

✓  
#

# Handbuch

für den

# Preussischen Förster

enthaltend

sämtliche, die Betriebs- und Schutzbeamten des Staats-, Kommunal- und Privat-Forstdienstes angehenden Gesetze, Verordnungen usw.

Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen

von

**Richard Radtke**

Königlichem Forstkassenrendanten zu Subl

**Vierte, gänzlich neu bearbeitete und erweiterte Auflage**



**Neudamm 1903**

Verlag von J. Neumann

Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Fischerel, Gartenbau  
Forst- und Jagdwesen

Sept. 1908  
18667



## Vorwort zur ersten Auflage.

Die stete Fortentwicklung auf allen Gebieten der Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten hat auch das preussische Forstwesen nicht unberührt gelassen. Neben den Fortschritten auf dem technischen Gebiete haben in neuerer Zeit die das Forstwesen unmittelbar und mittelbar betreffenden Gesetze, Verordnungen usw. eine fast vollständige Neubearbeitung bzw. eine beträchtliche Vermehrung erfahren, und hat sich hinsichtlich dieser der Kreis des an den preussischen Förster zu stellenden Wissens bedeutend erweitert.

Die gesamten, die Dienst- und persönlichen Verhältnisse betreffenden Gesetze auch nur so weit, wie sie ihn angehen, annähernd zu beherrschen, war der Förster in den seltensten Fällen in der Lage, denn es mangelte ihm an dem nötigen Nachschlagebuche, an einem Ratgeber über die an ihn heran tretenden Fragen. Standen ihm selbst die Gesetze zu Gebote, so fehlten die die nicht leicht zu verstehende Gesetzesprache näher auslegenden Verfügungen der obersten Verwaltungsbehörden und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe; es sei denn, er setzte sich in den Besitz der zum Teil sehr teuren Spezialwerke. Das Bedürfnis nach einem allgemeinen Ratgeber für den Förster ist ein mit der Zeit mehrendes geworden; der Fragelasten der Fachzeitschriften bietet hierfür den besten Beleg.

Diesem Bedürfnis Rechnung tragend, hat der Verfasser es versucht, die zurzeit bestehende Lücke in der preussischen Forst- und Jagdliteratur auszufüllen, und vorliegendes Handbuch zusammengestellt.

Die einzelnen Gesetze und Verordnungen haben darin nur so weit Aufnahme gefunden, als sie den Forstschutzbeamten wirklich angehen. Die die einzelnen Paragraphen erläuternden Ministerialerlasse, Gerichtsentscheidungen usw. sind in kleinem Druck darunter gesetzt.

Eine Ausnahme von dieser Art der Darstellung ist bei den Arbeiterschutzgesetzen gemacht. Die stückweise Aufnahme dieser Gesetze hätte nicht den denselben innewohnenden Sinn gehörig zum Ausdruck gebracht und die ungefügte Aufnahme den Umfang des Buches unverhältnismäßig vermehrt und dasselbe verteuert; Verfasser hat daher an der Hand bewährter Kommentare, unter Berücksichtigung der ergangenen Entscheidungen und der dieses Gebiet behandelnden sonstigen Schriften, jedes dieser Gesetze gedrängt dargestellt und durch Beispiele leicht verständlich zu machen gesucht und hofft, so dem allgemeinen Zwecke am besten gebient zu haben. Am Rande des Textes sind die auf denselben Bezug habenden Paragraphen der Gesetze vermerkt.

Ferner sind dem Buche ausgefüllte Muster zu sämtlichen Lohnzetteln, zu Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder und Umzugskosten, zu Forstdiebstahlsverzeichnissen usw., sowie eine Tabelle über die Höhe der Pensionen, Witwen- und Waisengelder beigelegt.

In erster Linie für den königlichen Forstschutzbeamten bestimmt, haben in dem vorliegenden Buche aber auch die den Kommunal- und Privatforstbeamten betreffenden Bestimmungen weiteste Berücksichtigung gefunden, und gibt der Verfasser sich der

Hoffnung hin, diesen ebenfalls einen begehrenswerten Ratgeber geschaffen zu haben. Auch dürfte dem Privatforstbesitzer dasselbe nicht unwillkommen sein, um daraus, neben anderem, Pflichten und Rechte der Forstschutzbeamten des Staates kennen zu lernen und einen Maßstab für die Beurteilung der von ihm angestellten Forstschutzbeamten zu gewinnen.

Sollte es namentlich in bezug auf die eingehende Behandlung der persönlichen und Dienstverhältnisse der Staatsbeamten auch bei den Herren Revierverwaltern und den Königl. Regierungen beifällige Aufnahme finden, so soll das dem Verfasser eine besonders freundliche Genugthuung sein für sein Bestreben, zu Nutz und Frommen der grünen Farbe zu wirken.

Aus der Reihe der Forstschutzbeamten hervorgegangen, glaubt der Verfasser das Bedürfnis gekannt und alle einschlägigen Bestimmungen in den Kreis der Bearbeitung gezogen zu haben; sollte dies nicht der Fall sein, oder sollte sonstwie ein Irrtum vorliegen, so bittet derselbe um gütige Belehrung und wohlwollende Kritik.

Alle Herren, welche den Verfasser durch Hergabe von Spezialwerken und Bestimmungen freundlichst unterstützten, den wärmsten Dank!

Möge das Buch allseitig eine freundliche Aufnahme finden, seinen Zweck erfüllen und das sein, was der Titel besagt, ein „Handbuch“, ein Ratgeber für den „preussischen Förster“.

Gollub, im Juni 1894.

Der Verfasser.

## Vorwort zur vierten Auflage.

Seit der letzten Neubearbeitung des Handbuchs sind acht Jahre verfloßen; eine lange Spanne in unserer kulturfortschreitenden und gesetzgebungsreichen Zeit.

Eine Neubearbeitung war dringend erforderlich geworden. Einmal sind die Vorschriften über die Einkommens- und Versorgungsverhältnisse der Staatsforstbeamten fast sämtlich und die alle Forstbeamten betreffenden allgemeinen Gesetze vielfach abgeändert und ergänzt. Dann ist auch die Ausbildung der mittleren Forstbeamten vollständig neu geregelt; Forstlehrlingschulen, staatliche wie private, sind eingerichtet, und deren Besuch ist für die Forstlehrlinge des Staates allgemein angeordnet.

Zu den Forstlehrlingschulen ist das Handbuch als Leitfaden für den Unterricht in der Gesetzes- und Verwaltungskunde eingeführt, und dieser Benützung als Lehrmittel Rechnung tragend, hat die vorliegende Auflage nach mehreren Richtungen eine erweiterte Bearbeitung erfahren. Auch ist der Stoff vielfach systematischer geordnet, und den einzelnen Abschnitten sind gedrängte Einleitungen vorgelegt, um die Forstschüler in die einzelnen Gebiete der Gesetzgebung einzuführen und ihnen einen allgemeinen Überblick zu verschaffen.

Obwohl die Erweiterung des Stoffes — aus den ursprünglich 8 Abschnitten sind jetzt 15 geworden — den Umfang des Handbuchs erheblich vermehrt und zu einer Preiserhöhung geführt hat, hielt Verfasser sie doch für notwendig, namentlich mit Rücksicht auf die vielen selbständigen Gemeinde- und Privatforstbeamten, denen persönliche Ratgeber, akademisch gebildete Revierverwalter, nicht zur Seite stehen. Ihnen soll das Handbuch in möglichst allen an sie herantretenden Fragen sichere und eingehende Auskunft geben. Aber auch den Revierverwaltern wird das Handbuch in der jetzigen Anordnung mehr denn früher ein Führer durch die sie berührende Gesetzgebung und Verwaltung, und allen Prüflingen ein brauchbares Lehrbuch bzw. Repetitorium sein.

Der Umfang des Buches hätte ja wesentlich verringert und sein Preis verbilligt werden können, wenn alle Gesetze, unter Fortlassung des eigentlichen Gesetztextes, nur inhaltlich kurz dargestellt worden wären. Dieses Verfahren ist aber absichtlich nur bei den nebensächlichen oder gar zu umfangreichen Gesetzen angewandt, sonst ist von allen wichtigen Gesetzen oder ihren die Forstbeamten interessierenden Teilen der Gesetzestext aufgenommen und erläutert. Bestimmend für diese Art der Darstellung war das Fehlen vollständiger Gesetzsammlungen in den meisten Forsthäusern. Und auch jeder, dem solche Sammlungen zu Gebote stehen, wird erfreut sein, gleich im Handbuche den Text zu finden; denn dadurch erübrigt sich das zeitraubende Nachschlagen in den Sammlungen.

Von den hauptsächlichsten Neuerungen in dieser Auflage sind zu erwähnen: Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichem Forstschuzdienst vom 1. 10. 1905; Einrichtung und Satzungen der Staats- und Privat-Forstlehrlingschulen; Gehaltsvorschriften, Gehaltsätze, Dienstanwandsentschädigung, Dienst-

Kleidungszuschuß, Pensions- und Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge usw. der Forstbeamten des Staates und der Kommunalverwaltungen; Erweiterung des Krankenversicherungsgesetzes, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, Unfallfürsorge für Strafarbeiter und Gefangene; Einkommen-, Schul-, Kirchen-, Kreis- und Provinzialsteuern; privates Versicherungswesen — Lebens-, Brand-, Unfall-, Kur- und Haftpflichtversicherung, Vieh- und Hagelversicherung —; Begriff und Arten des Rechts; allgemeines Strafrecht — Strafgesetzbuch, Strafprozeßordnung und Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen —; Bürgerliches Recht — Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Befinderecht und Zivilprozeßordnung —; Forstrecht, Wegerecht und Wegepolizei, Wasserrecht und Wasserpolizei; Jagdrecht, Jagdpolizei und die einheitliche Regelung der jagdlichen Verhältnisse Preußens durch die neue Jagdordnung von 1907; Fischereirecht; Schlachtvieh und Fleischbeschau usw.

Die neueren Gesetze sind nach den Gesetzesmaterialien (Entwürfe nebst Begründungen und Berichte über die parlamentarischen Verhandlungen) eingehend erläutert.

Allen, welche den Verfasser in liebenswürdiger und freundlicher Weise auf Mängel und Verbesserungen hingewiesen haben, den verbindlichsten Dank!

Möge auch diese Auflage eine freundliche Aufnahme und gütige Rücksicht finden.

Suhl, im Februar 1908.

Der Verfasser.

## Abkürzungen und Quellenangabe.

- a. a. D.: am angeführten Ort.  
 A. Bl.: Amtsblatt.  
 A. d. B.: Anmerkung des Verfassers.  
 A. R. O.: Allerhöchste Kabinetts-Order.  
 A. L. R.: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.  
 A. N.: Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.  
 Bruns: Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden gebrauchten Fremdwörter.\*)  
 Büll. u. St.: Freiherr von Bülow und Sternberg: Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880.  
 B. G. B.: Bürgerliches Gesetzbuch.  
 Dalke: Das Preussische Jagdrecht.  
 D. J. B. und J. B.: Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung, begründet von Dr. jur. Bernhard Dandelmann.  
 D. F. J.: Deutsche Fortsetzung zu Neubamm.  
 d. W.: dieses Wortes.  
 Didel, Dr. Carl: Das Deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner.  
 Entsch. R. G. in Zivils.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.  
 Entsch. R. G. in Straffs.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.  
 F. D. G.: Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. 4. 1878.  
 F. u. F. P. G.: Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880.  
 F. M.: Verfügung des Preussischen Finanzministers.  
 G. R. R.: Erkenntnis des Reichshofes für Kompetenz-Konflikte.  
 G. R. B.: Gemeindekrankenversicherung.  
 Grunert: Der Preussische Förster.  
 G. S.: Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten; jetzt Preussische Gesetzsammlung.  
 Hallbauer: Das neue Reichsgesetz über die Krankenversicherung vom 10. 4. 1892.  
 Handb. d. U. V.: Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. Zweite Auflage.  
 Herrf.: G. Herrfurth: Das gesamte Preussische Staats-, Kassen- und Rechnungswesen.  
 Hoffmann, U. B. f. L. u. F.: Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.  
 Holtgreven: Dr. A. Holtgreven und Dr. Th. Wolff, Das Wildschadengesetz vom 11. 7. 1891, vierte Auflage.  
 Hue de Grais, Graf: Handbuch der Verfassung und Verwaltung.  
 J. B.: Siehe D. J. B.  
 Jahrb. f. Entsch.: Jahrbuch für Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamts, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts und des Oberlandes-kulturngerichts, herausgegeben von W. Schulz, Landforstmeister a. D.  
 J. M.: Verfügung des Preussischen Justizministers.  
 J. M. Bl.: Justiz-Ministerial-Blatt.  
 R. G.: Erkenntnis Kammergerichts.  
 Kampf, von: Die Rechtsprechung des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung.  
 R. M.: Verfügung des Preussischen Kriegsministers.  
 Rohlf: Die Preussischen Jagdgesetze.

\*) Mit Genehmigung des Verlags des Allgemeinen deutschen Sprachvereins (F. Berggolt) in Berlin W. 30, Neuhofstr. 78.

- R. B. A. S.: Kommissionsbericht des Preussischen Abgeordnetenhauses.  
R. B. S. S.: " " " " " Herrenhauses.  
R. B. R. L.: " " " " " Deutschen Reichstags.  
Kunze und Kaug: Rechtsgrundsätze des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung.  
Labus: Das Preussische Stempelsteuergesetz.  
Lands: Bürgerliches Gesetzbuch.  
Lowe: Kommentar zur Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877.  
M. Bl.: Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Preussischen Staaten.  
M. Bl. f. L.: Ministerial-Blatt der Königlich Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
M. d. R. S.: Verfügung des Preussischen Ministers des Königlichen Hauses.  
M. Z.: Verfügung des Preussischen Ministers des Innern.  
M. L.: Verfügung des Preussischen Ministers der Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
M. d. A.: Verfügung des Preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten.  
Milde: Der Preussische Forst- und Jagdschutzbeamte.  
D. u. B.: Dehlschlager und Bernhard: Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. 4. 1878.  
Olschhausen: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. 2. 1876.  
Oppenhoff: Desgleichen.  
O. R. R.: Ortskrankenkasse.  
O. Tr.: Erkenntnis des früheren Preussischen Obertribunals.  
O. G.: Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.  
Pland: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungs-gesetz.  
Rehb. u. Rehn.: Rehbein und Reinde: Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten.  
R. G.: Erkenntnis des Reichsgerichts.  
R. G. B.: Reichsgesetzblatt.  
R. B. A.: Reichsversicherungsamt.  
Rosenhal: Das Bürgerliche Gesetzbuch.  
Rotering: Kommentar zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880.  
Schl.: Schliedmann: Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen; I: erster Band, II: zweiter Band.  
Seherr-Hoß, Freiherr von: Das Jagdschein-gesetz vom 31. 7. 1895.  
S.: Seite.  
Selbstverwaltung: Wochen-schrift für die Kommunal- und Polizeiverwaltung.  
Siber: Gesetz über die Versorgung der Personen der Unter-lassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschafts-versorgungsgesetz) vom 31. 5. 1906.  
St. B. A. S.: Stenographische Berichte des Preussischen Abgeordnetenhauses.  
St. B. S. S.: " " " " " Herrenhauses.  
St. B. R. L.: " " " " " Deutschen Reichstags.  
Str. G. B.: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. 2. 1876.  
Str. Pr. O.: Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877.  
Sydow u. Busch: Deutsche Zivilprozeßordnung mit Erläuterungen, 10. Auflage.  
V.: Verfügung.  
Weißler: Preussisches Landesprivatrecht.  
von Woedike: Unfallversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Preußen. Textausgabe mit Erläuterungen.  
Ziebarth: Das Forstrecht.  
Z. Pr. O.: Zivilprozeßordnung in der Bekanntmachung v. 20. 5. 1898.

# Inhalts-Verzeichnis.

## Abchnitt I.

### Erwerbung der Aufstellungsberechtigung für den Staats- und Kommunal-Forstschutzdienst.

	Seite
Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichem Forstschutzdienst vom 1. 10. 1905 . . . . .	1
I. Allgemeine Grundzüge . . . . .	1
II. Die Lehrzeit.	
Eintritt in die Lehre und ihre Dauer . . . . .	1
Wahl des Lehrherrn . . . . .	4
Zweck der praktischen Lehrzeit . . . . .	4
Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Regierungs- und Forstrats . . . . .	4
Lehrzeit der Bewerber für den Forstverwaltungsdiens . . . . .	5
Deren Kommandierung auf eine Forstakademie . . . . .	5
Anmeldung der Lehrlinge zur Forstlehrlingschule . . . . .	6
Aufnahme auf der Forstlehrlingschule . . . . .	6
Unterricht auf der Forstlehrlingschule und Jägerprüfungen . . . . .	7
Ausführung der Prüfungen . . . . .	7
Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung . . . . .	8
Anmeldung der auf den Forstlehrlingschulen befindlichen Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung . . . . .	8
Anmeldung der Bewerber für den Forstverwaltungsdiens, sowie der in der praktischen Lehrzeit stehenden Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung . . . . .	9
III. Der Militärdienst und die forstliche Fortbildung beim Jägerkorps.	
Zeitpunkt der Einstellung in den Militärdienst . . . . .	9
Einstellung in den Truppenteil . . . . .	10
Forstlicher Unterricht beim Jäger-Bataillon . . . . .	10
Verpflichtung der Jäger zur Klasse A . . . . .	11
IV. Beurlaubung zur forstlichen Beschäftigung. Försterprüfung.	
Beurlaubung zur Reserve. Anmeldung bei einer Regierung . . . . .	12
Beurlaubung der aktiven Oberjäger zur Verwendung im Forstdienste . . . . .	13
Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgefeß . . . . .	13
Forstschuttkommandos . . . . .	16
Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger der Klasse A . . . . .	17
Berufsmäßige Beschäftigung . . . . .	17
Beschäftigung in Holzgeschäften . . . . .	18
Beschäftigung bei der Ansiedelungskommission . . . . .	19
Beschäftigung im Kolonialdiens . . . . .	19
Ausbildung usw. der Bewerber um Forstklassenrendanten-Stellen . . . . .	20
Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste . . . . .	22
Übergang in einen anderen Bezirk . . . . .	23
Die Försterprüfung . . . . .	23
Entlassung eines Jägers aus der Klasse A . . . . .	24
Liste der Reservejäger der Klasse A . . . . .	25

	Seite
V. Die Forstverorgungsberechtigung.	
Anerkennung zur Forstverorgungsberechtigung . . . . .	25
Ansprüche des Inhabers eines Forstverorgungsscheines . . . . .	27
Forstverorgungsschein und Staatselisenbahndienst . . . . .	28
Anstellung der Inhaber des Forstverorgungsscheines im Regierungs- Subalternendienst . . . . .	28
Notierung der Forstverorgungsberechtigten . . . . .	29
Beschäftigung im Forstdienste . . . . .	30
Errichtung etatsmäßiger Stellen für Förster ohne Revier . . . . .	31
Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekannt- machung der Stellen . . . . .	32
Anstellung der Anwärter . . . . .	32
Feste Anstellung im Staatsforstdienste . . . . .	33
Form der Bestallung . . . . .	34
Anstellung der Anwärter auf Probe . . . . .	34
Verlust des Forstverorgungsanspruchs . . . . .	34
Beerdigung als Zivilstaatsdiener . . . . .	35
Liste der Forstverorgungsberechtigten . . . . .	35
VI. Die Jägerklasse B . . . . .	36
VII. Beginn der Gültigkeit der Bestimmungen . . . . .	36
VIII. Übergangsbestimmungen . . . . .	36
IX. Bestimmungen bezüglich der Klasse A II und Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheines . . . . .	36
Muster A bis M . . . . .	37
Anlagen:	
1. Satzungen für die Forstlehrlingschulen . . . . .	47
2. Hausordnung für die Forstlehrlingschulen . . . . .	50
2a. Lehrplan für die Forstlehrlingschulen . . . . .	54
3. Vorschriften für die Jägerprüfung . . . . .	59
4. Allgemeine Grundzüge für die forstliche Fortbildung der Jäger während des aktiven Militärdienstes . . . . .	67
5. Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A . . . . .	70
6. Vorschriften für die Försterprüfung . . . . .	77

## Abschnitt II.

### Dienstpflichten der Forstschutzbeamten.

Dienst-Instruktion für die Königlich Preussischen Förster vom 23. 10. 1868 . . . . .	83
I. Allgemeine Verpflichtungen der Forstbeamten.	
Dienstpflicht im allgemeinen . . . . .	85
Treue gegen König und Staat . . . . .	83
Gehorsam gegen Vorgesetzte . . . . .	85
Verhalten gegen das Publikum . . . . .	86
Prämien des Deutschen Jagdschutzvereins . . . . .	86
Amtsverschwiegenheit . . . . .	86
Anständiger Lebenswandel . . . . .	87
Schuldenmachen und sonstige Geldesverbindungen . . . . .	87
Versehung . . . . .	88
Bekanntmachung erledigter Försterstellen . . . . .	88
Veränderung des Wohnorts . . . . .	89
Urlaub . . . . .	89
Dienstkleidung . . . . .	90
Verheiratung und sonstige Verwandtschaftsbeziehungen . . . . .	90
Einkauf in die Witwenklasse . . . . .	90
Erkrankungen und Todesfall . . . . .	90
Privataufträge und Nebenämter . . . . .	91



	Seite
Übernahme von Vormundschaften . . . . .	92
Nebengewerbe, namentlich Holzhandel, verboten . . . . .	93
Verbot der Beteiligung bei Visitationen von Holz usw. . . . .	94
Verbot der Annahme oder Auszahlung von Kassengeldern . . . . .	94
Verbot der Beteiligung bei Holzankufen . . . . .	94
Verbot der Übernahme von Waldarbeiten und Bauten . . . . .	94
Verbot der Beteiligung bei Pachtungen . . . . .	95
Ankauf von Holz und anderen Waldprodukten zum eigenen Bedarf . . . . .	95
Privatjagden . . . . .	96
Erwerbung von Grundbesitz . . . . .	96
Besoldung und Emolumente:	
a) im allgemeinen . . . . .	96
b) freies Feuerungsmaterial . . . . .	97
c) Dienstgebäude . . . . .	99
Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der	
Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung vom 31. 1. 93 . . . . .	99
Lagebestimmungen der Dienstwohnungen . . . . .	100
Allgemeine Bestimmungen . . . . .	101
Zuweisung und Entziehung . . . . .	101
Gebäudebeschreibung . . . . .	102
Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers . . . . .	102
Unterhaltung durch den Staat . . . . .	104
Bestimmung zur besseren Erhaltung der Gebäude . . . . .	104
Supercinventarien auf Dienstgehöften . . . . .	104
Oberaufsicht . . . . .	105
Schlußbestimmungen . . . . .	105
Überwachung der in Verding ausgegebenen Bauten . . . . .	105
Revision der Forstdienstgehöfte . . . . .	105
Badeanlagen in Forstdienstwohnungen . . . . .	106
Flaggenführung auf Forstdienstgebäuden . . . . .	107
Vorbereitung der Neubauten . . . . .	107
Verwertung erübrigter Baumaterialien . . . . .	108
Verhandlung über den Verkauf erübrigter Baumaterialien . . . . .	109
Hergärten bei Forstdienstgehöften . . . . .	110
Kreislasten . . . . .	111
Heranziehung der Dienstwohnungen zur Einquartierungslast . . . . .	111
Übergabe der Gebäude bei Dienstauseinandersetzungen . . . . .	112
Versicherung gegen Feuergefahr . . . . .	112
d) Dienstländerreinigung . . . . .	112
Dienst- und Pachtland der Forstbeamten . . . . .	112
Vertrag und Vertragsbedingungen für die Verpachtung der	
Dienstländereien . . . . .	114
Ausstattung von Oberförsterstellen mit Dienstland . . . . .	118
Melloration der Dienstländereien . . . . .	120
Eingatterung der Dienstländereien zur Verhütung von Wildschäden . . . . .	122
Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zur wirtschaftlichen	
Einrichtung . . . . .	123
Wirtschaftliche Auseinandersetzung . . . . .	123
Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anzutretenden	
und dem abtretenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den	
Dienstübergaben vom 11. 3. 1901 . . . . .	124
Berechnung der Auseinandersetzungskosten . . . . .	130
e) Waldweide . . . . .	135
Impfstoff gegen Blutharmer der Kinder . . . . .	136
<b>II. Besondere Verpflichtungen rücksichtlich der Geschäftsführung.</b>	
Geschäftskreis im allgemeinen . . . . .	136
Dienstverhältnis zum Revierverwalter . . . . .	137
Bekanntmachung mit seinem Schutzbezirke . . . . .	137
Forstschutz:	
a) Ausübung des Forst- und Jagdschutzes im allgemeinen . . . . .	131
Ausübung der Jagdpolizei außerhalb der königlichen Forsten . . . . .	138
b) Führung des Forst-Rügenbuchs . . . . .	139

	Seite
c) Verhütung von Insektenkäden	140
Mitteilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt	141
d) Verhütung von Waldbränden	141
Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Eisenbahnen	144
innerhalb von Waldbeständen	147
Berichterstattung	148
Waldbrandausgaben	148
Nachweis der verbrannten, eingeschlagenen Hölzer	148
e) Verhütung von Wasserschäden	148
f) Wind-, Schnee- und Duffbruch	149
g) Verhütung von Gefahr auf den Wegen	149
h) Einhegung der Schonungen	149
i) Revision der Grenzen	149
<b>Saunungen und Holzabgabe:</b>	
a) Anweisung der Schläge durch den Oberförster und Auszeichnung	151
b) Ausführung und Beaufsichtigung der Schläge	151
Fällungsbeschädigungen an Reichs-Telegraphenleitungen	151
Rechnungseinheit für Holz	152
Sortimentsbildung	152
Schichten usw. des Schichtnuß- und Brennholzes	154
c) Aufstellung der Hauerlohnzettel	154
d) Vermessung der Bau- und Nußhölzer	154
Aufbereitung des Grubenholzes	156
e) Nummerierung des Holzes	157
Anschaffung von Nummerier- Werkzeugen	158
f) Einrichtung des Nummer- und Anweisebuchs	158
g) Abnahme der Schläge durch den Oberförster	159
h) Holzabgabe	159
i) Holzverabfolgezettel	160
k) Holzanweisung	160
l) Herausgabe im Anweisebuche	161
m) Aufbewahrung und Ablieferung der Holzverabfolgezettel	161
n) Holzabgabe von nicht aufgearbeitetem Materiale	161
<b>Angabe von Waldnebenprodukten:</b>	
a) Im allgemeinen	162
b) Heidemiete, Raff- und Leeseholz, Streu, Gras, Waldfrüchte usw.	163
c) Waldweide	163
<b>Ausübung der Jagd, Schießbuch, Schußgeld</b>	163
Jagdbliche Befugnisse der Forstschußbeamten	165
Beteiligung an Jagden außerhalb des Schutzbezirkes	167
Anpachtung fremder Jagden durch die Revierverwalter	168, 172
Rotwildabschuß	169
Gewichts- und Schußgeld-Taxen	170
Bewertung usw. von Fallwild	173
Vertilgung der wilden Kaninchen	173
Vertilgung des jagdschädlichen Raubzeugs	174
Vertilgung des fischerelschädlichen Raubzeugs	175
Fangen von Eulen	176
<b>Kulturen:</b>	
a) Ausführung und Beaufsichtigung der Kulturen	177
Festsetzung der Löhne	178
Weitergewährung des Lohnes an Arbeiter während kurzer Unterbrechung der Arbeit	178
Erbauung von Schutzhütten	180
Feinproben des aus Samenhandlungen bezogenen Samens	180
Bestimmungen für die Waldsamen-Prüfungsanstalt zu Eberswalde	181
b) Aufstellung der Kulturlohnzettel	182
c) Verwendung von Forststrafarbeitern	183
<b>Waldbpflege</b>	184
Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes	184

	Seite
Dienstpapiere und Inventarlistenstücke . . . . .	185
Bernichtung von Rechnungsbelegen . . . . .	185
<b>III. Allgemeine Bestimmungen.</b>	
Anwendung der Instruktion auf die Forstschutzbeamten überhaupt . . . . .	185
Befragung der Dienstvergehen und Regresspflicht . . . . .	185
<b>Anlagen:</b>	
1. Bauordnung . . . . .	186
Lohnbuch des Oberholzhauers . . . . .	193
2. Dienstvertrag für Waldarbeiter . . . . .	194
3. Verlohnung der Forstarbeiter . . . . .	194
Grundlage für die Verlohnung (Arbeiter-Notizbuch) . . . . .	194
Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge . . . . .	196, 972
Ausstellung der Lohnzettel . . . . .	197
Vereinfachung der Quittungsleistung . . . . .	198
Ausgefüllte Muster:	
A. Arbeiter-Notizbuch . . . . .	203
B. Abschlags-Lohnzettel . . . . .	204
C. Holzwerbungs-Lohnzettel . . . . .	205
D. Lohnzettel für Tagelohnarbeiten . . . . .	207, 973
E. Lohnzettel für Verdingarbeiten . . . . .	209
F. Lohnzettel für Probefammeln von schädlichen Waldinsekten . . . . .	210
G. Nachweisung der Ergebnisse des Probefammeln nach schädlichen Waldinsekten . . . . .	211
4. Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Forstverwaltung . . . . .	212
5. Allgemeine Bedingungen für die Verfertigung eingeschlagenen Holzes . . . . .	215

**Abschnitt III.**

**Schriftverkehr.**

<b>Vorbemerkung.</b>	
Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks . . . . .	217
Einführung der neuen Rechtschreibung in den amtlichen Verkehr . . . . .	217
<b>A. Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der preussischen Staats- und Kommunalbehörden.</b>	
Amtsstil . . . . .	217
Form der Schriftstücke (Berichte usw.) . . . . .	218
Adressen . . . . .	219
Mündlicher Verkehr . . . . .	219
Telegraphenverkehr . . . . .	219
Urschriftlicher Verkehr . . . . .	219
Formulare . . . . .	220
<b>B. Erläuterungen . . . . .</b>	
Anreden usw. an Allerhöchste und Höchste Herrschaften, Minister usw. . . . .	223
Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter . . . . .	225
Papier, Tinte . . . . .	229
Muster zu Berichten, Gesuchen . . . . .	231
Muster zu Anzeigen . . . . .	232
Anlegung von Akten und Aktenplan . . . . .	234
Verhandlungen (Protokolle) . . . . .	235
Lebenslauf . . . . .	237
<b>C. Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Dienst-angelegenheiten.</b>	
„Militaria!“ . . . . .	238
Aberfönerung (Portoablösungsverfahren) . . . . .	238
Ortsendungen im Portoablösungsverfahren . . . . .	240
Gebührenfreie Telegramme . . . . .	241

## Abschnitt IV.

**Persönliche, Dienst- und Einkommensverhältnisse  
der Forstschutzbeamten.**

A. Rangverhältnisse . . . . .	242
B. Uniformierung.	
Waldbuniform . . . . .	244
Interimsuniform . . . . .	248
Staatsuniform . . . . .	248
Allgemeine Bestimmungen . . . . .	248
C. Befoldung.	
Allgemeine Bestimmungen.	
Gehaltsvorschriften . . . . .	250
Allgemeines . . . . .	250
Zahlung der Gehaltszulagen . . . . .	250
Grundsätze für die Festsetzung des Befoldungsdienstalters . . . . .	251
Anrechnung der diätarischen Dienstzeit bei den Förstern . . . . .	253
Gehaltsbemessung beim Übertritt von Beamten aus einer Befoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten . . . . .	253
Desgl. bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen . . . . .	255
Desgl. bei Wiederanstellung pensionierter Beamten . . . . .	255
Desgl. beim Übertritte von Beamten aus dem Reichsdienste, dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen und dem Dienste in den Schutzgebieten . . . . .	256
Desgl. bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils . . . . .	256
Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen . . . . .	257
Höhe der Befoldung . . . . .	257
Befoldung bei Beurlaubungen . . . . .	257
Befoldung bei Einziehungen zum Militärdienst im Mobilmachungsfalle . . . . .	257
Beschlagnahme der Gehälter usw. . . . .	258
Vermögensrechtliche Ansprüche . . . . .	258
Zahlungsweise der Befoldung . . . . .	259
Zahlung durch die Post . . . . .	259
Regelung der Militärrenten-(Invalidenpensions-)Zahlungen bei der Beschäftigung im Zivildienst . . . . .	260
Stamtenenzulagen.	
Mittlere und Unterbeamte . . . . .	262
Höhere Beamte . . . . .	263
Befoldung der etatsmäßigen Forstschutzbeamten.	
Gehalt . . . . .	263
Wohnungsgeldzuschuß bzw. Mietentschädigung . . . . .	265
Stellenzulage . . . . .	266
Dienstauswandentschädigung . . . . .	266
Andere Zulagen . . . . .	267
Form und Inhalt der Quittungen . . . . .	267
Befoldung der Forstbillskauffeher.	
Normalätze . . . . .	269
Befoldung der Schreibgehilfen . . . . .	269
Befoldung bei Erkrankungen . . . . .	270
Befoldung bei Beurlaubungen . . . . .	270
Befoldung bei Einziehungen zum Militärdienst . . . . .	270
Gewährung von Kommissionsdiäten . . . . .	270
Benutzung von Forstschutzbeamten bei den Betriebsregelungsarbeiten und die ihnen dabei zu gewährenden Vergütungen . . . . .	271
Zahlungsweise . . . . .	271
Ausstellung der Quittungen . . . . .	271
Emolumente.	
Freies Feuerungsmaterial . . . . .	273
Dienstwohnung . . . . .	275

	Seite
Dienstländerreinigung . . . . .	275
Waldweide . . . . .	276
Unterstützungen und Remunerationen . . . . .	276
<b>D. Disziplinarbestrafung. — Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. 7. 1852.</b>	
Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung . . . . .	277
Recht der Vorgesetzten, von den unterstellten Beamten über ihre dienstliche Tätigkeit und ihr außerdienstliches Verhalten jederzeit Auskunft zu verlangen . . . . .	277
Von dem Disziplinarverfahren . . . . .	280
Vorläufige Dienstenthebung (Suspension) . . . . .	282
Besondere Bestimmungen in betreff der Gemeindebeamten . . . . .	285
Besondere Bestimmungen in betreff der Entlassung der Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind . . . . .	286
Vorfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind . . . . .	286
Allgemeine Bestimmungen . . . . .	288
<b>E. Tagegelde und Reisekosten. — Gesetz vom 24. 3. 1873, abgeändert durch Gesetz vom 28. 6. 1875, Allerh. Verordn. v. 15. 4. 1876 und Gesetz vom 21. 6. 1897.</b>	288
Tagegelde- und Reisekostensätze der Forstbeamten . . . . .	289
Reiseentschädigungen der Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner . . . . .	290
Tagegelde für Forsthilfsaufseher, welche die Forstassistenten auf deren Rückfahrten von den Holzverkaufsterminen begleiten . . . . .	290
Tagegelde und Reisekosten bei Versetzungen . . . . .	290
Chausseegeld-Freikarten . . . . .	290
Rechtsweg und Verjährungsfrist . . . . .	290
Kommissionsblättern . . . . .	291
Besondere Vergütungen der Oberförster ohne Revier und Forstassistenten bei Beschäftigung mit Betriebsregelungsarbeiten usw. . . . .	291
<b>Anlagen:</b>	
<b>1. Ausführungsbestimmungen v. 11. 9. 1903</b> . . . . .	294
Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise . . . . .	294
Zahl der Reisetage . . . . .	295
Benutzung von Kleinbahnen . . . . .	296
Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten . . . . .	297
Berechnung der Tagegelde . . . . .	298
Berechnung der Reisekosten . . . . .	298
Bestimmungen über Zu- und Abgang . . . . .	300
Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang . . . . .	300
Vorschusszahlung und Forderungsnachweise . . . . .	301
Muster zum Forderungsnachweis . . . . .	301
Anhang: Erläuterungen . . . . .	302
<b>2. Gebühren für die Wahrnehmung von Terminen in gerichtlichen Angelegenheiten.</b>	
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. 5. 1898 . . . . .	303
Gebühren bei polizeilichen Vernehmungen . . . . .	305
Gebühren bei Unfalluntersuchungen . . . . .	306
<b>F. Umzugskosten. — Gesetz vom 24. 2. 1877</b> . . . . .	307
Umzugskostenätze für die Forstbeamten . . . . .	307
Berechnung der Entfernungen . . . . .	308
Vergütung des Mietzinses bei Versetzungen . . . . .	309
Forderungsnachweis der Umzugskosten . . . . .	311
Muster zum Forderungsnachweis . . . . .	311

	Seite
<b>G. Pensionierung. — Gesetz vom 27. 3. 1872, abgeändert durch die Gesetze vom 31. 3. 1882, 30. 4. 1884, 20. 3. 1890 und 27. 5. 1907.</b>	
Pensionsanspruch im allgemeinen . . . . .	313
Höhe der Pension . . . . .	314
Pensionsfähiges Dienst Einkommen . . . . .	315
Anrechnungsfähige Dienstzeit . . . . .	316
Dienstunfähigkeits-Nachweis . . . . .	321
Rechtsweg . . . . .	322
Zahlungsweise der Pension, Quittungsausstellung . . . . .	322
Wiederbeschäftigung eines Pensionärs im Staatsdienst . . . . .	325
Pensionierung nach Vollenbung des fünfundsiebzigsten Lebensjahrs . . . . .	326
Dreimonatliche Gnadenpension für die Hinterbliebenen . . . . .	327
Muster zur Quittung über Gnadenpension . . . . .	327
Unterstützungen an Pensionäre . . . . .	328
<b>Tabelle über Pensionen, Witwen- und Waisengelder . . . . .</b>	<b>331</b>
Berechnung der den Revierförstern, Förstern und Waldwärtern bei der Überführung in den Ruhestand zustehenden Pension, sowie der den Hinterbliebenen dieser Beamten gebührenden Beträge an gesetzlichen Witwen- und Waisengeld . . . . .	334
<b>H. Unfallfürsorge für Beamte.</b>	
Einleitung.	
Reichsbeamte und Personen des Soldatenstandes . . . . .	335
Preussische Staatsbeamte . . . . .	336
Kommunalbeamte . . . . .	336
Preussisches Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. 6. 1902 . . . . .	336
Höhe der Pension . . . . .	336
Höhe der Hinterbliebenen-Renten . . . . .	338
Unfälle bei häuslichen oder anderen Diensten . . . . .	342
Unfallfürsorge für nicht etatsmäßige Beamte . . . . .	343
Anmeldung der Ansprüche . . . . .	344
Rechtsweg . . . . .	345
<b>J. Witwen- und Waisenversorgung. — Gesetz vom 20. 5. 1882, abgeändert durch Gesetze vom 1. 6. 1897 und 27. 5. 1907 . . . . .</b>	<b>346</b>
Witwengeld . . . . .	347
Waisengeld . . . . .	347
Zahlung und Quittungsleistung . . . . .	351
Muster zur Quittung . . . . .	351
Anhang: Ergänzende Bestimmungen über Witwen- und Waisenversorgung.	
Verfahren bei Überweisung der Zahlung von Witwen- und Waisengeldern infolge von Wohnungsveränderungen der Empfangsberechtigten . . . . .	353
Weiterzahlung von Waisengeld während des Aufenthalts in militärischen Erziehungsanstalten . . . . .	353
Beantragung der Gewährung der Witwen- und Waisengelder . . . . .	354
Bewilligung von Unterstützungen an Witwen und Waisen . . . . .	354
<b>K. Gnadengebührnisse. — Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, vom 6. 2. 1881 . . . . .</b>	<b>355</b>
Gnadengebührnisse . . . . .	356
Pfändung der Gnadengebührnisse . . . . .	357
Was zur Nachlassmasse des Verstorbenen gehört bzw. als Gnadenbewilligung anzusehen ist . . . . .	357
Ansprüche auf Gnadengebührnisse in besonderen Fällen . . . . .	357
<b>L. Stiftungen für Forstbeamte und deren Hinterbliebene, Waisenhäuser, Hospitalbad in Ems usw. . . . .</b>	<b>358</b>
Forstwaisenverein . . . . .	359
Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg . . . . .	360
Verein „Waldheil“ . . . . .	363

	Seite
<b>M. Titel, Orden und Ehrenzeichen.</b>	
Titel . . . . .	365
Orden und Ehrenzeichen . . . . .	365
Landwehr-Dienstauszeichnung . . . . .	367
<b>N. Ehrenzulagen . . . . .</b>	369
<b>O. Dienstjubiläum . . . . .</b>	370

**Abschnitt V.**

**Kommunalforsten und Kommunalforstbeamte.**

<b>A. Kommunalforsten.</b>	
<b>Staatsaufsicht . . . . .</b>	371
Gesetz vom 14. 8. 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den östlichen Provinzen . . . . .	371
Königliche Verordnung vom 24. 12. 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz . . . . .	374
Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande vom 22. 4. 1902 . . . . .	375
Verordnung vom 4. 7. 1867, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den 1866 neu erworbenen Gebietsteilen . . . . .	377
Gesetz vom 14. 3. 1881 über gemeinschaftliche Holzungen . . . . .	378
Weitere Waldkulturgesetze, Haubergordnungen usw. . . . .	378
Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 12. 10. 1897 . . . . .	379
Forsttechnische Beratung seitens der Landwirtschaftskammern . . . . .	381
Gebührensätze für Beratungen in der Provinz Brandenburg . . . . .	381
<b>B. Kommunalforstbeamte.</b>	
Laufbahn für den Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungsdienst . . . . .	384
Laufbahn für den Gemeinde-Forstschutzdienst . . . . .	384
<b>Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. 7. 1899 (G. S. S. 141) . . . . .</b>	385
Allgemeine Bestimmungen (Anstellung, Zahlung der Befoldung, Gnadengebühnisse, Kesselfosten usw.) . . . . .	385
Beamte der Stadtgemeinden . . . . .	387
Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Ämter usw. . . . .	390
Beamte der Kreis- und Provinzialverbände . . . . .	391
Gemeindeforstbeamte . . . . .	391
<b>Besondere Bestimmungen über die Rechts- usw. Verhältnisse der Kommunal-(Gemeinde-)Forstbeamten . . . . .</b>	392
Anstellung (Verfahren, lebenslängliche Anstellung) . . . . .	393
Muster zu einem Dienstvertrage bei vorübergehender Beschäftigung . . . . .	395
Befoldung . . . . .	395
Normalbefoldungsplan für die Gemeindeforstschutzbeamten der Rheinprovinz . . . . .	396
Pensionierung . . . . .	396
Witwen- und Waisenversorgung . . . . .	397
Verhältnis zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung . . . . .	397
Rang und Titel . . . . .	399
Uniform . . . . .	400
Disziplinarbestrafung usw. . . . .	402

**Abschnitt VI.**

**Privatforsten und Privatforstbeamte.**

<b>A. Privatforsten . . . . .</b>	403
Gesetz vom 6. 7. 1875, betreffend Schutzwaldbungen und Waldbgenossenschaften . . . . .	403
Forsttechnische Beratung seitens der Landwirtschaftskammern . . . . .	404

## B. Privatforstbeamte.

Seite

Einleitung	404
Laufbahn für den Privat-Forstverwaltungsdienst	404
Prüfungen der Anwärter des mittleren Forstdienstes	405
Laufbahn für die Anwärter des Forstschuß- und technischen Dienstes (Förster)	405
Satzungen für die Forstlehrlingschulen des Vereins für Privatforstbeamte	405
Schul- und Hausordnung für diese Forstlehrlingschulen	408
Prüfungsordnung	411
Verhältnis der Privatforstbeamten zu ihrer Dienstherrschaft in bezug auf	
Kündigung und Entlassung, Erkrankung usw.	417
Verjährung der Ansprüche an Gehalt usw.	417
Verhältnis zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung	417
Uniform	419
Rechte und Pflichten bei Ausübung des Forst- und Jagdschusses	419
Brandversicherung, Lebensversicherung, Titel usw.	420
Anlagen:	
1. Muster zum Dienstvertrage für Privatforstbeamte	420
2. Muster zu einer Dienststeinweisungsverhandlung für Privatforstbeamte	422

## Abschnitt VII.

## Privates Versicherungswesen.

A. Brandversicherung. — Satzungen des Brandversicherungsvereins  
Preussischer Forstbeamten vom <sup>24. 5. 1880</sup>  
9. 6. 1904.

Allgemeine Bestimmungen.	
Zweck des Vereins	425
Sitz des Vereins	425
Mitgliedschaft	425
Entscheidung über Aufnahme und Aufhören	426
Pflichten und Rechte der Mitglieder	426
Staatsaufsicht	427
Verwaltung des Vereins	427
Bekanntmachung	430
Streitigkeiten	431
Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens	431
Eintrittsgeld, Prämien	431
Rechnungslegung und Jahresbilanz	431
Rechnungsjahr	431
Versicherungs-Vorschriften.	
Versicherungsantrag	432
Anderweite Versicherung unstatthaft	432
Änderungsantrag	432
Versicherungsfähige Sachen	433
Versicherung der Erntevorräte	433
Beginn und Dauer der Versicherung	433
Todesfall, Umzug	434
Versicherungsschein	435
Höhe und Zahlung der Prämien, Nachschüsse	435
Abrundung der Zahlungen	436
Festsetzung und Vergütung von Brandschäden	436
Auflösung des Vereins	438
Vorschriften für Bezirksvorstände.	
Geschäftsverkehr durch die Oberförster	439
Einzahlungsstellen	439
Änderungsanträge	440
Umzug	441
Brandfall, Versicherungsschilder	442
Schriftverkehr	442



	Seite
<b>B. Unfall-, Kurkosten- und Haftpflichtversicherung der Mitglieder des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.</b>	
Unfallversicherung . . . . .	443
Anzeigefristen . . . . .	444
Versicherungsbedingungen . . . . .	444
Kurkostenversicherung . . . . .	448
Haftpflichtversicherung . . . . .	449
Allgemeines über Haftpflicht . . . . .	449
Haftpflicht und Unfallversicherung . . . . .	449
Versicherungsprämien . . . . .	449
Versicherungsbedingungen . . . . .	450
<b>C. Viehversicherung . . . . .</b>	<b>453</b>
<b>D. Hagelversicherung . . . . .</b>	<b>454</b>
<b>E. Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte in München.</b>	
Allgemeines . . . . .	457
Auszug aus den Satzungen . . . . .	459
Mitgliedschaft . . . . .	459
Beiträge . . . . .	460
Organe der Genossenschaft . . . . .	462
Landesvorstände und Sammelstellen . . . . .	463
Vergleichung der Prämien einiger bekannter Versicherungsanstalten . . . . .	463
<b>F. Hinterbliebenen- und Pensions-Versicherungsanstalt des Verbandes Deutscher Beamtenvereine . . . . .</b>	<b>464</b>
Versicherungsarten . . . . .	465
Dienstunfähigkeit-, Hinterbliebenen-Versicherung . . . . .	465
Sterbegeld-, Stubiengeld-, Erziehungs-, Aussteuer- usw. Versicherungen . . . . .	466

**Abschnitt VIII.**

**Reichsverfassung, Staatsverfassung, Organisation der Verwaltungs-, Verwaltungsgerichts- und Gerichtsbehörden.**

Verfassung des Deutschen Reichs . . . . .	469
Reichsbehörden . . . . .	471
Verfassung des Preussischen Staats . . . . .	474
Organisation der Behörden in Preußen.	
Oberste Staatsbehörden . . . . .	476
Ministerien und andere Zentralbehörden . . . . .	476
Organisation der Forstverwaltung . . . . .	479
Organisation der allgemeinen Landesverwaltung	479
Verwaltungsbehörden.	
Provinzialbehörden . . . . .	480
Bezirksbehörden . . . . .	480
Kreisbehörden . . . . .	480
Ortsbehörden . . . . .	481
Ortspolizeibehörden . . . . .	481
Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsbehörden . . . . .	482
Gerichtsverfassung . . . . .	483
Gerichtsbehörden.	
Amtsgerichte . . . . .	483
Landgerichte . . . . .	484
Schwurgerichte . . . . .	484
Oberlandesgerichte . . . . .	485
Reichsgericht . . . . .	485
Staatsanwaltschaft . . . . .	485
Rechtsanwälte . . . . .	486
Schiedsmänner . . . . .	486

**Abchnitt IX.****Forstrecht, Forst- und Feldschutz, Wegerecht, Wegepolizei,  
Wasserrecht und Wasserpolyzei.**

<b>A. Einleitung zu den Abschnitten IX bis XII.</b>	
Grundbegriff über Recht und Arten des Rechts . . . . .	487
Das bürgerliche Recht . . . . .	487
Rechtsgebiete des allgemeinen Landrechts, gemeinen Rechts und Code civil . . . . .	488
Das öffentliche Recht . . . . .	488
Reichsrecht und Landesrecht . . . . .	488
Verhältnis der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen . . . . .	488
<b>B. Forstrecht . . . . .</b>	489
Geschichtliches.	
Eigentums- und Nutzungsrechte an Wäldern . . . . .	490
Beschränkungen in der Benutzung und der Bewirtschaftung der Wälder . . . . .	491
<b>C. Forst- und Feldschutz.</b>	
Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. 4. 1878.	
Strafbestimmungen . . . . .	491
Einziehung usw. der Forstdiebstahlwerkzeuge . . . . .	496
Behandlung der in Forststrafsachen eingezogenen Gegenstände . . . . .	496
Strafverfahren . . . . .	497
Forstschutzeid . . . . .	497
Anzeige der Zuwiderhandlungen . . . . .	499
Aufstellung der Forstdiebstahlverzeichnisse . . . . .	499
Muster . . . . .	500
Einreichung der Forstdiebstahlverzeichnisse . . . . .	502
Anzeige sonstiger strafbarer Handlungen . . . . .	503
Erscheinen der Forstschutzbeamten zu den Forstgerichtsterminen . . . . .	504
Begnadigungsrecht bei Forststrafen . . . . .	504
Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880.	
Strafbestimmungen . . . . .	505
Betreten des Waldes außerhalb der Wege . . . . .	507
Errichtung von Feuerstellen in der Nähe des Waldes . . . . .	515
Strafverfahren . . . . .	516
Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung . . . . .	516
Feld- und Forsthüter . . . . .	517
Schadenersatz und Pfändung . . . . .	518
Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . . .	521
Verordnung vom 5. 3. 1843 über die Ausübung der Waldstreu- berechtigung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Branden- burg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen . . . . .	522
Verordnung vom 30. 6. 1839 über die Holz-Transport-Kontrolle in Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz . . . . .	523
Feldpolizeiverordnung vom 1. 11. 1847 . . . . .	523
Anzeige der Zuwiderhandlungen . . . . .	523
<b>Anlagen.</b>	
1. Polizei-Verordnungen zum Feld- und Forstpolizeigesetz . . . . .	524
2. Vorschriften über die Gründung neuer Ansiedelungen.	
a) Für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Westfalen . . . . .	527
b) Für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau . . . . .	528
c) Für den Kreis Herzogtum Lauenburg . . . . .	528
d) Für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande . . . . .	528
<b>D. Wegerecht und Wegepolizei.</b>	
Wegerecht.	
Einleitung . . . . .	530
Arten der Wege . . . . .	531

	Seite
Öffentliche Wege	531
Interessentenwege	531
Zubehörungen (Anstalten und Vorrichtungen) der Wege	531
Benutzung der öffentlichen Wege durch die Reichstelegraphenverwaltung	532
Nutzungen der Bäume	533
Wegebaulast	533
Träger der Wegebaulast	534
Privatwege	535
Anerkennungsgebühr für Benutzung durch Dritte	535
Muster zu einem Anerkenntnis	535
Notweg	535
Strafbestimmungen zum Schutze der Privatwege	535
<b>Wegepolizei.</b>	
Zuständigkeit	536
Verkehr auf öffentlichen Wegen	537
Ausweichen auf den Wegen	537
Strafbestimmungen zum Schutze der Wege und des Verkehrs	538
<b>E. Wasserrecht und Wasserpolizei.</b>	
<b>Wasserrecht.</b>	
Im allgemeinen	538
Öffentliche Flüsse	539
Benutzung des Wassers, der Ufer, Anlandungen, Inseln usw.	539
Verunreinigung der Flüsse usw.	540
Privatflüsse	540
Benutzung	540
Vorflut	541
Vorflut bei wild abfließendem Wasser	541
Vorflut für das in Wasserläufen fließende und dem auf den Uferreihen stehenden oder im Boden steckenden Wasser (Entwässerung)	542
Räumungspflicht	
Bei Gräben und Wasserabzügen	543
Bei Privatflüssen	543
Ableitung und Aufnahme der Industrie- und Grubenwässer	544
Wassergenossenschaften	544
Deichwesen	544
<b>Wasserpolizei.</b>	
Im allgemeinen (Zuständigkeit)	545
Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen	545
Verschaffung von Vorflut	547
Be- und Entwässerungsanlagen	547
Strafbestimmungen zum Wasserschutz	547

## Abschnitt X.

### Tierfang, Jagd, Vogelschutz und Fischerei.

<b>A. Einleitung zu Tierfang und Jagdrecht.</b>	
Gegenstand des Jagdrechts	548
Fallwild, Geweihe, Gehörne	548
<b>B. Freier Tierfang.</b>	
Recht des freien Tierfanges	549
Befugnis zur Ausübung (Ausübungsrecht) des freien Tierfanges	550
<b>C. Jagdrecht.</b>	
Einleitung; verschiedene Rechtsgebiete	551
Jagdliche Vorschriften aus dem A. U. R.	551
<b>Jagdordnung vom 15. 7. 1907.</b>	
Umfang des Jagdrechts, jagdbare Tiere	552
Jagdausübungsrecht	553

	Seite
Jagdbezirke.	
Eigenjagdbezirke	553
Gemeinschaftliche Jagdbezirke	557
Trennstücke	558
Waldenklaven	558
Ausschließbare Grundflächen	560
Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke	561
Nutzung der Jagd (Verpachtung)	562
Verteilung der Einnahmen	564
Jagd in Festungswerken	565
Jagdscheine.	
Wer bedarf eines Jagdscheines?	565
Jahresjagdschein, Tagesjagdschein	567
Jagdscheingebühr	567
Unentgeltliche Jagdscheine	568
Verjagungsgründe	569
Schonvorschriften.	
Schonzeiten	572
Verbot des Schlingenstellens	573
Vertrieb von Wild während der Schonzeit	574
Versendung von Wild mittels Ursprungsscheinen	575
Wildschadenersatz.	
Verhältnis des B. G. B. zu den Landesgesetzen	576
Bestimmungen des B. G. B.	577
In Preußen bestehende Rechtsgebiete in bezug auf den Wildschadenersatz	578
Ersatzpflicht	578
Ersatzpflicht bei Enklaven	579
Mitwirkendes Verschulden des Beschädigten	579
Anmeldung des Ersatzanspruchs	580
Feststellung des Wildschadens	581
Wildschadenverhütung	582
Wildabschuß, Kaninchenvertilgung	582
Recht zur Aneignung wilder Kaninchen	582
Schwarzwild — Fegen, Vertilgen —	585
Abschuß von Wild und Vögeln in Ruhgärten und Baumschulen	586
Abschuß von Wild und Vögeln auf zur Fischeret dienenden Seen und Teichen	587
Behörden.	
Jagdpolizeibehörden	587
Jagdaufsichtsbehörden	588
Strafvorschriften.	
Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Jagdscheinvorschriften	588
Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Schonvorschriften	589
Haftbarkeit für Strafen	591
Übergangs- und Schlußbestimmungen.	
Wildschadenersatz im ehemaligen Kurfürstentum Hessen	592
Errichtung von Vogelkoten auf den Schleswigschen Westfriesen	592
Gültigkeit bestehender Jagdpachtverträge	592
Aufhebung der bisherigen Jagdgesetze	593
Anlagen zur Jagdordnung.	
1. Ausführungs-Anweisung vom 29. 7. 1907	594
2. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Wild (Ursprungsscheine)	610
3. Wildschadenersatz in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen.	
Kurfürstliches Gesetz, betreffend den Ersatz des Wildschadens, vom 26. 1. 1854	612
Kurfürstliches Gesetz, betreffend das Jagdrecht vom 7. 9. 1865	614
Hannoversche Jagdordnung vom 11. 3. 1859.	
Ausübung des Jagdrechts	616
Verwaltung der Feldmarksjagd	617
Verpachtung der Feldmarksjagd	618
Jagd auf Wasservögel in Ostfriesland	619

	Seite
Jagdausübung durch dritte . . . . .	619
Wildschadenersatz . . . . .	620
Wildschadenvorhütung . . . . .	620
Hunde auf fremdem Jagdrevier . . . . .	621
<b>Anlagen.</b>	
1. Ausführungsbestimmungen vom 11. 3. 1859 . . . . .	622
2. Wildschadenersatz in der Provinz Hannover . . . . .	622
Wildschadengesetz vom 21. 7. 1848 . . . . .	623
<b>D. Jagdpolizei.</b>	
Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs- gerichtsbehörden vom 1. 8. 1883, § 103 ff. — Jagdpolizei — . . . . .	624
Ausübung der Jagdpolizei . . . . .	625
Erlaß polizeilicher Strafverfügungen bei Jagdpolizei-Über- tretungen . . . . .	626
<b>E. Recht zum Fangen und Töten der in fremden Jagdrevieren herumlaufenden Hunde.</b>	
Einleitung . . . . .	627
Provinzialgesetzliche Bestimmungen . . . . .	627
Zum Wildföhren benutzte Hunde . . . . .	630
Landrechtliche Bestimmungen . . . . .	630
<b>F. Recht zum Töten von Katzen . . . . .</b>	632
<b>G. Legen von Gift . . . . .</b>	634
<b>H. Vogelschutz.</b>	
Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. 3. 1888 . . . . .	636
<b>I. Fischereirecht und Fischereipolizei.</b>	
Einleitung (Fischereirecht) . . . . .	638
Noch gültige ältere fischereigesetzliche Bestimmungen . . . . .	639
Recht zum Fischen in öffentlichen Strömen . . . . .	639
Recht zum Fischen in Privatgewässern . . . . .	639
Recht zum Fischen in ausgetretenen Gewässern . . . . .	639
Fischereigesetz vom 30. 5. 1874, abgeändert durch Gesetz vom 30. 8. 1880.	
Geltungsbereich usw. . . . .	640
Erlaubnisscheine . . . . .	641
Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge . . . . .	642
Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische . . . . .	642
Verbot schädlicher Fangmittel . . . . .	642
Fischereipolizeiliche Vorschriften . . . . .	642
Vorschrift über Schonzeiten und den Schutz der jungen Fische . . . . .	643
Verunreinigung der Fischwasser . . . . .	644
Berechtigung zum Töten und Fangen schädlicher Tiere . . . . .	644
Beaufsichtigung der Fischerei . . . . .	645
Strafbestimmungen . . . . .	646
Anzeige der Zuwiderhandlungen, Fischereipolizei . . . . .	647
Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräten . . . . .	647

**Abschnitt XI.**

**Aus dem Strafrecht.**

**Gesetze und Verordnungen, welche in Beziehung zum Forst- und  
Jagdschutz stehen.**

<b>A. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.</b>	
Vorbemerkung . . . . .	649
Abhalten vom Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen Ver- steigerungen . . . . .	649
Was sind Verbrechen, Vergehen und Übertretungen? . . . . .	649
Strafen . . . . .	650
Einziehung gebräuchter Werkzeuge usw. . . . .	650

	Seite
Versuch . . . . .	651
Teilnahme . . . . .	651
Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe . . . . .	651
Notwehr . . . . .	651
Dolus . . . . .	652
Strafverfolgung auf Antrag . . . . .	653
Verführung . . . . .	653
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen . . . . .	653
Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . .	653
Widerstand gegen Beamte . . . . .	653
Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte, Waldeigen- tümer, Forst- und Jagdberechtigte und deren Aufseher . . . . .	655
Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . . . .	
Hausfriedensbruch . . . . .	658
Beiseiteschaffung beschlagnahmter Sachen . . . . .	658
Nichterscheinen der Zeugen usw. vor Gericht . . . . .	659
Falsche Anschulldigung . . . . .	659
Beleidigung . . . . .	659
Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . . . .	660
Körperverletzung . . . . .	660
Schwere Körperverletzung . . . . .	661
Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . . . . .	662
Freiheitsberaubung . . . . .	662
Nötigung . . . . .	662
Diebstahl . . . . .	
Einfacher Diebstahl . . . . .	662
Schwerer Diebstahl . . . . .	663
Unterschlagung . . . . .	664
Raub . . . . .	664
Begünstigung . . . . .	664
Fehlerei . . . . .	665
Urkundenfälschung . . . . .	666
Strafbarer Eigennutz . . . . .	666
Unberechtigter Ausübung der Jagd (Jagdvergehen) . . . . .	666
Aneignung von Fallwild und Geweihen (Hirschstangen) . . . . .	668
Einziehung der Jagdgeräte, Hunde usw. . . . .	670
Behandlung der konfiszierten Gewehre, Jagdgerätschaften und Hunde . . . . .	670
Unberechtigtes Fischen . . . . .	671
Sachbeschädigung . . . . .	671
Unrechtmäßiges Töten fremder Hunde . . . . .	671
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . . . .	
Brandstiftung . . . . .	672
Verbrechen und Vergehen im Amte . . . . .	673
Beamtenbegriff . . . . .	675
Übertretungen . . . . .	675
Unbefugtes Tragen einer Uniform usw. . . . .	675
Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr . . . . .	676
Grober Unfug . . . . .	676
Tierquälerei . . . . .	676
Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden . . . . .	676
Abhaltung der Kinder und Hausgenossen von der Begehung straf- barer Verletzungen der Forst-, Jagd-, Fischeret- usw. Gesetze . . . . .	676
Störung der Feiertage der Sonn- und Festtage . . . . .	677
Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen . . . . .	677
Störung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen . . . . .	679
Verkehr mit Giftwaren, Pulver, Sprengstoffen . . . . .	679
Unbefugtes Schießen an bewohnten oder besuchten Orten . . . . .	679
Führen und Feilhalten von Waffen . . . . .	679
Freiumherlaufen bissiger Hunde . . . . .	680
Unterlassung des Abraupens . . . . .	680
Unbefugte Errichtung einer Feuerstätte . . . . .	680
Unterlassung von Maßnahmen zur Verhinderung von Feuergefahren . . . . .	680

	Seite
Unbefugtes Betreten fremder Grundstücke	681
Unbefugtes Betreten eines fremden Jagdgebietes (Jagd- übertretung)	681
Unbefugtes Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwild	681
Grenzverletzungen	683
Entwendung von Bodenbestandteilen (Erde, Steine, Sand usw.)	683
Unberechtigtes Fischen	683
Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln	683
Verbrauch von Viehfutter ohne Einwilligung des Eigentümers	683
<b>B. Strafprozeßordnung.</b>	
Gerichtsstand	684
Zeugen	684
Öffentliche Beamte bedürfen der Genehmigung ihrer vorgelegten Be- hörde zur Zeugenaussage	684
Sachverständige	684
Beschlagnahme und Durchsuchung.	
Beschlagnahme	684
Durchsuchung	686
Verhaftung und vorläufige Festnahme.	
Verhaftung	689
Vorläufige Festnahme	689
Öffentliche Klage	
Vorbereitung der öffentlichen Klage	690
Anzeigen strafbarer Handlungen	690
Anzeige bei nicht natürlichen Todesfällen	691
Beerbigung gefundener Leichname und deren Kosten	691
Kosten für Wegschaffung hilfloser Menschen von Straßen	691
Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	692
Hauptverhandlung	692
Beschwerde	693
Berufung	693
Revision	693
Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren.	
Privatklage	693
Sühneverfuch vor dem Schiedsmann	694
Nebenklage	694
Besondere Arten des Verfahrens.	
Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen	694
Verfahren bei vorangegangenen polizeilichen Strafverfügungen	695
<b>C. Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. 4. 1883.</b>	
Zuständigkeit und Strafhöhe	695
Antrag auf richterliche Entscheidung	695
Form und Inhalt der Strafverfügung	696
Zustellung der Strafverfügung	696
Auszug aus der Ausführungsanweisung vom 8. 6. 1883	696
Polizeiliche Verfügungen.	
Allgemeines	698
Rechtsmittel	699
<b>D. Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staats- anwaltschaft.</b>	
Welche Forstschutzbeamten gehören zu den Hilfsbeamten der Staats- anwaltschaft?	701
Deren Befugnisse	701
<b>E. Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.</b>	
Gesetz vom 31. 3. 1837	704
Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. 2. 1854	708

	Seite
Instruktion für die Königl. Forst- und Jagdbeamten vom 17. 4. 1837	709
Instruktion für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdoffizianten vom 21. 11. 1837	712
F. Pfändung, Selbstverteidigung und Selbsthilfe	714

## Abschnitt XII.

### Aus dem Bürgerlichen Recht.

A. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896.	
Erstes Buch: Allgemeiner Teil.	
Personen.	
Natürliche Personen	716
Juristische Personen (Fiskus usw.)	716
Sachen	716
Bestandteile	717
Zubehör	717
Früchte, Nutzungen	718
Rechtsgeschäfte.	
Geschäftsfähigkeit	719
Willenserklärung	719
Formen (schriftliche usw.)	719
Vertrag	721
Vertretung, Vollmacht	722
Fristen. Termine	722
Verjährung	723
Ausübung der Rechte	725
Selbstverteidigung	725
Selbsthilfe	726
Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse.	
Inhalt der Schuldverhältnisse.	
Verpflichtung zur Leistung	727
Schadenersatz	727
Schuldverhältnisse aus Verträgen.	
Begründung. Inhalt des Vertrags	728
Gegenseitiger Vertrag	729
Draufgabe. Vertragsstrafe	730
Rücktritt	731
Übertragung der Forderung	733
Abtretung eines Teils des Dienstverhältnisses usw. seitens der Beamten	733
Einzelne Schuldverhältnisse.	
Kauf. Tausch.	
Allgemeine Vorschriften	733
Gewährleistung wegen Mängel der Sache	736
Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel	738
Viehkaufvertrag (Muster)	740
Kauf nach Probe. Kauf auf Probe	740
Tausch	741
Miete. Pacht.	
Miete.	
Mietvertrag	741
Mietzins	743
Kündigungsrecht	744
Kündigungsrecht der Beamten bei Versetzungen	745
Kauf bricht nicht Miete	746
Pacht.	
Pachtvertrag	747
Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks	748
Pacht eines Landguts	749
Kündigung	749



	Seite
Leihe . . . . .	750
Darlehen . . . . .	750
Dienstvertrag . . . . .	750
Begriff von Dienstvertrag und Werkvertrag . . . . .	750
Vergütung . . . . .	751
Deren Fortzahlung bei Verhinderung der Dienstleistung . . . . .	751
Erkrankung (Unfall) . . . . .	752
Kündigung . . . . .	753
Anstellung auf Lebenszeit . . . . .	754
Werkvertrag . . . . .	755
Pächtervertrag . . . . .	758
Auslobung . . . . .	758
Bürgschaft . . . . .	758
Ungerechtfertigte Bereicherung . . . . .	759
Unerlaubte Handlungen. . . . .	
Schadenersatz . . . . .	759
Schadenersatz der Tierhalter . . . . .	761
Ersatz des Wildschadens . . . . .	761
Ersatzpflicht der Beamten . . . . .	762
Höhe des Schadenersatzes . . . . .	762
Verjährung des Anspruchs . . . . .	763
<b>Drittes Buch: Sachenrecht.</b>	
Besitz . . . . .	763
Besitzstörung (verbotene Eigenmacht) . . . . .	764
Selbsthilfe des Besitzers bei verbotener Eigenmacht . . . . .	764
Eigenbesitzer . . . . .	765
Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken	765
Grundbücher . . . . .	766
Eigentum.	
Inhalt des Eigentums . . . . .	768
Nachbarrechte . . . . .	768
Unzulässige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke . . . . .	768
Überbau . . . . .	769
Notweg . . . . .	770
Errichtung von Grenzzeichen . . . . .	770
Grenzverwirrung . . . . .	771
Stümpfe usw. auf der Grenze . . . . .	771
Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken . . . . .	772
Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.	
Übertragung . . . . .	772
Erfassung . . . . .	772
Verbindung . . . . .	773
Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache . . . . .	773
Aneignung . . . . .	774
Recht zur Aneignung herrenloser Sachen . . . . .	774
Eigentum am Bildereigentum . . . . .	774
Halten und Einfangen von Bienen . . . . .	775
Fund . . . . .	776
Ansprüche aus dem Eigentum . . . . .	776
Miteigentum . . . . .	778
Erbbaurecht . . . . .	778
Dienstbarkeiten.	
Grunddienstbarkeiten (Servitute) . . . . .	778
Nießbrauch . . . . .	
Nießbrauch an Sachen . . . . .	779
Nießbrauch an Dienstwohnungen und Dienstkläubereien . . . . .	779
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten . . . . .	780
Begriffe: Grunddienstbarkeit, beschränkte persönliche Dienstbarkeit und Nießbrauch . . . . .	780
Verkaufsrecht . . . . .	781
Reallasten . . . . .	781

	Seite
<b>B. Einführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch.</b>	
Allgemeine Vorſchriften	782
Verhältnis des B. G. B. zu den Reichsgeſetzen	782
Verhältnis des B. G. B. zu den Landesgeſetzen	782
Wasserrecht	782
Deich-, Ziel-, Vergrecht	782
Jagd, Fiſcheret, Wildſchaden	782
Beamtenrecht, Waldgenoffenſchaften	782
Pfand- und Erſatzgeld	783
Zahlungen aus öffentlichen Kaſſen	783
Nachbarrechte	783
Landesgeſetzliche Vorſchriften für Preußen über Düngreruben, Kinnen, Kanäle und Brunnen an den Grenzen, Fenſter- und Lüſtenrecht, Grenz-Scheldewände (Anlage und Unterhaltung)	783
Übertragung buchungsfreier Grundſtücke	785
Aneignung und Halten von Tauben	785
Beurkundung von Grundſtücksveräußerungen	786
Muſter zum Kaufvertrag	787
Muſter zur Verhandlung über die Beurkundung eines Kaufvertrags	788
Übergangsvorſchriften.	
Rechte in Anſehung der auf und an den Waldbgrenzen ſtehenden Bäume uſw.	790
<b>C. Geſinderecht.</b>	
Verhältnis von Reichs- zum Landesrecht	790
Preußiſches Landesrecht	791
Ausführungsgeſetz zum B. G. B. vom 20. 9. 1899	791
Angabe der in den einzelnen Landeſtellen gültigen Geſindeordnungen	792
Geſindeordnung vom 8. 11. 1810.	
Von gemeinem Geſinde	793
Wer Geſinde mieten kann	793
Geſindebedienſtbücher	793
Schließung des Mietvertrags	794
Lohn und Koſt des Geſindes	794
Dauer der Dienſtzeit	794
Pflichten des Geſindes	795
Pflichten der Herrſchaften	795
Kur und Verpflegung bei Erkrankung des Geſindes	796
Aufhebung des Vertrags durch den Tod	797
Aufkündigung	797
Rechtliche Folgen einer ohne Grund geſchehenen Entlaſſung	799
Verlaſſung des Dienſtes vor Ablauf der Dienſtzeit	799
Geſetz vom 24. 4. 1854, betreffend die Verletzungen der Dienſtpflichten des Geſindes und der ländlichen Arbeiter	799
Abſchied (Zeugnis)	800
<b>D. Zivilprozeßordnung.</b>	
Einleitung	800
Gerichtsſtand	801
Prozeßbevollmächtigte und Beiſtände	802
Prozeßkoſten	803
Armenrecht	804
Verfahren.	
Erhebung der Klage, Klageſchrift	805
Mündliche Verhandlung	805
Urteil	806
Verſäumnisurteil	806
Beweismittel.	
Beweis durch Augenzeuget	807
Zeugenbeweis	807
Öffentliche Beamte als Zeugen	807
Beweis durch Sachverſtändige	807

	Seite
Beweis durch Urkunden . . . . .	807
Beweis durch Eid . . . . .	808
Sicherung des Beweises . . . . .	808
Verufung . . . . .	810
Nahverfahren . . . . .	810
Zahlungsbefehl . . . . .	810
Vollstreckungsbefehl . . . . .	811
Zwangsvollstreckung . . . . .	812
Der Pfändung sind nicht unterworfen . . . . .	813
Anlagen.	
1. Muster zur Generalvollmacht für einen Privatforstverwalter . . . . .	814
2. Muster zur Klage wegen Eigentumsföderung . . . . .	814
3. Muster zur Anzeige eines Gewährfehlers . . . . .	815
4. Muster zum Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises . . . . .	815
5. Muster zur Gewährschaftsklage beim Diebstahl . . . . .	816
6. Muster zum Gesuch eines Privatforstbesizers um Erlaß eines Zahlungsbefehls wegen rückständiger Holzkaufgelber . . . . .	817
7. Muster zum Gesuch eines Privatforstbesizers um Erlaß eines Vollstreckungsbefehls . . . . .	817
<b>E. Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung. — Gesetz vom 6. 2. 1875, abgeändert und ergänzt durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</b>	
Geburten . . . . .	818
Eheschließung . . . . .	818
Sterbefälle . . . . .	819
Schlußbestimmungen . . . . .	820

### Abschnitt XIII.

#### Steuern.

Einleitung. Arten der Steuern . . . . .	821
<b>A. Einkommensteuer. — Gesetz vom 24. 6. 1891, erweitert und neu gefaßt durch das Gesetz vom 19. 6. 1906.</b>	
Steuerpflicht.	
Allgemeine Grundsätze . . . . .	822
Quellen des Einkommens . . . . .	823
Abzüge . . . . .	823
Berechnungsart . . . . .	825
Einkommen der Haushaltungsangehörigen . . . . .	826
Besondere Bestimmungen.	
Einkommen aus Kapitalvermögen . . . . .	827
Einkommen aus Grundvermögen . . . . .	827
Ermittelung des Reinertrags aus den Dienstländereien usw. der Forstbeamten . . . . .	828
Beispiel der Berechnung . . . . .	830
Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten . . . . .	831
Einkommen aus nicht planmäßig betriebenen Holzungen . . . . .	831
Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen . . . . .	831
Gehalt, Diäten, Unterstützungen . . . . .	832
Dienstwohnungen . . . . .	832
Dienstaufwand, Dienstkleidung . . . . .	833
Steuerföhe.	
Steuertarif . . . . .	834
Ermäßigung der Steuerföhe . . . . .	834
Veranlagung.	
Organe, Bezirke, Verfahren usw. . . . .	836
Rechtsmittel . . . . .	837
Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahrs . . . . .	837

	Seite
Steuererhebung . . . . .	838
Strafbestimmungen . . . . .	838
<b>B. Ergänzungssteuer. — Gesetz vom 14. 7. 1893, abgeändert und neu gefaßt durch Gesetz vom 19. 6. 1906.</b>	
Vorbemerkung . . . . .	839
Maßstab der Besteuerung.	
Steuerbares Vermögen . . . . .	839
Wertbestimmung . . . . .	841
Besteuerungsgrenze . . . . .	842
Steuersätze.	
Steuertarif . . . . .	843
Berücksichtigung besonderer Verhältnisse . . . . .	843
Veranlagung . . . . .	843
Rechtsmittel, Veranlagungsperiode und Veränderungen . . . . .	844
Steuererhebung . . . . .	844
Strafbestimmungen . . . . .	844
<b>C. Gemeindesteuern.</b>	
<b>Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893.</b>	
Steuerrecht der Gemeinden . . . . .	845
Steuerrecht der Gutsbezirke . . . . .	845
Indirekte Gemeindesteuern . . . . .	845
Direkte Gemeindesteuern . . . . .	845
Realsteuern . . . . .	846
Realsteuern von Dienstgrundstücken und Dienstwohnungen der Beamten . . . . .	846
Gemeindeeinkommensteuer . . . . .	846
Verordnung vom 23. 9. 1887, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalaufgaben usw. . . . .	848
Besteuerung der Überschüsse, welche die Forstbeamten aus den Dienstländereien und der Jagdnutzung haben . . . . .	851
Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen und Forsten . . . . .	852
Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten . . . . .	852
Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht . . . . .	853
Veranlagung und Erhebung . . . . .	853
Naturaldienste . . . . .	854
Hundesteuer . . . . .	854
Rechtsmittel . . . . .	855
Strafen . . . . .	855
<b>D. Kreis- und Provinzialsteuern.</b>	
<b>Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. 4. 1906.</b>	
Kreisabgaben.	
Besteuerungsrecht der Kreise . . . . .	856
Verteilung der direkten Kreissteuern.	
Oberverteilung . . . . .	856
Dienstgrundstücke der Staatsforstbeamten sind steuerpflichtig . . . . .	857
Unterverteilung . . . . .	858
In Gemeinden . . . . .	858
In Gutsbezirken . . . . .	859
Dienststeinkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten . . . . .	859
Provinzial-(Bezirks-)Abgaben . . . . .	859
Amts- und Landeskommunalabgaben in den Hohenzollernschen Landen . . . . .	860
<b>E. Schulsteuern.</b>	
<b>Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. 7. 1906.</b>	
Geltungsbereich . . . . .	860
Besondere Bestimmungen für die Provinz Westpreußen . . . . .	860
Besondere Bestimmungen für die Provinz Posen . . . . .	862

	Seite
Träger der Schullast . . . . .	860
Verteilung der Volksschulasten . . . . .	861
In Gemeinden . . . . .	861
In Gutsbezirken . . . . .	862
In Gesamtschulverbänden . . . . .	862
Verwaltung der Volksschulangelegenheiten . . . . .	863
<b>F. Kirchensteuern.</b>	
Gesetze . . . . .	863
Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden . . . . .	864
Steuerpflicht . . . . .	864
Mischehe . . . . .	865
Umlegung der Kirchensteuer . . . . .	865
Verteilungsmaßstab . . . . .	865
Grundsätze über die Erhebung . . . . .	865
Verfahren. . . . .	
Ausanschreibung . . . . .	866
Rechtsmittel . . . . .	866
Hand- und Spanndienste . . . . .	867
Die Beamten genießen keine Vorrechte . . . . .	867
<b>G. Stempelsteuer. — Gesetz vom 31. 7. 1895.</b>	
Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.	
Sachliche Stempelsteuerbefreiungen . . . . .	868
Persönliche Stempelsteuerbefreiungen . . . . .	869
Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftserteilung . . . . .	870
Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden . . . . .	870
Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände . . . . .	870
Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben . . . . .	870
Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer . . . . .	870
Haftbarkeit für die Stempelsteuer . . . . .	870
Von der Erfüllung der Stempelfrist und Folgen der Nichterfüllung.	
Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen . . . . .	871
Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken . . . . .	872
Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen . . . . .	874
Geldstrafen gegen Privatpersonen . . . . .	874
Ordnungsstrafen gegen Beamte . . . . .	874
Straffreiheit . . . . .	875
Besondere Bestimmungen.	
Ersatz für die vor dem Verbrauch verbotenen Stempelzeichen . . . . .	875
Erstattung bereits verwendeter Stempel . . . . .	875
Verjährung der Stempelsteuer . . . . .	875
Stempeltarif . . . . .	876
Auktionen (Holz- usw.) . . . . .	876
Kauf- und Tauschverträge (Holzverkäufe) . . . . .	879
Pacht- und Mietverträge . . . . .	879
Jagdpachtverträge . . . . .	883
Zeugnisse . . . . .	885
Unterschriftsbeglaubigungen . . . . .	886

## Abschnitt XIV.

### Arbeiterversicherungsgesetze.

Einleitung. — Sozialpolitische Gesetzgebung . . . . .	887
<b>A. Krankenversicherung. — Gesetz vom 10. 4. 1892, ergänzt durch die Gesetze vom 30. 6. 1900 und vom 25. 5. 1903.</b>	
Vorbemerkung . . . . .	887
Zweck der Krankenversicherung . . . . .	888

	Seite
<b>Versicherungszwang</b> . . . . .	888
Krankenfürsorge für die in Staatsbetrieben gegen Entgelt voll- beschäftigten Personen . . . . .	890
Beamte . . . . .	891
Freiwilliger Beitritt . . . . .	891
Befreiung von der Versicherung . . . . .	891
Organe der Krankenversicherung . . . . .	892
Errichtung der Ortskrankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung . . . . .	892
Verwaltung . . . . .	892
Zugehörigkeit zu den Kassen . . . . .	893
Beitritt, An- und Abmeldung, Zeitpunkt des Beginns des Unterstützungs- anspruchs . . . . .	893
Krankenunterstützung . . . . .	894
Bestimmungen über das Verhalten der Kranken . . . . .	896
Versicherungsbeiträge . . . . .	896
Eintrittsgeld, Eingahlung der Beiträge . . . . .	897
Pfändung und Verjährung der Unterstützungen . . . . .	897
Erkrankung infolge Unfalls . . . . .	898
Entscheidung der Streitigkeiten . . . . .	898
Beteiligung der Förster bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes Forderungsnachweis über die für versicherungspflichtige forstwirtschaftliche Arbeiter zu zahlenden Versicherungsbeiträge (Muster) . . . . .	899
<b>B. Unfallversicherung.</b>	
Vorbemerkung . . . . .	901
<b>Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft v. 30. 6. 1900.</b>	
Umfang der Versicherung . . . . .	902
Familienangehörige . . . . .	902
Forstlehrlinge, Forstschüler . . . . .	902
Hauswirtschaftliche Dienste . . . . .	903
Betriebsunternehmer . . . . .	903
Staats- und Kommunalbeamte . . . . .	904
Begriff von Betriebsbeamter und Facharbeiter . . . . .	904
Versicherungspflichtige Betriebe . . . . .	905
Jagd und Fischerei . . . . .	907
Holzfällungsarbeiten . . . . .	906, 908
Gegenstand der Versicherung . . . . .	908
Welche Unfälle sind Betriebsunfälle? . . . . .	908
Umfang der Entschädigung . . . . .	910
Berechnung der Rente für Betriebsbeamte und Facharbeiter . . . . .	911
Desgleichen für Arbeiter . . . . .	911
Fürsorge für Verletzte während der ersten 13 Wochen . . . . .	913
Organisation der Versicherung . . . . .	915
Berufsgenossenschaften usw. . . . .	915
Unfälle in fremden Betrieben . . . . .	915
Reichsversicherungsamt . . . . .	916
Reichs- und Staatsbehörden . . . . .	917
Aufbringung der Mittel . . . . .	917
Deren Einziehung . . . . .	918
Anzeige und Untersuchung der Unfälle . . . . .	919
Muster zur Unfallanzeige . . . . .	919
Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen . . . . .	922
Kapitalabfindungen . . . . .	923
Ruhen der Rente . . . . .	923
Berufung gegen die Feststellung der Entschädigungen . . . . .	923
Schlebsgerichte . . . . .	924
Unfallverhütungsvorschriften . . . . .	924
Normal-Unfallverhütungsvorschriften für forstwirtschaftliche Betriebe . . . . .	925
An- und Abmeldung der Betriebe . . . . .	927
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten . . . . .	927
Beteiligung der Förster bei Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes . . . . .	927

	Seite
<b>C. Invalidenversicherung.</b>	
Borbemerkung . . . . .	928
<b>Invalidenversicherungsgesetz vom 15. 7. 1899.</b>	
Zweck der Versicherung . . . . .	928
Versicherungspflicht . . . . .	928
Kreis der versicherten Personen . . . . .	928
Versicherungspflichtige forstliche Beschäftigungen . . . . .	930
Vorübergehende Dienstleistungen . . . . .	931
Ausländer . . . . .	932
Versicherungspflicht der Staats- und Kommunalbeamten . . . . .	932
Strafarbeiter usw. . . . .	934
Befreiungen auf Antrag . . . . .	934
Freiwillige Versicherung (Selbstversicherung, Weiterversicherung) . . . . .	935
Ausführung der Versicherung . . . . .	936
Quittungsarten; Ausstellung, Umtausch und Erneuerung derselben . . . . .	937
Verfahren bei verspätet zum Umtausch oder zur Verlängerung vor- gelegten Quittungskarten . . . . .	939
Lohnklassen . . . . .	940
Jahresarbeitsverdienst . . . . .	940
Beiträge, Beitragsmarken . . . . .	942
Entrichtung der Beiträge . . . . .	943
Beiträge bei der freiwilligen Versicherung . . . . .	944
Unwirksame Beiträge . . . . .	944
Entwertung der Beitragsmarken . . . . .	944
Anspruch auf Rente und Gewährung freien Heilverfahrens . . . . .	945
Wartezeit . . . . .	946
Anrechnung von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen . . . . .	946
Muster zur Krankheitsbescheinigung . . . . .	947
Antrag auf Bewilligung von Rente und deren Feststellung . . . . .	948
Berechnung der Rente . . . . .	948
Invalidenrente . . . . .	948
Altersrente . . . . .	950
Auszahlung durch die Post . . . . .	950
Erstattung von Beiträgen . . . . .	951
Anträge auf Beitragserstattung . . . . .	952
Erlöschen der Anwartschaft, Ruhen der Rente . . . . .	953
Verhältnis zu anderen Ansprüchen, Pfändung der Rente . . . . .	954
Organisation . . . . .	955
Beschwerden und Streitigkeiten . . . . .	956
Kontrolle . . . . .	956
Strafbestimmungen . . . . .	956
Übergangsbestimmungen . . . . .	957
Beteiligung der Förster bei Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes . . . . .	958
Schlußwort, betreffend das Verhältnis der einzelnen Arbeiterschutzgesetze zueinander . . . . .	958
<b>D. Unfallfürsorge für Gefangene, Strafarbeiter usw.</b>	
Gesetzesstellen . . . . .	959
Gegenstand der Unfallfürsorge . . . . .	959

## Abschnitt XV.

### Verschiedenes.

<b>A. Gesetz über die Landestruener vom 14. 4. 1903 . . . . .</b>	<b>961</b>
<b>B. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.</b>	
Reichsgesetz vom 3. 6. 1900 . . . . .	961
Schlachtung zum eigenen Hausbedarf . . . . .	962
Preussisches Gesetz vom 28. 6. 1902.	
Untersuchung der Schweine und Wildschweine auf Trichinen . . . . .	962

	Seite
<b>C. Viehseuchen.</b>	
Anzeigepflicht . . . . .	963
Ermittelung der Seuchenausbrüche und Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr	963
Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.	
Milzbrand . . . . .	964
Tollwut . . . . .	964
Schutzimpfung gegen Tollwut . . . . .	964
Roh der Pferde . . . . .	966
Maul- und Klauenseuche . . . . .	966
Lungenseuche des Rindviehs . . . . .	967
Beschälseuche und Bläschenausschlag . . . . .	967
Entschädigung für getötete Tiere . . . . .	967
Strafbestimmungen . . . . .	967
<b>D. Bestimmungen über Prüfung der Läufe und Verschlüsse an Hand- feuerwaffen . . . . .</b>	
	<b>968</b>
<b>E. Postgebühren.</b>	
Portopflichtige Sendungen . . . . .	968
Porto-Vergünstigungen . . . . .	970
<b>F. Telegraphen-Gebühren . . . . .</b>	
	<b>970</b>
<b>G. Maße und Gewichte . . . . .</b>	
	<b>971</b>
<b>Nachtrag.</b>	
Verpachtung von Jagden . . . . .	972
Abkürzung für „Markt“ . . . . .	972
Muster zum Lohnzettel, auf dem alle vorkommenden Fälle der Berechnung der Krankenkassenbeiträge dargestellt sind . . . . .	972
-----	
Verichtigungen . . . . .	976
Alphabetisches Sachregister . . . . .	977



# I.

## Erwerbung der Anstellungsberechtigung für den Staats- und Kommunal-Forstschutzdienst.

### Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905.

#### I. Allgemeine Grundzüge.

§ 1. 1. Einen Anspruch auf Anstellung als Förster oder Beschäftigung als Forsthilfsaufseher im Staatsdienste haben nur diejenigen Personen, die die Forst- anstellungsberechtigung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erlangt haben.

2. Die gleiche Berechtigung ist erforderlich für solche Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mk., einschließlich des Wertes sämtlicher Nebeneinnahmen, gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines königlichen Försters.

3. Auch die königlichen Revierförsterstellen sind vorzugsweise an geeignete Förster zu vergeben.

4. Als Ausweis für die Anstellungsberechtigung gilt der Forstversorgungsschein (siehe auch § 28).

5. Die Anstellungsberechtigung wird erworben:

- a) durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung,
- b) durch volle Erfüllung der zu übernehmenden besonderen Pflichten des Militärdienstes im Jägerkorps (§ 17).

6. Die forsttechnische Ausbildung erfolgt durch:

- a) Unterweisung während der praktischen Lehrzeit (§ 4),
- β) einjährigen Besuch einer königlichen Forstlehrlingschule (§ 9),
- γ) Forstunterricht beim Jägerbataillon (§ 16),
- δ) weitere forstliche Beschäftigung und Unterweisung während des Militär-Reserveverhältnisses

und ist nachzuweisen durch das Bestehen zweier Prüfungen (§§ 9, 10 und 23).

1 Dem Forstdienst des Staates wird derjenige im Bereiche der Hofkammer der königlichen Familiengüter gleichgeachtet. Es wird jedoch auf § 19 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872 (S. S. S. 268) aufmerksam gemacht. Was in diesen Bestimmungen von den Regierungen gesagt ist, gilt auch für die Hofkammer der königlichen Familiengüter.

#### II. Die Lehrzeit.

Eintritt in die Lehre und ihre Dauer.

§ 2. 1. Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens einjährigen praktischen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn

des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Bewerber das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.<sup>1</sup>

2. Der Bewerber hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre bei dem Oberforstmeister des Bezirks, in dem er sich aufhält, oder in dem er in die Lehre treten will, schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:

- a) das Geburtszeugnis,
- b) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnorts,
- c) ein Zeugnis eines Oberstabs- oder Stabsarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet,<sup>2</sup>
- d) Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über seine Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat,
- e) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

3. Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

- a) wenn er das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben,
- b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bzw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

4. Genügt der Bewerber den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkennnissen zu unterziehen.

5. Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so benachrichtigt der Oberforstmeister den Bewerber davon, daß er die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe dieser Bestimmungen nachgewiesen hat. Wird eine Prüfung nötig, so kann der Oberforstmeister einen Regierungs- und Forsttrat oder einen Oberförster<sup>3</sup> des Bezirks mit deren Ausführung beauftragen.

6. Die Prüfung soll feststellen, ob der Bewerber befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatz verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies, sowie in der Regelbetri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

7. Ist das Ergebnis genügend, so läßt der Oberforstmeister dem Bewerber die vorgedachte Benachrichtigung zugehen.

8. Ist das Ergebnis nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Bewerbers die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

<sup>1</sup> Bezüglich der Bewerber für den königlichen Forstverwaltungsdienst vergleiche § 6.

<sup>2</sup> A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 "	153 "	73—79 "
17 "	156 "	76—81 "

2. Für die Beurteilung des Sehvermögens ist zu beachten, daß der Dienst des Forstschußbeamten das Tragen von Augengläsern nicht gestattet, und daß die Seheleistung ohne Verbesserung etwaiger Brechungsfehler für jedes Auge festzustellen ist.

Wenn krankhafte Veränderungen der inneren Teile der Augen die Sehleistung beeinträchtigen, ist der Antragsteller als untauglich zu bezeichnen. Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehleistung, keine Brechungsfehler). Auf dem linken Auge darf die Sehleistung nicht weniger als  $\frac{3}{4}$  der regelrechten betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunkt Abstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in die Forstlehre aus.

3. Beide Ohren müssen regelrechte Hörweite besitzen.

4. Die Sprache muß fehlerfrei sein.

5. Die in der Anlage 1 A der Heerordnung vom 22. November 1888, Neudruck 1904, bezeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch heben lassen.

B. Zur Erlangung des militärärztlichen Zeugnisses haben sich die Bewerber mit ihren Gesuchen rechtzeitig an das nächste Bezirkskommando zu wenden, welches die direkte Ausstellung des Zeugnisses an den Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in dem der Bewerber sich anmelden will, veranlassen wird.

Militärärztliche Zeugnisse dürfen nicht offen in die Hände der Untersuchten gelangen, da nach der Dienstanzweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. 2. 1894 den Untersuchten von dem Inhalte der über sie ausgestellten Zeugnisse keine Kenntnis gegeben werden darf. (W. v. 27. 8. 1897, D. J. B. 29 S. 184.)

\* Zu den „Oberförstern“ im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch die den Titel „Forstmeister“ führenden Revierverwalter.

4 Um den zur Ausbildung für den Forstschußdienst angenommenen Anwärtern eine berufsmäßige Beschäftigung zu sichern und zu verhüten, daß zum Nachteil für den Dienst, die Anwärter erst mit einem sehr hohen durchschnittlichen Lebensalter zur Anstellung als Förster gelangen, ist die Zahl der jährlich anzunehmenden Lehrlinge einer Beschränkung unterworfen und für jeden Regierungsbezirk eine Höchstzahl festgesetzt. Erfolgt eine größere Zahl von Anmeldungen, so sind bei entsprechender Befähigung die Söhne von Forstbeamten vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Zahl der hiernach zugelassenen, sowie der zurückgewiesenen Anmeldungen ist alljährlich zum 15. August dem Ministerium anzuzeigen.

Nachträgliche Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden, da unbedingt daran festgehalten werden muß, daß die Zahl der anzunehmenden Forst- und Jagdlehrlinge mit der Zahl der jährlich zur Besetzung kommenden Stellen des Forstschußdienstes im entsprechenden Verhältnis steht.

Die Anwärter der Forstverwaltungslaufbahn kommen bei vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht. (W. v. und R. W. v. 6. 7. 1889 und 30. 11. 1897, D. J. B. 21 S. 141 und B. 30 S. 33.)

Die höchst zulässige Zahl der jährlich anzunehmenden Forstlehrlinge beträgt für die einzelnen Regierungsbezirke bis auf weiteres:

Rönigsberg . . . . .	8	Breslau . . . . .	6	Minden mit Münster . . . . .	4
Allenstein . . . . .	9	Liegnitz . . . . .	4	Arnberg . . . . .	3
Gumbinnen . . . . .	8	Oppeln . . . . .	6	Cassel Ost . . . . .	7
Danzig . . . . .	6	Magdeburg . . . . .	5	Cassel West . . . . .	8
Marienwerder . . . . .	11	Merseburg . . . . .	6	Wesbaden . . . . .	5
Potsdam . . . . .	9	Erfurt . . . . .	3	Coblenz . . . . .	5
Frankfurt a. D. . . . .	9	Schleswig . . . . .	3	Düsseldorf . . . . .	2
Stettin . . . . .	6	Hannover . . . . .	4	Cöln . . . . .	2
Röslin . . . . .	5	Hildesheim . . . . .	7	Trier . . . . .	7
Stralsund . . . . .	2	üneburg . . . . .	5	Aachen . . . . .	3
Posen . . . . .	6	Stade . . . . .	1	Hoffammer . . . . .	3
Bromberg . . . . .	6	Osnabrück mit Aurich . . . . .	1	Elfaß-Lothringen . . . . .	15
Zusammen 200.					

\* Durch den Aufenthalt in dem in Aussicht genommenen Lehrrevier vor Erteilung der höheren Genehmigung zum Beginn der Bezahlzeit (§ 3) erwerben junge Leute, welche beabsichtigen, als Anwärter für die Laufbahn der königlichen Forstschußbeamten in die Forst- und Jagdlehre einzutreten, keinen Anspruch auf irgend welche besondere Berücksichtigung, falls wegen Überfüllung der Laufbahn ein Teil der sich anmeldenden zurückgewiesen werden muß.

Die Betroffenen empfinden diese Zurückweisung meist als eine unberechtigte Härte. Um dies zu vermeiden, ist vor der Erteilung der vorchriftsmäßigen Genehmigung zum

Antritt der Lehrzeit den Anwärtern der Aufenthalt in den durch sie in Aussicht genommenen Forstrevieren möglichst nicht zu gestatten. Wegen besondere Gründe vor, von dieser Regel abzuweichen, so ist dem Vater oder Vormunde des Anwärters schriftlich zu eröffnen, daß dieser einstweilen auf die Zulassung zur Schutzbeamten-Laufbahn wegen Überfüllung derselben nicht zu rechnen habe, und daß es seinem Interesse nicht entspreche, Zeit und Kosten auf eine vorbereitende Lehrzeit zu verwenden, solange seine Annahme als Forst- und Jagdlehrling nicht endgültig genehmigt sei. (R. G. v. 8. 9. 1894, D. J. B. 26 S. 207.)

### Wahl des Lehrherrn.

§ 3. 1. Die praktische Lehrzeit kann, insoweit sie länger als ein Jahr dauert, bei jedem vom Regierungs- und Forstrat und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des letzten Jahres vor Eintritt in die Forstlehrlingschule (§ 8) bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Regierungs- und Forstrat und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.

2. Jeder Forstbeamte, der einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahmegenehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem Regierungs- und Forstrat und dem Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind die im § 2, unter a bis e erwähnten Schriftstücke und die im § 2 Abs. 5 und 7 vorgeschriebene Benachrichtigung eines Oberforstmeisters beizufügen.

3. Im Verfassungsfalle ist die Berufung an den Oberlandsforstmeister statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Dieser entscheidet auch, wenn Regierungs- und Forstrat und Oberforstmeister über Genehmigung oder Verfassung sich nicht einigen können.

### Zweck der praktischen Lehrzeit.

§ 4. Zweck der praktischen Lehrzeit ist, daß der Lehrling sich durch lebendige Anschauung und praktische Übung mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an der weidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig beteiligt, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdtiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Tiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau der Oberförsterei sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagdpolizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

1 Durch die Beauftragung mit der Ausübung des Jagd- und Forstschutzes seitens des Oberförsters in dem ihm unterstehenden Forstreviere kann einem Forstlehrling die Beamtenqualität nicht verliehen werden, da er solche nur durch die Anstellung als Beamter erlangen kann, zur Anstellung der dem Oberförster nachgeordneten Forstschutzbeamten aber nicht der Oberförster, sondern die Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten, berufen ist. Der Oberförster ist als Vertreter des Staates, als Waldeigentümer zur Bestallung eines Aufsehers im Sinne des St. G. B. § 117 als befugt anzusehen.

Hat der Forstlehrling als vom Waldeigentümer bestellter Aufseher zu gelten, so ist die Anwendung des St. G. B. § 117 noch davon abhängig, ob er bei seinem Vorgehen gegen Forst- oder Jagdfrevler sich in rechtmäßiger Rechtsausübung befunden hat, und dem Frevler dies bewußt war. (R. G. v. 17. 3. 1903, D. J. B. 1904, S. 630.)

### Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Regierungs- und Forstrats.

§ 5. 1. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer und das Ertragen körperlicher

Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

2. Über die Ausbildung und Führung der von den untergebenen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat der Revierverwalter besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Zwecke steht es ihm zu, über die Art der Beschäftigung der in seinem Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und ihnen unmittelbar Anweisungen und Aufträge zu erteilen.

3. Der Regierungs- und Forstrat ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntnis zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichenfalls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, die der Lehrling erlangt hat, ein Urteil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsori berufen.

4. Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr ihn aus der Lehre zu entlassen.

5. Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Regierungs- und Forstrat, als auch durch den Oberforstmeister angeordnet werden.

### Lehrzeit der Bewerber für den Forstverwaltungsdienst.

§ 6. Für Bewerber, die die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erstreben — Forstbesessene —, sich zugleich aber die Anstellung im Forstschutzdienste offen halten wollen, sind an Stelle der vorstehenden §§ 2 bis 5 die §§ 1 bis 8 und 34 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 maßgebend.

### 1 Kommandierung auf eine Forstakademie. (Fuhjäger.)

1. Auf Forstversorgung dienende aktive Jäger können bei Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung und tadelloser Dienstführung gleichzeitig auch Anwartschaft auf Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erwerben. Sie werden zu diesem Zweck von der Inspektion für eine Freistelle auf den Forstakademien zu Eberswalde (4 Stellen) oder Münden (10 Stellen) einberufen.

2. Die Vorschläge sind der Inspektion zum 1. 8. j. Jz. einzureichen.

3. Die vorzuschlagenden Mannschaften müssen zum Zeitpunkt der Kommandierung mindestens eine einjährige Dienstzeit beendigt, sich über den nach den Bestimmungen für die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden vom 14. 3. 03 erforderlichen Grad der wissenschaftlichen Bildung ausgewiesen und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Werden ausnahmsweise in der Reserve befindliche Mannschaften vorgeschlagen, so ist gleichzeitig ihre Wiedereinziehung zum aktiven Dienst zu beantragen.

4. Den Vorschlägen sind folgende Papiere, die den im § 11 der vorgenannten Bestimmungen vorgeschriebenen Zeugnissen entsprechen, beizufügen:

Stammrollenauszug,

das vorgeschriebene Schulzeugnis der Reife,

das Zeugnis über die einjährige praktische Vorbereitungszeit oder eine vorläufige Bescheinigung darüber,

die Bescheinigung der Eltern oder des Vormundes oder ein anderweitig genügend beglaubigter Nachweis über die zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Unterhaltsmittel, die Zeugnisse über etwa schon erlebte Unthertätts- oder sonstige Studien, über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der praktischen Vorbereitungszeit.

5. Die Betreffenden werden während der Dauer des Lehrcursus auf der Forstakademie als „kommandiert“ und während eines einjährigen Besuchs einer Universttät als „beurlaubt“ geführt und erhalten sämtliche Garnisongebühren.

6. Die betreffenden Jäger sind in der Regel vor Beginn des Kommandos zur Forstakademie zu Oberjägern zu befördern. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

7. Das Verhalten der Kommandierten auf der Forstakademie — nicht auf der Universttät — regelt die von der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen am 1. 4. 06 gegebene Vorschrift für die die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und

Münden besuchenden Mitglieder des Fußjägerkorps. — Ausf.-Best. d. Rgl. Inspekt. d. Jäger und Schützen v. 1. 4. 06, Biff. 17.)\*

### Anmeldung der Lehrlinge zur Forstlehrlingschule.

**§ 7.** 1. In der Zeit vom 1. bis 5. Juni des Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine praktische Lehrzeit vollendet haben wird, hat der Lehrherr das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Muster A an den Regierungs- und Forstrat des Bezirks einzureichen. In dem Nationale ist anzugeben, welcher Forstlehrlingschule der Lehrling in erster Linie und, da die Berücksichtigung dieses Wunsches möglicherweise nicht stattfinden kann, in zweiter Linie zugewiesen werden möchte.

2. Der Regierungs- und Forstrat hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschrittsmäßige praktische Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. Oktober d. Js. beendet sein wird, und bis spätestens 1. Juli jedes Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen. Der Minister verteilt die Lehrlinge auf die Forstlehrlingschulen, vermerkt seine Entscheidung auf dem Nationale, stellt diese bis spätestens 1. August den Leitern der Forstlehrlingschulen zu und gibt zugleich dem Regierungs- und Forstrat bekannt, welcher Forstlehrlingschule der Lehrling überwiesen ist. Der Regierungs- und Forstrat setzt von der Entscheidung des Ministers den Lehrherrn in Kenntnis, der für das rechtzeitige Eintreffen des Lehrlings auf der Forstlehrlingschule Sorge zu tragen hat.

Die Regierungs- und Forsträte haben die Nationale der Forstlehrlinge nicht mehr direkt an den Minister, sondern nach vorschrittsmäßiger Bescheinigung an den Oberforstmeister weiterzugeben. Dieser hat sie zu sammeln und dem Minister zum 1. Juli vorzulegen. (M. L. v. 27. 6. 1906 — III 7437.)

3. In der Zeit vom 1. bis 5. September desselben Jahres hat sich der Lehrherr über die Leistungen des Lehrlings während der ganzen praktischen Lehrzeit zu äußern und diese nach dem Muster B ausgesetzte Äußerung nebst der Benachrichtigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), dem militärärztlichen Zeugnis (§ 2 Abs. 2c) und der Annahmegenehmigung (§ 3) dem Regierungs- und Forstrat des Bezirks einzureichen. Dieser hat die Äußerung auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urteils (§ 5) mit einem Vermerk darüber zu versehen, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde die forstliche Ausbildung mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

4. Bis zum 20. September hat der Regierungs- und Forstrat die Äußerung nebst Anlagen dem Leiter der Forstlehrlingschule zuzustellen, der für jeden Lehrling Personalakten anlegt.

### Aufnahme auf der Forstlehrlingschule.

**§ 8.** Die Aufnahme der Lehrlinge auf der Forstlehrlingschule erfolgt am 1. Oktober. Aufnahmefähig sind nur solche Lehrlinge, die spätestens im Oktober des Aufnahmejahres das 17. Lebensjahr vollenden, andererseits ist die Aufnahme nicht mehr zulässig nach dem 1. Oktober des Jahres, in dem der Lehrling das 20., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat, das 21. Lebensjahr vollendet.

<sup>1</sup> Sitzungen und Hausordnung für Forstlehrlingschulen siehe Anlagen 1 u. 2. Forstlehrlingschulen bestehen zurzeit in Margoninsdorf (Bez. Posen), Steinbusch (Neumark), Dachsenburg (Westerbald) und Spangenberg (Bez. Cassel).

### <sup>2</sup> Bergünstigungen für den Besuch der Forstlehrlingschulen.

Um die Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses für die Forstschutzbeamtenlaufbahn zu erleichtern, habe ich im § 11 der Satzungen für die Forstlehrlingschulen die Bestimmungen getroffen, daß von dem auf den Schulen in Höhe von jährlich 72 Mk. zu zahlenden Wohn- und Unterrichtsgelde diejenigen Söhne von unbemittelten königlich preussischen Forstbeamten befreit sind, welche sich dem preussischen Staatsforstdienste widmen wollen.

\*) Die Ausführungsbestimmungen der Inspektion der Jäger und Schützen vom 1. 4. 06 zu den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzdienst vom 1. 10. 06, worin auch die oben erwähnte Vorchrift für die Mitglieder des Fußjägerkorps enthalten ist, können von S. Neumanns Verlag in Neubamm zum Preise von 80 Pf. bezogen werden.

Anträge sind von den Eltern zc. an diejenige Regierung zu richten, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, und von dieser unter Mitteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bittsteller weiterzugeben an die Regierung, der die Forstlehrlingschule unterstellt ist. Der letzteren Regierung wird die Entscheidung über die Befreiung von dem Wohn- und Unterrichtsgelde bis auf weiteres überlassen.

Voraussetzung für diese Vergünstigung ist, daß die Bittsteller ihren Verhältnissen nach zur Tragung der Ausbildungskosten außerstande sind, daß der Lehrling zur preussischen Staatsforst-Beamtenlaufbahn zugelassen und sein Vater aktiver oder pensionierter königlich preussischer Forstbeamter ist oder bis zu seinem Tode war. Söhne von Gemeinde- oder Privatforstbeamten sind daher von vornherein abzuweisen. Dagegen sind insbesondere zu berücksichtigen, wenn sonst die Verhältnisse dafür sprechen, diejenigen Lehrlinge, deren Vater gestorben ist, sowie diejenigen, deren Eltern durch die Erziehung mehrerer und unverzogter Kinder oder durch Krankheiten in der Familie finanziell stark belastet sind.

Es wird empfohlen, die Anträge zunächst zu sammeln, um über sämtliche gleichzeitig Entscheidung treffen zu können. Letztere ist den Bittstellern direkt, sowie der anderen Regierung zu übermitteln. In kommenden Jahren ist darauf zu halten, daß die Entscheidung vor dem 1. Oktober in den Händen der Bittsteller ist.

Beihilfen zu den Kostgeldern können von den Regierungen, in deren Bezirk die Eltern zc. der Lehrlinge wohnen, aus den bei Kapitel 2 Titel 9, 9b, und Kapitel 4 Titel 3 überwiesenen Fonds bewilligt werden. Diese Beihilfen sind in Form von einmaligen Unterstützungen zu gewähren, deren Zahlung an die Angehörigen, wo dies angebracht erscheint, in zwölf Monatsbeträgen erfolgen kann.

Für die Böglinge der Forstlehrlingschule in Gr.-Schönebeck sorgt außerdem die Wilhelmsstiftung durch Gewährung von Unterstützungen.\*)

Freistellen sind an keiner Forstlehrlingschule vorhanden. (M. L. v. 12. 10. 1905 — III 12727 — M. Bl. f. R. S. 302.)

#### Unterricht auf der Forstlehrlingschule und Jägerprüfung.

§ 9. 1. Die Ausbildung der Lehrlinge auf der Forstlehrlingschule dauert im allgemeinen ein Jahr. Zeigt sich ein Lehrling wegen unfittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so ist er aus der Forstlehre zu entlassen.

2. Im Monat September haben sich die Böglinge der Forstlehrlingschule der Jägerprüfung zu unterwerfen.

<sup>1</sup> Lehrplan für die Forstlehrlingschulen siehe Anlage 2a.

<sup>2</sup> Feier des Sedantages. Am Sedantage ist unter Ausfall des Unterrichts eine entsprechende Schulfeier zu veranstalten. (M. L. v. 5. 8. 1905, M. Bl. f. R. S. 280.)

Anlage 2a

#### Ausführung der Prüfung.

§ 10. 1. Die Prüfung soll feststellen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Botanik, Zoologie, Naturlehre und Abfassung kurzer Aufsätze die Lehrlinge besitzen, welchen Grad von Vorbildung in bezug auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, soziale Gesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Försterdienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

2. Für jede Forstlehrlingschule wird vom Oberlandsforstmeister ein Prüfungsausschuß ernannt, der nach den bestehenden Prüfungs Vorschriften die Lehrlinge teils im Zimmer schriftlich und mündlich, teils im Walde zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung unter Benützung der Beurteilung: sehr gut — gut — genügend — festzustellen hat. Aber das Ergebnis der Prüfung sind Bescheide auszustellen.

3. Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Prüfungsausschuß sie befürwortet und zugleich der Lehrling nach seinem Lebensalter (§ 14) zur Erdiennung von Forstversorgungsansprüchen im Jägerkorps noch zugelassen werden kann. Der Forstlehrling kann in diesem Fall mit Genehmigung des Kuratoriums der Forstlehrlingschule ein zweites Jahr auf dieser bleiben, oder er hat die praktische Lehre beim bisherigen Lehrherrs fortzusetzen, der die Meldung zu der nächstjährigen Jägerprüfung bei dem Leiter derselben Forst-

\*) Seitdem die Forstlehrlingschule von Gr.-Schönebeck verlegt ist, dürften die verfügbaren Mittel der Errichtung den Böglingen anderer Forstlehrlingschulen zugute kommen.

lehrlingschule bis zum 1. Juni des betreffenden Jahres unter Beifügung eines Führungszeugnisses zu vermitteln hat.

<sup>1</sup> Vorschriften für die Jägerprüfung siehe Anlage 3.

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen.

§ 11. 1. Von dem Prüfungsausschuß wird dem Oberlandforstmeister und der Inspektion der Jäger und Schützen bis zum 20. September ein Verzeichnis eingereicht, und zwar:

- a) der Forstlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben,
- b) der Forstlehrlinge, die sie nicht bestanden haben,
- c) der Forstlehrlinge, die sich ohne ihr Verschulden der Prüfung nicht unterziehen konnten.

2. Forstlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben, sind nach den Prüfungsergebnissen und bei gleichen Prüfungsergebnissen nach dem Lebensalter einzuordnen.

3. Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Forstlehrlingschulen nach Maßgabe der erlangten Beurteilung eine Gesamtrangliste auf und übergibt diese nebst den Bescheiden (§ 10) bis spätestens 1. Januar der Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Die Bewerber für den königlichen Forstverwaltungsdienst (§ 6) sind nachträglich unter der Annahme einer mit der Beurteilung „Sehr gut“ abgeleiteten Prüfung von der Inspektion der Jäger und Schützen in die Gesamtrangliste des Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintritts beim Militär angehören.

5. Ebenso sind die Lehrlinge, die die Jägerprüfung nach dem Eintritt in den Militärdienst abgelegt haben (§ 12), nach dem Prüfungsergebnis in die Gesamtrangliste ihres Jahrganges einzuordnen.

Anmeldung der auf den Forstlehrlingschulen befindlichen Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung.

§ 12. 1. Die Forstlehrlinge haben ihrer Militärpflicht im Jägerkorps zu genügen. Zur Einstellung gelangen nur solche Forstlehrlinge, die die Jägerprüfung auf der Forstlehrlingschule bestanden haben, jedoch können auch diejenigen Lehrlinge eingestellt werden, die sich der Jägerprüfung infolge von Krankheit oder aus ähnlichem unverschuldeten Anlaß nicht unterziehen konnten. Solche Lehrlinge sind bis zum 1. Juni des folgenden Jahres unter Beifügung der Personalakten von der Inspektion der Jäger und Schützen dem Oberlandforstmeister zur Jägerprüfung namhaft zu machen, der der Inspektion Zeit und Ort der Prüfung für die einzelnen Lehrlinge mitteilt. Die Lehrlinge sind zur Ablegung der Jägerprüfung zu beurlauben, deren Ergebnis der Oberlandforstmeister der Inspektion der Jäger und Schützen mitteilt. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Leiter der Forstlehrlingschule die ihm vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugestellten Rationale der Lehrlinge mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und, gegebenenfalls mit dem Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste, bis spätestens zum 1. Februar jedes Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen. Diese veranlaßt darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die Ober-Ersatzkommission. Außerdem hat der Leiter der Forstlehrlingschule den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden und seine Vorstellung bei dieser nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungsstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

2. Forstlehrlinge, die die Ersatz-Kommission als „zu schwach“ bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

3. Bis zum 10. Oktober hat der Leiter der Forstlehrlingschule die Personalakten des Lehrlings (§ 7 Abs. 4) dem Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll, und welches dem Leiter der Forstlehrlingschule rechtzeitig von der Inspektion der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Ist der



Lehrling nicht für einstellungsfähig befunden, so sind die Personalakten dem Leiter der Forstlehrlingschule zurückzugeben.

4. Wird der Lehrling vom Militärdienst zurückgestellt, so hat er nach Ablegung der Jägerprüfung die praktische Lehre fortzusetzen. Seine Personalakten sind in diesem Falle dem Lehrherrn zu übergeben. Er kann von dem Regierungs- und Forstrat zwar zur Übernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Aufsicht des bisherigen Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, die Äußerung mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lagge dem Regierungs- und Forstrat einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägerkorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militärverhältnis erhält oder seines Alters wegen (§ 14) zur Erdiernung von Forstverforgungsansprüchen im Jägerkorps nicht mehr zugelassen werden kann.

5. Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspektion der Jäger und Schützen anzuzeigen.

1 Die Personalakten (§§ 7, 12, und 12<sub>a</sub> der Bestimmungen) sind Militärpapiere und dem betreffenden Jäger, auch bei Überführung zur Klasse B, nicht auszuhändigen. Es bleibt den Bataillonen überlassen, eine Abschriftnahme von Teilen der Akten zu gestatten. Die Personalakten der nichtpreussischen und nichtreichsländischen Forstlehrlinge sind bei deren Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an die betreffende Forstbehörde zu senden.

2 Forstlehrlinge, die aus irgend welchen Gründen durch die Ober-Ersatzkommission von der Einstellung in das Jägerkorps zurückgestellt sind, sich aber unmittelbar bei einem Bataillon zur Einstellung als Freiwillige melden, dürfen von den Bataillonen nur mit besonderer Genehmigung der Inspektion als Freiwillige angenommen werden. Ihre Einstellung erfolgt zu den gleichen Zeitpunkten, wie die der übrigen Forstlehrlinge.

Haben sich diese Leute als Soldaten bewährt, so können sie, sofern sie die Jägerprüfung bestanden haben, von den Bataillonen unter Vorlage eines Stammrollenauszuges nach Ablauf des ersten Dienstjahres zur Aufnahme in die Liste der vorchriftsmäßig gelernten Jäger bei der Inspektion vorgeschlagen werden. (Ausf.-Best. Ziff. 1 u. 4.)

Anmeldung der Bewerber für den Forstverwaltungsdienst, sowie der in der praktischen Lehrzeit stehenden Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung.

§ 13. Für die Anmeldung der Bewerber, die die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erstreben — Forstbestifene — (§ 6), sowie der Lehrlinge, die nach Ableistung der Jägerprüfung als nicht einstellungsfähig befunden sind und demgemäß die praktische Lehrzeit fortsetzen (§ 12 Abs. 4), zum Militärdienst gelten die Vorschriften des § 12 mit der Maßgabe, daß der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar das Nationale, in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober die Äußerung nebst den übrigen Personalpapieren dem Regierungs- und Forstrat einzureichen hat, im übrigen aber diesem die Pflichten, die im § 12 der Leiter der Forstlehrlingschule hat, zufallen, mit Ausnahme der Anmeldung des Lehrlings bei der Ortsbehörde behufs Untersuchung durch die Ersatzkommission, für welche der Lehrherr zu sorgen hat.

### III. Der Militärdienst und die forstliche Fortbildung beim Jägerkorps.

Zeitpunkt der Einstellung in den Militärdienst.

§ 14. Die Einstellung der Lehrlinge in den Militärdienst des Jägerkorps erfolgt in der Regel im Oktober. Es dürfen nur solche Lehrlinge eingestellt werden, die spätestens im Oktober des Einstellungsjahres das 18. Lebensjahr vollenden. Andererseits ist die Einstellung nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermin des Kalenderjahres, in dem der Lehrling das 21., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet.

Für die im § 6 bezeichneten Lehrlinge kann der Eintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres hinausgeschoben werden, in dem der Bewerber das 23. Lebensjahr vollendet.

### Einstellung in den Truppenteil.

§ 15. Die zur Einstellung in den Militärdienst als tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen den Jäger-Bataillonen<sup>1</sup> zugeteilt und erhalten Bestellungsbefehle, denen sie pünktlich Folge zu leisten haben.

<sup>1</sup> Zu den Jäger-Bataillonen im Sinne dieser Bestimmungen gehört auch das Garde-Schützen-Bataillon, nicht aber das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14.

#### <sup>2</sup> Bezeichnung der auf Forstversorgung dienenden Jäger.

Die auf Forstversorgung dienenden Jäger und Schützen (Korpsjäger) werden bezeichnet:

bis zur Verpflichtung als „vorschriftsmäßig gelernte Jäger“, nach der Verpflichtung als „Jäger der Klasse A“.

Diese Bezeichnungen sind auch in den Militärpapieren und im amtlichen Verkehr anzuwenden. Wenn ein Jäger auf die Erwerbung von Forstversorgungsansprüchen verzichtet, zur Verpflichtung nicht zugelassen, oder wenn deren Aufhebung verfügt wird, so tritt er zu den „Jägern der Klasse B“ über.

Die Forstlehrlinge sind vor ihrer Einstellung in ein Jäger-Bataillon nicht als „vorschriftsmäßig gelernter Jäger“, sondern als „Forstlehrling“, nichtpreussische und Privatforstlehrlinge als z. B. „Oldenburgischer Forstlehrling“ und „Privatforstlehrling“ zu bezeichnen. (Aussf.-Best. Ziff. 3.)

<sup>3</sup> Die Veretzung eines auf Forstversorgung dienenden Jägers von einem Bataillon zu einem anderen, welche nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen stattfindet, wird von der Inspektion der Jäger und Schützen verfügt und ist daher bei dieser zu beantragen.

<sup>4</sup> Vorschriftsmäßig gelernte Jäger, welche infolge Reklamation, zeitiger Dienstunbrauchbarkeit, Invalidität oder zivilgerichtlicher Unterjuchung vom Bataillon entlassen werden, können unter Umständen (die Entscheidung trifft die Inspektion der Jäger und Schützen) bei ihrer etwaigen Wiedereinstellung zum Dienst auf Forstversorgung zugelassen werden. Hierbei ist es von der größten Wichtigkeit, daß der Betreffende sich während seiner zeitweisen Entlassung nach Möglichkeit dauernd berufsmäßig beschäftigt und darüber amtlich beglaubigte Atteste beibringen kann. (Aussf.-Best. Ziff. 6.)

<sup>5</sup> Zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit bei den preussischen Jägerbataillonen werden auch die oldenburgischen, anhaltischen, Fürstlich Schaumburg-lippeschen und die Fürstlich hohenzollernschen Forstlehrlinge zugelassen. Mit Genehmigung der Inspektion der Jäger und Schützen können zu einer gleichen Dienstzeit auch die Forstlehrlinge der anderen außerpreussischen Bundesstaaten, welche eine eigene Militärverwaltung nicht haben, zugelassen werden.

Voraussetzung bleibt jedoch, daß die Forstlehrlinge den Anforderungen der Bestimmungen über Vorbereitung zc. für die unteren Stellen des Forstdienstes genügt haben. (Vgl. Verf. d. Insp. v. 29. 3. 05.)

### Forstlicher Unterricht beim Jäger-Bataillon.

§ 16. Die gemäß § 15 eingestellten Jäger haben drei Jahre, die Einjährig-Freiwilligen ein Jahr bei der Fahne zu dienen und werden auch während des aktiven Militärdienstes durch forstlichen Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Zwecke für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrer und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft, soweit nicht für die außerhalb Preussens stehenden Jäger-Bataillone hierüber besondere Vereinbarungen bestehen und nicht die Lehrkräfte durch Kommandierung von Offizieren des Reitenden Feldjäger-Korps zur Verfügung stehen.

Wegen Unterweisung im Walde durch Anschauungsunterricht bei Gelegenheit von forstlichen Ausflügen und Teilnahme an den Waldarbeiten wird das Erfordernis zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart.

<sup>1</sup> Die Bataillone haben den Forstunterricht unausgesetzt zu fördern; ihn in die Abendstunden zu legen, empfiehlt sich nicht. An den Vor- oder Nachmittagen, an denen Forstunterricht stattfindet, sind die Jäger möglichst dienstfrei zu lassen.

\* Die Unterweisung der Jäger über die Bestimmungen vom 1. 10. 05 und über das Verhalten in der Reserve, sowie über die Berechtigung zum Tragen der für die preussischen Forstbeamten vorgeschriebenen Abzeichen (Instr.-Verf. v. 5. 2. 03 — 3 1) wird den Bataillonen zur Pflicht gemacht. (Ausf.-Best. Blf. 5.)

\* Vorschriftenmäßig gelernte Jäger mit mangelhafter Schulbildung können zur Erweiterung ihrer Kenntnisse an dem Kapitulant-Unterricht teilnehmen. (M. E. v. 2. 2. 1882, D. J. B. 14 S. 59.)

\* Um etwaigen Zweifeln bezüglich Auslegung des § 5 des neuen Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895 vorzubeugen, werden die Bataillone darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche aktiven Oberjäger und Jäger der Klasse A, sowie sämtliche vorschriftsmäßig gelernten Jäger von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe befreit sind und einen unentgeltlichen Jagdschein erhalten können. Ein gleiches gilt auch für die Forstverorgungsberechtigten und für die Reserve-Jäger der Klasse A. Ausgenommen natürlich bleiben diejenigen, welche die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grundstück oder auf solchen Grundstücken ausüben wollen, auf welchen sie die Jagd gepachtet haben und die außerhalb ihres Schutzbezirktes liegen. (Inspektion v. 23. 11. 1895.)

### Verpflichtung der Jäger zur Klasse A.

§ 17. 1. Am Schlusse jeder Unterrichtsperiode überzeugt sich der Oberforstmeister des Bezirks in Gegenwart des Bataillonskommandeurs an einem mit dem Jäger-Bataillon vereinbarten Tage von den Erfolgen des Unterrichts und stellt für jeden der im dritten Jahre, sowie der als Einjährig-Freiwillige dienenden Jäger das Ergebnis fest, das in den Personalakten des Jägers vermerkt wird.

2. Jäger, deren Führung oder Eifer im Unterricht als tadelnswert, oder deren Leistungen als unbefriedigend zu bezeichnen sind, haben je nach dem Maß ihrer Vernachlässigung entweder den Verlust ihres auf Grund der Jägerprüfung erhaltenen Platzes in der Gesamtrangliste oder außerdem Zurückstellung von der Verpflichtung zur Klasse A (vgl. Abs. 4) oder Streichung in der Liste der gelernten Jäger zu gewärtigen. Jäger, die ihren Platz in der Gesamtrangliste verloren haben, sind unter sich nach Maßgabe des Ausfalls der Jägerprüfung am Ende der Gesamtrangliste ihres Jahrganges neu zu ordnen.

3. Demensprechende Anträge sind vom Oberforstmeister dem Oberlandforstmeister einzureichen, der die Abänderung der Gesamtrangliste durch die Inspektion der Jäger und Schützen veranlaßt.

4. Die gelernten Jäger, mit Ausnahme der wegen Vernachlässigung im forstlichen Unterricht zurückgestellten, werden sodann, sofern sie sich fortgesetzt befriedigend führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittels einer Verhandlung nach Muster C zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps verpflichtet. Diese Dienstzeit ist gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, bis zur Erlangung des Forstverorgungsscheines auch im Frieden, und zwar bis zu einer im ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne zur Verfügung zu stehen. Die zum Fortdienen als aktive Oberjäger in Aussicht genommenen Jäger verpflichten sich zu neunjährigem aktiven Dienst. Gelernte Jäger können auch über die aktive Dienstzeit hinaus bei der Fahne zurückbehalten werden, ohne daß sie gemäß vorstehender Bestimmung verpflichtet sind, oder daß eine Kapitulation mit ihnen eingegangen ist.

5. Die Verpflichteten werden durch Vollziehung der Verhandlung in die Jägerklasse A aufgenommen und erlangen die Aussicht, feinerzeit im Forstschuzdienste angestellt zu werden.

6. Die derartig übernommene Verpflichtung kann nicht einseitig durch den Jäger, sondern nur unter Zustimmung der Inspektion der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden. Sollte ein Jäger die Aufhebung wünschen, so hat er dies nach anliegendem Muster D der Kontrollstelle, oder wenn er sich noch bei der Truppe befindet, der Jäger-Kompagnie zu Protokoll zu erklären.

\* Gelernte Jäger können im Laufe des dritten Dienstjahres zu Oberjägern befördert werden. Der früheste Zeitpunkt zur Beförderung ist der Tag, an welchem sie in das dritte Dienstjahr übertreten. (Inspektion der Jäger und Schützen v. 17. 8. 1893.)

<sup>2</sup> Jäger der Klasse A, welche die dreijährige Dienstzeit durch zeitweise Entlassung aus dem aktiven Dienst (Reklamation, Dienstauntauglichkeit, zeitiger Invaldität, zivilgerichtliche Unterfuchung zc.) unterbrochen oder eine auf die aktive Dienstzeit nicht in Anrechnung kommende Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen verbüßt haben, sind erst zu dem Zeitpunkt zu verpflichten, mit welchem die erforderliche dreijährige Dienstzeit vollendet wird. (Ausf.-Best. Ziff. 7.)

<sup>3</sup> Bestimmungen des Kriegsministers über Kapitulantengebührnisse der in die Jäger- zc. Bataillone eingestellten Forstlehrlinge. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Kapitulantengebührnisse gilt für die in die Jäger- zc. Bataillone eingestellten Forstlehrlinge (gelernten Jäger) vom 1. 10. 1893 ab das Nachstehende:

1. Diejenigen gelernten Jäger, welche erst nach bestandener Jägerprüfung\*) zur Beförderung zu Oberjägern in Aussicht genommen werden, erfüllen die Bedingungen für den Anspruch auf Kapitulantelohnung und Kapitulations-Handgeld\*\*) durch die von ihnen nach § 17 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes zc. vom 1. 10. 1893 (jetzt 1. 10. 1905) einzugehende Verpflichtung zu neunjährigem aktiven Dienst. Der Beginn des Anspruchs fällt auf den Tag der Verpflichtungs-Verhandlung.

Wird von der Beförderung zum Oberjäger später abgesehen, so müssen die Betreffenden, sofern das Kapitulations-Handgeld gezahlt ist, gleichwohl insgesamt vier Jahre aktiv dienen.

2. Gelernte Jäger, welche bereits vor dem Abschluß der vorbezeichneten Verpflichtungs-Verhandlung zur Beförderung zu Oberjägern in Aussicht genommen werden, erlangen den Anspruch auf die Kapitulantengebührnisse dadurch, daß sie sich durch eine Kapitulations-Verhandlung in der für andere Mannschaften vorgeschriebenen Form zu vierjähriger Gesamtdienstzeit verpflichten, und zwar vom Tage des Abschlusses dieser Verhandlung ab, jedoch frühestens mit Beginn des dritten Dienstjahres.

Bei Beförderung derartig verpflichteter Leute zu Oberjägern regelt sich der Löhnsanspruch nach § 42 Abs. 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift.

3. Werden gelernte Jäger, ohne Oberjäger zu sein oder zu dieser Charge in Aussicht genommen zu sein, über das dritte Dienstjahr hinaus im aktiven Dienst zurückbehalten, so ist zu unterscheiden: a) Liegt die Ursache in der Wiederholung oder Nachholung der Jägerprüfung, so werden Kapitulantengebührnisse nicht gewährt. Nur wenn bei dem Versäumen der rechtzeitigen Ablegung der Jägerprüfung dem Betreffenden ein Verschulden nicht zur Last fällt, kann der Anspruch auf diese Gebührnisse mit Beginn des vierten Dienstjahres durch den Abschluß einer Kapitulation wie vorstehend zu 2 erworben werden; ebenso b) bei dem Verbleiben im aktiven Dienst aus Mangel an berufsmäßiger Beschäftigung oder aus anderen Ursachen. c) Bei strafweiser Zurückbehaltung sind die Kapitulantengebührnisse nicht zuständig.
4. Jäger der Klasse A, die aus der Reserve eingezogen werden, empfangen keine Kapitulantengebührnisse.
5. Wer nach vorstehendem eine besondere Kapitulation eingegangen ist, um in den Bezug der Kapitulantengebührnisse zu treten, muß, sofern das Kapitulations-Handgeld gezahlt ist, die übernommene Dienstverpflichtung erfüllen, und zwar in dem Falle oben zu 2 selbst dann, wenn von der Beförderung zum Oberjäger später abgesehen worden ist.
6. Vorstehende Festsetzungen gelten auch sinngemäß für solche Jäger der Kl. A, die als Einjährig-Freiwillige eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß sie in allen Fällen erst mit Beginn des zweiten Dienstjahres in den Genuß der Kapitulantengebührnisse treten. Letztere Gebührnisse dürfen dieselben aber, sofern die Fälle zu 3a und 3b für sie zutreffen, erst empfangen, wenn sie sich zu einer dreijährigen Gesamtdienstzeit bei der Fahne durch Kapitulation verpflichtet haben. (Vom 8. 6. 1894, Armee-Verordn.-Bl. S. 180.)

#### IV. Beurlaubung zur forstlichen Beschäftigung. Försterprüfung.

Beurlaubung zur Reserve. Anmeldung bei einer Regierung.

§ 18. 1. Die Jäger der Klasse A<sup>1</sup> werden bei bewährter Zuverlässigkeit, sofern sie eine berufsmäßige Beschäftigung (§ 20) nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt. Die Beurlaubung erfolgt mit dem Ablauf des dritten, für die Einjährig-Freiwilligen des ersten Dienstjahres, soweit die Jäger nicht etwa zum Fortdienen

\*) Nach § 10 der Best. wird jetzt die Jägerprüfung bereits vor der Einstellung zum Militärdienst abgelegt.

\*\*) Das Kapitulations-Handgeld beträgt 100 Mk.

als aktive Oberjäger in Aussicht genommen sind oder aus anderen Gründen bei der Fahne zurückbehalten werden.

2. Gegen Ende ihres letzten aktiven Dienstjahres<sup>2</sup> erhalten die Jäger von ihrem Bataillon eine nach Muster E auszustellende Bescheinigung. Sie sind verpflichtet, sich vor Ablauf dieses Dienstjahres unter Beifügung jener Bescheinigung bei einer Regierung<sup>3</sup> zu forstlicher Beschäftigung anzumelden.

3. Jägern, die Aussicht haben, alsbald im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienst eine berufsmäßige Beschäftigung zu erhalten und diese anzunehmen wünschen, bleibt es unbenommen, dies bei ihrer Meldung anzuzeigen.

4. Die Regierung hat jeden sich rechtzeitig meldenden Jäger der Klasse A sofort zu notieren.

5. Die notierten Jäger werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im königlichen Forstdienste berufsmäßig (§ 20) gegen Gewährung der zulässigen Beförderung nach Maßgabe ihrer Befähigung und tunlichst fortbauend beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern ist dem früher notierten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, die im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienst eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen wünschen, übergangen werden.

6. Die Regierung wird nach der Notierung unverzüglich den Jäger bescheiden, ob er sogleich nach seiner Beurlaubung aus dem Militärdienste eine Beschäftigung im königlichen Forstdienste finden wird oder nicht.

7. Unmittelbar nach ihrer Beurlaubung zur Reserve haben die Jäger den Militärpaß und das Militärführungszeugnis der Regierung, bei der sie sich angemeldet haben, einzureichen; diese bemerkt auf dem Militärpasse, daß und wann die Meldung bei ihr erfolgt ist, und stellt den Jägern den Militärpaß und das Militärführungszeugnis baldigst wieder zu.

<sup>1</sup> Unter den Jägern und Reservejägern der Klasse A sind im nachstehenden in der Regel die Oberjäger (einschließlich der Sergeanten, Vizelfeldwebel und Feldwebel) der Klasse A einbegriffen, sofern nicht für diese besondere Bestimmungen getroffen sind.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Ausgabe dieser Bescheinigung richtet sich nach der Erledigung der Verpflichtungs-Eingaben, liegt zwischen dem 20. August und 1. September und wird für alle Bataillone gleichmäßig alljährlich von der Inspektion der Jäger und Schützen festgesetzt.

<sup>3</sup> Wünscht ein Jäger in Elsaß-Lothringen beschäftigt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

<sup>4</sup> Jäger, die im Laufe des letzten Dienstjahres Mangel an Zuverlässigkeit zeigten, ohne sich ihre Verpflichtung ausschließender Vergehen schuldig gemacht zu haben, können vorläufig im Dienst zurückbehalten werden. In diesem Falle ist ein besonderer Bericht mit Strafverzeichniss beizufügen. Ein Antrag auf Beurlaubung zur Reserve ist dann in der Regel erst nach sechs Monaten zu stellen.

Die Auswahl der Jäger, die zur Verwendung als Oberjäger im aktiven Dienst zurückbehalten werden, ist lediglich von den militärdienstlichen Rücksichten abhängig zu machen. Private Wünsche müssen unberücksichtigt bleiben. (Ausf.-Best. Ziff. 7.)

<sup>5</sup> Das Ausscheiden der Oberjäger, welche nach neunjähriger Dienstzeit in eine berufsmäßige Beschäftigung treten, aus dem aktiven Militärverhältnis erfolgt nicht an dem allgemeinen Entlassungstage der Reserven, sondern, damit denselben der Anspruch auf die Dienstauszeichnung nicht verloren geht, erst nach Ablauf voller neun Jahre. Vom allgemeinen Entlassungstage bis zu dem letztbezeichneten Zeitpunkte können dieselben jedoch beurlaubt werden. (Ausf.-Best. Ziff. 10.)

<sup>6</sup> Die Reservejäger haben nach § 21 der Einberufung in den Staatsdienst unbedingt Folge zu leisten. Bei der Beschäftigung im Gemeinde- oder Privatforstdienste können etwa eingegangene vertragsmäßige Fristen sie daran nicht hindern. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten haben die Reservejäger bei dem Eingehen von Dienstverträgen für Aufnahme einer dahingehenden Bedingung Sorge zu tragen, daß im Falle der Einberufung zum Staatsdienst Rindigungsfristen nicht eingehalten werden brauchen. (R. V. v. 4. 3. 1902 — III 1939.)

Beurlaubung der aktiven Oberjäger zur Verwendung im Forstdienste.  
Beerdigung auf das Forstdiebstahlsgezet.

§ 19. 1. Die Oberjäger der Klasse A, die den Forstversorgungsanspruch durch Dienst bei der Fahne erwerben, können vom achten Dienstjahre an einmal zur Förderung

ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebühren auf sechs Monate behufs Verwendung im Forstdienste beurlaubt werden. Erfolgt die Beurlaubung nach Vollendung des achten Dienstjahres, so kann ihnen die Ablegung der Försterprüfung während dieser Zeit gestattet werden. Die Regierungen haben Anträge auf Beurlaubung von Oberjägern möglichst bis zum 20. August jedes Jahres an die Inspektion der Jäger und Schützen zu richten. a)

2. Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Oberjäger und Jäger der Klasse A (§ 18) können auf Grund des Urlaubspasses bzw. des Militärpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G. S. für 1878 S. 222 § 23 Biff. 1) gerichtlich beeidigt werden b) und erlangen dadurch die Befugnis zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. für 1837 S. 65), sofern sie im staatlichen Dienste als Forsthilfsaufseher (Hilfsjäger oder Forstaufseher) beschäftigt werden. Als solche gehören sie auch zu den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Personen (A. B. der Minister des Innern und der Justiz vom 23. November 1881). Bei einer Beschäftigung im Kommunal- oder Privatdienste erlangen sie die Befugnis zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihnen außerdem von ihrem Bataillonskommandeur die in den Allerhöchsten Kabinettsordern vom 21. Mai 1840 (G. S. für 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G. S. für 1855 S. 633) erwähnte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit nach dem beigefügten Muster F erteilt wird.

3. Der Empfang oder Nichtempfang dieser Bescheinigung, deren Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einbeordnungen wird zur Kenntnis der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Kompagnie-Führungszeugnisse unter Beidrückung des Bataillonstempels vermerkt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschußbeamten, insbesondere die Berechtigung zum Waffengebrauch, seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken.

#### a) Erläuterungen, betreffend den Forsturlaub der Oberjäger.

\* Im Einverständnis mit der Inspektion der Jäger und Schützen veranlasse ich die königliche Regierung, in Zukunft von Anträgen auf Überweisung im aktiven Militärdienst stehender Oberjäger zur zeitweisen Verstärkung des Forstschußes abzusehen, sofern nicht ein Bedürfnis hierzu für den Zeitraum von sechs Monaten vorliegt. Als Beginn der Verwendung solcher Anwärter ist statt des 1. Oktober in Zukunft zunächst die Mitte des Monats November in Aussicht zu nehmen. Sind nach obigem aktive Oberjäger nicht zu verwenden, so muß dem Bedürfnis durch Einziehung zur Beschäftigung vorgemerkter Reservejäger genügt werden. (M. L. v. 16. 7. 1897, D. J. B. 29 S. 183.)

\* Der Forsturlaub erfolgt in der Regel nur für die Wintermonate. Ausnahmen bilden Oberjäger, die aus dienstlichen Rücksichten während dieser Zeit zum Forsturlaub nicht herangezogen werden können.

Die Zahl der zu beurlaubenden Oberjäger richtet sich einerseits nach den militärischen Rücksichten, andererseits nach den eingegangenen Anträgen der Behörden.

Den Bataillonen zugegangene Anträge, auch solche von Privat-Forstverwaltungen, sowie Anträge auf Verlängerung des Forsturlaubs sind an die Inspektion abzugeben.

Zum 1. August j. Js. haben die Bataillone der Inspektion Oberjäger für den Forsturlaub — getrennt nach Winter- und Sommerurlaub — durch ein namentliches Verzeichnis unter Beifügung von Strafverzeichnissen aus den beiden letzten Dienstjahren vorzuschlagen. Ein Recht auf diese Vergünstigung steht keinem Oberjäger zu, sie ist nur nach Maßgabe der Würdigkeit und soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, zulässig.

Die Oberjäger können sich, die Genehmigung der Inspektion vorbehalten, eine berufsmäßige Beschäftigung selbst beschaffen. Ein Vermerk unter Angabe der betreffenden Stelle ist in das Verzeichnis aufzunehmen.

Über das Verhalten des Oberjägers während des Forsturlaubs ist ein von der Behörde beglaubigtes Zeugnis erforderlich, das den Forstversorgungsangelegenheiten beigefügt wird. (Ausf.-Best. Biff. 9. — Vgl. Anm. zu § 27 dieser Bestimmungen.)

\* Für die im Staatsforstdienste beschäftigt gewesenen Forsturlauber erfolgt die Erteilung des Führungszeugnisses seitens der königlichen Regierung. Die Oberförster sind dazu, wie überhaupt zur Ausstellung von dienstlichen Führungszeugnissen für die Forstschußbeamten und die Beamten der Nebenbetriebsanstalten nicht befugt. Liegt eine Veranlassung zur Ausstellung von Qualifikations- und Führungsattesten vor, so sind diese

von der betreffenden königlichen Regierung nach vorgängiger Vernehmung des Revierverwalters auszufertigen. (M. E. v. 15. 10. 1900.)

4 Die zur Verwendung im Forstdienste beurlaubten Oberjäger dürfen ohne vorherige Genehmigung des Bataillons bzw. der Inspektion ihre Stellung nicht wechseln, also z. B. nicht ohne weiteres aus dem Staatsforstdienst in den Privatforstdienst übertreten.

5 Die zur Verwendung im Staatsforstdienste zeitweis beurlaubten Oberjäger (einschließlich der Feldwebel) beziehen während des Urlaubs die für die Forsthilfsaufseher Militärdienstzeit. (Vgl. Besoldung der Forsthilfsaufseher.)

Eine Ausnahme hiervon hat nur bei beurlaubten Feldwebeln (nicht auch Blaufeldwebeln) dann stattzufinden, wenn diesen die Fortsetzung des Forstdienstes während des 7. und 8. Monats ihrer Beurlaubung gestattet wird. Dieselben beziehen in diesem Falle vom Beginn des 7. Monats ihrer Beschäftigung im Forstdienste ab 2 M. 30 Pf. Diäten für den Tag, wofern ihnen nach ihrem Dienstalter als Forsthilfsaufseher nicht ein höherer Satz zusteht. (M. E. v. 25. 7. 1895, D. Z. B. 27 S. 172.)

Die im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sich befindenden Forsthilfsaufseher, welche nur zeitweise vom Truppenteil beurlaubt sind, sind bezüglich der Höhe der Diäten den vom Truppenteil bereits ausgeschiedenen und zur dauernden Beschäftigung angenommenen Forstversorgungsberechtigten gleichzustellen. (M. E. v. 27. 5. 1896, D. Z. B. 28 S. 125.)

Bezüglich der Zahlungsweise der Diäten, Form der Quittungen zc. vergleiche die hierfür maßgebenden Bestimmungen unter „Besoldung der Forsthilfsaufseher“.

Den Beurlaubten wird freies Feuerungsmaterial in der für Forsthilfsaufseher zulässigen Weise und unter denselben Bedingungen gewährt. (F. M. v. 20. 2. 1866, M. Bl. S. 91.)

6 Bei Beurlaubungen in Privatangelegenheiten während der Verwendung im Forstdienste ist den Beurlaubten der Fortbezug der Beschäftigungsdiäten für die ersten vier Tage zu gewähren. Derartige Beurlaubungen sind indessen tunlichst zu beschränken. (M. E. v. 13. 3. 1885, D. Z. B. 17 S. 204.)

7 Zu den Militärgeldbühnissen, welche den Oberjägern auf 6 Monate belassen werden, gehören: Vöhnung, das niedrige Verdügnungsgeld der Garnison ihres Truppenteils für Unteroffiziere, Brotgeld, Servis, Groß- und Klein-Bekleidungsstücke bzw. die Entschädigung hierfür nebst Bekleidungszuschuß.

Die Tage der Reise zu dem Kommandoort und der Rückreise werden auf die Kommandozeit nicht angerechnet. Für diese Tage erhalten die auf Forstverwaltung dienenden Oberjäger der Klasse A die beim Truppenteil bezogene Vöhnung, das Brotgeld und das niedrige Verdügnungsgeld, wenn sie nicht bereits für diese Tage nach den bezüglichen Mitteilungen der Anstellungsbehörden von diesen besoldet werden. (§ 58, der Friedens-Besoldungs-Vorschrift und § 19 Abs. 2 der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift.)

Fällt ein Reisetag auf den 31. eines Monats, so werden diese Gehühnisse auch für den 31. gewährt.

Außerdem erhalten sie zur Benutzung der Eisenbahn einen Militärfahrschein oder statt dessen die Vergütung von 1 Pf. für 1 km Eisenbahn, bei Landwegen 10 Pf. Fuhrkosten für jeden Kilometer und zur Bestreitung der Nebenkosten 1 Pf. für den Kilometer der Gesamterfernung. (Anh. I zur Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes.)

Bei Benutzung von Dampfschiffen ist, soweit nicht ein besonderes Abkommen mit deren Direktion besteht, das Fahrgehd für den 2. Platz zu vergüten. (Ebenda.)

8 Bei Berechnung der Reisekostenvergütung erfolgt die Feststellung der Entfernungen nach dem amtlichen Reichskursbuche oder den amtlichen Postkarten. Die hieraus nicht ersichtlichen Ortsentfernungen sind festzustellen:

- a) in den Fällen, in denen der Anfangspunkt und der Endpunkt der festzustellenden Entfernung in dem Amtsbezirke desselben Katasteramts liegen, durch das betreffende Katasteramt,
- b) in den Fällen, in denen die Entfernung über den Bezirk eines Katasteramts hinausgeht, durch das Katasterbureau der königlichen Regierung ohne Mitwirkung der Landratsämter.

Die Militärbehörden, welche Entfernungsbeseheinigungen als Rechnungsbelege zu den Zahlungen von Tagegeldern und Reisekosten bedürfen, haben die Ersuchen unmittelbar an die Katasterämter bzw. die königl. Regierungen zu richten. (F. M. u. M. Z. v. 22. 4. 1893 — M. Bl. S. 127.)

9 Die vor Beginn der Verwendung im Forstdienste oder nach Beendigung derselben auf Urlaub (in Privatangelegenheiten) gehenden Oberjäger haben zur Bestreitung der Kosten der Reise nach dem Verwendungsorte bzw. der Rückreise Anspruch auf freie Eisen-

bahnfahrt bzw. Reisekostenvergütung in Höhe desjenigen Betrages, welchen die Militärverwaltung hätte übernehmen müssen, wenn die Beurlaubten sich direkt nach dem Verwendungsorte begeben hätten bzw. in die Garnison zurückgekehrt wären. (Friedens-Berpflegungs-Vorschrift.)

<sup>10</sup> Wird ein Beurlaubter, welcher im Staatsforstdienste verwendet wird, während der Verwendungzeit vereszt, so erhält er Reisekosten und Tagegelber nach den Sätzen für die Forsthilfsaufseher. (F. M. v. 20. 2. 1866, M. Bl. S. 91.)

<sup>11</sup> Die den beurlaubten Oberjägern von seiten des Bataillons mitgegebenen Urlaubspässe berechtigen, falls Militärfahrtscheine nicht ausgegeben sind, zur Lösung von Militärfahrtarten für die Hin- und Rückreise zum bzw. vom Verwendungsorte.

Ihre Tätigkeit während der forstlichen Beschäftigung ist ebenso wie die der zur informativischen Beschäftigung und der zur Probebiensleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäránwärter als eine militärdienstliche anzusehen, und sie gelten als kommandiert. (M. R. v. 4. 2. 1901, Jahrb. B. 33 S. 110.) Da ferner die Oberjäger nach der Militärtransportordnung die gleichen Reisevergünstigungen wie die Militäránwärter haben, so dürfte ihnen auch während der Urlaubszeit die Erhebung von Militärfahrtarten zu gestatten sein, wenn sie für jeden einzelnen Fall eine von der Zivilbehörde (Oberförster) ausgestellte Urlaubsbesecheinigung bei sich führen. Einer Unterstempelung dieser Besecheinigung seitens der Militärbehörde, wie sonst unerlässlich — B. R. M. v. 7. 2. 1888, Armee-Verordnungs-Blatt S. 29 —, bedarf es in diesen Fällen nicht. (B. R. M. v. 15. 4. 1891, Armee-Verordnungs-Blatt 1891 und Militär-Transportordnung § 32.)

<sup>12</sup> Im übrigen haben die Beurlaubten die Bestimmungen der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen über das Verhalten im Reserververhältnis, soweit dieselben für sie maßgebend sind, namentlich bezüglich der an die Jäger-Kompagnie zu erstattenden Meldungen, zu beachten und sich in forstdienstlicher Beziehung, bei stattfindender Verwendung im Staatsforstdienste, nach den Bestimmungen der Försterdienstinstruktion vom 23. 10. 1868 (vgl. diese) zu richten.

<sup>13</sup> Die Oberjäger unterliegen während der Beurlaubung zur Verwendung im Staats-, Kommunal- oder Privatforstdienste nicht der Versicherungspflicht im Sinne des Unfallversicherungs-gesetzes, denn ihre Tätigkeit während dieser Zeit ist als eine militärdienstliche anzusehen. (Vgl. Min. Erl. v. 19. 12. 1900, M. Bl. 1901 S. 123.)

#### 14 Forstschußkommandos.

Unter Forstschußkommandos sind im Gegensatz zu der im § 19 behandelten Beurlaubung der Oberjäger diejenigen rein militärischen Kommandos zu verstehen, die in außerordentlichen Fällen zur Unterstützung von Forstschußbeamten zc. gegeben werden, wenn Holz- oder Wilddiebstähle den Charakter gewalttätiger, mit Widersekllichkeit verbundener Angriffe durch Frevlerwotten annehmen, und es darauf ankommt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Diese Kommandos stehen bei Ausübung ihres Dienstes unter dem Befehl militärischer Vorgesetzter.

Alle mit der Waffe ausgebildeten Mannschaften können dazu verwandt werden. (Ausf.-Best. Ziff. 8.)

Die zum Forstschuß kommandierten Jäger sind in jeder Hinsicht nur als Soldaten zu behandeln, haben ihren Dienst, welcher von demjenigen der zur Disposition des Truppenteils in die Forsten beurlaubten Korpsjäger wesentlich verschieden ist, in der Uniform ihres Truppenteils, sind mit Korpsbüchse zu versehen und haben demnach auch nur diejenige Berechtigung zum Waffengebrauch, welche das Gesetz vom 20. März 1837 dem Militär im allgemeinen zuspricht, und dies um so mehr, als zu diesen Kommandos keineswegs gelehrte Jäger erforderlich sind, dieselben vielmehr schließlich ebenfogut von der Infanterie gegeben werden können.

Dieselben stehen ausschließlich unter dem Befehl des dem Kommando beigegebenen militärischen Vorgesetzten, welcher stets wenigstens ein Oberjäger sein wird, und welcher seinerseits die erforderlichen Anweisungen von der requirierenden Behörde resp. von derjenigen zu empfangen hat, welcher er überwiesen wird. (a. a. O. Anlage 1.)

Alle durch die Entsendung von Militär-Kommandos im Interesse von Zivilbehörden oder Privaten gegen die Garnisonverpflegung entstehenden Mehrkosten werden von den Zivilbehörden oder Privaten getragen. (§ 30,5 der Friedens-Berpflegungs-Vorschrift.)

#### b) Erläuterungen. betreffend die Weidigung.

<sup>1</sup> Die Weidigung erfolgt auf Antrag derjenigen Behörde, welche den Jäger im Forstschußdienste beschäftigt.



Darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Beerdigung (Fernhaltung jeder Anzeigegeldgebühr, Amtsqualität, persönliche Befähigung und Vertragsverhältnis, Genehmigung seitens des Bezirks-Ausschusses) vorliegen, entscheidet das betreffende Amtsgericht.

Beschwerden über Entscheidungen, wodurch die Beerdigung abgelehnt wird, finden ihre Erledigung im Aufsichtswege und sind zunächst an den Präsidenten des Landgerichts, weiter an den Präsidenten des Oberlandesgerichts und schließlich an den Justizminister zu richten. (Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen v. 21. 7. 1892.)

<sup>2</sup> Sofern Inhaber des Forstverorgungsscheines noch nicht nach dem Forstdiebstahls-Gesetz beerdigt sein sollten, erfolgt ihre Beerdigung auf Grund des Forst-Verorgungsscheines.

<sup>3</sup> Im übrigen vergleiche die §§ 23 bis 25 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. 4. 1878 und § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch u. vom 31. 3. 1837 nebst den dazu gehörigen Erläuterungen; IX C 1 bzw. XI K dieses Werkes.

### Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger der Klasse A. Berufsmäßige Beschäftigung.

§ 20. 1. Die Reservejäger der Klasse A haben sich genau nach den Bestimmungen zu richten, die für ihr Verhalten von der Inspektion der Jäger und Schützen erlassen sind. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen wird ihnen bei der Beurlaubung vom Truppenteil mitgegeben.<sup>1</sup>

2. Sie haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts unter näherer Angabe der ihnen übertragenen Beschäftigung der Jäger-Kompagnie und, falls sie nicht im Staatsforstdienste beschäftigt werden, auch der Regierung, die sie notiert hat, ohne Verzug anzuzeigen.

3. Hat ein Jäger keine berufsmäßige Beschäftigung, so hat er dies der Jäger-Kompagnie sofort zu melden, damit seine Wiedereinziehung zum aktiven Dienst durch das Jäger-Bataillon veranlaßt wird. Bei Nachweis einer berufsmäßigen Beschäftigung ist er von dem Bataillon wieder zu entlassen.<sup>2</sup>

4. Als Hauptpflicht gilt für die Reservejäger der Grundsatz, sich ununterbrochen im Forstdienste berufsmäßig zu beschäftigen und so ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

5. Im allgemeinen ist als berufsmäßige Beschäftigung nur die im praktischen Forstdienste anzusehen.

6. Hierher gehört auch die Beschäftigung im Fischerei-Aufsichtsdienste des Staates, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert; ferner die als Schreibgehilfe eines Oberförsters. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstkassenrendant oder Feldmesser ist nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als fünf Jahre dauert oder aber mit gleichmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehreanstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung.

7. Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, der im Forstfache angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur dann anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des königlichen Regierungs- und Forstrats bezeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet.

8. Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Übernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Waldprodukten, sowie die Anstellung als Forst- und Feldpolizei-Sergeant im Kommunaldienste.

9. Wie weit versuchsweise die Beschäftigung in einer Holzhandlung zugelassen werden kann, ist Gegenstand der Entscheidung im einzelnen Falle.<sup>4</sup>

10. Der Dienst als Leibjäger wird mit Ausnahme desjenigen als Leib- und Hofjäger des Königs oder der königlichen Prinzen als berufsmäßige Beschäftigung nicht angesehen.

11. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßige anzusehen ist oder nicht, hat die Inspektion der Jäger und Schützen, die sich in zweifelhaften Fällen der Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten versichert.

12. Ausnahmungsweise kann für den Fall, daß ein auf Forstverwaltung dienender Jäger beabsichtigt, sich für einen anderen, nicht forstlichen Beruf vorzubereiten, zu diesem Zwecke von der Inspektion der Jäger und Schützen eine nach vorstehendem nicht berufsmäßige Beschäftigung widerruflich bis zur Dauer von zwei Jahren zugelassen werden.

13. Die Anträge auf Beurlaubung zu diesem Zwecke sind an die Jäger-Kompagnie zu richten. Mit dem Antragsteller ist eine Verhandlung nach Muster G aufzunehmen, und zwar hinsichtlich der aktiven Jäger von der Jäger-Kompagnie und hinsichtlich der Reservejäger von der militärischen Kontrollstelle, der ein Entwurf der Verhandlung von der Jäger-Kompagnie übermittelt wird. Die Verhandlung ist dem Jäger-Bataillon zuzustellen, das sich, sofern es sich um einen Reservejäger handelt, zunächst mit der beteiligten Regierung ins Einvernehmen setzt.

14. Die wegen Kontrolle der Jäger während dieser Zeit erforderlichen Anordnungen werden von der Inspektion getroffen.<sup>5</sup> Die auf Grund dieser Bestimmung in einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung zugebrachte Urlaubszeit wird bei der Anerkennung zur Forstverwaltung auf die Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve siehe Anlage 5.

<sup>2</sup> Nach einem Schreiben des Herrn Kriegsministers hat die Inspektion der Jäger und Schützen Vorsorge getroffen, daß für die Zukunft den Wünschen bezüglich einer zeitigen Instellung der Befehlungsbeschie an die zu militärischen Übungen einzuberufenden Forstleute nach Möglichkeit entsprochen werde. Ob die Mitteilung der Beordnung immer 6 bis 8 Wochen vor Beginn der Übung geschehen kann, glaubt die Inspektion für jeden einzelnen Fall jedoch nicht gewährleisten zu können. (M. L. v. 21. 11. 1899, D. F. B. 32 S. 2.)

<sup>3</sup> Es bleibt dem Ermessen der Bataillone überlassen, wieviel Zeit dem Jäger nach seiner Entlassung aus der früheren Beschäftigung zur Erlangung einer neuen berufsmäßigen Beschäftigung zu gewähren ist.

Ein solcher Zeitraum darf aber in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. (Ausf.-Bef. Biff. 12B.)

#### 4 Versuchsweise Beschäftigung von Reservejägern in Ruhholz-Geschäften.

Den Reservejägern der Klasse A kann die Beschäftigung in einzelnen besonders geeigneten Holzgeschäften auf die Dauer von höchstens zwei Jahren als berufsmäßige anerkannt werden.

Die geeigneten (Ruhholz-) Geschäfte sind von den königlichen Regierungen namhaft gemacht und von der Inspektion den Jäger-Bataillonen in einer Liste bekannt gegeben.

Von den Bataillonen ist daher vorläufig, wenn ein Reservejäger Beschäftigung in einem der in der Liste aufgeführten Geschäfte findet, worüber er eine Beschleunigung seiner Meldung an die Kompagnie beizufügen haben wird, nur in solchen Fällen die besondere Genehmigung der Inspektion einzuholen, wo ein Mißbrauch der Erlaubnis zu befürchten ist. Die Kontrolle hat sich darauf auszudehnen, daß die Beschäftigung nicht länger als zwei Jahre dauert; nach dieser Zeit wird, wenn nicht andere berufsmäßige Beschäftigung nachgewiesen wird, die Einziehung zum aktiven Dienst zu erfolgen haben. Endlich haben die Reservejäger nach Schluß einer solchen Beschäftigung auch eine „Bescheinigung“ von dem betreffenden Geschäftsinhaber über Zeit und Art ihrer Tätigkeit, sowie von der Orts-Polizeibehörde ein Führungssattef der Kompagnie einzureichen.

Die Jäger der Klasse A haben in jedem Fall bei ihrer Kompagnie vor Antritt einer Stelle unter Angabe der angebotenen Bedingungen anzufragen, ob die beabsichtigte Beschäftigung in dem Ruhholzgeschäft der Firma X. zu X. als berufsmäßige anerkannt werden wird.

Eine Namhaftmachung sämtlicher geeigneten Geschäfte an die Reservejäger hat nicht zu erfolgen.

Zur Beurteilung des Zweckes dieses Versuchs wird bemerkt, daß es den Forstbehörden im Interesse einer möglichst vorteilhaften Aufarbeitung der Ruhholzer erwünscht ist, den Reservejägern Gelegenheit zu geben, durch Beschäftigung in geeigneten Holzgeschäften die zweckmäßigste Verwendung jedes einzelnen Holzstückes praktisch kennen zu lernen. Sodann wird es den Reservejägern durch diesen Versuch auch erleichtert, eine berufsmäßige Beschäftigung zu finden.

Eine unentgeltliche derartige Beschäftigung würde, da sie oft keine bestimmte ernste Tätigkeit bedingt, voraussichtlich nur dann dem Zweck des Versuchs entsprechen, wenn sie vorübergehend oder als Probe bzw. Übergang zu einer entgeltlichen anzusehen ist. (M. L. v. 7. 12. 1897 und Inspektion der Jäger und Schützen v. 1. 12. 1897.)

G.

Anlage 5.

5 Die Kontrolle des Jägers bleibt Sache der Kompanie. Diese hat mindestens jährlich einmal von dem Dienstherren und von der Ortspolizeibehörde Äußerungen über die Führung und Leistungen einzuholen. Gibt ein Jäger zu Tadel Veranlassung, so ist unter Stellung eines bestimmten Antrages der Inspektion zu berichten. (Ausf.-Best. Biff. 12C.)

6 Nicht aber auch bei der Pensionierung. (Anlage 5 § 4 Nr. 17.)

#### 7 Beschäftigung bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen.

Es findet kein Bedenken, der Ansiedelungskommission zur Handhabung des Forstbetriebes und Schutzes in den von derselben erworbenen Forsten Forsthilfsaufseher zur Verfügung zu stellen. Diese können nach Maßgabe ihrer Anciennität zu königlichen Förstern befördert werden und je nach Bedürfnis auch wieder in den Staatsdienst zurücktreten. Sie werden in disziplinarer Beziehung aber stets einem bestimmten Oberförster zu unterstellen und ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen sein, daß nach wie vor alle für die Staatsforstbeamten gültigen Vorschriften auch auf sie Anwendung finden. Es wird sich jedoch empfehlen, zum Dienste bei der Ansiedelungskommission nur solche Beamte zu bestimmen, deren Wünschen solches nicht entgegen ist.

Die Befoldung, welche möglichst nach den für die Staatsforstverwaltung bestehenden Grundsätzen zu regeln sein wird, damit dem Rücktritt in den Staatsdienst keine Schwierigkeiten entgegentreten, ist aus Fonds der Ansiedelungskommission zu bestreiten. Sollte dieselbe dies indessen wünschen, so kann die Zahlung — vorbehaltlich der endgültigen Tilgung vor dem Rechnungschluß — aus Fonds der Forstverwaltung vorzugsweise erfolgen. (M. V. v. 9. 4. 1889.)

#### 8 Beschäftigung von Forstbeamten im Kolonialdienst.

Bedingungen für die Annahme von Forstaufsichtsbeamten zum Dienst in den Schutzgebieten.

1. Für Anwärter, welche die Försterprüfung abgelegt haben: Anfangsremuneration 4200 Mk. jährlich neben freier Wohnung im Schutzgebiete. Unterhalb- bis dreijährige Dienstverpflichtung, je nach den klimatischen Verhältnissen des Schutzgebietes. (Für Deutsch-Ostafrika beträgt die Dauer der Dienstperiode zwei Jahre.) Für die Ausreise, sowie feinerzeit für die Heimreise nach beendetem Dienstverhältnis Vergütung nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen. Allgemeine Umzugskosten, insbesondere zu Zwecken der Ausrüstung, 400 Mk. Nach Ablauf der ersten Dienstperiode bei rechtzeitigem Verbleib zum längeren Verbleib im Kolonialdienst viermonatiger Heimatsurlaub unter Belassung der vollen Remuneration und Bewilligung einer Reisebeihilfe für die Rück- und Wiederausreise.

2. Für Anwärter, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, beträgt die Anfangsremuneration 3600 Mk. Im übrigen sind die Bedingungen die gleichen. Die Bewerber müssen unverheiratet, körperlich tropendiensttauglich sein und dürfen das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben; sie haben einen Lebenslauf, die in ihren Händen befindlichen Zeugnisse und Militärpapiere einzureichen.

3. Da die Kenntnis der Landessprache für das auf den Verkehr mit den Eingeborenen angewiesene Forstpersonal von besonderer Bedeutung ist, werden einige Forstbeamte dem Seminar für orientalische Sprachen in Berlin zwecks sprachlicher Vorbildung überwiesen. Die Betreffenden erhalten für die Dauer des Studiums eine ihren bisherigen Bezügen entsprechende Remuneration, mindestens jedoch 1400 Mk. jährlich, aus Mitteln der Kolonialverwaltung. Sie haben dagegen die untenfolgende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Bewerbungsgesuche zum Eintritt in den Kolonialdienst sind mit der Verpflichtungserklärung durch die königliche Regierung, welche die Personalakten und eine gutachtliche Äußerung beizufügen hat, dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen. Der Bedarf an Forstaufsichtsbeamten für den Kolonialdienst wird in der Regel den Forsthilfsaufsehern durch die königlichen Regierungen und die „Deutsche Forstzeitung“ in Neubamm bekannt gegeben. (M. V. v. 12. 9. 1905 — III 11 189.)

#### Verpflichtungserklärung.

Ich bin bereit, das Orientalische Seminar in der Zeit vom . . . . . zu . . . . . zu besuchen.

Ich verpflichte mich, nach meiner Ausbildung einer Einberufung zum Kolonialdienst jederzeit Folge zu leisten und in dem Kolonialdienst während mindestens einer Dienstperiode zu verbleiben. Ich verpflichte mich ferner, für den Fall, daß auf meinen Antrag

oder infolge eigenen Verschuldens von meiner Übernahme in den Kolonialdienst abgesehen wird, der Kolonialverwaltung die Kosten meiner Ausbildung zu erstatten. Auch erkenne ich an, falls aus gleichen Gründen mein vorzeitiger Austritt aus dem Kolonialdienst erfolgt oder nötig wird, daß ich auf die Kosten meiner Ausbildung, sowie die vereinbarten bzw. üblichen Ausrüstungs-, Aus- und Heimreisevergütungen nur in Höhe desjenigen Betrages Anspruch habe, welcher dem Verhältnis der im Schutzgebiete tatsächlich zurückgelegten Kolonialdienstzeit zu der eingegangenen Verpflichtungsdauer entspricht. Soweit über diesen Anspruch hinaus Zahlungen an mich bereits geleistet sind, verpflichte ich mich hiermit ausdrücklich zu deren Erstattung.

....., den ..... 19 .....

### 9 Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstassen-Revantenstellen.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstassen-Revantenstellen vom heutigen Tage mit dem Auftrage, deren Veröffentlichung durch das Amtsblatt zu veranlassen. Die Vorschriften treten sofort in Kraft.

Die gemäß Ziffer 4 dieser Vorschriften bei der Königlichen Regierung eingehenden Anträge um Zulassung zur Prüfung sind alljährlich zum 1. Oktober gesammelt hier vorzulegen. Dabei ist ein Verzeichnis beizufügen, welches außer über Namen, Lebensalter, Wohnort, gegenwärtige Stellung und bisherige Laufbahn darüber Auskunft gibt, wann und wo die Ausbildung für eine Forstassen-Revantenstelle stattgefunden hat, und in dem zugleich eine gutachtliche Äußerung der Königlichen Regierung über die Befähigung des Bewerbers enthalten sein muß. — Die Vorlage hat pünktlich zu dem angegebenen Termine zu erfolgen. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht. — (M. S. v. 12. 2. 1904 — III 332.)

### Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstassen-Revantenstellen.

1. Als etatsmäßige Königliche Forstassen-Revanten werden in Zukunft nur solche Bewerber angestellt, welche, wenn sie nicht die für den Bureau- und Kasernen dienst bei den Königlichen Regierungen (Oberpräsidien) oder die für die Königlichen Rentmeister vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, durch Ablegung einer besonderen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstasse dargethan. Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse für die Anstellung als Königlicher Forstassen-Revant wird hierdurch nichts geändert.

Einen Anspruch auf Anstellung gewährt das Bestehen der Prüfung nicht.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Forstassen-Revantenlaufbahn hat der Bewerber an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Beifügung seines Lebenslaufes und seiner Zeugnisse zu richten.

3. Zur Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich während mindestens eines vollen Jahres bei einer hauptamtlich verwalteten oder mit einer Königlichen Kreisforstasse verbundenen Königlichen Forstasse behufs ihrer Ausbildung beschäftigt haben. Zu dieser Beschäftigung ist die Genehmigung der der Forstasse vorgesetzten Königlichen Regierung nachzusuchen.

Die Überweisung des Bewerbers an eine Königliche Forstasse zum Zwecke seiner Ausbildung erfolgt nicht.

Eine Unterbrechung der Ausbildungsbeschäftigung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bedarf der Genehmigung der zuständigen Königlichen Regierung, eine ausnahmsweise Abkürzung der vorgeschriebenen Dauer der Ausbildungsbeschäftigung der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Nach Abschluß der Ausbildungsbeschäftigung wird dem Bewerber von dem Forstassen-Revanten ein stempelplichtiges Zeugnis ausgestellt, welches eine eingehende Äußerung über die Teilnahme des Bewerbers an den Kasengeschäften, seinen hierbei betätigten Fleiß, seine Kenntnisse und seine Fähigkeiten enthalten, auch die Dauer der Beschäftigung angeben muß.

Der Bewerber hat das Zeugnis binnen längstens drei Monaten nach dem Empfang der dem Aussteller vorgesetzten Königlichen Regierung unter Beifügung des Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Zeugnisse über seine Tätigkeit in früheren Stellungen mit dem Antrage einzureichen, die Zulassung zur Prüfung für ihn zu erwirken.

Die Königliche Regierung prüft die Zeugnisse nebst Zubehör und legt die sämtlichen im Laufe eines Jahres bei ihr eingegangenen Anträge dieser Art zum 1. Oktober jedes Jahres mit einer gutachtlichen Äußerung über die Bewerber dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vor.

Liegen gegen die Zulassung keine Bedenken vor, so überweist der Minister die Bewerber zur Ablegung der Prüfung einer königlichen Regierung.

5. — — —

6. Die Prüfung wird durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, deren Tätigkeit sich in der Regel auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken wird, am Sitze einer königlichen Regierung, und zwar derjenigen Regierung abgehalten, welcher der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter angehört. Vorsitzender der Kommission ist in der Regel ein Oberforstmeister und bei dessen Behinderung ein Regierungs- und Forsttrat. Außerdem werden ein im Forstfassen- und Rechnungswesen erfahrener Rechnungsbeamter und ein Forstfassen-Rendant in die Kommission berufen.

Die Bestimmung zu diesen Ämtern behält sich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor.

Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und namentlich auch zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung auszuführen hat. Ob und inwieweit er selbst prüfen will, bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Ort und Zeit der Prüfungen, die nicht in regelmäßigen Zwischenräumen, sondern nach Bedarf abgehalten werden, setzt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fest.

Die Dauer jeder Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten.

7. Die Prüfung wird teils schriftlich, teils mündlich abgehalten.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling einige Arbeiten — Dienstschreiben, Abschlüsse, Ueferzettel, Eintragungen in die Kassensbücher und dergleichen Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Forstfassen — innerhalb der für jede Aufgabe zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu fertigen.

Im allgemeinen ist die Prüfung darauf zu richten, ob Prüfling die Fähigkeit besitzt, eine königliche Forstfasse selbständig zu verwalten.

Insbesondere hat Prüfling nachzuweisen:

- a) die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
- b) die erforderliche Fertigkeit im Rechnen,
- c) Vertrautheit mit dem Zusammenhange des Stats-, Kassen- und Rechnungswesens im allgemeinen und insbesondere mit der gesamten Einrichtung der königlichen Forstfassen, mit den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die königlichen Forstfassen-Rendanten, den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen und die königlichen Oberförster und mit den Vorschriften der königlichen Oberrechnungskammer über die Legung der Forstgelb-rechnungen,
- d) Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898, soweit sie für die königlichen Forstfassen in Betracht kommen,
- e) Kenntnis der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren mit Einschluß der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten,
- f) Kenntnis der sonstigen die Forstfassen-Verwaltung einschließend der damit verbundenen Nebenzahlungen betreffenden Vorschriften, insbesondere auch derjenigen über die Zahlung der Beamtengehälter zc. (Gesetz vom 6. Februar 1881 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen), der Pensionen, Witwen- und Waisengelder und dergleichen Ausgaben, sowie über die Zahlungen zc. auf Grund der Arbeiterversicherungsgeetze.

8. Die Feststellung des Urteils über den Ausfall der Prüfung und der Zeugnisse für diejenigen Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erfolgt nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, einen Mehrheitsbeschluß zu beanstanden und unter Vorlegung der Prüfungsakten nebst den in diesem Falle von den einzelnen Mitgliedern der Kommission einzufordernden schriftlichen Gutachten die Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herbeizuführen.

9. Die über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende, von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben, zu vollziehende Verhandlung, die ausgefertigten Zeugnisse, welche ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterschrieben werden, und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem Vorsitzenden an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Verfügung einzureichen.

10. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bescheid. Zur Wiederholung der Prüfung werden sie in der Regel nur einmal zugelassen. Prüflinge, die sich der Prüfung vor deren Abschluß ohne zwingenden Grund entziehen, gelten als solche, die nicht bestanden haben.

11. Gebühren sind von den Prüflingen nicht zu entrichten. Zu den Zeugnissen sind Stempel von 1 Mk. 50 Pf. zu verwenden, die Bescheide und sonstigen Eröffnungen über die Prüfung aber stempelfrei auszufertigen.

### Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste.

§ 21. 1. Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notiert sind, angebotene Beschäftigung, einschließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stiftsforsten, mit der für ihr Dienstalter bestimmten Besoldung anzunehmen.<sup>1, 2</sup>

2. Zur Beschäftigung im Staatsforstdienste gehört auch die als Schreibgehilfe eines königlichen Oberförsters; hierbei ist jedoch eine das Dienstalters-Einkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste beschäftigt werden.

3. Die freie Station, die von einem königlichen Oberförster dem von ihm als Schreibgehilfe beschäftigten Reservejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung.<sup>3</sup>

4. Die im Staatsforstdienste beschäftigten Jäger können jederzeit innerhalb des Bezirkes, in dem sie notiert sind, versetzt werden.

5. Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste anzunehmen; zur Übernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden.

<sup>1</sup> Die Besoldung für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthilfsaufseher, die eine Militärdienstzeit zurückgelegt haben von

- a) 10 Jahren und darüber, beträgt täglich 2,40 Mk.,
- b) 7 bis 10 Jahren, beträgt täglich 2,20 Mk.,
- c) unter 7 Jahren, beträgt täglich 2,00 Mk.

Bei außergewöhnlicher örtlicher Teuerung können an einzelnen Orten die vorstehend genannten Sätze, soweit es die Regierung für unabweislich erachtet, um 10 Mk. monatlich erhöht werden.

Soweit bestimmungsmäßig Monatsätze für die Besoldung von Forsthilfsaufsehern in Anwendung kommen, beträgt der Monatsatz das Dreißigfache des Tagesatzes.

Außer der Besoldung erhalten die Forsthilfsaufseher einen Dienstkleidungszuschuß von jährlich 30 Mk.

<sup>2</sup> Über die Besoldung bei Erkrankungen, Urlaub zc. und die Gewährung von Feuerungsmaterial siehe Abschnitt „Besoldung“ dieses Werkes.

<sup>3</sup> Zur freien Station gehört: freie Wohnung nebst Heizung und freie Verköstigung. Wird dem Schreibgehilfen freie Station nicht gewährt, so hat der Oberförster ihm eine bare Vergütung von 30 Mk. monatlich aus seiner Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren. (M. L. v. 19. 2. 1887, D. F. B. 19 S. 79.)

Diese 30 Mk. werden den Schreibgehilfen von den Forstklassen unmittelbar aus der Dienstaufwandsentschädigung des Oberförsters gegen besondere Quittung gezahlt. (Vgl. M. L. v. 9. 10. 1901, Jahrb. B. 34 S. 7.)

<sup>4</sup> Die im Staatsforstdienste beschäftigten Reservejäger (Forsthilfsaufseher) führen zunächst den Titel „Hilfsjäger“ und werden später durch die königliche Regierung zu „Forstauffsehern“ ernannt. (F. M. v. 12. 4. 1874, D. F. B. 7 S. 7.)

Bei Ernennung der Forsthilfsaufseher zu Forstauffsehern ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Zu Forstauffsehern sind zu ernennen, sofern nicht etwa mit Rücksicht auf die Führung der Betreffenden Bedenken bestehen, alle diejenigen Forsthilfsaufseher, welche sich im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungscheines befinden, sowie diejenigen, welche vor Erlangung desselben die Försterprüfung bestanden haben, sobald sie im Staatsforstdienste Verwendung finden. Es liegt zwar in der Absicht, die Forstauffseher zunächst ununterbrochen zu beschäftigen, und nach Maßgabe ihrer Anciennitätsverhältnisse wird dies auch mehrenteils möglich sein. Eine Zusicherung in dieser Beziehung läßt sich indessen nicht erteilen. Die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung an einem und demselben Stationsorte ist für die Frage, ob ein Forstauffseher oder ein Hilfsjäger zu verwenden ist, nicht entscheidend. Es muß hierfür lediglich das Interesse des Dienstes maßgebend sein. Soweit

letzteres dies gestattet, ist aber ein häufiger Wechsel des Stationsortes der Forstauffseher zu vermeiden. (M. L. v. 5. 3. 1887, D. F. B. 19 S. 80.)

• Die ältesten Forstauffseher, 600 im ganzen Staat, werden zu Förkern ohne Revier ernannt und etatsmäßig mit den Gehaltsätzen zc. der Förster angestellt. Siehe Anmerkung 3 zu § 30.

• Förderung der praktischen Ausbildung.

Den Förkern ohne Revier und Forsthilfsaufsehern sind zur Förderung der praktischen Ausbildung, soweit es angängig erscheint, die Ausführung von Hauungen, Durchforstungen, Kulturen, Wegebauten zc. zu übertragen, auch sind von jedem der staatlicherseits den Revierverwaltern beigegebenen Schreibgehilfen alljährlich mindestens ein Holzschlag und eine Kultur auszuführen. (M. L. v. 10. 3. 1902 — III 2282.)

Zur Vervollständigung der forsttechnischen Ausbildung ist dahin zu streben, daß jeder forstverorgungsberechtigte Anwärter vor Übertragung einer Försterstelle zunächst längere Zeit im Staatsforstdienste, spätestens bei der Einberufung als Förster ohne Revier, beschäftigt wird. (M. L. v. 1. 4. 1903, Jahrb. S. 163.)

### Übergang in einen anderen Bezirk.

§ 22. 1. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann die Reservejäger, gleichviel, ob sie im Staatsforstdienste beschäftigt sind oder nicht, einem anderen Regierungsbezirke zur Notierung und Beschäftigung überweisen.

2. Auch haben die Reservejäger die Befugnis, sich bei der Regierung, bei der sie notiert sind, abzumelden und bei einer anderen Regierung notieren zu lassen. Zu einem derartigen Übergange bedürfen sie nur dann der Genehmigung der ersigennannten Behörde, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsforstdienste inne haben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Diese Behörde hat, wenn die Abmeldung zulässig ist, auf dem Militärpasse oder, wenn dieser noch nicht eingereicht ist, dem Militärführungszeugnis (§ 18 Abs. 2) der Jäger die Abmeldung zu notieren, da vorher die Abmeldung von einer anderen Regierung nicht angenommen werden darf.

### Die Försterprüfung.

§ 23. 1. Die Reservejäger der Klasse A haben im Bezirke der Regierung, bei der sie notiert sind, nach Vollenbung des achten, aber vor Ablauf des ersten Dienstjahres die Försterprüfung abzulegen. Wenn besondere Umstände dies erwünscht machen, kann die Regierung die Försterprüfung so weit hinauschieben, daß die Anstellung als Förster unmittelbar folgt. Außerstenfalls kann die Prüfung mit einer Anstellung auf Probe verbunden werden.

2. Aktive Oberjäger der Klasse A (§ 26) brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienste zu unterwerfen.

3. Korpsjäger, die auf Grund des § 26, a oder c den Forstverorgungsschein erhalten, bevor sie die Försterprüfung abgelegt haben, sind nachträglich zu dieser Prüfung heranzuziehen.

4. Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob die Jäger die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die von einem Förster verlangt werden müssen.

5. Die Prüfung besteht in einer mindestens sechsmonatigen, in die Heiß- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Hilfsaufseher und demnächst in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung nach Maßgabe der darüber von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen Prüfungsvorschriften.<sup>1</sup>

6. Der Oberforstmeister ist befugt, von der sechsmonatigen Beschäftigung als Hilfsaufseher den Prüfling zu entbinden, wenn dieser bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste erwiesen hat.

7. Die Prüfung ist in einer königlichen Oberförsterei abzulegen. Der Oberforstmeister kann unter Umständen auch genehmigen, daß sie in einer Gemeinde- oder Anstaltsforststelle abgehalten wird. Auch darf die Prüfung in einer geeigneten Privatforststelle stattfinden, sofern es möglich ist, die Prüflinge hier bezüglich ihrer Leistungen und ihres gesamten Verhaltens gehöriger Aufsicht zu unterstellen.<sup>2</sup>

8. Wenn ein zur Prüfung heransteuender Jäger bei einer anderen Regierung beschäftigt ist oder sich im Bezirk einer anderen Regierung aufhält, als der, bei der er notiert ist, so bleibt es der letzteren überlassen, diese Regierung um Ausführung der Prüfung anzufragen.

9. Ebenso kann von der Einberufung forstverorgungsberechtigter Anwärter, die im Privat- und Kommunalforstdienste von Elsaß-Lothringen beschäftigt sind, zur Ablegung der Försterprüfung Abstand genommen werden, sofern sich die reichsländische Forstverwaltung auf Ersuchen der Regierung, bei der die Notierung der Jäger stattgefunden hat, bereit erklärt, deren Prüfung in ihren derzeitigen Dienststellungen abzuhalten.

10. Der Oberforstmeister wählt das Prüfungsrevier aus und bestimmt die Zeit der Prüfung nach Maßgabe der sich zur Beschäftigung der Prüflinge bietenden Gelegenheit und der sonstigen Verhältnisse.

11. Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Prüfling pünktlich Folge zu leisten.

12. Wird die Prüfung in einer königlichen Oberförsterei erledigt, so sind dem Prüfling während der Prüfungszeit die seinem Dienstalter entsprechenden Tagegelder und das zulässige Brennmaterial zu gewähren. Hin- und Rückreise werden nicht vergütet.

13. Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht die gesamte Prüfung ein genügendes Ergebnis gehabt, so kann die mündliche und schriftliche Prüfung einmal, aber nur binnen Jahresfrist, wiederholt werden.

14. Über Ausführung und Ergebnis der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Militärpasse bzw. dem Forstverorgungsscheine (Abs. 2 dieses Paragraphen) einen kurzen Vermerk zu machen.

1 Vorschriften über die Försterprüfung siehe Anlage 6.

#### \* Abhaltung der Försterprüfung in Privatforstrevieren.

Mit Bezug auf die Vorschriften im § 23 Abs. 7 und 8 bestimme ich, daß, wenn einem Reservejäger gestattet worden ist, die Försterprüfung in einer Privatforststelle abzugeben, die mit der Aufsicht über die Prüfungsbeschäftigung beauftragten Regierungsforstbeamten die Kosten der in Erledigung dieses Auftrages unternommenen Dienstreisen nicht auf die ihnen zustehende Dienstaufwands-Entschädigung zu verrechnen, sondern besonders zu liquidieren haben.

Ich bemerke hierzu aber, daß die Ablegung der Försterprüfung in einer Privatforststelle im allgemeinen nicht erwünscht erscheint, weil sie ohne Zweifel auch unter den günstigsten Verhältnissen ein gründliches Kennenlernen der Leistungen und des gesamten Verhaltens des Prüflings erschwert. Ich mache es den Herren Oberforstmeistern deshalb zur besonderen Pflicht, die Genehmigung hierzu nur in solchen Fällen zu erteilen, in denen es zweifellos möglich erscheint, eine ausreichende und zweckentsprechende Aufsicht über den Prüfling ohne allzu erhebliche Opfer an Zeit für den aufsichtführenden Beamten und an Geld für die Staatskasse durchzuführen. (M. V. v. 29. 8. 07 — III 9496, D. F. B. S. 838.)

#### Entlassung eines Jägers aus der Klasse A.

§ 24. 1. Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§ 18), oder lehnt er es ab, eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste zu übernehmen (§ 21), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§ 23), oder besteht er diese endgültig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen.

2. Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß gibt.

3. Erachtet die Regierung die Entlassung eines Reservejägers für erforderlich, so hat sie unter Angabe der Gründe und Beifügung der Personalakten dem betreffenden Jäger-Bataillon hiervon Mitteilung zu machen.

4. Dieses sendet die Akten an die Inspektion der Jäger und Schützen, die im Falle des Einverständnisses die Entlassung des Jägers aus der Jägerklasse A verfügt.



dies auf dem Militärpasse und Führungszeugnisse durch das zuständige Bataillon kurz vermerken und hiervon die Regierung benachrichtigen läßt.

5. Erachtet die Inspektion der Jäger und Schützen die Entlassung nicht für begründet, so entscheiden der Kriegsminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich.

6. Wird ein Jäger der Klasse A dauernd feld- und garnisondienstunfähig oder auch nur dauernd felddienstunfähig, so scheidet er aus dem Militärverhältnisse aus und verliert, vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Zivilverföhrung, seine Forstversorgungsansprüche, falls ihm diese nicht in den im § 26 angegebenen Fällen belassen werden.

#### 1 Einziehung zur Prüfung.

Bei tadelnswerter Führung kann dem Betreffenden unter Umständen die ausnahmsweise Vergünstigung zuteil werden, daß er zum Bataillon zur Prüfung eingezogen wird, um durch gute Führung und Eifer im Dienst unter der speziellen Kontrolle seiner militärischen Vorgesetzten den Beweis zu liefern, daß er nicht unwürdig ist, auch ferner in der Zahl der auf Forstversöhrung Dienenden belassen zu werden.

Der Zweck einer solchen Einziehung schließt es aus, daß von vornherein eine bestimmte Zeitdauer der Einziehung beantragt oder festgesetzt wird. Wenn ein vollständig sicheres Urteil gewonnen ist, aber frühestens nach einem halben Jahre, ist an die Inspektion zu berichten. (Ausf.-Best. Ziff. 12.)

#### Liste der Reservejäger der Klasse A.

§ 25. 1. Die Regierung hat über die von ihr notierten Reservejäger der Klasse A eine Liste nach Muster H zu führen und diese durch Eintragungen über Art und Ort der Beschäftigung, auch wenn sich der Jäger im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst befindet, über Ablegung der Försterprüfung, Abmeldung, Ausscheiden aus der Klasse A wegen Ablebens, Entlassung, endgültiger Anstellung (§ 32) oder Empfang des Forstversöhrungsscheines zc. fortlaufend richtig zu halten.

2. Alljährlich zum 1. Januar sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster H anzustellende Nachweisung des im verfloffenen Kalenderjahr eingetretenen Abganges und des Bestandes am 1. Januar zur Kenntnis der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen. Wegen der gleichzeitig anzustellenden Nachweisung über Veränderungen bezüglich der Forstversöhrungsberechtigten vergleiche § 37.

### V. Die Forstversöhrungsberechtigung.

#### Anerkennung zur Forstversöhrungsberechtigung.

§ 26. 1. Den Jägern der Klasse A wird nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit oder, wenn sie zum Oberjäger befördert worden sind und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in diesem Dienstgrade abgeleistet haben, nach Ablauf einer neunjährigen aktiven Dienstzeit die Forstversöhrungsberechtigung durch Aufnahme in die Forstversöhrungsliste und Erteilung des Forstversöhrungsscheines von der Inspektion der Jäger und Schützen zuerkannt. (Einordnung s. § 27.)<sup>1</sup>

2. Forstversöhrungsberechtigte Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Zivilverföhrungsscheines bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, empfangen diesen neben dem Forstversöhrungsschein.

3. Nach Erfüllung der übernommenen Militärdienstverpflichtungen scheiden die Jäger der Klasse A aus dem Jägerkorps aus und treten zur Landwehr 2. Aufgebots über (s. § 38 der Heerordnung vom 22. November 1888, Neuabdruck von 1904). Als Ausweis über die im Jägerkorps abgeleistete Dienstzeit gilt der Militärpaß. Die in einer der Kaiserlich deutschen Schutztruppen verbrachte Dienstzeit wird ebenso als aktive Dienstzeit wie die bei einem Jäger-Bataillon gerechnet.

4. Scheidet ein Jäger bereits vor Ablauf der zur Erlangung des Forstversöhrungsscheines vorgeschriebenen Dienstzeit aus dem Militärdienste aus, so können ihm in folgenden Fällen die Forstversöhrungsansprüche belassen werden:

- a) Wird er im Militärdienste feld- und garnisondienstunfähig, und ist gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheines vorgeschrieben, oder wird ihm ein Rentenanspruch zugebilligt, so kann ihm auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstdienste von keiner Seite Bedenken bestehen. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wird dadurch nicht berührt.
- b) Wird er im Militärdienst dauernd felddienstunfähig, und wird ihm ein Rentenanspruch zugebilligt, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von zwölf Jahren seit seinem Eintritt in den Militärdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten.
- c) Wird er in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersecklichkeit von Holz- und Wildfrevlern dauernd feld- und garnisondienstunfähig, so kann ihm auf seinen Antrag mit Genehmigung des Kriegsministers alsbald der Forstversorgungsschein erteilt werden, wenn gegen seine Verwendbarkeit im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.
- d) Wird er in dem unter c angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig, oder zieht er sich bei Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zu, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers dieselbe Aussicht wie zu b belassen werden.

<sup>1</sup> Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen und die in der Klasse B verbrachte Zeit ist von der zur Erteilung des Forstversorgungsscheines berechtigenden Dienstzeit abzuziehen, und erhalten die Betreffenden den Forstversorgungsschein dementsprechend später. (Ausf.-Best. Ziff. 13.)

<sup>2</sup> In den Fällen zu 4a sind die Jäger vom Bataillonsarzt auf ihre Forstdienstfähigkeit zu untersuchen. In zweifelhaften Fällen bedarf es einer probeweisen Beschäftigung im Staatsforstdienst, damit auch die Forstbehörde ein Urteil gewinnen kann.

In den Fällen zu c und d wird der Grad der Invaliddität durch die Ober-Ersatzkommission festgesetzt. Das Dienstbeschädigungsattest ist von der Forstbehörde auszustellen, demselben sind die zeugeneidlichen Aussagen und eine Äußerung derselben über die Verwendbarkeit des Betreffenden im Staatsforstdienste beizufügen.

In den Fällen zu b und d ist zwecks Vorschlags zur Anerkennung zur Forstversorgung (im 12. Dienstjahre) der Nachweis der Forstdienstfähigkeit durch Beibringung eines ärztlichen Attestes zu führen. (Ausf.-Best. Ziff. 13, 14.)

§ 27. 1. Die Reservejäger, bzw. in den Fällen zu § 26 b und d die bereits aus dem Militärdienste ausgeschiedenen Jäger, haben zur Erlangung des Forstversorgungsscheines bis zum 1. März desjenigen Jahres, in dem sie den Forstversorgungsschein zu erwarten haben, bei derjenigen Regierung, von der sie notiert sind, die weitere Veranlassung zur Ausstellung des Forstversorgungsscheines zu beantragen. Die in den Dienst einer anderen Staatsverwaltung oder des Reiches beurlaubten Reservejäger stellen diesen Antrag durch Vermittelung ihrer derzeitigen vorgesetzten Behörde, die zugleich anzugeben ist, eine Äußerung über die sittliche, körperliche und, falls der Reservejäger forstlich beschäftigt ist, auch forstliche Befähigung zur Verwendung im Staatsforstdienst beizufügen.

2. Die Regierung fertigt die Bescheinigung: „daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Verwendung im Staatsforstdienste beizubehalten“, dem Bataillonskommandeur bis zum 15. April jedes Jahres zu oder teilt diesem die der Ausstellung der Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mit. Auch ist die Regierung befugt, die Bescheinigung zeitweise, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus, vorzuenthalten, sofern hierzu Anlaß vorliegt. Dem Jäger hat sie von der Gewährung, zeitweisen Vorenthaltung oder Versagung der Bescheinigung Kenntnis zu geben. Bezüglich der im aktiven Dienst befindlichen Oberjäger entscheidet die

Inspektion der Jäger und Schützen über die etwaige zeitweise Worenthaltung der Bescheinigung. Leib- und Hofjäger des Königs oder der königlichen Prinzen können beim Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit auch ohne diese Bescheinigung den Forstversorgungschein erhalten.

3. Von dem Bataillonskommandeur wird die Erteilung der Forstversorgungscheine bei der Inspektion der Jäger und Schützen für die von den Regierungen hierfür den Vorschlag gebrachten Reserveljäger, sowie für Oberjäger, die die Forstversorgungs-berechtigung im aktiven Dienst erworben haben, beantragt.

4. Die Anwärter, denen die Forstversorgungs-berechtigung zuerkannt wird, sind von der Inspektion der Jäger und Schützen in die Forstversorgungsliste einzutragen. In die Forstversorgungsliste, die am 1. Januar jedes Jahres mit einer neuen Nummerfolge zu beginnen hat, sind der Reihe nach aufzunehmen:

1. etwa außerterminlich Anzuerkennende,
2. die aktiven Oberjäger, die im Herbst des betreffenden Jahres eine neunjährige Dienstzeit vollenden — gleichgültig, ob sie Feldwebel, Bize-Feldwebel, Sergeant oder Oberjäger sind,
3. die der Reserve angehörenden Anwärter, die im Herbst des betreffenden Jahres eine zwölfjährige Dienstzeit vollenden, gleichgültig, ob sie Oberjäger, Gefreite oder Jäger sind.

5. Innerhalb dieser Abteilungen und für den Fall, daß die Anerkennung von mehreren außerterminlich Vorge schlagenen auf einen Tag fällt, entscheidet die Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit die Reihenfolge in der Gesamttranslliste (§ 11).

6. Hierauf fertigt die Inspektion der Jäger und Schützen, entsprechend der Anlage J, die Forstversorgungscheine aus, die die Nummer der Forstversorgungsliste erhalten, und stellt sie den Anwärtern durch Vermittlung der Bataillone bzw. der Bezirkskommandos zu.

7. Die Forstversorgungsliste ist am 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen, durch den Inspekteur der Jäger und Schützen zu vollziehen und im Januar des folgenden Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Abschristnahme auf kurze Zeit zu überlassen.

<sup>1</sup> Bei den aus dem aktiven Dienste Vorzuschlagenden tritt an Stelle der vorstehend erwähnten Bescheinigung das Zeugnis über die gemäß § 19 eventuell stattgehabte Beschäftigung im Forstschußdienste. Dieses Zeugnis bedarf, wenn es nicht von einer unter staatlicher Oberaufsicht stehenden Forstbehörde ausgestellt und von einer königlichen Regierung beglaubigt ist, der Anerkennung durch den Kreis-Landrat. (Ausf.-Best. Ziff. 13.)

#### Ansprüche des Inhabers eines Forstversorgungscheines.

§ 28. 1. Der Forstversorgungschein gewährt dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder in Elsaß-Lothringen als Forsthilfsaufseher beschäftigt und auf einer Försterstelle im Staatsdienste,<sup>1</sup> nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

2. Die Inhaber des Forstversorgungscheines<sup>2</sup> haben ferner Anspruch auf alle Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, die einschließlich des Wertes etwaiger Nebeneinnahmen ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern (siehe auch § 1).

3. Den Inhabern des Forstversorgungscheines können gegen Rückgabe dieses Scheines gemäß § 10,<sup>4</sup> der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen v. vom Jahre 1882 auch die den Militär-anwärtern im Reichs- und Staatsdienst vorbehalten Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.<sup>3, 4</sup>

<sup>1</sup> Der Forstversorgungsanspruch ist durch die Ernennung zum Förster ohne Revier erfüllt. (M. V. v. 25. 3. 1907, M. Bl. f. V. S. 140.)

<sup>2</sup> Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungscheines“ (vgl. Regulativ vom 15. Februar 1879).

### 3 Fortversorgungschein und Staats-Eisenbahndienst.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat in einem Erlasse vom 29. Januar 1896 (Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 52) die Eisenbahnbehörden darauf hingewiesen, daß für Fortversorgungsberechtigte, deren Anstellung im Staats-Eisenbahndienst beabsichtigt werde, die vorherige Erwerbung des Zivilverorgungscheines nicht erforderlich sei; die Inhaber von Fortversorgungscheinen könnten vielmehr, sofern die Anstellungsbehörde von ihrer Anstellung einen besonderen Vorteil für den Staatsdienst erwarte, nach den für die Militäranwärter geltenden Vorschriften auch für den Staats-Eisenbahndienst angenommen werden. In den Kreisen der Beteiligten ist hieraus gefolgert worden, daß nunmehr die Inhaber von Fortversorgungscheinen einen Anspruch auf Anstellung im Staats-Eisenbahndienst erheben könnten. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Der Fortversorgungschein berechtigt nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften nur zur Anstellung im Fortschußdienst, während ein Recht auf Anstellung in den für Militäranwärter bestimmten Beamtenstellen des Eisenbahndienstes lediglich den Militäranwärtern, d. h. den Inhabern des Zivilverorgungscheines, eingeräumt ist. Die königlichen Eisenbahndirektionen sind zwar befugt, auch Fortversorgungsberechtigte für eine solche Stelle anzunehmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie von der Anstellung des betreffenden einen besonderen Vorteil für den Staatsdienst erwarten. Die Berücksichtigung des Fortversorgungsberechtigten bei der Anstellung im Eisenbahndienst ist hiernach grundsätzlich auf vereinzelte Ausnahmefälle beschränkt und kann, weil sie von der pflichtmäßigen Beurteilung des dienstlichen Interesses durch die Behörde abhängt, weder als Recht gefordert, noch durch Geltendmachung persönlicher Gründe erreicht werden.

Entscheidet sich eine königliche Eisenbahndirektion im dienstlichen Interesse für die Annahme eines Fortversorgungsberechtigten, so wird dieser bei der Einreichung unter die anderen Anwärter genau so behandelt wie ein Militäranwärter. Bekanntlich sind für die Reihenfolge der Militäranwärter zur etatsmäßigen Anstellung zwei Klassen zu unterscheiden: die vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger aktiver Militärdienstzeit (vorzugsberechtigte Anwärter) und die übrigen Militäranwärter (nicht vorzugsberechtigte Anwärter). Fortversorgungsberechtigte werden, gleich denjenigen Militäranwärtern, welche den Zivilverorgungschein bei der preussischen Gendarmrie oder bei einer preussischen Schutzmannschaft erdient haben, nach der Länge ihrer aktiven Militärdienstzeit der einen oder anderen Klasse zugerechnet und gelangen innerhalb der Klasse in der vorgeschriebenen Reihenfolge zur etatsmäßigen Anstellung. Bei der Vergleichung der Gesamtdienstzeit, welche für den Wettbewerb zwischen vorzugsberechtigten und nicht vorzugsberechtigten Anwärtern maßgebend ist, wird ebenfalls (außer der Eisenbahndienstzeit) nur die aktive Militärdienstzeit in Betracht gezogen, genau so, wie es bei vormaligen Gendarmen und Schutzmannern geschieht, während die vorangegangene Beschäftigung im Fortdienste ebenfalls wie die Dienstzeit als Gendarm oder Schutzmann zur Anrechnung kommt. (Auszug aus Nr. 114 des Blattes „Berliner Korrespondenz“ vom 12. 6. 1897, bekannt gegeben durch Erlaß M. A. v. 17. 6. 1897, D. J. B. 29 S. 115/116.)

### 4 Anstellung von Inhabern des Fortversorgungscheines im Regierungs-Subalterndienst.

Zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom Jahre 1882.

Nach § 10 Abs. 4 der vorbezeichneten Grundsätze können den Inhabern des Fortversorgungscheines für den Fall, daß von deren Anstellung ein besonderer Vorteil für den Dienst erwartet wird, gegen Rückgabe dieses Scheines die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden.

Für die Reihenfolge der Einberufung der Stellenanwärter, sowie für deren etatsmäßige Anstellung sind besonders die §§ 18 und 22 a. a. D. maßgebend.

Abgesehen von Invalditätsfällen wird der Fortversorgungschein

1. nach einer neunjährigen aktiven Militärdienstzeit, vorausgesetzt, daß davon mindestens fünf Jahre im Unteroffizier-Dienstgrade abgeleistet sind, oder
2. nach einer dreijährigen — bzw. einjährigen (Einjährig-Freiwillige) — aktiven Militärdienstzeit und einer neunjährigen — bzw. elfjährigen — Dienstzeit in der Reserve, also nach einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit, verliehen.

Die Anwärter zu 1 sind hinsichtlich der Einberufung und der etatsmäßigen Anstellung wie die zivilverorgungsberechtigten Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger aktiver Militärdienstzeit (vorzugsberechtigte Anwärter), die zu 2 wie die übrigen Militäranwärter (nicht vorzugsberechtigte Anwärter) zu behandeln. Bei Konkurrenz der zu 2 Genannten mit vorzugsberechtigten Anwärtern ist, wenn es sich um das Aufrücken in etatsmäßige

Stellen handelt (§ 22 der Anstellungsgrundsätze), nur die aktive Militärdienstzeit und die Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige, nicht aber die vorangegangene Beschäftigung im Forstdienst anzurechnen.

Es wird jedoch, namentlich was die Einberufung und die spätere etatsmäßige Anstellung der für den Bureaubienst in den Forstabteilungen geeigneten, nicht vorzugsberechtigten Inhaber des Forstverorgungsscheines betrifft, darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem zweiten Satze des § 18 Ziff. 3 und nach dem ersten Satze des § 22 Abs. 1 der Anstellungsgrundsätze in Ausnahmefällen, sowohl bei der Einberufung wie bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen von der angegebenen Regel zugunsten dieser Anwärter abgewichen werden darf, wenn eine solche Abweichung durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt wird. (R. M., M. L., F. M. u. M. F. v. 20. 5. 1902, Jahrb. B. 34 S. 163.)

### Notierung der Forstverorgungsberechtigten.

§ 29. 1. Die Wahl des Bezirks, für den die Anwärter notiert zu werden wünschen, ist im allgemeinen nicht beschränkt.

2. Um eine dem Bedürfnisse entsprechende Verteilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke sicherzustellen, bleibt es jedoch dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorbehalten, erforderlichenfalls bei Überfüllung einzelner Bezirke für diese zeitweise weitere Notierungen dergestalt auszuschließen, daß nur die Meldungen solcher Jäger angenommen werden, die zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste jenes Bezirks beschäftigt sind, und für die anderen Bezirke Anwärter nur nach Maßgabe des Bedarfs zuzulassen. Die ersteren Bezirke werden alljährlich bis zum Monat März durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

3. Auf den Vorschlag der Inspektion der Jäger und Schützen wird jedoch der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Oberjägern, die den Forstverorgungsschein im aktiven Militärdienste erhalten, auch für die geschlossenen Bezirke Meldungen in der Zahl von einem Prozent der Försterstellen gestatten. Die Inspektion wird im allgemeinen von mehreren Bewerbern dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten diejenigen zur Berücksichtigung vorschlagen, die die beste Jägerprüfung abgelegt haben.

4. Bis zum 15. April haben die Reservejäger und aktiven Oberjäger, die voraussichtlich zum Herbst desselben Jahres den Forstverorgungsschein empfangen werden, nach Muster K dem Jäger-Bataillon sämtliche Bezirke in der Reihenfolge ihrer Wahl anzugeben. Bei Reservejägern, die zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheines bereits zwei Jahre im Staatsforstdienste des Bezirkes, in dem sie notiert zu werden wünschen, beschäftigt sein werden, genügt Angabe dieses einen Bezirks. K

5. Forstverorgungsberechtigte, die sich in einen offenen Bezirk umnotieren lassen wollen, haben der Regierung, bei der sie notiert sind, das Umnotierungsgefuch nach Muster L bis zum 1. Juli einzureichen. Die Regierung reicht das Gesuch unter Beifügung des Forstverorgungsscheines bis spätestens zum 15. Juli dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten weiter. L

6. Auf Grund der eingereichten Forstverorgungsscheine und der von der Inspektion der Jäger und Schützen aufgestellten und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis spätestens 15. Juli übergebenen vorläufigen Forstverorgungsliste, der die Wünsche für die Notierungen (Abs. 4) beizufügen sind, verteilt dieser alle Anwärter unter möglichster Berücksichtigung der geäußerten Wünsche und stellt den Regierungen und der Königlichen Hofkammer ein Verzeichnis der Anwärter, zutreffendenfalls unter Beifügung der Forstverorgungsscheine (Abs. 5), zu. Darauf wird die vorläufige Forstverorgungsliste mit einem Vermerk über die Verteilung der Anwärter versehen und der Inspektion der Jäger und Schützen wieder zugelandt.

7. Zu anderen Zeitpunkten erfolgen Notierungen von Forstverorgungsberechtigten nicht. Eine Ausnahme findet nur statt für Anwärter, die seit dem letzten allgemeinen Notierungszeitpunkt außerterminlich zur Forstverorgung anerkannt sind. Die Wünsche dieser Forstverorgungsberechtigten hinsichtlich ihrer Notierung, die ebenfalls nach Vorschrift des Absatzes 4 anzugeben sind, übermittelt die Inspektion dem

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der den Anwärter einem Bezirke zuteilt.

8. Ist ein Anwärter von dem Minister im Interesse des Dienstes einem anderen Bezirk überwiesen, so ist er in seinem Jahrgang nach der Nummer seines Forstversorgungscheines einzuordnen.

9. Seitens der Regierungen ist den ihnen zugeteilten Anwärtern von der geschehenen Überweisung sofort Nachricht zu geben und dabei denen, die noch nicht im Staatsforstdienste des Bezirks beschäftigt sind, zu eröffnen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkte ihre Einberufung voraussichtlich erfolgen wird. Entsprechend den Notierungen sind ferner zwischen den Regierungen die Personalakten auszutauschen.

10. Die überwiesenen Anwärter, die noch nicht bei einer Regierung notiert waren, haben sofort nach Empfang des Forstversorgungscheines diesen mit einem von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf der Regierung, der sie zugeteilt sind, einzureichen. Oberjäger, die nach Empfang des Forstversorgungscheines im aktiven Dienst verbleiben, haben hierbei ihren weiteren Verbleib im Militärdienst, sowie feinerzeit ihr Ausscheiden aus diesem anzuzeigen. Gegen ihren Willen dürfen sie bis zum Ablauf einer zwölfjährigen Militärdienstzeit nicht zum Forstdienst einberufen werden.

11. Die Regierung hat die ihr überwiesenen Anwärter in der durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten festgesetzten Reihenfolge in die nach § 37 für den Bezirk zu führende Anwärterliste aufzunehmen, dies auf dem Forstversorgungschein zu vermerken und letzteren aufzubewahren.

#### Beschäftigung im Forstdienste.

§ 30. 1. Die notierten Forstversorgungsberechtigten werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlich-Forstdienste gegen Gewährung der zulässigen Vergütung nach Maßgabe ihrer Befähigung und tunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Forstversorgungsberechtigten ist dem früher notierten der Vorzug zu geben, doch können Forstversorgungsrechtigte, die im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen oder eine angenommene beizubehalten wünschen, übergangen werden.

2. Bezüglich der Beschäftigung im Staatsforstdienste, sowie im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste gelten die Bestimmungen im § 21.

3. Die monatliche Vergütung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienste (§ 21 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 78 Mark.<sup>2</sup>

4. Forstversorgungsrechtigte Anwärter, die sich nach Empfang des Forstversorgungscheines auf Grund desselben bei einer anderen Regierung als derjenigen, in deren Bezirk sie zur Zeit der Anmeldung beschäftigt sind, zur Beschäftigung und demnächstigen Anstellung im Staatsforstdienste notieren lassen, sind bis zur Einberufung dorthin in dem Bezirke, wo sie sich zur Zeit der Anmeldung befinden, tunlichst weiter zu beschäftigen.

5. Die Forstversorgungsrechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes der Inspektion der Jäger und Schützen und, falls sie nicht im Staatsdienste in dem Bezirke der Regierung, die sie notiert hat, beschäftigt sind, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

6. Im Unterlassungsfalle haben die Anwärter es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Anstellung übergangen oder in der Forstversorgungsliste gestrichen werden. Der schriftliche Verkehr der Forstversorgungsrechtigten mit der Inspektion hat unmittelbar und nicht durch die Vermittlung des Bezirkskommandos stattzufinden. Auf allen Eingaben ist Jahrgang und Nummer des Forstversorgungscheines anzugeben.

<sup>1</sup> Den forstversorgungsrechtigten Anwärtern der Jägerklasse A I sind Waldwärterstellen, sofern damit der Versorgungsanspruch der Anwärter nicht erfüllt, bzw. der Versorgungschein nicht eingezogen wird, nur kommissarisch zu übertragen. (M. L. v. 3. 2. 1885, D. J. B. 17 S. 50.)

<sup>2</sup> Für die forstversorgungsrechtigten Anwärter beträgt die Vergütung

- a) in den ersten beiden Jahren nach Empfang des Forstverorgungsscheines monatlich 78 Mark  
 b) bei mehr als zweijährigem Besitze des Forstverorgungsscheines monatlich 84 „  
 c) bei mehr als vierjährigem Besitze des Forstverorgungsscheines monatlich 90 „  
 d) bei mehr als sechsjährigem Besitze des Forstverorgungsscheines monatlich 100 „

Bei außergewöhnlicher örtlicher Teuerung können diese Sätze, soweit es die Regierung für erforderlich erachtet, um 10 Mark monatlich erhöht werden.

Den unter Bewilligung monatlicher fester Vergütung angenommenen Forstauffsehern sind diese Tagelöhler im voraus zu zahlen.

Außerdem erhalten sie einen Dienstkleidungszuschuß von jährlich 30 Mk. über die Besoldung bei Erkrankungen, Urlaub zc. und die Gewährung von Brennholz zc. siehe den Abschnitt „Besoldung“ — IV C — dieses Wertes.

#### \* Einrichtung etatsmäßiger Stellen für Förster ohne Revier.

Für die ältesten Forstverorgungsberechtigten des ambulanten Forstbienstes sind, soweit sie eine mindestens fünfjährige Dienstzeit seit Erlangung des Forstverorgungsscheines hinter sich haben, 600 Stellen für Förster ohne Revier eingerichtet. Die von den Oberjägern nach Erlangung des Forstverorgungsscheines noch im aktiven Dienste zugebrachte Zeit kommt auf diese fünfjährige Dienstzeit auch in Anrechnung. Die Förster ohne Revier sind mit den Gehaltsätzen von 1400 bis 2100 Mk. etatsmäßig angestellt und erhalten freie Dienstwohnung oder, wo eine solche nicht überwiesen werden kann, eine Mietsentschädigung in Höhe der wirklich zahlbaren Miete bis zu höchstens 300 Mk. jährlich.

Das Besoldungsbienstalter für die Förster ohne Revier ist nach den für die Förster maßgebenden Grundsätzen festzustellen.

Im übrigen besteht ein Unterschied zwischen den Förstern mit und ohne Revier in bezug auf Rang, Uniform, Ansprüche auf Gehalt und sonstige Gebühren, wie Tagelöhler, Reisekosten, Umzugskosten, Freibrennholz u. dergl., abgesehen von den durch den Staatshaushaltsetat nur für die Förster mit Revier bewilligten dienstaufwandsentschädigungen und besonderen Zulagen, nicht.

In allen amtlichen Schriftstücken sind auch die Förster ohne Revier einfach als „Königliche Förster“ zu bezeichnen, während in den Etats, Nachweisungen, Listen zc. diese Beamten als „Förster o. R.“ aufzuführen sind.

Die nicht im Staatsforstbienst beschäftigten forstverorgungsberechtigten Bewerber sind spätestens bei der Ernennung zum Förster o. R. einzuberufen. Diejenigen Bewerber, welche der Einberufung behufs ihrer Ernennung zum Förster o. R. keine Folge leisten, sind auf Grund des § 33 der Bestimmungen vom 1. 10. 1905 in der Forstverorgungsliste zu streichen, soweit für die Bewerber vom Stande der Oberjäger nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind (vgl. § 33 nebst Erläuterung).

Von dieser Einberufung ist den in Privatstellungen befindlichen Bewerbern möglichst lange vorher Nachricht zu geben, damit sie die etwa bestehenden Dienstverträge rechtzeitig kündigen und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse regeln können. Soweit die Lösung des bisherigen Dienstverhältnisses oder die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse den einzuberufenden Bewerbern Schwierigkeiten bereitet, kann die Königliche Regierung ihnen bis zur Übernahme der angebotenen Beschäftigung im Staatsforstbienst auf Wunsch eine Frist von höchstens sechs Monaten gewähren. Diese Bewerber sind jedoch rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem letzten Absatz zu Nr. 17 der Gehaltsvorschriften (IV C 11 b. B.) diejenige Zeit, um welche auf Wunsch des Bewerbers seine endgültige Anstellung verzögert worden ist, auf die für die Feststellung des Besoldungsbienstalters maßgebende Diätarienzzeit nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

Die für die Forstassistenten-Laufbahn im Ministerium vorgemerkten und bereits als nebenamtliche Rendanten beschäftigten forstverorgungsberechtigten Bewerber sind, falls sie auf die Ernennung zum Förster (ohne Revier) mit gleichzeitiger Beschäftigung im praktischen Staatsforstbienst bis zur Anstellung als Rendant verzichten und es vorziehen, in ihren jetzigen Beschäftigungen zu verbleiben, gleichfalls in der Forstverorgungsliste zu streichen. Diesen Bewerbern bleibt aber die Anwartschaft auf eine etatsmäßige Rendantenstelle erhalten.

Die nicht für die Forstassistenten-Laufbahn vorgemerkten, mit der kommissarischen Verwaltung etatsmäßiger oder nebenamtlicher Forstassistenten betrauten Bewerber sind ebenso von der Ernennung zum Förster o. R. ausgeschlossen, wie die mit der kommissarischen Verwaltung etatsmäßiger Förster-, Waldwarter- und Nebenbetriebsbeamtenstellen betrauten Bewerber. Ferner sind ausgeschlossen die als Forstpolizeiführer zc. oder außerhalb des Staatsforstbienstes beschäftigten, sowie diejenigen Bewerber, welche die Försterprüfung noch nicht bestanden haben oder deren Führung nicht einwandfrei ist.

Es können daher nur die im praktischen Staatsforstdienst tätigen Forstaufseher und die Schreibgehilfen der Revierverwalter, soweit sich nach deren Ernennung Gelegenheit zur Beschäftigung mit Forstbetriebsgeschäften bietet, zu Förstern o. R. ernannt werden. Die Befolgungskontrolle der Förster o. R. wird im Ministerium für Landwirtschaft zc. geführt. (Bgl. R. L. v. 25. 3. 1907 — 3129, 22. 12. 1902 — III 14917, 1. 4. 1903 — III 1320, 12. 1. 1904 — III 15180 u. 14. 12. 1905 — III 15010.)

Über Gehalt zc. der Förster o. R. als Schreibgehilfen siehe IV C II a 2 dieses Werkes.

### Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekanntmachung der Stellen.

§ 31. 1. Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle (§ 28 Abs. 2) wird, sofern solche nicht einem Inhaber der im § 28 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen übertragen wird, im Amtsblatte und in den im Bezirke am meisten gelesenen Blättern, mit Angabe des Dienst Einkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchiger Frist, bekannt gemacht. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung wird sowohl dem zuständigen Regierungspräsidenten, als auch der Inspektion der Jäger und Schützen von der die Bekanntmachung erlassenden Behörde mitgeteilt.

2. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen, seitdem verfloffenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

<sup>1</sup> Die Inspektion veröffentlicht die Namen, das Einkommen zc. der erledigten Stellen in den an jedem Mittwoch erscheinenden „Vakanzlisten für Militäranwärter“. Diese Listen sind bei den Bezirkskommandos, den Bezirksfeldwebeln und den Jäger-Bataillonen einzusehen und können auch durch die Post bezogen werden.

### Anstellung der Anwärter.

§ 32. 1. Der anstellenden Behörde steht, unbeschadet des Erfordernisses der Befähigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die freie Wahl zu unter den Forstversorgungsberechtigten<sup>1</sup> und den Inhabern der im § 28 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen.

2. Weiden sich keine Bewerber dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A<sup>2</sup>, so ist einem der letzteren die Stelle zu übertragen.

3. Die Anstellung der Forstversorgungsberechtigten oder Reservejäger darf aber nur dann erfolgen, wenn sie die schriftliche Erklärung<sup>3</sup> abgeben, durch die feste Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten.

4. Die Anstellung kann fest oder auf Probe erfolgen. In letzterem Falle sind die Vorschriften des § 34 Abs. 3 maßgebend.<sup>4</sup> Von Anwärtern, die die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, kann von der anstellenden Behörde das Bestehen dieser Prüfung gefordert werden.

5. Von jeder Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung der Wahlverhandlung, des Forstversorgungsscheines oder des Militärpasses des Gewählten und gegebenenfalls der zu 3 bezeichneten Erklärung dem betreffenden Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter sich überhaupt beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung fest oder auf Probe erfolgen soll.

6. Der Regierungspräsident bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen hiergegen nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er eine neue Wahl an.

7. Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probendienstzeit zu einer festen Anstellung, so ist dies ebenfalls dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

8. Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen begründete Bedenken gegen die Anstellung sämtlicher Anwärter, die sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, der die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Weisung der erforderlichen Belegstücke, an den Regierungspräsidenten zu



berichten, der nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen oder nicht. Erforderlichenfalls ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche des Anwärters nach Maßgabe der §§ 24 oder 35 der Bestimmungen zu eröffnen.

9. Ist die feste Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind gegebenenfalls die von der Regierung nach § 25, bzw. § 37 dieser Bestimmungen zu führenden Listen der Reservejäger der Klasse A, bzw. der Forstverforgungsberechtigten zu berichtigen.<sup>5</sup> Die Erklärung (Abs. 3 dieses Paragraphen) ist zu den Akten der Regierung, der Forstverforgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Wird ein Anwärter probeweise angestellt, so ist dies auf dem Forstverforgungsscheine zu vermerken (§ 34 Abs. 4). Ist ein Reservejäger der Klasse A<sup>6</sup> auf einer Gemeinde oder Anstaltsforstbeamtenstelle fest angestellt worden, so wird für ihn ein Forstverforgungsschein nicht ausgestellt.

<sup>1</sup> Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstverforgungsscheines“.

<sup>2</sup> Einschließlich der noch vorhandenen Reservejäger der Klasse AII. (Vgl. das Regulativ vom 15. Februar 1879.)

<sup>3</sup> Die Inhaber des „beschränkten Forstverforgungsscheines“ und die Reservejäger der Klasse AII haben diese Erklärung nicht abzugeben.

<sup>4</sup> Durch Minderlaß des Ministers des Innern, des Kriegsministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Januar 1891 ist bis auf weiteres versuchsweise genehmigt worden, daß Forstverforgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A im Gemeinde- und Anstalts-Forstschutzdienste auch über die Probedienstzeit hinaus probatorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von denselben ein Ausgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste verlangt wird.

<sup>5</sup> Von allen Anstellungen Forstverforgungsberechtigter oder Jäger der Klasse A hat der Regierungspräsident der Inspektion der Jäger und Schützen alsbald Mitteilung zu machen. Bei Inhabern des unbeschränkten Forstverforgungsscheines und Jägern der Klasse AI ist Abschrift der Verzichtleistungserklärung beizufügen.

<sup>6</sup> Mit Einschluß von AII.

### Feste Anstellung im Staatsforstdienste.

§ 33. 1. Den notierten Anwärtern sind nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste des Bezirks die erledigten etatsmäßigen Försterstellen der Staatsforstverwaltung anzubieten.

2. Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und so weit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten, zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach dem Dienstalter zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Übergehen einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den der Inspektion der Jäger und Schützen und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu übersendenden Jahresnachweisungen (§ 37) jedesmal besonders zu begründen.

3. Ablehnung der Stelle hat den Verlust der Forstverforgungsberechtigung zur Folge. Nur den Anwärtern vom Stande der Oberjäger, die nach Empfang des Forstverforgungsscheines im Militärdienste bleiben, ist, während der aktiven Dienstzeit, eine einmalige Ablehnung einer etatsmäßigen Försterstelle gestattet. Das zweite Angebot einer solchen Stelle darf frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erfolgen.<sup>1</sup>

4. Durch die feste Anstellung als Förster sind die Forstverforgungsansprüche des Anwärters erfüllt, was auf dem Forstverforgungsscheine zu vermerken ist.

5. Der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedarf es, wenn die Regierung den Inhaber einer Forststelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienst in den königlichen Forstdienst übernehmen will.

<sup>1</sup> Forstverforgungsberechtigten des Oberjägerstandes, die sich bereit erklärten, bis zum Ablauf ihrer 12jährigen Dienstzeit beim Bataillon zu verbleiben und von dem Rechte einer ersten Ablehnung bereits Gebrauch gemacht haben, ist als zweite Stelle eine solche anzubieten, deren Antritt erst nach Ablauf ihrer aktiven zwölfjährigen Dienstzeit erforderlich ist.

<sup>2</sup> Dem zum Förster Ernannten wird hierüber von der königlichen Regierung eine Bestallung erteilt.

Über die Form der Bestellungen für mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte bestimmt der Erlaß d. M. f. R. v. 7. 8. 1902, Jahrb. S. 185 folgendes:

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich, daß — was jetzt schon die Regel bildet — bei der Anstellung von mittleren und Kanzleibeamten, sowie den letzteren gleichstehenden Beamten durchweg die feierlichere Form der Bestellung gewählt und mithin für diese Anstellungsurkunden ein Stempel von je 1,50 M. verwendet wird. Sofern in einzelnen Dienstzweigen derartige Beamte zunächst auf Kündigung angestellt werden, ist für sie bei der ersten etatsmäßigen Anstellung eine stempelpflichtige Bestellung auszufertigen und später die vorbehaltenen Kündigung durch stempelfreie Verfügung zurückzunehmen.

Das Muster einer feierlicheren Bestellung ist angeschrieben (a).

Für die Unterbeamten ist dagegen ohne Rücksicht darauf, ob diese auf Kündigung oder unkündbar angestellt werden, überall von der Ausfertigung und also auch von einer Stempelverwendung abzusehen.

**Muster a.**

(Für Förster, nach M. f. R. v. 25. 3. 1907 — III 3129, M. Bl. f. R. S. 142.)  
(Auf 1½ M. Stempelbogen.)

Der bisherige . . . . . wird hierdurch zum Förster ernannt. Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß der nunmehrige Förster . . . . . Seiner Majestät dem Könige und dem königlichen Hause in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und die Pflichten des ihm übertragenen Amtes in ihrem ganzen Umfange mit stets regem Eifer erfüllen werde.

Urkundlich dessen ist diese Bestellung von mir erteilt und vollzogen worden.

. . . . ., den . . . . . 190 . . . . .

(Siegel.)

Königlich Preussische Regierung.

**Bestellung**

als Förster für den bisherigen (Vor- und Zuname) . . . . .

\* Durch die Ernennung zum Förster (auch ohne Nebier) wird der Forstversorgungsanspruch erfüllt.

Über die Einrichtung der Stellen für Förster o. R. siehe Erläuterung 3 zu § 30.

**Anstellung der Anwärter auf Probe.**

§ 34. 1. Die Anstellung bei der Staatsforstverwaltung erfolgt in der Regel gleich fest; es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, wenn der Anwärter im Privatdienste steht oder zu Bedenken gegen seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Anlaß gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen.

2. Die vorgängige Anstellung auf Probe muß erfolgen bei Anwärtern, die zur Anstellung herantreten, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben (§ 23 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 4 Fall a und c). Die Prüfung ist alsdann in der Probefristzeit abzulegen, und die feste Anstellung ist von ihrem Bestehen abhängig.

3. Eine Anstellung auf Probe darf nicht länger als auf höchstens ein Jahr ausgedehnt werden. Längere Probefristzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, die vor Ablauf des zehnten Monats der Probezeit von der Regierung nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch sein eigenes Verschulden hervorgerufen worden sind.

4. Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probefristzeit und der Name der dem Anwärter übertragenen Stelle auf dem Forstversorgungschein von der Regierung zu notieren.

**Verlust des Forstversorgungsanspruchs.**

§ 35. 1. Der Forstversorgungsberechtigte ist von der Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

a) wenn er eine ihm angebotene Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle der Staatsforstverwaltung (mit Ausnahme des im § 33 Abs. 3 bezeichneten

Falles), oder eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste, zu deren Annahme er verpflichtet ist (§ 30), ablehnt, oder aus einer solchen Beschäftigung ohne Genehmigung der Regierung ausscheidet,

- b) wenn er sich im Königlichem oder im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste, wegen körperlicher Gebrechen oder ungenügender forstlicher Befähigung zur Anstellung als Förster nicht geeignet zeigt.

2. Wenngleich zu einer solchen Erklärung ein förmliches Disziplinarverfahren nicht erforderlich ist, so darf der Forstversorgungsberichtigte doch nur nach vollständiger Untersuchung auf Grund sorgfältiger Erwägung durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß der beteiligten Regierung seiner Ansprüche verlustig erklärt werden.

Ein solcher Beschluß ist dem Anwärter in Originalausfertigung anzustellen.

3. Hat die Regierung einem Forstversorgungsberichtigten die Ansprüche entzogen, so teilt sie dies der Inspektion der Jäger und Schützen unter Beifügung des Beschlusses, der Personalakten und des Forstversorgungscheines zur Vernichtung des letzteren und zur Berichtigung der Forstversorgungsliste mit.

4. Trägt die Inspektion Bedenken gegen die Entziehung der Ansprüche, so ist von ihr an den Kriegsminister zu berichten, der gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entscheidet.

#### Beeidigung als Zivilstaatsdiener.

§ 36. Erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägerkorps<sup>1</sup> haben die Jäger, die im Staatsdienste beschäftigt sind oder in demselben angestellt werden, den allgemeinen Staatsdiener Eid zu leisten. Dies gilt auch für solche Oberjäger, die bereits vor ihrem Ausscheiden aus dem Jägerkorps fest angestellt sein sollten.

<sup>1</sup> d. i. nach dem Übertritt zur Landwehr II. Aufgebots.

<sup>2</sup> Die Eidesformel für den allgemeinen Staatsdiener Eid ist festgesetzt durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1867, welche lautet:

§ 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Königlichem Majestät von Preußen, meinem Allernädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe zc.“ Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. (Beim evangelischen Bekenntnis: „Durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen“; beim katholischen Bekenntnis: „und sein heiliges Evangelium“.)

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.

<sup>3</sup> Die Diensteide werden bei den Verwaltungsbehörden (den vorgeordneten Dienstbehörden) ohne Zugiehung einer Gerichtsperson abgenommen. — Der Diensteid ist von dem Schwörenden vollständig auszusprechen. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Beamte, der den Eid geleistet, zu unterschreiben hat. (St. M. Beschluß vom 12. 2. 1850, Nr. Bl. S. 26.)

#### Liste der Forstversorgungsberichtigten.

§ 37. 1. Jede Regierung hat in der Liste, die sie über die für ihren Bezirk notierten forstversorgungsberichtigten Anwärter führt (§ 29<sub>11</sub>), über Art und Ort der Beschäftigung, Probendienstleistung, feste Anstellung, Abmeldung, Verlust des Forstversorgungsanspruchs und Verzichtleistung auf die Forstversorgung fortlaufend die erforderlichen Eintragungen zu machen.

M 2. Alljährlich zum 1. Januar sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster M aufzustellende Nachweisung des Abganges, im verfloffenen Kalenderjahre, und des Bestandes, am 1. Januar, der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter zur Kenntnis der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen, und zwar gemeinschaftlich mit der Nachweisung der Veränderungen, die die Reservejäger betreffen (§ 25).

## VI. Die Jägerklasse B.

§ 38. Die Jäger, die zwar die vorschriftsmäßige Forstlehre erlernt haben, aber zur Klasse A nicht verpflichtet oder daraus entlassen worden sind, bilden, gleich den ausgehobenen Jägern, die nicht in der vorschriftsmäßigen Forstlehre gestanden haben, die Jägerklasse B.

## VII. Beginn der Gültigkeit der Bestimmungen.

§ 39. Gegenwärtige Bestimmungen treten an Stelle der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 zum 1. Oktober 1905 in Kraft.

## VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 40. Für Forstlehrlinge, die zunächst noch ohne vorherigen Besuch einer Forstlehrlingschule zur Einstellung gelangen und die Jägerprüfung bei den Bataillonen ablegen, gelten bis zu ihrer Verpflichtung noch die Bestimmungen vom 1. Oktober 1897.

## IX. Bestimmungen bezüglich der Jäger der Klasse A II und Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheines.

§ 41. Hinsichtlich der aus früherer Zeit noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheines bleiben bis auf weiteres noch die Bestimmungen im § 38 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1905.

Der Minister für  
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
v. Bobbielski.

Der Kriegsminister.  
v. Einem.

## Muster A bis M.

**A.**

(Su § 7.)

### Nationale

des

### Forstlehrlings Karl Schütz.

Ausgestellt behufs seiner Annahme zum Eintritt in die Forstlehrlingschule bzw. in das Jägerkorps.

**B.**

(Su § 7.)

### Äußerung

### über den Forstlehrling Karl Friedrich August Schütz.

Geboren am 15. Mai 1887.

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Zanow.

Hat als Forstlehrling in der Lehre gestanden:

vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Stolp, vom 1. Juli 1904 bis jetzt bei dem unterzeichneten Oberförster.

Die sittliche Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts gut gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend.

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben.

Fleiß war befriedigend.

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen sind gut.

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen ist nur mässig.

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er gute Anstelligkeit gezeigt.

Bei der Teilnahme am Forst- und Jagdschutz haben seine Leistungen befriedigt.

Bei den Kulturen hatte er Gelegenheit, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, wobei er Eifer und Geschick bewiesen hat.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefern-Samenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher sind ihm so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdtiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Tiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten, hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

In den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten hat er eine gute Ausbildung erlangt. Mit den Befehlen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei ist er ausreichend bekannt.

(Hier können dann weitere Äußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung für einzelne Zweige des forstlichen Berufes, namentlich ob er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt ist und für die Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick gezeigt, im Messen, Abmessen

Name	Des Forstlehrlings					Seines Vaters		Des Lehrlings		Die Lehrzeit		
	sämtliche Vornamen (Kaufname unterstrichen)	Konfession	Geburts-		Geburtsort	Wohnort		Stand	Wohnort	Kreis	Name und Dienststellung des oder der Lehrherren	
			Jahr	Tag		im	im					
					im	im					bei	
Eckardt	Karl Friedrich August	Evgl.	1887	15. Mai	August- walde	Säbhen	Janowo	Schlawa	Förster im Gemeinde- dienst	Bernstorf  Forst- haus Stügers- burg	Stolp  Krus- walde	Müller Privatförster auf dem Gute Bernstorf für 1000 ha Wald  Garin g Königlicher Oberförster          Forstlehrlingschule Margoninaborf

und Zeichen besondere Fertigkeiten erworben oder für den Bureaudienst sich geeignet erwiesen hat, angeschlossen werden.

Diese Äußerung ist streng der Wahrheit gemäß und ohne Rücksicht mit strengster Unparteilichkeit abzugeben.)

Die vorstehende Äußerung habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Überzeugung gemäß ausgestellt und derselben die Benachrichtigung des Oberforstmeisters N. über Befähigung zum Eintritt in die Lehre, das militärärztliche Zeugnis (§ 2 Nr. 20 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905), sowie die Annahmegenehmigung für den Förster Müller und für mich angeheftet.

Hochzeit, den 1. September 1905.

Hartung, Königlich Oberförster.\*)

Der Lehrling hat die Lehrzeit sachgemäß angewendet, eine im ganzen gute praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt und berechtigt zu der Erwartung, er werde die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

N., den 15. September 1905.

N., Königlich Regierung- und Forsttrat.

Da der pp. Schütz im vorigen Jahre als zu schwach auf ein Jahr zurückgestellt worden ist, habe ich ihn mit Genehmigung des Herrn Regierungs- und Forstrats N. zu N. vom 1. Oktober 1905 ab nach N. im Kreise N. beurlaubt, wo er im Forstdienste des N. bis jetzt beschäftigt worden ist.

Seine Führung während dieser Zeit ist gut gewesen.

Hochzeit, den 1. September 1906.

Hartung, Königlich Oberförster.

Gesehen und nichts zu bemerken.

N., den 12. September 1906.

N., Königlich Regierung- und Forsttrat.

\*) Von den Lehrherren nicht mehr mit dem Amtssiegel zu versehen, da hierdurch der nicht stempel-pflichtige Charakter der Äußerungen in der Form besser zum Ausdruck gebracht wird.

tätig zurückgelegt		in der Zeit		Wünscht Aufnahme in welche Forstlehrlings- schule? a) in 1. Linie b) „ 2. „	Entscheidung des Ministers	Wünscht einzutreten bei welchem Bataillon? (Som Leiter der Forstlehrlings- schule auszufüllen)	Anerkennung des gegenwärtigen Lehrherrn aber ständige Führung, Fleiß und Tüchtigkeit des Lehrlings	Bemerkungen, insbesondere über Befähigung des Lehrlings, Angabe des Ortes und Kreises, in welchem ein aus der Lehre beurlaubter Lehrling sich aufhält
wem	Wohnort des Lehrherrn	vom	bis					
Bernsdorf	Stolz	1. Juli 1906	30. Juni 1904	a) W. Schönebeck			Führung ziemlich gut, Gehorsam, Pünktlichkeit, Fleiß befriedigend.	
Hochzeit	Kruswalbe	1. Juli 1904	zum Eintritt in die Forstlehrlings- schule	b) Margoninsdorf	Margoninsdorf		Führung, Gehorsam, Fleiß befriedigend, ist tüchtig und ein guter Schütze.	
<p>Hochzeit, den 1. Juni 1906. Gartung Königlicher Oberförster.</p> <p>Faß die vorchriftsmäßige Lehrzeit des Karl Schütz bis zum 1. Oktober d. J. beendet sein wird, befehle ich N., den 18. Juni 1905 N., Königlicher Regierungs- und Forstrat.</p>								
Margoninsdorf	Kolmar	1. Oktober 1905	zum Eintritt in den Militärdienst		Garde- oder 9tes		Befriedigender Fleiß und gute Führung	
<p>Margoninsdorf, den 8. Januar 1906. Weter, Königlicher Oberförster.</p>								

C.  
(Bu § 17.)

Verhandelt . . . . . den . . . ten . . . . . 19 . . . . .

Der . . . . .  
 geboren am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . . zu . . . . .  
 im Kreise . . . . . des Regierungsbezirks . . . . .  
 eingestellt am . . . . . ten . . . . . 19 . . . . . in die Kompanie des . . . . .  
 Bataillons . . . . .  
 der die mit ihm im Monat . . . . . 19 . . . . . auf der Forstlehrlings-  
 schule in K abgehaltene Jägerprüfung mit dem Prädikate „ . . . . . “ bestanden  
 hat und die gesetzliche aktive Dienstpflicht im stehenden Heere demnächst abgeleistet  
 haben wird, erklärt unter Zustimmung seines Truppenteils und mit Genehmigung  
 der Inspektion der Jäger und Schützen, daß er sich durch den Dienst im Jägerkorps  
 Ansprüche auf eine Verforgung im Forstdienste erwerben wolle und sich zu dem  
 Ende zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps, mithin bis zum  
 . . . . . 19 . . . . . verpflichte und bereit sei, diese Dienstzeit in der Reserve,  
 jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, bis zur Erlangung des Forstverforgungs-  
 scheinnes auch im Frieden, und zwar bis zu einer im ganzen achtjährigen Anwesenheit  
 bei der Fahne zur Verfügung zu stehen. Sollte er zum Forstdienste als aktiver Ober-  
 jäger in Aussicht genommen sein, so verpflichtet er sich zu einer im ganzen neun-  
 jährigen Dienstzeit bei der Fahne.

Hierauf wurde dem . . . . .  
 eröffnet, daß er nunmehr in die Jägerklasse A aufgenommen sei und damit die Aus-  
 sichts erlange, nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 seinerzeit im  
 Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Zugleich wurde ihm bedeutet,  
 daß die Inspektion der Jäger und Schützen, wenn er die von ihm eingegangenen  
 Verpflichtungen erfülle, insbesondere die Vorschriften der Bestimmungen vom  
 1. Oktober 1905 pünktlich befolge, in den der Jägerklasse A gewährten Vor-  
 zügen ihn schützen und seinerzeit die von ihm erworbenen Forstverforgungs-  
 ansprüche anerkennen werde, daß er dagegen, wenn er im aktiven Dienst oder

im Reserveverhältnis, in seinen Leistungen nicht befriedigen oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß geben oder den bestehenden Vorschriften zuwider handeln sollte, die Entlassung aus der Jägerklasse A nach Maßgabe des § 24 der bezeichneten Bestimmungen zu gewärtigen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht einseitig von ihm, sondern nur unter Zustimmung der Inspektion der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden können.

Endlich wurde ihm bekannt gemacht, daß ihm, wenn er zum Oberjäger befördert werden und in diesem Dienstgrade eine mindestens fünfjährige Dienstzeit ableisten sollte, die Aussicht gewährt sei, bereits nach einer im ganzen neunjährigen aktiven Dienstzeit den Forstversorgungsanspruch zu erlangen.

Wohlbedächtig hat der . . . . . diese Verhandlung, nochmals selbst gelesen, ihren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben.

. . . . .  
v. w. v.

Hauptmann und Kompagniechef.

**D.**

(Su § 17.)

Verhandelt . . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . . .  
Der (Dienstgrad, Vor- und Zunamen)  
geboren am (Tag, Monat, Jahr) im Kreise . . . . . des Regierungsbezirks  
. . . . . eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die . . . te Kompagnie des . . .  
Jäger-Bataillons (hier wird zugleich das Erforderliche angegeben, wenn der Jäger  
bei mehr als einem Truppenteil gestanden hat etc.)  
zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps laut Verhandlung vom  
(Tag, Monat, Jahr) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt, und (Be-  
schäftigung und Aufenthalt anzugeben) erklärt, daß er darauf Verzicht leistet, sich  
Ansprüche auf Forstversorgung zu erwerben,  
und trägt unter Überreichung seines Militärpasses darauf an:

ihn auf Grund dieser Erklärung unter Aufhebung seiner Verpflichtung zur zwölf-  
jährigen Dienstzeit aus der Jägerklasse A zur Reserve der Jägerklasse B zu entlassen.  
Ihm wurde gleichzeitig bekannt gemacht, daß, wenn sein jetziger Antrag von der  
Inspektion der Jäger und Schützen genehmigt werden sollte, er nicht berechtigt sei,  
die Wiederverleihung der von ihm freiwillig aufgegebenen Aussichten zu beanspruchen.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) N. diese Verhandlung selbst gelesen, den  
Inhalt als seine bestimmte Erklärung anerkannt und diese sodann eigenhändig unterschrieben.

(Unterschrift des Betreffenden.)

. . . . .  
v. w. v.

(. . . . . und Bezirks-Adjutant oder Bezirks-Feldwebel.)

Anmerkung: Bei denen, die sich bei der Verzichtleistung im aktiven Dienst be-  
finden, wird die Verhandlung von dem Jäger-Kompagniechef vollzogen. Die für diesen  
Fall notwendigen Abänderungen des Wortlautes der Verhandlung ergeben sich von selbst.

**E.**

(Su § 18.)

Der zur Klasse A verpflichtete (Dienstgrad)

(Vor- und Zunamen)

wird bei dem diesjährigen allgemeinen Entlassungstermine zur Reserve beurlaubt.  
Er hat sich während seiner bisherigen Dienstzeit . . . . . geführt.

. . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . . .

Namensunterschrift.

Bat.-Stempel.

. . . . . und Bataillonskommandeur.



## F.

(Zu § 19.)

Inhaber dieses, dem Jäger (Oberjäger etc.) der Klasse A  
(Vor- und Zunamen)

von der . . . ten Kompagnie des . . . . . Bataillons wird hierdurch bescheinigt, daß seine dienstliche sowohl wie sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründet, der es gestattet, ihm bei seiner Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugnisse eines Staatsforstschußbeamten in Preußen, insbesondere auch die Befugnis zum Waffengebrauch beizulegen.

Diese Bescheinigung hat nur Gültigkeit bis zum . . . . .

. . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

Namensunterschrift.

Vat.-Stempel.

. . . . . und Bataillonskommandeur.

## G.

(Zu § 20.)

Verhandelt . . . . ., den . . ten . . . . . 19

Es erscheint der (Dienstgrad, Vor- und Zunamen), geboren am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . . im Kreise . . . . . des Regierungsbezirks . . . . ., eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die . . Kompagnie des . . . . . Jäger-Bataillons Nr. . . . ., zu einer im ganzen zwölfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps laut Verhandlung vom (Tag, Monat, Jahr) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben), und erklärt, daß er wegen der jetzigen ungünstigen Anstellungsaussichten im Staatsforstdienste beabsichtige, unter Umständen die forstliche Laufbahn aufzugeben. Zur Einarbeitung in einen anderen Beruf, und zwar als (anzugeben, z. B. Landwirt), bitte er unter Überreichung seiner Waffengebrauchs-Bescheinigung für ihn einen zweijährigen Urlaub bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu erwirken, indem er hinzufüge, daß er im Falle der Genehmigung dieses jederzeit widerruflichen Urlaubs (wohin, Wohnort, Bezirkskommando, Meldeamt anzugeben) Wohnung nehmen würde.

Es wurde ihm bekannt gemacht, daß er während des Urlaubs

1. wie bisher neben der Kontrolle durch das Bezirkskommando (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirks-Feldwebel) auch der seiner Jäger-Kompagnie unterstehe und sich daher genau nach den Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A vom 1. Oktober 1905 zu richten habe,
2. weder berechtigt sei, den Hirschfänger noch die Abzeichen der königlichen Forstschußbeamten (den Adler an der Kopfbedeckung, die Wappentknoöpfe und die Achselschmüre auf dem Rock) zu tragen,
3. daß er vor Ablauf des Urlaubs sich zu entscheiden haben werde, ob er in den Forstdienst zurücktreten oder freiwillig auf weitere Erddienung von Forstverorgungs-Ansprüchen Verzicht leisten wolle, und daß er im ersteren Falle mit der Meldung über die ganze Urlaubszeit Zeugnisse der Ortspolizeibehörde bzw. Behörden über seine Führung der Jäger-Kompagnie einzureichen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß nach den bestehenden Bestimmungen die Dienstzeit, die in nicht berufsmäßiger Beschäftigung zurückgelegt wird, dereinst zwar für die Anerkennung zur Forstverforgung, nicht aber bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht werden würde.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) . . . . . diese Verhandlung selbst gelesen und deren Richtigkeit dann durch seine eigenhändige Unterschrift anerkannt.

(Unterschrift des Betreffenden.)

v. w. o.

(. . . . . und Bezirks-Adjutant, oder Bezirks-Feldwebel.)

Anmerkung. Bei den Jägern des aktiven Dienststandes wird die Verhandlung vom Jäger-Kompagniechef vollzogen. Der Wortlaut der Verhandlung ist sinngemäß zu ändern.

**H.**

(Zu § 25.)

Regierungsbezirk N.

Jahr 1. Juni 1905/06.

**Nachweisung A. des Abganges, B. des Bestandes der notierten Reserverjäger der Klasse A.**

Lau- fen- be Nr.	Vor- und Namen	Jahr und Tag der Geburt	Jäger- Bataillon, zu dessen Reserve er gehört	Tag des Eintritts in den Militärdienst	Tag des Eingangs der Anmeldung für den hiesi- gen Bezirk	Warer vorher bei einer anderen Re- gierung no- tiert, und bei welcher?
1	2	3	4	5	6	7
<b>A. Abgang vom 1. Juni 1905 bis letzten Mai 1906.</b>						
a) Wegen Empfang des Forstversorgungsscheines.						
1	Emanuel, Johann Schwalbe	1874   30. 4.	Jäger-Bat. Nr. 5	14. 10. 1893	2. Juli 1896	
b) Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.						
c) Wegen fester Anstellung in einer Gemeinde- oder Anstaltsforst. (§ 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)						
d) Wegen Entlassung aus der Klasse A. (§ 24 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)						
e) Wegen Ausscheidens auf Antrag des Reserverjägers. (§ 17, Absatz 6 ebendasselbst.)						
f) Wegen Ablebens.						
<b>B. Bestand an Reserverjägers*) am 1. Juni 1906.</b>						
1	Ludwig, Berthold Strauß					
2	Stegfried Wachtel					
Zur lau- fen- den Nr.	Bemerkungen über Art, Zeit und Ort der Beschäftigungen, Ablegung der Försterprüfung und definitive Anstellung.			Sonstige Bemerkungen Angabe der Gründe von Entlassungen		
8				9		
1	Seit Oktober 1904 als Forsthilfsaufseher in den Oberförstereien A. und B., jetzt in der Oberförsterei N. beschäftigt Försterprüfung 1903 im hiesigen Bezirk „gut“ abgelegt			Forstversorgungsschein vom 14. 10. 1905 Nr. 167		

\*) Reserverjäger, die in dem laufenden Jahre in den Besitz des Forstversorgungsscheines gelangen und bei dessen Empfang mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des Bezirks beschäftigt sein werden, sind mit roter Linie einzutragen.

J.  
(Su § 27.)

## Forstversorgungsschein.<sup>\*)</sup>

Das Inhaber dieses, der .....

des ..... Jäger-Bataillons Nr. ....

am .....<sup>ten</sup> 18..... zu .....

im Bezirke ..... geboren, unter  
dem .....<sup>ten</sup> 19..... zur Berechtigung,  
im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt und dem-  
gemäß in die Forstversorgungsliste aufgenommen worden  
ist, wird hierdurch bezeugt.

Berlin, den .....<sup>ten</sup> ..... 19.....

(Stempel.)

..... und Inspektor der Jäger und Förster.

Nummer .....

Dieser

<sup>\*)</sup> Wird auf grünem Papier ausgegeben.

Dieser Schein verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthilfsaufseher beschäftigt und auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheines haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, die, einschließlich des Wertes etwaiger Nebeneinnahmen, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mk. gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheines können gemäß § 10, Absatz 4 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen v. vom Jahre 1882 auch die den Militärانwärtern im Reichs- und Staatsdienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Der Inhaber des Forstversorgungsscheines ist verpflichtet, jede Veränderung seines Aufenthaltsortes der Inspektion der Jäger und Schützen und, falls er nicht im Staatsdienste in dem Bezirk der Regierung, die ihn notiert hat, beschäftigt ist, auch dieser unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist Jahrgang und Nummer des Forstversorgungsscheines anzugeben.

Im übrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen und der Ansprüche des Inhabers des Forstversorgungsscheines, sowie des Verlustes des Forstversorgungsanspruchs auf die §§ 29 bis 36 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 verwiesen.



## K.

(Su § 29 Abs. 4.)

## Notierungsgefuch.

Be- tallon	Dienst- grad	Auf- und Familien- name	Tag der Geburt	Angabe, wie lange in dem Bezirk beschäftigt, falls ein Re- servedäger in demselben Bezirk auch als Forst- verjorgungsberechtigter notiert zu werden wünscht	Angabe sämtlicher Bezirke*) in der Reihenfolge der Bevorzugung
1	2	3	4	5	6
Nr. 4	Gefreiter der Reserve	Ewald Ruhnt	1. 4. 1876	Seit 26. 6. 1904 im Bezirk Danzig beschäftigt oder	3 oder 7, 9, 8, 5, 6, 15, 16, 17, 12, 13, 14, 4, 1, 2, 33, 10, 11, 18, 20, 19, 21, 24, 25, 22, 23, 27, 26, 34, 32, 30, 31, 29, 28

Rarthaus, den 5. April 1906.

Ewald Ruhnt, Forstauffeher.

\*) Die Bezirke sind mit Zahlen zu bezeichnen. ES bedeutet:

- |                    |               |                |                |
|--------------------|---------------|----------------|----------------|
| 1. Königsberg      | 10. Stralsund | 19. Schleswig  | 26. Arnberg    |
| 2. Gumbinnen       | 11. Posen     | 20. Hannover   | 27. Cassel     |
| 3. Allenstein      | 12. Bromberg  | 21. Hildesheim | 28. Wiesbaden  |
| 4. Danzig          | 13. Breslau   | 22. Yüneburg   | 29. Coblenz    |
| 5. Marienwerder    | 14. Plegnitx  | 23. Stade      | 30. Düsseldorf |
| 6. Potsdam         | 15. Oppeln    | 24. Osnabrück  | 31. Köln       |
| 7. Frankfurt a. O. | 16. Magdeburg | (mit Aurich)   | 32. Trier      |
| 8. Stettin         | 17. Merseburg | 25. Minden     | 33. Aachen     |
| 9. Koblenz         | 18. Erfurt    | (mit Münster)  | 34. Hofstammer |

## L.

(Su § 29 Abs. 5.)

## Unnotierungsgefuch.

Regierung, bei welcher der Be- treffende notiert ist	Stand	Auf- und Familien- name	Datum des Forstverjorgungss- scheines	Nr.	Die offenen Bezirke*) in der Reihenfolge der Bevorzugung
1	2	3	4	5	6
Schleswig	Forst- aufseher	Heinrich Raul	15. 10. 04	46	15, 16, 17, 33, 4, 5

Reinfeld, den 1. Juli 1906.

Heinrich Raul, Forstauffeher.

\*) Die Bezirke sind mit Zahlen zu bezeichnen. ES bedeutet: (f. Muster K.).

**M.**

(Zu § 37.)

Regierungsbezirk N.

Jahr: 1. Juni 1905/06.

**Nachweisung A. des Abganges, B. des Bestandes der notierten forstverfugungsberechtigten Anwärter.**

Rau- fen- be Nr.	Vor- und Namen	Dienst- grad	Trup- pentell	Tag der Ausstellung des Forstver- fugungs- scheines	Nummer des Forstver- fugungs- scheines	Tag des Eingangs der Anmeldung für den hie- rigen Bezirk	Ob, wann und in welchem Re- gierungsbezirk die Försterprüfung abgelegt worden ist?
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A. Abgang vom 1. Juni 1905 bis letzten Mai 1906.</b>							
1							
	a) Wegen fester Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste.						
	b) Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.						
	c) Wegen Verlust des Forstverfugungsanspruchs. (§ 35 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)						
	d) Wegen Verzichtleistung auf die Forstverfugung.						
	e) Wegen Ablebens.						
<b>B. Gegenwärtiger Bestand der Anwärter.</b>							

Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigung und über Probendienstleistung	Die feste Anstellung ist erfolgt			Bemerkungen (Gründe des Verlustes des Forstverfugungsanspruchs)
	als	zu in der Ober- försterei	von wann ab	
9	10	11	12	13

**Anlage 1.**

**Satzungen für die Forstlehrlings[schulen].\***

Rom 23. 8. 1906.

§ 1. Die Forstlehrlings[schulen] sollen die Lehrlinge für die unteren Stellen des Königlich Preussischen Staats-Forstdienstes im zweiten Lehrjahr durch praktische Unterweisung mit systematischem forstlichen und jagdlichen Unterricht, sowie durch Befestigung und Erweiterung der Schulkennntnisse zu ihrem späteren Beruf vorbereiten und in ihnen Interesse für den forstlichen Betrieb und für die weidmännische Handhabung der Jagd wecken und pflegen.

§ 2. Die Forstlehrlings[schulen] gehören zu dem Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und sind denjenigen Königlich Regierungen, in deren Bezirk sie belegen sind, unterstellt. Jede Anstalt untersteht einem Kuratorium, dem der Oberforstmeister des Regierungsbezirks als Vorsitzender, der zuständige Regierungs- und Forstrat und der Direktor der Anstalt (in der Regel Revierverwalter derjenigen Königlich Oberförsterei, in deren Bereich die Schule liegt) als Mitglieder angehören. Leiter des Unterrichts und nächster Vorgesetzter der Lehrer und Beamten der Anstalt ist der Direktor, dem auch die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Schülern zustehen. Die Kassenverwaltung führt die Königlich Forstkasse derjenigen Oberförsterei, in deren Bereich die Schule liegt, oder eine andere für dieselbe bestellte Person gegen eine besondere Vergütung.

§ 3. Jede Schule, deren Schülerzahl sich auf etwa 50 beläuft, gliedert sich im allgemeinen in zwei Parallellassen. Schüler, die ausnahmsweise länger als ein Jahr die Anstalt besuchen, wiederholen den Kursus im zweiten Jahr. Außer praktischen Unterweisungen und Übungen im forstlichen Betriebe und in der Jagd, in der Obstbaum-, Fisch- und Bienenzucht, der Landwirtschaft und dem Gartenbau findet ein systematischer häuslicher Unterricht in den forstlichen und jagdlichen Lehrfächern, in den für den Forstschutzbeamten wichtigen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen, sowie im Deutschen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und in den Anfangsgründen der Naturkunde und Naturgeschichte statt. Daran schließt sich die körperliche Ausbildung im Turnen und Schwimmen, Übung im Schießen, sowie der Unterricht im Hornblasen und im Gesang. Der Unterricht regelt sich im einzelnen nach einem von dem Kuratorium festgesetzten Lehrplan, welcher der Bestätigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterliegt.

§ 4. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 15. September. An denselben Tagen findet die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge statt.

§ 5. Hat der Forstlehrling während der letzten vier Wochen vor seiner Aufnahme auf die Schule einem Hausstande angehört, in welchem während dieser Zeit eine ansteckende Krankheit — Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Boden, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstypheus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze, krampfartiger Reuchhusten und Kopfgemätkrampf — herrschte, ist in derselben Zeit bei ihm selbst eine solche Krankheit ausgebrochen oder hat er mit derartig erkrankten Personen verkehrt, so darf er erst dann zum Schulbesuch zugelassen werden, wenn durch ärztliche Bescheinigung die Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr für beseitigt erklärt ist. Der Lehrling ist verpflichtet, sich diese Bescheinigung auf eigene Kosten zu beschaffen und sie sofort nach seinem Eintreffen auf der Schule dem Direktor un- aufgefördert vorzulegen. Er ist alsdann mit den mitgebrachten Sachen zunächst auf

*Bgl.  
Anlage 2a*

\* Eine Ausfertigung dieser Satzungen und der Hausordnung ist dem Vater, Vormund oder Pfleger des Forstlehrlings vor Beginn des Schulbesuches zur Kenntnisnahme und Vollziehung untenstehender Erklärung vorzulegen, bei Meldung auf der Schule dem Direktor vorzulegen und alsdann von dem Belehrling in Verwahrung zu nehmen.

Von den Satzungen und der Hausordnung für die Königlich Preussischen Forstlehrlings[schulen] habe ich Kenntnis genommen und verpflichte mich durch Namensunterschrift, für die Nachsichtung Sorge zu tragen.

....., den .....ten .....

(Unterschrift des Vaters, Vormundes oder Pflegers.)

der Krankenstation unterzubringen, bis der sofort zu benachrichtigende Anstaltsarzt weitere Entscheidung getroffen hat. Muß der Lehrling wegen vorliegender Ansteckungsgefahr oder eigener Erkrankung den Aufnahme-Termin (§ 4) veräumen, so hat er dieses dem Direktor rechtzeitig vorher zu melden. Grund und Dauer der Veräumnis ist — sofern hierüber nicht schon in der ärztlichen Bescheinigung (vgl. oben) Angaben enthalten sind — von zuverlässiger Seite zu bescheinigen. Auch bei Rückkehr von Urlaub sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Sofort, spätestens innerhalb drei Tagen nach ihrer Aufnahme auf der Schule, sind sämtliche Forstlehrlinge dem Anstaltsarzt durch den Direktor vorzustellen. Eine zweite Vorstellung erfolgt, wenn sich nicht schon früher ein Bedürfnis dazu herausstellt, kurz vor dem Entlassungstermin.

Mindestens einmal in jedem Schuljahr (zweckmäßig im April oder Mai) hat der Direktor eine Prüfung der hygienischen Verhältnisse der Schule durch den Anstaltsarzt zu veranlassen und darüber eine Verhandlung mit demselben aufzunehmen, welche der Regierung vorzulegen ist.

§ 6. Die Forstlehrlinge müssen sich für den Besuch der Schule mit folgenden Kleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen versehen:

1. zwei Waldbuniformalanzügen (darunter ein Litwaka-Anzug gestattet) aus dem für die Staatsforstbeamten vorgeschriebenen Stoff mit Hornknöpfen ohne weitere Abzeichen;
2. zwei Arbeitsanzügen (je einem für Winter und Sommer);
3. zwei Paar Schuhzeug (davon mindestens ein Paar Revierschuhe);
4. Leib- und Bettwäsche, und zwar:
 

1/2	Duzend	Hemden,
1/2	"	Unterbeinkleider,
1/2	"	Strümpfe,
1/2	"	Handtücher,
1	"	Taschentücher,
		doppelter Bettwäsche;
5. Betten (Kissen, Decken oder Federbett);
6. Waschfassen einschließlich Glas zum Mundspülen;
7. Putzzeug;
8. Jagdgerät.

Die Anschaffung, Unterhaltung und Reinigung dieser Gegenstände haben die Lehrlinge auf ihre Kosten zu bewirken.

§ 7. Während der Forstkulturzeit werden die Lehrlinge unter besonderer Aufsicht als Forstkulturarbeiter etwa fünf bis sechs Wochen hindurch beschäftigt. In dieser Zeit, sowie zur Vornahme größerer Exkursionen, Beteiligung bei Jagden u. wird der häusliche Schulunterricht ausgesetzt. Auf Urlaub haben die Lehrlinge keinen Anspruch. Im Laufe eines Schuljahres kann ihnen jedoch ein solcher bis zu 14 Tagen, und zwar in der Weihnachtszeit vom 23. Dezember bis 3. Januar, sowie zu den Oster- und Pfingstfeiertagen, vom Direktor gewährt werden. Zu anderen als den vorgenannten Zeiten kann der Direktor die Lehrlinge nur aus besonderer dringender Veranlassung bis zu drei Tagen beurlauben.

Im übrigen wird das Verhalten der Lehrlinge während des Besuches der Anstalt durch die „Hausordnung“ und durch die von dem Direktor hierzu erlassenen besonderen Vorschriften, welche in der Anstalt ausgehängt werden, geregelt.

§ 8. Die in der Anstalt untergebrachten Lehrlinge erhalten durch einen dem Direktor und dessen Stellvertreter unterstellten Hausvater vollständige Beköstigung. Das Kostgeld beträgt monatlich bis 36 Mk. \*) das Wohn- und Unterrichtsgeld monatlich 6 Mk. Für den Monat September kommt von dem Kostgeld nur die Hälfte mit 18 Mk. \*) zur Erhebung. Das Wohn- und Unterrichtsgeld ist dagegen voll zu entrichten.

Den Lehrern u. der Anstalt kann vom Direktor die Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten unter denselben Bedingungen wie den Lehrlingen gestattet werden.

Bgl.  
Anlage 2.

\*) Bestimmt d. Min.-Erl. v. 7. 2. 07 — III 887.



Der Aufsichtsführende hat bei den gemeinsamen Mahlzeiten stets zugegen zu sein, für Teilnahme an denselben jedoch gleichfalls das tarifmäßige Kostgeld zu zahlen.

§ 9. Das Kost- und Wohn- usw. Geld ist im voraus am ersten jeden Monats bei der Zahlstelle der Anstalt durch den Vater, Vormund oder die sonst die Kosten der Ausbildung des Lehrlings tragende Person einzuzahlen. Die Zahlstelle übermittelt das eingezahlte Kostgeld an den Hausvater gegen Empfangsbefcheinigung. Einzahlung für längere Zeitabschnitte ist nach näherer Vereinbarung mit dem Direktor gestattet. Erfolgt die Einzahlung durch die Post, so ist auf dem Postanweisungsabschnitt der Name des Lehrlings, für welchen Zahlung geleistet wird, anzugeben. Der Postschein gilt in diesem Fall als Quittung.

Nicht rechtzeitig eingezahlte Beträge können von dem Zahlungspflichtigen sofort, ohne weitere Mahnung, eingezogen werden. Bleibt der Betreffende länger als einen Monat mit der Zahlung im Rückstande, so kann die Entlassung des Lehrlings aus der Anstalt verfügt werden.

§ 10. Bei Beurlaubungen oder Versäumnis infolge von Krankheit usw. (vgl. § 5) ist, soweit hierdurch im einzelnen die Zeit von acht Tagen nicht überschritten wird, das Kostgeld weiter zu entrichten.

Bei Abwesenheit von mehr als acht Tagen im Einzelfalle fällt das Kostgeld während der ganzen Zeit derselben (jedoch ausschließlich der Reisetage) mit täglich  $\frac{1}{30}$  des monatlichen Kostgeldsatzes, auf volle zehn Pfennig abgerundet, fort. Der in Fortfall gekommene Betrag wird auf den nächstfolgenden Monat gutgeschrieben. Das Wohn- u. Geld ist, sofern die Abwesenheit des Lehrlings im Einzelfalle einen vollen Kalender-Monat nicht übersteigt, unverkürzt weiter zu zahlen.

Über den bewilligten Urlaub oder die sonstige Abwesenheit der Lehrlinge ist vom Direktor eine Kontrolle zu führen und hieraus sowohl dem Hausvater wie auch der Zahlstelle wegen eventl. Fortfalls der Zahlungen das Erforderliche rechtzeitig mitzuteilen.

§ 11. Von dem Wohn- und Unterrichtsgeld können diejenigen Söhne von unbemittelten Königlich Preussischen Forstbeamten befreit werden, welche sich dem Preussischen Staatsforstdienste widmen wollen. Anträge sind an diejenige Regierung zu richten, innerhalb deren der Vater, Vormund oder Pfleger des Lehrlings seinen Wohnsitz hat.

Den Waisen Königlich Preussischer Forstbeamten können aus forstfiskalischen Fonds Unterstützungen für den Schulbesuch gewährt werden. Anträge sind an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

Mittellosen Königlich Preussischen Forstbeamten können zu den Kosten der Unterhaltung ihrer Söhne auf den Forstlehrlingschulen monatliche Beihilfen aus den den Regierungen zur Verfügung stehenden Fonds bewilligt werden.

§ 12. Die Lehrlinge haben für die von ihnen im Interesse des Unterrichts auszuführenden Arbeiten keine Entschädigung zu beanspruchen. Sie können aber für ihre Beschäftigung mit Kulturarbeiten — vgl. § 7 — nach ihren Leistungen und näherer Anweisung des Direktors über die Höhe der Tage- und Stücklohnsätze entschädigt werden. Auch im Forstschutz und bei den Hauungen können die Lehrlinge nach dem Befinden des Direktors beschäftigt und dann ausnahmsweise für diese Dienstleistung entschädigt werden.

§ 13. Die Forstlehrlinge unterliegen während des Schulbesuchs, und zwar vom Tage der Aufnahme an, der Versicherung gegen Unfälle im Unterrichtsbetriebe nach Maßgabe des dieserhalb abgeschlossenen Vertrages.

Die Entschädigung beträgt:

für den Todesfall 1000 Mk.,

für den Invaliditätsfall 7500 Mk.,

für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit 1,50 Mk. tägliche Kurkosten-entschädigung vom ersten Tage an.

Die Jahresprämie beträgt für jeden Jüdling 1 Mk. und ist von diesem selbst aufzubringen. Die Zahlung erfolgt wie bei § 9 in halbjährigen Beträgen mit je 0,50 Mk. am 1. Oktober und 1. April an die Zahlstelle der Anstalt.

§ 14. Die von dem Lehrling auf Grund vorstehender Bestimmungen in die Anstalt mitgebrachten eigenen Utensilien sind während des Schuljahres auf Staatskosten zu angemessenen Pauschalsätzen gegen Brandschaden versichert.

§ 15. Lehrlinge, welche sich für den Königlich Preussischen Staatsforstdienst als ungeeignet erweisen, können jederzeit ohne Rückgewähr des bereits gezahlten Kost-, Wohn- und Unterrichtsgeldes von der Schule entlassen werden.

Eine Entlassung auf Antrag des Vaters oder Vormundes kann nur nach vorangegangener vierwöchiger Kündigung zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung ist Kost-, Wohn- und Unterrichtsgeld noch für den folgenden Monat unverkürzt zu entrichten.

## Anlage 2.

### Hausordnung für die Forstlehrlingschulen.

Bom 23. 8. 1906.

#### Disziplin, Betragen in und außerhalb der Anstalt.

§ 1. Die Lehrlinge haben sich in und außerhalb der Anstalt eines ruhigen, anständigen und gefitteten Betragens zu befleißigen und alles zu vermeiden, was die Ehre des Berufes und der Schule schädigen könnte. Untereinander sollen die Lehrlinge gute Kameradschaft halten und Streitigkeiten vermeiden. Letztere entscheidet erforderlichenfalls der aufsichtführende Forstaufseher und in letzter Instanz der Direktor. Über den Besuch von Wirtshäusern und über das Rauchen trifft der Direktor nähere Bestimmung. Unbedingt verboten ist der Besuch von Wirtshäusern mit weiblicher Bedienung, sowie jede Art von Glücksspiel um Geld oder Gelbeswert.

Seinen Vorgesetzten und Lehrern ist der Forstlehrling Gehorsam und Achtung schuldig. Forstbeamte in Uniform hat er beim Begegnen — auch auf Urlaub — zu grüßen, und zwar in Walduniform durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung, im Arbeitsanzuge durch ehrerbietiges Abnehmen des Hutes und allgemein mit dem Worte „Weidmannsheil“. Auch untereinander haben sich die Lehrlinge dieses Grußes zu bedienen. Das Tragen von Ablern oder anderen Abzeichen an der Kopfbedeckung ist — auch auf Urlaub — verboten.

Weitere Anordnungen über das Verhalten der Lehrlinge in und außerhalb der Anstalt trifft der Direktor.

#### Vorgesetzte und Lehrer.

§ 2. Die Vorgesetzten der Lehrlinge sind: der Direktor bzw. dessen Stellvertreter, der die Aufsicht führende Forstbeamte, sämtliche an der Anstalt wirkenden Lehrer und die Mitglieder des Kuratoriums.

Lehrer der Anstalt sind:

1. der Direktor,
2. dessen Vertreter,
3. sonstige mit dem Unterricht betraute königliche Forstbeamte,
4. die Lehrer, welche den Unterricht in den Elementarfächern erteilen,
5. der die Aufsicht führende königliche Forstbeamte und die etwa für besondere Fächer herangezogenen Hilfskräfte.

Die Pflichten und Befugnisse des die Aufsicht führenden Forstbeamten regelt eine von dem Direktor zu erlassende Dienstsanweisung.

#### Bekleidung, Wäsche, Körperpflege und ärztliche Behandlung.

§ 3. Die notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände des Lehrlings sind im § 6 der Satzungen aufgeführt. Nähere Bestimmung über den Anzug trifft der Direktor, insonderheit auch darüber, ob und wann der Hirschfänger anzulegen ist. Im allgemeinen wird derselbe nicht getragen.

Die sämtlichen, den Lehrlingen gehörenden Gegenstände sind mit dem Namen der Besitzer zu versehen oder so zu zeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Die Bettwäsche wird alle vier Wochen, Leibwäsche und Handtuch alle acht Tage gewechselt. Die Reinigung der gebrauchten Wäsche ist Sache des Lehrlings. Sie kann von dem Hausvater gegen eine vom Direktor festzusetzende Entschädigung übernommen werden. Wenn es in dringenden Fällen, z. B. zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, notwendig erscheint, so kann der Direktor wegen Reinigung der Wäsche besondere Anordnungen treffen, u. a. auch verbieten, daß die Wäsche zur Reinigung nach Hause geschickt wird.

Der regelmäßigen Reinigung des Körpers ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine eingehende Kontrolle hierüber übt der Aufsichtführende.

In der Regel ist mindestens alle acht Tage ein warmes Brausebad zu nehmen und nach diesem die Leibwäsche zu wechseln. Nähere Anordnungen über die Benutzung der Badeanstalten trifft der Direktor. Wenn ein Lehrling sich krank fühlt, so hat er dieses ungesäumt dem Aufsichtführenden anzuzeigen. Ärztliche Behandlung erfolgt kostenfrei durch den Anstaltsarzt, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist. Die Zuziehung anderer Ärzte geschieht, sofern sie nicht vom Anstaltsarzt ausdrücklich für nötig befunden wird, auf Kosten des Lehrlings. Die Kosten der verordneten Heilmittel hat der Lehrling selbst zu tragen. Die etwa notwendige Desinfektion von Wäsche und Kleidungsstücken zc. erfolgt auf Staatskosten. Schwer erkrankte Lehrlinge finden im Krankenzimmer Aufnahme. Die vorkommenden Krankheitsfälle und die Dauer derselben hat der Direktor in das „Krankenbuch“ einzutragen.

#### Beköstigung, Hausvater.

§ 4. Die Beköstigung der Lehrlinge erfolgt durch den Hausvater. Es ist nicht gestattet, sich außerhalb der Anstalt zu verpflegen. Wenn der Hausvater auch nicht Vorgesetzter der Lehrlinge ist, so haben sie sich doch nach seinen wirtschaftlichen Anordnungen zu richten.

Die Mahlzeiten werden gemeinschaftlich eingenommen und bestehen in folgendem:

1. Morgen-Frühstück: Milch oder Kakao ohne Zucker, Brat mit Butter oder Schmalz.
2. Zweites Frühstück: Brot mit Butter oder Schmalz. Sonn- und Festtags Belag von Wurst, Speck zc.
3. Mittagsmahlzeit: Gefochtes oder gebratenes Fleisch, und zwar mindestens viermal in der Woche frisch, an Sonn- und Festtagen gebraten. Einmal wöchentlich ist Fisch, desgleichen einmal Speck oder Wurst an Stelle des Fleisches gestattet. Gemilch und Kartoffeln nach Bedarf. Suppen (Erbs-, Bohnen-, Linsen- zc. Suppe) dürfen nicht öfter als zweimal wöchentlich verabreicht werden. An Sonn- und Festtagen wird ein Teller Brüh-Suppe und ein einfaches Kompott verabreicht.
4. Vesper: wie ad 1.
5. Abendmahlzeit: Mehl-, Milch-, Grieß-, Obstsuppe, eventuell saure Milch oder Bierkalkschale im Sommer (zweimal wöchentlich) oder Kartoffeln (gebraten oder in der Schale gefoch) mit Hering, Speck und Zwiebeln zc. Brot nach Bedarf, Sonntags Brot mit Butter, dazu entweder Belag von Wurst zc. oder pro Kopf zwei frische Eier und ein Glas Milch.

Pro Kopf und Tag ist durchschnittlich zu liefern:

1 1/2 Pfund Roggenbrot, an Sonn- und Festtagen außerdem pro Kopf für 5 Pfennig Semmel,

0,8 Liter Milch oder Kakao,

Butter

Schmalz (im Winter zur Hälfte) } zusammen 1/7 Pfund.

Fleisch:

Rind-, Hammel- oder Kalbfleisch . . . 160 g

Schweinefleisch . . . . . 120 g

Braten . . . . . 210 g

Speck oder Wurst . . . . . 120 g

} Gewicht des rohen Fleisches.

Die Mittagsmahlzeit wird abends geliefert, wenn die Lehrlinge verhindert sind, mittags nach Hause zu kommen. Sie erhalten an diesen Tagen statt des Abendessens außer Brot nach Bedarf die doppelte Portion Butter oder Schmalz und 120 g Speck oder Wurst nach näherer Anweisung des Direktors.

Als Festtag im Sinne dieses Paragraphen gilt auch der Geburtstag Seiner Majestät des Königs.

Die Aufstellung von Wochen-Speisezetteln kann vom Direktor angeordnet werden. Dieselben, sowie etwaige Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Direktors. Den gemeinschaftlichen Mahlzeiten wohnt der aufsichtführende Forstbeamte bei, der die Güte und vorschriftsmäßige Menge der Speisen kontrolliert, die Lehrlinge bei den Mahlzeiten überwacht, etwaige Beschwerden entgegennimmt und sofort prüft. Die Beschwerden und Ermittlungen trägt der Aufsichtführende in ein Buch ein, welches dem Direktor noch an demselben Tage zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt wird. Erkrankt ein Lehrling, so hat der Hausvater die vom Arzt vorgeschriebene Krankenkost ohne besondere Vergütung zu liefern. Etwaige besondere Kräftigungsmittel (Wein usw.) müssen jedoch vergütet werden.

Vor dem Mittagessen hat der Aufsichtführende ein kurzes Gebet zu sprechen.

### Inventar.

§ 5. Jeder Lehrling erhält zu seinem Gebrauch:

1. eine Bettstelle mit Matratze und Keilkissen,
2. zwei Stühle, von denen der eine im Eß-, der andere im Tageszimmer benutzt wird,
3. einen verschließbaren Schrank mit Fachabteilungen und Kleiderriegeln zum Unterbringen der Kleider, der Wäsche, der kurzen Wicksstiefel, Putzzeug usw.,
4. eine verschließbare Lade im Tische des Tageszimmers zur Unterbringung der Bücher, Hefte usw.,
5. einen eigenen oder einen Anteil an einem gemeinschaftlichen Gewehrstander und Rechen zur Unterbringung der Waffen, Jagdtaschen und Hörner.

Die Betten sind, wenn möglich, mit dem Kopfsende gegen das Fenster zu stellen. Ist dieses nicht zugänglich, so ist ein dunkler Vorhang vor dem Fenster anzubringen. Sämtliche Inventariestücke sind numeriert. Die verschließbaren Behältnisse müssen stets verschlossen sein, sobald sich der Lehrling davon entfernt. Bei längerer Abwesenheit sind die Schlüssel mitzunehmen.

Sowohl die vorstehend aufgeführten, zum speziellen Gebrauch jedes Einzelnen, als auch die übrigen zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Inventariestücke sind mit größter Sorgfalt vor außergewöhnlicher Abnutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind die Klosetts stets sauber zu halten und ebenso wie die Ausgußbeden an den Wasserleitungen nur so zu benutzen, daß Verstopfungen der Abflußröhren vermieden werden.

Über die Benutzung der Bäckerei hat der Direktor besondere Bestimmungen zu treffen. Die fahrlässig oder absichtlich zerstörten oder beschädigten Inventariestücke hat der Lehrling, abgesehen von der ihn etwa treffenden Disziplinarstrafe, auf seine Kosten erneuern, bzw. wieder herstellen zu lassen. Dies gilt auch von den dem Hausvater gehörigen Wirtschaftsgeräten.

§ 6. Beim Ausbruch eines Brandes in der Anstalt hat jeder Bögling genau nach der ihm erteilten Instruktion zu handeln, unbekümmert um die Rettung seiner eigenen Sachen. Diese sind auf Staatskosten gegen Brandschaden versichert.

### Aufbewahrung der Sachen.

§ 7. In den Zimmern und in den Schränken und Schubladen haben die Lehrlinge auf Sauberkeit und Ordnung zu halten. Die Sachen sind nach dem Gebrauch stets an den für sie bestimmten Ort zu bringen und dürfen nicht in den Zimmern umherliegen.

Schießgewehre und Munition, welche die Lehrlinge mitbringen, sind sauber gereinigt und geölt an den aufsichtführenden Forstauffseher abzugeben, welcher sie an

den dazu bestimmten Orten unter Verschluss aufbewahrt und nur zum jedesmaligen Gebrauch nach Anweisung des Direktors herausgibt. Außer zum Zweck der Reinigung darf kein Gewehr mit in das Zimmer genommen werden. Kein Gewehr darf innerhalb der Anstalt geladen sein. Die Verantwortung hierfür trägt der Aufsichtsführende, welcher sich vor der Abgabe der Gewehre zu überzeugen hat, daß sie entladen sind. Das Entladen hat stets außerhalb der Anstalt zu erfolgen. Zuwiderhandlungen haben die Entziehung der Erlaubnis zum Tragen des Gewehrs zur Folge, sofern nicht eine härtere Strafe am Platze ist.

Im Schranke werden unten die kurzen Wäschstiefel, Schuhe usw., darüber die Kleidungsstücke, in den Fächern die Wäsche aufbewahrt. Schmierstiefel und -schuhe dürfen in den Schränken nicht untergebracht, sondern müssen nach jedesmaliger Reinigung an dem dafür bestimmten Orte aufbewahrt werden.

Bücher, Schriftstücke, Papiere und Schreibmaterial werden in den verschließbaren Schubläden der Lehr- und Tagesräume untergebracht.

Das Trocknen nasser Kleidungsstücke in den Wohn- und Schlafräumen ist, wenn hierzu ein anderer Raum zur Verfügung steht, verboten.

### Zeiteinteilung.

§ 8. Die Lehrlinge müssen im Sommerhalbjahr um 5 Uhr, im Winterhalbjahr um 6 Uhr morgens aufstehen und in  $\frac{3}{4}$  Stunden mit der körperlichen Reinigung und dem Ordnen ihres Anzuges und Bettes fertig sein.

Die Reinigung der Schlaf- und Waschräume und, soweit deren Säuberung nicht dem Hausvater übertragen ist, auch der Wohnräume, geschieht nach besonderer Anordnung des Direktors durch die Lehrlinge, welche abwechselnd einzeln oder zu mehreren den Tagesdienst haben. Die Tagesdiensthabenden sind dafür verantwortlich. Sie haben namentlich auch für gehörige Lüftung der Räume und in der kalten Jahreszeit, wenn der Direktor es anordnet, auch für Herbeischaffen der Brennmaterialien und Heizung zu sorgen.

Die zum Heranschaffen des Brennmaterials und zur Reinigung der obigen Räume erforderlichen Geräte werden vom Hausvater geliefert.

Die Tagesdiensthabenden werden nach einer bestimmten Reihenfolge vom Aufsichtsführenden von Woche zu Woche ernannt und verrichten ihren Dienst nach einer besonderen, vom Direktor zu erlassenden Instruktion. Ihre Namen werden vom Aufsichtsführenden auf einer Tafel im Flur angeschrieben. An derselben Tafel werden auch sonstige Verfügungen des Direktors, insonderheit der Tagesdienst und der Stundenplan, öffentlich bekannt gegeben. Für richtigen Empfang seiner Postsendungen hat jeder Bögling selbst zu sorgen.

Von  $5\frac{3}{4}$  bis 6 Uhr bzw. von  $6\frac{3}{4}$  bis 7 Uhr wird das Frühstück im Esszimmer eingenommen.

An Sonn- und Festtagen besuchen die Lehrlinge die Kirche, soweit sie nicht vom Direktor davon entbunden sind. An diesen Tagen richtet sich das zweite Frühstück nach der Kirchzeit. Das Mittagessen wird um 12 Uhr, das Besper um 4 Uhr, das Abendbrot um 7 Uhr eingenommen. Änderungen durch den Direktor bleiben vorbehalten.

An allen übrigen Tagen richtet sich die Zeit der Mahlzeiten nach dem Lehrplan oder der sonstigen jedesmaligen Beschäftigung, worüber der Direktor die weiteren Anordnungen trifft.

Um 9 Uhr abends haben sich die Lehrlinge zu Bett zu begeben. Zum Aufstehen und Schlafengehen, sowie zu sämtlichen Mahlzeiten wird von einem der Tagesdiensthabenden das Hornsignal gegeben.

Nach 9 Uhr abends darf sich niemand mehr aus der Anstalt entfernen, auch werden alsdann die Lampen in den Arbeits- und Schlafzimmern gelöscht. Auf eigene Kosten Licht zu brennen, ist den Lehrlingen nicht gestattet. Das Rauchen im Bett ist streng verboten.

Der Aufsichtsführende hat sich zu überzeugen, daß nach 9 Uhr alle Lehrlinge zu Bett gegangen sind. Die etwa noch außerhalb der Betten angetroffenen hat er dem Direktor zu melden.

Er hat die Lehrlinge stets und in jeder Beziehung zu überwachen und trägt dem Direktor gegenüber die Verantwortung für strenge Befolgung der erlassenen Vorschriften.

Änderungen der vorstehenden Tageseinteilung unterliegen der Genehmigung des Direktors. Insbesondere kann derselbe für die heißen Sommermonate die Zeit des Schlafengehens bis 10 Uhr abends und an Sonn- und Festtagen das Aufstehen um eine Stunde hinauschieben.

#### Buchführung. Persönliche Einnahmen und Ausgaben.

§ 9. Über ihre Einnahmen und Ausgaben haben die Jüglinge Buch zu führen und sind verpflichtet, dem Direktor auf Erfordern jederzeit ihren Kassenbestand nachzuweisen. Lieferungen und Einkäufe sind spätestens bis zum Schluß des Schuljahres bar zu bezahlen.

Schreibmaterialien, Bücher und sonstige Lehrmittel, zu deren Anschaffung die Lehrlinge verpflichtet sind, sowie Putzzeug, Wäsche, Stiefelschmiere usw. werden in der Regel durch den Aufsichtführenden gemeinsam nach zuvoriger Anmeldung beschafft und die Kosten anteilig von den Empfängern eingezogen. Bei größeren Exkursionen in benachbarte Reviere oder dergleichen haben die Lehrlinge die ihnen erwachsenden Unkosten selbst zu bestreiten.

#### Urlaub.

§ 10. Wenn Lehrlinge auf Urlaub zu gehen wünschen (vgl. § 7 der Satzungen), so haben sie diesen rechtzeitig bei dem Direktor nachzusuchen.

Bei der Rückkehr vom Urlaub haben sich die Lehrlinge bei dem Direktor und bei dem Aufsichtführenden zurückzumelden. Bei letzterem haben sie sich auch vor dem Antritte des Urlaubs abzumelden. Von jedem Urlaub haben die Lehrlinge auch dem Hausvater rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

#### Strafen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung, unpassendes Benehmen gegen den Hausvater, Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, Faulheit, Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldungen werden, wenn Ermahnungen fruchtlos bleiben, mit Disziplinarstrafen bestraft. Als solche kommen in Betracht:

1. Tadel vor den versammelten Lehrlingen,
2. Stubenarrest bis zu drei Tagen,
3. Einzelarrest von 1 bis 6 Stunden,
4. Entziehung der Erlaubnis zum Tragen des Gewehrs,
5. Ausschluß aus der Anstalt und damit aus der Forstlehre.

Die Strafen ad 1 bis 4 kann der Direktor selbständig verhängen. Über den Ausschluß aus der Schule und damit aus der Forstlehre entscheidet der Oberforstmeister; von den nach Nr. 2, 3 und 5 verhängten Strafen wird der Vater bzw. Vormund des Lehrlings sofort verständigt.

#### Anlage 2a.

### Lehrplan für die Forstlehrlingschulen.

Erlaß Nr. 8. v. 24. 8. 07, III 7052, an die Königl. Regierungen zu Bromberg, Frankfurt a. O., Cassel und Wiesbaden.

Der Königlichen Regierung übersende ich beifolgend zwei Exemplare des nach den bisherigen Erfahrungen umgearbeiteten allgemeinen Lehrplanes für die Forstlehrlingschulen als Richtschnur für die fernere Gestaltung des Unterrichts.

Den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Jägerprüfung habe ich gleichfalls sechs Exemplare des Lehrplanes als allgemeinen Anhalt für die in der Jägerprüfung zu stellenden Anforderungen übersandt.

Bei den mannigfachen Vereinfachungen des Lehrplanes wird es gelingen, auch für die praktische Betätigung der Lehrlinge, auf deren hohe Bedeutung ich wiederholt

hinweise, Zeit in ausreichendem Maße zu gewinnen. Von den wirtschaftlichen Nebenfächern stehen für Obst- und Gartenbau, Landwirtschaft und Fischerei bei allen Schulen praktische Arbeitsfelder zur Verfügung. Nicht ist dieses jedoch bezüglich der Bienenwirtschaft der Fall, deren hohe Bedeutung gerade für die Kleinwirtschaft des Försters nicht verkannt werden darf. Der Königlichen Regierung empfehle ich dringend, sich die Förderung dieses Wirtschaftszweiges gerade an der Forstlehrlingschule nach Kräften angelegen sein zu lassen, um den Jünglingen wenigstens einiges Verständnis und Anregungen für ihr späteres Leben zu geben. Es wird, wo noch keine Anschauungsobjekte vorhanden sind, in Frage kommen, einen oder den anderen Revierbeamten oder auch den Elementarlehrer für die Anlage eines Bienenstandes und Übernahme des Unterrichts zu interessieren. Sehr förderlich würde zu diesem Zweck die Teilnahme des Betreffenden an einem bienenwirtschaftlichen Lehrkursus sein. Ich bin bereit, hierzu aus Staatsmitteln eine angemessene Unterstützung zu gewähren und sehe bezüglich Anträgen bis spätestens zum 1. April 1908 entgegen. Der Königliche Förster Bohm zu Finkenkrug (Oberförsterei Falkenhagen) hält jährlich mit meiner Genehmigung bienenwirtschaftliche Lehrkurse ab. Auch empfehle ich, sich wegen Abhaltung solcher Kurse an den bekannten Bienenzüchter, Pfarrer Gerstung zu Ohmannstedt in Thüringen, zu wenden. Sollte eine weitere Fortbildung der Lehrer in der Fischerei erwünscht sein, so verweise ich auf die alljährlich in Eberswalde, in der Regel im Monat August, stattfindenden Fischereilehrkurse.

Endlich verdienen auch die Vogelschutzbestrebungen die besondere Aufmerksamkeit der Forstlehrlingschulen. Ich nehme in dieser Hinsicht auf die der Königlichen Regierung mittels meiner Verfügungen vom 8. März und 17. November 1904 — I Bb. 1963, II 2331, III 3146 bzw. I Bb. 9292, III 14719 — mitgeteilten Schriften („Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt“ und „Der gesamte Vogelschutz“ von H. Frhr. von Berlepsch) Bezug und empfehle dringend, das Anbringen von Mistkästen und Futtereinrichtungen in der Umgebung der Forstlehrlingschulen ins Auge zu fassen, wo dieses nicht bereits geschehen sein sollte. Die Mittel werden auf Antrag von mir zur Verfügung gestellt werden. Die Aufstellung und Bedienung der Geräte würde durch die Lehrlinge zu erfolgen haben. Wo sich in der Umgebung der Schule die Gelegenheit zur Anlage von Vogelschutzgehölzen nach von Berlepsch'scher Methode bietet, sind solche durch die Lehrlinge herzurichten und zu unterhalten. Einige weitere Druckschriften über den Schutz der heimischen Vogelwelt werden der Königlichen Regierung demnächst noch zugehen.

Was den Unterricht im allgemeinen, besonders in den forstlichen Fächern, anbelangt, so müssen die Lehrer es sich immer von neuem zur Pflicht machen, denselben lediglich auf die Ziele und Bedürfnisse der Schule zuzuschneiden und ihn möglichst schulmäßig zu gestalten. Dazu gehört, daß wissenschaftliche Streitfragen, welche dem Verständnis der Lehrlinge fern liegen, unberührt bleiben, daß den Jünglingen vielmehr nur das eingeprägt wird, was in Theorie und Praxis gewissermaßen als Dogma gilt. Auch ist ein Hauptgewicht darauf zu legen, daß neben dem freien Vortrag mindestens die gleiche Zeit auch auf Fragen und Antworten gelegt wird. Die Königliche Regierung beauftrage ich, den Unterricht nach diesen Gesichtspunkten kontrollieren zu lassen.

## Lehrplan.

### I. Elementarfächer.

#### 1. Deutsch.

Der Lehrling ist dahin zu bringen, daß er am Ende des Schuljahres vollständig fließend lesen, gut und orthographisch richtig (d. h. nach den amtlichen Regeln für die deutsche Rechtschreibung) schreiben und interpunktieren und seine Gedanken über ein gegebenes einfaches Thema logisch richtig und klar, in verständlicher, fließender Schreibweise zu Papier bringen kann.

Dem Unterricht ist das Lesebuch zugrunde zu legen. Die Auswahl der Lesestücke bleibt dem Lehrer überlassen. An der Hand der Lesestücke ist Wort- und Satzbildung und alles Grammatikalische zu üben. Ein systematischer Unterricht in der Grammatik wird nicht erteilt.

Ferner ist an den Lesestücken die Einteilung eines gegebenen Themas (Disposition) zu üben, und zwar in der Stunde und auch als häusliche schriftliche Arbeit. Ist hierin einige Fertigkeit vorhanden, so sind tunlichst in Anknüpfung an die Lesestücke schriftliche Arbeiten (Aufsätze) zu fertigen. Hauptsächlich sind solche Thematika zu bearbeiten, die im Anschauungskreise des Lehrlings liegen. Etwa alle drei Wochen ist ein Aufsatz zu fertigen.

Die Rechtschreibung und Zeichensetzung ist außer beim Leseunterricht durch häufige Diktate zu üben (tunlichst wöchentlich ein Diktat). An Stelle eines Aufsatzes kann auch die Abfassung eines Gesuches oder eines Berichtes (z. B. über einen Waldbrand, Forstdiebstahl usw.) treten.

## 2. Rechnen und Raumlehre.

### a) Das Maß-, Gewicht- und Münz-System.

Im Anschluß an die vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und gemeinen Brüchen: Berechnung von Tagelöhnen bei Kulturarbeiten, Hauerlöhnen; Verwandlung von Raummetern in Festmeter, von Hektolitern in Kilogramm u., Berechnung der Samenmenge für eine bestimmte Fläche, der Kosten für Anlage eines Saatlandes und dergleichen.

b) Einfache und zusammengesetzte Regeldetri in ihrer Anwendung auf praktische forstliche Aufgaben.

c) Die einfache Zinsrechnung und die Prozentrechnung mit Anwendung auf die forstliche Praxis.

d) Die Proportion, Begriff und Anwendung, Gesellschafts- und Teilungsrechnung mit Anwendung auf die forstliche Praxis; z. B. Verteilung des Lohnes an verschiedene Arbeiter mit ungleichen Leistungen.

e) Die Flächenberechnung nebst Vorbegriffen aus der allgemeinen Geometrie (Punkt, Linie, Fläche, Körper, Winkel, Kreis usw.). Eingehende Behandlung der Pflanzverbände.

f) Die Körperberechnung in angewandten praktischen Aufgaben, Berechnung von Baumstämmen, Balken, Holzstöcken, Torf- und Riebsgruben, Grabenauswürfen, Wegeauffschüttungen.

## 3. Naturkunde.

### Einteilung der Naturkörper und des Naturreiches.

a) Zoologie: Allgemeine Einteilung des Tierreichs. Das wichtigste über die Organe des Tierkörpers, über die Entwicklung der Tiere und ihre Beziehungen zur Umgebung (Schädlichkeit, Nützlichkeit). Spezielle Berücksichtigung erfahren nur die für Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Obst- und Bienenwirtschaft wichtigen Tiere (ohne Kenntnis der lateinischen Namen).

Säugetiere: Fledermäuse, Insektenfresser, Nagetiere, Raubtiere, Paarzeher.

Vögel: Die jagdlich wichtigen Raubvögel und Eulen, die Klettervögel, rabenartige Vögel, Singvögel (Drosseln, Meisen, Finken), Tauben, Wald- und Feldhühner, Schnepfen, Störche, Wasservögel. Tunlichst Übung im Bestimmen von Eiern.

Fische: Forelle, Karpfen, Schleie, Hecht, Aal.

Insekten: Allgemeines, Einteilung, Kenntnis der forstlich wichtigsten Insekten und ihrer Lebensweise. Anlegung von Insektenmüllungen. Fleißige Übung im Bestimmen im Hause und draußen.

b) Botanik: Kenntnis der Gliederung des Pflanzenkörpers in ihren Hauptzügen, der wichtigsten Organe der Pflanze und ihrer hauptsächlichsten Lebensvorgänge (Entstehung, Ernährung, Wachstum). Bekanntschaft mit den Hauptgruppen des natürlichen Systems, sowie der Zugehörigkeit der Waldbäume und -sträucher, der wichtigsten Forstkräuter und der sonstigen charakteristischen Standortflora zu den



natürlichen Familien des Pflanzenreichs. Die Beherrschung des einen oder anderen Systems ist hier, ebenso wie in der Zoologie, nicht erforderlich. Der Lehrling soll aber die ihn im Wald und Feld umgebende Flora einschließlich der wichtigsten Gräser und Pilze (giftige und eßbare) möglichst genau kennen und mit ihren deutschen Namen bezeichnen lernen, wozu hauptsächlich im Sommer die botanischen Exkursionen zu benutzen sind. Der Beschreibung unserer Waldbäume ist besondere Sorgfalt zuzuwenden.

c) Ausgewählte, dem Auffassungsvermögen der Jüglinge angepasste Kapitel aus der Physik, insbesondere aus der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper aus der Mechanik und der Lehre von Wärme, Schall und Licht.

Der Unterricht soll an allgemein bekannte Naturerscheinungen und Erfahrungen des täglichen Lebens anknüpfen und sich hauptsächlich auf einfache Versuche und Demonstrationen unter Zuhilfenahme von Apparaten und Werkzeugen usw. des täglichen Lebens stützen.

Zum Gegenstand der Prüfung ist er nicht zu machen.

#### 4. Zeichnen.

Zeichnen der wichtigsten geometrischen Figuren unter Zuhilfenahme von Lineal und Zirkel.

Anleitung zur Anfertigung einfacher Handzeichnungen und Terrainskizzen unter Anwendung der gebräuchlichsten Kartenfiguren. Befähigte Schüler können im Planzeichnen weiter gefördert werden.

## II. Forstliche und jagdliche Fächer.

### 1. Standortskunde.

a) Lehre vom Boden: Kurze, dem Verständnis der Schüler angepasste Darstellung der Entstehung und Zusammensetzung des Bodens, der wichtigsten Arten des Grundgesteins, der Verwitterung und der hieraus hervorgehenden Bodenarten. Humus, Rohhumus, Ortstein, Raseneisenstein, Torf- und Moorboden. Eigenschaften des Bodens in physikalischer und chemischer Hinsicht. Bekanntschaft mit den wichtigsten Standortsgewächsen und praktische Übungen im Ansprechen verschiedener Bodenarten und Bodengüten.

b) Lehre vom Klima: Definition und Wichtigstes über atmosphärische Luft, Luftwärme (Frost, Dürre, Auffrieren usw.), Luftfeuchtigkeit (Regen, Nebel, Tau, Reif, Schnee), Luftdruck, Luftbewegung, Wetter und Klima.

### 2. Waldbau.

Einleitung: Verhalten der Waldbäume zum Standort, sowie gegen Licht und Wärme. Waldbauliche Grundbegriffe, die Betriebsarten.

Natürliche Verjüngung der Bestände, Schlagstellung, Stodausschlag usw.

Künstliche Verjüngung durch Saat, Kenntnis der Samereien, Keimproben, Aufbewahrung des Samens, Bodenvorbereitung und Ausfaat. Schutz der Säaten. Künstliche Verjüngung durch Pflanzung: Kampfbetrieb, Freipflanzung, Verband, verschiedene Pflanzmethoden unter Beschränkung auf diejenigen wichtigsten Methoden und Geräte, welche im praktischen Betriebe tatsächlich angewandt werden und sich bewährt haben.

Besondere Kulturen, z. B. auf Ortstein oder Flugsand (nicht Dünenkultur), können kurz erörtert werden.

Bestandespflege: Lüfterungen und Durchforstungen. Ästungen.

Bodenpflege: Erhaltung des Humus, Schutzmäntel, Streuabgabe, Waldweide, Versumpfung, Entwässerungen.

Gemischte Bestände.

Waldbauliche Behandlung der wichtigsten Holzarten. Der mündliche

• Unterricht im Zimmer ist durch kurze schriftliche Ausarbeitungen über einfache waldb-

bauliche Thematata, Lösung von Kulturaufgaben, sowie besonders durch praktische Anschauung und Übungen im Freien zu ergänzen.

### 3. Forstschutz.

**Allgemeines und Definition.**

Schutz gegen die anorganische Natur (Sturm, Frost, Schneebruch, Dürre, Feuer).

Schutz gegen die organische Natur: Forstunkräuter, die wichtigsten durch Pilze hervorgerufenen Krankheiten der Waldbäume. Beschädigungen durch Tiere (Säugetiere, Vögel, Insekten).

Es sind nur die wichtigsten Schädlinge (bei den Insekten besonders Maikäfer, Bast-, Borken- und Rüsselkäfer, Kiefern-Spanner, Spinner, Eule, Nonne, Blattwespe), diese aber genau in bezug auf Lebensweise, Schaden und die in der Praxis angewandten und bewährten Abwehrmittel zu behandeln. Der Unterricht im Zimmer ist durch Exkursionen, fleißige Anleitung zu Beobachtungen im Freien, Sammeln und Bestimmen von Fraßbeschädigungen usw. aller Art zu ergänzen. Dabei kann natürlich auch weniger Wichtiges besprochen werden, ohne daß es zum Gegenstand systematischen Unterrichts und der Prüfung gemacht zu werden braucht. Schutz gegen Eingriffe des Menschen.

### 4. Forstbenutzung.

Erklärung und Einleitung, die technischen Eigenschaften der Hölzer, ihre Fehler und ihre Verwendung zu den einzelnen Zwecken, insbesondere Hochbau, Wasser- und Brückenbau, Grubenbau, Tischlerei, Stellmacherei, Böttcherei, sind kurz und unter Beschränkung auf das Notwendigste zu behandeln. Das Hauptgewicht ist auf die Holzfällung, Sortierung, Aufmessung und Aufarbeitung usw., sowie auf die Holzhauengeräte zu legen. Holztransport, das Wichtigste über Bau und Instandhaltung der Waldwege, Lehm- und Kiesbahnen, Knüppel- und Faschinenräume usw., Nebenutzungen (vor allem Weide, Gras, Streu und Torf) und forstliche Nebengewerbe, soweit sie von Bedeutung sind, z. B. Gewinnung der Holzämereien für den eigenen Bedarf.

### 5. Forstverwaltungs- und Gesetzeskunde.

Einleitung: Überblick über die Organisation der Forstverwaltung, hauptsächlich Kenntnis der Försterdienstinstruktion und der Grundzüge der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung. Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Forstdiebstahls-gesetz, Feld- und Forstpolizeigesetz, Haussuchung, Beschlagnahme, Pfändung, Waffen-gebrauchsgesetz, Jagd- und Fischereipolizei, Jagdschongesetz, sowie aus der Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung und der Haftpflicht-Gesetzgebung.

### 6. Forstvermessung und Forsteinrichtung.

Praktische Übungen in der Handhabung der für den Förster wichtigsten Instrumente: Meßkette, Winkelspiegel oder Winkelkreuz, sowie eines einfachen Nivellierinstrumentes (Kreuzvisier, Roscher'scher Gefällmesser). Abstecken und Aufmessen gerader Linien, auch in unübersichtlichem Terrain, Aufnahme einer kleinen einfachen Fläche, z. B. Dienstlandsparzelle, Schlagfläche, Kultur usw. mittels Standlinie und rechtwinkliger Abschläge, Berechnung derselben und Anfertigung einer einfachen Handzeichnung. Abstecken eines Grabens oder Weges mit einfachen Gefällverhältnissen. Begabtere Schüler können auch im Gebrauch der Bussole, sowie in der Anfertigung und Darstellung eines Nivellements unterrichtet werden.

In der Forsteinrichtung: Kurze Einleitung in die Grundbegriffe. Begrenzung und Einteilung der Forsten, Generalvermessungstabelle, die Forstkarten. Massenermittlung (einschließlich Kenntnis der gebräuchlichsten Instrumente für Höhen- und Stärkemessung, Inhaltsberechnung am liegenden und stehenden Stamm, Übung im Ansprechen von Stamm- und Bestandesmassen), Umtrieb, Haubarkeitsalter, Altersklasse, Periode.

### 7. Jagd.

Die jagdbaren Tiere, ihre Lebensweise und Entwicklung, Geweihbildung und Zahnwechsel bei Rot- und Rehwild. Hege, Fütterungen, Wildgatter usw.

Begriff des Jagens. Die Hilfsmittel zum Jagen (Tiere, Jagdgewehre, Munition, Verhalten beim Schießen, Fangapparate, Fangmethoden, Dohnenstiege, Jagdhütten). Die Jagdmethoden im allgemeinen und nach den verschiedenen Wildarten, Kenntnis der Wildfährten, Losungen usw., Aufbrechen, Behandlung des erlegten Wildes und Bewertung. Weidmannssprache.

## III. Wirtschaftliche Nebenfächer.

### 1. Fischerei.

Die wichtigsten Teich-, Bach- und Binnenseefische Norddeutschlands, ihre Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung.

Anlage von Karpfen- und Forellenteichen. Befehen der Teiche, Beschaffung, Quantität und Qualität des Besatzmaterials, künstliche Ernährung der Fische, Teichaufsicht, Abfischen, Überwintern, Verkauf, Transport, Rentabilität. Fanggeräte, Feinde.

### 2. Obstbaumzucht.

Anlage und Pflege des Obstgartens mit praktischen Übungen im Veredeln, Kenntnis der wichtigsten Sorten, Feinde und Abwehrmittel, Behandlung und Konservierung des Obstes.

### 3. Bienenwirtschaft.

Die Lebensweise und Behandlung der Biene, Krankheiten, die verschiedenen Arten der Honiggewinnung nebst Gerätschaften.

### 4. Landwirtschaft.

Die Grundzüge, insbesondere des Wiesenbaues. Künstliche Düngung. Behandlung der häufigsten Viehkrankheiten. Gemüse- und Hausgarten.

Soweit für die wirtschaftlichen Nebenfächer geeignete Lehrkräfte und Anschauungsobjekte zur Verfügung stehen, ist ein kurzer, nur das Wichtigste hervorhebender theoretischer Unterricht zu erteilen. Das Hauptgewicht ist jedoch auf praktische Übungen, Anregung und Anschauung im Freien zu legen, wozu jede sich bietende Gelegenheit zu benutzen ist.

Zum Gegenstand der Prüfung sind die wirtschaftlichen Nebenfächer nur insoweit zu machen, als nach den örtlichen Verhältnissen der Schule eine Unterweisung in ihnen hat stattfinden können.

## Anlage 3.

### Vorschriften für die Jägerprüfung.

Vom 19. 5. 1906.

(§ 9—11 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschützendienst vom 1. Oktober 1905.)

#### Zusammensetzung des Prüfungs-Ausschusses.

§ 1. Die Mitglieder des für jede Forstlehrlingschule zu bestellenden Prüfungs-Ausschusses werden vom Oberlandforstmeister in der Regel auf je drei Jahre ernannt. Der Ausschuss besteht der Regel nach

1. aus einem Oberforstmeister als Vorsitzenden,
2. aus einem Regierungs- und Forsttrat, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
3. aus vier Forstmeistern bzw. Oberförstern.

Die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses erhalten für die zum Zwecke der Prüfung auszuführenden Reisen und die Tage der Abwesenheit von ihrem Wohnorte die gesetzlichen Tagegelber und Reisekosten auf ihre darüber dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichenden Berechnungen.

#### Vorsitzender.

§ 2. Der Vorsitzende hat den Beginn der Prüfung nach der darüber vom Oberlandforstmeister alljährlich zu treffenden Anordnung anzuberaumen, den Gang der Prüfung und die Zeiteinteilung, sowie die zur Prüfung im Walde zu wählenden Forsten zu bestimmen, den Fortgang der Prüfung zu leiten und für genaue Beachtung dieser Prüfungsvorschriften zu sorgen. Es bleibt ihm überlassen, ob und wie weit er selbst prüfen will, und im übrigen zu bestimmen, für welche Gegenstände jedes Mitglied des Prüfungs-Ausschusses die Prüfung zu übernehmen hat.

#### Zweck der Prüfung.

§ 3. Durch die Jägerprüfung soll erforscht werden, welche allgemeine Bildung der Forstlehrling in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Naturkunde und Abfassung kurzer Aufsätze besitzt, welchen Grad von Vorbildung in Beziehung auf Waldbau, Forstvermessung und Einrichtung, Forstbenutzung, Forstschutz, Jagd, Fischerei, Obstbau usw., und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung sowie auf die Vorschriften der Försterdienstinstruktion er sich erworben hat. Es ist ein solches Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten zu fordern, wie es von einem mit gewöhnlichen natürlichen Fähigkeiten und genügender Schulbildung (§ 2 der Bestimmungen) ausgerüsteten jungen Manne bei fleißiger Benutzung einer zweckmäßig geleiteten Lehrzeit und des Unterrichts auf der Forstlehrlingschule verlangt werden kann.

#### Ausführung der Prüfung.

§ 4. Die Prüfung ist teils im Zimmer, teils im Walde abzuhalten und besteht in der schriftlichen Lösung von Aufgaben, sowie in mündlicher Beantwortung von Fragen und Ausführung von Arbeiten im Walde.

#### Überweisung der Prüflinge.

§ 5. Die Vorschlagsliste der zu prüfenden Forstlehrlinge jeder Schule wird vom Leiter derselben nach Muster A\*) aufgestellt und dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Schule bis zum 1. Juli jedes Jahres vorgelegt.

In der Vorschlagsliste sind getrennt aufzuführen:

- a) diejenigen Forstlehrlinge, welche die Prüfung wiederholen,
- b) die zum erstenmal zu prüfenden Forstlehrlinge.

Der Vorsitzende des Kuratoriums veranlaßt auf Grund der Vorschlagsliste unverzüglich die Aufstellung undervielfältigung des Verzeichnisses der zu prüfenden Forstlehrlinge nach Muster B,\*) legt einen Abdruck dem Oberlandforstmeister vor und fertigt die übrigens erforderliche Anzahl von Abdrücken dem Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses zu. Dieser hat seinerseits bis spätestens zum 1. August jedem Mitgliede des Prüfungs-Ausschusses, sowie dem Leiter der Schule einen Abdruck zuzustellen.

#### Schriftliche Prüfung.

§ 6. Mindestens vier Wochen vor Abhaltung der mündlichen Prüfung werden an den vom Oberlandforstmeister zu bestimmenden, und zwar bei allen Schulen gleichen Tagen die schriftlichen Aufgaben gelöst. Diese Aufgaben erteilt für alle Schulen gleichlautend der Oberlandforstmeister, mit Bestimmung der zur Lösung jeder einzelnen Aufgabe zu verstattenden Zeit. Sie werden für jede Schule und jeden Tag in besonderer Ausfertigung mit der Aufschrift „Aufgaben für die schriftliche Prüfung der

\*) Von dem Abdruck der Muster A und B ist hier abgesehen.

Forstlehrlinge im Jahre 19 . . für die Forstlehrlingschule zu . . . .“ dem Leiter der betreffenden Schule versiegelt zugestellt.

Dieser hat die weiteren Anordnungen für die Abhaltung der schriftlichen Prüfung, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Aufsicht, nach besonderer Vorschrift (Anlage C) zu treffen und über die Ausführung der schriftlichen Prüfung eine kurze Verhandlung anzunehmen.

#### Weitere Behandlung und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. Personalakten.

§ 7. Die Ausarbeitungen jedes einzelnen Prüflings sind zu den Personalakten des Forstlehrlings (§ 7 Abs. 4 der Bestimmungen vom 1. 10. 1905) zu bringen. Diese müssen auf dem Umschlag den Namen des Prüflings und der Schule, sodann die Zeugnisse über Lehrzeit (§ 7 der Bestimmungen, Muster B) und Führung, die sonstigen auf den Forstlehrling bezüglichen Schriftstücke, ferner den schon vor der Prüfung unter Aufsicht vom Prüfling selbst verfaßten und abgelieferten Lebenslauf und dann die schriftlichen Arbeiten in der gegebenen Reihenfolge enthalten.

Der Schulleiter ist dafür verantwortlich, daß die sämtlichen abgelieferten Arbeiten, ohne nachträgliche Änderungen, Zusätze oder Vertauschung, zu den betreffenden Akten gebracht werden.

Diese sämtlichen Personalakten der Prüflinge übersendet der Schulleiter nebst der vorerwähnten Verhandlung (§ 6) nach Schluß der schriftlichen Prüfung unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses.

Dieser setzt sie, nachdem er sie durchgesehen hat, bei den Mitgliedern des Ausschusses in der Weise in Umlauf, daß die Arbeiten bis zum Beginn der mündlichen Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern eingehend geprüft und beurteilt sind. Zu Beginn der mündlichen Prüfung sind die Arbeiten auch den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zur Einsicht und — besonders bei Meinungsverschiedenheiten — zur eventuellen Ergänzung der Beurteilung vorzulegen. Letztere ist nach Vorschrift des § 11 neben der Namensunterschrift des Prüfenden am Schluß jeder Aufgabe zu vermerken.

#### Zusammentritt des Prüfungs-Ausschusses.

§ 8. Der Vorsitzende beruft sämtliche Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses auf den dazu bestimmten Tag (§ 2) zur Abhaltung der weiteren Prüfung nach dem Schulort und gibt zugleich dem Leiter der Schule und dem Vorsitzenden des Kuratoriums hiervon Nachricht.

#### Mündliche Prüfung: a) im Zimmer.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird teils im Zimmer, teils im Walde ausgeführt. Bei der Prüfung im Zimmer sind an jeden Prüfling Fragen zu richten:

- a) über Waldbau, einschließlich Standortlehre, Forstbotanik und Forstvermessung,
- b) über Forstbenutzung mit den einschlägigen Bestimmungen der Försterdienstinstruktion, Landwirtschaft, Obstbau, Fischerei usw.,
- c) über Forstschutz, einschließlich Forstzoologie, sowie über Forstpolizei und die einschlägigen Bestimmungen der Försterdienstinstruktion,
- d) über Jagdwesen, Schonzeiten usw., die einschlägigen Bestimmungen der Försterdienstinstruktion und die Naturgeschichte der jagdlich wichtigen Tiere.

Die Prüfung im Zimmer ist so einzurichten, daß die Gesamtzahl der Prüflinge in der Regel in sechs Gruppen zu je sieben bis neun Personen eingeteilt und in je zwei Parallelgruppen gleichzeitig geprüft wird. In jeder Gruppe müssen drei Examinatoren, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sein. Die Prüfung darf für eine Zahl von durchschnittlich acht Prüflingen zu a, b, c und d zusammen die Zeit von fünf bis sechs Stunden in der Regel nicht überschreiten.

#### b) im Walde.

§ 10. Die Prüfung im Walde, welche auch noch Gelegenheit bieten wird, die vorherige Prüfung im Zimmer zu ergänzen, ist in der Regel auf zwei Tage, deren einer

tunlichst in die Mitte der mündlichen Prüfung zu verlegen ist, zu verteilen. Sie ist in nahe liegenden Forsten dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Prüfling eine auf lebendiger Anschauung und praktischer Übung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Aufgaben im Walde werden daher hauptsächlich so zu wählen sein, daß dem Prüflinge Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten und ihrer Keimlinge und Sämereien, sowie der sich vorfindenden wichtigsten Forstunkräuter, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen nebst allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Bekanntschaft mit der Fällung, Aufarbeitung, Messung und Klassenbildung des Holzes, seine Übung im Ansprechen der Länge, Stärke, des Massegehaltes liegender und stehender Stämme, sowie in der Handhabung der gebräuchlichsten Meßinstrumente darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschutzes sowohl gegen Menschen, als auch in Beziehung auf Tiere und Naturereignisse sachgemäß zu handeln, daß er Wildfährten richtig anzusprechen versteht und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist. Die Prüfung im Walde ist in der Regel mit sämtlichen Prüflingen zugleich auszuführen.

#### Abstufungen der Urteile.

§ 11. Die Urteile sind in folgenden Abstufungen abzugeben:

sehr gut = 1,
gut = 2,
genügend = 3,
ungenügend = 4.

#### Abstimmung.

§ 12. Die Feststellung der Urteile erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein gleiches Verfahren ist auch bei anderweitigen Beschlüssen des Ausschusses maßgebend, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.

#### Beurteilung.

§ 13. Nach den aus den schriftlichen Arbeiten, insbesondere den Rechnungsaufgaben, sich ergebenden Schulkenntnissen und dem bei der weiteren Prüfung erlangten Urteile hat der Ausschuss den Grad der Schulbildung des Prüflings festzustellen.

In der schriftlichen Prüfung und der Prüfung im Walde ist für jede Aufgabe, in der mündlichen Prüfung im Zimmer für jedes der im § 9 bezeichneten Fächer je ein Urteil abzugeben. Sodann wird sowohl für die schriftliche als auch für die Waldprüfung hinsichtlich jedes der im § 9 bezeichneten Fächer eine Durchschnittsurteilsziffer als rechnerisches Mittel der für die betreffenden Einzelaufgaben abgegebenen Urteile bis auf eine Dezimale berechnet. Ein anderes Verfahren ist bei Einstimmigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nur zulässig, wenn die einzelnen Aufgaben ihrer Bedeutung nach sehr verschieden ins Gewicht fallen.

Aus dem rechnerischen Mittel der in den einzelnen Abteilungen der Prüfung, nämlich der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der Prüfung im Walde, sich ergebenden Beurteilungen wird für ein jedes der im § 9 bezeichneten Fächer eine Haupturteilsziffer, und zwar bis auf zwei Dezimalen, berechnet.\*)

Endlich hat der Ausschuss aus den Fachurteilen die Gesamturteilsziffer bis auf drei Dezimalen zu berechnen, wobei das Haupturteil für das Jagdwesen einfach, das für die Schulbildung, die Forstbenutzung und den Forstschutz doppelt und das für den Waldbau dreifach in Ansatz kommt. Von den auf diese Weise rechnungsmäßig festgestellten Gesamturteilssziffern gelten

1,000 bis 2,000	für sehr gut,
2,001 " 2,500	" gut,
2,501 " 3,250	" genügend,
3,251 oder mehr	" ungenügend.

\*) Siehe Seite 68.

Wer hiernach 3,251 oder eine höhere Zahl als Gesamtpunktezahl erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

Von der Festsetzung des Endergebnisses derselben nach vorstehendem darf ausnahmsweise nur dann abgewichen werden, wenn der Prüfungsausschuß einstimmig der Ansicht ist, daß hervorragende Leistungen des Prüflings oder erhebliche Mängel in seinem Wissen in dem rechnermäßig ermittelten Gesamtpunkte nicht in angemessener Weise zum Ausdruck gelangt sind. In solchen Fällen sind die Gründe für die Festsetzung eines anderen Urteilsgrades in der Prüfungsverhandlung (§ 18,1) anzugeben.

**Gesamtpunkte „ungenügend“.**

§ 14. Abgesehen von der in § 13 gegebenen Richtschnur muß das Gesamtpunkte auf „ungenügend“ lauten, wenn die Schulbildung als ungenügend sich zeigt, d. h., wenn der Prüfling nicht instande sein sollte, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem Aufsatz verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Haupt-Rechnungsarten, sowie in der Regelbetti mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Gesamtpunkte ungenügend und der ungünstige Ausfall etwa durch augenblickliche Befangenheit oder vorübergehende Zufälligkeiten herbeigeführt worden, so kann der Ausschuß befürworten, daß eine Wiederholung der Prüfung gestattet werde. Die Wiederholung ist nur einmal, und zwar lediglich bei dem nächsten Prüfungstermin, zulässig.

**Rücktritt bzw. Zurückstellung von der Prüfung.**

§ 15. Wenn ein Prüfling sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, so ist ihm die Fortsetzung der Prüfung nicht zu gestatten. Dieselbe gilt dann als nicht bestanden.

Verläßt ein Prüfling vor dem Schluß der Prüfung dieselbe, ohne den Nachweis zu führen, daß Unwohlsein ihn an völliger Erledigung der Prüfung verhindert hat, so wird dieselbe als ungenügend bestanden angesehen. Auch in Erkrankungsfällen kann der Ausschuß beschließen, die Prüfung als ungenügend bestanden anzurechnen, wenn er nach dem Ergebnisse des bereits erledigten Teiles der Prüfung überzeugt ist, daß das Gesamtpunkte auf ungenügend gelaute haben würde, wenn auch der noch übrige Teil der Prüfung völlig befriedigend ausgefallen wäre.

\* Beispiel zur Feststellung der Prüfungsergebnisse (zu Seite 62):

Waldbau				Forstbenutzung				Forstschutz und Forstpolizei				Jagd				Bemerkungen	
Schriftlich	Mündlich	Summe	Summe ganzer (2 Dezimalen)	Schriftlich	Mündlich	Summe	Summe ganzer (2 Dezimalen)	Schriftlich	Mündlich	Summe	Summe ganzer (2 Dezimalen)	Schriftlich	Mündlich	Summe	Summe ganzer (2 Dezimalen)		
		2															
		3															
3		3															
4		2		1			3	3									
2		2		2			4	4									
3	3	2,5	2,83	3	3	1,5	2,50	3,5	3	3,5	3,83	3	3	3	3,00	3	2,915

**Abschluß des Verzeichnisses der zu prüfenden Forstlehrlinge.**

§ 16. Die den Prüflingen erteilten, sowie sämtliche nach Vorschrift des § 13 berechneten Urteile sind in dem „Verzeichnisse der zu prüfenden Forstlehrlinge“ aufzuführen.

Sodann ist die Reihenfolge derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben, nach den rechnungsmäßigen Gesamturteilen (§ 13) für jede der im § 5 bezeichneten zwei Klassen gesondert mit der Maßgabe festzusetzen, daß bei gleichem Gesamturteil die Anwärter nach dem Fachurteil im Waldbau, und wenn auch dieses gleich ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen sind.

In der entsprechenden Spalte des Verzeichnisses der zu prüfenden Forstlehrlinge wird diese Reihenfolge durch eine für jede der zwei Klassen für sich fortlaufende Nummerfolge angegeben.

**Prüfungs-Verzeichnis.**

§ 17. Der Ausschuß hat ferner die Ergebnisse der Prüfung in dem „Prüfungs-Verzeichnisse“ nach dem unter D anliegenden Muster\*) zusammenzustellen, und zwar in der Weise, daß unter

- I. diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, getrennt nach den zwei im § 5 angegebenen Klassen und in jeder Klasse nach der gemäß § 16 festgestellten Reihenfolge, unter
- II. diejenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, und zwar diese gesondert, je nachdem für sie
  - a) Zulassung zur Wiederholung befürwortet oder
  - b) die Gestattung nochmaliger Prüfung nicht befürwortet wird, und endlich
- III. diejenigen aufzuführen sind, welche sich ohne ihr Verschulden der Prüfung nicht unterziehen konnten.

Das Prüfungs-Verzeichnis ist von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu vollziehen und von einem Mitgliede eigenhändig zu schreiben, da es unbedingt vermieden werden muß, die Ergebnisse der Prüfung vor ihrer Mitteilung durch den Vorsitzenden des Ausschusses bekannt werden zu lassen. Letztere hat erst nach vollständiger Vollziehung des Prüfungs-Verzeichnisses zu erfolgen. Wenn der Prüfling für die Forstvermessung und Einrichtung besondere Fähigkeiten und Neigung bekundet hat, worüber auch der Schulleiter zu hören ist, so ist dieses in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

**Prüfungs-Behandlung und Schluß der Prüfung.**

§ 18. 1. Die über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende, von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu vollziehende Verhandlung, ferner

2. die Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§ 6),
3. ein von einem Mitgliede des Ausschusses eigenhändig auszufüllender Abdruck des Verzeichnisses der zu prüfenden Forstlehrlinge (§ 16),
4. das Prüfungs-Verzeichnis (§ 17)

hat der Vorsitzende des Prüfungs-Ausschusses an den Oberlandforstmeister und eine beglaubigte Abschrift des Prüfungs-Verzeichnisses an die Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen, die Personalakten der Geprüften (§ 7) aber an den Leiter der Schule zurückzusenden.

**Ausfertigung der Bescheide. Gesamt-Rangliste.**

§ 19. Der Oberlandforstmeister veranlaßt, daß für diejenigen Forstlehrlinge, welche die Prüfung bestanden haben, Bescheide nach Muster E, für diejenigen, welche dieselbe nicht bestanden haben, Bescheide nach Muster F ausgefertigt und die Ausfertigungen bei den Mitgliedern des Ausschusses zur Vollziehung durch Namensunterschrift (ohne Befetzung des Amtstitels) in Umlauf gesetzt werden.

Der Oberlandforstmeister stellt ferner eine nach den zwei im § 5 bezeichneten Klassen getrennte Gesamt-Rangliste derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,

\*) Von dem Abdruck des Musters D ist hier abgesehen.



auf und übergibt diese nebst den Bescheiden bis spätestens zum 1. Januar der Inspektion der Jäger und Schützen, welche die Bescheide den Geprüften zufertigen läßt. In der Gesamtrangliste sind nachrichtlich diejenigen Forstlehrlinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, gesondert nach den zur Wiederholung der Prüfung zuzulassenden und den zur Wiederholung nicht zuzulassenden, und schließlich diejenigen Anwärter aufzuführen, welche sich ohne ihr Verschulden der Prüfung nicht unterziehen konnten.

§ 20. Soweit es notwendig wird, für den Zweck der Prüfung durch Anschaffung von Holzjämereien, Annahme von Arbeitern zur Hilfeleistung für die Waldprüfung und dergleichen bare Auslagen zu machen, sind dieselben von einem Mitgliede des Prüfungs-Ausschusses vorzutreiben und, mit den erforderlichen Quittungen und Bescheinigungen belegt, der Tagegelber- und Reisekosten-Berechnung desselben zuzusetzen.

### C.

#### **Bestimmung über die Abhaltung der schriftlichen Jägerprüfung.**

Bom 19. 5. 1906.

(§ 6 der Vorschriften für die Jägerprüfung.)

Die schriftliche Prüfung sämtlicher Prüflinge einer Forstlehrlingschule findet unter Aufsicht des Leiters der Schule statt. Diefem werden die zu lösenden Aufgaben, für jeden Prüfungstag getrennt und versiegelt, vom Oberlandforstmeister unmittelbar zugestellt. Steht ein hinreichend großes Zimmer zur Verfügung, so findet die Prüfung in diesem in einer Abteilung statt. Die Aufgaben werden in diesem Falle bis zum Beginn der Prüfung nicht entsiegelt.

Andernfalls hat die Prüfung in mehreren, voneinander getrennten Abteilungen, stets aber gleichzeitig, zu erfolgen. In letzterem Falle sind die Aufgaben am Morgen des für die Prüfung angelegten Tages von dem Schulleiter zu entsiegeln und unter seiner Aufsicht in Abschrift zu nehmen, um demnächst dem die Aufsicht führenden Beamten jeder Abteilung wiederum versiegelt übergeben zu werden. Für ausreichende Beaufsichtigung der Prüfung hat der Schulleiter Sorge zu tragen. Für jede Abteilung bzw. je 20 bis 25 Prüflinge ist von ihm mindestens ein geeigneter Aufsichtsführender zu bestimmen.

Für die Sicherstellung der allgemeinen Aufsichtsmaßregeln und für den ordnungsmäßigen Verlauf der Prüfung ist der Leiter der Schule persönlich verantwortlich.

Für das Vorhandensein des erforderlichen Schreibgerätes ist Sorge zu tragen; das nötige Papier haben die Forstlehrlinge selbst zu beschaffen.

Vor dem Beginn der Prüfung ist den zu prüfenden Forstlehrlingen durch den die Aufsicht führenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen, daß sie keine fremden Hilfsmittel benutzen und sich gegenseitig in keiner Weise helfen dürfen, daß Zuwiderhandeln unmächtiglich mit der Entfernung aus dem Prüfungszimmer zu bestrafen ist, und daß in solchem Falle der Betreffende als „nicht bestanden“ behandelt wird.

Jede Aufgabe für sich wird auf einem besonderen — gebrochenen — Bogen gearbeitet, welcher nach Ablauf der festgesetzten Zeit, gleichgültig, ob die Arbeit vollendet ist oder nicht, abgenommen wird. Links des Bruches ist oben der Name des Forstlehrlings und darunter die Aufgabe nebst der zu ihrer Lösung gegebenen Zeit zu schreiben; rechts und unter der Aufgabe beginnt die Arbeit.

Die für die Aufgaben vorgeschriebene Reihenfolge ist mit der Maßgabe genau inne zu halten, daß die folgende Aufgabe erst mitgeteilt werden darf, wenn die für die vorhergehende gegebene Zeit verstrichen ist. Das die Aufgaben enthaltende Schreiben wird nicht eher geöffnet, als bis die Prüfung wirklich beginnen soll, wobei der Aufsichtsführende sich zuvor davon zu überzeugen hat, daß das Siegel unverletzt ist.

Zwischen den einzelnen Arbeiten ist eine angemessene Pause zu gestatten, sobald jedoch das Niederschreiben einer Aufgabe begonnen hat, darf bis zu deren Abnahme,

sowohl von den aufsichtführenden Beamten, wie von den Prüflingen niemand mehr den Prüfungsraum verlassen.

Die Personalakten jedes zu der Prüfung zugelassenen Forstlehrlings hat der Schulleiter vor Beginn der schriftlichen Prüfung gemäß § 7 der Vorschriften für die Jägerprüfung in der Weise zu ergänzen, daß auf dem Umschlag der Name des Forstlehrlings und der Schule verzeichnet, sodann die Zeugnisse über Lehrzeiten und Führung (§ 7 der Bestimmungen vom 1. 10. 05, Muster B), sowie die sonstigen auf den Lehrling bezüglichen Schriftstücke und endlich der schon vor der Prüfung unter Aufsicht selbst verfaßte und abgelieferte Lebenslauf eingeheset werden.

In die so vorgerichteten Personalakten werden im Laufe der Prüfung und in Gegenwart des Aufsichtführenden die Arbeiten der betreffenden Forstlehrlinge nach ihrer Reihenfolge eingeheset, wozu der Schulleiter die nötigen Hilfskräfte heranzuziehen hat. Der Schulleiter ist dafür verantwortlich, daß in den abgelieferten Arbeiten nachträgliche Änderungen, Zusätze usw. nicht mehr gemacht werden, auch keine Vertauschungen stattfinden. Er hat daher die Personalakten mit den eingeheseten Arbeiten außerhalb der Prüfungsstunden in der Regel unter persönlichem Verschluss zu halten. Unmittelbar nach Schluß der Prüfung werden sämtliche Personalakten in einem Umschlag versiegelt und unter Beifügung einer kurzen, über den Verlauf der Prüfung aufzunehmenden und von dem Schulleiter zu vollziehenden Verhandlung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben.

In der Verhandlung ist zu erwähnen, wenn ein zur Prüfung zugelassener Forstlehrling wegen Krankheit von der Prüfung ausgefallen ist oder wegen Verletzung fremder Hilfsmittel usw. von derselben hat ausgeschlossen werden müssen; ferner ist pflichtmäßig zu bescheinigen, daß die einzelnen Arbeiten in der bestimmten Zeit und ohne Benutzung fremder Hilfsmittel angefertigt worden sind.

### E.

Bei der mit Ihnen in der Zeit vom . . . . . bis . . . . .  
von uns abgehaltenen Jägerprüfung haben Sie eine . . . . . Schulbildung gezeigt,  
im Waldbau . . . . .  
in der Forstbenutzung . . . . .  
im Forstschutze und der Forstpolizei . . . . .  
im Jagdwesen . . . . .

Kenntnisse und Fertigkeiten dargelegt, mithin

die Jägerprüfung im ganzen . . . . . bestanden.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß Sie in allen Verhältnissen unwandelbare Treue gegen Se. Majestät den Kaiser und König und das Vaterland mit tapferem und freudigem Mute bewähren, daß Sie durch wahre Gottesfurcht, pünktlichen Gehorsam, strengste Redlichkeit und unverbrüchliche Zuverlässigkeit sich überall Achtung und Vertrauen erwerben, daß Sie mit Fleiß und Sorgfalt sich für den künftigen Beruf als Förster eifrig fortbilden, stets Lust und Liebe für den Wald und die Waldgeschäfte betätigen und überhaupt in jeder Beziehung sich immer so verhalten und führen werden, wie es einem braven Forstmanne und Jäger gebührt.

. . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

Der Prüfungs-Ausschuh.

An  
den Forstlehrling . . . . .  
zu . . . . .

**F.**

Bei der mit Ihnen in der Zeit vom . . . . . bis . . . . .  
 von uns abgehaltenen Jägerprüfung haben Sie bei einer . . . . . Schulbildung  
     im Waldbau . . . . .  
     in der Forstbenutzung . . . . .  
     im Forstschutze und der Forstpolizei . . . . .  
     im Jagdwesen . . . . .  
 Kenntnisse und Fertigkeiten dargelegt, mithin  
     die Jägerprüfung im ganzen ungenügend bestanden.  
 Eine Wiederholung der Prüfung wird . . . . .  
     (gestattet oder nicht gestattet).  
 . . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

**Der Prüfungs-Ausschuß.**

An  
 den Forstlehrling . . . . .  
     zu . . . . .

**Anlage 4.**

**Allgemeine Grundzüge für die forstliche  
 Fortbildung der Jäger während des aktiven Militärdienstes.**

Vom 1. 10. 1905.

Um für die vorschriftsmäßig gelernten Jäger bzw. Jäger der Klasse A\*) auch während ihres aktiven Militärdienstes eine ihrer künftigen Bestimmung als Förster entsprechende Fortbildung zu sichern, soll ihnen forstlicher Unterricht erteilt werden, welcher die Erhaltung, Ergänzung und Vertiefung ihres während der Forst- und Jagdlehre gewonnenen Wissens und Könnens für den Försterberuf zum Ziele hat.

Für diese Fortbildung haben sich die Militär- und die Forstverwaltung über nachstehende allgemeine Grundzüge geeinigt, durch deren Annahme nicht ausgeschlossen wird, daß für die einzelnen Bataillone, nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen, abweichende besondere Bestimmungen und Einrichtungen getroffen werden.

1. Die Jäger des ersten Jahrganges — ausschließlich solcher, die die Jägerprüfung noch nicht abgelegt haben — werden, da die militärische Ausbildung ihre Zeit fast ganz in Anspruch nimmt, zu dem regelmäßigen forstlichen Unterrichte nicht herangezogen.

Es muß vorausgesetzt werden, daß sie aus eigenem Antriebe bestrebt sein werden, sich im ersten Jahre durch Selbstunterricht und Wiederholungen fortzubilden.

2. Vom zweiten Dienstjahre an haben die noch nicht zur Klasse A verpflichteten Jäger an dem regelmäßigen Forstunterricht teilzunehmen.

3. Die Oberjäger und Jäger, die bereits zur Klasse A verpflichtet sind, sind durch Wiederholungs-Unterricht im Zimmer und im Walde, sowie durch selbsttätige Teilnahme an den Kulturarbeiten für ihren künftigen Beruf weiter fortzubilden.

4. Der forstliche Unterricht im Zimmer, sowie die Unterweisung im Walde wird durch forsttechnisch gebildete Lehrer erteilt.

Die Beaufsichtigung des Unterrichts und die Bestimmungen über die Zeiteinteilung und sonstigen Anordnungen erfolgen durch den Bataillonskommandeur und den Ober-

\*) Alle Anwärter für den unteren Staatsforstdienst anderer Bundesstaaten, soweit sie den Anforderungen des § 2 bis 6 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzbienste vom 1. Oktober 1905 genügt haben, dürfen, ohne daß sie dadurch Anspruch auf Forstverorgung im Staatsforstbienst Preußens erwerben, am Forstunterricht teilnehmen. Privatforstlehrlinge sind hiervon ausgeschlossen.

forstmeister des Bezirks, die als Kuratoren der Einrichtung gemeinschaftlich für eine erspriechliche und ohne Beeinträchtigung der militärischen Interessen den forstlichen Zwecken möglichst förderliche Gestaltung des Unterrichts zu sorgen haben.

5. Der Unterricht im Zimmer findet regelmäßig nur in sechs Wintermonaten statt. Praktische Vorführungen und Unterweisungen im Walde, sowie Besuche der Holzverarbeitenden Gewerbe haben während dieser Zeit unter Leitung des forstlichen Lehrers möglichst häufig stattzufinden.

Während der Sommermonate beschränkt sich die Unterweisung der Jäger auf Anschauungsunterricht usw. (siehe Ziff. 9 bis 11), und sind daher möglichst zahlreiche Ausflüge abzuhalten. Zur Leitung derselben sind die zu militärischen Übungen einbezogenen höheren Forstbeamten — Offiziere des Beurlaubtenstandes und des Reitenden Feldjägerkorps — heranzuziehen. Auch sind seitens der Oberforstmeister den Bataillonen hierzu, sofern in der Nachbarschaft königliche Oberförstereien vorhanden sind, königliche Oberförster zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Jäger während der Kulturzeit und der Sommermonate in geeigneten Gemeinde- usw. Forsten gesichert wird. Es werden zwei Unterrichtsstufen gebildet: Stufe 1 aus den Oberjägern und Jägern des zweiten Jahrganges und älterer Jahrgänge, soweit sie noch nicht verpflichtet sind, aus den Einjährig-Freiwilligen und den Jägern, die die Jägerprüfung noch nicht abgelegt haben. Stufe 2 aus den Oberjägern und Jägern der Klasse A.

Für die Stufe 1 werden wöchentlich 2 bis 3, für die Stufe 2 wöchentlich 1 bis 2 Stunden bestimmt.

6. Dem Zwecke des Unterrichts entsprechend, ist derselbe nicht in der Form selbständiger systematischer Vorträge, sondern in der Weise zu erteilen, daß ein geeignetes Lehrbuch zugrunde gelegt, aus diesem den Jägern der in der nächsten Unterrichtsstunde durchzunehmende Abschnitt zum Selbstunterricht bezeichnet und in der Lehrstunde dann, neben einer Erläuterung und Anschaulichmachung, eine Prüfung über den behandelnden Abschnitt abgehalten wird.

7. Für die Verteilung des gesamten Lehrstoffes gilt als Regel, daß dem Waldbau, als dem wichtigsten Lehrgegenstande, verhältnismäßig die meiste Zeit zugewendet wird. Der Unterrichtsplan wird daher zweckmäßig in folgender Weise zu bestimmen sein:

### a) Stufe 1.

- a) Waldbau. Kenntnis der Holzarten, ihrer Sämereien und Keimlinge, des Standortes, der wichtigsten Forstunkräuter, der verschiedenen Betriebsarten und der natürlichen Verjüngung, Holzanbau durch Saat, Pflanzung usw., Saat- und Pflanzkämpfe, Waldpflege.
- b) Forstschutz gegen Naturereignisse und die dem Walde schädlichen Tiere, einschließlich Kenntnis der wichtigsten Forstinsekten und der Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln, sowie der für den Wald nützlichen Tiere.
- c) Forstschutz gegen Menschen und Haustiere, einschließlich der für den Förster erforderlichen Kenntnis der bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften (Forstdiebstahls-gesetz, Feld- und Forstpolizeigesetz, Waffen-gebrauchsgesetz usw.).
- d) Jagdkunde, Kenntnis der jagdbaren Tiere, der Wildpflege, der üblichen Jagd- und Fangarten, Erziehung, Abrichtung, Pflege der Hunde, Jagdschutz, Jagd-polizei.
- e) Forstbenutzung. Unterscheidung der Holzarten, Kenntnis der technischen Eigenschaften der Hölzer und ihrer hauptsächlichsten gewerblichen Verwendung, Ausnutzung in den Schlägen, Verwertung der Nebennutzungen, Waldwegebau.
- f) Geschäftskunde für Förster. Kenntnis der Dienstinstruktion, Führung der Bücher, Aufstellung der Lohnzettel, Ausführung der Grenzrevisionen, Aufstellung der Forstdiebstahlsverzeichnisse und der Anzeigen über Forstpolizei-vergehen, Kenntnis der wichtigsten Gebiete der Betriebseinrichtung und sozialen Gesetzgebung.

## b) Stufe 2.

In dem Unterrichte für Stufe 2 sind die wichtigsten Gegenstände der einzelnen Lehrfächer, insbesondere aus dem Waldbau und der Geschäftskunde für Förster, von dem forstlichen Lehrer durchzunehmen.

Im übrigen wird den Oberjägern die Teilnahme an dem Unterrichte der Stufe 1, soweit es der Militärdienst gestattet, zu empfehlen sein.

8. Die dem Unterrichte zugrunde zu legenden Lehrbücher hat jeder Jäger sich selbst anzuschaffen. Die Forstverwaltung stellt jedoch für jedes Bataillon eine angemessene Zahl dieser Lehrbücher zur leihweisen Benutzung für ganz unbemittelte Jäger und Abdrücke der bezüglichen Gesetze und Instruktionen zur Verfügung.

Außerdem sollen dem forstlichen Lehrer für jedes Bataillon die erforderlichen Lehrmittel an Sammlungen usw. von der Forstverwaltung geliefert werden.

Die durch den Forstunterricht entstandenen Kosten (einschließlich eventuelle Ermietung eines Raumes, Heizung und Beleuchtung desselben) sind bei der Bezirksregierung jährlich nachträglich anzufordern. — Neubeschaffungen oder sonstige außergewöhnliche Ausgaben sind nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung, welche gegebenenfalls die Entscheidung des Ministers einzuholen hat, statthaft.

9. Die Unterweisung im Walde soll sich erstrecken:

- a) auf praktischen Anschauungsunterricht zur Unterstützung und Ergänzung des im Zimmer erteilten Unterrichts,
- b) auf selbsttätige Übung in den Waldarbeiten.

Die Unterweisung und Übung im Walde wird verschieden einzurichten sein, je nachdem die dazu benutzbaren Forsten so nahe liegen, daß die Jäger den Gang nach dem Walde und zurück an demselben Tage süglich zurücklegen können, oder so entfernt sind, daß Hinkommen und Rückkehr an demselben Tage nicht oder doch nur mit Aufwendung von Fuhrkosten tunlich ist, welche weder den Jägern zugemutet, noch von der Forstverwaltung bezahlt werden können.

10. Wo die Lehrforsten in geringer Entfernung vom Standorte liegen, wird der praktische Anschauungsunterricht im Walde auf eintägigen Ausflügen erteilt, über deren Anberaumung und Ausführung der Kommandeur im Einvernehmen mit dem forstlichen Lehrer Anordnung trifft.

Auf diesen Ausflügen sind vorzunehmen:

im Sommerhalbjahr: praktische Unterweisungen zur Kenntnis der Holzarten, Sämereien und Keimlinge, über Auszeichnung von Besamungs-, Durchforstungs- und Lässerungsstieben, über Beschädigungen durch Naturereignisse, schädliche Tiere, namentlich Wild und Insekten, über Vorbeugungs- und Vertilgungsmassregeln, ferner Unterweisungen über Feststellung von Forstdiebstahlsfällen. Anleitung zum Aufmessen von Schlag- und Kulturflächen, Abfeden von Saatkämpfen, Wegen, Gräben usw.;

im Winterhalbjahr: vorzugsweise Unterweisungen über Holzfällung und Aufmessung, Übungen und Ansprechen von Dimensionen und Massen einzelner Stämme, welche sodann gleich gefällt und aufgemessen werden können.

Die selbsttätige Übung in den Waldarbeiten, welche namentlich auf die Kulturarbeiten sich erstrecken soll, erfolgt in der Weise, daß nach der darüber zwischen dem Kommandeur und dem forstlichen Lehrer bzw. dem vom Oberforstmeister beauftragten Oberförster zu treffenden Verabredung, Abteilungen von höchstens 15 Mann, unter dem Kommando eines der Klasse A angehörenden Oberjägers, zu den Kulturstellen kommandiert werden, wo sie, aber gesondert von anderen Kulturarbeitern, unter Anweisung des Oberförsters und Försters, Kulturarbeiten ausführen. Die dazu erforderlichen Kulturgeräte werden von der Forstverwaltung geliefert. Die Jäger und der Kommandoführer erhalten aus der Forstkasse dieselbe Bezahlung, wie andere Kulturarbeiter.

Über die Ordnung dieser Beschäftigung und der zu leistenden Zahlung wird von dem Kommandeur und dem Oberforstmeister bzw. Oberförster besondere Bestimmung getroffen.

Auch haben derartige selbsttätige Übungen in den Forstgärten der Bataillone stattzufinden.

11. Liegen die Lehrforsten so entfernt, daß der Gang nach dem Walde und zurück an demselben Tage ohne zu erheblichen Zeitverlust nicht ausgeführt werden kann, so werden die Jäger in Abteilungen zu 10 bis 15 Mann, unter Aufsicht von Oberjägern, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, wie die militärischen Verhältnisse es gestatten, auf je zwei Wochen in benachbarte Oberförstereien mit Wohnung kommandiert, um in der vorstehend bezeichneten Weise bei den Kulturen und anderen Waldbarbeiten selbsttätig beschäftigt zu werden, zugleich aber auch von den betreffenden Oberförstern denjenigen Anschauungsunterricht zu erhalten, welcher vorstehend schon als Gegenstand der Ausflüge bezeichnet ist. Die Oberjäger und Jäger erhalten während dieses Kommandos die Garnisongebühnisse einschließlich des Brotgeldes und des niedrigen Beföstigungsgeldes. Militärfahrtscheine oder Militärfahrtarten bei Eisenbahnfahrten sind nicht anwendbar. Als Ersatz für die Reise, sowie die Quartier- und Beföstigungsausgaben gewährt die Forstverwaltung für die Arbeiten dieselbe Bezahlung aus den betreffenden Fonds, wie andere Waldbarbeiter erhalten, wobei die Oberjäger als Arbeitsaufseher betrachtet werden.

12. Innerhalb des Rahmens der vorstehenden Grundzüge werden die den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bataillone entsprechenden besonderen Ausführungs-Bestimmungen zwischen dem Kommandeur und dem Oberforstmeister, eventuell unter Huziehung des betreffenden forstlichen Lehrers, vereinbart.

Für die forstliche Fortbildung der Jäger, die eine Forstlehrlingschule nicht besucht haben und die Jägerprüfung vorläufig noch bei den Bataillonen ablegen, bleiben die „Allgemeinen Grundzüge für die forstliche Fortbildung der Jäger während des aktiven Militärdienstes vom 15. Mai 1895“ in Kraft.

## Anlage 5.

### Bestimmungen

### über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A.\*)

Vom 1. 4. 1906.

(Gemäß § 20 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)

#### Allgemeiner Grundsatz.

§ 1. Die Versorgung im Forstfach soll nach den Allerhöchsten Bestimmungen als eine Anerkennung und Belohnung für gute Leistungen im Militärdienst des Jägerkorps solchen Korpsjägern gewährt werden, die zugleich die entsprechende körperliche, sittliche und fachmännische Befähigung für den Forstdienst besitzen.

#### Besondere Pflichten der Korpsjäger.

§ 2. 1. Die Korpsjäger stehen bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines ihrer Verpflichtung entsprechend zum Dienst bei ihrem Truppenteil zur Verfügung. In der Zeit, in der ihre Dienste bei der Fahne nicht gefordert werden, haben sie sich ununterbrochen im Forstdienst berufsmäßig zu beschäftigen.

2. Vorstehende Bestimmung gilt auch für die gleichzeitig die höhere Forstlaufbahn verfolgenden Jäger der Klasse A bis zu ihrer Entlassung aus dem Jägerkorps.

#### Vorgesezte Militärbehörde der Korpsjäger.

#### Dienstliche Meldungen und Gesuche.

§ 3. 1. Die Korpsjäger unterstehen bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines den militärischen Vorgesetzten. Nach ihrer Entlassung zur Reserve sind sie

\*) Unter Jägern und Reservejägern der Klasse A (Korpsjägern) sind in diesen Bestimmungen die Oberjäger (einschließlich Feldwebel, Stabsfeldwebel, Sergeanten) der Klasse A mit einbegriffen, insoweit für sie nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind und sie sich nicht im Besitze des Forstversorgungsscheines befinden.

nicht nur der Kontrolle der Bezirkskommandos unterworfen, sondern bleiben auch in der besonderen Kontrolle der Jäger-Kompagnie, von der sie entlassen sind. Dieser ist jede Veränderung des Aufenthaltsorts, der Stellung und Beschäftigung (unter gleichzeitigem Nachweis der neuen berufsmäßigen Beschäftigung), Ernennung zum Gefreiten, Beförderung zum Oberjäger oder Wizefeldwebel innerhalb drei Tagen zu melden.

2. Jede für die Kontrolle an die Jäger-Kompagnie zu erstattende Meldung muß enthalten:

- a) Jahrgang des Reservejägers;
- b) Kreis und Bezirkskommando des neuen Aufenthaltsorts;
- c) die nächste Postanstalt;
- d) Angabe, wann die neue Stellung oder Beschäftigung angetreten ist;
- e) ob die Stelle dem Königlichen, Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst angehört;
- f) ob die Anstellung vorläufig, auf Kündigung oder Lebenszeit ist;
- g) genaue Angaben des Einkommens.

Alle Namen sind deutlich zu schreiben.

3. Das Führungszeugnis aus der bisherigen Stellung ist beizufügen, wenn diese dem Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst angehört. Die von Privatpersonen oder Privatforstverwaltungen ausgestellten Führungszeugnisse müssen von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

4. Falls Reservejäger nicht im Staatsforstdienst beschäftigt werden, haben sie jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts, unter Angabe der Beschäftigung, und jede Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen, z. B. Verheiratung, auch der Regierung zu melden, bei der sie notiert sind (s. §§ 5 und 12).

5. Wird die berufsmäßige Beschäftigung (§ 4) eines Jägers aus irgend einem Grunde abgebrochen, und gelingt es ihm nicht, in unmittelbarem Anschluß daran eine andere berufsmäßige Beschäftigung zu finden, so ist dies der Jäger-Kompagnie sofort zu melden. Eine Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er sich nicht in gerichtlicher Untersuchung befindet, ist beizufügen. Die Wiedereinziehung zum aktiven Militärdienst wird dann veranlaßt.

6. Da die Herausgabe der Personalakten nicht statthaft ist, sind vor Einsendung der Originalzeugnisse an die Kompagnie beglaubigte Abschriften zurückzubehalten. Von der Jäger-Kompagnie erbetene Abschriften sind mit 10 Pfennig für die Seite zu bezahlen.

7. Von einer jeden gegen sie eingeleiteten Untersuchung und von jeder erlittenen Bestrafung — Geld- oder Freiheitsstrafe — haben die Mannschaften der Klasse A der Jäger-Kompagnie sofort Meldung zu erstatten.

8. Dienstliche Meldungen oder Gesuche, die sich auf das Verhältnis als Korpsjäger beziehen, sind bei Vermeidung von Strafe immer an die Jäger-Kompagnie\*) zu richten, nicht an das Bataillon, die Inspektion der Jäger und Schützen oder eine andere Militärbehörde. Sofortgesuche an Seine Majestät den Kaiser und König oder Gesuche an das Kriegsministerium dürfen nur nach einer auf dem Dienstwege erteilten Erlaubnis vorgelegt werden. Zur Erlangung dieser Erlaubnis sind Gesuche, die an des Kaisers und Königs Majestät oder das Kriegsministerium gerichtet werden sollen, vorher in Abschrift der Kompagnie einzusenden.

9. Jedes Dienstschreiben ist mit der Bezeichnung „Militaria“ zu versehen, vor Absendung von der Ortsbehörde zu stempeln und mit der Bemerkung: „Dienstliche Meldung des Reservejägers NN.“ zu versehen. Im Auslande befindliche Jäger haben Dienstbriefe frei zu machen.

10. Alle Zeugnisse und Bescheinigungen für Militärzwecke sind stempelfrei, alle anderen amtlichen Zeugnisse stempelpflichtig. Letztere gehen, wenn sie der Kompagnie eingereicht werden mußten, dem Absender wieder zu.

\*) Anträge auf Beurteilung zur Vorbereitung für einen anderen Beruf (§ 4, 13 u. 16) und Meldungen über Berichtleistungen (§ 10) sind zunächst an die Kontrollstelle zu richten.

11. Bei Verlust von Militärpapieren haben sich die Jäger mit der Bitte um Neuausfertigungen an die vorgelegte Kontrollstelle zu wenden, die das Weitere bei dem Jäger-Bataillon veranlassen wird.

#### Berufsmäßige Beschäftigung.

§ 4. 1. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßige anzusehen ist oder nicht, hat die Inspektion der Jäger und Schützen.

2. Im allgemeinen ist als berufsmäßige Beschäftigung nur die im praktischen Forstdienste anzusehen.

3. Hierher gehört auch die Beschäftigung im Fischerei-Aufsichtsdienste des Staates, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert, ferner die als Schreibgehilfe eines Oberförsters. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstklassenrendant oder Feldmesser ist nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als fünf Jahre dauert oder aber mit gleichmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehranstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung.

4. Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, der im Forstfache angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des königlichen Regierungs- und Forstrats bezeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet. Dies gilt auch für Jäger, die sich bei einem im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienste angestellten Verwandten aufhalten.

5. Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Übernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Walderzeugnissen, sowie die Anstellung als Forst- und Feldpolizei-Sergeant im Kommunaldienste.

6. Die Beschäftigung in einzelnen besonders geeigneten Holzgeschäften auf die Dauer von höchstens zwei Jahren kann als berufsmäßige anerkannt werden. Vor Antritt einer solchen Stelle ist jedoch bei der Kompagnie unter genauer Angabe der betreffenden Firma und der angebotenen Bedingungen anzufragen, ob die Beschäftigung als berufsmäßige anerkannt wird. Die Kontrolle der Jäger während einer solchen Beschäftigung ist dieselbe wie bei einem in Absatz 13 bis 18 aufgeführten Urlaub.

7. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt, falls nicht eine andere berufsmäßige Beschäftigung nachgewiesen wird, die Einziehung zum aktiven Dienst. Nach Beendigung der Beschäftigung in einem Holzgeschäft hat der Jäger eine Bescheinigung des Geschäftsinhabers über Zeit und Art der Tätigkeit, sowie ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörde der Kompagnie einzureichen.

8. Der Dienst als Leibjäger ist nicht als eine berufsmäßige Beschäftigung anzusehen, wenn gleichzeitige Verwendung im praktischen Forstdienste nicht ausdrücklich vereinbart ist. Der Nachweis ist in jedem einzelnen Falle zu führen.

9. Die Leib- und Hofjäger Seiner Majestät des Kaisers oder der königlichen Prinzen nehmen eine besondere Stellung ein und haben eine Beschäftigung im praktischen Forstdienste nicht nachzuweisen.

10. Die Erlaubnis zur Übernahme einer Leibjäger-Stelle erteilt die Inspektion.

11. Da die Reservejäger jederzeit der Regierung zur Verfügung stehen, ist bei Eingehen von Dienstverträgen mit Gemeinden oder Privatpersonen für Aufnahme einer dahingehenden Bedingung zu sorgen, daß im Falle der Einberufung zum Staatsdienst Kündigungsfristen nicht innegehalten zu werden brauchen.

12. Ausnahmsweise kann Reservejägern, die beabsichtigen, sich für einen anderen, nicht forstlichen Beruf vorzubereiten, von der Inspektion eine nicht berufsmäßige Beschäftigung widerruflich bis zur Dauer von zwei Jahren gestattet werden. Hierzu haben die Jäger, wie im § 3, vorgeschrieben, Urlaub zu erbitten.

13. Den Anträgen auf Verurlaubung zu diesem Zweck, die in Form einer Verhandlung durch die Kontrollstelle an das Jäger-Bataillon gelangen, ist die Waffengebrauchsbescheinigung und ein Führungszeugnis aus der bisherigen Stelle beizufügen. Dieses Zeugnis ist zu erbitten von den im königlichen Forstdienste beschäftigten Jägern



bei dem Revierverwalter, von den im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienst stehenden bei dem nächsten Dienstvorgesetzten. Von Privatpersonen oder Privatverwaltungen ausgestellte Führungszeugnisse müssen von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

14. Während einer solchen Beurlaubung verbleiben die Jäger in der Klasse A und unterstehen der Kontrolle durch das Bezirkskommando, die Jäger-Kompagnie und die Regierung, bei der sie notiert sind.

15. Während des Urlaubs sind die Jäger nicht berechtigt, den Hirschfänger und die Abzeichen der Königlichen Forstschutzbeamten (den Adler an der Kopfbedeckung, die Wappenköpfe und die Achselnähre) zu tragen.

16. Sechs Wochen vor Ablauf des Urlaubs haben sich die Jäger zu entscheiden, ob sie in den Forstdienst zurücktreten oder auf weitere Erzdienung von Forstverorgungsansprüchen verzichten wollen (s. § 10). Im ersteren Falle hat der Jäger mit der Meldung über die ganze Urlaubszeit Zeugnisse der Ortspolizeibehörde über seine Führung der Jäger-Kompagnie einzureichen.

17. Die in nicht berufsmäßiger Beschäftigung zurückgelegte Dienstzeit gilt zwar für die Anerkennung zur Forstverorgung, wird aber bei der Pensionierung nicht in Anrechnung gebracht.

18. Während des Urlaubs haben die Jäger stets dessen eingedenk zu sein, daß sie Angehörige des Jägerkorps sind und daher, wenn sie in ihrer Führung oder sonstigem Verhalten zu erheblichem Tadel Veranlassung geben, ihre sofortige Einziehung zum aktiven Dienst oder strafweise Überführung zur Klasse B zu gewärtigen haben.

#### Notierung bei einer Regierung.

§ 5. 1. Die Jäger der Klasse A müssen vor Ablauf des letzten aktiven Dienstjahres ihre Notierung bei einer Regierung, einem Bezirkspräsidium oder der Hofkammer bewirken.

2. Unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst hat der Jäger Militärpaß und Militärführungszeugnis der Regierung, die ihn notiert hat, einzureichen. Diese vermerkt auf dem Paß, wann die Meldung bei ihr erfolgt ist, und gibt die eingereichten Militärpapiere dem Jäger zurück.

3. Die notierten Jäger werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlichen Forstdienst gegen Gewährung der zulässigen Befoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und tunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern wird dem früher notierten der Vorzug gegeben; jedoch können die im Gemeinde-, Anstalts- oder Privat-Forstdienst Beschäftigten übergangen werden.

4. Auf verheiratete Jäger kann seitens der Regierungen keinerlei Rücksicht genommen werden. Unter Umständen kann die Verheiratung sogar Veranlassung sein, daß ein solcher Jäger im Staatsforstdienste zeitweise nicht beschäftigt wird.

#### Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung.

§ 6. 1. Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notiert sind, angebotene Beschäftigung, einschließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stiftsforsten, mit der für ihr Dienstalter bestimmten Befoldung anzunehmen.

2. Zur Beschäftigung im Staatsforstdienste gehört auch die als Schreibgehilfe eines Königlichen Oberförsters; hierbei ist jedoch eine das Dienstalterseinkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Befoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste beschäftigt werden.

3. Die freie Station, die von einem Königlichen Oberförster oder Forstmeister dem von ihm als Schreibgehilfen beschäftigten Reservejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Befoldung in Anrechnung.

4. Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste anzunehmen; zur Übernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden (s. auch § 4, 11).

### Übergang in einen anderen Bezirk.

§ 7. Die Reservejäger sind befugt, sich bei der Regierung, bei der sie notiert sind, abzumelden und bei einer anderen notieren zu lassen. Hierzu bedürfen sie nur dann der Genehmigung der ersteren Regierung, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsdienst innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Ab- und Wiederanmeldung haben unter Einreichung des Militärpasses und Militärführungszeugnisses zu geschehen.

### Die Försterprüfung.

§ 8. 1. Die Reservejäger der Klasse A haben im Bezirk der Regierung, bei der sie notiert sind, nach Vollendung des achten, aber vor Ablauf des elften Dienstjahres die Försterprüfung abzulegen. Wenn besondere Umstände dies erwünscht machen, kann die Regierung die Försterprüfung so weit hinausschieben, daß die Anstellung als Förster unmittelbar folgt. Außerstenfalls kann die Prüfung mit einer Anstellung auf Probe verbunden werden.

2. Die Prüfung ist im allgemeinen in einer königlichen Oberförsterei abzulegen. Die Ablegung der Prüfung in einer Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforststelle kann von dem Oberforstmeister genehmigt werden.

3. Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Prüfling pünktlich Folge zu leisten.

4. Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht die gesamte Prüfung ein genügendes Ergebnis gehabt, so kann die mündliche und schriftliche Prüfung einmal, aber nur binnen Jahresfrist, wiederholt werden.

5. Über Ausführung und Ergebnis der Försterprüfung wird von der Regierung in dem Militärpaß ein kurzer Vermerk gemacht.

6. Aktive Oberjäger der Klasse A brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienste zu unterwerfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung wird auf dem Forstversorgungsschein durch die Regierung vermerkt.

7. Korpsjäger, die wegen Invalidität aus dem aktiven Dienste ausscheiden und im unmittelbaren Anschluß hieran den Forstversorgungsschein erhalten, oder denen der Schein wegen eingetretener Feld- und Garnisondienstunfähigkeit bei Ausübung des Staatsforstschuß- oder Jagdpolizeidienstes vor Ablegung der Försterprüfung erteilt wird, haben die Prüfung erst nach dem Empfang des Forstversorgungsscheines abzulegen.

### Entlassung aus der Klasse A.

§ 9. 1. Meldet sich der Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung, lehnt er eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienst ab, scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach, oder besteht er diese endgültig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen.

2. Die Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß gibt.

3. Auch die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann die Entlassung aus der Klasse A zur Folge haben.

### Verzichtleistung auf Forstversorgung.

§ 10. 1. Die Erklärung der Verzichtleistung auf Forstversorgung muß bei der Kontrollstelle oder, wenn der Verzichtleistende sich bei der Truppe befindet, von der Jäger-Kompagnie in Form einer Verhandlung aufgenommen werden.

2. Korpsjäger, die sich im Auslande befinden, haben die Erklärung eigenhändig zu schreiben und von einer öffentlichen, zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Behörde bescheinigen zu lassen.

3. Die Aufhebung der eingegangenen Verpflichtung verfügt die Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Eine solche Entscheidung ist nicht rückgängig zu machen. Der einmal Entlassene hat auf spätere Wiederaufnahme in die Zahl der auf Forstversorgung dienenden Jäger nicht zu rechnen.

5. Nach ergangenen Mobilmachungsbefehl oder nach bereits erteiltem Gestellungsbefehl zum aktiven Dienst werden Verzichtleistungen nicht mehr angenommen.

6. Die eingegangene Verpflichtung schließt eine Rücksichtnahme auf private Verhältnisse der Jäger der Klasse A und die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Reklamationsgründe aus.

Den Korpsjägern wird daher empfohlen, die Aufhebung der Verpflichtung rechtzeitig zu beantragen, wenn diese ihnen bei gesicherter Zukunft im Privatdienste wünschenswert erscheint, und bei der Annahme von Privatstellen möglichst auf eine lebenslängliche Anstellung Bedacht zu nehmen.

#### Auswanderung, Auslandsurlaub.

§ 11. 1. Den auf Forstversorgung dienenden Jägern darf die Auswanderungserlaubnis nur erteilt werden, nachdem sie von der Inspektion der Jäger und Schützen zur Jägerklasse B übergeführt worden sind.

2. Auslandsurlaub über vier Monate ist bei der Kompanie zu beantragen. Der Antrag ist an das Bataillon weiterzugeben, das die Entscheidung der Inspektion der Jäger und Schützen herbeiführt.

3. Die Anerkennung zur Forstversorgung erfolgt nur auf Grund des Schlußzeugnisses einer inländischen Behörde (im staatlichen Interesse erfolgte Beurteilungen ins Ausland bilden eine Ausnahme). Mannschaften, die zur Anerkennung ihrer Ansprüche herantreten, können daher im allgemeinen Urlaub ins Ausland für längere Zeit nicht mehr erhalten, wenn sie nicht die Aussicht auf Forstversorgung aufgeben wollen. In letzterem Falle haben sie mit dem Urlaubsantrage eine Verzichtleistungsvorhandlung (s. § 10) einzureichen.

4. Wer ohne Beachtung dieser Vorschriften sich ins Ausland begibt oder über den erteilten Urlaub dort verbleibt, verliert die Aussicht auf Forstversorgung.

#### Verheiratung der Korpsjäger.

§ 12. 1. Die Korpsjäger werden vor dem Eingehen einer Ehe, solange sie eine gesicherte Lebensstellung noch nicht erworben haben, gewarnt. Die Verheiratung in der Stellung als Hilfsaufseher muß, wenn genügende eigene Mittel zur Bestreitung des Haushaltes nicht zur Verfügung stehen, als ein Leichtsinns angesehen werden.

2. Zur Einholung einer Heiratsurlaubnis sind weder die im Staatsforstdienst noch die anderweitig beschäftigten Reservejäger verpflichtet. Sie haben indessen sowohl von der beabsichtigten wie von der erfolgten Verheiratung der Regierung, bei der sie notiert sind, sofort Meldung zu erstatten (s. § 3<sub>4</sub> und § 5<sub>4</sub>).

#### Befugnis zum Waffengebrauch; Dienstkleidung und Dienstabzeichen.

§ 13. 1. Wird ein Reservejäger nach Vorschrift des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 gerichtlich beeidet, so erhält er dadurch die Befugnis zum Waffengebrauch nach dem Gesetz vom 31. März 1837, sofern er im staatlichen Dienste als Forsthilfsaufseher beschäftigt wird. Bei einer Beschäftigung im Kommunal- und Privatdienste erlangt er die Befugnis zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihm außerdem von dem Kommandeur des Jäger-Bataillons das Befähigungszeugnis zum Waffengebrauch erteilt wird.

2. Für Reservejäger, die sich eines Mißbrauchs dieses verantwortungsvollen Rechtes schuldig machen, wird die Entlassung zur Klasse B unmaßsichtig verfügt werden.

3. Nach § 2 des Gesetzes vom 31. März 1837 müssen die Forstbeamten, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen (z. B. Adler an der vorschriftsmäßigen Kopfbedeckung) versehen sein.\*

\*) Durch das Uniformreglement vom 29. Dezember 1868 (Bestimmung bei D7) und § 11 der Förstler-Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 ist das Tragen der Uniform vorgeschrieben.

4. Im Staatsforstdienst beschäftigte Reservejäger der Klasse A, Forsturlauber und forstversorgungsberechtigte Anwärter sind berechtigt, die für die königlichen Forstbeamten vorgeschriebene Uniform zu tragen. Dagegen besitzen diejenigen Jäger der Klasse A, die, zu nicht berufsmäßiger Beschäftigung beurlaubt, im Kommunal- oder Privatforstdienst berufsmäßig beschäftigt sind, nicht die Berechtigung, diese Uniform — auch nicht einzelne Abzeichen, z. B. den königlichen Adler an der Kopfbedeckung — zu tragen. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen der Genannten, welche in Kommunalforsten mit amtlichen Funktionen von Seiten der Regierungen kommissarisch beauftragt sind.

5. Dienstbekleidung oder Abzeichen der im Gemeinde- oder Privatdienst beschäftigten, zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten sind von der anstellenden Behörde gemäß Instruktion vom 21. November 1837, §§ 7 und 8, zu bestimmen und müssen der zuständigen Polizeibehörde (Landrat) mitgeteilt werden.

#### Erteilung des Forstversorgungsscheines.

§ 14. 1. Die Erteilung des Forstversorgungsscheines wird vom Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen beantragt.

2. Der Reservejäger hat bis zum 1. März des Jahres, in dem er den Forstversorgungsschein zu erwarten hat, bei der Regierung, von der er notiert ist, die Ausfertigung des für die Anerkennung zur Forstversorgung erforderlichen Schlußzeugnisses zu beantragen. Die in den Dienst einer anderen Staatsverwaltung oder des Reiches heurlaubten Reservejäger stellen diesen Antrag durch Vermittelung ihrer derzeitigen vorgesetzten Behörde. Letztere ist zugleich um Beifügung einer Äußerung über die sittliche, körperliche und, falls der Reservejäger forstlich beschäftigt ist, auch forstliche Befähigung des Antragstellers zur Verwendung im Staatsforstdienst zu bitten.

3. Die Regierung fertigt die Bescheinigung: „Daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Verwendung im Staatsforstdienste beizuwohnt“, dem Bataillonskommandeur zu oder teilt diesem die der Ausstellung der Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mit. Dem Jäger gibt die Regierung von der Gewährung, zeitweisen Vorenthaltung oder Veragung der Bescheinigung Kenntnis.

4. Leib- und Hofjäger Seiner Majestät des Kaisers oder der königlichen Prinzen können beim Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit auch ohne diese Bescheinigung den Forstversorgungsschein erhalten.

5. Ist ein Reservejäger der Klasse A gegen die schriftliche Erklärung, durch die Anstellung seine Forstverorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten, auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle fest angestellt, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgestellt.

6. Daß der Antrag auf Ausfertigung der Bescheinigung (s. Abs. 2) gestellt ist, hat der Jäger bis zum 15. April der Kompagnie zu melden und gleichzeitig nach Muster 1\*) sämtliche Bezirke Preußens (einschl. Hofkammer) oder Elsaß-Lothringens in der Reihenfolge seiner Wahl für die Notierung anzugeben. Eine gleichzeitige Meldung zur Notierung in preussischen und elsass-lothringischen Bezirken ist nicht statthaft. Bei Reservejägern, die zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines bereits zwei Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks, in dem sie notiert zu werden wünschen, beschäftigt sein werden, genügt Angabe dieses einen Bezirks.

7. Die Einreichung der Notierungswünsche (s. Abs. 6) und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs der in einer Schutztruppe dienenden Korpsjäger veranlaßt das Bataillon. Dieses reicht seinerzeit den Forstversorgungsschein nebst Lebenslauf der Regierung ein und macht dem Betreffenden hiervon Mitteilung.

#### Abrechnung erlittener Freiheitsstrafen.

§ 15. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen kommt bei der zwölfjährigen, zur Erwerbung von Forstverorgungsansprüchen erforderlichen Dienstzeit im Jägerkorps nicht in Anrechnung.

\*) Das Muster 1 entspricht dem Muster K zu den Bestimmungen vom 1. Oktober 1906; siehe dieses. Die elsass-lothringischen Bezirke sind in dem Notierungsgeßuch nicht mit Biffern, sondern mit „Oberelsaß“, „Untereisaß“ oder „Lothringen“ zu bezeichnen.

### Ausscheiden aus dem Jägerkorps.

§ 16. 1. Nach Erfüllung der übernommenen Dienstverpflichtungen scheidet die Jäger der Klasse A aus dem Jägerkorps aus und treten zur Landwehr 2. Aufgebots über. Als Ausweis über die im Jägerkorps abgeleistete Dienstzeit dient der Militärpaß.

2. Nach Empfang des Forstverorgungsscheines haben die Jäger jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes sofort der Inspektion der Jäger und Schützen unmittelbar, nicht durch Vermittelung des Bezirkskommandos, anzuzeigen. Auf allen Eingaben ist Jahrgang und Nummer des Forstverorgungsscheines anzugeben.

### Schlußsatz, betreffend das gesamte Jägerkorps.

§ 17. 1. Da die Korpsjäger auch während des Reserveverhältnisses in naher Beziehung zu ihrer Waffe bleiben, haben sie den Offizieren der Jägerwaffe wie den Oberjägern bei jedem Zusammentreffen — auch in Zivilkleidung — die erforderliche Achtung zu erweisen.

2. Es ist Pflicht jedes einzelnen, die Ehre und den guten Ruf des Jägerkorps unter allen Umständen hoch zu halten sowohl durch eigene gute Führung, durch sparsamen, nüchternen, streng sittlichen Lebenswandel, rastlosen Berufseifer, verbunden mit unerschütterlicher Wahrheitsliebe, wie auch in dem Bestreben, den Kameraden mit Rat und Tat beizustehen.

3. Korpsjäger, die diesen Pflichten genügen, können versichert sein, daß die Inspektion der Jäger und Schützen in Gemeinschaft mit den Jäger-Bataillonen und Kompagnien für ihr Fortkommen eintreten, die ihnen Allerhöchst in Aussicht gestellten Ansprüche feinerzeit gewissenhaft anerkennen und die zur Versorgung Anerkannten in ihrer Anstellungsberechtigung nachdrücklichst schützen wird.

Gegen diejenigen aber, die sich den Pflichten und dem althergebrachten Geist des Jägerkorps nicht zu fügen verstehen, wird die Inspektion zum Vorteil aller, die sich dienstlich und sittlich tadellos führen, mit Strenge vorgehen und ungeeignete Leute unachtsichtig aus dem Korps entfernen.

## Anlage 6.

### Vorschriften für die Försterprüfung.

(§ 23, 5 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzbienste vom 1. Oktober 1905.)

#### Zweck der Prüfung. Maß der Anforderungen.

§ 1. Die Försterprüfung soll die Befähigung zu künftiger Anstellung als Förster feststellen. Zum Bestehen dieser Prüfung ist es erforderlich, daß der Prüfling diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten darlegt, die die Dienstinstruktion für die königlichen Förster verlangt.

#### Teile der Prüfung.

§ 2. Die Försterprüfung besteht:

- a) in einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigung als Forsthilfsaufseher (Prüfungsbeschäftigung),
- b) in einer schriftlichen und
- c) in einer mündlichen Prüfung.

#### Zeit und Ort der Ausführung.

§ 3. 1. Diejenige Regierung (Hofkammer), bei welcher der Jäger notiert ist, hat, sobald sich nach Vollendung des achten Dienstjahres geeignete Gelegenheit zu der Prüfungsbeschäftigung ermitteln läßt, tunlichst, aber spätestens gegen Ende des zehnten Dienstjahres, die Ausführung der Försterprüfung von Amts wegen zu veranlassen.

Für die Wahl des Prüfungsortes sind die Vorschriften des § 23 Abs. 7 bis 10 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 maßgebend.

2. Der Beginn der Prüfungsbeschäftigung ist tunlichst in die ersten Monate des Wirtschaftsjahres zu legen.

#### Prüfungsbeschäftigung als Hilfsaufseher.

§ 4. 1. Der Oberforstmeister hat den Prüfling mindestens vier Wochen vor dem zum Beginn der Prüfungsbeschäftigung bestimmten Termin anzuweisen, wann und bei welchem Oberförster er sich persönlich zu melden hat, und zugleich diesen Oberförster mit Anweisung zu versehen. Letzter der Jäger der Aufforderung nicht pünktlich Folge, so hat der Oberförster solches der Regierung anzuzeigen, welche dann nach Vorschrift des § 24 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 verfährt.

2. Den rechtzeitig sich einfindenden Prüfling hat der Oberförster als Forsthilfsaufseher zu beschäftigen und ihm dabei die selbständige Wahrnehmung aller Förstergeschäfte in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange, sowie bei mindestens einer größeren Kultur, tunlichst aber bei verschiedenen Kulturen (Saat und Pflanzung), zu übertragen, auch, wo sich Gelegenheit dazu ermitteln läßt, die Ausführung von Durchforstungen, Läuterungshieben und Wegebauten aufzugeben.

#### Kontrolle während der Beschäftigung. Prüfungsakten.

§ 5. 1. Der Oberförster hat die Leistungen des Prüflings sowohl beim Forstschutze als auch bei den Hauungen und Kulturen, sowie dessen gesamtes Verhalten sorgfältig zu beobachten und seine Wahrnehmungen und Urteile, so oft sich dazu Veranlassung ergibt, jedenfalls aber am Schlusse jeden Monats, und außerdem bei der Abnahme der dem Prüfling überwiesenen Schläge und Kulturen oder sonstigen Arbeiten in einem Aktenhefte zu verzeichnen, welches unter der Aufschrift: „Prüfungsakten des Jägers N.“ anzulegen und vom Oberförster geheim unter eigenem Verschlusse zu halten ist.\*) Die dem Prüfling zugeteilten Schläge, Kulturen und sonstigen Arbeiten sind darin nach Ort, Art und Umfang besonders zu verzeichnen. So oft während der Prüfungszeit ein höherer Vorgesetzter im Revier anwesend ist, hat der Oberförster dieses Aktenheft demselben zur Einsicht und erforderlichenfalls Beifügung seiner eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen vorzulegen.

2. Auch dem Regierungs- und Forstrat und dem Oberforstmeister liegt es ob, bei Anwesenheit auf dem Reviere von dem Verhalten und den Leistungen des Prüflings durch Revision seiner Schläge, Kulturen und Bücher Kenntnis zu nehmen.

3. Das Augenmerk ist hauptsächlich darauf zu richten, daß ein völlig begründetes Urteil über die Zuverlässigkeit, die körperliche Rüstigkeit und Ausdauer und die forsttechnische Tüchtigkeit des Prüflings, sowie über seinen Fleiß und Dienstfeier und sein Interesse für die Waldgeschäfte erlangt wird. Alle hierzu dienlichen Aufzeichnungen sind in den Prüfungsakten niederzulegen. Wenn sich zu erheblicheren Ausstellungen Veranlassung ergeben sollte, so ist dem Prüfling darüber protokolларisch Vorhalt zu machen und jede derartige Verhandlung zu den Prüfungsakten zu bringen.

4. Sollte der Oberförster nach Ablauf der für die Prüfungsbeschäftigung festgesetzten Zeit ein genügendes Urteil über den Prüfling ausnahmsweise noch nicht erlangt haben, so hat er durch einen an den Regierungs- und Forstrat und Oberforstmeister gerichteten Bericht unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Prüfungsbeschäftigung zu beantragen. Eine hiernach vom Oberforstmeister anzuordnende Fortsetzung der Prüfungsbeschäftigung ist jedoch so zu bemessen, daß die Prüfungsbeschäftigung im ganzen nicht länger als 18 Monate dauert.

#### Urteil über die Prüfungsbeschäftigung.

§ 6. 1. Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung ist vom Oberförster zu den Prüfungsakten eine eingehende Beurteilung über:

\*) Wird die Prüfung in einer Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforststelle abgehalten, so sind von den Oberforstbeamten wegen Führung der Prüfungsakten in einzelnen Fällen auch abweichend von den Bestimmungen des § 5 solche Anordnungen zu treffen, welche mit dem zu erreichenden Zwecke im Einklange stehen. (W. B. v. 12. 7. 1898, D. F. B. 28 S. 185.)

- a) Gesundheit und Körperbeschaffenheit,
- b) sittliches Verhalten,
- c) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienst,
- d) Fleiß, Dienstfeier und Interesse für den Wald,
- e) Leistungen beim Forstschutz,
- f) Leistungen bei den Hauungen usw.,
- g) Leistungen bei den Kulturen, der Waldpflege usw.,
- h) Befähigung für das Jagdwesen

und demnächst ein Gesamturteil (§ 11) über die Prüfungsbeschäftigung abzugeben.

2. Dieser Äußerung des Oberförsters hat der Regierungs- und Forstrat auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und namentlich auf Grund seiner Revision der von dem Prüfling ausgeführten Arbeiten bei den Hauungen und Kulturen und der von ihm geführten Nummerbücher, des Forstrügenrechens usw. sein eigenes Urteil für jeden einzelnen Punkt zu a bis h, sowie sein Gesamturteil hinzuzufügen. Schließlich hat auch der Oberforstmeister diejenigen Bemerkungen zuzusetzen, zu denen er Veranlassung findet, sein Gesamturteil zu erteilen und ein Gesamtprädikat für die Prüfungsbeschäftigung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

#### Entbindung von der Prüfungsbeschäftigung.

§ 7. 1. Die Prüfungsbeschäftigung als Forsthilfsaufseher kann der Oberforstmeister ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen, wenn der Prüfling bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste dergestalt bewährt hat, daß der Oberforstmeister die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt.

2. Wenn dieser Fall eintritt, so sind die Prüfungsakten bei der Regierung anzulegen. In denselben vermerkt der Oberforstmeister, während welcher Zeiten und in welchen Revieren die Beschäftigung, auf Grund deren die Prüfungsbeschäftigung erlassen ist, stattgefunden hat, und gibt außerdem eine spezielle Äußerung über jeden der Punkte a bis h des § 6 ab.

#### Schriftliche und mündliche Prüfung.

§ 8. 1. Die schriftliche und mündliche Prüfung ist unter der Leitung des Oberforstmeisters vom Regierungs- und Forstrat und dem betreffenden Oberförster abzuhalten.

2. Im Falle des § 7 hat der Oberforstmeister zu bestimmen, welcher Oberförster zu der Prüfung zugezogen, bzw. in welchem Reviere dieselbe abgehalten werden soll. Der Prüfungstermin wird vom Oberforstbeamten so anberaumt, daß er die Prüfung tunlichst bei Gelegenheit einer Revierbereisung abhalten kann. Die Prüfung kann sowohl während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung, als auch erst nach deren Beendigung abgehalten werden, letzterenfalls ist aber die Schlußprüfung, wenn irgend tunlich, binnen acht Wochen nach dem Ende der Prüfungsbeschäftigung auszuführen. Die schriftliche Prüfung kann von der mündlichen getrennt zu einer anderen Zeit als diese abgehalten werden.

#### Die schriftliche Prüfung.

§ 9. 1. Mit Abhaltung der schriftlichen Prüfung kann der Oberforstmeister den Regierungs- und Forstrat beauftragen.

2. Diese Prüfung besteht in der unter Aufsicht des Oberförsters zu bewirkenden schriftlichen Lösung einiger innerhalb des Wirkungskreises eines königlichen Försters liegenden Aufgaben aus den Gebieten des Waldbaus, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, des Jagdwesens und der praktischen Geschäftskennntnis einschließlich des Rechnens.

3. Die Ausarbeitungen des Prüflings sind sofort zu dessen Prüfungsakten zu heften, nachdem am Schlusse jeder einzelnen Aufgabe zuerst der Oberförster und dann der Regierungs- und Forstrat die Urteilsziffer (§ 11) neben seiner Namensunterschrift vermerkt hat, welche jeder für die Arbeit als angemessen erachtet.

4. Schließlich hat jeder dieser beiden Examinatoren seine Äußerung über das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate in die Prüfungsakten niederzuschreiben, worauf der Oberforstmeister sein Urteil erteilt und ein Gesamtprädikat für die schriftliche Prüfung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren feststellt.

#### Die mündliche Prüfung.

§ 10. 1. Die mündliche Prüfung ist vom Oberforstmeister, Regierungs- und Forstrat und Oberförster gemeinschaftlich, und zwar hauptsächlich im Walde, abzuhalten. Sie ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Prüfling eine auf praktischer Übung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, daß dem Prüfling Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten und ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen und in allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Befähigung zur Anlegung und Anleitung der Holzhauer und Kulturarbeiter, seine Bekanntschaft mit der Fällung, Aufarbeitung, Messung und Sortierung des Holzes, seine Übung im Berechnen und Ansprechen der Stärke, Länge, des Massen- und Sortimentesgehaltes einzelner liegender und stehender Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschutzes sachgemäß zu handeln, daß er Wildfährten richtig anzusprechen versteht und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

2. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung ist die Ansicht eines jeden Examinators über deren Gesamtergebnis in einer kurzen Verhandlung zu den Prüfungsakten zu vermerken und schließlich ein Gesamtprädikat für die ganze mündliche Prüfung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

3. Wenn der Oberforstmeister zugleich auch die Funktionen des Regierungs- und Forstrats in der betreffenden Oberförsterei wahrzunehmen hat, und solchenfalls also nur zwei Examinatoren vorhanden sind, so ist im Falle der Meinungsverschiedenheit die Stimme des Oberforstmeisters hier wie auch bei dem Urteil über die Prüfungsbeschäftigung und über die schriftliche Prüfung die entscheidende.

#### Abstufungen der Urteile.

§ 11. Alle Urteile bei der Försterprüfung sind nur in folgenden Abstufungen zu erteilen:

1. vorzüglich,
2. gut,
3. genügend,
4. nicht genügend.

#### Schluß der Prüfung. Gesamturteil.

§ 12. 1. Wenn alle Teile der Försterprüfung beendet sind, hat zuerst der Oberförster nach dem Gesamtergebnis der ganzen Prüfung und nach dem Gesamteindruck seiner Wahrnehmungen über das Verhalten und die Kenntnisse des Prüflings sich zu äußern, ob er denselben zur künftigen Anstellung als königlichen Förster vorzüglich, gut, genügend oder nicht genügend geeignet erachtet. Mit diesem Urteil gehen die Prüfungsakten an den Regierungs- und Forstrat und werden von diesem, nach Befugung seines Urteils, dem Oberforstmeister vorgelegt, welcher endlich gleichfalls sein Urteil darin niederschreibt und das Schlussergebnis feststellt.

2. Das letztere darf unbedingt nur mit einem der im § 11 vorgeschriebenen Prädikate ausgesprochen werden.

3. Die Frage, ob der Prüfling überhaupt bestanden (Urteil 1 bis 3 im § 11) oder nicht bestanden (Urteil 4) hat, wird nach Stimmenmehrheit der Urteile der Examinatoren entschieden, sofern nicht auch hier nach dem Schlusssatze des § 10 zu verfahren ist.



4. Ob einem Prüfling, welcher hiernach die Prüfung bestanden hat, das schließliche Gesamturteil vorzüglich, gut oder genügend zu erteilen ist, bleibt in jedem Falle der Entscheidung des Oberforstmeisters vorbehalten.

5. Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht die gesamte Prüfung ein genügendes Ergebnis gehabt, so ist nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob die mündliche und schriftliche Prüfung wiederholt werden darf. Die Wiederholung darf nur einmal, und zwar binnen Jahresfrist, erfolgen.

6. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung ist unzulässig.

**Gesamtprädikat „vorzüglich“.**

§ 13. Das Gesamturteil „vorzüglich“ darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling, bei völlig tadellosem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten im allgemeinen, eine über das Maß der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, zweifellose Zuverlässigkeit, ausdauernden Fleiß und lebendiges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewährt, durch seine Leistungen beim Forstschutze, den Hauungen und Kulturen völlig befriedigt und in der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat „vorzüglich“ erhalten hat.

**Gesamtprädikat „nicht genügend“.**

§ 14. Ohne für andere Fälle dem Beschlusse des Prüfungsausschusses vorzugreifen, muß das Gesamturteil auf „nicht genügend“ lauten:

- a) wenn nach dem einstimmigen Urteile aller Examinatoren der Prüfling nach seiner Gesundheits- und Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Forstschutzdienstes für einen Schutzbezirk von mittlerem Umfange und gewöhnlichen Verhältnissen zu genügend sich außerstande zeigt; oder
- b) wenn der Prüfling durch seine Führung zu so erheblichem Tadel Anlaß gibt oder in seinen Leistungen bei der Prüfungsbeschäftigung so ungenügend sich zeigt, daß die Regierung nach § 24 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 seine Entlassung aus der Jägerklasse A zu beschließen sich veranlaßt findet. In diesem Falle bedarf es der Abhaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfung, wenn solche nicht schon bewirkt ist, nicht mehr.

Endlich ist das Prädikat „nicht genügend“ zu erteilen:

- c) wenn das Gesamtergebnis der Försterprüfung die Überzeugung begründet, daß der Prüfling den Wirkungsbereich eines königlichen Försters, wie solcher durch die Dienstinstruktion bestimmt wird, nicht völlig genügend ausfüllen werde.

**Rücktritt vor der Prüfung.**

§ 15. Wenn ein Prüfling vor völlig beendeter Prüfung von derselben zurücktritt, bzw. aus der Prüfungsbeschäftigung freiwillig ausscheidet, so ist die Prüfung als nicht genügend bestanden anzusehen.

**Mitteilung und Notierung des Prüfungsergebnisses.**

§ 16. 1. Nach schließlicher Feststellung ist das Ergebnis der Prüfung dem Prüfling bekannt zu machen und in der Liste der Reservejäger (vgl. § 25 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905) zu notieren. Auf dem Militärpasse ist zu vermerken:

Die Försterprüfung ist in der Zeit vom . . . . . bis . . . . .  
 in der (Königl., Gemeinde-, Anstalts-) Oberförsterei . . . . . abgelegt und  
 { vorzüglich, gut, genügend } bestanden.  
 { nicht genügend }  
 . . . . ., den . . . . . ten . . . . . 19 . .  
 Königliche Regierung.

2. Ist eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden (§ 12), so wird hierüber ein kurzer Vermerk in der Liste der Reservejäger der Klasse A und auf dem Militärpasse angebracht.

3. Wenn das Gesamtprädikat endgültig auf „nicht genügend“ lautet, hat die Regierung nach Maßgabe des § 24 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 die Entlassung des Jägers aus der Klasse A zu veranlassen.

**Gewährung von Vergütungen für die Prüfungsbeschäftigung.**

§ 17. 1. Wird die Prüfung in einer königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalter entsprechenden Tagegelber und das für Hilfsjäger zulässige Brennmaterial zu gewähren.

2. Für die Bureise und Rückreise kann eine Vergütung nicht bewilligt werden.

**Försterprüfung für Forstversorgungsberechtigte.**

§ 18. 1. Wenn die Försterprüfung erst nach Erlangung des Forstversorgungsscheines abgelegt wird, so ist dieselbe nach den vorstehenden Vorschriften auszuführen und der Vermert über das Ergebnis in den Forstversorgungsschein und die Liste der Forstversorgungsberechtigten einzutragen. Die Bestimmungen des § 17 finden sinn-gemäße Anwendung. Bei nicht genügendem Ausfalle der Prüfung hat die Regierung nach Maßgabe des § 35 Abs. 1b der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 den Forstversorgungsberechtigten seiner Ansprüche für verlustig zu erklären.

Wegen der Verbindung der Försterprüfung mit der Probefristzeit vergleiche § 23 Abs. 1 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.

Berlin, den 1. Oktober 1905.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**  
v. Roddebeck.

## II.

# Dienstpflichten der Forstschutzbeamten.

## Dienst-Instruktion

für die

## Königlich Preussischen Förster

vom 23. 10. 1868.

### I. Allgemeine Verpflichtungen.

Dienstpflicht im allgemeinen.

§ 1. Jeder Forstbeamte hat sich mit den Pflichten, welche ihm sein Amt auferlegt, genau bekannt zu machen. Mit dem Eintritte in das Amt übernimmt er zugleich die volle Verantwortlichkeit für die pünktliche und vollständige Erfüllung aller seiner Amtspflichten. Die Angabe, daß ihm irgend eine dieser Pflichten nicht bekannt gewesen, kann die Folgen der Vernachlässigung oder Verletzung derselben nicht abwenden. Insbesondere wird aber die genaue Befolgung der nachstehenden Instruktion zur Dienstpflicht gemacht.

¹ Ein jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amt verbundenen Pflichten. Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Amtsverbrechen zuschulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtsseid geleistet hat oder nicht. (A. R. D. v. 11. 8. 1832, G. S. S. 204; Schl. I S. 36.)

² Streitigkeiten über den Umfang der Dienstverpflichtungen eines Beamten sind von der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zu entscheiden und vom Rechtswege ausgeschlossen. (Erl. G. R. R. v. 9. 3. 1877, Schl. I S. 36.)

Treue gegen Se. Majestät den König und den Staat.

§ 2. Die obersten Pflichten des Forstbeamten sind Treue und Gehorsam gegen Se. Majestät den König, Gehorsam gegen die Befehle und Verordnungen, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und genaue Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes mit Betätigung des Mutes, den sein Beruf erfordert. Er soll den Nutzen Sr. Majestät des Königs und des Staates in allen Stücken fördern, Schaden und Nachteil aber, soweit in seinen Kräften steht, verhindern.

¹ Die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Pflichtverletzung. (Erl. D. Trib. v. 14. 9. 1863, Schl. I S. 36.)

Ein Beamter verletzt seine Amtspflichten, wenn er eine Tätigkeit entwickelt, durch welche er sich mit den von der Staatsregierung vertretenen Anschauungen und Auffassungen in Widerspruch setzt, und welche darauf berechnet ist, im Publikum eine Mißstimmung und ein Widerstreben gegen die Durchführung jener Auffassung hervorzurufen. (Erl. D. Trib. v. 3. 10. 1864, Schl. I S. 36.)

Ein Beamter verstößt gegen die Disziplin, wenn er bei der öffentlichen Kundgebung seiner Ansichten Maßregeln der Staatsregierung hindernd entgegen tritt. (Erl. D. Trib. v. 6. 11. 1865, Schl. I S. 36.)

Es ist neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, daß Staatsbeamte Petitionen unterzeichnet haben, welche darauf abzielen, die parlamentarischen Körperschaften zu einer ablehnenden Haltung gegenüber Regierungsvorlagen oder zu einer wesentlichen Abänderung derselben zu bestimmen.

Auch an öffentlichen Versammlungen, in denen solche Petitionen beraten worden sind, haben Staatsbeamte einen Anteil genommen, welcher erkennen läßt, daß es ihnen nicht um eine Abwehr, sondern vielmehr um eine Förderung der gegen Regierungsvorlagen unternommenen Agitation zu tun war.

Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Pflichten eines Staatsbeamten, welche ihm gebieten, sich der Teilnahme an Bestrebungen zu enthalten, die darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten.

Das Staatsministerium hält es für angezeigt, die Beamten sämtlicher Ressorts hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Regierung willens ist, dieser ihrer Auffassung eintretenden Falles unnachlässig Geltung zu verschaffen. (Staats-Ministerium, Beschluß v. 18. 4. 1896.)

3 In den Provinzen gemischt-sprachlicher Bevölkerung und nationaler Gegensätze legt die Aufgabe der Staatsregierung, das deutsche National- und preussische Staatsbewußtsein in der Bevölkerung zu stärken und lebendig zu erhalten, auch den Beamten des Staates und der Gemeinden, einschließlic der Lehrer, besondere Pflichten auf. Neben der gleichmäßig gerechten Erfüllung ihrer Amtspflichten gegenüber allen Bevölkerungsschichten und der festen Aufrechterhaltung gesetzlicher und staatlicher Ordnung und Autorität müssen sie auch durch ihr gesamtes außerdienstliches und selbst gesellschaftliches Verhalten an der Erfüllung der bezeichneten Aufgabe mitarbeiten. Es liegt ihnen ob, durch ihr Vorbild den vaterländischen Geist zu kräftigen und die darauf gerichteten Bestrebungen der deutschen Bevölkerung zu unterstützen. Wo die Gelegenheit geboten ist, soll unter Vermeidung kühler Abschließung eine rege, auch außerdienstliche Mitwirkung bei allen berechtigten Anstrengungen zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes, deutscher Bildung und deutscher Kultur stattfinden. Das Staats-Ministerium weist in dieser Richtung vorzugsweise hin auf die Begründung von wirtschaftlichen Genossenschaften, die Bereitstellung deutscher, der Bevölkerung zugänglicher Bildungsmittel, die Gründung und Erhaltung patriotischer Vereine, die Schaffung geselliger Vereinigungspunkte, die Unterstützung der in ihrer Existenz und deutschen Nationalität gefährdeten Bevölkerungsklassen und einzelner, die Förderung von Heilanstalten und Stationen von Krankenpflegerinnen, die Fürsorge für Kleinkinderschulen und andere Erziehungs- und Bildungsanstalten. Dabei ist jedes aggressive Vorgehen gegen die fremdsprachliche Bevölkerung zu vermeiden und den willigen Elementen derselben die Teilnahme überall offen zu halten. Neben der entschlossenen Abwehr deutschfeindlicher Bestrebungen muß ein verständlicher Geist, gerichtet auf die allmähliche Abschleifung der bestehenden Gegensätze, das Tun und Lassen der Beamten und Lehrer leiten. Das Staats-Ministerium weiß wohl, wie erprießlich schon jetzt von denselben in zahlreichen Fällen gewirkt wird, hat aber doch noch einmal bei dem Ernst der Lage ausdrücklich in Erinnerung bringen wollen, welche besonderen und schwierigen Aufgaben den Beamten und Lehrern in den bezeichneten Landesteilen obliegen, und vertraut gern ihrer willigen und patriotischen Mitarbeit im Verein mit allen königstreuen und staatlich gesinnten Elementen. (Staats-Ministerium, Beschluß v. 12. 4. 1898.)

4 Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Bewahrung gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten, das gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinar-gesetz enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Amtseid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten. (A. R. O. v. 4. 1. 1882, Pr. St. U. Nr. 6.)

Einem Beschlusse des Staats-Ministeriums entsprechend erlaube ich, den Beamten meiner Verwaltung die Ausübung des Wahlrechts am Tage der Reichstagswahl möglichst zu erleichtern. (M. V. v. 10. 6. 1898.)

Bei früheren Wahlen zum Hause der Abgeordneten ist die Erfahrung gemacht worden, daß die Beteiligung der Staatsbeamten und der in staatlichen Betrieben beschäftigten Personen an den Wahlen eine auffallend geringe gewesen ist. Dies gibt uns Veranlassung, zu erfragen, durch geeignete Anordnungen dafür Sorge zu tragen, daß den Beamten die Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause möglichst erleichtert

wird, und zu diesem Behufe nach Bedürfnis eine entsprechende Regelung des Dienstes stattfindet. (F. M. u. M. F. v. 12. 10. 1898.)

#### 4 Beteiligung der Beamten an Vereinen.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. (Art. 30 der Verf. v. 31. 1. 1850.) — Doch verstößt es gegen die Pflicht der Treue gegen den König und die Dienstpflichten, wenn sich Beamte an Vereinen beteiligen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen und die verfassungsmäßigen Zustände zu untergraben suchen. (M. d. F. u. F. M. v. 11. 5. 1850, Schl. I S. 37.)

Einige von Beamten des Reichs und Preußens gebildete Vereine haben eine bedauerliche und bedenkliche Haltung angenommen. So fern auch der Reichsregierung und der Preussischen Regierung die Absicht liegt, den Beamten die Bildung von Vereinen und Gesellschaften zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, zur Hebung der geistigen und sittlichen Ausbildung der Mitglieder und zur Förderung ihrer Standesinteressen zu verhüten oder sie in ihrem Petitionsrecht zu beschränken, so bestimmt muß doch von den Kaiserlichen und Königlichen Beamten erwartet und verlangt werden, daß sie dabei diejenigen Schranken innehalten, welche für alle Beamten durch ihren geleisteten Eid und ihre amtliche Stellung gegeben sind.

Die Teilnahme an Vereinen, welche hiermit in Widerspruch stehende Bestrebungen verfolgen und insbesondere beabsichtigen, durch den massenhaften Zusammenschluß von Vereinsmitgliedern einen Druck behufs Durchsetzung ihrer Forderungen auf die obersten Reichs- und Staatsbehörden zu üben und die Erreichung ihrer Forderungen nicht von der Fürsorge des Reichs oder des Staates erwarten, sondern dieselbe zu erzwingen unternehmen, deren offizielle Organe sich einer unzulässigen und ungehörigen Sprache bedienen, die Unzufriedenheit schüren, das Vertrauen zu den Vorgesetzten untergraben und sogar durch eine fortgesetzte Herabsetzung der Achtung vor den letzteren die Disziplin gefährden, ist, wie die Beamten bei objektiver Prüfung selbst einsehen müssen, für sie nicht statthaft.

Die Kaiserlichen und Königlichen Beamten werden, wie die Reichs- und Staatsregierung zuversichtlich vertrauen, auch ohne daß sie von den vorgelegten Behörden auf die Unzulässigkeit eines solchen Verhaltens besonders aufmerksam gemacht werden, sich von derartigen Bestrebungen fern halten und, falls das Bewußtsein ihrer Beamtenpflicht sie vor der Teilnahme an denselben bisher nicht ohnehin bewahrt hat, in Zukunft die bezeichneten Vereine meiden und die betreffenden Fachorgane nicht weiter durch ihre Beteiligung an denselben fördern.

Die Kaiserlichen und Königlichen Beamten möchten ihren alten Ruhm der Treue, der unentwegten Pflichterfüllung und der Disziplin sorgfältig wahren und sich hüten, durch unzulässige Agitationen auch nur den Schein zu erwecken, als wenn sie selbst unbewußt auf Wege gerieten, welche durch die unaussprechlichen Folgen dem Staate und ihnen selbst nur zum schwersten Schaden gereichen würden.

Niemals mehr als in der gegenwärtigen Zeit, wo die Umsturzpartei an den Grundfesten unseres Vaterlandes zu rütteln sucht, ist dies eine der obersten Pflichten aller öffentlichen Beamten. Sie müssen es als eine Ehrenpflicht erkennen, in dieser Richtung der Königstreuen Bevölkerung ein Vorbild zu sein. (Bekanntmachung in Nr. 90 des Reichs- und Staats-Anzeigers v. 17. 4. 1899.)

Ich darf von dem gesunden Sinne der Forstbeamten erwarten, daß sie sich von denjenigen Bestrebungen, gegen welche die obige Bekanntmachung gerichtet ist, fern halten werden. Sollten wider Erwarten gleichwohl Verstöße nach dieser Richtung vorkommen, so würde ich genötigt sein, hiergegen mit ernstern disziplinarischen Maßregeln vorzugehen. Damit keiner der Forstbeamten einer Täuschung über die Verwerflichkeit der bezeichneten Bestrebungen und über die disziplinarische Bestrafung, welche sie zur Folge haben, sich hingibt, veranlasse ich die Königliche Regierung im eigensten Interesse der Beamten selbst, durch jeden Oberförster sämtlichen ihm untergebenen Förstern, Forsthilfsaufsehern und Nebenbetriebsbeamten unter Verlesung der Bekanntmachung vom 17. April d. J. das Erforderliche zu Protokoll eröffnen zu lassen. (M. V. v. 26. 5. 1899.)

Wegen Teilnahme an geheimen Verbindungen und solchen Verbindungen, welche die Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu hindern den Zweck haben, vgl. die §§ 128, 129 des Str. G. B., XI A b. 23.

<sup>5</sup> Vgl. ferner § 2 b. Gesetzes v. 21. 7. 1852, IV D b. B.

#### Gehorsam gegen Vorgesetzte.

§ 3. Seinen Vorgesetzten hat der Forstbeamte stets mit gebührender Achtung zu begegnen und deren Verfügungen und Anordnungen pünktlich Folge zu leisten:

<sup>1</sup> Das einzige Rechtsmittel, das einem nachgeordneten Beamten gegenüber Weisungen seines Dienstvorgesetzten offen steht, ist die Beschwerde an die höhere Aufsichtsstanz, nicht das Verwaltungsstreitverfahren (D. B. G. v. 20. 2. 1903, D. F. Z. 1904 S. 1103).

### Verhalten gegen das Publikum.

§ 4. 1. Im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum hat der Forstbeamte mit dem Ernste und der Strenge, welche der Dienst erheischt, stets ein ruhiges und gefälliges Benehmen zu verbinden. Er darf sich durch nichts von der Erfüllung seiner Dienstpflichten abhalten lassen. Weder Eigennuß, Freundschaft, Feindschaft, Haß, Furcht und Rache, noch irgend welche andere Leidenschaft darf seine dienstlichen Handlungen beeinflussen. In Bezug auf seine Dienstobliegenheiten darf er Geschenke, Vergütungen oder irgend welche Vorteile, auch für an sich nicht pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen, weder selbst fordern oder annehmen, noch durch seine Angehörigen fordern oder annehmen lassen, unter welchem Vorwande, und auf welche Art man ihm oder seinen Angehörigen solche auch anbieten möge. Werden ihm zum Zwecke der Bestechung Geschenke angeboten, so ist er verpflichtet, die Personen, welche dies wagen sollten, sofort zur Anzeige zu bringen.

2. Belohnungen oder Vergütungen für nicht zu seinen Dienstobliegenheiten gehörende, aber seinem Verhältnisse als Forstbeamter entspringende Dienstleistungen für dritte Personen (§ 15) darf er nur mit Genehmigung der Regierung annehmen. Diese Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich zur Annahme von Gebühren, welche von einer Gerichts- oder Gemeinheitsstellungs-Behörde angewiesen werden.

<sup>1</sup> Vgl. die §§ 331 bis 333 Str. G. B., XI A b. B.

### <sup>2</sup> Prämien des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für Forstschutzbeamte.

Bisher sind von dem „Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Verein“ gemäß § 2 der Vereinsstatuten denjenigen königlichen Forstschutzbeamten, welche sich bei der Ermittlung von Wilddieben usw. besonders hervorgetan haben, verschiedentlich Prämien, teils in Gestalt von Ehrengeschenken, teils in Geld, zugewendet worden.

Der Verein erachtet es ferner für sehr erwünscht, den genannten Beamten für hervorragende Leistungen in der Raubzeugverteilung Geldprämien zu geben, und hat den Antrag gestellt, allgemein auch in den erstbezeichneten Fällen die Gewährung von Geldprämien zu gestatten.

Mit den vorgetragenen Wünschen erkläre ich mich im allgemeinen einverstanden und bestimme zunächst, daß in allen im § 4 der Dienst-Anweisung für die königlich Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 vorgesehenen Fällen Zuwendungen seitens des „Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins“ nach zuvoriger Genehmigung durch die königliche Regierung angenommen werden dürfen. Der Verein wird sich aber, wenn es sich um Anwendung der Bestimmungen des § 2 der Vereinsstatuten handelt, gleichzeitig auch mit der königlichen Regierung darüber ins Einvernehmen zu setzen haben, ob die Zuwendung eines Ehrengeschenktes oder einer Geldprämie für angezeigt zu erachten ist. — Die Übermittlung aller Prämien hat durch die Revierverwalter zu erfolgen; Geldprämien dürfen ferner nicht unter zwanzig Mark betragen.

Vorstehende Bestimmungen sind auch sinngemäß zur Anwendung zu bringen, wenn Zuwendungen seitens anderer Vereine usw. in Frage kommen. (M. R. v. 11. 3. 1902, Jahrb. B. 34 S. 50.)

<sup>3</sup> Die objektiv beleidigende Äußerung eines Beamten über einen anderen — im Dienste und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen — mag von der vorgesetzten Behörde gerügt, kann aber nicht vom Beleidigten zum Gegenstande einer gerichtlichen Strafanlage gemacht werden. (Erl. G. R. R. v. 13. 10. 1877, Schl. I S. 38.)

Eine Injurienlage kann gegen Beamte aus Handlungen oder Äußerungen bei Ausübung ihres Amtes nur dann gestellt werden, wenn in den Handlungen oder Äußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung der Amtsbefugnisse zu finden ist. (Erl. wie vor v. 10. 3. 1855; M. Bl. S. 114, Schl. I S. 38.)

<sup>4</sup> Geschützt wird der Beamte bei Ausübung der Amtshandlungen anderen Personen gegenüber durch die Strafvorschriften des Str. G. B. in den §§ 113 bis 117, 185, 193, 194, 196 und 200; siehe XI A b. B.

### Amtsverschwiegenheit.

§ 5. Der Forstbeamte ist zu strenger Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Er darf insbesondere anderen als durch ihre amtliche Stellung dazu berufenen Personen ohne

besondere Ermächtigung seines Vorgesetzten die Einsicht von Akten oder Dienstpapieren nicht gestatten.

<sup>1</sup> Zu den Handlungen der Beamten, die ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehört auch die verletzte Amtverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntnis kommt, an dritte Personen Mitteilung oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Tut er dies, so begehrt er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnismäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden soll. (A. R. D. v. 31. 12. 1825, G. S. 1826 S. 6; Schl. I S. 39.)

Der Verleher der Amtverschwiegenheit soll unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden, ebent. ohne Pension aus dem Dienste entlassen werden. (A. R. D. v. 21. 11. 1835 G. S. S. 237; Schl. I S. 39.)

<sup>2</sup> Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, als Zeugen vor Gericht nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. (§ 376 b. J. Pr. D. v. 30. 1. 1877 in der Fassung v. 20. 5. 1898.)

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständiger findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung dem dienstlichen Interesse Nachteil bereiten würde.

### Anständiger Lebenswandel.

§ 6. 1. Der Forstbeamte muß stets einen anständigen, sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen, sich besonders auch vor dem Laster des Spieles und Trunkes hüten und überhaupt durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zeigen.

2. Wird einem Forstbeamten nachgewiesen, daß er wiederholt im Zustande der Trunkenheit sich befunden, so muß ihm die Befugnis zum Waffengebrauch entzogen und das Verfahren auf Dienstentlassung gegen ihn eingeleitet werden.

<sup>1</sup> Jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, soll im Wege der Disziplinar-Untersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Dienstleid versichern, daß er sich wiederholt betrunken im Dienst habe antreffen lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die Versicherung zweier unabweislicher Zeugenargetan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der StraÙe oder in einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden. (A. R. D. v. 24. 12. 1836, Schl. I S. 39.)

### Schuldenmachen und sonstige Geldverbindungen.

§ 7. 1. Der Forstbeamte hat sich einer seinen Verhältnissen und seinem Einkommen entsprechenden einfachen wirtschaftlichen Einrichtung zu befleißigen. Vor leichtsinnigem Schuldenmachen und Mißbrauch des Kredits muß er sich sorgfältig hüten, insbesondere aber die Ausstellung von Wechseln oder überhaupt die Übernahme irgend einer Wechselverpflichtung vermeiden.

2. Mit Personen, welche ihm untergeben sind, oder zu der Verwaltung seines Reviers in der Beziehung eines Rentanten, eines gewerbmäßigen Holzkäufers, Unternehmers oder Arbeiters stehen, darf der Forstbeamte in Bürgschafts-, Darlehns- oder sonstige Geldverbindungen sich nicht einlassen.

<sup>1</sup> Personen sollen nicht zur Anstellung gelangen, welche mit Schulden belastet sind. (S. M. und M. J. v. 16. 12. 1842, Schl. I S. 40.)

<sup>2</sup> Gegen Beamte, welche den ihnen von ihren Gläubigern, insbesondere von Handwerkern gegebenen Kredit mißbrauchen und sich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehaltes schützen, soll mit aller Strenge vorgegangen werden und nach Bewandnis der Umstände die Entlassung verfügt werden. (A. R. D. v. 12. 5. 1841.)

<sup>3</sup> Über die Pfändung der Gehälter und Pensionen und sonstigen Eigentums für Gläubiger gelten die Bestimmungen der J. Pr. D. in der vom 1. 1. 1900 an geltenden Fassung vom 20. 5. 1898 (R. G. Bl. S. 369) in den §§ 811 ff.; siehe XII D b. B.

<sup>4</sup> Die Pfändung der Früchte der Dienstländereien der Forstbeamten erscheint indessen überhaupt nur insoweit zulässig, als der Nutznießer bereits nach Maßgabe der Bestimmungen vom 11. 3. 1901 ein Eigentumsrecht an den Feldfrüchten erworben hat und bei etwa

eintretender dienstlicher Auseinanderetzung an dem Zeitpunkte der Pfändung die Nutzungen nicht dem Dienstmachfolger zu überlassen hat. Das Stroh der Ernte ist gänzlich ausgeschlossen, da dies überhaupt nicht dem Nutznießer, sondern nur der Stelle resp. dem Fiskus zufällt. Vgl. Schl. I S. 40.

5 Wenn ein Beamter, der die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm bis zu seiner Pensionierung die Kosten der Stellvertretung ganz oder teilweise aufgelegt werden, so sollen diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalt vortweg, sondern von dem abzugsfreien Teil des Gehaltes entnommen werden. (M. R. D. v. 21. 4. 1841.)

Tagegelder bei auswärtigen Geschäften bleiben bei Anweisung des abzugsfähigen Gehaltsteils unberücksichtigt. (W. v. 6. 5. 1833.)

### Versezung.

§ 8. Der Forstbeamte muß sich einer von der vorgesetzten Behörde im Interesse des Dienstes für erforderlich erachteten und angeordneten Versezung unweigerlich fügen.

1 Als Versezung im Interesse des Dienstes und nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens ist die Versezung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und mit dem etatsmäßigen Dienst Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten anzusehen.

Als eine Verfürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgefekten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. (§ 87 des Diszipl.-Ges. v. 21. 7. 1852.)

über Strafversezung: vgl. § 16. d. G. v. 21. 7. 1852, IV D d. W.

### 2 Vorzeitige Versezung einer Forstdienststelle, deren bisheriger Inhaber vor dem Eintritt der bereits verfügten Pensionierung gestorben ist.

Wenn ein Forstbeamter, dessen Versezung in den Ruhestand verfügt ist, vor dem Eintritt der Pensionierung stirbt und infolgedessen die Besoldung an die Hinterbliebenen noch über den Pensionstermin hinaus gezahlt werden muß, so tritt häufig der Fall ein, daß die Wiederbesetzung der erledigten Stelle und die sich daran anschließenden Personalverschiebungen zu dem Pensionstermin bereits angeordnet worden sind. In solchem Falle sind die Personal-Veränderungen nur hinauszuschieben, wenn dies ohne Schädigung des Dienstes und der Beamten möglich ist.

Können hiernach die Veränderungen nicht hinausgeschoben werden, so sind für die Zeit vom Pensionstermin bis zum Ende des Gnaden-Vierteljahres die bare Besoldung des Amtsnachfolgers des Verstorbenen, sowie die baren Vergütungen, die den Hinterbliebenen statt der mit der Stelle etwa verbundenen, dem Amtsnachfolger einzuräumenden Dienstwohnung und freien Feuerung gewährt werden müssen, künftig als außeretatsmäßige Ausgaben zu behandeln, da sie bei Festsetzung des Staatshaushaltsetats nicht vorgesehen worden sind.

Da die Mittel zu außeretatsmäßigen Ausgaben von dem Herrn Finanzminister und mir besonders überwiesen werden müssen, so ist in jedem Einzelfalle an mich zu berichten. (M. R. v. 13. 3. 1905 — III 1615 —, M. Bl. f. L. S. 73.)

### 3 Auseraumung der Übergabe-Termine bei Versezung von Oberförster- und Försterstellen.

Bei der Neu- und Wiederbesetzung von Oberförsterstellen ist es erforderlich, daß die Übergabe-Kommissare sofort nach Bekanntgabe der Ernennungen miteinander direkt in Verbindung treten und unter tunlicher Ausgleichung der dabei in Betracht kommenden, zum Teil entgegengesetzten Interessen die Übergabetermine derart auseräumen, daß für die an- und abziehenden Stelleninhaber die Notwendigkeit doppelter Reisen vermieden wird.

Die königliche Regierung wolle entsprechende Anordnungen in sinngemäßer Weise auch für die Versezung der Försterstellen treffen. Sollten derartige Doppelreisen ausnahmsweise unvermeidlich gewesen sein, so sind die Reisekosten-Anforderungen unter ausführlicher Begründung zur diesseitigen Entscheidung vorzulegen. (M. R. v. 18. 6. 1904 — III 7131 —, J. B. 36 S. 230.)

### 4 Bekanntmachung erledigter Försterstellen.

Um den Staatsförstern Gelegenheit zu geben, sich um frei werdende Stellen ihres Bezirks rechtzeitig zu bewerben, weise ich die königlichen Regierungen im Besorg des



Erlasses vom 28. Juni 1898 — III 9809 — hierdurch an, alle zur Erledigung gelangenden Staatsförsterstellen, soweit die zur Wiederbesetzung verfügbare Frist dies irgend gestattet, in der zu Neudamm erscheinenden „Deutschen Forst-Zeitung“ bekannt zu machen und die Wiederbesetzung frühestens 10 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung zu verfügen.

Es ist erwünscht, daß derselben Zeitung, welche den Abdruck kostenfrei bewirken wird, auch Nachrichten über die Wiederbesetzung und sonstige Personal-Bemerkte über Förster und Forsthilfsaufseher regelmäßig zugestellt werden.

Den Königlichen Regierungen bleibt überlassen, die Stellenerledigungen neben der Bekanntmachung in der „Deutschen Forst-Zeitung“ noch in anderer, örtlich wirksamer Weise kostenfrei bekannt zu machen.

Ich empfehle bei dieser Gelegenheit, auch bei Besetzung von Försterstellen in der Regel nur Besetzungsgesuche solcher Beamten zu berücksichtigen, welche ihre jetzige Stelle bereits mindestens 5 Jahre inne haben. (M. E. v. 17. 11. 1901, Jahrb. S. 34 S. 4.)

#### 5 Übergang der Revierförster und Förster aus den Bezirken Königsberg und Gumbinnen in den Bezirk Allenstein.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 8. Mai d. J. — III 5812 — bestimme ich, daß von den in den neuen Bezirk Allenstein übertretenden Förstern diejenigen, welche nach der vorgelegten Liste den Wunsch ausgesprochen haben, wieder in den dortigen Bezirk zurückversetzt zu werden, in denselben auf Antrag bis zum 1. Januar 1916 übernommen werden, sofern sie sich für die in Frage kommenden Försterstellen eignen und ältere Bewerber des dortigen Bezirks nicht mitkonkurrieren sollten.

Um den betreffenden Förstern die Möglichkeit einer rechtzeitigen Bewerbung um die begehrten Stellen zu geben, sind nach wie vor sämtliche frei werdenden Försterstellen durch die „Deutsche Forst-Zeitung“ in Neudamm bekannt zu machen.

Nur Vermeidung einer Benachteiligung der dortigen forstversorgungsberechtigten Anwärter erkläre ich mich bereit, für jeden aus dem Allensteiner Bezirk übernommenen Förster einen der dort notierten Anwärter auf Antrag nach Allenstein zu überwelsen und daselbst nach Maßgabe seiner bisherigen Anciennität einrangieren zu lassen.

Wegen der Rückversetzung von Revierförstern aus dem Allensteiner Bezirk in die Bezirke Königsberg und Gumbinnen behalte ich mir für jeden Einzelfall die Entscheidung vor. (M. E. v. 2. 10. 1905 — III 10114.)

#### Veränderung des Wohnorts.

§ 9. Der Forstbeamte darf den ihm angewiesenen Wohnort nur mit Bewilligung des Oberforstmeisters verändern.

#### Urlaub.

§ 10. 1. Ohne Urlaub darf der Forstbeamte seinen Dienstbezirk in der Regel nicht verlassen. Wird er ausnahmsweise durch nicht vorherzusehende Umstände genötigt, seinen Dienstbezirk zu verlassen, so hat er noch vor der Entfernung aus demselben seinem Vorgesetzten die unvermeidliche Abwesenheit schriftlich anzuzeigen und die Rückkehr tunlichst zu beschleunigen.

2. Den etwa direkt ihm zugehenden Aufforderungen der Gerichts- oder sonstigen Behörden zum Erscheinen von auswärtigen Terminen hat der Förster zwar Folge zu leisten, er muß aber sogleich nach Empfang der Vorladung seinem Vorgesetzten davon Anzeige machen.

3. Urlaub bis zu 3 Tagen kann den Untergebenen der Oberförster, bis zu 5 Tagen der Regierungs- und Forsttrat, für längere Zeit nur die Regierung erteilen.

1 Längerer Urlaub zu erteilen sind befugt:

Der Regierungspräsident bis 6 Wochen innerhalb und 4 Wochen außerhalb des Deutschen Reiches; der Oberpräsident bis 8 Wochen innerhalb und 6 Wochen außerhalb des Deutschen Reiches; darüber hinaus der Minister. (Geschäftsanteilung für die Regierungen v. 31. 12. 1825.)

Urlaub nach Berlin, um Angelegenheiten bei den Ministerien persönlich zu betreiben, soll dem Unterbeamten verweigert werden, wenn derselbe nicht nachzuweisen vermag, daß dessen Anwesenheit dort notwendig ist und er die Mittel besitzt, die Kosten der Reise und des Aufenthalts in Berlin zu bestreiten. (B. v. 30. 10. 1839.)

Über die Erteilung längerer Urlaubs spricht sich die C. B. v. 11. 7. 1851 wie folgt aus:

Bei Übernahme eines Amtes im königlichen Dienste auf Lebenszeit geht der Beamte die Pflicht ein, seine ganze Tätigkeit diesem Berufe zu widmen, und nur wirkliche Krankheiten und unvermeidliche Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienste begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten, soweit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt oder wenigstens nicht entgegensteht, zulässig sind.

Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendig, auch kein heimisches ebenso geschickt dazu sei. (§ 124. Anhang z. A. V. R.)

\* Zu dem alle vier Jahre im Sommer in einer Stadt Mitteldeutschlands stattfindenden Wettstreit deutscher Männergesangsvereine um den von Sr. Majestät dem Kaiser und König durch A. E. O. v. 27. 1. 1895 gestifteten Wanderpreis ist, soweit es irgendwie die dienstlichen Interessen gestatten, den daran beteiligten Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung der erforderliche Urlaub zu bewilligen.

Den Hilfsbeamten und den im Staatsdienst befindlichen Arbeitern sind für die Zeit dieser Beurlaubungen ihre Lohnbezüge zu belassen. (M. V. v. 10. 5. 1899 — III 6707.)

\* Über die Kürzung des Gehaltes bei Beurlaubungen vgl. Abschnitt: „Besoldung“, IV C 1 4 d. B.

über Urlaubsüberschreitungen vgl. §§ 8 bis 13 des Gesetzes v. 21. 7. 1852, IV D d. B.

### Dienstkleidung.

§ 11. Vor seinen Vorgesetzten, zu dienstlichen Gerichtsterminen, bei öffentlichen Diensthandlungen und bei feierlichen Dienstgelegenheiten muß der Forstbeamte in der vorgeschriebenen Dienstkleidung erscheinen, welche bei Ausübung des Dienstes im Walde immer getragen werden muß.

1 Vgl. IV B d. B.

### Verheiratung und sonstige Verwandtschafts-Beziehungen.

§ 12. 1. Von der erfolgten Verheiratung hat der Forstbeamte der Regierung durch seinen Vorgesetzten Anzeige zu erstatten. (M. V. v. 15. 12. 1896, D. J. B. 29 S. 3.)

2. Auch hat er diesem Anzeige zu machen, wenn er zu einem seiner Untergebenen oder Vorgesetzten, zu dem Forstrentnanten oder zu sonst einer mit der Verwaltung seines Reviers in dauernder Berührung stehenden Person in ein nahe verwandtschaftliches oder schwägerchaftliches Verhältnis tritt, oder wenn eine in solchem Verhältnisse zu ihm bereits stehende Person in dauernde Berührung mit seiner Verwaltung gelangt.

1 Die Verpflichtung zur Einholung des Eheconsenses für die Staatsbeamten ist aufgehoben und durch die bloße Anzeige der stattgehabten Eheschließung ersetzt.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche die Beschaffung geeigneter Mietwohnungen für verheiratete Beamte auf dem Lande vielfach findet, bleibt neben der Pflicht zur Anzeige von der stattgehabten Eheschließung auch die vorgängige Anzeigepflicht für die noch nicht fest angestellten Forstbeamten bestehen, damit rechtzeitig wegen angemessener Verwendung derselben Verfügung getroffen werden kann und häufige Verzögerungen, für welche Entschädigungen nicht zu gewähren sind, im Interesse des Dienstes und der beteiligten Beamten vermieden werden. (M. V. vom 8. 12. 1896, D. J. B. 29 S. 2.)

\* In den Anzeigen über die erfolgte Eheschließung ist der Tag der Eheschließung, der Name der Frau, sowie der Wohnort, der Beruf und der Namen ihrer Eltern anzugeben. (F. M. u. M. J. vom 7. 4. 1897, M. Bl. S. 52.)

### Einkauf in die Witwenkasse.

Der § 13 ist infolge des Gesetzes vom 20. 5. 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298), außer Kraft gekommen. Vgl. IV J d. B.

### Erkrankung und Todesfall.

§ 14. Wird der Beamte durch Erkrankung oder sonstige Abhaltung verhindert, seinen Dienst gehörig wahrzunehmen, so hat er davon seinem Vorgesetzten sofort

Anzeige zu machen oder durch seine Angehörigen machen zu lassen. Unterläßt er die rechtzeitige Anzeige, so ist er für allen daraus erwachsenden Schaden verantwortlich und hat überdies disziplinarische Strafe zu gewärtigen. Er hat auch Vorsorge zu treffen, daß für den Fall seines Todes dem nächsten Vorgesetzten sogleich Anzeige gemacht wird.

### Privataufträge und Nebenämter.

§ 15. Aufträge von anderen Behörden, Kommunen, Instituten oder Privatpersonen, insbesondere zur Abgabe forstlicher Gutachten oder Erledigung einzelner Geschäfte als Sachverständiger, darf der Forstbeamte, sofern er nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, nur mit Genehmigung seines nächsten Vorgesetzten (vgl. § 10) übernehmen. Zur Annahme von Nebenämtern jeder Art, namentlich der Mitbeaufsichtigung von Privat-, Kommunal- usw. Forsten oder Jagden ist Genehmigung der Regierung erforderlich. Hat der Forstbeamte ein solches Nebenamt übernommen, oder ist ihm von Amts wegen zugleich der Schutz oder die Verwaltung von Kommunal-, Instituten- und Privatforsten übertragen, so hat er für diese alle Obliegenheiten mit gleichem Eifer und gleicher Treue zu erfüllen wie für die Staatsforsten. Zur Übernahme einer Vormundschaft, zu welcher der Beamte nicht gesetzlich verpflichtet ist, bedarf es der Genehmigung der Regierung. Von Übernahme einer Vormundschaft oder eines Auftrages, zu welcher er gesetzlich verpflichtet ist, hat er dem nächsten Vorgesetzten sofort schriftlich Anzeige zu machen.

Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörde übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. Die Übertragung von Nebenämtern darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Allerhöchst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. (A. R. D. v. 13. 7. 1839, G. S. S. 205.)

Bei jeder Veränderung des Dienstverhältnisses der Inhaber durch Versetzung in eine andere Dienststelle, wobei jedoch das bloße Aufrücken in derselben Dienstategorie als eine Versetzung nicht anzusehen ist, bedarf es einer andernweitigen Anfrage und Genehmigung zur Beibehaltung des Nebenamtes. (G. B. v. 25. 11. 1839 und 6. 4. 1840, M. Bl. S. 69.)

Um sich häufig wiederholende Berichterstattungen aus gleichen Anlässen im Interesse der Verminderung des Schreibwerkes zu vermeiden, bestimme ich, daß die durch Kabinetts-Order vom 13. Juli 1839 geforderte Genehmigung der Zentralbehörde zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, für die unmittelbaren Staatsforstbeamten künftighin mittels tabellarischer Übersichten alljährlich nur einmal, und zwar zum 1. Juli, eingeholt wird.

Die königliche Regierung wird daher ermächtigt, in Fällen, welche zu Zweifeln keinen Anlaß bieten, die Übernahme des Nebenamtes unter dem Vorbehalt meiner Genehmigung und jederzeitigen Widerrufs einstweilen selbständig zu gestatten.

In zweifelhaften Fällen ist nach wie vor hierher zu berichten.

Ohne weiteres abzuweisen sind in der Regel Gesuche von Forsthilfsaufsehern zur Übernahme der Überwachung von Kulturarbeiten, da dieselben dadurch während der Kulturzeit dem Hauptamte entzogen und gerade dann die Forstschutzkräfte vorzugsweise in Anspruch genommen werden, sowie Anträge von Forstschutzbeamten zur Übernahme des Schutzes der von einer Privatperson im eigenen Schutzbezirke angepachteten Jagd, da der Beamte den Jagdpächter bezüglich der Einhaltung der Pachtbedingungen zu kontrollieren hat und daher nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Pächter stehen darf, ferner Anträge auf Übernahme von Agenturen für Erwerbsgesellschaften und ähnlichen Nebenbeschäftigungen. Postagenturen dürfen von Oberförstern nicht übernommen werden, da dieses Nebenamt sich mit den Dienstgeschäften eines Oberförsters nicht verträgt. Forstschutzbeamten darf die Genehmigung hierzu erteilt werden, wenn die Postverwaltung sich damit einverstanden erklärt, daß der Forstbeamte sich dauernd durch ein Familien-Mitglied oder eine andere geeignete Person ohne Einschränkung in diesem Nebenamte vertreten lassen kann.

Ferner ist zu prüfen, ob bei nebenamtlicher Übernahme des Forstschutzes in Gemeinde- bzw. Privatforsten die Staatsforstbeamten in erheblicher Weise in Anspruch genommen werden, oder ob die Verstärkung des Forstschutzes in den fiskalischen Forsten etwa zum Teil im Interesse der zu schützenden Gemeindegewälder erfolgt. Zutreffenden Falles muß dann die Vergütung für das Nebenamt zur Staatskasse stehen.

Endlich wird bemerkt, daß, entsprechend den Bestimmungen des Runderlasses vom 18. Juli 1894 — III 10867 — nach wie vor in jedem einzelnen Falle Bericht zu erstatten ist, falls königlichen Forstbeamten oder deren Angehörigen ausnahmsweise eine bisher mit der Dienststelle nicht verbunden gewesene Genehmigung zur Verabfolgung von Erfrischungen erteilt werden soll. (M. V. v. 19. 10. 1901, Jahrb. B. 34 S. 7.)

\* Der Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörden bedarf es ferner:

- a) zur Annahme der Wahl als Gemeindevertreter;
- b) zur Übernahme eines besoldeten und unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung;
- c) bei der Bestallung als Amtsvorsteher in einem zusammengefügten Amtsbezirk, sowie als Standesbeamter oder Stellvertreter desselben. (M. Beschl. v. 2. 3. 1851, F. M. v. 20. 3. 1874 und 5. 6. 1874, Schl. I S. 57.)

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 7. Februar 1902 — III 1104 — ermächtige ich die königliche Regierung, die Genehmigung zur Annahme des Nebenamtes als Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter auch den Förstern ohne Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Derartige Genehmigungen sind ebenfalls in die durch den Erlaß vom 19. Oktober 1901 — III 14984 — vorgeschriebene Nachweisung, und zwar auch dann aufzunehmen, wenn eine fortlaufende Vergütung für das betreffende Nebenamt nicht gewährt wird. (M. V. v. 5. 7. 1904, D. F. B. 774.)

Die unmittelbaren Staatsbeamten sind berechtigt, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinden abzulehnen. (§ 65 der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen v. 3. 7. 1891, G. S. S. 233.)

Einer Genehmigung bedarf es nicht zur Übernahme des Ältesten-Amtes im Gemeindekirchenrat. (B. v. 15. 7. 1874, M. Bl. S. 198.)

\* Die königlichen Forstschutzbeamten dürfen, soweit sie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind, zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden und sind von den Gemeinde- und Gutsvorstehern in die Schöffen-Urlisten nicht aufzunehmen. (M. V. und M. F. v. 3. 6. 1883, D. F. B. 15 S. 353.) Desgleichen sind sie nicht wählbar als Gemeindeverordnete. (§ 53 der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen v. 3. 7. 1891, G. S. S. 233.)

\* Über den Pensions-Anspruch aus Nebenämtern vgl. § 5 und 12 des Pensionsgesetzes v. 27. 3. 1872, IV G d. W.

\* Hinsichtlich der Übernahme von Vormundschaften seitens eines Beamten kommen in Betracht:

#### Preussisches Ausführungsgesetz zum D. G. B.

##### Beamte und Geistliche als Vormünder.

Artikel 72. Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgelegten Behörde. Das gleiche gilt für die Übernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Verstandes.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

#### Bürgerliches Gesetzbuch (D. G. B.).

§ 1785. Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen.

§ 1786. Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen: 1. eine Frau; 2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat; 3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat (ein von einem anderen an Kindes Statt angenommenes Kind wird nicht gerechnet); 4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen; 5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann; 6. wer nach § 1844 bei der Vermögensverwaltung für die Mündel zur Sicherheitsleistung angehalten wird; 7. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll; 8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt (die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine); die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

§ 1787. Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert. Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§ 1788. Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

#### 7 Bestellung von Waisenträten in forstfiskalischen Gutsbezirken.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß für diejenigen Forstgutsbezirke, für welche die Bestellung von Waisenträten erforderlich wird, nach dem Ermessen der königlichen Regierung an Stelle der Oberförster auch Förster zu diesem Amte berufen werden, lehne es aber ab, den zu Waisenträten bestellten Forstbeamten für ihre Teilnahme an den durch den Herrn Minister des Innern angeordneten jährlichen Bezirksversammlungen der Waisenträte eine Reisevergütung zu bewilligen. Wenn die betreffenden Forstbeamten an den fraglichen Versammlungen, deren Bedeutung für die fast durchweg von Waisen freien fiskalischen Forstgutsbezirke eine nur geringfügige ist, teilnehmen, so muß es ihnen überlassen bleiben, die hierdurch erwachsenden Unkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. (R. L. v. 16. 6. 1905 — III 6914 —, M. Bl. f. L. S. 211.)

#### Nebengewerbe, namentlich Holzhandel, sind verboten.

§ 16. 1. Der Forstbeamte muß sich ganz dem Dienste widmen und darf ohne Genehmigung der Regierung kein Nebengewerbe betreiben oder in irgend einer Art daran teilnehmen. Insbesondere aber ist der Betrieb von Gast- oder Schankwirtschaft und überhaupt jeder Handelsbetrieb den Forstbeamten, sowie deren Ehefrauen, Kindern, Gefinde oder anderen in ihrer Wohnung sich aufhaltenden Personen ohne Erlaubnis der Regierung untersagt.

2. Unbedingt verboten sind alle diejenigen Gewerbe, welche mit dem Walde oder dessen Produkten in naher Verbindung stehen oder auf die Erfüllung der Dienstpflicht unmittelbar nachteilig einwirken können, wie namentlich der Handel mit Holz und irgend welchen anderen Waldprodukten, oder auch nur eine mittelbare Beteiligung daran, sowie überhaupt jeder nicht zu den Dienstgeschäften gehörende Verkauf von Holz oder anderen Waldprodukten für eigene oder fremde Rechnung, mit Ausnahme der Gegenstände einer gestatteten Jagdnußung.

1 Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvorteile verbunden ist. (§ 1 des Ges. v. 10. 6. 1874, G. S. S. 244.)

2 In einem Bezirke haben Forstschutzbeamte, entgegen der Bestimmung in § 16 der Förster-Dienstinstruktion, den Wiederverkauf des in den königlichen Forsten von Holzhändlern angekauften Holzes vermittelt. Ein Förster hat sich sogar verletten lassen, hierbei fiskalisches Holz zu veruntreuen.

Ich halte es für nötig, die königlichen Regierungen auf dieses Vorkommnis besonders aufmerksam zu machen, und zwar um so mehr, da in Folge der durch die Verhältnisse bedingten, erweiterten Ausdehnung des Holzverkaufes aus freier Hand die Kontrolle über die ordnungsmäßige Holzverwertung bisweilen erschwert bzw. die Ausführung von Unterschlüssen und Holzentwendungen dadurch erleichtert wird.

Die königlichen Regierungen wollen es daher streng überwachen lassen, daß die Forstbeamten sich in jeder Hinsicht von der Beteiligung beim Holzhandel bzw. von der Vermittlung von Holzverkaufsgeschäften für andere fern halten, wollen anordnen, daß öfter spezielle Nachzählungen und verkaufter Holzvorräte stattfinden, wollen solche Revisionen auch durch ihre forsttechnischen Mitglieder gelegentlich vornehmen lassen und gegen Beamte, welche sich in der Beziehung Pflichtverletzungen schuldig machen, unnachsichtlich vorgehen.

Diese Kontrollen sind aber um so mehr zu verschärfen, wenn die Übersicht bezüglich der Holzabgaben noch durch den Umstand erschwert wird, daß der Holzeinschlag bei Gelegenheit von Kalamitäten nicht in abgeschlossenen Schlägen geführt werden kann, sondern sich über größere Revierflächen verbreitet. (M. L. v. 8. 1. 1895, D. J. B. 27 S. 38.)

Die Entscheidung darüber, ob den königlichen Forstbeamten oder deren Angehörigen ausnahmsweise die Genehmigung zur Verabreichung von Erfrischungen gegen Entgelt bzw. zum Betriebe von Gast- oder Schankwirtschaften zu erteilen sei, behält sich für jeden einzelnen Fall der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten selbst vor. (M. L. v. 18. 7. 1894, D. J. B. 26 S. 208 u. v. 19. 10. 1901, Bd. 34 S. 7.)

#### Verbot der Beteiligung bei Vizitationen von Holz usw.

§ 17. Bei der Versteigerung von Holz oder anderen Waldprodukten oder Forstnutzungen in den königlichen Forsten dürfen die Forstbeamten in keiner Weise als Bieter auftreten, weder im Auftrage anderer Personen noch für sich selbst. Ebensovienig dürfen sie sich mittelbar durch ihre Angehörigen oder dritte Personen dabei beteiligen, noch ein von anderen Personen angesteigertes Los ganz oder teilweise sich oder ihren Angehörigen abtreten lassen (vgl. § 22).

Der leitende Beamte einer Vizitation macht sich ebenfalls strafbar, wenn er die Beteiligung der Beamten zuläßt. (Vgl. § 34 der Gesch.-Anw. für die Oberförster v. 4. 6. 1870.)

#### Verbot der Annahme oder Auszahlung von Kassengeldern.

§ 18. Den Forstbeamten ist bei Strafe bis zur Dienstentlassung unbedingt untersagt, Gelder, welche für Holz- oder andere Waldprodukte oder Nutzungen an die Staatskasse einzuzahlen sind, zur Beförderung an die Kasse selbst in Empfang zu nehmen oder durch ihre Angehörigen in Empfang nehmen zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen sie weder selbst noch durch ihre Angehörigen mit der Auszahlung von Löhnen an Waldarbeiter oder überhaupt von Geldern, welche die Forstkasse zu zahlen hat, in solcher Weise sich befassen, daß das Geld durch ihre Hände geht.

#### Verbot der Beteiligung bei Holzansuhren.

§ 19. Die Übernahme des Transportes von Holz- und anderen Waldprodukten für andere oder die Teilnahme daran, insbesondere auch das Verleihen oder Vermieten des eigenen Gespannes zu solchem Behufe, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, ist den Forstbeamten untersagt, sofern nicht ausnahmsweise zu einer desfalligen unentgeltlichen Dienstleistung vorherige schriftliche Genehmigung des nächsten Vorgesetzten erteilt worden ist. Jede Teilnahme an einer Entreprise der Holzansuhr oder des Ausrückens von Holz aus den Schlägen ist den Forstbeamten unbedingt verboten. Auch dürfen sie nicht dulden, daß ihre Leute oder Angehörigen sich dabei beteiligen. Sollte in besonderen Fällen, z. B. bei drohender Wassers- oder Feuersegefahr, eine Ausnahme hiervon im Interesse des Dienstes notwendig werden, so hat der Forstbeamte jedoch nach bestem Wissen und Gewissen mit eigener Verantwortlichkeit zu handeln und davon dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu machen.

#### Verbot der Übernahme von Waldarbeiten und Bauten.

§ 20. Den Forstbeamten ist verboten, die Ausführung von Kultur-, Wegebau- und sonstigen Arbeiten in den königlichen Forsten, sei es gegen Tagelohn oder in Verding, für ihre Rechnung zu übernehmen. Ebensovienig dürfen sie ihren Angehörigen oder Dienstleuten die Teilnahme an solchen Arbeiten gegen Entgelt gestatten.

Ohne Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte weder die Ausführung von Bauten an Forstgebäuden oder anderen Gebäuden übernehmen, noch sich dabei durch Materialienlieferung oder Anführen gegen Entgelt irgendwie beteiligen.

Bei in Entreprise ausgegebenen Bauten an seinem eigenen Dienstetablisement kann dem Forstbeamten jedoch der nächste Vorgesetzte gestatten, daß er wegen Leistung von Bauarbeiten auch gegen Entgelt mit dem Entrepreneur sich einigt.

## Verbot der Beteiligung bei Pachtungen.

§ 21. Jede Beteiligung bei Pachtung von Grundstücken, Schäferereien, Mast-, Waldweide-, Acker-, Garten-, Wiesen-, Gras-, Streu- und allen sonstigen Nutzungen, namentlich auch bei Benutzung von Forstgrundstücken zur Vorkultur, ist den Forstbeamten sowohl für sich als auch für ihre Ehefrauen und für ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, gleichviel ob das Pachtobjekt der königlichen Forstverwaltung oder einer anderen Verwaltung oder Privaten gehört, ohne vorherige Genehmigung der Regierung untersagt. Die Anpachtung von Garten-, Acker- oder Wiesenland bis zu einem Umfange von zusammen höchstens 4 Morgen (1,021 ha), oder die einjährige Anpachtung einer auch noch größeren Wiesenfläche, oder der Ankauf der einjährigen Kreszenz von Acker- oder Wiesenland kann jedoch, wenn die Flächen weder zum königlichen Forstareale gehören noch an dasselbe angrenzen, von dem nächsten Vorgesetzten insoweit gestattet werden, als die Befriedigung des eigenen wirtschaftlichen Bedürfnisses des Forstbeamten es erheischt.

<sup>1</sup> Kein Forstbeamter soll neben seinen zur Nutzung überwiesenen Grundstücken noch andere Grundstücke bewirtschaften. (W. v. R. P. v. 3. 3. 1841, Schl. I S. 62.)

## Ankauf von Holz u. durch Forstbeamte.

§ 22. 1. Den Forstbeamten können die für den eigenen Wirtschaftsbedarf erforderlichen Nutz- und Schirrhölzer, sowie Lehm, Sand und Steine aus den königlichen Forsten freihändig gegen Bezahlung des Taxpreises überlassen werden, wozu es der Genehmigung der Regierung nur bedarf, wenn im Laufe eines Jahres an einen Beamten für mehr als 10 Tr. (30 Mk.) an Holz oder für mehr als 5 Tr. (15 Mk.) an Lehm, Sand oder Steinen abgegeben werden soll. Der Wiederverkauf von Holz oder anderen Gegenständen, welche den Forstbeamten aus königlichen Forsten überlassen sind, ist unbedingt verboten.

2. Der Ankauf von Holz, Streu und anderen Waldprodukten (außer Waldbeeren, Waldfrüchten und Pilzen) von dritten Personen ist sowohl aus königlichen, als aus nicht königlichen Forsten dem Forstbeamten, auch zum eigenen Bedarfe, nur unter der Bedingung gestattet, daß er hiervon in jedem Falle sofort unter Angabe des angekauften Quantums und dafür bezahlten Preises seinem nächsten Vorgesetzten schriftlich Anzeige macht. Dasselbe gilt bezüglich solcher Waldprodukte, die er in der Eigenschaft als Gemeindevorstand oder auf Grund einer Realberechtigung erhält.

<sup>1</sup> Wenn mehr als für 30 Mark an Holz mit Genehmigung der Regierung verabsolgt wird, so tritt für das Mehrquantum der Visitationsdurchschnittspreis ein. (F. W. v. 31. 1. 1879, Schl. I S. 63.)

<sup>2</sup> Durch G. B. F. W. v. 7. 7. 1868 (D. J. B. 1 S. 201) sind den Regierungen gewisse Befugnisse zur Überlassung von Forstnebenbenutzungsgegenständen an die Forstbeamten eingeräumt. Dieselben sind ermächtigt:

- a) Niedgräser, Schilf und Binsen von unnutzbaren Bruchern und Fennen, Pfählen und Leichen, sowie Torferde gegen Zahlung des Taxpreises,
- b) Nadel-, Laub- und Moosstreu, sowie Heide- und Beertraut, alles dieses aber nur von Gestellen und Wegen, Farnkraut und Sandrohr — *Arundo epigejos* —, letzteres auch von Kulturen,

gegen Zahlung des Taxpreises und der Werbungslosten verabsolgen zu lassen. Es dürfen im Laufe eines Jahres zusammen zu a und b aber nur erhalten: pp. Revierförster, Hegemeister und Förster 20 cbm, Waldwärter und Forstausseher 10 cbm.

Das abzugebende Material ist ordnungsmäßig tublich aufzusetzen, zu nummerieren, vom Förster und Oberförster resp. Revierförster abzunehmen und zu buchen und alsdann nach Bezahlung zur Abfuhr zu überweisen. Das Material zu a kann gegen Selbstwerbung entnommen werden, das zu b muß aber durch Forstarbeiter gegen Tagelohn oder Akkord gewonnen und auf die Forstkasse verlohnt werden.

— Nach dem Min. Erl. v. 20. 9. 1902 (Jahrb. 1903 S. 15) ist den Forstbeamten gegen Zahlung des Taxpreises auch die Selbstwerbung der unter b aufgeführten Streumaterialien unter gehöriger Kontrolle gestattet. —

Zu Meliorationen der Dienstländereien darf Sand, Lehm und Moorerde, soweit solches Material ohne Nachteil entnommen werden kann, unentgeltlich verabsolgt werden. Doch ist eine solche Abgabe nur in besonderen Fällen unentgeltlich statthaft; die Abgabe

von Lehm, Sand und Steinen für den eigenen Wirtschaftsbedarf gegen Bezahlung des Lospriesses ist als Regel zu betrachten (W. F. M. v. 14. 10. 1870 an die Regierung zu Cassel). Von der Befugnis der Abgabe ist indessen nur Gebrauch zu machen, wenn das Bedürfnis an Streu usw. vorhanden ist.

\* Insoweit Lorstreu an die Forstbeamten zur Abgabe gelangt, können 3 rm Lorstreu gleich einem Raummeter Waldstreu gerechnet werden. (W. F. v. 10. 11. 1894 — III 15755.)

#### Privat-Jagden.

§ 23. 1. Den Forstbeamten ist es ohne Genehmigung der Regierung nicht gestattet, irgend eine Jagd in Pacht zu nehmen, zu administrieren oder für deren Inhaber zu beschließen.

2. Die Teilnahme an der Jagdausübung auf einem an königliches administriertes Jagdterrain angrenzenden Privat- oder Gemeindejagdbezirk kann dem Förster vom Vorgesetzten untersagt werden.

1 Die an die Forstbeamten verpachteten fiskalischen Jagden dürfen nur von diesen selbst benutzt und ohne ausdrückliche ministerielle Genehmigung weder verasterpachtet noch an andere Jagdliebhaber zum Beschuß übertragen werden, vielmehr sollen dieselben, wenn die betreffenden Forstbeamten solche nicht selbst beschließen können oder wollen, sofort zurückgenommen und anderweit verpachtet werden. Es ist hierauf mit aller Strenge zu halten, und namentlich bei Überlassung der Jagd an einen Dritten sofort an den Minister zu berichten. (W. d. R. F. v. 18. 1. 1856, Schl. I S. 63.)

#### Erwerbung von Grundbesitz.

§ 24. 1. Ohne vorherige Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte ein Grundstück oder irgend ein Nutzungsrecht an einem Grundstücke, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten oder Revieren eine Berechtigung hat oder mit denselben grenzt, weder für sich noch für seine Frau oder Kinder kauf- oder tauschweise oder sonst durch lästigen Vertrag erwerben. Gelangen solche Grundstücke oder Nutzungsrechte in anderer Weise in seinen Besitz, oder kommen dergleichen in den Besitz seiner Ehefrau, Kinder oder anderer Verwandten, so ist er verpflichtet, der Regierung davon sofort Anzeige zu machen.

2. Grundstücke oder Nutzungsrechte an Grundstücken, welche in der vorbezeichneten Beziehung zu königlichem Forstareale nicht stehen, kann der Forstbeamte erwerben, er muß aber von jeder solchen Erwerbung, auch wenn sie durch seine Ehefrau oder Kinder geschieht, der Regierung sofort Anzeige machen, sofern das Grundstück innerhalb eines zweimeiligen Umkreises von der Grenze seines Reviers belegen ist.

3. In allen diesen Fällen hat der Forstbeamte sich den Anordnungen der Regierung wegen etwaiger Selbstbewirtschaftung zu fügen oder seine Verletzung zu gewärtigen.

4. Konzessionen zur Gewinnung von Fossilien in königlichen Forsten oder einen Anteil an solchen Konzessionen darf der Forstbeamte nur mit der Genehmigung der Regierung erwerben.

#### Besoldung und Emolumente.\*)

##### a) Im allgemeinen.

§ 25. 1. Außer den dem Forstbeamten neben seiner baren Besoldung durch schriftliche Genehmigung etwa zugestandenen Emolumenten und Forstnutzungen darf derselbe kein anderes Neben- und keine andere Nutzung, namentlich an Forstländereien, Holz, Raft, Gras, Weide, Streu, Erde, Steinen oder sonstigen Waldnutzungsgegenständen, sei der Wert auch noch so geringfügig, beziehen oder zu seinem Vorteil durch einen anderen verwenden lassen, noch eine ihm als Forstbeamten gestattete derartige Waldnutzung ganz oder teilweise, weder unentgeltlich noch tauschweise oder gegen Entgelt, abtreten. Die Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzen bei Ausübung gestatteter Nutzungen wird unbefugter Aneignung gleich geachtet.

\*) Vgl. die Abschnitte „Besoldung“ und „Emolumente“, IV b. B.



2. Eine bloß mündliche Genehmigung eines Vorgesetzten in Beziehung auf die Gestattung von dergleichen Nutzungen kann den Forstbeamten von der Strafe unbefugter Aneignung nicht befreien.

3. Waldbeeren, Pilze, Schwämme und nicht zu Viehfutter oder Streu bestimmte Kräuter kann der Forstbeamte, soweit ihm solches von der Regierung nicht ausdrücklich untersagt wird, zum eigenen Wirtschaftsbedarfe unentgeltlich sammeln lassen.

#### b) Freies Feuerungsmaterial.

§ 26. 1. Die Forstbeamten erhalten in der Regel zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses Brennmaterial gegen Erstattung der darauf verwendeten Verbundkosten unentgeltlich. Soweit Holz gewährt wird, darf das bestimmte Maximalquantum an Knüppelholz nicht überschritten und im übrigen nur Reiser- und Stockholz abgegeben werden.

2. Es gehört zu den Dienstpflichten des Forstbeamten, beim Brennmaterialienverbrauch die gehörige Sparsamkeit zu beobachten.

3. Nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde kann jederzeit an die Stelle der Brennmaterialienabgabe ganz oder teilweise eine Geldvergütung treten, deren Feststellung dem Finanz-Minister (jetzt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) zusteht.

§ 27. 1. Der Forstbeamte hat sich jedes Selbsteinschlages von Holz zu seinem Feuerungsbedarfe durch eigene Leute gänzlich zu enthalten. Er darf aber auch von dem für Rechnung der Forstkasse vorschriftsmäßig aufgearbeiteten Brennmaterial seinen Bedarf nicht eigenmächtig, sondern nur auf Grund des vom Oberförster vorher auszufertigenden Verabfolgzettels oder einer speziellen vorschriftsmäßigen Interimsanweisung des Oberförsters, nachdem das Material vorher gehörig numeriert, verlohnt, vom Oberförster abgenommen und in dem Nummerbuche des Försters und der Abzählungstabelle des Oberförsters eingetragen worden ist, entnehmen.

2. Die Verabfolgung von unaufgearbeitetem Material zum Brennbedarf der Forstbeamten ist ausnahmsweise nur zulässig, wenn es dem Interesse der Verwaltung entspricht, dadurch einzelne umherliegende, die Auflasterung nicht lohnende, geringe Brennholzer der Entwendung zu entziehen. Solche Fälle können beispielsweise bei abgehauenen Frevelstämmen oder Wipfeln von denselben, bei den Holzdieben abgenommenen geringen Hölzern und bei vereinzelt Windbrüchen vorkommen. Auch derartiges Material darf der Forstbeamte erst zu seinem Brennbedarfe entnehmen und verwenden, nachdem solches vom Oberförster der Quantität nach geschätzt, im Nummerbuche und der Abzählungstabelle gehörig gebucht, auch darüber ein Abfuhrzettel oder eine Interims-Anweisung ausgestellt ist.

<sup>1</sup> Vgl. § 1 Anm. 4 Abs. 2 des F. D. G., IX C 1 d. B.

§ 28. 1. Den Forstbeamten ist unbedingt verboten, von dem ihnen verabreichten freien Brennmaterial, gleichviel, ob das Quantum fixiert ist oder nicht, etwas zu verkaufen oder an andere schenkungs- oder tauschweise zu überlassen.

2. Ebensovienig ist es gestattet, das frei verabreichte Brennmaterial zu anderen Zwecken als zur Feuerung für den eigenen Wirtschaftsbedarf zu verwenden. Es darf daher auch für den eigenen Bedarf daraus kein Nutzholz entnommen werden. Nur eine zeitweise Verwendung des innerhalb des zulässigen Maximums zum Brennbedarfe abgegebenen Materials zu vorübergehender Bewahrung von Dienstländereien oder zu Erbsen- und Hohnenreißig auf dem Dienstlande oder zu kleinen, weniger als einen Hektoliter enthaltenden Schirrhölzern für die eigene Wirtschaft ist mit Genehmigung des nächsten Vorgesetzten statthaft.

3. Für Zuwiderhandlungen seiner Angehörigen oder Dienstleute gegen die vorstehenden Bestimmungen ist der Forstbeamte ebenso verhaftet, als wenn sie von ihm selbst begangen wären.

#### Erläuterungen zu den §§ 26 bis 28.

<sup>1</sup> Wegen des vom Dienstlande gewonnenen Holzes siehe § 33 Abs. 2 und 3 dieser Instruktion. Wo etwa Splengzapfen wegen Mangels an Absatz als wertlos zu

betrachten, ist auf Verwendung derselben zu freiem Feuerungsbedarf der Forstbeamten Bedacht zu nehmen. (F. M. v. 7. 12. 1865, Schl. I S. 72.)

\* Das Brennholz soll erst nach gehörigem Spalten und Austrocknen zum Brennen verwendet werden. In Beziehung auf die zulässigen Höchstbeträge für das freie Brennholz der Forstbeamten ist Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Rüstern-, Ahorn-, Eschen- und Obstbaumholz zum harten Holz zu rechnen (§ 30 d. Ges.-Anw. v. 4. 6. 1870).

Das Birken-Knüttelholz ist bei der Abgabe des freien Brennholzbedarfes zum Weichholz zu rechnen. (M. L. v. 3. 4. 1901, Jahrb. B. 33 S. 180.)

\* Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ermächtigte ich die Königliche Regierung unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, künftighin das Freibrennholz der nachbenannten Forstbeamten bei der Neugründung von Stellen oder bei eintretendem dringenden Bedürfnis zur Änderung der zurzeit für die einzelnen Stellen festgesetzten Höchstbezüge gegen Erstattung der Werbungsstellen bis zu folgenden Höchstbeträgen\*) in weichem Knüttelholz selbständig festzusetzen.

Sodern hartes Brennholz oder Torf bezogen wird, sind 2 rm hartes Knüttelholz = 3 rm und 1,5 Tausend Euben Torf = 1 rm weiches Knüttelholz zu rechnen.

Den Forsthilfsaufsehern ohne Familie im Sinne des Runderlasses vom 15. August 1881 — III 8714 — dürfen nur bis zu  $\frac{2}{3}$  des Höchstmaßes des freien Brennholzes für Forsthilfsaufseher zugebilligt werden.

Neben dem Drehbrennholz kann Stochholz und geringes Reisig, letzteres von der II. Klasse einschließlich abwärts, ebenfalls gegen Erstattung der vollen Werbungsstellen je nach Bedarf abgegeben werden, auch dürfen statt je 1 rm weichen Knüttelholzes je 2 rm hartes oder weiches Reisig I. Klasse verabsolgt werden.

Gleichzeitig wird die Königliche Regierung ermächtigt, den genannten Forstbeamten an Stelle des ihnen im Einzelfalle zugebilligten Natural-Holzbezuges eine entsprechende Geldvergütung unter den Voraussetzungen und unter genauer Einhaltung der Bestimmungen des Runderlasses vom 30. April 1869 — II b 7620 — und der denselben bezüglich der Zahlungsart bzw. der Verrechnung des Birkenholzes abändernden Verfügungen vom 30. April 1875 — II b 8396 — und vom 3. April 1901 — III 3376 — künftighin ebenfalls selbständig zu bewilligen.

Auch darf die Königliche Regierung neben der an Stelle des freien Brennholzes zugebilligten Geldentschädigung geringes Reisigerholz von der II. Klasse einschließlich abwärts und Stochholz in dem Umfange, wie es zum Baden und zum Anzünden der Kohlen erforderlich ist,

für Oberförster bis zu . . . . .	30 rm
„ Revierförster und Förster bis zu . . . . .	20 „ und
„ Waldwärter und Forsthilfsaufseher . . . . .	10 „

oder entsprechende Reisig-Wellen gegen Erstattung der vollen Werbungsstellen künftighin selbständig verabsolgt.

Dagegen ist es nicht zulässig, neben einer Geldvergütung einen Teil des Drehbrennholzes in natura abzugeben.

Die der Königlichen Regierung durch diese Verfügung eingeräumten Befugnisse beziehen sich auch auf die Beamten der Nebenbetriebsanstalten mit der Maßgabe, daß die Meister wie die Förster, und die Wärter wie die Waldwärter behandelt werden dürfen.

Ich spreche schließlich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung im Gefühle ihrer vergrößerten Verantwortlichkeit alle Änderungsanträge bezüglich des Freibrennholzes einer gewissenhaften und eingehenden Prüfung unterziehen wird. (M. L. v. 28. 9. 1901 — III 13787 — und v. 17. 6. 1905 — III 7043.)

\* Ein Förster, der das vom Staat lediglich zum Verbrauch erhaltene Deputat Holz veräußert resp. einem andern zur Verwendung überläßt, begeht eine Unterschlagung. (§ 246 Str. G. B. — Erf. d. O. Tr. v. 3. 3. 1869 und Erf. d. R. G. v. 8. 5. 1880, D. Z. B. 13 S. 101.)

\* Bei Dienstaustausch sind für das zur Zeit der Auseinandersetzung dem Abziehenden bereits überwiesene und noch vorhandene Brennholz die dafür aufgewendeten Werbungs-, Anfuhr- und Zerkleinerungskosten von dem Anziehenden zu erstatten. (Biff. 11 der Vorschriften v. 11. 3. 1901.)

\* Im übrigen vgl. Abschnitt „Ermolumente“: „Freies Feuerungsmaterial“, IV C IV a d. B.

\*) Die Höchstbeträge sind je nach den Provinzen bzw. Regierungsbezirken verschieden festgesetzt.

### 7 Brennholzbedarf der Forst-Untererheber.

Nach den eingegangenen Berichten der Königlichen Regierung besteht die Übung, nicht nur den Forstassistenten selbst, sondern auch den Forst-Untererhebern, sofern sie dies wünschen, ihren Bedarf an Brennholz aus den fiskalischen Forsten zum Taxpreise zu verabfolgen.

Unter entsprechender Abänderung der Verfügung vom 23. Oktober v. J. — III 14675 — ermächtigte ich die Königlichen Regierungen, hiernach auch ferner zu verfahren und nur insoweit davon abzuweichen, als etwa einzelne Untererheber durch den Betrieb von Gast- und Landwirtschaft usw. einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Bedarf an Brennholz haben. In diesen letzteren Fällen ist nach der Verfügung vom 23. Oktober v. J. zu verfahren. (R. L. v. 13. 3. 1901.)

Die Verfügung vom 23. 10. 1900 lautet:

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, an Forst-Untererheber Brennholz zu ihrem Hausbedarf gegen Zahlung des Vizitations-Durchschnittspreises aus freier Hand verkaufen zu lassen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Vizitations-Durchschnittspreis geringer ist als der Taxpreis, ist die Zahlung des Taxpreises vorzuschreiben.

### c) Dienstgebäude.

§ 29. 1. Über die Benutzung und Unterhaltung der Forstdienstgebäude enthält das Regulativ, welches sich bei jeder Forstbeamtenstelle befindet, die näheren Bestimmungen. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften und die größte Vorsicht zur Verhütung von Feuerschäden wird zur besonderen Dienstpflicht gemacht.

2. Die zur Aufbewahrung von Samereien, Inventarien, Kulturgeräten und Pfandstücken erforderlichen Räume in den Dienstgebäuden hat der Forstbeamte, wenn es verlangt wird, unentgeltlich zu überlassen. Ingleichen ist er auf Verlangen verpflichtet, bei Dienstreisen der Vorgesetzten denselben ein Zimmer zur Benutzung zu stellen und, wenn eine Stellvertretung für ihn angeordnet wird, dem Stellvertreter den nötigen Wohnraum zu gewähren.

3. Der Inhaber eines Forstdienstgebäudes ist verpflichtet, dasselbe jederzeit gegen Gewährung einer vom Finanzminister (jetzt Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) zu bestimmenden Vergütung ganz oder teilweise zu räumen. Den Forstbeamten wird empfohlen, ihr Mobiliar, sowie ihr gesamtes lebendes und totes Wirtschafts-Inventarium nebst Wirtschaftsvorräten gegen Feuergefahr zu versichern, da sie im Falle eines Brandunglücks auf Unterstützung aus der Staatskasse nicht rechnen dürfen.

### 1 Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staats-Forstverwaltung.

1. Die Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. 1. 1893 über die Einführung dieser Vorschriften lautet:

Anbei erfolgt eine Anzahl von Exemplaren (a) der Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staats-Forstverwaltung mit dem Auftrage, die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. April 1893 ab in Anwendung zu bringen. Allen Forstbeamten, welche sich im Genusse einer Dienstwohnung befinden oder später eine solche erhalten, ist ein Exemplar der Vorschriften zur Beachtung und Aufbewahrung als Inventarienstück auszuhändigen, welches demnächst bei einem etwaigen Stellenwechsel dem Dienstauffolger mit zu übergeben ist.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

Nach § 7 g der Vorschriften ist es gestattet, daß auf Oberförstergehöften Tapezierungen und Farbenanstriche an Wänden und Decken auf Staatskosten vorgenommen werden. Es ist diesseits nicht beabsichtigt, daß damit allgemein auf sämtlichen Oberförstereien vorgegangen werde. Vielmehr ist dies auf Neubauten und auch hierbei auf solche Räume zu beschränken, bei welchen ein Bedürfnis hierzu unzweifelhaft vorliegt. Außerdem will ich die Königliche Regierung ermächtigen, auch beim Stellenwechsel und auf solchen Oberförstereien, welche schon eine Reihe von Jahren von demselben Oberförster bewohnt sind, nach Umständen einzelne Räume tapezieren oder malen zu lassen, wenn sie dieses für erforderlich erachtet. Selbstverständlich ist bei diesen Arbeiten auf Dauer und gute Ausführung zu sehen, aber jeder unnötige Luxus zu vermeiden. Ich bestimme daher, daß keine Tapeten zur Verwendung gelangen, deren Einkaufspreis bei Wohnzimmern die

Summe von 85 Pf. und bei Schlafzimmern diejenige von 45 Pf. pro Stück (Stolle) übersteigt. Werten sind bis zum Preise von 25 Pf. für den Meter zulässig. Hinsichtlich des Farbenanstrichs mit Leimsfarbe werden folgende Maximalpreise festgesetzt:

I. für 1 qm Wandfläche (wobei die Tür- und Fensteröffnungen, sowie die Flächen hinter den Ofen nicht abgerechnet werden):

- a) in Wohnzimmern 65 Pf.,
- b) in Schlafzimmern 40 Pf.;

II. für 1 qm Deckenfläche:

- a) in Wohnzimmern 85 Pf.,
- b) in Schlafzimmern 45 Pf.

Soweit ausnahmsweise besondere Gründe vorliegen sollten, Farbenanstriche in Küchen, Speisekammern, Gängen oder Fluren vornehmen zu lassen, werden dafür nachstehende Maximalpreise für 1 qm Wand- oder Deckenfläche bestimmt:

- a) in Küchen und Speisekammern 25 Pf.,
- b) in Gängen und Fluren 35 Pf.

Berwaltende Nebenbetriebsbeamte der Forstverwaltung sind hinsichtlich ihrer etwaigen Dienstwohnung ebenso zu behandeln wie die Oberförster.

Eine Erhöhung des der Regierung zur selbständigen Verwendung überwiesenen Forstbaufonds ist hinsichtlich der vorstehend erwähnten Änderung der Bestimmungen über die Unterhaltung der Gebäude nicht in Aussicht genommen. Es ist also die Ausführung von Tapezierungen, Decken- und Wandmalereien in den Oberförsterwohnhäusern nur dann statthaft, wenn der der Regierung zur Verfügung stehende Forstbaufonds diese Arbeiten gestattet, ohne daß dringlichere Bauarbeiten deswegen zurückgestellt werden müssen.

Für dasjenige Holz, welches nach dem Schlusssatz des § 7 dem Nutznießer zu den obliegenden Ausbesserungsarbeiten aus der Forst unentgeltlich zu überlassen ist, bleibt der volle Taxwert (einschließlich der Nebenkosten) der Forstklasse aus dem dortigen Baufonds zu erstatten.

Zu allen Forstbauten ist, soweit irgend tunlich, Holz aus fiskalischen Forsten zu verwenden. Lassen besondere Umstände den Ankauf von Holz geboten erscheinen, so ist nur inländisches Holz zu berücksichtigen. In der Regel wird der Ankauf auf die Fälle zu beschränkt sein, in denen völlig ausgetrocknetes, brauchbares Holz aus den Staatsforsten in angemessener Entfernung nicht bezogen werden kann.

Ich erwarte, daß die Nutznießer, da ihnen durch die nunmehr in Kraft tretenden Bestimmungen mehrfache Erleichterungen verschafft werden, den ihnen obliegenden Verpflichtungen mit um so größerer Sorgfalt und Pünktlichkeit nachkommen werden. An der Verpflichtung der betreffenden Herren Vorgesetzten, dies zu überwachen, wird nichts geändert.

## 2. Tapezierung von Stuben in Dienstwohnungen der Forstschutzbeamten.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 31. Januar 1893 bestimme ich hinsichtlich der Ausstattung der Dienstwohnungen der Staatsforstbeamten folgendes:

- a) Soweit die Forstbaufonds der Regierungen es gestatten, können in Zukunft auch in den Stuben der Forstschutzbeamten auf Staatskosten die Wände mit Tapezierung und die Decken mit einem Anstrich versehen werden.

Dabei sind folgende Höchstpreise inne zu halten:

Tapeten die Rolle bis 40 Pf.,

Worten der Meter 15

Deckenanstrich der Quadratmeter bis 35 Pf.

Nicht einbegriffen sind hierbei die Kosten für Wandstreifen, Unterlagspapier und dergleichen, welche in den Preis für das Aufkleben einzubeziehen sind.

Werden gleichzeitig mehrere Stuben tapeziert, so ist es gestattet, den Preis der Tapete und Worte für den einen oder anderen Raum zu erhöhen, wenn in anderen Räumen der Preis ermäßigt wird. Die Gesamtkosten der Tapezierung dürfen aber nicht höher werden, als wenn durchweg der gestattete Höchstpreis für Tapeten und Worten zur Berechnung käme, was in jedem Falle nachzuweisen ist.

Hinsichtlich der Küchen, Flure, Kammern usw. bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

- b) Bei allen Forstneubauten sind die Kosten der Tapezierungen und des Anstrichs aus den Mitteln für den Neubau zu bestreiten, sofern die Beschaffenheit der Wände eine Tapezierung vor Abschluß der Baurechnung ermöglicht. Feuchte Wände dürfen nie tapeziert werden, weder in Neubauten, noch in alten Häusern.
- c) Alle auf Staatskosten oder bei der Übernahme von Gebäuden in die Staatsverwaltung neu hergestellten Tapezierungen und Anstriche dürfen frühestens nach acht Jahren auf Staatskosten erneuert werden. Um in der Zwischenzeit Aus-

besserungen, deren Ausführungskosten den Nutznießern zur Last fallen, bewirken zu können, kann bei jeder Neutapezierung von jeder Tapetensorte eine Rolle über den Bedarf auf Staatskosten beschafft werden.

Gebotene Ausnahmen, z. B. bei Stellenwechsel usw., bedürfen eingehender Begründung auf der entsprechenden Rechnung. Zu Desinfektionszwecken erforderliche Neutapezierungen und Anstriche haben auf Kosten der Nutznießer zu erfolgen.

Behufs Kontrolle der Tapezierungszeiten sind den Gebäude-Inventarien Tabellen nach beiliegendem Muster (e) anzuhäften und auf dem laufenden zu halten.

- d) Eine rückwirkende Kraft beragehalt, daß die Kosten von auf Rechnung der Nutznießer bereits ausgeführten Tapezierungen und Anstrichen nunmehr auf die Staatskassie übernommen werden können, ist dieser Verfügung nicht beizumessen.

Vorstehende Bestimmungen, ausschließlich derjenigen unter a, gelten auch für Oberförster-Dienstwohnungen. (M. L. v. 16. 6. 1904, F. B. 36 S. 232.)

- e) Muster zur Kontrolle der Tapezierungszeiten:

Oberförster-Dienstgehöft . . . . .	. . . . .
oder	
Förster-Dienstgehöft . . . . .	. . . . .
in der Oberförsterei . . . . .	. . . . .

**Nachweisung der erfolgten Neutapezierungen.**

Bezeichnung der Stuben*)	Jahr der Tapezierung**)
Stube a . . . . .	1904 — 1912 — . . . . . —
	. . . . . — . . . . . —
Stube b . . . . .	1904 — . . . . . — . . . . . —

**a.**

**Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staats-Forstverwaltung.**

Vom 31. 1. 1893.

über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Forstdienstgebäude nebst Zubehör wird hierdurch nachstehendes festgesetzt:

**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle Dienstgehöfte der Staats-Forstverwaltung, mit Ausnahme der Forstakademiegebäude zu Oberwalde und Münden.

§ 2. Jedem Beamten liegt ob, die ihm zur Wohnung und zur Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders, als dem Zwecke entsprechend, zu gebrauchen, solche reinlich zu halten, vorsichtig zu behandeln und dahin zu sehen, daß alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

Von jedem baulichen Mangel, dessen Beseitigung ihm nicht selbst obliegt und bis zur nächsten Bautenbesichtigung nicht ausgesetzt werden kann, hat er seinem nächsten Vorgesetzten ungefäumt Anzeige zu erstatten.

**Zuweisung und Entziehung.**

§ 3. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Überweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 4. Kein Beamter darf seine Dienstgebäude ohne Genehmigung der königlichen Regierung, sei es ganz, sei es teilweise, an einen anderen vermieten oder abtreten oder andere als zu seinem Hausstande gehörige Personen ohne Genehmigung der Regierung länger als sechs Monate bei sich aufnehmen.

§ 5. Jedem anzutretenden Beamten werden die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nach der Gebäudebeschreibung übergeben.

\*) Die Bezeichnung muß mit derjenigen im Gebäude-Inventarium übereinstimmen.

\*\*) Die Jahre, in denen Neutapezierungen stattgefunden haben, sind ohne sonstige Zusätze, nur durch Striche voneinander getrennt, einzutragen.

Der abziehende Nutznießer oder dessen Erben haben bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa noch damit im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen oder Ersatz der desfalligen Kosten zu leisten oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, daß dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt. Der die Übergabe leitende Beamte hat die Pflicht, bei der Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten die bestimmten Erklärungen, in welcher Art die vorgefundenen Mängel beseitigt werden sollen, in die Übergabeverhandlung aufzunehmen.

#### Gebäudebeschreibung.

§ 6. Über jedes Dienstgehöft wird eine vorschriftsmäßig in drei Ausfertigungen anzulegende Gebäudebeschreibung, und zwar je eine bei der königlichen Regierung, dem Oberförster und dem Kreisbaubeamten, geführt, welche neben einer kurzen Beschreibung der Bauart und Beschaffenheit der zugehörigen Baulichkeiten einen Lageplan und die Zeichnung von jedem Gebäude enthält.

Diese Gebäudebeschreibung, welche nach jeder in dem Bestande eintretenden Veränderung laufend berichtet bzw. ergänzt wird, hat Nutznießer alsbald nach stattgehabter Übernahme des Gehöftes und nach jeder Verächtigung auf der Ausfertigung des Oberförsters unterschriftlich anzuerkennen, so daß dieselbe stets den zeitigen Zustand des Gehöftes erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet. Wegen Anlegung und Fortführung der Gebäudebeschreibung wird auf die bestehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

#### Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

§ 7. Dem Nutznießer eines Dienstgehöftes liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung\*) — die nachstehenden Leistungen ob:

- a) die Erhaltung der Verglasung und Verkittung in den Fenstern, Glastüren und Oberlichtern;
- b) das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;
- c) die Unterhaltung der Ofen, Kamine, Küchenherde, Bratöfen und Kesselfeuerungen bezüglich der durch den Gebrauch nötigen Ausbesserungen, insbesondere der Ergänzung einzelner Rachen und Steine, sowie das Verzwicken und Verstreichen einzelner schadhafter Stellen an den inneren Flächen der Schornsteine und an dem Herdplaster, dem Gewölbe und dem Lehmputze der Backöfen;\*\*)
- d) die Unterhaltung der Beschläge und Schösser an den Türen, Fenstern und Fensterläden, sofern nur einzelne Teile in Betracht kommen und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist;\*\*\*)
- e) der Anstrich der inneren Türen und Fenster,†) einschließlich der Doppelfenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstrichs des gesamten Gegenstandes nicht anzuerkennen ist;
- f) die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fußböden und Fußleisten;
- g) die Unterhaltung und Erneuerung des weißen Kalkanstrichs an allen inneren Wandflächen und Decken, einschließlich des erforderlichen Abreibens derselben und stellenweiser Ergänzungen des Kalkputzes, sowie in Oberförster-Wohnungen die Unterhaltung und stellenweise Erneuerung der etwa auf Staatskosten hergestellten oder bei der Übergabe als noch brauchbar übernommenen Tapezierungen, Malereien und Farbenanstriche an inneren Wandflächen und Decken, einschließlich des Abreibens schmutzig gewordener Tapeten.

Ferner ist bei sämtlichen Forstdienstgehöften, also auch denjenigen der Forstschutzbeamten, auf welche letzteren Tapezierungen und Malereien, abgesehen von dem weiter unten erörterten Ausnahmefalle, auf Staatskosten überhaupt nicht hergestellt werden, im Falle des Stellenwechsels der Nachfolger gehalten, die

\*) Die den Wohnungsinhabern obliegende Fürsorge für die Reinigung und Lüftung der ihnen überlassenen Dienstwohnungen erstreckt sich auch auf die Reinigung derselben nach Ausführung der Anstichsrechts vorgenommenen Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten. Aufwendungen aus Staatsmitteln für diese Zwecke dürfen nicht stattfinden. (M. B. v. 10. 11. 1896, D. 3. B. 26. 6.)

\*\*) Die Kosten für die notwendige Erneuerung von Hauptbestandteilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizröhren, Rauchrohren, Rostplatten und metallenen Einsätzen der Bratöfen, insofern die Notwendigkeit der Erneuerung nicht durch sachrätigen Gebrauch veranlaßt ist, fallen der Staatskasse zur Last.

\*\*\*) Borchengeschlosser werden auf Kosten der Staatskasse nicht befristet.

†) Der äußere und innere Anstrich der Außentüren und äußeren Fenster wird auf Kosten des Staates bewirkt.

Wohnräume tapezirt oder gemalt zu übernehmen, sofern nach Ansicht des die Übergabe leitenden Beamten die etwa vorhandenen Tapeten oder Malereien noch gut erhalten sind. Einen Anspruch auf Entschädigung für dergleichen Herstellungen steht dem abziehenden Nutznießer nicht zu. Auch ist letzterer verpflichtet, etwa nicht mehr brauchbare Tapeten oder Malereien auf Verlangen durch einen weißen Kalkanstrich zu ersetzen.

Entsteht bei Bauten, welche auf Kosten der Staatskasse ausgeführt werden, eine Beschädigung der vorhandenen Tapeten oder Malerei, so trägt auch bei Dienstgehöften von Forstschußbeamten die Staatskasse die Kosten der Wiederherstellung.

Setzt werden auf Staatskosten auch die Wohnungen der Forstschußbeamten tapezirt, siehe Seite 100 unter 2

- h) das stückweise Ausbessern der Treppenstufen und Wangen, der Dielen, Bohlen, der in den Wirtschaftsräumen etwa vorhandenen Bretterregale, ferner der Pflasterungen, Lehmstriche und Scheumentennen;
- i) das Verstopfen der Stroß- und Rohrbrücker;
- k) die Ausbesserung der Krippen, Rausen, Schweine- und Wassertöpfe;
- l) die Reinigung der Brunnen, und bei Pump- und Röhrbrunnen die Unterhaltung der Beschläge und der Verleberung der Ventile, bei offenen Brunnen die Unterhaltung des Eimers, der Zugstange und der Beschläge, der Zugkette oder des Zugseils, der Welle, Kurbel, Vorgelege usw., sowie des Gefäßes oder Brunnen-schranks, ferner das Umwickeln der Pumpen und Wasserstöcke zum Schutz gegen Frosteinwirkung und das Einsetzen neuer Gummischeiben und Verleberungen in die Wasserhähne, sowie die Reinigung der auf dem Dienstgehöfte befindlichen Sammelbecken der Wasserleitungen;
- m) die Ausbesserung der Umwahrungen,<sup>\*)</sup> soweit dieselbe auf Erneuerung einzelner Pfosten, Bretter, Stangen, Spriegel, Latten oder Fache sich erstreckt, die Unterhaltung der Hecken, Erdwälle, Knicks, Grenzmaße und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien und um dieselben, soweit es sich hierbei nicht gleichzeitig um die fiskalische Eigentumsgränze handelt, ferner die Unterhaltung der lediglich zur Verbindung mit den Dienstländereien dienenden Brücken und Durchlässe,<sup>\*\*)</sup> der Drainagen, Schleusen und sonstigen Meliorationsanlagen und die Räumung der auf den Dienstländereien zu deren Verbesserung angelegten Gräben;
- n) die Reinigung der Dungs- und Abtrittsgruben nebst Zubehör,<sup>\*\*\*)</sup> sowie der auf dem Dienstgehöfte befindlichen Rinnsteine und Schlammfänge;
- o) die Unterhaltung der Feuerlöschgeräte, einschließlich der kleinen Handfeuerlöscher, sofern die Ausbesserungen nicht durch den Gebrauch beim Löschen oder infolge eines Brandes nötig geworden sind;†)
- p) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gefindes veranlaßt sind;††)
- q) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Reizung oder Bequemlichkeit;
- r) soweit das Trink- und Wirtschaftswasser aus gemeinschaftlichen Leitungen entnommen wird, hat der Nutznießer das dafür zu entrichtende Entgelt zu zahlen. Die für den Bezug von Gas und elektrischer Kraft zu gewährende Entschädigung muß in allen Fällen von ihm geleistet werden. Dasselbe gilt von der Miete für Wasser-, Gas- und Elektrizitätsmesser. Endlich liegt dem Nutznießer die Beschaffung und Erhaltung der im Anschluß an die Leitungen zu benutzenden beweglichen Gegenstände, als Schläuche, Gartenspritzen und dergleichen, sowie der Beleuchtungs-körper und Brenner aller Art ob (W. L. v. 16. 7. 1900, D. Z. B. 32 S. 293);
- s) liegen forstfiskalische Dienstgehöfte und Dienstländereien an Straßen und Gassen von Ortschaften, für die durch ortspolizeiliche Vorschriften das Schneefegen,

<sup>\*)</sup> Auf Kosten der Staatskasse werden Umwahrungen, sofern nicht nachbarliche Pflichten oder ausdrückliche Ministerial-Genehmigung eine Abweichung rechtfertigen, nur für die Hölse, Schweinebüchsen und Hausgärten, nicht aber für Feldgärten und andere Dienstländereien hergestellt.

Über Eingatterung der Dienstländereien zum Schutz gegen Wildschaden siehe Anmerk. 3 zu § 80 d. Forstbedienstetinstr.

<sup>\*\*)</sup> Zur Herstellung bzw. Erneuerung von Brücken und Durchlässen auf Dienstländereien können den Nutznießern statt des Holzes Zementrohren unentgeltlich geliefert werden. Die Kosten dafür sind bei Kap. 2 Tit. 17 zu verausgaben. (W. L. v. 19. 2. 07 — III 1231.)

<sup>\*\*\*)</sup> Saugpumpen werden auf Staatskosten weder angeschafft noch unterhalten.

†) Der Ersatz einzelner Teile an den Feuerlöschgeräten, wie Kolben, Ventile, Schläuche usw., erfolgt auf Kosten der Staatskasse.

††) Nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts. (Vgl. Allgem. Verf. v. 20. 4. 1868, D. Z. B. 30 S. 302.)

Streuen usw. vor den Grundstücken angeordnet ist, so haben die Nutznießer solche Obliegenheiten auf eigene Kosten auszuführen.

Die königliche Regierung hat in gleichen Fällen Mietern und Pächtern forstfiskalischer Grundstücke dieselbe Verpflichtung bei dem Abschlusse der Verträge auferlegen zu lassen. (M. S. v. M. 5. 1904 — III 5751.)

Der unter 8 aufgeführten Anordnung steht bezüglich der Beamten ein Erkenntnis des Kammergerichts entgegen. Hiernach sind Staatsbeamte als Inhaber von Dienstwohnungen nach § 68 des Kommunalabgabengesetzes von allen Naturaldiensten befreit und daher auch nicht verpflichtet, die Unterhaltung und Reinigung der Bürgersteige vor ihren Dienstgebäuden, sowie deren Bestreuung mit abstumpfendem Material bei Glätteis zu übernehmen. (Vgl. D. F. Z. 1907 S. 715.)

Zu allen hiernach den Nutznießern zur Last fallenden Herstellungen wird denselben das erforderliche Holz mit Genehmigung der königlichen Regierung unentgeltlich angewiesen. Wenn die Holzabgabe aus königlichen Forsten nicht für angemessen erachtet wird, so ist dem Nutznießer der Wert des anderweitig beschafften Holzes, ausschließlich der Anfuhrkosten, zu ersetzen.

#### Unterhaltung durch den Staat.

§ 8. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten der Unterhaltung der Dienstgebäude nicht dem Inhaber aufgelegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last. Insbesondere treffen die letztere die Kosten der Beseitigung aller Schäden, welche infolge von Feuer, Gewittern, Stürmen, Hagelschlag, Hochwasser oder anderen Naturereignissen notwendig geworden, oder welche nachweislich entstanden sind aus Mängeln der erten Anlage, oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Löfungen der Mauern und Decken.

#### Bestimmungen zur besseren Erhaltung der Gebäude.

§ 9. Die Schornsteine dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flach u. dergl. verpackt, sondern müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaren sind nicht zulässig. Die Aufbewahrung von Asche auf den Böden ist unbedingt untersagt.

Die Aufstellung von Wäschecrollen (Wangeln) auf den Böden ist nicht statthaft.

§ 10. Die unmittelbar an den Gebäuden stehenden Sträucher und Bäume müssen weggenommen werden, namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Zweige nicht den Dächern zu nahe kommen. Die Fundamente und die Wände sind von Dünger, Unkraut und Kot frei, insbesondere aber die Schwellen stets trocken zu halten, weshalb auch eine den Gebäuden nachteilige Anhäufung des Düngers in den Ställen nicht stattfinden darf. Ebenso wenig ist es gestattet, Düngerstellen unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewässerungen anzulegen oder unmittelbar davor Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr und dergl. aufzustapeln. Zur Anpflanzung von Spalierobst und Weinstöcken bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der königlichen Regierung, welche die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat. Die Geländer für Spalierobst dürfen nicht an den Gebäuden selbst befestigt werden.

Die Neuanpflanzung von Schlinggewächsen an Gebäuden ist unzulässig. Ob vorhandene Anpflanzung dieser Art, namentlich Efeuüberankungen, beibehalten werden dürfen, bleibt dem Ermessen der königlichen Regierung überlassen. Von den Dächern sind dergleichen Pflanzen aber unter allen Umständen zu entfernen.

#### Umpflanzung von Forstdienstgebäuden mit Bäumen.

Es ist in Zukunft bei der Umpflanzung von Forstdienstgebäuden mit Bäumen auf eine angemessene Entfernung der letzteren von den Gebäuden mehr Rücksicht zu nehmen, als dies in vielen Fällen bisher geschehen ist. Der Abstand ist unter Berücksichtigung des Wachstums und der Ausbreitung der Bäume in späterer Zeit so groß zu wählen, daß eine Verdunstung und ein Feuchtwerden der dahinter gelegenen Räumlichkeiten nicht stattfinden kann, und daß die Äste nicht das Dachwerk berühren und durch Bewegung bei Wind beschädigen können.

Vorhandene Bäume, welche den Gebäuden auf den Forstdienstgehöften offenbar zum Nachtheile gereichen, sind zu beseitigen. (M. S. v. M. 10. 1886, D. F. Z. 23 S. 23.)

#### Superinventarien auf Dienstgehöften.

§ 11. Neubau oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung der Dienstgebäude dürfen ohne schriftliche Genehmigung der königlichen Regierung nicht stattfinden.

§ 12. Erhält auf seinen schriftlichen Antrag der Nutznießer die Genehmigung zur Herstellung superinventarischer Gegenstände für seine Rechnung, so erwirbt er damit keinerlei Anspruch auf einen etwaigen späteren Ankauf für Rechnung des Fiskus, über-



nimmt vielmehr für sich und seine Erben die Verpflichtung, auf Erfordern den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 13. Alle ohne eine solche schriftliche Genehmigung etwa beschafften baulichen Gegenstände oder vorgenommenen Baue und Veränderungen gehen, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der königlichen Regierung verlangt wird, ohne weiteres in das ausschließliche Eigentum des Fiskus über, gleichviel, ob solche in der Gebäudebeschreibung nachgewiesen sind oder nicht. Demnach ist der Ankauf von dergleichen Gegenständen seitens des Fiskus oder eines Dienstinachfolgers ausgeschlossen.

#### Oberaufsicht.

§ 14. Die königliche Regierung hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die vorgesetzten Forstbeamten und die Baubeamten haben bei ihren Besichtigungsreisen von dem Zustande der Dienstwohnungen Kenntnis zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhilfe zu veranlassen.

Bezüglich der periodisch vorzunehmenden Besichtigungen der Dienstgehöfte behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

#### Schlußbestimmungen.

§ 15. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. April 1869 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird das Regulativ vom 13. Januar 1862 aufgehoben; dagegen behalten die in dem Anhang zu dem letzteren zusammengestellten Bestimmungen über die zum Gebiete des Hochbaurs gehörigen Bauten im Ressort der Staatsforstverwaltung, insoweit sie nicht durch die Verfügung vom 9. Oktober 1869 <sup>III. 12612 W. f. S.</sup> <sub>I. 14488 ff. W.</sub> hinsichtlich der Beschaffung der Zeichnungen für die Gebäudebeschreibungen abgeändert sind, auch fernerhin Gültigkeit. — Siehe unter b.

§ 16. Entziehen durch Vernachlässigung der den Beamten nach den §§ 2, 4, 7, 9, 10 und 11 obliegenden Verpflichtungen erweislich Nachteile oder Schäden, so fallen die zur Beseitigung derselben aufzuwendenden Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe dem säumigen Nutznießer zur Last.

Zuwiberhandlungen gegen diese Vorschriften, namentlich gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen derselben, werden überdies von der königlichen Regierung nach Befinden der Umstände disziplinarisch geahndet werden.

§ 17. Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Beamte der Staatsforstverwaltung hat diese ihm einzuhändigenden Vorschriften als Inventarium sorgfältig aufzubewahren und sich mit den Bestimmungen derselben vertraut zu machen.

#### b.

Aus dem im vorstehenden § 15 erwähnten Anhang zum Regulativ vom 13. 1. 1862 sind folgende Bestimmungen bemerkenswert:

#### Überwachung der im Verding ausgegebenen Bauten.

Bei der Entlegenheit der meisten Baustellen von dem Wohnorte der Kreisbaubeamten wird eine öftere Revision der Bauten durch dieselben gewöhnlich nicht tunlich sein; deshalb ist eine sorgfältige Überwachung durch die Förster und Oberförster um so notwendiger. Es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die zur Verwendung gelangenden Materialien, als: Steine, Mörtel, Holz usw., von guter Beschaffenheit sind, daß die Fundamente anschlagsmäßig hergestellt, jedenfalls bis auf den festen Baugrund resp. bis zu frostfreier Tiefe hinabgeführt werden. Um eine angemessene Kontrolle über die anschlagsmäßige Ausführung zu sichern, sind die Kostenanschläge und Zeichnungen zu den resp. Bauten dem zuständigen Oberförster für die Zeit der Bauausführungen auszuhandigen, welcher dieselben nach Fertigstellung des Baues dem Kreisbaubeamten wieder zuzustellen hat. Im übrigen bleiben in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Zirkular-Verfügung vom 19. April 1877 — II b 768 — maßgebend, wonach bei gefundenen Mängeln, welche nicht sofort abgestellt werden, Anzeige an den Kreisbaubeamten zu erstatten ist.

#### Revision der Forstdienstgehöfte.

Revisionen der Forstdienstgehöfte in baulicher Hinsicht sind vorzunehmen von dem Forstmeister\*) unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten und des Oberförsters. Dieselben

\*) Sept „Regierungs- und Forstrat“.

haben den baulichen Zustand der Gebäude und die Reparaturen, welche eventuell daran vorzunehmen sind, festzustellen, das Gebäudeinventarium zu prüfen und nötigenfalls die Verichtigung desselben zu bewirken, sowie zu kontrollieren, ob der betreffende Nutznießer seinen Verpflichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung, nachgekommen ist.

Aber diese Revision ist eine von dem Nutznießer anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen, welche von den vorgenannten drei Beamten zu vollziehen ist. Da eine derartige eingehende Kontrolle der Forstdienstgehöfte nicht alljährlich erforderlich erscheint, so hat eine solche periodisch etwa alle vier Jahre stattzufinden, dergestalt, daß jährlich eine bestimmte Zahl von Gehöften, in einer von der Regierung ein für allemal festzusetzenden Reihenfolge, vom Forstmeister\*) Kreisbaubeamten und Oberförster revidiert werden.

Durch diese periodisch wiederkehrenden speziellen Revisionen ist selbstredend die sonstige Kontrolle der Nutznießer bezüglich der ihnen obliegenden regulativmäßigen Verpflichtungen nicht ausgeschlossen.

Zu diesem Zweck hat der Forstmeister\*) jährlich in der Sommerzeit alle Oberförstergehöfte seiner Inspektion (soweit solche nicht bei der periodischen Hauptrevision an der Reihe sind) einer besonderen und eingehenden Prüfung hinsichtlich der Gebäudeunterhaltung zu unterziehen und darüber der Regierung eine nach einem bestimmten Schema aufzunehmende Verhandlung zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Eine gleiche Verpflichtung hat der Oberförster bezüglich der Förster-, Forstauffseher-, Waldwärter- und sonstigen Gehöfte seines Reviers, und zwar mit der Maßgabe, daß auch er eine bezügliche Verhandlung aufzunehmen und der Regierung einzureichen hat.

Selbstredend muß der Forstmeister\*) außer den — für die Oberförster schon eine Kontrolle bildenden — Hauptrevisionen sich gelegentlich seiner Dienststreifen die Überzeugung verschaffen, ob der Oberförster seine Schuldigkeit getan hat. Ebenso werden die Oberforstmeister und Regierungsbauräte auf die sachgemäße Ausführung obiger Anordnungen bei ihren Dienststreifen zu achten haben.

#### Superinventarien.

Von der Befugnis des Fiskus, bei Abnahme und Übergabe eines Forstdienstgehöfts Superinventarien anzukaufen, ist nur in dringlichen Fällen Gebrauch zu machen, und darf dieselbe auf den Ankauf von Wagenremisen auf Förstergehöften und dergleichen für fiskalische Rechnung grundsätzlich nicht zu beschaffenden Baulichkeiten selbstredend keine Anwendung finden.

3. Eiserner Kessel, Kessel zum Kochen des Viehfutters, ebenso Wasch- und Wasserkessel dürfen nicht aus dem Forstbaufonds angeschafft werden. Wenn jedoch bei Neubeschaffung von Kochmaschinen, namentlich sogenannten Sparherden, sich in denselben Wasserbehälter befinden, welche einen integrierenden Teil derselben bilden, so erscheint es mit Rücksicht darauf, daß der Wasserbehälter durch dieselbe Feuerung, wie der Herd selbst, erwärmt und dadurch eine Ersparnis an Brennmaterial herbeigeführt wird, gerechtfertigt, in solchen Fällen die sämtlichen Kosten des Herdes, also einschließlich der Wasserbehälter, aus dem Forstbaufonds zu bestreiten. (M. L. v. 23. 12. 1867, D. J. B. 20 S. 59.)

Bei allen Neubauten von Forstdienstgehöften ist die Anbringung von Bretterregalen in der Speisekammer und im Milch Keller, sowie der erforderlichen Haken in der Räucherammer und im Keller zum Aufhängen von Fleisch und sonstigen Waren für Rechnung des Forstbaufonds gestattet.

Die Unterhaltung dieser Gegenstände liegt jedoch dem Nutznießer ob. (M. L. v. 7. 2. 1890, D. J. B. 22 S. 33.)

Auf den Forstdienstgehöften können bei vorliegendem Bedürfnis die Milch Keller mit Öfen auf Staatskosten ausgestattet werden. Diese Öfen sind in einfachster Weise herzustellen. In der Regel wird es genügen, wenn dieselben aus Ziegelsteinen aufgemauert werden. (M. L. v. 23. 11. 1904, J. B. 37 S. 2.)

#### 4. Badeanlagen in Forstbienenwohnungen.

Die Anlage fester Badeeinrichtungen in den Wohnungen der Oberförster und Förster ist gestattet, sofern sie sich auf das unbedingt Notwendige beschränken und von jedem Luxus fernhalten.

Es wird für solche Fälle, in denen eine Druckwasserleitung nicht vorhanden ist, als genügend angesehen, wenn die Badewanne mit einem danebenstehenden Wassergefäße

\*) Sept. „Regierungs- und Forstrat.“

durch zwei übereinander liegende Rohre verbunden wird, durch welche das Wasser umlaufen kann, wenn eine Feuerung daselbe erwärmt.

Die Badestuben müssen massiven Fußboden und ebensolche Umfassungswände besitzen und die Einrichtungen so einfach und zweckmäßig wie möglich sein, um die Unterhaltungskosten, welche lediglich dem Kuznießer zur Last fallen, gering halten zu können.

Bei allen Entwürfen zu Wohnhausneubauten ist die Anlage einer festen Badeeinrichtung fortan zu berücksichtigen. Den königlichen Regierungen wird es überlassen, auf solchen Forstdienstgehöften, in welchen eine einwandfreie Badeeinrichtung sich nachträglich ohne Um- und Erweiterungsbauten herstellen läßt, solche den Kuznießern zu gewähren. Die Kosten fallen dem Forstbaufonds der Regierungen zur Last.

Die Entwürfe zu solchen Anlagen unterliegen bis auf weiteres der Ministerialgenehmigung.

Die Beschaffung beweglicher Badergefäße bleibt Sache der Wohnungsinhaber. (M. L. v. 5. 1. 1906, M. Bl. f. L. S. 45.)

### 5. Flaggenführung auf Forstdienstgebäuden.

Im Anschlusse an meine Verfügung vom 18. Dezember 1894 — III 17669 — bestimme ich, daß meine Genehmigung künftig nur zur ersten Anschaffung von Flaggen und Flaggenstangen nachzuführen ist. Die Beschaffung von Ersatzstücken können die Regierungen selbstständig anordnen, solange die Gründe, welche für die Flaggenführung sprechen, eine Änderung nicht erfahren haben.

Bei den Anordnungen bezüglich der Aufstellung von Flaggenstangen ist stets das bautechnische Mitgüte der Regierung zu beteiligen, damit die Anbringung und Benutzung nicht in einer die Gebäude schädigenden Weise erfolgt. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, die Flaggenstangen neben den Gebäuden frei aufzustellen. (M. L. v. 14. 2. 1902, Jahrb. B. 34 S. 147.)

Die Beschaffung von Dienstflaggen für Förstergehöfte ist unzulässig, denn es handelt sich bei diesen nicht um eigentliche Dienstgebäude, sondern nur um Dienstwohngebäude. (M. L. v. 28. 10. 05 — III 12650.)

Staatsgebäude haben beim Ableben außerdeutscher Souveräne und Fürlichkeiten nur auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät halbmaß zu flaggen. (M. L. v. 16. 10. 1903, Jahrb. 36 S. 1.)

6. Die Kosten für die Anfertigung und das Aufhängen der Nistkästen für Höhlenbrüter werden aus Staatsmitteln bestritten. (F. M. v. 5. 1. 1867, D. J. B. 1 S. 31.)

### \* Vorbereitung der Neubauten.

1. Die in der allgemeinen Verfügung vom 30. Januar 1879 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Feststellung des Raumbedarfes für in Aussicht genommene Neubauten der Staatsforstverwaltung, welche auch in den Anhang zum Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienststablflements der Staatsforstverwaltung vom Jahre 1882 und in die Dienstanzweisung der Lokal-Baubeamten — vgl. § 130 — übernommen worden sind, haben sich nicht als ausreichend erwiesen und werden daher durch folgende ergänzt:

Bevor der Auftrag zu technischen Ausarbeitungen für geplante Bauausführungen gegeben wird, ist durch den zuständigen Oberförster unter Mitwirkung des Lokal-Baubeamten das Raumbedürfnis zu ermitteln und eine geeignete Baustelle ausfindig zu machen.

Für den Neubau von Dienstwohnungen geben die hier bearbeiteten Musterentwürfe das Höchstmäß der zu gewährenden Wohn- und Nebenräume an, und es ist daher in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob nicht nach Lage der Verhältnisse weniger Räume ausreichen würden, was namentlich bei Wohnungen in Städten und größeren Ortschaften anhängig sein wird.

Für die Ermittlung der Größe neuer Wirtschaftsgebäude, deren höchst zulässige Größe ebenfalls durch die ausgegebenen Musterentwürfe festgelegt wird, ist eine Berechnung des Ertrages des zur Stelle gehörigen Dienstlandes und des zur Unterbringung der Palmfrüchte und des Raufputzes erforderlichen Pansenraumes, sowie eine Nachweisung des zur Bewirtschaftung des Dienstlandes erforderlichen Viehstandes aufzustellen. Die Ermittlungen sind mit besonderer Sorgfalt anzustellen, und es ist in keinem Falle über das wirkliche Bedürfnis hinauszugehen. Sofern dem Stelleninhaber die Verpachtung seines Dienstlandes ausnahmsweise gestattet ist, muß dies angegeben werden. Diese Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 30. Januar 1879 werden nochmals in Erinnerung gebracht, weil sie nicht in allen Fällen gehörig beachtet worden sind.

Bei vorhandenen Gebäuden muß im allgemeinen daran festgehalten werden, daß die Kuznießer sich mit ihrer Größe und Einrichtung abzufinden haben. Erweiterungsbauten sind nur in ganz besonders dringlichen und als solche ausführlich zu begründeten

Fällen in Aussicht zu nehmen; der einfache Hinweis, daß die vorhandenen Räume kleiner und von geringerer Zahl seien, als in den neuesten Musterentwürfen vorgeesehen, kann als stichhaltiger Grund zur Erweiterung nicht angesehen werden.

Die Raumbedarfs-Nachweisungen und die sonstigen vorbereitenden Unterlagen sind zu Erweiterungsbauten ebenso, wie für Neubauten aufzustellen.

Nachdem die Raumbedarfs-Nachweisung bei der Regierung geprüft und festgestellt, auch die gewählte Baustelle für zweckmäßig befunden worden ist, wird erstere dem Lokalbaubeamten mit dem Auftrage zur Aufstellung eines Borentwurfs übersandt und von diesem dem Erläuterungsberichte beigelegt.

Sobald der Borentwurf die ministerielle Genehmigung gefunden, hat der Lokalbaubeamte vor Aufstellung des ausführlichen Entwurfs mit Kostenanschlag mittels einer Nachweisung bei dem zuständigen Oberförster anzufragen, ob und welche Baustoffe sich in der Nähe der Baustelle auf fiskalischem Boden vorfinden und unentgeltlich abgegeben werden können, sowie ob das erforderliche Bauholz in dem Staatswalde unweit der Baustelle vorhanden ist und zum Lospreise entnommen werden kann.

Diese Anfrage hat der Oberförster möglichst ausführlich und mit tunlichster Beschleunigung zu beantworten. Das Schriftstück ist dem Kostenanschlage einzuverleiben.

Der Auftrag an den Revierverwalter zum Aushalten des Holzes erfolgt seinerzeit seitens der Regierung unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Holzliste des geprüften Bauentwurfs.

Im Anschlusse hieran wird darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig ist, wenn die Ausübung des Dienstes es gestattet, die Forstdienstgehöfte im Anschlusse oder in der Nähe einer Ortschaft zu errichten. In diesen Fällen wird von der Überweisung von Dienstländereien in der Regel abzusehen sein.

Ferner sind die Gehöfte möglichst so zu stellen, daß die Wohnräume nach der Sonne, die Küche und Speisekammer nach Norden liegen. Wenn hiermit eine gefällige Lage der Gebäude und eine Aussicht von den Wohnzimmern nach dem Forste, oder eine Fernsicht gewonnen werden kann, so ist dies nicht außer acht zu lassen. (M. L. v. 4. 7. 02, Jahrb. B. 34 S. 195.)

2. Die Entscheidung darüber, ob das zu Forstbauten erforderliche Bauholz aus dem Staatswalde geliefert oder vom Holzhändler oder Bauunternehmer bezogen werden soll, ist den Regierungen überlassen. Die Grundsätze, nach welchen die Entscheidung zu treffen ist, sind im M. Bl. f. L. 1905 S. 75 ff. aufgeführt.

3. Bei jeder Neuanstiedelung hat vor Beginn der Bauarbeiten die Klärung der Wasserfrage und Herstellung der Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. (M. L. v. 23. 4. 1902, Jahrb. Bb. 34 S. 172.)

Zu einer jeden, die Tiefe von 20 m überschreitenden Bohrung nach Wasser behufs Herstellung von Tiefbrunnen auf Forstdienstgehöften ist die Ministerial-Genehmigung einzuholen. (M. L. v. 3. 12. 1896, D. F. B. 29 S. 12.)

### \* Bewertung erkrügriger Baumaterialien.

#### 1. Aufbewahrung nicht verwendeter Ziegelsteine.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß beim Neubau forstfiskalischer Dienstgehöfte und Gebäude Ziegelsteine über den wirklichen Bedarf hinaus beschafft und nach beendeter Bauausführung wieder veräußert worden sind. Infolge der vergeblichen Fuhren nach den entlegenen Baustellen und wieder zurück sind die Erlöse beim Verkaufe hinter den Beschaffungskosten zurückgeblieben. Dadurch gehen Beträge verloren, welche denjenigen Beamten zur Last gelegt werden müssen, durch deren Schuld die unnötigen Mengen von Ziegelsteinen beschafft worden sind.

Als Grund für das Übrigbleiben von Ziegelsteinen ist einerseits angegeben worden, daß die Steine aus kleinen Ziegeleien der betreffenden Gegenden einen größeren Inhalt hätten als die im Kostenanschlage vorgesehenen Ziegel des Normalformats, oder daß krumme Feldbrandziegel zur Verwendung gekommen wären, welche größere Fugen verursacht hätten, andererseits aber auch der Umstand angeführt worden, daß eine größere Menge von alten, aus Abbrüchen und Brandresten herrührenden Mauerziegeln hätte wieder verwendet werden können, als im Kostenanschlage angenommen war.

Solche Gründe können als stichhaltig nicht anerkannt werden, und ich veranlasse daher die königliche Regierung, Vorfrage zu treffen, daß durch sorgfältige Ermittlung des wirklichen Bedarfs — unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der ortsblichen Ziegelsteine —, durch möglichst genaue Feststellung der Mengen der auf der Baustelle etwa vorhandenen Baustoffe, durch Aufnahme einer Bestimmung in den Werkverdingungs-Vertrag, daß die auf der Baustelle vorhandenen Baustoffe auf den anschlagsmäßig ermittelten Bedarf in Anrechnung kommen und nur die fehlende Menge angeliefert

werden solle, oder durch andere zweckentsprechende Anordnungen das Übrigbleiben von Baustoffen vermieden wird.

Trotz aller Vorsicht etwa dennoch übrig gebliebene Ziegelsteine sind nicht unter dem Ankaufspreise zu veräußern, sondern auf dem Gehöfte aufzubewahren, um später auf demselben oder einem benachbarten Gehöfte zu Ausbesserungen oder bei Bauausführungen verwendet zu werden.

Die Ziegelsteine sind in diesem Falle möglichst unter Dach zu bringen, in das Gebäude-Inventory des Gehöftes einzutragen und dort nach Maßgabe des Verbrauchs wieder in Abgang zu stellen.

Die Eintragung und der spätere Verbrauch sind auf den bezüglichen Rechnungen zu vermerken. (M. L. v. 14. 1. 1902, Jahrb. B. 34 S. 145.)

## 2. Verkauf der Baumaterialien.

Die bei den Reparaturbauten auf den Forstbienstgehöften erbrügten Baumaterialien sind aufzubewahren und für Rechnung der Staatskasse zu verkaufen.

Der Verkauf alter oder verküßbar gebliebener Baustoffe, Geräte usw. hat in der Regel öffentlich an den Meistbietenden zu erfolgen.

Bis zu einem Werte von 30 Mark können die Revierverwalter diese selbständig freihändig veräußern. Unter der Verkaufsverhandlung ist von ihnen zu bescheinigen, daß die verkauften Gegenstände einen höheren Wert als den hierfür erzielten Erlös nicht gehabt haben. (M. L. v. 12. 8. 1906 — III 16147.)

In der Regel wird der Revierverwalter den Verkauf bewirken; sollte derselbe einen Forstschußbeamten damit beauftragen, so können die nachfolgenden Verhandlungen usw. als Anhalt dienen.

### I. Beim meistbietenden Verkauf.

a) Verhandelt\*) Z . . . . ., den 29. September 1893.

Ausweislich der vorgelesenen Bekanntmachungsbeweise stand heute vorm. 10 Uhr Termin an zum öffentlichen, meistbietenden Verkauf der bei den Reparaturbauten auf dem Förstergehöft Z . . . . . erbrügten Baumaterialien, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Zuschlag erfolgt an den Bestbietenden, sobald sein Gebot den abgeschätzten Wert erreicht oder übersteigt.
2. Es wird nur eine Steigerung berücksichtigt, welche das vorhergehende Gebot um mindestens 10 Pf. übersteigt.
3. Für die Menge und Beschaffenheit der zur Versteigerung kommenden Materialien wird keine Gewähr geleistet.
4. Durch den Zuschlag geht die Gefahr der verkauften Materialien auf den Käufer über, und die Forstverwaltung haftet für dieselben nicht länger.
5. Der Steigerungspreis ist sofort bei der Forstkasse zu P . . . . . einzuzahlen.
6. Die Verabfolgung der erstandenen Materialien erfolgt nur gegen Vorzeigung der Quittung des Forstassenrendanten.
7. Die Abfuhr muß innerhalb . . . Tagen bewirkt werden.

Nach erfolgter Vorlesung dieser Bedingungen wurde zum Ausgebot geschritten:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) alte Balken, Bretter und Bohlen, ca. 2 rm, abgeschätzter Wert 3,00 Mk.;<br>es bietet allein und erhält den Zuschlag der Einwohner S . . . . . aus K . . . . . mit         | 3,00 Mk.        |
| b) Späne von verarbeitetem frischem Bauholze, ca. 1 rm, abgeschätzter Wert 1,00 Mk.;<br>es bietet allein und erhält den Zuschlag der Gärtner E . . . . . aus A . . . . . mit | 1,00 „          |
| c) 1 Teerfaß, abgeschätzter Wert 2,00 Mk.;<br>nach mehrfacher Steigerung bleibt Bestbietender und erhält den Zuschlag der Einwohner F . . . . . aus G . . . . . mit          | 3,50 „          |
| <b>Gesamterlös</b>   | <b>7,50 Mk.</b> |

Buchstäblich: Sieben Mark 50 Pfennig.

b. g. u.  
 (Unterschrift der Käufer.)  
 g. w. o.  
 Der Förster.  
 N.

\*) Die Verhandlungen sind auf gebrochenem Bogen zu schreiben.

b) **Bekanntmachung.**  
 Die bei den Reparaturbauten auf dem Förstergehöft Z . . . . . erübrigten Baumaterialien, bestehend aus:  
 etwa 2 rm altem Holz von Balken, Brettern und Bohlen,  
 etwa 1 rm Spänen von verarbeitetem frischem Bauholze und  
 1 Teerfaß  
 sollen

Montag, den 29. September 1893, vorm. 10 Uhr,  
 an Ort und Stelle gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert werden.  
 Z . . . . ., den 18. September 1893.

Der Förster.  
 N.

U. R. Dem Herrn Gemeindevorsteher

zur gefälligen Bekanntmachung in der dortigen Gemeinde und Bescheinigung hierunter,  
 daß dies geschehen ist.

Der Förster.  
 N.

Daß vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Ortseingewesenen gebracht ist,  
 bescheinigt

A . . . . ., den 25. September 1893.

Der Gemeindevorsteher.  
 B.

(Siegel.)

## II. Beim freihändigen Verkauf.

Verhandelt, Z . . . . ., den 11. August 1899.

Die infolge Erneuerung von vier Stalltüren auf dem hiesigen Förstergehöft erübrigten Baureste, bestehend aus vier alten Türen, Schwarten und Brettabschnitten, wurden heute an den Zimmermann A . . . . . aus G . . . . . für den abgeschätzten Preis von 1,20 Mk., buchstäblich: Eine Mark 20 Pfennig, freihändig verkauft.

Der Betrag ist innerhalb drei Tagen bei der Forstasse zu G . . . . . einzuzahlen.

b. g. u.  
 (Unterschrift des Käufers.)  
 g. w. o.

Der Förster.  
 N.

Daß die verkauften Gegenstände einen höheren Wert als den hierfür erzielten Erlös nicht gehabt haben, bescheinigt

N . . . . ., den . . . . .

Der Oberförster.  
 N.

## 4 Ziergärten bei Forstbienstgehöften.

Zur Verschönerung der Umgebung neu begründeter bzw. neu erbauter Forstbienstgehöfte können Ziergärten für fiskalische Rechnung angelegt werden. Die für die erstmalige Einrichtung dieser Ziergärten (Anlage von Wegen und Rasenflächen, Beschaffung und Anpflanzung von Ziersträuchern usw.) entstehenden Kosten, bis zur Höhe von 200 Mk. für ein Oberförstergehöft und von 100 Mk. für ein Förster- usw. Gehöft, sind aus dem der königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Forstbaufonds zu bestreiten. Die Kosten für eine weitergehende Ausgestaltung sowie für die Unterhaltung der Ziergärten haben die Nutznießer zu tragen. (M. L. v. 7. 3. 1906, M. Bl. f. L. S. 144.)

Bei der Vereifung von Staatsforsten ist von mir und meinen Kommissaren wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es wünschenswert sei, die Umgebung der Forstbeamten-Gehöfte durch die Anpflanzung von Baumgruppen, namentlich unter Verwendung fremdländischer Holzarten, wie der Douglas-Fichte usw., freundlicher zu gestalten. Bei umsichtiger Behandlung können die hierfür aufzuwendenden und aus dem Kulturfonds zu bestreitenden Kosten nur ganz geringfügige sein. (M. E. v. 5. 3. 1898, D. J. B. 30 S. 135.)

5 Von den Kreislasten sind die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der königlichen Forstbeamten nach dem neuen Kreis- und Provinzialabgabengesetz v. 23. 4. 1906 nicht mehr befreit.

#### \* Heranziehung der Dienstwohnungen zur Einquartierungslast.

1. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. (Vom 25. 6. 1868. Bundes-Gesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes S. 523.)

§ 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung einer bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

3. Diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten Gebäude und Gebäudeteile.

2. Die Forstbienstgehöfte sind als zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt nicht anzusehen und unterliegen der Heranziehung zur Einquartierungslast.

Auch Dienstwohnungen, welche sich in Dienstgebäuden befinden, deren übrige Räumlichkeiten zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, dürfen zur Einquartierungslast herangezogen werden.

Es ist bei dieser Entscheidung maßgebend gewesen, daß, wie aus den bezüglichen Verhandlungen des Reichstages hervorgeht, bei der Fassung des § 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Vb. G. Bl. S. 523) beabsichtigt gewesen ist, bei denjenigen der in Rede stehenden Dienstgebäude, bei denen der öffentliche Gebrauch überwiegend ist, die zum Privatgebrauche bestimmten Räume einquartierungspflichtig zu machen, und daß die von den Beamten benutzten Wohnungen zu diesen Räumen gerechnet werden müssen. (J. M. v. 6. 8. 1875, M. Bl. S. 289.)

3. Nach dem oben bezeichneten Gesetz ist jeder Reichsangehörige, ganz gleich, ob Besitzer, Nutznießer oder Mieter, zur Quartierleistung verpflichtet. Die Einquartierungslast stellt eine Reichs-, keine Gemeindeflast dar. Die landesgesetzlichen Vorschriften über Gemeindefteuerbefreiungen finden keine Anwendung.

Die örtliche Verteilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden bzw. selbständigen Gutsbezirke im ganzen. Die Unterverteilung geschieht durch die Gemeindevorstände bzw. die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben. Die Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirke erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut (Kataster) bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind. Diese Gemeindebeschlüsse und Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung des Kreis-ausschusses, in den Städten des Bezirksausschusses.

4. Nach dem Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. 2. 1875 in der Fassung vom 24. 5. 1898 (M. G. Bl. S. 361) sind zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet.

Befreit sind:

..... Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes notwendigen Pferde.

Ebenso sind alle Besitzer von Furagebeständen zur Verabreichung der Furage verpflichtet. Die vorerwähnte Befreiung von der Vorspannleistung findet auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Furage insoweit Anwendung, als der vorhandene Furagebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

### 7 Übergabe der Gebäude bei Dienstausscheidungen.

1. In der Regel wird die Dienstübergabe einer Oberförsterstelle durch den Regierungs- und Forsttrat, die Übergabe einer Forstschutzbeamtenstelle durch den Oberförster geleitet. Der Stellung der Beteiligten entsprechend wird auch die Übergabe von Stellen der Nebenbetriebkanstalten geleitet.

Zur Übergabe der Dienstgebäude ist der Kreisbaubeamte zuzuziehen, wenn es die Regierung für erforderlich hält.

Diese Übergabe erfolgt nach den Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung\*.

Das Ergebnis ist in der Übergabeverhandlung niederzulegen.

### \* Versicherung gegen Feuergefahr.

Um den Forstbeamten eine bequeme, billige und zuverlässige Gelegenheit zur Versicherung des Mobiliar-Vermögens gegen Brandschaden zu bieten, ist der „Brandversicherungverein Preussischer Forstbeamten“, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend, ins Leben gerufen.

Die Satzungen des Vereins, vom  $\frac{24. 5. 1880}{9. 6. 1904}$  sind im Abschnitt VII dieses Werkes aufgeführt.

Die Zentralstelle (Hauptvorstand) wird von den forsttechnischen Mitgliedern und dem Justitiarius des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gebildet; die Agenturgehäfte aber werden in den Regierungsbezirken von den Oberforstmeistern und Regierungs- und Forsträten (Bezirksvorstand) besorgt, indem sie die Aufnahme der Mitglieder und der Versicherungen, sowie die Schadensermittlung bei vorkommenden Brandfällen mit Hilfe der Oberförster ausführen. Die Jahresprämie beträgt z. B.  $\frac{1}{10}$  pro Mille, das Eintrittsgeld  $\frac{1}{2}$  pro Mille.

Dem Verein, dessen Hauptvorstand seinen Sitz in Berlin W. 9, Leipziger Platz 7 (Landw. Ministerium), hat, wurden durch U. R. D. vom 24. 5. 1880 die Rechte einer juristischen Person verliehen. (D. J. B. 12 S. 193.)

• Sgl. ferner auch Abschnitt „Etolumente“: „Dienstwohnung“, IV d. B.

### Dienstländereinzugung.

§ 30.\*) 1. Auf Dienstländereien hat kein Forstbeamter Anspruch. Wo sie bewilligt werden, geschieht dies lediglich in Rücksicht auf den Dienst.

2. Dienstgrundstücke werden daher mit der Maßgabe überwiesen, daß dem Beamten daran kein Pachtrecht, sondern nur ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht zum eigenen Bedarfe eingeräumt wird, und daß dieses Nutzungsrecht keinen Bestandteil des Dienstentkommens bildet, auf dessen Gewährung irgend ein Anspruch gemacht werden kann.

3. Eine anderweite Verfügung über die Dienstländereien, sei es deren gänzliche Entziehung oder anderweite Regulierung, sei es eine Änderung des dafür zu entrichtenden Nutzungsgeldes, sowie die Versetzung des Beamten auf eine andere Stelle, mit welcher entweder gar keine oder doch nur Dienstländereien von geringerem Umfange und Ertrage verbunden sind, bleibt der Verwaltung zu jeder Zeit vorbehalten, ohne daß dem betreffenden Beamten deshalb irgend eine Entschädigung zusteht.

4. Mit Rücksicht auf den Zweck der Bewilligung von Dienstländereien sollen die Forstbeamten sie in der Regel selbst bewirtschaften. Eine Verpachtung des Dienstlandes ist deshalb nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung zulässig.

### 1 Dienst- und Pachtland der Forstbeamten.

1. Die königliche Regierung wird ermächtigt, die notwendig werdenden Regulierungen der Dienstländereien der etatsmäßigen Forstbeamten künftig bis zu einer Größe von 5 ha Zugang bzw. 5 ha Abgang an nutzbarer Fläche einstweilen selbständig anzuordnen und

\*) In der durch den Herrn R. B. vom 19. 8. 1901 angeordneten Fassung.



diesseitige Genehmigung hierzu für das jeweilig laufende Etatsjahr nur einmal, und zwar zum 1. Februar jedes Jahres, mittels einer Zusammenstellung nachzusuchen, sofern es sich um forstfällige Flächen handelt, die zulässigen Höchstfähe von rund 46 ha mitbaren Dienstlandes bei Oberförsterstellen bzw. von rund 19 ha bei Revierförster-, Förster- und Waldwärterstellen nicht überschritten werden, und endlich die Vergrößerung des Dienstlandes nicht etwa eine Erweiterung der Wirtschaftsgebäude zur Folge hat.

Die Zusammenstellung ist, rechnerisch geprüft, in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Als Nutzungsgeld ist in der Regel der auf volle Mark nach oben abgerundete Grundsteuerreinertrag einzustellen.

Sollte ausnahmsweise eine vom Grundsteuerreinertrage abweichende Festsetzung des Nutzungsgeldes angezeigt sein, so wolle die königliche Regierung auch dieses vorbehaltlich meiner Genehmigung nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen bewirken, Ermäßigungen jedoch noch ausführlich in der letzten Spalte des Schemas begründen.

Anderweit verpachtete Ländereien sind erst nach Ablauf der Pachtperiode als Dienstland zu überweisen, damit für den Fall, daß der Pächterlös den Grundsteuerreinertrag übersteigt, Kollisionen mit dem Staatsgesetze vermieden werden.

Sind ausnahmsweise Grundstücke eigens zu dem Zwecke angekauft, um als Dienstland verwendet zu werden, so ist das Nutzungsgeld in der Regel auf  $3\frac{1}{2}\%$  des Kaufpreises, dessen Betrag in der letzten Spalte des Schemas dann ebenfalls angegeben werden muß, festzusetzen.

Soweit domänenfälliges Gelände als Dienst- bzw. Pachtland in Frage kommt, verbleibt es bei den bisherigen, in dieser Beziehung einzelnen Regierungen erteilten erweiterten Befugnissen. Im übrigen ist die Genehmigung für den Übergang von Domänenland auf den Forstetat mittels besonderer Berichte einzuholen.

Neu begründete Stellen können bis zu den zulässigen Höchstfähen vorbehaltlich meiner Genehmigung ebenfalls selbständig von der königlichen Regierung mit Dienstland ausgestattet werden.

Die königliche Regierung wolle jedoch darauf Bedacht nehmen, daß eine Anzahl von Oberförster- und Förster-Dienststellen, wo die Verhältnisse dies gestatten, ohne Dienstland bleibt, bzw. nur mit etwas Gartenland ausgestattet wird, da überall ein Teil der Forstbeamten auf die Verfehlung nach solchen Stellen Wert legt, die nicht mit Dienstland ausgestattet sind.

Bei der Zulegung von Holzbodensflächen können nach Lage der Verhältnisse bis zu fünf Freijahre in Aussicht gestellt werden, wenn der Nutznießer die Urbarmachung auf eigene Kosten übernimmt.

Soweit es sich um auf Staatskosten zu mellorierende Dienstlandflächen handelt, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach in allen Fällen diesseitige Genehmigung unter Begründung der Zweckmäßigkeit einzuholen ist.

Endlich wird die königliche Regierung ermächtigt, auch Forsthilfsaufsehern, wo ein dringendes Bedürfnis hierfür vorliegt, wie bisher, etwas Forstland zum Kartoffelbau und zur Grasgewinnung einstweilen selbständig zu verpachten und die Genehmigung hierzu in der erwähnten Zusammenstellung nachzusuchen; daselbe gilt vom Pachtland, welches ausnahmsweise den Inhabern etatsmäßiger Stellen vorübergehend neben ihrem Dienstland überwiesen wird. Es dürfen in solchen Fällen jedoch Dienst- und Pachtland zusammengenommen die oben angeführten zulässigen Höchstbeträge nicht übersteigen.

Das Nutzungsgeld für die Pachtländereien ist nach den für das Dienstland geltenden Grundfähen zu ermitteln. Die Genehmigung zur Ackerverpachtung besartiger Pachtländereien darf den Forstbeamten jedoch grundsätzlich nicht erteilt werden. (M. S. v. 13. 11. 1901, Jahrb. B. 34 S. 9.)

Vgl. auch Abschnitt „Ermolumente“: „Dienstländereinutzung“, IV d. B.

2. In Zukunft ist in den Anträgen auf Vermehrung der Dienstländereien der Forstbeamten und der Pachtländereien der Waldarbeiter und sonstigen Pächter stets zu erörtern, ob die vorhandenen Wirtschaftsgebäude dem künftigen Bedürfnis genügen werden. Ist dies nicht der Fall, dann ist anzugeben, welche Erweiterungsbauten notwendig, und welche Kosten der Staatskasse dadurch erwachsen werden. (M. S. v. 1. 10. 1900, Jahrb. B. 33 S. 71.)

3. Die königliche Regierung wird unter Hinweis auf die allgemeine Verfügung vom 19. März v. J. (III. 3960) ermächtigt, den Forstbeamten in geeigneten Fällen die Verpachtung der Dienstländereien auch an mehrere Personen zu gestatten, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Ländereien gesichert erscheint und eine Ausübung derselben nicht zu befürchten ist. Es ist aber bei der Verpachtung von Dienstländereien als Regel festzuhalten, daß die Verpachtung im ganzen an einen Pächter erfolgt. (M. S. v. 14. 7. 1902 — III. 8555.)

4. Vertrag (a) und Vertragsbedingungen (b) über die Verpachtung der Dienstländereien.<sup>\*)</sup>

a.  
**Vertrag über die Verpachtung von Dienstländereien**

der Försterstelle zu .....  
Oberförsterei ..... Reg.-Bez. ....

Zwischen dem Königlichen Förster .....  
zu ..... als Verpächter und dem .....  
..... und ..... Genossen  
zu ..... als Pächter wird vorbehaltlich  
der Genehmigung der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten, zu ..... nachstehender  
Pachtvertrag geschlossen.

§ 1. Der Königliche Förster .....  
verpachtet von den ihm überwiesenen Dienstländereien:  
..... ha Acker,  
..... " Wiesen und  
..... " Weiden  
..... " .....  
..... ha im ganzen in den hierunter aufgeführten  
Losen und an die dabei benannten Pächter auf die ..... hintereinander  
folgenden ..... Jahre vom ..... 19 bis ..... 19

für ein jährliches Pachtgeld von ..... Mk. .... Pf., in Worten: .....  
..... Mark ..... Pf.

Pos- nummer	Der Pachtfläche		Der Pächter		Jähr- liches Pacht- geld	Bemerkungen
	nähere Bezeichnung	Größe Hektar 0,001	Name	Wohnort		
	Summe					

§ 2. Pächter haben das Jahrespachtgeld am .....  
an den Verpächter zu zahlen. in ..... jährlichen Teilbeträgen { im voraus

§ 3. Bei dieser Verpachtung werden die jeder Ausfertigung dieses Vertrages  
beigehafteten Bedingungen von allen Vertragsschließenden als ein Teil dieses Ver-  
trages anerkannt. Beide Teile verpflichten sich, diese Bedingungen ebenso zu erfüllen,  
als wenn sie wörtlich in diesen Vertrag mit aufgenommen wären, weshalb dieselben  
auch in beiden Ausfertigungen sowohl von dem Verpächter als von den Pächtern mit  
vollzogen sind.

<sup>\*)</sup> Formulare hierzu sind in der Geschäftsstelle der „Deutschen Forstzeitung“ vorrätig.

§ 4. Beide Teile unterwerfen sich den vorstehenden Bedingungen, entsagen allen dagegen zu machenden Einwendungen und haben zum Zeichen der Anerkennung den doppelt ausgefertigten Vertrag unterschriftlich vollzogen.

....., den ..... 19.....  
 Der Verpächter. Die Pächter.

.....  
 Königlich Förster.

Genehmigt.

....., den ..... 19.....

Königliche Regierung,  
 Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Erläuterungen für die richtige Ausführung des Vertrages.

Werden die zur Verpachtung kommenden Grundstücke nur an einen verpachtet, so ist das Muster, welches die Verpachtung an mehrere vorsteht, entsprechend abzuändern.

Zu § 1. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es zweckmäßig, das Pachtjahr vom 1. Oktober bis 30. September laufen zu lassen. Erfolgt die erste Verpachtung nicht zum 1. Oktober, oder ist in dem bisherigen Pachtvertrage ein anderes Pachtjahr festgesetzt, so empfiehlt sich bei der Neu- bzw. Wiederverpachtung die Überführung des Pachtjahres auf 1. Oktober/30. September. Nimmt z. B. ein Förster zum 1. April die erste Verpachtung seiner Dienstländereien vor, so würde bei einer sechsjährigen Nutzungsdauer des Pachtverhältnisses dieses wie folgt darzustellen sein:

„... auf die sechs hintereinander folgenden Nutzungsjahre vom 1. April 1907 bis 30. September 1912, wobei die Zeit vom 1. April bis 30. September 1907 als ein volles Pachtjahr gilt, für ein jährliches .....

In diesem Falle ist auch im § 2 die Zahlungsart des Pachtgeldes für das erste Nutzungsjahr besonders festzusetzen, z. B.: „Für das erste Nutzungsjahr — 1. April bis 30. September 1907 — ist das Jahrespachtgeld je zur Hälfte am 1. April und 1. Juli 1907 im voraus zu zahlen.“

Zu § 2. Das eine oder das andere. Je nach den örtlichen Gewohnheiten oder Verhältnissen kann die Zahlung des Jahrespachtgeldes an einem zu bestimmenden Tage in einer Summe oder in viertel- oder halbjährlichen Teilbeträgen im voraus vereinbart werden. Um sich vor Pachtausfällen zu sichern, sind aber die Zahltermine so zu legen, daß die volle Jahrespacht gezahlt sein muß, ehe die Pächter mit der Nutzung der Feldfrüchte beginnen.

Zu § 3. Bei § 3 können besondere Vereinbarungen aufgenommen werden, z. B. über die Erstattung der vom Verpächter bereits aufgewendeten Bestellungs- und Saatkosten usw.

Zu § 4. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen aufzustellen. Die eine Ausfertigung erhält der Verpächter, die andere erhalten die Pächter.

b.

## Bedingungen für die Verpachtung von Dienstländereien der Königl. Forstbeamten.

### Allgemeine Bedingungen.

#### Pachtzeit.

§ 1. Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober bis Ende September, wenn nicht im Vertrage ein anderer Zeitraum verabredet ist. Der Pächter hat dem Verpächter oder seinem Pachtvorgänger die Einerntung der Früchte zu gestatten, die in demselben Kalenderjahr erst nach dem 1. Oktober zur Reife gelangen.

#### Gewährleistung.

§ 2. Pächter übernimmt die Pachtgegenstände in dem Zustande, in dem sie sich zur Zeit des Beginnes der Pachtung befinden.

Für die angegebene Größe, die Ertragsfähigkeit, Tauglichkeit oder sonstige Beschaffenheit der Pachtgegenstände wird seitens des verpachtenden Beamten keine Gewähr geleistet.

Insbepondere geschieht dies auch nicht bezüglich der auf den Pachtgegenständen etwa haftenden Dienstbarkeiten, deren Ausübung der Pächter ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden hat.

#### Benutzung.

§ 3. Der Pächter hat die Pachtgegenstände in gemeingewöhnlicher Weise den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen gemäß zu benutzen, insbesondere sie ordnungsmäßig zu bestellen und zu düngen.

Er darf bei Vermeidung des Schadenersatzes und sofortiger Aufhebung des Pachtverhältnisses ohne Genehmigung der Königl. Regierung Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung der Pachtgrundstücke nicht vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

Insbepondere ist Pächter verpflichtet, alljährlich mindestens ein Drittel des Ackerlandes mit gutem Stalldünger, und zwar nicht unter 40 zweispännigen Pferde- oder 80 einspännigen Pferde- oder zweispännigen Kuhsubern auf 1 ha, zu düngen. Bei Nichterfüllung der Düngungsverpflichtung hat Pächter, abgesehen von der dem Verpächter nach § 13 zustehenden Auflösung des Pachtverhältnisses, für jedes an der festgesetzten Zahl fehlende Fuder Dünger eine Entschädigung von 4 Mk. bei zweispännigen und 2 Mk. bei einspännigen Pferdesubern an den Verpächter zu zahlen.

Will Pächter den Stalldünger ganz oder zum Teil durch Kunstdünger ersetzen, so unterliegen Art und Menge der Genehmigung der Königl. Regierung.

Meliorierte Dienstländereien, wie Moor-Dammkulturen, Kunstwiesen usw., müssen jährlich ordnungsmäßig mit künstlichem Dünger gedüngt werden, und zwar der Regel nach im Herbst. Über die Art und Menge des zu verwendenden künstlichen Düngers sind die von der Königl. Regierung je nach den örtlichen usw. Verhältnissen getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Torf-, Moor- und Düngererde, Steine, Sand, Kies, Lehm, Mergel usw. dürfen dem Pachtstück bei Vermeidung der auf Entwendung von dergleichen Stoffen stehenden gesetzlichen Strafen nicht entnommen werden.

Die vorhandenen Obst- und wilden Bäume sind Eigentum der Forstverwaltung und dürfen ohne Erlaubnis des Revierverwalters nicht beseitigt werden.

Die Obstnutzungen verbleiben, soweit in den besonderen Bedingungen nicht etwas anderes vereinbart ist, sämtlich dem Verpächter.

Die Nutzung der Feldfrüchte darf vor vollständiger Bezahlung des Pachtgeldes für das betreffende Pachtjahr nicht erfolgen.

#### Unterhaltung der Gräben usw.

§ 4. Die vorhandenen, zu den Pachtgrundstücken gehörenden Gräben, Wege, Drainanlagen, Befriedigungen, Grenzmale usw. sind von dem Pächter auf seine alleinigen Kosten in schaumäßigen gehörigen Zustand zu setzen, zu erhalten und bei Beendigung des Pachtverhältnisses wieder zu übergeben. Etwaige Mängel und Vernachlässigungen, welche sich der Pächter in dieser Beziehung sollte zuschulden kommen lassen, und welche er nicht selbst auf erfolgte Aufforderung ungesäumt beseitigt, werden auf seine Kosten abgestellt, und entsagt Pächter hiermit ausdrücklich der Einrede, daß die vorgedachten Anlagen in einem ordnungsmäßigen Zustande ihm nicht überwiesen wurden. Pächter ist verbunden, bezüglich der Art und Weise der Instandhaltung der vorgedachten Anlagen den Anweisungen des Revierverwalters unbedingt Folge zu leisten.

#### Betreten der Pachtstücke durch Forstbeamte.

§ 5. Pächter muß den Königl. Forstbeamten gestatten, die Pachtfläche zu jeder Zeit zu betreten und Revisionen darauf vorzunehmen.

#### Abgaben, Lasten und Vertragskosten.

§ 6. Von allen dem Pachtstücke obliegenden öffentlichen Abgaben und Leistungen an die Provinzial-, Kreis-, Amts-, Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Schulverbände ist Pächter befreit.

Die Vertragskosten hat Pächter zu tragen.

**Rein Pächterlaß.**

§ 7. Pächter entfragt allen Ansprüchen auf Pächterlaß, selbst bei außergewöhnlichen Unglücksfällen.

**Keine Entschädigung für Verbesserungen.**

§ 8. Pächter hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Bestellung oder Düngung sowie für etwa ausgeführte Meliorationen, selbst in dem Falle nicht, wenn die Pachtung ohne sein Verschulden vor dem Ablaufe der bedungenen Pachtzeit geräumt werden mußte.

**Afterverpachtung.**

§ 9. Es steht dem Pächter nicht frei, das Pachtgrundstück ohne schriftliche Genehmigung des Verpächters und der königlichen Regierung ganz oder geteilt anderweitig zu verpachten.

**Witbschaden.**

§ 10. Auf Entschädigung für Witbschaden aus fiskalischen Mitteln verzichtet der Pächter.

**Keine stillschweigende Verlängerung.**

§ 11. Eine stillschweigende Verlängerung der Pacht findet in keinem Falle statt.

**Anderweitige Verwendung des Pachtgegenstandes.**

§ 12. Sollte das verpachtete Grundstück während der Pachtzeit anderweitig zur Erfüllung fiskalischer Zwecke gebraucht werden, wovon allein die königliche Regierung zu befinden hat, so steht es dem Verpächter frei, das Pachtverhältnis zum Schlusse jedes Pachtjahres nach vorhergehender dreimonatlicher Kündigung aufzuheben.

**Erlöschen der Pacht bei Tod, Konkurs und Säumigkeit in Erfüllung der Pachtverbindlichkeiten.**

§ 13. Wenn der Pächter während der Pachtzeit

1. mit Tode abgeht,
2. oder in Konkurs gerät,
3. oder das Pachtgeld nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin einzahlt,
4. oder gegen die übrigen, ausdrücklich übernommenen Pachtverbindlichkeiten verstößt,
5. wegen Fort- oder Willkürverbrechen rechtskräftig verurteilt wird,

so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis aufzulösen, und zwar in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen mit dem Ablaufe desjenigen Pachtjahres, in welchem diese Ereignisse eintreten, in den zu 3, 4 und 5 bezeichneten Fällen aber auch sofort, ohne daß Pächter Ersatz der gezahlten oder fällig gewordenen Pacht zu fordern hat.

Dagegen sind die Erben des Pächters zur Aushaltung der Pacht verpflichtet.

Endigt hiernach die Pacht im Laufe eines Pachtjahres, so hat Verpächter die Kosten, die dem Pächter nachweislich für die noch stehenden Früchte entstanden sind, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

**Erlöschen des Nutzungsrechtes des Verpächters.**

§ 14. Das Nutzungsrecht des Verpächters ist nach den Verwaltungsvorschriften dem jederzeitigen Widerruf der königlichen Regierung unterworfen und erlischt jedenfalls mit seiner Entfernung von der Stelle. In diesem Falle ist der Dienstinachfolger verpflichtet, in das Pachtverhältnis einzutreten, aber berechtigt, es mit Schluß des laufenden Pachtjahres aufzulösen. Pächter unterwirft sich diesen Bestimmungen. Der königlichen Regierung bleibt es vorbehalten, jederzeit dem Pachtvertrage beizutreten und die Rechte eines Dienstinachfolgers zu übernehmen.

§ 15. Sollte der Pächter schon vor Beendigung des Nutzungsrechtes des Verpächters diesem noch nicht fällige Pachtrenten im voraus entrichtet haben, so bleibt er dem gemäß § 14 eintretenden Rechtsnachfolger des Verpächters gleichwohl zur Zahlung dieser künftigen Pachtenträge verpflichtet.

## Besondere Bedingungen.

## Anerkannt.

den

19.

Der Verpächter.

Die Pächter.

5. Die Mehrzahl der Oberförster- und Försterstellen ist mit Dienstland ausgestattet. Ein Teil von diesem hat in neuerer Zeit durch Moordamm-Kulturen, Drainierung, Anwendung künstlichen Düngers usw. wesentliche Verbesserungen erfahren, die nicht ohne günstige vorbildliche Einwirkung auf die Bewirtschaftung benachbarter bäuerlicher Grundstücke geblieben sind. Es ist indessen erwünscht, dieser Einwirkung einen größeren Umfang zu geben und die Bewirtschaftung der hierzu geeigneten Forstbeamten-Dienstländereien so zu gestalten, daß sie nach den verschiedensten Richtungen als Muster dienen können. Dies gilt insbesondere in betreff einer zweckmäßigen Fruchtfolge, der Verwendung vorteilhafter Düngungsarten (Gründüngung, Benutzung verschiedener Arten künstlichen Düngers usw.), Verwendung besseren, auch für die lokalen Verhältnisse sich besonders eignenden Saatguts, der Steigerung der Erträge aus der Viehhaltung (Geflügelzucht, Beschaffung von Zuchtebern, Bullen usw.), für Dienenzucht, für Obstzucht, Gartenbau und dergleichen. Auch werden behufs Lösung der Frage über den zweckmäßigsten Betrieb kleiner Landwirtschaften die Dienstländereien mit Vorteil zur Ausführung von landwirtschaftlichen Versuchen benutzt werden können.

Soweit den Forstbeamten hierdurch Ausgaben erwachsen, welche nicht unmittelbar durch erhöhte Erträge Deckung finden, bin ich bereit, aus Mitteln der landwirtschaftlichen Verwaltung Beihilfen zu gewähren oder die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, für besonders hervorragende Leistungen auf dem dargelegten Gebiet auch die Gewährung von Prämien in Erwägung zu nehmen. Auch werde ich Sorge tragen, daß durch landwirtschaftlich-technisch geschulte Beamte eine örtliche Unterweisung der Forstbeamten und die Erteilung von Ratsschlägen erfolgt.

Ich bemerke noch, daß ich der vorliegenden Frage nicht allein eine wirtschaftliche, sondern auch eine sozialpolitische Bedeutung beimesse. Ich erwarte von der glücklichen Lösung eine Steigerung des Ansehens der beteiligten Forstbeamten, eine günstige Einwirkung auf die ländliche Bevölkerung nach den verschiedensten Richtungen und die Herstellung engerer, dem Gemeinwohl förderlicher Beziehungen zwischen den Forstbeamten und den im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Bewohnern des platten Landes.

Die königlichen Regierungen wollen mir diejenigen Forstbeamten bezeichnen, welche vorzugsweise geeignet und geeignet sind, ihre Dienstländereien in dem angegebenen Sinne zu bewirtschaften. (M. L. v. S. 1. 1898, D. J. B. 30 S. 121.)

6. Grundsätze für die künftige Ausstattung von Oberförsterstellen mit Dienstland, für die Regulierung vorhandener Oberförster-Dienstländereien und für die Bemessung der den Oberförstern in Zukunft zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen.

## I. Künftige Ausstattung von Oberförsterstellen mit Dienstland.

1. Dienstländereien sollen in Zukunft — abgesehen von Hausgärten und unbebauter der Bestimmung unter laufender Nummer 3 — den Oberförstern nur gewährt werden, soweit ein unbedingtes wirtschaftliches Bedürfnis dazu vorliegt. Für die Ausstattung mit Dienstland kommen also fortan nur noch solche Stellen in Frage, auf denen die Unterhaltung eines Hausstandes und die Beschaffung des Futters für die Dienstpferde ohne den Betrieb einer eigenen Landwirtschaft mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein oder den Stelleninhaber in eine dem dienstlichen Interesse zuwiderlaufende Abhängigkeit von der umwohnenden Bevölkerung bringen würden.

2. Auch der Umstand, daß das Dienstgespann des Stelleninhabers für den Dienst nicht voll ausgenutzt werden kann, oder daß dem Stelleninhaber und dessen Familie durch den Betrieb einer Landwirtschaft Gelegenheit zu gewinnbringender Nebenbeschäftigung geboten sein würde, kommt als Grund für die Gewährung von Dienstland, welches im übrigen entbehrlich wäre, fernerhin nicht in Betracht. Ebenjowenig kann für solche Gewährung der Umstand ins Gewicht fallen, daß etwa die zum Betriebe einer Landwirtschaft erforderlichen Gebäude vorhanden sind.

3. Ist für eine Stelle die Notwendigkeit eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes anzuerkennen, so soll ihr in der Regel so viel Dienstland überwiesen werden, daß das Personal und die Anspannung, die schon für die Führung einer sich streng in den

Grenzen des Bedürfnisses haltenden kleineren Wirtschaft unbedingt erforderlich sein würden, voll ausgenutzt werden können.

4. Die Dienstländereien sind von den Stelleninhabern grundsätzlich selbst zu bewirtschaften. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung findet nur mit Genehmigung des Ministers in Fällen persönlicher Verhinderung des Stelleninhabers oder seiner Angehörigen ausnahmsweise statt. Die entgegenstehende Bestimmung des § 30 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868, bezugnehmend auf den allgemeinen Erlaß vom 14. Juli 1902 — III 8555 —, betreffend Ermächtigung der Regierungen zur Genehmigung der Verpachtung von Dienstland an mehrere Personen, werden, soweit reguliertes oder solches Oberförsterdienstland in Frage kommt, mit welchem künftig neu einzurichtende Oberförsterstellen ausgestattet werden, aufgehoben.

5. Das Nutzungsgeld für reguliertes oder neuen Oberförsterstellen zu gewährendes Dienstland, das, wie hier nochmals betont wird, einem notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnis dienen soll, aber nicht den Zweck hat, dem Oberförster ein Einkommen abzuwerfen oder einen Zuschuß zu den Aufwendungen für den Dienst zu gewähren, ist im Anhalt an die Pachtverträge

a) in erster Linie von gleichwertigen und gleich bewirtschafteten Grundstücken der Nachbarschaft und

b) in zweiter Linie von in der Nähe gelegenen königlichen Domänen festzusetzen.

Wenn die Pachtverträge zu a und b wegen Ungleichartigkeit der Bedingungen, unter denen sie erzielt werden, eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Nutzungsgeldes nicht bieten, so ist dieses im Anhalt an den Grundsteuerreinertrag, und zwar auf wenigstens 150 % desselben, festzusetzen.

Neben dem Nutzungsgelde ist von dem Stelleninhaber eine besondere Verzinsung aufgewandeter Meliorationskapitalien nur noch zu fordern, wenn solche Aufwendung nach der Regulierung stattgefunden hat.

6. In betreff des für nicht reguliertes Dienstland zu zahlenden Nutzungsgeldes und der dem Nutznießer solchen Landes etwa auferlegten Meliorationszinsen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

**II. Regulierung derjenigen Oberförsterdienstländereien, die nach Umfang oder Betrag des festgesetzten Nutzungsgeldes den Grundsätzen zu I nicht entsprechen.**

1. Soweit die Dienstländereien, mit denen die Oberförsterstellen zurzeit ausgestattet sind, nach Umfang oder Betrag des festgesetzten Nutzungsgeldes den unter I aufgestellten Grundsätzen nicht entsprechen, sind sie zu regulieren, und zwar

a) für diejenigen Stellen, bei deren letzter Neubesezung ein hierauf bezüglicher ausdrücklicher Vorbehalt gemacht worden ist, wenn sie von dem Stelleninhaber verpachtet wurden, am 1. Oktober 1907,

b) im übrigen bei der nächsten Neubesezung der Stelle, sofern nicht etwa der derzeitige Stelleninhaber selbst den Wunsch nach einer früheren Regulierung ausdrückt. Letzterenfalls ist, abgesehen von einzelnen besonders zu begründenden Ausnahmen, sowohl für das Etatsjahr 1907 als auch in Zukunft der 1. Oktober als feststehender Ausführungstermin zu betrachten.

2. Die Regulierung erfolgt in jedem Falle auf Grund eines von der Regierung vorchriftsmäßig aufzustellenden und von dem Minister zu genehmigenden Planes.

3. Bei Einreichung des Planes an den Minister ist eingehend zu begründen:

a) der Umfang des zu belassenden Dienstlandes,

b) die Höhe des vorgeschlagenen Nutzungsgeldes, und außerdem zu erörtern,

c) welche Gebäude und Gebäudeteile des Oberförstergehöftes etwa in Zukunft entbehrlich sein werden, und wie diese anderweit nutzbar gemacht werden könnten, oder ob es sich empfiehlt, sie abzubauen.

4. Zugleich sind wegen künftiger Nutzbarmachung der zur Einziehung vorgeschlagenen Dienstländereien und der vom Fiskus etwa zu übernehmenden Erntevorräte usw. Vorschläge abzugeben.

5. Die Auseinandersetzung zwischen dem bisherigen Nutznießer der abzunehmenden Dienstländereien und dem Fiskus bzw. dem anziehenden Beamten hat nach den Vorschriften vom 11. März 1901 stattzufinden.

6. Soll aber im Falle einer Neubesezung das Stellenland stark verringert oder ganz eingezogen werden, und würden sich aus der Durchführung der Bestimmungen zur laufenden Nr. 13 jener Vorschriften Härten für den anziehenden Beamten ergeben, so soll die Regierung ermächtigt sein, auf Antrag des letzteren den von dem abziehenden

Beamten zurückzulassenden Teil der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von den zur Einziehung kommenden Gändereien für Rechnung des Fiskus zu übernehmen.

7. In den Etats ist vor der Linie zu vermerken, ob das zu einer Oberförsterstelle gehörige Dienstland im Jahre 1907 oder später reguliert worden ist oder nicht. Etwaige, in den Etats sich bereits vorfindende Bemerkte über frühere Regulierungen sind in die künftig aufzustellenden neuen Etats nicht mehr zu übernehmen.

8. Die den Regierungen durch den allgemeinen Erlaß vom 13. November 1901 — III 15860 — erteilte Ermächtigung zur vorläufigen selbständigen Ausstattung neu einzurichtender oder zur anderweitigen, reichlicheren Ausstattung bestehender Oberförsterstellen mit Dienstland wird zurückgezogen, und zwar in letzterer Beziehung auch soweit alte, nicht regulierte Stellen in Betracht kommen. Dagegen verbleibt den Regierungen die ebendort ihnen gegebene Befugnis zur einstweiligen Abnahme von Oberförsterdienstland, sofern hiermit eine anderweitige Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung nicht verbunden sein soll.

III . . . . . (M. E. v. 16. 3. 1907 — III 3550 —, M. Bl. f. E. S. 128.)

Durch die Verfügungen, betreffend die Regulierung der Dienstaufwandsentschädigungen und der Dienstländereien der einzelnen Oberförsterstellen nach Maßgabe der Grundsätze vom 16. März d. Jz. wird von mir nur das Nutzungsgeld für das dem Oberförster verbleibende Dienstland festgesetzt werden.

Dieses neue Nutzungsgeld ist in allen Fällen sofort vom Regulierungstage und nicht erst vom nächsten 1. Juli ab zu entrichten.

Die Berechnung und Festsetzung desjenigen Nutzungsgeldes, das — abgesehen von dem Ausnahmefalle zu II 6 der Grundsätze vom 16. März d. Jz. — nach Nr. 13 der Auseinanderetzungsvorschriften vom 11. März 1901 für den der Stelle abzunehmenden Teil des Dienstlandes noch bis zum nächsten 1. Juli als entsprechender Teilbetrag des für das bisherige gesamte Dienstland zu zahlen gewesenen Nutzungsgeldes zu entrichten bleibt, überlasse ich der königlichen Regierung.

Zur Erläuterung von Nr. II 5 der mehrerwähnten Grundsätze vom 16. März d. Jz. bemerke ich noch, daß bei Regulierungen ohne gleichzeitigen Personalwechsel der Stelleninhaber stets die volle Ernte der bisher von ihm genutzten Dienstländereien aus dem Ende Juni ablaufenden Wirtschaftsjahre zu beziehen und daher eine Auseinanderetzung zwischen ihm und dem Fiskus nur wegen der etwa für das abzunehmende Dienstland schon aufgewendeten Bestellungskosten statzufinden hat.

Die Regulierungsanträge sind einzeln einzureichen. Eines Begleitberichts wird es in der Regel nicht bedürfen. (M. E. v. 24. 8. 07 — III 11286.)

#### \* Restitution der Dienstländereien.

1. Zur Ausführung von Drainanlagen auf den Dienstländereien sind den Forstbeamten nicht ferner wie bisher nach Maßgabe der C. B. M. E. v. 19. 3. 1880 aus Fonds der Seehandlung Darlehne zu gewähren, sondern die Drainanlage, soweit deren Zweckmäßigkeit und Rentabilität unzweifelhaft nachgewiesen ist, ist für Rechnung der Staatskasse auszuführen. Dagegen soll das Nutzungsgeld für solche drainierte Dienstgrundstücke um drei und ein halbes Prozent desjenigen Kostenbetrages, und zwar vom nächsten Monate nach Beendigung der Drainage ab, auf volle Mark nach oben abgerundet, erhöht werden, welche die Drainierung erfordert hat.

Eintretenden Falles ist die Festsetzung und Einziehung der 3½-prozentigen Zinsen des Restitutionskapitals neben und mit dem bisherigen Dienstland-Nutzungsgelde von der königlichen Regierung zu veranlassen.

Die Drainage muß selbstredend auf solche Grundstücke beschränkt werden, von denen durch dieselbe mit Sicherheit eine wesentliche, und zwar eine solche Erhöhung ihres Ertrages zu erwarten ist, die zu den aufzuwendenden Kosten im angemessenen Verhältnis steht.

Wünscht ein Forstbeamter Dienstländereien zu drainieren, deren Kosten absehbar anschlagsmäßig 500 Mark und mehr betragen werden, so hat er sich mit seinem desfallsigen Antrage durch seinen nächsten Vorgesetzten an die königliche Regierung zu wenden. Dieselbe hat durch den Herrn Oberforstmeister oder Regierungsrat und Forstrat unter Zuziehung des Nutznießers der Dienstländereien, auch wenn dies ohne besondere Kosten geschehen kann, eines sachverständigen Landwirts, die Zweckmäßigkeit der Drainage durch Untersuchung der Bodenbeschaffenheit bezüglich der mineralischen Bestandteile und der größeren oder geringeren Durchlässigkeit des Bodens prüfen und begutachten zu lassen, wobei das Vorhandensein ausreichender Vorflut zur Ableitung des Wassers nicht zu übersehen ist.

Fällt diese Untersuchung zugunsten der Ausführung der Drainage aus, so ist von einem Drainetechniker oder sonst einem mit der Drainage vertrauten Manne ein Kostenanschlag mit Nivellement aufzustellen, von dem Herrn Regierungsbaurat zu revidieren



und mit dem vorgezeichneten Gutachten von der königlichen Regierung zur Entscheidung dem Ministerium einzureichen.

Die Vorschrift, wonach Drainagen von geringerem Umfange, deren Kosten den Betrag von 500 Mark nicht erreichen, von den Rukniehern der Grundstücke lediglich auf eigene Kosten auszuführen sind, wird aufgehoben. Es ist also für die Folge zulässig, auch kleinere Drainanlagen mit Ministerial-Genehmigung auf Kosten der Forstverwaltung herstellen zu lassen.

Bezüglich der zu Drainanlagen auf Forstdienstgrundstücken aus Fonds der Seehandlung bereits gewährten Kapitalien muß es bei deren Verzinsung und Amortisation seitens der Ruknieher, mit 8% des Kapitals, verbleiben. (M. L. v. 19. 3. 1880, 18. 6. 1887 und 29. 12. 1895, D. J. B. 12 S. 221, B. 19 S. 202 bzw. B. 28 S. 12.)

2. Es hat sich herausgestellt, daß die Beamten der Meliorations-Bauämter die Ausführung der Drainagen von Dienstländereten der Forstbeamten wegen der unangünstigen Lage dieser Ländereten nur selten so eingehend kontrollieren können, daß sie demnächst das vorgebeschriebene Abnahme-Attest auszustellen in der Lage sind. Dazu erfordern die zur Kontrolle und Abnahme der Arbeiten von ihnen auszuführenden Reisen in der Regel Kosten, welche in keinem richtigen Verhältnis zu der Höhe der Objekte stehen. Da die genannten Beamten überdies noch mit Arbeiten der verschiedensten Arten überlastet sind, so erscheint es mir geboten, von dem bisherigen Verfahren, nach welchem die Meliorations-Baubeamten sämtliche Drainagen während der Ausführung zu kontrollieren und nach ihrer Vollendung abzunehmen haben, bezüglich der kleineren Drainageanlagen abzugehen.

Ich bestimme daher, daß die Kontrolle sowohl als auch die Ausstellung der Abnahme-Atteste für alle Drainagen von Forstbeamten-Dienstländereten bis zur Größe von 5 ha in der Regel den zuständigen Forstaufsichtsbeamten übertragen wird.

Bedenken gegen eine solche Änderung bestehen nicht, weil die betreffenden Forstbeamten über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die durchgehends sehr einfachen Drainageprojekte für so kleine Flächen in sachgemäßer Weise durchzuführen zu können. (M. L. v. 10. 7. 1899, D. J. B. 31 S. 170.)

3. Das zu Drainageanlagen und sonstigen Meliorationsbauten auf den Dienstgrundstücken der Forstbeamten erforderliche Holz ist den betreffenden Rukniehern gegen Erstattung der Nebenkosten abzugeben und der Holzwert desselben bei dem Forstbaufonds zu verrechnen. (M. L. v. 10. 9. 1885, D. J. B. 17 S. 427.)

4. Um den Forstbeamten Gelegenheit zu geben, Kainit, Thomasschlacke und andere mineralische Düngungsmittel, welche sie zur Verbesserung ihrer Dienstgrundstücke auf eigene Rechnung bedürfen, preiswürdig und gut zu beschaffen, ist es gestattet, daß die Regierung auf Wunsch der Beteiligten den besfallsigen Bedarf bei der am 1. Juni i. J. zu erstattenden Anzeige über den Bedarf an Düngemitteln zu fiskalischen Zwecken mit beantragt. In den Gesuchen ist die Ablieferungszeit und die Eisenbahnstation, nach welcher die Lieferung erfolgen soll, anzugeben.

Die Preise der Sommerlieferung stellen sich niedriger als die der Herbstlieferung. (M. L. v. 13. 2. 1891, D. J. B. 23 S. 61.)

5. Kurzzeit werden die Düngungsmittel an Forstbeamte von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Dünger-Kainit-Abteilung, Berlin SW., Zimmerstraße Nr. 8, geliefert. Die Geldebeträge der Rechnungen über die Düngemittel werden auf Anweisung der Oberförster durch die Forstklassen an die obige Gesellschaft abgeführt und bei der nächsten Gehaltszahlung den betreffenden Beamten in Anrechnung gebracht. Die durch diese Zahlungsvermittlung den Forstklassen erwachsenden Portokosten sind von den betreffenden Beamten zu erstatten. (Im Regierungsbezirk Marienwerder bekannt gegebene Bestimmung vom 18. 7. 1891.)

6. Wo auf den Forstdienstländereten Meliorationen, wie Moordammkulturen, Herstellung von Kunstwiesen usw., aus Staatsfonds ausgeführt sind, liegt den Rukniehern die Unterhaltungspflicht derselben nach nachfolgenden Bestimmungen ob:

- a) Die in Rede stehenden Flächen müssen jährlich ordnungsmäßig mit künstlichem Dünger gedüngt werden, und zwar der Regel nach im Herbst.
- b) Über die Art und die Menge des künstlichen Düngers haben die königlichen Regierungen, je nach den örtlichen usw. Verhältnissen, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Im allgemeinen dürfte unter mittleren Verhältnissen, namentlich bei den hauptsächlich in Frage kommenden Moortwiesen, etwa 8 Ztr. Kainit und 4 Ztr. Thomasschlacke pro Hektar als diejenige künstliche Düngung zu bezeichnen sein, welche jährlich angewendet werden müssen, um die Produktionskraft des Bodens ungeschwächt zu erhalten. Zur Erzielung höherer Ernten wird in den meisten Fällen eine Verstärkung der Kainitgabe auf etwa 16 Ztr., der Thomasschlacke auf 6 Ztr. pro Hektar wünschenswert sein.

Im Laufe der Zeit hat sich ergeben, daß diese Mengen im allgemeinen nicht ausreichend sind. Nach den jetzigen Erfahrungen entsprechen vielmehr als mittlere

Moorwiesendüngung 16 Ztr. Kainit und 4 bis 6 Ztr. Thomasphosphat den Stoffmengen, welche eine mittlere Ernte dem Boden entnimmt. Gehen die Erträge über eine mittlere aber hinaus, so muß stärker gedüngt werden, wenn nicht eine später schwer wieder gut zu machende Ausraubung des Bodens stattfinden soll. (M. L. v. 3. 1. 1899.)

Bei der künstlichen Düngung forst- und domänenfiskalischer Meliorationswiesen, soweit sie verwaltungsfertig erfolgt, ist künftig zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, statt des Kainits das in letzter Zeit in den Handel gekommene 40prozentige Kalisalz zu verwenden. Letzteres verlangt nämlich weit geringere Transportkosten, da dem Kaligehalt nach 1 Ztr. dieses Salzes  $3\frac{1}{2}$  Ztr. Kainit entsprechen, und wird überall da den Vorzug verdienen, wo es sich um große Entfernungen vom Bezugsorte handelt, obwohl beim Ankauf 1 kg Kall in dem konzentrierten Salz sich etwas teurer stellt als im Kainit. Nach einem Bericht der Dünger-Abteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft beträgt der Preis für 1 kg reines Kall in den beiden Salzen bei loser Verladung gleichmäßig 18 Pf., zwar erst auf den 880 km von Staßfurt entfernt liegenden Stationen; bei Verladung in Säcken, wie sie allermeist verlangt werden dürfte, kosten dagegen bei der genannten Entfernung von Staßfurt 100 Doppelzentner des konzentrierten Salzes 728 Mk., die rücksichtlich des Kaligehaltes gleichwertige Menge von 335 Doppelzentnern Kainit 816,40 Mk., also 88,40 Mk. mehr. Über die im einzelnen Fall bis zur Bahnstation erwachsenden Kosten bei Bezug des Kall in konzentriertem Salz einerseits und in Kainit andererseits ist von der Dünger-Abteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft Auskunft zu erhalten. (M. L. v. 13. 5. 1899.)

- c) Die Beschaffung der Düngungsmittel hat durch Vermittelung der königlichen Regierungen zu geschehen. — Vgl. vorstehend Biff. 4, 5. — Nur wenn ein Stelleninhaber den Nachweis führt, daß er die erforderlichen Düngungsmittel in zweifellos guter Qualität sich anderweitig unter günstigeren Bedingungen zu verschaffen in der Lage ist, so kann ihm solches gestattet werden. Derselbe hat aber alsdann durch Vorlegung der Quittungen zu erhärten, daß er das in Frage kommende Quantum wirklich beschafft hat.

- d) Auf jeder Stelle, zu der eine solche Meliorationsfläche gehört, ist ein Verzeichnis (Lagerbuch) einzurichten und daselbst zu inventarisieren, in welchem alljährlich das verwendete Quantum mineralischer Düngungsmittel nebst den sonst noch etwa vortrefflich für erforderlich erachteten näheren Angaben vermerkt wird.

Die nächsten Vorgesetzten des Stelleninhabers haben das Verzeichnis, wie auch die Meliorationsfläche jährlich mindestens einmal zu revidieren und in ersteres darüber einen Vermerk einzutragen.

- e) Auf Wiesen ist von Zeit zu Zeit die erforderlich werdende Ergänzung der Grasnarbe durch Einsaat geeigneter Gräser seitens des Nutznießers zu bewirken.

Auch hierüber ist eine entsprechende Eintragung in das Lagerbuch zu machen.

- f) Die meliorierten Ackerflächen sind von den Nutznießern, außer mit der Düngung zu versehen, ordnungsmäßig zu bewirtschaften, damit eine allmähliche Verschlechterung der Meliorationsfläche unter allen Umständen vermieden wird. Insbesondere ist darauf zu halten, daß der Wasserstand sachgemäß reguliert wird, das Unkraut auf den Dämmen nicht überhand nimmt und ein Vermischen der aufgetragenen Sanddecke mit dem darunter lagernden Moore, namentlich etwa durch zu tiefes Pflügen, vermieden wird.

- g) Bei Neuanlage einer Dienstlandsmelioration werden die Kosten der erstmaligen künstlichen Düngung und der Einsaat der zur Herstellung einer dauernden Grasnarbe erforderlichen Gräser aus dem Meliorationskapital mit bestritten, nicht dagegen diejenige für die erstmalige Einsaat von Getreide.

- h) Das Meliorationskapital hat der Nutznießer mit  $3\frac{1}{2}$  % zu verzinsen. Vgl. vorstehend Biff. 1. (M. L. v. 4. 2. 1892, D. J. B. 24 S. 141 u. v. 3. 12. 1901, a. a. O., B. 34 S. 12.)

### \* Eingatterung der Forstbeamten-Dienstländereien zur Verhütung von Wildschaden.

1. Es bestehen vielfach Zweifel über die Zulässigkeit der Beteiligung des Fiskus an den Kosten für die Herstellung von Wildgattern um Forstdienstländereien.

Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens ermächtigt ich die königliche Regierung allgemein:

- a) diejenigen Dienstländereien, welche innerhalb vollständig umfriedigter Oberförstereien oder Reviertelle belegen sind, auf Staatskosten einzugattern und

- b) den Nutznießern der innerhalb nicht vollständig oder gar nicht umfriedigter Oberförstereien oder Reviertheile belegenen Dienstländereien auf Antrag das zur Herstellung der Gatter erforderliche Holz unentgeltlich unter der Bedingung verabsolgen zu lassen, daß die Stelleninhaber die Kosten für die Aufstellung der Gatter aus eigenen Mitteln bestreiten.

Die Unterhaltung der Wildgäune zu 1 fällt den Nutznießern nach denselben Grundsätzen zur Last, welche bezüglich der Umwährungen der Gärten und Hofräume bestehen, während die Unterhaltung der Gatter zu 2 dem eigenen Ermessen der beteiligten Stelleninhaber überlassen bleiben muß. Auch in letzterem Falle ist auf Antrag das zur Unterhaltung erforderliche Holz unentgeltlich zu verabsolgen.

Die Kosten für die Aufstellung der Gatter zu 1, sowie der Taxwert, einschließlich der Werbungslosten, für die zur Herstellung dieser und der Gatter zu 2 und zur Unterhaltung verwendeten Holz mengen sind bei dem dortigen Forstbaufonds Kapitel 2 Titel 17 zu verausgaben.

Ich vertraue, daß seitens der Königl. Regierung sowohl bei der Herstellung der Gatter zu 1 als auch bei den Anträgen zu 2 die Bedürfnisfrage in jedem einzelnen Falle einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden wird. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung der Königl. Regierung muß den Nutznießern, wenn sie dennoch ihre Dienstländereien eingattern wollen, überlassen bleiben, das dazu erforderliche Material aus dem Deputatbrennholz oder aus dem ihnen nach § 22 der Förster-Dienstinstruktion gegen Zahlung des Taxpreises zustehenden Nutz- und Schirrh Holz zu entnehmen.

Den Dienstländereien im Sinne dieser Verfügung sind die Forstbeamten-Pachtländereien gleich zu achten. (M. L. v. 5. 3. 1903, Jahrb. S. 170.)

2. über Gewährung von Wildschaden-Vergütungen vgl. die Ausführung zu X C 3 d. B. — Jagdordn. § 51 II Anmerk. 7.

#### 4 Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung.

1. Für die Anträge auf Gewährung von Vorschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme einer Stelle (Kapitel 2 Titel 9 c des Stats der Forstverwaltung) ist allgemein zu beachten, daß derartige Vorschüsse den Betrag von 1500 M. für Oberförster und von 900 M. für Förster nicht überschreiten dürfen, und daß die Gehaltsabzüge zur Rückzahlung des Vorschusses in der Regel im nächstfolgenden Rechnungsjahre beginnen müssen und längstens auf fünf Jahre verteilt werden dürfen.

Bei Begutachtung des Verteilungszeitraumes ist einerseits auf die Einkommensverhältnisse des Beamten, andererseits darauf zu rücksichtigen, daß eine halbjährige Rückzahlung alljährlich größere Mittel zu Vorschußbewilligungen zur Verfügung stellt, da letztere nach den Bestimmungen des Staatshaushalts-Stats den Betrag der Rückzahlung desselben Rechnungsjahres nicht überschreiten dürfen.

In jedem Antrage auf Gewährung solcher Vorschüsse sind die Vermögensverhältnisse des zu berücksichtigenden Beamten klarzustellen. (M. L. v. 14. 12. 1901, Jahrb. B. 34 S. 13.)

Beamte, welche zinstragende Kapitalien besitzen, sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen. Die Gesuche sind zu beschleunigen, daß der Beamte kein Vermögen besitzt. (M. L. v. 9. 11. 1905, M. Bl. f. L. S. 314.)

2. Es ist nicht angängig, den Förstern ohne Revier, die in der Regel nach verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Ernennung zum Förster zu erwarten haben, Vorschüsse zur ersten wirtschaftlichen Einrichtung auf der ihnen verlassenen Försterstelle ohne Revier zu bewilligen. Die Königl. Regierung wolle deshalb nach Möglichkeit vermeiden, solche Förster ohne Revier, welche in absehbarer Zeit eine Försterstelle erhalten können, gelegentlich ihrer Ernennung zu Förstern ohne Revier auf Stellen zu versetzen, die den Betrieb einer mit erheblicheren Übernahmekosten verbundenen Landwirtschaft bedingen.

Die Bestimmung der allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 1902 — III 14917 —, nach welcher die frei werdenden Forstausseherwohnungen in der Regel künftig an Förster ohne Revier oder ältere Forstausseher zu überweisen sind, darf nicht dazu führen, den Förstern ohne Revier in rascher Aufeinanderfolge die Übernahme und Wiederabschließung eines landwirtschaftlichen Betriebes zuzumuten. (Vgl. M. L. v. 28. 2. 1904 — III 1823.)

§ 31.\*) 1. Für die wirtschaftliche Auseinandersetzung über die Dienstländereinzugungen zwischen dem abziehenden Beamten oder seinen Erben und dem neu anziehenden Beamten oder dem Fiskus sind die Vorschriften vom 11. März 1901 und deren spätere Abänderungen und Ergänzungen maßgebend. Eine gütliche Einigung

\*) In der durch den Herrn M. S. vom 19. 8. 1901 angeordneten Fassung.

ohne Vermittelung des Leiters der Dienstübergabe steht zwar den Beteiligten frei, sie hat aber auf die künftige Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden Beamten oder seinen Erben und seinem dereinstigen Dienstinachfolger keinen Einfluß.

2. Wenn mit Genehmigung der Regierung Dienstgrundstücke verpachtet sind, so ist beim Eintritt eines Beamtenwechsels während der Vertragszeit der Dienstinachfolger verbunden, in den bestehenden Vertrag einzutreten, aber berechtigt, das Pachtverhältnis vom nächsten Pachtjahre (M. L. v. 1. 8. 1901) ab aufzulösen. Ein Kündigungsrecht für diesen Fall ist in jedem Vertrage über Verpachtung von Dienstländereien ausdrücklich vorzubehalten.

### 1. Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben vom 11. 8. 1901.

#### 1. Geltung.

Diese Vorschriften treten an die Stelle des Regulativs zur Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Forstbeamten resp. dessen Erben bei den Dienstübergaben vom 23. Juli 1840 und seiner späteren Ergänzungen und Erklärungen. Sie gelten für alle Forstbeamten und Beamten der Forst-Nebenbetriebsanstalten der Staatsforstverwaltung.

#### 2. Leiter der Dienstübergabe.

In der Regel wird die Dienstübergabe einer Oberförsterstelle durch den Regierungs- und Forsttrat, die Übergabe einer Forstschutzbeamtenstelle durch den Oberförster geleitet. Der Stellung der Beteiligten entsprechend wird auch die Übergabe von Stellen der Nebenbetriebsanstalten geleitet.

#### 3. Übergabe der Gebäude.

Zur Übergabe der Dienstgebäude ist der Kreisbaubeamte zuzuziehen, wenn es die Regierung für erforderlich hält.

Diese Übergabe erfolgt nach den Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung.

Das Ergebnis ist in der Übergabebehandlung niederzulegen.

#### 4. Übergabe der Dienstländereien.

Die bei der Stelle vorhandenen und zu belassenden Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu überwiesen. Können sie nicht am Tage der Dienstübergabe örtlich überwiesen werden, so ist dies innerhalb einer kurzen Frist nachzuholen.

Es bleibt den Beteiligten zunächst überlassen, sich über die Auseinandersetzung bezüglich der Dienstländereien gütlich zu einigen.

Erfolgt die Einigung, so hat der anziehende Beamte in der Übergabe-Verhandlung zu erklären, daß diese gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm oder seinen Erben und seinem Dienstinachfolger von keinem Einflusse sein soll.

#### 5. Verteilung der Nutzungen und Kosten.

Verlangen die Beteiligten die Auseinandersetzung durch den Leiter der Übergabe, so nimmt dieser sie nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Die Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten nach der Dauer ihres Besitzes in diesem Jahre geteilt.

Da die Auseinandersetzung in der Regel am ersten Tage eines Monats oder kurz vorher oder nachher erfolgt, sind die Teilungseinheiten Zwölftel der Jahresnutzung. Zu den der Teilung unterworfenen Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres gehört auch sämtliches etwa schon vor seinem Beginne in demselben Kalenderjahre gewonnene Heu von Wiesen und mit Futterträutern angehaute Flächen, sowie Raps und Rüben. Dasselbe gilt von der durch Beweidung oder als Grünfutter genutzten Pflanzung.

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Nutzungen verteilt werden, wird der dem Abziehenden von dem Anziehenden zu erstattende Teil der wirtschaftlich verwendeten Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet.

Wie die Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres und die darauf verwendeten Kosten nach der Dauer des Besitzes in diesem Jahre zu verteilen sind, veranschaulicht die nachfolgende Übersicht.

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Teil der Ernte schon verbraucht oder verkauft, so daß er ihm in Wirklichkeit nicht überwiesen werden kann, so wird

das daran Fehlende nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinanderetzung vom Abziehenden vergütet.

Sind die Dienstländererei zur Zeit der Übergabe verpachtet, so tritt an die Stelle der Ernte das Pachtentgelt für das ganze betreffende Wirtschaftsjahr und wird nach denselben Grundsätzen verteilt.

- b) Die Nutzungen aus früheren Wirtschaftsjahren verbleiben sämtlich dem Abziehenden.
- c) Die Nutzungen des künftigen Wirtschaftsjahres erhält der Anziehende, er muß aber dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungenkosten insoweit erstatten, als die Bestellung wirtschaftlich angemessen ausgeführt ist.

Tag der Auseinanderetzung	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres	die aufgewendeten Besämlungs- und Erntekosten	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres	erstattet die aufgewendeten Besämlungs- und Erntekosten
1. Juli . . . . .	nichts	jämlich	alle	jämlich
1. August . . . . .	1/12	zu 11/12	11/12	zu 11/12
1. September . . . . .	2/12	" 10/12	10/12	" 10/12
1. Oktober . . . . .	3/12	" 9/12	9/12	" 9/12
1. November . . . . .	4/12	" 8/12	8/12	" 8/12
1. Dezember . . . . .	5/12	" 7/12	7/12	" 7/12
1. Januar . . . . .	6/12	" 6/12	6/12	" 6/12
1. Februar . . . . .	7/12	" 5/12	5/12	" 5/12
1. März . . . . .	8/12	" 4/12	4/12	" 4/12
1. April . . . . .	9/12	" 3/12	3/12	" 3/12
1. Mai . . . . .	10/12	" 2/12	2/12	" 2/12
1. Juni . . . . .	11/12	" 1/12	1/12	" 1/12

6. Ermittlung des Ernteertrages und Berechnung der Kosten.

Den Ernteertrag, sowie die auf Erzeugung und Gewinnung der Ernte verwendeten baren Ausgaben und Arbeitsleistungen des eigenen Gesindes und Gespannes für das laufende wie für das künftige Wirtschaftsjahr muß der Abziehende durch seine Wirtschaftsbücher nachweisen, zu deren ordentlicher Führung er verpflichtet ist. Geben diese Bücher Anlaß zu Bedenken über ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, so sind die erforderlichen Angaben nach dem Ermessen des Übergabeleiters, wenn nötig, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen festzustellen.

Für die Berechnung der Kosten gilt folgendes:

- a) Der Preis des Saatgutes wird nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat berechnet. Für angekauftes Saatgut ist der nachweislich dafür gezahlte Preis anzurechnen.  
Für ausdauernde Futterpflanzen, namentlich Klee und Gras, wird nur diejenige Aussaat angerechnet, von welcher der Abziehende noch keine Ernte gezogen hat.
- b) Für Stroh und Dünger, die zur Zeit der Auseinanderetzung vorhanden und aus der Wirtschaft gewonnen sind, mögen sie sich in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befinden und aus dem laufenden oder aus einem früheren Wirtschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden nichts gezahlt. Sollte ihm nachgewiesen werden können, Stroh oder Stalldünger im letzten Wirtschaftsjahre ohne Erlaubnis und ohne vollwertigen Ersatz durch künstlichen Dünger verkauft zu haben, so hat er deren ganzen Wert nach dem Ermessen des Übergabeleiters an den Anziehenden zu zahlen.
- c) Dem Dienstlande erweislich und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zugeführter künstlicher Dünger wird mit dem dafür bezahlten Preise und Anfuhrlohn angerechnet, sofern er nicht aus dem Erlöse für verkauftes Stroh angeschafft war. Ebenso werden die Kosten einer Gründüngung angerechnet, wenn die Gründüngungspflanzen nicht abgeerntet, sondern untergepflügt worden sind. Hat der Abziehende von dem künstlich oder gründerdüngten Felde schon eine Ernte bezogen, so werden die Kosten des darauf verwendeten Kunstdüngers oder der Gründüngung nicht angerechnet.
- d) Für die aus der königlichen Forst angekauften Streumittel, die auf dem Hofe vorhanden und noch nicht in den Zustand des Düngers übergegangen sind, hat der Anziehende die Anschaffungskosten und den Anfuhrlohn zu erstatten.\*)

\*) Was hier von den aus der königlichen Forst angekauften Streumitteln gesagt, dürfte auch für die von Privaten angekauften Streumittel gelten.

- e) Bestellungs- und Erntearbeiten aller Art, wie Pflugarten, Düngerfahren, Grabenräumung, Gartenarbeiten usw., werden mit den nachgewiesenen haren Kosten, im übrigen mit den in der Gegend üblichen Preisen angerechnet.

#### 7. Versicherung gegen Hagel- und Feuerfchaden.

Der Abziehende kann von dem Anziehenden im Falle der Vernichtung der Ernte durch Hagel oder Feuer eine Erstattung der Bestelungs- und Erntekosten nicht verlangen. Ist die zu verteilende Ernte durch Hagel oder Feuer nur beschädigt, so hat der Anziehende Anspruch auf den unbeschädigt gebliebenen Rest bis zur Höhe seines nach Ziffer 5a berechneten Anteils an der Ernte, welche erzielt worden wäre, wenn die Beschädigung nicht stattgefunden hätte, und ist nur für den ihm wirklich übergebenen Vorrat zur Erstattung eines entsprechenden Kostenanteils verpflichtet. Für bestellt übernommene Felber, die durch Hagel beschädigt sind, hat er nur den im Verhältnis zum Schaden gekürzten Betrag der Bestelungskosten zu vergüten. Hatte der Abziehende die Ernte gegen Hagel oder Feuer versichert, so werden die Versicherungsbeiträge wie die Kosten und die Entschädigungssummen wie die Nutzungen verteilt.

#### 8. Verteilung des Nutzungsgeld- und Weidegeldes.

Das für die Dienstländerelnuzung festgesetzte Nutzungsgeld zählt bis zum Tage der Auseinandersehung der Abziehende, von da ab der Anziehende.

Das Weidegeld für die dem Dienstlinhaber etwa gestattete Waldweide zählt jeder Teil nach der Zeit der Benutzung.

#### 9. Verbesserungen.

Für Verbesserungen der Dienstländerelen wird dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Verbesserungen mit Genehmigung der Regierung vorgenommen, und ist ihm dafür eine Vergütung auf den Fall zugesichert, daß er für seine Aufwendungen durch die bis zu seinem Abzuge von der Dienststelle davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die Auseinandersehung hierüber zwischen ihm und der Forstverwaltung. Diese entscheidet, ob hiernach von dem Anziehenden ein erhöhtes Nutzungsgeld zu beanspruchen ist.

Für gute, gesunde Obstbäume und Weinstöcke, die innerhalb der letzten fünf Jahre nach wirtschaftlichen Grundsätzen gepflanzt und über den festgesetzten Bestand hinaus vorhanden sind, hat der Anziehende dem Abziehenden die nachgewiesenen Ankaufs- und Pflanzungskosten zu vergüten. Können diese Kosten nicht nachgewiesen werden, so setzt der die Übergabe leitende Beamte nach eigenem Gutachten eine Entschädigung fest.

Für wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet.

#### 10. Rodungskosten.

Sind einem Beamten Ländereien zur Rodung auf eigene Kosten gegen den Genuß von Freijahren überlassen, so ist er verpflichtet, jährlich den sechstel Teil dieser Ländereien zu roden, als die Zahl der Freijahre beträgt.

Bei der Übergabe ist eine Mehr- oder Minderleistung vom Anziehenden oder vom Abziehenden zu vergüten.

#### 11. Brennholz.

Für das zur Zeit der Auseinandersehung dem Abziehenden bereits abertwiesene und noch vorhandene Brennholz sind die dafür aufgewendeten Werbungs-, Anfuhr- und Zerleinerungskosten zu erstatten.

#### 12. Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät.

Wegen der Überlassung von Vieh, Wirtschafts- oder Hausgeräten, die dem abziehenden Beamten gehören, haben die beteiligten Beamten sich allein auseinanderzusetzen.

#### 13. Verminderung und Abnahme der Dienstländerelen.

Werden im Laufe des Wirtschaftsjahres die Dienstländerelen einer Stelle ganz oder teilweise abgenommen, so bezieht der Stelleninhaber noch die Ernte dieses Jahres, hat aber auch das Nutzungsgeld bis zum Ende des Wirtschaftsjahres zu entrichten. Tritt während dieser Zeit ein Beamtenwechsel ein, so findet die Auseinandersehung ohne Rücksicht auf die Abzweigung statt, und der Anziehende tritt lediglich in die Rechte und Pflichten des Abziehenden ein.

#### 14. Auseinandersehung mit dem Fiskus.

Zieht bei dem Abgange des bisherigen Nutznehmers oder seiner Erben ein neuer Beamter nicht an (z. B. bei Eingliederung einer Stelle oder bei Amtsenthebung eines Beamten), so findet die Auseinandersehung nach den vorstehenden Bestimmungen zwischen

dem bisherigen Stellentinhaber und dem Fiskus statt. Dabei bleibt es der Regierung überlassen, ob sie nach Maßgabe der Biffer 5 oder der Biffer 13 mit dem Abziehenden sich auseinandersetzen will.

#### 15. Auseinandersetzung durch die Regierung.

Kann der Übergabeleiter zwischen dem Anziehenden und dem Abziehenden, oder den Erben oder Gläubigern des verstorbenen Beamten eine Einigung nicht herbeiführen, so setzt die Regierung auf Grund der Verhandlungen und etwa für nötig erachteten nachträglichen Ermittlungen einen Auseinandersetzungsplan nach den vorstehenden Bestimmungen fest. Fügen sich die Beteiligten auch dieser Festsetzung nicht, so bleibt es ihnen überlassen, ihre weiteren Ansprüche auf dem Rechtswege zu verfolgen.

\* In der Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 11. März 1901, durch welche die unter <sup>1</sup> aufgeführten Vorschriften eingeführt werden, wird zur Erläuterung dieser Vorschriften und zur Beachtung bei deren Anwendung folgendes bestimmt:

#### Zu 4.

In derselben Weise wie die Dienstländereten sind die an Stelle von Dienstwiesen an Beamte verpachteten Meliorationswiesen, deren Pflege und Düngung gegen Erstattung der Kosten durch die Pächter die Forstverwaltung sich vorbehalten hat, an Ort und Stelle zu übergeben. In jedem Falle, in dem solche Wiesen an Forstbeamte verpachtet werden, hat die Königliche Regierung in den Pachtvertrag die Bestimmung aufzunehmen, daß die Nutzungen bei einem Beamtenwechsel nach der Übergabe-Vorschrift zu verteilen sind.

#### Zu 5a.

Darüber, wie das Pachtentgelt zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Beamten zu verteilen ist, wenn der Abziehende die Dienstländereten verpachtet hatte, herrscht anscheinend bei vielen Beamten Unklarheit, die dadurch noch vergrößert wird, daß häufig ein von dem Wirtschaftsjahre abweichendes Pachtjahr zugrunde gelegt wird. Wenn daher die Königliche Regierung einem Forstbeamten die Genehmigung zur Verpachtung seines Dienstlandes erteilt, wird sie ihn zweckmäßig hierüber zu belehren haben.

Schließt z. B. ein Beamter über sein Dienstland, das er bis dahin selbst bewirtschaftet hat, vom 1. Oktober 1901 bis zum 30. September 1907 einen Verpachtungsvertrag ab, in dem die Vorausleistung des Pachtentgelts in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli ausbezungen ist, so muß er sich dessen bewußt sein, daß die Pachtbeträge, welche er von seinem Pächter am 1. Oktober 1901, am 1. Januar, 1. April und 1. Juli 1902 erhält, die Nutzungen des Wirtschaftsjahres vom 1. Juli 1902 bis zum 30. Juni 1903 darstellen, daß er also drei Vierteljahre früher in den Genuß dieser Nutzungen tritt, als sie ihm zustehen. Das Nutzungsgeld, das er bis zum 30. Juni 1902 an die Forstkasse zahlt, ist noch die Vergütung für die Ernte, die er im Sommer 1901 von seinem Dienstlande entnommen hat, und die zur Fortführung der Wirtschaft bis zum 30. Juni 1902 bestimmt ist.

Die unter a bis d folgenden Ausführungen, die das angezogene Beispiel zur Voraussetzung haben, mögen erläutern, wie sich die Auseinandersetzung im einzelnen gestaltet.

- a) Verläßt der Beamte am 1. Juli 1902 seine Stelle, so muß er nach Biffer 5a der Vorschriften seinem Nachfolger die gesamten Nutzungen des beginnenden Wirtschaftsjahres gegen Erstattung der darauf verwendeten Kosten zurücklassen. Der Anziehende ist nach § 31 der Dienstinstruktion verpflichtet, in den bestehenden Pachtvertrag einzutreten, aber berechtigt, ihn zum 1. Oktober 1902 zu kündigen. Er erhält den ihm zustehenden ganzen Jahresbetrag der Nutzungen zu  $\frac{1}{4}$  von dem Pächter, zu  $\frac{3}{4}$  von dem Abziehenden, der diese  $\frac{3}{4}$  im voraus bezogen hat. Da das Pachtentgelt den Reinertrag der Nutzung darstellt, ist ein Kostenbetrag dem Abziehenden nicht zu erstatten. Das Nutzungsgeld zahlt vom 1. Juli 1902 ab der Anziehende an die Forstkasse, und er hat nicht etwa  $\frac{3}{4}$  der Nutzungsgelder dem Abziehenden zu erstatten.
- b) Verläßt der Beamte die Stelle am 1. Oktober 1902, so hat er nach Biffer 5a der Vorschriften seinem Nachfolger  $\frac{3}{4}$  der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres zurück zu lassen. Dies geschieht, indem er ihm  $\frac{3}{4}$  des Jahrespachtentgelts überläßt, auch wieder ohne eine Ausgleichszahlung von Kosten und Nutzungsgeld. Das eine Viertel des Pachtentgelts, das der Anziehende am 1. Oktober 1902 vom Pächter erhält, ist ein Teil der Nutzung des mit dem 1. Juli 1903 beginnenden Wirtschaftsjahres.

- c) Verläßt der Beamte die Stelle am 1. Januar 1903, so hat er nach Ziffer 5a der Vorschriften seinem Nachfolger  $\frac{1}{2}$  der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres zurück zu lassen. Er tut dies, indem er  $\frac{1}{2}$  des Jahrespachtentgelts zurückläßt. Da er aber am 1. Oktober 1902 schon  $\frac{1}{4}$  der Nutzung des mit dem 1. Juli 1903 beginnenden Wirtschaftsjahres bezogen hat, muß er auch dieses aushändigen. Er hat also auch in diesem Falle im ganzen  $\frac{3}{4}$  des Jahrespachtentgelts zurück zu lassen, ohne eine Ausgleichszahlung für Kosten oder Nutzungsgeld fordern zu können.
- d) Verläßt der Beamte die Stelle am 1. April 1903, so hat er nach Ziffer 5a der Vorschriften  $\frac{1}{4}$  der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres an seinen Nachfolger abzugeben. Dies tut er, indem er ihm  $\frac{1}{4}$  des Jahrespachtentgelts überliefert. Am 1. Oktober 1902 und am 1. Januar 1903 hat er aber schon je  $\frac{1}{4}$  der Nutzung des mit dem 1. Juli 1903 beginnenden Wirtschaftsjahres durch Einziehung der Pachtbeträge bezogen. Diese muß er also auch seinem Nachfolger überlassen. Demnach überläßt er auch in diesem Falle seinem Nachfolger im ganzen  $\frac{3}{4}$  des Jahrespachtentgelts ohne Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für Kosten und Nutzungsgeld.
- Die Durchführung der Rechnung für die zwischenliegenden Monate unter Beibehaltung des vorliegenden Beispiels ergibt, daß der Anziehende vom Tage der Auseinandersetzung ab die auf die Zukunft entfallenden Pachtleistungen vom Pächter des Dienstlandes und außerdem vom Abziehenden, gleichviel in welchem Monat die Auseinandersetzung stattfindet, drei Viertel des Jahrespachtentgelts ohne jeden Abzug zu fordern hat.

Zu 6b.

Der anziehende Beamte, der von seinem Vorgänger Geld für verkauftes Stroh erhält, übernimmt damit die Verpflichtung, für dieses Geld Dünger zu beschaffen und dem Dienstlande zuzuführen. (Vgl. § 34 der Dienstinstruktion.)

Zu 8.

Von einigen Regierungen ist vorgeschlagen worden, in die Auseinandersetzungsvorschrift eine Bestimmung aufzunehmen, nach der das Nutzungsgeld zu behandeln sein soll wie die Bestellungenkosten.

Abgesehen davon, daß eine solche Bestimmung in dieser allgemeinen Fassung zu unhaltbaren Folgerungen führen würde, beruht der gedachte Vorschlag zu einem Teil auf irrigen Voraussetzungen und stützt sich im übrigen auf einzelne Ausnahmefälle.

In der überwiegenden Mehrzahl der künftigen Auseinandersetzungsfälle muß vorausgesetzt werden, daß sich der Abziehende mit seinem Vorgänger nach § 5 des Übergaberegulativs vom 23. Juli 1840 über das Nutzungsgeld auseinandergesetzt hat, und daß dem zu übergebenden Dienstlande während seiner Besitzzeit keine Flächen zugelegt worden sind, für welche er Nutzungsgeld hätte zahlen müssen, bevor ihm eine Nutzung davon zustand. Unter dieser Voraussetzung ist der im § 5 des alten Regulativs aufgestellte und in Ziffer 8 der neuen Vorschriften aufrecht erhaltene Grundsatz über die Zahlung des Nutzungsgeldes der richtige. Wird hiernach verfahren, so zahlt der Dienstlandsinhaber vom ersten bis zum letzten Tage seines Verweilens auf der Stelle monatlich je  $\frac{1}{12}$  des für das Jahr festgesetzten Nutzungsgeldes und hat Monat für Monat je  $\frac{1}{12}$  des Jahresertrages seines Dienstlandes zu seiner Verfügung, hat also bei seinem Abgange keinerlei Anspruch auf Erstattung von Nutzungsgeld. Durch die Fassung der Ziffer 5a der neuen Auseinandersetzungsvorschriften ist dieser Grundsatz noch schärfer zum Ausdruck gebracht, als dies bisher schon der Fall war.

Einzeln Ausnahmefälle sind dadurch entstanden, daß bisher verpachtete Wäldereien zur Ausstattung neuer Forstbeamtenstellen mit Dienstland oder zur Erweiterung des Umfangs bestehender Dienstländereien verwendet worden sind. In diesen Fällen ist im allgemeinen vom ersten Tage nach Ablauf des bisherigen Pachtvertrages die Zahlung des festgesetzten Nutzungsgeldes gefordert worden, und es konnte geschehen, daß ein Beamter, dem am 1. Oktober eine abgeerntete Wiese als Dienstland überwiesen wurde, wenn er am 1. Juli des nächsten Jahres die Stelle verließ,  $\frac{3}{4}$  Jahre lang das Nutzungsgeld bezahlt hatte, ohne dafür eine Nutzung genossen zu haben, und ohne von seinem Nachfolger Ersatz fordern zu können.

Um die Schaffung derartiger Fälle für die Zukunft zu vermeiden, habe ich mit der Königl. Oberrechnungskammer vereinbart, daß die Forstbeamten für die Dienstländereien das Nutzungsgeld auf die Zeit zahlen, für welche sie den Genuß der Nutzung haben, in der Art, daß hiernach die Zahlung sowohl bei Zulegung oder Neuausweisung, als auch bei Abzweigung oder gänzlicher Einziehung von Dienstländereien geregelt wird. Der Forstbeamte, dessen Dienstland am 1. Oktober 1901 durch Zulegung vermehrt oder durch Abzweigung vermindert wird, wird für das zugelegte Land, von welchem die Ernte des



Jahres 1902 ganz dem Wirtschaftsjahre vom 1. Juli 1902/03 angehört, das Nutzungsgeld erst vom 1. Juli 1902 ab, für das abgezweigte Land, von dem ihm die Ernte des Jahres 1901 ganz verbleibt, das Nutzungsgeld noch bis Ende Juni 1902 zu entrichten haben.

Sollten einzelne Fälle aus der Vergangenheit bei Auseinanderlegungen in der nächsten Zeit noch zu besonderen Härten für den Abziehenden führen, so wird die königliche Regierung diese durch Gewährung von Untersützungen mildern können.

Um die Übereinstimmung mit dem neuen Verfahren in allen Beziehungen herzustellen, ändere ich den ersten Absatz der Allgemeinen Verfügung Nr. 15 vom 18. Juni 1887 — III 6984 — dahin ab, daß das Nutzungsgeld für Dienstgrundstücke, die für Rechnung der Staatskasse drainirt worden sind, vom 1. Juli desjenigen Jahres, in dem sie nach Beendigung der Drainage die erste Ernte liefern, um drei und einhalb vom Hundert des Kostenbetrages, den die Drainierung erfordert hat, auf volle Mark nach oben abgerundet erhöht werden soll.

#### Zu 10.

Die Erfahrung lehrt, daß unter den heutigen Lohnverhältnissen die Gewährung von Freijahren in den Grenzen, die durch Rücksicht auf den Dienst geboten sind, in den meisten Fällen nicht ausreicht, den Beamten die Urbarmachung von Holzbodenflächen auf eigene Kosten zu ermöglichen, und daß die Freijahre häufig ablaufen, bevor das überwiesene Land vollständig urbar gemacht ist. Um diesem Uebelstande zu begegnen, habe ich bisher in einzelnen Fällen angeordnet, daß Holzbodenflächen, die zur Überweisung als Dienstland bestimmt waren, zunächst auf fiskalische Kosten urbar gemacht und erst, wenn dies geschehen war, als Dienstland überwiesen wurden. Das Nutzungsgeld für derartig urbar gemachte Flächen setzt sich in der Regel zusammen aus dem Grundsteuer-Reinertrage, zu dem sie als Holzungen veranlagt sind, und  $3\frac{1}{2}$  v. H. der aufgewendeten Urbarmachungskosten. Unter Ausschluß der Holzerwerbungs-Kostengelder, die für die Werbung verwertbaren Stockholzes ausgegeben sind, sind das diejenigen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um das Land in befestigbaren Ackerboden umzuwandeln, z. B. auch für etwa erforderliche Kalkung oder Mergelung oder um brauchbare Wiesen herzustellen. (Vgl. Abs. 7 des Rundverlasses Nr. 8 vom 4. Februar 1892 — III 1785; Anm. \* 6 zu § 30.)

Wenn es sich um größere Flächen handelt, so werden sie allmählich in angemessenen Abschnitten als Pachtland, unter Berechnung des Pachtzinses nach denselben Grundätzen, überwiesen, und die endgültige Feststellung des Dienstlandes und des dafür zu entrichtenden Nutzungsgeldes wird bis zur Überweisung des letzten Abschnittes vorbehalten.

Ich beabsichtige, das beschriebene Verfahren zukünftig überall da zur Anwendung zu bringen, wo es sich um Ausstattung einer Forstbeamtenstelle mit Rodeland als Dienstland handelt, unter der Voraussetzung, daß die königliche Regierung im gegebenen Falle es für zweckmäßig hält, und daß der Stelleninhaber sich den gestellten Bedingungen bezüglich der Berechnung des Nutzungsgeldes unterwirft.

Deshalb beauftrage ich die königliche Regierung, in jedem derartigen Falle in ihrem Berichte wegen der Feststellung des Dienstlandes sich in dieser Richtung zu äußern und die erforderlichen Angaben zu machen.

Ferner hat bei Dienstübergaben solcher Stellen, deren Ländereien zur Rodung auf Kosten des Stelleninhabers gegen den Genuß von Freijahren überwiesen sind, wenn ein Teil der Dienstländereien noch nicht urbar gemacht ist, der Übergabeleiter festzustellen, ob der anziehende Beamte die Urbarmachung auf fiskalische Kosten wünscht, und, wenn dies der Fall ist, die erforderlichen Anträge zu stellen.

**Beeren- und Piersträucher.** Über Beerensträucher und Piersträucher enthalten die Auseinanderlegungsvorschriften keine besonderen Bestimmungen. Die nutzbaren Beerensträucher wird man bei der Auseinanderlegung praktisch etwa in gleicher Weise behandeln, wie die Obstbäume und Weinstöcke (Biff. 9 der Vorschriften). Der Anziehende hat dem Abziehenden die Ankaufs- und Pflanzungskosten der in den letzten fünf Jahren neu zugelegten Beerensträucher zu ersetzen, soweit diese durch den von dem Abziehenden aus den bisherigen Ernten bereits gezogenen Nutzen nicht gedeckt sind. Es lassen sich hier allgemeine Grundsätze kaum aufstellen. Je nach der Art des Beerenobstes, den örtlichen Verhältnissen und der Kostspieligkeit der Anlage wird hier von Fall zu Fall zu entscheiden sein. — Z. B. pflanzt A. von seinen im Garten vorhandenen Himberausläufern 200 Stück an geeigneter Stelle, ohne weitere Bodenbearbeitung, an, so kann er durch die Ernte im zweiten Jahre bereits den Ersatz sämtlicher Ankosten verzeichnen. Rigolt er aber zu dieser Neuanlage den Boden und beschafft von auswärts besonders gute Sorten zum Preise von etwa 25 Mk. pro Hundert, so ist nicht anzunehmen, daß er in zwei oder drei Jahren die entstandenen Ankosten durch die Ernten ersetzt erhalten kann.

Bezüglich der Piersträucher ist zu unterscheiden zwischen solchen, die zu dauerndem, und solchen, die zu vorübergehendem Zwecke gepflanzt sind. Die ersteren müssen in dem

Grundstücke verbleiben, während die letzteren dem Besitzer gehören, der sie gepflanzt hat. Im allgemeinen wird man annehmen können, daß alle diejenigen Sträucher, die man pflanzt, um einen Garten in gewissen Formen anzulegen, z. B. ihm ein parkartigeres Aussehen zu geben usw., dem Grundstücke zu dauerndem Zwecke einverleibt sind, wogegen edle Rosen, verrenzierende Staubengewächse usw. nur zu vorübergehendem Zwecke gepflanzt werden. Letztere bleiben also Eigentum des Pflanzers, und der Anziehende hat sich mit dem Abziehenden über den Übernahmewert zu einigen. Erfolgt eine Einigung nicht, so ist der Abziehende zur Mitnahme der von ihm gepflanzten Rosen usw. berechtigt.

4 Verteilung der Obsterträge. Besondere Vorschriften über die Verteilung der Obsterträge bei den Auseinandersetzungen bestehen nicht. Es ist zu unterscheiden zwischen den Obsterträgen aus Hausgärten und solchen von Dienstländereien. Erstere bilden nach allgemein üblichem Gebrauche keinen Gegenstand der Auseinandersetzung. Jeder Stelleninhaber hat Anspruch auf diejenigen Früchte vom Beeren-, Stein- und Kernobst, welche in der Zeit reifen, in welcher er Nutznießer der Stelle ist. Anders verhält es sich mit den Obsterträgen von den Dienstländereien (Obstplantagen und sonstige Obstpflanzungen an den Wegen, Grenzen usw.). Diese unterliegen der Auseinandersetzung nach den allgemeinen Vorschriften.

5 Beispiel:

Berechnung der wirtschaftlichen Ausenderungskosten zwischen dem abziehenden Förster A und dem anziehenden Förster B bezüglich der Dienstländereien der Försterkette C der Oberförsterri D.

Der Zeitpunkt der Auseinandersetzung ist der 1. November 1892; es müssen also, nach vorgängiger Feststellung der Getreidemarktpreise und der Einheitsfüße der Bestellungen usw. Kosten, ermittelt werden:

I. Für das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1892/93.

- a) die sämtlichen Bestellungs- und Erntekosten —  $\frac{2}{3}$  hat der Förster B dem Förster A zu erstatten — und
- b) der Ernteertrag —  $\frac{1}{3}$  bezieht der Förster A und  $\frac{2}{3}$  der Förster B —.

II. Für das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1893/94.

Die Wintersaat-Bestellungskosten und zur Frühjahrssaat 1893 die vorgeleisteten Beaderungskosten — hat der Förster B dem Förster A ganz zu erstatten —.

Die bei der Auseinandersetzung in Betracht kommende nutzbare Dienstlandsfläche besteht nach dem Geldebetrag aus:

14,369 ha Acker und  
5,082 „ Wiesen

zusammen 19,451 ha.

Feststellung der Getreide-Marktpreise und Einheitsfüße der Bestellungen usw. Kosten.

Die Getreide-Marktpreise betragen nach Ausweis der Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu M in den Amtsblättern Nr. 43 für September 1891, Nr. 21 für April 1892, Nr. 25 für Mai 1892, Nr. 42 für September 1892 und Nr. 46 für Oktober 1892, für den nächsten Markttort S:

1. Zur Wintersaat im September 1891		
für den Zentner Roggen	$\frac{13,84^*)}{2}$	6,92 Mk.
2. zur Sommersaat im April, Mai 1892		
" " " Hafer (April)	$\frac{17}{2}$	8,50 Mk.
" " " Gerste (Mai)	$\frac{14,36}{2}$	7,18 "
" " " Erbsen (April)	$\frac{17}{2}$	8,50 "
" " " Kartoffeln (Mai)	$\frac{2,40}{2}$	1,20 "

\*) In den amtlichen Bekanntmachungen ist der Durchschnittspreis für je 100 kg (Doppelzentner) ausgeworfen.

3. zur Winterfaat im September 1892

für den Hektar Roggen  $\frac{12,80}{2}$  . . . . . 6,40 Mt.,

4. zur Zeit der Auseinanderfegung, am 1. November 1892

für den Hektar Roggen (Oktober)  $\frac{13,40}{2}$  . . . . . 6,70 Mt.

An Bestellungs- usw. Kosten werden hier ortsüblich gezahlt (die Bepflanzung der Leute, ohne welche Arbeiter nicht zu haben sind, mit eingerechnet) für:

- a) das einmalige Pflügen und Abeggen des Ackers für den Hektar . . . 20,00 Mt.,
- b) das Laden, Fahren, Abladen und Ausbreiten der Fuhre Dünger . . . 0,80 "
- c) das Aufsäen und Eineggen der Saat und Aufzuführen des Saatstrüds für den Hektar . . . . . 3,00 "
- d) das Mähen, Raffeln, Binden und Aufsetzen des Getreides für den Hektar . . . . . 8,00 "
- e) das Laden, Einfahren und Einbansen des Getreides in den Scheunerraum für das Fuder à 10 Str. . . . . 1,20 "
- f) das Ausdreschen des eingefahrenen Getreide-Strohes, Reinigen, Aufmessen und Unterbringen des Getreides, Binden und Aufbansen des Strohes, für das Fuder . . . . . 3,00 "
- g) das Mähen der Wiesen, Streuen und öfteres Wenden des Grases bis zum Trockenwerden und Aufsetzen des Heues in Haufen für den Hektar . . . . . 8,00 "
- h) das Laden, Einfahren und Unterbringen des Heues auf dem Heuboden für das Fuder à 10 Str. . . . . 1,20 "
- i) das Markieren der Saatstellen auf dem vorbereiteten Kartoffelacker, Legen der Kartoffeln, einmaliges Abeggen und zweimaliges Behäufeln der Kartoffeln für den Hektar . . . . . 15,00 "
- k) das Ausnehmen, Sortieren, Einfahren und Einkellern der Kartoffeln für den Hektar . . . . . 0,40 "

N <sup>o</sup> . Nr.		Mt.	Pf.
	<b>A. Berechnung der Bestellungs- und Erntekosten für das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1892/93.</b>		
1	2,56 ha 3mal gleich 7,68 ha als Brache im Mat 4,34 " 1 " " 4,34 " bis August 1891 1,53 " 2 " " 3,06 " nach Sommerung im 1,04 " 2 " " 2,08 " Juli, August 1891 0,50 " 2 " " 1,00 " im Herbst 1891 und April 1892 2,04 " 2 " " 4,08 " im Herbst 1891 und April 1892		
	12,01 ha Summa . . 22,24 ha gepflügt usw. à 20 Mt., gleich . . 2,36 " sind gebracht zur Winterfaat 1892 und kommen bei den Bestellungskosten für 1893/94 in Berechnung.	444	80
2	Ca. 14,37 ha etatsmäßige Fläche. An Dünger sind geladen, gefahren und ausgebreitet: auf 2,56 ha vor der 3. Furche zu Roggen 100 Fuder " 1,04 " " " 2. " " Gerste 40 " " 0,50 " " " 2. " " Erbsen 20 " " 2,04 " " " 2. " " Kartoffeln 80 " im ganzen 240 Fuder		
	(2spännig) à 0,80 Mt. . . . .	192	—
	Seite . . .	636	80

St. Nr.		Mt.	Pf.																																					
	Übertrag . . .	636	80																																					
3	21 Bentner Roggen auf 6,90 ha im September 1891																																							
	4 " Hafer " 1,53 " " April 1892																																							
	2,5 " Gerste " 1,04 " " Mai 1892																																							
	1,6 " Erbsen " 0,50 " " April 1892																																							
	9,97 ha nach dem Voreggen der Fläche																																							
	ausgesät, eingeeget und die Fläche aufgeführt, à Hektar 3 Mt.	29	91																																					
4	auf 2,04 ha zur Kartoffelsaat vorbereiteten Acker die Kartoffelsaatstellen markiert, 40 Ztr. Kartoffeln gesetzt, vor dem Aufgehen der Kartoffeln abgeeggt und darauf zweimal die Kartoffeln behäufelt, à Hektar 15 Mt.	30	60																																					
5	21 Ztr. Winterroggen à 6,92 Mt., gleich 145,32 Mt. (Septbr. 1891)																																							
	4 " Hafer à 8,50 " " 34,00 " (April 1892)																																							
	2,5 " Gerste à 7,18 " " 17,95 " (Mai 1892)																																							
	1,6 " Erbsen à 8,50 " " 13,60 " (April 1892)																																							
	40 " Kartoffeln à 1,20 " " 48,00 " (Mai 1892)																																							
	Summa Marktpreis des Saatgetreides 258,87 Mt.	258	87																																					
6	9,97 ha Roggen, Hafer, Gerste und Erbsen gemäht, gerast, gebunden und aufgesetzt, à Hektar 8 Mt.	79	76																																					
7	34 2spännige Fuder Roggen																																							
	6 " " Hafer																																							
	4 " " Gerste																																							
	2 " " Erbsen																																							
	Summa 46 2spännige Fuder Getreide à 10 Ztr. aufgeladen, eingefahren und im Scheunentraum aufgebracht, à 1,20 Mt.	55	20																																					
8	46 Fuder gedroschen, das Getreide gereinigt, aufgemessen, auf den Schütthoden gebracht, das Stroh gebunden und im Scheunentraum eingepackt, à Fuder 3 Mt.	138	—																																					
9	5,08 ha einschnittige Wiese gemäht, das Gras darauf ausgestreut, gewendet und in Haufen gesetzt, à Hektar 8 Mt.	40	64																																					
10	Das von diesen 5,08 ha geerntete Heu in 25 Fudern à 10 Ztr. geladen, gefahren und auf den Heuboden gebracht, à Fuder 1,20 Mt.	30	—																																					
11	Von den mit Kartoffeln beplanten 2,04 ha 240 Ztr. Kartoffeln ausgegraben, gereinigt, getrocknet und eingekellert, à Bentner 40 Pf.	96	—																																					
	Summa A Bestellungs- und Erntekosten für das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1892/93	1395	78																																					
	Hiervon hat der Förster B zu erstatten $\frac{2}{3}$ , also $\frac{1395,78 \cdot 2}{3}$ , gleich . . .	930	52																																					
	<b>B. Ernte-Ertrag für das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1892/93.</b>																																							
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Roggen</th> <th style="width: 15%;">Hafer</th> <th style="width: 15%;">Gerste</th> <th style="width: 15%;">Erbsen</th> <th style="width: 15%;">Kartoffeln</th> <th style="width: 20%;"></th> </tr> <tr> <th colspan="5" style="text-align: center;">Bentner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>105</td> <td>24</td> <td>15</td> <td>9</td> <td>240</td> <td></td> </tr> <tr> <td>70</td> <td>16</td> <td>10</td> <td>6</td> <td>160</td> <td></td> </tr> <tr> <td>66</td> <td>16</td> <td>10</td> <td>6</td> <td>160</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>.</td> <td>.</td> <td>.</td> <td>.</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Roggen	Hafer	Gerste	Erbsen	Kartoffeln		Bentner					105	24	15	9	240		70	16	10	6	160		66	16	10	6	160		4	.	.	.	.	
Roggen	Hafer	Gerste	Erbsen	Kartoffeln																																				
Bentner																																								
105	24	15	9	240																																				
70	16	10	6	160																																				
66	16	10	6	160																																				
4	.	.	.	.																																				
1	Es sind geerntet . . . . .																																							
2	Davon hat Förster B zu erhalten $\frac{2}{3}$																																							
3	Bei der Auseinanderlegung sind vorhanden . . . . .																																							
4	Mithin { mehr . . . . . { weniger . . . . .																																							
5	Diese 4 Ztr. Roggen sind von dem Förster A dem Förster B zu erstatten. 4 Ztr. à 6,70 Mt. (Oktober 1892)	26	80																																					

Qrt.	Nr.		Mt.	Sf.
		<b>C. Bestellungskosten für das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1893/94.</b>		
1		2,36 ha 3 mal gleich 7,08 ha als Brache im Mai bis August 1892 } Zur Winterjaat 1892		
		3,02 „ 1 „ „ 3,02 „ nach Sommerung im Juli, August 1892 }		
		4,10 „ 1 „ „ 4,10 „ zur Sommerung 1893 vorgepflügt		
		Summa 14,40 ha gepflügt usw. à 20 Mt.	288	—
2		90 2spännige Fuder Dünger auf 2,36 ha Brache gefahren, abgeladen und ausgebreitet, à 0,80 Mt.	72	—
3		5,38 ha zur Winterung vorbereiteten Acker vorgeeggt, 16,5 Btr. Roggen darauf ausgesät, eingeeget und die Fläche ausgeführt, à Pektar 3 Mt.	16	14
4		Marktpreis für 16,5 Btr. Roggen à 6,40 Mt. (September 1892)	105	60
		Summa C Bestellungskosten für das Wirtschaftsjahr 1. Juli 1893/94 hat Förster B dem Förster A ganz zu erstatten.	481	74
		Die Auseinanderlegungskosten ermitteln sich demnach wie folgt:		
1		Förster B hat an den Förster A zu zahlen:		
		a) laut Berechnung zu A . . . . .	930	52
		b) „ „ „ C . . . . .	481	74
		Zusammen	1412	26
2		Dabon ab laut Berechnung zu B, Förster A an Förster B zu zahlen	26	80
		Mithin bleiben von dem Förster B zu erstatten	1385	46
		rund . . . . .	1385	—

O . . . . , den 31. Oktober 1892.  
Der Förster.  
A.

Die Kosten des Erntens werden, da sich dieselben wegen günstiger bzw. ungünstiger Witterung sehr verschieden und abweichend von den allgemeinen Durchschnittssätzen stellen können, häufig besser nach den wirklich verausgabten Tagelöhnen unter Hinzurechnung der in Anrechnung zu bringenden Löhne des eigenen Gesindes und des Wertes der Berrichtungen des eigenen Gespannes in Ansatz zu bringen sein;

z. B. Erntekosten für die 4,10 ha große Niedermiese:

Mähen:	8	Tage à 1,50 Mt. =	12,00 Mt.
Trocknen usw.:	6	à 1,50 „ =	9,00 „
	14	à 1,00 „ =	14,00 „
			<u>23,00 „</u>
Einfahren:	5	à 1,50 „ =	7,50 „
	5	à 1,00 „ =	5,00 „
	2 1/2	ein zwei-spänniges Fuhrwerk (10 Fuder) à 5,00 Mt. =	12,50 „
		Zusammen:	<u>60,00 Mt.</u>

In gleicher Weise können auch die Kosten des Dreschens, des Kartoffel- und Rüben-Sechens, -Zätens und -Ausnehmens usw. in Ansatz gebracht werden.

• § 32. Alle Dienstgrundstücke müssen in Übereinstimmung mit den Karten und Nutzungsanschlüssen, nach welchen solche den Forstbeamten bei der Übernahme durch den Vorgesetzten speziell mit Begehung der Grenzen zu überweisen sind, durch Hügel, Steine oder Pfähle usw. dauerhaft abgegrenzt werden, insofern sie nicht durch Gräben, Wege, Wälle oder Knick usw. unzweifelhaft dauernd begrenzt sind. Die Forstbeamten sind verpflichtet, diese Begrenzungen, soweit sie nicht zugleich die fiskalische Eigentums-grenze bezeichnen, aus eigenen Mitteln durch Hügel, unbehauene Steine oder Pfähle, zu denen das Holz unentgeltlich verabfolgt wird, oder durch Gräben, Erdwälle und

Knicks, zu denen die Pflanzen unentgeltlich abgegeben werden, so herzustellen und zu unterhalten, wie die Regierung es anordnet. Im Falle Grenzmaße verloren gegangen oder die Grenzen sonst verdunkelt sein sollten, ist davon dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen. Verdunkelungen oder Unkenntnis der Grenzen oder die Ausrede, daß die Dienstländereien und deren Grenzen nicht speziell überwiesen seien, können niemals als Entschuldigung für Überschreitung der Dienstländereigrenzen gelten und die Einziehung der von der Regierung festzustellenden Nachzahlung des Nutzungsgeldes für das Übermaßland, sowie die außerdem zu verhängende Disziplinarstrafe abwenden.

§ 33.\*) 1. Der Forstbeamte darf die ihm überwiesenen Ländereien nur wirtschaftlich und unbeschadet ihrer Bestandteile benutzen. Die darauf vorhandenen Obst- oder wilden Bäume sind Eigentum der Forstverwaltung, auch wenn sie vom Stelleninhaber gepflanzt sind. Er darf sie deshalb nur mit Genehmigung seines nächsten Vorgesetzten fortschaffen und ist verpflichtet, soweit der Vorgesetzte es verlangt, die weggenommenen Obstbäume durch neue zu ersetzen.

2. An dem gewonnenen Holze steht ihm kein Eigentumsrecht zu, es ist vielmehr wie alles Holz aus dem Einschlage der Staatswaldungen für den Fiskus zu verrechnen und zu verwerten.

3. Auch die bei Rodung oder Verbesserung von Dienstland gewonnenen Hölzer, Stöcke, Wurzeln, Steine usw. darf der Forstbeamte für eigene Rechnung nicht verkaufen oder sonst verwerten. Das dabei gewonnene Holz ist, wie im Absatz 2 vorstehend angegeben, zu verwenden. Eignet es sich zur Aufarbeitung nicht, so kann mit Zustimmung des Regierungs- und Forstrates sinngemäß nach § 27 Abs. 2 verfahren werden.

§ 34.\*) 1. Der Forstbeamte ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Ländereien ordnungsmäßig zu bestellen; insbesondere sind bei eintretendem Dienstwechsel er oder seine Erben verbunden, sie der Jahreszeit entsprechend gehörig bestellt zu übergeben, widrigenfalls Entschädigung zu leisten ist. Über die Kosten der Bewirtschaftung und über die Erträge des Dienstlandes hat der Forstbeamte ordnungsmäßig Buch zu führen.

2. Verkauf oder Vertauschung von auf dem Dienstlande gewonnenem Stroh oder Dünger ist nur ausnahmsweise mit schriftlicher Genehmigung der Regierung, die in jedem einzelnen Falle besonders nachzusehen ist, zulässig. Diese Genehmigung darf nur für die am Ende eines Wirtschaftsjahres unverwendet gebliebenen Vorräte und unter der Bedingung erteilt werden, daß für den ganzen Ertrag künstlicher Dünger angeschafft wird, dessen Verwendung auf dem Dienstlande nachzuweisen ist.

3. Verkauf oder Vertauschung von Gras oder Heu ist nur insoweit nach Genehmigung durch den nächsten Vorgesetzten gestattet, als der Ertrag der Dienstländereien an Futtermitteln einen Überschuß über das eigene wirtschaftliche Bedürfnis der Stelle gewährt.

1 Die Vorgesetzten, insbesondere auch die Regierungs- und Forsträte haben die gehörige Düngung der Dienstländereien zu überwachen. Darüber, ob es nötig ist, von den Kuhnlebern von Dienstwiesen die Zufuhr von natürlichen oder künstlichen Düngstoffen zu verlangen, oder ob es genügt, wenn für gehöriges Reinhalten, Eggen und die Wasserregulierung gesorgt wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Es ist gestattet, vorübergehend einzelne Flächen anders zu benutzen, als sie im Etat oder in der letzten regulierenden Verfügung aufgeführt sind, sofern eine derartige Änderung nach dem Ermessen des betreffenden Regierungs- und Forstrats als nützlich oder wenigstens unschädlich in betreff des Kulturzustandes der Dienstländereien zu erachten ist. Zur dauernden Umwandlung von Wiesen in Acker und umgekehrt bedarf es aber der Zustimmung der königlichen Regierung. (M. L. vom 9. 11. 1893, D. J. B. 26 S. 37.)

2 Vergl. Anmerkungen zu § 31.

§ 35. 1. Wer sich zu wirtschaftlichen Verrichtungen der Dienstleistungen anderer als der zu seinem Hausstande gehörenden Personen bedient, hat solche, mögen die

\*) In der durch den Herrn M. f. B. vom 19. 8. 1891 angeordneten Fassung

Dienstleistenden als Eingeforschte, Servitutberechtignte, Holzschläger oder Kulturarbeiter zu dem Beamten in Beziehung stehen oder nicht, nach den vollen ortsüblichen Lohnsätzen zu entschädigen. Die unentgeltliche Benutzung oder geringere als volle ortsübliche Löhnung solcher Arbeiter bei Verwendung zu Privatziwecken, insbesondere auch zu Arbeiten auf den Dienstländereien, zum Heranschaffen oder Kleinmachen von Brennmaterial, zum Viehhüten, zum Treiben oder zu sonstigen Dienstleistungen bei der Jagd usw. (außer bei polizeilich angeordneten Jagden auf Schwarzwild und Wölfe) wird auf das strengste unterlagt.

2. An den Tagen, für welche bestimmte Arbeiter schon zu Tagelohnsarbeiten für die Forstverwaltung angenommen sind, dürfen diese nämlichen Arbeiter von dem Forstbeamten zu Arbeiten in seinem eigenen Interesse überhaupt nicht, auch nicht in den Freistunden, verwendet werden.

### e) Waldweide.

§ 36. 1. Ist dem Forstbeamten die Benutzung der Waldweide für sein Vieh gegen Entrichtung eines Weidegeldes gestattet, so darf er dieselbe nur mit ihm eigentümlich gehörendem Vieh und nur mit der für das betreffende Jahr schriftlich genehmigten Zahl der gestatteten Viehgattungen innerhalb der ihm zur Weide eingeräumten Forstbezirke, und zwar unter genauer Beobachtung aller forstpolizeilichen Vorschriften, ausüben.

2. Kann er sein Vieh nicht mit anderem berechtigten oder eingemieteten Vieh zu einer gemeinschaftlichen Herde vereinigen, so muß er dasselbe durch einen eigenen tüchtigen Hirten hüten lassen, für dessen Kontraventionen er der Forstverwaltung persönlich verantwortlich ist.

3. Wiederholung von Kontraventionen zieht neben den übrigen Folgen und neben der Disziplinarstrafe den Verlust der Waldweidenutzung nach sich.

1 Die Erlaubnis der Waldweidenutzung ist von den Verhältnissen abhängig zu machen, und ist zu bedingen, daß nur eigenes Vieh und ausschließlich Rindvieh, mithin weder Pferde noch Schafe, und ersteres nur bis zu der Anzahl, welche bei Veranschlagung der Dienstländereipacht angenommen oder zu durchwintern ist, zugelassen werden darf. Wo die Forstbeamten ihr Vieh allein weiden lassen, sollen durch den Forstinspektor oder dessen Stellvertreter die Weidebezirke im Frühjahr angewiesen werden, auch solche in der der Regierung einzureichenden Nachweisung angegeben werden. Zu einer zu gewährenden unentgeltlichen Weidenutzung fehlt die Allerh. Autorisation. In dem Etats ist die Stückzahl des Viehes und das zu zahlende Weidegeld anzugeben, jedoch nicht in dem Anstellungsbet. (F. R. v. 23. 1. 1832 und 16. 7. 1832, Schl. I. S. 108.)

2 In Beziehung auf die Benutzung der Waldweide durch die Forstbeamten sind die in den G. B. F. R. v. 23. 2. 1857, 18. 3. 1864, 25. 4. 1864, 9. 11. 1864, 25. 7. 1866 und 24. 5. 1867 ausgesprochenen Grundsätze maßgebend. Hiernach darf die Weidenutzung nur mit Rindvieh (wobei Milch- und Betriebsvieh nicht zu trennen ist) und mit Schweinen ausgeübt werden. Der Forst-Inspektionsbeamte kann für etatsmäßige Schutzbeamtenstellen bis 7 Stück Altvieh und 3 Stück Jungvieh (oder bis zu  $8\frac{1}{2}$  Kuhweiden) und, ausschließlich Zugucht bis  $\frac{1}{2}$  jähriges Alter, bis 10 Stück Schweine; für Hilfsaufseher ausnahmsweise 1 Kuh und 1 Stück Jungvieh und bis zu 4 Stück Schweine, zur Waldweide gestatten, wenn betreffs des Rindviehes überhaupt für die Stelle durch den Etat oder durch besondere ministerielle Genehmigung die Benutzung der Waldweide bereits als zulässig bezeichnet ist. Zu einer größeren als etatsmäßigen oder ministeriell festgesetzten Viehzahl bedarf es der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Regierung kann gestatten, daß die durch Genehmigung des Forstmeisters (jezt Regierungs- und Forstrats) festgesetzten Säue vorübergehend und für ein einzelnes Jahr um einige Stücke vermehrt werden, bei wiederholtem Mehraustrieße ist aber Ministerial-Genehmigung erforderlich.

Für Schweine kann der Eintrieb auch ohne ministerielle Genehmigung in Nadelholzbeständen gestattet werden, wenn der Beamte für den Austrieb derselben einen besonderen Hirten zu halten sich verpflichtet oder dieselben mit einer anderen Herde oder mit seinem eigenen Rindvieh zusammen zur Weide treiben läßt. (Schl. I. S. 108.)

3 Die Weidegeldsätze der Forstbeamten werden im allgemeinen nach den gewöhnlichen, in dem betreffenden Revier von den Einmietern zu zahlenden und nach den von den Regierungen in den Nebennutzungstaxen zu bestimmenden Sätzen reguliert. Bei

den Mietsfäden für Rindvieh (2 Stück Jungvieh = 1 Stück Altvieh) sind die Sätze für die Forstbeamten in der Regel 10 bis 12 % niedriger normiert oder auch nach den Lokalverhältnissen mit den gewöhnlichen Einmietfäden gleichgestellt. Nach der E. V. F. M. v. 5. 7. 1866 ist eine Abweichung bis zu 25 % gestattet. Für Schweine, deren Eintrieb überhaupt tunlichst zu begünstigen ist, ist der auch für andere Einmieter möglichst niedrige Weidemietfuß zu entrichten.

Die Genehmigung eines Zuganges während der Weidezeit innerhalb der zulässigen Grenzen ist nicht ausgeschlossen, das Weidegeld ist nach der Dauer der Weidezeit von dem Forst-Inspektionsbeamten zu bestimmen.

Nach stattfindender vierteljährlicher Voraus-Gehaltszahlung wird das Weidemietgeld der Forstbeamten am 1. Juli j. J. mit dem vollen Betrage eingezogen. Bei interimistischen Vertretern, welche das Gehalt monatlich beziehen, kann die Bezahlung für die Monate Juni bis Oktober mit je  $\frac{1}{6}$  des Betrages eingezogen werden. (M. L. v. 6. 5. 1881.) Wegen eines Abganges von Weidevieh während der Weidezeit kann in der Regel kein Erlaß des Weidegeldes bewilligt werden. Sollten besondere Unglücksfälle oder andere Umstände die Gewährung eines Erlasses erheischen, so ist hierzu die Regierung ermächtigt.

4 Bei Mißbrauch und Überschreitung der den Forstbeamten eingeräumten Weidebefugnisse ist neben strenger disziplinarischer Ahndung die Waldweide sofort zu entziehen und ohne ministerielle Genehmigung nicht wieder einzuräumen. Für Weidefretel der Hirten, namentlich für das Hüten in Schonungen, sind die Beamten gleichfalls verantwortlich und neben den gesetzlichen Strafen wegen Weidefretel noch mit Ordnungsstrafen zu belegen. (Schl. I. S. 108.)

#### 5 Impfstoff gegen Blutharnen der Rinder.

In dem pathologischen Institute der tierärztlichen Hochschule in Berlin und in der Abteilung für Tierhygiene des Kaiser-Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg ist von jedem Frühjahr ab Impfstoff zum Schutze gegen das Blutharnen (Weiderot) der Rinder erhältlich. (M. L. v. 18. 1. 1907, M. Bl. f. L. S. 36.)

## II. Besondere Verpflichtungen rücksichtlich der Geschäftsführung.

### 1. Geschäftskreis im allgemeinen.

§ 37. 1. Der Förster hat den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen und ausschließlich alle abzugebenden Waldprodukte, jedoch nur auf schriftliche Anweisung, an die Empfänger zu verabsolgen.

2. Den Forst- und Jagdschutz hat er auch in anderen königlichen, nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 40, Abs. 3, auszuüben. Von den zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniss gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht königlichen Forst- und Jagdbezirken hat er seinem vorgeordneten Oberförster Anzeige zu machen.

1 Der zweite Absatz in der durch Min.-Erl. v. 12. 1. 1900 (D. F. B. 32 S. 127) angeordneten Fassung.

2 Die Verfolgung von Forstfretlern ist den königlich Preussischen Forstbeamten nach § 37 Satz 1 der Förster-Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 schlechthin auch dann übertragen, wenn der Forstdiebstahl selbst außerhalb ihres Schutzbezirktes begangen ist, und die Fretler in diesen nur übertreten. Hierfür spricht namentlich auch die Erwägung, daß es sich bei dem Betreffen der Forstfretler, die in der Fortschaffung des Gestohlenen bereits begriffen sind, regelmäßig nicht ohne weiteres erkennen lasse, ob der Diebstahl innerhalb oder außerhalb des Schutzbezirktes begangen ist, und daß das strafrechtliche Schutzbedürfnis der Forstschutzbeamten in beiden Fällen das nämliche ist. Zur Erfüllung des Tatbestandes im Sinne des St. G. B. § 117 — Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte — ist es nicht erforderlich, daß der Täter das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung hat; es genügt vielmehr, wenn er sich bewußt ist, daß der Beamte eine Amtshandlung vornimmt. (M. G. v. 30. 10. 1903, D. F. B. 1904 S. 1045.)

3 Über die Ausübung der Jagdpolizei außerhalb der königlichen Waldungen siehe Anmerkung 4 zu § 40.



## 2. Dienstverhältnis zum Revierverwalter.

§ 38. 1. Der unmittelbare Vorgesetzte des Försters ist der Oberförster. Von diesem erhält er zunächst Anweisungen und Befehle, an ihn muß er sich in allen Dienstangelegenheiten zuerst wenden, auch alle Gesuche an höhere Vorgesetzte oder Behörden an ihn zur Weiterbeförderung abgeben. Nur wenn der Oberförster seine Anzeigen oder Eingaben unberücksichtigt lassen, oder wenn der Förster über ihn selbst Beschwerde zu führen haben sollte, ist es ihm gestattet, sich direkt an den höheren Vorgesetzten oder die höhere Behörde zu wenden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Dienstes zur Abwendung von Nachteilen für die Verwaltung es erheischt oder er dazu von einem höheren Vorgesetzten aufgefordert wird.

2. Wo zur Vertretung des Oberförsters für einzelne Funktionen ein Oberförsterkandidat (jetzt Forstassessor) oder Forstkandidat (jetzt Forstreferendar) als Assistent fungiert, oder ein Revierförster oder Hegemeister bestellt ist, haben die untergebenen Forstbeamten den Anordnungen dieser ebenfalls zu ihren Vorgesetzten gehörenden Beamten gleiche Folge zu leisten, als wenn sie vom Oberförster selbst erteilt wären.

<sup>1</sup> Formelle Beglückwünschungen aus Anlaß des Jahreswechsels, wie sie bisher durch Besuche oder Austausch von Karten zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, sowie zwischen Kollegen gebräuchlich waren, haben künftighin zu unterbleiben. (M. L. v. 15. 1. 1891, D. J. B. 23 S. 49.)

<sup>2</sup> Ist bei Reisen des Kaisers und Königs der Befehl des offiziellen Empfanges ergangen, so hat der königliche Oberförster an dem Punkte, wo Se. Majestät das von ersterem verwaltete Forstrevier zuerst berühren und auf einer längeren Strecke als  $\frac{1}{10}$  Meile (0,75 km) zu Wagen oder zu Pferde passieren, mit den sämtlichen Forstschußbeamten der Oberförsterei die Ankunft Sr. Majestät zu erwarten, bei Allerhöchstem Einreffen an der Reviergrenze sich zu Pferde zu melden und alsdann Se. Majestät bis zum nächsten Ausgange aus dem Revier, wo die Meldung zu wiederholen ist, zu begleiten, falls er nicht vom Geleit entbunden wird. (§ 18 des Regulativs v. 9. 8. 1870.)

## 3. Bekanntmachung mit seinem Schutzbezirke.

§ 39. Mit dem ihm überwiesenen Schutzbezirke hat der Beamte sich genau bekannt zu machen. Er muß sich bemühen, die zu demselben gehörenden einzelnen Teile und Parzellen nach Namen, Lage und Begrenzung, sowie nach den auf den Holzdiebstahl und andere Forstfrevel mehr oder minder einwirkenden örtlichen Verhältnissen möglichst bald und vollständig kennen zu lernen. Insbesondere muß er auch über die obwaltenden Berechtigungen und Servituten, sowie alle sonstigen auf den Forstschuß und die Waldarbeiten sich beziehenden Lokal- und Personalverhältnisse sich gründlich informieren.

## 4. Forstschuß.

a) Ausübung des Forst- und Jagdschusses im Allgemeinen.

§ 40. 1. Die wirksame Ausübung des Forst- und Jagdschusses ist eine der wichtigsten Pflichten des Försters. Er darf die äußersten Anstrengungen nicht scheuen und muß die größte Aufmerksamkeit und eigenes Nachdenken aufbieten, um Entwendungen und Kontraventionen von den Forsten abzuwenden, oder, wenn sie vorgekommen, die Täter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen.

2. Treten Verhältnisse ein, wo der Förster ungeachtet der Aufbietung aller seiner Kräfte den gehörigen Erfolg nicht zu erzielen vermag, so hat er hiervon dem Oberförster unverzüglich Anzeige zu machen, da er für Herstellung und Erhaltung eines befriedigenden Schutzzustandes unbedingt verantwortlich ist. Mit den über den Forst- und Jagdschuß bestehenden und ergehenden Gesetzen und Verordnungen hat der Förster sich auf das genaueste bekannt zu machen. Bei Ausübung des Forstschusses muß er der Vorschriften der gedachten Gesetze und Anordnungen, sowie der ihm etwa erteilten besonderen Anweisungen seiner Vorgesetzten und des geleisteten Eides stets eingedenk sein und sich genau nach denselben richten. Dabei muß er sich stets ruhig, besonnen und frei von jeder Leidenschaftlichkeit benehmen, und darf sich weder durch Bitten, Versprechungen oder Geschenke, noch durch Drohungen abhalten lassen, unparteiisch jede in seinem Schutzbezirke vorkommende unrechtmäßige Benutzung oder

Entwendung oder in den Strafgesetzen, Polizeiverordnungen und durch sonstige Bestimmungen unterlagte Handlung streng der Wahrheit gemäß zur Anzeige zu bringen.

3. Die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes erstreckt sich übrigens nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk, sondern auch auf sämtliche angrenzenden Schutzbezirke und alle diejenigen königlichen Forsten, welche er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt. Er hat alle diese Forste als seinem Schutze überwiesen zu betrachten und ist außerdem verpflichtet, seinen Amtsgenossen aus angrenzenden Schutzbezirken mit Rat und Tat beizustehen und auch deren zeitweise Vertretung auf Anweisung seines Vorgesetzten zu übernehmen, sowie bei den vom Oberförster angeordneten gemeinschaftlichen Forst- und Jagdschutz-Patrouillen in anderen Schutzbezirken mitzuwirken.

1 Die für die Forstschutzbeamten wichtigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen in bezug auf Forst- und Jagdschutz, Fischeret-Aufsicht, Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft usw. sind in den Abschnitten IX, X und XI d. B. ausgeführt und erläutert.

Die provinziellen und Lokal-Polizeiverordnungen, mit denen der Forstschutzbeamte sich auch bekannt zu machen hat, sind der Mannigfaltigkeit wegen jedoch nicht aufgeführt.

2 Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke ist ohne Erlaubnis gestattet:

— — — — den Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist.

Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Befehlsanweisung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten. (Eisenbahnbau- und Betriebsordn. v. 4. 11. 1904, R. G. B. S. 387.)

Den staatlichen Forstschutzbeamten ist das Überschreiten der ihren Schutzbezirk durchschneidenden Staatsbahnstrecken außerhalb der öffentlichen Übergänge auch lediglich zum Zwecke erleichteter Erreichung anderer Teile des Bezirkes gestattet. Diese Befugnis ist den Forstschutzbeamten jedoch nur für ihre Person gewährt und erstreckt sich lediglich auf die außerhalb der Abzweigsignale der Bahnhöfe belegene (freie) Strecke mit Ausschluß von Tunneln und Brücken. Auch ist das Überschreiten der freien Strecke nur insoweit gestattet, als geeignete bzw. ohne erhebliche Umwege zu erreichende öffentliche Übergänge nicht vorhanden sind. Das Überschreiten selbst ist auf kürzestem Wege unter Vermeidung des Längsgehens und Stehenbleibens auf dem Bahnkörper zu bewirken. (W. f. d. A. v. 19. 10. 1893 u. W. f. d. v. 6. 11. 1893.)

3 Betreten der Waldwege durch der Wilddieberei verdächtige Personen.

Da dem königlichen Oberförster an sich die auf den Jagdschutz seines Bezirkes geeigneten Maßnahmen zustehen, so kann er das Betreten von Waldwegen, die zwar in der Regel dem öffentlichen Verkehr überlassen bleiben, aber Eigentum des Fiskus sind, solchen Personen durch seine Hilfsbeamten verbieten lassen, welche im Verdachte der Wilddieberei stehen. Die Forstschutzbeamten, die dahingehende Anweisungen des Oberförsters zur Ausführung bringen, befinden sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes. (Erl. D. G. zu Köln v. 27. 12. 1904, D. f. J. 1905 S. 124.)

4 Ausübung der Jagdpolizei außerhalb der königlichen Forsten.

Die königlichen Forstbeamten sind ohne weiteres nicht befugt, auch außerhalb ihrer Schutzbezirke und der königlichen Forsten die Jagdpolizei auszuüben und Jagdkontraventionen zu verfolgen.

— Außerhalb des seinem Schutze überwiesenen Jagdbezirkes ist ein auf das F. D. G. beeidigter Förster, ganz gleich, ob königlicher oder Privatförster, nicht befugt, die Vorzeigung des Jagdscheines zu verlangen. (R. G. v. 22. 6. 1898 u. 15. 3. 1900, D. f. B. 33 S. 80.) —

Sollte in Einzelfällen das Überhandnehmen von Jagdkontraventionen außerhalb der königlichen Forsten die Heranziehung der königlichen Forstbeamten zu deren Ermittlung und Verfolgung besonders erwünscht machen, so kann ich der königlichen Regierung nur das Auskunftsmittel empfehlen, daß derjenige Beamte, welchem die örtliche Polizei in dem des besonderen Schutzes bedürftigen Bezirke

zusteht, veranlaßt wird, seinerseits und aus seinem Rechte einzelne namentlich zu bezeichnende Forstbeamte unter Zustimmung der Königlichen Regierung als Forstaufsichtsbehörde mit der Hilfsleistung bei Handhabung des Forstschutzes in seinem Amtsbezirke oder in gewissen Teilen desselben zu beauftragen. Ein solchergestalt einzelnen Forstbeamten erteilter Auftrag würde aber auch in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen sein. (W. L. v. 7. 1. 1865, D. J. B. 31 S. 138.)

Ein zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellter Forst- und Jagdschutzbeamter überschreitet seine Amtsbefugnisse aber nicht, wenn er bei Gefahr im Verzuge, d. h. wenn die örtlich zuständigen Organe nicht zur Stelle sind und ein sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten erscheint, auch auf benachbartem, seinem Schutze nicht unterstelltem Jagdterrain eine Beschlagnahme vornimmt, um dadurch ein Beweismittel von Bedeutung für die Untersuchung sicherzustellen; z. B. ein während der Schonzeit geschossenes Reh. (D. B. G. v. 18. 5. 1897, J. B. 29 S. 306.) Vgl. ferner über Ausübung der Jagdpolizei den Abschnitt X D 2 b. W.

#### b) Führung des Forst-Rügenbuches.

§ 41. 1. Der Förster hat den Tatbestand jedes von ihm entdeckten Forst- und Jagdvergehens, indem er den Täter, welchen er trifft, sogleich darüber zur Rede stellt, den nicht mehr anwesenden Täter aber verfolgt und nötigenfalls durch Haussuchung mit Beobachtung der dazu vorgeschriebenen Formen zu ermitteln sich bemüht, genau festzustellen und sogleich in dem stets bei sich zu führenden Notizbuche zu verzeichnen.

2. Dabei sind alle für das Forst-Rügenbuch behufs der zu machenden Anzeige erforderlichen Daten genau zu notieren, insbesondere Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Wohn- und Aufenthaltsort der Frevler und der haftbaren Personen (Eltern, Ehemann, Dienstherr), Bezeichnung des Frevels oder entwendeten Gegenstandes nach Quantität, Qualität und Geldwert, Zeit, Ort und sonstige nähere Umstände, Zeugen und Beweismittel, abgepfändete und in Beschlag genommene Sachen. Der Förster ist verpflichtet, die zur Begehung eines Diebstahls an Holz oder anderen Waldprodukten gebrauchten Werkzeuge, da diese der Konfiskation verfallen sind, sobald er den Frevler bei der Tat oder gleich nach derselben trifft, in Beschlag zu nehmen.

3. Die Abnahme der Werkzeuge darf nur unterbleiben, wenn derselben ein aktiver Widerstand entgegengesetzt und zur strafrechtlichen Verfolgung amtlich angezeigt wird. Die abgenommenen Gegenstände sind mit dem Namen dessen, dem sie abgenommen, und dem Datum der Beschlagnahme deutlich und dauerhaft zu bezeichnen und zur weiteren Verfügung des Oberförsters aufzubewahren.

4. Die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Wagen, Karren oder anderen Transportmittel, nötigenfalls auch die dazu gebrauchten Tiere, sind, soweit es zur Sicherung des Beweises oder der Strafzahlung angemessen ist, zu pfänden. Mit den gepfändeten Transportmitteln ist nach Vorschrift des Gesetzes (Holzdiebstahls-gesetz § 23) zu verfahren.<sup>1</sup>

5. Bei Pfändungen<sup>1</sup> und Beschlagnahmen, welche gegen Forstfrevler erfolgen, wider die auf Grund spezieller Lokalgesetze zu verfahren ist, hat sich der Beamte nach den Vorschriften dieser Spezialgesetze zu richten, bezüglich deren er beim Dienstantritte sich durch den Oberförster informieren lassen muß.

6. Die selbst entdeckten Fälle hat der Förster binnen 24 Stunden in sein Forst-Rügenbuch, welches ihm vom Oberförster eingerichtet, d. h. mit einer mit dem Dienstiegel angelegelten Schnur durchzogen und rücksichtlich der Seitenzahl bescheinigt, übergeben wird, einzutragen.

7. Ebenso hat er darin die ihm angezeigten Fälle sofort einzutragen oder, soweit solches durch Spezialgesetze vorgeschrieben, eintragen zu lassen.

8. Im Forst-Rügenbuche sind ferner innerhalb 24 Stunden alle von dem Beamten wahrgenommenen erheblichen Entwendungen und Frevel, deren Täter nicht sogleich ermittelt worden, mit der Bezeichnung „Täter nicht ermittelt“ unter Angabe des Sachverhaltes zu vermerken.

9. Die Stöcke (Stubben, Studen) entwendeter Stämme sind mit dem im Walde stets mitzuführenden Reißhaken zu bezeichnen, und wird in Ermangelung solcher Bezeichnung angenommen, daß die Entwendung unbemerkt geblieben ist.

10. Von allen wichtigeren Frevefällen, namentlich aber von allen Diebstählen an aufgearbeitetem Holze, sowie auch von den etwa entdeckten Wilddiebstählen und Jagdkontraventionen und in den Fällen, wo gepfändete Transportmittel<sup>1</sup> dem nächsten Ortsvorstande überliefert sind, oder wo gefreveltes Holz von beträchtlicherem Werte abgenommen und baldigst zu verwerten ist, hat der Förster neben der Eintragung in das Forst-Rügenbuch dem Oberförster unverzüglich entweder schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

11. Den zur Aburteilung der angezeigten Frevefälle angeetzten Forstgerichtsterminen hat der Förster auf Anweisung des Oberförsters unter Mitnahme seines Rügenbuches pünktlich beizuwohnen, die dadurch notwendig werdende Abwesenheit aus seinem Schutzbezirke aber nach Möglichkeit abzukürzen.

<sup>1</sup> Die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften haben infolge des an die Stelle des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. 6. 1852 getretenen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. 4. 1878 durchgreifende Änderungen erfahren. Eine Pfändung der Tiere und Transportmittel ist nicht statthaft; unter gewissen Voraussetzungen dürfen diese nur zur Sicherung der Beweismittel in Beschlag genommen werden.

Die Pfändung als solche ist mit geringen Ausnahmen durch das B. G. B. aufgehoben; siehe XI F d. W.

Bgl. ferner auch: Forstdiebstahlsgesetz, IX C 1; Str. Pr. O. §§ 94 ff., XI B und § 117 Str. G. B., XI A d. W.

<sup>2</sup> Die Anschaffung der Reißhaken ist Sache der Forstbeamten. (S. R. v. 17. 3. 1869, D. J. B. 2 S. 25.)

<sup>3</sup> Über die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse vgl. § 26 und über das Erscheinen der Forstschutzbeamten zu den Forstgerichtsterminen § 27 des Forstdiebstahlsgesetzes; IX C 1 d. W.

#### c) Verhütung von Insekten Schäden.

§ 42. 1. Der Förster muß die Schonung und Pflege nützlicher Tiere, wie namentlich der Eulen, Bussarde, Mitterweihen, Spechte, Stare, Aukud, Wiebehopf, Meisen und anderer insektenfressenden Vögel, sowie der Fgel, Biesel, Dachs, Maulwürfe, Ameisen usw. sich nach Möglichkeit angelegen sein lassen und auf die schädlichen Tiere, insbesondere auf Mäuse und schädliche Forstinsekten, und auf die ihr Vorhandensein andeutenden Kennzeichen nicht allein innerhalb seines Schutzbezirks, sondern auch für die angrenzenden Privat-, Kommunal- usw. Wäldungen gehörige Aufmerksamkeit verwenden.

2. Bemerkt er, daß eine oder die andere Gattung von schädlichen Forstinsekten häufiger als nur in ganz vereinzelt Exemplaren vorkommt, so hat er dem Oberförster davon sofort Anzeige zu machen. Die Probefammlungen nach schädlichen Forstinsekten sind durch den Förster nach der speziellen Anordnung des Oberförsters mit der größten und der Wichtigkeit des Zweckes entsprechenden Gewissenhaftigkeit auszuführen. Werden Vertilgungsmaßregeln gegen schädliche Waldinsekten notwendig, so werden dieselben vom Oberförster speziell angeordnet und unter Aufsicht des Försters ausgeführt.

3. Der letztere muß die ihm zu diesem Zwecke überwiesenen Arbeiter nicht allein rücksichtlich ihres Fleißes gehörig überwachen, sondern auch mit aller Strenge zur pünktlichen und vollständigen Ausführung der angeordneten Maßregeln anhalten. Namentlich muß er, wenn die Arbeit in Stücklohn verbunden ist, besonders sorgfältig darauf achten, daß Unterschleife seitens der Arbeiter durch Ablieferung außerhalb der bestimmten Forstorte oder gar außerhalb der königlichen Forst gesammelter Insekten nicht vorkommen. Er darf deshalb die Arbeiter niemals ohne stellvertretende Aufsicht verlassen.

4. Die Aufstellung der Lohnzettel über die zur Vertilgung schädlicher Forstinsekten erforderlich gewordenen Arbeiten erfolgt durch den Förster auf Grund des von ihm zu führenden Arbeiter-Notizbuches, wozu ihm die Formulare geliefert werden.

5. Für die Richtigkeit aller darin enthaltenen Aufzeichnungen ist er verantwortlich.

6. In diesem Notizbuche hat der Förster an Ort und Stelle täglich morgens die Namen sämtlicher erschienenen Arbeiter zu verzeichnen und nach der in der Regel allabendlich zu bewirkenden Abnahme der den Tag über unter Aufsicht gesammelten Insekten, Raupen, Puppen usw. das von jedem Arbeiter abgelieferte Quantum nach der bestimmten Maßeinheit zu notieren, um danach den Lohnzettel auf den dazu zu liefernden Formularen aufstellen und auf Pflicht und Gewissen dahin bescheinigen zu können, daß die verzeichneten Quantitäten wirklich in den zu bezeichnenden Forstorten gesammelt worden sind.

7. Die Abnahme ist nach der dazu vorgeschriebenen Maßeinheit (Stückzahl, Maß, Gewicht usw.) mit der größten Sorgfalt in Gegenwart der Arbeiter nach näherer Anweisung des Oberförsters zu bewirken.

8. Die Vernichtung der abgenommenen Insekten darf nur in Gegenwart des Oberförsters oder des von ihm zu seiner Stellvertretung bestimmten Beamten, oder aber in Gegenwart der versammelten Arbeiter so erfolgen, wie der Oberförster es anordnet, und es ist in der Bescheinigung auf dem Lohnzettel vom Förster anzugeben, in wessen Gegenwart und wie die Vernichtung bewirkt ist.

<sup>1</sup> Vgl. das Gesetz über den Schutz von Vögeln vom 22. 3. 1888, X F d. B.

<sup>2</sup> Zur Verminderung von Insekten Schäden sollen die Forstschutzbeamten auf Schonung und Hebung nützlicher Vögel Bedacht nehmen und namentlich Nistkästen anbringen, wofür denselben Gratifikationen bewilligt werden können. (F. M. v. 7. 4. 1865.) Aus diesen Gratifikationen haben aber die Forstschutzbeamten nicht etwa die Kosten für die Nistkästen zu bestreiten. (F. M. v. 5. 1. 1867, D. Z. B. 1 S. 31.)

<sup>3</sup> Wegen Führung des Arbeiter-Notizbuches und der Aufstellung der Insekten-tilgungs-Lohnzettel vgl. die erläuterten Schemata am Schlusse dieser Instruktion.

<sup>4</sup> über verwendete Hölzer zur Insektenvertilgung vgl. § 61 Nr. 1.

<sup>5</sup> Mitteilung von dem Auftreten bisher nicht beobachteter oder bekannter Schäden, Krankheiten und Schädlinge an land- und forstwirtschaftlichen Kulturpflanzen usw. an das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Der Herr Reichskanzler wünscht, daß dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, nachdem bei demselben eine biologische Abteilung eingerichtet worden ist, im Falle des Auftretens bisher nicht beobachteter oder bei größerem Umsichgreifen bereits bekannter Schäden, Krankheiten und Schädlinge an land- und forstwirtschaftlichen Kulturpflanzen bzw. Bienen, Fischen und Trefsen mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung gemacht werde. Diesem Wunsche wollen die Landwirtschaftskammern, die landwirtschaftlichen Zentral-Vereine usw. entsprechen, dabei jedoch beachten, daß sämtliche derartige Mitteilungen in meinem Ministerium durchzulassen haben.

Sollte das Gesundheitsamt Wert darauf legen, in besonderen Fällen seine Beamten zur Einziehung von Erkundigungen und zur Beschaffung von Untersuchungsmaterial an den Ort der Schädigung usw. zu entsenden, so ersuche ich, dem Vorhaben der Betreffenden tunlichst Vorschub zu leisten. (M. L. v. 7. 12. 1898, D. Z. B. 31 S. 5.)

#### d) Verhütung von Waldbränden.

§ 43. 1. Der Förster hat mit den zum Schutze des Waldes und der Moore gegen Feuergefahr ergangenen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sich gehörig bekannt zu machen und mit Strenge darauf zu sehen, daß dieselben überall, ganz besonders streng aber in den Nadelholzwaldungen und auf den Mooren, genau befolgt werden. Vor allem ist das Feueranmachen ohne Erlaubnis, sowie das Tabakrauchen im Walde, soweit es polizeilich verboten ist, nicht zu dulden, vielmehr stets zur Bestrafung anzuzeigen.

2. Insbesondere ist auch darauf zu sehen, daß die Holzhauer und Kulturarbeiter und sonstigen Arbeiter, namentlich, wenn ihnen etwa zur Speisebereitung das Anmachen von Feuer gestattet werden mußte, und ebenso die etwa im Walde beschäftigten Köhler stets die gehörige Vorsicht beobachten, ferner, daß in der trockenen Jahreszeit nicht mit Flachs- oder Bergpfropfen geschossen wird, daß die Gestelle oder Distriktslinien und Grenzlinien stets gehörig offen, und wo Eisenbahnen den Wald durch-

schneiden, die gegen dieselben angelegten Sicherheitsstreifen stets wund und frei von allen brennbaren Stoffen erhalten werden.

3. Entsteht ein Wald- oder Moorbrand, so muß der Förster sich sofort an Ort und Stelle begeben und sich bemühen, mit Heranziehung der zu erlangenden Waldarbeiter oder anderer Leute das Feuer zu löschen.

4. Hat dasselbe aber bereits um sich gegriffen und droht gefährlich zu werden, so muß der Förster sofort durch expresse Boten den Oberförster benachrichtigen und die Ortsbehörde der nächsten Ortschaften auffordern lassen, Sturm zu läuten und die erforderlichen Mannschaften mit den nötigen Werkzeugen herbei zu beordern.

5. Bis zum Eintreffen des Oberförsters hat der Förster ohne Aufschub die wirksamsten Lösungsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

6. Nach Bewältigung des Feuers muß die Brandstelle so lange bewacht werden, bis man sich überzeugt hat, daß das Feuer gänzlich getilgt worden ist. Hiernächst hat der Förster dem Oberförster, wenn dieser nicht selbst zugegen gewesen sein sollte, über den Vorfall eine vollständige Anzeige zu machen und die erforderlichen Nachforschungen über die Art der Entstehung des Feuers, und namentlich zur Entdeckung desjenigen, welcher das Feuer angelegt oder verursacht hat, anzustellen.

#### 1. Verhütung von Waldbränden.

1. Zur Verhütung von Waldbränden ist auf energische Handhabung der forstpolizeilichen Bestimmungen und auf die erforderliche Mäßigkeit und Aufmerksamkeit der betreffenden Beamten zu halten. (M. E. v. 27. 5. 1881, D. F. B. 13 S. 236.)

2. Über die forstpolizeilichen Bestimmungen bezüglich der Verhütung von Waldbränden vgl. die §§ 32, 44 bis 46 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes, IX C 2 b. B.

3. Eine rechtzeitige Anzeige der militärischen Schwärze in forstlichen Wäldungen soll wegen entsprechender Vorkehrungen gegen Feuergefährdung seitens der Militärbehörden, soweit die militärischen Interessen es ermöglichen, stattfinden. (M. E. v. 5. 1. 1881 u. M. E. v. 23. 1. 1882, D. F. B. 14 S. 101.)

4. Die zahlreichen, sehr ausgebreiteten Brände, von welchen die Wäldungen in letzter Zeit betroffen worden sind, legen der königlichen Regierung die Pflicht auf, sorgfältig alle diejenigen Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche geeignet sind, die Entstehung und weitere Verbreitung von Waldbränden zu verhüten. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Anordnungen in den Verfügungen vom 27. Mai 1881, 23. Januar 1882 und 8. Mai 1893. Insbesondere wolle die königliche Regierung dafür sorgen, daß längs der Eisenbahnen die polizeilichen Sicherheitsmaßregeln gehörig beachtet, und daß ferner bei andauernder Dürre Feuerwachen eingerichtet werden, welche durch Patrouillengänge die besonders gefährdeten Ortlichkeiten sorgfältig beobachten und entstehende Brände alsbald zu löschen in der Lage sind. Wo Feuerwachtürme vorhanden sind, müssen sie fortwährend mit zuverlässigen Mannschaften besetzt gehalten werden. Auch ist bei umfangreicheren Bränden durch Benutzung von Telephon- und sonstigen telegraphischen Anstalten alsbald für Heranziehung einer größeren Menge von Löschmannschaften, der Feuerwehren und für militärische Hilfe zu sorgen. Wo es beim Vorhandensein größerer Schonungskörper nötig erscheint, wird die weitere Errichtung von Feuerwachtürmen in Erwägung zu ziehen sein. Die größte Aufmerksamkeit erfordern die Aufforstungsflächen ausgebreiteter Odländereien. Durch meine Kommissare ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem forstlichen Anbau solcher Flächen etwa in Jagdbreite Sicherheitsstreifen unkultiviert bleiben müssen, bis die benachbarten Schonungen der Feuergefährdung entgegengerichtet sind. Es wird hierdurch die Möglichkeit gegeben, entstehendes Wipfelfeuer in Lauffeuer überzuführen, das mit Leichtigkeit gelöscht werden kann, während beim Wipfelfeuer die Einwirkung durch die Löschmannschaften stets nur geringe Hilfe bietet. Bei der nach vielen Quadratkilometern zählenden Fläche von noch unkultiviertem Odland ist es unrichtig, die Aufforstung an einzelnen Stellen in ungetrenntem Zusammenhange übermäßig zu fördern und dadurch Gefahren herbeizuführen, während sich reichliche Gelegenheit bietet, die Kulturkosten an anderen Stellen nützlich zu verwenden.

Ich erwarte, daß die königliche Regierung mit aller Tatkraft diejenigen Mittel anwenden wird, welche geeignet sind, dem Unheil der Waldbrände entgegenzutreten.

Es bezieht sich dies nicht nur auf die Staatswäldungen, sondern auch auf alle anderen Forsten, welche ihrer Einwirkung unterstellt sind, insbesondere auch auf die mit Staatsbeihilfe aufzuforstenden Flächen.

Endlich wolle die Königl. Regierung darauf hinwirken, daß die Versicherung der Gemeinde- und Privatwaldungen gegen Feuersgefahr mehr und mehr an Umfang gewinnt. (M. L. v. 9. 5. 1900, Jahrb. B. 32 S. 236.)

5. Die Königl. Eisenbahndirektionen werden erneut auf die zur Sicherung der Waldungen gegen Feuersgefahr erforderlichen Vorkehrungen hingewiesen. Namentlich ist auf das Wundhalten der Schutzstreifen und Schutzgräben mit Nachdruck zu halten, in Staatsforsten wie in anderen Waldungen. In der Zeit der Dürre ist in gefährdeten Waldstreden für eine vermehrte Streckenbewachung durch Einstellung von Brandwächtern zu sorgen. Diese Strecken sind, soweit es noch nicht geschehen ist, dem Fahrpersonale durch besondere Merkmale zu bezeichnen, die am zweckmäßigsten an den Telegraphenstangen, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Reichstelegraphenverwaltung angebracht werden. Auch sind den Lokomotivführern die Bestimmungen wegen rechtzeitiger Benutzung der Sicherungsvorrichtungen gegen Funkenauswurf erneut einzuschärfen.

Die Herren Eisenbahnkommissare werden ersucht, bei den ihrer Aufsicht unterstellten Privatbahnverwaltungen auf den Erlaß gleicher Vorschriften, gegebenenfalls auf ihre Ergänzung und Einschärfung, hinzuwirken. (M. f. d. A. v. 23. 3. 1901.)

Die Herren Revierverwalter sind zu beauftragen, fortgesetzt, namentlich aber in der gefährlichen Frühjahrszeit, zu überwachen, ob die Eisenbahnverwaltungen ihren Verpflichtungen bezüglich der Wundhaltung der Sicherheitsstreifen usw. und einer ausreichenden Streckenbewachung nachkommen, erforderlichenfalls sie hierzu aufzufordern oder schleunigst Anzeige zu erstatten. Von den Herren Forstinspektionsbeamten aber erwarte ich, daß sie sich persönlich von der gehörigen Ausführung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln überzeugen. Im übrigen empfehle ich der Königl. Regierung unter Bezugnahme auf die früher erlassenen Verfügungen, namentlich vom 9. Mai v. J. — III 6773 — wiederholt für eine systematische Überwachung der am meisten gefährdeten Orte, namentlich an Sonn- und Feiertagen und während der Schulkferien, Sorge zu tragen und eine beschleunigte Heranziehung von Wälderschmannschaften sicherzustellen. — Über die Einrichtung von Fernsprechanlagen in den gefährdeten Revieren ist besondere Verfügung ergangen. (M. L. v. 23. 3. 1901, Jahrb. B. 33 S. 113.)

Zur Erleichterung der Durchführung eines ordnungsmäßigen Zustandes von Sicherheitsstreifen längs der Eisenbahnen kann auch in geeigneten Fällen zunächst verjuchweise in Frage kommen, den Bodenüberzug durch ein bei günstigem Wetter anzubringendes und sorgsam zu überwachendes Feuer zu beseitigen. Gegebenenfalls sind die beteiligten Eisenbahnverwaltungen hierauf aufmerksam zu machen. (M. L. v. 20. 3. 1902, Jahrb. B. 34 S. 70.)

6. Die Aufstellung von besonderen Feuerwachen und Beschäftigung von Waldarbeitern in abgelegenen und gefährdeten Waldteilen wird empfohlen. (F. M. v. 26. 5. 1842 und 26. 6. 1857, Schl. I S. 151.)

### 7. Anlage von nadelholzfreien Trennungstreifen in großen Aufforstungsflächen.

Die namentlich in den Aufforstungsgebieten auf großen zusammenhängenden Flächen heranwachsenden oder schon herangewachsenen Kieferndickungen sind der Gefahr, durch ein gelegentliches Feuer wieder vernichtet zu werden, in so hohem Grade ausgesetzt, daß keine Maßregel unterbleiben darf, die zur Verminderung dieser Gefahr beitragen kann.

Für hervorragend wichtig in dieser Beziehung halte ich u. a. die Aufstellung aller bedeutenderen Aufforstungskomplexe durch nadelholzfreie, etwa 100 bis 150 m breite Trennungstreifen in einzelne Quartiere von angemessener Größe.

Die Streifen dürfen selbstverständlich nicht schematisch in fest bestimmten Breiten und Abständen, sondern müssen in tunlichster Anlehnung an bereits vorhandene, trennende Terrainabschnitte, wie breite Wege, Wasserflächen, Wiesen, Bruchflächen, Altholzbestände, Einschnürungen des Forstareals usw., so ausgelegt werden, daß der Ausfall an produktiver Fläche ein möglichst geringer ist. Ein Anbau von Laubbölzern auf den Streifen in größerem Umfange oder eine landwirtschaftliche Nutzung wird mit Rücksicht auf die geringe Bodengüte usw. vielfach unterbleiben müssen.

Die Auslegung der Streifen hat ferner in der Regel der Aufforstung vorherzugehen, wird aber ausnahmsweise und insbesondere dann, wenn die schon vorhandenen Pflanzen noch verkehrbar sind, oder die Dringlichkeit der Gefahr die Aufopferung von Teilen einer Kultur ratsam erscheinen läßt, auch für bereits aufgeforschte Flächen noch auszuführen sein.

In Zukunft wolle die Königl. Regierung sich bei Vorlage der Einteilungspläne für neu erworbene Obflächen jedesmal darüber äußern, ob die Feuerwerbung zur Aus-

legung breiter Trennungstreifen Anlaß gibt, und bejahenden Falles in dem Einteilungsprojekt die auszulegenden Streifen ersichtlich machen.

Allgemein möchte ich noch darauf hinweisen, wie namentlich bei den Betriebsregulierungen durch geeignete Maßnahmen ein möglicher Schutz der Waldungen gegen Feuergefährdung anzustreben ist. Hierzu wird besonders ein auch in anderer Beziehung erstrebenswerter häufiger Wechsel der Altersklassen, bzw. die Vermeidung des Zusammenlagerns großer, gleichalter Flächen zu rechnen sein. Opfer, die sich aus der Durchführung dieser Grundsätze ergeben, müssen als unvermeidlich und gerechtfertigt mit in den Kauf genommen werden.

So kann z. B. bei dem Zusammenlagern großer Altholzflächen die Verschönerung einzelner Jagen usw. oder auch nur von Streifen in der nötigen Breite mit dem Hiebe in der ersten Periode in Frage kommen, während bei zusammenhängenden Stangenholzflächen entsprechende Teile zum Hiebe zu bringen sind. (M. L. v. 3. 7. 1902, Jahrb. B. 34 S. 191.)

### • Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Eisenbahnen innerhalb von Waldbeständen.

a)

Aus dem Erlaß M. L. v. 26. 1. 1905 — III 947 — M. Bl. f. L. S. 83 ff.

3. Um festzustellen, inwieweit die längs der Staats-Eisenbahnen innerhalb der fiskalischen Forsten vorhandenen Schutzanlagen den Vorschriften entsprechen oder nach Maßgabe der Vorschriften zu ergänzen bzw. wiederherzustellen sind, soll alljährlich bis zum 15. März eine gemeinschaftliche Vereisung der in Betracht kommenden Strecken durch Beamte der Königl. Eisenbahn- und der Forstverwaltung erfolgen. Über den vorgefundenen Zustand der Anlagen und etwa notwendige Verbesserungen derselben haben diese Beamten eine Berichterstattung aufzunehmen, die sie in je einer Ausfertigung alsbald ihrer vorgelegten Behörde zur weiteren Verfügung einreichen.

4. Als Vertreter der Forstverwaltung hat nach Bestimmung der Königl. Regierung entweder der Revierverwalter allein oder der zuständige Bezirksforstrat und der Revierverwalter an den jährlichen Vereisungen, zu denen der Förster des betreffenden Schutzbezirkes in jedem Falle zuzuziehen ist, teilzunehmen.

Wer als Vertreter der Eisenbahnverwaltung an den Vereisungen teilzunehmen hat, wird die Königl. Eisenbahndirektion, mit der die Königl. Regierung sich wegen Ausführung der Vereisung in Verbindung setzen wolle, seinerzeit der Königl. Regierung mitteilen.

5. Wegen Ausführung und Bezahlung der notwendigen Feuerschutzanlagen verbleibt es im allgemeinen bei den bestehenden Vorschriften. Es sind demnach die auf den Schutzstreifen notwendig werdenden Abtriebsbauungen, Durchforstungen und Trockenhiebe, die Beseitigung des Abraums nach diesen Fällungsarbeiten, die Aufforstungen und die Nachbesserungen dieser durch die Forstverwaltung und auf deren Kosten auszuführen. Die Aufforstungen werden gleichfalls durch die Forstverwaltung ausgeführt, die hierfür verausgabten Kosten aber von der Eisenbahnverwaltung erstattet. Alle übrigen Arbeiten an den Feuerschutzanlagen werden von der Königl. Eisenbahnverwaltung und auf deren Kosten ausgeführt.

Bei der Herstellung von Feuerschutzstreifen in fiskalischen Waldungen sind diejenigen Kosten, die durch Entfernung des Bodenüberzuges auf den auszuforstenden fahlen Schutzstreifen und durch das spätere Parken und Wundhalten dieser Streifen zwischen den neuangelegten Pflanzreihen erwachsen, von der Eisenbahnverwaltung zu tragen. (M. L. v. 8. 3. 1906, M. Bl. f. L. S. 145.)

Die Forstverwaltung hat auch auf den im Eigentum der Eisenbahnverwaltung stehenden Schutzstreifen die vorbezeichneten Arbeiten auf ihre Kosten auszuführen, wogegen ihr die gesamte Bewirtschaftung dieser aufgeforsiteten oder noch aufzuforstenden Schutzstreifen und alle Nutzungen von ihnen ebenso zustehen, als wenn die Flächen forstfiskalisches Eigentum wären. (M. d. Arb. u. L. M. v. 20. 10. 1905 — III 13235 — M. Bl. f. L. S. 303.)

6. Es ist mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die der Forstverwaltung obliegenden Arbeiten an den Feuerschutzanlagen, insbesondere also die erforderlichen Durchforstungen und Aufforstungen und die Beseitigung des Abraumes von den Schlag- und Aufforstungsflächen, schon vor der Frühjahrsvereisung ausgeführt und die bei der Vereisung sich etwa noch als notwendig herausstellenden Ergänzungsarbeiten mit größter Beschleunigung fertiggestellt werden.



Wegen der Ausführung solcher Neuanlagen, die etwa in der Bereifungsverhandlung als notwendig oder erwünscht bezeichnet werden, hat die Königliche Regierung sich mit der Königlichen Eisenbahndirektion alsbald nach Vorlage der Verhandlung zu verständigen.

7. Wegen Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Zustandes der Feuerchutzanlagen längs der Privateisenbahnen innerhalb der fiskalischen Forsten wolle die Königliche Regierung nach Benehmen mit dem Königlichen Eisenbahnkommissar mit den betreffenden Bahnverwaltungen in Verbindung treten. Soweit früher vertragliche Abmachungen nicht entgegenstehen, wird die Herstellung und Unterhaltung der Schutzanlagen und die fortlaufende Kontrolle über den Zustand der Anlagen hier in gleicher oder doch möglichst ähnlicher Weise zu regeln sein wie bei den Staatseisenbahnen.

8. In jeder mit künftig vorzulegenden Einleitungs- oder Taxationsverhandlung zu einer Betriebsregelung ist zu erörtern, ob und eventuell welche besonderen Betriebsmaßnahmen erforderlich erscheinen, um einen befriedigenden Zustand der Feuerchutzanlagen längs der das Revier durchschneidenden Eisenbahnen zu erhalten oder herbeizuführen.

10. Wegen Behandlung der Feuerchutzanlagen längs der Eisenbahnen (Staatseisenbahnen und Privateisenbahnen) in nichtfiskalischen Forsten wird sich die Königliche Eisenbahndirektion bzw. der Königliche Eisenbahnkommissar mit der Königlichen Regierung in Verbindung setzen. Diese wolle einem etwaigen Ersuchen der Eisenbahnverwaltung um die Mitwirkung königlicher Forstbeamten bei der Untersuchung der Feuerchutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten entsprechen.

Die Kosten, welche durch die Mitwirkung königlicher Forstbeamten als Sachverständige bei Feststellung des Bedürfnisses nach Feuerchutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten oder an Privateisenbahnen entstehen, werden auf Fonds der Eisenbahnverwaltung übernommen. (M. S. v. 21. 8. 1905 — III 9748 — und v. 27. 12. 1905 — III 16586.)

11. Die Sicherung der Waldungen gegen Brandgefahr wird es voraussichtlich nicht nötig erscheinen lassen, längs der Kleinbahnen Feuerchutzstreifen in demselben Umfange anzulegen, wie längs der Staats- und Privateisenbahnen.

Die Königliche Regierung wird jedoch innerhalb der fiskalischen Forsten den Zustand etwaiger Feuerchutzanlagen längs der Kleinbahnen ebenfalls zu prüfen und im Benehmen mit den betreffenden Bahnverwaltungen festzustellen haben, in welcher Weise unter sinngemäßer Beachtung der anliegenden Vorschriften ein ausreichender Schutz der Staatswaldungen gegen die von den Kleinbahnen ausgehende Waldbrandgefahr noch herbeizuführen ist. Diese Feststellungen haben, wie bei den Hauptbahnen, alljährlich (M. S. v. 19. 12. 1905) im Benehmen mit den bei der Beaufsichtigung mitwirkenden Königlichen Eisenbahndirektionen zu erfolgen.

— Die Kosten der Schutzanlagen an den Kleinbahnen haben in der Regel die Kleinbahngesellschaften zu tragen. (M. S. v. 19. 12. 1905, M. Bl. f. S. 1906 S. 46.) —

Im Gebiete des A. S. R. haften auch die Kleinbahnen ohne ein Verschulden für den bei ihrem Betriebe durch Funkenauswurf verursachten Schaden (Waldbrand). R. S. v. 13. 1. 1905, Jahrb. der Entsch. Bd. 3 S. 163.

#### b.

**Vorschriften über die Anlage und Behandlung der Feuerchutzstreifen an den Haupt- und Nebenbahnen innerhalb der Waldbestände.**

Vom 26. 1. 1905.

#### Vorbemerkung.

Die Vorschriften finden im Preussischen Staatsgebiete allgemein Anwendung auf neu zu erbauende Haupt- und Nebenbahnen; bei den schon im Betriebe oder in der Vorbereitungsphase befindlichen Bahnen gleicher Art sind die Aufsichtsbehörden berechtigt, einschränkende Bestimmungen zu treffen.

#### I. Allgemeines.

Der einstweilen nicht genügend zu verhütende Auswurf glühender Kohlen aus den Lokomotiven und der von Jahr zu Jahr an Ausdehnung und Lebhaftigkeit gewinnende Betrieb der Eisenbahnen lassen einen sorgfältigen Schutz der Forsten vor der ihnen von den Eisenbahnen drohenden Feuergefahr immer dringlicher erscheinen.

Die besten Schutzanlagen sind mit Holz bestandene Streifen von hinreichender Breite, durch welche die glühenden Kohlenstücke nicht hindurch, aber welche sie nicht hinwegfliegen können.

Der Boden dieser Streifen ist frei zu halten von brennbaren Stoffen, die bei entzündendem Feuer — und solches entsteht im Walde immer im Bodenüberzug — große

Hitze und hoch aufschlagende Flamme erzeugen, wie Heide, Wacholder, hohes trockenes Gras, Moßhumusmassen, abgefallene trockene Zweige, trockenes Gestrüpp usw. Eine vollständige Beseitigung des Bodenüberzuges auf den bestandenen Streifen ist nicht erforderlich und im Interesse der Erhaltung der Bodenkraft auch nicht erwünscht, dagegen sind die Bäume bis zu einer Höhe von 1,5 m von allen trockenen Ästen und, soweit grüne Äste bis tief auf den Boden hinunterhängen, auch von diesen zu befreien. Nur die grünen Äste der am bahnsseitigen Rande der Schutzstreifen stehenden Stämme sind niemals zu beseitigen. Um das Überlaufen der häufigen Böschungfeuer in den Bestand des Schutzstreifens zu hindern, ist zwischen diesem und der Böschung ein 1 m breiter Wundstreifen dauernd frei von allen brennbaren Stoffen zu halten.

Die Breite des bestandenen Streifens selbst ist auf 12 bis 15 m zu bemessen und von der hinter ihm liegenden, zu schützenden Forst durch einen dauernd und vollständig frei von brennbaren Stoffen zu haltenden Wundstreifen von 1,5 m Breite zu trennen.

Die beiden Wundstreifen längs der Eisenbahnböschung und längs des zu schützenden Waldes sind, je nach der Größe der Gefahr, in Abständen von 20 bis 40 m durch 1 m breite Wundstreifen miteinander zu verbinden.

Auf trockenen und armen Standorten, für welche die Gefahr besonders groß ist, werden Schutzstreifen am besten mit der Kiefer aufgefördert, deren früh sich entwickelnde Borke sie besonders widerstandsfähig gegen Lauffeuer macht, während sie als immergrüner Baum die Funken zu jeder Jahreszeit mit gleicher Sicherheit auffängt. Für bessere Standorte kommt auch die Fichte in Betracht. Dasselbe gilt von Laubhölzern, die auf armen und trockenen Böden meist nur kümmerlich sich entwickeln und hier den gefährlichen Gras- und Heibewuchs weniger gut unterdrücken wie die Kiefer.

## II. Ausführung.

### A. Neuanlage von Schutzstreifen.

Neuanlagen sind nur auszuführen, insoweit die aufzuwendenden Kosten in einem richtigen Verhältnis zur Größe der abzuwendenden Gefahr stehen, und können z. B. bei kleinen Feldhölzern, ausgeharkten Bauernforsten mäßigen Umfangs usw. unterbleiben.

Beim Neubau von Bahnen ist der Bestand längs des Bahnkörpers nur so weit abzutreiben, wie dies für die Übersichtlichkeit der Strecke und die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes vor Überfallendem Holz erforderlich ist. Je breiter die Bahngasse durch den Wald gelegt wird, desto leichter und weiter werden die glühenden Kohlen seitwärts in den Bestand getrieben.

Weiters ist der vorhandene Bestand in der oben angegebenen Weise zu einem bestandenen Schutzstreifen umgewandelt.

Die vorgeschriebenen Wundstreifen können durch befahrene Wege, vorhandene Wassergräben oder jährlich mit Serradella anzusäende Streifen ersetzt werden. Wo trockener Moor- oder Torfboden sich findet, kommt Besandung der Wundstreifen in Frage.

Der bestandene Schutzstreifen ist in der Regel nicht breiter anzulegen, wie oben unter 1 angegeben.

Ist der Bestand noch nicht hoch genug, um die Funken aufzufangen, oder das Terrain dem Winde besonders ausgesetzt, so ist die Anlage eines zweiten, eventuell dritten Parallelschutzstreifens hinter dem ersten, nicht aber eine Verbreiterung dieses ersten Streifens am Platze.

Bestände, die an der Außenseite einer Kurve oder gegenüber von Blöcken und neben hohen Bahndämmen liegen, sind besonders gefährdet und können ebenfalls die Anlage eines zweiten Parallelschutzstreifens an der gefährdeten Bahnseite erfordern. Ist der von der Bahn durchschnittene Bestand hoch und sturmgefährdet, so wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes der Bestand, so weit erforderlich, abgetrieben und die abgetriebene Fläche bis an den Wundstreifen längs der Bahnböschung sofort wieder aufgeforstet.

### B. Behandlung schon vorhandener Schutzanlagen.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die vorhandenen Schutzanlagen nach ihrer Art den beabsichtigten Zweck erfüllen können. Bejahendenfalls sind sie, und zwar im ersten Frühjahr, unmittelbar nach Weggang des Schnees bzw. bis zu dieser Zeit durch vollkommene Wundmachen der vorgeschriebenen Wundstreifen (oder Gräben), Befreien der Stämme von allen trockenen Ästen bis zu einer Höhe von 1,5 m und von allen zu tief herabhängenden grünen Ästen und Entfernung aller leicht brennbaren und im Entzündungs-

fasse die Entwicklung einer hoch aufliegenden Flamme und starker Hitze ermöglichenden Stoffe vom Boden des bestandenen Schutzstreifens in guten Zustand zu bringen.

Ältere Raubholz- und andere ungefährdete Bestände auf hinreichend frischem Boden, in denen eine Zündung durch glühende Kohlen nicht zu befürchten, werden unter Umständen durch die Unterhaltung eines Wundstreifens längs der Bahnböschung genügend geschützt.

Die durch Anbau von Hackfrüchten und grün zu gewinnenden Futterkräutern (nicht von Getreide) landwirtschaftlich genutzten Streifen können vorläufig unverändert beibehalten werden, wenn hinter ihnen ein bestandener Schutzstreifen von genügender Breite liegt.

Liegen vor einem gefährdeten Bestande nur kahle Schutzstreifen, so ist der Waldbrand in einen vorschriftsmäßigen bestandenen Schutzstreifen alsbald umzuwandeln.

Ungenutzte kahle Schutzstreifen sind allmählich unter Belassung eines Wundstreifens längs der Eisenbahnböschung aufzuforsten, und zwar in der Regel durch die Kiefer mittels Pflanzung in der Bahn gleichlaufender Reihen. Mit einjährigen Kiefern wird in einem Verbande von 1,2:0,5 m mit verschulten dreijährigen Kiefern mit Wildlingsballen in einem Verbande von 1,3:1,3 m gepflanzt. Der Boden zwischen den Reihen wird jährlich im Frühjahr einmal durch Hacken wund gemacht, bis die Pflanzen die Höhe von etwa 1 m erreicht haben. War die Fläche vor der Aufforstung vollständig umgepflügt, so läßt sich diese Arbeit auch mit der Pferdehacke ausführen. Im Bedarfsfalle ist das Hacken im Laufe des Sommers noch einmal zu wiederholen.

Beginnt das Absterben der unteren Äste, so müssen die trockenen und absterbenden Äste abgeschnitten und von der Fläche entfernt werden.

Nach Abschluß der Nachbesserungsperiode wird in den Pflanzreihen durch Beseitigung der etwa überzähligen Stämmchen ein Pflanzenabstand von durchschnittlich 1 m hergestellt. Kann der Boden bei eintretendem Schluß der Pflanzung nicht mehr gehackt werden, so wird das vorge schriebene Wundstreifenhack über die Fläche gelegt. (Siehe laufende Nr. 1.)

Der Schutzstreifen in dem hinter der Kultur liegenden älteren Bestande ist so lange zu erhalten, bis der vorliegende Aufforstungsstreifen die erforderliche Höhe erreicht hat und seinerzeit als Schutzstreifen wirken kann.

Sollen an Stelle der Kiefern junge Raubhölzer gepflanzt werden, so ist das Wundmachen des Bodens ebenfalls notwendig.

### III. Betrieb.

Die Wundstreifen sind dauernd wund zu halten und jährlich wenigstens einmal im Frühling sofort nach Schneeabgang bzw. bis zu dieser Zeit von Nadeln, Raub usw. zu reinigen (soweit sie nicht gegrübert und mit Serrabella besät werden).

Dasselbe gilt von den Hackstreifen zwischen den jungen Pflanzenkulturen auf den Schutzstreifen. Die Bestände der Schutzstreifen sind sorgfältig von allen abgestorbenen Ästen bis zu 1,5 m am Stamm herauf, bezugleich von tief auf den Boden herabhängenden Ästen, auch wenn sie noch grün sind, zu befreien und häufig zu durchforsten, doch muß sich die Durchforstung meist auf Entnahme der trockenen Stämme beschränken und dem Waldmantel jeder grüne Stamm und Zweig erhalten bleiben.

Alle abgefallenen trockenen Zweige sind vom Boden der Schutzstreifen zu entfernen, ebenso sich einstellender stärkerer Gras- oder Heibewuchs usw.

Der Bestand auf dem Schutzstreifen ist in einem 60- bis 80jährigen Umtriebe zu bewirtschaften. Muß er verjüngt werden, so darf das niemals gleichzeitig auf beiden Seiten, sondern nur einseitig der Bahn und niemals gleichzeitig mit der Verjüngung des dahinter liegenden Bestandes geschehen. Der Bestand auf der zweiten Seite der Bahn darf erst verjüngt werden, wenn die Anpflanzung auf der ersten verjüngten Seite genügende Höhe — Höhe des Lokomotivenschornsteins — erreicht hat. Die gleiche Höhe muß der hinter dem altbestandenen Schutzstreifen angelegte junge Bestand erreicht haben, ehe der Schutzstreifen selbst abgetrieben werden darf.

Bis der auf dem Schutzstreifen angelegte junge Bestand eine Höhe von etwa 3 m erreicht hat, ist hinter ihm ein bestandener Schutzstreifen von etwa 12 bis 15 m Breite zu unterhalten.

### 3. Berichterstattung.

1. Bei der Berichterstattung über Waldbrände bleibt in jedem einzelnen Falle darzulegen, welche Verhütungsmassregeln zur Anwendung gebracht worden sind, aus welchen Gründen sie etwa keinen Erfolg gehabt haben, sowie ob ein Verschulden der beteiligten Beamten vorliegt. Zu statistischen Zwecken sind ferner in den Berichten nachstehende Angaben in tabellarischer Form zu machen:

Der Bestand ist ganz oder zum größten Teile vernichtet						Der Bestand ist nur zum kleinen Teile vernichtet	Nur die Bodenbedeckung ist vernichtet	Gesamtfläche	An aufgearbeitetem Holze sind mitverbrannt	Entstehungsursache des Brandes		
Fische		Büchse		Stiefer							Stichte	
1-40 St.	1-40 St.	1-40 St.	über 40 St.	1-40 St.	über 40 St.						ha	ha
						ha	ha	ha				

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auf die direkten Berichterstattungen der Revierverwalter über bedeutendere Waldbrände (§ 105 der Geschäfts-Anweisung vom 4. Juni 1870) Anwendung. (M. L. v. 20. 3. 1902, Jahrb. B. 34 S. 70.)

2. Beamte, denen ein großes Verschulden bei Durchführung der auf die Verhütung von Waldbränden gerichteten Anordnungen nachgewiesen wird, sind für den daraus entstehenden Schaden regreßpflichtig. (M. L. v. 30. 3. 1905 — III 4047.)

#### 4 Waldbrand-Ausgaben.

Den bei Löschung von Waldbränden besondere Anerkennung verdienenden Personen können von der Regierung Belohnungen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mk. für jeden einzelnen Brandfall bewilligt werden. — Verbranntes Schuhwerk und beschädigte andere Kleidungsstücke der Wöschmannschaften, desgleichen beschädigte Werkzeuge können, wenn die Beschädigten solche Verluste nicht zu tragen vermögen, ersetzt bzw. billig entschädigt werden, um den Eifer der Wöschmannschaften nicht zu lähmen. Auch kann denselben, bei lange anhaltender Arbeit, etwas Brot und Getränk verabreicht bzw. besonders tätigen Gemeinden eine halbe oder ganze Tonne Bier nachträglich gespendet werden.

Die behufs der Löschung etwa entstandenen Kosten für Botenlöhne, für Beschaffung des zur Graudung der Wöschmannschaften notwendigen Getränkes usw., oder für Tagelöhne bei der Bewachung und Aufräumung der Brandstelle hat der Oberförster sofort auf die Forstkasse zur vorläufigen Zahlung anzuweisen und demnächst bei der Regierung zu liquidieren. Die Regierung kann die Erstattung dieser Beträge in jeder Höhe selbständig verfügen; Ministerialgenehmigung ist hierzu nicht erforderlich.

Alle sonstigen Vergütungen (Belohnungen für Wöschmannschaften, Ersatz der Kleider und Werkzeuge usw.) müssen erst bei der Regierung beantragt werden. Die Regierung kann diese bis zur Höhe von 30 Mk. für jede Ausgabe einzeln genommen, anweisen; bei einem Mehrbetrage ist Ministerialgenehmigung erforderlich. (§ 99 der Oberf. Gesch.-Anw. und M. Erl. v. 9. 12. 1842, 27. 6. 1861, 8. 5. 1893 — Jahrbuch B. 25 S. 174 — 17. 7. 1905 — III 8640 — und 17. 8. 1906 — III 9893.)

#### 5 Nachweis der verbrannten eingeschlagenen Hölzer.

Wenn eingeschlagene Hölzer verbrannt oder durch Hochwasser oder sonstige Unglücksfälle verloren gegangen sind, hat der Oberförster, soweit irgend tunlich, namentlich durch Auffuchen und Nachmessen der Brandspuren usw., sich davon zu überzeugen, ob die nach dem Nummer- und Anweisebuche des Försters noch im Bestande sein sollenden Hölzer auch wirklich vor dem Feuer usw. noch richtig vorhanden waren, und hierüber, sowie über Feststellung des Bestandesfalls der fehlenden und der noch vorhandenen Quantitäten eingeschlagenen Holzes mit dem betreffenden Förster ein Protokoll aufzunehmen. (§ 99 d. Gesch.-Anw. f. d. Oberf.)

#### e) Verhütung von Wasserschäden.

§ 44. Zur Verhütung von Wasserschäden müssen die Förster die ihren Bezirk berührenden Deiche und Dämme, die Schleusen und dergleichen, besonders bei hohem Wasserstande, fleißig nachsehen und die bemerkten Mängel oder Beschädigungen ihrem Vorgesetzten, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, der nächsten Disobrigkeit zur Abhilfe sogleich anzeigen, inzwischen auch die zur Abwendung der Gefahr etwa dienlichen Vorkehrungen sofort treffen. Die durch das Wasser verursachten Beschädigungen an Kulturen, Schonungs- und Abzugsgräben, Brücken, Wegen, Stegen usw. müssen sie ebenfalls ihrem Vorgesetzten sogleich melden. (Vgl. § 46.)

<sup>1</sup> Vgl. Nr. 5 zu § 43.

## f) Wind-, Schnee-, Duft- und Eisbruch.

§ 45. 1. Wenn Wind-, Schnee-, Duft- oder Eisbruch erfolgt, so hat der Förster dem Oberförster davon sogleich Anzeige zu machen und dessen weitere Anordnungen abzuwarten.

2. Sollte jedoch auf einem öffentlichen Wege die Kommunikation mit Fuhrwerk gehemmt sein, so ist der Förster verpflichtet, die Aufräumung derselben sofort bewirken zu lassen.

3. Ist das gebrochene Holzquantum bedeutend und zu einer Zeit erfolgt, wo der Holzeinschlag im Gange ist, so muß der Förster bis zum Eingange der unverzüglich einzuholenden Bestimmungen des Oberförsters die Holzfällungen in den Schlägen sofort sistieren und nur die bereits gefällten Stämme noch aufarbeiten lassen.

## g) Verhütung von Gefahr auf den Wegen.

§ 46. Der Förster hat fortdauernd seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß auf den Wegen und Brücken keine Gefahr und Störung für den Straßenverkehr eintritt. Er hat, sobald ein Hindernis für die gefahrlose Benutzung eines Weges bemerkbar wird, dasselbe tunlichst im Entstehen sofort zu beseitigen, und wenn dazu die Annahme von Werkleuten oder mehrtägige Verwendung von Handarbeitern erforderlich wird, schleunigst die Weisung des Oberförsters einzuholen, inzwischen aber die erforderliche Vorkehrung zur Abwendung von Gefahr zu treffen, nötigenfalls auch die Sperrung des Weges zu bewirken.

■ Bgl. IX D d. W. — Wegerecht und Wegepolizei.

## h) Einhegung der Schonungen.

§ 47. Im Frühjahr vor Beginn der Weidezeit, und nachdem der Oberförster darüber bestimmt hat, welche Forstorte von neuem in Schonung gelegt und welche der älteren Schonungen nunmehr der Weide geöffnet werden sollen, muß der Förster alle in Hege zu haltenden Forstorte mit den vom Oberförster zu bestimmenden Hegezeichen kenntlich versehen lassen und die Weideberechtigten, wie die Weidemieter bzw. deren Hirten von den Grenzen derselben, soweit es nötig, durch örtliche Anweisung in Kenntnis setzen. Die zur Weide neu aufgegebenen Schonungen muß der Förster von Zeit zu Zeit genau besichtigen und sobald sich an ihnen Schaden durch das Weidevieh bemerzlich macht, hiervon dem Oberförster sofort Anzeige erstatten.

## i) Revision der Grenzen.

§ 48. 1. Auf die Erhaltung der Grenzzeichen hat der Förster stete Aufmerksamkeit zu richten, und von jedem beschädigten Grenzmale dem Oberförster zur unverweilten Wiederherstellung, ebenso Grenzveränderungen und Grenzüberschreitungen seitens der Angrenzer, sobald er sie wahrnimmt, unverzüglich Anzeige zu machen. Bemerkt er, daß eine Grenzmarke von ihrer Stelle entfernt ist, so hat er, wenn der Grenzpunkt noch deutlich zu erkennen ist, diesen sofort durch einen einzuschlagenden Pfahl zu markieren. Außerdem hat der Förster regelmäßig in den Monaten Mai, Juni oder Juli die äußeren und inneren Grenzen des Schutzbezirkes von Grenzmal zu Grenzmal zu begehen, sich dabei davon zu überzeugen, ob alle Grenzzeichen noch vorhanden sind, und sich zu notieren, welche Grenzzeichen der Auffrischung oder Erneuerung, und welche Grenzlinien etwa einer Aufräumung bedürfen, oder wo etwa Grenzüberschreitungen seitens der Angrenzer stattgefunden haben.

2. Der über den Grenzbesund zu erstattende schriftliche Bericht ist dem Oberförster regelmäßig bis spätestens Ende Juli<sup>1</sup> jeden Jahres zu übergeben.

3. Um den Förster in den Stand zu setzen, diese Grenzrevisionen ordnungsmäßig auszuführen, die Zahl der Grenzzeichen stets kontrollieren und den Ort, wo von ihm Mängel bemerkt worden sind, bzw. die schadhaften Grenzzeichen selbst einzeln nach ihrer Nummer bezeichnen zu können, soll, wo solches nicht schon geschehen ist, darauf Bedacht genommen werden, ihm ein spezielles Verzeichnis aller in seinem Schutzbezirke vorhandenen Grenzmale oder eine Handzeichnung von den Grenzen zuzustellen.

4. Wo die Forsten durch Erdwälle und Knids begrenzt sind, hat der Förster zugleich darauf zu achten, daß sowohl die Erdwälle als auch die auf ihnen vorhandenen Knids stets ordnungsmäßig unterhalten werden. Er hat solche Grenzen jährlich einmal speziell zu begehen, sich davon zu überzeugen, ob die angrenzenden Verpflichteten die erforderlichen Reparaturen ausgeführt haben, und hierüber bis Ende Juli<sup>1</sup> jeden Jahres dem Oberförster schriftlich Anzeige zu machen.

<sup>1</sup> Unter Abänderung der Vorschriften im § 48 der Dienstinstruktion für die Königl. Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 bestimme ich, daß die Förster in Zukunft regelmäßig jährlich einmal, und zwar in den Monaten Mai, Juni oder Juli, alle äußeren und inneren Grenzen ihres Schutzbezirkes zu begehen und den schriftlichen Bericht über den Grenzbesuch bis spätestens Ende Juli dem Revierverwalter vorzulegen haben.

Die Revierverwalter haben für die Folge die gemäß § 95 der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königl. preussischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 vorgeschriebenen jährlichen Grenzbesichtigungen nach näherer Anordnung der Regierung in der Weise vorzunehmen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von drei oder vier Jahren sämtliche äußeren und inneren Grenzen der Oberförsterei örtlich geprüft haben.

Die in der bisherigen Form aufzunehmenden Verhandlungen über den Grenzbesuch sind der Regierung mit dem Grenzsicherungspläne bis zum 1. September jeden Jahres vorzulegen.

Weiter halte ich es für ausreichend, wenn die Forstinspektionsbeamten jährlich die Grenzen eines Schutzbezirkes ihrer Inspektion, und zwar jedesmal in einer anderen Oberförsterei, besichtigen, so daß nach Ablauf eines nach der Anzahl der Oberförstereien des Inspektionsbezirkes zu bemessenden Zeitraumes in allen Oberförstereien Grenzbesichtigungen seitens der Forstinspektionsbeamten stattgefunden haben.

In denjenigen Oberforstmeisterbezirken, welche nur aus einer Oberförsterei bestehen, hat die jährliche Grenzrevision jedesmal in einem anderen Schutzbezirk stattzufinden.

Bezüglich der Vertretung der Regierungsforstbeamten bei den Grenzbesichtigungen verbleibt es bei den Bestimmungen des Runderlasses vom 7. April 1885 — III 3711. (M. V. v. 18. 7. 1904 — III 9592 — Jahrb. B. 36 S. 231.)

<sup>2</sup> Bei den von den Oberförstern abzuhaltenden Grenzrevisionen sollen die Schutzbeamten gegenwärtig sein und die protokollarisch niedergelegten Ergebnisse der Revision mit vollziehen. (F. M. v. 26. 2. 1864, Schl. I S. 154.)

<sup>3</sup> Zu den Grenzüberschreitungen und anderen Beeinträchtigungen, auf welche der Förster vornehmlich zu achten hat, gehören: Überadern, Abgraben, Überwerfen von Steinen, Auflagern von Holz, Steinen oder anderem Material auf Forstgrund, Einrichtung von Baulichkeiten, Hecken, Häunen usw. in geringerer als gefesmäßiger Entfernung von der Grenze. (§ 95 d. Gesch.-Anw. f. d. Oberf.) Vgl. § 47 F. F. G., IX C 2 d. B.

<sup>4</sup> Es ist Dienstpflicht der Forstschutzbeamten, darüber zu wachen, daß weder eine Verriidung noch Entfernung der die trigonometrischen Punkte der Landesirangulation bezeichnenden Steine stattfindet. Bei einem Personenwechsel sollen sie Gegenstand der Dienstübergabe sein. (F. M. v. 5. 5. 1865, Schl. I S. 154.)

<sup>5</sup> Die Königlichen Regierungen sind allgemein ermächtigt, Grenz- und Distrikts-(Jagen-) Steine auf Kosten der Staatskasse numerieren zu lassen. (M. V. v. 15. 7. 1901, D. F. B. 33 S. 239.)

Bei Gelegenheit von Verkoppelungen seitens der Zusammenlegungsbehörde können, der Kostenersparnis wegen, zur Begrenzung der fiskalischerseits zu Eigentum erworbenen Bezugsge innerhalb fremder Gemarkungen kleine, ungefähr 50 cm lange und 15 cm starke Grenzsteine verwendet werden; die Verwendung großer Waldgrenzsteine von etwa 1,25 m Länge und 0,30 m Stärke ist nicht erforderlich. (M. V. v. 6. 7. 1905 — III 8572.)

<sup>6</sup> Grenzgräben auf fiskalische Rechnung, gewöhnlich von etwa 1 m Vorbreite, 0,6 m Tiefe und 0,3 m Sohlenbreite, sind in der Regel ganz auf Forstgrund, mit dem äußeren Rande gerade in die Grenzlinie zu legen. Wo an der Grenze Gebäude liegen, muß nach Vorschrift (A. V. R. I. Tit. 8, § 128) ein Wall vom Gebäude von 1 Weitschutz (0,31 m) stehen bleiben. Die Weibeberechtigten dürfen aber dadurch nicht am Durchtreiben gehindert werden, ebenso müssen nicht einseitig aufzuhebende Wege frei bleiben. In der Regel sind zur Anfertigung solcher Gräben Strafarbeiter zu benutzen. (M. V. v. 5. 8. 1847, M. Bl. S. 268.)

Die vorstehend angeführte Vorschrift des A. V. R. bleibt auch nach dem 1. 1. 1900 neben dem B. V. bestehen. Art. 124 des Einführ.-Ges. und § 907 des B. G. B.

Die Grenzlinien sollen auf fiskalischem Grunde 3 Fuß (0,94 m) breit von dem aufwachsenden jungen Holze geräumt werden. (F. M. v. 9. 2. 1834, Schl. I S. 154.)

<sup>7</sup> Über Nachbarrechte (Grenzzeichen, Grenzbäume usw.) vgl. die §§ 906 bis 924 des B. G. B., Abschnitt XII A d. B.

## 5. Hauungen und Holzabgabe.

## a) Anweisung der Schläge durch den Oberförster und Auszeichnung.

§ 49. 1. Vor dem Beginn der Hauungen wird dem Förster ein Auszug aus dem genehmigten Hauungsplane vom Oberförster übergeben. Die zu führenden Schläge werden ihm an Ort und Stelle von dem Oberförster überwiesen und nach ihren Grenzen, soweit sich diese nicht schon durch die Lokalität unzweifelhaft darstellen oder aus der bereits erfolgten Auszeichnung sich ergeben, an stehenden zu lassenden Bäumen kenntlich und dauerhaft bezeichnet.

2. Dabei wird dem Förster genaue Anweisung über die Art und Weise der Ausführung der Hauung erteilt, welche er pünktlich zu befolgen hat.

3. Soweit der Oberförster die weitere Auszeichnung eines Schlages nach einer von ihm bewirkten Probe-Auszeichnung dem Förster überträgt, hat dieser sie mit größter Sorgfalt selbst zu besorgen und darf sie nie dem Holzhauermeister oder den Holzhauern überlassen, noch weniger diese zum Hiebe einlegen, bevor die Auszeichnung gehörig bewirkt ist.

4. Wo eine spezielle Auszeichnung, wie bei Reiserdurchforstungen oder Schlagholzhieben, nicht thunlich ist, muß der Förster nach der ihm vom Oberförster erteilten Anweisung den Holzhauern genaue örtliche Anleitung geben, was sie überzuhalten, bzw. was und wie sie zu hauen haben, indem er dafür verantwortlich ist, daß die Holzhauer keine Mißgriffe begehen.

<sup>1</sup> Soll Kuchholz vor dem Einschlage verkauft werden, zu dessen Aufarbeitung die Fällung einzelner Stämme, z. B. in Samenschlägen, beabsichtigt wird, so sind diese Stämme vorher auszuzeichnen und kenntlich zu machen. (M. L. v. 22. 12. 1894, D. J. B. 27 S. 10.)

<sup>2</sup> Zur Bekämpfung des Niefersbaumschwammes sind bei allen Durchforstungen etwa vorhandene Schwammabäume sorgfältig zu ermitteln und grundsätzlich aus den Beständen zu entfernen. Über Aushieb der befallenen Stämme in den anderen Beständen und Schwammvertilgungsmaßregeln siehe Anm. 3 zu § 69.

## b) Ausführung und Beaufsichtigung der Schläge.

§ 50. Die Aufsicht über die Schläge hat der Forstschutzbeamte in seinem Bezirk unter Leitung des Oberförsters zu führen. Er muß deshalb die nach Maßgabe der Hauordnung anzunehmenden Holzhauer in jedem Schlage persönlich anlegen und bei eigener Verantwortlichkeit strenge darauf halten, daß die Aufarbeitung und das Setzen des Kuch- und Brennholzes und überhaupt die Handhabung der Ordnung in den Schlägen genau nach den Vorschriften der Hauordnung und den speziellen Anordnungen des Oberförsters erfolgt. Zu diesem Zwecke muß der Förster täglich so oft und so lange in jedem Schlage sich aufhalten, als es notwendig ist, um eine gute Aufarbeitung und namentlich eine sorgfältige Aushaltung des Kuchholzes zu sichern.

<sup>1</sup> In jüngster Zeit hat der fortwährend steigende Verbrauch der Mineralkohle als Feuerungsmaterial in Verbindung mit der starken Einfuhr von Kuchholz aus dem Auslande mehr und mehr auf eine intensive Kuchholzwirtschaft hingewiesen. Die Aussonderung des Kuchholzes ist deshalb soweit als thunlich zu steigern und auf die Erzielung eines möglichst hohen Durchschnittserlöses pro Festmeter des Gesamteinschlages hinzuwirken. (M. L. v. 23. 12. 1881, D. J. B. 14 S. 87.)

<sup>2</sup> Muster zur Hauordnung siehe Anlage 1 und Muster zum Dienstvertrag für Walb- arbeiter Anlage 2.

<sup>3</sup> Kosten der Maßnahmen zum Schutze von Reichs-Telegraphenleitungen gegen Fällungsbeschädigungen.

Ich vermag mich der Auffassung der Kaiserlichen Oberpostdirektion nur anzuschließen. Die Eigentümer der in der Nähe von Reichs-Telegraphenleitungen stehenden Bäume sind demgemäß als verpflichtet anzusehen, beim Fällen der Bäume Beschädigungen der Telegraphenleitungen zu verhüten und, wenn zu dem Behufe die vorübergehende Niederlegung der Leitungen von ihnen nachgesucht wird, alle hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die königlichen Regierungen wollen hiernach verfahren und die etwa von den kaiserlichen Oberpostdirektionen zur Erstattung liquidierten Beträge zahlen. (R. L. v. 26. 2. 1904 — III 2274 — Jahrb. B. 36 S. 92.)

\* Für die Aufarbeitung, Verrechnung usw. des geschlagenen Holzes sind im allgemeinen die durch die G. B. vom 30. 10. 1869, D. F. B. 2 S. 175; 1. 10. 1875, D. F. B. 8 S. 341; 11. 6. 1878, D. F. B. 10 S. 356; 22. 1. 1889, D. F. B. 21 S. 63 und 28. 2. 1905, R. Bl. f. L. S. 79 festgesetzten Bestimmungen maßgebend, welche auszugswelse wie folgt lauten:

- I. Die Rechnungseinheit bildet der Kubikmeter fester Holzmasse, der Festmeter.
- II. Die abkürzende Bezeichnung für den Festmeter ist: fm und für den Raummeter: rm.
- III. Sortimentsbildung.

#### A. In bezug auf die Baumteile.

1. Derbholz. — Die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser einschl. der Rinde gemessen, auschl. des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes. —
2. Nicht-Derbholz. — Die übrige Holzmasse, welche zerfällt in:
  - Reisig. — Die oberirdische Holzmasse bis einschl. 7 cm Durchmesser aufwärts — und
  - Stockholz. — Die unterirdische Holzmasse und der bei der Fällung daran bleibende Teil des Schaftes. —

#### B. In bezug auf die Gebrauchsart.

##### 1. Bau- und Nutzholz.

##### A. Langnutzholz.

##### a) In Stämmen und Abschnitten.

##### Laubholz.

##### a) Wahlhölzer.

Ausgesuchte Hölzer zu besonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit.

Die Unterteilung in verschiedene Klassen, sowie die Eintragung besonderer Tarfsätze fallen fort. In den Text ist aufzunehmen, daß die Taxe nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25 % über der Taxe für die A-Klasse des gleichen Mittendurchmessers anzusetzen ist.

##### b) Sonstige Rundhölzer.

A. Ausgesuchte, astfreie oder fast astfreie, mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern und Schäden behaftete Stücke:

I. Klasse	60 cm und mehr Mittendurchmesser	
II.	50 bis 59 cm	"
III.	40 " 49 "	"
IV.	30 " 39 "	"
V.	unter 30 "	"

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke. Klassen wie bei A.

Die mit erheblichen Fehlern behafteten Stücke sind in gleicher Weise wie seither die Anbruchhölzer innerhalb der einzelnen Klassen der Abteilung B zuzuwelsen (d. h. B mit dem Zeichen †).

##### c) Schiffs- und Bahnhölzer.

Falls eine besondere Taxe für dieses Sortiment besteht, verbleibt es bei der seitherigen Klasseneinteilung nach dem Festgehalt.

Demnächst folgen, insoweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die geringwertigeren Nutzhölzer in kürzeren Längen, wie Eisenbahnschwellen, Grubenhölzer, Baumstämme usw.

##### Nadelholz.

##### a) Wahlhölzer.

Wie bei Laubholz unter a mit dem Unterschiede, daß die Taxe nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25 % über der Taxe für Schneidhölzer des gleichen Festgehaltes, anzusetzen ist.



b) Schneidehölzer,

glatte Abschnitte mit mindestens 25 cm Bospfurchmesser.

Soweit dieses Sortiment bereits eingeführt ist oder dessen Einführung für zweckmäßig erachtet wird, hat die Unterteilung in folgende Klassen zu erfolgen:

Sägeblöcke I. Klasse, das Stück über 2 fm.

Sägeblöcke II. Klasse, das Stück über 1 bis einschließlich 2 fm.

Sägeblöcke III. Klasse, das Stück bis einschließlich 1 fm.

c) Gewöhnliche Rundhölzer.

Es sind folgende Klassen zu bilden:

Bau- und Nutzholzstämmen I. Klasse, das Stück über 2 fm.

Bau- und Nutzholzstämmen II. Klasse, das Stück von über 1 bis einschließlich 2 fm.

Bau- und Nutzholzstämmen III. Klasse, das Stück von über 0,5 bis einschließlich 1 fm.

Bau- und Nutzholzstämmen IV. Klasse, das Stück bis einschließlich 0,5 fm.

Es folgen sodann die weiteren, etwa in Anwendung befindlichen Sortimente (wie Grubenhölzer, Schwellenhölzer, Baumstämme, Rahnknie usw.).

Im übrigen behält es bei der Messung aller Holzarten mit Rinde sein Bewenden. Insofern jedoch zur Verhütung von Insekten- und anderen Schäden oder aus anderen Gründen Nadelholzstämmen auf fiskalische Rechnung geschält und entrindet zum Verkauf gestellt werden, hat auch die Holzvermessung im entrindeten Zustande zu erfolgen. (M. L. v. 28. 2. 1905 — III 2618 —, M. Bl. f. L. S. 79.)

b) In Stangen bis mit 14 cm Durchmesser, auf 1 m vom Stammende ab gemessen.

		Zum Derbholz gehören:			
Stangen	I. Kl.	12-14	om ft.	10-15	m L., Verkaufseinh. St. feste Holz m. 0,09 fm
"	II. "	10-12	"	8-13	" " " " 0,08 "
"	III. "	7-10	"	6-11	" " " " 0,08 "
Starke	Bühnenpfähle.	7-11	"	1,5-2	" " " " 100 " " " 1,00 "
		Zum Reiferholz gehören:			
Stangen	IV. Kl.	5-7	om ft.	6-11	m L., Verkaufseinh. 100 St. feste Holz m. 2,00 fm
"	V. "	4-5	"	5-8	" " " " " 1,20 "
"	VI. "	5/8 4	"	3-6	" " " " " 0,80 "
Baumstämme,		5-6,5	"	2-8	" " " " " 1,00 "
geringe Bühnenpfähle		5-7	"	1-1,8	" " " " " 0,10 "
Starke Bandstücke u.	} Rärtere Plogwinde,	4-5	om ft.	3,5-6,5	m L., Verkaufseinh. 100 St., feste Holz m. 0,80 fm
Mittlere		2-4	"	2-3,5	" " " " " 0,25 "
kleine	"	2	"	1-2	" " " " " 0,10 "
Gehölze	"	2-3	"	1,2-1,6	" " " " " 0,10 "
Reisig, b. Bund 1 m L. Umf. ob. 32	"	om ft.	"	1,5-2,6	" " " " " 100 St. " " " 2,00 "
Binbeweiden	} u. Korbruten	"	"	0,9-1,6	" " " " " " 1,50 "
Beisenreis		"	"	0,9-1,3	" " " " " " 1,00 "
Tieferrawurzeln	"	"	"	3-4	" " " " " " 5,00 "
Graberborn, das Bund 20 cm stark.	"	"	"	1,9	" " " " " " 1,00 "
Weihnachtsbäume	100 Stück	"	"	"	" " " " " " 0,50 "

c) Schichtnußholz.

Nußschichtholz, in Schichtmaßen eingelegtes Holz von über 14 cm Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke. Verkaufseinheit rm, feste Holzmasse 0,7 fm. I. und II. Kl.; I. Kl. fehlerfreie, glatte, geradspaltige Scheiten oder Rollen aus Stücken von mindestens 25 cm Durchmesser.

Nußknüppelholz, in Schichtmaßen eingelegtes Nutzholz von über 7 bis 14 cm Durchmesser am oberen Ende der Rundstücke. Verkaufseinheit rm, feste Holzmasse 0,7 fm.

d) Nußrinde.

Nußrinde, Verkaufseinheit Bentner oder rm. Die Eichenrinde ist in Alt- und Jungrinde zu trennen. Für die übrigen Holzarten findet eine solche Trennung nicht statt.

Altrinde (Borke): 1 rm = 0,3 fm.

1 Bentner =  $\frac{2}{9}$  rm =  $\frac{1}{15}$  fm.

Jungrinde: 1 rm = 0,2 fm.

1 Bentner =  $\frac{1}{3}$  rm =  $\frac{1}{15}$  fm.

(Best. über Führung des Kontrollbuches vom 20. 3. 1895, D. J. B. 27 S. 121.)

## 2. Brennholz. Verkaufseinheit rm.

Scheit- oder Klobenholz, ausgespalten aus Rundstäcken von über 14 cm Durchmesser am oberen Ende; feste Holzmasse 0,7 fm.

Knüppel- und Astholz von über 7 bis 14 cm Durchmesser am oberen Ende; Masse wie vor.

Reiserholz bis mit 7 cm Durchmesser am unteren Ende;

I. Klasse, ohne Zweigspitzen, gepuztes Reisig, Reiserknüppel; feste Holzmasse 0,4 fm.

II. Klasse, Stammreisig aus Mittel- und Niederwald und Durchforstungen und wertvolleres Astreisig; feste Holzmasse 0,2 fm.

III. Klasse, geringes Stammreisig und gewöhnliches Ast- und Pospreisig; Masse 0,2 fm.

Stochholz; feste Masse 0,4 fm. I. und II. Kl.; II. Kl. geringes Wurzelholz und altes Stochholz.

## IV. Schnitten usw. des Schichtung- und Brennholzes.

1. Die Holzstöcke sind, soweit sie nicht für Handelshölzer größer sein können, nach der Drilligkeit in der Regel zu 4 oder 3 rm, nach Bedürfnis aber auch zu 2 und 1 rm zu setzen. Bruchstelle von rm sind beim Verkaufsholz zu vermeiden. Jeder Holzstoß, mag er mehr als vier oder nur 4, 3, 2 oder 1 rm enthalten, erhält eine Nummer.

2. Als Normalmaß der Klobenlänge vom Scheit- und Knüppelholz ist 1 m festzuhalten. Die Kloben können jedoch, wo die Absatzverhältnisse es bedingen, oder ein bestimmter Gebrauchszweck eine bestimmte Länge erfordert, länger und kürzer als 1 m gemacht werden, wenn die Klobenlänge nur überhaupt dem Metermaße und der aus denselben zu bewirkenden Berechnung des Rauminhaltes nach Raummetern angepaßt ist.

3. Verschiedene Holzarten sind nicht in einen Stoß zu legen, ist es jedoch unvermeidlich, so ist derselbe nach derjenigen Holzart zu benennen, welche darin vorherrschend ist.

4. Bezüglich des Taxpreises werden:

Eichen, Ahorn, Rüster, Hainbuchen und Obstbaum wie Buchen, Linden, Pappeln, Weiden und andere Weichhölzer wie Aspen,

Tannen wie Fichten und

Lärchen wie Kiefern gerechnet.

Für Eichen, Birken und Erlen werden gesonderte Taxpreise festgesetzt.

## c) Aufstellung der Hauerlohnzetteln.

§ 51. 1. Über alles von den Holzhauern aufgearbeitete Holz hat der Förster Lohnzettel auf den ihm zugehenden Druckformularen nach der näheren Anweisung des Oberförsters aufzustellen und diesem durch den Holzhauermeister oder Kottenführer zu übersenden.

2. Der Förster ist für die Richtigkeit der in den Lohnzetteln als aufgearbeitet angegebenen Holzquantitäten und namentlich dafür verantwortlich, daß keinesfalls mehr verlohnt wird, als wirklich bereits aufgearbeitet ist. Der Förster hat die richtige Auszahlung der Löhne seitens des mit der Erhebung des Geldes bei der Kasse beauftragten Holzhauers zu überwachen und darauf zu achten, daß jener für seine Mühewaltungen keine höhere als die ihm gebührende Vergütung von dem Lohne für sich entnimmt, soweit nicht etwa kontraktlich die Festsetzung und Zahlung der Löhne an die einzelnen Arbeiter lediglich einem Holzhauermeister als Unternehmer zusteht.

<sup>1</sup> Neben dem Hauerlohn darf ein besonderer Rückerlohn, wo es erforderlich ist, nur dann gewährt werden, wenn das Holz auf eine weitere Entfernung als durchschnittlich etwa 50 Schritt gerückt werden muß. (§ 10 der Gesch.-Anw. f. d. Oberf.)

<sup>2</sup> Vgl. ferner § 69<sub>1</sub> und die erläuterten Schemata zu den Lohnzetteln am Schluß dieser Instruktion.

## d) Vermessung der Bau- und Nutzholzer.

§ 52. 1. Das in Stämmen und Abschnitten auszuhaltende und kubisch zu berechnende Bau- und Nutzholz hat der Förster unter Beihilfe der Holzhauer bzw. des Holzhauermeisters nach Länge und mittlerem Durchmesser einsch. Rinde, wenn solche nicht abgeborst worden und nicht auf Grund von Berechtigungen ein anderes Verfahren stattfinden muß, aufzumessen. Die Länge ist, abgesehen von starken Klößen,

Mühlwellen und anderen dergleichen starken und wertvollen Stücken, in der Regel so auszuhalten, daß sie mit einem vollen Fünftel-Stab abschließt, und vom Sägeschnitt nach Stäben (Metern) und vollen Fünftel-Stäben zu messen. Eine außer Berechnung bleibende Zugabe in der Länge ist in keinem Falle, auch nicht bei Schneidehölzern, statthaft.<sup>1</sup>

2. Der Durchmesser ist auf der örtlich zu bezeichnenden halben Länge des Stammes, mit der Kluppe (Schiebemaß) nach Neuzollen (Zentimetern) zu messen. Ein überschießender Bruchteil eines Neuzollens (der angefangene, aber nicht volle letzte Neuzoll) bleibt unberücksichtigt. Bei breit gewachsenen Stämmen ist der Durchmesser kreuzweise zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Befindet sich auf der halben Länge des zu messenden Stückes ein hervorragender Ast oder Wulst, so ist der Durchmesser gleich ober- und unterhalb desselben zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Für das Messen von Anie-hölzern, Stangen und Berten gelten die Vorschriften der Holztaxe.

3. Bei den Rundhölzern ist das Aufmaß auf dem Stammendenschnitte unter der Nummer des Stückes (§ 53) deutlich und dauerhaft dergestalt zu verzeichnen, daß links die Längen- und rechts die Durchmesserzahl geschrieben wird. Reicht der Raum hierzu nicht aus, so kann das Aufmaß auf einer Platte über dem Stammende verzeichnet werden.

#### <sup>1</sup> Vermessung usw. der Bau- und Nutzhölzer.

1. Ich genehmige hierdurch, daß für das in den sogenannten Submissionschlägen zur Aufarbeitung gelangende Langnutzholz eine Längenzugabe bis zu fünf Zentimetern als Übermaß gewährt werden darf, wenn die Stämme in einem Stücke bis zu der durch den Kaufvertrag festgesetzten Mindest-Rohstoffstärke ausgehalten und vermessen werden. (M. L. v. 12. 12. 1900, Jahrb. B. 33 S. 62.)

2. Um für die Gewährung eines vollen Längenmaßes an der kürzesten Seite des Stammes, selbst beim Zerschneiden in mehrere Abschnitte, Sorge zu tragen, bestimme ich zunächst, daß in Zukunft in allen Fällen die Messung des Langnutzholzes vom oberen Rande des Fallkerbes ab zu erfolgen hat. Der Anfangs- sowie der Endpunkt der Messung sind durch Sägeschnitte deutlich zu bezeichnen.

Unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen in der allgemeinen Verfügung Nr. 23 vom 12. Dezember 1900, Nr. III 15907 II Ang., genehmige ich ferner, daß auch für das im Wege des öffentlichen Meistgebots usw. zur Verwertung kommende Langnutzholz nach den von der königlichen Regierung zu treffenden näheren Bestimmungen eine Längenzugabe bis zu 5 cm als Übermaß gegeben werden darf. (M. L. v. 8. 1. 1902, Jahrb. B. 34 S. 63.)

3. Der Nordwestdeutsche Verein für Holzhandel und Holzindustrie hat angeregt, daß die Hauskärfen, hauptsächlich bei Buchen, seitens der Forstverwaltung abgeschritten werden. Es ist ein Erfahrungssatz, daß durch die Splinter der Hauskärfen das Stöcken der Buche ungemein gefördert wird. Muß der Käufer die Hauskärfen abschneiden, so entstehen ihm mindestens die doppelten Kosten, als wenn die Forstverwaltung diese Arbeit sofort beim Fällen vornehmen läßt. Der Herr Minister für Landwirtschaft hat am 29. 1. 1900 angeordnet, daß diesem Antrage entsprochen wird. (Jahrb. B. 32 S. 134.)

4. Von Holzhändlern ist darüber geklagt worden, daß bei schief geführtem Sägeschnitt, welcher sich oft nicht vermeiden läßt, das auf den Bau- und Nutzhölzern angegebene Längenmaß zwar für die eine Seite der Stämme regelmäßig zutreffend sei, für die entgegengesetzte Seite sich aber häufig ein Fehlbetrag von einigen Zentimetern vorfinde, welcher das Holz zu manchem Verwendungszwecke untauglich mache, zu dem es geeignet sein würde, wenn beide Seiten des Stammes das angegebene Maß unverkürzt enthielten. Um derartigen Bemängelungen jeden Grund zu entziehen, wird bestimmt, daß unter allen Umständen das volle Längenmaß, mit welchem das Holz zum Verkauf gestellt wird, auch wirklich vorhanden ist, es mag die Messung auf der einen oder der anderen Seite des Stammes erfolgen. Bei gewissenhafter Wahrung des fiskalischen Interesses ist jedoch eine übermäßige Peinlichkeit zu vermeiden. (M. L. v. 28. 12. 1886, D. J. B. 19 S. 99.) Bei nicht völlig senkrechtem Sägeschnitt müssen die Nutzholzabschnitte auf der kürzesten Seite noch das angegebene Längenmaß haben. (M. L. v. 22. 12. 1894, D. J. B. 27 S. 11.)

5. Die Kosten für die Beschaffung der Kluppen sind aus fiskalischen Fonds zu bestreiten. (M. L. v. 19. 7. 1881, Schl. I S. 157.)

### 2 Aufbereitung des zur Verwertung gelangenden Grubenholzes.

1. Dem Käufer des als Schichtnutzholz zur Aufarbeitung und Verwertung gelangenden Grubenholzes ist das Aufsetzen desselben in Meterstöben in der Regel nicht erwünscht, weil dadurch das Austrocknen des Holzes erschwert wird. — Der Käufer pflegt daher das dergestalt aufgesetzte Grubenholz alsbald nach der Überweisung aus der festen Lagerung zu entfernen und in loser, kreuzweiser Schichtung übereinander aufzustellen. Auch für die Forstverwaltung erscheint das mit Zeit- und Kostenaufwand verbundene Aufsetzen dieses Grubenholzes in der gewöhnlichen Art entbehrlich, wenn

- a) für das vor dem Einschlage nach Raummaß (rm) verkaufte Holz in den einzelnen Schlägen durch Aufstellen von Probe-Meterstöben ermittelt wird, wieviel Stücke des betreffenden, nach Stärke und Länge bestimmten Grubenholz-Sortimentes durchschnittlich zu einem Raummeter gehören, und wenn
- b) für das im voraus nach Festgehalt verkaufte Grubenholz mit Hilfe der Kubiktabelle der Festgehalt des einzelnen Stückes für jedes Sortiment (auf zwei bis drei Dezimalstellen) festgestellt und alsdann berechnet wird, wieviel solcher Stücke auf einen Festmeter zu zählen sind. —

Sobald diese Ermittlungen stattgefunden haben, kann in beiden Fällen das Grubenholz, den Wünschen des Käufers entsprechend, nach Sortimenten getrennt, kreuzweise geschichtet, in Stöben von beliebiger Höhe zusammengelegt werden. — Der leichteren Kontrolle wegen würde es sich empfehlen, je 5 oder 10 Stück in eine Schicht zu legen.

Auch kann alsdann das Grubenholz auf Wunsch des Käufers sogleich bei der Aufarbeitung entrindest werden, wenn und insoweit dadurch keine nachteilige Verzögerung wichtiger Betriebsgeschäfte, namentlich der Hauungen und Kulturen, verursacht wird, und der Käufer sich im voraus verpflichtet, die der Forstverwaltung durch das Schälten des Holzes erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Die Königlichen Regierungen haben die Anwendung der im vorstehenden erörterten Arten der Aufarbeitung und Verabfolgung dieses Sortimentes in den ihr dazu geeignet erscheinenden Fällen in Erwägung zu ziehen. Das oben unter b angegebene Verfahren wird sich nur für Grubenholz in der Stärke von mehr als 10 cm Durchmesser am Poppe eignen.

Das Grubenholz, welches in Längen von mehr als 2,5 m ausgehalten wird, ist in allen Fällen als Langnutzholz zu behandeln und demgemäß zu verrechnen.

Es ist mit Strenge darauf zu achten, daß nur solche Stämme bzw. Teile von Stämmen zu Grubenholz aufgearbeitet werden, welche sich in anderer Weise vorteilhafter nicht verwerten lassen. (M. V. v. 8. 4. 1895, D. J. B. 27 S. 115.) Die zur Bestimmung des Inhalts von Rundhölzern in den Staatsforsten zurzeit in Anwendung befindliche amtliche Kubiktabelle genügt den Anforderungen bei Berechnung des Inhalts der als Grubenhölzer abzugebenden Rundholz-Abschnitte nicht völlig. Deshalb ist auf meine Veranlassung eine besondere Grubenholz-Kubiktabelle ausgearbeitet,\* aus der der genaue Inhalt der einzelnen Grubenholzstücke innerhalb der Mittendurchmesser von 9 bis 24 cm und der Längen von 1 bis 4 m, bei Abstufung der letzteren von 1 zu 1 cm, ohne weiteres entnommen werden kann.

Die Tabelle wird zur Inhaltsbestimmung in allen denjenigen Fällen zu benutzen sein, in denen Grubenhölzer von den darin vorgeesehenen Abmessungen nach dem Festgehalte zur Abgabe gelangen. Der Inhalt sämtlicher unter einer Holznummer gebuchten Grubenholzstücke ist auf zwei Dezimalstellen abzurunden.

Gleichzeitig will ich in Ergänzung der im vorliegenden Absätze der allgemeinen Verfügung vom 8. 4. 1895 (III 2237) enthaltenen Vorschrift, derzufolge jedes einzelne Grubenholzstück von mehr als 2,5 m Länge als Langnutzholz behandelt werden soll, eine Vereinfachung beim Aufbereiten und Buchen dahin zulassen, daß auch von solchen stärkeren Grubenhölzern eine beliebige Zahl gleich langer Stücke in Stöben kreuzweise locker aufgeschichtet und mit nur einer Holznummer versehen werden darf. Um eine Kontrolle zu ermöglichen, muß aber der Mittendurchmesser eines jeden Stückes auf einer der beiden Schnittflächen vermerkt, und es müssen die verschiedenen, in jedem Stoße sich vorfindenden Mittendurchmesser nebst der dazu gehörigen Zahl der Stücke vom Förster im Nummerbuche eingetragen werden. Es würde demnach z. B. ein Stoß der 50 Grubenholzstücke von je 3,14 m Länge, und zwar

\* V. Schm. Geh. expedier. Sekr., All. G.: Grubenholz-Kubiktabelle. Vierstellige Hilfsstafel zur Bestimmung des Kubikinhaltcs einer Meßzahl von Rundhölzern (insbesondere Grubenhölzern) gleicher Stärke und Länge innerhalb der Mittendurchmesser von 9 bis 24 cm und der Längen von 1,00 bis 4,00 m. Gr. 8° (17 S.). Berlin 1897 bei Julius Springer (0,80 M.).

14 Stück von 17 cm Mittendurchmesser

20 " " 18 " " "

16 " " 19 " " "

enthält, folgendermaßen zu buchen sein:

Fagen und Ab- teilung	Holz- Nr.	Holz- art	Sortiment	Stück	Aufmaß			Festgehalt	
					Länge		Durch- messer	obm	dem
					m	dem			
20 b	7	Kief.	Stämme IV. Klasse	14 20 16	3	14	17 18 19	4	02

(M. E. v. 13. 7. 1897, D. J. B. 29 S. 192.)

2. Soweit der Verkauf der Grubenhölzer von 1 bis 25 m Länge und 5 bis 82 cm Zapfweite nach der Stückzahl stattfindet, hat die Massenermittlung nach der von dem königlichen Forstmeister Lehnstuhl berechneten Maßtafel zu erfolgen. Die Maßtafel ist im Bedarfsfalle den etatsmäßigen Forstschußbeamten als Inventariensstück zu überweisen.

Für die über 2,5 m langen Grubenholzstücke verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 13. 7. 1897. (M. E. v. 24. 12. 1904, M. Bl. f. E. 1905 S. 81.)

#### e) Numerierung des Holzes.

§ 53. 1. Ist der ganze Schlag oder ein vom Oberförster zur Abnahme bestimmter Teil desselben beendet, so muß der Förster unter Beihilfe des Holzhauermeisters, oder in dessen Ermangelung eines anderen geeigneten Holzhauers, alles eingeschlagene Holz deutlich und dauerhaft nummerieren.

2. Die Nummer ist bei Bau- und Nutzholzstämmen auf dem Schnitt am Stammende, bei Kloben-, Knüppel- und Stockholzklastern auf ein in der Mitte der Vorderseite der Klastern um 10 Neuzoll (cm) vorzuschiebendes Klasternstück, bei Reiserholz oder Nutzholzstangenhausen auf die rechte Seitenstütze oder auf einen in oder neben dem Hausen anzubringenden Pfahl aufzuschreiben. Wie im übrigen bei der Numerierung zu verfahren ist, darüber wird von der Regierung, den Lokalverhältnissen entsprechend, spezielle Vorschrift erteilt, welche der Förster genau zu befolgen hat.

1 Jeder Holzstoß erhält, unabhängig von der Anzahl der enthaltenden Raummeter, eine Nummer. (F. M. v. 30. 10. 1869, D. J. B. II S. 178.)

2 Das fehlerhafte, anbrüchlige, rindschällige und krumme Langnutzholz und das anbrüchlige Brennholz ist im Walde neben der Holznummer und ebenso im Nummerbuche durch ein † kenntlich zu machen. (Ebenda S. 187.)

3 Über Numerierung des Grubenholzes siehe Anmerkungen zu 2 zu § 52.

#### 4 Holzverkauf und Numerierung der Hölzer.

Wie bereits in den allgemeinen Verfügungen vom 22. 12. 1894 — III 16467 — und vom 8. 1. 1902 — III 17529 — hervorgehoben ist, verdient die Berücksichtigung der diesbezüglichen Wünsche der Holzhändler volle Beachtung, und es erscheint im Hinblick auf die wünschenswerte Steigerung der Nachfrage nach Buchennutzholz empfehlenswert, von dem frühzeitigen, nämlich schon im Monat September zu bewirkenden Verläufe von Buchennutzholz vor dem Einschlage mehr als bisher Gebrauch zu machen.

Daß auch dem Wunsche nach möglichst baldiger Überweisung einer, wenn auch zunächst nur kleinen Menge des im Vorverkauf erkauften Buchennutzholzes an den Käufer möglichst Rechnung zu tragen ist, ist in dem vorbezeichneten Erlasse gleichfalls bereits erwähnt.

Es ist ferner darüber Klage geführt, daß die noch vielfach übliche Art der Numerierung der Hölzer, im besonderen der Stämme, mit Bleistift, Kreide oder auch mit Gummistempeln nicht selten Veranlassung zu den unangenehmsten Verwechslungen und Weiterungen gebe, namentlich dann, wenn die Stämme geschleift worden sind, oder wenn sie längere Zeit gelagert haben. Es liegt auf der Hand, daß die durch Unleserlichkeit der Holznummern hervorgerufenen Unzuträglichkeiten im allseitigen Interesse nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 29. 1. 1900 — III 1154 — veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß derartigen Beschwerden durch deutliche und dauerhafte Numerierung der Hölzer vorgebeugt wird. Wenn auch die Erhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise des Numerierens, bzw. das brauchbarste Numerierungsgerät, zurzeit noch nicht abgeschlossen sind, und ein völlig mangelfreies Werkzeug der Königlichen Regierung nicht empfohlen werden kann, so ist doch unter allen Umständen zu fordern, daß die Holznummer und das Aufmaß in deutlich lesbare und dauerhafter Weise angebracht wird. Eine Numerierung lediglich mit Bleistift oder Kreide kann keinesfalls als ausreichend bezeichnet werden.

Endlich ist noch darauf hingewiesen, daß, wenn auf den Bahnhöfen Holz aus verschiedenen Schutzbezirken gleichzeitig verladen werde, bei dem Fehlen eines Unterscheidungsmerkmals bezüglich der Schutzbezirke, aus welchen das Holz stammt, häufig unliebsame Verwechslungen stattfinden.

Die Königliche Regierung wolle gegebenenfalls der Beseitigung auch dieses Uebelstandes ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Eine Unterscheidung der aus verschiedenen Schutzbezirken stammenden Hölzer wird sich unschwer dadurch erzielen lassen, daß die in Frage kommenden Hölzer entsprechend den Schutzbezirken, aus welchen sie stammen, mit einem neben der Holznummer anzubringenden Buchstaben versehen werden, oder daß die Numerierung in den bezüglichen Schutzbezirken in verschiedenen Farben, gegebenenfalls auch in verschiedenen Zahlenreihen, erfolgt. (W. L. v. 14. 10. 1903 — III 12718 — auf eine Eingabe des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie, Jahrb. 36 S. 18.)

#### 5 Anschaffung von Werkzeugen zum Numerieren des Holzes.

Zum Numerieren des Holzes können Numerierschlägel und -räder und dergleichen Werkzeuge von der Königlichen Regierung aus Kapitel 2 Titel 31 der Ausgaben als Dienstinventarstücke angeschafft werden, soweit ein Bedürfnis vorliegt.

Die Göhlerischen Numerierschlägel und das Reichsche Numerierrad haben sich schon vielfach in der Praxis bewährt. (W. L. v. 28. 3. 07 — III 3212 — W. Bl. f. L. S. 144.)

#### f) Einrichtung des Nummer- und Anweifebuches.

§ 54. Das numerierte Holz trägt der Förster (vor der Abnahme desselben durch den Oberförster) in das von ihm zu führende Nummerbuch ein, welches demnächst zugleich als Anweifebuch dient. Die Formulare dazu erhält er vom Oberförster. Jeder mit einer besonderen Nummer versehene Holzposten, mithin jeder Bau- oder Nutzholzstamm, jeder Nutzholz-Sortimentshaufen und jeder selbständig aufgesetzte Klasterstoß, ist im Nummerbuche einzeln auf einer besonderen Linie der Nummerfolge nach einzutragen.

<sup>1</sup> Das Nummerbuch ist nach den Positionen des Hauungsplanes, von welchem dem Förster ein Auszug übergeben wird (§ 49), anzulegen, und ist bei jeder Position ein dem Bedürfnis entsprechender Raum zu den Eintragungen offen zu lassen.

<sup>2</sup> Das mit Aufwendung von Werbungslosten gewonnene Holz ist mit schwarzer Tinte und das ohne Werbungslosten mit roter Tinte in die Nummerbücher einzutragen. (§ 15 b. Gesch.-Anw. f. d. Oberf.)

#### 3 Aufstellung der Abzählungstabellen.

Zur Ersparrung entbehrlichen Schreibwerks will ich genehmigen, daß künftig von der Aufstellung der in § 18 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 vorgeschriebenen Abzählungstabellen abgesehen wird, soweit es sich um Vorverkauf ganzer Schläge handelt.

An Stelle der Abzählungstabelle tritt in solchen Fällen das Nummerbuch des Försters. Solange dieses etwa auf der Oberförsterei unentbehrlich ist, hat der Förster die notwendigen Eintragungen in der von ihm mit Sorgfalt zu führenden sogenannten „Kladde“ zu machen. Es ist aber darauf zu halten, daß das Nummerbuch sobald als möglich dem Belaufsbearbeiter zurückgegeben wird. Die Rechnungs-Bescheinigungen der Inspektionsbeamten sind im Bedarfsfall sinngemäß zu ändern. (W. L. v. 8. 11. 1902, Jahrb. 1903 S. 15.)

Die in vorstehender Verfügung ausgesprochene Ermächtigung behne ich hierdurch auch auf solche Schläge aus, in denen nur ein oder mehrere Sortimente bzw. Taxklassen ganz oder größtenteils vor dem Einschlag verkauft sind.

In diesen Fällen ist das vor dem Einschlag verkaufte Holz sortiments- bzw. taxklassenweise summarisch in die für das übrige Holz zu fertigende Abzählungstabelle zu übernehmen. (W. L. v. 11. 12. 1902, Jahrb. 1903 S. 73.)

## g) Abnahme des Schläges durch den Oberförster.

§ 55. 1. Unter Zugrundelegung des von dem Forstschußbeamten aufgestellten Nummerbuches zählt der Oberförster in Gegenwart des Försters und in der Regel auch des Holzhauermeisters oder eines anderen Holzhauers den Schlag ab und läßt als Zeichen der erfolgten Abnahme jeden einzelnen Holzposten neben der Holznummer, soweit es irgend tunlich ist, mit dem Revierhammer anschlagen.

2. Ist das Nummerbuch bei der Abnahme des Schläges richtig befunden bzw. nach dem Befunde im Schläge berichtigt worden, so wird der Abschluß in den Summenzahlen für die einzelnen Holzgattungen festgestellt und mit dem Bemerken:

„Abgenommen den . . . ten . . . . . 18 . . .“

vom Oberförster und Förster unterschriftlich vollzogen.

3. Sind Korrekturen in den Schlußzahlen, nachdem dieselben mit Tinte geschrieben, unvermeidlich, so ist in dem Abnahmevermerke die Stück-, Schock- und Klasternzahl in Worten auszudrücken.

4. Die über jede Abzählung auf Grund des geprüften und festgestellten Nummerbuches aufzustellende Abzählungstabelle des Oberförsters hat der Förster gleichfalls durch seine Namensunterschrift als richtig anzuerkennen.

5. Die bis zur Abnahme des Schläges ausgesetzte letzte Verlohnung der Holzschläger hat der Förster nunmehr durch Aufstellung des Schlußhauerlohnzettels zu veranlassen.

6. Wegen der Anwesenheit in den Holzverkaufsterminen und der dabei von ihm zu besorgenden Geschäfte, namentlich des Ausrufens der Gebote, wird der Förster vom Oberförster mit Anweisung versehen.

1 Unterhalb des Abnahme-Vermerkes bei den Schlägen ist je nach den besonderen Anweisungen in den Regierungsbezirken noch zu bemerken:

Alter des Holzes: . . . Jahre.

Durchschnittshöhe: . . . m. Größe der Schlagfläche: . . . ha.

Schlägergebnis:

Hartlaubholz: . . . fm Drehholz, . . . rm Stöcke, . . . Reisig,

darunter: . . . % Nutholz.

Weichlaubholz: (wie bei Hartlaubholz)

Nadelholz: ( )

2 Am Schluß des Forstwirtschaftsjahres, welches die Zeit vom 1. Oktober des einen bis Ende September des anderen Jahres umfaßt, ist das Nummerbuch positionsweise und im ganzen abzuschließen. Bei diesen Zusammenstellungen ist das mit und ohne Aufwendung von Werbungslosten gewonnene Holz entsprechend dem § 54<sub>2</sub> zu trennen.

## h) Holzabgabe.

§ 56. 1. Vor Beendigung der Hauungen in einem Schläge und Abzählung des gesamten angeschlagenen Materials durch den Oberförster darf aus demselben kein Holz abgegeben werden.

2. Sollten die Verhältnisse vor vollständiger Beendigung des Schläges eine Holzabgabe aus demselben dennoch ausnahmsweise unumgänglich notwendig machen, so muß das in demselben aufgearbeitete Holz zuvor durch den Oberförster vollständig abgezählt, der Hieb aber, solange die Abfuhr dauert, durchaus eingestellt werden. Von der Bestimmung, daß Hieb und Abfuhr niemals zu gleicher Zeit in ein und demselben Schläge stattfinden dürfen, ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn bei größeren Schlägen, deren Flächenausdehnung es zuläßt, die Holzhauer, nachdem ein Teil des Schläges aufgearbeitet ist, in einem anderen, durch den stehenden Ort oder sonst gänzlich von ersterem getrennten Teile anderweitig angelegt werden, oder wenn die besonderen Absatzverhältnisse eines Reviers eine Abweichung unabweisbar machen, zu deren Befestigung der Förster vom Oberförster schriftlich ermächtigt wird. Auch in in diesem Falle darf aber vor vollständiger Beendigung und Abnahme des Schläges Einschlag und Abfuhr desselben Sortimentes zu gleicher Zeit nicht gestattet werden.

3. Ebenso müssen die Schläge, wo Berechtigte auf Kaff- und Besenholz, Abraum usw. oder Heidemeter vorhanden sind, für diese bis zur völligen Beendigung des Einschlages geschlossen bleiben.

<sup>1</sup> Die Überweisung der aufgearbeiteten Hölzer aus den im Vorausverkauf erstandenen Schlägen an die Holzkäufer ist mit thunlichster Beschleunigung zu veranlassen. Ob unter Wahrung der Vorschriften im § 56 der Dienstinstruktion für die Königlich Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 aus einem fertiggestellten Teile eines Schlags eine Überweisung und Abfuhr des Holzes als zulässig erachtet werden kann, bevor der übrige Teil des Schlags aufgearbeitet und abgenommen ist, wird der Oberförster in jedem Falle pflichtgemäß zu erwägen und zu vertreten haben. — Aber auch hierbei wird möglichstes Entgegenkommen zu üben sein. (M. E. v. 22. 12. 1894, D. F. B. 27 S. 10.)

#### i) Holzverabfolgezettel.

§ 57. 1. Zu jeder Holzabgabe erhält der Förster durch den Holzempfänger auf gedrucktem Formular einen Holzverabfolgezettel, welcher mit einer Ordnungsnummer versehen ist und die genaue Bezeichnung des Wirtschaftsjahres, des Schutzbezirkes, des Jagens, Distrikts oder Schlags, ferner des Holzempfängers der Holznummer, sowie der Qualität und Quantität der zu verabfolgenden Hölzer und endlich der dafür zu leistenden Geldzahlung enthält, und bis auf die nachstehend gestatteten Ausnahmefälle stets mit der Quittung des Forstklassen-Rendanten, bzw. des Forstgelberhebers über den Empfang jener Geldzahlung, sowie in der Regel auch mit der Unterschrift des Oberförsters oder Revierförsters versehen sein muß.

<sup>2</sup> Die Unterschrift des Oberförsters oder Revierförsters darf ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Zettels für den Forstschutzbeamten nur fehlen auf Verabfolgezetteln über Holz, welches im Wege der Lizitation verkauft ist, sofern die Regierung die Anordnung getroffen hat, daß der Oberförster die Zettel über Lizitationshölzer nicht mit zu vollziehen braucht.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Quittung des Forstgelberhebers darf ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Zettels für den Forstschutzbeamten nur fehlen, wenn für das Holz gar keine Zahlung zu leisten ist und der Oberförster dies auf dem Zettel ausdrücklich bescheinigt hat, oder wenn vom Rendanten oder dem Oberförster auf dem Zettel bescheinigt worden, daß mit Genehmigung der Regierung die Verabfolgung des Holzes vor erfolgter Bezahlung zulässig ist. Holzverabfolgezettel, auf denen Zahlen durchstrichen oder Rasuren vorgenommen sind, sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

<sup>4</sup> Der Förster hat jeden Holzverabfolgezettel rücksichtlich seiner Gültigkeit zu prüfen, sowie auch rücksichtlich der Richtigkeit der darauf verzeichneten Holznummern, Quantitäten, Sortimente und Geldbeträge mit den von ihm in der Lizitation gemachten Notizen oder sonst ihm zugegangenen Mitteilungen über die Holzempfänger zu vergleichen, um, wenn bei der Zettelausstellung ein Versehen unterlaufen sein sollte, dessen Berichtigung durch Anzeige an den Oberförster rechtzeitig herbeizuführen.

<sup>1</sup> Die Bestimmung dieses Paragraphen, Abs. 2, bezüglich der Mitvollziehung der Holzverabfolgezettel über Lizitationsweise verkaufte Hölzer durch die Oberförster ist nicht mehr maßgebend; die Unterschrift des Oberförsters oder Revierförsters darf auf keinem Holzverabfolgezettel fehlen. (§ 37 b. Gesch.-Anw. f. d. Oberf. und M. E. v. 17. 3. 1883, D. F. B. 15 S. 96.)

#### k) Holzanzweisung.

§ 58. 1. Die Holzanzweisung an die Empfänger hat ausschließlich der Förster zu besorgen. Er darf nur gegen Empfangnahme des vorschriftsmäßig ausgestellten Zettels (§ 57), und bei Abgaben an Berechtigte auch der Quittung der Empfänger über den Empfang des Materials, Holz verabfolgen und dessen Abfuhr gestatten. Eine Ausnahme ist nur auf Grund schriftlicher Anweisung des Oberförsters, welche zur Begründung der Abweichung sorgfältig aufzubewahren ist, zulässig; der Förster hat aber in solchem Falle auf baldmöglichste Herbeischaffung des vorschriftsmäßigen Verabfolgezettels zu halten.

<sup>2</sup> Verliert ein Holzempfänger seinen Holzverabfolgezettel, so darf ihm das Holz nur gegen Vorbringung eines vom Rendanten auszustellenden Duplikats, auf welchem ausdrücklich zu vermerken ist, daß dadurch das Unikat außer Kraft gesetzt wird, verabfolgt werden. Zur Holzanzweisung werden in der Regel bestimmte Anweisungstage vom Oberförster festgesetzt werden.



3. Als Zeichen der geschehenen Überweisung bleibt es dem Förster überlassen, die überwiesenen Holzposten an geeigneter Stelle mit seinem Namenszuge in farbiger Kreide oder auf andere Weise zu bezeichnen.

4. Die Führung sogenannter Anweise-Hämmer seitens der Forstschutzbeamten ist dagegen ohne spezielle Genehmigung der Regierung untersagt.

1 Die Duplikat-Holzverabfolgezettel sind entsprechend der Abänderung des § 57 nicht vom Rendanten allein, sondern auch vom Oberförster zu vollziehen. Es empfiehlt sich, die Verkäufer der Holzverabfolgezettel gleich an den Oberförster zu weisen, denn dieser und nicht der Rendant ist im Besitze des zur Ausstellung der Duplikate benötigten Materials.

#### l) Herausgabe im Anweisebuche.

§ 59. 1. Nach erfolgter Überweisung des Holzes oder, wenn solche für in der Lizitation verkaufte Hölzer nicht erforderlich ist, nach Empfangnahme des Holzverabfolgezettels sind sofort die betreffenden Nummern im Anweisebuch zu durchstreichen, und ist bei denselben die Nummer des Holzverabfolgezettels, der Name und Wohnort des Empfängers, soweit solches nicht bereits bei der Lizitation notiert ist, und der Tag der Anweisung einzutragen.

2. Der Förster ist aber verpflichtet, auch das verkaufte und überwiesene Holz, solange es noch im Walde sich befindet, vor Entwendung zu schützen.

3. Durch häufige Revision der eingeschlagenen Hölzer nach seinem Nummer- und Anweisebuche hat der Förster sich davon zu überzeugen, ob die Hölzer, welche danach vorhanden sein sollen, auch richtig vorhanden sind. Findet er, daß Holz fehlt, über welches der Verabfolgezettel ihm noch nicht behändigt ist, so hat er davon dem Oberförster sofort Anzeige zu machen, inzwischen aber mit Umsicht zu ermitteln, wohin das Holz gebracht ist, und event. dasselbe so lange mit Beschlag zu belegen, bis weitere Entscheidung des Oberförsters erfolgt.

1 Vgl. die §§ 38 und 39 des F. u. F. B. G.; IX C 2 d. B.

#### m) Aufbewahrung und Ablieferung der Holzverabfolgezettel.

§ 60. Die eingegangenen Holzverabfolgezettel und Abgabe-Anweisungen hat der Förster als Belege zu seinem Nummer- und Anweisebuche, gehörig geordnet, sorgfältig aufzubewahren, um sich durch dieselben jederzeit bei Revisionen der Schläge über die abgegebenen Hölzer gegen jeden seiner Vorgesetzten ausweisen zu können. Es muß entweder der Holzverabfolgezettel oder die Abgabe-Anweisung in den Händen des Försters, oder das Holz noch im Walde vorhanden sein. Für etwa fehlendes Holz hat der Förster Ersatz zu leisten, bzw. Strafe zu gewärtigen, wenn das Fehlen von ihm nicht rechtzeitig entdeckt und dem revidierenden Vorgesetzten bereits vor der Revision angezeigt worden ist, oder wenn ihn in Beziehung auf die Entwendung der Vorwurf einer Vernachlässigung des gehörigen Forstschutzes trifft. Die Holzverabfolgezettel und Abgabe-Anweisungen darf der Förster nur dem Forstmeister\*) oder Oberforstmeister aushändigen oder versiegelt übersenden, muß sie aber auch dem Oberförster auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzeigen. Am Jahreschlusse hat der Förster seine sämtlichen Nummer- und Anweisebücher nebst den gehörig geordneten Verabfolgezetteln in ein Paket zusammenzupacken und dieses, mit seinem Privatsiegel verschlossen, dem Oberförster zur Einsendung an den Forstmeister\*) zu übergeben. Für jeden durch seine Schuld verloren gegangenen Holzverabfolgezettel hat der Forstschutzbeamte eine Ordnungsstrafe von 50 Pf. zu gewärtigen.

#### n) Holzabgabe von nicht aufgearbeitetem Materiale.

§ 61. 1. Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder die Abgabe von Holz auf dem Stamme genehmigt werden, so ist das Material vom Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster vorher speziell einzuschätzen, worüber ein von beiden Beamten zu

\*) Sogt Regierungs- und Forstrat.

vollziehendes Einschätzungs-Register aufgestellt wird. Das Ergebnis der Einschätzung hat der Förster, gleich dem eingeschlagenen Material, in sein Nummer- und Anweisungsbuch einzutragen. Über das Verfahren beim Einschlage und der Abfuhr wird für solche Fälle besondere Anweisung erteilt werden. Wenn Stockholz zum Selbstroden verkauft wird, treten die Empfänger bzw. Roder rücksichtlich ihrer Kontrolle durch den Förster über die Aufarbeitung ganz in die Stelle der Holzhauer, und es muß das durch sie gehörig aufzufehende Material, wie alles übrige Holz numeriert, in das Nummerbuch eingetragen und vom Oberförster abgenommen werden, auch die Überweisung an die Empfänger zur Abfuhr nur gegen Empfangnahme des Holzverabfolgezettels geschehen.

2. Einzelne unbedeutende Bruch- oder Frevelhölzer usw., welche ihrer Geringfügigkeit halber nicht aufzuarbeiten sind, deren schleunige Wertwertung aber, um der Entwendung vorzubeugen, notwendig ist, oder geringes zum Selbstroden überlassenes Wurzelholz sind auf Grund genauer Messung und Schätzung in das Nummerbuch einzutragen und nach der darüber vom Oberförster zu erbittenden schriftlichen Anweisung dem von demselben bestimmten Empfänger, welcher zur baldigsten Beibringung des Holzverabfolgezettels anzuhalten ist, zu überweisen.

1 Das zur Insekten-Bertilgung benötigte Holz ist tunlichst in nächster Nähe der Verwendungsplätze einzuschlagen und zu Fangkloben zuzurichten, letztere, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben, sind demnächst zusammenzulegen, in Meter aufzufehen und wie alles eingeschlagene Holz zu behandeln, also zu numerieren, zu vereinnahmen und zum Verkauf zu stellen, in das Nummerbuch indessen als Holz ohne Werbungs-kosten zu übernehmen. (Vgl. § 54 Nr. 2.)

Die sämtlichen Kosten für den Einschlag usw. des fraglichen Holzes sind demnach bei den Insektenbertilgungskosten zu verrechnen. (M. L. v. 5. 4. 1881, D. J. B. 16 S. 135.)

## 6. Abgabe von Waldnebenprodukten.

### a) Im allgemeinen.

§ 62. 1. Gras, Waldstreu, Pflänzlinge, Lehm, Sand, Steine, Torf und andere Waldprodukte, welche nach einem bestimmten Maß im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verkauft werden, darf der Förster nur gegen Ablieferung der vom Oberförster ausgestellten und vom Forstassen-Rendanten bzw. dem Forstgelberheber quittierten Verabfolgezettel überweisen, bzw. deren Entnahme gestatten.

2. Sofern die Empfänger für dergleichen Nutzung zugleich Waldarbeit zu leisten haben, wird dem Förster dieserhalb die spezielle Anweisung durch den Oberförster erteilt.

3. Die Abgaben von dergleichen Waldprodukten hat der Förster in ein dazu anzulegendes Anweisungsbuch für Waldnebenprodukte in chronologischer Reihenfolge einzutragen.

4. Die dazu gehörigen Bittel sind sorgfältig zu sammeln, nach ihrer Nummerfolge zu ordnen und am Jahreschlusse gleichzeitig mit den Holzverabfolgezetteln dem Forstmeister (jezt Regierungs- und Forsttrat) zur Revision der Rechnungsbelege zuzustellen.

1 Der meistbietenden Überlassung von Nebennutzungen auf nur ein Jahr oder dem meistbietenden Verkaufe von Waldnebenprodukten ist, wenn dieselben durch die Käufer selbst erworben werden sollen, insbesondere also beim Verkaufe der einjährigen Kesseln von Wiesen usw. oder der Verpachtung gewisser Nutzungen von Forstgrundstücken auf nur ein Jahr, eine Abschätzung zugrunde zu legen, welche der Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster, unter Berücksichtigung des bisherigen Ertrages, über den Wert des Objekts aufzustellen hat.

Das Ergebnis dieser Abschätzung ist in besonderen Spalten der aufzunehmenden Auktationsverhandlung einzutragen, und am Schlusse ist unter diesen Spalten zu bezeichnen:

Vorstehende Abschätzung ist von uns nach deutlicher Abgrenzung und Bezeichnung der einzelnen Lose vollzogen am ..... den ..... 18.....

Der Oberförster.

Der Förster.\*

(§ 54 b. Ges.-Anw. f. d. Oberf.)

\* Bei den gegen Werbungskosten auf Rechnung der Forstüberwaltung erworbenen Forstnebenprodukten hat der Förster in ähnlicher Weise, wie für die Holznutzung, über die Werbungskosten Lohnzettel aufzustellen und ein Nummer- und Anweisungsbuch anzulegen, welches zur Abzahlung des Materials durch den Oberförster und später zur Eintragung der Verabfolgezettel dient. (§ 60 d. Gesch.-Anw. f. d. Oberf.)

#### b) Heidemiete usw.

§ 63. 1. Das Einsammeln von Raff- und Leseholz, bzw. von Abraum, Lagerholz usw. darf der Förster den Einmietern nur gegen Vorzeigung des vom Oberförster, und wenn die Nutzung nicht unentgeltlich überlassen ist, auch vom Forstgelberheber vollzogenen Legitimationscheines bzw. Heidemietezettels unter genauer Beachtung der ihm vom Oberförster bekannt zu machenden forstpolizeilichen Beschränkungen gestatten.

2. Dasselbe gilt, wenn andere Waldnebenprodukte, z. B. Streu, Heide, Gras, Waldfrüchte usw. in ähnlicher Weise durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Gewinnung derselben verwertet werden.

3. Über die Vorschriften, welche für die zu Raff- und Leseholz und zu sonstigen Holz-, Streu-, Gras- usw. Nutzungen Berechtigten rücksichtlich der Ausübung ihrer Berechtigung bestehen, hat der Förster sich genau zu unterrichten und gehörig darüber zu wachen, daß jenen Vorschriften nicht zuwider gehandelt wird, und daß unberechtigte Personen sich nicht dergleichen Nutzungen anmaßen.

#### c) Waldweide.

§ 64. Der Eintrieb des berechtigten, wie des eingemieteten Weideviehes wird von dem Förster auf Grund des ihm vom Oberförster alljährlich im Frühjahr zu stellenden und im Laufe des Jahres nach den etwa eintretenden Änderungen zu berichtenden Weidebuches und der für die Hirten etwa ausgefertigten Weidescheine kontrolliert. In dem Weidebuch sind sowohl die Weideeinmieter und Pächter, einschließlich der etwa zur Waldweidenutzung verstatteten Forstbeamten, mit der eingemieteten Viehgattung und Anzahl, als auch die Weideberechtigten, mit der Angabe, ob und mit welcher Viehgattung sie die Weide ausüben dürfen, ob und auf welche Viehzahl sie fixiert sind, und welche außergewöhnlichen Beschränkungen in der Zeit oder in sonstiger Beziehung für die Weidenutzung etwa stattfinden, zu verzeichnen. Sämtliche Viehherden der fixierten und unbestimmten Berechtigten sind von dem Förster zu verschiedenen Malen während der Weidezeit nachzuzählen und die Resultate der Zählung unter Angabe des Datums in das Weidebuch einzutragen und unterschriftlich zu vollziehen, um danach kontrollieren zu können, ob und wieviel Vieh von den Berechtigten wirklich eingetrieben wird. Dasselbe gilt von dem Vieh der Weidemieter. Das Weidebuch ist am Jahreschlusse dem Forstmeister (jetzt Regierungs- und Forsttrat) gleichfalls zur Kontrollierung der Jahresrechnung einzureichen.

#### 7. Ausübung der Jagd. Schießbuch.

§ 65. 1. Für die administrierten Jagden hat der Förster den Abschuss nur insoweit er ihm vom Oberförster übertragen wird und nach dessen spezieller Anweisung auszuüben. Er hat ein Schießbuch zu führen, in welches er alles in seinem Schutzbezirke, sei es von ihm selbst oder einem andern erlegte, zur administrierten Jagd gehörende Wild und auch das Fallwild nach Gattung, Geschlecht und Stärke, unter Angabe des Datums und Ortes der Erlegung, unverzüglich einzutragen hat. Für zur hohen und Mittel-Jagd gehörendes Wild ist auch der Name des Erlegers zu verzeichnen. Zu diesem Behufe wird ihm der Oberförster, wenn der Förster bei der Erlegung oder Auffindung nicht zugegen gewesen ist, jedesmal spätestens innerhalb sechs Tagen die nötigen Notizen zustellen.

2. Dem Förster gebührt für alles auf seinem Schutzbezirke erlegte Wild, welches zu der für Rechnung der Forstkasse administrierten Jagd gehört, das tagmäßige Schießgeld, und zwar, soweit für einzelne Reviere wegen der Verteilung desselben unter die Schutzbeamten nicht anderweitige Bestimmungen seitens des Ministeriums angeordnet sind oder werden, dergestalt, daß er für alles von ihm selbst oder vom

Oberförster, oder etwa einer dritten, nicht zum Forstschußpersonale der Oberförsterei gehörigen Person erlegt Wild den vollen tagmäßigen Betrag, dagegen für alles von einem andern Forstschußbeamten der Oberförsterei, oder von dem etwa vom Oberförster, besonders für den Abschuß gehaltenen gelehrten Jäger auf seinem Schußbezirke erlegte Wild nur die Hälfte des tagmäßigen Schießgeldes, der Erleger aber die andere Hälfte desselben vom Oberförster zu erhalten hat. Soweit ausnahmsweise die Administration auch auf die niedere Jagd sich erstreckt, ist für kleines Wild, welches auf vom Oberförster mit eigener Aufwendung von Treiberlöhnen veranstalteten Treibjagden erlegt wird, nur die Hälfte des Schußgeldes, und zwar an den Förster des betreffenden Schußbezirkles, vom Oberförster zu zahlen.

Wird Schwarzwild auf der Treibjagd von einem Königlichem Forstschußbeamten erlegt, der nicht der Förster des betreffenden Schußbezirkles ist, so hat der Erleger die Hälfte des tagmäßigen Schußgeldes zu erhalten, gleichviel ob er zu dem Forstschußpersonale der Oberförsterei, in der die Jagd stattfindet, gehört oder nicht.

In den Königlichem Hofsjagdrevieren verbleibt es bei den für die Verteilung der Schußgelder geltenden besonderen Vorschriften. (M. L. v. 12. 5. 1906 — III 4972.)

3. Das Schießbuch ist am Jahreschlusse dem Forstmeister (jezt Regierungs- und Forstrat) behufs Prüfung der Abschuß-Nachweisung einzureichen.

4. Der Förster ist verbunden, den Oberförster bei Ausübung der Jagd in seinem Schußbezirke, auch wenn sie an den Oberförster verpachtet ist, nach dessen spezieller Anweisung zu unterstützen und zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbahn nach Kräften mitzuwirken.

Bemerkung: Es gehört zu den Dienstpflichten der Förster, bei dem Betriebe der administrierten Jagd, auch außerhalb des ihnen speziell überwiesenen Schußbezirkles, in anderen benachbarten Schußbezirkten derselben Oberförsterei, auf Anordnung und nach Anweisung ihres Vorgesetzten Hilfe zu leisten. (C. B. v. 27. 10. 1874.)

5. Außer der Verhinderung der Jagdfrevel hat er daher, wenn es nötig, das Austreten und das Abschließen des Wildes an fremden Grenzen durch häufige Patrouillen auf den gefährdeten Strecken zu verhindern, die Verteilung des Raubzeuges sich angelegen sein zu lassen, die angeordneten Spurgänge auszuführen, die Wildfütterungen nach Anweisung des Oberförsters zu besorgen und bei Herstellung der Salzlecken behilflich zu sein. Auch für die verpachteten Jagden steht dem Forstschußbeamten die Ausübung der Jagdpolizei zu, und ist er auch hier zur Verhinderung der Jagdfrevel verpflichtet.

6. Auf den administrierten oder dem Oberförster verpachteten Jagdrevieren soll es dem Förster, wenn ihm die Führung der Schußwaffen oder die Ausführung der Jagd nicht etwa überhaupt untersagt ist, für seinen Schußbezirk und unbeschadet der gleichen Befugnis des Oberförsters und anderer Forstbeamten, gestattet sein, Füchse, Marber, Fischotter und sonstiges kleines Raubzeug, sowie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen und kleine Brachvögel zu erlegen und nach Eintragung in sein Schießbuch, ohne dafür etwas zu zahlen, in seinem Nutzen zu verwenden.

7. Diese Befugnis des Försters unterliegt jedoch folgenden Einschränkungen:

1. Über alles vorstehend bezeichnete Wild, welches auf vom Oberförster veranstalteten Treibjagden erlegt wird, steht die Disposition dem Oberförster allein zu. Der Förster darf Treibjagden nur mit spezieller schriftlicher Genehmigung des Oberförsters anstellen.
2. Füchse darf der Förster, soweit nicht deren Schonung zeitweise angeordnet wird, und dann das Schießen, Graben und Fangen derselben ganz unterbleiben muß, zu jeder Zeit schießen und fangen und mit Erlaubnis des Oberförsters auch graben.
3. Dachse darf der Förster so lange nicht fangen oder erlegen, als es ihm vom Oberförster etwa untersagt wird. Das Dachsgruben ist nur mit jedesmaliger spezieller Genehmigung des Oberförsters zulässig. Das nächtliche Hetzen des Dachses und das Schießen auf dem Anstande am Bau ist gänzlich untersagt.

4. Enten, Gänse und Waldschneppen usw. darf der Förster nur auf dem Zuge, Einfälle, Striche schießen. Die Suchjagd ist ihm nur mit spezieller Genehmigung des Oberförsters an den von diesem dazu bezeichneten Orten gestattet.
  5. Der Drosselfang ist nur in der hierzu frei gegebenen Zeit und an den vom Oberförster zur Anlegung eines Dohnenstriches gestatteten Orten zulässig, kann aber von der Regierung auch ganz untersagt werden. Soweit durch gesetzliche Bestimmung oder polizeiliche Verordnung der Fang der Krammetsvögel verboten ist, haben sich selbstverständlich auch die Forstbeamten hiernach zu richten. Vogelherde dürfen nicht gestellt werden.
  6. Der Oberförster ist befugt, für einzelne Reviertheile, in denen die Jagd ihm verpachtet ist oder administriert wird, zeitweise das Schießen ganz zu untersagen. Für alle übrigen verpachteten Jagden entscheiden seine Vorgesetzten darüber, welche Befugnisse dem Förster in betreff der Jagdausübung nach Maßgabe des Pacht-Kontraktes zugestanden werden können.
- In keinem Falle darf der Förster zu irgend einer Art Jagd andere Teilnehmer ohne Erlaubnis des Oberförsters zuziehen.

#### 1 Jagdliche Befugnisse der Forstschußbeamten.

1. Die Befugnisse bezüglich der Jagd stehen nur den etatsmäßig angestellten Forstschußbeamten zu. Ob und wie weit sie auch den Forstaussehern und Hilfsjägern einzuräumen, hat der Oberförster im einzelnen Falle zu bestimmen. (§ 71, Abs. 2.)

#### 2. Krammetsvogelfang.

Die Drosseln (Krammetsvögel) haben nach § 39 der Jagdordnung (X C 3 d. B.) eine Schonzeit vom 1. Januar bis einschl. 20. September; nach § 40 kann sie durch Beschluß des Bezirksauschusses bis einschl. 30. September hinausgeschoben werden.

Dadurch, daß noch lange Zeit nach Beendigung des Krammetsvogelfanges bis in den Winter hinein die mit Beeren versehenen Dohnen aufgestellt bleiben, werden einheimische Singvögel, welche nicht zu den Zugvögeln gehören, in großer Zahl gefangen. Im Interesse des Vogelschutzes bestimme ich, daß von den Beamten der Staatsforstverwaltung (vgl. § 65 Abs. 7 Nr. 5 d. Förster-Dienstinstr.) die Dohnen nur während der für den Drosselfang freigegebenen Zeit fänglich zu halten sind. Nach Ablauf dieser Zeit sind entweder die Dohnen abzunehmen oder die Schlingen an denselben auszuziehen oder ganz zu entfernen.

In Jagdpachtverträge, welche den Pächter ausnahmsweise zum Krammetsvogelfang in einer Staatswaldung berechtigen, ist fortan eine gleichartige Vorschrift aufzunehmen. (M. V. v. 13. 7. 1898.)

Die Verbotung der insbesondere den kleinen Singvögeln verderblichen Unterschlängen allgemein zu verbieten, erscheint erforderlich. Die Herren Regierungspräsidenten wollen daher diesbezügliche polizeiliche Vorschriften herbeizuführen suchen, auch die Anordnungen der Verfügung vom 13. 7. 1898 (III 10630, I B 5235), betreffend das Ausziehen der Schlingen nach Schluß der Fangzeit, in Erinnerung bringen.

Über die Aufstellung der Dohnen in der Weise, daß der untere Rand der Schlinge sich mindestens 6 cm über dem unteren Bügel der Rute befindet, lassen sich polizeiliche Vorschriften, gegen deren Verletzungen Strafen anzudrohen wären, nicht treffen, weil ihre Durchführung nicht zu ermöglichen ist. Für erwünscht halte ich es jedoch, daß die Regierungen die Dohnensteller in geeignet erscheinender Weise auf eine richtige, d. h. vornehmlich nicht zu tiefe Stellung der Schlingen hinweisen und die in dieser Beziehung beim Dohnenfang beobachteten Übelstände durch Belehrung zu bessern bzw. zu beseitigen suchen. Dabei dürfte der in der Nr. 50 (Jahrgang XXXI) der Zeitschrift „Der Weidmann“ auf Seite 661 enthaltene Artikel des Wildmeisters Luther zu Budow über „Krammetsvogel-Abschuß und -Fang“ einen geeigneten Anhalt bieten.

Die Königlichen Regierungen haben die Staatsforstbeamten auf die zweckdienliche Stellung der Schlingen aufmerksam zu machen und dabei die Bestimmungen der Verfügung vom 13. 7. 1898 (III 10630, I B 5235) in Erinnerung zu bringen. (M. f. V. v. 11. 2. 1901 — III 2033 —, D. J. B. 33 S. 112.)

#### 3. Auszug aus den allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstschußlicher Jagden.

(M. V. v. 23. 5. 1906, M. Bl. f. L. S. 247.)

§ 1. Die Jagd in dem verpachteten Revier muß pfleglich und weidmännisch behandelt werden. Es darf jedoch nur ein der Größe und den besonderen Verhältnissen des

Jagdbreviers entsprechender Wildstand, namentlich an Rot-, Dam- und Rehwild, gehalten werden. Die königliche Regierung ist berechtigt, wenn das Wild sich über die nach ihrem Ermessen zulässige Grenze vermehrt hat, eine Verminderung des Wildstandes vom Pächter zu fordern, und wenn diese innerhalb der hierfür bestimmten Zeit nicht vorgenommen wird, oder vom Pächter nicht erreicht werden kann, den Abschuss einer von ihr festzusetzenden Stückzahl bestimmter Wildarten durch Forstbeamte bewirken zu lassen. Das von diesen erlegte Wild wird für Rechnung des Pächters verwertet.

Schwarzwild darf auf dem verpachteten Revier nicht gehegt werden, ist vielmehr zu vertilgen. Die königliche Regierung ist berechtigt, wenn sie es für erforderlich hält, Jagden zur Vertilgung des Schwarzwildes anzuordnen, Forstbeamte mit seinem Abschuss zu beauftragen, oder das Schwarzwild in Säufängen oder -gruben zu fangen. Das erlegte Schwarzwild wird für Rechnung des Fiskus verwertet.

— In den Fällen, in denen zur Verminderung des Wildstandes Forstbeamte mit dem Abschuss von Wild beauftragt werden müssen, steht ihnen nur für das erlegte Schwarzwild das tatzmäßige Schutzgeld zu, nicht aber für das übrige Wild, das für Rechnung des Jagdpächters verwertet wird. —

§ 2. Das Fangen und Töten der land- und forstwirtschaftlich nützlichen, für die Jagd nicht überwiegend schädlichen, nicht jagdbaren Säugetiere und Vögel wird dem Pächter untersagt. Dies gilt insbesondere von Igel, Fledermäusen, Eulen (mit Ausnahme des Uhu), Buffarden, Turmfalken, Staren und Spechten.

Die Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), soweit sie im Jagdbrevier horsten und dieses nicht nur auf dem Zuge berühren, sowie die selteneren Vögel (Schwarzer Storch, Kormoran usw.), deren Schutz zur Erhaltung der heimischen Fauna von der Forstverwaltung angeordnet wird, dürfen nicht erlegt werden.

Der königlichen Regierung steht auch das Recht zu, wenn sie es zur Belämpfung oder Verhütung der dem Walde durch Insekten oder Mäuse drohenden Gefahren für notwendig erachtet, das Schießen und Fangen von Füchsen und Dachsen (letzterer auch außerhalb der gesetzlichen Schonzeit) zeitweise ganz zu untersagen.

— Der § 2 wird von den königlichen Regierungen nach den besonderen Verhältnissen eines jeden Bezirkes zu erweitern und die Zahl der zu schonenden Tiere entsprechend zu ergänzen sein. In gleichem Umfange wie den Jagdpächtern ist auch den Forstbeamten das Fangen und Töten nützlicher oder seltener Säugetiere und Vögel zu verbieten.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nach § 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (siehe § 1 der Jagdordnung) die Adler zu den jagdbaren Tieren gehören, daß mithin die Forstbeamten sie ohne besondere Erlaubnis nicht erlegen dürfen, und daß das Ausnehmen von Eiern und Jungen dieser Vögel verboten ist. Ich stelle es auch der königlichen Regierung frei, wo sie es für wünschenswert erachtet, das Erlegen von Adlern ganz zu verbieten. —

§ 3. Windhunde, sowie lautjagende Jagdhunde oder Bracken dürfen zur Jagd nur mit ausdrücklicher Genehmigung der königlichen Regierung benutzt werden.

Alles Rot- und Damwild darf nur mit der Kugel, niemals mit Posten oder Schrot geschossen werden. Rehwild ist auf der Wirtsch stets mit der Kugel zu schießen. Nur ausnahmsweise dürfen Rehe auf Treibjagden mit Schrot erlegt werden.

Es sind überhaupt nur weidmännische Jagdarten gestattet. Das Fangen des Wildes in Netzen, insbesondere das Anlegen und die Benutzung von Entenfängen und Vogelherden, ist verboten.

Der Krammetsvogelfang kann durch die königliche Regierung verboten werden. Mit dem Beginn der Schonzeit für die Drosseln hat Pächter in den Dohnenstiegen entweder die Dohnen abzunehmen oder die Schlingen auszu ziehen oder ganz zu entfernen.

§ 4. — — — Wo das verpachtete Revier an einen anderen fiskalischen Jagdbezirk grenzt, darf die Anstands Jagd nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von dessen Grenze ausgeübt werden.

Wenn angelegtes Rot-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild in einen angrenzenden fiskalischen Jagdbezirk übergeht, so ist Pächter verpflichtet, sobald er hiervon Kenntnis erhält, dem nächsten königlichen Forstbeamten möglichst sofort, spätestens aber binnen zwölf Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 10. Pächter kann die königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk zur Jagd ausgerüstet und mit Hunden zu begeben, die jedoch, solange sie nicht zur Ausübung der der königlichen Forstverwaltung etwa vorbehaltenen oder den Forstbeamten überlassenen Jagd gebraucht werden, auf Verlangen gekoppelt werden müssen.

Pächter hat nach den Bestimmungen der hierunter angeführten „Vorschriften über die Befugnisse der Forstbeamten zur Nutzung des Raubzeuges usw.“ den in diesen Vorschriften genannten königlichen Forstbeamten die Ausübung der Jagd auf Raubzeug und die näher bestimmten anderen Wildarten zu gestatten.

Ist der Pächter der Revierverwalter, so bestimmen sich die Jagdbefugnisse seiner Vorgesetzten und der Forstschutzbeamten nach den darüber erlassenen Dienstvorschriften

(insbesondere nach § 65 der Geschäftsanweisung für die Oberförster und nach §§ 65 und 71 der Försterdienstinstruktion), die aber, ohne daß dem Pächter deshalb ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, während der Dauer des Pachtvertrages jederzeit abgeändert werden können.

#### 4. Vorschriften über die Befugnisse der Forstbeamten zur Zuhaltung des Raubzeuges und der kleinen Wildarten bei Verpachtung forstfiskalischer Jagden.

§ 1. Der Revierverwalter, die ihm vorgesezten höheren Forstbeamten und die etatsmäßigen Schutzbeamten innerhalb ihres Dienstbezirktes dürfen, solange das Fangen und Töten einzelner Tierarten von der königlichen Regierung nicht ganz verboten ist, Füchse, Dachse, Marten, Fischotter und sonstiges kleines Raubzeug, einschließlich der nicht jagdbaren Raubvögel, sowie Kaninchen, Gänse, Enten, Wachteln, Brachvögel, Waldschnepfen, Sumpfschnepfen, die nicht jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, wilde Tauben und Drosseln erlegen und ohne Bezahlung behalten.

§ 2. Diese den Forstbeamten gegebenen Jagdbefugnisse werden aber wie folgt beschränkt:

- a) Füchse darf der Forstbeamte schießen oder fangen und mit Erlaubnis des Revierverwalters auch graben. Treibjagden auf Füchse darf er jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Pächters unternehmen. Die Verfügung über die Füchse, welche auf dem vom Pächter auf dessen Kosten veranstalteten Treibjagden geschossen sind, steht dem Pächter allein zu;
- b) Dachse darf der Forstbeamte schießen und fangen. Das Graben derselben darf nur in der Art stattfinden, daß das Zerstoren der Hauptbaue vermieden wird. Es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubnis des Revierverwalters erforderlich. Das nächtliche Hetzen des Dachses ist gänzlich untersagt. Ebenso ist das Schießen der Dachse auf dem Anstande am Baue verboten;
- c) Enten darf der Forstbeamte auf dem Zuge schießen. Das Suchen und die Jagd auf junge Enten sowie auf Maufer-Enten ist demselben jedoch nur mit ausdrücklich dazu vorher eingeholter Genehmigung des Pächters gestattet;
- d) Waldschnepfen auf dem Zuge zu schießen ist dem Forstbeamten gestattet. Das Suchen nach Waldschnepfen darf jedoch nur da, wo es ohne nachteilige Beunruhigung des Wildstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von dem Pächter eingeholter Erlaubnis und an den von demselben gestatteten Orten, stattfinden;
- e) Kleine Schnepfen und Bekassinen darf der Forstbeamte suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Orte, in welchen er diese Jagd für sich vorbehalten will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. Entsteht über die Frage, in welchem Umfange diese Jagd den Forstbeamten zu belassen ist, Streit, so entscheidet hierüber die Regierung;
- f) den Fang der Drosseln darf der Forstbeamte, solange die königliche Regierung ihn nicht verbietet, unter Beachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und unter gehöriger Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstieges ausüben.

Mit dem Beginn der Schonzeit sind entweder die Dohnen abzunehmen oder die Schlingen an denselben auszuheben oder ganz zu entfernen. Vogelherde sind verboten.

§ 3. Die Regierung hat das Recht, die im § 1 und 2 erwähnten Befugnisse auch auf andere Forstbeamte, welche dienstlich auf dem Pachtreviere beschäftigt sind, auf Widerruf auszudehnen.

Die königliche Regierung wird von dem Recht, auch anderen auf dem Pachtrevier dienstlich beschäftigten Forstbeamten dieselben jagdlichen Befugnisse zu geben, die den im § 1 genannten Forstbeamten zustehen, in der Regel Gebrauch zu machen haben, so daß nur in Ausnahmefällen einzelne Beamte ausgeschlossen werden.

#### \* Beteiligung an Jagden außerhalb des Schutzbezirktes.

Außerhalb ihrer Schutzbezirke ist die Beteiligung der Förster an den Administrations-Jagden in weit entfernten Reviertellen von den Oberförstern nur dann zu verlangen, wenn sie deren Hilfeleistung zur Erreichung des Zweckes der Jagd, namentlich zu erfolgreicher Jagd auf Schwarzwild, als erforderlich erachten und die

Veranziehung zu solchen Jagden unbeschadet anderer, wichtigerer Dienstgeschäfte geschehen kann.

Daß die Mitwirkung der Förster bei den Administrations-Jagden außerhalb ihrer Schutzbezirke nicht in unbilligem Maße, insbesondere nicht in zu weit von ihrem Wohnsitz entfernten Revierteilen in Anspruch genommen wird, haben die betreffenden Forstinspektionsbeamten bzw. die Königlichen Regierungen zu überwachen. (F. R. v. 27. 10. 1874, D. J. B. 7 S. 148.)

### \* Anpachtung fremder Jagden durch die Revierverwalter.

1. Durch den Kunderlaß vom 15. April 1838 — 2777b — ist den Königlichen Regierungen überlassen worden, von Fall zu Fall darüber zu befinden, ob die von Revierverwaltern beantragte Genehmigung zur Anpachtung fremder Jagden nach Lage der Verhältnisse zu erteilen oder abzulehnen ist. Es hat sich dabei vielfach der Grundsatz eingebürgert, daß die Genehmigung zur Anpachtung fremder Jagden den Revierverwaltern nur erteilt wird, soweit sie sich verpflichten, das in den Pachtjagden erlegte Wild gewisser Wildarten, besonders des Rot-, Schwarz- und Rehwildes, auf den Administrationsbeschuß ihrer Staatswaldjagd zu verrechnen, daß unter dieser Voraussetzung aber fiskalische Beiträge zur Anpachtung derartiger Jagden in stets wachsendem Umfange hier beantragt werden.

Solche fiskalischen Jagdpachtbeiträge werden künftig nur noch ausnahmsweise in besonders gearteten Fällen diesseits bewilligt werden.

Den Königlichen Regierungen wird aber anheimgelassen, in allen denjenigen Fällen, in denen sie nach ihrem pflichtmäßigen und verantwortlichen Ermessen eine Schädigung der Staatsjagdinteressen dadurch für ausgeschlossen erachten, denjenigen Revierverwaltern, welche Staatsjagden verwalten, die Anpachtung fremder Jagden unter den nachstehend zu 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen zu gestatten:

1. Gleichzeitig mit dem jährlichen Beschußplan über die Administrationsjagd ist ein besonderer Beschußplan (auf demselben Formular) einzureichen und festzustellen über den auf Pachtjagden des Revierverwalters beabsichtigten Abschuß der im Staatswald zur Administrationsjagd gehörenden Wildarten.

Dieser Beschußplan ist für den Revierverwalter in gleicher Weise maßgebend, wie der Beschußplan der administrierten Jagd. Für die Forstkasse sind Einnahmen aus dem Abschuß in Pachtjagden des Oberförsters nicht zu verrechnen, abgesehen von den nachstehend zu 3 erörterten Fällen.

2. In den Beschuß-Nachweisungen und in den Schießbüchern der Förster ist das in derartigen Pachtjagden erlegte Wild, soweit es zu den im Staatswald dem Administrationsbeschuß unterliegenden Wildarten gehört, am Schlusse unter der Überschrift: „Abschuß auf Pachtjagden des Revierverwalters“ nach den für die verwaltete Jagd geltenden Vorschriften mit der Maßgabe einzeln einzutragen, daß die für die Geldeinnahme der Forstkasse bestimmte Spalte 9 unausgefüllt bleibt.

In die Beschußrechnungen sind diese Eintragungen nicht zu übernehmen.

Den Forstschutzbeamten ist Schutzgeld für derartiges auf Pachtjagden des Revierverwalters erlegtes Wild nach den für die Staatsjagden maßgebenden Bestimmungen zu entrichten.

Bei entstehenden Zweifeln entscheidet die Königliche Regierung darüber, welcher Förster das auf Pachtjagden des Revierverwalters erlegte schußgeldpflichtige Wild in seinem Schießbuch nachzuweisen hat.

3. Die Königliche Regierung hat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei eigenmächtigen Überschreitungen des Pachtjagd-Beschußplanes durch den Pächter das in der Pachtjagd erlegte Wild ganz oder teilweise der Staatsjagd-Beschußrechnung zuzusetzen, also die Vereinnahmung des entsprechenden Nettowertes zur Forstkasse anzuordnen.

Ich bemerke schließlich ausdrücklich, daß die vorstehenden Bestimmungen (zu 1 bis 3) nur für die nach Erlaß dieser Verfügung zu genehmigenden Jagdpachten gelten, also auf die laufenden Jagdpachtverträge keine Anwendung finden. (R. L. v. 1. 5. 1901, Jahrb. B. 33 S. 207.)

2. Anpachtungen von Jagden auf Forstentlaven und von anderen Schutzjagden.

Zur Verminderung des Schreibwertes bestimme ich, daß es meiner Genehmigung zur Anpachtung der Jagd auf solchen Entlaven, welche keinen eigenen Jagdbezirk bilden,



in Zukunft nicht bedarf, sofern die Königlichen Regierungen schon auf Grund der Jagd-  
pollzeigesetze als Vertreter des Forstfiskus in seiner Eigenschaft als Eigentümer des um-  
schließenden Waldes zur Anpachtung befugt und auch ohnedies in der Regel zum  
Erfaz des Wildschadens verpflichtet sind.

Die hohe Jagd, einschließlich der Rehjagd, wird auf diesen Flächen in der Regel zu  
administrirten sein. Die Niederjagd darf die Königliche Regierung gegen eine ihr an-  
gemessen erscheinende Pachtentschädigung an den Pächter des die Enklave umschließenden  
Forstjagdbezirktes künftighin selbständig in Afterpacht abgeben.

Handelt es sich jedoch um Anpachtung anderer, nicht unter Enklaven im obigen  
Sinne fallender Schutzjagden, so ist nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 1. Mai  
d. J. — III 6479 — zu verfahren, d. h. es ist dem Revierverwalter die Anpachtung  
für eigene Rechnung unter der Bedingung der Einhaltung eines Beschußplanes usw. zu  
gestatten.

Jedenfalls dürfen für Pachtjagden letzterer Art nur unter ganz besonderen Verhält-  
nissen Aufwendungen aus forstfiskalischen Fonds gemacht werden, und behalte ich mir die  
Genehmigung hierzu in jedem Einzelfalle vor. (M. L. v. 23. 10. 1901, Jahrb. B. 34 S. 31.)

3. In den Staatswaldungen ist fortan beim Ablauf der Verträge über die den Ober-  
förstern überlassene niedere Jagd in der Regel die Jagd auf Hasanen, wo solche vorkommen,  
mit zu verpachten. (M. L. v. 8. 8. 1898, D. J. B. 30 S. 337.)

#### 4. Rotwildabschuß.

In einer großen Zahl von Rotwildrevieren ist das Geschlechtsverhältnis ein sehr  
ungünstiges.

Es wird den Herren Oberforstmeistern daher zur Pflicht gemacht, unter Zugiehung  
der Herren Regierungs- und Forsträte darauf hinzuwirken, daß ein Verhältnis des männ-  
lichen Rotwildes zum weiblichen, ohne Einrechnung der Kälber, von 1 : 2 bis höchstens  
1 : 3 in absehbarer Zeit erreicht wird.

Nach Lage der Verhältnisse wird zu diesem Zwecke unter Berücksichtigung des Grenz-  
abschusses das Mutterwild zu vermindern, bzw. der Abschuß des männlichen Wildes zu  
beschränken sein.

Oft wird dieses Ziel nur dadurch erreicht werden können, daß neben gesteigertem  
Mutterwildabschuß, der Abschuß von Spießern und geringen Hirschen, mit Ausnahme von  
Kümmerern, für eine Reihe von Jahren gänzlich unterbleibt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Hirsch als Kümmerer abgeschossen werden  
muß, sind in erster Linie die Formen und Stärke des Körpers maßgebend, weniger die  
Geweißverhältnisse, da dem Geweiße eines sehr jungen Hirsches seine Entwicklungsfähigkeit  
meist nicht angesehen werden kann.

Auch ist darauf zu achten, daß der Abschuß des Rothwildes mehr als bisher auf das  
schwächste Stück gerichtet wird.

Zur besseren Kontrolle der Handhabung des Abschusses in diesem Sinne, sowie zur  
Beseitigung von Härten ist für das Rotwild die Einführung von Gewichtstaxen zu bean-  
tragen, wo solche noch nicht bestehen. Bei diesen Taxen müssen für auffallend schwache  
Kälber und Tiere — Taxklasse a — merklich niedrigere Sätze eingeführt werden, als für  
starke Stücke desselben Alters.

Die Buchung hat nach der weibmännlichen bzw. Altersbezeichnung unter gleichzeitiger  
Angabe, ob das Stück in die a- oder b-Klasse fällt, zu erfolgen. Umständliche Verfahren  
zur Gewichtsfeststellung sind zu vermeiden.

Von der Eingatterung von Nadelholzkulturen und größeren Wiesenflächen ist künftighin  
möglichst abzusehen. Wo jedoch der Wildstand solche Ausdehnung annimmt, daß es dieser  
Eingatterung bedarf, hat sofort energischer Abschuß zur Verminderung des Bestandes  
stattzufinden.

Den Revierverwaltern darf die Anlage von kleinen Fruchtäckern für das Wild als  
landwirtschaftliche Zwischennutzung auf Teilen von Abtriebsflächen auf eigene Kosten ge-  
stattet werden.

Eingemäß ist auch beim Rehwild zu verfahren, und wird überall, wo das Geschlechts-  
verhältnis nicht durch strengere Winter oder starken Grenzabschuß geregelt wird, auch auf  
stärkeren Abschuß von Widern hinzuwirken sein, um auch hier ein normales Geschlechts-  
verhältnis herbeizuführen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Hoffjagd- und Birschgehege, in denen  
schon ohnedies eine rationelle Behandlung des Wildstandes gewährleistet wird. (M. L.  
v. 23. 10. 1901, Jahrb. B. 34 S. 29.)

**5 Gewicht- und Schußgeld-Taxen.**  
(Die Gewichtszahlen beziehen sich auf aufgedrohenes Wild.)  
1. Gewichtstaxen für Rotwild.\*)

		An die Forstklasse abzuführen:	Das Schußgeld beträgt:
Kälber (ohne Trennung der Geschlechter) . . .	a) bis 30 kg einschl.	10 Mf.	2 Mf.
	b) darüber	15 "	3 "
Schmaltiere . . . . .	a) bis 50 kg	15 "	3 "
	b) darüber	18 "	3 "
Alttiere . . . . .	a) bis 60 kg	19 "	5 "
	b) darüber	25 "	5 "
Spießer . . . . .	a) bis 55 kg	18 "	4 "
	b) darüber	22 "	4 "
Geringe Hirsche bis 8 Enden einschließlich . . .	a) bis 80 kg	25 "	6 "
	b) darüber	32 "	6 "
Gering jagdbare bis starke Hirsche vom 10er aufwärts . . . . .	a) bis 100 kg	33 "	10 "
	b) darüber	38 "	10 "

Anmerkung: Kälber und Schmaltiere werden als solche bis zum letzten März des auf die Geburt folgenden ersten bzw. zweiten Jahres berechnet.

Eine nennenswerte Vermehrung des Schreibwertes tritt nicht ein, da es genügt, wenn in den Beschuß-Nachweisen und Rechnungen in die auszufüllenden Spalten statt „1“ der Buchstabe „a“ oder „b“, je nachdem es sich um ein Stück der niedrigeren oder höheren Taxklasse der betreffenden Wildgattungen handelt, eingetragen wird, und da bei der Aufstellung der Beschußpläne die Unterteilung des Abschusses nach den Taxklassen a und b zweckmäßig unterbleibt und der Nettowert, welcher für die Forstklasse zu erwarten ist, der Einfachheit wegen grundsätzlich nach der Taxklasse a, in der sich der Abschuß ohnedies in der Hauptsache bewegen wird, ermittelt werden kann.

2. Gewichtstaxen für Damwild.

Die für Damwild an die Forstklasse abzuführenden Nettowerte und die nach der Förster-Dienstinstruktion an die Forstschußbeamten zu zahlenden Schußgelder sind bis auf weiteres festgesetzt.

A. Für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

I. Für männliches Damwild:

	An die Forstklasse abzuführen:	Schußgeld:
a) im Gewicht bis zu 20 kg . . . . .	6 Mf.	2 Mf.
b) über 20 bis 30 kg . . . . .	9 "	2 "
c) " 30 " 40 " . . . . .	11 "	2 "
d) " 40 " 60 " . . . . .	14 "	4 "
e) " 60 kg . . . . .	18 "	6 "

II. Für weibliches Damwild.

	An die Forstklasse abzuführen:	Schußgeld:
a) im Gewicht bis zu 20 kg . . . . .	5 Mf.	2 Mf.
b) über 20 bis 30 kg . . . . .	8 "	2 "
c) " 30 " 40 " . . . . .	10 "	2 "
d) " 40 kg . . . . .	13 "	4 "

B. Für alle übrigen Regierungsbezirke.

I. Für männliches Damwild:

	An die Forstklasse abzuführen:	Schußgeld:
a) im Gewicht bis 15 kg . . . . .	6 Mf.	2 Mf.
b) über 15 bis 25 kg . . . . .	9 "	2 "
c) " 25 " 40 " . . . . .	12 "	3 "
d) " 40 " 55 " . . . . .	16 "	4 "
e) " 55 kg . . . . .	20 "	6 "

\*) Die Gewichtszahlen in den Taxen können für die einzelnen Regierungsbezirke nach Maßgabe der örtlichen Gewichtsverhältnisse verschieden sein. Die hier angegebenen Gewichtsgrenzen sind die für dem Regierungsbezirk Mersburg gültigen.

II. Für weibliches Damtwild:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schußgeld:
a) im Gewicht bis zu 15 kg . . . . .	5 Mk.	2 Mk.
b) über 15 bis 25 kg . . . . .	8 "	2 "
c) " 25 " 35 " . . . . .	11 "	3 "
d) " 35 kg . . . . .	13 "	4 "

Ausgenommen hiervon sind die in den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg und Hannover belegenen Hoffjagdreviere. In diesen bewendet es bezüglich der Verrechnung des erlegten Damtwildes bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Im einzelnen wird noch folgendes bestimmt:

1. Im Beschußplan (Anlage R der Geschäftsanweisung) sind die bisherigen Spalten je nach Bedürfnis beizubehalten (Starker Schausler, Halbschauler, Geringer Hirsch, Spießer, Alttier, Schmalter, Kalb); es sind aber die tagmäßigen Nettowerte auszuwerfen für die Spalte:

Schauler und } nach I d,  
 Geringer Hirsch }  
 Spießer nach I b,  
 Alttier und } nach II c,  
 Schmalter }  
 Kalb nach II a.

2. In der Beschuß-Nachweisung und -Rechnung sowie in den Schießbüchern sind die zu verrechnenden Stücke unter den neuen (9) Gewichtsklassen einzutragen.

Um aber ein möglichst zutreffendes Bild darüber zu gewinnen, ob der Abschuß rationell und in sinngemäßer Anwendung meiner Verfügungen vom 23. Oktober 1901 (III 14 865) und vom 29. November 1904 (III 15 631)\*) gehandhabt worden ist, muß in der Beschuß-Nachweisung bei jedem einzelnen Stück ersichtlich gemacht werden, wie es nach den Spalten des Beschußplanes weibmännlich anzusprechen war; im einzelnen hierüber Anordnungen zu treffen, bleibt der königlichen Regierung überlassen. Rälber und Schmaltere gelten als solche bis zum 31. März des auf die Geburt folgenden ersten bzw. zweiten Jahres.

3. Das Fallwild ist gutachtlich — also ohne genaue Gewichtsfeststellung — in die Gewichtsklassen einzutragen.

4. und 5. (ebenso wie in dem (hierunter folgenden) Erlaß vom 19. Februar 1904 (III 1305), betreffend Taxen für Rehwild. (M. R. v. 3. 2. 05 — III 12 631 —, M. Bl. f. L. S. 90.)

3. Gewichtstaxen für Rehwild.

Vom 1. April 1904 ab sind die Rehwildtaxen (die an die Forstkasse abzuführenden Nettowerte) bis auf weiteres festzusetzen:

für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Ostltn, Posen und Bromberg

im Gewichte von	für	
	männliches Rehwild	weibliches Rehwild
a) unter 10 kg auf . . . . .	4 Mk.	3 Mk.
b) 10 bis 15 kg auf . . . . .	7 "	5 "
c) über 15 bis 19 kg auf . . . . .	9 "	7 "
d) " 19 kg auf . . . . .	11 "	9 "

für die übrigen Regierungsbezirke: Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Stralsund, Breslau, Pommern, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Minden, Arnsherg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen

a) unter 10 kg auf . . . . .	4 Mk.	3 Mk.
b) 10 bis 15 kg auf . . . . .	7 "	5 "
c) über 13 bis 15 kg auf . . . . .	9 "	7 "
d) " 15 kg auf . . . . .	11 "	9 "

Das Schußgeld beträgt durchweg 2 Mk. für jedes Stück. Die Auswertung von Vokalpreis und Verwaltungskosten (§ 68 der Geschäftsanweisung für die Oberförster) kann unterbleiben.

\*) Dieser Erlaß betrifft Einschränkung des Abschusses von jungen geringen Hirschen und von Spießern.

Im einzelnen wird dazu noch folgendes bestimmt:

1. Im Beschußplan (Anlage K der Geschäftsanweisung) sind die bisherigen vier Spalten (Rehbock, Aide, Spießbock, Schmalreh) beizubehalten, aber die taxmäßigen Nettowerte nur unter Zugrundelegung der neuen Klassen b und c auszuwerfen, d. h. für Rehbock und Aide Klasse c und für Spießbock und Schmalreh Klasse b.

2. In der Beschuß-Nachweisung und -Rechnung sowie in den Schießbüchern sind die geschossenen Stücke unter den neuen (8) Gewichtsklassen einzutragen.

Den Regierungen bleibt es überlassen, inwieweit sie daneben in den Beschuß-Nachweisungen und Schießbüchern nachrichtlich auch die Bezeichnung nach den Beschußplan-Kategorien eintragen lassen will. Jedenfalls ist aber in den Beschuß-Nachweisungen in geeigneter Weise ersichtlich zu machen, wieviel Kälber (bis 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres) in dem Abschuß enthalten sind.

3. Das Fallwild ist gutachtlich — also ohne genaue Gewichtsfeststellung — in die Gewichtsklassen einzutragen.

4. Das Gewicht (des aufgebrochenen Stückes ohne Gehörn) ist in jedem Fall vor der Verwertung (dem Verkauf) des Stückes festzustellen und in den Schießbüchern und den Beschuß-Nachweisungen nach den dem Förster spätestens nach sechs Tagen mitzutellenden Angaben des Revierverwalters einzutragen.

5. Die Bescheinigung des Forstrats zur Beschuß-Rechnung betreffs der Übereinstimmung mit den Schießbüchern schließt die Prüfung der richtigen Eintragung in die Taxklassen in sich. Von der Beibringung von Wiegezeugnissen wird abgesehen. (M. L. v. 19. 2. 1904 — III 1305.)

#### 4. Gewichtstaxen für Schwarzwild.

Die für Schwarzwild an die Forstklasse abzuführenden Nettowerte und die nach der Försterdienstinstruktion an die Forstschußbeamten zu zahlenden Schußgelder sind bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

	An die Forst- klasse abzuführen:	Schußgeld:
1. im Gewicht bis zu 15 kg . . . . .	1 Mk.	3 Mk.
2. " " über 15 bis 35 kg . . . . .	1 "	6 "
3. " " " 35 " 55 " . . . . .	2 "	9 "
4. " " " 55 " 90 " . . . . .	5 "	15 "
5. " " " 90 kg . . . . .	6 "	21 "

Ausgenommen hiervon sind die in den Regierungsbezirken Magdeburg, Hannover und Lüneburg belegenen Haffjagdrebiere, sowie im Regierungsbezirk Cassel die eingegatterten Teile der Reinhardswalddrebiere.

Im einzelnen wird noch folgendes bestimmt:

1. Im Beschußplan, sowie in der Beschuß-Nachweisung und -Rechnung ist das Schwarzwild nach Gewichtsklassen ohne weibmännische Bezeichnung aufzuführen. Letztere Bezeichnung ist nach näherer Bestimmung der königlichen Regierung nachrichtlich in den Schießbüchern und Beschuß-Nachweisungen anzugeben.

2. Bei der Bestimmung im § 72 der Oberförster-Geschäftsanweisung bewendet es mit der Maßgabe, daß die Verwaltungskosten mit dem Betrage anzusetzen sind, der nach der Wildtaxe an die Forstklasse abzuführen sein würde.

3. bis 6. (ebenso wie in der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1904 — III 1305 —, betr. Taxen für Rehwild).

Zusatz für die Regierungen Magdeburg, Hannover, Lüneburg und Cassel

Es ist erwünscht, auch für die Haffjagdrebiere in der Lehlinger Heide, Saupart (Springe) und Gährde in den Regierungsbezirken Magdeburg, Hannover bzw. Lüneburg sowie für die im Gatter liegenden Teile der Reinhardswalddrebiere im Regierungsbezirk Cassel die Schwarzwildtaxen einheitlich zu gestalten. Als solche sind in Vorschlag gebracht:

	An die Forst- klasse abzuführen:	Schußgeld:
1. im Gewicht bis zu 10 kg . . . . .	2 Mk.	1,20 Mk.
2. " " über 10 bis 20 kg . . . . .	4 "	2,00 "
3. " " " 20 " 40 " . . . . .	9 "	4,00 "
4. " " " 40 " 60 " . . . . .	15 "	5,00 "
5. " " " 60 " 80 " . . . . .	20 "	7,00 "
6. " " " 80 kg . . . . .	25 "	9,00 "

(M. L. v. 25. 5. 1905 — III 3458 —, M. Bl. f. L. S. 176.)

In denselben Reviere, in welchen zum Zwecke der Verfolgung des Schwarzwildes seitens der Forstverwaltung Saufänge angelegt werden, sind die Schwarzwild-Ankürungs-kosten von den Reviereverwaltern zu tragen. (M. L. v. 21. 2. 1884, D. J. B. 16 S. 91.)  
Über Untersuchung der Wildschweine auf Trichinen siehe unter Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Abschnitt XV C d. B.

#### 5. Verwertung und Schußgeldseßzung bei Fallwild.

Für das aufgefundenene Fallwild, d. h. solches Wild, welches entweder infolge eines alten Schusses oder aus einer anderen Ursache (Kälte, Hochwasser usw.) eingegangen ist, gebühren dem Forstschußbeamten des Bezirkes, wenn es überhaupt noch verwertet werden konnte, von dem Kaufgelde 10 Prozent, statt des Schußgeldes. Dieser Betrag darf jedoch niemals den tagmäßigen Satz des Schußgeldes übersteigen; sollte dies der Fall sein, so ist derselbe auf den letzteren zu ermäßigen. Über den Verkauf von Fallwild ist mit dem Käufer eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn verkümmertes Wild erlegt wird, welches zu den in der Wildbreitstare ausgebrachten Vorkalpreisen nicht zu verwerten ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß über das 10 Prozent des Erlöses betragende Schußgeld nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen der Förster-Dienstinstruktion zu verfügen (d. h. unter Umständen Verteilung an zwei Forstschußbeamte), und daß unter der Verkaufsverhandlung das Gewicht des Kalibers anzugeben ist.

Wird Fallwild, welches gar nicht mehr verwertbar ist, aufgefunden, so hat der Oberförster darüber mit dem Förster eine kurze Verhandlung, in welcher die Wertlosigkeit zu bescheinigen ist, aufzunehmen. Geweihe von Fallwild und verkümmertem Wild, sowie gefundene Gehörne oder Stangen gebühren dem Oberförster; er muß aber den etwa zu gewährenden Finderlohn berücksichtigen. (§ 71 der Ges.-Anw. f. d. Oberf., ergänzt d. E. B. J. M. v. 19. 11. 1877, D. J. B. 9 S. 480.)

Das auf dem Areal der Staatseisenbahnen, auf welchem die Jagdausübung unzulässig ist (M. L. u. M. d. J. v. 1. 3. 1872, D. J. B. 5 S. 73), innerhalb forstfiskalischer Jagdbezirke aufgefundenene Fallwild ist von der Eisenbahnverwaltung der nächstgelegenen Oberförsterei zur Verrechnung zu überweisen, ebent. unter Vermittlung eines näher wohnenden Forstschußbeamten. Die etwa aufgewendeten Boten- und Transportkosten werden von der Forstverwaltung erlattet. (M. f. off. Arb. v. 21. 4. 1879 u. M. L. v. 30. 5. 1879, D. J. B. 9 S. 59; M. f. off. Arb. v. 25. 4. 1895, D. J. B. 27 S. 161.)

#### 6. Vertilgung der wilden Kaninchen.

1. Die Klagen über Schäden, welche durch wilde Kaninchen an Feldfrüchten und in jungen Waldbanlagungen verursacht werden, haben sich in neuerer Zeit derartig gesteigert, daß es erforderlich erscheint, Maßregeln zu ergreifen, um nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen. — Es liegt hierzu um so mehr Anlaß vor, als die Erwartung sich nicht erfüllt hat, daß den wilden Kaninchen in größerem Umfange als bisher nachgestellt werden würde, seitdem sie durch das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 307 bis 310) im ganzen Bereiche der Monarchie dem freien Tierfange preisgegeben worden sind. Der Erlaß zweckdienlicher polizeilicher oder auch gesetzlicher Zwangsmaßregeln wird sich vermutlich umgehen lassen, wenn sich die Grundbesitzer, auf deren Grund und Boden sich wilde Kaninchen in Bauen angesiedelt haben, freiwillig zu ihrer Vertilgung entschließen und dazu geeignete Maßregeln beharrlich durchführen.

Um in dieser Beziehung vorbildlich zu wirken, bestimme ich, daß mit solchen Maßregeln, welche zunächst auf den Abschluß, den Fang in Tellerseilen und das Frettieren zu beschränken sein werden, in den Staatsforsten, soweit sie selbständige Jagdbezirke bilden, in leitendster Weise vorgegangen werde.

Die königliche Regierung wolle dazu die erforderlichen Anordnungen treffen und über das hierauf Veranlaßte, sowie über den erzielten Erfolg binnen Jahresfrist Anzeige erstatten.

Da der Wert der erlegten oder gefangenen Kaninchen, welche die Forstbeamten in ihrem Nutzen verwenden können, die Ausgaben für den Abschluß oder den Fang usw. übersteigen wird, so werden sich die Maßregeln ohne besondere Kosten für die Verwaltung durchführen lassen. Der königlichen Regierung überlasse ich es jedoch, in besonderen Fällen Unterstützungen aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu gewähren oder für Oberförster und Förster Remunerationen zu beantragen, wenn sich dazu durch hervorragende Leistungen in dieser Angelegenheit Veranlassung ergibt.

Ich beauftrage ferner die königliche Regierung, die Domänenpächter Ihres Bezirkes zu gleichartigem Vorgehen gegen wilde Kaninchen auf den von ihnen gepachteten

Domänen-Grundstücken, welche selbständige Jagdbezirke bilden, zu bewegen und mir über das dadurch Erreichte ebenfalls binnen Jahresfrist zu berichten. (M. R. v. 21. 11. 1899, D. J. B. 32, S. 92.)

2. Da die räumliche Verbreitung der wilden Kaninchen in neuerer Zeit erheblich zugenommen hat, beauftrage ich die königlichen Regierungen, auf die weitere Durchführung der Verteilungsmassregeln mit allem Nachdruck zu halten und, soweit es erforderlich erscheint, durch Einziehung von Nachrichten über die Zahl der alljährlich in den Staatsforsten und auf den Domänenfeldern erlegten Kaninchen sich über deren Verminderung oder Vermehrung Gewißheit zu verschaffen.

Ich bemerke noch, daß in einzelnen Fällen auch das Ausnehmen der jungen Kaninchen aus den kurzen oberflächlichen Sechrdhren gute Erfolge gehabt hat. Eine genauere Beschreibung dieser Verteilungsart findet sich in der „Deutschen Forst-Zeitung“, Band 15, Nr. 29, S. 561.

Nach Maßgabe der Verfügung vom 21. 11. 1899 bleibt es der königlichen Regierung nach wie vor überlassen, Forstbeamten, welche die Ausrottung des wilden Kaninchens besonders eifrig und erfolgreich betrieben haben, Remunerationen zu gewähren oder für sie solche hier zu beantragen. (M. R. v. 15. 3. 1901, J. B. 33, S. 174.)

### 7 Verminderung des jagdschädlichen Raubzeuges.

In beiden Häusern des Landtages sind wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß die Revierverwalter, denen die niedere Jagd in den Staatsforsten verpachtet ist, für die Verminderung des jagdschädlichen Raubzeuges im allgemeinen nicht mit dem gehörigen Nachdruck sorgten.

Gerade in den Staatsforsten fände unter diesen Umständen das Raubzeug häufig eine gesicherte Zufluchtsstätte und Gelegenheit zu starker Vermehrung.

Hierdurch würde die Hebung der Niederjagd auch in den an den Staatsforstbesitz angrenzenden Jagdbezirken erschwert oder verhindert und den benachbarten Jagdberechtigten ein nicht unerheblicher Schaden zugefügt.

Es liegt nicht in meiner Absicht, eine systematische Vernichtung und rücksichtslose Ausrottung sämtlicher Raubtiere anzuordnen. Im Interesse der Erhaltung seltener Raubvögel, besonders der Adler, die gewöhnlich nur vereinzelt vorkommen und daher jagdlich nicht in größerem Umfange gefährlich werden, erscheint sogar eine gewisse Schonung wünschenswert.

Die Staatsforsten dürfen aber nicht als Hege- und Brutstätten schädlicher Jagdräuber den benachbarten Jagdberechtigten begründeten Anlaß zu Klagen geben.

Die Revierverwalter haben deshalb in Gegenden, in denen erhebliche Interessen der Niederjagd durch Überhandnehmen des Raubwildes geschädigt werden können, mit allem Nachdruck dessen Verminderung, besonders diejenige des Fuchses, anzustreben und die ihnen unterstellten Forstschutzbeamten unter Hinweis auf § 65, Abs. 5 der Förster-Dienstinstruktion zur Raubzeugverteilung anzuhalten.

Revierverwalter, die ein so geringes Interesse für die Pflege der ihnen verpachteten staatlichen Niederjagd zeigen, daß sie die erforderliche Verminderung des Raubzeuges vernachlässigen und dadurch zu Klagen Anlaß geben, sind mir namhaft zu machen.

Da die Forstschutzbeamten zur Verteilung des Raubzeuges verpflichtet sind, kann ihnen eine besondere Gebühr für Erfüllung dieser Dienstpflicht nicht zugesichert werden.

Ich würde aber nichts dagegen einzuwenden finden, es vielmehr für wünschenswert halten, wenn die Revierverwalter den Schutzbeamten hierfür bestimmte Prämien zuwenden.

Auch stelle ich der königlichen Regierung anheim, denjenigen Schutzbeamten, welche mit besonderem Eifer und Erfolg sich die Raubzeugverteilung angelegen sein lassen, Remunerationen aus den der königlichen Regierung zur Verfügung gestellten Fonds zu gewähren. (M. R. v. 5. 7. 1904 — III 8761 —, J. B. 36 S. 244.)

Auch nach Erlass der allgemeinen Verfügung vom 5. Juli 1904 — III 8761 — sind wiederholt Klagen zu meiner Kenntnis gebracht, in welchen über die fortgesetzt unzulängliche Verteilung des Raubzeuges in den fiskalischen Forsten und die dadurch hervorgerufenen Schädigungen der benachbarten Jagdbezirke Beschwerde geführt wird.

Bei der großen national-ökonomischen Bedeutung, welche der niederen Jagd beizumessen ist, halte ich es für eine unabweisbare Verpflichtung der Staatsforstverwaltung, überall dort, wo erhebliche Interessen der Niederjagd in Frage kommen, und auf angrenzenden Privatjagdbezirken eine pflégliche Behandlung der Jagd stattfindet, dafür Sorge zu tragen, daß auch innerhalb der fiskalischen Waldungen dem Raubzeug in systematischer Weise und zu jeder Jahreszeit, insbesondere auch während der Sommermonate, nachgestellt werde. Um hier das Interesse der Forstschutzbeamten an der Verteilung des Raub-

zeuges wach zu halten, erscheint es notwendig, daß sie für Erlegung der gefährlichsten Räuber, des Fuchses, soweit er im Sommer erlegt wird, und des Fährhabichts eine Vergütung erhalten, die ihnen entweder in Form von Prämien seitens der Revierverwalter bzw. Jagdpächter oder durch Remunerationen aus den der königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds, und zwar im allgemeinen im Anhalt an die in benachbarten Jagdbezirken üblichen Prämien, zu gewähren ist.

Wo die Erträge der niederen Jagd zu geringfügig sind, um die Gewährung von Prämien seitens der Revierverwalter zu rechtfertigen, gleichwohl aber Schädigungen benachbarter, rationell gepflegter Jagdbezirke zu befürchten sind, sind den Forstschußbeamten nach Maßgabe der vorgedachten Sätze für erlegtes Raubzeug am Schlusse des Etatsjahres Remunerationen aus Kapitel 2 Titel 9 und 9a zu gewähren.

Liegen jedoch die Verhältnisse bezüglich der Ergebnisse der niederen Jagd innerhalb der Oberförstereien günstiger, so muß ich von den Revierverwaltern erwarten, daß sie sich freiwillig dieser Prämiengewährung unterziehen.

Andernfalls würde ich, wenn sie es an dem nötigen Interesse für die Vertilgung des Raubzeuges fehlen lassen, in Erwägung ziehen, die niedere Jagd an dritte Pächterlichhaber, die genügende Gewähr für eine energische Vertilgung des Raubzeuges bieten, zu verpachten oder aber eine Erhöhung der Jagdpachtgelder um diejenigen Beträge in Aussicht nehmen, welche den Forstschußbeamten in Gestalt von Remunerationen für die Erlegung von Raubzeug aus der Staatskasse gezahlt werden.

Indem ich es der königlichen Regierung überlasse, in welcher Form sie sich von der Anzahl des von den einzelnen Beamten erlegten Raubzeuges Kenntnis verschaffen will, beauftrage ich sie, die ihr unterstellten Forstschußbeamten von neuem unter Hinweis auf § 65 Abs. 5 der Förster-Dienstinstruktion zur eifrigsten Raubzeugvertilgung zu verpflichten und darüber zu wachen, daß Revierverwalter und Forstschußbeamte ihren Verpflichtungen nach dieser Richtung hin nachkommen.

Zum Schluß bemerke ich noch zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß durch den vorstehenden Erlaß den Forstschußbeamten keineswegs ein rechtlicher Anspruch auf Empfang von Prämien oder Remunerationen für erlegtes Raubzeug beigelegt werden soll, sowie daß bei der Berechnung der letzteren dasjenige Raubzeug, das auf von den Revierverwaltern oder Jagdpächtern veranstalteten Treibjagden erlegt wird, außer Betracht zu bleiben hat. (M. L. v. 19. 6. 1907 — III 7749 —, M. Bl. f. S. S. 265.)

#### • Vertilgung des fischereischädlichen Raubzeuges.

Den Forstbeamten und Lehrlingen wird die Vertilgung von Fischottern, Reihern und Kormoranen besonders zur Pflicht gemacht. Für die Zerstörung besetzter Forste von Reihern und Kormoranen wird eine Prämie von 3 M. und für die Erlegung von Reihern und Kormoranen, sowohl für erlegte junge wie alte Vögel und ohne Unterschied, zu welcher Jahreszeit dieselben erlegt worden, ein Schutzgeld von 50 Pf. für jedes Stück gewährt. (M. L. v. 29. 6. 1880, D. F. B. 12 S. 357 u. v. 25. 2. 1891, D. F. B. 23 S. 99.)

Den in den Staatsforsten etatsmäßig angestellten Forstschußbeamten sind auch für solche getöteten Reiher und Kormorane Prämien zu gewähren, welche innerhalb ihrer Schutzbezirke nicht von ihnen selbst, sondern von Personen erlegt worden sind, die nicht zu den Forstschußbeamten oder den Lehrlingen gehören. (M. L. v. 5. 4. 1897, D. F. B. 29 S. 126.)

Da die bisherigen Bestrebungen zur Verminderung der Fischerei keinen ausreichenden Erfolg gehabt haben, wird zu tatkräftigerem Vorgehen aufgefordert und empfohlen, im Monat Mai, wenn die jungen Reiher etwa 14 Tage alt sind, die Bäume, auf denen sich die Reiherhorste befinden, durch geübte, mit leichten Rohrstöcken ausgerüstete Kletterer besteigen zu lassen und die jungen Reiher mit Hilfe der an den Stöcken angebrachten eisernen Haken herunter zu stoßen. Von unten stehenden Schützen würden dann gleichzeitig die kreisenden, alten Reiher abzuschließen sein. Die Zerstörung der Reiherhorste sei nicht ratsam, weil die Reiher sich dann anderweitig ansiedeln, während sie sonst die alten Stände beibehalten. Prämien für Zerstörung von Reiherhorsten zu bewilligen, wird sich hiernach nur in Ausnahmefällen empfehlen und demgemäß in erster Reihe von den übrigen, in der allgemeinen Verfügung vom 25. 2. 1891 (siehe vorstehend) ausgesetzten Prämien Gebrauch zu machen sein.

Es ist anzunehmen, daß die Kletterer für ihre Müheverwaltung und Arbeitsleistung durch die ihnen für die getöteten Reiher zu gewährenden Prämien Gelder reichlich werden belohnt werden; sollte indessen das anzunehmende Verfahren noch besondere Kosten verursachen, so können die zu deren Bestreitung erforderlichen, voraussichtlich nur geringfügigen Geldmittel auf forstfiskalische Fonds (Kap. 2 Tit. 35) zur Zahlung angewiesen werden.

Bei den Gemeinden und Privaten, in deren Forsten Reitherstände vorhanden sind, ist ein gleichartiges, tatkräftiges Vorgehen anzuregen, und die Bestimmungen über die ausgesetzten Prämien für getödete Reither sind in Erinnerung zu bringen. (M. V. v. 6. 3. 1896, D. Z. B. 28 S. 104.)

Vgl. Anmerkung zu § 45 des Fischereigesetzes.

(Muster.)

**Förderungs-Nachweis**  
über Schußgeld für die im Schußbezirk A der Oberförsterei B im Vierteljahr April/Juni 1899 erlegten Reither.

St. Nr.	Des Erlegers			Stückzahl der erlegten Reither	Schußgeld für das Stück 50 ₤		Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort		ℳ	₤	
1	K.	Oberförster	B.	15	7	50	
2	L.	Gutsbesitzer	M.	6	3	—	
3	N.	Förster	C.	5	2	50	
4	B.	Forstauffseher	D.	10	5	—	
5	N.	Forstlehrling	B.	2	1	—	
Zusammen				38	19	—	

O., den 30. Juni 1899.

N., Förster.

Anmerkung: 1. Mit dem Förderungs-Nachweis sind die Ständer der erlegten Reither der Oberförsterei einzureichen. Der Oberförster stellt die Förderungs-Nachweise der Förster zusammen und becheinigt auf Grund der abgelieferten Ständer: „Daß die angegebenen . . . Reither wirklich erlegt worden sind.“ Ferner gibt er in Spalte Bemerkungen an, wer der Empfänger des Schußgeldes für die nicht von Forstschutzbeamten oder Wehrlingen erlegten Reither ist, z. B. im vorstehenden Förderungs-Nachweis bei Nr. 1 und 2: „das Schußgeld gebührt dem unter Nr. 3 aufgeführten Förster N. zu O.“

Anmerkung: 2. Die Quittung über Reitherschußgeld hat zu lauten:

₤ B. 5 ℳ.

buchstäblich: Fünf Mark Schußgeld für im Vierteljahr April/Juni 1899 erlegte Reither habe ich aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

D., den . . . . . 1899.

B.

Forstauffseher.

• Die Forstbeamten haben auch ihr Augenmerk auf die Vertilgung der den Brieftauben gefährlichen Raubvögel zu richten, nämlich:

1. des Wanderfalcken, *Falco peregrinus*,
2. des Habichts, *Astur palumbarius*,
3. des Baumfalcken, *Hypotriorchis subbutoo*, und
4. des Sperbers, *Accipiter nisus*.

Von der unter 4 genannten Vogelart ist besonders das Weibchen schädlich.

Je nach dem Ergebnis der Vertilgung werden Schußprämien in Gestalt von Remunerationen gewährt werden. Zu dem Zwecke haben die Beamten alljährlich, am Schlusse des Kalenderjahres, eine Nachweisung der erlegten, den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel einzureichen. Aus der Nachweisung muß hervorgehen: des Erlegers Name, Stand, Wohnort und Kreis, die Zahl der erlegten Vögel obiger Arten, im einzelnen und im ganzen, die Zahl der erlegten sonstigen Raubvögel und die Zahl der zerstörten Horste vorgenannter Raubvogelarten mit Angabe der Eier und Jungen. (M. V. v. 19. 5. 1890, D. Z. B. 22 S. 92.)

Die Prämierung erfolgte früher seitens des Kriegsministeriums, jetzt von dem Verbande deutscher Brieftaubenliebhaber-Vereine. (Verh. d. Herrenh. über das Wildschongesetz am 14. 7. 1904.)

#### 10 Fangen von Eulen.

Bei den zum Zwecke der Wagenuntersuchungen eingelieferten Eulen konnte die Wahrnehmung gemacht werden, daß der bei weitem größte Teil derselben in Eisen gefangen



war, so daß die Fänge dieser Vögel meist völlig zerschmettert waren. Wie bereits aus früheren Untersuchungen und Beobachtungen hinreichend hervorgeht, und wie es auch die Resultate der hier ausgeführten Untersuchungen bestätigen, gehören die Gullen zu den nützlichsten Waldbewohnern, deren Erhaltung im Interesse der Forstwirtschaft dringend zu wünschen ist. Es darf wohl auch als zutreffend bezeichnet werden, daß nur in seltenen Fällen seitens der Forstbeamten Gullen absichtlich gefangen oder erlegt werden, daß vielmehr die meisten sich zufällig in den Eifen fangen, welche für Tagraubvögel aufgestellt worden sind und über Nacht fängisch stehen bleiben, weil der betreffende Beamte entweder keine Zeit oder keine Neigung hat, dieselben abzustellen und früh wieder zum Fange herzurichten. Durch dieses Verfahren werden jährlich eine große Zahl von Gullen vernichtet, trotzdem die heutige Technik es längst dahin gebracht hat, Fallen zu konstruieren, welche diesen Übelstand, nämlich die gefangenen Vögel in tierquälerischer Weise zu verstümmeln, vermeiden. Diese Fallen besitzen an den Schlagringen einen Überzug aus Gummi, der fest genug ist, um ein Herausziehen des festgehaltenen Gliedes zu verhindern, andererseits aber die Kraft der Feder so weit abschwächt, daß ein Zerschmettern des Knochens nicht die unmittelbare Folge des Fanges ist. Werden solche Fallen angewendet, so hat der Fänger es in der Hand, die unabsichtlich gefangenen Vögel, wenn sie unschädlich oder gar nützlich sind, wieder in Freiheit zu setzen. Aber auch die schädlichen Arten wird er bei dieser humaneren Art des Fanges besser verwerten können, als wenn sie durch die Verstämmelung zur Präparation und zum Ausstopfen unbrauchbar geworden sind.

Es kann nicht dringend genug empfohlen werden, nur solche Eifen zu benutzen, welche die oben angegebene Schutzvorrichtung haben; durch ein derartiges Verfahren würde zur Erhaltung einer Gruppe von Vögeln beigetragen werden, die von bestem Einfluß für den Forstbetrieb sind. Daß es auch in sittlicher Beziehung nicht empfehlenswert ist, Tiere mittels Instrumenten zu fangen, welche Marterwerkzeuge sind, sei nebenbei erwähnt. Die bisher meist benutzten Eifen können für den gedachten Zweck ohne weiteres umgeändert werden, wenn man einen Gummischlauch von passender Länge und Weite der Länge nach aufschneidet, um die Vögel legt und dann festbindet; ja, es wird vielfach, namentlich bei Eifen mit nicht zu starken Federn, genügen, die Vögel fest mit Werg zu umwickeln.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Erlegung bzw. der Fang von Gullen zum Zwecke der Magenuntersuchung, also zur weiteren Klärung der Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Arten, deshalb nicht notwendig ist, weil die Beobachtung im Freien in Verbindung mit der Untersuchung der von den Gullen regelmäßig ausgeworfenen Gemölle als genügend bezeichnet werden kann. Braucht man zu bestimmten Zwecken gut erhaltene und vollständige Exemplare, so können diese jederzeit leicht erlegt werden, ohne daß dadurch das Bestehen der Art im geringsten gefährdet wird. (Bericht des Kaiserl. Gesundheitsamtes; J. B. 34 S. 167.)

## 8. Kulturen.

### a) Ausführung und Beaufsichtigung der Kulturen, Begebauten usw.

§ 66. 1. Bei den Vorarbeiten zum Kultur- und Begebautenplane, z. B. der Vermessung der Kulturflächen, der Ermittlung des Umfangs der in älteren Kulturen erforderlichen Nachbesserungen, dem Vermessen und Abstecken neu anzulegender Wege und Gräben usw., hat der Förster den Oberförster nach Kräften zu unterstützen. Der Förster erhält vom Oberförster einen Auszug aus dem genehmigten Kulturplane für seinen Schutzbezirk und genaue örtliche Anweisung über die Art und Weise der Ausführung jeder einzelnen Kultur, insbesondere auch über die Höhe der zu gewährenden Tagelöhne.

2. Er hat nach dieser Anweisung die Kultur-, Begebau- und sonstigen Verbesserungsarbeiten auszuführen.

3. Er muß deshalb für die einzelnen Kulturarbeiten, soweit sich der Oberförster die Auswahl der Kulturarbeiter nicht persönlich vorbehält, vorzugsweise nur solche Arbeiter auswählen, bzw. durch den Kulturmeister oder Vorarbeiter bestellen lassen, welche durch Übung schon einige Fertigkeit gerade für die vorliegende Arbeit erlangt haben, auch dafür sorgen, daß zu Arbeiten, welche durch Frauen und Kinder ebenso gut und oft besser als durch Männer verrichtet werden können, z. B. das Umlegen und Einsetzen kleiner Pflänzchen, Ausäen des Samens, Reinigen der Saatkämpe usw., vorzugsweise nur Frauen und Kinder, welche mit einem geringeren Lohnsatze sich begnügen, verwendet werden.

4. Die Anstellung der Arbeiter muß der Förster für jede einzelne ihm zur Ausführung übertragene Kulturarbeit selbst besorgen und bei allen Arbeiten möglichst viel, bei den wichtigeren und den Tagelohnarbeiten, soweit es irgend tunlich, stets zugegen und in der Regel jeden Tag der Erste und der Letzte auf dem Kulturplatze sein.

5. Die zu den Kulturen zu verwendenden Sämereien erhält der Förster durch den Oberförster. Für deren richtige unverkürzte Verwendung ist er verantwortlich.

6. Die gute Ausführung der Kulturen, Wegebauten und sonstigen Verbesserungen, das Gedeihen der Pflanzungen und Saaten zu fördern, ist Pflicht und Ehrensache für den Förster. Dabei begangene Versehen und Nachlässigkeiten hat er voll zu vertreten und nach Umständen die hierdurch nutzlos verwendeten Kosten der Staatskasse zu ersetzen.

<sup>1</sup> Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die Löhne der Holzhauer und sonstigen Arbeiter in den Staatsforsten nicht immer im Verhältnis zu den allgemein gestiegenen Preisen der gesamten Lebenshaltung stehen, vielmehr aus einer zwar anerkennenswerten, aber doch zuweilen zu weit gehenden Rücksicht auf Einschränkung der Ausgaben in einzelnen Fällen zu weit zurückgeblieben, und hierdurch die Arbeiter veranlaßt worden sind, ihre Kräfte dem Walde zu entziehen und andere, lohnendere Arbeit aufzusuchen.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, diese Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und, soweit die notwendige Fesselung der Arbeiter an den Wald solches nötig erscheinen läßt, eine Erhöhung der Löhne vorzunehmen.

Dabei glaube ich als selbstverständlich voraussetzen zu dürfen, daß die mit einer derartigen Erhöhung verknüpfte Vermehrung der Ausgaben für die Forstbeamten durch Steigerung der für das Brennholz zu zahlenden Schlägerlöhne und der in ihren landwirtschaftlichen Betrieben erwachsenden Arbeitslöhne nicht die Veranlassung bieten kann, von der oben gedachten Erhöhung etwa Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich der Holzhauerlöhne insbesondere wird es sich auch empfehlen, dieselben zunächst so zu regeln, daß bei dem Einschlage verschiedener Sortimenten nicht zu große, zu vermeidende Unterschiede in dem Verdienste der Arbeiter eintreten. (W. L. v. 5. 11. 1900, J. B. 33 S. 61.)

<sup>2</sup> Den Kulturvorarbeiter, wo die Annahme eines solchen zweckmäßig ist, bestellt der Oberförster. Er kann demselben einen Tagelohn bewilligen, welcher nötigenfalls bis zu 30% höher ist als der ortsübliche Mannstagslohn anderer Kulturarbeiter. — Für diesen dem Kulturvorarbeiter bei den Tagelohnarbeiten zugebilligten höheren Lohn ist derselbe zu verpflichten, den Forstbeamten diejenigen Hilfeleistungen unentgeltlich zu gewähren, welche sie von ihm bei Absteckung, Abgrenzung und Aufmessung von Kulturflächen — soweit solches nicht bei der Ausführung der Tagelohnkulturen selbst erfolgt —, sowie bei in Verbindung zu gebenden oder gegebenen Kultur-, Graben- und Wegearbeiten, bzw. bei Abnahme besfalliger Arbeiten fordern. (§ 80 der Gesch.-Anw. für d. Oberf.)

### <sup>3</sup> Weitergewährung des Lohnes an Arbeiter während kurzer Unterbrechungen der Arbeit. (§ 616 B. G. B.)

Nach § 616 des B. G. B. wird der durch Dienstvertrag zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die vereinbarte Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

In Ausführung dieser Bestimmung wird für diejenigen Arbeiter der Landwirtschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung, die entweder als ständige Arbeiter anzusehen sind — das sind solche, die ständig beschäftigt werden oder doch der Verwaltung ständig zur Verfügung stehen, die also nur bei fehlender Arbeitsgelegenheit nicht beschäftigt sind —, oder bei denen aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste auf ein länger währendes Dienstverhältnis\*) geschlossen werden muß, — also unter Ausschluß der ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken angenommenen Gelegenheitsarbeiter, — folgendes angeordnet:

1. Arbeiter, die mindestens ein Jahr im ständigen Dienstverhältnis der Verwaltung gestanden haben, erhalten zwei Drittel des Lohnes, wenn sie an der Festsetzung der ihnen von der Verwaltung aufgegebenen Dienstleistungen durch eine militärische Übung von nicht mehr als vierzehn Tagen verhindert werden und zugleich verheiratet oder überholgend

\*) Ein „länger währendes Dienstverhältnis“ kann sehr wohl auch bei Arbeitern vorliegen, die nur im Winter oder z. B. nur in der Kulturzeit im Walde Arbeit nehmen. (W. L. v. 11. 10. 1906, W. Bl. f. E. 1907 S. 50.)

Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als vierzehn Tage dauernden Übungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten vierzehn Tage gezahlt.

2. Allen eingangs genannten Arbeitern, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, wird, wenn sie infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, sowie infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlicher rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an den Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Beteiligungen an den Sitzungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und der städtischen Körperschaften) an der Fortsetzung der ihnen von der Verwaltung aufgegebenen Dienstleistungen verhindert werden, der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weiter gewährt; die etwa für den Zeitverlust anderweit gewährten Entschädigungen sind anzurechnen.

3. In anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten, bleibt es dem Ermessen der Verwaltung überlassen, den Lohn zu gewähren; dem Arbeiter wird aber ein klagbarer Anspruch hierauf nicht zugestanden. Als Verhinderungsfälle dieser Art kommen besonders in Frage: Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamte, Eheschließungen des Arbeiters, Geburten und Tausen in der eigenen Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen.

4. Im übrigen findet ein Anspruch aus § 616 B. G. B. auf Vergütung bei Unterbrechung der Arbeit nicht statt; auch wird eine Anwendung dieser Gesetzesvorschrift auf Erkrankungsfälle ausgeschlossen; in letzterer Beziehung finden, soweit nicht das Krankenversicherungsgesetz Platz greift, die Bestimmungen, betreffend die Krankenfürsorge für die in Betrieben oder in unmittelbarem Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen Anwendung. (Vgl. Allgemeine Verfügungen Nr. 31/1901 und Nr. 77/1903.)

Eine Abänderung dieser Erlasse dahin, daß die in ihnen angeordnete staatliche Krankefürsorge auch auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter auszudehnen sei, ist aber nicht vorgenommen. (M. L. v. 4. 3. 1905 — III 1203.)

5. Bei allen Lohnfortzahlungen, mit Einschluß der den Affordarbeitern zu gewährenden, ist allgemein der der Jahreszeit entsprechende ortsübliche Tagelohn, wie er für Balzarbeit am Beschäftigungsort tatsächlich bezahlt wird oder nach dem Urteil des Revierverwalters angemessen ist, für die Zeit der Arbeitsversäumnis zu vergüten.

Arbeiter, denen nach Ziffer 1 während militärischer Übungen ein Teil ihres Lohnes weiter gezahlt wird, erhalten die Lohnbeträge unverkürzt neben den ihren Angehörigen auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. 5. 1892 etwa bewilligten Familienunterstützungen, die also nicht angerechnet werden dürfen. (M. L. v. 11. 10. 1906, M. Bl. f. L. 1907 S. 50.)

6. Die Dienstverträge mit den Arbeitern sind zukünftig nur unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen abzuschließen, bestehende Hau- und sonstige Arbeitsordnungen, Dienstverträge oder allgemeine Verfügungen aber entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

In den Fällen, in denen das Dienstverhältnis der Arbeiter lediglich im Wege mündlicher Vereinbarung begründet wird, sind ihnen die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, die gleichen Eröffnungen sind den gegenwärtig im Dienst befindlichen Arbeitern zu machen.

7. Die gleichen Grundsätze, die für die im Dienste der Staatsverwaltung beschäftigten Arbeiter gelten, sind auch auf solche Hilfskräfte mit Beamten-eigenschaft anzuwenden, welche gegen nicht ständige Diäten oder gegen Stücklohn (Schreiblohn) beschäftigt werden.

Auf Forstassessoren und Hilfsjäger findet diese Bestimmung keine Anwendung, da sie in einem öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis stehen, sondern nur auf Personen, die durch privaten Dienstvertrag zu Dienstleistungen verpflichtet sind. (M. L. v. 4. 3. 1905 — III 1203.)

8. Soweit durch frühere dienstpragmatische Bestimmungen für die Arbeiter günstigere Festsetzungen getroffen sind, bleiben diese auch für die Zukunft ungeschmälert in Kraft. (M. L. v. 23. 12. 1904, D. F.-B. 1905 S. 122.)

Die in meiner allgemeinen Verfügung v. 23. 12. 1904 für gewisse Arbeitsunterbrechungen angeordnete Lohnfortzahlung ist bei derjenigen Arbeit, mit welcher der Arbeiter vor Eintritt der Unterbrechung zuletzt beschäftigt war, zu verrechnen. Dabei hat im Arbeiternotizbuche des Förstlers die Ermittlung der Vergütung für die Unterbrechungszeit unter genauer Angabe der für die Berechnung maßgebenden Merkmale zu erfolgen. Die

Unterbrechungszeit selbst ist im Arbeiternotizbuche zur deutlichen Scheidung von der Arbeitszeit in roter Linie zu vermerken.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 der allgemeinen Verfügung, welche die Lohn-gewährung bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten dem Ermessen der Verwaltung überläßt, ist für den Bereich der Staatsforstverwaltung dahin auszulegen, daß dem Revierverwalter die Entscheidung im Einzelfalle zustehen soll. Ich erwarte jedoch, daß nur in wirklichen Dringlichkeitsfällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, im übrigen aber nach Möglichkeit die Erledigung persönlicher Angelegenheiten in die arbeitsfreie Zeit verwiesen wird. (M. L. v. 8. 4. 05 — III 1706.)

#### 4. **Beurlaubung von Walдарbeitern an Kaisergeburtstag.**

Den in den Staatsforsten beschäftigten Arbeitern, die sich an Kaisergeburtstag an öffentlichen oder von patriotischen Vereinen veranstalteten Feiern beteiligen wollen, ist der Lohn für eine hierdurch etwa notwendig werdende Arbeitsversäumnis zu vergüten.

Solche Arbeiter haben vorher bei dem Revierverwalter Urlaub zu erbitten, der ihnen von diesem zur Teilnahme an der Feier nach billigem Ermessen für den ganzen oder für den halben Tag zu gewähren ist.

Der Lohn für die Zeit der Beurlaubung ist allgemein, also auch für Akfordarbeiter, nach dem der Jahreszeit entsprechenden ortsüblichen Tagelohn für Walдарbeit, vom Revierverwalter festzusetzen. Die Buchung und Berechnung des Lohnes hat nach den Bestimmungen im Absatz 1 der Allgemeinen Verfügung vom 8. 4. 05 — III 1706 — zu erfolgen. (M. L. v. 17. 1. 07 — III 16440.)

#### 4. **Erbauung von Schutzhütten.**

Für Rechnung des Forstkulturgelderfonds können, wenn erforderlich, bei den Saat- und Pflanzkämpen Schutzhütten einfacher Art (Röten) aus Holz, Rinde, Moos und Dachpappe usw. errichtet und unterhalten werden. Das Holz ist, gleich den Kampgattern, ohne Berechnung des Holzwertes abzugeben. Inventarisierung der Hütten ist nicht erforderlich, wenn deren Herstellungskosten in jedem Einzelfalle den Betrag von 50 Mk. nicht übersteigen und die Genehmigung durch den Kulturplan erfolgt ist. (M. L. v. 31. 3. 1906 — III 3744.)

Auch können die Königl. Regierungen, soweit ein Bedürfnis dafür besteht, Schutzzelte und Zeltöfen in den Formen, wie sie für die jeweiligen Verhältnisse am besten passen und sich als praktisch erweisen, anschaffen. Die Kosten sind, je nachdem die Zelte mehr im Holzhauereibetriebe oder mehr bei den Kulturarbeiten Verwendung finden, aus Holzwerbungskostenfonds oder Kulturfonds zu bestreiten. (Vgl. M. L. v. 22. 3. 1907 — III 2880 — M. Bl. f. L. S. 138.)

6 Nachlässigkeiten, welche sich der Forstschutzbeamte bei Ausführung der Kulturen zuschulden kommen läßt, sind von dem Oberförster, je nach den Umständen mündlich oder zu Protokoll, zu rügen, gegebenenfalls der Regierung zur Bestrafung anzuzeigen.

7 Die Verwendungsbefcheinigung in der am Schlusse des Kulturjahres, welches die Zeit vom 1. Oktober des einen bis Ende September des anderen Jahres umfaßt, von dem Oberförster aufzustellenden Wertberechnung über das zu Kulturzwecken verwendete Holz ist von dem Förster mit zu unterschreiben. (F. M. v. 7. 10. 1873, D. F. B. 6 S. 137.)

Die bei den Forstarbeiten erübrigten alten Materialien, wie Samensäcke, Risten, Körbe usw., können bei einem Werte bis zu 30 Mark von den Revierverwaltern selbständig freihändig veräußert werden. Unter der Verkaufsverhandlung ist von ihnen zu bescheinigen, daß die verkauften Gegenstände einen höheren Wert als den hierfür erzielten Erlös nicht gehabt haben. (M. L. v. 12. 8. 1906 — III 16147.)

#### 7 **Berechnung der Ankaufskosten für Kupferbitriol und Kupferfoda.**

Die Ankaufskosten für das zum Bespritzen der Steifenkulturen erforderliche Material an Kupferbitriol und Kupferfoda können in der Forstverwaltungsrechnung verrechnet werden, wenn das betreffende Material für die Oberförstereien des Bezirkes gemeinsam beschafft worden ist, und die Trennung der Einzelbeträge für jede Oberförsterei und die Berechnung in den Fortgelbrechnungen Schwierigkeiten bereitet. (M. L. v. 16. 7. 04, D. F. B. 774.)

#### 8 **Keimproben des aus Samenhandlungen bezogenen Samens.**

In die Lieferungsverträge über Nadelholzsaamen haben einige Landwirtschaftskammern die Bestimmung aufgenommen, daß für einen Teil der Empfänger — höchstens 20% — auf Kosten der Samenhandlung auszuführende Keimproben von der Walbsamenprüfungsanstalt Eberswalde unter Zugrundelegung der dortigen Bestimmungen vorzunehmen

sind, von deren Ausfall die endgültige Preisbemessung der gesamten vertragsmäßigen Lieferung abhängt.

Die Königliche Regierung wolle dieses Verfahren, welches sich bisher bewährt hat, in einer den fiskalischen Verhältnissen angepaßten Form für den dortseits bewirkten Ankauf von Nadelholzsämereien anwenden und dementsprechende Bedingungen in die Lieferungsverträge zukünftig aufnehmen. Es kommt also im wesentlichen nur Fichten- und Kiefernfasen in Frage. Von den Revierverwaltern, welche gemäß dortseitiger Anordnung Fichten- und Kiefernfasen durch ein und dieselbe Privat-Samenhandlung beziehen, ist alljährlich eine bestimmte Anzahl (bis zu 20%) anzuweisen, von jeder gelieferten Samengattung 200 g Samen der Prüfungsanstalt Eberswalde unter Bezeichnung der Handlung und des Lieferungsvertrages einzuschicken (vgl. § 2 und 5 der nachfolgenden Bestimmungen). Die Prüfungsanstalt ist dortseits hiervon in Kenntnis zu setzen mit dem Ersuchen, das Ergebnis der Prüfung der Königlichen Regierung direkt mitzuteilen.

Auf Grund dieses Ergebnisses ist die der Königlichen Regierung direkt einzureichende Samenrechnung erforderlichenfalls zu kürzen und, soweit die Meldungen der Revierverwalter über Eingang usw. des Samens zu Bedenken keine Veranlassung geben, zur Zahlung auf die Regierungskassen-Hauptkasse und zur Verrechnung in der Forstverwaltungsrechnung anzuweisen. Vom 1. Oktober 1904 ab erfolgt also die Verrechnung der Ankaufskosten für Fichten- und Kiefernfasen nicht mehr durch die Forstgelderrechnungen; es muß daher seitens der Königlichen Regierung bei Verteilung der verfügbaren Kulturgelder ein entsprechender Betrag zurückbehalten werden.

Bezüglich der Prüfung der Keimfähigkeit des aus fiskalischen Darven gelieferten Samens verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Nach § 2 der Bestimmungen für die Waldsamenprüfungsanstalt können dort in gleicher Weise auch Eichen und Bucheln untersucht werden. Ich stelle anheim, falls diese Sämereien einheitlich für den ganzen Bezirk bezogen werden, ein gleiches Verfahren, wie bei dem Nadelholzsamen, in Anwendung zu bringen. (W. S. v. 20. 4. 1904 — III 4112.)

**Bestimmungen für die Waldsamen-Prüfungsanstalt bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde.**  
Vom 9. 2. 1904.

§ 1. Aufgabe der Prüfungsanstalt ist die Untersuchung der eingesandten forstlichen Sämereien.

§ 2. Zum Zweck der Untersuchung sind der Regel nach mindestens einzusenden:  
50 g von Birke,  
100 g von Ahorn, Alnle, Erle, Esche, Hainbuche, Linde und von Nadelhölzern,  
250 g von Eiche und Rotbuche,  
500 Stück von Kastanien, Juglans- und Carya-Arten.

Von kostbaren exotischen Sämereien werden auch geringere Quantitäten zur Untersuchung angenommen, doch kann in diesem Fall nicht der größtmögliche Genauigkeitsgrad in Aussicht gestellt werden.

Die Einsendung muß in trockenen und festen Behältern, am zweckmäßigsten in Pappschachteln oder in Büchsen erfolgen. Ungenügende Verpackung hat oft recht erhebliche Beschädigung der Proben bei der Beförderung zur Folge, durch welche das Prozent der Reinheit und des Gebrauchswertes herabgedrückt wird.

§ 3. Die Proben müssen den Durchschnittscharakter des Saatgutes darstellen; sie sind demnach vorsichtig unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zu entnehmen und versiegelt portofrei einzusenden.

Behufs Gewinnung regelrechter Durchschnittsproben lassen sich folgende Wege einschlagen:

Ist die Ware unverpackt gelagert (wie meist bei Samenproduzenten und -händlern der Fall), so mische man gut durch, entnehme nun Proben an mindestens zehn Stellen in verschiedenen Höhenlagen, vermische diese zehn Proben gründlich und ziehe hieraus das Durchschnittsmuster.

Wollen Käufer eine vom Samenhändler gekaufte Ware prüfen lassen, so können sie bei der Musterziehung entweder ebenfalls nach obiger Methode vorgehen, nachdem sie die Sämereien ausgeleert haben, oder die Proben aus den Verpackungen entnehmen, und zwar auf folgende Weise:

Bei einer Lieferung in 1 bis 6 Verpackungen sind aus jeder, bei einer Lieferung von 7 bis 12 aus jeder zweiten, bei einer Lieferung von 13 bis 24 Verpackungen aus jeder vierten, bei einer Lieferung von 25 bis 50 aus jeder fünften, bei einer Lieferung von mehr als 50 Verpackungen aus jeder zehnten kleine Proben, und zwar aus der Mitte, dem unteren und oberen Teile des Inhaltes, zu entnehmen.

Nachdem diese Proben gut gemischt wurden, wird hieraus das Durchschnittsmuster gezogen.

Wenn tunlich, sollen die Proben mit dem Nobbe'schen Keimprobenstecher entnommen werden.

§ 4. Der Einsender hat dafür Sorge zu tragen, daß die der Prüfung zu unterwerfende Ware vor Zeugen ordnungsmäßig gezogen ist, um als wahres Durchschnittsmuster der gekauften Ware eine rechtliche Grundlage für etwaige Ersatzansprüche zu bilden.

§ 5. Es wird vorausgesetzt, daß der Einsender eine gleich große, identische, durch den Zeugen versiegelte Probe für eine etwaige Schiebsprüfung zurückbehält und ordnungsmäßig in einem trockenen, ungeheizten, frostfreien Raum aufbewahrt. Die Prüfungsanstalt erklärt sich jedoch bereit, auf Wunsch die sachgemäße Teilung eines richtig gezogenen Gesamtmutters von dem Doppelten der obigen Gewichtsmengen ihrerseits auszuführen und die nicht in Untersuchung zu nehmende Hälfte ordnungsmäßig längstens ein Jahr hindurch aufzubewahren. Samenproben werden nicht zurückgegeben.

§ 6. Der eingesandten Probe sind für jeden Fall beizufügen:

1. Name und genaue Adresse des Absenders;
2. jene Punkte, auf welche sich die Untersuchung erstrecken soll (§ 8);
3. wenn möglich Erntejahr und Herkunft des Samens.

Hat der Einsender das Saatgut selbst geerntet, so ist es erwünscht, die Herkunft des Samens nach Staat, Regierungsbezirk, Kreis (auch Oberförsterei), sowie eine eingehende Beschreibung des Standortes, von welchem der Same herrührt, beizufügen.

§ 7. Die Untersuchung kann sich erstrecken auf a) Reinheit, b) absolutes Gewicht (Gewicht von je 1000 Körnern), c) Keimkraft.

Die Untersuchung einer zur Prüfung auf Keimkraft eingesandten Probe wird, falls nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht ist, dahin aufgefaßt, daß zugleich die Ermittlung der fremden Bestandteile erfolgen soll, daß also der Gebrauchswert gemeint ist.

§ 8. Die Untersuchung der Reinheit und des absoluten Gewichts werden in tunlichst kurzer Frist nach der Einsendung durchgeführt, die Bestimmung des Keimprozentages erfordert jedoch 28 bis 56 Tage. Bei Weymouthskiefernsamen wird die Prüfung, falls nicht ausdrücklich anders gewünscht wird, am 56. Tage abgeschlossen. Schnittproben werden nur auf besonderen Wunsch ausgeführt.

§ 9. Für die bei der Prüfung ermittelten Prozente der Reinheit, Keimkraft und des Gebrauchswertes werden, entsprechend den „Technischen Vorschriften des Verbandes landwirtschaftlicher Versuch-Stationen im Deutschen Reich für Samenprüfungen“ vom 16. September 1899, folgende Abweichungen (Tatitüben) vorbehalten:

- a) Keimkraft: 5% bei Samen aller Gattungen, welche zu 90 und mehr Prozenten, dagegen 8% bei Samen, welche zu 50 bis 90% keimen.
- b) Reinheit: 2% bei Samen mit einer Reinheit von 90 und mehr Prozenten, 3% bei Samen mit einer Reinheit unter 90%.
- c) Gebrauchswert: 6% bei Samen, deren Gebrauchswert (aus Reinheit und Keimkraft) 90 und mehr Prozente beträgt, dagegen 9% bei einem gefundenen Gebrauchswert unter 90%.

Der Mindestwert beginnt also z. B. bei Vereinbarung eines Gebrauchswertes von 80% erst, wenn die betreffende Probe 71% oder weniger ergibt.

Bei Beurteilung einer größeren Anzahl von Einzelproben, deren jede nach der im § 3 gegebenen Anleitung gezogen werden muß, ist der Gebrauchswert jeder solchen Probe für sich zu beurteilen.

§ 10. Etwaige Differenzproben sind versiegelt zur weiteren Behandlung an die Versuchsanstalt zu Charand einzusenden.

§ 11. Die Kosten der Untersuchung betragen für:

1. Prüfung der Reinheit bei
  - a) Birken und Erlen 2,00 Mk.,
  - b) allen anderen Holzarten 0,50 Mk.;
2. Prüfung der Keimfähigkeit 2,50 Mk.;
3. Bestimmung des absoluten Gewichts für 1000 Körner 1,00 Mk.

Untersuchungen auf Antrag der Behörden der preussischen Staatsforstverwaltung werden kostenfrei ausgeführt.

b) Aufstellung der Kultur-Vohnzetteln.

§ 67. 1. Der Förster hat sämtliche Kultur-, Wegebau- und sonstige Verbesserungsarbeiten in seinem Arbeiter-Kolligbuche (§ 42) zu verzeichnen und auf Grund

dieser Notizen die Lohnzettel auszustellen, wozu ihm die Formulare vom Oberförster geliefert werden.

2. Auf einem Lohnzettel dürfen mehrere Positionen des Kulturplanes nicht zusammengefaßt werden.

3. Sind Arbeiten oder Lieferungen in Verding gegeben, so hat der Förster, sobald sie ganz oder, wenn mehrere Auslohnungen bzw. Abschlagszahlungen bedungen, zu dem bestimmten Teile ausgeführt sind, nachdem er sich von der guten und verdingmäßigen Ausführung gewissenhaft überzeugt hat, den Lohnzettel für den Arbeiter oder Lieferanten mit genauer Angabe dessen Namens und Wohnorts auszustellen und dem Oberförster zu übermitteln. Bei Tagelohn-Arbeiten, welche von mehreren Arbeitern gemeinschaftlich ausgeführt sind, ist der Lohnzettel unter Angabe der Zahl der beteiligten Arbeiter auf den Namen desjenigen Arbeiters auszustellen und diesem zur Beförderung an den Oberförster zu übergeben, welcher zur Erhebung des Lohnes bei der Forstklasse und zur Verteilung des Geldes an die einzelnen Lohnempfänger von seinen Mitarbeitern bestimmt wird. Vorher hat aber der Förster auf der Rückseite des Lohnzettels den Namen eines jeden Arbeiters und den von ihm verdienten Lohnbetrag einzutragen und jeden Arbeiter hinter seinem Namen durch eigenhändige Unterzeichnung die Richtigkeit des für ihn berechneten Lohnes anerkennen zu lassen.

<sup>1</sup> Die Quittung jedes einzelnen Arbeiters ist nur insoweit erforderlich, als der Lohnbetrag des einzelnen etwa 150 Mk. und mehr beträgt. Für kleinere Lohnbeträge genügt die Quittung eines Bevollmächtigten für alle. Im letzteren Falle hat der Förster zu bescheinigen, daß die vorstehend verzeichneten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeiter N. aus N. die vorstehend berechneten Löhne bei der Forstklasse für sie erhebt und in ihrem Namen über dieselben zum Gesamtbetrage von . . . Mk. . . Pf. quittiert. (C. B. v. 7. 9. 1880 u. v. 12. 11. 1880, D. J. B. 13 S. 20.)

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die Tagelöhne der Waldarbeiter und nicht auch auf andere Zahlungen, wie beispielsweise für Gespannleistungen. (Erinnerung d. Oberr.-Kammer.)

<sup>2</sup> Vgl. § 69 N. 2 und die am Schluß dieser Instruktion erläuterten Muster.

### c) Verwendung von Forst-Strafarbeitern.

§ 68. 1. Werden dem Förster zur Verwendung bei den Forst-, Kultur- und Verbesserungsarbeiten Forst-Strafarbeiter überwiesen, so geschieht dies seitens des Oberförsters mittels eines Verzeichnisses, in welchem die Namen der Strafarbeiter, die Zahl der von einem jeden derselben zu leistenden Arbeitstage, die Arbeit, zu welcher dieselben verwendet werden, bzw. die Tagewerke angegeben sein müssen, welche dieselben leisten sollen. Der Förster muß die zur Ableistung der Strafarbeit erschienenen Arbeiter gehörig anstellen, ihnen die etwa zu leistenden Tagewerke überweisen und während der Ausführung der Arbeiten dieselben angemessen überwachen.

2. Nach Ableistung der Arbeitszeit oder nach Vollendung und gehörig geschehener Abnahme der aufgegebenen Tagewerke hat der Förster die in vorgedachtem Verzeichnisse für die Bescheinigung über die Verbüßung der Strafe offen gelassene Spalte gehörig und dergestalt auszufüllen, daß dadurch genau ersichtlich wird, welche Zahl von Strafarbeitstagen wirklich abgeleistet ist.

3. Die bescheinigte Nachweisung ist dem Oberförster zurückzugeben.

4. Ein gleiches Verfahren findet rücksichtlich der Forstdienstpflichtigen statt.

<sup>1</sup> Strafarbeiter sind hauptsächlich nur zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche keine besondere Geschicklichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontrollieren sind, z. B. Wegeverbesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestecke von Gesträuch und feuerfängender Bodenbede usw. (§ 85 d. Gesch.-Anw. f. d. Oberf.)

<sup>2</sup> Es ist nicht zu billigen, wenn Revierverwalter den wegen Forstfrevels verurteilten Personen keine Gelegenheit zur Forstarbeit geben. Es ist vielmehr wünschenswert, daß diejenigen verurteilten Forstfreveler, für welche die Zulässigkeit von Forstarbeit an Stelle der Freiheitsstrafe von den Gerichten ausgesprochen worden ist, soweit als möglich auch im Walde beschäftigt werden, und ist besonderer Wert darauf zu legen, daß namentlich verurteilten jugendlichen Personen die Verbüßung ihrer Strafe durch Forstarbeit tunlichst immer ermöglicht wird. Kommen jugendliche Forstfreveler der Anforderung zur Ableistung der Arbeit nicht nach, so wird für sie Strafaussetzung mit der

Ausficht auf spätere Begnadigung auf Grund Allerh. Erl. v. 23. 10. 1895 von den Justizbehörden nicht beantragt, vielmehr die Freiheitsstrafe vollstreckt werden. (M. L. v. 22. 10. 1906 — III 12840.)

<sup>3</sup> Erleiden die Strafarbeiter bei der Tätigkeit im forstwirtschaftlichen oder sonst einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe einen Unfall, so erfolgt die Entschädigung nach dem Reichsgesetz vom 30. 6. 1900 (M. G. Bl. S. 536), betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Vgl. die Ausführungen unter XIII D d. B.

<sup>4</sup> In den Lohnzetteln usw. ist der Wert der verwendeten Strafarbeit in roter Tinte anzugeben. (M. L. v. 17. 5. 1905 — III 6424.)

### 9. Waldpflege.

**§ 69.** 1. Es gehört zu den Dienstobliegenheiten des Försters, auch nach Ausführung der Kulturen deren Gedeihen nach Kräften zu fördern und insbesondere die Waldpflege auch selbsttätig wahrzunehmen. Zu diesem Behufe hat der Beamte bei manchen Arbeiten in den Saat- und Pflanzkämpfen auch selbst mit Hand anzulegen und zur Förderung des Wuchses edler Holzarten, z. B. der Eiche, Nessel und Hirschfänger, besonders wo es zur Beseitigung verdämmender Wüchse erforderlich ist, fleißig zu gebrauchen.

2. Bei den Gängen im Reviere muß der Förster seine Aufmerksamkeit stets mit darauf richten, was in diesen Beziehungen zu tun ist, und keine Uebelstände sofort abstellen. Dies gilt namentlich auch in Beziehung auf die Waldwege, auf Ableitung des Wassers zur Verhinderung von Wasserrissen, Offenhaltung der Abzugsgräben und dergleichen mehr.

3. Das lebendige Interesse, welches jeder Forstbeamte für die Verbesserung des Zustandes seines Revieres und für die Ordnung in demselben zu beweisen hat, wird ihm an die Hand geben, in welcher Weise er für diese Zwecke eine nützliche Selbsttätigkeit üben kann.

<sup>1</sup> Sämtliche Kosten, welche durch behufs der Bestandespflege auszuführende Säuerungs- und Durchforstungshiebe und durch das Aussäen älterer Stämme entstehen, auch wenn der Erlös für das gewonnene Material die aufgewendeten Kosten nicht deckt, sind mit ihrem ganzen Betrage allein bei den Holzwerbungskosten zu verrechnen. (F. M. v. 9. 1. 1875, D. F. B. 8 S. 288.)

<sup>2</sup> Die Kosten solcher Säuerungen usw., welche nur unwertbares und daher nicht aufzuarbeitendes Material ergeben, wie das Ausbüschen wertloser Stockauschläge aus jungem Eichen-Kernwuchs, Einstuken von Buschholz neben Eichenheistern u. dergl., sind jedoch bei den Kulturfonds zu verrechnen. (F. M. v. 23. 3. 1875, D. F. B. 8 S. 291.)

### <sup>3</sup> Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes.

Für die Entfernung dieses Schädling, dessen nachteilige finanzielle Bedeutung bisher noch nicht allseitig gehörig gewürdigt worden ist, ist Sorge zu tragen, und zwar kommen hierfür zwei Wege in Betracht:

1. Aushieb der befallenen Stämme, soweit er, ohne die Bestände in bedenklicher Weise zu durchlöchern, möglich ist,

2. Entfernen der Pilzkonsole von den gefälltten und besonders auch von denjenigen Kiefern, welche vorläufig noch stehen bleiben müssen.

An letzteren sind die Anheftungsstellen, von denen die Konsolen abgestoßen worden sind, sorgfältig mit Raupenleim von Ermisch zu bestreichen.

Die abgestoßenen Konsolen sind zu verbrennen oder ausreichend tief zu vergraben. Da nach den Beobachtungen die Fruchtträger besonders in den Monaten September bis einschließlich Januar Sporen entweichen lassen, so empfiehlt es sich, die Konsolen tunlichst außerhalb dieser Zeit zu entfernen. Die an schon gereinigten Stämmen etwa neu ausbrechenden Konsolen sind ebenfalls baldmöglichst abzustößen und die Anheftungsstellen jedesmal mit dem genannten Leim zu bestreichen. Die von dem Schwamme befallenen Kiefern sind in dauernder und auf weitere Entfernung erkennbarer Weise zu bezeichnen. (M. L. v. 22. 12. 1905 — III 16 207.)

Bei allen in Betracht kommenden Durchforstungen sind etwa vorhandene Schwamm-bäume sorgfältig zu ermitteln und grundsätzlich aus den Beständen zu entfernen.

Die durch die obigen Bekämpfungsmaßregeln und -versuche erwachsenden Kosten sind, soweit nicht bezüglich der Holzfällung und Aufarbeitung der Holzwerbungskostenfonds in



Anspruch zu nehmen ist, bei Kapitel 2 Titel 32 des Forstetats in Ausgabe zu verrechnen. (M. E. v. 10. 12. 04 — III 15 326 —, M. Bl. f. E. 1905 S. 82.)

### 10. Dienstpapiere und Inventarienstücke.

§ 70. Sämtliche Verordnungen, Regulative und Instruktionen, welche dem Förster übergeben werden, hat derselbe in ein Altenstück zu heften und mit seinen Nummerbüchern, Verabfolgezetteln und sonstigen Dienstpapieren in einem wohlverschlossenen Schranke aufzubewahren, auch für die Erhaltung und Aufbewahrung aller ihm sonst noch übergebenen Inventarienstücke, namentlich der Kulturinstrumente, gehörig Sorge zu tragen.

¹ Für jede Försterstelle muß ein Auszug aus dem Inventarien-Verzeichnis der Oberförsterei, in welchem die für die Försterstelle inventarisierten Gegenstände nachgewiesen sind, bei dem Stelleninhaber sich befinden. Die Inventarienstücke selbst sind, soweit es tunlich, mit den Nummern, unter welchen dieselben im Inventarien-Verzeichnis eingetragen, zu bezeichnen.

Die Oberförster haben die inventarisierten Gegenstände zu revidieren und fortbauernb darüber zu wachen, daß sie gut aufbewahrt und von den Inhabern nicht zu Privatweden gebraucht werden. (§ 108 u. 109 d. Gesch.-Anw. f. d. Oberf.)

² Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bestimme ich, daß die Oberförster künftig diejenigen Dienststücke, Bauabfälle und Packmaterialien, die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für die Forstverwaltung nicht mehr von Nutzen sind, selbständig meistbietend veräußern dürfen, ohne daß es hierzu einer Einnahme-Anweisung der Regierung bedarf. Auch sind die Oberförster zu ermächtigen, Kulturgeräte und andere Dienststücke, die durch den Gebrauch wertlos geworden sind, ohne die bisher vorgeschriebene Genehmigung des Inspektionsbeamten vom Inventarien-Verzeichnis abzusetzen. Hinsichtlich der Prüfung des Inventariums durch den Inspektionsbeamten und Belegung der Abgänge an Dienststücken verbleibt es jedoch bei den bisherigen Bestimmungen. (M. E. v. 13. 3. 1902, Jahrb. B. 34 S. 75.) — über den freihändigen Verkauf siehe \* Abf. 2 zu § 66.

### ³ Vernichtung von Rechnungsbelegen.

Die Verabfolgezettel sind nach Ablauf von 3 Jahren, die Rechnungsbelege nach Ablauf von 5 Jahren, das Werbungskosten- und das Holzmanual sowie das Konzeptexemplar des Kulturplanes und der Rechnung nach Ablauf von 20 Jahren, das Soll-Einnahmebuch und alle übrigen Natural-Rechnungsbücher, einschließlich der Nummerbücher der Förster, und das Ausgabe-Anweisungs-Journal nach Ablauf von 10 Jahren, und die bei der königlichen Regierung aufbewahrten Rechnungsausfertigungen nach Ablauf von 30 Jahren seit Entlassung des Rechnungsführers zur Vernichtung geeignet. (M. E. v. 2. 2. 1903, Jahrb. S. 75.)

## III. Allgemeine Bestimmungen.

### 1. Anwendung der Instruktion auf die Forstschutzbeamten überhaupt.

§ 71. 1. Die Bestimmungen vorstehender Dienstinstruktion sind maßgebend auch für Revierförster, Hegemeister, Forstausseher, Hilfsjäger, Waldwärter und überhaupt für alle Forstschutzbeamten in Beziehung auf ihr Dienstverhältnis im allgemeinen, sowie in Beziehung auf die ihnen obliegenden Funktionen für den Forstschutz und die ihnen übertragenen sonstigen Förstergeschäfte.

2. Die im § 65 erwähnten Befugnisse bezüglich der Jagd stehen jedoch nur den etatsmäßig angestellten Forstschutzbeamten zu. Ob und inwieweit sie auch den Forstaussehern und Hilfsjägern einzuräumen, hat der Oberförster im einzelnen Falle zu bestimmen.

### 2. Bestrafung der Dienstvergehen und Regreßpflicht.

§ 72. 1. Der Forstbeamte, welcher vorstehender Instruktion zuwiderhandelt und seine Amtspflicht veräußt oder verletzt, hat außer den ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen oder Verordnungen etwa treffenden Strafen disziplinarische Bestrafung zu gewärtigen, welche nach Umständen, insbesondere auch schon nach der ersten

Zu widerhandlung gegen die §§ 2, 16 bis 20, 27, 28, 35 dieser Instruktion, in Dienstentlassung bestehen kann.

2. Außerdem hat der Beamte jedes bei der Führung seines Amtes begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die für die Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, zu vertreten und den durch sein Verschulden dem Staate erwachsenen Schaden zu ersetzen.

3. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden subsidiarisch mit verhaftet.

1 Jeder Forstschutzbeamte ist, sobald er seine Schuldigkeit nicht tut, und die ihm zunächst vom Oberförster zu Protokoll zu erteilenden Verweise ohne Erfolg bleiben, alsbald und bevor erheblicher Schaden durch seine Nachlässigkeit erwachsen ist, der Regierung zur Bestrafung anzuzeigen. (§ 93 der Gesch.-Anw. f. d. Oberf.)

2 Vgl. den Abschnitt „Disziplinar-Bestrafung“.

### Anlage 1.

## Hauordnung.\*)

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### Annahme und Entlassung der Holzhauer.

§ 1. Die Annahme und Entlassung der Holzhauer erfolgt durch den Oberförster mit der Maßgabe, daß nur moralisch und körperlich tüchtige Leute, und nur so viele Arbeiter anzunehmen sind, als einestheils zur rechtzeitigen Beendigung der Arbeiten, anderenteils zur Sicherung einer möglichst vollen Beschäftigung der Arbeiter während der Hiebszeit erforderlich werden.

#### Verpflichtung der Holzhauer zur Befolgung der Hauordnung.

§ 2. Jeder Holzhauer hat sich den Bestimmungen der Hauordnung zu unterwerfen. Ständige Holzhauer müssen dieselbe protokollarisch anerkennen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dies wird für gewöhnlich in der Dienstvertragsverhandlung geschehen. Siehe das vom Verfasser entworfene Muster in Anlage 2.

#### Oberholzhauer.

§ 3. 1. Aus der Zahl der Holzhauer hat der Oberförster die von ihm im dienstlichen Interesse für erforderlich erachtete Anzahl von Oberholzhauern zu ernennen.

2. Nur solche Personen sind zu Oberholzhauern auszuwählen, welche moralisch in jeder Beziehung zuverlässig, mit dem Holzfällen besonders vertraut sind und sich ganz der Holzarbeit widmen können und wollen.

3. Der Oberholzhauer ist protokollarisch auf die Hauordnung zu verpflichten und erhält ein Exemplar derselben zugefertigt.

4. Der Oberförster kann, wenn es ihm aus irgend welchen Gründen notwendig erscheint, einen Oberholzhauer seines Postens jederzeit wieder entheben.

#### Treue und Pünktlichkeit der Holzhauer in Erfüllung ihrer Pflichten, Gehorsam gegen die Vorgesetzten.

§ 4. 1. Die Oberholzhauer und Holzhauer sind verbunden, treu und pünktlich ihre Verpflichtungen zu erfüllen, den Nutzen Sr. Majestät des Königs und des Staates nach Kräften zu fördern, Schaden und Nachteile aber nach Möglichkeit abzuwenden.

\*) Nach der für die königlichen Forsten des Regierungsbezirkes Erfurt gültigen Hauordnung.

2. Den übrigen Forstbeamten sind sie Gehorsam schuldig.
3. Auch haben die Holzhauer den Anordnungen des ihnen vorgesetzten Oberholzhauers unweigerlich Folge zu geben.

#### Recht der Holzhauer zur Beschwerdeführung.

§ 5. 1. Glaubt ein Holzhauer, daß ihm von einem seiner Vorgesetzten oder Mitarbeiter Unrecht geschehen sei, so ist er befugt, Beschwerde zu führen.

2. Die Beschwerde ist, falls sie gegen einen Forstbeamten gerichtet ist, bei dessen nächstem Vorgesetzten, falls sie gegen einen Oberholzhauer oder Mitarbeiter sich wendet, bei dem betreffenden Forstschutzbeamten anzubringen, welcher dieselbe seinerseits, wenn nötig, dem Oberförster zur Entscheidung vorzutragen hat.

#### Fleiß und Ausdauer bei der Arbeit.

§ 6. 1. Jeder Holzhauer ist verpflichtet, die ihm übertragene Arbeit der erhaltenen Anweisung gemäß mit Fleiß auszuführen, und darf nur mit Erlaubnis des betreffenden Forstschutzbeamten bzw. Oberförsters dieselbe unterbrechen oder gänzlich von derselben wegbleiben.

2. Bei plötzlicher Behinderung durch Krankheit usw. hat der Holzhauer sofort dem Oberholzhauer Anzeige machen zu lassen.

#### Beschaffung der Werkzeuge.

§ 7. 1. Die zur Ausführung der Fällungen nötigen Werkzeuge haben die Holzhauer für ihre Rechnung zu beschaffen und zu unterhalten. Jedoch soll ihnen das zu Ätzhelmen, Reilen, Schlägeln und sonstigem Arbeitsgerät erforderliche Holz zur Lage verabfolgt werden.

2. Jeder Oberholzhauer ist verpflichtet, ein richtiges Längenmaß von 2 m Länge, in Dezimeter und ein Dezimeter in Zentimeter geteilt, welches an beiden Enden mit Metall beschlagen ist, zu halten und mit demselben die Maßstäbe der übrigen Holzhauer in Gemeinschaft mit den Forstbeamten häufig zu kontrollieren.

#### Aneignen von Holz und anderen Waldprodukten.

§ 8. Das eigenmächtige Aneignen von Holz und anderen Waldprodukten, insbesondere das Mitnehmen von sogenanntem Feterabendholz, ist unstatthaft und wird als Forstdiebstahl bestraft. Soweit eine Berechtigung oder Vergünstigung besteht, kann der Oberförster den Holzhauern das Mitnehmen von trockenem Kaff- und Leseholz gestatten.

#### Anmachen von Feuern in Schlägen. Abhaltung von Trinkgelagen.

§ 9. 1. Das Anmachen von Feuern ist nur an den von den Forstbeamten dazu bestimmten Plätzen, die auf mindestens 1½ m um die Feuerstelle herum von allem Bodenüberzug zu befreien sind, zulässig.

2. In den Feuern ist nur geringes Abfallholz zu verwenden, und müssen dieselben vor der Entfernung der Holzhauer aus den Schlägen vollständig ausgelöscht werden.

3. Das gemeinschaftliche Anschaffen und Genießen geistiger Getränke in den Holzschlägen und die Abhaltung von Trinkgelagen dortselbst ist den Holzhauern untersagt.

#### Verpflichtung der Holzhauer bezüglich des Forst- und Jagdschutzes.

§ 10. 1. Jeder Holzhauer ist verpflichtet, mit darauf zu sehen, daß keine Beschädigungen am Walde, insbesondere keine Entwendungen von Holz und anderen Waldprodukten, vorgenommen werden, und hat derselbe von allen Forstdiebstählen und Jagdüberrückungen, welche zu seiner Kenntnis gelangen, dem betreffenden Förster oder dem Oberförster sofort Anzeige zu machen.

2. Bei Ausbruch eines Waldbrandes hat der Holzhauer denselben sofort zu löschen, oder aber, wenn seine Kräfte hierzu nicht ausreichen, den nächsten Forstbeamten des Reviers und die nächstwohnenden Arbeiter zu benachrichtigen, um demnächst gemeinschaftlich das Feuer so schnell als möglich zu unterdrücken.

Verpflichtung der Oberholzhauer und Holzhauer zur Hilfeleistung beim Auszeichnen, Numerieren, Abnehmen usw. der Schläge.

§ 11. 1. Die Oberholzhauer müssen auf Erfordern bei jeder Anweisung, Auszeichnung, Numerierung und Abnahme der Schläge ohne besondere Vergütung zugegen und überhaupt bereit sein, den Forstbeamten in allen sich auf den Holztrieb beziehenden Geschäften zur Hand zu gehen.

2. Ebenso sind die einzelnen Holzhauer verbunden, beim Anweisen, Auszeichnen, Numerieren und Abnehmen der Holzschläge in ihren Arbeitsbezirken unentgeltlich Hilfe zu leisten, sobald sie von dem betreffenden Forstbeamten oder dem Oberholzhauer dazu aufgefördert werden.

3. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß einzelne Holzhauer durch diese Hilfeleistung nicht mehr, als nötig ist, belästigt werden.

• 1 über Vergütung der Oberholzhauer und auch der Holzhauer bei länger währenden Hilfeleistungen siehe § 27.

Anweisung der Schläge und Beginn der Arbeit.

§ 12. 1. Wenn die Holzarbeit beginnen soll, versammelt der Förster die Holzhauer auf dem Schläge und erteilt die besonderen, bei Ausführung derselben zu beachtenden Vorschriften, z. B. hinsichtlich der Schlaggrenzen, der überzuhaltenden Stämme, des Verfahrens beim Ausschalten der Bau- und Rußhölzer usw. dergestalt, daß Mißverständnisse in dieser Beziehung später nicht vorkommen können.

2. Finden sich im Laufe der Arbeit dennoch Anstände, so sind dieselben sofort durch den Oberholzhauer zur Kenntnis und Entscheidung des betreffenden Forstschutzbeamten zu bringen, der erforderlichenfalls die nötige Anweisung vom Oberförster einzuholen hat. Kein Holzhauer darf sich in dieser Beziehung eine Eigenmächtigkeit zuschulden kommen lassen.

Einteilung der Holzhauer in Kotten. Feststellung der Arbeitslose.

§ 13. 1. Jedes unter einem Oberholzhauer stehende Holzhauerkorps wird von diesem bzw. dem betreffenden Forstschutzbeamten in Kotten geteilt, wobei die Wünsche der Arbeiter möglichst zu berücksichtigen sind. Für gewöhnlich ist jeder Schlag in eine der Anzahl der Kotten entsprechende Anzahl von Arbeitsbezirken, welche durch feste, deutliche Zeichen (Schalme) abzugrenzen sind, zu teilen und jeder Kotte ihr Arbeitsbezirk durch das Los zuzuweisen, nachdem der Forstbeamte zuvor für den Oberholzhauer einen möglichst lohnenden und so gelegenen Arbeitsbezirk ausgewählt hat, daß von demselben aus die Beaufsichtigung der Holzhauer tunlichst erleichtert wird.

2. Es steht übrigens den Forstbeamten auch zu, zwei oder mehrere Kotten zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen, oder einen ganzen Schlag oder einen Teil desselben durch die Holzhauer in Gemeinschaft ausführen zu lassen, wenn dies nach den Verhältnissen geboten erscheint.

Arbeit der einzelnen Kotten.

§ 14. 1. Jede Kotte übernimmt die Bearbeitung des ihr zugefallenen Loses und hat dafür einzustehen, daß dabei sowohl die für jeden einzelnen Holzschlag besonders erteilten, als auch die für alle Holzschläge allgemein gültigen Vorschriften genau beachtet werden. Kann bei vorgekommenen Unordnungen die Schuld des einzelnen nicht festgestellt werden, so ist die ganze Kotte dafür haftbar.

2. Der Oberholzhauer hat die einzelnen Kotten bei der Arbeit häufig zu kontrollieren und alle Ordnungswidrigkeiten derselben sofort dem vorgelegten Forstschutzbeamten zur Anzeige zu bringen.

Notierung des aufgearbeiteten Materials.

§ 15. Daß von ihr aufgearbeitete Material hat jede Kotte und demnächst auch der Oberholzhauer nach den verschiedenen Sortimenten genau zu notieren, um jederzeit bei eintretender Materialaufnahme angeben zu können, welche Holzquantitäten sie aufgearbeitet hat.

## Tägliche Arbeitszeit.

§ 16. 1. Im Winter haben sich die Holzhauer, wenn die Arbeitsstellen nicht weiter als eine Wegstunde entfernt von den Wohnstätten oder Nachtquartieren der Arbeiter sind, bei Tagesanbruch im Schläge einzufinden und denselben bei eintretender Dunkelheit, nachdem vom Oberholzhauer Feierabend geboten ist, gemeinschaftlich wieder zu verlassen.

2. Während der übrigen Jahreszeiten richtet sich der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit nach der Tageslänge. Im Sommer sind ausschließlich der Ruhezeiten mindestens 10 Arbeitsstunden zu rechnen.

## II. Spezielle Vorschriften für den Holzhauereibetrieb.

## Abtrieb des Holzes im allgemeinen.

§ 17. 1. Die Art und Weise, wie das Holz gefällt werden soll, ob durch Roden, Absägen oder Abhauen, wird vom Oberförster bestimmt, und darf hiervon ohne dessen Ermächtigung in keinem Falle abgewichen werden.

2. Die Stüde sind so tief zu schneiden, als es im gegebenen Fall überhaupt möglich ist.

3. In der Regel soll der Abtrieb des Hochwaldes und des Oberbaumes im Mittelwalde mit der Säge geschehen. Die Stämme dürfen nur auf der Seite, wohin sie fallen sollen, und nur so viel eingekerbt werden, als zur Verhütung des Ausreißen usw. notwendig ist.

4. Die Ausföhrung der Durchföhrungen erfolgt stets nach besonderer Anweisung des Forstbeamten. Die Anwendung der Art ist hierbei in der Regel nur dann zulässig, wenn sich die Hölzer mit zwei oder drei scharfen Hieben vom Stöcke trennen lassen. Im übrigen ist auch hier die Säge zu gebrauchen.

5. Der Abtrieb des Niederwaldes und des Unterholzes im Mittelwalde ist nur mit scharfen Werkzeugen zu bewirken, damit die Mutterstüde möglichst geschont, namentlich nicht zersplittert oder von der Rinde entblößt werden.

6. Das in den Schlägen etwa vorkommende untaugliche Gesträup haben die Holzhauer auf Anordnung der Forstbeamten unentgeltlich mit wegzuräumen.

## Vorsicht beim Abtreiben, Aufarbeiten und Rücken des Holzes.

§ 18. 1. Beim Fällen, Aufarbeiten und Rücken des Holzes ist aller Fleiß darauf zu verwenden, daß zunächst keinerlei Gefahr für die Arbeiter bzw. Mitarbeiter entsteht, dann aber auch dafür zu sorgen, daß sowohl die zu fallenden als auch die stehen bleibenden Stämme, sowie der etwa vorhandene junge Anwuchs möglichst wenig beschädigt werden.

2. Sollten aller Vorsicht ungeachtet zum Stehenbleiben bestimmte Stämme umgeworfen, stark beschädigt oder aus dem Grunde, weil ein gefällter Stamm in denselben hängen geblieben ist, gefällt werden müssen, so hat der Oberholzhauer dem betreffenden Forstschußbeamten hiervon sofort Anzeige zu machen, damit in der Anweisung die nötigen Abänderungen getroffen werden. — Stark beschädigte Jungwüchse sind ohne besondere Vergütung nach Anleitung der Forstbeamten mit einem scharfen Instrumente am Boden abzuschneiden oder abzuhauen.

3. Bei starkem Froste darf in den Verjüngungsschlägen, wenn der vorhandene Anwuchs nicht mit Schnee bedeckt ist, ohne ausdrückliche Genehmigung des Oberförsters keine Fällung vorgenommen werden.

## Sortierung des Holzes.

§ 19. 1. Das eingeschlagene Holz muß sowohl nach den verschiedenen Holzarten als auch nach den verschiedenen Holzsortimenten genau gesondert werden.

2. Alles zu Bau- und Nutzholz sich eignende Holz ist von dem Brennholze nach der den Holzhauern von den Forstbeamten dieserhalb zu erteilenden Anweisung und ebenso das gesunde, von dem anbrüchigen Holze streng zu sondern. Es ist darauf

zu halten, daß das aufgearbeitete Holz bald aufgesetzt wird. Jedenfalls darf über Sonntag und Feiertag unaufgesetztes Holz, soweit dies irgend zu vermeiden ist, nicht im Schlage liegen bleiben.

**Ausföhrung und Ausmessung des Bau- und Nußholzes in Stämmen und Abschnitten.**

§ 20. 1. Das in Stämmen und Abschnitten auszuhaltende Bau- und Nußholz muß, sofern nicht dieserhalb etwas anderes besonders angeordnet wird, seiner ganzen Länge nach dicht am Stamme, von allen Ästen befreit, schadhafte Stellen, faule Äste usw. müssen möglichst aufgedeckt werden.

2. Die Länge ist vom Sägeabschnitt zu messen, und — abgesehen von besonders starken und wertvollen Hölzern — in der Regel so auszuhalten, daß sie, wenn nicht mit ganzen Metern, so doch mit geraden Dezimetern (0,2 m, 0,4 m usw.) abschließt.

3. Der Sägeabschnitt muß senkrecht zur Holzachse erfolgen; sollte bei starken Stämmen dennoch ein schräger Schnitt vorkommen, so ist die Länge des Stammes auf der kürzesten Längsseite desselben zu bestimmen.

4. Auf den Stämmen und Abschnitten ist die aufgemessene Länge auf je 2 m zu bezeichnen. Besteht über den Anfangspunkt von welchem gemessen ist, ein Zweifel, so ist der für die Messung angenommene Punkt kenntlich zu machen. Der Durchmesser ist in der Mitte der Stämme, welche durch einen Schalen zu bezeichnen ist, mit der Kluppe nach Zentimetern, einschließlich der Rinde, zu messen. Ein überschießender Bruchteil eines Zentimeters (der angefangene, aber nicht volle Zentimeter) bleibt unberücksichtigt. Bei breitgewachsenen Stämmen ist der Durchmesser kreuzweise zu messen, und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Befindet sich auf der halben Länge des zu messenden Stückes ein hervorragender Ast oder Wulst, so ist der Durchmesser gleich weit ober- und unterhalb zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen.

5. Das Aufmaß ist auf dem Stammende unter der Nummer des Stückes ebenso deutlich und dauerhaft wie die Nummer selbst dergestalt zu verzeichnen, daß links die Länge und rechts die Durchmesserzahl geschrieben wird.

6. Reicht der Raum hierzu nicht aus, so kann das Aufmaß auf einer Platte über dem Stammende verzeichnet werden.

**Aufarbeitung der Stangen-Nußhölzer.**

§ 21. 1. Das Nußholz in Stangen ist nach den dafür in der Holztaxe angegebenen Dimensionen, von welchen die Oberholzhauer durch die betreffenden Forstschutzbeamten genau zu unterrichten sind, zu sortieren.

2. Der für die Sortierung maßgebende Durchmesser wird 1 m oberhalb des Stammabschnittes gemessen.

3. Ob und in welcher Anzahl die Derbholzstangen zusammenzulegen sind, bestimmen die Forstschutzbeamten, nötigenfalls der Oberförster für jeden Schlag.

4. Alle Nußholzsortimente, die hundertweise verkauft werden, müssen in Haufen, deren Stückzahl durch 10 teilbar ist, zusammengebracht werden. Die Stangenhaufen sind so zu schichten, daß je 10 Stangen eine durch Querstangen begrenzte besondere Schicht bilden.

5. Die Nummer ist auf den rechten Seitenpfahl oder auf einen in oder neben dem Haufen besonders anzubringenden Pfahl zu schreiben.

**Aufarbeitung der Borke oder Rinde.**

§ 22. Sollte die Gewinnung der Borke bzw. Rinde auf fiskalische Rechnung stattfinden, so ist das dabei zu beachtende Verfahren von dem betreffenden Oberförster jedesmal speziell vorzuschreiben.

**Aufarbeitung des Schichtnuß- und Brennholzes im allgemeinen.**

§ 23. 1. Alles Schichtnuß- und Derbbrennholz muß mit der Säge gekürzt werden. In welchen Längen dies zu geschehen, und in welchen Dimensionen die Aufschichtung in Raummetern zu erfolgen hat, bestimmt der Oberförster.

2. Auf Anordnung des letzteren kann das frisch eingeschlagene Derbholz ein Übermaß bis zu 0,04 (=  $\frac{1}{25}$ ), das Reiserholz in Haufen bis zu 25% der Stoßhöhe erhalten.

3. Stehen Holzstöbe an Berghängen, so wird deren Höhe nicht lotrecht, sondern rechtwinklich zur Hanglinie gemessen.

4. Jeder Stoß muß auf einem möglichst ebenen Platze und das Derbholz und Reiserholz I. Klasse auf Unterlagen, wozu schwache Stangen oder gespaltene Stammstücke zu verwenden, aufgesetzt werden.

5. Bei der Schichtung müssen alle Knoten und Aststellen vor dem Einlegen glatt abgepußt werden und die Stirnseiten und tunlichst auch die Rückseiten eine ebene Fläche bilden.

6. Jeder Stoß ist oben mit kleinen Scheiten bzw. Knüppeln möglichst auszugleichen. Unvermeidliche hohle Stellen sind in keinem Falle mit kürzeren Stücken auszuliegen.

7. Auf jeder Seite eines Stoßes sind zwei Stützen anzubringen und durch Einlegen von Bindeweiden oder durch Streben so zu befestigen, daß die Holzstöbe nicht auseinander gehen oder umfallen können. Die Stützen sollen die Höhe des Raumeters haben. Stehende Bäume sind zum Stützen nicht zu verwenden.

8. Bei jedem für sich aufgesetzten Holzstoße ist etwas über der Mitte desselben ein möglichst großes und glattes Stück Holz bereits bei der Schichtung um 10 cm an der Stirnwand herauszuliegen, um die Nummer und den Waldhammer auf demselben anbringen zu können.

9. Die Stöße müssen tunlichst in geraden Reihen, die Stirnseiten alle nach einer Seite hin, in größeren Partien zusammengesetzt werden.

10. Unvorschriftsmäßig gearbeitetes und gesetztes Holz müssen die Holzhauer auf Erfordern umsetzen, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten.

#### Aufarbeitung des Nutz- und Brenn-, Scheit- und Knüppelholzes.

§ 24. 1. Das Schichtnußholz ist nach der Bestimmung der Forstbeamten nach Maßgabe der Holztagung auszuspalten.

2. Die nur zu Brennholz geeigneten Mundstücke von über 14 cm Durchmesser am oberen (schwächeren) Ende sind zu Scheitholz aufzuarbeiten.

3. Die einzelnen Scheite, welche stets auf den Kern hin zu spalten sind, dürfen, sofern seitens der Forstbeamten im einzelnen Falle nicht etwas anderes bestimmt wird, von der äußeren Rückseite aus gemessen, nicht unter 12 und nicht über 20 cm halten.

4. Zum Knüppelholze sind alle Mundstücke von über 7 cm oberem (schwächerem) Ende bis einschl. 14 cm Durchmesser zu nehmen.

#### Aufarbeitung des Brennreisigs.

§ 25. 1. Zum Reisig gehört alles schwächere Holz bis einschließlich 7 cm Durchmesser am unteren (stärkeren) Ende.

2. Für die Aufarbeitung und Nummerierung des gepußten Reisigs gelten die über die Aufarbeitung des Schichtbrennholzes im allgemeinen erlassenen Vorschriften.

3. Im übrigen hat die Aufarbeitung des Reisigs nach Anordnung des Oberförsters in Haufen oder in Wellenbunden zu geschehen.

4. Die Haufen sind so fest wie möglich zu schichten.

5. Die Wellenbunde erhalten in der Regel 1,5 m Länge und 32 cm Durchmesser, sind so fest als tunlich zusammenzubinden und in Haufen, deren Stückzahl durch 10 teilbar ist, zusammenzuliegen.

6. Die zum Zusammenbinden der Bunde erforderlichen Bindeweiden haben die Holzhauer an den ihnen bezeichneten Orten nach Anweisung der Forstbeamten ohne besondere Vergütung zu schneiden, sofern es nicht vorgezogen werden sollte, dazu Draht zu verwenden.

7. Die Nummer des Reisigs in Haufen ist auf den rechten Seitenpfahl, in Wellenbunden auf einen in oder neben dem Haufen besonders anzubringenden Pfahl zu schreiben.

## Aufarbeitung des Stockholzes.

§ 26. 1. Die Stöcke müssen möglichst tief und vollständig gerodet, von Erde und Steinen befreit und so klein gespalten werden, daß die schwersten Stücke von einem Manne aufgeladen werden können. Die Stocklöcher müssen mit Erde wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

2. Die Schichtung hat in Raummetern möglichst dicht zu geschehen.

3. Die Nummer ist auf einem schon bei der Schichtung auszuwählenden und in die Mitte des Stoßes zu legenden, möglichst glatten Hirnstück anzubringen.

## III. Bestimmungen über die Verlohnung der Holzhauer.

§ 27. 1. Über die auf Grund der Holzwerbungstagen den Holzhauern zu gewährenden Hauverlöhne wird vor Beginn der Haulungen, über etwa zu bewilligende Rückerlöhne bei Beginn jeden Schlages vom Oberförster bzw. Forstschutzbeamten das Erforderliche mitgeteilt.

2. Die Auszahlung des verdienten Lohnes findet in der Regel alle 8 bis 14 Tage statt.

3. Der Oberholzhauer besorgt die Hebung der Gelder bei der Forstkasse, wofür ihm, wie für seine sonstigen Mühewaltungen nach § 11, eine vom Oberförster festzusetzende Entschädigung bis zu 3% von der Schlusssumme des Lohnzettels zusteht. Weitere, nur vorübergehend zur Hilfeleistung verwendete Arbeiter erhalten Tagelohn nach dem Satze von 3 Mark.

4. Die Lohnverteilung an die einzelnen Rotten unter Berücksichtigung der Abzüge für die Krankenkasse und etwaiger Strafgehalte hat der Oberholzhauer, wenn erforderlich, unter Aufsicht des Forstschutzbeamten zu bewirken.

5. Die Verteilung des Verdienstes unter sich haben die einzelnen Rotten, wenn nötig unter Beihilfe des Oberholzhauers, selbst zu besorgen.

6. Die Abführung der Beiträge für die Krankenversicherung hat der Oberholzhauer zu bewirken, dagegen liegt die Erhebung der Unterstützungen bei der Krankenkasse den Angehörigen des Erkrankten oder Berunglückten selbst ob. Der Oberholzhauer ist für die pünktliche und richtige Auszahlung des Lohnes an die Rotten verantwortlich. Um dieselbe jederzeit nachweisen zu können, hat er ein Lohnbuch nach dem der Hauordnung beigelegten Schema zu führen.

<sup>1</sup> In anderen Bezirken und nicht staatlichen Verwaltungen wird dem Oberholzhauer vielfach die Vergütung für seine Mühewaltungen nach § 11 dadurch gewährt, daß ihm durch die Hauordnung das Recht zugesprochen wird, eine vom Oberförster festzusetzende Entschädigung von 1 bis 3 Pfennige für jede volle Mark des sämtlichen zu erhebenden Hauverlohnes vorweg einzubehalten.

Diese Vergütung wird dem Oberholzhauer auch von allen anderen Verding-(Arbort-)Löhnen gewährt, aber der Regel nach nicht auch von Tagelöhnen. Für besondere Nebenarbeiten bei den Tagelohnarbeiten wird er im allgemeinen durch die Gewährung eines bis zu 30% höheren Tagelohnnehmsatzes entschädigt.

## IV. Strafbestimmungen.

## Strafen.

§ 28. Jeder Holzhauer verpflichtet sich, den Vorschriften der Hauordnungen nachzukommen, bei Vermeidung einer vom Oberförster festzusetzenden Konventionalstrafe von 50 Pf. bis 3 Mk. oder dauernder oder zeitweiser Entlassung aus der Arbeit.

## Verwendung der Geldstrafen.

§ 29. 1. Die Geldstrafen hat der Oberholzhauer auf desfallige Anweisung des Oberförsters bei der nächsten Verlohnung einzubehalten und für den Fall, daß eine Forstbetriebs-Krankenkasse für das betreffende Holzhauerkorps besteht, in diese abzuführen, andernfalls aber bei der Forstkasse zu deponieren.

2. Der Oberförster hat die festgesetzten Geldstrafen in ein Konto einzutragen und die Abführung zu der Kasse zu kontrollieren.

3. Falls Forstbetriebs-Krankenkassen nicht bestehen, sollen die Strafgehalte dazu verwandt werden, tüchtigen Holzhauern, welche bei der Arbeit einen erheblichen



Unfall erlitten oder durch schweres Krankenlager längere Zeit keinen Boddienst gehabt haben, eine Unterstützung zu gewähren.

4. Wann und in welcher Höhe Unterstützungen zu gewähren sind, entscheidet der Oberförster nach Rücksprache mit den betreffenden Forstschußbeamten und Oberholzhauern, und erfolgt auch die Auszahlung der Unterstützungsbeträge auf Anweisung des Oberförsters.

5. Sollte in einem Jahre keine Gelegenheit zur Bewilligung von Unterstützungen vorhanden gewesen sein, so sind die Strafgeelder auf das nächste Jahr zu übertragen.

**V. Schlußbestimmungen.**

§ 30. 1. Sämtliche Holzhauer sind verpflichtet, allen weiteren auf den Fällungsbetrieb sich beziehenden Anordnungen der Forstbeamten, auch wenn bezüglich derselben in der vorliegenden Hauordnung nichts bestimmt ist, unweigerlich nachzukommen.

2. Wie weit dieselben auch verpflichtet sind, sich bei den Kultur-, Wegebau- usw. Arbeiten im Umfange der Oberförsterei gegen den üblichen Lohn zu beteiligen, kann der Oberförster im allgemeinen bei der Annahme der Holzhauer bestimmen.

**Haubuch  
des Oberholzhauers N. zu N.  
Jahr .....**

Datum der Geld- erhebung		Gr- höhe- ner Be- trag	Von dem erhobenen Betrage sind in Abzug zu bringen:										Es ist wichtig unter d. Holz- hauer z. verteil. genommen der Be- trag u.	Von dem verteilten Betrage hat erhalten die Rotte bzw. der Holzhauer						Datum der Auszahlung an die Rotten			
			Vorschüß- gabe d. Ober- holzhauers		Beiträge für die Franken- tere Sicherung		Beiträge für die Stückhau- tere Sicherung		Straf- geelder		im ganzen			A	B	C							
			Wrt.	Pl.	Wrt.	Pl.	Wrt.	Pl.	Wrt.	Pl.	Wrt.	Pl.		Wrt.	Pl.	Wrt.	Pl.	Wrt.	Pl.			Wrt.	Pl.
190 . .			Erlag im Jagen																		190 . .		
			1. Vorschuß																				
			2. Vorschuß																				
			Schlußzahlung																				

Anlage 2.

(Zu § 2 der Hauordnung, Anlage 1.)

**Dienstvertrag für Waldarbeiter.**

Verhandelt ..... den ..... ten ..... 19.....

Es erscheinen die Arbeiter:

(Vor- und Zuname) aus (Wohnort) geboren am ..... zu .....

.....

.....

und beantragen, als Forstarbeiter in der Königl. Oberförsterei .....  
angenommen zu werden.

Die Annahme erfolgt durch den unterzeichneten Oberförster, nachdem die Arbeiter die folgenden Vertragsbedingungen für sich als bindend ausdrücklich anerkannt haben.

1. Eine dauernde Beschäftigung in der Forst kann den Arbeitern nicht gewährleistet werden, nach Möglichkeit soll sie jedoch erfolgen. Die Kündigungsfrist ist eine 14 tägige. Jeder Arbeiter, der die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verläßt, verfällt in eine Vertragsstrafe von 30 Mk., welche bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden kann.
2. Die Arbeiter können ohne weiteres entlassen werden, wenn sie an sozialdemokratische Klassen Beiträge zahlen oder Mitglieder sozialdemokratischer Vereinigungen werden.
3. Die Arbeiter verpflichten sich, der ..... Krankenkasse zu ..... als Mitglieder beizutreten und ihr auch bei vorübergehender Erwerbslosigkeit anzugehören. Sie willigen ein, daß die für die Zeiten vorübergehender Erwerbslosigkeit von ihnen allein aufzubringenden Beiträge bei den Lohnzahlungen in Abzug gebracht werden.
4. Die Arbeiter unterwerfen sich unbedingt der bestehenden Hauordnung.
5. Sie beauftragen und ermächtigen ein für allemal den jedesmaligen Oberholzhauer oder Vorarbeiter mit der Abhebung des Lohnes und der Berechnung der Arbeiterversicherungsbeiträge.
6. Für die Weitergewährung des Lohnes während kurzer Unterbrechungen der Arbeit (§ 616 B. G. B.) gelten lediglich die von den vorgesetzten Dienstbehörden gegebenen oder noch zu gebenden Bestimmungen.\*)

B. g. u.

G. w. o.

Der Oberförster.

Anlage 3.**Verlohnung der Forstarbeiten.**

Hierzu Muster A bis G.

**1. Grundlage für die Verlohnung.****(Arbeiter-Notizbuch.)**

1. Die Grundlage für alle Verlohnungen bildet das Arbeiter-Notizbuch.

In dieses Notizbuch werden sämtliche in dem Schutzbezirke gegen Tagelohn oder in Stücklohn zur Ausführung kommenden Hauungs-, Wegebau-, Kultur-, Grenzsicherungs- und Insektenvertilgungsarbeiten vom Förster eingetragen.

2. Für jede dieser fünf Arbeitsarten wird, wenn sie vorkommen, ein besonderes Heft angelegt und für sich fortlaufend mit Seitenzahlen versehen. Diese Hefte werden am Schlusse des Wirtschaftsjahres in einen Umschlag vereinigt.

\*) f. S. 178 b. B.

3. Der Förster soll dieses Notizbuch, solange Forstarbeiten der bezeichneten Art ausgeführt werden, im Walde stets bei sich führen und täglich beim Beginn des Arbeitstages an Ort und Stelle die Namen der Arbeiter, am Abend oder nach Beendigung der Arbeitszeit die Zahl der Arbeitstage mit Blei eintragen, auch tunlichst noch am Abend desselben Tages die Bleischrift mit Tinte nachziehen. Die Arbeitszeit ist in ganzen oder zehntel Arbeitstagen anzugeben.

Im Kopf der Spalte „Arbeitstage“ sind die Sonntage vor Beginn der Eintragungen zu unterstreichen.

4. Diese Eintragungen bilden den Entwurf für die in einfacher Ausfertigung auszustellenden Lohnzettel, mit denen sie genau übereinstimmen müssen.

5. Für jede besondere Nummer des Begebau- oder Kulturplanes wird ein besonderer Abschnitt im Arbeiter-Notizbuche angelegt und zur Aufstellung des Lohnzettels jedesmal zusammengezählt und abgeschlossen. Wenn zu einer Nummer mehrere Lohnzettel aufgestellt werden, also auch mehrere Abschlüsse im Notizbuche vorkommen, so sind nach Beendigung aller Arbeiten für diese Nummer sämtliche zu derselben gehörigen Abschlüsse unter dem letzten Abschluß zu wiederholen, so daß sich die Schlusssumme für die ganze Nummer ergibt.

6. Nach Aufstellung eines Lohnzettels ist hinter dem in denselben übertragenen Abschluß zu vermerken: Lohnzettel vom . . . (Tage).

7. Bei der Befichtigung der Kulturen usw. durch den Oberforstmeister oder Forsttrat muß der Förster dieses Notizbuch stets zur Stelle mitbringen.

8. Nach Beendigung des Wirtschaftsjahres ist das Notizbuch dem Oberförster zur Aufbewahrung zu übergeben.

9. Die in der allgemeinen Verfügung vom 23. 12. 1904 (Anmerkung 8 zu § 66 der Förster-Dienstinstruktion) für gewisse Arbeitsunterbrechungen angeordnete Lohnfortzahlung ist bei derjenigen Arbeit, mit welcher der Arbeiter vor Eintritt der Unterbrechung zuletzt beschäftigt war, zu verrechnen. Im Arbeiter-Notizbuche des Försters ist die Unterbrechungszeit unter Angabe des für die Berechnung maßgebenden Tagelohnjahres anzugeben, und zwar ist zur deutlichen Scheidung von der Arbeitszeit die Unterbrechungszeit in roter Tinte zu vermerken. (W. V. v. 8. 4. 1905 und 11. 10. 1906; W. Bl. f. R. 1907 S. 50.)

### Bemerkungen zur Anwendung der Invaliden- und Krankenversicherungsgesetze.

#### Invalidenversicherung.

1. Hat vorgängig eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem anderen Betriebe innerhalb derjenigen Kalenderwoche stattgefunden, in welcher die Beschäftigung in dem forstfiskalischen Betriebe beginnt, so sind die betreffenden Tage mit einer liegenden Klammer  $\frown$  zu versehen. (Vgl. Muster A, Beispiel 1 Nr. 1.) Von der Forstverwaltung ist für diese Woche keine Marke in die Quittungskarte einzukleben. Der Name des verpflichteten anderen Arbeitgebers ist aber anmerkungsweise aufzuführen.

2. Ist in dieser Kalenderwoche vorgängig eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht in einem anderen Betriebe erfolgt, so sind Punkte in die Spalten für die betreffenden Tage zu setzen. (Vgl. Beispiel 1 Nr. 3.) Die Marke ist dann durch den Forstassenrendanten für diese Woche in die Quittungskarte einzukleben.

3. Ebenso sind Punkte in die betreffenden Spalten zu setzen, wenn zwar forstfiskalische Beschäftigung stattgefunden hat, aber solche, die auf einem anderen Lohnzettel zum Nachweise kommt, da in diesem Falle der Forstassenrendant bei Auszahlung des Lohnes nach dem anderen Lohnzettel die Marke in die Quittungskarte einklebt. Die anderweitige fiskalische Beschäftigung ist anmerkungsweise anzugeben. (Vgl. Beispiel 1 Nr. 4.)

4. Da Personen unter 16 Jahren nicht versicherungsfähig sind, so muß, wenn solche sich bei der Arbeit beteiligt haben, unter „Invalidenversicherung“ angegeben werden: „Unter 16 Jahre alt“. (Vgl. Beispiel 1 Nr. 2.)

#### Krankenversicherung.

1. Eintrittsgelder sind unter der Linie, auf welcher der betreffende Arbeiter vermerkt ist, unter „Beitrag im ganzen“ einzusehen.

2. Sind sahrungsgemäß Urlaubstage oder Tage der Betriebsruhe hinsichtlich der Beitragspflicht als Arbeitstage anzusehen, so ist dies unter Bemerkungen anzugeben.

3. Wo die Krankenversicherungsbeiträge nach Wochen berechnet werden und die Arbeiter im Laufe der Woche bei der fiskalischen Arbeit in ihrer Tätigkeit wechseln, kommt der Krankenversicherungsbeitrag wie der Invalidenversicherungsbeitrag bei der Arbeit zur Verrechnung, bei welcher die erste Beschäftigung in der Woche stattgefunden hat. Bei der anderweitigen fiskalischen Beschäftigung ist unter Bemerkungen darauf hinzuweisen.

### 2. Berechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge.

Vom Etatsjahre 1908 und dem entsprechenden Forstwirtschaftsjahre 1. 10. 07/08 ab sind die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge mit den Löhnen zusammen bei den Lohnfonds zu verrechnen. Die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind von den Lohnbeträgen der versicherten Personen bei jeder Lohnzahlung vorweg in Abzug zu bringen und in den Lohnzetteln nachzuweisen.

Für diejenigen Oberförstereien, deren Arbeiter auch gegen Krankheit versichert sind, sind die nachfolgenden Muster A ff. zu dem Arbeiter-Notizbuche und den Lohnzetteln angeordnet.

In den Mustern ist für die Eintrittsgelder in die Orts- oder Betriebskrankenkassen keine besondere Spalte vorgesehen. Da diese von den Versicherten allein zu tragen sind, so sind sie in die Lohnzettel auf besonderen Linien am Schlusse unter „Beitrag der Arbeiter“ und „Beitrag im ganzen“ aufzunehmen.

In denjenigen Oberförstereien, deren Arbeiter nur gegen Invalidität versichert sind, sind die früheren Muster zu den Lohnzetteln beizubehalten. Es sind nur die Spalten „Beitrag der Forstverwaltung“ und „im ganzen“ in Fortfall zu bringen und dafür am Schlusse zur Summe der Beiträge der Arbeiter der gleiche Beitrag der Forstverwaltung hinzuzusetzen und diese beiden zusammenzurechnen. Außerdem ist die Wichtigkeitsbescheinigung und die Empfangsbescheinigung zu vereinfachen und in der Kasenanweisung hinzuzusetzen,

daß mit dem Lohne von . . . . Mk. . . . Pf. auch die staatliche Beitrags Hälfte zur Invalidenversicherung von . . . . „ . . . .

zusammen . . . . Mk. . . . Pf. in Hsausgabe zu stellen ist.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages eines Arbeiters, wenn sie unter der Hälfte eines Pfennigs bleiben, unberücksichtigt zu lassen, im Betrage eines halben Pfennigs und darüber aber auf volle Pfennige nach oben abzurunden.

In den Bezirken, in denen die Krankenversicherungsbeiträge nach Wochen zur Berechnung gezogen werden, ist, wenn die Arbeiter im Laufe der Woche bei der fiskalischen Arbeit in ihrer Tätigkeit gewechselt haben und demgemäß der Lohn bei verschiedenen Titeln zur Berechnung kommt, der Krankenversicherungsbeitrag wie der Invalidenversicherungsbeitrag bei der Arbeit zu verrechnen, bei der die erste Beschäftigung in der Woche stattgefunden hat. Bei den übrigen Lohnzetteln derselben Woche ist darauf hinzuweisen, daß die Beiträge bereits erhoben und angerechnet sind.

Wenn in einer Oberförsterei die Arbeiter verschiedenen Krankenkassen angehören, so sind auf jedem Lohnzettel die Arbeiter, die bei derselben Krankenkasse versichert sind, hintereinander aufzuführen und die Krankenversicherungsbeiträge der Arbeiter und die der Forstverwaltung für jede Kasse besonders aufzurechnen, da die Forstkasse zur Vereinnahmung der Beiträge für die verschiedenen Krankenkassen angewiesen werden muß.

Denjenigen forstfiskalischen Arbeitern, die bei der Beschäftigung im Walde freiwillig einer Krankenkasse beitreten oder in der Krankenkasse verbleiben, der sie auf Grund anderweiter Bestimmung schon angehören, ist das nach der allgemeinen Verfügung vom 23. März 1903 — III 2734 — für die Arbeitsdauer im forstfiskalischen Walde aus forstfiskalischen Mitteln zu erstattende Arbeitgeberdrittel bei der Lohnzahlung bar auszahlbar. Für jeden dieser Arbeiter ist unter „Lohnbetrag im ganzen“ der Beitrag der Forstverwaltung besonders unter der Linie anzusetzen und unter „Krankenversicherung“ nur die Spalten „Beitrag für Wochen (Tage)“ und „Satz für die Woche (den Tag)“ auszufüllen und in den Spalten „Beitrag der Arbeiter“ und „Beitrag im ganzen“ zu vermerken: „Freiwillig versichert.“

Der Förster hat auf dem Lohnzettel zu bescheinigen, daß die Zahlung des vollen Beitragtes für die freiwillige Krankenversicherung nachgewiesen ist. Wird der Staat als Arbeitgeber nachträglich von einer Krankenkasse zu einem besonderen Zuschuß herangezogen, so ist dieser unter den sonstigen Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen, Kapitel 2, Titel 32 zu verrechnen.

Werden Dienstfeinkünfte für Beschäftigte zur fortlaufenden Zahlung angewiesen, so ist in der Zahlungsanweisung anzugeben, ob und in welcher Lohnklasse der Beschäftigte der Invalidenversicherungspflicht unterliegt, oder weshalb er von ihr befreit ist, sowie ob und zu welchem Beitragssatz für die Woche (den Tag) er der Krankenversicherung unterliegt, und an welche Krankenkasse die Beiträge abzuliefern sind. Wird die Empfangsbescheinigung nicht auf Listen, sondern auf besonderem Bogen abgegeben, so ist hinter dem Betrage einzufügen, und zwar:

a) hat	..... Mfl. .... Pf.
b) durch Anrechnung des Invalidenversicherungsbetrages in ber . . . . . Lohnklasse für . . . . . Wochen	..... " . . . . "
c) durch Anrechnung des Beitrages zur Krankenversicherung für . . . . . Wochen (Tage)	..... " . . . . "
	<hr/>
	zusammen . . . . . Mfl. .... Pf.

In der linken unteren Ecke der Empfangsbcheinigung ist zu vermerken:

Ausgabe	..... Mfl. .... Pf.
Staatlicher Invalidenversicherungsbeitrag	..... " . . . . "
Staatlicher Krankenversicherungsbeitrag	..... " . . . . "
	<hr/>
	zusammen . . . . . Mfl. .... Pf.

Da die Beitragsmarken für die Invalidenversicherung nach der allgemeinen Verfügung vom 22. Juni 1901 — III 8416 —, M. f. R. I 6207<sup>II</sup> §. 7. — bis zu ihrer Verwendung alsbarer Rassenbestand gelten und nunmehr die Beitragshälfte des Staates sofort bei dem betreffenden Lohnittel verausgabt wird, kommt das nach der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1890 — III 15174<sup>II</sup> — zu führende Vorschußmanual in Fortfall. Der Forstkassenrentant und etwaige Untererheber haben aber zu jeder Rechnung folgende Bescheinigung abzugeben:

Ich bescheinige, daß ich für die im Etatsjahre 19... (Forstwirtschaftsjahre 1. 10. 19... ) in der Oberförsterei . . . . . (den Schutzbezirken . . . . . der Oberförsterei . . . . . ) beschäftigten Personen die aus den Anweisungen sich ergebenden Beitragsmarken zur Invalidenversicherung tatsächlich verwendet und vorschriftsmäßig entwertet habe.

(Dienstbezeichnung.)

Für die Krankenversicherung hat die Forstkasse für jede Krankenkasse ein besonderes Manual nach dem Muster des Manuals für verschiedene Nebenerhebungen (Offervate) zu führen und darin von jedem Lohnzettel die Beiträge der Arbeiter und der Forstverwaltung zusammen in einer Summe zu buchen. Die Forstkassen haben sich aus den Lohnzetteln die zur Abrechnung mit den Krankenkassen nötigen Aufzeichnungen zu machen. Mit den Krankenkassen ist, wenn irgend angänglich, eine vierteljährliche Abrechnung auszubehingen. Die Manuale sind mit den Quittungen der Krankenkassen über die abgelieferten Beiträge den Forstgelbrechnungen usw. anzuhängen. Wo die Lohnittel nach dem Forstwirtschaftsjahre verrechnet werden, sind auch diese Manuale nach dem Forstwirtschaftsjahre zu führen.

Das Manual ist bei der Rechnungsabnahme einer probeweisen Vergleichung mit den Lohnzetteln in solchem Umfange zu unterziehen, daß die Überzeugung von der Richtigkeit der Einträge gewonnen wird. Die hierüber von dem Rechnungsbeamten hinter dem Abschluß im Manual zu erteilende Bescheinigung muß ergeben, welche Nummern der Einträge mit den Lohnzetteln verglichen worden sind. (M. R. v. 22. 4. 1907 — III 3326.)

Die Krankenkassenbeiträge sind an die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenstellen portofrei abzuführen. (F. M. v. 22. 2. 1901.)

### 3. Ausstellung der Lohnzettel.

#### a) Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Verrechnung der Ausgaben für Titel des Forstetats, bei welchen Löhne vorkommen, erfolgt in der Regel für das Wirtschaftsjahr, d. h. für die Zeit vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des anderen Jahres. Das am 1. Oktober beginnende Wirtschaftsjahr führt die Bezeichnung der beiden Kalenderjahre, z. B. das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 1893 bis 30. September 1894 = 1. 10. 1893/94. Für die Verrechnung der Ausgaben für diejenigen Titel, bei welchen keine Löhne vorkommen, ist in der Regel das Etatsjahr maßgebend; dasselbe umfaßt die Zeit vom 1. April des einen bis zum 31. März des anderen Jahres und wird durch diejenige Jahreszahl bezeichnet, welche den größten Teil des Etatsjahres umfaßt. Das Rechnungsjahr vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 führt z. B. die Bezeichnung: „Etatjahr 1899“. (M. R. vom 24. 5. 1898.)

Darüber, welche Ausgaben nach dem Wirtschaftsjahre und welche nach dem Etatsjahre verrechnet werden, gibt die Anlage 4 — Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Forstverwaltung — Aufschluß.

Bestimmungsgemäß ist jede Ausgabe in dem Wirtschaftsjahr bzw. Etatsjahre zu berechnen, in welchem die Arbeits- usw. Leistung erfolgt. Die Verlohnungen über ausgeführte Holzwerbungs-, Kultur-, Begebau-, Insektenilgungs- usw. Arbeiten eines Wirtschaftsjahres dürfen also nur Arbeiten bis einschl. den 30. September, und über Bau- usw. Arbeiten eines Etatsjahres nur solche bis einschl. den 31. März umfassen.

Dieses schließt aber die Ausstellung und Anweisung der Lohnzettel und die Zahlung der angewiesenen Beträge nach diesen Zeitpunkten nicht aus. Die Forstassen können Zahlungen für das am 31. März ablaufende Etatsjahr bis Ende April desselben Jahres leisten.

2. Die Ausstellung der Lohnzettel erfolgt auf Grund der Eintragungen in dem Arbeiter-Notizbuche.

Zu den Lohnzetteln sind Formulare zu verwenden, welche von dem Revier-Oberförster zu erbitten sind. Die Lohnzettel sind sauber zu halten, die Eintragungen müssen mit deutlicher Schrift erfolgen und sind Veränderungen zu vermeiden. Sind letztere nicht zu umgehen, so hat die Verbesserung mittels Durchstreichens und Darüberschreibens, aber nicht durch Rasuren zu erfolgen. Veränderungen in der Quittung sind am Rande durch den Vollzieher derselben anzuerkennen.

3. Personen, die des Schreibens nicht mächtig oder sonst wegen körperlicher Fehler zu schreiben verhindert sind, müssen ihre Quittungen unter Hinzulegung eines Zeugen mit Kreuzen oder ihrem sonst gewöhnlichen Handzeichen unterzeichnen. Daneben ist zu setzen: „Handzeichen des Schreibensunkundigen (Name)“.

Der Zeuge muß bei seiner Unterschrift unter Angabe seines Standes bescheinigen, daß der Zahlungsnehmer diese Zeichen in seiner Gegenwart gemacht hat. (Vgl. § 177 des Ges. über die freiw. Gerichtsbarkeit, R. G. B. 1898, S. 805.) Siehe Beispiel auf Muster F.

Dergleichen Beglaubigungen dürfen von den bei der Rechnungslegung beteiligten Personen, mozu die Forstrendanten, Förster und übrigen Schutzbeamten, aber nicht die Oberförster, zu rechnen sind, nicht ausgeführt werden. (M. Erl. vom 14. 3. 1892.)

4. Zur Vereinfachung der Quittungsleistung bei staatlichen Zahlungen hat die königliche Oberrechnungskammer für den Bereich der gesamten Staatsverwaltung nachgelassen, daß

- a) in allen Quittungen die Bezeichnung der Rechnung legenden Kasse wegfallen kann und die Angabe „aus der Staatskasse“ genügt, wie solches bereits bezüglich der Quittungen über Stipendien, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder usw. bestimmt ist,
- b) bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, die ausdrückliche Angabe des Betrages und der Kasse wegfällt und nur mit den Worten „Betrag erhalten“ quittiert wird, und daß
- c) in den Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte Namensschrift als Quittung“ in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Befügung der Worte „Betrag erhalten“ quittiert werden kann. (F. M. v. 28. 9. 1903 u. M. E. v. 10. 12. 1903; Jahrb. 36 S. 20.)

Diese vereinfachte Quittungsform ist selbstverständlich nur ausreichend, wenn der zu zahlende Betrag in der Rechnung oder der Anweisung keine Änderung erfahren hat und somit Zweifel nicht entstehen können, welcher Betrag tatsächlich gezahlt ist. Solche Zweifel können namentlich dann entstehen, wenn zu einer Anzahl von Rechnungen eine besondere Anweisung erteilt und die Quittung unter eine in ihrem Betrag abgeänderte Rechnung gesetzt wird, oder wenn in einer mit Längsspalten versehenen Rechnung, in welcher nur mit Niederschrift des Namens quittiert wird, der zahlbare Betrag geändert ist. Alsdann würde es notwendig erscheinen, daß der gezahlte Betrag, wenn auch nur in Biffen, in der Quittung wiederholt wird. Entbehrlich ist dies dagegen, wenn zwar in der Rechnung der Betrag geändert, in der unmittelbar folgenden Anweisung aber der richtige Betrag in Worten ausgedrückt ist und darunter quittiert wird.

Im übrigen ist darauf zu achten, daß bei Zahlungsanweisungen der zu zahlende Betrag entweder in der Anweisung selbst oder bei der rechnerischen Feststellung oder an anderer Stelle in den Belegen nicht nur in Biffen, sondern, soweit Markbeträge in Frage kommen, auch in Worten ausgedrückt wird, damit über seine Höhe Zweifel nicht entstehen können und Fälschungsversuche tunlichst erschwert werden. (M. E. v. 7. 4. 1905, M. Bl. f. E. S. 108.)

5. Die bei der Berechnung von Löhnen sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen sind, wenn sie 0,5 und mehr betragen, mit einem vollen Pfennig in Ansatz zu bringen, wenn sie weniger als 0,5 Pfennig betragen, fortzulassen. (F. M. vom 10. 7. 1874, D. Z. B. 7 S. 83.)

6. Bei Abkürzungen des Wortes „Mark“ ist im amtlichen Verkehr ein großes lateinisches „M“ zu gebrauchen. In den Kassenbüchern usw. sind die Markpfennige in den für sie bestimmten Rubriken stets als Dezimalen der Mark anzuführen, so daß den Zahlen von 1 bis 9 Markpfennigen eine 0 vorantritt. (F. R. vom 30. 11. 1874, F. M. Bl. S. 355.)

7. Sendung der Arbeiterlöhne durch die Post. Ziehen die Vorarbeiter (Oberholzhauer usw.) es vor, statt der Abholung der Löhne von der Forstkasse sich diese durch die Post senden zu lassen, so haben sie die Postkosten aus ihrem Mehrverdienst (höhere Tagelohnsätze, Prozente vom Gesamtverdienst der Arbeiter bei der Verdingarbeit) zu bestreiten. Die Anwendung des Porto-Ablösungsvermerks ist unstatthaft. (M. L. v. 29. 12. 1906 — III 16258.)

b) Besondere Bestimmungen.

1. **Fauerlohnzettel.** (§ 51 der Förster-Dienstinstruktion.)

In den Lohnzetteln ist der neben dem Fauerlohn etwa zu gewählende Räderlohn in der Regel nur mit seinen Einheitsätzen anzugeben, in den Summen aber beides zusammenzufassen. (Beispiel 1 auf Muster C.) Wird Räderlohn nur für einen Teil des aus einem Schläge erfolgenden Holzes gezahlt, oder ist dasselbe von anderen Personen als denen, welche den Fauerlohn erhalten, verdient, so ist der Räderlohn getrennt vom Fauerlohne (Beispiel 2 auf Muster C), event. durch besondere Lohnzettel festzustellen. (§ 13 d. Gesch.-Anw. f. d. Oberf.)

Für jede Position des Pflanzungsplanes müssen die Lohnzettel gesondert aufgestellt werden. In Lohnzetteln über Holz einschlag aus der Totalität, welche Material aus verschiedenen Bestandes-Abteilungen (Kontroll-Flächen) enthalten, ist das Material nach diesen Abteilungen gesondert aufzuführen.

Die Lohnzettel über Holz in den regelmäßigen Schlägen sind so lange als Abschlags-Lohnzettel (Muster B) zu behandeln und zu bezeichnen, bis der Schlag beendet ist und der Schlußlohnzettel (Muster C), d. h. der Lohnzettel über das gesamte Material des beendeten Schlages, einschließlich des noch nicht verlohnten Restes, aufgestellt wird.

Dieser Schlußlohnzettel darf erst aufgestellt werden, nachdem der Oberförster die Abnahme des Schlages bewirkt hat. In dem Schlußlohnzettel ist das gesamte Material des beendeten Schlages zu verlohnen und die darauf noch zu leistende Zahlung dadurch zu berechnen, daß von der Gesamtsumme des für den ganzen Schlag verdienten Lohnes die angewiesenen Abschlagszahlungen, unter Angabe des Datums der Abschlagslohnzettel, abgerechnet werden.

Die Quittung des Empfängers muß über den gesamten Lohnbetrag für den ganzen Schlag lauten. (§ 14 ebenda.)

2. **Kulturlohnzettel.** (§ 67 der Förster-Dienstinstruktion.)

Die Verlohnung erfolgt auf Formularen nach dem Muster D für Tagelohnarbeiten und nach dem Muster E für Verdingarbeiten, gesondert für jede Position. Werden bei längere Zeit erfordernden Verdingarbeiten Abschlagszahlungen gewährt, so sind die darüber auszustellenden Lohnzettel stets mit der Überschrift „Abschlagszahlung“ zu versehen. (§ 82 der Gesch.-Anw. f. d. Oberf.)

In den Lohnzetteln sind die Art und Weise der Ausführung der Kulturarbeiten und alle Umstände, welche auf die Höhe der verbrauchten Kosten von wesentlichem Einflusse gewesen sind, ganz speziell anzugeben, besonders:

Größe der kultivierten Fläche: Die Flächengrößen sind auf drei Dezimalstellen anzugeben. (M. L. v. 17. 5. 05 — III 6424.)

Bei Nachbesserungen und bei Ergänzungskulturen in Naturschonungen wird die Fläche der wirklich beplanten Räden nach der Zahl der verwendeten Pflanzen und deren Verbände berechnet. Beispiel: Sind zur Ergänzung einer Naturschonung 420 Eichen-Halbhefter im □-Verbande von 1,5 m verwendet, so berechnet sich die Fläche auf 1,5 · 420 = 0,0945, rund 0,095 ha. In gleicher Weise wird auch die Größe der Fläche bei neuen Kulturen berechnet. Ist jedoch die in den Kulturplan aufgenommene, neu zu kultivierende Fläche nicht bloß schätzungsweise, sondern durch Messung genau ermittelt, so ist eine etwaige Differenz zwischen dieser und der nach dem verbrauchten Pflanzenmaterial berechneten Fläche zu erläutern.

Beispiel: Soll eine 1,400 ha große Fläche auf Plätzen im Verbande von 1,5 zu 1,2 m, d. h. die Reihen 1,5 m und die Plätze in den Reihen 1,2 m voneinander entfernt, mit Kiefern bepflanzt werden, so würden  $\left(\frac{14000}{1,5 \cdot 1,2}\right)$  7777 rund 7780 Plätze nachzuweisen sein. Kommen infolge von Wegen, Gräben usw. aber nur 7400 Plätze zur Anfertigung

*Druck. Bl. C.*

*Druck. Bl. E.*

und Bepflanzung, so ist außer der wirklich bepflanzten Fläche — 1,332 ha — anzuführen, daß „0,068 ha auf Wege, Gräben usw. entfallen“. Ganz geringe Differenzen bedürfen keiner Erläuterung;

bei Saaten: Bodenbearbeitung, Unterbringen des Samens, die Entfernung der Reihen oder Plätze, Samenmenge;

bei Pflanzungen: Zahl und Alter oder Größe der Pflanzen, event. auch Bodenbearbeitung und Größe und Tiefe der Pflanzlöcher, Verband, Ort und Entfernung, woher die Pflanzen entnommen;

bei Gräben: Tiefe, obere und Sohlbreite und

bei verwendetem Holzmaterial: Fagen und Abteilung, woher es entnommen ist, Nummer, Menge, Sortiment und ob mit oder ohne Verbundstoffen gewonnen.

Ist wertloses Holzmaterial, wie z. B. beim Nachbessern wenig schadhafter Flechtäste, verwendet, so ist es als solches besonders zu bezeichnen.

Sind Materialien (altes Brückenholz, Späne usw.) übrig, so ist dies auf dem Lohnzettel zu vermerken; sind dieselben veräußerungswert, so ist die Menge anzugeben, andernfalls sind sie als wertlos zu bezeichnen.

Bei Lieferungen für Kultur- und andere Zwecke hat der Förster auf der Rechnung des Lieferanten die gute Beschaffenheit und die Verwendungsbestimmung zu bescheinigen. Beispiel: — Die Rechnung lautet über Lieferung von 2 Zementröhren und deren Anfuhr. —

„Die vorbezeichneten zwei Zementröhren, welche zum Durchlaß auf dem Gestell Fagen  $\frac{1}{2}$  bestimmt sind, wurden in guter Beschaffenheit an Ort und Stelle angeliefert.“

Dachshaus, den 10. November 1899.

Der Förster.

N.“

Außerdem ist an den oberen Rand der Rechnung zu setzen, z. B.:

links:  
Forsterei Gule.  
Schußbezirk Dachshaus.

rechts:  
Wirtschaftsjahr 1. 10. 1899/1900.  
Nr. 82 des Kulturplanes.

### 3. Wegebau-Lohnzettel und Lohnzettel für sonstige Verbesserungsarbeiten.

Hierfür gelten im wesentlichen, mit Einschluß der Formular-Verwendung, die vorstehenden Ausführungen.

In den Lohnzetteln über ausgeführte Grenz Verbesserungen ist, soweit dabei zu helfen die Angrenzenden verpflichtet sind, anzugeben, ob dieselben dieser Pflicht nachgekommen sind und sich an den Arbeiten beteiligt haben.

### 4. Insektenvertilgungs-Lohnzettel.

Zu den Lohnzetteln sind Formulare nach dem Muster F zu verwenden; in Ermangelung dieser, zu den Vertilgungsarbeiten auch solche nach Muster D und E, unter entsprechender Abänderung.

Die Kosten für die Insektenvertilgung sind getrennt nachzuweisen:

- a) für Probefuchen,
- b) für Vertilgungs- bzw. Vorbeugungsmaßnahmen;

letztere wiederum für die einzelnen Insektenarten und die verschiedenen zur Ausführung gekommenen Arbeiten. Dementsprechend sind für die einzelnen Arbeiten besondere Lohnzettel aufzustellen.

Auf allen Lohnzetteln sind die Flächen, auf welche sich die ausgeführten Probefuchen bzw. Vertilgungsmaßnahmen erstreckt haben und die Quantitäten der gesammelten und vertilgten Insekten nach Zahl oder Maß anzugeben.

Bei Lohnzetteln über Probefahrungen ist ferner außer der Gesamtgröße der Probeflächen auch die Gesamtzahl und das Alter der abgefuchten Stämme (vgl. Muster F) anzugeben; gleichzeitig mit dem Lohnzettel ist auch eine Nachweisung nach Muster G dem Oberförster einzureichen.

Bei Verlohnungen über Vertilgungs- bzw. Vorbeugungsmaßnahmen sind nachzuweisen bzw. getrennt nachzuweisen:

1. gegen *Gastropacha pini* (Große Kiefernraupe):
  - a) die Kosten des Abtuns der Stämme,

Must. D u. E.

Must. F

Must. G.



- b) die Kosten der Herstellung und event. Auffrischung der Reim- usw. Ringe unter Angabe des verbrauchten Quantums an Reim usw.,
  - c) der Kaufpreis der angekauften Klebstoffe (Reim usw.),
  - d) Frachtgebühren und sonstige Kosten des Transports der Klebstoffe bis zur Verwendungsstelle,
  - e) die Kosten der Anschaffung von Pinseln, Bürsten und sonstigen Geräten;
2. gegen *Geometria piniaria* (Kiefern-Spinner) und gegen *Noctua piniperda* (Forleule):  
 die Ausgaben an Stättenlöhnen und Prämien usw. beim Eintrieb fremder Schweine unter Angabe der Stückzahl der Schweine und der Dauer des Eintriebes (nach Tagen);
3. gegen *Hyllobius abietis* (Großer brauner Nusskäfer):  
 a) die Kosten für Fanggräben einschl. der Fanglöcher unter Angabe der Länge der neu angefertigten und der aufgeräumten alten Fanggräben,  
 b) die Kosten für das Anplatten und Übererden der Stübben unter Angabe der Stückzahl derselben,  
 c) die Kosten für Auslegen und Wiederaufnehmen usw. von Fangklötzen und Rinde usw. unter Angabe der Stückzahl.  
 Eine Berechnung des ausgelegten und wieder aufgenommenen Holzes bei dem Insekten-Vertilgungsfonds findet nicht statt; vgl. Anmerk. 1 zu § 61 der Förster-Dienstinstruktion,  
 d) die Kosten des Einsammelns und Vernichtens von Käfern unter Angabe der Menge derselben nach Stück und Alter;
4. gegen *Pissodes notatus*:  
 die Kosten für das Ausziehen und Verbrennen der kranken Pflanzen unter Angabe der Stückzahl derselben;
5. gegen *Melolontha vulgaris* und *hippocastani* (Maikäfer) — die auftretende Art ist anzugeben —:  
 die Kosten für das Einsammeln und Vernichten der Käfer oder Engerlinge unter Angabe nach Stück und Alter;
6. gegen *Bostrychus typogr.*, *Hyles. piniperda* und sonstige Borken- und Bastkäfer:  
 a) die Kosten des Entrindens von Holz unter Angabe des Quantums. Stämme und Stangen nach der Stückzahl und Schichtnußholz und Deckbrettnholz nach Raummetern,  
 b) die Kosten für Herrichtung von Fangbäumen und sonstige Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln;
7. gegen die Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa vulgaris*):  
 a) die Kosten für das Fangen und Vernichten der Grillen unter Angabe der Menge nach Stück und Alter,  
 b) die Kosten für Ausheben der Nester unter Angabe der Zahl der ausgehobenen Nester,  
 c) die Kosten für Vergiftung usw. der Grillen.

Muster A.  
Oberförsterei .....

**Arbeiter**  
für den Schutzbezirk  
geführt von dem

Beispiel 1.

Jagen oder Distrikt 1 Abteilung a Nummer 4 des Kulturplanes			Bezeichnung der Tagelohn- oder Verdingarbeit	Die Läden in der Naturschonung, 0,095 ha, mit 420 Eichen-Halbheftern im 1,5 m □-Verbande bepflanzt, einschl. Anfertig. der 0,40 m im □ großen und ebenso tiefen Pflanzlöcher und Transport der Pflanzen aus dem Pflanzkamp im Jagen 2c auf etwa 500 m Entfernung.														
Ord.-Nr.	Der Arbeiter		Arbeitsstage im Monat April															
	Name	Bohnort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			
1	Gottlieb Sachs	Mariendorf	.	.	.	.	—			1	1	1	1	—	1	1	1	1
			1	0,5	—	1	1											
2	Karl Freitag	"						1	1	1	.	.	.					
3	Auguste Mohr	"					—	.	.	.	.	1	1	—	1	1	1	1
			1	0,5	—	1	1	1	.	.	.							
4	Wilhelm Müller	"					—	1	.	.	1	1	1	—	1	1	1	1
			1	0,5	—	1	1											
	<b>Summa:</b>		3	1,5	.	3	3	4	1	2	2	3	3	.	3	3	3	3

Beispiel 2.

Jagen oder Distrikt 10 Abteilung c Nummer 6 des Hauungsplanes			Bezeichnung der Tagelohn- oder Verdingarbeit	40 m Rief.-Kloben à 40 Pf. Dauerlohn = 16,00 Mk. 20 " " " Knüpp. à 25 " " = 5,00 " 11 " " " Reiser I à 20 " " = 2,20 " 71 " " " Rückerlohn à 10 " " = 7,10 " = 30,30 Mk. I. Abschlag über 30 Mk., zur Abrundung 29,80 "														
Ord.-Nr.	Der Arbeiter		Arbeitsstage im Monat November															
	Name	Bohnort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			
1	Emil Nabe	Granz	.	1	—	.	1	1	1	1	1	—	1	1	1	.	.	.
			—	1	1	1				—								—
2	Franz Glüd	"	.	1	—	.	1	1	1	1	1	—	1	1	1	.	.	.
			—	1	1	1	1*			—								—
	<b>Summa:</b>		.	4	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
							1*											

Anmerkung: Nach erfolgter Abschlagsverlohnung sind die Arbeiter erneut aufzuführen.

\*) Mit roter Tinte einzutragen.



**Kufter B.**  
(1. Seite.)

Oberförsterei *Gollub*.  
Schutzbezirk *Schöngrund*.

Wirtschaftsjahr 1. 10. 1907/8.  
Nr. 6 des Hauungsplanes.

### Abschlags-Lohnzettel

auf Hauer- und Räderlohn  
für den Holzhauermeister *Rabe* aus *Crans* und Genossen.

Ich bescheinige, daß in dem vorbezeichneten Schläge ein noch nicht verlohntes Holzquantum von solchem Betrage vorschriftsmäßig gefällt, aufgearbeitet und bzw. gerüct worden ist, daß dafür an Hauer- und Räderlohn mindestens 32 Mk. verdient sind.

*Schöngrund*, den 23. November 1907.

Der Förster.

N.

Die Revierforstkasse wolle an den vorstehend genannten Holzhauer

32 Mk. — Pf.	in Worten <i>Zweiunddreißig Mark</i> , und zwar
vor 30 " 08 "	
und — " 72 "	durch Anrechnung der Invalidenversicherungsbeiträge
und 1 " 80 "	durch Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge zahlen

Mit dem Lohne von	32 Mk. — Pf.
ist auch die staatliche Beitragshälfte zur Invalidenversicherung von	— " 72 "
und das staatliche Beitragsdrittel zur Krankenversicherung von	— " 60 "
zusammen	33 Mk. 32 Pf.

in Istausgabe zu stellen. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind für die Krankenkasse in *Strasburg* zu vereinnahmen.

*Gollub*, den 24. November 1907.

Holzwerbungslostenmanual Nr. . . . .

Der Königliche Oberförster.  
N.

Empfangsbescheinigung.

Betrag erhalten.

*Crans*, den 25. November 1907.

*Rabe*.

Journal-Nr. d. Forstkasse . . . . .

(2. Seite.)

Bei vorstehender Hauung waren nach dem Arbeiter-Rotzibuche beteiligt:

Der Holzhauer		Invalidenversicherung				Krankenversicherung					
		Beitrag für Wochen	Satz für die Woche Pf.	Beitrag der Arbeiter Mt. Pf.	Beitrag für Wochen (Lage) Mt. Pf.	Satz für die Woche (den Tag) Pf.	Beitrag der Arbeiter Mt. Pf.	Beitrag im ganzen Mt. Pf.			
Emil Rabe	<i>Crans</i>	3	24	.	36	3	30	.	60	.	90
Franz Glüd	"	6	24	.	36	3	30	.	60	.	90
Zusammen		.	.	.	72	.	.	1	20	.	.
Dazu Beitrag der Forstverwaltung . . . . .		.	.	.	72	.	.	.	60	.	.
Summa		6	.	1	44	.	.	1	80	1	80

Der Königliche Förster.  
N.

**Nummer C.**

Oberförsterei Gollub.  
Schutzbezirk Schönggrund.

Rechnungs-Beleg Nr. . . . .  
Wirtschaftsjahr 1. 10. 1907/8.  
Nr. 6 des Bauungsplanes.

**Holzwerbungs-Lohnzettel**

für den Holzhauer *Rabs* aus *Cranz* und *Genossen*.

Jagen.	Pflanzl.	Abteilung	Stämme und Drehholzstangen			Reiserholzstangen usw.		Raummeter	Holzart	Sortiment	Lohnbetrag		
			Stück	Festm.		Hunderterte	Festmeter				pro Einheit		in ganzen
				dem	dem						Hauerlohn	Rückerlohn	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Beispiel 1:													
10	c						40	Riefeln	Kloben	40	10	20	
							20	"	Rünpel	25	10	7	
							11	"	Reiser I	20	10	3 30	
							40	"	III	10	10	8	
							15	"	Stochholz	90	10	15	
Summa Hauer und Rückerlohn:												53 30	
Dazu Lohnfortzahlung an <i>F. Glück</i> für den 21. 11. 07 wegen Todesfalls in der Familie 1 Tag à 2,20 Mk.													2 20
										Zusammen		55 50	

**Beispiel 2:**

1	a	30	150	02	2	4			Eichen	Stammholz Stangen IV	2	26		39 01
							20		"	Rußholz		50		10
							45		"	Kloben		50		22 50
							250		Buchen			50		125
							120		"	Rünpel		40		48
							*40		"	Reiser III				
Summa Hauerlohn:													248 51	
Von vorstehendem Material sind gerüdt:														
							45	Eichen	Kloben			20	9	
							200	Buchen				15	30	
							100	"	Rünpel			15	15	
Summa Rückerlohn:													54	
Summa Hauer- und Rückerlohn:													302 51	

\*) Selbstwerbung ist mit roter Tinte einzutragen.

Zum Beispiel 1.

Bei vorstehender Haunung waren nach dem Arbeiter-Notizbuche beteiligt:

Der Holzhauer		Inbalidenversicherung				Krankenversicherung									
		Beitrag für Wochen	Satz für die Woche		Bei der Schlußzahlung sind noch Beiträge zu entrichten für Wochen	Beitrag für Wochen (Lage)	Satz für die Woche (den Tag)		Beitrag der Arbeiter	Beitrag im ganzen		Bei der Schlußzahlung sind noch Beiträge zu entrichten			
Name	Wohnort	Wrl.	Pf.	Wrl.	Pf.	Wrl.	Pf.	Wrl.	Pf.	Wrl.	Pf.	Wrl.	Pf.	Wrl.	Pf.
Emil Rabe	Granz	5	24	.	60	2	5	30	1	.	1	50	2	.	60
Franz Gläd	"	5	24	.	60	2	5	30	1	.	1	50	2	.	60
Zusammen		.	.	1	20	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
Dazu Beitrag der Forstverwaltung		.	.	1	20	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Summa		10	.	2	40	4	.	.	3	.	3	.	.	1	20

Daß die vorstehend aufgeführten Holz mengen vorschriftsmäßig aufgearbeitet und gerüdt sind, bescheinigt

N., den 10<sup>ten</sup> Dezember 1907.

Der Königliche Förster.  
N.

Die Revierforstkasse wolle an den vorstehend genannten Holzhauer

55 Mtl. 50 Pf.	(in Worten) Fünfundfünfzig Mark 50 Pf., und zwar	55 Mtl. 50 Pf.
bar 52 " 30 "	durch Anrechnung der Inbalidenversicherungsbeiträge	1 " 20 "
und 1 " 20 "	durch Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Mit dem Lohne von . . .	1 " — "
und 2 " — "	ist auch die staatliche Beitragshälfte zur Inbalidenversicherung von . . .	zusammen 57 Mtl. 70 Pf.
	und das staatliche Beitragsdrittel zur Krankenversicherung von . . .	

in Ausgabe zu stellen. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind für die Krankenkasse in N. zu vereinnahmen.

N., den 11<sup>ten</sup> Dezember 1907.

Der Königliche Oberförster.

Holzwerbungs-Kostenmanual Nr. 6.

Empfangsbcheinigung.  
Betrag erhalten.

N., den 12<sup>ten</sup> Dezember 1907.

N.

Rassenanweisung beim Schlußlohnzettel.

	Lohn- betrag im ganzen		Zusammenversicherung						Krankenversicherung					
			Beitrag						Beitrag					
			der Arbeiter		der Forstver- waltung		im ganzen		der Arbeiter		der Forstver- waltung		im ganzen	
MR.	ℳf.	MR.	ℳf.	MR.	ℳf.	MR.	ℳf.	MR.	ℳf.	MR.	ℳf.	MR.	ℳf.	
Auf vorstehend berechnete Beträge von*)	55	50	1	20	1	20	2	40	2	.	1	.	3	.
sind bei Abschlagszahlungen bereits angewiesen:														
am 24 <sup>ten</sup> 11. 1907 laut Holzwerbungs- kosten-Manual Nr. 6 . . . . .	32	.	.	72	.	72	1	44	1	20	.	60	1	80
am . . . <u>ten</u> . . . 19 . . . laut Holz- werbungskosten-Manual Nr. . . . .														
am . . . <u>ten</u> . . . 19 . . . laut Holz- werbungskosten-Manual Nr. . . . .														
Zusammen	32	.	.	72	.	72	1	44	1	20	.	60	1	80
Es sind also noch zu zahlen:	23	50	.	48	.	48	.	96	.	80	.	40	1	20

in Worten **Dreiundzwanzig MR. 50 ℳf.**

und zwar 

22 MR. 23 ℳf.
— " 48 "
— " 80 "

dar, durch Anrechnung der Zusammenversicherungsbeiträge durch Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge.

Mit dem angewiesenen

Löhne von 

23 MR. 50 ℳf.
von — " 48 "
von — " 40 "
zusammen 24 MR. 38 ℳf.

ist noch ein staatlicher Beitrag zur Zusammenversicherung zur Krankenversicherung in Zinsausgabe zu stellen. Die Beiträge zur Krankenversicherung

sind für die Krankenkasse in N. zu vereinnahmen.  
N., den 11<sup>ten</sup> Dezember 1907.

Der Königl. Oberförster.  
N.

Journal-Nr. der Forstkasse: . . . . .

\*) Diese Abrechnung hat der Oberförster zu machen. Zur Erleichterung derselben und um zu vermeiden, daß vielleicht infolge ausnahmsweisen Versehens bei der Oberförsterei eine geleistete Abschlagszahlung nicht in Abzug gebracht wird, empfiehlt es sich, die Abrechnung mit Blei vorzubereiten, zum wenigsten die Tage und Geldbeträge der einzelnen Abschlagszahlungen nach dem Arbeiter-Notizbuch einzutragen.

Muster D.  
Lohnzettel.

Beleg Nr. . . . . .

Oberförsterei Gollub.  
Schutzbezirk Schöngrund.

Wirtschaftsjahr 1. 10. 1907/8.  
Nr. 4 des Kulturplanes.

Im Jagden (Distrikt) 1a haben die nachstehend verzeichneten Personen in der Zeit vom 6. bis 22. April 1908 unter meiner Aufsicht gearbeitet und gut ausgeführt:

Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten und Angabe der verwendeten Sämereien und Pflanzenzahl.	}	Die Büden in der Naturschönung, 0,095 ha, mit 420 Eichen-Halbsheifern im 1,5 m □ Verbände bepflanzt, einschl. Anfertigung der 0,40 m im □ großen und ebenso tiefen Pflanzlöcher und Transport der Pflanzen aus dem Pflanzkamp im Jagden 2 c auf ca. 500 m Entfernung.
--	---	---

(Su Muster D.)

Der Arbeiter		Lohnbetrag				Invalidenversicherung				Krankenversicherung				
		Bzgl. der Arbeitsstage	für den Tag		im ganzen	Betrag für Wochen		Betrag für die Woche		Betrag für Wochen		Betrag für die Woche		Bei der Schlusszahlung*) sind noch Beiträge zu entrichten für Wochen
			Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	
Name	Wohnort													
Gottlieb Sachs	Mariendorf	12,5	2 50	31 25	2 24	. 24	. .	. .	2 36	. 48	. 72	. .	. .	. .
Wilhelm Müller	"	11,5	2 50	28 75	3 24	. 36	. .	. .	3 36	. 72	1 08	. .	. .	. .
Karl Freitag	"	3	1 50	4 50	Unter 16 Jahre alt		. .	. .	1 24	. 16	. 24	. .	. .	. .
Huguste Mohr	"	10,5	1 20	12 60	3 20	. 30	. .	. .	3 24	. 48	. 72	. .	. .	. .
Zusammen										1 84				
Dazu Betrag der Forstverwaltung										92				
Summa und zwar:		37,5		77 10	8	1 80			2 76	2 76				
sind wie oben		37,5		77 10										

Anmerkung: Die Arbeiter sind in der Reihenfolge der Höhe der Tagelohn-Einheitsätze aufzuführen.

Der Arbeiter *Ernst Schulze* ist mit der Empfangnahme und Auszahlung des Lohnes beauftragt.

Schöngrund, den 23. April 1908.

Der Königliche Förster.  
N.

Der Lohnzettel ist richtig.

Die Revierforstkasse wolle aus den ihr für 1908 zur Verfügung gestellten Kulturgeldern obigen Betrag von (in Worten) *Siebenundsiebzig Mark 10 Pf.* und zwar bar und durch Anrechnung der Invalidenversicherungsbeiträge und der Krankenversicherungsbeiträge

77 Mk. 10 Pf.
74 " 36 "
— " 90 "
1 " 84 "

zahlen. Mit dem Lohne von 77 Mk. 10 Pf. ist auch die staatliche Beitragshälfte zur Invalidenversicherung von — " 90 " und das staatliche Beitragsdrittel zur Krankenversicherung von — " 92 "

zusammen 78 Mk. 92 Pf. in Ausgabe zu stellen. Die Beiträge

zur Krankenversicherung sind für die Krankenkasse in N . . . . . zu vereinnahmen.

N . . . . ., den 28. April 1908.

Der Königliche Oberförster.  
N.

Ausgabe-Journ. Nr. . . . .

Empfangsbescheinigung.  
Betrag erhalten.

Mariendorf, den 29. April 1908.

*Ernst Schulze.*

Journal-Nr. der Forstkasse . . . . .

Rassenanweisung beim Schlusslohnzettel.\*)  
(In derselben Weise wie bei dem Muster C.)

\*) S. Anm. auf S. 209.



**Muster E.**  
**Lohnzettel**  
**für Verdingarbeiten.**

Beleg Nr. . .  
Wirtschaftsjahr 1. 10. 1907/8.  
Nr. 12 des Wegebau-Planes.

Oberförsterei Gollub.  
Schutzbezirk Biberthal.

Der Maurer **Bartz** aus Gollub und Gehilfen haben unter meiner Aufsicht im { Jagen 110b } die nachstehend verzeichneten Arbeiten gut ausgeführt.  
Distrikt . . . }

Zeit der Ausführung	Gegenstand	Lohnbetrag
1	2	Mk.   Pf.
15. bis 18. Juni 1908	Auf dem Verkehrswege G.—B. die im Jagen 110b befindliche alte Holzbrücke abgerissen, die Grabenohle geräumt, mit 3 Längs- und 24 Querrosten aus Schwarzerlenholz auf 6 lfd. m belegt und darauf 6 Zementrohre, je 1 m lang und 60 cm im Nichten weit — bezogen aus der Fabrik von A. aus B. — gelegt, demnächst den offenen Raum bis zur Weghöhe mit 20 cbm Sand, der auf 80 m Entfernung herangeschafft worden, ausgefüllt und die Böschungen zu beiden Seiten plantiert, mit Rasen belegt und mit 6 Prellpfählen aus Kiefernholz geschützt. Laut Verding . . . . . Verwendetes Holz (Selbstwerbung): Jagen 110c Nr. 305 = 1,5 rm Erlen-Knäppel 306 = 0,5    Kiefern-Knäppel. Verwertbare Materialien sind nicht erübrigt.	15

Bei vorstehender Arbeit sind nach dem Arbeiter-Rotizbuche beteiligt gewesen:

Der Arbeiter		Invalidenversicherung				Krankenversicherung			
		Beitrag für Wochen	Bei der Schlusszahlung*) sind noch Beiträge zu entrichten für Wochen		Beitrag für Wochen (Lage)	Bei der Schlusszahlung*) sind noch Beiträge zu entrichten für Wochen		Bei der Schlusszahlung*) sind noch Beiträge zu entrichten	
Name	Wohnort	Pf.	Mk.	Pf.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Bartz	Gollub	Selbständiger Unternehmer, nicht versicherungspflichtig.							

N.; den 20<sup>ten</sup> Juni 1908.

Der Königliche Förster.  
N.

Die Richtigkeitbescheinigung, Anweisung an die Forstkasse, Empfangsbescheinigung usw. wie im Muster D.

\*) Anmerkung zu den Mustern D und E.

Es empfiehlt sich, die Formulare zu den Verding- und auch zu den Tageslohn-Lohnzetteln zur Berechnung von Abschlagslohnzahlungen, wie hier geschehen, einzurichten. Dadurch wird die in sozialpolitischer Hinsicht durchaus anzustrebende Innehaltung fester Lohnsätze, z. B. pünktlich jeden zweiten Sonnabend, begünstigt, und zwar ohne daß eine unnötige Vermehrung der den Rechnungen beizufügenden Belege stattfindet.

Zu den Abschlagslohnzetteln kann das Muster B, unter entsprechender Veränderung, oder es können auch die Muster D und E unter Vorsetzung des Wortes „Abschlags-“ vor Lohnzettel in der Überschrift verwendet werden.

Die Kassenanweisung auf dem Schlusslohnzettel ist in derselben Weise anzufertigen wie beim Holzwerbungs-Lohnzettel (Muster C).

Oberförsterei *Gollub*.  
Schutzbezirk *Malken*.

Muster *F.*

Wirtschaftsjahr 1. 10. 1907/8.  
Nagen 44a, 44c, 45b, 46a,  
49b, 51a, 52a und 53c.  
0,50 ha.  
340 Stämme 60- bis 120jährig.

### Lohnzettel

über das Probefammeln von schädlichen Waldinsekten in der Woche  
vom 21. bis 26. November 1907.

Der Arbeiter		Zahl der Arbeitstage	Lohnbetrag				Invalidenversicherung				Krankenversicherung			
Name	Wohnort		pro Tag	im ganzen	Beitrag für Wochen	Satz für die Woche	Beitrag der Arbeiter	Beitrag für die Wochen (1. Tag)	Satz für die Woche (1. Tag)	Beitrag der Arbeiter	Beitrag im ganzen			
		Wrt.	Wrt.	Wrt.	Wrt.	Wrt.	Wrt.	Wrt.	Wrt.	Wrt.	Wrt.	Wrt.	Wrt.	
Aug. Lange	Nagen	2	1	90	3	80								
Julius Wolff	"	2	"	"	3	80	Anfangsbeschäftigung bei Hannungen (Wof. 10).  Unter 16 Jahre alt.	Nicht versicherungspflichtig; nur für 2 Tage angenommen.						
Karl Maas	"	2	"	"	3	80								
Albert Thal	"	2	"	"	3	80								
M. Gebert	"	2	"	70	1	40								
Summe:		10	.	.	16	60								
und zwar:		8	1	90	15	20								
		2	.	70	1	40								
sind wie oben		10	.	.	16	60								

Gefunden sind: Große Nestertraupe (*Gastropacha*  
*pinii*) . . . . . 143 Stück,  
Eule (*Noct. pinip.*) . . . . . 67 "  
Spanner (*Geom. piniaria*) . . . . . 15 "  
Schwärmer (*Sphinx pinastri*) . . . . . 21 "  
Großer Rüsselkäfer (*Hylobius abietis*) . . . . . — "  
Nonne (*Liparis monacha*) . . . . . — "  
Blattwespe (*Tenth. pinii*) . . . . . 23 "  
Kleiner Rüsselkäfer (*Pissodes notat.*) . . . . . — "  
Unbekannte Puppen . . . . . — "  
Summa 269 Stück.

Daß in den vorstehend bezeichneten Forstorten wirklich 269 Stück Insekten gesammelt und diese in meiner Gegenwart vernichtet worden sind, bescheinige ich, sowie daß der Arbeiter August Lange mit der Empfangnahme und Auszahlung des Lohnes beauftragt ist, bescheinigt

Malken, den 26. November 1907.

Der königliche Förster.

N.

Das Nicht-  
zutreffende  
durchstreichen.

Die Richtigkeit der Quantität der gesammelten Insekten, und daß dieselben in meiner Gegenwart vernichtet worden sind, bescheinige ich.  
Daß ich mich nach den von mir vorgenommenen Lokalkreditionen von der Richtigkeit der vorstehenden Bescheinigung des Försters überzeugt halte, bescheinige ich.

(Im übrigen ist die Richtigkeitsbescheinigung und die Kassenanweisung des Oberförsters wie bei Muster D.)

Empfangsbescheinigung.

Betrag erhalten.

Nagen, den 1. Dezember 1907.

† † † Handzeichen des Schreibensunkundigen Arbeiters August Lange.  
Die Unterzeichnung durch p. Lange in meiner Gegenwart bescheinigt

N.

Waldarbeiter.

**Muster G.**

**Nachweisung**

Der Ergebnisse der in den Tagen vom 23. bis 24. November 1907 an den Kiefer-Beständen des nachbenannten Reviers vorgenommenen Probefuche nach schädlichen Waldinsekten.

Nr.	Schutzbezirk	Jagen	Abteilung	A. Probe-Sammlungen														Bemerkungen	
				Größe der abgesuchten Probestüchsen	Anzahl der abgesuchten Probestämme	Alter des Holzes	Anzahl der gefundenen Raupen, Puppen usw. nach den verschiedenen Arten getrennt										Betrag der verausgabten Kosten		
							Gastropacha pini			Noctua piniperda	Geometra pinivaris	Sphinx pinastri	Lophyrus pini						
							im ganzen	je Stüchse	je Stamm										
ha	dec.	Stück	Jahre	Stück										Nr.	Nr.				
1	Malken	44	a	. 070	45	90	15	214	0,3	1	1	3							
2		44	c	. 060	32	90	20	333	0,6			4							
3		45	b	. 045	25	100	4	89	0,2		3		2						
4		46	a	. 070	48	70	28	400	0,6	12	1		2						
5		49	b	. 055	24	120	42	764	1,8	2	4	10							
6		51	a	. 070	54	70	8	114	0,1	22			16						
7		52	a	. 070	50	80	16	229	0,3	6	3	4	1						
8		53	c	. 080	62	60	10	167	0,2	24	3		2						
<b>Summe</b>					. 500	340		143	286	0,4	67	15	21	23				16	60

Die Richtigkeit vorstehender Angaben versichere ich auf meine Dienstpflicht.  
 Forsthaus Malken, den 26. November 1907.  
 Der königliche Förster.  
 N.

Anlage 4.**Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Forstverwaltung.**

Kapitel	Titel	Bezeichnung der Titel	Die Berechnung erfolgt nach dem Forstwirtschaftsjahre 1. 10. bis 30. 9. = W oder nach dem Geschäftsjahre 1. 4. bis 31. 3. = E	
<b>Einnahme.</b>				
2.	1.	Holz . . . . .	W	
	2.	Nebennutzungen . . . . .	E	
	3.	Jagd . . . . .	W	
	4.	Torfgräbereten . . . . .	W	
	11.	Berschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen und der Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind . . . . .	E	
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweitigen Ausstaltung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9 c der Ausgabe) . . . . .	"	
12.	Forstliche Lehranstalten . . . . .	"		
<b>Ausgabe.</b>				
<b>A. Dauernde Ausgaben.</b>				
<b>Verwaltung und Betrieb.</b>				
<b>Besoldungen.</b>				
2.	1.	Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte . . . . .	E	
	2.	Oberförster . . . . .	"	
	2a.	Vollbeschäftigte Forstklassenrendanten . . . . .	"	
	3.	Revierförster, Förster, Förster ohne Revier und Waldwärter . . . . .	"	
	4.	Torfverwalter, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flößmeister, Torf-, Wiesen- usw. Wärter . . . . .	"	
	5.	Wohnungsgelbzuschüsse . . . . .	"	
	<b>Anderer persönliche Ausgaben.</b>			
	6.	Remuneration von Hilfsarbeitern im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern . . . . .	"	
	7.	Remuneration von Forsthilfsaufsehern, einschließlich für Stellvertretungen, Remuneration von nebenamtlichen Waldwärtern und Wärdern bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden . . . . .	"	
	8.	Bergütung für die Gelberhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwandsentschädigung — an nicht voll, bzw. nur nebenamtlich beschäftigte Forstklassenrendanten und an Untererheber, sowie Stellvertretungskosten . . . . .	"	
9.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte . . . . .	"		
9a.	Außerordentliche Remunerationen für mittlere Beamte . . . . .	"		
9b.	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte . . . . .	"		

Kapitel	Titel	Bezeichnung der Titel	Die Berechnung erfolgt nach dem Forstwirtschaftsjahre 1. 10. bis 30. 9. = W oder nach dem Staatjahre 1. 4. bis 31. 3. = E
(2.)	9c.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiliger Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 11 a der Einnahme)	E
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen.	
	10.	Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister, für Regierungs- und Forsträte und Oberförster und Stellenzulagen für Oberförster	"
	12a.	Dienstaufwandsentschädigungen für die vollbeschäftigten Forstassenrendanten	"
	13.	Dienstaufwandsentschädigungen, Stellenzulagen, Pferdehaltungs- und Rahnunterhaltungszulagen für Revierförster und Förster, Stellenzulage und Pferdehaltungszulage für den Dänenaufseher und Stellenzulagen für Waldwärter und Dienstkleidungszuschüsse für den Dänenaufseher und die Waldwärter	"
	14.	Dienstaufwandsentschädigungen für den Torfverwalter und Flößereiverwalter und Stellenzulagen und Dienstkleidungszuschüsse für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten	"
	14a.	Dienstkleidungszuschüsse für Forsthilfsaufseher	"
	15.	Mietsentschädigungen für Oberförster, für Revierförster, Förster, Förster ohne Revier, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister	"
		Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten	W
	17.	Unterhaltung und Neubau der Gebäude, sowie Beschaffung fehlender Gebäude	E
	18.	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege	W
		und	
	19.	Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten). Beihilfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	E
	20.	Wasserbauten in den Forsten	W
	21.	Forstkulturen, Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, Verbesserung der Forstgrundstücke. Bau und Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüterhaltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, sowie Forstvermessungen und Betriebsregulierungen	"
	22.	Jagdverwaltungs-kosten	"
		und	
	23.	Wildschaden-Ersatzgelder	E
	31.	Torfgräberelen	W
	31.	Separationen und Regulierungen, Prosektkosten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen	E
	32.	Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkauf- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen	W

Kapitel	Titel	Bezeichnung der Titel	Die Berechnung erfolgt nach dem Forstwirtschaftsjahre 1. 10. bis 30. 9. = W oder nach dem Finanzjahre 1. 4. bis 31. 3. = F
(2.)	34.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten . . . . .	E
	35.	Vertilgung schädlicher Tiere . . . . .	W
3.		<b>Forstwissenschaftliche und Lehrwecke. Besoldungen.</b>	
	1.	Forstakademien . . . . .	E
	3.	Forstlehrlingschulen . . . . .	-
	4.	Wohnungsgeldzuschüsse . . . . .	-
		<b>Anderer persönliche Ausgaben.</b>	
	5.	Bergütungen für die Abhaltung von Fischereilehrkursen, für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen . . . . .	-
	6.	Außerordentliche Remunerationen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte . . . . .	-
		<b>Sonstige Ausgaben.</b>	
	7.	Unterhaltung der Gebäude . . . . .	-
	8.	Amtsunkostenvergütungen usw. . . . .	-
4.		<b>Allgemeine Ausgaben.</b>	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken . . . . .	-
	2.	Abfindungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben . . . . .	-
	2a.	Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgeetze und des Unfallfürsorgegesetzes, sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Pensionsklassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Reglerungsbezirks Wiesbaden . . . . .	-
	3.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten . . . . .	-
	4.	Kosten der dem Fiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege . . . . .	-
	5.	Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich einmaliger Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen . . . . .	-
	6.	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . .	-

**Kulage 5.**

(Zu §§ 56 bis 60.)

**Allgemeine Bedingungen für die Versteigerung  
eingeschlagenen Holzes.**

(M. L. v. 12. 6. 1899, D. J. B. 31 S. 110.)

1. Personen, welche nicht Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind oder welche innerhalb des Deutschen Reiches keinen Wohnsitz haben, kann der versteigernde Beamte vom Mitbieten ausschließen, solange sie nicht eine ausreichende Sicherheit in barem Gelde oder in zur Sicherheitsleistung geeigneten Wertpapieren geleistet haben, oder einen tauglichen, innerhalb des Deutschen Reiches wohnenden Bürgen stellen.

2. Die Gebote sind nicht für die Einheit, sondern für jedes Verkaufsstück im ganzen abzugeben.

3. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden durch den versteigernden Beamten, wenn nach seinem Ermessen das Gebot annehmbar ist. Andernfalls hat der versteigernde Beamte die Wahl, das Gebot gänzlich zurückzuweisen oder den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erteilen. Im letzteren Falle bleibt der Meistbietende zwei Wochen lang an sein Gebot gebunden.

Über Zweifel und Streitigkeiten hinsichtlich des Meistgebotes entscheidet ausschließlich und endgültig der versteigernde Beamte. Er kann in solchen Fällen ein nochmaliges Ausgebot veranstalten.

4. Durch den Zuschlag geht die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes auf den Käufer über.

5. Für die bei den einzelnen Verkaufsstücken angegebenen Mengen und Maße und für den mangelfreien Zustand des verkauften Holzes leistet Fiskus keine Gewähr.

Auch ist Käufer nicht berechtigt, den Vertrag wegen Irrtums über die Mengen, die Maße oder die Eigenschaften des verkauften Holzes anzufechten.

6. Die Zahlung des Kaufpreises muß, falls sie nicht schon im Versteigerungstermin an den Forstkassenrentanten bewirkt wird, spätestens bis zum . . . . . an . . . . . zu . . . . . erfolgen.

Wird die Zahlung verzögert, aber noch bis zum dreißigsten Tage nach dem Fälligkeitstermine geleistet, so sollen Verzugszinsen nicht berechnet werden. Rückstände unter 300 Mk. bleiben überhaupt zinsfrei.

Außerdem ist der Fiskus bei nicht pünktlicher Zahlung des Kaufpreises, ohne daß es einer weiteren Aufforderung, Androhung, Benachrichtigung oder Anzeige an den Käufer bedarf, nach seiner ihm zu jeder Zeit zustehenden Wahl befugt, entweder vom Vertrage zurückzutreten und über das verkaufte Holz anderweit beliebig zu verfügen oder den rückständigen Kaufpreis nebst etwaigen Verzugszinsen von dem Käufer im Verwaltungs-zwangsverfahren oder im ordentlichen Prozeßverfahren einzuziehen, oder endlich das verkaufte Holz jederzeit auf Gefahr und Kosten des Käufers für dessen Rechnung durch den Reibterverwalter anderweit öffentlich versteigern zu lassen und sich wegen seiner Forderungen aus dem Erlöse dieser Versteigerung zu befriedigen. Reicht dieser Erlös zur Deckung der fiskalischen Forderungen und der Kosten der anderweitigen Versteigerung nicht aus, so ist der entstehende Ausfall von dem ursprünglichen Käufer zu ersetzen und binnen zwei Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an . . . . . zu . . . . . zu zahlen, widrigenfalls die Beitreibung desselben im Verwaltungs-zwangsverfahren oder im ordentlichen Prozeßverfahren erfolgt.

7. Nach Zahlung des Kaufpreises erhält der Käufer von dem Forstkassenrentanten oder Unterrechner einen Holzverabfolgezettel über das bezahlte Holz.

8. Eine besondere Übergabe des verkauften Holzes an den Käufer findet nicht statt. Diefelbe wird durch Aushändigung des Holzverabfolgezettels an den Käufer als bewirkt angesehen. Käufer darf erst nach Aushändigung des Holzverabfolgezettels das verkaufte Holz in Besitz nehmen. Wünscht ein Käufer die drückliche Vorzeigung des verkauften Holzes, so muß er dieses sofort im Versteigerungstermin erklären, sobald ihm von dem versteigernden Beamten der Zuschlag — sei es mit oder ohne Vorbehalt — erteilt ist. Die drückliche Vorzeigung erfolgt alsdann binnen . . . . . nach Erteilung des vorbehaltlosen Zuschlages bzw. nach Absendung der Benachrichtigung an den Käufer über die höhere Genehmigung des mit Vorbehalt erteilten Zuschlages. Meldet Käufer sich innerhalb dieser Frist hierzu bei dem betreffenden Förster nicht, so verzichtet er damit auf die drückliche Vorzeigung des Holzes.

9. Das Eigentum an dem verkauften Holze erwirbt Käufer in jedem Falle erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kaufpreis bezahlt und ihm der Holzverabfolgezettel ausgehändigt ist.

10. Das Aufladen und die Abfuhr des verkauften Holzes darf nur nach Rückgabe des Holzverabfolgezettels an den betreffenden Förster bewirkt werden. Die Abfuhr darf nur auf den dazu angewiesenen Wegen und nur an den Wochentagen . . . . . und niemals vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne erfolgen. Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des F. u. F. B. G. v. 1. 4. 1880 bestraft.

Nimmt Käufer das verkaufte Holz eigenmächtig in Besitz, bevor ihm der Holzverabfolgezettel ausgehändigt ist, so tritt außerdem die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises ein.

11. Die Abfuhr des verkauften Holzes muß bis zum . . . . . bewirkt sein. Die Abfuhrfrist kann aus erheblichen Gründen vom Revierverwalter verlängert werden. Erfolgt die Abfuhr nicht binnen der festgesetzten Frist, so kann, sofern nicht dieserhalb auf Grund bestehender Polizeiverordnungen eine Bestrafung des Käufers eintritt, Fiskus von letzterem eine Vertragsstrafe von . . . . . für jede . . . nicht rechtzeitig oder gar nicht abgefahrene . . . . . verlangen. Diese Strafe kann nach jedesmaligem Ablauf von weiteren . . . . . Wochen aufs neue verlangt werden, sofern die Abfuhr nicht inzwischen erfolgt ist. Außerdem steht dem Fiskus nach Ablauf der Abfuhrfrist das Recht zu, das nicht abgefahrene Holz auf Kosten des Käufers an die Gestelle und Wege oder an sonstige Orte rüden zu lassen, wo es ohne Nachteil für den Forstbetrieb lagern kann. Ist die Abfuhrfrist verlängert worden, so ist Fiskus befugt, auch vor Ablauf der bewilligten Nachfrist das Rücken des Holzes auf Kosten des Käufers zu bewirken.

Die verwirkten Vertragsstrafen und die von dem Käufer zu erstattenden Rückerlöshne werden von dem Revierverwalter festgesetzt und sind binnen zwei Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an . . . . . zu zahlen.

Ist die Abfuhr des Holzes nicht innerhalb . . . . . Jahre . . . nach Ablauf der Abfuhrfrist erfolgt, so kann Fiskus, ohne daß es einer weiteren Aufforderung, Androhung, Benachrichtigung oder Anzeige an den Käufer bedarf, das nicht abgefahrene Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers für dessen Rechnung jederzeit durch den Revierverwalter anderweit öffentlich versteigern lassen.

12. Wenn der Käufer oder dessen Fuhrleute an Stelle der durch Holzverabfolgezettel zugewiesenen Posten von Holz aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Holzverabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortzuschaffen, so tritt Bestrafung nach § 39 des F. u. F. B. G. v. 1. 4. 1880 ein.

13. Hat Käufer das von ihm gekaufte Holz an andere abgetreten, so muß er dieses vor der Abfuhr des Holzes dem Revierverwalter anzeigen. Eine solche Abtretung befreit den Käufer jedoch nicht von der Erfüllung der von ihm dem Fiskus gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten.

14. Der Bürge des Käufers übernimmt die Verpflichtung, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten desselben selbstschuldnerisch einzustehen. An der von dem Käufer in barem Gelde oder in Wertpapieren geleisteten Sicherheit, welche für alle Forderungen des Fiskus haftet, steht dem letzteren das Pfandrecht zu.

15. Kosten fallen dem Käufer nicht zur Last.

16. Käufer erkennen durch Abgabe ihrer Gebote die Verkaufsbedingungen als bindend an. Auf Erfordern des versteigernden Beamten haben die Meistbietenden außerdem zur Anerkennung der Verkaufsbedingungen und ihrer Gebote diese Verhandlung eigenhändig durch Namensunterschrift oder, falls sie schreibensunkundig sind, durch ein ihre Unterschrift ersetzendes und von einem Schreibzeugen zu beglaubigendes Handzeichen zu unterzeichnen. Die Bürgen haben zur Anerkennung der Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft diese Verhandlung durch eigenhändige Namensunterschrift zu unterzeichnen, sofern nicht bereits eine schriftliche, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung derselben vorliegt, welche von ihnen eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist.

Verweigerung der Unterzeichnung dieser Verhandlung seitens des Meistbietenden oder des Bürgen hat die Ungültigkeit des abgegebenen Gebotes und die Ausschließung vom weiteren Mitbieten zur Folge.



### III.

## Schriftverkehr.

### Vorbemerkung.

1. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes waren bereits im Jahre 1896 von den einzelnen Herren Ministern für ihre Verwaltungen Bestimmungen ergangen (F. M. und M. J. v. 20. 5. 1896 und M. L. v. 19. 6. 1896); im Jahre 1897 traten an deren Stelle die durch Runderlaß vom 12. 8. bekannt gegebenen, hier nachfolgenden Grundzüge des Königlich Staatsministeriums.

Die Herren Minister können für einzelne Dienstzweige besondere Bestimmungen erlassen, im allgemeinen sollen die Grundzüge jedoch Geltung haben für den Verkehr der Behörden miteinander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

### 2. Einführung der neuen Rechtschreibung im amtlichen Verkehr.

Nachdem die verbündeten Regierungen die Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung vereinbart haben, hat das Königlich Staatsministerium durch Beschluß vom 23. 12. 1902 angeordnet, daß für die Schreibweise in dem amtlichen Verkehr der Behörden die im Auftrage des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebenen, in der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin 1902 erschienenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ vom 1. Januar 1903 ab maßgebend sind.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf die Reinschriften und Veröffentlichungen. Es wird aber anheimgestellt, auch in den für die Akten bestimmten Entwürfen die neue Schreibweise anzuwenden. Der bestehende Vorrat an Formularen und Stempeln (Druckplatten) kann aufgebraucht werden.

Wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung ist hiernach streng zu verfahren. Den nachgeordneten Behörden und Beamten ist von dieser Verfügung unverzüglich Kenntnis zu geben und wegen Beschaffung der „Regeln“ sofort das Weitere zu veranlassen. Preis 15 Pf. (M. L. v. 1. 1. 1903, Jahrb. S. 22.)

## A. Grundzüge

zu

### Anordnungen über den Geschäftsverkehr der preussischen Staats- und Kommunalbehörden.

#### 1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Rangleiausdrücke und überflüssige Ruzialien sind zu vermeiden.

Der in engen Grenzen zu haltende Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst“ oder „geneigtest, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im übrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren“ und „Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst“, sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Erzellenz usw.“, die im übrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothes „über den Kanzleistil“\*) gibt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

<sup>1</sup> Vgl. die Nr. 1 bis 9 der nachfolgenden Erläuterungen.

### 2. Form der Schriftstücke im allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nötigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebnheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

<sup>1</sup> Vgl. die Nr. 10 bis 15 der nachfolgenden Erläuterungen.

<sup>2</sup> Bei allen Berichten, Schreiben und Verfügungen der Behörden, Anstalten und sonstigen Geschäftsstellen ist auf der ersten Seite des Schriftstückes in der rechten oberen Ecke unter der Orts- und Zeitangabe auch Straße und Hausnummer und in Berlin der Postbezirk, sowie möglichenfalls die Nummer der bestellenden Postanstalt anzugeben.

Dementsprechend ist ferner auf der Außenadresse aller abgehenden Postsendungen möglichst Straße und Hausnummer, bei denjenigen nach Berlin oder innerhalb Berlins auch der Postbezirk und die Nummer der bestellenden Postanstalt (SW. 47 — W. 9) anzugeben. (W. L. v. 15. 2. 1900, D. J. B. 32 S. 136.)

### 3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfnis mit der Geschäftsnummer des Schriftstückes, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B Blatt 9 ist . . .“

### 4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelsbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

\*) R o t h e, „über den Kanzleistil“. Fünfte Auflage. (Carl Heymanns Verlag, Berlin.) 60 Pf., Porto 5 Pf.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichtes zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherren und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

<sup>1</sup> Vgl. die Nrn. 16 bis 19 der nachfolgenden Erläuterungen.

### 5. Form der Erwidierungen.

Erwidierungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B.: „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . .“

### 6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Übersichten, Nachweisungen u. dgl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstückes und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

<sup>1</sup> Vgl. die Nr. 20 der nachfolgenden Erläuterungen.

### 7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt, oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rat“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Exzellenz“, gleichfalls wegzulassen, also: „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ usw.<sup>1</sup>

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Kaiserlich, Königlich“ usw. ist also auch nicht anzuwenden.

### 8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abteilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung tunlich erscheint. Nötigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

<sup>1</sup> Vgl. die Nr. 21 der nachfolgenden Erläuterungen.

### 9. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

### 10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzufendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Weisungen die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nötigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

<sup>1</sup> Vgl. die Nrn. 8, 22 bis 24 der nachfolgenden Erläuterungen.

#### 11. Postarten.

Die Benutzung von Postarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mitteilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

#### 12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerkes zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

#### 13. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehre, tunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Massenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfes, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vgl. Nr. 12).

<sup>1</sup> Vgl. die Nr. 25 der nachfolgenden Erläuterungen.

#### 14. Mechanische Hilfsmittel.

Von mechanischen Hilfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopierpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden.

Bei Munderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

#### 15. Bureaueinrichtungen.

Durch wiederholte Prüfungen und nötigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsverteilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare usw. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges in den Bureaus hinzuwirken.

<sup>1</sup> Vgl. die Nr. 26 der nachfolgenden Erläuterungen.

#### 16. Bureauverkehr.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

#### 17. Kosten.

Bei dem gesamten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Verminderung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

## B. Erläuterungen.

<sup>1</sup> Rothe sagt in seinem Schriftchen „Über den Kanzleistil“ auf Seite 12:

„Unstreitig ist ein Hauptvorzug der Sprache und ein Haupterfordernis der Geschäftssprache die Deutlichkeit. Tugenden aber, die man übertreibt, werden zu Fehlern. Und unter den Fehlern des Kanzleistils ist einer der häufigsten nicht, daß er zu undeutlich ist, sondern daß er zu deutlich sein will. Er traut dem Leser nicht die Fähigkeit zu, die Beziehungen, auf die es ankommt, aus dem Zusammenhange zu entnehmen. Er sagt nicht allein, was zum Verständnis notwendig ist, sondern auch was dazu dienen könnte, einem mangelnden Verständnis aufzuhelfen. So gerät er in Weiterschweifigkeit und vergeht sich gegen die andere Haupttugend der Geschäftssprache, die Kürze. Dabei widerfährt ihm, daß er durch Häufung von Worten und Beziehungen die Durchsichtigkeit der Rede verdunkelt und das Gegenteil von dem erreicht, was er beabsichtigt.“

Die altpreussische Regierungsinstruktion von 1817, selbst ein Muster der Amtssprache, stellt die Regel auf:

„Berichte sollen gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Wortüberfüllung und Weiterschweifigkeit abgefaßt werden.“

Von dem letzten Teil dieser Regel machen die Zivilverwaltungsbehörden, für die sie gegeben ist, einen nach meinen Erfahrungen nur mäßigen Gebrauch; die Militärbehörden sind uns darin über.“

Hierauf führt er die folgenden beiden Sätze aus der Kanzleisprache an und veranschaulicht daran in eingehender Weise die Fehler der Überdeutlichkeit und einige andere Nachhabeten des Kanzleistils:

„Ew. Hochwohlgeboren haben wir die Ehre, in Erledigung des am Rande bemerkten hochverehrlichen Erlasses vom 28. August d. J. zur Journalnummer D III 12837, betreffend die Beschwerde des X., ganz gehorsamst zu berichten, daß mit Rücksicht darauf, daß Ew. Hochwohlgeboren schon mittels des auf unseren ehrerbietigsten Bericht vom 2. Mai d. J. zur Journalnummer A 9734 ergangenen hohen Erlasses vom 10. Juni d. J. Journalnummer D III 10022 unser bezügliches Vorgehen gebilligt hatten, wir uns nicht glaubten veranlaßt sehen zu sollen, dem von dem X. in der vorliegenden an Ew. Hochwohlgeboren gerichteten Eingabe vom 12. August d. J. wiederholt gestellten Antrag eine weitere Folge zu geben. Indem wir nicht verfehlen, Ew. Hochwohlgeboren den nebenvermerkten verehrlichen Erlaß vom 28. August d. J. nebst den sämtlichen zugehörigen Anlagen desselben hierneben ganz gehorsamst wieder vorzulegen, gestatten wir uns ebenmäßig, hierbei gleichzeitig noch zu bemerken, daß wir nach vollständiger Erledigung der fraglichen Angelegenheit nicht unterlassen werden, Ew. Hochwohlgeboren weiteren Bericht zur Sache ehrerbietigst zu erstatten.“

Ohne Schaden für Deutlichkeit und Höflichkeit faßt er den wesentlichen Inhalt dieser 159 Worte in die folgenden 47 Worte zusammen:

„Nachdem Ew. Hochwohlgeboren schon durch Erlaß vom 10. Juni d. J. unser Vorgehen gebilligt hatten, sahen wir keinen Anlaß, der Beschwerde des X. Folge zu geben. Nach vollständiger Erledigung der Angelegenheit werden wir weiter berichten. Der Randerlaß vom 28. August d. J. wird nebst Anlagen gehorsamst beigelegt.“

Nach den heutigen Grundsätzen würden hierbon noch die Worte „Ew. Hochwohlgeboren“ und „gehorsamst“ fortzulassen sein; an Stelle von „hatten“ müßte dann „wurde“ gesetzt werden.

Bei Abfassung aller Schreiben ist auf Anwendung klarer und kurzer Sätze Bedacht zu nehmen. Durch viele Einschachtelungen (Perioden) und fortgesetzte Anfügungen entstehen übermäßig lange, schwerfällige, verwickelte Sätze, die ebenso übellautend wie schwer verständlich sind.

Alle Anzeigen usw. sind vorurteilsfrei, unparteiisch, genau den Tatsachen entsprechend und ohne alle Schönfärberei abzufassen. Eigene Meinungen und Urteile können nach Umständen aufgenommen werden, sie müssen aber, möglichst in besonderen Sätzen, als solche aus dem Geschriebenen herauslesbar sein. Auch sind die Gründe, worauf sie sich stützen, anzugeben. Hierbei übliche Redewendungen sind: „Meines Erachtens“, „Meines allerdings unmaßgeblichen Dafürhaltens“, „Nach den (Gründe) ist die Möglichkeit vorhanden“ oder „— nicht ganz ausgeschlossen“, „In Rücksicht auf (Gründe),“

scheint die Annahme berechtigt“ oder — nicht ganz unberechtigt“ usw. Die Anwendung bestimmter oder unbestimmter Ausdrücke wird erfolgen, je nachdem die Wahrscheinlichkeit mehr oder weniger vorliegt.

<sup>3</sup> In Berichten, welche als Unterlage für Immediatberichte dienen sollen, und in denen die Militärverhältnisse von Personen erwähnt werden, ist künftig stets der Truppenteil zu bezeichnen, bei dem der Militärdienst abgeleistet worden ist, Feldzüge mitgemacht sind usw. Allgemeine Bezeichnungen, wie z. B. „beim Militär eingetreten, bei der Reserve oder bei der Landwehr befördert“, sind zu vermeiden. Diese Bestimmung ist auch bei der Aufstellung von Personalnachweisungen allgemein zu beachten. (M. E. v. 17. 12. 1897, D. Z. B. 30 S. 34.)

<sup>4</sup> Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

Die Kurialien „gehorsamt usw.“ und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren“ sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwiefern sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Tatgefühl überlassen bleiben.

Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend. (Amtliche Erläuterung zu den Grundzügen.)

<sup>5</sup> In den Schreiben an vorgesetzte oder vorgeordnete Behörden spricht man von: Berichten, anzeigen, melden, bitten, vorlegen, überreichen, zurückerreichen, der Erwägung anheimgeben usw., an gleichgestellte oder nebengeordnete von: mitteilen, erwidern, benachrichtigen, Kenntnis geben, ersuchen, übersenden, zurückschicken usw.

In den ersteren Fällen würden, wo noch Höflichkeitswendungen beliebt werden, „gehorsamt“ und „geneigt“, in den letzteren „ergebenst“ und „gefälligst“ zu gebrauchen sein. Bei den Beteuerungen des Gehorsams und den Ausdrücken der Ergebenheit sind die von Jakob Grimm in seiner Rede über das Pedantische der deutschen Sprache gebrauchten schönen Worte erwägens- und beherzigenswert: „Viel schöner ist, wenn es darauf ankommt, wirklich ergeben zu sein und zu gehorchen, als die Bestimmung immer nur im Munde oder in der Feder zu führen.“

„Teilt“ ein Fortschrittsaufseher dem vorgesetzten Oberförster etwas „mit“, so ist dies ebenso ungehörig, als wenn ein Forstbeamter der Regierung auf eine Verfügung etwas „erwidert“; er hat zu „berichten“, „anzuzeigen“ usw.

Die Schreiben der Ministerien und der Zentralbehörden bezeichnet man als „Erlasse“ und die der anderen vorgesetzten und vorgeordneten Behörden oder Beamten (Regierungen, Oberförster, Landräte usw.) als „Verfügungen“.

<sup>6</sup> Soweit, wie meist nur in rein persönlichen Angelegenheiten die Anreden „Hochgeboren“, „Hochwohlgeboren“ usw. auch ferner beizubehalten sind, gebrauche man sie nach folgenden Grundsätzen. Es gebühren:

Erzellenz: den sämtlichen Staatsministern, den Staatssekretären der Reichsämter und den Oberpräsidenten, solange sie sich im Amte befinden, oder soweit ihnen die Belassung dieses Prädikats bei der Verabschiedung Allerhöchst ausgesprochen wird; den Wirklichen Geheimen Räten, den Generalen vom Generalleutnant an aufwärts, den Admiralen, Vizeadmiralen und Botschaftern.

Hochgeboren: den Grafen, soweit ihnen nicht als Häupter der vormalig reichsunmittelbaren gräflichen Häuser die Anrede „Erlaucht“ zukommt.

Hochwohlgeboren: allen übrigen Personen des Adelsstandes, es sei denn, daß ihre niedrige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft hiervon eine Ausnahme begründet, den aktiven Offizieren, den inaktiven und Reserveoffizieren vom Major an aufwärts und allen Zivilbeamten vom Range der Räte IV. Klasse an aufwärts.

Nachdem die veraltete Anrede „Wohlgeboren“ gänzlich in Fortfall gekommen und die anderen Anreden in der Hauptsache nur noch beim privatdienstlichen und rein privaten (persönlichen) Schriftverkehr angewandt werden, empfiehlt es sich, wie auch bereits lange üblich, bei den inaktiven und Reserveoffizieren im Hauptmanns- und Leutnantsrange und den Zivilbeamten der V. Rangklasse (vgl. Rangverhältnisse) die Anrede „Hochwohlgeboren“ zu gebrauchen.

<sup>7</sup> Bei den Schreiben an Allerhöchste und Höchste Herrschaften, Minister und andere hochgestellte Personen bedient man sich folgender Anreden usw. (Siehe nächste Seite.)



Zu Nr. 7 der Erläuterungen.

	Anrede.	Im Text.	Schlusswort.	Äußere Aufschrift.
Kaiser:	Merdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König. Allergnädigster Kaiser, König und Herr!	Euer Kaiserliche und Königliche Majestät, Allerhöchstdieselben — allernädigst, hitobwohlst — allernuntertänigst — ehrsurchtsvoll	Intiefster Erfurcht verharre ich Euer Kaiserlichen und Königlichen Majestät allernuntertänigster	Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen.
Prinz des Königlichcn Hauses:	Durchlauchtigster Prinz, Gnädigster Prinz und Herr! Beim Kronprinzen wird in der Anrede „Kronprinz“ und somit	Euer Königliche Hoheit, Höchstidieselben — grädigst — untertänigst, ehrebetigst	In größter Ehrerbietung verharre ich Euer Königlichen Hoheit untertänigster „Kaiserliche und Königliche Hoheit“ gesetzt.	An den Prinzen (Vorname) von Preußen Königliche Hoheit.
Großherzog, Landgraf:	Gnädigster Großherzog und Herr (Landgraf und Herr)!	wie vor	wie vor	An Seine Königliche Hoheit den Großherzog (Landgrafen) von
Herzog, Fürst:	Durchlauchtigster Herzog (Fürst)!	Euer Hoheit (Durchlaucht), im übrigen wie vor	wie vor	An Seine Hoheit (Durchlaucht) den Herzog (Fürsten) von ...
Staatsminister, Wirklicher Geheimcr Rat:	Euer Erzcellenz!	Euer Erzcellenz, Hochdieselben — untertänigst, gehorsamst	Euer Erzcellenz gehorsamster	An den Königlichen Staatsminister (Wirklichen Geheimen Rat) Ritter höchster (hoher) Orden Herrn . . . . . Erzcellenz.
Graf:	Hochgeborner Graf, Gnädigster Graf und Herr!	Euer Hochgeboren — gehorsamster	Euer Hochgeboren gehorsamster	An Seine Hochgeboren den Herrn Grafen . . . . .
Hochcr Staatsbeamter, Baron, Adliger, Offizier:	Hochwohlgebormer Herr! Hochzuverehrender Herr (Titel)!	Euer Hochwohlgeboren	Euer Hochwohlgeboren — ergebenster	An den (Titel) Herrn Hochwohlgeboren
Kardinal, Erzbischof, Bischof:	Eminenz (Kardinal)! Erzbischöfliche Gnaden (Erzbischof)! Bischöfliche Gnaden (Bischof)!	Euer . . . . . (wie Anrede)	Euer (wie Anrede) — gehorsamster	An Seine Eminenz den Herrn An den Herrn Erzbischof . . . . . Erzbischöfliche Gnaden An Se. Bischöfliche Gnaden den Herrn Bischof . . . . .
General- Superintendent, Oberhofprediger:	Hochwürdigster Herr! Hochzuverehrender Herr (Titel)!	Euer Hochwürden	Euer Hochwürden berechnungsvoll gehorsamster — ergebenster	An Herrn (Titel) . . . . . Hochwürden
Pfarrer: Kaplan:	Hochschrcrwürdiger Herr Pfarrer (Kaplan)!	Euer Hochschrcrwürden	Euer Hochschrcrwürden ergebenster	An Herrn (Titel) . . . . . Hochschrcrwürden

§ Nach den im § 4 der Förster-Dienstinstruktion über das Verhalten gegen das Publikum gegebenen allgemeinen Grundsätzen muß sich der Förster auch bei dem schriftlichen Verkehr richten. Er muß allen Personen, ganz gleich, ob Freund oder Feind, ob bekannt oder unbekannt, welche über Abgabe von Försterzeugnissen (Holz, Streu, Pflanzen usw.) oder sonst welche Auskunft erbitten, umgehend höflichen Bescheid geben. Ist er nicht in der Lage, die erbetene Auskunft zu erteilen, oder hält er sich dazu nicht für berechtigt, um etwaigen Maßnahmen und Anordnungen des Revierverwalters vorzugreifen, so hat er diesem die Anfragen mit der Bitte zu überreichen, das Weitere zu veranlassen; nach Umständen unter Erstattung eines kurzen Berichtes.

Er nimmt hierdurch nicht nur das Interesse des Publikums wahr und fördert sein Ansehen und seine Stellung, sondern er wirkt ganz besonders im staatlichen Interesse, indem er durch sein weitgehendes Entgegenkommen häufig den Absatz der Försterzeugnisse fördert und bei Holzverkäufen den Kreis der Abnehmer (Konkurrenten) erweitert und eine Erhöhung des Verkaufserlöses herbeiführt.

Zur Erledigung empfiehlt sich die urschriftliche Form. Geht die Anfrage auf einer Postkarte ein und muß sie dem Revierverwalter zur Veranlassung übergeben werden, so nimmt er einen Bogen weißes Papier, klebt oder steckt obenan die Karte und setzt darunter das urschriftliche Schreiben.

Der Oberförsterei werden diese Briefe unter „fr. lt. Oberf. Nr. 21“, den Privatpersonen unter „Portopflichtige Dienstsache“ übersandt. In beiden Fällen ist aber nicht zu vergessen, auf den Briefumschlag zu setzen:

In Ermangelung eines Dienststegels.

N. N.,

Königlicher Förster.

#### Beispiele.

Eing. 31. 3. 99.

R., den 30. März 1899.

Herrn Förster A. zu E.

Ich bitte um gefällige Mitteilung, ob ich 10000 Stück einjährige Kiefernpflanzen bekommen kann.

Ergebenst

K.,

Gutsbesitzer.

E., den 31. März 1899.

Urschriftlich dem Herrn Oberförster

fr. lt. Oberf. Nr. 21.

zu

J. . . . .

mit der Bitte überreicht, das Weitere veranlassen zu wollen.

Nach Beendigung meiner Kulturen und Abgabe von 150 Hundert an den Schutzbezirk M. werden aus dem Kamp im Jagen 84 d noch etwa 220 Hundert zum Verkauf bleiben.

A.,

Förster.

Eing. 15. 7. 99.

R., den 15. Juli 1899.

Herrn Förster L. zu D.

Ich möchte das am 3. d. Mts. gekaufte Holz am Montag, den 20. d. Mts., angewiesen haben. Wo und zu welcher Zeit soll ich mich mit den Fuhrwerken einfinden?

J.,

Biegeleibbesitzer.

D., den 16. Juli 1899.

Urschr. An den

Herrn Biegeleibbesitzer J.

zu

R. . . . .

Ich ersuche, pünktlich früh um 7 Uhr auf dem Schnittpunkt der Wege R.—E. und N.—B. einzutreffen.

L.,

Förster.



Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom „Allgemeinen deutschen Sprachverein“ herausgegebene „Die Amtssprache“\*) erleichtert.

Nach der Amtssprache lauten die deutschen Bezeichnungen für die häufiger im Schriftverkehr vorkommenden Fremdwörter:

## A.

**abnorm** siehe *anormal*.  
**Abonnement** = Bezug, Bestellung; Bezugspreis.  
**absolut** = durchaus, unbedingt, unbefristet, völlig.  
**Acta** = Akten, Verhandlungen, Amtsschriften, Amtspapiere.  
**actum ut supra** = geschehen — verhandelt — wie oben, beglaubigt, geschlossen.  
 a. u. s. = g. w. o.; b. w. o.  
**ad** = zu, unter; z. B. zu Nr. 6, unter 10.  
**ad acta** = zu den Akten, einzuhängen, erledigt.  
**Adjacent** = Angrenzer, Anlieger, (Feld-) Nachbar, Grenz Nachbar, Uferbesitzer.  
**Administration** = Verwaltung.  
**Administrator** = Verwalter, Verweser.  
**administrieren** = (selbst) verwalten.  
**ad rem** = zur Sache, z. B.  
**Adressat** = Empfänger, Empfangsberechtigter; Benannter, Adressat.  
**Adresse** = Aufschrift, Briefaufschrift.  
**adressieren** = richten (an), überschreiben, mit Aufschrift versehen.  
**Aktord** = Abkommen, Gebinde, Vertrag, Vergleich. — Verding(ung), Stücklohn (-Vertrag), Verdinglohn. — Pausch und Bogen.  
**Aktordarbeit** = Stückarbeit, Verdingarbeit.  
**aktordieren** = übereinkommen, vereinbaren, verhandeln, sich vergleichen.  
**allegieren** = anführen, anziehen, sich berufen, beifügen, beifschließen.  
**analag** = ähnlich, rechtsähnlich, gleichartig, verwandt; entsprechend, sinngemäß.  
**Analphabet** = Schriftunkundiger.  
**Anticennität** = Dienstaalter, Amtsalter; (Dienst-) Altersfolge, Altersrang.  
**anni currentis** = dieses Jahres, laufenden Jahres.  
 a. c., a. cr. = d. J., l. J., ff. J.  
**anni futuri** = kommenden — künftigen — nächsten — Jahres.  
 a. f. = t. J., n. J.  
**anni praeteriti** = vergangenen — vorigen — Jahres.  
 a. pr. = v. J.  
**anno, pro** = jährlich, das Jahr, ein Jahr, für das Jahr.  
 p. a. = d. J., f. d. J., jährl., i. J.  
**anonym** = ununterschieden, ohne Unterschrift — Namen ungenannt, unbekannt.  
**anormal** = regelwidrig, unregelmäßig, außer gewöhnlich.

**Areal** = Fläche, Bodenfläche, Flächenraum — Inhalt, (Flächen-) Größe.  
**Arsenent** = Vorsatz, Ahne, Verwandter in aufsteigender Linie — Reihe.  
**Attest** = Bescheinigung, Schein, Zeugnis; (Bes)undbericht.  
**attestieren** = bescheinigen, bezeugen, beglaubigen.  
**Auktion** = Versteigerung, öffentlicher Verkauf.  
**Aversional** = Abfindungs-, Pausch- (z. B. Betrag), in Pausch und Bogen, z. B.  
**Aversional-Kauf** = Kauf in Pausch und Bogen.  
**Aversum** = Abfindung, Pausch-Betrag — Abgabe — Vergütung.

## B.

**balanciert** = geht auf, hebt sich, gleicht sich aus.  
**Blankett** = Vorbrud, Vorbrudblatt, Vollmacht; Ausfüllschein; Vollmachtsblatt.  
**brevi manu** = kurzerhand, kurzweg, in Urschrift, urschriftlich.  
 br. m. = urschr., in Urschr., i. h.  
**Brevi manu - Schreiben** = Kurzerhand-Schreiben, R. h. -Schreiben; Handschreiben.  
**Brutto** = Roh-, Gesamt-, Voll-, z. B. Roh-ertrag, Gesamteinkommen, Vollgewicht.  
**Bureau** = Amtsstube; Dienstzimmer, Geschäftsraum, Amts-Geschäftsstelle, Amt, Kanzlei, Schreibstube, Dienststelle; die Beamten.

## C.

**circa** = ungefähr, etwa, gegen, beiläufig, rund.  
 c., ca. = ugf., etw., gg., veil., rd.  
**cito!** = eilig! eilt! schleunig! bringlich! bringend!  
**Cito-Sache** = Eilsache, schleunige — bringliche — bringende — Sache.  
**confer, conferatur** = vergleiche, zu vergleichen, siehe.  
 cf., cfr. = vgl., z. vergl., f.  
**copla vidimata** = beglaubigte Abschrift.  
**Coupon** = Abschnitt, Zinschein.  
**Couponbogen** = Zinsbogen.

## D.

**dato** = heute, jetzt, von heute.  
**dato, de** = ausgestellt, aufgenommen, ausgefertigt, gegeben, ergangen (z. B. Berlin, den usw.), vom Tage, vom, von.  
**de** = von, vom Jahre, v. J.  
**Decharge** = Entlastung.

\*) Die Amtssprache ist zu beziehen vom Verlage des allgemeinen deutschen Sprachvereins (H. Berggold) in Berlin W. 90, Mohrstraße 78. Preis 80 Pf., Porto 10 Pf.

**definitiv** = endgültig, fest, dauernd, unwiderruflich.

**Defraudation** = Hinterziehung, Entziehung, Veruntreuung, Unterschlagung, Unterschleif.

**defraudieren** = hinterziehen, entziehen, veruntreuen, unterschlagen.

**Denunziation** = Anzeige, Strafanzeige, Anklage, Anschuldigungsschrift.

**denunzieren** = anzeigen, anklagen, bezichtigen, anschuldigen, beschuldigen.

**Deputat** = Gebinde, Gebühr(nis), Anteil, Bezüge, Gefälle; — Kostlohn.

**Deputation** = Abordnung, Ausschuß, Abtheilung, Amt.

**designieren** = bezeichnen, bestimmen, benennen, aussersehen, auswählen, vorschlagen, nachweisen.

**Designation** = (auch) Nachweisung.

**Dependent** = Nachkomme, Abkömmling, Nachkömmling.

**Dikta** = Tagesgelber, Tagesgebühren, Monatsgelber, Zeitgelber.

**Differenz** = Unterschied, Verschiedenheit, Abweichung, Abstand; Uneinigkeit.

**differieren** = abweichen, auseinandergehen.

**direkt** = unmittelbar, gerade, geradezu, nächst, durchgehend.

**discret** = geheim, verschwiegen, vertraulich.

**Discretion** = Verschwiegenheit.

**District** = Bezirk, Gebiet, Sprengel.

**Disziplinarstrafe** = Dienststrafe, Ordnungsstrafe.

**Disziplinar-Untersuchung** = Verfahren, Dienstuntersuchung, Dienststrafverfahren.

**disziplinieren** = dienstlich bestrafen, zur Untersuchung ziehen, mahregeln.

**dito**, **ditto** = dergleichen, dergleichen, wie oben, wie vor.

**do.** = dgl., w. o., w. v.

**Duplikat** = Doppel, Doppelschrift; 2. Ausfertigung, Nebenausfertigung.

**duplo**, **in** = doppelt, zweimal, in 2 Stücken, in doppelter Ausfertigung.

### E.

**Emolumente** = Bezüge, Dienstbezüge, Nebenbezüge, Einkünfte.

**eodem** = denselben, am selb(ig)en — gleichen, nämlichen — Tage.

**eod.** = dens., des. Tg.

**Etablissement** = Niederlassung, Anlage, Anstalt, Anwesen, Betriebsstelle, Wirtschaft.

**Etat** = Haushaltsplan), Wirtschaftsplan, Voranschlag, Jahresrechnung.

**Etatjahr** = Haushaltsjahr, Rechnungsjahr.

**etatmäßig** = (vor)anschlagsmäßig, haushaltsgemäß, rechnungsgemäß, ordentlich, ständig, fest angestellt.

**etc.** = usw.

**Eventualität** = Fall, Notfall, Möglichkeit, Umstand, Zwang.

**eventuell** = oder, auch, etwa(ig), unter — je nach den — Umständen; nach Befinden, im Fall, falls, andernfalls, eintretendenfalls, zutreffendenfalls.

**ex officio** = von Amtes wegen, Amtes wegen.

**expedieren** = ausfertigen, abschreiben, entwerfen, abfassen; absenden, befördern, erledigen; weiterfenden, weitergeben.

**Extrakt** = Auszug.

### F.

**factum** = erledigt, befolgt, geschehen.

**factum ut supra** = geschehen wie oben.

**Finalabschluß** = Endabschluß, Jahresabschluß.

**fiskalisch** = staatlich, Staats-, staatselgen.

**folieren** = mit Blattzahl — Seitenzahl — versehen, beziffern, besetzen.

**Folio** = Blatt, Seite.

**franco** = frei, postfrei.

**Frankatur** = Freimachung, Postgebühr.

**frankieren** = frei machen.

### G.

**Generalsakten** = allgemeine Akten, Hauptakten, Übersichtsakten.

**generalia**, **ad** = im allgemeinen, zur Person. **ad gen.** = i. a., z. P.

**generell** = allgemein, unbeschränkt, grundsätzlich.

### H.

**illegal** = ungesetzlich, ungesetzmäßig, gesetzwidrig, widerrechtlich, vorschriftswidrig.

**illoyal** = übelgesinnt, pflichtwidrig, unehrlich, unlauter.

**Immediatbericht** = Kronbericht, Thronbericht.

**Immediatgesuch** = Krongesuch, Throngesuch.

**indirekt** = mittelbar, durch Vermittlung.

**informieren** = unterrichten, belehren, aufklären, unterweisen, anleiten, ausbilden; (sich) erkundigen, dergewissern.

**inklusive** = einschließlich, mit — unter — Einschluss, eingeschlossen.

**inkl.** = einschl., m. Einschl., u. Einschl.

**inkommunalisieren** = eingemeinden, einverleiben, vereinigen.

**inkompetent** = unzuständig, nicht berechtigt, nicht befugt, nicht berufen.

**Inkompetenz** = Unzuständigkeit, Nichtberechtigung.

**inkorrekt** = unrichtig, fehlerhaft, ungenau, vorschriftswidrig, unsachgemäß.

**inserieren** = einrücken, einlegen, anzeigen, ankündigen, bekannt machen.

**Inseritionskosten** = Einrückungskosten, Abdruckkosten, Anzeigekosten.

**Instant** = Instanz, Rechtsgang, Rechtszug, Rechtsweg.

**im geordneten Instanzenwege** = im geordneten Dienstwege, Amtswege.

**Instruktion** = (An)weisung, Dienstanweisung, (Dienst-) Vorschrift, Anleitung, Verhaltensregeln; Ordnung.

**Interesse** = Teilnahme, Beachtung, Rücksicht, Wert, Vorteil, Nutzen.

**interimistisch** = vorläufig, einstweilig, vorübergehend.

**Inventar** = Sachverzeichnis, Bestandsliste, Bestands-Nachweisung; Bestand, Wirtschaftsbestand, Hausgerät, Dienstgerät.

**inventarisieren** = verzeichnen, aufnehmen, feststellen (den Bestand), eintragen (in die Liste), einbuchen.

### I (i).

**Journal** = Tagebuch, Geschäftsbuch, Kassensbuch. — Zeitung, Zeitschrift.

**journalisieren** = buchen, eintragen.

**Journal-Nummer** = Buchnummer, Geschäfts-Nummer, Eingangs-Nummer, (einfach) Nummer (Nr.).

### J.

**Kabinetts-Order** = Kronbefehl, fürstlicher Erlass, landesherrliche Verfügung, Allerhöchste Verordnung.

**Kalamität** = Übelstand, Mißstand, Not(stand).

**kalkulatorisch** = rechnerisch, rechnungsmäßig.

**Kanzleipapier** = Reinschrift-Papier.

**Karenzeit** = Wartezeit, Ausfallzeit.

**Karriere** = Laufbahn, Beruf, Fach.

**kassieren** = vernichten, für nichtig — ungültig — erklären, aufheben, einziehen, streichen.

**kollationieren** = vergleichen, die Übereinstimmung prüfen.

**Kommunal-, kommunal** = gemeindlich, Gemeinde-, Orts-, Stadt-, städtisch, Kreis-.

**Kommune** = Gemeinde, Verband (z. B. Kreisverband), Stadt, Bürgererschaft.

**kompetent** = zuständig, befugt, berechtigt, berufen; maßgebend, sachverständig, urteilsfähig.

**Kompetenz** = Zuständigkeit, Befugnis, Berechtigung, Amtsbereich, Geschäftsbereich; — notdürftiger Unterhalt, Notbedarf.

**Kompetenzen** = (Dienst)Bezüge, Dienst-einkünfte, Gebühren, Gebührenrisse.

**Kompetenz-Konflikt** = Zuständigkeitsstreit.

**konfiszieren** = beschlagnahmen, einziehen.

**Kontrahent** = Vertragsgenosse, Vertrag-schließ(ender), Vertragsbeteiligter.

**kontrahieren** = Vertrag (ab)schließen, ab-machen, vereinbaren.

**Kontrakt** = Vertrag, Abkommen.

**Kontraktbruch** = Vertragsbruch.

**kontraktlich** = vertraglich, vertragmäßig, laut Vertrag.

**Kontrolle** = Prüfung, Nachprüfung, Aufsicht, Überwachung, Probe, Gegenbuch.

**kontrollieren** = prüfen, nachprüfen, überwachen, beaufsichtigen.

**Konventionalstrafe** = Vertragsstrafe, bedungene Strafe, Verzugstrafe, Verjährungsstrafe.

**Konzept** = Entwurf, Unreines, Unreinschrift, Klabbe, Urchrift.

**Konzept-Papier** = Entwurf-Papier.

**Kopie** = Abschrift.

**kopieren** = abschreiben, abdrucken, nachbilden.

**Korporation** = Körperschaft.

**korrekt** = richtig, fehlerfrei, regelrecht, vor-schriftsmäßig, sachgemäß.

**Korrespondenz** = Briefwechsel, Schriftwechsel, Zuschrift, Briefe, Schriftstücke.

**Korrespondenz-Journal** = Schriftverkehrsbuch.

**Kurialien** = Höflichkeiten, Außerlichkeiten, Gebühlichkeiten.

**Kurialstil** = Amtsstil, Kanzleistil.

**Kuvert** = Briefumschlag, Briefhülle, Gebeck.

### L.

**Latus** = Seite, Seitenbetrag, zu über-tragen, z. U.

**legal** = gesetzlich, gesetzmäßig, rechtmäßig, ordnungsmäßig, rechtsgültig.

**Liquidant** = Forderungserheber — be-rechtigter; Gläubiger.

**Liquidation** = Auseinandersetzung, An-meldung (einer Forderung), Forderungs-Nachweis, Rechnung; Kostenrechnung.

**liquidieren** = auseinandersetzen (sich); — an-melden, anfordern, berechnen, verrechnen, in Rechnung stellen.

**Littera** = Buchstabe.

**Litt.** = D., Dft.

**Litigation** = Versteigerung (öffentliche), Aus-bietung, Bietungsverfahren.

**litigieren** = versteigern (öffentlich), ausbieten.

**Lochtermin** = Termin an Ort und Stelle; auswärtiger Termin.

**Loyal** = gesetzlich, gutgesinnt, staats-treu, königs-treu, reichstreu, dienst-treu, pflicht-treu.

**Loyalität** = Gesetzhöflichkeit, Ordnungssinn, Königs-treue, Dienst-treue.

**L. S. (loco sigilli)** = (Siegelstelle), Siegel, Siegelung, Sgl.

### M.

**Majorität** = Mehrheit, Stimmenmehrheit.

**absolute Majorität** = unbedingte — über-hälftige — Mehrheit.

**relative Majorität** = einfache Mehrheit.

**Manual** = Handbuch, Handliste, Weibuch, Gegenbuch.

**Manuskript** = Handschrift, Schrift, Schrift-satz, Schriftstück, Entwurf.

**Marginal** — marginal = Rand-, z. B. Rand-schreiben, Randverfügung.

**Material** = Stoff, Bestandteile, Unterlagen, Bedarf (z. B. Schreibbedarf), Vorräte.

**Melioration** = Verbesserung, Berebelung, Boden(ver)esserung.

**Minus** = Weniger, Minderbetrag, Minder-ertrag.

**minus** = weniger, vermindert um, abzüglich.

**Monitum** = Erinnerung, Rüge, Bean-standung, Ausstellung.

**Motive (eines Gesetzes)** = Begründung, Gründe.

mundieren = schreiben, abschreiben, ins Reine schreiben.  
 Mundum = Reinschrift, Schreibstück.

## J.

natura, in = in Natur, in Wirklichkeit.  
 Netto —, netto = Rein-, rein, wirklich, z. B. Reinertrag, Reinetrag.  
 Norm = Richtschnur, Regel, Vorschrift, Satz, Satzung, Bestimmung; Maßstab, Muster.  
 Notat = Bemerkung, Anmerkung, Vermerk, Erinnerung (z. B. der Oberrechnungs-kammer), Beanstandung; Ausstellung.  
 notorisch = offenkundig, gerichtskundig, amtskundig, allbekannt.  
 numerieren = nummerieren, nummerieren, beziffern.  
 Numero = Zahl, Ziffer, Nummer.  
 No. = Nr., z.

## O.

Objekt = Sache, Gegenstand, Streitgegenstand, Sachwert, Streitbetrag.  
 objektiv = sachlich, unbefangen, vorurteilsfrei, unparteiisch.  
 objektiver Tatbestand = äußerer Tatbestand, (nur) Tatbestand; vgl. subjektiver Tatbestand.  
 offiziell = amtlich, dienstlich, behördlich, ordentlich.  
 offiziös = halbamtlich.  
 Order = Erlaß, Befehl, Verfügung, Anweisung, Verordnung.  
 Original = Urschrift, Urstück, Urbild.  
 originaliter = urschriftlich, in Urschrift.

## P.

Pagina = Seite.  
 pag., P. = S.  
 paginieren = mit Seitenzahl versehen, seitenbeziffern.  
 Passus = Stelle, Satz, Teil, Punkt, Absatz, Abschnitt.  
 Pension = Ruhegehalt, Ruhegeld; Jahrgeld, Kostgeld, Pflegegeld; Pflegeanstalt.  
 pensionieren = in (den) Ruhestand (ber-) setzen, zur Ruhe setzen, verabschieden.  
 pensionieren lassen } = in (den) Ruhestand treten.  
 pensioniert werden }  
 per = durch, mit, für. Bei Ortsangaben: bei, über; bei Zeitangaben: zum, an, für.  
 Periode = Abschnitt, Zeitabschnitt, Zeitraum, Umzeit, Zeit (z. B. Betriebszeit).  
 per se = für sich, von selbst.  
 Personal-Akten = persönliche Akten, Personen-Akten.  
 Piece = Stück, Schriftstück, Vortrag, Aktenstück.  
 Plus = Mehr, überschuß, Mehrbetrag;  
 plus = mehr, und, zuzüglich.  
 portofrei = postfrei.  
 postnumerando = nachträglich zahlbar.  
 pränumerando = (im) voraus, vorauszahlbar.  
 Präsentationsvermerk = Eingangsvermerk.

Präsentatum = Eingangsvermerk, eingegangen, Eingangszeit, Empfangstag.  
 präferiert den = eingegangen, erhalten, empfangen: am.  
 präf., pr., de präf. = E., Eing., Eg., Ech.  
 pro = für, auf, pro Tag = für den Tag, auf den Tag, täglich.  
 pro forma = (der) Form halber, der Form wegen.  
 Projekt = Entwurf, Plan.  
 prolongieren = verlängern, fristen.  
 provisorisch = vorläufig, einstweilig, vorübergehend, widerruflich.

## R.

Rapport = Bericht, Anzeige, Meldung; Nachweis.  
 Ratur = Ausschabung, Schabstelle.  
 Real —, real = dinglich, sachlich, wirklich, tatsächl.  
 Realloft = Grundlast, Realloft.  
 Realsteuer = Sachensteuer.  
 Recherchen = Nachforschungen, Ermittlungen.  
 recherchieren = nachforschen, Nachforschungen — Ermittlungen — anstellen; erforschen.  
 Referat = Bericht, Streibericht, Aktenbericht, Vortrag.  
 Referent = Berichterstatter, Berichtler, 1. R. = Haupt-Berichterstatter.  
 referieren = berichten, vortragen.  
 Refektant = Bewerber, Liebhaber, Pacht-lustiger, Kaufliebhaber, Bietungslustiger.  
 Regie = Verwaltung, Betrieb, Selbstbetrieb.  
 Registratur = Vermerk; — Aktenkammer; Niederschrift, Aktenvermerk; Aktenlager, Aktenraum; Aktenverwahrung, Schreibstube, Schriftenlagerbuch.  
 Reglement = (Dienst)Ordnung, Dienst(an)-weisung, Dienstvorschrift, Bestimmungen.  
 reglementarisch = vorschriftsmäßig, vorgeschrieben.  
 Regreppflicht = Ersatzpflicht.  
 Rekurs = Einspruch, Beschwerde, Rechtsmittel, Berufung.  
 Relikten = Hinterbliebene.  
 Remission = (Zu)Rücksendung.  
 remittieren = zurücksenden, zurückreichen, zurückgeben.  
 Remuneration = Vergütung, Belohnung, Entgelt, Besoldung.  
 rentabel = einträglich, ertragsfähig, gewinnbringend.  
 Rentabilität = Einträglichkeit, Ertragsfähigkeit.  
 Rentabilitäts-Rechnung = Ertrags-Berechnung.  
 Reparatur = Ausbesserung, Instandsetzung, Wiederherstellung.  
 repartieren = verteilen, umlegen, aufteilen.  
 repouneren = weglegen, zurücklegen, einlegen, beilegen.  
 reproduzieren = vorlegen, wieder vorlegen, wieder einreichen; Vorlegung verfügen.

reservieren = vorbehalten, zurückbehalten, zurücklegen.

Reskript = Erlass, (hohe) Verfügung.

respektive = beziehungsweise, beziehentlich, oder, oder wenigstens, und.

resp. = bez., bz., bzgl., bezw.

Reffort = Geschäftskreis, Dienstbereich, Amtsbezirk, Zuständigkeit.

reffortieren = zugehören, unterstehen, unterstellt sein.

Resultat = Ausfall, Ergebnis, Erfolg.

revidieren = prüfen, nachprüfen, nachrechnen.

Revision = Prüfung, Nachprüfung, Nachrechnung; Überberufung, (zuw.) Nichtigkeitsbeschwerde.

Rezeß = Auseinandersetzung, Vergleich, Leistungsvertrag.

rotunde = rund, etwa, ungefähr, annähernd.

rot. = rd., etw., ugf., ann.

Rubrik = Abteilung, Abschnitt, Spalte.

Rubrum = Kopf, Kopfschrift, Überschrift.

### F.

Faisonarbeiter = Zeitarbeiter.

Fadema = Muster, Vorbild, Vorstud.

festret = geheim, vertraulich, geheim zu halten.

Servitut = Dienstbarkeit, Berechtigung.

Sozialität = Gesellschaft, Genossenschaft, Gemeinschaft, Verband, Vereinigung.

Spezial-Akten = Einzelakten, Sonderakten, besondere Akten, Nebenakten.

speziell = einzeln, besonders, im einzelnen, im besonderen.

statutarisch = satzungsmäßig, stiftungsmäßig.

sub = unter, zu.

sub Nr. = unter — zu — Nr.

subjektiv = persönlich, einseitig, un sachlich, innerlich.

subjektiver Tatbestand = Täterschaft, Urheber schaft.

sub lege remissionis = unter Beding. — Auflage — der Rückgabe, gegen Rückgabe.

s. l. r. = u. B. d. R., u. R., g. D.

Submission = öffentliche Ausbietung, öffentlicher Wettbewerb; Ausschreibung; Anlei tungsverfahren, Vergebung(Sverfahren).

sub petito remissionis = unter Rückbittung, mit Bitte um Rückgabe, gegen gefällige Rückgabe.

s. p. r. = u. R., m. B. u. R., g. gef. R.

Summa = Summe, Gesamtbetrag, zusammen.

Summa per se = Betrag — Summe — für sich.

Summa Summarum = Gesamtbetrag, alles zusammen, Hauptbetrag.

summieren = zusammenrechnen, zusammenzählen.

Superinventar = überzähliger Beilatz, Überbestand.

### G.

Talon = Zinsschein, Anweisung, (Zins-) Erneuerungsschein.

Transport = Beförderung, Überführung, Versand, Fahrt; Übertrag, übertragen, Vorseite, Vortrag;

auf dem Transport = (auch) unterwegs. triplo, in = dreifach, dreimal, in 3 Stücken, in dreifacher Abschrift — Ausfertigung.

### H.

ultimo = am letzten, Ende (z. B. 1892), Monatschluß.

Unikat = erste Ausfertigung, Haupt(aus) fertigung, einzige Ausfertigung, Urschrift.

ut supra = wie oben.

uts. = w. o.

### J.

vacant = erledigt, unbesetzt, offen, frei.

Vakanz = Amts erledigung, Stellen erledigung, Dienst erledigung, Freiwerden; erledigte — unbesetzte — offene — freie — Stelle.

vacat = fehlt, frei, nichts, fällt aus, nicht vorhanden.

Vakanz-Anzeige = Fehlanzeige, Fehlbericht.

vidi = gesehen, gelesen.

visieren = beglaubigen, (die Vorlegung) be scheinigen, besichtigen.

Visum = (Vorzeigungs-)Vermerk, gesehen, Sichtvermerk, Beglaubigung.

Volumen = Band, Aktenband; — Raum, Inhalt; Umfang.

### K.

Kirkular = Umlauf, Umlauffschreiben, Rund schreiben, Umschreiben.

Kirkularreskript = Runderlaß.

kirkulieren lassen = in Umlauf setzen.

kirkuliert! = in Umlauf! zum Umlauf! geht um! läuft um! (bei), geht herum.

10 Verschiedene nicht in unmittelbarer Beziehung stehende Angelegenheiten dürfen nicht in einem Bericht oder Schreiben zusammengefaßt werden, sondern sind je für sich in einem besonderen Bericht oder Schreiben zu behandeln.

### 11 Schreibmittel (Papier, Tinte).

Zur Verwendung im amtlichen Schriftverkehr sollen nur die sogenannten Normalpapiere in der Größe von 33 × 43 cm kommen.

Die Normalpapiere sind mit einem Wasserzeichen versehen, welches außer der Bezeichnung der Fabrik das Wort „Normal“ und daneben die Verwendungs klasse (z. B. 3a) enthält.

Aus den untern 28. 1. 1904 (Jahrb. 36 S. 63) vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften über die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken sind bezüglich der Verwendung der einzelnen Papierarten für die Forstbeamten beachtenswert:

## C. Verwendungsclassen.

Altenpapier für länger als 10 Jahre aufzubewahrende Schriftstücke.  
 Klasse 3a für Kanzlei-, Mundier- usw. Papier und  
 „ 3b für Konzeptpapier.

Altenpapier für Schriftstücke von geringerer Bedeutung und kürzerer  
 Aufbewahrungsfrist.

Klasse 4a für Kanzlei-, Mundier- usw. Papier und  
 „ 4b für Konzeptpapier.

Schreibpapier zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs.  
 Klasse 6.

Die Oberförster und Forstassenrendanten können ihren Papierbedarf — soweit es sich um geringe Mengen handelt — aus den Beständen der Regierungen decken. Um ein besonderes Abzählen und Verpacken des Papiers zu vermeiden, ist dieses nur in halben Ries-Paleten von jeder Sorte abzugeben. Außerdem ist beim Verkauf ein Preiszuschlag von 10% für Unkosten usw. zu erheben. (M. L. v. 13. 3. 05 — III 2712.) Im allgemeinen ist beim Schriftverkehr mit vorgeordneten und vorgeordneten Behörden und Beamten und dem besseren Publikum Kanzlei- (weißes) Papier zu verwenden, und zwar nur in ganzen Bogen. Halbe Bogen können zu Quittungen, Bescheinigungen und zum Umlegen bei einzureichenden Nachweisungen usw. (vgl. Nr. 20), und Viertelbogen nur zu kurzen Meldungen, Anzeigen usw. (vgl. Nr. 19) verwendet werden. Bei allen dienstlichen Schreiben ist nur schwarze Tinte zu gebrauchen, es sei denn, daß für besondere Zwecke andersfarbige Tinten vorgeschrieben sind. Wird zum Trocknen der Tinte Sand verwendet, so ist dieser vor der Absendung von der Schrift sämtlich zu entfernen.

12 Bei allen Schreiben beginnt man erst 2 bis 3 cm vom oberen Rande und hört in gleicher Entfernung vom unteren auf.

Die Schrift muß sauber, regelmäßig und fest sein; Flüchtigkeit, ein Fehlen von Trägheit, soll man ihr nicht ansehen. Je nach Größe der Schrift ist die Liniensweite zu bemessen. Um die Übersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen, ist nie ein engerer Liniensband als der der Nr. 3 der allgemein gebräuchlichen Liniendogen zu wählen. Ausschabungen, Verschreibungen und Durchstreichungen sind, namentlich in den Schreiben an Vorgesetzte oder Höherstehende, zu vermeiden. Kommen in größeren Arbeiten kleine Schreibmängel vor und steht die dadurch bedingte geringe Abänderung in keinem Verhältnis zu dem nochmaligen Abschreiben der ganzen Eingabe, oder ist bei Urchriften, bei denen die Erwiderung auf das veranlassende Schriftstück gesetzt wird, eine Änderung der Schreibweise beabsichtigt, so ist das Unrichtige oder nicht Zutreffende einfach zu durchstreichen und das Richtige darüber oder daneben zu setzen.

Einleitungsworte und Vorbemerkungen, wie z. B. „Der Königl. . . . — verfehle ich nicht, in Erledigung der nebenbezeichneten Verfügung, betreffend usw., nachstehendes zu berichten; — erlaube ich mir, anzuzeigen; — beehre ich mich, zu unterbreiten;“ oder: „Ich kann nicht umhin, noch hinzuzufügen, daß“ u. dgl. m., sind als überflüssig wegzulassen, es ist vielmehr sofort mit der Erörterung des Gegenstandes zu beginnen.

Wird im Text auf vorgängige, am Rande nicht bezeichnete Verfügungen Bezug genommen, so ist der Tag und die Geschäftsnummer derselben genau anzugeben.

Abkürzungen sind im allgemeinen nicht anzuwenden.

13 Jeder Beamte hat seinen Namen so zu schreiben, daß er nicht allein entziffert, sondern auf den ersten Blick geläufig gelesen werden kann. Eine deutliche Unterschrift ist nicht allein aus den Pflichten des Amtes, sondern schon aus denen der Höflichkeit notwendig. (Erl. d. Fürsten Bismarck v. 2. 12. 1881.)

## 14 Zeit der Erledigung.

Alle Eingänge sind, abgesehen von besonders zeitraubenden und umfangreichen Sachen, grundsätzlich am Tage des Einganges, spätestens am folgenden Tage zu erledigen. Ist in den Verfügungen von Behörden und Vorgesetzten eine Frist bestimmt, so ist der mitgeteilte Tag als äußerste Frist anzusehen; kann die Verfügung schon vor dem Ablauf dieser Frist erledigt werden, so hat dies zu geschehen.

Können Verfügungen mit Fristangaben ausnahmsweise nicht innerhalb der gestellten Frist erledigt oder die allgemein festgesetzten Fristen zur Einreichung von Berichten, Nachweisungen usw. nicht eingehalten werden, so muß rechtzeitig vor Ablauf der Frist unter

Angabe der Hinderungsgründe eine Nachfrist erbeten werden. Gemeinhin ist die Nachfrist als bewilligt anzusehen, wenn kein Bescheid zugeht.

Auf allen eingehenden Schriftstücken ist der Tag des Einganges zu vermerken, z. B. „Eingang 1. 10. 1899.“

**15 Einhaltung des Dienstweges.**

Die Revierförster, Förster, Forstausseher usw. haben sämtliche dienstlichen Eingaben dem vorgeordneten Revierverwalter einzureichen. Beschwerden über den Revierverwalter sind bei dem Regierungs- und Forstrat anzubringen.

Die Forstschutzbeamten eines Revierförsterbezirkes lassen den Schriftverkehr durch die Hand des Revierförsters gehen.

**16 Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen,** sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzuschenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

**17 Etwas in gleicher Höhe mit dem Schlusse der oben links gemachten Angaben (Inhaltsangabe usw.)** beginnt auf der rechten Seite der Bericht. Zwischen Orts- und Zeitangabe und dem Bericht muß aber immer ein Raum von etwa 8 cm frei bleiben, damit die empfangende Behörde Platz für die Eingangsvermerke hat.

**18 Rußer zu Berichten, Gesuchen usw.**

Oberförsterei.

Nr. 716.

Betrifft: Instandsetzung des Viehstalles auf dem Förstergehöft Reifsen.

Zur Verfügung vom 14. März d. Js.

Nr. 1412 C.

Anlagen:

1. ein Kostenaufschlag und
2. ein Gutachten des Herrn Kreisbauinspektors N.

Bei Ausführung der nach dem Forstbauplan angeordneten Instandsetzung des Daches auf dem Viehstalle in Reifsen hat sich herausgestellt, daß auch vier Balken und Teile des Dedenbelages verfault und der Erneuerung dringend bedürftig sind.

Die notwendigen, in der Anlage 1 näher bezeichneten Arbeiten sind auf 80 Mk. veranschlagt, und bitte ich, mir diesen Betrag durch die Forstkasse zu D. zur Verfügung zu stellen.

An  
die Königl. Regierung, Abteilung III  
fr. Lt. Oberf. Nr. 21. zu  
Königsberg.

J.

Anzeige  
des Försters K. über einen Waldbrand.  
Ohne Verfügung.

G. . . . . , den 17. Juli 1899.

An  
den Herrn Oberförster  
fr. Lt. Oberf. Nr. 21. zu  
N. . . . .

Heute früh 6 Uhr wurde die Kiefern-schonung im Jagd 79c innerhalb des Wald-schutzkreises durch Funken einer vorüber-fahrenden Lokomotive in Brand gesetzt. Die gerade des Weges kommenden Wald- und Eisenbahnarbeiter aus W. haben das Feuer ausgemacht und mir Meldung erstattet.

Wie ich mich sofort selbst überzeugt habe, ist jede weitere Gefahr ausgeschlossen; es haben ungefähr 50 qm der Schonung durch Bodenseuer gelitten.

K.

Bitte  
des Forstauffsehers J. um 14 Tage Urlaub.

Strand, den 6. September 1898.

An\*\*)  
die Königliche Regierung, Abteilung III  
zu  
Magdeburg.

Am 1. Oktober d. Js. begehrt mein Vater, der Königliche Forstrentant J. zu Ortelsburg, sein 50 jähriges Dienstjubiläum. Hierbei möchte ich gerne zugegen sein.

Die Königliche Regierung bitte ich daher gehorsamst\*) mit Rücksicht auf die weite Reise mit einem vierzehntägigen Urlaub, vom 24. d. Mts. bis einschließlich 7. d. Mts., geneigtst\*\*) gewähren zu wollen.  
J.

10 Muster zu kurzen Anzeigen auf einem Viertelbogen.\*\*\*)

L., den 9. April 1899.

**Anzeige**

betreffend den Bestand an einjährigen Kiefernpflanzen zum Verkauf.

Zur Verfügung vom 2. März d. Js. Nr. 312.

Zum Verkauf sind vorhanden:

im Jagd 72a = 150 Hundert und

" " 84c = 105 "

im ganzen 255 Hundert.

An†)  
den Herrn Oberförster  
zu

N.....

B.,  
Förster.

L., den 9. April 1899.

**Fehl-Anzeige**

betreffend den Bestand an einjährigen Kiefernpflanzen zum Verkauf.

Zur Verfügung vom 2. März d. Js. Nr. 312.

B.,  
Förster.

L., den 15. Juli 1899.

**Meldung.**

Am 14. d. Mts. bin ich von der 14 tägigen Dienstleistung beim Pommerschen Jäger-Bataillon Nr. 2 in Culm zurückgekehrt und habe mich heute bei dem Herrn Redlerförster S. zu A. gemeldet.

W.,  
Hilfsjäger.

\*) Wo es üblich, auch in privatdienstlichen Gesuchen, Berichten usw. keine Höflichkeitshandlungen zu gebrauchen, bleiben die Worte „gehorsamst“ und „geneigtst“ fort.

\*\*) Auch ein an die Regierung gerichteter Urlaubsgesuch ist wie jede andere Eingabe, durch den vorgesetzten Redlerverwalter einzureichen. In den meisten Fällen ist ein solches Gesuch immer erst dann einzureichen, nachdem vorher das Einverständnis des nächsten Vorgesetzten persönlich eingeholt und die Befürwortung erbeten worden ist. Hat sich dies nicht machen lassen, so ist der Vorgesetzte mittels eines besonderen Schreibens in Verleiderform um die Befürwortung zu bitten.

\*\*\*) Anzeigen, Meldungen auf einem Viertelbogen müssen stets mittels eines besonderen Briefumschlages zur Absendung kommen; der Viertelbogen darf also nicht auf der Rückseite mit der Adresse versehen werden.

†) Die Adresse kann auch fortbleiben.



R., den 15. März 1899.

Infolge plötzlicher schwerer Erkrankung meiner Frau bitte ich um Befreiung von der Teilnahme an der heutigen Versammlung der Förster.

A.,  
Förster.

B., den 10. Januar 1900.

**Meldung.**

Am 8. d. Mts. ist mir ein Sohn geboren, der die Vornamen Carl Albert erhalten hat.

G.,  
Forstauffseher.

<sup>20</sup> Alle Schriftstücke, welche von der Regierung einer vorgeordneten Behörde, also namentlich dem Herrn Minister oder der Königl. Ober-Rechnungskammer im Original vorzulegen sind, gehören nicht zu denjenigen, welche von den Oberförstereien und Forstklassen ohne Anschreiben oder Umschlag der Regierung eingereicht werden können. Insbesondere trifft dies auf alle Rechnungen und Rechnungsbelege zu, auf denen die Eingangs- und Geschäftsverkehrs-Bemerkte sichtlich nicht gut angebracht werden können. Dieselben sind vielmehr, wenn zu einem besonderen Überweisungsbericht keine Veranlassung vorliegt, mit einem Umschlage in der durch die Oberförster-Geschäfts-Anweisung im § 104 Abs. 6 vorgeschriebenen Weise zu versehen. (Verf. der Königl. Regierung zu Marienwerder v. 4. 3. 1897.)

Der vorerwähnte Absatz 6 des § 104 der Oberf.-Gesch.-Anw. lautet:

Bei periodisch oder auf besondere Veranlassung einzureichenden tabellarischen Schriftstücken, zu denen weitere Bemerkungen, Erläuterungen oder Anfragen nicht zu machen sind, bedarf es besonderen Überreichungsberichts oder Überreichungsschreibens nicht, indem in solchen Fällen es genügt, wenn auf dem Schriftstücke selbst oder auf einem in Quart ungeschlagenen halben Bogen, gegebenenfalls unter Anführung des Datums und der Nr. der veranlassenden Verfügung, bemerkt wird:

Vorgelegt den . . . ten . . . . .

Nr. . . . .

Der Oberförster.

<sup>21</sup> Der dienstliche Schriftwechsel des Oberförsters soll möglichst beschränkt und niemals auf Geschäfte ausgedehnt werden, welche ebensogut und dann jedenfalls zweckmäßiger mündlich abgemacht werden können. Besonders hat der Oberförster den Schriftwechsel mit seinen Untergebenen bis auf das unvermeidlich Notwendigste zu vermeiden und denselben die nötigen Eröffnungen und Befehle in der Regel mündlich, in wichtigeren Fällen aber zu Protokoll mitzutheilen. (§ 104 der Oberf.-Gesch.-Anw. v. 4. 6. 1870.)

<sup>22</sup> Gebräuchliche Abkürzungen im urschriftlichen Verkehr:

„U.“, „Urschr.“ = Urschriftlich;

„U. R.“, „U. g. R.“, „U. g. g. R.“ = Urschriftlich gegen Rückgabe, — gegen gefällige Rückgabe;

„R. H.“ = Kurzer Hand;

„R. H. g. R.“ = Kurzer Hand gegen Rückgabe.

An im Range Höherstehende ist zu schreiben, wenn das Schreiben zurückzubeten wird: „Urschriftlich gegen Rückbittung“ oder „Urschriftlich mit der Bitte um Rückgabe.“

<sup>23</sup> Bei den auf urschriftliche Verfügungen einer vorgeordneten Behörde zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne weiteres mit der sachlichen Berichtserstattung zu beginnen (z. B. „Urschriftlich dem Herrn Oberförster zu . . . . . zurückzureichen.“). Kurze Berichte können auf die Vorlage selbst gesetzt werden, unmittelbar an die vorhergehende Verfügung anschließend. In diesem Falle wird der Bogen nicht gebrochen, sondern unter Freilassen des Randes von etwa einem Viertel der Blattseite benutzt.

<sup>24</sup> Auf Verfügungen, die lediglich zur Kenntnisnahme oder zur Entnahme von Anlagen zugehen, ist nur zu setzen:

„Kenntnis genommen“ oder  
„(Zahl) Anlagen entnommen“.

R. . . . ., den . . . ten . . . . . 1899.

N.,  
Förster.

Umlauf- (Zirkular-) Verfügungen sind mit dem Ein- und Abgangsvermerk und dem Namen zu versehen;

z. B. „Eing. u. weiter 16. 8. 1899. Zirbe.“  
oder „Eing. 16., weiter 17. 8. 1899. Zirbe.“

Vgl. ferner die Muster zum schriftlichen Verkehr bei Nr. 8.

Die Formulare zu den forstlichen Abrechnungen usw. werden den Forstbeamten geliefert und sind im Bedarfsfalle von dem vorgesetzten Revierverwalter zu erbitten.

Formulare, welche einzelne königliche Förster in der Eigenschaft als stellvertretende fiskalische Gutsvorsteher gebrauchen, sind von ihnen zu beschaffen. Die Ausgaben hierfür können gleich den Abonnements- und Bestellgebühren der Kreisblätter bei der königlichen Regierung zur Erstattung angefordert werden. Die Forderungsnachweise, belegt durch die quittierten Rechnungen der Lieferanten, bzw. die Abonnementsquittungen der Postanstalten müssen vor der Einreichung von dem Landrat mit folgender Bescheinigung versehen werden:

„Die Notwendigkeit der vorbezeichneten Ausgaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß diese dem Förster N. zu N. in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher erwachsen sind.“

Von den Formularen für Gutsvorsteher kommen namentlich in Betracht: Formulare, Deckel und Mappen zu den Rekrutierungs-Stammrollen, Steuerberanlagungen, Herdemusterungen, Quittungen und Nachweisungen über Unterstützungen an die Familien der zu militärischen Übungen eingezogenen Reservisten und Landwehrmänner usw.

#### 26 Anlegung von Akten und Aktenplan.

Nach § 70 der Förster-Dienstinstruktion ist der Förster gehalten, sämtliche Verordnungen, Regulative und Instruktionen in ein Aktenstück zu heften. Für den sonstigen Schriftwechsel, Entwürfe der Berichte und Eingaben, Erinnerungen des Revierverwalters bei Revision der Lohnzettel usw. sind Aktenstücke nicht vorgesehen; er ist also auch nicht verpflichtet, diese Schriftstücke aufzuheben, viel weniger noch in einem geordneten Zustande.

Da alle Vorgänge für den zeitigen Stelleninhaber ein gewisses bleibendes Interesse nicht entbehren, namentlich aber bei eintretendem Personenwechsel dem Nachfolger nach vielen Seiten hin sehr lehrreich sein können, dürfte für Förstereien die Anlage von Akten nach folgendem Plane empfehlenswert erscheinen. \*)

#### Aktenplan.

- Nr. 1. Haupt-Akten, betreffend: Bestimmungen über Ausbildung, Verhalten, Dienst-einkommen, Tagelöhner usw. der Forstschutzbeamten, Buchführung, Rechnungslegung, Arbeiterversicherung, Schriftverkehr, Forst- und Jagdschuß, Benutzung und Unterhaltung der Forstdienstgebäude und -ländereien.
- Nr. 2. Neben-Akten, betreffend: Abgabe von Holz und Nebennutzungen, Holz- und Nebennutzungsstaxen, Pachttaxe, deren Inhaber und Kontrolle der Dünungs-verpflichtung.
- Nr. 3. Neben-Akten, betreffend: Hauungen, Kulturen und Wegebauten. — Auszüge aus den Hauungs-, Kultur- und Wegebauplänen, Unterlagen für die von den Revierverwaltern aufzustellenden Entwürfe zu diesen Plänen, Verlohnungen, Dauerlohntarife, Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter. —
- Nr. 4. Neben-Akten, betreffend: Jagd und Fischerei, Forst-, Jagd- und Fischereischuß. — Waldbrand, Windbruch, Wasserschaden, Insektenfraß und Mitternacht; Grenzberichte, -verletzungen und -besserungen; Forst-, Jagd- und Fischerei-übertretungen, Pfandstücke, Strafarbeiter; Abschuß von Reihern, Raubvögeln, Fischottern usw., Schuß-geld. —
- Nr. 5. Neben-Akten, betreffend: das Dienstgehöft und die Dienstländereien und den Schutzbezirk in kommunaler Beziehung. — Forstbauten, Eingemeindung, Gutsvorstehergeschäfte, Kreis-, Schul- u. dergl. Abgaben, Beiträge des Stelleninhabers zur Unfallversicherung, Inventarien, Auffindung von Leichen und deren Befattung. —

Das Aktenstück Nr. 1 „Haupt-Akten“ enthält die Schriftstücke von allgemeiner Bedeutung und dauerndem Werte, es entspricht dem bereits bis jetzt nach § 70 der Förster-Dienstinstruktion geführten.

Aktenstücke sollen nicht stärker als etwa 8 cm sein, ist diese Stärke erreicht, so ist ein neuer Band anzulegen und als Bd. 2, Bd. 3 usw. zu bezeichnen. Neue Bände sind in der Regel mit Beginn eines Rechnungs- oder Wirtschaftsjahres anzulegen.

In den Aktenstücken werden die Schriftstücke nach dem Tage der Erledigung geordnet.

\*) Auch den mehr oder weniger selbständigen Kommunal- und Privatförstern wird hiermit ein kurzer Anhalt bei Ordnung ihres Schriftverkehrs gegeben.

Um das Auffinden einzelner Bestimmungen in dem Aktenstücke „Haupt-Akten“ zu erleichtern, sind die einzelnen Aktenblätter mit fortlaufender Nummer, mit Blei- oder Buntstift, zu versehen, und dem Aktenstücke ist ein Inhaltsverzeichnis nach folgendem Muster vorzulegen:

**Inhaltsverzeichnis**  
der „Haupt-Akten“, Bd. 1, der Försterei Schuditten.

Datum	I n h a l t	Seitenzahl

Werden einzelne Sachen zeitweise oder dauernd herausgenommen, so ist an deren Stelle ein Blatt mit Angabe über den Verbleib einzulegen oder einzuheften. Die für immer entnommenen Sachen sind auch in dem Inhaltsverzeichnis zu durchstreichen.

Die Aktenumschläge, aus dauerhaftem Papier gefertigt, sind mit folgender Aufschrift zu versehen:

Fr. 1.  
(2—5 bei den „Neben-Akten“)  
**Haupt-Akten**  
**Neben-Akten**  
der  
Försterei Schuditten,  
betreffend:

(Unten links:)

Band 1.

Angelegt: 1. 1. 1900.

Geschlossen: 31. 3. 1906.

**27 Verhandlungen (Protokolle).**

Verhandlungen werden auf gebrochenem Bogen niedergeschrieben, oben rechts wird gesetzt „Verhandelt“ und daneben die Orts- und Zeitangabe, z. B. „Verhandelt: Gollub, den 8. November 1899“. Die Verhandlung selbst beginnt mit der Feststellung der Person des zu Vernehmenden, dann folgt dessen Äußerung zur Sache in direkter Rede. Ist der zu Vernehmende eine bekannte Person, so genügt die Angabe des Vor- und Familiennamens, Standes und Wohnortes, z. B.:

„In der Grenzverlezungssache wider den Gutsbesitzer R. zu S. erscheint der von Person bekannte Bädner Carl Thiel aus Steinau und erklärt, mit dem Gegenstande der Vernehmung bekannt gemacht.“;

ist er nicht bekannt, so sind Familienname, sämtliche Vornamen — Rufname untersuchen —, Tag und Ort der Geburt, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort anzugeben.

## Beispiel:

Verhandelt: Försterei Lopp,  
den 16. Juli 1899.

Es erscheint der von Person unbekannte  
Handelsmann Hirsch und erklärt:

Zur Person:

Ich heiße Karl Elias Hirsch, bin am  
12. April 1874 in Lautenburg, Kreis Graudenz,  
Regierungsbezirk Marienwerder, geboren,  
mosaischer Religion, ich hausthere mit Galanterie-  
waren und wohne in Schönfeld, Kreis  
Landberg, wofelbst auch meine Eltern,  
Kaufmann Moses Hirsch und Rebekka ge-  
borene Cohnreich, wohnen.

Zur Sache:

Auf der Reise von Karzen nach Flo be-  
findlich, ging ich etwas abseits vom Wege  
durch das hohe Kiefern-Stangenholz, um  
einige Waldbeeren zu pflücken. Hierbei stieß  
ich, etwa 200 Schritt von dem Waldarbeiter-  
gehöft Ziel entfernt, auf eine stark in Ver-  
wehung übergegangene, nur notdürftig be-  
kleidete, unter einem Wacholderbusch ver-  
steckte Kindesleiche.

Über die Herkunft vermag ich keine An-  
gaben zu machen. Ich bin bereit, mitzugehen  
und die Stelle zu zeigen.

b. g. u.

Elias Hirsch.

g. w. o.

Kanter,

Ämtlicher Förster.

Ist die Verhandlung aufgenommen, so wird sie dem Vernommenen vorgelesen oder  
ihm zum Durchlesen übergeben, hat er noch etwas hinzuzufügen, so geschieht dies. Ist  
er mit dem Inhalt einverstanden, so wird sie dadurch geschlossen, daß darunter gesetzt wird:

„b. g. u.“ oder: „f. g. g. u.“  
(vorgelesen, genehmigt, unterschrieben), (selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben),  
hierauf unterschreibt der Vernommene,  
dann: „g. w. o.“

(geschehen wie oben),

worauf der verhandelnde Beamte die Verhandlung mit seinem Namen unter Beisehung  
seiner Dienststellung vollzieht.

Ist der Vernommene schreibensunkundig, so hat er drei Schriftzeichen (+ oder 0  
usw., Juden machen keine Kreuze) zu machen, und ein dritter hat als Schreibzeuge  
die Verhandlung mit zu vollziehen.

Beispiel:

+ + + „b. g. u.“  
Handzeichen des schreibensunkundigen Adam Kast.  
Schreibzeuge: Karl Bruns, Rätter.“

War der zu Vernehmende nicht der deutschen Sprache mächtig, und mußte jemand  
als Dolmetscher zugezogen werden, so ist dieses gleich zu Beginn der Verhandlung unter  
Nennung des Dolmetschers auszusprechen, und dieser hat die Verhandlung neben dem  
Vernommenen „als Dolmetscher“ mit zu vollziehen.

Die Schlussformel einer solchen Verhandlung hat zu lauten:

„Dem (Name des Vernommenen) in (Bezeichnung der Sprache, z. B. polnischer)  
Sprache durch den Dolmetscher

vorgelesen, g. u.“

Den Inhalt, d. h. den Sinn der Verhandlungen, abändernde Zusätze oder Streichungen  
sind daneben am Rande von dem Vernommenen anzuerkennen.

28 Lebenslauf.

Der Lebenslauf wird auf gebrochenem Bogen geschrieben und muß enthalten: sämt-  
liche Vornamen, Rufname unterschreiben, den Familiennamen, Geburtstag und -ort,

Stand des Vaters, Konfession, Gang der Ausbildung unter Hervorhebung dieser etwa besonders begünstigenden oder benachteiligenden Einflüsse, Militärverhältnis und zutreffendenfalls auch Angaben über Verheiratung, Zahl der Kinder und Vermögensverhältnisse.

Außer:

Kranz, den 21. Januar 1899.

Lebenslauf.

Ich Max Ludwig Schmantig wurde am 2. Oktober 1870 als sechster Sohn des königlichen Försters Friedrich Schmantig und seiner im Jahre 1873 verstorbenen Ehefrau Anna, geborene Kotel, zu Schuditten, Kreis Fischhausen, Regierungsbezirk Königsberg, geboren und in der evangelischen Konfession getauft, erzogen und konfirmiert.

Den ersten Schulunterricht, vom 6. bis 8. Lebensjahre, erhielt ich im elterlichen Hause, dann besuchte ich bis zum 10. die Volksschulen in Schuditten und Rondehnen und bis zum 16. Lebensjahre die höhere Bürgerschule im Adenicht zu Königsberg. Diese verließ ich Michaeli 1886, nachdem ich sämtliche Klassen durchgemacht hatte.

Meinem Wunsche, Bautechniker zu werden, konnten meine Eltern aus Geldmangel nicht willfahren, ich entschloß mich daher, mich dem Berufe meiner Vorfahren, dem niederen Forstfache, zu widmen.

Vom 1. Oktober 1886 bis dahin 1888 lernte ich in der königlichen Oberförsterei Fröhen und diente vom 12. Oktober 1888 bis 30. September 1897 beim Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam, darunter die letzten 3 Jahre als Feldwebel. Die Jägerprüfung im Jahre 1890 bestand ich mit „gut“.

In den Besitz des Forstversorgungscheines gelangt, wurde ich am 1. Oktober 1897 von der königlichen Regierung zu Gumbinnen nach der Oberförsterei Kurwien zur Ablegung der Försterprüfung einberufen. Den praktischen Teil derselben legte ich in dem Schutzbezirke Niederwald ab; im ganzen bestand ich die Prüfung mit „genügend“. Im Anschluß daran bin ich in derselben Oberförsterei weiter beschäftigt und seit dem 1. Oktober 1898 nebenamtlich mit dem Fischerel-Aufsichtsdienste auf dem Klebersee beauftragt worden.

Seit dem 10. Januar 1898 mit einer Tochter des Försters Knaak zu Welshuhnen verheiratet, bin ich Vater eines Knaben.

Schmantig,  
Königlicher Forstauffseher.

## C. Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Dienstangelegenheiten.

1. In reinen Militär-Dienstangelegenheiten werden Postsendungen jeder Art portofrei befördert. Zur Anerkennung dieser Portofreiheit ist erforderlich, daß die Sendungen

- a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
- b) mit dem Vermerk „Militaria“ versehen sind.

Von dem Erfordernis des Verschlusses mittels eines amtlichen Siegels oder Stempels ist nur dann abzugehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Reichsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens und Bezeichnung des Amtscharakters bescheinigt. (Ges. v. 5. 6. 1869, Bund. G. Bl. S. 141.)

— Die Reservejäger haben ihre an die Jägerkompagnie zu richtenden Dienstschreiben unter „Militaria“ abzuschicken und vor der Absendung von der Ortsbehörde stempeln zu lassen, auch außerdem mit der Bemerkung: „Dienstliche Meldung des Reservejägers N. N.“ zu versehen. Die im Auslande befindlichen Jäger haben Dienstbriefe genügt frei zu machen, da solche nur im Deutschen Reiche gebührenfrei sind. (West. über das Verh. im Reserveverhältnis für die Jägerklasse A v. 1. 10. 1905.) —

2. Mit der Reichspostverwaltung ist ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. 4. 1894 ab an Stelle der Porto- und bzw. Gebührenbeträge für die einzeln frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der königlichen Behörden und der einzeln stehenden königlichen Beamten eine Aversions-(Ablösungssumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

In die Aversionierung sind mit einbezogen:

- a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt;
- b) die Nebengebühren für die von den Landbrieftägern entgegengenommenen, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsort frankiert werden sollen usw.

Von der Aversionierung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen bzw. bar zu entrichten:

- a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande;
- b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankiert eingehen;
- c) die Gebühr für die Bestellung der Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldebeträgen;
- d) das Selbststellgeld;
- e) die Nebengebühr für die von dem Landbrieftäger eingesammelten, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankiert abgefaßt werden soll, usw.

Diese nicht avertierten Porto- und Gebührenbeträge sind, ebenso wie die etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und die Telegrammgebühren, von den betreffenden Dienststellen der Postverwaltung vorzuschließen und in den ersten Tagen des Monats April jeden Jahres für das verflossene Etatsjahr bei der königlichen Regierung zur Erstattung anzumelden. Dem Forderungsnachweis ist die über diese Ausgaben zu führende Kontrolle beizufügen. Aus dieser Kontrolle muß die Geschäftsbuch-Nummer, das Datum der Ausgabe, der Adressat bzw. Absender, der Inhalt der Sendung und das einzeln verauslagte Porto usw. ersichtlich sein.

**B. Von den unter dem 7. 2. 1894 vom Königl. Preussischen Staatsministerium erlassenen Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten sind bemerkenswert:**

§ 1. Frankiert abzuscheidend sind alle Postsendungen zwischen königlichen Behörden einschli. der einzelnstehenden königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, welche nicht in deren Interesse, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen.

Alle sonstigen von königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankiert abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankierungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichenfalls von dem Selbsttrage der Überweisung vortweg abzuziehen.

■ Nach den Feststellungen der Reichspostverwaltung wird seit der Ubersionierung der in preussischen Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Postporto- und Gebühren-Beträge die Post von den Behörden und Beamten zur Beförderung von Sendungen in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen.

Daß dies nicht geschehe, haben die Regierungen in geeigneter Weise zu kontrollieren. Gegen Beamte, welche gegen die bezüglichen Bestimmungen Verstöße machen, ist unnachlässiglich mit disziplinarischen Maßnahmen vorzugehen. Ferner sind die beteiligten Beamten noch besonders darauf hinzuweisen, daß

1. der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Aversf. Nr. 21“ nur bei frankiert abzuscheidenden Sendungen Anwendung finden darf,
2. alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankieren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ abgelassen werden müssen,
3. jederzeit auf tunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzuschickenden Briefe und durch Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist, und daß
4. von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Post-Zustellungs-kunden nur in wirklich notwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf. (M. F. u. F. M. v. 25. 8. 1894 u. M. F. v. 19. 9. 1894, D. F. B. 26 S. 213.)

■ Die Zusendung von Geldbeträgen an die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin für an die Staatsforstverwaltung gelieferte künstliche Düngemittel hat portofrei, unter Anwendung des Ubersionierungsvermerkes, zu erfolgen. (M. F. v. 6. 2. 1904, III 160 27.)

■ Die Anwendung des Porto-Abblösungsvermerkes bei Postsendungen, welche den Schriftwechsel zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Brandversicherungsberein preussischer Forstbeamten betreffen, ist unstatthaft. Die an den Verein bzw. an seine Organe gerichteten Sendungen sind vielmehr unfrankiert mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ aufzugeben. (M. F. v. 4. 11. 1898.)

Auch die Revierverwalter und Forstkassen haben die an den Bezirksvorstand im Interesse des Vereins gerichteten Schreiben unfrankiert mit der Aufschrift „Portopflichtige Dienstsache“ abzusenden. Die Portokosten werden bei den Königl. Regierungen vorzugsweise gezahlt und am Schlusse eines jeden Etatsjahres beim Hauptvorstand zur Erstattung liquidiert. (Hauptvorstand v. 19. 12. 1898, B. B. 1926.)

Die Versicherten haben ihre Eingaben (Gesuche, Anzeigen usw.) selbstredend zu frankieren.

■ Die Anwendung des Porto-Abblösungsvermerkes bei Zusendung der Löhne an Arbeiter ist nicht statthaft. Das Porto hat der Lohnempfänger zu tragen. (M. F. v. 29. 12. 1906 — III 16258.)

§ 2. Die frankiert abzuscheidenden Sendungen, soweit sie der Ubersionierung unterliegen, sind:

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21“, abgekürzt „frei lt. Aversf. Nr. 21“, und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung, bzw. bei Paketen auf die Vorderseite der Paketadresse, in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerkes zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluss mittels des Dienst-siegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „frei lt. Aversf. Nr. 21“ und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienststempel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstfieglers oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlusmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerkes durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstfieglers“ mit Unterschrift des Namens unter Bezeichnung der Amtseigenschaft (z. B. Königlicher Förster) bescheinigt.

§ 8. Die Behörden einschließlich der einzelnstehenden, eine Behörde repräsentierenden Beamten (Verwalter der Oberförstereien, Revierförstereien, Forstfassen usw.) haben sich zur Herstellung der im § 2 Abs. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. Nr. 21.

Kgl. Pr. Forstkasse.

Einzelnstehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte (die übrigen Forstbeamten und Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten usw.) haben den Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21“ unter Bezeichnung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstfiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Abs. 4 zu verfahren.

Beispiel: Frei lt. Avers. Nr. 21.

In Ermangelung eines Dienstfieglers.

N. N.,

Königlicher Förster.

<sup>1</sup> Es ist unzulässig, daß preussische Staatsbehörden bei der Unterbringung von Lieferungen und Leistungen den Unternehmern, also Privatleuten, zur Benutzung bei den Antworten Briefumschläge zusenden, welche im voraus mit dem Aversionierungsvermerk versehen sind. (M. L. v. 3. 10. 1900, D. Z. B. 33 S. 64.)

### <sup>2</sup> Ortssendungen im Porto-Ablösungsverfahren.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen erkenne ich allen Oberförsterei-Verwaltern und Forstfassenbeamten, sowie dem Forstverwalter in Carolinenforst und den Forst-, Wiesen-, Wege-, Fisch-, Flöß- und Ablage-Meistern und Wärtern der Forstverwaltung die Berechtigung zu, die Post im Ortsverkehr unter Anwendung des Porto-Ablösungsvermerkes zu benutzen.

Sämtliche dienstlichen Ortssendungen sind der Post zu übergeben, soweit nicht durch die Benutzung der Post für den Absender eine Erschwerung der Beförderung seiner Ortssendungen herbeigeführt wird.

Den Forstfassen kann ich das gleiche Recht nicht zuerkennen. Sie haben ihre Ortssendungen der Post frankiert zur Beförderung zu übergeben und die entstehenden Kosten aus ihrer Amtskostenvergütung zu bestreiten. (M. L. v. 19. 5. 1903, Jahrb. S. 180.)

Als Ortssendungen im Sinne des Porto-Ablösungsvermerkes sind nur solche Sendungen anzusehen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sitz hat. (M. L. v. 12. 2. 1903, Jahrb. S. 74.)

<sup>3</sup> Mitglieder und Beamte von Behörden, welche auf Dienstreisen oder auch während eines etwaigen Urlaubs Dienstiachen abzuschicken haben, dürfen von dem die portofreie Beförderung bedingenden Vermerk „frei laut Avers. Nr. 21“ Gebrauch machen. Sie haben jedoch unter dem handschriftlich herzustellenden Aversionierungsvermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören. (F. M. u. M. Z. v. 22. 6. 1895, M. Bl. S. 220.)

<sup>4</sup> Aversionierung der von Forstassessoren und Forstreferendaren abzusendenden dienstlichen Meldungen.

Forstassessoren und Forstreferendare haben sämtliche dienstlichen Meldungen zunächst dem betreffenden Oberförster vorzulegen, welcher dieselben als der Aversionierung unterliegende Sendungen weiterzureichen hat. Meldungen, welche von Forstassessoren oder Forstreferendaren ohne Vermittelung der Oberförster erstattet werden, sind von den Absendern zu frankieren. (M. L. v. 22. 1. 1896, D. Z. B. 28 S. 46.)



• Zu der portofreien Zusendung der Dienstlohnkommensbezüge an Beamte, welche ihren amtlichen Wohnsitz nicht an dem Orte der zahlenden Kasse haben, ist nicht zu rechnen: das Bestellgeld für das Abtragen der mittels Postanweisung übersandten Beträge und das Porto für die Zusendung von Quittungen der Empfänger an die zahlende Kasse.

Die Zustellung der Quittung an die zahlende Kasse ist eine Pflicht, welche der Zahlungsempfänger dem Staate gegenüber zu erfüllen hat, und in der er nicht durch Erstattung der ihm entstehenden Kosten erleichtert werden kann.

Von der Zahlung des Postbestellgeldes aber kann sich der Empfänger dadurch befreien, daß er das Geld von der Postanstalt abholt und zu dem Zwecke der letzteren gegenüber eine dahin gehende Erklärung abgibt. (W. f. die gesetzl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenh. v. 15. 10. 1894.)

• Die für Domänen- und forstfiskalische Grundstücke zu entrichtenden Kommunalabgaben sind, insoweit nicht herkömmlich deren Abholung oder Abtragung erfolgt, den Gemeindefassen mit der Post unter dem Aversionierungsvermerk auf Kosten der Staatskasse zu übersenden. (W. f. L. u. F. W. v. 25. 2. 1905, W. Bl. f. L. S. 72.)

§ 6. Die nach § 1 unfrankiert abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienststempel der absendenden Behörde zu versehen. Einzelstehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ die „Erwangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Bezeichnung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 7. Die königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf tunlichste Beschränkung der Portovausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Kuvert zu verschließen.

2. —————

3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschl. des Kuverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8. Behörden und einzelstehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht averseionierten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Bureaubedürfnisfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesehnen Behörde zur Erstattung aus deren Bureaubedürfnisfonds zu liquidieren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Averseionierung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie die Telegrammgebühren aus den Bureau- bzw. Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

• Einzelstehende Beamte, welche eine Amtskosten-Vergütung erhalten, haben aus dieser die Postbestellgelder zu bestreiten. Zu diesen sind zu rechnen die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Wertangabe, ferner die Gebühr für Bestellung der Pakete mit oder ohne Wertangabe, der Einschreibepakete und der Postanweisungen nebst zugehörigen Selbstbeträgen. (W. L. v. 28. 10. 1897 — III 13707.)

4. Gebührenfreie Telegramme. Verordn. v. 2. 6. 1877 (W. G. Bl. S. 524).

§ 1. Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reiches genießen die Gebührenfreiheit:

5. Telegramme von und an Militärbehörden des Deutschen Reiches, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär-Dienstangelegenheiten.

§ 2. Stadtelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

• Die Reichstelegraphen-Verwaltung hat angeordnet, daß die Quittungen über gezahlte Fernspreckgebühren allgemein durch Ausdruck des Tagesstempels der die Beträge einziehenden Dienststelle statt der Vollziehung durch Namensunterschrift abgegeben werden.

Diese nur unterstempelten Quittungen über Fernspreckgebühren sind daher allgemein als Ausgabe-Nachweise anzusehen. (W. J. u. F. W. v. 24. 3. 1902, W. Bl. S. 84.)

## IV.

# Personliche, Dienst- und Einkommens-Verhältnisse der königlichen Forstschutzbeamten.

## A. Rangverhältnisse.

1. An der Spitze eines jeden obersten Verwaltungs-Departements steht der Chef desselben, welcher in der Regel den Titel „Minister“ führt.

2. Die höchste Klasse der Staatsbeamten wird von den Personen gebildet, welche das Prädikat „Exzellenz“ führen. Dieses Prädikat wird von den Zivilbeamten dauernd erst mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimen Rat“ erworben. Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Oberpräsidenten führen dieses Prädikat nur während der Dauer ihrer Stellung, ebenso erstere den Titel „Staatsminister“ nur so lange, als sie wirklich Staatsminister sind, es sei denn, daß ihnen bei der Verabschiedung diese Titel Allerhöchst dauernd verbleiben werden. (Vgl. A. L. D. v. 19. 2. 1849 — M. Bl. S. 39 — u. v. 5. 5. 1888.)

3. Die Rangverhältnisse der auf die Staatsminister und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädikat Exzellenz beigelegt worden ist, folgenden Zivilbeamten sind im allgemeinen durch die nachstehende Verordnung vom 7. 2. 1817 (G. S. S. 61) geregelt.

— Die Beamten der Forstverwaltung und der sonstigen die Forstbeamten interessierenden Verwaltungen sind, soweit sie in der Verordnung nicht besonders erwähnt, bei den einzelnen Klassen, welchen sie durch Spezial-Verordnungen usw. zugeteilt sind, in ( ) aufgeführt. —

§ 1. Die höheren Beamten der Ministerien werden in drei Klassen eingeteilt:

I. Klasse: Chefs und Direktoren einzelner Abteilungen. (Der Oberlandforstmeister, Mitdirektor der Abteilung für Domänen und Forsten im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Ist dem Oberlandforstmeister das Prädikat Exzellenz verliehen, so gehört er in die höchste Klasse der Staatsbeamten. Unterstaatssekretäre, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs- — Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Berg- — Räte.)

II. Klasse: Vortragende Räte. (Die Landforstmeister, Geheime Ober-Regierungs- usw. Räte.)

III. Klasse: Vortragende Räte. (Die Landforstmeister (A. Erl. v. 28. 8. 1903), Geheime Regierungs- usw. Räte.)

§ 2. In die Klasse der Räte I. Klasse gehören zugleich:

Die Geheimen Kabinettsräte, der Chefpräsident der Ober-Rechnungskammer, der Chefpräsident des Ober-Verwaltungsgerichts, die Oberpräsidenten. (Präsident des evangelischen Oberkirchenrats, Präsident der Seehandlung.)

In die Klasse der Räte II. Klasse gehören:

Die Wirklichen Regierungspräsidenten, die Präsidenten des Kammergerichts, die Präsidenten der Ober-Landesgerichte, die Direktoren der Ober-Rechnungskammer. (Oberverwaltungs-Gerichtsräte, Verghauptleute, Präsidenten der Eisenbahn-Direktionen.)

Mit den Räten der III. Klasse rangieren:

Der General-Münzdirektor, die Direktoren der Seehandlung, die Vizepräsidenten und Direktoren bei den Provinzialkollegien und die Vorsitzenden der Generalkommissionen.

§ 5. Die höheren Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf Klassen geteilt:

- I. Klasse: Oberpräsidenten.
- II. Klasse: Chefpräsidenten.
- III. Klasse: Direktoren. (Oberpräsidialräte, Provinzialsteuerdirektoren, Präsidenten der Oberlandesgerichtsenate und Landgerichte, Oberstaatsanwälte.)

Die Oberforstmeister und Polizeipräsidenten in den größeren Städten rangieren nach den Direktoren der Provinzialkollegien und vor den Räten derselben. (Die Abteilungsdirigenten der Regierungskollegien mit dem amtlichen Charakter „Ober-Regierungsrat“ rangieren mit den Oberforstmeistern.)

- IV. Klasse: Räte.

Die Regierungs-, Kammergerichts-, Oberlandesgerichts- und Ober-Berg-räte, die Ober-Medizinal- und Medizinalräte und die Ober-Konfistorial- und Konfistorialräte bei den Provinzial-Kollegien, die Landräte, Landgerichtsdirektoren und Polizeidirektoren in größeren Städten. (Die Regierungs- und Forsträte und diejenigen Oberförster, welchen der Titel Forstmeister verliehen ist — A. R. D. v. 14. 10. 1891, M. Bl. S. 216 —, Landgerichts-, Amtsgerichts- und Staats-anwaltschaftsräte, Erste Staatsanwälte.)

Die Ernennung älterer Regierungs- und Landräte zu „Geheimen Regierungsräten“ ist nur eine Titelverleihung. (Graf Hue de Grais, Handbuch S. 81.)

- V. Klasse: Assessoren.

Die Rechnungsräte der Provinzialkollegien, die Steuer- und Polizeiräte stehen in der Kategorie der Assessoren. (Die Oberförster und Forstassessoren, Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte, Regierungs- und Gerichtsassessoren, Bauinspektoren, Regierungsbaumeister, Justizhauptkassenrendanten.)

§ 6. A. Die Titularräte zerfallen in zwei Klassen:

- I. Klasse: Legationsräte, Geheime Justizräte, Geheime Finanzräte, Geheime Kriegs-räte, Geheime Polizeiräte, Geheime Regierungsräte, Geheime Rechnungsräte, Geheime Hofräte, Geheime Kommerzienräte, Geheime Kommissionsräte.
- II. Klasse: Justizräte, Finanzräte, Rechnungsräte, Kriegsräte, Polizeiräte, Hofräte, Kommerzienräte, Kommissionsräte, Amtsräte.

Die Mitglieder der I. Klasse rangieren, wenn sie bei den Ministerialbehörden fungieren, zwischen den Regierungsdirektoren und Wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräten, sonst aber nur mit letzteren. Die Mitglieder der II. Klasse, desgleichen die Landrentmeister, rangieren unmittelbar nach den Wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräten und vor den Assessoren.

B. Die Subalternen zerfallen in vier Klassen:

- I. Expedierende Sekretäre, Journalisten, Kalkulatoren, Registratoren, Mendanten, Kontrolleure und Kanzleivorsteher der Ministerien, sei es, daß sie das Prädikat „Geheim“ haben oder nicht, rangieren mit den Assessoren der Regierungen usw. Nach diesen rangieren:
- II. Die Referendarien der Landeskollegien. (Die Forstreferendarien, Regierungs- und Gerichtsreferendarien, Regierungsbauführer.)
- III. Die Subalternen der Landeskollegien, wie sie in Klasse I bezeichnet sind, und die Kanzlei-Sekretäre und Kanzlisten der Ministerien. (Die Forstkassenrendanten, Regierungs-, Kreis- und Oberlandesgerichtsssekretäre, Buchhalter bei den Regierungs- Hauptkassen, Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten, Eisenbahnssekretäre, Stationsvorsteher I. Klasse, Stationskassenrendanten, Materialienbewalter I. Klasse, Provinzial-stuersekretäre, Hauptsteueramtsrendanten, Oberrevisoren, Hauptzoll- und Hauptsteueramtsrendanten, Hauptzoll- und Hauptsteueramtskontrolleure, Obergrenz- und Obersteuerkontrolleure, Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.)
- IV. Die Kanzleisekretäre und Kanzlisten der Landeskollegien.

4. Die Subalternbeamten der Kreis- und Lokalbehörden sind in vorstehender Rangordnung nicht erwähnt, und sind weitere Bestimmungen über deren

Rangverhältnis zu den Subalternbeamten der Landeskollegien (Provinzialbehörden) nicht ergangen. Ebenso ist in den seltensten Fällen gesagt, welche Kategorien der I. bzw. II. Klasse zuzurechnen sind. Schlüsse lassen sich nur nach der Höhe des Gehaltes, der Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten ziehen.

Zu den Landeskollegien nach der Rangordnung sind von den größeren Verwaltungen zu rechnen: Oberpräsidium, Regierungen, Generalkommissionen, Oberlandesgerichte, Provinzialsteuerdirektionen, Oberpostdirektionen, Oberbergämter, Eisenbahndirektionen, Evangelische Konsistorien, Provinzialschulkollegien usw.

Alle anderen Behörden bzw. einzelnstehende Beamte dieser Verwaltungen gehören der Kreis- und Lokalverwaltung an. Der Charakter als Kreis- oder Lokalbehörde wird ihnen auch dadurch nicht genommen, daß ihre Beamten oder einzelne derselben (beispielsweise: Landräte, Kreissekretäre, Rentmeister, Oberförster, Forstassenrendanten, Land- und Amtsrichter, Obersteuerkontrolleure usw.) den Rang der Provinzialbeamten haben. Sie bleiben den vorgelegten Provinzialbehörden immer untergeordnet und die Beamten auch denen der letzteren nachgeordnet, und zwar in bezug auf die Subalternbeamten dergestalt, daß die Subalternbeamten II. Klasse einer höheren Behörde mit denjenigen I. Klasse der nachgeordneten Behörde gleichen Rang haben.

Die Bestimmung des § 6 B der vorausgeführten Rangordnung spricht für diese Annahme; die Ministerial-Kanzleisekretäre bilden mit den Sekretären usw. der Landeskollegien eine Klasse (III). Demgemäß würde von den Subalternbeamten der Kreis- und Lokalbehörden:

die I. Klasse mit den Kanzleisekretären und Kanzlisten der Landeskollegien (§ 6 B IV) eine Klasse bilden, und

die II. Klasse dahinter als besondere und letzte Klasse der Subalternbeamten rangieren.

Es gehören zur

I. Klasse: Land- und Amtsgerichtsekretäre, Bahnmeister, Stationsvorsteher, II. Klasse, Güterexpedienten, Betriebssekretäre, Hauptsteueramts-Sekretäre und Assistenten, Steuereinnehmer I. Klasse usw.

II. Klasse: Revierförster und laut A. R. D. v. 28. 5. 1897 auch Hegemeister, Förster und Förster ohne Revier, Steuereinnehmer II. Klasse, Zoll- und Steueramtsassistenten, Gerichtsassistenten, Kanzlisten bei den Land- und Amtsgerichten und den Eisenbahnbetriebsämtern, Lokomotivführer usw.

5. Die Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten stehen im Range zwischen dem der Subalternen und der Unterbeamten. Diesen Beamten ist nicht wie den Förstern der Rang der Subalternen verliehen worden. (Äußerung des Regierungskommissars in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 14. 2. 1898.)

6. Die Waldwärter und Forsthilfsaufseher werden nach Höhe der gewährten Tagegelder und Reisekosten usw. zu den Unterbeamten gerechnet.

## B. Uniformierung.

Für die Beamten der Königlich Preussischen Forstverwaltung ist das Uniforms-Reglement vom 29. 12. 1868 maßgebend, dasselbe lautet unter Berücksichtigung der später ergangenen Bestimmungen wie folgt:

### A. Wald-Uniform.

I. Waldwärter und Forstschutzgehilfen, welche den Jäger-Lehrbrief nicht besitzen.\*)

Uniforms-Rock: Überrock von grau und grün meliertem Tuche (hechtgrau) mit zwei Brustklappen, zwei Reihen je sechs grün bronzierter Wappenknöpfe, hinten mit joppenartigem Schnitt. Länge bis zu 6 bis 8 cm oberhalb des Knies. Steh-

\*) Über die Uniform der Forstlehrlinge s. E. 48, § 6 der Satzungen der Forstlehrlingschulen. Sie sind nicht berechtigt, Wappenknöpfe am Rock und den Äbler an der Kopfbedeckung zu tragen. Über das Tragen des Strichfängers s. E. 60, § 8 der Hausordnung.

tragen von jagdgrünem Tuche, gegen 5 cm breit, vorn abgerundet. Brustklappen im Innern von gleichem Tuche wie der Rock, Armelausschläge 18 cm breit, von gleichem Tuche wie der Rock, mit jagdgrünem Vorstoß. Die Taschenkappen hinten mit einer Schwebbe, ebenfalls grün passepoliert, mit je drei grün bronzierten Wappenknöpfen. Der Gurt hinten von dem Tuche des Rockes mit grünem Vorstoß zum Anknöpfen auf den obersten Knöpfen. Auf der linken Seite Hirschfänger-Tasche.

**Litewka:** Aus graugrünem Wollstoff, joppenartig mit lose anliegender Taille. Länge bis zu 24 cm oberhalb des Knies. Überschlagtragen von gleichem Stoff, verschließbar durch zwei Haken und Ösen aus schwarz lackiertem Metall. Der Überschlag bedeckt die Tragennaht.

Das rechte Bruststück greift 9 cm, das linke 4 cm über den Tragenschluß herüber, rechts sechs Wappenknöpfe von 1,5 cm Durchmesser, links Knopflöcher auf einer unterhalb des Bruststückes angebrachten Stoffleiste, diese mit dem Bruststück durch sechs Zwirnriegel verbunden.

Auf beiden Seiten vorne je eine Schoßtasche mit 17 cm langem, wagerechtem Eingriff und 7 cm breiter Überfallklappe. Außerdem auf dem linken Bruststück eine gleichartige Tasche 28 cm unter der Tragennaht mit 6,5 cm breiter Überfallklappe. Im Innern rechts eine Brusttasche.

Die Litewka kann während des Sommerhalbjahres im Dienst statt des vorschriftsmäßigen Wald-Uniforms-Rockes getragen werden. (M. L. v. 4. 9. 1897.)

**Achsel-Abzeichen:** Keine.

**Hirschfänger:** Hirschfänger mit Messer, Griff von Hirschhorn ohne Bügel mit gelbem Beschlage, schwarzer Scheibe, gelber Zwinge, durch den Rock gesteckt, so daß nur der Griff über dem Rocke bleibt, am beliebigen unter dem Rocke befindlichen Koppel. Ohne Troddel oder Porteepe. Statt des Hirschfängers kann ein Kulturmesser getragen werden.

**Kopfbedeckung:** Braugrüner Filzhut von der Farbe des Rockes, mit 7 cm breiter Krempe und 11 cm hohem, länglich-rundem Kopfstück, garniert mit einem 2 cm breiten Bande von jagdgrünem Tuche, die Krempe eingefast mit demselben grünen Tuche. Auf der linken Seite um die Kolarde ein Gensbart von Gens- oder Rehhaar mit 8 cm Durchmesser. Vorn der königliche Adler von Messing oder Tombak mit 5 cm Flügelspannung und 3 cm Höhe.

Während der sechs Wintermonate Oktober bis einschl. März, mit Ausschluß jedoch bei Hossjagden, kann an Stelle des Filzhutes zur Wald-Uniform eine warm gefütterte Mütze von graugrünem Uniformtuche getragen werden. (F. M. v. 31. 1. 1877, D. J. B. 9 S. 406.)

**Weinkleider:** Weinkleider von demselben Tuche wie der Rock mit jagdgrünen Biesen. Fußbekleidung der Örtlichkeit entsprechend.

Bei Hossjagden sind die Aniestiefel über die Weinkleider zu tragen. (M. L. v. 30. 12. 1875, D. J. B. 8 S. 385.)

Beim Dienst zu Pferde beliebige Sporen.

## II. Waldwarter, welche den Jägerlehrbrief besitzen, Falkenjäger und Forstaufseher.

**Uniforms-Rock:** Wie bei I.

**Litewka:** Wie bei I.

**Achsel-Abzeichen:** Zwei Streifen gerade nebeneinander von 6 mm breiter, jagdgrüner, wollener Plattschnur, unten am Armeinsatz eingelassen, oben unter dem Tragen an einem kleinen, grünen Wappenknopf befestigt.

**Hirschfänger:** Wie bei I.

**Kopfbedeckung:** Wie bei I.

**Weinkleider:** Wie bei I.

## III. Förster, Hegemeister, Forst-Referendarien.

**Uniforms-Rock:** Wie bei I, der Forst-Referendar mit einem Tragen von jagdgrünem Sammet.

**Litewka:** Wie bei I.

**Achsel-Abzeichen:** Drei Streifen gerade nebeneinander von bei II bezeichneter Schnur. Der Förster mit einer Eichel in den Naturfarben (M. L. v. 17. 7. 1908) und der Hegemeister mit einem goldenen Stern von 1 cm □ auf der Mitte des Achselstückes.

**Hirschfänger:** Wie bei I. Förster und Hegemeister ein goldenes Portepee mit grüner Seide und dünnen Kantillen. (U. R. D. v. 22. 8. 1902.)

**Kopfbedeckung:** Wie bei I.

**Beinkleider:** Wie bei I.

#### IV. Revierförster.

**Uniforms-Rock:** Wie bei I, aber mit grünem Sammettragen.

**Litwka:** Wie bei I.

**Achsel-Abzeichen:** Vier Streifen gerade nebeneinander von bei II bezeichneter Schnur.

**Hirschfänger:** Hirschfänger mit Messer, mit weißem Griff, mit vergoldetem Bügel, der wie die Parierstange in einem Hirschlauf endigt, vergoldeten Rippen auf Griff und Messer, schwarzer Scheide mit vergoldeten Beschlägen und Zwinge. Durch den Rock gesteckt. Goldenes Portepee mit jagdgrüner Seide und dünnen Kantillen. Beim gewöhnlichen Dienst im Walde kann jedoch ein beliebiger anderer Hirschfänger oder ein Kulturmesser ohne Portepee getragen werden.

**Kopfbedeckung:** Wie bei I.

**Beinkleider:** Wie bei I.

#### V. Forstrendanten, welche definitiv mit Pensionsberechtigung angestellt sind.

Die Klasse der Regierungs- und Forstreferendarien, welche in dem Uniforms-Reglement vom Jahre 1868 unter V bezeichnet war, gibt es infolge Ernennung sämtlicher Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes zu „Forstreferendarien“ bzw. „Forstassessoren“ (U. R. D. v. 9. 4. 1883) nicht mehr, und sind hier unter V die Forstrendanten aufgeführt, welche nach den allgemeinen Bestimmungen zum Reglement die Uniform der Regierungs- und Forstreferendarien zu tragen haben.

**Uniforms-Rock:** Wie bei IV.

**Litwka:** Wie bei I.

**Achsel-Abzeichen:** Fünf Streifen gerade nebeneinander von vorbezeichneter Schnur.

**Hirschfänger:** Degen, Portepee wie bei IV.

**Kopfbedeckung:** Wie bei I.

**Beinkleider:** Wie bei I.

#### VI. Oberförster und Forst-Assessoren.

**Uniforms-Rock:** Wie bei IV, aber die Brustklappen im Inneren von jagdgrünem Tuche.

**Litwka:** Wie bei I.

**Achsel-Abzeichen:** Fünf Streifen, die drei mittleren geflochten, von vorbezeichneter Schnur. Die Forst-Assessoren wie bei V.

**Hirschfänger:** Wie bei IV.

**Kopfbedeckung:** Wie bei I.

**Beinkleider:** Wie bei I.

#### VII. Oberförster, welche den Titel Forstmeister führen.

(U. R. D. v. 14. 10. 1891, M. Bl. S. 216.)

**Uniforms-Rock:** Wie bei VI.

**Litwka:** Wie bei I.

**Achsel-Abzeichen:** Sieben Streifen von vorbezeichneter grüner Schnur, sämtlich in ein Geflecht vereinigt, mit einem goldenen Sterne, 1 cm □, auf der Mitte des Geflechtes.

Hirschfänger: Wie bei IV, aber das Portepée mit starken Pantillen.  
 Kopfbedeckung: Wie bei I.  
 Beinkleider: Wie bei I.

VIII. Regierungs- und Forsträte.  
 (A. R. O. v. 14. 10. 1891, M. Bl. S. 216.)

Uniforms-Rod: Wie bei VI.  
 Sitewka: Wie bei I.  
 Achsel-Abzeichen: Wie bei VII, aber mit zwei goldenen Sternen übereinander.  
 Hirschfänger: Wie bei VII.  
 Kopfbedeckung: Wie bei I.  
 Beinkleider: Wie bei I.

X. Oberforstmeister.

Einen Unterschied in den Abzeichen zwischen den Oberforstmeistern, welche Ritdirigenten der Regierungs-Abteilung sind, und denen, die es nicht sind, gibt es nicht mehr. (A. R. O. v. 14. 11. 1890, M. Bl. S. 205.)

Uniforms-Rod: Wie bei VI.  
 Sitewka: Wie bei I.  
 Achsel-Abzeichen: Wie bei VII, aber mit drei goldenen Sternen übereinander.  
 Hirschfänger: Wie bei VII.  
 Kopfbedeckung: Wie bei I.  
 Beinkleider: Wie bei I.

XI. Landforstmeister mit dem Range der Räte dritter Klasse.

Uniforms-Rod: Wie bei VI.  
 Sitewka: Wie bei I.  
 Achsel-Abzeichen: Wie bei VII, aber mit einer kleinen silbernen Eichel auf der Mitte des Gefächts.  
 Hirschfänger: Wie bei VII.  
 Kopfbedeckung: Wie bei I.  
 Beinkleider: Wie bei I.

XII. Landforstmeister mit dem Range der Räte zweiter Klasse.

Uniforms-Rod: Wie bei VI.  
 Sitewka: Wie bei I.  
 Achsel-Abzeichen: Wie bei VII, aber mit zwei kleinen silbernen Eicheln übereinander.  
 Hirschfänger: Wie bei VII.  
 Kopfbedeckung: Wie bei I.  
 Beinkleider: Wie bei I.

XIII. Oberlandforstmeister und Ministerialdirektor.

Uniforms-Rod: Wie bei VI.  
 Sitewka: Wie bei I.  
 Achsel-Abzeichen: Wie bei VII, aber mit drei kleinen silbernen Eicheln übereinander.  
 Hirschfänger: Wie bei VII.  
 Kopfbedeckung: Wie bei I.  
 Beinkleider: Wie bei I.

Als Überzieher dient ein Rod von gleichem Tuche und Schnitte wie der Wald-Uniforms-Rod, nur von größerer Länge und Weite und ohne Achsel-Abzeichen. Es bleibt aber auch gestattet, einen gewöhnlichen Militär-Mantel oder Paletot von dunkelgrauem Tuche, mit Kragen von jagdgrünem Tuche und glatten, gewölbten, gelben Metallknöpfen zu tragen. Rückfichtlich der Befugnis zum Tragen der Ehren-

troddel und des Offizierportepées für frühere Militärs sind die Allerhöchsten Bestimmungen<sup>1</sup> auch ferner für die Forstbeamten maßgebend.

<sup>1</sup> Zum Tragen des silbernen (Offizier-) Portepées und der silbernen (Offizier-) Hutkordons zur Zivil-Uniform sind nur diejenigen Beamten berechtigt, welche entweder Landwehr-Offiziere sind, oder denen bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubnis zum Tragen der Regiments- oder Armees-Uniform erteilt worden ist. Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker usw., welche als solche in der Landwehr dienen, oder denen das Forttragen der Uniform ihres Grades gestattet ist, haben daher zur Zivil-Uniform — sofern zu derselben ein Seitengewehr gehört, — nicht das silberne, sondern das Zivil-Portepée anzulegen. (B. v. 31. I. 1854, R. Bl. S. 66.)

## B. Interims-Uniform.

Den Forstbeamten ist es gestattet, als Interims-Uniform zu tragen:

**Waffenrod:** Von jagdgrünem Tuche ohne Vorstoß mit Armelausschlägen, welche oben in einer Schnebe auslaufen, von demselben Tuche, die Ärmel geschlitt mit je zwei Tuckknöpfen am Schlitze. (Auf den Armelausschlägen keine Knöpfe.) Vorn eine Reihe von acht vergoldeten Wappenknöpfen, hinten an jeder Seite drei dergleichen Wappenknöpfe. Tragen von jagdgrünem Tuche oder Sammet, wie bei der Wald-Uniform vorgeschrieben ist.

**Achsel-Abzeichen:** Wie bei der Wald-Uniform, jedoch von goldener Plattschnur.

**Hirschfänger:** Wie bei der Wald-Uniform.

**Kopfbedeckung:** Tuchmütze von der Farbe des Rodes und der Form der Militärmützen mit Schirm, ohne Basselpol,<sup>1</sup> oder Gut wie bei der Wald- bzw. Staats-Uniform.

**Beinkleider:** Von militärgrauem Tuche mit grünen Biesen.

<sup>1</sup> Zur Beseitigung der Nachteile für den Militärdienst, da die Mannschaft nicht immer Offiziere und uniformierte Beamte mit Sicherheit zu unterscheiden vermag, namentlich wenn letztere den Palcot tragen, ist durch Allerh. Erl. v. 30. 11. 1853 (R. Bl. 1854 S. 1. Herzf. S. 621) bestimmt worden, daß die Beamten der verschiedenen Ressorts auf den Dienstmützen über der kleinen Kokarde diejenigen Unterscheidungszeichen zu tragen haben, welche nachstehend speziell festgesetzt sind:

Die zum Waffengebrauch nicht befugten Forstbeamten:

ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers im weißen Felde mit der Krone darüber;

die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten:

einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

Diese Bestimmung bezieht sich, wie aus dem Min. Erl. v. 20. 5. 1854 (R. Bl. S. 111) ersichtlich, nur auf die Staatsforstbeamten und nicht auch auf die zum Waffengebrauch berechtigten Kommunal- und Privatforstbeamten.

## C. Staats-Uniform.

Staats-Uniform zu tragen sind berechtigt, die zu „A. Wald-Uniform“ unter Nr. V bis XIII aufgeführten Beamten. Von dem Abdruck der Vorschriften über die Staats-Uniform ist abgesehen.

## D. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Beamten der Forst-Nebenbetriebs-Anstalten (bei den Fibereien, Torfgräbereien usw.) haben die Uniform der entsprechenden Klasse der Forstbeamten zu tragen, jedoch, sofern sie nicht gelernte Jäger sind, ohne den Hirschfänger; die verwaltenden Beamten statt des Hirschfängers einen Degen.

2. Die Forstrendanten, wenn sie als solche definitiv mit Pensionsberechtigung angestellt sind, können die Uniform, welche für Regierungs- und Forst-Referendarien vorgeschrieben ist, tragen, jedoch statt des Hirschfängers mit dem Degen.



3. Alle königlichen Forstbeamten sind verpflichtet, bei dienstlichen Verrichtungen, namentlich aber bei Ausübung des Dienstes im Walde, die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen. Auf die höheren Forstbeamten, vom Forstmeister (jetzt Regierungs- und Forsttrat) einschließlich ab aufwärts, findet dies nur bei Dienststreifen Anwendung.

4. Die Wald-Uniform ist die vorschriftsmäßige Dienstkleidung bei der Besorgung der Geschäfte im Walde, insbesondere für die Wahrnehmung des Forstschutzes. Bei Hossjagden müssen sämtliche Forst- und Jagdbeamte stets in der Wald-Uniform erscheinen.

5. usw.

6. Die Interims-Uniform kann da getragen werden, wo die Staats- oder Wald-Uniform nicht bestimmt vorgeschrieben, aber das Erscheinen in Uniform erforderlich (z. B. bei Forstgerichtsterminen oder anderen dienstlichen Verhandlungen)- oder doch angemessen ist, und der Beamte die Benutzung der Interims-Uniform der Wald-Uniform vorzieht. Übrigens bleibt es den Forstbeamten unbenommen, ist vielmehr erwünscht, daß sie auch im Privatverkehr die Wald- oder Interims-Uniform tragen.

7. Die zum Waffengebrauche berechtigten Forstbeamten dürfen sich der Waffe beim Forst- und Jagdschutze nur bedienen, wenn sie mit dem Wald- oder Interims-Rocke bekleidet und mit dem Dienstabler an der Kopfbedeckung versehen sind.

(Vgl. Erläut. zu Art. 9 der Instruktion usw. über d. Waffengebrauch, Abschnitt: XI E d. W.)

Ferner sind bezüglich der Uniformierung folgende Bestimmungen usw. bemerkenswert:

1 Die Forstbeamten in Uniform haben den Gruß durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung abzugeben. (F. M. v. 9. 5. 1870, D. J. B. 3 S. 2.)

2 Amtsuniformen können nur von denjenigen getragen werden, welche zu einem Amte nicht bloß interimistisch, sondern definitiv ernannt sind. (Erl. v. 14. 3. 1825, v. Kamptz Ann. B. IX S. 24. — Herrf. S. 620.)

Bis zur definitiven Anstellung haben also interimistische Revierförster nur die Förster-Uniform, und Förster auf Probe, sofern sie nicht bereits zum Förster ohne Revier ernannt sind, nur die Forstauffseher-Uniform zu tragen.

3 Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. (§ 360 Nr. 8 Str. G. B.)

Berüßt jemand gegen diese Gesetzesstelle, und will man ihn zur Bestrafung bringen, so ist die Anzeige bei dem Amtsanwalt des Gerichtsbezirkes, in welchem der Übertreter seinen Wohnsitz hat, zu erstatten.

4 Unterbeamten des exekutiven Dienstes, namentlich der Polizei-, Steuer- und ähnlichen Verwaltungen, soll nach ihrer Entlassung aus dem Dienste das Tragen der Zivil-Uniform ihrer Stellen zur Vermeidung möglichen Mißbrauches nicht weiter gestattet werden.

Anderen Zivilbeamten, welche nach ihrer in Ehren erfolgten Entlassung aus dem Dienste darum bitten möchten, behalten des Königs Majestät Sich vor, die Erlaubnis zum Tragen der Uniformen nach Befinden zu erteilen. (A. D. v. 14. 8. 1846; B. v. 16. 11. u. v. 14. 12. 1846, Herrf. S. 620.)

Wollen also Förster, Hegemeister und Revierförster nach dem Ausscheiden aus dem Dienste ihre Uniform weiter tragen, so müssen sie zuvor die Allerhöchste Genehmigung auf dem vorgeschriebenen Dienstwege (Regierung, Ministerium) erbitten.

5 Die Forstbeamten des Hossjagdamtes (Förster im Wildpark bei Potsdam, Biqueure und Jagdzeugjäger) tragen Achsel-Abzeichen, bei welchen sich in der Mitte der Wollplatfschnur eine schmale Goldschnur befindet.

• Über die Uniform der Kommunalforstbeamten siehe V B 4 g d. W.

## C. Besoldung.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### 1. Gehaltsvorschriften.

Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen. (R. Bl. f. L. 1905 S. 241.)

(Auszug.)

#### Vorbemerkung.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, mit Ausnahme der Universitätsprofessoren, sowie der richterlichen Beamten und der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, auf welche das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 (G. S. S. 157) und die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Juni 1897 (J. R. Bl. S. 124) Anwendung finden.

#### A. Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach dem Besoldungsdienstalter (Biffer 9) in den Beträgen und Zeitabschnitten, welche in den den Anstellungsbehörden mitgetheilten Gehaltsnachweisungen angegeben sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Gehaltszulagen steht keinem Beamten zu. Auch dürfen dem Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3. Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm ausnahmsweise eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm der Grund der Nichtbewilligung unter Feststellung zu den Personalakten von Amts wegen mitzuteilen. Nach Behebung der Anstände ist die vorenthaltene Zulage zu gewähren, und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres ergeht, von diesem Tage, anderenfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab. Nur aus besonderen, attestkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ob und inwieweit die einstweilige Versagung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer einstweilen vorenthaltene Zulage in gewissen Fällen, insbesondere bei höheren Beamten, höherer Genehmigung bedarf oder höheren Orts anzuzeigen ist, bleibt der Bestimmung des Verwaltungschefs vorbehalten.

4. Die einstweilige Vorenthaltung einer Gehaltszulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Abänderung des etatsmäßigen Gehalts oder der Gehaltsstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht mit Rücksicht auf das Verhalten des Beamten versagt werden.

#### B. Zahlung der Gehaltszulagen.

6. Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage des Kalendervierteljahres ab denjenigen Beamten zu bewilligen, welche nach ihrem Besoldungsdienstalter (Biffer 9) an diesem Tage eine höhere Dienstaltersstufe erreichen oder während des letztverflohenen Kalendervierteljahres erreicht haben. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung der Gehaltszulagen durch Anrechnung auf diese in Wegfall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage versehentlich unterblieben ist, oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Etatsjahre jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs.

8. Die vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand nach dem Befoldungsdienstalter zur Zahlung (vgl. Ziffer 6) fällig gewordenen Zulagen sind, wenn ihre rechtzeitige Anweisung unterblieben ist, nachträglich zu bewilligen. In solchen Fällen ist daher der Gehaltsunterschied nachzuzahlen und der erhöhte Gehaltsfuß bei der Festsetzung der Pension sowie des Witwen- und Waisen-geldes und bei der Anweisung der Gnadenbezüge zugrunde zu legen. Soweit es sich um eine Zahlung für zurückliegende Etatsjahre handelt, bedarf es der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ausgeschlossen ist eine solche nachträgliche Berücksichtigung fällig gewordener Zulagen, wenn in dem Verhalten des Beamten ein nachgewiesener Anlaß gegeben war, ihm am Fälligkeitstage die Zulage vorzuenthalten. Tritt ein Beamter mit Ende des Vierteljahres, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unterbleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

### C. Grundzüge für die Festsetzung des Befoldungsdienstalters.

#### Begriff des Befoldungsdienstalters.

9. Das Befoldungsdienstalter eines Beamten ist derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen sind. Es bestimmt sich auf den Tag der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle (Ziffer 12), soweit nicht die vorliegenden Bestimmungen Abweichungen durch Anrechnung früherer Dienstzeit zulassen.

10. Das Befoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahresersten festzusetzen. Dienstzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, umfassen, sind, unbeschadet der Vergünstigung gemäß Ziffer 22, nach Tagen, und zwar einschließlich der 31. Monatstage, zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der Zusammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesehen, und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage zur Anrechnung gekommen sind.

11. Das Befoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihenfolge der Beförderungen, die Vorschläge für die Verleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

#### Beginn des etatsmäßigen Anstellungsverhältnisses.

12. Als Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatsmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — mit dem damit verbundenen Dienstseinkommen verliehen worden ist. Die probeweise oder widerruflich übertragene Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. (Vgl. jedoch Ziffer 23.)

1 Bei Neuansstellung von Förkern und Meistern der forstlichen Nebenbetriebsanstalten ist unbedingt darauf zu achten, daß ein in der Anciennität noch zurückstehender Anwärter nicht früher zur definitiven Anstellung gelangt als seine Vordermänner.

2 Bei Übernahme eines Försters aus einem anderen Regierungsbezirk bleibt sein ursprünglich erworbenes Dienstalter für die Alterszulage maßgebend.

3 Wenn Förster in Meisterstellen der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, und umgekehrt, Meister dieser Anstalten in Försterstellen versetzt werden, so ist als Dienstalter die Dienstzeit von seiner ersten definitiven Anstellung ab zu rechnen. (M. L. v. 18. 3. 1892.)

13. Hat sich die etatsmäßige Anstellung eines Beamten infolge eines verwaltungsseitigen Versehens verzögert, so kann die ministerielle Genehmigung zur Befestigung eines Nachtrils bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters nachgesucht werden.

## Anrechnung von Militärdienstzeit bei Militäranwältern.

14. Militäranwältern\*) ist nach Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, als Zeichner oder im Kanzleidienste die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres mit anzurechnen. — — — — —

15. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter findet auch statt, wenn eine etatsmäßige mittlere, Zeichner- oder Kanzlistenstelle oder eine etatsmäßige Unterbeamtenstelle des Reichs- oder Staatsdienstes oder des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen — mit Ausschluß der Gendarmerie oder Schutzmannschaft (vgl. Ziffer 46 Abs. a) — ohne Pension ausgegeben ist, und demnach eine anderweite etatsmäßige Anstellung in einer Stelle des mittleren Dienstes oder des Zeichner- und Kanzleidienstes auf Grund des Zivilversorgungscheines erfolgt.

## Anrechnung diätarischer Dienstzeit bei den mittleren Beamten, den Zeichnern, sowie den Kanzlei- und Unterbeamten.

16. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der mittleren Beamten, soweit ihr Anfangsgehalt nicht mehr als 1800 M. beträgt, ferner der Zeichner und Kanzlisten, sowie der unteren Beamten ist die der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit diätarischer Beschäftigung insoweit mit zu berücksichtigen, als sie den Zeitraum von fünf Jahren übersteigt. (Vgl. auch Ziffer 22.) Dies gilt auch für diejenige Dienstzeit, welche pensionierte oder freiwillig — sei es aus dem Staatsdienst überhaupt, sei es nur aus ihrer Staatsstelle — ausgeschiedene Beamte, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner, nach dem Wiedereintritt in den Staatsdienst bzw. nach dem Übertritt in einen anderen Dienstzweig im diätarischen Verhältnisse zurückgelegt haben.

17. Eine Anrechnung diätarischer Beschäftigung kommt nur insoweit in Frage, als die etatsmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Gutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Demnach sind auch Verzögerungen der etatsmäßigen Anstellung infolge des Vorrechts der vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger Militärdienstzeit gegenüber den nicht vorzugsberechtigten Militäranwältern (§ 22 Abs. 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwälter) zu berücksichtigen. Eine Anrechnung ist dagegen ausgeschlossen für die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung infolge unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Beamten beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

18. Diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung darf nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs, diätarische Beschäftigung in Dienstzweigen anderer Verwaltungen nur mit ministerieller Genehmigung angerechnet werden. Ihre Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Übertritt in die neue Anwärterklasse für den Beamten mit Vorteilen im Gehaltsbezüge bei der etatsmäßigen Anstellung verbunden ist. Als Vorteil im Gehaltsbezug ist es auch anzusehen, wenn der Anwärter bei der ersten etatsmäßigen Anstellung zwar kein höheres Gehalt erhält, als er in dem Dienstzweige, dem er früher angehörte, erhalten haben würde, wohl aber die Aussicht erlangt, in kürzerer Zeit im Gehalt aufzusteigen oder ein höheres Höchstgehalt zu erreichen.

19. Bei Militäranwältern für den mittleren Dienst, sowie für den Zeichner- und Kanzleidienst erfolgt die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit neben der nach Ziffer 14 vorzunehmenden Anrechnung von Militärdienstzeit. Zivilanwältern wird bei Berechnung der nach Ziffer 16 zu berücksichtigenden diätarischen Dienstzeit auch diejenige Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet, um welche das Diätariendialter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 2 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 vorgehört worden ist. In gleicher Weise wird, wenn und

\*) Als Militäranwälter sind nicht anzusehen usw. die Forstversorgungsberechtigten.

insoweit der Anwärter der Militärpflicht erst nach Beginn der diätarischen Dienstzeit genügt hat, die Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres in die diätarische Dienstzeit eingerechnet.

**21.** Bei der ersten etatsmäßigen Anstellung von Forstverorgungsberechtigten als Förster ohne Revier oder als Förster wird bei Berechnung des Diätariats diejenige diätarische Dienstzeit berücksichtigt, welche sie nach Erlangung des Forstverorgungsscheines im Staatsforstdienste oder im berufsständigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste zugebracht haben.

<sup>1</sup> Auf die fünfjährige, in der Regel diätarische Dienstzeit, welche nach Ziffer 16 bei der Berechnung des Befoldungsdienstalters unberücksichtigt bleibt, ist den Forstverorgungsberechtigten auch die Zeit einer etwa unentgeltlichen Beschäftigung im Staatsdienste anzurechnen, sofern im übrigen die Voraussetzungen der Ziffer 17 für die Anrechnungsfähigkeit jener Zeit vorliegen. (M. L. v. 18. 6. 1904, Jahrb. B. 36 S. 233.)

<sup>2</sup> Als Beginn der in Betracht kommenden diätarischen Dienstzeit ist das Datum des Forstverorgungsscheines und nicht das Datum des Einganges der Meldung bei einer königlichen Regierung anzusehen, sofern — entsprechend der Bestimmung im § 26 der Bestimmungen über Ausbildung usw. v. 1. 10. 1893 (jetzt v. 1. 10. 1905, siehe Abschnitt I) — die Anmeldung rechtzeitig stattgefunden hat. (M. L. v. 29. 5. 1894, D. J. B. 26 S. 176.)

Die königlichen Regierungen sind ermächtigt, für diejenigen Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche, als Reservejäger des Jahrganges 1858 bereits im Herbst 1870 zur Forstverorgung berechtigt, hätten anerkannt werden müssen, welche aber wegen des Krieges 1870/71 erst nach dessen Beendigung in den Besitz des Forstverorgungsscheines gelangt sind, bei der Feststellung des für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters als Beginn der diätarischen Dienstzeit, insoweit solche nach den Verfügungen vom 7. und 29. 5. 1894 in Betracht kommt, nicht das Datum des Forstverorgungsscheines — den 31. 5. 1871 —, sondern den 1. 10. 1870 zu rechnen. (M. L. v. 7. 12. 1894.)

Es ist nicht zulässig, bei Berechnung des Befoldungsdienstalters und der Alterszulagen den Forstschutzbeamten die nach Erlangung des Forstverorgungsscheines noch im aktiven Militärdienste zugebrachte Dienstzeit mit anzurechnen, ebensowenig wie eine derartige Anrechnung bei anderen Zivilverorgungsberechtigten erfolgt, welche nach Erlangung des Verorgungsscheines noch längere oder kürzere Zeit im aktiven Militärdienste verbleiben. (M. L. v. 12. 10. 1894 und 16. 2. 1899.)

**22.** Wenn ein Beamter den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermäßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauffolgenden Werktag antreten konnte, so ist der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre.

**23.** Eine etwaige Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Schreibgebühren, gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen.

**24.** Insoweit nach Maßgabe der für einzelne Verwaltungszweige geltenden Bestimmungen etatsmäßige Stellen des mittleren oder unteren Dienstes mit Personen besetzt werden, welche nicht zu den Zivilsupernumeraren oder Zivilanwärtern der Justizverwaltung oder zu den Militäranwärtern gehören, bleiben die hinsichtlich der Berechnung der diätarischen Dienstzeit dieser Personen bestehenden besonderen Vorschriften unberührt.

**D. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus einer Befoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten.**

Vorrückung des Befoldungsdienstalters zur Abwendung einer Gehaltseinbuße.

**25.** Beim Übertritte der Beamten aus einer etatsmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen tadelhaften Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — ist das Befoldungsdienstalter für die neue Klasse — sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist als der

Gehaltsfuß, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Übertrittes bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde — wie folgt festzusetzen: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehälte (vgl. Ziffer 31) in der früheren Klasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltsfuß in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächst höhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle, für das weitere Aufsteigen im Gehalt vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächst höhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehaltes gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächst höhere Stufe auf, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Dem Beamten hierüber hinaus für jeden späteren Zeitpunkt seiner Laufbahn in der neuen Stelle dasjenige Gehalt zu sichern, das er in der früheren Klasse zu erwarten gehabt hätte, ist nicht beabsichtigt.

26. Bezog der Beamte in der früheren Klasse nach seinem Befoldungsdienstalter bereits das Höchstgehalt, so hat er in der Stufe, in welche er nach Ziffer 25 eintritt, stets die volle, für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

27. Bezog der Beamte in der früheren Klasse ein höheres als das Normalgehalt, und ist aus diesem Grunde das sich nach Ziffer 25 ergebende Gehalt der neuen Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, so ist ihm letzteres so lange zu belassen, bis er in eine gleich hohe oder höhere Gehaltsstufe aufsteigt.

28. Hat zu einer im Interesse des Dienstes erfolgenden Versetzung eines Beamten dessen tadelhaftes Verhalten Anlaß gegeben, und kommt bei der Gehaltsbemessung in der neuen Klasse die Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

29. Beim Übertritt eines Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle, deren Gehalt nicht nach Dienstaltersstufen geregelt ist, in eine solche mit Dienstaltersstufen, ist, sofern eine Vorrückung des Befoldungsdienstalters in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

30. Ein höheres Gehalt als das Höchstgehalt der neuen Klasse darf in keinem Falle bewilligt werden.

#### Begriff des Normalgehälts.

31. Unter dem Normalgehälte der früheren Klasse ist dasjenige Gehalt zu verstehen, welches dem Befoldungsdienstalter des Beamten an demjenigen Tage entspricht, zu welchem die Beförderung oder Versetzung erfolgt. Ist die Beförderung oder Versetzung eines Beamten im Laufe eines Kalendervierteljahres und zu einer Zeit erfolgt, zu welcher er die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so gilt als Normalgehalt derjenige Gehaltsfuß, welcher vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahres ab für ihn zahlbar zu machen gewesen wäre.

32. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Funktions- und andere Zulagen und etwaige Nebenbezüge sind, auch wenn sie pensionsfähig sind, außer Berechnung zu lassen.

Ausgenommen sind:

- a) die pensionsfähigen Zulagen der Oberregierungsräte, der Verwaltungsgerichtsdirektoren, der Oberforstmeister usw.;
- b) der pensionsfähige Geldwert der freien Feuerung der Oberförster, Revierförster und Förster.

#### Sondervorschriften.

33. Beim Übertritte von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten einer anderen Staatsverwaltung in etatsmäßige

Ratsstellen der allgemeinen Verwaltung ist das Befolgungsbienstalter auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, von welchem ab die gleichalterigen Assessoren der allgemeinen Verwaltung in etatsmäßige Ratsstellen der letzteren elugelückt sind.

#### **E. Gehaltsbemessung bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen.**

48. Etatsmäßige Beamte sollen bei der Staatsverwaltung in andere Beamtenklassen grundsätzlich nur übergeführt werden, wenn zugleich ein dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt. Versetzungen lediglich zu dem Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezüge zu gewähren, sind untersagt. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Überführung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.

49. Sollte in einem Einzelfall eine Überführung lediglich auf Antrag des Beamten — ohne daß gleichzeitig dienstliche Rücksichten vorliegen — in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehalts der neuen Stelle nur mit ministerieller Genehmigung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

50. Wird die Vorrückung des Befolgungsbienstalters von den zuständigen Ministern nicht genehmigt, so darf die Versetzung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf seinen durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltsanspruch ausdrücklich verzichtet hat.

#### **F. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und von pensionierten Beamten.**

Zur Disposition gestellte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte.

51. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Befolgungsbienstalters beim Übertritt von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung, wenn einem zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten eine etatsmäßige Stelle des aktiven Dienststandes wieder verliehen wird. Dabei ist von der Zeit der Dispositionstellung oder von der Wartegeldzeit die Zeit einer etwaigen Beschäftigung im Staatsdienst als aktive Dienstzeit in der früheren Stelle anzurechnen. Die übrige Zeit seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bleibt außer Betracht.

#### **Pensionierte Beamte.**

52. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Befolgungsbienstalters beim Übertritt von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung bei der etatsmäßigen Wiederanstellung von pensionierten Staatsbeamten. Die Zeit vom Ausscheiden aus der etatsmäßigen Stelle bis zur etatsmäßigen Wiedereinstellung bleibt außer Betracht, soweit sie nicht nach Ziffer 16 Satz 2 in Anrechnung zu bringen ist. Etwaiges tadelhaftes Verhalten des Beamten in der früheren Stelle schließt die Anrechnung der in dieser zurückgelegten Dienstzeit nicht aus.

53. Bei der Berechnung des Normalgehalts der früheren Stelle sind ohne Rücksicht auf etwaige spätere allgemeine Befolgungsbesserungen diejenigen Gehaltssätze zugrunde zu legen, welche zur Zeit der Pensionierung des Beamten in Kraft waren. Ist die Pensionierung erfolgt, bevor für die Beamtenklasse die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen eingeführt war, so sind die Gehaltssätze zugrunde zu legen, die bei der ersten Regelung der Gehälter dieser Beamtenklasse nach Dienstaltersstufen eingeführt wurden.

55. Hat ein Beamter den Wiedereintritt in den Staatsdienst durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert, so findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

**G. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind, oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist.**

56. Ist ein Beamter aus einer etatsmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden, oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Gehaltes der neuen Stelle auf das Besoldungsdienstalter und das Gehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

57. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die ministerielle Entscheidung einzuholen.

**H. Gehaltsbemessung beim Übertritt von Beamten aus dem Reichsdienste, dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen und dem Dienste in den Schutzgebieten.**

58. Beim Übertritt von Beamten des Reichsdienstes (ausschließlich der Heeres- und Marineverwaltung), des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen oder des Dienstes in den Schutzgebieten in den preussischen Staatsdienst finden Ziffer 25 bis 32 entsprechende Anwendung. Sind indessen die Gehälter der Klasse, aus welcher der Austritt erfolgt, im Reiche bzw. in Elsaß-Lothringen höher als die Gehälter der gleichwertigen preussischen Klasse, so sind bei der Feststellung des Normalgehaltes der früheren Stelle die niedrigeren Gehälter der letzteren (preussischen) Klasse zugrunde zu legen. Beim Übertritt in etatsmäßige Ratsstellen der allgemeinen Verwaltung wird nach Ziffer 33 verfahren.

59. Den aus dem preussischen Staatsdienst in den Reichsdienst, in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen oder in den Dienst in den Schutzgebieten übergetretenen Beamten ist beim Rücktritt in den preussischen Staatsdienst, wenn sie in diesem schon vorher etatsmäßig angestellt waren, ihr früheres Besoldungsdienstalter, andernfalls aber dasjenige Dienstalter beizulegen, welches sie erhalten haben würden, wenn sie anstatt des in der Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung ihnen unmittelbar folgenden Beamten derselben Anwärterklasse angestellt worden wären. Sind die zurücktretenden Beamten nach ihrer früheren Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung noch nicht an der Reihe, so ist ihr Besoldungsdienstalter bei der späteren Anstellung so festzusetzen, als wenn sie ununterbrochen im preussischen Staatsdienste verblieben wären.

**J. Gehaltsbemessung bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils.**

62. Gelangt eine Versetzung auf Grund eines Disziplinarurteils in der Weise zur Ausführung, daß der Beamte in eine Stelle derselben Klasse oder in eine Stelle einer anderen Klasse mit gleichen Gehaltsätzen und Dienstaltersstufen versetzt wird, so ist,

- a) wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Dienst Einkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Besoldungsdienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,
- b) wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Dienst Einkommens erkannt ist, dem Beamten das Besoldungsalter zwar ebenfalls unverkürzt zu belassen, in jeder Gehaltsstufe aber das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteile festgesetzten Einkommensverminderung zu kürzen.

63. Kann die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Klasse versetzt wird, für die andere Gehaltsätze oder Dienstaltersstufen bestehen, so ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Klasse die ministerielle Entscheidung nachzusuchen.

64. Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Teil wieder abzusehen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung der Verwaltungschefs vorbehalten.



**K. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.**

**65.** Ist ein Befolgungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltsatz vorzeitig bewilligt, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Versehens zu erfolgen. In viel gezahlte Gehaltsbeträge sind wieder einzuziehen. Über die vorgenommenen Berichtigungen ist dem Verwaltungschef unter Angabe der Berechnungsweise und des wieder einzuziehenden Gehaltsbetrages Anzeige zu erstatten.

**Schluß.**

**66.** In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, ist wegen der Festsetzung des Befolgungsdienstalters die ministerielle Entscheidung einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der etatsmäßigen Anstellung eines Beamten, der vorher nicht im preussischen Staatsdienst, im Reichsdienst, im Landesdienste von Elsaß-Lothringen oder im Dienste in den Schutzgebieten gestanden hat, die ausnahmsweise Anrechnung eines vor der Anstellung liegenden Zeitraumes auf das Befolgungsdienstalter in Frage kommen sollte und nicht über dessen Anrechnung oder Nichtanrechnung im vorstehenden bereits besondere Bestimmung getroffen ist.

**67.** Wo in den vorstehenden Bestimmungen die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist hierunter die Entscheidung des Verwaltungschefs und des Finanzministers zu verstehen.

**2.** Die Höhe der Befolgung richtet sich im allgemeinen nach den Bestimmungen des Normal-Etats bzw. des für den betreffenden Verwaltungszweig gesetzlich festgelegten Spezial-Etats. (§ 19 b. Gef. v. 27. 3. 1872, G. S. S. 278.)

**3.** Um die Beamten bei deren Anstellung, Versetzung oder Dienstinkommens-Verbesserung nicht in Zweifel darüber zu lassen, ob und inwieweit ihnen eine pensionsfähige Befolgung bewilligt ist, ist es notwendig, daß in den für sie auszufertigenden Bestellungen, Anstellungsverfügungen usw. stets ausgedrückt wird, ob die bewilligte Befolgung, eventl. bis zu welchem Betrage, pensionsfähig oder nicht pensionsfähig ist. (C. B. v. 14. 4. 1868, M. Bl. S. 151.)

**4.** Die Gehaltszahlung bei Beurlaubungen regelt sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten  $1\frac{1}{2}$  Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere  $4\frac{1}{2}$  Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei ferneren Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.
- b) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über  $1\frac{1}{2}$  Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalt statt. (U. E. v. 15. 6. 1863, M. Bl. S. 137, Herrf. S. 642.)

**5.** Die Befolgung der Beamten bei Einziehungen zum Militärdienst im Mobilmachungsfalle wird nach den Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874 und 6. 5. 1880, genehmigt durch Beschluß des Staatsministeriums vom 1. 6. 1888, geregelt. Dieselben lauten im wesentlichen wie folgt:

**I.**

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienstinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienstinkommen gehören Gehalt, fixierte diätarische Remuneration, Ort-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind.

Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jeden Monats im voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Dienstaufwandsgelder nicht gerechnet. 3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Zivildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Leutnantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirtschaftung eines Dienstlandes forzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildienst Einkommen und  $\frac{7}{10}$  der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Mietschadigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgelbzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit  $\frac{2}{20}$  oder  $\frac{1}{10}$  des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Dieser Abschnitt bezieht sich auf Pensionäre und Wartegelbempfänger, auf welche die unter 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder auch Anwendung finden.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Austritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zugute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Am Schluß jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildienst Einkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

— Im übrigen handelt dieser Abschnitt von dem Verkehre der Militär- und Zivilbehörden zwecks Feststellung der Besoldungsbezüge. —

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten werden. Auf Staatsbeamte, welche als Ersatz-Reservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

### III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die vorstehend unter I Nr. 1 bis 6 und 8 aufgeführten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Abchnitt IV enthält die besonderen Bestimmungen über die in die Marine zum Militärdienst einberufenen Beamten.

6. Über die Beschlagnahme der Gehälter usw. vgl. Erläuterungen zu § 7 der Förster-Dienstinstruktion und über die Gehaltsbezüge der suspendierten Beamten den Abschnitt: „Disziplinarbestrafung“.

7. Über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension und Wartegeld, findet der Rechtsweg statt. Die Klage muß jedoch bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem die Entscheidung des Verwaltungsschreibs oder die Festsetzung der Oberrechnungskammer dem Beamten bekannt gemacht worden ist, angebracht werden. Die Klage ist gegen die betreffende Bezirksregierung zu richten, bei welcher bei Entstehung des

streitigen Anspruches der Beamte nach seinem dienstlichen Wohnsitz seinen persönlichen Gerichtsstand hat. (Gesetz v. 24. 5. 1861, G. S. S. 241; Verord. v. 16. 9. 1867, G. S. S. 246.)

Außerdem kann jeder Beamte, welcher sich durch eine Festsetzung der Oberrechnungskammer in seinem rechtmäßigen Dienst Einkommen verfürzt glaubt, diesbezüglich zunächst die Vermittelung seiner obersten Verwaltungsbehörde nachsuchen, welche sich je nach den Umständen nach erfolgter Prüfung der Reklamation mit der Oberrechnungskammer in Verbindung setzen wird. (A. R. O. v. 12. 4. 1835 und v. 7. 7. 1830. — Herrf. S. 649.)

Rückständige Pensionen und Besoldungen verjähren mit Ablauf von vier Jahren. Die Verjährung fängt an mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember. (§§ 197 u. 201 B. G. B.)

Mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Staatsdienste hört der Anspruch eines Beamten auf Zahlung des Dienst Einkommens auf, und sind die etwa im voraus über diesen Tag hinaus empfangenen Bezüge zurückzuzahlen. (R. G. v. 22. 12. 1881, M. Bl. 1888 S. 148.)

### B. Zahlungsweise der Besoldung.

a) Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse im voraus. (§ 1 b. Gef. v. 6. 2. 1881, G. S. S. 77.)

b) Gehaltszahlungen dürfen weder vor dem Ersten eines Monats noch an Sonn- und Festtagen geleistet werden. Fällt der Erste eines Monats auf einen Sonn- oder Festtag, so können die am Ersten fälligen Gehälter, Wohnungsgelddarlehne und sonstigen im voraus zahlbaren fixierten Kompetenzen bereits am letzten Tage des Vormonats gezahlt werden. (Erl. v. 30. 3. 1835, Herrf. S. 649, u. Erl. d. M. L. v. 26. 6. 1894, D. J. B. 26 S. 184.)

Zahlungstag für die am Monats- oder Vierteljahres-Ende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten.

Die am Monats- oder Vierteljahres-Ende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten sind fortan allgemein, sobald der letzte Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am vorhergehenden Tage, und falls dieser gleichfalls ein Sonn- oder Festtag ist, bereits am drittletzten Tage des Monats zu zahlen. Die zahlenden Kassen sind jedoch zu einer ausnahmsweisen Verweigerung der verfrühten Zahlung befugt, wenn besondere Gründe einen Verlust besorgen lassen.

Insofern die Zahlung der Geschäftsdiäten an außerordentliche Hilfsarbeiter und Stellvertreter bisher von der Bescheinigung über die Dauer der erfolgten Beschäftigung oder über die besondere Bewilligung zur Fortzahlung der Diäten abhängig gemacht worden ist, kann fortan von der Vorbringung derartiger Bescheinigungen abgesehen werden. Die Behörden sind aber verpflichtet, bei Beschäftigungen ohne Angabe der Zeitdauer, sowie im Falle der vorzeitigen Beendigung einer zeitlich begrenzten Hilfsarbeiterthätigkeit die zahlende Kasse von der Beendigung der Beschäftigung behufs Einstellung der Zahlung der Diäten sofort in Kenntnis zu setzen. (F. M. v. 27. 8. 1903 u. M. L. v. 22. 9. 1903 — III 11496.)

### c) Zahlung der Gehälter, Pensionen usw. durch Vermittelung der Post.

Die Vorschriften wegen Zahlung der Zivilpensionen und Wartegelder, sowie der im voraus zahlbaren Hinterbliebenenbezüge und Unterstützungen bis zum Monatsbetrage von 800 Mk. einschließlich im Postanweisungsvorkehr ohne Erteilung von Quittungen im Laufe des Etatsjahres und ohne jedesmalige Benachrichtigung des Empfängers von der Abwendung des Geldes sollen im Einverständnis mit der königlichen Oberrechnungskammer unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs auch auf die Dienst Einkommensbezüge und die monatlich im voraus zahlbaren festen Amtskosten-Entschädigungen derjenigen Beamten der Domänen- und Forstverwaltung Anwendung finden, die nicht am Orte der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben und zufolge Anordnung der vorgelegten Dienstbehörde ihre Dienstbezüge unmittelbar mit der Post zugesandt erhalten (vgl. die allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1883 — III 13532). Der Posteinlieferungsschein wird als gültiger Rechnungsbeleg angesehen.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen zu den Quittungen bestimmungsmäßig eine besondere Bescheinigung beizubringen ist.

Um an der neuen Einrichtung möglichst viele Beamten teilnehmen zu lassen, wird bestimmt, daß in den Fällen, in welchen die jeweilig fälligen Dienstbezüge nach Hinzurechnung der Amtskosten-Entschädigung den Betrag von 800 Mk. übersteigen, die Amtskosten-Entschädigung besonders zur Abwendung zu bringen ist.

Das Porto für die fortlaufenden Bezüge der erwähnten Art und für einmalige Zahlungen an Dienstgebühren, wie Tagegelber, Reise- und Verfertigungskosten, fällt in der bisherigen Weise der Staatskasse zur Last, wogegen das Überfendungsporto für einmalige Zuwendungen, wie Remunerationen und Unterstützungen, auf welche die vorerwähnte Verfügung vom 2. Januar 1883 sich nicht bezieht, von dem Empfänger zu tragen ist.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr des Empfängers geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes, soweit es sich um fortlaufende Bezüge handelt,
3. die Verpflichtung, daß der Beamte bei der Zahlung des letzten Teilbetrages des Jahres bzw. bei dem Übertritt in eine andere Stelle oder bei dem Ausscheiden aus dem Staatsdienste über die fortlaufenden Bezüge vorchriftsmäßige Jahresquittungen an die zahlende Kasse einreichen wird.

Von der Absendung einmaliger Bezüge sind die Beamten dagegen seitens der zahlenden Kasse zu benachrichtigen.

Die zahlende Kasse hat auf den Abschnitten der Postanweisungen die Art und den Betrag der Zahlung zu bezeichnen und etwaige Abzüge mit den Einzelbeträgen ersichtlich zu machen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, sind die Postanweisungen bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag einzuliefern.

In bezug auf die Buchung der fraglichen Zahlung bei der zahlenden Kasse tritt mit Rücksicht auf die voraussichtlich nur geringfügige Anzahl der in Betracht kommenden Beträge in dem bisherigen Verfahren eine Änderung nicht ein. (M. L. v. 30. 9. 1902, Jahrb. B. 34 S. 194.)

#### 9. Regelung der Militärrenten- (Invalidenpensions-) Zahlungen\*) bei der Beschäftigung der Militärpersonen der Unterlassen (Unteroffiziere und Gemeine) im Zivildienst.

(Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906, R. G. Bl. S. 593.)

##### § 36. Das Recht auf den Bezug der Militärrente<sup>1</sup> ruht:

1. — — — — —
2. — — — — —
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Maßgabe folgender Vorschriften:
  - a) es ruhen alle unter  $\frac{21}{100}$  der Vollrente<sup>2</sup> zuerkannten Rententeile;<sup>3</sup>
  - b) von höheren Renten ruhen außerdem alle  $\frac{60}{100}$  der Vollrente übersteigenden Rententeile;<sup>3</sup>
  - c) — besondere Bestimmung für Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren; —
4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivildienst und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivildienstpension und die nach Nr. 3 b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 M. übersteigen.<sup>4</sup> Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivildienstfonds erstattet.

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates und der Gemeinden unterhalten werden, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht.

<sup>1</sup> Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage ruhen nicht, sie werden neben dem Zivildienstehinkommen weiter gewährt.

\*) Die Versorgungsgebühren für Mannschaften infolge Dienstbeschäftigungen führen jetzt die Bezeichnung „Militärrente“; nach den früheren Gesetzen bezeichnete man sie als „Invalidenpension“.

• Die Vollrente, d. i. die Rente bei völliger Erwerbsunfähigkeit, beträgt nach § 9 für:

Feldwebel . . . . .	900 Mk.
Sergeanten . . . . .	720 „
Unteroffiziere . . . . .	600 „
Gemeine . . . . .	540 „

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gehaltsklasse der Versorgungsberechtigten zuletzt bezogen hat. Bisfeldwebel gehören zum Dienstgrade der Feldwebel.

• Von der auf Grund von Erwerbsunfähigkeit anerkannten Rente sind nach Ablauf der ersten sechs Monate — vgl. § 38 — der Anstellung oder Beschäftigung alle Rententeile zu zahlen, welche über den Betrag von  $\frac{20}{100}$  der Vollrente, d. i.

über 15 Mk. monatlich der Feldwebelrente,	
„ 12 „ „ „ „ „ „ „ „	Sergeantenrente,
„ 10 „ „ „ „ „ „ „ „	Unteroffizierrente,
„ 9 „ „ „ „ „ „ „ „	Gemeinenrente

zuerkannt sind und den Betrag von  $\frac{60}{100}$  der Vollrente nicht übersteigen.

Der hiernach zu zahlende Höchstbetrag beträgt demnach:

30 Mk. monatlich von der Feldwebelrente,	
24 „ „ „ „ „ „ „ „	Sergeantenrente,
20 „ „ „ „ „ „ „ „	Unteroffizierrente,
18 „ „ „ „ „ „ „ „	Gemeinenrente.

Beispiel: Ein Oberjäger, etatsmäßiger Sergeant, der als 30 von Hundert erwerbsunfähig anerkannt worden ist und eine Rente von  $\frac{60}{100}$  der Vollrente für Sergeanten von 720 Mk. = 216 Mk. jährlich oder 18 Mk. monatlich bewilligt erhalten hat, wird im Staats-, Gemeindef- oder Anstaltsforstdienste gegen Entgelt angestellt. Er hat für die ersten sechs Monate der Anstellung die Rente unverkürzt zu erhalten, während sie vom siebenten Monat ab nur noch mit (30 bis 20)  $\frac{10}{100}$  der Vollrente = 72 Mk. jährlich oder 6 Mk. monatlich ohne Rücksicht auf die Höhe des Dienst Einkommens weiter zu zahlen ist.

Die Höhe des Dienst Einkommens kommt nach dem Besetze vom 31. 5. 06 nur bei solchen Militärrentenempfängern in Frage, welche eine Militärdienstzeit von mindestens 18 Jahren zurückgelegt haben.

• Für die Zahlung der anerkannten Rente neben dem Bezug einer Zivilpension bildet in allen Fällen zunächst der in der zuletzt bekleibeten Stelle erreichbare Höchstpensionsbetrag die Grenze. Bleibt jedoch dieser Höchstpensionsbetrag hinter dem Betrage von 2000 Mk. zurück, so dürfen die nach Nr. 3 b nicht ruhenden Rententeile so weit gezahlt werden, als diese mit der tatsächlich erdienten Zivilpension zusammen den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigen.

Unter dem erreichbaren Höchstpensionsbetrag ist derjenige Pensionsbetrag zu verstehen, der beim Bezuge des Höchstgehaltes der Stelle und nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von 40 Jahren ausländig ist, soweit die Höchstpension nicht mit einer anderen Dienstzeit erreicht wird.

Die erreichbare Höchstpension für Königl. Revierförster beträgt zurzeit 2214 Mk. Insofern die tatsächlich erdiente Pension diesen Betrag nicht erreicht, kann daneben eine Militärrente so weit gezahlt werden, bis sie mit der erdienten Zivilpension den Betrag von 2214 Mk. erreicht. (Beispiel 1.)

Die erreichbare Höchstpension für Königl. Förster beträgt zurzeit 1878 Mk. Da diese hinter dem Betrage von 2000 Mk. zurückbleibt, so kann, je nachdem was günstiger ist, neben der tatsächlich erdienten Zivilpension eine Militärrente so weit gezahlt werden, bis sie mit der erdienten Zivilpension den Betrag von 1878 Mk. erreicht, oder neben der erdienten Zivilpension können die nach § 36, 3 b nicht ruhenden Rententeile bis zum Höchstbetrage von 2000 Mk. gezahlt werden. (Beispiel 2.)

Bei den pensionierten Kommunalbeamten wird in gleicher Weise verfahren. (Beispiel 3.)

#### Beispiele:

1. Wird der im Beispiel zu Anmerkung • Bezeichnete Militärrentenempfänger als Königl. Revierförster mit einer Zivilpension von 1968 Mk. in den Ruhestand versetzt, so bezieht er neben dieser noch die volle Militärrente mit 216 Mk.; denn beide Beträge (1968 + 216 = 2184 Mk.) zusammen genommen erreichen noch nicht den Höchstpensionsbetrag seiner Stellung (2214 Mk.).

2. Wird dieser Militärrentenempfänger als Königl. Förster mit 1710 Mk. Zivilpension pensioniert, so ist das günstigere für ihn, wenn er neben dieser noch von seiner jährlichen Militärrente von 216 Mk. = 168 Mk. bezieht, um den Höchstpensionsbetrag von 1878 Mk. zu erreichen. Wird er aber mit 1857 Mk. pensioniert, so ist die Anwendung der zweiten Bestimmung des § 36, 4, wonach er den Betrag von 2000 Mk. zu erreichen

sucht, für ihn günstiger. Er würde also neben der Zivilpension von 1857 Mk. noch die nach § 36, 3b nicht ruhende Rente von 72 Mk. (Beispiel zu Anm. \*) erhalten, denn mit diesen (1857 + 72 = 1929) erreicht er noch nicht den Betrag von 2000 Mk.

3. Dieser Militärrentenempfänger ist im Gemeinbedienst angestellt, und der erreichbare Höchstbetrag seiner Stellung würde 1960 Mk. betragen. Wird er mit 1800 Mk. Zivilpension pensioniert, so ist das günstigere für ihn, wenn er neben dieser noch von seiner jährlichen Militärrente von 216 Mk. = 180 Mk. bezieht, um den Höchstpensionsbetrag von 1960 Mk. zu erreichen. Wird er aber mit 1940 Mk. pensioniert, so ist die Anwendung der zweiten Bestimmung des § 36, 4, wonach er den Betrag von 2000 Mk. zu erreichen sucht, für ihn günstiger. Er würde also neben der Zivilpension von 1940 Mk. noch jährlich 60 Mk. aus der nach § 36, 3b nicht ruhenden Rente von 72 Mk. (Beispiel zu Anm. \*) erhalten, denn damit erreicht er erst den Betrag von 2000 Mk.

§ 38. Tritt das Erlöschen oder das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebühren gemäß § 36 Nr. 1, 2, 4 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn des Monats auf.

Das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebühren gemäß § 36 Nr. 3 beginnt mit dem Ablaufe von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühren nach dem § 36 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

### § 39. Anspruch der Hinterbliebenen.

Hinterläßt ein Rentenempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Versorgungsgebühren gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Versorgungsgebühren werden im voraus in einer Summe gezahlt.<sup>1</sup>

Die Zahlung kann mit Genehmigung der anweisenden Behörden<sup>2</sup> auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

<sup>1</sup> Auf Grund des Absatz 1 ist bei dem Tode eines im Zivilbedienst angestellten Invaliden oder Rentenempfängers den Hinterbliebenen neben dem aus der Zivilstelle etwa zahlbaren Gnadengehalte von der zuerkannten Invalidenpension oder Rente nur der nach § 36 Nr. 3 sich ergebende Betrag zu zahlen; ebenso steht den Hinterbliebenen eines aus dem Zivilbedienst mit einer Zivilpension ausgeschiedenen Invaliden oder Rentenempfängers neben der aus der Zivilstelle etwa zahlbaren Gnadenpension nur der nach § 36 Nr. 4 sich ergebende Renten- bzw. Invalidenpensionsbetrag zu. Dagegen ist den Hinterbliebenen für diejenigen Monate des Gnadenvierteljahres, für welche Gnadengehalt oder Gnadenpension aus einer Zivilstelle nicht gewährt wird, der volle Betrag der zuerkannten Invalidenpension oder Rente zu zahlen (Begründung).

<sup>2</sup> Die Anweisung der Versorgungsgebühren für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden (Regierungen).

§ 40. — — — Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

§§ 45, 47. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften insoweit in Kraft, als die ihnen hiernach zustehende Versorgung sich für sie günstiger stellt.

## 10. Ostmarkenzulagen.

### a) Mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte.

Die Grundsätze, welche für die Gewährung der Zulagen maßgebend sein sollen, sind folgende:

1. Etatzmäßig angestellte mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte, welche in der Provinz Posen oder in der Provinz Westpreußen, mit Ausschluß der Kreise Danzig

Stadt und Niederung, Elbing Stadt und Land und Marienburg, fünf Jahre lang ununterbrochen dienstlich tätig gewesen sind, erhalten für die fernere Dauer ihrer amtlichen Tätigkeit in diesen Landesteilen eine widerrufliche, nicht pensionsfähige Zulage von 10 Prozent ihres jeweiligen Gehaltes (ausschließlich des Wohnungsgeldzuschusses). Für die Kreis- und Grenztierärzte beträgt die Zulage bis zur anderweiten Gehaltsregulierung dieser Beamten jährlich 300 Mk.

2. Die unter 1 bezeichnete fünfjährige Wartezeit wird nach vollen Kalenderquartalen berechnet, die Zulage vierteljährlich gezahlt. Auf die Wartezeit kommt die Zeit der diätarischen Beschäftigung, nicht aber die Vorbereitungszeit, in Anrechnung. Unterbrechungen der diätarischen Beschäftigung in den mit der Zulage bedachten Landesteilen, welche durch vorübergehende Beschäftigung in den von der Zulage ausgeschlossenen Teilen der Provinz Westpreußen bis zur Dauer eines Jahres herbeigeführt werden, kommen auf die Wartezeit zur Anrechnung. Im übrigen bleibt vorbehalten, zur Vermeidung von Härten bei vorübergehenden Unterbrechungen der Dienstzeit in den mit der Zulage bedachten Landesteilen die vor der Unterbrechung zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zulage erhalten auch Beamte, die sich im Genusse einer Dienstwohnung befinden. (Begründung zum Etat für 1904.)

4. Die Zulage wird nur bei treuer Pflichterfüllung und völlig befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten gewährt und bei Fortfall dieser Voraussetzungen entzogen.

5. Diejenigen Beamten, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand sich im Genusse der Zulage befunden haben, oder für welche der Bezug der Zulage nach der Bestimmung unter Nr. 3 geruht hat, erhalten, solange sie ihren Wohnsitz in den unter 1 beschriebenen Landesteilen nehmen, eine widerrufliche Zulage zur Pension, welche so berechnet wird, als ob die Gehaltszulage einen Teil des pensionsfähigen Dienst Einkommens gebildet hätte.

— Wenn und soweit der Bezug einer zu gewährenden fortlaufenden, im voraus zahlbaren Ostmerktenzulage das Ruhen einer Zivil- oder Militärpension zur Folge hat, fällt die fortlaufende Zulage fort. Es können aber an Stelle und in Höhe der fortgefallenen Zulage bei Erfüllung der für ihre Gewährung sonst erforderlichen Voraussetzungen aus demselben Fonds einmalige, nachträglich nach Art von Remunerationen am Jahresschluß zahlbare Zulagen gewährt werden. Die Bewilligung dieser einmaligen Zulagen wird denselben Behörden übertragen, welchen die Anweisung der laufenden Zulagen obliegt. (Staatsmin.-Beschl., Berl. Neueste Nachr.) —

#### b) Höhere Beamte.

Den höheren Beamten werden keine Gehaltszulagen, sondern nur Erziehungsbeihilfen für die Erziehung der Kinder gewährt; namentlich in den Fällen, in welchen sie ihre Kinder auf auswärtige Schulen schicken müssen.

## II. Befolgung der statsmäßigen Forstschukbeamten.

### a) Gehalt.

1. Die Revierförster und Förster (mit und ohne Revier) beziehen vom 1. 4. 1907 ab ein Gehalt von jährlich 1400 bis 2100 Mk., zahlbar vierteljährlich im voraus.

Die Gehaltszulagen sind nur nach Maßgabe der Dienstaltersstufen zu gewähren, und zwar so, daß sie mit dem Anfangsgehalt von jährlich 1400 Mk. ange stellt werden,

- nach 3 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1500 Mk.,
- nach 6 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1600 Mk.,
- nach 9 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1700 Mk.,
- nach 12 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1800 Mk.,
- nach 15 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1900 Mk.,
- nach 18 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 2000 Mk. und
- nach 21 jähriger Dienstzeit in das Höchstgehalt von jährlich 2100 Mk. einrücken.

2. Zu Förstern ohne Revier ernannten Schreibgehilfen ist, soweit sie keine freie Station erhalten, das statsmäßige Gehalt und die Mietsentschädigung neben dem aus der Dienst-

aufwandsentschädigung des Revierverwalters zu zahlenden Betrage von 6 Mk. monatlich. — soweit sie dagegen freie Station erhalten, keine Mietentschädigung, sondern nur das Gehalt zu zahlen und auf letzteres der auf die freie Station entfallende Betrag von 24 Mk. monatlich anzurechnen.

Den Revierverwaltern, welche ihren zum Förster ohne Revier ernannten Schreibgehilfen keine freie Station gewähren, ist der Betrag von 30 Mk. monatlich an der Dienstaufwandsentschädigung zu kürzen; hiervon sind 24 Mk. als erspart zu verrechnen und 6 Mk. dem Förster ohne Revier zu zahlen. Den Revierverwaltern, welche ihrem zum Förster ohne Revier ernannten Schreibgehilfen freie Station gewähren, wird der Betrag von 24 Mk. monatlich an der Dienstaufwandsentschädigung gekürzt und als erspart verrechnet, der gleiche Betrag aber aus dem Förstergehalt erstattet.

Alle aus der Dienstaufwandsentschädigung des Revierverwalters dem Schreibgehilfen gebührenden Zahlungen sind ihm — der allgemeinen Verfügung vom 9. Oktober 1901 Nr. 25 entsprechend — durch die Forstkasse auszugahlen. (Vgl. M. L. v. 22. 12. 1902, Jahrb. B. 1903 S. 59.)

**3. Neben dem Gehalt (Ziff. 1) beziehen pensionsfähige Zulagen:**

die Revierförster jährlich je 450 Mk. und der eine wirkliche Hegemeister jährlich 60 Mk.

**4. Die Meister der Nebenbetriebsanstalten** beziehen vom 1. 4. 1907 ab ein Gehalt von jährlich 1400 bis 1800 Mk., zahlbar vierteljährlich im voraus. Die Gehaltszulagen, nach Maßgabe der Dienstaltersstufen geregelt, sind steigend von 3 zu 3 Jahren: 1400 Mk. (Mindestgehalt) 1480, 1520, 1580, 1640, 1700, 1750 und 1800 Mk.

**5. Die vollbeschäftigten Waldwärtter und Wärter der Nebenbetriebsanstalten** erhalten jährlich 700 bis 1000 Mk. Gehalt. Innerhalb dieser Grenzen wird das Gehalt für jede Wärterstelle nach dem Umfange der Dienstgeschäfte und der sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse festgesetzt. Eine Regelung des Gehaltes nach Dienstaltersstufen findet nicht statt.

Die früheren nebenamtlichen Waldwärtterstellen sind als solche mit dem 1. 4. 1899 aufgelöst. Von diesem Zeitpunkte ab erhalten die nebenamtlich beschäftigten Waldwärtter und Wärter der Nebenbetriebsanstalten an Stelle der früheren Besoldung (Gehalt und Stellenzulage) eine monatlich im voraus zahlbare diätarische Remuneration aus dem Forsthilfsaufseherfonds.

Die Höhe dieser Remuneration (36 bis 350 Mk. jährlich) richtet sich nach dem Umfange der zu erledigenden Dienstgeschäfte und wird in jedem Falle besonders festgesetzt.

Die Waldwärtter der früheren Jägerklasse AII erhalten mit Rücksicht darauf, daß sie unter der Ungunst der früheren Bestimmungen seinerzeit im Staatsforstdienste nur auf Waldwärtterstellen angestellt werden konnten, während sie vielleicht zu Försterstellen hätten gelangen können, wenn damals die jetzigen günstigeren Vorschriften maßgebend gewesen wären, vom 1. 4. 1899 ab ein Mindesteinkommen von 1100 Mk. und zwar 900 Mk. pensionsfähiges Gehalt und 200 Mk. nicht pensionsfähige Stellenzulage.

Bei Beförderungen dieser Beamten in besser besoldete Stellen (Meisterstellen bei den Nebenbetriebsanstalten usw.) können diese Nebenzulagen in Abgang. Bei etwaiger Versetzung auf andere Waldwärtterstellen dürfen diese Beamten in ihren Gesamtbezügen (Gehalt und Stellenzulage) nicht gekürzt werden. (M. L. v. 29. 5. 1899 — III 7780.)

**6. Verwendung der Stellenbezüge bei kommissarischer Verwaltung erledigter Forstdienststellen.**

Durch das Gesetz vom 11. 5. 1898, betreffend den Staatshaushalt (G. S. S. 77), ist eine Änderung der bezüglichen Bestimmungen nicht erfolgt, und kann den kommissarischen Verwaltern erledigter Forstdienststellen die Dienstwohnung der Stelle unentgeltlich überlassen werden.

Außer der freien Dienstwohnung gehören die Mietentschädigung, das freie Brennmaterial, die hierfür etwa gewährte Geldentschädigung und die Stellenzulage der Forstbeamten zu den Besoldungen und sonstigen Diensteinkünften, die bei der kommissarischen Verwaltung einer Stelle nach § 23 des erwähnten Gesetzes verwendet werden dürfen (vgl. Nummerlaß v. 10. 1. 1899, I A 6655, II 66, III 18762, u. v. 15. 6. 1901, I A a 3732, II 5641, III 9440 II). Es dürfen aber die kommissarischen Verwalter erledigter Försterstellen, deren Stellenzulage nach dem Normalplan gekürzt werden soll, nur den niedrigeren normalplanmäßigen Satz erhalten. Nr. 8 Abt. I der den Försterbesoldungsplänen vom Jahre 1899 vorgehefteten allgemeinen Bestimmungen wird in dieser Beziehung ergänzt.

Über die Verwendung der Besoldungserparnisse bei Oberförsterstellen behalte ich mir die Bestimmung vor. Bezüglich aller übrigen Stellen der örtlichen Forstverwaltung bleibt sie den Regierungen überlassen. (M. L. v. 9. 8. 1904 — III 10334 — J. B. 36 S. 234.)



### b) Wohnungsgeldzuschuß bzw. Mietsentschädigung.

1. Revierförster, Förster, Förster ohne Revier und Meister an den Nebenbetriebsanstalten erhalten freie Dienstwohnung oder für fehlende Dienstwohnung bis zu 300 Mk. Mietsentschädigung und sind daher nach § 4 des Gesetzes v. 12. 5. 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, von dem Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen.

#### 2. Bewilligung von Mietsentschädigungen.

Die königlichen Regierungen können die Mietsentschädigungen innerhalb der durch den Staatshaushaltsetat festgesetzten Höchstätze von gegenwärtig jährlich bis zu:

1200 Mk. für Oberförster und  
300 " " Revierförster, Förster und Meister

selbständig bewilligen.

Für (unverheiratete) Förster ohne Revier, welche für Miete und Beköstigung einen festen Gesamtentgelt zahlen, ist die Höhe des letzteren anzugeben und der davon auf die Miete zu rechnende Teil, behufs entsprechender Bemessung der Mietsentschädigung, gutachtlich zu veranschlagen. Den als Schreibgehilfen der Revierverwalter tätigen Förstern ohne Revier, welche freie Station erhalten, dürfen Mietsentschädigungen nicht gezahlt werden. (Erlaß v. 22. 12. 1902 — III 14917.)

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß die Mietsentschädigungen innerhalb der vorstehenden Sätze nur in Höhe der wirklich gezahlten Mietbeträge und bei Benutzung von Wohnungen in eigenen Häusern nach den ortsüblichen Mietwerten bemessen werden, sowie daß denjenigen Forstbeamten, welche keinen eigenen Hausstand führen, sondern für Wohnung und Beköstigung einen festen Gesamtentgelt zahlen, nur in Höhe des auf die Wohnung entfallenden Teilbetrages dieses Entgelts eine Mietsentschädigung zu zahlen ist.

Eine Mietsentschädigung darf nur für die Mietwohnung nebst Zubehör (Stallung, Holzschuppen) gewährt werden, nicht aber auch für sonstige mit derselben verbundene Nutzungen (wie beispielsweise die Benutzung von Garten, Ader, Wiese, von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen) und nicht für abvermietete Räume usw. Ich mache der königlichen Regierung daher zur Pflicht, vor der Anweisung einer Mietsentschädigung in jedem Falle genau feststellen zu lassen, daß in den zu entschädigenden Mietpreisen keine Beträge für derartige Nutzungen enthalten sind.

In den Bewilligungsverfügungen ist jedesmal zum Ausdruck zu bringen, daß die Bewilligung auf das nachgewiesene Mietverhältnis sich gründet und nur für die Zeit des unveränderten Fortbestehens desselben gilt und zum Empfange der Mietsentschädigung berechtigt. Dem Stelleninhaber ist demgemäß unter Zuzufügung einer Abschrift der Bewilligungsverfügung zur Pflicht zu machen, von jeder Änderung des Mietverhältnisses seiner vorgesetzten Behörde sofort Anzeige zu erstatten.

Es ist selbstverständlich, daß auch die direkten Vorgesetzten des Mietsentschädigungs-Empfängers verpflichtet sind, von vorkommenden und zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen des Mietverhältnisses der königlichen Regierung alsbald Anzeige zu machen, wenn der Empfänger der Entschädigung die Anzeige versäumt haben sollte.

Zu den Rechnungen sind Bescheinigungen, welche für Oberförster durch die Forstinspektionsbeamten und für die übrigen Forstbeamten durch die Revierverwalter aufzustellen sind, darüber beizubringen, daß die gezahlten Mietsentschädigungen die Höhe der wirklich gezahlten Wohnungsmieten bzw. (bei Wohnungen in eigenen Häusern usw.) die ortsüblichen Mietwerte nicht übersteigen. An Stelle der Bescheinigung des Forstinspektionsbeamten kann die schriftliche Versicherung des Revierverwalters treten, daß in dem Mietverhältnisse, welches der Bewilligung der Mietsentschädigung zugrunde gelegen hat, eine Änderung bis zum Schlusse des abgelaufenen Etatsjahres oder bis zum Wegfall der Mietsentschädigung nicht eingetreten ist. (M. L. v. 7. 2. 1905 — III 1281 —, M. Bl. f. L. S. 70.)

3. Waldwärter, welche voll besoldet sind, erhalten, falls ihnen eine Dienstwohnung nicht gewährt wird, den Wohnungsgeldzuschuß, und zwar nach den Sätzen der Abteilung V des Tarifs — „Unterbeamte“ — 270 bis 108 Mk. jährlich, je nach der Servisklasse. (E. V. v. 20. 5. 1873.)

Die Klassifikation der Orte nach den verschiedenen Servisklassen ist festgesetzt durch das Gesetz vom 6. 7. 1904. (M. G. Bl. S. 272.)

In den meisten Fällen wird für die Waldwärter der Satz der IV. Servisklasse — 108 Mk. —, welcher die Orte des platten Landes umfaßt, in Anwendung kommen.

4. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt

auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bzw. eine Mietsentschädigung erhalten. (§ 6 des Gef. v. 12. 5. 1873, abgeänd. d. Gef. v. 15. 4. 1903, G. S. S. 121.)

Der pensionsfähige Durchschnittssatz berechnet sich bei den Revierförstern, Hegemeistern und Förstern auf 327 Mk. und den Meistern bei den forstlichen Nebenbetriebsanstalten und vollbeschäftigten Waldwärtern auf 189 Mk.

5. Mietsentschädigung und Wohnungsgeldzuschuß sind vierteljährlich im voraus zahlbar.

### c) Stelzenzulage.

1. Die Stelzenzulagen werden im Interesse des Dienstes zur Vermeidung der Nachteile häufigen Personalwechsels und zur Ausgleichung für solche Försterstellen gewährt, welche ungünstigere Verhältnisse haben als die Mehrzahl der anderen Stellen desselben Regierungsbezirkes. Es kommen hierbei besonders in Betracht: Beschaffenheit und Lage der Wohnung, namentlich in Beziehung auf den Schulunterricht der Kinder, Beschaffung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, Entfernung von Arzt und Apotheke, Unwirtlichkeit und Rauheit der Umgegend, besondere Erschwerung bei Beschaffung des Wasserbedarfes, Beschaffenheit der Dienstländerreinigung, außergewöhnliche lokale Höhe der allgemeinen Preisverhältnisse für Brottorn, Kartoffeln, Tage- und Gesindelohn, die Schwierigkeit der Forstschutzverhältnisse, parzellerte Lage des Schutzbezirkes, Umfang und Schwierigkeit des Betriebes und große Wichtigkeit eines Schutzbezirkes, wodurch außergewöhnliche Anstrengung, vorzügliche Intelligenz und bewährte Zuverlässigkeit des Stelleneinhabers gefordert wird. (F. M. v. 16. 6. 1875, Schl. I S. 140.)

2. Die Stelzenzulagen sind nicht pensionsfähig, sie werden gewährt in Höhe von 50 bis 300 Mk.

Den vollbeschäftigten Waldwärtern können gleiche Beträge an Stelzenzulagen gewährt werden wie den Förstern.

3. Die Stelzenzulage ist vierteljährlich im voraus zahlbar.

### d) Dienstaufwandsentschädigung.

1. Die Revierförster, Hegemeister und Förster mit Revier erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Dienstaufwandsentschädigung, welche jeder Stelle mit mindestens 50 Mk. in Abstufungen von je 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 300 Mk. — also in sechs Stufen von 50, 100, 150, 200, 250 und 300 Mk. — gewährt werden soll, ist dazu bestimmt, die genannten Beamten für jede Art des Dienstaufwandes, insbesondere auch für Ausrüstung und Abnutzung der Waffen und Kleider usw., soweit der Kostenaufwand nicht schon bisher zum Teil aus Nebeneinkünften der Stellen gedeckt werden konnte, schadlos zu halten. Bei der Aufstellung der Vorschlags-Nachweisung sind daher die in meinem Erlasse vom 10. März d. Js. (III. 3022) gegebenen Gesichtspunkte genau zu beachten. Soweit die auf Grund dieses Erlasses eingereichten Vorschläge zu Bedenken Anlaß gegeben haben, wird dies am Schlusse dieser Verfügung zum Ausdruck gebracht werden; es bleibt aber auch dem Ermessen der k. u. k. Regierung überlassen, eine erneute Prüfung, gegebenenfalls Berichtigung der früheren Einzelvorschläge, eintreten zu lassen. Auch bedarf es kaum der ausdrücklichen Hervorhebung, daß die sechs Abstufungen der Dienstaufwandsentschädigung nur für die sehr verschiedenartigen Verhältnisse der Gesamt-Monarchie gegeben sind, daß aber keineswegs in jedem Regierungsbezirke jede Stufe vertreten zu sein braucht. Es sind also auch die höchsten und die niedrigsten Stufen nur für solche Stellen in Aussicht zu nehmen, deren Verhältnisse allgemein und nicht bloß im Vergleich mit anderen Stellen desselben Regierungsbezirkes besonders schwierig und ungünstig oder besonders leicht und günstig sind.

Ich lege in erster Reihe Wert darauf, daß die Verteilung des verfügbaren Betrages überall nach gleichmäßig gerechten Grundsätzen erfolgt, daß insbesondere für benachbarte Oberförstereien, auch wenn sie verschiedenen Forstinspektionsbezirken angehören, eine gleichmäßige Beurteilung aller beteiligten Stellen Platz greift, damit Unerwünschte bei gleichwertigen Stellen, soweit solche nicht durch den Umfang der Dienstgeschäfte usw. gerechtfertigt erscheinen, auf alle Fälle vermieden werden und die Beamten eines Reviers sich nicht gegenüber den Beamten der angrenzenden Oberförstereien benachteiligt fühlen können.

Die Revierförster- und Försterstellen sind gleichmäßig zu behandeln; eine vorzugsweise Berücksichtigung der Revierförster hat also nicht stattzufinden, da diese für die Besorgung der Revierförstergeschäfte schon jetzt durch die pensionsfähigen Revierförsterzulagen entschädigt werden. (M. E. v. 31. 12. 1902 — III 14062.)

### 2. Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung während des Gnabenquartals bei Vertretungen in Krankheitsfällen und während der Amtsuspenfion.

Für die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit bei Todesfällen von Revierförstern und Förstern die Dienstaufwandsentschädigung an die Hinterbliebenen des Verstorbenen oder an den dienstlichen Vertreter desselben zu zahlen ist, ist die Bestimmung zu Nr. 7 des Runderlasses vom 6. Mai 1881 maßgebend.

In solchen Fällen, in denen dem mit der Wahrnehmung des Dienstes während des Gnabenquartals beauftragten Beamten aus diesem Anlasse nachweisbar besondere Unkosten entstehen und eine Einigung zwischen den Hinterbliebenen und dem Stellvertreter nicht erzielt sein sollte, hat die königliche Regierung darüber Entscheidung zu treffen, welche Kosten für dienstliche Aufwendungen dem Stellvertreter aus der Dienstaufwandsentschädigung zu erstatten sind.

Für den Sterbemonat ist die Dienstaufwandsentschädigung in allen Fällen den Hinterbliebenen zu belassen oder, falls die Zahlung noch nicht stattgefunden hat, zu zahlen. Bei Vertretungen in Krankheitsfällen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. (M. E. v. 17. 6. 1903 — III 6875.)

Der vorstehende Erlaß hat auch bei vorläufigen Dienstenthebungen von Revierförstern und Förstern sinngemäße Anwendung zu finden. (M. E. v. 16. 1. 1904 — III 291.)

### 3. Zahlung der Dienstaufwandsentschädigungen.

Die Dienstaufwandsentschädigungen sind in monatlichen Raten im voraus zahlbar, und hat demgemäß in der Regel auch allmonatlich die Abhebung zu erfolgen.

Die Pfennigbruchteile sind in folgender Weise abzugeben:

bei jährlichem Dienstaufwand von Mk.	im		
	I.	II.	III.
	Quartalsmonat mit		
50	Mk. 4,17	4,16	4,17
100	" 8,33	8,34	8,33
150	" 12,50	12,50	12,50
200	" 16,67	16,66	16,67
250	" 20,83	20,84	20,83
300	" 25,00	25,00	25,00

### e) Andere Zulagen.

Die Revierförster und Förster können jährlich bis zu 180 Mk. Pferdehaltungs- und bis zu 100 Mk. Rahmunterhaltungszulagen erhalten, zahlbar in monatlichen Raten im voraus. (M. Erl. v. 6. 5. 1881.)

Die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und die vollbeschäftigten Waldwärter erhalten jährlich einen Dienstkleidungszuschuß von 30 Mk., zahlbar in vierteljährlichen Raten von 7,50 Mk. im voraus. (M. E. v. 25. 3. 1907 — III 3691.)

Diese Zulagen sind nicht pensionsfähig.

Über die Ostmarkenzulage siehe L. 10 d. Abschn.

### f) Form und Inhalt der Quittungen.

1. Zwecks Abhebung sämtlicher an einem Tage fälligen baren Bezüge bedarf es der Ausstellung nur einer Quittung. In derselben sind die Bezüge einzeln in der Reihenfolge der Ausgabetitel aufzuführen. (F. M. v. 10. 11. 1873.) Vgl. Beispiele 1 und 2.

Über die Reihenfolge der in Betracht kommenden Ausgabetitel siehe die Anlage 4 zu Abschn. II b. B.

2. Alljährlich bei Erhebung der letzten Rate ist eine Jahres-(Haupt-)Quittung über die im Laufe des Rechnungs-(Stats-)Jahres erhobenen Beträge auszustellen. Vgl. Beispiel 3. Hauptquittungen sind ferner auszustellen und an diejenige Kasse abzugeben, von welcher die Bezüge bisher erhoben sind, sobald im Laufe des Rechnungsjahres:

eine Versetzung nach einer anderen Oberförsterei oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Vgl. Beispiel 4.

3. Nachdem die Zeit vom 1. April des einen bis 31. März des anderen Jahres fortan nach demjenigen Jahre als Statsjahr bezeichnet werden soll, in welches der größere Teil der Periode fällt, sind auch die Jahresquittungen dementsprechend auszustellen. So z. B. haben dieselben für das Jahr vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 zu lauten auf das „Statsjahr 1899“.

In gleicher Weise ist bei vierteljährlicher Abhebung der Bezüge zu verfahren, wenn statt der Angabe der Monate Quartalsbezeichnung gewählt wird.

In diesem Falle ist z. B. die Zeit:

vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1899 als „3. Quartal“ und  
 „1. Januar“ 31. März 1900 „4. „

des Etatsjahres 1899 zu bezeichnen.

4. Majoren machen die Quittung ungültig. Korrekturen sind sorgfältig zu vermeiden. Sind solche nicht zu umgehen gewesen, so muß der Aussteller dieselben ausdrücklich anerkennen.

5. Zu den Quittungen sind nicht Quartblätter, sondern halbe Bogen zu verwenden. Größe 21/33 cm.

6. Abzüge von der Besoldung — Dienstlandsnutzungsgeld, Brandversicherungsbetrag, Weibegeld, Gehaltsvorschuß-Erstattung usw. — finden im Texte der Quittung keine Erwähnung.

7. Wegen Zahlung der Diensteinkommensbezüge durch die Post, ohne Erteilung von Vierteljahres- oder Monatsquittungen, siehe I Sc. d. Abschn.

**Beispiele:**

1. (Vierteljahresquittung.)

450 Mk.	Gehalt,	}	I. Viertel	für:	} des Etats-			
112 „ 50 Pf.	Revierförstzulage,					} Monat	} April	} 1907
75 „	Stellenzulage,							
25 „	Dienstaufwands-							
	entschädigung							
= 662 Mk. 50 Pf.								

Buchstäblich: Sechshundertzweihundsechzig Mark 50 Pf. habe ich aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Bruch, den 1. April 1907.

Der Revierförster.  
Nikolai.

2. (Jahresquittung zum 1. März zur Abhebung der letzten Rate der Dienstaufwandsentschädigung.)

1500 Mk.	Gehalt,
200 „	nicht pensionsfähige Stellenzulage,
150 „	Dienstaufwandsentschädigung,
200 „	Mietsentschädigung,
82 „	Bergütung für freies Brennholz
= 2132 Mk.	

Buchstäblich: Zweitausendeinshundertzweihunddreißig Mark habe ich für das Etatsjahr 1906 aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Gräzow, den 1. März 1907.

Der Hegemeister.  
Dachs.

Daß die gezahlte Mietsentschädigung die Höhe der wirklich gezahlten Wohnmiete nicht übersteigt, bescheinigt

Brieg, den 1. März 1907.

Der Oberförster.  
Blint.

3. (Hauptquittung aus Anlaß einer Verletzung usw.)

750 Mk.	Gehalt,
81 „	Wohnungsgeldzuschuß,
22 „ 50 Pf.	Dienstkleidungszuschuß
= 853 Mk. 50 Pf.	

Buchstäblich: Achthundertdreihundfünfzig Mark 50 Pf. habe ich für das I., II. und III. Viertel des Etatsjahres 1907 aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Babu, den 25. Dezember 1907.

Der Waldwärter.  
Homo.

### III. Besoldung der Forsthilfsaufseher.

1. Normalätze für die Gewährung der Tagegelber an Forsthilfsaufseher (M. V. v. 30. 3. 1895 — D. F. B. 27 S. 106 —, 13. 4. u. 27. 5. 1896 — D. F. B. 28 S. 124/25 — u. 6. 5. 1898 — D. F. B. 30 S. 263 —):

A. für die im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungscheines sich befindenden Forstauffseher:

- |   |        |
|---|--------|
| a) während der ersten beiden Jahre nach Erlangung des Forstversorgungscheines monatlich | 78 Mk. |
| b) im 3. und 4. Jahre monatlich   | 84 "   |
| c) im 5. und 6. Jahre monatlich   | 90 "   |
| und   |        |
| d) nach dem 6. Jahre monatlich  | 100 "  |

B. für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthilfsaufseher, welche eine Militärdienstzeit zurückgelegt haben von:

- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| a) 10 Jahren und darüber, monatlich | 72 Mk. |
| b) 7 bis 10 Jahren                  | 66 "   |
| und                                 |        |
| c) unter 7 Jahren                   | 60 "   |

Bei außergewöhnlicher örtlicher Teuerung können an einzelnen Orten die vorstehenden Sätze, soweit es die königlichen Regierungen für unabweislich erachten, um 10 Mk. für den Monat erhöht werden.

Soweit Tagesätze für die Besoldung von Forsthilfsaufsehern in Anwendung kommen, wird der Tagesatz auf den 30. Teil des Monatsatzes bestimmt.

Die Anwendung des Besoldungsatzes zu A a hat nicht erst vom ersten Tage des auf die Eintragung in die Anwärterliste folgenden Monats, sondern vom Tage der Erteilung des Forstversorgungscheines ab zu erfolgen. (M. V. v. 2. 6. 1894, D. F. B. 26 S. 177.)

Der Tag der Ausstellung des Forstversorgungscheines ist nicht nur für die erstmalige Besoldungsfestsetzung, sondern auch für alle folgenden Erhöhungen maßgebend. (M. V. v. 25. 4. 1904 — III 3796.)

Die im Besitze des unbeschränkten Forstversorgungscheines sich befindenden Forsthilfsaufseher, welche nur zeitweise vom Truppenteil beurlaubt sind, sind bezüglich der Höhe der Diäten den vom Truppenteil bereits ausgeschiedenen und zur bauernben Beschäftigung angenommenen Forstversorgungsberechtigten gleichzustellen. (M. V. v. 27. 5. 1896, D. F. B. 28 S. 125.)

Sämtliche Forsthilfsaufseher erhalten außer den Tagegeldern einen Dienstkleidungszuschuß von jährlich 30 Mk., zahlbar mit den Tagegeldern in monatlichen Teilbeträgen von 2 Mk. 50 Pf. (M. V. v. 25. 3. 1907 — III 3691.)

### 2. Zahlung der Tagegelber an die zugleich als Schreibgehilfen eines Oberförsters beschäftigten Forsthilfsaufseher.

Die Schreibgehilfen erhalten eine das Dienstalters-Einkommen um 6 Mk. monatlich übersteigende Besoldung. Erhalten sie beim Oberförster freie Station, so kommt diese mit 30 Mk. auf die monatliche Besoldung in Anrechnung. Wird einem Schreibgehilfen freie Station nicht gewährt, so hat ihm der Oberförster an Stelle der freien Station eine Barvergütung von 30 Mk. zu gewähren. Diese 30 Mk. sind dem Schreibgehilfen aus der Dienstaufwandsentschädigung des Oberförsters von der Forstkasse unmittelbar zu zahlen. (M. V. v. 9. 10. 1901, Jahrb. B. 34 S. 7.) Über diese 30 Mk. hat der Schreibgehilfe der Forstkasse Quittung zu erteilen.

Insofern bei Erkrankungen die einem Forsthilfsaufseher für seine Tätigkeit als Schreibgehilfe zustehende Vergütung von dem Oberförster nicht fortgewährt wird, sind die Regierungen ermächtigt, dem Betreffenden während der Dauer seiner Erkrankung die ihm nach seinem Dienstalter zustehende diätarische Remuneration in voller Höhe aus der Staatskasse zahlen zu lassen.

Ebenso ist der Witwe eines als Schreibgehilfe beschäftigten Forstauffsehers für den Gnademonat die volle, ihrem Ehemann nach seinem Dienstalter zugestandene diätarische Remuneration aus der Staatskasse zu gewähren.

Dagegen verbleibt es in Fällen der Beurlaubung in Privatangelegenheiten oder der Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung bei dem seitherigen Verfahren, wonach den zugleich als Schreibgehilfen tätigen Forstauffsehern und Hilfsjägern für die ersten

14 Tage bzw. vier Tage aus der Staatskasse nur diejenige Teil-Remuneration zu zahlen ist, welche sie in ihrer Doppelstellung bis dahin aus derselben bezogen haben. (M. L. v. 20. 4. 1900, Jahrb. B. 32 S. 234.)

Den nachfolgenden Ausführungen sind, soweit ein anderes nicht vermerkt, zugrunde gelegt die Bestimmungen der Min.-Erlasse v. 12. 2. 1867 (D. J. B. 1 S. 7), 4. 8. 1870 (D. J. B. 3 S. 144), 28. 2. 1871 (D. J. B. 4 S. 10), 29. 10. 1871 (ebenda S. 102), 12. 4. 1874 (D. J. B. 7 S. 8), 7. 5. 1875 (D. J. B. 8 S. 294), 19. 6. 1875 (ebenda S. 284), 2. 1. 1883 (D. J. B. 15 S. 92), 15. 10. 1886 (D. J. B. 19 S. 3), 19. 2. 1887 (ebenda S. 79), 1. 6. 1888 (D. J. B. 20 S. 164), 5. 3. 1887 (D. J. B. 19 S. 80) u. 14. 11. 1897.

**3.** Die Forsthilfsaufseher zerfallen in die beiden Klassen der „Forstauffseher“ und der „Hilfsjäger“.

Die Forstauffseher beziehen ihre Tagelöhner nach Monatsdiäten — Monatsdiäten — monatlich im voraus und die Hilfsjäger nach Tagesdiäten — Tagesdiäten — monatlich nachträglich. Über die Grundätze bei Ernennung der Forsthilfsaufseher zu Forstauffsehern vgl. § 21 der Bestimm. über Ausbildg. v. 1. 10. 1905, Abschn. I d. W.

**4.** Bei Erkrankungen können den Forsthilfsaufsehern die bewilligten Diäten vom Beginn der Krankheit ab bis auf sechs Monate mit Genehmigung der Königl. Regierung gezahlt werden. Erscheint die Zahlung der Diäten noch auf längere Zeit gerechtfertigt, bei körperlichen Verletzungen durch Holz- oder Wilddiebe, so ist die Genehmigung des Ministers einzuholen. Bei höchstens drei Wochen dauernden Krankheiten sind die Oberförster ermächtigt, die Quittungen der Forsthilfsaufseher zu visieren, ohne zur Fortzahlung der Diäten die Genehmigung der Königl. Regierung vorher einzuholen.

Ist die Krankheit durch Leichtsinns- oder unmoralischen Lebenswandel selbst verschuldet, so ist die Fortzahlung der Diäten nicht gestattet.

**5.** Bei Beurteilungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können die Diäten mit Genehmigung der Königl. Regierung bis auf längstens sechs Monate fortgezahlt werden.

**6.** Bei Beurteilungen in Privatangelegenheiten und bei Einberufungen zu kurzen militärischen Übungen sind den Forstauffsehern mit Monatsdiäten für die ersten 14 Tage und den Hilfsjägern mit Tagesdiäten für die ersten vier Tage ihrer Abwesenheit die Diäten ungekürzt fortzuzahlen.

Ausfälle, welche Forstauffseher oder Hilfsjäger aus Anlaß ihrer Einberufung zu militärischen Übungen erleiden, können im Bedürftigkeitsfalle soweit als nötig durch von der Königl. Regierung zu gewährende Unterstützungen ausgeglichen werden.

**7.** Bei Einziehungen der Forsthilfsaufseher zum Militärdienst im **Mobilmachungsfalle** regelt sich die Weitergewährung des Zivildienst-Einkommens nach den Bestimmungen des Beschlusses des Staatsministeriums v. 1. 6. 1888. (Vgl. Nr. 5 zu „Befolgung, Allgemeine Bestimmungen“.)

Das Zivildienst-Einkommen wird danach nur den Forstauffsehern, welche im Genusse einer fixierten diätarischen Remuneration sind, weitergewährt und nicht den Hilfsjägern mit Tagesdiäten. Den als Schreibgehilfen bei königlichen Oberförstern fungierenden Forstauffsehern wurde während des Feldzuges 1870/71 nur der Betrag als Zivildienst-Einkommen aus der Staatskasse fortgezahlt, welchen sie bei der Mobilmachung aus der Staatskasse bezogen hatten.

Soweit hiernach den Forstauffsehern, welche zugleich als Oberförster-Schreibgehilfen fungiert hatten, während ihrer Einberufung zur Armee weniger zuteil wurde als den Forstauffsehern gleichen Dienstalters, welche ausschließlich beim Forstschutzdienste beschäftigt waren, wurde den königlichen Regierungen es überlassen, in Fällen dringenden Bedürfnisses eine billige Ausgleichung durch Gewährung entsprechender Unterstützungen herbeizuführen. — Diese Bestimmung dürfte wohl auch noch zurzeit zu Recht bestehen. —

**8.** Für die Tage, an welchen „Tagelöhner und Reisekosten“ gewährt werden, tritt eine Kürzung der Beschäftigungsdiäten nur bei den Hilfsjägern bezüglich ihrer Tagesdiäten ein und nicht bei den Forstauffsehern mit Monatsdiäten.

Für die Tage der Wahrnehmung der Forstgerichtstermine werden den Hilfsjägern die Beschäftigungsdiäten weiter gewährt.

#### **9. Gewährung von Kommissionsdiäten.**

Den nicht etatsmäßig angestellten, aber dauernd beschäftigten Beamten der Forstverwaltung, die zur Erledigung eines besonderen Auftrages den ihnen zugewiesenen Amtssitz vorübergehend verlassen müssen, ohne abends dahin zurückkehren zu können, sind, abgesehen von den Tagen der Hin- und Rückreise, an denen sie die gesetzlichen Reisekosten

und Tagegelber erhalten, für die Dauer dieses Auftrages neben der fixierten Remuneration Kommissionsdiäten zu gewähren.

Die Höhe derselben beträgt bei den Forstauffsehern in den ersten sechs Wochen 3 Mk., in der späteren Zeit 2 Mk. 50 Pf. (M. L. v. 19. 3. 1902.)

#### 10. Verwendung von Forstschußbeamten bei den Betriebsregelungsarbeiten und die ihnen dabei zu gewährenden Vergütungen.

Damit die Betriebsregelungsarbeiten einen rascheren Fortgang nehmen und zugleich wohlfeiler als bisher ausgeführt werden können, bestimmte ich, daß fortan nach Möglichkeit alle bei diesen Arbeiten vorkommenden Berichtigungen überwiegend mechanischer Art, wie die Holzmassen-Aufnahmen und -Berechnungen, das Abstecken von Einteilungs-, Abteilungs- und Wegelinien, einfachere Vermessungen, Kartierungen und Flächenberechnungen, Schreib- und Rechenarbeiten, unter Leitung und Verantwortung des die Betriebsregelung ausführenden Oberförstlers oder Forstassessors besonders zu beauftragenden geeigneten Forsthilfsaufsehern und Förstern ohne Revier unter Mitwirkung der Schußbeamten des Revieres, soweit diese abkömmlich sind und die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, übertragen werden. Den in dieser Weise bei den Betriebsregelungen Verwendung findenden Forsthilfsaufsehern sind folgende erhöhte Tage- bzw. Monatsgelber zu gewähren:

3 Mk. täglich bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre,

3 Mk. 20 Pf. täglich nach vollendetem siebenten bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre und

100 Mk. monatlich nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre.

Soweit die mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten Forstauffseher zum Bezuge von Kommissionsstagegeldern berechtigt sind, verbleibt es bei den hierfür geltenden Bestimmungen.

Mit denjenigen Förstern ohne Revier, die bei Betriebsregelungsarbeiten beschäftigt werden und Anspruch auf Tagegelber neben dem Gehalt haben, sind vor Erteilung eines Auftrages zu Vermessungs- usw. Arbeiten Tagegelber in Höhe der Kommissionsstagegelber der Forstauffseher zu vereinbaren. (M. L. v. 31. 3. 1906, M. Bl. f. L. S. 144.)

**11. Zahlungswette.** Die Zahlung der Tagegelber erfolgt bei der Revierförsterei gegen Vorlage von Quittungen, welche auf die „Staatskasse“ lauten.

Die Gebühren der Forstauffseher (Monatsdiäten, Dienstkleidungszuschuß, Brennholzentschädigung) sind monatlich im voraus und die Gebühren der Hilfsjäger (Tagegelber, Dienstkleidungszuschuß, Brennholzentschädigung) sind monatlich nachträglich zahlbar.

Die Quittungen der letzteren müssen vom vorgeordneten Oberförstler bescheinigt werden, die der ersteren nicht.

Forsthilfsaufseher, welche ihren Wohnort nicht am Sitze der Kasse haben, erhalten die Tagegelber nach Eingang der Quittung postfrei zugesandt.

Vgl. auch I 8 c d. Abschn.

Haben Forstauffseher mit Monatsdiäten diese nur für einen Teil eines Monats zu beziehen, so erfolgt die Berechnung nach dem Verhältnis der zu vergütenden Zahl von Tagen zu der wirklichen Tageszahl des betreffenden Monats.

Beispiele: Ein Forstauffseher, welcher 78 Mk. Monatsdiäten bezieht, scheidet mit dem 16. Oktober aus seiner Stellung; er hat seine Besoldung bis einschl. den 15. Oktober zu erheben. Für die Zeit vom 1. bis 15. stehen ihm dann zu:  $\frac{15}{31}$  von 78 Mk. = 37,74 Mk.

Ein Forstauffseher tritt mit dem 27. Oktober in den Genuß von 90 Mk. Monatsdiäten an Stelle der bisher bezogenen 84 Mk., für die Zeit vom 27. bis einschl. 31. Oktober gebühren ihm also außer den am 1. Oktober bereits im voraus bezogenen Diäten von 84 Mk. noch  $\frac{6}{31}$  von (90 — 84) 6 Mk. = 97 Pf.

In gleicher Weise erfolgt auch die Berechnung des Dienstkleidungszuschusses usw. für Teile eines Monats.

Bei Hilfsjägern berechnet sich der Betrag für einen Teil eines Monats einfach nach den gewährten Tagesätzen, z. B. 15 Tage à 2 Mk. = 30 Mk.

**12. Ausstellung der Quittungen.** Über die Form der Quittungen im allgemeinen vgl. die Ausführungen unter „Besoldung der ersatzmäßigen Forstschußbeamten“. Hauptquittungen sind von den Forsthilfsaufsehern auch bei der Beförderung zum Förster auszustellen.

Alle auf die Begründung der Zahlung Einfluß habenden Umstände, wie Beurlaubungen, Erkrankungen, militärische Übungen usw., sind sowohl im Texte der Quittung selbst als auch in der Bescheinigung zu erwähnen. (Erinnerung d. R. Od.-Rechn.-Ramm. z. Forstwert.-Rechn. des Reg.-Bez. Marienwerder.)

**Beispiele:**

1. (Monatsquittung für Forstauffseher.)

90	ML. — Pf.	Monatsbläten,
10	" — "	Teuerungszulage,
2	" 50 "	Dienstkleidungszuschuß,
9	" 10 "	Bergütung für freies Brennholz,
<hr/>		
= 111 ML. 60 Pf.		

buchstäblich: Einhundertelf Mark 60 Pf. für den Monat Oktober 1907 habe ich für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes in der Oberförsterei Hagen aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Lodenhagen, den 1. Oktober 1907.

Der Forstauffseher.  
Peters.

2. (Monatsquittung für Hilfsjäger.)

62	ML. 40 Pf.	Tagegelber (zu 2,40 ML.) für die Zeit vom 1. bis 26. Oktober 1907, und zwar:
		vom 1. bis 22. für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes in der Oberförsterei Potsdam und
		vom 23. bis 26. für die ersten 4 Tage einer militärischen Übung,
2	" 50 "	Dienstkleidungszuschuß für den Monat Oktober 1907,
<hr/>		
= 64 ML. 90 Pf.		

buchstäblich: Vierundsechzig Mark 90 Pf. habe ich aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Templin, den 1. November 1907.

Der Hilfsjäger.  
Friedrichssohn.

Daß der Hilfsjäger Friedrichssohn vom 1. bis 22. Oktober d. Js. in der Oberförsterei Potsdam den Forst- und Jagdschutz ausgeübt hat und vom 23. Oktober ab zu einer zwölfstägigen militärischen Übung einberufen ist, bescheinigt

Potsdam, den 2. November 1907.

Der Oberförster.  
N.

3. (Jahresquittung.)

800	ML. 80 Pf.	Bläten, und zwar:
		vom 1. April bis 31. Oktober 1907 = 214 Tage
		nach dem Tagesfusse zu 2,20 ML. = . . . 470 ML. 80 Pf.
		und vom 1. November 1907 bis Ende März 1908
		= 5 Monate nach dem Monatsfusse zu
66	ML. = . . . . .	330 — —
<hr/>		
= 800 ML. 80 Pf.		
30	" — "	Dienstkleidungszuschuß,
86	" — "	Bergütung für freies Brennholz,
<hr/>		
= 917 ML. 80 Pf.		

buchstäblich: Neunhundertsechzehn Mark 80 Pf. habe ich für das Etatsjahr 1907 für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes in der Oberförsterei Fritzen aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Steinerkrug, den 1. März 1908.

Der Forstauffseher.  
Schwarz.

Daß der Forstauffseher Schwarz im Etatsjahre 1907 Familie im Sinne der allgemeinen Verfügung vom 17. April 1877 gehabt hat, bescheinigt\*)

Fritzen, den 1. März 1908.

Der Oberförster.  
N.

4. (Für Schreibgehilfen.)

37	ML. 20 Pf.	Tagegelber (zu 1,20 ML.),
10	" — "	Teuerungszulage,
2	" 50 "	Dienstkleidungszuschuß
<hr/>		
= 49 ML. 70 Pf.		

\*) Bei Forstauffsehern ohne Familie bedarf es keiner Bescheinigung.



buchstäblich: Neunundvierzig Mark 70 Pf. für die Zeit vom 1. bis 31. Januar 1908 habe ich für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes, sowie für die Beschäftigung als Schreibgehilfe in der Oberförsterei Suhl aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Suhl, den 31. Januar 1908.

Der Hilfsjäger.

Wegener.

Daß der Hilfsjäger Wegener vom 1. bis 31. Januar 1908 in der Oberförsterei Suhl den Forst- und Jagdschutz ausgeübt hat und als Schreibgehilfe beschäftigt gewesen ist, bescheinigt

Suhl, den 31. Januar 1908.

Der Forstmeister.

N.

#### IV. Emolumente.

##### a) Freies Feuerungsmaterial.

Vgl. d. §§ 26 bis 28 der Förster-Dienstinstruktion, Abschn. II b. B.

1. Die Forstbeamten erhalten zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses Brennholz gegen Erstattung der darauf verwendeten Werbungskosten unentgeltlich. — Die Abgabe von Derbholz ist in weichen Knüppelholz fixiert, die Höhe des Preises für die ortsmäßigen Försterstellen ist nicht überall gleich, sie ist durch die Natural-Stats festgesetzt und schwankt zwischen etwa 40 bis 60 rm. Die Abgabe von Stod- und Keiserholz ist unbeschränkt.

2. Die Förster ohne Revier erhalten freies Feuerungsmaterial nach Bedarf, welcher durch den Umfang des Haushaltes bzw. der Wirtschaft bedingt wird, bis zu dem für die Förster festgesetzten Höchstfäße (s. oben Ziff. 1). — M. L. v. 25. 3. 1907, Nr. 3129.

3. Die Waldwarter beziehen nach denselben Grundsätzen wie die Förster freies Feuerungsmaterial.

4. Die Forstausseher und Hilfsjäger beziehen gleichfalls freies Brennholz gegen Erstattung der Werbungskosten oder die Geldvergütung dafür.

Die von der Regierung festzustellenden Höchstfäße dürfen 27 rm weiche Knüppel für einen Forstausseher oder Hilfsjäger mit Familie nicht überschreiten.

Den Forstaussehern und Hilfsjägern ohne Familie dürfen nur  $\frac{2}{3}$  dieses Höchstfäßes von 27 rm gewährt werden = 18 rm. (M. L. v. 28. 9. 1901 — III 13767.)

Von diesen Höchstfäßen (27 bzw. 18 rm) entfallen auf jeden Wintermonat (Oktober bis einschl. April)  $\frac{2}{10}$  und auf jeden Sommermonat (Mai bis September)  $\frac{1}{10}$ .

Sollte das Maximalquantum in einzelnen Fällen nicht für das Bedürfnis ausreichen, so kann der Oberförster den erforderlichen Zuschuß in geringem Reisig, mit Ausschluß von Reisig I. Klasse, sowie in Stodholz gewähren.

5. Den zur Ableistung des Probendienstes eingezogenen Reservejägern ist das zu verbrauchende Brennholzquantum nach dem voraussichtlichen wirklichen Bedarf zu bemessen. Als Maximum für die sieben Wintermonate (1. Oktober bis 30. April) ist pro Monat  $\frac{1}{2}$  Klafter (1,7 rm), für die übrigen fünf Monate  $\frac{1}{4}$  Klafter (0,9 rm), zusammen für ein Jahr also 17 rm weiches Knüppelholz zu verabsorgen. Wenn der verheiratete Reservejäger mit der Familie zusammenwohnt, sind diese Sätze bis zum Gesamtbetrage von 8 Klafter (27 rm) auszubehnen (F. M. v. 7. 12. 1866, D. J. B. 1 S. 3.)

Der Höchstfäß für Reservejäger ohne Familie dürfte jetzt, entsprechend dem Min.-Erl. vom 28. 9. 1901, auch 18 rm jährlich betragen.

6. Forstausseher und Hilfsjäger als Vertreter durch Todesfall erledigter Förster- und Waldwarterstellen erhalten bis zur Beendigung des Gnabenquartals Freibrennholz nur dann, wenn sie als Forstausseher oder Hilfsjäger neben ihrer Remuneration bisher schon Freibrennholz bezogen haben, und zwar als Maximum die bisher bezogene Quantität, welche nötigenfalls über das Maximum des für die betreffende Stelle festgesetzten Quantums an Derbholz und Keiserholz I. Klasse hinaus zur Verrechnung gebracht werden kann. Bedingen die Verhältnisse es, so kann dem Vertreter statt des freien Brennholzes die Geldentschädigung gewährt werden. (M. L. v. 6. 5. 1881.)

7. Den Forsthilfsaussehern, die als Schreibgehilfen der Revierverwalter beschäftigt werden, ist Freibrennholz in gleicher Weise, wie den ausschließlich im Forstschutzdienste beschäftigten Forsthilfsaussehern zu verabreichen, sofern von den Revierverwaltern an Stelle der freien Station die vorgeschriebene Barvergütung gewährt wird. (M. L. v. 3. 10. 1896, D. J. B. 29 S. 4.)

**B. Den Forstassessoren**, welche als Assistenten der Oberförster beschäftigt werden, darf Freibrennholz gegen Erstattung der Werbungskosten nicht verabsolgt werden, das nötige Brennholz kann ihnen aber gegen Zahlung des Taxwertes überlassen werden. (M. L. v. 27. 10. 1897, D. F. B. 30 S. 35.)

**C. Geldvergütung an Stelle des freien Brennholzes.** An Stelle des Naturalholzes kann auch eine Geldvergütung gewährt werden.

Die Gewährung des Naturalbezuges bleibt jederzeit vorbehalten. (F. M. v. 30. 4. 1869, M. Bl. S. 156.)

Während das den Forstbeamten zustehende Freibrennholz so bemessen wird, daß es den vollen Bedarf des Beamten deckt, ist die unter Umständen statt dessen zugebilligte Geldentschädigung häufig infolge der geringen Brennholzpreise so niedrig, daß sie zur Beschaffung der Ersatzbrennstoffe nicht annähernd genügt.

Um diesen Mißstand abzustellen, will ich von den Bestimmungen zu 1 und 2 der allgemeinen Verfügung vom 30. April 1869 — II b 7620 —, wonach die Geldvergütung durch die werbungskostenfreie Taxe des zugesicherten Brennholzes unzweifelhaft wieder einkommen soll, absehen und genehmigen, daß die Vergütungen ohne Rücksicht auf vorbezeichnete Einschränkungen nach den Kosten, welche den Beamten durch Beschaffung der Ersatzbrennstoffe erwachsen, festgestellt werden. Bei Berechnung dieser Kosten sind die Preise der Ersatzbrennstoffe auf der nächsten Bahnstation oder beim nächstwohnenden Händler zugrunde zu legen und von dem aus ihnen ermittelten Betrage die Werbungskosten, welche der Beamte bei Bezug des Freibrennholzes durchschnittlich zu entrichten hätte, in Abzug zu bringen.

Die Vergütungen dürfen jedoch folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für Revierverwalter jährlich 300 Mk.,
2. für Oberförster ohne Revier jährlich 200 Mk.,
3. für Revierförster und Förster einschließlich der Förster ohne Revier und für die Meister bei den Nebenbetriebsanstalten jährlich 150 Mk.,
4. für die Forsthilfsaufseher, Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten, wenn diese Beamten Familie haben, jährlich 100 Mk.,
5. für die zu 4 genannten Beamten, solange sie unverheiratet sind, jährlich 70 Mk.

Ist zurzeit eine höhere Geldvergütung bereits festgesetzt, als es nach vorstehenden Grundsätzen zulässig ist, so ist sie beim nächsten Personalwechsel neu zu regeln.

Die Umwandlung des Naturalbezuges in eine Geldvergütung darf fortan genehmigt werden, wenn sie den Wohnungseinrichtungen und Verhältnissen der Beamten entspricht und der Bezug des Brennholzes für den Beamten entweder mit Unzuträglichkeiten, z. B. nicht genügender Erwärmung der Wohnung, oder mit Schwierigkeiten, z. B. teurer Anfuhr bei Mangel eigenen Fuhrwerks, verbunden ist. (M. L. v. 14. 5. 1907 — III 4236.)

Die Zahlung der Geldvergütung erfolgt an die etatsmäßigen Beamten gewöhnlich vierteljährlich im Voraus in der Weise, daß für jeden Wintermonat (Oktober bis einschließlich April)  $\frac{2}{19}$  und für jeden Sommermonat (Mai bis September)  $\frac{1}{19}$  unter angemessener Abrundung gewährt werden. Es sind demnach

$\frac{4}{19}$	des Jahresbetrages am	1. April,
$\frac{8}{19}$	"	"
$\frac{6}{19}$	"	"
$\frac{6}{19}$	"	"

1. Juli,
1. Oktober und
1. Januar

fällig. (M. L. v. 6. 5. 1881.)

Den Forsthilfsaufsehern ist die Geldvergütung in Monatsraten in der Weise zu zahlen, daß für jeden der Wintermonate Oktober bis April =  $\frac{2}{19}$  und für jeden der Sommermonate Mai bis September =  $\frac{1}{19}$  des Jahresbetrages mit angemessener Abrundung gewährt wird. Für Teile des Monats wird pro Tag  $\frac{1}{30}$  berechnet.

Die Geldvergütung wird den unter Bewilligung monatlicher fixierter Diäten angenommenen Forstaufsehern monatlich im Voraus und den Hilfsägern, denen die Tagelöhner nachträglich gezahlt werden, monatlich nachträglich gezahlt.

Die allmonatliche Visierung bzw. Bescheinigung der Quittungen der Forstaufseher durch die Oberförster ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn die zu den Geldrechnungen beizubringenden Hauptquittungen der Forstaufseher mit Familie mit der Bescheinigung versehen werden, daß die Empfänger in dem bezüglichen Zeitraume Familie im Sinne der allgemeinen Verfügung vom 17. 4. 1877 gehabt haben. Danach sind unter Familie nicht nur die Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister eines Beamten, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unter-

stärkungsverbindlichkeit gewährt. Die Quittungen der Hilfsjäger sind allmonatlich zu bescheinigen. (M. E. v. 12. 5. 1899.)

Die Quittungen haben auf die Staatskasse zu lauten.

10. Neben der zugebilligten Geldentschädigung kann geringes Reisferholz von der II. Klasse einschließlic abwärts und Stockholz in dem Umfange, wie es zum Baden und zum Anzünden der Kohlen erforderlich ist,

für Oberförster bis zu	30 rm
Revierförster und Förster bis zu	20 "
und Waldwärter und Forsthilfsaufseher	10 "

oder entsprechende Reisig-Wellen gegen Erstattung der vollen Werbungs-kosten gewährt werden.

Dagegen ist es nicht zulässig, neben einer Geldvergütung einen Teil des Verbrennholzes in natura zu beziehen. (M. E. v. 28. 9. 1901 — III 13767.)

11. Bei der Pensionierung wird den Revierförstern, Hegemeistern, Förstern, Förstern ohne Revier, vollbeschäftigten Waldwärttern und Wärttern der Nebenbetriebsanstalten mit Einschluß des Inhabers der Holzaufseherstelle in Krieg das freie Feuerungsmaterial mit 75 M. angerechnet.

12. Über das den Hinterbliebenen zu gewährende freie Feuerungsmaterial vgl. den Abschnitt „Gnadenbezüge“.

### b) Dienstwohnung.

1. Den etatsmäßigen Forstschutzbeamten und den voll beschäftigten Waldwärttern wird freie Dienstwohnung gewährt oder, in Ermangelung einer solchen, den ersteren eine Mietsentschädigung bis zu 300 M. und den letzteren der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß. Vgl. Wohnungsgeldzuschuß“.

Nach dem Etat der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1907 waren von 4533 Revierförstern und Förstern 3763 im Genusse freier Dienstwohnung.

2. Die Forstaufseher erhalten ausnahmsweise, soweit Wohnungen in fiskalischen Gebäuden vorhanden sind und die Benutzung derselben im dienstlichen Interesse angemessen und vom Minister genehmigt ist, freie Wohnung. Den Forstaufsehern liegt in diesem Falle die im § 7 der Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung (jetzt vom 31. 1. 1893; abgedruckt zu § 29 der Förster-Dienstinstruktion) vorgeschriebene Unterhaltungspflicht ob. (M. E. v. 30. 2. 1882, D. J. B. 14 S. 89.)

3. Im übrigen vgl. § 29 der Förster-Dienstinstruktion, II d. B.

### c) Dienstländereinung.

1. Auf Dienstländereien hat kein Forstbeamter Anspruch. Wo dieselben bewilligt werden, geschieht solches lediglich im Interesse des Dienstes. Die Überweisung von Dienstgrundstücken erfolgt daher mit der Maßgabe, daß dem Beamten kein Pachtrecht, sondern nur ein jederzeit wiedererrussliches Nutzungsrecht zum eigenen Bedarf eingeräumt wird, und daß dieses Nutzungsrecht keinen Bestandteil des Dienst Einkommens bildet, auf dessen Gewährung irgend Anspruch gemacht werden kann. (§ 30 der Förster-Dienstinstruktion.)

2. Die Größe der Dienstländereien soll derart bemessen sein, daß den Forstbeamten dadurch nur die Gelegenheit gegeben wird, das Raufutter für etliche Stück Milchvieh, das benötigte Stroh zum Einstreuen und den täglichen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln selbst erbauen und sich in betreff dieser aus der Ferne schwer anzukaufenden wirtschaftlichen Bedürfnisse von den eingeforderten Einsparungen unabhängig stellen zu können. Auf Selbstzerbau des vollen Bedarfes an Brot- und Futtergetreide soll nicht gerücksichtigt werden, weil dies leicht angekauft werden kann. (F. M. v. 26. 3. 1834, und M. E. v. 12. 3. 1838 und 31. 12. 1840, Schl. I S. 99.)

3. Für die gewährten Dienstländereien ist ein Nutzungsgeld zu entrichten, dasselbe wird nach Maßgabe der Gehaltszahlung, vierteljährlich bzw. monatlich im voraus, durch Gehaltsabzüge eingezogen. (M. E. v. 6. 5. 1881.)

Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsgeldes richtet sich nach dem Grundsteuerreinertage der Dienstländereien (M. E. v. 12. 3. 1881, D. J. B. 13, S. 189). Die Festsetzung erfolgt durch den Minister.

4. Den Forstaufsehern wird etwas Land zu Gemüse- und Kartoffelbau, oder etwas Wiesenrund gegen entsprechende Pachtzahlung nur ausnahmsweise in Pacht gegeben, wenn die Lokalverhältnisse dies rechtfertigen. Eine jederzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses ist vorzubehalten und dem Pächter die Bedingung zu machen, beim

Übergänge der Pacht an einen Dienstauffolger mit diesem nach Maßgabe der Vorschriften über Dienstländerei-Übergabe (jetzt v. 11. 3. 1901) sich auseinander zu setzen. (F. R. v. 18. 8. 1874, D. J. B. 7 S. 62.)

Die Austerverpachtung solcher Pachtländereien ist verboten. Über die Ermittlung des Pachtgelbes u. dgl. s. R. L. v. 13. 11. 1901, § 30<sup>1</sup> der Förster-Dienstinstruktion.

5. Vgl. weiter die §§ 30 bis 34 der Förster-Dienstinstruktion, II d. B.

#### d) Waldweide.

Die Benutzung der Waldweide ist nur vereinzelt gestattet und erfolgt dann gegen Entrichtung eines Weidegelbes. Vgl. § 36 der Förster-Dienstinstruktion, II d. B.

### V. Unterstützungen und Remunerationen.

1. Bedürftigen Forstbeamten und Beamten der Forstnebenbetriebsanstalten können von den königlichen Regierungen aus den hierfür bestimmten Fonds bei eintretendem Bedürfnis Unterstützungen und, wo dazu Veranlassung sich ergibt, auch Remunerationen bewilligt werden.

Hierbei dürfen nur berücksichtigt werden: Wald-, Torf-, Wiesen- und Holzhoß- usw. Wärter, Hilfsjäger, Forstaufseher, Torf-, Wiesen-, Floß-, Garten- und Ablage- usw. Meister, Förster, Hegemeister, Revierförster, Torf-, Wiesen-, Floß-, Holzhoß- und Ablage- usw. Verwalter, sowie Oberförster, mithin ausschließlich nur Personen, welche zu den exekutiven Forst- und Nebenbetriebsanstalts-Beamten gehören und aus dem Fonds der Forstverwaltung als Forstschußbeamte oder Revierverwalter oder als Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten Besoldung erhalten.

Bei Prüfung des Bedürfnisses sind mit besonderer Umsicht alle in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch die Würdigkeit und die Leistungen des Beamten, in Erwägung zu ziehen.

Aus diesem Fonds können auch Beihilfen für Brunnen- und Babeluren und Remunerationen an diejenigen Forstbeamten gewährt werden, welche zugleich bei Nebenbetriebsanstalten Dienste leisten. (R. L. v. 18. 4. 1879, D. J. B. 11 S. 41.)

2. Die den königlichen Regierungen zur selbständigen Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen alljährlich zur Verfügung gestellten Beträge werden vielfach nicht richtig verwendet. Die Fonds werden zu einem bestimmten Zeitpunkte, hauptsächlich zu Weihnachten, an fast sämtliche beteiligten Beamten verteilt, ohne daß dabei die Hilfsbedürftigkeit des einzelnen besonders berücksichtigt wird. Dies Verfahren steht mit der etatsmäßigen Bestimmung der Fonds in Widerspruch und hat zur Folge, daß für große Notstände, wie sie im vorigen Jahre in einigen Bezirken des Ostens herrschten, keine Mittel übrig bleiben.

Ich mache der königlichen Regierung zur Pflicht, jeden einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen und fortan Remunerationen an Unterbeamte nur nach Maßgabe der Tüchtigkeit und der dienstlichen Leistungen, an mittlere Beamte nur für außergewöhnliche Dienstleistungen, und Unterstützungen nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses zu gewähren. Es werden dann auch den unterstützungsbedürftigen Beamten größere Beträge gegeben werden können, so daß ihnen eine wirkliche Hilfe zuteil wird.

Wenn ich der königlichen Regierung bestimmte Summen zur Verfügung stelle, so folgt daraus noch nicht, daß nunmehr auch die ganzen Summen in den einzelnen Jahren verbraucht werden müssen. Es ist vielmehr nur der Bedarf zu befriedigen, und die nicht verwendeten Beträge sind den Fonds der General-Staatskasse wieder zuzuführen. (R. L. v. 30. 4. 1901, Jahrb. B. 33 S. 182.)

#### 3. Auszahlung nicht abgehobener Unterstützungen an die Erben der Bezugsberechtigten.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich für den Bereich der landwirtschaftlichen, Guts-, Domänen- und Forstverwaltung, daß die für ausgeschiedene Beamte, sowie für Witwen und Waisen von Beamten angewiesenen, bis zum Ableben der Bezugsberechtigten von diesen nicht abgehobenen Monatsbeträge von widerrechtlich bewilligten laufenden Unterstützungen, sowie die noch bei Lebzeiten bewilligten, aber nicht abgehobenen einmaligen Unterstützungen an die Erben ausgezahlt werden, wenn diese unmittelft sind und der Bezugsberechtigte die Nachricht von der Bewilligung der Unterstützung vor seinem Ableben erhalten hat. (R. L. v. 28. 6. 1901, Jahrb. B. 33 S. 185.)

## D. Disziplinar-Bestrafung.

Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. 7. 1852 (G. S. S. 465); ausgedehnt auf die neu erworbenen Landesteile durch Allerhöchste Verordnung vom 23. 9. 1867 (G. S. S. 1613).

§ 1. Das Gesetz findet auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes fallen.

<sup>1</sup> Als „mittelbaren“ Staatsdienst bezeichnet man den Dienst bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Korporation (Provinz, Kreis, Gemeinde, Sozietät).

### Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften des Gesetzes.

<sup>1</sup> Bezüglich der Verletzung der Amts- und allgemeinen Pflichten vgl. die §§ 1 bis 7 und 72 der Försterdienstinstruktion nebst den dazu gehörigen Erläuterungen.

<sup>2</sup> Wenn ein Beamter seine Amtsbesugnis nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens, sondern aus Irrtum überschreitet, so ist sein Verfahren nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Bestrafung geeignet. (G. R. R. v. 12. 1. 1856, J. M. Bl. S. 90 — Herrf. S. 713.)

<sup>3</sup> Versicherungen eines Beamten seinem Vorgesetzten gegenüber unter Berufung auf seinen Dienst, welche wesentlich oder aus Fahrlässigkeit falsch abgegeben werden, fallen nicht unter den Gesichtspunkt des Meineides oder Falscheides im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 153 bis 163). (O. Tr. v. 30. 5. 1877, Herrf. S. 715.)

<sup>4</sup> Vorschriften über die Verjährung von Dienstvergehen sind im Disziplinar-gesetz nicht enthalten. Es kann daher die von einem Beamten begangene Straftat, deren strafrechtliche Verfolgung wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung nicht mehr zulässig ist, trotzdem disziplinarisch verfolgt werden. (O. B. G. v. 28. 2. 1894, Deutsche Forst- u. Jg. 1894 S. 410.)

<sup>5</sup> **Recht der Vorgesetzten, von den unterstellten Beamten über ihre dienstliche Tätigkeit und ihr außeramtliches Verhalten jederzeit Auskunft zu verlangen.**

a) Das Gesetz hat ein materielles Disziplinarrecht nicht aufgestellt; ob eine Handlung oder Unterlassung eines Beamten eine Pflichtverletzung enthält, kann nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden. In dem Begriffe der Unterordnung liegt es von vornherein, daß jeder Vorgesetzte von dem ihm oder seiner Aufsicht unterstellten Beamten über jeden Teil seiner dienstlichen Tätigkeit und über sein außeramtliches Verhalten, soweit das dienstliche Interesse es erfordert, jederzeit Auskunft zu verlangen berechtigt ist. Nur dieses Recht und die ihm entsprechende Pflicht zur Erteilung wahrheitsgetreuer Antwort schließen die Gewähr dafür ein, daß jeder Beamte seiner Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu unterhalten und befördern zu helfen (§ 1 Tit. 10 L. II U. V. R.), je nach der Bedeutung seines Amtes für das Staatswesen gerecht wird. Alle für die Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes unerlässlichen Kontrollen, Revisionen, Rechenschaftslegungen usw. haben ihre Grundlage in der der Unterordnung entsprechenden Berechtigung, Auskunft zu verlangen, und der Verpflichtung jedes Beamten, Auskunft zu geben. Dabei kann es grundfänglich keinen Unterschied machen, ob die Auskunft gefordert wird in der Annahme, der Beamte habe seiner Pflicht nicht genügt, oder ob es in der Erwartung geschieht, die Antwort werde die Ordnungsmäßigkeit der Handlungsweise des Beamten ergeben. Der Beamte, der die Pflichtmäßigkeit seines Tuns und Lassens im Amte und außerhalb des Amtes dem Vorgesetzten gegenüber

jeden Augenblick zu verantworten hat, kann daraus, daß eine „verantwortliche“ Vernehmung an die Stelle der Auskunftserteilung tritt, keinen Grund zur Verweigerung der Auskunft herleiten. Ebensovienig darf in die besprochenen Rechte und Pflichten eine Unterscheidung nach dem Gegenstande, über den die Auskunft begehrt wird, hineingetragen werden. Die Aufrechterhaltung der Disziplin wäre undurchführbar, wenn dem zur Antwort (Verantwortung) aufgeforderten Beamten zuzusehen solle, die Abgabe einer Erklärung davon abhängig zu machen, ob ihm seiner eigenen Meinung nach mit oder ohne Recht irgend welche Verschuldung zur Last gelegt werde. Die Disziplin ist nur zu wahren, wenn Dienstvergehen verfolgt und geahndet werden; da sich diese nach § 2 des Gesetzes vom 21. 7. 1852 teils als Verletzungen der durch das Amt auferlegten Pflichten, teils als Zuwiderhandlungen gegen das dem Beamten zur Erhaltung der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens gebotene außerdienstliche Verhalten darstellen, müssen die Dienstvorgesetzten befugt sein, nach beiden Richtungen hin Auskunft von Beamten zu verlangen. Hiernach ist anzuerkennen, daß der Beamte über alles, was unter den Begriff des Dienstvergehens fällt, auf Erfordern des Vorgesetzten Rede und Antwort zu stehen hat. Bei der Formlosigkeit des Ermittlungsverfahrens bleibt es dem Ermessen des Dienstvorgesetzten anheimgestellt, in welcher Weise er den Beamten zur Äußerung veranlassen will, ob durch Aufforderung zur schriftlichen oder mündlichen Erklärung, ob durch Anberaumung eines Vernehmungstermins oder sonstwie. Allen Maßnahmen dieser Art ist der Beamte in demselben Umfange Folge zu leisten verpflichtet, in welchem er überhaupt zum Gehorsam verbunden ist.

b) Auch ein mittelbarer Staatsbeamter muß allen Inhabern öffentlicher Ämter im Dienste eine außer dem Dienste rücksichtsvolle Achtung zuteil werden lassen; dies folgt für alle Beamten aus dem Umstande, daß sie in Folge der Berufung zu ihrem Amte, die auf einen Auftrag des Landesherrn zurückzuführen ist, durch das gemeinschaftliche Band der Pflicht zu besonderer Treue und besonderem Gehorsam miteinander verbunden sind. (D. V. G. v. 8. 7. 1902, D. F. J. 1905 S. 520.)

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

1 Dem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten kann vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnis gestattet werden. (A. R. D. v. 22. 3. 1856 u. Erl. v. 3. 5. 1856, Nr. XI. S. 141 — Herrf. S. 716.)

§ 4. 1. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

2. Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

1 Die Einleitung einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung bewirkt bis nach Beendigung des Verfahrens die Aussetzung des Aufstiegs in höhere Gehaltsstufen; bei erfolgnder Freisprechung erfolgt die Nachzahlung unter Zurückziehung der Verleiheung auf den früheren Zeitpunkt der Zulässigkeit. (A. Erl. v. 12. 11. 1860 Nr. 2, G. S. S. 517, welcher durch Nr. 9 d. A. Erl. v. 20. 3. 1872, G. S. S. 264, auf Schleswig-Holstein, Hessen-Cassel, Hessen-Nassau und Rheinland ausgedehnt worden ist.) Vgl. auch Biffer 1 bis 5 der Gehaltsvorschriften, IV C d. B.

§ 5. 1. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

2. Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Beurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafurtheil den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 9. 1. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

2. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzulehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Dienst Einkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Anforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

- Ordnungsstrafen,
- Entfernung aus dem Amte.

<sup>1</sup> Die Amtssuspension ist in bezug auf alle nicht richterlichen Beamten als eine zulässige Strafart nicht zu betrachten. (D. Trib. v. 12. 12. 1854, Herrf. S. 719.)

§ 15. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen. Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. In Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

## 2. In Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniss unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

<sup>1</sup> Die Höhe der Verminderung des Dienst Einkommens muß in der mündlichen Verhandlung von der Disziplinarbehörde festgestellt werden. (M. Z. v. 1. 3. 1881, M. Bl. S. 46.)

<sup>2</sup> Bei einer Strafverurteilung, deren Kosten der Beamte aus eigenen Mitteln zu tragen hat, wird eine Mietsentschädigung (§ 4, 2. Abs. d. Ges. über Umzugskosten) nicht gewährt. (Erl. v. 4. 5. 1856, Centr. Bl. f. d. Abg. S. 163, Herrf. S. 721.)

<sup>3</sup> Zu den besonderen Umständen, welche eine mildere Beurteilung zulassen und die Bewilligung einer Unterstützung gestatten, gehören wesentlich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, und zwar nicht allein seine Vermögensumstände und eine durch sie, für ihn und seine Familie etwa gegebene Bedürftigkeit, sondern auch die Rücksicht auf seine gesamte bisherige dienstliche wie außerdienstliche Führung. (E. B. v. 31. 7. 1874, M. Bl. S. 215.)

Die ausnahmsweise Bewilligung einer Unterstützung ist ausgeschlossen, wenn der Beurteilte durch die ihm zur Last fallenden Vergehungen einen Rangel an ehrliebender Bestimmung an den Tag gelegt und sich dadurch einer solchen ausnahmsweisen Rücksichtnahme unwürdig gezeigt hat. (S. M. u. M. Z. v. 23. 12. 1883, Herrf. S. 721.)

Die Disziplinarbehörden haben als besondere Umstände, welche eine mildere Beurteilung zulassen, nur solche Umstände anzusehen, welche innerhalb des Kreises der für die Strafzumessung in Betracht kommenden Momente des zu beurteilenden Falles liegen; dieselben sind aber nicht befugt aus Erwägungen — hohes Lebensalter, lange Dienstzeit, Familienverhältnisse —, welche den zu beurteilenden Disziplinarfall selbst nicht berühren, dem Angeschuldigten einen Teil des Pensionsbetrages als Unterstützung zu bewilligen. (S. M. u. M. Z. v. 14. 4. 1889, M. Bl. S. 161.)

## Pensionsbewilligung.

In einem von dem Staatsministerium verhandelten Disziplinarfalle hat das Disziplinargericht erster Instanz dem zur Dienstentlassung verurteilten Beamten, obwohl er noch in mittleren Lebensjahren stand, zwei Drittel der Pension auf Lebenszeit als Unterstützung zugestimmt. Dieses Verfahren steht mit den durch die allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1898 mitgetheilten Grundsätzen über die Anwendung der bezüglichen Gesetzesvorschrift in Widerspruch.

Ich nehme daher Veranlassung, diese Grundsätze in Erinnerung zu bringen und ordne zugleich für die mir unterstellten Verwaltungen an, daß in Fällen größerer Verstöße gegen dieselben seitens des die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrnehmenden Beamten stets das Rechtsmittel der Berufung eingelegt wird. (M. E. v. 24. 12. 1902, Jahrb. 1903 S. 10.)

<sup>4</sup> Vgl. C I I J (Gehaltsvorschriften) d. Abschnitts.

## Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

<sup>1</sup> Warnungen und Verweise werden in der Regel zu Protokoll ertellt, welches der betreffende Beamte zu unterschreiben hat. Diese Protokolle werden zu den Personalakten genommen. (Schl. I S. 112.)

<sup>2</sup> Die ersten Staatsanwälte dürfen von der nach §§ 80 und 81 des Ausf.-Ges. v. 24. 4. 1878 zum Deutschen Ver. Verf. Ges. und nach § 16 des Ges. zur Abänderung der Bestimmungen des Disziplinar-Ges. v. 9. 4. 1879 ihnen zustehenden Befugnis zur Festsetzung von Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen gegen die Hilfsbeamten der



Staatsanwaltschaft erst dann Gebrauch machen, nachdem die den letzteren im Hauptamte vorgefekten Behörden vergeblich um Abhilfe erfucht worden find. (R. J. v. 15. 10. 1879 u. J. R. v. 7. 10. 1879, Schl. I S. 111.)

§ 19. 1. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgefekten begrenzt, wie folgt:

2. Die Vorsteher derjenigen Behörden, welcher unter den Provinzialbehörden stehen, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten bis zu 9 Mark verfügen.

3. Die Provinzialbehörden find ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu 90 Mark zu belegen, befordete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienstfeinkommens hinaus.

4. Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienstfeinkommens, unbefordeten Beamten aber bis zur Summe von 90 Mark, aufzuerlegen.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

<sup>1</sup> Instanzenzug. Die Behörden, welche überhaupt Ordnungsstrafen verhängen, sprechen diese nicht als Disziplinarbehörde, sondern in ihrer Eigenschaft als vorgefekte Dienstbehörde des Beamten aus. Die Organisation der Verwaltung bringt es mit sich, daß die Verwaltungs-Instanzen auch hier maßgebend bleiben, daß also auf eine Beschwerde gegen die Verfügung seitens eines Beamten, der unter der Regierung steht, aber die Befugnis hat, Ordnungsstrafen zu verhängen, zunächst die Regierung entscheidet und, wenn der Angeschuldigte sich dabei nicht beruhigt, seine Beschwerde bis an das Ministerium bringen kann. (Sen. Ber. d. 2. Kammer 1850/51. Bb. 2 S. 1070, Herrf. S. 724.)

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Untersuchung und in einer mündlichen Verhandlung.

<sup>1</sup> Bei dem Disziplinar-Strafverfahren ist das gewöhnliche Verfahren von dem förmlichen zu unterscheiden. Ersteres findet gegen alle Beamten gleichzeitig Anwendung, wenn es sich um Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 15) handelt oder um Dienstentlassung (§§ 83 bis 86) bei Beamten, welche auf Probe, Kündigung, Widerruf angestellt sind, oder im Vorbereitungsdiensf stehenden Personen, sowie bei zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Dienern. Das förmliche Disziplinarverfahren dagegen findet nur bei den Beamten statt, deren Entlassung nicht ohne weiteres erfolgen kann, und ist nur dann einzuleiten, wenn die vorläufigen Verhandlungen eine sichere Unterlage für den Antrag auf Amtsentsetzung darbieten. (Schl. I S. 112, Verf. M. d. g. A. v. 8. 1. 1869, M. Bl. S. 72.)

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1. usw.,

2. von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgefekten Minister.

§ 24. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist für die Forstschutzbeamten die Regierung. (St. M. Beschl. v. 23. 8. 1853, M. Bl. S. 227.) —

Die nächsten Paragraphen handeln von der Zusammensetzung der Disziplinarbehörden und der Voruntersuchung (§ 32).

§ 33. 1. Der dem Angeschuldigten vorgefekte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeignetenfalls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

2. Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

3. In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

<sup>1</sup> Gegen eine vom Minister unter Einstellung des Disziplinar-Verfahrens verhängte Ordnungsstrafe ist mit Rücksicht auf die §§ 21 und 53 des Gesetzes die Berufung nicht zulässig. (B. v. 6. 12. 1870, Herrf. S. 735.)

Die §§ 34 bis 39 betreffen die mündliche Verhandlung und die Entscheidung der Disziplinarbehörde. Bei der mündlichen Verhandlung kann sich der Angeschuldigte des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidiger bedienen (§ 37).

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium offen.

§ 42. 1. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

2. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. 1. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

2. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Die §§ 44 bis 47 handeln von dem weiteren Verfahren in zweiter Instanz.

Das Staatsministerium, als zweite Instanz, darf erst beschließen, nachdem das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist (§ 45). Lautet das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen. (§ 46.)

### Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

1 Die Amtssuspension des Beamten tritt kraft des Gesetzes von dem Tage ab ein, wo auf Antrag der Staatsanwaltschaft seine Verhaftung erfolgte. (R. Z. v. 6. 6. 1867, Nr. 21. S. 132.)

§ 49. 1. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

2. Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils, ohne Schuld des Verurteilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverfürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

3. In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

1 Als Zeitpunkt für den Eintritt der Suspension und der Dienstentlassung eines Beamten hinsichtlich der Gehaltszahlung ist der Tag der Zustellung der Suspensions-Befrafung bzw. die in letzter Instanz die Dienstentlassung aussprechende Entscheidung anzusehen. (B. v. 20. 11. 1882, Bentr. Bl. f. d. U. B. S. 126. — Herrf. S. 744.)

§ 51. 1. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens.

2. Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

3. Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

1 Die den suspendierten Beamten gewährte Hälfte des Dienst Einkommens unterliegt nur der Beschlagnahme, soweit dieselbe den Betrag von 1500 Mk. übersteigt. (§ 850 d. Z. Pr. O., XII D b. B.)

2 Berechnung und Zahlung des dem suspendierten Beamten zu gewährenden Dienst Einkommens teiles:

a) Bei Berechnung des Dienst Einkommens der suspendierten Forstbeamten kommen in Betracht das bare Gehalt und die pensionsfähigen Anrechnungsbeträge für freie Benutzung der Dienstwohnung und für freies Feuerungsmaterial; bei Forstbeamten ohne Dienstwohnung die gewährte Mietsentschädigung bzw. bei Waldwärttern der Wohnungsgeldzuschuß. Dienstlandsnutzungen bleiben außer Berechnung.

Soweit nicht ganz besondere Umstände die gänzliche Entfernung des suspendierten Forstbeamten aus seinem Wirkungskreise auch in rein drilicher Beziehung als unvermeidlich geboten erscheinen läßt, wird mit Rücksicht auf die meistens mit einer Dienstwohnung verbundene Dienstlandsnutzung der suspendierte Forstbeamte ganz oder teilweise im Genusse der freien Dienstwohnung und des freien Brennmaterials belassen. Die nur teilweise Belassung, die Regel bildend, tritt ein, sobald der suspendierte Beamte an seinen Stellvertreter einen Teil sowohl der Dienstwohnung als des Feuerungsbedarfs abzutreten hat.

Für die ganze oder teilweise Benutzung der vorbezeichneten Emolumente hat der suspendierte Forstbeamte eine Entschädigung nicht zu entrichten, derselbe muß sich jedoch ausdrücklich verpflichten, die Dienstwohnung auf Verlangen jederzeit zu räumen.

Die Entziehung der Dienstwohnung bedingt zugleich die Entziehung des freien Brennholzes. In diesen Fällen wird dem suspendierten Beamten der halbe Geldwert der ihm entzogenen Emolumente bar vergütigt.

Den Waldwärttern ist stets, sobald sie vom Amte suspendiert werden, von erfolgter Suspension ab, die fernere Abgabe von freiem Brennholze zu versagen und nur der halbe Geldwert des ihnen bis dahin bewilligten Bezuges zu vergüten, von einer Ausgleichung bezüglich des bereits an sie abgegebenen Brennholzes aber überhaupt Abstand zu nehmen. (F. M. bzw. M. L. v. 9. 7. 1877 und 19. 9. 1880, D. F. B. 12 S. 13 und M. L. v. 30. 12. 1881, D. F. B. 14 S. 62.)

b) Der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Dienst Einkommens des suspendierten Beamten einbehalten wird, ist, wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltsteiles verpflichtet, jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem notdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehaltes zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

Auf die Zahlung des dem suspendierten Beamten zu seinem Unterhalte gewährten Gehaltsteiles hat derselbe, wenn demnächst auf Verlust des Amtes gegen ihn erkannt wird, Anspruch bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt bzw. die Publikation des Erkenntnisses vorschriftsmäßig erfolgt. (F. M. und M. L. v. 9. 8. 1853, M. Bl. S. 229 und 4. 7. 1884, M. Bl. S. 160.)

c) Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 1 des Gesetzes vom 6. 2. 1881 (G. S. S. 17) wird den Beamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, auch der ihnen während der Suspension vom Amte zustehende Teil ihres Dienst Einkommens in vierteljährlichen Raten im voraus gezahlt. (M. L. v. 7. 5. 1883, M. Bl. S. 83.)

d) Der Wohnungsgeldzuschuß ist dem suspendierten Beamten zur Hälfte zu gewähren. Die von einem suspendierten Beamten, welcher Dienstwohnung vom Staate erhält, etwa zu entrichtende Mietvergütung ist während der Amts suspension nur um den halben Betrag des Wohnungsgeldzuschusses zu kürzen; der Rest der Mietvergütung ist aus der dem Beamten zustehenden Gehaltshälfte zu kürzen. (E. B. v. 30. 12. 1873, M. Bl. 1874, S. 48.)

Die suspendierten Beamten bleiben nach wie vor der disziplinarischen Aufsicht der vorgesetzten Behörden unterworfen und dürfen sich insbesondere ohne Genehmigung weder von dem bisherigen Amtsitze entfernen, noch andere Stellen übernehmen. Geschieht letzteres, so berechtigt § 8 des Disziplinargesetzes auch, dem suspendierten Beamten die ihm belassene Hälfte des Gehaltes zu entziehen. (E. B. v. 19. 1. 1874, M. Bl. S. 94.)

Die Staats- und Kommunal-Abgaben sind, als rein persönliche Leistungen des Beamten, von ihm selbst aus der ihm während der Suspension verbleibenden Hälfte seines Diensteinkommens zu berichtigen. (E. B. v. 12. 6. 1854, M. Bl. S. 126 und v. 15. 2. 1855, M. Bl. S. 65. — Herrf. S. 749.)

Soweit die Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeklagte wirklich schuldig befunden wird, Kosten verursacht hat, fallen diese dem Verurteilten zur Last. Es ist ganz gleichgültig, ob die Verurteilung durch förmliches Disziplinarverfahren nach mündlicher Verhandlung oder durch die Entscheidung des vorgesetzten Ministers (§ 33) verhängt wird, oder ob die Strafe nur in Ordnungsstrafen besteht. Wenn die Kostenlast eine unverhältnismäßige Beschwerne mit sich führen würde, so kann dem Verurteilten aus den dazu geeigneten Fonds erleichternd zu Hilfe gekommen werden. (M. J. u. F. M. v. 26. 3. 1853, M. Bl. S. 93.)

Der § 51 b. Gef. setzt den Fall der Abbüßung einer Freiheitsstrafe nicht voraus. Beamte, welche ohne Dienstentlassung oder ohne daß die Amts suspension ausgesprochen ist, zu einer längeren als vierwöchigen Freiheitsstrafe verurteilt werden, bekommen ihr bisheriges Dienst Einkommen. Aus demselben sind jedoch die Stellvertretungskosten bis zur Hälfte des Dienst Einkommens zu bedenken. Die Stellvertretungskosten sind bei der Gehaltszahlung einzubehalten und in einem etwaigen Rechtsstreite im Wege der Aufrechnung oder, soweit das Gehalt unpfändbar ist, das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 B. G. B. geltend zu machen. (Min.-Erl. v. 19. 10. 1903, M. Bl. 1904 S. 141 u. v. 10. 4. 1905, M. Bl. S. 72.)

In dem Falle, in welchem gegen einen Beamten mit Rücksicht auf ein gerichtliches Strafverfahren die Amts suspension verfügt worden ist und in dem Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, wird dem Beamten der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens voll nachgezahlt, wenn nach der gerichtlichen Verurteilung ein Disziplinarverfahren gegen ihn überhaupt nicht eingeleitet wird. (M. J. v. 8. 8. 1895, M. Bl. S. 193.)

§ 52. 1. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

2. Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen, wenn die Behauptung des Beamten dahin geht, daß zu Unrecht mehr als die Hälfte des Dienst Einkommens ihm entzogen worden sei. (Gesetz vom 24. 5. 1861, G. S. S. 241.)

§ 53. 1. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

2. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

Verstirbt der Beamte vor der Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung gegen ein seine Dienstentlassung aussprechendes Disziplinar-Erkenntnis, so ist seinen Erben die während der Suspension vom Amte einbehaltene Hälfte des Dienst Einkommens für alle Fälle unverkürzt nachzuzahlen. (E. B. v. 3. 5. 1876, M. Bl. S. 193.)

§ 54. 1. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung

der Amtsverrichtungen vorläufig unterfagt werden; es ist aber darüber fofort an die höhere Behörde zu berichten.

2. Die §§ 55 bis 77 enthalten befondere Bestimmungen in betref der Beamten der Juftizverwaltung.

### **Befondere Bestimmungen in betref der Gemeindebeamten.**

§ 78. 1. In bezug auf folche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präfidenten ernannt oder beftätigt werden, gilt die nachftehende befondere Vorfchrift:

2. Außer dem Präfidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Befätigung der Beamten zuftcht, wenn Veranlafung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung deffelben verfügen und den Unterfuchungskommiſſar ernennen.

3. Nach geſchloſſener Vorunterfuchung werden die Akten dem Präfidenten der Bezirksregierung überſandt.

■ Auszug aus dem Geſetz über die Juftändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. 8. 1883. (G. S. S. 237.)

#### **Angelegenheiten der Stadtgemeinden.**

§ 20. Bezüglich der Dienftvergehen der Bürgermeifter ufw. und fonftigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Geſetzes vom 21. 7. 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeifter ufw., ſowie gegen die fonftigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derſelben bisher zuſtehenden Ordnungsſtrafrechts der Regierungspräſident Ordnungsſtrafen feſtſetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräſidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beſchwerde an den Oberpräſidenten, gegen den auf die Beſchwerde ergehenden Beſchluß des Oberpräſidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte ſtatt.
2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeiſters findet innerhalb zwei Wochen die Beſchwerde an den Regierungspräſidenten und gegen den auf die Beſchwerde ergehenden Beſchluß des Regierungspräſidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte ſtatt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräſidenten bzw. dem Miniſter des Innern verfügt und von demſelben der Unterſuchungskommiſſar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung bzw. des Disziplinarhofes tritt als entſcheidende Disziplinarbehörde erſter Inſtanz der Bezirksausſchuß, an die Stelle des Staatsminiſteriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt bei dem Bezirksausſchuße der Regierungspräſident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Miniſter des Inneren.

In dem vorſtehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeſehenen Verfahren iſt entſprechendfalls auch über die Laſache der Dienſtunfähigkeit der Bürgermeifter ufw. und fonftigen Gemeindebeamten Entſcheidung zu treffen.

#### **Angelegenheiten der Landgemeinden und der ſelbſtändigen Gutsbezirke.**

§ 36. Bezüglich der Dienftvergehen der Gemeindevorſteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorſtandes und fonftigen Gemeindebeamten, ſowie der Gutsvorſteher kommen die Bestimmungen des Geſetzes vom 21. 7. 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Die Befugnis, gegen die Gemeindevorſteher (Amtmänner in Weſtſalen, Bürgermeiſter in der Rheinprovinz) ufw. und fonſtige Gemeindebeamten, ſowie gegen Gutsvorſteher Ordnungsſtrafen zu verhängen, ſteht dem Landrate und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsſtrafrechts dem Regierungspräſidenten zu.

Gegen die Strafverfügungen des Landrats findet innerhalb zwei Wochen die Beſchwerde an den Regierungspräſidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräſidenten innerhalb gleicher Friſt die Beſchwerde an den Oberpräſidenten ſtatt.

2. Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des § 83 der Westfälischen Landgemeinde-Ordnung vom 19. 3. 1856 bzw. der §§ 83 und 104 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. 7. 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Ämter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrat und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Landrats innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.
3. Gegen den auf die Beschwerden in den Fällen zu 1 und 2 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten bzw. des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt.
4. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrate oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisaußschuß, an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Obergericht. Der Vertreter des Staatsanwalts bei dem Obergericht wird von dem Minister des Innern ernannt.

In dem vorstehend zu 4. vorgesehenen Verfahren ist entziehendfalls auch über die Tatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Die §§ 79 bis 82 enthalten besondere Bestimmungen in betreff der Beamten der Militärverwaltung.

### **Besondere Bestimmungen in betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind.**

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst Einkommen zu gewähren.

<sup>1</sup> Die Befugnis eines auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten zur Beschwerdeführung über eine seine Entlassung aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde bei den der letzteren vorgelegten Instanzen ist nicht ausgeschlossen. Die erhobene Beschwerde bedingt jedoch nicht die Belassung des Beschwerdeführers in Dienststellung und Gehalt bis nach Austrag seiner Beschwerde. (F. M. und M. F. v. 23. 2. 1861, M. Bl. S. 159.)

<sup>2</sup> Der Rechtsweg über die von der betreffenden Behörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten ist unzulässig. (Gr. G. R. v. 17. 12. 1853, M. Bl. 1854 S. 42 u. v. 30. 10. 1858, Just. M. Bl. 1859 S. 172.)

### **Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.**

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Dienst Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgeführten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Wartegeld-Empfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Gänzliche Versehung in den Ruhestand, mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

<sup>1</sup> Zur Anordnung der Versehung sind diejenigen Behörden usw. befugt, welche das Anstellungsrecht für die betreffende Stelle besitzen. (B. v. 26. 2. 1848, Nr. VI. S. 33.)

<sup>2</sup> Die unter Nr. 2 aufgeführten Verordnungen über die Gewährung von Wartegeld sind nicht aufgenommen, da die Fälle, daß ein Fortschuchsbeamter auf Wartegeld gesetzt wird, ziemlich ausgeschlossen sein dürften.

Das Wartegeld beträgt bei einem Gehaltsfusse von 3600 Mark oder mehr die Hälfte und steigt verhältnismäßig, je niedriger die Gehaltsfüße sind. Die Nachweisung über die Höhe des Wartegeldes bei den verschiedenen Gehaltsfüßen ist abgedruckt in der Ges.-Samml. 1848 S. 338.

**§ 88.** Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

<sup>1</sup> Vgl. § 30 des Ges. v. 27. 3. 1872, Abschnitt: „Pensionierung“.

<sup>2</sup> Bei unfreiwilliger Pensionierung der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung in etatsmäßigen Stellen angestellten Beamten sind diese Bestimmungen nicht in Anwendung zu bringen, sondern die Dienstentlassung hat lediglich im Wege der Kündigung bzw. des Widerrufs zu erfolgen. (St. M. Beschl. v. 9. 4. 1874, Herrf. S. 767.)

**§ 89.** Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versehung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versehung in den Ruhestand vorliege.

**§ 90.** 1. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

2. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

3. Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

<sup>1</sup> Vgl. § 30 des Ges. v. 27. 3. 1872, Abschnitt: „Pensionierung“.

**§ 91.** Dem Beamten, dessen Versehung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versehung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

<sup>1</sup> Als schließliche Verfügung ist die Entscheidung des Ministers, nicht der Beschluß des Staatsministeriums auf das Rekursgesuch des Beamten anzusehen. (St. M. Beschl. v. 3. 1. 1859, Nr. VI. S. 45.)

<sup>2</sup> Die Entscheidung ist selbst, dem ganzen Wortlaute nach, dem betreffenden Beamten zuzustellen, es genügt nicht die Zustellung einer diese Entscheidung dem Hauptinhalte nach eröffnenden Mitteilung der vorgesetzten Dienstbehörde. (M. U. v. 4. 4. 1900, D. J. B. 32 S. 235.)

**§ 92.** 1. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

2. Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

**§ 93.** 1. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen

seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

2. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95. 1. In bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

2. Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen und unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

1. Gesetzlich zulässige Exekutivmittel gegen säumige Beamte in dienstlichen Angelegenheiten sind: portopflichtige Erinnerung, Absendung eines Boten und Leistung der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen, Geldstrafen und Gefängnisstrafen.

Sodern nicht eine besondere Kentenz des Beamten ein schärferes Einschreiten erfordert, sind die Grenzen der einer Behörde bzw. einem Beamten nach dem Disziplinar-gesetz gegebenen Strafbefugnis auch behufs der durch Geld- oder Gefängnisstrafe beabsichtigten Erzwingung des Gehorjams eines untergebenen Beamten inne zu halten. (F. M. u. M. F. v. 5. 7. 1866, M. Bl. S. 133.)

## E. Tagegelder und Reisekosten.

Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. 3. 1873 (G. S. S. 122), abgeändert durch: Gesetz vom 28. 6. 1875 (G. S. S. 370), Allerhöchste Verordnung vom 15. 4. 1876 (G. S. S. 107) und Gesetz vom 21. 6. 1897 (G. S. S. 193).

§§ 1 und 4. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten.

1. In diesen beiden Paragraphen sind die Tagegelder und Reisekosten für die Beamten der einzelnen Rangklassen im allgemeinen festgesetzt.

Die den Beamten der Forstverwaltung zu gewährenden Sätze sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:



**Zusammenstellung**  
**der den Beamten der Forstverwaltung bei Dienstreisen zu gewährenden Sätze an Lagegelbern**  
**und Reisekosten.**

(M. L. v. 13. 1. 1898.)

Beamtenklasse	Klasse nach dem Gesetz vom 21. 6. 1897	Lagegelber			Reisekosten		
		weann die Reise an ein und demselben Tage an- getreten und beendet wird	weann die Reise sich auf 2 Tage erstreckt und inner- halb 24 Stunden beendet wird. Für beide Tage	in allen übrigen Fällen für jeden Tag	für den Kilometer auf Eisenbahnen ober Dampf- schiffen	für den Kilometer auf Sandwegen	für jeden Tag nach Abgang
		Mrk.	Mrk.	Mrk.	Mrk.	Mrk.	Mrk.
1. Ober-Forstmeister bei den Regierungen, Direktoren der Forstakademien, Regierungs- und Forsträte, Professoren an den Forstakademien, Obersförster, Forstassessoren, <sup>*)</sup> sowie die gleichzeitig als Assistenten an den Forstakademien beschäftigten Privatdozenten . . . . .	IV	12,00	22,50	15,00	0,09	0,60	3,00
2. Verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, vollbeschäftigte Forstassen-Rendanten und Forstreferendare	V	9,00	18,00	12,00	0,07	0,40	2,00
3. Forstakademie-Sekretär in Eberswalde, akademischer Gärtner in Münden, Reviersförster und Förster . . . . .	VI	6,00	12,00	8,00	0,07	0,40	2,00
4. Meister bei den Nebenbetriebsanstalten	VII	4,50	9,00	6,00	0,05	0,30	1,00
5. Forstausseher, Hilfsjäger, Waldwärter, Wärter der Nebenbetriebsanstalten, sowie Hausmeister und Bedelle der Forstakademien . . . . .	VIII	3,00	6,00	4,00	0,05	0,30	1,00

<sup>\*)</sup> Bei der Beförderung von Beamten sind, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsverfügung rückdatiert ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Lagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren, an welchem die Bestallung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird. (M. L. v. 25. 6. 1898.)

<sup>\*)</sup> Königliche Obersförster als Kreistagsabgeordnete erhalten für die Wahrnehmung der Kreistage die gesetzlichen Reisekosten und Lagegelber. (M. L. v. 4. 2. 1907 — III 852 —, M. Bl. f. L. S. 53.)

<sup>\*)</sup> Den königlichen Forstbeamten sind für die Abschätzung der durch den Betrieb der Staatsseilbahnen entstandenen Waldbrandschäden nur die gesetzlichen Lagegelber und Reisekosten zu gewähren. Sofern in Ausnahmefällen der Umfang des abzuschätzenden Schadens eine andere Bemessung der zu gewährenden Entschädigung notwendig erscheinen läßt, ist unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu berichten. (M. Off. Arb. 20. 12. 06 u. M. L. v. 12. 1. 07, M. Bl. f. L. 07 S. 51.)

<sup>\*)</sup> Die mit der Verwaltung von Forstassen oder Reviersförsterstellen beauftragten Forstassessoren erhalten nur die Sätze für Forstassen-Rendanten bzw. Reviersförster.

Bezüglich der bei den Regierungen als Hilfsarbeiter beschäftigten Forstassessoren verbleibt es bei den Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 12. 6. 1878 (II b 9122) — Egl. Num. 2 zu § 8. — I 6880

<sup>\*)</sup> Wenn die Berechnung nach Waldtouren zu erfolgen hat, so sind für eine auf die Waldbereifung verwendete Zeit von

über 7 Stunden eine volle Waldtour,	
" 5 bis 7 Stunden 0,8 Waldtouren,	
" 3 " 5 " 0,5 "	
" 1/2 " 8 " 0,3 "	

zu rechnen. Die volle Waldtour gelangt mit 18 Mark zum Ansage.

Wabite, Handbuch. 4. Aufl.

5 Reiseentschädigungen der bei dem Forsteinrichtungsbureau im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner. (Verordnung vom 29. 8. 1904, G. S. S. 1905 S. 7.)

Artikel I.

Die im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner erhalten, wenn sie in Forstvermessungs- und Einrichtungsachen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer verrichten, für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte ganz oder teilweise auswärts zubringen müssen, Reise- bzw. Selbstzulagen nach den folgenden Sätzen:

1. bei Abwesenheit von nicht weniger als eintägiger Dauer
 

Vermessungsbeamte	5 Mark,
Forstgeometer und Zeichner	4 „
2. bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter Übernachtung außerhalb des Wohnortes
 

Vermessungsbeamte	7,50 Mark,
Forstgeometer und Zeichner	5,00 „

für jeden Tag, worin die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mitenthaltend ist.

Artikel II.

Die Forstgeometer und Zeichner des Forsteinrichtungsbureaus erhalten bei Dienstreisen in Forstvermessungs- und Einrichtungsachen, wenn bzw. soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen ist, an Reisekosten einschließlich der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder, sowie für Fortschaffung der Karten und Instrumente für den Kilometer 25 Pfennig.

- Gewährung von Tagegeltern an Forsthilfsaufseher, welche die Forstkassenrendanten auf deren Rückfahrten von den Holzverkaufsterminen begleiten.

Den Forstkassenrendanten kann, wenn nach den örtlichen Verhältnissen bzw. wegen der vorgerückten Tageszeit und nach obwaltenden sonstigen Umständen eine Gefährdung der Kassenelder auf der Rückreise von den Holzverkaufsterminen mit Grund zu besorgen ist, ein Forstaufseher oder Hilfsjäger beigegeben werden. Dieselben erhalten, je nachdem die zurückzulegende Tour bis zu einer Meile (7,5 km) oder mehr beträgt, die Tagegelber für einen bzw. für zwei Reisetage.

Die Forderungsnachweise sind von dem Oberförster bezüglich der Notwendigkeit der Begleitung und der Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu bescheinigen. (Erlaß d. F. M. vom 19. 11. 1868 an die Königl. Regierung zu Marienwerder.)

7 Tagegelber und Reisekosten bei Besetzungen.

Über die Grundsätze der Gewährung von Tagegelbern und Reisekosten bei Besetzungen vgl. „Umzugskosten“ §§ 3, 4 und 6“.

- Gebühren für die Wahrnehmung von Terminen in gerichtlichen Angelegenheiten, siehe Anlage 2.

• Chausseegeld-Freikarten.

Diesemjenigen königlichen Beamten, welche vermöge ihres Dienstberufes zu regelmäßigen oder periodisch wiederkehrenden Reisen innerhalb eines bestimmten Geschäfts-Bezirktes verpflichtet sind, sind von der Chausseegeldentrichtung durch Ausfertigung von Freikarten zu entbinden. (Chausseegeld-Tarif v. 28. 4. 1828, F. M. v. 14. 9. 1828.) Den Förstern kann eine Chausseegeldfreiheit erst dann zuteil werden, nachdem ihnen ein Dienstpferd bewilligt ist. (F. M. v. 7. 6. 1842, Schl. I. S. 70.)

10 Rechtsweg und Verjährungsfrist.

Über die Ansprüche der Staatsbeamten auf Tagegelber und Reisekosten findet nach dem Gesetze vom 24. 5. 1861 (G. S. S. 233), nach vorheriger Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, der Rechtsweg statt. Derartige Ansprüche verjähren mit dem Ablauf von 4 Jahren.

§ 3. 1. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelber.

2. Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben in gleichem Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelber nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelber durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

<sup>1</sup> Die Tagegelber sind lediglich als eine Vergütung der Mehrkosten, welche der Aufenthalt außerhalb des Wohnortes verursacht, zu betrachten. (§ 1 Nr. 1 d. Reg. v. 28. 2. 1816, G. S. 118; Erl. v. 12. 2. 1841, Nr. Bl. 1844 S. 229 u. d. 16. 4. 1850, Nr. Bl. S. 92.)

Die Tagegelber werden daher ebenso von den etatsmäßig angestellten Beamten neben ihrem Gehalt, wie von den nichtetatsmäßig angestellten neben der denselben gewährten fixierten Remuneration bezogen. (Herrf. S. 829.)

### <sup>2</sup> Gewährung von Kommissionsdiäten.

Den nicht etatsmäßig angestellten, aber dauernd beschäftigten Beamten der Forstverwaltung, die zur Erledigung eines besonderen Auftrages den ihnen zugewiesenen Amtssitz vorübergehend verlassen müssen, ohne abends dahin zurückkehren zu können, sind, abgesehen von den Tagen der Hin- und Rückreise, an denen sie die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelber erhalten, für die Dauer dieses Auftrages neben der fixierten Remuneration Kommissionsdiäten zu gewähren.

Die Höhe der letzteren wird

1. für die Forstassessoren unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung des Runderlasses vom 12. Mai 1873 ( $\frac{II\ b\ 9129}{I\ 2660}$  F. M.) in den ersten sechs Wochen auf 6 Mk., in der späteren Zeit auf 4 Mk. 50 Pf.,

2. für die Forstaufseher in den ersten sechs Wochen auf 3 Mk., in der späteren Zeit auf 2 Mk. 50 Pf.

täglich festgesetzt. Für die anderen Beamtenklassen behalte ich mir die Entscheidung in jedem Einzelfalle vor.

Aus denselben Fonds, denen die Kommissionsdiäten zur Last fallen, ist auch für die Dauer des besonderen Auftrages die weiter zu zahlende fixierte Remuneration zu bestreiten. Beispielsweise ist sie bei vorübergehender Verwaltung von Forstassen-Rendantenstellen durch Forstaufseher auf den Fonds zur Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung (z. B. Kapitel 2 Titel 8) anzuweisen, soweit nicht bestimmungsgemäß etwaige Gehaltserparnisse für die Deckung in Frage kommen. Zumeist, wie bei der Vertretung von Oberförstern durch Forstassessoren und von Förstern durch Forstaufseher, decken sich die Hilfsarbeiter- und Stellvertretungskostenfonds, so daß eine Umrechnung nicht nötig ist.

Wenn die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren aus Hilfsweise mit den Gehältern eines Inspektionsbeamten betraut werden, so erhalten sie nach wie vor die vollen gesetzlichen Reise-Tagegelber und keine Kommissions-Diäten. In dieser Beziehung wird an den bisherigen Bestimmungen nichts geändert. (M. S. v. 19. 3. 1902.)

### Fortzahlung der Beschäftigungstagegelber während Krankheit usw. von Forstassessoren.

Ich ermächtige die Königl. Regierung, die Tagegelber der in ihrem Bezirke beschäftigten Forstassessoren vom laufenden Rechnungsjahre ab bei Beurlaubungen bis zu 8 Wochen in jedem Jahre, bei Krankheiten und militärischen Dienstleistungen bis zu 8 Wochen in jedem Jahre fortzuzahlen, sofern die Dienstführung eine betriebende ist und Stellvertretungskosten nicht entstehen.

Falls die Fortzahlung von Tagegeldern noch in anderen als den angegebenen Fällen, oder für einen längeren Zeitraum aus besonderen dringenden Gründen in Frage kommen sollte, ist meine Entscheidung einzuholen.

Hinsichtlich der Fortzahlung der feststehenden Monatsvergütungen an Forstassessoren bei Beurlaubungen, Krankheiten und militärischen Dienstleistungen verbleibt es bei meiner Verfügung vom 23. Juni 1901 — III 9338 —. (M. S. v. 17. 6. 07 — III 7640.)

### <sup>3</sup> Zahlung besonderer Vergütungen an die Oberförster ohne Revier und Forstassessoren bei Beschäftigung mit Betriebsregelungs- und ähnlichen Arbeiten.

Hinsichtlich der Zahlung besonderer Vergütungen an die mit Betriebsregelungs-, Waldwertrechnungs- und ähnlichen Arbeiten beschäftigten Oberförster ohne Revier und Forstassessoren ist künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Bei jeder Erteilung eines Beschäftigungsauftrages seitens der Königl. Regierung hat zugleich mit der Zuweisung des dienstlichen Wohnortes die Bestimmung der regelmäßigen Dienststätte, d. i. des Arbeitsgebietes, innerhalb dessen für die Arbeitsleistung

besondere Vergütungen neben den Beschäftigungsblättern im allgemeinen nicht gewährt werden, unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß die Arbeit bei allabendlicher Rückkehr zum dienstlichen Wohnort eventuell unter Benutzung vorhandener Beförderungsmittel ohne unwirtschaftlichen Zeitaufwand für Hin- und Rückweg erledigt werden kann. Bei im allgemeinen geschlossenen Revieren oder guten Bahnverbindungen bzw. anderen sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsmöglichkeiten wird die regelmäßige Dienststätte meist mit der Gesamtfläche der Oberförsterei zusammenfallen. Bei unangünstigen Verhältnissen wird unter Umständen nur ein Teil der Oberförsterei als die zu dem dienstlichen Wohnorte gehörende regelmäßige Dienststätte anzusehen sein.

Die Entscheidung hierüber bleibt der königlichen Regierung überlassen, und werden die entgegenstehenden Bestimmungen der beiden letzten Sätze des ersten Absatzes unter Nr. 8 meiner allgemeinen Verfügung vom 26. Februar 1906 — III 2537 — hiermit aufgehoben.

Ordnet die königliche Regierung an, daß der Oberförster bzw. Forstassessor zur Beschleunigung die sich darbietende regelmäßige Beförderungsmöglichkeit benützt, so sind ihm die wirklich entstandenen Auslagen, deren Belegung nicht erforderlich ist, zu erstatten, wie dieses bereits unter A 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelber und Reisekosten der Beamten vom 11. November 1903 (S. S. 231) vorgeschrieben ist. Der Vollständigkeit wegen wird gleichzeitig auch noch darauf hingewiesen, daß nach § 6 des Gesetzes, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 die Auslagen zu erstatten sind, wenn der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt war, sich eines Fuhrwerks zu bedienen oder sonstige notwendige Unkosten, wie Bräuden- oder Fährgelber, aufzuwenden waren.

2. Wird dem Beamten auf seinen Wunsch gestattet, an einem anderen als dem dienstlichen Wohnort zu wohnen, so ist die regelmäßige Dienststätte dennoch vom dienstlichen Wohnort aus zu bestimmen.

3. Zu Beschäftigungen außerhalb der regelmäßigen Dienststätte ist stets die besondere Anordnung der königlichen Regierung erforderlich.

4. Oberförstern ohne Revier steht bei Beschäftigungen außerhalb der regelmäßigen Dienststätte für die ganze Dauer ein Anspruch auf die gesetzlichen Tagegelber und Reisekosten zu. Nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen ist es jedoch bei Beschäftigungen von längerer Dauer zulässig, sofern die gesetzlichen Tagegelber neben der Besoldung eine verhältnismäßig zu hohe Vergütung bilden würden, abgesehen von den Tagen der Hin- und Rückreise eine niedrigere Vergütung mit Einverständnis des betreffenden Beamten zu gewähren. (Erlaß des Hin.-Min. und des Min. des Innern vom 28. August 1873 Nr. Bl. d. i. B. S. 254.) Von dieser Befugnis wird die königliche Regierung in der Regel Gebrauch zu machen haben. Es ist aber in jedem Falle darauf zu halten, daß dem Beamten mit der Aufforderung zur Übernahme des Auftrages der Betrag der von ihm zu beziehenden Vergütung mitgeteilt wird. Zu gewähren sind in solchen Fällen Tagegelber in Höhe der den Forstassessoren nach meiner allgemeinen Verfügung vom 19. März 1902 — III 2317 — zustehenden Kommissionsblättern. Liegen besondere Umstände vor, die eine Erhöhung dieses Satzes angemessen erscheinen lassen, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im übrigen wird, so oft eine länger dauernde Beschäftigung außerhalb der regelmäßigen Dienststätte in Frage kommt, zu erwägen sein, ob sich nicht an Stelle der Gewährung einer ermäßigten besonderen Vergütung für die Tage solcher auswärtigen Tätigkeit ein Wechsel des dienstlichen Wohnortes empfiehlt. In solchem Falle stehen den Oberförstern ohne Revier bei Vorhandensein der gesetzlichen und sonstigen allgemeinen Voraussetzungen die gesetzlichen Umzugskosten zu.

5. Werden gegen eine feste Monatsvergütung dauernd beschäftigte Forstassessoren außerhalb ihrer regelmäßigen Dienststätte beschäftigt, so sind ihnen, abgesehen von den Tagen der Hin- und Rückreise, an denen ihnen die gesetzlichen Tagegelber und Reisekosten zustehen, Kommissionsblättern zu zahlen (Allgemeine Verfügung vom 19. März 1902 — III 2317 —). Bei Arbeiten von längerer Dauer ist auch hier wie bei den Oberförstern ohne Revier zu erwägen, ob nicht die Zuweisung eines neuen dienstlichen Wohnortes zweckmäßiger ist.

6. Wegen Tagegelber beschäftigte Forstassessoren erhalten bei Beschäftigungen außerhalb der regelmäßigen Dienststätte nur für die Reisetage die gesetzlichen Tagegelber und Reisekosten an Stelle der Beschäftigungstagegelber, für die übrige Zeit lediglich Beschäftigungstagegelber. (Nr. 2. v. 9. 2. 1907, Nr. Bl. f. B. S. 52.)

#### § 4. I und II vgl. § 1.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.<sup>1</sup>

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.<sup>1</sup>

**1 Anlage 1 C.**

<sup>2</sup> Die Erstattung findet indessen nur dann statt, wenn der Mehraufwand sich für die ganze Reise, nicht bloß für Teilstrecken herausstellt. Hierbei soll in solchen Fällen, wo die wirklichen Kosten der ganzen Reise durch Empfangsbesehningungen nicht nachgewiesen werden können, ausnahmsweise die pflichtmäßige Versicherung des Reisenden für genügend angenommen werden. (S. B. v. 15. 8. 1854, N. Bl. S. 175.)

**Artikel II des Gesetzes vom 21. 6. 1897:**

Soweit Beamte nach Maßgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienststreifen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

**Artikel III des Gesetzes vom 21. 6. 1897:**

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienststreifen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienststreifen zwischen bestimmten Orten genötigt werden, können an Stelle der nach den §§ 1 und 4 dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanzministers Pauschvergütungen festgesetzt werden.

**Artikel IV des Gesetzes vom 21. 6. 1897:**

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelber der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

**1 Ausführungsbestimmungen vom 11. 11. 1903 siehe Anlage 1.**

**§ 5. 1.** Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

2. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zugrunde zu legen.

**§ 6.** Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelber noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 km von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

**§ 7. 1.** Bei Berechnung der Entfernungen wird jeder angefangene Kilometer für einen vollen Kilometer gerechnet.

2. Bei Reisen von nicht weniger als 2 km, aber unter 8 km sind die Fuhrkosten für 8 km zu gewähren.

**§ 8.** Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschalsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelber und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes ausgeführt haben. Werden Beamte, welche eine solche Pauschalsumme beziehen, wegen Urlaubs- oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

<sup>1</sup> Bei Reisen außerhalb des Amtsbezirkes sind Tagegelber und Reisekosten für die ganze und nicht für die außerhalb des Amtsbezirkes zurückgelegte Wegestrecke zu gewähren. Sofern die Ausdehnung einer solchen Reise über den Amtsbezirk hinaus als im dienstlichen Interesse notwendig anzuerkennen und von der vorgesetzten Behörde als solche bescheinigt ist, und dabei der Beamte von seinem Wohnorte aus mindestens 2 km zurückgelegt hat, sind grundsätzlich dem Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § (8) die gesetzlichen Tagegelber und Reisekosten für die ganze Wegestrecke von seinem Wohnorte nach dem Reiseziel und zurück zu bewilligen, ohne Rücksicht darauf, ob die

Ausdehnung der Reise über den Amtsbezirk hinaus von vornherein in Aussicht genommen war oder sich erst bei Ausführung der bezüglichen Dienstgeschäfte als notwendig herausgestellt hat, und ohne Rücksicht auf die Länge der außerhalb des Amtsbezirktes zurückgelegten Reisetrecke. In dem Falle, daß ein Beamter bei Gelegenheit einer solchen Reise andere Dienstgeschäfte innerhalb seines Amtsbezirktes abmacht, ist die auf die Erledigung dieser Geschäfte verwendete Zeit und ein zum Zwecke derselben etwa gemachter Umweg bei der Festsetzung der vorerwähnten Vergütung selbstverständlich nicht anzurechnen. (M. F. v. 11. 1. 1882, M. Bl. S. 44.) Tagegelder und Reisekosten dürfen nicht gewährt werden, wenn der Beamte, bei Erledigung von Dienstgeschäften an der Grenze seines Amtsbezirktes, ohne zwingende Gründe die Reise über die Grenze ausdehnt oder letztere nur bei dem Begehen bzw. Bereisen derselben überschreitet. (M. F. v. 24. 1. 1884, M. Bl. S. 8.)

\* Den Oberförstern stehen bei Reisen in ihrer Eigenschaft als **Gutsvorsteher** nur dann Reisekosten zu, wenn ihnen die Gutsvorstehergeschäfte für solche Grundstücke übertragen worden sind, welche nicht zur Oberförsterei gehören, bzw. für Geschäfte, welche die Oberförster vor Erlaß der Kreisordnung nicht wahrzunehmen hatten, und wenn die Oberförster genötigt werden, zu deren Erledigung Reisen zu unternehmen. Reisekosten können in diesen Fällen auch nur dann bewilligt werden, wenn das Reiseziel mehr wie 2 km von der Kreisgrenze entfernt liegt. (M. E. v. 3. 7. 1896 und 13. 6. 1899.)

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdiens befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

1 Dieser Paragraph findet Anwendung auf die Zureise und Rückreise der Reservejäger zur Ablegung der Försterprüfung. (§ 17 der Vorschrift. f. d. Försterprüf. v. 1. 10. 1905.)

### Anlage 1.

## Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.

Vom 11. 11. 1903 (G. S. S. 231).

Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 21. 6. 1897 (G. S. S. 195) bestimmt das Staatsministerium unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften folgendes:

### A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 km vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 km oder mehr von der Grenze des Wohnortes entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten benutz, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubreise<sup>1</sup> wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt. Als dienstlich zurückgelegt gilt:

- a) beim Anschluß einer Urlaubreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
- b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsorte und von diesem nach dem Wohnorte,

insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;

- c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsorte<sup>2</sup> und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht größer ist als die erstere;
- d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsorte und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrages für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie z. B. bei Vornahme des Dienstgeschäftes am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 km von ihm, so hat der Beamte nur Anspruch auf Tagegelber für die zur Erledigung des Auftrages erforderliche Zeit.

<sup>1</sup> Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist wie bisher nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

<sup>2</sup> Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. — Tagegelber sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

### B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Besetzungsreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zeit des Antrittes der Dienstreisen, Benutzung der wenige Minuten vor 6 bzw. 7 Uhr morgens abfahrenden Züge, Dampfschiffe usw.

Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, besteht eine unbedingte Pflicht der Beamten zum Antritt einer Dienstreise vor 6 bzw. 7 Uhr morgens nicht mehr, nachdem der in den früheren Grundsätzen über die Berechnung der Reisekosten gemachte Vorbehalt bezüglich des Antrittes der Dienstreisen von 6 bzw. 7 Uhr morgens ab: „wenn nicht die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingte“, in die jetzt gültigen Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelber und Reisekosten vom 11. 11. 1903 nicht wieder aufgenommen worden ist.

Es liegt jedoch im dienstlichen Interesse, daß in besonderen Fällen, wo es sich um die Benutzung der wenige Minuten vor 6 bzw. 7 Uhr morgens abfahrenden Züge handelt, seitens der einzelnen Behörden auf einen früheren Antritt der Dienstreisen hingewirkt wird.

Eine allgemeine Regel kann jedoch hierüber nicht aufgestellt werden, vielmehr muß es dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen bleiben, in der ange deuteten Weise auf die ihnen unterstellten Beamten einzuwirken, um eine zu weit gehende Belastung der Staatskasse nach Möglichkeit zu vermeiden.

Fälle, in denen sich die Beamten weigern, eine Dienstreise wenige Minuten vor 6 bzw. 7 Uhr morgens anzutreten, sind mir anzuzeigen. (M. E. v. 1. 6. 1904 — III 5851 —, J. B. 36 S. 126.)

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendet werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnortes und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 km oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig, so werden für die dadurch bedingten Plege- und Tagelöhner gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziff. 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;

b) bei Benutzung des Landweges nach Zurücklegung einer Strecke von 75 km. Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreife durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagelöhner für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Staatskasse vorteilhafter gestaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Berichtigung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreife an Reisekosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für den Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D-)Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreife ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für den Kilometer an Reisekosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäfte oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

### C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.



**3.** Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Reisekosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr, wie bei Benutzung der Eisenbahnen.<sup>1</sup> Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der gesetzmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

**4.** Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

- a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeiterparnis erzielt wird;
- b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;
- c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenen Gepäcks nicht eignet;
- d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

**5.** Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu.

**6.** In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

<sup>1</sup> Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltstellen mit einbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorschrift ergibt.

#### D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

**1.** Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 km voneinander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnortes bis zur Mitte des Bestimmungsortes, als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 km beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 km oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Reise- und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fahr- geld) in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reifestrecke weniger als 2 km beträgt.

- 2. a)** Als Ort (Ziff. 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirksteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde-(Guts-)Bezirk angehörnde, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.
- b)** Sind in einem Gemeinde-(Guts-)Bezirk mehrere getrennt voneinander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges

mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

- c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es, daß in dem Gemeinde-(Guts-)Bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es, daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.
- d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.
- e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.<sup>1</sup>

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benützung der zu F 5 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden, und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Regierungen amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

<sup>1</sup> Siehe Anhang: Erläuterungen I, 1 bis 3.

#### E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunclichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den gesetz- oder verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Austauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthaltes im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegelderfuß gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegelderfuß zu zahlen.

#### F. Berechnung der Reisekosten.

1. Sind nach D Reisekosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsortes und der erste des Endortes der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

#### Bestimmungen für Berlin.

— Bei Berechnung der Reisekosten für Dienstreisen von und nach Berlin ist künftighin der Grundsatz zu beachten, daß bei denselben Reisen, welche auf der Berliner Stadtbahn angetreten oder beendet werden müssen (d. h. von bzw. nach einem dem Reiseziel bzw. dem Abgangsorte näher gelegenen Berliner Bahnhofe nicht ausgeführt werden können), und zwar bei Reisen nach bzw. aus dem Westen der Bahnhof Friedrichstraße,

bei Reisen nach bzw. aus dem Osten der Schlesiſche Bahnhof als Anfangs- bzw. Endpunkt der Reise gilt. (M. L. v. 27. 2. 1891, D. F. B. 23 S. 121.)

Bei Reisen von und nach Berlin auf der Stettiner und der Nordbahn als Anfangs- oder Endpunkt der Reise hat allgemein der Stettiner oder der Nordbahnhof und nicht der Bahnhof Gesundbrunnen zu gelten. (M. L. v. 6. 11. 1897, D. F. B. 30 S. 40.) —

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelberbezuges als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von den Beamten wirklich hat benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der insofgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

3. Ist nach dem Grundsatz zu 2 im Falle D 1 Abs. 3 dem Forderungsnachweise der Eisenbahn- oder Schiffsweeg zugrunde zu legen, so ist die Entfernung auf 2 km anzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurunden.

4. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen: Beträgt eine der nach vorstehendem geforderten zu berechnenden Strecken im ganzen weniger als 2 km, so bleibt sie außer Ansatz. Dabei gelten Hin- und Rückreisen als verschiedene Reisen; eine sogenannte Rundreise (§ 5 des Gesetzes vom 24. März 1873) als eine Reise.

5. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuches maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde (§§ 3, 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuches, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

6. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8 nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren.

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronsfideikommissfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

<sup>1</sup> Es dürfen bei den von dem Könige befohlenen, aus den Kronsfideikommissfonds bezahlten Extrazügen Zivilbeamte, denen Allerhöchst die Erlaubnis zur Zurücklegung ihrer Dienstreisen auf diesen Zügen erteilt ist, neben den Tagegelbern auch die gesetzlichen Reisekosten liquidieren. (All. B. v. 2. 5. 1861; Staats-Min.-Beschl. v. 29. 11. 1862; Erl. d. Gen.-Dir. d. Steuern v. 6. 1. 1863, Schl. I, S. 69.)

### G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansätze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatze, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

<sup>1</sup> Für den Übergang zwischen dem Berliner Potsdamer Hauptbahnhof und dem Potsdamer Bahnhof der Wannsee- und Ringbahn, sowie zwischen dem Bahnhof Groß-Görschenstraße und dem Ringbahnhof Schöneberg ist die Zu- und Abgangsgebühr nicht zu gewähren.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließenderzüge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der gesetzmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze durch unentgeltliche (vgl. F 6) Bestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatz stattfindet.

### H. Straßenbahn- und Landwegfahrten in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Reisekosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 km beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Reisekosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 km beträgt.<sup>1</sup>

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendensfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Reisekosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei

diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunktes der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.<sup>1</sup>

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung bei Berechnung der Gesamtlandwegstrecke (F 4) selbst dann mitgezählt, wenn sie weniger als 2 km beträgt.

<sup>1</sup> Siehe Anhang: Erläuterungen II, 1 bis 4.

**J. Vorschusszahlung und Forderungsnachweise.**

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Veretzungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reisegebühren erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Veretzungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

3. Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkennung der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem beigegebenen Muster erfolgen vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen.

**Forderungsnachweis**

über Reisekosten und Tagegelber für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung  
 de . . . . . vom dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise

Zeit der Ausführung	Stunde: a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise	Zahl der Tage		Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, Nebenbahn, Kleinschiff oder Schiff benutzt ist.
		mit vollen Tagen	mit ermäßigten Tagen (etwa 1/2)		Eisenbahn, Nebenbahn, Kleinschiff	Sonstige	
Monat   Tag							
August   10	a) 610 vorm.	1	.	(beispielsweise:) Reise von R. nach Z.		10	1
"   11		1	.	Z. S. (summarische Angabe der Amtsverrichtung)	130		
"   12	b) 595 nachm.	1	.	Rückreise von S. nach Z.	130	10	1
		3		zusammen	260	20	2

**Anmerkung:**

- 1) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird.
- 2) Wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird.

**Berechnung der Tagegelber und Reisekosten.**

	Gelbbetrag	
	Mark	Pf.
A. Tagegelber, volle, für . . . . . Tage, je . . . . . Mark . . . . .		
"   ermäßigte, für . . . . . Tage, je . . . . . Mark . . . . .		
"   1 1/2 fache, für . . . mal 24 Stunden, je . . . . . Mark . . . . .		
B. Reisekosten für . . . . . Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer . . . Pf. . . . .		
"   für . . . . . Kilometer Landweg, für jedes Kilometer . . . Pf. . . . .		
C. Zu- und Abgänge zum Sage von . . . . . Mark . . . . .		
a) für Fahrt . . . . .		
b) beim Zu- und Abgange . . . . .		
D. Zulagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofwechsel, sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn . . . . .		
Zusammen . . . . .		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von . . . . . Mark aus der . . . . . Kasse erhalten.

N., den . . . . .  
(Name und Dienststellung des Forstbeden.)  
 Nach den Entfernungen, den Sägen und rechnerisch richtig (berichtigt auf . . . . . Mark . . . Pf.).  
 N., den . . . . .  
(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.  
 Die . . . . . Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit . . . . . Mark . . . Pf.,  
 in Worten . . . . . zu zahlen und bei Kap. . . . . Lit. . . . . des  
 Etats zu verrechnen.  
 N., den . . . . .  
(Bezüge, Unterschrift.)

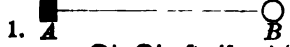
An  
 die . . . . . Kasse.

**Quittung.**  
 Betrag erhalten.  
 N., den . . . . .  
(Unterschrift.)

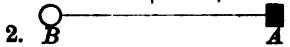
**Anhang zu Anlage 1.**

**Erläuterungen.**

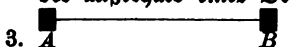
I. Zu D 2 e.



Die Dienststreife wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus A des Beamten nach dem Orte B ausgeführt (2 e); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelber und Reisekosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach A 2 Kilometer betragen muß, Tagegelber und Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von B über 2 Kilometer von A entfernt ist.



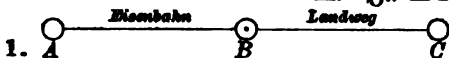
Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte B aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle A vorzunehmen ist (2 d).



Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

\*) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

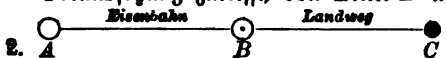
II. Zu H 2 und 3.



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) und der Endpunkt C liegen innerhalb je eines Ortes.

Reiskosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach der Mitte des Ortes C, als auch diejenige von der Grenze des Ortes C nach der Mitte des Ortes B 2 Kilometer betragen (D 1).

Die für die Höhe der Reiskosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte B nach Mitte C berechnet (F 1 Abs. 1).



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) liegt innerhalb, der Endpunkt C außerhalb eines Ortes.

Reiskosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach dem Punkt C 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Reiskosten maßgebende Entfernung wird zutreffendfalls von Mitte B nach C berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt C innerhalb eines solchen.

Reiskosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof B nach der Grenze von C 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort B ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendfalls wird die für die Höhe der Reiskosten maßgebende Entfernung von Bahnhof B bis zur Ortsmitte C berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).



Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) und die Stelle des Dienstgeschäfts (C) liegen außerhalb von Orten.

Reiskosten für die Landwegstrecken werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof B und Punkt C 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zugrunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- usw. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn usw. stattfindet. Das gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- usw. Reisen bildet.

Anlage 2.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Bonn 20. 5. 1898 (R. G. Bl. S. 689.)

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 10 Pf. bis zu 1 M. auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Sage zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

<sup>1</sup> Die Entschädigung des Zeugen ist im wesentlichen nur eine Entschädigung für einen durch Zeitversäumnis entgangenen Erwerb. Dem Zeugen gebührt daher eine Entschädigung für Zeitversäumnis nur dann, wenn mit der Zeitversäumnis eine Erwerbsversäumnis verbunden ist, und nur den Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, stehen Versäumniskosten selbst dann zu, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat. Gegen festes Gehalt oder Lohn angestellte Beamte, also auch königliche Forstbeamte, wenn nicht der § 14, 1 zutrifft, und Kommunal- und Privatforstbeamte haben nur Anspruch auf Vertretungskosten, falls ihnen solche erwachsen sind.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 2 M. auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird dem Sachverständigen (ohne Unterschied des Standes) für seine Leistungen gewährt, ohne daß es darauf ankommt, ob mit der Zeitversäumnis eine Erwerbsversäumnis verbunden ist oder nicht; bei der Festsetzung der Vergütung sind die erforderliche Zeitversäumnis und die Erwerbsverhältnisse maßgebend.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen, die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 km zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reise-Entschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reise-Entschädigung für jeden angefangenen Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 Pf.

<sup>1</sup> Für die Frage, ob die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind nicht bloß die persönlichen Verhältnisse des Zeugen oder Sachverständigen, sondern alle Umstände des Falles, z. B. die Länge des Weges, die Jahreszeit, das Wetter, die Gewohnheit der Gegend und die Art der anwendbaren Transportmittel (Eisenbahn, Post usw.), welche die Zurücklegung des Weges zu Fuß vielleicht teurer erscheinen lassen, in Betracht zu ziehen, und alle dieselben Umstände werden auch den angemessenen Kostenbetrag mit bestimmen.



Benutzt der Zeuge oder Sachverständige sein eigenes Fuhrwerk, so ist der ortsübliche Preis desselben zu vergüten. Haben mehrere Personen zusammen sich eines Fuhrwerkes bedient, so sind allen Beteiligten nur die Kosten dieses Fuhrwerkes in der nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzenden Höhe zu erstatten.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 Mk. für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 Mk. für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Musste der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als 2 km zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reise-Entschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 8 und 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Tagvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welchem die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Tagvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Tagvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihm versehenen Amtes gehören.

§ 14. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelber und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaften, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelber und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

1 Die Vorschriften der §§ 1 bis 14 sind auch entsprechend anzuwenden, wenn Personen gemäß § 159 der Strafprozeßordnung von der Staatsanwaltschaft oder auf deren Anordnung von der Polizeibehörde als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden. (Z. M. v. 11. 6. 1894, Deutsche Forstztg. S. 502.)

Der § 159 der Strafprozeßordnung lautet: Zu dem im vorstehenden Paragraphen (158) bezeichneten Zwecke (Ermittlungsverfahren) kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

2 Bei allen sonstigen polizeilichen Vernehmungen, auch bei den gemäß § 161 der Strafprozeßordnung von den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorgenommenen, können, soweit es sich um die Zahlung nicht erstattungspflichtiger, sondern der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last fallender Zeugengebühren handelt, solche nicht gewährt werden; denn die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden zur Vernehmung zu

gestellt, ist eine allgemeine und muß zu denjenigen Pflichten gerechnet werden, denen sich die Untertanen des Staates im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu unterziehen haben. Bezüglich der Zahlung von Gebühren an Sachverständige verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses v. 15. 10. 1865. Hiernach sind den Sachverständigen auch bei polizeilichen Vernehmungen Gebühren zu gewähren.

Um die Belästigungen und Schädigungen, welche mit polizeilichen Vorladungen — insbesondere in den ländlichen Bezirken — für die Betroffenen häufig verbunden sind, tunlichst zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, sind die Vorladungen, wie überhaupt die protokolllarischen Vernehmungen nach Möglichkeit einzuschränken. In vielen Fällen wird es zur Klarstellung des Sachverhaltes genügen, wenn die erforderlichen Erkundigungen in der Wohnung oder auf der Arbeitsstelle der Beteiligten durch die polizeilichen Organe eingezogen, oder wenn die betreffenden Personen, was von ihrem Bildungsgrade abhängen wird, zu einer schriftlichen Äußerung aufgefordert werden. (F. M. u. M. F. v. 7. 12. 1899, M. Bl. 1900 S. 57.) Der vorerwähnte § 161 der Strafprozeßordnung lautet: Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle feinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

\* Diese Bestimmungen v. 7. 12. 1899 — vorstehend unter 2 — sind auch bei Vernehmungen aus Anlaß der Unfalluntersuchungen in Ausführung der Unfallversicherungsgesetze anzuwenden. Nur in besonderen Fällen, wo umständliche Erhebungen unvermeidlich sind und dadurch Kosten entstehen, deren Tragung Zeugen in bedrängter wirtschaftlicher Lage nicht zugemutet werden kann, bleibt den Polizeibehörden die Zahlung einer Entschädigung nach billigem Ermessen überlassen. (Min. Erl. v. 31. 3. 1904, M. Bl. S. 118.)

4 Die Kommunalforstbeamten haben, sofern gesetzliche Vorschriften über die ihnen bei Dienstreisen zustehenden Vergütungen nicht bestehen, im Falle ihrer Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten nur die gewöhnlichen Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren gemäß §§ 2 bis 12 der Gebührenordnung zu beanspruchen. (M. E. u. M. F. v. 22. 1. 1881, M. Bl. S. 133.) — Vgl. § 6 des Kommunalbeamtengesetzes bei Abschn. V d. B.

5 Die bei der Königl. Forstverwaltung zum Forstschutz aus dem Stande der Arbeiter gegen Tagelohn angenommenen Forstschutzmänner sind mit Hinsicht darauf, daß ihnen polizeiliche Funktionen übertragen sind, als unmittelbare Staatsbeamte anzusehen. (F. M. v. 13. 9. 1882.)

Es sind aber nur solche Personen verstanden, welche kontraktlich gegen Tagelohn als Forstschutzbeamte angenommen sind. (F. M. v. 16. 8. 1884, Müller, Die Preuß. Justizverwaltung S. 552.)

§ 15 usw.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.<sup>1</sup>

1 Die Beschwerde ist zu richten an das Gericht höherer Instanz, einzureichen aber bei dem Gerichte, welches die Gebühren festgesetzt hat.

Handelt es sich z. B. um Gebühren, die vom Amtsgericht festgesetzt sind, so ist die Beschwerde an das Landgericht zu richten, bei dem Amtsgericht aber einzureichen.

## F. Umzugskosten.

### Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. 2. 1877. (G. S. S. 15.)

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten.

Die im Gesetze bei diesem Paragraphen aufgeführten, für die einzelnen Rangklassen im allgemeinen bestimmten Sätze sind durch die R. V. Z. Nr. v. 17. 4. 1877 für die Beamten der Forstverwaltung wie folgt festgesetzt:

	Auf allgemeine Kosten Mk.	Auf Trans- portkosten für je 10 km Mk.
a) den Oberförstern (R. V. v. 3. 1. 1879, D. Z. B. 10 S. 366)	300	8
b) den Flößverwaltern, Forstverwaltern, dem Tiergarten-Verwalter zu Cleve und den Forstrendanten	240	7
c) den Revierförstern, Hegemeistern und Förstern (R. V. v. 11. 6. 1897, D. Z. B. 29 S. 115)	180	6
d) den Meistern bei sämtlichen Nebenbetriebsanstalten	150	5
e) den Waldwärtern und den Wärttern der Nebenbetriebsanstalten	100	4

Die Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehören. (Grundsätze f. d. Reichsb., gemäß Staats-Min.-Beschl. v. 13. 5. 1884 auch auf d. preuß. Beamten anzuw. Nr. Bl. S. 107.)

Ob in den Fällen, wo ein Beamter, ohne seinen Dienstbezirk und sein Amt zu ändern, seinen Wohnsitz wechselt, Umzugskosten zu gewähren sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

Zur Bewilligung von Umzugskosten in solchen Fällen, namentlich auch, wenn ein Forstbeamter nur aus dem Grunde seinen Wohnort verlegt, um eine für seine Stelle neu beschaffte Dienstwohnung zu beziehen, sind bei dem Vorhandensein der gesetzlichen und sonstigen allgemeinen Voraussetzungen die königlichen Regierungen ermächtigt. (R. V. v. 15. 2. 1906, Nr. Bl. f. Z. S. 110.)

§ 2. Gewährung von Umzugskosten bei der Übernahme von Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle in eine nicht etatsmäßige Stelle.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens und zur Beseitigung von Zweifeln, die bei Ausführung des Erlasses vom 29. 5. und 17. 10. 1903 (Nr. Bl. f. d. i. B. S. 229) über die Frage entstanden sind, wie bei der Übernahme von Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle der einen Verwaltung in eine nicht etatsmäßige Stelle der anderen Verwaltung hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten zu verfahren ist, wird folgendes bestimmt:

1. Wenn ein Beamter aus der etatsmäßigen Stelle unmittelbar in eine diätarische Stelle endgültig übernommen wird, so stehen ihm die Umzugskosten sofort nach Antritt der diätarischen Beschäftigung zu.
2. Wird ein Beamter zunächst zur Probendienstleistung einberufen, so ist eine Zahlung von Umzugskosten während der Zeit der Probendienstleistung ausgeschlossen.
3. Wenn ein Beamter nach beendeter Probendienstleistung endgültig diätarisch angestellt oder in eine etatsmäßige Stellung übernommen wird, so findet nunmehr eine Gewährung von Umzugskosten statt, vorausgesetzt, daß die Probendienstleistung sich unmittelbar an die Beschäftigung in dem bisherigen Amte angeschlossen und der Beamte bis zu der nach Abschluß der Probendienstleistung erfolgenden endgültigen Übernahme in sein neues Amt noch etatsmäßiger Beamter in seiner früheren Stellung verblieben war.
4. Bei der Berechnung der Umzugskosten zu 3 sind die Familienverhältnisse zur Zeit der endgültigen Übernahme und, falls er während der Probendienstleistung noch den

- Ort gewechselt haben sollte, der Umzug von dem ursprünglichen Dienstorte nach dem Orte der endgültigen Anstellung zugrunde zu legen.
5. Erfolgt die Pensionierung des Beamten in seiner bisherigen Stellung vor beendigter Probebedienstleistung in der neuen Stelle, so muß nach dem Grundsatz, daß die Gewährung von Umzugskosten an pensionierte oder ausgeschiedene Beamte unzulässig ist, die Umzugskostenentschädigung verlagert werden.
  6. Geschieht die Übernahme eines etatsmäßigen Beamten in der Form der Anstellung auf Probe, so kann, da dies nur als bedingte Versetzung erscheint, die Gewährung von Umzugskosten gleichfalls nur unter der Voraussetzung, daß der Beamte bei der neuen Verwaltung endgültig angestellt wird, und erst mit letzterem Zeitpunkt erfolgen. Die Umzugskosten berechnen sich in diesem Falle aber nach den Verhältnissen zur Zeit der Übernahme auf Probe. Erfolgt die endgültige Anstellung nicht, so dürfen auch für die Rückreise Umzugskosten nicht vergütet werden. Den Beamten ist bei ihrer Übernahme auf Probe in jedem Falle zu eröffnen, daß ihnen eine Umzugskostenvergütung nur unter den vorerwähnten Bedingungen zustehen werde.
  7. In Fällen, in denen ein dienstliches Interesse an der Übernahme eines Beamten völlig fehlt, insbesondere bei der Übernahme höherer und mittlerer Beamten auf ihren ausdrücklichen Wunsch, greifen die vorstehenden Bestimmungen nicht Platz, vielmehr bleibt vorbehalten, in solchem Falle die Übernahme von der vorherigen Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskosten abhängig zu machen. (F. M. v. 18. 6. 1907, M. E. v. 19. 7. 1907, D. F. Z. S. 759.)

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zugrunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet.

1 Als kürzeste fahrbare Straßenverbindung ist der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung als auf dem Landwege verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittlung der maßgebenden kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, solche Teilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffs, Trakts, Fähre u. dergl. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen (Grundf. f. d. Reichsb., gemäß Staats-Min.-Beschl. v. 13. 5. 1884 auch auf die Preuß. Beamten anzuwenden, M. Bl. S. 107.)

2 Die Berechnung der Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzungsreise ausgeführt wird, muß für die Vergütung der Umzugskosten entweder ganz nach dem Landwege oder ganz nach dem Schienenwege usw. erfolgen. (Erinn. d. R. D. Rechn. R. zur Forstverwaltungsrechnung der Königl. Regierung zu Hildesheim für 1885/86.)

Für die Feststellung der Entfernungen bei Berechnung der Umzugskosten ist die amtliche Post- und Eisenbahnkarte maßgebend. Der vom Königl. Kriegsministerium herausgegebene Kilometeranzeiger ist nur als ein Hilfsmittel — Kontrollmittel —, nicht aber als maßgebende Unterlage anzusehen. (M. E. v. 1. 4. 1905 — III 3981 —, M. Bl. f. E. S. 107.)

3 Bei Versetzung von Beamten usw. wird die Transportkosten-Vergütung nach dem kürzesten Wege festgestellt, auf welchem innerhalb des Landesgebiets der neue Bestimmungsort des Versetzten sich erreichen läßt. (Staats-Min.-Beschl. vom 11. 2. 1870, Herrf. S. 899.)

§ 3. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten.

1 Zu den etatsmäßig angestellten Beamten sind alle diejenigen zu rechnen, welche eine etatsmäßige Stelle mit Gewährung eines Gehalts zur Zeit ihrer Versetzung dergestalt bereits inne hatten, daß sie nicht bloß kommissarische Vertreter der Stelle, sondern deren wirkliche dauernde, wenn auch auf Probe angestellte Inhaber waren. Demgemäß sind solchen Forstverforgungsberechtigten oder Reservejägern, welche nur zur vorübergehenden kommissarischen Vertretung einer etatsmäßigen Stelle oder zur Verstärkung des

Forstschußes als Hilfsaufseher interimistisch gegen Bewilligung einer diätarischen Remuneration angenommen worden sind, bei etwaiger Versetzung Umzugskosten nicht zu vergüten.

Die Tagegelder und Reisekosten sind nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

Den nicht etatsmäßig angestellten Beamten der Forstverwaltung sind bei Versetzungen die Tagegelder und Reisekosten für ihre Person auch dann zu bewilligen, wenn ein solcher Beamter in eine mit Diäten verbundene Beschäftigung oder in eine etatsmäßige Stelle zuerst berufen oder von einer diätarischen Stelle in eine etatsmäßige versetzt wird.

Demgemäß erhalten Forstaufseher, wenn sie als solche zuerst dauernd angestellt oder wenn sie versetzt oder auf Försterstellen befördert, und Forstversorgungsberedhtigte, wenn sie als Förster angestellt werden, für die desfallige Reise Tagegelder und Reisekosten nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. neben Gewährung von bereits bezogenen fixierten Diäten für die Reisetage. Den nur kommissarisch gegen Tagesdiäten beschäftigten Forstbeamten (Hilfsjäger) sind für Reisen zum Antritt einer solchen kommissarischen Beschäftigung oder zum Wechsel ihres Arbeitsortes die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zwar auch, jedoch nur unter Wegfall der etwa bereits bezogenen Beschäftigungsdiäten für die Reisetage zu vergüten.

Für Reisen behufs Ablegung der Försterprüfung ist in keinem Falle, auch wenn die probeweise Anstellung auf einer Försterstelle damit verbunden wäre, eine Vergütung zu gewähren.

Ebenso ist beim Aufhören einer Beschäftigung als Forstaufseher oder Hilfsjäger für die Reise nach einem früheren Aufenthaltsort oder dem Orte des früheren oder künftigen Domizils nichts zu vergüten. (F. M. v. 17. 4. 1877, D. J. B. 9 S. 414.)

Den forstversorgungsberechtigten Anwärtern der Jägerklasse A. I., welche Waldwarterstellen innehaben, sind bei ihrer Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle nur Tagegelder und Reisekosten für den Antritt der Stellung zu gewähren. Die Verufung auf eine etatsmäßige Försterstelle ist keine bloße Versetzung, sondern eine Beförderung bzw. erste Anstellung in die denn Anwärter durch den Versorgungsschein gewährleistet, an sich auch höhere Stellung. (M. D. v. 3. 2. 1885 u. 4. 2. 1882, D. J. B. 17 S. 50.)

Insofern die Anwärter bereits zu Förstern ohne Reiter ernannt sind, stehen ihnen auch die gesetzlichen Umzugskosten der Förster zu.

Den Forsthilfsaufsehern können bei Versetzungen innerhalb derselben Oberförsterei von der Regierung Tagegelder und Reisekosten gewährt werden, z. B. auch bei der Vertretung eines erkrankten Försters und dadurch bedingtem Wohnortwechsel für die Hin- und Rückreise.

§ 4. 1. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

2. Auch ist diesen Beamten der Mietzins zu vergüten, welchen dieselben für ihre Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsort auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietwerts der innegehabten Wohnung gewährt werden.

1 Wenn sich ein Beamter behufs kommissarischer Verwaltung einer Stelle von seinem Stationsort an den Sitz dieser Stelle begeben und für die Reise die persönlichen Reisekosten bezogen hat, ist derselbe nicht berechtigt, die persönlichen Reisekosten nochmals in Anspruch zu nehmen, falls ihm die kommissarisch verwaltete Stelle demnächst dauernd übertragen wird, da er im Dienstinteresse die schon gemachte Reise von seinem früheren nach seinem neuen Stationsorte nicht abermals zu machen hat. Dagegen kann er allerdings nach Umständen Umzugskosten beanspruchen. (Erl. v. 31. 3. 1869, M. Bl. S. 132.)

2 Bei Strafversetzung mit Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten (§ 16 des Gesetzes vom 21. 7. 1852 — siehe „Disziplinarbestrafung“) sind auch Tagegelder und Reisekosten nicht zu gewähren. (F. M. v. 28. 3. 1867, M. Bl. S. 180.)

3 Die Erstattung der Miete, welche der versetzte, zu Umzugskosten berechtigte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsort innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens derselben ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Mietverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der

Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte bzw. nachweisbar zu einer früheren Vermietung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miete glaubhaft nachgewiesen wird.

War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeitlang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Mietvergütung gleichwohl gewährt werden. (F. M. v. 17. 4. 1877, D. J. B. 9 S. 414.)

4 Das Belassen der Familie in der früheren Wohnung ist nur dann zulässig bzw. die gesetzliche Vergütung des Mietzinses nur dann zu gewähren, wenn durch das Verbleiben der Familie in der Wohnung die Auflösung des Mietverhältnisses bzw. die anderweitige Vermietung nicht unmöglich gemacht worden ist. (M. J. u. F. M. v. 30. 10. 1882, M. Bl. S. 262.)

5 Eine Entschädigung für die im eigenen Hause innegehabte Wohnung wird nur dann gewährt, wenn es dem Beamten nach pflichtmäßiger Versicherung aller angewandten Mühe ungeachtet nicht möglich gewesen ist, dieselbe anderweit zu vermieten. (Staats-Min.-Beschl. v. 18. 4. 1887, Schl. I S. 42.)

6 Der Vermieter, welcher die Wohnung eines verletzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche der letztere zur Zahlung der Miete, vorbehaltlich der Stellung eines geeigneten Untermieters, verpflichtet ist, anderweit vermietet, hat die für jene Zeit oder einen Teil derselben von dem neuen Mieter erhaltene Miete auf den von dem verletzten Beamten zu zahlenden Mietzins in Anrechnung zu bringen oder, falls der Mietzins bereits bezahlt ist, zu erstatten. (F. M. v. 15. 5. 1855, M. Bl. S. 168. — Schl. I S. 42.)

7 Wird die Miete nicht nur für die Wohnung, sondern auch für einen damit verbundenen nicht besonders veranschlagten Garten oder Acker usw. entrichtet, so soll der Mietwert des letzteren abgeschätzt und von dem zu liquidierenden Mietbetrage abgesetzt werden. (Gen. Dir. d. Steuern v. 25. 11. 1840, M. Bl. 1841 S. 51. — Schl. I S. 42.)

8 Dem Forderungsnachweis über Mietentschädigung ist beizufügen: der Mietvertrag, die Dultung des Vermieters bzw. Bescheinigung des ortsüblichen Mietwerts und die Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde, daß die betreffende Wohnung weder ganz noch teilweise anderweit habe vermietet werden können.

Muster zu einer Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde  
über das Leerstehen einer Wohnung.  
Bescheinigung.

Daß die von dem königlichen Förster ohne Mietzins R. R. . . . in dem Hause des Grundbesizers K. . . . hier selbst gemietete Wohnung in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1905 weder ganz noch teilweise anderweitig vermietet gewesen ist bzw. anderweitig vermietet werden konnte, sondern leer und unbenutzt gestanden hat, bescheinigt R. . . . , den 2. Januar 1906.

(Siegel.)

Der Amtsvorsteher.  
J.

9 Bestimmungen der D. G. B. über Miets-, Kündigungsfristen, Kündigungsrecht der Beamten bei Verletzungen, Aftermiete usw.

(Siehe Abschnitt XII A d. W., §§ 564 ff.)

§ 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

1 Unter „Familie“ im Sinne dieses Paragraphen sind nicht bloß Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch sonstige nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungs-Verbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden. (F. M. v. 17. 4. 1877, D. J. B. 9 S. 414.)

2 Die Gewährung des vollen Satzes der Umzugskosten hängt nicht davon ab, daß die Übersiedelung tatsächlich mit Familie bewirkt worden, sondern daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat.

Die Umzugskosten-Forderungsnachweise der Beamten sind daher zutreffendensfalls dahin zu bescheinigen, daß der Betreffende zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu 1 gehabt habe. (M. J. u. F. M. v. 31. 7. 1881, M. Bl. S. 178.)

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

1 Auf die zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten findet der Grundsatß dieses Paragraphen, wonach diejenigen Sätze zu bewilligen sind, welche die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird, keine Anwendung. Die persönlichen Tagegelder und Reisekosten können daher, wenn mit der Versetzung eine Rangerhöhung verbunden ist, nach den Sätzen liquidiert werden, welche das mit dem neuen Amte verbundene Rangverhältnis gestattet. (F. M. v. 17. 4. 1877, D. J. B. 9 S. 414.)

2 Wenn mit der Versetzung eine Beförderung verbunden ist, wenn also aus Veranlassung der Verleihung einer höheren Stelle eine Rangerhöhung auch schon vor dem Versetzungstermine eintritt, so sind die Umzugs- und Transportkosten doch nur nach der bisherigen Dienststellung zu bemessen. (B. B. v. 28. 3. 1867, M. Bl. S. 180.)

§ 7. Personen, welche ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

Im übrigen vergleiche bezüglich der Höhe der persönlichen Reisekosten und Tagegelder und der Berechnung der Entfernungen den Abschnitt: „Tagegelder und Reisekosten“.

**Forderungsnachweis der Umzugskosten.**

1 Die kürzeste fahrbare Straßenverbindung von Station zu Station unter Angabe der Kilometerzahl muß aus dem Forderungsnachweise oder einer Anlage desselben hervorgehen. (Erl. v. 27. 5. 1840, M. Bl. S. 133. — Herrf. S. 899.)

2 Es kommt nicht darauf an, auf welchem Wege der Sachtransport erfolgt; es darf bei Berechnung der für denselben zu gewährenden Entschädigung stets nur die kürzeste Entfernung, bei Landwegen die nächste Extrapoststraße, zugrunde gelegt werden.

Für die Extrapoststraßen sind diejenigen Entfernungen maßgebend, welche die im Kursbureau des Generalpostamts redigierte Postkarte ausweist. Eventuell ist darüber eine Auskunft von der betreffenden Ober-Postdirektion einzuholen. (B. v. 15. 1. 1867, J. M. Bl. S. 19.)

3 Für den Forderungsnachweis der Umzugskosten ist das nachfolgende Muster gebräuchlich:

**Forderungsnachweis**

der dem Unterzeichneten für die Versetzung von A . . . . nach F . . . . zustehenden Umzugskosten.

Zeit der Aus- führung	Stunde: a) des Beginns b) der Beendi- gung der Reise	Zahl der Tage		Reiseweg	Kilo- meter		Zu- und- Abgang, wenn Gifen- bahn, nebenamtlich. Kilo- meter ober Schiff benutzt ist	
		mit vollen Tagen geltern	mit ermäßigten Tagegeltern		Gifen- bahn, neben- amtlich. Kilometer ober Schiff	Landweg		
Monat	Tag	Zahl der Reiseabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1/2 letzten Tage						
April	2	a) 510	1	.	Von A. nach B. . . . .	.	17,4	.
		Bornn.		.	Von B. über C. 120,6 km, D.			
				.	40,2 km, E. 36,8 km . . . .	197,6		1
	3	b) 804	1	.	Von E. nach F. . . . .	.	14,9	
		Bornn.		.				
			.	.				
					zusammen	197,6	32,3	1
						= 229,9		

**Berechnung der Umzugskostenentschädigung.**

(Anm.: Es sind die Sätze für einen Förster mit Familie angewendet.)

	Betrag			
	im einzelnen		im ganzen	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
a) Allgemeine Kosten . . . . .	180	.		
b) Transportkosten, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung 218,6 km (siehe die beiliegende Berechnung) nach dem Satze von 6 Mk. für je 10 km . . . . .	132	.		
			312	.
c) Reisekosten für 198 km Eisenbahn, für jedes Kilometer 7 Pf. . . . .	13	86		
33 „ Landweg „ „ 40 „ . . . . .	13	20		
1 Zu- und Abgang . . . . .	2	.		
d) Tagegelde, volle, für 2 Tage, je 8 Mk. . . . .	16	.		
			45	06
Summe c und d . . . . .				
Zusammen . . . . .			357	06

§ . . . . ., den . . . . .

Der Förster.  
(Name.)

Daß der Förster N. . . . . zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne des Min.-Erl. vom 17. 4. 1877 gehabt hat, bescheinigt

N. . . . ., den . . . . .

Der Oberförster.

**Berechnung**

der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung von A . . . . . nach F . . . . .  
(Anlage zum Forderungsnachweis über Umzugskosten.)

Straßenverbindung	Kilometer	
	zu Eisenbahn oder Dampfschiff	nach dem Landwege
Von A . . . . . nach B . . . . .	.	17,4
"  B . . . . . über C . . . . . 124,6 km nach D . . . . . 43,2 km	.	167,8
"  D . . . . . nach F . . . . .	.	33,4
zusammen . . . . .	.	218,6

§ . . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

Der Förster.  
(Unterschrift)

Anm.: 1. Der Aufstellung und Beifügung vorstehender Berechnung bedarf es nicht, sobald der in dem Forderungsnachweis über die Umzugskosten angegebene Reiseweg zugleich die kürzeste, fahrbare Straßenverbindung ist.

2. Die Berechnung der Entfernung für die Vergütung der Umzugskosten hat entweder ganz nach dem Landwege oder ganz nach dem Schienenwege usw. zu erfolgen. (Vgl. § 2 und die Erläuterungen dazu.)

3. Die persönlichen Reisekosten (Fuhrkosten) dürfen in dem vorstehenden Beispiele nicht nach der kürzesten Straßenverbindung berechnet werden, denn hiernach würden dieselben:

219 km nach dem Landwege à 40 Pf. . . . . 87,60 Mk.

oder 58,54 Mk. mehr betragen als die auf dem Forderungsnachweis unter c in Ansatz gebrachten (29,06 Mk.).

Vgl. die hierfür maßgebenden Grundsätze beim Abschnitt: „Tagegelde und Reisekosten“.



## G. Pensionierung.

Gesetz, betreffend die Pensionierung  
der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872  
(Gesetzsamml. S. 268)

unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom:

- 31. März 1882 (Gesetzsamml. S. 133),
- 30. April 1884 (Gesetzsamml. S. 126),
- 20. März 1890 (Gesetzsamml. S. 43) und
- 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95).

§ 1. 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

2. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

3. Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

1 Abs. 3 Satz 2, durch Ges. v. 31. 3. 1882 eingefügt, findet im allgemeinen keine Anwendung auf Kommunalbeamte.

2 Vgl. § 88 b. Ges. v. 21. 7. 1852. Abschnitt: „Disziplinarbestrafung.“

3 Auf Grund des Absatzes 2 tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des „Preussischen Civil-Staatsdienstes“ oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung. (M. J. u. F. W. v. 29. 7. 1884, M. Bl. S. 194.)

4 Bezüglich der Frage, ob ein Staatsdiener wegen einer während der Dienstzeit entstandenen dauernden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen sei, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. (Ver. R. R. v. 10. 5. 1884, M. Bl. S. 192.)

5 Die Pensionierung darf erst dann ausgesprochen werden, wenn feststeht, daß der Beamte wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd unfähig ist, nicht nur die Pflichten des ihm übertragenen Amtes, sondern auch die Pflichten eines anderen Amtes derselben Verwaltung von nicht geringerem Range und Dienst-einkommen zu erfüllen.

Ist nach dem Gesundheitszustande und dem Lebensalter eines Beamten, der für das von ihm bekleidete Amt dauernd unfähig geworden ist, Grund zu der Annahme vorhanden, daß er in einem anderen Amte noch mit Erfolg und nicht nur vorübergehend würde verwendet werden können, so ist ihm ein solches Amt zu übertragen. Diese Maßnahme wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn ein bisher im Außendienste beschäftigter Beamter zwar die mit diesem verbundenen Anstrengungen nicht mehr ertragen oder ohne Gefahr für seine Gesundheit den Umbilden der Witterung sich nicht mehr aussetzen kann, den Anforderungen des Innendienstes aber, für welchen im allgemeinen eine geringere körperliche Rüstigkeit ausreicht, noch gewachsen erscheint.

Voraussetzung für die Überlieferung eines Beamten in eine andere Stelle ist, daß er die Anstellungsbedingungen für diese erfüllt.

Zu beachten ist auch, daß der Beamte nach § 87 des Disziplinalgesetzes ohne seinen Willen in ein anderes Amt nur dann versetzt werden darf, wenn dieses nicht mit geringeren

Ränge und etatsmäßigen Dienststeinkommen als das bisher belleidete ausgestattet ist. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Ebenjowentig liegt eine unzulässige Benachteiligung des Beamten vor, wenn dieser in dem früheren Amte eine höhere Gehaltsstufe hätte erreichen können, als es in dem neuen Amte möglich ist, da den Beamten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltszulagen nicht zusteht. Es genügt vielmehr, wenn ihm dasjenige Dienststeinkommen weiter gewährt wird, welches er im Zeitpunkte seiner Überführung in das neue Amt tatsächlich bezogen hat. (R. L. vom 17. 6. 07 — III 7951 —, D. F. S. S. 648.)

§ 2. 1. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

2. Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

1 Den Hegemeistern und Förstern, welchen die Verwaltung von Revierförsterstellen nicht vorübergehend und vertretungsweise, sondern auf Probe bzw. interimistisch unter Gewährung der Kompetenzen dieser Stellen übertragen ist, steht von diesen Kompetenzen (Gehalt, Revierförsterzulage, Durchschnitts-Wohnungsgeldzuschuß und Wert des freien Feuerungsmaterials) eine Pensionsberechtigung zu.

Ein gleiches Recht steht den Förstern auf Probe von den ihnen gewährten Förstereinkommen zu. (R. L. u. F. R. v. 21. 6. 1884 u. 23. 5. 1885.)

2 Ein unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellter Staatsbeamter in Preußen, welcher eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleidet und somit gleich einem dauernd angestellten Staatsbeamten pensionsberechtigt ist, verliert das Recht auf Pension, wenn er von der vorgesetzten Behörde, die früher seine Anstellung verfügt hat, auch ohne ein förmliches Disziplinarverfahren wegen Unwürdigkeit entlassen wird. (R. S. v. 27. 5. 1881, Herrf. S. 922.)

3 Aus Anlaß eines Spezialfalles wird bestimmt, daß künftig in den Anträgen auf Bewilligung von Pensionen in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 und § 7 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872, sowie in den Anträgen auf Erwirkung der Allerhöchsten Ermächtigung zur Berücksichtigung von an sich nicht anrechnungsfähiger Dienstzeit bei Pensionierungen (§ 19 a. a. D.) stets die Vermögensverhältnisse der betreffenden Person eingehend zu erörtern sind.

Allgemeine Bemerkungen über die Bedürftigkeit des Betroffenen sind zur Begründung eines der vorstehenden Anträge nicht ausreichend. (R. L. v. 8. 11 1901, Jahrb. B. 34 S. 14.)

§ 5. 1. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

2. Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 7. Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlichem Genehmigen eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

1 Vergl. Anm. 3 zu § 2.

§ 8. 1. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt,  $\frac{20}{60}$  und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  und von da ab um  $\frac{1}{120}$  des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Dienst-einkommens.

2. Über den Betrag von  $\frac{45}{60}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

3. In dem im § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension  $\frac{20}{60}$ , in dem Falle des § 7 höchstens  $\frac{20}{60}$  des vorbezeichneten Dienststeinkommens.

<sup>1</sup> Die pensionsfähige Dienstzeit ist nach dem M. Erl. v. 16. 2. 1901 (vgl. Anm. 1 zu § 15) nach Jahren und Tagen zu berechnen; eine schließlich verbleibende Zahl von Tagen darf nicht auf volle Jahre abgerundet werden, sondern ist bei der Pensionsberechnung unberücksichtigt zu lassen. (Verord. d. Oberrechn.-Kammer vom 26. 3. 1903, M. Bl. S. 97.)

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

1. Feststehende Dienst emolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienst emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloß zufällige Dienst einkünfte, wie widerrufliche Lantime, Kommissionsgeschäfte, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen u. dgl. kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Dienst einkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienst-kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Dhne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltssteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienst einkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

<sup>1</sup> Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servis-klassen I bis IV in Anwendung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung bzw. eine Mietsentschädigung erhalten. (§ 6 des Gesetzes v. 12. 5. 1873, G. S. S. 209, abgeändert durch Gesetz v. 15. 4. 1903, G. S. S. 121.)<sup>\*)</sup>

Der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses beträgt:

für die Revierförster, Hegemeister, Förster	327 M.
für die Meister an den Nebenbetriebsanstalten und vollbesoldeten Waldwärtner	189

<sup>2</sup> Das Emolument des freien Feuerungsmaterials ist den Revierförstern, Hegemeistern, Förstern, Waldwärttern und den Meistern und Wärttern an den forstlichen Nebenbetriebsanstalten bei der Pensionierung mit 75 M. anzurechnen. (Stat.)

<sup>3</sup> Keinen Pensionsanspruch haben die Forstschutzbeamten von der Dienstlandsnutzung, der Stellenzulage, der Zulage für Haltung eines Dienstpferdes, der Rahnunterhaltungszulage und der Dienstaufwandsentschädigung.

<sup>4</sup> Die Revierförster- und Hegemeister-Zulagen sind als zum Gehalte gehörig im allgemeinen pensionsfähig. Die Pensionsfähigkeit wird in der Anstellungs- bzw. Gewährungs-Verfügung ausgesprochen.

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienst einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienst einkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt

<sup>\*)</sup> Den Oberförstern werden 525 M. Durchschnittswohnungsgeldzuschuß und 160 M. für freies Feuerungsmaterial bei der Pensionierung angerechnet.

oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 usw., vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201), gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst Einkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigten Dienst Einkommens nicht übersteigen.

1 Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederanstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Im übrigen kann dieser Paragraph nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Dienst Einkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist. (M. J. u. F. M. v. 29. 7. 1884, M. Bl. S. 194.)

2 Dieser Paragraph dürfte wohl auch auf diejenigen Förster zur Anwendung gelangen, welche mit der interimistischen Verwaltung einer Revierförsterstelle beauftragt und ein Jahr das pensionsfähige Einkommen beziehen, dann aber zum Revierförster definitiv nicht ernannt und wieder auf eine Försterstelle versetzt werden.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienst Eides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, § 87 Nr. 2 (Gesetzsamml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetzsamml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (Gesetzsamml. S. 1619), oder
2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

1 Motive. Dieser Paragraph führt diejenigen Zeitabschnitte auf, welche, obgleich sie nicht im unmittelbaren, zur Pension berechtigenden Dienste des Staates zugebracht sind, zur Anrechnung gelangen müssen, während der § 19 die Fälle bezeichnet, in denen sie angerechnet werden können. (Herrf. S. 931.)

#### 3 Anrechnungsfähige Dienstzeit der Forstbeamten.

Unter Bezugnahme auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, neue Folge, 1. Band, Seite 290 ff. abgedruckte Urteil vom 6. Mai 1902 wird für die Feststellung der anrechnungsfähigen Dienstzeit der höheren Forstbeamten bei ihrer Pensionierung unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen das Folgende bestimmt.

Jedem hierher einzureichenden Antrage zur Pensionierung eines Beamten ist eine von der berichtenden Behörde zu vollziehende Darstellung seiner Dienstlaufbahn nach dem anliegenden Muster (Anlage 1) beizufügen. In diese möglichst kurz zu fassende Darstellung sind lediglich die maßgebenden Tatsachen aufzunehmen; es sind also hier alle Erörterungen über zweifelhafte Fragen zu vermeiden. Soweit die Beschäftigung ausschließlich im Staatsdienste stattgefunden hat, ist nur die erste dienstliche Stellung anzugeben, und dabei zu bemerken, daß der Beamte seitdem ununterbrochen im Staatsdienste gestanden hat; dagegen

sind alle Beschäftigungen außerhalb des Staatsdienstes einzeln kenntlich zu machen, auch wenn während dieser Zeit der Beamte nach Auffassung der berichtenden Behörde im Staatsbeamtenverhältnis verblieben war. Zur Begründung ist in der letzten Spalte der Darstellung auf die Nummer der Belege und, wo eine nähere Begründung erforderlich ist, auf den Bericht zu verweisen. Abgesehen von letzterem Falle ist in dem Berichte, wie in der Pensions-Vorschlags-Nachweisung von einer wiederholten Darlegung der für die Berechnung der Dienstzeit in Betracht kommenden Tatsachen abzusehen. Wo die Beschaffung urkundlicher Belege über die zur Berechnung gelangende Dienstzeit nicht möglich ist, bleibt es der berichtenden Behörde überlassen, eine eidesstattliche Versicherung des Beamten dann zu erfordern, wenn dadurch ihre Überzeugung von der Richtigkeit seiner tatsächlichen Angaben den Umständen nach begründet werden kann.

Übrigens entstehen Schwierigkeiten in der Regel dadurch, daß die Beschaffung von urkundlichen Belegen über die frühere Dienstzeit meistens erst zur Zeit der eintretenden Pensionierung, also in der Regel eine Reihe von Jahren nach der endgültigen Anstellung erfolgt. Es ist daher in Zukunft zur Sicherung demnächstiger Feststellung dieser Dienstzeit bereits bei der ersten etatsmäßigen Anstellung von dem Beamten alsbald nach seiner Einführung eine Darstellung seiner bisherigen dienstlichen Laufbahn, der die entsprechenden urkundlichen Belege beizufügen sind, einzuziehen und nach Aufklärung etwaiger Zweifelspunkte nebst den Belegen (oder beglaubigten Abschriften davon) zu den Personalakten des Betreffenden zu nehmen. Für die bereits in etatsmäßigen Stellen eingerückten höheren Forstbeamten wird es entsprechend der erhöhten Bedeutung der Vereidigung infolge der neuen Rechtsprechung hauptsächlich auf den genauen Nachweis des Zeitpunktes der Vereidigung ankommen. Im übrigen ist der Beamte darauf aufmerksam zu machen, daß es seine Sache sei, die Tatsache seiner Beschäftigung während derjenigen Zeit, deren Anrechnung er in Anspruch nimmt, nachzuweisen, daß es daher in seinem Interesse liege, alle erforderlichen Belege zu beschaffen, insbesondere über militärische Dienstleistungen und Teilnahmen an kriegerischen Ereignissen. Wegen der Berechnung der Dienstzeit wird hier besonders hervorgehoben, daß sie in der Regel vom Tage der Vereidigung als Forstreferendar (Forstlandibat) gerechnet wird.

Nach Maßgabe des § 14 Nr. 4 des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 gelangen außerdem zur Anrechnung:

- a) die nach den Bestimmungen über die Vorbereitung zum königlichen Forstverwaltungsdienst erforderliche einjährige bzw. nach § 4 der genannten Bestimmungen vom 30. 6. 1874 siebenmonatliche praktische Vorbereitungszeit im Walde, soweit sie nach dem Beginn des 18. Lebensjahres zurückgelegt ist, und
- b) bei den nach den Bestimmungen vom 30. 6. 1874 geprüften Beamten auch die für die Feldmesserprüfung vorgeschriebene praktische Beschäftigungszeit, soweit sie nicht mit dem praktischen Lehrgang oder dem Studium auf der Forstakademie zusammenfällt. (§ 2 b. Prüf.-Vorschr. v. 2. 3. 1871 — M. Bl. f. d. inn. Verw. S. 121 — u. d. §§ 9 u. 28 d. Prüf.-Vorschr. v. 4. 9. 1882 — M. Bl. f. d. inn. Verw. S. 202.)

Den hierher einzureichenden Vorschlags-Nachweisungen über zu bewilligende Witwen- und Waisengelder ist eine nach dem gleichen Muster aufgestellte Darstellung der Dienstlaufbahn des verstorbenen Beamten beizufügen. Das Urteil des Reichsgerichts vom 6. 5. 1902 bezieht sich nach seiner Begründung zunächst nur auf die im höheren Staatsdienste beschäftigten Personen, darunter die Forstverwaltungsbeamten, so daß für die übrigen Forstbeamten den Zeitpunkte der Vereidigung nicht ohne weiteres die gleiche maßgebende Bedeutung beizulegen ist. Es kann indessen über dieses Bedenken bezüglich der Revierförster und Förster hinweggesehen werden, da deren Vereidigung als unmittelbare Staatsbeamte von jeher erst nach Erlangung des Forstverordnungsbeamten und Verabschiedung aus der Jägertruppe bei ihrer Einberufung in den Staatsdienst stattgefunden hat und eine Wiederbeurlaubung solcher vereidigten Forstschutzbeamten aus dem Staatsdienste nur ganz ausnahmsweise vorgekommen sein wird. Um so mehr ist aber in solchen Ausnahmefällen eingehend zu prüfen, ob die eingetretene Beurlaubung etwa als eine zeitweise Entlassung aus dem Staatsdienste aufzufassen ist. Zutreffendensfalls würde die Zeit der Beurlaubung auf die pensionsfähige Staatsdienstzeit nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen. In Zweifelsfällen ist die diesseitige Entscheidung einzuholen. Für die Zukunft sind Forstverordnungsbeamte nach ihrer Vereidigung als unmittelbare Staatsbeamte zur Übernahme einer anderweitigen Stellung längstens auf Jahresfrist zu beurlauben, bei weitergehenden Urlaubswünschen dagegen aus dem Staatsdienste zu entlassen, soweit nicht von vornherein ihre Streichung in der Forstverordnungsliste verfügt wird. (M. V. n. F. M. v. 14. 6. 1904 — III 8157 — F. L. 36 S. 235.)

## Anlage 1.

Darstellung der Dienstlaufbahn des . . . . . . . . . .	Dienstzeit		Nr. der Belege
	Jahre	Tage	

<sup>3</sup> Bei der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit derjenigen Forstbeamten, welche aus der Jägerklasse A hervorgegangen sind und nach den Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. 2. 1887 (jetzt vom 1. 10. 1905) den Forstversorgungsschein und die Anstellung im Forstdienste erlangt haben, ist die Dienstzeit während ihrer Zugehörigkeit zur verpflichteten Reserve des Jägerkorps, soweit sie durch berufsmäßige Beschäftigung ausgefüllt worden ist, als Zivildienst anzurechnen. Erfolgte die berufsmäßige Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, so kommt sie ebenfalls bei der Zivildienstzeit in Anrechnung, ist jedoch als „berufsmäßige Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes“ zu bezeichnen. (W. L. v. 29. 4. 1891, D. J. B. 23 S. 119.)

Die Zeit der verpflichteten Reserve, welche bis zum Ausscheiden aus dem Jägerkorps — Überführung zur Landwehr II. Aufgebots — währt, gilt also bei berufsmäßiger Beschäftigung in allen Fällen als pensionsfähige Dienstzeit; auch bei den Oberjägern, die bereits mit neun aktiv gebienten Jahren den Forstversorgungsschein erhalten haben. Als Ausweis, bis zu welchem Tage die bei der Pensionierung anrechnungsfähige Zeit der verpflichteten Reserve läuft, gilt der Militärpaß und das darin aufgeführte Datum der Überführung zur Landwehr II. Aufgebots (§ 26, 3 d. Best. v. 1. 10. 1905, Abschn. I d. B.). Nur die Zeit der Beurlaubung zur Einarbeitung in andere Berufswege kommt bei der Pensionierung nicht in Anrechnung. (Vgl. § 4 d. Best. über d. Berh. i. d. Ref., Abschn. I Anl. 5 d. B.)

<sup>4</sup> Nach der Verabschiedung aus dem Jägerkorps kommt die außerhalb des Staatsdienstes zugebrachte Zeit bei der Pensionierung in der Regel nicht in Anrechnung. — Vgl. Anm. 2.

<sup>5</sup> Die Zeit, während welcher ein Beamter vom Amte suspendiert war, kann nicht in die pensionsfähige Dienstzeit mit eingerechnet werden. (Motivb. Herrf. S. 931.)

<sup>6</sup> Einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten ist die vor seiner Entlassung liegende Zivildienstzeit bei nachfolgender Pensionierung als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen. (W. L. v. 11. 5. 1901, D. J. B. 33 S. 183.)

Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche ihr früheres Amt infolge eines strafgerichtlichen Urteils verloren hatten. (W. L. v. 6. 8. 1901, D. J. B. 33 S. 233.)

**§ 15.** Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

#### <sup>1</sup> Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Beamten ist bisher nicht einheitlich verfahren, indem einerseits jeder Monat, soweit Teile desselben in Betracht kommen, nur zu 30 Tagen, andererseits aber die wirkliche Zahl der einzelnen Tage in Rechnung gestellt ist.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheit bestimme ich für den Bereich der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mit Rücksicht darauf, daß das Pensionsgesetz nur vollen Dienstjahren einen Einfluß auf die Höhe der Pension einräumt und nach § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuches das nicht zusammenhängende Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, folgendes:

Bei der Pensionsfestsetzung ist von einer Monatsrechnung in Zukunft überhaupt abzusehen, und es sind vielmehr allgemein die einzelnen in Frage kommenden Dienstzeiten, soweit sie nicht volle Jahre, gerechnet vom Tage des Dienstantritts an, umfassen, nur nach Tagen, und zwar einschließlich der 31. Monatstage, und bei deren Zusammenrechnung auch in Schaltjahren je 365 Tage als ein Jahr anzusetzen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden hierbei rechnungsmäßig gesondert behandelt. Hat beispielsweise ein Beamter

Dienstzeiten vom 29. Oktober 1870 bis zum 8. Mai 1892 und vom 16. Juli 1898 bis Ende März 1900 zurückgelegt, so ergibt sich folgende Berechnung:

29. Oktober 1870 bis 28. Oktober 1891 . . . . .	21 Jahre	
29. Oktober 1891 bis 8. Mai 1892 (einschl. des Schalttages)		193 Tage
16. Juli 1898 bis 15. Juli 1899 . . . . .	1 "	
16. Juli 1899 bis 31. März 1900 . . . . .		259 "
	<hr/>	<hr/>
Mithin zusammen	22 Jahre	452 Tage
	oder 23 "	87 "

(M. O. v. 16. 2. 1901.)

**§ 16.** 1. Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

2. Nur im Kriegsfall wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

3. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

**§ 17.** 1. Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preussischen oder im Reichsheer oder in der preussischen oder kaiserlichen Marine oder bei den kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

2. Wer als Teilnehmer an einem Krieg anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, danach ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Fall ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

3. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche oder kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

<sup>1</sup> Zur Doppelrechnung eines Kriegsjahres ist der besondere Nachweis der Teilnahme des einzelnen Individuums an einem Gefecht als Erfordernis nicht aufzustellen, es genügt vielmehr, wenn nachgewiesen wird, daß der betreffende Truppenteil am Kampfe beteiligt gewesen ist. (Kr. M. v. 20. 2. 1881, Herrf. S. 940.)

<sup>2</sup> Nach den ergangenen Allerhöchsten Anordnungen ist der Dienstzeit der Beamten ein Kriegsjahr in folgenden Fällen hinzuzurechnen:

a) Für die Teilnahme an dem Feldzuge des Jahres 1864 gegen Dänemark.  
Für die Beteiligung ist der statutenmäßige Besitz der durch königliche Order vom 10. 11. 1864 gestifteten Kriegsbentmünze maßgebend.

b) Für die Beteiligung an dem Feldzuge des Jahres 1866.  
Für die Beteiligung ist der statutenmäßige Besitz des durch königliche Order vom 20. 9. 1866 gestifteten Erinnerungskreuzes maßgebend.

Die Anrechnung dieses Feldzuges als Kriegsjahr soll auch für diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften der Truppen außerpreussischer deutscher Staaten erfolgen, welche einer Preußen feindlichen Armee angehört haben, sofern dieselben an einem Gefechte teilgenommen oder behufs Ausführung von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimaltsländer überschritten haben.

c) Für den Feldzug gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. (M. O. v. 16. 5. 1871) nach folgenden Grundsätzen:

a) Denjenigen Beteiligten, welche, in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, an einem Gefecht bzw. einer Belagerung teilgenommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung.

β) Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe teilzunehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe betheiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

Als Grenze Frankreichs im Sinne der Order ist die Grenze zu verstehen, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand. (M. F. u. F. N. v. 10. 4. 1883, D. F. B. 17 S. 7/8.)

\* Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern im Dienst des Reiches Verwendung gefunden haben, wird die baselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Anlasse kommt. (Art. 17 des Gef. 22. 5. 1893, R. G. Bl. 171.)

### § 18. Die Zeit

- a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
- b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit königlicher Genehmigung angerechnet werden.

1. Die Kab.-Order vom 18. 5. 1871 (M. Bl. S. 159) bestimmte für den Feldzug gegen Frankreich, daß den in französische Kriegsgefangenschaft geratenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, sofern ihnen in Gemäßheit der U. R. D. v. 11. 4. 1871 das zuständige Gehalt bzw. die dargenmäßige Vohnung für die Zeit der Gefangenschaft gezahlt ist, auch bei Feststellung der Ansprüche auf das Dienstauszzeichnungskreuz und die Dienstauszzeichnung, sowie bei der Pensionierung die Zeit der Gefangenschaft als Dienstzeit angerechnet werden darf.

§ 19. 1. Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter
  - a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden oder
  - b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war;
3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.<sup>1</sup>

2. Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

<sup>1</sup> Als Anstellung im Sinne dieser Vorschrift gilt jede Übernahme in das Beamtenverhältnis. Diese Bestimmung bezieht sich in erster Linie auf die Hilfsfunktionäre der Eisenbahnverwaltung, wie Hilfs-Heizer, -Bremsler usw. (Begründg. z. Novelle vom Jahre 1907 S. 11, 12.)

- \* Zur Anrechnung in Gemäßheit des letzten Absatzes dieses Paragraphen gelangt:
- für die mit dem früheren Kurfürstentum Hessen in den unmittelbaren preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihrer Funktion im Hofdienste,
  - für die mit dem vormaligen Königreich Hannover in den unmittelbaren preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten die Zeit ihres etwaigen früheren Zivil- oder



Militärdienstes in anderen Staaten, sowie einer in dem vormaligen Königreiche Hannover früher ausgeübten öffentlichen Funktion als Sachführer, Gemeindecbeamter ufm., sofern nicht bei ihrer Anstellung im hannoverschen Staatsdienste ein anderes bestimmt ist. (M. J. und F. M. v. 10. 4. 1883, D. J. B. 17 S. 8/9.)

§ 20. 1. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

2. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

1 Ob ein Beamter als dienstunfähig anzuerkennen und deshalb in den dauernden Ruhestand zu versetzen sei, entscheidet lediglich die Verwaltungsbehörde, und hat sich der Prozeßrichter mit dieser Frage nicht zu befassen. (G. R. R. v. 10. 5. 1884; M. J. v. 5. 8. 1884, D. J. B. 16 S. 127.)

2 Der Beibringung eines Physikersattestes über die Dienstunfähigkeit bedarf es nur, wenn ein solches Attest besonders erfordert wird. (F. M. v. 27. 7. 1872, M. Bl. 1873 S. 2.)

3 Die den Kreis-Medizinalbeamten von den Staatsbehörden im dienstlichen Interesse aufgetragene Untersuchung des Gesundheitszustandes königlicher Beamten, sowie die Ausstellung der Befundatteste erfolgt kostenfrei. (G. B. v. 16. 2. 1844, M. Bl. S. 51; v. 8. 7. 1874, M. Bl. S. 168 und v. 19. 2. 1875, M. Bl. S. 68. — Herrf. S. 943.)

§ 21. 1. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

2. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

3. Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

1 Dem Antrage eines Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf nur dann entsprochen werden, wenn derselbe wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachtet wird, die Pflichten des ihm übertragenen, sowie eines anderen Amtes der allgemeinen Verwaltung von nicht geringerem Range und Dienst-einkommen zu erfüllen, und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat.

2 Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinar-Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionierung nicht Folge zu geben. (M. J. und F. M. v. 29. 7. 1884, M. Bl. S. 194.)

§ 22. 1. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

2. Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Abs. 3).

1 Infolge der Bestimmungen im § 21 Absatz 3 und im § 22 Absatz 2 hat sich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bei der Forstverwaltung die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines Beamten stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand gebührt, nur für die Stellen

usw.

der Revierförster,

der verwaltenden Beamten bei den Nebenbetriebsanstalten (Torfverwalter, Flößverwalter und Tiergartenverwalter)

usw.

vorbehalten, wogegen diese Entscheidung für alle übrigen bei der Forstverwaltung vorhandenen Beamtenkategorien (Hegemeister, Förster, Waldwärter, Meister bei den Nebenbetriebsanstalten) den königlichen Regierungen übertragen ist.

Erachten die königlichen Regierungen jedoch die Entscheidung über die Pensionierung eines Beamten für zweifelhaft oder die Gewährung eines Ruhegehalts auf Grund des § 2 Abs. 2 bzw. des § 7 des Pensionsgesetzes oder die Anrechnung einer nicht bereits als pensionsfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§ 18 und 19 Nr. 1 und 2 für angezeigt, oder sind Bedingungen an einen auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrag von dem Antragsteller geknüpft, so ist an den Minister zu berichten, und wird dann die Pension durch diesen festgesetzt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf dem im § 89 des Disziplinalges. v. 21. 7. 1852 (s. Abschnitt „Disziplinarbestrafung“) vorgeschriebenen Wege eingeleitet und gemäß § 92 a. a. O. zu verfügen ist. (M. E. v. 12. 11. 1884, D. J. B. 17 S. 2.)

§ 23. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerichts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Abs. 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monats zu bestimmen. Sofern dieser Termin nicht mit dem Ende eines Kalenderquartals zusammenfällt, ist zur Vermeidung späterer Gehaltsersparungen tunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, daß die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste erfolgt. (M. J. u. F. M. vom 29. 7. 1884, M. Bl. S. 194.)

§ 25. Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

Die vierteljährliche Vorauszahlung der Pension bezieht sich nicht auf die pensionierten Kommunalbeamten. Diese beziehen die Pension in monatlichen Raten im voraus. Ausnahmen (vierteljährliche Zahlung) können durch Ortsstatut eingeführt werden. (Vgl. R. B. A. S. 15, 16.)

Solche Pensionen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahres beginnt, sind künftig bis zum Schlusse des betreffenden Kalendervierteljahres im voraus in einer Summe und von da ab weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen. (F. M. u. M. J. v. 13. 6. 07.)

Die am Ersten jeden Vierteljahres fälligen Pensionen können in den Fällen, wenn der Erste auf einen Sonn- bzw. Feiertag fällt, schon am letzten Tage des Vormonats gezahlt werden. (F. M. v. 20. 6. 1894.)

Im Interesse der Empfänger habe ich im Einverständnis mit der königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen, versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs die Zahlung der Zivildpensionen und Wartegelder innerhalb des Deutschen Reiches bis zum Monatsbetrage von 800 Mk. unter Anwendung des Staatsministerial-Beschlusses vom 8. Januar 1890 im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monats- usw. Quittungen für die Fälle zuzulassen, in denen Empfangs- und Bezugsberechtigte identisch sind, also nicht an Stelle des Pensionärs oder Wartegeldempfängers ein dritter (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) die Bezüge zu erheben hat.

Die Zulassung geschieht nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, worin enthalten sein muß:

- a) die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgt;
- b) der Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes;
- c) die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittels Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen;
- d) die Verpflichtung, im Monat Januar usw. die mit Lebensattest und Unterschriftsbescheinigung, sowie mit der Erklärung über ein etwaiges neues Diensteinkommen versehenen Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen; andernfalls die Absendung der nächsten Rate vorläufig unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den beteiligten Kassen vorrätig zu halten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Beträge der einzelnen Postanweisungen sind in einer Nachweisung zusammenzustellen, auf welcher die Postanstalt die Einlieferung bescheinigt.

Die Einlieferung der Postanweisungen bei der Postanstalt hat am letzten Werttage vor dem Tage der Fälligkeit der Bezüge zu erfolgen, damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen. (Vgl. F. M. v. 2. 10. 1897 und 22. 4. 1899.)

### 3 Muster zu den Pensions-Quittungen.

buchstäblich: <sup>1)</sup> . . . . . M. . . . . Pf.  
 für das . . . . . Viertel des Staatsjahres 19 . . . . . aus der Staatskasse gezahlt erhalten.  
 Ich versichere, daß ich für den obigen Zeitraum an Diensteinkommen infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste <sup>2)</sup> oder im Dienste bei einem ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhaltenen Institute <sup>3)</sup> . . . . . bezogen oder zu beziehen habe.  
 . . . . . den . . . . . ten . . . . . 19 . . . . .  
 Vor- und Zuname: <sup>4)</sup> . . . . .  
 Letzte Amtsstellung: . . . . .

### Bescheinigung.

Daß der pensionierte <sup>5)</sup> . . . . . noch lebt und vorsehende Quittung selbst unterschrieben <sup>6)</sup> hat, wird hiermit unter Weidrückung des Dienstfieglers bescheinigt.

. . . . . den . . . . . ten . . . . . 19 . . . . .  
 ?) . . . . .

<sup>1)</sup> Nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen. — <sup>2)</sup> Der eingekl. Teil fällt fort, wenn keine Invalident Pension erteilt ist. — <sup>3)</sup> Auszufüllen, und zwar von dem Pensionär selbst, mit „nicht“, wenn dies zutrifft, sonst mit „nur“ unter kurzer Bezeichnung der neuen Anstellung oder Beschäftigung, sowie des infolge ders. bez. Eint. — <sup>4)</sup> Vom Pensionär eigenhändig zu unterschreiben. — <sup>5)</sup> Letzte Amtsstellung, Vor- und Zuname. — <sup>6)</sup> Wenn nicht unterschrieben, sondern durch Handzeichen vollzogen, so entspr. abzuändern. — <sup>7)</sup> Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

<sup>4)</sup> Die Bescheinigung kann jeder mit einem öffentlichen Dienstfiegel versehene künigliche oder Kommunalbeamte ausstellen, sofern ihm ein solches zu seinem persönlichen amtlichen Geschäftsverkehr zur Verfügung steht. (Staats-Min.-Beschl. v. 31. 5. 1854, W. Bl. S. 125.)

Änderungen oder Zusätze in den Quittungen und Bescheinigungen bedürfen der besonderen schriftlichen Anerkennung durch die Aussteller. (D. R. R. v. 5. 12. 1898.)

<sup>5)</sup> Vorschriften der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 29. 10. 1885, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Witwen- und Waisenelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen.

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelber oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie

die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind, nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelber, Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bzw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle

persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Spezial- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bzw. der Vormünder oder Pfleger die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

Bei den innerhalb des Deutschen Reiches Wohnenden genügt es für die Spezial-Quittungen, wenn der Bezugs- bzw. Empfangsberechtigte die Quittung mit einer dahin lautenden Versicherung versehen hat. (Oberr. Kamm. v. 11. 7. 1900.)

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. 5. 1882 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten zu zahlenden Witwen- und Waisengelder.

Bei Erhebung dieser Witwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigung darüber, daß die bezugsberechtigte Witwe nach dem Tode ihres Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, nicht wieder geheiratet hat, und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheiratet sind, abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren Witwen- bzw. ledigen Stand zu den Spezial- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Beibringung der Lebensatteste, sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheiratung der Wittwengeldberechtigten und über den Witwen- bzw. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen wird für die Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchem sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bzw. im Witwen- oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben bzw. den Witwen- oder ledigen Stand erforderlich zu den Spezial- (Interims-) Quittungen, wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

Für die Spezialquittungen bedarf es bei den innerhalb des Deutschen Reiches Wohnenden in diesen Fällen der Bescheinigung über den Witwen- und ledigen Stand der Bezugsberechtigten nicht, wenn der Bezugs- bzw. Empfangsberechtigte die Quittung mit einer dahin lautenden Versicherung versehen hat; nur das Leben und die Eigenhändigkeit der Unterschrift des Quittungsausstellers muß bescheinigt sein, sofern dem zahlenden Beamten diese Tatsachen nicht bekannt sind. (Oberr. Kamm. v. 11. 7. 1900.)

7. Bescheinigungen über den Besitz des deutschen Indigenats sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des Deutschen Reiches wohnen, von solchen aber sowohl zu den Spezial- (Interims-), wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die letzteren dem zahlenden Beamten ihre Bestallung vorzuzeigen, zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie zurzeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

## 9. Bescheinigungen über

## Bedürftigkeit und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind zu den Spezial- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur zu den General- (Jahres-) Quittungen erforderlich.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bzw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

6 Falls der Quittungsaussteller nur für einen Teil des Etatsjahres empfangen, oder — beim Wechsel der verrechnenden Kassen — nur für den betreffenden Teil des Etatsjahres zu quittieren hat, so ist von ihm nicht die spezielle Angabe des in Betracht kommenden Zeitabschnittes zu erfordern, es kann vielmehr auch hier die Quittung „für das Etatsjahr 19..“ lauten. Dagegen ist andererseits nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen der Empfänger die genauere Bezeichnung der Bezugszeit wählt. (Obrerr. Kamm. v. 11. 7. 1900, Jahrb. B. 33 S. 194.)

7 Zu den Quittungen werden die Formulare von der zahlenden Kasse unentgeltlich abgegeben.

§ 26. 1. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

1 über die Zulässigkeit der Beschlagnahme der Pensionen vgl. § 850 d. Ziv.-Proz.-Ordn., XII D d. W.

§ 27. 1. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Dienst-einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst-einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst-einkommens übersteigt.

2. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaates eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

3. Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst-einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Dienst-einkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

1 Für das Ruhen der Pension und für die Pensionsregelung im Falle abermaliger Versetzung in den Ruhestand sind durch die Vorschriften in § 27 und § 28 in dreifacher Hinsicht Änderungen des bisherigen Rechtszustandes bewirkt:

1. die Kürzungsbestimmungen sind auch auf die Fälle der Wiederaufstellung im Dienste eines anderen Bundesstaates, im Kommunal- und Institutendienst ausgedehnt;

2. für die Berechnung des früheren und des neuen Dienst-einkommens sind in Anlehnung an § 24 des Offizierpensionsgesetzes besondere Vorschriften getroffen, die eine Durchbrechung des bisherigen Grundsatzes bedeuten, nach welchem das tatsächliche Dienst-einkommen zu berücksichtigen war;

3. in § 28 ist vorgelesen, daß dem Pensionär nicht nur seine vorher erdiente Pension erhalten bleiben muß, sondern vielmehr eine fingierte Pension, welche sich für die

Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Dienst Einkommen ergibt. (F. M. u. R. F. v. 13. 6. 07.)

<sup>2</sup> Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Entlassung auf Antrag, durch Ausspruch der kompetenten Behörde und durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande. (§ 13 des Gesetzes vom 1. 6. 1870, R. G. Bl. S. 355.)

<sup>3</sup> Der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen gilt im Sinne des Pensionsgesetzes als Militärdienst und der Landesdienst in den Schutzgebieten als Reichsdienst. (Begr. Novelle 1907 S. 14.)

<sup>4</sup> Die Remuneration, welche ein Pensionär als Standsbeamter empfängt, ist als Dienst Einkommen im Sinne der Vorschrift unter Nr. 2 dieses Paragraphen anzusehen. (M. F. u. F. M. v. 24. 5. 1885, R. Bl. S. 165.)

<sup>5</sup> Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe verbleibt den Pensionären das Recht auf den Bezug ihrer Kompetenzen. (B. v. 2. 2. 1854, R. Bl. S. 66, Herrf. S. 951.)

**§ 28.** 1. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

2. Neben einer hiernach neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Dienst Einkommen ergibt.

3. Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren preussischen Staatsdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 eine Pension erdient.

<sup>1</sup> Die Höhe des Fortfalles der alten Pension ist stets auf denjenigen Betrag zu beschränken, um den die alte und die neue Pension zusammen den Pensionsbetrag überschreiten, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der alten Pension zugrunde gelegten Dienst Einkommen ergibt. (Begr. S. 15.)

<sup>2</sup> Vgl. Anm. 1 zu § 27.

**§ 29.** 1. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

2. Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelber oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

**§ 30.** 1. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

2. Im übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) sein Bewenden.

3. Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetzsamml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

<sup>1</sup> Der erste Absatz dieses Paragraphen fehlte in dem Gesetz vom 27. 3. 1872, derselbe findet keine Anwendung auf Kommunalbeamte; es sei denn, daß er durch Ortsstatut eingeführt ist.

<sup>2</sup> Bgl. bezüglich des 2. und 3. Absatzes den Abschnitt „Disziplinarbestrafung“.

§ 31. 1. Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrages gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

2. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

3. Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

<sup>1</sup> Der Absatz 1 gilt nicht für die Hinterbliebenen der pensionierten Kommunalbeamten, diese haben nach § 4 des Kommunalbeamtengesetzes (V B 3 d. W.) nur Anspruch auf den Gnadenmonat.

<sup>2</sup> Die Hinterbliebenen eines Beamten sind berechtigt, ihren Anspruch auf Bewilligung des Gnadenmonats, falls ihnen derselbe bestritten wird, im Rechtswege geltend zu machen. (Erl. Ger. f. R. R. v. 14. 5. 1870, J. M. Bl. S. 270 — Herrf. S. 958.)

<sup>3</sup> Adoptivkinder sind nicht den hinterbliebenen ehelichen Kindern und Nachkommen, sondern den Pflegekindern eines verstorbenen Pensionärs gleichzuachten, für Adoptivkinder ist daher ein Rechtsanspruch auf Gnadenbeträge nicht anzuerkennen, sondern die Gewährung solcher Beträge an dieselben nur unter den für derartige Bewilligungen an Pflegekinder bestimmten Voraussetzungen — siehe oben Absatz 3 — als zulässig anzusehen.

Gleiche Grundsätze gelten auch bei Anwendung des Gesetzes vom 6. 2. 1881 (G. S. S. 17) bzw. der Allerhöchsten Order v. 15. 11. 1819, betreffend die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen verstorbenen, unmittelbarer Staatsbeamten. (J. M. u. R. J. v. 1. 2. 1895, D. J. B. 27 S. 107.)

#### 4 Muster zur Quittung über Gnadenpension.

313 M<sup>1</sup>

buchstäblich: Dreihundertdreizehn Mark Gnadenpension für die Monate Oktober und November 1907 habe ich als älteste Tochter und Erbin meines am 2. August 1907 verstorbenen Vaters, des Königlich Hegemeisters a. D. Franz Vohse zu Annaburg, aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Annaburg, den 20. August 1907.

Anna Schmantig, geb. Vohse.

Die eigenhändige Unterschrift der Frau Anna Schmantig, geb. Vohse, als empfangsberechtigte Erbin des verstorbenen Hegemeisters a. D. Franz Vohse bescheinigt

Annaburg, den 20. August 1907.

(Stempel.)

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift.)

Anmerkung: Der Quittung liegt die Annahme zugrunde, der Verstorbene bezog eine Jahrespension von 1878 M<sup>1</sup>. Die am 1. Juli 1907 fällige Vierteljahresrate mit 469,50 M<sup>1</sup> hatte er abgehoben, am 2. August starb er, das Gnadenvierteljahr umfaßte daher die Monate September, Oktober und November. Die Septemberrate war bereits am 1. Juli abgehoben, mithin kamen an die Hinterbliebenen noch die Raten für Oktober und November 1907 mit 313 M<sup>1</sup> zur Auszahlung.

<sup>1</sup> über Pfändung der Gnadenpension siehe unter „Gnadengebühren“, IV K d. W.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landes-teilen oder ein mit einem solchen Landestelle übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

## Anhang.

Artikel XI. des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 95):

1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.
2. Die auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des § 8 mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des § 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen erhöht werden.<sup>1</sup>
3. Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der jetzigen Fassung finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der jetzigen Fassung, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.
4. Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.
5. Die Vorschriften des § 31 finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.
6. Die Vorschrift des § 25 gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

<sup>1</sup> **Erhöhungen** finden also nur bei den Kriegsteilnehmern von vor 1871 und bei den auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 Pensionierten statt, und auch nur dann, wenn sie als Kriegsteilnehmer oder auf Grund des § 2 Abs. 2 nicht bereits die Höchstpension, d. s.  $\frac{46}{100}$  des ihnen zur Zeit der Pensionierung zustehenden pensionsfähigen Dienstverdienstes, beziehen.

<sup>2</sup> **Kriegsteilnehmer** im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist nicht nur jeder, dem ein Kriegsjahr bei der Pensionsfestsetzung angerechnet ist, sondern in entsprechender Anwendung der Bundesratsverordnung vom 24. April 1905 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 101) jeder, der in einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bzw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen hat.

<sup>3</sup> **Gewährung von Unterhaltungen aus dem Fonds Kapitel 62 Titel 9 an Beamte, welche zu oder vor dem 1. 4. 1907 in den Ruhestand versetzt sind, und an Witwen und Waisen dieser Beamten und der vor diesem Zeitpunkte verstorbenen Beamten.**

(M. L. v. 17. 8. 07 — III 9933.)

Für die Bewilligungen aus diesem Fonds, welche den genannten pensionierten Beamten und Hinterbliebenen von Beamten fortlaufend unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (für die Beamtenwaisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre) zugleich mit den ihnen gesetzlich zustehenden Bezügen gezahlt werden sollen, sind die folgenden Grundsätze maßgebend.

I. Es soll nicht eine allgemeine Erhöhung der Bezüge aller von den Novellen nicht betroffenen Pensionäre und Hinterbliebenen erfolgen, sondern es ist in jedem Falle abzuwarten, inwieweit diese mit bezüglichen Anträgen hervortreten.

II. Der Kreis der zu bedenkenden Beamten und Hinterbliebenen ist entsprechend den im Staatsdispositiv gegebenen Bestimmungen beschränkt auf:

1. diejenigen Pensionäre, welche zu oder vor dem 1. April d. J. in den Ruhestand getreten sind, jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Kriegsteilnehmer, denen nach Artikel XI Abs. 2 der Pensions-Novelle ein gesetzlicher Anspruch auf Erhöhung ihrer Pension zusteht;
2. die Hinterbliebenen:
  - a) aller vor dem 1. April 1907 verstorbenen aktiven Beamten und Pensionäre,
  - b) derjenigen nach diesem Zeitpunkte verstorbenen Pensionäre, welche bereits vorher pensioniert waren.



Der Umstand, daß den zu 2a Genannten bereits bisher eine Unterstützung aus Kapitel 62 Lit. 9 gewährt wurde, schließt die Gewährung einer abermaligen Unterstützung aus diesem Fonds nicht aus.

III. Die Bewilligung von Unterstützungen aus dem Fonds erfolgt in Fällen von Bedürftigkeit und bei vorhandener Würdigkeit.

Eine Bedürftigkeit kann dann anerkannt werden, wenn bei den zu II genannten Personen die Gesamtbezüge, einerlei, aus welchen Quellen sie stammen, folgende Beträge nicht erreichen:

Zu II, 1: denjenigen Pensionsbetrag, der ihnen bei Anwendung der in Artikel II (§ 8) der Pensionsgesetz-Novelle vorgesehenen Pensionsabkufung zustehen würde; bei der Berechnung ist dasselbe Dienst Einkommen und dieselbe Dienstzeit wie in der Pensionsfestsetzung zugrunde zu legen;

Zu II, 2a und b: diejenigen Hinterbliebenenbezüge, welche den Hinterbliebenen zustehen würden, wenn die der Festsetzung zugrunde liegende Pension unter Anwendung des Artikels II (§ 8) der Pensionsgesetz-Novelle in der erwähnten Weise berechnet worden wäre, und wenn die in Artikel II (§ 8) der Novelle zum Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz gegebenen Vorschriften bereits in Geltung gewesen wären. —

In letzterer Hinsicht sind vor allem die erhöhten Mindestbeträge des Wittwengeldes von 300 Mk. und des Waisengeldes von 60 bzw. 100 Mk. für die einfache bzw. Doppelwaise in Betracht zu ziehen.

Demnach sind bei der anzustellenden Berechnung die sonstigen Verbesserungen der Pensionsgesetz-Novelle nicht zu berücksichtigen, insbesondere auch nicht die Anrechnung der Dienstzeit vom Beginn des 18. Lebensjahres und die Zulässigkeit der gnadenweisen Anrechnung von vertragsmäßiger Dienstzeit. Andererseits sind außer dem bisherigen Pensions Einkommen alle sonstigen amtlichen oder privaten Einkünfte aus Erwerb, Rente, Vermögen, sowie aus Leistungen von unterhaltungspflichtigen Verwandten anzurechnen. Freie Wohnung oder ständige Naturalbezüge sind nach freier Schätzung zu bewerten. Zu dem eigenen Einkommen ist das der Ehefrau oder minderjähriger Kinder hinzu-zurechnen.

IV. Die Höhe der Unterstützungen ist so zu bemessen, daß das gesamte Einkommen bei Anrechnung aller dem Betreffenden zustehenden Einkünfte die zu III genannten Beträge nicht überschreitet.

Hiervon kann eine Ausnahme für die Hinterbliebenen derjenigen verstorbenen aktiven Beamten und Pensionäre zugelassen werden, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reich geführten Kriege teilgenommen hatten, sofern den Hinterbliebenen nach den bisherigen Gesetzen Witwen- und Waisengeld zustand und die Ehe schon zur Zeit des Krieges bestanden hat. In diesen Fällen können die Unterstützungen, sofern zu deren Gewährung nach Lage der persönlichen Verhältnisse überhaupt ein Bedürfnis vorliegt, ohne Anrechnung des privaten Einkommens so hoch bemessen werden, daß die gesetzlichen Bezüge und die zu gewährenden Unterstützungen zusammen die oben unter III, 2a und b genannten Beträge erreichen.

In allen anderen Fällen ist, sofern ausnahmsweise ein über die vorstehenden Grundsätze hinausgehendes Unterstützungsbedürfnis anzuerkennen sein sollte, auf die sonstigen zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds zurückzugreifen.

V. Die nach vorstehenden Grundsätzen zu bemessenden Unterstützungen können mit Rücksicht auf die den beiden Novellen beigelegte rückwirkende Kraft nachträglich vom 1. April d. J. ab gewährt werden, jedoch nur sofern die Bewilligung der Unterstützungen bereits im Laufe der nächsten Monate erfolgt. Bei späteren Bewilligungen sind, entsprechend der für laufende Unterstützungen allgemein beobachteten Praxis, auch diese Zuwendungen erst von dem auf die Bewilligungsvorlegung folgenden Monat ab zahlbar zu machen.

VI. Den Unterstützten ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich von einer Anstellung gegen Gehalt oder einer Beschäftigung gegen Entgelt, ungesäumt Anzeige zu erstatten, worauf eine erneute Prüfung vorzunehmen und gegebenenfalls über eine Herabsetzung der Unterstützung zu berichten ist.

Die dort eingehenden Anträge der Pensionäre, Beamtenwitwen und Vormünder von Beamtenwaisen sind von derjenigen Behörde oder Anstalt, welche die letzte vorgesezte Dienstbehörde des pensionierten oder verstorbenen Beamten gewesen ist, zu prüfen und unter Beachtung der vorstehend mitgeteilten Grundsätze mit unter Vorlegung von Nachweisungen nach den beiliegenden Mustern A oder B entsprechende Vorschläge zu machen.

Es ist dahin zu streben, daß alle Anträge auf Bewilligungen aus dem eingangs genannten Fonds binnen Jahresfrist zur Prüfung und Erledigung gelangen.





		Es betragen									
		bei einem Gehalt von jährlich Mark									
		1800					1900				
		und einem pensionsfähigen Gesamteinkommen von Mark									
		2202					2302				
bei einer arrechnungsfähigen Dienstzeit von Jahren	die Pension vom pensionsfähigen Diensteinkommen	Pension		Wittwengeld		Waisengeld für jedes Kind		Pension		Waisengeld für jedes Kind	
		abge- rundet	Wittwengeld	Waisengeld wenn die Mutter lebt	Waisengeld wenn die Mutter nicht lebt	abge- rundet	Wittwengeld	Waisengeld wenn die Mutter lebt	Waisengeld wenn die Mutter nicht lebt		
10	20/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	21/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	22/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	23/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	24/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	25/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	26/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	27/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	28/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	29/60	1064,30	1065	426,00	85,20	142,00	.	.	.	.	.
20	30/60	1101,00	1101	440,40	88,08	146,80	.	.	.	.	.
21	31/60	1137,70	1140	456,00	91,20	152,00	.	.	.	.	.
22	32/60	1174,40	1176	470,40	94,08	156,80	1227,73	1230	492,00	98,40	164,00
23	33/60	1211,10	1212	484,80	96,96	161,60	1266,10	1269	507,60	101,52	169,20
24	34/60	1247,80	1248	499,20	99,84	166,40	1304,47	1305	522,00	104,40	174,00
25	35/60	1284,50	1287	514,80	102,96	171,60	1342,83	1344	537,60	107,52	179,20
26	36/60	1321,20	1323	529,20	105,84	176,40	1381,20	1383	553,20	110,64	184,40
27	37/60	1357,90	1359	543,60	108,72	181,20	1419,57	1422	568,80	113,76	189,60
28	38/60	1394,60	1395	558,00	111,60	186,00	1457,93	1458	583,20	116,64	194,40
29	39/60	1431,30	1434	573,60	114,72	191,20	1496,30	1497	598,80	119,76	199,60
30	40/60	1468,00	1470	588,00	117,60	196,00	1534,67	1536	614,40	122,88	204,80
31	81/120	1486,35	1488	595,20	119,04	199,40	1553,85	1554	621,60	124,32	207,20
32	82/120	1504,70	1506	602,40	120,48	200,80	1573,03	1575	630,00	126,00	210,00
33	83/120	1523,05	1524	609,60	121,92	203,20	1592,22	1593	637,20	127,44	212,40
34	84/120	1541,40	1542	616,80	123,36	205,60	1611,40	1614	645,60	129,12	215,20
35	85/120	1559,75	1560	624,00	124,80	208,00	1630,58	1632	652,80	130,56	217,60
36	86/120	1578,10	1581	632,40	126,48	210,80	1649,77	1650	660,00	132,00	220,00
37	87/120	1596,45	1599	639,60	127,92	213,20	1668,95	1671	668,40	133,68	222,80
38	88/120	1614,80	1617	646,80	129,36	215,60	1688,13	1689	675,60	135,12	225,20
39	89/120	1633,15	1635	654,00	130,80	218,00	1707,32	1710	684,00	136,80	228,00
40	90/120	1651,50	1653	661,20	132,24	220,40	1726,50	1728	691,20	138,24	230,40

## Es betragen

bei einer arbeitsfähigen Dienstzeit von Jahren		bei einem Gehalt von jährlich Mark									
		2000					2100				
		und einem pensionsfähigen Gesamteinkommen von Mark									
		2402					2502				
Pension		Witwengeld	Waisengeld für jedes Kind		Pension		Witwengeld	Waisengeld für jedes Kind			
.	abgerundet		wenn die Mutter lebt	wenn die Mutter nicht lebt	abgerundet	.		wenn die Mutter lebt	wenn die Mutter nicht lebt		
10	20/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
11	21/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
12	22/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
13	23/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
14	24/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
15	25/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
16	26/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
17	27/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
18	28/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
19	29/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
20	30/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
21	31/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
22	32/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
23	33/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
24	34/60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
25	35/60	1401,17	1404	561,60	112,32	187,20	.	.	.	.	
26	36/60	1441,20	1443	577,20	115,44	192,40	.	.	.	.	
27	37/60	1481,23	1482	592,80	118,56	197,60	.	.	.	.	
28	38/60	1521,27	1524	609,60	121,92	203,20	1584,60	1587	634,80	126,96	211,60
29	39/60	1561,30	1563	625,20	125,04	208,40	1626,30	1629	651,60	130,32	217,20
30	40/60	1601,33	1602	640,80	128,16	213,60	1668,00	1668	667,20	133,44	222,40
31	41/60	1621,35	1623	649,20	129,84	216,40	1688,85	1689	675,60	135,12	225,20
32	42/60	1641,37	1644	657,60	131,52	219,20	1709,70	1710	684,00	136,80	228,00
33	43/60	1661,38	1662	664,80	132,96	221,60	1730,55	1731	692,40	138,48	230,80
34	44/60	1681,40	1683	673,20	134,64	224,40	1751,40	1752	700,80	140,16	233,60
35	45/60	1701,42	1704	681,60	136,32	227,20	1772,25	1773	709,20	141,84	236,40
36	46/60	1721,43	1722	688,80	137,76	229,60	1793,10	1794	717,60	143,52	239,20
37	47/60	1741,45	1743	697,20	139,44	232,40	1813,95	1815	726,00	145,20	242,00
38	48/60	1761,47	1764	705,60	141,12	235,20	1834,80	1836	734,40	146,88	244,80
39	49/60	1781,48	1782	712,80	142,56	237,60	1855,65	1857	742,80	148,56	247,60
40	50/60	1801,50	1803	721,20	144,24	240,40	1876,50	1878	751,20	150,24	250,40

## Berechnung

der den Revierförstern, Förstern und Waldwärtern bei der Überführung in den Ruhestand zustehenden Pension, sowie der den Hinterbliebenen dieser Beamten gebührenden Beträge an gesetzlichem Witwen- und Waisengeld.

## I. Vorbemerkungen:

a) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften, nach §§ 13 ff. anrechnungsfähigen Dienstjahre eintritt,  $\frac{20}{60}$  und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  und vom 31. bis 40. Dienstjahre um  $\frac{1}{120}$  bis zur Höchstpension von  $\frac{20}{120} = \frac{5}{3}$  des pensionsfähigen Dienst Einkommens.

b) Das pensionsfähige Dienst Einkommen setzt sich zusammen aus:

1. dem Gehalt, und

bei den Revierförstern aus:

2. der Revierförsterzulage (450 Mk.),

3. dem tarifmäßigen Wohnungsgelbzuschuß (327,00 Mk.) und

4. der Anrechnung für das freie Feuerungsmaterial (75 Mk.);

bei den Förstern aus:

2. dem tarifmäßigen Wohnungsgelbzuschuß (327 Mk.) und

3. der Anrechnung für das freie Feuerungsmaterial (75 Mk.);

bei den Meistern und Wärdern der Nebenbetriebsanstalten und den Waldwärtern aus:

2. dem tarifmäßigen Wohnungsgelbzuschuß (189 Mk.) und

3. der Anrechnung für das freie Feuerungsmaterial (75 Mk.).

c) Bei der Pension werden die überschließenden Lalerbrüche auf volle Laler abgerundet.

d) Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert ( $\frac{2}{5}$ ) derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch mindestens 300 Mk. betragen.

e) Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

f) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

II. Die Pensionen der Förster und die Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen derselben nach den verschiedenen Gehaltsstufen und Dienstjahren sind aus der vorseitigen Tabelle zu ersehen.

Eine gleiche tabellarische Zusammenstellung der Pensionen der Revierförster, Meister bei den Nebenbetriebsanstalten, Waldwärters und Wärders bei den Nebenbetriebsanstalten ist nicht angefertigt, da die Zahl derselben gering ist und auch die Höhe des Gehalts der Waldwärters nicht im allgemeinen feststehend, sondern für jede Stelle besonders festgesetzt ist. Die Berechnung dieser Pensionen usw. ergibt sich aus folgenden Beispielen:

a) Ein Revierförster, der 1800 Mk. Gehalt und 450 Mk. Revierförsterzulage bezieht und nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 30 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, erhält als Pension  $\frac{20}{60}$  von (1800 und 450 und 327 [Wohnungsgelbzusch.] und 75 [Anrechn. f. freies Feuerungsmaterial]) 2652,00 Mk. = 1768,00 Mk., auf volle 3 Mk. abgerundet

Hiervon beträgt das Witwengeld	= 708,00 Mk.
das Waisengeld, wenn die Mutter lebt	= 141,60 "
" wenn die Mutter nicht lebt	= 236,00 "

Die Pension der Revierförsters läßt sich auch mit Hilfe der Tabelle für Försters feststellen, indem man die zutreffende nicht abgerundete Försterspension nimmt und den auf die Revierförsterzulage entfallenden Pensionsteil berechnet und hinzuzählt.

Die Einkommensätze und Dienstjahre vorstehenden Beispiels annehmend, würde sich die Pension wie folgt zusammensetzen:

Pension nach der Tabelle	= 1468,00 Mk.
Dazu $\frac{20}{60}$ von 450 Mk.	= 300,00 "

zusammen 1768,00 Mk.

abgerundet auf volle 3 Mk., wie oben 1770 Mk.

b) Ein Meister der Nebenbetriebsanstalten, der 1800 Mk. Gehalt und nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 40 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, erhält als Pension <sup>89/100</sup> von (1800 u. 189 [Wohnungsgeldzuschuß] u. 75 [Anrechn. f. freies Feuerungsmaterial]) 2064 Mk.

auf volle 3 Mk. abgerundet	= 1548,00 Mk.
Hiervon beträgt das Wittwengeld	= 619,20 "
das Waisengeld, wenn die Mutter lebt	= 123,84 "
wenn die Mutter nicht lebt	= 206,40 "

c) Ein Waldwärter oder Wärter der Nebenbetriebsanstalten, der 1000 Mk. Gehalt bezieht und nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 38 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, erhält als Pension <sup>89/100</sup> von (1000 u. 189 [Wohnungsgeldzuschuß] und 75 [Anrechn. f. freies Feuerungsmaterial]) 1264 Mk.

auf volle 3 Mk. abgerundet	= 927,00 "
Hiervon beträgt das Wittwengeld	= 370,80 "
das Waisengeld, wenn die Mutter lebt	= 74,16 "
wenn die Mutter nicht lebt	= 123,60 "

## H. Unfallfürsorge für Beamte.

### Einleitung.

Eine Unfallfürsorge besteht nur für die reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe:

- a) Für die Reichsbeamten nach dem Reichsgesetz vom 18. 6. 1901 (R. G. Bl. S. 211). Das unter b erwähnte und weiter unten zum Abdruck gekommene preussische Unfallfürsorgegesetz ist diesem Reichsgesetz nachgebildet, und sind die Bestimmungen beider Gesetze fast gleichlautend. Unter dieses Reichsgesetz fallen die kaiserlichen Forstbeamten in den Reichslanden, Elsaß und Lothringen.

Bis zum 1. Juli 1906 fielen auch die Personen des Soldatenstandes unter dieses Gesetz, insofern sie in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegende Betriebe kommandiert waren und dort Unfälle erlitten. Durch die beiden Reichsgesetze vom 31. 5. 1906 — Offizierspensionsgesetz § 77 (R. G. Bl. S. 592) und Mannschaftsversorgungsgesetz § 76 (R. G. Bl. S. 614) — ist das Unfallfürsorgegesetz für die Personen des Soldatenstandes und deren Hinterbliebene außer Kraft gesetzt.

Die Ansprüche der Militärpersonen bei Dienstbeschädigungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten, oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht sind, bestimmen sich jetzt lediglich nach den Gesetzen vom 31. 5. 1906, und die Versorgung der Hinterbliebenen erfolgt nach dem Militär-Hinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907 (R. G. Bl. S. 214).

Als Dienstbeschädigungen gelten alle Gesundheitsstörungen infolge der militärdienstlichen Tätigkeit. Eine militärdienstliche Tätigkeit gilt auch dann als vorliegend, wenn Militärpersonen zu Verrichtungen kommandiert werden, welche nicht zum eigentlichen Militärdienste gehören, so z. B. bei Feuers- oder Wassergefahren, als Offiziersburche usw.

Als kommandiert gelten in diesem Sinne auch die auf sechs Monate zur Verwendung im Staats-, Kommunal- oder Privatforstdienste beurlaubten Oberjäger (§ 19 der Best. v. 1. 10. 1905, Abschnitt I d. B.); denn ihre Tätigkeit ist ebenso wie die der zur informativischen Beschäftigung und der zur Probendienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militärantenwärter als eine militärdienstliche anzusehen. (Vgl. M. V. v. 4. 2. 1901, Jahrb. B. 33 S. 110.)

Werden Personen des Soldatenstandes zu irgend welchen Berrichtungen, auch z. B. in ihrem eigenen Interesse, aber nur beurlaubt, so unterfallen sie bei etwa zugezogenen Gesundheitsstörungen nicht den Militärpensionsgesetzen. Erfolgen die Beurlaubungen zu Berrichtungen in der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, und erleiden sie dabei Unfälle, so unterfallen sie den betreffenden bürgerlichen Unfallversicherungsgesetzen, wie jede andere in dem betreffenden Betriebe beschäftigte Person, z. B. bei Beurlaubungen zur Aushilfe in der Ernte unter das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. 6. 1900.

- b) Für die preussischen Staatsbeamten, ganz gleich, ob sie mit oder ohne Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, nach dem preussischen Landesgesetze vom 2. 6. 1902 (G. S. S. 153).
- c) Für die Kommunalbeamten nur dann, wenn durch statutarische Bestimmung des Kommunalverbandes (Gemeinde, Kreis, Provinz usw.) eine Unfallfürsorge bei Betriebsunfällen geschaffen ist. Dies ist in Preußen aber nur sehr vereinzelt geschehen.

Bei eintretenden Betriebsunfällen sind:

- die mit Gehalt- und Pensionsberechtigung (nicht bloß Pensionsantwortschafft) angestellten Kommunalbeamten, weil sie nicht unter die Unfallversicherungsgesetze fallen, lediglich auf ihr Gehalt bezw. ihre Pension angewiesen, deren Erhöhung die betreffenden Kommunalverbände sich unter Umständen angelegen sein lassen müssen;
- die anderen Kommunalbeamten nach den Unfallversicherungsgesetzen zu behandeln.

Vergleiche auch die §§ 10—13 des nachfolgenden Gesetzes.

### **Preussisches Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.**

Vom 2. 6. 1902. G. S. S. 153.

#### Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 18. 6. 1887 (G. S. S. 282) erhält die nachstehende Fassung:\*)

§ 1. 1. Unmittelbare Staatsbeamte<sup>1</sup>, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt<sup>2</sup> sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste<sup>3</sup> erlittenen Betriebsunfalles<sup>4</sup> dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechszwanzigsteil Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens.

2. Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absätze bezeichneten Betrag;
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

3. Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Dienst Einkommens zu erhöhen.<sup>5</sup>

\*) Die Neuerungen gegen das Gesetz vom 18. 6. 1887 sind gesperrt gedruckt.

Da in der Begründung zu diesem preussischen Gesetze vielfach auf die Begründung zu dem weit gleichlautenden Reichsgesetze vom 18. 6. 1901 Bezug genommen ist, so sind hier zur Erläuterung auch die Gesetzmaterialien des Reichsgesetzes (Begründung, Monographische Berichte usw.) herangezogen worden. Wo dies geschehen, ist es vermerkt, z. B. „Begründung z. Reichsges.“.



4. Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Absatz 2 Ziff. 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Absatz 1 vorübergehend erhöht werden.

5. Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.<sup>6</sup>

6. Nach dem Wegfalle des Dienst Einkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, R. G. B. 1900 S. 585) zu ersetzen.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Als unmittelbare Staatsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch die bei der Verwaltung der Forsten einer von dem Staatsvermögen abgetrennten Stiftung (des hannoverschen Klosterfonds) beschäftigten königlichen Forstbeamten anzusehen, weil sie vom Staate angestellt, besoldet und auf Ruhegehalt gesetzt werden. In gleicher Lage dürften sich diejenigen königlichen Forstbeamten befinden, welche für die unter Staatsverwaltung stehenden Gemeindeforsten — z. B. der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau — angestellt sind. (R. V. v. 21. 11. 1888 und R. V. A. v. 15. 12. 1888.)

Für die Entscheidung der Frage, ob ein „Kommunalverband“ vorliegt, und ob es sich demnach um „Kommunalbeamte“ handelt, ist im Zweifelsfalle die Auffassung der Landesbehörde ausschlaggebend. (R. V. A. v. 5. 2. 1890.) — Handb. d. U. B. S. 144.

Keine Privatbeamte eines Landesherrn (sog. Kameralbeamte), die mit dem Staatsdienste als solchem nichts zu tun haben, z. B. Bedienstete in Forstbetrieben, die im Privatbesitze eines Landesherrn stehen, fallen nicht unter dieses Gesetz, sie unterliegen den Unfallversicherungsgesetzen. (R. V. A. v. 17. 6. 1889, Handb. d. U. B. S. 538)

<sup>2</sup> Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unterliegen der Unfallversicherung nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. 6. 1900. (R. G. Bl. S. 641.)

Als „beschäftigt“ sind nach dem Unfallversicherungsgesetze nicht bloß die in den reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben angestellten Betriebsbeamten anzusehen, sondern auch diejenigen Beamten ohne Unterschied des Ranges, welche aus Anlaß der staatlichen bzw. polizeilichen Beaufsichtigung solcher Betriebe darin tätig und ihren Gefahren gleichfalls ausgesetzt sind, z. B. die höheren Forstbeamten bei der Bereisung der Staatsforsten und der der Staatsaufsicht unterliegenden Kommunal- usw. Forsten. Bei einem sich dabei in den Kommunalforsten ereignenden Unfälle hat auch der Staat mit der gesetzlichen Fürsorge einzutreten und nicht die Berufsgenossenschaft, welcher der Kommunalforstbetrieb angehört; denn der Staat und nicht der Unternehmer dieses Betriebes (Kommunalverband) hat den Beamten den Gefahren des Betriebes ausgesetzt.

(Vgl. R. G. v. 2. 3. 1905; Entsch. Zivilsach. neue Folge 10 S. 207.)

<sup>3</sup> Die unmittelbaren Staatsbeamten fallen nur bei im Dienste, also bei Ausübung ihrer Beamtentätigkeit, erlittenen Betriebsunfällen unter dieses Gesetz; insofern sie ihre Tätigkeit den privaten Interessen versicherungspflichtiger, den Berufsgenossenschaften unterstehender Betriebe zuwenden, fallen sie als Arbeiter oder Betriebsbeamte unter die betreffenden Unfallversicherungsgesetze. Auf dem Gebiete des Jagd-, Forst- und Fischereischutzes ist die Vereinerung der Beamtentätigkeit mit privaten Dienstverrichtungen eine nicht seltene Erscheinung. (Vgl. Handb. d. U. B. S. 16, 17.)

Staatsforstbeamte, welche, nicht aus Anlaß der staatlichen bzw. polizeilichen Beaufsichtigung (vgl. Anm. 2), Betriebsgeschäfte (die Ausübung der Jagd oder die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes) in Privat- oder den nicht unter Staatsverwaltung stehenden Kommunalforsten (vgl. vorstehend Anm. 1) übernehmen und bei dieser Tätigkeit einen Betriebsunfall erleiden, haben nur Anspruch auf Entschädigung nach dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft.

Die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bildet überhaupt nur dann eine versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn sie im Auftrage eines Land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmers erfolgt und nicht im Auftrage eines Jagdpächters, der die Jagd aus Liebhaberei betreibt. Solche Pachtjagden bilden keine versicherungspflichtigen Betriebe.

<sup>4</sup> Als Betriebsunfälle gelten insbesondere auch Verletzungen der Forstschutzbeamten seitens verfolgter Wild- oder Holzdiebe, selbst außerhalb der Forsten; auch etwaige Erkrankung infolge eines Insektenstichs im Walde ist hierher zu rechnen. (A. R. des Reichsversicherungsamtes 1888 S. 69 und 1890 S. 154.)

Vgl. auch Anm. 1 zu § 3.

<sup>5</sup> Die Erhöhung der Pension bis zu 100 Prozent des Dienst Einkommens soll nur dann eintreten, wenn die Hilflosigkeit ebenso wie die völlige Dienstunfähigkeit eine Folge

des Unfalls ist, und sie soll nur so lange dauern, als die Hilflosigkeit Platz greift. Überdies ist ein gewisser Dauerzustand der Hilflosigkeit Voraussetzung des Anspruchs, und es genügt insbesondere nicht, daß der Verletzte noch einem Heilverfahren unterworfen wird.

Die Abstufung der Mehrleistung zwischen  $66\frac{2}{3}$  und 100 Prozent des Dienst Einkommens bleibt dem Ermessen nach Lage des Einzelfalles überlassen.

Die „fremde Wartung und Pflege“ kann auch von Familienangehörigen oder anderen zum Hausstande des Verletzten gehörenden Personen geleistet werden. Da diese Personen durch die Wartung und Pflege einer anderen Tätigkeit entzogen werden, so ist es für den Anspruch auf die Mehrleistung gleich, ob die Dienste von den bezeichneten Personen oder von einem besonders angenommenen Wärter geleistet werden. (Begründg. z. Reichsges.)

• Erleidet ein Beamter, welcher eine anrechnungsfähige Pensions-Dienstzeit von 31 und mehr Jahren hinter sich hat, einen Betriebsunfall, wird dadurch dauernd dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt, so erfolgt, abgesehen von den Fällen der Hilflosigkeit, die Festsetzung der Pension nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern nach dem Pensionsgesetze (vom 27. 3. 1872); denn nach letzterem würde derselbe bereits bei 31 Jahren eine um  $\frac{1}{120}$  des Dienst Einkommens höhere Pension beziehen. (Abf. 1.)

7 Solange also der Beamte im Genuße des Dienst Einkommens ist, steht ihm ein Anrecht auf Erstattung der Kurkosten nicht zu. Erst nach erfolgter Pensionierung hat er darauf Anspruch.

Die hier angezogene Gesetzesstelle lautet:

„Im Falle der Verletzung werden — — — nach Eintritt des Unfalles gewährt: freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate u. dgl.).“

Auch die Kosten einer zur Heilung notwendigen Badereise sind dem Verletzten zu ersetzen. (R. G.; D. F. Z. 1906 S. 157.)

§ 2. 1. Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt:
  - a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind<sup>1</sup> bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
  - b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.
  - c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

2. Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienstinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur so weit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

3. Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.<sup>2</sup>

4. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen worden ist.

<sup>1</sup> Unter gleichmäßiger Bemessung der Waisenrente auf 20 Prozent des Dienstinkommens sind die Waisen, deren Mutter noch lebt, mit den Vollwaisen gleichgestellt.

Dadurch, daß jedem Kinde der volle Betrag der Wittwenrente mit 20 Prozent des Dienstinkommens gewährt wird, was zwar den Unfallversicherungsgesetzen, aber nicht den Beamtenhinterbliebenengesetzen entspricht, werden die nach dem obigen Gesetze zu versorgenden Waisen gegenüber allen anderen Beamtenwaisen erheblich bevorzugt, da die letzteren sonst nur  $\frac{1}{3}$  oder als Vollwaisen  $\frac{1}{3}$  des Wittwengeldes (vgl. § 8 des Abchnittes „Witwen- und Waisenversorgung“ d. B.) erhalten können.

<sup>2</sup> Nach der Bestimmung dieses Absatzes des früheren Gesetzes sollten die Hinterbliebenen, falls ihnen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer als der in Absatz 1, 2 vorgesehene Betrag zustand, diesen letzteren erhalten. Nach dieser Bestimmung blieb es zweifelhaft, ob bei der zur Ermittlung des günstigeren Betrages anzustellenden vergleichenden Berechnung die Witwen- und Waisenrente des Fürsorgegesetzes mit ihrem Gesamtbetrage dem Gesamtbetrage der Wittwen- und Waisengelder nach den sonstigen Hinterbliebenengesetzen gegenüberzustellen, oder ob zu diesem Zwecke nur die Wittwenrente mit Wittwengeld und Waisenrente mit Waisengeld zu vergleichen ist. Das Ergebnis konnte verschieden sein. Durch die Fassung „einem von den Hinterbliebenen“ in dem gegenwärtigen Gesetze ist die den Hinterbliebenen günstigere Auffassung zum Ausdruck gebracht, jedem einzelnen Berechtigten ist ein Individualrecht zuerkannt. (Vgl. Begründung z. Reichsges.) Die Anwendung dieser Bestimmung ergibt sich aus den Beispielen der nachfolgenden Ausführungsanweisung.

**\* Ausführungsanweisung über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben.**

I. Stirbt ein aktiver, unmittelbarer Staatsbeamter infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles, und stehen den Hinterbliebenen infolgedessen Ansprüche auf Grund des Unfall-Fürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 zu (§§ 1, 2, 7 und 8 daselbst), so sind diese Ansprüche wie folgt zu berechnen:

A. Wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidete oder, ohne eine solche Stelle zu bekleiden, ohne den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt war (§§ 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes), so sind gemäß § 2 Abs. 3 des Unfall-Fürsorgegesetzes die Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes mit denen auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschriften zu vergleichen, und zwar für Witwen und Waisen getrennt.

**1. Anspruch der Witwe:**

Sie erhält entweder 20% des Dienstinkommens des Verstorbenen als „Wittwenrente“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a U. F. G.) oder 40% der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, als „Wittwengeld“ (§§ 7 und 8 F. F. G.); diese Pension ist so zu berechnen, als wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten herbeiführt hätte; sie beträgt daher in der Regel (vgl. aber § 7 U. F. G.)  $66\frac{2}{3}\%$  oder  $\frac{40}{60}$  des Dienstinkommens (§ 1 Abs. 1 U. F. G.), oder wenn der Beamte 31 Dienstjahre oder mehr zurückgelegt hatte, je nach der Länge der Dienstzeit  $\frac{81}{120}$  bis  $\frac{90}{120}$  ( $\frac{45}{60}$ ) des Dienstinkommens (§ 1 Abs. 5 U. F. G.; § 8 B. F. G.). Da schon 40% von  $66\frac{2}{3}\%$  des Dienstinkommens (=  $26\frac{2}{3}\%$  des Dienstinkommens) einen höheren Betrag ergeben als die Wittwenrente (20% des Dienstinkommens), so ist in der Regel das Wittwengeld mit 40% der Pension in Ansatz zu bringen; bei Witwen, die mehr als 15 Jahre jünger sind als der Verstorbene, kommt aber die Kürzung gemäß § 12 F. F. G. in Betracht.

2. Anspruch der Waisen:

Sie haben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a U. F. G. eine „Waisenrente“ von je 20% des Dienst Einkommens“ des Verstorbenen zu erhalten, während ihnen nach § 9 F. F. G. als „Waisengeld“ nur  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{5}$  des Wittwengeldes zusteht. Da als Waisengeld höchstens  $\frac{1}{3}$  von 40% von  $\frac{45}{100}$  des Dienst Einkommens, d. h. 10% des Dienst Einkommens, gezahlt werden können, so ist stets die höhere Waisenrente mit 20% des Dienst Einkommens in Ansatz zu bringen.

3. Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge darf die gesetzlich vorgeesehenen Höchstbeträge nicht überschreiten (§ 2 Abs. 2 U. F. G.; § 10 F. F. G.). Soweit der Gesamtbetrag der nach Nr. 1 und 2 berechneten Wittwenrenten und Waisenrenten einen höheren Betrag als 60% des Dienst Einkommens ergibt, sind die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse zu kürzen. Mit dem hiernach jedem einzelnen der Hinterbliebenen zustehenden Betrage ist der Betrag zu vergleichen, der ihm nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz als Wittwen- bzw. Waisengeld zusteht; bei dessen Berechnung ist zu berücksichtigen, daß die Wittwen- und Waisengelder zusammen den Betrag der Pension nicht übersteigen dürfen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur die dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt haben würde (§ 10 F. F. G., vgl. oben Nr. 1); gegebenenfalls sind die Wittwen- und Waisengelder verhältnismäßig zu kürzen. Ergibt sich hiernach, daß der Witwe — wegen der Waisen siehe oben zu 2 Satz 2 — auf Grund des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes ein höherer Betrag zusteht, als nach dem Unfall-Fürsorgegesetz, so ist der nach letzterem berechnete Betrag so weit zu erhöhen, als es die in § 10 F. F. G. vorgeordnete Höchstgrenze zuläßt. Bei dem Ausscheiden eines Bezugsberechtigten erhöhen sich die Bezüge der übrigen gemäß § 11 F. F. G. und § 9 U. F. G.

Beispiele:

a) Das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten betrug: Gehalt 1400 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß 189 Mk. Er hatte 12 Dienstjahre zurückgelegt. Hinterbliebene: Witwe und sechs Kinder. Sie erhalten

a) nach dem U. F. G.:	
Wittwenrente: 20% von 1589 Mk. . . . .	317,80 Mk.
Waisenrente: $6 \times 20\%$ von 1589 Mk. . . . .	1906,80 „
	2224,60 Mk.

Da der Betrag von 60% von 1589 Mk. oder 953,40 Mk. nicht überschritten werden darf, so können nur gewährt werden:

Wittwenrente: $317,80 \times \frac{953,40}{2224,60} =$ . . . . .	136,20 Mk.
Waisenrente: $6 \times 136,20$ Mk. = . . . . .	817,20 „
	953,40 Mk.

β) nach dem F. F. G.:	
Die Pension des Verstorbenen würde $66\frac{2}{3}\%$ von 1589 Mk. = 1062 Mk. betragen (genau 1059,33 Mk., abgerundet nach § 9 B. P. G. und § 9 Abs. 1 U. F. G.) Es betragen:	
das Wittwengeld: 40% von 1062 Mk. . . . .	424,80 Mk.
das Waisengeld: je $\frac{1}{5}$ von 424,80 Mk. = 84,96 Mk. für sechs Kinder	
zusammen . . . . .	509,76 „
	934,56 Mk.

Der der Witwe zu zahlende Betrag könnte mithin von 136,20 Mk. bis zu 424,80 Mk. erhöht werden. Da aber der Betrag der Pension nicht überschritten werden darf, so darf eine Erhöhung über 244,80 Mk. nicht stattfinden, so daß tatsächlich anzunehmen sind:

Wittwengeld . . . . .	244,80 Mk.
Waisenrenten . . . . .	817,20 „
	1062,— Mk.

Für den Fall des Ausscheidens eines Bezugsberechtigten ist für die übrigen die vorstehende Berechnung von neuem anzustellen.

b) Das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten betrug: Gehalt 2550 Mk. und Wohnungsgeldzuschuß 327 Mk. Er hatte 22 Dienstjahre zurückgelegt. Hinterbliebene: Witwe und sechs Kinder, davon ein Kind aus einer früheren Ehe. Sie erhalten:

a) nach dem U. F. G.:	
Wittwenrente: 20% von 2877 Mk. = . . . . .	575,40 Mk.
Waisenrente: $6 \times 20\%$ von 2877 Mk. . . . .	3452,40 „
	4027,80 Mk.

Da der Betrag von 60% von 2877 oder 1726,20 Mk. nicht überschritten werden darf, so können nur gewährt werden:

Witwentente:  $575,40 \times \frac{1726,20}{4027,80} = \dots \dots \dots 246,60 \text{ Mk.}$

Waisenrenten:  $6 \times 246,60 \text{ Mk.} = \dots \dots \dots 1479,60 \text{ „}$   
 zusammen 1726,20 Mk.

f) nach dem  $\text{H. F. G.}$ :

Die Pension des Verstorbenen würde  $66\frac{2}{3}\%$  von 2877 Mk. = 1920 Mk. betragen (genau 1918 Mk., abgerundet nach § 9  $\text{B. F. G.}$  und § 9  $\text{Abs. 1 U. F. G.}$ ). Es betragen:

das Wittwengeld  $40\%$  von 1920 =  $\dots \dots \dots 768,00 \text{ Mk.}$

das Waisengeld für das Kind aus der früheren Ehe  $768,00 \times \frac{1}{3} = 256,00 \text{ „}$

das Waisengeld für die anderen Kinder  $768,00 \times \frac{1}{3} = 153,60$ , für fünf Kinder zusammen  $\dots \dots \dots 768,00 \text{ „}$

zusammen 1792,00 Mk.

Der der Witwe zu zahlende Betrag könnte mithin von 246,60 Mk. bis zu 768,00 Mk., d. i. um 521,40 Mk. und der an das Kind aus der früheren Ehe zu zahlende Betrag von 246,60 Mk. bis zu 256,00 Mk., das ist um 9,40 Mk. erhöht werden. Da aber der Betrag der Pension von 1920 Mk. nicht überschritten werden darf, so darf eine Erhöhung des nach dem  $\text{U. F. G.}$  für alle Beteiligten berechneten Gesamtbetrages von 1726,20 Mk. nur bis zu 1920,00 Mk., das ist um 193,80 Mk. erfolgen. Von dieser zulässigen Erhöhung um 193,80 Mk. entfallen

auf die Witwe 521,40 Teile  $\dots \dots \dots 190,37 \text{ Mk.}$

auf das Kind aus der früheren Ehe 9,40 Teile  $\dots \dots \dots 3,43 \text{ „}$

193,80 Mk.

Demnach sind tatsächlich anzuzulassen:

Witwengeld  $246,60 + 190,37 = \dots \dots \dots 436,97 \text{ Mk.}$

Waisengeld dem Kinde aus der früheren Ehe  $246,60 + 3,43 = \dots \dots \dots 250,03 \text{ „}$

Waisenrenten den anderen fünf Kindern je 246,60  $\dots \dots \dots 1233,00 \text{ „}$

1920,00 Mk.

Für den Fall des Ausscheidens eines Bezugsberechtigten ist für die übrigen die vorstehende Berechnung von neuem anzustellen.

4. Verwandte der aufsteigenden Linie und elternlose Enkel können neben der Witwe und den Waisen eine Rente nur insoweit erhalten, als die Wittwen- und Waisenrenten die Höchstgrenze von 60% des Dienst Einkommens noch nicht erreichen (§ 2  $\text{Abs. 1 Nr. 2 b und c und Abs. 2 U. F. G.}$ ). Erhält die Witwe statt der Rente einen höheren Betrag nach Maßgabe des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes, so bleibt die Erhöhung für die Berechnung der Renten der Verwandten aufsteigender Linie und der elternlosen Enkel außer Ansatz.

5. Hat der Beamte seinerzeit gemäß § 23  $\text{H. F. G.}$  auf Wittwen- und Waisengeld verzichtet und den Verzicht auch nicht auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 28. 3. 1888 ( $\text{G. S. S. 48}$ ) widerrufen, so ist die Vergleichung nach  $\text{Nr. 1, 2 und 3}$  nicht anzustellen. Es kommt lediglich die Zahlung von Wittwen- und Waisenrenten nach § 2  $\text{U. F. G.}$  in Frage.

6. Dasselbe wie zu  $\text{Nr. 5}$  gilt in den Fällen des § 1  $\text{Abs. 2 Nr. 1 bis 4 H. F. G.}$

7. Wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen, so ist der Anspruch der Witwe auf Wittwenrente ausgeschlossen (§ 2  $\text{Abs. 4 U. F. G.}$ ).

B. Wenn der Beamte, ohne eine etatsmäßige Stelle zu bekleiden, unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung, also ohne Pensionsberechtigung angestellt war, so haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld, da ein solcher Beamter zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen — beim Fortbestehen der Verpflichtungen nach §§ 1 bis 6  $\text{H. F. G.}$  — nicht verpflichtet gewesen sein würde (§§ 1 und 7  $\text{H. F. G.}$ ). Es kommt ohne weiteres lediglich die Zahlung von Wittwen- und Waisenrenten nach § 2  $\text{U. F. G.}$  in Frage; doch kann in besonderen Fällen nach  $\text{Art. VI}$  der Novelle zum  $\text{H. F. G.}$  vom 27. Mai 1907 ( $\text{G. S. S. 99}$ ) die gnadenweise Gewährung von Wittwen- und Waisengeld durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgen.

II. Hat ein unmittelbarer Staatsbeamter im Dienste einen Betriebsunfall erlitten und stirbt er demnächst als aktiver Beamter, ohne daß sein Tod eine Folge des Unfalles ist, so kommt das Unfall-Fürsorgegesetz überhaupt nicht zur Anwendung. Ob und welche Bezüge die Hinterbliebenen erhalten, bestimmt sich lediglich nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz in Verbindung mit dem Zivilpensionsgesetz.

III. Stirbt ein aus dem Staatsdienste ausgeschiedener Beamter, der eine Pension auf Grund des Unfall-Fürsorgegesetzes oder an deren Stelle die höhere, von ihm erbielte Pension auf Grund des Zivilpensionsgesetzes (§ 1 Abs. 5 U. F. G.) bezogen hat, so ist bei der Festsetzung der Bezüge der Hinterbliebenen folgendes zu beachten:

A. War der Tod eine Folge des Unfalles, so können den Hinterbliebenen entweder die Renten gemäß § 2 U. F. G. oder die etwa höheren Witwen- und Waisengelder nach dem F. F. G. zustehen. Der Berechnung der letzteren ist die tatsächlich von dem Verstorbenen bezogene Pension zugrunde zu legen, mag diese nach § 1 Abs. 1 U. F. G. oder nach dem Zivilpensionsgesetz festgesetzt sein. Die Witwe erhält daher in der Regel 40% der Pension als Wittwengeld und die Waisen je 20% des Dienst Einkommens als Waisenrente (zu vgl. das oben bei IA 1 und 2 Bemerkte); erforderlichenfalls sind die Beträge, wie oben bei IA 3 angegeben, zu kürzen.

Dabei wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Auch den Hinterbliebenen eines Pensionärs, der als Beamter unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt war und eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidet hatte, steht ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld zu, da der Verstorbene kraft gesetzlichen Anspruchs (§ 1 U. F. G.) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse bezog (§§ 1 und 7 F. F. G.). War ihm jedoch an Stelle der Unfallpension eine nach Maßgabe seiner Dienstzeit höhere Pension gemäß § 2 Abs. 2 B. F. G. bewilligt, so kann bei der Berechnung der Witwen- und Waisengelder ohne weiteres nur der Betrag der Unfallpension ( $66\frac{2}{3}\%$  des Dienst Einkommens) zugrunde gelegt werden, da er den Mehrbetrag nicht kraft gesetzlichen Anspruchs bezogen hat; doch kann in besonderen Fällen nach Artikel VI der Novelle zum F. F. G. vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) die gnadentweise Erhöhung der Witwen- und Waisengelder unter Zugrundelegung der nach § 2 Abs. 2 B. F. G. gewährten Pension durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erfolgen.

2. Die Erhöhung der Unfallpension auf Grund des § 1 Abs. 3 U. F. G. bleibt bei der Berechnung der Witwen- und Waisengelder unberücksichtigt, weil sie nur für die Dauer der Hilfslosigkeit und nicht lebenslänglich zu gewähren sind, selbst wenn die Hilfslosigkeit eine dauernde ist (§ 1 F. F. G.).

3. Die Hinterbliebenen entlassener Beamten haben auf Witwen- und Waisengelder keinen Anspruch, da diese Beamten nicht „in den Ruhestand versetzt“ waren (§ 1 Abs. 1 F. F. G.). Doch kommt die Zahlung von Renten nach § 2 U. F. G. in Frage.

4. Ferner gilt auch hier das zu IA 4 bis 7 Bemerkte, auch ist § 13 F. F. G. zu beachten.

B. Ist der Tod des aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten nicht infolge des Betriebsunfalles, sondern aus anderen Gründen eingetreten, so stehen den Hinterbliebenen Ansprüche aus § 2 U. F. G. nicht zu; ob und welche Bezüge sie erhalten, bestimmt sich nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz. Der Berechnung der Witwen- und Waisengelder ist die von dem Verstorbenen tatsächlich bezogene Pension zugrunde zu legen; dabei sind die vorstehend zu III A 1 bis 4 für die Berechnung der Witwen- und Waisengelder gemachten Bemerkungen zu beachten.

IV. Ist ein Beamter ohne Unfallpension sowie auch ohne ordentliche Pension aus dem unmittelbaren Staatsdienste ausgeschieden und darauf infolge eines im Staatsdienste zuvor erlittenen Betriebsunfalles verstorben, so steht den Hinterbliebenen gleichwohl der Anspruch auf Rente gemäß § 2 U. F. G., nicht aber auf Witwen- und Waisengeld nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz — s. §§ 1 und 7 das. — zu. (R. L. v. 10. 8. 1907 — III 10 374.)

§ 3. Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im § 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

1 Bei Heranziehung zu Verrichtungen durch einen Vorgesetzten würde sich nach diesem Paragraphen die Fürsorge z. B. auch auf Unfälle erstrecken, die Forstbeamte erleiden beim Zerwirken von Wild oder Streifen des Raubzeuges, bei Arbeiten im Hausgarten (Rosen-) und Obstveredelungen, Obstabnehmen, bei Bestellgängen in Privatangelegenheiten oder bei Beaufsichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 4. 1. Erreicht das jährliche Dienst Einkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagelöhner (§ 8 des Krankenversicherungs-

gesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zugrunde zu legen.

2. Bleibt der nach Absatz 1 zugrunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienst zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfälle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zugrunde zu legen.

3. Der eintaufendsfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

4. Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zugrunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zugrunde zu legen.

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der ersten drei Absätze kommen wohl nur bei nicht voll beschäftigten Walb- usw. Wärlern in Betracht, insofern diese überhaupt die Beamten-eigenschaft besitzen.

<sup>2</sup> Der Schlufabsatz dieses Paragraphen würde zutreffendenfalls auf Hilfsjäger und Forstausseher anzuwenden sein. Der Berechnung der Pension bzw. der Renten für die Hinterbliebenen ist das pensionsfähige Diensteinkommen eines Försters der niedrigsten Gehaltsstufe zugrunde zu legen. Dieses beträgt zurzeit:

1400 Mk.	Gehalt.
327 "	Durchschnitts-Wohnungsgelbzuschuß
und 75 "	Anrechnung für freies Feuerungsmaterial

zusammen: 1802 Mk.

Bei dauernder Dienstunfähigkeit (§ 1) würden dem Betreffenden jährlich 66 $\frac{2}{3}$ % von 1802 Mk. = 1201,33 Mk. als Pension gewährt werden. Die Hinterbliebenen würden, falls der Betriebsunfall den Tod des Betreffenden zur Folge hatte, außer dem Sterbegeld (§ 2, 1) eine Rente (§ 2, 2) von je 20% von 1802 Mk. = 360,40 Mk. erhalten, im Höchste-falle jedoch zusammen 60% von 1802 Mk. = 1081,20 Mk.

§ 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zugrunde zu legende Diensteinkommen infolge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfälle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfälle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Dienst-einkommens hinzuzurechnen.

§ 6. 1. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

2. Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bzw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Wert der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel

(§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

3. Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 7. 1. Ein Anspruch auf die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

2. Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urteil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder teilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 8. 1. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

2. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse<sup>1</sup> abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

3. Jeder Unfall, welcher von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen.<sup>2</sup> Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

<sup>1</sup> Unterbrechung des Verkehrs durch andauernde Überschwemmung oder durch Krieg, längere schwere Krankheit usw.

<sup>2</sup> Jeder Unfall, der irgendwelche gesundheitliche Nachteile für den Verletzten zur Folge haben kann, ist grundsätzlich sofort der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen. Die Mitglieder des Brandversicherungsvereins preussischer Forstbeamten haben außerdem alle Unfälle (also auch Unfälle außerhalb des Betriebes) der Mannheimer Versicherungsgesellschaft in den vertraglich festgesetzten Fristen anzuzeigen. Siehe das Nähere unter VII B b. W.

§ 9. 1. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Witwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Die nach §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Witwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3).



<sup>1</sup> Sgl. Anmerk. 2, 3 zu § 2.

<sup>2</sup> Die Beamten sind in bezug auf die Verfolgung ihrer Ansprüche nach diesem Gesetze lediglich auf den Instanzenzug angewiesen, wie er für die übrigen Pensions- ufm. Verhältnisse maßgebend ist, also in erster Linie auf die Beschwerde bei den vorgelegten Behörden. Sie können sich bei der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche nicht in derselben Weise an unparteiliche Stellen (Schiedsgerichte) wenden, wie diejenigen Personen, die von den Unfallversicherungsgesetzen betroffen werden.

<sup>3</sup> Rechtsweg. Gegen die Abweisung des Anspruchs auf Gewährung von Pension bzw. Rente ist der Rechtsweg zulässig, nachdem gemäß § 23 des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers bzw. gemäß § 20 des Gesetzes über die Wittwen- und Waisenversorgung vom 20. 5. 1882 die Entscheidung des Departementschefs vorher herbeigeführt ist. Die Klage muß innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden, andernfalls gehen sie des Klagerichts verlustig. (R. G. v. 9. 7. 1897, Entscheidung in Zivilsachen Bd. 39 S. 354.)

§ 10. 1. Auf die Ansprüche, welche den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls aus preussischen Landesgesetzen zustehen, finden die für reichsgesetzliche Ansprüche geltenden Vorschriften der §§ 10 und 11 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes, vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) entsprechende Anwendung.<sup>1</sup>

2. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ansprüche der Kommunalbeamten und ihrer Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 des genannten Reichsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes lauten:

§ 10. Die in den §§ 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§ 11. Die in dem § 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Anmerk. Die fürsorgeberechtigten Personenzreise haben durch das vorliegende Gesetz an Stelle der vom Nachweis eines Verschuldens oder von anderen Vorbedingungen abhängigen, wenn auch im Einzelfall unter Umständen höheren Haftpflichtansprüche den in vielen Beziehungen weitergehenden Anspruch auf Pension oder Rente erhalten, der ihnen namentlich auch dann zusteht, wenn die Schuld an dem Unfälle den Verletzten selbst trifft. Mit Rücksicht hierauf ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Haftpflicht jenem Personenzreise: Wittwen, Kindern, Urenten im allgemeinen entzogen und nur für besondere Ausnahmefälle, bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls durch einen Betriebsleiter usw., vorbehalten. (Begründg. z. Reichsges.)

<sup>2</sup> Wegen der Unfallfürsorge für Kommunalbeamte vgl. Einleitung unter c.

§ 11. 1. Wenn gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des genannten Reichsgesetzes ein Schadenerschaftsanspruch gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher

zulässig ist, geht der Anspruch in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschriften (§§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

2. Auf die Ansprüche der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 12. 1. Wegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 bezeichneten Personen aus preussischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

2. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung bzw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaates weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 13. Die in den §§ 1 und 2 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung bzw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalles (§ 1) aus preussischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Preussischen Staat, wie gegen diejenigen preussischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Preußen und die nicht preussischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaates den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

## J. Witwen- und Waisenversorgung.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882

(Gesetzsamml. S. 298)

unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom:

1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169) und

27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99).

Die §§ 1 bis 6 handeln von der Verpflichtung der unmittelbaren Staatsbeamten, Witwen- und Waisengelddbeiträge zu zahlen. Durch das Gesetz vom 28. 3. 1888 (G. S. S. 48) sind diese Beiträge erlassen, und konnten die vorherbezeichneten Paragraphen, als nicht wesentlich, hier fortgelassen werden.

§ 7 ergänzt durch den 1. Abs. d. § 1. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimirten Kinder eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher Dienst Einkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse bezieht, und welchem beim

Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatsklasse gebühren würde, sowie eines in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, welcher kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. 3. 1872 lebenslängliche Pension aus der Staatsklasse bezieht, erhalten aus der Staatsklasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>1</sup> Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Witwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Wittwengeld keinen Anspruch. (Ausf.-Best. v. 5. 6. 1882, M. Bl. S. 99.)

§ 8. 1. Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

2. Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und für Wittven der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse fünftausend Mark und für Wittven der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

3. Über die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209).

<sup>1</sup> In betreff der Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit und des pensionsfähigen Dienststeinkommens der unmittelbaren Staatsbeamten vgl. die §§ 10 bis 19 des Pensionsgesetzes, Abschnitt „Pensionierung“.

<sup>2</sup> Über die Berechnung der Bezüge für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten, die im Dienste einen Betriebsunfall erlitten haben, siehe den Abschnitt „Unfallfürsorge“, IV H § 2 b. W.

<sup>3</sup> Eine Abrundung des Wittwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet in keinem Falle statt. (Ausf.-Best. v. 5. 6. 1882, M. Bl. S. 99.)

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

<sup>1</sup> Das höhere Waisengeld (zu  $\frac{1}{3}$  des Wittwengeldes für jedes Kind) ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden sein sollte, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat. (D. R. R. v. 7. 7. 1882, M. Bl. S. 171.)

§ 10. 1. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

2. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

<sup>1</sup> Die angeordnete Beschränkung wird, sofern das der Berechnung der Wittwen- und Waisengelder zugrunde liegende Ruhegehalt den Betrag von 540 Mk. erreicht oder überschreitet, in der Regel nur dann zur Anwendung kommen, wenn

eine Witve und mehr als 10 waisengeldberechtigende Kinder oder mehr als 9 waisengeldberechtigende Kinder ohne wittwengeldberechtigende Mutter hinterblieben sind.

Häufiger wird jedoch die verhältnismäßige Kürzung der Wittwen- und Waisengelder eintreten müssen, wenn das der Berechnung dieser Bezüge zugrunde liegende Ruhegehalt hinter dem Betrage von 540 Mk. erheblich zurückbleibt.

Für Erläuterung des in solchen Fällen zu befolgenden Verfahrens werden folgende Beispiele gegeben:

Erstes Beispiel: Ein Unterbeamter, dessen letztes Gehalt 900,— Mk. betragen hat, stirbt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 5 Monaten mit Hinterlassung einer Witve und von 6 waisengeldberechtigenden Kindern. Es ergibt sich dann folgende Berechnung:

Gehalt	900,— M.
Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses	189,— M.
	<u>zusammen . . . 1089,— M.</u>
Davon würde die Pension zu $\frac{2}{100}$ betragen haben	363,— M.
	<u>abgerundet . . . 363,—</u>
Davon würde betragen das Wittwengeld, da $\frac{2}{3}$ (40%) von 363,— M.	300,—
nur 145,20 M. ergibt,	
Das Waisengeld für jedes Kind $\frac{1}{3}$ von 300,— M. = 60,— M.	360,—
für 6 Kinder . . . . .	<u>zusammen . . . 660,— M.</u>
Da dieser Betrag das ermittelte Ruhegehalt um 297,— M. überschreiten würde, so tritt eine Kürzung der Wittwen- und Waisengelder im Verhältnis von 660 : 297 ein. Es sind daher nur zu zahlen:	
Wittwengeld	165,— M.
Waisengeld für jedes Kind 33,— M. = . . . . .	198,—
	<u>find 363,— M.</u>

Zweites Beispiel: Ein Unterbeamter, dessen letztes Gehalt jährlich 1000,— M. betragen hat, stirbt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren und 4 Monaten und hinterläßt keine Witwe, aber 6 waisengeldberechtigte Kinder. Sein Ruhegehalt würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre,  $\frac{20}{60}$  (1000,— M. und 189,— M. Wohnungsgeldzuschuß), sonach 396,33 M., abgerundet 399,— M. betragen haben. Da das Wittwengeld mindestens jährlich 300,— M., mithin im vorliegenden Falle das Waisengeld für jedes Kind mindestens jährlich 100,—  $\left(\frac{300}{3}\right)$  betragen soll, so würden sich für 6 Kinder 600,— M. ergeben. Es dürfen jedoch überhaupt nur 399,— M., sonach für jedes Kind nur  $\left(\frac{399}{6}\right) = 66,50,—$  M. gezahlt werden. (D. R. R. v. 7. 7. 1882, M. Bl. S. 171, abgeändert nach den durch Gef. v. 27. 5. 1907 festgesetzten Mindestsätzen usw.)

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

<sup>1</sup> Angenommen, daß in dem ersten Beispiele zu § 10 fünf der sechs waisengeldberechtigten Kinder sterben, sich verheiraten oder das 18. Lebensjahr vollenden, so ist das Wittwengeld anderweit auf den vollen Betrag von 300,— M. und das Waisengeld für das waisengeldberechtigte verbleibende Kind ebenfalls auf den vollen Betrag von 60,— M. festzusetzen, da die Beträge von 300,— und 60,— = 360,— M. den zulässigen Höchstbetrag von 363,— M. nicht mehr überschreiten.

Nach denselben Grundsätzen sind im Falle des zweiten Beispiels zu § 10 die Waisengelder festzusetzen, wenn später nur noch drei berechtigte Kinder vorhanden sind, auf je 100,— M. als den zulässigen Höchstbetrag, da 3. 100 M. den Pensionsbetrag von 399,— M. nicht mehr überschreiten. (Vgl. Vorschr. d. D. R. R. v. 7. 7. 1882, M. Bl. S. 171.)

§ 12. 1. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt.

2. Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

3. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage  $\frac{1}{20}$  des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

<sup>1</sup> Bei Anwendung dieses Paragraphen ist erforderlichenfalls das Wittwengeld auch unter dem Mindestbetrag von 300,— M. herabzusetzen. (D. R. R. v. 7. 7. 1882, M. Bl. S. 171.)

<sup>2</sup> Das Gesetz vom 20. Mai 1882 bestimmt im § 10, daß Wittwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erbliebenen Pension übersteigen dürfen, eintretendenfalls daher die Bezüge verhältnismäßig gekürzt werden. Nach § 12 ebenda ist ferner, wenn die Witwe über 15 Jahre jünger war als

der Verstorbene, das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes um  $\frac{1}{20}$  zu kürzen.

In denjenigen Fällen nun, in welchen auf ein und dieselbe Festsetzung beide Vorschriften gemeinsam anzuwenden sind, ist die Erfahrung gemacht worden, daß eine ungleichmäßige Auslegung seitens der ausführenden Behörden stattfindet. Ein Teil nimmt zunächst die Kürzung des Wittwengeldes nach § 12 vor und kürzt dann erst die so gewonnene Summe gemäß § 10. Ein anderer Teil mindert zunächst Wittwen- und Waisengeld nach § 10, kürzt dann das Wittwengeld nach § 12, setzt aber gleichzeitig den gekürzten Betrag dem Waisengeld bis zur Erreichung des vollen Betrages bzw. zur Höhe der Pension wieder zu. Noch andere Behörden endlich setzen die Bezüge in gleicher Weise wie in dem zweiten Falle herab, ohne eine nachträgliche Erhöhung des Waisengeldes eintreten zu lassen, so daß die Restkostenbezüge die Höhe der Pension nicht erreichen.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheiten bestimme ich für den Bereich der diesseitigen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Oberrechnungskammer, daß fortan in den fraglichen Fällen zunächst eine Minderung des Wittwen- und Waisengeldes nach § 10 des oben bezeichneten Gesetzes vorgenommen und erst dann das Wittwengeld gemäß § 12 gekürzt wird. Der auf Grund des § 12 von dem Wittwengeld gekürzte Betrag wird demnach wieder dem nach § 10 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrages bzw. der Höhe der von dem verstorbenen Beamten erbienten Pension zugefügt.

Folgendes Beispiel wird die Berechnungsweise veranschaulichen:

Ein Beamter, welcher eine Pension von jährlich 357,— Mk. erdient hat, hinterläßt außer der Witwe und drei Kindern aus letzter Ehe noch drei Kinder aus einer früheren Ehe. Das Wittwen- und Waisengeld muß daher, da die Mindestbeträge

$$\begin{array}{r}
 \text{von } 300,— \text{ Mk. Wittwengeld} \\
 3 \times 100 = 300,— \text{ „ Waisengeld} \\
 3 \times 60 = 180,— \text{ „} \\
 \hline
 780,— \text{ Mk.}
 \end{array}$$

den Betrag der Pension übersteigen, nach § 10 verhältnismäßig gekürzt werden. Da ferner die Witwe 20 bis 21 Jahre jünger ist als der Verstorbene, sie mit diesem aber 5 bis 6 Jahre verheiratet war, so erfordert § 12 eine Kürzung des Wittwengeldes um  $\frac{5}{20}$ .

Zunächst sind die Bezüge gemäß § 10 folgendermaßen zu berechnen:

$$\begin{array}{r}
 \text{Wittwengeld} = \dots \dots \dots 137,31 \text{ Mk.} \\
 \text{Waisengeld } 3 \times 45,77 = \dots \dots \dots 137,31 \text{ „} \\
 \text{„ } 3 \times 27,46 = \dots \dots \dots 82,38 \text{ „} \\
 \hline
 357,— \text{ Mk.}
 \end{array}$$

Sodann ist das Wittwengeld nach § 12 um  $\frac{5}{20}$  zu kürzen, so daß verbleiben

$$\begin{array}{r}
 137,31 \text{ Mk.} \\
 - 34,33 \text{ „} = 102,98 \text{ Mk.} \\
 \text{Waisengeld wie vor} \dots \dots \dots 137,31 \text{ „} \\
 \text{und} \dots \dots \dots 82,38 \text{ „} \\
 \text{Dem Waisengelde tritt der von dem Wittwengelde} \\
 \text{gekürzte Betrag von} \dots \dots \dots 34,33 \text{ „} \\
 \hline
 \text{hinzu zur Erreichung der erbienten Pension von} \dots 357,— \text{ Mk.}
 \end{array}$$

(Vgl. N. f. U. v. 7. 2. 1901.)

§ 12 a. 1. Ist der Verstorbene als Pensionär im unmittelbaren preussischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die alte Pension bis zur Erreichung des im § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Pensionsbeitrages zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

2. In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes ist das Wittwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem unmittelbaren preussischen Staatsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Absatz 1 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Falls der Verstorbene als Staatspensionär im unmittelbaren preussischen Staatsdienste wieder angestellt gewesen war und eine neue Pension gemäß § 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes erdient hatte, sind die Hinterbliebenenbezüge von demjenigen Betrage zu berechnen, welcher sich aus der in der neuen Stellung erdienten Pension und aus demjenigen Teile der alten Pension zusammensetzt, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes nach § 28 Abs. 2 a. a. O. zu zahlen war oder im Falle seiner abermaligen Pensionierung hätte gezahlt werden müssen.

<sup>2</sup> Falls der Staatspensionär im Reichs-, Bundesstaats-, Kommunal- oder Institutendienst im Sinne des § 27 des Pensionsgesetzes wiederangestellt gewesen war, so sind

1. die jedem Hinterbliebenen gesetzlich zustehenden Bezüge von der vollen, früher erdienten preussischen Staatspension zu berechnen;
2. ist festzustellen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen auf Grund der Wiederanstellung des Verstorbenen von Seiten des Reiches usw. zustehen;
3. ist zu berechnen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen zustehen würden, wenn der Verstorbene auch die in seinem neuen Amt zugebrachte Dienstzeit im preussischen Staatsdienste zurückgelegt hätte und sodann unter Zugrundelegung des für die Festsetzung der alten Staatspension maßgebend gewesenen Dienst- einkommens als Staatsbeamter pensioniert worden wäre.

Insofern die Summe der zu 1 und 2 gedachten Bezüge bei dem einzelnen Berechtigten den für ihn zu 3 ermittelten Betrag übersteigt, ist der für ihn zu 1 ermittelte, aus der Staatskasse zu zahlende Betrag zu kürzen.

Falls im Laufe der Bezugszeit in den Bezügen eines der Hinterbliebenen eine Änderung eintritt, ist die angegebene Berechnung vorzunehmen.

**§ 13.** 1. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen, und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

2. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

**§ 14.** 1. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

2. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

<sup>1</sup> Die Gewährung einer Pension nach § 7 des Pensionsgesetzes bzw. von Witwen- und Waisengeld nach § 14 Abs. 1 des Witwen- und Waisenfürsorge-Gesetzes erfolgt nur bei vorhandener Bedürftigkeit.

Damit diejenigen Hinterbliebenen nicht leer ausgehen, die lediglich aus Bescheidenheit oder aus Unkenntnis der Verhältnisse keine Unterstützung beantragen, haben die Behörden die Unterstützungsbedürftigkeit der Hinterbliebenen von Beamten stets von Amts wegen in allen denjenigen Fällen zu prüfen, in denen ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres stirbt.

Im allgemeinen ist die Gewährung von Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und an Hinterbliebene von Beamten erst dann zu erwägen, wenn diesen Personen bei vorhandener Bedürftigkeit auf gesetzlicher Bestimmung beruhende Zuwendungen nicht gemacht werden können. (M. V. v. 10. 7. 1901, D. J. B. 33 S. 230.)

**§ 15.** Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals.

<sup>1</sup> Die nach dem Gesetze zu zahlenden Waisengelder für dasjenige eheliche Kind eines Beamten, welches erst nach dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats geboren ist, sind nicht schon vom ersten Tage des Geburtsmonats, sondern erst vom Tage der Geburt an zu gewähren. (M. V. u. F. M. v. 5. 12. 1885, M. Bl. S. 243.)

§ 16. 1. Das Wittven- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gütlich zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

2. Nicht abgehobene Teilbeträge des Wittven- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Staatskasse.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. B. G. B. §§ 197 u. 201; XII A d. B.

<sup>2</sup> Die Zahlung der gesetzlichen Waisengelder für die nach dem Gesetze vom 2. Juli 1900 von einem Kommunalverbande in Fürsorgeerziehung übernommenen Beamtenwaisen kann auf Anordnung der zuständigen königlichen Regierung an den betreffenden Kommunalverband und nicht an die Mutter usw. geleistet werden. (F. M. u. M. Z. v. 27. 5. 1902, R. Bl. S. 99.)

**Zahlung und Quittungsleistung.**

<sup>3</sup> Die Wittven- und Waisengelder und die Wittven- und Waisenrenten, sowie die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, welche nicht im Wege des Postanweisungsvortehrs zur Zahlung gelangen, können, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Feiertag ist, schon am leztvorhergehenden Werktage gezahlt werden.

Die zahlenden Kassen sind zur Beanstandung der verfrühten Zahlung befugt, wenn — z. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, daß ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrages Sorge zu tragen. (F. M. v. 30. 8. 1900 u. M. E. v. 9. 4. 1901; Jahrb. B. 33 S. 191/92.)

<sup>4</sup> Wittwengelder usw. können innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsvortehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge des Wittwengeldes usw. Berechtigten selbst, nicht an einen dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) zu erfolgen hat. Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die wittwengeldberechtigte Mutter der Kinder. Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Zum 1. März j. J. ist aber eine vorchriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die Quittungen und die dazu gehörigen Atteste dürfen nicht vor dem Fälligkeitstage ausgestellt werden. Zu den Quittungen ist das nachstehend aufgeführte Formular in Anwendung zu bringen. (D. R. E. v. 5. 12. 1898 u. 11. 7. 1900.)

Die Lieferung von Formularen zu diesen Quittungen an die Empfangsberechtigten erfolgt unentgeltlich durch die zahlende Kasse.

**Quittung.**

..... Mark . . . Pf.  
 buchstäblich: (nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen) Mark  
 . . . . . Pfennig

habe ich, und zwar:

	für den Monat . . . . 19 . .		für das . . Halbjahr			
	für das Etatsjahr 19 . .		d. Etatsjahres 19 . .			
	an Wittven- und Waisengeld bzw. Rente		an Unterstützung		an Pension der allgem. Wittven- u. Pflegeanstalt zu Berlin	
	ℳ	℥	ℳ	℥	ℳ	℥
für mich,						
" meine Kinder:						
a) (Vorname) geb. am . . . . .					} Kinder kommen hier nicht in Betracht	
b) . . . . . " " . . . . .						
c) . . . . . " " . . . . .						
d) usw. . . . . " " . . . . .						
zusammen						

- für mich,
- " meine Kinder:
- a) (Vorname) geb. am . . . . .
- b) . . . . . " " . . . . .
- c) . . . . . " " . . . . .
- d) usw. . . . . " " . . . . .

als Witwe des (letzten Amtsstellung und Name des verstorbenen Ehemannes) aus der Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere, daß ich seit dem Tode meines vorgenannten Ehemannes nicht wieder geheiratet habe, sowie daß meine vorbezeichneten Kinder noch leben, und die unter ihnen befindlichen mehr als 18 Jahre alten Töchter unverheiratet sind.

..... den .. ten .. 19 ..  
 .. .. .. .. geborene .. .. ..

(eigenhändige Unterschrift der Witwe, und Vor-, Mannes- und Geburtsname.)

#### Bescheinigung.

Daß die Witwe (Vor- und Mannesname) geborene (Geburtsname der Witwe) noch lebt, nicht wieder geheiratet und vorstehende Quittung selbst unterschrieben (wenn nicht unterschrieben, sondern unterkreuzt, so entsprechend abzuändern) hat, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch leben, und die unter ihnen befindlichen, mehr als 18 Jahre alten Töchter unverheiratet sind, wird hiermit unter Weidrückung des Dienstfiegers bescheinigt.

..... den .. ten .. 19 ..

(Siegel, Unterschrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.)

5 In betreff der Bescheinigungen usw. der Quittungen vgl. die Noten 4 bis 7 zum § 25 des Pensionsgesetzes. Abschnitt „Pensionierung“.

§ 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

1 Für die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisentente, sowie von Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen — soweit bei diesen nicht etwa ein abweichender Wille erkennbar ist —, hat seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches stets die Bestimmung des § 187 Abs. 2 Satz 2 daselbst, und zwar ohne Rücksicht darauf Anwendung zu finden, ob die Bewilligung der Bezüge vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist.

Es ist deshalb beispielsweise für ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind das gesetzliche Waisengeld gemäß § 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bereits mit dem 31. Dezember 1916 in Abgang zu stellen, da die Vollendung des 18. Lebensjahres bereits mit Ablauf dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt. (M. L. v. 12. 6. 1901, Jahrb. B. 33 S. 184.)

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

1 über den Verlust der Staatsangehörigkeit vgl. Note 2 zu § 27 des Pensionsgesetzes, Abschnitt „Pensionierung“.

§ 20. 1. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

2. Die Beschreibung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerrechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden. Der Verlust des Klagerrechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, aber deren Anspruch die Provinzialbehörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef erhoben ist.



<sup>1</sup> Auf Grund der §§ 16 und 20 ist den königlichen Regierungen die selbständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der der königlichen Regierung nachgeordneten, im aktiven Dienste verstorbenen Beamten der Forstverwaltung vom Oberförster einschließ- lich abwärts übertragen, insofern nicht unter Nr. 18 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. 6. 1882 zu dem Gesetze anderweite Anordnung getroffen ist, oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem § 14 des Gesetzes erfolgen soll.

Die Nr. 18 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. 6. 1882 lautet:

Die selbständige Bestimmung der nach § 11 des Gesetzes eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder wird derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgelegt ist. (M. L. v. 28. 5. 1885, M. Bl. S. 137 u. v. 13. 11. 1899, D. Z. B. 32 S. 3.)

<sup>2</sup> Die selbständige Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionierter Beamten zu gewähren ist, wird derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgelegt ist. (Ausf.-Best. v. 5. 6. 1882, M. Bl. S. 99.)

## U n h a n g.

**1. Artikel VI und VII des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzamtl. S. 99)** lauten:

### Artikel VI.

Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Wittwen- und Waisengeld bis auf Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet hätte; der Witwe und den Waisen eines solchen in den Ruhestand versetzten Beamten jedoch nur dann, wenn diesem auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war.

### Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

**2. Bezüglich der Höhe der den Hinterbliebenen verstorbener Forstschußbeamten zustehenden Wittwen- und Waisengelder vergleiche die Berechnung und Tabelle am Schlusse des Abschnittes: „Pensionierung“, IV G d. B.**

**3. Über die den Hinterbliebenen der infolge eines Betriebsunfalls gestorbenen Beamten zustehenden Unfallrenten siehe unter „Unfallfürsorge“, IV H d. B.**

## 4. Ergänzende Bestimmungen über Wittwen- und Waisenversorgung.

**I. Verfahren bei Überweisung der Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern infolge von Wohnungsveränderungen der Empfangsberechtigten.**

Tritt ein Wechsel in dem Wohnorte der Empfangsberechtigten ein, und wünschen diese das Wittwen- und Waisengeld aus einer anderen als der bisherigen Kasse zu empfangen, so ist der hierauf gerichtete Antrag an die letztere zu stellen; erfolgt der Wechsel nach außerhalb des bisherigen Regierungs-Hauptassenbezirkes, so kann der Antrag auch direkt an die für den Bezirk des bisherigen Wohnortes zuständige Regierungs-Hauptkasse oder die Regierung gerichtet werden. (M. L. v. 19. 9. 1882, D. Z. B. 14 S. 208.)

**II. Weiterzahlung von Waisengeld während des Aufenthaltes in militärischen Erziehungsanstalten.**

Die Weiterzahlung von Waisengeld für die waisengeldberechtigten Kinder verstorbener Beamten findet statt bei Aufnahme derselben in die Militär-Snabenerziehungsanstalt zu

Annaburg oder in eine aus Reichsmitteln unterhaltene Unteroffizier-Vorschule. (R. J. v. 18. 9. 1885, M. Bl. S. 202 u. v. 2. 3. 1891, M. Bl. S. 30.)

### III. Verfügung von Geburts- usw. Akten bei Beantragung von Witwen- und Waisengeldern.

1. Den Anträgen auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern sind beizufügen die standes- oder pfarramtlichen Bescheinigungen über:

- a) die Geburt und den Tod des verstorbenen Beamten,
- b) die Eheschließung und
- c) die Geburt der Witwe und der waisengeldberechtigten Kinder. (Ausf.-Bef. v. 5. 6. 1882, M. Bl. S. 99.)

Der Geburtsurkunden der Eheleute bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Geburts- tage des Mannes bzw. der Frau in der Heiratsurkunde angegeben sind, oder wenn nach der Zeit der Eheschließung bzw. des Todes des Ehemannes es keinem Zweifel unterliegt, daß die Ehe über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung des Wittwengeldes wegen des Altersunterschiedes der Eheleute (§ 12 des Gef.) ausgeschlossen ist. Im letzteren Falle, ebenso wenn bei einer kürzeren Dauer der Ehe die Witwe nicht mehr als 15 Jahre jünger war als der Beamte, bedarf es auch der Sterbeurkunde des Ehemannes nicht. (Oberrech.-Kamm. v. 26. 3. 1903, M. Bl. S. 106.)

In Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge können an Stelle der bisher vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern künftig Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten. (F. R. u. M. J. v. 1. 9. 1898.)

Sofern der Verstorbene eine Witwe nicht hinterlassen hat, ist von dem Standes- beamten in der Bescheinigung ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob minderjährige Kinder des Verstorbenen vorhanden sind. Einer Angabe des Namens und Alters der hinterbliebenen Kinder bedarf es nicht. (R. J. v. 3. 6. 1903, M. Bl. S. 120.)

2. In den Anträgen ist die Klasse zu bezeichnen, aus welcher die Empfangsberechtigten das Witwen- und Waisengeld zu beziehen wünschen.

### IV. Bewilligungen für Witwen und Waisen aus dem Unterstützungsfonds Kapitel 62 Titel 9.

1. Bei den Vorschlägen wegen Bewilligungen aus dem im Staatshaushalts-Gesetz vorgesehenen Unterstützungsfonds Kapitel 62, Titel 9 für Witwen und Waisen von unmittelbaren Staatsbeamten, denen ein Anspruch auf die in der Novelle vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) festgesetzten Witwen- und Waisengeldbeträge nicht zusteht, sind folgende Grundzüge zu beachten:

Der Kreis der zu bedenkenden Witwen und Waisen beschränkt sich nicht auf die unter das Reliktengesetz vom 20. Mai 1882 fallenden Hinterbliebenen, da die Unzulänglichkeit der bisherigen Versorgung sich gerade bei den lediglich an Witwenklassen Beteiligten geltend macht. Andererseits können aus diesem Fonds nur solche Witwen und Waisen bedacht werden, welche an den Vorteilen des Reliktengesetzes teilgenommen hätten, wenn ihre Ernährer den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlebt hätten.

Es ist nicht beabsichtigt, nunmehr die Bezüge aller durch die Novelle vom 1. Juni d. J. nicht betroffenen Hinterbliebenen nach Maßgabe der jetzigen Bestimmungen allgemein von Amts wegen zu erhöhen, sondern es bleibt abzuwarten, inwieweit dieselben mit bezüglichen Anträgen hervortreten. Die Bewilligung von Unterstützungen aus dem neu eingestellten Fonds erfolgt ferner nur in Fällen von Hilfsbedürftigkeit. Eine solche ist, abgesehen von besonderen Ausnahmen, nur dann anzuerkennen, wenn die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen — einerlei, aus welchen Quellen sie stammen — hinter dem Betrage zurückbleiben, der ihnen nach den Bestimmungen der Novelle vom 1. Juni d. J. zustehen würde.

Demgemäß hat sich die Höhe der Zuwendung je nach der Lage des einzelnen Falles zu richten, und ist hierbei zu beachten, daß zunächst nicht über die Höchstbeträge hinausgegangen wird, welche ohne Allerhöchste Genehmigung bewilligt werden können, nämlich:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. für Witwen höherer Staatsbeamten . . . . .  | von 828 M. jährlich |
| 2. " " etatsmäßiger Subalternbeamten . . . . . | 612 " "             |
| 3. " " Unterbeamten . . . . .                  | 216 " "             |

Jedenfalls aber ist als Höchstgrenze der Unterstützung im allgemeinen der unter Voraussetzung der Anwendung des neuen Gesetzes zuständige Betrag derart anzulegen zu legen, daß dieser Betrag unter Anrechnung aller Bezüge der Hinterbliebenen, sei es aus Mitteln des Reiches, der Bundesstaaten und einer unter öffentlicher Autorität

errichteten Versorgungsanstalt oder aus Privatvermögen und sonstigen Einnahmen aller Art nicht überschritten wird.

Die gedachten Anträge sind zur Verminderung des Schreibwertes in Nachweisungen zusammenzufassen und mit den betreffenden Unterstützungsgesuchen von derjenigen Behörde und Anstalt zu prüfen und mit einzureichen, welche die letzte vorgelegte Dienstbehörde des verstorbenen Mannes gewesen ist. (M. L. v. 6. 11. 1897, D. F. B. 30 S. 38.)

2. Aus dem Unterstützungsfonds des Kapitel 62 Lit. 9 können den Hinterbliebenen aller vor dem 1. April 1907 verstorbenen aktiven Beamten und Pensionäre, sowie den Hinterbliebenen der nach diesem Zeitpunkte verstorbenen, aber bereits vorher pensionierten Beamten im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu dem Betrage gewährt werden, um welchen ihre Wittwen- und Waisengelder hinter denjenigen Bezügen zurückbleiben, welche ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. 5. 1907, betreffend die Abänderung des Wittwen- und Waisenfürsorge-Gesetzes, und des § 8 des jetzigen Pensionsgesetzes zustehen würden. (Begrddg. z. Gef. v. 27. 5. 1907 S. 25.)

Im Falle der Bedürftigkeit würden hierbei solche Wittwen und Waisen in Frage kommen, welche vorbehaltlich der Beschränkung des § 10 nicht ein Witwengeld von mindestens 300 M. beziehen, oder deren Männer noch nicht die Höchstpension ( $\frac{2}{30}$  des pensionsfähigen Dienstinkommens zur Zeit der Pensionierung bzw. des Todes) bezogen haben oder zu deren Bezüge berechtigt gewesen sind. Sinngemäß würden auch die Waisen zu berücksichtigen sein. (Vergl. den Erlaß M. L. v. 17. 8. 07, IV G Anhang Erläuterung. 3 d. W.)

V. Bewilligung usw. von Unterstützungen für Wittwen und Kinder verstorbenen Forstbeamten aus Kapitel 4 (Titel 3) des Forstverwaltungsetats.

Die Gewährung fortlaufender Unterstützungen und die Erhöhung bereits bewilligter Beträge, sowie der Kindererziehungsgelder darf nur mit Genehmigung des Ministers erfolgen. Dagegen können die Regierungen die einmal bewilligten Beträge nach bewirkter Feststellung der noch fortdauernden Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit den betreffenden Personen nach Ablauf der Bewilligungsfristen mit Vorbehalt des Widerrufs unter den Bedingungen der ersten Bewilligung auf bestimmte Zeitdauer (3 bis 5 Jahre) selbstständig weiter bewilligen.

Die Regierungen sind ferner ermächtigt, nach Bedarf einmalige Unterstützungen an Forstbeamten-Wittwen und -Waisen sowie an pensionierte Forstbeamte selbstständig zu bewilligen.

Bei der Gewährung von Unterstützungen ist folgendes zu beachten:

Erwachsenen Kindern verstorbenen Forstbeamten sind da, wo die Mutter noch lebt, Unterstützungen nicht zu gewähren, und es würde in Bedarfsfällen nur der letzteren eine Unterstützung zu bewilligen sein.

Als Regel gilt, daß im Laufe eines Jahres für dieselbe Person zwei- oder mehrmalige Unterstützungen, desgleichen an Personen, welche bereits eine fortlaufende Unterstützung beziehen, außerordentliche Unterstützungen nicht zu bewilligen sind. Ausnahmen hiervon sind nur unter ganz besonderen Verhältnissen zulässig, wenn in Krankheits- oder bei sonstigen Unfällen vorübergehend eine größere Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist.

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß Unterstützungen, sowohl fortlaufende als einmalige, und Kindererziehungsgelder immer von derjenigen Regierung beantragt bzw. angewiesen und verrechnet werden, in deren Bezirk die Unterstützungsempfänger wohnen, und nicht von der Regierung, welcher der verstorbene Beamte zuletzt angehört hat. (M. L. v. 9. 8. 1881, M. Pl. S. 219.)

## K. Gnaden-Gebühren.

Gesetz vom 6. 2. 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal.

§ 1 und 2. Die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus beziehen, erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinetts-

order vom 15. 11. 1819 (G. S. 1820 S. 45), auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

<sup>1</sup> Es kommt also nicht darauf an, ob die hinterbliebene Witwe oder die ehelichen Nachkommen eines verstorbenen Beamten oder Pensionärs sich bei dem letzteren aufgehalten haben oder nicht. (Vgl. M. Erl. v. 16. 1. 1855, M. Bl. S. 1.)

**§ 3.** Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Kabinettsorder vom 15. 11. 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

Die vorerwähnte Kabinettsorder vom 15. 11. 1819 setzt fest, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten an Besoldung, außer dem Sterbequartal, erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat — daß solche der Regel nach nur der Witwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, daß aber den Ministern als Departementschefs freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegeeltern gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Verteilung desselben unter die Hinterbliebenen zu regulieren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich wird genehmigt, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf die Gnadenpension, welche den Hinterbliebenen des Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

**<sup>1</sup> Gnaden-Gebührnisse.**

Zu den Gnaden-Gebührnissen sind zu rechnen (M. L. v. 6. 5. 1881):

- a) Das Gehalt.
- b) Das Verbleiben in der Dienstwohnung oder, falls der Verstorbene nicht im Genuße einer solchen gewesen ist, die Mietsentschädigung der Förster bzw. der Wohnungsgelbzuschuß der vollbesoldeten Walbwärter. †
- c) Die Nebelförster- und Hegemeister-Zulagen und die Stellenzulagen der Förster und vollbesoldeten Walbwärter.
- d) Die zum Dienstaufwande zählenden Bezüge einzelner Förster zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhilfe und von Kabinunterhaltungszulagen nur dann, wenn die Hinterbliebenen während des Gnadenquartals sämtliche dahin gehörige Kosten tragen und sich hierüber mit dem Stellvertreter einigen.

— Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Dienstaufwands-Entschädigungen. In solchen Fällen, in denen dem mit der Wahrnehmung des Dienstes während des Gnadenquartals beauftragten Beamten aus diesem Anlasse nachweisbar besondere Unkosten entstehen, und eine Einigung zwischen den Hinterbliebenen und dem Stellvertreter nicht erzielt werden sollte, hat die königl. Regierung darüber Entscheidung zu treffen, welche Kosten für dienstliche Aufwendungen dem Stellvertreter aus der Dienstaufwands-Entschädigung zu erstatten sind.

Für den Sterbemonat ist die Dienstaufwands-Entschädigung in allen Fällen den Hinterbliebenen zu belassen oder, falls die Zahlung noch nicht stattgefunden hat, zu zahlen. (M. L. v. 17. 6. 1903 — III 6875.) —

- e) Das freie Feuerungsmaterial. Dasselbe ist den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und das Gnadenquartal fortzugewähren. Demzufolge haben die Hinterbliebenen, wo Geldentschädigung statt des Freibrennholzbezuges gegeben wird, Anspruch auf diese Geldentschädigung bis zum Schlusse des Gnadenquartals, und zwar auf  $\frac{2}{10}$  des Jahresbetrages für jeden der sieben Wintermonate Oktober bis einschl. April und auf  $\frac{1}{10}$  des Jahresbetrages für jeden der fünf Sommermonate Mai bis einschl. September. Dagegen liegt den Hinterbliebenen, insbesondere, wenn sie ein Dienstetablisement während des Gnadenquartals inne haben, die Pflicht ob, die für den Dienst bestimmten Räume, wenn erforderlich, zu heizen, mögen sie freies Feuerungsmaterial oder Geldentschädigung dafür beziehen.
- f) Die Nutzung des Dienstlandes gegen Zahlung des Nutzungsgeldes bis zum Ablauf des Gnadenquartals.

† Wegen der Dienstwohnung bestimmt die Kabinettsorder vom 27. 4. 1816 (G. S. S. 134):

daß nach dem Absterben eines Offizianten die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgefordert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats wegen des damit nicht übereintreffenden Mietsquartals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Mietsquartal die Wohnung räumen und durch den Dienstmacher für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Mietsquartal darin belassen werden und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

#### 2 Pfändung der Gnaden-Gebührnisse.

a) Die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittven- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und Studienstipendien unterliegen der Pfändung nicht bis zum Betrage von 1500 M. Über diesen Betrag ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. (§ 850 d. B.-Pr.-O., XII D b. W.)

b) nach der Instruktion v. 26. 11. 1832 (Jahrb. 40 S. 447) ist anzunehmen, daß das mit dem Tode des Beamten fällige Gehalt in das Eigentum des Beamten übergegangen sei, daß die empfangene oder fällige Besoldung zur Erbschaftsmasse gehöre, und daß die Erben, sowie die Gläubiger des Verstorbenen mit ihren Ansprüchen darauf nicht ausgeschlossen werden können.

Ob der Verstorbene seinem Leben durch Selbstmord ein Ende gemacht, kann hierin nichts ändern. (J. M. Erl. v. 12. 8. 1853, Herrf. S. 815.)

3 Was zur Nachlassmasse des Verstorbenen gehört bzw. als Gnadenbewilligung anzusehen ist.

Stirbt ein Beamter, welcher das Gehalt z. B. für das erste Quartal des Kalenderjahres in Empfang genommen hat oder hätte empfangen können, im Januar, so gehören die Gehaltsbeträge von den Monaten Januar, Februar und März (welche das Sterbequartal im Sinne d. K. O. vom 15. 11. 1819 ausmachen) zur Nachlassmasse des Verstorbenen, und das Gehalt für den Monat April ist die Gnadenbewilligung für die Hinterbliebenen. Erfolgt der Todesfall im Februar, so gehört das Gehalt von den Monaten Februar und März zum Nachlasse, und den Hinterbliebenen gebührt das Gehalt für die Monate April und Mai als Gnadenbewilligung.

Stirbt der Beamte aber im März, so fällt nur das Gehalt dieses Monats der Nachlassmasse zu, und das Gehalt für die Monate April, Mai und Juni macht das Gnadenquartal für die Hinterbliebenen. (Erl. v. 2. 6. 1820 v. Kampff, Ann. S. 226. — Herrf. S. 815.)

#### 4 Ansprüche auf Gnaden-Gebührnisse in besonderen Fällen.

a) Den Hinterbliebenen eines suspendierten Beamten steht der Anspruch auf das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und auf das Gnadengehalt in allen Fällen zu, wenn nicht der Verstorbene durch ein schon während seines Lebens rechtskräftig gewordenes Erkenntnis seines Amtes entsetzt worden war. Für den Sterbemonat erhalten sie nur dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Suspension selbst bezogen hat; für die außer dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate ist ihnen jedoch, und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz oder teilweise zusammenfallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner Amtssuspension bezogen hatte, also in derselben Art wie den Hinterbliebenen anderer Beamten gleicher Kategorie und ohne Abzug für etwaige Vertretungskosten, zu gewähren. (Erl. v. 20. 3. 1839, v. Kampff, Ann. S. 3; v. 26. 5. und 28. 7. 1841, M. Bl. S. 159 und 204. — Herrf. S. 810.)

b) Den Erben eines Beamten, welcher vor der Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung gegen ein seine Dienstentlassung aussprechendes Disziplinar-Erkenntnis stirbt, ist die während der Suspension des Erblassers vom Gehalt eingehaltene Hälfte des Dienststeinkommens unverkürzt nachzuzahlen. (B. V. v. 3. 5. 1876, M. Bl. S. 123.)

c) Den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionierung von einem bestimmten Zeitpunkte ab bereits verfügt war, der aber vor Eintritt des Zeitpunktes ver-

storben ist, wird das Gnabengehalt ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionierung nach den für die altiven Beamten geltenden Grundfägen gewährt. (R. Z. und F. M. v. 2. 6. 1883, R. Bl. S. 144.)

d) Die Bewilligung des Gnabengehalts ist nicht davon abhängig, ob der verstorbene Beamte definitiv oder interimsistisch oder auf Kündigung — in der etatsmäßigen Stelle — angestellt gewesen ist. (R. B. v. 17. 2. 1860, R. Bl. S. 68. — Herrf. S. 811.)

e) Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten, dessen Gehalt nach dem System der Dienstaltersstufen geregelt wird, steht ein Anspruch auf das Gnabengehalt nach Höhe desjenigen Gehalts zu, welches der Beamte bei seinem Ableben seinem Dienstalter nach zu beziehen gehabt hätte, weungleich die Bewilligung der entsprechenden Zulage bei Begehren nicht mehr erfolgt ist.

f) Über die Gnaden-Gebührnisse der Pensionäre vgl. § 31 des Pens.-Gei. v. 27. 3. 1872, Abschnitt: „Pensionierung“, IV G d. B.

g) Gnadenmonatsbeträge sind auch von allen denjenigen Unterstützungen zu gewähren, welche:

1. auf Grund des § 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. 7. 1852 den entlassenen Beamten, gleichviel ob auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Jahre zuerkannt worden sind, weil diese Unterstützungen im wesentlichen die Eigenschaft einer Pension haben. Von den nur auf Zeit bewilligten Unterstützungen der in Rede stehenden Art ist indessen eine Gnaden-Gebührnisse nur dann zu bewilligen, wenn der Tod des entlassenen Beamten noch in die Bewilligungsfrist fällt;
2. im Gnadenwege als Ruhegehalt bzw. als Stiftspension — letztere aus dem Fonds der Verwaltung des Innern: „zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und verwaiste Töchter von Staatsbeamten“ — bewilligt werden.

Von sonstigen Unterstützungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht, sind Gnaden-Gebührnisse nicht zu gewähren. (R. L. v. 10. 6. 1891 und F. M. v. 30. 5. 1891, D. Z. B. 23 S. 120.)

h) Den Hinterbliebenen der Forstauffseher, mit Einschluß der als Schreibgehilfen eines Oberförsters beschäftigten, wird die volle diätarische Remuneration für den Sterbe- und den Gnadenmonat aus der Staatskasse gewährt. (M. R. D. v. 18. 4. 1855, R. Bl. S. 133 und R. L. v. 20. 4. 1900, D. Z. B. 32 S. 234.)

i) Die Zahlung der Gnaden-Gebührnisse erfolgt aus derselben Kasse, aus welcher der Verstorbene sein Einkommen empfing.

Zum Zwecke der Zahlung der Gnaden-Gebührnisse ist von den Hinterbliebenen ein Auszug aus dem Sterberegister des Standesamts der vorgesetzten Behörde des Verstorbenen oder der zahlenden Kasse einzureichen. Das Standesamt hat den Auszug inemigentlich auszustellen.

• Die Bezüge des Gnadenquartals sind bei Veranlagung der Hinterbliebenen von Beamten und Pensionären zur Einkommensteuer ganz außer Anrechnung zu lassen. (F. M. v. 26. 1. 1887, R. Bl. 1889 S. 6.)

## L. Stiftungen für Forstbeamte und deren Hinterbliebene.

1. Die v. Neuj-Jubilarkiftung (M. R. D. v. 12. 1. 1863 u. F. M. v. 21. 2. 1863, R. Bl. S. 106) zur Erziehung bedürftiger Waisen verdienter königl. Forstbeamten. Aus den Erträgen des Stammkapitals ist je eine Freistelle in der Waisenversorgungsanstalt zu Klein-Öllende und im Potsdamer Zivil-Waisenhause errichtet.

Die Stiftungsstellen sind zu verleihen an bedürftige und würdige Söhne solcher verstorbenen königl. Forstbeamten, welche sich durch befriedigende Leistungen bei der Forstverwaltung (durch Bescheinigungen des betr. Oberförsters und Forstinspektionsbeamten darzutun), insbesondere auch durch erfolgreiche Kulturen und Waldpflege verdient gemacht haben. Dabei haben aber die Bewerber den reglementsmäßigen Aufnahmebedingungen der betreffenden Anstalten zu genügen. Die Bewerbungen sind an das Kuratorium, welches aus dem ersten technischen Forstbeamten, dem Ministerial-Dezernenten für das

Forstklassen- und Rechnungswesen und dem Justitiarius für Forstfachen besteht, zu richten. (S. 1 S. 54.)

2. Die **Durkhardt-Jubiläum-Stiftung in Hannover** (N. R. D. v. 25. 1. 1880, Statut v. 19. 11. 1878, D. J. B. 13 S. 6) zur Unterstützung von unbemittelten Hinterbliebenen deutscher Forstbeamten im Staats-, Kommunal- und Privatdienste. Die Gewährung der Unterstützungen, in der Regel der einzelne Satz nicht über 100 Mk. jährlich, erfolgt im Laufe eines Jahres zweimal, und zwar zum 1. April und 1. Oktober. Außerordentliche Unglücksfälle, bei denen schnelle Hilfe not tut, können jederzeit Berücksichtigung finden. Die Hälfte der zu Unterstützung jährlich zu verwendenden Summe soll an Hinterbliebene von Forstbeamten in der Provinz Hannover verteilt werden.

Anträge sind an den „Verwaltungsrat der Durkhardt-Jubiläum-Stiftung in Hannover“ zu richten.

3. Die **Seyberth'sche August und Minchen-Stiftung** (N. R. D. v. 16. 7. 1880, Statut v. 24. 4. 1880, D. J. B. 13 S. 115) zur Ausbildung von Kindern von Forstschußbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden. Die stiftungsgemäße Selbunterstützung wird in der Regel in der Form von Stipendien auf ein oder mehrere Jahre im Betrage von 60, 90, 120, 150, 180 und 200 Mk. den Waisen und legitimen Kindern von Witwen der Forstschußbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden gewährt. Sind solche nicht vorhanden oder ausreichend unterstützt, so können auch solche Kinder, deren Vater noch lebt, Unterstützung erhalten. Kinder, deren Vater Mitglieder der Stiftung sind, bzw. bis zu ihrem Tode waren, genießen das Vorrecht. Mitglied kann jeder Forstschußbeamte im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden werden, wenn er einen jährlichen Selbstbeitrag von mindestens 50 Pfennig leistet. Erfolgt der Beitritt zur Stiftung nicht im Laufe des ersten Jahres der definitiven Anstellung als Förster oder Waldwärter, sondern erst später, so ist ein Eintrittsgeld von 6 (von Verheirateten) bzw. von 3 Mk. (von Unverheirateten) zu zahlen.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Kuratorium, zu Händen des Oberforstmeisters in Wiesbaden, zu richten.

4. Die **Wilhelm-Stiftung** (N. R. v. 14. 4. 1881, D. J. B. 13 S. 161), aus Veranlassung der Feier der goldenen Hochzeit Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. begründet, bezweckt die Gewährung von Unterstützungen bis zum jedesmaligen Jahresbetrage von 350 Mk. an vorzugsweise würdige und bedürftige Söhne verstorbenen Forstschußbeamten, welche im preussischen Staats-, Kommunal- und Privatdienst angestellt bzw. angestellt gewesen sind, während des Besuches der Forstschule zu Gr. Schönebeck und für den Fall des Eingehens derselben eventuell während des Besuches ähnlicher Fortbildungsanstalten des Preussischen Staates. Der unterstützungsbedürftige Bewerber muß im Alter von 14 bis 19 Jahren stehen.

Anträge auf Unterstützungen sind an den Vorsitzenden des Kuratoriums, den jedesmaligen Oberforstmeister bei der Regierung in Potsdam, zu richten.

Aber Bergankstigungen für den Besuch der Forstlehrlingschulen siehe Anm. 2 zu § 8 der Bestimmungen v. 1. 10. 1905, Abschnitt I b. B.

5. Die **Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisen-Stiftung** (N. R. D. v. 17. 1. 1887, Statut v. 1. 12. 1886; D. J. B. 19 S. 75) aus Veranlassung der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hohheiten des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und der Frau Kronprinzessin Viktoria des Deutschen Reichs und von Preußen begründet. Dieselbe bezweckt die Unterbringung der Kinder verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Kommunal- oder Privatdienstes in bereits bestehenden Waisenhäusern oder in geeigneten Familien. Für die Auswahl der Kinder ist der Grad der Bedürftigkeit der Hinterbliebenen und die Würdigkeit der betreffenden Forstbeamten maßgebend.

Die hiernach eintretende Fürsorge wird in der Regel bis nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre des Kindes gewährt.

Anträge sind an die Verwaltung der Stiftung, zu Händen des jedesmaligen Oberlandforstmeisters, zu richten.

Hat das Stiftungskapital durch Hinzurechnung eines Teils der jährlichen Zinsen und etwaiger weiterer Zuwendungen die Höhe von 300 000 Mk. erreicht, so ist die Begründung eines Forstwaisenhauses in Aussicht genommen.

6. **Forstwaisenverein**. Der am 1. Februar 1902 auf Anregung der Frau Oberlandforstmeister Wefener gegründete Forstwaisenverein hat sich die Fürsorge für ganz oder teilweise verwaiste Töchter königlich preussischer Forstbeamten zur Aufgabe gestellt. Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit verlegt er in die Zeit nach Erlebigung der Schule und ist namentlich bemüht, den verwaisten Töchtern bei der Ausbildung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit und zur Erlangung entsprechender Lebensstellungen behilflich zu sein.

auch sollen an solche Forstwaisen ausnahmsweise bare Selbunterstützungen auch zu anderen Zwecken, insbesondere zur Vinderung augenblicklicher Not, gewährt werden. Für Schulkinder werden nur ausnahmsweise Unterstützungen gewährt.

Mitglied des Vereins kann jede Frau oder sonstige Angehörige eines Königlich preussischen Forstbeamten werden, welche sich zu einem Mitgliedsbeitrag von 3 Mk. verpflichten. Aber auch Forstbeamte selbst und edelbenedigende Freunde der grünen Farbe können Mitglieder werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. In jedem Regierungsbezirk führt eine der Frauen der Regierungsforsitbeamten, in der Regel die Frau Oberforstmeister, das Amt einer Vertrauensdame.

Den Vertrauensdamen liegt ob: die Einziehung von Erkundigungen über die der Fürsorge bedürftigen Forstwaisen ihres Bezirkes, die Auswahl der passendsten Berufsart, die Orientierung über Ausbildungsanstalten in der Provinz, das Ausfindigmachen geeigneter Familien zur Unterbringung von Waisen, ferner die Stellenermittlung und Fürsorge für den Schutz junger Mädchen, sowie die Korrespondenz über die Wahl der Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke mit den Berliner Vorstandsmitgliedern, endlich das Einziehen und Abführen der Jahresbeiträge und das Anwerben neuer Mitglieder.

Wer etwas von dem Forstwaisenverein haben will, wendet sich daher zweckmäßig zunächst an seine Vertrauensdame.

Während der kurzen Zeit des Bestehens hat der Verein bereits eine sehr segensreiche Tätigkeit, namentlich auch für die Försterwaisen, entfaltet. Der Beitritt kann daher dringend empfohlen werden; denn nur bei einer großen Mitgliederzahl bleibt der Verein dauernd in der Lage, den an ihn immer mehr heran tretenden Forderungen gerecht zu werden.

Anmeldungen sind an die Frau des Revierverwalters oder unmittelbar an die Vertrauensdame des Bezirkes (Frau Oberforstmeister) zu richten.

**7. Die König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtenwöchter**, gegründet am 22. 3. 1881, unter dem Protektorate Sr. Majestät des Kaisers und Königs stehend, verfolgt den Zweck, die Wohlfahrt der erwachsenen Töchter aller derjenigen verstorbenen preussischen Staatsbeamten zu heben, welche im Bereiche der Zivilverwaltung eine höhere oder eine Subalternstelle bekleidet haben. Die Stiftung sucht ihr Ziel zu erreichen, indem sie an unverheiratet gebliebene, mindestens 17 Jahre alte Töchter solcher Beamten einmalige oder laufende Unterstützungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bewilligt oder Stipendien zur Förderung der Ausbildung in einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fache gewährt. Auch zur Aufnahme von Beamtenwöchtern in Kranken- und Altersversorgungs-Anstalten können Beihilfen bewilligt werden.

Der Sitz der Stiftung ist in Berlin. Die Verwaltung führt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium, welches von Sr. Majestät ernannt wird. Dem Kuratorium steht in jeder Provinz, und zwar am Orte des Ober-Präsidiums, eine Provinzial-Kommission zur Seite, deren Organe als Vertrauensmänner sich über die ganze Provinz verteilen.

Gesuche sind an das Kuratorium, Berlin C., Königl. Schloß, Am Lustgarten Nr. 3, zu richten.

**8. Regler-Stiftung zur Unterstützung verwaihter Töchter Königlich Preussischer Oberförster.** Sitz der Stiftung ist die Königl. Preussische Forstakademie Eberswalde. Die Verwaltung der Stiftung wird von dem jedesmaligen Forstakademiedirektor unter Aufsicht des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geführt. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung verwaihter und unberechtigter Töchter solcher Königlich Preussischer Oberförster bürgerlichen Standes, welche bis zu ihrem Tode hzw. ihrer Pensionierung im Regierungsbezirk Posen eine Königlich Preussische Staats-Oberförsterei verwaltet haben. Der für die Gewährung von Unterstützungen vorläufig verfügbare jährliche Betrag beträgt 60 Mk. Derselbe soll bis auf weiteres alljährlich zum 1. Oktober vergeben werden. Anträge auf Gewährung der genannten Unterstützung sind unter Darlegung der persönlichen Verhältnisse an die Forstakademie Eberswalde zu richten.

**9. Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg** (Provinz Sachsen) gewährt den Söhnen von Inhabern des Forstversorgungscheines bis zur erfolgten Konfirmation oder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung, daß sie bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zum Eintritt in die Unteroffiziersvorschule hzw. die Schiffszugenddivision oder zur Ergreifung eines bürgerlichen Lebensberufes befähigt sind.

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein. Die Anmeldung darf frühestens erfolgen, wenn der Knabe 10 Jahre alt geworden ist. Die Einberufung findet nach den frei werdenden Stellen und dem Grade der Berechtigung statt. Es können nur Knaben aufgenommen werden, die frei sind von



wesentlichen körperlichen Fehlern oder Anlagen zu chronischen Krankheiten. Während des Aufenthaltes in der Anstalt eintretende Krankheiten usw. begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die katholischen Knaben sind zurzeit in den katholischen Waisenhäusern in Erfurt, Böhle in Weisfalen, Grünhof bei Regenwalde in Pommern und in Breslau untergebracht. Eine militärische Erziehung, wie in Annaburg, findet nicht statt. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Knaben der Anstalt in Annaburg.

Aufnahmegesuche sind deshalb auch an die Anstalt in Annaburg zu richten, welche Numeludemuster und Einzelbestimmungen auf Antrag kostenfrei verabsolgt. Die Hauptaufnahme erfolgt zu Ostern; doch müssen die Anmeldungen bereits vor Weihnachten bewirkt sein.

Ob die Inhaber des Forstversorgungsscheines im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst beschäftigt sind, ist ganz gleichgültig.

**10. Freistellen bei der Königl. Landkinder-Anstalt zu Berlin für Kinder von 7 bis 10 Jahren** werden auf Antrag und Anmeldung bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin bis zum 1. Oktober j. J. von dem Minister für geistliche Angelegenheit behufs Erteilung des Unterrichts verliehen. (M. g. A. v. 25. 5. 1882, Schl. I S. 56.)

**11. Von der Königl. Preussischen Forstverwaltung** sind in früherer Zeit mit Allerhöchster Ermächtigung einige Freistellen für Hinterbliebene von Forstbeamten aus angammelten Erparnissen bei dem Forstbeamten-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds begründet, nämlich:

- a) 4 Freistellen bei dem Jübil-Waisenhause zu Potsdam für Söhne verstorbener Forstverwaltungs- und Forstkassenbeamten. Die Anstalt gewährt den Böglingen Gymnasialbildung, und sind nur vollständig gesunde Knaben im Alter von 8 bis 14 Jahren aufnahmefähig. (M. L. v. 23. 4. 1898, III 1164.)
- b) 8 Freistellen in der Waisenverorgungs-Anstalt zu Klein-Solente für Förstersöhne. Dieselben erhalten eine über den gewöhnlichen Elementarunterricht etwas hinausgehende Bildung.
- c) 4 Freistellen bei dem evangelischen Johannisstift zu Berlin (Blößensee) für Förstersöhne. Der Unterricht verfolgt das zu b angegebene Ziel.
- d) 2 Stiftsstellen bei dem Wilhelmsstift zu Charlottenburg für Witwen und Töchter höherer Forstbeamten. Die Eintretenden müssen ein jährliches Einkommen von 300 M. nachweisen.

Diese Stiftungen refferieren vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Anträge sind zunächst an die betreffende Königl. Regierung zu richten. (Forst- u. Jagdztal. v. Neumeister u. Behm.)

**12. Stiftung für Söhne von Forstschutzbeamten in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrücken'schen Landestellen des Regierungsbezirktes Trier**, hervorgegangen aus der vom Fürsten Ludwig zu Nassau-Saarbrücken begründeten Ludovicianischen Jägeret-Witwen-Kasse. Das betreffende Statut datiert vom 28. 1. 1847.

Von den zurzeit mit 200 M. verfügbaren Zinsen wird eine Hälfte zur Unterstützung eines Forstlehrlings der Schutzbeamtenlaufbahn, die andere Hälfte zur Unterstützung von Förstersöhnen während des Besuches eines Gymnasiums, einer Real- oder Gewerbeschule verwendet. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Regierung zu Trier. (Neumeister u. Behm.)

**13. Die Wielau-Stiftung**, verwaltet vom Kreisaußschuß des Kreises Torgau, gewährt jungen Leuten, welche die niedere forstliche Laufbahn einschlagen wollen, Jahresstipendien von 250 bis 300 M. zum Eintritt in die Lehre bei einem höheren verwaltenden Forstbeamten, bzw. zum Besuch einer Forstlehrlingschule. Es werden jährlich, für die Zeit vom 1. April bis 31. März, fünf Stipendien ausgegeben, und zwar drei für Bewerber, welche sich dem Staatsforstdienste widmen wollen, und zwei in erster Linie für Anwärter des Kommunal- oder Privatforstdienstes.

Vorzugsweise sind zu berücksichtigen solche Bewerber, deren Väter in den Kreisen Wittenberg, Liebenwerda und Torgau als Forstschutzbeamte angestellt gewesen oder noch angestellt sind. Demnächst sind diejenigen Bewerber zu berücksichtigen, deren Väter als Forstschutzbeamte in der Provinz Sachsen wohnen. Anmeldungen sind an den Kreisaußschuß des Kreises Torgau zu richten.

**14. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses.**

- I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten\*) vom Feldwebel abwärts
  - t. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (Knaben), Preßsch (Mädchen), Haus Nazareth zu Hörter (katholische Knaben und Mädchen),

\*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mk. oder für Doppelwaisen 108 Mk.

II. Anspruch auf diese Wohltaten haben die Waisen im Falle der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preussischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist. Dem Dienst im Preussischen Heere ist zurzeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleichgestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Preshch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhausklasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V) ausgeschlossen. Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. 5. 1907, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (I. 2) bewilligt werden.

Beispiel: Ein verheirateter Oberjäger stirbt und hinterläßt die Frau und zwei Kinder unter 15 Jahren. Auf Grund des Gesetzes vom 17. 5. 1907 (R. G. Bl. S. 214) erhält die Witwe für sich ein Wittwengeld von 300 Mk. jährlich und für jedes Kind an Waisengeld 60 Mk. jährlich. Werden die Kinder nicht in ein Waisenhaus aufgenommen, so erhält die Witwe außerdem für jedes Kind einen Pflegegeldzuschuß von (90—60) 30 Mk. jährlich aus der Haupt-Militär-Waisenhausklasse.

VII. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das Direktorium des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters;
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes;
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit;
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

15. **Sozialbräutigame** Stiftung zur Gewährung von Erziehungsbeträgen für schulpflichtige Kinder der Förster der Stadt Görtz. Aus den Zinsen eines Legats in Höhe von 25000 Mk. können allen aktiven und pensionierten Förstern — nicht auch Hilfsförstern —, welche schulpflichtige Kinder behufs Schulbesuchs außerhalb ihres Wohnortes in Pension untergebracht haben, Unterstützungen gewährt werden, wenn sie hierzu würdig und bedürftig erscheinen.

16. **Waisenhäuser**, in denen die Aufnahme von Försterwaisen nicht ausgeschlossen sein dürfte: Königlich-waisenhaus in Königsberg in Preußen; Breslau (Graf Harrach'sches); Buzlau; Berlin (Schindler'sches, Berlin C., Friedrichsgracht Nr. 57); Raffel (resonniertes); Goldberg; Halle (Frankl'sches); Hanau; Langendorf; Neuzelle (mit Schullehrerseminar); Reichenbach (städtisches); Stargard i. Pomm.; Steele (Düsseldorfer); Züllschau; Waiseninstitut in Einbeck in Hannover; Rudolf Mosse'sche Erziehungsanstalt für Knaben und Mädchen im Grunewald bei Berlin (Gesuche zu richten an Herrn Rudolf Mosse, Berlin W., Leipzigerplatz Nr. 15). — Dürcke, Rechnungsrat: Bestimmungen über Verpflegung usw. der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres.\*

17. **Hospitalbad zu Ems**. In dieser aus Erträgen von Stiftungen und durch milde Beiträge des Publikums unterhaltenen Anstalt finden alljährlich vom Mai bis Ende September etwa 250 minderbemittelte Kranke Aufnahme. Die Aufenthaltsdauer ist in der Regel auf vier Wochen berechnet. Wohnung, Bäder und ärztliche Behandlung sind für die Kranken vollständig frei. Zu den Verpflegungskosten haben dieselben, sofern sie nicht zu Hause Armenunterstützung beziehen oder nachweislich gänzlich mittellos sind, einen Beitrag bis zu 20 Mk. zu entrichten.

\* Sehr empfehlenswertes Schriftchen. Es gibt Aufschluß über zahlreiche Stiftungen, Erziehungsanstalten, Unterstützungs-Fonds usw. Zu beziehen von G. E. Wittler & Sohn, Berlin, Kochstr. 6.

Die Vorlegung eines Einberufungsscheines für das Hospitalbad und eines Mittellosigkeitsattestes der Ortsbehörde bzw. des zutreffenden nächsten Vorgesetzten (Oberförster) berechtigten auf sämtlichen preussischen Staatsbahnen zur Erlangung einer für sämtliche III. Klasse führende Büge gültigen Fahrpreisermäßigung (Militärfahrkarte) bei der Hin- und Rückfahrt. Zur Aufnahme von Kranken in die Anstalt sind folgende Papiere an den dirigierenden Arzt des Hospitalbades einzusenden:

1. ärztliches Zeugnis;
2. Bedürftigkeitsnachweis der Ortsbehörde bzw. des zutreffenden nächsten Vorgesetzten (Oberförster);
3. Aufnahmegeßuch des Kranken mit Angabe des Monats, für welchen Aufnahme gesucht wird;
4. Erklärung des Kranken — wenn er nicht eine Armenunterstützung bezieht oder nachweislich gänzlich mittellos ist —, daß er bereit ist, beim Eintritt in die Anstalt einen Beitrag zu den Verpflegungskosten zu leisten, der 20 Mk. (in der Regel für vier Wochen) nicht übersteigt.

Die Einfindung der Papiere erfolgt am besten schon vor Beginn der Saison.

**18. Waldheil. Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen.** Begründet am 27. 5. 1894.

#### **Fassung aus den Satzungen:**

##### **§ 1. Zweck des Vereins.**

Der Verein „Waldheil“ hat seinen Sitz in Neubamm und verfolgt den Zweck:

- a) den Stand der deutschen Forst- und Jagdbeamten im Staats-, Gemeinde- und Privatdienste zu heben;
- b) deren wirtschaftliche Lage zu bessern;
- c) unterschuldet in Bedrängnis geratene Forst- und Jagdbeamte zu unterstützen und ihnen Darlehen zu gewähren;
- d) Forst- und Jagdbeamten Rat in Rechts- und Versicherungsangelegenheiten zu erteilen und Stellen zu vermitteln;
- e) bedürftige Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten zu unterstützen.

Nur Vereinsmitgliedern werden die Vorteile zu c und d gewährt. Auf Bewilligung von Darlehen haben nur solche Mitglieder Anspruch, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Unterstützungsgesuche der Hinterbliebenen von Forst- und Jagdbeamten, deren Ernährer nach dem 1. Februar 1899 verstorben ist, ohne Mitglied des Vereins „Waldheil“ gewesen zu sein, werden nicht berücksichtigt.

##### **§ 2. Mitgliedschaft.**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, welche die Satzungen anerkennt und der Beitragspflicht genügt.

##### **§ 3. Einkünfte.**

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a) in den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder; untere und mittlere Forst- und Jagdbeamte haben mindestens 2 Mk., alle übrigen Mitglieder mindestens 5 Mk. jährlich zu entrichten.

Die Beiträge sind bis spätestens 15. April unter Angabe des Namens, Wohnorts und der Mitgliedsnummer einzusenden, widrigenfalls sie auf Kosten des Säumigen durch die Post eingezogen werden. Beim Eintritt ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt;

- b) in Zahlungen von mindestens 100 Mk. zur Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft;
- c) in Schenkungen und sonstigen außerordentlichen Zuwendungen;
- d) in Gebühren und sonstigen Einnahmen aus der Stellenvermittlung.

##### **§ 4. Verwendung der Einkünfte.**

Von den Einkünften zu § 3a bis c werden nach Abzug der Verwaltungskosten verwendet:

- a) 50 vom Hundert auf den Unterstützungsfonds zur Bewilligung von Unterstützungen an bedürftige Mitglieder und Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten gemäß § 1.

- b) 15 vom Hundert auf den Fonds zur Gewährung von Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten gemäß § 1.
- c) 10 vom Hundert auf den Darlehnsfonds zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vereins.
- d) 25 vom Hundert auf den Stipendienfonds zur Bewilligung von Beihilfen für den Besuch von forstlichen Lehranstalten an Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten.

Über die aus dem Stipendienfonds zur Verteilung gelangenden Gelder wird alljährlich einmal beschlossen, und zwar in einer Vorstandssitzung, welche in den Monaten Juni oder Juli stattfindet.

Gesuche um Stipendien für die Söhne lebender oder verstorbener Mitglieder sind von deren gesetzlichen Vertretern (Vater, Mutter, Vormund) schriftlich unter Darlegung aller Verhältnisse bis zum 1. Mai jeden Jahres zu stellen. Die gesamten Angaben müssen, wie alle sonstigen Gesuche an „Waltheil“, beglaubigt sein.

Zur Verteilung gelangt stets der Bestand aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt, nachdem der Empfänger ausweislich den Besuch der betreffenden Lehranstalt begonnen hat, in zwei halbjährlichen Raten im voraus.

Der Stipendienfonds wird in drei Teile zerlegt, zu Beihilfen für Söhne von Staatsforstbeamten, von Gemeindeforstbeamten und von Privatforstbeamten. Die Trennung des Fonds geschieht nach Verhältnis der Anzahl der Vereinsmitglieder aus jeder Beamtenklasse nach dem Stande des letzten 31. Dezember.

Die Höhe des Stipendiums beträgt 100 Mk. Wird einer der drei Teile des Stipendienfonds nicht erschöpft, so fließt der Rest als Übertrag für das nächste Jahr dem Gesamtstipendienfonds zu.

Zur Bildung eines Reservefonds werden am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die etwaigen Überschüsse aus der Stellenvermittlung und bis zu  $\frac{1}{4}$  der Barbestände des Unterstützung-, Erziehungs- und Darlehnsfonds einbehalten und angesammelt.

Diese Gelder sind mündelsicher und verzinslich nach Bestimmung des Vorstandes anzulegen.

Der Reservefonds dient zur etwa sich notwendig machenden Ergänzung der übrigen Fonds, zur Deckung ganz besonderer unvorhergesehener Ausgaben und zu Fortschulzwecken oder zur Errichtung eines Heims für Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten.

#### § 5. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und läuft bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

#### § 7. Vereinszeitung

ist die in Neudamm erscheinende „Deutsche Forstzeitung“. Sämtliche den Verein betreffenden Bekanntmachungen sind unter dessen Namen in der „Deutschen Forstzeitung“ zu veröffentlichen und gelten unter dieser Voraussetzung als ordnungsmäßig erlassen. Die Aufnahme erfolgt in der „Deutschen Forstzeitung“ kostenlos.

Mitgliedsanmeldungen, Gesuche, Anfragen usw. sind zu richten an: Verein „Waltheil“ zu Neudamm.

#### Aus den Mitteilungen des Vereins.

Unterstützungen werden nur an solche Personen gegeben, welche sich in großer Not befinden; Darlehen erhalten nur Mitglieder, die unverschuldet in Bedrängnis geraten, aber in der Lage sind, nach Aufbesserung ihrer Verhältnisse voraussichtlich den geliehenen Betrag zurückzuzahlen. Beiden Arten von Gesuchen sind Papiere beizufügen, welche die Berechtigung der Gesuche nachweisen.

Einem Unterstützungsgeuch ist vom Gesuchsteller ein Nachweis seiner Bedürftigkeit und Würdigkeit beizufügen, der von der Ortspolizeibehörde, einem mit den Verhältnissen betrauten Forstbeamten oder einer anderen Vertrauensperson, z. B. dem Ortsgeistlichen, ausgestellt ist. Wird die Bescheinigung von einer Person gegeben, welche kein Dienstiegel führt, so ist die Unterschrift zu beglaubigen. Den Darlehnsgesuchen ist gleichfalls eine Bescheinigung beizugeben, welche bestätigt, daß die unverschuldete vorübergehende Verlegenheit oder die berechtigte Forderung eines Darlehens vorhanden ist. Den Gesuchstellern wird geraten, sich darüber zu äußern, ob sie für die Zeit bis zur Rückzahlung des Darlehens dem Verein irgend ein Wert-

papier, eine Lebensversicherungs-*police* oder dergl. als Sicherheit zu übergeben in der Lage sind.

Der Versuch der Stellenvermittlung soll nur im Interesse von Mitgliedern unternommen werden. Dem Antrag auf Vermittlung einer Stelle sind beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, ein selbstgeschriebener Lebenslauf, ein Leumundszertifikat der Ortspolizeibehörde und 75 Pf. in deutschen Briefmarken für entstehende Postkosten usw. beizufügen.

Jedem Forst- und Jagdbeamten, Jagdfreunde, Privatforstbesitzer usw. kann der Beitritt zu diesem humanen Vereine und die größtmögliche Förderung desselben auf das wärmste empfohlen werden, ganz besonders aber den Forst- und Jagdschutzbeamten, denn der Verein tritt zunächst helfend ein nur für seine Mitglieder oder die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder und solche Bedürftige, deren Versorger vor der Gründung des Vereins bereits verstorben war.

## M. Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Von den hierüber erlassenen Bestimmungen sind in bezug auf die Forstschutzbeamten nachfolgende von Interesse:

### I. Titel.

1. An ältere Förster wird in größerem Umfange der Titel „Hegemeister“ verliehen. Diese Titelverleihung soll aber nach wie vor als eine Auszeichnung angesehen werden, und demgemäß muß für die Beurteilung der Frage über die Würdigkeit eines Försters für eine Auszeichnung, neben vorzüglichen dienstlichen Leistungen auch das gesamte Verhalten in und außer Dienst, nicht aber das Dienstalter maßgebend sein.

Unter dieser Voraussetzung bin ich damit einverstanden, daß die vorgedachte Auszeichnung nicht ausschließlich auf ältere Förster beschränkt bleibt.

Diese Grundsätze sind den Revierverwaltern zur genauen Beachtung bei ihren Vorschlägen mitzutheilen. Terminmäßige Vorschläge werden nicht verlangt, die Anträge können vielmehr jederzeit eingebracht werden. (M. L. v. 3. 7. 1902, Jahrb. S. 184.)

2. Den älteren und tüchtigeren **Waldwärttern**, welche aus der Jägerklasse A II hervorgegangen sind, wird neuerdings der Titel „Förster“ verliehen.

### II. Orden und Ehrenzeichen.

1. Nach Allerhöchster Willensmeinung ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß für Beamte, die in näher Zeit jubilierten oder voraussichtlich in den Ruhestand übertreten werden, nicht noch in den letzten vorausgehenden Jahren Allerhöchste Auszeichnungen beantragt werden, damit nicht etwa zum Jubiläum bzw. zum Abschluß der Dienstlaufbahn die Erwirkung einer Allerhöchsten Auszeichnung unterbleiben muß.

Hiernach ist fortan im Bereiche der diesseitigen Verwaltung streng zu verfahren. (M. L. v. 28. 1. 1902, Jahrb. B. 34 S. 58.)

Der Rote Adlerorden IV. Kl. kann nur für solche Forstschutzbeamte beantragt werden, welche sich in früheren Militärverhältnissen den Offiziersrang erworben haben oder definitiv zum Revierförster ernannt sind oder nach Erlangung des Hegemeister-Titels aus Veranlassung der fünfzigjährigen Dienstjubiläumfeier noch zu einer weiteren Auszeichnung vorzuschlagen sind. Die außerdienstliche, tadellose Führung und das politische Verhalten sind hierbei neben der ausgezeichneten Amtswirksamkeit maßgebend. Mehr als ein Anerkennniß darf bei dem fünfzigjährigen Dienstjubiläum gleichzeitig nicht gewährt werden. (F. M. v. 17. 2. 1864, M. Bl. S. 111.)

Gegenwärtig wird für die vorbezeichnete Beamtenkategorie, wie auch verdienten Förstern, meist der durch Urkunde vom 18. 1. 1861 gestiftete Kronenorden IV. Kl. verliehen.

2. Zum Allgemeinen Ehrenzeichen sollen nach Allerhöchster Bestimmung nur solche Beamte vorgeschlagen werden, welche ein Dienstalter von mindestens zwanzig Jahren erreicht haben. (M. d. F. v. 7. 2. 1880, Schl. I S. 123.)

Die Königl. Regierungen haben sich vor Einbringung von Anträgen auf Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens an Förster zu vergewissern, ob diese Auszeichnung den damit zu Begnadigenden erwünscht ist. (M. R. v. 26. 10. 1897.)

Der Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in geeigneten Fällen Nichtbeamte auch mit einer geringeren als fünfzigjährigen Dienstzeit in demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zur Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens vorgeschlagen werden dürfen. Es ist hierbei namentlich an Persönlichkeiten gedacht, welche, wie Werkmeister, Vorarbeiter, Böhde, Statthalter in gewerblichen, landwirtschaftlichen und anderen Betrieben eine Stellung haben, welche ihnen einen gewissen Einfluß auf eine Mehrzahl untergeordneter Personen sichert. Sofern diese Persönlichkeiten, von denen im Dienste der Forstverwaltung hauptsächlich die Oberholzhauer in Betracht kommen, sich durch ihr gelamtes Verhalten einer derartigen Auszeichnung würdig erweisen, würde ich bereit sein, ihre Begnadigung mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen Allerhöchsten Orts zu bekräftigen, wenn die Vorzuschlagenden sich wenigstens 30 Jahre in demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse befinden.

Für gewöhnliche Arbeiter usw. bleibt es bei dem bisherigen Brauch, wonach, abgesehen von besonderen Anlässen, nur eine fünfzigjährige Dienstzeit in demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse den Antrag auf Erwirkung des Allgemeinen Ehrenzeichens an Nichtbeamte rechtfertigen kann. (M. R. v. 3. 3. 1898, D. F. B. 30 S. 121.)

Zum Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, gestiftet d. A. R. D. v. 1. 1. 1900, dürfen nur Beamte vorgeschlagen werden, welche das Allgemeine Ehrenzeichen bereits besitzen und eine Dienstzeit von 30 Jahren vollendet haben.

Das Allgemeine Ehrenzeichen wird bei Verleihung des Kreuzes nicht abgelegt.

3. Wenn bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums Allerhöchst ein Orden gewährt wird, so soll die Dekoration mit der Zahl 50 versehen sein. (A. R. D. v. 29. 12. 1851, Schl. I S. 123.)

4. Die im Knopfloche (an der Schnalle) zu tragenden preuß. Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen rangieren in nachstehender Reihenfolge:

1. das Eisene Kreuz 2. Kl.,
2. das Ritterkreuz v. Königl. Hohenzollernschen Haus-Orden,
3. der Rote Adler-Orden 3. oder 4. Kl.,
4. der Kronen-Orden 3. oder 4. Kl.,
5. das Militär-Verdienstkreuz,
6. das Militär-Ehrenzeichen 1. Kl.,
7. " " 2. Kl.,
8. die Rettungs-Medaille am Bande,
9. die zu 2, 3 u. 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge,
10. das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,
11. das Allgemeine Ehrenzeichen,
12. das 25 jährige Dienstausszeichnungskreuz,
13. das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. u. 3. Kl. mit und ohne Schwerter,
14. das Duppelkreuz,
15. das Alsenkreuz,
16. die Erinnerungs-Medaille für 1863,
17. die Kriegsdenkmünze für 1870/71,
18. das Erinnerungskreuz für 1866,
19. die Kriegsdenkmünze für 1864,
20. die Hohenzollernsche Denkmünze,
21. die Krönungs-Medaille,
- (A. R. D. v. 4. 12. 1871, M. Bl. 1872 S. 2.) —
22. die Kaiser-Wilhelm-Erinnerungs-Medaille.

Die ausländischen Orden und Ehrenzeichen reihen sich den preussischen nach links an.

5. Die Annahme der von fremden Souverainen verliehenen Orden und Ehrenzeichen hat der Empfänger durch den vorgesetzten Departementschef bei dem König nachzusuchen. (A. R. D. v. 24. 6. 1846, Schl. I S. 123.)

6. Den deforirten Personen steht kein Eigentumsrecht an den verliehenen Ordenszeichen zu. Nach dem Ableben des Inhabers sind die Ordens-Insignien und Ehrenzeichen (preussische wie fremde) mit Anzeige des Todestages an die General-

Ordenskommission einzusenden, ausgenommen französische Orden, fremde Verdienstmedaillen und die preussische Landwehrdienstauszeichnung. (Gen.-Ordenskomm. v. 20. 5. 1840, M. Bl. S. 207.)

Der Ablieferung unterliegen auch die Eisernen Kreuze. Die General-Ordenskommission ist jedoch von Allerhöchster Stelle ermächtigt, den Hinterbliebenen das Eiserne Kreuz als Andenken in geeigneten Fällen zu belassen, wenn diese ein entsprechendes Gesuch an die General-Ordenskommission richten.

7. Hinsichtlich der in den letzten Kriegen erworbenen Ehrenzeichen wird bemerkt, daß nach dem Tode der Inhaber:

- a) das Düppeler Sturm-Kreuz nach dem Statut vom 18. 10. 1864 (G. S. S. 605) bei dem Kirchspiel, zu welchem der Besitzer gehört hat, aufbewahrt wird;
- b) die Kriegsgedenkmünze von 1864 nach dem Statut vom 10. 11. 1864 (G. S. S. 641) im Besiz der Familie des Besitzers bleibt;
- c) das Alfenkreuz nach dem Statut vom 7. 12. 1864 (G. S. S. 709), und
- d) das Erinnerungskreuz für den Feldzug von 1866 nach dem Statut vom 20. 9. 1866 (G. S. S. 556) wie das Düppeler Kreuz (zu a) behandelt werden;
- e) die Kriegsgedenkmünze für die Feldzüge von 1870/71 (auch die nach dem Allerh. Erlaß vom 22. 5. 1871 an Nicht-Kombattanten verliehene) nach dem Statut vom 20. 5. 1871 — G. S. S. 111 — den hinterbliebenen Angehörigen verbleibt.

8. Die Kaiser-Wilhelm-Erinnerungs-Medaille verbleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen. (M. R. D. v. 22. 3. 1897, G. S. S. 47.)

9. Anlegung von Eichenblättern aus weichem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71 und die Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegsgedenkmünze von 1870/71.

Es ist für möglichst weite Verbreitung der hier folgenden Vorschriften unter den betreffenden Beamten und Bediensteten der diesseitigen Verwaltung zu sorgen, um den Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche das Tragen von unvorschriftsmäßigen Abzeichen und das Anlegen von Spangen, zu deren Tragung der Besitzer der Kriegsgedenkmünze im gegebenen Falle nicht berechtigt ist, im Gefolge haben würde. (M. R. v. 23. 9. 1895, D. J. B. 28 S. 26.)

Ich will aus Anlaß der fünfundsanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage des Krieges von 1870/71 den Besitzern des Eisernen Kreuzes einen erneuten Beweis Meiner königlichen Gnade dadurch zu teil werden lassen, daß Ich ihnen die Berechtigung verleihe, nach der beiliegenden Probe auf dem Ordensbande drei Eichenblätter von weichem Metall mit der Zahl 25 darauf zu tragen. (M. R. D. v. 18. 8. 1895.)

Ich will aus Anlaß der fünfundsanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage des Feldzuges von 1870/71 daß in diesem Kriege erworbene Verdienst erneut dadurch anerkennen, daß ich denjenigen Besitzern der Kriegsgedenkmünze, welche an einer der hier nachfolgenden aufgeführten Schlachten usw. teilgenommen haben, die Berechtigung verleihe, auf dem Bande dieser Denkmünze für jede der von ihnen mitgemachten Schlachten usw. eine Spange mit dem entsprechenden Schlacht- usw. Namen zu tragen. (M. R. D. v. 18. 8. 1895.)

Schlacht	
1. bei Spichern	12. bei Soigny-Poupry
2. " Wörth	13. " Orléans
3. " Colombey-Neuilly	14. " Beaugency-Grabant
4. " Bionville-Mars la Tour	15. an der Fallue
5. " Gravelotte-St. Privat	16. bei Bapaume
6. " Beaumont	17. " de Mans
7. " Roisseville	18. an der Vissane
8. " Sedan	19. bei St. Quentin
9. " Amiens	20. am Mont Valérien
10. " Beaune la Rolande	21. Belagerung von Paris
11. " Billiers	22. Belagerung von Straßburg
	23. Belagerung von Belfort
24. Treffen bei Weißenburg	} M. R. D. v. 2. 9. 1895.
25. Einschließung von Metz	

### 10. Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1. Einteilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingeteilt.
2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungskreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der

Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte der Königl. Namenszug „W. R. mit der Krone“, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königl. Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstausszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstausszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

### § 2. Anspruch auf die Landwehr-Dienstausszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgetan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt, auch bleibt in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleitete Dienstzeit außer Berechnung.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstausszeichnung haben nach vortourtsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältnis zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach abgeleiteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens drei Monate gedient haben.

1. Die Träger der Klasse A erwerben den Anspruch auf die Landwehr-Dienstausszeichnung 2. Klasse schon durch das dritte Dienstjahr, da sie die gesetzliche aktive Dienstpflicht mit zwei Jahren erfüllt haben; Einberufungen aus dem Beurlaubtenverhältnis brauchen sie weiter nicht nachzuweisen.

3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstausszeichnung geht jedoch verloren:

- a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
- b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;\* )
- c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Geseßungsbefehls oder wegen ungerechtfertigter Versäumnis einer Kontrollversammlung;
- d) durch jede Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

### § 3. Verleihung der Landwehr-Dienstausszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstausszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und Königl. an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Brigadekommandeure bzw. Landwehrinspektoren.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Frühjahr- bzw. Herbstkontrollversammlungen.

7. Die Landwehr-Dienstausszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Korpsbekleidungsamt zurückgeliefert.

8. Verloren gegangene Dienstausszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

11. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen und ingleichen die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen. (§§ 33 u. 34 des Str. G. B. v. 26. 2. 1876.)

\* ) Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Feststrafungen wegen vor dem Diensttritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht.



## N. Ehrenzulagen.

### 1. § 50 der Fried.-Besold.-Vorsch. f. d. Preuß. Heer.

Auf Lebenszeit erhalten an monatlichen Zulagen die Inhaber des Milit.-Verdienstkreuzes 9 Mt., des Milit.-Ehrenzeichens 1. Kl. 3 Mt., wenn sie diese Auszeichnungen in einer Mannschafscharge erworben haben und solange sie nicht etwa zu einer den dauernden Verlust von Ehrenzeichen nach sich ziehenden Strafe gerichtlich verurteilt sind.

### 2. Gesetz vom 2. 6. 1878 (R. G. Bl. S. 99).

§ 1. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. 4. 1878 ab eine Ehrenzulage von 3 Mt. monatlich.

§ 2. Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wenn sie zugleich das Preuß. Milit.-Ehrenzeichen 2. Kl. oder eine diesem gleich zu achtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist.

§ 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

### 3. Allerhöchst. Erlass vom 19. 11. 1878 (R. G. Bl. S. 361).

Auf Grund des § 2 des vorst. Ges. werden in bezug auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage dem Preuß. Milit.-Ehrenzeichen 2. Kl. die nachstehenden militärischen Dienstauszeichnungen gleich geachtet:

- a) Auszeichnungen, welche in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung verliehen worden sind:
  1. das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Kriegerverdienst“, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;
  2. das im vormaligen Kurfürstentum Hessen verliehene Milit.-Verdienstkreuz (von Silber).
- b) Auszeichnungen, welche in einem der Bundesstaaten außer Preußen vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden sind:
  3. das Königl. Bayerische Milit.-Verdienstkreuz;
  4. die Königl. Bayerische silberne und goldene Milit.-Verdienstmedaille;
  5. die Königl. Sächsische silberne und goldene Milit.-Verdienstmedaille des Milit.-St. Heinrichsordens;
  6. die Königl. Württembergische silberne Milit.-Verdienstmedaille;
  7. die Großherzogl. Badische Verdienstmedaille am Bande der Milit.-Karl-Friedrich-Verdienstmedaille;
  8. das Großherzogl. Hessische silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
  9. die Großherzogl. Hessische goldene Verdienstmedaille des Ludwigsordens mit der Inschrift: „Für Tapferkeit“;
  10. das mit dem Großherzogl. Oldenburg. Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Allgemeine Ehrenzeichen mit gekreuzten Schwertern;
  11. das mit dem Herzogl. Braunschweig. Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz erster und zweiter Klasse, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen ist;
  12. die dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden affilierten Ehrenzeichen: das Verdienstkreuz und die Verdienstmedaillen in Silber und Gold, insofern dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind.

4. Den im § 1 des Ges. v. 2. 6. 1878 bezeichneten Inhabern des Eisernen Kreuzes 1. Kl., welche gleichzeitig das Eiserne Kreuz 2. Kl. und das Preuß. Milit.-Ehrenzeichen 2. Kl. oder eine dem letzteren gleich zu achtende militärische Dienstauszeichnung (f. d. unt. 3 aufgef. Kl. Erl.) besitzen, ist die Ehrenzulage im Betrage von zusammen 6 Mt. monatlich zu gewähren. (Str. M. v. 17. 2. 1879.)

5. Die Ehreuzulage ist monatlich nachträglich zahlbar, jedoch nicht über den Sterbetag hinaus und wird daher für den Todesmonat tageweise berechnet. Die Zahlung erfolgt durch Vermittelung der Kassen der Ortsbehörden bis einschl. der Hauptkassen. (Kr. M. v. 3. 7. 1878.) — Zu 4 u. 5, Siekmann, Kalend. f. Mil.-Beamte. —

## O. Dienstjubiläum.

1. Es wird amtlich nur von dem 50- und dem 60jährigen Dienstjubiläum Notiz genommen, aber nicht der Abschnitt der 25jährigen Dienstzeit gefeiert. (M. R. O. v. 3. 8. 1822; F. M. v. 22. 5. 1871 u. 28. 1. 1880.)

2. Bei der Feststellung des Zeitpunktes für das Dienstjubiläum eines Beamten ist die gesamte aktive Militär- und Zivildienstzeit desselben in Betracht zu ziehen; die Militärdienstzeit auch dann, wenn dieselbe vor dem 20. Lebensjahre geleistet ist. (F. M. v. 3. 6. 1870, M. Bl. S. 264.)

3. Die Zeit, wo ein Beamter auf Wartegeld gestanden oder nach dem Ausscheiden aus dem Militär, auf Versorgung wartend, dienstlos zugebracht hat, kommt nicht in Anrechnung (M. F. u. F. M. v. 22. 5. 1839, M. Bl. 1849 S. 218); auch findet eine doppelte Anrechnung der Kriegsjahre nicht statt. (M. F. v. 14. 2. 1849, M. Bl. S. 40.)

4. Ebenso ist die von den vormaligen Militärpersonen im Urlaubsverhältnisse zugebrachte Zeit, auch wenn dieselbe als pensionsfähig in Anrechnung kommt, bei Berechnung der für die Feier von Dienstjubiläen in Betracht kommenden Dienstzeit nicht zu berücksichtigen. (M. d. A. v. 14. 1. 1885, Eisenb.-B. Bl. S. 15.) Den Forstschutzbeamten wird also diejenige Zeit, während welcher sie nicht im Staatsdienste beschäftigt waren, auch dann nicht angerechnet, wenn sie in den Zeitraum vor Erlangung des Forstversorgungsscheines fällt.

5. Vgl. Biff. I unter „Orden und Ehrenzeichen“, IV M II d. B.

## V.

# Kommunalforsten und Kommunalforstbeamte.

## A. Kommunalforsten.\*)

### I. Staatsaufsicht.

Die Kommunal- (Stadt-, Gemeinde-, Genossenschafts-, Anstalts-, Stifts-, Kirchen-) Forsten unterliegen bezüglich ihrer Benutzung und Bewirtschaftung der Aufsicht des Staates. In Teilen der Provinz Hannover und in Hessen-Kassau stehen sie sogar unter staatlicher Verwaltung, die Bewirtschaftung erfolgt durch Staatsforstbeamte für die Gemeinden usw.

1. Gesetz vom 14. 8. 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. (G. S. S. 373.)

§ 1. 1. Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Mültereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.

2. Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§ 2. 1. Die Benutzung und Bewirtschaftung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden.<sup>1</sup>

2. Ein Betrieb, der eine der im § 2 des Gesetzes vom 6. 7. 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (abgedruckt unter „Privatforsten und Privatforstbeamte“), bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.

<sup>1</sup> Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten gefährdet wird, ist nach der Ausführungsanweisung vom 21. 6. 1877 (M. Bl. S. 259) als Regel festzuhalten:

- a) Rücksichtlich der Weide, daß alle Verjüngungs- und Schlagholzbestände und alle Saaten und Pflanzungen so lange mit Vieh nicht betrieben werden dürfen, bis das Holz dem Maule des Viehes entwachsen ist, und daß steile oder aus losen Gerölle bestehende Hänge und Waldborte, deren Boden zum Flächigwerden neigt, nicht behütet werden dürfen;
- b) Rücksichtlich der Streuentnahme, daß, wofern nicht die Entnahme der Streu (Laub, Nadeln, Heide, Beerkräuter) im Interesse der Waldkultur stattfinden muß, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armem, zum Flächigwerden neigenden Boden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirtschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse, in Schlagholzbeständen nicht vor Vollendung des zweiten Drittels des Umtriebsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattfinden, und daß bei der Gewinnung kein Boden entnommen werden darf;

\*) Vgl. Forstrecht IX B b. 88.

- c) rücksichtlich der Mast, daß die Verjüngungsschläge mit dieser Nutzung soweit verschont werden müssen, als dies zur Erzielung und Erhaltung einer vollständigen Ansammlung erforderlich ist;
- d) rücksichtlich der Grasnutzung, daß dieselbe in jungen Ansammlungen, Pflanzungen und Schlagholzbeständen nicht mit schneidenden Instrumenten ausgeübt werden darf, es sei denn, daß das Ausschneiden des Grasses im Interesse der Waldkultur oder unter Aufsicht geschieht.

§ 3. 1. Der Bewirtschaftung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zugrunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungspräsidenten bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart sowie der Umtriebszeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigentümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 vereinbar ist.

2. Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

3. Wenn die Gesamtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde bzw. öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirtschaftung nur mit unverhältnismäßigen Opfern seitens des Eigentümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungsregulierung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirtschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

§ 4. 1. Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§ 3)

- a) durch Rodungen,
- b) durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende 20-jährige Nutzungsperiode, bei dem eingeteilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,
- c) durch Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als 20 Prozent seines Betrages überschreiten würden,
- d) durch Überschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

2. Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplanes, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§ 5. Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigentümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision stattfinden.

§ 6. Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirtschaftung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen. Wenn die Untersuchung ergibt, daß der Betrieb den Grundsätzen des § 2 oder dem festgestellten Betriebsplane nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach § 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen. Dieselben sind nach Maßgabe der §§ 2 und 3 festzustellen.

§ 7. Die Eigentümer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirtschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

1 Hinsichtlich der Befähigung eines Gemeindeforstverwalters kann der Regierungspräsident mit Rücksicht auf den Umfang der Waldungen und der mit ihrer Verwaltung verbundenen Geschäfte den Nachweis eines gewissen Grades theoretischer Ausbildung für den Gemeindeforstverwalter verlangen und, falls die Gemeinde dies verweigert, einen mit der Gemeindeforstverwaltung zu beauftragenden Kommissar bestellen. Dagegen ist der Regierungspräsident zur Festsetzung der Dienstbezüge des quali-

fizierten Forstverwalters auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1876 nicht befugt, insbesondere ist er nicht befugt, die Gemeinde, die eine genügend befähigte und ausreichende Persönlichkeit für geringere Aufwendungen gewinnen zu können vermeint, von vornherein zur Gewährung höherer Dienstbezüge anzuhalten. (D. V. G. v. 10. 7. 1894, D. J. B. 27, S. 329.)

§ 8. 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivierte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksausschusses angehalten werden.

2. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat statt. Die Dedung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§ 9. In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivierter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushaltsetat angeetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihilfe gewährt. In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im § 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirtschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§ 10. Wenn ein Waldeigentümer einer ihm nach §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz geschener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen.

§ 11. Gegen die auf Grund der §§ 2 bis 7 und § 10 von dem Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Obergericht statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;
3. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

§ 12. Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des Bezirksausschusses und des Provinzialrats Folge zu leisten verpflichtet.

§ 14. Die aus der staatlichen Obergewalt erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

1 Die Kosten der Aufstellung der Betriebspläne gehören, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, nicht zu den nach § 14 auf die Staatskasse zu übernehmenden Obergewaltskosten, sondern bleiben den Waldeigentümern zur Last. (Ausf.-Anw. v. 21. 6. 1877, M. Bl. S. 259.)

\* über Unfälle der Beamten bei den örtlichen Revisionen siehe S. 337 Anm. \* d. W.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. Dezember 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

**2. Königliche Verordnung vom 24. 12. 1816, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz (Nieder, Berg und Niederrhein). (G. S. 1817 S. 57.)**

Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, hinsichtlich ihrer Forstländereien.

§ 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, kraft dieser Verordnungen, ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei ebenso, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungspräsidenten unterworfen und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vorteilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benutzung zur Holzerziehung halten, so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei dem betreffenden Regierungspräsidenten zu veranlassen hat.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst.

§ 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Forstländereien:

1. nach den von dem Regierungspräsidenten genehmigten Etats zu bewirtschaften;
2. solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrieren zu lassen, auch können sie
3. außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

Oberaufsichtsrecht der Regierungen.

§ 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungspräsidenten über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, beschränkt sich im wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder anderen Sattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwehens erhalten und weder durch unwirtschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansehung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Untersuchung der Forstbewirtschaftung selbst und Abstellung zweckwidriger Verwaltung.

§ 5. Zu gleichem Behufe steht denselben auch zu die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statthabende Bewirtschaftung von Amts wegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen und gegen forstwidrige Verwaltungen durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

Bestimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten notwendig ist.

§ 6. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Ortschaftlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Waldungen, bestimmen, ob zu deren dem im § 4 angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirtschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche ebenso gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration

einem benachbarten königlichen Forststoffizianten übertragen werden könne. Wenn der Regierungspräsident die Annahme eines eigenen, gehörig ausgebildeten Forstbedienten<sup>1</sup> nach den Umständen notwendig findet, so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizierten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind dem Regierungspräsidenten vorzustellen, der ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranlassen und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal- oder Institutbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

<sup>1</sup> Auch Waldhüter (Forstschußgehilfen) gehören zu den Forstbedienten, deren Anstellung der Regierungspräsident anordnen und deren Gehalt er festsetzen kann.

Die mit dem Forstschuß in den Gemeindeforsten betrauten „Forstbedienten“ sind von den Gemeinden zu besolden, in deren Forsten sie den Forstschuß ausüben. (D. B. G. v. 30. 10. 1903, D. F. B. 1903 S. 570.)

§ 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen oder zu pensionieren, insofern solche zu dem einen oder anderen individuell geeignet befunden werden. Dagegen teilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunalwaldungen zugleich angestellt waren, vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß nachgewiesen und anerkannt worden.

§ 8. 1. Die Regierungspräsidenten können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Institutswaldungen, da, wo sie es notwendig finden, unserer Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forststoffizianten bedienen.

2. Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunalwaldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Regierungspräsidenten anzuzeigen, welche den nötigen Gebrauch davon machen werden.

§ 9. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern ob. Dieses Gesetz soll nicht anwendbar sein auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen und -Gemeinheiten, indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von seiten des Staates, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben soll.

### 3. Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande.

Vom 22. 4. 1902. (G. G. S. 95.)

In den §§ 1 bis 7 enthält dieses Gesetz über die Benutzung und Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (Kirchengemeinden, Pfarren, Schulen, Stiftungen usw.), die der Aufsicht des Staates unterstehen, im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, wie das unter 1 aufgeführte Gesetz vom 14. 8. 1876.

§ 8. 1. Die forsttechnische Verwaltung der unter dieses Gesetz fallenden Waldungen wird durch staatliche Oberförster geführt.

2. Zu den hierdurch der Staatskasse erwachsenden Kosten leisten die Gemeinden einen an die Staatskasse zu zahlenden jährlichen Beitrag in Höhe von 60 Pf. für den Hektar.

3. Hinsichtlich des Beitrages der öffentlichen Anstalten bewendet es bei dem bisherigen Satze von 1 Mk. für den Hektar.

§ 9. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Forstschußbeamte (Waldbaumwarte) ausreichende Fürsorge zu treffen.

§ 10. Diejenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu klein zur Anstellung eines eigenen Forstschußbeamten sind, haben sich, soweit die ört-

lichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen waldbesitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschutzbeamten zu vereinigen. Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke eine Verständigung unter den Beteiligten nicht erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Amtsausschusses, wenn mehrere Oberamtsbezirke oder eine Stadt beteiligt sind, des Bezirksausschusses.

§ 11. Die Besetzung der Stellen der Forstschutzbeamten erfolgt:

- a) bei Gemeinden nach Vorschrift der §§ 68 Abs. 4 Nr. 5 und 69 Abs. 1 der Hohenzollernschen Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (G. S. S. 189);<sup>1</sup>
- b) bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung.

<sup>1</sup> Die angezogenen Gesetzesstellen der Hohenzollernschen Gemeindeordnung lauten: § 68 Abs. 4: Insbesondere liegen dem Bürgermeister folgende Geschäfte ob:

Nr. 5 die Gemeindebeamten anzustellen und zu beaufichtigen; über die Neuerrichtung von Stellen beschließt die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung.)

§ 69 Abs. 1: Wo ein Kollegialischer Gemeindevorstand (Gemeinderat) besteht (§ 54 Abs. 5), hat dieser die in dem § 68 Nr. 2 bis 4, den §§ 92 und 94 erwähnten Befugnisse des Bürgermeisters wahrzunehmen und die Gemeindebeamten anzustellen (§ 68 Nr. 5).

§ 12. Die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde und sind nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probezeit anzustellen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen des Oberförsters Folge zu leisten.

§ 13. 1. Im übrigen finden auf die Rechtsverhältnisse der Forstschutzbeamten die Vorschriften des § 23 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) in Verbindung mit den §§ 87 bis 91 der Hohenzollernschen Gemeindeordnung<sup>1</sup> mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Amtsausschusses der Bezirksausschuß beschließt, soweit bei Beteiligung mehrerer Oberamtsbezirke oder einer Stadtgemeinde eine Beschlussfassung stattfinden soll, und mit der weiteren Maßgabe, daß über die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 vorliegen, mit Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Amtsausschusses, bei Beteiligung mehrerer Oberamtsbezirke oder einer Stadt, des Bezirksausschusses, entscheidet.

2. Ist bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken eine Stadtgemeinde mit mehr als der Hälfte der Fläche beteiligt, so finden die für städtische Beamte in jenen Gesetzen gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

<sup>1</sup> Die §§ 87 bis 91 der Hohenzollernschen Gemeindeordnung lauten, soweit sie hier in Betracht kommen:

§ 87. Das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) wird hinsichtlich der Beamten der Stadt- und Landgemeinden (§ 1) mit den aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben sinngemäß eingeführt.

§ 88. Die Besoldungen der städtischen Beamten werden vor ihrer Wahl oder Anstellung von der Gemeindevertretung festgesetzt.

Hinsichtlich der besoldeten Bürgermeister und der etwa sonst noch gegen Gehalt angestellten Mitglieder des städtischen Gemeindevorstandes unterliegt die Festsetzung der Besoldung in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Regierungspräsident kann verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

§ 89. Handelt von der Pensionierung der Bürgermeister.

§ 90. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Dienst Einkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 91. Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Stadt-Bürgermeister, der sonstigen pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden und der besoldeten Bürgermeister der Landgemeinden erhalten, falls nicht ein anderes mit Genehmigung des Bezirks-



ausschusses (Amtsausschusses) festgesetzt ist, Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erbienten Pensionsbeitrages. Dabei tritt an die Stelle der für das Witwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstätze der Höchstatz von 2000 Mk.

§ 14. Die Besoldung der gemeinschaftlichen Schutzbeamten ist von den Waldbesitzern mangels anderweiter Festsetzung nach Maßgabe der Fläche der beteiligten Waldungen aufzubringen. In derselben Weise erfolgt nötigenfalls die Aufbringung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbeträge.

§ 15. 1. Zur Beratung und Beschlußfassung in allen die gemeinschaftlichen Forstschutzbezirke betreffenden Fragen hat jede beteiligte Gemeinde und Anstalt durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beziehungsweise Anstaltsvertretung und aus deren Mitte einen oder mehrere Abgeordnete dergestalt zu wählen, daß Gemeinden und Anstalten mit einem Waldbesitz bis 200 ha einen, über 200 bis 500 ha zwei, über 500 ha drei Abgeordnete wählen.

2. Die Abgeordneten versammeln sich unter dem Vorsitz eines Kommissars der Aufsichtsbehörde und beschließen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, dem im übrigen ein Stimmrecht nicht zusteht.

3. Kommt die Wahl der Abgeordneten der für einen gemeinschaftlichen Forstschutzbezirk in Aussicht genommenen Gemeinden und öffentlichen Anstalten nicht zustande, so entscheidet hinsichtlich der den Forstschutzbezirk betreffenden Angelegenheiten die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Amtsausschusses, wenn mehrere Oberamtsbezirke oder eine Stadt beteiligt sind, des Bezirksausschusses, so lange selbständig, bis die Wahl erfolgt ist.

4. Das gleiche gilt, wenn die Abgeordneten der einen gemeinschaftlichen Forstschutzbezirk bildenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Beschlußfassung über einen ihnen nach diesem Gesetz oder von der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Gegenstand verweigern.

§ 16. Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident. Gegen die Verfügungen desselben findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern statt.

§ 17. Dieses Gesetz tritt vom 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

#### 4. Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den 1866 neu erworbenen Gebietsteilen (Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau).

Vom 4. 7. 1867. (G. S. S. 1129.)

§ 1. Die Ressortminister sind ermächtigt:

über Verwaltung und Ruhbarmachung der dem Staate gehörenden Forsten und Jagden, über Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Besoldung, Funktionen und sonstige Dienstverhältnisse sämtlicher Forstbeamten, sowie über Abgrenzung der Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzbezirke für die Staats-, Gemeinde- und Institutensforsten

in demselben Maße Anordnungen zu treffen, wie ihnen solches in den älteren Provinzen der Monarchie hinsichtlich der Staatsforsten und der Staatsforstbeamten ressortmäßig zusteht.

§ 2. 1. Bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bezüglich der Wahl und Besoldung der Forstbeamten betreffen, behält es für jetzt sein Bewenden.

2. Die hinsichtlich der Anstellung von Anwärtern des Jägerkorps im Forstschutzdienste für die älteren Provinzen maßgebenden Vorschriften sollen jedoch auch in den neuen Landesteilen für sämtliche Staats-, Gemeinde- und Institutensforsten zur Anwendung kommen.

### 5. Gesetz vom 14. 3. 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (G. S. S. 261).

#### § 1. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

- a) auf Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehörschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften;
- b) auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitsteilung oder Forstservitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigentum geblieben sind.

2. Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitsteilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesamtabfindung überwiesen werden.

§ 2. Diese Holzungen unterliegen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landesteilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. (Siehe die vorstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Gesetze.)

Im übrigen handelt dieses Gesetz, sowie die unter 6 bis 10 vermerkten Gesetze und der Abschnitt III des unter „Privatforsten“ erwähnten Gesetzes vom 6. 7. 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, von Waldgenossenschaften.

Wo die forstmäßige Benutzung nebeneinander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Feldeländereien nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen ist, können zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Beschützung oder auch einer gemeinschaftlichen forstmäßigen Bewirtschaftung auf Antrag jedes einzelnen Besitzers, des Kommunalverbandes oder der Landespolizeibehörde die Eigentümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden, wenn ein gewisser Teil der Interessenten zustimmt.

Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisaußschuß, welcher in diesen Fällen die Bezeichnung „Waldschutzgericht“ führt. Die Verwaltung erfolgt auf Grund eines von den Beteiligten angenommenen und von dem Waldschutzgericht bestätigten Statuts. Das Waldschutzgericht übt auch die Staatsaufsicht in dem Umfange und mit den Befugnissen aus, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Gemeinden bestimmen sich aber nach den unter 1 bis 4 aufgeführten Gesetzen.

Gemeinschaftliche Holzungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. 3. 1881 in das Alleineigentum eines einzelnen übergegangen sind, unterstehen nach wie vor diesem Gesetze. (D. R. G. v. 22. 5. 05, D. F. Z. 1906 S. 665.)

6. Waldkulturgefetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. 6. 1854 (G. S. S. 329).

7. Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. 3. 1879 (G. S. S. 228).

8. Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. 6. 1887 (G. S. S. 289).

9. Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen vom 9. 4. 1890 (G. S. S. 55).

10. Gesetz, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 3. 8. 1897 (G. S. S. 285).

11. Ferner gelten in den Provinzen:

#### Schleswig-Holstein:

die Forst- und Jagdordnung vom 2. 7. 1784 in bezug auf die Feste- und Bondenholzungen.

Die Bondenholzungen haben sich früher im Staatsbesitz befunden und sind den Servitutberechtigten als Abfindungen für die Forstberechtigungen zum freien Eigentum überwiesen worden, jedoch mit der Einschränkung, daß Hieb und Kultur der Aufsicht der Staatsforstbeamten zu unterstellen war.

**Hannover:**

die Verordnung vom 21. 10. 1815 für das frühere Fürstentum Hildesheim und das Gesez vom 10. 7. 1859 nebst Ausf.-Instr. vom 26. 7. 1859 für die früheren Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, ausgedehnt auf Hohenstein durch Gesez vom 30. 10. 1860.

**Hessen-Raffau:**

das Gesez vom 29. 6. 1821 und Ausschreiben vom 28. 8. 1824 für das ehemalige Fürstentum Hessen.  
Für den Regierungsbezirk Wiesbaden s. das unter 12. aufgeführte Gesez.

**12. Gesez, betreffend die Forstschußbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräfllich Hessens-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M.\*) vom 12. 10. 1897.**  
(G. S. S. 411.)

§ 1. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§ 2. 1. Diejenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu Klein zur Anstellung eines eigenen Forstschußbeamten sind, haben sich, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen Wald besitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschußbeamten zu vereinigen.

2. Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schußbezirke eine Verständigung unter den Beteiligten nicht erzielt wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisaußschusses, wenn mehrere Kreise beteiligt sind, der Kreisaußschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksaußschusses.

3. Mit Zustimmung der beteiligten Waldbesitzer (Staat, Gemeinden und öffentlichen Anstalten) können vereinzelt liegende Flächen von Staatswald derartigen gemeinschaftlichen Schußbezirken angeschlossen oder vereinzelt liegende Gemeinde- oder Anstaltswaldungen fiskalischen Schußbezirken angeschlossen werden.

§ 3. 1. Die Besetzung der Stellen erfolgt:

- a) bei Städten durch den Magistrat oder, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung;
- b) bei Landgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand durch diesen;
- c) bei den übrigen Landgemeinden durch den Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung);
- d) bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung.

2. Wird bei gemeinschaftlichen Schußbezirken unter den Beteiligten über die Besetzung der Stelle eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4. 1. Die Forstschußbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedürfen der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten und sind nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probendienstzeit auf Lebenszeit anzustellen.

2. Ausgeschlossen von der Anstellung auf Lebenszeit bleiben diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder welche nur für ein feiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden sind.

3. Darüber, ob eine Forstschußbeamtenstelle eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisaußschusses, wenn mehrere Kreise beteiligt sind, der Kreisaußschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksaußschusses.

§ 5. Im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste bereits lebenslanglich angestellt gewesene Forstschußbeamte können von den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten ohne Ablegung der sonst erforderlichen Probendienstzeit lebenslanglich angestellt werden.

\*) In dem vormals Landgräfllich Hessens-Homburgischen Gebiete werden bereits sämtliche Forstschußbeamte als unmittelbare Staatsbeamte angesehen und auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung angestellt.

Der Stadtwald von Frankfurt a. M. und die Waldungen der beiden dortigen Stiftungen, des Heiligen Geists-Hospitals und des St. Katharinenklosters unterstehen der staatlichen Forstaufsicht nicht (Gesez vom 26. 8. 1867 [G. S. S. 401] und 9. 4. 1878 [G. S. S. 177]). Abgesehen hiervon sind die betreffenden Schußbeamten auch bereits pensionsberechtigt.

§ 6. 1. Die Festsetzung der Besoldungen unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

2. Dieser entscheidet auch, falls bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken über die Festsetzung der Besoldungen eine Verständigung unter den Beteiligten nicht erzielt wird.

3. Der Regierungspräsident kann verlangen, daß angemessene Besoldungsbeträge bewilligt werden, und im Falle der Weigerung die Eintragung des Betrages in den Haushalts-Etat verfügen. Gegen diese Verfügung steht den beteiligten Gemeinden und Anstalten die Klage beim Oberverwaltungsgericht offen.

4. Die Besoldung gemeinschaftlicher Beamten (§ 2) ist von den Waldbesitzern mangels anderweiter Vereinbarung nach Maßgabe der Fläche der beteiligten Waldungen aufzubringen.

1 Ausdrücklich bemerkt wird, daß der Gesetzentwurf nicht darauf abzielt, an der bestehenden Schutzbezirkseinteilung und an den Besoldungsverhältnissen der Schutzbeamten Änderungen einzuführen, daß vielmehr die Absicht lediglich darauf gerichtet ist, den Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten und den Hinterbliebenen derselben die Wohlthat der Pension und des Witwen- und Waisengeldes zu verschaffen (Begründung).

§ 7. Die auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Bei der Berechnung der Dienstzeit zwecks Festsetzung der Pension kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionierende Forstschutzbeamte als solcher bei anderen Gemeinden oder öffentlichen Anstalten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes angestellt gewesen ist.

§ 8. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionierte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Berechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§ 9. Die Witwen und Waisen der auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erbienten Pensionsbetrages.

§ 10. 1. Über streitige Pensionsansprüche der Forstschutzbeamten, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten beschließt, wenn Stadtgemeinden beteiligt sind, der Bezirksausschuß, in allen anderen Fällen der Stadtausschuß, und zwar soweit sich der Beschluß darauf erstreckt, welcher Teil des Dienst- einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Besoldung anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

2. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 11. Über die Tatsache der Dienstunfähigkeit ist entstehendenfalls in dem bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren Entscheidung zu treffen, und zwar, wenn Stadtgemeinden beteiligt sind, gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. 8. 1897 (G. S. S. 254), in allen anderen Fällen gemäß § 115 Nr. 3 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. 8. 1897 (G. S. S. 301).

1 Die hier angezogenen Gesetzesstellen entsprechen genau dem Sinne der §§ 20 Abs. 3 und 36 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883, welche bei § 78 des Disziplinargesetzes abgedruckt sind, IV D b. 1.

§ 12. 1. Sämtliche Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche für ihre Waldungen nach den vorstehenden Bestimmungen pensionsberechtigte Schutzbeamte angestellt haben, werden zu einem Rassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten Forstschutzbeamten und den Hinterbliebenen von Forstschutzbeamten die ihnen zustehenden Pensionen und Witwen- und Waisengelder zu zahlen.

2. Gehören zu einem gemeinschaftlichen Schutzbezirke fiskalische Waldgrundstücke, so hat der Forstfiskus für diese Flächen dem Rassenverbande beizutreten.

3. Die zur Bestreitung der Zahlungen von Pensionen und Witwen- und Waisengeldern erforderlichen Beiträge werden von den zum Verbande gehörigen Waldeigentümern nach Verhältnis des jeweiligen pensionsberechtigten Dienst- einkommens aufgebracht.

4. Die Beiträge werden von dem Vorstande des Kassenverbandes festgesetzt.

5. Gegen den Feststellungsbeschluß findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

6. Im übrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Kommunallandtages des Regierungsbezirkes Wiesbaden von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§ 13. Von der Errichtung des Kassenverbandes (§ 12) kann abgesehen werden, solange die auf Grund des Beschlusses des Kommunallandtages vom 18. 4. 1896 und der landesherrlichen Genehmigung vom 12. 7. 1896 begründeten Ruhegehaltsklasse und Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden bestehen und die Zahlung der nach diesem Gesetze an Forstschutzbeamte und deren Hinterbliebene zu gewährenden Pensionen und Witwen- und Waisengelder übernehmen.

§ 14. Denjenigen Gemeinden, welche anderweit ausreichend für die Pensionierung ihrer Forstschutzbeamten und die Versorgung von deren Witwen und Waisen gesorgt haben, kann von dem Regierungspräsidenten das Fernbleiben von dem Kassenverbande oder der Wiederaustritt aus demselben gestattet werden, sofern dadurch die Interessen des Kassenverbandes nicht verletzt werden.

§ 15. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits seit länger als Jahresfrist in derselben Stellung befindlichen Forstschutzbeamten, deren Gesamtjahreseinkommen sich einschließlich der Nebeneinnahmen auf mindestens 400 Mk. beläuft, sind, falls sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, als lebenslanglich angestellt anzusehen.

1 Zweckmäßig wird aber den einzelnen Beamten der Verzicht auf die Wohltat dieses Gesetzes offen zu halten sein, um im Einzelfalle Härten zu vermeiden. Jeder einzelne Beamte wird sich darüber schlüssig zu machen haben, ob er nach Lebensalter und Dienstzeit etwa größeren Nutzen von der Fortdauer des jetzigen Verhältnisses, d. h. der Zugehörigkeit zur Alters- und Invalidenversicherung, oder von der Aussicht auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erwarten hat (Begründung).

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. 4. 1898 in Kraft. Gleichzeitig werden die entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

## II. Forsttechnische Beratung seitens der Landwirtschaftskammern.

Die in den Provinzen bzw. Regierungsbezirken nach dem Gesetze vom 30. 6. 1894 (G. S. S. 126) errichteten Landwirtschaftskammern haben im Interesse der Forstwirtschaft teilweise eine Forstabteilung eingerichtet, die unter der Leitung eines bewährten höheren Forstbeamten steht.

Diese Einrichtung ist von besonderem Vorteil namentlich für die Gemeinden und Privatwaldbesitzer mit Waldungen von geringerem Umfange, denen sich die Anstellung des geeigneten forsttechnischen Personals zu teuer stellt.

Über die Art der Mitwirkung dieser Forstabteilungen bei der Einrichtung und Verwaltung der Waldungen, für welche sie in Anspruch genommen werden, geben die nachfolgenden Mitteilungen Aufschluß.

### Mitteilungen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

(D. F. B. 1904 S. 982 u. 1907 S. 668.)

Bei Inanspruchnahme der Forstabteilung sind für ihre Leistungen feste Gebührensätze eingeführt worden, wodurch jeder Waldbesitzer in der Lage ist, die entstehenden Kosten vorher überschauen zu können. Die Gebühren bleiben meist hinter den Selbstkosten wesentlich zurück. Sie sind für die entfernter wohnenden Waldbesitzer nicht höher als für die näher bei Berlin angelegenen und belaufen sich für:

#### I. Einmalige Beratung.

Die einmalige örtliche Beratung muß jedesmal beantragt werden. Berechnet werden die Reisetage und die Tage an Ort und Stelle. Angebrochene Tage (Kalendertage) gelten als voll.

a) Einmalige Beratung bäuerlicher Einzelbesitzer durch einen Forstbeamten für einen Tag . . . . . 15 Mk.,

## b) einmalige Beratung von Gütern und Gemeinden

1. durch den forstlichen Beirat oder Stellvertreter für einen Tag . . . 30 Mk.
2. durch Hilfsarbeiter für einen Tag . . . . . 20 Mk.

Dauert die Reise eines Hilfsarbeiters im Zusammenhang mehr als zwei Kalendertage, so wird für den dritten Tag und die folgenden Tage nur ein Tagegeld von 10 Mk. erhoben.

## II. Ständige Beratung.

Die ständige Beratung umfaßt die (beratende und begutachtende, aber nicht kontrollierende) Leitung des Forstbetriebes, d. h. der laufenden Wirtschaft. Sie besteht in der Anleitung zur Aufstellung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne und in ihrer Prüfung, in der Anleitung für die Auszeichnung von Durchforstungen und von sonstigen stammweisen Aushieben, in der Beratung bei der Holzverwertung, Begutachtung von Holzverkaufsverträgen und -geboten, Anleitung in der Buchführung, Überwachung der Übereinstimmung der laufenden Wirtschaft mit dem etwa vorhandenen Betriebsplan und der Weiterführung des Betriebswerkes (Karten und Hauptmerkbuch), Begutachtung der ausgeführten Kulturen, Durchforstungen und sonstigen Wirtschaftsmaßnahmen.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind: vollständiges Auszeichnen von Durchforstungen (soweit es sich nicht um besonders schwierige Fälle auf kleiner Fläche handelt), Abschluß von Holzverkäufen, Abnahme und Revision von Holzschlägen und Holzbeständen, Revision der Buch- und Rechnungsführung, sowie alle außerhalb der laufenden Wirtschaft vorkommenden Arbeiten (Spezialgutachten, Werttagen, Betriebsregelung usw.). Diese Arbeiten können beansprucht werden, sind aber nach den besonderen Tarifen zu bezahlen.

Die dauernde, weitergehende Inanspruchnahme kann nicht verlangt werden, sondern unterliegt der freien Vereinbarung.

Welche Befugnisse der Waldbesitzer dem ständigen Berater seinen Forstbeamten gegenüber einräumen will, unterliegt ganz seinem Ermessen. Ebenso steht es ihm völlig frei, den erteilten Rat zu befolgen oder nicht. Völliges, gegenseitiges, von unbewandertem Vertrauen ist aber Vorbedingung für guten Erfolg der Beratung.

## Tarif für ständige Beratung.

Größe des Revieres	Jährliche Gebühren	
	a) Normaltarif	b) Spezialtarif*
150 ha	100 Mk.	75 Mk.
151—200	120	90
201—300	150	110
301—400	190	140
401—500	220	170
501—600	250	190
601—700	280	210
701—800	300	230
801—900	320	240
901—1000	330	250
1001—1100	340	260
1101—1200	350	270
1201—1300	360	280
1301—1400	370	290
1401—1500	380	300
1501—1600	390	310
1601—1700	400	320
1701—1800	410	330
1801—1900	420	340
1901—2000	430	350
2001—2200	440	360
2201—2400	450	370
2401—2600	460	380
2601—2800	470	390
2801—3000	480	400
3001—3200	490	410
3201—3400	500	420
3401—3600	510	430
3601—3800	520	440
3801—4000	530	450

über 4000 nach besonderer Vereinbarung.

Unter „Größe des Revieres“ ist die Gesamtfläche des Waldes einschließlich der Nicht-holzbodenflächen (Wege, Gewässer, Waldwiesen, Wildbäcker usw.) zu verstehen. Bei größerem Umfange der Nichtholzbodenfläche kann der Abzug eines Teiles vereinbart werden (z. B. sehr umfangreicher, der forstlichen Beratung nicht unterstellter Fischgewässer usw.).

Für getrennt liegende Besitzungen eines Besitzers werden die Gebühren besonders berechnet. Die Abmachung läuft auf ein Jahr vom 1. Juli zum 30. Juni und kann nur am 2. Januar zum 30. Juni gekündigt werden.

Die Gebühren sind halbjährlich nachträglich am 2. Januar und 1. Juli zu zahlen. Neu eintretende Reviere haben für das laufende Vierteljahr voll zu zahlen.

Ob der Spezialtarif gewährt wird, hängt von den besonderen Verhältnissen ab. Bis auf weiteres soll der Normaltarif nur ausnahmsweise angewendet werden. Die Landwirtschaftskammer behält sich das Recht vor, den Spezialtarif jederzeit mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres aufzuheben.

### III. Forsteinrichtung.

a) Neueinrichtung. Bei der Neueinrichtung wird das Revier unter Benutzung vorhandener Karten vermessen, eingeteilt, eine Spezialkarte und vervielfältigte Wirtschaftskarte ausgearbeitet, ein Betriebsplan auf 10 oder 20 Jahre aufgestellt und ein Hauptmerkbuch (Kontrollbuch) eingerichtet.

Die Gebühren hierfür betragen bei Forsten bis 120 ha Größe 300 Mk. (250 Mk.), von 121 bis 200 ha Größe für 1 ha 2,50 Mk. (2,00 Mk.), mindestens aber 250 Mk., höchstens 450 Mk. (350 Mk.), von 201 bis 300 ha Größe für 1 ha 2,25 Mk. (1,75 Mk.), höchstens aber 600 Mk. (450 Mk.), von mehr als 300 ha Größe für 1 ha 2 Mk. (1,50 Mk.).

Bei besonders schwierigen Verhältnissen werden die Gebühren erhöht, andererseits können sie auch entsprechend erniedrigt werden. Für die Übergangszeit, d. h. für alle bis zum 1. Juli 1909 beantragten Neueinrichtungen von Privatforsten können, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Gebühren auf die in Klammern hinter die normalen eingefügten Sätze ermäßigt werden.

b) Für schon eingerichtete Waldungen werden bei der neuen Betriebsregelung die Karten und Flächenverzeichnisse berichtigt, ein neuer Betriebsplan wird aufgestellt, seine Weiterführung vorbereitet und eine neue Wirtschaftskarte angefertigt. Die Gebühren hierfür betragen für Forsten

bis 100 ha Größe 200 Mk. (150 Mk.), von 101 bis 200 ha Größe für 1 ha 1,50 Mk. (1,25 Mk.), mindestens aber 200 Mk. (150 Mk.) und höchstens 250 Mk. (200 Mk.), von 201 bis 300 ha Größe für 1 ha 1,25 Mk. (1,00 Mk.), höchstens aber 300 Mk. (225 Mk.), von mehr als 300 ha Größe für 1 ha 1,00 Mk. (0,75 Mk.).

Für besonders schwierige Verhältnisse wird ein Zuschlag bis zu 50 % erhoben. Die eingeklammerten Zahlen gelten für Privatwaldungen in der Übergangszeit bis zum 1. Juli 1909. Überschlägliche Betriebspläne werden nach besonderer Vereinbarung unter Zugrundelegung des Tarifs für einmalige Beratung ausgeführt.

### IV. Gutachten und spezielle Wertberechnungen

werden für die Besitzer der betreffenden Waldungen nach dem Tarif für einmalige Beratung angefertigt. Von anderen Interessenten werden um 50 % höhere Gebühren erhoben.

### V. Holzverkäufe

werden eingeleitet und die Gebote begutachtet. Den Zuschlag selbst erteilt der Verkäufer. Gebühr 1 vom Hundert des Erlöses, mindestens aber 50 Mk.

## III. Anlage und Behandlung der Feuerhakenstreifen an den Eisenbahnen innerhalb von Waldbeständen.

— Siehe S. 145 ff. d. B. —

## B. Kommunalforstbeamte.

### 1. Laufbahn für den Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungsdienst.

Die Ausbildung der Anwärter für den Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungsdienst, welchen diesseits die Teilnahme an den für die Staatslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen gestattet ist, hat nach den Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 zu erfolgen.

Bis zum Bestehen der ersten forstlichen Prüfung führen diese Anwärter die Bezeichnung „Forstbesessener für den Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungsdienst“, und nach dem Bestehen dieser ersten Prüfung bzw. nach dem Bestehen der forstlichen Staatsprüfung die Bezeichnung „Forst- bzw. Oberförstercandidat für den Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungsdienst“. Der Umstand, daß die Vereidigung dieser Anwärter als Staatsdiener nicht erfolgen kann, macht Abweichungen von der Handhabung der für die Ausbildung der Forstreferendare bestehenden Vorschriften erforderlich. Die Forstcandidaten erlangen bei mangelnder Vereidigung lediglich durch das Bestehen der staatlichen Prüfung die Eigenschaft eines Staatsbeamten nicht. Daher sind sie nicht befähigt, unter eigener Verantwortlichkeit Dienstgeschäfte zu erledigen. Vielmehr muß für ihre Dienst-Verrichtungen stets der zuständige Forstbeamte, insbesondere während der vorgeschriebenen Försterzeit, der Belaufbeamte die Verantwortung übernehmen. Dies gilt insbesondere für alle Bescheinigungen auf den Lohnzetteln, in den Nummerbüchern usw., die stets der Beamte allein zu vollziehen hat.

Gemäß § 21 Absatz 2 der Bestimmungen vom 25. Januar 1903 trägt bei der Wahrnehmung der Oberförsterdienstgeschäfte auch durch einen Forstcandidaten der Revierverwalter in jedem Falle die alleinige Verantwortung. Die Mitvollziehung von Dienstschritten seitens des Forstcandidaten hat sich zu beschränken auf die von ihm selbst gefertigten Berichte an die königliche Regierung.

Durch die aus dem Mangel der Beamten-Eigenschaft folgende Beschränkung der dienstlichen Stellung der Forstcandidaten werden Schwierigkeiten nicht erwachsen, wenn ihnen ein längerer als vierwöchiger Aufenthalt — § 18 Absatz 2 a. a. O. — nur auf Revieren gestattet wird, deren Verwalter geeignet sind, solchen Schwierigkeiten, insbesondere den Schutzbeamten gegenüber in angemessener Weise vorzubeugen.

Die Anwärter für den Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungsdienst sind als solche nicht berechtigt, irgendwelche Uniformabzeichen der Staats- oder Gemeindeforstbeamten zu tragen, und es steht ihnen, so lange ihre Vereidigung auf das Forst-diebstahls-gesetz gemäß § 23 Nr. 2 daselbst nicht zulässig ist, auch ein Recht zum Waffengebrauch nicht zu. Sie gelten aber während ihrer dienstlichen Beschäftigung auf einer Oberförsterei als „bestellte Aufseher“ im Sinne des § 117 R. St. G. B. und genießen dementsprechend den Schutz der §§ 117 bis 119 daselbst. Mit dem Bestehen der forstlichen Staatsprüfung scheiden die Anwärter aus der Kontrolle der Staatsforstverwaltung aus.

Den Revierverwaltern ist aufzugeben, daß sie allen im Bereiche ihrer Oberförsterei befindlichen Beteiligten von dieser Verfügung Kenntnis geben. (M. L. v. 16. 6. 1903, Jahrb. Bd. 35 S. 187.)

### 2. Laufbahn für den Gemeinde-Forstschutzdienst.

Eine besondere Laufbahn für den Forstschutzdienst der Gemeinden und Institute gibt es nicht. Auf alle besser besoldeten Stellen (bei einem Dienstinkommen von 750 Mk. ab), die eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, steht den Anwärtern für den Königlichen Forstschutzdienst ein ausschließlicher Anspruch zu. Melden sich für diese Stellen keine Anwärter des Königlichen Forstschutzdienstes, so können sie gleich den minder besoldeten Stellen (Dienstinkommen von weniger als 750 Mk.) durch zivilversorgungsberechtigte Militärpersonen oder sonst



geeignete Perſonen beſetzt werden, welche namentlich auch die für die betreffenden Stellen notwendigen techniſchen Fähigkeiten nachzuweiſen imſtande ſind.

Soweit alſo nicht die Anwärter des Königlich forſtſchutzdienſtes zur Anſtellung kommen, werden vorzugsweiſe Perſonen aus der Privatforſtſchutzbeamten-Laufbahn in Frage kommen.

Über das Verfahren bei Beſetzung der Gemeinde- und Inſtitutenſtellen ſiehe unter B 4a dieſes Abſchnittes.

### B. Geſetz, betreffend die Anſtellung und Verſorgung der Kommunalbeamten.

Vom 30. 7. 1899. (G. G. S. 141.)

#### Geltungsgebiet.

Das Geſetz gilt, nachdem es auch in die Hohenzollernſchen Lande durch die Gemeindeordn. v. 2. 7. 1900 (G. G. S. 189) §§ 87 bis 91 bzw. die Amt- und Landesordn. v. 9. 10. 1900 (G. G. S. 324) §§ 47 und 77 eingeführt iſt, für den Umfang der ganzen Monarchie.

#### Allgemeine Beſtimmungen.

**§ 1.** Als Kommunalbeamter im Sinne dieſes Geſetzes gilt, wer als Beamter für den Dienſt eines Kommunalverbandes (§§ 8 bis 22) gegen Beſoldung angeſtellt iſt. Die Anſtellung erfolgt durch Aushändigung einer Anſtellungsurkunde.

<sup>1</sup> Als Beamte ſind von den Kommunalverwaltungen nur diejenigen Perſonen anzustellen, welche obliegende Funktionen auszuüben haben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeforſtbeamten aller in dieſem Geſetze erwähnten Verbände ſind Kommunalbeamte im Sinne des § 1.

<sup>3</sup> Biſher fehlte es an einer unzweideutigen Feſtſtellung des Begriffs, wer als Kommunalbeamter anzusehen iſt, weil eine klare Unterſcheidung des privatrechtl. Dienſtvertrages von dem öffentlich rechtl. Beamtenkontrakt in der Praxis vermißt wurde, inbeſondere auch weder die Ableiſtung des Dienſteides noch die Art der übertragenen Geſchäfte ein weſentliches Moment für den Beamtenbegriff lieferte.

Als ſicherſtes Merkmal der Anſtellung als Beamter ordnet daher dieſes Geſetz die Aushändigung einer Anſtellungsurkunde an. (Begründung.) Dieſe Vorſchrift (§ 1 Satz 2) kommt aber nur in Betracht für die Beurteilung der nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes anzustellen den Beamten, weil das Geſetz in bezug auf die bereits vorher angeſtellten Beamten ohne unzuläſſige Rückwirkung einer Änderung in bezug auf Art und Form ihrer Anſtellung nicht herbeizuführen vermag. (Bericht der Kommiſſ. d. Herrenhauſes.)

**§ 2.** 1. Die Rechtsverhältniſſe der auf Probe, zu vorübergehenden Dienſtleiſtungen oder zur Vorbereitung angeſtellten Kommunalbeamten unterliegen den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nur inſoweit, als dies ausdrücklich vorgeſehen iſt. Die Anſtellung auch dieſer Beamten erfolgt nach § 1 Satz 2.

2. Auf Perſonen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebentätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das ſeiner Art oder ſeinem Umfange nach nur als eine Nebentätigkeit anzusehen iſt, findet dieſes Geſetz keine Anwendung.

<sup>1</sup> Die im § 2 Abſ. 1 erwähnten Kommunalbeamten haben kein Recht auf Penſion, hinterbliebenen-Verſorgung und Gnadenkompetenzen; ihre Anſtellung als Beamte hat indes hoch die Wirkung, daß die §§ 6, 7 und 10 (Dienſtreifen-Entſchädigung, Regelung der Zuſtändigkeiten für ſtreitige vermögensrechtliche Beamtenanſprüche, Regelung der Anſtellungsbedingungen) auf ſie anzuwenden ſind.

<sup>2</sup> Über Anſtellung der Anwärter des Königlich forſtſchutzdienſtes als Kommunalforſtbeamte auf Probe — ſiehe § 32 der Beſt. v. 1. 10. 1905, I d. W.

**§ 3.** Die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung beſonderer Feſtſetzungen vierteljährlich im voraus.

<sup>1</sup> Monatliche Zahlungen oder andere Zahlungsarten für alle oder einzelne Beamtenklaſſen ſind ſtatthaft, wenn hierüber beſondere Feſtſetzungen von der Gemeinde getroffen ſind. (Bericht der Kommiſſ. d. Herrenhauſes.)

§ 4. Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensioniert, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen<sup>1</sup> mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde tritt.

<sup>1</sup> Gesetz v. 6. 2. 1881 (IV K d. B.) §§ 2, 3 und Gesetz v. 27. 3. 1872 (VI G d. B.) § 31 Absätze 2 und 3 in der Fassung der Novelle v. 27. 5. 1907. Der Absatz 1 des § 31, wonach den Hinterbliebenen der Pensionäre des Staates ein Gnadenvierteljahr gewährt wird, findet auf die Hinterbliebenen der pensionierten Kommunalbeamten keine Anwendung.

§ 5. 1. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, mit der gleichen Voraussetzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

2. In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

§ 6. Über die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den Kommunalbeamten, einschließlich der im § 2 Abs. 1 erwähnten, bei Dienstreisen zugebilligt werden sollen, können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen. Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfnis der Regelung besteht, nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde<sup>4</sup> die erforderlichen Vorschriften erlassen, welche so lange in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind.

<sup>1</sup> Nach dem Gesetz-Entwurf war in dem ersten Satze dieses Paragraphen allgemein festgesetzt, daß Kommunalbeamte bei Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirktes Tagegelber und Reisekosten erhalten sollen. Hiergegen wurden bei der Beratung in der Kommission des Herrenhauses von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben, weil ein genügender Anlaß, die Gemeinden in allen Fällen von Dienstreisen zur Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten zu verpflichten, nicht vorliege. Dem ersten Satze wurde daraufhin die obige Fassung — „Über Art und Höhe der Reisekostenentschädigung usw.“ — gegeben, um die Gemeinden in den Stand zu setzen, auch Pauschbeträge oder in gewissen Fällen wohl Reisekosten, aber keine Tagegelber zu gewähren, wie auch, wenn es sich nur um Dienstreisen in nächster Nähe des Amtsbezirktes handelt, die Gewährung einer Entschädigung ganz auszuschließen. (Ber. d. Kommiss. d. Herrenh.)

<sup>2</sup> Sind in Gemäßheit des § 6 Vorschriften über Reisekosten und Tagegelber seitens des Kommunalverbandes oder der Aufsichtsbehörde erlassen, so sind die darin festgelegten Sätze auch bei Bemessung der Gebühren für Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmungen der Kommunalbeamten in den Fällen des § 14 der Gebührenordnung vom 30. 6. 1878 (R. G. Bl. S. 173) zugrunde zu legen. (Begründung.) Vgl. den § 14 der Gebührenordnung und die Anmerkungen, IV E Anl. 2 d. B.

<sup>3</sup> Bei den Gerichtsbehörden ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Kommunalverbände bei Ausführung der Bestimmungen des § 6 des Kommunalbeamtengesetzes v. 30. 7. 1899 für die Dienstreisen ihrer Beamten mehrfach Reisekosten und Tagegelber in einer Art und Höhe festgesetzt haben, welche die für die Dienstreisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Entschädigungssätze unter Zugrundelegung einer angemessenen Rangvergleichung übersteigen. Eine solche Festsetzung, aus welcher im Hinblick auf § 14 der Gebührenordnung v. 30. 7. 1878 (R. G. Bl. S. 173) eine übermäßige Belastung des Justizfiskus sich ergeben kann, erscheint unangemessen und wird, soweit ortsstatutarische Festsetzungen erfolgen, durch Verjagung der Genehmigung, soweit aber bloße Regulative oder Gemeindebeschlüsse erlassen werden, durch entsprechende Einwirkung auf die Kommunalverbände zu verhindern sein.

Weiterhin ist beobachtet worden, daß trotz der Vorschriften in Artikel II Nr. 3 der Ausführungsanweisung zu dem genannten Gesetze einzelne Kommunalverbände Regelungen der Dienstreiseentschädigungen für ihre Beamten vorgenommen haben, welche ausschließlich für die Gerichtsgebühren Geltung haben sollen oder für letztere andere Sätze als für

Dienststreifen in kommunalen Angelegenheiten vorsehen. Derartigen Gemeindebeschläffen wird wegen Gefekwidrigkeit überall entgegenzutreten sein. Die Landräte und die Bezirksausfchüsse sind mit entsprechender Anweisung zu versehen. (M. Z. v. 27. 8. 1903, M. Bl. S. 192.)

\* Aufsichtsbehörde ist für Städte der Regierungs-Präsident, für Landgemeinden der Landrat als Vorsitzender des Kreisausfchusses. (§ 24 d. Just. Gef. v. 1. 8. 1883.)

\* Für die erste Zureise zur Übernahme einer Stelle im Kommunaldienst stehen den Kommunalbeamten Reisekostenentschädigungen ebensowenig zu, als bei Übernahme einer anderen Kommunalstelle Umzugskosten.

§ 7. 1. Der Bezirksausfchuss beschließt über freitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der in § 2 Absf. 1 erwähnten Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Befoldung, Reisekostenentschädigung, Pension, sowie über freitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausfchusse gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im übrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluss binnen einer Ausfchussfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

2. Bei den in den §§ 18 bis 20 erwähnten ländlichen Kommunalverbänden tritt an die Stelle des Bezirksausfchusses sowohl für das Beschluss- als auch für das Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausfchuss.

1 Der § 7 bezieht sich nur auf vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten. Der Anspruch auf Anshändigung einer Anstellungsurkunde gehört dagegen im Beschwerdefall vor die kommunale Aufsichtsbehörde, welcher die Vollmacht nach § 132 des allgemeinen Landesverwaltungsgefekes vom 30. Juli 1893 zusteht. (Äußerung des Regierungs-Kommissars; Verhandlung d. Abgeordnet.-Haus. S. 2407.)

\* Bei streitigen Pensionsansprüchen unterliegt der Streit also nur dann der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, wenn es sich darum handelt, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist. In allen anderen Fragen dagegen sind die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg angewiesen.

Ein streitiger Pensionsanspruch ist erst dann gegeben, wenn die Pensionierung ausgesprochen ist. Nicht aber sind die Verwaltungsgerichte dazu berufen, dergleichen Fragen, wie sie bei Eintritt der Pensionierung entstehen können, vorweg und unabhängig von dieser Voraussetzung zu entscheiden. (D. B. G. v. 17. 2. 1903, D. Z. S. 1905 S. 496.)

Über Fragen letzterer Art sind aber die ordentlichen Gerichte auch vor Eintritt der Pensionierung zu entscheiden befugt (sog. Feststellungsfrage). — (M. G. v. 15. 4. 04, Abwils. neue Folge 9 S. 163.)

\* Widerspricht der Beamte der vom Magistrat usw. behaupteten Dienstunfähigkeit und der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand, so unterliegt dieser Streit auch der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. (Vergl. die §§ 20 und 36 des Zuständigkeitsgefekes vom 1. 8. 1893; abgedruckt bei § 78 des Disziplinargefekes, IV D d. B.)

### Beamte der Stadtgemeinden.

Die nachfolgenden §§ 8 bis 10 haben keinen Bezug auf die Kommunalforstbeamten. Vergleiche das Nähere bei § 23.

§ 8. 1. Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§ 9 und 10, auf Lebenszeit.

2. Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen findet Absatz 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen. Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, kann durch Ortsstatut festgesetzt werden.

§ 9. 1. Abweichungen von dem Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit (§ 8 Absf. 1) können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

2. Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund eines Beschlusses des Kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Ratsmänner) gebildeten Kollegiums erfolgen.

§ 10. 1. Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen. Diefelbe darf in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

2. Im übrigen hat bei Beamten, welche probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung beschäftigt werden, die Regelung der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen.

3. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird § 13 des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militär-anwärtern, v. 21. 7. 1892 (G. S. S. 214) nicht berührt.

§ 11. 1. Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen, daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksausschusses.

2. Betreffs der Polizeibeamten bewendet es bei der Bestimmung im § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265), § 4 Abs. 1 der Verordnung v. 20. September 1867 (G. S. S. 1529), § 5 Abs. 1 des Lauenburgischen Gesetzes v. 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13).

1 Ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Erhöhung der Besoldung städtischer Beamten ist also nur statthaft, wenn ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle besteht, und ferner die Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde vorhanden ist.

Hat eine Gemeinde die Besoldungen der Beamten durch ein Ortsstatut festgesetzt, welches die Genehmigung des Bezirksausschusses erhalten hat, so ist ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde zugunsten von Besoldungserhöhungen gänzlich ausgeschlossen. (Aus dem Ver. d. Komm. d. Herrenhauses.)

2 Das Recht der Kommunalaufsichtsbehörde, im Falle auffälligen Mißverhältnisses zwischen den Aufgaben einer städtischen Beamtenstelle und der Besoldung derselben ausreichende Gehaltsfeststellung zu verlangen und dieselbe im Weigerungsfalle bei dem Bezirksausschusse zu verfolgen, bezieht sich ebensowohl auf die Zeit vor wie nach Besetzung der Stelle. (O. B. G. v. 24. 9. 1901, Nr. 31. S. 252.)

§ 12. 1. Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Artikel III des Gesetzes v. 31. 3. 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes, v. 27. 3. 1872 (G. S. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz v. 1. 3. 1891 (G. S. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.

2. Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

3. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. 1882 S. 133), in betreff der Beamten, welche das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden.

1 Die Regelvorschrift des § 12 bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht etwa bloß auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung kommenden, sondern auch auf die zu jenem Zeitpunkt bereits im Amte befindlichen Beamten, soweit sie nicht dem Gemeindevorstande angehören (§ 14). Ausf. Anw. v. 12. 10. 1899.

Die Vorschrift des § 12, wonach die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses etwas anderes festgesetzt ist, Ruhegehalt nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen erhalten, findet auch auf diejenigen Beamten Anwendung, deren Anstellung schon in der Zeit vor der Geltung dieses Gesetzes erfolgt war, und zwar auch dann, wenn das Recht auf Bezug von Ruhegehalt, entsprechend dem damals

geltenden Geſetze durch Vertrag ausdrücklich ausgeſchloſſen war. (R. G. v. 15. 11. 1904, Entſch. Zivill., neue Folge 9 S. 163.)

Über die Grundſätze, nach welchen die Penſionierung zu erfolgen hat, vergleiche das unter IV G d. B. aufgeführte Penſionsgeſetz für die unmittelbaren Staatsbeamten. Nicht in Anwendung kommen jedoch die §§ 1 Abſ. 3, 30 Abſ. 1 und 31 Abſ. 1, betreffend die Penſionierung von Amts wegen, ohne dienſtunfähig zu ſein, nach Vollendung des fünfundsiechzigſten Lebensjahres (Art. III des Gef. v. 31. 3. 1882 und Gef. v. 1. 3. 1891) und die Gewährung eines Gnadenvierteljahrs; es ſei denn, daß dieſe Beſtimmungen durch Ortsſtatut für die betreffende Gemeinde angenommen ſind.

Ebenſo haben die Penſionäre der Kommunalverwaltungen keinen geſetzmäßigen Anſpruch auf vierteljährliche Zahlung der Penſion.

Das Kommunalbeamtengeſetz ſetzt bei allen Verſorgungsverhältniſſen (Penſionsgewährung, Hinterbliebenenfürſorge uſw.) nur die Mindestleſtungen feſt. Den Gemeinden ſteht es demnach frei, über dieſe hinauszuſehen und ihre Beamten günſtiger, wenn auch beſſer wie die unmittelbaren Staatsbeamten zu ſtellen.

Die Gemeindeforſtbeamten, ſoweit ſie Anwärter aus dem Jägerkorps, ſind in bezug auf die Anrechnung der Militärdienſtzeit bei der Penſionierung nach § 107 des Militärpenſionsgeſetzes vom 22. 5. 1893 (R. G. Bl. S. 171) [ſiehe § 23 des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes vom 31. 5. 1906 (R. G. Bl. S. 593)] ebenſo zu behandeln wie die aus dem Jägerkorps hervorgegangenen ſtaatlichen Forſtbeamten. Dieſen wird die aktive Militärdienſtzeit und die in der verpflüchteten Reſerve des Jägerkorps zugebrachte Zeit als Dienſtzeit angerechnet. Vorbehalten ſind dieſen Anwärtern aus dem Jägerkorps ebenſo wie im Staatsdienſt auch im Gemeinbedienſt diejenigen Forſtſchutzbeamtenſtellen, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mk. einschließlich des Wertes ſämtlicher Nebeneinnahmen gewähren. (Erklärung des Regierungs-Kommiſſars in der Kommiſſion des Herrenhauſes; Kommiſſions-Bericht S. 19.)

Die Zeit der verpflüchteten Reſerve des Jägerkorps rechnet nach §§ 17 und 26 Abſ. 3 der Beſtimmungen vom 1. 10. 1905 (Abſchn. I d. B.) bis zum Aufſcheiden aus dem Jägerkorps, d. i. bis zur Überführung zur Landwehr II. Aufgebots. Sie gilt bei berufsmäßiger Beſchäftigung in allen Fällen als penſionsfähige Dienſtzeit, alſo auch bei Oberjägern, die bereits mit neun aktiv gebienten Jahren den Forſtverſorgungſchein erhalten haben.

Die nach Ablauf der Zeit der verpflüchteten Reſerve im unmittelbaren Staatsdienſte, im Privatdienſte oder im Dienſte einer anderen Gemeinde zugebrachte Dienſtzeit kommt bei den Gemeindeforſtbeamten mit den hierunter folgenden Ausnahmen nicht in Anrechnung.

Bei den Forſtbeamten der Landgemeinden in der Provinz Weſfalen und in der Rheinprovinz findet eine Anrechnung derjenigen Zeit ſtatt, während welcher ſie bei einer anderen Landgemeinde derſelben Provinz als Forſtbeamte angeſtellt geweſen ſind (§ 23 Nr. 3). Dabel kommt der Umſtand nicht in Betracht, daß der zu penſionierende Forſtbeamte gleichzeitig im Dienſte einer Landgemeinde und einer Stadtgemeinde ſteht oder geſtanden hat.

Auch kann dieſen Forſtbeamten, wenn es mit dem betreffenden Beamten beſonders vereinbart iſt, nach § 25 Abſ. 3 die Zeit in Anrechnung gebracht werden, welche er im Reichsdienſte, im Staatsdienſte oder im Dienſte eines deutſchen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbracht hat.

Ferner findet bei den Forſtſchutzbeamten des Regierungsbezirks Weſſaben eine Anrechnung derjenigen Zeit ſtatt, während welcher der zu Penſionierende bei einer anderen Gemeinde (ganz gleich ob Land- oder Stadtgemeinde) dieſes Bezirks als Forſtbeamter im Dienſte geſtanden hat (§ 7 des Geſetzes unter A Nr. 12).

Die anzurechnende penſionsfähige Dienſtzeit beginnt, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten, mit Beginn des 18. Lebensjahres.

Denjenigen Gemeindeforſtbeamten, die weder zu den zivilverſorgungsberechtigten Militärperſonen noch zu den forſtverſorgungsberechtigten Perſonen des Jägerkorps, der Jägerklaſſe A (A I und A II nach den früheren Beſtimmungen), gehören, iſt die Militärdienſtzeit wie auch die etwaige Vorbereitungszeit nicht anzurechnen.

**§ 13.** Das Recht auf den Bezug der Penſion (§ 12) ruht, wenn und ſolange ein Penſionär im Staats- oder Kommunaldienſt ein Dienſteinkommen oder eine neue Penſion bezieht, inſoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Penſion den Betrag des von dem Beamten vor der Penſionierung bezogenen Dienſteinkommens überſteigt.

**§ 14.** 1. Betreffs der Anſtellung, Befoldung und Penſionierung der Mitglieder des kollegialiſchen Gemeindevorſtandes (Magiſtrats), ſowie in Städten ohne

kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete) bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit der Änderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um  $\frac{1}{80}$  steigt.

2. In der Provinz Hannover findet, unter entsprechender Aufhebung der Vorschrift des § 64 Abs. 2 der revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannov. G. S. S. 141), auch auf die im Absatz 1 gedachten Beamten die Berechnung der Pension nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. 1882 S. 133), Anwendung.

§ 15. 1. Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden, einschließlich der im § 14 aufgeführten Beamten, erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten in Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der für das Witwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mk.

2. Auf das Witwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnis in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt hat. Als Beteiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzung erfolgt ist.

<sup>1</sup> Die ortstatutarische Einführung von Meliktenbeiträgen zu Lasten der Beamten ist nicht zulässig, da im allgemeinen ungünstigere Festsetzungen, als das Gesetz sie vorsehe, nicht zugelassen werden können. (Äußerung des Regierungs-Kommissars; Verhblg. des Abgeordn.-Hauses S. 2407.)

<sup>2</sup> Ist ein Kommunalbeamter vor Inkrafttreten des Kommunalbeamten-Gesetzes — also vor dem 1. April 1900 — aus dem Dienst geschieden, so haben im Todesfalle des Pensionärs die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld. (R. G. v. 17. 3. 1903, D. J. B. 1904 S. 454.)

§ 16. Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Städte, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschließlich der im § 1 Abs. 2 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) und der in den §§ 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (G. S. S. 589) erwähnten Ortschaften und Flecken.

§ 17. Die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ortsstatuten unterliegen auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

**Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Ämter, Zweckverbände und Amtsbezirke.**

§ 18. 1. Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Witwen- und Waisengeld können durch Ortsstatut geregelt werden. Hierbei gelangt für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen § 19 Nr. 2 zur Anwendung.

2. Kommt ein derartiges Statut in größeren Landgemeinden, für welche nach ihren besonderen örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis ortstatutarischer Regelung (Abs. 1) besteht, insbesondere städtischen Vororten, Industrieorten, Badeorten usw., nicht zustande, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Kreisaußschuß beschließen, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 dieses Gesetzes auf die Beamten oder einzelne Klassen der Beamten derselben entsprechende Anwendung zu finden haben. Bei Anwendung der vorgedachten Bestimmungen tritt an die Stelle

des Bezirksausſchuffes der Kreisauſchuß. Der Beſchluß des Kreisauſchuffes bleibt ſo lange in Geltung, biß durch Ortsſtatut (Abf. 1) eine anderweite Regelung getroffen iſt.

3. Auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde beſchließt der Kreisauſchuß über die Feſtſetzung der Beſoldungen und ſonſtigen Dienſtbezüge der Landgemeindeforſtbeamten.

4. Die vorſiehenden Beſtimmungen gelten auch für die Beamten der Amtsbezirke und der auf Grund der §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung für die ſieben öſtlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233), §§ 128 ff. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Schleswig-Holſtein vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 155), §§ 100 ff. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Heſſen-Naſſau vom 4. Auguſt 1897 (G. S. S. 301) gebildeten Zweckverbände.

<sup>1</sup> Vgl. Anmerkung 1 zu § 15.

§ 19. Die Vorſchriften der §§ 8 biß 15 dieſes Geſetzes finden auf die Beamten der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Ämter in der Provinz Weſtſalen, ſowie im Umfange der §§ 12 biß 15 auch auf die Gemeindevorſteher in dieſen Provinzen mit folgenden Maßgaben ſinntſprechende Anwendung:

1. die Anſtellung der Bürgermeiſter und Amtmänner, ſowie die Feſtſetzung der Beſoldung und Dienſtkoſten-Entſchädigung für dieſe Beamten und die Gemeindevorſteher (Amtseinernehmer) erfolgt nach den bißherigen Vorſchriften;
2. im Falle der Penſionierung kommt bei der Berechnung der Dienſtzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu penſionierende Beamte bei anderen Bürgermeistereien (Amtsverbänden) oder Landgemeinden innerhalb der betreffenden Provinz angeſtellt geweſen iſt;
3. an Stelle des Bezirksauſchuffes tritt überall der Kreisauſchuß.

§ 20. Für die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Ämter in der Provinz Weſtſalen kann die Anſtellung beſoldeter Beigeordneter durch die Bürgermeiſterei- oder Amtsverſammlungen beſchloſſen werden. Die Art der Ernennung und die Bedingungen der Anſtellung regeln ſich nach den die Landbürgermeiſter oder Amtmänner betreffenden Beſtimmungen.

#### Beamte der Kreis- und Provinzial-Verbände.

§ 21. Auf die Rechtsverhältniſſe der Kreiskommunalbeamten finden die Vorſchriften in den §§ 8 biß 15 entſprechende Anwendung; an Stelle der ortſtatutarischen Regelung tritt die der Genehmigung des Bezirksauſchuffes unterliegende Beſchlußfaſſung des Kreisſtages.

§ 22. Hinfichtlich der Provinzialbeamten und der Beamten der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Caſſel und Wiesbaden, ſowie der Beamten des Lauenburgiſchen Landes-Kommunal-Verbandes bewendet es, unbeeſchadet der allgemeinen Beſtimmungen dieſes Geſetzes, bei den beſtehenden Vorſchriften.

<sup>1</sup> Auf die von dem Kommunal-Verbande des Kreiſes Lauenburg angeſtellten Forſtbeamten finden auch die Beſtimmungen dieſes Paragraphen und nicht die des § 23 Anwendung.

Die Forſtbeamten erhalten Penſion und die Witwen und Waifen Hinterbliebenenverſorgung nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten gültigen Vorſchriften. (Aus den Verhandlungen des Herrenhauſes am 9. 5. 1899.)

#### Gemeindeforſtbeamte.

§ 23. Die Rechtsverhältniſſe der Gemeindeforſtbeamten unterliegen der Regelung durch das vorliegende Geſetz mit folgenden Maßgaben:

1. die §§ 8 biß 10 bleiben außer Anwendung;
2. die Verordnung, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Forſten in den Provinzen Weſtſalen, Rheine, Berg und Niederthien vom 24. 12. 1816 (G. S. 1817 S. 57), § 15 dieſes Geſetzes vom 14. 8. 1876 (G. S. S. 373), und das Geſetz, betreffend die Forſtſchutzbeamten

der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden usw. v. 12. 10. 1897 (G. S. S. 411) bleiben unberührt;

3. die Forstbeamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen erhalten Pension und deren Witwen und Waisen Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften der §§ 12 bis 15; dabei tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß, und kommt im Falle der Pensionierung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während deren der Beamte bei einer anderen Landgemeinde innerhalb der betreffenden Provinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist.

<sup>1</sup> Vgl. die am Schlusse dieses Gesetzes unter 4 aufgeführten besonderen Bestimmungen über die Rechts- usw. Verhältnisse der Kommunal- (Gemeinde-) Forstbeamten.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 24. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bemessende Pension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. 3. 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt, jedoch unbeschadet der Feststellung des Witwen- und Waisengeldes nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen.

§ 25. 1. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft. Insbesondere gilt dieses auch von den §§ 41 Abs. 3 und 47 der hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannov. G. S. S. 141).

2. Unberührt bleiben:

1. § 28 Abs. 2 bis 5 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen v. 31. 7. 1886 (G. S. S. 217) und § 27 Abs. 2 bis 6 der Kreisordnung für die Rheinprovinz v. 30. 5. 1887 (G. S. S. 209), jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahlungspflicht der Kassenverbände sich auch auf die den Beamten nach § 18 zustehenden Pensionen erstreckt.

Im übrigen kann in den beiden genannten Provinzen durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung des Ministers des Innern der Kassenverband verpflichtet werden,

- a) auch diejenigen Pensionen von Beamten der Amtsverbände (Bürgermeistereien) und Landgemeinden zu zahlen, welche diesen im Wege der Einzelvereinbarung unter Beachtung der in den §§ 12 Abs. 1, 19 Nr. 2, 23 Nr. 3 oder 25 Abs. 2 Nr. 1 b festgestellten Grundätze gewährt werden;
- b) bei Zahlung der Pensionen auch diejenigen Beträge zu übernehmen, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben.

2. §§ 81 bis 87 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. 8. 1897 (G. S. S. 301), § 84 indessen mit der Änderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um  $\frac{1}{40}$  steigt.

§ 26. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. 4. 1900 in Kraft.

§ 27. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

#### 4. Besondere Bestimmungen über die Rechts- usw. Verhältnisse der Kommunal- (Gemeinde-) Forstbeamten.\*

Nach § 23 Ziffer 1 des unter A aufgeführten Gesetzes finden die §§ 8 bis 10 über Anstellung städtischer Beamten auf die städtischen Forstbeamten keine Anwendung, auch soll nach der Begründung des Gesetzes eine nach § 18 Abs. 2 herbei-

\* Die Kommunalforstbeamten sind gleich den anderen Kommunalbeamten mittelbare Staatsbeamten. Mittelbar heißen diejenigen Staatsbeamten, die bei einer dem Staate untergeordneten, bei Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitwirkenden Körperschaft (Provinz, Kreis, Gemeinde, Societät usw.) in einem Beamtenverhältnisse angestellt sind.



föhrbare indirekte Geltung derselben auf die Forstbeamten der Landgemeinden ausgeschlossen sein. Bezüglich der Anstellung bleiben demnach für sämtliche Gemeindeforstbeamte die zurzeit, d. h. die vor dem Inkrafttreten des unter 3 aufgeführten Kommunalbeamtengesetzes, bestehenden Bestimmungen maßgebend.

In betreff der Besoldungsfestsetzung, Reisekostenschädigung, Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenfürsorge fallen die Gemeindeforstbeamten unter dieses Gesetz, soweit nach § 23 die bereits bestehenden günstigeren Vorschriften ihnen nicht auch weiter vorbehalten bleiben. Diese Vorbehalte abgesehen, werden sie also dem übrigen Beamtenpersonal der betreffenden Kommune gleichgestellt.

#### a) Anstellung.

##### a) Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen.

(M. Erl. v. 9. 4. 1880, M. Bl. S. 119.)

I. Um kontrollieren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

- a) die Königl. Regierung von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen ihres Bezirkes auf Grund der darüber von den Gemeinde- usw. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forstareals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Stats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwert ersichtlich macht.
- b) Die Kommunal- usw. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle als von dem Eingehen oder der neuen Kreierung einer solchen der vorgesetzten Königl. Regierung unaufgefordert und ungefümt Anzeige zu machen.
- c) Gleiche Anzeige ist von jeder Personalveränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Dienstehommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
- d) Die Königl. Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegenzutreten.
- e) Übrigen aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

- a) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienstehommen von weniger als 750 M. einschließlich des Wertes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des Forstversorgungscheines keinen ausschließlichen Anspruch. Sie können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Zivilversorgungscheines konkurrieren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizierte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reserverjäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie ohne weiteres die Befähigung besitzen, auf das Forstdiebstahlsgefeß vereidigt zu werden und die Befugnis zum Waffengebrauch zu erlangen.

- b) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Dienst Einkommen von mindestens 750 Mk. einschließlich des Wertes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines königlichen Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstversorgungsscheines ein ausschließlicher Anspruch zu. (Vgl. § 1 der Best. über Vorbereitung usw. v. 1. 10. 1905, Abschn. I d. B.)

Wenn nach dem Anerkennnisse der königlichen Regierung für eine solche Forststelle eine höhere Qualifikation als die eines königlichen Försters erforderlich ist, so haben die Inhaber des Forstversorgungsscheines nur dann einen vorzugsweisen Anspruch auf dieselbe, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen als die übrigen Bewerber um dieselbe. Die königliche Regierung hat, wie über die Notwendigkeit einer solchen höheren Qualifikation, so im Zweifelsfalle über das Vorhandensein derselben zu entscheiden und darauf zu halten, daß dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualifizierten Forstbeamten besetzt werden.

III. Bestimmungen für die Besetzung der unter II b bezeichneten, den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Stellen:

Siehe die jetzt maßgebenden §§ 31 und 32 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung vom 1. 10. 1905 (Abschnitt I dieses Werkes).

#### β) Lebenslängliche Anstellung.

Nachdem in dem neuen Gesetz die Gewährung von Pension und Hinterbliebenenversorgung nicht von der lebenslänglichen Anstellung, sondern von der Anstellung als Beamter (§§ 1 u. 12) abhängig gemacht ist, hat der in dieser Hinsicht früher so bedeutsame Unterschied zwischen lebenslänglichen und kündbaren Beamten zu bestehen aufgehört. Der Unterschied in bezug auf die Entlassbarkeit ist natürlich bestehen geblieben. Nach den bisher gültigen und auch ferner gültig bleibenden Bestimmungen sind die Gemeindeforstbeamten lebenslänglich angestellt:

in den Städten der sieben östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen), ausgenommen in Neuvorpommern und Rügen, gemäß § 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. 5. 1853, soweit es sich nicht nur um vorübergehende oder mechanische Dienstleistungen handelt. Jede vom Magistrat generell oder speziell der Anstellung beigefügte Einschränkung, insbesondere ein Kündigungsvorbehalt, ist rechtlich unwirksam (R. G. v. 25. 2. 1895, Selbstverw. S. 602);

in den Städten und Landgemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. 12. 1816 und im Regierungsbezirk Wiesbaden nach § 4 des unter A Ziffer 12 aufgeführten Gesetzes vom 12. 10. 1897.

In den Städten von Neuvorpommern und Rügen (Verf. d. Städte v. 31. 5. 1853), Hannover (Städteordnung v. 24. 6. 1858), Schleswig-Holstein (Verfassung der Städte v. 14. 4. 1869), vom Kreise Herzogtum Lauenburg (Verfassung der Städte v. 16. 12. 1870), vom Regierungsbezirk Cassel (Städteordnung für Hessen-Nassau v. 4. 8. 1897) und in den Hohenzollernschen Landen (Gemeindeordn. v. 2. 7. 1900) bestehen keine Bestimmungen für lebenslängliche Anstellung; die Anstellung ist vielmehr der ortstatutarischen Regelung seitens der Städte überlassen. Ebenso wenig sind in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen, der Hohenzollern-Lande, von Hannover, Schleswig-Holstein und von dem Regierungsbezirk Cassel Vorschriften über die Anstellung in bezug auf Lebenslänglichkeit oder Kündigung ergangen.

\* Ein auf Lebenszeit angestellter Kommunalbeamter gibt dadurch, daß er sich bei der Kommune um eine besser besoldete Stelle bewirbt und sie auf Probezeit übertragen erhält, das von ihm bisher bekleidete Amt nicht endgültig auf. Wird ihm nach Ablauf der Probezeit die besser besoldete Stelle nicht verliehen, so behält er ein Anrecht auf seine frühere Stelle bzw. auf das Einkommen aus derselben. Denn ein auf Lebenszeit verliehenes Amt kann einem Kommunalbeamten ohne seinen Willen nur entzogen werden infolge strafrechtlicher Verurteilung oder im Wege eines Disziplinarverfahrens. (R. G. v. 5. 1. 1904, D. Z. 3. 1905 S. 472.)

7) Anstellung zu vorübergehenden Dienstleistungen.

Mit den nur zu vorübergehenden Dienstleistungen angenommenen Forstbeamten (§ 2 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes) können die Kommunalverwaltungen Dienstverträge abschließen.

Als Anhalt hierzu wird das von einer der größten Kommunalverwaltungen Deutschlands angewandte Muster nachfolgend zum Abdruck gebracht.

**Dienstvertrag für die Annahme zu vorübergehenden Dienstleistungen.**

Stempelfrei, wenn die Gegenleistung nicht den Jahresbetrag von 1500 Mark übersteigt.

Auf Grund des § 611 und der diesem nachstehenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches wird zwischen

der Stadtgemeinde . . . . . vertreten durch den Magistrat  
und

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die Stadtgemeinde . . . . . überträgt hiermit vorübergehend dem  
. . . . . vom . . . . . die Dienste eines  
Hilfsförsters in der Oberförsterei . . . . .

§ 2. Der . . . . . verpflichtet sich, die ihm übertragenen Dienste nach den Anweisungen zu leisten, die ihm von dem Magistrate selbst oder von einer durch diesen dazu beauftragten Person erteilt sind. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die mit einer Vergütung verbunden sind, können nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters übernommen werden. Der . . . . . wurde ferner unterrichtet, daß er als Hilfsförster für den Gesamtumfang der Oberförsterei . . . . . angenommen worden sei, den Forstschutz in sämtlichen Revierteilen wahrzunehmen habe, sich jeder vom Oberförster im Interesse der Stadtgemeinde angeordneten Beschäftigung unterziehen müsse und außerdem auch jederzeit zu einer beliebigen Verwendung in Revieren einer der anderen Oberförstereien sich bereit zu halten verpflichtet sei.

§ 3. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, als Gegenleistung für die Dienste neben der Gewährung freier Wohnung eine Vergütung von:

- a) bis zu dreijähriger Dienstzeit . . . . . 900 Mark
- b) bis zu sechsjähriger Dienstzeit . . . . . 1000 "
- c) bis zu neunjähriger Dienstzeit . . . . . 1100 "
- d) alsdann, sowie nach Ablegung der Försterprüfung 1200 "

Tagegelder für das Jahr, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen, nachträglich zu gewähren.

Erhält der Hilfsförster . . . . . während seiner Dienstzeit den Forstversorgungsschein, so rückt er nach der erfolgten Ausstellung desselben in die höchste Stufe der Tagegelder von 1200 Mark. Das Aufrücken in die höheren Tagegeldestufen erfolgt, falls die Anstellung bzw. die Ausstellung des Forstversorgungsscheines am ersten Tage eines Vierteljahres geschehen ist, von diesem Tage ab, sonst von dem ersten Tage des darauffolgenden Vierteljahres. Die Tagegelder laufen bei Erkrankungen, Beurlaubungen und militärischen Übungen fort.

§ 4. Jeder Vertragsschließende ist berechtigt, das Dienstverhältnis durch Kündigung jederzeit aufzulösen. Für die Stadtgemeinde wird eine Kündigungsfrist von drei Monaten, für den anderen Vertragsschließenden eine solche von gleichfalls drei Monaten festgesetzt. \*)

. . . . . den . . . . . 190 . . . . .  
Der Magistrat.

Der Hilfsförster.

**b) Befoldung.**

Soweit die Befoldung der Gemeindeforstbeamten nicht durch ein von der betreffenden Gemeinde aufgestelltes und vom Bezirks-(Kreis-)Ausschuß genehmigtes Ortsstatut fest-

\*) Die Staatsanwärter (Reservejäger, Forstversorgungsberichtigte) müssen in allen Dienstverträgen noch die Bedingung aufnehmen lassen:

„Im Falle der Einberufung zum Staatsdienst braucht der Dienstnehmer irgendwelche Kündigungsfristen nicht einzuhalten.“ Vgl. Nr. 2. v. d. 8. 1902, Ann. 6 zu § 18 der Best. vom 1. 10. 1905, I b. B.

gesetzt ist, richtet sich die Höhe der Besoldung mit Einschluß der etwa zu gewährenden Emolumente nach den Festsetzungen bzw. Vereinbarungen vor der Wahl der Beamten.

Im Gebiete der Verordnung vom 24. 12. 1816 — Provinz Westfalen und Rheinprovinz — kann der Regierungspräsident eine Erhöhung der Besoldung der Gemeindeforstbeamten (mit Einschluß der Waldhüter und Forstschußgehilfen; D. R. G. v. 30. 10. 1903, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 78) sowohl vor der Befetzung als auch während der Dienstzeit eines Beamten zwangsweise verlangen. Auf Grund dieses Rechtes ist auch von den Ministern für Landwirtschaft und des Innern der weiter unten folgende Normalbesoldungsplan für die Gemeindeforstschußbeamten der Rheinprovinz festgesetzt.<sup>1</sup>

Eine gleiche Befugnis kann auch der Regierungspräsident im Regierungsbezirk Wiesbaden ausüben. Vgl. § 6 des unter A Nr. 12 aufgeführten Gesetzes. Diese Bestimmungen bleiben gemäß § 23 des Kommunalbeamtengesetzes auch ferner in Geltung.

In allen übrigen Landesteilen kommen in Beziehung auf Besoldungsfestsetzungen bzw. auf Besoldungserhöhungen für die städtischen Forstbeamten die Vorschriften des § 11 und für die Forstbeamten der Landgemeinden die des § 18 des Kommunalbeamtengesetzes zur Anwendung.

<sup>1</sup> Normalbesoldungsplan für die Gemeindeforstschußbeamten der Rheinprovinz. (M. 2 u. M. 3. v. 15. 6. 1897.)

Für die forstversorgungsberechtigten Gemeindeforstschußbeamten der Rheinprovinz wird allmählich eine Besoldung nach folgendem Normalbesoldungsplan durchzuführen sein, soweit die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden und namentlich die Kneineinnahmen aus den Gemeindewaldungen dies im einzelnen gestatten.

a) Das Anfangsgehalt ist auf 1000 Mk. zu bemessen, nach den ersten drei Jahren ist eine Gehaltserhöhung von 100 Mk. und nach jeden weiteren drei Jahren eine Erhöhung von je 50 Mk. zu gewähren, bis mit 27 Dienstjahren ein Höchstgehalt von 1500 Mk. erreicht wird.

b) Ob die Gemeinden neben dem Bargehalt noch freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, Brennholz in natura oder eine Brennholzentanschädigung gewähren wollen, ist dem freien Ermessen der Gemeinden zu überlassen, jede behördliche Einwirkung zugunsten der Forstschußbeamten nach dieser Richtung hin hat eben zu unterbleiben.

c) Soweit die schlechte finanzielle Lage der Gemeinden und namentlich die ungünstigen Ertragsverhältnisse der Waldungen die Durchführung der Besoldungsverhältnisse zu a nicht gestatten, muß auf Durchführung derselben ebenso verzichtet werden, wie auf eine planmäßige Aufbesserung der nicht forstversorgungsberechtigten Forstschußbeamten, da Staatszuschüsse zu diesem Zwecke nicht in Aussicht gestellt werden können.

Bei Erledigung der Stellen ist aber darauf Bedacht zu nehmen, soweit es die Örtlichkeit und die Bestandesverhältnisse irgend gestatten, selbständige Schutzbezirke, die nicht ausreichend groß zur Anstellung und angemessenen Besoldung eines forstversorgungsberechtigten Schutzbeamten sind, mehr und mehr aufzuheben und die benachbarten Waldungen zu einem größeren Forstschutzbezirk zu vereinigen, so daß die Anstellung eines forstversorgungsberechtigten Schutzbeamten und dessen Besoldung nach den zu a festgesetzten Sätzen ermöglicht wird. Selbstverständlich ist bei Durchführung dieser Maßnahme mit größter Vorsicht zu verfahren und zunächst auch der Kreis-Landrat gutrechtlich zu hören.

#### c) Pensionierung.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten Pension, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses — bei den städtischen Forstbeamten — bzw. des Kreis-ausschusses — bei den Forstbeamten der Landgemeinden — ein anderes vereinbart ist: die städtischen Forstbeamten des ganzen Staates gemäß § 12 des Kommunalbeamtengesetzes,

Die Forstbeamten der Landgemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gemäß § 23 Nr. 3 a. a. O.,

die Forstbeamten der Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden gemäß der §§ 7, 8 des unter A Nr. 12 aufgeführten Gesetzes in Verbindung mit § 23 Nr. 2 und des Regierungsbezirks Cassel gemäß der §§ 85, 86 der Landgemeindefeinerordnung vom 4. 8. 1897 (G. S. S. 301) in Verbindung mit § 25 Nr. 2 des Kommunalbeamtengesetzes.

Die Forstbeamten der Landgemeinden in den anderen Provinzen erhalten nur dann Pension, wenn gemäß § 18 a. a. O. die Pensionsverhältnisse durch Ortsstatut geregelt sind.

Über die Grundsätze, nach welchen die Pensionierung zu erfolgen hat, insbesondere über Anrechnung der Dienstzeit, pensionsfähiges Dienst Einkommen, Berechnung der Pension usw. vgl. § 12 a. a. O. mit Anmerkungen und das Gesetz über die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten.

#### d) Witwen- und Waisenversorgung.

Die Gewährung von Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen verstorbener Kommunalforstbeamten erfolgt nach denselben Regeln, wie die Gewährung der Pension. Wo nach den vorstehenden Ausführungen zu o also die Beamten einen gesetzmäßigen Anspruch auf Pension haben, haben ihre Hinterbliebenen auch einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.

Über Grundsätze, nach welchen das zu gewährende Witwen- und Waisengeld festzusetzen ist, vgl. den § 15 des Kommunalbeamtengesetzes und die Bestimmungen über Witwen- und Waisenversorgung der unmittelbaren Staatsbeamten, IV J d. B.

Grabengebühren sind den Hinterbliebenen sämtlicher Kommunalforstbeamten gemäß § 4 a. a. O. zu gewähren. Den Hinterbliebenen der nach o Nr. 2 unter die Unfallversicherung fallenden Beamten werden im Falle des Todes infolge eines Betriebsunfalles nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes (s. „Unfallversicherung“) Beerdigungskosten und Renten gewährt.

#### e) Verhältnis zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung.

##### I. Krankenversicherung.

Die Kommunalforstbeamten unterliegen der Versicherungspflicht, wenn diese:

1. in der betreffenden Gemeinde für die Land- und Forstwirtschaft durch Statut eingeführt ist oder
2. durch Statut der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes auch auf alle in Kommunalbetrieben oder in Kommunaldiensten beschäftigten Personen ausgedehnt ist, welche nach den sonstigen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes noch nicht versicherungspflichtig sind.

Unter diese Bestimmungen fallen die Beamten aber auch nur dann, wenn ihr jährliches Dienst Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt.

Unterliegen die Kommunalforstbeamten der Versicherungspflicht nicht, so sind sie berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, freiwillig beizutreten, soweit sie nicht mehr als 2000 Mk. jährliches Dienst Einkommen beziehen.

Befreit von der Versicherungspflicht sind die Kommunalforstbeamten dann, wenn sie dem Kommunalverbande (Gemeinde) gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens in anderthalbfachem Betrage des Krankengeldes haben.

Jeder Kommune ist es freigestellt, ob und für welche Beamte sie die Voraussetzungen, welche zur Befreiung führen, erfüllen will oder nicht.

Die Krankenversicherungsverhältnisse können für die Kommunalforstbeamten sehr verschieden sein, und die Verschiedenartigkeit wird noch dadurch erhöht, daß selbst in

einer Gemeinde, die mehrere Forstbeamte hat, jeder von diesen unter anderen Bedingungen angestellt sein kann.

Jeder Kommunalforstbeamte wird daher gut tun, sich bei der Anstellung über alles zu informieren, was für sein Verhältnis zur Krankenversicherung irgendwie von Bedeutung sein kann, namentlich inwieweit er innerhalb 28 Wochen nach der Erkrankung einen Anspruch auf Zahlung des Gehalts usw. oder auf Gewährung einer Krankenunterstützung hat.

## 2. Unfallversicherung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung finden keine Anwendung auf die mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten, sowie auf diejenigen Kommunalforstbeamten, denen durch statutarische Bestimmung des betreffenden Kommunalverbandes eine gleiche Unfallfürsorge zugesichert ist, wie den Staatsforstbeamten durch das Unfallfürsorgegesetz. Alle anderen in den Kommunalforsten beschäftigten Personen, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt (z. B. Gemeinde-Feld- und Forsthüter usw.), fallen unter das Unfallversicherungsgesetz. Zur Befreiung der Kommunalforstbeamten von der Unfallversicherung genügt aber nicht nur eine Pensionsanwartschaft wie bei der Invalidenversicherung, sondern es ist eine Pensionsberechtigung erforderlich.

Die von der Unfallversicherung befreiten Kommunalforstbeamten sind bei eintretender Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles auf ihr Gehalt oder ihre Pension angewiesen.

In allen Fällen sind aber bei Festsetzung der Pension, bzw. bei erfolgter Tötung der Hinterbliebenenbezüge, die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu beachten; denn die darin festgelegten Grundsätze über die Berechnung und Höhe der Unfallentschädigungen stellen das Mindestmaß der von den Gemeinden zu gewährenden Unfall-Pensionen und -Hinterbliebenenbezüge dar.

Erleidet z. B. ein mit Pensionsberechtigung angestellter Kommunalforstbeamter nach Zurücklegung von 15 pensionsfähigen Dienstjahren einen Betriebsunfall, durch den er dauernd dienstunfähig — gänzlich erwerbsunfähig im Sinne der Unfallversicherung — wird, so sind ihm als Mindestmaß nicht  $\frac{20}{100}$  des Dienstinkommens nach dem Pensionsgesetz, sondern entsprechend den Unfallversicherungsbestimmungen  $\frac{66}{100}$  Prozent oder zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes als Pension zu gewähren.

Insofern die von der Unfallversicherung befreiten Kommunalforstbeamten neben der amtlichen Beschäftigung ihre Tätigkeit den privaten Interessen versicherungspflichtiger, den Berufsgenossenschaften unterstehender Betriebe zuwenden — Bewirtschaftung von Dienstländereien, Ausübung der Jagd usw. —, fallen sie unter das Unfallversicherungsgesetz.

Beziehen Kommunalforstbeamte im Falle einer durch einen Betriebsunfall herbeigeführten teilweisen Erwerbsunfähigkeit auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes nur eine Teilrente, so können sie diese neben ihren sonstigen Dienstbezügen erhalten.

Eine gesetzliche Unfallfürsorge (Ges. v. 2. 6. 1902, G. S. S. 153), wie für die preussischen Staatsbeamten, besteht für die Kommunalforstbeamten nicht; sie kann nur durch statutarische Bestimmung des betreffenden Kommunalverbandes eingeführt werden.

## 3. Invalidenversicherung.

Der Versicherungspflicht unterliegen die im Forstdienste beschäftigten Kommunalforstbeamten nicht, soweit sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden (was bei den Reservejägern der Klasse A und Anwärtern des königlichen Forstschutzdienstes zutrifft), oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente der ersten Lohnklasse (116 Mk.) gewährleistet wird. Beamte, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sowie Personen, welche die Beamteneigenschaft nicht besitzen, unterliegen der Invalidenversicherung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Als Kommunalbeamter wird derjenige angesehen werden können, der kraft der Gemeindeverfassung zur Mitwirkung bei den im Interesse und unter Kontrolle des Staates von den Gemeindebehörden zu besorgenden öffentlichen Angelegenheiten bestellt ist. (Siehe § 1 des Kommunalbeamtengesetzes.)

Zur Befreiung von der Versicherungspflicht ist nicht Pensionsberechtigung erforderlich, es genügt Pensionsanwartschaft, d. h. die sichere Aussicht, nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen dereinst in eine mit Ruhegehaltsrecht verbundene Stelle einzurücken.

Daß der Pensionsanspruch der Kommunalbeamten gegen die sie anstellende Gemeinde gerichtet sein muß, um die Befreiung von der Versicherungspflicht zu begründen, ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn die Anwartschaft auf Pension gegen einen dritten, etwa gegen eine Kasse, sich richtet, zu welcher die Beamten beizutreten verpflichtet sind, und deren Leistungen im Mindestbetrage der geringsten Invalidenrente ausreichend sichergestellt erscheinen.

Im übrigen siehe unter: „Arbeiterversicherungsgesetze“, XIV d. B.

### f) Rang und Titel.

1. Die bestehende Rangordnung bezieht sich nur auf unmittelbare Staatsbeamte. Verordnungen oder sonstige Vorschriften über den Rang der einzelnen Kommunalbeamten bestehen nicht.

2. Das Recht, Titel zu verleihen, gehört an sich zu den Hoheitsrechten der Krone und kann nur vom Landesherrn oder in seinem Auftrage von Staatsbehörden geübt werden. Es bezieht sich dies jedoch nur auf Titel, die „von Staats wegen“ verliehen werden, und mit denen eine Rangstellung oder ähnliche bestimmte Vorrechte verbunden sind. Daneben gibt es als Titel im weiteren Sinne eine große Fülle von Bezeichnungen für wissenschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten oder nicht amtliche Stellungen, zu deren Annahme jeder einzelne befugt ist, und deren Verleihung demnach nicht zu den Vorrechten der Krone gehört.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auch Privatpersonen, Vereine und Korporationen, die in keinem Zusammenhange mit dem Staatsorganismus stehen, ihren Angestellten Titel im weitesten Sinne beilegen können.

Dies gilt auch von den Beamten derjenigen Korporationen, die in den Organismus des Staates eingreifen, den sogenannten mittelbaren Staatsdienern. In dem Rechte, über die Einrichtung eines Amtes zu bestimmen oder den betreffenden Beamten anzustellen, ist die Befugnis mitenthalten, dem Angestellten eine seine Stellung ausdrückende Benennung beizulegen. Wie das neu geschaffene Amt selbst, so bedarf auch der darin angestellte Beamte einer Bezeichnung, und es ist eine solche bei den mittelbaren Staatsdienern um so weniger entbehrlich, als sie die Eigenschaft wirklicher Beamten besitzen und daher nicht bloß dem Publikum erforderlichenfalls mit Beamtenautorität gegenüberzutreten sollen, sondern vor allem als Beamte nach außen hin kenntlich sein müssen. Eine Einschränkung dieses Rechtes durch Abhängigmachung von einer Zustimmung der Staatsbehörde müßte ausdrücklich vorgeschrieben sein, was bezüglich der mittelbaren Staatsdienern allgemein nirgends geschieht.

Die Verleihung eines Titels an einen Kreisbaubeamten durch den Kreisauschuß würde also z. B. nur dann eine Gesetzesverletzung oder Überschreitung seiner Befugnisse enthalten, wenn der Titel mit einem wirklichen Titel, namentlich mit dem Titel eines der königlichen Baubeamten gleichbedeutend wäre. Dies trifft bei dem Titel „Kreisbauinspektor“ nicht zu, da zwischen einem solchen Titel und dem Titel „Königlicher Kreisbauinspektor“ ein entscheidender Unterschied zu machen ist. In ähnlicher Weise ist von dem Obertribunal die Annahme des Titels „Musikdirektor“ für straflos erklärt, da nur der Titel „Königlicher Musikdirektor“ als ehrenvolle Auszeichnung verliehen wird und der Gebrauch des Titels „Musikdirektor“ den letzteren nicht in sich schließt. (D. B. G. v. 5. 4. 1880, Bd. 6 S. 52.)

In dem Ministerialerlaß vom 7. 11. 1878 (R. Bl. 1879 S. 2) war angeordnet, daß ein Titel, welcher ein Staatsamt bezeichnet, zur Verleihung an Beamte von Korporationen usw. nicht eigne, und daß für dergleichen Beamte Titel zu wählen sind, welche mit den Titeln der Staatsbeamten möglichst wenig übereinstimmen. Speziell wurde es nicht für statthaft erklärt, daß ein Kreisaußschuß dem von ihm angestellten Kreisbaubeamteten Titel „Kreisbauinspektor“ beilegte. Diese Auffassung hat das Oberverwaltungsgericht nach der vorausgeführten Entscheidung aber nicht geteilt.

3. Zur Verleihung des Rats-titels („Magistratsrat“ an ältere Assessoren, „Kreisrechnungsrat“ an Kreisaußschußsekretäre) ist vorher die landesherrliche Genehmigung einzuholen, denn dieser Titel kann nicht einfach als Beilegung einer Funktionsbezeichnung — d. h. als die an sich zulässige Beilegung eines „Titels im weiteren Sinne“ betrachtet werden. (R. J. v. 17. 6. u. 23. 10. 1901, R. Bl. S. 192 u. 256.)

4. Die Befugnis der Stadtgemeinde, den Inhabern der von ihnen eingerichteten Ämter eine deren Stellung ausdrückende Bezeichnung beizulegen, gehört nicht zu den dem Magistrat ausschließlich zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten, sondern unterliegt der Beschlußfassung durch die Stadtverordneten (a. a. D.).

### g) Uniform.

#### 1. Uniform der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten.

Anbei übersenden wir zur weiteren Veranlassung beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Oktober d. Js. (Nul. a), mittels dessen des Königs Majestät über die Uniform der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, allgemein gültige Bestimmungen zu treffen geruht haben.

Als „Kommunalverbände“ im Sinne dieser Bestimmungen haben nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen zu gelten, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Hohenzollernsche und Lauenburgische Landeskommunalverband, die Hohenzollernschen Amtverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Ämter der Provinz Westfalen.

Das in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnte Muster für die Knöpfe ist ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, fein geriffelter Hornknopf von 2,5 cm Durchmesser, mit metallener Nase an der Unterfläche. (M. L. u. M. J. v. 2. 11. 1899, Jahrb. B. 32 S. 125.)

a.

Auf den Bericht vom 18. September d. Js. bestimme Ich, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie

- a) auf Lebenszeit angestellt sind,
- b) zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Walduniform nach dem Muster der Staatsforstbeamten mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben:
  1. An dem Rocke sind Achselschnüre von grauem Kamelgarn, anstatt der grünen der Staatsforstbeamten, und grüne Knöpfe nach dem anbei zurifolgenden Muster, auf den Achselstücken der Förster die für die königlichen Förster vorgeschriebene Eichel (M. L. u. M. J. v. 2. 11. 1906),  
— Unter grauen Achselschnüren sind solche von der vorschrittsmäßigen grau und grün melierten Farbe (hechtgrau) zu verstehen. (M. L. u. M. J. v. 11. 9. 1905, M. Bl. f. L. S. 209.) —
  2. an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kolarde, anstatt des fliegenden Adlers der königlichen Beamten, ein Wappenadler von



Messing mit dem königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie er für die städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes vorgeschrieben ist, anzubringen.

Sämtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstaltsforstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie Ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achselstücke und der Wappenknöpfe der Staatsforstbeamten graue Achselstücke und grüne Knöpfe treten.

Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach § 23 Biff. 2 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 doch ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, will Ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutes oder der Dienstmütze gestatten.

Im übrigen bestimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniformen ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie, daß denjenigen zurzeit im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf weiteres zu belassen ist.

Für die übrigen Beamten, insbesondere für diejenigen, die auf Grund des Gesezes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (G. S. S. 411), angestellt werden, haben die vorstehenden allgemeinen Uniformvorschriften ohne weiteres in Kraft zu treten. (A. R. D. v. 11. 10. 1899.)

Die Gemeindeförster sind nach den vorstehenden Grundsätzen befugt, auf den Achselstücken eine Eichel zu tragen. Hinsichtlich des Tragens des goldenen Portepees behält es jedoch bei den Sondervorschriften des A. Erl. v. 30. 7. 1902 sein Bewenden. (M. L. u. M. J. v. 29. 6. 07, M. Bl. f. L. S. 262.)

### Verleihung des goldenen Portepees an Kommunalforstbeamte.

Die Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind ermächtigt, älteren verdienten Förstern der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie nach Maßgabe der A. R. D. v. 11. 10. 1899 zum Tragen der Walduniform nach dem Muster der Uniform der königlichen Förster mit den daselbst vorgeschriebenen unterscheidenden Merkmalen befugt sind, das Recht zu verleihen, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen, wie es von den königlichen Förstern auf Grund der A. R. D. v. 22. 3. 1902 getragen wird.

Als Vorbedingung der Auszeichnung ist außer vorwurfsfreier Führung im allgemeinen eine 15jährige Dienstzeit zu fordern, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen, wenn es sich um die Anerkennung besonderer Verdienste handelt. Das Portepee hat sich der betreffende Förster, ebenso wie dies hinsichtlich der Uniform im allgemeinen der Fall ist, auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem Kommunalverbände oder der Anstalt bleibt es unbenommen, ihm die Kosten zu ersetzen. (A. R. D. v. 30. 7. 1902.)

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Tragen des goldenen Portepees sind durch die Regierungs- und Oberpräsidenten den vorgenannten Ministern vorzulegen.

Anmerkung. Die A. R. D. v. 30. 7. 1902 sagt zwar nicht direkt, daß die als Vorbedingung für die Verleihung des goldenen Portepees zu fordernde Dienstzeit von 15 Jahren in der Stellung eines Försters zurückgelegt sein muß, der ganze Wortlaut der A. R. D. läßt aber darauf schließen, daß diese Annahme zutreffend sein soll. Denn das goldene Portepee soll einmal nur als Auszeichnung und dann in der Regel nur an ältere verdiente Förster verliehen werden.

2. Feld- oder Forsthüter der Gemeinden haben ein Dienstabzeichen bei sich zu führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzuzeigen. — §§ 62 bis 65

des F. u. F. B. G., IX C 2 d. B. — Dies Dienstabzeichen kann entweder eine Uniform oder sonst ein amtliches Abzeichen (Dienstmütze, Brustschild usw.) sein.

3. über das Tragen von Dienstkleidung und Dienstabzeichen der Reservejäger bei der Beschäftigung im Kommunalforstdienste vgl. § 13 der Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve, I Anl. 5 d. B.

h) Disziplinarbefragung. Vgl. „Besondere Bestimmungen in betreff der Gemeindebeamten“, IV D § 78 d. B.

i) über Brandversicherung, Lebensversicherung, Steuern, Waffengebrauch, Bekleidung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft usw. siehe bei den betreffenden Abschnitten dieses Werkes und über Reifeloseneentschädigung den § 6 des Kommunalbeamten-Gesetzes.

Das Betreten der Eisenbahnen einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist den Kommunalforstbeamten in Ausübung ihres Dienstes gestattet, sofern sie zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft oder zu den beeideten Forstschutz- und Polizeibeamten gehören. Die Bewegung, wie der Aufenthalt zwischen den Schienen eines jeden Gleises ist zu vermeiden. Sie haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen. (§ 78 der Eisenb.-Bau- und Betriebsordn. v. 4. 11. 1904, R. G. Bl. S. 387.)

## VI.

# Privatforsten und Privatforstbeamte.

## A. Privatforsten.\*)

Die Privatforsten unterliegen irgend einer staatlichen Aufsicht nicht. Die früher durch das Allg. Landrecht und die Provinzial-Forstordnungen eingeführten Einschränkungen in Benutzung der Privatforsten sind durch die §§ 4 bis 6 des Landeskultur-Edikts v. 14. 9. 1811 (G. S. S. 300) wieder beseitigt worden. Der Eigentümer hat volle Freiheit in der Bewirtschaftung, er kann die Forst niederlegen, urbar machen, teilen usw., ihm sind nur durch das nachfolgende Gesetz Beschränkungen auferlegt zur Abwendung von Gefahren für Nachbargrundstücke.

### 1. Gesetz vom 6. 7. 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. (G. S. S. 416.)

#### I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. 1. Die Benutzung und Bewirtschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

2. Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirtschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutensforsten, sowie der schleswig-holsteinischen sogenannten Wondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

#### II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§ 2. 1. In Fällen, in denen:

- a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,
- b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Berggründen, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Übersättigung mit Erde oder Steingeröll oder der Überflutung, in gleicher oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,
- c) durch die Zerstückung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegene Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges,
- d) durch die Zerstückung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,
- e) durch die Zerstückung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seennähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachteiligen Einwirkungen der Winde

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefährbringenden Grundstücke als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§ 3) angeordnet werden;

\*) Vgl.: Forstrecht, IX B d. W.

wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigentümer entstehenden Nachteil beträchtlich überwiegt.

2. Die Deckung und Aufforstung der Meeressdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

Aus den §§ 3 bis 22:

Die Anlegung und angemessene Benutzung der Schutzwaldungen kann sowohl auf Antrag der gefährdeten Interessenten oder der kommunalen Verbände als in landespolizeilichem Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Beteiligten der etwaige Schaden nach Verhältnis der erwachsenden Vorteile zu vergüten. Die Feststellung und Entscheidung erfolgt durch den hier als **Waldschutzgericht** bezeichneten **Preisausschuß** über **Waldgenossenschaften** siehe unter **Kommunalforsten**, V A 5 b. B.

2. Ferner unterliegt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken der dem Gebirgs- und Hügelland angehörenden Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien den besonderen Bestimmungen des

**Gesetzes, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, v. 16. 9. 1899.**

(G. G. S. 172.)

Zu diesem Gesetze sind vom Herrn Minister für Landwirtschaft unterm 6. 11. 1899 Ausführungsbestimmungen erlassen worden. (D. J. B. 22 S. 97.)

3. **Forsttechnische Beratung** seitens der Landwirtschaftskammer. Siehe unter **Kommunalforsten**, V A II b. B.

4. **Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Eisenbahnen innerhalb von Waldbeständen.** Siehe S. 145 ff. d. B.

## B. Privatforstbeamte.

### Eileitung.

Ebenso wenig wie die Privatforsten einer allgemeinen Staatsaufsicht unterliegen, mangelt es auch an besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Verhältnisse der Privatforstbeamten geregelt sind; namentlich ist irgend welche Befähigung für die Verwaltung und Aufsicht in den Privatforsten führenden Personen staatslicherseits nicht vorgeschrieben, der Privatforstbesitzer hat daher vollständig freie Hand bei der Besetzung etwaiger Stellen. Nur wenn er Beamte anstellen, die er auf das Forstdiebstahls-gesetz vererdigen lassen will (wovon die Erlangung der Berechtigung zum Waffengebrauche nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. 3. 1837 abhängig ist), ist er insofern gebunden, als er seine Wahl auf Personen richten muß, zu deren Vereidigung der Bezirksausschuß die im § 23 des Forstdiebstahls-gesetzes vom 15. 4. 1878 (IX C 1 d. B.) vorgesehene Genehmigung zu erteilen in der Lage ist.

Will der Privatforstbesitzer die von ihm mit dem Forstschutze beauftragten Personen zu Forsthütern bestellen lassen, so hat er die Vorschriften der §§ 62 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 (IX C 2 d. B.) zu beachten.

Im Interesse der erhöhten wirtschaftlichen Bedeutung der Privatforsten und zur Hebung und Förderung des Standes der Privatforstbeamten sind in neuerer Zeit die forstlichen Vereine der Ausbildungsfrage der Privatforstbeamten näher getreten; sie haben gewisse Grundsätze für die Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen aufgestellt.

### 1. Laufbahn für den Privatforstverwaltungsdiens.\*)

Siehe unter **Kommunalforstbeamte**, V B 1 d. B.

\*) über die von den größeren Privatforstverwaltungen oder den Forstvereinen gestellten Anforderungen in Beziehung auf Ausbildung und Prüfung, namentlich für den Privatforstverwaltungsdiens, gibt das **Wörterbuch** über die Ausbildung und Prüfung von Privatforstbeamten, Verlag: J. Neumann in Reudamm, weiteren Aufschluß.

## 2. Prüfungen der Anwärter des mittleren Forstdienstes für Private, Gemeinden, Stiftungen usw.

Die Prüfungen veranlaßt, je nach Bedürfnis, der Deutsche Forstwirtschaftsrat.\*)

Zur Prüfung werden zugelassen: Angehörige des Deutschen Reiches, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen besitzen und vier Semester lang eine der deutschen forstlichen Hochschulen als außerordentliche oder ordentliche Hörer besucht, die Prüfung daselbst in mindestens fünf forstlichen Fächern, worunter sich Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung und Forsteinrichtung befinden müssen, und ferner in drei Hilfsfächern Naturwissenschaften, Mathematik oder Vermessungslehre) mit Erfolg abgelegt haben und eine zweijährige praktische Verwendung nach dem Abgange von der Hochschule nachweisen. Außerdem können ausnahmsweise auf Antrag einer dem Deutschen Forstverein\*\*\*) angehörigen Privatverwaltung oder Gemeinde auch in deren Dienst befindliche Forstbedienstete zugelassen werden, sofern sie mindestens eine vierjährige praktische Verwendung nachweisen und eine genügende allgemeine Bildung besitzen.

Der Zeitpunkt für die Prüfung und die Einreichung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins bestimmt. Er wird durch die Mitteilungen des Deutschen Forstvereins\*\*\*\*) und in forstlichen und jagdlichen Zeitschriften mindestens fünf Monate vor der Prüfung veröffentlicht. In der Regel finden die Prüfungen in der letzten Woche des Monats September statt.

## 3. Laufbahn für die Anwärter des Forstschutz- und technischen Dienstes (Forster) der Privaten (Gemeinden, Stiftungen usw.).

1. Im Jahre 1903 ist der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ gegründet. Er bezweckt Wahrnehmung und Pflege der Interessen der Privatforstbeamten Deutschlands, insbesondere

- a) Förderung ihrer Ausbildung und Fortbildung,
- b) Herbeiführung geregelter Anstellungs- und Verordnungsverhältnisse, namentlich hinsichtlich der Ruhegebhalts- und Hinterbliebenensfürsorge, gegebenenfalls durch Vermittelung von Alters- und Invaliditätsversicherung zu Vorzugsbedingungen,
- c) Rat und Hilfe in Standes- und Rechtsfragen,
- d) Wahrung und Förderung des Ansehens und der rechtlichen Befugnisse der Privatforstbeamten den maßgebenden Landesbehörden gegenüber.

Der Verein hat seinen Sitz in Neubamm, Bezirk Frankfurt a. O. Vereinszeitung ist die daselbst erscheinende „Deutsche Forst-Zeitung“.

Mitglied kann jeder deutsche Berufsforstmann und jeder Waldbesitzer werden.

Zur Förderung der Ausbildung der Anwärter des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes (Forster) richtet der Verein Forstlehrlingschulen†) ein, und im Interesse und zur Hebung des Standes veranstaltet er von Zeit zu Zeit Forsterprüfungen.

Über den Zweck und die Einrichtungen der Forstlehrlingschulen geben der nachfolgende Auszug aus den Satzungen und die Schul- und Hausordnung Aufschluß.

Für die Forsterprüfung ist die unter Ziffer 4 aufgeführte Prüfungsordnung maßgebend.

### 2. Auszug aus den Satzungen für die Forstlehrlingschulen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“.

#### I. Aufgaben der Forstlehrlingschulen.

§ 1. Die Forstlehrlingschulen haben den Zweck:

die Lehrlinge des unteren Privatforstdienstes durch forstlichen und jagdlichen Unterricht mit praktischen Unterweisungen, sowie durch Befestigung und Erweiterung der Schulkenntnisse für ihre spätere Tätigkeit gut vorzubilden. Außer dem Erteilen des

\*) Der „Deutsche Forstwirtschaftsrat“ ist eine 1890 von dem Deutschen Forstverein begründete Vereinigung, bestehend aus Vertretern der einzelnen Landesstellen, Abgeordneten der Forstvereine, der Waldbesitzervereine und der Forstlehranstalten. Er hat die Aufgabe, forstwirtschaftliche Fragen zu beraten und die Interessen der Forstwirtschaft den gesetzgebenden Faktoren gegenüber zu vertreten.

\*\*) Der „Deutsche Forstverein“, 1890 gegründet, bezweckt: a) Wahrung und Förderung des deutschen Forstwesens, b) Pflege der forstlichen Wissenschaft und Wissenschaft, c) Vermittelung persönlichen Gedankenaustausches. Ihm gehören fast alle Volksforstvereine und Besitzer größerer Privatforsten an. Er hat seinen Sitz in Charlottenburg.

\*\*\*) Die „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ erscheinen im Verlage von Julius Springer in Berlin N. Wobslinplatz 5, zum Preise von 2 M. jährlich.

†) Jetztzeit bestehen zwei Forstlehrlingschulen; die eine in Templin (Provinz Brandenburg) und die andere in Reichmin (Provinz Posen).

Unterrichts gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Forstlehrlingschule, durch eine gute Erziehung der Schüler auf die Entwicklung ihres Charakters vorteilhaft einzuwirken, sie zu einem sittlichen Lebenswandel anzuhalten und an Fleiß, Aufmerksamkeit, Gehorsam, treue Pflichterfüllung, Ordnung, Reinlichkeit und Bescheidenheit zu gewöhnen, Gottesfurcht und Treue zum Kaiser und Landesfürsten in ihren Herzen zu stärken, ihre körperliche Gesundheit, sowie Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen zu fördern.

## II. Rechtliche Verhältnisse und Einrichtung der Schulverwaltung. Eigentum der Schulen und Träger der Schullasten.

§ 2. Die vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ errichteten Forstlehrlingschulen mit allem Inventar und Lehrmitteln sind Eigentum des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, eingetragener Verein.

Alle aus der Schulgründung und Schulunterhaltung hervorgehenden Lasten trägt der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“.

Die ein Rechtsgeschäft begründenden schriftlichen Abmachungen in Schulangelegenheiten bedürfen der unterschriftlichen Anerkennung durch den Vereinsvorstand, um dem Verein gegenüber rechtsverbindlich zu werden. Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein enthalten, müssen vom weiteren Vorstande des Vereins bestätigt werden.

## III. Aufnahmebedingungen der Forstlehrlingschulen.

Die an die Person des Schülers zu stellenden Anforderungen.

§ 13. Zum Besuch der Forstlehrlingschulen wird nur zugelassen, wer

1. zum Beginn des nächsten Schuljahres (1. Juli) das 15. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen hat;
2. durch ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Kreisarztes) oder Militärarztes nachweist, daß er frei von körperlichen Gebrechen und Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreies Sprachvermögen hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum unteren Forstdienst begründet;
3. eine solche Schulbildung besitzt, daß er befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsätze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies, sowie in der Regelbetti mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen;
4. aus einer achtbaren Familie stammt, welche in geordneten Verhältnissen lebt.

## Bevorzugung von Söhnen der Privatforstbeamten.

§ 14. Bei der Zulassung zum Besuch der Schulen werden in nachstehender Reihenfolge diejenigen bevorzugt:

1. welche Söhne von Forstbeamten solcher Waldbesitzer sind, die zur Unterhaltung der betreffenden Schule jährliche Beiträge zahlen und von diesen vorgeschlagen werden;
2. Söhne von Privatforstbeamten, welche Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte sind und in dem Bereich wohnen, für welchen die betreffende Schule errichtet ist;
3. Söhne von Privatforstbeamten des Vereins, welche außerhalb des Bereichs der betreffenden Schule wohnen;
4. Söhne von Staats- und Kommunalforstbeamten, welche außerordentliche Mitglieder des Vereins sind;
5. junge Leute, welche, ohne Söhne von Forstbeamten zu sein, von solchen Waldbesitzern oder Körperschaften usw. empfohlen werden, die Beiträge zur Schulunterhaltung zahlen.

## Anmeldung.

§ 15. Die Anmeldung muß an den Schulpfleger spätestens bis zum 1. März jedes Jahres eingereicht werden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis des sich um die Aufnahme in die Schule Bewerbenden;
2. ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnortes;
3. das im § 13 Ziff. 2 vorgeschriebene Gesundheitszeugnis;
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten und der Lehrer, welche etwa Privatunterricht erteilt haben. Befindet sich der um Aufnahme Nachsuchende zur Zeit

- der Meldung noch auf der Schule, so muß er ein vorläufiges Zeugnis der Schule vorlegen. Ist die Schule eine Elementarschule, so muß das vorläufige Zeugnis von dem Ortsschulinspektor mit unterschrieben sein. Dieses Zeugnis hat sich nicht allein über die Schulleistungen, sondern auch über die sittliche Führung während des Schulbesuchs auszusprechen;
5. ein vom Lehr- oder Dienstherrn auszustellendes Zeugnis über Leistungen und sittliche Führung, falls der Melbende sich bereits in einer Lehre oder in einer Dienststellung befinden sollte;
  6. eine schriftliche Erklärung des Vaters, bei Halbwaifen der Mutter oder des Vormundes, daß sie bereit und imstande sind, das vorgeschriebene Schul- und Kostgeld zu zahlen und den Schüler mit den nötigen Kleidungsstücken und der erforderlichen Wäsche auszurüsten. Falls ein Waldbesitzer oder sonst eine Persönlichkeit den Knaben auf seine Kosten die Schule besuchen lassen will, kann die vorgeschriebene schriftliche Erklärung auch von diesem abgegeben werden;
  7. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
  8. ein Zeugnis der Ortsbehörde über die Familienverhältnisse des Angemeldeten.

#### Nachweis der Schulkennnisse.

§ 16. Alle Schüler, welche nicht die Reife für Tertia eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder die entsprechende Stufe einer deutschen Realschule, Oberrealschule oder höheren Bürgerschule nachweisen können, müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die Aufforderung zur Teilnahme an dieser Prüfung ergeht vom Schulpfleger, jedoch nur an diejenigen Bewerber, welche allen anderen Anforderungen genügt haben und in der Forstlehrlingschule Platz finden können. Haben die Leistungen des Bewerbers den in der Vorprüfung zu stellenden Ansprüchen zwar nicht ganz genügt, aber doch die Überzeugung hervorgerufen, daß der Prüfling das Fehlende bis zum Beginn des Schuljahres (1. Juli) nachzuholen vermag, so kann dem Bewerber eine Aufnahme auf die Forstlehrlingschule unter der Voraussetzung zugesagt werden, daß er eine zweite Vorprüfung durch den Direktor am Orte der Schule unmittelbar vor dem Beginn des Schuljahres besteht.

#### Wiederholung der Anmeldung.

§ 17. Ist eine Bewerbung wegen Überfüllung der Forstlehrlingschule zurückgewiesen, so steht es dem Betreffenden frei, sich im nächsten Jahre nochmals zu melden, jedoch wird ihm dann aus Anlaß seiner vorjährigen Zurückweisung keine besondere Berücksichtigung zuteil.

#### Bescheid über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs.

§ 18. Der Bescheid über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Bewerber vor dem 1. April von dem Schulpfleger zuzustellen. Ist Annahme des Bewerbers beschlossen, so wird eine Abschrift des Bescheids und das Aufnahmegesuch mit allen Anlagen dem Direktor behufs Anlegung einer Personalakte über den Schüler zugesandt. Im anderen Falle gehen mit dem Bescheid alle Anlagen des Gesuchs an den Bewerber zurück. Der Schulpfleger hat ein Anmeldebuch zu führen, in welches alle Anmeldungen der Zeitfolge nach mit kurzen Notizen über Annahme oder Ablehnung einzutragen sind.

#### Die Vorlehre.

§ 19. Die zwischen der Annahme der Anmeldung zur Aufnahme auf die Forstlehrlingschule und dem Beginn des Schuljahres liegende Zeit ist auf einem Forstrevier zu verbringen, falls die Annahme nicht unter der Bedingung der Wiederholung der Vorprüfung erfolgte, oder der Bewerber sich nicht schon zur Zeit der Anmeldung in einer Forstlehre befindet. Die Wahl des Revieres muß vom Schulpfleger genehmigt werden.

#### Kost- und Lehrgeld.

§ 20. Dem Schulunterricht wird ein einjähriger Schulbesuch zugrunde gelegt. Für jeden Schüler sind an die Schulkasse 500 Mk. in vierteljährlichen Teilzahlungen im voraus zu entrichten. Bei Beurlaubungen von 14 Tagen und mehr wird ein Rückersatz von 0,80 Mk. für den Tag gewährt. Wohnung und Verpflegung außerhalb der Anstalt zu nehmen, ist nur ausnahmsweise gestattet. Bleibt die Zahlung länger als einem Monat im Ausstände, kann die Entlassung des Schülers von der Anstalt verfügt werden.

#### Ausstattung des Schülers.

§ 21. Jeder Schüler muß mit einem beliebigen Arbeitsanzuge, zwei Paar Schuhen (davon mindestens ein Paar Reverschuhe), einem Rucksack, der nötigen Leibwäsche,

einschließlich warmen Unterzeuges, Wasch- und Putzzeug (Seife, Kamm, Haarbürste, Handspiegel, Zahnbürste, Nagelschere, Kleiderbürste, Klopfspeitsche, Schuhputzzeug) versehen sein. Das Mitbringen eines Gewehrs ist nicht gestattet. Für Übungen im Büchsenschießen werden von der Schule Gewehre, für den Unterricht im Signalblasen Hörner gehalten. — Für jeden Schüler werden gleich nach seinem Eintritt in die Anstalt eine graue Ledersoppe, zwei graue Bodenbeinkleider, ein Hut, für den Winter eine gefütterte Kappe mit Ohrenschuß, ein Sommeranzug aus Schilfleinwand mit dunkelgrünem Strohhut und eine waschbare, grauleinene Jacke nach Maß auf Kosten des Schülers von der Schulverwaltung geliefert. Diese Kleidungsstücke sind Eigentum des Schülers. Auf Wunsch kann die Bezahlung in zehn monatlichen Raten geschehen. Hirschfänger zu tragen ist nicht gestattet.

#### Der Schule Leistungen.

§ 22. Für Zahlung des Kost-, Wohn- und Lehrgeldes wird von der Schule geleistet:

1. Forstlicher und Elementarunterricht, einschließlich Unterweisung im Schießen und Signalhornblasen. Wünschen Schüler noch Privatunterricht zu erhalten, so müssen sie dessen Kosten aus eigenen Mitteln bezahlen. Lehrbücher und Schreibmaterialien haben sich die Schüler aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Die Kosten für Exkursionen werden von der Anstalt getragen;
2. volle Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung;
3. freie ärztliche Behandlung durch den Anstaltsarzt, solange nicht Unterbringung in einem Krankenhause erforderlich wird. Arzneimittel, Wein u. a. müssen vom Schüler bezahlt werden. Wenn der Schüler oder dessen Vater die Beratung eines anderen als die des Anstaltsarztes wünscht, so hat der Schüler das ärztliche Honorar zu bezahlen.

Ausbesserung und Reinigung der Kleider und der Leibwäsche, sowie des Schuhwerks ist Sache des Schülers. Auf Wunsch wird das Waschen und das Flicken der Leibwäsche gegen eine vom Direktor festzusetzende Entschädigung durch den Hausvater der Anstalt vermittelt.

#### Bezahlung der Schüler für Waldarbeiten.

§ 23. Ist ein Schüler an der Ausführung von Waldarbeiten beteiligt, für welche vom Waldbesitzer Tagelohn bezahlt wird, so ist der Verdienst Eigentum des Schülers und wird dem betreffenden Schüler gutgeschrieben.

Für die im Forstgarten der Forstlehrlingschule von den Schülern geleistete Arbeit wird kein Lohn gezahlt.

#### Entlassung von der Schule und Kündigung des Schulbesuchs.

§ 24. Andauernde Trägheit, Ungehorsam, Unehreverbietigkeit gegen Vorgesetzte, unsittliche Handlungen, Diebstahl, wiederholtes Lügen, unerlaubter Besuch der Wirtshäuser, Wildddiebereien, wiederholter grober Unfug eines Schülers und Verleitung eines Mitschülers zu einem der vorgenannten Vergehen geben dem Schulbeirat jederzeit das Recht, den Schüler ohne Rückgewähr des bereits gezahlten Kost-, Wohn- und Lehrgeldes von der Schule zu entlassen.

Auch wegen andauernder Krankheit kann ein Schüler von der Anstalt ohne Rückgewähr der bisherigen Zahlungen entlassen werden. Ordnet der behandelnde Arzt einen längeren Erholungsurlaub oder eine längere Entfernung von der Anstalt zur Vermeidung der Ansteckung an, so hat der Schüler während dieser Urlaubszeit kein Wohn-, Kost- und Lehrgeld zu zahlen. Eine Entlassung des Schülers auf Antrag des Vaters oder Vormundes kann jederzeit erfolgen, jedoch findet in der Regel keine Kürzung am Wohn-, Kost- und Lehrgeld für das laufende Vierteljahr statt.

### 3. Schul- und Hausordnung für die Forstlehrlingschulen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“.

#### Gegenstände des Unterrichts.

§ 1. In den Forstlehrlingschulen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ wird in nachfolgenden Fächern ein systematischer häuslicher Unterricht erteilt:

1. Waldbau in Verbindung mit Forstbotanik, Standortlehre und Witterungskunde,
2. Forstbenutzung (insbesondere Holzwarenkunde und Sägemühlbetrieb) und Waldwegebau,
3. Forstschutz in Verbindung mit Forstzoologie,
4. Holzameisenkunde, Vermessungskunde und Forstbetriebskunde,
5. Jagd, einschließlich Waffenkunde,
6. Fischzucht,



7. Landwirtschaft, Obstbaumzucht, Bienenzucht,
8. forstliche Buchführung,
9. Forst- und Jagdgesetzgebung,
10. Versicherungsgesetzgebung, Polizeiverwaltung,
11. Fortbildungsunterricht in den Elementarfächern.

Hieran schließen sich körperliche Ausbildung im Turnen und Schwimmen, Übungen im Schießen, sowie Unterricht im Hornblasen und Gesang.

Praktische Unterweisungen in der Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Fischzucht, Obstbaumzucht und Bienenzucht werden auf Exkursionen erteilt.

Während der Kulturzeit wird der Unterricht ausgesetzt, und es werden die Schüler unter besonderer Aufsicht als Kulturarbeiter beschäftigt.

Alle im Forstgarten der Forstlehrlingschule vorkommenden Arbeiten sind grundsätzlich von den Schülern auszuführen.

Dem Schulunterricht wird ein einjähriger Schulbesuch zugrunde gelegt.

Das Schuljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 15. Juni des nächsten Jahres. Während der Zeit vom 23. Dezember bis zum 2. Januar einschließlich wird kein Unterricht erteilt. Den Schülern kann auf Wunsch während dieser Zeit Urlaub gewährt werden. Zu anderen Zeiten wird Urlaub nur an Sonn- und Festtagen und sonst nur in ganz dringenden Fällen gewährt.

### Zeiteinteilung.

§ 2. Die Schüler müssen vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März um 6 Uhr morgens aufstehen und in  $\frac{3}{4}$  Stunden mit der körperlichen Reinigung und dem Ordnen ihres Anzuges und Bettes fertig sein. Sonntags wird eine Stunde später aufgestanden.

In der Zeit zwischen  $5\frac{1}{4}$  und 6 Uhr bzw. zwischen  $6\frac{3}{4}$  und 7 Uhr wird das Frühstück, zwischen 12 und  $12\frac{1}{2}$  das Mittagessen, zwischen 4 und  $4\frac{1}{4}$  Uhr das Bepfer, zwischen 7 und  $7\frac{1}{2}$  Uhr das Abendbrot eingenommen. Um 9 Uhr abends müssen die Schüler schlafen gehen, doch kann in der Zeit vom 1. Mat bis zum 1. September dieser Zeitpunkt vom Anstaltsleiter auf 10 Uhr abends festgesetzt werden. Nach  $9\frac{1}{2}$  Uhr darf der Heger nach kein Licht mehr brennen. Der Dienstherr hat sich jeden Abend davon zu überzeugen, daß jeder Schüler rechtzeitig zu Bett gegangen ist.

Der Direktor ist befugt, die vorgeschriebene Zeiteinteilung für einzelne Tage abzuändern. Jede Abänderung ist den Schülern bekannt zu geben.

Das Zeichen zum Aufstehen und Schlafengehen, sowie zum Mittag- und Abendessen wird durch ein Hornsignal gegeben.

Die Zeiteinteilung für den Unterricht wird durch einen besonderen Stundenplan festgesetzt. Der Stundenplan regelt auch die Zeit, welche den Schülern für die Besorgung eigener Angelegenheiten (Läden, Briefschreiben, Einkäufen u. a.) freigegeben wird, und welche der Anfertigung häuslicher Schularbeiten zu dienen hat. — An Sonn- und Festtagen haben die Schüler den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen. Der Direktor darf einzelne vom Besuch des Gottesdienstes entbinden.

Hilfeleistung der Schüler bei wirtschaftlichen Arbeiten im Schulgebäude.

§ 3. Jeder Schüler hat sich auf Anordnung des Direktors an den wirtschaftlichen Arbeiten im Schulgebäude (Reinigen der Zimmer, Säubern der Behrmitel, Herantragen von Heizmaterialien, Zerklleinern von Holz, Helzen der Ofen, Wassertragen, Rollen, Ordnen des Mittagstisches und ähnlichem) zu beteiligen. Für die Ausführung derartiger Arbeiten, „Hausdienst“, wird allwöchentlich aus jedem Schlaffaal in einer festen Reihenfolge die erforderliche Anzahl von Schülern bestimmt. Zwei Schüler haben täglich gemeinsam die Postkassen von der Post zu holen und zur Post zu tragen.

### Aufbewahrung der Sachen.

§ 4. Zimmer, Schränke und Schubladen müssen von den Schülern stets in größter Ordnung und Sauberkeit gehalten werden. Die Sachen sind nach dem Gebrauch stets an den für sie bestimmten Ort zu bringen und dürfen nicht in den Zimmern umherliegen. Schränke und Schubladen müssen stets verschlossen gehalten werden, sobald sich der Schüler von ihnen entfernt. Der Schlüssel ist abzugeben und mitzunehmen, wenn der Schüler längere Zeit abwesend ist.

Wäsche, Schuhwerk, Kleider und sonstige dem Schüler gehörende Gegenstände müssen deutlich und dauerhaft mit dem Namen des Schülers versehen oder anderartig so gezeichnet werden, daß eine Verwechslung der Sachen völlig ausgeschlossen ist. Schuhwerk, Kleider und Wäsche müssen im Schrank aufbewahrt werden.

### Körperreinigung.

§ 5. Die Schüler haben ihren Körper stets gut zu reinigen. An jedem Morgen ist mindestens der ganze Oberkörper zu waschen, der Mund gehörig zu reinigen, für saubere Nägel zu sorgen.

Wöchentlich mindestens zweimal ist der ganze Körper sorgfältig zu reinigen. Für die nötigen Wasch- und Badeeinrichtungen sorgt die Anstalt.

Der Direktor und Assistent haben sich häufig davon zu überzeugen, daß die Schüler bezüglich der Reinhaltung des Körpers nichts versäumen.

### Ärztliche Untersuchungen.

§ 6. Die Schüler sind verpflichtet, sich unmittelbar nach dem Eintritt in die Schule vom dem Anstaltsarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist vierteljährlich zu wiederholen. Der Befund der Untersuchungen wird in den Personalakten vermerkt, desgleichen Körpergewicht, Größe, Brustumfang u. a. m.

Die Schüler müssen unweigerlich alle Anordnungen des Arztes befolgen. Werden vom Arzt besondere Diätvorschriften gegeben, so wird die erforderliche Beschäftigung an der Anstalt ohne besondere Vergütung geliefert, auch wenn eine Erhöhung der normalen Tagesportionen, z. B. an Milch, Semmel, angeordnet ist.

### Betragen der Schüler in und außerhalb der Anstalt.

§ 7. Die Schüler haben sich in und außerhalb der Anstalt eines ruhigen, anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen und alles zu vermeiden, was die Ehre des Vereins und der Schule schädigen könnte.

Untereinander sollen die Schüler gute Kameradschaft halten und Streitigkeiten vermeiden. Fühlt sich ein Schüler durch einen anderen verletzt, so steht es ihm frei, den Direktor um Entschädigung oder um Abstellung der Beschwerdeursache zu bitten.

Der Besuch von Wirtschaften ist nur mit der für jeden Einzelfall eingeholenden Genehmigung des Direktors und in Begleitung erwachsener Personen gestattet. Zum Wirtschaftbesuch bei Spaziergängen außerhalb des Ortes können vom Direktor bestimmte Gasthäuser freigegeben werden. Das Rauchen in den Räumen der Anstalt ist unbedingt verboten; desgleichen ist den Schülern nicht gestattet, auf Exkursionen, während der Kulturarbeiten und beim Arbeiten im Forstgarten zu rauchen.

Das Halten von geistigen Getränken auf eigene Kosten ist den Schülern verboten. Kartenspielen ist nicht gestattet. Das Verlassen der Anstalt ist nur während der im Stundenplan ausdrücklich als Freistunden bezeichneten Zeit und nach vorhergegangener Meldung beim Dienstführenden gestattet. Zum Verlassen des Schulortes über einen vom Direktor festzusetzenden Umkreis ist jedesmal vorherige Erlaubnis des Direktors erforderlich.

### Die Vorgesetzten der Schüler.

§ 8. Die Vorgesetzten der Schüler sind: der Vorsitzende des Vereins, der Schulpfleger bzw. sein Stellvertreter, der Direktor, sowie die übrigen Lehrer und Beamten der Anstalt.

Die Schüler haben allen Anordnungen der Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten und ihnen schuldige Achtung zu erweisen. Die Vorgesetzten, alle Mitglieder des Schulbeirats und Uniform tragende Forstbeamte werden auf der Straße durch Abnehmen der Kopfbedeckung, in den Räumen durch Bieten der Tageszeiten gegrüßt. Hat ein Schüler eine Beschwerde über einen Lehrer, Beamten oder den Hausvater vorzubringen, so hat er sich damit an den Direktor zu wenden. Beschwerden über den Direktor sind dem Schulpfleger, über den Schulpfleger dem Vorsitzenden des Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen schriftlich vorzutragen. Leichtfertig unbegründete Beschwerden veranlassen Bestrafung.

### Estrafen.

§ 9. Dem Direktor steht das Recht zu, Schüler, welche gegen die Vorschriften der Schul- und Hausordnung verstoßen, mit folgenden Estrafen zu belegen:

1. Erteilung einer mündlichen Rüge,
2. Erteilung einer Rüge vor den versammelten Schülern,
3. das gleiche mit Eintragung in die Personalakte,
4. Entziehung der Erlaubnis zum Ausgehen. In diesem Falle ist gleichzeitig für eine entsprechende Beschäftigung zu sorgen.

Der Schulbeirat ist berechtigt, auf Antrag des Direktors eine Entlassung von der Forstlehrlingschule als Strafe zu verfügen.

#### 4. Prüfungsordnung für die Anwärter des Forstschut- und technischen Hilfsdienstes (Förster) der Privaten (Gemeinden, Stiftungen usw.).\*)

##### Allgemeine Übersicht.

§ 1. Försterprüfungen, d. i. Prüfungen für Anwärter des Forstschut- und technischen Hilfsdienstes (unteren Forstdienstes) der Privaten (Gemeinden und Stiftungen usw.) werden auf Beschluß des Vorstandes des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ nach Bedarf jährlich oder in längeren Zwischenräumen für größere oder kleinere Bezirke (Staaten, Provinzen, Bezirksgruppen) abgehalten.

##### Zulassung zur Prüfung.

§ 2. Zur Prüfung sind nur solche Anwärter zuzulassen, welche mindestens:

1. a) eine ordnungsmäßige zweijährige Lehrzeit durchgemacht und  
b) alsbald schon drei Jahre im praktischen Dienste gestanden haben.
2. Bei Anwärtern, welche eine Forstlehrlingschule oder eine ähnliche Anstalt besucht haben, genügt eine einjährige praktische Lehrzeit und ein zweijähriger praktischer Dienst.
3. Ausnahmsweise können vom Vereinsvorstande auch solche Privatforstbeamte zur Prüfung zugelassen werden, welche keine ordnungsmäßige Lehrzeit nachzuweisen vermögen, wenn sie Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorlegen.

Außerdem müssen die Anwärter Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben.

##### Zulassungsgesuche.

§ 3. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zu dem alljährlich bekannt zu gebenden Zeitpunkt an den Vorsitzenden des Vereines einzureichen und zu belegen mit:

1. einem Geburtschein;
2. Angabe der Mitgliedsnummer;
3. einem verschlossenen Zeugnis über außerdienstliches Verhalten, ausgestellt von seiten jenes Vorgesetzten oder Dienstherren, bei welchem der Gesuchsteller zur Zeit der Einreichung seines Gesuches im Dienste steht. Wenn der Anwärter zur fraglichen Zeit in keinem dienstlichen Verhältnis steht, so ist ein Zeugnis der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsortes über das Verhalten vorzulegen;
4. einem kurzgefaßten Lebenslauf;
5. den erforderlichen Nachweisen über den Gang der Ausbildung nebst den etwaigen Lehr- und Prüfungszeugnissen im Original;
6. den Originalzeugnissen über die im § 4 verlangte praktische Beschäftigung;
7. einer von dem Anwärter selbst gefertigten kurzen Schilderung eines Reviers, auf dem er praktisch beschäftigt war, mit besonderer Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Verhältnisse, sowie anderweitiger Vorkommnisse, die auf den Betrieb der letzten Jahre von Einfluß waren.

Dieser Arbeit ist von dem Gesuchsteller die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

##### Zulassungsgenehmigung.

§ 4. Der Vorsitzende des Vereines prüft die eingereichten Gesuche nebst Beilagen, genehmigt die Zulassung zur Prüfung und weist die Anwärter den ihren Verhältnissen entsprechenden Prüfungsausschüssen zu. Wünschen, welche die Anwärter in dieser Richtung ausgesprochen haben, soll thunlichst Rechnung getragen werden.

Die vorgeschriebene praktische Dienstzeit kann auch nach der Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung beendet werden, muß aber jedenfalls vor Beginn der Prüfung beendet sein.

Wenn Zweifel über die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung entstehen, so entscheidet der engere Vorstand.

Wenn sich weniger als sechs geeignete Prüflinge melden, so findet der Regel nach eine Prüfung nicht statt.

\*) Das Bestehen einer von dem Verein für Privatforstbeamte veranstalteten Försterprüfung gewährt kein Recht auf Anstellung im Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste; denn bei Besetzung dieser Stellen sind nach der heutigen Gesetzgebung in erster Linie die Anwärter des Staatsforstdienstes zu berücksichtigen. Vgl. hierüber die §§ 81, 82 der Bestimmungen vom 1. 10. 1906 (I d. B.) und die Ausführungen unter Anstellung der Kommunalforstbeamten (V B 4 a d. B.).

Der Vorsitzende gibt den Geschäftstellern Nachricht, ob eine Prüfung stattfindet, und ob sie zugelassen werden oder nicht.

Bei der Abweisung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

#### Prüfungsgebühren.

§ 5. Die zur Prüfung zugelassenen Anwärter haben eine Prüfungsgebühr von 20 M. an die Kasse des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu zahlen. Die Gebühr ist innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung, daß die Anmeldung angenommen ist, an die Geschäftsstelle des Vereins in Neudamm gebührenfrei einzusenden. Eine Rückzahlung der Gebühr findet ausnahmsweise auf Ansuchen nur dann statt, wenn der Anwärter aus triftigen Gründen (z. B. nachgewiesene Krankheit) verhindert war, zur Prüfung zu erscheinen. Die Rückzahlung der Gebühr wird auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Vereins verfügt.

#### Zeitpunkt der Prüfung.

§ 6. Der Vorsitzende des Vereins bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung, desgleichen den Ort und Zeitpunkt der Prüfung, letztere im Einvernehmen mit den Obmännern der Prüfungsausschüsse. Die Prüfung findet bei der Regel nach im Sommer statt.

Die bestimmten Zeiten werden im Vereinsorgane, sowie in sonst geeigneten forstlichen, jagdlichen und Tageszeitungen bekannt gemacht.

#### Prüfungsausschuß.

§ 7. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei forstlichen Mitgliedern und einem Vertreter des Privatwaldbesitzes. Die forstlichen Mitglieder sollen sein:

- a) ein Angehöriger des Vereinsvorstandes als Obmann,
- b) ein Vertreter der betreffenden Bezirksgruppe und
- c) ein forstlicher Sachverständiger der einschlägigen Landwirtschaftskammer oder einer ähnlichen Organisation der betreffenden Gegend.

Wenn die einschlägige Landwirtschaftskammer oder die entsprechende örtliche Vertretung der Landwirtschaft keinen forstlichen Sachverständigen besitzt, sowie im Behinderungsfalle eines der unter a bis c genannten Ausschußmitglieder, steht dem engeren Vorstand des Vereins das Recht zu, hierfür als Ersatz ein anderes Vereinsmitglied zu wählen.

Bei Wahl des Vertreters des Privatwaldbesitzes sind etwaige seitens der waldbesitzenden Vereinsmitglieder geäußerte Wünsche zu berücksichtigen. Der Vertreter des Privatwaldbesitzes ist nicht verpflichtet, selbst zu prüfen, wohl aber berechtigt, die Bewertung der Arbeiten mit zu beraten.

Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ sein.

#### Wahl des Prüfungsausschusses.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom engeren Vorstande gewählt, gleichzeitig bestimmt dieser je drei Ersatzmänner, welche in der vom Vereinsvorstande festgesetzten Reihenfolge dann einzutreten haben, wenn eines der Mitglieder des betreffenden Ausschusses verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen.

Wird jedoch ein Mitglied des Ausschusses während der Prüfung selbst durch Krankheit oder in anderer Weise an der Fortsetzung der Prüfung verhindert, so wird die Prüfung von den übrigen Mitgliedern allein abgehalten. Letztere sind aber auch berechtigt, selbstständig einen Ersatzmann hinzuzuwählen.

#### Obmann des Prüfungsausschusses.

§ 9. Der Obmann des Prüfungsausschusses hat die ihm vom Vorsitzenden des Vereins zu übergebenden Papiere der Prüflinge bei den übrigen Mitgliedern des Ausschusses in Umlauf zu setzen und diese rechtzeitig zur Prüfung einzuberufen, ebenso bei Verhinderung eines Mitgliedes für Einberufung eines Ersatzmannes Sorge zu tragen.

Der Obmann benachrichtigt die Prüflinge, an welchem Orte und in welchem Gebäude die Prüfung stattfindet, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Prüfung beginnt; er leitet die Prüfung, hat alles Geschäftliche zu besorgen, er bestellt die Prüfungsräume, bereitet die Prüfungsakten vor, setzt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die Verteilung der Fächer fest, aus welchen jedes Mitglied des Ausschusses zu prüfen hat.

## Umfang und Form der Prüfung.

§ 10. Gegenstände der Prüfung sind:

1. Waldbau nebst den Grundbegriffen der Standortislehre,
2. Forstbenutzung einschließlich Wegebau,
3. Forstschutz,
4. Forstliches Rechnen und Flächenvermessung,
5. Holzmesekunde und Grundbegriffe der Forstbetriebslehre,
6. Jagdkunde einschl. Waffenkunde,
7. Kenntnis:
  - a) der Gesetze über Unfallversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung in dem Umfang, wie sie für den Betriebsbeamten und kleinen Waldbesitzer notwendig sind;
  - b) der reichsgesetzlichen Bestimmungen über vorläufige Festnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung usw.;
  - c) der wichtigeren auf Forst und Jagd sich beziehenden Gesetze und Verordnungen des Bundesstaates, in welchem der Prüfling bedienstet ist oder Anstellung sucht (Forststrafgesetz, Wildschadengesetz, Forst- und Jagdpolizei);
  - d) der gebräuchlichen Bestimmungen (Instruktionen) für die Forstschutzbeamten und Forstarbeiter;
8. die Fähigkeit zum Gebrauch der üblichen Forstarten und der Generalstabsarten (Meßtischblätter),
9. Anfertigung von einfachen Handzeichnungen für die im gewöhnlichen Forstbetrieb vorkommenden Fälle (Aufmessung von Schlagflächen und Wegelinien usw.),
10. Befähigung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten (Erstattung eines schriftlichen Berichts, einer dienstlichen Meldung und ähnliches).

Die Prüfung ist eine mündliche, die teils im Wald, teils im Zimmer abgehalten wird. Schriftlich wird geprüft: Forstliches Rechnen, Befähigung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Anfertigung einfacher Handzeichnungen. Die Fragen haben unter angemessener Beachtung der Hilfsfächer vorwiegend die praktische Richtung festzuhalten und die Aufgaben eines solchen Beamten ins Auge zu fassen, welchem im wesentlichen nur der Vollauf und die Überwachung der Betriebsgeschäfte unter sachverständiger Leitung obliegt.

## Mündliche Prüfung.

§ 11. In der mündlichen Prüfung im Zimmer sind die Prüflinge aus jeder der in § 10 aufgeführten Gruppen 1 bis 7 zu prüfen. Es ist nicht nötig, daß bei jenen Gruppen, die mehrere Gegenstände umfassen, aus jedem einzelnen Gegenstand geprüft wird. Werden Fragen über mehrere Gegenstände einer Gruppe gestellt, so wird gleichwohl nur eine Note für die betreffende Gruppe erteilt.

Die Prüfungsdauer hat für jeden einzelnen Prüfling im Waldbau ungefähr zehn Minuten, für die übrigen Fächer je ungefähr sieben Minuten zu betragen. Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern kann, je nach den Verhältnissen, von der oben festgesetzten Prüfungsdauer abgewichen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den mündlichen Prüfungen in denjenigen Fächern, in welchen sie nicht selbst prüfen, als Zuhörer beizuwohnen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet für sich die Leistungen jedes Prüflings in jedem Einzelsach. Nach dem Abtreten der zugleich vorgegerufenen Prüflinge teilt jedes Ausschussmitglied die von ihm gegebenen Noten dem Obmann mit. Aus diesen Noten wird sofort für jeden Prüfling ein Durchschnitt berechnet und in eine Zusammenstellung (Ruster I) eingetragen.

## Waldprüfung.

§ 12. Die Prüfung im Wald hat an der vom Obmann zu bestimmenden Ortlichkeit stattzufinden.

Die nähere Zeiteinteilung und die Gruppierung der Prüflinge bestimmt der Obmann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschusse.

Die Prüfung im Walde hat namentlich die Kenntnis der Forstgewächse und ihrer Samen, die Fähigkeiten, Kulturarbeiten auszuführen, die Bekanntschaft mit den für den Wald wichtigen Tieren und den durch Naturereignisse, Tiere oder Pilze herbeigerufenen Forstschäden und deren Gegenmaßregeln, die Fertigkeit bei der Auszeichnung von Fieben, soweit sie in den Wirkungskreis bearbeiteter Beamten fallen, namentlich solche der Bestandespflege, Schätzung stehender Bestände und Bäume bezüglich Masse, Höhe, Wert, Verarbeitbarkeit mit der Holzausnutzung, Aufmessung von Schlägen, Kulturflächen, Abstecken von Wegen usw., Kenntnis der Jagdtiere, einschließlich der Raubvögel, deren Lebensweise,

Beilage I.

Fahrten und Losungen, des Jagdbetriebes und Raubzeugfanges, sowie die Fähigkeit, sich im Gelände nach einer Karte zu orientieren, zu erforschen.

Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Walde haben die Prüfungsmitglieder im Walde selbst schon für die einzelnen Prüflinge und Aufgaben Vornotierung zu machen. Als bald nach Beendigung der Prüfung ist aus den bei den einzelnen Aufgaben erzielten Ergebnissen für jedes Fach, aus dem im Walde geprüft wurde, eine Note zu bilden, die sodann in die Zusammenstellung (Muster I) einzutragen ist.

#### Schriftliche Prüfung.

§ 13. Die für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben und Anfertigung der Zeichnung zu gestattende Zeit wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

Die vollständige Bewahrung des Geheimnisses über die schriftlichen Aufgaben wird dem Prüfungsausschuß zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Aufgaben sind von den Prüflingen unter fortwährender strenger Aufsicht eines Ausschussmitgliedes ohne jede Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu bearbeiten. Jeder Prüfling hat die zum Schreiben und Zeichnen nötigen Hilfsmittel mitzubringen.

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die Entdeckung des Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel, sowie gegenseitiger mündlicher oder schriftlicher Mitteilung nach sich zieht.

Nach Beendigung einer Arbeit ist diese sofort dem Aufsichtsführenden abzuliefern. Kein Prüfling darf über die festgesetzte Zeit hinaus arbeiten, nach Ablauf der Zeit sind vom Aufsichtsführenden auch die nicht vollendeten Arbeiten einzusammeln.

Die sämtlichen zu den einzelnen Arbeiten gehörigen Blätter müssen bei ihrer Einlieferung links oben mit dem Namen des Prüflings und der Angabe der Zahl der abgelieferten Bogen versehen sein. Der Aufsichtsführende setzt am Ende eines jeden in Empfang genommenen Bogens und am Schluß der Arbeit seinen Namen bei, ordnet die Arbeiten nach der Reihenfolge der Sitzplätze und übergibt sie sodann dem Obmann.

Wird die Benutzung von Aufzeichnungen oder sonstigen verbotenen Hilfsmitteln oder fremde Beihilfe durch das aufsichtsführende Ausschussmitglied zweifellos festgestellt, so ist der betreffende Prüfling sofort von weiterer Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Stellt sich erst nachträglich bei Beurteilung der Arbeiten der begründete Verdacht heraus, daß sich der Prüfling bei der Arbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient hat, so ist ihm auf Beschluß des Prüfungsausschusses im betreffenden Fach die Note IV zu erteilen. Je nach der Schwere des Falles kann aber der betreffende Prüfling auch von der weiteren Prüfung ganz zurückgewiesen werden.

§ 14. Der Obmann verteilt die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen zur Beurteilung. Jede Arbeit wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen ist die erteilte Note nicht auf der Ausarbeitung selbst, sondern in einer von jedem Ausschussmitglied zu führenden Liste, in welcher neben dem Namen der Prüflinge die Art der Probearbeit verzeichnet ist, vorzumerten.

Nach vollständiger Beendigung der Bewertungsarbeiten wird in einer Sitzung die Note für jede Probearbeit festgesetzt.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind sofort nach Festsetzung des Urteils in der Zusammenstellung (Muster I) zu verzeichnen.

#### Beurteilung der Prüfungen.

§ 15. Für die Beurteilung aller Prüfungen sind vier Noten in Anwendung zu bringen:

- I sehr gut,
- II gut,
- III befriedigend,
- IV nicht befriedigend.

Bei der Bewertung der Leistungen in den Einzelfächern sind auch Zwischennoten zulässig.

Nach Beendigung der Prüfung werden in einer Schlußsitzung für die einzelnen Gruppen (§ 10) Gesamtnoten erteilt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten (aus dem Mündlichen und der Waldprüfung bzw. auch aus der schriftlichen Prüfung) berechnen.

Zur Festsetzung der Gesamtnote der Prüfung sind die Einzelnoten für Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz dreifach, für Anfertigung schriftlicher Arbeiten, forstliches

Rechnen, Jagdkunde zweifach, Holzmeßkunde, Gesetzeskunde, Kartenlesen, Zeichnen einfach zu rechnen. Aus der Summe der Einzelnoten ergibt sich sodann für jeden Prüfling die Hauptnote, bei welcher Zwischennoten ausgeschlossen sind:

Es ist zu erteilen:

bei 19 bis 25 Noteneinheiten die Hauptnote	I,
" 26 " 41 " " "	II,
" 42 " 60 " " "	III,
über 60 " " "	IV.

Wenn für Waldbau die Note IV erteilt worden ist, so lautet das Gesamturteil auch dann auf ungenügend, wenn die Gesamtsumme der Noteneinheiten 60 nicht übersteigt.

Zweifel über eine zu erteilende Note sind durch Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

Ist ein Prüfling durch Krankheit usw. verhindert, sich der Prüfung vollständig zu unterziehen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und in welcher Weise die Prüfung vervollständigt werden kann.

#### Wiederholung der Prüfung.

§ 16. Die Wiederholung der Prüfung ist Prüflingen, die nicht bestanden haben oder eine bessere Note anstreben, nur einmal gestattet, und zwar unter den ganz gleichen Bedingungen wie das erstmal. Es ist demnach auch die Prüfungsgebühr noch einmal ganz zu entrichten.

#### Prüfungszeugnis.

§ 17. Für Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Beilage II) ausgestellt. Das Zeugnis ist unter Heibrud des Stempels des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Bei Aushäandigung der Zeugnisse, welche durch den Obmann erfolgt, ist der Betrag für den staatlichen Stempel oder für die Gebührenmarke von den Prüflingen zu entrichten.

Dieserigen Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden oder nur teilweise abgelegt haben, erhalten einen einfachen schriftlichen Bescheid.

#### Aufbewahrung der Prüfungsakten.

§ 18. Mit dem Zeugnis oder Bescheid werden den Prüflingen die Beilagen ihrer Besuche mit Ausnahme der im § 3 Ziff. 3, 4 und 7 erwähnten Schriftstücke ausgehändigt. Diese, sowie die von den Prüflingen gelieferten Probearbeiten werden von dem Obmann nebst einer Zusammenstellung der Personalien nach Muster I und dem Schlußprotokoll (Muster III) dem Vorsitzenden des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ übersendet, der das Protokoll und die Zusammenstellung der Personalien (Muster I und III) zu den Prüfungsakten zu nehmen und ständig aufzubewahren hat. Auch die übrigen Schriftstücke (Probearbeiten) sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

#### Prüfungsprotokoll.

§ 19. Über den gesamten Prüfungsgang ist ein kurzes Protokoll nach anliegendem Muster III aufzunehmen, das auch etwaige besondere Vorkommnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### Geschäftliches.

§ 20. Zur Erledigung der erforderlichen Schreibarbeiten, sowie auch teilweise zur Besorgung des Geschäftlichen, kann der Obmann des Prüfungsausschusses eine geeignete Persönlichkeit gegen angemessene Vergütung annehmen. Die erforderlichen Ausgaben sind vom Obmann in eine Zusammenstellung aufzunehmen und in der üblichen Weise zur Zahlung aus der Kasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ anzuweisen zu lassen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten außer den Reisekosten und den üblichen Tagegeldern für jeden Tag der eigentlichen Prüfungsdauer (Beginn der Prüfung bis zur Verteilung der Zeugnisse) als besondere Vergütung 10 Mk.

Die gesamten Kosten werden aus der Kasse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ bestritten, die Prüfungsgebühren fließen ebenfalls in die Vereinskasse.

Beilage II.

Beilage III.

Beilage I. Zusammenstellung der Personalien und Prüfungsergebnisse für die einzelnen Prüflinge.

Der Prüflinge	Vor- und Nachname	Jahr und Tag der Geburt	Geburtsort	Wohnort	berufliche Beschäftigung	Berufung	Prüfungsergebnis			Bemerkungen	
							und zwar: a) im Mündlichen, b) in der Waldprüfung, c) im Schriftlichen				
							1. Münden	a	b	c	
							2. Schriftliche	a	b	c	
							3. Waldprüfung	a	b	c	
							4. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							5. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							6. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							7. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							8. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							9. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							10. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							11. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							12. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							13. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							14. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							15. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							16. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							17. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							18. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							19. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							20. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							21. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							22. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							23. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							24. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							25. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							26. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							27. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							28. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							29. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							30. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							31. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							32. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							33. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							34. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							35. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							36. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							37. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							38. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							39. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							40. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							41. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							42. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							43. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							44. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							45. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							46. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							47. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							48. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							49. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							50. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							51. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							52. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							53. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							54. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							55. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							56. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							57. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							58. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							59. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							60. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							61. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							62. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							63. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							64. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							65. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							66. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							67. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							68. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							69. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							70. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							71. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							72. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							73. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							74. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							75. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							76. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							77. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							78. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							79. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							80. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							81. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							82. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							83. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							84. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							85. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							86. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							87. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							88. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							89. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							90. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							91. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							92. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							93. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							94. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							95. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							96. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							97. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							98. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							99. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	
							100. Besondere Aufgaben und Proben	a	b	c	

Beilage II.

**Prüfungszeugnis.**

Herr ..... aus .....  
 geboren am ..... ten .....  
 in ..... Kreis (R.-B. u.) .....  
 Bundesstaat ..... hat sich in der  
 Zeit vom ..... ten ..... bis  
 ..... ten ..... 19..... der  
 Försterprüfung, welche vom Verein für  
 Privatforstbeamte Deutschlands nach der  
 von ihm festgesetzten Prüfungsordnung ab-  
 gehalten worden ist, unterzogen und hierbei  
 die Hauptnote ..... mit den umstehend  
 verzeichneten Einzelnoten erhalten.

N.B. Auf der Rückseite sind die in § 10  
 verzeichneten zehn Fächer besonders  
 aufzuführen.

Notenfolge: sehr gut,  
 gut,  
 befriedigend,  
 nicht befriedigend.

Danach folgen die Unterschriften des  
 Prüfungsausschusses.

Beilage III.

**Protokoll,**

aufgenommen am ..... ten ..... 19.....  
 beim Schluß der Prüfung für die Anwärter  
 des Forstschusses und technischen Hilfsdienstes.

Der Prüfungsausschuß hat bestanden aus:

- Herrn .....  
 (Name, Dienststellung und Wohnort) als Obmann
- Herrn .....
- Herrn .....
- Herrn .....

als Vertreter des Waldbesitzes.  
 Beginn } der Prüfung { am .....  
 Schluß } am .....

Teilgenommen haben ..... Prüflinge.  
 Hiervon haben erhalten ..... die Note sehr  
 gut, ..... die Note gut, ..... die Note be-  
 friedigend, ..... die Note nicht befriedigend.  
 Prüflinge ..... zurückgetreten.

Die Zeugnisse wurden ausgestellt am  
 ..... ten ..... 19.....  
 ..... den .....

Der Prüfungsausschuß.

.....  
 .....



**4. Das Verhältnis der Privatforstbeamten zu ihrer Dienstherrschaft in bezug auf Kündigung, Entlassung, Erkrankung usw.**  
regelt sich seit dem 1. 1. 1900 nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über „Dienstvertrag“.

Während früher nach dem A. L. R. die rechtliche Stellung der Privatforstbeamten verschieden zu beurteilen war, je nachdem sie zum gemeinen Gefinde, zu den Hausoffizianten oder zu den selbständigen Verwaltern gehörten, sind im B. G. B. solche Unterschiede nicht gemacht. Die Vorschriften über Dienstvertrag in den §§ 611 bis 630 gelten für „Dienste jeder Art“ und sind danach zu beurteilen die Dienste der Tagelöhner, Schneiderinnen, Privatbeamten (z. B. Forstaufseher, Förster, Forstverwalter), Hauslehrer, Ärzte usw.

Nur soweit es sich um Privatforstbeamte handelt, welche zum Gefinde zu rechnen sind, bleiben ferner in Kraft und gelten neben dem B. G. B. die preussischen landesgesetzlichen Vorschriften über die Dienstverhältnisse des Gefindes.

Zum „Gefinde“ sind die Privatforstbeamten zu rechnen, wenn der § 1 der Gef.-Ord., welcher lautet: „Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gefinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Teil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet“, auf sie anwendbar ist, und sie zur Verrichtung niederer häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste gemietet, der häuslichen Gemeinschaft angehören und der Hausgewalt der Herrschaft untergeordnet sind. — Wo keine Hausgenossenschaft (z. B. bei Aktien-Gesellschaften, Korporationen usw.), gibt es kein Gefinde. — Einem schriftlichen Vertrage bedarf es bei der Annahme des gemeinen Gefindes nicht, dasselbe muß aber mit einem Dienstbuche versehen sein.

Die Höhe der dem Privatforstbeamten zustehenden Besoldung, wie weit diese in bar oder in Natur zu verabfolgen ist, sowie, ob und welche Pension, Hinterbliebenen-Versicherung, Reisekosten-Entschädigung usw. zu gewähren ist, ist lediglich Sache der Vereinbarung bei Abschluß des Dienstvertrages. Daß dieser Vertrag in schriftlicher Form geschlossen wird, ist nach dem B. G. B. nicht vorgeschrieben, wohl aber für beide Teile, dem Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten, empfehlenswert.

Über das rechtliche Verhältnis derjenigen Privatforstbeamten, welche nicht zum Gefinde gehören, siehe B. G. B. § 611 bis 630 (Dienstvertrag), 320 bis 327 (gegenseitiger Vertrag) und 145 bis 157 (allgemeine Vertragsbestimmungen); XII A d. B. Das rechtliche Verhältnis der zum Gefinde gehörigen Privatforstbeamten ist unter **Gefinderecht**, XII C d. B., dargestellt.

Über **Muster zu Dienstverträgen** usw. siehe die Anlagen zu diesem Abschnitt. Sgl. auch das **Muster eines Dienstvertrages für vorübergehend beschäftigte Kommunalforstbeamte** auf Seite 395.

##### 5. Verjährung der Ansprüche an Gehalt usw.

Die Ansprüche der im Privatdienste stehenden Personen (Privatbeamte, Gefinde usw.) wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten (Herrschaft) wegen der auf solche Ansprüche geleisteten Vorschüsse, verjähren in zwei Jahren, und zwar beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem die zweijährige Frist abläuft. (§§ 196 und 201 B. G. B.)

Eine am 1. 4. 1899 fällige Forderung an Lohn usw. ist am 31. 12. 1901 verjährt.

##### 6. Verhältnis zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung.

Die Privatforstbeamten unterliegen, ganz abgesehen davon, ob sie mit oder ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, und ob eine Weitergewährung des Dienst Einkommens in Krankheitsfällen stattfindet, den Versicherungsgefahren.

## a) Krankenversicherung.

Soweit die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen durch statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellt sind, unterliegen dieser auch die Privatforstbeamten. Undernfalls sind sie berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, freiwillig beizutreten. In beiden Fällen sind sie aber von der Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn sie einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 Mk. haben.

Befreht die Versicherungspflicht, so können sie von dieser auf den Antrag ihres Arbeitgebers (Herrschaft) befreit werden, wenn sie erweislich mindestens für 26 Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers genügend gesichert ist.

Zu der „entsprechenden oder gleichwertigen“ Unterstützung gehört nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1901 auch die im § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Krankenhausbehandlung und die Gewährung der Angehörigen-Unterstützung. Auf die „entsprechende oder gleichwertige“ Unterstützung muß der Beamte einen Rechtsanspruch haben, d. h. nach dem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. März 1901: der Arbeitgeber muß nachweisen, daß er sich den Arbeitnehmern gegenüber zu diesen Leistungen in rechtsverbindlicher Form verpflichtet hat, und daß diese von dieser Verpflichtung Kenntnis genommen haben. Die Erklärung gegenüber der Gemeindekrankenversicherung oder der Ortskrankenklasse allein reicht nicht aus.

Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Dienstvertrages.

Diese Bestimmung hat einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1903 zufolge nur die Bedeutung, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Erneuerung des Antrages auf Befreiung des Arbeitnehmers von der Versicherungspflicht nicht stattfinden darf, gestattet aber nicht die Folgerung, daß mit dem Dienstverhältnisse gleichzeitig auch die Unterstützungspflicht des Arbeitgebers aufhöre. Die Unterstützungspflicht währt in allen Fällen 26 Wochen, auch wenn diese Zeit über die Dauer des Dienstverhältnisses hinausragt.

## b) Unfallversicherung.

Die in den Privatforsten beschäftigten Personen unterliegen der Unfallversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Als Betriebsbeamte sind sie versicherungspflichtig bei einem Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich 3000 Mk., durch Genossenschaftsstatut kann die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem 3000 Mk. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst ausgedehnt werden.

Als Personen in sachlichen besonderen Stellungen und als gewöhnliche Forstarbeiter sind sie versicherungspflichtig ohne Begrenzung des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Privatforstbeamten können auch neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Betriebsbeamte usw. bei Bewirtschaftung von Dienst- oder eigenen Ländereien gleichzeitig Unternehmer eines selbständigen, versicherungspflichtigen Betriebes sein.

## c) Invalidenversicherung.

Die in den Privatforsten beschäftigten Beamten usw. unterliegen der Invalidenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei einem Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich 2000 Mk. sind sie versicherungspflichtig, und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 Mk. bis einschließlich 3000 Mk. sind sie berechtigt zur Selbstversicherung. Die Selbstversicherung kann jedoch nur vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres begonnen werden.

Im übrigen siehe unter: „Arbeiterversicherungsgesetze“, XIV d. B.

### 7. Uniform.

Für die Privatforstbeamten (Hüter, Jäger, Jagdaufseher, Förster usw.) gibt es keine Vorschriften über Dienstkleidung und Abzeichen. Die Wahl derselben ist dem Waldbesitzer oder dem Jagdberechtigten überlassen. Die für die Königl. und Kommunal-Forstbeamten vorgeschriebenen Abzeichen (Knöpfe, Adler, Achselstücke usw.) dürfen von ihnen aber nicht getragen werden.

Nur soweit die Privat-Forstschußbeamten:

1. zum Waffengebrauch berechtigt sind und dieses Recht ausüben wollen, haben sie eine Dienstkleidung oder ein Abzeichen zu tragen (es genügt also das eine oder das andere); — § 2 des Gesetzes vom 31. 3. 1837 und die §§ 7 bis 10 der Instruktion vom 21. 11. 1837, siehe unter Abschnitt: „Waffengebrauch“, XI E d. B.;
2. zu Feld- oder Forsthüttern bestellt und bestätigt sind, haben sie ein Dienstabzeichen bei sich zu führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzuzeigen. — §§ 62 bis 65 des F. u. F. P. G., IX C 2 d. B. — Dies Dienstabzeichen kann entweder eine Uniform oder sonst ein amtliches Abzeichen (Dienstmütze, Brustschild usw.) sein.

In beiden Fällen steht die Entscheidung über die Zulässigkeit bzw. Angemessenheit der getragenen Uniformen oder Dienstabzeichen den Königl. Landräten zu. Das Tragen der von den Landräten zugelassenen Uniformstücke ist als ein unerlaubtes nicht anzusehen.

Unerlaubtes Tragen von Uniformstücken ist strafbar aus § 360 Str. G. B., XI A d. B.

### 8. Rechte und Pflichten bei Ausübung des Forst- und Jagdschusses.

In bezug auf die Rechte und Pflichten der Privatforstschußbeamten bei Ausübung des Schußdienstes sind zu unterscheiden:

- a) Personen, welche auf den Forstschuß beeidigt sind und das Recht zum Waffengebrauch haben (vgl. § 23 des Forstdiebst.-Ges. und § 1 des Waffengebr.-Ges.);
- b) Personen, welche nach dreijähriger tadelloser Dienstzeit auf mindestens weitere drei Jahre vom Waldbesitzer mittels schriftlichen Vertrages angestellt und auf den Forstschuß beeidigt sind;
- c) Feld- und Forsthüter, welche zwar als Polizeibeamte einen Amtseid geleistet haben, aber nicht auf den Forstschuß beeidigt sind;
- d) Personen, welche keinen Eid geleistet haben und daher auch keine Beamten-eigenschaft besitzen, z. B. der von einem Jagdpächter angenommene Jagdaufseher.

Die unter d bezeichneten Personen haben nur die Rechte wie der Grundbesitzer oder Jagdberechtigte, sie können in ihrem Aufsichtsbezirke die gesetzlichen Zuwiderhandlungen feststellen und zur Anzeige bringen, die bei einem Forstdiebstahl gebrauchten Werkzeuge in Beschlag nehmen (§§ 15 und 16 F. D. G.), wenn sie freiwillig ausgeantwortet werden, Gewalt dürfen sie nicht anwenden, nach § 77 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Vieh pfänden, unbekannte Frevler vorläufig festnehmen und Gegenstände, welche sie als Beweismittel für erforderlich erachten, wegnehmen, ohne jedoch Gewalt anzuwenden. Auch können sie dem bei der Jagdausübung betroffenen Jagdfrevler das Gewehr wegnehmen. Es ist dies eine Selbstverteidigungsmaßregel zum Schutze des Jagdrechts; hergeleitet aus § 227 B. G. B., XII A d. B.

Sie genießen bei geleistetem Widerstand den Schutz des § 117 Str. G. B., XI A d. B.

Die unter a bis c bezeichneten Personen haben im großen und ganzen die gleichen Befugnisse bei Ausübung des Schußdienstes, nur die unter a und b aufgeführten können, soweit es sich um öffentliche forstpolizeiliche Interessen handelt, auch außerhalb ihres Schußbezirktes dienstliche Handlungen vornehmen, und die unter a aufgeführten können gebotenenfalls von ihrer Waffe Gebrauch machen. Vergleiche das Nähere unter: § 62 des F. und F. P. G., IX C 2; Ausübung der

Jagdpolizei, X D 2; §§ 94 ff. der Str. Pr. O., XI B; §§ 113 und 117 Str. G. B., XI A; Pfändung, Selbsthilfe und Selbstverteidigung, §§ 227 bis 231 B. G. B., XII A d. B.

Über das Betreten fremder Grundstücke siehe Anmerkung zu § 10 des F. und F. P. G., IX C 2 d. B.

Den Privatforstschutzbeamten ist das Betreten des Eisenbahncorps gestattet:

1. wenn dieselben auf das Forstdiebstahlsgegesetz vereidigt sind,
2. in Ausübung ihres Berufes sich befinden, und
3. wenn der Besitzer des Forstes bei der Eisenbahnbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er für alle Unfälle, die möglichenfalls seinen Forstbeamten bei Begehung der Eisenbahnstrecke zustoßen könnten, persönlich hafte.

Im Interesse der Privatforstbesitzer, deren Waldungen an Eisenbahnen grenzen oder von den Eisenbahnen durchquert werden, liegt es, diese Bedingungen genau zu beachten. (R. d. ö. U., Dtsch. Forstztg. 1899 S. 398.)

Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnisakte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten. (§ 78 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung v. 4. 11. 1904, R. G. Bl. S. 378.)

9. Das die Privatforstbeamten sonst Betreffende (Lebensversicherung, Brandversicherung usw.) suche nach dem alphabetischen Sachregister auf.

Über Verleihung und Führung von Titeln siehe Biff. 2 zu „Rang und Titel“ der Kommunalforstbeamten, V B 4 f d. B.

### Anlage 1.

## Muster zum Dienstvertrage für Privatforstbeamte.

Ein für alle Privatforstbeamten anwendbares Muster für Dienstverträge läßt sich nicht aufstellen, weil die Stellung derselben je nach der Größe des Forstbesitzes und der Art der Verwaltung eine zu verschiedene ist. Das nachfolgende Muster soll lediglich einen Anhalt bei Abfassung der Verträge bieten.

Stempelkosten: 1,50 Mk.  
Stempelfrei, wenn der Jahres-  
betrag der Gegenleistung  
1500 Mk. nicht übersteigt.

### Dienstvertrag.

Zwischen dem Besitzer der Herrschaft (des Rittergutes usw.) . . . . .  
Herrn . . . . .

und

dem Förster (Forstverwalter usw.) . . . . .  
geboren am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . . zu  
im Kreise . . . . . , wird hierdurch nachstehender Dienstvertrag  
abgeschlossen.

§ 1. Der p. . . . . wird hiermit in der Herrschaft . . . . .  
auf drei Jahre,\*) und zwar für die Zeit vom . . . . .  
bis . . . . . als . . . . . für den Forstbezirk . . . . .  
angestellt.

\*) Die Anstellung für mindestens drei Jahre ist erforderlich, um die Beamten zum Forstschuß zu lassen zu können. Hat der Beamte durch eine vom Landrat bescheinigte dreijährige tadellose Forstdienstzeit noch nicht die Qualifikation zum Forstschuß erlangt, so muß, nach Ablauf der ersten dreijährigen Vertragsfrist, die darauffolgende Vertragsdauer auch wieder drei Jahre betragen, und dann erst kann die im

Falls ein Vierteljahr vor Ablauf der Vertragszeit eine Kündigung nicht erfolgt, gilt der Vertrag stets auf ein Jahr stillschweigend verlängert.

§ 2. Der p. . . . . erkennt diese Bedingungen als für ihn rechtsverbindlich an und verpflichtet sich, die Dienstobliegenheiten seiner Stelle mit Treue, Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, seinem Dienstherrn und den von ihm bestellten Vorgesetzten gehorsam zu sein, auch allen für den Dienstbetrieb bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, sowie einen sittlichen, unausstößigen Lebenswandel zu führen.

§ 3. Der Versetzung auf eine andere gleichbeforderte Stelle derselben Verwaltung hat sich der p. . . . . jederzeit zu fügen. Die entstehenden Umzugskosten werden vergütet.

§ 4. Der p. . . . . ist verpflichtet, Nebenbeschäftigungen, die er ohne Beeinträchtigung seines Hauptamtes und ohne wesentlich höhere Inanspruchnahme seiner Kräfte wahrnehmen kann, auf Verlangen des Dienstherrn unentgeltlich zu übernehmen. — Für Nebenbeschäftigungen, die einen wesentlichen Mehraufwand an Zeit und Kraft erfordern, wird ihm dagegen entsprechende Vergütung zugesichert. Bei etwaigen Dienstreisen werden ihm Reisekosten und Tagegelder nach der Klasse . . . . der Bestimmungen über Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten gewährt \*)

§ 5. An Gehühnissen bezieht der . . . . .\*\*)

- a) ein bares Gehalt von . . . . . Mk., steigend von . . . . . zu . . . . . Jahren um je . . . . . Mk. bis zum Höchstfaze von jährlich . . . . . Mk.; zahlbar in vierteljährlichen (monatlichen) Raten nachträglich;
- b) freie Dienstwohnung in dem . . . . . Gehöft . . . . .;
- c) freies Feuerungsmaterial zum eigenen Bedarf bis zu . . . . . rm Knüppelholz und, falls dieses nicht ausreicht, Keiserholz von der II. Klasse abwärts. Das Feuerungsmaterial wird frei angefahren; die Kosten der Zerfleinerung trägt der Forstbeamte. Verkauf oder Verschenken des Feuerungsmaterials ist verboten.
- d) Dienstland:

. . . . . ha Acker,  
 . . . . . " Wiesen,  
 . . . . . " Garten,  
 = . . . . . ha.

Das Dienstland ist selbst zu bewirtschaften. Verpachtung ist nur mit Genehmigung des Dienstherrn statthaft. Bei Auseinandersetzungen infolge Stellenwechsels ist nach Maßgabe der Auseinandersetzungs Vorschriften für die Königlich Preussischen Forstbeamten vom 11. 3. 1901 \*\*\*) zu verfahren.

o) Schutzgeld:

für 1 Hirsch = . . . . . Mk.  
 usw.

§ 6. An Dienstkleidung hat er die für die Herrschaft . . . . . vorge schriebene zu tragen.

§ 7. Der p. . . . . ist verpflichtet, der . . . . . Krankenkasse zu . . . . . als Mitglied beizutreten und die auf ihn als Arbeitnehmer entfallenden Beitragsanteile zu zahlen. Desgleichen hat er die gesetzlichen Beiträge zur Invalidentversicherung zu tragen.

Schlussatz des § 1 vorgegebene stillschweigende Verlängerung des Vertrages vereinbart werden. Bgl. § 21 des Forstdienst.-Ges., IX C 1 b. B.

Die Kandidaten für den Staatsdienst können bei vorübergehender Beschäftigung im Privatforstdienste auch ohne die „dreijährige“ Anstellung beeidigt werden.

Die Staatsanwärter (Reservejäger, Forstversorgungsberichtigte) müssen in allen Dienstverträgen die Bedingung aufnehmen lassen: „Im Falle der Einberufung zum Staatsdienst braucht der Dienstnehmer irgendwelche Kündigungsfristen nicht einzuhalten“. Bgl. R. V. v. 4. 8. 1902, Num. 6 zu § 18 der Best. v. 1. 10. 1906, I d. B.

Die Bestimmung des Forstschutzelbes bringt die Bergünstigung zur Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheines (§ 88 d. Jagdordn. X C 3 d. B.).

\*) Bgl. IV E d. B.

\*\*) Bestehen für die Herrschaft Normalbefolgungsvorschriften, so genügt es, wenn hier im Vertrage nur darauf Bezug genommen wird.

\*\*\*) Bgl. E. 124 d. B.

§ 8. Für das Dienstverhältnis in bezug auf Bestrafung durch Geldstrafen und Dienstentlassung sind die für die Königlich Preussischen Forstbeamten gültigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 7. 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten,\*) füngemäß maßgebend.

Der Forstverwalter (Oberförster) kann Ordnungsstrafen bis zu . . . Mk. verfügen, gegen dessen Festsetzung die Berufung an den Dienstherrn zulässig ist. Alle weitergehenden Maßnahmen auf Grund des genannten Gesetzes stehen nur dem Dienstherrn zu.

§ 9. Durch einen etwaigen Wechsel in der Person des Besitzers der Herrschaft . . . . . wird dieser Vertrag nicht aufgehoben.\*\*)

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgefertigt; jeder der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung.

. . . . . , den . . . . . ten . . . . . 190 .

N. N., Rittergutsbesitzer.

N. N., Förster.

## Anlage 2.

### Muster zu einer Dienstentweiserungs-Verhandlung für Privatforstbeamte.

Verhandelt . . . . . , den . . . . . 19 . .

#### 1. Einleitung.

Nachdem der Förster Emil N . . . . durch Vertrag vom . . . . . als Betriebs- und Schutzbeamter für den Gräfllich S . . . . . schen Forstbezirk R . . . . . angenommen und sich am . . . . . 19 . . bei dem unterzeichneten Revierverwalter zum Dienstantritt gemeldet hatte, stand am heutigen Tage Termin zur Dienstentweisung des p. N . . . . an.

Es waren erschienen:

1. der Förster N . . . . .
2. der Oberförster A . . . . .

#### 2. Überweisung des Dienstbezirks.

Als Betriebs- und Schutzbezirk wurden dem p. N . . . . die folgenden Teile der Gräfllich S . . . . . schen Besitzungen überwiesen:

Er wurde ferner verpflichtet, den Mitschuß auf allen anderen angrenzenden Gräflichen Besitzungen auszuüben und auf Erfordern vertretungsweise auch die Betriebsgeschäfte in dem Schutzbezirk F . . . . . zu übernehmen.

Über sämtliche von ihm wahrzunehmenden Betriebsgeschäfte — Säunungen, Kulturen, Wegebau-, Insektentilgungs- und dergl. Arbeiten — werden ihm von dem unterzeichneten Oberförster die Anweisungen gegeben werden.

Dieser wird dem p. N . . . . demnächst auch die Grenzen seines ihm überwiesenen Forstbezirks zeigen.

Hinsichtlich der in seinem Bezirke vorliegenden Forstschuß-, Berechtigungs-, Jagd- und sonstigen Verhältnisse wurde der p. N . . . . eingehend belehrt.

Anlangend die jagdlichen Befugnisse wird p. N . . . . besonders verpflichtet, die Vertilgung des dem nutzbaren Wilde schädlichen Raubzeuges sich angelegen sein zu lassen. Den Abschuß des jagdbaren Nutzwildes hat er nur auf Anweisung aus-

\*) IV D b. EB.

\*\*\*) Vgl. Anm. zu § 620 B. G. B., XII A b. EB.

zuführen. An Prämien für vertilgtes Raubzeug und Schutzgeld für Nutzwild wurden ihm zugesichert:

(Angabe der Sätze. Sind diese im Dienstvertrage bereits festgesetzt, so genügt es, hier zu sagen: „Die im Dienstvertrage festgesetzten Sätze.“)

### 3. Rechte und Pflichten bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes.

(Hier ist die Stellung des in den Dienst einzuweisenden Privatforstbeamten bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes in öffentlich-rechtlicher Beziehung klarzustellen.)

Es ist festzustellen, ob er gehört:

- a) zu den Personen, welche auf den Forstschutz beeidigt werden und das Recht zum Waffengebrauch erhalten können (§ 23 des Forstdiebstahlsgesetzes und § 1 des Waffengebrauchsgesetzes);
- b) zu den Personen, welche auf den Forstschutz beeidigt werden können (§ 23 des Forstdiebstahlsgesetzes);
- c) zu den Feld- und Forsthütern, die zwar als Polizeibeamte einen Eid zu leisten haben (§ 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes), aber nicht auf den Forstschutz beeidigt werden können; oder
- d) zu den Personen, welche keinen Eid zu leisten haben und daher auch keine Beamteneigenschaft besitzen.

Hat der Betreffende bereits den Forstschutzeid oder als Forsthüter den Amtseid geleistet, und bleibt die Eidesleistung für die ihm jetzt zu übertragende Dienststellung rechtsgültig, so ist in der Verhandlung festzustellen, wann, wo und vor welchem Gericht bzw. welcher Behörde die Beeidigung erfolgt ist, und welche Ausweise er darüber in Händen hat.

Besitzt er solche nicht, so ist ihm aufzugeben, sie in einer gewissen Frist zu beschaffen. Je nachdem, zu welcher der oben unter a—d aufgeführten Kategorien der in den Dienst Einzuweisende gehört, ist er auf die ihm zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten hinzuweisen. Dies kann unter Bezugnahme auf das Rattische Handbuch für Förster in der im folgenden Beispiele dargestellten Weise geschehen.

Der p. N. . . . , bereits seit sechs Jahren in den Gräflich S. . . . schen Forsten angestellt, gehört zu den nach § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 auf den Forstschutz beeidigten Personen. Er hat nach Ausweis der vorgelegten beglaubigten Abschrift der Eidesverhandlung den Forstschutzeid am . . . ten . . . . 190 . vor dem Königl. Amtsgericht in . . . geleistet. Er wurde an der Hand des Rattischen Handbuchs für Förster, von welchem ihm ein Exemplar zum Dienstgebrauch übergeben wurde, auf die ihm zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten ganz besonders hingewiesen.

### 4. Übergabe der Nummerbücher, Verabfolgezettel und der eingeschlagenen Holzbestände.

Über die von dem Vorgänger des p. N. . . . , dem Förster D. . . . , ausgeführten Holzschläge wurden dem p. N. . . . die Nummerbücher und die nach denselben vorhanden sein sollenden Holzverabfolgezettel übergeben. Desgleichen wurden ihm die noch nicht verausgabten Materialbestände auf Grund der angeschlossenen, von dem Förster D. . . . aufgestellten Zusammenstellung,\*<sup>1)</sup> deren Richtigkeit p. N. . . . ausdrücklich anerkannte (binnen acht Tagen durch schriftliche Anzeige ausdrücklich anzuerkennen hat), überwiesen.

### 5. Übergabe der Inventariestücke, der Dienstpapiere usw.

Die bei der Stelle des Forstbezirks N. . . . vorhandenen Inventariestücke wurden dem p. N. . . . auf Grund des Inventarverzeichnisses übergeben.

Außerdem wurden ihm noch übergeben:

1. ein Forsträgenbuch,
2. ein Arbeiternotizbuch,
3. usw.

<sup>1)</sup> Die Zusammenstellung ist auf Grund der Nummer- und Anweiselbücher anzufertigen. Die einzelnen Zagen und Fleckpositionen sind darin nur mit ihren Summen aufzuführen.

## 6. Deputatbrennholz.

An Deputatbrennholz hat p. N . . . . von seinem Vorgänger (nichts) übernommen: (nähere Angaben des Holzes) . . . . . und demselben die dafür gezahlten Anfuhr- und Bekleinerungskosten mit . . . . Mark erstattet.

## 7. Wohnung, Landnutzungen usw.

Als Wohnung wurde dem p. N . . . . das Forsthaus R . . . . überwiesen. Die Nutzung der dabei befindlichen Garten- und Ackergrundstücke wird ihm gemäß der vereinbarten Bedingungen des Dienstvertrages überlassen.

Mit seinem Vorgänger hat er sich wegen der Bestellungs- usw. Kosten aneinandergekehrt.

Die Versicherung seines Mobiliars gegen Feuerschaden wurde dem p. N . . . . anempfohlen, da er im Falle eines Brandschadens auf eine Unterstützung seitens der Gräflichen Verwaltung nicht zu rechnen hat.

Der Beitritt zum Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten wurde ihm besonders nahe gelegt, weil er als Mitglied dieses Vereins mit einem Drittel der Brandversicherungssumme gleichzeitig gegen Unfall versichert ist.

## 8. Uniform.

Der p. N . . . . hat bei allen Dienstverrichtungen die von der Gräflichen Verwaltung vorgeschriebene Uniform zu tragen.

## 9. Schluß.

Nachdem dem p. N . . . . schließlich noch eröffnet worden war, daß er den unterzeichneten Oberförster als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten habe, und nachdem ihm eine treue und sorgsame Dienstführung zur besonderen Pflicht gemacht und diese dem unterzeichneten Oberförster von dem p. N . . . . mittels Handschlages angelobt worden war, wurde die Verhandlung geschlossen.

v. g. n.

N . . . . ., Förster.

g. w. v.

Der Gräflich S . . . . sche Oberförster.

A . . . . .

Anmerkung. Wird mit der Dienstinweisung des neuen Beamten zugleich die Dienstentlassung des bisherigen Beamten verbunden, so ist der Verhandlung zuzusetzen:  
Bei der Einleitung:

„Zugleich fand die Entlassung des Försters N . . . . aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse statt.“

Der Förster N . . . . ist bei Aufzählung der Erschienenen an zweiter und der Oberförster an dritter Stelle aufzuführen.

Am Schlusse:

„Der p. N . . . . wurde aus seinem Dienstverhältnisse entlassen.“

Der Förster N . . . . hat dann neben dem Förster N . . . . die Verhandlung unterschriftlich zu vollziehen.



## VII.

# Privates Versicherungswesen.

## A. Brandversicherung.

### **Satzungen des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten**

vom  $\frac{24. 5. 1880}{9. 6. 1904}$ .

Um den Forstbeamten eine bequeme, billige und zuverlässige Gelegenheit zur Versicherung des Mobilvermögens gegen Brandschaden zu bieten, ist unter der Firma „Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten“ ein Verein ins Leben gerufen, welcher, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend, folgende Grundverfassung hat.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

##### **Zwed des Vereins.**

§ 1. Zwed des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch gegenseitigen Ersatz der Schäden, welche sie durch unverschuldetes Brandunglück, Blitzschlag, Ausräumen, Einreißen, Entwendungen bei Feuergefährdung, Durchnässung oder sonstige Beschädigung beim Löschen an ihren beweglichen Sachen (§ 47) erleiden.

##### **Sitz des Vereins.**

§ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

##### **Mitgliedschaft.**

§ 3. 1. Befähigt zur Aufnahme in den Verein sind alle im Dienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten stehenden Forstbeamten der Preussischen Monarchie, die bei den Forstakademien und Forstlehrlingschulen angestellten Lehrer und Beamten und die königlichen Forstklassenrendanten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeschluß des Bezirksvorstandes beziehungsweise Hauptvorstandes (§§ 7 und 49).

2. Forstuntererheber des Staatsdienstes und die bei den Nebenbetriebkanstalten der Forstverwaltung angestellten oder beschäftigten Beamten können von dem Hauptvorstande zur Aufnahme in den Verein zugelassen werden, desgleichen die bei der Staatsforstverwaltung angestellten Dänenbeamten.

1 Zu den Forstbeamten im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen sind auch die Forstassessoren, Forstreferendare und Forsthilfsaufseher, nicht aber Forstbesessene und Forstlehrlinge zu rechnen. Von der Zulassung des Eintritts der Waldarbeiter in unseren Verein mußte Abstand genommen werden. (Hauptvorst. v. 16. 6. 1904.)

Wegen Aufnahme der im zweiten Absatz erwähnten Beamten siehe Anlage 1 Ziff. 3.

##### **Aufhören der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt.**

§ 4. Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Die Austrittserklärung muß schriftlich mit Angabe des Tages, an welchem der Austritt beabsichtigt wird, abgegeben werden.

Der Wiedereintritt ist jederzeit statthast.

### Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 5. 1. Durch Versetzung in eine andere Forstdienststellung, Übergang in den Dienst eines anderen Forstbesizers, Beförderung oder Versetzung in den Ruhestand wird in den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes nichts geändert. Freiwilliges Ausscheiden aus dem Forstdienste kann den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben.

2. Übergang aus dem Forstdienste in eine andere Dienst- oder Privatbeschäftigung oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des preussischen Staates muß das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben.

3. Stirbt ein Mitglied, so ist von den Hinterbliebenen oder dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen. Der Witwe und den unverheirateten Töchtern kann die Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

### Ausschließung aus dem Vereine.

§ 6. Die Ausschließung aus dem Vereine kann erfolgen, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden, sie muß aber erfolgen,

- a) wenn die Wertangaben eines Mitgliedes über seine beweglichen Sachen den wirklichen gemeinen Wert, den die Gegenstände zur Zeit der Versicherung haben, um ein Drittel oder mehr übersteigen,
- b) wenn ein Mitglied Handlungen oder Unterlassungen sich zuschulden kommen läßt, welche das Vereinsinteresse erheblich gefährden,
- c) wenn es wegen eines Vergehens mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist. Die Folgen des Waffengebrauches im Amte werden hierzu nicht gerechnet.

### Entscheidung über Aufnahme und Aufhören.

§ 7. 1. Über Aufnahme, Austritt, Erlöschen befindet der Bezirksvorstand (§ 35), gegen dessen Beschluß Berufung an den Hauptvorstand statthaft ist, für Reglerungs- und Forststräte und höherstehende Beamte der Hauptvorstand (§ 32) durch schriftlichen Bescheid. Angabe der Gründe für Ablehnung eines Aufnahmeantrages findet nicht statt.

2. Über Ausschließung entscheidet der Hauptvorstand, gegen dessen Beschluß in den Fällen a) und b) des § 6 Berufung an den Verwaltungsrat statthaft ist. Die in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen sind endgültig.

### Pflichten der Mitglieder.

§ 8. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt.

§ 9. 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine sämtlichen versicherungsfähigen beweglichen Sachen (§ 47) zur Versicherung zu bringen und dieselben bei keiner anderen Versicherungsanstalt gegen Brandschaden zu versichern oder versichert zu halten. Wenn ein Mitglied solche Gegenstände, welche der Verein zur Versicherung nicht annimmt, bei einer anderen Anstalt versichert hat, so muß es hiervon unter Vorzeigung des Versicherungsscheines der fremden Anstalt dem Vereine (Bezirksvorstand) Anzeige machen, bei Vermeidung einer vom Hauptvorstande festzusetzenden Vertragsstrafe bis zu 50 Mark.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Vorschriften des Vereins zu befolgen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und weder von anderen Mitgliedern, noch von Fremden stillschweigend etwas zu dulden, was die Vereinsinteressen schädigt.

### Rechte der Mitglieder.

§ 10. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Entschädigung des Verlustes, welcher ihm an dem gemeinen Werte der verlorenen oder beschädigten Sachen nachweisbar durch Eintreten der im § 1 bezeichneten Fälle erwachsen ist, sowie auf Unterstützungen, welche bei eintretendem Überschusse der Einnahmen über die Ausgaben des Vereins

nach Beschluß der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zuteil werden können. Auch können durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Überschüsse zu Wohlfahrts Einrichtungen für die Vereinsmitglieder verwendet werden.

#### Staatsaufsicht.

§ 11. Die Staatsaufsicht über den Verein wird vom Minister des Innern ausgeübt. Derselbe ist insbesondere befugt, zur Wahrnehmung des Obergewaltrechts für einzelne Fälle oder für die Dauer einen Vertreter zu ernennen, welcher berechtigt ist, die Verwaltungsorgane und die Mitgliederversammlung zusammenzuberufen, an ihren Beratungen sich zu beteiligen, sowie jederzeit in die Geschäfts- und Kasseeverwaltung des Vereins Einsicht zu nehmen.

### II. Verwaltung des Vereins.

#### Organe des Vereins.

§ 12. Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Rechnungsausschuß,
4. der Hauptvorstand,
5. die Bezirksvorstände.

#### 1. Mitgliederversammlung.

##### Teilnehmer.

§ 13. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist berechtigt:

- a) jedes Mitglied,
- b) der Regierungsvertreter und die Mitglieder der Bezirksvorstände, sowie des Hauptvorstandes.

##### Stimmrecht.

§ 14. Zu einer Stimme berechtigt die Versicherung von mindestens 1000 Mark.

##### Stellvertretung.

§ 15. 1. Die Stimmen können durch bevollmächtigte Stellvertreter aus der Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder abgegeben werden.

2. Die Vollmachten zur Vertretung müssen von dem Auftraggeber selbst vorgelegt und die Unterschriften durch einen zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Beamten, unter Abdruck des Dienstfieglers, beglaubigt sein.

##### Nachweis der Mitgliedschaft.

§ 16. Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung haben ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

##### Geschäftskreis.

§ 17. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 25),
2. die Wahl des Rechnungsausschusses (§ 30),
3. die Feststellung des vom Hauptvorstande zu entwerfenden und vom Verwaltungsrat zu begutachtenden Voranschlags,
4. der vom Hauptvorstande zu erstattende Jahresbericht,
5. der Bericht des Verwaltungsrats über den geprüften Abschluß der Jahresrechnung und die Jahresbilanz,
6. die Erteilung der Entlastung,
7. die Festsetzung etwaiger Nachschußzahlungen (§ 57),

8. Beschwerden über Verwaltungsrat und den Hauptvorstand,
9. Anträge über Änderung der Satzungen und Auflösung des Vereins,
10. Feststellung und nötigenfalls Änderung der Vorschriften für die Geschäftsführung des Verwaltungsrats (§ 27).

§ 18. Die Mitgliederversammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Vor letztere gehört die Beschlußnahme über Auflösung des Vereins und solche Änderungen der Satzungen, die der landesherrlichen Genehmigung bedürfen (§ 73).

#### Berufung.

§ 19. Die Berufung erfolgt durch den Hauptvorstand mittels zweimaliger Bekanntmachung durch die im § 36 bezeichneten Zeitschriften. Die erste Bekanntmachung muß vier, die zweite mindestens zwei Wochen vor dem zum Zusammentritt bestimmten Tage erfolgen und für außerordentliche Versammlungen die Beratungsgegenstände angeben.

#### Ort und Zeit.

§ 20. Die Mitgliederversammlungen werden zu Berlin abgehalten, und zwar: die ordentlichen alljährlich spätestens im Monat Juni, die außerordentlichen innerhalb einer Frist von acht Wochen, nachdem der Vertreter der Staatsaufsichtsbehörde oder der Verwaltungsrat die Abhaltung für erforderlich erklärt hat, oder ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens 200 Stimmen eingebracht ist. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis zum 15. März dem Verwaltungsrat schriftlich gestellt sein. Anträge auf Änderung der Satzungen müssen von mindestens 50 stimmfähigen Personen unterstützt sein.

#### Beschlußfähigkeit.

§ 21. 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.  
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Stimmen in derselben vertreten sind. Eine wegen Beschlußunfähigkeit der früheren anberaumten Mitgliederversammlung unterliegt, soweit es sich um die auf die Tagesordnung der früheren gesetzten Gegenstände handelt, dieser Beschränkung nicht.

#### Geschäftsführung.

§ 22. 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.  
2. Er ernennt aus den anwesenden Stimmberechtigten zwei Stimmzähler. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
3. Zu Satzungsänderungen und zum Beschluß über Auflösung des Vereins ist Übereinstimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

#### Wahlen.

§ 23. Die Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämtliche Teilnehmer an der Versammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los, welches der Vorsitzende zieht.

#### Beurkundung.

§ 24. 1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muß.  
2. Die Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei nicht zum Verwaltungsrate und nicht zu den besoldeten Beamten des Vereins gehörenden anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

## 2. Verwaltungsrat.

## Bildung.

- § 25. 1. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Dieselben werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt. Alljährlich scheiden drei Mitglieder aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
2. Mitglieder des Hauptvorstandes und etwaige besoldete Beamte des Vereins können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
3. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrats zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Minister des Innern besetzt werden.

## Geschäftskreis.

## § 26. Der Verwaltungsrat hat

1. die Befolgung der Satzungen zu überwachen, nötigenfalls Satzungsänderungen zu beraten und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten,
2. den Verein dem Hauptvorstande gegenüber zu vertreten, die Verwaltung desselben zu überwachen, Beschwerden zu erledigen oder die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen,
3. in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstande die Vorschriften für die Bezirksvorstände und Schätzer zur Beschlußnahme der Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Befolgung zu überwachen,
4. die Vorschriften für die Geschäftsführung des Hauptvorstandes zu erlassen,
5. den Voranschlag des Hauptvorstandes zu prüfen und mit seinem Gutachten der Mitgliederversammlung vorzulegen,
6. die Jahresrechnung und Bilanz mit dem Berichte des Rechnungsausschusses der Mitgliederversammlung vorzulegen und an diese die wegen Ausschreibung etwaiger Nachschußzahlungen oder Ermäßigung der Versicherungsabgabe erforderlichen Anträge zu stellen,
7. den Kassensführer zu wählen und dessen Besoldung zu bestimmen.

## Geschäftsführung.

- § 27. 1. Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats wird durch die von der Mitgliederversammlung festzustellenden Bestimmungen geordnet.
2. Der Verwaltungsrat zeichnet:  
„Verwaltungsrat des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten“  
mit Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## Versammlung.

- § 28. 1. Der Verwaltungsrat muß zur ordentlichen Versammlung jährlich einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammentreten. Zur außerordentlichen Versammlung tritt er zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder desselben oder der Hauptvorstand beim Vorsitzenden darauf antragen.
2. Die Einladungen ergehen unter Angabe des Zweckes durch den Vorsitzenden brieflich.
3. Die erschienenen Mitglieder sind beschlußfähig, wenn mindestens drei, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind.
4. Der Verwaltungsrat wählt beim jedesmaligen Zusammentritt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern.
5. Der Vorsitzende führt als solcher die Geschäfte bis zur nächsten Versammlung.
- § 29. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verwalten ihr Amt unentgeltlich.

## 3. Rechnungsausschuß.

## Wahl.

- § 30. 1. Der Rechnungsausschuß besteht aus drei Vereinsmitgliedern und einem dem Vereine nicht angehörenden Rechnungsbeamten der Zentralforstverwaltung, welche,

nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern, auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Mitglieder des Verwaltungsrats, Hauptvorstandes oder der Bezirksvorstände können nicht Mitglieder des Rechnungsausschusses oder Stellvertreter sein.

3. Die Vereinsmitglieder verwalten dieses Amt unentgeltlich, die dem Rechnungsbeamten zu gewährende Besoldung bestimmt der Verwaltungsrat.

#### Geschäftskreis.

§ 31. Der Rechnungsausschuß, der seinen Vorsitzenden selbst wählt, hat die Jahresrechnung auf Grund des Voranschlags, des Rechnungsabchlusses und der Belege zu prüfen und über das Ergebnis bis spätestens 15. April jeden Jahres an den Verwaltungsrat zu berichten.

#### 4. Hauptvorstand.

##### Bildung.

§ 32. Der Hauptvorstand besteht aus dem Oberlandforstmeister, den forsttechnischen Räten und dem Justitiarius der Zentralforstverwaltung, welche das Amt unentgeltlich verwalten.

##### Geschäftskreis.

§ 33. 1. Der Hauptvorstand führt die laufende Verwaltung, soweit sie nicht dem Verwaltungsrate vorbehalten ist.

2. Er vertritt, mit der Befugnis der Bevollmächtigung, den Verein in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Sondervollmacht erfordern.

3. Die Unterschrift des Hauptvorstandes bei allen den Verein vermögensrechtlich verpflichtenden Schriftstücken lautet:

„Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten“ und muß mit den Unterschriften mindestens zweier Mitglieder versehen sein.

4. Die Beglaubigung des Hauptvorstandes wird durch Bescheinigung des Ministers des Innern beschafft.

§ 34. Der Hauptvorstand führt die Verwaltung der örtlichen Geschäfte durch Vermittelung der Bezirksvorstände und des Kassensführers (§ 26 Satz 7), ist aber auch befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats die erforderlichen Bureaubeamten anzustellen oder nebenamtlich zu beschäftigen und zu besolden, soweit der Umfang der Geschäfte es erfordert.

#### 5. Bezirksvorstände.

§ 35. 1. Der Bezirksvorstand für jeden Regierungs- (Hofkammer-) Bezirk besteht aus dem Oberforstbeamten und den Regierungs- und Forsträten des Bezirks. Ist neben dem Oberforstbeamten ein Regierungs- und Forstrat nicht vorhanden, so ist als zweites Mitglied des Bezirksvorstandes ein Revierverwalter des Bezirks oder der forsttechnische Hilfsarbeiter bei der Regierung vom Hauptvorstande zu bestimmen.

2. Bei dem Bezirksvorstande sind Aufnahmegesuche, sowie Schadenanzeigen und Entschädigungsanträge oder sonstige Anzeigen und Anträge der Versicherten anzubringen. Er beschließt über Aufnahme in den Verein und Aufhören der Mitgliedschaft nach § 7, übernimmt die Vermittelung mit dem Hauptvorstande und führt, wo es nötig, dessen Beschlußnahme herbei.

3. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich.

### III. Bekanntmachung.

§ 36. 1. Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch: den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, die von den Direktoren der Preussischen Forstakademien herausgegebenen Zeitschriften, das Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung und die in Neudamm erscheinende Deutsche Forst-Zeitung.

2. In diesen werden auch die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Hauptergebnisse der jährlichen Rechnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

3. Im Falle des Eingehens eines der vorherbezeichneten Blätter hat der Verwaltungsrat über den Ersatz Bestimmung zu treffen und darüber der nächsten Mitgliederversammlung Anzeige zu machen, sowie den Vereinsmitgliedern durch die fort erscheinenden anderen Blätter Kenntnis zu geben.

#### IV. Streitigkeiten.

§ 37. 1. Über Streitigkeiten zwischen dem Hauptvorstande und Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat unter Vorbehalt des Rechtsweges.

2. Die Beschwerde über eine Verfügung des Hauptvorstandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung beim Bezirksvorstande zur Weiterbeförderung an den Verwaltungsrat eingeht. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist nicht mehr anfechtbar, wenn nicht binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung die Klage bei dem zuständigen Gerichte (§ 2) angebracht ist.

#### V. Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens.

##### Mittel des Vereins.

§ 38. Die Mittel des Vereins bestehen:

1. aus dem Eintrittsgelde, welches jedes Mitglied mit einem Drittel vom Tausend seiner Versicherungssumme zu entrichten hat,
2. aus den eingezahlten Jahresbeiträgen seiner Mitglieder und etwaigen Nachschüssen,
3. aus der Rücklage (Reservefonds),
4. aus sonstigen Ersparnissen.

##### Zinsbare Anlegung.

§ 39. 1. Die Gelder des Vereins müssen, sobald als möglich und soweit sie nicht zur Bestreitung notwendiger Ausgaben verfügbar zu halten sind, verzinslich angelegt werden.

2. Die Anlegung erfolgt durch den Hauptvorstand nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung von Münzelgeldern.

##### Rücklage (Reservefonds).

§ 40. 1. Die Rücklage hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahreseinnahmen dazu nicht ausreichen.

2. Sie wird gebildet aus den Eintrittsgeldern und aus den jährlichen Überschüssen, soweit diese nicht zur Deckung laufender Bedürfnisse bereit gehalten werden müssen.

3. Insoweit die Rücklage die Höhe der einjährigen Jahresbeiträge um mehr als 45 000 Mk. übersteigt, kann sie bei einem etwaigen Mehrbetrage der Brandschäden über die laufenden Jahresbeiträge zur Deckung des Mehrbetrages verwendet werden, ohne daß es einer Nachschußzahlung der Vereinsmitglieder (§ 57) bedarf.

#### VI. Rechnungslegung und Jahresbilanz.

##### Geschäftsjahr.

§ 41. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

##### Bilanz.

§ 42. 1. Auf Grund der Bücher und der Rechnung ist die Jahresbilanz aufzustellen, welche die Vermögensgegenstände und die Schulden nachweisen muß.

2. Vermögensgegenstände sind:

1. die Hypotheken und Pfandforderungen,
2. die rückständigen Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Nachschüsse und sonstigen ausstehenden Forderungen,

3. die Wertpapiere nach dem Kurswert am 31. Dezember an der Berliner Börse,
4. die Zinsen der Hypotheken, Wertpapiere und Pfandforderungen bis zum 31. Dezember berechnet, soweit sie bis dahin noch nicht eingegangen sind,
5. der bare Kassenbestand,
6. der Wert der Geräte nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich mindestens 5 Prozent.

Schulden sind:

1. die Rücklage (Reservefonds),
2. die noch nicht ausgezahlten, aber bereits zur Zahlung angemeldeten Entschädigungsforderungen der Mitglieder,
3. die etwa rückständigen sonstigen Zahlungen aus der Vereinskasse, rückständige Zinsen und sonstige Schulden,
4. die etwa über den 31. Dezember hinaus bezahlten Jahresbeiträge oder sonstigen erst nach diesem Tage fälligen Leistungen.

§ 43. Die Jahresrechnung und der Rechnungsabluß mit Bilanz müssen von dem Hauptvorstande in jedem Jahre spätestens bis Ende März dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses vorgelegt werden.

## VII. Versicherungs-Vorschriften.

### Versicherungsantrag.

§ 44. 1. Der Versicherungsantrag, welcher zugleich als Antrag zur Aufnahme in den Verein gilt, ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen an den Bezirksvorstand (§ 35), zu Händen des Oberförstbeamten des Bezirks, zu richten.

2. In dem Versicherungsantrage muß nach einem vom Hauptvorstande vorzuschreibenden Formular ein Verzeichnis der zu versichernden Gegenstände mit Angabe des Wertes und des Aufbewahrungsortes enthalten sein. Alle zur Zeit der Versicherungsannahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Nummer der Versicherungsurkunde fallen unter die für diese Nummer genommene Versicherung, insoweit sie sich nicht ausdrücklich auf die nach § 47 einzeln aufzuführenden Gegenstände bezieht. Unter dem Verzeichnis muß bei Staatsförstbeamten von dem nächsten Vorgesetzten und einem Mitgliede des Vereins, das nicht ein Untergebener des Antragstellers sein darf, bei anderen Personen von zwei Vereinsmitgliedern bescheinigt sein, „daß die Richtigkeit der Angaben über Menge und Wert der versicherten Gegenstände nicht zu bezweifeln sei“. Die bescheinigenden Vereinsmitglieder dürfen mit dem Antragsteller nicht verwandt oder verschwägert sein. Kann eine diesen Erfordernissen entsprechende Bescheinigung nicht beigebracht werden, so steht es dem Bezirksvorstande frei, auf andere Weise die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen.

3. Regierungs- und Forsträte und höher stehende Forstbeamte richten den Versicherungsantrag ohne Bescheinigung dritter unmittelbar an den Hauptvorstand.

### Anderweite Versicherung unstatthaft.

§ 45. 1. In dem Versicherungsantrage muß der Antragsteller angeben, ob er bereits bei einer Anstalt seine beweglichen Sachen ganz oder teilweise versichert hat. Zutreffendensfalls ist dem Antrag Abschrift des Versicherungsscheines und ein Verzeichnis der dadurch versicherten Gegenstände beizufügen.

2. Jeder Antragsteller, welcher noch bei einer anderen Anstalt Versicherung hat, kann in den Verein erst aufgenommen werden, wenn er nachweist, daß er für alle bei dem Vereine versicherungsfähigen Sachen (§ 47) die bisherige Versicherung gültig aufgelöst hat.

3. Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein und Ausschließung aus demselben zur Folge.

### Änderungsantrag.

§ 46. 1. Jeder Antragsteller ist verpflichtet, seine gesamten versicherungsfähigen beweglichen Sachen zum vollen gemeinen Werte, den sie zur Zeit der Versicherung haben, zu versichern.



2. Wenn eine Vermehrung oder Verminderung seiner beweglichen Sachen oder ihres Wertes eintritt, kann Erhöhung oder Abminderung der Versicherungssumme beantragt werden. Für solchen Nachtragsantrag gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

#### Versicherungsfähige Sachen.

§ 47. 1. Versicherungsfähig sind die gesamten beweglichen Sachen, wozu auch das tote und lebende Wirtschaftsinventarium, einschließlich der Bienen, gehört, sofern sie in den zum Forstgehöft oder zur Wohnung des Antragstellers bzw. Vereinsmitgliedes gehörigen Wohn- und Wirtschaftsräumen oder Mieten, Feimen, Schobern aufbewahrt werden oder beim Umzuge auf dem Transporte sich befinden oder ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorübergehend anderswo untergebracht sind. (§ 53 Abs. 1 u. 6.) Getreide und Heu gilt auch dann als versicherungsfähig, wenn es noch nicht eingeerntet auf dem Felde sich befindet. Versicherungsfähig sind auch die den Dienstboten gehörigen beweglichen Gegenstände.<sup>1</sup>

2. Die Gegenstände, welche in Mieten, Feimen und Schobern aufbewahrt werden, sind nur dann versicherungsfähig, wenn diese von den Gebäuden mindestens in den für jeden Regierungsbezirk polizeilich vorgeschriebenen Entfernungen aufgestellt sind.

3. Der Hauptvorstand ist ferner ermächtigt, auch dauernd oder auf längere Zeit anderswo untergebrachte Gegenstände zur Versicherung anzunehmen, falls dieselben abgedockert von Sachen dritter aufbewahrt werden.

4. Dagegen sind nicht versicherungsfähig Urkunden, Wertpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren.

5. Edelsteine, Perlen und solche Gegenstände, welche einen Kunstwert haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind.

<sup>1</sup> Die den Dienstboten gehörigen beweglichen Gegenstände, welche künftig gleichfalls versicherungsfähig sind, können ohne Rücksicht auf den Dienstbotenwechsel mit runden Beträgen in den Aufnahmeantrag unter Nr. 9 aufgenommen werden. Es findet auch keine Bedenken, die beweglichen Sachen der zum Hausstande des Antragstellers gehörenden Verwandten — unter besonderer Nummer — mitzuversichern. (Hauptvorst. v. 16. 6. 1904.)

Die Versicherung erlischt ohne weiteres, sobald die betreffende Person nicht mehr zum Haushalte des Forstbeamten gehört. (Hauptvorst. v. 11. 9. 1880, D. F. B. 13 S. 5.)

#### Versicherung der Erntevorräte.

§ 48. 1. Die Erzeugnisse der Landwirtschaft an Getreide, Stroh, Heu, Früchten sind mit dem gemeinen Werte einer solchen Menge zur Gesamtversicherung zu bringen, welche nach Umfang und Beschaffenheit der Wirtschaft als gewöhnlicher Vorrat nach der Ernte anzunehmen ist.

2. Wünscht ein Mitglied hierüber hinaus außergewöhnliche Vorräte zeitweise zu versichern, so ist solches besonders zu beantragen, und gilt für dieses Geschäft alles, was bezüglich der Hauptversicherung maßgebend ist.<sup>1</sup>

3. Für solche auf kürzere Zeit, längstens auf neun Monate, abgeschlossenen Zeitversicherungen ist drei Viertel des vollen Betrages eines Jahresbeitrages zu entrichten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Außergewöhnliche Erntevorräte können künftig auf längstens neun Monate mitversichert werden. Die für derartige Versicherungen zu zahlenden Versicherungsbeiträge sind fortan im Soll-Einnahmebuche, in welchem künftig die Spalte „Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen“ in Wegfall kommen wird, in derselben Spalte zu buchen, in welcher die Jahresbeiträge (bisher laufende Prämien) zum Nachweis gelangen. (Hauptvorst. v. 16. 6. 1904.)

#### Beginn, Dauer der Versicherung.

§ 49. 1. Die Versicherung beginnt an demjenigen Tage mittags 12 Uhr, an welchem der Bezirksvorstand und im Falle des letzten Absatzes des § 44 der Hauptvorstand die Genehmigung des Antrages beschließt.

2. Dieser Tag ist auf dem Antrage und in dem Versicherungsscheine genau zu vermerken.

3. Die Dauer der Versicherung wird:  
 durch Ablauf der in dem Versicherungsscheine festgesetzten Zeit,  
 durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherten über seinen Austritt  
 aus dem Verein,  
 durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft, oder durch Ausschließung (§§ 4—7)  
 beendet.

#### Ende der Versicherung.

§ 50. Im Falle freiwilligen Austrittes (§ 4) erlischt die Versicherung an dem Tage mittags 12 Uhr, welcher in der Austrittserklärung als Termin des Ausscheidens angegeben ist, in den Fällen der §§ 5 und 6 an dem Tage mittags 12 Uhr, an welchem durch den zuständigen Vorstand (§ 7) dem Versicherten die Ausschließung aus dem Verein oder das Erlöschen der Mitgliedschaft mitgeteilt ist.

#### Todesfall.

§ 51. 1. Stirbt ein Mitglied, so ist dies seitens der Hinterbliebenen oder des Vorgesetzten dem Bezirksvorstande sofort anzuzeigen.

2. In diesem Falle läuft die Versicherung bis zur tatsächlich vollzogenen Erbschaftsteilung, längstens aber nur bis zu dem Zeitpunkte, wo die versicherten Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen entfernt werden, bzw. die Zahlung des Gnadenbetrags aufhört.

3. Erfolgt die Todesanzeige durch die Erben nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der erlangten Kenntnis des Erbfalles, so erlischt jeder Entschädigungsanspruch.

4. Der Witwe und den unverheirateten Töchtern kann vom Hauptvorstande die Fortsetzung der Versicherung auf Grund eines neuen Versicherungs-Antrages ohne Forderung neuen Eintrittsgeldes gestattet werden.

§ 52. Vorausbezahlte Versicherungsbeiträge werden bei Fortdauer der Versicherung in bisheriger Höhe und bei Erhöhung der Versicherungssumme auf die nächstjährigen Jahresbeiträge angerechnet, aber in keinem Falle zurückgezahlt.

#### Umzug und sonstige Veränderung des Aufenthaltsortes versicherter Gegenstände.

§ 53. 1. Beim Umzuge des Versicherten bleiben die versicherten Gegenstände, soweit sie noch im Eigentum des Versicherten geblieben sind, ohne Zahlung besonderer Beiträge versichert, wenn vor Beginn des Umzuges dem Bezirksvorstande des Abzugsortes Anzeige erstattet ist.<sup>1</sup>

2. Binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen der Sachen in der neuen Wohnung muß die Ankunft auf der neuen Stelle, unter Angabe etwaiger Veränderungen der beweglichen Gegenstände, dem Bezirksvorstande des neuen Wohnortes angemeldet werden.

3. Wird die Meldung nicht rechtzeitig bewirkt, so verliert dadurch der Versicherte jeden Anspruch an den Verein.

4. Der Bezirksvorstand des neuen Wohnortes hat sofort festzustellen, daß die beweglichen Sachen in der versicherten Menge und von dem versicherten Werte richtig vorhanden sind.

5. Werden, abgesehen von dem Falle des Umzuges, versicherte Gegenstände an einen anderen als den in dem Versicherungsscheine bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht, so hat der Versicherte dies binnen einer Woche nach bewirkter Veränderung des Aufbewahrungsortes dem Bezirksvorstande des letzteren anzuzeigen, widrigenfalls bis zum Eingange der Anzeige die Entschädigungsverpflichtung des Vereines ruht.

6. Einer solchen Anzeige bedarf es nicht, wenn es sich um eine der Zweckbestimmung der versicherten Sachen entsprechende vorübergehende Veränderung ihres Aufbewahrungsortes handelt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Dieser Bestimmung wird durch eine allgemein gehaltene Anzeige über den Beginn des Umzuges unter Bezeichnung des neuen Wohnortes genügt. Eine spezielle Angabe der Umzugsdauer und des zurückzulegenden Weges kann unterbleiben, da die Versicherungs-

nehmer hierbei vielfach von dem Ermessen des Expeditors abhängen. Umzugszuschußprämien gelangen nicht mehr zur Erhebung.

2 Aus dieser Bestimmung folgt ohne weiteres, daß die Versicherung auch für das Reisegepäck auf Reisen, für Getreide während des Transports und der Aufbewahrung bei der Dreschmaschine, auf der Mühle usw., für die Benutzung der Kleidungsstücke außerhalb der Wohnung usw. gilt. (Die Aufbewahrung der Erntevorräte in fremden Gebäuden fällt dagegen unter die Bestimmung des vorletzten Absatzes dieses Paragraphen und des dritten Absatzes des § 47.) — Hauptvorst. v. 16. 6. 1904. —

### Versicherungsschein.

§ 54. 1. Der vom Hauptvorstande zu genehmigende Versicherungsschein, welcher zugleich als Aufnahmeschein in den Verein gilt, muß enthalten:

- a) Namen, Dienstcharakter, Bezeichnung der Amtsstellung, Wohnort des Versicherten,
- b) Bezeichnung der Gebäude bzw. Orte, in oder an welchen die Versicherungsgegenstände sich befinden,
- c) Angabe des letzteren und ihres Wertes nach Gattungen,
- d) die Gesamt-Versicherungssumme und den zu zahlenden Jahresbeitrag,
- e) die Haupt-Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen.

2. Die erfolgte Versicherung muß in der vom Hauptvorstande zu bestimmenden Weise an den außerhalb einer Stadt belegenen Wohngebäuden und an den Getreide- und Heu-Feimen deutlich erkennbar gemacht werden. Wer den hierüber ergehenden Vorschriften des Hauptvorstandes nicht gehörig Folge leistet, hat eine von diesem festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 50 Mark verwirkt.

### Höhe der Jahresbeiträge.

§ 55. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Ein und ein Zehntel vom Tausend der versicherten Werte, im Mindestbetrage jedoch auf Eine Mark, festgesetzt.

### Zahlung der Versicherungsbeiträge.

§ 56. 1. Eintrittsgeld und Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr sind beim Beginn der Versicherung binnen 14 Tagen nach Empfang des Versicherungsscheines an die vom Bezirksvorstande oder Hauptvorstande zu bezeichnende Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein verloren geht. Erfolgt der Eintritt an einem anderen Tage als am 1. Januar, so ist für den Rest des Kalenderjahres neben dem vollen Eintrittsgelde der Jahresbeitrag nach Verhältnis der Zeit, jedoch so zu bestimmen, daß für den Anfangsmonat eine volle Monatsrate berechnet wird. Beim Aufhören oder Erlöschen der Versicherung, bei der Ausschließung eines Versicherten aus dem Vereine und bei einer Ermäßigung der Versicherungssumme ist der Jahresbeitrag für das Jahr, in welchem die Versicherung außer Kraft tritt oder die Versicherungssumme ermäßigt wird, voll zu zahlen.

2. Für jedes folgende Jahr ist der Jahresbeitrag im voraus, bis zum 15. Januar, an die bezeichnete Empfangsstelle einzuzahlen.

3. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten durch die als Empfangsstelle bezeichnete Kasse zur Zahlung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungsverpflichtung des Vereins.

### Nachschüsse.

§ 57. 1. Wenn die laufende Jahresbeitrags-Einnahme eines Jahres nicht ausreichen sollte, die in demselben Jahre zu vergütenden Brandschäden zu decken, und die Rücklage nach der Schlußbestimmung des § 40 nicht die Mittel bietet, den Mehrbedarf zu bestreiten, werden Nachschußzahlungen von den Mitgliedern in der zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Höhe nach Verhältnis der Jahresbeiträge erhoben.

2. Von den im Laufe des letzten Kalenderjahres neu eingetretenen Mitgliedern sind Nachschußzahlungen nur nach Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft, auf volle Monate abgerundet, zu leisten.

3. Die Aufforderung zur Nachschußzahlung erfolgt durch besondere Mitteilung an jedes Mitglied unter Angabe der Zahlungsfrist und der Empfangsstelle.

4. Nichterhaltung der bestimmten Zahlungsfrist hat die Folge, daß das säumige Mitglied jeden Anspruch an den Verein von dem Tage, mittags 12 Uhr, verliert, welcher als spätester Zahlungstermin bestimmt war.

#### Verpflichtung ausgeschiedener Mitglieder.

§ 58. 1. Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt für diejenigen Nachschußzahlungen mit seinem Vermögen verhaftet, welche für die im Kalenderjahre des Ausscheidens erwachsenen Schäden im nächsten Jahre ausgeschrieben werden.

2. Wird die Nachschußzahlung von einem ausgeschiedenen Mitgliede oder dessen Rechtsnachfolgern bis zu dem in der Zahlungsaufforderung bestimmten Tage nicht geleistet, so erfolgt gerichtliche Einklagung.

3. Die aufzunehmenden Vereinsmitglieder haben sich in dem Versicherungsantrage zur Zahlung der Nachschußprämie zu verpflichten.

#### Abrundung der Zahlungen.

§ 59. 1. Alle Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Nachschußzahlungen, sowie alle Entschädigungszahlungen des Vereins sind für jede Schlußzahl auf volle Zehner von Pfennigen nach oben abzurunden.

2. Alle Zahlungen der Mitglieder sind kostenfrei an der zu bezeichnenden Empfangsstelle zu leisten, alle Zahlungen des Vereins an Mitglieder erfolgen portofrei bis zu der zu bezeichnenden Empfangsstelle.

#### Festsetzung und Vergütung von Brandschäden.

§ 60. Sobald ein Mitglied einen nach § 1 zu vergütenden Schaden erlitten hat, muß es dem Bezirksvorstande, zu Händen des Oberforstbeamten, oder, wenn der Beschädigte ein Forstschußbeamter ist, seinem vorgeetzten oder dem nächsten zum Vereine gehörenden Revierverwalter sofort, längstens binnen 48 Stunden nach Beseitigung der Feuergefahr, Anzeige machen. Der Revierverwalter hat sofort, tunlichst unter Zuziehung eines nächstbenachbarten Vereinsmitgliedes, Ursache und Umstände des Brandfalles, sowie Umfang und Wert der Beschädigung zu ermitteln und das Ergebnis, unter Beifügung der Verhandlungen und etwaiger Zeugenvernehmungen, dem Bezirksvorstande unverzüglich mitzuteilen. Der Beschädigte selbst muß aber auch seinerseits binnen fünf Tagen nach dem Brande dem Bezirksvorstande, mit einem Berichte über Ursache und Umstände des Brandfalles, ein genaues Verzeichnis der zerstörten, entwendeten oder beschädigten Sachen, unter Angabe der Werte, den die verlorenen Sachen zur Zeit des Brandes hatten, und der Wertverminderung der beschädigten Gegenstände, einsenden (Verlustverzeichnis).

§ 61. 1. Der Bezirksvorstand veranlaßt unverzüglich eine Ermittlung des Schadens (Schätzung).

2. Er beruft hierzu je nach Art und Umfang des Schadens einen bis drei Schätzer, die tunlichst aus der Zahl der Vereinsmitglieder, dem Schadensorte nahe wohnend, so zu wählen sind, daß einer womöglich der nächste Vorgesetzte des Beschädigten, einer dem letzteren im Range gleichstehend und, in wichtigeren Fällen, der dritte der Regierungs- und Forstrat bzw. Oberforstbeamte des Bezirkes ist.

3. Die Schätzer, die Vereinsmitglieder sind, erhalten für die Ausführung des Geschäfts keine Vergütung. Ersatz der baren Auslage wird auf Antrag gewährt.

4. Wegen Ermittlung des Schadens für Regierungs- und Forsträte und höhere Beamte wird vom Hauptvorstand das Erforderliche nach Maßgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle angeordnet.

5. Die Schätzer dürfen zu dem Beschädigten nicht in einem Verhältnisse stehen, das dieselben nach dem Gesetze unfähig macht, als Zeugen in dieser Angelegenheit vernommen zu werden. Auch darf keiner der Schätzer direkter Untergebener des Beschädigten sein.

6. Dem Beschädigten steht vor Beginn der Schätzung das Recht zu, aus erheblichen Gründen die Schätzer abzulehnen. In diesem Falle hat der Hauptvorstand andere Schätzer zu bestimmen.

1 Die Vorschrift, daß den Schätzern, welche Vereinsmitglieder sind, auf Antrag Ersatz der haren Auslagen gewährt wird, ist in gleicher Weise auch auf die unserem Vereine nicht angehörenden Schätzer (Revierverwalter usw.) in Anwendung zu bringen. Es empfiehlt sich, letzteren hieron in dem Ersuchen um Vornahme von Brandschadensabschätzungen (§ 61, zweiter Abschnitt) ausdrücklich Mitteilung zu machen. Bezüglich der Entschädigung der Regierungs- und Forststräte wird auf die Bestimmung zu Nr. 9 der Vorschriften für die Bezirksvorstände verwiesen. (Hauptvorst. v. 16. 6. 04.)

§ 62. 1. Die Ermittlung des Schadens ist im Anhalte an das Verlustverzeichnis, unter Vergleichung desselben mit dem Versicherungsverzeichnis, zu bewirken. Für die Bemessung der Entschädigung ist zur Richtschnur zu nehmen, daß diese dem Versicherten die Mittel gewähren soll, den Zustand so wiederherzustellen, wie er vor dem Brande war. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht des Vereins, und zwar für jede einzelne Nummer der Versicherungsurkunde. Übersteigt der Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Wert vergütet.

2. Die Schadenermittlungsverhandlung, in der die Schätzer das Verlustverzeichnis festzustellen und, wenn sie sich über die Schadensschätzung nicht einigen, die abweichenden Schätzungen anzugeben haben, ist dem Bezirksvorstande einzureichen und von diesem mit beräthlicher Äußerung dem Hauptvorstande vorzulegen.

3. Der Hauptvorstand bestimmt nach Prüfung der Vorlagen die zu gewährende Entschädigung und verfügt deren Zahlung so schleunig als möglich. Dem Beschädigten ist von der Zahlungsverfügung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 63. 1. Dem Hauptvorstande steht es vor der Festsetzung frei, andere von ihm zu bestimmende Schätzer aus der Zahl der Vereinsmitglieder mit Nachprüfung der Schätzung zu beauftragen.

2. Die hierzu berufenen Personen erhalten für die Reise nach dem Schadensorte die Tagegelber und Reisekosten nach den Sätzen der Staatsforstbeamten aus Vereinsmitteln.

3. Im Falle eine Schätzungsnachprüfung für notwendig befunden wird, kann der Hauptvorstand dem Beschädigten eine Abschlagszahlung leisten lassen.

§ 64. Auch der Beschädigte kann eine Nachprüfung der ersten Schätzung durch eine vom Hauptvorstande zu ernennende Kommission verlangen. Die Kosten der Schätzungsnachprüfung werden ihm aber von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn diese schließlich im ganzen geringer festgestellt wird, als die erste Schätzung sie angegeben hat.

§ 65. Wird keine der beiden Schätzungen vom Hauptvorstande und dem Beschädigten angenommen, so kann mit beiderseitigem Einverständnis der Landrat (Oberamtmann) des Brandortes um eine scheidsrichterliche Entscheidung ersucht werden, und ist dann der Ausspruch des Landrats (Oberamtmanns) endgültig. Anderenfalls steht dem Beschädigten der Rechtsweg offen.

§ 66. Die festgesetzte Entschädigungssumme wird dem Beschädigten ausgezahlt, kann aber auch, wenn Pfandrechte an den zerstörten Gegenständen geltend gemacht werden oder sonstige Zahlungsanstände obwalten, bis zu deren Beseitigung in der Vereinskasse zurückbehalten werden.

§ 67. Alle Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten aus Anlaß des Brandes an versicherten Gegenständen gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Entschädigungssumme an den Verein über.

§ 68. Unerhobene Entschädigungsgelder verfallen zwei Jahre nach der gemäß § 62 Abs. 3 erfolgten Zustellung der Zahlungsverfügung an den Beschädigten ober,

wenn sie gemäß § 66 am Schlusse zurückbehalten waren, zwei Jahre nach Wegfall des Grundes der Zurückhaltung der Rücklage (Reservefonds).

**§ 69.** 1. Der Verlust des Entschädigungsanspruchs tritt ein:

- a) wenn der Beschädigte wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurteilt wird,
- b) wenn er beim Löschen oder Retten absichtlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet oder die zur Wiedererlangung des Entwendeten dienenden Maßregeln unterläßt,
- c) wenn er während des Brandes den Anordnungen der zuständigen Personen zuwiderhandelt,
- d) wenn er die betreffenden Gegenstände doppelt versichert oder die vorgeschriebenen Verzeichnisse in betrügerischer Absicht falsch angefertigt hat,
- e) wenn er die ihm nach § 60 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

2. In allen diesen Fällen muß gleichwohl die Schätzung des Schadens erfolgen. Liegt der Verdacht vor, daß einer der vorbezeichneten Fälle obwaltet, so wird die Entschädigung bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht gezahlt.

3. Verzugszinsen können in diesem Falle, sowie im Falle der Zurückbehaltung nach § 66 nicht beansprucht werden.

4. In den unter Buchstaben e erwähnten Fällen kann vom Hauptvorstande nach Lage der Verhältnisse ausnahmsweise eine Entschädigung gewährt werden. Den Versicherten steht indessen ein rechtlicher Anspruch auf eine solche nicht zu.

**§ 70.** 1. Bei vollständigem Brandschaden erlischt die Versicherung und verliert der Versicherungsschein seine Gültigkeit.

2. Bei teilweisem Schaden geschieht dies nur für den zerstörten Anteil. Die verschonten Gegenstände bleiben versichert, auch wenn der Aufbewahrungsort sich ändert, müssen jedoch sofort in einem Nachtragsversicherungsschein angegeben und dem Aufbewahrungsorte nach bezeichnet werden. Nach Wiederbeschaffung der zerstörten Gegenstände wird ein neuer Versicherungsschein ausgefertigt.

**§ 71.** Der Hauptvorstand ist befugt, in einzelnen Fällen Belohnungen für Auszeichnung an Rettungs- und Löschmannschaften bzw. Spritzeninhaber zu bewilligen.

## VIII. Auflösung des Vereins.

**§ 72.** 1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn derselbe seinen Zweck nicht erfüllt.

2. Zur Beschlußfassung über Auflösung muß eine ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zusammentreten (§ 18).

3. Wird die Auflösung gültig beschlossen, so hat der Hauptvorstand dies in den im § 36 genannten Blättern bekannt zu geben und die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche aufzufordern.

4. Nach Ablauf der hierzu zu bestimmenden Frist erfolgt die Aufstellung der Schlussbilanz und wird der Vermögensstand an die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Versicherungssumme verteilt.

5. Die zwischen den Mitgliedern und dem Vereine bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Beschlusse bestimmten Zeitpunkte, frühestens jedoch mit dem Ablaufe von vier Wochen, mit der Wirkung, daß die bis zu diesem Zeitpunkte entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im übrigen aber nur die für künftige Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge, abzüglich der hierfür aufgewendeten Kosten, zurückgefordert werden können.

**§ 73.** 1. Mitgliederversammlungsbeschlüsse, welche die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung in Beziehung auf den Sitz, Zweck oder äußere Vertretung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

2. Sonstige Satzungsänderungen sind von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig.

**Anlage 1 zu den Satzungen des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.****Vorschriften für die Bezirksvorstände.**

(§ 26 der Satzungen.)

Geschäftsverkehr durch die Revierverwalter.

1. Der Bezirksvorstand führt den Verkehr mit den Mitgliedern des Vereins in der Regel durch Vermittelung des Revierverwalters.

Geschäftsgang § 35.

2. Der Bezirksvorstand ordnet den Geschäftsgang bei sich selbständig. Den Vorsitz führt der Oberforstbeamte, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Über alle eingehenden und ausgehenden Sachen ist ein besonderes Geschäftstagebuch in der Forstregistratur zu führen. Bei dieser werden auch die Akten geführt.

Die Ausfertigungen brauchen in der Reinschrift nur von einem Mitgliede des Bezirksvorstandes vollzogen zu werden.

Aufnahme-Anträge § 7, § 44.

3. Der Bezirksvorstand prüft die eingehenden, nach vorgeschriebenem Formular aufzustellenden Aufnahme-Versicherungsanträge, verfügt nötigenfalls Berichtigung oder Bervollständigung und entscheidet über die Aufnahme.

Er fertigt den Versicherungsschein nach dem vorgeschriebenen Formular aus, trägt diesen in sein Verzeichnis (vgl. 10a) ein, nimmt den Entwurf mit einer Ausfertigung des Aufnahme-Antrages, nachdem darauf die durch das Formular vorgezeichneten Vermerke gemacht sind, zu seinen Akten und sendet die Reinschrift des Versicherungsscheines mit der zweiten Ausfertigung des Aufnahme-Antrages, nachdem diese bezüglich der Randvermerke ebenfalls ergänzt ist, an den Hauptvorstand, und zwar ohne weitere Beischrift, wenn zu solcher keine besondere Veranlassung vorliegt.

Zu den eingegangenen Aufnahme-Anträgen der Forstuntererheber des Staatsdienstes, der Beamten der Nebenbetriebs-Anstalten der Forstverwaltung und der bei ihr angestellten Dänenbeamten holt der Bezirksvorstand, falls seinerseits gegen die Aufnahme der Antragsteller in den Verein keine Bedenken bestehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Versicherungsscheine usw. die Genehmigung des Hauptvorstandes ein. Im übrigen ist hier ebenso zu verfahren, wie vorstehend im zweiten Absätze vorgeschrieben.

Nach Rückempfang des genehmigten Versicherungsscheines ergänzt der Bezirksvorstand seinen Entwurf zu diesem Schein mit dem Datum der Genehmigung des Hauptvorstandes und dessen Nummer des Versicherungsscheines, trägt die zu leistenden Zahlungen in sein Soll-Einnahmepuch (10 c) ein, ergänzt die Randvermerke auf dem Aufnahme-Antrage in seinen Akten und übersendet den Versicherungsschein unter Anheftung der dritten, mit dem Gültigkeitsvermerke am Schlusse versehenen Ausfertigung des Aufnahmeantrages an den Revierverwalter zur Aushändigung und Zahlungsaufforderung an den Versicherten.

Die nach § 59 der Satzungen vorgeschriebene Abrundung der zu zahlenden Beträge ist so zu bewirken, daß jede Klasse der Zahlung (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag usw.) für sich auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet wird.

Der Revierverwalter trägt den ihm zugehenden Versicherungsschein in ein von ihm zu führendes Verzeichnis, die darauf zu leistenden Zahlungen in ein von ihm darüber zu führendes Soll-Einnahmepuch (11) ein und übersendet gleichzeitig mit der Abgabe des Versicherungsscheines an den Versicherten der Forstklasse die Erhebungsliste (nach dem Formular s zu 11).

Einzahlungsstellen.

4. Den Empfang der von den Vereinsmitgliedern zu leistenden Zahlungen besorgt für den Bereich einer jeden Oberförsterei der Forstkassenrendant auf Grund der ihm vom Revierverwalter zugehenden Hebelisten.

Diese Hebelisten werden, sobald eine Zahlung fällig ist, vom Revierverwalter aufgestellt und dem Rentanten übergeben.

Bezüglich der am 1. Januar fälligen Jahresbeiträge sind die Hebelisten vom Revierverwalter auf Grund seines Versicherungsverzeichnisses Ende Dezember aufzustellen und dem Rentanten vor Ablauf dieses Monats zu übergeben, damit dieser bei den Gehaltszahlungen zu Anfang Januar die fälligen Beträge einziehen kann.

Der Forstkassenrentant führt die erhobenen Vereinsgelder bei der nächsten Abrechnung mit der Regierungshauptkasse an die mittels besonderer Aufrechnung, unter Beifügung der vom Revierverwalter ausgestellten Erhebungsliste, ab.

Über die fälligen Zahlungen derjenigen Vereinsmitglieder, welche bei der Regierung angestellt sind, wird vom Bezirksvorstande die Erhebungsliste aufgestellt und der Regierungshauptkasse übergeben.

Von der Regierungshauptkasse werden die Gelder bei der nächsten Abrechnung mit der General-Staatskasse an diese unter Beifügung einer rechnerisch bescheinigten Zusammenstellung nach dem vom Hauptvorstande vorgeschriebenen Muster abgeführt und mit dieser Zusammenstellung von dem Kassensführer des Hauptvorstandes bei der General-Staatskasse in Empfang genommen. Der Herr Finanzminister hat zu diesem Verfahren seine Genehmigung erteilt.

#### Anderungsanträge § 46.

5. Über Änderungsanträge entscheidet der Bezirksvorstand oder der Hauptvorstand wie bei neuen Aufnahmeanträgen. Tritt eine Änderung der Gesamtversicherungssumme nicht ein, sondern nur eine Verschiebung innerhalb der einzelnen Nummern, dann genügt eine Ergänzung des Versicherungsscheines durch einen vom Hauptvorstande zu genehmigenden Nachtrag.

Wird die Versicherungssumme ermäßigt, so ist die Änderung, wenn sie nicht sehr erheblich ist, durch einen Nachtrag auf dem Versicherungsschein zu bewirken und die Genehmigung des Hauptvorstandes einzuholen. Ist die Änderung aber erheblich, dann muß der alte Versicherungsschein außer Gültigkeit gesetzt und ein neuer unter neuer Nummer ausgefertigt und dabei ganz so wie bei der ersten Aufnahme verfahren werden.

Tritt dagegen eine Erhöhung der Versicherungssumme ein, dann ist nach Wahl des Versicherten entweder der alte Versicherungsschein außer Gültigkeit zu setzen und über die ganze Versicherungssumme ein neuer oder aber unter Beibehaltung des alten Versicherungsscheines auf Grund eines vorschriftsmäßigen Aufnahme-Antrages ein neuer (zweiter) Versicherungsschein über den Mehrbetrag auszufertigen. In beiden Fällen sind die ausgefertigten Versicherungsscheine dem Hauptvorstande zur Genehmigung vorzulegen.

Der über den Mehrbetrag ausgefertigte zweite Versicherungsschein, welcher mit dem Vermerk: „Hierneben besteht der Versicherungsschein Nr. . . . des Bezirkes X“ zu versehen ist, darf aber nur noch auf die Gültigkeitsdauer des in Kraft verbleibenden alten Versicherungsscheines ausgefertigt werden.

Bei einer weiteren Erhöhung der Versicherung ist über die gesamte Versicherungssumme, unter Aufhebung der beiden alten Versicherungsscheine, ein neuer Versicherungsschein auszufertigen, da über ein und dieselbe Versicherung nicht mehr als zwei Versicherungsscheine bestehen dürfen.

Eintrittsgeld ist in allen diesen Fällen nur von dem Mehrbetrage der Versicherungssumme zu erheben.

#### Austritt, Erlöschen, Ausschließung §§ 4, 5, 6, 7, 50.

6. Meldet ein Mitglied seinen Austritt aus dem Vereine an, so hat der Bezirksvorstand ihm darüber durch die Hand des Revierverwalters eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher der Zeitpunkt des Endes der Versicherung genau anzugeben ist.

Daselbe gilt, wenn Anstände zur Kenntnis des Bezirksvorstandes gelangen, welche das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben können oder müssen. Treten



Umstände ein, welche die Ausschließung eines Mitgliedes veranlassen können, so hat der Bezirksvorstand hierüber zur Entscheidung des Hauptvorstandes schleunigst zu berichten.

#### Todesfall § 51.

7. Auf die Anzeige vom Tode eines Mitgliedes ist vom Bezirksvorstande das Erforderliche zu veranlassen. Wird von der Witwe oder den unverheirateten Töchtern beabsichtigt, die Versicherung fortzusetzen, so sind sie zur Einreichung eines neuen Versicherungsantrages aufzufordern. Wenn nach dessen Prüfung und nach Maßgabe aller obwaltenden Umstände der Bezirksvorstand kein Bedenken findet, die Fortsetzung der Versicherung zu gestatten, so ist der neue Versicherungsschein auszufertigen und dem Hauptvorstande zur Entscheidung vorzulegen.

#### Umzug und sonstige Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände § 53.

8. I. Auf die Anzeige von einem Umzuge hat der Bezirksvorstand:

- a) wenn der Umzug innerhalb seines Bezirkes erfolgt, das Erforderliche zu veranlassen, um festzustellen, daß die versicherten Gegenstände in der versicherten Menge und dem versicherten Werte an dem neuen Wohnorte richtig vorhanden sind. Bleibt der Versicherte innerhalb derselben Oberförsterei, so genügt, wenn sich in dem Versicherungsscheine nichts ändert,

bei Beamten der Staatsforstverwaltung und der Königl. Hofkammer eine Angabe des Revierverwalters auf dem Versicherungsscheine, daß der Versicherte seine versicherten Sachen von dem früheren Wohnorte mit gleicher Menge und gleichem Werte übergeführt und den Umzug am (Datum) beendet hat,

bei den zu obigen Verwaltungen nicht gehörigen Beamten die gleiche Angabe der Ortspolizeibehörde und, im Falle sie dies versagt, des Revierverwalters.

Es bedarf solchen Falles der Einsendung des Versicherungsscheines an den Bezirksvorstand nicht, sondern nur einer kurzen Anzeige des Revierverwalters an den Bezirksvorstand, auf Grund deren dieser die Wohnortsänderung in seinen Büchern vermerkt und dem Revierverwalter Mitteilung macht.

Wenn aber der Versicherungsschein einer Änderung bedarf, oder der Umzug in eine andere Oberförsterei erfolgt, so muß der Versicherungsschein von dem Revierverwalter des neuen Wohnortes (für Revierverwalter vom Regierungs- und Forstrat) mit einer ähnlich obiger Bestimmung vom Revierverwalter bzw. der Ortspolizeibehörde auszustellenden Angabe über Menge und Wert der versicherten Gegenstände am neuen Wohnorte dem Bezirksvorstande eingereicht werden. Der letztere hat dann das weiter Erforderliche wegen Verichtigung des Versicherungsscheines, Eintragung in seine Bücher und Erhebung der zu leistenden Zahlungen zu veranlassen.<sup>1</sup>

- b) Wenn der Umzug in einen anderen Bezirk erfolgt, so hat der Bezirksvorstand des Abzugsortes den Versicherungsschein in seinen Büchern zu streichen und dem Bezirksvorstande des Anzugsortes den Entwurf des Versicherungsscheines nebst zugehörigem Aufnahmeantrage zu übersenden.

Der Bezirksvorstand des Anzugsortes hat dann das Erforderliche wegen Feststellung von Menge und Wert der versicherten Gegenstände am neuen Wohnorte zu veranlassen und, wenn die Versicherungssumme unverändert geblieben ist, auf dem Versicherungsschein die Nummer und die Bezeichnung des Abzugsbezirkes zu streichen, alsdann diesen Schein mit einer neuen Nummer und der Bezeichnung des Anzugsbezirkes zu versehen und den so abgeänderten Versicherungsschein dem Hauptvorstande zur Verichtigung seiner Bücher vorzulegen. Eines förmlichen Vermerkes auf dem Versicherungsscheine, durch welchen letzterer von einem Bezirk auf den anderen übertragen wird, bedarf es nicht. Hat dagegen bei dem Umzuge eine Änderung der

Vericherungssumme stattgefunden, dann ist im übrigen nach Maßgabe der unter Nr. 5 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Beim Umzuge eines Regierungs- und Forstrates oder höher stehenden Beamten hat dieser sogleich nach dem Eintreffen seiner versicherten Sachen am neuen Wohnorte dem Hauptvorstande Anzeige zu machen.

II. Geht eine Anzeige von einer sonstigen Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände bei dem Bezirksvorstande ein, so vermerkt er dies auf dem Entwurfe des Versicherungsscheines, sowie im Versicherungsverzeichnis und läßt, falls er es für notwendig erachtet, die Richtigkeit der Veränderung feststellen.

1 Bei Umzügen eines Vereinsmitgliedes bedarf es künftig nur der Angabe (nicht Bescheinigung) des Revierverwalters auf dem Versicherungsscheine, daß der Versicherte seine versicherten Sachen von dem früheren Wohnorte mit gleicher Menge und gleichem Werte übergeführt und den Umzug am (Datum) beendet hat. Den Revierverwalter bleibt überlassen, in welcher Weise sie sich die entsprechende Überzeugung verschaffen.

#### Brandfall §§ 60 bis 70.

9. Wenn eine Brandanzeige eingeht, hat der Bezirksvorstand wegen Feststellung des Schadens das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Übersteigt der Schaden mutmaßlich den Betrag von 2000 M., so hat der zuständige Regierungs- und Forstrat, wenn es ihm irgend möglich ist, sich bei der Schadensfeststellung an Ort und Stelle zu beteiligen. Die Reisen sind in die Nachweisung über Dienstaufwandsverwendung aufzunehmen, sofern die Festsetzung der Brandschädigung gelegentlich einer Dienstreise in forstfiskalischen Angelegenheiten vorgenommen werden kann, was meistens ausführbar sein wird.

Walten Umstände ob, welche es notwendig erachten lassen, zur Feststellung des Tatbestandes einen Justizbeamten zuzuziehen, so hat der Bezirksvorstand oder Regierungs- und Forstrat oder Revierverwalter das desfallige Ersuchen an den zuständigen Justizbeamten zu richten.

Die Schadenermittelungsverhandlung ist vom Bezirksvorstande so schleunig als möglich dem Hauptvorstande mit richtlicher Äußerung vorzulegen. Letztere muß sich insbesondere auch darauf erstrecken, ob einer der in den §§ 66, 67 und 69 der Satzungen gedachten Fälle vorliegt.

Demnächst ist wegen Ausstellung eines neuen Versicherungsscheines nach § 70 das Erforderliche vom Bezirksvorstande zu veranlassen.

#### Buchführung der Revierverwalter.

11. Jeder Revierverwalter führt ein Verzeichnis der in seinem Bereiche wohnenden Vereinsmitglieder und als Anhang zu dem nach § 4 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 zu führenden Soll-Einnahmehuche eine Nachweisung aller von Mitgliedern seines Bereiches zu erhebenden und der Forstklasse zur Einziehung überwiesenen Geldbeträge. (Vgl. vorstehend unter 4.)

#### Versicherungsschilder § 54.

Die nach § 54 der Satzungen an den außerhalb einer Stadt belegenen Gehöften, Feimen usw. zum Zeichen der Versicherung anzubringenden Schilder werden vom Hauptvorstande gebührenfrei übersandt werden, wenn ein bezüglicher Antrag an

„den Hauptvorstand des F. B. B. Vereins“

Berlin W., Leipziger Platz 7, landwirtschaftl. Ministerium“

gebührenfrei mit Einsendung von 60 Pf. für jedes Schild (nötigenfalls in Postwertzeichen) gerichtet wird.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes wollen sich davon überzeugen, daß der Vorschritt im § 54 pünktlich nachgekommen, nötigenfalls die Verschümmis gehörig bestraft wird.

#### Schriftverkehr.

Die Anwendung des Portoabfertigungsvermerkes (fr. lt. Avers. 21) bei Postsendungen, welche den Schriftwechsel zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Brand-

versicherungsbereine betreffen, ist unstatthaft. Die an den Verein bzw. an seine Organe gerichteten Sendungen sind vielmehr unfrankiert mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ aufzugeben. (M. Z. v. 4. 11. 1898.)

Auch die Revierverwalter und Forstassen haben die an den Bezirksvorstand gerichteten Schreiben unfrankiert mit der Aufschrift „Portopflichtige Dienstsache“ abzusenden. Die Portokosten werden bei den königlichen Regierungen vorschukweise gezahlt und am Schlusse eines jeden Etatsjahres beim Hauptvorstand zur Erstattung liquidiert. (Hauptvorstand vom 19. 12. 1898, B. B. 1926.)

Die Versicherten haben ihre Eingaben (Gesuche, Anzeigen usw.) selbstredend zu frankieren.

Dem Gebrauch der Abkürzung „B. V. B. F.“ statt der Worte „Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten“ im Schriftwechsel stehen keine Bedenken entgegen. Auf Briefumschlägen und Paketadressen sind diese Abkürzungen zur Vermeidung von Fretümmern aber nicht zur Anwendung zu bringen. (Hauptvorstand vom 16. 6. 1904.)

## B. Unfall-, Kurkosten- und Haftpflichtversicherung der Mitglieder des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.

Der Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins hat zugunsten seiner Mitglieder mit der Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu Mannheim a. Rh. für die Zeit vom 1. 7. 1906 bis 31. 12. 1912 vertragsmäßig günstige Bedingungen für die Unfall-, Kurkosten- und Haftpflichtversicherung vereinbart. Bei der Unfallversicherung trägt sogar der Verein die Prämien bis zu einer gewissen Höhe der Versicherungssumme selbst.

### 1. Unfallversicherung.

Nach dem vereinbarten Vertrage ist die Mannheimer Versicherungsgesellschaft verpflichtet, den Mitgliedern des Brandversicherungsvereins während der sechs-einhalbjährigen Dauer vom 1. Juli 1906 bis zum 31. Dezember 1912 in Höhe eines Drittels ihres Brandversicherungsbetrages bis zu einer Höchstsumme von Mk. 8000 unter den unten folgenden Bedingungen Versicherungsschutz gegen körperliche Unfälle in und außer Dienst, und zwar:

a) auf den Todesfall und

b) auf den Fall der ganz oder teilweise bleibenden Invalidität

zu gewähren.

Die Unfallversicherungssumme wird für jedes Vereinsmitglied in der Weise auf volle Hunderte von Mark abgerundet, daß Beträge bis zu 50 Mk. außer Ansatz bleiben, über 50 bis 99 Mk. aber für volle 100 Mk. gerechnet werden. Hiernach beträgt dieselbe z. B. bei einer Brandversicherung

von Mk. 4650  $\frac{1}{3}$  abgerundet Mk. 1500 und

von Mk. 4700  $\frac{1}{3}$  abgerundet Mk. 1600.

Die sich nach dieser Abrechnung ergebende Unfallversicherungssumme wird im Falle des Todes des Versicherten durch Unfall an seine Hinterbliebenen oder Rechtsnachfolger bar ausgezahlt, im Falle des Eintritts der bleibenden Invalidität infolge eines Unfalles der Berechnung einer auf Lebenszeit zu gewährenden jährlichen Rente zugrunde gelegt. Eine solche je nach dem Grade der Invalidität zu bemessende Jahresrente ist sowohl neben einer staatlichen oder anderen Pension, als auch bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit solchen Beamten zu zahlen, die nach dem erlittenen Unfälle noch weiter im Dienste bleiben. An Stelle der Jahresrente kann nach Vereinbarung mit der Versicherungsgesellschaft aber auch eine einmalige Kapitalabfindung gezahlt werden (vgl. § 5 der Versicherungsbedingungen).

Die Zahlung der Prämien für die vorgedachte Unfallversicherung, 85 Pf. für je 1000 Mk. Unfallversicherungssumme, erfolgt aus den Einnahme-Überschüssen des Vereins, ohne daß eine Erhöhung der satzungsmäßigen Brandversicherungsbeträge stattfindet.

Die von einzelnen Vereinsmitgliedern etwa bereits anderweit abgeschlossenen Unfall- und sonstige Versicherungen werden durch die vorstehende Versicherung in keiner Weise berührt.

Für den Fall, daß die vertragmäßige Unfallversicherungssumme von  $\frac{1}{3}$  der Brandversicherung, im Höchstbetrage aber 8000 Mk., einzelnen Vereinsmitgliedern etwa nicht genügen sollte, ist die Versicherungsgesellschaft vertraglich verpflichtet, den männlichen Vereinsmitgliedern — ausschließlich jedoch der Pensionäre — auf deren Antrag und Kosten unter denselben Bedingungen und zu dem gleichen Prämienfusse von jährlich 85 Pf. für je 1000 Mk. Versicherungssumme noch eine besondere Unfallversicherung auf den Todesfall und den Fall der ganz oder teilweise bleibenden Invalidität zu gewähren. Hierdurch ist diesen Vereinsmitgliedern Gelegenheit geboten, die von seiten des Vereins für sie abgeschlossene Unfallversicherung unter gleich vorteilhaften Bedingungen nach eigenem Ermessen zu erhöhen.

Die Anzeigefristen sind für Todesfälle auf 96 Stunden und für sonstige Unfälle auf 10 Tage festgesetzt worden (§ 4 der Versicherungsbedingungen). Im Interesse der Beteiligten empfehlen wir dringend, beim Eintritt von Unfällen rechtzeitig Anzeige zu erstatten und auch dahin Vorkehr zu treffen, daß bei vorkommenden Todesfällen die Anzeigefrist innegehalten wird. Wir raten daher, die hierauf bezüglichen Schriftstücke so bereit zu legen, daß sie bei einem Unfälle sofort zur Hand sind, insbesondere beim Eintritt eines Todesfalles des Versicherten von den Hinterbliebenen leicht aufgefunden werden können. (Hauptvorst. d. V. B. B. P. F. v. 22. 5. 1906.)

### Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung der Mitglieder des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

#### § 1. Grundlagen der Versicherung.

Die Grundlage der Versicherung bildet die Mitgliedschaft des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

#### § 2. Gegenstand und Umfang der Versicherung.

Die Gesellschaft versichert gegen die Folgen von Verletzungen, welche der Versicherte durch ein plötzlich, unabhängig von seinem Willen, von außen gewaltsam auf ihn einwirkendes Ereignis erleidet, insofern die Verletzungen den Tod des Versicherten oder eine Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit binnen längstens Jahresfrist zur Folge haben.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, welche der Versicherte innerhalb der Grenzen Europas oder als Dampferpassagier auf einer Seereise zwischen europäischen Häfen oder zwischen solchen und afrikanischen oder asiatischen Häfen des Mitteländischen oder des Schwarzen Meeres erleidet.

Eingeschlossen in die Versicherung sind:

- Unfälle, welche der Versicherte bei Rettung von Personen und Eigentum erleidet; Muskelzerrungen, Preuzverrenkungen, Verhebungen, Blutvergiftungen, insbesondere Blutvergiftungen infolge äußerer Verletzungen;
- Ersticken durch ausströmende Gase, sowie Unfälle durch Verbrennen, Blitzschlag oder elektrische Schläge;
- Unfälle beim Baden und Schwimmen, wenn der Unfall nicht den Tod zur Folge gehabt oder durch eine äußere Verletzung des Körpers erkennbar ist;
- Unfälle bei Wasserfahrten im Dienst ohne Begleitung, sonst nur dann, wenn diese in Begleitung einer zweiten erwachsenen Person gemacht werden;
- Unfälle beim Radfahren in und außer Dienst.

**Ausgeschlossen** von der Versicherung sind:

Unfälle, welche der Versicherte infolge von Geistesstörung, Epilepsie oder offenbarer Trunkenheit, bei Begehen eines Verbrechens oder Verwehrens, durch Zweikampf oder bei Vornahme akrobatischer oder equilibristischer Übungen oder durch Teilnahme an Wettfahrten zu Wasser und zu Lande, Wettrennen und Wettkämpfen aller Art oder an Luftballonfahrten und Gletschertouren erleidet; ferner Unfälle, in denen der Tod des Versicherten durch denjenigen herbeigeführt wird, der aus der Versicherung Anspruch erhebt.

Krankheiten, Schlag-, Krampf-, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle und deren Folgen, Sonnenstich, Hitzschlag und sonstige Folgen von Bitterungs- und Temperatureinflüssen, Unterleibsbrüche, Folgen von Operationen, welche der Versicherte an sich vornimmt, sowie Beschädigungen, welche durch Genuß von Speise und Trank, Medizin oder schädlichen Stoffen entstehen.

Bei weiblichen Personen tritt die Versicherung während der Schwangerschaft und für die Dauer von sechs Wochen nach der Entbindung außer Kraft.

### § 3. Dauer der Versicherung.

Die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages besteht während der Dauer der Zugehörigkeit des Versicherten zum Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten-Reserve- und Landwehrübungen gelten ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

### § 4. Pflichten des Versicherten im Schadenfalle.

Hat der Versicherte einen Unfall erlitten, so ist derselbe verpflichtet, sobald als möglich in die Behandlung eines approbierten Arztes zu treten und bis zur Erledigung des Falles in ärztlicher Behandlung zu bleiben. Außerdem ist der Versicherte bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, der Subdirektion der Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu Berlin S., Gitschinerstraße Nr. 79, sobald als möglich, spätestens aber binnen zehn Tagen durch eingeschriebenen Brief und bei schweren Verletzungen, die den Tod zur Folge haben oder mit Lebensgefahr verbunden sind, auf telegraphischem Wege, auch noch der Zentral-Direktion der Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu Mannheim über den Unfall Anzeige zu erstatten.

Die Gesellschaft kann die Entschädigung ablehnen, wenn der Verletzte nicht binnen 24 Stunden, nachdem die Folgen des Unfalls erkennbar geworden sind, in ärztliche Behandlung getreten ist, oder wenn bei Todesfällen innerhalb 96 Stunden nach eingetretenem Tode bzw. nach erlangter Kenntnis von demselben und in anderen Fällen binnen zehn Tagen nach dem stattgehabten Unfall trotz gegebener Möglichkeit die Anzeige an die Gesellschaft nicht erstattet worden ist (s. § 8, 2. Abs.).

Der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft nach bestem Wissen jede gewünschte Auskunft über den Unfall und dessen Folgen zu erteilen, das von ihr nach jeder Schadenmeldung ihm zuzustellende Schaden-Anmeldungsformular binnen drei Tagen der Subdirektion zu Berlin vorschriftsmäßig ausgefüllt zurückzustellen und sich jederzeit durch den von derselben beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die ärztlichen Anordnungen sind gewissenhaft zu befolgen.

Desgleichen sind die Rechtsnachfolger des Versicherten verpflichtet, der Gesellschaft jegliche Auskunft über den Unfall und dessen Folgen zu erteilen, sowie auf Verlangen der Gesellschaft in die Obduktion des Verstorbenen einzuwilligen.

Die ärztlichen Zeugnisse über den Verlauf und die Beendigung der Heilung zieht die Gesellschaft in der Regel selbst vom behandelnden Arzte, und zwar auf eigene Kosten, ein. Sollte jedoch die Gesellschaft in irgend einem Falle den Versicherten auffordern, für Beschaffung eines ärztlichen Zeugnisses oder sonstigen etwa nötigen Nachweises Sorge zu tragen, so ist diesem Verlangen der Gesellschaft seitens des Versicherten binnen acht Tagen nachzukommen. Die Kosten trägt auch in diesem Falle die Gesellschaft.

Ist der Versicherte als Invalide in den Genuß einer Rente getreten, so ist derselbe verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Gesellschaft auch späterhin sachdienlichen Untersuchungen durch den Vertrauensarzt der Gesellschaft zu unterwerfen.

### § 5. Höhe der Entschädigung.

Die Gesellschaft vergütet je nach Art der abgeschlossenen Versicherung für die längstens innerhalb Jahresfrist nach dem Unfälle eingetretenen Folgen der erlittenen Verletzung:

- a) **Im Todesfalle: die volle Versicherungssumme.**  
 b) **Im Invalideitätsfalle, d. i. bei voraussichtlich dauerndem Verlust der Erwerbsfähigkeit: die volle Rente für den vollständigen Verlust oder einen entsprechenden Teil der Rente für den teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit.** Die Rente berechnet sich nach der am Schlusse dieser Bedingungen abgedruckten Tabelle. An Stelle der Rente kann eine einmalige Kapitalzahlung auf Grund besonderer Vereinbarung beider Parteien treten.

Bei wieder eintretender erhöhter oder vollständiger Erwerbsfähigkeit wird die Rente entsprechend herabgesetzt bzw. aufgehoben. Tritt als Folge des Unfalles eine weitere Verminderung der Erwerbsfähigkeit ein, so wird die Rente entsprechend erhöht.

Erfolgt wegen Todesfalles die Auszahlung der Versicherungssumme, so kommen etwa bezahlte Entschädigungen von derselben nicht in Abzug.

- c\*) **Im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit: vom ersten Tage ab nach Beginn der ärztlichen Behandlung bis längstens zum 200. Tage nach dem Unfälle als Ersatz für Kurkosten und Erwerbsverlust während der Kurzeit, je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, den vollen pro Tag versicherten Betrag (Kurquote) oder einen entsprechenden Teil desselben.**

Wenn die ärztliche Behandlung und die Erwerbsunfähigkeit länger als 200 Tage dauert, so wird vom 201. Tage ab die Invalideitätsrente nach Lit. b gezahlt.

Hat der Unfall gar keine Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt, so vergütet die Gesellschaft die erforderlich gewesenenen Kosten für Arzt und Apotheke bis zur Höhe der pro Tag versicherten Kurquote.

Die Frage, ob der Tod oder die Invalideität als Folge des Unfalles eingetreten, ob und in welchem Grade der Verletzte erwerbsunfähig oder später wieder erwerbsfähig oder in höherem Grade erwerbsunfähig geworden ist, entscheidet die Zentral-Direktion auf Grund ärztlicher Gutachten.

Der Verlust der Erwerbsfähigkeit wird ohne weiteres und in allen Fällen feststehend angenommen mit:

100 Prozent, wenn der Beschädigte beide Augen, beide Arme oder Hände, beide Beine oder Füße, je einen Arm oder eine Hand und ein Bein oder einen Fuß verloren hat oder infolge des Unfalles in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist; ferner mit:

60 Prozent, wenn er den rechten Arm oder die rechte Hand,

50 Prozent, wenn er den linken Arm oder die linke Hand, ein Bein oder einen Fuß,

33 Prozent, wenn er ein Auge,

25 Prozent, wenn er den Daumen der rechten Hand,

18 Prozent, wenn er den Zeigefinger der rechten oder den Daumen der linken Hand,

14 Prozent, wenn er den kleinen Finger der rechten Hand,

10 Prozent, wenn er den Zeigefinger der linken Hand,

6 Prozent, wenn er einen anderen, im vorstehenden nicht angeführten Finger,

15 Prozent, wenn er das Gehör auf einem Ohre und

60 Prozent, wenn er das Gehör auf beiden Ohren

verloren hat.

Beim Verlust mehrerer Finger durch einen und denselben Unfall wird der Invalideitätsgrad durch Summierung der auf die einzelnen verlorenen Finger nach vorstehendem entfallenden Prozente festgestellt, wobei jedoch für jede Hand der oben für den Verlust einer Hand angegebene Prozentsatz als Höchstentschädigung gilt.

\*) Diese Kurkosten-Entschädigung wird aber nur gewährt, wenn eine besondere Kurkosten-Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen ist.

Die gänzliche Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleich erachtet.

Bei nur teilweisem Verlust dieser Gliedmaßen bzw. der Gebrauchsfähigkeit derselben wird ein entsprechend geringerer Grad von Erwerbsunfähigkeit angenommen.

Abgesehen von diesen Fällen hängt die Beurteilung und Feststellung des Invaliditätsgrades davon ab, ob und inwieweit die Erwerbsfähigkeit des Versicherten unter Berücksichtigung seines Berufes, seiner Lebensstellung, Bildung, Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Unfall dauernd beeinträchtigt worden ist.

Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Feststellung des durch den Unfall bedingten Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad in Abzug gebracht.

### § 6. Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung.

Falls der Versicherte bzw. dessen Rechtsnachfolger sich durch die Feststellung der Zentral-Direktion in seinen Ansprüchen nicht befriedigt findet und eine Einigung nicht erzielt wird, erfolgt die endgültige Entscheidung durch eine besondere, innerhalb vier Wochen zu berufende Kommission.

Dieselbe setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen je eines von der Gesellschaft und dem Versicherten bzw. dessen Rechtsnachfolger gewählt wird, während als drittes Mitglied der Gerichts-, Bezirks-, Kreisarzt oder eine medizinische Autorität einer öffentlichen Heilanstalt oder Universität hinzutritt.

Die Wahl des vom Versicherten bzw. dessen Rechtsnachfolger zu ernennenden Mitgliedes ist binnen vierzehn Tagen nach ergangener Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes der Zentral-Direktion anzuzeigen, widrigenfalls die endgültige Ernennung auch dieses Mitgliedes durch die Gesellschaft erfolgt.

Der Ausspruch der Kommission, welcher nur Grad und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität festzustellen hat und schriftlich zu begründen ist, hat keinen Einfluß auf die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungsverpflichtung vorliegt; die Entscheidung dieser Frage fällt im Streitfalle den ordentlichen Gerichten anheim.

Die durch die Entscheidung der Kommission erwachsenen Kosten werden, falls die Entschädigung nach der Kommissionsentscheidung den von der Gesellschaft angebotenen Betrag übersteigt, von dieser, sonst aber von dem Versicherten oder dessen Rechtsnachfolgern, indessen nicht über den Betrag von 50 Mark hinaus, getragen.

### § 7. Zahlung der Entschädigungen.

Die der Gesellschaft obliegenden Zahlungen erfolgen gegen Quittung kostenfrei bei der Kasse der Gesellschaft in Mannheim oder auf Kosten des Empfangsberechtigten durch Barsendung.

Im Todesfalle erfolgt die Zahlung der Versicherungssumme spätestens innerhalb zweier Wochen, nachdem die Zahlungspflicht festgestellt ist, an den Empfangsberechtigten. Bis zu diesem Zeitpunkte können Zinsen nicht beansprucht werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis der Empfangsberechtigung zu verlangen.

Die Invaliditätsrente wird nach Feststellung des Invaliditätsgrades und der Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft bis zum nächsten Quartalsersten sofort, von da ab vierteljährlich pränumerando gezahlt.

### § 8. Regreß; Erlöschen der Ansprüche; Gerichtsstand.

Die Regreß-Ansprüche, welche der Versicherte oder dessen Rechtsnachfolger wegen des erlittenen Unfalles gegen dritte Personen zu erheben berechtigt ist, gehen auf die Gesellschaft nicht über.

Die Gesellschaft kann die Entschädigung ablehnen, wenn der Versicherte bzw. seine Rechtsnachfolger eine der im § 4 auferlegten Pflichten nicht erfüllen, es sei denn, daß dem Versicherten bzw. seinen Rechtsnachfolgern weder Vorsatz noch grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Jeder Anspruch an die Gesellschaft aus einem

Unfälle ist verjährt, falls er nicht innerhalb drei Monaten nach dem ablehnenden Bescheide der Gesellschaft mittels ordentlicher Klage bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht wird.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage gehören nach Wahl des klagenden Teiles vor das ordentliche Gericht am Domizil des Versicherten oder am Gesellschaftssitze. Befindet sich der Wohnort des Beschädigten oder seiner Rechtsnachfolger außerhalb Deutschlands, so gilt stets der Gerichtsstand der Gesellschaft.

### § 9. Erlöschens der Versicherung.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Brandversicherungsberein Preussischer Forstbeamten erlischt die Versicherung ohne weiteres; eine Rückvergütung der nicht verdienten Prämie findet nur statt, wenn keine Entschädigung gezahlt ist.

#### Renten-Tabelle.

Jährliche Invalditätsrente für 1000 Mark Versicherungssumme.

Zur Bestimmung des Rentensatzes ist das vom Rentenberechtigten beim Beginn der Rente zuletzt vollendete Lebensjahr maßgebend.

Alter bei Beginn der Rente	Betrag der Rente		Alter bei Beginn der Rente	Betrag der Rente		Alter bei Beginn der Rente	Betrag der Rente	
	M	S		M	S		M	S
20 Jahre	54	17	36 Jahre	63	71	51 Jahre	81	21
21 "	54	55	37 "	64	58	52 "	82	86
22 "	54	95	38 "	65	47	53 "	84	59
23 "	55	36	39 "	66	40	54 "	86	42
24 "	55	80	40 "	67	37	55 "	88	48
25 "	56	27	41 "	68	43	56 "	90	36
26 "	56	77	42 "	69	42	57 "	92	51
27 "	57	31	43 "	70	51	58 "	94	79
28 "	57	88	44 "	71	64	59 "	97	23
29 "	58	49	45 "	72	84	60 "	99	86
30 "	59	14	46 "	74	08	61 "	102	66
31 "	59	83	47 "	75	38	62 "	105	69
32 "	60	56	48 "	76	74	63 "	108	91
33 "	61	30	49 "	77	99	64 "	112	38
34 "	62	08	50 "	79	66	65 "	116	12
35 "	62	87						

### 2. Kurkostenversicherung.

Der vielfach zum Ausdruck gebrachte Wunsch auf Einführung einer allgemeinen Kurkostenversicherung für vorübergehende Dienstunfähigkeit infolge eines körperlichen Unfalles konnte nicht erfüllt werden, da dem Verein hierzu die erforderlichen Geldmittel fehlen. Die Versicherungsgesellschaft hat sich aber vertraglich verpflichtet, den männlichen Vereinsmitgliedern — ausschließlich der Pensionäre — eine solche Kurkostenversicherung nach ihren allgemeinen Kurkosten-Versicherungsbedingungen für die mäßige Jahresprämie von 1,25 Mk. für je 1 Mk. täglicher Kurkostenentschädigung bis auf die Dauer von 200 Tagen in jedem Einzelfalle zu gewähren, und zwar bis zu 3 Mk. täglicher Entschädigung, ohne Rücksicht auf die Höhe der Unfallversicherungssumme. Höhere tägliche Kurkostenentschädigungen können unter den gleichen Bedingungen nur bis zur Höhe von  $\frac{1}{3}$  Mk. für je 1000 Mk. Unfallversicherung abgeschlossen werden. Wünscht z. B. ein Vereinsmitglied eine Kurkostenentschädigung von täglich 4 Mk. abzuschließen, dann ist hierzu eine Unfallversicherungssumme von 12000 Mk. erforderlich. In diesem Falle muß also, wenn die Brandversicherungssumme geringer als 36000 Mk. ist, noch eine



Besondere Unfallversicherung in Höhe des Differenzbetrages zwischen jenen 12000 Mk. und der vertraglichen Unfallversicherung abgeschlossen werden.

Dieser Differenzbetrag würde somit bei einer Brandversicherung von 21000 Mk. und folglich einer Unfallversicherungssumme von 7000 Mk. betragen 12000 Mk. — 7000 = 5000.

### B. Haftpflichtversicherung.\*)

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft hat sich vertraglich verpflichtet, den Mitgliedern des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten Haftpflichtversicherungen unter den hierunter aufgeführten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zu folgenden Sätzen zu gewähren, nämlich:

- |  |                       |                      |
|--|-----------------------|----------------------|
| a) für die Haftbarkeit aus Verschulden bei Handhabung der Schießwaffen in und außer dem Dienste, sowie als Hundebesitzer zu einer Jahresprämie von | ohne Sachbeschädigung | mit Sachbeschädigung |
|  | 10,— Mk.,             | 18,— Mk.,            |
| b) für die Haftbarkeit aus einem landwirtschaftlichen Betriebe zu einer Jahresprämie von . . . . .   |                       | 2,50 Mk., 4,— Mk.    |

#### \*) Allgemeines über Haftpflicht.

<sup>1</sup> Unter Haftpflicht versteht man die gesetzmäßige Pflicht, einem anderen den durch ein zufälliges Ereignis verursachten wirtschaftlichen Schaden zu ersetzen.

<sup>2</sup> Diese gesetzmäßige Pflicht besteht im engeren Sinne nach dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871 (abgeändert durch Artikel 42 des Einführ.-Ges. z. B. G. B.) für die Unternehmer von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Bergwerken, Fabriken usw. und im weiteren Sinne nach dem B. G. B.

<sup>3</sup> Das B. G. B. unterscheidet die Haftpflicht für eigene Handlungen und die Haftpflicht für fremde Handlungen (Handlungen der Angestellten, des Gehilfen usw.), Tiere (gehaltene Tiere, insbesondere Haustiere) und Sachen (Gebäude oder ähnliche Werke, welche durch Einstürzen usw. einem anderen Schaden verursachen).

<sup>4</sup> Die hauptsächlichsten Bestimmungen des B. G. B. sind enthalten in den §§ 823, 831 bis 840, 842 bis 845 und 847; siehe XII A d. B.

#### § Haftpflicht und Unfallversicherung.

Die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen haben eine Einschränkung erfahren durch die Arbeiterversicherungsgesetze, insbesondere durch die Unfallversicherungsgesetze. Die nach diesen Gesetzen versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen gesetzlichen privatrechtlichen Anspruch aus Ersatz des durch einen Unfall erlittenen Schadens, also auch einen Anspruch aus den gesetzlichen Bestimmungen über Haftpflicht, nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten privatrechtlich gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach den Unfallversicherungsgesetzen Anspruch haben.

Die Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge eines Unfalles auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Krankenkassen, Gemeinden und Armenverbänden gemacht worden sind. Der Berufsgenossenschaft haften sie aber auch ohne strafgerichtliches Urteil.

Daneben z. B. ein Förster in seinem landwirtschaftlichen Betriebe dadurch fahrlässig, daß er nicht darauf hält, daß bei Benutzung der landwirtschaftlichen Maschinen die Schutzvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise angewandt werden, so haftet er bei einem dadurch veranlaßten Unfall der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse, der Gemeinde oder dem Ortsarmenverbande für alle dafür gemachten Aufwendungen.

Die wirtschaftlichen Nachteile, welche sich für jeden aus der gesetzlichen Haftpflicht ergeben können, sind also mannigfacher Art. Sich hiergegen zu sichern durch Eingehen einer Haftpflichtversicherung, ist daher nur zu empfehlen.

c) für die Haftbarkeit:

1. als Forstbeamter,
2. als Privatmann,
3. als Familienvorstand,
4. als Gesindeherr,
5. als Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebes,
6. als Jäger und Schütze,
7. als Privatfuhrwerksbesitzer,
8. als Hundebesitzer,
9. als Radfahrer,

ohne mit  
Sachbeschädigung

und zwar für alle diese 9 Fälle zu einer  
Jahresprämie von . . . . .

15,— Mtl., 18,— Mtl.

Von ganz wesentlichem Vorteil ist die Einbeziehung der Haftbarkeit als Forstbeamter (Berufshaftpflicht) in die Versicherung, und bietet keine andere Gesellschaft eine gleich günstige Haftpflichtversicherung.

Mit Rücksicht darauf, daß viele Forstbeamte weder Privatfuhrwerksbesitzer, noch Hundebesitzer und Radfahrer sind und auch keinen landwirtschaftlichen Betrieb haben, hat sich die Mannheimer Versicherungsgesellschaft bereit erklärt, bei der unter c angeführten Generalhaftpflicht zutreffendenfalls diese einzelnen Kategorien ausschneiden zu lassen. Die dafür fortfallenden Prämien hat die Gesellschaft wie folgt festgesetzt:

	Personen- versicherung Mtl.	Sach- beschädigung Mtl.	Zusammen Mtl.
1. Als Forstbeamter, Jäger und Schütze . . . . .	6,—	1,50	7,50
2. Für den landwirtschaftlichen Betrieb . . . . .	2,50	0,50	3,—
3. Für Privatfuhrwerke . . . . .	2,50	1,—	3,50
4. Besitzer eines Hundes . . . . .	1,—	0,50	1,50
5. Radfahrer . . . . .	2,—	0,50	2,50

Für Fortfall der Versicherung als Privatmann, Familienvorstand und Gesindeherr kann keine Prämienermäßigung gewährt werden. Die nach Abzug dieser Einzelprämien übrig bleibende Prämie muß mindestens noch 3 Mtl. betragen. Bei Stellung der Anträge wollen die Mitglieder die nicht gewünschten Kategorien auf dem Formulare streichen und an der Prämie die oben genannten Sätze nach Maßgabe vorstehender Ausführungen absetzen.

Dieses weitere Entgegenkommen der Mannheimer Versicherungsgesellschaft macht es denjenigen Vereinsmitgliedern, welche eine Haftpflichtversicherung jetzt oder später abzuschließen beabsichtigen, zur Pflicht, solche der obengenannten Gesellschaft zuzuwenden.

### Allgemeine Bedingungen für Haftpflicht-Versicherungen von Mitgliedern des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

#### § 1. Grundlagen der Versicherung.

Die vom Versicherungsnehmer im Antrage abgegebenen Erklärungen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages, dessen Inhalt lediglich durch die Police beurkundet wird. Für seine Angaben ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich, auch wenn er sie nicht selbst, sondern ein dritter oder der Agent geschrieben hat. Wissenlich falsche Angaben oder Verschweigungen desselben über wesentliche Punkte entheben die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeiten aus dem Vertrage.

Durch Annahme der Police und Zahlung der Prämie wird das Einverständnis des Versicherungsnehmers mit den sämtlichen darin enthaltenen Vertragsbestimmungen festgestellt.

#### § 2. Gegenstand und Umfang der Versicherung.

Die Gesellschaft übernimmt die Versicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht bis zu der in der Police bestimmten Höhe\*) für alle Entschädigungs-

\*) 4000 Mtl. für jede einzelne Person und bis höchstens 80000 Mtl. für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis und Sachhaben-Versicherung bis zu 6000 Mtl.

ansprüche, welche gegen den Versicherungsnehmer in seiner in der Police bezeichneten Eigenschaft auf Grund der reichs- und landesgesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Personen erhoben werden.

Ansprüche aus vorzüglich vom Versicherungsnehmer herbeigeführten Unfällen, sowie Zahlungen auf Grund von Gefindeordnungen fallen nicht unter die Versicherung.

### § 3. Prämienzahlung; Veränderungen während der Dauer der Versicherung und Fortsetzung derselben.

Die Verpflichtung der Gesellschaft tritt erst in Kraft, nachdem die erste Prämie mit den Nebenkosten gegen Aushändigung der Police bezahlt worden ist.

Für die Zahlung der weiteren Prämien wird eine Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit eingeräumt. Ist die Prämie bis zum Ablauf dieser Frist nicht entrichtet worden, so ruht die Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage, und es steht derselben frei, den Vertrag zu lösen oder die Prämie beizutreiben; die Verpflichtung der Gesellschaft tritt im letzteren Falle erst mit Annahme der Zahlung und nur für die Zukunft wieder in Kraft.

Wenn im Laufe der Versicherung sich Änderungen ergeben, so daß die im Antrage gemachten Angaben nicht mehr zutreffen, so ist hiervon der Gesellschaft Anzeige zu erstatten, und sind die entsprechenden Prämienzahlungen zu leisten.

Erfolgt spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages von keinem Vertrags-teile eine Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes, so gilt die Versicherung auf je ein weiteres Jahr als stillschweigend verlängert. Die Kündigung seitens des Versicherungsnehmers muß durch eingeschriebenen Brief an die Subdirektion der Gesellschaft in Berlin S., Gitschinerstraße 79, erfolgen.

### § 4. Verfahren im Schadensfalle.

Werden gegen den Versicherungsnehmer Entschädigungsansprüche erhoben, so ist derselbe verpflichtet, innerhalb 10 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes der Gesellschaft ausführliche Anzeige zu erstatten, sowie alle ihm zugehenden, auf den Schadenfall bezüglichen Schriftstücke und Nachweisungen einzusenden.

Die Entscheidung, ob die Ansprüche abzulehnen sind, oder ob eine Einigung versucht werden soll, steht allein der Zentral-Direktion, nicht dem Versicherungsnehmer zu.

Falls eine Einigung nicht erzielt wird, übernimmt die Gesellschaft die Führung des Rechtsstreites auf den Namen des Versicherungsnehmers und trägt die hieraus entstandenen Kosten einschließlich der gesetzlichen Anwaltsgebühren ohne Anrechnung auf die Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer hat dem ihm von der Gesellschaft bezeichneten Rechtsanwalt Prozeßvollmacht zu erteilen und diesen im Rechtsstreite möglichst zu unterstützen.

Nichtbeachtung der in diesem Paragraphen dem Versicherungsnehmer auferlegten Pflichten berechtigt die Gesellschaft, Ersatzansprüche abzulehnen.

Nach Feststellung der Ersatzverpflichtung der Gesellschaft erfolgt Zahlung kostenfrei bei der Kasse der Gesellschaft in Mannheim oder auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten durch Barsendung.

Ist der Versicherungsnehmer zur Zahlung einer Rente verpflichtet, so wird nach der umstehenden Rententabelle der Kapitalwert derselben ermittelt. Übersteigt der letztere die Versicherungssumme, so vermindert sich dementsprechend die von der Gesellschaft zu ersetzende Rente.

### § 5. Regreß; Verjährung; Gerichtsstand.

Die dem Versicherungsnehmer gegen dritte Personen zustehenden Regreßansprüche gehen bis zur Höhe der von der Gesellschaft geleisteten Entschädigung auf dieselbe ohne besondere Abtretung über.

In gleicher Weise geht die Berechtigung des Versicherungsnehmers, bei veränderten Verhältnissen der Rentempfänger eine Verminderung oder Aufhebung der Rente herbeizuführen, auf die Gesellschaft über.

Alle Ansprüche, welche nicht binnen zwei Jahren nach dem Schadenerignisse oder binnen sechs Monaten nach Empfang eines ablehnenden Bescheides seitens der Gesellschaft vom Versicherungsnehmer vor dem zuständigen Gerichte geltend gemacht werden, sind erloschen.

Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage unterwirft sich die Gesellschaft, sofern nicht gesetzliche oder Konzeptionsbestimmungen entgegenstehen, dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen ordentlichen Gerichte.

### § 6. Fortdauer der Versicherung im Schadensfalle.

Nach jedem Schadensfalle, aus welchem Entschädigungsansprüche erhoben werden steht es der Gesellschaft frei, binnen vier Wochen nach Zahlung der Entschädigung oder Ablehnung der Ersatzpflicht mittels eingeschriebenen Briefes die Versicherung mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist aufzuheben.

In diesem Falle wird die bezahlte Prämie, abzüglich 25 Prozent einer Jahresprämie an Verwaltungskosten, anteilig zurückerstattet.

#### Renten-Tabelle.

Invaliditätsrente für 1000 Mark Versicherungssumme.

Alter bei Beginn der Rente	Jahres- Betrag der Rente		Alter bei Beginn der Rente	Jahres- Betrag der Rente		Alter bei Beginn der Rente	Jahres- Betrag der Rente	
	Mrk.	Pf.		Mrk.	Pf.		Mrk.	Pf.
20 Jahre	54	17	39 Jahre	66	40	58 Jahre	94	79
21 "	54	55	40 "	67	37	59 "	97	23
22 "	54	95	41 "	63	43	60 "	99	86
23 "	55	36	42 "	69	42	61 "	102	66
24 "	55	80	43 "	70	51	62 "	105	67
25 "	56	27	44 "	71	64	63 "	109	91
26 "	56	77	45 "	72	34	64 "	112	38
27 "	57	31	46 "	74	08	65 "	116	12
28 "	57	88	47 "	75	38	66 "	120	11
29 "	58	49	48 "	76	74	67 "	124	38
30 "	59	14	49 "	77	99	68 "	128	95
31 "	59	83	50 "	79	66	69 "	133	67
32 "	60	56	51 "	81	21	70 "	139	04
33 "	61	30	52 "	82	86	71 "	144	53
34 "	62	08	53 "	84	59	72 "	150	08
35 "	62	87	54 "	86	42	73 "	156	37
36 "	63	71	55 "	88	48	74 "	163	29
37 "	64	58	56 "	90	36	75 "	170	86
38 "	65	47	57 "	91	51			

Anmerkung: Für Bemessung der Rente ist dasjenige Lebensalter des Rentners maßgebend, welches derselbe an dem Tage, mit welchem der Rentenbezug beginnt, vollendet hatte.

#### Besondere Bedingungen für den Einfluß der Haftpflicht aus Sachbeschädigung.

Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer infolge der Beschädigung fremder Sachen gesetzlich geltend gemacht werden, sind bis zur Höhe von 5000 Mark in die Versicherung eingeschlossen. Die Versicherung erstreckt sich weder auf die Beschädigung der Sachen, die dem Versicherungsnehmer in Gewahrsam, zur Bearbeitung, Beförderung oder zur Benutzung übergeben worden sind, noch auf Wasserleitungs-, Stur- und Feuerschäden.

Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen“ für die Sachschadenversicherung.

## C. Viehversicherung.

Auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Hauptvorstandes des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten ist anlehnend an die weit verbreitete Perleberger Viehversicherungsgesellschaft ein

**Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg** gegründet.

Dieser Verein erstreckt sich nicht nur auf die Forstbeamten der preussischen Monarchie, sondern auch auf die Staaten, welche dem ehemaligen Norddeutschen Bunde angehört haben.

Auch ständige Waldarbeiter können auf Befürwortung des Gruppenleiters zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Als Vorprämien werden zurzeit, bei 80 % Entschädigung, von dem Viehversicherungsverein der Forstbeamten erhoben:

2 % für Pferde und Rinder, wenn nur gegen Tod und notwendig gewordenes Löten versichert ist,

2 $\frac{1}{2}$  % wenn auch

a) bei Pferden dauernder Minderwert eingeschlossen sein soll, welcher während der Versicherungsdauer durch Huf- oder Beinleiden entsteht, und durch die das Tier zu der im Versicherungsantrage angegebenen Beschäftigung nicht mehr brauchbar ist,

b) bei Rindern die Verluste, welche für als Schlachtvieh amtlich verworfene Tiere entstehen und der Versicherte zum Ersatz verpflichtet ist, mit in die Versicherung eingeschlossen sein sollen,

4 $\frac{1}{2}$  % für Schweine und Ziegen und nur

3 $\frac{1}{2}$  % für Schweine, welche gegen Rotlauf geimpft sind.

Erforderlichenfalls können zur Deckung der entstandenen Schäden und Verwaltungskosten Nachschußprämien erhoben werden. Diese haben sich aber nach den bisherigen Erfahrungen in ganz engen Grenzen gehalten, denn der Verein hat bisher für Pferde und Rinder nur 2,21 % für geimpfte Schweine 3,71 % und für Ziegen und ungeimpfte Schweine 4,71 % Gesamtprämie durchschnittlich gebraucht.

Bei einer größeren Beteiligung der Forstbeamten an der Viehversicherung ist aber zu erwarten, daß sich die notwendigen Prämienätze noch günstiger gestalten werden. Es liegt daher im Einzel- wie im Gesamtinteresse, wenn jeder Forstbeamte diesem auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegründeten Viehversicherungsverein beitrifft.

Satzungen und allgemeine Versicherungsbedingungen können jederzeit kostenfrei von dem Vorstand des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg bezogen werden.

Aus Anlaß eines Spezialfalles empfiehlt der Aufsichtsrat in einem Schreiben vom 13. 10. 1902 den Vereinsmitgliedern, zur Vermeidung von Einbußen bei der Schadensregulierung ihre Viehbestände an Rindern, Schweinen und Ziegen zum vollen Jahresdurchschnittswerte zu versichern, da eine Entschädigung bestimmungsmäßig nur nach Maßgabe der Versicherungssumme gewährt werden kann. Einer genaueren Beschreibung der einzelnen Rinder, Schweine und Ziegen bedarf es nicht. Die Angabe des Signalements ist vielmehr nur bei den Pferden erforderlich. Zum Verständnis für den Vorzug, welchen die Versicherung zum vollen Jahresdurchschnittswerte hat, dient folgendes Beispiel:

Angenommen, von einem aus 8 Kühen und 5 Stück Jungvieh bestehenden und mit 2100 Mk. versicherten Rindviehbestande fällt die beste Kuh im Werte von 300 Mk., dann würde dieser Betrag der Entschädigungsberechnung zugrunde gelegt werden, wenn die übrigen Stück Vieh an demselben Tage, an welchem die Kuh gefallen ist, zusammen einen Wert von höchstens 1800 Mk. gehabt haben. War dagegen der übrig gebliebene Viehbestand am Tage des Unfalls mehr wert, also der Gesamtwert der versicherten Rinder einschl. der gefallenen Kuh größer und somit ein höherer als

die Versicherungssumme, dann ermäßigt sich anteilig auch der für die Entschädigungsberechnung maßgebende Betrag für die gefallene Kuh.

Die Doppelversicherung der Schlachttiere auf den Schlachthöfen innerhalb des preussischen Staatsgebietes ist verboten. Es dürfen daher die von den Viehbesitzern gegen Schlachtverluste bereits versicherten Tiere nicht noch einmal auf den Schlachthöfen versichert werden. Da die von dem Viehversicherungsverein der Forstbeamten für die Schlachtviehversicherung zur Erhebung kommenden Prämien erheblich niedriger sind als diejenigen, welche von den Händlern auf den Schlachthöfen gezahlt werden müssen, so ist zu empfehlen, in allen Fällen von der Schlachtviehversicherung des Vereins Gebrauch zu machen, dann aber auch die Zahlung der von den Händlern etwa geforderten Beiträge zur abermaligen Schlachtviehversicherung zu verweigern.

Die zur Kenntlichmachung dieser Versicherung erforderlichen Ohrmarken sind gegen Zahlung der vertraglich festgesetzten Beträge von dem Viehversicherungsverein der Forstbeamten zu Perleberg im Regierungsbezirk Potsdam zu beziehen.

## D. Hagelversicherung.

1. Um den preussischen Forstbeamten Gelegenheit zu bieten, sich in billiger, sicherer und möglichst zweckmäßiger Weise bei einer soliden Gesellschaft gegen Hagelschaden zu versichern, hat der Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin\*) nachstehenden Vertrag vereinbart und geschlossen:

### Vertrag vom 4. 4. 1902.

§ 1. Die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin räumt sämtlichen Mitgliedern des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten, sowie den übrigen Forstbeamten der preussischen Monarchie und den Waldarbeitern, welche die auf ihren Dienst- bzw. Pachtländereien erbauten Feldfrüchte — mit Ausschluß von Gartenfrüchten und Obst — bei ihr gegen Hagelschaden versichern, die Rechte des nachstehenden Vertrages ein.

§ 2. Der Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins wird nach Kräften dahin wirken, daß die preussischen Forstbeamten, ohne Beschränkung ihrer freien Entschließung und unbeschadet der zurzeit noch bestehenden Verpflichtungen gegen andere Gesellschaften, ihre Feldfrüchte künftig bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin in Deckung gegen Hagelschaden geben.

§ 3. Die Gesellschaft verspricht, bei diesen Versicherungen nach Möglichkeit das System der Gemeinde-Versicherungen in Anwendung zu bringen, und zwar dergestalt, daß der Regel nach für jeden Oberförsterei-Bezirk, in welchem mindestens drei Forstbeamte als Mitglieder eintreten, eine Gemeinde-Versicherung gebildet wird.

§ 4. Für jede so gebildete Forst-Gemeinde-Versicherung wird ein Vertrauensmann gemäß der Bestimmungen in § 6 bestellt, der die Geschäfte ehrenamtlich führt und direkt mit der betreffenden General-Agentur verkehrt. In weit ausgedehnten Oberförsterei-Bezirken können in Vereinbarung mit dem Vertrauensmann zwei oder mehr Forst-Gemeinde-Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 5. Der Vertrauensmann hat die Aufgabe, die Gemeinde-Versicherung rechtzeitig aufzunehmen, abzuschließen und an die betreffende General-Agentur einzureichen, die Prämien und Ergänzungsraten — Nachschüsse — einzuziehen und an die General-Agentur abzuführen, die Police aufzubewahren, die Schaden-Anzeigen zu erstatten und bei formellen und Obmanns-Lagen die Rechte der Versicherten auszuüben.

\*) Direktion: Berlin SW., Wilhelmstraße 42 a.

§ 6. Das Amt des Vertrauensmannes wird in jedem Falle zunächst dem zuständigen Oberförster — Forstmeister — angeboten. Wenn dieser die Annahme des Amtes ablehnt, so wird der Vertrauensmann von den Versicherten gewählt und der Gesellschaft bezeichnet. In diesem Falle soll er der Regel nach aus der Reihe der versicherten Forstbeamten entnommen werden.

§ 7. Der Vertrauensmann hat zur Bestreitung der Bureaukosten und baren Auslagen, sowie zur Remunerierung des Bureaugehilfen alljährlich von jedem versicherten Forstbeamten für Aufnahme des Antrages 25 Pf. und für Porto 40 Pf. zu erheben. Von dem erhobenen Porto fallen ihm zwei Drittel und der zuständigen General-Agentur ein Drittel zu.

Ferner werden dem Vertrauensmann zur Bestreitung der Bureaukosten bzw. Verwendung eines Bureaugehilfen, von der Gesellschaft für Einlassieren und Abführung der Vorprämie alljährlich eine Inkasso-Gebühr von 10 Pf. für je 1000 Mk. Versicherungssumme und in Nachschußjahren für die Einziehung und Abführung der Nachschußprämie eine Inkasso-Gebühr von 10 Pf. für jeden Versicherten des Forst-Gemeinde-Bezirks gewährt. Endlich werden dem Forst-Gemeinde-Bezirk von der Gesellschaft für je 1000 Mk. Versicherungssumme 40 Pf. als Äquivalent für ersparte Agenturkosten alljährlich überwiesen, die den einzelnen Mitgliedern der Forst-Gemeinde-Versicherung nach Maßgabe ihrer Versicherungssumme zugute kommen und sofort von der Prämie gekürzt werden.

§ 8. Die betreffende General-Agentur übersendet dem Vertrauensmann alljährlich im Frühling die nötigen Formulare für die Versicherungsanträge. Dieser sorgt für ihre Ausfüllung, unterschreibt am Schlusse des Gemeinde-Versicherungsantrages die vorgedruckte Bescheinigung, alle Angaben nach bestem Gewissen gemacht zu haben, nimmt die Satzung nebst den Versicherungsbedingungen entgegen, bescheinigt deren Empfang und sendet den vollzogenen Antrag in zwei Exemplaren spätestens am 1. Juni an die zuständige General-Agentur ab.

Forst-Gemeinde-Versicherungen können nur nach § 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen (von 6 % Entschädigung ab) abgeschlossen werden.

§ 9. Die Direktion der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin wird darauf Bedacht nehmen, womöglich für jeden räumlich nicht zu weit ausgedehnten Forst-Versicherungs-Bezirk eine seiner durchschnittlichen Hagelgefahr entsprechende einheitliche Normalprämie durch den Verwaltungsrat feststellen zu lassen, und zwar soll dieselbe so angewandt werden, daß jeder 10 Jahre hindurch schadensfrei gebliebene Versicherte mit 10 Pf. unter dieser Normalvorprämie tarifiert wird, während jeder in den letzten 5 Jahren zweimal Verhagelte einen Zuschlag von 5 Pf., jeder dreimal Verhagelte von 20 Pf. und jeder viermal Verhagelte von 50 Pf. zu derselben zu zahlen hat. Dabei kommen Schäden, welche die Vorprämie nicht erreichen, nicht in Ansatz, während Schäden, welche den zwanzigfachen Betrag der Vorprämie übersteigen, doppelt gerechnet werden.

§ 10. Die Abschätzung der Schäden erfolgt der Regel nach durch einfaches Taxverfahren. Wird formelles Verfahren erforderlich, so hat der Vertrauensmann den Vertreter der Versicherten zu bezeichnen. Dieser darf nicht persönlich von Hagelschaden betroffen sein. — Auch beim Obmannsverfahren hat der Vertrauensmann, sofern sich die Schätzer nicht über die Person des Obmanns zu einigen vermögen, die Wahl aus den von der Gesellschaft vorzuschlagenden drei Gesellschaftsmitgliedern zu treffen.

§ 11. Dem Vertrauensmann wird es anheimgestellt, dafür zu sorgen, daß in den Bezirksversammlungen der Gesellschaft eine genügende Anzahl von sachverständigen Forstbeamten seines Forstbeamten-Gemeinde-Versicherungsbezirks zu Bezirksstaxatoren gewählt wird, von denen die Gesellschaft im einfachen Taxverfahren womöglich einen als Schätzer zuziehen wird.

§ 12. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von vorläufig drei Jahren geschlossen, und kann in den Monaten Oktober bis einschließlich Dezember für den 1. April des nächsten Jahres gekündigt werden, widrigenfalls er von Jahr zu Jahr weiter läuft.

§ 14. Im übrigen finden die Satzungen und die Versicherungs-Bedingungen der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin auf die Forstbeamten-Gemeinde-Hagel-Versicherung Anwendung.

2. Die von Landwirten gegründete und verwaltete Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit — Direktion: Berlin SW., Wilhelmstraße 42a — ist die größte aller Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands.

Von ihren Einrichtungen sind bemerkenswert:

1. **Schadenvergütung.** Von 6% an (§ 2 Verf.-Bed.).
2. **Rabatte.**

a) Der Rabatt für Schadenfreiheit beginnt nach vier schadenfreien Jahren mit 5%, steigt bis zur Höhe von 10% um jährlich 1% und von da ab um jährlich 2%. Neue Mitglieder erhalten für vier als schadenfrei nachgewiesene Jahre 5% Rabatt, für jedes weitere 1% mehr, bis zu 20% — (§ 32 Verf.-Bed.).

b) Für Verzicht auf Schäden unter 12% werden 20% Rabatt gewährt (§ 34 Verf.-Bed.).

c) Für fünfjährige Versicherung werden 5% Rabatt gewährt (§ 33 Verf.-Bed.).

Die Rabatte unter a und b dürfen zusammen 50% nicht übersteigen.

3. **Tarifierung.** Die Höhe der Vorprämien wird vom Verwaltungsrate auf Grund der statistisch ermittelten Hagelgefahr festgesetzt. — Jeder in der Vorprämie Erhöhte erhält rechtzeitig Nachricht und hat das Recht, den Vertrag bis zum 1. Mai zu kündigen.
4. **Ermäßigung** der im Antrage enthaltenen Wertsätze kann für Ölfrüchte bis 15. Mai, für Winterung bis 1. Juni und für Sommerung bis zum 20. Juni vom Versicherten beantragt werden.
5. **Nichtreduktion.** Eine Reduktion der vom Versicherten gewählten und von der Gesellschaft genehmigten Wertsätze findet im Schadensfalle nicht statt.
6. **Regulierung.** Zur Schadensschätzung werden die von den Versicherten in den Bezirksversammlungen gewählten Schätzer verwandt.
7. **Entschädigung auf Grund vorjähriger Police** wird für nichtgekündigte Versicherungen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen bis 1. bzw. 20. Juni gewährt.
8. **Gemeindeversicherungen,** in weitem Umfange verbreitet, erleichtern den kleinen Landwirten die Versicherungsnahme und gewähren den Beteiligten erhebliche Ersparnisse an Nebenkosten.
9. **Bezirksversammlungen.** Das gesamte Geschäftsgebiet ist in Bezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk ist ein Bezirksverein gebildet, der die Schaffung eines Vereinigungspunktes für die Mitglieder zur Förderung der Gesellschaftsinteressen bezweckt und das Recht hat, in alljährlich stattfindenden Versammlungen Schätzer sowie einen Vertreter zur Generalversammlung zu wählen, dessen Reisekosten die Gesellschaft vergütet (Titel VI der Satzung). Diese bei keiner anderen Gesellschaft bestehende Einrichtung bietet den Mitgliedern die Sicherheit, daß ihre Interessen sowohl bei Abschätzung der Schäden, als auch in der Generalversammlung in jeder Beziehung gewahrt und vertreten werden.



# E. Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte\*)

(eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht)

## in München.

Geschäftsbetrieb in Pasing bei München.

### Allgemeines.

Die Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte ist an das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901 gebunden und dem Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin unterstellt. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis des Prämienreservefonds und über die Anlage des Vermögens der Versicherungsgesellschaften garantieren jedem Versicherten die volle Versicherungssumme, selbst wenn der Zugang an Mitgliedern plötzlich ganz aufhören sollte.

Die Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte dient ausschließlich der forstlichen Berufstätigkeit und versichert Forst- und Jagdbeamte ohne Unterschied des Titels und der Rangstufe, gleichgültig, ob im Staats-, Körperschafts- oder Privatdienste, mit Kapitalien von 1000 bis 12000 M. auf Todesfall (Tarif I) oder auf Zeit und Todesfall (Tarif II). Sie ist die einzige Gesellschaft, welche die forstliche Untersterblichkeit zugunsten der Berufsgenossen verwertet, in welcher also die Forstbeamten nicht für Versicherte mit ungleich höherer Sterblichkeit mitzuzählen haben. Sie hat deshalb auch die niedrigsten Beiträge von allen Versicherungsgesellschaften. Der weiter unten stehende Vergleich mit dem Preussischen Beamtenverein zu Hannover und einigen anderen bekannten Versicherungsgesellschaften bezeugt dies. Aus dem Vergleich geht auch hervor, daß die Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte günstigere Prämienätze hat als der Preussische Beamtenverein zu Hannover. Sie ist die einzige Gesellschaft mit vierteljährlicher Zahlung der Beiträge ohne Zinszuschlag. Ihr gebührt das Verdienst, für die zumeist nicht in glänzenden Einkommensverhältnissen stehenden Forstbeamten den Schatz gehoben zu haben, welcher in der forstlichen Untersterblichkeit zu finden ist. Die Beobachtung des täglichen Lebens daß der forstliche Beruf einerseits gesunde Beamte fordert (die meisten Mitglieder der Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte haben der Militärpflicht genügt), andererseits die Lebensdauer erhöht, ist durch eine Reihe statistischer Untersuchungen zur unanfechtbaren Tatsache geworden. Auch die nunmehr fast 20jährigen Erfahrungen der Lebensversicherung (früher Sterbefasse) bestätigen vollauf, daß die Forstbeamten sich einer wesentlich höheren mittleren Lebensdauer erfreuen als andere Menschenkinder. Die Verwertung dieser forstlichen Untersterblichkeit hat zur Folge verhältnismäßig niedrige Prämienätze, zu denen die Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte um so mehr berechtigt ist, als die ganze Verwaltung im Ehrenamt geschieht. Nur der erste Vorsitzende (ausschließlich tätig für die Genossenschaft) erhält jährlich 3000 M., der zweite Vorsitzende 500 M. Vergütung.

Die Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte genießt als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht nur die vollen Rechte der juristischen Person, sondern es vollzieht sich auch ihre ganze Geschäftsverwaltung, Ein- und Austritt, Wechsel im Vorstand, Änderungen der Satzungen und dergleichen unter den Augen des zuständigen Genossenschaftsrichters.

Die Führung der Liste der Genossen, Veröffentlichungen usw. werden vom Königl. Amtsgericht unentgeltlich besorgt. Die Einrichtungen der Genossenschaft und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung werden alljährlich (nach dem Genossenschaftsgesetz mindestens alle zwei Jahre) durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, vom Gericht bestellten Revisor der Prüfung unterworfen. Darin liegt eine Sicherheit für den einzelnen Genossen, wie sie außer dieser Lebensversicherung keine andere Gesellschaft bietet. Bei der amtlichen Revision wird stets noch ein

\*) Früher Sterbefasse für das Deutsche Forstpersonal in Lößlingen.

Mitglied des Aufsichtsrates zugezogen. Hierbei ist die bei der Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte gewählte beschränkte Haftpflicht die mildeste Form der Haftbarkeit, welche bei Gegenseitigkeitsgesellschaften möglich ist. Die Haftbarkeit ist, auf den Betrag von 80 Mk. für den Anteilsschein à 1000 Mk. beschränkt, und es ist, da die Genossen bei der Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte Gläubiger und Schuldner in einer Person sind, überhaupt nicht denkbar, daß diese beschränkte Haftbarkeit je einmal in Anwendung kommen sollte.

Die Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte, als Sterbekasse gegründet im Jahre 1888, ist in allen deutschen Bundesstaaten zum Betriebe zugelassen und zählt fast 5000 Mitglieder. Am 31. Dezember 1906, dem Schluß des 19. Geschäftsjahres, hatte sie 4808 Genossen mit 15 185 000 Mk. Versicherungssumme und einer Prämienreserve von 2 362 711,98 Mk., das ist 15,6% der Versicherungssumme. Das Gesamtvermögen betrug nach dem Nennwert 2 456 000 Mk. und ist zu  $\frac{2}{10}$  in Staatspapieren, städtischen Anleihen und ersten Hypotheken, und zu  $\frac{1}{10}$  in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktien-Banken angelegt, welche die Reichsbank in Klasse I beleihet (s. § 59 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen).

Bis zum gleichen Termine sind 616 unserer Genossen gestorben, und dank deren Fürsorge für ihre Familien erhielten die Hinterbliebenen insgesamt 1374 000 Mk. ausgezahlt.

Jeder deutsche Forst- oder Jagdbeamte wolle die Einrichtung der Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte prüfen und kennen lernen. Jeder der unten genannten Landesvorstände ist für die in seinem Bezirke wohnenden Forst- und Jagdbeamten bereit, auf Ansuchen die Satzungen und Anmeldebogen unentgeltlich zu versenden, auch sonst jede gewünschte Auskunft über alle Verhältnisse zu geben.

Kein Forst- und Jagdbeamter aber, der in der Lage ist, sein Leben neu oder höher zu versichern, sollte zögern, der Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte, d. h. einem Verein beizutreten, in welchem ein Berufsgenosse dem andern die Hand reicht zu gegenseitiger Bürgschaft für größte Billigkeit und Sicherheit, wie solche von einer anderen, aus den verschiedensten Berufsklassen zusammengesetzten Versicherungsgesellschaft niemals geboten werden können. Jeder Genosse aber soll es im eigenen Interesse als seine ernste Pflicht betrachten, seine Kollegen auf die Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte aufmerksam zu machen und sie zum Beitritt zu veranlassen. Er kann dies mit gutem Gewissen tun zum Segen seiner Berufsgenossen. Die Stärkung der Genossenschaft durch zahlreichen Zugang kommt den Mitgliedern durch hohe Dividende zugute.

Die neu eintretenden haben vor den alten Genossen den Vorteil, in eine wohlgeordnete und organisierte Genossenschaft eintreten zu können, deren bisher erworbenes Vermögen einen Zinsertrag abwirft, welcher die Verwaltungskosten und ungefähr die Hälfte des jährlichen Aufwandes für Sterbefälle deckt.

Der günstige Verlauf der Sterblichkeit in den Jahren 1903/04 ermöglichte mit Genehmigung des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin die Verteilung einer Dividende von 15% und 20% der alten Beiträge aus dem Sterblichkeitsgewinn, während aus dem Reingewinn vom Geschäftsjahre 1905 20% der seit 1. Januar 1904 eingeführten, wesentlich höheren Beiträge als Dividende gewährt werden konnten.

Vorübergehende Schwankungen im Vermögensstand durch Kursrückgang der Wertpapiere, der den Ertrag des Vermögens zwar nicht ändert, aber nach bestehender Vorschrift in der Bilanz Berücksichtigung finden muß, oder eine ausnahmsweise große Sterblichkeit, die sich durch erhöhte Untersterblichkeit in folgenden Jahren ebenso wie der Kursverlust wieder ausgleichen, können vorübergehend zwingen, die Dividende zu ermäßigen. Nach dem Gutachten des Versicherungstechnikers wird aber in wenigen Jahren die Lebensversicherung noch höhere Dividendensätze gewähren können.

**Auszug aus den Satzungen der Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in München:**

**Name und Zweck.**

§ 1. Der im Jahre 1888 als Sterbekasse errichtete Verein (Genossenschaft) führt die Bezeichnung (Firma): „Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“. Die Versicherung erfolgt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens ist der Abschluß von Kapitalversicherung, und zwar:

1. von Versicherungen, bei denen das Kapital mit dem Tode des Versicherten fällig wird (einfache Lebensversicherung);
2. von Versicherungen, bei denen das Kapital bei Vollendung eines im voraus festgesetzten Lebensjahres des Versicherten (teilbar durch 5) oder, falls der Versicherte vor Vollendung dieses Lebensjahres sterben sollte, mit dem Tode des Versicherten fällig wird (abgekürzte Versicherung).

**Haftpflicht und Haftsumme.**

§ 3. Die Genossen unterliegen der beschränkten Haftpflicht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzungen.

Die Haftsumme der einzelnen Genossen ist auf 30 Mk. für jeden erworbenen Geschäftsanteil bestimmt.

**Geschäftsanteil.**

§ 4. Der Geschäftsanteil wird für je 1000 Mk. Versicherungssumme auf 2 Mk. festgesetzt, ist nach Zustellung des Versicherungsscheines zu zahlen und nicht übertragbar. (§§ 6, 10, 17 und 21.)

Die Beteiligung eines Genossen auf mehrere, höchstens aber auf zwölf Geschäftsanteile ist zulässig. (Vgl. § 17.)

**Mitgliedschaft.**

§ 5. Die Mitgliedschaft kann erwerben das von deutschen Waldbesitzern innerhalb und außerhalb des Deutschen Reiches, jedoch nicht außerhalb Europas, und ebenso das von Ausländern innerhalb Deutschlands angestellte oder im Vorbereitungsdiensste befindliche Forst- und Jagdpersonal, ohne Unterschied, ob der Eintretende beim Staat, bei Körperchaften, Ständeherrschaften oder Privaten in Diensten steht und ohne Rücksicht auf die Rangstufe und die Beschäftigungsart.

Voraussetzung ist: Gesundheit, Diensttauglichkeit und ein Lebensalter von nicht unter 20 und nicht über 60 Jahren.

Unter derselben Voraussetzung werden forstwissenschaftliche Lehrer an Universitäten und an den Forstlehranstalten, Waldbauschulen usw., sowie Beamte der forstlichen Versuchsanstalten und Angestellte des Vereines aufgenommen.

Während einer Mobilmachung können Wehrpflichtige nicht aufgenommen werden.

§ 6. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung des Beitritts und des Erwerbs von mindestens 1 Geschäftsanteil (Versicherung § 17);
2. eines Nachweises über persönliche Verhältnisse, Gesundheit und Diensttauglichkeit, sowie des Zeugnisses eines vom Landesvorstand oder vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Arztes, sobald die Versicherungssumme 3000 Mk. übersteigt;
3. eines Aufnahmebeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes und des Landesvorstandes.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Abgewiesene Berufung an den Gesamtvorstand ergreifen, welcher endgültig entscheidet.

Das Aufnahmeverfahren ist außer den allenfalls in Anwendung kommenden Stempeln und Staatsgebühren, welche der Versicherungsnehmer zu tragen hat, kostenfrei.

§ 7. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen und endigt durch den Tod durch die Löschung in dieser Liste mit Schluß des betreffenden Geschäftsjahres nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzungen.

#### Versicherungssumme.

§ 17. Die in § 2 erwähnte Versicherung geschieht auf die Summe von 1000 Mk. oder ein Vielfaches davon bis zum Höchstbetrag von 12 000 Mk. (§ 10 Ziff. 4 und § 4.)

Jedem Genossen steht es frei, hiernach die Erhöhung seiner anfänglichen Versicherungssumme bis zum Höchstbetrag zu beantragen.

Dafür ist das nämliche Verfahren und sind dieselben Voraussetzungen maßgebend, wie bei der Aufnahme.

In derselben Weise steht es den Genossen frei, eine Herabsetzung ihrer Versicherungssumme, jedoch nur vom Beginn eines neuen Geschäftsjahres, zu beantragen. Bezüglich der Abgangvergütung wird in letzterem Fall nach § 23 verfahren.

#### Beiträge.

§ 21. Für die Festsetzung der Beiträge ist das Lebensalter des Eintretenden am Tage der Ausstellung des Versicherungsscheines durch den Landesvorstand maßgebend; sind an diesem Tage bereits 6 Monate des angefangenen Lebensjahres verflossen, so wird dieses als voll angesehen und der Festsetzung der Beiträge zugrunde gelegt. — Die Versicherung beginnt mit der Mitgliedschaft (§ 7), d. i. mit dem Tage der Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge beginnt mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem der Eintrag in die gerichtliche Mitgliederliste erfolgte. Außer den nachverzeichneten Beiträgen ist einmal bei der Aufnahme für je 1000 Mk. Versicherungssumme der Geschäftsanteil (§ 4) mit 2 Mk. zu entrichten, und zwar sofort mit der ersten Beitragszahlung.

Für die Versicherungssumme von je 1000 Mk. sind jährlich zu entrichten:

- a) bei der einfachen Lebensversicherung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) nach Tarif I bis zum Schluß des Geschäftsjahres, in welchem ein Genosse stirbt oder in anderer Weise aus der Genossenschaft ausscheidet;

#### Tarif I.

Lebensalter beim Eintritt	Jährlicher Beitrag für eine Versicherungssumme von je 1000 Mk. im nebigen Alter	Lebensalter beim Eintritt	Jährlicher Beitrag für eine Versicherungssumme von je 1000 Mk. im nebigen Alter
20	16,12	41	30,64
21	16,52	42	31,72
22	16,96	43	32,92
23	17,40	44	34,16
24	17,88	45	35,48
25	18,36	46	36,84
26	18,88	47	38,32
27	19,44	48	39,84
28	20,04	49	41,48
29	20,64	50	43,20
30	21,28	51	45,—
31	22,—	52	46,96
32	22,68	53	49,08
33	23,44	54	51,32
34	24,20	55	53,72
35	25,—	56	56,28
36	25,84	57	59,—
37	26,72	58	61,92
38	27,64	59	65,04
39	28,60	60	68,32
40	29,60		

- b) bei der abgekürzten Versicherung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) nach Tarif II bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, welches im Versicherungsscheine bezeichnet ist, bzw. falls der Versicherte schon früher stirbt oder in anderer Weise aus der Genossenschaft ausscheidet, bis zum Schlusse des betr. Geschäftsjahres.

## Tarif II.

Lebensalter beim Eintritt	Für 1000 Mk. versichertes Kapital, zahlbar beim Tode, spätestens bei Vollendung der nachbezeichneten Lebensjahre:							
	35	40	45	50	55	60	65	70
	sind an Beiträgen im voraus zu zahlen							
20	56,64	41,16	32,28	26,72	23,08	20,68	19,04	18,04
21	61,24	43,68	33,88	27,80	23,88	21,28	19,60	18,52
22	66,52	46,44	35,60	29,—	24,76	21,96	20,12	19,—
23	72,72	49,60	37,48	30,24	25,68	22,68	20,72	19,52
24	80,04	53,12	39,56	31,60	26,64	23,44	21,36	20,08
25	88,84	57,12	41,80	33,08	27,72	24,24	22,—	20,64
26	99,64	61,72	44,36	34,72	28,84	25,08	22,72	21,24
27	113,16	67,04	47,16	37,48	30,08	26,—	23,44	21,88
28	130,56	73,28	50,36	38,40	31,40	27,—	24,24	22,60
29	153,80	80,64	53,92	40,56	32,80	28,08	25,08	23,32
30	186,36	89,52	58,—	42,88	34,36	29,20	26,—	24,08
31		100,36	62,88	45,48	36,08	30,40	26,96	24,88
32		113,96	68,08	48,40	37,92	31,72	27,96	25,76
33		131,40	74,36	51,64	39,92	33,12	29,04	26,64
34		154,68	81,80	55,28	42,08	34,60	30,16	27,60
35		187,28	90,68	59,36	44,48	36,20	31,36	28,56
36			101,56	64,08	47,12	37,96	32,64	29,60
37			115,16	69,48	50,04	39,84	34,—	30,72
38			132,60	75,76	53,32	41,88	35,48	31,88
39			155,88	83,20	56,96	44,08	37,04	33,12
40			188,40	92,08	61,08	46,52	38,68	34,40
41				102,92	65,76	49,16	40,48	35,76
42				116,48	71,16	52,16	42,44	37,24
43				133,92	77,48	55,60	44,56	38,84
44				157,16	84,96	59,20	46,92	40,56
45				189,72	93,92	63,40	49,48	42,40
46					104,84	68,20	52,28	44,36
47					118,48	73,72	55,36	46,52
48					135,96	80,08	58,80	48,80
49					159,20	87,60	62,64	51,32
50					191,64	96,60	66,96	54,04
51						107,56	71,88	57,08
52						121,20	77,56	60,40
53						138,76	83,92	64,12
54						162,08	91,84	68,24
55						194,60	101,08	72,92
56							112,28	78,40
57							126,16	84,20
58							143,92	91,16
59							167,40	99,24
60							200,08	108,80

Die Beiträge, welche nach Belieben ganzjährig, halb- oder vierteljährlich entrichtet werden können, sind bei Beginn eines Geschäftsjahres, Halb- oder Vierteljahres fällig und stets im voraus zu bezahlen, und zwar portofrei.

Monatliche Bezahlung der Beiträge kann nur gestattet werden, wenn die Beiträge von der Besoldungskasse durch Gehaltsabzug kostenfrei erhoben werden.

Ergolgt die Zahlung durch Postanweisung, so gilt der Postschein als Quittung.

### Auszahlung der Versicherungssumme.

§ 24. Die Versicherungssumme (§ 17) wird beim Ableben des Genossen bzw. bei Vollendung des im Versicherungsschein festgesetzten Lebensjahres (abgekürzte Versicherung) fällig und ist nach Raßgabe der Geschäftsanweisung auszusahlen. Die Auszahlung erfolgt an jene Person, welche den Versicherungsschein vorgelegt hat, sofern nicht bei Übergabe des Scheines ausdrücklich eine andere Person als Zahlungsempfängerin genannt worden ist. Die Auszahlung erfolgt ungeschmälert auch dann, wenn der Genosse infolge eines vaterländischen Krieges den Tod gefunden hat.

Die Versicherungssumme wird aber in diesem Falle erst 3 Monate nach dem Friedensschluß ausbezahlt.

Das Geschäftsguthaben, auf welches jeder Genosse beim Ausscheiden Anspruch hat, ist in der Versicherungssumme inbegriffen. Mitglieder, deren Versicherung erloschen ist (§ 18), haben keinen Anspruch auf die Versicherungssumme.

Stirbt der Versicherte durch Selbsttötung oder infolge versuchter Selbsttötung, so besteht der Rechtsanspruch auf die ganze Versicherungssumme, wenn die Versicherung volle 5 Jahre in Kraft war. Bei kürzerer Dauer gewährt die Genossenschaft die volle Prämienreserve oder wenn der Gesamtvorstand die Überzeugung gewinnt, daß die Selbsttötung oder deren Versuch auf eine nach dem Abschluß der Versicherung entstandene Geisteskrankheit oder auf schwere körperliche Leiden zurückzuführen ist, die volle Versicherungssumme.

Durch wesentlich falsche Beantwortung der in dem Anmelde- oder Fragebogen gestellten Fragen in wesentlichen Dingen, welche die betrügerische Absicht (Arglist) erkennen läßt, geht dem Versicherungsnehmer jeder Anspruch aus der Versicherung verloren.

Dem Gesamtvorstand steht vorbehaltlich des Rechtswegs die Entscheidung hierüber zu.

Die Ansprüche aus der Versicherung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb 2 Jahren vom Tage ab, an dem der Versicherte gestorben oder gerichtlich für tot erklärt worden ist, oder falls die Versicherung früher beendet wird (abgekürzte Versicherung), nicht innerhalb 2 Jahren von diesem früheren Termine ab gegenüber dem Landesvorstand oder dem Vorstandsvorsitzenden geltend gemacht worden ist.

### Dividende und Dividendenreserve.

§ 29. Der nach der Ergänzung des Sicherheitsfonds verbleibende Rest des Reingewinns, bzw. falls der Sicherheitsfonds die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, der ganze Reingewinn, steht zur Verteilung von Dividende und Ansammlung einer Dividendenreserve zur Verfügung.

Der Ausschlag der Dividende auf die einzelnen Genossen erfolgt in Prozenten der Jahresbeiträge (Normal-Prämien). Der Prozentsatz wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

Dividende erhalten diejenigen Genossen, deren Versicherung fünf volle Geschäftsjahre besteht, vom Beginn des sechsten Jahres ab. Dies gilt auch für Nachversicherungen. Die Verteilung der Dividende erfolgt durch Abzug an den nächstjährigen Beiträgen.

Mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft hört der Dividendenanspruch auf. Werden die Beiträge nicht jährlich, sondern in Teilzahlungen (vierteljährlich usw.) entrichtet, so wird die Dividende in gleichen Teilbeträgen in Abzug gebracht.

### Zeitige Organe der Genossenschaft.

(Sommer 1907.)

#### I. Geschäftsführender Vorstand:

Erster Vorsitzender: Oberförster a. D. W. Glaser, Pasing.

Zweiter „ Ministerialforstbuchhalter Heiß, München.

## II. Landesvorstände und Sammelstellen für Preußen (H):

H:	Provinz	Landesvorstand	Sammelstelle
I	Westfalen	Oberförster Nolte in Brilon	Förster Kaltwasser in Moosfelde bei Neheim
II	Sachsen	Forstmeister v. Wedelstädt in Diesdorf, Kr. Salzwehel	Revierförster Köppen in Steinbach bei Unterneubrunn
III	Hannover	Oberförster Bräuer in Uslar i. Hann.	Hegemeister Sauerwald in Wennigsen a. Deister
IV	Pommern	Oberförster Siewert in Balster	Revierförster Ristow in Charlottenhof bei Groß-Boschpol
V	Hohenzollernsche Lande	Forsttrat v. Werner in Sigmaringen	Oberförster Eberhard in Sigmaringen
VI	Hessen-Nassau	Forstmeister Fenner in Wolfgang bei Hanau	Forstmeister Wittig in Dieber, Kr. Gelnhausen
VII	Rheinprovinz	Forstmeister Paulus in Neupfalz bei Stromberg (Hunsrück)	Revierförster Mayer in Tiergarten b. Argenthal (Bez. Coblenz)
VIII	Brandenburg	Forstmeister Hassenpflug in Hohenwalde i. d. Neumark	„Waldheil“ in Neubamm
IX	Ost- und Westpreußen	Forstmeister Jacher in Mehlaun, Bez. Königsberg	Förster Weigel in Seebad-Försterel bei Memel
X	Schleswig-Holstein mit Lauenburg	Forstmeister Widel in Bordesholm bei Kiel	Forstaufsesser Wehding in Ladendorf b. Voostedt, Holst.
XI	Posen	Oberforstmeister Frese in Posen I, Luisenstr. 11	Revierförster Krug in Blotnick bei Leiperode
XII	Schlesien	Forstmeister Richsteig in Camenz, Oberschlesien	Förster Wagner in Malkritzdorf bei Reichenstein

## Vergleichung der Prämien einiger bekannter Versicherungsanstalten.

## A. Für die Lebensversicherung auf Todesfall.

Name der Anstalt	Prämie für 1000 Mk. Versicherungssumme mit Angabe der Differenz gegen die Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte													
	Beitrittsalter													
	25		30		35		40		45		50		55	
	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.
Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte, einjährige . . . . .	18,36	—	21,28	—	25,00	—	29,60	—	35,48	—	43,20	—	53,72	—
1/4 jährige Zahlung . . . . .	4,59	—	5,32	—	6,25	—	7,40	—	8,87	—	10,80	—	13,43	—
Preuß. Beamtenverein, einjährige . . . . .	19,46	1,10	22,44	1,16	26,20	1,20	30,84	1,24	36,76	1,28	44,52	1,32	55,09	1,37
1/4 jährige Zahlung . . . . .	5,20	2,44	5,96	2,56	6,93	2,72	8,13	2,92	9,66	3,16	11,68	3,52	14,45	4,08
Gothaer . . . . .	23,80	5,24	26,30	5,02	29,70	4,70	33,90	4,30	39,60	4,12	47,30	4,10	57,40	3,68
Leipziger . . . . .	23,80	5,24	26,20	4,92	29,60	4,60	33,80	4,20	39,60	4,12	47,20	4,00	57,40	3,68
V. B. und C. B. Stuttgart	22,30	3,94	24,60	3,32	28,10	3,10	33,50	3,90	40,40	4,92	49,80	6,60	62,40	8,68
Germania . . . . .	23,40	5,04	26,60	5,32	30,60	5,60	35,80	6,20	42,50	7,02	51,50	8,30	63,40	9,68
Viktoria . . . . .	23,00	4,64	26,00	4,72	29,90	4,90	34,90	5,30	41,30	5,82	49,60	6,60	61,00	7,28

## B. Für die sog. abgekürzte Lebensversicherung.

Name der Anstalt	Prämie für 1000 Mk. Versicherungssumme mit Angabe der Differenz gegen die Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte											
	Beitrittsalter											
	25		30		35		40		45		50	
	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.	Präm.	Diff.
a) Versicherungen, deren Kapital gezahlt werden soll beim Tode, spätestens jedoch beim Alter 55.												
Lebensversicherung für Deutsche Forstbeamte, jährliche	27,72	—	34,36	—	44,48	—	61,08	—	93,92	—	—	—
1/4 jährliche Zahlung	6,93	—	8,59	—	11,12	—	15,27	—	23,48	—	—	—
Preuß. Beamten-Verein, jährl.	28,27	0,55	35,06	0,70	45,31	0,83	62,08	1,00	95,18	1,26	—	—
1/4 jährliche Zahlung	7,42	1,96	9,15	2,24	11,76	2,56	16,03	3,04	24,47	3,96	—	—
Gothaer	33,60	5,88	40,60	6,24	51,10	6,62	68,30	7,22	103,10	9,18	—	—
Leipzig	33,40	5,68	40,40	6,04	50,80	6,32	68,00	6,92	102,80	8,88	—	—
Leb.-V. u. G.-V. Stuttgart	32,60	4,88	39,50	5,14	50,70	6,22	70,60	9,52	110,00	16,08	—	—
Germania	33,50	5,78	40,70	6,34	51,90	7,42	70,60	9,52	—	—	—	—
Viktoria	34,00	6,28	41,10	6,74	52,30	7,82	71,20	10,12	—	—	—	—
b) Versicherungen, deren Kapital gezahlt werden soll beim Tode, spätestens jedoch beim Alter 60.												
Lebensversicherung f. Deutsche Forstbeamte, jährliche	24,24	—	29,20	—	36,20	—	46,52	—	63,40	—	96,60	—
1/4 jährliche Zahlung	6,06	—	7,30	—	9,05	—	11,63	—	15,85	—	24,15	—
Preuß. Beamten-Verein, jährl.	24,67	0,43	29,73	0,53	36,87	0,67	47,32	0,80	64,38	0,98	97,81	1,21
1/4 jährliche Zahlung	6,51	1,80	7,80	2,00	9,62	2,28	12,29	2,64	16,65	3,20	25,20	4,20
Gothaer	29,70	5,46	34,80	5,60	42,00	5,80	52,70	6,18	70,60	7,20	106,30	9,70
Leipzig	29,60	5,36	34,60	5,40	41,80	5,60	52,40	5,88	70,40	7,00	105,80	9,20
Leb.-V. u. G.-V. Stuttgart	28,40	4,16	33,20	4,00	40,70	4,50	53,10	6,58	73,30	9,90	113,60	17,00
Germania	29,50	5,26	34,80	5,60	42,40	6,20	54,00	7,48	73,10	9,70	—	—
Viktoria	30,00	5,76	35,30	6,10	42,80	6,60	54,50	7,98	73,70	10,30	—	—
c) Versicherungen, deren Kapital gezahlt werden soll beim Tode, spätestens jedoch beim Alter 65.												
Lebensversicherung f. Deutsche Forstbeamte, jährliche	22,00	—	26,00	—	31,36	—	38,68	—	49,48	—	66,96	—
1/4 jährliche Zahlung	5,50	—	6,50	—	7,84	—	9,67	—	12,37	—	16,74	—
Preuß. Beamten-Verein, jährl.	22,33	0,33	26,40	0,40	31,88	0,52	39,32	0,64	50,23	0,75	67,90	0,94
1/4 jährliche Zahlung	5,92	1,68	6,96	1,84	8,36	2,08	10,26	2,36	13,06	2,76	17,59	3,40
Gothaer	27,10	5,10	31,20	5,20	36,60	5,24	44,00	5,32	55,40	5,92	74,30	7,34
Leipzig	27,00	5,00	31,00	5,00	36,40	5,04	43,80	5,12	55,20	5,72	74,00	7,04
Leb.-V. u. G.-V. Stuttgart	25,70	3,70	29,30	3,30	34,90	3,54	43,60	4,92	56,60	7,12	78,00	11,04
Germania	26,90	4,90	31,10	5,10	36,80	5,44	45,00	6,32	57,20	7,72	77,30	10,34
Viktoria	27,00	5,00	31,50	5,50	37,30	5,94	45,10	6,62	57,60	8,12	78,40	11,44

## F. Hinterbliebenen- und Pensionsversicherungs-Anstalt des Verbandes Deutscher Beamtenvereine.

Der von dem verstorbenen Herrn Staatsminister D. Dr. Hoffe begründete, unter damaliger Leitung des verstorbenen Herrn Präsidenten des Aufsichtsamts für Privatversicherung Dr. v. Boedike stehende Verband Deutscher Beamtenvereine — jetziger Vorsitzender: Herr Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Wermuth — hat



im Jahre 1894 auf einmütigen Beschluß seiner Hauptversammlung eine Versicherungsanstalt ins Leben gerufen, die den Zweck verfolgt, den Beamten im weitesten Sinne gegen billige Prämien die Möglichkeit zu bieten, sich der steten Sorge um die Sicherstellung ihres Alters und ihrer Hinterbliebenen gegen wirtschaftliche Notfälle durch Abschluß einer Versicherung tunlichst entheben zu können. Die höchsten Reichs- und Staatsbehörden haben ihr besonderes Interesse für die Anstalt bekundet und durch besondere Erlasse zum Ausdruck gebracht.

### I. Verwaltungsorgane.

Die Verwaltung der Anstalt liegt neben den aus Anstaltsmitgliedern bestehenden, über das ganze Deutsche Reich verteilten Ortsausschüssen dem Verwaltungsrat und der Direktion ob.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern; den Vorsitz führen die Herren:

Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Kaufmann,

Direktor im Reichsamt des Innern Caspar.

Die Direktion besteht aus den Herren:

Dr. Beckmann, Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern,

Geitel, Geh. Regierungsrat im Kaiserlichen Patentamt.

Ein aus drei Mitgliedern bestehender Rechnungsausschuß, dem auch staatliche Versicherungsmathematiker angehören, hat die gesamte Rechnungsführung der Direktion alljährlich zu prüfen.

### II. Versicherungsarten.

Es können abgeschlossen werden:

1. **Dienstunfähigkeitsversicherungen und Kapitalversicherungen für den Fall der Erreichung bestimmter Altersjahre.**

Es können versichert werden:

- a) Kapitalien, welche beim Tode des versicherten Mitgliedes, spätestens je nach Wahl des Beitragstarifs bei Vollendung des 50., 55., 60., 65. und 70. Lebensjahres zahlbar sind. Tritt vor dem Fälligkeitstermin der versicherten Kapitalien Dienstunfähigkeit im Sinne des § 61 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ein, so wird gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung für die Dauer der Dienstunfähigkeit, längstens bis zum Fälligkeitstermin der Kapitalien, je nach Wahl des Tarifs eine Rente von 2 bis 10% der versicherten Kapitalien gewährt.

Die Beiträge sind bis zur Fälligkeit der Kapitalien zu zahlen.

- b) Kapitalien, welche beim Tode des Mitgliedes, spätestens je nach Wahl des Beitragstarifs bei Vollendung des 50., 55., 60., 65., 70. Lebensjahres zahlbar sind, wobei es dem Versicherten jederzeit freisteht, unter Verzichtleistung auf die Kapitalzahlung und unter Wegfall der Beitragsleistung eine lebenslängliche Rente zu wählen, deren Höhe sich berechnet aus der um 5% ermäßigten Prämienreserve seiner Versicherung, dividiert durch die den Rechnungsgrundlagen des Tarifs entsprechende einmalige Nettoprämie für die Jahresrente „1“ desjenigen Alters, das der Versicherte zur Zeit des Rentenbeginns erreicht hat.

Dem Mitgliede steht es auch frei, auf einen Teil des versicherten Kapitals Verzicht zu leisten und hierfür die Rente zu fordern.

Für die beibehaltene Kapitalversicherung ist bis zur Fälligkeit des Kapitals eine der aufgegebenen Kapitalversicherung entsprechend verminderte Prämie zu zahlen.

2. **Hinterbliebenenpensionen**, lebenslänglich zahlbar an Witwen, Töchter, Geschwister oder sonstige zu dem Versicherungsnehmer in Beziehung stehende Personen mit und ohne Rückgewähr der Beiträge für den Fall, daß das Mitglied früher als die versicherte Person stirbt. Die Beiträge sind bis zum Tode der zuerst sterbenden Person zu zahlen.

3. **Sterbegeldversicherungen.** Das Sterbegeld wird für eine einzelne Person oder für ein Paar (Mann und Frau, Vater und Kind usw.) versichert; die Beitragsleistung hört auf, sobald eine Person von dem Paare stirbt.

Die Versicherung für Paare kann abgeschlossen werden,

- a) entweder so, daß das Sterbegeld zur Hälfte beim Tode der zuerst sterbenden Person und zur zweiten Hälfte beim Tode der zuletzt sterbenden Person gezahlt wird,
  - b) oder so, daß das Sterbegeld nur einmal beim Tode der zuerst sterbenden Person fällig wird.
4. **Studiengeld-, Erziehungs-, Aussteuer-, Militärrentenversicherungen.** Die Versicherung erfolgt gleichfalls für ein Paar (Vater und Sohn usw.); die Beitragszahlung hört auf mit dem Vierteljahre, in dem das mitversicherte Kind in den Rentengenuß tritt.

Die versicherten Renten werden gezahlt entweder vom vollendeten 18. bis 28. Altersjahre (achtjährige Renten) oder vom vollendeten 20. bis 26. Altersjahre (sechsjährige Renten); stirbt das Mitglied vor dem Beginn des Rentenbezuges, so sind die Renten auch außer für die acht- bzw. sechsjährige Rentendauer schon von dem Beginn des auf den Todestag des Mitgliedes folgenden Monats ab bis zum vollendeten 26. Lebensjahre des Rentenempfängers zu zahlen.

5. **Leibrentenversicherungen** aller Art, welche gegen Einzahlung eines bestimmten Kapitals sofort beginnen und lebenslänglich in vierteljährlichen Raten gezahlt werden. Auch können
6. **Altersrenten** mit und ohne Rückgewähr der Prämien für den Fall des vorzeitigen Todes versichert werden. Dieselben beginnen je nach Wahl vom Alter von 45, 50, 55, 60 und 65 Jahren. Tritt vorzeitig Invalidität ein, so kann die angesammelte Reserve in eine sofort beginnende lebenslängliche Rente umgewandelt werden.

Ein **ärztliches Zeugnis** ist für die Versicherungen unter 1 bis 4 erforderlich, wenn deren Betrag 60 Mk. Pension oder Rente oder 600 Mk. Kapital übersteigt. Soll die Versicherung unter Fortfall jeder Karenzzeit abgeschlossen werden, so ist ein großes ärztliches Zeugnis einzureichen. Für die kleinen Versicherungen kann der Gesundheitsnachweis durch die Unterschrift zweier Kassenmitglieder ersetzt werden; an Stelle dieser Unterschriften kann auch eine einfache ärztliche Bescheinigung, ohne eingehende Untersuchung, treten. Für die Rentenversicherungen unter 5 und 6 ist ein ärztliches Zeugnis überhaupt nicht erforderlich.

Neben einem einmaligen Eintrittsgeld sind für die Versicherungen fortlaufende Beiträge zu entrichten, die sich nach dem Aufnahmealter der zu versichernden Personen richten und unter Beachtung der versicherungstechnischen Grundsätze sorgfältig festgestellt sind. Das Eintrittsgeld beträgt für Sterbegeld- und Kapitalversicherungen von zusammen 200 Mk. 1 Mk. und erhöht sich für je weitere 100 Mk. Versicherungssumme um 50 Pf. bis zu dem für Pensions- und Rentenversicherungen gültigen Satze von 3 Mk. Versicherungsnehmer, welche bereits Pensionen oder Renten bei der Anstalt versichert haben, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

### III. Besondere Vorzüge.

Die besonderen Vorzüge, welche der Abschluß von Versicherungen bei der Anstalt bietet, sind folgende:

1. **Sicherung der Fürsorge.** Für Beamte bieten Pensionsversicherungen die Gewähr einer besonders wirksamen Fürsorge; denn Beamtenfrauen sind daran gewöhnt, mit festen, wenn auch mäßigen Monats- oder Vierteljahresraten zu wirtschaften, während der Wert eines versicherten Kapitals, namentlich bei Hinterlassung von verhältnismäßig jungen Personen, gewöhnlich überschätzt und daher der Verbrauch, von den nicht seltenen Fällen falscher Spekulation und schlechter Ratsschläge ganz abgesehen, nicht planmäßig eingerichtet wird. Die feste Pension bleibt von unrichtigem Wirtschaften und fremden Einflüssen frei.

Daselbe gilt von der Versicherung zeitlich begrenzter Renten für Studien- usw. Zwecke. Zwar wird von vielen Versicherungsanstalten Gelegenheit geboten, den Söhnen usw. durch Versicherung einer aufgeschobenen Leibrente Mittel für Fortsetzung und Beendigung ihrer Studien zu sichern; diese Versicherungen versagen aber, wenn der Tod des Ernährers vor dem Jahre eintritt, in dem der Rentenbezug vertragsmäßig beginnen soll. In der Regel können dann die Beiträge bis zum Rentenbeginnjahre nicht fortentrichtet werden, auch fehlt jede Fürsorge für die Zeit vom Tode des Ernährers bis zu dem Zeitpunkt des vertragsmäßigen Rentenbeginns. Die Hinterbliebenen- usw. Anstalt sichert den Angehörigen aber Renten, die sofort vom Todestage des Ernährers ab unter Fortfall der Beitragsleistung bis zu dem vertragsmäßig als Endtermin bezeichneten Lebensjahre gezahlt werden.

Die Anstalt legt deshalb, wie keine andere Anstalt, besonderen Wert auf die Pensions- und Rentenversicherung. Der wirtschaftliche Vorteil dieser Versicherungen geht aus den Tabellen hervor. Durch einen Beitrag von 17,80 Mk., welchen ein Beamter vom 30. Lebensjahre ab jährlich erspart, werden z. B. für seine fünf Jahre jüngere Ehefrau im Falle seines Todes lebenslängliche Pensionen gewährt von:

- 60,00 Mk., wenn die Rückgewähr der Beiträge für den Fall, daß die Frau früher als der Mann stirbt, erfolgen soll, und  
77,40 Mk. ohne diese Rückgewähr.

Die Anstalt bietet hierneben auch die Möglichkeit, die Ausfälle an Gehalt bei Pensionierung von Beamten durch Dienstunfähigkeits-Versicherungen und Kapital-Versicherungen auf den Erlebensfall zu beseitigen, sowie die Dedung der für den Todesfall des Ernährers oder eines Familiengliedes erwachsenden größeren Ausgaben der Familie durch Abschluß einer wechselseitigen Sterbegeld-Versicherung sicherzustellen. Es kann so versichert werden, daß das Sterbegeld entweder nur beim Tode der zuerst sterbenden Person oder je zur Hälfte beim Tode der zuerst sterbenden und der zuletzt sterbenden Person fällig wird. In beiden Fällen hört die Beitragszahlung beim Tode der zuerst sterbenden Person auf. Man kann somit nicht nur für fort-dauernd feste Bezüge, sondern auch für einmalige erhöhte Aufwendungen der Familie Vorsorge treffen.

2. **Billigkeit der Versicherung.** Die Anstalt schließt ihre Versicherungen ohne bezahlte Agenten ab; ihre Verwaltung wird unter Mitwirkung besonderer Ortsausschüsse (§ 12 der Satzungen), Vertrauensmänner und der zum Verbande Deutscher Beamtenvereine gehörenden Beamtenvereine im wesentlichen ehrenamtlich geführt; die Kasse spart somit die sämtlichen Kosten für Abschluß- und Inkasso-Provisionen, sowie die Gehälter und sonstigen Kosten für Außenbeamte. Hierzu kommt, daß die Lebensdauer der Beamten bei der Einfachheit und Regelmäßigkeit ihrer Lebensweise durchschnittlich länger ist als in anderen Berufsclassen, so daß den Rechnungsgrundlagen gegenüber (Sterbetafel der 17 englischen Gesellschaften) eine erhebliche Mindersterblichkeit (nach den über Beamtensterblichkeit gemachten Erfahrungen von durchschnittlich 40%) zu erwarten ist. Aus diesen Gründen müssen erhebliche Überschüsse erzielt werden, die den Mitgliedern in Form von Gewinnanteilen (Dividenden) wieder gutgebracht werden müssen. (§ 23 der Satzungen.)

Aber selbst ohne Anrechnung der Gewinnanteile auf die Beiträge sind diese niedriger als sie von anderen Classen und Versicherungsanstalten erhoben werden. Man verlange die Drucksachen und überzeuge sich.

3. **Vorteilhafte Gewinnverteilung.** Der Überschuß wird den Versicherten nicht nach der Höhe der Jahresprämie gutgebracht, sondern nach der Summe der seit dem Eintritt in die Anstalt bis zum Schlusse des Jahres, für welches der Überschuß verteilt wird, überhaupt in Anrechnung kommenden Prämien. Die seit langen Jahren Versicherten erhalten deshalb nicht bloß daselbe, wie

die erst kürzlich in die Anstalt eingetretenen Mitglieder, sondern infolge der viel größeren Einzahlungen entsprechend höhere Beträge wie die letzteren.

Für das Rechnungsjahr 1905 wurden den Versicherten an Dividenden 2,65 % der eingezahlten Beträge überwiesen. Es erhielten somit

die 1	Jahr	Versicherten	2,65 %	ihrer	Jahresprämie
"	2	"	"	5,30 %	"
"	3	"	"	7,95 %	"
"	5	"	"	13,25 %	"
"	7	"	"	18,55 %	"
die am längsten	11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	"	"	31,14 %	"

Würde hiernach ein Beamter mit dem Alter 35 eine Kapitalversicherung von 1000 Mk. auf den Todesfall abgeschlossen haben, für welche er eine Jahresprämie von 26,15 Mk. zu zahlen hätte, so würde diese Prämie bei dem vorstehenden Gewinnprozentsatz sich im 12. Versicherungsjahre um  $11 \cdot 26,15 \cdot \frac{2,65}{100}$

= 7,62 Mk. ermäßigen. Würde die Gewinnverteilung nicht nach der Summe der eingezahlten Beträge, sondern, wie das bei verschiedenen Gesellschaften geschieht, nach der am Schlusse des 11. Jahres angesammelten Prämienreserve erfolgen, so würde der vorstehende Betrag einen Gewinnsatz von  $\frac{7,62}{159,10} 100 = 4,8\%$  der Prämienreserve ausmachen.

Diese stetig steigenden Gewinne können entweder zu einer

4. **Kapitalansammlung**, welche die Anstalt mit  $3\frac{1}{2}\%$  jährlich verzinst, verwendet werden oder behufs Erleichterung der späteren Prämienzahlungen von den fällig werdenden Prämien in Abzug gebracht werden.
5. **Keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Versicherung**, da die Hinterbliebenen-Kasse ihre Mitglieder nicht zu verpflichten braucht, die Versicherung behufs Wiedereinbringung hoher Abschluß-Provisionen wenigstens einige Jahre aufrecht zu erhalten. Es können deshalb auch Klagen wegen rückständiger Prämien nicht vorkommen. Jedem Mitgliede steht es frei, wenn seine Vermögensverhältnisse eine Fortsetzung der Prämienzahlung nicht gestatten,
6. **die Versicherung unter günstigen Rückkaufsbedingungen aufzugeben oder Stundung der Prämien zu beantragen oder die Versicherung in eine prämienfreie umzuwandeln.**
7. **Keine Abzüge bei Auszahlung der versicherten Beträge**, da nach dem Tode der Mitglieder sowohl bei jährlicher als bei vierteljährlicher Prämienzahlung kein Prämienbetrag mehr fällig wird, auch Provisionen bei Auszahlung der Beträge nicht zur Erhebung kommen.
8. **Aufrechterhaltung der Versicherung unter den alten Bedingungen auch beim Berufswechsel.**
9. **Sicherheit der Leistungsfähigkeit.** Das gesamte Vermögen muß wie Mündergelder belegt und verwaltet werden, so daß eine sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß den nach versicherungstechnischen Grundsätzen rechnungsmäßig erforderlichen Reserven, sowie den besonderen Reserven bei Aufstellung der Bilanzen stets das Vermögen der Kasse nach seinem realisierbaren Werte gegenübergestellt wird.

Die Direktion, die Ortsausschüsse, sowie die Verbandsvereine teilen jedem Interessenten die Drucksachen auf Verlangen jederzeit portofrei mit. Zu Ausnahmeanträgen dienen Formulare, die von den vorbezeichneten Stellen gleichfalls portofrei bezogen werden können. Zuschriften an die erstere sind zu richten an die **Direktion der Hinterbliebenen- und Pensions-Versicherungsanstalt des Verbandes Deutscher Beamtenvereine in Wilmersdorf-Berlin, Eigmaringenstraße 7.**

## VIII.

# Reichs-Verfassung, Staats-Verfassung, Organisation der Verwaltungs-, Verwaltungsgerichts- und Gerichts-Behörden.

### A. Verfassung des Deutschen Reichs.

(Verfassungsurkunde vom 16. 4. 1871.)

1. Das Deutsche Reich bildet einen Bundesstaat, der von den deutschen Fürsten und den Senaten der Freien Städte begründet ist als „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“.

Das Bundesgebiet umfaßt vier Königreiche (Preußen,\*), Bayern, Sachsen, Württemberg), sechs Großherzogtümer (Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg), fünf Herzogtümer (Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt), sieben Fürstentümer (Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe) und drei Freie Städte (Lübeck, Bremen, Hamburg).

Das mit dem Deutschen Reiche vereinigte Reichsland Elßaß-Lothringen bildet keinen selbständigen Bundesstaat, sondern eine Provinz des Reichs. Die deutschen Schutzgebiete (Kolonien) — Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea, die Karolinen-, Marianen-, Marshall-, Brown- und Providence-Inseln und Kiautschou — gehören nicht zum Reichsgebiet, sind aber der Oberhoheit des Reichs unterstellt.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Zur Erklärung des Krieges ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder deren Küsten erfolgt.

Dem Kaiser steht ferner zu der Oberbefehl über Heer und Marine, die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten, die Berufung und Schließung des Bundesrats und des Reichstags, die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze, die Überwachung der Ausführung derselben und in gewissen Fällen das Begnadigungsrecht. Im Reichslande Elßaß-Lothringen übt der Kaiser die Staatsgewalt und in den Schutzgebieten (Kolonien) die Schutzgewalt im Namen des Reichs aus.

\*) Mit Einschluß von Danenburg und Helgoland.

2. Die Reichsgesetzgebung wird durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor,<sup>\*)</sup> sie erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt und, sofern ein anderer Anfangstermin in den Gesetzen nicht bestimmt, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts in Berlin ausgegeben worden ist.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Reichsgesetzgebung unterliegen die folgenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei, Handel, Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, Bankwesen, Maß-, Gewicht- und Münzwesen und Erfindungspatente;
2. die Reichsfinanzen, insbesondere die Zölle und Reichssteuern und die Ausgabe von sichergestelltem und nicht sichergestelltem Papiergelde;
3. die auswärtigen Angelegenheiten nebst dem Schutze des Handels im Auslande und der Schifffahrt zur See;
4. das Militärwesen und die Kriegsmarine;
5. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
8. das Eisenbahnwesen, die Herstellung der im Interesse der Landesverteidigung und des Verkehrs erforderlichen Land- und Wasserstraßen, Flößerei und Schifffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Seeschifffahrtszeichen, Fluß- und Wasserzölle;
9. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch mit Berücksichtigung der Bayern und Württemberg gewährleisteten Vorrechte. Diese beiden Staaten haben eigene Post- und Telegraphen-Verwaltungen.

3. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes. Im Bundesrate führen Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen, die übrigen Staaten je 1 Stimme. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, als es Stimmen hat. Elsaß-Lothringen ist im Bundesrate nicht vertreten.

Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Der Bundesrat beschließt ferner:

über die Erklärung des Krieges im Namen des Reichs, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt; über die Exekution, wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen; über die Auflösung des Reichstags; über die Feststellung der von der Kasse jedes Bundesstaats der Reichskasse schuldigen Beträge an Zöllen und Verbrauchsabgaben; über die Entlastung der Rechnungen von der Verwendung aller Einnahmen des Reichs; über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind; über Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Ent-

<sup>\*)</sup> Vgl. IX A d. W.

scheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist; über Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege.

Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu.

4. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten, wovon im Königreich Preußen 236 gewählt werden. Der Reichstag übt mit dem Bundesrat die Reichsgesetzgebung aus. Die Legislaturperiode (Gesetzgebungsperiode) des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte\*) befindet, nicht unter Vormundschaft oder Kuratel oder im Konkurse steht und keine öffentliche Armenunterstützung empfängt.

Für Militärpersonen ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als sie sich bei der Fahne befinden.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat.

Die Wahl ist direkt, sie erfolgt durch die von den Wählern in eine Wahlurne niederzulegenden Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und nur mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, versehen sein.

## B. Reichsbehörden.

1. Der Reichskanzler hat im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reich durch die Verfassung zugewiesen sind. Er hat alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzuzeichnen und übernimmt dadurch die Verantwortlichkeit für diese. Für diese Gegenzeichnung sowie für die sonstigen dem Reichskanzler übertragenen Obliegenheiten können die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden vom Kaiser mit der Stellvertretung desselben beauftragt werden.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrat und leitet dessen Geschäfte. Die Chefs der einzelnen Reichsämters sind ihm unterstellt.\*\*)

Die Reichskanzlei hat als Zentral-Bureau des Reichskanzlers den amtlichen Verkehr desselben mit den Chefs der einzelnen Ämter zu vermitteln.

2. Das Auswärtige Amt zerfällt in drei Abteilungen, nämlich in die politische, die handelspolitische und die Rechtsabteilung (für die Angelegenheiten völkerrechtlicher, staats- und privatrechtlicher Natur usw.).

Dem Auswärtigen Amte unterstehen die Kaiserlichen Missionen (Bottschaften, Gesandtschaften, Minister-Residenturen) und Konsulate im Auslande. Die Vorsteher der Missionen sind die Vertreter des Reichs in allen internationalen Beziehungen. Die Konsuln haben das Interesse des Reichs und seiner Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen, namentlich in bezug auf Handel, Schifffahrt und Verkehr, zu schützen und zu fördern. Man unterscheidet Berufs-Konsulate und Wahl-Konsulate; erstere, in den wichtigeren Handelsplätzen, werden durch Beamte besetzt, letztere geeigneten Privatpersonen, meist Kaufleuten, übertragen.

3. Das Reichsamt des Innern. Zum Geschäftskreise desselben gehören alle diejenigen Reichsangelegenheiten, deren Bearbeitung nicht anderen Behörden übertragen

\*) über Entziehung derselben vgl. §§ 82 bis 87 u. 45 Str. G. B.

\*\*) Die Chefs der nachfolgend unter 2 bis 6, 10 und 15 aufgeführten Reichsämters führen den Titel „Staatssekretär“.

ist, insbesondere die Angelegenheiten des Bundesrats, des Reichstags und der Reichsbehörden, die Staatsangehörigkeitsachen, das Handels-, Gewerbe- und Schiffahrts-, Polizei-, Militär- und Marinewesen, die Fürsorge für die arbeitenden Klassen (Arbeiterschutzesetze), das Versicherungswesen, das Medizinal- und Veterinärwesen usw.

Dem Reichsamt des Innern unterstehen:

1. Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen.
2. Die Reichs-Schulkommission.
3. Die technische Kommission für Seeschifffahrt.
4. Die Reichs-Prüfungs-Inspektoren über die Prüfung der Seeschiffer usw.
5. Die Kommission für Arbeiterstatistik.
6. Der Börsenausschuß und die Berufungskammer in Börsen-Ehrengerichtssachen.
7. Das Schiffsvermessungsamt.
8. Die Disziplinarbehörden des Reichs.
9. Die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen.
10. Das Statistische Amt.
11. Die Normal-Eichungskommission.
12. Das Gesundheitsamt.
13. Das Patentamt.
14. Das Bundesamt für das Heimatwesen.

Es ist für das Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen die endgültig entscheidende Berufungsinstanz in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger, sofern die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören, und soweit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streites ist.

Durch die Landesgesetzgebung ist dem Bundesamte auch die Entscheidung letzter Instanz in Streitigkeiten derselben Art zwischen den Armenverbänden in Preußen übertragen.

15. Das Reichsversicherungsamt.

Es hat nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze die Organisation der Berufsgenossenschaften durchzuführen und die Aufsicht über diese, sowie über die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten auszuüben. Es entscheidet über die Rekurse und Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte bei Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus der Unfall- und der Invalidenversicherung.

Das Reichsversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern, letztere werden teils von Vorständen der Berufsgenossenschaften, teils von den Vertretern der versicherten Arbeiter aus ihrer Mitte gewählt.

Aus der Zahl der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen beruft der Bundesrat zwei von den nichtständigen Mitgliedern und je zehn Stellvertreter derselben.

16. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Charlottenburg.
17. Das Kanalamt in Kiel.

4. Das Reichs-Marineamt ist die oberste Reichsbehörde für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Der Geschäftskreis des Reichs-Marineamts umfaßt ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwicklung der Marine betreffen. Es ist die letzte Rekursinstanz in Invalide Angelegenheiten ehemaliger Marineangehöriger und Ministerialinstanz in Marine-, Ersatz- und Entlassungsangelegenheiten.

Dem Reichsmarineamt ist das Gouvernement von Kiautschou unterstellt.

5. Das Reichs-Justizamt bearbeitet die in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Angelegenheiten. Ihm liegt die das Reichsgericht betreffende Justiz-



verwaltung ob. Es wirkt bei den Geschäften der übrigen Reichsämler mit, insoweit dieselben das Gebiet der Rechtspflege berühren.

Zum Ressort des Reichs-Justizamts gehört das Reichsgericht in Leipzig.

Das Nähere über das Reichsgericht siehe weiter hinten unter Organisation der Gerichtsbehörden.

**6. Das Reichsschatzamt** ist die oberste Reichs-Finanzverwaltungsbehörde. Zum Geschäftskreis desselben gehören insbesondere das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Münz-, Reichspapiergeld- und Reichsschulden-Angelegenheiten, die Verwaltung des Reichsvermögens, soweit dieselbe nicht von anderen Ressorts geführt wird, und die Bearbeitung der Zoll- und Steuerfachen.

Dem Reichsschatzamt unterstehen:

1. die **Reichshauptkasse**.

Die Zentral-Kassengeschäfte des Reiches werden von der Reichsbank wahrgenommen. Eine besondere Geschäfts-Abteilung bei der Reichsbank-Hauptkasse dient als Zentral-Kassenstelle des Reiches und führt die Bezeichnung „Reichshauptkasse“;

2. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, welcher in Höhe von 120 Millionen Mk. auf Grund des Ges. v. 11. 11. 1871 für die Zwecke der Mobilmachung gebildet ist;

3. die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrollen für die Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern;

4. das Münzmetall-Depot des Reiches;

5. die Reichs-Rayon-Kommission;

6. die Reichsschulden-Verwaltung.

Die Verwaltung der Reichsschulden ist der Königlich Preussischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“ übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung ist unter die fortlaufende Aufsicht der „Reichsschulden-Kommission“ gestellt.

**7. Das Reichs-Eisenbahnamt** hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches

1. das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;

2. für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;

3. auf die Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

**8. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches** zu Potsdam.

Die Kontrolle des gesamten Haushaltes des Deutschen Reiches und des Landes-Haushaltes von Elsaß-Lothringen, sowie des Haushaltes der Schutzgebiete wird von einer Abteilung der Königlich Preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ geführt.

Dem Rechnungshof ist auch die Revision und Feststellung der Rechnungen des Invalidentfonds übertragen. Desgleichen unterliegen die Rechnungen der Reichsbank der Revision durch den Rechnungshof.

**9. Die Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds.**

**10. Das Reichs-Postamt** verwaltet das gesamte Post- und Telegraphenwesen des Reiches.

Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von „Ober-Postdirektionen“ geführt, denen die Postämter, Telegraphenämter und Postagenturen untergeordnet sind.

Dem Reichs-Postamt ist die Reichsdruckerei unterstellt. Sie ist zu unmittelbaren Zwecken des Reiches und der Bundesstaaten bestimmt und hat zugleich die Ermächtigung, Arbeiten von Kommunalbehörden und von Korporationen, sowie unter gewissen Voraussetzungen auch von Privatpersonen zu übernehmen.

**11. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.** Dem Reichsamt untersteht die Verwaltung und der Betrieb der dem Deutschen Reiche gehörigen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

**12. Die Reichsbank,** ein unter Beteiligung des Reiches betriebenes Aktienunternehmen, hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Kupfarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin und Zweigniederlassungen an allen bedeutenderen Handelsplätzen des Reiches. Die Reichsbank wird unter der Leitung des Reichskanzlers von dem Reichsbank-Direktorium verwaltet.

Die Reichsbank hat das Recht, zur Erleichterung des Geldverkehrs Noten (Reichsbanknoten) auszugeben, jedoch stets nur in der Höhe, daß  $\frac{1}{2}$  des Gesamtausgabebetrages in kursfähigem Gelde oder Golde in Barren und  $\frac{2}{3}$  in diskontierten Wechseln gedeckt ist. Diese Banknoten werden in Stücken (Scheinen) zu 20, 50, 100, 500 und 1000 M. ausgegeben und bilden das sogenannte sichergestellte Papiergeld, im Gegensatz zu dem nicht sichergestellten Papiergelde, den von dem Reiche zur Erleichterung des Geldverkehrs ausgegebenen Reichsstaatspapieren zu 5 und 10 M.

**13. Die Reichsschulden-Kommission** führt:

1. die Aufsicht über die Reichsschulden-Verwaltung;
2. die Kontrolle über die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes;
3. die Kontrolle über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds;
4. die Kontrolle über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten der Reichsbank.

**14. Das Reichs-Militärgericht** ist der oberste Gerichtshof in militärgerichtlichen Angelegenheiten für die gesamte bewaffnete Macht des Reiches. Es hat seinen Sitz in Berlin.

**15. Das Reichs-Kolonialamt.** Ihm unterstehen die Kolonien (Schutzgebiete) und die dort befindlichen Schutztruppen. Als sachverständiger Beirat steht ihm der Kolonialrat zur Seite.

## C. Verfassung des Preussischen Staats.

(Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850.)

**1. Preußen** ist eine konstitutionelle Monarchie,\*) d. h. ein Staat, an dessen Spitze ein Herrscher (Monarch) steht, in welchem aber dem Volke durch seine Vertreter ein Mitwirkungsrecht bei den wichtigeren Regierungshandlungen, namentlich bei der Gesetzgebung, durch die Verfassung (Konstitution) eingeräumt ist.

Staatsoberhaupt ist der König, der zugleich Deutscher Kaiser ist. Die Preussische Königskrone ist erblich in dem Mannesstamme des Hauses Hohenzollern nach dem Rechte der Erstgeburt. Der erstgeborene Sohn ist der Thronfolger. Stirbt dessen Mannesstamm aus, so geht die Krone auf den Mannesstamm des zweitgeborenen Sohnes über. Der König ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.

Die Person des Königs ist unverleßlich, d. h. er kann strafrechtlich für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden, dagegen werden Beleidigungen gegen seine Person als Majestätsbeleidigung und Hochverrat schwer bestraft.

Der König ernennt und entläßt die Minister, besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes

\*) Gegensatz zur konstitutionellen Monarchie die absolute (unumschränkte) Monarchie (z. B. Türkei), in welcher alle Gewalt in der Person des Monarchen vereinigt ist.

verordnet. Er hat das Recht der Verleihung von Orden und anderen Auszeichnungen, sowie der Begnadigung und Strafmilderung.

2. Die **Minister des Königs** sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Dem König steht allein die vollziehende Gewalt zu. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen. Der König hat das Recht, die beiden Häuser des Landtags zu berufen und zu schließen, wie auch aufzulösen.

Zur Verwaltung der persönlichen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Königl. Hauses, der Standes- und Vermögensangelegenheiten der Krone und des Königl. Hauses besteht das **Ministerium des Königl. Hauses**.

Diesem sind untergeordnet das **Heroldsamt**, das **Königl. Hausarchiv** und die **Hofkammer der Königl. Familiengüter**, letztere in der Stellung einer Provinzial-Regierung.

Der Hofkammer sind die zum Familienbesitz und zum Besitz der Krone des Königl. Hauses gehörigen Forsten unterstellt.

Das **Königliche Hof-Jagdamt** gehört zum Hofstaat des Königs.

3. Die **Gesetzgebung in Preußen** wird ausgeübt durch den König und die beiden Häuser des Landtags, von denen das erste „das Herrenhaus“ und das zweite „das Haus der Abgeordneten“ genannt wird. Die Übereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst dem Haus der Abgeordneten vorgelegt; die Etats können von dem Herrenhaus nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden.

Die Gesetze sind in der Preussischen Gesetzsammlung zu verkünden. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Reichsgesetzen (siehe dort).

4. Das **Herrenhaus** besteht aus den großjährigen Prinzen des königlichen Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern. Unter letzteren namentlich auch die Inhaber der großen Hofämter und die Vertreter altadliger, ansehnlicher Geschlechter, der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes, der Universitäten und der Städte.

5. Das **Haus der Abgeordneten** besteht aus 443 Mitgliedern, welche durch eine indirekte, öffentliche Wahl für eine Gesetzgebungsperiode von fünf Jahren gewählt werden.

Jeder selbständige Preuße (d. h. verfügungsfähige, also kein Wahnsinniger und Verschwender, bzw. der nicht gefangen oder im Konkurse ist), welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde seit sechs Monaten Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und keine Armenunterstützung erhält, ist stimmberechtigter Urwähler. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen ruht das Recht zum Wählen.

Die Urwähler wählen **Wahlmänner** und diese die **Abgeordneten**. Die Wahlen erfolgen durch Stimmabgabe zu Protokoll. Die Urwahl in jedem Wahlbezirk erfolgt in drei Abteilungen. Diese werden nach Maßgabe der von den Urwählern zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern derart gebildet, daß auf jede Abteilung  $\frac{1}{3}$  der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler entfällt. Jede Abteilung wählt besonders, und zwar  $\frac{1}{3}$  der zu wählenden Wahlmänner.

**Wählbar** als Wahlmann ist jeder Urwähler, als Abgeordneter jeder Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und dem preussischen Staatsverbande ein Jahr lang angehört hat.

## D. Organisation der Behörden in Preußen.

### Oberste Staatsbehörden.

1. Der Staatsrat hat Gesetze und Verordnungen zu begutachten. Er tritt jetzt nur noch selten zusammen.

Der Staatsrat besteht aus:

1. den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben;
2. Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern berufen sind, insbesondere die Chefs der obersten Zivil- und Militärbehörden (Minister, Oberpräsidenten, Feldmarschälle, kommandierende Generale usw.);
3. Staatsdienern, welche durch besonderes königliches Vertrauen berufen sind.

2. Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter und den Staatsministern. Das Staatsministerium hat die Einheit in der Verwaltung herzustellen und zu erhalten. Zu seinen Geschäften gehören insbesondere:

1. die Beratung der Gesetzentwürfe usw. von allgemeinem Interesse, Pläne und Etats;
2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern;
3. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und Regierungspräsidenten, Oberforstmeister usw.;
4. die Befugnis zur Einleitung einer Regentschaft;
5. die letztinstanzliche Entscheidung in Disziplinarsachen usw.

3. Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen:

1. das Zentral-Direktorium der Vermessungen im Preussischen Staate;
2. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Verordnung vom 1. 8. 1879 (G. S. 573) und Gesetz vom 22. 5. 1902 (G. S. 145). Der Gerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht (Kammergericht) zu Berlin angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein.

Der Gerichtshof entscheidet dann, wenn sich in einer Sache (z. B. Wegetreit) sowohl die Justiz als auch die Verwaltungsbehörde für zuständig erachtet:

3. der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte;
4. das Oberverwaltungsgericht. Ihm liegt die Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts ob. Es entscheidet auch über Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen gegen Beamte wegen Amts- und Diensthandlungen. Vgl. Ges. v. 13. 2. 1854, XI E § 7 d. B.;
5. die Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen. Sie hat die deutschen Ansiedelungen in diesen Provinzen zu fördern;
6. der Deutsche Reichs- und königlich Preussische Staatsanzeiger, die Redaktion der Gesetz-Sammlung usw.

Unter dem Präsidenten des Staatsministeriums stehen: die General-Ordenskommission und die Staatsarchive.

### Ministerien und andere Zentral-Behörden.

4. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Geschäfte sind auf das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches übergegangen; nur die Gesandten bei den deutschen Bundesstaaten und dem päpstlichen Stuhle unterstehen dem preussischen Ministerium.

5. Das Finanzministerium. Demselben liegt das Etats- und Kassenwesen und die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, der Zölle und der Generalstaatskasse ob. Ihm unterstehen: die General-Lotterie-Direktion, die Münzanstalten, die Seehandlung (ein selbständiges Geld- und Handels-Institut des Staates) mit dem

Königl. Leihamt, die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse (eine Zentral-Anstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits) usw.

Dem Finanz- und dem landwirtschaftlichen Ministerium gemeinsam unterstellt sind die Rentenbanken. Diese haben den Zweck, die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste (Reallasten) zu befördern und die Gründung von Rentengütern zu vermitteln.

6. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Kultusministerium). Dasselbe verwaltet das gesamte Schulwesen mit Einschluß der Universitäten und technischen Hochschulen, das Gesundheitswesen mit Ausschluß des Kriegsmilitär- und Veterinärwesens, die königlichen Museen und staatlichen Kunst-Institute und die Rechte des Staates den christlichen Religionsgesellschaften gegenüber.

7. Das Ministerium für Handel und Gewerbe ist zuständig für alle Angelegenheiten des Handels und Gewerbes und des Berg-, Hütten- und Salinenwesens. Zu seiner Zuständigkeit gehören namentlich auch die mit Handel und Gewerbe in Verbindung stehenden Angelegenheiten der Schifffahrt, der Privat-Bankinstitute, der Korporationen und Sozietäten für Handel, Gewerbe und Industrie, des Maß- und Gewichtswesens, die Navigationschulen, die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie das Fortbildungsschulwesen.

Zur Unterstützung des Ministers für Handel und Gewerbe in der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung sind durch Allerh. Verordnung vom 20. 3. 1905 (G. S. S. 173) ein Landesgewerbeamt und ein Rändiger Beirat errichtet.

8. Das Ministerium des Innern. Zum Geschäftskreise desselben gehören die Angelegenheiten der Polizei, der Gemeinden, Kreise und Provinzen, das Privatversicherungswesen, die Armen-, Heimats-, Ein- und Auswanderungssachen, milde Stiftungen, Standesamtssachen, die Verwaltung der Zuchthäuser und die Militärangelegenheiten, soweit sie eine Mitwirkung der Zivilverwaltung erfordern (Mobilmachung, Ersatzwesen, Einquartierung).

Dem Ministerium des Innern sind unterstellt das Statistische Bureau, das Polizei-Präsidium zu Berlin und das Domkapitel zu Brandenburg. Ferner ist ihm in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung die Landgendarmarie untergeordnet. In Rücksicht auf Oonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung ist dieselbe militärisch organisiert und untersteht, unter dem Oberbefehl des Chefs der Landgendarmarie, dem Kriegsminister.

9. Das Justizministerium bildet die oberste Justizverwaltungsbehörde und hat demgemäß die Oberaufsicht über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, das Gefängniswesen usw. Eine Einwirkung auf die Rechtsprechung der Gerichte steht ihm nicht zu.

10. Das Kriegsministerium führt die Verwaltung über die Angelegenheiten des Preussischen Heeres und der mit Preußen in einem Militärverbände stehenden Staaten, mit Einschluß des Militär-Bildungswesens, des Militär-Medizinal- und Militär-Veterinärwesens, der militärischen Institute usw. In Organisations-, Verfassungs- usw. Angelegenheiten liegt ihm auch die Geschäftsführung für das Deutsche Reich ob. Unter dem Kriegsministerium steht auch die General-Militärkasse.

Die speziellen Dienst-Angelegenheiten der gelehrten Jäger und Schützen werden von der Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin bearbeitet, welche dem Kriegsministerium — II. (Infanterie-) Abteilung des Allgemeinen Kriegsdepartements — untersteht.

11. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zerfällt in 3 Abteilungen.

I. Abteilung für Verwaltung der landwirtschaftlichen und Geseüt-Angelegenheiten,

II. Abteilung für Verwaltung der Domänen,

III. Abteilung für Verwaltung der Staatsforsten.

Zum Geschäftskreis der I. Abteilung gehören:

1. das **Landes-Oekonomie-Kollegium** (Beirat des Ministers in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft und dient den Landwirtschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle);
2. die **Landwirtschaftskammern** in den Provinzen. Sie bestehen aus von den Kreistagen gewählten Mitgliedern und haben die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen;
3. die **technische Deputation für das Veterinärwesen**;
4. die **Zentral-Moor-Kommission**. Ihr liegt als beratendes Organ des Ministers die Förderung der Moorkultur und der besseren Kultur des leichten Sandbodens ob;
5. das **Ober-Landeskulturgericht**. Ein Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. Es ist zuständig für die Berufung und das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der General-Kommissionen;
6. die **General-Kommissionen** in den Provinzen. Sie sind Auseinandersetzungsbehörden, welche mit Hilfe ihrer Organe, der Spezialkommissarien, die Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegung von Grundstücken, Ablösung von Reallasten und Begründung von Rentengütern zu vermitteln haben. Bei Streitigkeiten in diesen Angelegenheiten haben sie in erster Instanz zu entscheiden;
7. die **landwirtschaftlichen Kredit-Institute**, die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten, die tierärztlichen Hochschulen, die Institute zur Beförderung des Gartenbaues, die Haupt- und Landgestüte.

Über Rentenbanken siehe unter „Finanzministerium“.

**Direktor der Abteilung III** für die Verwaltung der Staatsforsten ist der **Oberlandsforstmeister**, der höchste technische Beamte der Staatsforstverwaltung. Ihm zur Seite stehen als vortragende Räte vier **Landforstmeister**. Ferner sind Regierungs- und Forsträte, Oberförster bzw. Forstassessoren als Hilfsarbeiter beschäftigt. Das **Forsteinrichtungsbureau**, unter einem Regierungs- und Forstrat stehend, leitet die Forstvermessungen und Kartierungen, sammelt die Originalarten und Abschätzungswerke und vervielfältigt die Karten für den Bedarf der Lokalverwaltungen.

Die Organisation der Forstverwaltung ist im übrigen folgende:

Bei den Regierungen erfolgt die Verwaltung der Forsten des Regierungsbezirks durch die Abteilung III für direkte Steuern, Domänen und Forsten\*) unter der technischen Leitung des **Oberforstmeisters**, der Mitdirigent dieser Abteilung ist, und der **Regierungs- und Forsträte**. Jedem Regierungs- und Forstrat ist zur speziellen Kontrolle ein **Forstratsbezirk** (Forstinspektion), wozu mehrere Oberförstereien gehören, überwiesen.

Die Lokalverwaltung wird von den **Oberförstern** in den Oberförstereien ausgeübt. Ihnen sind die **Revierförster** und **Förster**, denen zur Ausführung der Betriebsarbeiten und zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes ein **Schutzbezirk** zugeteilt ist, und die **Forsthilfsaufseher** unterstellt. Die **Revierförster** sind für gewisse, weit vom Sitze der Oberförsterei entfernt gelegene Revierteile angestellt, ihnen sind darin einzelne verwaltende Geschäfte der Oberförster übertragen.

Die Kassengeschäfte werden durch die **Forstklassen** geführt. Die Forstklassen rechnen mit der Regierungs-Hauptkasse und diese mit der General-Staatskasse ab.

Der Forstabteilung des Ministeriums sind unterstellt:

- die **Forst-Ober-Examinations-Kommission** und
- die **Forstakademien** zu Oberwalde und Münden.

Die **Forstlehrlingschulen** unterstehenden denjenigen königlichen Regierungen, in deren Bezirk sie belegen sind, und zwar:

die Schule zu Margoninsdorf	der Königl. Regierung zu	Bosen,
" " "	Steinbusch	" " " " Frankfurt,
" " "	Hachenburg	" " " " Wiesbaden,
" " "	Spangenberg	" " " " Cassel.

\*) Die Forsten des Regierungsbezirks Kurich werden durch die Regierung zu Osnaabrück mit verwaltet, und bei den Regierungen zu Posen, Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg bilden die Verwaltung für direkte Steuern einerseits und die Verwaltung der Domänen und Forsten andererseits besondere Abteilungen.

**12. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten** umfaßt die Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs, insbesondere die Staatsaufsicht über die Land- und Wasserbauten, Straßen, Kanäle und Eisenbahnen, sowie die Oberleitung der **Staats-Eisenbahnen**. Dem Ministerium sind untergeordnet:

1. die Akademie des Bauwesens;
2. die **Eisenbahndirektionen**, denen die Betriebs-, Verkehrs-, Maschinen- usw. Inspektionen unterstellt sind;
3. der **Landes-Eisenbahnrat**, als sachkundiger Beirat zur Begutachtung von Eisenbahnangelegenheiten. In gleicher Eigenschaft bestehen bei den Eisenbahndirektionen die **Bezirks-Eisenbahnräte**.

**13. Der Evangelische Oberkirchenrat** ist die oberste Kirchenbehörde für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ihm sind die **Konfessionen** in den Provinzen unterstellt.

**14. Die Oberrechnungskammer in Potsdam** führt die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staats Eigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden.

**15. Die Staatsschulden-Kommission** führt die Kontrolle über die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

## E. Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

— Gesetz v. 30. 7. 1883. (G. S. S. 591.) —

Zum Zwecke der Verwaltung ist das preussische Staatsgebiet in Provinzen (12), Regierungsbezirke (36) und Kreise eingeteilt. Die Stadt Berlin gehört nicht zur Provinz Brandenburg, sondern bildet für sich einen Verwaltungsbezirk unter dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg. Die **Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung** werden durch staatliche Verwaltungsbehörden und durch **Selbstverwaltungsbehörden** geführt.

**Staatliche Verwaltungsbehörden** sind: in den Provinzen die **Oberpräsidenten**, in den Regierungsbezirken die **Regierungspräsidenten** und die **Regierungen**, in den Kreisen die **Landräte**.

**Selbstverwaltungsbehörden** sind: in den Provinzen der **Provinzialrat**, in den Regierungsbezirken der **Bezirksausschuß**, in den Kreisen der **Kreisausschuß**, in Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, der **Stadtausschuß**.

Unter **Selbstverwaltung** (Säienverwaltung) versteht man die Teilnahme der zumeist vom Volke gewählten Untertanen an der Verwaltung öffentlicher Gemeinwesen unter oder neben den von oben ernannten Berufsbeamten.

Die Veröffentlichung der Verordnungen der staatlichen und Selbstverwaltungsbehörden der Provinzen und der Regierungsbezirke erfolgt durch das **Amtsblatt** der königlichen Regierungen und die der Behörden des Kreises durch das **Kreisblatt**.

**Wirkung der Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen und Verfügungen im Amtsblatte.**

Die in einem Amtsblatt abgedruckte polizeiliche Verordnung oder Verfügung gilt als gehörig bekannt gemacht mit dem Beginn des achten Tages vom Datum des Amtsblatts an. Dieses Datum ist mitzuzählen.

Vom Beginn jenes achten Tages an besteht die gesetzliche und unwiderlegbare Vermutung, daß jedermann die Verordnung oder Verfügung kennt. (R. G. v. 8. 6. 1905, D. F. B. 1906 S. 819.)

## F. Verwaltungsbehörden.

### 1. Provinzialbehörden.

An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der **Oberpräsident**. Ihm ist ein Oberpräsidialrat beigegeben, der ihn auch in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Der **Provinzialrat** besteht aus dem Oberpräsidenten, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf vom Provinzialausschuß (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) gewählten Mitgliedern.

Der Leitung bzw. oberen Aufsicht des Oberpräsidenten unterstehen außer den weiter unten aufgeführten Bezirksbehörden:

Das **Provinzial-Schulkollegium**; das **Medizinalkollegium**; die **Generalkommission** und die **Direktion der Rentenbank** (soweit solche in der betr. Provinz bestehen); die **Provinzial-Steuerdirektion**; die **Landwirtschaftskammer**; die **landschaftlichen Kreditinstitute**; die **Provinzial-Feuer-Sozietäten**; der **Provinzialverband**.

Der **Provinzialverband** ist ein Kommunalverband zur Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Provinz (Landarmenwesen, Irren-, Taubstumm- und Blindenwesen, Beförderung von Landesmeliorationen, Bau von Chausseen, Unterstützung milder Stiftungen, Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft usw.).

Organe des Provinzialverbandes sind der **Provinziallandtag** und der **Provinzialausschuß**. Der Provinziallandtag besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise, er wählt die Mitglieder des Provinzialausschusses und den Landesdirektor. Der Provinzialausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen und die Mitglieder des Provinzialrates und des Bezirksausschusses zu wählen.

Der **Landesdirektor** (Landeshauptmann) hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen und vertritt den Verband nach außen.

Provinzialbehörden sind ferner die **Konistorien**, **Oberbergämter**, **Eisenbahndirektionen**, **Oberlandesgerichte** und **Invalidenversicherungsanstalten**, diese unterstehen aber nicht dem Oberpräsidenten.

### 2. Bezirksbehörden.

An der Spitze der Regierung steht der **Regierungspräsident**. Er wird in Behinderungsfällen durch einen ihm beigegebenen **Oberregierungsrat** vertreten. Die **Regierung** zerfällt in drei Abteilungen. Die I. (Präsidial-) Abteilung unter der direkten Verwaltung des Regierungspräsidenten (Landratsämter, Polizeibehörde usw.). Die II. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Die III. Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Dirigenten der II. und III. Abteilung sind **Oberregierungsräte** und bei der III. der **Oberforstmeister**. Dem Regierungspräsidenten steht als Organ der Verwaltung der **Bezirksausschuß** zur Seite. Derselbe besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, wovon zwei vom Könige ernannt und vier vom Provinzialausschuß gewählt werden. Der Stellvertreter im Vorsth eines der ernannten Mitglieder führt den Titel „**Verwaltungsdirektor**“. Über die Eigenschaft des Bezirksausschusses als **Bezirksverwaltungsgericht** siehe weiter hinten unter Verwaltungsgerichtsbehörden.

### 3. Kreisbehörden.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der **Landrat**.

Der **Kreis** bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation. Die **Kreiskorporation** wird durch den **Kreistag** und den **Kreisausschuß** vertreten. Der Landrat vertritt den Kreisausschuß bzw. den Kreistag nach außen. Die Mitglieder des Kreistages werden durch die



größeren ländlichen Besitz, die Landgemeinden bzw. die Städte gewählt. Der **Kreisausschuß** besteht aus dem Landrat und sechs vom Kreistage gewählten Mitgliedern. Er hat außer der Kreiskommunalverwaltung bei der allgemeinen Landesverwaltung mitzuwirken und die Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuüben (s. hierüber unter G.). In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der **Stadtausschuß** unter dem Vorsitz des Bürgermeisters.

Größere Städte bilden **Stadtkreise** neben den Landkreisen. Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25 000 (in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000) Einwohner haben, können aus dem Landkreis-Verbande auscheiden und einen Stadtkreis bilden.

#### 4. Ortsbehörden.

Den eigentlichen Grundstein der ganzen Verwaltungsorganisation des Staates bilden die **Gemeinden**; dieselben zerfallen in **Stadtgemeinden**, **Landgemeinden** und **Gutsbezirke**. Stadtgemeinden und Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften, denen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Aufsicht der Staatsbehörden zusteht. An der Spitze der Verwaltung der Stadtgemeinden steht der **Bürgermeister**. Organe der Stadtverwaltung sind der **Magistrat** und die **Stadtverordnetenversammlung**. Die Stadtverordneten werden von den Stadteingewesenen, die Mitglieder des Magistrats und der Bürgermeister durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinden steht der **Gemeindevorsteher**, dem zwei oder mehr **Schöffen** zur Seite stehen. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Gemeinde. Die Kontrolle über die Gemeindeverwaltung, die Beschlußfassung über gewisse Gemeindeangelegenheiten und die Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen erfolgt durch die **Gemeindeversammlung**, die stimmberechtigten Gemeindeglieder, bzw. bei größeren Gemeinden durch die von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählte **Gemeindevorstellung**. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat. In den Gutsbezirken tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers der **Gutsvorsteher**, der die Verwaltung allein, ohne weitere Organe, zu führen hat. Ist der Eigentümer des Gutsbezirks nicht in der Lage, diesen oder Teile desselben selbst zu verwalten, so hat er **Stellvertreter (stellvertretende Gutsvorsteher)** zu bestellen. Der Fiskus bestellt z. B. für die Forstgutsbezirke (Oberförstereien) oder deren Teile (Schutzbezirke) die Oberförster bzw. Förster zu stellvertretenden Gutsvorstehern.

Die Pflicht, jedem Hilfsbedürftigen zu seiner Unterstützung Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren, liegt in erster Linie den Gemeinden und Gutsbezirken in ihrer Eigenschaft als **Ortsarmenverband** ob, und zwar hat vorläufig derjenige Ortsarmenverband einzutreten, in dessen Bezirk sich der Unterstützungsbedürftige bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Hat der Hilfsbedürftige keinen Unterstützungswohnsitz, oder ist der Ortsarmenverband unvermögend, so tritt der **Landarmenverband** ein, der in der Regel mit dem Provinzialverbande zusammenfällt. Der **Unterstützungswohnsitz** wird nach vollendetem 18. Lebensjahre im allgemeinen durch den ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke erlangt, sofern während dieser Zeit eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt worden ist.

Zur Beurkundung des Personenstandes (Geburten, Heiraten und Sterbefälle) sind für ein oder mehrere Gemeinden usw. umfassende Bezirke **Standesämter** eingerichtet, deren Verwaltung die dazu bestellten **Standesbeamten** führen.

#### 5. Ortspolizeibehörden.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten ist jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in **Amtsbezirke** geteilt, zu

denen eine oder mehrere Landgemeinden und Gutsbezirke gehören. Organe der Amtsverwaltung sind der **Amtsvorsteher**, der auf Vorschlag des Kreisraths vom Oberpräsidenten ernannt wird, und der **Amtsanschuß**, der aus Vertretern der zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke besteht.

Insbefondere verwaltet der Amtsvorsteher die **Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gefinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei**, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrat oder anderen Beamten übertragen ist. Die **Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei** gehört aber nicht zu seiner Verwaltung.

Ausführende Organe des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten sind **Gemeinde- und Gutsvorsteher** und die **Landgendarmen**.

Die **Gemeinde- und Gutsvorsteher** haben vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die **Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit** ein solches polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

**Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher**, sowie deren Stellvertreter, sind **Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft**.

An Stelle der Amtsbezirke und Amtsvorsteher bestehen:

in der Provinz Westfalen **Ämter und Amtmänner** (§ 29 der Kreisordnung v. 31. 7. 1886),

in der Rheinprovinz **Bürgermeistereien und Bürgermeister**, denen außerdem noch gewisse **Gemeinde-Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorsteher** übertragen sind (§ 28 der Kreisordnung v. 30. 5. 1887), und

in der Provinz Hessen-Nassau **Bürgermeistereien und Bürgermeister** (§ 27 der Kreisordnung v. 7. 6. 1885) bis auf einige dem Landrate vorbehaltenen und von diesem wahrzunehmenden Zweige der Polizeiverwaltung (§ 28 a. a. D.).

In der Provinz Hannover übt der Landrat die **Ortspolizei** aus; die **Einrichtung der Amtsbezirke, Ämter oder Bürgermeistereien** besteht dort nicht.

In der Provinz Posen werden die polizeilichen usw. Befugnisse durch die **Distriktkommissarien** ausgeübt.

**Ortspolizeibehörde** in den Städten ist der **Bürgermeister**, sofern darin nicht besondere königliche Polizeibehörden (**Polizei-Präsidien, Polizei-Direktionen**) bestellt sind.

Die **Kreispolizei** wird von den Landräten, die **Landespolizei** von den Regierungspräsidenten bzw. in einzelnen Fällen von den Oberpräsidenten wahrgenommen.

**Zentralbehörde** für das Polizeiwesen ist der **Minister des Innern**. Einzelne besondere Gebiete des Polizeiwesens (**Gesundheits-, Wege-, Bau-, Eisenbahn-, Berg-, Gewerbe-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehsuchen-Polizei**) sind jedoch den anderen Ministern, zu deren Geschäftskreis sie gehören, unterstellt.

## G. Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbehörden.

Gesetze vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 591) und vom 1. 8. 1883 (G. S. S. 237).

Der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** unterliegen die Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte, z. B. **Verbindlichkeit zur Entrichtung von Steuern, polizeiliche Verfügungen, Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden, Abgrenzung der Jagdbezirke, Frage der öffentlichen Wege, Anwendung des Waldschutzgesetzes** usw.

Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** wird ausgeübt durch das **Beschlußverfahren** vor den **Beschlußbehörden** und das **Verwaltungsstreitverfahren** vor den **Verwaltungsgerichten**.

**Beschlußbehörden** sind: Kreis-(Stadt-)Ausschuß, Bezirksausschuß und Provinzialrat.

**Verwaltungsgerichte** sind: Kreis-(Stadt-)Ausschuß, Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht.

Das **Verwaltungsstreitverfahren** tritt in allen Angelegenheiten ein, in denen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurteil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis-(Stadt-)Ausschusses und des Bezirksausschusses das **Beschlußverfahren**.

Den Parteien steht in streitigen Verwaltungssachen gegen die ergangenen Endurteile bzw. Bescheide der Kreisausschüsse die Berufung an den Bezirksausschuß und gegen die in erster Instanz ergangenen Endurteile bzw. Bescheide der Bezirksausschüsse die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Die Berufung ist innerhalb zwei Wochen bei dem Gericht, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, anzumelden und zu rechtfertigen.

Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurteile steht den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

## H. Gerichtsverfassung.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Staatsgerichte ausgeübt.

Die ordentliche Streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit wird durch **Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte** und durch das **Reichsgericht** ausgeübt. Das Reichsgericht ist eine Einrichtung des Deutschen Reiches, während die Einrichtung und Besetzung usw. der anderen Gerichte den einzelnen Bundesstaaten obliegt.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig oder reichsgesetzlich besondere Gerichte (Gewerbegerichte usw.) bestellt oder zugelassen sind.

Die nichtstreitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt das Grundbuch- und Hypothekewesen, das Vormundschaftswesen, die Stiftungs- und Lehnssachen, das Verlassenschaftswesen (Erbauseinanderetzungen usw.), Beurkundung von Rechtshandlungen usw. Eine besondere, für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestehende Einrichtung bildet das **Notariat**. Die Notare sind zuständig für alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht den Gerichten oder besonderen Behörden vorbehalten sind.

Bei jedem Gerichte besteht eine **Staatsanwaltschaft**.

## J. Gerichtsbehörden.

### 1. Amtsgerichte.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Amtsgerichte zuständig:

1. für Streitigkeiten über Vermögensansprüche bis zu 300 Mk.;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
  - a) für alle Streitigkeiten, die sich auf ein Miets-, Gefinde- oder Arbeitsverhältnis, auf das Verhältnis Reisender zu Wirten, Fuhrleuten, Schiffern

und Handwerkern, auf Viehmängel, Wildschäden und Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe beziehen;

b) für das Aufgebotsverfahren, Konkursverfahren usw.

Für die Verhandlungen und Entscheidungen in Strafsachen werden bei den Amtsgerichten **Schöffengerichte** gebildet, die aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen bestehen.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

für Übertretungen, für Vergehen,<sup>\*)</sup> die mit höchstens drei Monaten Gefängnis oder 600 Mk. Geldstrafe bedroht sind, für einfache Beleidigungen und Körperverletzungen und für die Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Sachbeschädigung, der Begünstigung und der Fälscherei, soweit es sich um Werte bis einschließlich 150 Mk. handelt.

Das Amt der Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Schöffen werden durch eine besondere Kommission aus den unbescholtenen, mehr denn 30 Jahre alten und dafür geeigneten Personen des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Von den Amtsgerichten werden ferner in der größeren Hauptsache die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigt.

## 2. Landgerichte.

Die Landgerichte sind mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern und nach Bedürfnis auch Kammern für Handelsfachen gebildet. Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren.

Die **Zivilkammern** sind zuständig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

in erster Instanz für alle Sachen, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören; im besonderen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich:

- a) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Fiskus aus ihrem Dienstverhältnis;
- b) für die Ansprüche gegen den Fiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
- c) für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;

in zweiter Instanz für die vor den Amtsgerichten verhandelten Sachen.

Die **Strafkammern** sind zuständig in Strafsachen:

in erster Instanz für die Entscheidungen im Vorverfahren, für die Vergehen, welche nicht vor die Schöffengerichte gehören, und für Verbrechen, welche mit höchstens 5 Jahren Zuchthaus bedroht sind;

in zweiter Instanz für die Berufungen gegen die Urteile der Schöffengerichte.

Die Strafkammern können auf Antrag des Staatsanwalts einzelne mit höherer Strafe bedrohte Vergehen usw., welche zu ihrer Zuständigkeit gehören, den Schöffengerichten zur Verhandlung und Entscheidung überweisen, wenn nach Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine höhere Strafe als 6 Monate Gefängnis oder 1500 Mk. Geldstrafe zu erkennen sein werde.

## 3. Schwurgerichte.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen. Sie sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern und aus zwölf nur zur Entscheidung der Schuldfragen berufenen Geschworenen. Das Amt der **Geschworenen** ist ein Ehrenamt; die Auswahl erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei den Schöffen.

<sup>\*)</sup> Darüber, was Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sind, siehe § 1 Str. G. B., XI A b. B.

#### 4. Oberlandesgerichte.

Die Bezirke der Oberlandesgerichte fallen im wesentlichen mit denen der Provinzen zusammen.

Die Oberlandesgerichte sind mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt. Bei denselben werden Zivilsenate für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsenate für Strafsachen gebildet.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig:

- in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Berufung gegen die Endurteile und die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte;
- in Strafsachen für die Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, in erster Instanz; für die Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und Berufungsinstanz.

Das Oberlandesgericht in Berlin für Berlin und die Provinz Brandenburg führt die Bezeichnung **Kammergericht**, und es ist als solches für den ganzen Umfang des Preussischen Staates für alle Revisionen in schöffengerichtlichen Sachen, sofern eine nach den preussischen Landesgesetzen (Landesrecht)<sup>1</sup> strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

<sup>1</sup> Siehe IX A d. B.

#### 5. Reichsgericht.

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Leipzig und ist mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt. Bei dem Reichsgericht werden Zivil- und Strafsenate gebildet.

Das Reichsgericht ist zuständig:

- in bürgerlichen Rechtsstreitfragen für die Revision gegen die Endurteile und die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte;
- in Strafsachen:
  - a) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverrats und des Landesverrats;
  - b) für die Revision gegen Urteile der Strafkammer in erster Instanz, insoweit nicht die Oberlandesgerichte zuständig sind, und gegen die Urteile der Schwurgerichte.

#### 6. Staatsanwaltschaft.

Das Amt der bei jedem Gerichte bestehenden Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: bei dem Reichsgericht durch den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte, bei dem Oberlandesgericht durch den Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte, bei den Landgerichten durch den Ersten Staatsanwalt und Staatsanwälte und bei den Amtsgerichten durch Amtsanwälte.

Die Staatsanwaltschaft hat den Sachverhalt aller zu ihrer Kenntnis kommenden strafbaren Handlungen zu erforschen und erforderlichen Falles die öffentliche Klage zu erheben.

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte ihres Landgerichtsbezirktes Folge zu leisten. Zu diesen Beamten sind zu rechnen: die Polizeiinspektoren und Polizeikommissarien in den Städten, die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, Gemeinde- und Gutsvorsteher und deren Stellvertreter usw. Wie weit die Forstschutzbeamten zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören, siehe Abschnitt XI D d. B.

### 7. Rechtsanwälte.

Die Rechtsanwälte sind befugt, in den Sachen des Strafprozesses, des Zivilprozesses und der Konkursordnung vor jedem Gerichte Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und die Vertretung zu übernehmen. Vor den Landgerichten und allen höheren Gerichten müssen sich die Parteien bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeß) durch Rechtsanwälte vertreten lassen. In Strafsachen (Strafprozeß) ist die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt erforderlich in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte oder wegen eines Verbrechens vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind.

### 8. Schiedsmänner.

Die Schiedsmänner werden für gewisse Bezirke von den Gemeinde- bezw. Kreisvertretungen gewählt; sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Der Schiedsmann ist bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde; auch ist ihm die gütige Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche übertragen, soweit solche von den Parteien beantragt wird.

## IX.

# Korstdreit, Korst- und Feldschutz, Wegerecht, Wegepolizei, Wasserrecht und Wasserpolizei.

## A. Einleitung zu den Abschnitten IX, X, XI und XII.

### Grundbegriff über Recht und Arten des Rechts.

1. Im allgemeinen versteht man unter Recht den Inbegriff von Regeln (Normen), die, von den Staaten auf Grund ihrer Verfassungen festgesetzt, für das äußere Verhalten der Menschen zueinander maßgebend sind.

Dies das Recht im objektiven Sinne. Die Befugnis oder Berechtigung des Menschen, auf Grund des Rechts im objektiven Sinne ein ihm zustehendes Recht selbst auszuüben, ist Recht im subjektiven Sinne (Einzelrecht). Z. B. auf Grund des Jagdrechts — Recht im objektiven Sinne — habe ich die Befugnis, auf meinem über 75 ha großen Grundstück die Jagd auszuüben — Recht im subjektiven Sinne —.

Da die rechtliche Stellung eines Menschen verschieden sein kann, je nachdem es sich um das Verhältnis desselben zu einem anderen Mitmenschen oder zu der Gesamtheit handelt, so unterscheidet man:

**Privatrecht**, auch **Civil- oder bürgerliches Recht** genannt, und  
**öffentliches Recht**.

2. Das bürgerliche Recht ist dementsprechend der Inbegriff derjenigen Normen, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen untereinander stehen, zu regeln bestimmt sind.

**Öffentliches Recht** ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche sich auf die Stellung des einzelnen zur staatlichen Gesamtheit beziehen.

Zum bürgerlichen Recht gehören das **Vermögensrecht** und das **Personenrecht**.

Das Vermögensrecht umfaßt das Recht aller geldwerter Güter, und zwar Schuldverhältnisse, Sachenrechte und Erbrecht.

Zum Personenrecht gehören Persönlichkeitsrechte (Leben, Körper, Freiheit, Gesundheit, Ehre, Namens-, Urheber-, Erfinder- usw. Rechte), Familienrechte (Beziehungen zwischen Ehemann und Ehefrau, Eltern und Kindern und zwischen Verwandten) und Vormundschaftsrecht.

Das bürgerliche Recht Deutschlands ist durch das am 1. 1. 1900 eingeführte „**Bürgerliche Gesetzbuch**“ (B. G. B.) neu und einheitlich geregelt. Bis dahin bestanden in Preußen drei verschiedene Rechte, und zwar:

- das Preussische allgemeine Landrecht (A. L. R.),
- das gemeine Recht und
- das französische Recht, (Code civil).

Die Vorschriften dieser Rechte sind fast gänzlich aufgehoben. In Geltung geblieben sind sie nur soweit, als sie sich auf öffentliches Recht beziehen, wie vielfach beim A. L. R., oder soweit sie Rechtsgegenstände betreffen, welche nach dem Einführungsgesetze zum B. G. B. dem Landesrecht vorbehalten sind (Berg- und Wasserrecht, Jagd, Fischerei usw.). — Vgl. XII B d. B.

Die Rechtsgebiete der alten Rechte sind:

**A. L. R.**

Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Westfalen, Regierungsbezirke Köslin und Stettin der Provinz Pommern, rheinische Kreise Nees, Essen-Stadt, Essen-Land, Duisburg und Mülheim und in der Provinz Hannover der Regierungsbezirk Aurich (Ostfriesland) und die Kreise Lingen und Duderstadt.

**Gemeines Recht.**

Provinzen: Schleswig-Holstein, Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aurich (Ostfriesland) und der Kreise Lingen und Duderstadt, Hessen-Nassau, Hohenzollernsche Lande, Neuborpommern und Rügen (Reg.-Bez. Stralsund) und die rheinischen Kreise Wehlar, Neuwied, Altenkirchen und Meisenheim.

**Code civil.**

Rheinprovinz links vom Rhein und rechts vom Rhein mit Ausnahme der Kreise Nees, Essen-Stadt, Essen-Land, Mülheim und Duisburg (Gebiet des A. L. R.) und Wehlar, Neuwied, Altenkirchen und Meisenheim (Gebiet des Gem. Rechts).

Die Teile der Rheinprovinz, in denen der Code civil gilt, bilden den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.

Das öffentliche Recht umfaßt, abgesehen von dem Völkerrecht, welches das Recht der Staaten untereinander regelt, das Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Strafrecht, Prozeß- (Straf- und Zivilprozeß-) Recht und Kirchenrecht.

Der Strafprozeß ist der Zubegriff der gerichtlichen Handlungen und Vorgänge, durch welche das Strafrecht zur Anwendung und Durchführung gelangt. Zurzeit gilt die Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877.

Der Zivilprozeß regelt die allgemeinen Grundlagen des bürgerlichen Rechtsstreites und das dabei zu beachtende Verfahren. Zurzeit gilt die Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 in der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898 (R. G. Bl. S. 410).

**3. Die Normen (Regeln) des Rechts** werden durch Gesetze und Verordnungen bestimmt. Die Gesetzgebung erfolgte in Preußen früher durch den König. Seit Einführung der Verfassung im Jahre 1848 wird sie aber ausgeübt durch den König und die beiden Häuser des Landtags.

Diese sogenannte Landesgesetzgebung, auch Landesrecht genannt, ist mit der Gründung des Deutschen Reiches wesentlich eingeschränkt, denn durch die Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 sind viele Rechtsangelegenheiten\*) der Gesetzgebung des Reiches (Reichsgesetzgebung oder Reichsrecht) vorbehalten.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Dem Kaiser steht nur die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze zu.

Neben den Gesetzen können in gewissen Fällen auch ohne Mitwirkung der Volksvertretungen (Reichstag bzw. Landtag) rechtsgültige Normen im Reiche vom Kaiser und den Reichsbehörden bzw. in Preußen vom König und den Staatsbehörden erlassen werden, diese heißen Verordnungen.

### Verhältnis der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen.

**4. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.** (Artikel 2 der Reichsverfassung.) Es gibt Angelegenheiten, die entweder ausschließlich der Reichsgesetzgebung oder der Landesgesetzgebung vorbehalten sind. Bei einzelnen Rechtsgebieten konkurrieren aber auch Reichs- und Landesgesetzgebung (z. B. Befinderecht, Erbrecht usw.).

**5. Ob** oder inwieweit durch Reichsgesetze die bestehenden Landesgesetze aufgehoben werden, wird bei Erlaß der Reichsgesetze durch die sogenannten Einführungsgesetze bestimmt.

\*) Siehe VIII A 2 d. B.



6. So bestimmt in bezug auf das **Strafrecht** der § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich:

„Mit dem 1. Januar 1872 tritt das Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben<sup>1</sup> die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der — — — — — Fischerei, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Forstdiebstahl.“

<sup>1</sup> Mit „In Kraft bleiben“ ist nicht nur zum Ausdruck gebracht, daß die zur Zeit des Erlasses des Strafgesetzbuchs über diese Materien ergangenen Landesgesetze bestehen bleiben sollen, sondern daß die Landesgesetzgebung bis auf weiteres auch fernerhin auf diesen Gebieten zuständig bleibt, also nach ihrem Ermessen die bisherigen Gesetze abändern oder neue Gesetze erlassen kann. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung darf sich aber niemals auf Materien erstrecken, die bereits Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind. So kann z. B. die Landesgesetzgebung Fischerei- und Jagdgesetze erlassen; Strafvorschriften über das unberechtigte Fangen und Aneignen von Fischen und von jagdbaren Tieren dürfen diese Gesetze aber nicht enthalten, denn beide Gegenstände behandelt bereits das Strafgesetzbuch; das unberechtigte Fischen in den §§ 296 und 370 Nr. 4, das unberechtigte Jagen in den §§ 292 bis 295 und 368 Nr. 10.

Werden durch ein und dieselbe Handlung Reichs- und Landes-Strafgesetze verletzt, so kommt nach § 73 des Strafgesetzbuchs nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung. In solchen Fällen kommt also lediglich das strengere Gesetz, ganz gleich, ob Reichs- oder Landesgesetz, zur Anwendung; in der Regel wird dies das Reichsgesetz sein. J. B. jemand jagt unbefugt und ohne Jagdschein. Er verletzt den § 292 des Strafgesetzbuchs (Reichsgesetz) und den § 73 der Jagdordnung (Landesgesetz). Der § 292 Str. G. B. droht eine schwerere Strafe an, er wird also hieraus bestraft.

7. In bezug auf das **bürgerliche Recht** hat das Einführungsgesetz zum B. G. B. zahlreiche Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung gemacht.

Vgl. den Abschnitt XIII b. B.

8. Die Reichsgesetze werden in dem „Reichsgesetzblatt“ und die preussischen Landesgesetze in der „Preussischen Gesetz-Sammlung“ veröffentlicht.

Als Abkürzungen werden in diesem Werke gebraucht:

für das Reichsgesetzblatt = R. G. Bl. und für die Preussische Gesetz-Sammlung = G. S. oder Prk. G. S.\*) Gesetze mit dem Veröffentlichungshinweis R. G. Bl. werden also in allen Fällen Reichsgesetze und solche mit dem Hinweis G. S. oder Prk. G. S. preussische Landesgesetze sein.

## B. Forstrecht.

1. Das Forstrecht umfaßt in der Hauptsache die Vorschriften über das Eigentum an den Wäldern, über die Mitbenutzung der Wälder durch Berechtigte (Servitut oder Grundgerechtigkeit) und, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Waldes für die Landeskultur und das Gemeinwohl, die Vorschriften über die Wirtschaftsführung zum Zwecke der Erhaltung des Waldes.

<sup>\*)</sup> Bis zum 1. 1. 1907 führte die „Preussische Gesetz-Sammlung“ den Titel „Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten“.

## Geschichtliches.

### 2. Eigentums- und Nutzungsrechte an Wäldern.

Als die Germanen sich in Deutschland ansiedelten, nahmen die einzelnen Abteilungen ein größeres Gebiet in Besitz. Dieses Ansiedlungsgebiet hieß *Mark*. Das Ackerland, die Feldmark, wurde geteilt und ging mit den die Dorflage bildenden Haus- und Hofstätten in den Privatbesitz der einzelnen Familien über, während Wald, Weide, Heide, Moor, Gewässer usw., die „gemeine Mark“ oder *Almende* bildend, im gemeinsamen Besitz der ganzen Markgenossenschaft blieb. Jeder Besitzer von Haus und Hof, Markgenosse oder Märker, hatte also ein Nutzungsrecht an dem Walde usw.

Jede Mark stand unter einem *Obermärker*, auch *Holzgraf*, oberster *Vogt* usw. genannt, der ursprünglich von den Märkern gewählt wurde; später war dieses Amt aber auch vielfach erblich. Diese *Obermärker* oder *Holzgrafen* übten auch die *Gerichtsbarkeit* aus.

Außer den gemeinen Marken gab es noch „große Marken“, welche im Besitz der *Hundertschaften*, bzw. weiterer Verbände, der *Gaugenossenschaften* usw. waren.\*)

Im Laufe der Zeiten traten Wandlungen in betreff der Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen Marken ein. Sie fanden zum Teil ihre Begründung in den veränderten Rechtsgrundlagen.

Die *gemeinen Marken* — *Markenwälder* usw. — gingen in das Eigentum einzelner Grundherren über, d. h. sie wurden *grundherrlich*; sei es, daß in den Marken einzelne Genossen sich durch Erwerb usw. in den Besitz aller Rechte setzten, sei es, daß gewisse bevorrechtete Personen, namentlich die *Obermärker* (*Holzgrafen*) größere Gebietsteile, zum Teil allerdings durch Eroberung, in ihren Privatbesitz brachten. Daraus entstanden die ersten *Privatwaldungen*.

Einzelne *Markenwälder* sind aber dauernd im Eigentum der *Markgenossenschaften* geblieben, wie z. B. die *Gehörschaften* im Regierungsbezirk *Trier* und die *Hauberge* im *Westerwald*. Andere gingen in das Eigentum der politischen *Gemeinden* über und bilden einen Teil der heutigen *Gemeindeforsten*.

Die *großen Marken* (*Wälder*, *Domänen* usw.) wurden entsprechend dem sich gebildeten Rechtsfakt, daß das ganze Land im *Obereigentum* des *Landesherrn* stehe, *landesherrlich*. Die Erträge daraus erhielt der *Landesherr* (*Kaiser*, *König*, *Fürst*).

In *Preußen* gingen die *landesherrlichen Grundstücke* im Jahre 1820 auf den Staat über. Der *Landesherr* (*König*) als *Staatsoberhaupt* erhielt dafür aus den Erträgen der nunmehrigen *Staatsforsten*\*\*\*) und *Domänen* jährlich 2½ Millionen *Taler*. Die übrigen Einnahmen wurden zur *Bestreitung* der allgemeinen *Staatsbedürfnisse*, insbesondere zur *Verzinsung* und *Tilgung* der *Staatsschulden* verwendet.

Waren nun auch die ehemaligen *Markgenossen* ihres Eigentums an den gemeinsamen *Markenwäldern* in der Regel verlustig gegangen, so war ihnen das *Nutzungsrecht* an den *Wäldern* aber doch geblieben. Sie waren also nach wie vor *berechtigt*, dem *Walde* *Holz*, *Streu* usw. zu *entnehmen* und dort ihr *Vieh* zu *weiden*.

Diese *Berechtigungen* (*Servituten*) hinderten in neuerer Zeit aber sehr die *intensive Bewirtschaftung* der *Forsten*, erschwerten außerdem den *Forstschutz* und gefährdeten durch die *Streuentnahme* die *Erhaltung* des *Waldes*. Sich ihrer zu *entledigen*, mußte der *Wunsch* aller *Forstverwaltungen* sein. Die im Laufe des vorigen *Jahrhunderts* erlassenen *Gemeinheitsteilungs-* und *Ablösungsordnungen* (vom 7. 6. 1821, ergänzt am 2. 8. 1850 und andere) gaben den *Forstverwaltungen* die *Handhabe*, die *Servitutberechtigten* gegen *Gewährung* einer *Entschädigung* *abzulösen*. Bis auf *Raff-* und *Lesehölzberechtigungen* in einzelnen kleineren *Bezirken*

\*) Bei den alten Germanen bildeten die staatsrechtliche Einheit die *Völkerschaften*. Diese zerfielen in *Gaue*, und letztere wieder in *Hundertschaften*, welche sich aus einem *Verband* von etwa 100 Familien zusammensetzten.

\*\*) Zu den *Staatsforsten* sind nicht zu rechnen die unter *Verwaltung* der *Hofkammer* der *Königlichen* *Famillengüter* stehenden *Kronforsten* und *Landforsten*, sowie die *Gauschapsforst* *Papenzien*, die *Forsten* des *Thronerbes* etc. und die *Forsten* der *Königlichen-Prinzipal*en *Herrschaften* *Opatom*, *Platom*, *Krajanke*, *Kameng*, *Seitenberg* und *Schnallenkeim*; denn diese gehören dem *Landesherrn* und seiner *Familie* *eigentümlich*.

und die Berechtigung zum Viehhüten in den Gebirgswaldungen mit armer Bevölkerung ſind jetzt auch die meiſten Servituten abgelöst.

Sind als Entſchädigung bei der Ablöſung von Forſtſervituten den Berechtigten Holzungen gewährt, ſo ſollen dieſe nach dem Geſetze vom 14. 3. 1881 über gemeinſchaftliche Holzungen unter die Berechtigten in der Regel nicht in Natur geteilt, ſondern ihnen als Geſamtabfindung überwieſen werden. Jeder Berechtigte (Interesſent) hat dann an den Erträgen dieſer Holzungen nur einen ideellen Anteil, das heißt einen Anteil, welcher dem Verhältniſſe des Kapitalwertes ſeiner abgelöſten Berechtigungen zum Kapitalwerte der Geſamtabfindung entſpricht.

Dieſe als Landabfindung gegebenen Holzungen unterliegen, inſoweit ſie ſich nach ihrer Beſchaffenheit und ihrem Umfange zu einer forſtmäßigen Bewirtſchaftung eignen, derſelben Staatsauſſicht wie die Gemeindeforſten.

### 3. Beſchränkungen in der Benutzung und der Bewirtſchaftung der Wälder.

Der Wert des Waldes beſteht nicht allein in den unmittelbaren Erträgen an Holz uſw., ſondern weſentlich auch in dem Nutzen, den er mittelbar durch ſeinen Einfluß auf Klima, Witterung, Schutz gegen mancherlei Gefahren, Bodenerhaltung uſw. der Landeskultur bringt. Der Wald hat Bedeutung nicht für die Gegenwart und nicht für den Eigentümer allein, er hat Bedeutung auch für die Zukunft und für die Geſamtheit der Bevölkerung. (v. Hagen-Damer: „D. forſtl. Verh. Preußens“, S. 79.)

Dieſe Bedeutung der Wälder für Landeskultur und Gemeinwohl erkennend, haben bereits im Mittelalter die Landesherren die Oberauſſicht über alle Wälder, ohne Unterſchied der Eigentumsverhältniſſe, als ein Recht der Landeshoheit für ſich in Anſpruch genommen. Zahlreiche Holz- und Forſtordnungen aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert regelten die Benutzung und die Bewirtſchaftung ſämtlicher Wälder.

Während nun in Preußen in ſpäterer und neuerer Zeit das Oberauſſichtsrecht des Staates über Gemeinde-, Genoſſenſchafts-, Anſtalts-, Stifts- und Kirchenwaldungen durch Spezialgeſetze erhalten blieb, wurden durch das Landeskulturrecht vom 14. 9. 1811 ſämtliche, die Benutzung der Privatwaldungen einſchränkende Beſtimmungen aufgehoben und bei dieſen das Auſſichtsrecht des Staates beſeitigt. Jeder Privatwaldeigentümer hat daher volle Freiheit in der Bewirtſchaftung, er kann die Forſt niederlegen, urbar machen, teilen uſw. Nur ſoweit aus der Benutzung und Bewirtſchaftung Gefahren für Nachbargrundſtücke (Verſandung, Überflutung, Abbruch der Ufergrundſtücke, Verminderung des Waſſerſtandes, nachteilige Einwirkung der Winde) entſtehen, ſind für alle Waldgrundſtücke, alſo auch für die im Privatbeſitz befindlichen, durch das Geſetz vom 6. 7. 1875, betr. Schutzwaldungen und Wald-Genoſſenſchaften, landespolizeiliche Beſchränkungen vorgeſchrieben. Siehe hierüber Abſchnitt VI d. B. unter „Privatforſten“.

Die Spezialgeſetze, durch welche in den einzelnen Landesteilen die Gemeinde- uſw. Waldungen der Auſſicht des Staates unterſtehen, ſind bei Abſchnitt V d. B. unter „Kommunalforſten“ aufgeführt.

## C. Forſt- und Feldſchutz.\*)

### 1. Geſetz, betreffend den Forſtdiebſtahl.

Vom 15. 4. 1878. (G. S. S. 222.)

#### **Strafbeſtimmungen.**

§ 1. 1. Forſtdiebſtahl<sup>1</sup> im Sinne dieſes Geſetzes iſt der in einem Forſte oder auf einem anderen, hauptſächlich zur Holznußung beſtimmten Grundſtücke<sup>2</sup> verübte Diebſtahl.<sup>3</sup>

\*) Hier ſind nur die Sonderbeſtimmungen über Forſt- und Feldſchutz aufgeführt. Über Forſt- und Jagdſchutz nach den allgemeinen Strafgeſetzen uſw. ſiehe Abſchnitt XI d. B.

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
  2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;<sup>4</sup>
  3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;<sup>5</sup>
  4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Heide, Flagggen, Moos, Laub,<sup>6</sup> Streuwerk, Radelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.<sup>7</sup>
2. Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.<sup>8, 9</sup>

<sup>1</sup> Der Forstdiebstahl wird nach uraltgermanischer Rechtsanschauung milder bestraft als der gemeine Diebstahl (§ 242 Str. G. B.), weil bei ihm der Eingriff in die Eigentums- und Besitzverhältnisse minder schwer erscheint als bei Diebstählen in Haus- und Hofstätten. (Vgl. Biebarth, Forstrecht S. 377.)

<sup>2</sup> Entwendung von Bäumen usw. von Grundstücken, welche nicht hauptsächlich zur Holzanzuhtung bestimmt sind, ist strafbar nach den §§ 18 bis 23 des Feld- und Forstpolizeiges. IX C 2 d. B.

<sup>3</sup> Forstdiebstahl liegt nur vor, wenn der Täter in diebischer Absicht gehandelt hat, d. h. in dem Bewußtsein der rechtswidrigen Zueignung. Als Forstdiebstahl ist es daher (nach Velschläger u. Bernhardt, F. D. G. m. Erläut.) nicht anzusehen: wenn jemand ein Waldprodukt, von dem er den Umständen nach annahm, daß der Waldbesitzer es preisgebe, aufgesucht und sich zugeeignet hat; ingleichen nicht, wenn jemand zur Beseitigung eines augenblicklichen Notstandes (beispielsweise der Fuhrmann zur Aufrichtung seines umgeworfenen Wagens) einen Holzstamm abgeschlagen und in vorübergehenden Gebrauch genommen hat.

Das Abhauen stehender Bäume im Walde ist, wenn es nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sondern aus Rache oder Bosheit geschieht, als Sachbeschädigung (§ 303 Str. G. B.) strafbar. (R. G. v. 22. 2. 1881, D. J. B. 13 S. 234.)

<sup>4</sup> Forstdiebstahl im Sinne der Nr. 1 und 2 liegt also nur vor, sobald an dem Holze keine Handlung von Menschen vorgenommen worden ist. Hatte eine solche Handlung stattgefunden, so liegt Diebstahl (gemeiner) vor. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Trennung oder Zubereitung des Holzes seitens des Berechtigten (Waldbesizers, Käufers) bzw. in dessen Auftrage oder seitens eines Holzdiebes vorgenommen worden ist.

Der Förster, welcher in dem seiner Obhut anvertrauten Forste einen von Fremden gefälltten und zurückgelassenen Baum sich zueignet, begeht einen Diebstahl. (D. Tr. v. 2. 5. 1866, D. u. B. S. 4.)

Ebenso ist es Diebstahl, wenn jemand in der Absicht, einen Forstdiebstahl zu begehen, Holz gefällt, dasselbe aber, weil er seine Absicht aufgab, im Walde zurückgelassen und erst später in der Absicht rechtswidriger Zueignung abgeholt hat. (D. Tr. v. 22. 9. 1865, D. u. B. S. 4.)

Das Abhauen und Entwenden von Ästen bereits gefällter Bäume im Walde, mit deren Zubereitung noch nicht begonnen worden ist, ist gemeiner Diebstahl und kein Forstdiebstahl. (R. G. v. 1. 6. 1894, D. J. B. 27 S. 23.)

Holzdiebe, welche sich Holz mittels Holzdiebstahls zugeeignet haben und sich dieses Holz, nachdem es ihnen vom Förster abgenommen ist, nochmals rechtswidrig aneignen, begehen einen neuen, selbständig strafbaren gemeinen Diebstahl. (R. G. v. 20. 10. 1885, D. J. B. 18 S. 140.)

Wenn Holzschläger Holz, welches sie selbst geschlagen haben, sich aneignen, so richtet sich die Entscheidung der Frage, ob Diebstahl oder Forstdiebstahl vorliegt, danach, in welchem Zeitpunkt die diebische Absicht zuerst auftrat. Gesah dies vor dem Einschlagen des Holzes, so liegt Forstdiebstahl, geschah es nach dem Einschlagen, Diebstahl vor. (D. Tr. v. 4. 12. 1867 u. 11. 12. 1867, D. u. B. S. 4.)

Als durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen ist das Wind- und Schuerbruchholz, Lagerholz u. d. m. anzusehen. Eine Zurichtung dieses Holzes ist als erfolgt zu betrachten, wenn der Förster dasselbe mit einer Nummer versehen hat. (D. Tr. v. 22. 12. 1869, D. u. B. S. 5.)

Als Waldprodukte sind nicht anzusehen Steine, Lehm, Humuserde usw. Die Aneignung dieser Gegenstände ist strafbar nach § 370 Str. G. B., XI A d. B.

<sup>5</sup> Unter Abraum im Sinne des Forstdiebstahlgesezes sind Abfälle geringen Wertes zu verstehen, welche in abgeholzten Schlägen oder überhaupt beim Schlagen von Holz

im Walde zurückgelassen seien, welche der Walbeigentümer noch nicht als bereits gewonnene Objekte seiner Nutzungsberechtigung betrachtet, zum Verarbeiten oder zur Verwertung eingesammelt, zusammengebunden, zusammengeschichtet habe; daß nur Holzteile von geringfügigen Werte, und zwar von der Natur der „Abfälle“, in Frage kämen, ergebe sich namentlich aus der Zusammenstellung mit Spänen und Borke. (R. G. v. 7. 2. 1902, Jahrb. Bd. 34 S. 202.)

<sup>6</sup> Sind mit dem Laub auch Zweige, die als Holz zu betrachten sind, entwendet worden, so ist § 1,1 anzuwenden. Beschränkt sich die Entwendung auf Laub (z. B. grünes Eichlaub von stehenden Bäumen), so ist § 1,4 anzuwenden. Die Anwendung des § 3,4 ist in diesem Falle ausgeschlossen. (R. G. v. 11. 6. 1906, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 215.)

<sup>7</sup> Sind die Holzabfälle und anderen Walberzeugnisse — Nr. 3 und 4 — bereits erworben oder eingesammelt gewesen, so handelt es sich um einen Diebstahl, strafbar nach § 242 Str. G. B. (XI A d. W.) und nicht um einen Forstdiebstahl.

<sup>8</sup> Unter Kräutern sind nur solche Waldprodukte zu verstehen, die der Nahrung oder dem Genuß von Menschen dienen.

Das Forakraut rechnet nicht hierzu. Seine Entwendung fällt, gleich wie die von Laub und Streu, unter das Forstdiebst.-Ges. § 1 Ziff. 4. (R. G. v. 12. 1. 1905, D. Z. J. S. 1121.)

<sup>9</sup> Wegen des Sammelns von Beeren usw. siehe Nr. 1 b zu § 97 des F. u. F. B. G. v. 1. 4. 1880, IX C 2 d. W.

**§ 2.** Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

**§ 3.** Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werte des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Täter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschuß betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschuß betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;<sup>1</sup>
4. wenn der Täter in den Fällen Nummer 1 bis 3, § 1, zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Schere oder des Messers bedient hat;<sup>2</sup>
5. wenn der Täter die Auskunft der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;<sup>3</sup>
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lasttier mitgebracht ist;<sup>4</sup>
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Rinde, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt-(Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schouung, in einem Pflanzgarten oder Saatlampe begangen ist.

<sup>1</sup> Die Weigerung des Täters, den Namen und Wohnort der Gehilfen anzugeben gilt nicht als Strafschärfungsgrund, sondern nur die falsche Angabe darüber.

Als Strafschärfungsgrund ist es schon anzusehen, wenn der Täter bei sonst richtiger Angabe des Familiennamens seinen Vornamen falsch angibt. (Vgl. R. G. v. 17. 9. 1897, Entsch. B. 30 S. 230.)

<sup>2</sup> Den Gegensatz zu den schneidenden Werkzeugen bilden die hauenden (Art. Weil u. dergl.), deren Gebrauch eine Strafschärfung nicht nach sich zieht. (R. G. v. 16. 2. 1882, D. Z. B. 18 S. 134.)

<sup>3</sup> Es betrifft die Nr. 5 nur die bloße Weigerung, den Ungehorsam, die Werkzeuge abzugeben oder niederzulegen, handelt es sich um einen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt geleiteten Widerstand, so finden die §§ 117 bis 119 St. G. B. Anwendung. (Verh. d. Herrenh.)

<sup>4</sup> Nur das zum Zwecke des Forstdiebstahls mitgebrachte Fuhrwerk usw. begründet eine Strafschärfung, nicht die gelegentliche Benutzung eines solchen. (Rom.-Ver. d. Herrenh.)

§ 4. Der Versuch<sup>1</sup> des Forstdiebstahls und die Teilnahme (Mittäterschaft, Austiftung, Beihilfe)<sup>2</sup> an einem Forstdiebstahle oder an einem Versuche desselben werden mit den vollen Strafen des Forstdiebstahls bestraft.

<sup>1</sup> §§ 43 und 46 Str. G. B., XI A b. W.

<sup>2</sup> §§ 47 bis 49 Str. G. B., XI A b. W.

§ 5. 1. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

2. Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 u. 3 des R. St. G. finden Anwendung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. §§ 257 bis 260 Str. G. B., XI A b. W.

§ 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;<sup>1</sup>
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

<sup>1</sup> Zur Feststellung des Tatbestandes, daß der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten erfolgt ist, ist der Nachweis erforderlich, daß der Täter *betrübt* bei Begehung der Tat die Absicht der Veräußerung hatte. (R. G. v. 9. 1. 1905, Dtsch. Forstztg. S. 1067.)

§ 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Teilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem preussischen Gerichte rechtskräftig verurteilt<sup>1</sup> worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

<sup>1</sup> Ein Urteil der ersten Instanz wird rechtskräftig, wenn binnen einer Woche nach seiner Verkündung kein Rechtsmittel eingelegt wird, oder wenn auf ein Rechtsmittel überhaupt verzichtet wird. Gegen Urteile höchster Instanz gibt es keine Rechtsmittel; sie sind mit ihrem Erlaß rechtskräftig. Vgl. §§ 338 ff. Str. Pr. D., XI B b. W.

§ 8. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Täter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet.<sup>1</sup> Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Ein dritter Rückfall liegt dann vor, wenn die abzuurteilende Tat innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren seit der letzten Verurteilung liegt.

Voraussetzung für den dritten Rückfall ist hiernach:

1. rechtskräftige Verurteilung wegen Forstdiebstahls,
2. darauffolgende Tat und rechtskräftige Verurteilung wegen dieser Tat,
3. darauffolgende Tat und rechtskräftige Verurteilung wegen dieser Tat,
4. darauffolgende Tat innerhalb der nächsten 2 Jahre.

(R. G. v. 27. 4. 1896, D. J. B. 31 S. 289.)

<sup>2</sup> Die Zusatzstrafe beträgt mindestens drei Mark. § 27 St. G. B.

§ 9. 1. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Erfaze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Erfaz des außer dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden.<sup>1</sup>

2. Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Erfazes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

<sup>1</sup> Neben der Strafe ist die Verpflichtung des Schuldigen zum Erfaze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auch dann auszusprechen, wenn der entwendete

Gegenstand ganz oder teilweise dem Eigentümer verblieben ist. (R. G. v. 24. 4. 1885, D. J. B. 17 S. 218.)

Handelt es sich um mehrere Mittäter, so ist nicht jeder von ihnen zum Wertesatz zu verurteilen, vielmehr werden nur alle gemeinschaftlich, aber unter solidarischer Haftung zum einmaligen Ersatz des Wertes verurteilt. (Sohow. R. G. 5 S. 531.)

**§ 10.** Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

**§ 11.** 1. Für die Geldstrafe, den Wertesatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>1</sup> verurteilt wird.<sup>2</sup>

2. Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

<sup>1</sup> XI A d. B.

<sup>2</sup> Der Mann ist für die Geldstrafe, den Wertesatz und die Kosten, zu denen seine Ehefrau auf Grund des §. D. G. verurteilt wird, nicht haftbar.

**§ 12.** 1. Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertesatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.<sup>1</sup>

2. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

<sup>1</sup> Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, können wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden; dieselben können nur auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. (§ 55 Str. G. B.)

**§ 13.** 1. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnisstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtslundig ist.

2. Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnisstrafe gleich zu achten.

3. Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Teil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urteile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnisstrafe ein.

4. Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe nicht ein.

**§ 14.** 1. Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnisstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurteilte, auch ohne in einer Gefängnisanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinbearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.<sup>1</sup>

2. Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurteilten, wenn sie durch angestrengte Tätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zustande kommen, auch früher entlassen werden.

<sup>1</sup> Forst- und Gemeinbearbeit ist also nur zulässig statt der Gefängnisstrafe, welche an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt, und nicht statt der Gefängnisstrafe, auf welche nach den §§ 6 und 8 neben der Geldstrafe erkannt worden ist.

<sup>2</sup> Über Unfallfürsorge für Strafarbeiter siehe XIV D d. W.

**§ 15.** 1. Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.<sup>1</sup>

2. Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

<sup>1</sup> Der Einziehung unterliegen also nicht nur die bei Begehung eines Forstdiebstahls von dem Täter wirklich gebrauchten Werkzeuge, sondern alle zur Begehung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat.

**§ 16.** Wird der Täter bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Werkzeuge kann auch ein Nichtbeamter, mithin jede mit der Ausübung des Forstschutzes beauftragte Person in Beschlag nehmen.

Vgl. die Ausführungen unter „Beschlagnahme und Durchsuchung“; §§ 94 ff. Str. Pr. O., XI B d. W.

<sup>2</sup> Der Wald ist zwar das örtliche Gebiet für die Schutzausübung des Forstschutzes, aber nicht die Schranke für die Verfolgung der darin begangenen Forstfrevel.

Der Begriff der frischen Tat umfasst auch die an die Ausführung des Frevels sich unmittelbar anschließende Verschleppung der Beute oder Flucht usw.

Ob zur Beurkundung eines Forstfrevels die Wegnahme des dazu verwendeten Werkzeuges erforderlich ist, hängt vom Ermessen des Beamten ab. (R. G. v. 22. 9. 1898, Jahrb. B. 33 S. 210.)

### <sup>2</sup> Behandlung der in Forstkrassen eingezogenen Gegenstände.

I. Bei strafbaren Handlungen, welche in Staatsforsten oder in anderen unter Staatsverwaltung stehenden Forsten begangen sind.

Die Oberförster haben die Gegenstände zur Verfügung des Gerichts aufzubewahren und über diese Gegenstände ein Verzeichnis zu führen, worin unter A die wertvolleren Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachteile für zulässig zu erachten ist, und unter B die wertlosen Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr ratsam ist, zu verzeichnen sind.

Die Gegenstände unter A sind vierteljährlich an das Gericht gegen Bezahlung der Transportkosten abzuliefern. Die Gegenstände unter B sind, um zu verhindern, daß durch deren Verkauf dem Diebstahl an Holz oder anderen Waldprodukten Voranschub geleistet werden würde, nach vorheriger Einholung des Einverständnisses des Gerichts, zu vernichten. Die Vernichtung ist vom Oberförster unter Zuziehung des Ortsvorstandes in angemessener Weise zu besorgen, bei Sägen, Äxten, Messern usw. durch in ihrer Gegenwart gegen Überlassung des Materials zu bewirkendes Zusammenschlagen in einer Schmiede.

II. Bei strafbaren Handlungen, welche in anderen als den unter I aufgeführten Forsten begangen sind.

Das Gericht hat erforderlichen Falles, nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen,

a) die Vernichtung der Gegenstände anzuordnen, falls dieselben einen den Verkauf lohnenden Wert nicht haben oder es im Interesse des Forstschutzes bedenklich erscheint, dieselben wieder in den Verkehr zu bringen;

b) den Verkauf der Gegenstände zu veranlassen, falls die Voraussetzungen zu a nicht vorliegen.

(R. M. v. 1. 9. u. J. M. v. 6. 10. 1853, J. M. Bl. S. 370; J. M. v. 28. 2. 1860, J. M. Bl. S. 94 u. J. M. v. 18. 11. 1884.)

**§ 17.** Wird in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurteilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des



Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zugunsten der Armenkasse des Wohnortes des Verurteilten.

<sup>1</sup> Auch diese Fälle sind in das Forstdiebstahlsverzeichnis aufzunehmen.

§ 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 8 verjährt erst in fünf Jahren. (§ 67 Str. G. B.)

### **Strafverfahren.**

§ 19. 1. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, ohne die Huziehung von Schöffen.

2. Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

3. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

<sup>1</sup> Den ausnahmsweise zu Forstamtsanwälten ernannten verwaltenden Privatforstbeamten sind weder eine Remuneration, noch Reisekosten und Tagelöhner zu gewähren, da ihre Ernennung im Interesse der Waldbesitzer erfolgt. (J. M. v. 7. 5. 1883, Müller, Preuß. Justizverw. S. 174.)

§ 20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 21. 1. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

2. Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des preussischen Staatsgebiets begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.<sup>1</sup>

3. Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk das Holz gefunden worden ist.

<sup>1</sup> Vgl. § 8 d. Str. Proz. O., XI B d. B.

§ 22. In dem Verfahren vor dem Amtsgericht werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

### **Forstschußeid.**

§ 23. 1. Personen, welche mit dem Forstschusse betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr<sup>1</sup> nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. königliche Beamte sind,<sup>2</sup> oder

2. vom Waldeigentümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrat (Oberamtman) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind,<sup>3</sup> oder

3. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungschein entlassenen Militärpersonen gehören.<sup>4</sup>

2. In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Anzeigegebühr bezieht sich nur auf Forstdiebstahle, nicht auch auf Jagdkontraventionen usw. Forstschußbeamte, denen Prämien für das Abfassen von Wildbienen usw. zugesichert sind, können also, wenn sie den Anforderungen des § 23 sonst genügen, auf das J. D. Gef. beeidigt werden. (Verhdlg. d. Abgeordn. Haus. über d. Jagdschußgef., D. J. B. 27 S. 237.)

<sup>2</sup> Mit dem Forstschusse beauftragte königliche Beamte sind:

a) Die Inhaber der etatsmäßigen Oberförsterstellen, soweit sie verpflichtet sind, sich bei der Ausübung des Forst- und Jagdschusses persönlich zu beteiligen. (§ 91 d. Oberf. Gesch. Anw. v. 4. 6. 1870.)

- b) Forstassessoren und Forstreferendare, sobald sie sich nach irgend einer Richtung in der Ausübung ihres Dienstes befinden und die Wahrnehmung des Forstschutzes geschehen kann, ohne den Hauptzweck ihrer Tätigkeit zu beeinträchtigen. (M. L. v. 28. 9. 1886.)

Desgleichen die Offiziere des Reitenden Feldjäger-Korps während ihrer zeitweisen Beschäftigung im häuslichen Forstdienste, insbesondere während der Absolvierung des sechsmonatlichen praktischen Feldsterkursus innerhalb des Bienniums. (M. L. v. 23. 3. 1896, D. F. B. 28 S. 172.)

- c) Die Inhaber der etatsmäßigen Förster- und Waldwärtnerstellen (Revierförster, Gemeindeförster, Förster und Waldwärtner). (Förster-Dienstinstr. §§ 37 und 71.)  
 d) Die forstverwaltungsberechtigten Anwärter und die Reitervejäger der Klasse A, inwieweit dieselben im königlichen Forstdienste beschäftigt werden. (M. L. v. 28. 2. 1893, D. F. B. 25 S. 135.)  
 e) Die vom Truppenteil zur Ausübung des Staatsschutzes auf längere Zeit abkommandierten Oberjäger (die sogenannten Kommando-Jäger) während der Dauer dieser Funktion. (M. L. v. 15. 1. 1896, D. F. B. 28 S. 170.)

Anmerk.: Als „Königliche Beamte“ sind nicht nur die unmittelbaren Staatsbeamten, sondern auch die Beamten der Haus- und Forstverwaltung Sr. Majestät des Königs anzusehen. (M. G. v. 9. 10. 1885, D. F. B. 18 S. 139.)

Die Voraussetzungen des § 23 Ziff. 2 liegen vor, wenn die Anstellung eines Privatforstbeamten zunächst auf drei Jahre erfolgt ist, und dieselbe sich nach dem Vertrage von selbst um ein weiteres Jahr verlängert, wenn keine Kündigung eintritt. Die Ansicht eines Amtsgerichts, daß die Anstellung im Forstdienste vertragsmäßig stets auf drei weitere Jahre verlängert werden müsse, um dem § 23 Ziff. 2 zu genügen, findet im Gesetze keine Stütze. Sie würde auch in ihrer äußersten Konsequenz zu der offenbar irrigen Annahme führen, daß die ein für allemal erfolgte Beerdigung von Forstschutzbeamten, deren Anstellung sich auf einen längeren als dreijährigen Zeitraum erstreckt, in dem Augenblicke hinfällig würde, in welchem die Restdauer der Anstellung unter den Zeitraum von drei Jahren herabgeht. (M. L. u. J. R. v. 20. 7. 1899, M. Bl. S. 118.)

<sup>4</sup> Für den Forstdienst bestimmte Militärpersonen sind:

- a) die Mitglieder des Reitenden Feldjäger-Korps und  
 b) die forstverwaltungsberechtigten Anwärter und die Reitervejäger der Klasse A, sofern dieselben nicht im königlichen Forstdienste beschäftigt werden.  
<sup>5</sup> Vgl. § 19 der Bestimmungen vom 1. 10. 1905 (Abschn. I d. B.).

§ 24. 1. Die Beerdigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beerdigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

2. Eine Ausfertigung des Beerdigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgeteilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beerdigten anvertraute Bezirk liegt.

<sup>1</sup> Durch die Beerdigung erlangen die königlichen Forstbeamten und die Kommunal- und Privatforstbeamten, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des Gesetzes vom 31. 3. 1837 vorliegen, das Recht des Waffengebrauchs. (Vergl. Ges. über d. Waffengebrauch, XI E d. B.)

<sup>2</sup> Vgl. § 19 der Bestimmungen vom 1. 10. 1905.

§ 25. 1. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung von Forstdiebstählen beerdigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

2. Diese Wirkung der Beerdigung hört auf, wenn gegen den Beerdigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht oder die in Gemäßheit des § 23 erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

## Anzeige der Zuwiderhandlungen.

§ 26. 1. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

2. Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

1 Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahls-Verzeichnisse sind durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 29. 7. 1879 (D. J. B. 9 S. 167) gegeben.

Der wesentliche Inhalt dieser Verfügung lautet:

## I. Aufstellung der Verzeichnisse.

1. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen haben die Verzeichnisse nach dem nachfolgenden Muster einzurichten. Nur die Spalten 2, 3, 5 und 6 sind von ihnen auszuführen.

2. In Spalte 3 werden alle diejenigen Personen, und zwar einzeln hintereinander, unter Vorsetzung eines Buchstabens, a, b, c usw., für jede Person, in Spalte 2 nach Namen, Vornamen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort und Alter, eingetragen, welche bei einem und demselben Straffalle, sei es als Täter, sei es als Mittäter, Teilnehmer, Begünstigter, Gehülfe, unrechtmäßige Besitzer von Holz oder als Haftbare beteiligt sind, gleichviel, ob sie wegen dieser ihrer Beteiligung mit Strafe belegt oder zum Wertersatz verurteilt werden sollen, oder ob nur eine Einziehung gegen sie ausgesprochen werden soll, ebenso gleichviel, ob sie wegen eigener That oder wegen der That eines anderen als haftbar für dieselbe angeklagt werden sollen.

Besondere Sorgfalt ist hierbei auf die genaue und richtige Bezeichnung der Personen, nach Vor- und Nummern usw., anzuwenden, da Irrthümer oder Ungenauigkeiten in dieser Beziehung schon öfter dazu geführt haben, daß unschuldige Personen verurteilt worden sind, denen dann im Gnadenwege die Strafe erlassen werden mußte, inzwischen aber der wahre Täter durch Verjährung der weiteren Verfolgung entzogen war.

In den Fällen des § 17 des Forstdiebstahls-Gesetzes ist der Inhaber des einzuziehenden Holzes in die Spalten 2 und 3 aufzunehmen.

Die Angabe des Alters muß besonders erkennen lassen, ob der Angeeschuldigte älter als 12 Jahre, jedoch noch nicht 18 Jahre alt, oder älter als 18 Jahre ist.

Personen, welche noch nicht 12 Jahre alt sind, werden überhaupt nicht als Beschuldigte in die Spalten 2 und 3 eingetragen. An ihrer Stelle sind als Beschuldigte diejenigen Personen einzutragen, welche nach den §§ 11 und 12 des Forstdiebstahls-Gesetzes unmittelbar für sie haftbar sind.

Auf Grund des letzten Absatzes des § 26 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. 4. 1878 wird bestimmt, daß bei solchen Beschuldigten, welche erst unlängst das 12. Lebensjahr vollendet haben, seitens der mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 3 der aufzustellenden Forstdiebstahls-Verzeichnisse Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist, soweit sich dies ohne besondere Weiterungen ermöglichen läßt. (R. v. u. J. W. v. 11. 9. 1895, D. J. B. 28 S. 23.)

3. In Spalte 5 sind die zur Beurteilung des Falles erheblichen Thatfachen derart einzutragen, daß sie nach den unter I bis IV der Überschrift angegebenen Gesichtspunkten gefondert werden.

Bezüglich der Nr. I erfordern nicht allein die die Strafbarkeit der That erhöhenden, sondern auch die sie mildernden Umstände aufmerksame Berücksichtigung, in welcher Beziehung einerseits auf die §§ 3, 6, 7, 8, andererseits auf die §§ 11 Abs. 2, und 12 des Forstdiebstahls-Gesetzes hingewiesen wird.

Es ist ferner unter Nr. I in Ansehung derjenigen Personen, welche als unmittelbar haftbar für eine einer Person unter 12 Jahren zur Last fallende That in Anspruch genommen werden und deswegen in Spalte 3 auszuführen sind, der Name des eigentlichen, aber wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbaren Täters anzugeben.

— Nach der Verfügung des Justizministers vom 31. 12. 1894 ist bestimmt worden, daß bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-Gesetz, sofern nicht die Fälle der §§ 6 und 8 desselben vorliegen, auch gegen jugendliche Beschuldigte nach Artikel 87 der

1.	2.	3.	Ver- bestrafungen			4.	5.
			Tag der begangenen Tat	Tag des Straffschlus- ses oder Urteils	Tag der Rechtskraft		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
		(Beispiele.)					
a		Rohde, Friedrich, Arbeiter zu Malken, 35 Jahre alt.					I. Diebstahl in gemeinschaft- licher Ausführung an 4 Riefenstangen II. Kl., verübt am 25. Oktober 1893, nacht 8 11 Uhr, mittels Säge, Schutz- bezirk Malken. II. Förster N. N. zu Malken, die Spur verfolgt; die Tat ist zu- gestanden. III. Die bei dem Diebstahl benutzte Säge. IV. Königl. Forstfiskus. I. Haftbar für seine Dienstmagd Auguste Trull, da sie zu seiner Hausgenossenschaft gehört.
b		Stahn, Jakob, Tischler da- selbst, 44 Jahre alt.					
c		Trull, Auguste, Dienstmagd dieselbst, 17 Jahre alt.*)					
d		Stahn, Jakob, Tischler da- selbst, 44 Jahre alt.					
a		Galle, Emil, Maurer zu Gollub, 22 Jahre alt.					I. Diebstahlversuch, in Gemein- schaft mit dem 11jähr. Adolf Wenzel aus Golluban 1 Eichen- stange I. Kl. mittels Säge, am 26. Oktober 1893, vorm. 10 Uhr, Schutzbezirk Malken. II. Förster N. N. zu Malken, bei der Tat. III. Die bei dem Diebstahl benutzte Säge. IV. Königl. Forstfiskus. I. Haftbar für seinen 11jähr. Sohn Adolf, wegen des mit Galle ge- meinschaftl. verübten Diebstahls.
b		Wenzel, Karl, Einwohner zu Gollub, etwa 45 Jahre alt.					
		Fischer, Franz, Pantoffel- macher zu Vober, 60 Jahre alt.					I. Gewahrsam von 0,5 rm Erlen Kloben, welche frisch gefällt und forstmäßig nicht ausgerichtet waren; über den redlichen Er- werb konnte sich p. Fischer nicht ausweisen. Am 29. Oktob. 1893, nachm. 4 Uhr, in seiner Werk- statt vorgefunden. II. Förster N. N. zu Malken und Gutsvorstand Luse zu Vober; Hausfuchung.
							Malken, den 2. November 1893. Der Königl. Förster. N. N.

\*) Da es sich in diesem Falle um einen unter § 6 fallenden gemeinschaftlichen Diebstahl handelt, bedarf es bei der jugendlichen Verbreiterin der Ausnahme eines Vermerkes über das „Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht“ nicht. Diegen die Fälle der §§ 6 und 8 nicht vor, so ist in Spalte 5 unterhalb IV ein solcher Vermerk aufzunehmen; z. B. „a besitzt (oder „besitzt nicht“) die volle Einsicht der Strafbarkeit seiner (ihrer) Handlung“



Geschäftsantwelfung für die Amtsanwälte vom 28. 8. 1879 die Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Erlass eines richterlichen Strafbefehls zu erfolgen hat.

In weiterer Ausführung dieser Anordnung wird auf Grund des letzten Absatzes des § 26 des Forstdiebstahlsgegesetzes bestimmt, daß bei Strafanzeigen gegen jugendliche Forstfrevler (das sind solche, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), welche nicht die Fälle der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgegesetzes betreffen, die mit dem Forstschutze betrauten Personen in Spalte 5 der aufzustellenden Forstdiebstahls-Verzeichnisse einen ausdrücklichen Vermerk aufzunehmen haben, sowohl über das Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, als auch über die Tatumstände, aus welchen dasselbe zu folgern ist. (M. L. u. J. M. v. 19. 2. 1895. D. J. B. 27 S. 89.)

Das Vorhandensein der erwähnten Einsicht wird bei der Natur der Forstdiebstahls-fachen in den meisten Fällen an sich wahrscheinlich sein. Vielfach wird es durch erlittene Vorstrafen wegen gleicher oder ähnlicher Zuwiderhandlungen dargetan werden. (J. M. v. 31. 12. 1894. D. J. B. 27 S. 90.) —

4. In Spalte 6 ist der Wert des verwendeten Gegenstandes gemäß § 9 Abs. 2 des J. D. G. nach der Forsttaxe oder nach dem drücklichen Preise einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem Königlichem oder in einem Privatforste verübt ist.

5. Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen Strich zu sondern. Dieser Strich ist unter die den letzt aufgeführten Beteiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattseite — Spalten 1 bis 6 — zu ziehen.

6. Jeder Eintragung in die Spalten 1, 4, 7 bis 11 hat der Forstschutzbeamte sich zu enthalten. Die Spalte 4 ist zu Eintragungen des Forstrevierbeamten oder des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 sind zu Eintragungen des Amtsanwalts und die Spalten 8 bis 11 zu Eintragungen des Gerichts bestimmt.

7. Die erste (äußere) Seite des Verzeichnisses darf von dem Forstschutzbeamten weder zu Eintragungen oder Bemerkungen benutzt, noch durchstrichen oder sonst beschrieben werden.

8. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem betreffenden Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntnis der Forstschutzbeamten gelangten Zuwiderhandlungen in ein Verzeichnis zusammengefaßt werden, welches nach Ablauf des Monats von dem Forstschutzbeamten durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen ist.

## II. Einreichung der Verzeichnisse.

9. Das abgeschlossene Monatsverzeichnis ist von dem Forstschutzbeamten, sofern derselbe einem Forstrevierbeamten unterstellt ist, an diesen in einer Ausfertigung bis zum 5., andernfalls an den Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geschieht lediglich unter Umschlag (Kuvert), falls nicht eine persönliche Übergabe stattfindet.

10. In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Forstrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen; die Richtigkeit ist demnächst von ihm zu bescheinigen.

Die Spalte 4 ist durch den Forstrevierbeamten auszufüllen, soweit ihm dieses auf Grund seiner Listen (Verzeichnisse) möglich ist.

11. Der Forstrevierbeamte hat dadurch, daß er die bei ihm eingereichten Verzeichnisse einfach ineinander und einen Titelhogen darum legt, ein Gesamtverzeichnis herzustellen. Von diesem Gesamtverzeichnis ist vom Forstrevierbeamten durch Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse eine zweite Ausfertigung zu bilden.

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesamtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

12. Das Gesamtverzeichnis der innerhalb eines Amtsgerichtsbezirkes angezeigten Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgegesetz vom 15. April 1878 ist nach der allg. Verf. v. 29. Juli 1879 in der Weise aufzustellen, daß die sämtlichen Einzelverzeichnisse ineinander gelegt werden. Da es somit alle während eines Monats in einer Oberförsterei vorgekommenen Zuwiderhandlungen umfaßt, und da für alle diese Fälle ein Termin zur Erhebung des Einspruchs und zur Hauptverhandlung bestimmt wird, so geschieht es nicht selten, daß die sämtlichen Forstschutzbeamten des Reviers als Beweiszugegen vor das Amtsgericht geladen werden, und daß infolgedessen der Wald gerade an einem solchen Terminstag völlig schutzlos einer ausgedehnten Verraubung preisgegeben wird.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, bestimme ich in Ergänzung der allg. Verf. v. 29. Juli 1879, daß den Forstrevierbeamten gestattet sein soll, entweder:

- a) die Anzeigen aus einem Monat in zwei, nach den Schutzbeamten gesonderte Gesamtverzeichnisse zu bringen, auf deren jedes dann der Amtsanwalt besondere Anklagen zu erheben hat, und der Amtsrichter besondere Termine anberaumen kann;
- b) die Anzeige aus dem Zeitraum zweier Monate, und zwar in dem einen Monate von dem einen Teile der Schutzbeamten, in dem anderen Monate von dem anderen Teile derselben zu einem Gesamtverzeichnisse zu vereinigen. (Z. M. v. 7. 4. 1880, R. Bl. S. 159.)

13. Es ist erwünscht, daß denjenigen verwaltenden Forstbeamten, welche nicht zu den Amtsanwälten bestellt worden sind, Gelegenheit gegeben wird, im forstlichen Interesse die auf Grund des Forstdiebstahls-Gesetzes erfolgten Bestrafungen zu erfahren. Zu diesem Behufe sind folgende Anordnungen ergangen:

- a) Die Amtsanwälte haben, sobald sämtliche in einem Gesamtverzeichnisse (Allg. Verf. v. 29. Juli 1879) enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urteil erledigt sind, ihr vollständig ausgefülltes Exemplar des Verzeichnisses dem verwaltenden Forstrevierbeamten zur Kenntnisnahme zuzusenden und einige Zeit zu belassen.

Vor Zusendung dieses Verzeichnisses ist in der Spalte „Bemerkungen“ auch der Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urteils anzugeben. (Z. M. v. 7. 4. 1880, R. Bl. S. 160, u. v. 12. 9. 1881, Z. M. Bl. S. 182.)

- b) Um einem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnis abzuhelfen, bestimme ich, daß diese Mitteilungen seitens der Amtsanwälte und Forstamtsanwälte auch an die verwaltenden Forstbeamten größerer Privatforsten zu machen sind, sofern in den letzteren eine der staatlichen Forstverwaltung ähnliche geregelte Verwaltung eingeführt ist und die in denselben vorkommenden Straffälle in Gemäßheit der angeführten allg. Verf. vom 29. Juli 1879 durch regelmäßige Einreichung von Verzeichnissen zur Anzeige gebracht werden. Diese Verzeichnisse sind von den bezeichneten Privatforstverwaltungen künftig statt in zwei, in drei Exemplaren einzureichen, von denen das dritte dazu bestimmt ist, nach erfolgter Ausfüllung dem Forstverwalter mit der Nachricht über den Ausfall der Sache zurückgegeben zu werden. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, so findet die Benachrichtigung nicht statt.

Die Justizbehörden haben Bestimmung zu treffen, welche Privatforstverwaltungen den oben angegebenen Voraussetzungen entsprechen und daher von dieser Verfügung betroffen werden. (Z. M. v. 15. 10. 1889.)

### III. Sonstige Strafanzeigen.

In die Forstdiebstahls-Verzeichnisse sind nur die unter die Strafbestimmungen des F. D. G. fallenden Vergehen und Übertretungen aufzunehmen. Die sonstigen von den Forstschutzbeamten wahrgenommenen bzw. festgestellten, den allgemeinen Strafbestimmungen unterliegenden strafbaren Handlungen (Diebstahl an zugetrocknetem Holz, Wegnahme von Röhm, Sand, Erde, Steinen und Mergel, Jagdvergehen und Übertretungen, geleisteter Widerstand usw.) sind, insofern sie einem Revierbeamten unterstellt sind, diesem, andernfalls bei Vergehen dem Amtsanwalt und bei Übertretungen der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeigen müssen im wesentlichen die in den Spalten 3, 5 und 6 der Forstdiebstahls-Verzeichnisse näher bezeichneten Angaben enthalten.

Darüber, was ein Verbrechen, ein Vergehen bzw. eine Übertretung ist, bestimmt das Str. G. B. im § 1 wie folgt: Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

Über Anzeigen bei Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vgl. daselbst Nr. 1a zu § 97.

§ 27. 1. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

2. Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

3. Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

4. Die mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

<sup>1</sup> Die Vorgesetzten (Oberförster) haben das Erscheinen der Forstschutzbeamten als Zeugen in den nach § 27 anberaumten Terminen erst dann zu veranlassen, wenn das Gericht in Folge erhobenen Einspruchs des Angeklagten das Erscheinen des Zeugen ausdrücklich verfügt hat.

Unter Umständen kann es dagegen im Interesse der Sache notwendig erscheinen, daß die Zeugen schon im ersten Einspruchstermin erscheinen, weil die Erhebung des Einspruchs vorauszusehen ist. Wird in einem solchen Falle das Erscheinen vom Gericht verfügt, so ist der betreffende Forstschutzbeamte im Termin zu stellen; dem Vorgesetzten steht diese Befugnis, den Forstschutzbeamten in dem Einspruchstermin zu stellen, jedoch nur zu, wenn bestimmte Grundgebungen des Angeklagten oder sonstige tatsächliche Verhältnisse vorliegen, welche die Erhebung des Einspruchs in hohem Grade wahrscheinlich machen. (M. L. v. 25. 5. 1881, D. Z. B. 13 S. 235.)

§ 28. 1. Auf den Einspruch kann vor dem Termin verzichtet werden.

2. Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

§ 29. 1. Über alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

2. Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urteile wird dem Verurteilten nur die Urteilsformel zugestellt.

§ 30. In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Anwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anlagenschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urteil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§ 32. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urteile erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 34. 1. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt den Beschädigten<sup>1</sup> zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zusatzstrafe.

2. Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurteilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweitigen Vollstreckung der Strafe begonnen ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Beschädigten sind: Bei Staatsforsten der Fiskus, bei Gemeindeforsten die betr. Gemeindeverwaltung und bei Privatforsten der Privateigentümer. Ebenso erhalten die Beschädigten die Werterfaggelber (§ 9).

Die der Staatskasse gebührenden Geldstrafen und Werterfaggelber werden bei den Gerichtskassen vereinnahmt und wie sonstige Strafen verrechnet.

<sup>2</sup> Der Minister für Landwirtschaft ist durch die A. R. D. v. 15. 12. 1880 ermächtigt, in allen Forstkontraventionsfällen, einschließlich der Forstdiebstähle das Begnadigungsrecht



auszuüben und Geldstrafen bis zu 30 Mk. ganz oder teilweise zu erlassen. Nach der A. R. D. v. 23. 10. 1895 darf auch den zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, für welche bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, die Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt werden. Dies soll jedoch vornehmlich nur zugunsten erstmalig verurteilter Personen unter 18 Jahren, gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatliche Strafe erkannt ist, geschehen.

<sup>2</sup> Stellen sich jugendliche Frebler aber nicht zur angebotenen Strafarbeit, so ist eine solche Strafaussetzung mit Aussicht auf spätere Begnadigung ausgeschlossen, vielmehr ist die Freiheitsstrafe zu vollstrecken. (M. R. v. 22. 10. 1906, D. F. Z. S. 903.)

§ 35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurteilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurteilten keine Mehrkosten erwachsen.

§ 36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>1</sup> strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

<sup>1</sup> XI A d. B.

## 2. Feld- und Forstpolizeigesetz.

Bom I. 4. 1880. (G. S. S. 230.)

### Erster Titel.

#### Strafbestimmungen.

§ 1. Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§ 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfsungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;<sup>1</sup>
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

<sup>1</sup> Es genügt der bloße Ungehorsam des Zuwiderhandelnden gegenüber der Anforderung des Forst- und Feldpolizeibeamten oder des Berechtigten.

Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen einer Beschlagnahme der Werkzeuge usw. gegen den Willen der Person, welche dieselben in ihrem Gewahrsam hat, bestimmen sich nach den allgemeinen Grundregeln der Strafprozeßordnung. Vgl. XI B d. B., §§ 94 ff. (Bül. u. St. F. u. F. G. S. 6, 7.)

**§ 3.** 1. Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er an Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreich Preußen vom Gericht oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

2. Als gleichartig gelten:

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphen-Nummer, vorgeesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), die Begünstigung und die Fehlerlei in Beziehung auf eine Entwendung.

<sup>1</sup> Über Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils siehe Anm. 1 zu § 7 b. F. D. G. Polizeiliche Strafverfügungen werden rechtskräftig, wenn nicht binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird.

<sup>2</sup> d. h. Nummer der einzelnen Absätze.

**§ 4.** Die im § 57 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs bei der Beurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

**§ 5.** 1. Für die Geldstrafe, den Werterfatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>1</sup> verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

2. Hat der Täter noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werterfatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

3. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

<sup>1</sup> XI A d. W.

<sup>2</sup> Vgl. die Anm. zu §§ 11 und 12 b. F. D. G. v. 15. 4. 1878, IX C 1 d. W.

**§ 6.** Entwendungen, Begünstigung und Fehlerlei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs)<sup>1</sup> und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden 10 Mk. nicht übersteigt.

<sup>1</sup> XI A d. W.

<sup>2</sup> Das Feld- und Forstpolizeigesetz geht, soweit es Materien betrifft, die im Reichsstrafgesetzbuche geordnet sind, also auch betreffs der Sachbeschädigung (Beschädigung von Feldfrüchten) dem Reichsstrafgesetzbuche vor. (R. G. v. 26. 2. 1903, D. F. Z. 1904 S. 1075.)

<sup>3</sup> Für die Anwendung der §§ 6 und 18 dieses Gesetzes ist bei Entwendungen nur der Wert des Entwendeten, nicht aber auch der durch die Entwendung angerichtete Schaden entscheidend. (R. G. v. 26. 10. 1893, Jahrbuch Bd. 14 S. 343.)

<sup>4</sup> In Beziehung auf andere Feldfrevel, Störungen, Gefährdungen, auch fahrlässige Beschädigungen (§ 30) hat der § 6 eine Grenze nicht gezogen, sie sind daher nach diesem Gesetze auch dann zu strafen, wenn der Wert des Schadens 10 Mk. übersteigt. (Bull. u. St. S. 13 und Rotering S. 10.)

**§ 7.** Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§ 8. 1. Der Versuch<sup>1</sup> der Entwendung, die Begünstigung<sup>2</sup> und Hehleret<sup>3</sup> in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung bzw. vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

2. Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs<sup>2</sup> finden Anwendung.

- |   |                        |              |
|---|------------------------|--------------|
| 1 | §§ 43 u. 46 Str. G. B. | } XI A d. B. |
| 2 | § 257                  |              |
| 3 | §§ 258, 259 " " "      |              |

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs<sup>1</sup> von einem Grundstück, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten<sup>2</sup> sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag<sup>3</sup> ein.

1 XI A d. B.

2 Betreten des Waldes.

Das Betreten eines Waldes, auch außerhalb der Wege und Stege, ist in der Regel jedermann gestattet. Der Waldeigentümer ist nicht berechtigt, das Betreten seines Waldes allgemein zu verbieten; auch dahingehende Polizeiverordnungen sind nur dann rechtmäßig, wenn besondere polizeilich zu schützende Interessen in Frage stehen. Wegen das an sich erlaubte Betreten kann sich der Waldeigentümer nur schützen, wenn er:

Forstgrundstücke mit einer Einfriedigung versehen,

Schonungen mit einer Einfriedigung versehen oder deren Betreten durch Warnungszeichen verbietet und

nicht öffentliche Waldwege (Privatwege) durch Warnungszeichen schließt. Vgl.

§ 36 F. u. F. P. G. und § 368 Biff. 9 Str. G. B. XI A d. B.

Einfriedigungen ganzer Waldteile schützen aber nur dann gegen das Betreten, wenn sie den Wald auch gegen alle öffentlichen Wege abschließen; d. h. öffentliche Wege, welche durch eingetriebigte Waldteile gehen, müssen auch seitlich gegen den Wald durch Einfriedigungen abgeschlossen sein; denn andernfalls kann jedermann von diesen Wegen aus seitlich den Wald durchstreifen.

Die Besucher des Waldes haben aber nicht ein unbedingtes Recht, im Walde allerorten zu verweilen. Der Waldeigentümer kann, ebenso wie seine rechtlichen Vertreter (Frau, Kinder, Beamte, Beauftragte), alle im Walde außerhalb der öffentlichen Wege ohne besondere Befugnis sich aufhaltenden Personen ausweisen und erforderlichenfalls mit Gewalt entfernen. Personen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, machen sich strafbar aus § 9 F. u. F. P. G. bzw. § 123 Str. G. B.

— Auch der von einem Waldeigentümer bestellte Privatförster ist befugt, einen auf frischer Tat betroffenen Forststreifer zur Entfernung aus dem Forste aufzufordern (§ 9 des F. u. F. P. G.) und bei Nichtbefolgung dieser Anordnung die Entfernung zwangsweise auszuführen. (R. G. v. 1. 3. 1895, D. Z. B. 27 S. 326.) —

3 In fiskalischen Forsten durch den Oberförster.

Der Antrag muß binnen drei Monaten gestellt werden. § 61 Str. G. B.

§ 10. 1. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs,<sup>1</sup> unbefugt über Grundstücke reitet, karret, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht.<sup>2</sup> Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

2. Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt worden ist.

1 XI A d. B.

2 Das Jagdrecht gibt nur das Recht, zu Jagdzwecken über ein Grundstück zu gehen, nicht beispielsweise ausschließlicly zur Verfolgung eines nicht jagdbaren Tieres, falls es sich nicht auch um den Jagdschutz handelt, wie z. B. die Tötung eines frei umherlaufenden Hundes. (Notering S. 15)

Auch der Jagdpächter darf die Dämme der Klärteiche eines Bergwerks nicht betreten, wenn deren Betreten eine Polizei-Verordnung ganz allgemein verbietet. (R. G. v. 19. 11. 1894, D. Z. B. 29 S. 328.)

\* Lokal-Polizeibeamte (beridigte Forstschutzbeamte, Feld- und Forsthüter — § 62 dtes. Ges. —, Fischerei-Aufsichtsbeamte) sind berechtigt, in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes (z. B. bei Verfolgung eines Frevlers) fremde Grundstücke, Wiesen und bestellte Äcker zu betreten. (D. V. G. v. 28. 11. 1885, D. J. B. 25 S. 213.)

§ 11. 1. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

2. Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

3. Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu unächtigen Person läßt.

§ 13. Die Ausübung der Nachweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden wird durch Polizeiverordnung geregelt.

§ 14. 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

2. Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebtritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

3. Die Bestimmung des Absatz 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

1 über die Haftpflicht des Dienstherrn oder Vaters siehe § 5, über Ersatzgeld oder Schadenersatz §§ 69 ff.

§ 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weiderebel (§ 14) begangen wird:

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Äckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Duhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Gräben oder Kanalabflüßungen, in Forstkulturen,<sup>1</sup> Schonungen<sup>2</sup> oder Saatkämpen;<sup>3</sup>
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

<sup>1</sup> Forstkulturen im Sinne des Gesetzes sind: durch natürliche Besamung, Saat, Pflanzung, Stecklinge entstandene Jungwäpse von so geringem Alter, daß schon das bloße Betreten geeignet ist, Beschädigungen herbeizuführen (vgl. § 36 Nr. 4).

<sup>2</sup> Schonungen im Sinne des Gesetzes sind Jungwäpse, in welchen nicht mehr das bloße Betreten, wohl aber das Behüten geeignet ist, Beschädigungen herbeizuführen. Ist dies nicht ohne weiteres erkennbar, so wird der Waldeigentümer, um dem betr. Grundstücke den Schutz der Strafbestimmung des § 15 zu verschaffen, das Betreten durch Warnungszeichen zu verbieten haben.

<sup>3</sup> Saatkämpen sind Anlagen, welche ausschließlich zur Erziehung von Holzpflanzen durch Saat dienen, und zwar bekuhs Verpflanzung auf zu kultivierenden Flächen oder in Pflanzkämpen (Baumschulen). Freisaaten, welche dazu bestimmt sind, neben der Begründung eines Bestandes überschüssiges Pflanzmaterial zu liefern, sind nicht als Saatkämpen, sondern als Forstkulturen zu betrachten.

§ 16. Ein wegen Weiderebels rechtskräftig verurteilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Beurteilung an gerechnet, entlassen werden.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tötlich angreift;<sup>1</sup>
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs,<sup>2</sup> Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

<sup>1</sup> Die §§ 113 und 117 sind unter XI A d. B. abgedruckt. Eine Vergleichung der in diesen beiden Paragraphen des Str. G. B. enthaltenen Bestimmungen mit der Nr. 2 des § 17 ergibt, daß die letztere Vorschrift nur dann Anwendung findet, wenn der Pfändende, welchem in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird, nicht zu den in den §§ 113, 117 Str. G. B. bezeichneten Personen (Beamten, Berechtigten usw.) gehört. (Bäl. u. St. G. 27.)

<sup>2</sup> XI A d. B.

§ 18. 1. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

2. Wegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs<sup>4</sup> vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

<sup>1</sup> Entwendung von Holz und anderen Walberzeugnissen aus einem Forst oder von einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück ist Forstdiebstahl und Gegenstand des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. 4. 1878. Die §§ 18 bis 23 dieses Gesetzes dagegen behandeln die Feldentwendung.

<sup>2</sup> Vgl. Anmerkungen zu § 6.

Die Entwendung von Buschwerk im Werte unter zehn Mark, welches auf einem Felde gewachsen und niedergehauen dort lagert, fällt nicht unter § 242 Str. G. B., sondern ist nach dem F. u. F. Pol. Ges. zu bestrafen. (R. G. v. 1. 6. 1881; Dalde, Strafrecht S. 795.)

<sup>3</sup> Torf fällt nicht unter den Begriff der Bodenerzeugnisse im Sinne dieses Paragraphen. Die Entwendung ungestochenen Torfes ist strafbar nach § 370 Nr. 2 Str. G. B., die Entwendung gestochenen Torfes fällt unter die Bestimmungen des Str. G. B. über Diebstahl. (R. G. v. 27. 6. 1890, D. J. B. 23 S. 87.)

Pflanzen, welche nur für eine gewisse Zeit in die Erde geschlagen werden, um sie alsbald zu verkaufen oder anderweit zu verwenden, sind nicht Bodenerzeugnisse im Sinne des § 18 Abs. 1. Eine Entwendung solcher Pflanzen ist aus § 242 Str. G. B. zu bestrafen. (R. G. v. 16. 1. 1902, Jahrb. d. Entsch. Bd. 1 S. 41.)

<sup>4</sup> XI A d. B.

§ 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeuges oder Lasttieres;
2. unter Benutzung von Äxten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Aien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel-(Haupt-)Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

<sup>1</sup> Als Forstdiebstahl ist die Entwendung der unter Nr. 5 genannten Gegenstände strafbar, wenn sie in einem Forst oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück verübt wird. (Bäl. u. St. G. 31.)

§ 20. 1. Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Mitführung von Waffen;
  2. aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs;
  3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
  4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Biersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
  5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.
2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 21. Auf Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;<sup>1</sup>
2. wenn die Fehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

<sup>1</sup> Vgl. § 8 Anm. 1 des F. D. G., IX C 1 d. W.

§ 22. Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> XI A d. W.

§ 23. 1. In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 20), welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

2. In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Tiere und andere zur Beschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 24. 1. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18 und 30, unbefugt:

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Tristen oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;<sup>1</sup>
  2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.<sup>2</sup>
2. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

<sup>1</sup> Diese Bestimmung findet Anwendung, falls, was die Zueignung angeht, die Voraussetzungen des § 18 nicht vorliegen, d. h. das Gras oder Viehfutter nicht mit dem Bewußtsein rechtswidriger Zueignung weggenommen wird. Das Strafbare liegt nicht in der Zueignung, sondern in der Eigenmächtigkeit. Das Gesetz straft eben der öffentlichen Ordnung wegen.

<sup>2</sup> Die Bestimmung zu Nr. 2 ist anwendbar, wenn § 30 nicht zutrifft. Der § 30 Nr. 5 bestraft die Beschädigung von Bäumen, Sträuchern oder Pflanzen, erfordert also, daß der Vorfall auf das Entstehen des Schadens gerichtet ist oder derselbe (Fahrlässigkeit) voraussehbar und vermeidbar war. Der § 24 erfordert nur das vorsätzlich unbefugte Abbrechen oder Abpflücken, ohne das Bewußtsein eines entstehenden Schadens. (Notering S. 43, 44.)

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt:

1. Dungstoffe von Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufammelt;
2. Knochen gräbt oder sammelt;
3. Nachlese hält.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nachlese ist das unbefugte Auffammeln von Feldfrüchten nach völlig beendeter Ernte. Steht das Getreide noch in Stiegen auf dem Felde, so fällt das Ährenlesen unter § 18.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs,<sup>1</sup> Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;

2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder zu anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. tote Tiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> XI A b. W.

<sup>2</sup> über das Recht zum Halten von Bienen usw. siehe §§ 961 bis 964 B. G. B.  
XII A b. W.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7<sup>1</sup> des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs,<sup>2</sup> Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

<sup>1</sup> X G 2 b. W.

<sup>2</sup> XI A b. W.

<sup>3</sup> Der § 27 Nr. 3 bedroht nicht jedwede Verunreinigung von Gewässern mit Strafe, sondern nur die unbefugte. Für die Beantwortung der Frage, ob die Verunreinigung als eine befugte oder unbefugte anzusehen ist, sind die Bestimmungen des sonst geltenden Rechts maßgebend (vgl. D. B. G. Bd. 29 S. 287). Siehe unter Wasserrecht und Wasserpolizei IX E d. W.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt:

1. fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs,<sup>1</sup> den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt:

1. Steinbrüche, Lehms-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschachte, Schürflöcher oder die durch Stodroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuwerfen;
2. Öffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

<sup>1</sup> XI A b. W.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt:

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs,<sup>1</sup> fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 10 Abs. 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs,<sup>2</sup> Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegevische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, dergleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;<sup>3</sup>
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs,<sup>4</sup> stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden

Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge, stehende Bäume, Frucht- oder Bierbäume oder Biersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

<sup>1</sup> XI A b. W.

<sup>2</sup> XI A b. W.

<sup>3</sup> Die Entwendung der Stüde einer zerbrochenen Einfriedigung (eines Baumes) ist als gemeiner Diebstahl nach § 242 Str. G. B. zu bestrafen und nicht nach § 30 Nr. 4 des F. u. F. P. G., denn unter diese Gesetzesstelle fallen nur die Beschädigungen oder Bruchstücke. (R. G. v. 11. 1. 1895, D. J. B. 27 S. 155.)

<sup>4</sup> XI A b. W.

<sup>5</sup> Vgl. Anmerkung zu § 24.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs,<sup>1</sup> unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

<sup>1</sup> XI A b. W.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs,<sup>1</sup> eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bälten<sup>2</sup> im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

<sup>1</sup> XI A b. W.

<sup>2</sup> Eine ausdehnende Anwendung auf Quecken, Kartoffelkraut usw. ist nicht statthaft (Daloz, Strafrecht S. 801.)

<sup>3</sup> Das vorsätzliche Angünden eines im Walde stehenden Dornbusches oder des Grases daselbst fällt unter § 308 des Str. G. B., wenn Gefahr besteht, daß sich das Feuer dem Holzbestande mittelst. (R. G. v. 19. 2. 1881, D. J. B. 13 S. 233.)

§ 33. 1. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs,<sup>1</sup> auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

2. Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

<sup>1</sup> XI A b. W.

<sup>2</sup> Das unbefugte Fangen jagdbarer Vögel ist strafbar aus den §§ 292 bis 295 Str. G. B., XI A b. W.

<sup>3</sup> Vgl. ferner § 42 der Jagdordnung, X C 3, und das Gesetz über den Schutz von Vögeln v. 22. 3. 1888, X H b. W.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs,<sup>1</sup> den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

<sup>1</sup> XI A b. W.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt:

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Losnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;<sup>1</sup>
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stößen beraubt.

<sup>1</sup> Unter diese Strafvorschrift fällt die Veränderung der Stamm- usw. Nummer, wenn sie vor dem Verkaufe des Holzes erfolgt, denn die Nummer hat bis zum Verkaufe nur die Bedeutung eines bloßen Unterscheidungszeichens. Erfolgt die Nummerveränderung



aber nach dem Verkaufe, dann liegt Urkundenfälschung, strafbar aus § 267 Str. G. B., vor, denn mit dem abgeschlossenen Verkaufe hat die Nummer die Bedeutung eines urkundlichen Beweismittels. (R. G. v. 10. 1. 1905, Jahrb. d. Entsch. 1905 S. 167.)

Ebenso gilt der Waldhammeranschlag als Urkunde, wenn dadurch Besitzübertragung bzw. Eigentumsübergang des ange schlagenen Holzes bekundet werden soll. (R. G. v. 12. 4. 1894, Entsch. B. XXV S. 244.)

**§ 36.** 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken:

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Gerate, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldbrechet;<sup>1</sup>
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;<sup>2</sup>
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Anarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

2. In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Bestimmung findet auf denjenigen, welcher angekauft Holz über den bestimmten Abfahrstermin in der Forst liegen läßt, keine Anwendung. (R. G. v. 9. 5. 1881, D. J. B. 15 S. 119.)

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 1 zu § 15.

<sup>3</sup> Die obige Bestimmung des Gesetzes läßt nur die Einziehung der Werkzeuge, nicht auch die der Geräte zu (ebenso § 40 vorletzter Absatz).

**§ 37.** Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken:

1. zum Wiederaus schlagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Bodentriebes (Stodausschlages) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

**§ 38.** 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezuge in bestimmten Rassen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers<sup>1</sup> vor Rückgabe des Verabfolgzettels, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortzuschafft.

2. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

<sup>1</sup> In fiskalischen Forsten des Oberförsters.

**§ 39.** 1. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer durch Verabfolgzettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgzettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortzuschafft.

2. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

<sup>1</sup> Nur die aus Fahrlässigkeit begangene Ordnungswidrigkeit ist in diesem Paragraphen mit Strafe bedroht. Wer einen ihm nicht zugewiesenen fremden Posten von Torf, Holz usw. in der Absicht rechtswidriger Zueignung fortzuschafft, macht sich des Diebstahls schuldig. (Bil. u. St. S. 50.)

**§ 40.** 1. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter:

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen

als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werkzeugen oder Fortschaffungsgeräte bedient;

2. den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, oder dem Herkommen oder dem Inhalt der Berechtigung zuwider ohne Legitimationschein oder ohne Überweisung von Seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;

3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

2. In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeugen eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

3. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 41. 1. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

2. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

<sup>1</sup> Das Nichtbeistehen der Beerenzettel fällt nicht unter diese Strafvorschrift, denn das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen ist durch das F. u. F. B. G. überhaupt nicht geregelt, dies kann nur durch besondere Polizeiverordnungen erfolgen. Siehe Anm. zu § 97.

§ 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 43. 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Wandstößen (Reißstäben) jeder Holzart, birkenen Reifern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

2. Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

<sup>1</sup> Vgl. die Verordnung v. 30. 6. 1839, Anm. 3 zu § 96.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;<sup>1</sup>

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;<sup>2</sup>

3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Str. G. B., im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;<sup>3</sup>

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Str. G. B.,<sup>4</sup> bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefördert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Das Maß der Feuergefährlichkeit entscheidet, es kommt auf die vorliegenden Verhältnisse, insbesondere die Windrichtung, die Jahreszeit, etwaige Dürre, den Bestand oder die Bodenbedeckung des Waldes an. Hiernach ist zu beurteilen das Rauchen mit unbedeckter

Preise. „Unbewahrt“, der Gegenatz ist, so gut bewahrt, daß eine vernünftige Besorgnis erregende Gefahr entfällt. (Notering S. 62.)

<sup>2</sup> Hier ist aber das Fallenlassen, Fortwerfen des Feuers (z. B. Bündelholzen, Zigarren) unbedingt untersagt, ob ein undvorsichtiges Handhaben stattfindet, entscheidet sich wie zu Nr. 1. Das vorsichtige Niederlegen an ungefährlicher Stelle fällt nicht unter das Gesetz (a. a. O.).

<sup>3</sup> § 368. „Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Feldern — — Feuer anzündet.“

Es bestraft dieser Paragraph des Str. G. B. das Feueranzünden an gefährlichen Stellen im Walde, — die Nr. 3 § 44 bestraft mit der Tendenz des erhöhten Eigentumschutzes das Feueranzünden im Walde überhaupt oder in gefährlicher Nähe desselben ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers oder Oberförsters, Försters. (Notering S. 62.)

<sup>4</sup> XI A d. W.

<sup>5</sup> Das Feld- und Forstpolizeigesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung, welche für die Hilfeleistung bei Löschung von Waldbränden eine Vergütung zubilligt, dieselbe hat somit unentgeltlich zu erfolgen, und steht den nach Nr. 4 dieses Paragraphen zur Löschhilfe zugezogenen Personen ein rechtlicher Anspruch auf Bezahlung der geleisteten Arbeiten nicht zu. (M. L. v. 8. 5. 1893, D. J. B. 25 S. 174.)

Über Belohnungen für die bei Löschung von Waldbränden in Staatsforsten besondere Anerkennung verbienenden Personen, über Ersatz beschädigter Kleidungsstücke usw. vgl. Anm. zu § 43 der Förster-Dienstinstruktion.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Kottreden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als 100 ha in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von 75 m eine Feuerstelle<sup>1</sup> errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist.<sup>2</sup> Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

<sup>1</sup> Was eine Feuerstelle sei, ist in jedem einzelnen Falle zu beurteilen. Es kann eine solche in der Aufstellung einer Kolonimbile, Anlegung eines Lerosens usw. gefunden werden. Daß mit der Feuerstelle eine Ansiedelung (Wohngebäude) verbunden sei, ist nicht notwendig. (M. L. u. St. S. 60.)

<sup>2</sup> Die Genehmigung erteilt die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher).

Ist mit der Feuerstelle die Errichtung eines Wohnhauses oder die Einrichtung eines vorhandenen Gebäudes zum Wohnhause verbunden, so ist für die Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig. (§ 13 des Ansiedelungsgesetzes in der Fassung v. 10. 8. 1904, G. S. S. 227.) Vgl. Anlage 2.

<sup>3</sup> Bei Feststellung der Entfernung einer Feuerstelle vom Walde ist nicht die Stelle maßgebend, wo gerade die Feuerstelle im Hause errichtet wird, sondern die Entfernung bis zum Hause überhaupt ist maßgebend, das Haus kommt als Einheit in Betracht. Nach der anderen Seite ist die rechtliche, wie wirtschaftliche Grenze des Waldes maßgebend, wobei es ganz gleichgültig ist, ob der Boden an der in Betracht kommenden Stelle mit Bäumen besetzt oder etwa nur mit Heidekraut bewachsen sei. (D. J. B. v. 20. 4. 1895, D. J. B. 28 S. 99.)

§ 48. 1. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuergefährdung bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuergefährdung für die Waldung zu besorgen ist.

2. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechtes errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuergefahr bezwecken.

§ 49. 1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von 21 Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

2. Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. 1. Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

2. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 153 R. V. G.) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist:

- a) der Kreisaußschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises erteilt worden ist;
- b) der Bezirksausschuß, wenn der Bescheid vom Landrat (Oberamtmann) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbständigen Stadt erteilt worden ist.

§ 51. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876<sup>2</sup> betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen usw. (G. S. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

<sup>2</sup> In Anknüpfung an die Errichtung der Feuerstelle (§ 47) eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist in dem Geltungsbereiche des vorstehend genannten Gesetzes das Verfahren nach den §§ 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Verfahren nach den §§ 18 bis 17 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu verbinden.)

<sup>1</sup> Der 2. Absatz ist nach Artikel II des Gesetzes vom 10. 8. 1904 (G. S. S. 227) aufgehoben.

Für die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle ist die Ortspolizeibehörde zuständig, und lag dieser nach dem Gesetze von 1876 auch die Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung ob. Nach dem Gesetze von 1904 ist jetzt aber zur Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung in Landkreisen der Kreisaußschuß zuständig; die früher zweckmäßige Verbindung der beiden Verfahren hat daher aufgehoben werden müssen.

<sup>2</sup> Der Abschnitt II — Gründung neuer Ansiedelungen — des Gesetzes v. 25. 8. 1876 ist abgeändert bzw. neu gefaßt durch die Gesetze vom 16. 9. 1899 (G. S. S. 497) und 10. 8. 1904 (G. S. S. 227.)

\* Siehe Anlage 2, „Vorschriften über die Gründung neuer Ansiedelungen“.

## Zweiter Titel.

### Strafverfahren.

§ 53. 1. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.

2. Die gesetzliche Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung bzw. zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.<sup>1</sup>

3. Das Amt des Amtsamwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

<sup>1</sup> Die Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung ist durch das Gesetz vom 23. 4. 1883 (G. S. S. 65) geregelt; XI C d. W.

<sup>2</sup> Diejenige Ortsbehörde, welche die Strafe festzusetzen hat, ist auch zuständig für die Entscheidungen über Ersatzgeld (§ 75) und über Pfändung (§ 82). Erst in den höheren Instanzen unterscheidet sich das Verfahren, indem der gegen die Strafverfügung gerichtete

Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Sache an die ordentlichen Gerichte, die Klage gegen den Bescheid über Ersahngeld und Pfändung die Sache an die Verwaltungsgerichte bringt.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit sind von vornherein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf das Ersahngeld und die Pfändung beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Diejenigen königlichen Oberförster, welche die Ortspolizei verwalten, haben außerdem die Akten über das die Forsten betreffende Verfahren wegen Ersahngeld und Pfändung von den Akten getrennt zu halten, welche die Forsten nicht betreffen. (N. L. v. 12. 5. 1880.)

§ 54. Die an die Stelle einer nicht heizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtshundig ist.

§ 55. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 56. Mehrere Straffachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 236 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 57. Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 58. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 59. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>1</sup> strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Übertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

1 XI A d. W.

§ 61. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

### Dritter Titel.

#### Feld- und Forsthüter.

§ 62. 1. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

2. Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats (Oberamtmanns).

1 Die Feld- und Forsthüter sind erst in Folge der staatlichen Verleihung dieses Charakters Polizeibeamte, ihre Funktion polizeilicher Natur. Sie haben als Polizeibeamte den Amts Eid zu leisten. Sie können Amtsverbrechen begehen. Sie müssen den Aufträgen der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters nachkommen und sind in dieser Hinsicht auch zur Vornahme von Untersuchungen, Ermittlungen, vorläufiger Festnahme einer Person, sie sind nach § 77 dieses Gesetzes außerdem zur Pfändung berechtigt. Sie genießen den Schutz des § 113, als Forsthüter auch des § 117 Str. G. B. Sie haben die Anzeigepflicht in betreff der entdeckten strafbaren Handlungen, sie müssen die Konfiskate und die zum Beweise dienenden Sachen, wenn sie nicht verwertet werden, in Verwahrung

nehmen. Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen stehen ihnen nicht zu; vgl. „Beschlagnahme und Durchsuchung“. XI B d. W. §§ 94 ff. (Notierung S. 71 u. Bül. u. St. S. 82.)

Die Bestätigung der Feld- und Forsthüter der Stadtgemeinden erfolgt durch den Regierungspräsidenten, im übrigen durch den Landrat.

§ 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

<sup>1</sup> Nach §§ 62, 63 bedürfen die von einer Stadt- oder Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer angestellten Feldhüter (Forsthüter) der obrigkeitlichen Bestätigung, dagegen haben die im königlichen Dienst für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen ohne weiteres die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter). Unter dem Ausdruck „königlicher Dienst“ ist nicht allein der Staatsdienst, sondern auch der Dienst bei der vom Ministerium des königlichen Hauses ressortierenden königlichen Haus- und Hofverwaltung zu verstehen. (R. G. v. 9. 10. 1885, D. J. B. 18 S. 139.)

<sup>2</sup> Die im Weinbergsaufsichtsdienst stehenden etatsmäßigen Beamten (Weinbergsvögte und Weinbergsobervögte) gelten gleichzeitig als im Sinne des § 63 des F. u. F. B. G. für den Feldschutz angestellt und haben für den Bereich der ihnen unterstellten Weinberge die hieraus sich ergebenden feldpolizeilichen Befugnisse und Obliegenheiten. In bezug auf den Waffengebrauch finden für die Weinbergsaufsichtsbeamten die für die ausübenden Polizeibeamten bestehenden entsprechenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Diese Beamten sind verpflichtet, bei dienstlichen Verrichtungen die durch die A. O. v. 12. 2. 1902 vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. (R. V. v. 22. 2. 1902, R. Bl. S. 60.)

§ 64. 1. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

2. Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

3. Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§ 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienststabszeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

<sup>1</sup> Das Dienststabszeichen kann entweder eine Uniform oder sonst ein amtliches Abzeichen (Dienstmütze, Brustschild mit Adler usw.) sein. Haben die betreffenden Beamten als solche im Dienst überhaupt eine Uniform zu tragen, wie z. B. die Forstbeamten, so ist diese Uniform das Dienststabszeichen, und es brauchen die Beamten nicht noch ein besonderes Dienststabszeichen bei sich zu führen.

§ 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeuge vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im voraus beeidigt werden.

#### Vierter Titel.

#### Schadenersatz und Pfändung.

§ 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

§ 68. 1. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung, so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

2. Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozessordnung über den Antrag auf Anerkennung einer Buße (§§ 443 bis 445) zur entsprechenden Anwendung.

3. Durch den Antrag auf Wertersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

§ 69. 1. Bei Weidestreveln (§ 14) und, sofern es sich um Übertritt von Tieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

2. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

3. Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenersatz. Ist aber der Anspruch auf Schadenersatz erhoben, so kann

bis zur Verkündung des Endurteils erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

§ 70. 1. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

2. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Übertritt der Tiere stattgefunden hat.

3. Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadenersatz.

§ 71. Das Ersatzgeld beträgt:

1. wenn die Tiere betroffen werden auf bestellten Aekern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen oder mit Futtermitteln besäten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Fütterung verschont oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Gräben oder Kanalsböschungen, in Forstkulturen, Schorungen oder Saatkämpfen:
  - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . 2,00 Mk.
  - b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . . 1,00 "
  - c) für eine Gans . . . . . 0,30 "
  - d) für ein Stück anderes Federvieh . . . . . 0,20 "
2. in allen anderen Fällen:
  - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . 0,50 "
  - b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . . 0,20 "
  - c) für ein Stück Federvieh . . . . . 0,02 "

§ 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 71 zu entrichtenden Ersatzgelder:

1. in den Fällen des § 71 Nr. 1
  - für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . . . 60 Mk.
  - für Federvieh . . . . . 15 "
2. in den Fällen des § 71 Nr. 2
  - für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . . . 15 "
  - für Federvieh . . . . . 2 "

nicht übersteigen.

§ 74. 1. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden.

2. Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Herde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 75. 1. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 69 Abs. 3 im Zivilprozeße zu verfolgen.

2. In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde<sup>1</sup> anzubringen. Diese erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Tatsachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

<sup>1</sup> Amtsvorsteher, in der Provinz Posen der Distriktskommissarius. In der Provinz Hannover sind die Gemeindevorsteher zuständig.

§ 76. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 75) ist den Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 51 b. Landes-Verw.-Ges.) nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisaußschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksaussschusse zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in § 75 Abs. 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisaußschusses und des Bezirksaussschusses sind endgültig.

<sup>1</sup> Der Bescheid, welchen die Ortspolizeibehörde nach § 75 Abs. 2 zu erteilen hat, ist nicht eine polizeiliche Verfügung, sondern ein Akt administrativer Rechtsprechung. Die Klage nach § 76 ist also nicht gegen die Ortspolizeibehörde zu richten, vielmehr hat

derjenige, dem gegenüber die Pfändung erfolgt und zu dessen Ungunsten von der Ortspolizeibehörde entschieden worden ist, gegen den zu klagen, der gepfändet und zu dessen Gunsten die Ortspolizeibehörde entschieden hat. Die Ortspolizeibehörde ist nicht als Partei beteiligt. (D. V. G. v. 23. 1. 1902, Runze u. Rauz. 1903 S. 247.)

§ 77. 1. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Befolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter, als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

2. In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugtiere oder des Viehes zulässig.

§ 78. 1. Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

2. Die gepfändeten Tiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§ 79. 1. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

2. Durch Beschluß des Bezirksausschusses können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine Wertsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 80. 1. Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

2. Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere.

3. Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 81. Ist die Anzeige (§ 80 Abs. 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§ 82. 1. Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so erteilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittlung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

2. Ist die Pfändung nur teilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§ 83. 1. Macht der Gepfändete Tatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

2. In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der gepfändeten Tiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 84. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 82) ist dem Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 51 d. Landes-Verw.-Gef.) nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Ein-



wohnern bei dem Bezirksausschuß zu. Auch hier findet die Vorschrift des § 83 Abs. 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind endgültig.

§ 85. 1. Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

2. Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Gelbbetrages, sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§ 86. 1. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten, sowie der Ersatzgelber.

2. Zur Deckung des Schadenersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

3. Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§ 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 88. Die in §§ 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

<sup>1</sup> Diese Bestimmung bedeutet, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist eine Klage nicht mehr erhoben werden kann; der Bescheid der betreffenden Behörde ist vollstreckbar geworden.

#### Fünfter Titel.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§§ 89 bis 95 ff.

§ 96. 1. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft.

2. Im besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.<sup>1</sup>

In Kraft bleiben:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;  
— Dieser Absatz ist nicht mehr rechtsgültig. An Stelle der Bestimmungen über Pfändungen sind vom 1. 1. 1900 ab die Bestimmungen des B. G. B. über Selbsthilfe (§§ 229 ff.) maßgebend. —
3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (G. S. S. 105)<sup>2</sup> behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitung transportiert werden, vom 30. Juni 1839 (G. S. S. 223)<sup>3</sup> mit den im § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündung der nach § 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide,<sup>4</sup> des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsherden Geltung.

<sup>1</sup> Durch dieses Gesetz sind nicht nur die Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze (§ 96 Abs. 2), sondern auch die der Polizeiverordnungen für aufgehoben zu erachten — entgegen den Ausführungen in der allg. Verf. R. f. L. v. 12. 5. 1890, D. J. B. 12 S. 280. — (R. G. v. 5. 6. 1882, D. J. B. 18 S. 135.) Bgl. die am Ende dieses Gesetzes aufgeführten, jetzt gültigen Polizeiverordnungen.

Polizeiverordnungen, durch welche das Betreten der Forsten außerhalb erlaubter Wege mit Strafen bedroht ist, dürfen nicht mehr erlassen werden (R. G.). Wie jagdpolizeilichen Bestimmungen sind dagegen in Kraft geblieben. (Valko, Strafrecht S. 819.)

<sup>2</sup> Die noch geltenden Vorschriften der Verordnung vom 5. März 1848, welche nur für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posens und Gohls erlassen ist, sind folgende:

§ 1. Die Waldfällen-Berechtigung besteht in der Befugnis, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines anderen einzusammeln.

§ 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften als Richtschnur.

§ 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunung in der nächsten Periode (§ 4 b) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenlos ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation erteilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, stets bei sich führen und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit wieder abliefern.

§ 4. Die Berechtigung darf nur:

- a) in dem vom Waldbesitzer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirtschaftung des Forstes gedönneten Distrikten,
- b) in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,
- c) an bestimmten, vom Waldbesitzer mit Rücksicht auf die bisherige Oberbau festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Beseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nacheinander folgenden Tagen von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldbesitzers geschieht, und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

- d) mit den in denzetteln bezeichneten, nach der bisherigen Oberbau zu bestimmenden Transportmitteln, und
- e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen, unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Rinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2 1/2 Zoll voneinander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§ 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Waldbesitzer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreisaußschuß unter Zugiehung eines von diesem zu wählenden, hierbei unbeteiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Bezirksaußschuß, entschieden. Über Streitigkeiten in betreff der Transportmittel, sowie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Oberbau zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§ 4 Litt. c) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

§ 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (§ 1), z. B. zur Verfüllung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben usw., benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an andere überlassen werden.

§ 7.

Die Geldstrafen fallen dem Waldbesitzer anheim.

§ 8. Bei Betretung des Freblers auf eine der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Waldeigentümer ist das abgenommene Pfand zur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet. Die jetzt zur Anwendung kommenden Strafvorschriften sind in den §§ 38, 40, 41 und 42, die Verfahrensvorschriften in den §§ 53 bis 61 enthalten.

\* Die Verordnung vom 30. Juni 1839 gilt für die Provinzen Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz. An die Stelle der darin angedrohten Strafen treten jedoch die des § 43. Die Verordnung lautet:

§ 1. Wer Brennholz oder unverarbeitungtes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigentümers oder des Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gendarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiskiert werden soll.

§ 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§ 1), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holzsortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Lage, an welchen die Berechtigung und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportieren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Lagen oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die § 1 bemerkte Art nachweisen zu können, ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§ 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandtnis der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerte des konfiskierten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe ein.

§ 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereiche der Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Überhandnahme des Forstdiebstahls das Bedürfnis der dagegen erlassenen Bestimmung zum Schutze der Waldungen hervorruft.

<sup>4</sup> Feldpolizeiverordnung vom 1. 11. 1847 (G. G. S. 376). Giltig für die sächsischen Provinzen und Westfalen.

§ 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach § 32 eintretenden Strafe das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten teilnehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältnis des von einem jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§ 97. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

<sup>1</sup> Aus den Verfügungen des Ministers für Landwirtschaft usw. vom 12. und 28. 5. 1880, betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes, ist bemerkenswert:

- a) Die Anzeigen über fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz haben die Feld- und Forsthüter, sowie die sonstigen Sicherheitsbeamten (Gendarmen, Polizeidiener usw.) nicht dem Amtsanwälte, sondern der Ortspolizeibehörde zu machen, in fälligen Forsten die betreffenden Schutzbeamten dem Oberförster.

Bei allen Übertretungen, bei welchen die Forderung von Ersatzgeld in Frage kommen kann, sind die Anzeigen alsbald nach Konstatierung derselben zu erstatten, damit es möglich ist, den Anspruch auf Ersatzgeld, der in vier Wochen verjährt (§ 70), rechtzeitig geltend zu machen.

- b) Da das obige Gesetz das nach § 1 F. D. G. vom 15. 4. 1878 forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegende Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen einer Regelung nicht unterzogen hat, so kann das unbefugte Sammeln dieser Wald-erzeugnisse nur nach den in den einzelnen Provinzen bzw. Regierungsbezirken etwa ergangenen Polizeiverordnungen bestraft werden.

Über das Recht zur Wegnahme der widerrechtlich gesammelten Beeren und Pilze vgl. Anmerk. zu B. G. B. §§ 858, 859 XII A b. B.

**Anlage 1.**

Zum **Feld- und Forstpolizeigesetz** sind unter Aufhebung der bezüglichen älteren Verordnungen folgende, hier in Betracht kommende

**Polizei-Verordnungen**

erlassen:\*)

**I. Provinz Ostpreußen.****1. Regierungsbezirk Königsberg:**

- a) vom 21. 2. 1883 (Amtsbl. S. 70),
- b) " 2. 4. 1898 ( " " 169).

**2. Regierungsbezirk Gumbinnen:**

- a) vom 21. 2. 1883 (Amtsbl. S. 90),
- b) " 2. 4. 1898 ( " " 123).

**II. Provinz Westpreußen.****1. Regierungsbezirk Danzig:**

- a) vom 3. 6. 1881 (Amtsbl. S. 145),
- b) " 23. 3. 1884 ( " " 88),
- c) " 9. 8. 1888 ( " " 241).

**2. Regierungsbezirk Marienwerder:**

- a) vom 23. 3. 1884 (Extrabeilage zum Amtsbl. Nr. 15),
- b) " 9. 8. 1888 (Amtsbl. Nr. 36),
- c) " 2. 3. 1891 ( " S. 85).

**III. Provinz Brandenburg.****1. Regierungsbezirk Potsdam:**

Vom 9. 11. 1885 (Amtsbl. S. 451), abgeändert (§§ 6, 7 und 11) durch die Verordnungen vom 15. 1. 1889 (Amtsbl. S. 28), 2. 1. 1893 (Amtsbl. S. 2) und 9. 7. 1901 (Amtsbl. S. 335).

**2. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.:**

- a) vom 5. 1. 1886 (Außerordentl. Beilage zum Amtsbl. Nr. 2),
- b) " 12. 4. 1889 ( " " " " 18),
- c) " 13. 1. 1892 (Amtsbl. S. 13). " " " " 18),

**IV. Provinz Pommern.****1. Regierungsbezirk Stralsund:**

Vom 18. 9. 1882 (Amtsbl. S. 133).

**2. Regierungsbezirk Stettin:**

Vom 23. 1. 1883 (Amtsbl. S. 28), abgeändert (§ 4) durch Verordnung vom 13. 3. 1896 (Amtsbl. S. 67).

**3. Regierungsbezirk Köslin:**

- a) vom 26. 3. 1885 (Amtsbl. S. 79),
- b) " 8. 8. 1893 ( " " 283),
- c) " 5. 7. 1894 ( " " 225).

\*) Von dem Abdruck bzw. der Inhaltsangabe der einzelnen Polizei-Verordnungen hat hier, der Raumersparnis wegen, abgesehen werden müssen, denn zumeist bestehen für jeden Regierungsbezirk besondere. Mit Hilfe der hier gemachten Angaben über den Abdruck wird es für jeden leicht sein, die Verordnungen in den von den Oberförstereien bzw. Ortsbehörden gehaltenen Regierungs-Amtsblättern aufzufinden und durch Abschriftnahme der bemerkenswerten Bestimmungen die in diesem Buche aufgeführten Forst- usw. Gesetze zu ergänzen.

**V. Provinz Posen.****1. Regierungsbezirk Posen:**

- a) vom 10. 1. 1883 (Amtsbl. S. 30),  
 b) " 21. 12. 1893 ( " 1894 S. 5).

**2. Regierungsbezirk Bromberg:**

- a) vom 31. 8. 1883 (Extrabeilage zum Amtsbl. Nr. 35),  
 b) " 10. 7. 1891 (Amtsbl. S. 259).

**VI. Provinz Schlesien.****1. Regierungsbezirk Breslau:**

- a) vom 17. 7. 1882 (Amtsbl. S. 203),  
 b) " 1. 5. 1884 ( " " 156),  
 c) " 8. 7. 1889 ( " " 223),  
 d) " 9. 6. 1890 ( " " 180),  
 e) " 29. 3. 1894 ( " " 162),  
 f) " 31. 3. 1901 ( " " 143),  
 g) " 17. 11. 1901 ( " " 408).

**2. Regierungsbezirk Liegnitz:**

- a) vom 22. 11. 1882 (Amtsbl. S. 291),  
 b) " 13. 2. 1892 ( " " 46),  
 c) " 26. 4. 1893 ( " " 162),  
 d) " 26. 5. 1900 ( " Beilage zu Nr. 21),  
 e) " 16. 11. 1901 ( " S. 335).

**3. Regierungsbezirk Oppeln:**

- a) vom 3. 4. 1882 (Amtsbl. S. 120),  
 b) " 26. 3. 1887 ( " Beilage zu Nr. 13),  
 c) " 7. 5. 1887 ( " S. 121),  
 d) " 15. 7. 1890 ( " Beilage zu Nr. 30).

**VII. Provinz Sachsen.****1. Regierungsbezirk Erfurt:**

- a) vom 6. 10. 1883 (Amtsbl. S. 195),  
 b) " 31. 8. 1886 ( " " 207),  
 c) " 11. 8. 1899 ( " " 161),  
 d) " 12. 12. 1900 ( " " 255).

**2. Regierungsbezirk Magdeburg:**

- a) vom 16. 10. 1883 (Amtsbl. S. 336),  
 b) " 8. 1. 1886 ( " " 37/38),  
 c) " 4. 4. 1886 ( " " 166),  
 d) " 3. 5. 1886 ( " " 244),  
 e) " 28. 7. 1898 ( " " 353).

**3. Regierungsbezirk Merseburg:**

- a) vom 31. 3. 1884 (Amtsbl. S. 191),  
 b) " 4. 12. 1884 ( " " 467),  
 c) " 4. 7. 1888 ( " " 235).

**VIII. Provinz Hannover.****1. Regierungsbezirk Hannover.**

- a) vom 11. 4. 1882 (Amtsbl. für Hannover S. 467),  
 b) " 8. 3. 1887 ( " S. 160),  
 c) " 13. 8. 1887 ( " " 411).

## 2. Regierungsbezirk Hildesheim:

- a) vom 4. 10. 1882 (Amtsbl. für Hannover S. 1036),
- b) " 27. 5. 1886 ( " S. 298).

## 3. Regierungsbezirk Lüneburg:

- a) vom 20. 4. 1882 (Amtsbl. für Hannover S. 544), abgeändert bezw. ergänzt durch die Verordnungen vom 15. 10. 1882 (Amtsbl. für Hannover S. 1065) und 30. 1. 1883 (Amtsbl. für Hannover S. 114),
- b) vom 28. 6. 1890 (Amtsbl. S. 226).

## 4. Regierungsbezirk Stade:

Vom 27. 6. 1882 (Amtsbl. f. Hannover S. 763).

## 5. Regierungsbezirk Osnabrück:

- a) vom 19. 5. 1882 (Amtsbl. für Hannover S. 676),
- b) " 1. 9. 1882 ( " " " 986),
- c) " 17. 3. 1888 ( " S. 141).

## 6. Regierungsbezirk Aurich:

- a) vom 29. 5. 1885 (Amtsbl. für Hannover S. 1089),
- b) " 28. 10. 1893 ( " S. 416),
- c) " 11. 4. 1895 ( " " 106).

## IX. Provinz Westfalen.

## 1. Regierungsbezirk Münster:

- a) vom 6. 5. 1882 (Amtsbl. S. 89),
- b) " 24. 6. 1885 ( " " 125).

## 2. Regierungsbezirk Minden:

- a) vom 24. 4. 1882 (Amtsbl. S. 75),
- b) " 1. 7. 1898 ( " " 204),
- c) " 1. 6. 1901 ( " " 207).

## 3. Regierungsbezirk Arnberg:

- a) vom 20. 4. 1882 (Amtsbl. S. 127),
- b) " 11. 8. 1886 ( " " 299),
- c) " 12. 3. 1891 ( " " 216),
- d) " 27. 7. 1899 ( " " 450),
- e) " 29. 7. 1899 ( " " 658).

## X. Provinz Hessen-Nassau.

## 1. Regierungsbezirk Cassel:

Vom 22. 4. 1892 (Amtsbl. S. 109).

## 2. Regierungsbezirk Wiesbaden:

- a) vom 6. 5. 1882 (Amtsbl. S. 152),
- b) " 14. 5. 1887 ( " " 278),
- c) " 15. 6. 1887 ( " " 322),
- d) " 4. 3. 1889 ( " " 79),
- e) " 18. 6. 1892 ( " " 270).

## XI. Rheinprovinz.

## 1. Regierungsbezirk Coblenz:

- a) vom 11. 4. 1882 (Amtsbl. S. 83), abgeändert durch die Verordnung vom Jahre 1886 (Amtsbl. S. 262),
- b) vom 13. 4. 1893 (Amtsbl. S. 99),
- c) " 2. 11. 1900 ( " " 321).

## 2. Regierungsbezirk Düsseldorf:

- a) vom 11. 5. 1882 (Amtsbl. S. 164),
- b) " 26. 10. 1887 ( " " 440),
- c) " 19. 2. 1897 ( " " 53).

## 3. Regierungsbezirk Köln:

- a) vom 19. 4. 1882 (Amtsbl. S. 86), abgeändert durch Verordnung vom 22. 10. 1896 (Amtsbl. S. 423),
- b) vom 17. 2. 1894 (Amtsbl. S. 52).

## 4. Regierungsbezirk Trier:

- a) zwei vom 11. 5. 1882 (Amtsbl. S. 152 u. 154),
- b) vom 2. 5. 1888 (Amtsbl. S. 149),
- c) " 13. 2. 1901 ( " " 66).

## 5. Regierungsbezirk Aachen:

- a) vom 18. 7. 1883 (Amtsbl. S. 328),
- b) " 16. 3. 1899 ( " " 80),
- c) " 10. 5. 1901 ( " " 168).

## XII. Hohenzollernsche Lande.

## Regierungsbezirk Sigmaringen:

- a) vom 5. 5. 1883 (Amtsbl. S. 61),
- b) " 30. 3. 1886 ( " " 68),
- c) " 14. 1. 1887 ( " " 11).

In der Provinz Schleswig-Holstein sind zur Ergänzung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes Polizei-Verordnungen nicht erlassen.

Anlage 2. — Zu §§ 47 bis 52 F. u. F. P. G.**Vorschriften über die Gründung neuer Ansiedelungen.**

a) Für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Westfalen.

— Gesetz v. 10. 8. 1904 (G. S. S. 227). —

§ 13. 1. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisaußschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Dauerlaubnis nicht erteilt werden.

2. Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) festgestellten Bebauungsplanes oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

<sup>1</sup> Bei Ansiedelungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der General-Kommission nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (G. S. S. 279) entstehen, ist die Genehmigungsbehörde die General-Kommission. (Artikel III des Gesetzes v. 10. 8. 1904.)

<sup>2</sup> Zur Errichtung von Gebäuden, die nicht Wohnhäuser sind, bedarf es keiner Ansiedelungsgenehmigung. (D. B. G. v. 6. 10. 1903, Jahrb. f. Entsch. 1904 S. 176.)

\* Um eine neue Ansiedelung oder Kolonie handelt es sich nicht nur dann, wenn menschliche Wohnstätten an einer Stelle, wo solche bisher noch niemals bestanden haben, errichtet werden, sondern auch dann, wenn die Bebauung des Grundstückes, die an die Stelle eines früheren Gebäudes tritt, unter so wesentlich anderen Umständen erfolgt, daß sie sich als eine selbständige, anderweitige Besiedelung darstellt. (D. R. G. v. 13. 7. 1903, Jahrb. f. Entsch. 1904, S. 180.)

\* In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt, ist nach § 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses befugt, in dessen Namen die Ansiedelungsgenehmigung zu erteilen oder zu versagen. Im Interesse eines möglichst beschleunigten und vereinfachten Geschäftsganges wird es sich empfehlen, von dieser Befugnis einen tunlichst ausgedehnten Gebrauch zu machen. (Ausf. Anw. v. 28. 12. 1904.)

§ 13a. Die Ansiedelungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung<sup>1</sup> eines Landgutes<sup>2</sup> oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen<sup>3</sup> innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

<sup>1</sup> Mit der Bezeichnung „Umwandlung“, anstatt ursprünglich „Aufteilung“, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur die Genehmigung erforderlich ist, wenn die einzelnen Parzellen zu Eigentum übertragen, sondern auch dann, wenn sie in Pacht ausgegeben werden. (Komm. Ver. d. Herrh. S. 19.)

<sup>2</sup> Zu „Landgütern“ im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht nur Güter im engeren Sinne (Gutsbezirke, Rittergüter usw.), sondern auch bäuerliche, Kleinbäuerliche und ähnliche Besitzungen. Als „ländliche Stellen“ sind nicht anzusehen Wohnstellen für Industriearbeiter, auch wenn sie mit etwas Land ausgestattet sind. (Ausf.-Anw. v. 28. 12. 1904.)

Der § 13b enthält im Interesse der Förderung des Deutschtums (Gesetz v. 26. 4. 1886, G. S. S. 131) in den Provinzen Westpreußen und Posen und den gemischtsprachigen Teilen der Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin die Bestimmung, daß zu den Ansiedelungen eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten erforderlich ist, aus der hervorgehen muß, daß die zu gründende Ansiedelung nicht mit den Zielen der staatlichen Ansiedelungspolitik im Widerspruche steht.

§ 14. 1. Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen, fahrbaren Weg<sup>1</sup> zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren<sup>2</sup> eintritt.

2. Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.<sup>3</sup>

3. Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedelung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

4. In Moorogenden ist die Ansiedelungsgenehmigung zu versagen, solange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedelung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Eine Schiffsfahrtsstraße gilt auch als ein offener, fahrbarer Weg.

<sup>2</sup> Das polizeiliche Zwangsverfahren hat nach Maßgabe der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 zu erfolgen. Die erteilte Ansiedelungsgenehmigung gewährt dem Antragsteller noch kein Recht auf die Benutzung des Weges; sie wird unbeschadet aller Privatrechte, insbesondere des Eigentums an dem Wegekörper, gegeben.

<sup>3</sup> z. B. in gebirgigen Gegenden.

<sup>4</sup> Dem öffentlichen Interesse wird es regelmäßig genügen, wenn die Entwässerung für das Grundstück, auf welchem die neue Wohnstätte errichtet werden soll — also für den Baugrund — sichergestellt wird. (Vgr. S. 23.)

§ 15. Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem



Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd<sup>1</sup> oder der Fischerei gefährden werde.

<sup>1</sup> Unter benachbarten Grundstücken im Sinne der §§ 15, 16 sind nicht nur die zunächst und unmittelbar angrenzenden, sondern alle diejenigen in der Nähe liegenden Grundstücke zu verstehen, deren Nutzungen einer Beeinträchtigung ausgesetzt sind. Aber nach § 15 zum Einspruch berechtigt sind nicht die Vorsteher der benachbarten Gemeinde- und Gutsbezirke, sondern außer dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, nur die Vorsteher derjenigen Bezirke, an welche dasselbe — nämlich das zu besiedelnde Grundstück — grenzt.

Zu den beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorstehern, die nach § 16 vor Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung von dem Antrag in Kenntnis zu setzen sind, gehören diejenigen nicht, zu deren Bezirken nur benachbarte Grundstücke gehören. Es wird zwar oft zweckmäßig sein, wenn das Vorhaben auch in den letztgenannten Bezirken bekannt gemacht wird, allein die Unterlassung der Bekanntmachung in dertartigen Bezirken stellt keinen Verstoß gegen § 16 dar, und ihre Vorsteher haben kein Einspruchsrecht nach § 15. (D. B. G. v. 17. 11. 1902, Jahrb. f. Entsch. 1904 S. 36.)

<sup>2</sup> Die Königlichlichen Oberförster sind befugt, im Interesse der von ihnen verwalteten Forstbezirke namens des Forstfiskus ohne Vollmacht der Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten gegen die Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung Einspruch zu erheben, weil es sich hierbei nicht um Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten handelt (a. a. D.).

<sup>3</sup> Als eine Gefährdung des Schutzes der Nutzungen aus der Jagd kann nicht die etwaige Störung der Ruhe des Wildes durch eine neue Ansiedelung angesehen werden. (D. B. G. v. 7. 7. 1902, Jahrb. f. Entsch. 1904 S. 35.)

<sup>4</sup> Die Errichtung eines Wohnhauses kann im Interesse des benachbarten Waldes auch dann unterjagt werden, wenn der Bauende der Straftaten, von denen er freigesprochen worden, nach Ausspruch der Strafgerichte dringend verdächtig gewesen ist. (D. B. G. v. 21. 9. 1905, a. a. D. 1907 S. 89.)

§ 15a enthält Sonderbestimmungen für Ansiedelungen, unter deren Grundstücken sich Bergwerke befinden.

§ 16. 1. Vor Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlussfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen,<sup>1</sup> daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

2. Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von 21 Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15 a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

3. Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

<sup>1</sup> Vgl. Anm. 1 zu § 15.

<sup>2</sup> Die Kosten der Bekanntmachung fallen nicht dem Antragsteller, sondern als Aufwendung für eine im öffentlichen Interesse gesetzlich vorgeschriebene Amtshandlung der Gemeindefasse (dem Gutsbesitzer) zur Last. (Ausf. Anw. v. 28. 12. 1904.)

Die §§ 17, 17a, 17b enthalten Bestimmungen über besondere Leistungen für die Gemeinden,<sup>1</sup> Kirchen und Schulen, sobald infolge der Ansiedelung eine Änderung oder Neuordnung der Verhältnisse derselben zu erwarten ist.

<sup>1</sup> z. B. Anlegung von Wegen und Entwässerungsgräben, die Auslegung von Kies-, Sand-, Lehmgruben, der Bau von Brunnen, Wasserleitungen u. dergl. m. (Ausf. Anw. v. 28. 12. 1904.)

§ 18 betrifft das Verfahren bei Aufsechtung der Entscheidungen der Genehmigungsbehörde. Bei den wesentlichsten Maßnahmen ist statt des langwierigen und schwierigeren „Verwaltungsstreitverfahrens“ der Weg der „Beschwerde“ vorgesehen.

§ 20. Wer vor Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung mit einer Ansiedelung beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedelung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

b) Für die Provinz Hannover Gesetz vom 4. 7. 1887 (G. S. S. 324), die Provinz Schleswig-Holstein Gesetz vom 13. 6. 1888 (G. S. S. 243) und die Provinz Hessen-Nassau Gesetz vom 11. 6. 1890 (G. S. S. 173). Diese drei Gesetze sind ergänzt durch das Gesetz vom 16. 9. 1899 (G. S. S. 497).

Im wesentlichen enthalten diese Gesetze die gleichen Vorschriften wie das unter a) aufgeführte Gesetz vom 10. 8. 1904, es besteht nur, wie auch früher in dem Gesetz für die alten Provinzen vom 25. 8. 1878, ein Unterschied in bezug auf zu gründende Einzelansiedelungen und Kolonien. Genehmigungsbehörde ist:

in Hannover und Schleswig-Holstein bei einzelnen Ansiedelungen die Ortspolizeibehörde und bei Kolonien der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde;

in Hessen-Nassau bei einzelnen Ansiedelungen und Kolonien der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

c) Für den Kreis Herzogtum Sauenburg Gesetz vom 4. 11. 1874 (Offizielles Wochenblatt S. 291).

d) In der Rheinprovinz und den Hohenzollernschen Landen sind außer den Bestimmungen über die Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis keine Vorschriften über die Gründung neuer Ansiedelungen erlassen.

## D. Wegerecht und Wegepolizei.

### I. Wegerecht.

#### Einleitung.

1. Das Wegerecht ist nicht ein einheitliches für den ganzen preussischen Staat. Nur einige Bestimmungen über Kunststraßen (Chaussees), den Verkehr und die Handhabung der Polizei gelten für den größten Teil des Staatsgebietes. Im übrigen gilt Provinzialrecht, d. h. jede Provinz hat ihre eigenen Wegegesetze und -ordnungen. Da viele dieser Bestimmungen noch aus der zweiten Hälfte des 18. bzw. aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrühren, und das Wegerecht in den einzelnen Provinzen selbst noch der Einheitlichkeit entbehrt, ist in neuerer Zeit mit der Einführung neuer Provinzial-Wegeordnungen begonnen worden. Solche neuen Wegeordnungen sind erlassen:

für die Provinz	Sachsen	am	11. 7. 1891	(G. S. S. 316),
" "	Westpreußen	"	27. 9. 1905	( " " " 357) und
" "	Posen	"	15. 7. 1907	( " " " 243).

Die in diesen Wegeordnungen festgelegten allgemeinen Grundsätze, die auch in den nachfolgenden Ausführungen Berücksichtigung gefunden haben, sollen auch für

die Regelung des Wegerechts in den übrigen Provinzen maßgebend sein; sie sollen nur Änderungen erfahren, insoweit die besonderen Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Provinzen dies erforderlich machen.

#### Arten der Wege.

2. Abgesehen von der Bauart, wonach es Kunststraßen (Chaussees) und gewöhnliche Landwege gibt, unterscheidet man nach dem Recht zur Benutzung: **Öffentliche Wege und Privatwege.**

Die öffentlichen Wege können wieder, je nach den Trägern der Wegebaulast, **Provincial-, Kreis- oder Gemeinbewege** sein.

Während die öffentlichen Wege in das Gebiet des öffentlichen Rechts fallen, und Streitigkeiten über sie im Verwaltungsstreitverfahren erledigt werden (s. unter Wegepolizei), unterstehen die Privatwege dem Privatrecht, und Streitigkeiten darüber gehören vor die ordentlichen Gerichte.

#### Öffentliche Wege.

##### Im allgemeinen.

3. Öffentliche Wege sind solche, welche mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind. Sie heißen, wenn ihr Verkehr ein weitgehender ist, von einer Grenze des Landes zur anderen oder von einer Stadt zur andern, **Land- oder Heerstraßen**, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, **Kommunikations- oder Signalwege**. Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs nach der Eigenschaft der Wege als Fahr-, Reit-, Radfahr- oder Fußwege oder nach ihrer besonderen Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldzufuhrwege u. dgl. heben ihre Eigenschaft als öffentliche Wege nicht auf.

Andererseits genügt es nicht, einen Weg, bloß weil er tatsächlich für den allgemeinen Verkehr benutzt wird, zum öffentlichen Wege zu machen. Er muß vielmehr dem allgemeinen Gebrauche dienen in dem Sinne, daß er ihm unter Zustimmung der rechtlich Beteiligten (Eigentümer des Wegekörpers, Wegeunterhaltungspflichtiger und Wegepolizeibehörde) gewidmet, daß er dafür bestimmt ist.

4. Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege u. dergl. einer Mehrheit (Genossenschaft, Interessentenschaft usw.) zustehen oder der feldflur- oder forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird für sie die Eigenschaft als öffentliche Wege nicht begründet.

<sup>1</sup> Bei Interessentenwegen kann polizeilich nur verlangt werden, den Weg so zu halten, daß sich das auf ihn angewiesene Publikum nicht einer polizeiwidrigen Gefährdung aussetzt. Rücksichten auf die Leichtigkeit des Verkehrs scheidet aus. Die Polizei kann die Umwandlung eines Interessentenweges in einen öffentlichen Weg verlangen, sobald weitere Anforderungen im Interesse des Verkehrs gestellt werden müssen. (D. B. v. 2. 2. 1905, Jahrb. Entsch. Bd. 2 S. 212 u. v. 2. 11. 1905, a. a. O. Bd. 4 S. 141.)

5. Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und zum Viehtreiben, Radfahrwege nur zum Radfahren, Fußwege, unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung, nur zum Gehen benutzt werden.

Dauernde Beschränkungen der Benutzung der Wege können im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen und ihrer baulichen Unterhaltung durch Polizeiordnung angeordnet werden. Sie sind durch eine hinreichende Anzahl von Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

6. Als Bestandteile der Wege gelten alle zur Vollständigkeit, zum Schutz und zur Sicherheit der Wegeanlage und ihrer Benutzung nötigen **Anstalten und Vorrichtungen**, namentlich Brücken und Föhren über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln u. dergl., sowie alle zur Verhütung oder Beseitigung nachteiliger Folgen der Wegeanlage erforderlichen Vorrichtungen (z. B. Futtermauern zur Verhütung des Rutschens anliegender Grundstücke, Anstalten zur unschädlichen Ableitung des auf den Wegen sich sammelnden Wassers usw.).

<sup>1</sup> Brücken über Privatflüsse und Gräben sind in der Regel Teile des Wegezeuges, in dem sie liegen; Brücken über öffentliche Flüsse jedoch niemals. Sie sind besonders Kommunikationsmittel, deren Herstellung nicht dem Wegebaupflichtigen obliegt. (Vgl. D. B. G. v. 3. 12. 1901, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 19.)

<sup>2</sup> Die Bepflanzung der öffentlichen Wege bildet für die Regel einen Teil der Wegebaulast. Sie kann aber auch getrennt von dieser auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (Gesetz, Observanz, Ortsstatut) begründet sein. (R. G. v. 4. 1. 1904, a. a. O. Bd. 1 S. 275.)

<sup>3</sup> Die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Anbringung von Geländern, wo solche aus irgend welchen Gründen erforderlich werden, folgt daraus, daß er für die Sicherheit des Verkehrs auf der betreffenden öffentlichen Wegestrecke zu sorgen hat. (D. B. G. v. 21. 5. 1906, Jahrb. Entsch. Bd. 4 S. 134.)

<sup>4</sup> Die an öffentlichen Wegen stehenden Wegweiser sind, wie die öffentlichen Wege selbst, polizeiliche Einrichtungen. Sie unterstehen sowohl hinsichtlich der Stellen, an denen sie zu errichten sind, wie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihrer Aufschriften lediglich den Anordnungen der Wegepolizeibehörde. Die Aufschriften sind als Erklärungen und Bekanntmachungen der Wegepolizeibehörde in ihrem amtlichen Geschäftskreise anzusehen und fallen daher unter die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 28. August 1876, betreffend die Geschäftssprache der Behörden. Da nach dieser Bestimmung für alle Behörden in Preußen die deutsche Sprache die ausschließliche Geschäftssprache sein soll, dürfen die Aufschriften in Preußen überall nur in deutscher Sprache abgefaßt sein. (D. B. G. v. 27. 11. 1902, Nr. Bl. 1903 S. 42.)

**7.** Der Wegebaupflichtige hat die Ausführung und die Veränderung der von den zuständigen Behörden festgestellten Bahnübergänge, Brücken, Durchlässe und Drainagen innerhalb des Wegegebiets zu gestatten. Vor Feststellung des Plans hat die Anhörung der Wegepolizeibehörde und des Wegebaupflichtigen zu erfolgen.

Die Wegebaupolizeibehörde kann im Falle des öffentlichen Interesses genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die Festsetzung der Entschädigung nicht aufgehalten werde. Eine Entschädigung ist in allen Fällen nur so weit zu gewähren, als durch die Anlagen eine Erschwerung der Wegebaulast oder eine Beeinträchtigung der Nutzungen veranlaßt wird.

**8.** Über die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege durch die Reichstelegraphenverwaltung bestimmt das Telegraphenwegegesetz vom 18. 12. 1899 (R. G. Bl. S. 705) u. a. folgendes:

Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraumes und des Erdbodens, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechklinien mitbegriffen.

Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Telegraphenverwaltung dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis der Telegraphenverwaltung zu seiner Benutzung.

In diesem Falle hat die Telegraphenverwaltung die gebotenen Änderungen an der Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken.

Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachstum der Bäume ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen,

so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausrüstungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

Die Telegraphenverwaltung ersetzt den an den Baumplantagen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausrüstungen.

Über Kosten der Maßnahmen zum Schutz von Reichstelegraphenleitungen gegen Fällungsbeschädigungen siehe Anm. 3 zu § 50 der Försterdienstinstruktion, II d. W.

9. Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann auch bei der Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie bei der Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege eine Enteignung des Grundeigentums, d. h. gegen vollständige Entschädigung, stattfinden. Soweit es sich hierbei um Grundeigentum handelt, das außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist, bedarf es nicht, wie sonst vorgeschrieben, einer königlichen Verordnung, sondern nur der Anordnung des Bezirksausschusses (Ges. v. 11. 6. 1874 über die Enteignung von Grundeigentum, S. S. 221.)

Die bei der Regulierung oder Verlegung von Wegen entbehrlich werdenden Teile der alten Wege fallen, soweit nicht einem dritten Eigentums- oder Nutzungsrechte daran zustehen, oder der alte Weg den einzigen Zufuhrweg zu den angrenzenden Grundstücken bildet, demjenigen als Eigentum zu, auf dessen Kosten die neue Wegeanlage ausgeführt wird. Sie sollen, soweit sie nicht zu Zwecken des Wegebaues gebraucht werden, den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zur Übernahme für den Tagwert angeboten werden.

#### Nutzungen der Bäume.

(A. S. R. II 15, §§ 9, 10.)

10. Die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume kommen in der Regel demjenigen zugute, welcher die Bäume gepflanzt hat.

Muß ein anderer als der, welcher die Pflanzung zuerst angelegt hat, dieselbe unterhalten, so kommt diesem die Nutzung der Bäume zu.

#### Wegebaulast.

11. Die Wegebaulast begreift die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit in sich:

1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen;
2. die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbreitern und zu verbessern;
3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen;
4. die durch Anlegung, Verbreiterung, Verbesserung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche, gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.

Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf die Anstalten und Vorrichtungen der Wege (Biff. 6).

12. Die Wegebaulast begreift nicht in sich:

die Beleuchtung der Wege;  
innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften die Schneeräumung und die Reinigung der Straßen und Plätze.

— Wem diese Pflicht obliegt (Anlieger, Gemeinde usw.), entscheidet sich nach der Ortsverfassung bzw. dem Wohnheitsrecht (Obersatz).

Die Verpflichtung zur Begräumung des Schnees von den öffentlichen Straßen außerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften bildet aber einen Teil der Wegeunterhaltungspflicht.

13. Ist die Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs infolge von Schneefall, Eisgang, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen nicht durch Lohnarbeiter möglich, so sind die Einwohner der Gemeinden, innerhalb deren Bezirk solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Ortschaften zur Leistung von Naturaldiensten verpflichtet. Über Ersatzleistung, Befreiung usw. von diesen Naturaldiensten findet der § 68 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. 7. 1893 entsprechende Anwendung.

Für die Leistung dieser Dienste hat der Wegebaupflichtige Entschädigung nach ortsblichen Sätzen zu gewähren.

#### Entnahme von Wegebaumaterialien.

**14.** Die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Rasen, Sand, Lehm und andere Erde ist, soweit der Wegebaupflichtige nicht diese Materialien in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann, und der Eigentümer sie nicht selbst gebraucht, ein jeder verpflichtet, nach Anordnung der Behörde von seinen landwirtschaftlichen und Forstgrundstücken, seinem Umlande oder aus seinen Gewässern entnehmen und das Auffuchen derselben durch Schürfen, Bohren usw. daselbst unter Kontrolle des Eigentümers sich gefallen zu lassen.

Der Wegebaupflichtige hat dem Eigentümer den Wert der entnommenen Materialien ohne Berücksichtigung des Mehrwertes, welchen sie durch den Wegebau erhalten, zu ersetzen. (Enteignungsgesetz v. 11. 6. 1874, §§ 50, 51.)

**15.** In Ansehung der Wegebaulast sind die öffentlichen Wege in der Regel entweder Provinzialwege oder Kreiswege oder Gemeindegewege.

Die früher dem Staate obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung gewisser Landstraßen und Landwege (Staats-Chausséen, Land- und Heerstraßen) ist, weil nicht mehr zeitgemäß und ihrer Natur nach ebenso unwirtschaftlich für den Staat, wie ungeeignet für die Interessen des Verkehrs, gegen Gewährung angemessener Entschädigungen auf die kommunalen Verbände der Provinzen bzw. Kreise übergegangen.

Die Träger der Wegebaulast bei den Provinzialwegen ist der Provinzialverband, bei den Kreiswegen der Kreisverband und bei den Gemeindegewegen die Gemeinde (im Gutsbezirk der Besitzer des Gutes).

**16.** Jede Gemeinde (Gutsbezirk) hat die Wegebaulast für die durch ihren Bezirk führenden Gemeindegewege zu tragen. Zu den Kosten der Umwandlung eines gewöhnlichen Kommunikationsweges in eine Chaussée beizutragen, ist die Gemeinde (der Gutsbesitzer) nicht verpflichtet.

Zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich außerhalb ihres Gemeindebezirkes belegener Gemeindegewege können Gemeinden nur dann herangezogen werden, wenn diese Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen.

Die Heranziehung der Gemeindeangehörigen erfolgt nach den für Kommunalabgaben maßgebenden Bestimmungen.

Übersteigt die Erfüllung der Wegebaulast in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so kann der Kreis Beihilfen gewähren.

<sup>1</sup> In Westfalen und der Rheinprovinz hat der Forstfiskus alle innerhalb der Staatswaldungen belegenen Wegestrecken der öffentlichen Wege nach dem Regulativ vom 17. 11. 1841 (G. S. S. 405) allein zu unterhalten, während die Gemeinde für die im Reste des Gemeindebezirkes belegenen Wegestrecken die Wegebaulast zu tragen hat. Hinsichtlich der Wegebaulast ist die königliche Forst hier also aus dem Gemeindeverbande ausgeschlossen und steht gleich den forstfiskalischen Gutsbezirken der östlichen Provinzen neben der Gemeinde als wegebaupflichtig da. (D. B. G. v. 28. 2. 1902, Runge u. Nauß 1903, S. 63.)

Von den Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Wege außerhalb der Staatswaldungen ist der Forstfiskus also frei zu lassen. (D. B. G. v. 18. 10. 1904, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 19.)

**17.** Soweit ein Gemeindegeweg die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden bildet, liegt die Wegebaulast diesen gemeinschaftlich zu gleichen Teilen ob, falls nicht nachweislich die Grenze längs der einen Seite des Weges hinläuft. Dasselbe gilt in Ansehung der Brücken und Durchlässe, welche auf der Grenze liegen.

**18.** Gemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Gemeinden und Gutsbezirken zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaulast zu Wegeverbänden verbunden werden.

**19.** Außerordentliche Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaus eines öffentlichen Weges zu leisten sind verpflichtet die Unternehmer von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien u. dergl. im Falle dauernder

und erheblicher Abnutzung des Weges durch ihren Betrieb. Die Höhe wird erforderlichenfalls im Verwaltungsstreitverfahren festgestellt. (Ges. v. 11. 7. 1891, G. S. S. 329 usw.)

**20.** Wenn die an einem Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Äste und Zweige, soweit zur ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung (Ausräumung des Weges usw.) erforderlich, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von den Eigentümern der Grundstücke weggeschafft werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

### Privatwege.

**21.** Privatwege sind solche, welche jedem allgemeinen Gebrauche kraft Privatrechts entzogen werden können.

Zu den Privatwegen gehören auch die Interessentenwege, d. s. diejenigen Wege, welche als Koppel-, Feld-, Holz usw. Wege und für einen bestimmten Interessentenkreis angelegt oder bestimmt sind (vgl. Ziffer 4).

Sind die Privatwege nicht durch besondere Warnungszeichen als solche bezeichnet und für den allgemeinen Gebrauch geschlossen, so können sie von jedem benutzt werden. Auf offenen Feldern kann sich auch ein jeder gebahnter Fußsteige bedienen, soweit der Eigentümer deren Gebrauch nicht durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume oder andere dergleichen Merkmale untersagt hat. (A. L. R. I 22, §§ 63 ff.)

Bei den Privatwegen beschränkt sich die polizeiliche Einwirkung nur auf dasjenige, was zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich ist.

Privatwege, insonderheit Grenzwege und Nichtwege, werden häufig von Anwohnern dauernd benutzt, um schneller und besser nach ihren entfernt liegenden Grundstücken zu gelangen. Damit sich aus dieser Benutzung im Laufe der Zeit kein dem Besitzer des Privatweges lästiges Gewohnheitsrecht bilden kann, empfiehlt es sich, von den Benutzern des Weges sich ein schriftliches Anerkennnis und eine jährliche, wenn auch geringe Anerkennungsgeldgebühr geben zu lassen.

### Muster zum Anerkennnis über die Benutzung eines Privatweges.

#### Anerkennnis.

Ich erkenne hierdurch an, daß mir von dem (Besitzer des Privatweges) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt worden ist, von Ausfertigung dieses Anerkennnisses ab den Privatweg des (Besizers), welcher (nähere Bezeichnung des Weges) hinsührt, den zu benutzen ich nicht berechtigt bin, als Zugang(s)Nicht-)weg zu meinen Grundstücken zu benutzen. Ich verpflichte mich, als Anerkennnis der jederzeitigen Widerruflichkeit dieser Erlaubnis alljährlich am (Zahltag), erstmalig sofort, eine Anerkennungsgeldgebühr von (Betrag in Zahlen und Buchstaben, z. B. 50 Pf. — Fünzig Pfennig —) an den (Besitzer — die Kasse der Forstverwaltung des Besitzers usw.) in . . . . . oder wohin es sonst verlangt werden sollte, porto- und bestellgeldfrei zu zahlen.

Ich bin gleichzeitig damit einverstanden, daß bei einem Verzicht meinerseits auf die Benutzung des Weges oder bei Widerruf der Erlaubnis eine Rückzahlung der bereits gezahlten Anerkennungsgeldgebühr nicht stattfindet.

N . . . . ., den . . . . . 190 .

(Vor- und Zuname und Stand des sich Verpflichtenden.)

**22.** Zu den Privatwegen gehört auch der sogen. Notweg.

Über das Recht, einen Notweg zu verlangen, siehe §§ 917, 918 des B. G. B., Abschn. XII A d. B.

#### Strafbestimmungen.

**23.** Wer unbefugt auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, wird nach § 368, des Str. G. B., und wer Privatwege und deren Zubehörungen unbefugt beschädigt, verunreinigt usw., wird nach § 30 des F. u. F. B. G. oder den §§ 305, 321, 326, 370 des Str. G. B. bestraft.

Siehe diese Gesetzesstellen in diesem Werke.

## II. Wegepolizei.

### Zuständigkeit.

— §§ 55 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (V. S. S. 237). —

**24.** Die Wegepolizei wird ausgeübt auf den Gemeindewegen durch die Ortspolizeibehörden<sup>1</sup> (Amtsvorsteher usw.) und auf den Provinzial- und Kreiswegen bezüglich der baupolizeilichen Anordnungen durch den Regierungspräsidenten und hinsichtlich des verkehrspolizeilichen Schutzes durch den Landrat. Die Zentralinstanz bildet der Minister der öffentlichen Arbeiten.

<sup>1</sup> In dringenden Fällen, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, ist auch der Gemeindevorsteher als Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung berechtigt und verpflichtet, wegepolizeiliche Anordnungen zu treffen und ausführen zu lassen. (§ 90 d. Landgemeindecord. v. 3. 7. 1891.)

**25.** Die Wegepolizei hat zu sorgen:

- a) für die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen durch die Pflichtigen,
- b) für den Schutz der Wege und
- c) für den geordneten Verkehr auf den Wegen.

Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

**26.** Wegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Über den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Wegen den Beschluß findet im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

**27.** In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg, bezüglich dessen es streitig ist, ob er Privatweg oder öffentlich ist, für einen öffentlichen zu erachten ist.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (V. S. S. 192) vorbehalten.

Wird durch das ordentliche Gerichtsverfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so kann er, wie überhaupt jeder Privatweg, die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur durch das Enteignungsverfahren erhalten.

**28.** Über Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt die Wegepolizeibehörde (in Schleswig-Holstein und Hannover der Kreisaußschuß bzw. in Stadtkreisen und den selbständigen Städten in Hannover der Bezirksaußschuß), nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Wegen den Beschluß der



Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs-(Ausschließungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

<sup>1</sup> Die königlichen Oberförster sind als solche legitimiert, im Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Forstbezirke namens des Forstfiskus gegen die Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege Einspruch zu erheben. (D. V. G. v. 14. 1. 1892, Entsch. XXIII S. 179.)

**29.** Wie bereits unter Ziffer 21 erwähnt, beschränkt sich auf den Privatwegen die polizeiliche Einwirkung nur auf dasjenige, was zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderlich ist.

#### Verkehr auf den öffentlichen Wegen.

**30.** Neben den gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Kunststraßen und anderen öffentlichen Wege, sowie über den Verkehr darauf, bestehen auch eine Anzahl von Polizeiverordnungen.

Bemerkenswert sind daraus:

- a) Fuhrwerke müssen einen **Radstand** (Spurweite) von 4 Fuß 4 Zoll = 1,36 m haben.
- b) **Bei Benutzung der Chausseen:**  
 muß der Beschlag der Radfelgen der Last- und Frachtfuhrwerke, welche einschließlich der Ladung 20 Ztr. wiegen, mindestens 5 cm breit sein. Für höhere Ladungsgewichte müssen die Felgenbeschläge entsprechend breiter sein; dürfen die Hufeisenstollen nicht zu lang und die Wagenladungen nicht zu breit (9 Fuß) sein, mehr als zwei Wagen dürfen nicht aneinander gebunden werden;  
 darf Holz nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf Schleifen oder Wagen fortgeschafft werden usw.
- c) Fuhrwerke, welche nicht vorzugsweise der Personenbeförderung dienen, sind mit **Namen und Wohnort des Eigentümers** zu bezeichnen.
- d) **Beleuchtung der Fuhrwerke** während der Dunkelheit usw.

In den einzelnen Polizeiverordnungen wird in der Regel über die Beleuchtung der Fuhrwerke bestimmt, daß alle Fuhrwerke, welche sich innerhalb der ersten Stunde vor Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang auf öffentlichen Straßen und Wegen befinden, mit einer hell brennenden, dem Entgegentommenden sichtbaren Laterne versehen sein müssen.

— Eine Polizeiverordnung, welche zum Schutze und zur Erhaltung von Kommunalwegen die Fahrerlaubnis für gewisse Fuhrwerke von besonderen Bedingungen abhängig macht, ist rechtsgültig. Es kann z. B. das Befahren öffentlicher Wege während der nassen Jahreszeit durch Fuhrwerke, welche Bau- und Grubenholz geladen haben, untersagt oder von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden, um einem Verfall der Wege, wodurch Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden, vorzubeugen. (R. G. v. 15. 6. 05, Jahrb. d. Entsch. Bd. 3 S. 243.) --

#### Ausweichen auf den Wegen.

(A. L. R. II 15, §§ 25 ff., und Polizeiverordnungen.)

**31.** Den einem jeden freistehenden Gebrauch der öffentlichen Wege muß ein jeder so ausüben, daß der andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert wird.

**32.** Ledigliche oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen müssen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

**33.** Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledigliche Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

**34.** Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem anderen ganz geschehen.

Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle der Ziffer 32 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle der Ziffer 33 der, welcher den anderen zuerst gewahrt wird, an einem schicklichen Orte so lange stillhalten, bis der andere Wagen vorüber ist.

Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herant, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

**35.** Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stillhalten und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

**36.** Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 1 Mk. bis 60 Mk. verurteilt. (§ 19 des Postgef. v. 28. 10. 1871, R. G. Bl. S. 347.)

**37.** Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nötig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

**38.** Nach dem Min.-Erlaß vom 28. 6. 1905 (R. Bl. S. 109) ist für den Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen in ganz Preußen durch Polizeiverordnungen einheitlich vorgeschrieben, rechts auszuweichen und links zu überholen. Die Führer der Pferdefuhrwerke haben diese Bestimmungen, namentlich auch mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung der Kraftfahrzeuge als militärisches Verkehrs- und Nachrichtsmittel, genau zu beachten. Werden sie von anderen Fahrzeugen, insbesondere von Kraftwagen, überholt, so haben sie auf das vom Führer des überholenden Wagens gegebene Zeichen nicht je nach dem Zustande der Straße auf der einen oder auf der anderen Seite, sondern immer links zum Vorbeifahren Platz zu machen.

**39.** Strafbestimmungen sind gegeben:

- a) zum Schutze der Wege:
  - in den §§ 304, 305, 321, 326 und 370 des Strafgesetzbuchs und
  - in den §§ 18, 24 und 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes;
- b) zum Schutze des Verkehrs:
  - in den §§ 366 und 367 des Strafgesetzbuchs und in dem § 28 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Siehe diese Gesetzesstellen in Abschnitt XI A und IX C 2 d. B.

## E. Wasserrecht und Wasserpolizei.

### I. Wasserrecht.

#### Im allgemeinen.

**1.** Das Wasserrecht, nach Artikel 65 des Einführungsgesetzes zum R. G. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten, umfaßt diejenigen Vorschriften, welche die Nutzbar- und die Unschädlichmachung des Wassers bezwecken, insbesondere die Benutzung der öffentlichen und der Privatflüsse mit Einschluß des Mühlenrechts,

des Fißbrechts und des Fißereirechts, und die Beförderungen der Bewässerung und die Entwässerung (Vorflut) der Grundstücke.

Ferner gehören zum Wasserrecht die Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

Das Wasserrecht in Preußen ist nicht ein einheitliches; es ist zum großen Teil Provinzialrecht, namentlich in den neueren Provinzen. Ein mehr einheitlicheres Recht besteht in dem Gebiete des N. O. R. \*) und ist dieses bei den nachfolgenden Ausführungen besonders berücksichtigt worden.

Die Fischerei gehört nicht zum Wasserrecht, sondern bildet ein besonderes Recht für sich. X G d. B.

### Öffentliche Flüsse.

— N. O. R. II 15, §§ 38 bis 80; Gesetz v. 20. 8. 1883, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Strömen. (G. S. S. 333.)—

2. Öffentliche Flüsse sind die von Natur schiffbaren Flüsse ohne Rücksicht darauf, ob die Schifffahrt auf dem Flusse tatsächlich ausgeübt wird oder nicht. Die öffentlichen Flüsse, die Meeresufer und die Häfen sind Eigentum des Staates.

Im allgemeinen, öffentlichen Interesse kann der Staat auch Privatflüsse schiffbar machen, er muß dem bisherigen Eigentümer aber für die verlorenen Nutzungen und etwa vermehrten Lasten Entschädigung gewähren.

3. Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Flüssen durch Schöpfen, Baden und Tränken ist jedermann gestattet. Doch muß jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, der dazu bereits vorhandenen Tränkstätte sich bedienen.

Ohne Erlaubnis des Staates dürfen aus öffentlichen Flüssen keine Wasserleitungen geführt, noch Wasch- und Badehäuser daran angelegt und Brücken darüber gebaut werden. Überhaupt darf darin niemand ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde (Regierungspräsident) etwas vornehmen, was über den Gemeingebrauch hinausgeht, z. B. nicht Schleusen, Wehre, Dämme und dergleichen Anlagen fertigen, die den Lauf des Flusses hemmen, einschränken oder verändern können.

Die Eidentnahme aus öffentlichen Flüssen ist auch nicht jedermann gestattet.

4. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigentümern der unmittelbar daran stößenden Grundstücke. Auch die Verbreiterung des Ufers durch das allmähliche Anspülen fremder Erdteile (Anlandung) wächst dem Eigentümer des Ufers zu.

Die Besignahme und das Benutzungsrecht solcher Anlandungen, welche infolge von Regulierungen öffentlicher Flüsse entstanden sind, unterliegen gewissen Beschränkungen; § 5 des Gesetzes vom 20. 8. 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung. Das Jagdrecht auf diesen steht dem Uferbesitzer zu; die Ausübung desselben unterliegt jedoch der Beschränkung, daß die Strombauverwaltung das Betreten der Anlandung zu verbieten berechtigt ist.

5. Die Eigentümer der Ufer der öffentlichen Flüsse dürfen den Schiffahrenden nicht verwehren, sich des am Ufer befindlichen Leinpfades zu bedienen, daran zu landen, die Schiffe zu befestigen und im Notfalle die Ladung an das Ufer auszuheben. Für dadurch entstehende Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Nutzung des Ufers hat der Urheber des Schadens dem Eigentümer Entschädigung zu gewähren.

6. Auf das Bett des öffentlichen Flusses hat der Eigentümer des Ufers aber keinen Anspruch; denn jedes dauernd fließende Gewässer besteht aus drei wesentlichen Bestandteilen: dem fließenden Wasser, dem Bette, worin dasselbe sich bewegt, und den Ufern. Diese Bestandteile bilden ein untrennbares, je nach der Größe „Strom“ oder „Fluß“ oder „Bach“ genanntes Ganzes. Die in einem Gesetze dem Ganzen, dem Strome, Flusse oder Bache, beigelegte rechtliche Eigenschaft umfaßt daher auch alle Bestandteile desselben, insoweit nicht das Gesetz über die rechtlichen Verhältnisse eines einzelnen Bestandteiles eine besondere Vorschrift enthält. Bei einem öffentlichen Flusse ist daher, mangels besonderer Bestimmung, das rechtliche

\*) über das Geltungsgebiet des N. O. R. siehe IX A 2 d. B.

Verhältnis des Bettes das gleiche wie das des fließenden Wassers. (R. G. v. 23. 9. 1880, Jahrbuch d. Entsch. Bd. 2 S. 4.)

Anspruch auf die von dem Wasser verlassenen Flußbette der öffentlichen Flüsse und auf die sich in den Flüssen bildenden Inseln haben, je nach den besonderen Bestimmungen der Provinzialgesetze, der Staat oder die Uferbesitzer.

7. Die Unterhaltung und Regulierung der öffentlichen Flüsse liegt dem Staate ob.

8. Über die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle gelten noch in den alten Provinzen (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen und Rheinprovinz):

a) Die R. R. v. 24. 2. 1816 (G. S. S. 108):

Ich setze zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke und überhaupt niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Mengen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urteile der Provinzialbehörde, erheblich verunreinigt werden kann, und daß jeder, der dawider handelt, nicht nur die Begräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von 10 bis 50 Talern verwirkt hat.

b) Im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts der Artikel 42 der Ordonnances sur le fait des eaux et forêts.

Er bezieht sich nur auf schiff- und flößbare Flüsse, unterlagt aber deren Verunreinigung allgemein.

Bezüglich der Privatflüsse siehe die §§ 3 und 6 des nachfolgenden Gesetzes v. 28. 2. 1843 (Ziffer 10) und über Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer Ziffer 20 Anm. 1.

### Privatflüsse.

9. Alle nicht öffentlichen Flüsse gelten als Privatflüsse, ganz gleich, ob sie einem oder einer Mehrheit von Beteiligten gehören.

### 10.

#### Benutzung der Privatflüsse.

— Gesetz v. 28. 2. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse. (G. S. S. 41.) —

§ 1, 13, 14. 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen sowie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten und spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser zu seinem besonderen Vorteile zu benutzen. Die Benutzung zu Bewässerungsanlagen ist aber nur dann gestattet, wenn

1. kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinaus und keine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke erfolgt, und

2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet wird, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

2. Sind mehrere aneinander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben bei Anwendung dieser Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

3. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf die Benutzung der Hälfte des Wassers.

4. Bei Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischereiberechtigung und der Vorflut sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen sowie zum Tränken des Viehes einem jeden gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§ 3. 1. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

2. Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§ 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solche zum Behuf einer Anlage am Ufer notwendig ist und daraus nach dem Urteile der Polizeibehörde kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 3 bezeichneten Übelstände entsteht.

§ 5. Das Einkarren und Einschwenmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorflut, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§ 6. Die Anlegung von Flach- und Hanfröten kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im § 4 erwähnten Nachteilen Anlaß gibt.

<sup>1</sup> Vgl. die schärferen Bestimmungen im § 44 des Fischereigesetzes.

<sup>2</sup> Die Rechte der Uferbesitzer sind nicht Gegenstände der Zuständigkeit der Polizeibehörde, sie können nur durch gerichtliche Klage gestützt oder angegriffen werden.

<sup>3</sup> über Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer siehe Ziffer 20 Anm. 1.

## II.

### Vorflut.

Bei der Vorflut ist zu unterscheiden zwischen:

- a) dem außerhalb der Flüsse, Kanäle und Gräben wild ablaufenden Wasser und
- b) dem in Wasserläufen fließenden und dem auf den Ländereien stehenden oder im Boden stekenden Wasser (Entwässerung).

#### a) Vorflut bei wild abfließendem Wasser.

— A. O. N. I 8, §§ 102 ff. —

§ 102. Gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigentümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt.

<sup>1</sup> Streitigkeiten, welche sich aus dieser Bestimmung ergeben, werden im ordentlichen Rechtsverfahren erledigt, während die sonstigen Streitigkeiten über Vorflut vor die Verwaltungsgerichte (Kreis- bzw. Bezirksausschuß) gehören; vgl. unter „Wasserpolizei“.

§ 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen, so ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen und also dem oberen die Vorflut zu gestatten verbunden.

§ 104. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das solcher-gestalt anzunehmende Wasser weiter abzuleiten.

§ 105. Doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zu Gestattung der Vorflut anhalten, wenn die Vorteile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der unteren beträchtlich überwiegen, und ersterer den letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend sind.

§ 106. Ist zur Verhinderung der Vorflut die Ziehung eines neuen Grabens notwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältnis des-selben zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen.

§ 107. Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vorteil, so ist er zur Anlegung so wenig als zur Unterhaltung desselben etwas beizutragen verbunden.

§ 108. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schaden, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdoberfläche, nach der Würdigung vereideter Sachverständiger ersetzt werden.

§ 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Gräben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Bestem der Graben gezogen worden.

§ 110. Doch muß der Eigentümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, sobald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen.

§ 111. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können oder wollen, so ist der Eigentümer dieselbe, zur Abwendung des für ihn zu besorgenden Schadens, auf ihre Kosten zu veranstalten wohl befugt.

§ 112. Dagegen soll aber auch der Eigentümer, welcher dergleichen Gräben oder Brücken durch sich selbst oder durch die Seinigen vorsätzlich oder aus grober Unvorsichtigkeit beschädigt, zum vollständigen Schadenersatz angehalten werden.

§ 113. Ist zur Verschaffung der Vorflut nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §§ 108 bis 109 gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 114. Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

§ 115. Doch muß bei Bestimmung der nach § 108 dem Eigentümer zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

§ 116. Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

b) Vorflut für das in Wasserläufen fließende und auf den Ländereien stehende oder im Boden fließende Wasser (Entwässerung).

— (Gesetz v. 15. 11. 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut.) —

§§ 1 bis 9. Im Interesse der Vorflut sind bei allen Mühlen und sonstigen Stauanlagen (Wehre, Schleusen usw.) Merkpfähle gesetzt, an denen Zeichen für den höchst zulässigen Wasserstand angebracht sind. Über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe darf niemand das Wasser aufstauen. Sonst macht er sich strafbar (60 bis 150 M.) und hat außerdem den Schaden zu ersetzen, den das zu hoch gestaute Wasser verursacht hat.

§ 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung des Kreis-(Stadt-)Aussschusses, ganz oder zum Teil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vorteil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und verbindlich sind.

§ 13. Auch da, wo keine künstlichen Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.

§ 14. Selbst zur Wlassung von Teichen und stehenden Seen kann unter gebachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Vorflut erforderlich werden.

§ 15. 1. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen<sup>1</sup> und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben dem Kreis-(Stadt-)Aussschuß Anzeige machen, nachweisen, welchen Vorteil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und dathin, daß sie bereite Mittel haben, die den durch die Entwässerung Benachteiligten (Grundbesitzer, Fischereiberechtigte usw.) zukommende Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

2. Ob und in welcher Höhe den durch die Entwässerung Benachteiligten Entschädigungen zu zahlen sind, wird durch ein besonderes scheidsgewichtliches Verfahren festgestellt. (Vgl. §§ 16 ff. dieses Gesetzes.)

<sup>1</sup> z. B. durch Drainage.

<sup>2</sup> Berechtigt, den Antrag auf Verschaffung von Vorflut zu stellen, sind nur Grundbesitzer, welche sich wegen überwiegender Vorteile für die Bodenkultur des auf ihren Gändereien stehenden Wassers entledigen wollen, diesen Zweck aber durch Veranstellungen auf eigenem Grund und Boden nicht zu erreichen vermögen.

Zur Erreichung von Zwecken, die außerhalb der Interessen der Bodenkultur liegen, namentlich zur Abführung von industriellen, von Haus- und Straßenabwässern, kann die Verschaffung von Vorflut nicht erzwungen werden. (D. V. G. v. 16. 6. 1904, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 116.)

<sup>3</sup> Die Herstellung eines Grabens auf eigenem Grund und Boden, auch bis zur Grenze desselben, ist an sich nicht verboten. Der Grundigentümer hat jedoch nicht das Recht, künstlich und also durch Anschluß eines neu angelegten Grabens einem fremden Graben Wasser zuzuführen, wenn er es nicht besonders gültlich oder in einem Verfahren nach § 68 des Just.-Gesetzes erworben hat. (D. V. G. v. 5. 2. 1906, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 250.)

### Räumungspflicht zur Unterhaltung der Vorflut.

#### Bei Gräben und Wasserabzügen.

**12.** Jeder ist verbunden, die über sein Eigentum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten. Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen. (A. L. R. I 8, §§ 100, 101.)

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Räumung beschränkt sich auf das zur Verschaffung der Vorflut Erforderliche.

Der Räumungspflichtige kann einen bisher offenen Graben zudecken oder in eine Drainleitung verwandeln, wenn und soweit es ohne Beeinträchtigung der Vorflut geschieht. (D. V. G. v. 19. 3. 1906, Jahrb. Entsch. 1907 S. 275.)

<sup>2</sup> Im Gebiete der Provinz Hannover, wo das A. L. R. nicht gilt, besteht für Gräben keine Räumungspflicht. (D. V. G. v. 16. 10. 1902, Runtz u. Runtz 1904 S. 166.)

**13.** Dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachteil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit für die Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, steht den Polizeibehörden zu, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen. (§ 10 d. Vorflutgef. v. 15. 11. 1811.)

<sup>1</sup> Über Rechtsmittel siehe unter „Wasserpollzei“, Biff. 22.

<sup>2</sup> Auf Gräben und Kanäle, die ausschließlich innerhalb der Herrschaftssphäre eines und desselben Grundbesitzers liegen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Die Räumung und Auskrautung solcher Gräben kann daher die Polizei nicht fordern. (D. V. G. v. 21. 5. 1899, Jahrb. Entsch. Bd. 2 S. 20.)

<sup>3</sup> Die Verpflichtung zur Räumung eines Grabens geht nicht über die Herstellung desselben in dem Maße von Vorflut hinaus, das der Graben nach Maßgabe seiner Anlage und bisherigen Gestaltung überhaupt zu gewähren imstande ist.

Eine Erweiterung seines Profils kann nur im Wege des auf Verschaffung von Vorflut gerichteten Verfahrens (Just. Ges. § 68), nicht aber im Wege der Räumungsanordnung (§ 66 a. a. D.) erzwungen werden. (D. V. G. v. 5. 5. 1904, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 119.)

<sup>4</sup> Vgl. Anm. 4 zu Biff. 14.

#### Bei Privatflüssen.

**14.** Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Verschaffung der Vorflut notwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Beteiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (Biff. 22), nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser

nicht besteht, von den Uferbesitzern zu bewirken. (§ 7 der Privatfluß-Ges. v. 28. 2. 1843.)

<sup>1</sup> Steht jemandem das ausschließliche Eigentum an einem Privatflusse zu, so liegt ihm in den Grenzen seines Eigentums die gesetzliche Pflicht zur Räumung des Flusses auch da ob, wo er nicht zugleich Uferbesitzer ist. (D. R. G. v. 24. 6. 1886 u. 17. 11. 1892, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 20.)

<sup>2</sup> Die bei Privatflüssen mit dem Uferbesitze verbundene, durch Privatverträge nicht zu beseitigende öffentlich-rechtliche Räumungspflicht trifft denjenigen, welchem das Eigentum, nicht denjenigen, welchem das Nutzungsrecht an den Ufergrundstücken zusteht. (D. R. G. v. 20. 6. 1889 a. a. D.)

<sup>3</sup> Zur Räumung eines Flusses gehört begrifflich nicht bloß die Entfernung dessen, was bereits in den Wasserlauf gelangt ist und den Abfluß hemmt, sondern auch die Befestigung und Instandsetzung der Ufer, soweit diese Befestigung und Instandsetzung notwendig ist, damit die Vorflut ermögllicht werde. Welche Maßregeln im Einzelfalle zur Ausführung einer Räumung zu treffen sind, ist Frage der tatsächlichen Erwägung. (D. R. G. v. 26. 6. 1897, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 21.)

<sup>4</sup> Eine Befestigung der Ufer im Interesse angrenzender Grundstücke oder öffentlicher Wege gehört nicht zur Räumungspflicht. (D. R. G. v. 4. 5. 1905, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 118.)

### Ableitung und Aufnahme der Industrie- und Grubenwässer.

**15.** Bei Privatflüssen muß der unterhalb liegende Uferbesitzer sich diejenigen Zuleitungen, mögen sie in einer bloßen Vermehrung des Wasservorrates oder in der Beimengung fremder Stoffe bestehen, gefallen lassen, welche das Maß des Regelmäßigen, Gemeinüblichen nicht überschreiten, selbst wenn dadurch die absolute Verwendbarkeit des ihm zufließenden Wassers zu jedem beliebigen Gebrauch irgendwie beeinträchtigt wird. (R. G. v. 2. 6. 1886, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 21.)

**16.** Ein Privatfluß ist innerhalb seines Zuflußgebietes als der von der Natur gegebene Rezipient anzusehen, und zwar nicht bloß für das natürliche, aus dem Boden und von dessen Oberfläche von selbst ablaufende Wasser, sondern auch für dasjenige Wasser, welches künstlich fortgeschafft werden muß, nachdem es insolge menschlicher Tätigkeit und industrieller Bodenausnutzung auf Grundstücken, die im Flußgebiete liegen, sich angesammelt hat.

Dieser Grundsatz findet bei Anwendung von Gräben und Kanälen, also auf künstlich geschaffene Wasserläufe, seine Begrenzung darin, daß der Unterlieger ein solches Einstiekenlassen künstlich erworbenen Wassers, insbesondere also die Ableitung von Industriebässern und Grubenwasser, nur dann zu dulden hat, wenn die Ableitung das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen nicht übersteigt. (R. G. v. 12. 3. 1904, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 102.)

Vgl. ferner oben unter Ziff. 11b § 15 die Anm. 2.

### Wassergenossenschaften.

Gesetz v. 1. 4. 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften. (G. S. S. 297.)

**17.** Zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen können die Beteiligten zu Genossenschaften vereinigt werden.

### Deichwesen.

**18.** Die Vorschriften über das Deichwesen sind in dem Gesetze vom 28. 1. 1848 (G. S. S. 54) gegeben. Es ist mit einigen Vorbehalten auch in Schleswig-Holstein und Hannover eingeführt. (Ges. v. 11. 4. 1872, G. S. S. 377.)

Mit „Deiche“ bezeichnet man die Dämme oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken.



**II. Wasserpolizei.**

— §§ 65 bis 96 des Zust.-Gesetzes v. 1. 8. 1883 (G. S. S. 237). —

**Im Allgemeinen.**

**19.** Die Wasserpolizei hat den Verkehr an und auf den Wasserstraßen zu regeln, die Unterhaltung der Wasserläufe zu beaufsichtigen und bei Wassergefahren vor der zerstörenden Kraft des Wassers zu schützen.

Zu letzterem Zwecke können auch militärische Kommandos zur Hilfeleistung erbeten werden. Die Anträge sind an die Regierungspräsidenten, in Fällen dringender Gefahr auch unmittelbar an das nächstgelegene Truppenkommando zu richten. Die Tragung der Kosten der militärischen Hilfe liegt der nachsuchenden Behörde ob. (M. Erl. v. 7. 4 1891, M. Bl. S. 50.)

Außerdem hat bei eintretender Wasserstot jedermann der Aufforderung der Polizeibehörde zur Hilfeleistung Folge zu leisten, andernfalls macht er sich strafbar aus § 360,10 des Str. G. B.

**20.** Die Wasserpolizei wird ausgeübt von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), mit Ausnahme der Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei, welche die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident) wahrzunehmen hat.

<sup>1</sup> Die Polizeibehörden müssen, um rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer treffen zu können, über den tatsächlichen Zustand der Gewässer ihres Bezirkes genau unterrichtet sein und sich von allen für die Abwässerungsverhältnisse wesentlichen Veränderungen Kenntnis verschaffen.

Die polizeilichen Exekutivbeamten (Gendarmen, Ortspolizei, Strompolizei, Fischereibeamten) haben von allen Gewässerverunreinigungen, die sie gelegentlich wahrnehmen, tunlichst unter Angabe der Ursprungsstelle und der Häufigkeit der Wiederholungen der ihnen vorgelegten Polizeibehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten. (Vgl. M. L. v. 20. 2. 1901, betr. Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer, M. Bl. S. 91 bis 100.)

Über Verbote der Verunreinigung der Gewässer siehe oben Stff. 8 und 10 §§ 3 bis 6.

**Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.**

**21.** Über den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

**22.** Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beziehungsweise wegen Aufbringung oder Verteilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt.

Über den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Anspruchgenommene zu der ihm angebotenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-ausschuß, in Stadtkreisen, und wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirks-ausschuß.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung (§ 66 Zust.-Ges.).

<sup>1</sup> Zweck Abwehr der vielfach übertriebenen Anforderungen, welche an den Domänen- und Forstfiskus in bezug auf die Räumung von Gräben und unartigen Wasserläufe gestellt werden, erhalten die königlichen Regierungen beigeend eine Abschrift des der Räumung des Insterflusses betreffenden Erkenntnisses des königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 27. September 1906 zur Nachsicht und geeigneten Verständigung der in Betracht kommenden Lokalbeamten, namentlich auch der Meliorationsbeamten. (M. L. u. 2. 7. 1907 — III 8772.)

#### Auszug aus dem Erkenntnis.

Gründe: Der Revision des klagenden Fiskus gegen das die Klage im wesentlichen abweisende Urteil des Bezirksausschusses zu Gumbinnen vom 28. Oktober 1904 kann der Erfolg nicht versagt werden.

Den Gegenstand des Klageangriffes bildet der die Verfügung vom 26. März 1900 aufrecht erhaltende Beschluß des klagenden Amtsvorstehers vom 23. April 1900.

Aus dem Inhalt der Verfügung geht mit völliger Sicherheit hervor, daß es sich bei ihr ausschließlich um eine auf Grund des § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erlassene Räumungsanordnung handelt, und daß andere polizeiliche Interessen außer demjenigen der Vorflut dabei nicht in Frage kommen. Danach ist die Verfügung des Amtsvorstehers unhaltbar, wenn sie als Räumungsanordnung keinen Bestand haben kann. Als Räumungsanordnung aber ist sie in der Tat nicht aufrecht zu erhalten.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich über den Begriff der Räumung und den Umfang der Räumungspflicht wiederholt ausgesprochen. Dabei ist unverändert daran festgehalten worden, daß mit einer Räumungsanordnung nicht die Wiederherstellung des wünschenswerten Zustandes eines Wasserlaufes, sondern nur die Wiederherstellung des bereits vorhanden gewesenen, und zwar des bis in die neueste Zeit hineinreichenden Zustandes verlangt werden kann. In diesem Sinne ist in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. II S. 280, von der „Wiederherstellung des Zustandes, wie er bisher bestand“, Bd. XXXVI S. 319, von der „Wiederherstellung der normalen Sohle des Wasserlaufs“, Bd. VIII S. 237, von der „Wiederherstellung der ursprünglichen Breite und Tiefe und der Befestigung der Veränderungen des normalen Bettes“, Bd. V S. 253, Bd. IX S. 259 und Bd. XXI S. 311 von der „Erhaltung des Bettes und der Ufer in normalem Zustande die Rede. Anlangend insbesondere den Zeitpunkt, nach welchem sich die Feststellung des normalen Zustandes bestimmt, so ist Bd. III S. 210 a. a. O. ausgesprochen, daß die Wiederherstellung einer früher zwar vorhanden gewesen, aber schon längst nicht mehr bestehenden Anlage über den Begriff der polizeilich erzwingbaren Räumung hinausgeht. Bd. XXXV S. 302 heißt es, daß bei der Entscheidung, was zurzeit Ufer und was Flußbett sei, auf unbordenfliche Zeiträume nicht zurückgegriffen werden dürfe, und daß es überhaupt nicht darauf ankomme, wie in früherer Zeit die Grenzlinie zwischen Ufer und Fluß verlaufen sei, sondern nur darauf, was gegenwärtig als Ufer und was als Flußbett angesehen werden müsse. Endlich findet sich in dem im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrg. XXV S. 253/54 abgedruckten Urteile des Senats vom 9. Juli 1903 folgende Ausführung:

„Der Vorderrichter berücksichtigt indes auch nicht, daß Flüsse und Seen im Laufe der Zeit infolge der Einwirkungen des Wassers oder anderer natürlicher Ereignisse immer Veränderungen unterliegen. Wollte man den Eintritt derartiger Veränderungen grundsätzlich und für das Maß der zulässigen polizeilichen Anforderungen rücksichtlich der Vorflut insbesondere als unwesentlich erachten, so käme dies schließlich darauf hinaus, daß der Urzustand ausschließlich als der normale in Betracht käme. Dies führte nicht allein zu meistens unmöglichen Feststellungen, sondern auch dazu, daß die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über den Erwerb entstehender Anlandungen, Inseln usw. im wesentlichen gegenstandslos wären. Ein derartiger Rechtsatz besteht nicht. Als der normale Zustand kommt jedenfalls derjenige in Betracht, in dem sich Flüsse und Seen zu der Zeit, in der hierüber zu entscheiden ist, tatsächlich seit einer längeren Zeit befinden. Die Möglichkeit, daß sich eine für die Polizeibehörde maßgebende Veränderung der Flüsse und Seen und der Höhenlage ihres Bettes auch deshalb ausbildet, weil die seinerzeit erzwingbar gewesene Forträumung von Anwuchs, Anlandungen usw. nicht rechtzeitig angeordnet worden ist, muß danach anerkannt werden.“

#### Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sowie Verschaffung der Vorflut.

23. Streitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

**Beschaffung von Vorflut.**

**24.** Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß beschließt:

1. über Anträge auf Beschaffung von Vorflut, und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung;
2. über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Änderungen eines Entwässerungsplanes.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§ 68 Just. Ges.).

**Be- und Entwässerungsanlagen.**

**25.** Der Bezirksausschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der notwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird.

**26.** Zur Ausführung von Bewässerungs- (Ziffer 10) und Entwässerungsanlagen (Ziffer 11) bedarf es der polizeilichen Genehmigung nicht. Zur Sicherung gegen privatrechtliche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche kann der Unternehmer aber durch Vermittelung der Polizei ein förmliches Aufgebots- und Ausschluß-(Präklusions-)Verfahren herbeiführen.

Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung (in dem Amts- und Kreisblatte und in den beteiligten Gemeinden) über die Bewässerungs- bzw. Entwässerungsanlage unter Einreichung eines Situationsplanes und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß beantragen.

Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche sind binnen drei Monaten beim Kreis-(Stadt-)Ausschuß anzubringen. Gegen den von diesem erteilten Bescheid findet die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

**Wasserschutz.**

**27.** Strafbestimmungen zum Schutze der Gewässer und Wasseranlagen sind gegeben in den §§ 321, 326, 366 und 366a d. Str. G. B. — XI A d. B. —, den §§ 27 und 31 d. Feld- und Forstpolizei-Gesetzes — IX C 2 d. B. — und dem § 14 des Strombaugesetzes v. 20. 8. 1883.

## X.

# Tierfang, Jagd, Vogelschutz und Fischerei.

## A. Einleitung zu Tierfang und Jagdrecht.

1. In Preußen bestand früher die Jagd als Regal, d. h. die Jagd durfte von Privatpersonen nur mit staatlicher Verleihung ausgeübt werden. Durch das Gesetz vom 31. 10. 1848 wurde das Jagdregal aufgehoben und das Jagdrecht jedem Grundstückeigentümer auf seinem Grund und Boden zuerkannt (vgl. § 2 der nachj. Jagdordnung). Da gleichzeitig auch alle Schon- und Hegezeiten des Wildes aufgehoben waren, führte diese schrankenlose Ausübung der Jagd, von jedem Grundstückeigentümer und zu jeder Zeit, fast zu völliger Vernichtung der Wildstände und zu bedenklichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Feldfrüchte.

Der Erlass einschränkender jagdpolizeilicher Bestimmungen (Jagdpolizeigesetz v. 7. 8. 1850 u. a.) wurde daher notwendig; neben dem eigentlichen Jagdrecht wurde ein besonderes Jagdausübungsrecht eingeführt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Erhaltung eines angemessenen Wildstandes mußte die Bildung allzu kleiner Jagdbezirke vermieden werden. Der Grundsatz, daß jeder auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht habe, blieb zwar bestehen, zu dessen Ausübung wurde jedoch eine Mindestgröße des zusammenhängenden Grundbesitzes von 75 ha (300 Morgen) verlangt. War diese Mindestgröße nicht vorhanden, so trat hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts an Stelle des Grundbesitzers die Allgemeinheit, die Gemeinde, die in der Regel eine Verpachtung der Jagd vornahm, das Jagdpachtgeld aber dem Grundbesitzer nach der Größe seines Grundbesitzes anteilig abließerte.

Im wesentlichen sind diese Grundsätze dann in alle preussischen Jagdgesetze übergegangen und bilden auch heute noch die Grundlage des Jagdrechts.

2. Unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 B. G. B., wonach z. B. der Wilderer ein Eigentum an dem rechtswidrig angeeigneten Wilde nicht erwirbt, dieses vielmehr Eigentum des Jagdberechtigten bleibt, und der Vorschriften des B. G. B. über den Ersatz des Wildschadens gelten in Preußen bezüglich der Jagd und Fischerei die Landesgesetze. (Art. 69 d. Einf.-Gesetzes z. B. G. B.)

3. Gegenstand des Jagdrechts sind nur die jagdbaren Tiere (§ 1 d. Jagdord.). Nicht jagdbare wilde Tiere sind ein Gegenstand des freien Tierfanges.

Daraus folgt aber nicht, wie unter B 2 ausgeführt wird, daß sie jedermann auffuchen und Jagd darauf anstellen kann, sondern nur, daß der Jagdberechtigte kein ausschließliches Aneignungsrecht daran hat, und unberechtigtes Jagen nicht unter die §§ 292 ff. Str. G. B., sondern allenfalls unter § 368 Nr. 10 Str. G. B. fällt. (R. G. Straff. 5 S. 87.)

Gegenstand des Jagdrechts sind nicht nur die lebenden jagdbaren Tiere, sondern auch die toten Tiere oder Teile derselben (Fallwild), und zwar sowohl die natürlich verendeten, als auch die erlegten. Gleichgültig ist es, ob das verendete jagdbare Tier noch zum Genuß für Menschen geeignet oder wertlos ist; nur der bereits in Verwesung übergegangene Kadaver kann nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts sein, und dessen Aneignung ist nicht strafbar. (R. G. v. 14. 3. 1895, Selbstverw. S. 652.)

**Geweih** und **Gehörne** bilden dann einen Gegenstand des Jagdrechts, wenn sie noch einen zugehörigen Teil des gefallenem Stückes bilden. Dagegen bilden die nach dem Gesetze der Natur abgeworfenen Stangen keinen Bestandteil des Wildes mehr, und sie gehören nur insofern zum Gegenstande des Jagdrechts, als dies gesetzliche Vorschriften bestimmen.

Nach den älteren Provinzial-Jagdordnungen bzw. den neuerdings erlassenen Polizeiverordnungen sind **abgeworfene Hirschstangen** ein Gegenstand des Jagdrechts in: Ostpreußen (nur in den fiskalischen Revieren), Pommern, Posen nur im Reg.-Bez. Posen und vom Reg.-Bez. Bromberg in den ehemaligen Revierförstereien Gnesen, Powitz und Brongrowitz, Brandenburg, Sachsen mit Ausschluß der ehemals königlich sächsischen Landesteile und Hessen-Kassau nur in den ehemals großherzoglich hessischen Landesteilen.

Abgeworfene Reihstangen sind nirgends dem Jagdrecht unterworfen.

Für die Forst- und Jagdschutzbeamten ist es ganz besonders wichtig, den Gegenstand des Jagdrechts zu kennen, denn davon hängt die Entscheidung ab, ob die unbefugte Nachstellung oder Aneignung eines wilden Tieres usw. ein Jagdvergehen, strafbar aus den §§ 292 bis 295 Str. G. B., darstellt oder nicht.

## B. Freier Tierfang.

1. Das Recht des freien Tierfanges bestimmt sich nach dem B. G. B., §§ 958 bis 960, und nach den durch das Einf.-Ges. zum B. G. B. und dem Preuß. Ausf.-Ges. zum B. G. B. aufrecht erhaltenen Vorschriften des A. L. R. und der sonstigen Verordnungen.

### a) B. G. B.

Siehe Abschnitt XII A d. B., §§ 958 bis 960.

### b) A. L. R.

Das A. L. R. gilt in den Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Schleßen, Sachsen und Westfalen, ferner in den pommerschen Regierungsbezirken Rößlin und Stettin, in den rheinischen Kreisen Nees, Essen (Stadt), Essen (Land), Duisburg und Mülheim und in einem Teile der Provinz Hannover, nämlich im Regierungsbezirk Aurich (Ostfriesland) und in den Kreisen Bingen und Duderstadt.

### I 9.

§ 117. Vogeleier und junge Vögel sind, soweit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Tierfanges.

<sup>1</sup> Beschränkende Vorschriften bestehen in: Vogelschutzgesetz v. 22. 3. 1888, § 1 — X H d. B. — Jagdordnung § 42 — X C 3 d. B. — F. u. F. P. G. § 33 — IX C 2 d. B. — und Str. G. B. § 363 Nr. 11 — XI A d. B.

§ 152. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen.

§ 153. Damit aber niemand dadurch Schaden leide, müssen dergleichen Gruben gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden.

§ 155. Wird jemand von wilden Tieren angefallen, so sind ihm zur Verteidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu töten, erlaubt.

§ 156. Wilde oder andere reißende Tiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit gefangen oder getötet hat, zu eigen.

§ 157. Sind aber Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild bei solchen Gelegenheiten gefangen und getötet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schußgeldes, ausgeliefert werden.

## II 16.

§ 33. Andere wilde Tiere<sup>1</sup> sind in der Regel ein Gegenstand des freien Tierfanges.

<sup>1</sup> Also nicht jagdbare Tiere.

§ 34. Dahin gehören auch Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubtiere.

§ 35. Doch dürfen dergleichen Tiere (§§ 33, 34) in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden<sup>1</sup> darauf angestellt werden.

<sup>1</sup> Über Jagden siehe hierunter die Erläuterung zu 2b.

2. Befugnis zur Ausübung (Ausübungsrecht) des freien Tierfanges. Daraus, daß Tiere dem freien Tierfange unterliegen, folgt noch nicht, daß ihnen jedermann nachstellen, sie fangen und dazu fremden Grund und Boden betreten darf. Dies ist nur gestattet, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Solche Vorschriften bestehen zum Schutze des Grundeigentums und des Jagdrechts in den §§ 9 und 10 F. u. F. B. G., Teil II 16, § 35 A. L. R. und § 368 Nr. 9 u. 10 Str. G. B.

Auch können, soweit in diesen Gesetzen der Gegenstand des unbefugten Betretens fremder Grundstücke nicht erschöpfend geregelt ist, weitere Beschränkungen durch Polizeiverordnungen angeordnet sein. Dies ist namentlich in bezug auf den Fang wilder Kaninchen mehrfach geschehen.

Im allgemeinen ist die Rechtslage für die Befugnis zur Ausübung des freien Tierfanges folgende:

- a) Der Jagdberechtigte, ganz gleich, ob als Eigentümer im Eigenjagdbezirk oder als Jagdpächter auf fremdem Grund und Boden, darf den freien Tierfang auf jede erlaubte Art ausüben.
- b) Der nicht jagdberechtigte Grundbesitzer darf auf seinem Grund und Boden die dem freien Tierfange unterliegenden Tiere fangen und töten, er darf aber in dem verpachteten Jagdreviere darauf keine Jagden anstellen.

Unter Jagd im weiteren Sinne versteht man nicht nur die Verfolgung und Aneignung jagdbarer, sondern auch anderer wilder Tiere, wenn sie von Jägern wie bei jagdbaren Tieren nach weibmännlichen Regeln erfolgt; z. B. eine Treibjagd auf wilde (nicht jagdbare) Kaninchen. (Vgl. Dödel S. 489.)

Des Schießgewehres oder anderer zur Jagd geeigneter Werkzeuge darf er sich nur mit Genehmigung des Jagdberechtigten oder mit Erlaubnis der Jagdpolizeibehörde (§§ 61 und 66 der Jagdordn.) bedienen, andernfalls macht er sich strafbar aus § 368 Nr. 10 Str. G. B.

Eine Ausnahme besteht nur für Hannover nach der hannoverschen Jagdordnung vom 11. 3. 1859 (X C 4 d. W.). Die dort dem Grundeigentümer auf seinen Grundstücken zustehenden jagdlichen Befugnisse sind im § 3 bezeichnet.

- c) Personen, die weder zu den Jagdberechtigten noch zu den nicht jagdberechtigten Grundbesitzern gehören, dürfen den freien Tierfang nur mit Erlaubnis des Grundbesitzers und, soweit das Jagdrecht nach dem zu b) Gesagten irgendwie berührt wird, mit Genehmigung des Jagdberechtigten ausüben.

Vgl. die Erläuterungen zu § 61 d. Jagdordnung — X C 3 — und zu § 368 Ziff. 10 Str. G. B. — XI A d. W.

Über das Recht der Fischereiberechtigten zum Fange und zur Erlegung der der Fischerei schädlichen Tiere siehe § 67 der Jagdordnung und § 45 des Fischereigesetzes.

## C. Jagdrecht.<sup>\*)</sup>

### 1. Einleitung.

1. Infolge der Neuvergebung von Gebietsteilen und den in diesen vielfach in Geltung gebliebenen Gesetzen ermangelte die Jagdgesetzgebung Preußens der wünschenswerten Einheitlichkeit. Einzelne Gebiete der Jagdgesetzgebung waren zwar in neuerer Zeit einer einheitlichen Regelung unterzogen, eine endgültige Regelung erfolgte aber erst im Jahre 1907 durch die vom Abgeordnetenhaus bei Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, in Vorschlag gebrachte und zum Gesetz erhobene Jagdordnung.

Jetzt besteht für ganz Preußen, mit Ausnahme der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, in der Hauptsache eine einheitliche Jagdgesetzgebung.

2. In Hannover gilt die sich dort gut bewährte Jagdordnung vom 11. 3. 1859. (Nr. 4 d. Abschn.)

Die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist dort reine Interessenten-sache; sie erfolgt durch die von der Gesamtheit der Grundeigentümer (Jagdgenossen) erwählten Jagdvorstände ohne Zutun der öffentlichen Organe (Gemeindevorsteher usw.), wie im Gebiete der Jagdordnung von 1907 (§ 16).

Der Wildschadenersatz regelt sich nach den §§ 23 und 25 der vorerwähnten Jagdordnung und nach dem Wildschadengesetz vom 21. 7. 1848. (Vgl. Anlage 2 zur Hann. Jagdordnung.)

3. In den Hohenzollernschen Landen gilt die Jagdordnung vom 10. 3. 1902 (G. S. S. 33). Im wesentlichen enthält diese, namentlich auch in bezug auf die Größe der Eigenjagdbezirke, die gleichen Grundsätze wie die preussische Jagdordnung von 1907. Über die Art der Aufbarmachung der gemeinschaftlichen Jagd — Ruhenlassen, Beschießen durch einen angestellten Jäger oder öffentlich meistbietende Versteigerung — beschließt der Gemeindevorstand. Die Erträge aus der Jagdnutzung sind unter die beteiligten Grundstückseigentümer zu verteilen, können aber auch, falls durch Gemeindebeschluß bestimmt, der Gemeindefasse verbleiben. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtsausschusses, falls dagegen auch nur von einem beteiligten Grundstückseigentümer Einspruch erhoben wird. Die Jagdpachtverträge bedürfen sämtlich der Genehmigung des Amtsausschusses.

Eine Änderung oder die Aufhebung der Hohenzollernschen Jagdordnung empfiehlt sich nach so kurzer Zeit des Bestehens nicht, zumal auch einige darin enthaltene Bestimmungen wegen der Enklaven den örtlichen Verhältnissen angepaßt sind.

4. Auf der Insel Helgoland besteht eine vollständig abweichende Regelung des Jagdrechts. Dort steht die Jagd jedem frei, der die Jagd- und Gewehrscheinsteuer zahlt. Nur die Schonvorschriften Preußens haben dort namentlich wegen Schnepfen und Drosseln Bedeutung, und gilt das frühere Wildschongesetz vom 14. 7. 1904 dort weiter.

5. Inwieweit einzelne Teile des Jagdscheingesetzes vom 31. 7. 1895 (G. S. 304) und des Wildschongesetzes vom 14. 7. 1904 (G. S. S. 159), die jetzt in die Jagdordnung aufgenommen sind, in Hannover, den Hohenzollernschen Landen und auf Helgoland gütlich geblieben sind, ist bei den einzelnen Paragraphen der Jagdordnung vermerkt.

6. Einer einheitlichen Regelung entbehrt nur noch das Recht, wilde Hunde und Katzen zu töten und abgeworfene Geweihstangen sich anzueignen. Hierüber gelten noch zum größten Teil die provincialrechtlichen Bestimmungen der Forst-, Jagd-, und Holzordnungen der vergangenen Jahrhunderte. Sie sind in den Abschnitten X E und F d. R. und bezüglich der Geweihstangen auf S. 549 dargestellt.

### 2. Jagdliche Vorschriften aus dem A. L. R.\*\*)

#### I 9.

§ 128. Die Befignehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Tier tot oder lebendig in die Gewalt des Jägers gekommen ist.

\*) Vgl. S. 548.

\*\*) Über das Geltungsgebiet des A. L. R. siehe S. 549.

§ 129. Ein Tier, welches bloß angeschossen worden oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit.

§ 129. Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht stattgefunden, so ist der Jägere schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen vierundzwanzig Stunden bei einem bis fünf Taler Strafe Nachricht zu geben.

§ 140. Doch versteht sich dieses nur vom angeschossenen hohen Wilde, und die Anzeigle geschieht auf Kosten des Berechtigten.

Zu §§ 129, 140. Das Recht der Jagdfolge, d. h. das Recht, angeschossenes Wild auf fremdes Jagdgebiet zu verfolgen, ist durch § 4 Abs. 2 des Ges. v. 31. 10. 1848 befestigt, und dadurch haben diese beiden Paragraphen ihre öffentlich-rechtliche Wirkung verloren. (R. G. v. 26. 7. 1905, D. F. J. 1906 S. 842.)

§ 174. Insofern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernezen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

§ 175. Alle anderen Wassertiere und Amphibien, welche mit Fischernezen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten.

1 Fischereigesetz § 45, X J b. 18.

## II 16.

§ 30. Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt (X. I Tit. 9, §§ 107 bis 175).

§ 37. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auer-ochsen, Elentiere, Fasanen, Auerhähne und -hennen gerechnet.

§ 38. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niederen Jagd.

§ 44. Soweit als jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugnis, auf alle an sich erlaubte Arten das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben.

§ 58. Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschöß legen.

1 § 367 Nr. 8 Str. G. B., XI A b. B.

§ 59. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Orten und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen und Vieh, ohne eigenes großes Versehen der ersteren, zu Schaden kommen können, gelegt werden. (X. I Tit. 9, §§ 152, 153.)

1 Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist nach § 41 der Jagdordnung ganz allgemein verboten. Nur die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen ist noch gestattet.

Strafbestimmungen: Jagdordnung § 77 und Str. G. B. § 293.

### 3. Jagdordnung.

Vom 15. 7. 1907. (Prk. G. S. 207.)

#### Geltungsbereich.

Die Jagdordnung gilt für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland. — Vgl. die Einleitung zu diesem Abschnitt unter C 1 und die Ausführungsanweisung zur Jagdordnung, Anlage 1.

#### Erster Abschnitt.

##### Umfang des Jagdrechts.

§ 1<sup>1</sup> Jagdbare Tiere sind:

- a) Elch,<sup>2</sup> Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Fasan, Biber, Otter,<sup>4</sup> Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;<sup>5</sup>
- b) Auer-, Vint- und Haselwild, Schnees-, Reh- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen,<sup>6</sup> Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle



anderen Sumpf- und Wasservogel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Laucher, der Säger, der Stormorane und der Blähhühner.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Früher § 1 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Ziffer 1, 2 der Ausführ.-Anw., Anlage 1.

<sup>3</sup> In den Höhenlokerischen Sanden sind nach der Jagdordnung v. 10. 3. 1902 (G. S. S. 33) jagdbar: Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, Hasen, Dachs, Rebhühner, Faselhühner, schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, Wildtauben, Schnepfen, Bekassinen, Auer- und Wirtwild.

<sup>4</sup> Durch die Jagdbarerklärung der Fischotter wird die Bestimmung des § 45 des Fischereigesetzes, wonach es dem Fischerelberechtigten gestattet ist, Fischotter ohne Anwendung von Schutz Waffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten, nicht berührt.

<sup>5</sup> Haus-(Stein-)Marder und Fitis gehören nicht zu den jagdbaren Tieren.

<sup>6</sup> Waldschnepfe, Pfuhschnepfe und Bekassinen.

<sup>7</sup> Zu den jagdbaren Tieren würden hiernach unter anderen zu rechnen sein als „Sumpf- und Wasservogel“ der Rebhüh und die Möwe; beide Vögel der Jagdgesetzgebung zu unterstellen, bietet den Vorteil, daß durch diese zu ihrer Erhaltung ein Schutz ausgesprochen werden kann, welcher deshalb erwünscht ist, weil beide Vögel als Insektenfresser und Eierleger zu den nützlichen zu rechnen sind. Auch die Drosseln allgemein als jagdbare Tiere zu erklären, empfiehlt sich, weil dann die Erhaltung dieser Tierart im Wege der Jagdgesetzgebung geregelt werden kann, ohne daß der Fang, welcher für viele Personen eine nicht unerhebliche Einnahme darstellt, ganz verhindert wird.

Allgemein ausscheiden aus der Klasse der jagdbaren Tiere soll das früher noch in der Provinz Hannover und dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen jagdbare Rautenchen.

Ausdrücklich muß hierbei hervorgehoben werden, daß durch vorstehende Regelung der Jagdbarkeit der wilden Tiere nichts an den bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Rechte an jagdbaren Tieren geändert wird.

Für Hannover z. B., wo der Krametsvogel schon bisher jagdbar war, würde die Vorschrift des § 3 Abs. 2 zu 1 der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzsammlung I S. 159) aufrecht erhalten bleiben, nach der jedem Grundeigentümer die Befugnis zusteht, auf seinen Grundstücken den Vogelfang, also auch den Krametsvogelfang, in hochhängenden Dohnen auszuüben. (Begründ. z. Wildschonges. S. 15.)

§ 2.<sup>1</sup> 1. Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.

2. Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

<sup>1</sup> Früher § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, vom 31. 10. 1848.

Bgl. Ziffer 3 der Ausführ.-Anweissg., Anlage 1.

<sup>2</sup> Das dem Grundeigentümer verliehene Jagdrecht unterliegt in betreff des Rechts zur Ausübung der Jagd aber den Beschränkungen dieser Jagdordnung.

<sup>3</sup> In Schleswig-Holstein ist die Jagd am Meeresstrande frei, denn der Meeresstrand gehört dort nach gemeinrechtlichem Grundsatze dem Könige und ist dadurch dem Privatverkehr und dem ausschließlichen Privatbesitz und Nutzungsrecht entzogen.

(Ob. Appell. v. 14. 9. 1872.)

§ 3. Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind.

<sup>1</sup> Ziffer 4 der Ausführ.-Anweissg., Anlage 1.

## Zweiter Abschnitt.

### Jagdbezirke.

§ 4.<sup>1</sup> 1. Eigenjagdbezirke können gebildet werden aus solchen, demselben Eigentümer,<sup>2</sup> beim Miteigentum denselben Miteigentümern gehörigen Grundflächen, welche

1.<sup>2</sup> dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind<sup>3</sup> oder

2. in einem oder mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken einen Land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 ha ein-

nehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Die Trennung, welche **Gräbter** und **Teiche**, ebenso **Weg<sup>2</sup>**, **Kanäle** und **Eisenbahnen** mit Zubehörflächen (Schußstreifen, Ausschachtungs-, Anschüttungs-Flächen, Bahnhöfe und ähnliches) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen,<sup>4</sup> falls nicht der Inhaber den Anschluß ablehnt; liegen sie zwischen verschiedenen Jagdbezirken, so erfolgt der Anschluß bis zur Mitte. Befindet der **Grenzweg** sich aber im Eigentum des Inhabers eines angrenzenden Eigenjagdbezirkes, so steht diesem das Jagdrecht auf dem ganzen Wege zu. Lehnt der Inhaber den Anschluß nicht ab, so kann der Eigentümer der Fläche eine Pachtentschädigung verlangen; kommt eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung nicht zustande, so findet das Verfahren nach § 19 Anwendung.

Ein Eigenjagdbezirk kann allein aus **Wegen**, **Teichen** und **Flüssen<sup>5</sup>** sowie aus solchen längs **Wegen**, **Kanälen** und **Eisenbahnen** führenden **Zubehörstreifen<sup>6</sup>**, die wegen ihrer geringen Breite eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten,<sup>7</sup> nicht gebildet werden. Derartige Flächen stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes für getrennt liegende Grundflächen nicht her.

2. Auf **Eigenjagdbezirken**, welche aus dauernd und vollständig gegen den **Einlauf von Wild eingefriedigten Grundflächen** gebildet sind,<sup>8</sup> ohne dem Erfordernis der Ziffer 2 Abs. 1 zu entsprechen,<sup>9</sup> darf die **Jagd auf Flugwild** nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde<sup>10, 11</sup> ausgeübt werden. Das erlegte oder gefangene Flugwild muß, wenn es in benachbarten Jagdbezirken heimisch ist,<sup>12</sup> an die Inhaber der letzteren gegen Zahlung von Schußgeld abgeliefert werden.<sup>13</sup> Bei Erteilung der Genehmigung ist darüber Bestimmung zu treffen, welche Flugwildarten erlegt werden dürfen, ob und an wen die Ablieferung des Flugwildes zu erfolgen hat, und welches Schußgeld dafür zu entrichten ist.

3. Darüber, ob eine Grundfläche dauernd und vollständig gegen den **Einlauf von Wild eingefriedigt** ist, ob und unter welchen Bedingungen hier die Jagd auf Flugwild ausgeübt werden darf, oder ob die unter Ziffer 2 Abs. 2 aufgeführten Grundflächen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes oder zur Herstellung des Zusammenhanges geeignet sind, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die **Jagdpolizeibehörde<sup>10</sup>**. Wegen deren Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

4. Die Bildung eines Eigenjagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden **Grundstücke in mehreren Landestellen** liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines Eigenjagdbezirkes voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines Eigenjagdbezirkes erfordert.<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Ziffern 5, 6 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>10</sup> Nur der Eigentümer ist zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes berechtigt, nicht auch derjenige, der zwar zusammen 75 ha besitzt, von denen ihm aber nur z. B. 40 ha zu Eigentum gehören, während die übrigen von ihm nur gepachtet sind. (Z. B. N. F. S. 5115.)

<sup>2</sup> Der § 4 kennt zwei Arten von Eigenjagdbezirken:

- a) unabhängig von der Größe, gegen Einlauf von Wild eingefriedigte Grundflächen, und
  - b) zusammenhängende, land- und forstwirtschaftlich **benutzbare** Grundflächen von mindestens 75 ha Größe.
- Zu a. Flugwild kann durch gewöhnliche Einfriedigungen nicht abgehalten werden. Über die Tötungsbefugnis von Flugwild in diesen eingefriedigten Eigenjagdbezirken enthält der Absatz 2 Sondervorschriften.
- Zu b. Die Flächen müssen nutzbar sein, d. h. es kommt nicht auf die tatsächliche Nutzung zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken an, sondern darauf, daß die Flächen zu dieser Nutzung überhaupt geeignet sind, oder daß sie der Ermöglichung

land- und forstwirtschaftlicher Zwecke ihres Eigentümers dienen. Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle, öffentliche Plätze können daher trotz ihrer entsprechenden Größe niemals zu Eigenjagdbezirken erklärt werden. Andererseits können z. B. Militärübungsplätze, die zwar einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht dienen, hierzu aber verwendbar sind, Eigenjagdbezirke darstellen.

Zu dem land- und forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraume gehören auch Wasserflächen, insoweit sie eine landwirtschaftliche Nutzung (Fischerei, Erzeugung von Gras, Binsen, Schilf, Rohr, Tränken von Vieh, Halten von Geflügel zum Nutzen der Landwirtschaft des Gewässer-Besizers) gewähren.

3 Kreis- und Provinzial-Chausseen, öffentliche Wege, Tristen.

4 Diese Flächen sind also kraft Gesetzes jedem angrenzenden Eigenjagdbezirk ohne weiteres angeschlossen, und der Inhaber des Jagdbezirkes kann darauf jagen, ohne erst den Eigentümer der Wege, Gewässer, Eisenbahnen usw. um die Erlaubnis anzugehen. Die Eigentümer dieser Flächen sind aber berechtigt, eine Pachtenschädigung zu verlangen. — Der Eisenbahnfiskus hat auf dieses Recht verzichtet, ein gleiches steht von den Provinzen und Kreisen bezüglich der Provinzial- und Kreischausseen zu erwarten. — Wird bei dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes der Antrag auf Pachtenschädigung gestellt, und geht er auf die Entschädigung ein, so findet, falls eine Einigung über die Höhe nicht zustande kommt, das Verfahren nach § 19 statt. Lehnt er aber die Pachtenschädigung ganz ab, dann scheiden die Flächen aus seinem Eigenjagdbezirk aus, sie gehören dann zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk des Gemeinde-(Guts-)Bezirktes (§ 7), oder es ist mit ihnen nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 zu verfahren, oder die Jagd ruht darauf. In letzterem Falle ist jede Jagdausübung darauf strafbar aus § 292 Str. G. B.

Ein Recht, diese Flächen von vornherein von den Eigenjagdbezirken auszuschließen, steht nur den Unternehmern von Schifffahrtskanälen nach § 13 Abs. 2 zu.

Die Ausübung der Jagd auf all diesen angeschlossen Flächen ist selbstredend nur zulässig, soweit polizeiliche Vorschriften dies nicht verbieten, wie die Eisenbahnbetriebsordnung bezüglich des Eisenbahnplanums, oder § 367 Biff. 8 Str. G. B., betreffend Schließen an von Menschen besuchten Orten, z. B. öffentlichen Wegen.

Das auf diesen Flächen gefundene **Fallwild**, z. B. das durch Anfliegen an die Telephonbrätte getötete Flugwild, das durch einen Eisenbahnzug getötete Wild, gehört dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdbezirkes, dem sie angeschlossen sind. Sind die Flächen infolge Ablehnung der angrenzenden Eigenjagdbesitzer einem Jagdbezirk nicht angeschlossen, und ruht die Jagd darauf, so gehört das Fallwild dem Eigentümer dieser Flächen (Bahnfiskus, Privat-Eisenbahngesellschaft, Kreis bei Kreischausseen usw.).

Über Verwertung des innerhalb forstfiskalischer Jagdbezirke auf fiskalischen Eisenbahngrundstücken gefundenen Fallwildes vgl. § 65 Anm. 4 der Förster-Dienstinstruktion. Abschn. II d. B.

In den gemeinschaftlichen Jagdbezirken werden diese Flächen mitverpachtet, und die darauf entfallenden Pachtbeträge fließen der Gemeindefasse zu, soweit die Eigentümer der Flächen darauf verzichten. Für die Gemeindefasse stehen der Gemeinde immer die anteiligen Pachtbeträge zu. (R. B. G. G. S. 6 bis 9)

5 Flüsse können auch dann keinen Eigenjagdbezirk bilden, wenn sie als Privatflüsse im Eigentum einer bestimmten Person stehen oder in land- und forstwirtschaftlicher Art genutzt werden. (R. B. G. G. S. 13.) Das gleiche trifft bei Kanälen zu. (N. a. D. S. 16.)

6 z. B. die längs des Nordostseekanals belegenen Streifen.

7 Die Jagd erfolgt vielmehr immer auf Kosten der Angreuzer.

8 Der Grundeigentümer ist zur Jagdausübung auf seinen eingefriedigten Grundstücken erst nach erfolgter Entscheidung des Landrats darüber, daß die Einfriedigung für dauernd und vollständig zu erachten sei, befugt; jede frühere Jagdausübung fällt als eine unberechtigte unter § 292 Str. G. B. (R. G. v. 14. 5. 1888, D. J. B. 21 S. 12.)

Ob und inwiefern in einem eingefriedigten Grundstück die Jagd überhaupt ausgeübt werden kann, ist eine Frage des bürgerlichen Rechts, da eine Jagd auf Stückwild, welches schon im Eigentum und vollständigen Besitz steht, nicht mehr möglich ist. So handelt es sich nicht um „Jagd“, wenn z. B. ein Reh, welches in einem engen Raum, wie einem zoologischen Garten, eingezogen ist, getötet werden soll; sein Eigentümer ist jederzeit befugt, die Tötung vorzunehmen, ohne an die Jagdgesetze gebunden zu sein. Wenn die Jagd möglich ist, dann fällt ihre Regelung unter das Jagdgesetz.

Der letzte Absatz des § 39 (früher § 2 des Wildschongesetzes) besagt auch, daß in eingefriedigten Wildgärten die Tötung von Wild zur Jagd gerechnet werden kann, obgleich die Schonzeiten keine Anwendung finden. Man kann also in solchen eingefriedigten

Schreyer die Jagd auf das entsprechende BD des ganz Jahr über ausüben, ohne zu die Schreyer gebunden zu sein. (R. P. H. G. S. 11.)

§ 1. §. 1. nicht 75 bis ganz 100.

§ 1. §. 1. 100.

15 Jede Grundfläche muss sich selbständig nach weiten Sinne, wenn in der entsprechenden Jagdbezirk eine Jagdzone in besonderer Weise auszuweisen nach und sie auch nicht veräußert werden dürfen, wenn die entsprechende Fläche nach dem mit einem bestimmten Jagdbezirk bestimmbaren Jagdbezirk verbundenen Schreyer ausgelegt. (R. P. H. G. S. 13.)

16 d. §. 1. wo das BD bestimmt, wo es ausgelegt und geordnet wird, wie §. 1. in einer Jagdzone. Falls der Eigentümer nicht eine Jagdzone, so wird die mit der Befugnis verbundenen werden müssen, die erlegen können zu behalten.

17 Durch die Bestimmung, das erlegte Flugwild dem Jäger der entsprechenden Jagdbezirk abzugeben, soll einer unnötig werden, den Jagdrechtler entsprechenden Ausübung des entsprechenden Rechtes vorzuzugewandt werden. (R. P. H. G. S. 13.)

Der Erleger hat das erlegte Flugwild abzugeben; es ist als nicht barter, das erlegte Wild liegen zu lassen und es dem Jäger der in Frage kommenden Jagdbezirk zu überlassen, das Wild anzunehmen. Die Höhe des Schreyers wird sich in der Regel nach dem in den königlichen Forsten gewährten Schreyer richten. (R. P. H. G. S. 10, 11.)

18 Dieser Abzug ist in Berücksichtigung zu ziehen, wenn Eigenjagdbezirke mit aus Teilen der Provinz Hannover gebildet werden sollen: die Größe der Eigenjagdbezirke in Hannover stellt sich auf 78,030 ha (§ 2 d. Hannover. Jagdordn.).

§ 5. 1. Die Bildung des Eigenjagdbezirkes erfolgt durch den Eigentümer, der auf ihm zur Ausübung des Jagdrechts befugt ist.<sup>1</sup>

2. Erklärt er, für alle oder einzelne Grundflächen auf die Bildung eines Eigenjagdbezirkes zu verzichten,<sup>2</sup> so erfolgt die Jagdbezirksbildung aus den freigegebenen Grundflächen nach Maßgabe der §§ 7 bis 10. Der Verzicht ist, wenn die Jagdausübung auf den Grundflächen verpachtet wird, für die Dauer der Pachtverträge bindend und gilt als fortbestehend, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor deren Ablauf zurückgenommen wird; er bindet auch den Rechtsnachfolger.<sup>4</sup>

3. Besteht an den, einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen ein erbliches oder ein zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht<sup>5</sup> oder ein Nießbrauch, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte.<sup>6,7</sup>

<sup>1</sup> Ziffer 7 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

In der Befugnis des Eigentümers zur Ausübung des Jagdrechts liegt das Recht, die Jagd selbst oder durch Angestellte auszuüben, sie ruhen zu lassen oder zu verpachten. Diese Befugnis bedarf einer näheren Regelung bezüglich der Jagdausübung durch angestellte Jäger und durch mehrere Miteigentümer (§ 6). — Begrd. S. 13.

<sup>2</sup> Ohne diese ausdrücklich vom Besitzer abgegebene Erklärung kann ein Eigenjagdbezirk niemals einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt werden. (R. P. H. G. S. 17.)

<sup>3</sup> Zum Anschluß eines fiskalischen Eigenjagdbezirkes ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. (R. P. v. 28. 12. 1892.)

<sup>4</sup> Dadurch, daß der Verzicht nicht beliebig zurückgezogen werden kann, sondern für längere Zeit auch für den Rechtsnachfolger bindend ist, kann bei der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes durch Verpachtung mit festen Verhältnissen gerechnet werden. (Begrd. S. 14.)

<sup>5</sup> §. 1. d. beim Fideikommiß.

<sup>6</sup> Auf einem Grundstück, welches einen Eigenjagdbezirk bildet, soll nur ein Jagdberechtigtter vorhanden sein, entweder der Eigentümer oder der Nießbraucher. Die Bestimmung im Absatz 3 will nicht für das ganze Gesetz den Nießbraucher usw. dem Eigentümer gleichstellen, sondern nur für den Fall, daß ein Eigenjagdbezirk bereits vorhanden ist, indem bestimmt wird, daß in diesem der Nießbraucher usw. an Stelle des Eigentümers tritt, jedoch nur dann, wenn der Nießbrauch sich auf den gesamten Eigenjagdbezirk bezieht. Sofern an Grundstücken, die einem Eigentümer gehören, nur zum Teil ein Nießbrauch oder ein sonstiges Nutzungsrecht besteht, muß die Frage, wer jagdberechtigt ist, von Fall zu Fall behandelt werden. An sich ist jagdberechtigt der Eigentümer, wenn dieser einen Fideikommiß besitzt, der den Anforderungen des Gesetzes entspricht; er ist jagdberechtigt, auch wenn von einem Teil der Grundstücke ein dritter einen Nießbrauch hat. (R. P. H. G. S. 17, 18.)

7 Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht die Forstbeamten als Nutznießer der Dienstländereien. Vgl. B. G. B. § 1030 nebst Erläuterungen; XII A d. W.

§ 6. 1. Steht ein Eigenjagdbezirk im Miteigentum von mehr als drei Personen, so darf die Ausübung des Jagdrechts nur von höchstens dreien der Miteigentümer erfolgen.

2. Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen das Jagdrecht auf Eigenjagdbezirken nur durch Verpachtung oder durch höchstens drei angestellte Jäger<sup>1</sup> ausüben, oder sie müssen es ruhen lassen.

3. Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen sind die Jagden in allen Halbegebrauchs-, Märkerchafts-, Interessenten-<sup>2</sup> u. dergl. Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. § 27.

<sup>2</sup> d. i. Waldungen innerhalb eines Gemeindebezirkes, die nicht der Gemeinde, sondern gewissen Gemeindegliedern gehören.

<sup>3</sup> Diese dem § 18 des Kirchensischen Jagdgesetzes entsprechende Bestimmung ist, um dem mit Recht gefährdeten Klagenwesen vorzubeugen, im Interesse der Eigentümer zweckmäßig aufrecht erhalten. (R. B. V. G. S. 18.) Vgl. Ziffer 8 der Ausf.-Anw., Anlage 1.

§ 7. 1. Alle Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirktes, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und im Zusammenhange wenigstens 75 ha umfassen, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk.<sup>1</sup>

2. Mit Genehmigung des Kreisausschusses, und wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirksausschusses, können jedoch aus ihnen auch mehrere selbständige, gemeinschaftliche Jagdbezirke gebildet werden, von denen in der Regel aber keiner weniger als 250 ha im Zusammenhang umfassen darf. Ausnahmsweise kann im Interesse der Jagdgenossenschaft eine Herabsetzung bis zu 75 ha stattfinden.

3. Mit Genehmigung des Kreisausschusses, und wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirksausschusses, können die zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes geeigneten Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirktes oder Teile von ihnen mit gleichartigen, im räumlichen Zusammenhange mit ihnen stehenden Grundflächen eines oder mehrerer anderer Gemeinde-(Guts-)Bezirkte oder den Teilen solcher zu gemeinschaftlichen, im Zusammenhang wenigstens 75 ha umfassenden Jagdbezirkten vereinigt werden.<sup>2</sup>

4. Die Zerlegung eines Gemeinde-(Guts-)Bezirktes in mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus mehreren ganzen Gemeinde-(Guts-)Bezirkten oder aus Teilen solcher darf auf keinen längeren Zeitraum als auf sechs Jahre erfolgen und gilt, wenn eine Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirkte stattfindet, wenigstens für die Dauer des Jagdpachtvertrages.

5. Diejenigen Grundflächen, welche von einem über 750 ha im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Befizung bildet, zu mindestens 90 % begrenzt werden, müssen dem Eigenjagdbezirk, zu dem dieser Wald gehört, auf Verlangen seines Inhabers angeschlossen werden. Dieses Verlangen ist spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) beim Jagdvorsteher anzumelden. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die umschlossenen Flächen wenigstens 75 ha im Zusammenhange groß sind, oder wenn nach ihrer Abtrennung die übrig bleibenden Flächen des Gemeinde-(Guts-)Bezirktes 75 ha nicht mehr umfassen würden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ziffer 9 der Ausf.-Anweif., Anlage 1.

Es werden also nur gemeinschaftliche Jagdbezirke zugelassen, welche im Zusammenhange die Mindestgröße von 75 ha haben (Ausnahmen s. §§ 9, 10), kleinere Trennstücke aber anderen Jagdbezirkten zugelegt.

<sup>2</sup> Diese Ausnahme wird dann begründet sein, wenn gewisse Teile des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, am Walde belegen, in hohem Maße unter Schaden von Rot- und Schwarzwild zu leiden haben. Zwar sichere die Möglichkeit, Rot- und Schwarzwild zu erlegen, in der Regel eine hohe Jagdpacht. Infolge gleichmäßiger Verteilung des Pachtgeldes auf alle Grundeigentümer des Jagdbezirktes haben die Eigentümer dieser am

Walde belegenen Grundstücke aber nicht den ihnen verhältnismäßig zutiehenden Vorteil während ihnen andererseits der Wildschaden ganz verbleibt. Wenn letzterer auch wohl von dem Jagdpächter voll zu entschädigen ist, so bereitet das hierzu erforderliche Verfahren doch meist viel Verdruß, so daß diese Ausnahme in gewissen Fällen berechtigt sein wird.

<sup>2</sup> Dieser Absatz betrifft diejenigen Enklaven, welche ungenügend in einen über 75 ha großen Wald, der zu einem Eigenjagdbezirk gehört, hineinragen, also nur an irgend einer kleinen Stelle mit dem Hauptjagdbezirk zusammenhängen. Steht die Verbindungslinie zur umfassenden Grenzlinie der Enklave im Verhältnis von 1 zu 9, dann muß eine solche Enklave, vorbehaltlich der im Schlußsatz gegebenen Ausnahmen, dem Waldbesitzer auf seinen Wunsch angeschlossen werden. Die Pachtentschädigung regelt sich nach § 19.

§ 8.<sup>1</sup> 1. Diejenigen Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirktes, welche nach §§ 4 und 7 zu einem Jagdbezirk nicht gehören,<sup>2</sup> werden angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt oder angrenzenden Eigenjagdbezirken angeschlossen, oder es kann aus ihnen zusammen mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde-(Guts-)Bezirktes ein besonderer gemeinschaftlicher, im Zusammenhang wenigstens 75 ha umfassender Jagdbezirk gebildet werden.

2. Werden sie ganz oder größtenteils<sup>3</sup> von demselben Jagdbezirk umschlossen, so sind sie zunächst dessen Inhaber oder Vertreter zum Anschluß anzubieten.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ziffer 10 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> Es sind dies ganze Feldmarken oder die in anderen Jagdbezirken enklaviert belegenen Trennstücke, welche nicht 75 ha groß sind. Auch die einzeln gelegenen forst- und domänenfiskalischen Parzellen fallen unter diese Bestimmung; sie sind den angrenzenden Jagdbezirken anzuschließen. Das Jagdausübungsrecht steht darauf dem Fiskus und seinen Beamten usw. also nicht mehr zu. Infolge dieser Bestimmung können zum Anschluß an andere Jagdbezirke fiskalische Parzellen im Umfange von 33000 ha.

<sup>3</sup> d. h. von mehr als der Hälfte. (Begr. S. 19.)

<sup>4</sup> Die Zulegung einer solchen Enklave an einen Jagdbezirk bedarf nicht in jedem einzelnen Falle der Bestätigung durch den Kreisausschuß, sondern nur, wenn eine Einigung der beteiligten Jagdvorsteher nicht zustande kommt (§ 18). Ebenso liegt die Ermittlung des Pachtpreises nur dann dem Kreisausschuß ob, wenn eine Einigung über den Pachtpreis zwischen den Besitzern der Enklave und den Inhabern des umschließenden Jagdbezirktes nicht stattfindet (§ 19).

§ 9.<sup>1</sup> 1. Wenn für den Fall, daß ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht angrenzt, der Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk nicht möglich ist oder nicht zustande kommt,<sup>2</sup> und auch die Bildung eines besonderen gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 ha umfassenden Jagdbezirktes nicht erfolgt, so sind die Grundflächen einem getrennt liegenden Jagdbezirk anzuschließen oder zuzulegen. Zu diesem Zweck sind sie, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, und der Eigentümer (Miteigentümer) zugleich Inhaber eines getrennt liegenden Eigenjagdbezirktes ist, auf Wunsch diesem zu überlassen, unter der Voraussetzung, daß sie mit den Grundflächen des Eigenjagdbezirktes eine land- oder forstwirtschaftliche Einheit bilden.<sup>3</sup>

2. Auch kann aus ihnen — allein oder in Verbindung mit gleichartigen Grundflächen eines anderen Gemeinde-(Guts-)Bezirktes — ein selbständiger, nicht 75 ha im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentum mehrerer stehen, Eigenjagdbezirk gebildet werden.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ziffer 10 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> z. B. wegen zu hoher Pachtforderungen.

<sup>3</sup> Ein derartiger Anspruch des Eigenjagdbesitzers rechtfertigt sich allerdings nicht mehr, wenn Enklave und Eigenjagdbezirk räumlich so weit getrennt liegen, daß sie als ein wirtschaftliches Ganzes nicht mehr angesehen werden können. (R. D. A. G. S. 24.)

<sup>4</sup> Absatz 2 bezieht sich auch auf die von nicht preussischen Staaten oder vom Meere umschlossenen Ländereien. (Begr. S. 19 u. R. D. A. G. S. 24.) Er kann auch dann zur Geltung kommen, wenn der Anschluß solcher Grundflächen von allen Angrenzern abgelehnt wird.

§ 10.<sup>1</sup> Werden im Falle des § 8 Abs. 2 die Grundflächen von einem über 750 ha im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Bestzung bildet, ganz

oder größtenteils<sup>2</sup> umschlossen, und lehnt der Inhaber des Eigenjagdbezirkes, zu dem der Wald gehört, den Anschluß ab, so kann aus ihnen, wenn die im § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht zustande kommen, an Stelle der im § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen ein selbständiger, nicht 75 ha im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk, und wenn die Grundflächen nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentum mehrerer stehen, ein Eigenjagdbezirk gebildet werden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ziffer 10 der Ausführ.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> d. h. von mehr als der Hälfte.

<sup>3</sup> Diese Bestimmung über **Waldenklaven** tritt also nur in Kraft, wenn der Besitzer des umschließenden Waldes die Anpachtung der Jagd auf der Enklave auch nach Festsetzung des Pachtpreises durch den Kreisausschuß abgelehnt hat, und wenn die Versuche, für die Enklave einen Anschluß an einen anderen Jagdbezirk zu finden, gescheitert sind.

Durch die Ablehnung der Anpachtung kann sich der Waldbesitzer nicht von der lästigen Pflicht des Wildschadenersatzes befreien. Er bleibt auch selbst dann wildschadenersatzpflichtig, wenn aus der Enklave ein selbständiger Eigenjagdbezirk gebildet wird (§ 53 Abs. 2). Das einzige Mittel, sich des Wildschadenersatzes zu entziehen, besteht dann nur in der Einpatterung des Waldes, um dem Wilde das Austreten unmöglich zu machen.

**§ 11.** 1. Die nach §§ 8 und 9 getroffenen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis eine anderweite Regelung erfolgt; vor Ablauf von 6 Jahren darf die Neuregelung — unbeschadet der Bestimmung im § 14 — nicht erfolgen. Dasselbe gilt von der Anpachtung der im § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 bezeichneten Flächen durch den Inhaber des angrenzenden Eigenjagdbezirkes.

2. Wenn im Falle des § 10 ein Jagdbezirk gebildet ist, ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes jederzeit<sup>1</sup> befugt, den pachtweisen Anschluß der umschlossenen Flächen zu verlangen, und zwar auch dann, wenn der Jagdbezirk verpachtet ist.

<sup>1</sup> d. h. wenn er wolle, also auch unmittelbar nachdem ein anderer die Jagd auf der Enklave erpachtet hat. Hierdurch soll die Härte ausgeglichen werden, die darin liegt, daß der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes in allen Fällen den Wildschaden auf der Enklave zu tragen hat — § 53 Abs. 2. (R. B. U. G. S. 17.)

**§ 12.** 1. Werden Grundflächen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so gelten sie als dessen Teile.<sup>1</sup>

2. Der Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt pachtweise nach dem Werte der Jagdnutzung. Der Wert ist nach den Grundsätzen einer pfleglichen Behandlung der Jagd zu ermitteln. Der **Preisermittlung** sind, abgesehen vom Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1, mindestens die **Pachtpreise** benachbarter Jagdbezirke<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der besonderen jagdlichen Verhältnisse<sup>3</sup> der zu verpachtenden Grundflächen zugrunde zu legen.

<sup>1</sup> Durch die Bestimmung, daß Grundflächen, die einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt sind, als dessen Teile gelten, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier nicht wie bei dem Anschluß an Eigenjagdbezirke um Pachtverhältnisse handelt, sondern daß die zugelegten Grundflächen mit den anderen Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes eine rechtliche Gemeinschaft hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung, der Rechte (Jagdverträge) und Pflichten (Wildschadenersatz) der Jagdgenossen usw. bilden. (Begr. S. 20.) Vgl. Ziffer 11 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> Dem Enklavenbesitzer ist die Pachtentschädigung nicht nur lediglich nach dem Jagdertrage zu bemessen, sondern durch diese Fassung soll ausgedrückt werden, daß bei der Festsetzung auch die **Viehhaberpreise**, die in der Gegend unter gleichen jagdlichen Verhältnissen gezahlt werden, zu berücksichtigen sind und dem Enklavenbesitzer zugute kommen. Diese Viehhaberpreise sind aber selbstredend nicht auch auf die im § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1 aufgeführten Wege, Kanäle, Eisenbahnen usw. anzuwenden. (St. B. U. G. S. 5445.)

<sup>3</sup> Die besonderen jagdlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Ist z. B. auf einer Enklave bislang die Jagd in der Weise erfolgt, daß durch Fütterung das Wild mit Absicht herübergezogen und dann ohne Schonung ein Abschluß desselben vorgenommen ist, so wird unter solchen Umständen es nicht als gerechtfertigt bezeichnet werden können, die Zahl des erlegten Wildes der Ermittlung des Preises zugrunde zu legen. (R. B. U. G. S. 26.)

§ 13. 1. Die Eigentümer sind befugt, zur Fischerei dienende Seen und Teiche, die zur Bildung von Eigenjagdbezirken nicht geeignet sind, einschließlich der in ihnen liegenden Inseln, soweit diese ganz ihnen gehören, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen.<sup>1, 2</sup>

2. Durch die Jagdpolizeibehörde kann das gleiche Recht den Unternehmern von Schiffsfahrtskanälen für bestimmte Grundflächen zugestanden werden,<sup>3</sup> sofern Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ausübung der Jagd mit den Rücksichten der Betriebssicherheit unvereinbar ist.

3. Gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde ist die Klage im Verwaltungsverfahren zulässig.

4. Auf den ausgeschlossenen Grundflächen muß während der Dauer des Ausschusses die Ausübung des Jagdrechts ruhen.

5. Spätestens bis zum Ablauf der Auslegefrist der Pachtbedingungen (§ 21) ist der Ausschluß beim Jagdvorsteher anzumelden.

6. Die ausgeschlossenen Flächen werden bei Feststellung der Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§§ 7 bis 9) angerechnet.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Das früher bestehende Recht, auf weniger als 75 ha großen Seen und zur Fischerei eingerichteten Teichen den Eigentümern die Jagdausübung zu gestatten, ist aufgehoben. Der der Fischerei zu gewährende Schutz ist aber erweitert: Einmal sind die Eigentümer der zur Fischerei dienenden Seen und Teiche befugt, sie nach diesem Paragraphen aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen, um sich gegen das die Fischerei störende Besagen zu schützen. Dann sind die Eigentümer und Pächter nach § 67 auch befugt, mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde der Fischerei schädliche Tiere, wenn ein Schaden festgestellt ist, zu fangen und mit Anwendung von Schusswaffen zu erlegen.

<sup>2</sup> Durch die neue Jagdordnung ist den Besitzern isoliert gelegener Höfe das bisherige Recht des Ruhenlassens der Jagd auf ihrem Grundbesitz genommen worden, denn es hat zu Nachteilen der umschließenden Jagdbezirke geführt; die Besitzer haben sich auch häufig nur günstige Gelegenheit zum Wilddieben verschaffen wollen. (Vgl. R. B. A. S. 7 u. 28.)

<sup>3</sup> Ein gleiches Recht ist den Unternehmern von Eisenbahnen nicht zuerkannt. Die Eisenbahnflächen sind also den Jagdbezirken anzuschließen, falls die Inhaber der Jagdbezirke den Anschluß nicht ablehnen (vgl. § 4).

<sup>4</sup> Dadurch wird vermieden, daß ein Gebiet, welches bisher die Mindestgröße — 75 ha — gehabt hat, nach Ausschluß der Flächen die Eigenschaft als gemeinschaftlicher Jagdbezirk verliert. (Begr. S. 22.)

§ 14. 1. Wenn Grundflächen, die zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingestrichelt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1) oder mit anderen Grundflächen zu einer zusammenhängenden Fläche von 75 ha im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 vereinigt werden, steht die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihnen dem Eigentümer mit Ablauf eines jeden Pachtjahres zu, sofern er den Vertreter und den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sechs Monate vorher von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, daß er von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch machen will. In diesem Fall erhält der Jagdpächter die Berechtigung, zum gleichen Zeitpunkt von dem Jagdpachtvertrag zurückzutreten, wenn er den Vertrag fünf Monate vorher aufkündigt.<sup>1</sup>

2. Verlieren die Grundflächen die Eigenschaft eines Eigenjagdbezirkes, so fallen sie beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ihres Gemeinde-(Guts-)Bezirktes von selbst zu; andernfalls ist über sie nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 7 bis 10 zu bestimmen, soweit nicht der Eigentümer sie nach § 13 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausschließt. Werden sie hierbei einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt, so erhöht sich der zu zahlende Pachtpreis im Verhältnis des neuen räumlichen Umfangs zum bisherigen Umfang des Jagdbezirkes. Der Pächter ist jedoch befugt, von dem Pachtvertrage zurückzutreten, wenn der neue räumliche Umfang den bisherigen Umfang des Jagdbezirkes um mehr als ein Fünftel übersteigt.

<sup>1</sup> Durch diese Bestimmung werden die Rechte der Grundbesitzer, der Jagdpächter und der Gemeinden gleichmäßig gewahrt. Der Grundbesitzer tritt baldigst in den Genuß des



Jagdrecht auf den von ihm erworbenen Grundflächen, dem Jagdpächter wird das Recht gewährt, beim Ausscheiden von Grundflächen aus dem von ihm gepachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke den Pachtvertrag zu kündigen, und die Gemeinde wird durch die ihr gegebene Möglichkeit einer rechtzeitigen Neuverpachtung vor Schaden geschützt. (R. V. A. v. S. 31.)

§ 15.<sup>1</sup> Die Vorschrift in den §§ 5 und 6 des Kurheffischen Gesetzes,<sup>2</sup> das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. 9. 1865 (Kurb. Gesetzsamm. S. 571), daß erst nach Erstattung des für ein Grundstück gezahlten Ablösungskapitals in die Jagdausübung eingetreten werden darf, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß an Stelle des dort zugrunde gelegten Umfangs des Grundbesitzes von 100 Casseler Morgen ein solcher von 75 ha tritt, und daß die Jagdgenossenschaft an Stelle der Gemeinde tritt, soweit die Erträge der Jagd nicht mehr der Gemeindefasse zukommen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> In Kurheffen (Reg.-Bez. Cassel) bestand früher die Jagd auch als Regal (vgl. Einleitung unter A dieses Abschn.). Die Gemeinden erhielten erst die Jagdberechtigung, nachdem sie an die früheren Jagdberechtigten ein Ablösungskapital von 2 Sgr. für den Casseler Acker zahlten. Dafür flossen dann auch sämtliche Jagdpachtgelder der Gemeindefasse zu und nicht den einzelnen Grundbesitzern.

Eigenjagdbesitzer mußten dann zur Erlangung des Jagdrechts für die zu ihrem Eigenjagdbezirk gehörigen Flächen die Ablösungskapitalien der Gemeinde wieder ersetzen.

<sup>2</sup> Diese Paragraphen lauten:

§ 5. Derjenige, welcher in einer Gemarkung, in der die Gemeinde die Jagdberechtigung abgelöst hat, ein zusammenhängendes Grundeigentum von mindestens 100 Casseler Ackern besitzt oder nachträglich erwirbt, ist zur Ausübung auf demselben erst nach Erstattung des auf sein Grundeigentum entfallenden Betrages des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitals und erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge berechtigt.

§ 6. Sobald durch Teilung oder Veräußerung ein Grundbesitz, auf welchem dem Eigentümer selbst nach § 4 die Jagdausübung zustand, kleiner als 100 Casseler Acker wird, hat die Gemeinde, vorausgesetzt, daß ihr die Jagdausübung in ihrer Gemarkung zusteht, gegen Erstattung des auf das fragliche Grundstück entfallenden Ablösungskapitals in die Jagdausübung einzutreten.

Diese Bestimmungen sind aufrecht erhalten, mit den durch die Heraussetzung der Mindestgröße der Jagdbezirke von 100 Casseler Acker auf 75 ha bedingten Änderungen. Das Recht des Eigentümers oder der Gemeinde, die Jagd auszuüben, wird entweder erst wirksam, wenn der Grundbesitz im Zusammenhange 75 ha erreicht oder unter diesen Umfang sinkt, ebenso entsteht erst in diesem Augenblick die wechselseitige Erstattungspflicht hinsichtlich des etwa gezahlten Ablösungskapitals. Ein Grundeigentümer, der bisher auf einem zusammenliegenden Besitz von beispielsweise 125 Casseler Morgen eigenjagdberechtigt war, hat jetzt dieses Recht verloren, er hat aber Anspruch auf Erstattung des für den Grundbesitz zur Erlangung der Jagdberechtigung etwa gezahlten Ablösungskapitals. Über die Frage, ob und welches Ablösungskapital zurückzuzahlen ist, ist im Verwaltungsstreitverfahren nach § 105 des Just.-Ges. v. 1. 8. 1883 zu entscheiden. (Begr. S. 25.)

Vgl. Biffer 12 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Die Jagdpachterlöse fließen jetzt in die Kasse der Jagdgenossenschaft und kommen nach § 25 zur Verteilung an die Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Vgl. Übergangsvorschrift § 84.

§ 16.<sup>1</sup> 1. Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes<sup>2</sup> bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

2. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher).

3. Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 70) den zuständigen Jagdvorsteher.

4. Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.

5. In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters anderen Magistratspersonen zu übertragen.

<sup>1</sup> Früher § 1 des Jagdverwaltungsgesetzes.

<sup>2</sup> Ziffer 13 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> § 7.

§ 17.<sup>1</sup> 1. Über die Bildung mehrerer selbständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus einem Gemeinde-(Guts-)Bezirk, die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde-(Guts-)Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem anderen Gemeinde-(Guts-)Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 7 Abs. 2 und 3), sowie über den Anschluß der nicht zu einem Jagdbezirk gehörigen Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk, deren Zulegung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder die Bildung eines selbständigen Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirkes aus ihnen (§ 7 Abs. 5; §§ 8 bis 10) beschließen die Jagdvorsteher.

2. Ihnen liegt auch die Vereinbarung der Pachtentschädigung nach § 7 Abs. 5 und §§ 8 und 9 ob.<sup>2</sup>

3. Die Beschlüsse und die Vereinbarung der Pachtentschädigung sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

4. Während der Auslegungsfrist kann jeder beteiligte Grundbesitzer beim Kreis-ausschuß, und wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, beim Bezirksausschuß gegen die Einspruch erheben.

5. Wenn im Falle des § 7 Abs. 2 und 3 Einspruch eingelegt ist, darf über die Genehmigung erst nach rechtskräftiger Erledigung des Einspruchsverfahrens, andernfalls erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beschlossen werden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ziffer 14 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung der Entschädigung liegt also nicht den Eigentümern der angeschlossenen einzelnen Grundstücke ob, sondern dem zur Vertretung aller Jagdinteressen berufenen Organ, dem Jagdvorsteher. Dem Eigentümer steht nur nach Absatz 4 das Recht des Einspruchs zu.

<sup>3</sup> Für die Teilung usw. von Gemeindejagdbezirken ist nach § 7 Abs. 2 und 3 die Genehmigung des Kreis-ausschusses erforderlich, in derselben Sache ist nach § 17 Abs. 4 aber auch den Interessenten das Beschwerderecht gegeben, also sind in ein und derselben Angelegenheit nebeneinander zwei Verfahren gegeben, das Genehmigungsverfahren und das Beschwerdeverfahren. Um nun der Möglichkeit vorzubeugen, daß der Kreis-ausschuß in die fatale Lage komme, eine bereits ausgesprochene Genehmigung infolge später erfolgenden Einspruchs zurückzunehmen, ist bestimmt, daß der Kreis-ausschuß seine Genehmigung erst aussprechen darf, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist. (R. V. A. S. 35.)

§ 18. Wenn bei Beteiligung der Grundflächen aus zwei oder mehreren Gemeinde-(Guts-)Bezirken eine Einigung zwischen den Jagdvorstehern (§ 17 Abs. 1) nicht zustande kommt, beschließt in den Fällen der §§ 8 und 9 der Kreis-ausschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirks-ausschuß.

§ 19. Wenn im Falle des § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes zur Anpachtung bereit ist, eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung aber nicht erzielt wird, so beschließt darüber der Kreis-ausschuß, und wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirks-ausschuß.

<sup>1</sup> Durch die Preisfestsetzung der Pachtentschädigung durch den Kreis- bzw. Bezirks-ausschuß soll verhindert werden, daß durch eine ungerechtfertigte Preisforderung die Anpachtung der Jagd von dem Besitzer des umschließenden Jagdbezirkes unmöglich gemacht wird.

<sup>2</sup> Werden einzelne Grundstücke gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt, so regelt sich die Höhe der Pachtentschädigung nach dem Pachtloß des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

§ 20. 1. Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 21).

2. Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirks Ausschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger<sup>2</sup> ausüben lassen.

3. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

4. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreis Ausschuss, in Stadtkreisen beim Bezirks Ausschuss, statt.

<sup>1</sup> Früher § 3 des Jagdverwaltungsgef. Ziff. 15 der Ausf.-Anweisl., Anlage 1.

<sup>2</sup> Bgl. § 27 Abs. 2.

§ 21.<sup>1</sup> 1. Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

2. Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

3. Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

4. Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreis Ausschuss, in Stadtkreisen beim Bezirks Ausschuss, erheben.

5. Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

<sup>1</sup> Früher § 4 des Jagdverwaltungsgef.

<sup>2</sup> Ziff. 16 der Ausf.-Anw., Anlage 1.

<sup>3</sup> Es ist nicht Absicht dieser Bestimmungen, die bei der Verpachtung in Betracht kommenden Rechtsätze erschöpfend zu regeln. Soweit die §§ 4, 5 (jetzt §§ 21 u. 22) keine Bestimmungen enthalten, kommen die allgemeinen Vorschriften über Verpachtungen insbesondere diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in Betracht. (Begründung zum Jagdverwaltungsgef.)

§ 22.<sup>1</sup> Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;

2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirks Ausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;

3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirks Ausschusses;

4. Die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirks Ausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;

5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

<sup>1</sup> Früher § 5 des Jagdverwaltungsgef.

<sup>2</sup> Ziffer 17 der Ausf.-Anweisl., Anlage 1.

<sup>3</sup> Jagdpachtverträge sind als Pachtverträge über unbewegliche Sachen nach Ziffer 48 a des Stempeltarifs zu versteuern. — Abschnitt XIII G b. W.

<sup>4</sup> Ist in einem Jagdpachtvertrage ausdrücklich vereinbart, daß kein Pächter oder mit Genehmigung des Verpächters zugelassener Mitpächter sein Jagdrecht ohne Zustimmung des Verpächters an eine andere Person abtreten oder durch Austerverpachtung nutzen darf, andernfalls Verpächter den Vertrag aufheben darf, so ist es nicht statthaft, daß die Pächter mit anderen Personen gegen Entgelt einen Gesellschaftsvertrag zum Zwecke der Jagd-

ausübung schließen. Tun sie es, so ist der Verpächter zur Auflösung des Vertrages berechtigt. (R. G. v. 11. 5. 06, Jahrb. d. Entsch. 1907 S. 103.)

**§ 13.<sup>1</sup>** 1. Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

2. Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Preisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuße, gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 21 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

<sup>1</sup> Früher § 6 des Jagdverwaltungsges.

<sup>2</sup> Ziffer 18 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

**§ 24.<sup>1</sup>** 1. Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

2. Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

3. Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß.

4. Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweitigen Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 70 zu.

<sup>1</sup> Früher § 7 des Jagdverwaltungsges.

<sup>2</sup> Ziffer 19 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

**§ 25.<sup>1</sup>** 1. Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirkes nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

2. Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3. Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

4. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisauschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksauschuße, statt.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch beim Anschlusse von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1; § 7 Abs. 5; § 8, § 9) mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung nach Abzug der Ausgaben nur unter die Eigentümer der angeschlossenen Grundflächen zu verteilen ist.

6. Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

7. Die Rassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindefasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksauschuße, festzusetzende angemessene Vergütung gewährt werden.

<sup>1</sup> Die Absätze 1 bis 4 und 6, 7 früher § 8 des Jagdverwaltungsges.

<sup>2</sup> Ziffer 20 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

**§ 26.<sup>1</sup>** Der Beschluß in den Fällen des § 17 Abs. 4, 5; §§ 18, 19, 20 Abs. 2, 4; § 21 Abs. 4; § 22 Ziff. 2, 3, 4; § 23, § 25 Abs. 7; § 52 Abs. 2 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher und beim Anschlusse an einen Eigenjagdbezirk (§§ 8 und 9) auch den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen innerhalb zweier Wochen gegen den Beschluß des Kreisauschusses die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksauschusses die Beschwerde

an den Provinzialrat, ferner in gleicher Frist, soweit es sich um die Höhe der Pachtentschädigung handelt (§ 17 Abs. 2 und § 19),<sup>2</sup> dem Jagdvorsteher und den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen und im Falle des § 19 auch dem Inhaber des Eigenjagdbezirktes der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Wenn der Antrag auf mündliche Verhandlung von mehreren hierzu Berechtigten gestellt wird, ist das Verfahren zu verbinden. Die ergehende Entscheidung hat Geltung für alle Beteiligten.

<sup>1</sup> Ziffer 21 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> Falls eine Enklave sich im Besitze mehrerer befindet und nur einer Einspruch erhebt, soll die Entscheidung für alle Miteigentümer getroffen werden. (R. B. A. S. S. 37.)

§ 27. 1. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Inhabern von Eigenjagdbezirken ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

2. Als Jäger dürfen im Fall des § 6 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 34 und 35 die Verfassung des Jagdscheines rechtfertigen.

<sup>1</sup> Ziffer 22 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

§ 28. 1. In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

2. Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuerngewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 bis 60 M.

3. Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputierten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes und einem der Kreisverwaltung.

<sup>1</sup> Ziffer 23 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

### Dritter Abschnitt.

#### Jagdscheine.

§ 29.<sup>1</sup> 1. Wer die Jagd ausübt,<sup>2-6</sup> muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung des Jagdscheines ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

2. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgerschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Büрге haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Übertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

<sup>1</sup> Früher § 1 des Jagdscheingesetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2-6</sup> Ziffern 24, 25 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Wer die Jagd ausübt, muß einen für sich gültigen Jagdschein bei sich führen. Von Jagd im allgemeinen kann nur die Rede sein, wenn es sich um Erlegung und Verfolgung von Wild, d. h. von jagdbaren Tieren (vgl. § 1 d. Jagdordn.) handelt. Jagd liegt nicht vor, wenn man lediglich Krähen, Sperlinge, Ratten, wilde Kaninchen erlegen will, und bedarf es hierzu keines Jagdscheines. (R. G. v. 16. 4. 1899, D. J. B. 33 S. 79.)

<sup>4</sup> Die Ausübung der Jagd wird begrifflich erfüllt schon durch die bloße Nachstellung, d. h. jede Handlung, welche — unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Legen eines Eisens auf jagdbares Raubzeug) — auf Erlangung des Wildes, lebend oder tot, gerichtet ist, gleichgültig, ob sie zum Ziele führt oder nicht, namentlich also auch durch das bloße Aufsuchen und Verfolgen des Wildes — insbesondere das Durchstreifen des Forstes mit

schußfertigen Gewehr in jener Absicht —, gleichgültig, ob unter Jagdausrüstung mit Gewehr, Hunden usw. oder ohne solche.

Vgl. Anmerkungen zu § 292 Str. G. B., XI A b. B.

8 Auch derjenige, welcher bei einer Treibjagd, wenn auch ohne Gewehr, als Flügelmann bei der Schützenkette tätig ist und sich von seinem Hunde einen geschossenen Hasen, in der Absicht, dieses Wild sich anzueignen, apportieren läßt, übt die Jagd aus und bedarf eines Jagdscheines. (R. G. v. 7. 7. 1890, D. J. B. 24 S. 221.)

Desgleichen ist derjenige bei der Jagdausübung beteiligt und bedarf eines Jagdscheines, der sich, wenn auch nur mit ungeladenem Gewehre, bei einer Treibjagd in der Schützenlinie aufstellt und seine Nachbarn auf das kommende Wild aufmerksam macht. (R. G. v. 18. 10. 1888, D. J. B. 22 S. 135.)

Ein Jagdpächter, nicht im Besitze eines Jagdscheines, begleitet einen Freund auf dem Anstand, um diesem dort Gesellschaft zu leisten. Dieserhalb wegen Übertretung des Jagdscheingefehes angeklagt, wird er freigesprochen. Das Kammergericht tritt diesem Erkenntnis in seinem Urteil vom 12. 4. 1897 bei, indem es ausführt: Wenn der Berufsrichter darin, daß der Angeklagte, ohne zur Jagd ausgerüstet zu sein, lediglich dem Jagdfreunde, welcher auf dem Anstand sitzend die Jagd ausübte, Gesellschaft leistete und dabei sich jeder auf Verfolgung und Okkupation des Wildes gerichteten Tätigkeit enthielt, keine Ausübung der Jagd erblickt hat, so kann dies nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden.

Daß der Angeklagte etwa dadurch, daß er dem Jagdfreunde einen passenden Standort nachwies oder ihn auf austretendes Wild aufmerksam machte und durch irgendwelche Tätigkeit bei der Ausübung der Jagd mitwirkte, ist nicht festgestellt.

9 Das Nachhausefassen der Jagdbeute außerhalb des Jagdgebietes gehört nicht mehr zur Ausübung der Jagd; deshalb kann keiner auf diesem Wege wegen Nichtbeiführung des Jagdscheines bestraft werden.

Aus den Gründen:

Die Jagd übt nur derjenige aus, welcher jagdbaren Tieren nachstellt, um sie tot oder lebendig in Besitz zu nehmen. Wenn aber ein Jagdberechtigter, nachdem er auf seinem Jagdgebiete die Jagd ausgeübt hat, daselbe verläßt und außerhalb desselben noch mit Gewehr und Jagdgerätschaften versehen und seine Jagdbeute tragend sich auf dem Heimwege befindet, so übt er die Jagd nicht mehr aus; denn er stellt nicht mehr jagdbaren Tieren nach. Wird man auch das Wegschaffen der Jagdbeute, solange es noch auf dem Jagdgebiete des Jägers vor sich geht, als in die Okkupation des Wildes fallend, für einen Akt der Jagdausübung ansehen, so gehört doch das Nachhausefassen der Jagdbeute außerhalb des Jagdgebietes nicht mehr zur Ausübung der Jagd. Insofern läßt sich das Urteil vom 12. 6. 1893 nicht aufrecht erhalten. Allerdings war der Gendarm als Polizeibeamter zur Ermittlung, ob Angeklagter unbefugt die Jagd ausgeübt habe, berechtigt, ihn zur Vorzeigung des Jagdscheines aufzufordern. Angeklagter war aber, indem er dieser Aufforderung nicht nachkam, nicht zu bestrafen, denn er befand sich nicht mehr auf der Ausübung der Jagd. (R. G. v. 13. 5. 1897, Selbstverm. 1898 S. 347.)

7 Auf dem offenen Meere steht dem Staate ein ausschließliches Eigentumsrecht nicht zu; dieses ist vielmehr frei, und jeder hat auf demselben das Okkupationsrecht; demnach bedarf man zur Okkupation jagdbarer Tiere auf offenem Meere auch keines Jagdscheines. Nur die Meeresufer, soweit das Wasser das angrenzende Land gewöhnlich bespült, stehen im Eigentum des Staates. (D. L. v. 28. 11. 1886.) In Schleswig gehört der Meeresstrand dem Könige; damit ist nur der gemeinrechtliche Grundsatz anerkannt, daß der Meeresstrand dem Privatverkehr und dem ausschließlichen Privatbesitz und Nutzungsrecht entzogen sei. Daher ist auch die Jagd am Meeresstrande frei. (Ob. Appell. Ver. v. 14. 9. 1872, von Seherr-Exhoff S. 40.)

8 Der Krametsvogel gehört nach § 1 in allen Teilen der Monarchie, also auch in der Provinz Hannover, zu den jagdbaren Tieren. Es bedarf daher jeder, der den Krametsvogelfang selbständig betreiben will, eines Jagdscheines.

Wegen der Personen, die hierbei Hilfsdienste leisten, vgl. § 30 Anm. 4.

Auch die Grundeigentümer im Gebiete der hannoverschen Jagdordnung v. 11. 3. 1850 bedürfen zu der Ausübung des ihnen zustehenden Rechts des Dohmenstrichs eines Jagdscheines. (R. G. v. 22. 4. 1897 u. 28. 2. 1898, Selbstverm. 1898 S. 346 u. 601.)

9 Auch die Besitzer der eingefriedigten Grundstücke (§ 4 Abs. 1 Biff. 1) müssen, um darin ein jagdbares Tier zu erlegen, einen Jagdschein haben, andernfalls machen sie sich strafbar aus § 72. (Vgl. R. G. v. 3. 1. 1898, D. J. B. 31 S. 296.)

10 Der Jagdschein gewährt kein materielles Jagdrecht, sondern nur die polizeiliche Erlaubnis zum Jagen. (von Seherr-Exhoff S. 41.) Er soll einerseits zur Kontrolle über die Person, andererseits mittels der Jagdscheingebühr zur Beschränkung der Zahl der Jäger dienen. (Begründung zum Jagdscheingef.)

Auch der eingeladene Jagdgast ist zu den zur Ausübung der Jagd Berechtigten zu rechnen. (Verhdlg. d. Kommiss. d. Abg. Haußes über das Jagdscheingef.)

§ 30.<sup>1</sup> Eines Jagdscheines bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Nibitz- und Möweneiern,
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten,<sup>2</sup>
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgeesehenen Fällen.<sup>4</sup> Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

<sup>1</sup> Früher § 2 des Jagdscheingefetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Das Ausnehmen der Eier von jagdbarem Federwild gehört an sich auch zur Jagdausübung, ist aber ohne weiteres strafbar. § 42 dieser Jagdordnung in Verbindung mit § 368 Ziff. 11 Str. G. B.

<sup>3</sup> Treiber- und ähnliche Hilfsdienste bei der Jagdausübung werden nicht der Ausübung der Jagd im Sinne des § 29 dieses Gesetzes gleichgerechnet. Zu den „ähnlichen Hilfsdiensten“ wird z. B. auch das Stellen von Schlingen für Krammetzbdögel und das Ausnehmen der gefangenen Krammetzbdögel aus den Schlingen im Auftrage des Jagdberechtigten zu rechnen sein; ferner die Hilfe beim Dachgraben usw. (Begründung zum Jagdsch.-Ges.)

Der den Auftrag gebende Jagdberechtigte muß aber einen Jagdschein besitzen bzw. bei sich führen.

<sup>4</sup> Gesetzlich vorgesehene Fälle, in denen die Jagd „im Auftrage oder auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde“ ausgeübt wird, sind in den §§ 61, 63, 66, 67 enthalten. Dazu gehören auch die sogenannten Polizei jagden (§ 64 Abs. 4).

Unter dem den Jagdschein vertretenden Auftrage ist selbstverständlich der schriftliche Auftrag zu verstehen. Der Inhaber muß diesen, ebenso wie die schriftliche Ermächtigung, bei Ausübung der Jagd, den Vorschriften des § 29 entsprechend, natürlich „bei sich führen“.

<sup>5</sup> Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte, welche von dem ihnen nach § 64 (Absatz 2 und 3) zustehenden Rechte, Schwarzwild innerhalb ihrer Grundstücke zu fangen, zu töten usw., Gebrauch machen wollen, bedürfen nach wie vor eines Jagdscheines, da hierzu weder ein „Auftrag“ noch eine „Ermächtigung“ der Aufsichtsbehörde gegeben wird.

§ 31.<sup>1</sup> Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

<sup>1</sup> Früher § 3 des Jagdscheingefetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Ziffer 26 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Der Jahresjagdschein wird auf ein Jahr ausgestellt, d. h. auf den Zeitraum eines Jahres vom Tage der Lösung an gerechnet. (M. L. v. 11. 1895, D. Z. B. 27 S. 94.)

§ 32.<sup>1</sup> 1. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mk., für den Tagesjagdschein von 3 Mk. zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 Mk. haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 100 Mk., für den Tagesjagdschein von 20 Mk. entrichten.<sup>2,3</sup>

2. Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.<sup>4,5</sup>

3. Gegen Entrichtung von 1 Mk. kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

4. Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreis kommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindefasse. Über die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

<sup>1</sup> Früher § 4 des Jagdscheingefetzes bis auf Satz 2 Abs. 1, der eine Änderung erfahren hat.

<sup>2</sup> Gilt bis auf Satz 2 Abs. 1 auch in Hannover und Hohenzollern. Die Jagdscheinabgabe für Ausländer ist durch die Jagdordnung erhöht. Diese Erhöhung gilt aber nicht für Hannover und Hohenzollern, weil diese Landessteile nicht zum Geltungsgebiet der Jagdordnung gehören. Dort gilt der Satz 2 Abs. 1 des § 4 des Jagdscheingefetzes vom 31. 7. 1895 (G. S. S. 304) weiter; er lautet:

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mk., für den Tagesjagdschein von 6 Mk. entrichten."

<sup>2</sup> Ziffer 25 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Über Ertragung der Kosten der Zusendung der Jagdscheine durch die Post vgl. Ziffer 25 I Abs. 8 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>4</sup> Die Jagdscheine an sich sind stempelfrei; die zum Zwecke der Erlangung eines Jagdscheines von den Orts- bzw. Polizeibehörden auf Ansuchen des den Jagdschein beantragenden ausgestellten Atteste sind jedoch als amtliche Atteste in Privatsachen anzusehen und somit stempelpflichtig (1,50 Mk.). (R. J. u. F. R. v. 10. 2. 1890.)

Die Jagdpolizeibehörde ist aber nicht berechtigt, von dem den Jagdschein Nachsuchenden ein solches Attest zu verlangen; besteht die Möglichkeit, daß Verjagungsgründe (§§ 34, 35) vorliegen, so hat sie sich im Geschäftswege die ihr erforderlich erscheinende Äußerung der Ortspolizeibehörde zu beschaffen. Denn die Jagdpolizeibehörde hat bei Verjagung des Jagdscheines das gesetzliche Hindernis zu behaupten und zu beweisen; nicht aber hat der den Jagdschein Nachsuchende den Beweis zu liefern, daß gegen ihn ein gesetzliches Hindernis nicht vorliege. (Vgl. D. B. G. v. 30. 3. 1903, Jahrb. d. Entsch. Bd. 1 S. 243.)

Gleichfalls sind die Übernahme von Bürgschaften für Ausländer als schriftliche Kautionsinstrumente stempelpflichtig. (R. Entl. v. 6. 5. 1852, R. Bl. S. 208 — von Geherr-Thoß S. 59.)

<sup>5</sup> Die Vergünstigung, wonach den Eingewessenen von Ostfriesland behufs Ausübung der Jagd auf Wasservögel — § 13 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. 3. 1859 bzw. § 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. 7. 1838 — im Bedarfsfalle die Jagdscheingebühr von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise erlassen werden konnte, ist nicht mehr als zu Recht bestehend anzusehen. (Verhblg. d. Abgeordn.- u. d. Herrenhauses, D. J. B. 27 S. 247 u. 322.)

Der vorerwähnte § 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. 7. 1838, abgeändert durch Gesetz vom 26. 7. 1897 — G. S. S. 253 —, ist abgedruckt unter X C 4, § 13 d. B.

### § 33.<sup>1</sup> 1. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Preussische Gesetz-Samml. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

2. Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

<sup>1</sup> Früher § 5 des Jagdscheinggesetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Ziffer 25 III der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Bezüglich der „beeidigten“ Personen, welche einen unentgeltlichen Jagdschein erhalten können, vgl. § 23 des F. D. G. v. 15. 4. 1878 und die dazu gehörigen Anmerkungen, IX C 1 d. B.

Zu den Personen, welche sich „in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung“ befinden, gehören:

I. die auf Grund der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. 1. 1903 sich vorbereitenden Anwärter der höheren Forstlaufbahn bis zum abgelegten Forstassessor-Examen, d. h. die Forstbesessenen und Forstreferendare;

II. die auf Grund der Bestimmungen über Ausbildung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes usw. vom 1. 10. 1905 sich vorbereitenden Anwärter der niederen Forstlaufbahn bis zur Ablegung der Försterprüfung, d. h.

1. Forst- und Jagdlehrlinge,

2. vorchriftsmäßig gelernte aktive Jäger (bis zur Jägerprüfung),

3. aktive Jäger usw. der Klasse A,

4. Reservejäger usw. der Klasse A bis zur Ablegung der Försterprüfung,

5. Forstverforgungsberechtigte bis zur Ablegung dieser Prüfung.

<sup>4</sup> Die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines erlischt, sobald die Voraussetzung, auf Grund welcher diese Vergünstigung gewährt worden, aufhört. Wenn also ein beeidigter Staats- und Privatforstbeamter infolge Pensionierung oder im Diszi-



plinarwege aus seiner Dienststellung entlassen wird, so hat er keinen Anspruch mehr auf einen unentgeltlichen Jagdschein und ist zur Ablieferung des etwa noch in seinem Besitze befindlichen Scheines verpflichtet; ebenso wenn ein Forstbesitzer die staatliche Prüfung bestanden hat, sofern und solange er nicht den Eid auf Grund des § 23 F. D. G. geleistet und damit aus einem anderen Grunde die Anwartschaft auf einen unentgeltlichen Jagdschein sich erworben hat.

Dagegen bleiben Personen, welche auf Grund des § 23 F. D. G. beeidigt sind, auch wenn sie in eine höhere Dienststellung als diejenige eines Forstschutzbeamten oder Oberförsters gelangen, im Genusse der Berechtigung auf Erlangung eines unentgeltlichen Jagdscheines. Ein gleiches trifft zu, wenn ein beeidigter Gemeinde- oder Privatforstbeamter, der bei einem anderen Waldbesitzer in ein Dienstverhältnis tritt, das ihn gleichfalls zur Ablegung des Eides befähigt. (M. L. v. 19. 10. 1895 u. v. 5. 2. 1896, D. J. B. 28 S. 28 hzw. 173; von Seherr-Lhoff S. 66 bis 68.)

Der unentgeltliche Jagdschein berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Jagd nicht nur, wie bisher, innerhalb seines Schutzbezirktes, sondern überall, also z. B. auch dann, wenn er von einem fremden Jagdherrn zur Jagd eingeladen oder um Unterstützung seines Jagdpersonals gebeten worden ist.

Diese weitgehende Befugnis findet nur in dem Falle eine Einschränkung, wenn der sonst zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines Berechtigte selbst Gutbesitzer, Gutsächter oder Pächter einer außerhalb seines Dienstbezirktes gelegenen Jagd ist und auf seinem eigenen Grund und Boden oder auf dem von ihm gepachteten Gute oder dem von ihm gepachteten Jagdterrain die Jagd ausüben will. Denn in diesem Falle betreibt er die Jagd nicht mehr in Ausübung seines Dienstes oder in seiner Eigenschaft als Forstbeamter, sondern wie jeder andere Privatmann zu seinem Vergnügen oder seiner Erholung. Es kann nicht Sache der ausstellenden Jagdpolizeibehörden sein, bereits bei Ausfertigung des unentgeltlichen Jagdscheines ermitteln zu wollen, in welchem Umfange der Empfänger von ihm Gebrauch zu machen beabsichtigt. Es genügt vielmehr festzustellen, ob für den Antragsteller die Voraussetzungen dieses Paragraphen vorliegen, während die etwaige mißbräuchliche Benutzung eines Jagdscheines erst bei der Kontrolle der Jagdausübung durch die Organe der Jagdpolizeibehörden festgestellt werden kann. (M. L. v. 17. 10. 1895, D. J. B. 28 S. 25.)

Zum Dienstbezirkte des betreffenden Revierverwalters im Sinne dieses Paragraphen sind nicht zu rechnen die den königlichen Oberförstereien angeschlossenen Gemeinde-, Genossenschafts- und Institutswaldungen, oder das Areal der von denselben auf nicht forstwirtschaftlichen Grundstücken angepachteten Jagden, bei welchen die Nutzungen aus der hohen und mittleren Jagd zur Staatskasse fließen. (M. L. v. 15. 10. 1895, D. J. B. 28 S. 24.)

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Gemeindeforstbeamter zur Ausübung der Jagd auf den von ihm angepachteten, nicht zu den Waldungen gehörigen Feldjagdbezirkten sich seines unentgeltlichen Jagdscheines bedienen darf, kommt es lediglich darauf an, was unter seinem „Dienstbezirkte“ zu verstehen ist. Eine allgemeine Entscheidung darüber, was unter dem Begriffe „Dienstbezirkte“ zu verstehen ist, läßt sich jedoch nicht geben, sondern nur nach der Gelegenheit des einzelnen Falles. Jedenfalls wird immer nur der Anstellungsvertrag des Gemeindeforstbeamten mit Sicherheit erkennen lassen können, was zu seinem Dienstbezirkte gehört, insbesondere, ob er sich auch auf die innerhalb der betreffenden Gemeindebezirkte belegenen Feldmarken erstreckt. Bestehen darüber Zweifel, so wird nur übrig bleiben, den einzelnen Anstellungsvertrag entsprechend zu ergänzen, wogegen Bedenken kaum zu erheben sein dürften. (M. L. v. 6. 6. 1899.)

### § 34.<sup>1</sup> Der Jagdschein muß ver sagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;<sup>2</sup>
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
  - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehllerei wiederholt oder
  - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuchs mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft sind.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Früher § 6 des Jagdscheingesetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Ziffer 25 V der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Der § 34 handelt von den Fällen, in welchen die Erteilung des Jagdscheines ver sagt werden muß, während der § 35 die Fälle aufführt, in denen die Erteilung ver sagt

werden kann, d. h. die Erstellung bzw. Verfassung ganz dem Ermessen der Jagdpolizeibehörde überläßt.

4 Jeder der drei Verfassungsgründe des § 34 ist von dem anderen unabhängig. Bei einer Bestrafung, wegen der 10 Jahre hindurch der Jagdschein versagt werden muß, kann auch noch nach dem Ablaufe der 10 Jahre aus der Straftat selbst die Beforgnis einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gefolgert werden. — Bei Fällung dieser Entscheidung handelte es sich um jemand, der im Jahre 1882 einem Förster, der ihn beim unbefugten Jagen betrafen, das rechte Auge ausgeschossen hatte und hierfür zu 4 Jahren 2 Monaten Zuchthaus bestraft worden war. 1899 kam der Betreffende um Erstellung eines Jagdscheines ein, wurde aber abgewiesen. (D. B. G. v. 21. 2. 1900, D. J. B. 33 S. 244.)

Die Voraussetzung für die Verfassung (§§ 34, 35) ist schon dann vorhanden, wenn auch nur aus einer einzelnen Handlung des Schützen der Schluß gezogen werden muß, daß es diesem an der für den Gebrauch des Schießgewehres erforderlichen Vorsicht fehlt. (D. B. G. v. 17. 1. 07, Jahrb. f. Entsch. S. 241.)

5 Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfaßt im Sinne des Gesetzes „alles, was nach der Sprache des gewöhnlichen Lebens und der Gesetze sonst darunter verstanden wird, insbesondere also das Wesicherssein der Untertanen des Staates vor gewaltsamen und widerrechtlichen Angriffen in Ansehung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens. — Das Gesetz hat nicht bloß einer von der Unerfahrenheit oder dem Leichtsinne zu befürchtenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorbeugen, sondern vor allem diejenigen von der Jagdausübung und von der berechtigten Führung des Jagdgewehres ausschließen wollen und ausgeschlossen, von denen eine Durchbrechung des geordneten Rechtszustandes, eine Kränkung der unter dem Schutze der öffentlichen Sicherheit stehenden Rechte anderer — insbesondere auch auf dem Gebiete des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums — zu besorgen ist.“ (D. B. G. v. 18. 9. 1884.) Damit hat jedoch nicht jede Verletzung irgend welcher staatsbürgerlichen Pflichten, jeder, sei es strafbarer, sei es nicht strafbarer Verstoß gegen die öffentliche Ordnung auf irgend einem Lebensgebiete als „Durchbrechung des geordneten Rechtszustandes“ unter den Begriff der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Jagdgesetzes gebracht werden sollen. (D. B. G. v. 10. 10. 1889; von Seherr-Hoß S. 71, 72.)

6 Einer Person, welche wiederholt im trunkenen Zustande sich zu öffentlichen Beleidigungen hat hinreißen lassen, kann deshalb die Erstellung eines Jagdscheines versagt werden, weil die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist. (D. B. G. v. 10. 2. 1896, Selbstverw. S. 485.)

7 Der Jagdschein ist wegen geistiger Beschränktheit (Schwerhörigkeit, Zungenschwefälligkeit) des Nachsuchenden zu versagen. (D. B. G. v. 6. 5. 1901, Jahrb. d. Entscheid. Bd. 2 S. 17.)

8 Die §§ 117 bis 119 Str. G. B. handeln von dem Widerstande gegen Forst- und Jagdbeamte usw., und der § 294 Str. G. B. handelt von dem gewerbsmäßigen, unberechtigten Jagen. XI A d. B.

9 Personen, gegen welche Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 34, 35 die Verfassung des Jagdscheines rechtfertigen, dürfen nicht als Jäger zur Jagdausübung angestellt werden (§ 27 Abs. 2).

Eine gleiche Bestimmung enthält auch der § 11 der Hohenzollernschen Jagdordnung. In Hohenzollern dürfen solche Personen auch nicht zum Jagdschutze angestellt werden.

§ 35.<sup>1</sup> 1. Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
  - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei einmal, oder
  - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuchs mit weniger als 3 Monaten Gefängnis bestraft sind;<sup>4</sup>
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls,<sup>5</sup> wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs, wegen der Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift<sup>6</sup> oder wegen unbefugten Schießens (§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs) bestraft sind.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Früher § 7 des Jagdscheingesetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Riffer 25 V der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Vgl. Anm. 4 zu § 34.

<sup>4</sup> Die hier angezogenen Paragraphen des Str. G. B. sind unter XI A d. B. abgedruckt. Von den §§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 kommt hier jedoch nur das unbefugte Schießen,

nicht auch das Belegen von Schlagsteinen usw. und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Frage.

<sup>1</sup> Über Forstdiebstahl siehe F. D. G. § 1, IX C 1 d. W.

<sup>2</sup> Als Jagdvergehen und Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift ist jedwedes Zuwiderhandeln gegen eine in Beziehung auf die Jagd und deren Ausübung gegebene Vorschrift anzusehen. Zu den „jagdpolizeilichen Vorschriften“, welche nicht näher bestimmt sind, gehört auch § 368 Nr. 10 Str. G. B., wonach bestraft wird, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten und ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdrevier außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges zur Jagd ausgerüstet betroffen wird. (D. B. G. v. 2. 5. 1901, Jahrb. Bd. 34 S. 201.) Es fallen hierunter auch das Jagen von Wild während der Schonzeit, die Begünstigung des Wilddiebstahls, das Fangen von wilden Kaninchen in Schlingen, sowie die Zuwiderhandlung gegen die auf die Förderung der Sonntagsheiligung abzielende Beschränkung der Jagdausübung (D. B. G. v. 25. 9. 1879, D. J. Bd. 12 S. 187) u. dgl. Nicht hierunter fallen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 43, 44 (vgl. D. B. G. v. 3. 11. 1890) und § 46.

§ 36.<sup>1</sup> 1. Wenn Tatsachen, welche die Verfassung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 34 und kann in den Fällen des § 35 der Jagdschein von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

2. Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrages findet nicht statt.

<sup>1</sup> Früher § 8 des Jagdscheingefetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Biffer 25 V der Aufw.-Anweif., Anlage 1.

<sup>3</sup> Auch ohne daß die Fälle der §§ 34 und 35 vorliegen, kann ein Jagdschein für ungültig erklärt und abgenommen werden, wenn z. B. bei einem unentgeltlichen Jagdschein die Voraussetzungen, unter denen er erteilt worden war, hinfällig geworden sind, sei es, daß der beedigte Beamte nicht mehr im Amte ist, oder der Forstbesessene seine Ausbildung beendet hat (vgl. Anm. 4 zu § 33).

<sup>4</sup> Der Jagdschein kann wegen eines Jagdreviels nicht eher entzogen werden, als hinsichtlich desselben eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. (D. B. G. v. 8. 6. 1896, Selbstverm. S. 425.)

<sup>5</sup> Die rechtliche Wirkung eines auf Grund ordnungsmäßiger Prüfung erteilten Jagdscheines kann für den Jagdscheininhaber nicht aus Gründen, welche bei der Erteilung berücksichtigt werden konnten, nachträglich geschmälert werden. Der einmal erteilte Jagdschein darf also nicht wegen der bereits bei der Erteilung der Jagdpolizeibehörde bekannt gemachten Verfassungsgründe wieder zurückgenommen werden. (D. B. G. v. 11. 3. 1899, D. J. Bd. 32 S. 322 u. v. 3. 3. 1900, D. J. Bd. 33 S. 245.)

<sup>6</sup> Zur Entziehung (Abnahme) des Jagdscheines ist nur diejenige Behörde befugt, die ihn erteilt hat. (D. B. G. v. 2. 2. 1901, D. J. 3. 1903 S. 629.)

§ 37.<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein verfassung oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Früher § 9 des Jagdscheingefetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsstreitverfahren findet nicht bloß bei der gänzlichen Verfassung eines Jagdscheines, sondern auch dann statt, wenn die Erteilung an die Bedingung der Bürgschaftstellung oder der Zahlung einer erhöhten Jagdscheinabgabe geknüpft, oder die Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheines abgelehnt wird. (D. B. G. v. 26. 1. 1898, D. J. Bd. 31 S. 135.)

<sup>3</sup> Die angezogenen §§ 127 bis 129 sind abgedruckt in der Anlage 2 zu XI C d. W.

§ 38.<sup>1</sup> Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsraysons<sup>2</sup> (§§ 8, 24 des Reichs-Rayon-Gefetzes vom 31. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerk versehen lassen.

<sup>1</sup> Früher § 10 des Jagdscheingefetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Vgl. § 28.

## Vierter Abschnitt.

## Schonvorschriften.

§ 39.<sup>1</sup> 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch,
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild, sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
6. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachs vom 1. Januar bis 31. August,
8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September,
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse,<sup>2</sup> vom 1. Mai bis 30. Juni,
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 30. September.

2. Die im vorstehenden als Anfangs- oder Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

3. Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februar.<sup>4</sup>

4. Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Früher § 2 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland. Für Helgoland sind die Schonzeiten für Schnepfen und Drosseln von Bedeutung.

<sup>2</sup> Ziffer 27 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Die wilden Gänse haben also keine Schonzeit und können das ganze Jahr hindurch geschossen werden.

<sup>4</sup> Die Verlängerung der Zeit, in der das Jungwild als Kalb zu gelten hat, ist von Bedeutung vornehmlich für das Rot- und Damwild, indem das derartige, in einem Jahr gefetzte Jungwild allgemein bereits vom 1. Februar des nächsten Jahres ab Schonzeit haben wird, während nach den bisher geltenden Bestimmungen die Schonzeit für das im Vorjahr gefetzte männliche Wild erst am 1. März begann. (Begründ. zum Wildschongef. S. 14.)

<sup>5</sup> Vgl. Anm. 8 zu § 4.

§ 40.<sup>1</sup> 1. Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschluß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

2. Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses:<sup>2</sup>

- a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 39 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten, festgesetzt,
- b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,<sup>4</sup>
- c) die Schonzeiten für Dachs und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben, sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

3. Die hiernach zulässige **Abänderung oder Aufhebung der Schonzeit** darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

4. Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

<sup>1</sup> Früher § 3 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Ziffer 28 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden rechtswirksam mit dem Beginn des achten Tages vom Datum des den Beschluß enthaltenden Amtsblattes an. Dieses Datum ist mitzuzählen. (R. G. v. 8. 6. 1905, D. F. J. 1906 S. 819.)

<sup>4</sup> Der Beginn der für die Erlegung und den Fang freigegebenen Zeit ist möglichst so zu legen, daß die anderen Jagdvögel, welche geschont werden müssen, schon durchgezogen sind, ehe die Aneignung der Drosseln gestattet ist. (Begründ. zum Wildschonges. S. 16.)

**§ 41.<sup>1</sup>** 1. Das **Aufstellen von Schlingen**, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten.

2. Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

<sup>1</sup> Früher § 4 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Ziffer 29 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

<sup>3</sup> Vgl. Anm. 8 zu § 29.

<sup>4</sup> Im Abgeordnetenhaufe war zu § 4 des Wildschongesetzes ein Antrag eingebracht: „Die Ausübung des Dohnenstiegs durch Schullinder ist verboten.“

Mit Rücksicht auf die Erklärung des Regierungskommissars, daß der Krammetsvogel durch dieses Gesetz allgemein zum jagdbaren Tier erklärt ist, zur Ausübung der Jagd auf ihn der Besitz eines Jagdscheines erforderlich ist, der Jagdschein aber Kindern nicht erteilt werden kann, wurde der Antrag fallen gelassen.

<sup>5</sup> Das Gesetz verbietet allgemein das Stellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere fangen können, um der Einrede zu begegnen, daß die Schlinge, mit der ein Stück Wild verbotswidrig gefangen ist, nicht auf diese Wildart oder überhaupt auf Wild gestellt war. Das Verbot gilt für jagdberechtigte und für andere Personen; soweit letztere das Schlingenstellen bei Gelegenheit unberechtigter Jagdausübung betreiben, bewendet es bei der Strafvorschrift der §§ 292 und 293 Str. G. B. In bezug auf das Fangen in Schlingen ist das Kaninchen dem jagdbaren Wild gleichgestellt, obwohl es in Zukunft nirgends mehr jagdbar sein soll. Krammetsvögel mittels hochhängender Dohnen zu fangen, soll nicht verboten sein. Die Art, in welcher der Dohnenstich ausgeübt wird, ist vielfach im Wege der Polizeiverordnung geregelt, um unnötiger Tierquälerei vorzubeugen. Der letzte Satz dieses Paragraphen ist notwendig, um dem Einwand vorzubeugen, daß der Weg der Polizeiverordnung unzulässig sei, nachdem über diese Art der Jagdausübung im Gesetz Bestimmung getroffen ist. Die Befugnis zur Regelung des Dohnenstiegs im Wege der Polizeiverordnung wird auch dem Regierungspräsidenten der Provinz Hannover zustehen. (Begründ. zum Wildschonges. S. 16.)

**§ 42.<sup>1</sup>** 1. **Riebiß- und Röhweneier** dürfen nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden.

2. Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Röhweneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

3. Das Sammeln der Riebiß- und Röhweneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.<sup>2</sup>

4. Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.<sup>3</sup>

5. Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

<sup>1</sup> Früher § 5 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Ziffer 30 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

• Strafvorschriften in: § 368 Nr. 11 Str. G. B., § 33 des Feld- und Forstpolizeiges. und Vogelschutzges. v. 22. 3. 1888.

§ 43.<sup>1</sup> 1. Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet,<sup>2</sup> in demjenigen Bezirk, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.<sup>4 5</sup>

2. Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.<sup>6</sup>

3. Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wild zum Zwecke der Winauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

4. Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Richtig- und Röhrenzier entsprechende Anwendung.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Früher § 6 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Ziffer 31, 32 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

<sup>3</sup> Der Verkauf von Wild „zum Genusse fertig zubereitet“ ist, um unnützen Schikanen vorzubeugen, und um den Gastwirten die Wertung des innerhalb der zulässigen Zeit erworbenen Wildbrets zu ermöglichen, endlich auch um nicht den Vertrieb des ganzen konservierten Wildes zu erschweren und vielleicht zu gefährden, während der ganzen Schonzeit gestattet. (Begründ. z. Wildschonges. S. 18.)

<sup>4</sup> Das Wildschongesetz von 1870 verbietet nur das Anbieten zum Kauf und die Verkaufsvermittlung von Wild. Es hat sich aber mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Wildbretstahls als notwendig herausgestellt, allgemein den Verkauf wie auch den Ankauf unter Strafe zu stellen. Die Unbequemlichkeiten, welche hiermit unzweifelhaft für das kaufende Publikum verbunden sind, müssen mit Rücksicht auf den zu erreichenden Zweck ertragen werden; denn der Wildbretstahl, welcher in den meisten Fällen des Erwerbes wegen betrieben wird, und der mit der Erschwerung des Verkaufs seinen hauptsächlichsten Anreiz verliert, bedeutet eine stete Lebensgefahr für die mit dem Forst- und Jagdschutz betrauten Personen. Auch ist zu erwägen, daß die Konsumenten Wild, besonders das in der Schonzeit erlegte, welches überwiegend von Wildbretstahlern herzurühren pflegt, nur selten aus der ersten Hand, vielmehr meistens von Händlern und Gastwirten beziehen. Werden aber diese Mittelspersonen wirksamer als bisher an dem Vertriebe gesetzwidrig erlegten Wildes behindert, so wird auch das konsumierende Publikum um so weniger in die Lage kommen, sich der Bestrafung auf Grund des Verbots auszusetzen. (Begründ. z. Wildschonges. S. 18.)

<sup>5</sup> Der Ankauf von lebendem Wild vor Ablauf der Schonzeit ist auch strafbar, sofern nicht die Ausnahme des Absatz 3 vorliegt. (R. G. v. 18. 5. 1905, Jahrb. d. Entsch. S. 184.) Auch die Versendung von Wild zu Geschenkzwecken während der Schonzeit ist strafbar. (R. G. v. 27. 9. 06, a. a. O. 07 S. 244.)

<sup>6</sup> Über den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern siehe Anlage 1, Ziff. 31.

<sup>7</sup> Es ist also verboten der An- und Verkauf, sowie die Verkaufsvermittlung usw. hinsichtlich solcher Eier mit Beginn des fünfzehnten Tages nach Ablauf derjenigen Zeit, in welcher das Sammeln der Eier gestattet, sofern es sich nicht um Eier handelt, die zum Genusse fertig zubereitet sind. (Begründ. z. Wildschonges. S. 18.)

§ 44.<sup>1</sup> Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Gsch., Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Gsch., Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

<sup>1</sup> Früher § 7 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Ziffer 32 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

• Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß während der für weibliches Elch-, Rot-, Dam- oder Rehwild angeordneten Schonzeit solches Wild der geschlechtlichen Erkennungsmerkmale beraubt und als männliches in den Handel gebracht wird.

§ 45.<sup>1</sup> 1. Die Vorschriften der §§ 43 und 44 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

2. Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkauf heruntreibt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft oder den Verkauf von solchem Wild vermittelt, muß mit einer beschrifteten<sup>2</sup> Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstehers versehen sein.

3. Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

<sup>1</sup> Früher § 8 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Riffer 32 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

• Über die Verwertung des in den administrierten fiskalischen Jagdbezirken von Wildbienen angehossenen oder erlegten und denselben abgenommenen Wildes bzw. noch brauchbaren Falkwildes bestimmt der F. M. Erl. vom 15. 7. 1870 (D. F. Bd. 3 S. 172), daß der mit der Verwaltung der Jagd betraute Oberförster das während der Schonzeit zur Nutzung gelangende Wild zwar in gleicher Weise wie das außer der Schonzeit erlegte gegen den feststehenden Taxatz zu übernehmen befugt, sich jedoch der Bedingung zu unterwerfen gehalten sein soll, dieses Wild nicht anderweit, durch Verkauf, zu verwerten. Für den Fall, daß der Oberförster unter dieser Bedingung ein während der Schonzeit zu nutzendes Stück Wild selbst zu behalten nicht willens ist, hat er dasselbe an eine in der Nähe befindliche fiskalische oder sonstige wohlthätige Anstalt unentgeltlich abzugeben. Die Anstalten sind von den Regierungen ein für allemal bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Nach dem Erl. M. f. S. v. 2. 12. 1905 — III 14737 — soll ein Versenden solchen Falkwildes an wohlthätige Anstalten vom Beginn des 15. Tages der für die in Frage kommenden Wildart festgesetzten Schonzeit ab (§ 44) nicht stattfinden. Das Wild ist entweder von dem betreffenden Revierverwalter oder einem Beauftragten desselben unmittelbar dem Krankenhause usw. zu übergeben oder durch einen Beauftragten der wohlthätigen Anstalt auf Ersuchen der Revierverwaltung von der Oberförsterei usw. abzuholen.

A. d. B. Gesetzmäßig steht jetzt nach § 45 dem Verkaufe dieses Wildes mit der obrigkeitlichen Bescheinigung nichts im Wege. Für die Staatsforsten bleibt der Verkauf aber auch fernerhin verboten.

<sup>5</sup> d. h. mit einer Bescheinigung, die nur für eine gewisse Zeit ausgestellt werden darf. Dadurch soll vermieden werden, daß die Bescheinigung nicht auch als Legitimation für später, und zwar widerrechtlich erlegtes Wild Verwendung finden kann. (Komm. Ver. z. Wildschonges. S. 7.)

§ 46.<sup>1</sup> 1. Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheines erfolgen.

2. Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen;<sup>2, 4</sup> hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheines bezüglich einzelner kleiner Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

<sup>1</sup> Früher § 9 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Riffer 32 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

<sup>3</sup> Bgl. Anlage 2. — Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wild. —

<sup>4</sup> Polizeiverordnungen über die Wildlegitimationskontrolle, die vor dem Wildschongesetze vom 14. 7. 04 rechtsgültig erlassen waren, sind durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. Dies gilt auch für Strafverbote gegen den Transport von Wild ohne Ursprungsschein (R. G. v. 22. 6. 05, Jahrb. f. Entsch. Bd. 3 S. 227).

§ 47.<sup>1</sup> Die Vorschriften der §§ 43 bis 46 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

<sup>1</sup> Früher § 10 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover.

§ 48.<sup>1</sup> Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirktes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmegestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend

den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (R. G. Bl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.

- <sup>1</sup> Früher § 11 des Wildschonengesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.
- <sup>2</sup> Ziffer 33 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.
- <sup>3</sup> Vgl. das Vogelschutzgesetz, X H d. B.

Hat der Bezirksausschuß nicht diejenigen der Jagd schädlichen Vögel bezeichnet, welche unter die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Vogelschutzgesetzes fallen, so dürfen solche, z. B. auch der schwarze und der weiße Storch, in der Zeit vom 1. März bis 15. September nicht erlegt werden (§ 3 a. a. D.). — Begründ. zum Wildschongef. S. 20.

§ 49. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 40, 42 und 48 endgültig.

- <sup>1</sup> Früher § 12 des Wildschonengesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.
- <sup>2</sup> Diese Vorschrift entspricht dem § 107 des Zustand.-Ges. v. 1. 8. 1883 (G. S. S. 237).

§ 50. Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

- <sup>1</sup> Früher § 14 des Wildschonengesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.
- <sup>2</sup> Ziffer 34 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

#### Fünfter Abschnitt.

##### Wildschadenerfaz.

§ 51. Für den nach § 835 B. G. B. zu ersetzenden, durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen angerichteten Schaden gelten folgende Bestimmungen.

##### Erläuterungen.

###### I. Verhältnis des B. G. B. zu den Landesgesetzen.

<sup>1</sup> Der Wildschaden ist nach den Bestimmungen des B. G. B. zu ersetzen, und zwar ist, abgesehen von den hierunter in den Artikeln 71 und 72 den Landesgesetzen vorbehaltenen Fragen, nach dem B. G. B. zu entscheiden, ob und wann Wildschaden zu ersetzen ist, und wer ersatzpflichtig ist, während sich das Verfahren usw. nur nach den Landesgesetzen bestimmt. Vgl. Ziffer 35 d. Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> Über das Verhältnis des B. G. B. zu den Landesgesetzen bestimmt das Einführungsgesetz zu ersterem folgendes:

Artikel 69. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2\*) des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens.

Artikel 70. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Artikel 71. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstück nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;

\*) § 968, siehe XII A d. B.



5. die Verpflichtung zum Schadenersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Artikel 72. Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

<sup>3</sup> Hiernach bleibt also der nach den Landesgesetzen weitergehende Anspruch auf Wildschadenersatz bestehen.

## II. Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz von Wildschaden.

§ 835. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen<sup>1</sup> ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht,<sup>2</sup> so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden<sup>3,4</sup> zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.<sup>5</sup>

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.<sup>6,7</sup>

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbands vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Nur der durch die hier aufgeführten Wildarten angerichtete Schaden ist zu ersetzen, nicht auch der durch Hasen angerichtete.

Ebenso finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf Schäden, welche von nicht jagdbaren Tieren (Kaninchen) angerichtet werden.

<sup>2</sup> Vgl. §§ 3 bis 14 der Jagdordnung.

<sup>3</sup> Über die Grundsätze, nach denen Schaden zu ersetzen ist, bestimmt das B. G. B.

§ 249. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtete Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

§ 251. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

<sup>4</sup> In der Regel wird der Schaden in dem Werte der beschädigten Früchte bzw. in den Kosten bestehen, die die Wiederherstellung der beschädigten Sache erfordert. Unter

dem Werte der Früchte ist aber nur der Reinertrag zu verstehen, welcher sich nach Abzug der Unkosten der Aberntung ergibt, denn die Entschädigung kann nur in der Ausgleichung des Interesses, in der Herstellung des Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre (§ 249 B. G. B.), nicht auch in einer Bereicherung des Beschädigten bestehen. Deshalb sind die Kosten der Aberntung, die Dresch- und Abzugskosten abzurechnen, aber nur diejenigen Kosten, welche der Verletzte tatsächlich erpart. Abzurechnen ist auch der Vorteil, welchen der Beschädigte dadurch erwirbt, daß das Feld, dessen Frucht zerstört ist nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft anderweitig bestellt werden kann. Ist der Schaden entstanden, so ist es unerheblich, ob demnächst ein Ereignis eintritt, welches, auch wenn der Schaden nicht entstanden wäre, zur Vernichtung oder Beschädigung der Frucht geführt haben würde. Deshalb bleibt der Anspruch wegen der Beschädigung eines Teiles der Früchte eines Grundstücks auch dann bestehen, wenn nach der Beschädigung der übrige Teil der Frucht durch Hagel zerstört wird und angenommen werden muß, daß auch die beschädigte Frucht, wenn sie nicht beschädigt wäre, durch den Hagel mit vernichtet sein würde. (Nach Holtgreben, 4. Aufl., S. 112.)

Über die Feststellung des Schadens siehe § 56 der Jagdordnung.

• Als eingerechnet sind bereits diejenigen Früchte anzusehen, welche auf dem Grundstück in ortsüblicher Weise in Diemen, Mieten, Reimen u. dgl. zusammengebracht sind. (Komm. Bericht S. 109.)

• Vgl. § 53 der Jagdordnung nebst Anmerkungen.

7 In den **Eigenjagdbezirken** (§§ 4 bis 6 der Jagdordn.) besteht kein Wildschadenersatzanspruch. Einen Anspruch auf Wildschaden gegen den jagdberechtigten Eigentümer haben daher auch nicht die Pächter bzw. Nutznießer der zu dem Eigenjagdbezirk gehörigen Grundstücke; z. B. die Forstbeamten als Nutznießer der Dienstländereien und die Pächter forstfälliger Flächen.

Die Nutznießer der Forstdienstländereien haben nur dann einen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens, wenn das Dienstland zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§§ 7 bis 14 der Jagdordn.) gehört, oder wenn es eine Enklave (§§ 8 bis 10 a. a. D.) bildet. Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk regelt sich der Ersatzanspruch nach § 52 und bei Enklaven nach § 53 der Jagdordnung. (Vgl. M. R. v. 3. 1. 1893, D. Z. Bd. 25, S. 4.)

• § 52 der Jagdordnung.

### III. In Preußen bestehende Rechtsgebiete in bezug auf den Wildschadenersatz.

Während darüber, ob, wann und durch wen der Wildschaden zu ersetzen ist, abgesehen von den nach I möglichen Ausnahmen, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland im wesentlichen die unter II aufgeführte Bestimmung des B. G. B. maßgebend ist, bestehen über das Verfahren, die Wildschadenverhütung usw. in Preußen folgende Rechtsgebiete:

- a) **Preußen einschl. Hohenzollern** mit Ausnahme der zu b und c aufgeführten Gebiete. — Hier gelten die §§ 51 ff. der Jagdordnung.
- b) **Provinz Hannover.** — Hier regelt sich der Ersatz des Wildschadens nach dem Gesetze, betreffend den Wildschaden, vom 21. 7. 1848 und den §§ 23 und 25 der hannoverschen Jagdordnung vom 11. 3. 1859. Vgl. XC 4 d. W. nebst Anlage 2.
- c) **Vormaliges Kurfürstentum Hessen.** — Regierungsbezirk Cassel. — An Stelle der §§ 51 bis 66 der Jagdordnung gelten die Vorschriften des hessischen Wildschadengesetzes vom 26. 1. 1854 und die §§ 26, 28, 34 bis 37, 40 des hessischen Jagdgesetzes vom 7. 9. 1865. Vgl. § 81 der Jagdordnung und die Darstellung dieser Gesetze in Anlage 3.

§ 52.<sup>1</sup> 1. Erfassungspflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche.<sup>2</sup> Dieselben werden durch den Jagdvorsteher<sup>4</sup> vertreten.

2. Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdvorsteher die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden (§ 23). Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Preisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausausschusses,<sup>5</sup> wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten während der Auslegungsfrist Einspruch erhoben wird.

<sup>1</sup> Früher § 2 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Ziffer 36 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

3 Eine Wiedererstattung der von ihnen zu tragenden Wildschadenersatzgelber seitens der Jagdpächter erfolgt nach Maßgabe der Jagdpachtverträge.

In Hohenzollern liegt die Ersatzpflicht nicht den Grundbesitzern, sondern der Gemeinde ob, wenn sie die Jagdverträge empfängt. (§ 22 der Jagdordn. v. 10. 3. 1902; G. G. G. 33.)

4 § 16.

5 Der Beschluß ist endgültig; jedoch steht dem Jagdvorsteher innerhalb zwei Wochen die Beschwerde zu. Vgl. § 26.

§ 53. 1. Für Wildschaden ist bei Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1; § 7 Abs. 5; § 8, § 9) der Inhaber des letzteren als Pächter ersatzpflichtig.

2. Ersatzpflichtig ist im Falle des § 10 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes auch dann, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über Wildschadenersatz Anwendung.

1 Ziffer 37 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

2 Während nach dem bisher gültigen § 3 des Wildschadengesetzes nur die Ersatzfrage für Waldentlaven geregelt war, ist jetzt bei allen (also auch Feld-) Entlaven im Falle des nachweisen Anschlusses an einen Eigenjagdbezirk der Inhaber der letzteren für den Wildschaden ersatzpflichtig. Bei Waldentlaven (§ 10, d. h. in einem über 750 ha großen Walde belegen) bleibt er selbst auch dann ersatzpflichtig, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und aus der Waldentlabe ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist. Bei anderen Entlaven fällt die Haftung bei Ablehnung der Pacht fort. Werden diese einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt oder zu einem besonderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt, haften nach § 52 Abs. 1, falls nicht der Jagdpächter nach § 52 Abs. 2 die Haftung übernimmt, die sämtlichen Grundbesitzer des Jagdbezirkes; wird aber ein Eigenjagdbezirk daraus gebildet, so hat dessen Inhaber keinen Schadenersatzanspruch gegen dritte.

3 Der Waldbesitzer kann sich gegen den Wildschadenersatzanspruch nur durch eine Einzäunung schützen.

Der frühere § 4 des Wildschadengesetzes vom 11. 7. 1891:

„Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadenersatz zu erzielen.“  
ist aufgehoben, an seine Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen des B. G. B. über mitwirkendes Verschulden des Beschädigten.

B. G. B. § 254. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten, wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

1 Der frühere § 4 schließt eine Entschädigung dann aus, wenn derjenige, der Ansprüche macht, dolos gehandelt hat. § 254 B. G. B. schützt den Jagdberechtigten in noch weiterem Umfange, denn er setzt nicht nur ein doloses Verhalten voraus, sondern er kann dem Liquidanten des Wildschadenersatzes gegenüber bereits dann

angewendet werden, wenn er auch nur fahrlässig gehandelt hat. (Vgl. R. B. G. f. zur Jagdordn. S. 30.) Vgl. Ziffer 35 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> Die reichsgerichtliche Regelung des Wildschadenersatzes (R. B. G. S. 835 und Einf.-Ges. Art. 71 Nr. 4) ergibt, daß mit einer allgemein begründeten Pflicht zur Herstellung von Schutzvorrichtungen behufs Verhütung von Wildschäden bei Anlagen, die nicht unter die Gärten, Obstgärten, Weinberge, Baumschulen usw. fallen, überhaupt nicht und bei Gärten usw. so lange nicht zu rechnen ist, als ein entsprechendes Landesgesetz nicht ergangen ist (in Preußen ist ein solches nicht ergangen). Erst gleichwohl im Sinne des § 254 R. B. G. auf die unterlassene Herstellung von Schutzvorrichtungen ein Verschulden des Ersatzberechtigten bei Entstehung des Wildschadens gegründet werden, so kann sich dies doch nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß die Geltendmachung des Ersatzanspruchs trotz unterlassener Herstellung von Schutzvorrichtungen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles wider Treu und Glauben vertoßen würde. Das trifft zu, sobald die Unterlassung von Schutzvorrichtungen auf die Absicht, Schadenersatz zu erzielen, zurückzuführen ist, wie dies im § 4 des preuß. Wildschad. Ges. v. 11. 7. 1891 vorgesehen war, und es mag zutreffen, wenn ohne eine solche Absicht besonders wertvolle Hölzer gezogen werden, obschon sie dem Wildschaden ausgesetzt sind, und wohl auch in anderen Fällen, namentlich dann, wenn der Ersatzberechtigte die von der Ersatzverpflichteten angebotene Herstellung von Schutzvorrichtungen ablehnt. (D. B. G. v. 17. 11. 1902, Jahrb. f. Entsch. Bd. 1 S. 75.)

§ 54.<sup>1</sup> Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt beschädigt werden (§ 51), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

<sup>1</sup> Früher § 5 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> In Ansehung der Beschädigung von Holzbeständen ist nach der Entscheidung des D. B. G. v. 3. 12. 1896 gemäß dem früheren gemeinrechtlichen, jetzt im § 249 R. B. G. ausgesprochenen Grundsatz der Schadensfeststellung „nicht der Wert der beschädigten Waldbestände zur Zeit der Beschädigung, sondern der bei dem Eintritt der normalen Abtriebszeit erzielbare Wert“, jedoch nur in solcher Höhe zu bestimmen, daß der Beschädigte unter Hinzurechnung der bis zum Eintritt der normalen Abtriebszeit zu erhebenden Zinsen so viel erhält, als er ohne die Beschädigung aus dem Waldbestande bei Eintritt der normalen Abtriebszeit zu erzielen vermöchte“. (Holtgreben S. 137.)

§ 55.<sup>1</sup> Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 51 bis 53 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde<sup>2</sup> binnen drei Tagen,<sup>3</sup> nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.<sup>4</sup> Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Früher § 6 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Über „Ortspolizeibehörden“ s. S. 481 d. W.

Ist der Amtsvorsteher usw. als Jagdberechtigter, Grundstückseigentümer oder aus einem sonstigen Grunde bei dem Verfahren persönlich beteiligt, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle; im Geltungsgebiete der Kreisordnung vom 7. März 1881 hat jedoch in diesem Falle der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher bzw. Bürgermeister mit der Vertretung besonders zu betrauen. (§ 52 Abs. 5 der Kreisordnung.)

<sup>3</sup> Der Tag der erhaltenen Kenntnis wird in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet. R. B. G. §§ 187, 188. Die Frist ist nach der Entsch. D. B. G. v. 6. 1. 1900 gewahrt, wenn der die Anmeldung enthaltende Brief am letzten Tage der Frist in der Postanstalt des Ankunftsortes der Polizeibehörde zur Verfügung stand, auch wenn die letztere ihn an diesem Tage nicht hat abholen lassen.

<sup>4</sup> Aus der Anmeldung muß hervorgehen, daß ein Ersatz für Wildschaden gefordert wird, es genügt nicht bloß die Anmeldung eines stattgehabten Wildschadens. Der Angabe der Höhe der geforderten Entschädigungssumme bedarf es jedoch nicht. (Holtgreben S. 141.)

<sup>5</sup> Es ist zulässig, den Ersatzanspruch auf den in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Ortsbesichtigung (§ 56) zugefügten neuen Wildschaden auszuweiten. Dasselbe gilt auch für diejenigen Schäden, die in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Schätzungstermin (§ 57) entstanden sind. Ihre Berücksichtigung ist nur so weit ausgeschlossen, als seitens der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft dargetan wird, daß sie dem Beschädigten mehr als drei Tage vor der Ortsbesichtigung bekannt geworden.

Die Beweispflicht für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung des Schadens bei der Ortspolizeibehörde liegt also nicht dem Beschädigten ob; es ist vielmehr der den Ersatzanspruch

wegen Versäumung der Frist ablehnende Ersatzpflichtige für die Fristversäumnis beweispflichtig. Wollte man das Gegenteil annehmen und die Erbringung der erforderlichen Nachweise von den Ersatzberechtigten verlangen, so würde man diesen, was nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, bei der Schwierigkeit der in Betracht kommenden Beweisführung die erfolgreiche Geltendmachung ihrer Ansprüche häufig geradezu unmöglich machen. (D. B. G. v. 25. 3. 07, Jahrb. f. Entsch. S. 252.)

§ 56.<sup>1</sup> Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten<sup>2</sup> unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter<sup>3</sup> ist zu diesem Termine zu laden.

<sup>1</sup> Früher § 7 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Die Beteiligten sind: der Beschädigte, der Jagdvorsteher und zutreffendenfalls der Inhaber des die Enklave umschließenden Jagdbezirkes (§ 53).

<sup>3</sup> Der Jagdpächter gehört nicht zu den Beteiligten. Seine Ladung ist aus Zweckmäßigkeitsgründen angeordnet. Das Verwaltungsverfahren findet auf ihn keine Anwendung. Über seine etwaige Verpflichtung zum Wildschadenersatz ist von den ordentlichen Gerichten auf Grund des Jagdpachtvertrages zu entscheiden. (Handb. d. Gesetzgebung v. Graf Hue de Grais XIV 5 S. 112.)

§ 57.<sup>1</sup> Jedem Beteiligten<sup>2</sup> steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

<sup>1</sup> Früher § 8 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Der Jagdpächter gehört nicht zu den Beteiligten. (Bgl. Anmerk. zu § 56.)

§ 58.<sup>1</sup> 1. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid<sup>2-4</sup> über den Schadenersatzanspruch und die entstandenen Kosten<sup>5</sup> zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

2. Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisausschusses geltenden Bestimmungen.

<sup>1</sup> Früher § 9 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Die Verpflichtung der Ortspolizeibehörde, einen Vorbescheid zu erlassen, fällt fort, wenn die Parteien auf den Erlass desselben verzichten, bzw. wenn sie den Streit durch Vergleich beenden.

Der Vorbescheid ist keine polizeiliche Verfügung im Sinne des IV. Titels des Landesverw.-Ges., sondern ein Akt der Rechtspflege. Er kann deshalb von der Polizeibehörde weder zurückgenommen noch geändert werden. Auch findet gegen denselben nicht, wie gegen eine polizeiliche Verfügung gemäß §§ 127 ff. des Landesverw.-Ges., neben der Klage die Beschwerde und gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid die Klage bei dem D. B. G. statt. (Holtgreven S. 151 u. D. B. G. v. 14. 2. 07, Jahrb. f. Entsch. S. 250.)

<sup>3</sup> Ein Vorbescheid, der dem nicht zu den Beteiligten (siehe Anm. 3 zu § 56) gehörenden Jagdpächter den Ersatz von Wildschaden aufgibt und Kosten auferlegt, ist dagegen als eine polizeiliche Verfügung anzusehen und als solche vom Jagdpächter mit den in den §§ 127 ff. des Landesverw.-Ges. bezeichneten Rechtsbehelfen anzufechten, nicht aber mit der Klage aus § 10 des Wildschadengesetzes (jetzt § 59). D. B. G. v. 9. 10. 1902, Jahrb. f. Entsch. I S. 240.

<sup>4</sup> Hat der Amtsvorsteher die Anberaumung eines Termins an Ort und Stelle zur Ermittlung und Schätzung des Wildschadens unterlassen und einen Vorbescheid nicht erlassen, so wird dadurch das ganze weitere Verfahren nach diesem Gesetze nicht unmöglich gemacht. In solchem Falle ist die Aufsichtsbehörde, also zunächst der Landrat, befugt, auf die Beschwerde des Beschädigten hin den Amtsvorsteher zu veranlassen, einen dem Vorbescheide gleichstehenden Bescheid zu erteilen. Dieser nachträglich erteilte Bescheid wird ja naturgemäß nur lauten können, daß der Amtsvorsteher nicht mehr in der Lage sei, den Schaden festzustellen. Dadurch wird dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben, sein Recht weiter zu verfolgen, und es bleibt ihm, wenn er in letzter Instanz endgültig abgewiesen ist, immer noch der weitere Weg offen, den Amtsvorsteher wegen Pflichtversäumnis regresspflichtig zu machen. (W. L. v. 12. 6. 1893.)

<sup>5</sup> Die Kosten hat der zu tragen, der als der unterliegende Teil anzusehen ist.

§ 59.<sup>1</sup> 1. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage<sup>2</sup> bei dem Kreisauschuß, in Stadtkreisen bei dem Bezirksauschuße statt.

2. Die Entscheidungen des Kreisauschusses und des Bezirksauschusses sind vorläufig vollstreckbar.

3. Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

<sup>1</sup> Früher § 10 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Die Klage ist von einem Beteiligten gegen den Ersatzpflichtigen und nicht gegen die Ortspolizeibehörde zu richten. — Nur der Jagdborsteher, nicht auch ein einzelner Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder die Gemeinde selbst, ist zur Klage berechtigt. (Vgl. D. V. G. v. 6. 1. 1900, Hue de Grafs Handb. d. Gesetzgeb. XIV 5 S. 113.)

§ 60.<sup>1</sup> Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten<sup>2</sup> in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Teil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

<sup>1</sup> Früher § 11 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Seit Einführung der Portoabfertigung haben die hierzu berechtigten Behörden auch die Postsendungen an die Partei portofrei abgehen zu lassen, aber als bare Auslagen von der unterliegenden Partei so viel Portobeträge einzuziehen, als zur Verwendung kommen müßten, wenn der Staat nicht gegen Zahlung eines Aversums Portofreiheit gewähre. (F. M. u. M. Z. v. 20. 4. 1897, M. Bl. S. 90.)

## Sechster Abschnitt.

### Wildschadenverhütung.

§ 61. 1. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7 Abs. 5; §§ 8 und 10), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist die Jagdpolizeibehörde befugt, auf Antrag der geschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise<sup>2</sup> zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten.

2. Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen<sup>3</sup> bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in betreff dieser Tiergattung. Wird gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde die Beschwerde eingelegt,<sup>4</sup> so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung einstweilen gültig.

3. Das von den Grundbesitzern infolge einer solchen Genehmigung der Jagdpolizeibehörde erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schutzgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

<sup>1</sup> Ziffer 38, 39 der Ausf.-Anweis., Anlage 1. § 61 bezieht sich nicht auf Eigenjagdbezirke.

<sup>2</sup> Unter „auf jede erlaubte Weise“ ist nur diejenige Art und Weise des Fangens und Erlegens zu verstehen, wie sie auch der Jagdberechtigte auszuüben befugt ist. Die mit der behördlichen Genehmigung versehenen Grundbesitzer haben also in jedem Falle die allgemeinen polizeilichen und strafrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die von der Jagdpolizeibehörde erteilte Genehmigung vertritt die Stelle des Jagdscheines (§ 30).

### <sup>3</sup> Recht zur Aneignung wilder Kaninchen.

1. Wilde Kaninchen gehören nach § 1 nicht zu den jagdbaren Tieren; sie unterliegen daher dem freien Tierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen

(§ 41). Daraus folgt aber noch nicht, daß jedermann, der den Kaninchen nachstellen will, ohne weiteres fremde Grundstücke und insbesondere fremde Jagdgebiete mit einer Ausrüstung zur Jagd betreten darf; denn ein Betreten fremder Grundstücke ist zunächst nur gestattet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Solche Vorschriften bestehen zum Schutze des Grundeigentums und des Jagdrechts in den §§ 9 und 10 des F. u. F. B. G. (IX C 2 d. B.) und § 368 Nr. 9 und 10 Str. G. B. (XI A d. B.). Da in den Gesetzen der Gegenstand des unbefugten Betretens fremder Grundstücke nicht erschöpfend geregelt ist, so ist es zulässig, weitere Beschränkungen im Wege der Polizeiverordnung einzuführen. (R. G. v. 22. 4. 1897 u. R. G. v. 3. 12. 1894, Jahrb. B. 27 S. 93.)

2. Das Recht zur Aneignung wilder Kaninchen ist verschieden, je nachdem diese erfolgt durch:

- a) den Jagdberechtigten,
- b) den nicht jagdberechtigten Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten und
- c) andere Personen, die weder zu den Jagdberechtigten noch zu den nicht jagdberechtigten Grundeigentümern gehören.

**Zu a.** Der Jagdberechtigte und seine Beauftragten dürfen sich in jeder polizeilich erlaubten Weise, insbesondere auch mit Anwendung von Schießgewehren, der Kaninchen bemächtigen.

**Zu b.** Der nicht jagdberechtigte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die Bestimmungen über den freien Tierfang zu beachten; der Gebrauch des Schießgewehres ist nur mit besonderer Genehmigung seitens des Jagdberechtigten bzw. der Jagdpolizeibehörde zulässig.

— Eine Ausnahme besteht für **Hannover** nach § 3 der Jagdordnung vom 11. 3. 1859. Hiernach ist jeder Grundeigentümer berechtigt, in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten die Kaninchen **bei Tage** mittels der **Schukwaffe**, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, zu erlegen.

Dem freien Tierfange unterliegende Tiere dürfen in Wäldern und Jagdrevieren von demjenigen, dem daselbst keine Jagdberechtigung zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger dürfen Jagden darauf angestellt werden (R. V. R. II 16 § 35); und nach § 368 Nr. 10 Str. G. B. wird derjenige bestraft, der ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird.

Hieraus folgt, daß der Grundeigentümer, sobald er nicht zugleich Jagdberechtigter auf seinem Grundbesitz ist, das Auffuchen, Nachstellen und Fangen bzw. das Erlegen der Kaninchen mit einem Schießgewehr nur mit Genehmigung des Jagdberechtigten ausführen darf. Nach § 368 Nr. 10 macht er sich schon strafbar, wenn er ohne Genehmigung auf seinem Grundbesitz mit einem zur Jagdausübung geeigneten Werkzeuge, z. B. einer Wildfalle, betroffen wird.

Haben sich die Kaninchen auf einem Grundstücke bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehrt, so ist im Geltungsbereiche der Jagdordnung die Jagdpolizeibehörde (§ 69) befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter zum Abschusse der Kaninchen aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, die auf diesen Grundstücken vorhandenen oder auf diese übertretenden Kaninchen auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten. Verweigert also bei schädlicher Vermehrung der Kaninchen der Jagdberechtigte (Jagdpächter) dem betreffenden Grundbesitzer die Genehmigung zum Fangen bzw. Schützen der Kaninchen, so kann diese auf Antrag durch eine solche der Jagdpolizeibehörde ersetzt werden. (D. B. G. v. 25. 1. 04, Jahrb. d. Entsch. Bd. 1, S. 237.) Der Grundeigentümer kann sein Recht zur Vertilgung der Kaninchen auch auf einen anderen übertragen, für diesen trifft dann das unter c Gesagte zu.

Zur Vernichtung der Kaninchen in den Bauen, z. B. durch Anwendung giftiger Gase (Schwefelkohlenstoff), ist jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden auch ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder der Aufsichtsbehörde befugt; es ist dieses ein Akt des Selbstschutzes.

**Zu c.** Personen, die weder zu den Jagdberechtigten noch zu den nicht jagdberechtigten Grundbesitzern gehören, dürfen das Nachstellen bzw.

Fangen der Kaninchen nur mit der Genehmigung des Jagdberechtigten und des Eigentümers oder Nutznießers ausführen, falls der Eigentümer des Grundstücks und der Jagdberechtigte bei dem Fange nicht selbst zugegen sind.

Diese schriftlichen Genehmigungen hat der Betreffende bei sich zu führen. Die Genehmigung des Eigentümers oder Nutznießers hat nach den ergänzenden Polizeiverordnungen auf eine bestimmte Zeit zu lauten; in einzelnen Bezirken müssen sie amtlich beglaubigt sein.

#### Fangen mit Schlingen.

3. Das Fangen der Kaninchen mit Schlingen ist nach § 41 verboten und strafbar aus § 77.

#### Ergänzende Polizeiverordnungen.

4. Für die Provinz Sachsen besteht, den Kaninchenfang betreffend, die Polizeiverordnung v. 17. 10. 1892 (Amtsbl. für Merseburg S. 400), ergänzt am 29. 4. 1904 (a. a. O. S. 195).

§ 1. Das Fangen wilder Kaninchen mit Schlingen ist verboten. (Ersetzt durch §§ 41, 77 der Jagdordnung.)

§ 2. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen betritt, bedarf außer der Zustimmung des Jagdberechtigten (§ 17 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850; Ges. Samml. S. 165\*) einer schriftlich auf bestimmte Zeit zu erteilenden Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers der betreffenden Grundstücke.

Der Jagdberechtigte bedarf dieser Erlaubnis nicht.

Die Zustimmung des Jagdberechtigten kann nach dessen Anhörung auf Antrag durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde ergänzt werden.

(Der 3. Absatz ist auf Grund d. Pol.-Verordn. v. 22. 4. 1904 hinzugekommen.)

§ 3. Wer von der ihm erteilten Erlaubnis (§ 2) Gebrauch macht, hat den Erlaubnisschein bei sich zu führen.

§ 4. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. event. Haft bestraft.

5. Ähnliche Polizeiverordnungen bestehen auch für die meisten anderen Provinzen, Regierungsbezirke bzw. Kreise. Insofern diese Bestimmungen Strafbestimmungen für das Fangen der Kaninchen mit Schlingen enthalten, sind sie aufgehoben und ersetzt durch den § 77 der Jagdordnung.

6. Wenn die Übertretung einer Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Einfangens wilder Kaninchen auf fremden Grundstücken, den Gegenstand der Untersuchung bildet, so ist die Revision gegen ein in der Berufungsinstanz erlassenes Urteil unzulässig. (R. G. v. 28. 9. 1899, Jahrb. B. 33 S. 77.)

4 § 69.

§ 62.<sup>1</sup> Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot-, Elch- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersazpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Jagdpolizeibehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum<sup>2</sup> aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten.

<sup>1</sup> Früher § 12 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Biffer 40 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Es genügt die wiederholte Feststellung des eingetretenen Wildschadens durch die Ortspolizeibehörde; die Erstellung von Vorbescheiden bzw. die stattgehabte Zahlung von Wildschadenerlagsgeldern bilden nicht die Vorbedingung für die Anwendung dieses Paragraphen. Ist der Wildschaden wiederholt festgestellt, so muß auf Antrag der Ersazpflichtigen oder der Jagdberechtigten (auch der der benachbarten Jagdbezirke) die Jagdpolizeibehörde (§ 69, in Hohenzollern der Oberamtmann) für den betroffenen Jagdbezirk die Schonzeit der schädigenden Wildgattung aufheben.

<sup>4</sup> Wegen die auf Grund der §§ 62, 63 ergangenen Anordnungen der Jagdpolizeibehörde kann nach § 69 Abs. 2 binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Bezirksausschuß angebracht werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

\*) Sieht § 75 der Jagdordnung.



• Zur Durchführung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen kann diese die in den §§ 132 ff. d. Ges.üb. d. allg. Landesverw. v. 30. 7. 1883 (G. S. S. 591) festgesetzten Zwangsmittel anwenden.

Kommen die Jagdberechtigten den Aufforderungen der Aufsichtsbehörde nicht nach, so haften sie außerdem im Falle des Verschuldens für den Ersatz des dadurch entstehenden Schadens nach dem B. G. B. § 823 (XII A d. W.).

Nach diesem Paragraphen würde auch derjenige Jagdberechtigte zum Schadensersatz verpflichtet werden können, der, um den Abschluß zu verhindern, selbst oder durch seine Leute das aus seinem, vom § 62 betroffenen Jagdbezirk bereits ausgetretene Wild in seinen Bezirk zurückführt. (Nach Holtgreben S. 45.)

• Die Abschlußerlaubnis für eine bestimmte Stückzahl Wild zu erteilen, ist nicht statthaft. Durch die Abschlußerlaubnis ist die Schonzeit lediglich für einen Kalendermäßig, also nach Tagen, Wochen, Monaten usw. bestimmten Zeitraum aufzuheben. Mit der Abschlußerlaubnis ist der Jagdberechtigte also in der Lage, in der festgesetzten Zeit eine beliebige Stückzahl Wild auf jede erlaubte Art und Weise, also auch durch gemeinschaftliche und Treibjagden, zu erlegen. (D. V. G. v. 8. 10. 1906, W. Bl. f. L. 1907 S. 148.)

§ 63.<sup>1</sup> Genügen diese Maßregeln (§ 62) nicht, so hat die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe des § 61 die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Elch-, Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu erlegen.

<sup>1</sup> Früher § 13 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Ziffer 40 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

<sup>3</sup> Bevor die nach § 63 zulässigen weiteren Maßnahmen angeordnet werden dürfen, müssen zunächst die Maßregeln des § 62 erschöpft sein. Es ist daher unstatthaft, den Abschluß des Rot-, Dam- oder Elchwildes auf dem von Wildschaden betroffenen Jagdbezirk zu gestatten und zugleich mit Übergehung der Aufhebung der Schonzeit für die benachbarten Jagdbezirke den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten die im § 63 gedachte Genehmigung zu erteilen. Zunächst muß auch für die benachbarten Jagdbezirke die Schonzeit des Rot-, Dam- oder Elchwildes aufgehoben und müssen die Zwangsmaßregeln gegen die Jagdberechtigten angewandt sein.

Fällt dem Jagdberechtigten, welcher die ihm auferlegten Maßregeln nicht oder nicht genügend befolgt, ein Verschulden zur Last, so haftet er nach jetzigem Recht für den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Wenn aber die im § 62 gebachten Maßregeln nicht genügen, um die Wiederholung von Wildschaden durch Rot-, Elch- oder Damwild auszuschließen, dann hat die Jagdpolizeibehörde die Verpflichtung, den Grundbesitzern und den sonstigen Nutzungsberechtigten (dem Pächter, Nießbraucher usw.) die Genehmigung zu erteilen, das übertretende Wild selbst zu fangen resp. zu erlegen. In der Statuierung dieser Verpflichtung liegt eine bewußte Verschärfung des § 61. (Holtgreben S. 167.)

<sup>4</sup> Die von der Jagdpolizeibehörde erteilte Genehmigung vertritt die Stelle des Jagdscheines (§ 30, 3).

§ 64.<sup>1</sup> 1. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.<sup>2, 4</sup>

2. Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten.<sup>5</sup>

3. Die Jagdpolizeibehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.<sup>6</sup>

4. Die Jagdpolizeibehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizei jagden,<sup>6</sup> sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirkes und der Nachbarforsten.

<sup>1</sup> Früher § 14 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Ziffer 40 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

<sup>3</sup> Der Schaden des § 64 ist kein Wildschaden im eigentlichen Sinne, sondern ein durch das Verschulden des Jagdberechtigten verursachter Schaden. Über den Anspruch auf den Ersatz des Schadens für aus dem Gehege ausgetretenes Schwarzwild ist nach dem § 823 B. G. B. zu entscheiden, und die Entscheidung erfolgt im ordentlichen Gerichts-

verfahren und nicht durch die Verwaltungsgerichte. Die Vorschriften der §§ 55 bis 60 — Verfahren zur Schadensfeststellung — finden hierbei keine Anwendung.

Der § 823 B. G. B. — XII A d. W. — setzt zu seiner Anwendung ein Verschulden des das Schwarzwild hegenden Jagdberechtigten voraus. Ein Verschulden würde z. B. dann vorliegen, wenn er die ihm zur Pflicht gemachte Eingatterung nicht dauernd in einem solchen Zustande erhält, daß das Ausbrechen des Schwarzwildes verhindert wird. Ein Verschulden würde nicht zutreffen, wenn die Eingatterung durch ein elementares Ereignis (Windbruch, Waldbrand usw.) beschädigt und das Ausbrechen des Schwarzwildes erfolgt, bevor eine Wiederherstellung des Gatters angängig gewesen ist.

Ist das Schwarzwild aber in Tiergärten oder in ähnlicher Weise der Herrschaft des Eigentümers oder Besitzers derart unterworfen, daß es sich nicht mehr in freier Wildbahn befindet (§§ 960 Abs. 1 Satz 2, 854 Abs. 1 B. G. B., XII A d. W.), so hält der Eigentümer oder Besitzer das Tier und haftet daher nach § 833 B. G. B. ohne Rücksicht auf ein Verschulden für jeden durch dasselbe entstandenen Schaden. (Eg. Holtgreben S. 171 ff.)

<sup>4</sup> Nach § 835 B. G. B. bzw. nach den Wildschadenersatzbestimmungen dieser Jagdordnung kann ein Jagdberechtigter für den durch Schwarzwild gemachten Schaden dann haftbar gemacht werden, wenn es sich um ungehegtes, vollständig in freier Wildbahn vorkommendes Schwarzwild handelt. In diesem Falle kommen für das Verfahren bei Feststellung des Schadens die §§ 55 bis 60 zur Anwendung.

<sup>5</sup> Die Betroffenen bedürfen hierzu eines Jagdscheines; vgl. § 30 Anm. 6.

<sup>6</sup> Die Teilnehmer an den Polizeijagden bedürfen keines Jagdscheines; vgl. § 30 Anm. 1.

**§ 65.** Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Bäume kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diese zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

<sup>1</sup> Ziffer 40 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> Der Inhaber eines Jagdreviers als Jagdberechtigter ist befugt, die in seinem Reviere befindlichen jagdbaren Tiere am Austritt aus demselben zu verhindern. Diese Befugnis erfolgt aus dem Jagdrechte, welches in dem ausschließlichen Okkupationsrechte bezüglich der im Jagdreviere befindlichen jagdbaren Tiere besteht, zu dessen Schutze der Jagdinhaber wohl berechtigt ist, die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung des Austritts des Wildes zu treffen. (R. G. v. 19. 6. 1904, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 12.)

Die Anwendung von Scheuchungsmitteln, um bereits ausgehetenes Wild wieder in den Jagdbezirk zurückzutreiben bzw. dem Berechtigten des Nachbarreviers die Jagdausübung zu vereiteln, ist nicht statthaft. Dies verstößt gegen die guten Sitten (§ 826 B. G. B.), und gegen den, der die Scheuchungsmittel anwendet, kann die Klage wegen Besitzstörung erhoben werden.

Vgl. auch Anm. 5 zu § 62.

**§ 66.<sup>1</sup>** 1. Die Jagdpolizeibehörde<sup>2</sup> kann die Besitzer<sup>4</sup> von Obst<sup>5</sup>, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel<sup>6</sup> und Wild<sup>7</sup>, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

2. Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß,<sup>3</sup> nicht erteilt werden und ist widerruflich.

<sup>1</sup> Früher § 16 des Wildschadengesetzes; gilt als solcher in Hohenzollern.

<sup>2</sup> Ziffer 40 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> d. i. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern der Oberamtmann.

<sup>4</sup> Als Besitzer sind auch die Nutzungsberechtigten anzusehen. Es ist zulässig, die Ermächtigung zum Abschusse dem Besitzer des gefährdeten Grundstücks mit der Maßgabe zu erteilen, daß er den Abschuß durch seinen persönlich geeigneten Vertreter (§ 66 Abs. 2) ausüben lassen darf. (W. R. v. 24. 7. 1899.)

<sup>5</sup> Als Obstanlage ist nur ein mit Obstbäumen bepflanztetes Grundstück zu verstehen, welches sich schon äußerlich als eine in sich abgeschlossene Anlage darstellt und in der Regel auch wird eingefriedigt sein müssen. Ein Kartoffelacker wird z. B. dadurch, daß auf ihm einige Obstbäume stehen, noch nicht zu einer Obstanlage im Sinne des § 66. Dazu gehört, daß die Anlage zum Schutze der wertvollen Obstbäume dauerhaft eingefriedigt ist. (W. R. v. 6. 4. 1898 u. 31. 8. 1901.) Eine jeden Wildwechsel ausschließende

Umwährung erfordert der Begriff der Anlage jedoch nicht, da sonst der Schutz des § 66 überhaupt nicht nötig sein würde, der § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Jagdordnung würde dann in Frage kommen. (Vgl. M. E. v. 24. 7. 1899.) Zu den Obstanlagen gehören auch kleinere Weinanlagen, nicht aber Weinberge. (Holtgreven S. 178.)

• Nicht nur jagdbares Federwild, sondern auch solche nützlichen Vögel, welche den Schutz des Vogelschutzgesetzes genießen. (M. E. v. 10. 2. 1893.) Es sind jedoch die §§ 2 bis 5 und 8 des Vogelschutzgesetzes vom 22. 3. 1888 zu beachten.

• Unter „Wild“ sind nur jagdbare Tiere zu verstehen, nicht auch wilde Kaninchen. Aus § 66 kann daher keine Abschüßermächtigung für diese erteilt werden. (M. E. v. 6. 4. 1898.) Vgl. wegen der Kaninchen den § 61 Anm. 3.

• Vgl. § 34.

**§ 67.** 1. Die Jagdpolizeibehörde kann die Eigentümer und Pächter solcher zur Fischerei dienender Seen und Teiche,<sup>2</sup> die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören (§ 13 Abs. 1), selbst wenn die Jagd auf ihnen ruht, ermächtigen, jagdbare und nichtjagdbare Tiere, welche der Fischerei Schaden zufügen, zu jeder Zeit auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung von Schußwaffen zu erlegen. Mit Zustimmung der Jagdpolizeibehörde kann diese Ermächtigung auf bestimmt zu bezeichnende Beauftragte des Eigentümers oder Pächters übertragen werden.<sup>3</sup> Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

2. Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich. In ihr sind die Tierarten, zu deren Erlegung die Befugnis erteilt wird, bestimmt zu bezeichnen.

3. Die weitergehenden Bestimmungen der Fischereigesetze werden hierdurch nicht berührt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ziffer 41 der Ausf.-Anweil., Anlage 1. Vgl. Anm. 1 zu § 13.

<sup>2</sup> § 67 bezieht sich nur auf diejenigen Seen und Teiche, welche zur Bildung von Eigenjagdbezirken nach der Jagdordnung ungeeignet und von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen sind.

Unter Seen und Teiche ist nur die Wasserfläche zu verstehen. Die Genehmigung hat sich nur auf diese und nicht auch auf die Umgebung zu erstrecken. (R. B. H. S. 20.)  
<sup>3</sup> Im Falle der Verjagung stehen den Fischerei-Interessenten die Rechtsmittel des § 68 zu Gebote.

<sup>4</sup> Der § 45 des Fischereigesetzes (X J b. W.) legt den Fischereiberechtigten das Recht bei, die der Fischerei schädlichen Tiere (Fischottern, Raucher, Eisvögel, Reiber, Nornotane und Filschaare), allerdings ohne Anwendung der Schußwaffe, zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Dies Recht bezieht sich sowohl auf öffentliche als auch auf geschlossene Gewässer (z. B. Kunstteiche). — R. B. H. S. 7. —

**§ 68.**<sup>1</sup> Gegen die Anordnung oder Verjagung obiger Maßregeln (§§ 66 und 67) seitens der Jagdpolizeibehörde ist nur die Beschwerde<sup>2</sup> an den Bezirksausschuß, und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.

<sup>1</sup> Früher § 17 Abs. 1 des Wildschadengesetzes. Für Hohenzollern gilt dieser Paragraph nur insoweit, als er auf § 66 Bezug nimmt. § 67 gilt dort nicht. Die Beschwerde ist dort an den Regierungspräsidenten zu richten.

<sup>2</sup> Ziffer 42 der Ausf.-Anweil., Anlage 1.

<sup>3</sup> Zur Erhebung von Beschwerden sind befugt, außer dem Eigentümer und Pächter der Seen und Teiche, auch der Jagdberechtigte, das ist der Inhaber eines umliegenden oder angrenzenden Eigenjagdbezirks oder der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, und der Jagdvorsteher. (R. B. H. S. 20.)

## Siebenter Abschnitt.

### Behörden.

**§ 69.** Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung

solcher Abminderung abgelehnt werden,<sup>2</sup> findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt; der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

<sup>1</sup> Ziffer 43 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> § 69 entspricht dem § 103 des Zuständigkeitsgesetzes.

<sup>3</sup> §§ 61 bis 64.

<sup>4</sup> Vgl. ferner über Jagdpolizei und deren Ausübung, X D b. W.

§ 70.<sup>1</sup> 1. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

2. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zweier Wochen anzubringen.

<sup>1</sup> Früher § 10 des Jagdverwaltungsgesetzes.

<sup>2</sup> Ziffer 44 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Die auf Grund des Aufsichtsrechts an den Jagdvorsteher gerichtete Anordnung wegen Neuverpachtung der Jagd ist keine polizeiliche Verfügung, sondern lediglich Maßnahme der Aufsichtsbehörde. Eine Klage gegen dieselbe nach § 127 ff. d. Landesverw.-Or. v. 30. 7. 1883 ist daher unzulässig. (D. B. G. v. 13. 12. 1906, Jahrb. Entsch. 1907 S. 238.)

§ 71.<sup>1</sup> 1. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in den öffentlichen Rechten begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd unterliegen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

2. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-  
ausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

<sup>1</sup> Entspricht dem § 105 des Zuständigkeitsgesetzes.

<sup>2</sup> über das Verwaltungsstreitverfahren vgl. VIII G b. W.

#### Achter Abschnitt.

#### Strafvorschriften.

§ 72.<sup>1</sup> Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mk. wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 30 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt,<sup>2-7</sup>
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungstrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 38).

<sup>1</sup> Früher § 11 des Jagdscheingefetzes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Ziffer 45 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Auch derjenige vertritt die Strafe dieses Paragraphen, der im Besitze eines Jagdscheines, diesen dem die Kontrolle ausübenden Beamten zwar vorzeigt, sich aber weigert, den Schein so hinzuhalten, daß der Beamte prüfen kann, ob der vorgezeigte Schein wirklich der Jagdschein des Jagenden ist, und ob der Schein auch für die in Betracht kommende Zeitdauer gültig ausgestellt ist. (R. G. v. 1. 9. 1892, D. J. B. 26 S. 273.)

<sup>4</sup> Dem Nichtbehelfsführen steht gleich die Verweigerung der Vorzeigung. (R. G. v. 19. 6. 1894, Entsch. R. G. B. 25 S. 429.) Ein später geführter Beweis, daß der Täter wirklich einen Jagdschein besaß, schließt die Strafbarkeit nicht aus. (J. W. Bl. 1866 S. 235.)

<sup>5</sup> Königliche Forstbeamte haben auch im eigenen Bezirke dem revidierenden Gendarmen ihren Jagdschein vorzuzeigen, sobald sie die Jagd ausüben.

Nur der, welcher die Jagd wirklich ausübt, muß einen Jagdschein bei sich führen und einem zur Kontrolle berechtigten Beamten vorzeigen; wer erst zur Jagd geht, oder wer schon von ihr heimkehrt, braucht den Jagdschein nicht bei sich zu führen, daher auch nicht vorzuzeigen. (R. G. v. 25. 9. 1902, D. J. B. S. 710.)

<sup>6</sup> Ein Zweifel über die Befugnis eines Forstschutzbeamten (Jagdpolizeibeamten), die Vorzeigung des Jagdscheines zu verlangen, berechtigt noch nicht dazu, die Vorzeigung des Jagdscheines zu verweigern. (R. G. v. 24. 3. 1904, D. J. B. S. 1046.)

<sup>7</sup> Eine schriftliche Ermächtigung zum Revidieren der Jagdscheine braucht der Beamte nicht bei sich zu führen. (R. G. v. 14. 3. 1904, D. J. B. S. 1075.)

**§ 73.<sup>1</sup>** 1. Mit Geldstrafe von fünfzehn bis hundert Mk. wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß § 86 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.<sup>2</sup>

2. Ist der Täter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Übertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte, sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.<sup>4,5</sup>

<sup>1</sup> Früher § 12 des Jagdscheingesezes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Biffer 45 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Der Jäger, der seinen für ungültig erklärten Jagdschein bei der Jagdausübung lediglich bei sich führt, kann deswegen nicht bestraft werden. Die Strafbarkeit tritt erst dann ein, wenn er von dem Scheine Gebrauch macht, d. h. wenn er ihn zur Einsicht vorlegt; denn der Jagdschein ist eine Urkunde, und von einer solchen wird Gebrauch gemacht dadurch, daß sie einem anderen zur Einsicht vorgelegt wird. (R. G. v. 26. 6. 1905, Jahrb. d. Entsch. Bd. 3 S. 226.)

<sup>4</sup> Die Einziehung der Jagdgeräte usw. muß nicht, sondern sie kann eintreten.

Die Einziehung ist, außer auf Jagdgeräte, auch auf Hunde erstreckt worden, weil bei Ausübung gewisser Jagden, wie Dachgrabten usw., Jagdgeschütze nicht mitgeführt zu werden brauchen, und es alsdann, wenn man von den beim Grabten benutzten Werkzeugen absteht, an einem Jagdgerät fehlen würde, welches eingezogen werden könnte. (Begründung zum Jagdscheingef.)

<sup>5</sup> Über die Behandlung der eingezogenen Jagdgeräte und Hunde siehe Anmerkungen zu § 295 Str. G. B. unter XI A d. B.

**§ 74.<sup>1</sup>** Die Fristen im § 34 Biff. 3, § 35 Biff. 1 und 2, § 73 Abs. 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

<sup>1</sup> Früher § 13 des Jagdscheingesezes; gilt als solcher in Hannover und Hohenzollern.

<sup>2</sup> Biffer 45 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

**§ 75.** Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von sechs bis fünfzehn Mark belegt.

<sup>1</sup> Biffer 45 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> Nur in Begleitung des Eigentümers oder Pächters einer Jagd, nicht auch eines Angestellten desselben, ist die Ausübung der Jagd auf fremdem Revier ohne schriftliche Erlaubnis gestattet. — Der Sohn eines Privat-Oberförstlers, ein Primaner, hatte die Jagd in Begleitung eines mit dem Jagdschutz beauftragten Förstlers ohne besondere schriftliche Erlaubnis des Eigentümers ausgeübt. Dieserhalb angeklagt, ist er bestraft worden. Das Kammergericht führt aus, daß unter dem Jagdberechtigten im Sinne dieses Paragraphen nur der Eigentümer oder der Pächter der Jagd zu verstehen sei. Es habe mithin nicht genügt, wenn der Angeklagte sich in der Begleitung eines Förstlers bei der Jagd befunden, sondern er hätte, wenn nicht in Begleitung des Eigentümers, nur unter Mitführung dessen schriftlicher Genehmigung jagen dürfen. — (R. G. v. 29. 8. 1895, Selbstverw. 1896 S. 235.)

<sup>3</sup> Auch ein mit Generalvollmacht versehener Gutsverwalter macht sich strafbar, wenn er auf dem von ihm verwalteten Gut ohne Begleitung des jagdberechtigten Eigentümers und Vollmachtgebers die Jagd ausübt und nicht eine schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten bei sich führt. (R. G. v. 22. 9. 1890, D. J. B. 24 S. 220.)

<sup>4</sup> Sind mehrere Personen jagdberechtigt, so kann die Erlaubnis zur Jagdausübung nur von sämtlichen Berechtigten rechtswirksam erteilt werden. Die Erlaubnisscheine müssen also von sämtlichen Berechtigten vollzogen sein. (R. G. v. 26. 4. 1888, D. J. B. 21 S. 120.)

**§ 76.<sup>1</sup>** 1. Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1. ein Stück Elchwild . . . . .	150 Mk.,
2. ein Stück Rotwild . . . . .	150 "
3. ein Stück Damwild . . . . .	100 "
4. einen Biber . . . . .	100 "
5. ein Stück Rehwild . . . . .	60 "
6. ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan . . . . .	30 "

- |   |        |
|---|--------|
| 7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Haselwild, eine Schnepfe oder einen Fasau   | 10 Mk. |
| 8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpfs- oder Wasservogel | 5      |
| 9. eine Drossel (Krammetsvogel)   | 2      |
2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 bis auf fünfzehn Mk., 5 und 6 bis auf fünf Mk., in den Fällen 7 bis 9 bis auf eine Mk. für jedes Stück ermäßigt werden.

<sup>1</sup> Früher § 13 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Ziffer 45 der Ausf.-Anweis., Anlage I.

<sup>3</sup> Die Befugnis zum Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretung des Wildschongesetzes ist in den Stadtkreisen von den Ortspolizeibehörden, in den Landkreisen von den Landräten auszuüben. Sie sind jedoch nur zuständig, insoweit es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit einer 30 Mk. nicht übersteigenden Strafe (Gel. r. 23. 4. 1883, G. S. 65) als genügend geahndet erscheinen. (R. Erl. v. 21. 4. 1894, Jahrb. 21 S. 119.)

<sup>4</sup> Dieser Paragraph bestraft das erfolgreiche Jagen während der Schonzeit des betreffenden Tier muß „erlegt“ oder „eingefangen“ sein. Das Jagen ohne Erfolg wird aus § 77 bestraft.

<sup>5</sup> Zur Strafbarkeit aus diesem Paragraphen genügt, wenn der Täter bewußt das getan oder unterlassen hat, was den Tod des Wildes herbeigeführt hat. — Der Angeklagte hatte seine beiden Windhunde hinter seinem Pferde unangebunden herlaufen lassen. Die Hunde haben, ohne daß der Angeklagte es wollte oder rechtzeitig bemerkte, ein Rehstalb gegriffen und totgebissen! (R. G. v. 19. 11. 1892, D. F. J. 26 S. 274.)

<sup>6</sup> Das Töten kranken Wildes während der Schonzeit aus Mitleid fällt nicht unter allen Umständen unter die Strafvorschrift des § 13 des Wildschongesetzes von 1904 (jetzt § 76 der Jagdordnung); denn nicht das Töten, sondern das Erlegen und Einfangen von Wild ist unter Strafe gestellt. Der Ausdruck Erlegen bedeutet aber: Wild zur Strecke und in einen Zustand bringen, in dem es liegt. In diesem Zustand kann ein Stück, das infolge von Krankheit bereits liegt oder dessen Aufkommen ausgeschlossen ist, nicht mehr verest werden. Wer also ein infolge von Krankheit oder Verletzungen bereits daniederliegendes Stück Wild totschießt oder dem nicht mehr lebensfähigen Stück auf andere Weise ein Ende macht, tötet zwar das Wild, erlegt es aber nicht. Die Frage, wann ein Stück Wild sich in einem solchen kranken, seine Lebensfähigkeit ausschließenden Zustande befindet, ist eine tatsächliche, von Fall zu Fall zu entscheidende. (R. G. v. 21. 3. 07, D. F. J. S. 649.)

<sup>7</sup> Das Einfangen von Wild zur gesetzlichen Schonzeit ist nur strafbar, wenn es in der Absicht geschieht, dasselbe für sich oder andere in Besitz zu nehmen.

Das Einfangen kranken Wildes in der Absicht, dasselbe zu heilen und demnach in den Wald zurückzubringen ist straflos. (R. G. v. 22. 4. 1894, Jahrb. Bd. 15 S. 330.)

<sup>8</sup> Wild, das kurz vor Eintritt der Schonzeit angeschossen und infolgedessen verendet, kann auch noch nach Eintritt der Schonzeit vom Jagdberechtigten okkupiert, d. h. in Besitz genommen werden. Eine Übertretung des Wildschongesetzes ist darin nicht zu finden; denn tote Tiere brauchen nicht geschont zu werden, und es kann dem Jagdberechtigten nicht zugemutet werden, Wild im Walde liegen zu lassen, welches kurz vor Eintritt der Schonzeit geschossen ist. (R. G. v. 9. 11. 1903, D. F. J. 1904 S. 942.)

<sup>9</sup> Zur Anwendung dieses Paragraphen genügt in allen Fällen Fahrlässigkeit des Täters; Vorsatz ist nicht notwendig. (R. G. v. 22. 10. 06, Jahrb. d. Entsch. 1907 S. 119.)

**§ 77.<sup>1</sup>** 1. Mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen;
2. den Vorschriften des § 41 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

2. Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 50 und 76 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

3. Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 41 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

- <sup>1</sup> Früher § 15 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.  
<sup>2</sup> Ziffer 45 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

§ 78.<sup>1</sup> 1. Mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark wird bestraft: wer den Vorschriften der §§ 43, 44 und 45 zuwider Wild oder Kiebitz oder Möweneier versendet, zum Verkauf herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wild (Eiern) vermittelt.<sup>2, 3</sup>

2. Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter dreißig Mark zu verhängen.

3. Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möweneier) einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbrauch geschehen ist.<sup>4</sup>

- <sup>1</sup> Früher § 16 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.  
<sup>2</sup> Ziffer 45 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Der Verkauf erlegten Wildes während der gesetzlichen Schonzeit fällt unter diesen Paragraphen auch dann, wenn das Wild aus einem außerpreussischen Lande bezogen ist. (R. G. v. 25. 2. 1895, Jahrb. Bd. 16 S. 410.)

<sup>4</sup> Unter die gleiche Strafvorschrift fällt auch das Feilhalten lebenden Wildes während der gesetzlichen Schonzeit, selbst wenn es nicht zum Schlachten und Verzehren bestimmt ist. (R. G. v. 14. 3. 1895, a. a. O. S. 408.)

<sup>5</sup> Die Einziehung darf nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig auf Geldstrafe erkannt wird. Eine Einziehung ohne solche Strafe ist unzulässig. (R. G. v. 8. 10. 06, Jahrb. f. Entsch. 07 S. 246.)

§ 79.<sup>1</sup> An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs.<sup>2</sup>

- <sup>1</sup> Früher § 17 des Wildschongesetzes; gilt als solcher in Hannover und Helgoland.  
<sup>2</sup> XI A b. W.

§ 80.<sup>1</sup> 1. Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören,<sup>4</sup> ist letzterer im Fall des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

2. Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Kenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

3. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

<sup>1</sup> Früher § 18 des Wildschongesetzes bzw. § 14 des Jagdscheingefetzes; gelten als solche in Hannover und Helgoland bzw. in Hohenzollern.

- <sup>2</sup> Ziffer 45 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>3</sup> Vergl. § 361 Nr. 9 Str. G. B. unter XI A und die §§ 11 u. 12 b. Forstdiebst.-Ges. unter IX C 1 b. W.

<sup>4</sup> Die Haftbarmachung ist nicht allein darauf zu begründen, daß der Kontravenient unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste des für haftbar zu Erklärenden stehen müsse, sondern daß außerdem noch die Hausgenossenschaft mit diesem hinzutreten müsse. (Verh. d. Abgeordneten.)

<sup>5</sup> Die Haftbarkeit erstreckt sich nur auf die Geldstrafe und die Kosten, nicht also auch auf eine etwaige Entziehung oder Verfassung des Jagdscheines. (v. Seherr-Lohß S. 90.)

## Neunter Abschnitt.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 81. An Stelle der §§ 51 bis 66 gelten im ehemaligen Kurfürstentum Hessen die Vorschriften des Kurhessischen Wildschadengesetzes vom 26. Januar 1854 (Kurh. Gesefsamml. S. 9) und die §§ 26, 28, 34 bis 37, 40 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 (Kurhess. Gesefsamml. S. 571).

<sup>1</sup> Die für das ehemalige Kurfürstentum Hessen gültigen Bestimmungen über den Wildschadenersatz sind in der Anlage 3 dargestellt.

§ 82.<sup>1</sup> Der Bezirksauschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westsee-Inseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkosen, sowie über die Erteilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesefsamml. S. 27).<sup>2 3</sup>

<sup>1</sup> Entspricht dem § 108 des Zuständigkeitsgesetzes.

<sup>2</sup> Diese Gesetzesstelle lautet:

§ 6. Die zum Schutze der auf den Schleswigschen Westsee-Inseln landesherrlich konzessionierten Vogelkosen zu treffenden Maßregeln, die Erneuerung der bestehenden und die Erteilung neuer Konzessionen bleiben der Verordnung der Bezirksregierung vorbehalten.

An Stelle der Bezirksregierung hat also jetzt der Bezirksauschuß zu beschließen.

<sup>3</sup> Die Vogelkosen sind Einrichtungen, mit denen die Besitzer die im Herbst in unregelmäßigen Schwärmen von fernem Inseln und Küsten herüberkommenden wilden Enten in großen Massen einfangen. Da sie für die dortige Gegend von großer Bedeutung sind, erfordert die Erhaltung bzw. die Neuanlage derselben gerechtfertigt. (Begrddg. zu § 6 d. Ges. v. 1. 3. 1873.)

§ 83.<sup>1</sup> In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Riebiß- und Mövener einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten vor dem Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesefsamml. S. 159) zustand, bleibt dieses Recht bis zum Ablauf der Jagdpachtverträge, die bei dem Inkrafttreten des letzteren Gesetzes bestanden haben, unberührt.

<sup>1</sup> Früher § 19 Abs. 3 des Wildschongesetzes; gilt als solcher auch für Hannover und Helgoland.

<sup>2</sup> Ziffer 30 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

§ 84. 1. Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirkes bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Im Regierungsbezirk Cassel sollen die nach dem 1. Mai 1907 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit haben.<sup>2</sup>

2. Während der Dauer dieser Pachtverträge können die in dem betreffenden Gemeinde-(Guts-)Bezirk belegenen, nach den bisher geltenden Vorschriften zu Recht gebildeten Eigenjagdbezirke auch dann bestehen bleiben, wenn sie nicht einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 ha einnehmen. Während der gleichen Zeit kann aus Grundflächen, die zwar den Erfordernissen des § 4 Ziff. 2<sup>3</sup> genügen, nicht aber einen nach den bisher geltenden Vorschriften zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes erforderlichen Flächenraum umfassen, ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden.

3. Liegen solche Grundflächen in verschiedenen Gemeinde-(Guts-)Bezirken, für die mehrere Pachtverträge in Betracht kommen, so gilt als Zeitpunkt, bis zu dem die bisherigen Eigenjagdbezirke fortbestehen, oder von dem ab Eigenjagdbezirke gebildet werden können (Abs. 2), der Ablauf des zuerst beendeten Pachtvertrages.

<sup>1</sup> Ziffer 46 der Ausf.-Anweis., Anlage 1.

<sup>2</sup> d. h. entsprechen diese Verträge bereits den Vorschriften der Jagdordnung, dann ist ihre Gültigkeit auch über den 1. 4. 1914 hinaus nicht anzuzweifeln. (R. B. S. S. 27.)

<sup>3</sup> Des Abjages 1.

§ 85. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt sind.

<sup>1</sup> Es kommen nur in der Übergangszeit ausgestellte Jagdscheine für Ausländer in Betracht. Vergl. § 32 nebst Anm.



§ 86. Die nachstehend aufgeführten Gesetze werden, soweit sie nicht bereits anderweit aufgehoben sind, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes<sup>1</sup> hierdurch aufgehoben:

1. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 (G. S. S. 343).
2. Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G. S. S. 165).
3. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 307).
4. Das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 304).
5. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen, vom 29. April 1897 (G. S. S. 117).
6. Das Gesetz, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz, vom 7. August 1899 (G. S. S. 151).
7. Das Wildschonengesetz vom 14. Juli 1904 (G. S. S. 159).
8. Das Jagdverwaltungsgesetz vom 4. Juli 1905 (G. S. S. 271).
9. Die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau, vom 30. März 1867 (G. S. S. 426).
10. Die §§ 1 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 (G. S. S. 27).
11. Das Gesetz, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtum Lauenburg, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg S. 215).
12. Das Kurhessische Gesetz, betreffend die Aufhebung der Jagdgerechtfame und die Verhütung des Wildschadens, vom 1. Juli 1848 (Kurhess. G. S. S. 47).
13. Die §§ 1 bis 4, 8 bis 25, 27, 29, 30 Riff. 1 bis 5; 31, 33, 38, 39 des Kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurhess. G. S. S. 571); die §§ 5 bis 7 desselben Gesetzes, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz aufrecht erhalten werden.
14. Das Frankfurter Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 20. August 1850 (Gesetz- und Statutenamml. der Freien Stadt Frankfurt, 10. Bd. S. 323).
15. Die Artikel 1 bis 16 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, die Ausübung der Jagd und der Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 209).
16. Das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 2. August 1858 (Regierungsblatt S. 257).
17. Das Großherzoglich Hessische Jagdstrafgesetz vom 19. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 345).
18. Die Artikel 1 bis 18 des Hessen-Homburgischen Gesetzes, die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 nebst Verordnung, die Verpachtung der Gemeindejagden im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 (Regierungsblatt vom 14. Oktober 1849, Nr. 8).
19. Das Bayerische Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 (Bayerisches Gesetzblatt S. 117).
20. Die §§ 1 bis 16, 18 bis 21 der Bayerischen Verordnung, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, vom 5. Oktober 1863 (Bayerisches Regierungsblatt S. 1657).
21. Die §§ 104, 105 Abs. 1 Riff. 2 und 3, 106 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1863 (G. S. S. 237).

<sup>1</sup> Geltungsbereich der Jagdordnung ist ganz Preußen mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland. Insofern die durch § 86 aufgehobenen Gesetze in diesen drei Landesteilen aber Geltung gehabt haben, bleiben sie dort auch ferner gültig. Diese dort in Geltung bleibenden Gesetzesstellen sind auch für das übrige Preußen in Geltung geblieben und in die Jagdordnung übernommen. Es ist bei jedem Paragraphen der Jagdordnung bemerkt, wenn sein Inhalt auch für einen oder mehrere der drei Landesteile gilt.

**Anlage 1.****Anlagen zur Jagdordnung.****Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.**

(Erlaß des preussischen Staatsministeriums vom 29. Juli 1907.)

Die Jagdordnung enthält ein für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland einheitliches Jagdrecht. Sie gibt im wesentlichen das Recht wieder, welches im Geltungsbereich des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 343) bisher gegolten hat, und ist somit eine Kodifikation dieses Rechts dar. Fast wörtlich übernommen sind die im § 1 unter Ziffer 3, 4, 6 bis 8 und 21 bezeichneten Gesetze, während dieses bei den in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Gesetzen nur insoweit der Fall ist, als sie nicht mit Rücksicht auf die jüngeren Gesetze als aufgehoben oder veraltet anzusehen waren. Gänzlich oder wesentlich verändert sind in der Jagdordnung nur die Vorschriften, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, nämlich die §§ 3 bis 15, 17 bis 19, 25 bis 27, 53, 67. Von den sonstigen Vorschriften des geltenden Rechts hat nur § 32 eine materielle Änderung erfahren; die sonst vorgenommenen Änderungen sind formaler Natur und zu dem Zweck vorgenommen, die Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen bisher geltenden Jagdgesetzen zu beseitigen oder eine gleiche Ausdruckweise, insbesondere in der Benennung der Behörden, herbeizuführen. Dieses so gestaltete Recht ist auch, soweit es nicht dort schon gegolten hat, auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ausgedehnt, mit der Ausnahme, daß für erstere Provinz im § 82 eine Spezialbestimmung hinsichtlich der Vogelkolon aufrecht erhalten ist, und daß nach § 81 im ehemaligen Sturfürstentum Preußen die dort geltenden Wildschadenbestimmungen in Kraft bleiben.

Die Jagdordnung ist für ihren Geltungsbereich die fast ausschließliche Quelle des Jagdrechts. Abgesehen davon, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 86 die dort aufgeführten Gesetzesvorschriften aufgehoben werden, kommen neben der Jagdordnung nämlich nur noch die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über den Wildschaden und das geltende Recht über die Befugnis zum Töten von Hunden und Katzen in Jagdrevieren, in Betracht.

Mit der förmlichen Aufhebung der im § 86 benannten Gesetze kommen auch die in ihnen erlassenen Ausführungsanweisungen für den Geltungsbereich der Jagdordnung in Wegfall. Ihr Inhalt ist, soweit er mit Bezug auf die kodifizierten Vorschriften materiell noch von Bedeutung ist, in die nachfolgende Ausführungsanweisung übernommen worden, so daß auch dieser in Zukunft ausschließliche Bedeutung zukommt. Der leichteren Übersicht halber wird bei jedem Paragraphen der Jagdordnung bemerkt, welchem der früheren Gesetze er entnommen ist.

**Erster Abschnitt.**

1. Der erste Abschnitt begrenzt den Umfang des Jagdrechts sowohl nach der objektiven Seite (welche Tiere dem Jagdrecht unterliegen, § 1), wie nach der subjektiven Seite (wer jagdberechtigt ist, § 2 und 3).

2. Zu § 1. § 1 entspricht wörtlich dem § 1 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 und bestimmt in Verbindung mit letzterer Gesetzesvorschrift einheitlich für den ganzen Staat (ausschließlich Hohenzollern), welche Tiere jagdbar sind.

3. Zu § 2. § 2 gibt die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1849 wieder, soweit sie jetzt noch von Bedeutung sind, unter Fortlassung derjenigen Vorschriften, welche nur noch rechtsgeschichtlichen Wert haben (Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und des Rechts der Jagdfolge, § 1 und § 4 Abs. 2), oder welche heute selbstverständlich sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2) oder endlich, welche in der Jagdordnung selbst eine anderweitige Regelung gefunden haben (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848).

4. Zu § 3. § 3 regelt die Ausübung des jedem Eigentümer zustehenden Jagdrechts dahin, daß diese nur auf Jagdbezirken erfolgen darf und auf Grundflächen, welche mit solchen vereinigt sind. Die Vereinigung wird bei Eigenjagdbezirken „Anschluß“ und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Zulegung“ genannt, mit dem aus § 12 sich ergebenden sachlichen Unterschied.

**Zweiter Abschnitt.**

5. Dieser Abschnitt regelt sowohl die Bildung der Jagdbezirke wie die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und enthält in ersterer Hinsicht neue, von dem bisher geltenden

recht wesentlich abweichende Bestimmungen, während er bezüglich des letzteren Gegenstandes die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 1. Juli 1905 wiedergibt.

6. Zu § 4, Abs. 1 bis 3. Die Bestimmungen über die Bildung der Eigenjagdbezirke weichen vielfach von den Vorschriften des § 2 des Jagdpolizeigesetzes ab, so hinsichtlich der Arten der Eigenjagdbezirke, der Einschränkung der Flugwildjagd auf Eigenjagdbezirken unter 75 ha Umfang, des Verbots, aus gewissen schmalen Landstreifen besondere Eigenjagdbezirke zu bilden oder sie zur Herstellung des Zusammenhangs für Flächen, die sonst getrennt liegen würden, zu benutzen, sowie endlich der Regelung des Jagdrechts auf Wegen. Hierbei ist bei wichtigen Fragen der Jagdpolizeibehörde die Entscheidung überlassen (Abs. 3), die häufig schwierig sein und eine pflichtmäßige Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erfordern wird; es wird zu berücksichtigen sein, daß der Zweck der Bestimmungen darin besteht, die Bildung von Jagdbezirken zu verhindern, die zum ordnungsmäßigen Betrieb der Jagd ungeeignet sind, ohne daß andererseits hierbei weiter gegangen werden darf, als es dieser Zweck unbedingt erfordert. Bei der in Abs. 2 getroffenen Einschränkung der Jagd auf Flugwild auf solchen eingefriedigten Grundflächen, die nicht 75 ha im Zusammenhang umfassen, ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: die Zulassung derartiger kleiner Eigenjagdbezirke ist nur für solche Wildarten zu rechtfertigen, die durch die Einfriedigung derartig abgesperrt werden, daß ein Herüberwechseln von Wild von und nach dem eingefriedigten Jagdbezirk nicht erfolgen kann, daß also der Abschuss von Wild in letzterem auf den Wildbestand in den benachbarten Jagdbezirken ohne Einfluß bleibt. Dieses trifft bei Flugwild nicht zu; im allgemeinen wird es daher nicht gerechtfertigt sein, den Inhabern derartiger Jagdbezirke die Jagd auf dieses Wild zu gestatten. Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn Flugwild in den eingefriedigten Grundflächen selbst sich ständig aufhält (z. B. wenn dort eine Fasanerie angelegt ist), wenn auf ihnen durch Flugwild aus den benachbarten Jagdbezirken Wildschaden angerichtet wird, oder wenn es sich um durchziehendes Wild handelt, welches auch in den benachbarten Jagdbezirken sich nicht dauernd aufhält (z. B. Schnepfen, Strammetsvögel usw.). Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß solche eingefriedigten Jagdbezirke als Wildfallen benutzt werden, um das Flugwild aus benachbarten Jagdbezirken durch Futter anzulocken und es dann abzuschließen. Bei Erteilung der Genehmigung wird auch zu berücksichtigen sein, daß nach § 39 letzter Absatz die Schonzeiten nicht für Wild in eingefriedigten Wildgärten gelten. Wenn es sich also um Wildgärten handelt, zu denen übrigens nicht jedes eingefriedigte Stück Land, auf dem sich Wild aufhält, sondern nur solche Wege zu rechnen sind, die der Wildbege zu dienen bestimmt sind, wird regelmäßig zu erwägen sein, ob nicht die Genehmigung auf die Schonzeiten zu beschränken ist.

Eine neue Regelung hat im Abs. 1 Biff. 2 die Ausübung der Jagd auf Wegen usw., die in oder an Eigenjagdbezirken liegen, erfahren. Es handelt sich hierbei nur um solche Wege usw., die nicht im Eigentum des Inhabers des Eigenjagdbezirks stehen, da sie anderenfalls zum Eigenjagdbezirk an sich schon gehören würden, wie im Satz 4 Biff. 2 bezüglich der Grenzwege, im Zweifel auszuschließen, noch besonders hervorgehoben ist. Diese Wege usw. gehören kraft Gesetzes zum Eigenjagdbezirk, falls der Inhaber des Eigenjagdbezirks nicht auf die Zugehörigkeit verzichtet, jedoch kann der Eigentümer des Weges usw. eine Pachtentschädigung verlangen. Der Satz: „Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen“ bedeutet nicht, daß es zum Anschluß eines besonderen Aktes bedarf; er soll zum Ausdruck bringen, daß die sonst im Gesetz an den Anschluß von Flächen an Eigenjagdbezirke geknüpften Folgen auch hier zutreffen (§ 12 Abs. 2: der Anschluß erfolgt pachtweise; § 26: Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei Streit über die Höhe des Pachtgelbes; § 53: Wildschadenersatz). Eine weitere Folge des gesetzlichen Anschlusses besteht darin, daß nicht der Jagdvorsteher wie sonst zur Verteilung der Grundstücke bei der Festsetzung der Pachtentschädigung befugt ist, sondern daß der Inhaber des Eigenjagdbezirks unmittelbar mit dem Eigentümer der Wege in Verbindung zu treten hat. Falls eine Einigung über die Pachtentschädigung nicht erzielt wird, entscheidet nach § 19 der Preisausschuss, gegen dessen Entscheidung nach § 26 das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Wünscht der Inhaber des Eigenjagdbezirks den Anschluß der Wege usw. nicht, so gehören diese kraft Gesetzes zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk des Gemeinde-(Guts-)Bezirks (§ 7), oder es ist mit ihnen nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 zu verfahren.

Abf. 4 findet nur Anwendung auf solche Flächen, die teils in der Provinz Hannover, teils im Geltungsbereich der Jagdordnung liegen, und entspricht dem Gesetz vom 7. August 1899 (Gesetzsamml. S. 151).

7. Zu § 5. Die im Abs. 1 vorgesehene Bildung des Eigenjagdbezirks durch den Eigentümer verlangt keine nach außen erkennbare Handlung des Eigentümers, insbesondere

nicht eine dem Jagdvorsteher oder der Jagdpolizeibehörde gegenüber abzugebende Erklärung sondern erfolgt allein durch den Entschluß, den Jagdbezirk zu bilden. Dagegen ist das Verfahren nach Abs. 2 Voraussetzung, daß eine Erklärung gegenüber dem Jagdvorsteher ausdrücklich abgegeben wird. Durch den Relativsatz im Abs. 1 wird dem Inhaber des Eigenjagdbezirks die Befugnis beigelegt, in dem von ihm gebildeten Jagdbezirk nunmehr die Jagd auszuüben, mit der stillschweigenden Voraussetzung, daß dies innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken geschieht; insofern entsprechen diese dem dem zweiten Satz im Abs. 1 des § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848.

8. Zu § 6. Abs. 3 entspricht dem § 19 des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865. Eine bestimmte Form für die Vornahme der Verpachtung ist nicht vorgeschrieben.

9. Zu § 7. Abs. 1 bestimmt, daß alle nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörende Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden wenn sie wenigstens 75 ha im Zusammenhang umfassen, und zwar kraft Gesetzes, daß eine besondere Bildung des Jagdbezirks durch den Jagdvorsteher nicht erforderlich ist. Zu diesem unmittelbar durch das Gesetz gebildeten Jagdbezirk gehören, wenn er Feldmark aus mehreren voneinander getrennt liegenden Teilen besteht, alle diejenigen Teile, die für sich im Zusammenhang wenigstens 75 ha umfassen. Daß die Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks land- oder forstwirtschaftlich benutzbar sein müssen, ist diejenigen, die allein zur Bildung eines Eigenjagdbezirks tauglich sind, ist nicht beschrieben, es werden daher bei Berechnung der Mindestgröße auch alle übrigen Flächen mitgezählt, wie Wege, alle Wasserläufe, Eisenbahnen, Baustellen, Hofräume, Gärten, öffentliche Plätze, Friedhöfe usw., selbst wenn sie für die Ausübung der Jagd nicht in Betracht kommen. Als Grundflächen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, sind nur diejenigen anzusehen, die an sich zur Bildung eines Eigenjagdbezirks geeignet aber nicht hierzu verwandt sind, entweder weil der Eigentümer auf sie verzichtet (§ 5 Abs. 2) oder weil er den Anschluß ablehnt (Wege § 4 Abs. 1 Ziff. 2).

Abs. 2 behandelt die Zerlegung eines gemeinschaftlichen Gemeinde-Jagdbezirks in mehrere selbständige Jagdbezirke, die vom Gesetz mit besonderen Sicherungen umgeben ist. Einmal ist die Genehmigung des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses vorgeschrieben, sodann ist eine Mindestgröße von 250 ha für jeden einzelnen Jagdbezirk festgesetzt, die nur ausnahmsweise, wenn ein besonderes Interesse der Jagdgenossenschaft es verlangt, bis auf 75 ha herabgesetzt werden darf. Das Erfordernis der Mindestgröße von 250 ha ist nicht dahin zu verstehen, daß der Kreis-Ausschuß in jedem Fall, wenn diese vorhanden ist, die Genehmigung erteilen muß, sondern auch in diesem Fall hängt es von seinem Ermessen ab, ob er der Teilung zustimmen will oder nicht.

Abs. 5 behandelt diejenigen von Wald umschlossenen Grundflächen der Gemeindefeldmark, welche mit dem aus der Gemeindefeldmark gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Zusammenhang stehen, während § 10 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 sich auf solche von Wald umschlossenen Flächen bezieht, die von der Feldmark durch andere Gemeinde-(Guts-)Feldmarken oder Eigenjagdbezirke abgeschnitten werden, also Trennstücke der Gemeinde bilden. Der Waldbesitzer kann unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen die Anpachtung derjenigen Grundflächen verlangen, welche zu mindestens 90% dem Walde begrenzt werden, während höchstens 10% der Grenzlinie nicht den Wald berühren. Innerhalb dieser Grenzen kann er sich die anzupachtenden Grundflächen beliebig heraus-schneiden, ohne Rücksicht darauf, ob die so geschaffenen Grenzen dieser Flächen mit den Katastergrenzen der einzelnen beteiligten Grundstücke zusammenfallen.

10. Zu § 8 bis 10. § 8 behandelt im Zusammenhang mit § 9 und 10 sowohl diejenigen Trennstücke der Feldmarken, die im Zusammenhang nicht 75 ha umfassen, als auch ganze Feldmarken, die diesen Umfang nicht erreichen. Es ist im § 8 bestimmt, daß diese Flächen, wenn es irgend tunlich ist, zur Bildung von Jagdbezirken, die wenigstens 75 ha umfassen, verwandt werden. Zu diesem Zweck werden drei Möglichkeiten vorgesehen:

1. Zulegung zu einem angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
2. Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk,
3. Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde-(Guts-)Bezirks, sei es, daß es sich bei letzterem auch um Flächen handelt, die für sich allein nicht zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeignet sind, sei es, daß von den zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks geeigneten Flächen des angrenzenden Gemeinde-(Guts-)Bezirks Teile abgetrennt werden. Zu dieser Regelung ist übrigens die Genehmigung des Kreis-Ausschusses nicht erforderlich, da § 7 Abs. 3 diese Genehmigung nur für den Fall verlangt, daß von zwei oder mehreren Feldmarken, von denen jede nach § 7 Abs. 1 kraft Gesetzes einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildet, Teile abgelöst werden sollen.

Die Regelung nach 2 und 3 ist fakultativ; zu 3 nach dem Wortlaut des Gesetzes, zu 2, weil der Eigenjagdbesitzer nicht zum Anschluß gezwungen werden kann. Wenn daher nicht nach Maßgabe von 2 und 3 verfahren wird, muß die Zulegung, wenn ein oder mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke angrenzen, an einen von diesen erfolgen. Kommt eine Einigung zwischen den verschiedenen Jagdvorstehern nicht zustande, so beschließt an ihrer Stelle nach § 18 der Kreisaußschuß.

§ 9 trifft Bestimmung für den Fall, daß die zu 2 und 3 besprochene Regelung nicht zustande kommt und zugleich ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk, an den der Zwangsanschluß erfolgen könnte, nicht angrenzt; hier ist die Zulegung zu einem getrennt liegenden Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen, nicht 75 ha im Zusammenhang großen Jagdbezirks zugelassen.

§ 10 endlich gestattet in Erweiterung der Bestimmungen des § 9 die Bildung eines Besonderen, nicht 75 ha umfassenden Jagdbezirks auch dann, wenn ein im Zusammenhang über 750 ha großer Wald die betreffenden Grundflächen umschließt, dessen Inhaber die Anpachtung ablehnt und die sonst in § 8 und 9 vorgesehenen Möglichkeiten nicht im Wege der Vereinbarung mit den Vertretern der gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder den Inhabern der Eigenjagdbezirke durchgeführt werden (das sind: Zulegung zu einem angrenzenden oder getrennt liegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, Anschluß an einen angrenzenden oder getrennt liegenden Eigenjagdbezirk, Bildung eines wenigstens 75 ha umfassenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Teilen einer anderen Gemeinde).

Die Besonderheit dieser Bestimmung besteht darin, daß auch dann, wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk angrenzt, dieser nicht gegen seinen Willen gemäß § 18 gezwungen werden soll, die Flächen sich zulegen zu lassen, sondern daß, wenn der Jagdvorsteher die Zulegung nicht wünscht und die sonstigen Möglichkeiten erschöpft sind, der besondere Jagdbezirk zugelassen ist. Der Grund für diese Ausnahmebestimmung besteht darin, daß der angrenzende gemeinschaftliche Jagdbezirk nicht gezwungen werden soll, Grundflächen, auf denen vielleicht ein erheblicher Wildschaden zu gewärtigen ist, zu übernehmen.

11. Zu § 12. Der Unterschied in der Bestimmung des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 besteht darin, daß im Fall des Abs. 1 die zugelegten Grundflächen vollwertige Bestandteile des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und ihre Eigentümer Jagdgenossen des letzteren mit den gleichen Rechten und Pflichten der sonstigen Jagdgenossen werden, während beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk es sich nur um ein Pachterhältnis handelt.

12. Zu § 15. Die Bestimmung des Kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865, nach der

a) bei Neubildung und

b) bei Aufhebung

eines Eigenjagdbezirks zu a der Inhaber des Eigenjagdbezirks und zu b die Gemeinde (Jagdgenossenschaft) erst dann in die Jagdausübung eintreten darf, wenn von ihnen die etwa zu a von der Gemeinde (Jagdgenossenschaft), zu b vom Eigenjagdberechtigten gezahlten Ablösungskapitalien zurückerstattet sind, ist aufrecht erhalten mit der Maßgabe, daß an Stelle von 100 Casseler Morgen 75 ha treten. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung, weil für das ehemalige Kurhessen die Größe der Eigenjagdbezirke von 100 Casseler Morgen auf 75 ha erhöht ist; wenn also in Zukunft die Gemeinde (Jagdgenossenschaft) bei Eigenjagdbezirken, die letzterem Erfordernis nicht entsprechen, die Jagd ausüben will, muß sie zunächst die etwa gezahlten Ablösungskapitalien zurückerstatten. Das Umgekehrte gilt, wenn ein Eigentümer von seinem Rechte, einen Eigenjagdbezirk nach § 4 Abs. 1 Biff. 1 durch Einfriedigung zu bilden, Gebrauch macht.

Die weitere Bestimmung des § 5 des Kurh. Gesetzes vom 7. September 1865, daß erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge von dem Recht, in die Jagdausübung einzutreten, Gebrauch gemacht werden kann, ist in die Jagdordnung nicht übernommen; der Zeitpunkt, zu dem die Jagd ausgetübt werden darf, bestimmt sich vielmehr auch für das ehemalige Kurhessen fortan nach § 14. Für die Übergangszeit nach Inkrafttreten der Jagdordnung kommt übrigens noch § 84 in Betracht.

13. Zu § 16 (§ 1, Gesetz, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905).

Abs. 1. Im Abs. 1 wird der leitende Grundsatz ausgesprochen, daß es sich bei der Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks um Interessenten-Angelegenheiten handelt. Was unter dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verstehen ist, richtet sich nach den vorhergehenden Bestimmungen.

Abs. 2 und 3. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ihre Vertretung erfolgt allein durch eine Einzelperson, den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister in den Städten, sowie in den Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau, Gemeindevorsteher in den sonstigen Landgemeinden, Gutsvorsteher in den Gutsbezirken,

in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister in den der Städteordnung vom 15. Mai 1857 (S. 406) unterworfenen Gemeinden, im übrigen durch den Gemeindevorsteher und zwar kraft des ihm durch dieses Gesetz erteilten Auftrages. Die nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und dem ihm nachgebildeten Sauerburgischen Gesetz vom 17. Juli 1872 vorgeschriebene Verwaltung oder Mitwirkung in einzelnen Fällen durch den Magistrat in den Städten, die Schöffen in den Landgemeinden, den Amtmann in Westfalen, den Bürgermeister in den nicht der Städteordnung vom 15. Mai 1857 unterworfenen Gemeinden der Rheinprovinz, ferner die Verwaltung durch den Gemeindevorsteher nach der Verordnung für das ehemalige Herzogtum Nassau vom 30. März 1867 und durch die Gemeindeorgane in den übrigen Teilen der Provinz Hessen-Nassau, ist in Fortfall gekommen.

Die nach dem Jagdpolizeigesetz und der Nassauschen Verordnung vom 30. März 1867 freiere Stellung der Gemeindebehörde als Verwalterin der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist nach folgenden Richtungen eingeschränkt:

1. Für die wichtigeren Beschlüsse des Jagdvorstehers ist die Genehmigung der Verwaltungsbeschlußbehörden vorgeschrieben.
2. Das Gesetz stellt bestimmte Grundsätze auf, die von den Jagdvorstehern bei der Verwaltung der Jagdangelegenheiten zu beachten sind.
3. Den Jagdgenossen ist durch Einräumung eines formellen Beschwerderechts gegen gewisse Beschlüsse des Jagdvorstehers ein weitgehender Einfluß auf die Verwaltung gesichert.
4. Es ist eine besondere Jagdaufsichtsbehörde geschaffen worden, an welche ein allgemeines Beschwerderecht binnen gewisser Frist gegeben ist.

Jagdaufsichtsbehörde ist der zuständige Landrat (Regierungspräsident). Bei der Jagdbezirk in verschiedenen Land-(Stadt-)Kreisen, so wird die Zuständigkeit durch die nächst höhere, gemeinsam vorgesezte Behörde bestimmt.

Obwohl der Wortlaut des § 16 mit dem des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 wörtlich übereinstimmt, ist die Bedeutung des Satzes 2 im Abs. 2 doch jetzt eine etwas andere. Nach dem früheren Recht bildeten alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörten, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Als Jagdvorsteher wirkte der im Satz 2 des Abs. 2 bezeichnete Beamte. Nach der Jagdordnung gehören gewisse Grundflächen (§ 8 bis 10) nicht kraft Gesetzes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sondern müssen erst einem Jagdbezirk angegliedert werden (s. auch § 7 Abs. 5); ihre Vertretung liegt zunächst, bis die Vereinigung durchgeführt ist, oder, wenn ein Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt, auch später noch in einem gewissen Umfange (§ 25 Abs. 5); dem Jagdvorsteher nach § 17 Abs. 1 und 2 ob. Auch diese Obliegenheiten hat der Vorsteher der Gemeinde, in der die Grundflächen liegen, als Jagdvorsteher wahrzunehmen, so daß er also wie nach dem früheren Recht alle Grundflächen der Gemeinde-(Guts-)Feldmark, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, zu vertreten hat, mit Ausnahme von zwei Fällen:

1. Wenn Grundflächen nach § 8 und 9 einem anderen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugelegt werden, so werden sie Teile von diesem, so daß sie von dessen Jagdvorsteher mitverwaltet werden.
2. Wenn gemeinschaftliche Jagdbezirke aus Teilen mehrerer Gemeinden gebildet sind (§ 7 Abs. 3; §§ 8, 9, 10), bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde den zuständigen Jagdvorsteher (§ 16, Abs. 3).

Abs. 5. Magistratspersonen sind die Mitglieder des Magistrats, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, die Beigeordneten.

14. Zu § 17. § 17 gibt den Inhalt des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen, wieder. Zur Grundlage für die Beschlüsse der Jagdvorsteher sind nicht mehr, wie im letzteren Gesetz, die bei dessen Erlass bestehenden Gesetze gemacht, sondern die Jagdordnung selbst. Die Jagdvorsteher haben nicht nur über die Bildung der Jagdbezirke zu beschließen, sondern auch über die Höhe der Pachtentrichtigung (Abs. 2). Endlich ist das Verfahren insofern abgeändert, als das Genehmigungsverfahren nur in beschränktem Umfange beibehalten (§ 7 Abs. 2 und 3) und an dessen Stelle oder neben ihm das Einspruchsverfahren, wie es das Gesetz vom 4. Juli 1905 schon für die Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke im § 4 und 6 vorgesehen hatte, für alle in Betracht kommenden Beschlüsse der Jagdvorsteher eingeführt ist. Kollisionen zwischen beiden Verfahren sollen durch die Bestimmung des Abs. 5 vermieden werden.

Zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks aus Teilen mehrerer Gemeinden (§ 7 Abs. 3) bedarf es der Zustimmung der sämtlichen beteiligten Jagdvorsteher. Für die Genehmigung des Beschlusses dieser Jagdvorsteher ist nur erforderlich die Zustimmung

eines Kreis-(Bezirks-)Ausschusses, dessen Zuständigkeit erforderlichenfalls nach § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 festzustellen ist.

15. Zu § 20 (§ 3, Gesetz vom 4. Juli 1905).

Die Bestimmungen entsprechen im allgemeinen dem schon durch das Jagdpolizeigesetz geschaffenen Recht. Sie bedeuten eine wesentliche Neuerung nur für die ehemals kurfürstlichen Gebietsteile, wo die Jagd allein durch Verpachtung, und zwar durch öffentlich-meistbietende, genutzt werden durfte.

Der aus dem Abs. 2 des § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905 fortgelassene letzte Satz findet sich im § 27 Abs. 2.

16. Zu § 21 (§ 4, Gesetz vom 4. Juli 1905).

Abs. 1 und 2. Die Art der Verpachtung (freihändig, öffentlich, meistbietend in einem vorher beschränkten Kreis von Bietern) ist zwar dem Ermessen des Jagdborsteher's anheimgestellt, jedoch soll für sie das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend sein. Im allgemeinen wird dieses Interesse am besten durch die öffentlich-meistbietende Verpachtung gewahrt werden, da diese am wirksamsten die Willkür des Jagdborsteher's ausschließt und den höchsten Ertrag sichert. Jedoch erschöpft vor allem das letztere Moment nicht immer das Interesse der Jagdgenossenschaft und der einzelnen Jagdgenossen, da neben der Erzielung eines angemessenen Pachtzinses die Schonung der Feldfrüchte und die pflegliche Ausübung der Jagd zur Erhaltung der Nachhaltigkeit der Jagdnutzung in Betracht kommen und den Ausschlag für die Freihändige Verpachtung oder die Verpachtung mit beschränkter Konkurrenz geben können.

Abs. 3 bis 5. Da die Jagdgenossen sowohl gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen, wie gegen den Pachtvertrag selbst Einspruch erheben dürfen, wird das Verfahren in manchen Fällen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Aufsichtsbehörde wird deshalb darauf hinzuwirken haben, daß die Vorbereitungen zur Verpachtung so rechtzeitig betrieben werden, daß zwischen Ablauf des alten Pachtvertrages und Beginn des neuen Vertrages keine pachtfreie Zeit eintritt. Auch wird es zur Vereinfachung und Beschleunigung beitragen, wenn die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Beschlußbehörde Normalpachtverträge entwirft, deren Inhalt den örtlichen Verhältnissen entspricht, und die der Verpachtung zugrunde gelegt werden, soweit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles eine Abweichung gestatten.

Der Jagdborsteher wird sich rechtzeitig über die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen schlüssig zu machen haben; er hat sodann in ortsüblicher Weise eine Bekanntmachung zu erlassen, aus der die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung und Ort und Zeit der Auslegung der Pachtbedingungen zu ersehen sind.

Wenn die Jagdverpachtung öffentlich-meistbietend erfolgen soll, kann die ortsübliche Bekanntmachung des Termins der Verpachtung (Abs. 5) zugleich mit der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Art der Verpachtung (Abs. 3) verbunden werden. Falls dieser Termin wegen des etwa eingeleiteten Einspruchsverfahrens nicht eingehalten werden kann, würde eine neue öffentliche Bekanntmachung erforderlich sein.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins in einem Blatt hat den Zweck, Bieter auf den Termin aufmerksam zu machen. Die Jagdaufsichtsbehörde wird daher ein solches Blatt auszuwählen haben, welches größere Verbreitung in den Kreisen von Jägern hat. Es ist nicht erforderlich, daß in jedem einzelnen Falle das Blatt bestimmt wird, sondern es genügt, wenn für den Kreis ein für allemal bis auf weiteres ein Blatt bezeichnet wird. Es ist dem Jagdborsteher unbenommen, auch noch in anderen als dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Blatte den Termin bekannt zu machen.

17. Zu § 22 (§ 5, Gesetz vom 4. Juli 1905).

§ 22 enthält Vorschriften, welche bei der Verpachtung beachtet werden müssen, wenn der Vertrag nicht nichtig sein soll. Ob die etwaige, in den Ziffern 2 und 4 vorgesehene Genehmigung der Beschlußbehörden gleich nach Auslegung der Pachtbedingungen (§ 21) oder erst nach Auslegung des abgeschlossenen Vertrages und Ablauf der Einspruchsfrist (§ 23) einzuholen ist, wird von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen.

Die gemäß Ziff. 1 schriftlich abzufassenden Jagdpachtverträge sind dem Stempel von  $\frac{1}{10}$  v. S. des bedungenen Pachtzinses nach der Tarifstelle 48a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterworfen, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 Mk. beträgt. Die Jagdborsteher sind hiernach verpflichtet, die stempelpflichtigen Verträge in das durch die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar 1896 in der Fassung des Nachtrages I vorgeschriebene Pachtverzeichnis (vgl. Zentralblatt der Abgaben- usw. Gesetzgebung und Verwaltung für 1900, Beilage zum 18. Stück, S. 482 bis 485) einzutragen und das Verzeichnis bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bzw. Nebenamt, in dessen Geschäftsbezirk die verpachteten Grundstücke belegen sind, oder bei einem

benachbarten Stempelvertreiler spätestens im Januar jeden Jahres zu versteuern. Statt die Besteuerung durch die Steuerbehörden vornehmen zu lassen, steht es den Jagdvorstehern als Behörden nach Absatz 4 der Stempeltarifstelle 48 a auch frei, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Im Interesse der gleichmäßigen Beachtung dieser Bestimmungen wird es sich empfehlen, hierauf besonders aufmerksam zu machen, auch die Normalpachtverträge (s. u. 16 zu § 21 Abs. 3 bis 5) mit einem Zusatz über die Stempelpflichtigkeit der Verträge und die Art ihrer Besteuerung versehen zu lassen.

Unter der Weiterverpachtung aus Ziff. 3 ist nicht die Verlängerung des abgeschlossenen Vertrages mit demselben Pächter, sondern die Übertragung eines Pachtvertrages während seiner Dauer auf einen anderen Pächter zu verstehen (§§ 549, 581 Abs. 2 B. G. P.).

Die Bestimmung der Ziff. 5 soll unerwünschte Ausländer an der Pachtung von Jagden hindern. Die weitergehenden Befugnisse der Behörden gegenüber Ausländern werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Die seit Erlass des Gesetzes vom 4. Juli 1905 gemachten Erfahrungen zeigen, daß immer noch aus den Jagdverpachtungen an Ausländer Mißstände mancherlei Art, und zwar sowohl auf jagdlichen wie auf anderen Gebieten, entstanden sind. Es ist daher dringend notwendig, bei Erteilung der Genehmigung nach § 22 Ziff. 5 besondere Vorsicht walten zu lassen und in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Ausländers die erforderliche Gewähr gibt.

18. Zu § 23 (§ 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Der nach Abs. 2 zulässige Einspruch soll sich nur gegen diejenigen Teile des Pachtvertrages richten dürfen, die noch nicht in dem Verfahren des § 21 und 22 festgestellt sind, damit nicht über dieselbe Angelegenheit ein doppeltes Verfahren stattfindet. Gegen die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen ist daher ein Einspruch nicht mehr zulässig, soweit sie dem ersten Verfahren zugrunde gelegen haben, sei es, daß sie gegenüber der Bekanntgabe des Jagdvorstehers unverändert geblieben, oder daß sie im Einspruchsverfahren abgeändert worden sind. Soweit bei der schließlichen Verpachtung von ihnen abgewichen ist, würde der Einspruch aus § 23, Abs. 2 nicht ausgeschlossen sein. Im allgemeinen wird sich der hier zugelassene Einspruch nur richten können gegen die Höhe des Pachtzinses und die Person des Jagdpächters.

19. Zu § 24 (§ 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1905).

Die Entscheidung über die Nichtigkeit der Jagdpachtverträge ist in den angegebenen Fällen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtspflege den Verwaltungsgerichten überwiesen, weil diese Gerichte mit den inhaltlich gleichartigen Entscheidungen befaßt sind, wenn die Jagdpolizeibehörde es für angezeigt erachtet, die Ausübung der Jagd auf Grund eines nützigen Vertrages im polizeilichen Interesse zu verbieten. Diese Befugnis der Jagdpolizeibehörde zum Einschreiten gegen nützige Verträge wird durch die neugeschaffene ähnliche Befugnis der Jagdaufsichtsbehörde nicht berührt; inhaltlich unterscheidet sich letztere Befugnis von der ersteren dadurch, daß sie unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Jagdaufsichtsbehörde abhängig ist und nicht an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist, wie solche für ein polizeiliches Einschreiten bestehen.

Das Recht der Jagdaufsichtsbehörde, für die Dauer eines Verwaltungsstreitverfahrens wegen der Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn dem Pächter die Ausübung der Jagd untersagt ist, entspricht dem praktischen Bedürfnis, daß die Jagdgenossen während eines solchen, oft langwierigen Verfahrens nicht der Ertragnisse der Jagdnutzung verlustig gehen. Welche Anordnungen zu treffen sind, hängt von dem Ermessen der Behörde ab. (Zwischenverpachtung bis zur endgültigen Entscheidung, Abschließen durch Jäger, um Erträge zu erzielen und Wildschaden zu verhindern usw.)

20. Zu § 25. § 25 enthält den § 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, neu ist der Abs. 5.

Auf die Pachtgelber und sonstigen Einnahmen der Jagdnutzung haben diejenigen Personen Anspruch, welche bei ihrem Fälligwerden Jagdgenossen, d. h. Eigentümer oder Nießbraucher der Grundstücke des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind.

Die Verteilung der Pachtgelber an die Anteilberechtigten erfolgt durch den Jagdvorsteher in der bisher ortsüblichen Weise.

Ob die Jagdeinkünfte, wenn sie herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden sind, fernerhin diesem Zwecke gewidmet werden sollen, oder ob sie fortan unter die Jagdgenossen zu verteilen sind, bestimmt der Jagdvorsteher. Daß die bisher zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Erträge nun immer denselben Zwecken erhalten bleiben, ist nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, daß der Zweck ein gemeinnütziger ist, wenn er auch auf einem anderen als dem bisherigen Verwendungsbereich liegt. Auch Gemeindefürsorge gehören hierher. Von Bedeutung ist diese Bestimmung hauptsächlich für diejenigen Teile der Provinz Hessen-Nassau, auf die die Vorschriften des Gesetzes vom



4. Juli 1905 nunmehr ausgedehnt worden sind, und wo bisher kraft gesetzlicher Bestimmung oder herkömmlich die Jagdtrüge in die Gemeindefasse gelassen und zu Gemeindezwecken verwandt worden sind. Es steht nichts entgegen, daß es hierbei verbleibt, allerdings mit der Einschränkung, daß jeder Grundigentümer befugt ist, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Der Abs. 5 bestimmt, daß der Vorsteher der Gemeinde als Jagdvorsteher auch dann die Rechnungsgeschäfte führen soll, wenn Grundflächen des Gemeinde-(Guts-)Bezirks einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind und nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Die Vorschrift des Abs. 6 gilt übrigens auch für die Fälle des Abs. 5, da die im letzteren besprochenen Grundflächen früher in der Regel zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehörten und ebenso behandelt wurden wie deren übrige Flächen.

Wenn der gemeinschaftliche Jagdbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden besteht, sind die Kassengeschäfte von derjenigen Gemeindefasse zu führen, die dem zum Jagdvorsteher bestellten Gemeindevorsteher (§ 16 Abs. 3) untersteht.

21. In § 26. § 26 enthält die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, jedoch mit den Erweiterungen, die durch die neu hinzugekommenen Vorschriften der Jagdordnung (§ 17 Abs. 4 und 5; § 18; § 19; § 52 Abs. 2) veranlaßt sind.

Die Vorschrift, daß der Beschluß in gewissen Fällen endgültig sein soll, jedoch von dem Jagdvorsteher angefochten werden darf, bedeutet eine Ausnahme von der Regel, daß die Beschlüsse der Beschlußbehörden entweder mit einem Rechtsmittel von seiten aller Beteiligten anfechtbar oder aber — in Ausnahmefällen — endgültig sind. Diese Ausnahme hat den Zweck, den Jagdgenossen, denen die unmittelbare Verwaltung der Jagdangelegenheiten nicht übertragen worden ist, durch die Person ihres gesetzlichen Vertreters, des Jagdvorstehers, ein weiteres Einwirkungsrecht auf diese Verwaltung einzuräumen. Es entspricht dem Zwecke dieser Bestimmung, daß der Jagdvorsteher nur in dringenden Fällen von dem Rechtsmittel Gebrauch macht.

22. In § 27. Abs. 1 gibt den § 13 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 wieder. Abs. 2 enthält den zweiten Satz des Abs. 2 § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, während sein übriger Inhalt neu ist.

23. In § 28. § 28 entspricht dem § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 mit geringer Abweichung, soweit er noch gilt. Für die Verwählung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (Abs. 2) kommt jetzt das R. St. G. B. in Betracht (vgl. auch § 79 der Jagdordnung); im Abs. 3 ist statt „Stadtvorstand“ gesetzt: „Gemeinde-(Guts-)Vorstand“, weil Festungswerke jetzt auch in Landgemeinden oder Gutsbezirken vorkommen.

### Dritter Abschnitt.

24. Der dritte Abschnitt (§§ 29 bis 38) gibt den Inhalt der §§ 1 bis 10 des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1905 unverändert wieder, mit der im § 32 der Jagdordnung vorgenommenen Änderung des § 4 des Jagdscheingefetzes über die Höhe der Ausländerjagdscheine, sowie mit der formalen Änderung im § 30 Biff. 3, wo entsprechend der Fassung des sechsten Abschnitts die Erteilung der Ermächtigung zur Ausübung der Jagd nur der Jagdpolizeibehörde, nicht mehr der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die §§ 11 bis 13 finden sich unverändert als §§ 72 bis 74, § 14 als § 80 in erweiterter Form im achten Abschnitt, während § 15 als § 85 im neunten Abschnitt steht.

25. In § 29 (§ 1 des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895).

#### I. Ausfertigung der Jagdscheine.

Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die folgenden fünf verschiedenen Formulare nach Maßgabe der beiliegenden Muster zu benutzen:\*)

- a) für den Jahresjagdschein gelbe Farbe,
- b) für den Tagesjagdschein rote Farbe,
- c) für den Jahresjagdschein für Ausländer gelbe Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, Angabe des Bürgen mit Name und Wohnort und dem seitlichen Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- d) für den Tagesjagdschein für Ausländer rote Grundfarbe mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz und gleichfalls mit Angabe des Bürgen und dem Aufdrucke: „Für Ausländer“,
- e) für den unentgeltlich zu erteilenden Jagdschein weiße Farbe (wie bisher) mit dem Aufdrucke „unentgeltlich gemäß § 33 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907“.

\*) Es ist nur eines der Muster in Schwarzdruck zum Abdruck gebracht (Anlage I). Text und Farbe der anderen Muster ändern sich künftighin nach den Bestimmungen unter a bis e.

**Kulage I.**

Farbe gelb.

Gültig auf ein Jahr.

## Jahresjagdschein

für .....

.....

wohnhaft zu ..... Kreis .....

**gültig vom** ..... ten ..... **19** ..... **bis** ..... ten ..... **19** .....

Prezplan, den ..... ten ..... 19.....

**Der Königliche Landrat**

Dr. ....

Für diesen Jagdschein sind fünfzehn Mark entrichtet.

**Kulage II.**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okto.	Nov.	Dez.
Männliches Eichwild												
Weibliches Eichwild und Eichhäher												
Männliches Rot- und Damwild												
Weibliches Rot- und Damwild, Wildhäher												
Rehböde												
Weibliches Rehwild, Rehhäher												
Dachse												
Biber												
Gasen	15											
Kuerhähne												
Kuerhennen												
Hirt, Hasel, Fasanen-Hähne												
Hirt, Hasel, Fasanen-Hennen												
Rebhühner, Wachteln, schottische Moorhühner												
Wilde Enten												
Schnepfen				15								
Krapfen												
Wilde Gänse, Kraniche, Bruchvögel, Nachtvögel und alle anderen jagdbaren Gans- und Vögel, außer die Gänse												
Drosseln (Krametsvögel)										21		

Die Rückseite hat das in der Anlage II mitgeteilte Muster zu enthalten. Die Wahl des Materials (z. B. fester Pappdeckel oder Leinwand) bleibt den ausstellenden Behörden überlassen. Auch empfiehlt es sich, um Unglücksfällen vorzubeugen, auf einem Anhange zum Jagdscheinformulare die für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden zu beobachtenden Hauptregeln zum Abdrucke zu bringen, wie dieses schon in einzelnen Regierungsbezirken (z. B. Trier) geschieht.

Jeder Jagdschein muß neben der Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde, welche auch durch Aufdruck mit einem Faksimilestempel geleistet werden kann, deren Amtsfiegel, die Nummer, unter welcher der Jagdschein in der Jahreskontrollliste eingetragen ist, und die Angabe der dafür entrichteten Abgabe enthalten.

Ausfertigungsgebühren dürfen für den ausgestellten Jagdschein nach § 32 Abs. 2 nicht erhoben werden; die Anschaffungskosten sind von denjenigen Kommunalstellen zu decken, in welche nach § 32 Abs. 4 die Abgaben fließen, die Kosten für die unentgeltlich zu erteilenden Jagdscheine aus dem Dispositionsfonds der Regierungen für polizeiliche Zwecke (vgl. R.-E. vom 14. März 1850, M.-Bl. S. 107), sofern nicht auch diese freiwillig aus den Kommunalstellen bestritten werden.

Doppelausfertigungen (Duplikate) sind gegen Entrichtung von 1 Mk. nach § 32 Abs. 3 zulässig, und zwar sowohl für abhanden gekommene, verbrannte, verlorene Exemplare, wie für noch vorhandene; sie sind jedoch mit dem ausdrücklichen und deutlichen Vermerke „Doppelausfertigung“ zu versehen.

Bei Erneuerung eines Jagdscheines ist tunlichst der abgelaufene, früher bezogene einzuziehen und zu vernichten. War der frühere Jagdschein in doppelter Ausfertigung aufgestellt, so sind, soweit zugänglich, beide Exemplare einzuziehen und zu vernichten.

Der Tag der Lösung des Jagdscheines braucht nicht mit dem Tage der Ausfertigung zusammenzufallen. Es steht also nichts im Wege, daß ein Jagdschein schon einige Tage, ehe seine Gültigkeitsdauer beginnen soll, aufgestellt und dem Nachsuchenden ausfertigt wird.

Wird die Zusendung der ausgefertigten Jagdscheine durch die Post gewünscht, so hat sie bei unentgeltlichen Jagdscheinen für Staatsforstbeamte portofrei zu erfolgen; bei allen übrigen trägt die Postkosten der Empfangsberechtigte.

## II. Kontrolllisten.

Über sämtliche, im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Landräten (Ortspolizeibehörden) eine Kontrollliste nach Maßgabe des in der Anlage III beigegebenen Musters zu führen.<sup>\*)</sup>

In diese Liste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellungen unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März einzutragen.

Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind, namentlich in den Landkreisen, allmonatlich in dem Kreisblatte oder dem für die amtlichen Publikationen bestimmten Organe zu veröffentlichen.

Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres sind die einzelnen Kolonnen 7 bis 13 aufzurechnen und das so gewonnene Resultat in einer Übersicht an die Regierungspräsidenten einzureichen, welche das Gesamtergebnis für ihren Regierungsbezirk, ebenso wie der Polizeipräsident von Berlin für seinen Bezirk, bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorzulegen haben.

## III. Unentgeltliche Jagdscheine.

Unentgeltliche Jagdscheine sind gemäß § 33 nur an die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten, sowie an diejenigen Personen zu verabfolgen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Vor der Ausstellung hat sich die Jagdpolizeibehörde zu vergewissern, ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Zu den Personen, die Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein haben, gehören auch die Angehörigen der Klasse A eines Jägerbataillons. Selbstverständlich erlischt die Befugnis zur Führung eines unentgeltlichen Jagdscheines, sobald diese Voraussetzungen aufhören. Für die königlichen Oberförster und die ihnen untergebenen Forstschutzbeamten empfiehlt es sich, die Beschaffung der unentgeltlichen Jagdscheine in der Weise zu bewirken, daß der Oberförster für die Beamten seines Reviers gemeinsam die Ausfertigung der unentgeltlichen Jagdscheine bei der zuständigen Behörde beantragt und diese sie dem Oberförster zustellt.

Es wird zweckmäßig sein, dies Verfahren in analoger Weise auch für die Gemeinde- und Privatforstverwaltungen einzuführen, dergestalt, daß die betreffende Gemeindebehörde oder der Privatforstbesitzer für seine sämtlichen zu veranlassenden Beamten gemeinsam die Ausstellung der unentgeltlichen Jagdscheine beantragt.

<sup>\*)</sup> Von der Aufnahme dieses Musters ist hier abgesehen.

## IV. Ausländer-Jagdscheine.

Ausländern, d. h. Personen, welche nicht einem deutschen Bundesstaate oder den Reichsländern Elsaß-Lothringen angehören, kann dann, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrag von 150 Mk. haben, ein Jagdschein zu denselben Säzen verabfolgt werden wie den Inländern; in diesem Falle ist dazu auch nicht das für Ausländer vorgeschriebene, sondern das gewöhnliche Formular zu verwenden.

Haben sie dagegen keinen Wohnsitz oder Grundbesitz in Preußen, so können sie nach § 32 einen Jahres- oder Tagesjagdschein nur zu dem erhöhten Satze von 100 Mk. oder 20 Mk. erhalten. Außerdem darf ihnen dann, wenn sie in Preußen keinen Wohnsitz haben, selbst wenn sie dajelbst Grundigentum besitzen, ein Jagdschein nur gegen die Stellung eines Bürgen, der gemäß § 29 Abs. 2 haftbar ist, erteilt werden. Die Jagdpolizeibehörden haben hierbei die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Bürgen ganz besonders sorgfältig zu prüfen, und wenn sie ihnen nicht ausgiebig genug erwiesen ist, die Verabfolgung des Jagdscheines zu verweigern. Ob der Name des Bürgen auf dem Jagdschein mit anzugeben ist, bleibt im einzelnen Falle dem Ermessen der ausstellenden Behörde überlassen.

## V. Zuständigkeit und Verfahren.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für Erteilung der Jagdscheine ist nicht allein der Wohnsitz des Nachsuchenden maßgebend, sondern es genügt auch die Tatsache, daß er zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Dies wird z. B. überall da der Fall sein, wo jemand einen zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigenden Grundbesitz, oder wo er eine Jagd gepachtet hat, oder wo er auch nur zur Ausübung der Jagd durch einen Erlaubnischein oder eine Einladung in Begleitung des Jagdinhabers ermächtigt ist. Vielfach wird dies also auch in Kreisen stattfinden, in denen der Betreffende keinen Wohnsitz hat. Danach kann es sich häufig ereignen, daß der Landrat (oder die im § 29 als zuständig bezeichnete Jagdpolizeibehörde) um Ausstellung eines Jagdscheines von Personen angegangen wird, die ihm, da sie nicht zu seinen Kreisinsassen gehören, gänzlich fremd sind.

In diesem Falle ist er um so mehr verpflichtet, zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob gegen den Antragsteller keinerlei Tatsachen vorliegen, welche nach §§ 34 und 35 die Verfassung eines Jagdscheines bedingen oder rechtfertigen würden. Dies wird sich unschwer durch Erkundigungen bei der Jagd- oder Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden feststellen lassen, die sich insbesondere auch darauf zu erstrecken haben, ob ihm etwa im Kreise seines Wohnortes die Erteilung eines Jagdscheines bereits versagt oder der erteilte Schein wieder entzogen worden ist, und ob er deshalb den Versuch gemacht hat, den Jagdschein in einem anderen Kreise zu erhalten. Im übrigen wird den für die Erteilung zuständigen Behörden selbst überlassen werden können, auf welche Weise sie sich die Überzeugung davon verschaffen wollen, ob gegen den einen Jagdschein Nachsuchenden keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt.

Wünscht der den Jagdschein Nachsuchende im Interesse einer schnellen Erlangung der Karte den durch die Nachforschungen über seine Persönlichkeit bedingten Zettaufwand zu vermeiden, so ist es ihm unbenommen, dem Gesuche um Ausstellung des Jagdscheines gleich ein Attest der Jagd- oder Ortspolizeibehörde seines Wohnortes beizufügen, welches sich über die Zulässigkeit seines Antrages ausspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein solches Attest den Zeugnisstempel von 1,50 Mk. nach der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 erfordert.

Für die Entziehung des Jagdscheines (§ 36) ist nicht jede Jagdpolizeibehörde zuständig, die nach § 29 zur Erteilung befugt gewesen wäre, sondern nur diejenigen, welche tatsächlich den zu entziehenden Jagdschein ausgestellt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Jagdpolizeibehörde am Wohnsitz des Jagdscheinhabers den Jagdschein erteilt oder entzogen hat, ist die letztere sowohl von der Erteilung als auch von der Entziehung jedes Jahresjagdscheines in Kenntnis zu setzen.

## VI. Kontrolle der Jagdausübung.

Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Jagdscheinsorten und der Höhe der Abgabe ist eine sorgfältige Überwachung der Jagdausübung dahin geboten, ob die Jagenden, insbesondere die Ausländer, mit einem richtigen, für ihre Person ausgestellten Jagdschein versehen sind.

<sup>1</sup> Die Gendarmen haben bis auf weiteres in jedem Falle, wo sie Personen bei Ausübung der Jagd betreffen, die Jagenden nach dem Besitze eines vorchriftsmäßigen Jagdscheines zu fragen und ohne Rücksicht der Person Kontraventionsfälle zur Anzeige zu bringen. Wir bemerken hierbei, daß mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Majestät des

Kaisers und Königs auch die auf Hofjagden oder als Jagdgäste in Begleitung Sr. Majestät befindlichen Allerhöchsten und sonstigen Personen mit einer Revision der Jagdscheine nicht verschont werden sollen. Selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß es die revidierenden Wendarmen hierbei an dem nötigen Takte nicht fehlen lassen werden. Ein besonderes Augenmerk haben sie aber auch darauf zu richten, ob Personen die Jagd ausüben, von denen sie von vornherein wissen oder vermuten können, daß sie noch keinen Jagdschein gelöst haben. Diese Kenntnis werden sie unschwer gewinnen können, da nach Art. II Biff. 3 der Ausführungsverfügung vom 2. August 1895 die ausgegebenen Jagdscheine allmonatlich in dem den Wendarmen leicht zugänglichen Kreisblatte zu veröffentlichen sind.

Von dem Verlaufe und dem Ergebnisse der Jagdschein-Revisionen auf Jagden, an welchen Se. Majestät teilnimmt, ist uns alsbald Anzeige zu erstatten. (M. J. u. M. S. v. 1. 11. 1895, D. J. B. 28 S. 172.)

\* Inwiefern die Forstschutzbeamten zur Ausübung der Jagdpolizei und der Jagdscheinkontrolle befugt sind, siehe X D 2 dieses Werkes.

### VII. Beschlagnahme der Jagdgeräte und Hunde.

Hinsichtlich der Ablieferung und Verwertung bzw. Vernichtung der beschlagnahmten Jagdgerätschaften und Hunde verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

26. Zu § 31. Die im Gebiet der Jagdordnung ausgestellten Jagdscheine gelten auch in der Provinz Hannover und den Hohenzollernschen Landen und umgekehrt. Es ergibt sich das klar einmal aus dem Wortlaut des § 31 der Jagdordnung und aus dem nicht abgeänderten Wortlaut des § 3 des Jagdscheingesezes vom 31. Juli 1895, sowie aus dem Umstande, daß mit der Herübernahme der Bestimmungen des Jagdscheingesezes in die Jagdordnung der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, das bestehende Rechtsmaterie zu ändern. Die formelle Aufhebung des Jagdscheingesezes für den Geltungsbereich der Jagdordnung hat nur den Zweck, das Nebeneinanderbestehen gleichlautender Gesezesvorschriften zu verhindern; für die Führung, Ausstellung usw. der Jagdscheine gilt hier die Jagdordnung, dort das Jagdscheingesez; die nach dem einen oder dem anderen Gesez ausgestellten Jagdscheine gelten aber für den ganzen Umfang der Monarchie. Dieses bezieht sich auch auf die Ausländer-Jagdscheine, wengleich für sie beide Geseze verschiedene hohe Abgaben vorschreiben.

### Vierter Abschnitt.

27. Der vierte Abschnitt (§§ 39 bis 50) gibt unverändert die §§ 2 bis 12 und 14 des Wildschongesezes vom 14. Juli 1904 wieder. § 1 letzteren Gesezes ist § 1 der Jagdordnung, die §§ 13, 15, 16, 17, 18 sind unverändert als §§ 76, 77, 78, 79, 80 in den achten Abschnitt übernommen, während § 19, soweit er noch Bedeutung hat, sich als § 83 im neunten Abschnitt findet.

28. Zu § 40 (§ 3, Wildschongesez).

1. Die im Herbst vom Norden nach dem Süden durchziehenden Drosseln erscheinen in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. Abs. 2 zu b soll die Möglichkeit geben, den Kranmetzbovogelfang dann erst beginnen zu lassen, wenn die heimischen Drosseln bereits fortgezogen sind.
2. Die gänzliche Aufhebung der Schonzeit für wilde Enten wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn diese Vögel durch massenhaftes Auftreten der Fischerei ernstlich schädlich werden.
3. Der Beschluß Abs. 2 zu a hat nur Gültigkeit für die Dauer der jährlichen Jagdperiode; die Beschlüsse zu b und c können gefaßt werden für eine näher bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Wiederaufhebung.
4. Abs. 2 zu c gibt die Möglichkeit, die Schonzeit für Rehfälber zu verlängern oder auf das ganze Jahr auszu dehnen. Wenn es nun auch richtig ist, hierdon in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen ohne Abänderung der Schonzeit ein übermäßiger Abschuß der Rehfälber zu erwarten ist, so hieße es doch die Absicht dieser Vorschrift verkennen, wenn ohne Unterschied für ganze Regierungsbezirke die Schonzeit auf das ganze Jahr ausgebehnt wird. Abs. 3 des § 40 gestattet ausdrücklich eine verschiedene Behandlung der einzelnen Teile des Regierungsbezirks. Da der ordnungsgemäß vorgenommene Abschuß von Rehfälbern ein vorzügliches Mittel ist, durch Beseitigung überzähliger und schwacher Stücke einen numerisch richtigen und kräftig entwickelten Bestand an Rehwild zu erzielen, würde es verfehlt sein, die Abschußmöglichkeit dann zu beseitigen, wenn eine weidmännische Handhabung des Abschusses gewährleistet ist. Es entspricht deshalb durchaus der Absicht des Gesezes, auch dann, wenn im allgemeinen im Bezirk die Verhältnisse die

Verlängerung oder Ausdehnung der Schonzeit auf das ganze Jahr notwendig machen, hiervon für einzelne Jagdbezirke, insbesondere größere Waldkomplexe, abzugehen und es bei der Bestimmung des § 39 zu 6 zu belassen.

29. Zu § 41 (§ 4, Wildschongesetz).

Da die Drosseln (Krammetsvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnenstieges eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlass von Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnenstieges vorbeugen (vgl. Runderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B 1250/III 2033).

Kaninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, nicht zu den jagdbaren Tieren.

30. Zu § 42 (§ 5, Wildschongesetz). Nistbige und Nidwen gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 30 der Lösung eines Jagdscheines nicht bedarf. § 83 hat den Zweck, in denjenigen Landesstellen, in denen die Nistbige und Nidwen bis zum Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen als den Jagdberechtigten gesammelt werden durften, diese Befugnis bis zum Ablauf der zur damaligen Zeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschluß neuer Jagdpachtverträge steht auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein zu.

Damit, daß die Nistbige und Nidwen allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollte diesen für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde, besonders bezüglich der Nistbige, vereitelt werden, wenn das Eier sammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Nistbige, seltener die Nidwe, so zeitig im Jahre anfängt Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eier sammelns bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Eier sammelns einzuschränken.

Andererseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Nidwe erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden.

31. Zu § 43 Abs. 2 (§ 6 Abs. 2, Wildschongesetz). Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern gelten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild sowie für Hasen, zugelassen.

§ 2.

Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboden oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite, dem Knopf, den preussischen Wappenadler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin“, und dem Worte „Kühlhaus“, auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu besetzen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerstört wird.

§ 3.

Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben, und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4.

Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboden, verkauft oder angekauft werden.

§ 5.

Die Landräte, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der im § 1 angegebenen Zeit aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtungen einen ordnungsmäßigen Betrieb gewährleisten, die nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

1. Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stück Flugwild zu kennzeichnen.
2. Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Pesse des rechten Hinterlaufes anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, im übrigen aber unzerlegten Zustande vertrieben werden.
3. Das mit der Ohrmarke versehene Gsch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.
4. Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden, ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe (§ 3) nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Gsch-, Rot-, Dam- und Rehwild im zerlegten Zustande in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

§ 6.

Die amtlichen Plomben (§ 5) sind mittels einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite den preussischen Wappenadler, auf der Rückseite das Wort „Kühlhaus“ und den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin“, ferner an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt.

Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortlichkeit durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzugänge bleiben im Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 7.

Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmungen entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden durch eine Gebührenordnung festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühewaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Listenführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

Für die Festsetzung der Gebührenordnung gilt bis auf weiteres unser, des Ministers des Innern und des Finanzministers Erlaß vom 23. Dezember 1904, Nr. d. J. IV. b. 2531, F. Nr. I. 20466.

§ 8.

Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

32. In §§ 43 bis 46 (§§ 6 bis 9 des Wildschongesetzes).

Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 hatte es sich zur Aufgabe gestellt, durch Verschärfung der Bestimmung über die Kontrolle des Verkehrs mit Wild den Wilddiebstahl zu erschweren. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn die in den §§ 6 bis 9 dieses Gesetzes — jetzt §§ 43 bis 46 der Jagdordnung — gegebenen Handhaben voll ausgenutzt werden. § 43 stellt zunächst das in einzelnen Gerichtsentscheidungen angezweifelte Recht der Verwaltungsbehörden, im Wege der Polizeiverordnung den Verkehr mit Wild zu regeln, außer Frage und schreibt eine solche Regelung vor. Solche Polizeiverordnungen sind nunmehr fast für sämtliche Provinzen erlassen worden; es wird zunächst abzuwarten sein, ob ihre Bestimmungen sich in der Praxis bewähren, oder ob eine Änderung erforderlich ist. Wenn letzterer Fall eintreten sollte, ist davon auszugehen, daß im Interesse der Einheitlichkeit es bei Provinzialverordnungen für den gesamten Umfang der Provinzen verbleibt, und daß nur da, wo innerhalb der Provinz so verschiedenartige

Verhältnisse sich herausstellen sollten, daß ihre Berücksichtigung erforderlich ist. Regierungsbezirksverordnungen zu erlassen sind. Zu prüfen ist insbesondere, ob der Ursprungsschein für alle Wildarten vorgeschrieben werden muß, oder ob Ausnahmen für einzelne kleinere Wildarten zugelassen werden können. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage zuzuwenden, wie es verhindert werden kann, daß ein Mißbrauch der ausgestellten Bescheinigungen durch nochmalige Verwendung stattfindet. Als ein Mißstand ist es in einzelnen Gegenden empfunden worden, daß in den erlassenen Polizeiverordnungen die Befugnis zur Ausstellung der durch § 46 vorgeschriebenen Ursprungsscheine allgemein den Gemeindevorstehern zugestanden ist; es sind Fälle vorgekommen, wo letztere den Jagdpächtern schon vor ihnen unterschriebene, aber sonst unausgefüllte Blankoformulare in größerer Anzahl überlassen haben, und wo hiermit erheblicher Mißbrauch getrieben worden ist. § 46 enthält allerdings keine Bestimmung darüber, wer die Ursprungsscheine auszustellen hat. Aus Abs. 2 des § 45 ist aber zu folgern, daß es der Absicht des Gesetzes entspricht, wenn die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher der Regel nach nur dann im einzelnen Fall mit dieser Obliegenheit zu betrauen sind, wenn nach Prüfung sich ihre Zuverlässigkeit ergibt. Als ein wirksames Mittel, die Identität des mittels Ursprungsscheins versandten Wildes festzustellen, hat sich bei dem größeren Wilde die Vorschrift erwiesen, daß in dem Scheine das Gewicht des Stückes Wild angegeben wird.

Die Polizeiverordnungen müssen regeln die Versendung des Wildes, d. h. den Verkehr von Ort zu Ort; sie können auch Bestimmungen treffen über den Handel mit Wild, d. h. den Verkehr an einem und demselben Orte. Endlich bedarf es der Erwägung, ob die Ausstellung der Bescheinigung nach § 45 Abs. 2 der Jagdordnung in den Verordnungen näher zu regeln ist, anderenfalls empfiehlt es sich, im Aufsichtswege für den Verwaltungsbezirk eine einheitliche Frist vorzuschreiben, für welche diese Bescheinigung auszustellen ist, und mit deren Ablauf sie ihre Gültigkeit verliert.

Die Landräthe sind darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher, welche mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 45 Abs. 2 oder auf Grund der gemäß § 46 erlassenen Polizeiverordnungen betraut werden, mit der äußersten Vorsicht zu verfahren ist.

Nach Erlass der Verordnungen ist von ihnen den Eisenbahn- und Oberpostdirektionen Kenntniß zu geben (vgl. Circularverfügungen vom 9. August 1873 und 30. August 1873, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 274).

33. Zu § 48 (§ 11, Wildschongesetz).

§ 48 will die bisher fehlende landesgesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 5 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 bildet, schaffen und wird vor allem für Störche, die an sich unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in Frage kommen. Es ist aber darauf zu halten, daß die neue Bestimmung nicht zur allgemeinen Ausrottung des Storches ausgenutzt wird, sondern nur dann zur Anwendung gelangt, wenn und solange der Storch wirklich eine ernste Gefahr für das jagdbare Feder- und Haarwild bedeutet.

34. Zu § 50 (§ 14, Wildschongesetz).

Hier kommt vor allem das Steppenhuhn in Frage, wenn dieses wiederum nach Preußen einwandern sollte.

#### Fünfter Abschnitt.

35. Der fünfte Abschnitt ist dem Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 entnommen und entspricht dessen §§ 1 bis 11. Das materielle Recht über die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens findet sich jetzt im § 835 B. G. B.; deshalb wird im § 51 hierauf verwiesen. Die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen regeln nur das formelle Verfahren zur Verfolgung von Wildschadenersatzansprüchen. § 1 des Wildschadengesetzes ist durch § 51 ersetzt; § 4 des Wildschadengesetzes ist ganz fortgelassen, mit Rücksicht darauf, daß sein Inhalt durch § 254 B. G. B. aufgehoben ist, der übrigens die Jagdberechtigten in weiterem Umfang als der aufgehobene § 4 schützt, da dieser ein doloses Verhalten voraussetzte, während § 254 schon denjenigen Beschädigten schlechter stellt, der auch nur fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 54 bis 60 entsprechen wörtlich den §§ 5 bis 11 des Wildschadengesetzes.

36. Zu § 52. § 52 gibt den § 2 des Wildschadengesetzes wieder mit der Abänderung, daß die ersatzpflichtigen Grundbesitzer nicht durch die Gemeindebehörde, sondern durch den Jagdvorsteher vertreten werden, und daß die Frist zur Auslegung der Verträge (Abs. 2) in Übereinstimmung mit der Frist des § 23 auf zwei Wochen festgesetzt ist.

37. Zu § 53. § 53 entspricht dem § 3 des Wildschadengesetzes, ist aber entsprechend der anderen Behandlung der Entladen anders gefaßt.



**Sechster Abschnitt.**

38. Der sechste Abschnitt gibt die §§ 21 und 23 des Jagdpolizeigesetzes, die §§ 12 bis 14, 16 und 17 des Wildschadengesetzes wieder und enthält im § 67 neues Recht. Sofern die ersteren Gesetze vom „Landrat“ oder der „Aufsichtsbehörde“ sprechen, sind diese Bezeichnungen durch das Wort „Jagdpolizeibehörde“, die hiermit gemeint war, ersetzt worden. § 15 des Wildschadengesetzes ist durch §§ 1 und 41 Abs. 1 ersetzt.

39. Zu § 61. § 61 entspricht dem § 23 des Jagdpolizeigesetzes. Die im Abs. 1 zur näheren Bezeichnung der Waldenklaven in Klammern beigefügten „§§ 8 und 10“ gehören zusammen. § 10 behandelt zwar den Fall, daß die Jagd auf Waldenklaven nicht vom Waldbesitzer übernommen ist; dieser § 10 ist aber hier angezogen, weil sonst von derartigen Waldenklaven in der Jagdordnung nicht gesprochen ist. Es sind gemeint Entlaven im Sinne des § 8 Abs. 2, die von einem in § 10 besprochenen, 750 ha großen Walde umschlossen sind.

40. Zu §§ 62 bis 66. §§ 62 bis 64 und 66 entsprechen den §§ 12 bis 14 und 16 des Wildschadengesetzes, § 65 dem § 21 des Jagdpolizeigesetzes.

41. Zu § 67. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist dem § 66 nachgebildet und soll die Eigentümer und Pächter von Fischereiseen und Teichen an Stelle des ihnen entzogenen Eigenjagdrechts in die Lage bringen, sich der schädigenden Tiere zu erwehren. Absatz 3 hat den § 45 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874/30. März 1880 im Auge, nach dem es den Fischereiberechtigten auch ohne Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde gestattet ist, die dort bezeichneten Tiere (Fischotter, Tauscher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischeaare) ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

42. Zu § 68. § 68 gibt den § 17 des Wildschadengesetzes wieder und ist zugleich auf den Fall des § 67 ausgedehnt.

**Siebenter Abschnitt.**

43. Dieser Abschnitt gibt das geltende Recht wieder. § 69 entspricht dem Inhalt nach dem § 103 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, ebenso § 71 dem des § 105 des Zuständigkeitsgesetzes, nur daß hier die Aufzählung der einzelnen Beispiele, in denen das Verwaltungsstreitverfahren zur Anwendung kommen soll, weggefallen ist. § 70 stimmt wörtlich überein mit § 10 des Gesetzes über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. Juli 1905.

44. Zu § 70 (§ 10, Gesetz vom 4. Juli 1905).

Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse ist im Gesetz nicht näher umgrenzt; er folgt mithin aus dem Gesetz selbst und den übrigen hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie nicht jagdpolizeilichen Charakters sind, beachtet werden; insbesondere liegt ihr ob, darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke beachtet werden und die Geschäftsführung hierbei dem Gesetze gemäß gehandhabt und in geordnetem Gange gehalten wird. Da die Jagdordnung in dieser Hinsicht im wesentlichen zwingende Vorschriften gibt, wird die Aufsicht sich darauf beschränken können, deren Befolgung zu überwachen und erforderlichenfalls zu erzwingen. In den wenigen Fällen, in denen die Jagdordnung eine Rücksichtnahme auf das Interesse der Jagdgenossenschaft verlangt, wird die Jagdaufsichtsbehörde nicht minder die Aufgabe haben, darüber zu wachen, daß dieses Interesse gewahrt wird.

Die Mittel, den Jagdvorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, sind im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegeben. Unberührt sind die bestehenden Vorschriften über die Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Gemeindevorsteher (§ 20 und 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) geblieben, nach denen die Dienstvergehen auch dann zu ahnden sein werden, wenn der Gemeindevorsteher usw. sich ihrer als Jagdvorsteher schuldig macht.

**Achter Abschnitt.**

45. Der achte Abschnitt faßt die bisher in den verschiedenen Gesetzen (Jagdpolizeigesetz, Jagdscheingesetz und Wildschongesetz) enthaltenen Strafvorschriften zusammen und gibt sie im wesentlichen unverändert wieder. Entnommen sind: aus dem Jagdpolizeigesetz (§ 17 Abs. 1) der § 75; aus dem Jagdscheingesetz (§§ 11 bis 13) die §§ 72 bis 74; aus dem Wildschongesetz (§§ 13, 15 bis 17) die §§ 76 bis 79. § 80 gibt den § 18 des Wildschongesetzes unverändert wieder und ersetzt in dieser Fassung zugleich den § 19 des Jagdpolizeigesetzes und den § 14 des Jagdscheingesetzes.

### Neunter Abschnitt.

46. Zu § 84. Absatz 1. Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung bleiben allgemein bis zu ihrem Ablaufe in Kraft. Für die später bis zum Inkrafttreten der Jagdordnung geschlossenen Verträge wird unterschieden zwischen dem Regierungsbezirk Cassel und dem übrigen Geltungsbereich der Jagdordnung. Im ersteren behalten sie nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit; wenn ihre Vertragszeit doch länger läuft, enden sie doch zu diesem Zeitpunkt. Im sonstigen Geltungsbereich der Jagdordnung sind die zwischen dem 1. Mai 1907 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossenen Verträge nur dann gültig, wenn die Jagdbezirke, die verpachtet sind, den Anforderungen der Jagdordnung entsprechend gebildet sind. Wenn dieses nicht der Fall ist, sind die Jagdvorsteher verpflichtet, ohne Rücksicht auf die bestehenden Verträge zur Bildung der Jagdbezirke zu schreiten und dann die Neuverpachtung vorzunehmen. Unter den Jagdbezirken, um die es sich im Absatz 1 handelt, sind sowohl Eigen- wie gemeinschaftliche Jagdbezirke zu verstehen, erstere aber nur dann, wenn der Jagdbezirk als solcher verpachtet ist, nicht nur der Abschluß einer gewissen Anzahl von Wild. Absatz 2 hält während der Dauer der Pachtverträge einmal diejenigen Eigenjagdbezirke aufrecht, die nicht so groß sind, wie § 4 Abs. 1 Ziff. 2 es erfordert (d. h. vornehmlich alle Jagdbezirke in Kurhessen von wenigstens 100 Casseler Morgen, aber unter 75 ha Umfang), andererseits verbietet er, daß in dieser Zeit aus Flächen, die wohl nach der Jagdordnung, aber nicht nach dem bisherigen Recht zur Bildung eines Eigenjagdbezirks ausreichen, ein solcher gebildet wird (d. i. alle Flächen, die zwischen 75 ha und 500 preussischen Morgen im Zusammenhang umfassen).

47. Zu § 85. § 85 ist wichtig für die Ausländerjagdscheine, für die die Abgabe nach der Jagdordnung erhöht ist.

### Anlage 2 zur Jagdordnung.

Von den im Sinne des § 46 der Jagdordnung (früher § 9 des Wildschongesetzes) erlassenen, im wesentlichen für alle Provinzen gleichlautenden Polizeiverordnungen ist hier die für die Provinz Sachsen aufgenommen.

#### Polizeiverordnung für die Provinz Sachsen, betreffend den Verkehr mit Wild.

Bom 14. 1. 1908, Amtsbl. f. Merseburg S. 43.

§ 1. Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild-, Biber, Auer-, Birk- und Haselwild, Schneehühner und Trappen müssen mit einer Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb (Ursprungsschein) versehen sein, wenn sie in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, befördert, zum Verlaufe herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten oder verkauft werden.

§ 2. Der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt oder gefunden worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufscher usw.) hat unter Angabe dieser Eigenschaft den Ursprungsschein für jedes Stück Wild einzeln auszustellen.

Die Unterschrift des Ausstellers muß durch die Ortspolizeibehörde oder durch den von ihr mit Genehmigung des Landrats zu einer derartigen Amtshandlung ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher unter Beibrückung des Dienstfieglers beglaubigt sein.

Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller als Beamter zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist, und dieses seiner Namensunterschrift beigedrückt hat.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück Wild ausgestellten Ursprungsscheines.

§ 3. Jeder Ursprungsschein muß nach dem nachstehenden Formular deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. die Wildgattung,
2. das Geschlecht,
3. den Tag der Erlegung oder Auffindung,
4. den Namen des Jagdbezirkes,
5. den Tag des Verkaufs oder der Versendung,
6. den Namen des Jagdberechtigten,
7. Ort und Tag der Ausstellung des Ursprungsscheines,
8. die Unterschrift des Ausstellers,
9. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
10. die Gültigkeitsdauer (§ 4),
11. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 4).

Der Tag und Monat der Erlegung bzw. Auffindung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Ursprungsscheine, welche den vorstehenden sowie den im § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

**Ursprungsschein.**

Jahr 19—

(Gültig 14 Tage von dem hier unten angegebenen Tage, an welchem das Wild erlegt oder gefunden ist.)

Wild ..... Geschlecht .....

Erlegt oder gefunden am .....

Jagdbezirk .....

Verkauft am .....

oder .....

Verfaßt am .....

..... den ..... ten ..... 19 .....

(Unterschrift)

Beglaubigt durch .....

(Dienstfiegel)

Gültigkeitsdauer bis zum .....

Berlängert am .....

zum .....

§ 4. Die Gültigkeitsdauer eines Ursprungsscheines beträgt 14 Tage von dem auf dem Scheine angegebenen Tage der Erlegung oder Auffindung des Wildes ab gerechnet. Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf der Frist befindet, auf höchstens im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

§ 5. Ist das Wild nachweisbar außerhalb Preußens erlegt, so genügt an Stelle des Ursprungsscheines ein Post-, Fracht- oder sonstiger Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzollbehörde.

§ 6. Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich:

- a) für alle übrigen Arten jagdbaren Wildes,
- b) für Wild, welches der berechnigte Jäger auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führt oder durch Beauftragte von der Schutzstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt,
- c) für auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegtes Wild, bei dessen Beförderung der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufscher zugegen ist und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann,
- d) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,
- e) für Wild, welches nachweislich aus anderen Provinzen eingebracht ist, in denen Ursprungsscheine der hier in Betracht kommenden Art nicht vorgeschrieben sind,
- f) für Teile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden,
- g) für Teile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genuß zubereitet sind,
- h) für Wild aus Rühlhäusern, welches während der Schonzeit an einem und demselben Orte vertrieben wird.

§ 7. Den Jagdberechtigten sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Ursprungsscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 8. Wird Wild aus Rühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb versandt, so muß der beizufügende Ursprungsschein durch den Rühlhausinhaber oder dessen bevollmächtigten Vertreter ausgestellt sein. Dieser Ursprungsschein, der deutlich mit Tinte auszufüllen ist, muß nur enthalten:

- a) die Bezeichnung des Rühlhauses,
- b) bei Versendung von Wild mit numerierter Ohrmarke die Nummer der Marke, bei Versendung von Wild mit unnumerierter Ohrmarke oder Plombe die Bezeichnung der Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort und, wenn angegeben, Buchstaben des Rühlhauses,
- c) die Angabe der Wildgattung,
- d) Ort und Zeit der Ausstellung sowie die Unterschrift des Ausstellers.

Ursprungsscheine, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 9. Der Ursprungsschein ist auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe auszufertigen und an dem zugehörigen Stück Wild mit Schnur und Siegel untrennbar befestigt zu besetzen, daß die Enden der Schnur auf dem Scheine festgesiegelt sind.

§ 10. Die gemäß § 8 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904\*) durch die Ortspolizeibehörde oder durch den von ihr mit Genehmigung des Landrats ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher auszustellende Bescheinigung muß enthalten:

- a) den Namen des Kreises
- b) den Namen des Gemeinde-(Guts-)Bezirks ) in denen das Wild erlegt oder
- c) die Wildgattung, ) eingezogen ist,
- d) das Geschlecht,
- e) die Angabe, ob das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder ob es mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten. Die wegen des Wildes erlassenen Anordnungen der Behörden oder die angewandten besonderen gesetzlichen Vorschriften sind kurz, aber genau anzugeben.
- f) den Tag der Erlegung, falls es sich nicht um strafrechtlich beschlagnahmtes oder eingezogenes Wild handelt,
- g) den Tag der Ausstellung der Bescheinigung,
- h) die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung,
- i) die Unterschrift der ausstellenden Behörde nebst Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 14 Tage, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet. Bei Teilen zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift der für das ganze Wild ausgestellten Bescheinigung.

Die Ausstellung der Bescheinigung hat auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen.

§ 11. Jeder Beamte der Polizei im Staats- oder Kommunaldienst, jeder königliche Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke und jeder vereidigte Jagdschutzbeamte in dem Bezirke, für welchen er angestellt ist, ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung befolgt sind.

§ 12. Wer Wild, das den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider nicht mit einem Ursprungsschein versehen ist, versendet, befördert, zum Verkaufe herunt trägt oder ausstellt, oder feilbietet oder verkauft, oder wer sonst den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, mit einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder dem Verkaufe von Wild einen Ursprungsschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück Wild ausgestellt ist.

### Anlage 3 zur Jagdordnung.

#### **Wildschadenersatz in dem ehemaligen Fürstentum Hessen.**

— Zu § 81 der preussischen Jagdordnung. — (Zu vergleichen § 51 ders. Jagdordnung und die dabei unter I, II, III gemachten Ausführungen.)

#### **I. Kirchliches Gesetz, betreffend den Eratz des Wildschadens, vom 26. 1. 1854.** (Kirch. G. S. 9.)

§ 1. Für die von Wild oder von wilden Kaninchen<sup>1</sup> an ausgestellten Feldern, an Wiesen, an den in Gärten oder Weinbergen gebauten Gewächsen, desgleichen an Obstbäumen, sowie an den in Waldungen auf die Holzanucht bezüglichen Anlagen verursachten Beschädigungen ist (insfern solche auf einem Grundstücke einen wirklichen Verlust von mindestens 3 Mark zur Folge haben und die Beschädigten Grundstücke nicht Eigentum des Jagdberechtigten sind),<sup>2</sup> von dem Jagdberechtigten bzw. Jagdpächter dem Beschädigten<sup>3</sup> Ersatz zu leisten.

\*) Jetzt § 45 der Jagdordnung.

<sup>1</sup> Soweit dieser Paragraph nicht nur alle Wildarten (also auch Hasen), sondern auch das jetzt zu den jagdbaren Tieren nicht mehr gehörende wilde Kaninchen als Schaden-wild berücksichtigt, bleibt er nach Artikel 71 Nr. 1 des Einf.-Ges. zum B. G. B. in Kraft.

<sup>2</sup> Dieser eingeklammerte Teil ist durch § 34 Abs. 1 des unter II aufgeführten Gesetzes und, soweit er die Ersatzpflicht nur auf den an bestimmten Arten von Grundstücken verursachten Schaden beschränkt, durch § 835 B. G. B. außer Geltung gesetzt.

<sup>3</sup> Vgl. aber § 2 wegen der von dem Beschädigten auszuführenden Wildschaden-verhütungsmäßregeln.

**§ 2.** 1. Hinsichtlich der erwähnten Beschädigungen in Gärten und Weinbergen, in Baumschulen und den zur Erziehung von Waldpflanzen bestimmten Räumern findet der Anspruch auf Schadenersatz nur dann statt, wenn die erwähnten Grundstücke und Anlagen mit sechs Fuß hohen, dichtgebundenen Hecken oder Zäunen überall befriedigt sind.

2. Hinsichtlich der auf nicht befriedigten Grundstücken befindlichen Obstbäume ist Bedingung des Ersatzanspruchs, daß dieselben bis an die untersten Äste verwahrt sind.

**§ 3.** Mehrere, welchen eine Jagd gemeinschaftlich zusteht, sowie im Falle einer Verpachtung derselben der Jagdberechtigte und Pächter, bei einer Verpachtung an mehrere Personen diese sämtlich, sind wegen des Ersatzes des Wildschadens solidarisch verpflichtet, es werden jedoch durch die Erhebung einer Klage (§. § 5) gegen einen die übrigen, vorbehaltlich des Regresses, von der Klageforderung befreit.

<sup>1</sup> Der § 3 bleibt, soweit er die Haftung des Pächters oder der Jagdberechtigten betrifft, gemäß Artikel 71 Nr. 6 des Einf.-Ges. in Kraft, während er im übrigen durch den § 840 Abs. 1 B. G. B., welcher die allgemeinen Vorschriften über die Haftung mehrerer als Gesamtschuldner enthält, ersetzt wird.

**§ 4.** Ein jedes auf Ersatz des Wildschadens gerichtete Verfahren setzt voraus, daß die Beschädigung durch Augenschein festgestellt werden kann.

**§ 5.** 1. Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist unter Angabe des zum Ersatz Verpflichteten dem Ortsvorstande des Bezirkes, in dem der Schaden geschehen ist, anzuzeigen.

2. Innerhalb der auf diese Anzeige folgenden 48 Stunden hat der Ortsvorstand entweder selbst oder durch ein zu beauftragendes Mitglied der Ortsbehörde, nach Befinden auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, einen Augenschein einzunehmen, zu welchem beide Teile, der Ersatzpflichtige jedoch nur, wenn derselbe oder ein dem Ortsvorstande bekannt gemachter Vertreter nicht über 1½ Meilen vom Wohnorte des ersteren entfernt wohnt, zu laden sind.

3. In diesem Verfahren ist der Tatbestand nebst den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen möglichst vollständig mit Angabe der vorhandenen Spuren und der von beiden Parteien etwa vorgestellten Einreden zu Protokoll zu bringen, über das Vorhandensein eines Wildschadens, namentlich mit Rücksicht auf die Gattung des Wildes, sich gutachtlich zu äußern und von dem betreibenden Teile eine bestimmte Forderung zu stellen.

4. Der Ortsvorstand ist verbunden, eine gütliche Vereinigung unter den Parteien zu vermitteln oder doch dahin zu wirken, daß dieselben wenigstens über die demnächst etwa abzuhörenden Schärer und Sachverständigen, wobei sie es überall auf den Auspruch einer Person können ankommen lassen, sich einigen.

5. Das Protokoll ist binnen 24 Stunden dem Beschädigten gegen Zahlung der entstandenen Gebühren auszuhändigen oder von dem Ortsvorstande zurückzuhalten, wenn von dem Jagdberechtigten die Beschädigung (durch die im § 1 angeführten Wildgattungen) anerkannt, jedoch verlangt ist, daß eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte vorgenommen werden solle.

6. In diesem Falle hat der Beschädigte zur Zeit der Aberntung das vorbemerkte Verfahren nochmals einzuleiten, und hat der Ortsvorstand hierbei die gütliche Vereinigung der Parteien zu versuchen und sodann das vervollständigte Protokoll binnen 24 Stunden gegen Zahlung der entstandenen Gebühren dem Beschädigten einzu-händigen.

7. Ein von beiden Teilen und dem Ortsvorstande unterzeichneter Vergleich ist vor Gericht (§ 6) alsbald vollstreckbar, wenn er bei demselben innerhalb Jahresfrist nach seiner Aufnahme überreicht wird.

<sup>1</sup> Vgl. die §§ 35 und 36 des unter II aufgeführten Gesetzes.

§ 6. Die gerichtliche Verfolgung des Klageanspruchs wegen einer auf die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Weise ermittelten Beschädigung ist bei Strafe des Verlustes binnen 14 Tagen<sup>1</sup> nach Aushändigung des Protokolls (§ 5) bei demjenigen Untergerichte, in dessen Bezirk die Beschädigung sich ereignet hat, unter Vorlage des erwähnten Protokolls und Vorstellung des zur Klagebegründung etwa weiter Erforderlichen, geltend zu machen.

<sup>1</sup> Ursprünglich war eine dreitägige Frist festgesetzt; abgeändert durch § 37 des unter II aufgeführten Gesetzes. Die Verfolgung des Wildschadenersatzanspruchs erfolgt im ordentlichen Gerichtsverfahren und nicht, wie im Gebiete der preussischen Jagdordnung (§ 59), im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 15. 1. Der Verklagte hat in dem Falle, wo die Ernte eines Grundstücks von Wild beschädigt worden ist, die Befugnis, statt Leistung des Schadenersatzes (§ 1) die betreffende Ernte gegen Bezahlung des vermutlichen, durch Abschätzung festzustellenden vollen Ernteertrages nach den zur Erntezeit bestehenden Preisen zu übernehmen.

2. Die Geltendmachung dieses Rechtes ist dadurch bedingt, daß der Verklagte während der Verhandlung über die Abschätzung des Schadens davon Gebrauch machen zu wollen erklärt und die hiernach erforderliche Taxation durch die zugezogenen Schätzer veranlaßt.

§ 16. Das Amt eines Schätzers oder Sachverständigen in diesem Verfahren kann ohne erhebliche, vom Gericht zu beurteilende Entschuldigungsgründe nicht abgelehnt werden.

§ 17. An Gebühren für die nicht zum Gerichtspersonale gehörenden Personen sind zulässig

A. in dem Vorverfahren (§ 5):

1. für Aufnahme des § 5 erwähnten Protokolls an Ort und Stelle durch den Ortsvorstand oder dessen Stellvertreter
 

in Städten . . . . .	1 Mk. 50 Pf.
in Landgemeinden . . . . .	1 — "
2. für die Mitwirkung bei dem im § 5 erwähnten Geschäfte durch einen besonderen Sachverständigen 1 Mk. 50 Pf.  
Diese letztere Gebühr kann vom Gericht bis auf 6 Mk. auf Verlangen erhöht werden,<sup>1</sup>
3. die üblichen Bestellgebühren für den Ortsdiener,
4. etwaige Auslagen für Boten.

<sup>1</sup> Abgeändert durch § 40 des unter II aufgeführten Gesetzes.

II. Aushessliches Gesetz, betreffend das Jagdrecht usw. vom 7. 9. 1865. (Aush. G. S. 577.)

§ 26. Jedes übermäßige Hegen von Wild ist untersagt, und ist demgemäß jeder beteiligte Grundeigentümer berechtigt, zu verlangen, daß das Wild in den betreffenden Jagdrevieren nicht in höherem Grade geschont werde, als solches zur Erhaltung der Jagd erforderlich erscheint.

<sup>1</sup> Das Verlangen zur Verminderung des Wildes ist an die Jagdpolizeibehörde zu stellen. (§ 69 der Jagdordnung.)

§ 28. 1. Schwarz- und Rot-(Edel- und Dam-)Wild darf nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden, welche dergestalt eingefriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigentum irgend Schaden anrichten kann.

2. Die Jagdberechtigten haben daher die Verbindlichkeit, solches Wild in dergleichen eingefriedigte Reviere einzuschließen oder abzuschließen, widrigenfalls letzteres

auf Requisition der Ortspolizeibehörde durch den zunächst wohnenden Staatsrevierförster alsbald bewirkt wird.

<sup>1</sup> Hiernach sind die Jagdberechtigten verpflichtet, Schwarz- und Rot-(Ebel- und Dam-)Wild nur in Parten und sicher eingefriedigten Revieren zu unterhalten oder daselbe ohne Rücksicht auf Schonzeit abzuschließen. (R. G. v. 27. 5. 1886, D. J. B. 20 S. 64.)

§ 34. 1. Die in dem Gesetz vom 26. Januar 1854,<sup>1</sup> den Ersatz des Wildschadens betreffend, angeordneten Beschränkungen, wonach eine Ersatzleistung wegen Wildschadens nur dann eintreten soll, wenn die dessfalligen Beschädigungen durch die daselbst bezeichneten Gattungen von Wild verursacht sind, sowie wenn dieselben auf einem Grundstück einen Verlust von mindestens 3 Mark zur Folge haben, werden aufgehoben.<sup>2</sup>

2. In denjenigen Fällen, in welchen ein Jagdpächter (vertragsmäßig) die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens nach den gesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der dem verpachtenden Eigentümer bzw. der verpachtenden Gemeinde und deren Bewohnern zugehörigen Grundstücke übernommen hat, sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Januar 1854 über das Verfahren behufs Feststellung des zu ersetzenden Betrages, sowie überhaupt über die Verfolgung der deshalbigen Ansprüche ebenwohl Geltung haben.

<sup>1</sup> Unter I dieser Anlage aufgeführt.

<sup>2</sup> Wildschaden kann in jeder noch so geringen Höhe beansprucht werden.

§ 35. 1. Das Protokoll, welches nach § 5 des vorerwähnten Gesetzes der Ortsvorstand aufzunehmen hat, ist dem Beschädigten auf dessen Verlangen behufs alsbaldiger Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in jedem Falle, auch wenn eine nochmalige Besichtigung zur Zeit der Ernte bereits beantragt ist, alsbald auszuhändigen, zuvor jedoch dem Jagdberechtigten auf dessen Verlangen oder, wenn derselbe im Termin nicht vertreten war, in Abschrift zuzusenden.

2. Die in dem gedachten § 5 enthaltenen Vorschriften wegen Einnahme eines zweiten Augenscheins durch den Ortsvorstand finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen bereits vor der Zeit der Ernte das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 36. 1. Den Beteiligten bleibt es nach der Augenscheinseinnahme zunächst überlassen, sich in Güte zu vergleichen, insbesondere auch sich über Sachverständige zu vereinigen, auf deren Ausspruch, ohne Mitwirkung des Gerichts, sie es ankommen lassen wollen.

2. Die Ortsvorstände haben auf Angehen des einen oder anderen Teils die Herbeiführung gütlicher Einigung sich angelegen sein zu lassen, eintretendenfalls auch die Vereinbarung, sowie den Ausspruch der Sachverständigen, auf welchen sie verglichen worden, zu Protokoll zu nehmen.

3. Auf ein solches Protokoll, welches von beiden Teilen zu unterzeichnen ist, soll der Schlußsatz des § 5 des vorhergedachten Gesetzes anwendbar sein. Auch bedürfen die in dem obengedachten Paragraphen erwähnten Vertreter der Jagdberechtigten zum Abschluß von Vereinbarungen der hier in Rede stehenden Art keiner besondern Vollmacht.

§ 37. Die gerichtliche Verfolgung eines Anspruchs auf Ersatz eines Wildschadens an Erntegenständen darf stets bis zu der Zeit ausgesetzt werden, in welcher das Erntergebnis und somit der Betrag des entstandenen Schadens sich schließlich feststellen läßt. Im übrigen tritt an die Stelle der in § 6 des mehrgedachten Gesetzes festgesetzten Frist von drei Tagen eine vierzehntägige Frist.

§ 40. Die in § 17 des Gesetzes vom 26. Januar 1854 unter A 1 und 2 bestimmten Gebühren sind in den Fällen, wo es sich um Entschädigungsbeträge von weniger als 3 Mark für den einzelnen Grundbesitzer handelt, nur in der Hälfte des daselbst bestimmten Betrages zulässig, wenn bei dem Ortsvorstande gleichzeitig Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden wegen in derselben Feldlage gelegener Grundstücke von verschiedenen Grundeigentümern zur Anzeige gebracht sind.

**Hannoversche Jagdordnung. Vom 11. März 1859.\*)**

(Hannov. G. S. I S. 159.)

**§ 1.**

1. Der Grundeigentümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannoverschen Morgen<sup>2</sup> besitzt, ist auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.

— Zu den Wegen im vorstehenden Sinne sind auch Schienenwege und Eisenbahnkörper zu rechnen. (Gef. v. 29. 4. 1897, G. S. S. 117.)

2. Mehrere Miteigentümer einer solchen Fläche müssen sich über einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem dritten zur Ausübung überlassen oder durch eigene Jäger nutzen. Besteht eine solche Fläche aus einer ungetheilten Gemeinheit, so ist dieselbe, wenn sie einer Gemeinde angehört und mit dem Feldmarksjagdbezirke dieser Gemeinde zusammenhängt, als Teil dieses Jagdbezirktes, sonst aber, sofern sie nicht mit angrenzenden Jagdbezirkten verbunden wird, als eigene Feldmark nach den Regeln der §§ 4, 5 ff. zu behandeln. An der Beschlußfassung über solche Verbindung, sowie über die Verwaltung der Jagd und an der Verteilung der Jagdauskünfte nehmen in Beziehung auf diese Gemeinheiten die Interessenten nach Verhältnis ihrer Nutzungsrechte teil.

3. Wenn ein Grundeigentümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, so kommen hierbei die im § 6, vorletzter und letzter Absatz, und § 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung.

4. Die Bildung eines eigenen Jagdbezirktes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirktes voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirktes erfordert. (Gef. v. 7. 8. 1899, G. S. S. 151.)

<sup>1</sup> Anlage 1 § 1.

<sup>2</sup> = 78,630 ha. — Eine ausschließlich land- und forstwirtschaftlich benutzbare Fläche, wie im Geltungsbereiche der preuß. Jagdordn. v. 15. 7. 07 (§ 4), braucht es nicht zu sein; auch Wasserflächen sind dazu zu rechnen.

**§ 3.** 1. Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den einzelnen Grundeigentümern zusteht, wird sie, vorbehaltlich der im § 4 bestimmten Ausnahmen, von der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer jeder Feldmark (Feldmarksgenossen) verwaltet.<sup>1</sup>

2. Jedoch soll jedem Grundeigentümer die Befugnis zustehen:<sup>2,3</sup>

1. auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen (den Dohnenstrich, Dohnenstieg) auszuüben;<sup>4</sup>
2. in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubtiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel:<sup>5</sup> Feld- und Wildhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage vermittelt der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, zu erlegen. Diese Höfe und Gärten werden im übrigen der Feldmarksjagd angeschlossen, falls nicht der Eigentümer erklärt, die Jagd in denselben ruhen lassen zu wollen. Diese Erklärung kann sowohl vor als nach der Verpachtung wirksam erfolgen;
- 3.<sup>5</sup> seine sonstigen, mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden, wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Türen versehenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Erlegung nicht jagdbarer

<sup>\*)</sup> Vgl. die Einleitung zu diesem Abschnitt (C 1).



**Vögel<sup>2</sup> bei Tage.** Als wehrbar sind nur solche hochstehende Befriedigungen anzusehen, welche einen anderen Zugang als den vermittelt der verschließbaren Thüren nicht gestatten. Er hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grundstücken ruhen zu lassen, der Obrigkeit (Amt bzw. Magistrat der selbständigen Städte) anzuzeigen, bevor die Gesamtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschloffen hat;

4. in seinen Gebäuden und Höfen Raubtiere in Fallen zu fangen.

<sup>1</sup> Anlage 1 § 3.

Nach Hannoverschem Jagdrecht fallen die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes mit den jeweiligen Grenzen des Gemeindebezirkes zusammen.

Es ist weder eine Vereinigung mehrerer gemeinschaftlicher Jagdbezirke, noch der Anschluß ein- oder auspringender Grundstücke durch Aufnahme der Eigentümer in den Verband der Feldmarksgenossen einer fremden Feldmark zulässig.

— D. V. G. v. 20. 4. 1898, D. J. B. 31 S. 135. —

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer bedürfen zur Ausübung der ihnen vorbehaltenen Jagdarten, soweit es sich um jagdbare Tiere handelt, eines Jagdscheines.

<sup>3</sup> Welche Tiere jagdbar sind, bestimmt der § 1 der preuß. Jagdordnung, X C 3 d. W.

<sup>4</sup> In verpachteten Jagdbezirken der Provinz Hannover hat der Jagdpächter neben dem Grundeigentümer das Recht zum Kraniettsvogelfang. Das Recht des einen schließt das Recht des anderen nicht aus. (R. G. v. 4. 7. 1906, D. J. B. S. 606.)

Dem Grundeigentümer steht dieses Recht aber nur für seine Person zu, er darf es nicht auf dritte, etwa durch besondere Verpachtung, übertragen. Übt der dritte mit Bewilligung des Grundeigentümers dieses Recht aus, so liegt darin eine unberechtigte Jagdausübung. (R. G. v. 30. 3. 1905, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 90.)

Die nach dem Wildschonengesetz v. 14. 7. 1904 festgesetzte Schonzeit vom 1. Januar bis 20. September ist in jedem Falle zu beachten.

<sup>5</sup> Anlage 1 § 2.

**§ 4.** 1. Wenn 1. Feldmarken an und für sich oder nach Ausscheidung der darin belegenen Einzeljagdbezirke (§ 2) und ausgenommenen Grundstücke (§ 3 Nr. 3), oder 2. einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirk (Einzeljagdbezirke, § 2, oder Feldmarksbezirke, § 3) getrennt sind, oder 3. Grundstücke, welche eine Feldmark nicht angehören, eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen (siehe § 2) nicht bilden, so sind dieselben den sie umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtpreis anzuschließen und nur, wenn von dem Eigentümer oder Interessenten der letzteren der Anschluß abgelehnt wird, als selbständige Jagdbezirke, oder im Falle der vorstehenden Ziffer 2 als Zubehörungen der Feldmarksjagd zuzulassen.

2. Der vorerwähnte Pachtpreis wird in Ermangelung der Vereinbarung durch die Obrigkeit nach Vernehmung beider Teile festgestellt. Es steht jedoch jedem Beteiligten zu, gegen die Feststellung auf Ermittelung des Pachtpreises durch Schätzung zu provozieren. Die Kosten der letzteren trägt der Provoquant, wenn das Ergebnis nicht mindestens 4 Prozent günstiger als die obrigkeitliche Feststellung für ihn ausfällt. Ist der Jagdbezirk, mit welchem die unter 1 bis 3 erwähnten Grundstücke verbunden werden sollen, eine Feldmarksjagd (§ 3), so können die Eigentümer der ersteren statt pachtweiser Entschädigung auch verlangen, in den Verband der Feldmarksgenossen dieser Feldmark hinsichtlich der Jagd aufgenommen zu werden.

3. Werden die unter 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt, und sind die Eigentümer oder Interessenten von mehr als einem dieser Jagdbezirke zur Übernahme bereit, so steht den Eigentümern solcher Grundstücke die Wahl zu. Besteht die anzuschließende Fläche aus örtlich zusammenhängenden Grundstücken mehrerer Eigentümer, so haben diese nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Größe der Grundstücke berechnet, über die Wahl zu beschließen. Wird von dem Wahlrechte binnen zu bestimmender Frist kein Gebrauch gemacht, so verfügt die Obrigkeit über den Anschluß.

**§ 5.** 1. Die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschließen, und zwar dahin, daß selbige

entweder verpachtet oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden oder beruhen bleiben soll.

2. Der Beschluß erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach Größe des Grundbesizes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

3. Zur gültigen Beschlußfassung ist erforderlich, daß sämtliche beteiligten Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirk die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen.

4. Der Beschluß der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

5. Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlung an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten.

<sup>1</sup> Anlage 1 §§ 3, 4.

§ 6. 1. Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren.

2. Personen, welchen ein Jagdschein nicht erteilt werden darf (siehe § 18),<sup>1</sup> sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.

3. Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungültig.

4. Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmung der Pachtvertrag mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pachtjahres liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu denominierende dritte Person ausgeübt werden.

<sup>1</sup> Jetzt Jagdscheingef. § 6 = 34 der preuß. Jagdovbn.

§ 7. 1. Die Feldmarksjagd darf nur ungeteilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirkes, sowie kleinere Forstteile dem im angrenzenden Hauptforstorte Jagdberechtigten besonders verpachtet werden.

2. Ausnahmsweise können 1. für eine im ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächtern zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche<sup>1</sup> fallen, oder es kann 2. mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen<sup>1</sup> haltende Bezirke eingeteilt werden, der jeder einem Pächter überlassen werden darf.

<sup>1</sup> = 262,10 ha.

§ 8. 1. Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende Verpachtung oder Verpachtung unter der Hand), sowie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluß der Feldmarksgenossen nach den Regeln des § 5 bestimmt.

2. Die Pachtverträge, bzw. bei öffentlichen Verpachtungen die Pachtbedingungen, müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abgefaßt sein.

3. Die Pachtverträge sind der Obrigkeit mitzuteilen.

§ 9. 1. Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschließen (siehe § 5), so ist der fallige Vertrag ebenfalls, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muß darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein.

2. Das im § 7 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rückfichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger.

§ 10. Die Aufkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältnis des Stimmrechts geteilt (§ 5). Anderweite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die Nichtzustimmenden für ihren Anteil nicht.

§ 11. Die Ordnung und Aufrechterhaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§ 5, 7, 8 und 9 ist Sache der Verwaltung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zuständigkeitsgef. §§ 103 ff., X D 1 b. W.

**§ 12.** Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet:

1. den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschließen. Die Eigentümer anderer in der städtischen Feldmark belegener Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange halten, können in diesem Falle verlangen, daß diese Grundstücke gegen eine nach § 4 festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. Der desfallige Anspruch ist gegen die Stadt zu richten;
2. in den Feldmarken, in welchen vor Erlaß des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 die Jagd völlig frei war, oder das Jagdrecht allen Grundeigentümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand.<sup>1</sup> Das bisherige Verhältnis bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§ 5) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.

<sup>1</sup> Das Recht der freien Jagdausübung besteht noch in sämtlichen Gemeinden des Landes Wursten, eines Marschdistriktes im Kreise Lohhe. (Sten. Berichte des Abgeordn.-Haus. 1904 S. 5015.)

Nach Schulz und Feh. v. Seherr-Hoß: „Die Jagd“, anscheinend auch noch in den Feldmarken Döhren, Wülfel und Saagen des Amtes Hannover.

**§ 13.** An der Befugnis zur Jagd auf Wasservogel, wie sie in Ostfriesland besteht (§ 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838),<sup>1</sup> wird nichts geändert.

<sup>1</sup> Der durch Gesetz v. 26. 7. 1897 (G. S. S. 253) abgeänderte § 3 dieser Jagdordnung lautet: Wildenten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservogel darf jeder auch zur Jagd nicht berechnigte Eingeseffene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur:

1. am Strande der See, an den Ufern der Ströme Ems und Veda, sowie auf und an dem Großen Meere, der Hieme und dem Loppersumer Meere; doch dürfen behufs Ausübung der Jagd überall fremde Grundstücke nicht betreten werden, soweit solches nach anderen Gesetzen verboten ist. Ferner muß
2. der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1 bezeichneten Orten, sowie zurück, sich der nächsten gebahnten Wege, so weit diese führen, bedienen und darf,
3. bis er auf seinem Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Luche unrvunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablausen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten.

**§ 14.** Die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigentümer (§ 2), wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, dürfen dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen.<sup>1</sup> Jagdpächter, der bebrotete Jäger und Jäger der Feldmarksgenossenschaft können Begleiter mit sich nehmen, nicht aber dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Jedoch dürfen Jagdpächter den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen,<sup>2</sup> sowie ihren bebroteten Jägern das Alleinjagen gestatten.

<sup>1</sup> Eines schriftlichen Erlaubnischeines bedarf es nicht.

<sup>2</sup> Der jagdberechtigte Grundbesitzer kann dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in seinem Jagdbezirk zu jagen; dem Jagdpächter ist es nur erlaubt, einen dritten als Begleiter mitzunehmen. (R. G. v. 1. 12. 1890, D. Z. B. 24 S. 221.)

Der Begleiter des Jagdberechtigten ist auch dann zu jagen berechtigt, wenn letzterer wegen Entziehung des Jagdscheines die Jagd nicht ausübt. (R. G. v. 6. 4. 1899, D. Z. B. 33 S. 74.)

<sup>3</sup> Der Stieffohn gehört nicht zu den Familiengliedern, welchen der Jagdberechtigte das Alleinjagen gestatten kann, denn nach dem in Hannover geltenden gemeinen Recht gehören zur Familie nur die Blutsverwandten. (R. G. v. 22. 2. 1892, D. Z. B. 26 S. 273.)

<sup>1</sup> Zum Sammeln der Kiebitz- und Möwener ist, wenn es nicht im Beisein des Jagdberechtigten erfolgt, eine schriftliche Erlaubnis erforderlich. Vgl. § 42 Abs. 3 der preuß. Jagdordnung, X 3 d. B.

§ 15. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf die Ausübung der nach § 2 des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850<sup>1</sup> bestehenden bleibenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

<sup>1</sup> Der § 2 des Gesetzes v. 29. 7. 1850 lautet:

Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist, kann jedoch nur durch Ablösung nach den Bestimmungen des § 17 aufgehoben werden.

Das bei Übertragung des Grundeigentums vorbehaltenene Jagdrecht fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 16. Zur Ausübung der Jagd ist unzulässig, wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine Strafe oder wegen gewaltthamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewalttätigkeiten, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe der Überweisung an die Landespolizeibehörde erduldet oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen schuldig gemacht hat.

§§ 17 bis 22, den Jagdschein betreffend, sind durch Jagdscheingesetz v. 31. 7. 1895 ersetzt. Vgl. die §§ 29 bis 38, 72 bis 74 und 85 der preuß. Jagdordn., X C 3 d. B.

§ 22. . . . ., wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vgl. z. B. § 3 Nr. 2 und 3, § 14 a. E.), verwirkt Strafe von 3 bis 30 Mk.

§ 23. Für den innerhalb eines Jagdbezirkes vorfallenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes bei verpachteten Jagden die Pächter — sofern im Pachtkontrakte nicht ein anderes verabredet ist — und ausschließweise die Verpächter; bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesamtheit der Feldmarksgenossen nach dem in § 10 angegebenen Verhältnisse.

<sup>1</sup> Vgl. über Wildschadenersatz die Anlage 2.

§ 24. Jagdfolge findet nicht ferner statt; das Wild gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.

§ 25. 1. Das Schwarzwild außerhalb geschlossener Wildgärten ist auszurotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichenfalls im Verwaltungswege hierzu anzuhalten.

2. Die Herzogin ist befugt, eine Beschränkung dieses Gebotes bei größeren Forsten des Herzogs in den Fällen eintreten zu lassen, wo die Verbeibehaltung oder Wiedereinführung von Schwarzwild sich mit Rücksicht auf den Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellt.

3. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

<sup>1</sup> Vgl. über Wildschadenersatz die Anlage 2.

Die §§ 26 bis 30, betreffend die Setz- und Hegezeit, sind durch das Wildschongesetz v. 14. 7. 1904 ersetzt. Vgl. die §§ 1, 39 bis 50, 76 bis 80 und 83 der preuß. Jagdordnung (X C 3 d. B.), in welche das Wildschongesetz übernommen worden ist. Gültig geblieben ist nur die nachfolgende Bestimmung des § 27.

§ 27. Schwarzwild und in Feldmarken zu Schaden gehendes Rotwild kann auch während der Schonzeit geschossen werden.

<sup>1</sup> Die Worte „zu Schaden gehendes Wild“ sind von einer Strafkammer wie folgt ausgelegt: Es sei zwar nicht erforderlich, daß das Rotwild bereits an den Feldkulturen wirklich Schaden angerichtet habe, es sei aber wohl notwendig, daß nach verständiger Würdigung aller Umstände in bezug auf das in Feldmarken gehende Rotwild die höchste Wahrscheinlichkeit bestehe, dasselbe werde sofort Schaden anrichten, sei es durch Vertreten der Kulturen, sei es durch Äsen; die Schadenszufügung müsse also unmittelbar bevorstehen.

Dieser Auslegung ist das Kammergericht in seinem Urz. v. 15. 10. 1896 beigetreten und hat die Revision eines Angeklagten, der einen Spießer in dem Augenblicke geschossen, als er eben aus dem Wald auf den unbebauten Streifen Landes (Weg) vor dem Roggenfelde herausgetreten, witterte, äugte und sicherte, zurückgewiesen; denn eine Schadens-

zufügung seitens des Spielers stand noch nicht unmittelbar bevor. Der Spieler habe nur gefichert und sei noch nicht im Begriffe des Aens gewesen; die Schadenszufügung sei hiernach zwar möglich, aber bis zum Schusse des Angeklagten noch nicht höchstwahrscheinlich gewesen. (Jahrb. 31, S. 291.)

Rotwild darf als „zu Schaden gehendes Wild“ nur erlegt werden von dem Augenblick an, wo das unmittelbare Eintreten der Schadenszufügung bestimmt zu erwarten ist, bis unmittelbar nach der Schadenszufügung; nicht aber auch dann noch, wenn die schädigende Tätigkeit schon eine Zeitlang beendigt war. Bloße Veranstaltungen für das Erlegen während der schädigenden Tätigkeit rechtfertigen das spätere Erlegen nicht. Der Irrtum über den Begriff „zu Schaden gehendes Wild“ schließt die Strafbarkeit nicht aus.

Die Angeklagten hatten in diesem Falle früh morgens mehrere Stück Rotwild erlegt, welche im Laufe der Nacht auf einem Acker eines der Mitangeklagten geäst hatten, und zwar in der Art, daß die Tiere, während sie noch ästeten, also Schaden anrichteten, eingelappt wurden, die Jagd dagegen erst eine halbe Stunde später stattfand, nachdem sich das Wild von dem Acker in einen nahe gelegenen Wald zurückgezogen hatte. Die Angeklagten sind verurteilt. (R. G. v. 1. 2. 1900, Jahrb. 33, S. 78.)

§ 31. (Aufgegeben durch § 19 d. Wildschongef.)

§ 32. 1. Es ist bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 3 Mark verboten, Hunde in einem Jagdrevier herrenlos umherlaufen zu lassen.<sup>1</sup>

2. Haken, welche in einem Jagdrevier in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause getroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle töten.

3. Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Tettel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vgl. § 35).

<sup>1</sup> Als ein herrenlos in einem Jagdrevier umherlaufender Hund im Sinne des § 32 Abs. 1 ist jeder Hund anzusehen, welcher sich von seinem Herrn so weit entfernt hat, daß er sich außer Geh- und Rufweite desselben befindet. (R. G. v. 26. 9. 1895, Johow Bb. 17 S. 409.)

§ 33. 1. Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. Oktober, diejenige mit Jagdhunden (Bracken) nur vom 15. September oder, falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. Oktober an bis zum Jagdschlusse gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10000 Morgen<sup>2</sup> im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 30 Mark belegt.

2. Windhunde und Jagdhunde (Bracken),<sup>1</sup> die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdreviere jagend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter töten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Auffangen (Koppeln) der Hunde gestattet, und hat der Eigentümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 3 Mark — im Koppelungsfalle außerdem noch ein Pfandgeld von je 3 Mark demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten.

<sup>1</sup> Als Jagdhunde sind hier nur wirkliche Bracken und solche Hunde zu rechnen, welche die den Bracken eigentümlichen Eigenschaften des selbständigen, ausdauernden, lauten Jagens, wodurch sie das Wild beunruhigen und demselben gefährlich werden können, sich angeeignet haben oder sie von Natur besitzen. — (R. G. v. 21. 6. 1897, Selbstverm. 1898 S. 378.) Tettel, Tettelbastarde und Hühnerhunde gehören nicht zu den Jagdhunden (Bracken). — R. G. v. 22. 6. 1891, Johow Bb. 9 S. 287.

<sup>2</sup> = 2621,0 ha.

§ 34. Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Herde und das Umherstreifen derselben in den Hölzern, Feldern usw. bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 1,50 Mark verhindern.

§ 35. 1. Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Tettel sowie derjenigen Hunde gehalten werden, welche jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat.

2. Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufung des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Feldarbeit mit sich führt, verwickelt Strafe von 50 Pf. Die besondere Strafe des Umherstreifens (§ 34) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 39. Die in diesem Gesetze angedrohten Geldstrafen sind Polizeistrafen.

### Anlage 1 zur hannoverschen Jagdordnung.

#### **Ausführungsbestimmungen vom 11. 3. 1859.**

(Hann. G. G. S. 171.)

§ 1. Zu den §§ 2 bis 4 der Jagdordnung: Die Feststellung der Jagdbezirke nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes ist Obliegenheit der Obrigkeit.\*)

§ 2. Zu § 3 Nr. 3 der Jagdordnung: Die Befugnis des Grundeigentümers, die im § 3 Nr. 3 der Jagdordnung bezeichneten Grundstücke von der Jagdausübung auszuschließen, ruhet, wenn die desfallige Absicht nicht vor der Beschlussfassung der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd der Obrigkeit angezeigt ist, für die ganze Dauer der Periode, welche der Beschluß der Feldmarksgenossen umfaßt. — Die Erklärung eines Grundeigentümers, die Jagd auf den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten beruhen lassen zu wollen (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes), ist an den Vorstand der Feldmarksgenossenschaft zu richten.

§ 3. Zu den §§ 3, 5 und folgenden der Jagdordnung: Jede Feldmarksgenossenschaft hat in Beziehung auf die Verwaltung der Feldmarksjagd

1. zur Vertretung der Genossenschaft bei der Obrigkeit,

2. zur Leitung der Beschlussfassungen der Feldmarksgenossen und

3. zur Erhebung der Verteilung der Jagdaufkünfte (§ 10 der Jagdordnung) einen Vorstand aus ihrer Mitte zu bestellen. Derselbe kann aus einer oder mehreren, jedoch höchstens sechs Personen bestehen. Im letzteren Falle steht dem von dem Vorstände zu erwählenden Vorsitzenden die Leitung der Beschlussfassungen (Nr. 2) zu.

Nur Erhebung und Verteilung der Jagdaufkünfte kann auch die Bestimmung eines besonderen Rechnungsführers von der Genossenschaft beschlossen werden.

Der Vorstand wird von der Gesamtheit der Feldmarksgenossen durch Stimmenmehrheit nach den Regeln des § 5 der Jagdordnung erwählt.

Dem Vorstände steht die Zusammenberufung der Genossenschaft behufs der Beratung über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu. Behufs der Ladung der einzelnen Genossen hat die Obrigkeit ihre Mitwirkung zu gewähren, wenn solche vom Vorstände beantragt wird. Beschwerden gegen den Vorstand wegen verweigerter Zusammenberufung sind von der Obrigkeit zu entscheiden.

Die Befugnis der Obrigkeit in dem § 5 der Jagdordnung erwähnten Falle, sowie in den sonstigen Fällen, in welchen die Aufrechterhaltung der Ordnung solche erfordert, in Beziehung auf die Verhandlungen der Feldmarksgenossen selbst einzuschreiten, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

§ 4. Zu § 5 der Jagdordnung: Die nicht in der Gemeinde, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, wohnenden Feldmarksgenossen, welche der Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten in der Gemeinde behufs Entgegennahme der Ladungen binnen der von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht genügen, verklären, solange dies nicht geschehen ist, den Anspruch darauf, zu den Beratungen der Feldmarksgenossenschaft über die Feldmarksjagd geladen zu werden.

### Anlage 2 zur hannoverschen Jagdordnung.

#### **Wildschadenersatz in der Provinz Hannover.**

##### **Einleitung.**

In der Provinz Hannover regelt sich der Eratz des Wildschadens nach dem Gesetze, betreffend den Wildschaden, vom 21. 7. 1848 (Hann. G. G. S. 215) und den §§ 23 und 25 der Jagdordnung vom 11. 3. 1859 (Hann. G. G. S. 159).

\*) Siehe Bsp.-Gef. § 108; X D 1 a. B.

Vom Gesetz bleibt der § 1, welcher die Ersatzpflicht auf den durch jagdbares Wild jeder Art verursachten Schaden ausdrückt, nach Artikel 71 Nr. 1 d. Einf.-Ges. in Kraft. An die Stelle der §§ 2 und 3 tritt der § 835 B. G. B. und des § 6 der sachlich übereinstimmende § 840 Abs. 1 B. G. B., welcher die allgemeinen Vorschriften über die Haftung mehrerer als Gesamtschuldner enthält. Die übrigen Paragraphen werden, soweit sie noch gelten, teils wegen ihres öffentlich rechtlichen Inhalts, teils nach den Artikeln 69 bis 71 des Einf.-Ges., durch das B. G. B. nicht berührt.

Von der Jagdordnung bleiben der Absatz 1 des § 23 und vom § 25 der Absatz 2 Satz 2 ferner in Geltung. (Begründung zu dem Ausführ.-Ges. zum B. G. B. S. 29.)

### Wildschadengesetz vom 21. 7. 1848.\*)

(Hannov. G. S. 215.)

§ 1. Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild verursachte Schaden ist nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

<sup>1</sup> Jeder durch jagdbares Wild verursachte Schaden ist in Hannover zu ersetzen, also auch der durch Hasen verursachte. Kaninchenschaden ist aber nicht zu berücksichtigen, weil das wilde Kaninchen nicht mehr zu den jagdbaren Thieren gehört.

über Schwarzwild vgl. § 25 der Jagdordnung.

§ 2. Der Entschädigungsanspruch steht jedem Nutzungsberechtigten in dem Umfange der Beeinträchtigung seiner Nutzung zu.

<sup>2</sup> Entschädigungspflichtig ist derjenige, welchem auf dem beschädigten Grundstücke die Jagd der Gattung des Wildes ansteht, von welchem der Schaden verursacht ist.

An die Stelle der §§ 2, 3 tritt der § 835 B. G. B. Vgl. zu § 51 II der preussischen Jagdordnung. X C 3 b. B.

§ 4. Ist der Schaden durch Wild verursacht, welches nicht in dem Jagdbezirke des Entschädigungspflichtigen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat (Streif- und Wechsellwild), so ist dieser berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist (Standwild).

<sup>1</sup> Wegen Ersatz des durch Schwarzwild verursachten Schadens vgl. § 25 der hannov. Jagdordnung.

§ 5. 1. Bei verpachteten Jagden ist der Pächter der Verpflichtete.

2. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, bei den von ihm verpachteten Jagden in subsidium zu haften, falls sich der Beschädigte an dem Pächter nicht erholen kann.

<sup>1</sup> Vgl. § 23 der hannov. Jagdordnung.

An die Stelle des § 6 tritt der § 840 Abs. 1 B. G. B. (XII A b. B.); vgl. Einleitung.

§ 9. 1. Der Jagdinhaber hat jedem Gerichte, auf dessen Bezirk sich seine Jagd erstreckt, sofern er nicht selbst darin wohnt, einen dort wohnhaften ständigen Bevollmächtigten zu seiner Vertretung gegen Klagen der Beschädigten namhaft zu machen.

2. Fehlt bei Erhebung der Klage dieser Bevollmächtigte, so hat das Gericht unter Benachrichtigung des Beklagten einstweilen einen solchen zu ernennen.

3. Handlungen oder Versäumnisse dieser Bevollmächtigten werden ausnahmslos denen der Partei gleich beurteilt.

<sup>1</sup> Im Falle nicht gütlicher Einigung erfolgt die Festsetzung des Wildschadens im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens und nicht wie im Geltungsgebiete der preuss. Jagdordnung (§ 59) im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig sind in allen Fällen die Amtsgerichte, ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs.

§ 11. 1. Vor Anstellung der Klage hat der Beschädigte dem Jagdinhaber oder dessen Bevollmächtigten die stattgefundene Beschädigung nach ungefährer Schätzung anzuzeigen und seine Forderung zu stellen, worauf der Jagdberechtigte erforderlichenfalls ungesäumt einen Augenschein einzunehmen und eine schriftliche Erklärung sofort darüber abzugeben hat, ob er den Schaden als durch Wild verursacht anerkennt, und eventuell welchen Ersatz er dafür zu leisten bereit ist.

\*) Die nicht mehr gültigen Paragraphen, welche das Prozeßverfahren betrafen und durch die Stollprozeßordnung ersetzt sind, sind nicht mit ausgenommen.

2. Wird hierdurch die Sache nicht erledigt, so soll auf Antrag des einen oder anderen Theiles eine Besichtigung und ein Güteversuch durch den Schiedsrichter oder durch den Vorstand der Gemeinde, worin das beschädigte Grundstück belegen, beide Male unter Zugziehung eines Feldgeschworenen oder eines Sachverständigen, stattfinden; über das Ergebnis der Besichtigung und des Güteversuchs hat der Schiedsrichter oder Ortsvorstand ein schriftliches Zeugnis auszustellen.

3. Wählt der Jagdinhaber diesen Sühneversuch, so hat er dieses dem Beschädigten zugleich mit der Erklärung auf dessen Forderung anzuzeigen und die Bornahme desselben ungesäumt zu veranlassen.

§ 12. In der Klage hat der Kläger den Erfolg der stattgefundenen Benachrichtigung an den Jagdinhaber und das Ergebnis des etwa stattgefundenen Sühneversuchs unter Beilegung des erteilten Zeugnisses anzugeben und die von ihm vorzuschlagenden Sachverständigen zu benennen, widrigenfalls die Klage zurückzuweisen ist.

§ 15. 1. Jede Partei ist in dem ersten Termine berechtigt, den Aufschub der Schätzung des Schadens an Früchten bis kurz vor deren Ernte zu verlangen.

2. Dadurch wird jedoch die sofortige Feststellung solcher Verhältnisse, welche einen Einfluß auf die demnächstige Schätzung äußern können, nicht ausgeschlossen.

§ 16. 1. Bei Beschädigungen von Früchten ist der Schadensbetrag in der Weise zu ermitteln, daß festgestellt wird, welche größere Menge derselben ohne den Eintritt des schädlichen Ereignisses geerntet sein würde.

2. Von dem so ermittelten Betrage ist jedoch ein entsprechender Abzug zu machen, soweit der Schaden durch Wiederbestellung ausgeglichen ist.

3. Daneben ist zu ermitteln, um wieviel die Eimerungskosten vermindert oder vermehrt, und wie hoch die Kosten der etwaigen Wiederbestellung zu berechnen sind.

§ 17. 1. Bei der Beurteilung des Beklagten ist der Betrag der zu erstattenden Früchte und der in Absatz zu bringenden Kosten auszusprechen.

2. Jedoch hat der Beklagte nicht die Früchte, sondern deren Geldwert zu bezahlen.

3. Dieser ist zu berechnen nach dem Durchschnitt der Fruchtpreise, welche durch die Landdrostei für den betreffenden Preisbezirk von dem Monat Oktober des Jahres der Ernte der beschädigten Früchte bekannt gemacht werden. Fruchtarten, deren Preis von der Landdrostei nicht bekannt gemacht werden, sind nach dem zur Zeit der Ernte derselben ortsüblichen Preise zu berechnen.

4. Vollstreckung des Urteils kann erst beantragt werden, wenn die hiernach zugrunde zu legenden Preise feststehen.

5. Die gerichtliche Ermittlung des Geldwertes der Früchte findet nur zum Zwecke der Exekution oder auf besonderen Antrag statt.

§ 18. Schaden an Baumpflanzungen, Waldungen usw. ist von Sachverständigen nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu schätzen und festzustellen; eine wie lange Zeit für die Feststellung des Schadens nachzulassen ist, haben die Sachverständigen ebenfalls zu ermesen.

## D. Jagdpolizei.

### 1. Gesetz über die Inhäufigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 1888. (G. F. S. 237.)

— Sänsgehuter Titel. —\*)

§ 103.<sup>1</sup> 1. In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.<sup>2</sup>

\*) Die Bestimmungen dieses Inhäufigkeitgesetzes über Jagdpolizei sind, soweit sie nicht nach § 26 Nr. 21 der Jagdordnung aufgehoben, in die Jagdordnung übernommen. Ihre Ausführung an dieser Stelle



2. Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen, oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Entspricht dem § 69 der Jagdordnung.

<sup>2</sup> Gegen polizeiliche Verfügungen der Jagdpolizeibehörde finden die allgemeinen Rechtsmittel nach den §§ 127 ff. d. Landesverw. Gef. statt. — Beschwerde oder Klage im Verwaltungsstreitverfahren. — Vgl. Anlage 2 zu XI C d. B.

<sup>3</sup> Ausnahme im § 68 der Jagdordnung, wonach die Beschwerde an die Minister des Innern und für Landwirtschaft zulässig ist.

§ 105.<sup>1</sup> 1. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.<sup>2</sup>

2. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreis-  
ausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

<sup>1</sup> Entspricht dem § 71 der Jagdordnung.

<sup>2</sup> Solange ein hierauf bezüglicher Streit der Beteiligten nicht zum Austrage gebracht ist, hat die Jagdpolizeibehörde im öffentlichen Interesse der durch Jagdgesetz bestimmten Rechtsordnung durch polizeiliche Verfügungen Geltung zu verschaffen und zur Erhaltung der jagdlichen Ordnung einzuschreiten. (D. B. G. v. 21. 4. 1900, Entsch. 37 S. 298.)

§ 107. Der Bezirksausschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgültig.

<sup>1</sup> Vgl. § 40 der Jagdordnung.

Der § 108, als § 82 in die Jagdordnung übernommen, enthält nur Schleswig'sches Sonderrecht.

## 2. Ausübung der Jagdpolizei.

1. Über die Ausübung der Jagdpolizei enthält die neue Jagdordnung vom 15. 7. 07 keine und die dazu ergangene Ausführungsanweisung vom 29. 7. 07 auch nur unter Ziffer 25 VI Bestimmungen über die Jagdscheinkontrolle.

Formell sind nach Absatz 3 der Ausführungsanweisung vom 29. 7. 07 auch alle früheren Ausführungsanweisungen aufgehoben, sinngemäß dürfte aber der selnerzeit zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. 3. 1850 ergangene Erlaß des Ministers d. J. vom 14. 8. 1850 (M. Bl. S. 107) auch heute noch anzuwenden sein.

Hiernach sind die Vokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbedienten, Gendarmen und Feldhüter zur Überwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Übertretungen der jagdpolizeilichen Vorschriften, anzuweisen und zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.

Zu den Aufsichtsbeamten im Sinne dieser Verfügung gehören auch:

Staats- und Gemeindeforstbeamte,

Feld- und Forsthüter und Privatforstbeamte aber nur, soweit ihnen die Eigenschaft öffentlicher Beamten beizwehnt.

Diese Eigenschaft erlangen die Feld- und Forsthüter durch die staatliche Verleihung dieses Charakters und Leistung des Amtseides (§ 62 F. u. J. P. G.) und die in Privatdiensten stehenden Forstbeamten (Förster, Forstausscher usw.) durch ihre Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz (§ 28 F. D. G.).

— über Beamteneligenschaft im allgemeinen siehe §§ 359 und 113 Str. G. B., XI A d. B. —

2. Die Aufsichtsbeamten sind zur Ausübung der Jagdpolizei aber nur innerhalb der ihnen überwiesenen Schutzbezirke zuständig.

erscheint aber geboten, weil sie auch weiterhin in denselben Landstellen gültig bleiben, die zum Geltungsgebiete der neuen Jagdordnung nicht gehören (Hannover, Hohenollern, Helgoland).

Außerhalb des seinem Schutze überwiesenen Jagdbezirkes ist auch ein auf das Forstdiebstahls-gesetz beeidigter Forstbeamter, ganz gleich ob königlicher, Kommunal- oder Privat-Forstbeamter, nicht befugt zur Ausübung des Jagdschutzes, insbesondere die Vorzeigung des Jagdscheines zu verlangen. (R. G. v. 22. 6. 1898 u. 15. 3. 1900, Jahrb. B. 33 S. 80.)

Außerhalb ihrer Schutzbezirke erlangen die Forstbeamten die Befugnis zur Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen nur dann, wenn sie ihnen von der Jagdpolizeibehörde nach Maßgabe des nachfolgenden Min.-Erl. vom 24. 2. 1900 (Jahrb. B. 32 S. 275) besonders verliehen wird.

Es hat sich in einigen Gegenden das Bedürfnis fühlbar gemacht, um eine wirksame Handhabung des Jagdschutzes zu erreichen und dem überhand nehmenden Wilderertum nachhaltig entgegen zu treten, die Forstbeamten zur Mitwirkung bei der Ausübung des Jagdschutzes auch außerhalb ihrer Schutzbezirke, namentlich auf den an ihre Reviere angrenzenden Jagdbezirken heranzuziehen.

Die Frage, inwieweit und ob überhaupt die königlichen Forstschutzbeamten kraft ihrer eigenen Befugnisse zur Überwachung und Verfolgung von Jagdvergehen und Jagdpolizeiübertretungen, welche außerhalb ihrer Schutzbezirke begangen werden, berechtigt sind, ist in früherer Zeit von den Gerichten verschiedenartig beurteilt, neuerdings aber von dem königlichen Kammergericht in Übereinstimmung mit der schon vorher in der Ministerialinstanz vertretenen Auffassung im verneinenden Sinne entschieden worden. Dies hat dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Veranlassung gegeben, die königlichen Forstverwaltungsbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und ihnen zu empfehlen, soweit ein Bedürfnis vorliegt, sich an die geselll. mit der Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden (§ 103 des Zuständigkeits-gesetzes<sup>\*)</sup>) mit einer Anregung des Inhalts zu wenden, daß diese für ihren Amtsbezirk oder bestimmte Teile desselben einzelnen geeigneten königlichen Forstschutzbeamten unter Zustimmung der vor-erz. Regierung die ausschließliche Mitwirkung bei der Ausübung der Jagdpolizei übertragen und diese Aufträge unter namentlicher Bezeichnung der mit ihnen betrauten Forstbeamten in ihren Amtsbezirken öffentlich bekannt machen möchten.

Ich finde nichts dagegen zu erinnern, wenn die mit Wahrnehmung der Jagdpolizei betrauten Behörden unter geeigneten Umständen auch gleichartigen Anträgen der Gemeinden oder privater Forst- und Jagdbesitzer Folge geben oder aus eigener Entschliebung in dieser Weise vorgehen. Es erscheint ferner zulässig, die Übertragung solcher Hilfeleistungen bei Ausübung der Jagdpolizei nicht auf königliche Forstbeamte zu beschränken, sondern, insofern es ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, auch auf solche im Gemeinde- oder Privatdienste stehenden Förster und Schutzbeamten mit Genehmigung ihrer Dienstherrschaften auszubehnen, welche für den Jagd- und Forstschutz vereidigt, mit der Berechtigung zum Waffengebrauche ausgestattet sind, und an deren Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen.

Es versteht sich von selbst, daß die beauftragten Beamten bei Ausübung der Jagdpolizei lediglich als Organe der Jagdpolizeibehörde aufzutreten und zu handeln haben werden."

3. Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forst- und Jagdschutzbeamten (XI D d. W.) können bei Gefahr im Verzuge, d. h. wenn die örtlich zuständigen Organe nicht zur Stelle sind und ein sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten ist, um Beweismittel von Bedeutung zur Feststellung des Tatbestandes bzw. zur Überführung des Täters zu erlangen, auch auf benachbartem, ihrem Schutze nicht unterstelltem Jagdgebiete Beschlagnahmen vornehmen; z. B. ein während der Schonzeit geschossenes Reh. (D. B. G. v. 18. 5. 1897, D. J. B. 29 S. 306.)

#### 4. Erlaß polizeilicher Strafverfügungen bei Jagdpolizei-Übertretungen.

Jagdpolizeibehörden sind in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, in den Landkreisen die Landräte. Diese sind, und nicht etwa auf dem platten Lande die Amtsvorsteher, zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen jagdpolizeilicher Übertretungen befugt. Sie sind jedoch nur zuständig, insofern es sich um Zuwider-

<sup>\*)</sup> Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

handlungen handelt, die mit einer 30 Mark nicht übersteigenden Strafe (Ges. v. 23. 4. 1883, XI C d. W.) als genügend geahndet erscheinen. (M. Erl. v. 21. 4. 1889, D. J. B. 21 S. 119.)

Gegen polizeiliche Verfügungen der Jagdpolizeibehörde findet die Beschwerde oder Klage im Verwaltungsverfahren statt. (§ 127 ff. des Ges. über d. allg. Landesverwaltung v. 30. 7. 1883.) — Vgl. Anlage 2 zu XI C d. W.

Von allen Straffestellungen ist derjenigen Jagdpolizeibehörde, in deren Bezirk der Übertreter seinen Wohnsitz hat, Mitteilung zu machen, damit diese ihre weiteren Maßnahmen, z. B. Entziehung des Jagdscheines, treffen kann.

## E. Recht zum Fangen und Töten der in fremden Jagdrevieren herumlaufenden Hunde.

### Einleitung.

Für das Recht zum Fangen und Töten der in fremden Jagdrevieren frei herumlaufenden Hunde kommen zuerst die Provinzialgesetze (a) und, soweit diese Bestimmungen nicht enthalten, die Vorschriften des A. L. R., II 16, §§ 64 bis 67 (b) in Betracht.

Auch kann dieser Gegenstand der Gesetzgebung durch Polizei-Verordnungen geregelt werden.

Eine für einen Amtsbezirk nach Anhörung der Amtsvertretung erlassene Polizeiverordnung, welche bestimmt, daß Hunde auf fremden Jagdrevieren nicht laufen gelassen werden dürfen, wenn sie nicht mit einem Knüttel versehen sind, der sie an der Auffuchung und Verfolgung des Wildes hindert, ist rechtmäßig, weil sie zur Hebung des Wildstandes und Förderung der Jagd und somit zum Schutze des Eigentums (§ 6 d. Ges. v. 11. 3. 1850 über die Polizeiverwaltung — G. S. S. 265 —) erlassen ist. (R. G. v. 29. 4. 1895, Selbstverw. S. 228.)

Unter ganz gewissen Voraussetzungen ist das Töten der Hunde auch nach dem D. O. B. als Ausfluß des Privatrechts zum Selbstschutze gegen Tiere zulässig. (Regen von Sift, X G d. W.)

### a) Provinzialgesetzliche Bestimmungen.

Die unter b zu § 65 A. L. R. gegebenen Erläuterungen sind auch bei den provinzialgesetzlichen Bestimmungen, sofern diese entgegenstehende Vorschriften nicht enthalten, zu berücksichtigen.

#### 1. Ostpreußen.

Jagdberechtigte und Forst- und Jagdschutzbeamte können herumlaufende ungenüppelte Hunde, ganz gleich, ob Jagd-, Wind- oder gemeine Hunde, totschießen, und der Eigentümer hat 3 Mk. Schußgeld zu geben. Hirtenhunde und Hunde zum Ablehren des Wildes von den Feldern müssen genüppelt sein. (Forstordn. v. 3. 12. 1775.)

Die §§ 66 und 67 A. L. R. finden keine Anwendung.

#### 2. Westpreußen.

Jagdberechtigte, Forst- und Jagdbeamte können herumlaufende ungenüppelte gemeine Hunde totschießen. Die Eigentümer der Hunde haben 3 Mk. Schußgeld zu zahlen. (Forstordn. v. 8. 10. 1805.) Bezüglich der Jagdhunde gelten die Bestimmungen des A. L. R.

#### 3. Posen.

Im Regierungsbezirk Posen und in dem vormals südpreußischen Teile des Bromberger Regierungsbezirkes, nämlich in den Revierförstereien Gnesen, Powiß und

**Wongrowitz** — Kreise Gnesen und Wongrowitz — (Publikand. v. 4. 3. 1823), siehe Ostpreußen, in dem übrigen Teile des Regierungsbezirktes Bromberg, siehe Westpreußen.

#### 4. Pommern.

Jagdberechtigte und Forst- und Jagdbeamte können herumlaufende ungeknüppelte Hunde, ohne Unterschied, ob Jagd- und Wind- oder gemeine Hunde, totschießen. Der Eigentümer hat 3 Rt. Schußgeld an den Erleger, in Neuwestpommern und Rügen aber an Stelle des Schußgeldes an die Staatskasse eine Strafe von 6 Rt. zu zahlen. (Forstordn. v. 24. 12. 1777 und Verordn. v. 22. 6. 1800 bzw. Patent v. 13. 7. 1729.) Im Kreise **Lauenburg** gelten die Bestimmungen des A. L. R.

Für die ursprünglich neumärkischen Kreise **Schlawe, Stolp, Schivelbein** und **Dramburg**, mit Ausnahme der früher westpreussischen Ortschaften **Giesen** mit **Christiansberg, Louisenthal, Neuer Krug** und **Heideschäfererei**, gelten die Vorschriften der märkischen Jagdordnung v. 20. 5. 1720; siehe Brandenburg.

#### 5. Schlesien.

In den **königlichen Forsten** sind die königlichen Forst- und Jagdbeamten zum Totschießen der herumlaufenden ungeknüppelten Hunde nach vorheriger Verwarnung des Besitzers der Hunde berechtigt, insofern nicht klar erweislich, daß die Hunde wider den Willen des Besitzers und ohne seine Schuld losgekommen sind.

Hunde, welche Schäfer und Bauern im Jagdreviere bei sich führen, können, wenn sie nicht geknüppelt oder am Stride geführt werden, auch ohne vorhergegangene Verwarnung totgeschossen werden. (Mast- und Jagdordnung v. 19. 4. 1756.)

In den **Privatjagdrevieren** und für die Privatjagdbeamten, sowie in den ehemals sächsischen Landesteilen der Oberlausitz gelten die Bestimmungen des A. L. R.

#### 6. Brandenburg.

In den **königlichen Forsten** können die königlichen Forst- und Jagdbeamten umherlaufende ungeknüppelte Hunde totschießen. (Märkische Holz-, Mast- und Jagdordnung v. 20. 5. 1720.)

Für **Privatjagdreviere** gilt das A. L. R. (R. G. v. 14. 3. 1893, D. J. B. 26 S. 46), desgleichen in den ehemals sächsischen Landesteilen. Im Kreise **Schwiebus** gelten die Vorschriften für Schlesien.

#### 7. Sachsen.

In den ehemals königlich sächsischen Landesteilen gilt das A. L. R.; in der **Altmark** die märkische Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. 5. 1720 und in den übrigen Teilen die mit dieser gleichlautende Holz-, Mast- und Jagdordn. v. 3. 10. 1748 (vergl. also Brandenburg).

Im Regierungsbezirk **Magdeburg** ist auch die Verordnung vom 19. 1. 1830 noch rechtskräftig, wonach derjenige, welcher in einem fremden Jagdrevier Hunde, mit Einschluß der Jagdhunde, ohne Knüttel und ohne dieselben an der Leine zu führen, herumlaufen läßt, in Strafe genommen wird. (Vgl. R. G. v. 6. 11. 1893, *Fohow*, Bd. 14 S. 338.)

#### 8. Westfalen.

Die Forst- und Jagdbeamten sind berechtigt, umherlaufende ungeknüppelte Hunde totzuschießen. (Holz-, Forst-, Jagd- u. Grenzordn. v. 4. 3. 1738, kurf. köln. Jagd-, Busch- u. Fischereiordn. v. 9. 7. 1759, köln. Verordn. weg. d. Jagd v. 10. 2. 1792.) In der Grafschaft **Mark**, der Stadt und der Grafschaft **Dortmund** gilt das A. L. R.

#### 9. Rheinprovinz.

Im Gebiete der Verordnung des Gen.-Gouvern. v. Nieder- und Mittelrhein v. 18. 8. 1814 sind zum Totschießen der umherlaufenden ungeknüppelten Hunde berechtigt: die Forstbeamten (Forstschutzbeamte des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Verbände, sowie die auf den Forstschutz vereideten Privatförster; Ober-

Landesger. Cöln v. 28. 9. 1887 — Bauer, Recht zum Töten von Hunden usw. (S. 54), nicht auch die Jagdberechtigten (R. G. v. 17. 6. 1901, Straff. Band 34 S. 295), ohne Unterschied, ob Bauern- oder Jagdhund.

Gleiche Bestimmungen bestehen im Geltungsbereiche der Jagd-, Busch- und Fischereiordnung des Erzstifts und Kurfürstentums Cöln v. 9. 7. 1759.

In den Kreisen Essen-Stadt und -Land, Mülheim a. Ruhr, Duisburg-Stadt, Ruhrort, Rees, Cleve, Geldern, Mörs und Krefeld (Stadt) gilt das A. O. R.

Ein Tötungsrecht gegenüber revierenden Hunden besteht nicht in dem Geltungsbereiche der Verordnung des österreichisch-bayerischen Gouvernements v. 21. 9. 1815 — die linksrheinischen zwischen Rhein, Mosel, Saar und den Reichslanden gelegenen Landesteile auschl. der Kreise Kreuznach und Meisenheim —, und dem Geltungsbereiche der jülich-bergischen Jagd- und Forstfahungen v. 8. 5. 1761 — die rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirktes Düsseldorf, soweit das rheinische Recht gilt, und des Regierungsbezirktes Cöln, ausgenommen den Amtsgerichtsbezirk Königswinter, die Gemeinden Rembahn, Geislar, Willich, Willich-Rheindorf und Schwarz-Rheindorf und den Stadtbezirk Deuß.

Die gegen das Umherlaufen von Hunden und das Mitführen unangebundener Hunde auf fremdem Jagdgebiete gerichteten Strafbestimmungen in Absatz 14 Section B der neuen verbesserten provisorischen Brüchtenordnung für das Herzogtum Berg vom 2. 11. 1802 und in den §§ 9 und 11 der jülich-bergischen Jagd- und Forstfahungen vom 8. 5. 1761, sowie in den §§ 28 bis 30 der Jagd-, Busch- und Fischereiordnung des Erzstifts und Kurfürstentums Cöln vom 9. 7. 1759 und in der bestätigenden kurfürstlich cölnischen Verordnung v. 3. 7. 1765 werden aufgehoben. (Gesetz v. 24. 5. 1899, G. S. S. 106.) Durch dieses Gesetz sind die veralteten Strafbestimmungen aufgehoben, nicht aber die Verbotsbestimmungen über das Herumlaffenlassen ungeknäpelter Hunde. Die Strafbestimmungen sind jetzt durch Polizei-Verordnungen zu regeln.

#### 10. Hannover.

Siehe Jagdordnung vom 11. 3. 1859, §§ 32 bis 35; X C 4 d. B.

#### 11. Hessen-Nassau.

In Jagdrevieren herrenlos umherstreifende Hunde können töten: im ehemaligen Kurfürstentum Hessen die Jagdberechtigten und die Forst- und Jagdbeamten (kurhessisches Gesetz v. 7. 9. 1865), jedoch nur dann, wenn die Hunde keinen Eigentümer haben, oder wenn die Eigentümer unbekannt sind (R. G. v. 3. 4. 1905, Jahrb. Bd. 3 S. 94), im Amt Homburg die Jagdberechtigten (Verordn. v. 3. 9. 1841), und in den vormals bayerischen Landesteilen die Jagdberechtigten und Jagdaufseher (Verordn. v. 5. 10. 1863) ohne Unterschied, ob Jagd- oder gemeiner Hund.

In den ehemals nassauischen und großherzoglich hessischen Gebietsteilen ist das Töten der Hunde nicht gestattet. (Jagdstrafges. v. 6. 1. 1860 bzw. v. 19. 7. 1858.)

In dem früheren Herzogtum Nassau sind die Besitzer der in einem fremden Bezirke jagenden Hunde nach den §§ 29 Nr. 2 und 43 des nassauischen Gesetzes vom 6. 1. 1860 zu bestrafen.

Der § 29, 2 lautet:

„Wegen Jagdpolizeivergehens wird bestraft: Der Besitzer eines Hundes, der in einem fremden Jagdbezirke (unter Ausschluß der darin befindlichen Landstraßen, Buzinalwege, Wege, welche zur Verbindung zwischen Orten und diese verbindenden Buzinalwegen und Straßen dienen, und des Ortsberings) jagt, d. h. jagdbare Tiere verfolgt, Strafe . . . dreißig Kreuzer.“

Das Kammergericht führt in seiner Entscheidung vom 28. 2. 1901 aus, daß diese Bestimmung durch § 292 Str. G. B. (Jagdvergehen) nicht aufgehoben ist, denn § 292 betrifft das Jagen der Menschen, etwa mit Hilfe von Hunden, § 29 betrifft aber den Fall, daß ein Hund jagt, und bedroht mit Strafe den Besitzer dieses Hundes. Dagegen erklärt dasselbe die Bestimmung des § 13 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 19. 2. 1878, wonach die Besitzer frei umherlaufender Hunde,

auch wenn diese nicht jagen, mit 3 bis 30 Mark in Strafe genommen werden können, für ungültig. (D. J. B. 33 S. 208.)

### 12. Schleswig-Holstein.

Ein Tötungsrecht haben die Forst- und Jagdbeamten bezüglich der außerhalb des Hofplatzes betroffenen Haus- und Kettenhunde. Wind-, Jagd- und Vorstehhunde sind von den Forst- und Jagdbeamten aufzugreifen und als ihr Eigentum zu behalten, und wenn dies nicht möglich, auf der Stelle zu erschließen. (Forst- u. Jagdordn. v. 2. 7. 1784.)

Im Herzogtum Lauenburg sind die Jagdinhaber und ihre Vertreter befugt Hunde, die, ohne ihren Herrn zu begleiten, ungeknüppelt umherstreifen, sofort zu töten, ausgenommen sind jedoch überjagende Jagd- und Reutehunde. Wenn Hunde, die ihren Herrn begleiten, jagend betroffen werden, so ist der Eigentümer das erstemal zu verwarnen, kann auch in eine Buße von 3 Mark genommen werden. Das zweitemal kann, vorausgesetzt, daß eine vorangegangene Bestrafung desselben Eigentümers mit Bezug auf dasselbe Jagdgebiet erfolgt ist, der Hund ohne weiteres getötet werden. (Verordn. v. 8. 9. 1866.)

### 13. Hohenzollernsche Lande.

Ein Tötungsrecht besteht nicht. Nach der Polizeiverordn. v. 17. 3. 1903 (A. B. Sigmaringen S. 76) ist es bei Geldstrafe bis 30 Mark, im Unvermögensfalle bei entsprechender Haft, verboten, Hunde und Katzen außerhalb der geschlossenen Ortslage, bei einzeln belegenen Gehöften außerhalb eines Umkreises von 200 Metern während der Zeit vom 1. 3. bis 15. 9. frei umherlaufen zu lassen.

### 14. Zum Wildflehren benutzte Hunde unterliegen nicht der Tötung.

Jagdordnung (X C 3 d. W.) § 65.

Zur Abwehr von Rot-, Dam- und Schwarzwild von seinen Besitzungen kann ein jeder sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

Die Anknüpfung dieser Hunde ist nicht vorgeschrieben, und darf daher der Jagdberechtigte dieselben im Betretungsfalle nicht töten.

Eine gleiche Bestimmung enthält der § 18 der hohenzollernschen Jagdordnung vom 10. 3. 1902.

## b) Landrechtliche Bestimmungen.

A. O. R. II 16.

§ 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüttel, welcher sie an der Auffuchung und Verfolgung des Wildes hindert, versehen sind.

Der § 64 bezieht sich auf Hunde jeder Art, also auch auf Jagdhunde; die §§ 65 bis 68 machen nur insofern einen Unterschied zwischen Jagdhunden und gemeinen Hunden, als der Inhaber der Jagd letztere erschließen darf, erstere dagegen nicht. (R. O. v. 6. 11. 1893.)

§ 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten, und der Eigentümer muß Schußgeld zahlen.

Die Befugnis, die Hunde zu töten, erstreckt sich nur auf den Jagdberechtigten und nicht auf die Teilnehmer an einer Jagd, welche von dem Berechtigten zu der letzteren eingeladen sind. (R. O. v. 12. 1. 1880, Dalde, Preuß. Jagdr. S. 111.)

Über die Frage, ob nur dem Jagdberechtigten oder ob demjenigen, den der Jagdberechtigte ermächtigt, die Befugnis zur Tötung der Hunde zustehe, und ob in der Ermächtigung zur Jagd eine Gewährung jener Befugnis zur Tötung der Hunde zu erblicken sei, äußert sich das Reichsgericht in dem Erkenntnis vom 22. 10. 1894 (D. J. B. 27 S. 159) wie folgt:

Der Jagdberechtigte dürfe nicht bloß in eigener Person das Recht aus § 65 ausüben, er dürfe die Befugnis durch besondere Erklärung auch durch andere ausüben lassen. — Das Recht zur Tötung ungeknüppelter Hunde, die auf dem Jagdgebiet auf-

sichtslos herumlaufen, sei dem Jagdberechtigten zum Schutze seines Jagdrechts gegen die Gefährdung des Wildstandes verlichen; dieser Schutz würde ein höchst unvollkommener sein, wenn die Befugnis zur Tötung dem Jagdberechtigten nur für seine Person zustehen sollte, und ihre Ausübung auf andere nicht übertragen werden könnte. Somet der Jagdberechtigte die Erlaubnis zur Ausübung der Jagd erteilen dürfte, könne ihm auch das Recht nicht ver sagt werden, andere Personen zur Tötung der für die Ausübung der Jagd nachteiligen Hunde nach Maßgabe der Bestimmungen des A. L. R. zu ermächtigen. Solche Ermächtigung aber liege offenbar nicht ohne weiteres in der Erlaubnis zum Jagen oder in der Einladung zur Teilnahme an einer Jagd, bedürfe vielmehr einer besonderen Erklärung des Jagdberechtigten.“

<sup>2</sup> Wer ohne Berechtigung und vorsätzlich einen fremden Hund tötet, macht sich der Sachbeschädigung schuldig. (§ 303 Str. G. B.)

<sup>3</sup> Die Befugnis erstreckt sich nicht auf frei umherlaufende Hunde, die sich unter der unmittelbaren Aufsicht eines Menschen befinden. (R. G. v. 17. 12. 1881, D. J. B. 15 S. 108.)

<sup>4</sup> Dieselbe dauert auch nur so lange, als die Hunde frei im Revier umherlaufen, und sie hört auf, sobald sich die Hunde außerhalb des Reviers befinden oder ihrer Freiheit beraubt sind. (Ob. Trib. v. 3. 2. 1865, Dalde S. 111.)

<sup>5</sup> Ein Tötungsrecht besteht nur bei den herumlaufend betroffenen ungeträppelten Hunden. Tötungsart: Erschießen — Berglöten.

Die Ausübung der Tötungsbefugnis des Jagdberechtigten hat, um unter dem Schutze des Gesetzes zu stehen und straflos zu erscheinen, zur notwendigen Voraussetzung, daß Umstände vorliegen, welche es dem Jagdberechtigten erkennbar machen, daß er einen unbeaufsichtigt herumlaufenden Hund vor sich hat. Eine persönliche Kontrolle des Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreters in bezug auf das Vorhandensein der Voraussetzungen der ihm gesetzlich eingeräumten Tötungsbefugnis kann aber im einzelnen Falle nur dann ausgeübt werden, wenn der zu tötende Hund bei dem Herumlaufen angetroffen wird.

Dafür, daß bei Schaffung des § 65 A. L. R. II 16 von diesem Gesichtspunkte ausgegangen wurde, spricht auch der Stand der sonstigen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Jagdrechts, wie er damals bereits in verschiedenen jetzt preussischen Gebietsteilen vorhanden war und zum größten Teil auch jetzt noch vorhanden ist.

Es gibt in Preußen in bezug auf das Recht zur Tötung von Hunden auf fremden Jagdgebieten eine ganze Reihe noch jetzt in Geltung befindlicher provincialrechtlicher Vorschriften, welche mit nur wenigen Ausnahmen ihrem klaren Wortlaute nach als Art der Tötung von Hunden, die sich ungeträppelt oder ohne Aufsicht auf Jagdrevieren frei herumtreiben und infolgedessen dem Wildstande gefährlich werden können, nur das Erschießen zulassen; dieses kann aber natürlich nur stattfinden, wenn der zu tötende Hund von dem Tötungsberechtigten unter Umständen betroffen wird, welche außer Zweifel lassen, daß man es mit einem frei herumlaufenden Hunde zu tun hat.

Einzelne dieser Provincialrechte sprechen sich sogar mit direkten Worten dahin aus, daß die Tötung der Hunde in derartigen Fällen nur soll stattfinden dürfen, wenn sie ungeträppelt und unbeaufsichtigt angetroffen werden.

Daß man bei Erlaß des § 65 A. L. R. II 16 abweichend hier von wesentlichen anderen Gesichtspunkten ausgegangen wäre und dem Jagdberechtigten in bezug auf die Tötung von Hunden erheblich weitergehende Befugnisse habe zugestehen wollen, dafür fehlt es an allen Anhaltspunkten.

Für die Annahme, daß dies nicht der Fall gewesen ist und nicht gewesen sein kann, spricht auch noch ein anderer, mehr allgemeiner Grund. Der Jagdberechtigte hat es, wenn er zum Zweck der künftigen Tötung von Hunden für den Fall ihres freien Herumlaufens bereits im voraus (durch Legen von Gift) geeignete, hierauf berechnete Vorkehrungen trifft, regelmäßig nicht in der Hand, die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen nur auf solche Hunde zu beschränken, hinsichtlich deren ihm ein gesetzliches Tötungsrecht zur Seite steht. Namentlich bei dem Auslegen vergifteter Wurfstüde wird es der Jagdberechtigte gewöhnlich nicht verhindern können, daß dieselben, wenn sie namentlich in Menge und in ausgedehntem räumlichen Umfange bis in die unmittelbare Nähe menschlicher Wohnungen, sowie auf und neben den allgemein begangenen Wegen niedergelegt werden, auch von anderen Hunden, bezüglich deren dem Jagdberechtigten kein Tötungsrecht zukommt, insbesondere Jagd- und Windhunden, gefunden und gefressen werden, und diese hierdurch zugrunde gehen. Selbst andere Tiere, ja, unter Umständen selbst Menschen, namentlich Kinder, können durch derartige uneingeschränkte und unkontrollierbare Vorkehrungen des Jagdberechtigten, ohne daß dieser es zu verhindern vermag, schweren Schaden an ihrer Gesundheit und selbst an ihrem Leben erleiden.

Gerade mit Rücksicht hierauf muß es als ausgeschlossen gelten, daß es im Willen des Gesetzgebers gelegen haben sollte, durch § 65 lediglich im Interesse und zum Schutze der Jagdpflege Vorkehrungen und Maßnahmen zuzulassen, welche weit über diesen Zweck hinaus geeignet sind, in der einschneidendsten Weise in fremdes Eigentum einzugreifen und Gesundheit wie Leben von Tieren und Menschen auf das schwerste zu gefährden. (R. G. v. 30. 4. 1903, Entsch. i. Straß. Bd. 36 S. 230.) Diesem Erkenntnis lag die Anklage gegen den Pächter einer Gemeindejagd wegen Sachbeschädigung (§ 303 Str. G. B.) zugrunde, der auf seinem Jagdgebiete bis in die unmittelbare Nähe der innerhalb desselben belegenen bäuerlichen Höfe, sowie auf und an den sein Jagdgebiet durchschneidenden Wegen zahlreiche mit Strychnin präparierte Wurstbroden ausgelegt hatte, um alle in dem Jagdreviere sich aufhaltenden Hunde, insbesondere auch die den dort wohnhaften Landwirten gehörigen Hunde, von denen hauptsächlich eine Belästigung und Beeinträchtigung der Jagd befürchtet wurde, zu töten. Mehrere, zum Teil wertvolle Hunde hatten meist in unmittelbarer Nähe der Gehöfte, zu denen sie gehörten, die dort ausgelegten Broden genommen und waren infolgedessen eingegangen. Der Jagdpächter wurde verurteilt.

§ 66. Wenn Jagd- und Windhunde während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd bloß überlaufen, so können sie nicht getötet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

<sup>1</sup> Der Jagdberechtigte kann auch Jagdhunde töten, wenn dieselben innerhalb seines Reviers aufsichtslos und ungeknüppelt umherstreifen, und sofern nicht die Ausnahmen der §§ 66 und 67 vorliegen. (R. G. v. 9. 6. 1881, D. J. B. 15 S. 78.)

<sup>2</sup> Als „aufsichtslos umherstreichende“ Hunde, deren Tötung erlaubt ist, sind nur solche Hunde zu verstehen, welche sich der Beobachtung und Einwirkung ihrer Herren dauernd oder zeitweise gänzlich entzogen haben. (R. G. v. 29. 6. 1893, Staatsanz. Nr. 270.)

§ 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöst worden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, können sie aufgefangen und müssen dem Eigentümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück zurückgegeben werden.

<sup>1</sup> Das U. L. R. macht hiernach also einen Unterschied, ob der Jagdhund auf der Jagd übergetreten ist, oder ob er nur ohne Führer frei und ungeknüppelt umherstreift. Nur im letzten Falle darf er, sofern nicht provinzielle Vorschriften entgegenstehen, von dem Jagdberechtigten getötet werden. (Valde S. 112.)

## F. Recht zum Töten von Katzen.

Es sind zu unterscheiden die Wildkatze und die Hauskatze.

I. Die Wildkatze (*felis catus*); sie gehört nach dem Wildschongesetz vom 14. Juli 1904\*) zu den jagdbaren Tieren (§ 1a), ist also dem ausschließlichen Okkupationsrecht des Jagdberechtigten vorbehalten. Sie ist zu erkennen an den Sohlenflecken, Bau des Schädels, Färbung und Form der Rute (kurz, buschig, mit schwarzer Spitze).

II. Die Hauskatze (*felis domestica*).

1. Die verwilderte Hauskatze, d. h. eine Hauskatze, die die Gewohnheit ablegt, an den ihr bestimmten Ort zurückzukehren (B. G. B., § 960 Abs. 3); sie ist herrenlos und darf von jedermann getötet werden.

2. Die revierende Hauskatze, d. h. die Hauskatze, die sich auf fremden Jagdrevieren aufhält, wo ein anderer als ihr Eigentümer jagdberechtigt ist.

A. Nach § 228 B. G. B. handelt nicht widerrechtlich, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hiernach darf der Jagdberechtigte revierende Katzen töten, wenn durch sie der Jagd Gefahr droht, und die Tötung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

\*) Sieht § 1 der Jagdordnung v. 15. 7. 07.



B. Einzelne Jagdgesetze geben dem Jagdberechtigten ein weitergehendes, von diesem Nachweise (A) nicht abhängiges Tötungsrecht. (Art. 69 des Einf.-Ges. zum V. G. B. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd — abgesehen von wenigen, hier nicht interessierenden Punkten — unberührt.)

a) Das Allgemeine Landrecht bestimmt im § 65 II 16:

„Ungeknüttelte gemeine Hunde, ingleichen Ragen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten, und der Eigentümer muß das Schußgeld bezahlen.“

Obwohl diese Bestimmungen des A. L. R. nur subsidiärer Natur sind, gilt obige Vorschrift doch fast allgemein, da nur wenige Provinzialgesetze die Materie besonders geregelt haben; zu letzteren gehören folgende:

a) Die „Neue, revidierte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagdordnung für das souveräne Erbherzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1756“ bestimmt im Tit. XX § 2:

„Weil auch die ins Feld auslaufenden Ragen dem kleinen Wildbret viel Schaden zufügen, so verordnen Wir, daß ein jeder diese schädlichen Tiere abschaffen soll. Würde aber dennoch eine Rage von Unseren Forstbedienten im Felde angetroffen, so soll selbige totgeschossen und von demjenigen, dem selbige zuständig, 2 Egr. dem Forstbedienten auf Pulver und Blei gegeben werden.“

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf staatliche Forstbediente, man nimmt an, daß für sonstige Jagdberechtigte die Vorschrift des § 65 II 16 A. L. R. gilt.  $\beta$ ) § 10 Tit. 3 der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Negebidistrikt vom 8. Oktober 1805 bestimmt:

„. . . . sowie auch Ragen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, können von den Forstbedienten, Waldaufssehern oder Jägern der Jagdberechtigten totgeschossen werden.“

$\gamma$ ) § 32 der kurfürstlich kölnischen Jagd-, Busch- und Fischereivordnung vom 9. Juli 1759 (gültig im Herzogtum Westfalen und in der Grafschaft Beckinghausen) bestimmt:

„Nachdem es die tägliche Erfahrung gibt, was maßen durch das beständige Auslaufen der Ragen in Feldern und Wiesen die junge Fasanen, Feldhühner und Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd von selbigen weggefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung, daß eben in Unserem Erzstift, bei Unseren Untertanen ohne Ausnahme der Person befindliche Ragen die Ohren, und zwar glatt am Kopf bei Straf eines Goldguldens abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beim Tau- oder Regenwetter in die Felder und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen und sonstigen kleineren Wildbret aufpassen und selbiges wegessen.“

b) Die Verordnung des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein über Ausübung der Jagden vom 18. August 1814 (gilt für das linksrheinische Gebiet nördlich der Mosel, sowie für die Stadt Coblenz, einschließlic der ehemaligen Herzogtümer Cleve und Geldern) schreibt im § 9 zu 3 vor:

„Es ist ferner verboten, daß die Landbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen und gar frei, ohne Anhängung eines Knüttels, in denen Feldern und Holzungen herumlaufen lassen.“

In diesem Falle sind die Förster autorisiert, die Hunde, Ragen usw. totzuschießen und haben die Einwohner außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten.“

Berechtigt sind hiernach zum Töten nur die Förster, d. h. Forstschußbeamte des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Verbände.

c) Die Verordnung vom 8. September 1886, betreffend die Bestrafung der Wildbiederei und der Jagdfrevel für das Herzogtum Lauenburg bestimmt in § 9:

„Umherstreifende Hunde und Ragen. Die Jagdinhaber und ihre Vertreter sind befugt, Hunde usw. . . . . Ragen, die im Jagdgebiet umherlaufen, können ohne weiteres getödtet werden.“

d) Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend, bestimmt im § 32 Abs. 2:

Rägen, welche in einem Jagdrevier in einer Entfernung von mindestens 500 Schritt vom nächstbewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle töten.“

B. Andere Personen als Jagdberechtigte (z. B. Besitzer von Gärten) haben das Recht zum Töten der Rägen wohl nur aus § 228 B. G. B. (vgl. oben zu 2 A.). An sich steht der Schutz der Vögel dem Gartenbesitzer nach § 228 B. G. B. zu, jedoch darf nicht jede Raße, die sich in fremden Gärten zeigt, ohne weiteres vernichtet werden, sondern es muß nachgewiesen werden, daß die Vernichtung geboten war mit Rücksicht auf eine vorliegende drohende Gefahr für einen Vogel oder ein Nest, und daß der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. (R. Bl. f. L. 1905 S. 100.)

## G. Legen von Gift.

1. In Frage kommt hier für den Forstbeamten und den Jagdberechtigten das Legen von Gift zur Vernichtung des Raubzeuges (Füchse usw.) und zur Abwendung von Gefahren, welche dem Jagdrechte durch wildernde Hunde und Rägen drohen.

Verboten ist das Legen von Gift in Hannover. Das darauf Bezug habende Erkenntnis R. G. v. 8. 5. 1893 (Johow Bd. 14 S. 45) lautet: „Das Strafverbot der Bekanntmachung des hannoverschen Ministeriums des Innern v. 2. 7. 1862, Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse oder sonstigen Ungeziefers auszuliegen, bezieht sich auf das Auslegen von Gift zur Vertilgung aller schädlichen Tiere, insbesondere auch der Füchse.“

In den übrigen Landesteilen wird, sofern gleiche oder ähnliche Verordnungen wie in Hannover nicht bestehen, Gift gelegt werden können; die Rechte anderer dürfen nur nicht verletzt werden. Dazu berechtigt sind der Jagdberechtigte und seine Beauftragten, und nur soweit es sich um nichtjagdbare Tiere handelt, auch jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden. Jeder Grundbesitzer ist z. B. befugt, die Kaninchen in den Bauen durch Anwendung giftiger Gase (Schwefelkohlenstoff) zu vernichten.

2. Das Vergiften der Füchse ist, da der Fuchs zu den jagdbaren Tieren gehört, ein Ausfluß des Jagdrechts und steht nur den Jagdberechtigten, wozu auch die Forstschutzbeamten zu rechnen sind, insoweit ihnen, wie den königlichen nach § 65 der Försterdienstinstruktion, das Erlegen der Füchse gestattet ist, zu. Ein Nichtjagdberechtigter darf dies auch selbst auf eigenem Grund und Boden nicht tun oder zu tun versuchen, andernfalls macht er sich eines Jagdvergehens schuldig, strafbar aus § 292 Str. G. B.

In gleicher Weise macht sich nach dem Erkenntnis R. G. v. 23. 9. 1886 (D. J. B. 19 S. 29) auch der strafbar, welcher auf seinem Grund und Boden Gift in der Absicht legt, um das übertretende Wild zu töten, um dadurch Wildschaden abzuwenden.

3. Ein Recht zum Legen von Gift usw., um wildernde Hunde zu töten, läßt sich nur privatrechtlich aus § 228 B. G. B. über den Selbstschutz gegen Tiere und andere Sachen herleiten.

Der § 228 B. G. B. lautet:

„Wer eine fremde Sache\*) beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der

\*) Sachen im Sinne dieses Paragraphen können sein: Wildernde oder wütende Hunde, Rägen, schwärmende Bienen, den Saaten schädliche Tauben, ein dem Abwurf drohender und dadurch die Vorübergehenden gefährdender Gebäudeteil usw.

Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.“

Wird zum Beispiel ein Jagdrevier fortgesetzt von wildernden Hunden heimgesucht, die das Wild stören, daß es nach anderen Jagdrevieren fortwechself, oder greifen und zerreißen, so erscheint der Jagdberechtigte oder sein Beauftragter, abgesehen von den sonst günstigen Bestimmungen über das Töten usw. von Hunden auf fremden Jagdrevieren (siehe X E d. W.), befugt, um diese drohende Gefahr abzuwenden, die Hunde zu beschädigen oder zu töten, sei es durch Schießen, Fangen usw. oder durch Gift, indem er beispielsweise in ein frisch gerissenes Stück Wild Gift legt, in der Voraussetzung, daß die Hunde nach diesem in kürzester Frist wiedertommen werden, um weiter zu lüden.

Diese Handlung ist keine widerrechtliche, wenn eben der Schaden, der dem Besitzer der Hunde durch deren Töten zugefügt wird, nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht, die dem Jagdberechtigten droht. Der Jagdberechtigte braucht also nicht Schadenersatz zu leisten und kann auch nicht wegen Sachbeschädigung nach § 303 Str. G. B. bestraft werden. Dieser Selbstschutz wird aber sofort widerrechtlich und begründet die Schadenersatzpflicht, wenn die von Hunden drohende Gefahr auf andere Weise vermieden werden kann, und wenn das gefährliche Tier unverhältnismäßig wertvoller ist als das bedrohte Recht.

Beispiele:

a) Der Hund eines Spaziergängers streift in der Nähe des von diesem benutzten öffentlichen Weges durch das Jagdgebiet. Ein Recht zum Beschädigen oder Töten des Hundes nach § 228 liegt nicht vor, denn die Abwendung der drohenden Gefahr läßt sich leicht dadurch herbeiführen, daß man den Spaziergänger auffordert, seinen Hund kurz zu halten.

b) Jemand fährt schnell durch ein fremdes Jagdgebiet, und ein Jagd- oder sonst edler, wertvoller Hund (Dogge, Bernhardiner usw.) läuft entfernt vom Wege her und bedroht dadurch das Jagdrecht. Auch in diesem Falle würde die Tötung des Hundes widerrechtlich sein, weil der dadurch dem Besitzer des Hundes zugefügte Schaden außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr steht. Anders aber, wenn diese Art der Bedrohung sich häufig wiederholt, der Hund Hasen oder sonstiges Wild verfolgt und reißt, und der Besitzer, obgleich darauf aufmerksam gemacht, den Hund dieses auch ferner gewähren läßt und nicht Mittel anwendet, um es zu verhindern. Dann würde die Gefahr schließlich größer sein als der Schaden durch Töten des Hundes, und dieses wäre nicht widerrechtlich.

4. Das Regen von Gift zum Zwecke der Tötung aller in einem Jagdgebiete sich aufhaltenden oder herumlaufenden Hunde ist rechtswidrig (R. G. v. 30. 4. 1903, X E h d. W., Anmerk. 5 zu § 65 A. L. R.) und ebenso straffällig wie das Regen von Gift an leicht zugänglichen Orten.

Werden durch das Gift, welches für Füchse in rechtmäßiger Ausübung des Jagdrechts und gegen wildernde Hunde in rechtmäßiger Ausübung des Selbstschutzes gelegt worden ist, ohne ein Verschulden des Giftlegers (ein Verschulden würde z. B. vorliegen, wenn das Gift an leicht zugänglichen Orten gelegt ist) andere Tiere, z. B. im ersten Falle auch Hunde, getötet, so kann weder eine Bestrafung nach § 303 Str. G. B. wegen Sachbeschädigung erfolgen, noch nach § 823 B. G. B. der Ersatz des Schadens beansprucht werden, denn beide Paragraphen dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn „Widerrechtlichkeit“ bzw. „ein Verschulden“ vorliegt.

Diese Paragraphen lauten:

§ 303 Str. G. B.

Wer vorsätzlich oder rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

## § 823 B. G. B.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

5. Beim Legen von Gift sind aber in jedem Falle die allgemeinen Sicherheitsmaßregeln nicht außer acht zu lassen. Gift darf nicht in der Nähe von öffentlichen Wegen, Plätzen und Gehöften gelegt werden. Außerdem hat der Jagdberechtigte, welcher nicht zugleich Besitzer des Grund und Bodens ist (Jagdpächter) sich erst mit dem Besitzer des Grundstücks, auf welches er das Gift legen will, ins Einvernehmen zu setzen, denn es findet eine Störung des Besitzers in seinem Besitze statt, da zu besorgen ist, daß Hüte- und andere Hunde oder sonstige Haustiere, welche der Besitzer auf seinem Besitze jederzeit weilen zu lassen berechtigt ist, die Giftbroden aufnehmen und daran eingehen.

Wo durch besondere Verordnungen die Anmeldung des Giftlegens bei der Polizeiverwaltung zum Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe vorgeschrieben ist, ist dies nicht zu versäumen; denn eine Polizeiverordnung, welche vorschreibt, daß zum Giftlegen polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ist gültig. Sie will vor den Gefahren schützen, welche dem Leben und der Gesundheit von Menschen durch Auslegen gewisser vergifteter Gegenstände an zugänglichen Orten drohen. Die Polizeiverordnung bindet auch den Jagdberechtigten. (D. B. G. v. 13. 11. 1902, Runze u. Raup 1904 S. 169.) Vergl. auch § 367, 5 Str. G. B., XI A d. B.

6. Das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, ist verboten. (§ 2 c des Gesetzes, betr. den Schutz von Vögeln; X H d. B.)

Auf welche Vögel diese Bestimmung sich nicht bezieht, vergl. § 8 a. a. D.

## H. Vogelschutz.

### Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln.

Vom 22. 3. 1888. (R. G. Bl. S. 111.)

§ 1. 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

2. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hörräumen befinden, zu beseitigen.

3. Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möwen und Aebihzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

<sup>1</sup> Vgl. § 42 der Jagdordnung, § 368 Nr. 11 Str. G. B. und § 33 des F. u. F. B. G. v. 1. 4. 1880.

§ 2. Verboten ist ferner:

a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittels Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine

Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

- b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futtermitteln, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel überhaupt untersagt.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen, gleichgeachtet.

§ 5. 1. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.<sup>1</sup>

2. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpfen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden<sup>2</sup> den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Furschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Ortschaften auch während der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel ist unzulässig.

3. Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Ortschaften bewilligen.

<sup>1</sup> Vgl. § 48 der Jagdordnung und § 45 des Fischereigesetzes.

<sup>2</sup> Landrat. (R. V. v. 23. 11. 1888, R. Bl. S. 218.)

§ 6. 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

2. Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Übertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. 1. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, selbgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstoren oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

2. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:
  1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken,
  2. Uhu,

3. Bürger (Reuntöter),
4. Kreuzschnäbel,
5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
6. Auerbeißer,
7. Rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Aebelkrähen, Saatkräher, Dohlen, Eiftern, Eichelhäher, Ruß- oder Lammehäher),<sup>1</sup>
8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Tureltauben),
9. Wasserhühner (Kohr- und Bläßhühner),
10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
12. alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen,
13. Kormorane,
14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

2. Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.<sup>2</sup>

3. Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfanges außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel un- beabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

<sup>1</sup> Zur Anstellung von praktischen Versuchen über den Vogelfang hat die Vogelwarte in Rossitten folgenden, die Krähen betreffenden Aufruf erlassen.

Im Herbst und im Frühjahr jedes Jahres werden auf der Kurischen Nehrung Tausende von Krähen in Netzen zu Speisezwecken von der Bevölkerung gefangen. Von den gefangenen Vögeln soll nun alljährlich eine große Anzahl durch einen um den Fuß gelegten Metallring mit Jahreszahl gezeichnet und wieder in Freiheit gesetzt werden. Hierdurch werden Aufschlüsse über die Verbreitung und das Alter unserer Krähen gewonnen werden können. Es wird nun die Bitte ausgesprochen, falls solche gezeichneten Krähen erbeutet werden, den mit dem Ring versehenen Fuß im Hergengelent abzutrennen und unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde der Erlegung nach Rossitten einzuliefern. Auslagen werden ersetzt. Auch die vergifteten Krähen bittet man daraufhin ansehen zu wollen. Die gezeichneten Vögel werden hauptsächlich Aebelkrähen, daneben auch Saatkrähen, sein. (Fortschrittswissenschaftliches Zentralblatt 1904 S. 249.)

<sup>2</sup> Dieser Absatz hat für Preußen, wo der Krammetsvogel jetzt allgemein zu den jagdbaren Tieren gehört, und wo für ihn eine Schonzeit festgesetzt ist, keine Bedeutung. (Sgl. §§ 1 u. 39 der Jagdordnung.)

<sup>3</sup> Vielfach bleiben noch lange nach Beendigung des Krammetsvogelfanges bis in den Winter hinein die mit Beeren versehenen Dohnen aufgestellt, so daß auf diese Weise einheimische Singvögel, welche nicht zu den Zugvögeln gehören, in großer Zahl gefangen werden. Im Interesse des Vogelschutzes wird den Berechtigten aufgegeben, die Dohnen nur während der für den Drosselfang freigegebenen Zeit fängisch zu halten. Nach Ablauf dieser Zeit sind entweder die Dohnen abzunehmen oder die Schlingen an denselben auszuziehen oder ganz zu entfernen. (N. L. v. 13. 7. 1898.)

§ 9. 1. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt.

2. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

## J. Fischereirecht und Fischereipolizei.

### Einleitung.

Das Fischereirecht, nach Artikel 69 des Einf.-Ges. z. D. O. B. der Landesgesetzgebung vorbehalten, war geregelt durch das N. L. R. (I 9, §§ 170 bis 192, u. II 15, §§ 73 bis 78), durch eine Anzahl provinzieller Fischereiornungen und durch Fischerei-privilegien. Fischereirecht und namentlich Fischereipolizei sind dann im wesentlichen

neu geordnet durch das für den ganzen Staat erlassene Fischereigesetz vom 30. 5. 1874, abgeändert am 30. 3. 1880, und die dazu für die einzelnen Provinzen ergangenen Ausführungsverordnungen. Dadurch sind: Fischereiberechtigungen beschränkt, der freie Fischfang, die sogenannte wilde Fischerei, beseitigt, die Bildung von Genossenschaften angeordnet und die Fischereipolizeilichen Vorschriften, namentlich durch die Ausführungsverordnungen, neu gestaltet.

Von den älteren Bestimmungen sind die über das Eigentum an den Gewässern und die Fischereiberechtigung und ihre Grenzen in Kraft geblieben (materielles Fischereirecht).

### I. Noch gültige ältere, fischereigesetzliche Bestimmungen.

— A. O. R. I 9, §§ 170 bis 192. u. II 15, §§ 73 bis 78.\*) —

**1.** In den öffentlichen Strömen gehört die Fischerei dem Staate. Nur in Westpreußen und den ehemals westpreussischen Teilen der Provinz Pommern (Kreise Lauenburg und Bütow und einzelne Ortschaften der Kreise Belgard, Dramburg und Neustettin) bildet der Fischfang in den öffentlichen Gewässern kein Vorbehalt des Staates (Ges. v. 4. 8. 1865). In den Privatflüssen steht die Fischerei als Ausfluß des Eigentumsrechts den Uferbesitzern je bis zur Hälfte zu.

In Westfalen, der Rheinprovinz und Hannover ist das Recht der Ufereigentümer zur Fischerei in den Privatflüssen durch die Gesetze v. 30. 6. 1894, 25. 6. 1895 bzw. 26. 6. 1897 besonders geregelt.

Meistens ist jedoch die Fischerei in den öffentlichen Gewässern und zum Teil auch in den Privatflüssen seit alten Zeiten an besondere Fischereiberechtigte (Zünfte, Genossenschaften, Gemeinden usw.) vom Staate verliehen worden.

Wem die Fischereigerechtigkeit ohne Bestimmung gewisser Grenzen verliehen worden, der kann dieselbe nur so weit ausüben, als sein Besitz am Ufer sich erstreckt; wem die Fischerei bloß zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, der kann sie weder verpachten, noch mit den Fischen Handel treiben.

**2.** Fische in Teichen, Seen und anderen geschlossenen Privatgewässern (vgl. § 4 Fischereiges.) gehören dem Eigentümer des Grundstücks (§ 960 B. G. B.). Die Fischerei darin ist nicht den sonstigen Beschränkungen unterworfen, vgl. § 25 des Fischereiges. Rechtswidrige Aneignung von Fischen daraus ist gemeiner Diebstahl (§ 242 Str. G. B.). Treten Fische, die in solchen geschlossenen Gewässern gehegt werden, bei großem Wasser oder bei einem Durchbruche des Dammes aus, so können sie von dem Eigentümer auch auf fremdem Grunde wieder eingefangen werden.

Bis in Flüsse oder Ströme hingegen oder in andere Gewässer, worin ein dritter das Recht zu fischen hat, findet die Verfolgung nur insoweit statt, als der Eigentümer sichere Merkmale anzugeben vermag, wodurch seine ausgetretenen Fische von denjenigen, die in dem andern Gewässer befindlich sind, sich hinlänglich unterscheiden.

**3.** Wenn Flüsse, Bäche oder andere uneingeschlossene Gewässer austreten, so kann der, welcher darin zu fischen berechtigt ist, die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen.

Bielmehr gehören diese demjenigen, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt.

Bleiben die Fische, nach abgelassenem Wasser, in Lachen zurück, die jemand zu befischen das Recht hat, so kann dieser auch solche Fische sich zueignen.<sup>1</sup>

Es darf aber niemand die Fische durch Netze, Bäume, Dämme oder andere Wehrungen an der Rückkehr in den Strom verhindern.

<sup>1</sup> Weder der Fischereiberechtigte, noch der Grundbesitzer als solcher oder sonst jemand, der in den Lachen zu fischen berechtigt ist, darf in dem ausgetretenen Wasser die Fischerei ausüben; dem Grundbesitzer und dem in den Lachen Fischereiberechtigten gehören vielmehr nur die nach dem Abläufen des Wassers zurückgebliebenen Fische. (Vgl. R. G. v. 9. 6. 03, Ziviltf. n. Folge 5 S. 94.)

\*) Über das Geltungsgebiet des A. O. R. siehe unter IX A b. B.

4. Auf öffentlichen Gewässern soll niemand zum Nachtheile der Fischereiberechtigten Enten halten.

Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stoßenden Grundstücke ohne ausdrückliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten halten, ist dieser, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, zu pfänden oder zu töten wohl befugt.

5. Gegen Ent- und Bewässerungsanlagen hat der Fischereiberechtigte kein Widerspruchsrecht, bei Benachteiligung hat er Anspruch auf Entschädigung. (Ges. v. 28. 2. 1843, § 18, Edikt v. 15. 11. 1811, § 31.)

6. Über öffentliche und Privatgewässer, Ent- und Bewässerungsanlagen siehe unter Wasserrecht. IX E d. B.

7. Das Recht, in einem Flusse die Fischerei auszuüben, schließt ohne weiteres nicht auch das Recht in sich, die Ufergrundstücke zu Zwecken der Fischereiausübung zu betreten und zu benutzen. Die Benutzung der Ufergrundstücke zur Fischereiausübung ist nur dann zulässig, wenn in jedem Falle der Erwerb des Rechtes in der Richtung auf das betreffende Grundstück nachgewiesen werden kann. Ein Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen besteht nach dieser Richtung hin nicht. (R. G. v. 17. 11. 05, Jahrb. Bd. 3 S. 96.)

8. Die Aufstellung von Fischrechen ist an eine gewerbepolizeiliche Genehmigung nicht gebunden.

Auch in Privatflüssen, worin mehrere die Fischereigerechtigkeit haben, darf niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Verletzung des Flusses ober- oder unterhalb den freien Gang der Fische hindern — A. L. R. I 9 § 187 —. Es darf daher nur derjenige den Fluß versehen, der in ihm allein das Fischereirecht hat oder hierzu ein besonderes Recht erworben hat. (D. R. G. v. 6. 2. 05, Jahrb. Bd. 3 S. 100.)

## II. Fischereigesetz.

Vom 30. 5. 1874 (G. G. S. 197), abgeändert durch Gesetz vom 30. 3. 1880 (G. G. S. 228).

Geltungsbereich usw.

§ 2. 1. Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nugharen Wassertieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

2. Wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Fische“ gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Tiere mit begriffen.

§ 4. 1. Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt,

wenn in denselben (Nr. 1 u. 2) der Fischfang einem Berechtigten zusteht.

2. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß entschieden.

1 Wenn zwischen zwei Seen eine Verbindung (Graben) besteht, welche zwar Unterbrechungen erleidet, aber doch regelmäßig (im Frühjahr und nach sehr großen Regengüssen) wiederkehrt, so handelt es sich nicht um geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereigesetzes. Es ist insbesondere nicht erforderlich, daß ein sogenannter Rückwechsel der Fische möglich ist. (R. G. v. 11. 6. 1892, D. J. B. 28 S. 275.)

§ 7. Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, soll den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen. — — — — —

§ 8. 1. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

2. Das Freigeben des Fischfanges ist verboten. — — — — —



<sup>1</sup> Vgl. die Gesetze, betreffend:

- a) die Fischerei der Uferigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen vom 30. 6. 1894 (G. S. S. 135);
- b) desgleichen in der Rheinprovinz vom 25. 6. 1895 (G. S. S. 267);
- c) die Fischerei der Uferigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover vom 26. 6. 1897 (G. S. S. 196).

§§ 9 u. 10 handeln von der Bildung der Fischereigenossenschaften.

### Erlaubnisscheine.

§ 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung bzw. des freien Fischfanges hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

<sup>1</sup> Der Fischer braucht den Erlaubnisschein nur beim Fischen, nicht auf dem Hin- und Rückwege bei sich zu führen, daher auch nicht vorzuzeigen. (R. G. v. 21. 1. 1904, Jahrb. d. Entsch. Bd. 1 S. 263.)

§ 12. 1. Zur Ausstellung eines Erlaubnisscheines sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

2. Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

3. Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräte und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§ 13. 1. Fischerei-Erlaubnisscheine bedürfen der Beglaubigung, und zwar:

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand;
2. für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Aussteller wohnt.

2. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas anderes bestimmt wird, diejenigen Fischerei-Erlaubnisscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnisscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der §§ 11 bis 14 finden auch auf geschlossene Gewässer (§ 4) Anwendung. (R. G. v. 27. 2. 1893, D. J. B. 26 S. 276.)

§ 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, enthält hierüber Kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17. Daß bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnisscheines beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Legitimation.

<sup>1</sup> Das Wort „Hilfspersonal“ ist dahin auszulegen, daß es alle dem Fischereiberechtigten, dem Fischereipächter oder dem Erlaubnisscheininhaber bei dem Fischen behelflichen Personen umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob sie von ihm (sei es rechtlich, sei es wirtschaftlich) abhängig sind oder nicht, ob sie für ihn zufolge einer übernommenen Verpflichtung oder aus freien Stücken (infolge Einladung) tätig sind, und ob ihr Tun gegen Entgelt erfolgt oder nicht. Erforderlich ist — das folgt aus dem Begriff helfen — freilich, daß sie für ihn, d. h. in seinem Namen, zufolge seines Auftrages oder seiner Erlaubnis und für seine

Rechnung tätig sind, und daß sie seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Dies trifft auch bei demjenigen zu, der als Gast dem Fischereipächter beim Fischen beizufallen ist. (R. G. v. 22. 8. 1903, Jahrb. d. Entsch. Bd. 1 S. 260.)

#### Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischereizuge.

§ 19. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischereizuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Über die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

#### Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.

§ 20. 1. Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr als die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird. — — — — —

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf eine Sperrung, welche durch eine lediglich zum Mühlenbetriebe erforderliche Neuanlage bewirkt worden ist. In solchem Falle kann durch Herstellung eines Fischpasses der Wechsel der Fische ermöglicht werden. (R. G. v. 6. 10. 1892, D. J. B. 26 S. 275.)

2. Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist. — — — — —

#### Verbot schädlicher Fangmittel.

§ 21. Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) verboten.

#### Fischereipolizeiliche Vorschriften.

§ 22. 1. Im Wege landesherrlicher Verordnung wird nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräten beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen. Berechtigungen auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen (§§ 5 u. 20) können durch diese Vorschriften nicht getroffen werden; ebensowenig unterliegen denselben Berechtigungen auf den Gebrauch anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf;
4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräte sein müssen, und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeldung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

2. Für Übertretungen kann eine Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark Reichsmünze oder Haft und die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte angedroht werden.

3. Bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen bleiben die bezüglichlichen, zurzeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft.

4. Zur Ausführung des Fischereigesetzes sind folgende Verordnungen erlassen:\*)

- I. Ostpreußen vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 337).
- II. Westpreußen vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 348), abgeändert durch Verordnung vom 10. 5. 1893 (G. S. S. 87).
- III. Brandenburg vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 397).
- IV. Pommern vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 360).
- V. Posen vom 12. 5. 1888 (G. S. S. 105).
- VI. Schlesien vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 406).
- VII. Sachsen vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 414).
- VIII. Hannover vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 385) u. 4. 4. 1894 (G. S. S. 29).
- IX. Schleswig-Holstein vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 376) u. 4. 4. 1894 (G. S. S. 29).
- X. Westfalen vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 423).
- XI. Rheinprovinz vom 3. 5. 1897 (G. S. S. 107).
- XII. Hessen-Nassau:  
Regierungsbezirk Cassel vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 441).  
Wiesbaden vom 23. 7. 1886 (G. S. S. 197).
- XIII. Hohenzollern vom 8. 8. 1887 (G. S. S. 433).

#### Vorschrift über Schonzeiten und den Schutz der jungen Fische.

§ 23. 1. — — — — Die Fischerei soll in denjenigen Strecken der Gewässer, wo die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, außer an den Sonn- und Festtagen, höchstens an drei Tagen in der Woche untersagt werden dürfen.

2. Der Fang einzelner Fischgattungen und der Gebrauch bestimmter Fangmittel kann auch in diesem Falle für die ganze Dauer der Schonzeit verboten werden.

§ 24. Gelangen Fische, deren Fang zurzeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 19 bis 24 finden auf geschlossene Gewässer (§ 4) keine Anwendung.

§ 26. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewichte verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereiche des Verbots unter diesem Maße oder Gewichte weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden.

§ 27. 1. Auf die in den Fischzucht-Anstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften der §§ 24 bis 26 keine Anwendung.

2. Auch kann die Aufsichtsbehörde im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 24 und 26 gestatten.

3. Den Besitzern geschlossener Gewässer (§ 4) ist der Verkauf und Versand von jungen Sehlings zu Fuchtwedden gestattet.

§ 28. 1. Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen (§§ 5 und 20) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

2. Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten. Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen.

\*) Von dem Abdruck der umfangreichen, für jede Provinz besonders erlassenen Verordnungen hat hier, der Raumersparnis wegen, abgesehen werden müssen. Wer mit Ausübung der Fischerei-Polizei zu tun hat, kann an der Ober-Ärkerlei bzw. der Ortspolizeibehörde die Gesetz-Sammlungen an den oben näher bezeichneten Stellen einsehen und sich mit dem Inhalte der Verordnungen bekannt machen.

## Schonreviere.

§ 29. — — — — — Die Feststellung der Schonreviere (Laich- und Fischschonreviere) erfolgt nach Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten usw. durch Verfügung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 30. In Schonrevieren ist jede Art des Fischfangs untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

<sup>1</sup> In Schonrevieren unterliegt der Fischereiberechtigte auch dann der Beschränkung der Fischereiausübung, wenn das betr. Fischwasser in seinem Privateigentum steht. (R. G. v. 18. 6. 1906, Jahrb. Entsch. 1907 S. 124.)

§ 31. In Laichschonrevieren muß die Räummung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm usw. und jede anderwärts die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorflut und der Landeskultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere ist erforderlichenfalls durch ein vom Bezirksausschuß zu erlassendes Regulativ festzustellen.

## Berunreinigung der Fischwasser.

§ 43. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwirken, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

§ 44. 1. Das Rüten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

2. Ausnahmen von diesem Verbote kann der Bezirksausschuß, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietsteile zulassen, wo die Örtlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rütegruben nicht geeignet ist, und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zurzeit nicht entbehrt werden kann.

<sup>1</sup> Über die Berunreinigung der Gewässer im allgemeinen und deren Strafbarkeit vgl. den § 27 des F. u. F. P. G., IX C 2, und unter „Wasserrecht“, IX E d. B.

## Berechtigung zum Töten und Fangen schädlicher Tiere.

§ 45. 1. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Fischvögel, Reiher, Kormorane und Fischeare ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

2. Wenn in einzelnen Landesteilen durch die bestehende Gesetzgebung den Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Tiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden.

<sup>1</sup> Für das Erlegen von Fischottern und Fischreihern werden Prämien gegeben, und sind diese bei dem Fischereiverein zu beantragen.

Für die Provinz Posen ist über die Beantragung durch Verfügung v. 5. 5. 1897 folgendes bestimmt:

Anträge auf Prämien-Gewährung für erlegte Fischottern sind unter Vorlegung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zeit und Ort der Erlegung, sowie unter Vorlegung der Otternase in getrocknetem und geruchlosem Zustande an den betreffenden Distrikts-Kommissarius zu richten, welcher vierteljährlich die Auszahlung der Prämien bei dem Fischerei-Verein beantragt. Anträge auf Gewährung einer Prämie für erlegte Fischreier sind lediglich unter Vorlegung der Reiherständer an den Distrikts-Kommissarius direkt zu richten. Die Prämie ist für einen Fischotter auf 5 Mk., für einen Fischreier, ob jung oder alt, auf 50 Pf. festgesetzt, auch verabsolgt der Verein denjenigen Personen, welche in einem Rechnungsjahre mindestens fünf Fischottern erlegt haben, ein Fischotteressen.

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 8 zu § 65 der Försterdienstinstruktion, Abschnitt II, und den § 67 der Jagdordnung (X C 3), welcher den Fischereitinteressenten ein weitergehendes Recht, als der § 45, einräumt.

## Beaufichtigung der Fischerei.

§ 46. 1. Die Beaufichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

2. In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufichtigung der Fischerei dem Vorstände der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischerei-Revieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

3. Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Dem Forstschutzbeamten liegt die Beaufichtigung der Fischerei in seinem Schutzbezirke nach Absatz 2 des vorstehenden Paragraphen ohne weiteres ob, insofern er die Eigenschaft eines Lokalpolizeibeamten besitzt.

Die Reservejäger der Klasse A können zeitweise, bis zur Dauer von zwei Jahren, im domänenfiskalischen Fischereiaufsichtsdienste verwendet werden, und gilt diese Beschäftigung als eine berufsmäßige. (§ 20 der Bestimmungen v. 1. 10. 1905.)

Ferner können königliche Forstschutzbeamte nebenamtlich zu Fischereiaufsichtsbeamten innerhalb bestimmter, an ihre ordentlichen Dienstbezirke nicht gebundener Distrikte bestellt werden, wenn die Interessen der Fischerei dies erfordern und die forstdienstlichen Interessen es gestatten. Bei Vollziehung der ihnen hierbei obliegenden amtlichen Verpflichtungen werden sie jedoch nicht durch die Autorität gedeckt, welche ihnen in Ansehung der zu ihrem eigentlichen Berufe gehörigen Amtshandlungen beizubringen. (R. Z. u. R. L. v. 22. 9. 1879, D. Z. B. 12 S. 99.)

Den Forstschutzbeamten steht also bei Ausübung der Fischereipolizei das Recht zum Waffengebrauch nicht zu und bei geleistetem Widerstand nur der Schutz des § 113 und nicht der des § 117 Str. G. B.

An der Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ändert sich bei den hierzu bestellten Forstschutzbeamten nichts. (Vgl. Anm. 3 u. R. B. v. 23. 7. 1883 Abs. 1, abgedruckt zu „Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsb. d. Staatsanw.“.)

3 Zur Anstellung eines staatlichen Fischerei-Aufsehers ist der Regierungspräsident zuständig.

Der Aufsicht eines für die innerhalb seines Forstbezirktes liegenden Gewässerstrecken als Fischerei-Aufseher angestellten Forstbeamten sind ohne weiteres auch diejenigen Wasserstrecken in ihrer ganzen Breite unterworfen, welche seinen Forstschutzbezirk begrenzen, und er ist befugt, den widerrechtlichen Fischfang am jenseitigen Ufer durch Betreten des zu seinem Forstschutzbezirk nicht gehörigen jenseitigen Ufers zu inhibieren und event. den Täter festzunehmen. Der hierbei erfolgte Widerstand gegen ihn ist aus § 113 Str. G. B. zu bestrafen, auch wenn er bei seiner Amtsausübung die für Fischerei-Aufseher vorgeschriebenen Abzeichen nicht trägt; der Täter muß nur wissen, daß er der Amtshandlung eines zuständigen Beamten gegenübersteht. (R. G. v. 13. 2. 1894, D. Z. B. 26 S. 276.)

3 Von den königlichen Fischereibeamten sind diejenigen, welche:

- a) die Stellen als Fischmeister, Fischerei-Aufseher, Schonrevier-Aufseher, Fischpässe-Aufseher gegen Gehalt oder fixierte Remuneration als Hauptamt verwalten oder
- b) die Fischerei-Aufsicht zwar nur im Nebenamte führen, aber in ihrer Hauptstellung ein etatsmäßiges Gehalt beziehen.

hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischereivergehen oder Fischerei-Übertretungen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannt. (R. Z. u. J. R. v. 27. 2. 1886, R. Bl. S. 49.)

§ 47. 1. Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittlung und Verfolgung von Übertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden Fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirktes die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräte, sowie die in Fischersfahrzeugen vorhandenen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

2. Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jederzeit durchsucht werden.

<sup>1</sup> Fischerei-Aufsichtsbeamte sind als Lokalpolizeibeamte in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes berechtigt, fremde Grundstücke, Wiesen und bestellte Äcker zu betreten (D. S. G. v. 28. 11. 1885, D. J. B. 25 S. 213.)

§ 48. 1. Wird jemand bei einer Übertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Übertretung gebrauchten Fischergeräte und Fahrzeuge gepfändet werden.

2. Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baren Summe, welche dem Geldebetrage der etwa erfolgenden Beurteilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werte des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand an Verfügun des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

<sup>1</sup> Vgl. die Bestimmungen über die Beschlagnahme usw. der Fanggeräte am Ende dieses Gesetzes.

#### Strafbestimmungen.

§ 49. 1. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer in den Fällen des § 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Erschrift der §§ 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisschein, oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung oder im Geltungsbereiche der Fischereivordnungen für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse v. 2. 7. 1859 und für den Regierungsbezirk Stralund v. 30. 8. 1865 ohne einen vorschriftsmäßig ausgestellten und bescheinigten Legitimationschein (Willzettel, Fischzettel) betroffen wird;
2. wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

<sup>1</sup> Das unberechtigte Fischen wird nach dem Str. G. B. bestraft, und zwar:

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. Wer unberechtigt fischt oder treibt.

§ 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder treibt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet;
2. wer einen Erlaubnis- oder Legitimationschein unberechtigt ausstellt und aus Händen gibt;
3. wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;
4. wer den Vorschriften in § 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zulässige Ausdehnung gibt;
5. wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt (§ 31);
6. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Teilen der Gewässer irgendeine Art des Fischfanges ausübt;
7. wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende

Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§ 44).

§ 51. 1. Mit Geldstrafe bis zu neunzig Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

2. Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 52. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Übertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Teilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

#### Schlußbestimmungen.

§ 53. Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 54. Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

1 Die Anzeigen über festgestellte Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind der Ortspolizeibehörde, wo etwa zur Verwaltung der Fischereipolizei ein Staatsbeamter besonders bestellt ist, diesem und in fiskalischen Forstbetrieben von den Schutzbeamten dem Oberförster zu machen. (R. Z. u. M. Z. v. 28. 2. 1886, M. Bl. S. 47.)

2 Die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in fischereipolizeilicher Hinsicht behandeln die §§ 98 bis 102 des Zuständigkeitsgef. v. 1. 8. 1883 (G. S. S. 237.)

#### III. Verfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräten, welche zu Fischerei-Vergehen und -Übertretungen benutzt worden sind, seitens der mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Oberfischmeister und Ortspolizeibehörden.

1 Die bei dem Vergehen wider § 296 Str. G. B. — abgedruckt vorstehend zu § 49 — gebrauchten Fanggeräte sind einzuziehen, auch wenn sie an sich zulässig gearbeitet waren.

2 In allen übrigen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften sind die zur Begehung derselben benutzten Geräte unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen nur einzuziehen, wenn sie den bestehenden Bestimmungen über die zulässige Maschenweite usw. nicht entsprechen.

Von der Einziehung sind insbesondere im Falle der einfachen Übertretung des § 370<sup>a</sup> Str. G. B. — abgedruckt vorstehend zu § 49 — die an sich zulässig gearbeiteten, zum unberechtigten Fischfang gebrauchten Fanggeräte auszunehmen.

3 usw.

4 Der Regel nach wird eine Einziehung der Rege wegen Verstosses gegen die Vorschriften über die zulässige Maschenweite nur vorzunehmen sein, wenn nach der ganzen Beschaffenheit des Rezes anzunehmen ist, daß dasselbe von vornherein enger gearbeitet ist als zulässig war, daß also eine absichtliche Übertretung der betreffenden Vorschriften vorliegt.

5 In allen anderen Fällen, namentlich wenn das Gerät nur geringe, anscheinend nicht beabsichtigte Abweichungen von der zulässigen Maschenweite aufweist, werden die Fischer zunächst auf die Mängel aufmerksam zu machen und zur Abstellung derselben binnen bestimmter, angemessener Frist aufzufordern sein. Erst wenn der gewarnte Fischer nach Ablauf dieser Frist wieder bei Anwendung desselben unvorschriftsmäßigen Gerätes betroffen werden sollte, oder wenn die Maschenweite des Rezes durch besondere Maßnahmen (starkes Leeren, Schleifen geteeter und noch nicht vollständig trodener Rege über Sand usw.) nachträglich absichtlich verengert ist, wird zur Beschlagnahme desselben zu schreiten sein.

6 Fischereigeräte, welche zwar an sich erlaubt, aber zur bestimmten Zeit nicht angewendet werden dürfen, sind zu beschlagnahmen, können aber — wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen — dem Fischer zurückgegeben werden, sobald die Zeit verstrichen ist, innerhalb welcher die Anwendung der Rege verboten ist.

<sup>7</sup> Die eingezogenen, an sich zulässig gearbeiteten Fanggeräte sind im Falle der Nr. 1 sorgsam aufzubewahren und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern.

• Die eingezogenen, unzulässig gearbeiteten Fanggeräte sind, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, zu zerstören, die unvorschriftsmäßig gearbeiteten Teile des Netzwerkes sind zu zerstören, diejenigen Teile des Gezeuges aber, welche noch zur Herstellung anderer, zulässiger Fanggeräte verwendet werden können, wie Lause und Seiner, Säume, Schwimmer, Bleistücke u. dgl., sind dem Eigentümer zur Abholung binnen bestimmter Frist wieder zur Verfügung zu stellen.

• Die von dem Eigentümer innerhalb der gestellten Frist nicht abgeholtten Materialien und die bei der Zerstörung verbotener Geräte oder Netzteile gewonnenen Materialien sind, soweit dieselben noch anderweit verwertbar erscheinen, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern.

<sup>10</sup> Das eingezogene Material, welches nicht weiter verwertbar erscheint, oder welches bei dem ersten Versuch der Versteigerung keine Käufer gefunden hat, ist zu vernichten.

<sup>11</sup> Schädliche oder explodierende Stoffe (§ 21 des Fischereiges.), ferner Mittel zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Kalbarten, Speere, Stroh-eisen, Stangen, Schußwaffen usw., welche im Besitze von Fischweilern angetroffen werden, sind stets einzuziehen und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, mit der erforderlichen Vorsicht unschädlich zu machen und zu vernichten.

<sup>12</sup> Über die Einziehung und die weiteren Vornahmen mit den eingezogenen Gegenständen sind sogleich kurze Vermerke zu den Akten zu bringen, aus denen jederzeit der Verbleib des einzelnen Gegenstandes zu ersehen ist.

— M. L. v. 18. 12. 1893, M. Bl. 1894 S. 23. —



## XI.

### Aus dem Strafrecht.

#### Allgemeine Gesetze und Verordnungen, welche in Beziehung zum Forst- und Jagdschutz stehen.

##### A. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. 5. 1871 in der Fassung vom 26. 2. 1876.

(R. G. Bl. 1876 S. 40.)

— Auszug. —

##### Vorbemerkung.

Das frühere Reichs- (Bundes-) und Landes-Strafrecht ist nur bestehen geblieben, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind.<sup>1</sup>

Unberührt sind geblieben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landes-Strafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz-(Forst-)Diebstahl.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden. (SS 2 u. 6 des Einführungsgef. z. Strafgesetzbuch.)

<sup>1</sup> In Kraft geblieben ist der § 270 des preussischen Strafgesetzbuchs vom 14. 4. 1851, welcher das Abhalten vom Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen Versteigerungen mit Strafe bedroht. (R. G. v. 18. 3. 1895, Jahrb. Bd. 27 S. 327.)

Dieser Paragraph lautet:

„Wer andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abhält, wird mit Geldbuße bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.“

Dieser Paragraph verlangt keine ausdrückliche oder stillschweigende Verabredung, nicht weiterzubieten. Es genügt, daß der Vorteil in der Absicht zugesichert wird, vom Weiterbieten abzuhalten, und daß diese Absicht erreicht wird. Als Vorteil ist auch Ersatz eines bei der Versteigerung zu besorgenden Verlustes anzusehen. (R. G. v. 6. 11. 1902, D. Z. B. 1904 S. 630.)

Ein Abhalten im Sinne dieses Paragraphen liegt auch vor, wenn sich jemand bereit erklärt, gegen eine Entschädigung auf die Abgabe eines Gebots (z. B. Offerte bei zu vergebenden Lieferungen) zu verzichten, und hierauf eingegangen wird. (R. G. v. 17. 9. 1906, D. Z. B. 1907 S. 815.)

##### Was sind Verbrechen, Vergehen und Übertretungen?

§ 1. 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

2. Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.
3. Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

### Estrafen.

- § 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.
- § 14. 1. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.  
2. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.
- § 15. Die Vollstreckung der Zuchthausstrafe erfolgt in einer Strafanstalt.
- § 16. 1. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.  
2. Die Vollstreckung der Gefängnisstrafe erfolgt in einer Gefangenenanstalt (Gefängnis).
- § 17. 1. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.  
2. Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.
- § 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.
- § 27. 1. Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.  
2. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark bei Übertretung eine Mark.

<sup>1</sup> Eine Geldstrafe von weniger als einer Mark, welche nach einzelnen Gesetzen zulässig ist, kann nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. *Ent. v. d. G. 87, Delict, Strafrecht S. 289.*

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Übertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln. — — —

§ 29. 1. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrochens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten.

2. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis ein Jahr. — — —

§ 32. Neben der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 35. 1. Neben einer Gefängnisstrafe kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

2. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. — — —

### Einziehung gebrauchter Werkzeuge usw.

§ 40. 1. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrochens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

2. Die Einziehung ist im Urteil auszusprechen.

§ 42. Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

**Versuch.**

§ 43. 1. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

2. Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

1 Bei Übertretungen gibt es keinen strafbaren Versuch.

§ 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.

**Teilnahme.**

§ 47. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

1 Die Mittäterschaft setzt voraus, daß jeder Mittäter die Tat als seine eigene unternimmt und zur Vollendung bringen hilft, daß also bezüglich eines jeden eine auf die Ausführung der strafbaren Handlung gerichtete Tätigkeit vorliegt; aber es ist nicht notwendig, daß jeder Täter bei der Ausführung der eigentlichen Tat selbst physisch mitwirkt, es genügt z. B. auch die Vornahme einer bloßen Vorbereitungs-handlung. Mittäterschaft liegt immer nur so weit vor, als das Einverständnis der Täter reicht (Dalko, Strafrecht S. 297).

§ 48. 1. Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

2. Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich angestiftet hat.

§ 49. 1. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wesentlich Hilfe geleistet hat.

2. Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

**Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe.**

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 52. 1. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unüberstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

2. Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

**Nothwehr.**

§ 53. 1. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

2. Nothwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

3. Die Überschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Eile durch Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

<sup>1</sup> Erläuterungen hierzu, nach „Oppenhoff: Strafgesetzbuch“.

Die an sich zur Abwehr erforderliche Nothwehr darf nur so weit geübt werden, als im Einzelfalle „geboten“ ist, d. h. als es ihrer zu jener Abwehr bedurfte. Eine Überschreitung dieser Grenze ist strafbar, insoweit dem Täter nicht Absatz 3 entschuldigend zur Seite steht.

Die Nothwehr setzt einen Angriff voraus, d. h. einen von einem anderen ausgehenden Eingriff in die eigenen Rechte oder in die eines dritten; daß dieser durch ein Angehöriger gewesen sei, oder daß er die Hilfe des Verteidigers nachgesucht habe, ist nicht erforderlich.

Nothwehr darf nicht nur zum Schutze des Lebens oder Leibes, sondern auch zum Schutze der Ehre, eines Familien- oder Vermögensrechts usw. geübt werden, insbesondere auch zum Schutze eines geschützten Besitzes.

Nothwehr (weil Verteidigung) muß gegen den Angreifenden oder die ihn Unterstützenden geübt werden; doch kann Straffreiheit auch dann eintreten, wenn der Angegriffene beim Zutreffen der Voraussetzungen der Nothwehr diese aus Irrtum gegen die unrichtige Person übte.

Mit der Befreiung des Angreifers oder mit dem vollständigen Verluste des angegriffenen Rechts hört der Zustand der Nothwehr auf, da sie nur als Verteidigungsmittel besteht. Der Zustand der Nothwehr schließt es nicht aus, daß jemand die Grenzen derselben aus Fahrlässigkeit überschreite; ein in dieser Weise begangenes Fahrlässigkeitsvergehen bleibt ebenfalls straflos, wenn jene Überschreitung nur die Folge der Verstärkung usw. war.

<sup>2</sup> Auch nach dem B. G. B. ist die Nothwehr nicht unerlaubt. Der bezügliche Paragraph desselben lautet:

§ 227. Eine durch Nothwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

Nothwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

<sup>3</sup> Wird die Herausgabe der Art, welche zur Ausführung des Freibeis bestimmt war, nur verweigert, so ist der Beamte zum Gebrauche der Schutzwaffe nicht berechtigt. Sobald aber durch die Art eine Gefahr droht, kann das Nichtlegen sowohl auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes als auch des Nothwehrparagraphen gefordert werden. (G. R. R. v. 18. 4. 1857, J. M. Bl. S. 381.) — Vgl. § 3 Anm. <sup>2</sup> bei F. D. G., IX C 1, und § 41 der Försterdienstinstruktion, II d. B.

<sup>4</sup> Über die berechtigte Nothwehr der Forst- und Jagdführerbeamten usw. gegen Wilderer vgl. Anm. 2 zu § 2 des Waffengebrauchsgesetzes, XI E d. B.

<sup>5</sup> Der § 53 ist auf die Abwehr von Angriffen durch Tiere nicht anwendbar. Für diese Fälle ist der § 228 B. G. B. (XII A d. B.) in Betracht zu ziehen.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Bewachsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Unschuldiger, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. — Er kann aber in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden.

§ 59. 1. Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zugurechnen.

2. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

<sup>1</sup> Dieser Paragraph handelt von dem sog. Dolus.

In betreff der subjektiven Erfordernisse der Strafbarkeit macht das St. G. B. keinen Unterschied zwischen Vergehen und Übertretungen. Der Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit bewirkt keine Straflosigkeit, wenn er auf einem Irrtum über die Bedeutung des Strafgesetzes beruht. Daher findet der § 59 ganz allgemein bei allen straf-

Saren Handlungen Anwendung. Unkenntnis des Täters über das Verbotensein der Handlung entschuldigt nicht.

Nur Irrtum über Thatfachen entschuldigt, aber nicht Rechtsirrtum. Irrtum über zivilrechtliche Fragen steht dem Irrtum über Thatfachen gleich und kann den Dolus ausschließen. (Dalke, Strafrecht S. 307.)

### Strafverfolgung auf Antrag.

§ 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.

§ 63. Der Antrag kann nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Täter und Teilnehmer) sowie gegen den Begünstigter statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Verurteilung angetragen worden ist.

§ 64. 1. Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.

2. Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

### Verjährung.

§ 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§ 67. 1. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt:

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren;

die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren;

von anderen Vergehen in drei Jahren.

2. Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten.

3. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§ 68. 1. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

2. Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

3. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

### Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

1 Dieser Paragraph betrifft die sog. ideale Konkurrenz.

Es liegt z. B. ideale Konkurrenz vor, wenn jemand unbefugt jagt (§ 292 Str. G. B.) und dabei keinen Jagdschein hat (§ 73 der Jagdordn.).

2 Im Urteil ist das Schuldig wegen aller ideal konkurrierenden Vergehen auszusprechen, wenn die Verurteilung auch nur aus einem Gesetze erfolgt. (R. G. v. 17. 5. 1881, Dalke, Strafrecht S. 316.)

### Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 113. 1. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen

Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätzlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintaufend Mark ein.

3. Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

<sup>1</sup> Der Begriff der Beamten ist im § 359 Str. G. B. gegeben.

Die im Privatdienste Sr. Majestät des Königs für den Feld- und Forstschutz angestellten Personen sind Beamte im Sinne des § 359. (R. G. v. 9. 10. 1855, D. J. B. 18 S. 139.)

Den auf das F. D. G. beeidigten Privatforstbeamten muß der Charakter in Dienste des Staats stehender öffentlicher Beamten insoweit beigelegt werden, als es sich um den ihnen anvertrauten Forstschutz handelt. Ihnen stehen daher in bezug auf die ihnen übertragenen amtlichen Funktionen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Seite, welche zum Schutze des Amtes gegeben sind; andererseits unterliegen ihre Amtshandlungen auch den in betreff der Amtsverbrechen und Amtsvergehen bestehenden Strafgesetzen (Ob. Tr. v. 15. 6. 1871, J. B. 4 S. 81.)

Es überkommen in Preußen die von Privatwaldeigentümern bestellten Aufseher erst durch ihre Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz forstpolizeiliche Funktionen und insofern die Eigenschaft öffentlicher Beamten, vermöge deren sie auch außerhalb ihres Schutzbezirkes amtlich einschreiten können. (R. G. v. 24. 6. 1887, J. B. 20 S. 64.)

Zu den Beamten, die den Schutz des § 113 genießen, gehören auch die Feldwäpser, die in den östlichen Provinzen angestellten sog. Amtsdienere und die vom Regierungspräsidenten ernannten Fischerrelaufseher.

<sup>2</sup> Zur Ausübung der Jagdpolizei außerhalb ihres Schutzbezirkes sind die Forstbeamten nur dann befugt, wenn sie hierzu von der Jagdpolizeibehörde besonders bestellt sind. Siehe X D 2 b. W. Sind sie hierzu bestellt, so ist der ihnen dabei geleistete Widerstand strafbar aus § 113. (Vgl. R. G. v. 19. 2. u. 27. 6. 1884, J. B. 16 S. 118 u. 174.)

<sup>3</sup> Der einem Forstbeamten bei Veltung und Beaufsichtigung von Forstkulturarbeiten von einem dritten (Nichtarbeiter) geleistete Widerstand fällt nicht unter die Strafbestimmungen des § 117 Str. G. B., kann aber wohl aus § 113 desselben strafbar sein. (R. G. v. 25. 10. 1888, J. B. 21 S. 64.)

Im vorliegenden Falle forderte der Forstbeamte (ein Revierförster) einen — nichtarbeitenden — dritten ohne Erfolg auf, sich von der Arbeitsstelle zu entfernen; als er ihn dann mit Gewalt von dort wegföhren wollte, leistete der dritte dadurch Widerstand, daß er den Forstbeamten am Kopfe ergriff und mit erhobener Facke zu schlagen drohte.

<sup>4</sup> Das Ausholen zum Schlage gegen den Beamten bildet nicht einen straflosen Versuch, sondern das vollendete Vergehen des tällichen Angriffs im Sinne des § 113 Str. G. B. (R. G. v. 18. 11. 1892, J. B. 15 S. 116.) Die Ausführung besagt, daß ein „tällicher Angriff“ sich nicht beschränke auf ein Anfassen und wirkliches Beeinträchtigen des Körpers eines anderen, insbesondere nicht gleichbedeutend sei mit einer körperlichen Mißhandlung oder Verletzung, sondern jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung umfasse, und zwar ohne Rücksicht auf den Erfolg derselben. —

Ein bloß passives Verhalten genügt nicht, um den § 113 anwenden zu können, wenn beispielsweise vor dem Beamten die Tür verschlossen und nicht geöffnet wird. (R. G. v. 5. 2. 1881, D. J. B. S. 429.)

Im der Drohung, einen Hund auf den Beamten hezen zu wollen, kann eine Bedrohung mit Gewalt gefunden werden. (R. G. v. 21. 1. 1889.)

<sup>5</sup> Der Irrtum desjenigen, welcher einem Beamten Widerstand geleistet hat, darüber, daß derselbe nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffen gewesen sei, entschuldigt denselben nicht, sondern nur das objektive Vorliegen der nicht rechtmäßigen Ausübung. (R. G. v. 30. 10. u. 5. 11. 1880, J. B. 13 S. 146.)

Vgl. auch die Erläuterungen zu §§ 117 bis 119.

**§ 114.** 1. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

<sup>1</sup> Behörde ist jedes Organ der Staatsregierung, welches berufen ist, unmittelbar oder mittelbar unter öffentlicher Autorität für Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein.

<sup>2</sup> Der zum Schutze der Willensfreiheit des Beamten dienende § 114 trifft die Nötigung zur Unterlassung von Amtshandlungen, die noch nicht begonnen sind. Dagegen sind die §§ 113, 117 ff. anwendbar, wenn den dort bezeichneten Beamten in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes nach Beginn der Amtshandlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand geleistet wird. (R. G. v. 23. 5. 05, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 51.)

**§ 117.** 1. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tötlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

2. Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Arten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

3. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

**§ 118.** 1. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

**§ 119.** Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnisstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

**Erläuterungen zu den §§ 117 bis 119.**

<sup>1</sup> Der Widerstand muß bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes geleistet sein. Der bei Ausübung des Forst- oder Jagdrechtes geleistete Widerstand fällt nicht unter § 117; z. B. der Eigentümer setzt dem Jagdpächter als Jagdberechtigten auf seinem Grund und Boden bei Ausübung der Jagd Widerstand entgegen, er verhindert das Betreten seines Grundstückes.

<sup>2</sup> Über Beamtenelgenschaft siehe § 359 und § 113 Anm. 1.

<sup>3</sup> Als „bestellte Aufseher“ im Sinne des § 117 gelten die Anwärter für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst während ihrer dienstlichen Beschäftigung auf einer Oberförsterei. — (R. G. v. 16. 6. 1903 S. 241 d. W.)

Durch die Beauftragung mit der Ausübung des Jagd- und Forstschutzes seitens des Oberförsters in dem ihm unterstehenden Forstrevier kann einem Forstlehrling die Beamtenqualität nicht verliehen werden, da er solche nur durch die Anstellung als Beamter erlangen kann, zur Anstellung der dem Oberförster nachgeordneten Forstschutzbeamten aber nicht der Oberförster, sondern die Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten, berufen ist.

Der Oberförster ist als Vertreter des Staates, als Waldeigentümer zur Bestellung eines Aufsehers im Sinne des Str. G. B., § 117, als befugt anzusehen.

Hat der Forstlehrling als vom Waldeigentümer bestellter Aufseher zu gelten, so ist die Anwendung des Str. G. B., § 117, noch davon abhängig, ob er bei seinem Vorgehen gegen Forst- oder Jagdrevier sich in rechtmäßiger Rechtsausübung befunden hat und dem Revier dies bewußt war (R. G. v. 17. 3. 1903, D. F. Z. 1904 S. 630.)

Im Bereiche der preussischen Staatsverwaltung kann von einem Forstschutzbeamten ein Aufseher nicht mit der Wirkung bestellt werden, daß auf einen dem letzteren geleisteten Widerstand der § 117 Str. G. B. Anwendung findet. — Ein königlicher Förster hatte seinen Sohn, einen Sergeanten, der bei ihm auf Urlaub war, mit der Revision des Reviers beauftragt und forderte diesen und einen

mitanwesenden Feldwebel später auf, bei der Festnahme von drei Wildbienen, die ihre Namen und Wohnungen unrichtige Angaben gemacht hatten, behilflich zu sein. Die Wildbienen leisteten Widerstand. Da der Förster nicht berechtigt war, einen Vertreter oder Aufseher für den ihm vermög seines Amtes obliegenden Forstschutz zu bestellen, geschweige denn eine bestimmte Person hierzu auszuwählen (dieses Recht steht nur der königlichen Regierung zu), so konnte der Widerstand gegen den Sergeanten und den Feldwebel nur aus § 113 Abs. 3 bestraft werden, weil beide nur als Personen in Betracht kommen, welche von dem Förster, einem Vollstreckungsbeamten, zu seiner Unterstützung bei Festnahme der Angeklagten zugezogen waren. (R. G. v. 15. 1. 1897, Entsch. I. Straß. B. 29 S. 310.) —

Der Widerstand gegen einen zur Unterstützung der Forstbeamten bei Ausübung des Jagdschutzes zugezogenen Holzhauer ist nicht strafbar nach § 117; denn Personen, welche nur zur Unterstützung von Beamten zugezogen werden (§ 113 Str. G. B.), haben nicht den Charakter von bestellten Aufsehern im Sinne des § 117. Die Stellung als Aufseher setzt vielmehr eine gewisse selbständige Tätigkeit voraus. (R. G. v. 22. 1. 1881, J. B. 13 S. 147.)

Der § 117 umfaßt alle Fälle des Widerstandes gegen die darin genannten Kategorien von Personen in Ausübung des Forst- und Jagdschutzes; daß in Amtshandlung, gegen welche Widerstand geleistet wird, innerhalb der Forst vorgenommen wurde oder in unmittelbarem Zusammenhange mit der Verfolgung eines in der Forst an frischer Tat entdeckten Verbrechens steht, ist nicht erforderlich. Die Amtshandlung muß nur innerhalb der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Kategorien von Personen liegen. (R. G. v. 15. 5. 1890, 21. 2. u. 4. 10. 1881, 20. 5. 1886 u. 5. 4. 1890, D. J. B. 13 S. 102, 234, 14 S. 52, 18 S. 288 u. 21 S. 145.)

Ein von einem Jagdberechtigten für sein Revier angestellter Aufseher ist nicht zum Einschreiten gegen einen Jagdkontravenienten außerhalb seines Revieres befugt. Der Widerstand gegen den einschreitenden Aufseher ist in diesem Falle nicht strafbar. Inwiefern Forst- und Jagdbeamte außerhalb ihrer Schutzbezirke zur Vornahme von jagdpolizeilichen Amtshandlungen befugt sind, und welchen Schutz sie dabei genießen, siehe Anm. 2 zu § 113.

Ein Privatforstbeamter ist auch befugt, wenn er eine Person bei Begehung eines Forstdiebstahls usw. in dem ihm unterstellten Bezirk auf frischer Tat antrifft, dieselbe an benachbarte Reviere, welche seinem Schutze nicht unterstellt sind, zwecks Feststellung der Persönlichkeit zu folgen und, falls die Feststellung nicht möglich ist (Weigerung des Betroffenen zur Angabe des Namens und Wohnorts), dieselbe vorläufig festzunehmen (§ 127 Str. Pr. O.) und der Polizei zuzuführen. Wird dieser Festnahme Widerstand entgegengeleitet, so genießt der Beamte den Schutz des § 117 Str. G. B. (R. G. v. 19. 6. 1890, D. J. B. 23 S. 97.)

Preussische Privatförster sind befugt, bei Personen, welche sie in ihrem Schutzbezirk bei Verübung eines Forstdiebstahls betreffen, die zur Begehung des Diebstahls geeigneten Werkzeuge, welche die Personen bei sich führen, in Beschlag zu nehmen.

Der dieser Regel entgegengebrachte gewaltsame Widerstand ist strafbar nach § 117 Str. G. B. (R. G. v. 20. 11. 1884, D. J. B. 17 S. 125.)

Der Widerstand gegen Privatwaldeigentümer, Jagdberechtigte und den von diesen bestellten Aufsehern, denen nicht die obrigkeitlich-polizeilichen Funktionen übertragen sind, ist nur strafbar, wenn sie sich mit ihren dienstlichen Handlungen streng innerhalb der objektiven Grenzen der Rechtmäßigkeit gehalten haben; sie befinden sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung ihres Rechtes oder Amtes, wenn sie sich in den Voraussetzungen ihres Einschreitens geirrt haben. (R. G. v. 4. 10. 1881, 23. 6. 1882 u. 23. 5. 1883, D. J. B. 14 S. 53, 215 u. 15 S. 360.)

Die Ausführung besagt:

Es wird hier unterschieden zwischen den staatlich angestellten oder zugelassenen, d. h. auf das Forstdiebstahls-Gesetz beruenden Forstbeamten und den Privatforst-Aufsehern. Bei den letzteren wird unbedingt eine objektive Rechtmäßigkeit der Dienstausübung erfordert, bei den ersteren nicht. Für den Beamten soll es genügen, wenn er in Fällen, in welchen er berufen ist, unter gewissen, seiner Prüfung anheimfallenden Voraussetzungen einzuschreiten, bei pflichtmäßig vorgenommener Prüfung nach den Umständen des Falles eine genügend tatsächliche Veranlassung zum Einschreiten annehmen konnte, sollte er sich auch bei der Annahme jener Voraussetzungen in einem tatsächlichen Irrtum befinden haben. Der Unterschied wird begründet mit der staatsrechtlichen Stellung der Beamten. Sie seien nicht allein strafrechtlich, sondern auch disziplinarisch für ihre Handlungen verantwortlich.

Nur wenn die Privatforstaufseher staatlich in Eid und Pflicht genommen und damit befähigt seien, forstpolizeiliche Funktionen auch im Interesse des Staates wahrzunehmen.



sei die Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen nach denselben Grundsätzen wie bei den eigentlichen Beamten zu beurteilen.

Zur Frage der rechtmäßigen Ausübung eines Amtes teilt die „Juristische Wochenschrift“ folgenden Fall mit: Der Forstausseher S. hatte den Arbeiter A. beim Stellen von Schlingen im Revier betroffen. Er wollte den auf der Lat Ertrappten veranlassen, ihm die anderweitigen Schlingen, die er gestellt habe, zu zeigen. A. weigerte sich dessen aber und setzte dem Forstausseher Widerstand entgegen, als dieser ihn am Arme mitziehen wollte. Der Forstausseher hielt dann in der Wohnung des A. eine Hausdurchsuchung ab, die kein Ergebnis hatte. Als A. darauf aufgefordert wurde, mit zum Amtsvorsteher zu kommen, weigerte er sich wiederum. In diesem Verhalten des A. hatte die Strafkammer in zwei Fällen einen Widerstand gegen die Staatsgewalt erblickt. Das Reichsgericht hob in betreff dieser beiden Punkte das verurteilende Erkenntnis auf. Nach der Annahme der Strafkammer sollte sich der Forstausseher bei der Begegnung im Walde deshalb in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befinden haben, weil es seine Pflicht als Forstbeamter gewesen sei, die Eingiehung der zu dem unberechtigten Jagen bestimmten Gegenstände vorzubereiten und sicherzustellen. Daraus lasse sich aber keine Verpflichtung für den Angeklagten herleiten, selbst für seine Überführung im strafrechtlichen Verfahren tätig zu werden und durch eigenes Vorzeigen noch weiterer von ihm gelegter Schlingen Belästigungsmaterial für die gegen ihn zu führende Untersuchung herbeizuschaffen. Wenn also der Forstbeamte durch körperliche Gewalt, das Mitziehen am Arme, den Angeklagten zwingen wollte, ihm die übrigen Schlingen zu zeigen, so befand er sich nicht mehr in der berechtigten Ausübung seines Amtes, und ein seinem Vorgehen entgegengesetzter Widerstand kann demnach nicht aus § 117 des Str. G. B. strafbar sein. Ähnlich verhält es sich mit der an den Angeklagten gerichteten Aufforderung, den Beamten zum Amtsvorsteher zu begleiten. Es werde in dem Urteil nicht angenommen, daß der Angeklagte vorläufig habe festgenommen werden sollen. Das konnte auch nach den Umständen des Falles nicht wohl geschehen. Dann aber stand dem Forstausseher zur Sittierung des Angeklagten überhaupt keine Befugnis zu. Er befand sich auch in diesem Falle nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, und somit könne auch seitens des Angeklagten ein Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht vorliegen. (Aus den „Berliner Neuellen Nachrichten“.)

• Auch in dem Unternehmen der Einsperrung eines Forstbeamten während der rechtmäßigen Ausübung desselben kann ein gegen diesen gerichteter tätlicher Angriff im Sinne des § 117 Str. G. B. gefunden werden. Aus der Begründung: Sollte man mit Rücksicht auf die enge Bedeutung des Wortes „Angriff“ nur solche Handlungen als „tätlichen Angriff“ qualifizieren, die auf ein Anfassen, ein Berühren des Körpers eines anderen abzielen, so würde das weder mit dem Sprachgebrauche harmonieren, noch mit dem Zwecke des Gesetzes vereinbar sein; denn es ist klar, daß ein Beamter während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes so gut gegen Unternehmungen geschützt sein muß, die darauf hinausgehen, ihn seiner persönlichen Freiheit zu berauben, als gegen solche, die auf körperliche Mißhandlungen abzielen. (R. G. v. 29. 11. 1895, Entsch. in Straff. Bd. 28 S. 32.) — In dem vorliegenden Falle versuchte der Angeklagte, während der Förster einen Stall durchsuchte, die Stalltür von außen zuzumachen. —

Auch durch Schließen in der Richtung, in welcher sich der Forstbeamte befindet, kann ein tätlicher Angriff verübt werden. Eine körperliche Berührung ist nicht notwendig. (R. G. v. 26. 9. 1890, Dalde, Strafrecht S. 339.)

7 Auf Grund des § 117 ist nicht strafbar:

der einem Privatforstausseher geleistete Widerstand, wenn der Widerstandleistende nicht wußte, daß der Ausseher als solcher für den Bezirk, in welchem er den Forstschutz ausübte, bestellt war. (R. G. v. 27. 9. 1887, D. J. B. 20 S. 65);

der den Forst- oder Jagdberechtigten bei Ausübung ihres Rechtes (z. B. der Jagd) geleistete Widerstand, welcher nur zum Zwecke hat, diese Ausübung zu verhindern. — Durch den § 117 wird nicht die Ausübung des Jagdrechts geschützt, sondern nur den in dem Paragraph genannten Berechtigten Schutz gewährt gegen Angriffe, welche sie bei der Vornahme von Handlungen zur Wahrung ihres Rechtes gegen unbefugte Eingriffe dritter oder in Ausübung polizeilicher Befugnisse erfahren. — (R. G. v. 29. 5. 1880 u. 21. 1. 1884, D. J. B. 13 S. 102 u. 17 S. 123.)

Der von einem Forstbeamten gemietete Waldbarbeiter, welcher dem ihm als Arbeitgeber gegenüberstehenden Beamten durch Gewalt Widerstand leistet, ist nicht strafbar aus § 117. (R. G. v. 1. 11. 1881, D. J. B. 18 S. 241.)

Im vorliegenden Falle hatte der Forstbeamte bei Beaufichtigung mehrerer von ihm angemommener Arbeiter einen derselben aufgefordert, die Arbeit und den Wald zu verlassen und dabei Widerstand durch Bedrohung mit einer Art erfahren.

• Die Drohung mit Schießgewehr bei Widerstand gegen einen Forst- oder Jagdbeamten (§ 117 Abs. 2) ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß das zur Drohung benutzte Gewehr ungeladen war, sofern nur der Bedrohte es für geladen halten konnte. (R. G. v. 25. 10. 1883, D. J. B. 18 S. 50.)

• Die bei einem von mehreren Personen verübten Widerstande gegen Forst- und Jagdbeamte zugefügte Körperverletzung ist als erschwerender Umstand allen Teilnehmern zuzurechnen, wenn sie auch nur von einem Teilnehmer ausgegangen ist. (Ob. Tr. v. 1. 12. 1876. — Müde S. 68.)

<sup>10</sup> Vgl. ferner: Nr. 6 zu „Beschlagnahme“, Nr. 5 zu „Durchsuchung“, Nr. 2 zu „Verhaftung und vorläufige Festnahme“ (XI B d. B.) und Nr. 4 zu § 113 Str. G. B.

<sup>11</sup> Den erhöhten Schutz des § 117 genießen die zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehörenden Forstbeamten dann nicht, wenn ihre Tätigkeit ohne allen Zusammenhang mit forstamtlicher Tätigkeit sich vollzieht, so bei der Ergreifung steckbrieflich verfolgter oder sonstiger Verbrecher, denen kein Holzstebel zur Last fällt. Dasselbe muß dann gelten, wenn der Fall der Durchsuchung zwar durch Wahrnehmungen im Forste veranlaßt wird, aber die Tätigkeit des amtlichen Eingreifens nicht im Forste beginnt; die Untersuchung bildet dann einen für sich bestehenden Verfolgungsakt eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Der geleistete Widerstand ist strafbar aus § 113 Str. G. B.

Wird dem Beamten dabei eine Beleidigung zugefügt, so ist der vorgelegte Forstbeamte zur Stellung des Strafantrages berechtigt. (R. G. v. 13. 12. 1892, D. J. B. 25 S. 184.)

## Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

### Hausfriedensbruch.

§ 123. 1. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Versteck eines anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

2. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

3. Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein.

<sup>1</sup> Eine einmalige Aufforderung genügt.

<sup>2</sup> Berechtigter ist, wem die Verfügung über die Räumlichkeiten zusteht, in der Regel das Familienoberhaupt, bei mehreren Mietinhabern der Wohnung jeder einzelne (R. G. v. 3. 11. 1879), auch Diensthoten, denen bestimmte Räume überwiesen sind. Bei Abwesenheit des Berechtigten ungewisselhaft dessen Stellvertreter, Ehefrau, Kinder, Prokuristen usw. (Dolde, Strafrecht S. 342.) Berechtigter ist z. B. auch der Leiter einer Holzversteigerung, dem ein Gastwirt einen Raum für die Abhaltung der Versteigerung zur Verfügung gestellt hat.

<sup>3</sup> Der Begriff „Waffen“ umfaßt hier alle gefährlichen Werkzeuge. (R. G. v. 18. 1. 1883.)

### Beiseiteschaffung beschlagnahmter Sachen.

§ 137. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet<sup>1</sup> oder in Beschlag genommen<sup>2</sup> worden sind, vorsätzlich<sup>3</sup> beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht,<sup>4</sup> wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

<sup>1</sup> Die gepfändeten Sachen müssen in Besitz genommen werden. Eine bloße Erklärung des Beamten, daß die Sachen gepfändet seien, genügt nicht. Die Pfändung muß, namentlich wenn die Sachen im Besitze des Schuldners bleiben, äußerlich erkennbar gemacht sein.

<sup>2</sup> Die Beschlagnahme von Überführungskästen erfordert außer der Anordnung noch einen Ausführungsakt, der in einem bloßen amtlichen Verbot bestehen kann. Einer Besitzergreifung bedarf es hierbei nicht.

<sup>3</sup> Für den § 137 sind die allgemeinen Grundsätze über den Dolus (§ 59) maßgebend. Das Bewußtsein des Täters muß sich deshalb auch auf die Zuständigkeit des die Pfändung oder Beschlagnahme bewirkenden Beamten (Behörde) und auf die gesetzliche Statthaftigkeit der Pfändung selbst erstrecken. Bloße Zweifel an der Zuständigkeit des Beamten und der Rechtmäßigkeit der Pfändung schließen aber die Strafbarkeit nicht aus.

4 Auch eine bloße Veränderung des Aufbewahrungsorts des beschlagnahmten Gegenstandes kann unter diese Bestimmung fallen. Sie enthält dann keine strafbare Beiseiteschaffung, wenn die Sache trotz dieser Veränderung der Disposition der zuständigen Behörden oder Beamten vorbehalten bleibt. (Nach den Grt. R. G.; Dalde, Strafrecht S. 350.)

5 Wer sich durch die Pfändung oder Beschlagnahme verletzt fühlt, darf den Arrest nicht eigenmächtig brechen, sondern hat die von der Obrigkeit getroffene Maßregel in dem gesetzlichen Verfahren anzufechten. (R. G. v. 14. 12. 1894, D. Z. B. Bd. X S. 389.)

#### Nichterscheinen der Zeugen usw. vor Gericht.

§ 188. 1. Wer, als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

2. Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

3. Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmungen nicht ausgeschlossen.

#### Falsche Anschuldigung.

§ 164. 1. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2. Solange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung innegehalten werden.

1 Behörden sind der Amtsvorsteher, der Königl. Oberförster usw., nicht aber Gendarmen, Forstschutzbeamte, Förster, Privatoberförster usw.

§ 165. 1. Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteile zu bestimmen.

2. Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

#### Beleidigung.

§ 185. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Tüchlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

1 Beleidigung ist jede vorsätzliche und rechtswidrige Willenserklärung, mag dieselbe in einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung oder in einer Handlung bestehen, durch welche jemand einem anderen seine Geringschätzung oder Mißachtung ausbrückt.

Ob eine solche Beleidigung im vorliegenden Falle anzunehmen, ist wesentlich Tatfrage, da dieselbe Äußerung unter gewissen Verhältnissen eine schwere Beleidigung sein kann, während sie unter anderen Umständen durchaus nichts Beleidigendes enthält. Dabei ist festzuhalten, daß, so wenig eine bloße Absicht zu beleidigen ohne einen objektiv ehrverletzenden Akt den Tatbestand der Beleidigung darstellt, ebensowenig auch eine objektiv beleidigende Kundgebung genügt, wenn jede böse Absicht fehlt. Als Dolus bei der Beleidigung genügt aber allein das Bewußtsein des Täters, daß seine Äußerung (Handlung) objektiv geeignet ist, die Ehre eines anderen zu kränken. Deshalb kann selbst dann, wenn feststeht, daß der Täter gar nicht die ausdrückliche Absicht zu beleidigen gehabt hat, z. B. wenn er im Scherze gehandelt, doch eine Bestrafung wegen Beleidigung eintreten, wenn die Äußerung an sich eine ehrenkränkende war, und der Täter sich dieses Umstandes wohl bewußt war. (Nach den Grt. R. G., Dalde, Strafr. S. 383.)

§ 198. Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Behauptungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern straf-

bar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 194. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig.

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

<sup>1</sup> Der Oberförster kann auch für den in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft beileidigten Forstbeamten den Strafantrag stellen. (R. G. v. 13. 12. 1892, Dalde, Strafrecht S. 393.)

§ 200 Abs. 1. Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis auszusprechen, die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteile zu bestimmen.

#### Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§ 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§ 212. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 213. War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 214. Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

<sup>1</sup> Die strafbare Handlung kann auch in einer Übertretung (§ 1 Abs. 3) bestehen.

#### Körperverletzung.

§ 223. 1. Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

2. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

<sup>1</sup> Mißhandlung ist nicht nur dann vorhanden, wenn dem Verletzten durch eine Tätigkeit ein körperlicher Schmerz bereitet wird, sondern es liegt eine solche schon in jeder vorsätzlichen und rechtswidrigen Einwirkung auf den Körper eines anderen, durch welche eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen wird. (R. G. v. 18. 5. 1888 u. 16. 4. 1889, Dalde, Strafr. S. 404.)

§ 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls, oder von mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

<sup>1</sup> Bei einer Körperverletzung mittels einer Waffe wird der Vorfall nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter sich versehentlich einer gefährlicheren Waffe, als er beabsichtigt hatte, bedient. (R. G. v. 24. 9. 1894, D. F. Z. 1895 S. 118.)

<sup>2</sup> Die *Gefährlichkeit des Werkzeuges* ist hauptsächlich nach seiner objektiven Beschaffenheit zu beurteilen, die Unkenntnis bezüglich der Qualifikation des Werkzeuges ist aber unerheblich. Es muß nach seiner Beschaffenheit und Art seiner Benutzung geeignet sein, erheblichere Körperverletzungen herbeizuführen. Ein gehetzter Hund gehört nicht hierher.

wohl aber kann in dem Hehen eines Hundes und in dadurch herbeigeführten Verletzungen eine das Leben gefährdende Behandlung gefunden werden.

<sup>2</sup> Wird eine gemeinschaftliche Mißhandlung festgestellt, so ist jeder einzelne Mittäter im ganzen strafrechtlich verantwortlich, und wird gegen einen Mittäter festgestellt, daß er einen Schlag geführt hat, der eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt, so sind, falls nicht die schwerere That im Ergeß verübt worden, auch die übrigen Täter wegen der schweren Körperverletzung zu bestrafen. Die Annahme einer gemeinschaftlichen Körperverletzung bedingt nicht notwendig die Anwendung desselben Strafgesetzes, es kann vielmehr der eine Täter aus § 223a, der andere aus § 224 bestraft werden. — Zu 2 und 3 nach den Erl. R. G., Dalde, Strafr. S. 405.

<sup>4</sup> Das Leben gefährdende Handlungen können sein: Anbinden an einen Baum im Walde, Hineinwerfen in ein tiefes Gewässer usw.

### Schwere Körperverletzung.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

<sup>1</sup> Vgl. Anm. 3 zu § 223a.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 227. 1. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

2. Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

<sup>1</sup> Zum Angriff gehören Tathandlungen gegen die Person eines anderen. Ein Schuß in die Luft genügt nicht zum Tatbestande. (R. G. v. 21. 9. 1888, Dalde, Strafrecht S. 407.)

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und des § 223a auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 230. 1. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

2. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

<sup>1</sup> Der Begriff des Amtes im Sinne dieses Paragraphen setzt nicht ein ordnungsmäßig übertragenes öffentliches Amt (§ 359) voraus. Es ist darunter auch eine Privatbedienung zu verstehen, sofern mit ihr Geschäfte, die im gewöhnlichen Leben als amtliche bezeichnet werden, verbunden sind. Auch Lehrlinge können die Berufspflicht verletzen. (R. G. v. 26. 2. u. 27. 9. 1892, Müde S. 107.)

§ 231. 1. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

2. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

8. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.  
**§ 232.** 1. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

2. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

3. Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

**§ 233.** Wenn leichte<sup>1</sup> Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeeschuldigte oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

<sup>1</sup> Das sind nur die im § 223 gedachten.

### Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Freiheits-Verraubung.

**§ 239.** 1. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrne Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

3. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrne Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

<sup>1</sup> Vgl. Anmerkung 6 zu § 119.

### Nötigung.

**§ 240.** 1. Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

2. Der Versuch ist strafbar.

<sup>1</sup> Die Drohung mit einer Körperverletzung durch eine Schußwaffe erfüllt den Tatbestand der Nötigung auch dann, wenn der Drohende zwar die Handlung oder Unterlassung von seiten des Bedrohten zu erzwingen, aber nicht die Schußwaffe zu gebrauchen berechtigt war. (R. G. v. 21. 10. 1879, J. B. 12, S. 187.)

**§ 241.** Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

### Diebstahl.

#### Einfacher Diebstahl.

**§ 242.** 1. Wer eine fremde, bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

2. Der Versuch ist strafbar.

<sup>1</sup> Zum Tatbestande des Diebstahls gehört also: eine fremde, bewegliche Sache (körperlicher Gegenstand), die aus dem Gewahrsam eines anderen weggenommen wird (um die Verfügungsgewalt zu erlangen). Und zwar muß die Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehen.

Eine diebstahlige Absicht (Absicht rechtswidriger Zueignung) liegt nicht vor, wenn die Wegnahme erfolgte:

Nur zum Zwecke des einstweiligen Gebrauchs, ohne die Verfügung über die Sache dem Eigentümer zu entziehen, z. B. Wegnahme einer Raunfange um den umgeworfenen Wagen wieder aufzurichten zu können;

um die Sache zu vernichten;

um die Sache als Pfand bis zur Befriedigung wegen einer Forderung zurückzubehalten. Eine verlorene Sache befindet sich nicht in dem Gewahrsam eines anderen. Die Uneigenschaft einer gefundenen Sache, der sog. Funddiebstahl, ist aus § 246 zu bestrafen.

**Lauben auf dem Felde**, welche die Gewohnheit der Rückkehr haben, können Gegenstand des Diebstahls sein, doch muß der Täter sich bemüht sein, daß die Lauben diese Eigenschaft hatten. (R. G. v. 11. 6. 1885 u. 28. 2. 1890, Dalde, Strafrecht S. 417.)

**Fische in geschlossenen Gewässern** (§ 4 des Fischereiges.) können Gegenstand des Diebstahls sein. (R. G. v. 5. 2. 1884.)

Auch ist Diebstahl die Entwendung von **etageerieteten Feldfrüchten**, welche einstweilen auf dem Felde lagern. (R. G. v. 12. 1. 1893 — a. a. O.)

Handelt es sich um die Entwendung von ungeernteten, mit dem Boden noch verbundenen **Feldfrüchten**, **Bodenerzeugnissen**, **Walderzeugnissen** usw., so kommen, auch wenn die tatsächlichen Voraussetzungen des Diebstahls vorliegen, für die Bestrafung die besonderen Vorschriften des § 370 Nr. 5 Str. G. B. und der Spezialgesetze (Forstdiebstahls-gesetz, Feld- und Forstpolizeigesetz usw.) in Betracht. Über den Begriff des Forstdiebstahls siehe § 1 nebst Anmerkungen des Forstdiebstahls-gesetzes und über Felddiebstahl die §§ 18 bis 23 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Diese landesgesetzlichen Vorschriften werden durch das Strafgesetzbuch nicht berührt; vgl. die Einleitung zum Abschnitt IX d. B.

Die Entwendung von Sachen, über die der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft auszuüben nicht in der Lage ist, die der Eigentümer also nicht in seinem Gewahrsam hat — **Wild** in den Jagdrevieren, **abgeworfene Hirschkäuge**, **Fische in öffentlichen Gewässern** —, fällt nicht unter diesen Paragraphen, sondern unter die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

Über das unberechtigte Jagen (Jagdvergehen, Wilddiebstahl) siehe die §§ 292 bis 295 und über das unberechtigte Fischen die §§ 370 Nr. 4 und 296. Inwiefern die Entwendung von Wild aus einem **Wildpark** unter den § 242 fallen kann, siehe Anmerkung 8 zu § 292.

### Schwerer Diebstahl.

§ 243. 1. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn:

2. aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen gestohlen wird;
3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
5. der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahle bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt;
6. zu dem Diebstahle mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

<sup>1</sup> Die Bestrafung aus § 243 Nr. 5 setzt voraus, daß sich der Dieb bei Ausführung der Tat bewußt war, daß er Waffen bei sich führe. (R. G. v. 24. 2. 1885.) Waffe ist hier nicht im technischen Sinne zu verstehen. (R. G. v. 1. 10. 1883 — Dalde S. 422.)

§ 242. 1. Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Fehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr ein.

§ 245. Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verlossen sind.

#### Unterschlagung.

§ 246. 1. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren, und wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

3. Der Versuch ist strafbar.

<sup>1</sup> Ein Förster, welcher das vom Staat ihm lediglich zur Heizung seiner Dienstwohnung gelieferte Deputatholz verkauft oder einem anderen zur Verwendung überläßt, begeht eine Unterschlagung. (R. G. v. 8. 5. 1880, J. B. 13 S. 101.)

§ 247. 1. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

2. Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

3. Diese Bestimmungen finden auf Teilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

#### Raub.

§ 249. 1. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 252. Wer bei einem Diebstahle auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

#### Begünstigung.

§ 257. 1. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens<sup>1</sup> dem Täter oder Teilnehmer wissenschaftlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Gefängnis zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

2. Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen (§ 52) gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

3. Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

<sup>1</sup> Nicht auch einer Übertretung.

<sup>2</sup> Nach § 59 Str. G. B. dürfen dem Täter bei strafbaren Handlungen, die nur vorzüglich begangen werden können, nur solche Tatumstände zugerechnet werden, die ihm zur Zeit der Tat bekannt waren. Wenn jemand einen Dieb begünstigt und zur Zeit der Tat



nur Tatumstände kennt, aus denen sich ein Forstdiebstahl ergibt, so kann er nur wegen Begünstigung eines Forstdiebes bestraft werden, wenngleich der Dieb einen gemeinen Diebstahl begangen hat. Der Dieb wird in solchem Falle nach § 242 Str. G. B. der Begünstiger nur nach dem Forstdiebstahlsgeetze bestraft. (R. G. v. 21. 10. 1898, D. J. S. Bd. XV S. 120.)

§ Die Begünstigung oder Fehlerei bei Forstdiebstählen wird nach § 5 des Forstdiebstahlsgeetzes und bei Felddiebstählen nach § 8 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, und zwar verhältnismäßig milder, bestraft.

§ Eine Begünstigung kann auch in unwahren Angaben gegenüber dem zuständigen Beamten über den Erwerb einer Sache seitens des Täters gefunden werden. (R. G. v. 9. 6. 1885, Dalde S. 435.)

### Fehlerei.

§ 258. 1. Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Fehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

3. Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Fehler ein Angehöriger ist.

§ 259. Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absage bei anderen mitwirkt, wird als Fehler mit Gefängnis bestraft.

§ 260. Wer die Fehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

### Erläuterung zu den §§ 258 bis 260.

1 Die Begünstigung des Diebstahls ist Fehlerei, wenn sie des eigenen Vorteils wegen geschieht. Der § 258 handelt von der Fehlerei in bezug auf Personen, und der § 259 in bezug auf Sachen, der sogenannten Partiererei.

2 Unbefugte Aneignung von Wild (Jagdvergehen) fällt nicht unter den § 258. (R. G. v. 21. 12. 1881, Dalde, Strafrecht S. 436.)

3 Dahin (§ 259) gehören auch Übertretungen. Bezüglich des mit der Verletzung jagdpolizeilicher Vorschriften erlegten Wildes gibt es keine Fehlerei.

In dem Ankaufe des vom Jagdberechtigten selbst, wenngleich mit Verletzung jagdpolizeilicher Vorschriften (z. B. in der Schonzeit), erlegten Wildes kann eine Fehlerei nicht gefunden werden. (R. G. v. 22. 6. 1882, J. B. XIV S. 215.)

4 Die Fehlerei nach § 259 und 260 besteht aber hinsichtlich solchen Wildes, von dem der Käufer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es unrechtmäßig (durch Jagdvergehen usw.) erlangt worden ist.

### Urkundenfälschung.

§ 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturlunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich auffertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

1 Vgl. Anm. 1 zu § 35 J. u. J. P. G., IX C 2 d. B.

§ 274. Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verliert oder fälschlich setzt.

1 Darunter sind alle definitiven oder auch provisorischen Grenzzeichen zu verstehen, welche bestimmt sind, das Eigentum oder dingliche Rechte an Grund und Boden

abzugrenzen; dagegen gehören Merkzeichen, durch welche nur persönliche Rechte äußerlich erkennbar gemacht werden, nicht hierher. (R. G. v. 16. 4. 1883.)

Es gehören ferner nur solche Grenzzeichen hierher, welche entweder von alters her als solche bestehen oder von den Interessenten anerkannt oder von der zuständigen Behörde festgestellt sind. (R. G. v. 25. 1. 1884.)

Hat bei einem Verfahren behufs Verhütung der Verdunkelung der Grenzen unter richterlicher Mitwirkung eine Bezeichnung der Grenze durch Setzen von Steinen stattgefunden, aber einer der Interessenten widersprochen, so fällt eine Beseitigung dieser Steine nicht unter diesen Paragraphen. (R. G. v. 18. 10. 1892.)

Ebenso gehören Grenzraine hierher, und wird ein solcher durch Abpfügen usw. seiner Bestimmung als Grenze entzogen, so liegt Idealkonkurrenz (§ 73) mit § 370 Nr. 1 vor. (Crt. 29. 12. 1891. — Dalke, Strafr. S. 462.)

<sup>2</sup> Vgl. § 370 Nr. 1 Str. G. B. und § 30 Nr. 3 F. u. F. P. G., IX C 2 d. B.

### **Strafbarer Eigennutz.**

**§ 289.** 1. Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben dem Kuhnzieher, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3. Der Versuch ist strafbar.

4. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

5. Die Bestimmungen des § 247 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

### **Unberechtigte Ausübung der Jagd (Jagdvergehen).**

— Nur das unberechtigte Auffuchen, Verfolgen, Fangen, Schließen usw. jagdbarer Tiere fällt unter die Strafbestimmungen der nachfolgenden §§ 292 bis 295. Jagdbar sind diejenigen Tiere, welche in dem § 1 der Jagdordnung v. 15. 7. 07 (X C 3 d. B.) aufgeführt sind. —

**§ 292.** 1. Wer an Orten, an denen er nicht zu jagen berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

2. Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

<sup>1</sup> Die „Ausübung der Jagd“ wird begrifflich erfüllt einerseits schon durch die bloße Nachstellung, d. h. jede Handlung, welche — unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Aufstellung von Schlingen) — auf Erlangung des Wildes gerichtet ist, gleichgültig, ob sie zum Ziele führt oder nicht, namentlich also auch durch das bloße Auffuchen und Verfolgen der jagdbaren Tiere — insbesondere das Durchstreifen des Forstes mit schußfertigen Gewehr — in jener Absicht, gleichgültig, ob unter Jagdausrüstung mit Gewehr, Hunden usw. oder ohne solche, andererseits nach Umständen lediglich durch die Besitznahme, wie z. B. beim Fallwild. (Olshausen Str. G. B. Anmerkung 7 z. § 292; vgl. auch D. J. B. 17 S. 216.)

Als Ausübung der Jagd ist anzusehen das Stehen auf Anstand, und bedarf es hierbei nicht der Feststellung, daß das von dem Betroffenen geführte Gewehr geladen gewesen sei. (R. G. v. 24. 10. 1889, D. J. B. 22 S. 89.)

Für den Tatbestand des § 292 ist das Nichtbeiführen eines Gewehres usw. unwesentlich, wenn jemand ein Stück Wild, welches von einem anderen angeschossen, aber noch nicht in seine Gewalt gebracht ist, in der Absicht, es sich anzueignen, verfolgt. (R. G. v. 9. 10. 1906, Jahrb. 1907 S. 231.)

Die Geweihstangen eines Hirsches bilden, solange sie sich in ihrer natürlichen Verbindung mit der Hirnschale befinden, Bestandteile des Körpers des Tieres. Wird in der Absicht, diese Bestandteile des Tieres zu erlangen, dem Wilde nachgestellt, so genügt auch diese Absicht zur Annahme einer Jagdausübung. Wer also an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, Hirsche zu dem Zwecke aufsucht und aufscheucht, um ein vorzeitiges Abstoßen der Geweihstangen durch die Hirsche herbeizuführen, macht sich eines Jagdvergehens schuldig. (R. G. v. 14. 2. 1907, Jahrb. d. Entsch. S. 230.)

<sup>2</sup> An welchen Orten jemand zu jagen berechtigt ist, entscheidet sich nach den Landesgesetzen. (Vgl. Jagdordnung, X C 3 d. B.)

Der Grundeigentümer ist zur Jagdausübung auf seinem eingefriedigten Grundstück (vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 d. Jagdordn. X C 3 d. B.) erst nach erfolgter Entscheidung des Landrats darüber, daß die Einfriedigung für dauernd und vollständig zu erachten sei, befugt; jede frühere Jagdausübung fällt als eine unberechtigte unter § 292. (R. G. v. 14. 5. 1888, J. B. 21 S. 12.)

#### Bewußtsein der objektiv unbefugten Jagdausübung.

Diesem Erfordernisse ist genügt, wenn der Betreffende die Jagd an einem Orte ausübt, bezüglich dessen er begründete Zweifel hegen mußte, ob er dort jagdberechtigt sei; denn er hat die Möglichkeit, an einem Orte zu jagen, an dem ihm ein Jagdrecht nicht zustand, mit in seinen Willen aufgenommen. Die Annahme, daß der Angeklagte solche Zweifel hegen mußte, ist gerechtfertigt, wenn er sich nicht vollständig in sein erpachtetes Jagdgebiet einweisen ließ, sondern mit mündlichen Auseinandersetzungen sich begnügte, obwohl das Hereintragen eines fremden Jagdgebietes ausdrücklich erwähnt wurde, und wenn er wußte, daß letzteres dort der Fall war, wo er jagte. Wer auf die Gefahr hin, strafbar zu werden, handelt, genießt den Schutz des § 59 nicht mehr. Es ist dolus eventualis gegeben. Die Verurteilung erfolgt alsdann nicht, weil fahrlässig fremdes Jagdgebiet betreten und auf denselben fahrlässig auf ein jagdbares Tier geschossen wurde, sondern weil der Angeklagte unbekümmert um sein Jagdrecht dies getan und damit die oben erwähnte Möglichkeit in seinen Willen mit aufgenommen hat. (Bayerisch. Oberl.-Ger. z. München v. 24. 5. 1898, J. B. 33 S. 210.)

Einiges unberechtigten, nach diesem Paragraphen zu bestrafenden Jagdens macht sich schuldig:

wer Junge von jagdbaren, vierfüßigen Tieren ausnimmt (aus dem Bager) oder aufgreift (Oppenhoff, Str. G. B. Anm. 13 z. § 292); derjenige, welcher nur aus Freude an der Jagd das Wild erlegt und sodann liegen läßt, und derjenige, welcher Wild tötet oder zu töten sucht, um Wildschaden abzuwenden; geschieht dieses durch Legen von Gift, so erfolgt die Bestrafung nach § 293 (R. G. v. 23. 9. 1886, D. J. B. 19 S. 29);

wer sich auf seinem Jagdgebiete aufstellt und durch einen von ihm angenommenen Treiber oder durch seinen Hund das benachbarte fremde Jagdgebiet abjuchen und von dort das Wild sich zutreiben läßt, um es dann auf seinem eigenen Jagdgebiete zu erlegen (R. G. v. 1. 6. 1886 und v. 28. 11. 1889, D. J. B. 18 S. 279 und 22 S. 89);

derjenige (Treiber), welcher, wie im vorstehenden Falle, das Wild aufscheucht und zutreibt (R. G. v. 25. 4. 1888, D. J. B. 20 S. 311), fehlt ihm jedoch das Bewußtsein von der Widerrechtlichkeit der Jagdausübung, so ist er nur wegen Beihilfe zu bestrafen (R. G. v. 1. 6. 1886, D. J. B. 18 S. 279);

wer als Jagdaufseher, wenn er die Erlaubnis hat, im Jagdbezirk seines Dienstherrn für diesen die Jagd auszuüben, für sich jagt. (R. G. v. 19. 1. 1884, D. J. B. 16 S. 117.)

Auch die sogenannte Parforcejagd ist eine Art der Jagdausübung und strafbar, wenn sie unbefugt im fremden Jagdrevier ausgeübt wird. (R. G. v. 20. 11. 1894, D. J. B. 27 S. 93.)

#### Grenze zwischen Jagdfrevel und Unterschlagung.

Wer für den Jagdpächter mit dessen Einwilligung die Jagd ausübt, macht sich keines Eingriffes in fremdes Okkupationsrecht schuldig, wenn er einen Hasen für ersteren okkupiert. Wenn er sodann aber über diesen Hasen zugunsten eines dritten rechtswidrig verfügt, macht er sich einer Unterschlagung nach § 246 Str. G. B. schuldig. (Bayer. Oberl.-Ger. z. München v. 4. 7. 1899, J. B. 33 S. 209.)

4 Ferner macht sich derjenige nach § 292 strafbar, der aus dem eigenen Jagdrevier über die Grenze nach einem in einem anderen Reviere sich befindenden Wilde schießt.

— Es ist aber keine unberechtigte Ausübung der Jagd (sondern unter Umständen nur nach § 368<sup>10</sup>) strafbar) wenn sich jemand in einem fremden Revier aufstellt, um von dort aus das auf sein eigenes benachbartes Revier abertretende Wild zu erlegen, oder wenn er, um ein auf seinem Revier stehendes Wild zu erlegen, dasselbe anschießt und hierbei fremdes Jagdgebiet passiert. (Oppenhoff, Str. G. B. Anm. 3 zu § 292.) — In diesen Fällen hat die Einziehung des Jagdgerätes nicht zu erfolgen, wohl aber ist unter gewissen Voraussetzungen eine Beschlagnahme bzw. Wegnahme desselben statthaft. (Vgl. Anmerkung 18 zu § 368 Nr. 10.)

5 Das Ergreifen tödlich angeschossenen Wildes auf fremdem Jagdgebiete fällt unter diesen Paragraphen. Der § 292 macht keine Ausnahme für die Jagdsolge und ist kein Grund, solches

Fallwild auszunehmen, welches durch einen Schuß verendet war, welchen der dasselbe auf fremdem Jagdgebiet Aufhebende auf eigenem Jagdgrunde auf dasselbe abgegeben hatte. (R. G. v. 22. 11. 1888, D. J. B. 21 S. 64.)

#### Aneignung eines vom Jagdberechtigten im Eisen gefangenen Fuchses.

Hat sich der Fuchs so fest gefangen, daß er sich selbst nicht mehr befreien konnte, so ist er eine im Eigentume des Jagdberechtigten befindliche Sache, und mit der rechtswidrigen Aneignung wird ein gemeiner Diebstahl (§ 242) begangen; andernfalls liegt ein Jagdvergehen vor. (Nach Dixel S. 497 u. 498.)

• Darf ein Jagdberechtigter Wild durch künstliche Locken in seinen Jagdbezirk locken, und darf er die Jagd ohne Rücksicht auf die Interessen seiner Jagdnachbarn ausüben?

Das Reichsgericht bejaht diese Fragen. Es erklärt: Ganz unbeachtlich sei es, wenn, wie die Kläger geltend machen, der Beklagte durch künstliche Hervorbringung von Tönen, die dem Vocken des Rebhahnes gleichen, die Rebhühner anlockte, um sie abzuschließen; ebenso unbeachtlich sei es, wenn er so viel Wild abschöffe, daß er Hasen und Hühner häufig nach Dutzenden an Wiederverkäufer abgeben könnte; nach § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 sei die Ausübung der Jagd — von der Einhaltung der Schonzeit abgesehen — nur durch die allgemeinen und besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezweckten, beschränkt; die Benutzung von Locken zur Anlockung von Wild sei nicht verboten und vielfach üblich; aus dem Wesen der Jagdberechtigung könne — selbst wenn man aus derselben ein gewisses Recht des Jagdberechtigten an dem in seinem Jagdbezirk befindlichen Wildstande ableite — jedenfalls nicht gefolgert werden, daß durch die Benutzung solcher Lockmittel seitens eines Jagdberechtigten in das Recht des Jagdangrenzers widerrechtlich eingegriffen würde; selbstverständlich geschähe dies auch nicht dadurch, daß der Jagdberechtigte in seinem Jagdgebiete so viel Wild abschleife oder abschleife lasse, daß er größere Mengen an dritte verkaufen könne; eine schlauöse Ausübung sei natürlich niemals gestattet. (R. G. v. 4. 5. 1899, J. B. 33 S. 82.)

7 Aneignung von Fallwild und Geweißen (Stirchhungen). Die unbefugte Aneignung von totem Wild (Fallwild), und zwar sowohl des natürlich verendeten, als des erlegten, und ganz gleichgültig, ob sich die Aneignung auf das ganze Stück oder nur auf Teile desselben erstreckt, ist als ein Jagdvergehen strafbar nach § 292 zu erachten. Gleichgültig ist es hierbei auch, ob das verendete jagdbare Tier noch zum Genuße für Menschen geeignet oder wertlos ist; nur der bereits in Verwesung übergegangene Kadaver kann nicht mehr als Fallwild, und dessen Aneignung nicht als unbefugte Jagdausübung angesehen werden.

Die Aneignung solcher in Verwesung übergegangener Kadaver ist überhaupt nicht strafbar. (R. G. v. 14. 3. 1895, Selbstverw. S. 652.)

Durch die Aneignung der Geweiße von Fallwild, insoweit dieselben noch einen integrierenden Teil des Stückes bilden, wird gleichfalls ein Jagdvergehen (§ 292) begangen.

Dagegen macht sich derjenige, welcher ein nach dem Gesetz der Natur abgeworfenes Geweih (Stangen) findet und aneignet, weder der unbefugten Jagdausübung, noch einer Unterschlagung schuldig. (Vgl. § 958 B. G. B. XII A b. B.). Eine Bestrafung ist nur zulässig auf Grund der älteren Forst- und Jagdordnungen bzw. neuerer Polizei-Verordnungen, soweit dieselben Strafbestimmungen hierfür enthalten. (O. Trib. v. Jahre 1875, D. J. B. 8 S. 425 und R. G. v. 13. 1. 1881, 26. 9. 1882, 16. 2. 1883, 19. 11. 1885 und 16. 9. 1886, D. J. B. 13 S. 146, 15 S. 78 u. 321, 18 S. 141 u. 19 S. 27.) Nach den älteren Provinzial-Jagdordnungen bzw. den neuerdings erlassenen Polizei-Verordnungen ist die unbefugte Aneignung von Stirchhungen strafbar in: Ostpreußen (nur in den fiskalischen Revieren), Pommern, Posen nur im Regierungsbezirk Posen und vom Regierungsbezirk Bromberg in den ehemaligen Revierförstereien Snesen, Powitz und Wongrowitz, Brandenburg, Sachsen mit Ausschluß der ehemals königlich sächsischen Landesteile und Hessen-Nassau nur in den ehemals großherzoglich hessischen Landesteilen.

Die Aneignung von Reihungen ist nirgends, auch nicht in den älteren Jagdordnungen, unter Strafe gestellt.

• Die Entscheidung der Frage, ob Jagdwild in einem Wildpart Gegenstand eines Diebstahls (§ 242 Str. G. B.) oder nur eines Jagdvergehens (§ 292) sein kann, hängt davon ab, ob an dem Wilde bereits eine Okkupation stattgefunden hat oder nicht; es kommt also darauf an, ob der Berechtigte bereits Besitz von dem Wilde ergriffen hat. Nun kann unzweifelhaft an Wild dadurch Besitz und also Eigentum erworben werden, daß der Jagdberechtigte „durch eine generelle Maßregel die Freiheit des Entweichens dem Wilde

entzieht". Für die Frage aber, ob solches geschehen, ist nicht ausschließlich der Umstand entscheidend, daß das Wild sich in einem eingezäunten Wildgarten befindet, vielmehr ist dabei „die Gesamtheit der die Einschließung betreffenden, besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen“. Als solche besonderen Verhältnisse sind namentlich die Anzahl und Beschaffenheit der Zugänge des Tiergartens — insbesondere die Bewachung derselben — in Betracht zu ziehen, um danach zu ermitteln, inwiefern und in welchem Umfange dem Wilde der Austritt aus dem Gehege offen steht oder nicht. (R. G. v. 9. 11. 1894, D. J. B. 27 S. 92.)

• Über Verwertung des innerhalb forstfiskalischer Jagdbezirke auf fiskalischem Eisenbahnreal gefundenen Fallwildes siehe Anm. 5<sub>2</sub> zu § 65 der Försterdienstinstruktion.

10 Das durch ein Jagdvergehen erlangte Wild bzw. das Fell dieses Wildes unterliegen nicht der Einziehung aus § 40 d. Str. G. B. (Einziehung der bei Begehung eines Verbrechens usw. gebrauchten Gegenstände).

Der Täter erlangt aber auch daran kein Eigentum, und er hat das gefangene oder erlegte Wild bzw. die noch vorhandenen Teile desselben dem Jagdberechtigten unentgeltlich auszuliefern. (Vgl. R. G. v. 19. 6. 1891 in Müde, der Preuß. Forst- und Jagdschutzbeamte, und § 958 Abs. 2 des B. G. B. XII A d. B.)

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird.

1 Als Nachtzeit im Sinne dieses Paragraphen ist die Zeit der Dunkelheit zu verstehen. Die Nachtzeit beginnt also nicht sofort nach dem Untergange der Sonne, sondern erst mit dem Eintritt der Dunkelheit und endet nicht mit dem Sonnenaufgange, sondern schon mit dem Eintritt der Morgendämmerung. (R. G. v. 5. 2. 1881 und 27. 1. 1885, D. J. B. 13 S. 232 und 17 S. 216.)

• Unter Schlingen sind auch alle diejenigen Fangvorrichtungen zu verstehen, welche schlingenartig wirken und durch Zugheben das hineingeratene Wild fangen (z. B. Sude). — Romm-Bericht über das Wildschonges. S. 5. —

Die unbefugte Jagdausübung durch Nachstellen mit Schlingen kann schon darin gefunden werden, daß der Jagdfreier, mit zubereiteten Schlingen ausgerüstet, die zur Begung derselben geeigneten Stellen auf fremdem Jagdgebiet aufsucht. (R. G. v. 24. 5. 1886, D. J. B. 18 S. 278.) Die Straftat ist mit der erfolgten Aufstellung der Schlinge vollendet. (R. G. v. 14. 1. 1907, Jahrb. d. Entsch. S. 232.)

• Auch derjenige, der für seine Person vom Jagdberechtigten die Erlaubnis zum Jagen erhalten hat, macht sich als Mittäter nach § 293 strafbar, wenn er die Jagd mit einem Unberechtigten ausübt. (R. G. v. 23. 9. 1886, D. Forst-Jg. Bd. 1 S. 303.)

4 Für die Anwendung des § 293 in bezug auf die unbefugte Jagd in Wäldern ist es gleichgültig, ob das Wild oder ob der Jäger sich im Walde befindet. Ob das Wild im Walde oder außerhalb desselben erlegt werde, könne nur insofern von Bedeutung sein, als einerseits der unberechtigte Jäger, wenn er im Walde die Jagd ausübe, sich leichter der Entdeckung entziehen könne, und andererseits das im Walde erlegte Wild leichter verborgen werden könne. (R. G. v. 8. 2. 1894, D. J. B. 26 S. 276.)

Unter Wald ist nicht jedes zur Holznutzung bestimmte Grundstück, z. B. nicht dasjenige, dessen Waldbestand abgeholzt ist, und das wieder aufgeforstet werden soll, vor der Aufforstung zu verstehen. Vielmehr bildet „Wald“ den Gegensatz zu überflächlichem Gelände, Feldern mit niedrigen Gehäusen, z. B. Wacholder, sowie stellenweise bewachsenen Flächen. (Oberl. G. Celle v. 15. 12. 1902, D. Forst-Jg. 1903 S. 147.)

Eine Jagdausübung im Walde liegt auch dann vor, wenn sie auf einer baumfreien Einbuchtung innerhalb einer mit Holz bestandenen Fläche stattgefunden hat. (R. G. v. 23. 10. 1906, Jahrb. d. Entsch. 1907 S. 232.)

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

1 Gewerbsmäßigkeit erfordert als wesentliches Merkmal die Absicht des Täters, eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben und dadurch sich eine Erwerbsquelle zu verschaffen. (R. G. v. 24. 8. 1906, Jahrb. d. Entsch. 1907 S. 233.)

<sup>2</sup> Gewerbmäßige Jagdausübung kann auch dann angenommen werden, wenn der unbefugte Jäger den fortgesetzten Gewinn dadurch zu erlangen sucht, daß er einen beträchtlichen Teil des Unterhalts seiner Familie durch die Jagdbeute deckt. (R. O. v. 24. 1. 1887, D. Forst-B. B. 2 S. 93.)

**§ 295.** Neben der durch das Jagdvergehen verurteilten Strafe ist auf **Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde**, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

<sup>1</sup> Der Täter muß die Gegenstände in dem Augenblicke „bei sich geführt haben“, wo er sich des Jagdvergehens schuldig machte; daher bleibt der Paragraph außer Anwendung, wenn jemand das bei Ausübung der verbotenen Jagdfolge auf dem eigenen Jagdreviere zurückgelassene und erst nach Herbetschaffung des erlegten Wildes auf das eigene Revier wieder ergriffene Gewehr beim Fortschaffen des Wildes bei sich führt (R. O. v. 15. 10. 1887, D. J. B. 20 S. 68), oder wenn er ein angeschossenes, in ein fremdes Jagdrevier übergetretenes Wild durch seinen Hund verfolgen läßt, während er selbst im eigenen Jagdrevier bleibt (in diesem Falle ist nur der Hund einzuziehen). Dagegen ist es nicht unerlässlich, daß das Gewehr usw. in das fremde Jagdrevier gebracht sei; z. B. wenn das Jagdvergehen in der Weise verübt wurde, daß der Täter aus seinem Jagdreviere nach einem im fremden Nachbarreviere sich befindenden Wilde schöß. (Oppenhof, Str. O. B. Anm. 3 zu § 295.)

Jagdgerätschaften, bezüglich welcher lediglich feststeht, daß sie demnächst zu Jagdvergehen würden benutzt werden, können auch nicht auf Grund des § 40 Str. O. B. eingezogen werden, denn die Einziehung ist eine Strafe, und es muß, im Falle nicht in Spezialgesetzen eine anderweitige Vorschrift erteilt worden ist, daran festgehalten werden, daß die Absicht nur dann bestraft werden kann, wenn sie äußerlich in entsprechenden Handlungen unzweifelhaft betätigt worden ist. (R. O. v. 20. 5. 1895, Entsch. Bd. 27 S. 243.)

Die in der Wohnung eines Wilderers beschlagnahmten Gewehre unterliegen nur insoweit der Einziehung, als sie nachweislich beim unberechtigten Jagen gebraucht oder doch mitgeführt sind.

<sup>2</sup> Die Einziehung der Transportmittel (Pferde oder andere lebende Tiere, Schlitten) ist nicht zulässig, weil dieselben im allgemeinen nicht als „Gerät zur Jagd“ anzusehen sind; handelt es sich jedoch um ein Transportmittel, welches lediglich zur Jagdausübung benutzt wird, wie beispielsweise um einen Jagdsklitten, so muß die Einziehung erfolgen. (R. O. v. 22. 5. 1891, D. J. B. 24 S. 120.)

<sup>3</sup> Vgl. Anm. Nr. 3 zu „Beschlagnahme“ und Anm. 4 und 5 zu § 368 Nr. 10. Der Einziehung kann auch ein zur Jagdausübung benutztes Fernglas unterliegen. (R. O. v. 21. 2. 1905, Jahrb. d. Entsch. S. 169.) Desgleichen auch ein Aufsatz, wenn er bei der Tat, z. B. zur Aufnahme von Patronen benutzt ist. Ist er nur als Transportmittel zur Fortschaffung des erlegten Wildes benutzt, dann unterliegt er nicht der Einziehung. (R. O. v. 7. 1. 1907, Jahrb. d. Entsch. S. 99.)

#### **4 Behandlung der wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiszierten Gewehre und Jagdgerätschaften.**

1. Die konfiszierten Gewehre usw. sind

- a) falls das Vergehen auf einem königl. Jagdreviere stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster,
- b) falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatreviere verübt worden ist, dem betreffenden Landrat

zu überfenden. (J. R. v. 6. 7. 1854, J. R. Bl. S. 294, v. 8. 8. 1868, D. J. B. 2 S. 137 und v. 21. 4. 1883, D. J. B. 15 S. 327.)

2. Die fernere Verfügung über die Konfiskate steht den königl. Regierungen nach Maßgabe folgender Verf. Nr. J. v. 26. 6. 1854 (R. Bl. 146) zu:

Die königliche Regierung ist ermächtigt, nach ihrem eigenen besten Ermessen über die konfiszierten Gewehre zu verfügen, um sie danach entweder aus freier Hand gegen eine Lage an sichere Leute zu verkaufen oder an verdiente Forstschußbeamte als Belohnung oder auch als Ersatz der ihnen von widerrechtlichen Forstrevieren zer schlagenen Gewehre abzugeben oder endlich im Falle völliger Wertlosigkeit und alleiniger Brauchbarkeit für Kontravententen vernichten und als altes Eisen veräußern zu lassen. Der Erlös aus den Konfiskaten endlich ist in jedem Falle bei der Regierungshauptkasse zu verrechnen.

In ähnlicher Weise ist über anderweitige Jagdgerätschaften zu disponieren. Insbesondere ist darauf zu achten, daß in Zukunft konfiszierte Hosenschlingen, die nur von

Wildbienen, niemals aber von einem Jagdeigentümer oder Jagdliebhaber gebraucht werden, vielmehr als ausschließliche Diebesinstrumente anzusehen sind, nicht mehr öffentlich verkauft, sondern stets vernichtet werden.

3. Unter den verdienten Forstbeamten sind nicht nur die Königl. Beamten, sondern auch die Kommunal- und Privatforstschutzbeamten zu verstehen; aber sonst gleichen Voraussetzungen hat jedoch der Privatforstschutzbeamte den Mitbewerbern nachzustehen. (R. Z. v. 16. 7. 1895, von Geherr-Lhöf S. 88.)

4. Wenn die besseren Gewehre verkauft oder an verdiente Förster abgegeben werden, so ist darin ein „in den Verkehr bringen“ dieser Gewehre im Sinne des § 1 d. R. G., betreffend die Prüfung der Käufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen, vom 19. 5. 1891 (R. G. Bl. S. 109) zu erblicken. Sie müssen daher den Erfordernissen dieses Gesetzes entsprechen, nötigenfalls noch nachträglich einer Beschußprobe unterzogen und mit dem vorgeschriebenen Prüfungszeichen versehen werden. Die Kosten der Beschußprobe hat derjenige zu tragen, in dessen Eigentum das Gewehr übergehen soll; findet sich dazu niemand bereit, so ist es zu vernichten und als altes Eisen zu verkaufen. (R. Z. u. M. L. v. 24. 8. 1893, von Geherr-Lhöf S. 88.)

5. Die wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiszierten Hunde sind nicht den Revier-Oberförstern bzw. den Landräten zur Verfügung zu stellen, sondern von der mit der Urteilsvollstreckung befassten gerichtlichen Behörde zum öffentlichen Verkaufe zu stellen und, wenn auf dieselben kein angemessenes Gebot erfolgt, totzuschießen. (M. Z. u. M. L. v. 6. 9. 1876, M. Bl. S. 123.)

### Unberechtigtes Fischen.

§ 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

1 Nachtzeit ist die Zeit der Dunkelheit, vgl. Anm. 1 zu 293.

2 Ein Fischen zur Nachtzeit liegt auch dann vor, wenn jemand die Netze über Nacht zum Fische fange in dem Gewässer beläßt, während das Einlegen und Herausnehmen der Netze bei Tage erfolgt. (R. G. v. 15. 4. 1904, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 89.)

3 Vgl. § 370 Nr. 4.

4 Die Wegnahme von Fischen aus geschlossenen Gewässern (§ 4 des Fischereiges.) ist Diebstahl (§ 242 Str. G. B.). — R. G. v. 5. 2. 1884. —

### Sachbeschädigung.

§ 303. 1. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Der Versuch ist strafbar.

3. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

4. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

1 Das Abhauen stehender Bäume im Walde ist, wenn es nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sondern aus Rache oder Bosheit geschieht, als Sachbeschädigung strafbar. (R. G. v. 22. 2. 1881, Jahrb. Bd. 13 S. 234.)

2 Geringere rechtswidrige und vorsätzliche Feld- und Forstbeschädigungen (bis zu 10 M.) unterliegen den Bestimmungen des §. u. F. B. G. (§. u. F. B. G. § 6.)

3 Nach den §§ 64 bis 67 A. L. R. II 16 beschränkt sich die Befugnis des Jagdberechtigten nur auf die Tötung solcher Hunde, welche er unbeaufsichtigt in seinem Jagdbezirk herumlaufend betrogen hat. Das Auslegen von Giftbrocken, um dadurch alle im Jagdreviere sich aufhaltenden, möglicherweise der Jagd schädlichen Hunde zu töten, ist unzulässig und, wenn Hunde dadurch eingehen, als Sachbeschädigung strafbar. (R. G. v. 30. 4. 1903.) Vgl. die Ausführungen unter X E b § 65, d. B.

Das Töten eines gefangenen im Eisen stehenden Hundes ist ohne weiteres auch nicht statthaft. Nur, wenn der Besitzer des Hundes dem Raubzeugfänger, der das Eisen gelegt hat, unbekannt, und der Hund sich ohne Gefahr nicht befreien läßt, kann das Töten des Hundes unter Umständen gerechtfertigt sein. Denn der Jäger muß wieder in den Besitz seines Eisens gelangen, der Gefahr des Gebissenwerdens braucht er sich aber nicht auszusetzen. Das Töten bleibt dann rechtswidrig, wenn der Besitzer des belggenen Hundes dem Jäger bekannt und diesem erreichbar ist, so daß er die Befreiung vornehmen

kann, oder wenn der Hund ohne Gefahr aus dem Eisen gelöst werden kann, z. B. der Hund hat sich so gefangen, daß er nicht beißen kann. (D. F. Z. 1907 S. 307.)

<sup>4</sup> Sachbeschädigung erfolgt auch durch das Einschneiden von Namen in Ruhebänke (Dalke, Strafr. S. 488.)

**§ 304.** 1. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände, — — — welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3. Der Versuch ist strafbar.

**§ 305.** 1. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Der Versuch ist strafbar.

<sup>1</sup> Die Zerstörung einer Brücke kann auch darin gefunden werden, daß dieselbe z. B. durch Wegnahme einer Bohle ungangbar wird. (R. G. v. 31. 3. 1890, Dalke, Strafr. S. 489.)

#### Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Brandstiftung.

**§ 306.** Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

**§ 308.** 1. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde,<sup>1</sup> Waldungen<sup>2</sup> oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

<sup>1</sup> Wiesenstoppeln sind auch „Früchte auf dem Felde“. (R. G. v. 30. 6. 1905, Jahrb. Entsch. B. 3 S. 53.)

<sup>2</sup> Unter Waldung ist nur eine umfangreichere, mit Holz bewachsene Grundfläche zu verstehen. (R. G. v. 8. 2. 1882.)

Das vorsätzliche Anzünden eines im Walde stehenden Dornbusches oder des Grafses daselbst fällt unter diesen Paragraphen, wenn Gefahr besteht, daß sich das Feuer dem Holzbestande mitteilt. (R. G. v. 19. 2. 1881, J. B. 13, S. 233.)

<sup>3</sup> Vgl. § 32 d. F. u. F. P. G., IX C 2 d. W.

**§ 309.** Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

**§ 310.** Hat der Täter den Brand, bevor derselbe entdeckt, und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.



§ 321. 1. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Föhren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

2. Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

<sup>1</sup> Zu § 321 und 326.

Vgl. § 31 d. F. u. F. P. G., IX C 2 b. W.

### Verbrechen und Vergehen im Amte.\*)

§ 331. Ein Beamter,<sup>1</sup> welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung<sup>2</sup> Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

<sup>1</sup> Über den Begriff „Beamter“ siehe § 359.

<sup>2</sup> Sowohl bei dem Beamten wie bei dem Geber muß das Bewußtsein obwalten, daß das Geschenk für einen amtlichen Akt gegeben wird, die Anwendung ist also ausgeschlossen, wenn das Geschenk ohne jede Rücksicht auf eine bestimmte amtliche Tätigkeit gegeben ist. (R. G. v. 9. 11. 1879, Dalcke, Strafr. S. 504.)

<sup>3</sup> Hierher gehören nicht bloß Vermögensvorteile, sondern auch sinnliche Genüsse (wie Vollziehung des Beischlafs). (R. G. v. 5. 11. 1883 u. 20. 11. 1882, a. a. O.)

<sup>4</sup> Der Geber ist straffrei und macht sich auch nicht einer Teilnahme schuldig. (R. G. v. 17. 12. 1885, a. a. O.)

<sup>5</sup> Siehe auch II § 4 d. W.

§ 332. 1. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

<sup>1</sup> Über Amts- und Dienstpflichten der Forstbeamten des Staats siehe Abschnitt II d. W.

§ 333. 1. Wer einem Beamten<sup>1</sup> oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet,<sup>2</sup> verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung,<sup>3</sup> die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark erkannt werden.

<sup>1</sup> Ober auch einem Angehörigen des Beamten. (R. G. v. 30. 3. 1881.) Doch muß der Beamte davon Kenntnis haben. (R. G. v. 8. 3. 1886.)

<sup>2</sup> Auch das Anbieten, eine Flasche Wein mit dem Beamten zu trinken, genügt. (R. G. v. 9. 10. 1893, Dalcke, Strafr. S. 505.)

<sup>3</sup> Einer genaueren Bezeichnung der dienstwidrigen Handlung bedarf es nicht. (R. G. v. 22. 6. 1885.) Es kommt nur darauf an, daß der Beamte bestimmt werden soll, seine Tätigkeit in einer bestimmten pflichtwidrigen Richtung auszuüben. Die Erhebung eines Antrages auf Bestrafung wegen Amtsbeleidigung gehört nicht zu den Amtspflichten des Beamten. (R. G. v. 2. 6. 1890, a. a. O.)

\*) Über das Verhältnis des ordentlichen Strafverfahrens zum Disziplinar-Strafverfahren bei Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten siehe Abschnitt „Disziplinarbestrafung“ §§ 2 bis 7, IV D d. W.

**§ 339.** 1. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung **widerrechtlich** nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.  
2. Der Versuch ist strafbar.

<sup>1</sup> Die Drohung mit einer Körperverletzung durch eine Schußwaffe erfüllt den Tatbestand der Nötigung auch dann, wenn der Drohende zwar die Handlung oder Unterlassung von seiten des Bedrohten zu erzwingen, aber nicht die Schußwaffe zu gebrauchen berechtigt war. (R. G. v. 21. 10. 1879, J. B. 12 S. 187.)

**§ 340.** 1. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes **vorsätzlich** eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

2. Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

<sup>1</sup> Ein im Besitze des Waffengebrauchs stehender Forstschußbeamter macht sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig, wenn er einen Holzdieb, welcher seiner Ergreifung oder Abführung behufs Feststellung seiner Person Widerstand entgegensetzt, zur Beseitigung dieses Widerstandes durch Schläge mißhandelt. (O. B. G. 8. 9. 1888, Wäde S. 130.)

**§ 341.** Ein Beamter, welcher **vorsätzlich**, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft.

**§ 342.** Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

**§ 343.** Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

**§ 344.** Ein Beamter, welcher **vorsätzlich** zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Festsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

**§ 346.** 1. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt<sup>1</sup> oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

2. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

<sup>1</sup> Auch die Unterlassung der Anzeige eines Polizeibeamten gehört hierher. (R. G. v. 30. 4. 1885, Dalcke, Strafr. S. 510.)

**§ 347.** 1. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, **vorsätzlich** entweichen läßt oder dessen Befreiung **vorsätzlich** bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.

2. Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

§ 348. 1. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden<sup>1</sup> befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.<sup>2</sup>

2. Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beseitigt, beschädigt oder verfälscht.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Wildbretslegitimationen sind öffentliche Urkunden. (R. G. v. 15. 4. 1890.)

<sup>2</sup> Der Absatz 1 trifft solche Beamte, welche zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt sind (Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher, Standesbeamte, Fleischbeschauer, Gerichtsvollzieher usw.), der Absatz 2 dagegen alle Beamte, und die darin genannten Urkunden brauchen weder öffentliche, noch auch zum Beweise rechtlich erheblicher Thatsachen geeignet zu sein. (Nach v. Erl. R. G. in Dalder, Strafr. S. 514.)

§ 349. Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§ 350. 1. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2. Der Versuch ist strafbar.

§ 357. 1. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

2. Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358. Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem und mittelbarem<sup>1</sup> Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, in gleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

<sup>1</sup> Zu den sog. mittelbaren Staatsbeamten sind zu rechnen die Beamten der Gemeinden (auch Gemeinbediener), Kreise, Reichverbände usw. Auch die auf das R. D. G. beedigten Privatforstbeamten sind hierher zu rechnen; siehe Anm. zu § 113.

### Übertretungen.

Dieser Abschnitt behandelt vorwiegend polizeiliche Strafverbote. Es besteht bei Anwendung reiner polizeilicher Strafverbote kein Unterschied, ob die strafbare Handlung mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen ist, sie erfordert zum subjektiven Tatbestande aber immer eine Schuld. Der § 59 (dolus) findet auch hier Anwendung. Unkenntnis des Gesetzes schützt jedoch nicht.

Der Versuch einer Übertretung ist strafbar (§ 43).

Die Strafverfolgung der Übertretungen verjährt in drei Monaten (§ 67).

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt,

ingleichem wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;<sup>3</sup>

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen könnte;<sup>4-6</sup>
11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt, oder wer groben Unfug verübt;<sup>7</sup>
13. wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt.<sup>8</sup>

#### Zu Nr. 8.

<sup>1</sup> Wer zum Tragen von Uniformen, Amtszeichen usw. befugt ist, ergibt sich aus den für jede Beamtenkategorie erlassenen, der Genehmigung Sr. Majestät des Königs unterliegenden Velleidungsvorschriften.

<sup>2</sup> Unterbeamten des öffentlichen Dienstes, namentlich der Polizei, Steuer- und ähnlichen Verwaltungen, soll nach ihrer Entlassung aus dem Dienste das Tragen der Ziviluniform ihrer Stellen zur Vermeidung möglichen Mißbrauchs nicht weiter gestattet werden. (A. D. v. 14. 8. 1846 u. B. v. 16. 11. u. 14. 12. 1846.)

<sup>3</sup> Das Tragen eines einzelnen Uniformstückes, z. B. einer Dienstmütze, kann als Tragen eines Amtszeichens sich darstellen.

#### Zu Nr. 10.

<sup>4</sup> Der Aufforderung der Polizei hat ein jeder, ganz gleich, ob er Einwohner des betroffenen Bezirkes ist oder nicht, Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung, auch nur bei einmaliger Aufforderung, bewirkt die Bestrafung.

<sup>5</sup> Über Hilfeleistung bei Waldbränden siehe auch § 44 F. u. F. B. G., IX C 2 b. B.

• Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden.

(Gesetz v. 21. 12. 1904, G. S. S. 291.)

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Bestellung der erforderlichen Gepanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird. Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) nicht gebunden.

#### Zu Nr. 11.

<sup>7</sup> Ruhestörender Lärm kann auch in dem fortgesetzten Dulden des Wellens eines Hundes gefunden werden, namentlich, wenn eine polizeiliche Verwarnung vorausgegangen ist. (Dalke, Strafr. S. 525.)

#### Zu Nr. 13.

<sup>8</sup> Die Unterlassung sofortiger Tötung (z. B. durch Erteilung des Fangschusses) eines angeschossenen, unter heftigen Qualen sich windenden Hundes kann den Tatbestand einer rohen Mißhandlung darstellen. (D. L. G. Köln v. 7. 7. 1906, D. F. Z. S. 642.)

§ 361. 1. Mit Haft wird bestraft:

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

2. In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

<sup>1</sup> Siehe §. D. G. § 11, IX C 1, F. u. F. P. G. § 5, IX C 2, und Jagdordnung § 80, X C 3 d. W.

**§ 366.** Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;<sup>1-5</sup>
  2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einführt oder zureitet;
  3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
  4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
  5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausstreifen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder fährt;
  6. wer Hunde auf Menschen heßt;
  7. wer Steine oder andere harte Körper oder Urat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;<sup>6</sup>
- 
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
  10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.<sup>7</sup>

#### Zu Nr. 1.

##### Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen.

<sup>1</sup> Das Str. G. B. setzt das Bestehen von Anordnungen, welche gegen die Störung der Sonntagsfeier erlassen sind, voraus. Solche Anordnungen — Polizei-Verordnungen — sind für die einzelnen Provinzen bzw. Regierungsbezirke erlassen.

Die Polizei-Verordnungen dürfen jedoch nur Zuwiderhandlungen gegen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage unter Strafe stellen. (A. R. D. v. 7. 2. 1837 u. Gef. v. 9. 5. 1892 — G. S. S. 107.)

Polizei-Verordnungen, welche die Ausübung der Jagd an Sonntagen vor beendigttem Nachmittagsgottesdienst bei Strafe verbieten, sind gültig. (R. G. v. 11. 6. 1891, D. J. B. 25 S. 185.)

Polizei-Verordnungen, welche Hetz- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen allgemein verbieten, sind gültig, und zwar auch für die Fälle, daß solche Jagden keine besonders störenden Geräusche verursachen. Als Treibjagd anzusehen ist daher schon das Umstellen einer Schonung mit Schützen und das Durchgehen der Treiber durch dieselbe Gehölz, ohne besonders zu lärmern, nur durch gegenseitiges Zurufen und durch Abknicken trodener Zweige sich untereinander zusammenhaltend und ausrichtend, um das darin befindliche Rotwild aufzulagen und es den Schützen zuzutreiben. (R. G. v. 24. 6. 1901, D. J. B. 34 S. 36.)

<sup>2</sup> Nach dem Erf. R. G. v. 20. 6. 1898 (D. J. B. 30 S. 302) sind dagegen Polizei-Verordnungen im Bereiche der A. R. D. v. 7. 2. 1837 (die älteren preussischen Provinzen), welche das Jagen an Sonntagen ganz allgemein und ohne Rücksicht darauf, ob dadurch eine Störung der Sonntagsfeier herbeigeführt werden könne, unter Strafe stellt, ungültig. Aus den Gründen:

Wenn auch gewisse Arten der Jagdausübung mit Rücksicht auf das damit verbundene Geräusch, die Art und den Ort der Ausübung geeignet sind, eine Störung der Sonntagsfeier herbeizuführen, z. B. Treib-, Hetz- und Klapperjagden und Jagden während der Stunden des Gottesdienstes, denen auch durch Ministerialerlasse vom 10. 3. 1818 und

12. 7. 1852 entgegengetreten ist, so gibt es doch eine ganze Anzahl von Arten der Jagdausübung, welche nicht geeignet sind, die Sonntagsfeier im allgemeinen zu stören und das religiöse Gefühl zu verletzen, z. B. die Jagd auf Ankaud, die Einzeljagd in größerer Entfernung von bewohnten Orten, der Dohrenfang, die Schnepfensuche in großen Wäldungen usw. Eine gänzliche Untersagung der Jagd, unter welche auch die Ausübung der sog. stillen Jagd fallen würde, erscheint über die Ansicht des Gesetzgebers hinausgehend und als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des einzelnen rechtswidrig. Wenn in den Verordnungen für Hannover, Cassel und Frankfurt a. M. auch die Sonntagsjagd verboten ist, so beruhen diese Verbote auf Sondergesetzen, welche im Geltungsbereiche der für die älteren Provinzen erlassenen A. R. D. v. 7. 2. 1837 nicht maßgebend sind.

In den Hohenzollernschen Landen ist an den Sonntagen und denselben Feiertagen, welche den Vorschriften über die Sonntagsheiligung unterworfen sind, die Abhaltung von Treibjagden verboten; in den Vormittagsstunden zwischen 8 bis 12 Uhr darf die Jagd an Sonntagen und an den bezeichneten Feiertagen überhaupt nicht ausgeübt werden. Zuwiderhandlungen werden bis zu 150 Mk. bestraft. (§§ 13 u. 26 der Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande v. 10. 3. 1902, G. G. S. 33.)

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Cassel vom 31. 12. 1896, welche die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen allgemein verbietet, ist nur insoweit gültig, als sie die äußere Heilighaltung der Festtage schützen will. (R. G. v. 24. 9. 1900, J. B. 33 S. 174.)

Nach § 13 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 4. 7. 1898 sind Hez- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen unbedingt untersagt.

Der Ausdruck „Treibjagd“ in Polizeiverordnungen, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. 2. 1837 zur äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassen sind, ist von diesem Gesichtspunkte aus und nicht im jagdtechnischen Sinne zu verstehen.

Es ist zwar richtig, daß unter Jagd als Ausübung des Jagdrechtes gewöhnlich die Verfolgung und Offupation jagdbarer Tiere verstanden wird, allein hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß auch das Jagen und Verfolgen von wilden Tieren, welche nicht dem Jagdrecht unterworfen, sondern Gegenstand des freien Tierfanges sind, unter den Ausdrücken „Jagen“ und „Treibjagd“ zu begreifen sind. Dies ergibt sich unbedenklich aus dem Wortlaut des § 35 A. R. II 16, welcher verbietet, auf Tiere, welche Gegenstand des freien Tierfanges sind, seitens der Nichtjagdberechtigten in Wäldern und Jagdrevieren Jagden anzustellen. Deshalb ist es nicht rechtsirrthümlich, wenn der Berufungsrichter in dem Reuereiben der wilden Kaninchen durch sieben Schulkinder und den Forstausscher eine Treibjagd gefunden hat. (R. G. v. 24. 5. 1897, Selbstverw. S. 683.)

Das Verbot, während des Gottesdienstes zu jagen, bezieht sich nur auf die wirkliche Ausübung der Jagd während dieser Zeit, nicht auch auf Vorbereitungs-handlungen zur Jagd (z. B. Ausbruch zur Jagd nach einem entfernt gelegenen Versammlungsorte). (R. G. v. 3. 11. 1887, D. J. B. 20 S. 169.)

Dem Verbot der königlichen Verordnung für Schleswig und Holstein vom 10. 3. 1840, während des sonntäglichen Gottesdienstes zu jagen, ist nur dann entgegen gehandelt, wenn jemand dem Wilde nachstellt, dasselbe aufsucht, verfolgt oder offupiert. Der bloße Aufenthalt eines zur Jagd Ausgerüsteten in seinem Jagdbezirke fällt nicht unter dieses Verbot. (R. G. v. 3. 12. 1891, D. J. B. 25 S. 186.)

6 Zu den Festtagen sind zu rechnen: zwei Weihnachtsfeiertage, Neujahrstag, Ostersmontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Bußtag, Karfreitag und Fronleichnamstag.

#### Zu Nr. 7.

6 Siehe § 26 Nr. 1 F. u. F. P. G., IX C 2 b. B.

#### Zu Nr. 10.

7 Siehe § 27 F. u. F. P. G., IX C 2 b. B.

§ 367. 1. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Borkwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;<sup>1</sup>
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandelt;<sup>2</sup>

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren,<sup>8</sup> Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Herausgabe oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, feilhält oder verkauft;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagseifen<sup>4</sup> oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt<sup>5</sup> oder Feuerwerkskörper abbrennt;
9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Mähren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;<sup>6-10</sup>
11. wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder bössartige Tiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;<sup>12</sup>
12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann;<sup>13</sup>

2. In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaren, in gleichen der Selbstgeschosse, Schlagseifen oder Fußangeln sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Zu Nr. 1.

<sup>1</sup> Siehe § 157 Str. P. O., XI B d. W.

Zu Nr. 2.

<sup>2</sup> Die Beerdigung soll nicht vor Ablauf von drei Tagen geschehen. Verf. v. 2. 3. 1827. Die frühere Beerdigung kann die Ortspolizeibehörde genehmigen.

Zu Nr. 5.

<sup>3</sup> Über die Verwendung von Gift auf Jagdreibern zur Vernichtung des Raubzeuges (Füchse usw.) und zur Abwendung von Gefahren, die durch wilde Hunde und Katzen drohen, siehe X G d. W.

Zu Nr. 8.

Unbefugtes Schießen usw. an bewohnten oder besuchten Orten.

<sup>4</sup> Unter Schlagseifen sind hier wohl auch die Fingseifen (Schwanenhals, Tellereisen) zu verstehen, welche den Menschen im Verührungsfalle Schaden zufügen können.

<sup>5</sup> Eine Polizeivorschrift, welche das Schelbenschießen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet, kommt gegen einen Forstbeamten, welcher in Ausübung seines Berufes nach der Scheibe schießt, nicht zur Anwendung. — Ein Oberförster hatte innerhalb seines Reviers auf einem Scheibenstande ein Gewehr eingeschossen und seinen Bechling in dem Gebrauch desselben unterwiesen. Diefierhalb war er wegen Übertretung einer Polizeiverordnung, wonach kein Vogel- oder Scheibenschießen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Polizeiverwaltung abgehalten werden darf, angeklagt. —

Unter von Menschen besuchten Orten im Sinne des § 367 Nr. 8 Str. G. B. sind solche Orte zu verstehen, an denen Menschen zu verkehren pflegen, und welche in der räumlichen Ausdehnung so weit zu fassen sind, als die gefährliche Wirkung der Geschosse der Regel nach reicht. (R. G. v. 18. 4. 1895, Johow Bd. 16 S. 485.)

Siehe § 368 Nr. 7.

Zu Nr. 9.

Recht zum Führen und Feilhalten von Waffen.

<sup>6</sup> Hiernach ist also nur das Feilhalten und Mitführen verborgener, heimlicher Waffen unter Strafe gestellt, und dies auch nur, insofern besondere gesetzliche Verbote bestehen. Ein solches noch als gültig anerkanntes Verbot des Feilhaltens und Mitfüh-

führens verborgener Waffen ist im § 345 Nr. 7 des früheren preuß. Str. G. B. für ganz Preußen enthalten.

Andere (also nicht heimliche, verborgene) Waffen zu tragen hat jeder ein Recht. Durch Polizeibevordnungen kann jedoch:

- a) das Mitführen von Schusswaffen von dem Föhen und Beiführen eines Paffen Scheines abhängig gemacht werden (R. G. v. 7. 2. 1889, Entsch. Bd. 9 S. 291);
- b) in allen Fällen, in denen es zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung einer dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr nöthig erscheint, das Tragen oder Verkaufen von Waffen entweder ganz verboten oder nur erlaubt werden, wenn der Träger oder Käufer einen sog. Waffenschein gelöst hat und bei sich führt. (R. G. v. 5. 10. 1903, R. Bl. S. 264.)

7 Im ehemaligen Ruchessen sind noch die beiden Beordnungen vom 1. 6. 1822 und 18. 8. 1827 gültig, wonach jeder, auch der Jagdberechtigte, welcher Schießwerkzeuge führen will, einen von der Polizeibehörde ausgestellten Erlaubnisschein bei sich zu tragen hat. (D. B. G. v. 14. 6. 1894, D. F. Z. S. 598.)

8 Ein Feilhalten im Sinne des § 367 Nr. 9 ist schon darin zu finden, wenn jemand in Zeitungen *Stollitäten* anpreist und gleichzeitig darauf hinweist, daß illustrierte Preislisten unentgeltlich und frei zu beziehen seien. (R. G. v. 7. 10. 1897, J. B. 31 S. 294.)

9 Unter „Führung von Feuerwwehr“ ist nicht der einfache Transport, das bloße Beiführen eines Gewehrs, sondern nur das Tragen zum Zwecke des Gebrauchs zu verstehen.

Der Diensthote, welcher ein Gewehr zum Büchsenmacher trägt, führt also ebenso wenig ein Gewehr, wie der Lehrling eines Gewehrhandlers, welcher das Gewehr zu einem Kunden, sei es zur Ansicht oder zur Ablieferung, trägt.

In demselben Sinne ist das Wort „Führung“ des Gewehrs in § 6 des Jagdscheingesetzes vom 31. 7. 1895 (jetzt § 34 der Jagdordn., X C 3 d. B.) zu verstehen. (R. G. v. 3. 12. 1900, Jahrb. Bd. 33 S. 211.)

10 Nach dem Vereinsgesetz vom 11. 3. 1850, § 7, darf niemand in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. Es kommt hier aber im wesentlichen auf den Zweck an, welchem die Waffen dienen sollen.

11 Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. 5. 1891 (R. G. Bl. S. 109) in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen oder bei dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einem Vortmszeichen versehen sind.

#### Zu Nr. 11.

12 Das Freimhlerkaufenlassen von bissigen (bösartigen) Hunden ist hiernach zu bestrafen. (R. G. v. 20. 4. 1894, D. F. Z. S. 521.)

Im Falle etwaiger Verletzungen oder Beschädigungen ist außerdem Schadenersatz nach §§ 833 und 834 D. O. B. zu leisten. Vgl. XII A d. B.

#### Zu Nr. 12.

13 Siehe § 29 F. u. F. P. G., IX C 2 d. B.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tage wird bestraft:

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;<sup>1-3</sup>
3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;<sup>4 5</sup>
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden,<sup>6</sup> oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerwwehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;<sup>7</sup>



8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen und bestellte Acker, oder über solche Acker, Wiesen, Weiden oder Schönungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;<sup>8-11</sup>
10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betreten wird;<sup>12-20</sup>
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild (oder von Singvögeln<sup>21</sup>) ansnimmt.<sup>22</sup>

## Zu Nr. 2.

## Abraupen.

<sup>1</sup> Der § 368 Nr. 2 findet auch dann Anwendung, wenn die Polizei innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse lediglich eine Anwendung getroffen und bekannt gemacht hat; eine Polizeiverordnung im Sinne des preussischen Gesetzes vom 11. März 1850 ist nicht erforderlich.

<sup>2</sup> Das linksrheinische Gesetz vom 16. März 1796 (26. ventoso IV), welches das Abraupen der Bäume anordnet, findet auf alle Bäume Anwendung; deshalb sind auch die in Waldungen stehenden Bäume abzurauen. (R. G. v. 1. 11. 1900, J. B. 33 S. 114.)

<sup>3</sup> Siehe § 34 F. u. F. P. G., IX C 2 d. W.

## Zu Nr. 3.

<sup>4</sup> Die Verjährung (3 Monate) beginnt mit der Errichtung oder Verlegung der Feuerstätte. (R. G. v. 29. 3. 1892.)

<sup>5</sup> Über Errichtung von Feuerstätten in der Nähe von Waldungen siehe § 47 F. u. F. P. G. mit Anmerkungen, IX C 2 d. W.

## Zu Nr. 6.

<sup>6</sup> §§ 44 bis 46 F. u. F. P. G., IX C 2 d. W.

## Zu Nr. 7.

<sup>7</sup> Diese Bestimmung hat den Zweck, das Eigentum vor Feuergefährdung zu schützen, während der § 367 Nr. 8 den Schutz der Personen bezweckt.

## Zu Nr. 9.

## Betreten fremder Grundstücke.

<sup>8</sup> §§ 9, 10, 36 F. u. F. P. G., vgl. besonders Anm. zu § 9 F. u. F. P. G., IX C 2 d. W.

Das Jagdrecht gibt nur das Recht, zu Jagdzwecken über ein Grundstück zu gehen, nicht beispielsweise ausschließlich zur Verfolgung eines nicht jagdbaren Tieres, falls es sich nicht auch um den Jagdschutz handelt, wie z. B. die Tötung eines frei umherlaufenden Hundes. (Notering S. 15.)

Auch der Jagdpächter darf die Dämme der Klärteiche eines Bergwerks nicht betreten, wenn deren Betreten eine Polizei-Verordnung ganz allgemein verbietet. (R. G. v. 19. 11. 1894, D. J. B. 29 S. 328.)

<sup>9</sup> Total-Polizeibeamte (beizidigte Forstschutzbeamte, Feld- und Forsthüter — § 62 F. u. F. P. G. —, Fährerei-Aufsichtsbeamte) sind berechtigt, in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes (z. B. bei Verfolgung eines Frevlers) fremde Grundstücke, Wiesen und bestellte Acker zu betreten. (D. B. G. v. 28. 11. 1883, D. J. B. 25 S. 213.)

<sup>10</sup> Polizeiverordnungen, welche das Betreten von Forsten außerhalb der Wege mit Strafe bedrohen, sind nur rechtmäßig, wo besondere polizeilich zu schützende Interessen in Frage stehen. (D. B. G. v. 25. 5. 1881.)

<sup>11</sup> Das Verbot des Gehens auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege bezweckt nicht nur den Schutz des Privateigentums, sondern auch den Schutz des fiskalischen Eigentums an den Forsten. Strafbar aus § 368, macht sich also auch derjenige, der in einer fiskalischen Forst einen durch Warnungszeichen geschlossenen Privatweg begeht. (R. G. v. 30. 5. 1905 u. R. L. v. 11. 8. 1905, M. Bl. f. L. S. 268.)

## Zu Nr. 10.

## Unbefugtes Betreten eines fremden Jagdgebietes.

<sup>12</sup> Die Vorschrift des § 368, <sup>10</sup> verfolgt, wie § 292, zunächst den Zweck, das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten an jagdbaren Tieren gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.

Sie will aber auch überhaupt Jäger und andere Personen, die durch ihre Ausrüstung mit Jagdgeräten jeden Augenblick in der Lage sind, Wild zu erlegen (oder ihm in anderer Weise nachzustellen), von fremdem Jagdgebiete fernhalten. Diese Norm gilt auch dem fahrlässigen Täter gegenüber. (R. G. v. 18. 5. 1905, D. J. 8. 1906 S. 641.)

<sup>13</sup> Die Forst- und Jagdschutzbeamten haben die Befugnis, zur Jagd ausgerüstet ein fremdes Jagdrevier zu betreten, wenn sie sich in Ausübung ihrer Dienstfunktionen befinden, z. B. bei der Verfolgung eines Forst- oder Jagdverblers, bei der Ausübung der Jagdpolizei usw. (Vgl. O. R. R. v. 12. 6. 1875, J. B. 8 S. 424; R. G. v. 1. 10. 1880, J. B. 13 S. 145, D. Verm. G. v. 25. 10. 1890, J. B. 23 S. 89.)

<sup>14</sup> Ein Jäger ist zur Jagd ausgerüstet, wenn er ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug, insbesondere ein Schießgewehr, in einem solchen Zustande mit sich führt, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Ausübung Gebrauch gemacht werden kann; daß das Gewehr (Hinterlader) entladen und am Schlosse mit einem Taschentuch umbunden ist, ändert daran nichts. (R. G. v. 7. 1. 1884, J. B. 16 S. 116 u. v. 4. 11. 1887, J. B. 20 S. 147.)

Derjenige, welcher sein Gewehr durch einen dritten so tragen läßt, daß er sich desselben jederzeit bemächtigen kann, selbst aber die Munition trägt, ist im Sinne des § 368, <sup>10</sup> Str. G. B. zur Jagd ausgerüstet. Denn er hat die Verfügungsgewalt über das Gewehr behalten und sich die Möglichkeit sofortiger Schußbereitschaft gewahrt, auch das Bewußtsein, sich jederzeit schußbereit machen zu können. (Bayr. Oberl.-Ger. z. München v. 14. 3. 1899, Jahrb. Bd. 33 S. 210.)

<sup>15</sup> Derjenige Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte, der auf seinem Grund und Boden nicht zugleich Jagdberechtigter ist, hat das Recht, die darauf befindlichen schädlichen, durch das Vogelschutzgesetz (X H d. B.) nicht geschützten Vögel (Krähen, Sperlinge usw.) auf jede erlaubte Art zu fangen und zu töten. Bei Benutzung des Schießgewehrs ist er aber an den § 368 Nr. 10 gebunden, wonach er sich strafbar macht, wenn er ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf fremdem Jagdgebiete zur Jagd ausgerüstet betroffen wird. Unter „sonstige Befugnis“ ist abgesehen von den Bestimmungen des § 16 des Wildschadengesetzes (heut § 66 der Jagdordn.), die Erlaubnis der Polizeibehörde zum Abschließen schädlicher Vögel zu verstehen. Zum Erlasse einer dergleichen polizeilichen Verfügung ist die Polizeibehörde auf Grund A. R. II 17 § 10 befugt. (M. L. v. 10. 2. 1893.)

<sup>16</sup> Vgl. Anm. 4 Abs. 2 zu § 292 Str. G. B.

<sup>17</sup> Unbefugtes Betreten einer Forst mit Rehen und Frettchen zum Fangen von Kaninchen verwirkt in Preußen nur eine Bestrafung nach § 368 Nr. 10 und nicht nach § 292, es bildet also nur eine Übertretung und kein Vergehen. (Urt. Strafkamm. Landger. II Berlin v. 9. 7. 1892, D. J. B. 25 S. 60.) Über das Recht zum Fangen von Kaninchen usw. vgl. § 61 der Jagdordn., X C 3 d. B.

Ebenso kann derjenige aus § 368, <sup>10</sup> bestraft werden, der Schwarzwild mit Schießgewehr auf einem fremden Jagdrevier, um Wildschaden zu verhüten, jagt. (Dalde, Strafr. S. 542.)

<sup>18</sup> Eine Entziehung des Gewehrs oder der sonstigen Jagdgerätschaften findet bei den Übertretungen im Sinne des § 368 Nr. 10 nicht statt, wohl aber ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen — Erlangung von Beweismitteln und, wenn der Täter unbekannt ist usw., vgl. Str. Pr. D. § 94 und die Anm. 3 dazu, XI B d. B., sowie unter „Selbstverteidigung“ § 227 B. G. B., XII A d. B. — vorliegen, seitens der zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten eine Beschlagnahme und seitens der anderen Forst- und Jagdschutzbeamten und der Jagdberechtigten eine Wegnahme des Gewehrs zulässig (vgl. auch R. G. v. 31. 5. 1881 nebst den Ausführungen dazu, D. J. B. 13 S. 365).

Das Recht der Wegnahme (früher Pfändung) seitens eines Jagdpolizeibeamten (d. i. eines auf das J. D. G. beeidigten Beamten) ist auch wie folgt hergeleitet: Trifft ein Forst- und Jagdpolizeibeamter eine Person zur Jagd ausgerüstet beim Durchschreiten einer Forst außerhalb eines öffentlichen Weges, sei es mitten im Bestande oder auf einem durch eine Warnungstafel „Verbotener Weg“ usw. geschlossenen Geftellwege, so ist der Beamte befugt, das Gewehr wegzunehmen, wenn er nur dadurch die Fortsetzung der Übertretung (§ 10 II 17, A. R. R.), d. h., daß der Betroffene mit dem Gewehr, zur

Jagd ausgerüstet, die Forst fernernhin durchschreitet, zu verhalten vermag. (R. G. v. 4. 11. 1887, D. J. B. 20 S. 147.)

<sup>19</sup> Die Seitengräben eines öffentlichen Weges bilden keinen Wegeteil, welcher im Sinne des § 368 Nr. 10 zum gemeinen Gebrauch bestimmt ist. Diese Seitengräben dürfen daher auf fremdem Jagdgebiete unbefugt in Ausrüstung zur Jagd nicht betreten werden. (Rohll, Pr. Jagdgef. S. 102.)

<sup>20</sup> Der Irrtum des Täters über die Öffentlichkeit des Weges schließt die Strafbarkeit aus. (Walde, Strafr. S. 542.)

#### Zu Nr. 11.

<sup>21</sup> In betreff der Singvögel ist die Strafvorschrift aufgehoben, auf diese findet jetzt das Gesetz über den Schutz von Vögeln v. 22. 3. 1888 — X H d. B. — Anwendung.

<sup>22</sup> Dieser Paragraph handelt von dem Ausnehmen (aus Nestern) der Eier und Jungen, das Fangen jagdbarer Vögel ist strafbar nach den §§ 292 bis 295. Siehe § 42 der Jagdordn., X C 3 d. B.

§ 370. 1. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;<sup>1</sup>
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grub oder Mergel gräbt, Plaggen oder Wälten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;<sup>2</sup>
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubnis des vorgelegten Kommandeurs Montierungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fängt oder krebst;<sup>4</sup>
5. wer Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

2. In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

#### Zu Nr. 1.

<sup>1</sup> Siehe § 274 Nr. 2. — Im Falle des § 370 Nr. 1 wird über die Grenzen hinausgegangen, ohne Verrückung eines Grenzzeichens; die für die Grenzen wesentlichen Beweismittel bleiben also unberührt, während im § 274 Nr. 2 dem Nachbar der urkundliche Beweis für die Geltendmachung seines Besitzstandes entzogen wird. (Ulshausen S. 90.)

#### Zu Nr. 2.

<sup>2</sup> Die Entwendung ungestochenen Torfes fällt hierunter; die Entwendung gestochenen Torfes fällt unter § 242. (R. G. v. 27. 6. 1890, J. B. 23 S. 78.) Ebenso würde die Wegnahme bereits geworbener, d. h. ausgegrabener Steine als Diebstahl aus § 242 zu bestrafen sein.

<sup>3</sup> Die Wegnahme von Eis aus Privatgewässern wird auch hierher gehören (nach Ulshausen).

#### Zu Nr. 4.

<sup>4</sup> Siehe auch § 296, wonach das unberechtigte Fischen unter erschwerenden Umständen bestraft wird.

über das Recht zum Fischen siehe X J d. B.

## B. Strafprozessordnung.

Vom 1. 2. 1877, R. G. Bl. S. 253.

### **Gerichtsstand.**

§ 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

§ 8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

### **Zeugen.**

§ 51. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 53. 1. Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde.

§ 54. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 70. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

### **Sachverständige.**

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnittes über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 76. 1. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

2. Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständiger findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

### **Beschlagnahme und Durchsuchung.\*)**

#### **Beschlagnahme.**

§ 94. 1. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

\*) Beschlagnahme und Durchsuchung sind auch im Disziplinarverfahren gegen Beamte zulässig. (R. G. v. 13. 6. 1884, Daloz, Strafr. S. 94.)

2. Befinden sich Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person, und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. 1. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

2. Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden.<sup>1</sup> Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind (§§ 51 bis 54), finden diese Zwangsmittel keine Anwendung. Zur Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur der Richter befugt.

<sup>1</sup> Nach § 69 kann das Amtsgericht den Betroffenen in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu Geldstrafen bis zu dreihundert Mark bzw. Haft bis zu sechs Wochen verurteilen.

§ 98. 1. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

2. Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

3. Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen, und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

4. Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

<sup>1</sup> Unter Beschlagnahme ist die ausdrückliche, in der Regel nur dem Richter zustehende Anordnung, daß ein Gegenstand, welcher freiwillig nicht herausgegeben wird, in amtliche Verwahrung zu nehmen ist oder sonst sicherzustellen sei, zu verstehen. Die Beschlagnahme ist auch in der Art statthaft und rechtlich wirksam, daß der betreffende Gegenstand in dem Gewahrsam des Inhabers belassen, dem letzteren jedoch jede Verfügung (Veräußerung, Zerstörung) über ihn unterjagt wird. (Ewe, Comment. z. Str. P. D.)

Nur bei Gefahr im Verzuge (§ 98) steht die Anordnung der Beschlagnahme auch der Staatsanwaltschaft und den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu. (Vgl. Bestellg. der Forstschußb. z. Hilfsbeamten d. Staatsanw., XI D b. W.)

Eine „Gefahr im Verzuge“ waltet ob, wenn zu beforgen ist, daß der durch die Annehmung des Richters bedingte Zeitverlust die Ausführung der Maßregel vereiteln könnte. (Nach Ewe.)

Es liegt eine Beschlagnahme im Sinne des § 94 nicht vor, und es bedarf einer richterlichen Anordnung bzw. Bestätigung nach § 98 nicht: wenn am Orte der Tat zu deren Verübung gebrauchte Werkzeuge oder sonst zurückgelassene Gegenstände (Transportmittel) gefunden werden, deren Eigentümer unbekannt, und deren Herausgabe niemand beansprucht — diese Gegenstände kann auch ein Beamter, der nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, in Verwahrung nehmen —; oder wenn der Inhaber des Gegenstandes denselben freiwillig herausgibt.

Der im § 98 Abs. 2 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Herbeiführung der richterlichen Bestätigung ist auch dann genügt, wenn die Anzeige über die erfolgte Beschlagnahme direkt oder durch Vermittelung des Dienstvorgesetzten (z. B. des königlichen Oberführers) der Staatsanwaltschaft gemacht wird. (D. R. G. v. 29. 5. 1903, D. F. Z. 1904 S. 1046.) Bei Berechnung der dreitägigen Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll (§ 42). Erfolgte z. B. die Beschlagnahme am 8. November, so endigt die dreitägige Frist mit Ablauf des 11. November.

\* Die Beschlagnahme kann erfolgen auf:

Gegenstände, welche als Beweismittel zur Feststellung des Tatbestandes bzw. zur Überführung des Täters führen, und

Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen (§ 94).

Mit Bezug auf die Beweismittel würde es demnach unter besonderen Umständen auch statthaft sein, die bei einem Forstdiebstahl verwendeten Transportmittel entgegen dem § 15 F. D. G., in Beschlag zu nehmen.

Der Einziehung unterliegen nach dem Str. G. B.: § 40, die bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gebrauchten Gegenstände; § 295, die Jagdgeräte usw. bei unbefugter Jagdausübung; § 367, die unbefugt gelegten Selbstgeschosse, Schlagelisen usw.

Die Einziehung kann aber auch, wie dies im § 5 des Einführ.-Ges. zum Str. G. B. vorgesehen ist, durch die Landesgesetze angeordnet werden. In Preußen ist von dieser Befugnis im Interesse des Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdschutzes Gebrauch gemacht. Vgl. Forstd.-G. §§ 15 bis 17; Feld- und Forstpolizei-Ges. §§ 18 bis 21, 23, 33, 36, 40 und 43; Fischerei-Ges. § 48; Ges. betr. den Schutz von Vögeln § 7 und Jagdordnung §§ 73, 77 u. 78.

\* Ebenso ist bezüglich der zur Beschlagnahme befugten Personen im preussischen Forstdiebstahlsgesetz eine Ausnahme statuiert. Während nach § 98 der Str. P. O. die Anordnung der Beschlagnahme grundsätzlich dem Richter und nur bei Gefahr im Verzuge daneben der Staatsanwaltschaft und den Hilfsbeamten derselben zugewiesen ist, ist nach § 16 des Forstdiebst.-Ges. jede zum Forstschutz berechnigte Person (also auch Waldeigentümer und Privatforstbeamte) verpflichtet und demgemäß auch berechtigt, die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der bei Ausübung des Diebstahls oder gleich nach derselben betroffene oder verfolgte Täter bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. Dies schließt jedoch nicht die Befugnis in sich, nach diesen Werkzeugen eine Hausdurchsuchung zu halten. (R. G. v. 29. 1. 1886, D. J. B. 18 S. 245.)

Die Überzeugung des Forstbeamten, daß eine mit Holz außerhalb seines Schutzbezirkes betroffene Person daselbe in demselben entwendet habe, bewahrt seinem Einschreiten den Charakter der rechtmäßigen Ausübung des Amtes. Der Privatforstaußseher kann in Preußen außerhalb seines Schutzbezirkes die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge nur dann in Beschlag nehmen, wenn er unter staatlicher Autorität zur Ausübung forstpolizeilicher Funktionen bestellt, d. h. auf das Forstdiebstahlsgesetz beidigt ist. (R. G. v. 13. 10. 1881, D. J. B. 14 S. 53.)

\* Das Feld- und Forstpolizeigesetz räumt ein besonderes Recht zur Beschlagnahme den zum Feld- und Forstschutz bestellten Personen nicht ein. Bei Zuwiderhandlungen gegen daselbe kommen die Bestimmungen der Str. P. O. zur Anwendung; Beschlagnahmen dürfen nur die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten vornehmen. Andere Beamten müssen der Einziehung unterliegende Sachen, wenn sie nicht verweigert werden, in Verwahrung nehmen.

\* Das Recht, eine Person vorläufig festzunehmen, schließt das Recht in sich, auch die Sachen, welche der Festzunehmende bei sich führt, mit der Person oder, wenn sich dieselbe der Festnahme entzieht, auch allein in Verwahrung zu nehmen. Der hierbei einem Oberförster geleistete gewaltsame Widerstand ist strafbar aus § 117 Str. G. B. (R. G. v. 20. 3. 1883, D. J. B. 15 S. 324.)

### Durchsuchung.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Gehilfe verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103. 1. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

2. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

**§ 104.** 1. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

2. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich, oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbmäßiger Unzucht bekannt sind.

3. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

**§ 105.** 1. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

2. Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Weisung des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

3. Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

4. Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

**§ 106.** 1. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

2. Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

**§ 107.** Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103), sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

**§ 108.** Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

**§ 109.** Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

**§ 110.** Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

<sup>1</sup> Die §§ 102 bis 110 handeln von der Durchsuchung. **Zweck** einer solchen können Räume, Sachen und Personen, Zweck derselben kann die Auffindung von Beweismitteln oder Eingekerkerten (§ 94), bei einer Durchsuchung von Räumen oder Sachen auch die Ergreifung einer Person sein. Die wichtigste und am häufigsten vorkommende Art der Durchsuchung ist die **Hausdurchsuchung**.

<sup>2</sup> Eine Befragung der von der Durchsuchung betroffenen Person, ob sie den gesuchten Gegenstand usw. in ihrem Gewahrsam habe, und eine Aufforderung zur Herausgabe ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, gleichwohl gehört eine solche Befragung und Aufforderung, falls die gedachte Person oder ein Stellvertreter derselben angetroffen wird, zu den Obliegenheiten des die Durchsuchung ausführenden Beamten, da dem von dieser Maßregel Betroffenen Gelegenheit gegeben werden muß, durch freiwillige Herausgabe des gesuchten Gegenstandes oder durch Widerlegung der die Durchsuchung veranlassenden Annahme die Vollziehung dieser Maßregel abzuwenden. (Adwe, Comment. z. Str. R. D.)

<sup>3</sup> Die Befugnis zur Anordnung einer Durchsuchung ist hier im wesentlichen in derselben Weise geregelt wie in § 98 Abs. 1 die Befugnis zur Anordnung einer Beschlagnahme: sie ist grundsätzlich dem Richter vorbehalten und steht nur bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zu. (Vgl. die nachfolgenden Bestimmungen über Bestellung der Forstschutzb. z. Hilfsbeamten d. Staatsanw.) Landesgesetzliche Sonderbestimmungen bestehen bei Durchsuchungen, wie bei Beschlagnahmen bezüglich der Werkzeuge nach § 16 F. D. G., nicht.

Ein beedigter Privatforstauffeher befindet sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes, wenn er eine Durchsuchung der Wohnung des Forstdiebes vornimmt, um die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge in Beschlag zu nehmen. (R. G. v. 29. 1. 1886, D. J. B. 18 S. 244.)

<sup>4</sup> Von der Anordnung der Beschlagnahme und Durchsuchung ist die Vornahme der Beschlagnahme und Durchsuchung zu unterscheiden.

Wer zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen berechtigt ist, kann die Vornahme derselben auch anderen Polizei- und Sicherheitsbeamten als den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten auftragen. (Geschäftsantw. f. Amtsanwälte v. 28. 8. 1879 Art. 26.)

Auch die nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten können Durchsuchungen und Beschlagnahmen, deren Gegenstand sich nicht auf die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge beschränkt, vornehmen, sie sind jedoch dazu nur berechtigt, wenn der zuständige Beamte sie damit besonders beauftragt hat. (R. L. v. 19. 5. 1880, D. J. B. 12 S. 289.)

Ein Amtsdienner, welcher im Auftrage des Amtsvorstehers eine Hausdurchsuchung vornimmt, ohne daß ein Richter, ein Beamter der gerichtlichen Polizei oder der Amts- bzw. Gemeindevorsteher mitwirkt, befindet sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes (R. G. v. 5. 12. 1879; Rüdke, „Der preuß. Forst- u. Jagdschutzbeamte“, S. 22.)

Wollen also die nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten und die Forsthüter eine Beschlagnahme oder Durchsuchung vornehmen, so müssen sie sich an den nächsten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wenden; das wird in der Regel der Amtsvorsteher, Gemeinde- oder Gutsvorsteher sein. Nur unter Mitwirkung und nach Anordnung desselben sind diese Beamten zur Vornahme der Durchsuchung bzw. Beschlagnahme befugt. Gendarmen sind nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

<sup>5</sup> Das Recht der Durchsuchung steht den Forstbeamten nur zu, wenn sie zugleich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, und auch dann nur, wenn es sich um Gesekwidrigkeiten handelt, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirk begangen werden.

Ein als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bestellter Forstbeamter, welcher lediglich im Privateauftrage ohne Genehmigung der zuständigen Behörde einen Forstschutz für einen dritten ausübt, befindet sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, und ein ihm entgegengesetzter Widerstand genießt deshalb auch nicht den Schutz des § 117 Str. G. B. (R. G. v. 16. 9. 1895, Selbsterw. 1896 S. 442.)

Eine Durchsuchung der außerhalb der Wege angetroffenen Personen nach bei sich führenden Werkzeugen, versteckten Gewehren — Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizei-Gesetz und § 368, 10 Str. G. B. — steht nur den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten zu. Die hierzu nicht bestellten Forstschutzbeamten und die Forsthüter (§ 62 F. u. F. R. G.) müssen sich in solchen Fällen nur auf das Recht der vorläufigen Festnahme (§§ 127, 128 Str. R. D.) und Vorführung bei der Polizeibehörde beschränken. (Verh. über das F. u. F. R. G.)

<sup>6</sup> Als Gefangener (§ 104) ist auch ein vorläufig Festgenommener (§§ 127, 128) anzusehen. Der von einer Privatperson Festgenommene erlangt die Eigenschaft eines Gefangenen aber erst dann, wenn er dem Beamten abgeliefert ist. (R. G. v. 1. 5. 1885 u. 19. 1. 1886, Dalcke, Strafr. S. 97.)

<sup>7</sup> Nach § 105 Abs. 2 müssen auch die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten zu einer Hausdurchsuchung, wenn dies möglich, einen Gemeindevorsteher oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Hausdurchsuchung erfolgt, anzu-



Ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, der bei pflichtmäßiger Ermägung der Umstände irrtümlich die Zugiehung eines Gemeinbedeamten oder zweier Gemeindeglieder für nicht ausführbar hält und deshalb von der Zugiehung Abstand nimmt, befindet sich nicht in unrechtmäßiger Ausübung seines Amtes. (R. G. v. 24. 5. 1884, Fridolin, J. D. G. S. 71, und v. 29. 9. 1885, D. J. B. 18 S. 140.)

Eine unrechtmäßige Amtsausübung liegt aber vor, und der etwa gegen den Beamten erfolgte Widerstand ist nicht strafbar nach § 113 Str. G. B., wenn für die gedachte Zugiehung Gelegenheit und Zeit genügend gegeben war, und der Beamte diese Vorschrift nur aus Unkenntnis unbesolgt gelassen oder sich willkürlich darüber hinweggesetzt hat. (R. G. v. 5. 1. 1894, D. Reichs- u. Staatsanz. Nr. 77.)

Ist eine Hausfuchung selbständig, ohne Zugiehung von Gemeinbedeamten usw. vorgenommen, so hat der Forstschutzbeamte baldmöglichst der Drispolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. (Vgl. Nr. 2 d. Verf. v. 23. 7. 1883 unter „Bestellung d. Forstschutzbeamten z. Hilfsbeamten d. Staatsanwaltschaft“, XI D d. B.)

### Verhaftung und vorläufige Festnahme.

#### Verhaftung.

§ 112. 1. Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist, oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind altenkundig zu machen.

2. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet,
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen,
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde.

§ 113. Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

§ 114. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

#### Vorläufige Festnahme.

§ 127. 1. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgesetzt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

2. Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls (§§ 112, 113) vorliegen, und Gefahr im Verzug obwaltet.

3. Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig.

§ 128. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

<sup>1</sup> Darin, daß ein Beamter den völlig unbeschelnigten Angaben eines Festgenommenen bezüglich seiner Persönlichkeit nicht Glauben schenkt und zur Haft bringt, liegt keine Pflichtverletzung. (R. G. v. 2. 5. 1895, Entsch. in Straff. B. 27 S. 198.) Anders, wenn der Festgenommene sich zu legitimieren bereit ist, der Beamte aber die Prüfung der Legitimation ablehnt. (R. G. v. 5. 4. 1895, a. a. O. S. 153.)

In der Befugnis zur Festnahme einer auf frischer Tat betroffenen Person (§ 127, Abs. 1) liegt auch die Berechtigung, statt der Festnahme behufs Feststellung der Persönlichkeit ihr einen Gegenstand, den sie bei sich führt, wegzunehmen. (R. G. v. 29. 5. 1903, D. J. B. 1904 S. 1075.)

• Ein zum Jagdschuss bestellter Privataufseher befindet sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes, wenn er den in seinem Schutzbezirke betroffenen, persönlich nicht bekannten Jagdfrevler vorläufig festnimmt und der Behörde vorführt. Auch der außerhalb des Schutzbezirktes während des Transportes geleistete gewaltsame Widerstand ist strafbar nach § 117 Str. G. B. (R. G. v. 29. 1. 1886, D. J. B. 18 S. 244.)

Vgl. auch Nr. 4 Abs. 3 z. § 117 Str. G. B.

• Der Begriff der „Verfolgung“ (§ 127 Abs. 1) ist nicht auf ein unmittelbares Folgen beschränkt, er umfaßt vielmehr alle diejenigen Maßnahmen, welche auf die Ergreifung der als Täter ins Auge gefaßten Personen abzielen und ihrer Natur nach geeignet sind, diese zu ermüdglichen, zu erleichtern, zu sichern. In diesem Sinne können beispielsweise das Besetzen der Wege (auch außerhalb der Forst), deren Passieren seitens des zu Ergreifenden als möglich vorausgesetzt wird, sowie das Vorausseilen an einen Punkt, der für die Ergreifung besonders günstige, für ein Entweichen besonders ungünstige Bedingungen bietet, unbedenklich als Verfolgungshandlungen angesehen werden. (R. G. v. 13. 12. 1897, Entsch. in Straff. B. 30 S. 386.)

• Ein preussischer Forstschutzbeamter ist nach § 168 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes befugt, die wegen Verübung eines Jagd- oder Forstfrevels auf frischer Tat verdächtigen Personen über die Grenze in das fremde Bundesgebiet (Gebiet eines anderen deutschen Staates) zu verfolgen und daselbst behufs Feststellung ihrer Persönlichkeit zu ergreifen. (R. G. v. 9. 12. 1886, D. J. B. 19 S. 101.)

Sie sind aber nicht befugt, daselbst Beschlagnahmen, z. B. der bei einem Forstdiebstahl benutzten Werkzeuge, vorzunehmen. Ein hierbei geleisteter Widerstand bleibt straffrei, weil der Beamte sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet. (R. G. v. 19. 11. 1894, D. J. B. 27 S. 89.)

Der vorerwähnte § 168 lautet:

„Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.“

Der Ergreifene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.“

• Zu den Polizei- und Sicherheitsbeamten (§ 127 Abs. 2) gehören auch die vereideten Privatforstbeamten. (R. G. v. 24. 6. 1887, D. J. B. 20 S. 64.)

• Die Vorführung (§ 128) hat nicht unmittelbar vor den Amtsrichter zu erfolgen. Die festgenommenen Personen sind vielmehr in der Regel zunächst vor die Polizeibehörde des Festnahmeortes zu führen, diese hat alsdann das weitere Erforderliche zu veranlassen. (Verf. M. J. v. 11. 7. 1881, J. M. Bl. S. 245.)

### Öffentliche Klage.

§ 151. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 152. Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zu reichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§ 155. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

**Angeschuldigter** der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,  
**Angelagter** der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

• Beschuldigter ist der, gegen den ein Akt des Strafverfahrens sich richtet, oder gegen den auch nur die Anzeige einer strafbaren Handlung ergangen ist.

### Vorbereitung der öffentlichen Klage.

#### Anzeigen strafbarer Handlungen.

§ 156. 1. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

2. Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

<sup>1</sup> Bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft kann die Anzeige (der Antrag) mündlich gestellt werden, und die Beurkundung erfolgt schon dadurch, daß darüber ein schriftlicher Vermerk (eine Registratur) aufgenommen wird.

Bei anderen Behörden und Beamten muß die Anzeige schriftlich eingereicht werden, oder bei mündlicher Anzeige ist diese von einem Beamten niederzuschreiben, und der Anzeigende hat die Niederschrift zu unterschreiben. Die Beurkundung kann in diesem Falle auch durch Aufnahme einer Verhandlung erfolgen. Voraussetzung ist immer, daß die Anzeige (der Antrag) von dem Anzeigenden (dem Antragsteller) unterschrieben ist.

Zur Schriftlichkeit genügt, daß ein von einem Beamten bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde schriftlich gestellter Antrag von dieser der Staatsanwaltschaft nur in Abschrift eingereicht wird. (R. G. v. 3. 7. 1890.)

Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft stehen dieser selbst nicht gleich, der Antrag muß schriftlich angebracht werden. (R. G. v. 23. 11. 1880. — Daloz, Strafr. S. 114.)

§ 157. 1. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

2. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

<sup>1</sup> Die zur Anzeige verpflichtete Behörde hat auch ferner die Pflicht, den Leichnam bis auf weiteres sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß mit ihm keine Veränderungen vorgenommen werden. (Schwe, Komm. z. Str. B. D.)

<sup>2</sup> Die Anzeige muß schon dann erstattet werden, wenn „Anhaltspunkte“ dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben sei, also insbesondere auch in dem Falle, wenn mutmaßlich ein Selbstmord vorliegt. (a. a. D.)

<sup>3</sup> Gleichfalls ist die Anzeige zu erstatten bei Todesfällen, welche die Folge von Betriebsunfällen gewesen sind.

<sup>4</sup> Die Anzeige ist an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter des Bezirkes, in welchem sich der Leichnam befindet, zu erstatten, je nachdem die eine oder die andere Behörde die schneller erreichbare ist. Haben beide Behörden denselben Sitz, so ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu richten (nach Schwe).

<sup>5</sup> Für die Aufbewahrung und Bewachung eines Leichnams bis zur unter Umständen erforderlichen richterlichen Leichenschau hat die örtliche Polizeibehörde Sorge zu tragen, und fallen die Kosten hierfür auch der Polizeiverwaltung zur Last. Ist eine Obduktion erforderlich, so hat die Ortspolizeibehörde auf Ersuchen der Justizbeamten einen zur Leichendöffnung geeigneten Raum zu beschaffen. Die Kosten hierfür sind aber aus Justizfonds zu bestreiten. (M. J. v. 23. 11. 1890 u. J. M. v. 12. 12. 1890.)

<sup>6</sup> Die gefundenen Leichname haben die Gemeinde- bzw. Ortsvorstände beerdigen zu lassen.

Die Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Nachlaß des Gefundenen (Geld, Wertgegenstände) gedeckt werden können, aus der Ortsarmenkasse zu verauslagern und von demjenigen Armenverbande (Orts- bzw. Landarmenverbände) zu erstatten, aus dessen Mitteln die Verpflegung usw. des Gefundenen, wenn er am Leben geblieben und hilfsbedürftig gewesen wäre, hätte bestritten werden müssen. Der Erstattungsanspruch ist binnen 6 Monaten bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande anzumelden. (Gef. v. 8. 3. 1871, G. S. S. 130.)

Der Maximalsatz für die Beerdigung eines erwachsenen verstorbenen Armen beträgt 9 M., für die Bestattung eines unter 14 Jahren verstorbenen armen Kindes 6 M. Ist weniger aufgewendet, so wird nur dieser Betrag erstattet. (M. J. v. 15. 7. 1863, M. Bl. S. 75.)

<sup>7</sup> Die Kosten für die Wegschaffung hilfloser, nicht toter Menschen von den Straßen, die durch den Transport von Personen nach dem Polizeigefängnis oder nach einem Krankenhaus oder nach ihrer Wohnung entstehen, die auf der Straße durch Trunkenheit, Krankheit oder einen Unglücksfall hilflos geworden sind, sowie die Kosten der vorläufigen Unterbringung an einem jener Orte, nicht aber auch Kosten, die durch ihren weiteren Aufenthalt daselbst, namentlich durch Kur und Verpflegung entstehen, sind unmittelbare Kosten der Polizeiverwaltung. (D. V. G. v. 10. 10. 1902, Runge u. Rauß 1904 S. 19.)

§ 158. 1. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie behufs ihrer Entschliebung darüber, ob die öffentliche Plage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

2. Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§ 159. Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§ 161. 1. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

2. Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 162. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festzunehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 163. Wenn Gefahr in Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

§ 168. 1. Bieten die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Plage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

2. Andernfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

#### Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 196. 1. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

2. Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 198. Die Anklageschrift hat die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

#### Hauptverhandlung.

§ 259. 1. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils. Das Urteil kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

2. Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergibt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

§ 260. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

**Rechtsmittel.**

§ 338. 1. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

2. Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

**Beschwerde.**

§ 346. 1. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

2. Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

3. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 348. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

**Berufung.**

§ 354. Die Berufung findet statt gegen die Urteile der Schöffengerichte.

§ 355. 1. Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

2. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 357. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

**Revision.**

§ 374. Die Revision findet statt gegen Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

§ 376. 1. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

2. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 381. 1. Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

2. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 383. Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

**Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren. Privatklage.**

§ 414. 1. Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

2. Die gleiche Befugnis steht demjenigen zu, welchem in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

§ 415. 1. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechtes ein jeder von dem anderen unabhängig.

2. Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

3. Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zugunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§ 416. Die öffentliche Klage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

1 Hat die Staatsanwaltschaft einmal die Verfolgung übernommen, so kann sie später dieselbe nicht wieder ablehnen. (R. O. v. 2. 10. 1884, Dalde, Strafr. S. 228.)

§ 420. 1. Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde<sup>1</sup> die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

1 Der Schiedsmann ist die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde. (§ 33 der Schiedsmannsordnung v. 29. 3. 1879, G. S. S. 321.)

§ 421. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anlagenschrift. Die Klage muß den im § 198 Abs. 1<sup>1</sup> bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anlagenschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

1 Siehe § 198 Abs. 1.

#### Nebenklage.

§ 435. Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann belufts Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteile geschehen. — — —

§ 436. Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen. —

#### Besondere Arten des Verfahrens.

##### Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§ 447. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3 bis 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen,<sup>1</sup> kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

1 Dies Verfahren ist also nur zulässig bei Übertretungen und geringeren Vergehen.

§ 449. 1. Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

2. Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 450. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 451. Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

§ 450. Zu nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugnis nur auf Übertretungen.

1 Für Preußen ist das unter C dieses Abschnittes aufgeführte Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. 4. 1883 (G. S. S. 65) erlassen.

§ 454. 1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung<sup>1</sup> kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

2. Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

<sup>1</sup> Binnen einer Woche anzubringen.

§ 456. 1. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten.

2. Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

## C. Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen.<sup>\*)</sup>

Vom 23. 4. 1883 (G. S. S. 65), abgeändert durch Gesetz vom 22. 6. 1907 (G. S. S. 145).

§ 1. 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

2. Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

3. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Trachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwälte überlassen werden.

<sup>1</sup> Ausf.-Anw. §§ 1, 2, 6, 8, 9, 13; Anlage 1.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1. bei Übertretungen, für deren Aburteilung die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind,

2. bei Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle,

3. bei Übertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

<sup>1</sup> Ausf.-Anw. §§ 11, 13; Anlage 1.

<sup>2</sup> Siehe § 454 Str. P. O., XI B d. B.

<sup>\*)</sup> Über polizeiliche Verfügungen siehe die Anlage 2 zu diesem Abschnitt.

§ 4. 1. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

2. Sie muß die Eröffnung enthalten:

- a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
- b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen sei;
- c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

1 Ausf.-Anw. § 14; Anlage 1.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

1 Ausf.-Anw. § 10; Anlage 1.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. 1. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

2. Der letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

3. In soweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragmäßige Bestimmungen unberührt.

1 Ausf.-Anw. §§ 15, 16, 17, 18, 20, 21; Anlage 1.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behündigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.

§ 10. 1. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

2. In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Übertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

#### Anlage 1.

Auszug aus der Anweisung des Ministers des Innern und des Justizministers v. 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes v. 23. April 1883. — Betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen.

§ 1. Die Befugnis zum Erlass der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk ausüben hat, wegen der in diesem Bezirk innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Übertretungen zu.



Behörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirkes begangenen Übertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen. Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878 (G. S. S. 221), da die in diesem angebrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängnis besteht.

§ 2. Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhastigkeit des Falles in betreff der Feststellung des Tatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 6. Zur eiblichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenernehmungen, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 8. Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indes nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist (§§ 27, 28 des Strafgesetzbuchs).

§ 10. Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen.

Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Verfü- gung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B.:

Zugestellt am 20. Oktober 1883.

Müller, Amtsbote.

zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. Die Postgebühren hat die Polizei- behörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit eingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese neben dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beschrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizei- verwalter die Befugnis, anstatt der Übersendung der Verhandlungen (§ 1 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugnis ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrtum beruht.

Die Polizeibehörden können in den dazu geeigneten Fällen von der Befugnis der Zurücknahme der Strafverfügungen auch dann noch Gebrauch machen, wenn die Akten in Folge eines Antrages des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung bereits an den Amtsanwalt abgegeben sind. Denn es liegt kein Grund vor, in Fällen, in denen die Polizeibehörde selbst die Befragung nicht mehr für gerechtfertigt hält, ein gerichtliches Verfahren herbeizuführen, welches in den meisten Fällen mit der Freisprechung der Beschuldigten enden wird. Da andererseits der Amtsanwalt, nachdem er durch Übersendung der Akten von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, trotz der Zurücknahme der Strafverfügung durch die Polizeibehörde befugt ist, wegen derselben Beschuldigung die öffentliche Klage zu erheben, wenn er die Befragung des Beschuldigten, entgegen der Ansicht der Polizeibehörde, für gerechtfertigt erachtet, so hat die Polizeibehörde in solchen Fällen vor der Zurücknahme der Strafverfügung sich erst der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu vergewissern und bei deren Widerspruch von der Zurücknahme abzusehen. In diesem Zwecke ist das die Zurücknahme entsprechende Schreiben an den Amtsanwalt zu richten. (W. S. v. d. R. 1902, IIa 888.)

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Befügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beschrift derjenigen Klasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken. — — —

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Klasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beigutreiben, so vermerkt die Klasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängnisse vollstreckt. — — —

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 20. Als bare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 15. 11. 1899 (G. S. S. 545),
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Str. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestellungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beigutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgenannten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beigutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

## Anlage 2.

### **Polizeiliche Verfügungen.**

#### **1. Allgemeines.**

Die Polizeibehörden sind nicht nur befugt, polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen, sondern auch **polizeiliche Verfügungen**. Während die Strafverfügung die Verlesung eines Strafgesetzes oder einer Polizeiverordnung durch Verhängung einer Strafe sühnt, bezweckt die polizeiliche Verfügung, irgend welchen Rechtsverletzungen vorzubeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung anordnet.

Zur Durchführung dieser obrigkeitlichen Anordnungen stehen den betreffenden Behörden (Regierungspräsident, Landrat, Ortspolizeibehörde, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) Zwangsbefugnisse zu.

Nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 591) sind zulässige Zwangsmittel:

einen vollen auszugren zu lassen und von vortausig zu bestimmenden strengen betrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen, und für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafen Haftstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

- a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von 5 Mk. bzw. 1 Tag Haft;
- b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher(vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von 60 Mk. bzw. 1 Woche Haft;
- c) die Landräte sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher(vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von 150 Mk. bzw. 2 Wochen Haft;
- d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von 300 Mk. bzw. 4 Wochen Haft.

Der Ausführung durch einen dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden nach § 133 a. a. O. dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. (Vgl. die nachfolgenden §§ 127 ff.) Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe als Zwangsmittel festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bzw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

## 2. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören zunächst vor die nächste Aufsichtsbehörde, bzw. vor die Verwaltungsgerichtsbehörden.

Der Rechtsweg im ordentlichen Gerichtsverfahren (vor den Amtsgerichten usw.) ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet wird. Die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges im ordentlichen Gerichtsverfahren in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen sind in dem Gesetz vom 11. 5. 1842 (G. S. S. 192) gegeben.

Die in erster Linie in Betracht kommenden Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen sind in den nachfolgenden Paragraphen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 591) enthalten.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrat, und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
- b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als

10 000 Einwohnern, oder des Landrats an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bzw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (W. S. S. 192)<sup>1</sup> der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

<sup>1</sup> Der angezogene § 2 lautet:

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt, und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;
- b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bzw. Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet, oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom

Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G. S. S. 192)<sup>1</sup> findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden ist.

<sup>1</sup> Der angezogene § 6 lautet:

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtigkeiten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

## D. Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

I. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind bestellt worden:

### 1. Von den königlichen Forstschutzbeamten:

- a) Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstausseher und Forsthilfsjäger — auch während der zeitweiligen Verwendung als Forstpolizeiergeanten in den Städten —, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes dienen. Zu den Forsthilfsjägern sind die Jäger der Klasse A, als auch die Oberjäger der Klasse A (die sogenannten Kommandojäger) zu rechnen. (R. Z. u. J. M. v. 23. 11. 1881, S. 1. 1883 u. 16. 3. 1906.)
- b) Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, wenn sie aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind; jedoch nur insoweit und solange sie zur Ausübung des Forstschutzes herangezogen werden. (J. M., M. L. u. M. J. v. 25. 4. 1898.)

### 2. Diejenigen Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus dem Jägerkorps als forstversorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstversorgung dienen, soweit sie als wirkliche Kommunalbeamte die Eigenschaft mittelbarer,\*) dem Disziplinargesetz v. 21. 7. 1852 unterstehender Beamten besitzen und gemäß § 23 Ziff. 3 des Forstdiebst.-Ges. v. 15. 4. 1878 ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können. (R. Z. u. J. M. v. 8. 11. 1891 u. 3. 1. 1899.)

II. Über die diesen Beamten in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zustehenden besonderen Befugnisse ist durch Min.-Verf. v. 23. 7. 1883 (D. Z. B. 15 S. 369) folgendes bestimmt:

1. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes\*\*) haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und der diesen vorgelegten Beamten Folge zu leisten. Daneben sind sie aber

\*) Mittelbar heißen diejenigen Staatsbeamten, die bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Korporation (Provinz, Kreis, Gemeinde, Sozialität) angestellt sind.

\*\*) § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet: Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und der diesen vorgelegten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§ 98 und 105 der Strafprozessordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten, als zur Auffindung von Beweismitteln) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge, und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Tätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Tätigkeit stehen, wozu vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- usw. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Tätigkeit der Forstschutzbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugnis erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirktes tätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugnis zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergibt sich aus dem Rechte der Nachhilfe und aus analoger Anwendung des § 167 des Gerichts-Verfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirktes ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Ortes Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirktes Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Täters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) begriffen sind,<sup>1</sup> und wenn zugleich die bei einer Verhinderung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugnis zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines anderen Bundesstaates beschränkt sich übrigens auf die nach § 168 des Gerichts-Verfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugnis zur Vornahme von Hausdurchsuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

<sup>1</sup> Ein zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellter Forst- und Jagdschutzbeamter überschreitet seine Amtsbefugnisse nicht, wenn er bei Gefahr im Verzuge, d. h. wenn die örtlich zuständigen Organe nicht zur Stelle sind, und ein sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten erscheint, auch auf benachbartem, seinem Schutze nicht unterstelltem Jagdterrain eine Beschlagnahme vornimmt, um dadurch ein Beweismittel von Bedeutung für die Untersuchung sicherzustellen; z. B. ein während der Schonzeit geschossenes Reh. (D. V. G. v. 18. 5. 1897, J. B. 29 S. 306.)

<sup>2</sup> Zur Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen außerhalb seines Schutzbezirktes ist der Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge auch in solchen Fällen zuständig, in denen er den Täter in seinem Schutzbezirke begangenem

er durch einen Dritten von der Zuwiderhandlung in Kenntnis gesetzt wird. Seine örtliche Zuständigkeit deckt sich dabei aber, von besonderen Ausnahmen abgesehen, mit dem Umfange des Landgerichtsbezirkes, in welchem er zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist. (R. G. v. 18. 12. 1903, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 73.)

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß diese ihre Aufträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberförster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu beforgen, daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschutzbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschutzbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage sobald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschutzbeamten ungefäumt zuzustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschutzbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgelegten Regierung zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal erteilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschutzbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelber und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schutzbezirkes Tagegelber und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschutzbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbständig tätig wird, ist dies als eine Tätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelber usw. grundsätzlich nicht gewährt werden.

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelber steht ihnen nur dann zu, wenn sie auf Grund eines Auftrages der Staatsanwaltschaft außerhalb ihres Schutzbezirkes wegen einer strafbaren Handlung tätig werden, welche in keiner Beziehung zu ihrem Hauptamte steht. (S. R. v. 20. 10. 1883.)

5. Die Königliche Regierung wolle die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis aller beteiligten Forstbeamten bringen. Es darf vorausgesetzt werden, daß die Forstschutzbeamten sich mit den die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft besonders berührenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit den Vorschriften der Strafprozessordnung über Beschlagnahme, Durchsuchung und vorläufige Festnahme, genügend vertraut machen, und daß die Herren Forst-Inspektionsbeamten sich davon, daß dies der Fall, in geeigneter Weise Überzeugung verschaffen.

<sup>1</sup> Vgl. im besonderen die Erläuterungen zu Beschlagnahme und zu Durchsuchung — §§ 94 ff. d. Str. P. O., XI B d. W., und zu § 40 der Försterdienstinstruktion, II d. W.

III. Außer den vorstehend aufgeführten Befugnissen steht den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Forstbeamten das Recht zu, auch ohne unmittelbaren Auftrag der Staatsanwaltschaft steckbrieflich — z. B. wegen Tötung oder Körperverletzung eines Forst- und Jagdbeamten, wegen Widerstand gegen einen solchen usw. — verfolgte Personen festzunehmen und an die nächste Polizeiverwaltung oder in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die betreffenden Forstbeamten Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes, und das Recht zur Festnahme ergibt sich für sie aus der von der Staatsanwaltschaft in den Steckbriefen allgemein erlassenen Anordnung:

„Alle Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes werden aufgefordert, den N. N. festzunehmen und an die nächste Polizeiverwaltung oder in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.“

Es macht keinen Unterschied, ob der Steckbrief zur Verhängung einer Untersuchungshaft oder zur Vollstreckung einer bereits rechtskräftig gewordenen Freiheitsstrafe erlassen worden ist.

Für den Transport der Festgenommenen bis zum nächsten Gerichtsgefängnis sind grundsätzlich die Verwaltungsbehörden zuständig. Diese haben in erster Linie über die Art und Weise der von ihnen zu bewirkenden Transporte zu befinden und dafür die Verantwortlichkeit zu tragen. (J. R. v. 11. 12. 1902.)

Über die Kosten des Transports der von den Behörden und Beamten des Polizeii- und Sicherheitsdienstes verhafteten und in die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen bestimmt der Ministerial-Erlaß vom 12. 9. 1859 (J. R. Bl. S. 298), daß, nur wenn die Verhaftung auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, die Transportkosten von dem Zeitpunkte der Verhaftung an auf die Justizkasse zu übernehmen sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Anordnung speziell an die Polizeibehörde oder in einem Steckbriefe enthalten ist. Dagegen müssen die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden auf eigene Veranlassung, ohne vorhergegangene Anordnung oder steckbriefliche Verfolgung seitens der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft, verhafteten Verdächtigen nach dem Orte des Gerichts von den Polizeibehörden bzw. den Gemeinden getragen werden.

Nach dieser Bestimmung würde also auch ein Förster als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, entgegen der Bestimmung unter Ziffer 4 der obigen allgem. Verf. v. 23. 7. 1883, Anspruch auf Transportkosten haben, wenn er einen steckbrieflich Verfolgten in seinem Schutzbezirke festnimmt und ihn der nächsten Polizeiverwaltung oder in das nächste Gerichtsgefängnis abliefern. Die Festsetzung der Kosten hat durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen, welche den Steckbrief erlassen hat. (Vgl. Amtsgerichtsrat Berger in d. D. J. B. 1905, S. 342.)

## E. Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Ein Unterschied in bezug auf das Recht zum Tragen von Waffen zwischen Beamten und Nichtbeamten, bzw. bei den Forstschutzbeamten zwischen königlichen und Kommunal- und Privatbeamten, oder zum Waffengebrauch berechtigten und dazu nicht berechtigten Beamten, besteht nicht.

Vgl. über das Recht zum Führen und Feilhalten von Waffen § 367 Nr. 9 Str. G. B., XI A d. B.

### Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Vom 31. 3. 1837. (G. G. S. 65.)\*

§ 1. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. 6. 1821 § 20, vereidigt und mit ihrem Dienstehelome nicht auf Pfandgelber, Denunziantenanteil oder Strafgelber angewiesen sind, haben die Befugnis, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wildddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wildddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der Tat betroffen oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig, in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder

\*) Dies Gesetz ist durch die Verordnung vom 18. 5. 1889 in Neuvorpommern und Rügen, durch die Verordn. vom 25. 6. 1867 in den 1866 neu erworbenen Landestellen und durch Verordn. vom 24. 12. 1869 auch im Kreise Danenburg eingeführt.



Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht tötlich oder durch gefährliche Drohungen widersehen.

2. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Überwindung des Widerstandes notwendig ist.

3. Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Äxten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

<sup>1</sup> An die Stelle der Vorschrift v. 7. 6. 1821 sind inzwischen die §§ 23 bis 25 des Forstbleistabsgesetzes v. 15. 4. 1878 getreten; vgl. dieses, IX C 1 d. W.

<sup>2</sup> Außer den in dem vorstehenden § 1 erwähnten Forst- und Jagdbeamten sind zum Waffengebrauche nach Maßgabe dieses Gesetzes noch berechtigt:

a) Laut Allerh. Kab.-D. v. 6. Oktober 1837 und v. 19. April 1838 (G. S. v. 1838 S. 257, 258) die zum zwanzigjährigen Militärdienste verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstschußbeamte angestellt und als solche vorschrittsmäßig vereidigt worden sind.

b) Laut Kab.-D. v. 21. Mai 1840 (G. S. S. 129) diejenigen Korpsjäger, welche im Kommunal- und Privatdienste zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschrittsmäßig vereidigt sind und von dem Kommandeur der betreffenden Jäger-Abteilung das Qualifikations-Attest über die Befugnis zum Waffengebrauch im Forst- und Jagddienste erhalten haben.

c) Laut Kab.-D. v. 19. Februar 1842 (G. S. S. 111) diejenigen Korpsjäger, welche von königlichen Forstbeamten zur Verstärkung des Forst- und Jagdschuzes angenommen und vorschrittsmäßig vereidigt worden sind.

d) Laut Allerh. Erl. v. 21. April 1855 (G. S. S. 633) diejenigen auf Forstversorgung dienenden Jäger, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubt werden und von dem Kommandeur des betreffenden Jäger-Bataillons das Qualifikations-Attest zum Waffengebrauch im Forstschußdienste erlangt haben. (Bezieht sich jetzt nur noch auf Oberjäger.)

<sup>3</sup> Die unter 2 aufgeführten Verordnungen beziehen sich nach den zurzeit gültigen Bestimmungen über die Erwerbung der Forstanstellungs-berechtigung ausschließlich auf die Reservejäger der Klasse A; dieselben belagen, daß unter den Voraussetzungen des § 1 (Fernhaltung jeder Anzeigengebühr usw.) die Befugnis zum Waffengebrauch erst erlangt wird:

a) bei den im Staatsforstdienste Beschäftigten durch die Vereidigung auf das F. D. G.,

b) bei den im Kommunal- und Privatdienste Beschäftigten durch die Vereidigung auf das F. D. G. und

Erteilung des Qualifikationsattestes zum Waffengebrauch seitens des Kommandeurs des Jäger-Bataillons (§ 19 d. Best. v. 1. 10. 1905, I d. W.).

Ohne diese Grundbedingungen haben die Reservejäger nicht das Recht zum Waffengebrauch, sie dürfen in vorkommenden Fällen also nur in den Grenzen der Notwehr von den Waffen Gebrauch machen.

Es ergibt sich hieraus, daß Reservejäger, welche im Staatsdienste beschäftigt, auf das F. D. G. vereidigt und somit dort zum Waffengebrauch berechtigt sind, bei einem Übertritt in den Gemeinde- oder Privatdienst nur von der Waffe Gebrauch machen dürfen, wenn sie bereits das Qualifikations-Attest zum Waffengebrauch besitzen oder, wenn dies nicht der Fall ist, erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem das auf ihren Antrag bei der Jäger-Kompagnie vom Bataillons-Kommandeur erteilte Attest in ihren Besitz gelangt. (Verf. d. Insp. d. Jäg. und Schütz. v. 10. 3. 1890.)

<sup>4</sup> Den Forst- und Jagdbeamten steht der Waffengebrauch nur bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen (Forst- und Jagdschutz gegen Holz- und Wilddiebe, Forst- und Jagdkontrabentisten) und unter den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der Grenzen derjenigen Forst- und Jagdbezirke zu, in welchen sie mit der amtlichen Funktion des Forst- und Jagdschuzes betraut sind. Die Übertragung dieser Funktionen und die Festsetzung ihres Umfangs ist jedoch lediglich Sache der Dienstbehörde. (F. M. v. 9. 6. 1856, Nr. Bl. S. 176.)

**Königliche Forstschutzbeamte, denen gleichzeitig der Schutz in einer anderen (Gemeinde-) Waldung, wenn auch nur interimistisch, übertragen worden, haben auch in diesem Forsten die Berechtigung zum Waffengebrauche, falls sie dieselbe im Staatsdienste besitzen.** (R. Erl. v. 17. 6. 1845, R. Bl. S. 193.)

• Bei Ausübung der Fischerei-Polizei, welche einzelnen königlichen Forstbeamten für bestimmte, an ihre ordentlichen Dienstbezirke nicht gebundene Distrikte übertragen ist, werden dieselben nicht durch die Autorität gedeckt, welche ihnen in Ansehung der zu ihrem eigentlichen Berufe gehörigen Amtshandlungen betwohnt. (R. J. u. R. L. v. 22. 9. 1879, D. J. B. 12 S. 99.)

• Der Waffengebrauch seitens eines Forstbeamten, gegen welchen ein persönlicher Angriff erfolgt, oder welcher mit einem solchen bedroht wird, ist als berechtigt anzusehen. Hat der Forstbeamte in einem solchen Falle von seinen Waffen Gebrauch gemacht, und wird er wegen Mißhandlung angeklagt, so kann ihm eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last gelegt werden, und die Verfolgung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. (G. R. R. v. 8. 1. 1876, D. J. B. 8 S. 427.)

7 Das Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdbeamten ist aber nicht auf die Forst- oder das Jagdrevier beschränkt, sondern findet auch außerhalb der Forst- und namentlich auch dann statt, wenn ein innerhalb der Forst usw. betroffener Frevler sich bei seiner Verfolgung erst außerhalb derselben tätlich widersetzt.

Bei Hausdurchsuchungen steht ihnen aber das Waffengebrauchsrecht nach Ziffer 2 des § 1 nicht zu.

• Wird die Herausgabe der Art, welche zur Ausführung des Frevlers bestimmt war, nur verweigert, so ist der Beamte zum Gebrauche der Schusswaffe nicht berechtigt. Sobald aber durch die Art eine Gefahr droht, kann das Niederlegen sowohl auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes als auch des Notwehrparagrapheu gefordert werden. (G. R. R. vom 18. 4. 1857, J. M. Bl. S. 381.) — Vgl. § 3 Nr. 3 des F. D. G. und § 41 der Forsterdienstinstruktion (Abschnitt II). —

• Es dürfen Waffen jeder Art gebraucht werden, vgl. Art. 3 der nachfolgenden Instruktion vom 17. 4. 1837.

**§ 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.**

1 Vgl. hierzu Art. 9 der nachfolgenden Instruktion vom 17. 4. 1837 mit den dazu gehörigen Bemerkungen, § 10 der Instruktion vom 21. 11. 1837 und Nr. 1 zu „B. Interims-Uniform“, Abschnitt „Uniformierung“, IV B d. W.

2 Sämtliche Forstbeamten, namentlich auch die Forstreferendare und Forststafefforen, haben im Walde stets in Uniform zu erscheinen. (R. L. v. 4. 9. 1907, R. Bl. f. L. S. 379.) Veranlassung zu diesem Erlasse gab die Klage eines Wildererers gegen einen königlichen Forstreferendar auf Schadenersatz wegen Körperverletzung.

Der Forstreferendar, nur mit einem Jagdzivilanzuge bekleidet und ohne mit einem amtlichen Abzeichen versehen, verfolgte den fliehenden, eine Deckung aufsuchenden Wilderer, der mit einer Flinte bewaffnet war, und stredte ihn durch einen Kugelschuß in das Kniegelenk des rechten Beines zu Boden. Der Wilderer begründete die Klage damit, daß der Referendar bei dem Vorfall nicht die Walduniform oder ein sonstiges Abzeichen getragen, das ihn als königlichen Forstschutzbeamten kenntlich gemacht, und er somit seine amtlichen Befugnisse überschritten hätte. Vor der mündlichen Gerichtsverhandlung erhob die zuständige königliche Regierung den Konflikt.

Das Oberverwaltungsgericht erachtete in seiner Entscheidung vom 14. 6. 07 den Konflikt für begründet, was die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zur Folge hatte. Aus den Gründen ist bemerkenswert:

Der Angeklagte (Forstreferendar) hat, obwohl er sich noch im Vorbereitungsdienste befindet, Beamteneigenschaft, da er den allgemeinen Staatsdienereid bereits geleistet hat. Trotzdem er die Beamteneigenschaft besaß, war er als Beamter ohne weiteres nicht befugt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, denn nach § 2 des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. 3. 1837 und seiner Entstehungsgeschichte ist nur einem mit der Uniform bekleideten oder mit einem amtlichen Abzeichen versehenen Forst- und Jagdschutzbeamten der Waffengebrauch nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes gestattet.

Ohne Uniform oder Abzeichen kein Recht zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes. Das Urteil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. 6. 1866, wonach der Beamte, auch ohne mit einem amtlichen Abzeichen versehen zu sein, zum Waffengebrauch berechtigt ist, sofern dem Frevler der Schutzbeamte als solcher bekannt ist, ist nicht als rechtsgültig anzuerkennen und kann ebensowenig an obigem

Grundsätze etwas ändern als die späteren Uniformvorschriften. (Vgl. S. Nr. v. 26. 3. 1880, Num. 2 zu Art. 9 der nachfolgenden Instruktion v. 17. 4. 1887.)

Konnte das Gesetz vom 31. 3. 1837 für den Beklagten, der dem § 2 nicht genügt hatte, niemals als Grundlage der Feststellung dienen, daß er sich innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehalten oder einer Amtsüberschreitung nicht schuldig gemacht habe, so erscheint der Konflikt doch aus anderen Erwägungen begründet. Aus der Unanwendbarkeit des Gesetzes, welches den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschußbeamten für diejenigen Fälle regelt, wenn sie sich in Uniform befinden oder mit Abzeichen versehen sind, folgt noch nicht, daß der Waffengebrauch eines Forst- und Jagdschußbeamten in allen anderen Fällen rechtswidrig ist. Vielmehr muß vom Konflikt Richter auch geprüft werden, ob die Handlung, wegen deren Begehung oder Unterlassung ein Beamter gerichtlich verfolgt wird, wenigstens sie durch ein Spezialgesetz für die Beamten nicht gerechtfertigt wird, dennoch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erlaubt gewesen ist. Denn wenn ein Beamter in Veranlassung der Ausübung seines Amtes die Gerechtfame eines Privaten wahrnimmt, so ist das Vorhandensein dieser Gerechtfame die Bedingung der Nichtüberschreitung der Amtsbefugnisse (vgl. Urf. v. 7. 5. 1897, Entsch. d. O. S. G. Bd. XXXII S. 450/451). In dieser Beziehung kommt im vorliegenden Falle in Frage, ob der Schuß auf den Kläger für den Beklagten durch Notwehr geboten war; trifft dies zu, so fehlt dem Vorgehen des Beklagten die Widerrechtlichkeit (§ 227 B. G. B.). Für die Beurteilung, ob der Beklagte auf den Kläger schießen mußte, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich abzuwenden, ist die Sachlage hinreichend durch den vorgetragenen Inhalt der Strafakten gegen den Kläger geklärt, und die von letzterem beantragte weitere Beweisaufnahme nicht erforderlich. Unmittelbar nach dem unberechtigten Jagden auf einen Hasen wurde der Kläger verfolgt; er ergriff nach eigener Angabe die Flucht, um der Feststellung seiner Personlichkeit zu entgehen. Auch ohne Rücksicht auf seine Beamteneigenschaft war der Beklagte unter den obwaltenden Umständen nach § 127 der Strafprozeßordnung wie jedermann befugt, den Wilderer vorläufig festzunehmen und zu diesem Zwecke zu verfolgen. Wie der Beklagte als Zeuge im Strafverfahren gegen den Kläger glaubhaft bezeugt hat, wendete sich der Kläger, sein Gewehr in den Händen haltend, auf der Flucht wiederholt gegen seinen Verfolger und strebte einer Stelle im Walde zu, von der aus er Gelegenheit gehabt hätte, selbst gedeckt auf den ungedeckten Beklagten zu schießen. Es bedarf nicht der in der Runderfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. 7. 1897 (vgl. Urf. 4 der nachfolgenden Instruktion) niedergelegten Grundsätze — die außer Anwendung bleiben müssen, weil das Gesetz vom 31. 3. 1837 nicht in Betracht kommt —, um auch die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Kläger nach der beständigen mehrmaligen Aufforderung zum Ablegen seiner Flinte dennoch seine Schußwaffe behielt, und daß sich diese später als auf beiden Läufen geladen und gespannt erwies. Dies gesamte Verhalten des Klägers ließ nur die eine Deutung zu, daß er auf den Beklagten schießen wollte, um ihn von der weiteren Verfolgung abzuhalten. Mit der Annäherung an die Deckung gewöhnliche Stelle mußte der Beklagte die Verwirklichung dieses Vorhabens als unmittelbar bevorstehend ansehen und durfte sich demnach als gegenwärtig in seinem Leben bedroht erachten. Kraft des Rechts der Selbstverteidigung stand ihm zu, den gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des Klägers abzuwenden, und er wählte hierzu das geeignete Mittel, den Kläger zum Schießen unfähig zu machen, indem er ihn durch einen auf die Beine gezielten Schuß in das Knie zu Fall brachte. Hielt sich der Beklagte danach in den erlaubten Grenzen der Selbstverteidigung, wie sie ohne Rücksicht auf seine Beamteneigenschaft gezogen werden müssen, so kann ihm auch nicht zur Last gelegt werden, daß er die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse überschritten habe. Hätte der Beklagte in der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse geirrt, wie der Kläger behauptet, indem er versichert, er habe nicht auf den Beklagten schießen wollen, so steht dies nicht entgegen, weil nach feststehender Rechtsprechung des Reichshofes der tatsächliche Irrtum eines Beamten keine Amtsüberschreitung darstellt.

Hienach steht fest, daß der Beklagte sich durch den Schuß auf den Kläger einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht hat, was die endgültige Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn zur Folge hat.

§ 3. 1. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hilfe und für die nötige Bewachung Sorge zu tragen hat.

2. Die Kurkosten sind erforderlichenfalls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Teilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen können.

<sup>1</sup> Siehe die Artikel 10 und 11 der nachfolgenden Instruktion v. 17. 4. 1837 und die §§ 12 und 13 der Instruktion v. 21. 11. 1837.

§ 4. Auf die Anzeige, daß jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§ 1) im Dienste beim Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Oberforstbeamten, den Tatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Oberforstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für notwendig erachtet.

§ 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu unsern Beamten gehört, die im § 4 vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich, so ist hinsichtlich der handbeschränkten Forstbeamten laut des im § 4 erwähnten Oberforstbeamten der handbeschränkte Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen der Kreis-Beirat, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Beirat bei der Ermittlung zuzuziehen.

§ 6. Nach Beendigung vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden werden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitteilt.

§ 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden erteilten Vorschriften erliebigt werden.

§ 8. In der Rheinprovinz, soweit dort die französische Justizverfassung besteht, die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingeleitet und durch diesen der Kammer desselben mitgeteilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im § 6 erwähnte Prüfung vornimmt und den im § 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§ 9. Mit der Verhaftung eines des Waffennußbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§ 10. Wegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugnis zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Teilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkonvention und solcher Personen, die schon wegen Wilderschleicherei gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe oder wegen Holzdiebstahls und Forstkonvention zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

<sup>1</sup> Die §§ 4 bis 10 enthalten nur strafprozessrechtliche Vorschriften und sind ersetzt durch die Vorschriften der Str. P. O. (§§ 151 ff., 163 usw.), XI B d. B. und, soweit es sich um die Erhebung des Konflikts (§ 7) handelt, durch das

**Gesetz betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.**  
Vom 13. 2. 1854. (G. G. S. 86.)

§ 1. Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben.

§ 2. Befindet der Gerichtshof, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. Ein Urtheil der letzteren Art präjudiziert weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

<sup>2</sup> Der entscheidende Gerichtshof über Konflikte ist seit dem Inkrafttreten der neuen Justizgesetze für Preußen das Königl. Oberverwaltungsgericht zu Berlin.

<sup>3</sup> Von der Verhaftung eines Beamten ist der Dienstbehörde Mitteilung zu machen. (J. M. v. 21. 8. 1879, J. M. B. S. 251.)

§ 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

<sup>1</sup> Str. G. B. §§ 339, 340; XI A b. B.

§ 12. Für die Eigentümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, sowie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im § 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthilfe und Nothwehr nichts abgeändert.

1 Siehe § 53 Str. G. B. — XI A b. B. — und B. G. B. §§ 227, 230 — XII A b. B. — und die dazu gehörigen Erläuterungen.

### Instruktion für die Königl. Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch.

Vom 17. 4. 1837.

Damit die in dem Gesetze vom 31. 3. 1837 enthaltenen Bestimmungen dem beabsichtigten Zwecke gemäß zur Ausführung gebracht und etwaigen Exzessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königl. Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen erteilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder Königl. Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht bloß die zur Verwaltung und zum Schutze der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hilfsaufseher und Korpsjäger, sobald sie mit den im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen und namentlich gehörig vereidigt sind.

1 Vgl. Nr. 2 bis 4 zu § 1 des vorausgeführten Gesetzes.

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutze überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen befugt.

1 Vgl. § 40 der Instruktion für die Königl. Preussischen Förster v. 23. 10. 1868 über die Verpflichtung, den Forst- und Jagdschutz nicht nur in dem speziell überwiesenen Schutzbezirke, sondern auch in den angrenzenden Schutzbezirken auszuüben.

— Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schußwaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders als vorgeschrieben ladet, hat jedenfallß Disziplinarstrafe verwirkt und bleibt außerdem für allen Schaden, der daraus entsteht, verantwortlich.

Der Artikel 3, welcher Einschränkungen hinsichtlich der Art der zugelassenen Waffen enthält, ist aufgehoben, um dadurch den Forst- und Jagdbeamten die Möglichkeit zu gewähren, auch von dem Revolver Gebrauch zu machen. (M. L. v. 14. 7. 1897, D. J. B. 29 S. 295.)

Art. 4. — In der Fassung vom 14. 7. 1897. —

Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmtesten Zweckes, die Holz- oder Wildddiebe oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei tätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerlässlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Übrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen

nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Teilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nötig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuergefahr möglichst zu vermeiden.

<sup>1</sup> (Begründung.) Mehrfach vorgekommene Fälle, in denen fliehende Frebler während der Flucht Deckung gesucht und, sich plötzlich gegen die sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schußwaffen Gebrauch gemacht und diese gelüdet oder schwer verletzt haben, sowie die fortgeschrittene Technik in der Konstruktion der Schußwaffen, welche es den Freblern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schußfertig zu machen, lassen es nicht angängig erscheinen, das unbedingte Verbot des Gebrauches der Waffen gegen fliehende Frebler noch weiter aufrecht zu erhalten.

<sup>2</sup> Das D. V. G. erachtet nach einer Entscheidung vom 5. 4. 1898 die Nichtablegung der Waffe auf geschene Aufforderung der Beamten der Androhung eines Angriffs nur dann gleich, wenn, wie im obigen Artikel 4 gesagt, „nach den besonderen Umständen in Nichtablegen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Beamten zu erblicken ist“. Das D. V. G. verlangt also außer der Nichtablegung der Waffe auf geschene Aufforderung noch etwas weiteres: es sollen noch besondere Umstände der Gefahr hinzukommen.

— Das Gesetz über den Waffengebrauch sagt in dem letzten Satz des § 1 nichts von einer solchen weiteren Voraussetzung. — (Ausführung des Amtsrichters Didel in J. B. 31 S. 30.)

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- oder Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugnis wird den Oberförstern, in betreff der ihnen untergebenen Forstschuß- und Jagdbeamten, erteilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

#### Besondere Bestimmungen.

zu § 1 des  
Gesetzes.

Art. 6. Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Überwindung eines tätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn, wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Arten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

<sup>1</sup> In einer Fachzeitschrift wurde die Ansicht von einem Forstbeamten ausgesprochen, daß z. B. drei Förster, welche auf zwei mit Gewehren bewaffnete Wilderer treffen, von ihren Schußwaffen nicht Gebrauch machen dürfen, weil sie sich den Wilderern gegenüber in der Mehrheit befinden.

Dies spricht aber der vorstehende Artikel 7 nicht aus, denn dann müßte es heißen „... gefährlichen Werkzeugen, und von einer Mehrheit ...“, es heißt jedoch „... Werkzeugen, oder aber von einer ...“. Von der Schußwaffe können die Forst- oder Jagdbeamten also Gebrauch machen:

- a) beim Angriff mit Waffen usw. in jedem Falle, ganz gleich, ob die Wilderer usw. in der Mehrheit sind oder nicht,
- b) beim Angriff ohne Waffen nur dann, wenn die Wilderer in der Mehrheit sind. Nach der oben erwähnten Ansicht dürfte beispielsweise ein Forst- oder Jagdbeamter seine Schußwaffe nicht gebrauchen, wenn vier Frebler, ohne im Besitze von Waffen,

Stöcken usw. zu sein, auf ihn in der Absicht eindringen, ihn in ein nahe, tiefes Gewässer zu werfen, während er dazu doch voll berechtigt erscheint.

**Art. 8.** Beleidigungen ohne tätliche Widerseßlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widerseßlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und infolge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Teil II Tit. 20 §§ 797, 800, 806, 815 und 816, zu gewärtigen.

<sup>1</sup> An Stelle dieser Vorschriften des Allgemeinen Landrechts kommen jetzt in Betracht die §§ 212, 213, 223 bis 228, 231 des Str. G. B., XI A d. B.

**Art. 9.** Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen, gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein. Su § 2 des Gesetzes.

<sup>1</sup> Durch das Hirt.-Reskr. des Ministeriums des Königl. Hauses, zweite Abteilung, vom 18. Juni 1837 ist die Beobachtung der im Artikel 9 dieser Instruktion gegebenen Vorschriften nachgelassen und bestimmt, daß das in Ermangelung der Uniform oder des Dienstoberrocks anzulegende amtliche Abzeichen in der vorgeschriebenen Dienstmütze mit einem vorn über dem Schirm anzubringenden königlichen Adler von Messing oder Tombak in einer Höhe von  $1\frac{1}{2}$  Zoll (3,9 cm) und einer Breite von  $2\frac{1}{2}$  Zoll (6,5 cm), sowie einem an einem beliebigen Koppel zu tragenden Hirschfänger bestehen soll.

<sup>2</sup> Die weitergehende Bestimmung im § 11 der Dienstinstruktion für die Königlich Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868, wonach der Forstbeamte bei Ausübung des Dienstes im Walde stets in der vorgeschriebenen Dienstkleidung erscheinen soll, sowie die Bestimmung unter D 7 des Uniform-Reglements für die Königlich Preussischen Forstbeamten vom Jahre 1868, wonach die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten sich der Waffen beim Forst- und Jagdschuze nur bedienen sollen, wenn sie mit dem Wald- oder Interims-Uniformrode bekleidet und mit dem Dienststaber an der Kopfbedeckung versehen sind, kann bei Entscheidung der Frage: ob vorkommendenfalls der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 31. 3. 1837 genügt ist, nicht in Betracht kommen; vielmehr kann die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen der Försterdienstinstruktion und des Uniform-Reglements nur eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben. (F. M. v. 25. 3. 1869, D. J. B. 2 S. 3.)

**Art. 10.** Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forstinspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeignetenfalls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

**Art. 11.** Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letzteren, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hilfe herbeiholen, die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Artikel 10 vorgeschriebene Meldung machen.

**Art. 12.** Unter den im § 4 des Gesetzes beregten Oberforstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forstinspektor, und sofern etwa dieser in die Notwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu Su § 4 des Gesetzes.

machen, der Oberforstbeamte der Regierung der Teilnahme an Feststellung des Tatbestandes zu unterziehen.

Zu § 9 des  
Gesetzes.

Art. 13. Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Artikel 10 dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zu Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Täter zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

1 Vgl. jetzt die Bestimmungen der Str. P. O. v. 1. 2. 1877, §§ 112 bis 132, XI B d. W.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen ebenso sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerbrotendheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Geseze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Rücksicht zur Untersuchung gezogen und nach den im Artikel 8 allegierten Vorschriften bestraft werden.

Diese Instruktion, sowie das Gesetz, sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisieren.

Aus dem Erlaß d. Minist. d. Königl. Haus. vom 18. 4. 1837 über die Einführung des Gesetzes und der Instruktion über den Waffengebrauch ist folgendes bemerkenswert:

Nach dem Gesetz sowohl als auch nach der Instruktion bedarf es zur Konstatierung der Erfordernisse eines zulässigen Waffengebrauchs keines weiteren Zeugen, und es kann daher der einzelne Forst- und Jagdbeamte sich in den gesetzlich zulässigen Fällen der Waffen bedienen; indessen wird die königliche Regierung veranlaßt, in denjenigen Bezirken, wo bisher besonders zahlreiche Forst- und Jagdfrevel verübt worden, und wo die Frevel schon Neigung zu Widersetzlichkeiten gezeigt haben, einstweilig, soweit dies irgend tunlich, die Forst- und Jagdschreibere durch zwei Schutzbeamte vereint begehren zu lassen, oder zu vermitteln, daß der einzelne Schutzbeamte durch einen, wenn auch keine anulliche Qualität habenden Jäger oder anderen zuverlässigen, wenn auch bewaffneten, doch nicht mit gleicher Gebrauchsbefugnis versehenen Mann begleitet wird, um dadurch die Veranlassung zu Widersetzlichkeiten und der daraus hervorgehenden Anwendung der Waffen zu beseitigen. (D. J. B. 29 S. 297.)

### **Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.**

Vom 21. 11. 1837.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privatforsten und -jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, erteile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienstpersonals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zur Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hilfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2. Die Kommunal- und Privatforst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffe nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutze überwiesenen Forst- und Jagdreviers befinden.

§ 3. Aufgehoben durch Verf. M. J. v. 1. 9. 1897; vgl. Erläuterungen zu Art. 3 d. Instr. v. 17. 4. 1837, siehe oben.

§ 4. Hat gemäß Verf. M. J. v. 1. 9. 1897, betreffend die Erweiterung der Befugnis zum Waffengebrauch der Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten, folgende Fassung erhalten:

Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des be-



bei tathemem Widerstande oder gefährlichen Drohungen ungeschont zu machen, es unerlässlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schusswaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schusswaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schusswaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Übrigens muß beim Gebrauch der Schusswaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Teilnahme an einer Konvention sich zufällig in der Schußlinie oder deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nötig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schusswaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuergefahr möglichst zu vermeiden.

<sup>1</sup> Vgl. b. Anmerkungen zu Art. 4 der Instruktion f. d. Königl. Forstbeamten.

<sup>2</sup> Die Regierungspräsidenten haben dafür Sorge zu tragen, daß den Polizeibehörden die erforderlichen Weisungen wegen der Ausübung einer geeigneten Kontrolle erteilt werden. (M. Z. v. 1. 9. 1897.)

§ 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung gibt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6. Da nach dem Gesetz von der Schusswaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Arten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdoffizianten, unternommen wird, so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

<sup>1</sup> Vgl. die Anmerkungen zu Artikel 7 der Instruktion für die königlichen Forstbeamten.

§ 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugnis anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Postenvertretungen auferlegt: so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagdoffizianten die Befugnis, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

<sup>1</sup> Die kompetente (zuständige) Polizeibehörde nach § 7 der Instruktion ist der Landrat, der nach § 9 die Qualifikation und nach § 11 die Zweckmäßigkeit der gewählten Abzeichen zu beurteilen hat. (M. Z. v. 30. 3. 1841, M. Bl. S. 95.)

<sup>2</sup> Mit der Anzeige von der gewählten Dienstkleidung sind dem Landrat vorzulegen:

- a) Abschrift des Protokolls über die nach § 23 des Forstdiebstahls-Gesetzes erfolgte Vereidigung, und
- b) von Reservejägern der Klasse A die Bescheinigung des Bataillons-Kommandeurs über die Befugnis zum Waffengebrauch (§ 19 der Bestimmung über Ausbildung usw. v. 1. 10. 1905), bzw. von den sonstigen, nicht zur Jägerklasse A gehörigen Kommunal- und Privatforstschußbeamten der Dienstvertrag.

§ 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§ 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§ 10. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschjägers getragen werden kann.

<sup>1</sup> Vgl. § 2 des Gesetzes nebst den dazu gehörigen Bemerkungen.

<sup>2</sup> Die Kommunal- und Privatforstbeamten sind nicht befugt, den Adler der königlichen Forstschußbeamten an der Kopfbedeckung zu tragen. (R. E. v. 12. 9. 1889, „Dtsh. Forst-Jtg.“ Bd. IV S. 448.)

§ 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigentümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagdbreviere belegen, von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrat des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§ 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§ 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hilfe, Pflege und Bewachung findet, und wenn sie hierzu allein nicht imstande sind, oder solches für sie mit großer Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hilfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Ortspolizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

## F. Pfändung, Selbstverteidigung und Selbsthilfe.

### 1. Pfändung.

Das früher im Geltungsbereiche des A. L. R. und des Gemeinen Rechts bestehende Recht zur Pfändung ist durch das B. G. B. beseitigt.

Nach Artikel 89 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. sind nur die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld unberührt geblieben.

Ein Pfändungsrecht besteht demnach noch in Preußen nach § 77 F. u. F. B. G. für den Fall eines durch Übertreten von Vieh, Reit- und Zugtieren entstandenen Schadens, nach § 48 des Fischereigesetzes bezüglich der bei einer Übertretung

gebrauchten Fischergeräte und -fahrzeuge, nach § 8 der Waldstreu-Berordn. v. 3. 1848 bei unrechtmäßiger Ausübung der Waldstreu-Berechtigung in der Bestimmung über Pfandgeld im § 33 der Feldpolizeiordnung vom 1. 11. 1847 sowie soweit sie nach § 98 Abs. 4 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes noch in Geltung sind (Vgl. die bezüglichen Gesetzesstellen; die Waldstreu-Berordnung und der Verordn. v. 1. 11. 1847 sind am Schlusse des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes aufgeführt.)

<sup>1</sup> Das Recht zur Pfändung zum Schutze des Jagdrechts ist durch das Gesetz v. 15. 2. 1901, Entsch. d. R. G. in Straff. Abt. 34 S. 154., beseitigt. Die Bestimmungen des B. G. B. über die Selbstverteidigung (Notwehr) bei der Anwendung des Jagdrechts finden können, vgl. Anm. 3 zu § 228 B. G. B., I.

2. Selbstverteidigung und Selbsthilfe; siehe §§ 227 bis 231, 856 B. G. B., XII A d. B.

## XII.

# Aus dem Bürgerlichen Recht.

## A. Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. 8. 1896. (R. G. Bl. S. 195.)

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

I. Abschnitt. — **Personen.**

1. Titel. — **Natürliche Personen.**

- § 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.  
§ 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

<sup>1</sup> Mit der Volljährigkeit tritt die volle Geschäftsfähigkeit und die Beendigung der elterlichen Gewalt bzw. Vormundschaft ein.

§ 7. 1. Wer sich an einem Orte selbständig niederläßt,<sup>1</sup> begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

2. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

3. Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

<sup>1</sup> Also nicht bloß vorübergehend Wohnung nehmen, sondern ständig niederlassen. Wohnort ist daher nicht gleichbedeutend mit Wohnsitz.

2. Titel. — **Juristische Personen.**

(Vereine, Stiftungen, juristische Personen des öffentlichen Rechts — Fiskus,<sup>\*)</sup> Körperschaften, z. B. Gemeinden, Anstalten —.)

II. Abschnitt. — **Sachen.**

§ 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 91. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

§ 92. 1. Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch<sup>1</sup> oder in der Veräußerung<sup>2</sup> besteht.

<sup>\*)</sup> Fiskus ist der Staat als Träger von Vermögensrechten (Titel S. 46). Der Begriff des Fiskus ist einheitlich, jeder Staat bildet nur einen Fiskus (so das Deutsche Reich den Reichsfiskus, Preußen den preussischen Landesfiskus), doch pflegt der Sprachgebrauch die verschiedenen Verwaltungszweige als besonderen Fiskus zu bezeichnen, z. B. Forstfiskus, Steuerfiskus usw. Vertreter des Fiskus sind die Verwaltungsbehörden, oberster Vertreter in jedem Verwaltungszweige der betreffende Minister.

2. Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sache besteht.

<sup>1</sup> z. B. Lebensmittel, Brennmaterialien.

<sup>2</sup> z. B. Geld, Banknoten.

<sup>3</sup> Von praktischer Bedeutung ist der Begriff der verbrauchbaren Sachen insbesondere in solchen Fällen, in welchen Eigentum und Nutzungsrecht verschiedenen Personen zusteht. Die dem Nutzungsberechtigten regelmäßig obliegende Verpflichtung, die seiner Nutzung unterliegende Sache nach Beendigung seines Rechtes zurückzugewähren, ist bei verbrauchbaren Sachen unmöglich. Hier muß also ein Surrogat geschaffen werden, welches regelmäßig darin gefunden wird, daß an die Stelle der Verpflichtung zur Rückgewähr die Verpflichtung zum Ersatz in Geld tritt, so z. B. beim Nießbrauche — § 1067 —. (Pland I S. 129.)

§ 93. Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aus säen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.<sup>1</sup>

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

<sup>1</sup> Ausnahmen § 95.

§ 95. 1. Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

2. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

<sup>1</sup> Unter die Vorschrift des § 95 Abs. 1 fallen z. B. die von einem Gärtner eingepflanzten, zum Verkaufe bestimmten Pflanzen, sowie die zum Verkaufe bestimmten Bäume einer Baumschule. Das Einpflanzen erfolgt hier nur zu dem vorübergehenden Zwecke, die Pflanzen oder Bäume bis zu deren beabsichtigtem Verkaufe zu konservieren. Nicht unter die Vorschrift des § 95 Satz 1 fällt dagegen die von dem Pächter eines Grundstücks gemachte Aussaat; sie soll überhaupt nicht wieder von dem Grund und Boden getrennt werden. Ob die von dem Mieter oder Pächter eines Grundstücks mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen nur für den persönlichen Gebrauch des Mieters oder Pächters, also nur zu dem vorübergehenden Zwecke, für die Dauer seiner Miets- oder Pacht von ihm benutzt zu werden, mit dem Grundstücke verbunden sind, oder ob eine dauernde Verbindung beabsichtigt ist, für welche dann der Mieter oder der Pächter unter Umständen Ersatz von dem Vermieter oder dem Verpächter fordern kann, ist eine Frage, deren Entscheidung von den Umständen des einzelnen Falles abhängt, und für welche sich allgemeine Regeln nicht aufstellen lassen. (Pland S. 132.)

Was hier vom Pächter und Mieter gesagt ist, gilt auch für den Nießbraucher.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks.

<sup>1</sup> z. B. Grunddienstbarkeiten (§ 1018).

§ 97. 1. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verlehrs nicht als Zubehör angesehen wird.

2. Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehörereigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörfstücks von der Hauptsache hebt die Zubehörereigenschaft nicht auf.

<sup>1</sup> Nur bewegliche Sachen können Zubehör sein; unbewegliche, wie z. B. Haus, Hof, Garten, sind Bestandteile eines Grundstücks.

§ 98. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;
2. bei einem Landgute<sup>1</sup> das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Unter Landgut ist ein zum selbständigen Betriebe der Landwirtschaft eingerichteter, also mit den erforderlichen Baulichkeiten versehenes Grundstück zu verstehen. Auf die Größe kommt es nicht an, auch ein kleiner Bauernhof ist ein Landgut im Sinne des B. G. B. Es ändert auch nichts daran, wenn er aus mehreren Grundstücken besteht; sie müssen nur eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Ein einzelnes landwirtschaftliches Grundstück, z. B. ein Acker- oder Wiesenstück, ist kein Landgut. Der Unterschied, den das B. G. B. zwischen einem landwirtschaftlichen Grundstück und einem Landgut macht, geht aus den Vorschriften über die Pacht §§ 591 bis 593 hervor. §§ 591, 592 betreffen die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks und § 593 die Pacht eines Landgutes.

<sup>2</sup> Der auf dem Gute gewonnene Dünger, nicht auch der gekaufte natürliche (Stall-) oder künstliche Dünger.

§ 99. 1. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.<sup>1</sup>

2. Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.

3. Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Früchte sind auch die wegen eines Windbruchs oder eines Raupenfraßes gefällten Bäume eines Waldes.

<sup>2</sup> z. B. Pacht- und Mietserträge.

§ 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

§ 101. Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebührt ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist:

1. die im § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insofern, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;
2. andere Früchte insofern, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil.

§ 102. Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insofern verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen.

§ 103. Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten<sup>1</sup> nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insofern zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu estrichten sind.

<sup>1</sup> z. B. Grundsteuern, Feuerkassenbeiträge, Hypothekenzinsen.

## III. Abschnitt. — Rechtsgeschäfte.

## 1. Titel. — Geschäftsfähigkeit.

## § 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108. 1. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,<sup>1</sup> so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab.

2. Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

<sup>1</sup> Vater bzw. Mutter, Vormund.

§ 113. 1. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

2. Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

3. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

4. Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

## 2. Titel. — Willenserklärung.

§ 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

<sup>1</sup> Regel ist, daß ein Rechtsgeschäft einer besonderen Form nicht bedarf. Nur soweit eine Form durch Gesetz vorgeschrieben ist, ist sie zu beachten. Das B. G. B. kennt in der Hauptsache folgende Formen:

- einfache schriftliche Errichtung des Rechtsgeschäfts (§§ 126, 127),
- gerichtliche oder notarielle Beurkundung (§ 128) und
- öffentliche Beglaubigung der Unterschrift (§ 129).

§ 126. 1. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

2. Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.

<sup>1</sup> Die gesetzliche Vorschrift der schriftlichen Form für Verträge hat neben der Sicherung des Beweises den Zweck, eine Garantie dafür zu gewinnen, daß die Verhandlungen

wirklich zum Abschlusse des Vertrages geführt haben, und diejenigen Punkte festzustellen, über welche eine Vereinbarung erreicht ist. Dieser Zweck wird durch Briefe zwischen den Parteien nicht vollständig erreicht; der § 126 Abs. 2 schreibt deshalb die Unterzeichnung derselben Urkunde durch beide Parteien vor. Die nach Satz 2 zugelassene Unterzeichnung mehrerer gleichlautender Urkunden trägt einem im Verkehr üblichen Verfahren Rechnung. Bei einseitigen Willenserklärungen wird der schriftlichen Form selbstverständlich durch einen nach Maßgabe des ersten Absatzes unterzeichneten Brief auch dann genügt, wenn der Brief daneben noch andere Mitteilungen enthält. (Bland I S. 177.)

§ 127. Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittlung und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§ 128. Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrages vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrages von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird.

<sup>1</sup> Der Abschluß eines Vertrages wird in der Regel am besten dadurch herbeigeführt werden, daß die Parteien bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Gerichte oder Notar ihren Vertragswillen erklären und beurkunden lassen.

§ 129. 1. Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten<sup>1</sup> oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

2. Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

<sup>1</sup> In Preußen sind die Polizeibehörden zuständig.

§ 130. 1. Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist,<sup>1</sup> wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

2. Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

3. Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

<sup>1</sup> Ründigung, Mahnung, Vertragserklärung.

§ 131. 1. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen<sup>1</sup> gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

2. Das gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil, oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

<sup>1</sup> § 104.

§ 133. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§ 134. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergibt.

§ 135. 1. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

2. Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung bergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.



§ 139. Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

### 3. Titel. — Vertrag.

§ 145. Wer einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 146. Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt, oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

§ 147. 1. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

2. Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

§ 148. Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

§ 149. Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

§ 150. 1. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

2. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrage.

§ 151. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

§ 152. Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zustande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des § 151 Satz 2 findet Anwendung.

§ 153. Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

§ 154. 1. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

2. Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

§ 155. Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

§ 156. Bei einer Versteigerung<sup>1</sup> kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

<sup>1</sup> Ganz gleich, ob an den Meistbietenden oder Mindestfordernden.

<sup>2</sup> Bis zum Zuschlag ist der Versteigerer nicht gebunden, wohl aber der Bieter. Der im Gebote liegende Antrag erlischt, abweichend von der Vorschrift des § 146, auch durch ein Übergebot sowie dadurch, daß die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird. Durch das Übergebot erlischt der Antrag, auch wenn das Übergebot nicht angenommen wird.

Es steht aber auch dem Versteigerer frei, das Rechtsverhältnis bei der Versteigerung dahin zu bestimmen, daß der Zuschlag unbedingt dem Meistbietenden erteilt wird, oder daß er sich den Zuschlag an ein früheres geringeres Gebot vorbehalte. Im letzten Falle wird dann der Bieter durch ein Übergebot nicht frei.

§ 157. Abhalten vom Mitbieten bei Versteigerungen ist strafbar. (Vgl. Vorbemerkung zu XI A b. 28.)

§ 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

#### 5. Titel. — Vertretung. Vollmacht.

§ 164. 1. Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt, oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.

2. Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

3. Die Vorschriften des Absatz 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

1 Unter Vertretung wird nur die Vertretung im Willen verstanden, bloße Mittelspersonen oder Boten sind keine Vertreter.

Die Vertretungsmacht kann erteilt sein durch Gesetz: „gesetzliche Vertreter“ (Vater bzw. Mutter, Vormund, Pfleger) oder durch Rechtsgeschäft: „Vollmacht“.

§ 166. 1. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

2. Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.

§ 167. 1. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

2. Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

§ 168. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 172. 1. Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat, und der Vertreter sie dem dritten vorlegt.

2. Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.

§ 175. Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

#### IV. Abschnitt. — Fristen. Termine.

§ 186. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187. 1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188. 1. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

2. Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

3. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

§ 189. 1. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

2. Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190. Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 191. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiechzig Tagen gerechnet.

§ 192. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

## V. Abschnitt. — Verjährung.

§ 194. 1. Das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

2. Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.

§ 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.

<sup>1</sup> d. h. soweit nicht kürzere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

§ 196. 1. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt;<sup>1</sup>
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;

4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterielose vertreiben, aus dem Betriebe der Lose, es sei denn, daß die Lose zum Weitervertriebe geliefert werden;
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses;<sup>2</sup>
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen,<sup>3</sup> wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarten Leistungen, sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

2. Soweit die im Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

<sup>1</sup> Ist die Lieferung nicht für den Haushalt erfolgt, so tritt vierjährige Verjährung ein (letzter Absatz dieses Paragraphen).

<sup>2</sup> Bei nicht gewerbsmäßiger Vermietung kommt § 197 in Betracht.

<sup>3</sup> z. B. Privatforstbeamte, Gefinde usw.

**§ 197.** In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugleistungen, Befoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

**§ 198.** Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

pflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.

§ 200. Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältnis bezieht.

§ 201. Die Verjährung der in den §§ 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§ 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

§ 202. 1. Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

2. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrages, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage, sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.

§ 203. 1. Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

2. Das gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.

§ 208. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

§ 209. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt.

## VI. Abschnitt.

### **Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe.**

§ 226. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

¹ Dieser Paragraph enthält das sog. Schikaneverbot.

#### **Selbstverteidigung.**

§ 227. 1. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

2. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.<sup>1-3</sup>

§ 228. Wer eine fremde Sache<sup>4</sup> beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet,<sup>5</sup> so ist er zum Schadenersatze verpflichtet.

Zu §§ 227 und 228.

¹ Der § 227 handelt von der Selbstverteidigung (Notwehr) gegen Menschen und der § 228 von dem Selbstschutz gegen Tiere und andere Sachen.

<sup>2</sup> Die im § 227 enthaltene Begriffsbestimmung der Notwehr deckt sich mit der im § 53 des Str. G. B. gegebenen. Vgl. hierüber die Ausführungen zu § 53 Str. G. B., XI A d. B.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des § 227 sind von besonderer Bedeutung für den Schutz des Jagdrechts. Das R. G. leitet hieraus die dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Aufseher zustehende Befugnis her, dem bei der unberechtigten Jagdausübung auf seinem Jagdgebiete Betroffenen das Gewehr wegzunehmen.

Die Wegnahme des Gewehrs ist eine erlaubte Verteidigungsmaßregel gegen den Eingriff in das eigene Jagdrecht, der darin besteht, daß jemand sich ohne Genehmigung des Jagdberechtigten und sonst unbefugt, zur Jagd ausgerüstet, auf fremdem Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges befindet. Diesen die ausschließliche und ungestörte Ausübung eines Jagdrechts ebenfalls gefährdenden und so seine Vermögensrechte beeinträchtigenden Angriff abzuwehren ist dem Jagdhhaber gestattet. Und zwar erscheint zur zweckdienlichen Abwehr als Verteidigungsmaßregel auch eine Angriffshandlung, die Wegnahme des gegnerischen Angriffsmittels, des Gewehrs, dessen Besitz die Gefährdung vornehmlich verursacht, geeignet wie erforderlich. Der hierbei geleistete Widerstand ist strafbar aus § 117 Str. G. B. (R. G. v. 14. 10. 1902.)

Über die berechtigte Notwehr der Forst- und Jagdschutzbeamten, Jagdberechtigten usw. gegen Widerer vgl. Anm. 2 zu § 2 des Waffengebrauchsgesetzes, XI E d. B.

<sup>4</sup> Sachen im Sinne des § 228 können sein: wilde oder wütende Hunde, Katzen, schwärmende Bienen, den Saaten schädliche Tauben, ein dem Absturz drohender und dadurch die Vorübergehenden gefährdender Gebäudeteil usw. Vgl. die eingehenden Ausführungen, welche unter dem Abschnitt „Vegen von Gift“ zu dem § 228 gemacht sind. (X G d. B.)

<sup>5</sup> z. B. durch Reizen des Tieres.

<sup>6</sup> Vgl. § 904.

### Selbsthilfe.

§ 229. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.<sup>1-3</sup>

§ 230. 1. Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

2. Im Falle der Wegnahme von Sachen<sup>4</sup> ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung verwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen. Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gerichte vorzuführen.

3. Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ 231. Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teile zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

<sup>1</sup> Die Selbsthilfe setzt eine stattgehabte Beschädigung oder einen zustehenden Rechtsanspruch voraus und ist nur gestattet, wenn:

a) obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist,

b) ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, die Verwirklichung des Anspruchs werde durch Fortschaffung der Sache, auf die der Anspruch geht, durch Flucht des Verpflichteten usw. entweder ganz vereitelt oder wenigstens wesentlich erschwert werden.

Mittel der Selbsthilfe sind nach § 229:

die Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Sache,  
die Festnahme des Verpflichteten.

<sup>2</sup> Der § 229 gewährt dem Jagdberechtigten oder seinem Aufseher nicht die Befugnis, dem auf seinem Jagdgebiete bei der unberechtigten Ausübung der Jagd Betroffenen das

14. 10. 1902, auszugsweise vorstehend als Annt. 3 zu § 227 aufgenommen.)

\* Vgl. ferner die §§ 858 bis 860.

4 Durch die Wegnahme einer Sache auf Grund des § 229 erlangt der Berechtigte an derselben weder ein Pfandrecht noch ein Zurückbehaltungsrecht. Um sich die Sache zu sichern, muß er die Zwangsvollstreckung oder den dinglichen Arrest bewirken. Die Vorschrift, daß der Festgenommene dem Gericht unverzüglich vorzuführen ist, schließt sich dem § 128 der Str. Pr. O. an.

Erfüllt der Berechtigte, welcher zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache weggenommen oder eine Person festgenommen hat, die nach § 230 Abs. 2, 3 ihm obliegende Verpflichtung, den dinglichen bzw. den persönlichen Sicherheitsarrest zu beantragen und den Festgenommenen dem Gerichte unverzüglich vorzuführen, nicht, so handelt er widerrechtlich und ist daher, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, zum Schadenersatz verpflichtet. Ohne Rücksicht auf sein Verschulden hat, wenn der Antrag auf den Arrest verzögert wird, die Rückgabe der weggenommenen Sachen bzw. die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen. Auch bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der Beschädigte Schadenersatz zu fordern berechtigt. Er kann aber auch die gerichtliche Hilfe anrufen, um den anderen Teil zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten, und ist, wenn die Voraussetzungen des § 229 vorliegen, zur Selbsthilfe berechtigt. Wird der Arrestantrag von dem Gerichte abgelehnt, so hat dieses zugleich die Rückgabe der weggenommenen Sache bzw. die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. (Pland S. 285.)

## Zweites Buch.

### Recht der Schuldverhältnisse.\*)

#### I. Abschnitt. — Inhalt der Schuldverhältnisse.

##### 1. Titel. — Verpflichtung zur Leistung.

§ 241. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

§ 242. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 246. Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 249. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

1 Bei Sachen ist nicht bloß der gemeine Verkaufswert zu ersetzen, sondern der Wert, den sie für den Gläubiger nach dessen besonderen Verhältnissen hatten, nicht aber der Wert der besonderen Vorliebe (Liebhaberwert).

§ 250. Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

§ 251. 1. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

2. Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

\*) Das Schuldverhältnis enthält lediglich persönliche Rechtsbeziehungen. Zur Entstehung sind begrifflich zwei Personen, der Gläubiger und der Schuldner, erforderlich. Die hauptsächlichsten Schuldverhältnisse sind Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Pacht, Leihe, Darlehen, Dienst- usw. Vertrag, Schuldverschreibung usw.

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§ 253. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

§ 254. 1. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

2. Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschriften des § 278 finden entsprechende Anwendung.

§ 276. 1. Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung.

2. Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.

<sup>1</sup> Vorsatz und Fahrlässigkeit werden zusammengefaßt unter dem Ausdruck Verschulden.

§ 277. Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

<sup>1</sup> Man unterscheidet grobe und leichte Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in besonders schwerer Weise vernachlässigt wird.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters<sup>1</sup> und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient,<sup>2</sup> in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

<sup>1</sup> z. B. Vater, Mutter, Vormund, Pfleger.

<sup>2</sup> Diensthoten, Gehilfen usw.

## II. Abschnitt. — Schuldverhältnisse aus Verträgen.

### 1. Titel. — Begründung. Inhalt des Vertrags.

§ 305. Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft, sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag<sup>1</sup> zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

<sup>1</sup> § 145 ff.

§ 306. Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig.

§ 307. 1. Wer bei der Schließung eines Vertrags, der auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, die Unmöglichkeit der Leistung kennt oder kennen muß, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Gültigkeit des Vertrags hat. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Teil die Unmöglichkeit kennt oder kennen muß.

2. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Leistung nur teilweise unmöglich, und der Vertrag in Ansehung des möglichen Teiles gültig ist, oder wenn eine von mehreren, wahlweise versprochenen Leistungen unmöglich ist.

§ 308. 1. Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann, und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird.



oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

§ 309. Versteht ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot, so finden die §§ 307, 308 entsprechende Anwendung.

§ 310. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, ist nichtig.

§ 311. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

<sup>1</sup> Vgl. §§ 125 u. 128.

§ 313. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.<sup>1</sup> Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

<sup>1</sup> Vgl. §§ 125 u. 128.

<sup>2</sup> Über die einfache Art der Beurkundung von Grundstücksveräußerungen, wenn einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten wird, siehe Artikel 142 des Einführungsgesetzes, XII B d. W.

§ 314. Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

<sup>1</sup> § 97 ff.

## 2. Titel. — Gegenseitiger Vertrag.

§ 320. 1. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Hat die Leistung an mehrere zu erfolgen, so kann dem einzelnen der ihm gebührende Teil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.

2. Ist von der einen Seite teilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringsfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 321. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

§ 322. 1. Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung des dem anderen Teile zustehenden Rechtes, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der andere Teil zur Erfüllung Zug um Zug zu verurteilen ist.

2. Hat der klagende Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Bezuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.

3. Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des § 274 Abs. 2 Anwendung.

§ 323. 1. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.

2. Verlangt der andere Teil nach § 281 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Erfasses oder Abtretung des Erfassanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; diese mindert sich jedoch nach Maßgabe der §§ 472, 473

130  
411. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.  
insoweit, als der Wert des Erfasses oder des Erfassanspruchs hinter dem Werte der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

3. Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

§ 324. 1. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten hat, unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

2. Das gleiche gilt, wenn die dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich wird, zu welcher der andere Teil im Verzuge der Annahme ist.

§ 325. 1. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, so kann der andere Teil Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags kein Interesse hat, berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abs. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Statt des Anspruchs auf Schadenersatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des § 323 bestimmten Rechte geltend machen.

2. Das gleiche gilt in dem Falle des § 283, wenn nicht die Leistung bis zum Ablaufe der Frist bewirkt wird, oder wenn sie zu dieser Zeit teilweise nicht bewirkt ist.

§ 326. 1. Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist teilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

2. Hat die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzugs für den anderen Teil kein Interesse, so stehen ihm die im Absatz 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

§ 327. Auf das in den §§ 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> § 812 ff.

#### 4. Titel. — Draufgabe. Vertragsstrafe.

§ 336. 1. Wird bei der Eingehung eines Vertrags etwas als Draufgabe<sup>1</sup> gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

2. Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Neugeld.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Hafngeld, Angeld, Handgeld, Mietstaler.

<sup>2</sup> § 359. Der Geber ist also nicht berechtigt, gegen Verzicht auf die Zurückgabe vom Vertrage zurückzutreten.

§ 337. 1. Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.

2. Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.

<sup>1</sup> Die Draufgabe gilt im Zweifel, d. h. soweit nicht ein anderes vereinbart ist, oder nicht eine abweichende Ortssitte besteht, nicht als eine Zugabe zu der

dem Geber obliegenden Leistung, sondern als Vorchuß. Hat z. B. bei dem Gefindevertrage der Dienstverpflichtete Geld als Draufgabe erhalten, so muß er sich dasselbe, wenn sein Lohn in Geld bestimmt ist, hierauf anrechnen lassen; hat der Dienstberechtigte die Draufgabe erhalten, so muß er sie neben dem Lohne zurückgeben. (Pland., II S. 117.)

§ 338. Wird die von dem Geber geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten. Verlangt der Empfänger Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadenersatzes zurückzugeben.

§ 339. Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe,<sup>1</sup> so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein.

<sup>1</sup> Die Vertrags-(Konventional-)Strafe hat den Zweck, als Zwangsmittel gegen den Schuldner zu dienen und dem Gläubiger die Interessenforderung zu erleichtern und zu sichern.

§ 340. 1. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

2. Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 341. 1. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen.

2. Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des § 340 Abs. 2 Anwendung.

3. Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält.

§ 342. Wird als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 339 bis 341 Anwendung; der Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

§ 343. 1. Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

2. Das gleiche gilt auch außer den Fällen der §§ 339, 342, wenn jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.

§ 344. Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

§ 345. Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

## 5. Titel. — Rücktritt.

§ 346. Hat sich in einem Vertrag ein Teil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste, sowie für die Überlassung der Benutzung einer Sache ist der Wert zu vergüten oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten.

§ 347. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verschlechterung, Untergangs oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. Das gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 348. Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

§ 349. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.

§ 350. Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

§ 351. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Teiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes, das von dem Berechtigten nach § 278 zu vertretende Verschulden eines anderen steht dem eigenen Verschulden des Berechtigten gleich.

§ 352. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

§ 253. 1. Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

2. Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ 354. Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der andere Teil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

§ 355. Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird.

§ 356. Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

§ 357. Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Teil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

§ 358. Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestrittet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

§ 359. Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Neugeldes vorbehalten, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Neugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird, und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Neugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

§ 360. Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte geschlossen, daß der Schuldner seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt.

§ 361. Ist in einem gegenseitigen Vertrage vereinbart, daß die Leistung des einen Theiles genau zu einer fest bestimmten Zeit oder innerhalb einer fest bestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Theil zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.

#### IV. Abschnitt. — Übertragung der Forderung.

§ 411. Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab,<sup>1</sup> so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

<sup>1</sup> § 850 d. Z. Pr. O., XII D d. W.

#### VII. Abschnitt. — Einzelne Schuldverhältnisse.

##### 1. Titel. — Kauf. Tausch.\*)

###### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 433. 1. Durch den Kaufvertrag<sup>1</sup> wird der Verkäufer einer Sache<sup>2</sup> verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum<sup>3</sup> an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitze<sup>4</sup> einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis<sup>5</sup> zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

<sup>1</sup> Gegenseitiger Vertrag, § 320 ff.

<sup>2</sup> über Sache, Bestandteile, Zubehör usw. vgl. § 90 ff.

<sup>3</sup> §§ 455 u. 903 ff.

<sup>4</sup> § 854.

<sup>5</sup> §§ 453, 473.

• Der Nutznießer eines Waldes, der gefälltes Holz mit der Maßgabe verkauft hat, daß der Käufer selbst die Abfuhr aus dem Walde zu besorgen habe, ist vertraglich verpflichtet, den Käufer in den Stand zu setzen, das Abfahren ohne Gefahr für Leben und Gesundheit zu bewirken (§ 242).

Wenn der Verkäufer fahrlässigerweise dieser Pflicht nicht nachkommt, und daraus für den Käufer Schaden erwächst, ist der Verkäufer schadenersatzpflichtig (§§ 276, 278). Die Frage, ob Verschulden, Fahrlässigkeit vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die in jedem Fall nur auf Grund der getroffenen tatsächlichen Feststellungen beantwortet werden kann. (R. G. v. 18. 10. 06, Jahrb. f. Entsch. 1907 S. 193.)

§ 434. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten<sup>1</sup> zu verschaffen, die von dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.

<sup>1</sup> Und zwar frei von den dinglichen (Sachen) Rechten (Dienstbarkeiten, Reallasten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Pfandrechten, Verkaufsrecht — siehe drittes Buch), als auch von den Mietrechten nach Maßgabe der §§ 571 bis 579.

Beim Grundstücksverkauf muß der Verkäufer die eingetragenen Rechte auf eigene Kosten zur Bösung bringen, § 435.

§ 435. 1. Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf

\*) Beim Tausch wird Sache gegen Sache und beim Kauf Sache gegen Geld umgesetzt.

seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

2. Das gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte.

§ 436. Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.

1 Für Rückstände solcher Lasten haftet aber der Verkäufer.

§ 437. 1. Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes.

2. Der Verkäufer eines Wertpapiers haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

§ 438. Übernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen.

§ 439. 1. Der Verkäufer hat einen Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

2. Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen,<sup>1</sup> auch wenn der Käufer die Belastung kennt. Das gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte.

1 b. h. soweit nichts anderes vereinbart ist, z. B. daß die Hypotheken usw. auf dem gekauften Grundstücke verbleiben und vom Käufer übernommen werden.

§ 440. 1. Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§ 433 bis 437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320 bis 327.

2. Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt, oder wenn die Sache untergegangen ist.

3. Der Herausgabe der Sache an den dritten steht es gleich, wenn der dritte den Käufer oder dieser den dritten beerbt, oder wenn der Käufer das Recht des dritten erwirbt oder den dritten abfindet.

4. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs.

§ 441. Die Vorschriften des § 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt.

§ 442. Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Käufer den Mangel zu beweisen.

§ 443. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 433 bis 437, 439 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

§ 444. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufes eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtfame und Lasten, die nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

§ 445. Die Vorschriften der §§ 433 bis 444 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

**§ 446.** 1. Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an gebühren dem Käufer die Nuzungen und trägt er die Lasten der Sache.<sup>1</sup>

2. Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Übergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein.

<sup>1</sup> §§ 100 bis 103.

**§ 447.** 1. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

2. Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt, und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

**§ 448.** 1. Die Kosten der Übergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last.

2. Ist ein Recht verkauft, so fallen die Kosten der Begründung oder Übertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last.

**§ 449.** Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Übertragung des Rechtes nötigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last.

**§ 450.** 1. Ist vor der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen, und macht der Verkäufer vor der Übergabe Wertwendungen auf die Sache, die nach dem Übergange der Gefahr notwendig geworden sind, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.

2. Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger Wertwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

**§ 451.** Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Besitze der Sache berechtigt, so finden die Vorschriften der §§ 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

**§ 452.** Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nuzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist.

**§ 453.** Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.

**§ 454.** Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm das im § 325 Abs. 2 und im § 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.

**§ 455.** Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt, und daß der Verkäufer zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

**§ 456.** Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen anderen, noch als Vertreter eines anderen kaufen.

**§ 457.** Die Vorschrift des § 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für

Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383, 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter.

§ 458. 1. Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes und der Übertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des § 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

2. Wird in Folge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindereerlös aufzukommen.

## II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

§ 459. 1. Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht,<sup>1</sup> nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.<sup>2</sup> Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

2. Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> §§ 446, 447.

<sup>2</sup> Mängel beim Diebstahl. § 481 ff.

<sup>3</sup> Die Zusicherung muß ernstlich sein. Allgemeine Anpreisungen, wie sie im Verkehr üblich sind, enthalten keine Zusicherung; nur eine Haftung wegen Betrugs kann hier unter Umständen in Frage kommen. Der Zusicherung einer Eigenschaft steht die Zusicherung der Abwesenheit eines Fehlers gleich. (Pland S. 247.)

§ 460. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt. Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459 Abs. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrlässigkeit<sup>1</sup> unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.

<sup>1</sup> § 276 ff.

§ 461. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechtes in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird.

§ 462. Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

§ 463. Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

§ 464. Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 462, 463 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

§ 465. Die Wandelung oder die Minderung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.

§ 466. Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden.

§ 467. Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 348, 350 bis 354, 356 entsprechende Anwendung; im Falle des § 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn



der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Verlagskosten zu ersetzen.

§ 468. Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat.

§ 469. Sind von mehreren verkauften Sachen nur einzelne mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden, auch wenn ein Gesamtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörend verkauft, so kann jeder Teil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachteil für ihn von den übrigen getrennt werden können.

§ 470. Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensache. Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.

§ 471. Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Wandelung nur in Ansehung einzelner Sachen statt, so ist der Gesamtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesamtwert der Sachen in mangelfreiem Zustande zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde.

§ 472. 1. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde.

2. Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Minderung nur wegen einzelner Sachen statt, so ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesamtwert aller Sachen zugrunde zu legen.

§ 473. Sind neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise Leistungen bedungen, die nicht vertretbare Sachen zum Gegenstande haben, so sind diese Leistungen in den Fällen der §§ 471, 472 nach dem Werte zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschüssigen Betrag dem Käufer zu vergüten.

§ 474. 1. Sind auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann von jedem und gegen jeden Minderung verlangt werden.

2. Mit der Vollziehung der von einem der Käufer verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen.

§ 475. Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers, wegen eines anderen Mangels Wandelung oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

§ 476. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

§ 477. 1. Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Übergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

2. Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens fort. Die Vorschriften des § 211 Abs. 2 und des § 212 finden entsprechende Anwendung.

3. Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Absatz 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche.

§ 478. 1. Hat der Käufer den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung verfährt war, so kann er auch nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Das gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat.

2. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Absatz 1 gleichstehenden Handlung nicht.

§ 479. Der Anspruch auf Schadenersatz kann nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn der Käufer vorher eine der im § 478 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 480. 1. Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache kann statt der Wandelung oder der Minderung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der § 464 bis 466, des § 467 Satz 1 und der §§ 469, 470, 474 bis 479 entsprechende Anwendung.

2. Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, eine zugesicherte Eigenschaft, oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 ein anderes ergibt.

§ 482. 1. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

2. Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

<sup>1</sup> Kaiserliche Verordnung vom 27. 3. 1899 (R. G. Bl. S. 219), betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.

§ 1. Für den Verkauf von Kuh- und Zuchttieren gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

1. Roß (Wurm) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
2. Dunmkoller (Koller, Dunnseln) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwasserjucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;
3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;
4. Rehlkopfspeisen (Pfeiserdampf, Hartschnaufigkeit, Nohren) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen; als Rehlkopfspeisen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Rehlkopfes oder der Luftrohre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung;
5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;
6. Koppen (Arppensegen, Aufseken, Freilkoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

II. bei Rindvieh:

1. tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von 28 Tagen;

III. bei Schafen:

Räude mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

IV. bei Schweinen:

1. Rotlauf mit einer Gewährfrist von 8 Tagen;
2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von 10 Tagen.

§ 2. Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (**Schlachttiere**), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren:

Roß (Wurm) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

II. bei Rindvieh:

tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

III. bei Schafen:

allgemeine Wasserfucht mit einer Gewährfrist von 14 Tagen; als allgemeine Wasserfucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wasserfuchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:

1. tuberkulöse Erkrankung unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
2. Trichinen mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;
3. Finnen mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verwendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet<sup>1</sup> oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

<sup>1</sup> Die Zusendung erfolgt zweckmäßig mittels eingeschriebenen Briefes.

<sup>2</sup> Vgl. Anlagen 3 bis 5 zu XII D b. B.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487. 1. Der Käufer kann nur **Wandelung**, nicht **Minderung** verlangen.

2. Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351 bis 353, insbesondere wenn das Tier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Tier, außerstande ist, das Tier zurückzugewähren.

3. Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten.

4. Nutzungen hat der Käufer insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

<sup>1</sup> Unter Wandelung ist die Rückgängigmachung des Kaufes und unter Minderung die Herabsetzung des Kaufpreises zu verstehen.

\* Die §§ 351 bis 353 handeln von den Vorschriften, unter denen für gewöhnlich der Rücktritt von einem Vertrage ausgeschlossen ist.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 490. 1. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in 6 Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.

2. An die Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von 6 Wochen.

3. Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangel freies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers, oder sichert er eine Eigenschaft des Tieres zu, so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres.

#### 1 Beispiel eines Viehkauf-Vertrags.

Zwischen dem Viehhändler Franz Siemon zu Benschhausen und dem Förster Albert Rosen zu Suhl wurde heute folgender Kaufvertrag geschlossen:

Franz Siemon verkauft an Albert Rosen ein Pferd, schwarze Stute mit weißen Hinterfüßen, für 500 Mk., zahlbar mit je 250 Mk. am 15. und 30. November 1907. Die Ablieferung hat am 15. November 1907 in Suhl zu erfolgen.

Verkäufer leistet für alle gesetzlichen Hauptmängel und außerdem dafür Gewährschaft, daß das Pferd stall- und beschlagfromm, fest im Zug und einspannig in der Sabelschweif eingefahren ist und fehlerfreie Hufe hat. Die vereinbarte Gewährfrist beträgt vier Wochen.

Benschhausen, den 10. November 1907.

Franz Siemon.  
Albert Rosen.

\* Nach diesem Beispiel läuft also die Gewährfrist am 13. Dezember und die Frist zur Anmeldung etwaiger Mängel am 15. Dezember 1907 ab (§ 485). Die Verjährung für den Anspruch auf Wandelung (§ 490, Erhebung der Klage) beginnt am 25. Januar 1908.

§ 493. Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

### III. Besondere Arten des Kaufes.

#### 1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

§ 494. Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

§ 495. 1. Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ 496. Die Willigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Willigung.

## 2. Wiederkauf. 3. Verkauf.

### IV. Kauf.<sup>1</sup>

§ 515. Auf den Kauf finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Fußnote auf S. 733.

<sup>2</sup> §§ 433 bis 514. Jeder der Vertragsschließenden ist in Ansehung der von ihm versprochenen Leistung gleich einem Verkäufer und in Ansehung der ihm zugesicherten Leistung gleich einem Käufer zu beurteilen. (Pland S. 281.)

## 2. Titel. — Schenkung.

### 3. Titel. — Miete. Pacht.\*)

#### I. Miete.

§ 535. Durch den Mietvertrag<sup>1</sup> wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

<sup>1</sup> Der Mietvertrag ist formfrei; Ausnahme § 566 und § 580.

§ 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

§ 537. 1. Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während derer die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit, für die Zeit, während derer die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§ 472, 473 zu bemessenden Teiles des Mietzinses verpflichtet.

2. Das gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Bei der Vermietung eines Grundstücks steht die Zusicherung einer bestimmten Größe der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.

§ 538. 1. Ist ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden, oder entsteht ein solcher Mangel später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter, statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2. Im Falle des Verzugs des Vermieters kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 539. Kennt der Mieter bei dem Abschlusse des Vertrags den Mangel der gemieteten Sache, so stehen ihm die in den §§ 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu. Ist dem Mieter ein Mangel der im § 537 Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend

\*) Miete ist die entgeltliche Überlassung von körperlichen Sachen (§ 90) zum Gebrauche; Pacht die unentgeltliche Überlassung. Pacht ist die entgeltliche Überlassung von körperlichen Sachen oder Rechten zum Gebrauche und zum Genusse der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind.

machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§ 460, 464 Gewähr zu leisten ist.

§ 540. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermieters zur Vertretung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt.

§ 541. Wird durch das Recht eines dritten dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil entzogen, so finden die Vorschriften der §§ 537, 538, des § 539 Satz 1 und des § 540 entsprechende Anwendung.

§ 542. 1. Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.

2. Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird.

3. Bestreitet der Vermieter die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhilfe bewirkt habe, so trifft ihn die Beweislast.

§ 543. 1. Auf das dem Mieter nach § 542 zustehende Kündigungsrecht finden die Vorschriften der §§ 539 bis 541, sowie die für die Wandelung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§ 469 bis 471 entsprechende Anwendung.

2. Ist der Mietzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat ihn der Vermieter nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

§ 544. Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

§ 545. 1. Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache, oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

2. Unterläßt der Mieter die Anzeige, so ist er zum Erfasse des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige Abhilfe zu schaffen außerstande war, nicht berechtigt, die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 542 Abs. 1 Satz 3 ohne Bestimmung einer Frist zu kündigen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 546. Die auf der vermieteten Sache ruhenden Lasten hat der Vermieter zu tragen.

§ 547. 1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen. Der Mieter eines Tieres hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

2. Die Verpflichtung des Vermieters zum Erfasse sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Mieter ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

§ 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

§ 549. 1. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem dritten zu überlassen, insbesondere die

Sache weiter zu vermieten. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Überläßt der Mieter den Gebrauch einem dritten, so hat er ein dem dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

§ 550. Macht der Mieter von der gemieteten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch, und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters fort, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen.

§ 551. 1. Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten.<sup>1</sup> Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

2. Der Mietzins für ein Grundstück ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahrs am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

<sup>1</sup> d. h. soweit nichts anderes vereinbart. In der Regel wird Vorauszahlung vereinbart.

§ 552. Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird.<sup>1</sup> Der Vermieter muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermieter infolge der Überlassung des Gebrauchs an einen dritten außerstande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, ist der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses nicht verpflichtet.

<sup>1</sup> z. B. durch Krankheit, Verletzung.

§ 553. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat,<sup>1</sup> ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

<sup>1</sup> §§ 549, 550.

§ 554. 1. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles des Mietzinses im Verzug ist.<sup>1</sup> Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor sie erfolgt.

2. Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

<sup>1</sup> Eine vorhergegangene Mahnung ist nicht erforderlich.

§ 555. Macht der Vermieter von dem ihm nach den §§ 553, 554 zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Mietzins nach Maßgabe des § 847 zurückzuerstatten.

§ 556. 1. Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.

2. Dem Mieter eines Grundstücks steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

3. Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem dritten zurückfordern.

§ 557. Gibt der Mieter die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung

als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 558. 1. Die Erfahansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache, sowie die Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

2. Die Verjährung der Erfahansprüche des Vermieters beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Mieters beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

3. Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermieters auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Erfahansprüche des Vermieters.

§ 559. Der Vermieter eines Grundstücks<sup>1</sup> hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters.<sup>2</sup> Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit, als das laufende und das folgende Mietjahr, kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

<sup>1</sup> Was hier dem Vermieter eines Grundstücks zugesprochen, steht nach § 560 auch dem Vermieter einer Wohnung zu.

<sup>2</sup> Auf die Sachen der Ehefrau erstreckt sich das Pfandrecht nur insoweit, als zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fährnisgemeinschaft besteht und die Sachen zum Gesamgut gehören.

§ 560. Das Pfandrecht des Vermieters erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Der Vermieter kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt, oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen.

§ 561. 1. Der Vermieter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern<sup>1</sup> und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinem Besitz nehmen.

2. Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

<sup>1</sup> Nach Maßgabe der Bestimmungen über Selbsthilfe, § 229 ff.

§ 562. Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

§ 563. Wird eine dem Pfandrechte des Vermieters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.

§ 564. 1. Das Mietverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.<sup>1</sup>

2. Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jeder Teil das Mietverhältnis nach den Vorschriften des § 565 kündigen.

<sup>1</sup> Hat also jemand eine Wohnung vom 1. Oktober 1906 ab auf ein Jahr gemietet, so muß und kann er am Ende des Mietjahres ohne weiteres (ohne daß er gekündigt hat oder ihm gekündigt ist) ausziehen. Eine Kündigung ist nur im Falle des zweiten Absatzes, oder wenn sie vereinbart ist, erforderlich.

§ 565. 1. Bei Grundstücken<sup>1</sup> ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werk-



tage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

2. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll.

3. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

4. Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 gelten auch für die Fälle, in denen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

<sup>1</sup> und Wohnräumen usw., § 580.

<sup>2</sup> Die Kündigung an und für sich ist formfrei; einer schriftlichen Erklärung bedarf es nicht. Die Kündigung wird erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie dem Vermieter zugeht. In den oben angegebenen Fristen muß also dem Vermieter die Kündigung bereits zugegangen sein. Wird die schriftliche Form gewählt, so empfiehlt sich, bei der Zustellung durch die Post die Sendung unter „Einschreiben“ gehen zu lassen.

§ 566. Ein Mietvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.

<sup>1</sup> Ein auf mehrere Jahre mündlich geschlossener Vertrag ist also nicht nichtig. Nach Schluß des ersten Jahres kann aber die Kündigung zum Schluß jedes Vierteljahrs bis spätestens am dritten Werktag dieses Vierteljahrs erfolgen. (§ 564 Abs. 2.)

<sup>2</sup> Ein Pachtvertrag über das Wohnrecht an einem See bedarf der schriftlichen Form. (R. G. v. 30. 10. 1903, Entsch. Zivilsach. n. Folge 6 S. 83.)

§ 567. Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters geschlossen ist.

§ 568. Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache von dem Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Mieter seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Teile gegenüber erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt.

<sup>1</sup> Die endgültige Vertragsverlängerung tritt also erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist ein.

§ 569. Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist (§ 565).

<sup>1</sup> Beispiel. Ein Förster, der zur Miete wohnt, hat am 1. 4. 1905 einen Mietvertrag auf drei Jahre abgeschlossen. Stirbt er am 15. 5. 1905, so kann die Kündigung sowohl von den Erben des Verstorbenen, als auch von dem Vermieter zum ersten nach § 565 gesetzlich zulässigen Termin, d. i. bis spätestens am dritten Werktag des Juli 1905, zum 30. September 1905 erfolgen. Lassen beide, die Erben des Mieters und der Vermieter, diesen ersten zulässigen Termin ohne Kündigung vorübergehen, so bleibt das Mietverhältnis für die ganze vertragsmäßige Zeit bestehen.

§ 570. Militärpersonen, Beamte,<sup>1</sup> Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Veretzung<sup>2</sup> nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen

**Frei<sup>3</sup> kündigen.** Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

<sup>1</sup> d. h. nur öffentliche Beamte, nicht Angestellte privater Unternehmungen.

<sup>2</sup> Es macht keinen Unterschied, ob die Versetzung im Interesse des Dienstes oder auf eigenen Antrag des Mieters erfolgt. Auch solche Fälle sind mit einbegriffen, in denen ein Staatsbeamter in Folge Bewerbung in städtische Dienste übertritt. (Entsch. Landger. Breslau v. 11. 7. 1904, Dtsch. F.-Ztg. 1906 S. 99.)

<sup>3</sup> § 565.

<sup>4</sup> Beispiel: Ein Förster, der einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen hat, wird zum 1. Februar versetzt. Ist ihm die Versetzungsnachricht so zeitig zugegangen, daß er bis zum dritten Werktage im Januar, d. i., da der 1. Januar kein Werktag ist, und wenn auf den 2., 3. und 4. Januar nicht ein Sonntag fällt, der 4. Januar, kündigen kann, so hat er die Wohnung zum Schluß dieses Vierteljahres, 31. März, zu kündigen. Geht die Versetzungsnachricht aber später ein, so hat er bis spätestens am dritten Werktag im April zum Schluß des zweiten Kalendervierteljahrs, 30. Juni, zu kündigen. Pält er die Kündigungsfristen nicht ein, so geht er des Anspruchs auf Vergütung der Miete nach § 4 des Umzugskostengesetzes verlustig.

**§ 571.** 1. Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

2. Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Übergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

<sup>1</sup> Bei einem vermieteten Grundstück (oder Wohnraum usw., § 580) „bricht Kauf nicht Miete“, sofern der Kauf erst nach der Überlassung des Grundstücks (der Wohnung) an den Mieter erfolgt. Geht der Kauf vor der Überlassung des Grundstücks usw. an den Mieter vor sich, so hat der Mieter nur Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gegen den Vermieter, der neue Grundstückseigentümer braucht den Mietvertrag nicht gegen sich gelten zu lassen. (Vandó S. 149.)

**§ 572.** Hat der Mieter des veräußerten Grundstücks dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird, oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

**§ 573.** Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Übergange des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Überganges des Eigentums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Überganges des Eigentums kennt.

**§ 574.** Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Mietzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Übergange des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergange des Eigentums Kenntnis hat.

**§ 575.** Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Übergange des Eigentums Kenntnis erlangt hat, oder wenn die

Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mächtigste fällig geworden ist.

§ 576. 1. Zeigt der Vermieter dem Mieter an, daß er das Eigentum an dem vermieteten Grundstück auf einen dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Mietzinsforderung die angezeigte Übertragung dem Mieter gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

2. Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigentümer bezeichnet worden ist.

§ 577. Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter mit dem Rechte eines dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechts dem Mieter der vertragmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechts nur eine Beschränkung des Mieters in dem vertragmäßigen Gebrauch zur Folge, so ist der dritte dem Mieter gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu dulden lassen, soweit sie den vertragmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.

§ 578. Hat vor der Überlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter der Vermieter das Grundstück an einen dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragmäßige Gebrauch dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 des § 577, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.

§ 579. Wird das vermietete Grundstück von dem Erwerber weiter vermietet oder belastet, so finden die Vorschriften des § 571 Abs. 1 und der §§ 572 bis 576 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter nach § 571 Abs. 1.

§ 580. Die Vorschriften über die Miete von Grundstücken gelten auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.

Vgl. §§ 537 Abs. 2, 544, 551 Abs. 2, 556 Abs. 2, 559 ff., 565 ff., 571 ff.

## II. Pacht.\*)

§ 581. 1. Durch den Pachtvertrag<sup>1</sup> wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte<sup>2</sup> soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

2. Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 597 ein anderes ergibt, die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Der Pachtvertrag ist formfrei; vgl. § 586.

<sup>2</sup> Inwiefern der Pächter zum Genuß der Früchte berechtigt ist, bestimmt sich zunächst nach dem Vertrage. Mangels einer besonderen Bestimmung erstreckt sich das Recht des Pächters nicht auf alle Früchte im Sinne des § 99. Ausgeschlossen sind diejenigen Erzeugnisse und Bestandteile, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag anzusehen sind, z. B. bei einem Walde das wegen Windbruches im nächsten Jahre gefällte Holz. (Pland II S. 326.)

<sup>3</sup> Von den Vorschriften über die Miete erfahren der § 536 durch § 582 und § 549 Abs. 1 durch § 596 Abs. 1, der § 551 Abs. 2 durch § 584, der § 556 Abs. 1 durch die §§ 591 bis 594, der § 557 durch § 597, die §§ 559, 563 durch § 585, der § 564 durch § 595, die §§ 569, 570 durch § 596 Abs. 2, 3 Änderungen oder Ergänzungen. §§ 544, 580 sind unanwendbar. Die übrigen Vorschriften gelten mit den Änderungen, sich aus der Übertragung auf die Pacht ohne weiteres ergebend, auch für die Pacht.

Hervorzuheben ist insbesondere, daß der Pächter von der Entrichtung des Pachtzins nur nach Maßgabe des § 323 Abs. 1 (§ 325 Abs. 1 Satz 3) und des § 537 (§ 541) Befreiung befreit wird, wenn und solange der Verpächter seine Verpflichtung, den verpachteten Gegenstand in einem zum Fruchtgenusse geeigneten Zustande zu gewähren, nicht erfüllt. Dagegen gibt das B. G. B. dem Pächter wegen eines Zufalls, welcher die Früchte

\*) Vgl. Fußnote auf S. 741.

deren Entstehung betrifft, kein gesetzliches Recht auf Hinzunachlaß. Der Verpächter trägt nur die Gefahr solcher Unglücksfälle, welche, den Pachtgegenstand selbst betreffend, die Möglichkeit der Fruchtziehung ausschließen oder beeinträchtigen, nicht dagegen die Gefahr solcher Zufälle, in Folge deren der Pächter trotz der Tauglichkeit des Pachtgegenstandes nicht zum wirklichen Genuße der Früchte gelangt. Zu den Zufällen der letzteren Art gehört insbesondere Hagelschlag. Wasserschäden werden, je nach den Umständen, unter die erste oder die zweite Kategorie von Zufällen zu zählen sein. Werden durch die Überschwemmung eines verpachteten Grundstücks Erzeugnisse, welche, den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechend, noch nicht getrennt sind, zerstört oder verschlechtert, so hat der Verpächter das Grundstück nicht während der zur Gewinnung der Erzeugnisse erforderlichen Zeit in tauglichem Zustande gewährt; der Pächter wird daher von der Entrichtung des Pachtzinses für diese ganze Zeit vollständig oder teilweise befreit. (Pland II S. 326.)

§ 582. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einsriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.

§ 583. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

§ 584. Ist bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahres am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

<sup>1</sup> Der Fälligkeitstermin bestimmt sich auch für den Pachtzins nach den Vorschriften des § 551. Nur bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks erleiden sie eine Änderung für den Fall, daß der Pachtzins nach Jahren bemessen ist; die Vorschrift des § 551 Abs. 2 wird für diesen Fall durch § 584 ersetzt. (Pland II S. 327.)

§ 585. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 811 Nr. 4 der Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§ 586. 1. Wird ein Grundstück samt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob.

2. Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die infolge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

§ 587. Übernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§ 588, 589.

§ 588. 1. Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen.

2. Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.

§ 589. 1. Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren.

2. Der Verpächter kann die Übernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

3. Ist der Gesamtschätzungswert der übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Gesamtschätzungswert der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersten

Fälle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen.

§ 590. Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des § 562 Anwendung.

§ 591. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.

§ 592. Endigt die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahres, so hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Pachtjahres zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

<sup>1</sup> Nach § 101 Nr. 1 gebühren bei der Beendigung der Pacht dem Pächter die Erzeugnisse und die sonstigen zu den Früchten gehörenden Bestandteile nur insoweit, als sie während der Dauer seiner Berechtigung von der Sache getrennt werden. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat insbesondere nach § 591 das Grundstück mit den noch nicht getrennten Früchten, deren Vorhandensein den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht, zurückzugewähren.

Dies würde in den Fällen, in denen die Pacht im Laufe eines Pachtjahres endigt, unter Umständen zu einer Härte für den Pächter führen, wenn ihm ein Ersatzanspruch wegen der auf die Früchte verwendeten Kosten versagt bliebe.

Ausgeschlossen ist ein Ersatzanspruch in Ansehung solcher Früchte, die, wie der Holzbestand eines neu angepflanzten Waldes, nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erst nach dem Ende des Pachtjahres zu trennen sind. (Pland II S. 331, 332.)

§ 593. 1. Der Pächter eines Landguts<sup>1</sup> hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

2. Soweit der Pächter landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

3. Den vorhandenen, auf dem Gute gewonnenen Dünger hat der Pächter zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann.

<sup>1</sup> über den Begriff „Landgut“ vgl. § 98 Anm. 1.

§ 594. 1. Übernimmt der Pächter eines Landgutes das Gut auf Grund einer Schätzung des wirtschaftlichen Zustandes mit der Bestimmung, daß nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des § 589 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

2. Das gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräte auf Grund einer Schätzung mit einer solchen Bestimmung übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräte, die er zurückzulassen verpflichtet ist.

§ 595. 1. Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahres zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll.

2. Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

§ 596. 1. Dem Pächter steht das im § 549 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu.<sup>2</sup>

2. Der **Verpächter** ist nicht berechtigt, das Pachtverhältnis nach § 569 zu **kündigen**.  
 3. Eine **Kündigung** des Pachtverhältnisses nach § 570 findet nicht statt.

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich nur insoweit, als in dem Pachtvertrage nichts anderes vereinbart ist.

<sup>2</sup> Er kann aber sein Pachtrecht durch einen Verwalter ausüben lassen.

§ 597. Gibt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahres stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Der § 597 tritt für die Pacht an die Stelle des § 557, wie dieser setzt er voraus, daß nicht eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses vorliegt. Im betreff der letzteren findet der § 568 auf die Pacht entsprechende Anwendung. (Pland II S. 334.)

#### 4. Titel. — Leihe.\*)

§ 598. Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch unentgeltlich zu gestatten.

§ 604. Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

#### 5. Titel. — Darlehen.

§ 607. 1. Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

2. Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.

§ 608. Sind für ein Darlehen Zinsen bedungen, so sind sie, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückstattung zu entrichten.

§ 609. 1. Ist für die Rückstattung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.

2. Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.

3. Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückstattung berechtigt.

§ 610. Wer die Hingabe eines Darlehens verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückstattung gefährdet wird.

#### 6. Titel. — Dienstvertrag.\*\*)

§ 611. 1. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

2. Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

\*) Vgl. Fußnote auf S. 741. Erfordernis der Leihe ist die Unentgeltlichkeit. Bei Überlassung von Sachen gegen Entgelt, liegt Miete vor; im Gegensatz zum Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens, in welchem man die Ausdrücke: Leihbibliothek, Pferdeverleihinstitut usw. gebraucht.

\*\*) Begriff von Dienstvertrag und Werkvertrag. Gegenstand des Dienstvertrags ist die Arbeit und Gegenstand des Werkvertrags das Ergebnis der Arbeit. Bei beiden Vertragsarten setzt das B. G. B. die Gewährung einer Vergütung voraus.

Das B. G. B. umfaßt mit seinen vertraglichen Bestimmungen nicht alle vorkommenden Dienstverträge. Die Dienstverhältnisse gewisser Arbeiter- usw. Kategorien sind durch Spezialgesetze geregelt und werden durch das B. G. B. nicht berührt; so z. B. gelten über das Dienstverhältnis: der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Beihilfen, Fabrikarbeiter — die Bestimmungen der Gewerbeordnung; der Handlungsgehilfen und Beihilfen die des Handelsgesetzbuchs u. dgl. m.

Die Rechtsverhältnisse der (öffentlichen) Beamten unterstehen dem öffentlichen Rechte und werden auch durch das B. G. B. nicht berührt. Neben dem B. G. B. gelten auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse des Beamtes. Siehe darüber unter „Gefinderecht“, XII C d. B.

<sup>1</sup> Die für die Dienste zu leistende „Vergütung“ besteht zwar in der Regel in Geld; sie kann aber auch in anderen Sachen, in Geldwerten, bestehen.

§ 612. 1. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

2. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Tage die tagmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Tage die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

<sup>1</sup> In Verzug kommen heißt, die angebotene Leistung nicht annehmen. (§ 293 B. G. B.)

Beispiel. Ein Arbeitgeber bestellt zu einem Tage 10 Arbeiter, er braucht schließlich aber nur 8 und schickt 2 fort; er muß diesen beiden doch den Lohn zahlen, nur kann er abrechnen, was sie durch anderweitige Verwertung ihrer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben.

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit<sup>1</sup> durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.<sup>2</sup> Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung<sup>3</sup> zukommt.

<sup>1</sup> Was als „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ anzusehen ist, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen; im Streitfalle entscheidet der Richter unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände.

<sup>2</sup> z. B. durch vorübergehende und nur kurze Einziehung zum Militärdienst, Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen und an den Sitzungen der Gemeindeversammlung, Wahrnehmung des Schöffens- und Geschworenenendienstes und von Terminen als Zeuge, Sachverständiger und Vormund, Beteiligung am Feuerlöschdienst auf Grund öffentlicher Verpflichtung, bei Todesfällen in der Familie usw. Über die Weitergewährung des Lohnes an die in fiskalischen Betrieben beschäftigten Arbeiter siehe W. Erl. v. 23. 12. 1904, Anm. 3 zu § 66 d. Försterdienstinstr.; II. d. W.

<sup>3</sup> Versicherungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung bestehen, kommen nicht in Betracht.

§ 617. 1. Ist bei einem dauernden<sup>1</sup> Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Dienstberechtigte in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung<sup>2</sup> die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.<sup>3</sup>

2. Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung<sup>4</sup> oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

<sup>1</sup> Ein Dienstverhältnis ist als dauerndes zu bezeichnen, wenn es nicht durch tägliche oder wöchentliche oder sonst kurz gegriffene Lohnzahlungen gelöst werden kann.

<sup>2</sup> Die Erkrankung muß nach der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft eingetreten sein. Bestand die Krankheit schon vorher, so ist der Dienstherr nicht zur Pflege verpflichtet. Wenn vorher nur eine Disposition zur Krankheit bestand, so greift, falls später eine wirkliche Erkrankung eintritt, der § 617 Platz. Regelmäßig wird aber, falls der Dienstpflichtige die Sachlage verheimlicht hat, ein Kündigungsrecht nach §§ 626 bis 628 begründet sein; möglicherweise ist der Dienstpflichtige, wenn er den Dienstberechtigten betrügerischerweise zur Eingehung des Dienstverhältnisses bestimmt hat, auch nach den Grundfragen über unerlaubte Handlungen (§ 823 ff.) haftbar. Bei sogenannten chronischen Krankheiten kann die Sache so liegen, daß die Krankheit dauernd vorhanden ist, aber nur von Zeit zu Zeit sich äußert, es kann aber auch lediglich eine Disposition zu wiederholter Erkrankung vorliegen; die Frage ist vom medizinischen Standpunkte zu entscheiden. (Pland II S. 357.)

<sup>3</sup> d. h. also, die Verpflichtung zur Pflege und ärztlichen Behandlung dauert in diesem Falle über die Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Ablaufe der sechs Wochen fort.

<sup>4</sup> Im Gegensatz zum § 616 (Anmerkung 2) kommen hier auch Versicherungen in Betracht, welche nicht auf gesetzliche Verpflichtung beruhen. (Kommissarischer Bericht; Landé, B. G. B. S. 160.)

<sup>5</sup> Der § 617 B. G. B. ist durch das Unfallversicherungsgezet für Land- und Forstwirtschaft nicht abgeändert worden.

Bei der Vergleichung der Verpflichtungen, die der § 617 dem Dienstberechtigten auferlegt, mit denjenigen, welche schon bisher landesgesetzlich dem Dienstherrn oblagen, kommt es lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen als solche und nicht darauf an, wie sie bei dem einzelnen Dienstverhältnisse nach den dafür über die Höhe der Vergütung der Dienste und dergl. getroffenen besonderen Bestimmungen wirken.

Nachdem die Dienstmagd H. B. am 12. März 1901 einen Unfall im landwirtschaftlichen Betriebe des Landwirts R. zu W. (Rheinprovinz), ihres Dienstherrn, erlitten hatte, wurde sie in einem Krankenhause verpflegt. Die für die ärztliche Behandlung in den ersten sechs Wochen entstandenen Kosten mit 16 M. bezahlte die Gemeinde W. Auf deren Antrag verurteilte der Bezirksausschuß den R. zur Erstattung dieser 16 M. Hierbei bezieht es auf die eingelegte Revision sein Bewenden.

Aus den Gründen.

Der § 617 B. G. B. ist durch § 27 d. V. U. B. G. in der Fassung der Novelle vom 30. 6. 1900 (R. G. B. S. 641) keineswegs abgeändert worden. Der Inhalt des § 27 deckt sich im wesentlichen mit § 10 des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung (R. G. B. 1886 S. 132). Beide Vorschriften begründen für die Gemeinden die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Gewährung der Heilbehandlung an das infolge eines Unfalls im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erkrankte Gesinde nur für den Fall, daß sich dieier Pflicht die hierzu nach Reichs- oder Landesgesetz zunächst Verpflichteten entziehen und vorbehaltlich ihres Rückgriffs an diese Verpflichteten. Erfahspflichtig sind im Sinne beider Paragraphen insbesondere auch die Dienstverhältnisse, soweit für sie gesetzlich eine privatrechtliche Pflicht zur Fürsorge für das erkrankte Gesinde begründet war und noch begründet ist. Dies bringt § 617 B. G. B. dadurch zum völlig zweifelsfreien Ausdruck, daß hier die Pflicht der Dienstverhältnisse zur Fürsorge für das erkrankte Gesinde nur dann ausgeschlossen ist, wenn für dessen Pflege und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. Was die Gemeinden nach dem Unfallversicherungsgeetze vorschußweise zu leisten haben, fällt selbstverständlich nicht unter die Versicherung oder die öffentliche Krankenpflege im Sinne des § 617. Für die Fassung des § 27 des V. U. B. G. ist eine Änderung des § 617 nicht in Frage gekommen, und sie konnte auch nach dem erörterten Ziele beider Vorschriften gar nicht in Frage kommen. (D. B. G. v. 23. 10. 1902, Jahrb. d. Entsch. 1904 S. 107.)

Vgl. Nr. 21 unter „Unfallversicherung“, XIV B d. W.

**§ 618.** 1. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

2. Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafrumes, der Pflege



sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

8. Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

<sup>1</sup> Inwieweit der Dienstberechtigte im Falle des § 618 Abs. 3 auch dann schadenersatzpflichtig bleibt, wenn dem Beschädigten infolge eines Unfalls aus einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden Kranken- und Unfallversicherung etwas zukommt, entscheidet sich nach den diesbezüglichen Gesetzen.

<sup>2</sup> Die im Abs. 3 bestimmte Schadenersatzpflicht tritt nur ein, wenn der Dienstberechtigte die zum Schutze von Leben und Gesundheit in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften verletzt. Verleßt er seine Pflicht zur Fürsorge in Ansehung der Sittlichkeit und Religion, so kann der Dienstverpflichtete das Dienstverhältnis ohne Kündigungsfrist lösen (§ 626) und unter den in § 628 bestimmten Voraussetzungen Vergütung bzw. Schadenersatz fordern.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 620. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt, noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.

<sup>1</sup> Über den Einfluß des Todes des Dienstberechtigten enthält das B. G. B. keine Bestimmung; nach den sonstigen allgemeinen Grundsätzen hat derselbe die Beendigung des Dienstverhältnisses nur dann zur Folge, wenn nach dem Sinne des Vertrags das Recht auf die Leistung der Dienste an die Person des Dienstberechtigten hat geknüpft werden sollen.

<sup>2</sup> Bei den durch schriftlichen Vertrag auf Lebenszeit angenommenen Privatförstern sind die Erben des Dienstberechtigten verpflichtet, den Dienstvertrag zu erfüllen oder den Förster zu entschädigen. (D. Tr. v. 6. 12. 1856 u. 30. 9. 1859.)

<sup>3</sup> Privatförsterbeamte haben, um sich namentlich bei lebenslänglicher Anstellung gegen Kündigung bzw. Entlassung aus Anlaß des Besitz- bzw. Eigentumswechsels (Erbgang, Kauf, Tausch, Schenkung usw.) zu sichern, die Dienstverträge mit dem Dienstberechtigten in seiner Eigenschaft als Eigenbesitzer des Grundstücks (Waldes usw.) abzuschließen, und das Grundstück ist mit ihren Rechten zu belasten (§ 373 B. G. B.). Die Belastung des Grundstücks erfolgt durch einen dinglichen Vertrag und durch Eintragung in das Grundbuch. In dem dinglichen Vertrage muß der Dienstberechtigte als Eigenbesitzer (§ 372) des Grundstücks die Rechte des Dienstverpflichteten „für sich und seine Eigentumsnachfolger im Besitze“ anerkennen. Vor der Eintragung in das Grundbuch sind die Beteiligten an den Vertrag gebunden, wenn dieser gerichtlich oder notariell beurkundet ist (§ 128).

Betrifft der dingliche Vertrag ein Fideikommiß (Majorate gehören auch dazu), so sind zwei Fideikommißanwärter bei der Vertragsschließung zuzuziehen. Ist überhaupt nur ein Anwärter vorhanden, so ist dessen Einwilligung hinreichend. Noch nicht geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Anwärtern ist zu solchen Geschäften ein Kurator zu stellen. (Vgl. A. L. R. II 4 §§ 87 bis 94.)

§ 621. 1. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

2. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

3. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

4. Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 622. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamte, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahre bemessen ist.

§ 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden, bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

1 Diese Vorschrift gilt namentlich bei Dienstverträgen, bei denen nicht Zeitlohn, sondern Stücklohn gezahlt wird. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen, wenn jemand für verschiedene Dienstberechtigte (z. B. Geschäftshäuser) Arbeit auf Stücklohn liefert, besteht aber ein Dienstverhältnis nur mit einem Dienstberechtigten, welches seine Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, so muß eine Kündigungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.

§ 624. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

1 Nur der Dienstverpflichtete, nicht auch der Berechtigte kann kündigen.

§ 625. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

§ 626. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

1 Dienstvernachlässigung und vertragswidrige Handlungen von gewisser Erheblichkeit und unter gewissen Umständen, sowie Veruntreuungen sind an sich geeignet, der Herrschaft das Recht auf Entlassung des lebenslänglich angestellten Beamten auch ohne Entschädigung zu geben. (D. Tr. v. 17. 4. 1874.)

2 Die auf Lebenszeit angestellten und auf das Forstdiebstahlsgezet vereidigten Privatförster können nicht willkürlich entlassen werden. Die Entlassung der lebenslänglich angestellten Forstschutzbeamten ist aber nicht auf die im § 25 Abs. 2 des Forstdiebstahlsgezetes vom 15. 4. 1878 (siehe dieses) bestimmten zwei Fälle beschränkt, vielmehr kommt es außer diesen Fällen darauf an, ob der Förster seine kontraktlichen Dienstobliegenheiten in dem Grade vernachlässigt oder ihnen dergestalt zuwiderhandelt, daß der Dienstherr um deshalb befugt erscheint, ihn seines Dienstes zu entlassen. Stets aber werden dem auf Lebenszeit angestellten Beamten die Dienstbezüge bleiben müssen, wenn sich der Rücktritt als ungerechtfertigt herausstellt. (Müde: „Die rechtliche Stellung der Privatforstbeamten in ihrem Verhältnis zur Dienstherrschaft.“)

§ 627. 1. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

2. Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

1 Dieser Paragraph bezieht sich z. B. auf die Dienste eines Arztes, Rechtsanwalts, Lehrers.

§ 628. 1. Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein,

oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Theiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insofern nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

2. Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Erfatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

1 Auch ein auf Lebenszeit angestellter Privatförster kann von der Gutsherrschaft, vorbehaltlich ihrer Pflicht zur Entschädigung, einseitig sofort seines Dienstes entlassen und zur Räumung der Dienstwohnung gezwungen werden. (D. Tr. v. 17. 6. 1851.)

2 Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so kann ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe usw. des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältnis von jedem Teile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Konkursverwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Erfatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen. (§ 22 d. Konk.-Ordn.)

Soweit der Vertrag nach der Konkursöffnung erfüllt werden muß, ist der Dienstverpflichtete Massegläubiger. Rückständige Löhne und sonstige Dienstbezüge sind, soweit sie aus dem letzten Jahre herrühren, von Konkursforderungen in erster Linie zu berücksichtigen. (§§ 59 u. 61 a. a. D.)

§ 629. Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

1 Die Herrschaft wird hiernach dem Privatforstbeamten angemessenen Urlaub zu persönlicher Vorstellung gewähren müssen, um dadurch sich um eine andere Stelle zu bewerben.

§ 630. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

1 Der Anspruch aus diesem Paragraphen ist klagbar, auch die Vermittelung der Polizei zulässig. Öffentliche Beglaubigung kann nicht gefordert werden. (Landb., B. G. B. S. 163.)

## 7. Titel. — Werkvertrag.

§ 631. 1. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

2. Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

§ 632. 1. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

2. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Tage die tagmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Tage die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 633. 1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder vermindern.

2. Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

3. Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzage, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 634. 1. Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

2. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird, oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

3. Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

4. Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.

§ 635. Ruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 636. 1. Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 327 von dem Vertrage zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

2. Besteht der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

§ 637. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.

§ 638. 1. Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes, sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

2. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

§ 639. 1. Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477 Abs. 2, 3 und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

2. Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§ 640. 1. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

2. Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obgleich er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 641. 1. Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.

2. Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Wertes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

§ 642. 1. Ist bei der Herstellung des Wertes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

2. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 643. Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

§ 644. 1. Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Wertes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

2. Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte, als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 477 entsprechende Anwendung.

§ 645. 1. Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht begriffenen Auslagen verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 643 aufgehoben wird.

2. Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ 646. Ist nach der Beschaffenheit des Wertes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§ 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollenendung des Wertes.

§ 647. Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

§ 648. Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht begriffenen Auslagen verlangen.

§ 649. Der Besteller kann bis zur Vollenendung des Wertes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 650. 1. Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergibt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

2. Ist eine solche Überschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 651. 1. Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu

190  
übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 448 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648.

2. Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

1 § 91.

#### 8. Titel. — Mäklervertrag.

§ 652. 1. Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags oder für die Vermittlung eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Mäklers zustande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

2. Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

§ 653. 1. Ein Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

2. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Lage der tagmäßige Lohn, in Ermangelung einer Lage der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

§ 654. Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil tätig gewesen ist.

§ 655. Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags oder für die Vermittlung eines solchen Vertrags ein unverhältnismäßig hoher Mäklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

#### 9. Titel. — Auslobung.

§ 657. Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

§ 658. 1. Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird, oder wenn er durch besondere Mitteilung erfolgt.

2. Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

#### 18. Titel. — Bürgschaft.

§ 765. 1. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des dritten einzustehen.

2. Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

§ 766. Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.

1 Für die Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags wird nicht erfordert, daß der Bürgschaftsvertrag schriftlich abgeschlossen ist, sondern nur, daß die Bürgschaftserklärung schriftlich erteilt ist.

Zum Zustandekommen des Vertrags genügt also, daß der Bürge das Bürgschaftsversprechen schriftlich abgibt, und der Gläubiger daselbe in Empfang annimmt. Die Bürgschaftserklärung braucht nicht den Ausdruck „Bürge“ oder „sich verbürgen“ zu enthalten; es genügt, wenn aus der Fassung erhellt, daß sachlich die Übernahme einer Bürgschaft gewollt ist. Mündliche Nebenabreden sind zulässig. Wer sich auf eine solche mündliche Nebenabrede beruft, hat dieselbe zu beweisen.

Wegen der schriftlichen Form s. § 126.

Wenn die Bürgschaftserklärung nicht schriftlich erteilt ist, so ist der Bürgschaftsvertrag nichtig (§ 125 Satz 1). Ebenso sind die für die Bürgschaft bestellten Pfandrechte und Nachbürgschaften ungültig. Soweit aber der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel nach Satz 2 geheilt; eine Rückforderung des Geleisteten ist dann also ausgeschlossen. (Pland II S. 511.)

§ 769. Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

#### 24. Titel. — Ungerechtfertigte Bereicherung.

§ 812. 1. Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

2. Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

§ 818. 1. Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

2. Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich, oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande, so hat er den Wert zu ersetzen.

3. Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

4. Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.

#### 25. Titel. — Unerlaubte Handlungen.

§ 823. 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig<sup>1</sup> das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich<sup>2</sup> verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.<sup>3</sup>

2. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz<sup>4</sup> verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

<sup>1</sup> Vorsatz liegt vor, wenn der Wille des Täters auf die Verletzung des fremden Rechtes oder Rechtsgutes gerichtet war, Fahrlässigkeit, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat (§ 276). Ein Verschulden ist ausgeschlossen, wenn der Täter die beschädigende Handlung aus entschuldbarem Irrtum für erlaubt gehalten hat. Entschuldbar ist der Irrtum, wenn er bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt möglich war. Es macht im übrigen keinen Unterschied, ob ein Irrtum über Tatsachen oder ein Rechtsirrtum vorgelegen hat. Nicht in Betracht kommt aber ein Irrtum über die gesetzliche Vorschrift des § 823. Das schuldhafte Verhalten kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen.

<sup>2</sup> Widerrechtlichkeit ist dann anzunehmen, wenn nicht ein besonderes Verhältnis vorliegt, durch welches der Eingriff in das fremde Rechtsgebiet gerechtfertigt wird. Widerrechtlichkeit liegt nicht vor, wenn der Täter in Selbstverteidigung oder in Ausübung erlaubter Selbsthilfe (§§ 227 bis 230) oder in Ausübung einer ihm rechtlich zustehenden Befugnis (Waffengebrauch) gehandelt hat.

Der Anspruch auf Schadenersatz trägt einen rein privatrechtlichen Charakter. Die strafrechtliche Ahndung eines Verbrechens erfolgt lediglich nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs; Privatstrafen gibt es nach dem B. G. B. nicht. Siehe über Schadenersatz § 249 ff. — Vgl. Pand II S. 601, 609, 610. —

4 a. B. Str. G. B. §§ 234 bis 237, 239, 299, 341, 345, 366.

§ 824. 1. Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

2. Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 825. Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Bewohnung bestimmt, ist ihr zum Erfolge des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Erfolge des Schadens verpflichtet.

§ 827. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 828. 1. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

2. Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

§ 829. Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadenshaltung erfordert, und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

§ 830. 1. Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

2. Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 831. 1. Wer einen anderen<sup>1</sup> zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Erfolge des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.<sup>2</sup>

2. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Beforgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.



<sup>1</sup> Gehilfen, Arbeiter, Besuche usw.

<sup>2</sup> Der Geschäftsherr ist also nur haftpflichtig, wenn ihn ein Verschulden trifft, jedoch hat nicht der Verletzte die Schuld des Geschäftsherrn, sondern dieser seine Unschuld an dem Schaden zu beweisen.

§ 832. 1. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf,<sup>1</sup> ist zum Er satze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

2. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

<sup>1</sup> z. B. ein Vater hinsichtlich seines minderjährigen Kindes.

§ 833. Wird durch ein Tier<sup>1</sup> ein Mensch getödtet, oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt, oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Ganz gleich, ob wildes oder zahmes Tier. Auch Bienen sind mit eingeschlossen.

<sup>2</sup> § 249 ff. — Der Tierhalter haftet in jedem Falle, also auch ohne sein Verschulden.

§ 834. Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt,<sup>1</sup> ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

<sup>1</sup> z. B. der Kutscher, der Knecht, die Kuhmagd laut Dienstvertrag.

§ 835. 1. Wird durch Schwarz-, Rot-, Eich-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeebneten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

2. Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

3. Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

<sup>1</sup> über den Anspruch auf Wildschaden in Preußen siehe den Abschnitt X C 3 (§ 51 ff.) d. W. Dort ist auch der § 835 erläutert.

§ 836. 1. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getödtet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt, oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

2. Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung

seines Besizes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besizes die im Verleth: erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder ein späterer Besizer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

3. Besizer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesizer.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> § 872.

§ 837. Besitzt jemand auf einem fremden Grundstüd in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besizers des Grundstüds die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

§ 838. Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstüde verbundenen Werkes für den Besizer übernimmt, oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts<sup>1</sup> zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Theilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besizer.

<sup>1</sup> Nießbraucher, Pächter, Mieter.

§ 839. 1. Verleth ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verlethte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

2. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlethte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

<sup>1</sup> über den Begriff der Beamten siehe § 359 Str. G. B., XI A d. B.

Es kommen hier nur öffenliche Beamte in Frage, auf Privatbeamte findet der § 839 keine Anwendung.

§ 840. 1. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner.

2. Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatze des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

3. Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der dritte allein verpflichtet.

§ 841. Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen anderen zur Geschäftsführung für einen dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zueinander der andere allein verpflichtet.

§ 842. Die Verpflichtung zum Schadenersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verlethten herbeiführt.

§ 843. 1. Wird in Folge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verlethten aufgehoben oder gemindert, oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verlethten durch Entrichtung einer Selbrente Schadenersatz zu leisten.

2. Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

3. Statt der Rente kann der Verlethte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verlethten Unterhalt zu gewähren hat.

**§ 844.** 1. Im Falle der Tötung hat der Ersappflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

2. Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war oder unterhaltungspflichtig werden konnte, und ist dem dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersappflichtige dem dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersappflicht tritt auch dann ein, wenn der dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

**§ 845.** Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersappflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

**§ 846.** Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung.

**§ 847.** 1. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.<sup>1</sup> Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt, oder daß er rechtshängig geworden ist.

2. Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen, oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beibohnung bestimmt wird.

<sup>1</sup> Sogen. Schmerzensgeld.

**§ 852.** 1. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersappflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

2. Hat der Ersappflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach der Vollenbung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

## Drittes Buch:

### Sachenrecht.\*)

#### I. Abschnitt. — Besitz.

**§ 854.** 1. Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

2. Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

**§ 855.** Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.<sup>1</sup>

\*) Das Sachenrecht regelt die unmittelbaren Rechtsbeziehungen der Personen zu den Sachen. (§ 80 ff.)

<sup>1</sup> d. h. der Hausherr bleibt Besitzer, obgleich der Rutscher die Pferde lenkt, oder der Besitzer des Waldes bleibt der Besitzer, obgleich der Forstwärter den Wald selbstständig verwaltet.

§ 856. 1. Der Besitz wird dadurch beendet, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

2. Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendet.

§ 857. Der Besitz geht auf den Erben über.

§ 858. 1. Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

2. Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt.

§ 859. 1. Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

2. Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.

3. Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.

4. Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.

<sup>1</sup> Die im § 859 dem Besitzer gestattete Selbsthilfe ist weitergehend als die im § 229 gestattete.

Das Wiederbemächtigungsrecht nach Absatz 2 richtet sich nur gegen den wirklichen Täter und ist nur auf frischer Tat beim Betreffen oder Verfolgen statthaft.

<sup>2</sup> Wer ohne Erlaubnis und Berechtigung in einem fremden Walde Pilz sammelt, entzieht sie ohne den Willen des Besitzers dessen Besitz und erlangt selbst den Besitz durch verbotene Eigenmacht (§ 858). Der Waldbesitzer und der von ihm bestellte Stellvertreter (z. B. auch ein mit dem Forstschutze beauftragter Forstlehrling) ist berechtigt, die durch verbotene Eigenmacht erlangten Pilze und das Tuch, in welches sie gebunden sind, dem auf frischer Tat betroffenen Täter mit Gewalt abzunehmen (§ 859). Der hierbei geleistete Widerstand ist strafbar aus § 117 Str. G. B. (R. G. v. 21. 4. 1903, D. F. Z. 1904 S. 649.)

§ 860. Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

<sup>1</sup> S. § 859 Anm. 2.

§ 861. 1. Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

2. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.

§ 862. 1. Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen.<sup>1</sup> Sind weitere Störungen zu besorgen,<sup>2</sup> so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

2. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt, und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist.

<sup>1</sup> Jemand hat z. B., um sein Grundstück trocken zu legen, auf dem Nachbargrundstück einen Graben gezogen.

<sup>2</sup> Jemand ist z. B. bereits wiederholt über das Grundstück des Besitzers gefahren.

§ 863. Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung

der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.

§ 864. 1. Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.

2. Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Täter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.

§ 865. Die Vorschriften der §§ 858 bis 864 gelten auch zugunsten desjenigen, welcher nur einen Teil einer Sache, insbesondere abge sonderte Wohnräume oder andere Räume, besitzt.

§ 866. Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnis zueinander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

§ 867. Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangt,<sup>1</sup> so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Auffuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Auffuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen.<sup>2</sup> Er kann, wenn die Entziehung eines Schadens zu beforgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

<sup>1</sup> z. B. durch Wegschwemmen, Windstoß, Verlaufen eines Tieres.

<sup>2</sup> § 249 ff.

§ 868. Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz).

§ 869. Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wieder einräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, daß ihm die Auffuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

§ 870. Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

§ 871. Steht der mittelbare Besitzer zu einem dritten in einem Verhältnis der im § 868 bezeichneten Art, so ist auch der dritte mittelbarer Besitzer.

§ 872. Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt,<sup>1</sup> ist Eigenbesitzer.

<sup>1</sup> d. h. wer sie mit dem Willen besitzt, sie wie eine ihm gehörende zu besitzen. Nicht auf das Eigentumsrecht, sondern auf die diesem Rechte entsprechende Stellung zur Sache muß der Wille gerichtet sein. Der Dieb ist auch Eigenbesitzer an der gestohlenen Sache. (Vgl. Pand. III S. 62.)

## II. Abschnitt.

### Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§ 873. 1. Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte, sowie zur Abtragung oder Befreiung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch<sup>1</sup> erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

2. Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

1 Die Grundbücher sind öffentliche Bücher, in denen die rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke nachgewiesen werden. Die Grundbücher werden von den Grundbuchämtern (den Amtsgerichten in Preußen) geführt; die Anlage erfolgt bezirksweise, in der Regel für jede Gemeinde, auf Grund der von den Katasterämtern aufgestellten Grund- und Gebäudesteuerbücher.

In der Regel erhält jedes Grundstück ein besonderes Grundbuchblatt, welches als Grundbuch im Sinne des B. G. B. gilt. Über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, die im Bezirke desselben Grundbuchamts belegen sind, kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden. (Vgl. Grundbuchordnung v. 20. 5. 1898 — R. G. Bl. S. 754 — und Preuß. Ausführungs-Ges. v. 26. 9. 1899 — G. G. S. 307.)

§ 874. Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ 875. 1. Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgibt, und die Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

2. Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

§ 876. Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines dritten belastet ist, die Zustimmung des dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ 877. Die Vorschriften der §§ 873, 874, 876 finden auch auf Änderungen des Inhalts eines Rechtes an einem Grundstück Anwendung.

§ 880. Ein Recht an einem fremden Grundstücke erlischt nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstücke erwirbt.

§ 890. 1. Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt.

2. Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt.

§ 891. 1. Ist im Grundbuche für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe.

2. Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe.

§ 892. 1. Zugunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstücke oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zugunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

2. Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

§ 893. Die Vorschriften des § 892 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt, oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

§ 894. Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

§ 895. Kann die Berichtigung des Grundbuchs erst erfolgen, nachdem das Recht des nach § 894 Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

§ 896. Ist zur Berichtigung des Grundbuchs die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs erforderlich, so kann derjenige, zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgen soll, von dem Besitzer des Briefes verlangen, daß der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

§ 897. Die Kosten der Berichtigung des Grundbuchs und der dazu erforderlichen Erklärung hat derjenige zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.

§ 898. Die in den §§ 894 bis 896 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 899. 1. In den Fällen des § 894 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

2. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

§ 900. 1. Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet, wie die Frist für die Ersetzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

2. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt, oder dessen Ausübung nach den für den Besiß geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend.

§ 901. Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöst, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist. Das gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstück nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist.

§ 902. 1. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für die Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind.

2. Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch eingetragen ist (§ 899), steht einem eingetragenen Rechte gleich.

### III. Abschnitt. — Eigentum.

#### 1. Titel. — Inhalt des Eigentums.

§ 903. Der Eigentümer einer Sache<sup>1</sup> kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

<sup>1</sup> § 90.

§ 904. Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.<sup>1</sup> Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Dies wird immer zutreffen, wenn das Leben eines Menschen gefährdet oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit desselben zu befürchten ist. Trifft sich z. B. jemand im Walde ein Bein, und die Begleiter desselben brechen Stangen ab, um daraus eine Tragbahre für den Verletzten herzustellen, so ist der vielleicht zufällig anwesende Eigentümer des Waldes nicht berechtigt, das Abbrechen der Stangen zu verbieten. Er kann nur den Ersatz des Wertes der Stangen beanspruchen. In solchen Notstandsfällen machen sich die Handelnden nicht strafbar wegen Diebstahls (Forstdiebstahls), Sachbeschädigung usw., denn die Handlungen sind nicht widerrechtlich.

<sup>2</sup> Haftbar für den Ersatz des entstehenden Schadens ist der, der den Schaden ausgeführt hat, und nicht der, zu dessen Gunsten er vorgenommen wird. (Vgl. Pland III S. 134/35.)

§ 905. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdbörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung keine Interesse hat.

#### Nachbarrechte.

§ 906. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruh, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche, von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

<sup>1</sup> Der § 906 bezieht sich auch auf Grundstücke, die nicht benachbart sind.

§ 907. 1. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen<sup>1</sup> hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorzusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat.<sup>2</sup> Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben,<sup>3</sup> so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

2. Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

<sup>1</sup> z. B. Düngergruben, Aborte, Viehställe, Gräben usw., auch aufgeschüttete Schlamm- und Sandmassen. (R. G. v. 9. 2. 1905, Entsch. in Zivils., neue Folge 10 S. 138.)

<sup>2</sup> Ist eine unzulässige Wirkung bereits eingetreten, so kommt § 1004 in Anwendung.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 124 des Einf.-Ges. und die dabei vermerkten landesgesetzlichen Vorschriften. XII B d. W.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einbruch eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836



Abf. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 910. 1. Der Eigentümer<sup>1</sup> eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches,<sup>2</sup> die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist<sup>3</sup> zur Beseitigung bestimmt hat, und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

2. Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

<sup>1</sup> Ebenso auch der Nutzungsberechtigte (Nutznießer).

<sup>2</sup> Namentlich auch einer lebendigen Hecke.

<sup>3</sup> Angemessen nicht bloß hinsichtlich der erforderlichen Zeitdauer, sondern auch der Jahreszeit, also namentlich nicht zur Zeit der Wachstumsperiode, auch nicht etwa zur Zeit der Ernte (des Früchteanhangs). — Vgl. Dödel S. 367.

<sup>4</sup> Der zur Abtrennung der Wurzeln und Zweige Berechtigte kann sie behalten.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 183 d. Einfl.-Ges., XII B d. W., wegen der an Waldgrenzen stehenden Bäume während der Übergangszeit.

§ 911.<sup>1</sup> Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüber fallen,<sup>2</sup> gelten als Früchte dieses Grundstücks.<sup>4</sup> Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Steht der Baum oder der Strauch unmittelbar auf der Grenze, dann kommt § 923 zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Ursache des Abfallens (Reife, Windstoß, Einwirkung eines dritten) ist gleichgültig. Abpflücken aber darf der Nachbar die Früchte nicht, und er wird nicht Eigentümer der von ihm abgepflückten Früchte. Veranlaßt er durch Schütteln das Abfallen, so erwirbt er zwar das Eigentum, wird aber unter Umständen nach § 823 wegen unerlaubter Handlung zum Schadenersatz verpflichtet. (Pland S. 143, 144.)

<sup>3</sup> Zu den Früchten ist auch dürres Holz zu rechnen.

<sup>4</sup> Die Früchte fallen dem zu, der das Nutzungsrecht an dem Grundstück hat, also nicht nur dem Eigentümer, sondern auch dem Pächter, Nießbraucher (§ 954 ff.).

<sup>5</sup> z. B. öffentlicher Weg, Platz, Fluß. Die Früchte verbleiben also dem Baum- oder Strauch Eigentümer.

§ 912. 1. Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

2. Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ 913. 1. Die Rente für den Überbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

2. Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 914. 1. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Überbaues.

2. Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht, sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

3. Im übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

§ 915. 1. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zurzeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.

2. Für die Zeit bis zur Übertragung des Eigentums ist die Rente fortzuentrichten.  
§ 916. Wird durch den Überbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zugunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

§ 917. 1. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

2. Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918. 1. Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

2. Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ 919. 1. Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.<sup>1</sup>

2. Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen;<sup>2</sup> enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

3. Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.

<sup>1</sup> § 919 setzt voraus, daß die Nachbarn über die abzumarkende Grenze vollkommen einig sind. Sie können dann gemeinschaftlich die Angelegenheit regeln ohne Hinzuziehung einer Behörde. Ein Eigentümer allein darf die Grenzzeichen, wenn auch auf eigene Kosten, nicht setzen.

Wollen die Beteiligten über die Abmarkung eine Urkunde aufnehmen lassen, so sind hierfür die Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Amtsgerichte und Notare, zuständig. Preuß. Ges. über die freim. Ger. v. 21. 9. 1899 (G. S. S. 249) Art. 31.

Ist die Grenze zwischen den Nachbarn streitig, so ist die richtige Grenze erst nach § 920 zu ermitteln, und das ergehende Urteil bildet dann die Grundlage für den Anspruch auf Grenzabmarkung nach § 919.

Besteht ein Streit über die Notwendigkeit der Grenzerneuerung, oder beteiligen sich die Beteiligten nicht freiwillig an dem Verfahren, so ist eine Entscheidung im Wege des Zivilprozesses (durch Klage beim Amtsgericht) herbeizuführen.

#### <sup>2</sup> Landesgesetzliche Vorschriften für Preußen.

A. L. R. I 17.

#### Die Grenzscheidungen anzulegen.

§ 362. Sowohl bei Gemeinheitsteilungen, als in allen anderen Fällen, wo eine Bestimmung der Grenzen erforderlich ist, müssen dieselben deutlich bezeichnet werden.

§ 363. Diese Auszeichnung, sie mag durch die Grenzraine, Gräben, Steine, Pfähle, Bäume oder Grenzhügel bestimmt werden, muß so beschaffen sein, daß sie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden könne.

§ 364. Es ist hinlänglich, wenn die Grenzgräben oder Raine zwischen einzelnen Besitzungen einen Fuß,<sup>1</sup> zwischen verschiedenen Feldmarken aber vier Fuß breit sind.

1. Ein Fuß = 0,31686 Meter.

§ 365. Doch kann eine bisher bestandene größere Breite zum Nachteile derjenigen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, solchergestalt nicht eingeschränkt werden.

§ 366. Die Mitte des Grabens oder Raines, welcher die Grenze bestimmt, ist für die eigentliche Grenzlinie zu achten.

1. Über Anlage der Grenzgräben an den fiskalischen Forsten siehe Anmerkung zu § 48 der Forstverordnungsinstruktion. Abschn. II b. B.

§ 367. Grenzpfähle, Säume und Steine müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene oder durch untergelegte, unverwessliche Merkmale bezeichnet werden.

§ 368. Ein Hügel, welcher für ein Grenzzeichen angegeben wird, hat diese Eigenschaft nur alsdann, wenn unter demselben dergleichen Merkmale sich finden, oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Grenzzeichen aus anderen Umständen deutlich zu entnehmen ist.

§ 369. Wege, Fußsteige und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Grenzen in der Regel nicht angenommen werden.

§ 370. Wo die Bezeichnung der Grenzen nicht durch Raine oder Gräben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschieht, müssen diese Grenzzeichen so angelegt werden, daß der Grenzzug durch eine gerade Linie von einem zum anderen bestimmt werde.

§ 371. Vorstehende Regeln sind sowohl bei Bestimmung bisher streitig gewesener, als bei Erneuerung unstrittiger Grenzen zu beobachten.

§ 920.<sup>1</sup> 1. Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend.<sup>2</sup> Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

2. Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

<sup>1</sup> Vgl. Anm. zu § 919.

<sup>2</sup> Zwischen den Grundstücken der Eigentümer A und B liegt ein Stück Obland, ihnen beiden gehörend, über die richtige Grenze bestehen aber Meinungsverschiedenheiten. Jeder von beiden kann nun gegen den andern auf Ermittlung der Grenze klagen werden.

Nach den Feststellungen des Katasteramts sollen die Grundstücke des A 40 ha und die des B 20 ha betragen. Weisen nun die Grundstücke in Wirklichkeit nach:

· für A = 35 ha,  
· für B = 19 „ und  
das Obland 6 „

so stimmt die Summe = 60 ha mit dem katasteramtlichen Soll überein. Die Grenze ist so zu legen, daß von dem Obland A 5 ha und B 1 ha erhält, dann hat jeder seinen ihm zukommenden Besitzstand von 40 bzw. 20 ha. Ergibt die Messung der Fläche aber, daß die 6 ha Obland über den katasteramtlichen Soll-Besitzstand vorhanden sind, so kann jedem die Hälfte davon zugeteilt werden, wenn nicht nach den ermittelten Umständen die Billigkeit dafür spricht, daß die Zuteilung im Verhältnis der Größe der Grundstücke (40:20) erfolgt. A würde dann 4 ha und B 2 ha Obland bekommen.

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn und den Vorschriften über die Gemeinschaft. (§ 741 ff.)

§ 923. 1. Steht auf der Grenze ein Baum,<sup>1</sup> so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

2. Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

3. Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden **Strand**.

<sup>1</sup> Der Baum muß da, wo er aus der Erde heraustritt, die Grenze durchschneiden.

<sup>2</sup> Vgl. Entf.-Ges. Art. 183, Übergangsvorschrift für Bäume an Waldgrenzen:  
XII B d. W.

§ 924. Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917 Abs. 1, dem § 918 Abs. 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

## 2. Titel. — Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.

§ 925. 1. Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung des Verkäufers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt<sup>1</sup> erklärt werden.

2. Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

<sup>1</sup> Amtsgericht.

§ 926. 1. Sind der Verkäufer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das **Zubehör<sup>1</sup>** des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Grundstück auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörsstücken, soweit sie dem Verkäufer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

2. Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz<sup>2</sup> von Zubehörsstücken, die dem Verkäufer nicht gehören oder mit Rechten dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 936 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

<sup>1</sup> § 97.

<sup>2</sup> § 854 ff.

## 3. Titel. — Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.

### I. Übertragung.

§ 929. Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen<sup>1</sup> Sache<sup>2</sup> ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

<sup>1</sup> Für unbewegliche Sachen gelten die §§ 873, 925.

<sup>2</sup> § 90.

§ 932. 1. Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Verkäufer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Verkäufer erlangt hatte.<sup>1</sup>

2. Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit<sup>2</sup> unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Verkäufer gehört.

<sup>1</sup> z. B. als Mieter, Entleiher usw.

<sup>2</sup> §§ 276, 277.

### II. Erfindung.

§ 937.<sup>1</sup> 1. Wer eine bewegliche<sup>2</sup> Sache zehn Jahre im Eigenbesitz<sup>3</sup> hat, erwirbt das Eigentum (Erfindung).

2. Die Erftigung ift ausgefchloffen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbefizes nicht in gutem Glauben<sup>4</sup> ift, oder wenn er fpäter erfährt, daß ihm das Eigentum nicht zuftcht.

<sup>1</sup> Erftigung eines Grundftüds § 900, des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache § 1033.

<sup>2</sup> § 90.

<sup>3</sup> § 872.

<sup>4</sup> § 932 Abf. 2.

### III. Verbindung. Vermifchung. Verarbeitung.

§ 946. Wird eine bewegliche Sache<sup>1</sup> mit einem Grundftüde dergestalt verbunden, daß fie wefentlicher Bestandteil<sup>2</sup> des Grundftüds wird, fo erftreckt fich das Eigentum an dem Grundftüd auf diese Sache.

<sup>1</sup> § 90.

<sup>2</sup> §§ 93 bis 95.

### IV. Erwerb von Erzeugniffen und fonftigen Bestandteilen einer Sache.

§ 953. Erzeugniffe und fonftige Bestandteile einer Sache<sup>1</sup> gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, fo weit fich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein anderes ergibt.

<sup>1</sup> §§ 93 ff., 99.

§ 954. Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache<sup>1</sup> befugt ift, fich Erzeugniffe oder fonftige Bestandteile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen, unbeschadet der Vorfchriften der §§ 955 bis 957, mit der Trennung.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> z. B. Nießbrauch.

<sup>2</sup> Ob die Trennung von dem Berechtigten, einem anderen oder durch ein Naturereignis erfolgt, ift gleichgültig.

§ 955. 1. Wer eine Sache im Eigenbefize<sup>1</sup> hat, erwirbt das Eigentum an den Erzeugniffen und fonftigen zu den Früchten<sup>2</sup> der Sache gehörenden Bestandteilen,<sup>3</sup> unbeschadet der Vorfchriften der §§ 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ift ausgefchloffen, wenn der Eigenbefizer nicht zum Eigenbefiz oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ift, und der Eigenbefizer bei dem Erwerbe des Eigenbefizes nicht in gutem Glauben<sup>4</sup> ift oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

2. Dem Eigenbefizer fteht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechtes an ihr befizt. — — — — —

<sup>1</sup> § 872.

<sup>2</sup> § 99.

<sup>3</sup> § 93 ff.

<sup>4</sup> § 932 Abf. 2.

§ 956. 1. Gefattet der Eigentümer einem anderen, fich Erzeugniffe oder fonftige Bestandteile der Sache anzueignen, fo erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der Befiz der Sache ihm überlassen ift,<sup>1</sup> mit der Trennung, andernfalls mit der Befizergreifung.<sup>2</sup> Ift der Eigentümer zu der Gefattung verpflichtet, fo kann er fie nicht widerrufen, fo lange fich der andere in dem ihm überlassenen Befize der Sache befindet.

2. Das gleiche gilt, wenn die Gefattung nicht von dem Eigentümer, fonderu von einem anderen ausgeht, dem Erzeugniffe oder fonftige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören.

<sup>1</sup> z. B. der Pächter.

<sup>2</sup> § 854.

§ 957. Die Vorfchriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem anderen gefattet, hierzu nicht berechtigt ift, es fei denn, daß der andere, falls ihm der Befiz der Sache überlassen wird, bei der Überlaffung, andernfalls bei der Ergreifung des Befizes der Erzeugniffe oder der

sonstigen Bestandteile nicht in gutem Glauben<sup>1</sup> ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

<sup>1</sup> § 932 Abs. 2.

## V. Aneignung.

§ 958. 1. Wer eine herrenlose bewegliche Sache<sup>1</sup> in Eigenbesitz<sup>2</sup> nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.<sup>3</sup>

2. Das Eigentum wird nicht erworben,<sup>4</sup> wenn die Aneignung gesetzlich verboten<sup>5</sup> ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> § 959, herrenlose Tiere § 960.

<sup>2</sup> § 872.

<sup>3</sup> Herrenlose Grundstücke fallen dem Fiskus des betreffenden Bundesstaates zu (§ 928).

<sup>4</sup> Wohl aber der Besitz (§ 854).

<sup>5</sup> Solche Verbote bestehen in: § 368 Nr. 11 Str. G. B., § 42 d. Jagdordnung und im Vogelschutzgesetz wegen Aneignung der Vögel, Eier und Jungen und im Gesetz vom 22. 2. 1867 wegen Aneignung gefundenen Bernstein.

Gesetze, welche bei Tieren nicht nur die Aneignung, sondern deren Tötung verbieten, kommen hier nicht in Betracht.

<sup>6</sup> z. B. das Jagd- oder Fischereirecht eines anderen. Das von einem Wildddieb geschossene und in Besitz genommene Tier bleibt hiernach herrenlos, und das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten besteht fort, bis das Tier der Jagdberechtigte in Besitz nimmt oder ein gutgläubiger Eigenbesitzer (§§ 872, 932) erwirbt. Liegen die Voraussetzungen der erlaubten Selbsthilfe (§ 229) vor, was einem Wildddiebe gegenüber fast regelmäßig anzunehmen sein wird, so handelt der Jagdberechtigte nicht widerrechtlich, wenn er das Tier dem Wildddiebe wegnimmt und in seinen Besitz bringt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, und gibt der widerrechtliche Besitzer des Tieres dieses nicht freiwillig heraus, so kann der Jagdberechtigte auf Grund seines Aneignungsrechts im Wege des Prozesses die Herausgabe des Tieres (§ 249) oder Schadenersatz nach § 823 Abs. 1 fordern.

Das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten erlischt aber, sobald ein dritter das Tier in gutem Glauben (§ 932) von dem Wildddieb erwirbt und davon Eigentümer wird.

Was hier vom Wilderergerute gesagt, gilt auch von den Fischen, welche sich die Fischdiebe widerrechtlich angeeignet haben. (Vgl. Mand III S. 221 und VI S. 153, 154.) Vgl. Artikel 69 d. Einf.-Ges. z. B. G. B., XII B d. B.

§ 959. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer, in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz<sup>1</sup> der Sache aufgibt.

<sup>1</sup> § 854 ff.

§ 960. 1. Wilde Tiere<sup>1</sup> sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten<sup>2</sup> und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern<sup>3</sup> sind nicht herrenlos.

2. Erlangt ein gefangenes, wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt, oder wenn er die Verfolgung aufgibt.

3. Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Im Gegensatz zu zahmen (Haustieren), nicht zu gezähmten Tieren.

Ein zahmes Tier, z. B. Hund, das wild wird, in den Wald läuft und dort derartig verwildert, daß es sich durchaus wie ein wildes Tier benimmt, wird nicht herrenlos. Der bisherige Eigentümer verliert dadurch nicht sein Eigentumsrecht. Ein dritter darf das Tier (ohne besondere Veranlassung, wie etwa Nothstand) weder töten noch für sich einfangen. Tödet er es, oder fängt er es ein, so muß er es dem bisherigen Eigentümer herausgeben. Anders liegt der Fall, wenn ein „gezähmtes Tier“ die Gewohnheit, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren, ablegt; dies Tier wird nach Absatz 3 ein herrenloses. (Diel S. 494.)

<sup>2</sup> Inwieweit eingefriedigte Wildgehege hierher zu rechnen sind, vgl. Anm. 8 zu § 292 Str. G. B. — XI A d. B. — Tiere, welche von der Einhegung nicht betroffen werden, z. B. im Hochwildgatter die Vögel, bleiben herrenlos.

<sup>3</sup> § 4 d. Fischereiges. X J II d. B.

<sup>4</sup> z. B. ein gezähmtes Reh.  
<sup>5</sup> über Aneignung herrenloser Tauben siehe Artikel 130 des Einführungs-  
gesetzes, XII B d. W.

§ 961. Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos,<sup>1</sup> wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt, oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.

<sup>1</sup> Auch wenn er das Grundstück des Eigentümers nicht verläßt. (Romm.-Ver. S. 73.)

§ 962. Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarms zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 963. Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Mitigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes, die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

§ 964. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde, besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm, das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

Ergänzende Erläuterungen zu den §§ 961 bis 964 über das Halten von Bienen.

Das Recht zum Einfangen der Bienen ergibt sich aus den §§ 961 bis 964 B. G. B., das zum Halten aus den hier folgenden Bestimmungen des A. L. R. und des B. G. B.

<sup>1</sup> A. L. R., T. I Lit. 9:

§ 118. Bienen auf seinem Eigentume zu halten, ist einem jeden erlaubt.<sup>a, b</sup>

§ 119. Das Recht, Bienen in der Heide zu halten, steht nur dem Eigentümer des Forstes zu.

§ 120. Diesem kann auch der Hütungsberechtigte das Halten der Bienen nicht unterlagen.

<sup>a</sup> B. G. B.:

Der Bienenbesitzer ist nach § 903 berechtigt, auf seinem Grundstück Anlagen zu errichten, wie sie zum Zwecke der Bienenzucht erforderlich sind. Dem Nachbar steht in der Regel nicht das Recht zu, auf Grund der §§ 907 und 1004 die Entfernung der Bienenstöcke zu verlangen. Denn aus dem Bestand der Bienenstöcke folgt nicht immer eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück; in dem Hinüberfliegen der Bienen auf das Nachbargrundstück und ihrer hier entfalteten Tätigkeit ist eine von der Anlage als solcher ausgehende, unzulässige Einwirkung nicht zu finden. Noch weniger hat der Grundeigentümer das Recht, auf seinem Grundstück Giftpflanzen oder Bienenschädlinge einzupflanzen oder vergifteten Honig aufzustellen, um die Bienen zu vernichten. Er kann sich hierbei nicht auf § 228 (Selbstschutz gegen fremde Sachen) berufen; denn die Bienen sind den Menschen regelmäßig ungefährlich, und die Bienenstiche sind rein „zufällige“ Ereignisse. Es fehlt somit an einer „drohenden Gefahr“. Auch § 904 würde den Eigentümer nicht rechtfertigen; denn die Einwirkung der Tätigkeit der Bienen auf die Pflanzenwelt ist unbestrittenemassen eine durchaus förderliche. Ein jener Mittel sich bedienender Grundeigentümer würde sich also schadenersatzpflichtig machen (§ 823). Dagegen hat jedermann das Recht, die einzelne Biene, die ihn zu verletzen droht, zu vernichten (§ 228). Ebenso kann von dem Bienenbesitzer nach § 833 Ersatz des Schadens verlangt werden, welchen die ihm gehörige Biene anrichtet. Unbenommen bleibt dem Grundeigentümer natürlich, zum Schutz gegen das Eindringen der Bienen hohe Schutzzäune oder dergleichen zu errichten. (Vgl. Dr. Strauß-Nürnberg in der Juristen-Zeitung.) Um sich vor Schäden und Schadenersatzansprüchen zu schützen, die durch Bienenstiche an Menschen oder Tieren hervorgerufen werden können (§ 833), ist den Bienenzüchtern das Eingehen einer Haftpflichtversicherung zu empfehlen.

<sup>a</sup>) Eine kollisionsfähige Verfügung, durch welche einem Grundbesitzer die Beseitigung eines auf seinem Grundstücke gehaltenen Bienenschwarms oder die Erhöhung des das Grundstück umgebenden Zaunes, um die Flughöhe der Bienen zu vergrößern, aufgegeben wurde, ist vom Oberverwaltungsgericht deshalb für ungerechtfertigt erklärt, weil nach den Umständen des Falles es an jedem tatsächlichen Anhalt fehlte, daß durch die Bienenstöcke eine Gefahr für Personen herbeigeführt wurde, bloße

Belästigungen aber für ein Einschreiten der Polizei nicht ausreichen. (D. S. G. v. 5. 12. 1902, Prß. Verw. Bl. 24 S. 601.)

<sup>b)</sup> Werden durch die Bienen die Bewohner des Nachbargrundstücks und die dort verkehrenden Personen aber tatsächlich gefährdet, so ist nach der Entsch. d. D. S. G. v. 8. 1. 1904 (D. S. Z. 1905 S. 570) die Ortspolizei befugt, einem Eigentümer die Entfernung des Bienenstandes von seinem Grundstück zu gebieten.

§ 118 A. E. R. I 9 schränkt die auf § 10 A. E. R. II 17 sich gründende allgemeine Befugnis der Polizei nicht ein.

<sup>2</sup> Ferner besteht wegen seines öffentlich-rechtlichen Inhalts auch fernerhin zu Recht: A. E. R. I 9:

§ 126. Die Polizeiobrigkeit jedes Ortes ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben der Bienen verhindert und diejenigen Stöcke, unter denen es eingriffen ist, davon wieder entwohnt werden.

## VI. Fund.

§ 965. 1. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

2. Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht, oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 971. 1. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

2. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 973. 1. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

2. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

## 4. Titel. — Ansprüche aus dem Eigentum.

§ 985. Der Eigentümer kann von dem Besitzer<sup>1</sup> die Herausgabe der Sache verlangen.

<sup>1</sup> § 854 ff.

§ 994. Der Besitzer<sup>1</sup> kann für die auf die Sache gemachten notwendigen **Verwendungen**<sup>2</sup> von dem Eigentümer Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.

<sup>1</sup> § 854 ff. — Mieter, Pächter usw. —

<sup>2</sup> **Verwendungen** sind solche Geschäfte, deren wirtschaftlicher Erfolg dem Eigentümer in irgend einer Weise zugute kommt, namentlich den Wert der Sache erhöht oder eine Verminderung abwendet. Die Verwendungen sind **notwendig**, wenn ohne sie die Sache untergehen oder verschlechtert werden würde.

§ 995. Zu den notwendigen Verwendungen im Sinne des § 994 gehören auch die **Aufwendungen**, die der Besitzer zur **Bestreitung von Lasten** der Sache macht.<sup>1</sup> Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die **Aufwendungen** für solche **außerordentliche Lasten** zu ersetzen, die als auf den **Stammwert** der Sache gelegt anzusehen sind.

<sup>1</sup> § 103.



**§ 998.** Ist ein landwirtschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigentümer die Kosten, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahres zu trennenden Früchte verwendet hat,<sup>1</sup> insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

<sup>1</sup> § 592.

**§ 999.** 1. Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesizers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

2. Die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatz von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigentum erworben hat.

**§ 1000.** Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> § 823 ff.

**§ 1001.** Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigentümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgibt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt.

**§ 1002.** 1. Gibt der Besitzer die Sache dem Eigentümer heraus, so erlischt der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen mit dem Ablaufe eines Monats, bei einem Grundstücke mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt oder der Eigentümer die Verwendungen genehmigt.

2. Auf diese Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

**§ 1003.** 1. Der Besitzer kann den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrages auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

2. Bestreitet der Eigentümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrages der Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf Befriedigung aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

**§ 1004.** 1. Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzers beeinträchtigt,<sup>1</sup> so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu befürchten, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

2. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> z. B. durch fortdauerndes Fahren oder Gehen, durch Ableitung der Abwässer, Halten von Bienen usw.

<sup>2</sup> §§ 904, 905 Satz 2, 906, 912 Abs. 1, 1018.

§ 1005. Befindet sich eine Sache auf einem Grundstücke, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.

#### 5. Titel. — Miteigentum.

— Miteigentum liegt vor, wenn das Eigentum an einer Sache mehreren nach Bruchteilen zusteht. —

### IV. Abschnitt. — Erbbaurecht.

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

### V. Abschnitt. — Dienstbarkeiten.

#### 1. Titel. — Grunddienstbarkeiten.

§ 1018. Ein Grundstück<sup>1</sup> kann zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks<sup>2</sup> in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen<sup>3</sup> benutzen darf, oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen<sup>4</sup> nicht vorgenommen werden dürfen, oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke<sup>1</sup> dem anderen Grundstücke<sup>2</sup> gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).

<sup>1</sup> „Dienendes Grundstück.“

<sup>2</sup> „Herrschendes Grundstück.“

<sup>3</sup> z. B. Gehen, Reiten, Fahren, Viehweide, Errichtung von Anlagen (Wasserleitungsanlage), Ausbeutung von Ton- und Kieselgruben.

<sup>4</sup> z. B. Anlage von Fenstern nach dem herrschenden Grundstücke.

<sup>5</sup> Eine Grunddienstbarkeit (Servitut) kann durch Erfindung nur nach Maßgabe des § 900 Abs. 2 erworben werden. (Bland III S. 302.)

<sup>6</sup> Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. bestehenden Grunddienstbarkeiten finden die §§ 1018 und 1019 keine Anwendung. — Einf.-Gef. Art. 184.

§ 1019. Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet. Über das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

<sup>1</sup> Vgl. Anm. 6 zu § 1018.

<sup>2</sup> Vgl. Einf.-Gef. Art. 113, 115.

§ 1020. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.

§ 1021. 1. Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigentümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist.

2. Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung. (§ 1105 ff.)

§ 1022. Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

§ 1023. 1. Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

2. Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 1024. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

§ 1025. Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Greift die Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile.

§ 1026. Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

§ 1027. Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.

§ 1028. 1. Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

2. Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

§ 1029. Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften<sup>1</sup> entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

<sup>1</sup> §§ 859 bis 864.

## 2. Titel. — Nießbrauch.

### 1. Nießbrauch an Sachen.

§ 1030. 1. Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

2. Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

<sup>1</sup> Bei dem Nießbrauche werden dem Nießbraucher unter Ausschluß des Eigentümers die Nutzungen einer Sache eingeräumt, während die Sache selbst dem Eigentümer erhalten bleibt.

Die hauptsächlichsten Fälle des Nießbrauchs sind der durch Testament angeordnete Nießbrauch des Überlebenden Ehegatten und der in Gutübergabeverträgen bedungene Nießbrauch (Veilzucht oder Veilgebdinge usw.). Bei dem Nießbrauche an Grundstücken ist die Eintragung im Grundbuche erforderlich.

Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers. (§ 1061.)

### Nießbrauch an Dienstwohnungen und Dienstländereten.

<sup>2</sup> Bei den den Beamten, insonderheit den Forstbeamten, zum Nutzungsgebrauche überlassenen Dienstwohnungen, -ländereten usw. handelt es sich nicht um einen Nießbrauch im Sinne des B. G. B., denn der Anspruch der Beamten ist, gleichwie bei den sonstigen

Dienstbezügen, kein privat-, sondern ein öffentlich-rechtlicher. Die Rechtsverhältnisse werden durch Dienstvorschriften geregelt. Bei den Staatsforstbeamten erfolgt die Regelung in Bezug auf die Dienstwohnungen durch die Vorschriften vom 31. 1. 1893 (S. 101 d. B.) und bezüglich der Dienstländerereien durch die Vorschriften über die Dienstländerernutzung, § 30 ff. der Försterdienstinstruktion, und die Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben vom 11. 3. 1901. — II d. B.

Bei den Kommunalforstbeamten, insoweit sie die Beamteneigenschaft besitzen, gelten bezüglich des Nutzungsrechts an Dienstwohnungen und Dienstländerereien usw. die von der betreffenden Kommunalverwaltung erlassenen Dienstvorschriften.

Bei allen mittels privatrechtlichen Dienstvertrags angenommenen Staats- und Kommunalbeamten und den Privatbeamten gelten die Vereinbarungen des Dienstvertrags.

**§ 1036.** 1. Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt.

2. Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

**§ 1037.** 1. Der Nießbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugefallen oder wesentlich zu verändern.

2. Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

**§ 1038.** 1. Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Teil zur Hälfte zu tragen.

2. Das gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere, auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

**§ 1061.** Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser.

### 3. Titel. — Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.\*)

**§ 1090.** 1. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

2. Die Vorschriften der §§ 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.

1 Die Belastung erfolgt laut Vertrag und durch Eintragung in das Grundbuch. (Vgl. § 873 ff.)

2 Die Belastung kann zugunsten einer bestimmten physischen oder juristischen Person erfolgen. Beispiel: Eine Gemeinde (juristische Person) verkauft ein Grundstück unter der Bedingung, daß die darüber führenden Wege jederzeit von den Mitgliedern der Gemeinde benutzt werden dürfen. Dies ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, womit das verkaufte Grundstück so lange belastet bleibt, als die Gemeinde besteht. Es sei denn, daß später diese Dienstbarkeit wieder durch einen Vertrag aufgehoben wird.

**§ 1091.** Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

\*) Grunddienstbarkeit. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Nießbrauch.

Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten können beide den gleichen Inhalt haben (§§ 1019 u. 1091); während aber letztere nur zugunsten bestimmter Personen (unübertragbar und unerblich, § 1092) bestehen, können erstere zugunsten des jeweiligen Besitzers eines Grundstücks bestehen und mit letzterem übertragen und vererbt werden (§ 1018).

Von dem Nießbrauch an einem Grundstücke unterscheidet sich die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dadurch, daß der Nießbrauch die gesamten Nutzungen des Grundstücks umfaßt und nur einzelne ausgeschlossen werden können, während die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nur zu einzelnen bestimmten Nutzungen berechtigt. Außerdem kann der erstere auch bewegliche Sachen betreffen, während die letztere nur bei Grundstücken zulässig ist. (Vgl. Pfand III S. 406 u. Rosenthal S. 510.)

<sup>1</sup> Also nur im Zweifel bestimmt sich die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach den persönlichen Bedürfnissen (Haushalt, Wirtschaft, Geschäft), die Festsetzung des Umfangs ist zulässig; z. B. kann eine Weibedienstbarkeit nur für eine bestimmte Stückzahl Vieh gestattet sein.

**§ 1092.** Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem andern nur überlassen werden, wenn die Überlassung gestattet ist.

**§ 1093.** 1. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

2. Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

3. Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen<sup>1</sup> mitbenutzen.

<sup>1</sup> z. B. Brunnen, Waschküche, Abort.

## VI. Abschnitt. — Vorkaufsrecht.

**§ 1094.** 1. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.

2. Das Vorkaufsrecht kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

## VII. Abschnitt. — Reallasten.

**§ 1105.**<sup>1</sup> 1. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen<sup>2</sup> aus dem Grundstücke zu entrichten sind (Reallast).

2. Die Reallast kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

<sup>1</sup> Das B. G. B. behandelt nur die privatrechtlichen Reallasten und nicht auch die öffentlich-rechtlichen (Grund- und Gebäudesteuer usw.).

<sup>2</sup> Geld, Naturalien, persönliche Dienstleistungen.

## VIII. Abschnitt. — Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

## IX. Abschnitt. — Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Viertes Buch:

Familienrecht.

Eherecht. Verwandtschaftsrecht. Vormundschaftsrecht.

Fünftes Buch:

Erbrecht.

Erbfolge. Erbspruch. Testament. Pflichtteil.

## B. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

### I. Abschnitt. — Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 — — — — in Kraft.

Art. 3. Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

### II. Abschnitt. — Verhältnis des B. G. B. zu den Reichsgesetzen.

Art. 32. Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze<sup>1</sup> die Aufhebung ergibt.

<sup>1</sup> Die durch das Einführungsgesetz bedingten Abänderungen der Reichsgesetze sind, soweit hier überhaupt von Interesse, bei den in diesem Werke aufgenommenen Reichsgesetzen berücksichtigt.

### III. Abschnitt.

#### Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.

Art. 55. Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

Art. 65. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Fährrechts und des Fährerechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

<sup>1</sup> über das Wasserrecht Preußens siehe den Abschnitt IX E d. B.

Art. 66. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören.

Art. 67. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören.

Art. 69. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei,<sup>1</sup> unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs<sup>2</sup> und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> über Jagdrecht siehe X C und über Fischerrecht X J d. B.

<sup>2</sup> Vgl. Erläuterung 6 zu § 958 B. G. B.; XII A d. B.

<sup>3</sup> § 835.

Art. 70. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Art. 71 und 72 betreffen ebenfalls Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung in betreff des Wildschadens; siehe unter Wildschaden X C 3 (§ 51 ff.) d. B.

Nach den Artikeln 77 bis 81 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Beamtenrecht unberührt.

**Art. 83.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über **Waldgenossenschaften**.

<sup>1</sup> Für Preußen Ges. v. 6. 7. 1875, vgl. V A 5 b. W.

**Art. 89.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum **Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen**, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Erbsaggeld.

<sup>1</sup> Vgl. XI F d. W.

**Art. 92.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen **Zahlungen aus<sup>1</sup> öffentlichen Kassen<sup>2</sup>** an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

<sup>1</sup> Nicht auch Zahlungen an öffentliche Kassen; für diese verbleibt es bei den Vorschriften des B. G. B.

<sup>2</sup> Öffentliche Kassen sind nicht nur die Kassen des Staates, sondern auch die Kassen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere der Gemeinden und der sonstigen Kommunalverbände.

<sup>3</sup> Für Preußen bestimmt der Artikel 11 des Ausf.-Ges. zum B. G. B. v. 20. 9. 1899 (G. S. S. 177): Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

**Art. 95** handelt von dem den Landesgesetzen vorbehaltenen **Gesanderechte**. Siehe darüber unter XII C d. W.

**Art. 124.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,<sup>1</sup> welche das **Eigentum von Grundstücken zugunsten der Nachbarn** nach anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Beschränkungen<sup>2</sup> unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstände von der Grenze gehalten werden dürfen.

<sup>1</sup> Für Preußen kommen von den bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht:

a) §. 1. B. I 8:\*)

Von Schweineställen, Kloaken usw.

§ 125. Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Bohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen müssen wenigstens drei Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.

§ 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund auf ausgemauert werden.

§ 127. Von Bäumen des Nachbarn müssen dergleichen Anlagen wenigstens drei Werkfuß<sup>1</sup> zurückschreiten.

<sup>1</sup> 1 Werkfuß = 0,81866 m.

Von Rinnen und Kanälen.

§ 128. Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbarn hin, Rinnen und Kanäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbarn wenigstens noch einen Raum von einem Werkfuß frei lassen.

Von Brunnen.

§ 131. Doch darf innerhalb dreier Werkfüße von des Nachbarn Grenze kein neuer Brunnen angelegt werden.

Vom Gebrauche einer gemeinschaftlichen Mauer.

§ 133. Bad-, Brenn- oder Schmelzöfen und Feuerherde können an der dem Nachbar gehörenden Scheidewand ohne desselben Bewilligung nicht angelegt werden.

Vom Licht und von der Aussicht.

§ 138. Sollen jedoch die Öffnungen in einer unmittelbar an des Nachbarn Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen, nur zwei Zoll voneinander stehenden Stäben oder mit einem Drahtgitter verwahrt sein.

\*) Geltungsgebiet unter IX A d. W.

§ 139. Neu errichtete Gebäude müssen von älteren, schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbarn, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein anderes vorschreiben, wenigstens drei Werkshuhe zurücktreten.

§ 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbarn, so ist ein Abstand von anderthalb Werkshufen hinreichend.

§ 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbarn, vor welchen gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Verhältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungedöfneten Fenstern des unteren Stockwerks den Himmel erblicken könne.

§ 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbarn, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer anderen Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungedöfneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen könne.

§ 144. Sind aber die Fenster des Nachbarn, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende bloß an die § 139 bestimmte Entfernung gebunden.

#### Von Lüren.

§ 148. Neue Lüren, welche unmittelbar auf des Nachbarn Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden.

#### Von Zäunen, Planken und Scheidewänden.

§ 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

§ 153. Überhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigentum derselben gebührt.

<sup>1</sup> über die Anlage und Unterhaltung gemeinsamer Scheidungen siehe B. G. B. §§ 921, 922.

§ 155. Dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angebracht sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei notwendigen, an der Plante sich ereignenden Bauten und Reparaturen gestatten.

§ 156. Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigentümer die Planke gehört.

§ 162. Bei Zäunen und Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Baun rechter Hand, vom Eintritt in den Haupteingang, zu bauen und zu unterhalten schuldig.

§ 163. Hat aber jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verändert, so behält er dennoch, in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäune, eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§ 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zaunes unnötig gemacht, so muß der, welcher dies Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Baun bauen und unterhalten; selbst wenn er sonst, nach der Regel des § 162, dazu nicht verpflichtet sein würde.

§ 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Baun seines Nachbarn zur Unterhaltung übernehmen.

§ 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

§ 167. Der Quer- oder Rückzaun muß von beiden gegeneinander stoßenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

§ 169. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs, zwischen Gärten aber, sowohl in Städten, als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch sein.

<sup>1</sup> Die Erneuerung gemeinsamer Zäune richtet sich lediglich nach § 922 B. G. B.

§ 170. Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken lebendige Hecken angelegt werden.

§ 171. Auch ist der Eigentümer eines hölzernen Scheidenzaunes allzeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

§ 172. Er ist aber auch schuldig, die Anlage nach der Anweisung des Sachverständigen so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigentum des Nachbarn ebenso gut als durch den Baun gesichert werde.

§ 173. Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke voneinander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schaden geschehe.



§ 174. Will also jemand gegen die Grenze seines Nachbarn eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er, ohne Unterschlag der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbarns Grenze zurücktreten.

#### Von Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens.

§ 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drei Fuß von dem Baune, der Mauer oder Planke des Nachbarns zurückbleiben.

1. Die Erhöhung muß, trotz vorschriftsmäßigen Abstands, beseitigt werden, wenn unzulässige Einwirkungen hervortreten (§ 907 B. G. B.).

§ 186. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größeren Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Erfolge des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entsagt habe.

b) Code civil.\*)

Art. 671, 672, 674 bis 681.

\* § 906 ff.

Art. 127. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht.

1 Für Preußen bestimmt das preuß. Ausführungsgesetz zum B. G. B. vom 20. 9. 99:

### Übertragung des Eigentums an buchungsfreien Grundstücken.<sup>1</sup>

#### Artikel 27.

Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; wird einer der Beteiligten durch eine öffentliche Behörde vertreten, so genügt die Beurkundung durch einen nach Artikel 12 § 2<sup>a</sup> für die Beurkundung des Veräußerungsvertrags zuständigen Beamten.

Die Übertragung des Eigentums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.<sup>3</sup>

1. Nach § 90 der Grundbuchordnung können buchungsfreie Grundstücke sein: Grundstücke des fiskus oder gewisser juristischer Personen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind. Diese Grundstücke erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt.

2. Vgl. Erläuterungen zu Artikel 142 d. Abschnitts.

3. Denn eine bedingte oder befristete Übertragung würde, wenn es später zur Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch kommt, zu Schwierigkeiten führen.

Art. 130. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften<sup>1</sup> über das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.

#### 1 Aneignung und Halten von Tauben.

a) §. 2. 3. Teil I Tit. 9.

§ 111. Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Tierfanges.

§ 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§ 113. Wo diese nichts Besondere festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Ader in der Feldflur eigentümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigentümers benutzen, nach Verhältnis des Adermaßes, Tauben zu halten berechtigt.

§ 114. Insekten und andere Tiere, welche nach §§ 107 bis 111 ein Gegenstand des Tierfanges und weder zur Jagd, noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, können von einem jeden eingefangen werden.

\*) Geltungsgebiet unter IX A d. B.

§ 115. Wer in der Absicht, dergleichen Tiere zu fangen, fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigentümers betreten hat, muß das Gefangene dem Eigentümer auf dessen Verlangen unentgeltlich ausliefern.

§ 116. Hat der Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu einem erlaubten Tierfange Anstalten gemacht, so darf kein anderer die daselbst eingefangenen Tiere, bei Strafe des Diebstahls, wegnehmen.

1. Die §§ 114 bis 116 sind nur mit Rücksicht auf das Recht des Laubensanges, nicht auch des sonstigen freien Tierfanges, in Kraft geblieben. (Kommissions-Bericht des Abgeordnetenhauses zum preuß. Ausf.-Ges. zum V. G. B. S. 133.)

2. Wer Tauben, die dem freien Tierfange unterliegen, d. h. die einem Besitzer gehören, der nach den vorstehenden Bestimmungen ein Recht zum Halten von Tauben nicht hat, fängt und sich aneignet, begeht keinen Diebstahl (§ 242 Str. G. B.). — R. G. v. 12. 2. 1903, Dtsch. J. B. 1904 S. 629. —

b) Feldpolizeiverordnung vom 1. 11. 1847 (G. S. S. 376).

Gilt für das Geltungsgebiet d. K. G. R. mit Ausschluß der Kreise Nees und Dalsburg.

§ 40. Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aekern betroffen werden, Gegenstand des Tierfanges sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

Jetzt hat die Bestätigung bei Städten durch den Bezirks- und bei den Landgemeinden durch den Kreisauschuß zu erfolgen. (§§ 16 und 31 d. Just.-Ges.)

c) Gegen den Schaden, der den Grundbesitzern durch fremde Tauben erwachsen kann, gewähren ferner und namentlich in den Gebieten, in welchen die unter b aufgeführte Feldpolizeiverordnung nicht gilt, die Vorschriften der §§ 228, 229 R. G. B. ausreichenden Schutz.

d) Militärbrieftauben unterliegen nicht der freien Zueignung oder der Tötung. Auch finden auf sie etwaige Vorschriften, wonach Tauben, welche in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören, keine Anwendung. Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sperrzeiten finden aber auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Militärbrieftauben sind als solche durch einen besonders vorgeschriebenen Stempel erkennbar. (Ges. v. 28. 5. 1894, R. G. Bl. S. 468.)

Art. 142. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

<sup>1</sup> Für Preußen bestimmt das preuß. Ausführungsgesetz zum V. G. B. vom 20. 9. 99 (G. S. S. 177):

## Beurkundung von Grundstücksveränderungen.

### Artikel 12.

§ 1. Für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke gegen Übernahme einer festen Geldrente zu übertragen (Rentengutsvertrag), genügt bei den durch Vermittelung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern die schriftliche Form.<sup>1</sup>

Das gleiche gilt für den in den §§ 16, 17 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum.

1. § 126 B. G. B.

§ 2. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde<sup>1</sup> vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

1. Der Artikel 12 und insonderheit dieser § 2 bringt für die Allgemeinheit diejenigen Erleichterungen, die im Gegensatz zu § 313 B. G. B. nach Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. zulässig und erwünscht sind.

Bei allen Grundstücksveräußerungen bedarf der Vertrag, wenn der Staat, eine Provinz, ein Kreis, eine Stadt- oder Landgemeinde, eine Kirchen- oder Schulgemeinde oder eine andere öffentliche Behörde ihn schließt, nicht der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung. Die Beurkundung kann von jedem von der zur Vertretung berufenen vorgesetzten Behörde dazu bestimmten Beamten vorgenommen werden. Der Bestimmung liegt jedoch die Voraussetzung zugrunde, daß nicht der den Vertrag abschließende Beamte die Beurkundung vornehme, sondern daß durch den Vorstand der zur Vertretung berufenen oder vorgesetzten Behörde ein zweiter Beamter als Urkundsperson bestimmt werde. Daß diese Urkundspersonen stets Personen sind, die die Befähigung zum höheren Verwaltungsamt haben, ist nicht erforderlich. Z. B. ein königlicher Förster kauft eine enklavierte Parzelle unter Vorbehalt höherer Genehmigung (Königliche Regierung, Ministerium), schließt mit dem Verkäufer einen Vertrag und läßt diesen sogleich von dem Oberförster oder einem anderen Förster beglaubigen. Der Vertrag ist jetzt rechtsgültig und der Verkäufer der Behörde gegenüber durchaus gebunden. Die Behörde (Regierung) kann dagegen den Vertrag ohne weiteres auf Grund des Vorbehalts für unverbindlich erklären, indem sie die Genehmigung versagt.

Selbstverständlich können Beamte nur dann als Käufer namens ihrer Behörden und als Urkundspersonen auftreten, wenn sie von der vorgesetzten Behörde dazu ermächtigt sind.

Derartige Verträge werden häufig vorkommen bei Anlegung oder Regulierung von Wegen, Chausseen, Abrundung der Grenzen, Ankauf kleiner, in den Forsten gelegener, in privaten Händen befindlicher Parzellen usw.

Durch diese einfache Beurkundung wird das Verfahren wesentlich vereinfacht, und den Beteiligten werden die Kosten der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung erspart.

Kommunalbeamte werden solche Verträge auch immer nur unter Vorbehalt höherer Genehmigung (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung usw.) abschließen.

Der Artikel 12 des Ausführungsgesetzes begründet aber nur die Zuständigkeit für die Beurkundung des obligatorischen Veräußerungsvertrages, nicht auch die Zuständigkeit für die Beurkundung sonstiger selbständiger Nebengeschäfte, z. B. Bestellung von Hypotheken, Erteilung von Vollmachten usw. (Vgl. K. B. U. B. zum preuß. Ausf.-Ges. zum B. G. B. S. 9 bis 11.)

## 2. Käufer zu einem Kaufvertrag:

Verhandelt Neheim, den 20. Oktober 1907.

Zwischen dem unterzeichneten Förster einerseits und dem Bädner Herrn Anton Kurz aus Neheim andererseits ist vorbehaltlich höherer Genehmigung nachstehender Kaufvertrag verabredet worden.

§ 1. Es verkauft p. Kurz von dem ihm gehörigen, auf der angehefteten Handzeichnung dargestellten und in dem (beigefügten) Auszuge aus der Grundsteuer-mutterrolle des Gemeindebezirks Neheim näher bezeichneten Grundstücke, Parzelle <sup>840</sup>/<sub>36</sub>

Kartenblatt 2 der Gemarkung Oberförsterei Dreisbach, Wiese im Nesselthal, die auf der Handzeichnung mit a, b, c, d, e bezeichnete Fläche von etwa 14 a Größe (und einem Grundsteuerreinertrag von 0,12 Taler) an den Königlichen Forstfiskus frei von Eintragungen der II. und III. Abteilung des Grundbuchblattes, sowie von allen nicht eingetragenen Lasten und Abgaben zu einem Kaufpreise von 25 Mk., buchstäblich fünfundschwanzig Mark für 1 a.

für die Kaufpreisberechnung wird die durch die Fortschreibungsvermessung noch zu ermittelnde Größe der Kauffläche zugrunde gelegt. Für die letztere wird indessen keine Gewähr geleistet.

§ 2. Der Kaufpreis soll dem Verkäufer durch die Königliche Forstasse zu Löben gezahlt werden, nachdem das Grundstück seitens des Verkäufers für den Forstfiskus ausgelassen, der letztere als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und die Übergabe bewirkt ist.

Ist die von dem Verkäufer nach § 1 herbeizuführende Lastenfreiheit bis zur Auflassung nicht bewirkt, so ist Fiskus berechtigt, das ganze Kaufgeld zinsfrei zurückzuhalten, bis Verkäufer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Beide Teile verpflichten sich, die erforderlichen Anträge bei dem Grundbuchamt zu Klaren binnen längstens drei Wochen nach Vollziehung dieses Vertrags zu stellen.

§ 3. Die Übergabe der Kauffläche findet spätestens vier Wochen nach erfolgter Auflassung und Umgemeindung statt.

Verkäufer haftet dafür, daß die Kauffläche aus dem Gemeindeverbande Neheim ausgegliedert und dem Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei Dreisbach zugeordnet wird. Die Kosten dieser Umgemeindung fallen dem Verkäufer zur Last.

§ 4. Verkäufer verpflichtet sich, die bis zum Tage der Übergabe fälligen Abgaben und Lasten jeglicher Art zu berichtigen. Fiskus übernimmt erst die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden bezüglichen Abgaben, soweit er nicht gesetzlich davon befreit ist.

§ 5. Die Kosten, die aus der Einleitung, dem Abschluß und der Durchführung dieses Vertrages, sowie durch die Auflassung erwachsen, trägt Fiskus. Die Stempelposten fallen, soweit sie bei der Stempelfreiheit des Fiskus in Ansatz kommen, dem Verkäufer zur Last.

§ 6. Verkäufer gestattet der Forstverwaltung, sobald die Genehmigung zur Durchführung dieses Kaufgeschäfts erteilt worden ist, also bevor die Auflassung der Kauffläche und die Auszahlung des Kaufgeldes erfolgt sein wird, die ihr wohnortswert erscheinenden Veränderungen mit der Kauffläche (Anlage von Wegen, Ausföhrung von Kulturen usw.) vorzunehmen.

§ 7. Beide Teile entsagen allen und jeden diesem Vertrage zuwiderlaufenden Einreden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von beiden Teilen unterschriftlich vollzogen worden.

Der Königliche Förster.  
Raten.

Der Verkäufer.  
Anton Kurz.

### 5. Muster zur Verhandlung über die Beurkundung eines Kaufvertrags.

Verhandelt Dreisbach, den 20. Oktober 1907.

Vor dem gemäß Artikel 12 § 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 für die Beurkundung von Verträgen über Grundstücksveräußerungen von dem Regierungs-Präsidenten zu Erfurt bestimmten Beamten, Oberförster Engels zu Dreisbach, erschienen heute von Person bekannt:

a) der Königliche Förster Raten und

b) der Bädner Anton Kurz,

beide wohnhaft zu Neheim, und gaben folgende Erklärung ab:

„Wir bekennen uns zu dem Inhalte des von uns am heutigen Tage zu Neheim abgeschlossenen und vollgezogenen Kaufvertrags, welcher dieser Verhandlung als Anlage beigelegt ist.“

Vorstehende Verhandlung nebst Anlage wurde den beiden Vertragsschließenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben.

Raten.

Anton Kurz.

v. w. o.

Der Oberförster.  
Engels.

§ 3. In dem vormaligen Herzogtume Nassau sind an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, auch die Bürgermeister zuständig, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirkles zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als fünfshundert Mark beträgt.

§ 4. Auf die Beurkundung, die ein nach den §§ 2, 3 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes, über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,<sup>1</sup> des § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>2</sup> und des Artikel 41 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit<sup>3</sup> entsprechende Anwendung. Ist nach diesen Vorschriften ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann die erforderliche Beeidigung des Dolmetschers durch den beurkundenden Beamten erfolgen.

1. Aus diesen Paragraphen des Gesetzes v. 20. 5. 1898 (R. G. Bl. S. 771) sind bemerkenswert:

§ 168 Satz 2. Als Beteiligter im Sinne der §§ 169 bis 182 ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.

§ 169. Ist ein Beteiligter taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der beurkundende Beamte zwei Zeugen zuziehen.

§§ 170 bis 173. Bei der Beurkundung darf nicht mitwirken als Urfundsperson oder Zeuge, wer selbst Beteiligter ist, wer mit einem der Beteiligten verwandt oder verschwägert ist, und derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen werden soll. Als Zeugen dürfen ferner nicht mitwirken: Minderjährige, Gefinde oder Gehilfen der beurkundenden Beamten usw.

§ 174. Die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen müssen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein.

§ 175. Über die Verhandlung muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

§ 176. Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen,
3. die Erklärung der Beteiligten.

Wird in der Erklärung auf eine Schrift Bezug genommen und diese dem Protokoll als Anlage beigelegt, so bildet sie einen Teil des Protokolls.

Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der beurkundende Beamte (Richter, Notar) die Beteiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 177. Das Protokoll muß vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll den Beteiligten auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokolle festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung muß dann der beurkundende Beamte einen Zeugen zuziehen. In den Fällen des § 169 bedarf es dieser Zuziehung nicht.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden. §§ 178 bis 180 handeln von dem Verfahren bei Zuziehung eines Dolmetschers, falls ein Beteiligter stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

2. § 191 lautet:

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, „daß er treu und gewissenhaft übertragen werde“.

3. Art. 41 des preuß. Ausf.-Ges. bezieht sich auf das Protokollieren mit einem Tauben.

4. Vgl. das Muster unter 3. zu § 2.

**Art. 143.** Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925,<sup>1</sup> 1015<sup>2</sup> des B. G. B. außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist, und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

<sup>1</sup> § 925, siehe XII A d. B.

<sup>2</sup> § 1015 betrifft die Bestellung des Erbbaurechts.

#### IV. Abschnitt. — Übergangsvorschriften.

Art. 188. Zugunsten eines Grundstücks, das zurzeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist,<sup>1</sup> bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,<sup>2</sup> welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

<sup>1</sup> Für ein Grundstück, das am 1. 1. 1900 nicht mit Wald bestanden war, treten die §§ 910, 923 B. G. B. auch dann in Kraft, wenn das Grundstück vorher mit Wald bestanden war und nachher wieder aufgeforstet wird. (Pland VI S. 310.)

<sup>2</sup> §. 8. Z. 19.

§ 287. Niemand ist die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln oder die über seine Grenze herüberhängenden Zweige eines fremden Baumes zu dulden verpflichtet.

§ 288. Will er aber selbige weghauen, so muß er das Holz dem Eigentümer des Baumes ausliefern.

§ 289. Duldet er hingegen dieselben, so ist er berechtigt, diejenigen Früchte sich zuzueignen, welche der Eigentümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbarn zu berühren.

§ 290. Dergleichen Früchte darf der Eigentümer auch nicht mit Instrumenten herüberlangen oder durch das Herüberbeugen der Äste an sich ziehen.

§ 291. Dagegen ist der Eigentümer des Baumes die auf den Grund des Nachbarn herüberhängenden Zweige auf seinem eigenen Grund und Boden wegzuhauen wohl befugt.

§ 292. Früchte eines an der Grenze stehenden Baumes, welche durch die Gewalt des Windes über die Grenze getrieben werden, ist der Nachbar sich zuzueignen berechtigt.

§ 293. Der Baum selbst aber, welcher durch Sturmwind ganz oder zum Teil auf den Grund des andern geworfen worden, verbleibt dem vorigen Eigentümer.

§ 294. Auch die Früchte, welche nach erfolgter Wegschaffung an dem Baume noch befestigt sind, gehören dem Eigentümer.

§ 295. Der Eigentümer ist, bei Verlust seines Rechts, schuldig, einen solchen Baum auf Verlangen des Nachbarn ohne Zeitverlust von dem Grunde desselben wegzuschaffen.

§ 296. Den Schaden, welcher bei dem Wegschaffen auf dem Grunde des Nachbarn angerichtet wird, muß der Eigentümer des Baumes allemal vergüten.

§ 297. Denjenigen Schaden aber, welchen der Baum selbst durch seinen Umsturz verursacht hat, muß er nur insofern vergüten, als ihm dabei eine nach den Gesetzen verantwortliche Verschuldung zur Last fällt.

## C. Gesinderecht.

### 1. Verhältnis von Reichs- zum Landesrecht.

Das privatrechtliche Dienstverhältnis des Gesindes in bezug auf Reichs- und Landesrecht regelt der Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.

Art. 95 lautet:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadenersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstherrn

verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gefindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des B. G. B. finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gefinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gefinde gegenüber nicht zu."

Hiernach gelten für das **Gefinderrecht** nach wie vor im allgemeinen die landesgesetzlichen Vorschriften (**Gefindeordnungen**); von den reichsrechtlichen Bestimmungen sind nur die der vorerwähnten Paragraphen des B. G. B. auf das Gefindeverhältnis anwendbar. Diese reichsrechtlichen Vorschriften gehen den landesgesetzlichen aber vor.

In den Gebieten, in welchen eine besondere privatrechtliche Regelung des Gefindeverhältnisses durch Gefindeordnungen bisher nicht bestanden hat, bringt das dort künftig allein maßgebende Reichsrecht nicht unerhebliche Fortschritte, weil es namentlich in den Vorschriften über den Dienstvertrag (B. G. B. § 611 ff.) die Eigentümlichkeiten eines Dienstverhältnisses, bei dem der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft des Berechtigten aufgenommen ist, eingehender als das bisher geltende Recht berücksichtigt.

Die im Artikel 95 Abs. 2 erwähnten Paragraphen des B. G. B. sind, soweit von Belang, unter A dieses Abschnittes aufgenommen. Sie betreffen:

§§ 104 bis 115 die Geschäftsfähigkeit der Personen, insbesondere die Abschließung der Gefindeverträge mit minderjährigen, d. s. 7- bis 21jährigen Menschen,

§ 131 die Wirksamkeit der Willenserklärungen gegenüber Minderjährigen,

§§ 278, 831, 840 Abs. 2 die Haftung der Herrschaft für das Verschulden der Dienstboten,

§§ 617 bis 619, 624 besondere Vorschriften des Dienstvertrags und

§ 1358 die Einwilligung des Ehemannes zu Verträgen, durch die sich seine Ehefrau als Gefinde vermietet.

## 2. Preussisches Landesrecht.

### a) Ausführungsgesetz zum B. G. B. v. 20. 9. 1899.

(G. G. S. 177.)

#### Art. 14.

§ 1. 1. Die Vorschrift des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Gefindeverhältnis Anwendung.<sup>1</sup>

2. Die Vorschriften der Gefindeordnungen, nach welchen der Dienstberechtigte für den von dem Gefinde einem dritten widerrechtlich zugefügten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist, treten außer Kraft.<sup>2</sup>

3. Der Dienstberechtigte kann seine Entschädigungsansprüche wegen Verletzung der dem Gefinde aus dem Dienstverhältnis obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung aufrechnen.<sup>4</sup>

4. Ein Wohnsitz wird durch das Gefindeverhältnis nicht begründet.

§ 2. 1. Im Geltungsbereiche der dänischen Gefindeordnung vom 10. Mai 1854 werden an Stelle der bisherigen Vorschriften über das Gefinderrecht die Schleswig-Holsteinische Gefindeordnung vom 25. Februar 1840 (Chronol. Samml. S. 35), sowie die für ihr Geltungsgebiet erlassenen sonstigen Vorschriften des Gefinderrechts, soweit sie noch in Kraft sind, mit den sich aus § 1 ergebenden Änderungen eingeführt.

2. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Gefindeverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

**§ 3.** 1. In denjenigen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirktes Cassel, in welchen besondere Vorschriften über das Gefinderecht nicht bestehen, werden die Vorschriften des § 7 der Kurhessischen Verordnung, das Gefindewesen in den Landstädten und auf dem Lande betreffend, vom 18. Mai 1801 (Neue Samml. der Landesordnungen Band IV S. 368) insoweit eingeführt, als sie privatrechtliche Nachteile an den Vertragsbruch knüpfen.

2. Unter dem zurückstehenden Lohne im Sinne des § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 18. Mai 1801 ist der laufende Dienstlohn, jedoch höchstens der Lohn für ein Vierteljahr, zu verstehen.

<sup>1</sup> Der § 616 betrifft den Fortbezug des Lohnes während der Dauer unverschuldeter Behinderung. Vgl. den § 616 nebst Anmerkungen unter A dieses Abschnittes.

<sup>2</sup> §§ 831, 840 Abs. 2 B. G. B.

<sup>3</sup> Unberührt bleiben dagegen die eine erweiterte Haftung der Dienstherrschaft vorsehenden Bestimmungen, welche sich in vorbehaltenen besonderen Landesgesetzen finden, wie namentlich die §§ 11, 12 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) und der § 5 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230).

<sup>4</sup> Die Herrschaft ist also befugt zur Aufrechnung ihrer Entschädigungsansprüche namentlich solcher, welche durch Mutwillen oder grobe Fahrlässigkeit des Gefindes an Sachen, z. B. Vieh der Herrschaft, entstehen. (Kommiss.-Ber. d. Abgeordn.-Hauses S. 13.)

## b) Gefindeordnungen.

Es gelten folgende Gefindeordnungen:

1. für das Gebiet des N. S. R. (vgl. unter IX A d. B.), mit Ausschluß der Kreise Nees und Duisburg, wo die rheinische Gefindeordnung gilt: Gefindeordnung v. 8. 11. 1810 (G. S. S. 101);
2. für Neuborpommern und Rügen: Gefindeordnung v. 11. 4. 1845;
3. für die Rheinprovinz: Gefindeordnung v. 19. 8. 1844 (G. S. S. 410);
4. für Schleswig-Holstein: Gefindeordnung v. 25. 2. 1840 (Chronol. Samml. d. Verord. S. 35) und für Lauenburg: Gilt v. 22. 12. 1732 (Lauenb. Verord. Samml. I S. 392), ergänzt d. Reskript v. 29. 12. 1741, ferner Gesetz v. 6. 2. 1878 (G. S. S. 80);
5. für Hannover:
  - für die ehem. Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harz: Gesetz v. 15. 8. 1844 und Verord. v. 9. 10. 1844 (Hann. G. S. I S. 161);
  - für den Landdrosteibezirk Osnabrück: Gesetz v. 28. 4. 1838 (Hann. G. S. III S. 73);
  - für die ehem. Herzogtümer Bremen und Verden und das Land Hadeln: Gesetze v. 12. 4. 1844 und 18. 2. 1853 (Hann. G. S. III S. 142);
  - für Ostfriesland und Harlingerland: Dienstbotenordnung v. 10. 7. 1859 (Hann. G. S. S. 713);
6. für Hessen-Rassau:
  - Rurhessen: für die Städte Cassel, Marburg, Ninteln und Hanau: Gefindeordnung v. 15. 5. 1797, für die Landstädte und das Land: Verordn. v. 18. 5. 1801, beide ergänzt durch Verordn. v. 29. 11. 1823; für das Fuldaische: Gefindeordnung v. 29. 12. 1816;
  - Rassau: Verordn. v. 15. 5. 1819;
  - Frankfurt a. M.: Gefindeordnung v. 5. 3. 1822, abgeändert d. Gesetz v. 9. 4. 1873;
  - für ganz Hessen-Rassau ferner: Gesetz v. 27. 6. 1886.
7. für Hohenzollern: sigmaringsche Dienstbotenordnung v. 31. 1. 1843 (Sigmar. G. S. 6 S. 291) und hechingische v. 30. 12. 1843 (Hech. Verordn. Bl. S. 341).

Es fehlen privatrechtliche Bestimmungen über das Gefinderecht in den vormals landgräflich und den vormals großherzoglich hessischen sowie den vormals bayerischen Gebietsteilen; dort tritt das Reichsrecht vorbehaltlos in Kraft; nur eine Vorschrift über Strafen des Vertragsbruchs hat der oben unter a aufgeführte Artikel 14 § 3 eingeführt. (Vgl. Weßler I 522.)



Im wesentlichen enthalten die Gefindeordnungen die gleichen Bestimmungen. Nachfolgend sind daher nur die hauptsächlichsten Bestimmungen der Preussischen Gefindeordnung v. 8. 11. 1810 zum Abdruck gekommen.

## Gefindeordnung vom 8. 11. 1810. (S. S. S. 101.)

— Geltungsgebiet: Vorbemerkung unter 1. —

### Von gemeinem Gefinde.

§ 1. Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gefinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Teil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

<sup>1</sup> Zum Gefinde sind nur solche Personen zu rechnen, die zur Verrichtung niederer häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste gemietet, der häuslichen Gemeinschaft angehören und der Hausgewalt der Herrschaft untergeordnet sind. Wo keine Hausgenossenschaft (z. B. bei Aktiengesellschaften, Korporationen usw.), gibt es kein Gefinde.

### Wer Gefinde mieten kann.

§ 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nötige Gefinde zum Gebrauche der Familie zu mieten.

§ 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§ 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gefinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflüssener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

### Wer sich als Gefinde vermieten kann.

— Vgl. § 104 ff. B. G. B., insbesondere § 118. —

§ 9. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

### <sup>1</sup> Gefinde-Dienzbücher.

Jeder Dienstbote, welcher in Gefindebedienst tritt oder die Herrschaft wechselt, muß sich mit einem Gefindebuche versehen, welches von dem Amtsvorsteher ausgefertigt wird. Der Landrat oder der Amtsvorsteher kann den Gemeindevorsteher zur Ausfertigung von Gefindebüchern ermächtigen.

Das Buch ist beim Dienstantritt der Herrschaft vorzulegen. Verweigert dies der Dienstbote, so kann die Herrschaft ihn entweder entlassen oder die Weigerung bei dem Amtsvorsteher zur polizeilichen Bestrafung des Dienstboten anzeigen.

Bei der Entlassung des Gefindes ist von der Herrschaft ein vollständiges Zeugnis in das Dienstbuch einzutragen. Wegen der Zeugnisverweigerung kann die Herrschaft in Polizeistrafe genommen werden.

Geht ein Gefindebuch verloren, so hat der Amtsvorsteher nach vorheriger Anzeige die Ausfertigung eines neuen Buches zu veranlassen, in welchem der Verlust des früheren ausdrücklich angemerkt werden muß. (Verordnung v. 29. 9. 1848 u. Gef. v. 21. 2. 1872 nebst Ministerial-Instruktion.)

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit dartun, daß bei ihrer Annehmung als Gefinde kein Bedenken obwalte.

§ 11. Hat jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§ 9 und 10 ein Gefinde angenommen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mietkontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Übertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von einem bis zehn Taler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

Schließung des Mietvertrags.

Die §§ 22 u. 23 der Gef.-Ord. sind nach dem Inkrafttreten des B. G. B. hinfällig geworden. Zur Gültigkeit eines Gesindebienstvertrags, selbst wenn die Bezüge des Gesindes 150 Mk. im Jahre übersteigen, bedarf es weder der schriftlichen Form noch der Hingabe und Annahme eines Mietgeldes. (R. G. v. 5. 10. 1903, Jahrb. d. Entsch. Bd. 1 S. 337.)

<sup>1</sup> Notwendig ist die Hingabe eines Mietgeldes also nicht, wird es aber gegeben, dann bestimmt sich die rechtliche Wirkung nach dem B. G. B. § 336 ff.

Lohn und Kost des Gesindes.

§ 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Verpflegung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt bloß von freier Übereinkunft ab.

<sup>1</sup> Erweitert durch § 618 B. G. B.

§ 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§ 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§ 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Teil des Lohnes und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigentümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§ 38. Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ 39. Mäntel, Aufscherpelze u. dgl. gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

Dauer der Dienstzeit.

§ 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Übereinkunft bei der Vermietung ab; doch kann niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen angedeutet oder doch so bestimmt ist, daß jedem Teile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach § 112 aufgekündigt werden.

<sup>1</sup> Vgl. § 624 B. G. B.

§ 41. Ist nichts besonderes verabredet worden, so wird die Miete bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angesehen.

§ 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Juli und Oktober jedes Jahres, insofern nicht ein anderes bei Vermietung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werktag vorher an.

§ 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Übereinkunft bei der Vermietung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit.

§ 44. Die gesetzlichen oder nach § 43 auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Übereinkunft früher beendigt wäre.

§ 51. Weigert sich das Gefinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit<sup>1</sup> durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft deshalb genötigt, einen anderen Diensthöten zu mieten, so muß das Gefinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Mietgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Taler oder bei Unvermögenden auf verhältnismäßige Haft festzusetzen ist.

<sup>1</sup> Ortspolizeibehörde.

§ 54. Erhält weibliches Gefinde vor dem Antritt der Dienstzeit Gelegenheit, zu heiraten, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Verrichtung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§ 55. Ist es dazu nicht imstande, so muß auch dergleichen Gefinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

#### Pflichten des Gefindes in seinen Diensten.

§ 57. Gemeines Gefinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemietet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§ 64. Das Gefinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

<sup>1</sup> Vgl. Erläuterungen zu § 167.

§ 65. Fügt es der Herrschaft vorzüglich oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§ 66. Wegen geringer Versehen ist ein Diensthöte nur alsdann zu Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§ 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Diensthöte verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 14 § 1 Abs. 3 unter 2 a d. Abschn.

§ 69. Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne noch aus anderen Satisfaktionen des Diensthöten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnismäßige Zeit vergüten.

§ 77. Reizt das Gefinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Tathlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

<sup>1</sup> Nach Art. 95 d. Einf.-Ges. z. B. G. B. hat die Herrschaft dem Gefinde gegenüber kein Züchtigungsrecht. Ein solches bestand aber auch nach bisherigen Rechten nicht (M. Z. v. 11. 8. 1898, M. Bl. S. 201), und bleibt daher der § 77 der Gefindeordnung auch ferner in Kraft.

#### Pflichten der Herrschaften:

§ 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gefinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

<sup>1</sup> Vgl. § 616 B. G. B., welcher auch auf das Gefinde Anwendung findet, und § 618.

§ 86. Zieht ein Diensthöte sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

<sup>1</sup> Die Haftung seitens der Dienstherrschaft im Umfange der §§ 86, 87 tritt nicht ein, wenn ein eigenes mäßiges Versehen der Diensthöten, ohne ein Verschulden der Dienstherrschaft, vorliegt. (D. B. G. v. 10. 3. 1904, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 106.) Unter allen Umständen dauert die Haftung aber wie im § 88 über die Dienstzeit nicht hinaus, es müßte denn § 94 vorliegen.

§ 87. Dafür darf dem Gefinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§ 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögen und nach den Gesetzen schuldig sind.

§ 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechtes, übernehmen.

§ 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gefinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

<sup>1</sup> Der Krankenanstalt haftet die Herrschaft, welche das Gefinde darin hat aufnehmen lassen, auf die Dauer der Dienstzeit für die Kosten, auch wenn § 88 nicht vorliegt. (Reb-  
bein u. Reinde: „A. E. R.“)

§ 91. In dem im § 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

<sup>1</sup> Von dem auf die Kurzeit fallenden, nicht von etwa rückständigem Lohne.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§ 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Ortes in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§ 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugefügten Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gefinde, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen.

<sup>1</sup> d. h. also, wenn die Dienstherrschaft auch nur durch geringes Versehen schuld ist, oder wenn das Gefinde die bestimmte Vorschrift der Herrschaft nicht hat befolgen können, ohne sich der Gefahr der Beschädigung auszusetzen.

§ 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gefindes so lange, bis dasselbe sich sein Brot selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§ 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein großes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze<sup>1</sup> zu fordern.

#### Erläuterung zu den §§ 86 bis 96 über Krankheit.

<sup>1</sup> Soweit für das Gefinde nicht durch eine Versicherung oder durch Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist, sind bei Erkrankungen auch die §§ 617 und 618 B. G. B. (siehe XII A) in Berücksichtigung zu ziehen. Die Fürsorge bei Erkrankungen regelt sich wie folgt:

In Krankheitsfällen (Betriebsunfälle eingeschlossen) ist die Herrschaft verpflichtet, bis zum Ablauf der Dienstzeit, also unter Umständen länger als sechs Wochen, dem Gefinde die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren, kann auch diese Kosten nicht von dem auf die Krankheitszeit entfallenden Lohn abziehen.

Ist das Gefinde nicht durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben, sondern nur während der Dienstzeit, z. B. auf Urlaub, bei einem Vergnügen, erkrankt, so kann die Herrschaft, falls die Krankheit länger als sechs Wochen dauert, für die überschließende Zeit die zur Fürsorge gesetzlich verpflichteten Verwandten des Dienstboten im Regreßwege in Anspruch nehmen, auch vom Lohn Abzüge machen.

Die Herrschaft hat diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um das Gefinde gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu schützen, widrigenfalls sie sich schadenersatzpflichtig macht. (Nach Landrichter Dr. Delius.)

Bei Betriebsunfällen währt die Verpflichtung zur Krankenpflege aber längstens 13 Wochen; dann tritt die Berufsgenossenschaft ein.

<sup>2</sup> Zu § 617 B. G. B. ist im Artikel 95 Absatz 1 des Einf.-Ges. z. B. G. B., nachdem im Absatz 1 die fortdauernde Geltung der landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gefinde-recht angehören, grundsätzlich verordnet ist, bestimmt, daß jedoch gewisse Vorschriften des B. G. B., darunter die §§ 617 bis 619, Anwendung finden, die Vorschriften des § 617

aber nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gefinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren. Wenn der Dienstverpflichtete zum Gefinde gehört, bedarf es daher, um überhaupt zu einer Anwendung des § 617 gelangen zu können, einer Vergleichung der Verpflichtungen, welche der § 617 dem Dienstberechtigten auferlegt, mit denjenigen, welche nach dem maßgebenden Landesgesetze schon bisher dem Dienstherrn oblagen, und der Feststellung, daß die letzteren Verpflichtungen nicht zugunsten des erkrankten Gefindes weiter gingen. Bei dieser Vergleichung kommt es lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen als solche und nicht darauf an, wie sie bei dem einzelnen Dienstverhältnisse nach den dafür über die Höhe der Vergütung der Dienste u. dergl. getroffenen besonderen Vereinbarungen wirken.

Die Gefindeordnung vom 8. 11. 1810 (§§ 86 bis 96) gewährt für ihr Geltungsgebiet dem Gefinde bei Erkrankungen weitergehende Ansprüche als der § 617, während in der Rheinprovinz nach der Gefindeordnung v. 19. 8. 1844 und in Schleswig-Holstein nach der Gefindeordnung v. 25. 2. 1840 bzw. der Armenordnung v. 29. 12. 1841 dem kranken Gefinde keine weitergehenden Ansprüche als der § 617 B. G. B. gewähren. In diesen beiden Provinzen kommen also die Bestimmungen des § 617 ohne weiteres zur Anwendung. (D. B. G. v. 23. 10. u. 27. 11. 1902, Runge u. Kauf 1903, S. 239, 240.)

<sup>2</sup> Ferner kommt bei Erkrankungen des Gefindes, soweit die Herrschaft nach vorstehendem nicht zur Fürsorge verpflichtet ist, noch der nachfolgende Paragraph des durch Gesetz vom 12. 3. 1894 abgeänderten Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870 (R. G. Bl. 1894 S. 262) in Betracht.

§ 29. Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

<sup>4</sup> B. G. B. § 823 ff.

#### Aufhebung des Vertrags durch den Tod.

§ 99. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältnis der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§ 100. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gefinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§ 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gefinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

<sup>1</sup> Vgl. die Anmerkungen zu § 620 B. G. B., XII A d. B.

Im Falle die Herrschaft in Konkurs kommt, siehe Anmerkung 2 zu § 628, a. a. O.

#### Aufkündigung.

§ 110. Außer diesen Fällen kann der Mietvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§ 111. Welcher Teil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§§ 112, 114. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gefinde auf sechs Wochen und bei Landgefinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich verabredet ist. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§ 115. Bei städtischem Gefinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgefinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§§ 113, 116. Bei monatweise gemieteten Diensthoten findet die Aufkündigung noch am 15. eines jeden Monats statt. Bei Nichtkündigung versteht sich die Verlängerung immer auf einen Monat.

§§ 117—135. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen wegen: Tätlichkeiten und Beleidigungen der Herrschaft und deren Familie, beharrlichen Ungehorsams, Diebstahls, Veruntreuung, wiederholter Vernachlässigung im Dienst, wiederholter Trunkenheit, wiederholentlichen Ausbleibens über Nacht aus dem Hause ohne Vorwissen und Erlaubnis der Herrschaft, durch lieberliche Anführung zugezogener ansteckender oder ekelhafter Krankheiten, gefänglicher Einziehung auf längere Zeit als 8 Tage und Vorzeigung falscher Zeugnisse.

Ferner auch, wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§§ 143, 144. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Diensthboten entlassen, wenn demselben die nötige Geschäftlichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt, oder wenn die Herrschaft in ungunstige Vermögenslage gerät, die eine Verringerung des Dienstpersonals zur Folge hat.

§§ 136—142. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen wegen schwerer Mißhandlungen durch die Herrschaft, Verleitung zu geschwändigen und gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen, Verfassung des Kostgeldes oder der notwendigen Kost, eigener schwerer Krankheit, wodurch ihm die Fortsetzung des Dienstes unmöglich wird.

Ferner auch, wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Diensthboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden.

§§ 145—147. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, können die Diensthboten den Dienst verlassen, wenn die Herrschaft den Lohn nicht terminmäßig zahlt oder das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt; wenn der Diensthbote durch Heirat oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirtschaft vorteilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Mietzeit versäumen müßte.

§ 148. In allen Fällen, wo der Mietvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweise gemietetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 149. Wenn die Eltern des Diensthboten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirtschaft nicht entbehren können, oder der Diensthbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genötigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Diensthboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

<sup>1</sup> Vgl. §§ 278, 331 und 340 Abs. 2 B. G. B. und Art. 95 Einf.-Ges.

Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§ 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 117 bis 135, 143, 144), kann der Diensthbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältnis der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§ 151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Diensthbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§ 145, 146, 147.)

§ 152. In Fällen, wo der Diensthbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§ 136 bis 142), muß ihm Lohn und Kost auf das

laufende Vierteljahr und, wenn er monatweise gemietet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§ 158. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschenehen Entlassung.

§ 160. Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit<sup>1</sup> dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.

<sup>1</sup> Ortspolizeibehörde.

§ 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Diensthoten Lohn und Vivree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§ 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§ 163. Kann aber das Gefinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderes Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkt und weiter hinaus nur insofern, als das Gefinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.

§ 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gefinde wieder anzunehmen bereit, das Gefinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§ 165. Weist aber das Gefinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die § 152 ff. bestimmte Vergütung.

§ 166. Kann das Gefinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 163 Anwendung.

Verlassung des Dienstes.

§ 167. Gefinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

<sup>1</sup> Gesetz v. 24. 4. 1854. betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter. (G. S. S. 214.)

§ 1. Gefinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Verbeibehaltung, Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder Haft bis zu drei Tagen verurteilt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Übertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom (14. 5. 1852) 23. 4. 1883 bei der Lokalpolizeibehörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrat.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

- c) auf Dienstleute in der Acker- und Forstwirtschaft, welche gegen Gewährung einer Wohnung und gegen einen im voraus bestimmten Lohn angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute u. dergl.);
- d) auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlägen usw., Verbindungen haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gefinde, Dienstleute oder Handarbeiter der vorherbezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei

einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

\* Zuständig zur zwangsweisen Anhaltung des Gefindes zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes ist diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk das Gefindeverhältnis besteht, wo also der Dienst zu leisten ist, und nicht diejenige, in deren Bezirk sich der Diensthote aufhält. (D. B. G. v. 2. 4. 1901; M. Bl. S. 174.)

Die Polizei kann Gefinde (in Ost- und Westpreußen auch Fassleute) zum Antritt oder zur Fortsetzung eines Dienstverhältnisses durch Anordnungen und Zwangsmittel anhalten, aber nicht gegen einen dritten (Arbeitgeber) zu dem Zwecke einschreiten, um die Entlassung vertragsbrüchigen Gefindes aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse durchzusetzen. (D. B. G. v. 13. 3. 1903, Jahrb. d. Entsch. Bd. 1 S. 334.)

\* Bei Festsetzung von Strafen wegen Übertretung des § 1 des Gef. v. 24. 4. 1854 ist bei Personen, die bei Begehung der Tat noch nicht 18 Jahre alt sind, die Bestimmung im § 57 Abs. 1 Nr. 3 des Str. G. B. zu berücksichtigen. Die festzusetzenden Geldstrafen dürfen für diese Personen den Betrag von 7,50 M., und die Haftstrafen, sowohl wenn sie als alleinige Strafen, als auch wenn sie für den Unvermögensfall an Stelle der Geldstrafen festgesetzt werden, einen Tag nicht übersteigen. (M. J. v. 29. 3. 1902, M. Bl. S. 77.)

\* Um zu ermitteln, ob etwa eine gesetzmäßige Ursache zum Verlassen des Dienstes vorliegt, darf die Polizeibehörde auch Auskunftspersonen vorladen, und diese haben die Pflicht, der Polizei die erforderliche Auskunft zu erteilen. Andersfalls kann die Polizei die im § 132 des Landes-Berm.-Gef. bezeichneten Zwangsmittel anwenden. (D. B. G. v. 28. 1. 1902, Runge u. Rauh 1903 S. 217.)

### Abschied.

§ 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gefinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemähes Zeugnis über seine geleisteten Dienste zu erteilen schuldig.

\* Vgl. Anm. zu § 9.

§ 172. Werden dem Gefinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gefinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§ 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gefinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Diensthoten verursachten Nachteils halten.

§ 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Taler zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

## D. Zivilprozeßordnung.

Vom 20. 5. 1898. (R. G. Bl. S. 410.)

### Einleitung.

Die Zivilprozeßordnung regelt das Verfahren für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich



besondere Gerichte zugelassen sind (Gewerbegerichte, Generalkommissionen in Auseinanderetzungssachen usw.).

Ordentliche Gerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. In erster Instanz entscheiden, je nach ihrer sachlichen Zuständigkeit, die Amtsgerichte und Landgerichte, das nächsthöhere Gericht entscheidet in zweiter Instanz. In dritter Instanz, aber die Revision, entscheidet das Reichsgericht.

Über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte siehe den Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgeetze, VIII J d. B.

Vor dem Landgericht und allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 78). Nur bei den Amtsgerichten kann jeder selbst seinen Rechtsstreit führen oder irgend eine prozessfähige Person dazu bevollmächtigen.

Für die Zwecke dieses Buches genügt es daher, nur diejenigen Teile der umfangreichen Zivilprozessordnung kurz zu berühren, welche das Verfahren vor den Amtsgerichten in den einfacheren Rechtsstreitfällen und das gerichtliche Mahnverfahren betreffen; denn in allen Anwaltsprozesssachen ist es Sache des bevollmächtigten Rechtsanwalts, die Vorschriften der Zivilprozessordnung genau zu beachten und seiner Partei die nötigen Anweisungen zu geben.

Von den vor das Amtsgericht gehörenden Streitsachen kommen besonders in Betracht:

- a) die Beitreibung von Forderungen (z. B. Holzkaufigelder seitens der Privatforstbesitzer,\*)
- b) Klagen wegen Eigentums- oder Besitzstörungen usw. und
- c) Gewährschaftsklagen wegen Hauptmängel beim Viehkauf.

### Gerichtsstand:

§ 12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz<sup>1</sup> bestimmt.

<sup>1</sup> § 7 B. G. B., XII A d. B.

<sup>2</sup> Maßgebend ist der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 263).

§ 17. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine usw., welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Behörden<sup>1</sup> haben, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes den allgemeinen Gerichtsstand.

<sup>1</sup> Begriff der Behörden vgl. § 415.

§ 18. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

<sup>1</sup> In Preußen wird der Fiskus in der Regel durch die Bezirksregierung vertreten. (§ 14 der Regierungs-Instruktion v. 23. 10. 1817.)

§ 20. Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Diensthöten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

§ 24. Für Klagen, durch welche das Eigentum,<sup>1</sup> eine dingliche Belastung<sup>2</sup> oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-,<sup>3</sup> Teilungs-

\*) Die Holzkaufigelder aus den Staats- und Kommunalverwaltungen können ohne Mitwirkung der Gerichte auf dem Verwaltungswege nach Maßgabe der Verordnung v. 15. 11. 1869, betreffend das Verwaltungs-zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen, beigetrieben werden. Nur soweit es sich um Käufer handelt, die nicht in Preußen, sondern in den anderen deutschen Staaten ihren Wohnsitz haben, werden auch die Staats- und Kommunalverwaltungen säumigen Holzkäufern gegenüber die Mitwirkung der Gerichte nicht entbehren können, denn die Verordnung v. 15. 11. 1869 gilt nur für Preußen.

und Besitzklagen<sup>4</sup> ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache<sup>5</sup> belegen ist.

Bei den eine Grunddienbarkeit, eine Realast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

<sup>1</sup> B. G. B. §§ 985, 1004 — XII A d. B.

<sup>2</sup> B. G. B. §§ 905 bis 910, 912, 915 bis 917, 923, 1012, 1016 bis 1094, 1105 — a. a. O.

<sup>3</sup> B. G. B. § 920 — a. a. O.

<sup>4</sup> B. G. B. §§ 881, 882, 889, 1029 — a. a. O.

<sup>5</sup> Das Grundstück, welches Kläger gegen einen Eingriff schützen will.

§ 27. Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§ 29. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

<sup>1</sup> Beim Kaufvertrag ist auf Zahlung des Kaufpreises in Ermangelung anderweiter Vereinbarung am Wohnort des Käufers zu klagen. Der Ort, wo der Verkäufer wohnt, der Kaufabschluss stattgefunden und die Übergabe der Ware zu erfolgen hat, ist nicht maßgebend.

Dies trifft auch für die Beitreibung der Holzkaufgelder zu. Der Erlaß eines Zahlungsbefehls (§ 688 ff.) wird also bei dem Amtsgericht zu beantragen sein, in dessen Bezirk der Käufer seinen Wohnsitz hat.

Um bei allen anderen, aus den Holzkaufverträgen (Versteigerungsverhandlungen) sich etwa ergebenden Streitigkeiten nicht vor verschiedene Gerichte geladen zu werden, empfiehlt es sich, in den Verkaufsbedingungen dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betriebssitz liegt, als für den Gerichtsstand maßgebend zu bezeichnen, z. B. „Gerichtsstand ist, abgesehen von den Fällen, in denen der Erlaß eines Zahlungsbefehls beantragt wird, das Amtsgericht zu R.“

§ 32. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen<sup>1</sup> ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

<sup>1</sup> § 823 ff. B. G. B., XII A d. B.

§ 33. Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Ansprüche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

§ 35. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

### Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§ 78. 1. Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).<sup>1</sup>

2. Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter<sup>2</sup> sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung.

<sup>1</sup> Der Anwaltszwang erstreckt sich außer auf die mündliche Verhandlung auch auf die Schriftsätze.

<sup>2</sup> z. B. in Fällen der Beweisaufnahme, Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung usw.

§ 79. Insofern eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist,<sup>1</sup> können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person<sup>2</sup> als Bevollmächtigten führen.

<sup>1</sup> Wie vor den Amtsgerichten.

<sup>2</sup> Nicht hzw. beschränkt prozeßfähig sind: Kinder, Minderjährige, Entmündigte.

§ 80. 1. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht<sup>1</sup> nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

2. Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Huziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

<sup>1</sup> Es genügt eine einfache schriftliche Vollmacht; nur auf Verlangen des Gegners bedarf sie der Beglaubigung nach Absatz 2.

Die Prozeßvollmachten sind stempelspflichtig nach Nr. 73 des Stempelsteuerartikls. Bgl. XIII G d. B.

Hat der Bevollmächtigte eine Generalvollmacht — Anlage 1 —, so ist eine Abschrift zu den Gerichtsakten einzureichen.

### Prozeßkosten.

§ 91. 1. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenersatzung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

2. Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Huziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.<sup>1</sup> Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

<sup>1</sup> Die Huziehung eines auswärtigen Rechtsanwalts ist dann gestattet bzw. notwendig, wenn am Sitze des zuständigen Gerichts nur ein Rechtsanwalt ist, und dieser bereits die Gegenpartei vertritt; denn ein Rechtsanwalt darf nicht beide Parteien vertreten. Ist aber ein zweiter Rechtsanwalt am Gerichtsorte, so wird man gut tun, diesen zu nehmen, denn andernfalls muß man die Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts, auch als obsiegende Partei, immer selbst tragen.

§ 92. 1. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

2. Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnismäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

§ 93. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben,<sup>1</sup> so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

<sup>1</sup> z. B. der Kläger leitet die Klage einer Geldforderung ein, ohne den Schuldner vorher gemahnt zu haben. Erkennt der Beklagte gleich im ersten Termin die Forderung an und leistet sofort Zahlung, so hat Kläger die ganzen Kosten zu tragen.

§ 94. Macht der Kläger einen auf ihn übergegangenen Anspruch geltend, ohne daß er vor der Erhebung der Klage dem Beklagten den Übergang mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen hat, so fallen ihm die Prozeßkosten insoweit zur Last, als sie dadurch entstanden sind, daß der Beklagte durch die Unterlassung der Mitteilung oder des Nachweises veranlaßt worden ist, den Anspruch zu bestreiten.

§ 95. Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung, oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Auch selbst dann, wenn die Partei im Rechtsstreit obsiegt.

Um die ordnungsmäßige Ladung, auch der Gegenpartei, vor Gericht darzutun, versäume niemand, die Zustellungsnachweise zum Termin mitzubringen.

§ 97. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

§ 98. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs<sup>1</sup> sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

<sup>1</sup> Die Voraussetzung für einen Vergleich liegt nach § 779 B. G. B. nur dann vor, wenn das Rechtsverhältnis streitig oder ungewiß ist, und der Streit oder die Ungewißheit im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

<sup>2</sup> Will man zwar auf einen Vergleich eingehen, die Kosten aber nicht zur Hälfte tragen, so muß die anderweite Vereinbarung gleich im Termin vor dem Gericht getroffen werden.

§ 104. 1. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

2. Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gericht erster Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

<sup>1</sup> Dies Gesuch um Festsetzung der von der unterliegenden Partei zu erstattenden Kosten ist also bei dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu Protokoll anzubringen, oder die Kostenberechnung ist, soweit angängig belegt (durch bereits bezahlte Gerichtskostenrechnungen, Briefumschläge über verauslagtes Porto usw.), in doppelter Ausfertigung dem Gericht mit der Bitte um Festsetzung einzureichen.

Das Gericht beschließt darüber und fertigt den Beschluß beiden Parteien zu. Erfolgt hierauf nicht die sofortige Erstattung, so übergibt man den Beschluß dem Gerichtsvollzieher zur Vortreibung der Kosten.

Das Gesuch um Festsetzung der Kosten ist erst anzubringen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist (vgl. § 704).

Wird der Prozeß durch einen Rechtsanwalt geführt, so hat dieser die Erstattung der Kosten zu veranlassen.

§ 105. 1. Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

2. Das Gericht kann sich bei der Prüfung des Gesuchs der Hilfe des Gerichtsschreibers bedienen.

3. Zur Berücksichtigung eines Anspruchs genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

4. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§ 106. Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

#### Armenrecht.

§ 114. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 115. 1. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

2. Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser

zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

3. In dem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

### Verfahren.

#### Erhebung der Klage.

Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will;
4. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

In der Klageschrift ist ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes anzugeben, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werte abhängt (§§ 130, 254).

Die Klageschrift — vgl. Anlagen 2 und 5 — nebst etwaigen Anlagen ist in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Amtsgericht zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung einzureichen.

Die Klage kann aber auch bei dem Gerichte zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden (§ 496).

§ 497. Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger in der Klageschrift oder dem Protokoll erklärt hat, dieses selbst tun zu wollen.

§ 499. Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben.

§ 500. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag.

§ 271. Die Zurücknahme einer Klage ohne Einwilligung des Beklagten ist nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache statthaft. Sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

#### Mündliche Verhandlung.

§ 128. Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

§ 137. Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen. Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

§ 503. Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

§ 282. Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

§ 283. Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

§ 286. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier

Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

### Urteil.

§ 300. 1. Ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurteil zu erlassen.

2. Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.

§ 301. 1. Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Teil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurteil (Teilurteil) zu erlassen.

2. Die Erlassung eines Teilurteils kann unterbleiben, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

§ 303. Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil erfolgen.

§ 311. Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Vorlesung der Urteilsformel.

§ 312. Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig.

Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

§ 317. Die Zustellung der Urteile erfolgt auf Verreiben der Parteien.

1 Die Zustellung eines Urteils erfolgt also nicht ohne weiteres von Gerichts wegen, sondern nur auf Antrag einer Partei. Die obsiegende oder die an der Klage besonders interessierte Partei wird daher gut tun, die Zustellung zu beantragen, denn mit der Zustellung beginnt erst die einmonatige Frist, während welcher die Berufung eingelegt werden kann, und wird keine Berufung eingelegt, so erlangt erst nach Ablauf dieser Frist das Urteil Rechtskraft, und der Prozeß ist für immer erledigt.

Der Antrag auf Zustellung eines amtsgerichtlichen Urteils ist auf der Gerichtsschreiberei zu stellen.

### Versäumnisurteil.

§ 330. Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

§ 331. 1. Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

2. Soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

1 Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache. Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt (§ 220).

2 Wer also, ohne durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert zu sein, den Termin versäumt, hat das Versäumnisurteil zu gewärtigen und auf alle Fälle die Kosten zu tragen.

3 Um den Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils stellen zu können, muß die erschienene Partei den Nachweis führen, daß die Gegenpartei ordnungsmäßig und rechtzeitig zu dem Termine geladen ist (§ 335), es hat daher jeder die ihm ausgehändigten Zustellungsurkunden zu jedem Termine mitzubringen.

§ 332. Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung verlagert ist, oder welche zur Fortsetzung derselben vor und nach dem Erlasse eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.

§ 333. Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

§ 338. Der Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

§ 339. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist<sup>1</sup> und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

<sup>1</sup> d. h. diese Frist wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt (§ 228).

§ 340. 1. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß<sup>1</sup> enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird,
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde,
3. die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

2. Der Schriftsatz soll<sup>2</sup> zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

<sup>1</sup> Beim Mangel eines der unter 1 bis 3 aufgeführten Erfordernisse ist der Einspruch von Amts wegen zu verwerfen (§ 341).

<sup>2</sup> Soll, d. h. nicht unbedingt nötig.

### Beweismittel.

#### Beweis durch Augenschein.

§ 371. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen.

#### Zeugensbeweis.

§ 373. Die Antretung des Zeugensbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§ 376. 1. Öffentliche Beamte,<sup>1</sup> auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgefetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde.

3. Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

<sup>1</sup> über den Begriff „öffentliche Beamte“ vgl. Str. G. B. § 359, XI A d. B.

§ 377. Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amts wegen zuzustellen.

#### Beweis durch Sachverständige.

§ 404. 1. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Zahl erfolgt durch das Prozeßgericht.

2. Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

#### Beweis durch Urkunden.

§ 415. 1. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde<sup>1</sup> innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person<sup>2</sup> innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs.

2. Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

<sup>1</sup> Öffentliche Behörden sind die unmittelbaren Staatsbehörden der Rechtspflege und der Verwaltung und die Organe der Selbstverwaltung solcher Gemeinwesen, welche

öffentliche Zwecke verfolgen, wie die Vertretungen der Gemeinden, Kreise, Provinzen, Schulvorstände, Sparkassen usw.

<sup>2</sup> Amtsrichter, Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher u. a.

§ 416. Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§ 420. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

#### Beweis durch Eid.

§ 445. Die Eideszuschreibung ist nur über Tatsachen zulässig,<sup>1</sup> welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen, oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

<sup>1</sup> Zulässig ist die Eideszuschreibung z. B. über Darlehnsempfang, Eigentum, Kauf, Miete usw.

§ 446. Die Eideszuschreibung über eine Tatsache, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

§ 447. Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschreibung nicht die Beweispflicht.

§ 448. 1. Die Zurückschreibung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des § 445 die Zuschreibung desselben zulässig sein würde.

2. Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

§ 463. Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet.

§ 464. 1. Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

2. Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegenteil der zu beschwörenden Tatsache als voll bewiesen gilt.

#### Sicherung des Beweises.

§ 485. Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

§ 486. 1. Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist;<sup>1</sup> es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.<sup>2</sup>

2. In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

3. Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

<sup>1</sup> Vgl. über Gerichtsstand § 12 ff.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anwaltszwang (§ 78 Abs. 2).

§ 487. Das Gesuch muß<sup>1</sup> enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners,
2. die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll,
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen,<sup>2</sup>

4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.



<sup>1</sup> Andernfalls kann Zurückweisung erfolgen.

<sup>2</sup> Das Gericht muß die von dem Antragsteller benannten Sachverständigen vernehmen. Auswahl der Sachverständigen durch das Gericht findet in diesem Verfahren keine Anwendung. (Eydow u. Busch S. 512.)

**§ 488.** 1. Die Beweisaufnahme kann, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 485 vorliegen, beantragt werden, wenn Mängel einer Sache oder eines Werkes festzustellen sind,<sup>1</sup> aus denen ein Recht gegen den Gegner hergeleitet werden soll, oder wenn der Zustand eines Gutes festzustellen ist, für dessen Beweis ein Kommissionär, Speditour, Lagerhalter oder Frachtführer zu sorgen verpflichtet ist.

2. Hat der Erwerber einer Sache dem Veräußerer einen Mangel angezeigt oder die Annahme der Sache wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt, so kann auch der Veräußerer die Beweisaufnahme nach Maßgabe des Absatz 1 beantragen. In gleicher Weise ist der Unternehmer eines Werkes zu dem Antrage berechtigt, wenn der Besteller ihm einen Mangel angezeigt oder die Abnahme des Werkes wegen Mangelhaftigkeit verweigert hat.

<sup>1</sup> Dadurch ist der Erwerber einer Sache, der Besteller eines Werkes in der Lage, die Verjährung der Ansprüche wegen eines Mangels zu unterbrechen (§§ 477, 493, 639 B. G. B., XII A b. W.) oder beim Viehhandel die ihm wegen eines Hauptmangels zustehenden Rechte zu wahren (§ 485 B. G. B.)

Hat eine Feststellung hinsichtlich der Mängel der Sache oder des Werkes innerhalb oder außerhalb des Prozesses auf Antrag der Partei bereits stattgefunden, so ist ein erneuter Antrag auf Beweisaufnahme nach Maßgabe des § 488 unzulässig. Nur auf § 487 kann ein solches wiederholtes Gesuch noch begründet werden. (Eydow u. Busch S. 513.)

<sup>2</sup> Vgl. bezüglich des Verfahrens bei Viehmängeln die Anlagen 3 bis 5.

**§ 489.** Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 485 nicht vorliegen.

**§ 490.** Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuch stattgegeben wird, sind die Tatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

**§ 491.** 1. Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrzunehmen vermag.<sup>1</sup>

2. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> In dem Gesuche an das Gericht ist also gleich zu beantragen, den Gerichtsbeschluss über die zu erfolgende Beweisaufnahme und eine Abschrift des Gesuchs dem Gegner zuzustellen.

<sup>2</sup> Aber ihre Benutzung, § 493 Abs. 2.

**§ 492.** 1. Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

2. Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

**§ 493.** 1. Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

2. War der Gegner in dem Termine nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig<sup>1</sup> geladen war, oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.

<sup>1</sup> § 491.

**§ 494.** 1. Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande sei, den Gegner zu bezeichnen.

2. Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekanntem Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

### Verufung.

Wer gegen ein amtsgerichtliches Urteil Verufung einlegen will, wende sich alsbald an einen Rechtsanwält, da er in den höheren Instanzen ohne die Vertretung durch einen Rechtsanwält nicht klagen kann. Vgl. § 78.

Die Verufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Einlegung vor Zustellung des Urteils ist wirkungslos. (§ 516.)

### Mahnverfahren.

#### Vorbemerkung.

Neben dem eigentlichen Prozeßverfahren kennt die Zivilprozeßordnung ein gerichtliches Mahnverfahren. Es ist dies ein sehr einfaches und kurzes Verfahren, um Geldforderungen (z. B. Kaufgelder) von unbegrenzter Höhe beizutreiben.

Das Amtsgericht erläßt auf das, wenn auch nur mündliche Gesuch des Gläubigers, der einen Anspruch auf Zahlung von Geld usm. (§ 688) zu haben behauptet, an den Schuldner einen Zahlungsbefehl (§ 689). Eine Ausfertigung des Zahlungsbefehls und die Urkunde über die erfolgte Zustellung desselben an den Schuldner erhält der Gläubiger. Erhebt der Schuldner binnen einer Woche (§ 692), gerechnet vom Tage der Zustellung ab, keinen Widerspruch, so legt Gläubiger den Zahlungsbefehl mit der Zustellungsurkunde dem Amtsgericht vor und bittet, den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 699), und denselben einem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung zu übergeben. Der Gerichtsvollzieher treibt die Forderung zwangsweise (durch Pfändung) bei und stellt dem Gläubiger das Geld zu.

Erhebt der Schuldner Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl (§ 694) oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl (§ 700), dann findet das gerichtliche Mahnverfahren sein Ende, es kommt zur Klage, bei Forderungen bis einschließlich 300 Mk. vor dem Amtsgericht und bei höheren Forderungen vor dem Landgericht (§§ 696, 700).

Vgl. Anlagen 6 und 7.

§ 688. 1. Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen.<sup>1</sup> Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

2. Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist.

<sup>1</sup> Ohne Rücksicht auf die Höhe (also auch auf Tausende Mark) und auch in solchen Sachen, welche ausschließlich der Zuständigkeit des Landgerichts angehören.

§ 689. 1. Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

2. Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand, der Gerichtsstand des Aufenthalts (§ 20) oder der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

§ 690. Das Gesuch<sup>1</sup> muß<sup>2</sup> enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;<sup>3</sup>
4. das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

<sup>1</sup> Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich beim Amtsgericht angebracht werden.

<sup>2</sup> „muß“ enthalten, andernfalls erfolgt Zurückweisung.

<sup>3</sup> Bei Ansprüchen aus zweiseitigen Verträgen muß ferner aus dem Gesuch ersichtlich sein, daß die dem Nachsuchenden obliegende Leistung erfolgt ist. (Eybow u. Busch S. 646.)

<sup>4</sup> Vgl. Anlage 6.

**§ 691.** 1. Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, oder ergibt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch haupt oder zurzeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

2. Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Teils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

3. Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

**§ 692.** Der Zahlungsbefehl enthält die im § 690 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen vom Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrag zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben.

**§ 693.** Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

**§ 694.** 1. Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil desselben Widerspruch erheben,<sup>1</sup> solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

2. Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

3. Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs ist es nicht.

<sup>1</sup> Widerspruch kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

<sup>2</sup> Da der Widerspruch bis zum Erlaß des Vollstreckungsbefehls erhoben werden kann, tut der den Zahlungsbefehl Nachsuchende gut, sogleich nach Ablauf der einwöchigen Frist (§ 692) den Erlaß des Vollstreckungsbefehls zu beantragen. Dadurch wird dem Schuldner die Möglichkeit genommen, auch noch in späterer Zeit Widerspruch zu erheben.

**§ 695.** Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Teil desselben verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

**§ 696.** 1. Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor das Amtsgericht, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als nicht anhängig angesehen, wenn der Zahlungsbefehl bei dem Amtsgericht erhoben angesehen, wenn der Zahlungsbefehl erlassen hat.

2. Jede Partei kann den Gegner zur mündlichen Verhandlung laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

**§ 697.** Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor das Landgericht, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen sechsmonatigen Frist, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs läuft, die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben wird.

**§ 698.** 1. Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

2. Wird im Falle des § 697 die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

**§ 699.** 1. Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Verlangen des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor Ablauf der Frist eine Vollstreckbarkeitsklärung von dem Schuldner erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitsklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

2. Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

<sup>1</sup> Vgl. Anlage 7.

**§ 700.** Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch

nach den Vorschriften der §§ 338 bis 346 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im § 697 bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urteils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

§ 701. Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§ 702. Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls, sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgeteilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

§ 703. Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Wohl aber für die Nachsuehung eines Vollstreckungsbefehls und für den Einspruch dagegen. (Sydow u. Busch S. 650.)

#### Zwangsvollstreckung.

§ 704. Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, welche rechtskräftig<sup>1</sup> oder für vorläufig vollstreckbar erklärt<sup>2</sup> sind.

<sup>1</sup> Die Rechtskraft der Urteile tritt nach Ablauf der Berufungs- bzw. Einspruchsfrist ein. (§ 706.)

<sup>2</sup> Vgl. §§ 699, 700.

<sup>3</sup> Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

§§ 803, 814. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung und Versteigerung der gepfändeten Sachen.

#### Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§ 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten oder, soweit solche Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;
7. bei Offizieren, Beamten — — — die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
8. bei Offizieren, Beamten — — — ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Dienst Einkommens oder

der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

11. die Familienpapiere, sowie Trauringe, Orden und Ehrenzeichen.

§§ 810 und 824. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden. Die Versteigerung derselben ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen.

### Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 850. 1. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittven und Waisen und die denselben aus Wittven- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Decoffiziere, der Beamten, der Geistlichen, sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

2. Übersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

3. Die nach § 843 des B. G. B. wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur so weit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

4. In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das gleiche gilt in Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind.

5. Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere usw. sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienstlohn der Pfändung unterliege, zu berechnen.

## Anlagen zur Zivilprozessordnung.

### Anlage 1. Zu § 80 (S. 803).

Stempel von  
1,50 M. ist zu  
verwenden.

#### Generalvollmacht.

Ich erteile hiermit meinem Forstverwalter Herrn A. zu B. für die Verwaltung meiner Forsten und für die Verwaltung der Jagd meiner gesamten Besizung unumschränkte Vollmacht und ermächtige ihn, insbesondere An- und Verkäufe abzuschließen, Zahlungen einzuziehen und darüber gültig zu quittieren, in meinem Namen vor Gericht zu erscheinen, Prozesse zu führen, sowie auch anderen in solcher Angelegenheit Vollmacht zu erteilen.

Zudem ich jedermann ersuche, den Herrn A. als meinen rechtlich bestellten Bevollmächtigten anzusehen, erkläre ich zugleich, daß ich alles, was derselbe für mich in meinem Namen tun wird, so ansehen will, als sei es von mir selbst geschehen. Zur Bestätigung dessen habe ich diese Generalvollmacht eigenhändig unterschrieben.

A., den . . . . . 190

A. A.,  
Rittergutsbesitzer.

— Da die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung zu einzelnen Rechtsgeschäften nötig ist es zweckmäßig, sie ausführen zu lassen. —

### Anlage 2. Zu „Erhebung der Klage“ (S. 805).

#### Klage wegen Eigentumsstörung.\*)

Regel, den 8. November 1907.

An das Königliche Amtsgericht  
in Potsdam.

Klage  
des Rittergutsbesizers von Koch zu Allen, vertreten durch den Forstverwalter  
Mag Müller zu Karge, Kläger,  
gegen  
den Besitzer Johann Jakob zu Menden, Beklagten, wegen Eigentumsstörung.  
Streitwert 100 M.

Der Beklagte hat im verfloffenen Monate wiederholt den Forstweg durch Jagd 17 zu Wirtschaftsfuhren nach seinen hinter der Forst belegenen Ackergrundstücken benutzt, obwohl er dort ein Recht zum Fahren nicht hat. Er hat diese Fahrten trotz mehrfachen Verbots wiederholt.

Beweis: Zeugnis des Försters Binz zu Carmen.

Ich erhebe daher Klage gegen den Johann Jakob wegen Eigentumsstörung und lade ihn vor das Königliche Amtsgericht zu Potsdam zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf den anzuberaumenden Termin. In demselben werde ich beantragen:

\*) § 1001 B. G. B. Eigentumsstörungs Klagen verjähren erst in 30 Jahren.  
Besitzstörungen Klagen aus § 862 B. G. B. müssen vor Ablauf eines Jahres seit der erfolgten Verinträchtigung angebracht werden, andernfalls sie verjährt sind.

Der Beklagte hat jede Fahrhemmung auf dem Forstwege durch Jagen 17 des Klägers zu unterlassen und hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Zugleich beantrage ich, dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Geld- oder Haftstrafe anzudrohen.

Zwei Abschriften der Klage und eine Abschrift meiner Generalvollmacht füge ich bei.

Max Müller,  
Forstverwalter.

Anlage 3. Zu § 485 ff. (S. 808).

**Anzeige eines Gewährsehlers.\*)**

Suhl, den 10. Oktober 1907.

An  
Herrn Franz Siemon  
Biehhändler  
in Benschhausen.

Die rote Kuh, welche ich am 1. d. Mts. von Ihnen auf dem hiesigen Viehmarke für 400 Mk. kaufte, ist mit dem Hauptmangel, der Tuberkulose, behaftet, was durch den hiesigen Tierarzt Herrn Maurer heute festgestellt wurde.

Ich teile Ihnen dieses mit dem Bemerken mit, daß ich Wandelung begehre.

Albert Rosen,  
Förster.

Anlage 4. Zu § 485 (S. 808).

**Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises.**

Suhl, den 1. November 1907.

An  
das Königl. Amtsgericht  
in Suhl.

Klagesache  
des Försters Albert Rosen in Suhl, Kläger,  
gegen  
den Biehhändler Franz Siemon in Benschhausen, Beklagten.

Ich habe am 1. Oktober d. Js. von dem Biehhändler Franz Siemon aus Benschhausen auf dem Viehmarke zu Suhl eine rote Kuh für 400 Mk. gekauft. Es stellte sich inzwischen heraus, daß die Kuh mit dem Hauptmangel, der Tuberkulose, behaftet war, und heute ist sie daran eingegangen. Zur Wahrung meiner Ansprüche aus der Gewährleistung beantrage ich dieser Tatsache wegen gemäß § 485 B. G. B. und § 485 ff. der Zivilprozeßordnung die Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises durch Einnahme des Augenscheins und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Als Zeugin bezeichne ich mein Dienstmädchen Rosalie Lau in Suhl und als Sachverständigen den Herrn Tierarzt Maurer in Suhl.

Den Hauptmangel habe ich dem Beklagten bereits am 10. Oktober 1907 mitgeteilt.

Albert Rosen, Förster.

\*) Bgl. §§ 485, 486 u. 491 B. G. B., XII A b. B.

**Gewährschaftsklage beim Viehkauf.\*)**

Suhl, den 2. November 1907.

An  
das königliche Amtsgericht  
in Suhl.

Klage  
des Försters Albert Rosen zu Suhl, Kläger,  
gegen  
den Viehhändler Franz Siemon in Benschhausen, Beklagten.

Ich kaufte am 1. Oktober d. Js. auf dem Viehmarkte zu Suhl von dem Viehhändler Franz Siemon aus Benschhausen eine rote Kuh für 400 Mk. Die Kuh wurde mir am selben Tage übergeben. Das Kaufgeld zahlte ich am 2. Oktober d. Js.

Der Beklagte leistete ausdrücklich die Gewährschaft für die Hauptmängel. Am 9. Oktober 1907 zeigte es sich, daß diese Kuh stark mit Tuberkulose behaftet war. Durch die am selben Tage vorgenommene Untersuchung durch den Tierarzt Maurer zu Suhl wurde festgestellt, daß durch diese Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt wird.

Ich teilte diesen Sachverhalt am 10. Oktober 1907 durch eingeschriebenen Brief dem Beklagten mit und beehrte sofortige Wandlung von ihm.

Der Beklagte hat mir keine Antwort gegeben.

Gestern ist die Kuh an diesem Hauptmangel eingegangen.

Ich beanspruche von dem Beklagten Wandelung des Kaufvertrages, Rückzahlung des Kaufgeldes von 400 Mk. nebst 4% Zinsen vom 2. Oktober 1907 ab. Da eine Nutzung von der Kuh seit dem 15. Oktober 1907 nicht mehr gezogen ist, beanspruche ich vom 16. bis 31. Oktober 1907 ein tägliches Futter- und Wartegeld von 1 Mk.; ferner auch die Erstattung der tierärztlichen Kosten mit 6 Mk.\*\*)

Ich erhebe Klage gegen den Beklagten, lade ihn vor das königliche Amtsgericht zu Suhl zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf den anzuberäumenden Termin.

In demselben werde ich beantragen:

1. Der Beklagte hat im Wege der Wandelung für die am 1. Oktober 1907 verkaufte, jetzt eingegangene Kuh an den Kläger 400 Mk. Kaufgeld nebst 4% Zinsen vom 2. Oktober 1907 ab, sowie ein tägliches Futter- und Wartegeld zu 1 Mk. vom 16. bis 31. Oktober 1907 und 6 Mk. tierärztliche Kosten zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Als Zeugin führe ich mein Dienstmädchen Rosalie Lau und als Sachverständigen Herrn Tierarzt Maurer, beide in Suhl, an.

Die Kuh ist nach der heutigen Augenscheinnahme durch das Gericht der Abbederei in Suhl überwiesen.

Zwei Abschriften dieser Klage füge ich bei.

Albert Rosen, Förster.

\*) Bgl. § 481 ff. B. G. B., XII A b. 23.

Die Klage muß, um Verjährung zu verhindern, vor Ablauf von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Gewährleistung, erhoben werden (§ 490 B. G. B.). In diesem Beispiele war die Kuh am 1. 10. übergeben, vom 2. 10. ab rechnete die 14 tägige Gewährfrist. Sie endete am 15. 10. Bis 17. 10. mußte der Hauptmangel dem Verkäufer angezeigt (§ 485 B. G. B.) und die Gewährschaftsklage bis 23. 11. erhoben werden. Für Viehmängel-Prozesse ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufgeldes immer das Amtsgericht zuständig.

\*\*) Bgl. §§ 487, 488 B. G. B., XII A b. 23.



**Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls.**

Dahm, den 1. Dezember 1907.

An  
das Königliche Amtsgericht  
in Liegnitz.

Gesuch des Gutsbesizers Max Orf zu Dahm um Erlaß eines Zahlungs-  
befehls gegen den Holzhändler Friedrich Jankel zu Wiele.

Der Holzhändler Friedrich Jankel zu Wiele hat aus meinem Walde in der  
Versteigerung am 23. November 1906 für 1240 Mk. Holz gekauft unter der Be-  
dingung, das Kaufgeld bis zum 1. Juli 1907 an mich zu zahlen. Er hat bisher  
nur 740 Mk. gezahlt, das Restkaufgeld von 500 Mk. trotz mehrfachen Mahnens  
nicht gezahlt.

Ich beantrage; gegen den obengenannten Jankel wegen der 500 Mk. einen  
Zahlungsbefehl zu erlassen.

Max Orf, Gutsbesitzer.

**Gesuch um Erlaß eines Vollstreckungsbefehls.**

Dahm, den 13. Dezember 1907.

An  
das Königliche Amtsgericht  
in Liegnitz.

Gesuch des Gutsbesizers Max Orf zu Dahm um Erlaß eines Vollstreckungs-  
befehls gegen den Holzhändler Friedrich Jankel zu Wiele.

Der Holzhändler Friedrich Jankel zu Wiele hat gegen den anliegenden  
Zahlungsbefehl, der laut beigehefteter Zustellungsurkunde am 5. d. Mts. zugestellt  
worden ist, keinen Widerspruch erhoben. Ich beantrage, den Zahlungsbefehl wegen  
des Schuldbetrages von 500 Mk. und wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar  
zu erklären. Zugleich bitte ich, den Vollstreckungsbefehl dem Gerichtsvollzieher zum  
Zwecke der Zwangsvollstreckung zu übergeben.

Max Orf, Gutsbesitzer.

— Erhebt der Holzhändler gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch, dann muß zur  
Klage geschritten werden; und zwar bei Beträgen von mehr als 300 Mk. vor dem Land-  
gericht. In letzterem Falle muß die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen werden. —



§ 1303. 1. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit,<sup>1</sup> eine Frau darf nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen.

2. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

1 Ein Mann wird nach vollendetem 21. Lebensjahre volljährig.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist. — — — — —

§ 1310. 1. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

2. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abstammungen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

§ 1313. 1. Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

2. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ 1315. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen.

§ 1316. 1. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

2. Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 1320. 1. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. (In Gegenwart von zwei Zeugen. § 1318.)

2. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ 1321. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

### c) Sterbefälle.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden.

<sup>1</sup> Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amts wegen zu veranlassen sei, ist in dem § 23 Tit. 5 Teil II der allgemeinen Gerichtsordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirte zur Pflicht gemacht worden, dieselbe schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem zuständigen Amtsgerichte zu erstatten, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. — Anweisung des Justizministers. —

**a) Schlussbestimmungen.**

§ 67. 1. Ein Geistlicher darf erst zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, wenn ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei.

2. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

— Der 2. Absatz ist durch Art. 46 d. Einf.-Ges. zum B. G. B. hinzugefügt. —

§ 68. Wer den Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 69. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

# XIII.

## Steuern.

### Einleitung.

Dem Staat und seinen öffentlichen Verbänden — Korporationen — (Provinz, Kreis, Stadt, Gemeinde, Kirche, Schule) liegen zum Wohle der Bewohner (Bürger) gewisse materielle und sittliche Kulturaufgaben ob, deren Durchführung große Ausgaben verursacht.

Soweit diese Ausgaben nicht durch die Einnahmen aus den eigenen Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen, Forsten, Domänen usw.) gedeckt werden, müssen sie durch Steuern (Abgaben) seitens der Bürger aufgebracht werden.

Die Verteilung bzw. Erhebung der Steuern erfolgt nach gleichmäßigen, durch Gesetze anerkannten Grundsätzen.

Man unterscheidet:

- a) je nachdem, für wessen Rechnung (Haushalt) sie erhoben werden, Reichs-, Staats-, Provinz-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulssteuern;
- b) je nach der Art und Weise der Erhebung, direkte und indirekte Steuern; erstere werden unmittelbar (direkt), letztere mittelbar (indirekt) erhoben.

Zu den direkten Steuern gehören in Preußen:

1. die Einkommensteuer,
2. die Ergänzungssteuer,
3. die Grundsteuer,
4. die Gebäudesteuer und
5. die Gewerbesteuer.

Die Steuern zu 1 und 2 bezeichnet man als Personalsteuern, weil sie die besonderen Verhältnisse der Personen, und die zu 3 bis 5 als Real(Ertrags)steuern, weil sie die Erträge gewisser Sachen (Objekte), unabhängig von der Person des Besitzers, treffen.

Die letzteren werden seit 1. 4. 1895 nicht mehr für die preussische Staatsklasse erhoben, sondern sind den Gemeinden überwiesen. Zur teilweisen Deckung des dadurch entstandenen Ausfalls erhebt der Staat die Ergänzungssteuer, eine Steuer vom Vermögen.

Zu den indirekten Steuern gehören:

1. die Stempelsteuern,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Grenzzölle und
4. die Verbrauchssteuern.

Die Stempelsteuern sind in der Hauptsache Verkehrssteuern; die Urkunden des bürgerlichen Verkehrs unterliegen einer besonderen (Stempel-)Abgabe.

Die Erbschaftsteuer wird bei der Erwerbung von Erbschaften erhoben.

Die Grenzzölle werden bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren an der Reichsgrenze erhoben. Sie haben einen doppelten Zweck. Einmal sollen sie eine Quelle von Einnahmen für die Reichskasse (Finanzzoll) bilden, und dann sollen sie die inländischen Erzeugnisse gegen den ausländischen Wettbewerb auf den Märkten des Inlandes schützen (Schutzoll).

Die **Verbrauchssteuern** werden von gewissen Gegenständen des **Verbrauchs** erhoben. Hierhin sind zu rechnen: die **Salz-, Zucker-, Wein-, Bier-, Branntwein- und Tabaksteuer**.

Die **Grenzzölle**, **Verbrauchssteuern** und ein großer Teil der **Stempelsteuern** sind **Reichssteuern**, während die **Erbchaftsteuer** und ein geringer Teil der **Stempelsteuern** in die **preussische Staatskasse** fließen.

Den **öffentlichen Verbänden** ist zur **Deckung ihres notwendigen Steuerbedarfes** ferner die **Befugnis** beigelegt, mit **obrigkeitlicher Genehmigung** weitere **indirekte Steuern** zu erheben, z. B. **Warenhaus-, Umsatz-, Lustbarkeits-** usw. **Steuern** und **Steuern von Gegenständen des Luxus** (Pferde, Hunde usw.).

Neben den **Steuern** bestehen noch **Gebühren**. Sie werden für gewisse **Amtshandlungen** (**Gerichts-, Verwaltungs-** usw. **Gebühren**) oder für die **Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstellungen** (**Anlagen, Anstalten und Einrichtungen**) erhoben, z. B. **Post-, Telegraphen-, Wege-, Hafens-** usw. **Gebühren**.

**Steuern und Gebühren** zusammen bezeichnet man auch als **Abgaben**, und insoweit die **Gesetze** das **Steuer- und Gebührenwesen der öffentlichen Verbände** gemeinsam regeln, nennt man sie **Abgabengesetze**, z. B. **Kreis- und Provinzialabgabengesetz, Kommunalabgabengesetz**.

## A. Einkommensteuer.

**Gesetz vom 24. 6. 1891 (G. S. S. 175), erweitert und neu gefaßt durch Gesetz vom 19. 6. 1906 (G. S. S. 241).\*)**

### I. Steuerpflicht.

#### A. Allgemeine Grundsätze.

§ 4. Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem **Einkommen von mehr als neunhundert Mark**.

§ 5. Von der **Besteuerung** sind **ausgeschlossen**:

1. das **Einkommen aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Zivilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen**;
3. das **Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes**;
5. die auf **Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- und Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, nicht auch die sonstigen Pensionsbeträge, die durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gehühniffe,<sup>1</sup> sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde. Zurzeit fallen nur die mit dem Besitze des Eisernen Kreuzes verbundenen Ehrensolde unter diese Bestimmung. — Vgl. Abschnitt: „Ehrenzulagen“, IV N b. B.**

<sup>1</sup> Die **Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage** bleiben bei der **Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art** außer **Ansatz**. (§ 40 Abs. 3 des **Mannschaftsversorgungsgesetzes** vom 31. 5. 1906. — **R. G. Bl. S. 593.**)

Die den **Kriegsinvaliden** gewährte **Anstellungsentschädigung** für den **Zivilversorgungsschein** darf nicht zur **Steuer** herangezogen werden. (**D. B. G. v. 14. 1. 1898, Selbstverw. S. 823.**)

6. die aus einer **Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen**.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> **Krankengeld, freie Verpflegung im Krankenhaus.** Dies ist zwar nicht für die **Veranlagung**, wohl aber im **Falle des § 63 für das Ermäßigungsverfahren**

\*) Der **kleine Druck** bezieht sich, soweit andere Quellen nicht besonders angegeben sind, auf die **erläuternden Bestimmungen der Ausführungsanweisung des Finanzministers** vom 25. 7. 1906.

von Bedeutung für erkrankte und infolge dessen verdienstlos gewordene Steuerpflichtige. (Begrdg.)

**§ 6.** Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen (Dienstlandsnutzung der Forstbeamten — F. M. v. 4. 12. 1891) und Mieten, einschl. des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe,
4. gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art (Jagdnutzung der Forstbeamten — F. M. v. 4. 12. 1891).

<sup>1</sup> Behufs Feststellung des Gesamteinkommens kann der bei einer Einkommensquelle sich ergebende Verlust von den Erträgen der anderen Quellen abgerechnet werden. (D. R. G. v. 6. 3. 1893.)

<sup>2</sup> Der Besitz von Kapitalvermögen und die Einnahme daraus darf für die Besteuerung nur dann in Betracht gezogen werden, wenn bestimmte tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen oder doch die Wahrscheinlichkeit begründen, daß der Pflichtige, der den Besitz des Kapitals bestreitet, mit der Wahrheit zurückhält. Als derartige bestimmte tatsächliche Umstände können aber weder bloßes Hörensagen noch die negative Feststellung angesehen werden, daß der Jenist die Unrichtigkeit der vom Steuergläubiger vorgenommenen Schätzung nicht nachgewiesen habe, oder daß er den Nachweis unterlassen habe, er besitze ein früher vorhanden gewesenes Kapitalvermögen zurzeit nicht mehr. (D. R. G. v. 7. 7. 1897, Selbstverw. S. 807.)

<sup>3</sup> Bei den Forstbeamten sind nicht nur die Stellenzulagen, sondern auch der Wert der freien Wohnung und Feuerung, die Einnahmen aus der Landwirtschaft und etwaige sonstige Nebeneinnahmen, wie die Prüfung der Nachweisungen über die von den Beamten usw. zu zahlenden Beiträge zu den Schul- und Armenlasten ergeben haben, sehr häufig bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz geblieben. Es wird daher darauf gehalten werden müssen, daß in den den Veranlagungs-Kommissionen zuzufertigenden Nachweisungen über die Gehaltsbezüge der Beamten nicht nur das Vereinkommen, sondern auch sämtliche Nebenbezüge (freie Wohnung, Feuerung usw.) aufgeführt werden. (D. R. G. v. 7. 2. 1898.)

**§ 7.** Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen usw. gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

**§ 8. I.** Von dem Rohertrage der im § 6 bezeichneten Einkommensquellen sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags (Werbungskosten) in Abzug zu bringen.

Als Werbungskosten gelten auch:

1. die von den Grundbesitzern zu entrichtenden Deichlasten und Beiträge zu öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden, sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind;
2. solche indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind;
3. die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Bis zu der gleichen Höhe werden in den Gutsbezirken als Werbungskosten die realen Kommunalsteuern und die neben ihnen bestehenden Gutslasten angesehen; die letzteren gelangen dabei mit 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in Ansatz;

— Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnungen der Besitzer des Gutes zu denjenigen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks gesetzlich obliegen. Diese, dem Gutsbesitzer obliegenden Gutslasten werden in der

Weise als Werbungskosten berücksichtigt, daß in jedem Falle ein Abzug von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer stattfindet. Einer Feststellung, auf welchen Betrag im einzelnen Falle die Gutslasten sich belaufen, bedarf es mithin nicht. Neben diesen Gutslasten sind in Gutsbezirken abzugsfähige Werbungskosten auch die von dem Gutsbesitzer zu entrichtenden, realen Kommunalsteuern (Kreissteuern), indessen, da der gesamte Abzug auch in Gutsbezirken den Betrag der staatlich veranlagten Realsteuern nicht übersteigen darf, höchstens in Höhe von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. —

4. die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für Abnutzung der Gebäude, Maschinen, sowie des sonstigen toten Inventars, sofern die Kosten der Beschaffung nicht unter den Betriebsausgaben verrechnet sind.

— Werden bei der Einkommensteuer-Veranlagung von dem Einkommen die regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw. in Abzug gebracht, so dürfen nicht die Kosten für die Erneuerung der verbrauchten Gegenstände unter den Betriebsausgaben eingestellt werden. (D. V. G. v. 11. 7. 1895, Selbstverw. 1896 S. 132.) —

5. Beiträge zu den Berufskammern; z. B. Landwirtschaftskammerbeiträge.

## II. Von dem Gesamteinkommen sind in Abzug zu bringen:

1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen;
2. Renten und dauernde Lasten, die auf Privatrechtstiteln (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen;
3. die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie zusammen den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen;
4. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen;

— Prämien für Aussteuer- und andere Versicherungen sind nicht abzugsfähig. —

5. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

Soweit die unter Ziffer 1, 2 und 5 aufgeführten Verbindlichkeiten wirtschaftlich in Beziehung zu Einnahmequellen stehen, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 5 Nr. 1, 2), findet die Abrechnung nicht statt. Erstreckt sich die Besteuerung nur auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so ist der Abzug der Beiträge und Prämien unter Ziffer 3 und 4 überhaupt nicht, der Abzug der Zinsen, Renten, Lasten und Tilgungsbeträge (Ziffer 1, 2 und 5) nur insoweit statthaft, als sie zu den inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundstücks aufgenommen ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

## III. Nicht abzugsfähig sind insbesondere:

- 1.wendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens,<sup>1</sup> zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, soweit nicht unter I und II Ausnahmen zugelassen sind;

— Die durch Gehaltsabzug einbehaltenen Beträge zur Erstattung der den königlichen Forstbeamten zur ersten wirtschaftlichen Einrichtung aus der Staatskasse zinsfrei gegebenen Vorschüsse sind nicht abzugsfähig; denn es sind nicht Schuldzinsen im Sinne der obigen Bestimmung zu II 1, sondern Kapitalabtragungen.



Eine Berücksichtigung solcher Kapitalabzählungen kann nur auf Grund des § 20 Abs. 2 d bei Festsetzung des Steuerjahres erfolgen. —

2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalt ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, insbesondere alle Aufwendungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, wie die für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bedienung, Pflege, Erziehung, einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegen Angehörige sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie diesen durch Privatrechtstitel zugesichert sind;

— Abzüge für Dienstkleidung sind nicht statthaft. Vgl. § 14 Anm. 7. —

3. Vermögens- und Kapitalverluste;
4. die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtung, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen;
5. die Staatsinkommen- und Ergänzungssteuer, ferner die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und alle anderen Abgaben an kommunale und alle anderen öffentliche Verbände, soweit nicht unter I und II Ausnahmen gemacht sind.

<sup>1</sup> Ausgaben zur Erschließung von Einnahmequellen, wie für Urbarmachung bzw. Aufforstung von bisher nicht nutzbaren Flächen, wie Obfländereien, verlandeten Wasserflächen u. dgl., sind als Kapitalanlagen und als solche nach § 8 III 1 des Eink.-St.-Gef. nicht abzugsfähig, soweit nicht lediglich durch gute Wirtschaft gebotene Ausgaben (verhältnismäßig geringen Umfanges) in Frage kommen. Dagegen gehören die Kosten der Wiederanpflanzung bisher schon forstlich genutzter Flächen, ähnlich wie diejenigen der Wiederherstellung landwirtschaftlich genutzter Liegenschaften, in der Regel zu denjenigen Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens, welche nach § 8 I von dem Einkommen (§ 6) in Abzug zu bringen sind. Ob die der Bewirtschaftung und Benutzung unterworfenen Fläche einige Zeit anders, als hergebracht, benutzt oder vorübergehend als Brache bzw. völlig unbenutzt dargelegen hat, das kann die Ausgaben für die Wiederherstellung einer an sich angezeigten, vorher bereits bestandenen Nutzung nicht zu den nichtabzugsfähigen Kapitalanlagen des § 8 III 1 stempeln. (D. B. G. v. 2. 7. 1896, Selbstverw. 1897 S. 387.)

#### Berechnungsart.

§ 9. 1. Maßgebend für die Veranlagung der physischen Personen ist der Bestand der einzelnen Einkommensquellen bei Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, wenn aber die Veranlagung von einem späteren Zeitpunkt ab stattfindet, der Bestand der Quellen in diesem Zeitpunkte.

Änderungen, welche in dem bei der Veranlagung (Steuererklärung) vorausgesetzten Bestande bis zum Beginne des Steuerjahres eintreten werden, sind zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Hat z. B. ein Landwirt schon vor der Veranlagung seine Besitzung mit Wirkung vom 1. April oder von einem früheren Zeitpunkt ab veräußert, so erfolgt seine Veranlagung nicht nach dem Ertrage des Grundbesitzes, sondern nach dem Ergebnisse der ihm vom 1. April ab zustehenden Einkommensquellen.

Sind diese Änderungen nicht berücksichtigt, oder treten solche noch nach der Veranlagung bis zum Beginne des Steuerjahres ein, so können sie im Rechtsmittelwege geltend gemacht werden.

2. Soweit nicht unter Ziffer 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Veranlagung der physischen Personen nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs,<sup>2</sup> und, insoweit für eine Einkommensquelle ein Jahresergebnis nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage.

<sup>2</sup> Der Veranlagung für 1908 ist also das Ergebnis des Kalenderjahrs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907 zugrunde zu legen. Die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

3. Der Geschäftsgewinn aus Handel, Gewerbe und Bergbau wird bei physischen Personen, welche Handelsbücher nach Vorschrift der § 38 ff. des Handelsgesetzbuchs

führen, nach dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre (Betriebsjahre), wenn aber der Betrieb noch nicht so lange oder nicht ohne wesentliche Änderung so lange besteht, oder die Bücher nicht so lange geführt werden, nach dem Durchschnitt der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, und wenn ein Jahresabschluss überhaupt noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage veranschlagt.

Maßgebend ist für jeden Steuerpflichtigen das von ihm angenommene Wirtschaftsjahr (Betriebsjahr).

Als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen gilt das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuerklärung) festgestellt werden können.

Bei der Durchschnittsberechnung ist der etwaige Verlust eines Jahres von dem Gewinne der anderen Jahre in Abzug zu bringen.

4. Die Vorschriften der Ziffer 3 finden füngemäß Anwendung auf die Veranschlagung des Ertrags aus Land- und Forstwirtschaft auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitz, wenn über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden.

Irgend eine bestimmte Form der Buchführung ist hierbei nicht vorausgesetzt, es genügen vielmehr Aufzeichnungen jeder Art, sofern sie nur geordnet geführt sind und den Reinertrag ziffermäßig ergeben. Werden solche Bücher geführt, dann erfolgt die Veranlagung nach dem Durchschnitt der drei, dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre, andernfalls nach dem Ergebnisse des letzten Kalenderjahrs.

5. Über die Frage, ob ausreichende Buchführung im Sinne der Ziffern 3 und 4 vorliegt, entscheidet die Berufungskommission endgültig. Auf Verlangen des Beteiligten ist vorher ein Sachverständiger zu hören.

6. Bezieht ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen aus Handel und Gewerbe oder aus Grundbesitz gemäß den Ziffern 3 und 4 nach dreijährigem Durchschnitt zu veranlagern ist, neben diesem Einkommen noch Einnahmen aus irgend einer anderen Einkommensquelle, z. B. aus Kapitalvermögen oder aus gewinnbringender Beschäftigung, so wird dieses sonstige Einkommen nicht nach den Bestimmungen zu 3 und 4, sondern nach denjenigen zu 2, also nach dem Betrage für das letzte Kalenderjahr, veranschlagt.

### Einkommen der Haushaltungsangehörigen.

§ 10. Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das in Preußen steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet, und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt, oder ihre Steuerpflicht sich darauf gründet, daß sie aus der preußischen Staatskasse Pensionen usw. bezieht oder aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen ein Einkommen hat, ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagern.

Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutznießung zusteht, sind die Erträge derartigen Vermögens sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll. (§§ 1650 bis 1652 B. G. B.)

Insofern an Vermögen eines Angehörigen die Nutznießung des Haushaltungs-vorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

Das Einkommen von Personen, welche vom Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie das Einkommen von Kostgängern, Untermietern und Schlafstellenmietern des Steuerpflichtigen wird dem Einkommen desselben in keinem Falle zugerechnet.

<sup>1</sup> Die Berechnung des Einkommens von Haushaltungsangehörigen zu demjenige des Haushaltungsvorstandes wird durch den Umstand nicht begründet, daß das Einkommen der ersteren zu deren selbständigem Unterhalte nicht ausreicht, und sie darum in dem Haushalte des Steuerpflichtigen unterhalten werden müssen. (D. R. G. v. 15. 5. 1893.)

## B. Besondere Bestimmungen.

### a) Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 11. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschaft, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§ 13, 14) als Teile des Geschäftsertrags in Rechnung zu bringen sind.

Die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage nach deren Stande zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) und nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs, sofern ein Jahresergebnis aber noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr.

Naturalgefälle sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen.

Ist der Zinsfuß, zu welchem ein Kapital genutzt wird, nicht genügend bekannt, so wird bei der Veranlagung, falls nicht ein anderer Zinsfuß notorisch üblich ist, von der Annahme der Nutzung zu dem Zinsfuße von 4 Prozent ausgegangen, wobei jedoch dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme überlassen bleibt. Außer Betracht bleibt, soweit es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt, die Erhöhung oder Verminderung des Kurswerts nicht veräußerter Wertpapiere.

### b) Einkommen aus Grundvermögen.

§ 12. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art, z. B. aus dem Nießbrauchsrechte, ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der Pacht- oder Mietzins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bzw. Mieter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter bzw. Vermieter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer bzw. Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Mietwerte zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Mietwert solcher von dem Eigentümer bzw. Nutznießer zu seinem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzungswert in dem Einkommen aus Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag zugrunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Bei Waldstücken, die nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, sind die Ergebnisse von Abtrieben nicht anzurechnen, wenn und soweit dieselben sich in einem Jahr auf mehr als den zehnten Teil des Wertes des vorhandenen Holzes erstrecken.<sup>4</sup>

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirtschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betrieb auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Mietwertes der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Ermittlung des Einkommens erfolgt nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs, wenn aber über den Betrieb geordnet, den

Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitte (vgl. § 9).

Als Reinertrag gilt die gesamte Roheinnahme der maßgebenden Wirtschaftsperiode nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Vorräten.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft usw.;
2. der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers (Pächters), zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gefindes;
3. der Mietwert der von dem Eigentümer (Mahnleher usw.) und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude (über Dienstwohnungen vgl. jedoch § 14);
4. der Geldwert des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen, soweit dieselben zur Verwertung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind (vgl. II Nr. 9).

II. Von der Einnahme sind als Bewirtschaftungskosten in Abzug zu bringen die Ausgaben:

1. für Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Säune, Wege, Brücken, Brunnen, Entwässerungsanlagen usw.);
2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars;
3. für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte — nicht auch des Haushaltsmobiliars — gegen Feuer, Hagel- und anderen Schaden;
4. für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
5. für Samen, Pflanzen, Futtermittel und Düngemittel, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb zugekauft worden sind;
6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstentlohnungen — soweit dieselben nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;
7. die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigentümer für das zum Wirtschaftsbetriebe angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- usw. Kassen. Dagegen dürfen Beiträge, welche für die zu Haushaltswendungen angenommenen Personen, insbesondere für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Diensthelfer zu leisten sind, nicht in Abzug gebracht werden;
8. die direkten kommunalen Realsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Steuerfätze (§ 8 I 3) und die Beiträge zur Landwirtschaftskammer;
9. der Geldwert der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräten der zu I Nr. 4 bezeichneten Art.

Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräte (I Nr. 4 und II Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwert derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben. (Zutreffend auf die meisten landwirtschaftlichen Betriebe der Forstbeamten. V. d. B.)

Ferner kann in Abzug gebracht werden ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwertes der zum Wirtschaftsbetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften usw., soweit die Anschaffungskosten nicht unter den Betriebsausgaben (II Nr. 2) verrechnet werden.

3 Ermittlung des Reinertrags aus den Dienstländereien usw. der Forstbeamten.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 12 finden auch Anwendung bei Ermittlung des Reinertrags, den die Forstbeamten aus der Bewirtschaftung des Dienstlandes erzielen. (F. Nr. v. 4. 12. 1891.) Bezüglich der Anrechnung der Dienstwohnung vgl. jedoch § 14.

Bei Berechnung und Schätzung des Reinertrags aus den Dienstländereien ist zu beachten, daß, soweit die Forstbeamten zur Haltung eines Dienstfuhrwerks verpflichtet sind,

und die Kosten der Unterhaltung desselben aus der Dienstaufwandsentschädigung nicht voll bestritten werden können, derjenige Teil der Ausgaben, welcher zur Unterhaltung desselben oder zur Bestreitung der Kosten für dasselbe verbraucht wird, nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehört.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind auch etwaige Erträge aus der Jagdnutzung in Betracht zu ziehen. (F. M. v. 4. 12. 1891.)

Die Veranlagungsregeln einerseits; daß das vom königlichen Forstbeamten bezogene reine Einkommen aus sogenannten Dienstländereien steuerpflichtig ist, andererseits, daß als Dienstaufwand bei der Besteuerung derselben Beamten der ausdrücklich dazu bestimmte Betrag freizulassen ist, schließen nicht aus, daß ein gewisser, je nach Bedürfnis zu bemessender Teil jenes Dienstländereiertrags als aushilfsweise zur Bestreitung von Kosten des Dienstfuhrwerks wegen Unzulänglichkeit der vorausbestimmten Dienstaufwandsentschädigung dienendes Emolument gleichfalls von der Besteuerung freigelassen werden kann. Beweisfähigkeit darf weder ohne unmittelbare Aufforderung der berufenen Instanz zur Beweisführung, noch ohne Androhung des aus der Nichtbefolgung sich ergebenden Nachtheiles angenommen werden. (D. B. G. v. 5. 2. 1894.)

Die königlichen Forstbeamten können nicht allein bei Unzulänglichkeit ihrer Dienstländereien den nicht gedeckten Teil ihres Dienstaufwandes von dem übrigen Einkommen abziehen, sondern auch einen bei Bewirtschaffung des Dienstlandes sich etwa ergebenden Fehlbetrag gegen die anderen Einnahmequellen aufrechnen. (D. B. G. v. 18. 3. 1898, Selbstverw. 1899 S. 53.)

Aus den Gründen:

Dadurch, daß bei einem königlichen Oberförster Ausgaben, d. h. Natural- oder Gelderträge von Ländereien zur Ergänzung der Dienstaufwandsentschädigung heranzuziehen sind (F. M. v. 4. 12. 1891 u. D. B. G. v. 5. 2. 1894; siehe vorstehend), und zwar in vorher nicht bestimmter und nicht bestimmbarer Höhe, gehört der betreffende Forstbeamte nicht mehr zu denjenigen Beamten, welchen ausdrücklich ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Teil der Besoldung als Dienstaufwand bewilligt ist (§ 15, jetzt § 14 des Gef. und Art. 22 Nr. 1 b. Ausf.-Anw. v. 5. 8. 1891); er tritt vielmehr in die Kategorie derjenigen, deren Dienstverdienst ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrags oder des Teiles zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand mitenthält. (Art. 22 Nr. 3 a. a. D.)

Es findet also bei einem königlichen Oberförster, der aushilfsweise den Ertrag der sogenannten Dienstländerei zur Deduktion des Dienstaufwandes einschl. des Dienstfuhrwerks in Anspruch nehmen muß, gemäß Artikel 22 Nr. 3 a. a. D. eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dienstaufwandskosten statt. Es kann eine Unterfuchung über die Verwendung der bei gewählten Dienstaufwandsentschädigung nicht unterbleiben, weil von dem Verbräuche der letzteren die Verwendung der Erträge der Dienstländereien abhängig ist. In solchem Falle stehen sich also bei der aufsummanden Rechnung gegenüber:

auf der einen Seite die Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betriebe und das Dienstunkosten-Abersum,

auf der anderen Seite die entsprechenden Bewirtschaftungskosten, das für die zum Genuß überlassene Dienstland zu entrichtende Nutzungsgeld und die sämtlichen Dienstaufwandskosten. Auf diesem Wege kommt auch die gleichzeitige Verwendung von Dienstpferden für die Bewirtschaftung der Ländereien, soweit sie stattfindet, zu gebührender Berücksichtigung.

Ergibt sich bei solcher Rechnung ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist er dem sonstigen steuerpflichtigen Einkommen hinzuzusetzen, ergibt sich ein Fehlbetrag, so ist dieser aber davon in Abzug zu bringen.

Die königlichen Oberförster sind dem § 15 (jetzt § 14) des Einkommenst.-Gef., welcher lautet: „Bei . . . Staatsbeamten . . . ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Dienstverdienstes außer Ansatz zu lassen“, nicht unterworfen, weil von einem zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Teile ihres Dienstverdienstes dienstpragmatisch nicht die Rede sein kann. Denselben muß daher zugestanden werden, daß sie nicht allein bei Unzulänglichkeit des Ertrags der sogenannten Dienstländerei den insoweit und durch das Abersum noch nicht gedeckten Teil ihres Dienstaufwandes von dem übrigen Einkommen als abzugsfähige Ausgabe absetzen dürfen, sondern daß sie auch einen bei Bewirtschaftung des sogenannten Dienstlandes sich etwa ergebenden Fehlbetrag gleich allen anderen Steuerpflichtigen gegen die anderen Quellen entstammenden Gewinnbeträge aufrechnen können. Beides zusammen rechtfertigt auch die vorher erwähnte Rechnungsmethode, die den Dienstaufwand und die Bewirtschaftung des Dienstlandes kombiniert. —

Als Einkommen aus einer fruchttragenden Sache gilt nicht dasjenige Einkommen, welches der Nutzungsberechtigte daraus möglicherweise erzielen kann, sondern nur dasjenige,

welches er tatsächlich erzielt. Will der Eigentümer sein Grundstück nicht ausnutzen, läßt z. B. ein Gutsherr einen Teil seines Gutes unbestellt liegen, weil ihm die Bewirtschaftung einen lohnenden Ertrag nicht einbringen würde, so kann ihm ein Einkommen daraus nicht angerechnet werden. Nicht anders liegt die Sache, wenn der Eigentümer gleichviel aus welchem Grunde, die Benutzung seines fruchttragenden Grundstücks einem anderen für dessen eigene Nutzung ohne Entgelt überläßt. (Aus den Rechtsgrundsätzen d. D. B. G.)

Für die Durchschnittsberechnung des Einkommens kann nur ein solches Einkommen in Frage kommen, welches der Steuerpflichtige selbst bezogen hat, aber nicht das, welches von einem Besitzvorgänger aus derselben Einkommensquelle erzielt worden ist. Sind mehrere Jahre, aus denen der Durchschnitt zu ziehen ist, nicht vorhanden, so ist der mutmaßliche Betrag des Steuerjahres in Ansatz zu bringen. Hiernach ist es unzulässig, einen Gutsherr nach dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre des Vorbesitzers einzuschätzen. (D. B. G. v.  $\frac{16.4.}{2.6.}$  1896, Selbstverw. 1897 S. 387.)

— Sehr zutreffend auch auf die Forstbeamten bei eintretendem Stellenwechsel. —

Stellt sich bei einem königlichen Forstbeamten bei der Bewirtschaftung der Dienstländereien ein Fehlbetrag heraus, so ist derselbe von seinem sonstigen Einkommen, also auch vom baren Gehalt, abzurechnen. (D. B. G. v. 11. 1. 1902, D. F. B. 1903 S. 203.)

**Beispiel der Berechnung des Reinertrages aus dem Dienstlande einer Försterstelle.**

Nach dem dreijährigen Durchschnitt sind:

**I. in Einnahme zu stellen:**

1. für Vieh und Getreide . . . . .	600	Mt.
2. " Milch und Butter . . . . .	200	"
3. " Obst und Gemüse . . . . .	70	"
4. " Honig . . . . .	30	"
5. " Wert der für die eigene Familie und ein Kinder- mädchen entnommenen Naturalien . . . . .	450	"
	<u>1350</u>	Mt.

**II. von der Einnahme als Bewirtschaftungskosten in Abzug zu bringen:**

1. für die Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude, Ent- wässerungsanlagen usw. (vgl. § 7 des Bauregularitäts) .	15	Mt.
2. für die Erhaltung und Ergänzung		
a) des lebenden Inventars . . . . .	200	"
b) des toten . . . . .	100	"
3. für die Versicherung des lebenden und toten Wirtschafts- inventars und der Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen gegen Feuerchaden . . . . .	10	"
4. für die Versicherung der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte gegen Hagelchaden . . . . .	12	"
5. für Originalsaat, Futter und künstliche Düngemittel . . . . .	80	"
6. Gesindeelöhne . . . . .	330	"
7. sonstige Arbeitselöhne . . . . .	300	"
8. Arbeiterversicherungsbeiträge . . . . .	28	"
9. Dienstlandnutzungsgeld . . . . .	125	"
10. für Waldweide . . . . .	22	"
	<u>1222</u>	Mt.

Mithin bleibt Reinertrag . . . . . 128 Mt.

Anmerkung: Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende ziffermäßige Angabe des Reinertrags wird immer nur dann möglich sein, wenn eine regelmäßige Anschreibung der Wirtschaftseinnahmen und -ausgaben, wie auch der Menge der Naturalerträge usw. stattfindet. Die Ausführungs-Anweisung des Finanzministers vom 5. 8. 1891 weist auch hierin in der Anmerkung 21 besonders hin, und ist daselbst die Voraussetzung ausgesprochen, daß auch bei kleineren Landwirtschaftsbetrieben die Anforderung der regelmäßigen Anschreibung gestellt werden muß.

Über die Steuerfreiheit der Jagdadministrationskosten und die Steuerpflichtigkeit der Überschüsse bei der Verwaltung der hohen Jagd durch die königlichen Oberförster siehe Erläuterung 4 zu § 9 der Verordnung v. 23. 9. 1867 unter Gemeindesteuern. XIII C d. B.

#### 4 Holzungen (Waldungen).

a) Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:

der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum (§ 9) aus dem regelmäßigen, wenn auch insolge früherer Auffparung verstärkten Abtriebe, den Zwischen- und Nebenutzungen erzielten Produkte,

2. in Ausgabe:

die Aufwendung für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Räden und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.).

3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse aller außergewöhnlichen, d. h. solcher Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitals anzusehen sind. Bei Waldstücken, die nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, gelten als außergewöhnlich und bleiben daher außer Ansatz die Ergebnisse von Abtrieben, wenn und soweit sie in einem Jahre sich auf mehr als den zehnten Teil des Wertes des vorhandenen Holzes erstrecken.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur so weit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber, insoweit Neubeforstungen ungewalteter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

b) Einkommen aus nicht planmäßig betriebenen Holzungen.

Die Entstehung von steuerpflichtigem Einkommen aus Holzungen, die ohne Befolgung eines bestehenden Planes oder bestimmter forstwirtschaftlicher Grundsätze bewirtschaftet werden, setzt voraus, daß eine tatsächliche Nutzung stattgefunden hat, das Holz also in der Absicht, Ertrag aus dem Grundstücke zu erzielen, abgetrieben und verwertet worden ist, ferner daß das abgetriebene Holz hiebreif gewesen, endlich daß durch den Abtrieb die weitere Benutzung der Holzung als Einkommensquelle nicht unmöglich gemacht worden ist. Dabei kommt es bei planlos bewirtschafteten Holzungen nicht darauf an, ob das genutzte Holz den höchsten oder einen möglichst hohen Grad der Reife erlangt hat, wie vielleicht bei Aufstellung eines Bewirtschaftungsplanes nach forstlichen Grundsätzen vorausgesetzt wird. Es fragt sich vielmehr nur, ob der Holzbestand für die vom Eigentümer beabsichtigte Art der Nutzung, wosfür sowohl die örtlichen, insbesondere die Abholzungsverhältnisse, als auch die persönlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Eigentümers bestimmend sein könnten, geeignet war. Es bedarf daher überhaupt nicht der Prüfung, welche Umtriebszeit nach allgemeinen forstwirtschaftlichen Grundsätzen hier zur Erzielung einer möglichst hohen, sowie regelmäßigen und nachhaltigen Nutzung an sich die zweckmäßigste wäre. Die Nutzung des abgetriebenen Holzes als Grubenholz oder Brennholz ist dazu ausreichend, wobei es gleichgültig ist, ob vielleicht ein Teil des abgetriebenen Bestandes noch bei längerem Wachstum sich in vorteilhafter Weise hätte weiter entwickeln können. Ebenso bedeutungslos ist, daß die Nutzung durch vollständigen Abtrieb mittels Stahlfiebes erfolgt ist, wenn derselbe der Erhaltung und weiteren Bewirtschaftung des Grundstücks als Holzung nicht hinderlich ist. In allen diesen Fällen ist der Erlös aus dem Holzverkauf zu versteuern. Wird dagegen ein vollständig abgetriebenes Waldgrundstück nicht zur Wiederaufforstung, sondern zur Urbarmachung, also zur Umwandlung in eine ganz andere Kulturart, z. B. eine Wiese, bestimmt, so tritt hiermit eine wesentliche Veränderung der Einkommensquelle ein; die Holzung ist untergegangen und eine andere Kulturart an deren Stelle getreten. Aus einer bei dem Beginne des Steuerjahres untergegangenen Quelle darf aber ein Ertrag nicht angerechnet werden. Ob die Umwandlung in eine Wiese zu diesem Zeitpunkte bereits stattgefunden hat, ist nicht entscheidend. Es kommt nicht auf die bloße Möglichkeit der Wiederaufforstung, sondern auf die Bestimmungen an, der das abgeholzte Grundstück nach der Absicht des Besitzers dienen soll. (D. S. G. v. 1. 5. 1901 u. 31. 5. 1902, D. F. B. 1904 S. 1155.)

c) Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.

§ 13. Als Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau gilt der Geschäftsgewinn.

d) Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen usw.

§ 14. Abs. 1. Das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art umfaßt

insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, sowie Bartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen und sonstige fortlaufende Einnahmen (Invalident Pension, vgl. § 5, 5).

<sup>1</sup> Alle Bezüge werden nach dem Ergebnisse des letztvergangenen Kalenderjahrs in Ansatz gebracht.

Außer den baren Einnahmen ist auch der Geldwert der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Mietwerts der freien Wohnung zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Diäten, Wohnungsgeldzuschuß usw.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebenso wenig kommt es darauf an, ob dieselbe etatsmäßig und bei der Pensionierung anrechnungsfähig ist oder nicht.

Die Quelle bei der gewinnbringenden Beschäftigung eines Beamten ist stets das im Zeitpunkte der Veranlagung oder zu Beginn des Steuerjahrs beklebete Amt, d. h. das bestimmte, dem Beamten übertragene Amt. Kommt im Laufe des Steuerjahrs das Amt oder das Kommissorium und hiermit die Einkommenquelle in Wegfall, so kann unter den Voraussetzungen des § 58 (jetzt § 63) Steuerermächtigung oder Befreiung verlangt werden. Das Bestehen einer Quelle läßt sich nicht auf Grund bloßer Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, sondern nur als sichere Tatsache feststellen. (D. B. G. v. 10. 1. 1901, D. F. Z. 1904 S. 1102.)

Über die Steuerfreiheit der Kommissions-Diäten siehe Anm. 8 zu diesem Paragraphen.

Die den Hinterbliebenen von Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals bzw. des Gnadenmonats sind bei der Veranlagung der Hinterbliebenen außer Ansatz zu lassen, da diese Bewilligung als eine einmalige Beihilfe anzusehen ist. Dasselbe gilt bezüglich der Hinterbliebenen der mittelbaren Staatsbeamten.

Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt, oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, und welche auch nicht als Gegenleistung für eine Tätigkeit des Empfängers gelten können, sind, auch wenn sich dieselben tatsächlich wiederholen, zur Anrechnung nicht geeignet. Hierher gehören insbesondere die an Beamte ausdrücklich als „Unterstützung“ aus den dazu bestimmten Fonds bewilligten Beträge. Ebenso wenig sind bei den Empfängern steuerpflichtig solche Leistungen — z. B. der Eltern an ihre Kinder —, welche auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht beruhen, auch wenn sie durch Privatrechtstitel zugesichert oder richterlich festgestellt sind.

<sup>3</sup> Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb sind auch Zulagen, welche Offiziere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde übernommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist zu beurteilen, ob eine derartige Leistung vom Einkommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf. Die Abrechnung findet unter den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist.

**§ 14. Abs. 2.** Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Mietwerte, jedoch nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baren Gehalts des Berechtigten, in Ansatz zu bringen.

<sup>4</sup> § 14 Abs. 2 bezieht sich nur auf die Fälle, in welchen ein Beamter eine freie Dienstwohnung inne hat. Entrichtet der Beamte — sei es durch einen Abzug an der Besoldung, sei es durch den Verlust des ihm zustehenden Wohnungsgeldzuschusses — dafür eine Vergütung, so ist nicht der Wert der Wohnung, wohl aber der volle Betrag des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Wohnung mehr oder weniger wert ist als der Wohnungsgeldzuschuß. (D. B. G. v. 16. 1. 1893.)

Die königlichen Forstbeamten haben freie Dienstwohnungen, welche nach dem ortsüblichen Mietwerte und nicht nach dem Wohnungsgeldzuschuß der IV. Servis-Klasse oder dem bei der Pensionierung anzurechnenden Durchschnitts-Wohnungsgeldzuschuß in Ansatz zu bringen sind. (A. d. B.)

Einem königlichen Förster war bei der Veranlagung der Mietwert der freien Dienstwohnung mit 180 Mk. in Anrechnung gebracht. Er hielt diese Schätzung für zu hoch und begründete seine Beschwerde damit, daß der Mietwert nicht nur durch den Umfang und die Beschaffenheit der Räume, sondern auch durch die Lage des Gehöftes bedingt werde.



Da letzteres in dem vorliegenden Falle eine Stunde von jedem Orte entfernt seien hiermit bedeutende Selbstaufgaben verbunden, welche im Laufe eines Jahrs ganz erheblichen Minderwert ausmachen und zum Teil durch die im Werte enthaltene Stellenzulage ausgeglichen werden soll. Für den Mietwert einer Wohnung lasse sich daher ein allgemein anwendbarer Satz nicht annehmen, derselbe vielmehr von Fall zu Fall ermittelt werden.

Das O. B. G. erachtete die Beschwerde in seiner Sitzung vom 11. 1. begründet und gab die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die B. Kommission zurück.

Aus den Gründen:

Die Berufungskommission hat den Mietwert der freien Wohnung schätzungsweise auf 180 Mk. bemessen, obgleich der Gebäudesteuerwert, der übrigens r Bruttobetrag darstellt, nur 50 Mk. beträgt. Würde sich bei der Lage des Grundstücks mitten im Walde der ortsübliche Mietwert durch Vergleichung mit anderen Wohnungen nicht bestimmen lassen, so bot der Gebäudesteuerwert einen Anhalt für die Entscheidung, es wäre deshalb erforderlich gewesen, ein erhebliches Hinausgehen über den begründeten. Sache der Berufungskommission wird es sein, den Mietwert der Wohnung wiederholter Ermittlung zu unterziehen. (Vgl. Dtsch. Forstztg. 1903 S. 276.)

Der Einschätzung des Mietwerts der eigenen Wohnung des Hauseigentümers seinem Hause zur Einkommensteuer hat der bei der neuen, im Jahre 1893 verausgabten Gebäudesteuer-Revision für die Gebäudesteuer festgesetzte Mietwert einstweilen als Grundlage zu dienen, daß die Einschätzung des Mietwerts für die Einkommensteuer — wenn nicht besondere tatsächliche Umstände für eine Höhererschätzung vorliegen — keineswegs höher sein darf, als der neue Gebäudesteuerwert. (O. B. G. v. 27. 6. 1895, Selbstverm. 1896 S. 276.)

§ 14. Abs. 3. Bei unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten ist die Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Dienstverdienstes außer zu lassen.

Maßgebend zur Entscheidung darüber, was Dienstaufwand ist, sind die Festsetzungen der vorgesetzten Behörde. Ist also ein bestimmter Betrag einem Beamten zur Bestreitung der Dienstunkosten überwiesen, ein für allemal, so ist das ungenutzte Dienstaufwand und wird in keinem Falle auch nur zum kleinsten Teile behauptet überschüssiges Einkommen. Auf der anderen Seite darf er aber auch nicht den Versuch unternehmen, daß dieser Betrag nicht ausreicht; damit wird er nicht gehört. (Stenogr. Ber. Abgeordnet.-Haus 1906 S. 4754.)

Über die Ausnahme bei Anrechnung der Dienstaufwandsentschädigung des höheren Oberförsters vgl. die Erläuterung 3 zu § 12.

Ausgaben für Dienstkleidung sind nicht anrechnungsfähig. Erhält ein Beamter zum Zwecke der Dienstkleidung und nur zu diesem Zwecke ein bestimmtes Quantum, dem er sie zu bestreiten hat, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß er diesen Aufwand machen muß, und es wird ihm der so gegebene Betrag nicht angerechnet, schiebt das aber nicht, sondern wird nur einfach die Dienstkleidung von ihm gelohnt, ohne daß bei der Festsetzung seiner Emolumente darauf irgend eine Rücksicht genommen wird, so muß man annehmen, daß die Verpflichtung zur Tragung von Dienstkleidung eine besondere Mehrbelastung mit Ausgaben für ihn nicht mit sich bringt. Er kann also eine besondere Rechnung aufmachen und nur einen Teil der Kleidung — der sehr minimal sein wird — bei der Steuerveranlagung abrechnen. Das wird in einzelnen Fällen zu so außerordentlichen Schwierigkeiten in der Berechnung führen, man schon aus diesem Grunde nach meiner Auffassung diesen Gedanken von vornherein ablehnen muß. — Äußerung des Regierungskommissars bei Beratung des Antrages § 14 des Einkommensteuergesetzes folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Sonstige aus der Befolgung zu bestreitende dienstliche Aufwendungen, insbesondere für vorgeschriebene, aber das persönliche Bedürfnis hinausgehende und nur im Dienst tragende Dienstkleidung, sind als Werbungskosten (§ 8 I) zu behandeln.“

Der Antrag wurde vom Abgeordnetenhause abgelehnt. (Stenograph. Ber. Abgeordnet.-Haus 1906 S. 4755 u. 4790.)

Dem Dienstaufwande werden gleichgeachtet und sind bei der Besteuerung unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten außer Ansatz zu lassen die Aufwendungen und solche Tagelöhner oder Remunerationen, welche für Dienstreisen und die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung außerhalb des Wohnortes (Kommissionen) gewährt werden. Hieran wird auch nichts geändert, wenn eine solche Beschäftigung

längere Zeit dauert, und der Steuerpflichtige seine frühere Wohnung tatsächlich nicht mehr inne hat. (D. B. G. v. 2. 4. 1902, D. F. 8. 1902 S. 1030.)

• Die in Privatdiensten angestellten Personen haben auf Erfordern den Nachweis zu liefern, daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandsentschädigung in der That in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Berrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

Die den Privatbeamten für vertragsmäßige Berrichtungen zugewilligten Entschädigungen (z. B. Dienstaufwandsentschädigungen) sind bei Angabe ihres steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen.

Für diese Auslegung des Gesetzes spricht schon die Entstehungsgeschichte, denn bei den Beratungen des Abgeordnetenhauses ist die Frage, ob auch die den Privatbeamten zur Bestreitung vertragsmäßiger Berrichtungen zugewilligten Entschädigungen gleich dem Dienstaufwande der Staatsbeamten außer Ansatz zu lassen seien, von dem Vertreter der Staatsregierung bejaht worden. Von derselben Ansicht geht auch die Ausführungs-Anweisung des Finanzministers vom 5. 8. 1891 aus, in welchem den in Privatdiensten angestellten Personen die Steuerfreiheit der Dienstaufwandsentschädigung im Prinzip zugewilligt und nur auf Erfordern der Nachweis auferlegt wird, daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandsentschädigung in der That in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Berrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet. (R. G. v. 17. 2. 1896, Jahrb. Bd. 17 S. 366.)

## II. Steuerfäße.

### 1. Steuertarif.

§ 17. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen von mehr

als:	bis einschl.:	Mk.
Mk.	Mk.	Mk.
900	1050	6
1050	1200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3300	60
3300	3600	70
3600	3900	80
3900	4200	92
4200	4500	104
4500	5000	118
5000	5500	132
5500	6000	146
6000	6500	160
6500	7000	176
7000	7500	192 usw.

### 2. Ermäßigung der Steuerfäße.

§ 19. 1. Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B. G. B.) Unterhalt, so wird ihm von dem steuerpflichtigen Einkommen für jedes derartige Familienmitglied der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß in jedem Falle eine Ermäßigung stattfindet um eine der im § 17 vorgeschriebenen Steuerstufen bei dem Vorhandensein

von drei oder vier, um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von fünf oder mehr derartigen Familienmitgliedern.

2. Bei Einkommen von mehr als 3000 Mk., aber nicht mehr als 6500 Mk., wird der im § 17 vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige drei oder vier, um zwei Stufen, wenn der Steuerpflichtige fünf oder mehr Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt.

3. Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl (Abs. 1 und 2) werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

4. Ist nach Absatz 1 Ermäßigung unter den Steuersatz von 6 Mk. begründet, so tritt Befreiung von der Staatssteuer ein.

1 Die Bestimmung läßt irgend welchem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald ihre tatsächlichen Voraussetzungen zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

2 Voraussetzung für die Anwendung des Absatz 1 der Bestimmung ist, daß das dem Steuerpflichtigen anzurechnende Gesamteinkommen höchstens 3000 Mk., für die Anwendung des Absatz 2, daß das anzurechnende Gesamteinkommen höchstens 6500 Mk. beträgt. Bei höherem Einkommen ist die Anwendung der Bestimmung ausgeschlossen.

3 Die Gewährung von Unterhalt liegt nicht schon vor in dem Falle der Gewährung von Unterstützungen, sie setzt vielmehr voraus, daß der Lebensunterhalt der Kinder bzw. Familienangehörigen in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben in der Hauptsache tatsächlich von dem Steuerpflichtigen bestritten wird.

4 Die Gewährung des Unterhalts muß auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach Maßgabe der §§ 1601 bis 1615 des B. G. B. erfolgen. Personen, denen nach dem Inhalte dieser Gesetzesvorschriften ein klagbarer Anspruch an den Steuerpflichtigen auf Gewährung von Unterhalt nicht zustehen würde, kommen mithin nicht in Betracht. Hierher gehören z. B. alle diejenigen, denen der Steuerpflichtige lediglich auf Grund einer moralischen Verpflichtung oder einer vertragsmäßigen Vereinbarung oder freiwillig Unterhalt gewährt.

5 Wenn die Voraussetzungen der Ziffern 2 bis 4 gegeben sind, werden Kinder und andere Familienangehörige, welche bei Beginn des Steuerjahres das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in jedem Falle berücksichtigt. Von den älteren Kindern und Familienangehörigen bleiben diejenigen außer Betracht, welche

- a) entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd, d. h. nicht nur vorübergehend, tätig sind oder
- b) ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlechte haben.

Für die Feststellung des ortsüblichen Tagelohnes (zu b) sind die nach § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. 1892 S. 417) erfolgenden Festsetzungen des Regierungspräsidenten maßgebend.

§ 20. 1. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. eine Ermäßigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

2. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch:

- a) Unterhalt und Erziehung der Kinder,
- b) Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger,
- c) andauernde Krankheit,
- d) Verschuldung und
- e) besondere Unglücksfälle

in Betracht.

<sup>1</sup> Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals, und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, ist nach den Umständen eines jeden besonderen Falles zu beurteilen. Im einzelnen ist dabei folgendes zu beachten:

**Zu a.** Die Belastung durch Unterhaltung bzw. Erziehung von Kindern und anderen Angehörigen findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 6500 Mk. bereits allgemein durch die Bestimmungen zu II Berücksichtigung, und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des § 20 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.

**Zu b.** Für die Anwendung des § 20 macht es keinen Unterschied, ob ein Steuerpflichtiger, welcher den Unterhalt mittelloser Angehöriger bestreitet und hierdurch nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

**Zu c.** Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genötigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im übrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitglieds Ermäßigung bewilligt werden.

**Zu d.** Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße bräcend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

**Zu e.** Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Überschwemmungen u. dgl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

### III. Veranlagung.

#### 1. bis 4. Organe, Bezirke, Verfahren usw. der Veranlagung.

§§ 21 bis 42. Die Veranlagung erfolgt durch die für jeden Kreis gebildete Veranlagungskommission bzw. durch den Vorsitzenden derselben auf Grund:

- a) der von den Steuerpflichtigen abzugebenden Steuererklärungen und
- b) der von den Gemeinde-(Guts-)Vorständen aufgestellten und von den Voreinschätzungskommissionen geprüften Personenverzeichnisse und Einkommensteuerverzeichnisse.

Jeder mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Andere Steuerpflichtige sind hierzu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht.

Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, hat neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5% zu derselben zu zahlen.

Wer die Steuererklärung nicht längstens innerhalb zwei Wochen nach einer nochmaligen, an ihn zu richtenden, besonderen Aufforderung abgibt, hat einen ferneren Steuerzuschlag von 25% zu entrichten.

Auf Beschluß der Veranlagungskommission ist der Steuerpflichtige verbunden, seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen oder andere in seinem Besitze befindliche Schriftstücke, welche zur Feststellung der für die Veranlagung wesentlichen Tatsachen dienen können, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Eine Voreinschätzungskommission wird für jeden Voreinschätzungsbezirk (eine oder mehrere Gemeinden und Gutsbezirke umfassend) gebildet.

Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittels einer Zuschrift bekannt zu machen.

## 5. Rechtsmittel.

§ 43. I. Gegen das Ergebnis der Veranlagung stehen sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als Rechtsmittel zu:

1. wenn die Veranlagung zu einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. erfolgt ist, der Einspruch an die Veranlagungskommission und gegen die auf diesen Einspruch ergehende Entscheidung der Veranlagungskommission die Berufung an die Berufungskommission;
2. wenn die Veranlagung zu einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. erfolgt ist, die Berufung an die Berufungskommission.

II. Ist durch die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle I Nr. 1 das steuerpflichtige Einkommen auf mehr als 3000 Mk. festgesetzt, so steht dagegen dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu.

III. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle von I Nr. 2 steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission das Rechtsmittel der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu.

1 Die Rechtsmittel sind jetzt neu geregelt. Während früher bei sämtlichen Veranlagungen nur die Berufung an die Berufungskommission und die Revision beim Obergerverwaltungsgericht bestand, ist jetzt für die Veranlagungen bis zu 3000 Mk. ein neues Rechtsmittel eingeführt, nämlich der Einspruch bei der Veranlagungskommission.

Alle Reklamationen bei einer Veranlagung bis zu 3000 Mk. werden jetzt als Einspruch behandelt und in erster Instanz von der Veranlagungskommission erledigt. Hierdurch soll die Arbeit bei den Berufungskommissionen ermäßigt und das ganze Rechtsmittelverfahren wesentlich beschleunigt werden.

2 In der Steuer-Berufungsschrift braucht nur der angefochtene Teil des Einkommens genau deklariert zu werden. Eine vollständige Zusammenstellung des Gesamteinkommens ist nicht notwendig, am allerwenigsten kann die Nichterwähnung des nicht angegriffenen Teilvermögens (=Einkommens) unter Strafe des § 72 gestellt werden. (R. G. v. 20. 9. 1894, Selbstverw. 1897 S. 519.)

Es ist nicht erforderlich, daß die Steuerpflichtigen Eingaben in Steuerangelegenheiten, insbesondere auch Berufungen gegen die Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungsteuer, schriftlich einbringen, diese können vielmehr in dem Bureau des Vorsitzenden der Veranlagungskommission mündlich zu Protokoll angebracht werden. Hierdurch wird den Steuerpflichtigen Sicherheit für eine sachgemäße Abfassung ihrer Anträge geboten. (F. M. v. 18. 3. 1897, Selbstverw. S. 319.)

§ 44. Jedes Rechtsmittel ist von dem Steuerpflichtigen binnen 4 Wochen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab einzulegen. Der Einspruch und die Berufung sind beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission und die Beschwerde beim Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen.

§ 46. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorstehe eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet.

## IV. Oberaufsicht.

— Steht dem Finanzminister zu. —

## V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahrs.

§ 61. Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).

§ 62. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahrs begründet keine Veränderung in der erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung infolge Erb- oder Fideikommißanfalls, Vermächtnisses, Überlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung ein, so sind die Erverber entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagern und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Unfall folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 63. Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahrs infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den fünften Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden. (Die Bestimmung dieses Paragraphen wird häufig bei dem Übertritt eines Beamten in den Ruhestand — Pensionierung — in Anwendung zu bringen sein. A. d. B.)

§ 66. Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahrs ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsorts ab- und bei dem des Anzugsorts, binnen zwei Wochen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

## VI. Steuererhebung.

§ 67. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im voraus zu zahlen.

§ 68. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 70. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden.

<sup>1</sup> Fällt z. B. eine vierzehntägige Übung in zwei Monate, so ist der Betreffende für beide Monate steuerfrei. Damit die Steuer nicht zur Erhebung kommt, hat er der Steuerbehörde eine entsprechende Anzeige zu erstatten.

## VII. Strafbestimmungen.

§ 72. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über ein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft. Lag der unrichtigen oder unvollständigen Angabe nicht die Absicht der Steuerhinterziehung zugrunde, so tritt an die Stelle dieser Strafe eine solche von zwanzig bis hundert Mark.

Wer seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

Ein Zensit, welcher in der Steuererklärung eine Einnahmequelle zu einer Zeit verschweigt, als der Betrag der Einnahme noch nicht feststand und dem Zensiten unbekannt war, ist nicht nach § 66 (jetzt § 72) des Eink.-St.-Gef. strafbar. (R. G. v. 16. 5. 1895, Jahrb. Bd. 17 S. 364.)

Unrichtige Angaben des Zensiten in der Berufungsschrift über sein steuerpflichtiges Einkommen ohne die Absicht der Steuerhinterziehung sind nur dann strafbar, wenn sie geeignet sind, zu einer Kürzung der Steuer zu führen.

Verbleibt der Besitz auch mit Hinzurechnung des in der Berufungsschrift nicht angegebenen Betrags seines Einkommens in derselben Steuerstufe, zu der er veranlagt ist, so liegt auch eine Rücküberhandlung gegen Absatz 2 des § 66 (jetzt § 72) des Eink.-St.-G. nicht vor. (R. G. v. 25. 11. 1895, Jahrbuch Bd. 17 S. 371.)

**§ 73.** Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahrs, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

**§ 74.** Wer der im § 66 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

## B. Ergänzungssteuer.

Gesetz vom 14. 7. 1893 (G. S. S. 134), abgeändert und neu gefaßt durch Gesetz vom 19. 6. 1906 (G. S. S. 241).

**Bemerkung.** Am 1. 4. 1895 trat behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung (Verminderung der Steuerlast der ärmeren Bevölkerung) der öffentlichen Lasten der Gemeinden eine Änderung in der bisherigen Steuergesetzgebung ein. Die bis dahin für die Staatskasse zur Erhebung gelangte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird für diese nicht erhoben, sondern den Gemeinden überwiesen (Gef. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. 7. 1893 [G. S. S. 119]). Zur Deckung des Ausfalls, den die Staatskasse dadurch erleidet, wird, soweit die Mehrerträge der Einkommensteuer bei Durchführung des Gesetzes vom 24. 6. 1891 dazu nicht ausreichen, die Ergänzungssteuer erhoben. Die Ergänzungssteuer ist eine Vermögenssteuer.

### Maßstab der Besteuerung.\*)

#### 1. Steuerbares Vermögen.

**§ 4.** Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§ 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

1. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften, einschließlich der Seen, Teiche und sonstigen Wasserstücke) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschl. der Viehzucht, Fischerei, Jagd, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6);
3. das sonstige Kapitalvermögen (§ 7).

Ob die einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 1 bis 3) dem Steuerpflichtigen einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrags auf die Bemessung des Wertes von Einfluß sein kann.

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:

1. die außerhalb Preußens belegenen Grundstücke;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital.

\*) Der kleine Druck bezieht sich auf die erläuternden Bestimmungen der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 25. 7. 1906.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstücke (I Nr. 1), noch zu einem Anlage- und Betriebskapitale (I Nr. 2), noch zum Kapitalvermögen (I Nr. 3) gehören:

Hierzu bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansatz: Möbel, Hausrat, Kleidungsstücke, Schmuckfachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräte aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind.

§ 5. Behufs der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet:

1. -----
2. das zu einer ungeteilten Nachlassmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils;
3. -----
4. dem Ehemanne das Vermögen seiner Ehefrau, insoweit ihm das Einkommen daraus gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist;
5. dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen der Haushaltsangehörigen, an welchem ihm die Nutzung zusteht.

§ 6. Das Anlage- und Betriebskapital (§ 4 I Nr. 2) umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe dauernd oder vorübergehend gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche dem Steuerpflichtigen gehören bzw. zustehen und einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Unter der angegebenen Voraussetzung gehören hierher insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und Futtermittel, Vorräte an Erzeugnissen des Betriebes, fertigen Waren, Roh- und Hilfsstoffen, einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;
  2. die Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Wertpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Guthaben;
  3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbständige Rechte.
- Von dem Gesamtbetrage dieser Werte werden in Abzug gebracht die zur Begründung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebes aufgenommenen Schulden, einschließlich der laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden.

§ 7. Das sonstige Kapitalvermögen (§ 4 I Nr. 3) umfaßt:

- a) verzinsliche und unverzinsliche, verbrieft und unverbrieft Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilsscheinen, Kommanditanteilen, Kugen, Spartasseneinlagen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen;
- b) bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten (ausgenommen sind Sammlungen von Münzen verschiedenen Gepräges), Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 6 des Einkommensteuerges.) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren, insoweit die Werte zu a und b nicht als Teile eines Anlage- und Betriebskapitals (§ 6) anzusehen sind;
- c) den Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche
  1. dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf bestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren und außerdem
  2. entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.



Beide Voraussetzungen (zu 1 u. 2) müssen zusammentreffen, um die Anrechnung eines Rechts auf periodische Gebungen zu begründen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen, mögen die zur Zahlung verpflichteten Klassen öffentliche oder private sein,
2. Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, ohne Unterschied, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder um freiwillige Versicherungen handelt,
3. Ansprüche aus der Invaliditäts- oder Altersversicherung auf Grund des Invaliden-Versicherungsgesetzes v. 13. 7. 1899, und zwar auch Ansprüche aus der Selbstversicherung (§ 14 dieses Gesetzes),
4. Ansprüche auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Arbeits- oder Dienstverhältnis ein öffentliches oder privates war, ob die Pension dem ehemaligen Beamten, Angestellten usw. selbst oder dessen Hinterbliebenen zusteht,
5. Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Tode des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnis zu demselben gestanden haben.

§ 8. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden),
2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen periodischen, geldwerten Leistungen, auf welche die Voraussetzungen in § 7 zu c Abs. 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 u. 2) nicht auf Vermögensteilen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4 II).

Schulden, welche bereits bei Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals berücksichtigt worden sind (§ 6), dürfen von dem Gesamtvermögen nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

## 2. Wertbestimmung.

§ 9. Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zugrunde gelegt, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 10. Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden.

§ 11. Bei der Einschätzung von Grundstücken, deren nachhaltiger Wert bedingt wird durch eine ordnungsmäßige land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ist der Wert nach den Verkaufswerten und den Pachtpreisen zu bemessen, welche sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre ermitteln lassen.

Bei der Veranschlagung des Wertes von Grundstücken, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und tote Wirtschaftsinventar, sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapital (§ 6) gehörigen Werte — einschließlich der den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände — mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Mehr- oder Minderwerte des Inventars gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestande in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind.

Das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen, selbstbewirtschafteten Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6) des Steuerpflichtigen wird nicht als ein besonderer Vermögensteil in Ansatz gebracht, sondern bei Veranschlagung des Grundstückswertes mit berücksichtigt.

Der Wert des dem Betriebe der Forst- oder Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienenden Betriebskapitals des Pächters (Nießbrauchers) ist ebenfalls nach den in

der Anleitung vom 26. 12. 1893\*) angegebenen Grundsätzen in Verbindung mit der Schätzung des Wertes der betreffenden Grundstücke zu ermitteln, aber dem Pächter bzw. Nießbraucher als steuerbares Vermögen anzurechnen.

Aus den wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandene, zum Verlaufe bestimmte Borräte kommen als selbständige Vermögensstücke in Anrechnung.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittlung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§ 12.bares Geld deutscher Währung, Reichsschaffensscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwert, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten nach dem Verkaufswert in Ansatz.

Im übrigen sind Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, andernfalls nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Forderungen unbeitreiblich und als solche ganz außer Ansatz bleiben, oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerte abweichenden Verkaufswertes begründen.

§ 13. — Dieser Paragraph handelt von dem Verfahren bei Ermittlung des Kapitalwertes von Nießbrauchsrechten, Upanagen, Renten, Leibrenten, Allenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen. —

§ 14. Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§ 15. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen entweder mit zwei Dritteln der Summe der seit dem Beginne der Versicherung eingezahlten Prämien- und Kapitalbeiträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden dürfen, oder, falls der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.

Noch nicht fällige Ansprüche aus einer Unfall- oder Krankenversicherung, sowie aus Versicherungen gegen Sachbeschädigung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung usw.) kommen überhaupt nicht in Anrechnung.

### 3. Besteuerungsgrenze.

§ 17. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 Mk. nicht übersteigt;
2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 Mk. beträgt;
3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20000 Mk. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 Mk. nicht übersteigt.

1 Unter dem „Jahreseinkommen“ im Sinne der Vorschriften zu 2 und 3 ist das nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu berechnende — gleichviel aus welcher Quelle fließende — Jahreseinkommen nach Abrechnung der im § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Abzüge für Familienmitglieder zu verstehen.

Im übrigen kommt es hier auf das der Veranlagung zugrunde gelegte Einkommen, nicht auf den veraulagten Steuersatz an.

\*) Unter dem 26. 12. 1893 ist vom Finanzminister eine besondere Anleitung zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Werte, gegeben.

Zum Uhalt bei Ermittlung der Inventarwerte sind darin Einheitsätze, ausgedrückt in Prozenten des Gesamt-Grundstückswertes, bemerkt.

# Steuerfäße.

## 1. Steuertarif.

§ 18 und Absatz 1 der Allerh. Verordn. v. 25. 6. 1895 (G. G. S. 265).  
Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von		Regelmäßiger Steuerfaß (§ 18 des Gesetzes u. der Verordnung)		An Stelle der Steuerfäße in Spalte 2 treten gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuerfäße veranlagt sind von									
mehr als	bis einschließlich			Ergänzungssteuerfäße von									
Mk.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.			
6 000	8 000	3	20	3†	3	20	3	20	3	20	3	20	
8 000	10 000	4	20	3†	4	—	4	20	4	20	4	20	
10 000	12 000	5	20	3†	4	—	5	20	5	20	5	20	
12 000	14 000	6	40	3†	4	—	6	40	6	40	6	40	
14 000	16 000	7	40	3†	4	—	7	—	7	40	7	40	
16 000	18 000	8	40	3†	4	—	7	—	8	40	8	40	
18 000	20 000	9	40	3†	4	—	7	—	9	40	9	40	
20 000	22 000	10	60	3	4	—	7	—	10	—	10	60	
22 000	24 000	11	60	3	4	—	7	—	10	—	11	60	
24 000	28 000	12	60	3	4	—	7	—	10	—	12	60	
28 000	32 000	14	80	3	4	—	7	—	10	—	14	—	
32 000	36 000	16	80										
36 000	40 000	19	—										
40 000	44 000	21	—										
44 000	48 000	23	20										
48 000	52 000	25	20										
52 000	56 000	27	40										
56 000	60 000	29	40										
60 000	70 000	31	60										
70 000	80 000	36	80										
	usw.												

Anmerkung. Die mit † bezeichneten Steuerfäße von 3 Mk. treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes — mehr als 900 Mk. beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 Mk. nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß § 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen.

§ 49. Die Steuerfäße können durch königliche Verordnung herabgesetzt bzw. erhöht werden.

Die ursprünglichen Steuerfäße sind durch die Allerh. Verordn. v. 25. 6. 1895 um 5,2 Pf. für jede Mark erhöht.

## 2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19. Personen, deren Vermögen 32 000 Mk. nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 Mk. jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 Mk. unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mk. beträgt.

## Veranlagung.

§ 22. Die Veranlagung erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die für diese gebildete Veranlagungskommission.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.  
§ 23. Für jeden Veranlagungsbezirk wird unter dem Voritze des Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein Schätzungsausschuß gebildet. — — — — —

§ 24. Der Schätzungsausschuß hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Wertermittelungen vorzunehmen und den Wert der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werte der im Veranlagungsbezirke belegenen Grundstücke, sowie die Werte der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten. —

§ 26. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen tatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

<sup>1</sup> Eine gesetzliche Pflicht zur Abgabe der Vermögensanzeige besteht nicht.

### **Rechtsmittel.**

§ 33. I. Gegen das Ergebnis der Veranlagung stehen sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als Rechtsmittel zu:

1. wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht oder nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt ist, der Einspruch an die Veranlagungskommission und gegen die auf diesen Einspruch ergehende Entscheidung der Veranlagungskommission die Berufung an die Berufungskommission;

2. wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagt ist, die Berufung an die Berufungskommission.

II. Ist durch die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle I Nr. 1 ein steuerbares Vermögen von mehr als 100 000 M. festgesetzt, so steht dagegen dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

III. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle von I Nr. 2 steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

IV. Die Rechtsmittel können mit den etwaigen Rechtsmitteln gegen die Einkommensteuer-Veranlagung in demselben Schriftsatz verbunden werden. Sind Rechtsmittel sowohl gegen die Einkommensteuer, wie auch gegen die Ergänzungssteuer-Veranlagung eingelegt, so können die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeigeführt werden.

Im übrigen finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes auf das Rechtsmittelverfahren sinngemäß Anwendung. (Vgl. § 44 ff. des Eink.-St.-Ges.)

### **Veranlagungsperiode und Veränderungen.**

§ 38. Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren.

§§ 39, 40. Vermehrung des steuerbaren Vermögens durch Erbanfall, Schenkung, Verheiratung usw. zieht eine neue Veranlagung nach sich, Verminderung desselben eine solche jedoch nur dann, wenn dadurch der vierte Teil des steuerbaren Vermögens in Wegfall kommt.

### **Steuererhebung.**

§ 43. Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

### **Strafbestimmungen.**

§ 44. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung über das steuerbare Vermögen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, wird mit dem

10- bis 25fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark, bestraft. Erfolgte die unrichtige Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung, so tritt Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

## C. Gemeindesteuern.

### Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893. (G. S. S. 152.)

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

1 Der § 1 erstreckt sich nicht auf die selbständigen Gutsbezirke. Die Unterverteilung von Kommunallasten in den Gutsbezirken beschränkt sich, abgesehen von der Verteilung der Kreissteuern (§§ 13, 14 des Kreis- u. Provinz.-Abg.-Ges. v. 23 4. 1906 — G. S. S. 159), auf die Kosten der Armenpflege (§ 8 ff. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. 3. 1871 — G. S. S. 130) und auf die Kriegsteuern (Ges. v. 13. 6. 1873 — R. G. Bl. S. 129). Im übrigen ist für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden in ihren Gemeindebezirken im öffentlichen Interesse obliegen, allein verbunden (Landgem.-Ordn. § 122).

§ 2. 1. Die Gemeinden dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln, zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarfe verbleibt.

§ 3. 1. Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten, durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenen Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

2. Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird.

### Indirekte Gemeindesteuern.

§ 13. Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.

§ 14. Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Badwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildbret- und Geflügelsteuer ist zulässig.

§ 18. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

### Direkte Gemeindesteuern.

§ 20. Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen.

§ 23. 1. Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

2. Die Einkommensteuer kann zum Teil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnismäßig höher als die größeren belasten.

3. Miets- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

4. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozentsen der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

5. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für die Genehmigung ist zuständig: bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß.

## Realsteuern.

### a) Vom Grundbesitz.

§ 24. 1. Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme:

c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden und sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.

2. Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtsmittel beruhenden Befreiungen (§ 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.

3. Ist ein Grundstück oder Gebäude nur teilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 25. Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

§ 26. Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozentsen der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

### b) Vom Gewerbebetrieb.

§ 28. 1. Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet:

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfläichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Ton- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Gebäude;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

2. Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, ingleichen die nach § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

## Gemeinde-Einkommensteuer.

### a) Steuerpflicht.

§ 33. 1. Der Gemeinde-Einkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, hinsichtlich ihres gesamten, innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebiets

gewonnenen Einkommen, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist (Forensal-Einkommen);

2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen (einschließlich der Bergwerke) haben, Handel oder Gewerbe betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;
  3. Aktiengesellschaften usw.;
  4. der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.
2. Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

§ 36. 1. Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 23 Abs. 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Teileinkommen (§§ 49 bis 51 — Besteuerung in mehreren Gemeinden), nur auf Grund der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

2. Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§ 57, 58 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. 6. 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staats-Einkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich.

§ 37. Besondere Gemeinde-Einkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staats-Einkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staats-Einkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältnis der Sätze nicht zuungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

§ 38. 1. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. werden, sofern in den Steuerordnungen (§§ 23, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuerfätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mk. nach einem Steuerfätze von  $\frac{2}{5}$  vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuerfätze von 1,20 Mk.;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mk. bis einschließlich 660 Mk. nach einem Steuerfätze von 2,40 Mk.;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mk. nach einem Steuerfätze von 4 Mk.

2. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsätze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 41. Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Witwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der (hier nachfolgenden) Verordnung vom 23. 9. 1887 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das notwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

**Verordnung vom 23. 9. 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landstellen.<sup>\*)</sup>**

(G. S. S. 1648.)

§ 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armandistrikte, Wegeverbände usw.), und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände,<sup>1</sup> sind vollständig befreit:

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes<sup>2</sup> hinsichtlich ihres dienstlichen Einkommens;<sup>3</sup> — — —
4. die verabschiedeten Beamten hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 750 Mk. nicht erreicht;
5. die hinterbliebenen Witwen und Waisen der unter 4 genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;<sup>4</sup>
6. die Sterbe- und Gnadenmonate;
7. alle diejenigen Dienstmolumente, welche bloß als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind.

<sup>1</sup> Zu den direkten kommunalen Auflagen gehören auch die Schulabgaben. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur in der Provinz Posen. Die Kosten des Elementarschulwesens sind dort an sich keine Kommunallast, sondern eine Soziallast des Schulbezirkes. Nur dann können die zur Unterhaltung einer Elementarschule aus geschriebenen Beiträge als Kommunalabgaben angesehen werden, wenn in der betreffenden Gemeinde durch einen förmlichen Gemeindebeschluss die Unterhaltung der Schulen als eine Last der Gemeinde übernommen worden ist. Ist letzteres der Fall, so findet die Verordnung vom 23. 9. 1867 Anwendung, sonst aber nicht. (Vgl. unter Schulsteuern.)

<sup>2</sup> Zu den servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören auch:

- a) die Feldjäger (D. B. G. v. 13. 6. 1900, Kampf II S. 380) und
- b) die zur Probedienstleistung bei Zivilbehörden kommandierten Inhaber von Zivilversorgungsscheinen — Militäranwärter — (D. B. G. v. 11. 10. 1889, Kampf II S. 358);
- c) die zur Verwendung im Forstdienste beurlaubten Oberjäger.

<sup>3</sup> In Beziehung der Heranziehung dieser Militärpersonen von dem sonstigen (Privat-) Einkommen zu den Gemeindeabgaben sind zu vergleichen:

Gesetz v. 28. 3. 1886 (R. G. Bl. S. 65) in Verbindung mit der Verordnung v. 22. 12. 1868 (Bundes-G. Bl. S. 571),

Gesetz v. 29. 6. 1886 (G. S. S. 181) und

Gesetz v. 22. 4. 1892 (G. S. S. 103).

<sup>4</sup> Die Witwen- und Waisenspensionen usw. unterliegen auch dann nicht der Kommunalsteuerpflicht, wenn sie den Betrag von 750 Mk. übersteigen. (D. B. G. v. 27. 4. 1899.)

<sup>5</sup> Hinsichtlich der Besteuerung seitens der Kirchengemeinden genießen die Beamten keine Vorrechte.

§ 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle in unmittelbarem Dienste des Staates oder der demselben untergeordneten Oberigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Befoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienste beschäftigt waren.

<sup>\*)</sup> Bis zum 1. 4. 1895 galt in den alten Provinzen das Gesetz vom 11. 7. 1822 (G. S. S. 184), welches inhaltlich mit den in dieser Verordnung angegebenen Rechtsnormen übereinstimmt.



<sup>1</sup> Derjenige, der erst im Laufe des Steuerjahrs Staatsdiener wird, hat keinen Anspruch darauf, daß noch in diesem Steuerjahre das Beamtenbenefiz zur Anwendung gelangt. (D. B. G. v. 30. 4. 1885, Kampf II S. 420.)

<sup>2</sup> Ein Darrmeister laut Vertrag mit Kündigung angestellt, ist nicht Beamter im Sinne der Verordnung v. 23. 9. 1867, denn es handelt sich nur um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis des Staates mit dem Beschäftigten; allgemein öffentlich rechtliche Verpflichtungen eines Beamten sind damit nicht verbunden. Besteres würde zutreffen, wenn ihm bei der Berufung zu dieser Beschäftigung von dem berufenen staatlichen Organe eine „Bestallung“ erteilt werden würde. (Vgl. D. B. G. v. 3. 1. 1891, Kampf II S. 381.)

§ 3. Die Beamten (§ 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter zu direkten Kommunalaufgaben (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

<sup>1</sup> Da die Gemeinde das Einkommen des steuerprivilegierten Beamten selbständig zu veranlagern hat, kann sie beim Bezug eines solchen im Laufe des Steuerjahrs der Zugangsveranlagung dasjenige (gegebenenfalls: erhöhte) Diensteinkommen zugrunde legen, welches er im Zeitpunkt des Zugangs bezieht. (D. B. G. v. 8. 5. 1897; Brauchisch, Verw.-Gef. III. Bd. S. 547.)

§ 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt. Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuerten kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nötigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

<sup>1</sup> Neben den Vorrechten der Beamten nach dieser Verordnung sind bei der Veranlagung auch die allgemeinen Vergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. 6. 1891 in Berücksichtigung zu ziehen. Es sind dies sowohl die Abzüge nach den §§ 9 und 19, als auch die Ermäßigung des Steuerfußes nach § 20.

Im Falle des § 19, wonach bei dem Abzug von 150 M. oder mehr für Familienmitglieder auf jeden Fall eine Ermäßigung der Steuer um eine Stufe zu erfolgen hat, ist, wenn durch diesen Abzug nicht der Höchstfuß der niederen Steuerstufe erreicht wird, dieser Höchstfuß der weiteren Veranlagung zugrunde zu legen. (Vgl. Art. 48 der Ausw.-Anweis., zweiter Teil, zum Einkommenst.-Ges.)

Ein Beamter z. B. mit lediglich 2120 M. Diensteinkommen hat nach Abzug von 40 M. Lebensversicherungsprämie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von	2080 M.
Er hat drei nach § 19 Einkommenst.-Ges. zu berücksichtigende Familienangehörige und kann hierfür weitere (3 × 50) in Abzug bringen.	150 „

Das steuerpflichtige Einkommen beträgt demnach 1930 M.

Er bleibt damit in derselben Steuerstufe (1800 bis 2100 M.). Nach § 19 muß er um eine Stufe ermäßigt werden, sein steuerpflichtiges Einkommen ist daher auf den Höchstbetrag dieser nächstunteren Stufe = 1800 M. festzusetzen. Bei der Veranlagung zu den Kommunalabgaben ist das halbe Diensteinkommen demnach mit 900 M. in Ansatz zu bringen, welches einem Steuerfuß von 4 M. (§ 38 d. Kommun.-Abgabenges.) entspricht. Trifft der § 20 des Einkommensteuergesetzes noch zu, und ist der Steuerfuß um beispielsweise zwei weitere Stufen zu ermäßigen, so ist der Berechnung der Kommunalabgaben nur ein Steuerfuß von 1,20 M. zugrunde zu legen.

<sup>2</sup> Beispiel. Ein Forstaufseher bezieht 936 M. Tagelöhner und ist unter Anrechnung von 54 M. für freies Brennmaterial (27 rm Knüppel zu 2 M. — 2,50 M. Tage abzüglich 0,50 M. Werbungskosten —) = 990 M. und Abzug von 50 M. für ein Kind unter 14 Jahren mit 940 M. zur Staatseinkommensteuer veranlagt; zur Gemeinde-

einkommensteuer ist er mit der Hälfte = 470 Mk. zu veranlagten. 470 Mk. entsprechen dem Steuerfuß von 2,40 Mk. (siehe § 38 des Kommunalabgab.-Ges.). Wird nun in der Gemeinde ein Zuschlag von 80 % der Staats Einkommensteuer erhoben, so hat er jährlich 1,92 Mk. an Gemeindecinkommensteuer zu entrichten.

§ 3 Werden durch Gemeindebeschluß von den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. überhaupt keine Gemeindebesteuern erhoben, so dürfen auch die Beamten zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie durch Berücksichtigung der Hälfte des Gehalts unter das steuerpflichtige Einkommen von 900 Mk. zu fallen kommen. (D. B. G. v. 31. 10. 1896, Selbstverwaltung 1897 S. 134.)

§ 4 Die gegen Gewährung von Tagelohnern beschäftigten Forstassessoren können auch dann zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, wenn sie für das betreffende Steuerjahr noch nicht zur Staatssteuer veranlagt worden sind. Ihnen steht aber das Steuer-vorrecht der Beamten gemäß § 4 der Verordnung vom 23. 9. 1867 zu; denn unter fester Besoldung im Sinne dieser Verordnung (§ 2) ist auch eine solche zu verstehen, die ihrem Betrage nach schwankend ist und künftig vielleicht wieder wegfällt, sie muß nur mit Rücksicht auf das gesamte Dienstverhältnis und für dessen Dauer, im Gegensaße zu dem reinen Stücklohn, zugesichert sein. Daß die Tagelöhner der Forstassessoren nur für die Tage der Anwesenheit im Dienste gezahlt werden, und daß mit Rücksicht hierauf die Berechnung dieser Gehälter amtlich bescheinigt werden muß, ist unerheblich, solange die gesamte Diensttätigkeit als solche und nicht nur die einzelnen etwa geleisteten Dienste bezahlt werden. (D. B. G. v. 28. 6. 1904, D. F. Z. S. 1074.)

§ 5. In kommunalen Auflagen aller Art (§ 1) dürfen äußerstenfalls im Gesamtbetrage, bei Besoldungen (§ 3) unter 750 Mk. nicht mehr als ein Prozent, bei Besoldungen von 750 bis 1500 Mk. ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesamten Dienst Einkommens jährlich gefordert werden.

§ 6 Der gemäß § 5 der Verordn. v. 23. 9. 1867 bei der Besteuerung der Dienst-einkommen nicht zu überschreitende Prozentsatz berechnet sich nicht etwa von der der Besteuerung unterliegenden Hälfte des Dienst Einkommens, sondern nach dem gesamten Dienst Einkommen. (D. B. G. v. 10. 9. 1885, Kamptz II S. 419.)

§ 7 Die Lebensversicherungsprämie ist bei Berechnung der 2, 1/2 bzw. 1 %, bis wofür je nach der Höhe des Einkommens die Beamten nur zu kommunalen Auflagen herangezogen werden dürfen, von dem Dienst Einkommen nicht abzusetzen. Bezieht z. B. ein Beamter ein Gesamtdienst Einkommen von 3600 Mk., so ist der Maximalsatz, bis zu welchem er zur Kommunalsteuer herangezogen werden darf (2 %), 72 Mk. und nicht wenn er 200 Mk. Lebensversicherungsprämie bezahlt, nur 68 Mk. (D. B. G. v. 26. 6. 1894.)

§ 8 Die Heranziehung des Dienst Einkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu den Kreisabgaben ist nur nach Maßgabe dieser Verordnung (§§ 4 u. 5) und nur insoweit zulässig, als die Beträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinden ihres Wohnorts nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Vgl. unter Kreis- und Provinzialsteuern § 15 nebst Anmerkung.

§ 9. Die gemäß §§ 3 bis 5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbands angehört, auf ihn verteilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§ 10. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Dienst Einkommens als Einwohner des Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.)

Dieser Paragraph gilt nicht mehr; vgl. auch den Schlusssatz des § 41 des Komm.-Abg.-Ges.

§ 11. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach § 3 begünstigten Staatsdiener ihre Beiträge zu den Kommunalabgaben gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§ 12. Bezieht ein Beamter aus besonderem Vermögen ein Einkommen (§ 9 d. Verordn.), so ist dieses private Einkommen mit der Hälfte des Dienst Einkommens zusammenzurechnen.

von diesem Betrage die Steuerstufe festzustellen und die so gefundene Steuer auf das halbe Dienststeinkommen und das Privateinkommen nach Verhältnis beider Beträge zu verteilen. Übersteigt der auf das erstere entfallende Abgabenteil den zugelassenen höchsten Prozentsatz des vollen Dienststeinkommens (§ 5 b. Verordn.), so ist derselbe entsprechend herabzusetzen. Beispiel. Ist ein Meister mit 1800 Mk. Dienststeinkommen (1500 Mk. Gehalt, 187,80 Mk. Anrechnung für freie Wohnung und freies Brennmaterial und 112,20 Mk. Netzertrag aus der Landwirtschaft usw.) und 1000 Mk. Privateinkommen, im ganzen mit 2800 Mk., zur Staats-Einkommensteuer veranlagt, so erfolgt die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer wie folgt: Das halbe Dienststeinkommen mit 900 Mk. und 1000 Mk. Privateinkommen = 1900 Mk. entsprechen einer Steuer von 31 Mk. (§ 17 des Einkommenst.-Ges. v. 24. 6. 1891.) Bei einem Zuschlag von 150 % der Staats-Einkommensteuer würde die dem ermittelten Steuerfakt von 31 Mk. entsprechende Kommunalsteuer 46,50 Mk. betragen. Hiervon entfallen nach dem Verhältnis von 1900 zu 900 bzw. 1000 auf das Dienststeinkommen 22,03 Mk. (die höchstzulässige Besteuerung des Dienststeinkommens würde in diesem Falle 2 % von 1800 = 36 Mk. (§ 5 b. Verordn.) betragen) und auf das Privateinkommen 24,74 Mk. (Min.-Erl. vom 2. 3. 1883, R. B. S. 64.)

Die bei der Veranlagung zur Staats-Einkommensteuer vom Einkommen in Abzug zu bringenden steuerfreien Beträge, wie Lebensversicherungsprämien, sind laut eines Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichts auch bei der Feststellung des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens zu berücksichtigen.

Das Erkenntnis führt des näheren aus, daß von dem vollen Dienststeinkommen zunächst die steuerfreien Beträge (Lebensversicherungsprämien) abzusetzen sind, wenn der Beamte kein Privateinkommen daneben hat; von dem dann verbleibenden Betrage bildet die Hälfte das kommunalsteuerpflichtige Einkommen des Beamten. Hat ein Beamter aber außer seinem Dienststeinkommen noch ein Privateinkommen, so sind die steuerfreien Summen auf diese beiden Einkommen verhältnismäßig zu verteilen; so würde z. B. bei einem Dienststeinkommen von 2900 Mk., einem Privateinkommen von 31,50 Mk. und einer steuerfreien Ausgabe von 281,74 Mk. an Lebensversicherungsprämien die Berechnung folgende Gestalt annehmen:

a) Dienststeinkommen . . . . .	2900,00 Mk.
b) Privateinkommen . . . . .	31,50

Die auf diesem Gesamteinkommen von . . . . . 2931,50 Mk.

haftenden, gesetzlich zulässigen Abzüge von insgesamt . . . . . 281,74

sind zunächst nach dem Verhältnis von 31,50 : 2900 Mk. zu teilen, woraus sich ergibt, daß das Dienststeinkommen mit 258,93 Mk., das Privateinkommen mit 2,81 Mk. belastet ist. Um diese Beträge sind also die beiden Positionen zu ermäßigen, so daß das Privateinkommen nur mit . . . . . 28,69 Mk.

das Dienststeinkommen nur mit  $\frac{2641,07}{2} = \dots \dots \dots 1320,53$

zum Ansatz kommt.

Das Steuerobjekt beträgt mithin . . . . . 1349,22 Mk.

(Kundtschreiben des Preussischen Beamten-Vereins zu Hannover vom März 1893.)

Was vorstehend unter 2 von der Art des Abzugs der Lebensversicherungsprämien gesagt ist, findet auch sinngemäße Anwendung auf die sonst bei der Steuerveranlagung gesetzlich zulässigen Abzüge (Schuldenzinsen und Lasten, Abzüge für Kinder unter 14 Jahren).

4 Besteuerung der Überschüsse, welche die Forstbeamten aus den Dienstländereien und der Jagdabzug ziehen.

Aus den Gründen der Entscheidung des O. V. G. v. 24. 3. 1905 in der Verwaltungsstreitsache eines königlichen Oberschöfers wider den Magistrat seiner Wohnsitzgemeinde wegen Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer ist bemerkenswert:

Der Vorderrichter nimmt mit Recht an, daß von dem Einkommen des Klägers diejenigen 851,63 Mk., welche er aus dem außerhalb des Gemeindebezirks L. gelegenen Teil seiner Dienstländereien zieht, der Besteuerung in L. nicht unterliegen, daß ferner die Überschüsse aus den Dienstländereien die Eigenschaft von Dienststeinkommen haben, und daß die 88 Mk., welche der Kläger für Jagdadministrationskosten erhält, eine besondere Art von Dienstaufwand darstellen und deswegen nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten können. Aber bei der Aufstellung seiner Veranlagungsrechnung hat der Vorderrichter veräußert, die zuerst erwähnten 851,63 Mk. aus dem Gesamteinkommen des Klägers auszuscheiden, und hat sie infolgedessen zu der Steuer mit veranlagt. Aus diesem Grunde mußte die Vorentscheidung aufgehoben werden.

Bei freier Beurteilung konnte nach dem Klageantrage erkannt werden, ohne daß es nötig war, der Frage näher zu treten, ob die Überschüsse, welche der Kläger bei der Administration der hohen Jagd und bei der Ausübung der von ihm gepachteten niederen Jagd erzielt, wie er will, Diensteinkommen oder, wie der Vorderrichter meint, Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung oder etwa — wenigstens soweit die Pachtjagd in Betracht kommen kann — Einkommen aus Grundvermögen bilden, und ob sie deshalb mit ihrem vollen oder nur mit der Hälfte oder mit einem anderen Teilbetrage als steuerpflichtig anzusetzen sind. Denn selbst wenn sie voll angefest werden, führt die richtige Rechnung schon zu einer niedrigeren Steuer, als Kläger zugestanden hat.

Werden nämlich als der Wohnsitzgemeinde X. steuerpflichtig angefest das Einkommen

a) aus Kapitalvermögen ganz mit . . . . .	546,00 Mk.
b) aus Jagdnutzung (vorbehaltlich der berührten Frage) ganz mit . . . . .	429,00 .
c) aus Grundvermögen (den in X. gelegenen Dienstländereien) zur Hälfte mit . . . . .	38,19 .
d) an Gehalt und Wert der freien Wohnung zur Hälfte mit . . . . .	1988,00 .
so ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von . . . . .	3001,19 Mk.

Der Provinzialsteuerfuß für X. als Wohnsitzgemeinde ist zu ermitteln durch Reduzierung des dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen entsprechenden Satzes. Das gesamte steuerpflichtige Einkommen beträgt 3001,19 Mk. +  $\frac{851,63 \text{ Mk.}}{2}$  = 3427 Mk. und der Steuerfuß

von ihm 70 Mk. Von diesem Satze entfallen auf X.  $\frac{3001}{3427}$  stel = 64,21 Mk., so daß die Gemeinde-Einkommensteuer bei 235 % Zuschlag 144,05 Mk. betragen würde.

Von diesen 144,05 Mk. wiederum entfallen auf das in X. steuerpflichtige Dienst-einkommen (von 2026,19 Mk.)  $\frac{2026}{3001}$  stel = 97,25 Mk. und auf das außerdienstliche Ein-

kommen der Rest von 46,80 Mk. Da nun aber die auf das Dienst Einkommen treffenden 97,25 Mk. mehr als 2 % des unverfürzten, für X. zu rechnenden Dienst Einkommens von 4052,37 Mk. betragen, so sind sie auf diese 2 % mit 81,05 Mk. herabzusetzen. Durch Hinzutritt der auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden 46,80 Mk. ergibt sich auf diese Weise eine Gemeinde-Einkommensteuer von 127,85 Mk. Das ist noch weniger als die 132,06 Mk., welche der Kläger angeboten hat, so daß also schon jetzt der Klageantrag gerechtfertigt erschten. (M. L. v. 12. 5. 1905, III 5924, M. Bl. f. L. S. 156.)

§ 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten (Hand- und Spanndienste, § 68 des Kommunalabgaben-Gesetzes) frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

— Dieser Paragraph ist ersetzt durch § 68 des Kommunalabgaben-Gesetzes. —

§ 11. Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§ 1 bis 5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeindecinwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

## b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen und Forsten

§ 44. 1. Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältnis zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

2. Das Verhältnis ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

## Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten

§ 54. 1. Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur

Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

2. Solange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absätze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

3. Werden mehr als 150 % der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben, und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 % belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 % der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

§ 55. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

### **Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.**

§ 60. 1. Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginns und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

2. Im übrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:

- a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
- b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§ 33 letzter Absatz) beginnenden Monats;
- c) -----

Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht in Folge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.

2. Die Steuerpflicht erlischt:

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
- b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;
- c) -----

### **Veranlagung und Erhebung.**

§ 61. Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

§ 62. Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzuteilen.

§ 65. Im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der

Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mitteilung.

§ 66. Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 65) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Heberperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

### Naturaldienste.

§ 68. 1. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden. — — — — —

3. Die Dienste können mit Ausnahme von Notsfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

4. Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird. — — — — —

6. Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit.

Zu den Naturaldiensten, von welchen die Beamten befreit sind, gehört auch die Unterhaltung, Reinigung und das Bestreuen (bei Glätteis) der Bürgersteige vor den Dienstwohnungen. (R. G., D. F. Z. 1907 S. 715.)

### § 90.

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumnis der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungsverfahren betreiben zu lassen.

### Hundesteuer.

§ 16. Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht. (§ 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.)

### Befreiungen.

Nach Artikel 12 der Anweisung des F. M. v. 10. 5. 1894 zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes sollen die Eigentümer von Hunden insoweit mit der Besteuerung verschont werden, als die Hunde zur Bewachung oder zum Gewerbebetrieb unentbehrlich sind. Demzufolge ist in den Gemeinde-Regulativen über die Erhebung einer Hundesteuer zumeist folgende Bestimmung aufgenommen:

Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbebetrieb unentbehrlich sind und nur zu diesem Zwecke verwendet werden.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

- a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden,
- b) für Hirten- und Fleischhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Jiehhunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden.

<sup>1</sup> Hundesteuerfreiheit kann nur dann eintreten, wenn neben der allgemeinen Voraussetzung der Unentbehrlichkeit auch noch wenigstens eine der vorstehend unter a und b aufgeführten besonderen Voraussetzungen zutrifft. (D. B. G. v. 7. 3. 1896, Selbstbeam. 1897 S. 217.)

<sup>2</sup> Über die Voraussetzung der Steuerfreiheit von Hirtenhunden sagt das D. B. G. in den Gründen zu dem Erf. v. 15. 12. 1897:

„Wie aber als der im Gewerbe regelmäßig unentbehrliche „Fleischhund“ nur der einem „Fleischer“ für diesen seinen Beruf dienende erachtet werden kann, so sind auch „Hirtenhunde“ nur solche, die von einem berufsmäßigen Hirten für die Zwecke ihres Berufes gehalten werden, nicht aber alle diejenigen, die ein Landwirt oder ein sonstiger

Viehbesitzer hält und durch Angehörigen oder sein Besinde auch beim Hüten des Viehes benutzen läßt. In diesem Sinne ist der Ausdruck der Hundsteuerordnungen wie von den Verwaltungsbehörden, so auch in mehrfachen Entscheidungen des D. B. G. aufgefaßt worden. Der Vorderrichter hat daher mit Recht den vom Kläger, einem Oberförster, zum Viehhüten gehaltenen Hund nicht als einen steuerfreien Hirtenhund angesehen.

Wenn endlich der Kläger die Steuerfreiheit noch aus der dienstlichen Verpflichtung der Forstbeamten, gewisse Hunde zu halten (§ 67 der Geschäftsantw. f. d. Oberf.), herleiten will, so ist zu bemerken, daß einmal die Befugnis, das Halten von Hunden zu besteuern, den Kreisen ohne jede Einschränkung eingeräumt ist, und daß ferner den Forstbeamten schon unter der Herrschaft des bis zum 1. 4. 1895 gültigen Rechts die Steuerfreiheit wegen der für Dienstzwecke gehaltenen Hunde nicht zuzam." (Selbstverm. 1898 S. 577.)

Hunde, welche zum Zwecke der Dressur oder des Handels gehalten werden, können gesetzlich von den Gemeinden zur Hundsteuer herangezogen werden. (D. B. G. v. 17. 1. 1896, Selbstverm. S. 602.)

Ebenso sind die zur gewerbsmäßig betriebenen Hundzuchterei gehaltenen Hunde von der Hundsteuer nicht frei; es sei denn, daß die Steuerfreiheit dieser Hunde in dem örtlich gültigen Steuerregulativ ausgesprochen ist. (D. B. G. v. 5. 3. 1881, Kamptz II S. 66.)

## Rechtsmittel.

§ 69. 1. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

2. Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zugrunde liegenden Staatssteuerfuß und bei besonderen Gemeinde-Einkommensteuern gegen die Höhe des zur Staats-Einkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

§ 70. 1. Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für die Stadtgemeinden (Gutsbezirke) der Kreis-Ausschuß, für die Stadtgemeinden der Bezirks-Ausschuß.

2. Gegen die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 72. Gegen den Beschluß des Kreis-(Bezirks-)Ausschusses findet binnen einer Frist von zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 75. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgehoben.

## Strafen.

§ 79. 1. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

2. Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wesentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

3. Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

# D. Kreis- und Provinzialsteuern.

Kreis- und Provinzialabgabengesetz v. 23. 4. 1906. (G. S. S. 159).<sup>1)</sup>

## I. Kreisabgaben.

### Besteuerungsrecht der Kreise.

§ 1. 1. Die Kreise<sup>1</sup> sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben.

2. Hinsichtlich der Chauffeegelder und anderer Verkehrsabgaben, der Jagdscheinabgaben, der Kosten im Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren sowie hinsichtlich der Erhebung der Betriebs-, der Wanderlager- und der Warenhaussteuer für Rechnung der Kreise bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezieht sich nur auf die Landkreise. Für die Stadtkreise gelten noch wie vor die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2. 1. Die Kreise dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Kreisvermögen, aus Gebühren, Beiträgen und aus den ihnen vom Staate oder von Bezirks- oder Provinzialverbänden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hundesteuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibt.

§ 3. 1. Gewerbliche Unternehmungen der Kreise sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten, durch die Unternehmung dem Kreise erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

2. Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird.

§ 6. 1. Der Kreistag ist befugt, mittels Erlasses von Steuerordnungen indirekte Steuern zu legen:

1. auf den Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Umsatzsteuer);
2. auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Reichs-Gewerbeordnung) (Konzessionssteuer);
3. auf das Halten von Hunden (Hundsteuer).<sup>1</sup>

2. Dabei ist eine Abstufung der Steuersätze — insbesondere auch nach Kreisteilen — zulässig.

3. Die Einführung einer indirekten Steuer durch den Kreis berührt nicht das Recht der Gemeinden zur Erhebung einer entsprechenden Steuer.

<sup>1</sup> Siehe „Hundsteuer“ unter Gemeindesteuern.

### Berteilung der direkten Kreissteuern.

#### Oberverteilung.

§ 7. 1. Zur Aufbringung der direkten Kreissteuern sind die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet.<sup>1</sup>

2. Als Maßstab der Verteilung der Kreissteuern auf diese Verbände dient das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern, einschließlich der Betriebssteuer, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen

<sup>1)</sup> Die Ausführungsanweisung ist am 23. 4. 1906 erlassen (vgl. W. Bl. S. 277).



der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 für die Unterverteilung zu veranlagten ist.

3. Der Einkommensteuer sind die auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. entfallenden Steuerbeträge — § 38 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes<sup>2</sup> — zuzuzählen; indessen kann der Kreistag beschließen, diese Steuerbeträge insgesamt oder mit einem geringeren Prozentsatz als die Einkommensteuer heranzuziehen.

4. Soweit in Gemeinden eine Steuerart zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen worden ist, wird das Steuersoll durch den Kreis Ausschuß veranlagt.

5. Maßgebend für die Verteilung ist das Steuersoll des dem jedesmaligen Etatsjahre vorangegangenen Rechnungsjahrs nach dem Stande des 1. Januar, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Verichtigungen und Veränderungen. Steuerbeträge, welche erst nach dem 1. Januar für das Rechnungsjahr veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte, werden dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet; Steuerbeträge, welche für Vorjahre veranlagt worden sind, werden dem Steuersoll des Jahres, in dem die Veranlagung erfolgt ist, oder dem des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet, je nachdem die Veranlagung vor oder nach dem 1. Januar erfolgt ist.

6. Neben den nach Absatz 1 Verpflichteten haben diejenigen im Kreise wohnenden oder darin ein Einkommen beziehenden (§ 33 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes)<sup>3</sup> Personen, welchen, in Abweichung von dem bisherigen Kreissteuerrechte, nach dem Kommunalabgabengesetz eine gänzliche oder teilweise Einkommensteuerfreiheit zusteht, zu den auf die Einkommensteuer gelegten Kreissteuern insoweit besonders beizutragen, als ihr Einkommen nicht schon gemeindesteuerpflichtig ist. In gleicher Weise wird der Fiskus mit seinem Einkommen aus den von ihm zu Ansiedlungszwecken angekauften Besitzungen zu den Kreisabgaben herangezogen.<sup>4</sup> Die besonderen Steuersätze sind unter sünngemäßer Anwendung der für die Gemeindeeinkommensteuer geltenden Vorschriften einheitlich für den Kreis vom Kreis Ausschusse zu veranlagten und nach dessen näherer Bestimmung von den Veranlagten unmittelbar zu erheben. Die Rechtsmittel der Veranlagten regeln sich nach dem § 14 Abs. 2, 3 und nach dem § 11 Abs. 4, 5 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Frist für den Antrag auf Verteilung kreissteuerpflichtigen Einkommens auf verschiedene Kreise zwei Monate beträgt und zur Beschlußfassung der Bezirks Ausschuß zuständig ist. Im übrigen findet auf die Veranlagung, Nachforderung, Verjährung und Beitreibung dieser Steuerbeträge § 16 Anwendung.

<sup>1</sup> Während früher die einzelnen Kreisangehörigen die steuerpflichtigen Steuersubjekte waren, sind jetzt die Gemeinden und Gutsbezirke die Träger der Kreissteuern. Das Kreissteuersoll wird den Gemeinden und Gutsbezirken in festen Summen überwiesen und von den Gemeinden als eine Gemeindelast aufgebracht. Dadurch wird die notwendige Gleichmäßigkeit der Kreisabgaben und der Gemeindeabgaben auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes herbeigeführt.

Die Gutsbezirke werden rücksichtlich der Kreissteuer ebenso behandelt, als ob sie Landgemeinden wären, d. h. es wird ihnen ihr Kreissteuersoll zugewiesen, und sie bringen es im Wege der Unterverteilung (§ 13) nach den Regeln auf, welche für die Gemeindebesteuerung im Kommunalabgabengesetz gegeben sind.

<sup>2</sup> Abgedruckt unter Gemeindesteuern.

<sup>3</sup> Die früheren Bestimmungen der Kreisordnungen, wonach:

- a) die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude von den Kreislasten befreit, und
- b) der Fiskus zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und der Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden konnte, mit welchem die Einkommensteuer dazu herangezogen wurde,

sind jetzt aufgehoben.

Die Dienstgehülfe und Dienstkünderen der Staatsforstbeamten sind jetzt Kreissteuerpflichtig. Ebenso ist der Fiskus mit dem Reineinkommen aus seinen Forsten zur Kreissteuer heranzuziehen.

§ 8. 1. Der Kreistag kann mittels Erlasses einer Steuerordnung beschließen, daß die der Verteilung der direkten Kreissteuern auf Gemeinden und Gutsbezirke zugrunde zu legende Grund- und Gebäudesteuer durch eine nach dem Maßstabe des Wertes zu veranlagende Steuer vom Grundbesitz ersetzt wird. Dabei soll der Bewertung von Grundstücken, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, in der Regel der Reinertrag zugrunde gelegt werden, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren.

2. Die Grundwertsteuer ist vom Kreisausschusse zu veranlagern.

§ 9. Die Realsteuern sind in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz heranzuziehen, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird; das auf Grund einer Grundwertsteuer (§ 8) zu erhebende Steuerfoll ist nach der Steuersumme zu bemessen, mit welcher die Grund- und Gebäudesteuer im Kreise herangezogen werden darf.

§ 11. 1. Der vom Kreistage festgestellte Kreissteuerbedarf wird, nach Abzug der gemäß § 7 Abs. 6 besonders veranlagten Steuerbeträge, auf die Gemeinden und Gutsbezirke verteilt. Dabei wird ihnen in den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 8 das Ergebnis der Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen mitgeteilt. Die Zahlung an die Kreiskommunalkasse hat zu den von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Terminen zu erfolgen.

2. Gegen die Verteilung der Kreissteuern steht den Gemeinden und Gutsbezirken<sup>1</sup> binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch zu, über welchen der Kreis-  
ausschuß beschließt.

Abs. 3.

4. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

5. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kreissteuern nicht aufgeschoben.

<sup>1</sup> Der Gutsbezirk wird hierbei nicht vom Gutsvorsteher, sondern vom Gutsbesitzer vertreten. (Begrddg.)

#### Unterverteilung.

§ 12. Die Gemeinden haben den auf sie entfallenden Teil des Kreissteuerbedarfs gleich den übrigen Gemeindeausgaben aufzubringen.

<sup>1</sup> Wo die Kreise von der Befugnis Gebrauch machen, die Oberverteilung nach dem Maßstab der Grundwertsteuer vorzunehmen, kann auch die Unterverteilung in den Gemeinden nach diesem Maßstabe und nicht nach der Grund- und Gebäudesteuer erfolgen.

§ 13. 1. In den Gutsbezirken wird der auf sie entfallende Teil des Kreissteuerbedarfs von dem Kreisausschusse gemäß den für die direkten Gemeindesteuern geltenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes — mit Ausschluß des § 49 Abs. 2 und des § 50 Abs. 1 Satz 2<sup>1</sup> — sowie des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 119) durch Veranlagung der Steuerpflichtigen unterverteilt. Die Veranlagung erfolgt nach dem vom Kreistage beschlossenen Maßstabe (§§ 9, 8).<sup>2</sup>

2. Wo nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Veranlagung oder Erhebung von direkten Gemeindesteuern ein Gemeindebeschluß maßgebend ist,<sup>3</sup> tritt an die Stelle eines solchen der Beschluß des Kreisausschusses.

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen betreffen den Vorbehalt eines Einkommensviertels bei der Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens im Verhältnis von Wohnsitz- und Forensalgemeinden, sowie von Wohnsitzgemeinden untereinander.

<sup>2</sup> In den Gutsbezirken geht auch die Unterverteilung von den Kreisorganen aus, und der vom Kreistage beschlossene Verteilungsmaßstab wird ohne weiteres dem einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber wirksam. (Begrddg.)

<sup>3</sup> z. B. zu § 33 Abs. 4 Kommunalabgabengesetzes.

§ 14. 1. Der Kreis-  
ausschuß beschließt über die Art der Steuererhebung in den Gutsbezirken.

2. Gegen die Heranziehung zur Kreissteuer in den Gutsbezirken steht den Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch zu, über welchen der Kreisausschuß beschließt. Hinsichtlich der weiteren Rechtsmittel findet § 11 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes Anwendung.

3. Die Verteilung steuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Gutsbezirke und Gemeinden regelt sich nach den §§ 71 bis 74 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15. 1. Ist in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke das der direkten Kreisbesteuerung zugrunde gelegte Gesamtsteuersoll im Laufe eines Rechnungsjahrs durch Abgänge nach Abzug der Zugänge um mehr als 10 Prozent verringert worden, so ist der Mehrbetrag des Ausfalls auf Antrag vom Kreise zu erstatten. Bei geringerem Ausfalle kann der Kreisausschuß auf Antrag Erstattung gewähren.<sup>1</sup>

2. Das Dienst Einkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten darf zu den auf das Einkommen gelegten Kommunalsteuern nur mit den aus den §§ 4 und 5 Abs. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 (G. S. S. 1648) sich ergebenden Beschränkungen herangezogen werden. Soweit sich der von dem Dienst Einkommen gemäß § 4 a. a. D. berechnete Kommunalsteuerbetrag zufolge der Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieses Gesetzes über das nach dem § 5 Abs. 1 jener Verordnung zulässige Maß erhöhen würde, ist der Kreis auf Antrag der Gemeinde (des Gutsbezirks) zur Erstattung des überschießenden Betrags verpflichtet.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Durch diese Bestimmung werden Härten vermieden, wie sie nach der früheren Kreissteuerpraxis vorkamen.

<sup>2</sup> Die Erträge aus der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten verbleiben also in erster Linie, wie auch nach der bisherigen Gesetzgebung, den Gemeinden, und nur, insoweit der zulässige Höchstprozentfuß von den Gemeinden nicht in Anspruch genommen wird, fallen sie dem Kreise zu.

Das Verfahren wird sich in der Weise gestalten, daß zwar bei der Umlegung der Kreisabgaben das Privileg der Beamten, wonach sie nur eine Maximalsumme an Steuern zu entrichten haben, nicht berücksichtigt wird. Die Gemeinden und Gutsbezirke können dann aber beim Kreise die Erstattung des ihnen etwa zu viel aufgelegten Betrages beantragen. (Vgl. Stenograph. Ber. Abg.-Ks. S. 2131.)

§ 18. Das Rechnungsjahr für den Kreishaushalt beginnt mit dem 1. April und endigt mit dem 31. März.

## II. Provinzialabgaben (Bezirksabgaben).

§ 21. 1. Die Provinzen (Bezirksverbände)<sup>1</sup> sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren, Beiträge und direkte Steuern zu erheben.

2. Hinsichtlich der Chauffeegeleher und anderen Verkehrsabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

<sup>1</sup> Bezirksverbände bzw. Bezirksabgaben gibt es nur in der Provinz Hessen-Rassau.

§ 25. 1. Zur Aufbringung der Provinzial-(Bezirks-)Steuern sind die einzelnen Land- und Stadtkreise verpflichtet.

2. Maßgebend für die Verteilung ist in den Landkreisen das der Kreisbesteuerung des jeweilig laufenden Rechnungsjahrs gemäß § 7 Abs. 5 zugrunde gelegte Steuersoll, in den Stadtkreisen das Steuersoll des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahrs nach dem Stande des 1. Januar.

§ 29. Die Land- und Stadtkreise haben den auf sie entfallenden Teil des Provinzial-(Bezirks-)Steuerbedarfs gleich den übrigen Kreis- bzw. Gemeindegabgaben aufzubringen.

<sup>1</sup> In den den Gemeinden und Gutsbezirken zur Aufbringung überwiesenen Kreissteuern sind die Provinzialsteuern immer mitenthalten.

### III. Amts- und Landeskommunalabgaben in den Hohenzollernschen Ländern.

§ 34. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Amts- und Landeskommunalabgaben in den Hohenzollernschen Ländern mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. die Gefällsteuer den Grund- und Gebäudesteuern gleichgestellt wird,
2. die für die Hohenzollernschen Länder geltenden besonderen wegerechtlichen Bestimmungen nicht berührt werden.

## E. Schulsteuern.

Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen,  
vom 28. 7. 1908. (G. S. S. 335.)

Geltungsbereich.

Dieses Gesetz gilt für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Provinzen Westpreußen und Posen.\*)

Es tritt in Kraft am 1. 4. 1908.

### Träger der Schullast.

§ 1. 1. Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin

\*) Der Ausschluß der Provinzen Westpreußen und Posen von dem Geltungsbereich des Gesetzes ist erforderlich, um bei der herrschenden nationalen Spannung in jenen Landesteilen eine weitergehende Beunruhigung zu vermeiden, wie sie mit der Neuregelung dieser wichtigen Verhältnisse des öffentlichen Lebens infolge der eintretenden Verschiebung der Lasten und der Veränderung der Verwaltungsorgane untrennbar verbunden sein würde. (Begründg.)

Die Grundsätze für die Verteilung der Volksschullasten in diesen beiden Provinzen sind folgende:

#### I. Provinz Westpreußen.

Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. 12. 1845.

§ 89. Sind keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen.

U n e r k l a r u n g: Die Schulabgaben sind also Kommunalsteuern.

§ 40. Gehören mehrere Gemeinden zu derselben Schule, so wird, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtsmittel ein anderes bestimmen, der Anteil der einzelnen Gemeinden nach der Zahl der Haushaltungen festgesetzt und in jeder Gemeinde für sich nach § 89 aufgebracht. Bei Regulierung der Beiträge derjenigen Personen, welche auf Borwerken oder sonst außerhalb des Gemeindebezirkes wohnen, kommen die Vorschriften der §§ 66 bis 69 zur Anwendung.

§ 66. Für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirkes auf gutherrlichem Borwerkslande wohnenden Diensthöten, Tagelöhner, Anstiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden.

§ 68. Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht imstande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege, zu bestreiten.

§ 60. Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittlung des Nahrungskandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat. Den Ausfall trägt der Grundherr.

§ 66. — Schulmatrikeln. — Die Räte haben für jede einzelne Schule unter Zugiehung der Gutsherrn, des Schulvorstandes, der Gemeinden und der sonst beteiligten Personen eine Matrikel, welche den Umfang des Schulbezirkes, das Vermögen und die Einkünfte der Schule und die Gerechtigkeiten und Verpflichtungen der Beteiligten vollständig umfaßt, aufzunehmen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Spätere Veränderungen sind in der Matrikel nachzutragen.

U n e r k l a r u n g: Die bei der Aufnahme der Schulmatrikel in den einzelnen Gemeinden vorhandene und in die Matrikel aufgenommene Zahl der Haushaltungen ist den Festsetzungen nach § 40 zugrunde zu legen und nicht die zur Zeit der Festsetzung wirklich vorhandene Zahl der Haushaltungen.

Die §§ 66, 68 und 60 finden Anwendung auf die Inhaber der Forstdienstgehöfte. Forstsklaus als Grundherr der Forstgutsbezirke hat für die über die Leistungsfähigkeit der Inhaber hinausgehenden Schulunterhaltungskosten einzutreten.

Beispiel: Der Schulverband Z mit matrikelmäßig 88 Haushaltungen hat nach Anrechnung des Staatszuschusses, der Schulverzuhrnistrafen usw. an Schulunterhaltungskosten aufzubringen:

geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

2. Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbände (Gesamt Schulverbände) vereinigt.

3. Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann mehreren Gesamt Schulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie einen eigenen Schulverband bildet, zugleich einem oder mehreren Gesamt Schulverbänden angehören.

§ 2. Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband.

§ 3. Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamt Schulverbände beschließt bei Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) nach Anhörung des Kreis Ausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirks Ausschusses, die Schulaufsichtsbehörde.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Schulaufsichtsbehörde ist die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 5. 1. Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Schulverbände Schulkinder eines Schulverbandes gastweise der Schule eines anderen zuweisen.

2. Die Vergütung für den gastweisen Besuch ist von dem Schulverband,<sup>1</sup> aus welchem die Zuweisung erfolgt, zu zahlen.

<sup>1</sup> Die Vergütung ist vom Schulverbände, nicht von den Vertretern der einzelnen Kinder zu zahlen.

### Verteilung der Volksschullasten.

§ 7. 1. In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindefaß aufgebracht.<sup>1</sup>

2. Die Verpflichtung der nach — — — — — § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152)<sup>2</sup> von der Gemeinde-

I. Gehalt usw. für den Lehrer: bar 455,20 M.  
 Hiervon entfallen auf den Forstgutsbezirk A mit matrikelmäßig  
 7 Haushaltungen  $\frac{455,20 \cdot 7}{88} = \dots \dots \dots 36,40$  M.

II. Naturalleistungen.  
 a) Für Getreide, Heu und Stroh, matrikelmäßig nach dem Martini-Durchschnittspreise in dem Markorte B in Geld berechnet = 209,51 M.  
 Hiervon entfallen auf die 7 Haushaltungen des Forstgutsbezirktes A  $\frac{209,51 \cdot 7}{88} = 22,78$  „  
 b) Anfuhr des Schuldeputatholzes.  
 Vom ganzen vom Staat gelieferten Brennholzquantum von 50,1 rm Kiefern-Rößen entfielen zur Anfuhr auf die 7 Haushaltungen des Forstgutsbezirktes A  $\frac{50,1 \cdot 7}{88} =$  rund 4,2 rm, welche in Verding angefahren sind für . . . . . 8,00 „

III. — Sind auch Baukosten aufzubringen, so ist der anteilige Betrag hier mit aufzunehmen. —  
 Auf den Forstgutsbezirk A entfallen somit im ganzen 64,18 M.

Hierzu haben beizutragen — angenommen die königliche Regierung hat gemäß § 60 der Schulordnung als äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit 125% des veranlagten Einkommensteuerfaßes bzw. bei Beamten 260%, desjenigen Steuerfaßes, welcher gemäß § 4 der oben aufgeführten Verordnung vom 23. 9. 1887 dem halben Dienstverdienst entspricht, festgesetzt —:

a) 5 Malbarbeiter je 125% des veranlagten Steuerfaßes von 1,20 M. } (§ 88 des Kommunalabgabengesetzes) 7,50  
 b) 8 Stück Gefinde desgl. von 0,80 M. } gefetzes) 6,00  
 c) Revierförster B. 260% des Steuerfaßes von 9 M. (Hälfte des Dienst-

einkommens von  $\frac{2172,00}{2} = 1086,00$  nach § 17 des Einkommenst.-Gef. vom 24. 6. 1891) = 22,50 M.

Gemäß § 5 der obigen Verord. v. 23. 9. 1887 kann derselbe aber höchstens bis 2% von 2172,00 M. = 43,45 „ zu den gesamten Kommunalabgaben herangezogen werden.

Er hat bereits gezahlt zu den Armenlasten . . . = 7,40 „

Within kann derselbe zu den Schulabgaben noch herangezogen werden mit . . . 96,05  
 = 49,55 „

Vom Forstfiskus als Grundherr des Forstgutsbezirktes A bleiben zu zahlen . . . . . 14,58 M.

Hat der Beamte (zu c) neben dem Dienstverdienst noch Privat Einkommen, oder sind bei der Steuer- veranlagung gesetzmäßig zulässige Abzüge (§§ 9 und 18 des Einkommenst.-Gef.) usw. zu berücksichtigen, so

einkommensteuer befreiten Personen, zu den Volksschullasten beizutragen, wird durch Gesetz geregelt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> In den Einzelgemeinden ist die Erhebung einer besonderen Schulsteuer also ausgeschlossen. Die Schulsteuern sind in den zur Erhebung kommenden Kommunalsteuern mit enthalten.

<sup>2</sup> Abgedruckt unter „Gemeindesteuern“.

<sup>3</sup> Bis zum Erlaß dieses besonderen Gesetzes kommen bei den Beamten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. 9. 1867, betreffend das Kommunalsteuerprivileg, zur Anwendung.

**§ 8.** 1. In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen.

2. Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesizers, oder steht innerhalb des Gutsbezirkes einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu, oder wohnen im Gutsbezirke Steuerpflichtige, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen, so sind auf dessen Antrag die Schullasten mit der Maßgabe unterzuertheilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (S. S. 152) angepaßt wird.<sup>1</sup> Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Statut zu treffen, welches nach Anhörung der Beteiligten vom Kreisausschusse zu erlassen ist und der Bestätigung durch den Bezirksausschuß bedarf.

3. Auf Antrag des Gutsbesizers ist das Statut wieder aufzuheben.

<sup>1</sup> Auch in den Gutsbezirken sind die Schulabgaben als eine Kommunalabgabe anzusehen.

**§ 9.** 1. In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung der Schulunterhaltungslasten auf die den Verband bildenden Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden Kinder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnisse des Steuerzolls dieser Gemeinden (Gutsbezirke), welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen.

2. Die Zahl der Kinder wird für die Verteilung nach dem Durchschnitte der am 1. Mai und 1. November der letzten drei Jahre die Volksschule besuchenden Kinder berechnet. Die Feststellung der Verhältniszahl erfolgt für drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.

ergibt sich der in diese Berechnung einzustellende Betrag nach den Anmerkungen und Beispielen zu den §§ 4 und 9 der Verordnung vom 23. 9. 1867.

## II. Provinz Posen.

### Allgemeines Landrecht. Teil II, Titel 12.

§ 99. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 100. Sind jedoch für die Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 101. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Ortsobrigkeit ausgeschlossen werden.

§ 102. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind dann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§ 104. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als eine gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 106. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kammerreieigentum, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden und zum Bause notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

Anmerkung: Die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule liegt hiernach in der Provinz Posen besonderen Schulsozialitäten ob. Als Mitglied der Sozialität gilt jede im Schulbezirk wohnhafte, rechtlich und wirtschaftlich selbständige Person, die ein eigenes Einkommen hat. Die Mitgliedschaft ist insbesondere unabhängig von der Volljährigkeit, vom Geschlecht, von der Verheiratung, von dem Besitz schulpflichtiger Kinder, von der Führung eines eigenen Haushalts, von der Stellung in fremden Diensten.

Die Kosten des Volksschulwesens sind daher an sich keine Kommunallast, sondern eine Sozialitätslast des Schulbezirkes, und die Beamten sind mit ihrem vollen Einkommen herauszutragen. Das gemäß der Verordnung vom 23. 9. 1867 bestehende Kommunalsteuerprivileg der Beamten findet keine Anwendung.

Nur dann sind die Schulbeiträge als Kommunalabgaben anzusehen, und bei den Beamten kommt das Kommunalsteuerprivileg zur Anwendung, wenn in der betreffenden Gemeinde durch einen förmlichen Gemeindecentschuß die Unterhaltung der Schulen als eine Last der Gemeinde übernommen worden ist.

# Verwaltung der Volksschulangelegenheiten.

## 1. Stadtgemeinden.

§ 43. 1. Den Gemeindeorganen bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.

2. Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinden zustehenden Angelegenheiten der Volksschule eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

## 2. Landgemeinden und Gutsbezirke.

§ 46. 1. Die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Rechnungsentlastung und die vermögensrechtliche Vertretung nach außen erfolgt in Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, durch deren verfassungsmäßige Organe, in Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gutsvorsteher, im Falle des § 8 Abs. 2 durch eine zu diesem Zwecke zu bildende Gutsvertretung.

2. Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahl der Gutsvertretung sind in dem gemäß § 8 Abs. 2 durch den Kreisausschuß zu erlassenden Statute zu treffen.

§ 47. 1. In Landgemeinden, welche einen eigenen Schulverband bilden, ist für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschulen ausschließlich der im § 46 Abs. 1 bezeichneten ein Schulvorstand einzusetzen.

2. Der Schulvorstand hat zugleich für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen. Die näheren Anweisungen werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen.

## 3. Gesamtschulverbände.

§ 49. Die Verwaltung der im § 43 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt in Gesamtschulverbänden durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher. Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 50. Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke.

# F. Kirchensteuern.

## Gesetze.

Gesetz vom 14. 7. 1905 (G. S. S. 277) und Kirchengesetz vom 26. 5. 1905 (Kirchliches Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 31), betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie einschl. der Hohenzollernschen Lande.

Gesetze vom 22. 3. 1906 (G. S. S. 41, 46) und Kirchengesetze vom 10. 3. 1906, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover und der evangelischen Kirchen in den Konsistorialbezirken Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.

Gesetz vom 14. 7. 1905 (G. S. S. 281), betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden.

— Die Ausführungsanweisungen sind vom Kultusminister am 24. 3. 1906 erlassen und durch die Amtsblätter veröffentlicht. —

Die Grundsätze, nach welchen Kirchensteuern erhoben werden dürfen, sind für die christlichen Konfessionen gleich, nur formelle Verschiedenheiten bestehen entsprechend den besonderen Kirchenverfassungen derselben. Die formellen Verschiedenheiten der katholischen Konfession sind in ( ) vermerkt.

## I. Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden.

1. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben. Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Recht aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden.

2. Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung durch das Konfistorium (die bischöfliche Behörde) und die staatliche Aufsichtsbehörde.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Regierungspräsident, und bei Verweigerung durch diesen kann Beschwerde beim Oberpräsidenten erfolgen, der endgültig entscheidet.

## II. Steuerpflicht.

2. Kirchensteuerpflichtig sind alle Evangelischen (Katholiken), welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz<sup>1</sup> angehören.

<sup>1</sup> Wohnsitz ist erforderlich, die Kirchensteuerpflicht kann niemals, wie z. B. die Kommunalsteuerpflicht, lediglich durch Aufenthalt begründet werden.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen von der Steuerpflicht bei den Evangelischen und den Katholiken sind nach der Bestimmung des Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. 5. 1873 (G. S. S. 207) § 3 — siehe Anmerkung 1 zu Biffer 8 — diejenigen, welche in den Formen, die dieses Gesetz vorschreibt, aus ihrer christlichen Kirche ausgetreten sind; sowie ferner bei den Evangelischen die Angehörigen derjenigen evangelischen Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden nach Staatsgesetz Korporationsrechte haben mit der Wirkung, daß die Mitglieder ihrer Gemeinden der Steuerpflicht in den Gemeinden der evangelischen Landeskirche nicht unterliegen. Zu ihnen gehören die Gemeinden der Herrenhuter, der sog. Altlutheraner, der Niederländisch-Reformierten (sog. Kohlbrüggtaner), der Mennoniten und Baptisten. (Kommiss.-Ber. d. Herrenhauses S. 5.)

3. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes (Biffer 2) folgenden Monats. Sie erlischt, unbeschadet der Vorschrift des § 3 des Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (G. S. S. 207):<sup>1</sup>

a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist,

b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes (Biffer 2) mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Kirchengemeinde hiervon keine Anzeige erstattet worden ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats.

<sup>1</sup> Aus einer christlichen Religionspartei Ausgetretene haben bis zum Ablauf des ersten und, im Falle außerordentlicher, bereits vorher als notwendig anerkannter Bauten, des zweiten auf die gerichtliche Austrittserklärung folgenden Kalenderjahrs an die bisherige Parochialkirche Abgaben zu leisten.

4. Bei Personen mit mehrfachem Wohnsitz haben alle beteiligten Kirchengemeinden einen Anspruch auf Kirchensteuer. Die in der Vorbemerkung verzeichneten Kirchenetze enthalten im § 4 darüber nähere Bestimmungen.



5. 1. Gehören Ehemann und Ehefrau Kirchengemeinden verschiedener (evangelischer und katholischer) Konfession an (Mischehe), so hat jede Kirchengemeinde ihren Teil der gemischten Ehe nur von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuerfasses (Ziffer 9), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.

2. Erfolgt ausnahmsweise eine gesonderte Veranlagung der Ehefrau zu den Staatssteuern, so findet eine Halbierung der Steuerfasse nicht statt. Jede Kirchengemeinde kann dann nur den ihr zugehörigen Ehegatten und nur nach Maßgabe seines Steuerfasses zur kirchlichen Besteuerung heranziehen.

1 Der Umstand, daß der Ehe die kirchliche Trauung nicht gewährt worden ist bzw. nicht hat gewährt werden können, ist ebenso wie die Verletzung der kirchlichen Pflicht, für das Ehehindnis die Trauung nachzusehen oder von einer Eheschließung abzusehen, für die Steuerpflicht eines Teiles der Ehe ohne Bedeutung. (Begrbg. S. 60.)

6. Inwieweit der Patron oder ein sonst speziell Verpflichteter als solcher nach bestehendem Rechte für einzelne kirchliche Bedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beizutragen hat, ist er als Gemeindeglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfange wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

7. 1. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehenden gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder den staatlich veranlagten Steuern haben die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge.

2. Von der Kirchensteuer sind ferner befreit die Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Dienstinkommens und ihres Ruhegehalts.

8. Auf speziellen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen zur Leistung von Kirchensteuern oder Befreiungen von solchen bleiben unberührt.

### III. Umlegung der Kirchensteuer.

#### a) Verteilungsmaßstab.

9. 1. Die Kirchensteuern sind für das Rechnungsjahr umzulegen.

2. Als Maßstab der Umlegung dient die Staatseinkommensteuer, erforderlichenfalls einschließlich der staatlich veranlagten fingierten Normalsteuerfasse, und, sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

3. Die Ergänzungssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie die Betriebssteuer und die Warenhaussteuer sind bei der Umlegung der Kirchensteuern nicht heranzuziehen.

10. 1. Die Heranziehung der Staatseinkommensteuer hat mit den aus den Ziffern 2 und 4 sich ergebenden Maßnahmen im vollen Umfange stattzufinden.

2. Die Heranziehung der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern ist nur insoweit zulässig, als diese Steuern für Grundbesitz bzw. Betriebe veranlagt sind, welche in der Kirchengemeinde belegen sind.

3. Die Realsteuern dürfen nicht mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden als die Staatseinkommensteuer. Wie die vollständige Freilassung der Realsteuern ist auch eine geringere Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern zulässig.

#### b) Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuer.

11. 1. Die Kirchensteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen.

2. Die Erhebung erfolgt in der Form von Zuschlägen.

3. Die Zuschläge zu den einzelnen, der Veranlagung zugrunde gelegten Staatssteuern müssen gleichmäßige sein.

4. Eine Minderbelastung oder Freilassung der fingierten Normalsteuerfasse und der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer ist nicht ausgeschlossen.

5. Steuerpflichtige, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten, sind zur Kirchensteuer nicht heranzuziehen.

12. Handelt es sich um Einrichtungen oder Aufwendungen, welche in besonders hervorragendem Maße einem Teile der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann die Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende besondere Belastung dieses Teiles beschließen.

13. 1. In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, ist der dem Zuschlage zugrunde zu legende Steuerfuß von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (Ziffer 14) nach den für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen zu ermitteln.

2. Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln sowie auf Grund der §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (S. S. 175) erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuern zieht die entsprechende Änderung der Veranlagung zur Kirchensteuer nach sich.

## IV. Verfahren.

### a) Ausschreibung.

14. 1. Die Veranlagung erfolgt für jedes Rechnungsjahr durch den Gemeindefkirchenrat (Presbyterium — Kirchenkollegium) bei den Evangelischen und durch den Kirchenvorstand bei den Katholiken.

2. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

3. Der Beschlußfassung der kirchlichen Organe bleibt es überlassen, an Stelle des Rechnungsjahrs eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

15. Den kirchlichen Veranlagungsbehörden (Ziffer 14) sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren es für die Besteuerung bedarf, auf Erfordern mitzutheilen.

16. 1. Die Erhebung der Kirchensteuern ist durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bekannt zu machen.

2. Die Offenlegung einer Heberolle findet nicht statt.

3. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Bekanntmachung des Steuerfußes an die Steuerpflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung anzuordnen.

4. Bei Zugängen im Laufe des Jahres, sowie in denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, bedarf es stets besonderer verschlossener Mitteilung.

5. Nach erfolgter Bekanntmachung ist die Steuer in den ersten acht Tagen eines jeden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

6. An Stelle des Vierteljahrs kann durch Beschluß der kirchlichen Veranlagungsbehörde (Ziffer 14) eine halbjährliche und, falls nicht mehr als 20% der Staatseinkommensteuer zu erheben sind, eine jährliche Heberperiode eingeführt werden. Auch kann festgestellt werden, daß die Hebung gleichzeitig mit der Einziehung der Staats- oder Kommunalsteuern an einem oder mehreren Einziehungsterminen erfolge.

7. Wird im Laufe des Rechnungsjahrs eine außerordentliche Umlage notwendig, so ist über die Termine der Einziehung in dem Steuerbeschlusse Bestimmung zu treffen.

8. Die Einziehung selbst findet auf Grund einer vorher ergangenen oder spätestens gleichzeitig erfolgenden Zahlungsaufforderung statt, die, wenn sie schriftlich geschieht, verschlossen sein muß.

17. Die Zwangsvollstreckung wegen einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

### b) Rechtsmittel.

18. 1. Den zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung bzw. Veranlagung der Einspruch zu.

2. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet (Ziffer 16 letzter Absatz), von den Evangelischen

bei dem Gemeinde-Kirchenrate (Presbyterium, Kirchenkollegium) und von den Katholiken bei dem Kirchenvorstande, einzulegen.

3. Einsprüche, welche sich gegen die staatliche Veranlagung richten, sind unzulässig.

19. Über den Einspruch beschließt der Gemeindefkirchenrat (Kirchenvorstand bei den Katholiken).

20. 1. Gegen die Entscheidungen des Gemeindefkirchenrats (Kirchenvorstandes) über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu Kirchensteuern steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Konsistorium (der bischöflichen Behörde) einzulegen ist. Das Konsistorium (die bischöfliche Behörde) legt die Beschwerde mit seiner Äußerung der Staatsbehörde (Regierungspräsident) vor.

2. Die Entscheidung der Staatsbehörde erfolgt nach Anhörung der Kirchengemeinde.

21. 1. Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden (Ziffer 20) steht binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen sowohl den Steuerpflichtigen, als auch den beteiligten Kirchengemeinden die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

2. Die Klage ist zu richten gegen den Steuerpflichtigen, wenn sie von einer Kirchengemeinde angestellt wird, gegen die steuerfordernde Kirchengemeinde, wenn der Steuerpflichtige klagt.

22. 1. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

2. Die Staatsbehörde ist befugt, bis zur endgültigen Entscheidung die vorläufige Ausführung der Vollstreckung anzuordnen.

### 23. Hand- und Spanndienste.

1. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, an Stelle der Leistung von Hand- und Spanndiensten die Erhebung eines dem Werte entsprechenden Geldbetrags im Wege der Kirchensteuer zu beschließen.

2. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

1 Die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten kommt hier nur als Verpflichtung gegenüber der Kirchengemeinde in Betracht. Auf etwaige Verpflichtungen dem Pfarrer oder Kirchenbeamten gegenüber, z. B. zur Bestellung von Fuhrwerk, bezieht sich diese Bestimmung nicht. (Wegrdg. S. 44.)

2 Bei Neu- und Reparaturbauten der Kirchengebäude müssen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nötigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten, sofern dieselben nicht dem Patron zur Last fallen.

Die Verteilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnis geschehen, wie bei Gemeindekosten.

Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeinde des Dorfes, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindekosten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauten und Reparaturen beitragen.

Ihr Verhältnis dabei wird in Ansehung der Handdienste nach der Zahl der Familien, sowie in Ansehung der Spanndienste nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen. (A. L. R. II, Tit. 11 §§ 714 bis 719.)

24. Die Befugnis der Kirchengemeinden, auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften dieser Kirchengesetze abweichender Ordnungen Kirchensteuern umzulegen, bleibt unberührt.<sup>1</sup> Die Kirchengemeinden sind jedoch in allen Fällen berechtigt, die Aufbringung kirchlicher Umlagen nach Maßgabe der Vorschriften der Kirchengesetze zu beschließen.

<sup>1</sup> Auch die nach älterem Recht vielfach bestehenden Personalsteuern und kirchlichen Abgaben — Personal-Dezem, Kopfsteuer, Bierzeitengeld usw., Einschreibgeld für die Beteiligung an der Abendmahlsfeier usw. — können weiterhin zur Erhebung kommen.

25. Hinsichtlich der Besteuerung usw. seitens der Kirchengemeinden genießen die Beamten keine Vorrechte.

# G. Stempelsteuer.

Gesetz vom 31. 7. 1895. (G. S. S. 413.)<sup>\*)</sup>

## I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

### § 1. Gegenstand der Stempelsteuer.

Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben.

### § 3. Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.

1. Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt.

2. Für die Stempelpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die Wieder-  
aufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts — vorbehaltlich entgegen-  
stehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs —, sowie die Vernichtung der  
Urkunde ohne Bedeutung.

### § 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

1. Von der Stempelsteuer sind befreit:

- a) Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 Mk. nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält;
- b) Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preussischen Staates in Folge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;
- c) die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste, sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;

h) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

2. Die Befreiung zu a) findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigt.

<sup>1</sup> Auch die die Befreiung von Kontrollversammlungen bezweckenden Zeugnisse sind stempelfrei. (R. F. v. 13. 1. 1897, R. Bl. S. 25.)

<sup>2</sup> Zu h) kommen unter anderem folgende Gesetze usw. bzw. danach ausgestellte Urkunden in Betracht:

- a) alle in Deichbau- und Vorflut-Angelegenheiten bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Verhandlungen (R. R. D. v. 24. 3. 1839 u. F. R. v. 7. 5. 1839, F. R. Bl. S. 243);
- b) die im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen (Gesetz vom 3. 5. 1853, G. S. S. 170);
- c) das Verfahren in Streitfachen der Armenverbände und die Entscheidungen in solchen Verfahren (§§ 56 u. 60 des Gesetzes vom 8. 3. 1871, G. S. S. 130);
- d) alle auf Grund des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. 7. 1875 (G. S. S. 416) in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen

<sup>\*)</sup> Dies ist das preussische Stempelsteuergesetz.

Daneben besteht das Reichsstempelgesetz vom 3. 6. 1908 (R. G. Bl. S. 606). Hiernach werden für das Reich Stempelabgaben erhoben von:

- a) Aktien, Kuren, Renten- und Schulverschreibungen;
- b) den börsenmäßigen Kauf- und Anschaffungsgeschäften;
- c) Botterietlosen;
- d) Frachtkunden und Personenzettelkarten;
- e) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und
- f) den Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktien- usw. Gesellschaften.

- und Geschäfte einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Verächtern oder anderen Behörden zu erteilenden Austunft (§ 18);
- e) das gesamte Verfahren einschließlich der Genehmigungs-Erteilungen über die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (Gesetz vom 10. 8. 1904, G. S. S. 227), Hannover (Gesetz vom 4. 7. 1887, G. S. S. 324), Schleswig-Holstein (Gesetz vom 13. 6. 1888, G. S. S. 243) und Hessen-Rhassau (Gesetz vom 11. 6. 1890, G. S. S. 173);
- f) die bei Durchführung der Arbeiterversicherungs-Gesetze erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, sowie privatschriftlichen Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Nachweise usw. Bei der Krankenversicherung laut Gesetz vom 10. 4. 1892 (R. G. Bl. S. 417), der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung laut Gesetz vom 30. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 641) und der Invalidenversicherung laut Gesetz vom 13. 7. 1899 (R. G. Bl. S. 393);
- g) die nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. 6. 1891 (R. G. Bl. S. 261) seitens der Polizeibehörde erfolgende Ausstellung des Arbeitsbuchs für Arbeiter und Beglaubigung der darin vom Arbeitgeber gemachten Eintragungen, und die von der Gemeindebehörde erfolgende Beglaubigung des für einen Lehrling von dem Lehrherrn ausgestellten Zeugnisses.

## § 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.

### 1. Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

- a) der König, die Königin und die königlichen Witwen;
- b) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preussischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten.

2. Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.

3. Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§ 9) entrichtet werden.

4. Bei Verträgen über Lieferungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preussischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preussischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten.

1 Zu den über- und Nebeneemplaren ist zwar ein Stempel von 1 M. 50 Pf. erforderlich, wenn jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nötig gewesen ist, so bedarf es dessen auch nur zu den Nebeneemplaren oder den beglaubigten Abschriften.

Wenn demnach eine stempelfreie Behörde einen, dem allgemeinen Vertragstempel von 1 M. 50 Pf. unterliegenden Vertrag abschließt, zu welchem es also vermöge ihrer Stempelfreiheit nur desselben Vertragstempels in dem darstellbaren Betrage von 1 M. bedarf, so ist auch zu den übrigen Exemplaren kein höherer Stempel erforderlich.

2 Sollte bei Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einer Privatperson letztere sich bestimmt weigern, den ihr gesetzlich zur Last fallenden Stempel aus eigenen Mitteln zu berichtigen, und das Zustandekommen des Geschäfts im fiskalischen Interesse liegen, so soll die fiskalische Behörde befugt sein, die von der Privatperson ausbedungene Leistung um den Betrag der die Privatperson betreffenden Stempelabgabe zu erhöhen. Letztere gelangt dann im gewöhnlichen Wege zur Verwendung. (A. R. D. v. 18. 7. 1859.)

**§ 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittlungsverfahren.**

1. Die Steuerpflichtigen sind zur Erteilung der von den Steuerbehörden, Beamten usw. erforderlichen Auskunft über den Wert des Gegenstandes usw. verbunden.

2. Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen.

**§ 9. Besteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.**

1. Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts angefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tariffstelle „Duplikate“ beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.

2. Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen.

**§ 10. Besteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände. — — —**

1. Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

2. Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

**§ 11. Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.**  
Die Stempelabgabe beträgt, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält, mindestens 0,50 Mk. und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mk., wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Mk. abgerundet werden.

**§ 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.**

1. Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

- a) bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erstellt sind;
- b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;
- c) bei Verträgen einschließlich Puktationen alle Teilnehmer, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

2. Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer.**

Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

- a) Beamte, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften erteilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen; — — — — —
- c) bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;
- d) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

## II. Abschnitt.

### Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

#### § 14. Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

- a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;
- b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwendet werden dürfen;
- c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrags bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;
- d) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwertung derselben befugte Amtsstellen.

<sup>1</sup> Siehe Anmerkung zu § 15.

#### § 15. Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

Behörden und Beamte haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorherbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. — — —

<sup>1</sup> Von den Ausführungsbestimmungen\*) betreffen die §§ 14 und 15:

Nr. 10. Der Verkauf von Stempelmateriale (Stempelpapier, Stempelmarken, Stempeldruckformularen, Stempeldruckbogen) erfolgt durch die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und diesen nachgeordneten Neben Zoll- und Steuerämter (Unterämter). Außerdem sind zum Verkauf die Stempelverteiler befugt, jedoch nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen. Diese Steuerstellen — die Stempelverteiler indessen nur in den ihnen gestatteten Grenzen — sind ferner verpflichtet, zu schriftlichen Urkunden jeder Art je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen das erforderliche Stempelpapier oder statt desselben Stempelmarken in entsprechendem Werte nach der Vorschrift der Ziffer 15 AI und II Nr. 1 dieser Bekanntmachung zu entwerfen.

Außer den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Steuerstellen sind alle anderen Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, erteilten Ausfertigungen usw. das erforderliche Stempel-

\*) Zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes sind unter dem 18. 2. 1890 vom Finanzminister unter der Bezeichnung: „Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes“ Bestimmungen erlassen und durch die Regierungsamtsblätter für das Jahr 1890 bekannt gegeben worden.

Nur soweit ein Interesse als vorliegend erschien, sind die einzelnen Nummern derselben, zum Teil auch nur ausgangsweise, bei den betreffenden Paragraphen oder Tarifstellen aufgenommen worden.

papier oder die erforderlichen Marken nach der Vorschrift der Ziffer 15 AI und II Nr. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung zu entwerfen. Schiedsmänner sind zur Entwertung von Stempelpapier und Stempelmarken befugt, ohne für die Richtigkeit der Stempelberechnung verantwortlich zu sein.

Nr. 15. Für die Entwertung der Stempelbogen und Stempelmarken kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

**A. Entwertung von Stempelbogen und Stempelmarken durch Steuerbehörden und Stempelverteiler, sowie andere Behörden und Beamte einschließlich der Notare und Schiedsmänner.**

### I. Stempelbogen.

Soweit die stempelpflichtigen Erklärungen auf ganzen Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwertung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrages des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen und einzeln zu entwerten, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Wert des Gegenstandes, sowie die Namen der Urkundenaussteller enthalten muß, z. B.:

Entwertet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . . zu . . . . . und dem . . . . . ebendasselbst geschlossenen Kaufvertrag über das Grundstück . . . . .

Berlin, den zehnten April eintausendacht-hundert-sech-sund-neun-zig.

Amtsstelle.

Amtsstempel.

Unterschrift.

oder:

Entwertet zu der von dem . . . . . zu . . . . . am 1. April 1896 ausgestellten Schuldburkunde über ein von dem . . . . . erhaltenes Darlehn von . . . . . Mark.

Berlin usw. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu betreiben, daß jeder derselben mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden (welches jedoch nicht vermittels gummirter Stempelmarken geschehen darf) verbunden wird. Dem umgeschlagenen Stempelbogen stehen dem in § 14 Buchstaben a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf welches die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

### II. Stempelmarken.

1. Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 M. unterliegen, beschränkt. Die Marken sind links auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde fest und sorgfältig aufzukleben. Die auf die Marken zu setzenden Entwertungsvermerke müssen in allen Fällen mit haltbarer Tinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift geschrieben sein; insbesondere muß der Name deutlich und lesbar sein.

Hinsichtlich der Entwertung von Stempelmarken seitens der einzelnen Behörden und Beamten ist folgendes zu beachten:

1. Entwertung durch Steuerbehörden und Stempelverteiler.

2. Entwertung durch andere Behörden und Beamte.

Die vorgebachten Behörden und Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen angenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen usw., sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a) Das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das übergreifen der unter b angeordneten Entwertungsvermerke auf das Papier zu gestatten.

b) Die Entwertung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgestellt ist, der Geschäftsnummer und des Ortes, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Teil der Marke dergestalt, daß die Geschäftsnummer und

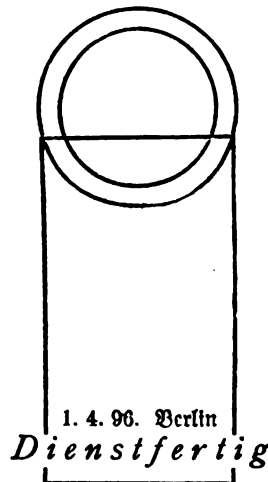
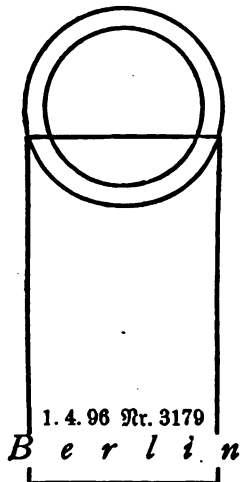


das Datum stets in der Marke selbst einzutragen sind, der übrige Teil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier nach beiden Seiten hinübergreift.

Beamte, welche kein Geschäftsverzeichnis führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Teil der Marke zu setzen.

Außerdem haben die Behörden und Beamten die aufgesteckten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck teils auf dem oberen, mit dem Entwertungsvermerke nicht versehenen Teile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken), teils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Zur Veranschaulichung dienen nachstehende Abdrücke:



Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Teile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

- c) Hinsichtlich der Besteuerung der Nebenausfertigungen finden die für Steuerbehörden und Stempelverteiler gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendungen, welche lauten:

Die Besteuerung der Nebenausfertigung erfolgt in der Weise, daß nach Entwertung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwertet ist, z. B.:

Zur Nebenausfertigung 1,50 Mk. entwertet.

Zur Hauptausfertigung 105 Mk. (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Amtsstempel.

Unterschrift.

2. Aus den Dienstvorschriften zur Ausführung des St.-St.-Ges., welche unterm 14. 2. 1896 ergangen sind, sind bemerkenswert:

Nr. 7. Alle Behörden und Beamten haben die Pflicht, die Verwendung der Stempel, mit welchen die von ihnen ausgefertigten Schriftstücke versehen sind, auf den Urschriften, Abschriften usw. oder, wo dergleichen Urkunden nicht vorhanden sind, durch einen besonderen Vermerk in den Akten zu bescheinigen. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Gewerbelegitimationskarten, Pässe, Paßkarten und Befähigungszeugnisse usw.

Sofern sich der erforderliche Stempel nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen läßt, sind Behörden und Beamte verpflichtet, auf den Urschriften oder Abschriften der ausgefertigten Verhandlungen usw. oder, wenn solche Urkunden nicht vorhanden sind, an der betreffenden Stelle der Akten eine kurze Stempelberechnung aufzustellen, auch die Berechnung auf den Ausfertigungen usw. zu vermerken. Bei Stempelbefreiungen und

Stempelmäßigungen sind die Befreiungsgründe, sowie die Gründe für die Anwendung eines geringeren als des höchsten Steuerfußes sowohl an gehöriger Stelle in den Akten als auch auf den Ausfertigungen usw. zu vermerken. —

### § 16. Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.

1. Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Besteuerung bewirkt sein:

- a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung; — — — — —
- c) bei Pacht-, Miet- und antichretischen Verträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tariffstelle „Pachtverträge“ angegebenen Frist; — — —
- g) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

2. Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntnis erhalten haben.

### § 17. Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.

1. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

2. Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen die in der Tariffstelle „Pachtverträge“ aufgeführten Verzeichnisse oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt. — — — — —

3. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter a der Tariffstelle „Pachtverträge“ trifft die Geldstrafe nur den Verpächter, Vermieter oder Verpfänder.

### § 18. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.

Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark ein. — — — — —

### § 19. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.

1. Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrage oder namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Mark zu belegen.

2. Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

3. Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

1 Die nach § 19 festzusetzenden Strafen sind nicht Disziplinar-, sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. (S. W. v. 15. 8. 1898, M. Bl. S. 203.)

2 Gemeindevertreter sind als mittelbare Staatsbeamte anzusehen. (R. G. v. 19. 1. 1880, Entsch. i. Straff. Bd. I S. 153.)

## § 20. Straffreiheit.

1. Wenn der Stempel entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde verwendet worden ist, so treten die Strafen der §§ 17 bis 19 nicht ein.

Die §§ 21 bis 23 handeln von dem Strafverfahren, der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

## III. Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen.

§ 24. Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.

Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben sind, kann Ersatz beansprucht werden.

1 Der Antrag auf Ersatz ist bei dem Hauptsteueramte des Bezirkes anzumelden. (Nr. 17 der Ausführ.-Best.)

§ 25. Erstattung bereits verwendeter Stempel.

1. Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:

a) wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

b) wenn der von Behörden oder Beamten in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann;

c) wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärt wird. — — — — —

2. Außerdem kann der Finanzminister die Erstattung bereits verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen anordnen, wenn die Ausführung eines Geschäftes unterblieben und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäftes beantragt worden ist.

1 Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel sind an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten.

Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Geschäftsausführung sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist. (Nr. 18 und 19 der Ausführ.-Best.)

Der § 26 handelt von dem Rechtsweg, der in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe zulässig ist.

§ 27. Verjährung der Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchtheil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen. — — — — —

§ 28. Verwaltung der Stempelsteuer.

1. Die Hauptsteuer- und Hauptzollämter, sowie Stempelsteuerämter sind verpflichtet, gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto erwachsenden Kosten den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu erteilen.

2. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist,

die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amts wegen zur Anzeige zu bringen.

### § 31. Aufsichtsführung.

1. Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen die Vorstände der Stempelsteuerämter, welche mit besonderer Anweisung vom Finanzminister versehen werden.

2. Alle Behörden und Beamten sind verpflichtet, den vorbezeichneten Vorständen behufs Prüfung der gehörigen Abgabenträchtigkeit die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

3. Ferner sind alle Verpächter, Vermieter und Verpfänder verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen auf Verlangen einzureichen. —

§ 32. — — — — — Stempelmarten, welche von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

### Stempeltarif.

Die Tarifnummer ist an der linken Seite ausgedrückt. Für „vom Hundert“ ist bei den Steuerfähigen die Abkürzung „v. H.“ gebraucht.

1. Abschriften, beglaubigte, unter denselben Voraussetzungen wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, siehe diese.

<sup>1</sup> Auf jeder amtlich beglaubigten Abschrift muß nach § 9 des Gesetzes bemerkt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Der Vermerk wird beispielsweise lauten:

Beglaubigte Abschrift stempelfrei, weil wegen Zahlung eines Pensionsbetrags erteilt. Zur Urschrift (bzw. Ausfertigung) 300 Mk. (in Worten) verwendet.  
Berlin, den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Schwarzstempel. Unterschrift.

oder:

Zur beglaubigten Abschrift 1,50 Mk. entwertet.

Zur Urschrift usw. wie vor.

(Nr. 30 der Dienstvorschr. v. 14. 2. 1896 g. St.-St.-Gef.)

2. Abtretung von Rechten . . . . .  $\frac{1}{50}$  v. H.  
des Wertes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrages oder des Wertes des abgetretenen Rechts, mindestens aber . . . . . 1 Mk.  
ist der Wert des abgetretenen Rechts nicht schätzbar . . . . . 5 Mk.  
Der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche . . . . .  $\frac{1}{100}$  v. H.  
des Betrages der Hypothek oder Grundschuld, mindestens aber . . . . . 1 Mk.
3. Astermiet- oder Asterpachtverträge, siehe Pachtverträge.
8. Auflassungen (Umschreibungen) von inländischen Grundstücken oder selbständigen Berechtigkeiten in Fällen der freiwilligen Veräußerung . . . . . 1 v. H.  
des Wertes des veräußerten Gegenstandes.
9. Auktionen, d. h. Beurkundungen von Versteigerungen nicht zu den unbeweglichen Sachen gehöriger Gegenstände durch öffentliche Beamte, sofern diese nicht als Vertreter der Korporation, in deren Dienst sie angestellt sind, handeln, oder durch gewerbsmäßige Auktionatoren . . . . .  $\frac{1}{2}$  v. H.  
des Gesamterlöses nach Abzug der Kosten.

<sup>1</sup> Der innere Grund der Besteuerung nach Tarifstelle 9 ist der, daß zwischen Käufer und Verkäufer eine Mittelsperson tritt, welche die Parteien zur Einigung über das Rechtsgeschäft veranlaßt, die erfolgte Einigung niederschreibt und durch ihre Unterschrift gewissermaßen beglaubigt. (Aus dem Kommissionsbericht.)

\* Die in der Anmerkung zu Tarif Nr. 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. 5. 1885 enthaltene Bestimmung über die Steuerfreiheit von Kauf- und sonstigen 3. 6.

Anschaffungsgeheimnissen über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren muß auch auf Auktionsprotokolle Anwendung finden, da auch diese als Schriftstücke über einen Verkauf sich darstellen. Von der Erhebung eines Auktionsstempels muß daher abgesehen werden, wenn die verkauften Gegenstände in verkretbaren Sachen („Mengen“) bestehen, und derjenige, für dessen Rechnung die Auktion abgehalten wird, als Erzeuger oder Hersteller der verkauften Gegenstände zu betrachten ist.

Als Erzeuger der auf einem Grundstücke gewachsenen Bäume, Sträucher, Gräser usw. und der auf diesen Bäumen befindlichen Früchte ist der Eigentümer (oder je nach Umständen der Pächter) des Grundstücks zu betrachten.

Bäume auf dem Stamm, die zum „Abtrieb“ verkauft werden, gehören nicht zu den „Mengen“ von Sachen, da die einzelnen Bäume wesentlich durch Alter, Größe, Stärke und Güte sich unterscheiden. Das nämliche gilt auch dann, wenn gefällte Bäume verkauft werden. Erst wenn die gefällten Bäume zu Balken, Brettern oder geschlagenem Holz verarbeitet sind, werden sie verkretbare Sachen. Ein Auktionsstempel ist daher nicht zu verwenden, wenn eine Gemeinde geschlagenes Holz verkaufen läßt, das in einer ihr selbst gehörenden Waldung gewonnen ist.

Für den Verkauf von Sträuchern, Schilf, Rohr, Gras, Obst und ähnlichen Bodenerzeugnissen für Rechnung des Selbsterzeugers wird ein Auktionsstempel nicht verlangt werden können, gleichviel ob diese Bodenerzeugnisse bei der Versteigerung noch mit dem Grund und Boden verbunden sind und erst abgeerntet werden müssen oder nicht, da diese Gegenstände unter sich gleichartig, also „Mengen“ von Sachen sind.

Übrigens kommt es in denjenigen Fällen, in denen jemand die Gewinnung von Gras usw. auf seinem Grundstück einem anderen gegen Entgelt überläßt, auf die Umstände an, ob ein Kaufvertrag über das vom Käufer abzumähenbe Gras, oder ein Pachtvertrag über das Grundstück vorliegt; letzteres ist der Fall, wenn der andere das Grundstück zum Zweck der Nutzung in Besitz erhält. Bei Pachtabschlüssen bleibt die vorher erwähnte Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes außer Anwendung. (F. R. v. 17. 12. 1891; Tabus, das Preuß. St. G. S. 133)

— Die vorstehend wiederholt erwähnte Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichs-St.-G. entspricht dem Inhalte der Befreiungsvorschrift 3 zu Tarifnummer 32 des Preuß. St. G.

\* Vgl. ferner, namenlich über stempelpflichtige und stempelfreie Holzverkäufe, die Anmerkungen zur Tarifstelle 32.

10. Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist . . . . . 1 M. 50 Pf.

\* Diese Bestimmung fällt unter die Regel des § 4a dieses Gesetzes, und sind die Ausfertigungen als solche nur dann stempelpflichtig, wenn die Urkunde einen Wert von 150 M. übersteigt. (Verhdg. d. Abgeord.-Hs.)

Befreit sind Ausfertigungen:

- a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Verfügungsabschrift oder einer auf die zurückgehende Witschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden;
- b) von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Baufachen.

\* Die Stempelpflicht ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, so daß, wenn nicht eine andere Tarifstelle (z. B. Nr. 22, 30 usw.) Anwendung findet, Steuerfreiheit in allen denjenigen Fällen eintritt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist. Alle Behörden und Beamten sind verpflichtet, auf den von ihnen stempelfrei erteilten Ausfertigungen, insoweit sie nicht unter die Befreiungen zu a und b fallen, den Grund der Stempelfreiheit zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift“. (Nr. 33 der Ausf.-Best.)

\* Allerhöchst vollzogene Patente über Titel und Charakterverleihungen an Beamte sind stempelfrei. (R. F. v. 17. 11. 1896, R. Bl. S. 226.)

11. **Auszüge aus den Akten, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgestellt werden** 1 RM. 50 Pf.  
 Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten, Heiraten, Sterbefälle usw.) bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standsregistern.
12. **Befallungen für besoldete Beamte** . . . . . 1 RM. 50 Pf.  
 für unbesoldete Beamte . . . . . frei
13. **Bürgschaften, siehe Sicherstellung von Rechten.**
14. **Zeßions-Instrumente, siehe Abtretung von Rechten.**
16. **Duplikate von stempelpflichtigen Urkunden** . . . . . 1 RM. 50 Pf.  
 jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.
17. **Eheversprechen** . . . . . 1 RM. 50 Pf.
18. **Eheverträge** . . . . . 5 RM.  
 wird durch dieselben über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000 RM verfügt . . . . . 1 RM. 50 Pf.
21. **Erbverträge** . . . . . 1 RM. 50 Pf.
32. **Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge, insoweit nicht besondere Tariffstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen:**
- a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte . . . . . 1 R. f.  
 vom Kauf- oder Lieferungspreise;
- c) andere Gegenstände aller Art (auch Lieferungsverträge), falls die Beträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempel-Gesetzes vom 3. 6. 1906 der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind . . . . .  $\frac{1}{3}$  R. f.  
 vom Kauf- oder Lieferungspreise.

<sup>1</sup> Stempelpflichtig sind nur schriftlich geschlossene und von beiden Teilen (Vertragschließenden) unterschrieben vollzogene Verträge.

Eine stempelpflichtige Urkunde ist trotz der fehlenden zweiten Unterschrift aber der Kaufvertrag, welcher in zwei Exemplaren angefertigt wird, von denen jede Partei nur das eine für den Gegenkontrahenten bestimmte Exemplar unterschreibt.

<sup>2</sup> Eine von beiden Teilen unterschriebene Urkunde, welche das schriftliche Anerkennnis eines mündlich gültig abgeschlossenen Kaufvertrags enthält, unterliegt dem gesetzlichen Kaufwertstempel.

<sup>3</sup> Eine Urkunde, welche die einseitige Zustimmung einer Partei zu einem abzuschließenden Kaufvertrag enthält, ist nicht als Kaufvertrag stempelpflichtig; die Stempelpflichtigkeit wird vielmehr erst durch die schriftlich dokumentierte Willensübereinstimmung der Kontrahenten begründet. (Ob.-Trib. v. 11. 6. 1874.)

#### Ermäßigungen und Befreiungen:

3. Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind.

<sup>4</sup> Unter „Mengen von Sachen und Waren“ fallen namentlich auch die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie Getreide, Heu, Stroh, Holz, sowie die animalischen Erzeugnisse, wie Vieh usw., ebenso auch die Bedürfnisse, welche der Grundbesitzer im allgemeinen kauft, wie künstlichen Dünger und Futtermittel, und sind Kauf- und Lieferungsverträge darüber steuerfrei.

<sup>5</sup> Darüber, ob bei der Veräußerung von noch nicht abgeernteten Früchten, z. B. von Obst, Gras, Holz usw., eine Verpachtung (wie im Volksmunde gebräuchlich) oder ein Verkauf vorliegt, welcher, da es sich um Mengen selbsthergezeugter Produkte handelt, nach Tariffstelle 32, 3 Steuerfreiheit beanspruchen dürfte, erklärte der Finanz-

minister in einer Kommissionsitzung, daß Veräußerungen von stehenden und hängenden Früchten nicht Pacht-, sondern Kaufverträge seien, und zwar selbst dann, wenn der Erwerber noch nicht genau wisse, was er ernten werde. In der Pacht sei meist nicht eine Einzel-, sondern die Gesamtnutzung enthalten, so daß z. B. jemand, welcher eine Wiese gepachtet habe, dieselbe auch düngen und bewenden lassen könne, während diese Rechte dem Käufer des gewachsenen oder des zu erwartenden Grases nicht zuständen. (Aus den Komm.-Berichten.)

\* Die Stempelpflichtigkeit oder -freiheit der Verträge über Holzverkäufe richtet sich nach folgenden Grundätzen:

Bäume auf dem Stamm, die gegen eine im ganzen vereinbarte Summe, wie beispielsweise bei der Veräußerung ganzer Wälder oder Waldparzellen, zum „Abtrieb“ verkauft werden, gehören nicht zu den „Mengen“ von Sachen, da die einzelnen Bäume wesentlich durch Alter, Größe, Stärke und Güte sich unterscheiden. Verträge über diese Geschäfte sind nach Tarifstelle 32o mit  $\frac{1}{2}$  vom Hundert zu versteuern. Das gleiche trifft zu, wenn es sich um den Verkauf zwar gefällter, aber noch nicht aufgearbeiteter Bäume in Hauch und Bogen handelt. (Vgl. R. G. v. 3. 6. 1889, *Johow B. 9 S. 219.*)

Verträge über sonstige Holzverkäufe mit Einschluß des Vorverkaufs im Wege des schriftlichen Aufgebots (Submissionsverfahren) von Holz auf dem Stamm, wobei die Aufarbeitung des Holzes Sache der Forstverwaltung ist, — daß dabei Wünsche der Käufer in gewissen Grenzen berücksichtigt werden, ist nicht von Belang, — die Übergabe erst nach geschahener Aufarbeitung erfolgt, und der Preis nach der bei der Aufarbeitung sich ergebenden Festmeterzahl des Holzes sich bestimmt, sind stempelfrei, weil das zum Verkauf gelangende Holz als „Menge“ im Sinne der Befreiungsvorschrift 3 der Tarifstelle 32 anzusehen ist. (Vgl. R. G. v. 3. 3. 1897, *R. Bl. S. 87.*)

Geschieht der Verkauf im Wege öffentlicher Auktion, so ist die Stempelfreiheit der Auktionsprotokolle bedingt bei Veräußerungen:

- a) aus Staatsforsten durch die Stempelfreiung des Fiskus;
- b) aus Stadt-, Gemeinde- usw. Forsten, wenn Beamte dieser Korporationen die Auktionen vornehmen, nach Tarifstelle 9; und
- c) aus Privatforsten, wenn der Besitzer selbst die Auktion abhält bzw. durch eine von ihm beauftragte, nicht zu den öffentlichen Beamten und gewerbsmäßigen Auktionatoren gehörige Person abhalten läßt, nach Tarifstelle 9 in Verbindung mit Tarifstelle 32, 3.

lassen Korporationen (Gemeinden usw.) oder Private in Rede stehende Auktionen durch öffentliche Beamte, z. B. Gerichtsvollzieher, oder gewerbsmäßige Auktionatoren vornehmen, so sind die Auktionsprotokolle nach Tarifstelle 9 stempelpflichtig.

7 über die Anwendbarkeit der obigen Bestimmungen über „Ermäßigungen und Befreiungen“ entstehen nicht selten Zweifel, da aus dem für die Stempelpflichtigkeit maßgebenden Inhalte der Lieferungsverträge häufig nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, ob es sich bei der ausbedungenen Lieferung um Selbstherzeugnisse der dort gedachten Art handelt.

Zur Beseitigung solcher Zweifel hat der Herr Finanzminister angeordnet, daß künftig in allen Fällen, in denen der Unternehmer verpflichtet sein soll, nur von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen und Waren zu liefern, diese Verpflichtung in den Lieferungsverträgen, bei deren Abschluß die Steuerverwaltung mitbeteiligt ist, urkundlich zum Ausdruck zu bringen ist. (R. G. v. 31. 7. 1899, *D. Z. B. 31 S. 174.*)

38. Lieferungsverträge, siehe Kaufverträge.

39. Lustbarkeiten, Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Musikaufführungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art . . . 1 Mk. 50 Pf.  
bei Lustbarkeiten geringfügiger Art . . . . . 50 Pf.

41. Miet- und Pachtverträge, siehe Pacht- und Pachtverträge.

48. Pacht- und Pachtverträge, Miet- und Pachtverträge, sowie antichretische Verträge:\*)

- a) über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Mietzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mk. beträgt . . . . .  $\frac{1}{10}$  v. G.  
des Pachtzinses (Mietzinses, der antichretischen Nutzung).

\*) d. h. Pfandabzinsungsverträge.

Die Besteuerung erfolgt mittels Verzeichnisse; siehe die nachfolgenden Anmerkungen.

Behörden sind berechtigt, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Die Vorschrift des § 4a dieses Gesetzes findet auf die Verträge dieser Tarifstelle keine Anwendung.

b) über bewegliche Sachen . . . . .  $\frac{1}{10}$  v. H. des Zinses (Nutzung).

Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Besteuerung eine einjährige Dauer zugrunde zu legen.

1. Das für die Eintragungen bestimmte Verzeichnis (Pacht-, Miet-, Antichrese-Verzeichnis) ist nach dem hier folgenden Muster, welchem die für die Besteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen vorangestellt sind, zu führen und kann, sofern die Steuerpflichtigen dasselbe nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelverticilern unentgeltlich bezogen werden.

**Pacht- (Miet-, Antichrese-) Verzeichnis.**

betreffend d . . . . Grundstück . . . . .  
in . . . . . Nr. . . . . d . . . . . Straße (Platzes)

" . . . . . " . . . . . " . . . . .

**Bemerkungen.**

1 Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen alle Pacht- und Ackerpacht-Verträge, Miet- und Ackermiet-Verträge, sowie antichresische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahrs in Geltung gewesen sind, auf Grund eines förmlichen schriftlichen Vertrags,

eines durch Briefwechsel zustande gekommenen Vertrags,

einer in einem Verträge der vorherzeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Ackerpacht-, Miet- usw. Verhältnis unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bzw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mk. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrags während des betreffenden Kalenderjahrs entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mk. oder weniger (vgl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 30 Mk. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichnis und der Besteuerung (mit 0,50 Mk.) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Mietvertrag, in dem der monatliche Mietzins auf 25 Mk. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Miet- usw. Verträge sind nicht steuerpflichtig und deshalb in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

2 Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Besteuerung der Pacht-, Miet- usw. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichnis außer Betracht.

3 Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Abs. 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmietzins von 6000 Mk. geschlossener Mietvertrag, welcher aber nur bis Ende Juni 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mk. (also mit 3 Mk.) zu versteuern ist.

4 Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausbesteuerung auf mehrere Jahre zulässig. Wegen der Berechnung des Stempels bei Vorausbesteuerungen vgl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5 Die Stempelabgabe beträgt  $\frac{1}{10}$  vom Hundert des Pachtzinses (Mietzinses, der antichresischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschüssende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, so daß also



bei einem Pfinse bzw. einer Nutzung bis zu 500 Mk. der Stempel beträgt	0,50 Mk.
bei einem Pfinse bzw. einer Nutzung von mehr als 500 bis 1000 Mk. der Stempel beträgt	1,—
bei einem Pfinse bzw. einer Nutzung von mehr als 1000 bis 1500 Mk. der Stempel beträgt	1,50

usw.

Bei Vorausversteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesamtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht, Miete usw., sondern er stellt sich in der Gesamtsumme der Stempelbeträge dar, die sich für die einzelnen Kalenderjahre ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiete von 400 Mk. geschlossener Mietvertrag im Januar 1898 im voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht  $\frac{1}{10}$  vom Hundert der im ganzen zu zahlenden Miete von  $(100 + 400) = 500$  Mk., also nicht 0,50 Mk., sondern er beträgt 1 Mk., nämlich 0,50 Mk. für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miete von 100 Mk. und 0,50 Mk. für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miete von 400 Mk.

Die Nebenausfertigungen (Nebeneremplare) der Pacht-, Miet- usw. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher insolge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Besteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

Die Aufstellung und Besteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

Alle von einem Verpächter, Vermieter usw. für ein Kalenderjahr oder im voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichnis einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichnis geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichnis zu führen. Werden in einem Verzeichnis die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen, sofern nicht von der Befugnis der Anlegung besonderer Verzeichnisse für jedes einzelne Grundstück Gebrauch gemacht wird. Die einzelnen Grundstücke sind in der Überschrift des näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichnis zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen aufeinander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichnis zu bewirken.

Das Verzeichnis ist von dem Verpächter, Vermieter usw. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Das andere unter die Tariffstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

den . . . . . 189 . . . . .

(Vor- und Zuname, sowie Stand des Verpächters, Vermieters usw. oder seines Beauftragten.)

Die Besteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Besteuerung geschehen soll, bewirkt werden, und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bzw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Ämter er das Verzeichnis vorlegen will (vgl. Ziff. 7).

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichnis ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrags entweder einreicht oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes einschendet, oder daß er die in dem Verzeichnis zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrags zu Protokoll erklärt.

Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12 Alle Verpächter, Vermieter usw. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichnis gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13 Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Miet- usw. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mk. beträgt. Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird, oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14 Durch die Besteuerung der Pacht-, Miet- usw. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Miet- usw. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Miet- usw. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Vereinbarung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich zuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Vorlaufrechts für den Pächter, Mieter usw. Derartige Nebenreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmateriale zu der Urkunde selbst durch eine Steuerstelle innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwertet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Vereinbarung, wonach der Vermieter, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miete ausübt, nach fruchtloser, schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückgehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Mieter Schadenersatz-Ansprüche geltend machen kann, und ferner die Vereinbarung, wonach der Mieter die eingebrachten Sachen an den Vermieter während der Dauer des Vertrags für den richtigen Eingang der Miete sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrage verpfändet.

15 Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miete usw. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miete usw. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein.

Laufende Nr.	Name des Pächters (Mieters, Pfandinhabers)	Bezeichnung des Vertrags:		Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuernden Zeitraums im ganzen und nach Kalenderjahren	Betrag der Pacht, Miete oder des Nutzetrags		Betrag der nach den §§ 4 und 5 zu versteuernden Pacht, Miete oder des Nutzetrags				Betrag des Stempels	
		Datum	Art		jährlich	monatlich	1	2	3	4		
1.	2.	3.		4.	5.		6.				7.	
1	Friedrich Müller	15. 3. 97	Miete	1. 4. 97—15. 4. 97	—	30	—	—	—	15	—	50
2	Johann Beständig	20. 3. 97	desgl.	1. 4. 97—30.11.97	6000	—	—	—	—	4000	—	4
3	Ernst Unverzogen	31. 1. 97	desgl.	1. 4. 97—31. 3. 99 und zwar 1. 4. 97—31.12.97 1. 1. 98—31.12.98 1. 1. 99—31. 3. 99	3000	—	—	—	—	2250	—	250
				1.10.97—30. 9. 17 und zwar 1.10.97—31.12.97 1. 1. 98—31.12.11		—	—	—	—	3000	—	3
				1. 1. 99—31. 3. 99		—	—	—	—	750	—	1
4	Heinrich Habermann	15. 7. 97	Pacht	1.10.97—31.12.97 1. 1. 98—31.12.11 1. 1. 12—31.12.16 1. 1. 17—30. 9. 17	3600	—	—	—	—	900	—	1
						—	—	—	—	14 mal je 3600	—	56
					4800	—	—	—	—	5 mal je 4800	—	25
						—	—	—	—	3600	—	4

Daß andere unter die Tariffstelle 48 Buchstabe a des Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Beträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichnis nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum.

Vor- und Name, sowie Stand des Vermieters, Verpächters usw.

2. Behörden steht es frei, in Ansehung derjenigen Verträge, welche sie als Verpächter, Vermieter usw. abgeschlossen haben, die Besteuerung der Verzeichnisse selbst zu bewirken. Hinsichtlich der Verträge, welche sie als Pächter, Mieter usw. abgeschlossen haben, liegt ihnen die Verpflichtung ob, denjenigen Stempelsteueramt, in dessen Geschäftsbezirk der Vertrag errichtet ist, eine Abschrift einzulenden oder ihm den Namen der Verpächter, Vermieter usw., das Grundstück, den Zins bzw. die Nutzung, die Dauer des Vertrags, die Vereinbarungen wegen stillschweigender Verlängerungen, sowie sonstige für die Stempelspflicht in Betracht kommende Abreden mitzutheilen. (Nr. 47 der Dienstvorschr. v. 14. 2. 1896 z. St. St. G.)

3. Die vom Fiskus als Verpächter abzuschließenden Pachtverträge bedürfen, falls der Pächter nicht etwa ebenfalls Befreiung von der Stempelsteuer genießt, gemäß § 5 und § 11 des Stempelsteuergesetzes der Hälfte des tarifmäßigen Stempels in Abminderungen von je 50 Pf.

Dieser Stempel ist nicht, wie früher, zu dem Hauptexemplar des Vertrags, sondern zu dem von der fiskalischen Behörde zu führenden Pachtverzeichnis zu verwenden.

Der fiskalischen Behörde steht, wenn sie den Stempel vorauslagt, nach allgemeinen Grundsätzen der Rückgriff gegen den zur Zahlung der Abgabe gesetzlich verpflichteten Vertragsteilnehmer zu.

Zu Nebensexemplaren von Pacht- und Mietverträgen ist, weil eine Stempelverwendung zu dem Hauptexemplare nicht stattfindet, ein besonderer Stempel nicht zu zahlen. (Vgl. Tariffstelle 16.) Enthält der Pachtvertrag Nebenverträge, die besonders zu versteuern sind (z. B. einen Schiedsvertrag), so ist der allgemeine Vertragsstempel in der darstellbaren Hälfte von 1 Mk. sowohl zu dem Hauptexemplare als zu dem Nebensexemplare des Vertrags zu verwenden. (M. E. v. 18. 6. 1896, M. Bl. S. 132.)

4. Jagdpachtverträge sind als Pachtverträge über unbewegliche Sachen nach Tariffstelle 48a zu versteuern. Die Besteuerung erfolgt mittels Aufnahme in ein Pachtverzeichnis. (F. M. v. 9. 5. 1897 u. M. Z. v. 5. 6. 1897, M. Bl. S. 125.)

50. **Policen**, siehe Versicherungsverträge.

53. **Protokolle**, auch von den Parteien nicht unterschriebene, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind und die Stelle einer im gegenwärtigen Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, mindestens aber . . . . . 1 Mk. 50 Pf.

Protokolle, welche nicht die Stelle einer im Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, sind stempelfrei.

57. **Schiedsprüche** . . . . . 1/10 v. G.  
des Wertes des Streitgegenstandes, jedoch mindestens 2, höchstens 100 Mk., ist  
der Wert des Streitgegenstandes unschätzbar . . . . . 10 Mk.

Die schiedsrichterliche Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und dem Revierverwalter über Aufarbeitung des verkauften Holzes durch den Forstinspektionsbeamten ist stempelpflichtig, und es fällt der erforderbliche Stempel dem unterliegenden Teile zur Last. (M. E. v. 7. 10. 1895, D. Z. B. 28 S. 22.)

58. **Schuldverschreibungen.**

I. Schuldverschreibungen, hypothekarische und persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfenen Wertpapiere handelt . . . . . 1/12 v. G.  
des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung.

Ermäßigungen:

b) Schuldverschreibungen über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind . . . . . 1/50 v. G.

der dargelegenen Summe in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrags. — — — — —

Befreiungen:

c) Spartassenbücher. — — — — —

59. Sicherstellung von Rechten je nach dem Werte der sichergestellten Rechte (bis einschl. 600, 1200, 10 000 Mk. und darüber hinaus) 50 Pf., 1 Mk., 1 Mk. 50 Pf., 5 Mk.

<sup>1</sup> Für Schreiben, mit welchen Käufer von Holz Wertpapiere zur Sicherheit des Kaufpreises für abgeschlossene, an sich stempelfreie Kaufgeschäfte (vgl. Anmerk. zu den Tarifstellen 9 und 32) den Behörden übersenden, kann ein Stempel nicht verlangt werden. (F. R. v. 5. 3. 1897, M. Bl. S. 87.)

63. Tauschverträge, siehe Kaufverträge.

70. Versicherungsverträge, auch in der Form von Policen und deren Verlängerungen, wenn sie betreffen:

a) Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Versicherungen auf den Lebensfall (Altersversorgung, Aussteuer, Militärdienst und dergl.)

der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 200 <sup>1/20 v. H.</sup> Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrags. Befreit sind Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt.

b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen <sup>1/2 v. H.</sup>  
des Gesamtbetrags der verabredeten Prämien in Abstufungen von 10 Pf. für je 20 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrags. Befreit sind Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahresprämien den Betrag von 40 Mk. nicht übersteigen.

c) Versicherungen gegen andere Gefahren (Feuer-, Hagel-, Viehver sicherungen usw.) für jedes Jahr der Versicherungsdauer <sup>1/1000 v. H.</sup>  
d. i. 1 Pf. von 1000 Mk. der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 10000 Mk. oder einen Bruchteil dieses Betrags.

Jeder Bruchteil eines Versicherungsjahrs kommt bei der Besteuerung als ein volles Jahr in Betracht.

Befreit sind:

1. Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt.
2. Versicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden Versicherungsanstalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden, und deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht.

71. Verträge,

1. durch welche ein früherer stempelflichtiger Vertrag lediglich aufgehoben wird 1 Mk. 50 Pf.

2. über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt 1 Mk. 50 Pf.

Befreiungen:

a) Lehrverträge,

b) Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt u. dgl.) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 Mk. nicht übersteigt.

<sup>1</sup> Zu Beamten-Dienstverträgen ist mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit des Fiskus nur die darstellbare Hälfte des allgemeinen Vertragsstempels von 1,50 Mk. mit 1 Mk. zu verwenden. Werden solche Dienstverträge in die Form von Protokollen gebracht, so erfordern sie den Stempel von 1,50 Mk. (Verf. d. Ober-Rechn.-Kammer; Rabus, St.-St.-Gef. S. 307.)

73. **Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge**, zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber, bei einem Werte des Gegenstandes der Vollmacht bis einschließlich 500, 1000, 3000, 6000, 10000 Mk. usw. = 50 Pf., 1 Mk., 1 Mk. 50 Pf., 3 Mk., 5 Mk., usw.

Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnisse zu dem Vollmachtgeber, höchstens . . . . . 1 Mk. 50 Pf.

Bei Prozeßvollmachten treten entsprechend den Abstufungen im 1. Abfage = 50 Pf., 1 Mk., 1 Mk. 50 Pf., 2 Mk., 3 Mk. usw.

75. **Wertverdingungsverträge**, inhaltlich deren der Übernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder teilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedingenen Gesamtpreises zu versteuern.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Wertverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuerfuß der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge“ Buchstabe c oder der Ziffer 3 der „Ermächtigungen und Befreiungen“ dieser Tarifstelle unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem hinsichtlich des Wertes der Arbeitsleistung ein dem Steuerfuß der Tarifstelle „Verträge“ Ziffer 2 unterworfenen Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre.

Insofern eine Trennung des Gesamtpreises nicht vorgenommen ist, ist der höchste Steuerfuß zu entrichten (§ 10 dieses Gesetzes).

77. **Zeugnisse, amtliche in Privatfachen**, innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten erteilt . . . . . 1 Mk. 50 Pf.

Befreit sind:

- Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis oder ein Paß (Reise- oder Leichenpaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll;
- Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in bezug auf kirchliche Handlungen erteilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheine;
- Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen, oder welche gegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Wittven- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kas sen und Anstalten eingereicht werden müssen;
- Führungszeugnisse, insofern sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubnis-Erteilungen“ und „Luftbarkeiten“ ausgeführten Genehmigungen usw. erforderlich sind.

Den Führungszeugnissen stehen gleich Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Saatsbehörden betrieben werden.

In den unter a und c bezeichneten Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträglich Gebrauch gemacht, so ist der Stempel nachzuverwenden.

<sup>1</sup> Zu den **Zeugnissen**, welche gemäß § 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. 8. 1883 hinsichtlich der praktischen Vorbereitungszeit der **Forstbeamten** auszustellen sind, muß ein Stempel von 1 Mk. 50 Pf. verwendet werden. (M. Z. v. 18. 4. 1899, D. Z. B. 31 S. 91.)

<sup>2</sup> Die **Anforderungen** über die Leistungen der **Forstlehrlinge** (§ 7 Abs. 3 der Bestimmungen über Ausbildung usw. v. 1. 10. 1905) sind stempelfrei. (M. Z. v. 26. 7. 1899, D. Z. B. 31 S. 169.)

<sup>3</sup> Die zum Zwecke der Erlangung eines Jagdscheines von den Orts- bzw. Polizeibehörden ausgestellten Atteste sind als amtliche Zeugnisse in Privatsache anzusehen und stempelspflichtig. (M. J. u. F. M. v. 10. 2. 1890.)

<sup>4</sup> Die von Medizinalbeamten für Militäraumwärter ausgestellten Gesundheitsatteste haben den Zweck, die körperliche Brauchbarkeit der untersuchten Personen behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste nachzuweisen. Sie dienen somit überwiegend dem Privatinteresse der Bewerber und unterliegen als amtliche Zeugnisse in Privatsachen einer Stempelabgabe von 1,50 Mk. (F. M. u. M. J. v. 6. 3. 1897, M. Bl. S. 88.)

<sup>5</sup> Die von den Polizeibehörden ausgestellten Urkunden darüber, daß der Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern an die Versicherten keine Bedenken entgegenstehen, sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie in Form von Bescheinigungen abgefaßt werden. Es genügt indessen, daß diese Erklärungen in Form eines Erlaubnis-scheins („zur Auszahlung wird die polizeiliche Genehmigung erteilt“) abgegeben und mit dem Vermerke versehen werden: „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift“. (M. J. v. 16. 9. 1896, M. Bl. S. 183.)

<sup>6</sup> Die von Staatsbeamten in Anlaß ihrer Verziehung beizubringenden polizeilichen Bescheinigungen über das Leerstehen ihrer bisherigen Wohnungen während der Zeit, für welche sie Mietentschädigung aus der Staatskasse beanspruchen, sind stempelfrei. (F. M. v. 26. 11. 1896, M. Bl. S. 228.)

<sup>7</sup> Zur Behebung von Zweifeln über die Frage, in welchen Fällen von Behörden vollzogene Unterschriftsbeglaubigungen der Stempelspflicht unterliegen, mache ich darauf aufmerksam, daß derartige Beglaubigungen, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten und Notaren, insbesondere von Polizeiverwaltungen, Magistraten, Dorfgerichten, Gemeindevorständen, Amts- und Bezirksvorstehern usw., erteilt werden, in der Regel stempelfrei sind. Der Zeugnisstempel für Unterschriftsbeglaubigungen kann nur dann beansprucht werden, wenn entweder die Beglaubigungen von den durch § 8 des Gesetzes, enthaltend die Bestimmungen über das Notariat usw., vom 15. Juli 1890 (G. S. S. 229) dazu berufenen Organen, den Amtsgerichten oder Notaren, ausgehen, oder andere Behörden durch Gesetz oder rechtsgültige Verordnungen zur Vornahme von Beglaubigungen für zuständig erklärt werden. (M. J. v. 28. 10. 1896.)

78. Zuschlagsbescheide, wie Kaufverträge, siehe diese.

---

## XIV.

# Arbeiterversicherungsgesetze.

### Einleitung.

Die Arbeiterversicherungsgesetze gehören zu den sozialpolitischen Gesetzen.

Die sozialpolitische Gesetzgebung Deutschlands umfaßt die gesamte Fürsorge für die arbeitenden Klassen. Sie begann auf Anregung Kaiser Wilhelms I. im Jahre 1881 und geht von dem Grundsatz aus, daß es Pflicht eines auf christlicher Grundlage stehenden modernen Staates und zugleich eine Aufgabe staatserkaltender Politik sei, durch bestimmte Maßregeln für seine besitzlosen Mitglieder, welche zugleich die zahlreichste und am wenigsten unterrichtete Klasse der Bevölkerung bilden, zu sorgen. Durch die direkten Vorteile sollen die Arbeiter erkennen, daß der Staat nicht bloß eine Einrichtung zum Schutze der besser gestellten Klassen der Bevölkerung ist, sondern auch ihren Bedürfnissen und Interessen dient.

Die sozialpolitische Gesetzgebung betätigt sich nach zwei Richtungen hin, **Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.**

Die Arbeiterschutzgesetze schützen den Arbeiter (Arbeitnehmer) gegen die persönliche Ausbeutung durch den Unternehmer (Arbeitgeber). Sie verbieten die Sonntagsarbeit, beschränken die Arbeit und Arbeitszeiten der Frauen, jugendlichen Arbeiter und Kinder, regeln die Ruhezeiten, Lohnzahlungen, staatliche Beaufsichtigung usw.

Die Arbeiterversicherungsgesetze sichern den Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Fürsorge. Sie sind in diesem Abschnitte dargestellt.

## A. Krankenversicherung.

### Vorbemerkung.

Die Krankenversicherung für die in der Industrie, dem Handwerk, Handelsgewerbe, der Land- und Forstwirtschaft usw. beschäftigten Personen ist durch das Gesetz vom 15. 6. 1883 (R. G. Bl. S. 73) eingeführt; dasselbe ist erweitert durch die Gesetze vom: 10. 4. 1892 (R. G. Bl. S. 417), 30. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 332) und 25. 5. 1903 (R. G. Bl. S. 233). Durch das Gesetz vom 10. 4. 1892 ist das Krankenversicherungsgesetz neu gefaßt worden.

Der nur noch gültige Abschnitt B des Gesetzes vom 5. 5. 1886 (R. G. Bl. S. 132), betreffend die Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, der auch durch das Gesetz vom 25. 5. 1903 (R. G. Bl. S. 233) ergänzt ist, enthält einige die Erhaltung der Naturalwirtschaft und anderer Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft betreffende Vorschriften.

Für die Forstbeamten kommt besonders die Krankenversicherung der in den Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und der Dienstboten in

Frage, und sind die für diese maßgebenden Bestimmungen in der nachfolgenden kurzen Darstellung des Krankenversicherungsgesetzes vornehmlich berücksichtigt worden.

Am Rande des Textes sind die zutreffenden Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. 4. 1892 angegeben; ist neben die Paragraphen-Bezeichnung ein R. V. gesetzt, so beziehen sich diese Paragraphen auf das Gesetz vom 5. 5. 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Ferner sind Abkürzungen gebraucht:

- G. R. V. für Gemeinde-Krankenversicherung und
- D. R. R. für Orts-Krankenkasse.

### Zweck der Krankenversicherung.

Die Krankenversicherung hat den Zweck, allen Versicherten im Falle einer Erkrankung eine Krankenunterstützung, bestehend in freiem Heilverfahren und Krankengeld, zu gewähren. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Versicherte sich die Krankheit bei der versicherungsfähigen Beschäftigung oder außerhalb derselben, z. B. bei einem Tanzvergnügen, zugezogen hat.

### Versicherungszwang.

1. Nach dem Reichsgesetz vom 10. 4. 1892 — Krankenversicherungsgesetz — unterliegen der Versicherungspflicht die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Waggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
- § 1. 2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,
3. in Betrieben, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

§ 2. 2. Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen sind nach den Krankenversicherungsgesetzen der Versicherungspflicht ohne weiteres nicht unterstellt. Diese Pflicht kann jedoch durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes (Kreis) für seinen Bezirk oder Teile desselben, für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten ausgesprochen werden. Ferner können durch Landesgesetze a. S. § 188. alle in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, also auch das landwirtschaftliche Gefinde, die Knechte, Mägde u. dgl., der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden. — Stubenmädchen, Kindermädchen und sonstige nur in der Häuslichkeit beschäftigte Personen gehören zu den Diensthöten, nicht zum landwirtschaftlichen Gefinde. —

§ 4. In Preußen ist, der im Osten und Westen der Monarchie obwaltenden verschiedenen Verhältnisse wegen, solch ein Gesetz bisher nicht ergangen. Der Versicherungspflicht sind daher in Preußen die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten nur unterworfen, soweit solches durch Statut ausgesprochen ist. Sonst sind dieselben, gleich den Diensthöten, berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten.

In selbständigen Ortsbezirken solcher Kreise, in denen eine gemeinsame Krankenversicherung für den Kreis nicht besteht, und welche der Gemeindekrankenversicherung benachbarter Gemeinden auch nicht angeschlossen sind, besteht häufig keine Krankenkassen-



einrichtung. Die in solchen Gutsbezirken Beschäftigten sind daher von der Krankenversicherung gänzlich ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Zu den „in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten Personen“ gehören nur die in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter — Waldbarbeiter, Tagelöhner u. dgl. mit Ausschluß des landwirtschaftlichen Gefindes — und Betriebsbeamten — Revierförster, Förster, Waldwärter, Inspektoren, Hofverwalter usw. — Zu letzteren sind nicht zu rechnen die lediglich oder vorwiegend im Bureau Beschäftigten, wie z. B. Sekretäre, Rechnungsführer, Privatarchivgehilfen der königlichen Oberförster, Kassendame usw.

<sup>2</sup> Um den fiskalischen Waldbarbeitern in erweitertem Umfange als bisher die Wohltaten des Krankenversicherungsgesetzes zuteil werden zu lassen, mache ich die königliche Regierung darauf aufmerksam, daß nach § 83 des Krankenversicherungsgesetzes vom <sup>16. Juni 1888</sup> ~~10. April 1887~~ in forstfiskalischen Gutsbezirken dem Forstfiskus als Guts Herrn dieselbe Berechtigung zur statistarischen Einführung der Krankenversicherungspflicht land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zusteht, welche durch § 2 desselben Gesetzes den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden zugesprochen worden ist. Es wird von dieser Befugnis jedoch in der Regel nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn die Möglichkeit nicht vorliegt, die Waldbarbeiter an eine bestehende Krankenkasse anzuschließen, und sonstige fiskalische Interessen nicht entgegenstehen.

Die Folge der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die fiskalischen Waldbarbeiter würde sein, daß die Forstverwaltung  $\frac{1}{3}$  der Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen hat. Wenn die Möglichkeit nicht vorhanden ist, die Waldbarbeiter an eine bestehende Krankenkasse anzuschließen, wird die statistarische Einführung der Krankenversicherungspflicht der fiskalischen Waldbarbeiter andererseits nur dann zweckmäßig sein, wenn die Einrichtung besonderer Krankenkassen ohne erhebliche finanzielle Opfer für die Forstverwaltung zu ermöglichen ist. Sollte daher in Zukunft von Arbeitern, sei es unmittelbar oder nach Bekehrung durch die Revierverwalter, der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch ihnen die Wohltaten des Krankenversicherungsgesetzes zuteil werden, so veranlasse ich die königliche Regierung, danach in Erwägung zu nehmen, ob sich die statistarische Einführung der Krankenversicherungspflicht der fiskalischen Waldbarbeiter auf Grund der §§ 2, 83 des Krankenversicherungsgesetzes empfiehlt. (M. R. v. 11. 8. 1888, D. J. B. 30 S. 313.)

<sup>3</sup> Von den Arbeitern und Betriebsbeamten der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe unterliegen die in Sägemühlen, Torfstichen und Steinbrüchen beschäftigten Personen ohne weiteres der Versicherungspflicht, während für die bei Waldeisenbahnen und Flößereien beschäftigten Personen die Bestimmungen wie bei den Waldbarbeitern desselben Bezirks in Anwendung kommen. (M. R. v. 29. 9. 1887 und 5. 10. 1887, D. J. B. 20 S. 3 und 40.)

**3.** Die Krankenversicherung bezieht sich auf die beschäftigten Personen, also sowohl auf Männer wie auf Frauen, und ist nicht an eine bestimmte Altersgrenze, wie bei der Invalidenversicherung (16 Jahre), gebunden.

Bei Personen, die sowohl in versicherungspflichtigen als auch in nicht-versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt werden, entscheidet über die Zugehörigkeit zur Versicherung der Betrieb, in dem sie ihre Hauptbeschäftigten haben.

**4.** Im allgemeinen unterliegen der Krankenversicherung nur Personen, welche:

1. gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden — als Lohn gelten auch Lantienem und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht, dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt —; § 1
2. nicht auf weniger als eine Woche zur Arbeit angenommen werden — insoweit durch Ortsstatut etwas anders nicht bestimmt ist —; und
3. sofern sie Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind, nicht über 2000 Mk. jährlichen Arbeitsverdienst beziehen. § 2b

Bei den Arbeitern ist die Zugehörigkeit zur Versicherung von der Höhe des Verdienstes nicht abhängig.

**5.** Durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann die Versicherungspflicht auch auf die in Kommunalbetrieben und in Kommunaldiensten beschäftigten Personen ausgebehnt werden, welche nach Nr. 1 nicht versicherungspflichtig sind. § 2

§ 2b. Soweit es sich um Beamte handelt, können sie nur unter diese Bestimmung fallen, soweit ihr Jahreseinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt.

**5a. Familienangehörige eines Betriebsunternehmers**, die auf Grund eines Arbeitsvertrags in seinem Betriebe beschäftigt werden, unterliegen der Versicherung nach den gleichen Grundsätzen, wie in solchen Betrieben beschäftigte fremde Personen.

§ 2. Findet die Beschäftigung der Familienangehörigen aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags statt, so sind sie nur dann der Versicherung unterstellt, wenn dies durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes zugelassen ist.

§ 2a. **6.** Die Anwendung der Vorschriften des § 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Staates beschäftigte Personen<sup>1</sup> erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers bzw. der Zentralbehörde.

§ 2b. <sup>1</sup> Auf Beamte jedoch nur, soweit ihr jährliches Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt.  
<sup>2</sup> Das von Staatsbeamten (Landräte, Oberförster, Bauinspektoren, Forstrentanten usw.) gehaltene Schreiberpersonal fällt nicht hierunter. (Komm.-Ver. zur Novelle v. 25. 5. 1903 S. 10.)

**3 Krankenfürsorge für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen.**

Für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen soll eine Fürsorge in Krankheitsfällen getroffen werden, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen oder selbständige Gewerbetreibende sind, oder soweit nicht auf Grund des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweitige Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird. Diese Krankenfürsorge erstreckt sich nicht auf die im staatlichen Vorbereitungsdienste beschäftigten Personen mit Beamteneigenschaft und nicht auf die in staatlichen Betrieben beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Indem ich einen Abdruck (a) der im königlichen Staatsministerium vereinbarten Grundsätze zur Nachachtung im Bereiche der landwirtschaftlichen, Güt-, Domänen- und Forstverwaltung beifüge, bemerke ich, daß die darin unter Nr. 1a und b bezeichneten Ausgaben bei demjenigen Fonds, und zwar unter einem besonderen Abschnitte „Unterstützungen auf Grund der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge“ zu verrechnen sind, aus denen die versicherten Personen ihren Lohn beziehen, während die Vereinnahmung der als Gegenleistung einzuhaltenden Teilbeträge des Lohnes (Nr. 2) bei den Fonds zu sonstigen Einnahmen, ebenfalls unter einem besonderen Abschnitte „Beiträge zu den Kosten der nach § 2a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge“, zu erfolgen hat. (M. E. v. 16. 4. 1901 und 31. 12. 1903, Jahrb. Bd. 33 S. 185 und Bd. 36 S. 15.)

a.

1. Den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen soll im Falle der Erkrankung, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen oder selbständige Gewerbetreibende sind, oder soweit nicht auf Grund des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweitige Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird, bis auf weiteres im Wege des Vertrags folgende Unterstützung bis zu 26 Wochen gewährt werden:

a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 Nr. B. G.). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen;

b) der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.

2. Die vorbezeichneten Personen haben sich hierfür einen Lohnabzug von 1% des ortsüblichen Tagelohns (1a) gefallen zu lassen.

3. Als voll beschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates aus dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden.

4. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

7. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung mindestens für 13 Wochen<sup>1</sup> nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere 13 Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.<sup>2</sup>

§ 2.

<sup>1</sup> Wegen die einfache Erstreckung des Anspruchs auf Fortzahlung des Gehalts von 13 auf 26 Wochen sprechen schwerwiegende dienstliche Gründe; sie würde die Pensionierung eines Beamten, der von Anfang der Erkrankung an für dauernd dienstunfähig zu erachten war, vor Ablauf eines halben Jahres, unter Umständen noch länger, und die Wiederbesetzung der Stelle unmöglich machen können. (Begr. S. 11.)

<sup>2</sup> Behufs Erfüllung dieser, die Befreiung der Beamten von der Krankenversicherungspflicht bedingenden Voraussetzungen wird durch die B. M. E. v. 17. 5. 1893 (D. Z. B. 25 S. 163) und v. 29. 4. 1904 (Z. B. 36 S. 127) bestimmt, daß allen denjenigen Beamten der Staatsforstverwaltung, welche auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Versicherungspflicht unterliegen oder derselben in Zukunft unterworfen werden sollten, in Erkrankungsfällen mindestens die in § 6 (vgl. Nr. 25) des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen auf die daselbst vorgeschriebene Zeit zu gewähren sind.

Da die Beamten der Staatsforstverwaltung nach den bestehenden Vorschriften während der Dauer des Dienstverhältnisses in Erkrankungsfällen das Diensteinkommen in der Regel fortbezogen, so beschränkt sich die Anwendung des § 6 auf diejenigen Fälle, in welchen ihnen innerhalb 26 Wochen nach der Erkrankung das Diensteinkommen infolge von Amtsuspension, Kündigung oder aus ähnlichen Gründen ganz oder teilweise entzogen wird.

Verlängert sich diese Frist infolge einer erst im Verlaufe der Erkrankung eintretenden Erwerbsunfähigkeit gemäß § 6 Abs. 2 (vgl. Nr. 25) des Krankenversicherungsgesetzes, so ist für deren Berechnung der Fortbezug des Dienstlohns dem Bezuge von Krankengeld gleichzuachten. Auch ist der dem Beamten im Falle einer Amtsuspension oder in ähnlichen Fällen gewährte Teil des Dienstlohns auf das Krankengeld anzurechnen.

8. Berechtig, der Krankenversicherung freiwillig beizutreten, sind alle Personen der in den Nrn. 1 bis 7 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, und deren Jahreseinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt, sowie die Dienstboten. Der Kreis der Berechtigten kann durch statutarische Bestimmungen erweitert werden.

§ 4.

9. Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. 4. 1878 (R. G. Bl. S. 125) und 1. 6. 1884 (R. G. Bl. S. 54) errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der G. R. V. oder einer Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, im Krankheitsfalle mindestens dieselben Leistungen gewährt, wie die Gemeinde den Versicherten der G. R. V.

§ 70.

10. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

§ 3 a.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrags.

11. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk können Personen, welche, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vor-

R. E. § 142

wiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dieses Bezirkes gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und weiter zur Versicherung herangezogen werden.

### Organe der Krankenversicherung.

§ 4. 12. Die Organe der Krankenversicherung sind die Gemeindefrankenversicherung, die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkasse und die Knappschaftskasse.

Darvon kommen für die Versicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen nur in Betracht die Gemeindefrankenversicherung, die Orts- und die Betriebskrankenkasse, und zwar erstere bisher vornehmlich fast ausschließlich.

Die Einrichtungen der Orts- und Betriebskrankenkassen sind im wesentlichen gleich, nur, während die Ortskrankenkasse von einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande bzw. von den Beteiligten einzelner Gewerbe, z. B. Schneider, Tischler usw., errichtet wird, erfolgt die Errichtung der Betriebskrankenkasse seitens der betreffenden Betriebsverwaltung. Eine Betriebskrankenkasse für die Waldarbeiter einer Staatsforst würde also staatlischerseits einzurichten sein.

Es gilt demnach das nachstehend über die Ortskrankenkasse Gesagte auch im allgemeinen für die Betriebskrankenkasse.

### Errichtung der Ortskrankenkassen (O. K. K.) und der Gemeindefrankenversicherung (G. F. V.).

§ 10. 13. O. K. K. können von den Gemeinden errichtet werden, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

In der Regel sollen O. K. K. für die in einem Gewerbezweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden, ist die Zahl der letzteren jedoch weniger als einhundert, so ist die Errichtung gemeinsamer O. K. K. für mehrere Betriebsarten und Gewerbezweige bzw. für die sämtlichen versicherungspflichtigen Personen der Gemeinde zulässig.

§ 60. 14. Eine Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse kann ein Unternehmer errichten, wenn er in seinem Betriebe fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt.

§ 4. 15. Die G. F. V. besteht, wenn in einer Gemeinde Krankenkassen — Orts-, Betriebs- usw. — nicht errichtet sind, für alle versicherungspflichtigen Personen, andernfalls nur für diejenigen, welche nicht Mitglieder der Krankenkassen sind.

§§ 12, 18, 43. 16. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer G. F. V. bzw. zur Errichtung gemeinsamer O. K. K. für ihre Bezirke vereinigen. Ein gleiches kann durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes (z. B. Kreis) für seinen Bezirk oder für Teile desselben angeordnet werden.

### Verwaltung.

§§ 9, 10. 17. Die G. F. V., lediglich eine Einrichtung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, wird von der Gemeinde bzw. dem Kommunalverbande (z. B. Kreis) verwaltet. Die Verwaltung der Kasse hat unentgeltlich zu erfolgen. Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestritten sind. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindefasse Zuschüsse zu leisten.

Die Gemeinde (der Kommunalverband) regelt die Verwaltung nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Statut. Eine Mitwirkung der Versicherten bei der Verwaltung findet nicht statt.

18. Die D. R. A. wird von einem von der Generalversammlung gewählten Vorstände nach Maßgabe des von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) zu genehmigenden Kassenstatuts verwaltet. § 34, 3

Der Vorstand besteht bis zu einem Drittel aus Arbeitgebern und mit dem Rest aus Kassenmitgliedern. Die Arbeitgeber können sich durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten lassen. § 38, 1

Die D. R. A. haben für ihre Zwecke besondere Kassen einzurichten. § 40

19. Der Verwaltung der Betriebskrankenkasse ist ein von dem Betriebsunternehmer nach Anhörung der beschäftigten Personen errichtetes, von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigtes Statut zugrunde zu legen. Sie erfolgt seitens des Betriebsunternehmers unentgeltlich; er hat auch unter gewissen Umständen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten. § 41, § 62

### Zugehörigkeit zu den Kassen.

20. Die Zugehörigkeit zu einer G. R. V. oder D. R. A. richtet sich nach dem Beschäftigungsort der betreffenden Personen. § 5, 5a.

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes. § 5 a.

<sup>1</sup> Das D. B. G. hat am 26. 3. 1896 (Entsch. Bd. 29 S. 321) entschieden, daß der § 5 a (vorst. Absatz) auch auf solche Arbeiter Anwendung findet, die in einem auswärtigen Gemeindebezirk nur zu einer dort auszuführenden, umfangreichen Bauarbeit angenommen worden sind, ohne vorher am Sitze des Gewerbebetriebes selbst beschäftigt gewesen zu sein. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn in dem auswärtigen Gemeindebezirk eine besondere Betriebsstätte errichtet wäre.

Zur Errichtung einer besonderen Betriebsstätte im vorstehenden Sinne genügt aber noch nicht die Auszahlung des Lohnes außerhalb des Betriebes, die Bestellung jemandes zur Beaufsichtigung der Arbeiter oder ihrer Arbeiten an Ort und Stelle und dergleichen, sondern es sind Veranstaltungen notwendig, die den Willen des Gewerbetreibenden erkennen lassen, daß die betreffenden Arbeiten nicht bloß Teil und Ausfluß des allgemeinen Gewerbebetriebes, sondern ein abgesonderetes Unternehmen, einen innerhalb des allgemeinen Gewerbebetriebes selbständigen Betrieb für sich bilden sollen, wie es z. B. die Errichtung eines besonderen Baubureaus, die Errichtung einer besonderen Kassen- und Buchführung, die Einsetzung eines besonderen Betriebsleiters mit der Befugnis zur Annahme und Entlassung der Arbeiter tun usw.

Als Beschäftigungsort gilt für Personen, welche in der Land- oder Forstwirtschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, der Sitz des Betriebes. Als Sitz eines forstwirtschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Teil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die beteiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebsitz einigen. — § 65 b. Unf.-Vers.-Ges. f. Land- u. Forstw. v. 1900. — § 5 a.

### Beitritt, An- und Abmeldung, Zeitpunkt des Beginns des Unterstützungs-Anspruchs.

21. Der Beitritt einer versicherungspflichtigen Person zur G. R. V. oder D. R. A. erfolgt mit dem Augenblick des Beginns der Beschäftigung in dem die Versicherungspflicht bedingenden Betriebe, und hat dieselbe von diesem Zeitpunkt ab ein Recht auf die in Krankheitsfällen nach Maßgabe des Gesetzes zu gewährenden Unterstützungen usw. § 5, 19, 20.

§§ 11, 27. Versicherungspflichtige Personen behalten, wenn sie aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung (d. h. sie bleiben Mitglieder der bisher zugehörigen Kasseneinrichtung), solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen. Die Absicht, weiter bei der bisher zugehörigen Kasseneinrichtung zu bleiben, muß binnen einer Woche der Kassenverwaltung angezeigt werden.

§ 49. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge, die von dem Versicherten allein zu zahlen sind, an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden. **22.** Die An- und Abmeldung hat durch den Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach Beginn bzw. nach Beendigung der Beschäftigung bei der Gemeindebehörde oder der bestimmten Meldestelle zu erfolgen.

§§ 50, 81. Unterlassung der Anmeldepflicht hat die Erstattung der Aufwendungen, welche in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstüßungsfälle entstanden sind, und Bestrafung bis zu zwanzig Mark zur Folge.

§§ 4, 10. **23.** Der Beitritt einer versicherungsberechtigten Person — landwirtschaftliches Gefinde, Diensthoten (Nr. 8) — erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstand oder der Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde (die Kasse bei der D. R. K.) ist berechtigt, solche Personen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt, von der Versicherung zurückzuweisen.

§§ 6a, 20a. Die Mitgliedschaft dieser Personen erlischt durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Nichtzahlung der Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen. **24.** Für die nichtversicherungspflichtigen, der Versicherung nur freiwillig beigetretenen Personen (Nr. 8) kann durch Beschluß der Gemeinde bei der G. R. B. oder durch Kassenstatut bei der D. R. K. bestimmt werden, daß sie erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist — Karenzfrist — Krankenunterstützung erhalten.

### Krankenunterstützung.

§ 5. **25.** Die Gemeinde gewährt denjenigen Personen, für welche die G. R. B. eintritt, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit als Krankenunterstützung:

- § 6.
1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;<sup>1</sup>
  2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag — Sonn- und Feiertage ausgeschlossen — ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung wird für 26 Wochen gewährt, im Falle der Erwerbsunfähigkeit für 26 Wochen vom Beginn des Krankengeldbezuges ab. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf freie ärztliche Behandlung usw. (Absatz 1).

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

Esterbegeld und Wöchnerinnen-Unterstützung gewährt die G. R. B. nicht.

<sup>1</sup> Unter „ähnliche“ Heilmittel sind zu verstehen: „dem Kostenpunkt nach ähnliche“, nicht aber „ähnliche dem Zwecke nach“. Krücken, Stützapparate, künstliche Glieder usw. gehören also nicht zu den ähnlichen Heilmitteln, auf die ein gegen Krankheit Versicherter ohne weiteres Anspruch erheben kann. (Komm.-Ver. z. Novelle v. 25. 5. 1903 S. 11, 12.)

§ 7. **26.** An Stelle der im § 6 (Nr. 25) vorgeschriebenen Leistungen, kann freie Kur und Werpfllegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet sind oder eine eigene Familie haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welche Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf § 6a Abs. 2 — vgl. Nr. 32, 1 — erlassenen Vorschriften zuwidergeht oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Angehörige des in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, er bisher unterhalten hat, die Hälfte des im § 6 (Nr. 25, 2) als Kranke gesetzten Betrags.

**27.** Der Betrag des **ortsüblichen Tagelohns** gewöhnlicher Tagearb nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Geleg einer Äußerung gegeben worden ist, von dem Regierungspräsidenten und durch das Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Pers und unter sechzehn Jahren besonders statt.

**28.** Die **O. R. R.** sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten unfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche wie bei der **O. R. W.** jedoch mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der **durchschnittliche Tagelohn** der **Versicherten**, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbei
2. eine **Wöchnerinnen-Unterstützung** in Höhe des Krankengeldes auf von sechs Wochen, wenn die Wöchnerin mindestens sechs Monate einer Kasse oder **O. R. W.** angehört hat;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein **Sterbegeld** im zwanzigfachen des durchschnittlichen Tagelohns.

In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über versicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch weisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährten Sterbegeldes Ersatz zu leisten.

— Eine Doppelzahlung des Sterbegeldes bei Todesfällen infolge Unfa also nicht statt. —

**29.** Die Feststellung des **durchschnittlichen Tagelohns** kann auch Kl unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der bestehenden Verschiedenheiten erfolgen.

a. B.:	I. Klasse für Waldarbeiter	über 18 Jahren =	2,50 Mk.
	II. "	unter 18 "	= 2,00 "
	III. " " Waldarbeiterinnen	über 18 "	= 1,50 "
	IV. " "	unter 18 "	= 1,00 "

Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht Betrag von fünf Mark festgestellt werden.

**30.** Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der K ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen d in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten der Ausscheidende unmittelbar vor seinem Ausscheiden mindestens drei ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse ange

1 Hat dagegen der Ausscheidende unmittelbar vor seinem Ausscheiden wei drei Wochen der gesetzlichen Krankenversicherung angehört, so hat er keinen

nach wenn er früher einmal drei Wochen lang ununterbrochen einer Krankenkasse angehört hat. (D. B. G. v. 5. 11. 1894, Selbstverw. 1895 S. 500.)

### **Erweiterung der Krankenunterstützung.**

§§ Ga, 21.

**31.** Bei günstiger Vermögenslage der Gemeinden bzw. der Kassen können die unter Nr 25, 26 und 28 aufgeführten Mindestleistungen erweitert werden, und zwar dahin,

daß sowohl bei der G. R. B. wie bei der D. R. R. das Krankengeld vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist, und die nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen von Versicherten ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen usw. gewährt erhalten können;

§ 21.

daß ferner bei der D. R. R. die Dauer der Kranken- und Wöchnerinnen-Unterstützung verlängert, das Krankengeld und das Sterbegeld erhöht, ein Sterbegeld auch bei dem Tode der Ehefrau oder eines Kindes des Versicherten gewährt werden kann usw.

### **Besondere Bestimmungen über das Verhalten der Kranken usw.**

§§ Ga, 23a.

**32.** Bei der G. R. B. durch Beschluß der Gemeinde, bei der D. R. R. durch Kassenstatut kann bestimmt werden:

1. daß Versicherten, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung — hierzu gehören Betrug und Urkundenfälschung, §§ 263, 267, 268 u. 280 d. Str. G. B. — geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Straftat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist (freies Heilverfahren bleibt ihnen);

2. daß Versicherten, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist;

• — Diese Vorschrift soll eine Ausbeutung der Kassen durch mehr sieche als kranke versicherte Personen verhindern. —

3. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

4. daß Versicherte, welche die etwa gegebenen besonderen Vorschriften über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht nicht befolgen oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Übertretungsfall zu erlegen haben.

### **Versicherungsbeiträge.**

§§ 9, 10.

**33.** Um die durch die Leistungen entstehenden Ausgaben bestreiten zu können, werden Versicherungsbeiträge erhoben.

Die Beiträge für die G. R. B. betragen, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, 1½ Prozent des ortsüblichen Tagelohns und dürfen nur, falls dieselben zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, bis zu 3 Prozent erhöht werden.



Die Beiträge zur D. R. R. sind bei Errichtung derselben, soweit sie den Versicherten selbst zur Last fallen, auf 3 Prozent desjenigen Betrags, von welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (Nr. 28, 29), festzusetzen; eine Erhöhung ist zulässig bis zu 4 Prozent. Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag zusammen können bei der D. R. R. also  $4\frac{1}{2}$  bis 6 Prozent betragen. § 22, 21.

Durch das Statut können für die einzelnen Gattungen der Arbeiter feste Beitragsätze bestimmt werden.

34. Die Beiträge entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. § 51.

35. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort. § 54a.

### Zusatzbeiträge.

36. In Fällen der Gewährung der ärztlichen Behandlung, Arznei usw. (vgl. Nr. 31) an die nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen von Rassenmitgliedern können von letzteren Zusatzbeiträge erhoben werden. Die Höhe derselben ist durch die Gemeinde (bei der G. R. B.) oder das Rassenstatut (bei der D. R. R.) allgemein festzusetzen. § 2, 22.

Die Zusatzbeiträge sind von den Versicherten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. § 53b.

### Eintrittsgeld.

37. Bei der G. R. B. ist Eintrittsgeld nicht zu erheben. § 28.

Bei der D. R. R. kann durch Statut ein Eintrittsgeld eingeführt werden, das aber nicht den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Rassenbeitrags übersteigen darf.

Wer bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur G. R. B. geleistet und die Beschäftigung nicht über 26 Wochen unterbrochen hat, braucht bei der neuen Kasse kein Eintrittsgeld zu zahlen.

Desgleichen sind diejenigen Rassenmitglieder vom Eintrittsgelde befreit, welche nach Ableistung der Militär-Dienstpflicht wieder in ihre frühere Beschäftigung zurückkehren, oder, welche in periodisch wiederkehrenden Betrieben bei Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie wieder Mitglieder der früheren Rassen werden (Saisonarbeiter). — Zutreffend auf die Waldarbeiter, sobald für den Beschäftigungsbezirk eine Orts- bzw. Betriebskrankenkasse besteht. —

Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten, nicht auch die Arbeitgeber. § 52.

### Einzahlung der Beiträge.

38. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur G. R. B. oder zu einer D. R. R. zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die G. R. B., sofern nicht durch Gemeindebeschluss andere Zahlungsstermine festgesetzt sind, wöchentlich im voraus, an die D. R. R. zu den durch Statut festgesetzten Zahlungssterminen einzuzahlen. § 22.

39. Die auf die Versicherten entfallenden und von den Arbeitgebern verauslagten Beiträge (Nr. 33, 34) können die letzteren bei der Lohnzahlung einbehalten. Ist das Abziehen bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf dies von den Arbeitgebern nur noch bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden, widrigenfalls sie dieses Recht verlorren gehen. § 53.

### Verjährung und Verjährung der Unterstützungen.

40. Die Unterstützungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tage ihres Entstehens an.

**41.** Die Übertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf dritte, sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung<sup>1</sup> bezeichneten Forderungen der Ehefrau, ehelichen und unehelichen Kinder.

§ 56.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte gegen entschädigungsberechtigte dritte oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

<sup>1</sup> XII D b. W.

### **Erkrankung infolge Unfalls.**

§ 76 b.

**42.** Jeder Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, ist, sofern mit dem Ablaufe der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte, von den Verwaltungen der G. R. B. oder den Vorständen der D. R. R. dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei Einteilung derselben in Sektionen dem Sektionsvorstande, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen.

§ 70 c.

**43.** In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Übernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

<sup>1</sup> Während nach der Novelle vom 25. 5. 1903 zum Krankenversicherungsgesetz sonst allgemein eine Krankenunterstützung für 26 Wochen gewährt wird, ist eine Änderung in dem Verhältnis zur Unfallversicherung nicht eingetreten.

Bei den Erkrankungen infolge Unfalls hat die Krankenversicherung nur für die ersten 13 Wochen die Fürsorge zu übernehmen, mit Beginn der 14. Woche hat die Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) einzutreten.

### **Entscheidung der Streitigkeiten.**

§ 57 b.

**44.** Streitigkeiten zwischen den G. R. B. und den D. R. R. über die Zugehörigkeit der in ihren Bezirken beschäftigten Personen werden von dem Regierungspräsidenten entschieden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb zwei Wochen bei dem Minister für Handel und Gewerbe Beschwerde geführt werden.

§ 58.

**45.** Streitigkeiten zwischen den zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der G. R. B. oder der D. R. R. andererseits über die Entrichtung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde (Landrat) entschieden. Die Entscheidung kann innerhalb vier Wochen mittels Rüge im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

46. Über Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über Berechnung und Anrechnung der zu leistenden Beiträge entscheiden die Gewerbegerichte, an Orten, an welchen Gewerbegerichte nicht bestehen, der Vorsteher der Gemeinde. Gegen die Entscheidung kann innerhalb zehn Tagen bei dem zuständigen Amtsgericht Klage erhoben werden.

§ 58 a u. b  
Gesetz betr.  
d. Gewerbe-  
ger. v. 28. 7.  
1890. (R. G.  
Bl. S. 141)  
die §§ 71, 72

### **Beteiligung der Förster bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes.**

47. Bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes ist der Förster beteiligt:

- a) hinsichtlich der Waldarbeiter und
- b) hinsichtlich seines Gefändes.

Zu a ist seine Tätigkeit wiederum verschieden, je nachdem die Waldarbeiter durch Statut der Versicherungspflicht unterstellt sind und ohne weiteres einer G. R. V. oder Krankenkasse angehören oder nur von dem ihnen zustehenden Rechte der freiwilligen Beteiligung Gebrauch machen. (Vgl. Nr. 2.)

48. Im ersteren Falle — die Waldarbeiter unterliegen der Versicherungspflicht — hat der Förster:

1. die An- und Abmeldung der von der Forstverwaltung beschäftigten Personen zu bewirken (vgl. Nr. 22);
2. eine Kontrolle über die beschäftigten Personen zu führen, aus welcher ersichtlich ist der Beginn und die Beendigung der Beschäftigung, der Tag der erfolgten An- und Abmeldung und die Kategorie der Arbeiter, zu welcher die betreffenden Personen gehören — männlich oder weiblich, erwachsen oder jugendlich — und
3. die Forderungsnachweise über die Versicherungsbeiträge aufzustellen.

In der Staatsforstverwaltung erfolgt die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge mit dem Lohne bei dem Lohnfonds. Der Nachweis der Beiträge wird auf den Lohnzetteln geführt; vgl. Anlage 3 zu Abschnitt II d. B. nebst den dabei aufgeführten Mustern.

Insofern bei den Kommunal- und Privatforstverwaltungen die Berechnung der Beiträge nicht mit dem Lohn erfolgt, bietet der nachfolgende Forderungsnachweis einen Anhalt für die Berechnung der auf die Arbeiter und den Arbeitgeber entfallenden Beiträge.

Die An- und Abmeldung hat in Ansehung der in den §§ 50 und 81 (vgl. Nr. 22 Abs. 2) angedrohten Nachteile bzw. Strafe pünktlich binnen drei Tagen zu erfolgen und ist schriftlich zu bewirken (Formulare hierzu werden von den Meldestellen meist unentgeltlich geliefert).

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen, das Alter, den Wohnort und die Art der Beschäftigung des Anzumelbenden, Namen und Stand des Arbeitgebers, Tag der Anmeldung, Tag des Begründes der Beschäftigung.

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumelbenden und den Tag des Austritts aus der Beschäftigung.

Schutzbezirk Langenthal.

#### **Forderungsnachweis**

über

die an die Kreis-Krankenversicherung des Kreises Glaratsberga — Meldestelle zu Oberhelbrungen — für die versicherungspflichtigen forstwirtschaftlichen Arbeiter zu zahlenden Versicherungsbeiträge.

Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen:

a)	für erwachsene Arbeiter . . . . .	24 Pf.
b)	" " Arbeiterinnen . . . . .	15 "
c)	" " jugendliche Arbeiter . . . . .	15 "
d)	" " " Arbeiterinnen . . . . .	9 "

Nr.	Der Arbeiter		Versicherungsbeitrag								Bemerkungen	
			für		pro Woche	der Arbeiter		der Forstverwaltung		im ganzen		
			die Zeit von—bis	Wochen		— $\frac{2}{3}$ —	— $\frac{1}{3}$ —	Mrk.	Pf.	Mrk.		Pf.
1	Karl Beder	Oberhelbrungen	$\frac{4}{4}$ — $\frac{3}{7}$ 1892	13	24	2	34	—	78	3	12	unter 16 Jahre alt
2	Jr. Jankel	"	$\frac{4}{4}$ — $\frac{7}{5}$ 1892	5	24	—	90	—	30	1	20	
3	F. Schröder	"	$\frac{4}{4}$ — $\frac{7}{5}$ 1892	5	15	—	50	—	25	—	75	
4	Bertha Schrimm	"	$\frac{4}{4}$ — $\frac{1}{5}$ 1892	4	15	—	40	—	20	—	60	
						4	14	1	53	5	67	

Sangenthal, den .....

Der Förster.  
N.

Der Forderungsnachweis ist richtig. Die Forst(Guts-)Kasse zu ..... wolle den Versicherungsbeitrag von 5 Mk. 67 Pf., in Worten: fünf Mark 67 Pf., an die Meldestelle zu Oberhelbrungen zahlen und zu diesem Zwecke:

4 Mk. 14 Pf. von den Arbeitern einziehen und

1 " 53 " für Rechnung der Forstverwaltung verausgaben.

Helbrungen, den .....

Der Forstverwalter.

Betrag erhalten.

Oberhelbrungen, den .....

Meldestelle der Kreiskrankenversicherung des Kreises Gdartsberga.

Ann.: 1. Es ist angenommen, daß im Kreise Gdartsberga eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung für den ganzen Kreis besteht (Nr. 16).

2. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, die ganzen Beiträge an die Krankenkassen abzuführen (Nr. 38), haben die Nachweisungen und Quittungen über die Krankenkassenbeiträge nicht nur über die Beiträge des Arbeitgebers, sondern auch über die Beiträge der Arbeiter zu lauten.

3. Die Krankenkassenbeiträge sind an die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen portofrei abzuführen. (F. M. v. 22. 2. 1901.)

4. In dem Falle, daß die Waldbarbeiter der Versicherungspflicht nicht unterstellt sind, ist es die Aufgabe des Försters, durch sachgemäße Belehrung der von ihm für längere Zeit in Holzschlägen usw. beschäftigten Arbeiter über die besonderen Wohltaten, welche die Krankenversicherung den Versicherten gewährt, dahin zu wirken, daß dieselben möglichst insgesamt der Versicherung freiwillig beitreten.

Der Beitritt schließt, außer, daß er in den Fällen gewöhnlichen Krankheits den Arbeiter vor Not bewahrt, den besonderen Vorteil für den Staat bzw. die Forstverwaltung in sich, daß bei Unfällen die Kosten der Fürsorge für den Verunglückten während der ersten 13 Wochen nicht dem Staat bzw. der Forstverwaltung, sondern der Krankenversicherung zur Last fallen. Um diesen Zweck ganz zu erreichen und die Verwaltung auch gegen die Kosten der Fürsorge während der sogen. Karenzfrist (vgl. Nr. 24) zu sichern, ist den Arbeitern der Beitritt zur Versicherung, soweit sie sich nicht bereits darin befinden, um so viel Wochen vor Beginn der Waldbeschäftigung zu empfehlen, als die Karenzfrist bei der zuständigen Krankenversicherung ausmacht.

Die Anmeldung des Beitritts hat der Arbeiter beim Gemeinde- bzw. Gutsvorstand zu bewirken.

Die Forstverwaltung hat als Arbeitgeberin Beiträge für die Krankenversicherung in diesem Falle nicht zu leisten, dieselben fallen dem Arbeiter allein zur Last. Um den letzteren jedoch für diese Ausgabe schadlos zu halten, ist es vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigt, daß in Staatsforsten der Lohn des freiwillig einer Krankenversicherung beitretenden Arbeiters um den Betrag des Beitrags erhöht werde. Die Entrichtung des Beitrags erfolgt seitens des Versicherten beim Gemeinde-Vorstande, und hat er darüber beim Belaufsbearbeiter durch Vorlegung der Quittung den Nachweis zu

führen. Es können mit der Krankenversicherung aber auch Vereinbarungen dergestalt getroffen werden, daß die Forstkasse bei den Lohnzahlungen die Beiträge der Versicherten einbehält und gesammelt abführt. In diesem Falle hat der Belaufsbearbeiter der Forstkasse ein namentliches Verzeichnis über die Höhe der in Abzug zu bringenden Beiträge zuzustellen. (Auszug aus den für den Regbz. Marienwerder gültigen Bestimmungen.)

50. Zu 47b. Das Gesinde, sowohl landwirtschaftliches, als Hausgesinde, unterliegt nicht der Versicherungspflicht, sondern kann der Versicherung freiwillig beitreten. (Vgl. Nr. 2.)

Das unter 49 von Waldbarbeitern Gesagte trifft im allgemeinen auch hier zu. Der Forstbeamte wird nur, um die Leute zum Beitritt zu bewegen, häufig den Beitrag teilweise oder ganz selbst entrichten müssen, aber auch selbst dann dürfte er bei den geringen Beiträgen, welche die G. R. V. fordert, besser fahren, als wenn er bei eintretender Krankheit des Gesindes sich verpflichtet sieht, die Gebühren und Reisekosten des Arztes und die Apothekerrechnungen aus eigenen Mitteln zu decken.

Über die Pflicht der Dienstherrschaft, krank gewordenem Gesinde, welches einer Krankenkasse bzw. Gemeinde-Krankenversicherung (Ges. v. 10. 4. 1892) nicht angehört, Kur und Verpflegung zu gewähren, siehe die Bestimmungen der Gesindeordnung, XII C d. B.

## B. Unfallversicherung.

### Vorbemerkung.

Seit dem Erlasse der Unfallversicherungsgesetze sind praktische Erfahrungen gesammelt und Bedürfnisse hervorgetreten, welche eine Abänderung dieser Gesetze und eine Erweiterung ihres Wirkungskreises angezeigt erscheinen ließen. Diese Abänderung bzw. Erweiterung erfolgte durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 335).

An die Stelle des Gesetzes vom 5. 5. 1886, wodurch die Unfallversicherung für die in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen eingeführt wurde, ist jetzt das **Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. 6. 1900** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 7. 1900 (R. G. Bl. S. 641) getreten.

Hervorzuheben ist, daß die Bestimmungen über die Schiedsgerichte und über die Organisation des Reichsversicherungsamts nicht mehr in den einzelnen Unfallversicherungsgesetzen, sondern nur in dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 335) Aufnahme gefunden haben.

Die für die Berufsgenossenschaften, Sektionen und Ausführungsbehörden früher bestandenen Schiedsgerichte der Unfallversicherung sind aufgehoben, und die Schiedsgerichte der Invalidenversicherung, die jetzt den Namen „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ führen, sind jetzt auch zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus der Unfallversicherung.

— Am Rande sind die auf den Text bezüglichen Paragraphen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft angegeben. —

Nach den Ausführungsbestimmungen vom 19. 8. 1900 (Jahrb. Bd. 33 S. 56) sind anzusehen:

1. als höhere Verwaltungsbehörden die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident;
2. als untere Verwaltungsbehörden in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. 6. 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. 5. 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörden, im übrigen die Landräte, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner;

3. als **Ortspolizeibehörden** diejenigen Beamten oder Behörden, denen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt (Amtsvorsteher usw.);
4. als **Gemeindebehörden** der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher;
5. als **Gemeinbevertretung** die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeindevorordnungen gebildete Vertretung der Stadt- oder Landgemeinden.

## Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. 9. 1900. (R. G. Bl. S. 641.)

### Umfang der Versicherung.

**1.** Versichert sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle alle in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten:

- § 1. a) Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich des landwirtschaftlichen Gesindes, ohne Rücksicht darauf, ob sie Lohn bekommen oder nicht, ohne Begrenzung ihres Arbeitsverdienstes, also auch bei einem Verdienst von mehr als 3000 Mk., und ohne Rücksicht auf das Alter;<sup>1</sup>
- b) Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 3000 Mk. nicht übersteigt;
- c) Familiangehörigen in dem Betriebe des Familienhauptes.

<sup>1</sup> Es können auch Kinder selbst von 6 Jahren der Unfallversicherung unterliegen, es kommt nur darauf an, daß die Kinder als in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt anzusehen sind; z. B. beim Gänsehüten (Dorn in den Fuß treten), Heumachen, Rübenverziehen, Kartoffelauflesen, Weizenerfammeln usw. (Konm.-Ver. S. 2). Auch Kinder, die im land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind, können Arbeiter sein, und zwar selbst dann, wenn sie ihre Dienste ohne Lohn oder Gehalt verrichten. Ein Arbeitsverhältnis kann auch ohne ausdrücklichen Vertragsabschluß zufolge stillschweigender Vereinbarung bestehen. (D. B. G. v. 25. 6. 1903, Jahrb. d. Entsch. 1904 S. 109.)

<sup>2</sup> Zu den im landwirtschaftlichen Betriebe „beschäftigten“ Personen gehören auch die mit dem Jagdschuh Beauftragten, wenn die Jagd Teil- oder Nebenbetrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist (vgl. Nr. 8g). Ebenso kann ein Gemeinde-Forst- (Forst)hüter auf Grund dieses Unfallversicherungsgesetzes versichert sein. (R. B. A. v. 31. 3. 1896, Handb. d. U. B. S. 513.)

Auch sogenannte **Bolontäre**, d. h. Personen, welche in einem landwirtschaftlichen Betriebe die Landwirtschaft erlernen, um später Betriebsbeamte oder Betriebsunternehmer zu werden, sind versichert. (R. B. A. v. 29. 10. 1894 a. a. D.)

Den sogenannten **Bolontären** stehen nach der Verfügung des R. B. A. v. 20. 1. 1891 die Lehrlinge gleich und sind daher auch alle in den forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten **Forstlehrlinge** des Staats-, Kommunal- oder Privatdienstes nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft versichert. Die Forstlehrlinge rechnen zu den „Arbeitern“ im Sinne dieses Gesetzes, und finden bei eintretenden Betriebsunfällen alle für die Arbeiter gültigen Bestimmungen in betreff des Heilverfahrens (auch während der ersten 13 Wochen), der Rentengewährung usw. auf sie Anwendung.

Da diese Personen meist einen wirklichen Arbeitsverdienst überhaupt nicht haben, so ist der Rentenberechnung usw. der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter des Beschäftigungsorts (vgl. Nr. 16) zugrunde zu legen. (Vgl. Handb. U. B. S. 132.)

Aus der Entscheidung des R. B. A. v. 11. 11. 1889 ist bemerkenswert:

Ist ein Lehrling überhaupt im Betriebe beschäftigt, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob er Entgelt bezieht oder nicht, auch in solchen Tätigkeiten als Arbeiter anzusehen, die er vornimmt, nicht um eine ihm vertragsmäßig obliegende Verpflichtung zu erfüllen, sondern um sich selbst durch Verrichtung der Arbeit zur einstigen Wahrnehmung oder Leitung ähnlicher Geschäfte zu befähigen. (Handb. d. U. B. S. 25.)

Die Schüler und Lehrer der Lehranstalten und Fachschulen sind keine Arbeiter im Sinne der Unfallversicherungsgeetze, vorausgesetzt, daß die in diesen Anstalten vorgenommenen technischen Arbeitsleistungen ausschließlich den Lehrzwecken, und nicht der wirtschaftlichen Produktion und der Erzielung eines Unternehmergewinns dienen. (R. B. A. v. 20. 10. 1892 und 28. 2. 1893, a. a. O. S. 25.)

Dieser Grundsatz dürfte auch sinngemäß auf Forstschulen und Forstschüler anzuwenden sein, desgleichen auf die Exkursionen usw. der gelernten Jäger der Jägerbataillone.

Die Forstlehrlinge auf den staatlichen Forstlehrlingschulen sind bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft gegen Unfälle im Unterrichtsbetriebe versichert. (Vgl. § 13 der Satzungen, Abschnitt I Anlage 1 d. W.)

**2.** Die Versicherung erstreckt sich auch auf hauswirtschaftliche Berrichtungen und andere Dienste, zu denen die nach Nr. 1 versicherten Personen, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

Durch Genossenschaftsstatut kann weiter die Versicherung für die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten und nach Nr. 3 der Versicherungspflicht unterstellten oder der Versicherung freiwillig beigetretenen Betriebsunternehmer auf die mit dem Betriebe im Zusammenhange stehenden hauswirtschaftlichen Berrichtungen erstreckt werden.

<sup>1</sup> Jetzt sind z. B. auch versichert eine zum Kochen für die Arbeiter angemessene Köchin, die sich gelegentlich der Zubereitung von Speisen für die Herrschaft verbrüht, oder ein Kutscher, der seine Herrschaft zu einer Hochzeit fährt und dabei einen Unfall erleidet.

Ebenso ist der gelegentlich einer vorübergehenden anderweitigen Ausnutzung des landwirtschaftlichen Fuhrwerks (z. B. der Förster vermietet sein Fuhrwerk gelegentlich zu einer Waldfahrt) eingetretene Unfall dem Landwirtschaftsbetriebe zuzurechnen. (R. B. A. v. 18. 10. 1906, Jahrb. d. Entsch. 1907 S. 173.)

<sup>2</sup> Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf häusliche und andere Dienste erstreckt sich aber nur auf solche Berrichtungen, welche neben der Beschäftigung im Betriebe erfolgen, die Beschäftigung in dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe muß die Haupttätigkeit ausmachen. Das nur für häusliche Arbeiten angenommene sogenannte Hausgefinde ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Auch erstreckt sich die Versicherung nur auf solche Dienste, welche zu dem privatrechtlichen Interessenkreise des Arbeitgebers in Beziehung stehen. (R. B. A. v. 19. 3. 1906, Jahrb. d. Entsch. 1907 S. 291.)

<sup>3</sup> Eine Arbeiterin, welche täglich sechs Stunden in der Hauswirtschaft und acht Stunden in der Landwirtschaft beschäftigt war und bei der hauswirtschaftlichen Tätigkeit einen Unfall erlitt, hat als „hauptsächlich in der Landwirtschaft“ beschäftigt zu gelten, ist mithin nach § 2 bei ihrer hauswirtschaftlichen Tätigkeit versichert und hat Anspruch auf Unfallrente. (R. B. A. v. 18. 3. 1902, Jahrb. d. Entsch. 1904 S. 112.)

Bei Prüfung der Frage, ob der Versicherte „hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt ist“, kommt lediglich seine Tätigkeit bei demjenigen Arbeitgeber in Betracht, der ihn zu dem unfallbringenden Dienste herangezogen hat. Die Dauer der Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber ist bedeutungslos. Voraussetzung ist nur, daß der Versicherte kraft eines vorwiegend auf landwirtschaftliche Tätigkeit gerichteten (ständigen oder vorübergehenden) Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Dienste herangezogen wird. (R. B. A. v. 3. 11. 1903, a. a. O. S. 116.)

<sup>4</sup> Ein Betriebsunternehmer fällt mit seinen hauswirtschaftlichen Berrichtungen auch nur dann unter die Unfallversicherung, wenn er seine Arbeitskraft vorwiegend in dem landwirtschaftlichen Betriebe verwendet, und dieser Betrieb seine und seiner Familie hauptsächlich Nahrungsquelle bildet. Der Versicherung bei der hauswirtschaftlichen Tätigkeit entbehren z. B. Handwerker, Rentner oder Beamte, die nur nebenbei einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb unterhalten, der nach seiner absoluten Größe und dem Verhältnisse der aus ihm erzielten Einnahmen zu dem sonstigen Einkommen den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht bildet. (R. B. A. v. 15. 5. 1905, D. F. Z. S. 638.)

**3.** Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mk. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern.<sup>1</sup> Durch Genossenschaftsstatut kann auch die Versicherungspflicht auf diese Betriebs-

unternehmer, sowie auf Betriebsbeamte mit einem 3000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Durch Genossenschaftsstatut kann ferner auch bestimmt werden, daß die Unternehmer auch mit einem 3000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst sich selbst versichern, und daß sie auch im Betriebe beschäftigte, aber nach Nr. 1 nicht versicherte Personen (z. B. Schreiber, Buchhalter usw.), und nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen (z. B. Offenträger) gegen Unfälle versichern können.

1 Dahingehende Anträge sind bei dem Sektionsvorstande einzubringen.

§ 6.

4. Reichsbeamte und Personen des Soldatenstandes,<sup>2</sup> sowie preussische Staatsbeamte ohne Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, fallen nicht unter dieses Gesetz. Für dieselben ist durch besondere (Fürsorge-)Gesetze Sorge getragen.

Ebenso unterliegen Kommunalbeamte nicht der Unfallversicherung, wenn sie mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung<sup>3</sup> angestellt sind, oder sofern ihnen durch statutarische Bestimmung des betreffenden Kommunalverbandes eine den Staatsbeamten gleiche Unfallfürsorge zugesichert ist. Bei eintretender Dienstunfähigkeit infolge Betriebsunfalls sind sie auf ihr Gehalt und ihre Pension angewiesen.

Kommunalbeamte, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, fallen unter das Unfallversicherungsgesetz.

1 Vgl. die eingehenden Ausführungen unter „Unfallfürsorge“, IV H d. B.

Beamte des Staats, der Kommunen usw., welche hinsichtlich ihrer Beamtentätigkeit nicht diesem Unfallversicherungsgesetz unterstehen, können aber im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtige Arbeiter oder Betriebsbeamte sein, insoweit sie ihre Tätigkeit den privaten Interessen versicherungspflichtiger, den Berufsgenossenschaften unterstehender Betriebe zuwenden, z. B. Staatsforstbeamte oder mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellte Kommunalforstbeamte, die Betriebs- usw. Arbeiten in Privatforsten übernehmen. (Vgl. Handb. d. U. B. S. 16.)

Ebenso findet auf einen öffentlichen Beamten, der im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb einen Unfall erleidet (z. B. ein Staats- oder Kommunalforstbeamter bei der Bewirtschaftung seines Dienstlandes), das Unfallversicherungsgesetz in gleicher Weise Anwendung, wie bei jeder anderen im Betriebe beschäftigten Person. Für solche Unfälle sind sie daher von der zuständigen Berufsgenossenschaft zu entschädigen. Wenn sie auf diese Weise eine Unfallschädigung neben ihrem Gehalt oder ihrer Pension erlangen, so wird ihnen dadurch eine Doppelentschädigung nicht gewährt, denn Gehalt und Pension werden aus Anlaß der amtlichen Tätigkeit gezahlt; die Unfallrente aber ist die Entschädigung für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, soweit es sich um eine nichtamtliche Tätigkeit handelt. (R. B. A. v. 22. 10. 1904, Jahrb. d. Entsch. Bd. 2 S. 115.)

<sup>2</sup> Soldaten, welche zu Verrichtungen in der Unfallversicherung für Land- oder Forstwirtschaft unterliegende Betriebe heurlaubt werden, etwa zur Aushilfe in der Ernte, fallen unter dieses Gesetz. (Komm.-Ver. S. 22.)

<sup>3</sup> Sie müssen also ein wirkliches Recht auf Pension haben; eine bloße Pensionsanwartschaft genügt nicht — wie bei der Invalidenversicherung — zur Entbindung von der Versicherung.

§ 1.  
Absatz 6.

5. Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter oder als eine solche Person anzusehen ist, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern eine, technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnimmt (z. B. Förster; Gärtner, Gärtnergehilfen; gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner, Maschinenführer, Heizer, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede u. a.), wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft für ihren Bezirk festgestellt.

1 Nach dem vom Reichsversicherungsamt genehmigten Statut der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen vom 24. 9. 1901 ist für Betriebsbeamte und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Facharbeiter) folgende Begriffsbestimmung gegeben:



Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche in den Wirtschaftsbetrieben oder in einem Teile desselben als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers tätig sind oder vorwiegend in einer leitenden oder beaufsichtigenden Stellung wirken (z. B. Administratoren, Inspektoren, Verwalter, Wirtschaftler, Revierförster, Mollereimeister).

Als solche Personen, welche eine technische Fertigkeiten erfordern, besondere Stellung einnehmen, sind, soweit sie nicht nach dem vorstehenden Absätze als Betriebsbeamte zu gelten haben, anzusehen: Rechnungsführer, Lagerverwalter, Bdgte, Hofmeister, Aufseher, Schirrmmeister, Förster (Forstgehilfen, Jäger), Holzhauermeister, Gärtner, Gärtnergehilfen, Störkmeister, Überschmelzer, Schafmeister, Wirtschaftserinnen, Meierinnen; ferner von gewerblichen Facharbeitern: Müller, Brenner, Brauer, Biegler, Stellmacher, Sattler, Mühlenbauer, Feuerschmiede, Schmiede, Schlosser, Maschinenführer, Heizer, Maurer, Zimmerleute, Tischler.

Bei Berechnung der Rente für die Betriebsbeamten und Facharbeiter wird der von ihnen wirklich bezogene, verhältnismäßig höhere Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt. Dafür sind auch besondere Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten. (Vgl. Nr. 14 u. 31.)

6. Alle land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Haupterwerbsquelle bilden oder nur nebenher betrieben werden, und ohne Rücksicht auf die Ausdehnung und Betriebsart, fallen unter dieses Gesetz.

Dasselbe gilt mit den im nächsten Absätze aufgeführten Ausnahmen von den land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, d. s. Betriebe, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt. Hierzu sind insbesondere solche Betriebe zu rechnen, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind:

1. zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers,
2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft,
3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen seines Grundstücks.

Unter dieses Gesetz fallen nicht:

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Bauhöfe, Hüttenwerke sowie Betriebe, in denen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden,
2. solche Betriebe, welche nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts wegen ihres erheblichen Umfanges oder wegen besonderer maschineller Einrichtungen oder wegen der Zahl der verwendeten gewerblichen Arbeiter den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zugurechnen sind.

1 Auf Grund der Ziffer 2 vorstehenden Absatzes hat das Reichsversicherungsamt am 16. 10. 1901 bestimmt, daß folgende Unternehmungen dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz und nicht dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft unterliegen:

1. Steinbrüche und — nicht zu den unter Ziffer 2 bis 5 genannten Betrieben gehörige — Gräbereien (Gruben),
  - a) welche unterirdisch betrieben werden,
  - b) in denen die Zahl der Arbeitstage der beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;
2. Torfgewinnungsbetriebe, einschließlich derjenigen, welche Preßtorf erzeugen, in denen die Zahl der Arbeitstage der beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;
3. Torfstreu- und Torfbrilletfabriken;
4. (betrifft Kalkbrennereien und Kalköfen);
5. Ziegereien,
  - a) in denen im Jahresdurchschnitt mindestens 500000 Ziegelsteine (Mauersteine, Dachziegel, Hohlziegel, Platten, Drainröhren usw.) hergestellt werden;
6. (betrifft Mahl- und Ölmühlen);
7. Schneidemühlen und Holzbearbeitungsbetriebe,
  - a) in denen zur weiteren Bearbeitung der geschnittenen Rohhölzer (Balken, Bretter, Latten usw.) besondere maschinelle Einrichtungen (z. B. Hobelmaschinen) verwendet werden,

b) in denen die Zahl der Arbeitstage der in der Mühle oder in dem Fabriktäume selbst — nicht bei der An- und Abfuhr usw. — Beschäftigten, Versicherungspflichtigen Personen im Jahresdurchschnitt 1200 übersteigt;

8. Zuderfabriken;

9. (betrifft Betriebe der Nahrungsmittel-Industrie);

10. (betrifft Brauereien und Mälzereien).

7. Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten,<sup>1</sup> insbesondere die zu diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Übertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke<sup>2</sup> geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen werden den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet.

<sup>1</sup> Unter „sonstige Bauarbeiten“ fallen unter Umständen auch Neubauten von Schuppen oder ähnlichen einfachen Gebäuden, welche dem Zwecke der Landwirtschaft dienen. Nach der zutreffenden Praxis des Reichsversicherungsamts ist dabei wesentliches Gewicht auf den Umfang solcher Neubauten im Verhältnis zur Größe des Wirtschaftsbetriebs, sowie darauf zu legen, ob die Arbeiten ganz oder überwiegend durch ständig im Wirtschaftsbetriebe beschäftigte oder durch fremde, besonders angenommene Arbeiter ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung trifft zu, wenn die Gemeinde den ihr kraft öffentlichen Rechts obliegenden Ausbau auf die landwirtschaftlichen Bestände überträgt. Führt die Gemeinde selbst als Unternehmerin die Wegearbeiten aus, so unterliegen die Arbeiten der Bauunfallversicherung. (Komm.-Ver. S. 12.)

8. Weiter fallen unter dieses Gesetz:

§ 1.

a) Der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule und Samengärtnerei), dagegen nicht die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten.

Gehören Haus- und Ziergärten zu einem an sich versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, so fällt die Bewirtschaftung derselben mit unter die Versicherungspflicht des Hauptbetriebes.

Der Begriff des Haus- und Ziergartens setzt im allgemeinen voraus, daß der Umfang der gärtnerischen Anlagen nicht zu bedeutend ist, und daß nicht zu erhebliche fremde Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung erforderlich sind, diese vielmehr im wesentlichen allein von dem Besitzer und dessen Angehörigen oder dem regelmäßig als Hauptgesinde beschäftigten Personen, und zwar von diesen nebenher, besorgt wird. Trifft diese letztere Voraussetzung nicht zu, so ist die Versicherungspflicht vom Reichsvers.-Amt selbst bei Gärten von geringem Umfange (z. B. rd. 28 a) angenommen worden. (Beschl. d. R. B. A. v. 4. 7. 1892, Handbuch d. U. B. S. 531.)

b) Die Imkerei, wenn sie mit einem landwirtschaftlichen Betriebe verbunden ist (Komm.-Ver. S. 14.)

c) Der von der Forstverwaltung für eigene Rechnung geführte Betrieb von Waldeisenbahnen und Flößereien. (R. B. A. v. 12. 12. 1887.)

d) Das Abernten land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Hierzu gehören auch Baumfällungsarbeiten, selbst wenn es sich um das Fällen zerstreut auf landwirtschaftlichen Grundstücken stehender Bäume handelt. Diese Arbeiten der Aberntung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind demjenigen Betriebe zuzurechnen, innerhalb dessen räumlicher Grenzen sie ausgeführt werden, und zwar gleichviel, ob dies durch Arbeiter des Betriebsunternehmers selbst oder eines anderen geschieht. Ausgenommen sind nur diejenigen Fälle, in denen der § 83 Abs. 3 dieses Gesetzes — siehe Nr. 27 Nr. 2 — in Frage kommt. (R. B. A. v. 2. 5. 1902, Jahrb. d. Entsch. 1904 S. 112.)

Es macht keinen Unterschied, ob die eingeernteten Erzeugnisse zu hauswirtschaftlichen oder anderen Zwecken verwendet werden. (R. B. A. v. 9. 10. 1903, a. a. O. S. 314.)

- o) Die Bewachung und Überntung des hängenden Obstes in Obstalleen und Obstbaumanlagen. (A. N. 1888 S. 343.)
- f) Das Abpflücken von Kiefernzapfen für Rechnung und zum ausschließlichen Verbrauch der Forstverwaltung. (A. N. 1890 S. 494.) Das Pflücken von Kiefern- und Tannenzapfen unterliegt aber nicht der Versicherungsspflicht und gehört insbesondere nicht zum forstwirtschaftlichen Betriebe, wenn es zum Zwecke des Handels mit Kiefern- oder Tannensamen erfolgt. (A. N. 1898 Nr. 58.)
- g) Jagd und Fischerei, sofern sie von dem Unternehmer des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs auf den zu diesem Betriebe gehörenden Grundstücken für eigene Rechnung betrieben werden.

<sup>1</sup> Erleiden beispielsweise forstfiskalische Arbeiter bei Ausübung der für fiskalische Rechnung verwalteten (in der Regel höheren) Jagd oder der an den Oberförster verpachteten niederen Jagd (Anlegung von Schneisen zu einer abzuhaltenden Entenjagd) einen Unfall, so ist derselbe als im staatlichen Forstbetriebe geschehen zu erachten. (A. N. 1891 S. 144.)

<sup>2</sup> Auch sind als entschädigungsberechtigte und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zur Last fallende Unfälle anerkannt:

das Ertrieren eines Fußes eines Pferdebefugten bei Gelegenheit einer von seinem Dienstherrn teils auf eigenem, teils auf gepachtetem Grund und Boden veranstalteten Treibjagd — derselbe war mit der Führung des Hundes eines Jagdteilnehmers beauftragt worden —;

die Hüftverletzung eines Hofmeisters, der von seinem Dienstherrn beauftragt worden war, bei Forstrevisionsen auch die Jagd auszuüben, infolge Sturzes gelegentlich der Verfolgung eines angeschossenen Hasen über einen Bergabhang; der Unfall eines Bauernjohnes beim Abschießen von Raubvögeln zum Schutze des Federviehes auf dem seiner Mutter gehörigen Bauernhofe (A. N. 1893 Nr. 21);

ein Unfall beim Ausnehmen von Kröten- und Mabenestern zur Förderung eines landwirtschaftlichen Betriebs (R. B. A. v. 8. 10. 1890, Handb. d. U. B. S. 510);

ein Unfall bei der Dressur eines Jagdhundes (R. B. A. v. 10. 10. 95, Jahrb. Entschd. Bd. 3 S. 254);

Unfälle, die den Treibern auf Treibjagden durch die Schuld der Jagdgäste zustoßen, wenn die betreffende Jagd als Teil- oder Nebenbetrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs der Versicherung unterliegt. Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß auch Unfälle, welche die zu ihrem Vergnügen geladenen Jagdteilnehmer auf gleiche Weise erleiden, von der Berufsgenossenschaft zu entschädigen sind; denn diese Personen können im allgemeinen, und sofern nicht besonders geartete Verhältnisse vorliegen, nicht als von dem Jagdgeber in seinem Betriebe beschäftigt angesehen werden (A. N. 1897 Nr. 8);

der Unfall, den ein bei der örtlichen, landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherter Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs als Mitpächter der Jagd auf der Feldflur seiner Gemeinde erleidet, wenn für die Beteiligung an der Pacht der Feldjagd ausschließlich das Interesse an seinem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe bestimmend ist, und dadurch den Wildschaden, welchen das aus den in der Nähe befindlichen Waldungen austretende Wild verursacht, von seinem Besitztum abzuhalten.

Nicht nur das Erjagen und Bergen des Wildes, sondern auch die weitere Behandlung des erlegten Wildes, welche zur Verwertung desselben vorgenommen wird, ist als versicherte Betriebsstätigkeit anzusehen. (A. N. 1901 S. 419.)

<sup>3</sup> Die Ausübung der Jagd aber, welche auf einem fremden Jagdgebiete des Vergnügens halber stattfindet (z. B. auch durch den Wirtschaftsbeamten auf dem Besitztum seines Herrn), fällt nicht in den Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsstätigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn die Ausbeute derselben an den Jagdherrn abgeliefert wird und somit den Ertrag seines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs steigert, möchte auch die Erlaubnis des Jagdherrn nur unter dieser Voraussetzung erteilt worden sein. (A. N. 1895 Nr. 8.)

## 9. Unter dieses Gesetz fallen nicht:

- a) Die mit einem Handelsgewerbe verbundenen besonderen Holzfällungsbetriebe. Derartige Betriebe sind bisher in gewissem Umfange der Forstwirtschaft zugerechnet worden, obwohl sie einen ausschließlich gewerbmäßigen Charakter tragen. Die bei solchen Unternehmungen nicht selten vorkommenden Unfälle dürfen der Land- und Forstwirtschaft um so weniger zur Last gelegt werden, als der Unternehmer solcher Holzfällungsbetriebe weder als Land- noch als Forstwirt angesehen werden kann. (Begründ. S. 7.)  
Vergleiche auch die weiteren Ausführungen unter Nr. 27.
- b) Das Beeren sammeln im Walde, weil dasselbe, auch wenn es mit einem von der Forstverwaltung ausgestellten Berechtigungsschein erfolgt, ebenso wie die Gewinnung von Laubstreu, Gras und meist auch von Kaff- und Besenholz außerhalb der eigentlichen wirtschaftlichen Betriebszwecke der Forstverwaltung liegt. Die Frage der etwaigen Zugehörigkeit des Beeren sammelns als Teil- oder Nebengewerbe zu einem landwirtschaftlichen Betriebe wird dadurch nicht berührt. (A. R. 1898 Nr. 57.)
- c) Das Sammeln von „Hausforstholz“ auf Grund einer den Gemeindegliedern zustehenden Berechtigung und das Einsammeln von Waldstreu, welches nicht zum Vorteil des Forstbetriebs erfolgt, sondern anderen Personen zu ihrem Vorteil, wenn auch unentgeltlich, gestattet wird. (A. R. 1891 S. 229 und 1895 S. 127; Handbuch d. U. B. S. 550.)
- d) Die Gewinnung der im Walde liegenden Steine kann als mit der Forstwirtschaft in einem gewerblichen Zusammenhange stehend nicht angesehen und dem forstwirtschaftlichen Betriebe nicht zugerechnet werden, wenn für den Verkauf von Steinen im Walde keinerlei forstwirtschaftliche Kulturinteressen mitbestimmend sind, und auch durch das Fortschaffen der Steine eine Bodenverbesserung tatsächlich nicht erzielt wird. (R. B. A. v. 8. 1. 1903, Jahrb. d. Entsch. 1904 S. 116.)

## Gegenstand der Versicherung.

10. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher infolge eines Betriebsunfalls (nicht auch eines Unfalls außerhalb des Betriebs) durch Körperverletzung oder Tötung entsteht, sofern der Verletzte nicht selbst den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 7.

Hat sich der Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugetragen, so kann der Anspruch des Verletzten, bzw. im Falle seines Todes der Anspruch der Angehörigen, auf Rente ganz oder teilweise abgelehnt werden.

<sup>1</sup> Körperverletzung und Tötung brauchen nicht die unmittelbare Folge des Unfalls zu sein; auch mittelbar — unter Mitwirkung hinzuge tretener ungünstiger Umstände — sich entwickelnde Folgen dieser Art fallen den Trägern der Unfallversicherung zur Last. Überhaupt ist es nicht erforderlich, daß die bei dem Unfall erlittene Verletzung die alleinige Ursache der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes bildet; es genügt, daß sie eine von mehreren mitwirkenden Ursachen ist und als solche ins Gewicht fällt. Folgen des Unfalls liegen jedoch nicht vor, soweit die nach dem Unfall eintretenden Nachteile bei pflichtmäßigem Verhalten des Verunglückten erweislich vermieden worden wären.

Die Verletzten sind aber nicht verpflichtet, Operationen an sich vornehmen zu lassen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen, oder die, wie jede die Chloroformierung erheischende Operation, nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden können. (Hoffmann, Unfallvers.-Ges. f. Land- u. Forstw. S. 74.)

Kein Unfall ist ein ohne jeden erkennbaren äußeren Anlaß, lediglich in natürlicher Weiterentwicklung eines hochgradigen Lungenleidens im Betriebe eingetretener Blutsturz, welcher den Tod des Betroffenen zur Folge hatte. (A. R. 1888 S. 334.)

<sup>2</sup> Bei dem Betriebe ereignet sich der Unfall dann, wenn er mit ihm und seinen Gefahren in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhange steht. (R. B. A. v. 14. 1. 1904, Jahrb. d. Entsch. 1904 S. 316.)

Als Unfall bei dem Betriebe ist anzusehen, wenn ein Forstarbeiter auf dem Wege zu oder von der Arbeitsstelle, innerhalb des Waldes, also im Banne des versicherungspflichtigen Betriebes sich eine Beschädigung (Weinbruch usw.) zuzieht. (A. N. 1890 S. 167 und 1891 S. 195.)

Bei den Wegen des Arbeiters von seiner außerhalb der Betriebsstätte befindlichen Wohnung zur Betriebsstätte und von dieser zur Wohnung muß die eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Arbeiters im Gegensatz zur Betriebsstätigkeit in den Vordergrund gestellt werden. Diese Wege sind nicht um deswillen Betriebsvorgänge, weil sie im weiteren Sinne die Arbeitsverrichtung ermöglichen. Sie sind vielmehr Handlungen, die nur zu dem Zweck erfolgen, um erst zu dem Betriebe zu gelangen und nach Beendigung desselben nach Hause zurückzukehren. Um dem Betriebe zugerechnet werden zu können, muß der Umstand hinzutreten, daß der Gang nach seiner zweifellosen und unmittelbaren Zweckbestimmung noch im Banne des versicherungspflichtigen Betriebes erfolgt. (Handb. d. U. V. S. 64.)

Bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern sind aber Fälle denkbar, wo bei diesen Wegen ein Unfall nicht durch die Gefahr des gemeinen Lebens verursacht, der jeder beim Passieren eines Weges ausgesetzt ist, und die durch den Transport von Werkzeugen vielleicht erhöht werden mag, aber durch diesen Transport nicht hervorgerufen wird, sondern ein Unfall kann herbeigeführt werden allein durch das Arbeitsgerät selbst, z. B. durch die von dem Forstarbeiter auf seinem Wege von und zur Arbeit mitgeführte Art. Die Art nach dem Verlassen der Arbeitsstelle im Walde zurückzulassen, kann ihm nicht zugemutet werden. (R. B. A. v. 8. 2. 05, Jahrb. d. Entsch. 1907 S. 165.)

Für den Arbeiter, der sich mit seinem Gespann in den Dienst der Forstverwaltung gestellt hat, beginnt seine Tätigkeit im Interesse der Forstverwaltung nicht erst mit dem Betreten des Waldbodens sondern bereits mit dem Verlassen des Gehöfts, um das Gespann dem von der Forstverwaltung erteilten Auftrage gemäß zu verwenden. (R. B. A. v. 7. 6. 1902, Jahrb. d. Entsch. 1904 S. 114.)

Bei Wegen und Reisen, die ein Arbeiter oder Betriebsbeamter im Auftrage seines Arbeitgebers und im Interesse des Betriebs unternimmt, ist er gegen die Gefahren, welche ihm aus diesen Wegen erwachsen, ebensowohl versichert, wie gegen die Gefahren, die ihm der Betrieb an der Betriebsstätte selbst bereitet. (Handb. d. U. V. S. 53.)

Ein Unternehmer oder Arbeiter, der sich eines Fahrrades zu Betriebszwecken bedient, bleibt nur so lange innerhalb des Betriebs, als er das Fahrrad in einer durch diesen Zweck bedingten Weise ordnungsmäßig benutzt. Geht er z. B. während der Geschäftsfahrt eine Weisefahrt ein und begibt sich damit auf das Gebiet einer sportlichen Veranstaltung, so ist ein ihm hierbei zugefügter Unfall kein Betriebsunfall. (R. B. A. v. 16. 7. 1903, Jahrb. d. Entsch. 1904 S. 313.)

Als Betriebsunfall ist auch die Verletzung eines Waldbarbeiters anerkannt worden, die er bei seiner Arbeit im Walde durch das versehentliche Losgehen des Gewehrs eines auf einem dienstlichen Gange befindlichen Forstbeamten erlitt. (R. B. A. v. 16. 3. 1891, Handb. d. U. V. S. 38.)

Eine durch Blitzschlag während der Betriebsstätigkeit eingetretene Körperbeschädigung einer versicherten Person muß unter allen Umständen als Betriebsunfall anerkannt werden, mag der Blitz im Freien oder im geschützten Raume erfolgt sein, und mögen die für die Richtung der Blitzbahn maßgebenden Umstände nicht oder nicht mehr zu erkennen sein. (A. N. d. R. B. A. 1906 S. 268, Monatsblätter f. Arb.-Vers. 1907 S. 117.)

Unfälle beim Instandsetzen des eigenen Arbeitsgeräts seitens der Arbeiter in ihren Behausungen vor dem Beginne (am Abend vor) der Arbeit sind keine Betriebsunfälle. (R. B. A. v. 4. 2. und 9. 12. 1895, Handb. d. U. V. S. 520.)

Die Anfertigung von Holzteilen, deren der Arbeiter zur Forstarbeit bedarf, aus dem vom Arbeitgeber dazu hergegebenen Holze gehört auch dann zum Forstbetriebe, wenn sie in der Behausung erfolgt; sie ist nicht der unversicherten Eigenwirtschaft des Arbeiters zugurechnen. (R. B. A. v. 7. 6. 1904, D. F. B. 1905, S. 705.)

Hat der Verletzte den Unfall vorzüglich herbeigeführt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetze. Es kommen neben der vorzüglichen Herbeiführung des Unfalls noch andere Fälle vor, in denen die Gewährung einer Entschädigung um deswillen nicht gerechtfertigt ist und dem natürlichen Rechtsgeföhle widerspricht, weil das eigene strafbare Verhalten des Verletzten den Unfall herbeigeführt hat, z. B. wenn ein Arbeiter einen Diebstahl an den Vorräten des Betriebs oder eine vorzügliche Beschädigung an Betriebsseinrichtungen oder eine vorzügliche Körperverletzung gegen einen Mitarbeiter begeht und aus solcher Veranlassung einen Unfall erleidet. In den meisten

Fällen dieser Art wird die von der Rechtsprechung schon bisher angewandte Rechtsauslegung, daß der betreffende Arbeiter sich „außerhalb des Betriebs gesetzt“ habe und deshalb kein Unfall beim Betriebe vorliege, dazu führen, die Entschädigung zu versagen. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung des Anspruchs in solchen Fällen ist jetzt im Gesetze vorgesehen, um eine gleichmäßige Rechtsauslegung herbeizuführen. (Bgrd. S. 48.) Unfälle bei Begehung eines Forstdiebstahls gelten nicht als Betriebsunfälle, weil derselbe nicht als eine Betriebshandlung im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes angesehen werden kann. (A. R. 1893 S. 436.)

### **Umfang der Entschädigung.**

11. Im Falle der Verletzung werden als Schadenersatz vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate u. dgl.);<sup>1</sup>
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente beträgt:

- a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben  $66\frac{2}{3}\%$  des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);
- b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu 100% des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.<sup>2</sup>

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die im Absatz 1 Biff. 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter infolge des Unfalls derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Teilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Gewährung der betreffenden Heil- und Hilfsmittel schließt die Pflicht der Instandhaltung und Erneuerung in sich, vorausgesetzt, daß nicht schuldhaft (mutwillige oder fahrlässige) Zerstörung oder Beschädigung vorliegt. Der Erneuerungspflicht kann sich die Berufsgenossenschaft nicht durch Bewilligung einer entsprechend höheren Rente entziehen. (Komm.-Ver. z. Gewerbe-Unfallverf.-Ges. S. 23, 24.)

Künstliche Gliedmaßen sind unter Umständen auch zu gewähren. (A. R. XVII S. 398, Hoffmann, U. V. G. f. E. u. Forstw. S. 77.)

<sup>2</sup> Die „fremde Wartung und Pflege“ kann auch von Familienangehörigen oder anderen zum Hausstande des Verletzten gehörenden Personen geleistet werden. Da die Personen durch die Wartung und Pflege einer anderen Tätigkeit entzogen werden, so ist es für den Anspruch auf die Mehrleistung gleich, ob die Dienste von den bezeichneten Personen oder von einem besonders angenommenen Wärter geleistet werden. (Komm.-Ver. z. Gewerbe-Unfallverf.-Ges. S. 29, 30.)

<sup>3</sup> Vgl. über die Art der Rentenberechnung das Beispiel zu Nr. 17.

12. An Stelle der unter 11 aufgeführten Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden. Den Angehörigen stehen in diesem Falle Renten nach Nr. 19 zu; auch können diesen, sowie dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten besondere Unterstützungen gewährt werden, sofern hierüber durch das Genossenschaftsstatut Bestimmung getroffen ist.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen

werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen.

§ 24.

Entzieht sich der Verletzte den seitens der Berufsgenossenschaft getroffenen Anordnungen zur Durchführung des Heilverfahrens ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund, so kann ihm der Schadenersatz (Nr. 11) ganz oder teilweise für gewisse Zeit, aber nicht dauernd, versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsunfähigkeit ungünstig beeinflusst wird.

1 Wegen der Vornahme von Operationen siehe Anm. 1 zu Nr. 10.

13. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche, von dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren.

§ 25.

Auch kann die Rente, wenn die Gewährung des Wohnes ortsüblich in Form von Naturalleistungen erfolgt und eine statistarische Bestimmung des Kommunalverbandes ergangen ist, dem Verletzten, mit seiner Zustimmung, bis zu zwei Dritteln in dieser Form gewährt werden.

§ 26.

Gewohnheitsmäßigen Trinkern kann die Rente in dieser Form bis zum vollen Betrage, auch ohne ihre Zustimmung, gewährt werden.

14. Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte und Personen in besonderen sachlichen Stellungen (Fahrarbeiter) — vgl. Nr. 5 — ist der Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes an Gehalt oder Lohn. Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt.

§ 9.

War der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nicht ein volles Jahr, von dem Unfälle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Tagesarbeitsverdienstes zugrunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitt bezogen hat.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge (z. B. Schußgeld, Trinkgeld usw.), welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Gehalts oder Lohnes treten. Der Wert der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 6.

Erreicht der nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tageslohns (vgl. Nr. 20 u. 27 des Abschn. Krankenversicherung), so ist dieser Betrag der Berechnung der Rente zugrunde zu legen.

§ 12.

15. Bei Berechnung der Rente für Arbeiter, welche nicht unter Nr. 14 fallen, kommt derjenige Jahresarbeitsverdienst in Betracht, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nach den Verhältnissen des Beschäftigungsorts durchschnittlich verdienen, und welcher von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt wird.

§ 10.

Die für verletzte jugendliche Personen festgesetzte Rente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab auf den nach dem Arbeitsverdienst Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

§ 12.

16. Für versicherte Betriebsunternehmer (Nr. 3 Abs. 1) und die von ihnen nach Nr. 3 Abs. 2 noch versicherten sonstigen Personen ist derselbe Jahresarbeits-

§ 11.

verdienst zugrunde zu legen wie bei den Arbeitern, sofern nicht durch das Genossenschaftsstatut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

<sup>1</sup> Den Betriebsbeamten, welche gleichzeitig Unternehmer eines selbständigen, versicherungspflichtigen Betriebs sind, z. B. ein Gutsförster bei Bewirtschaftung seines ihm als ein Teil des Einkommens überwiesenen Dienstlandes, ist, wenn sie hierin einen Unfall erleiden, der etwaigen Rentenberechnung nicht der Jahresarbeitsverdienst in der Eigenschaft als Betriebsbeamter (Nr. 14), sondern der als Unternehmer zugrunde zu legen. Dieser ist, wenn durch Statut nichts anderes bestimmt worden ist, dem der Arbeiter gleich. (R. B. N. v. 18. 3. 1898, Dtsch. Forst-Ztg. S. 574.)

§ 12

17. Übersteigt der nach den Nrn. 14 bis 16 zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 1500 Mk., so ist der überschüssende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Beispiel: Der Jahresarbeitsverdienst eines Försters, nach Nr. 14 berechnet, stellt sich auf 2100 Mk. Hat derselbe einen Betriebsunfall erlitten, durch den er dauernd erwerbsunfähig geworden ist, so erhält er als Vollrente (vgl. Nr. 11)  $66\frac{2}{3}\%$  Prozent oder  $\frac{2}{3}$  nicht von dem ganzen Jahresarbeitsverdienst, sondern nur von  $(1500 + \frac{600}{3})$  1700 Mk. = 1133,33 Mk.; abgerundet (Nr. 39) monatlich 94,45 Mk.

Hätte er durch den Unfall eine Einbuße an Erwerbsfähigkeit von nur 50 Prozent erlitten, so würde er als Teilrente (vgl. Nr. 11) erhalten:  $\frac{50}{100}$  von  $\frac{1700 \cdot 2}{3} = \frac{50 \cdot 1700 \cdot 2}{100 \cdot 3} = 566,67$  Mk.; abgerundet (Nr. 39) monatlich 47,25 Mk.

18. Soweit die Rente nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter oder nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter zu berechnen ist, ist bei dieser Berechnung für Personen, welche vor dem Unfall bereits teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

§ 10—22

19. Im Falle der Tötung sind als Schadenersatz außerdem zu leisten: als Sterbegeld  $\frac{1}{15}$  des nach den Nrn. 14 bis 17 berechneten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 Mk., und den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab eine Rente. Diese beträgt für die Witwe und jedes hinterbliebene Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre je 20% des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60% des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Hinterläßt der Verstorbene von ihm unterhaltene Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern) oder elternlose Enkel, so können diesen im Falle der Bedürftigkeit auch Renten von je insgesamt 20% des Jahresarbeitsverdienstes gewährt werden.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesamt 60% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt.

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstorbt. War die Verstorbene wegen der Erwerbsunfähigkeit des Mannes die Ernährerin der Familie, so können dem Witwer und den Kindern je 20% des Arbeitsverdienstes als Rente gewährt werden.

§ 10

20. Ist bei Betriebsbeamten und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Nr. 5) der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge (Sterbegeld und Renten) zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst infolge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfälle bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentensfeststellung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen.



<sup>1</sup> Bei den Arbeitern kann eine Hinzurechnung der für einen früheren Betriebsunfall bezogenen Unfallrente zum Arbeitsverdienste nicht stattfinden, weil als solcher in allen Fällen — also auch bei Arbeitern, die schon teilweise erwerbsunfähig sind — bei Berechnung der Hinterbliebenenrente der Durchschnittslohn der landwirtschaftlichen Arbeiter usw. in Ansatz gebracht wird. (Begründg. S. 127.)

**21.** Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat, sofern nicht der Tod des Verletzten die Folge des Unfalls gewesen ist, in erster Reihe die Krankenkasse oder die Gemeindekrankenversicherung einzutreten.

Gehörte der verletzte Arbeiter<sup>1</sup> keiner Krankenversicherung an, so hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens — freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel — zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit der Verletzte auf Grund gesetzlicher<sup>2 3</sup> Bestimmungen Anspruch auf eine gleiche Fürsorge hat. Soweit aber das freie Heilverfahren von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt wird, hat die Gemeinde dasselbe mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen.

Für außerhalb der Gemeinde des Beschäftigungsorts wohnhafte Arbeiter hat die Gemeinde ihres Wohnorts die vorstehend bezeichneten Leistungen des Heilverfahrens unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

In erster Linie hat also immer die Wohnortsgemeinde für den Verletzten zu sorgen, und er hat auch dann bei dieser auf den Anspruch auf die Gewährung der Kosten des Heilverfahrens geltend zu machen, wenn ihr ein Ersatzanspruch gegen die Beschäftigungsgemeinde zusteht.

An die Stelle der Gemeinde tritt bei Gutsbezirken der Gutsherr.

<sup>1</sup> Der Anspruch gegen die Gemeinde des Beschäftigungsorts steht nicht jedem nach § 1 dieses Gesetzes Versicherten (vgl. Nr. 1), sondern nur den nach § 1 versicherten „Arbeitern“ (einbegriffen die Personen in sachlichen besonderen Stellungen Nr. 5) zu. Betriebsbeamte und Unternehmer sind ausgeschlossen.

Zu den „Arbeitern“ gehören in der Regel auch die ohne Lohn und Gehalt im Betriebe des Familienhauptes Arbeiterdienste verrichtenden Familienangehörigen, nicht aber Ehegatten, die im Betriebe des anderen Ehegatten beschäftigt werden. (D. B. G. Bb. XIX S. 355.)

Ein Familienangehöriger (z. B. Hausknecht) ist aber nicht schon deshalb zum Bezuge der hier vorgesehenen Leistungen berechtigt, wenn er im land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe des Familienhauptes beschäftigt ist, sondern nur, wenn er dabei die Eigenschaft eines Arbeiters hat. Ob ihm diese innewohnt, ist nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden, insbesondere auch unter Mitberücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowohl des Familienhauptes, als auch des die Arbeit Ausführenden. (D. B. G. v. 12. 2. u. 25. 6. 1903, Runge u. Raub 1904 S. 227.)

Auch Forstlehrlinge können zu den „Arbeitern“ gehören (vgl. Nr. 1 Anm. 2).

<sup>2</sup> Von den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen dem Verletzten eine gleiche Fürsorge zusteht, kommen hier der § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Vorschriften der Gefindeordnungen über die krank gewordenem Gefinde zu gewährenden Kur und Verpflegung in Betracht. Beide Gesetzesstellen finden aber eben nur dann Anwendung, wenn es sich um Personen handelt, die bei einem dauernden Dienstverhältnis in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind. Die hier in Frage kommenden Gesetzesstellen sind beim Abschnitt XII dieses Werkes abgedruckt und erläutert.

<sup>3</sup> Zu den Vorschriften, welche die Pflicht der Beschäftigungsgemeinde zur Gewährung der Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall eines land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiters ausschließen, gehören nicht auch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (B. G. B. § 1601 ff.) über die Unterstützungspflicht vermöglicher Eltern gegen bedürftige Kinder und umgekehrt. (D. B. G. v. 9. 3. 1898, Jahrb. Band 31 S. 102.)

Die Kosten des Heilverfahrens sind nicht armenrechtlicher Natur, mithin von der Bedürftigkeit des Verletzten nicht abhängig. (Handb. d. U. B. S. 545.)

<sup>4</sup> Die Kosten des Heilverfahrens werden den versicherten Arbeitern ohne Rücksicht auf ihre Vermögenslage oder etwaigen eigenen Grundbesitz gewährt. Der eigene Grundbesitz kommt dann nur wesentlich in Betracht, wenn der Versicherte im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe den Unfall erleidet, oder wenn sich mit Rücksicht auf den Grundbesitz den Umständen nach verneinen läßt, daß er eintretendensfalls im landwirtschaftlichen Betriebe eines anderen eigentliche Arbeitshilfe geleistet hat und also als Arbeiter tätig gewesen ist.

Der verletzte Arbeiter ist gegenüber der Betriebsgemeinde nicht genötigt, bei ihr binnen dreizehn Wochen nach dem Unfall die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien bei Vermeidung des Verlustes seines Anspruchs zu beantragen; denn die Geltendmachung des Anspruchs gegen die Betriebsgemeinde ist an keine Frist gebunden. Solche Beschränkung besteht für ihn nur gegenüber der Wohnsitzgemeinde, wenn sie nicht als Betriebsgemeinde in Betracht kommt.

Der Versicherte hat die Wahl, ob er die Gewährung des Heilverfahrens von der Gemeinde beanspruchen oder sie sich selbst beschaffen und die Erstattung der aufgemendeten angemessenen Kosten verlangen will.

Ein von der Gemeinde angestellter Armenarzt ist nicht zur unentgeltlichen Behandlung der Unfallversicherten verpflichtet, da die Unterstützungen auf Grund des Unfallvers.-Ges. keine Armenunterstützungen sind. (D. B. G. v. 22. 9. 04, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 130.)

§ 22. Abs. 1. Als Beschäftigungsort im Sinne dieses Gesetzes gilt für Personen, welche in der Land- oder Forstwirtschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, der Sitz des Betriebs (§ 65).

Abs. 2. Der vorerwähnte § 65 gibt über den Sitz des Betriebs, der auch für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft maßgebend ist — der Betrieb gehört zu derjenigen Berufsgenossenschaft, in deren Bezirk sich der Sitz des Betriebs befindet — folgende Bestimmung:

§ 66. Abs. 3. Eine Gesamtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirtschaftlichen Gesamtbetrieb gemeinsame Wirtschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebs, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke die gemeinsamen Wirtschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirtschaftsgebäude, welche für die wirtschaftlichen Hauptzwecke des Betriebs bestimmt sind. Die beteiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebsitz einigen.

Abs. 4. Mehrere forstwirtschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirtschaftlichen Betriebs, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke der größte Teil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die beteiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebsitz einigen.

§ 68. Abs. 5. Der Absatz 4 findet keine Anwendung auf die Bestimmung derjenigen Gemeinde, welche nach Nr. 21 die Kosten des Heilverfahrens zu gewähren hat.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Kosten des Heilverfahrens werden in allen Fällen, in denen die Betriebs- und Beschäftigungsgemeinde einen Gemeindebezirk bilden, wie in den meisten nur Staatswald umfassenden königlichen Oberförstereien, der Betriebsgemeinde zur Last fallen und von dieser der Wohnortgemeinde des durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeiters, soweit diese die Kosten während der ersten 13 Wochen übernommen hat, zu ersetzen sein. Fallen aber Betriebs- und Beschäftigungsgemeinde nicht zusammen, wie z. B. in Hessen-Rassau, wo den königlichen Oberförstern neben dem Staatswald gleichzeitig die Waldungen mehrerer Gemeinden unterstellt sind, oder wenn einzelne Teile der Oberförsterei anderen Gemeindebezirken angehören, so hat für diese Kosten nicht die Betriebsgemeinde, d. i. nach der Bestimmung des Absatzes 4 diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die größte Anzahl von Hektaren Staatswald liegt, sondern diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte zurzeit des Unfalls wirklich beschäftigt war, aufzukommen. (Vgl. Romm.-Ber. S. 36/37 und Stenogr. Ber. der Session 1898/1900 S. 5480.)

§§ 14, 27.

23. Im Interesse einer einheitlichen und zweckdienlichen Behandlung der Unfallverletzten ist den Berufsgenossenschaften (dem Staat bei der Staatsversicherung) freigestellt, die Fürsorge für den Verletzten entweder der Krankenkasse auch über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Erstattung der Kosten zu übertragen oder selbst schon während der ersten 13 Wochen auf eigene Kosten zu übernehmen.

24. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann im Verwaltungsstreitverfahren (Bezirksauschuß, Allerb. Verordn. v. 29. 8. 1900, G. S. 317), wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. § 20.

25. Die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Leistungen der Armenverbände an Verletzte und deren Hinterbliebene werden von der Berufsgenossenschaft (soweit diese aufzukommen hat, also bei Verletzungen erst nach Ablauf der ersten 13 Wochen) erstattet und dem Empfangsberechtigten von der Rente abgezogen. § 20—22.

### Organisation der Versicherung.

26. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch den Unternehmer der unter dieses Gesetz fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Nebenbetriebe (vgl. Nr. 6), welche zu diesem Zwecke nach örtlichen Bezirken in Berufsgenossenschaften vereinigt sind. Die eigentlichen Träger der Versicherung sind daher diese Berufsgenossenschaften. § 23.

27. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. 1. 2. § 26.  
Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebsbehandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehöriger Unternehmer den Auftrag gegeben, und für welche er die Löhne zu zahlen hat. 3. 4. § 26. a.

1 d. i. derjenige, dem das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebs Vorteil oder Nachteil bringt, welcher die Wirtschaft, ihrem Zwecke gemäß, um den Unternehmergewinn zu erzielen, nutzt, welcher insbesondere die Arbeitsleistungen der Arbeiter im Interesse seines Unternehmens verwertet. Auf das Eigentum kommt nichts an. Unternehmer ist also, wenn der Betrieb verpachtet ist, der Pächter, nicht der Verpächter; bei im Nießbrauch befindlichen Anlagen der Nutznießer.

2 Die Entscheidung über die Frage, wer Unternehmer eines Betriebs ist, kann nur von Fall zu Fall getroffen werden. Grundsätzlich macht es keinen Unterschied, in welcher Weise die Arbeiter gelohnt werden, ob in Tagelohn oder Stücklohn, ob die Arbeiter unmittelbar durch den Unternehmer gebunden oder bezahlt werden, oder ob die Beschaffung und Bezahlung der Arbeitskräfte einer Mittelsperson, welche nicht Unternehmer des Betriebs ist, überlassen wird. Dies ist namentlich für die Fälle von Bedeutung, in denen der Unternehmer die Ausführung der Arbeiten in Auftrag gegeben und die Löhnung der Arbeiter nicht selbst besorgt, sondern durch einen Dritten bewirken läßt. (Handbuch der Unfallverf. S. 198; Hoffmann, Unf. V. f. L. u. Forstw. S. 117.)

3 Durch diese dem Gesetze neu eingefügte Bestimmung ist die Rechtslage gegen früher eine andere geworden. Während früher bei den forstwirtschaftlichen Betrieben in der Hauptsache sämtliche im Banne des Betriebs sich ereignenden Betriebsunfälle, auch wenn der Auftrag zu den Arbeiten nicht von dem Unternehmer dieses Betriebs, sondern von anderen Unternehmern gegeben war, von derjenigen Berufsgenossenschaft zu entschädigen waren, der der forstwirtschaftliche Betrieb angehörte, fallen jetzt diejenigen Unfälle, welche sich bei Arbeiten ereignen, zu denen andere unfallversicherungspflichtige Unternehmer den Auftrag gegeben haben, der Berufsgenossenschaft dieser Unternehmer zur Last. B. B. a) Ein Sägemüller kauft vom Forstbesitzer einen Waldbestand auf dem Stamme zum Abtriebe; Fällung, Bewaldbereitung und Abfuhr des Holzes besorgen die Arbeiter des Sägemüllers. Etwaige Unfälle fallen der Berufsgenossenschaft, welcher der Sägemüller angehört, zur Last. b) Ein Landwirt pachtet in einem fiskalischen Walde eine Wiese. Ereignet sich bei der für seine Rechnung ausgeführten Gewinnung des Grases ein Unfall, so hat diesen nicht der Staat (vgl. Nr. 30), sondern die Berufsgenossenschaft, welcher der Landwirt angehört, zu entschädigen.

— Bei Abfuhr gekauften Holzes aus einem fiskalischen Walde ist der selbständige Unternehmer im eigenen Interesse tätig und nicht als Arbeiter des Forstfiskus anzusehen. (R. B. U. v. 15. 11. 1902, D. F. Z. 1904 S. 674.) —

4 Maßgebend ist immer die Erstellung des Auftrags zu der fraglichen Arbeit und die Lohnzahlung für deren Verrichtung. Diese Bestimmung hat aber ausschließlich nur den Fall im Auge, daß ein der gesetzlichen Unfallversicherung unter-

stehender Betrieb in einen anderen, ebenfalls versicherten Betrieb übergreift. Unberührt bleiben dagegen die Fälle, in denen nicht gegen Unfall versicherte Personen Holzfallungs- und Holzabfuhrarbeiten in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ausführen. Diese Arbeiten sind denjenigen Betrieben zuzurechnen, in deren räumlichen Grenzen sie ausgeführt werden. Insbesondere ist bei den Holzabfuhrarbeiten der Abschluß der forstwirtschaftlichen Tätigkeit in der Regel erst dann anzunehmen, wenn das gekaufte Holz entweder über die Waldbesgrenze hinausgeschafft oder doch bis an einen dem allgemeinen Verkehr dienenden öffentlichen Fahrweg oder auch an einen privaten, für Lastfuhrwerk brauchbaren Fahrweg gebracht ist, von welchem dann die Weiterbeförderung ohne die eigentümlichen Gefahren der Forstwirtschaft erfolgen kann. (Vgl. Entsch. R. B. A. v. 17. 6. 1905, Jahrb. Entsch. Bd. 3 S. 141.)

Ist die forstwirtschaftliche Tätigkeit beendet und das gefällte Holz an einen für die Abfuhr geeigneten Weg gebracht, so kommt als Beschäftigungsort nicht der Bezirk in Betracht, in dem sich der Unfall ereignet hat, sondern der Bezirk, in dem der Unternehmer seinen Betrieb vollzieht. (D. B. G. v. 24. 1. 1907, D. F. B. 1908 S. 145.)

**28.** In Preußen bilden nach dem Gesetze vom 16. 6. 1902 (G. S. S. 261), betreffend die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Reichsgesetzes, die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer in jeder Provinz eine Berufsgenossenschaft.

Die hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen.

§ 65. Über die Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Sitz des Betriebs. (Nr. 22.) Bei gemischten, teils land-, teils forstwirtschaftlichen Betrieben entscheidet der Hauptbetrieb.<sup>1</sup>

Jede Berufsgenossenschaft zerfällt im Anschluß an die landrätlichen Kreise in Sektionen.

In Preußen haben die Berufsgenossenschaften durchweg von der Ermächtigung, die laufende Verwaltung, soweit sie den Vorständen zustehen würde, an Organe der Selbstverwaltung abzugeben, Gebrauch gemacht. Demgemäß führt der Provinzialausschuß die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes und der Kreisausschuß die Geschäfte des Sektionsvorstandes.

§§ 88, 89, 40. Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes und vom Reichsversicherungsamt zu genehmigendes Statut.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer. Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirks) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Genossen. (Vgl. Art. III des Preuß. Gef. v. 16. 2. 1902 — G. S. S. 261.)

Für jede Sektion können Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben als örtliche Genossenschaftsorgane gewählt werden.

<sup>1</sup> Als Sitz des Betriebs (Revierverwaltung) ist in Staatsforsten die Oberförsterei und nicht eine Försterei oder Revierförsterei anzusehen, denn die Ortsverwaltungsbeamten sind im Sinne des Gesetzes nur die Oberförster. Die königlichen Förster sind Forstschutzbeamte, sie haben kein selbständiges Revier und keine eigene Revierverwaltung. (D. B. G. v. 8. 2. 1899, D. F. B. 32 S. 293.)

§ 126. **29.** Die Berufsgenossenschaften führen die Aufsicht über die zugehörigen Betriebe, soweit dies für die Zwecke der Unfallversicherung nötig ist.

§ 161. Die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften führt das Reichsversicherungsamt. Das Reichsversicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Zu den nichtständigen Mitgliedern gehören aus dem Bereiche des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft zwei Vertreter der Arbeitgeber und zwei Vertreter der Versicherten, welche in gewissen Fällen als Beisitzer zu den Entscheidungen aus diesem Gesetze hinzugezogen werden.

<sup>1</sup> Für die Organisation, den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts sind jetzt maßgebend: die §§ 11 bis 20 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze, v. 30. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 573) und die Verordnung v. 19. 10. 1900 (R. G. Bl. S. 983).

## Reichs- und Staatsbehörden.

**30.** Eine Ausnahme in bezug auf die Organisation machen die für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwalteten Betriebe, wenn sie nicht ausdrücklich, und zwar vor Errichtung der Berufsgenossenschaften, an die letzteren angeschlossen worden sind; für diese Betriebe tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bzw. der Staat.<sup>1, 2</sup> §§ 134, 139.  
140.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch die Ausführungsbehörden<sup>3</sup> wahrgenommen und an die Stelle des Genossenschaftsstatuts treten die Ausführungsvorschriften.

<sup>1</sup> In Preußen sind von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche auf den der Verwaltung des Ministers für Landwirtschaft unterstellten fiskalischen Grundstücken vorhanden sind:

a) den Berufsgenossenschaften angeschlossen:

1. Betriebe, welche nicht für Rechnung des Staats, sondern dritter Personen erfolgen, seien letztere Pächter (von Domänen und Pachtparzellen) oder Mißbraucher (von Dienstlänbereien),
2. vorübergehende Staatsbetriebe, d. h. solche Betriebe, welche ihrer Natur nach dauernd zum Betriebe durch dritte Personen (Pächter oder Mißbraucher) bestimmt sind, jedoch aus irgend einem Anlaß vorübergehend für Rechnung des Staats bewirtschaftet werden;

b) als dauernde Staatsbetriebe der Staatsversicherung unterstellt:

1. Betriebe der Staatsforstverwaltung,
2. Betriebe auf Dünenflächen,
3. die fiskalische Bewirtschaftung größerer Parkanlagen (z. B. Carlssau bei Cassel) usw. (R. Erl. v. 29. 9. 1887, D. Z. B. 1888 S. 3.)

<sup>2</sup> Betriebe, welche für Rechnung eines Staats<sup>4</sup> verwaltet werden, können auch solche sein, deren Einkünfte nur zum Teil dem Staate zufließen, während ein anderer Teil sonstigen Empfangsberechtigten (z. B. dem Landesherren) zufließt.

Als Staatsbetriebe in dem gleichen Sinne sind auch die vom Staate verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einer Universität (von deren Ertrag die Höhe des der Universität gewährten Staatszuschusses abhängt) erachtet worden. (R. B. A. v. 2. 7. 1889 u. 13. 4. 1893, Handb. d. U. B. S. 611/12.)

<sup>3</sup> Ausführungsbehörden sind die Regierungen innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Abweichungen. Die Regierung zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und den Kreis Minteln im Regierungsbezirk Cassel. Die Regierung zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.

Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind also für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortieren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörenden Flächen. (Ausführungsbestimmungen vom 19. 8. 1900, Jahrb. B. 33 S. 57.)

<sup>4</sup> Unfallrentenempfänger bleiben, auch wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in dem Bezirke einer anderen Ausführungsbehörde nehmen, immer unter der Kontrolle derjenigen Ausführungsbehörde, gegen welche der Anspruch auf Rente rechtl. geltend gemacht worden ist. Die Zahlungen sind auch in den Rechnungsergebnissen dieser Ausführungsbehörde nachzuweisen. (R. E. v. 5. 8. 1904 — III 9404.)

## Aufbringung der Mittel.

**31.** Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsansprüche und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder (Unternehmer) jährlich umgelegt werden. Die Kosten der Unfallversicherung tragen also nur die Arbeitgeber. § 34

§ 61. In der Regel soll die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit de  
Betriebe verbundenen Unfallgefahr (Gefahrenklasse), nach den Gehältern und Löh  
der Betriebsbeamten und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Nr. 5), sow  
nach dem Maße der für die einzelnen Betriebe durchschnittlich erforderlichen sonstigi  
menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf) erfolgen.

§ 67. Die Beiträge können aber auch durch Zuschläge zu direkten Staats- od  
kommunalsteuern aufgebracht werden, wenn die Anwendung des gesetzlichen Beitrags  
maßstabes nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf ungewöhnlich erscheint. In diese  
Fälle sind für die land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die Betriebsbeamten  
die Personen in besonderen fachlichen Stellungen und für Betriebsunternehmer, sofern  
für diese der Berechnung der Rente ein höherer wie der durchschnittliche Jahres  
arbeitsverdienst land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter zugrunde gelegt wird, besonde  
re Zuschläge zu den Beiträgen zu erheben.

Aber die Art der Umlegung, ob nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf ode  
nach Steuern, hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen.

<sup>1</sup> In Preußen erfolgt die Umlegung der Beiträge nach dem Arbeitsbedarf in den  
Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, in den anderen Provinzen nach der Grund  
steuer. (Konm.-Ver. S. 43.)

§ 2. Sofern das Statut die Aufbringung der Genossenschaftsmittel nach dem  
Maßstabe der Grundsteuer anordnet, kann dasselbe ferner bestimmen, daß die Beiträge  
als Grundsteuerzuschläge von denjenigen Personen zu erheben sind, welche nach gesetz  
licher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörigen  
Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht  
von der Grundsteuer befreit wären.

Wenn hiernach der Beitrag von einer Person erhoben ist, die nicht der Betriebs  
unternehmer ist, so hat der letztere dem Zahlungspflichtigen den Beitrag zu erstatten.<sup>1</sup>

Streitigkeiten über solche Erstattungsansprüche werden von der unteren Ver  
waltungsbehörde entschieden, in deren Bezirke sich der Sitz des versicherungspflichtigen  
Betriebs befindet. Gegen die Entscheidung findet innerhalb eines Monats nach der  
Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, welche endgültig  
entscheidet.

<sup>1</sup> Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind, namentlich im Pachtverhältnis,  
häufig nicht dieselben Personen, denen gesetzlich die Zahlung der Grundsteuer obliegt.  
Durch dieses Verhältnis wird die Erhebung der Genossenschaftsbeiträge in der Form von  
Grundsteuerzuschlägen erschwert. Dies wird in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft  
als ein Übelstand empfunden, dem in dieser Weise ohne Schädigung eines Beteiligten  
abgeholfen werden kann. Die Einrichtung, daß der Grundsteuerpflichtige, auch wenn er  
nicht Mitglied der Genossenschaft ist, und zwar in letzterem Falle vorbehaltlich des Rück  
griffs auf den Betriebsunternehmer, den als Genossenschaftsbeitrag zu erhebenden Steuer  
zuschlag zu entrichten hat, ist um so weniger bedenklich, als dieselbe von der Landesgesetz  
gebung in mehreren Bundesstaaten bereits eingeführt ist. (Begründ. S. 128.)

§ 119. § 3. Das Rechnungsjahr bei der Unfallversicherung beginnt mit dem 1. Januar  
und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr).<sup>1</sup>

§ 110. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeindebehörden auf Grund  
der ihnen zugefertigten Heberollen. Hierfür erhalten sie eine Vergütung von 2 %  
der eingezogenen Beiträge. (Ausf.-Best. v. 19. 8. 1900, Jahrb. Bd. 33 S. 57.)<sup>2</sup>

§ 111. Die Heberollen sind zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Binnen  
einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer gegen die Beitrags  
berechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

<sup>1</sup> Findet im Laufe des Rechnungsjahrs bei einem versicherungspflichtigen Betrieb  
ein Wechsel des Unternehmers statt, so hat die Beiträge bis zum Tage des Wechsels der  
Abziehende, von da ab der Anziehende zu leisten. Findet z. B. am 1. Oktober ein  
Personenwechsel auf einem Forstdienstgehöfte statt, so hat der Abziehende  $\frac{3}{4}$  des Jahres  
beitrags für die Unfallversicherung und der Anziehende  $\frac{1}{4}$  zu zahlen.

<sup>2</sup> Die Gebühren stehen nicht dem Gemeindevorsteher, sondern der Gemeinde zu; in  
Gutsbezirken ist gemäß § 165 der Gutsherr bezugsberechtigt. (M. f. L. v. 3. 12. 1900.  
Hoffmann S. 210.)

34. Die Kosten der Staatsversicherung (Nr. 30) sind aus den betreffenden etatsmäßigen Fonds der Regierungen aus der Regierungshauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu begleichen. (Ausf.-Best. v. 19. 8. 1900, Jahrb. Bd. 33 S 57.)

### Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

35. Jeder Unfall, durch welchen eine im versicherten Betriebe beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer oder Leiter des Betriebs binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde<sup>1, 2</sup> schriftlich oder mündlich anzuzeigen.<sup>3</sup>

Gleichzeitig ist, je nach der Bestimmung des Genossenschaftsstatuts, davon dem Sektionsvorstande (Kreisaußschuß) direkt oder durch den Vertrauensmann Mitteilung zu machen.

In den der Staatsversicherung unterliegenden Betrieben ist die Anzeige dem Betriebsvorstande (Oberförster) und von diesem der vorgelegten Dienstbehörde (Regierung), nach näherer Anweisung derselben, zu erstatten.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Siehe Vorbemerkungen zu diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Anzeigen über Unfälle, welche in einem anderen Ortspolizeibezirk als in dem, in welchem der Betriebsitz belegen ist, sich ereignen, sind der Polizeibehörde des Unfallortes zu erstatten. (Handb. d. U. B. S. 307.)

<sup>3</sup> Die fiskalischen Waldarbeiter sind durch die Kreisverwalter darauf hinzuweisen, daß Ansprüche auf die aus Anlaß von Unfällen im forstfiskalischen Betriebe zu gewährenden Entschädigungen, falls dieselben nicht von Amts wegen festgestellt werden sollten, von den Entschädigungsberechtigten bei der Ausführungsbehörde (Regierung) anzumelden sind. (W. L. v. 13. 11. 1900, Jahrb. Bd. 33 S. 58.)

<sup>4</sup> Muster zur Unfall-Anzeige.

a) Bei Unfällen in den Staatsforstbetrieben:

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern,  
Domänen und Forsten zu . . . . .

#### Unfall-Anzeige

an die Königliche Oberförsterei zu

Kreis

Für jede verletzte oder getötete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls	
2. a) Bezeichnung (Gegenstand) des Betriebs und	a) . . . . .
b) Betriebsstell (Betriebszweig), in welchem der Verletzte den Unfall erlitt — möglichst nach der Bezeichnung (Ziffer) des Besatzentartiss, wo ein solcher vorhanden ist —	b) . . . . .
c) Unfallstelle (Ort, Straße, Hausnummer usw.)	c) . . . . .
3. a) Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung der getöteten oder verletzten Person (bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder Vormunds).	a) . . . . .
b) Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)?	b) . . . . .
c) Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)?	c) . . . . .
d) Ledig, verheiratet, verwitwet?	d) . . . . .

<sup>\*)</sup> Insofern die Kommunal- und Privatforstbeamten Mitglieder des Brandversicherungsbereichs Preussischer Forstbeamten sind und selbst Unfälle erleiden, haben sie außer der nach dem Unfallversicherungsgesetz vorgeschriebenen Unfallanzeige auch über alle Unfälle (also auch über Unfälle, welche sich außerhalb des Betriebs ereignen) der Mannheimer Versicherungsgesellschaft in den vertraglich ausbedingenen Fristen Anzeige zu erteilen. Siehe das Nähere unter VII B d. B.

Wenn möglich, nach dem Angaben des Kranks.	4. a) Genaue Bezeichnung der Art der Verletzung u. d. verletzten Körperteile (rechts und links zu unterscheiden).	a) .....
	b) Ist der Verletzte durch den Unfall getötet?	b) .....
	c) Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder	c) .....
	d) eine (irgend welche) Beeinträchtigung der Erwerbs(Arbeits-)fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d) .....
5. a) Ist für die Heilung gesorgt durch Aufnahme in ein Krankenhaus (genaue Bezeichnung desselben)? oder durch anderweitige ärztliche Behandlung (zu Hause usw.)? Name, { I. des behandelnden, I. .... Wohnort, { II. des zuerst zugezogenen II. .... Wohnung { Kranks.		b) .....
6. a) Gehört der Verletzte einer Krankenkasse an? (Genaue Bezeichnung und Sitz der Kasse.)		a) .....
b) Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente?		b) .....
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die <u>Arbeitsstätte</u> (zum Beispiel: Werkstätte, Wald, Feld, Stall usw.), wo, sowie die Arbeit (Maschine usw.), bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, gegebenenfalls unter Beifügung einer erläuternden Zeichnung.		
8. a) Augenzeugen des Unfalls		a) .....
b) <u>Anderweitige Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntnis erhalten haben</u>		b) ..... Vor- und ..... Nachname, ..... Stand, ..... Wohnort, ..... Wohnung
9. Etwaige Bemerkungen (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle. War der Verletzte schon vor dem Unfälle ganz oder teilweise erwerbsunfähig? und anderes mehr).		

(Ort)....., den..... 19..... Name des die Anzeige erstattenden Beamten.....

b) Bei Unfällen in allen anderen Betrieben:

Berufsgenossenschaft: .....  
 Sektion: ..... Vertrauensmann: .....  
 Betriebsunternehmer: .....  
 (Name, Stand, Firma, Betriebsst., }  
 [Ort, Straße, Hausnummer] } ..... Genossenschaftskataster Nr. ....  
(vgl. Mitgliedschein)



an die Ortspolizeibehörde zu .....

Kreis (Amt usw.) .....

Für jede verletzte oder getötete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

Über die zu machenden Angaben siehe die Ziffern 1 bis 9 vorstehend unter a.

Name des die Anzeige erstattenden Unternehmers  
oder Betriebsleiters\*\*)

(Ort) ....., den ..... 19 .....

**36.** Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Folge haben wird, ist sobald als möglich von der Ortspolizeibehörde, in der Staatsforstverwaltung von dem Betriebsvorstande, zu untersuchen. §§ 71, 74

Durch die Untersuchung ist festzustellen:

- a) die Veranlassung und Art des Unfalls,
- b) die getöteten oder verletzten Personen,
- c) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
- d) der Verbleib der verletzten Personen,
- e) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können,
- f) die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.

<sup>1</sup> Die Untersuchung ist von derjenigen Polizeibehörde vorzunehmen, welcher nach dem in Anm. 2 zu Nr. 35 Gesagten die Anzeige über den Unfall zu erstatten ist. Dies gilt auch für den Fall, daß etwa der Verletzte nicht in dem Bezirke dieser Polizeibehörde wohnt oder nach dem Unfall aus demselben verzogen ist. (Beschl. R. V. A., Handb. d. U. V. S. 310.)

<sup>2</sup> Die Kosten der Untersuchung hat die Ortspolizeibehörde zu tragen, weil es sich um die Erfüllung einer ihr gesetzlich auferlegten Pflicht handelt. Darin ändert nichts, daß ihr die Anregung zur Untersuchung durch ein Ersuchen der Genossenschaft oder der beteiligten Krankenkasse gegeben wird. (Begrddg. S. 81.)

Zeugengebühren werden nicht gewährt. Nur in besonderen Fällen, wo umständlichere Erhebungen unvermeidlich sind, und dadurch Kosten entstehen, deren Ertragung Zeugen in bedrängter wirtschaftlicher Lage nicht zugemutet werden kann, bleibt den Polizeibehörden die Zahlung einer Entschädigung nach billigem Ermessen überlassen. Der Min.-Erl. v. 7. 12. 1899, betreffend Gebühren bei polizeilichen Vernehmungen (siehe Anm. 2 zu § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, IV E Anl. 2 d. B.), ist sinngemäß zu beachten. (M.-Erl. v. 31. 3. 1904, M. Bl. S. 118.)

#### <sup>3</sup> Leichenöffnung bei der Unfalluntersuchung.

Nach § 64 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze liegt der Ortspolizeibehörde die Untersuchung der zur Anzeige gelangten Betriebsunfälle, insbesondere auch die Art der dabei vorgekommenen Verletzungen ob. Zur Klarstellung des Unfalls kann im Falle der Tötung die Leichenöffnung und, sofern die Beerdigung des Verunglückten bereits stattgefunden hat, die Ausgrabung der Leiche erforderlich werden. Die Ortspolizeibehörden haben daher schon von Amtes wegen auf Grund der erwähnten Bestimmung die Frage nach der Notwendigkeit der Ausgrabung und Öffnung der Leiche, namentlich aber, wenn eine solche Maßnahme von den Hinterbliebenen beantragt wird, zu prüfen und erforderlichenfalls die Obduktion herbeizuführen. Auf Ersuchen des Vorstandes einer Genossenschaft oder einer

\* Wegen der Mitteilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaft (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

\*\* Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Sektion sind gemäß § 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Ortspolizeibehörden jedoch verpflichtet, die Öffnung und Ausgrabung der Leiche des Verunglückten in die Wege zu leiten. Voraussetzung für die Vornahme der Leichendöffnung ist indessen in beiden Fällen die Zustimmung der Hinterbliebenen und, sofern die Ausgrabung der Leiche in Frage kommt, auch ein Zeugnis des zuständigen Kreisarztes darüber, daß sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Kann die Ortspolizeibehörde das eine oder das andere nicht erlangen, so muß die Öffnung und Ausgrabung der Leiche unterbleiben.

Die Kosten der Obduktion sind, wenn sie von der Ortspolizeibehörde von Amts wegen veranlaßt wird, von dieser, sofern sie auf Ersuchen einer Berufsgenossenschaft vorgenommen wird, von dieser zu tragen. (R. G. v. 3. 10. 1903, W. Bl. S. 213.)

§ 72, 73. **§ 7.** An den Untersuchungsverhandlungen können teilnehmen: Vertreter der Genossenschaft (Sektionsvorstand oder Vertrauensmann), ein Bevollmächtigter der beteiligten Krankenkasse, sowie der Betriebsunternehmer oder ein Vertreter desselben. Von der Einleitung der Untersuchungen ist den betreffenden Vorständen bzw. Personen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Über die Untersuchung sind Protokolle zu führen.

### Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§ 75, 77, 157. **§ 8.** Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt von Amts wegen durch Organe der Genossenschaft bzw. bei der Staatsversicherung durch die Ausführungsbehörden (Regierungen).

Entschädigungsansprüche, welche nicht von Amts wegen festgestellt sind, verjähren, wenn sie nicht vor Ablauf von zwei Jahren bei der Berufsgenossenschaft oder der unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden. Eine spätere Anmeldung ist nur dann zulässig, wenn die einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist. In diesem Falle hat die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem die Unfallfolge bemerkbar geworden, zu erfolgen.

§ 78. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung erhält der Berechtigte über die ihm zustehenden Bezüge einen schriftlichen Bescheid.

§ 81. Treten wesentliche Veränderungen in dem Zustande des Verletzten ein, so kann eine anderweite Feststellung der Entschädigung erfolgen.

§ 108. **§ 9.** Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt bei der Postanstalt des Wohnorts der Empfangsberechtigten.

§ 99. Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf sechzig Mark oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beiträgen im voraus zu zahlen, letzteres insoweit, als nicht im voraus anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahrs fortfällt. Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat bzw. das Vierteljahr nach oben abgerundet.

Fällt das Recht auf den Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

<sup>1</sup> Formulare zu den Dittungen werden unentgeltlich von den Genossenschaften geliefert. (R. B. A. v. 27. 9. 1885, Jahrb. 1888 S. 270.)

<sup>2</sup> Die Königl. Regierungen werden ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen das Recht auf Bezug einer nach § 99 Abs. 1 des Unf.-Vers.-Ges. vom 30. 6. 1900 in vierteljährlichen Beiträgen im voraus zahlbaren Unfallrente von jährlich 60 Mk. oder weniger im Laufe des Vierteljahrs fortfällt, von der Wiedereinzahlung des überhöhenen Teiles der Vierteljahrsrate gemäß § 99 Abs. 4 l. c. abzusehen, wenn eine Verrechnung mit späteren Zahlungen nicht erfolgen kann. (R. L. v. 15. 8. 1902, Jahrb. B. 34 S. 189.)

<sup>3</sup> Vereinfachung des Rentenauszahlungsverfahrens. Auf Grund einer mit der Reichspostverwaltung getroffenen Vereinbarung soll vom 1. Januar 1902 ab die Auszahlung von fortlaufenden Renten (Unfall-, Alters-, Invaliden- und Krankenrenten) an auf dem Lande (im Landbestellbezirke) wohnende Empfänger in allen denjenigen Fällen durch die Landbriefträger erfolgen, in welchen die Empfänger durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder Amtsvorstehers nachweisen, daß sie wegen ihres körperlichen Zu-

standes, insbesondere wegen Alters, Krankheit oder anderer Gebrechen — u. a. ausnahmsweise auch in besonders gearteten Fällen beim Vorliegen anderer Gründe, z. B. bei Wartung und Pflege dritter Personen — zur persönlichen Abhebung der Rentenbeträge bei der Postanstalt unfähig sind und die Beträge auch durch Familienangehörige nicht abheben lassen können.

Über das bei der Rentenauszahlung in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren hat das Reichspostamt unter dem 17. Oktober 1901 eine Amtsblattsverfügung erlassen, aus welcher folgendes hervorzuheden ist.

Der Renteneinpfänger beantragt entweder schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Postanstalt die Auszahlung seiner Rente durch den Landbriefträger. Mit dem Antrag ist der Postanstalt die von dem Gemeindevorsteher oder dem Amtsvorsteher ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die den oben angegebenen Erfordernissen entsprechen muß.

Bezieht ein Renteneinpfänger in den Bezirk einer anderen Postanstalt, so bleibt ihm überlassen, die weitere Auszahlung bei der neuen Postanstalt zu beantragen. Hierbei ist auch eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder Amtsvorstehers des neuen Wohnorts erforderlich.

Kann der Rentenbetrag nach zweimaligem vergeblichen Bestellungsversuche nicht gezahlt werden, so muß es dem Zahlungsempfänger selbst überlassen bleiben, den Betrag bei der zuständigen Postanstalt abzuheben. Bestellgeld kommt nicht zur Erhebung. Der Renteneinpfänger ist verpflichtet, die gehörig beglaubigte Quittung bis zum üblichen Eintreffen des Landbriefträgers bereit zu halten.

Der Landbriefträger hat vor der Auszahlung des Rentenbetrags die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Quittung zu prüfen und hierbei im besonderen darauf zu achten, daß der Betrag in Zahlen und Buchstaben richtig angegeben, der Empfänger seinen Wohnort und das Datum der Quittungsausstellung vermerkt hat, die Unterschrift des Empfängers vorhanden und beglaubigt ist, sowie daß die nach der Zahlungsliste sonst erforderlichen Bescheinigungen ausgestellt sind. Ergibt die Prüfung, daß die Quittung den gestellten Anforderungen entspricht, so ist der Gelbbetrag gegen Übernahme der Quittung dem Empfänger selbst auszuhandigen und die Quittung von dem Landbriefträger mit dem Vermerk „Selbst“ und mit seiner Namensunterschrift zu versehen. Andernfalls hat der Landbriefträger die Quittung zurückzuweisen und den Empfänger zur Abstellung der Mängel zu veranlassen; die Auszahlung des Betrags hat sodann bei dem nächsten Bestellgange zu erfolgen. (M. Bl. 1902 S. 6.)

**40. Kapitalabfindungen.** Ist bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. § 100.

**41. Das Ruhen der Rente tritt ein:**

- a) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist; § 100.
- b) in gewissen Fällen bei dem Aufenthalt im Auslande.

**42. Die Übertragung der Entschädigungsforderungen, sowie deren Pfändung oder Pfändung darf nur erfolgen:**

- a) zur Deckung der auf die Ansprüche von dem Betriebsunternehmer oder den Genossenschaftsorganen gegebenen Vorschüsse;
- b) zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung (XII D d. B.) bezeichneten Forderungen der Ehegatten und der ehelichen und unehelichen Kinder; § 102.
- c) zur Deckung der ersatzberechtigten, d. h. der mit dem Unfall im ursächlichen Zusammenhange stehenden Forderungen der ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände usw.

Mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

### **Verufung gegen die Feststellung der Entschädigungen.**

**43.** Gegen die Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs oder gegen die Feststellung der Entschädigung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung

Beschleids bei dem örtlich zuständigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung die Berufung eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht bei einzelnen Rentenansprüchen den Beteiligten noch der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu.

### Schiedsgerichte.

44. Die früheren Schiedsgerichte für die einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden sind aufgehoben.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze ist den gemäß § 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten übertragen. Diese führen jetzt die Bezeichnung „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ mit Angabe des Bezirkes und des Sitzes.

Das Schiedsgericht trägt den Charakter eines Spezialgerichtshofs und besteht unter dem Vorsitz eines öffentlichen Beamten zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Versicherten (Beisitzer).

Bei der Verhandlung über Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft sind die Beisitzer aus diesem Berufszweige zuzuziehen.

Die Schiedsgerichte unterliegen in Preußen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirke der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist.

1 Über die Bestimmungen der Schiedsgerichte vergleiche:

Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 573) §§ 3 bis 10;

Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. 11. 1900 (R. G. Bl. S. 1017);

Ausführungsanweisungen der zuständigen Minister vom 20. 12. 1900 (R. Bl. 1901 S. 9) und 2. 2. 1901 (R. Bl. S. 83).

2 In Preußen besteht für jeden Regierungsbezirk am Sitze der Regierung und für Berlin in Berlin ein Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

### Unfallverhütungsvorschriften.

45. Wie die einzelnen Betriebsunternehmer, so haben auch die Berufsgenossenschaften als solche ein pekuniäres Interesse daran, durch Verhütung von Unfällen ihre Lasten zu vermindern. Demgemäß hat das Gesetz den Berufsgenossenschaften die Befugnis überwiesen, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und den Betriebsunternehmern zur Verhütung einer Erhöhung ihrer Beiträge zweckdienliche Betriebs-einrichtungen vorzuschreiben.

Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

In den Unfallverhütungsvorschriften können für das Nichtbefolgen derselben Geldstrafen festgesetzt werden, und zwar für die Unternehmer bis zu 1000 Mk. und für die Versicherten bis zu 6 Mk.

Von den Ausführungsbehörden bei der Staatsversicherung (Nr. 30) können für die angehörigen Betriebe ebenfalls Unfallverhütungsvorschriften festgesetzt werden.

1 Das Reichsversicherungsamt hat in einem Rundschreiben vom 30. 6. 1895 den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Rücksicht auf die große Anzahl der vorkommenden Unfälle empfohlen, von der Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes Gebrauch zu machen und mit dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften vorzugehen. Diesem Rundschreiben ist ein Entwurf von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe beigelegt worden, welcher den Berufsgenossenschaften hierbei als Richtschnur dienen soll.

2 Indem ich Abschrift dieser Normal-Unfallverhütungsvorschriften, soweit dieselben den forstwirtschaftlichen Betrieb betreffen, hier beifüge, veranlasse ich die Adnützlichen Regierungen, auch die erforderlichen Anordnungen dahin zu treffen, daß diese Vorschriften in den forstwirtschaftlichen den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Staatsbetrieben in gleicher

## Normal-Unfallverhütungsvorschriften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

### I. Ausführungsbestimmungen.

§ 1. Die Betriebsunternehmer sind dafür verantwortlich, daß die in ihren Betriebe zur Verwendung kommenden Maschinen und Geräte, sowie die sonstigen Einrichtungen ihres Betriebs den nachstehend aufgeführten Vorschriften entsprechen.

Für die hiernach etwa erforderlichen Abänderungen von bereits vorhandenen Maschinen, Geräten und sonstigen Betriebsrichtungen wird den Unternehmern eine Frist von einem Jahre von dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab gewährt.

§ 2. Die Unfallverhütungsvorschriften, welche die Benutzung der Maschinen usw. und das sonstige Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffen, sind von den Unternehmern ihren Arbeitern in geeigneter Weise bekannt zu geben; die Einhaltung der Vorschriften seitens der Arbeiter ist zu überwachen.

Außerdem sind die für jeden Betrieb in Betracht kommenden Abteilungen dieser Unfallverhütungsvorschriften in einem deutlich lesbaren Abdruck oder einer deutlichen Abschrift an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Betriebs auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen. Von der Beobachtung dieser Vorschrift kann der Genossenschaftsvorstand einzelne Betriebe oder Betriebsarten ausnehmen.

### II. bis IV. usw.

### V. Forstwirtschaft.

§ 32. In einem Holzschlage ist darauf zu achten, daß

- a) die einzelnen Holzhauerrotten in einer Entfernung voneinander angelegt werden, welche mindestens der doppelten Länge der zu fallenden Stämme entspricht,
- b) im geneigten Terrain eine Holzhauerrotte bei der Arbeit nicht unterhalb einer anderen zu stehen kommt, die einzelnen Holzhauerrotten vielmehr nebeneinander arbeiten.

§ 33. Im Fallbereich eines Baumes, an dessen Fällung oder Ausrodung gearbeitet wird, ist außer den dabei beschäftigten und den die Aufsicht führenden Personen niemandem der Aufenthalt zu gestatten.

§ 34. Angerodete oder angehauene, bzw. angelegte Stämme dürfen nicht verlassen werden, ehe sie niedergelegt sind.

§ 35. Das Auseinanderwerfen mehrerer Stämme ist tunlichst zu vermeiden.

§ 36. Bei dem Beginne des Fallens eines Stammes müssen die mit seiner Niederwerfung beschäftigten Arbeiter die in dem Umkreise desselben befindlichen anderen Holzhauer oder sonstigen Personen davon durch lautes Anrufen benachrichtigen, damit diese sich vor dem Niederstürzen des Stammes entfernen können.

§ 37. Die mit der Fällung eines Stammes beschäftigten Arbeiter haben sich, sobald der Stamm zu fallen beginnt, in schräger Richtung seitwärts mindestens zehn Schritt weit zu entfernen. Sie dürfen sich nicht hinter oder im rechten Winkel neben dem Stamme aufstellen, damit sie nicht durch ihn getroffen werden, wenn er etwa über den Stock nach hinten rutscht oder seitwärts in rollende Bewegung gelangt.

Im geneigten Terrain müssen die Holzhauer, wenn der Stamm bergabwärts gefällt wird, in der angegebenen seitlichen Richtung bergaufwärts sich entfernen.

§ 38. Bei heftigem Winde dürfen Stämme nicht durch Rodung zu Fall gebracht werden.

§ 39. Wenn beim Fällen ein Stamm auf einem anderen Stamme hängen bleibt, so darf der Stamm nicht durch Aufklettern und Vorkauern der haltenden Aste zu Fall gebracht werden.

§ 40. Gefällte Stämme, welche nicht vollständig ausliegen, müssen vor dem Zerschneiden in ihren hohl liegenden Teilen sorgfältig unterstützt werden.

§ 41. Im geneigten Terrain ist dafür zu sorgen, daß gefällte Stämme oder Teile derselben (z. B. ungespaltene Trunime) nicht bergab rollen können, wenn unterhalb Personen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

§ 42. Beim Rücken des Holzes mittels Schlitten oder Schleifen an Berghängen müssen Sperrvorrichtungen angewendet werden, z. B. Schleifbündel von Ketten oder Anäppel, welche in Ketten gebunden und mit diesen am Schlitten usw. befestigt sind, oder Sperrketten, welche um die Rufen des Schlittens oder der Schleife geschlungen sind.

§ 43. Das Rücken des Holzes an Berghängen ist bei Glatt eis zu unterlassen.

§ 44. Das Besteigen von stehenden Bäumen mittels Steigeisen behufs Entlastung oder Gewinnung von Samenzapfen bei Blatteis an der Rinde der Bäume ist zu untersagen.

§ 45. Jeder Arbeiter, welcher einen stehenden Baum mittels Steigeisen besteigt, hat sich stets eines Sicherheitsseiles zu bedienen.

§ 46. Bei Sprengarbeiten, z. B. bei der Aufarbeitung von Stockholz, müssen die üblichen Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

§ 47. Bei starkem Frostwetter sind die zum Spalten des Holzes zu benutzenden Keile zur Verhütung ihres Aufspringens an den Seitenflächen mit Sand oder Asche zu bestreuen.

§ 48. Die in Holzschlägen zur Anwendung gelangenden Äxte und Beile müssen gut verkettelt sein, und die Helme dürfen keine schadhafte Stellen enthalten.

§ 49. Bechgelage während der Arbeitszeit dürfen nicht geduldet werden; betrunkenen Arbeitern darf das Arbeiten nicht gestattet werden.

## VI. Feld- und Waldbahnen.

§ 50. Fahrzeuge für Feld- und Waldbahnen müssen, wenn sie einzeln bewegt werden, ein Bremsmittel haben, durch welches sie auf kurze Entfernung zum Stehen gebracht werden können.

§ 51. Werden mehrere Wagen zu einem Zuge vereinigt, so ist mindestens ein Bremswagen einzuschalten. Die Bremse muß während der Bewegung bedient sein. Bei dem Transport von Bau- und Kuchholz in Stämmen (Bangnuhholz) muß jeder Wagen mit einer Bremse versehen sein.

§ 52. Kommen auf der Strecke Gefälle vor, so müssen so viele kräftige Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

bis einschließlich	1:300	der	20. Teil
"	"	1:200	" 15. "
"	"	1:100	" 12. "
"	"	1:60	" 9. "
"	"	1:40	" 6. "
"	"	1:30	" 4. "

der Räderpaare gebremst werden kann. Auf Gefällen von 1:30 bis 1:20 müssen sämtliche Fahrzeuge mit bedienten Bremsen versehen sein.

Bei stärkeren Gefällen als 1:20 sind besondere Hemmvorrichtungen, um ein Abgleiten zu verhüten, anzubringen, wenn nicht die Wagen durch besondere maschinelle Einrichtungen (Seilbahn, Kettenbahn, Zahnradbahn) bewegt werden.

§ 53. Bei Hängebahnen, Seilbahnen, Kettenbahnen und solchen Anlagen, auf denen das Mitfahren von Bremsern verboten ist, muß mindestens an der Zentralstelle eine wirksame Bremsvorrichtung (Seiltrommel, Kettentrommel) vorhanden sein.

§ 54. Beim Aufladen von Bau- und Kuchholzstämmen, bzw. Abschnitten, müssen die Wagen gebremst sein.

Auch müssen dabei Labevorrichtungen angewendet werden, welche das Legen der Weile zum Unterschieben der Wagen unter den gehobenen Stamm (oder Abschnitt) ermöghchen, ohne daß der Arbeiter dabei unter den gehobenen Stamm kommt. Läßt sich letzteres nicht vermeiden, so muß der gehobene Stamm (oder Abschnitt) abgesteift werden.

§ 55. Falls die Fahrzeuge durch Zugtiere bewegt werden, sind diese bei steileren Neigungen als 1:100 mit dem Wagen derart zu verkoppeln, daß ein Aushängen der Zugstränge leicht und sicher vom Führerstand aus bewerkstelligt werden kann.

Bei Gefällen von mehr als 1:30 müssen die Zugtiere bei Talfahrten unbedingt abgekoppelt sein.

§ 56. Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Epilepsie, Krämpfen oder Ohnmachten leiden, oder dem Trunke ergeben sind, dürfen im Fahrdienste nicht verwendet werden.

§ 57. Jeder Wagen oder Zug, der einen öffentlichen Weg durchquert oder mit diesem auf gleicher Höhe läuft, muß von einer Person begleitet werden.

§ 58. An jeder Drehscheibe und Schiebebühne muß eine Vorrichtung zum Feststellen derselben angebracht sein, durch welche, sofern sie nicht selbsttätig wirkt, die Drehscheibe oder Schiebebühne festgestellt werden muß, solange deren Gebrauch nicht stattfindet.

§ 59. Der Zugführer hat sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß die Wagen festgekuppelt sind und die Bremsen leicht und sicher in Tätigkeit gesetzt werden können.

§ 60. Der Zugführer hat die Pflicht, die innerhalb der Geleise verkehrenden Personen durch Zuruf oder durch ein deutliches Signal auf die Annäherung des Zuges rechtzeitig aufmerksam zu machen.

§ 61. Beim Herannahen des Zuges ist der Aufenthalt in oder dicht neben den Geleisen und das Überschreiten derselben verboten.

§ 62. Das Ziehen der Wagen durch Personen innerhalb der Geleise ist verboten; beim Fortschieben der Wagen durch Personen muß ein angemessener Abstand zwischen dem geschobenen und dem nächstfolgenden Wagen innegehalten werden.

§ 63. Das Besteigen oder Verlassen eines Wagens bei voller Fahrt ist verboten.

§ 64. Die Wagen sind für die Dauer eines längeren Stillstandes durch geeignete Vorrichtungen gegen ein unbeabsichtigtes Fortbewegen festzustellen.

### **An- und Abmeldung der Betriebe.**

46. Die Eröffnung eines neuen Betriebs (z. B. bei Errichtung einer neuen Försterstelle) ist von der Gemeindebehörde dem Sektionsvorstande (Preisausschuß) anzuzeigen. Dem Sektionsvorstande sind ferner Änderungen in dem Betriebe (z. B. Zu- und Abgang von Dienstland) und jeder Wechsel in der Person des Unternehmers (z. B. infolge Verletzung) von letzterem anzuzeigen. Unterbleibt in dem letzteren Falle die Anzeige, so werden die Beiträge von dem bisherigen Unternehmer weiter erhoben; der neue Unternehmer ist jedoch für dieselben mitverhaftet. §§ 67-69.

### **Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.**

47. Unternehmer und Betriebsbeamte, denen durch strafgerichtliches Urteil die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen wird, sind dem Verletzten und den Hinterbliebenen für den (die Unfallschädigung etwa übersteigenden) Mehrbetrag, im übrigen den entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Gemeinden und Ortsarmenverbänden in vollem Umfang ersatzpflichtig.

Der Berufsgenossenschaft gegenüber für deren Aufwendungen haften dieselben Personen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. §§ 149 bis 150.

### **Rechtshilfe.**

48. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamts, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaften auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. § 154.

### **Beteiligung der Förster bei Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes.**

49. Der Forstschutzbeamte ist bei Durchführung dieses Gesetzes als Förster, in seiner Beamteneigenschaft, und in seiner Eigenschaft als Nutznießer von Dienstländereten, als selbständiger Unternehmer, beteiligt; die dabei zu entfaltende Tätigkeit ist im ganzen jedoch eine geringe.

Als Förster hat er jeden Unfall, der voraussichtlich eine mehr als dreitägige Erwerbsunfähigkeit des Verletzten zur Folge hat, unverzüglich dem Oberförster schriftlich anzuzeigen (vgl. Nr. 35). Nimmt wider Erwarten ein Vorfall, der eine dreitägige Erwerbsunfähigkeit nicht voraussetzen ließ, und dessen Meldung dieserhalb unterblieb, einen ungünstigeren Verlauf, so ist die Anzeige nachträglich zu erstatten.

Um das Interesse des Staats zu wahren, hat er auch die geringsten Vorfälle in ihrer weiteren Entwicklung fortgesetzt zu verfolgen und den Oberförster auf dem laufenden zu erhalten.

In der Eigenschaft als selbständiger Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat er die Vorschriften über An- und Abmeldung und Anzeige der Veränderungen

(Nr. 46) und über die Anmeldung etwaiger Unfälle (Nr. 35) zu beachten. Am Jahres-  
schlusse hat er die durch die Heberolle für seinen Betrieb festgesetzten Beiträge an die  
Gemeindebehörde abzuführen.

50. Unfälle, welche sich in den Kommunal- oder Privatforsten ereignen, sind  
der zuständigen Ortspolizeibehörde (Nr. 35) anzuzeigen.

## C. Invalidenversicherung.

### Vorbemerkung.

Die Invalidenversicherung, früher Invaliditäts- und Altersversicherung genannt,  
ist im Vergleich zur Kranken- und zur Unfallversicherung die weit umfassendere.  
Sie knüpft nicht an die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich  
nicht auf sachlich abgegrenzte Gebiete menschlicher Tätigkeit, sondern sie ergreift die  
arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsweige, und zwar neben einigen kleinen  
Gruppen geistiger Arbeiter im Allgemeinen alle Personen, die ihre Arbeitskraft in  
untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten.

Die Invalidenversicherung ist am 1. 1. 1891 durch das Gesetz vom 22. 6. 1889  
in Deutschland eingeführt. An die Stelle dieses Gesetzes sind am 1. 1. 1900 die  
Bestimmungen des

### Invalidenversicherungsgesetzes

vom 18. 7. 1899 (R. G. Bl. S. 463) getreten.

— Am Rande sind die auf den Text bezüglichen Paragraphen des Invaliden-  
versicherungsgesetzes verzeichnet. —

### Zweck der Versicherung.

1. Die Invalidenversicherung gewährt:

- § 15, 16, 18.
- a) eine Invalidenrente bei  
dauernder Erwerbsunfähigkeit und  
bei nicht dauernder Erwerbsunfähigkeit im Falle einer mehr als 26 wöchent-  
lichen, mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit für die weitere  
Dauer der Erwerbsunfähigkeit. In diesem Falle kann in gewissen Fällen  
auch ein freies Heilverfahren gewährt werden;
  - b) nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres eine Altersrente als Zuschuß zu dem  
dann in der Regel herabgeminderten Arbeitsverdienst.

Das Gesetz kennt eine Versicherungspflicht und ein Recht zur freiwilligen Ver-  
sicherung.

### Versicherungspflicht.

§ 1.

2. Der Versicherungspflicht unterliegen vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr  
ab die nicht selbständig ein Gewerbe usw. ausübenden Personen ohne Unterschied  
des Geschlechts, welche gegen Lohn (Tage-, Verding- oder Stücklohn) oder Gehalt  
in der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, in der Industrie und im Ban-  
wesen mit Einschluß des Handwerks, im Handel und Verkehr, im Haushalt und in  
allen anderen Erwerbszweigen beschäftigt werden, und zwar:

- a) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen,<sup>1</sup> Gesellen, Lehrlinge oder Dien-  
boten beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahres-  
arbeitsverdienstes;<sup>2</sup>
- b) Betriebsbeamte,<sup>3</sup> <sup>4</sup> Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge  
(ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige



**Angestellte,**<sup>5</sup> deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Lehrer und Erzieher, sämtlich nur, sofern ihr regelmäßiger Jahrsverdienst<sup>6</sup> 2000 Mk. nicht übersteigt. Bei einem Jahresarbeitsverdienst von 2000 bis einschl. 3000 Mk. sind sie aber berechtigt, sich selbst zu versichern. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Versicherungspflicht auch auf treibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Hausgewerbetreibende erstreckt werden. Bezug auf die Land- und Forstwirtschaft ist ein dahingehender Beschluß nicht ergangen.

<sup>1</sup> Als Gehilfen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch — vorbehaltlich der Bestimmungen über Befreiung bei Pensionsanwartschaft, Nr. 6 — die bei Reichs-, Staats-, und sonstigen Behörden oder in büreaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben tätige Bediensteten, also z. B. Schreiber, Kanzlisten, Polizeidiener, Gefangenaufseher, Bediener, Nachtwächter, Flur- und Feldhüter, Kirchendiener usw.

### Invalidentversicherung der von den Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen

Für die Invalidentversicherung derjenigen Personen, welche von Unterbeamten Unterstützung bei den diesen übertragenen Verrichtungen, insbesondere bei der Instandhaltung und Heizung der Geschäftsräume usw., zugezogen werden, ist im Bereiche der staatlichen, kaiserlichen, Domänen- und Forstverwaltung fortan folgendermaßen zu verfahren:

1. Der Unterbeamte hat die Hilfspersonen, die er zuzuziehen beabsichtigt, seiner vorgesetzten Dienstbehörde namentlich zu machen; dies gilt auch dann, wenn die Hilfspersonen Angehörige des Unterbeamten sind.

2. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob die Hilfspersonen versicherungspflichtig sind und ob als deren Arbeitgeber der Staat anzusehen ist.

In ersterer Beziehung ist insbesondere zu prüfen, ob die Hilfspersonen von der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichs v. 27. 12. 1899 (R. G. Bl. S. 725) befreit sind oder ihre Befreiung von dieser Befreiung Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 24. 12. 1899 (R. G. Bl. S. 725) erwirkt haben. Für die Prüfung der Frage, ob der Staat als Arbeitgeber anzusehen ist, wird auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt der Königlich Preussischen Regierung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1907 Nr. 9 verwiesen.

3. Insofern die Prüfung ergibt, daß die Hilfspersonen versicherungspflichtig sind, daß als deren Arbeitgeber der Staat anzusehen ist, ist der Unterbeamte anzuhalten, die Hilfspersonen auf die durch das Bedürfnis gebotene Zahl zu beschränken.

4. Insofern hiernach der Staat zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge verpflichtet ist, ist dem Unterbeamten aufzugeben, die Hilfspersonen anzuhalten, daß sie eine Quittungskarte ausstellen lassen und sie dem von der Dienstbehörde zu bestimmenden Beamten vorlegen.

5. Die Hälfte der entrichteten Beiträge hat der Unterbeamte der Staatskasse zu entrichten. Dem Unterbeamten bleibt es überlassen, die erstatteten Beträge von den Hilfspersonen falls er ihnen eine bare Vergütung zahlt, wieder einzuziehen.

6. Insofern der Unterbeamte zu dieser Wiedereinzahlung nicht imstande ist, an die Hilfspersonen wegen eines zwischen ihnen bestehenden Familienverhältnisses eine bare Vergütung nicht zahlt, kann ihm eine dem erstatteten Betrag entsprechende Erhöhung der Entschädigung für die ihm übertragenen Verrichtungen gewährt werden. Zur Verrechnung dieser Erhöhung genügt eine allgemeine Anweisung durch die Dienstbehörde.

7. Die Verrechnung der Versicherungsbeiträge erfolgt bei der Entschädigung der Unterbeamten für die ihm übertragenen Verrichtungen gewährt wird. (R. G. v. 19. 8. 1907, D. J. Z. S. 833.)

<sup>2</sup> Die unter a bezeichneten Personen müssen beschäftigt sein. Darin liegt unter anderem, daß sie tatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müßten. Demnach ist die zur Hofarbeit verpflichtete Frau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen zu versichern, in denen sie zur Arbeit kommt.

<sup>3</sup> Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebs, eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebs.

Ein Betrieb ist ein fortwährend wirtschaftlicher Tätigkeit; unter wirtschaftlichen sind dabei die auf Erwerb, d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Tätigkeiten zu verstehen. Der Stellung des Betriebsbeamten im Betriebe ist eigenartig die Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtstellung gegenüber den

ausführenden Arbeitern und Gehilfen usw.; ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person.

<sup>4</sup> Die nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bis zu ihrer Einberufung in den Staatsforstdienst bei Privatpersonen in ihrem Berufe beschäftigten Jäger der Klasse A sind der Invalidenversicherung unterworfen. (Betr. d. Inspkt. d. Jäg. u. Schäß. v. 9. 8. 1893.)

Desgleichen unterliegen die Inhaber des Forstversorgungsscheines bei der Beschäftigung im Privatdienste der Versicherungspflicht, weil sie als reine Privatbeamte nicht unter die Befreiungsvorschrift der Ziffer 6 fallen.

Über die Versicherungspflicht der Forstschutzbeamten des Staates und der Kommunalverbände vgl. Ziffer 6.

<sup>5</sup> Sonstige Angestellte sind, soweit die dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, solche nicht in dem Betriebe beschäftigte Hilfspersonen eines Arbeitgebers im Haushalt oder bei sonstigen Verrichtungen und solche in Diensten von Kommunalverbänden stehende Beamten ohne Pensionsanwartschaft, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung diejenige der Dienstboten bzw. des Arbeiters und Gehilfen überträgt und derjenigen der Betriebsbeamten gleich oder nahe steht, z. B. Hausbeamte, Hausdamen, Privatsekretäre, Forstsekretäre, Stadtsekretäre, Kassenbeamte, Registratoren, Hofrechnungsführer usw.

<sup>6</sup> Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ohne Berücksichtigung (ein Werkmeister mit 1800 Mk. Arbeits- und 300 Mk. Zinseinkommen ist versicherungspflichtig). Wohl aber ist eine Zusammenrechnung geboten, wenn dieselbe Person mehrere unter 2 b fallende Stellungen versieht (ein für zwei Firmen beschäftigter Handlungsgehilfe, der aus jeder Anstellung 1200 Mk. bezieht, ist nicht versicherungspflichtig).

#### 7 Versicherungspflichtige forstwirtschaftliche Beschäftigungen:

a) Die Entfernung von Baumstämmen und Wurzeln aus ehemaligem Waldboden ist als eine versicherungspflichtige Arbeit angenommen worden in einem Falle, in welchem die Ausrottung von dem Besitzer der betreffenden Parzelle dem Kläger lediglich zu dem Zweck übertragen worden war, damit letzterer selbst den Boden demnächst als Ackerland nutzen konnte.

Im entgegengesetzten Sinne ist in einem Falle entschieden worden, in welchem die Rodungsarbeiten dem Kläger von der Gemeinde ohne jede Festsetzung der Arbeitszeit und ohne Bestimmung des Endtermins gegen Überlassung des zu rodenden Holzes und gegen lebenslängliche Nutzung des urbar gemachten Landes, soweit diese Nutzung nicht in gewissem Umfange eingeschränkt wurde, übertragen worden waren.

b) Ein ehemaliger Feldhüter, dem von der Gemeinde das Brechen und Verkaufen von Steinen in einem ihr gehörigen Steinbruch übertragen war, ist als versicherungspflichtiger Arbeiter angesehen worden, weil er nicht etwa die Lieferung einer bestimmten Menge Steine in vereinbarter Frist übernommen hatte, sondern bei der Abfuhr der Steine einen Lohn erhielt, der sich nach dem Gewicht der jeweilig gebrochenen Steine bemas. (M. N., betr. d. J. u. A. B., Ausgabe vom 1. 9. 1894.)

c) Ebenfalls unterliegt das Einrnten von Wildhühnern auch dann der Versicherungspflicht, wenn es von ständigen Walдарbeitern unter einer gewissen Beaufsichtigung und Überwachung der Forstverwaltung nur gegen Gewährung der Hälfte des gewonnenen Fleisches an die Arbeiter, an Stelle des Lohnes, geschieht. Die Walдарbeiter sind selbst dann noch nicht als selbstständige Unternehmer anzusehen, wenn sie diese Arbeit unter Zugiehung ihrer Angehörigen verrichten. (M. N. 1897 S. 289, D. J. B. 29 S. 122.)

d) Das Riefenzapfen-(Kienäpfel-)Pflücken und -Sammeln ist dann versicherungspflichtig, wenn dasselbe von Personen, die sich dazu anbieten, auf Grund eines forstfiskalischen Erlaubnissscheines vorgenommen wird und die gepflückten Riefenzapfen nicht frei veräußert werden dürfen, sondern gegen einen bestimmten Sammellohn ausschließlich dem Forstfiskus abzuliefern sind. Die Übertragung derartiger Arbeitsleistungen ist, vorbehaltlich besonders geariteter Ausnahmen, als eine dem Wesen der Sache entsprechende Vergebung der forstfiskalischen Abarntungsarbeiten (Zapfen-Gewinnung) in Akkord anzusehen, mithin in bezug auf die Invalidenversicherung ebenso zu beurteilen, wie dies auf dem Gebiete der Unfallversicherung in ständiger Rechtsprechung von jeher geschieht. (M. N. 1897 S. 289.)

e) Die mit eigene M esse p an n betriebene Holzabfuhr ist, auch wenn sie überwiegend nur für einen oder wenigen Auftraggeber vorgenommen wird, im allgemeinen als nicht versicherungspflichtige Beschäftigung anzusehen. (M. N. 1900 S. 308.)

§ 3.

3. Als Lohn<sup>1</sup> oder Gehalt gelten auch Lantienen<sup>2</sup> und Naturalbezüge.<sup>3</sup> Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) festgesetzt.<sup>4</sup>

**Freier Unterhalt**<sup>5</sup> allein bedingt jedoch nicht die Versicherungspflicht, wohl aber die Berechtigung, sich selbst zu versichern (vgl. Nr. 8 c).

<sup>1</sup> Als **Lohn** sind auch anzusehen z. B.: Drescherlohn in Gestalt des so und so vielen Scheffels vom Erbruch, Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehs, Sammellohn nach der Menge der abgelieferten Pflanzensapfen, Feuernten gegen Überlassung von einem Drittel des geworbenen Heues, Fischerdienst gegen ein Drittel des Fangerlohes.

<sup>2</sup> **Lantieme** bezeichnet im weiteren Sinne jeden Anteil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach festem Satz zu berechnenden Anteil am Reingewinn eines Geschäftsbetriebs.

<sup>3</sup> **Naturalbezüge** umfaßt alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauchs oder Verbrauchs verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung u. dgl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Ausfaat, Erlaubnis zum Einstellen von Vieh in die Herde des Dienstherrn, so daß es an Futter und Weide teilnehme, während die Nutzungen dem Einsteller zufallen, Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung.

<sup>4</sup> Die Wertfestsetzung durch die untere Verwaltungsbehörde hat nur bei Naturalbezügen, dagegen nicht bei Lantiemern zu erfolgen; denn unter Lantiemern im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche Gewinnbeteiligungen zu verstehen, deren Gegenstand nicht Naturalbezüge bilden, namentlich also solche, welche in Geld gezahlt werden. (R. B. V. v. 27. 11. 1906, D. F. Z. 1907 S. 611.)

<sup>5</sup> **Freier Unterhalt** ist dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, welches zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist; hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beföstigung, Kleidung u. dgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen, welche auch bei geringen Ansprüchen an Behaglichkeit nicht wohl entbehrt werden können. Hierher sind auch unerhebliche Barlohnzahlungen (z. B. sogenanntes **Lohnlohn**) zu rechnen.

— R. B. 1900 S. 283 ff. —

**4. Vorübergehende Dienstleistungen** sind als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen,

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, also ihren Lebensunterhalt nicht durch Lohnarbeit erwerben,<sup>1</sup>

a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe,

b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht, verrichtet werden;

2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu einem Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden.

Daselbe gilt

3. für Dienstleistungen zur schleunigen Hilfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse, oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden;

4. für Dienstleistungen in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Einrichtungen;

5. wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtterinnen und ähnlichen, zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen<sup>2</sup> tätigen Personen verrichtet werden. (Bundesrats-Beschl. v. 22. 12. 1891 — R. G. Bl. S. 399, 24. 1. 1893 — R. G. Bl. S. 5 und v. 27. 12. 1899 — R. G. Bl. S. 725.)

<sup>1</sup> Werden vorübergehende Dienstleistungen von berufsmäßigen Lohnarbeitern ausgeführt, so unterliegen sie selbstredend der Versicherungspflicht. (Begründg. S. 243.)

<sup>2</sup> Im allgemeinen wird das Entgelt als ein geringfügiges anzusehen sein, wenn es nur ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (vgl. R.-Verf. Nr. 27) beträgt.

Das Entgelt ist nicht als „geringfügig“ anzusehen, mithin die Versicherungspflicht anerkannt in folgenden Fällen:

- a) bei der Ehefrau eines armen Handwerkers, die an zwei Stellen täglich gegen eine Vergütung von jährlich 106 Mk. Aufwartebienste verrichtete;  
 b) bei einem Arbeiter, der die Hälfte jedes Arbeitstages gegen eine Entschädigung von jährlich 120 Mk. als Gemeinde-, Wald- und Feldhüter tätig war und während der übrigen Zeit bei seinen Kindern ausbittweise ohne Vereinbarung eines besonderen Entgelts arbeitete. (R. N. 1894 S. 157.)

<sup>2</sup> An „**wechselnden Stellen**“ müssen die Dienste von den **Aufwärttern oder Aufwärtterinnen** verrichtet werden. Der Gegensatz davon ist nicht „nur bei einer Dienstherrschaft“, sondern „ein dauerndes Dienstverhältnis“, sei es zu einem oder zu mehreren Arbeitgebern.“

Es sind also solche Personen gemeint, die bei unbestimmt vielen Arbeitgebern, von denen sie jedesmal befristet werden, immer nur vorübergehend und auf kurze Zeit des Tages beschäftigt werden. Steht also eine Aufwärtterin in einem festen ständigen Dienstverhältnis zu mehreren Arbeitgebern dergestalt, daß sie auf Monate hinaus oder gar auf unbestimmte, vielleicht nur durch Kündigungsfristen beschränkte Zeit gewisse häusliche Arbeiten zu verrichten übernommen hat, so ist die Anwendbarkeit der Ziffer 6 ausgeschlossen, gleichviel welchen Teil des Tages die jedermalige Arbeitsleistung in Anspruch nimmt, und wie groß die Zahl der Arbeiter ist.

Demgemäß werden **Aufwärtterinnen**, die in einem dauernden Dienstverhältnis stehen, in der Regel **versicherungspflichtig** sein, wenn das ihnen gewährte Entgelt nicht als ein geringfügiges anzusehen ist — oben Anm. 2 —. (Vgl. R. N. 1892 S. 43 u. 1894 S. 138; Henbart u. Spielhagen S. 92, 93.)

§ 4.

**5. Ausländer**, die im Inlande in einem Arbeitsverhältnisse stehen, welches unter die Invalidenversicherung fällt, sind grundsätzlich **versicherungspflichtig**, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückzukehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben.

Ausnahmen kann der Bundesrat vorschreiben. Am 21. 2. 1901 hat der Bundesrat in betreff der Befreiung von der Versicherungspflicht beschlossen:

„daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückzukehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invaliden-Versicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden“.

Die Arbeitgeber, welche solche Ausländer beschäftigen, haben aber denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für die Versicherung der Ausländer aus eigenen Mitteln würden entrichten müssen (Nr. 23), wenn deren Versicherungspflicht bestände.

<sup>1</sup> Zum Zwecke der Entrichtung dieser Beitragshälfte hat jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, dies binnen drei Tagen, vom Beginne der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Von diesem erhält er Muster zu den zu führenden Ausländer-nachweisungen, die vierteljährlich abzuschließen und dem Vorstande einzureichen sind. (R. S. A. v. 23. 3. 1901.)

§ 5.

### **6. Der Versicherungspflicht unterliegen nicht:**

- a) **Beamte des Reichs, der Bundesstaaten<sup>1-4</sup> und der Kommunalverbände<sup>5</sup>** (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden usw.), solange sie lediglich zur **Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden**, oder sofern ihnen eine **Anwartschaft auf Pension<sup>7</sup>** im Mindestbetrage der Invalidentrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 Mk.) **gewährleistet ist**. Eine Anwartschaft auf die zu erdienende Pension im Mindestbetrage der Invalidentrente ist auch dann als bestehend anzusehen, wenn die Pension diesen Betrag erst nach längerer Dienstzeit erreicht. (Begründg. S. 246.)

Die **außerdienstliche Beschäftigung eines Beamten<sup>8</sup>**, wenn auch sonst **versicherungspflichtiger Art**, unterliegt nicht der Versicherungspflicht. Dagegen sind **versicherungspflichtig** alle diejenigen im Staats- und Kommunal-dienste beschäftigten Personen (Schreiber usw.), die zwar den Charakter eines Beamten haben, aber nie pensionsberechtigt werden. (Komm.-Ver. S. 21.)

### 1 Staatsbeamte, Beamteneigenschaft im Sinne der Versicherungsgeetze.

Für die Beurteilung der Beamteneigenschaft einer Person ist das öffentliche Recht desjenigen Staates maßgebend, in dessen Diensten sie steht. In den Staaten, in welchen es an allgemeinen, für sämtliche Dienstzweige gleichmäßig geltenden festen Merkmalen fehlt, sind die Dienstvorschriften, d. h. die von den zuständigen Stellen für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung ausdrücklich aufgestellten Grundsätze, von entscheidender Bedeutung. Dies ergibt sich daraus, daß zu dem Begriffe des „Beamten“ in erster Linie seine Anstellung auf Grund öffentlichen Rechts gehört, so daß, soweit nicht besondere Gesetze, namentlich die Verfassungen, Platz greifen, dem Staate und seinen Zentralorganen die freie Bestimmung darüber vorbehalten bleiben muß, ob die zur Verrichtung gewisser Dienste zu berufenden Personen auf Grund einer solchen öffentlich-rechtlichen Anstellung oder nur Kraft eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses anzunehmen sind, und ob die in Dienst getretenen Personen — sei es nach bestimmten Klassen, sei es im Falle des Zutreffens gewisser allgemeiner Momente — die Eigenschaft als Staatsbeamte haben sollen oder nicht. (R. N. 1891 S. 159.)

<sup>2</sup> Die Bestimmung zu 6a ist durch Bundesratsbeschluß vom 18. 12. 1890 auch auf die Beamten der landesherrlichen Hof-, Domanal-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen ausgedehnt worden.

<sup>3</sup> Von den im Staatsforstdienste beschäftigten Forstschußbeamten unterliegen nach der Verf. R. L. v. 14. 12. 1899 — J. B. 32 S. 88 — der Versicherungspflicht nur die nebenamtlich beschäftigten Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten, sowie diejenigen nicht zu den auf Forstverförgung dienenden Anwärtern gehörigen Forstschußgehilfen, welchen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse nicht gewährleistet ist. —

Die Forsthilfsausseher bleiben von der Versicherungspflicht befreit, weil sie als „lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt“ anzusehen sind.

Die auf Kündigung angestellten Forstklassenrendanten unterliegen, sofern ihre dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet und ihr hieraus und aus anderer Lohnarbeit bezogener regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt, der Versicherungspflicht. (R. L. v. 13. 11. 1906 — III 14692.)

<sup>4</sup> Die nach § 18 der Bestimmungen über Ausbildung usw. v. 1. 10. 1906 (Abschnitt I dieses Werkes) zur Verwendung im Staats-, Kommunal- oder Privatforstdienste berurlaubten Oberjäger (Kommandojäger) unterliegen nicht der Versicherungspflicht, denn ihre Tätigkeit ist während dieser Zeit als eine militärdienstliche anzusehen. (Vgl. R. L. v. 4. 2. 1901, J. B. 33 S. 110.)

<sup>5</sup> **Kommunalbeamte, Begriff.** Als Kommunalbeamter wird derjenige angesehen werden können, der kraft der Gemeindeverfassung zur Mitwirkung bei den im Interesse und unter Kontrolle des Staates von den Gemeindebehörden zu besorgenden öffentlichen Angelegenheiten bestellt ist.

Die in den Kommunalforsten beschäftigten Reservejäger der Klasse A und Anwärter des königl. Forstschußdienstes unterliegen, sofern ihnen die Beamteneigenschaft zugesprochen werden kann, nicht der Versicherungspflicht; denn sie sind als lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt anzusehen.\*)

<sup>6</sup> In der Praxis ist die Frage bisher verschieden beantwortet worden, ob Kommunalbeamte erst dann aus der Versicherungspflicht auscheiden, wenn sie etwa nach Zurücklegung der statutarisch vorgesehenen Dienstzeit ein Recht auf spätere Bewilligung einer Pension erlangt haben, oder schon dann, wenn ihnen eine Anwartschaft auf Pension in dem Sinne eingeräumt ist, daß sie infolge ihrer Anstellung eine Pension dereinst erlangen können, sobald sie die hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt haben. Das neue J. B. G. ist der letzteren Auslegung gefolgt, da es an einem ausreichenden Anlasse fehlt, Personen für einige Jahre der Versicherungspflicht zu unterwerfen und zu Beiträgen zu nötigen, bei denen von vornherein mit großer Sicherheit anzunehmen ist, daß sie demnächst eine ausreichende Pension beziehen und wegen der Bestimmungen über das Ruhen der Rente bei dem Bezuge von Pension (vgl. Nr. 54) schwerlich in den Genuß einer Rente treten werden.

Es ist ferner nicht erforderlich, daß der Pensionsanspruch der Kommunalbeamten notwendig gegen die sie anstellende Gemeinde gerichtet sein muß, um die Befreiung von der Versicherungspflicht zu begründen, es genügt vielmehr, wenn die Anwartschaft auf Pension gegen einen dritten, etwa gegen eine Kasse, sich richtet, zu welcher die Beamten

\*) Ich verweise hierbei auf meinen Artikel in Nr. 28 der Deutschen Forst-Zeitung 1906.

beitreten verpflichtet sind, und deren Leistungen im Mindestbetrage der Invalidenrente ausreichend sichergestellt erscheinen. (Begründg. S. 246.)

<sup>7</sup> Unter Pension ist nur ein solches Ruhegehalt zu verstehen, auf das der Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen einen rechtlich erzwingbaren Anspruch hat.

<sup>8</sup> Im allgemeinen ist eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung, welche ein Reichs- oder Staatsbeamter außerhalb seines Dienstes betreibt, nicht geeignet, denselben ungeachtet seiner Beamteneigenschaft der Versicherungspflicht zu unterwerfen, wenn das Amt den Kern seiner Beschäftigung ausmacht, insbesondere auch den Hauptteil seines Einkommens abwirft, während die anderweitige Beschäftigung nur nebensächlich betrieben wird. (R. B. A. v. 5. 11. 1892, D. J. B. 25 S. 196.)

<sup>9</sup> Den mit Pensionsanwartschaft angestellten Staats- und Kommunalbeamten steht das Recht zur Selbstversicherung (Nr. 8) nicht zu. (A. R. 1902 S. 391.)

b) Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des **Soldatenstandes**. — Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirtschaft zu helfen, unterliegen der Versicherung. —

c) **Selbständige Unternehmer**.

— Über die Berechtigung der Unternehmer, der Versicherung freiwillig beizutreten, siehe Nr. 8 b. (Vgl. auch Nr. 2 Anm. 6.) —

d) **Strafgefangene, Inassen von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten und Strafarbeiter**. Werden sie auch beschäftigt und erhalten Geld oder Geldeswert, so liegt doch kein freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn vor. (A. R. 1893 S. 111.)

e) **Diejenigen Personen, die dauernd erwerbsunfähig sind**, d. h. deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

<sup>1</sup> Eine im Forstdienste beschäftigte Person muß z. B. nicht mehr imstande sein, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was gesunde, im Forstdienste beschäftigte Personen mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Daß dieses Drittel lediglich durch eine Beschäftigung im Forstdienste erworben werden muß, ist nicht erforderlich, die zugemutete Tätigkeit muß aber den Kräften und Fähigkeiten des Betroffenen entsprechen, auch ist die Ausbildung und der bisherige Beruf zu berücksichtigen. Einem Förster, der durch ein Weibleiden an der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als äußerer Betriebsbeamter behindert wird, kann wohl, falls er die Fähigkeit besitzt, eine Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten in einem Bureau zugemutet werden, nicht aber, daß er ein Handwerk mit vorwiegend sitzender Beschäftigung ergreift.

<sup>2</sup> Die Feststellung darüber, daß die Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel zurückgegangen ist, wird im allgemeinen folgendermaßen zu geschehen haben:

Zunächst hat der Arzt festzustellen, ob die Erwerbsfähigkeit um zwei Drittel herabgesetzt sei; dann hat die Rentenstelle oder untere Verwaltungsbehörde festzustellen, ob der Versicherte mit dieser  $\frac{1}{3}$ -Erwerbsfähigkeit noch das eine Drittel des Durchschnittslohns seiner Berufsklasse zu verdienen imstande sei. Die Feststellung der Reduktionsquote gegenüber einem Durchschnittsarbeiter ist also Sache des Arztes und die Beurteilung der wirtschaftlichen Fragen Sache der Rentenstelle bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. (Komm.-Ber. S. 18.)

7. Auf ihren Antrag können durch die untere Verwaltungsbehörde (Landrat) ihres Beschäftigungsorts von der Versicherungspflicht befreit werden:

a) Personen, welchen vom Reiche, von einem Bundesstaat oder einem Kommunalverbande Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge bewilligt sind, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Witwen oder als Abzudenden verunglückter Arbeiter — eine Rente zufließt, und wenn diese Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 M.) erreichen

1 In Gegenfaz zu § 5 Abs. 1 (Nr. 6 a), wo es sich um Beamte mit einer Pensionsanwartschaft handelt, kommen hier Personen in Betracht, die schon eine Pension tatsächlich beziehen (Pensionäre). Jene sind von der Versicherungspflicht und der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung überhaupt ausgeschlossen, diese sind in versicherungspflichtiger Beschäftigung versicherungspflichtig, können aber auf Antrag befreit werden. Andererseits wird diesen aber auch das Recht der freiwilligen Versicherung (Nr. 8) trotz der Befreiung zuerkannt werden müssen.

2 Zu den „Pensionen oder ähnlichen Bezügen“ gehört auch das Witwengeld der Beamtenwitwen. (A. N. 1899 S. 592.)

- b) Personen, welche das siebenzigste Jahr vollendet haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits eine Altersrente beziehen oder nicht. — Nach dem alten Gesetz waren die Altersrentenempfänger versicherungspflichtig bis zur Anerkennung zur Invalidenrente.

Zu a und b.

1 Die Befreiung beginnt im Zweifel, insbesondere sofern die Verwaltungsbehörde nicht anderes bestimmt, mit dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfall des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des Antrags. (A. N. 1900 S. 282.)

2 Wird die Unfallrente infolge Besserung des Gesundheitszustandes des Rentenempfängers gemindert, und zwar unter das Mindestmaß der Inv.-Rente (116 Mk.), so tritt die Versicherungspflicht ebenfalls wieder in Kraft.

- c) Personen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage im Jahre übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben, oder ohne Lohn oder Gehalt tätig sind, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind. Der Bundesrat ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

1 In dieser Bestimmung handelt es sich einmal um solche Personen, welche in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen Arbeit übernehmen (z. B. im Winter: Holzhauer; im Sommer: Kulturarbeiter, Erntearbeiter), und zweitens um solche Personen, die zwar nicht in bestimmten Jahreszeiten für mehrere Wochen, sondern für das ganze Jahr hindurch, aber immer nur für einzelne Tage und im ganzen für nicht mehr als 50 Tage, Arbeit nehmen (z. B. weibliche Personen, die immer nur zum Waschen, Waschen usw. in einer fremden Hauswirtschaft aushelfen, die aber im übrigen Lohnarbeiten nicht verrichten).

2 Bei der Berechnung der Wochen und Tage ist davon auszugehen, daß nicht eine alle Wochentage oder den ganzen Tag umfassende Tätigkeit gefordert wird, sondern daß jede Beitragswoche, in der auch nur ein Tag gearbeitet wird, als volle Woche bei der Berechnung der zwölf Wochen, jeder Tag, an dem gearbeitet wird, als voller Tag bei der Berechnung der 50 Tage zu zählen ist.

3 Der Antrag auf Befreiung soll nicht gestellt werden, wenn für die Versicherten bereits 100 Wochen lang Beiträge bezahlt worden sind. Hierdurch soll verhütet werden, daß Leute, für die schon viele Beiträge bezahlt sind, und welche die Anwartschaft auf eine Rente leicht erwerben können (sie brauchen weiter nur jährlich zehn Markten zu fleben), nicht durch einen unüberlegten Antrag des Rentenanspruchs verloren gehen.

4 **Ausstellung von Versicherungsfreikarten.** — Bundesr.-Beschl. v. 24. 12. 1899. — Über die Befreiung erhalten die unter c bezeichneten Personen eine **Versicherungsfreikarte** in grüner Farbe. Für die Ausstellung der Karte kann eine Gebühr von 5 Pfennig erhoben werden. Die Befreiung gilt für die Dauer des Kalenderjahrs und für den Umfang des Reichs. Die Befreiung kann, wenn die Voraussetzungen für dieselbe fortfallen, sowohl von dem Befreiten als auch von Amts wegen zurückgenommen werden.

Auf vorübergehende Dienstleistungen (Nr. 4) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 6.

8. Die freiwillige Versicherung kann bestehen in der Selbstversicherung und der Weiterversicherung.

§ 14

Mit Selbstversicherung bezeichnet man das Recht, in die Versicherung freiwillig einzutreten und diese eingegangene Selbstversicherung auch dann fortzusetzen, wenn das die Selbstversicherung begründende Verhältnis zu bestehen aufgehört hat.

**Weiterversicherung** ist das Recht der versicherungspflichtigen Personen, beim Ausscheiden aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder bei Unterbrechung eines solchen Verhältnisses die Versicherung freiwillig fortzusetzen.

§ 14.

Berechtigt zur **Selbstversicherung** sind, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet, und sofern sie nicht erwerbsunfähig sind (Nr. 6e 2):

- a) **Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte**, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt;

— Diese Personen sind bei einem Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mk. versicherungspflichtig. —

- b) **Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer**, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen (z. B. Landwirte, Pächter, Kaufleute, Handwerker, Schneider, Schneiderinnen usw.), sowie Hausgewerbetreibende;
- c) **Personen**, welche auf Grund der Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 4 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

1 Nur der freiwillige Beginn der Versicherung soll ausgeschlossen sein, sobald das vierzigste Lebensjahr vollendet ist; war aber die Versicherung rechtzeitig, d. h. vor dem vollendeten vierzigsten Lebensjahre, wenn auch nur durch Verwendung einer Marke begonnen, so steht nichts im Wege, deren Fortsetzung in gleicher Weise vom Lebensalter unabhängig zu machen, wie die Fortsetzung der Versicherung nach Beendigung eines früheren Pflichtverhältnisses. (Vgl. Begründ. S. 251.)

Selbstredend darf aber derjenige, der die Selbstversicherung beginnen will, dies nicht mit rückwirkender Kraft, sondern frühestens von dem Tage ab, an dem er die erste Quittungsmarke ausgestellt erhalten hat. (Hensbart u. Spielhagen S. 146.)

§ 40.

Die **freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung** und die **Weiterversicherung** sind an **keine Einkommensgrenze** gebunden, sie können also auch bei Einkommen über 3000 Mk. fortgesetzt werden und im Falle des Erlöschens der Anwartschaft erneuert werden (vgl. Nr. 63).

§ 145.

Ebenso können sie im Auslande fortgesetzt werden.

### **Ausführung der Versicherung.**

§§ 131, 140. **Die Versicherung** wird dadurch bewirkt, daß die zu versichernde Person sich eine **Quittungsmarke** beschafft und darin für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn eine Beitragsmarke in **den** **ersten** **derjenigen Lohnklasse**, welche der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes entspricht, einkleben läßt.

§ 145.

Personen, welche sich freiwillig versichern (Nr. 8), haben die Beitragsmarken selbst zu beschaffen und einzukleben. Die Wahl der Lohnklasse, für welche sie die Beitragsmarken beschaffen, steht ihnen frei.

Da bei der Versicherung in den höheren Lohnklassen die Renten auch entsprechend höher sind, so ist es für jeden Versicherten vorteilhaft, Marken möglichst der höchsten Lohnklassen zu verwenden.

Es betragen z. B.:	in Lohnklasse I, Lohnklasse V	
die niedrigste Invalidenrente . . . . .	116 Mk.	174 Mk.
die Invalidenrente bei 2000 Beitrags- wochen . . . . .	170 "	390 "
die Altersrente . . . . .	110 "	230 "



## Quittungskarten; Ausstellung, Umtausch und Erneuerung derselben.

10. Für die Quittungskarte ist für das ganze Reich ein einheitliches Formular\*) eingeführt. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (Nr. 8 Abs. 3) kann vom Bundesrat die Verwendung besonderer Quittungsarten (z. B. andersfarbiger) vorgeschrieben und die unbefugte Verwendung anderer Quittungsarten mit Strafe bedroht werden.

§ 132

Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesrats vom 10. 11. 1899 festgestellt. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche, nachdem ihre Versicherungspflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung), ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Karte nach dem Formular A erhalten haben, für die Folge ohne Rücksicht, ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiter versichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe (Formular B) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts der Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten und diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten. Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde bzw. vom Vorsitzenden der Rentensstelle mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden. (Anweisp. v. 17. 11. 1899, R. Bl. 1900 S. 16.) Über die Beschaffung der Formulare siehe Nr. 18 Anm. 2.

11. Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag der Ausgabe; sie bietet Raum §§ 132, 133 zur Aufnahme von mindestens 52 Beitragsmarken.

Die Karten sind für jeden Versicherten mit fortlaufender Nummer zu versehen, und müssen sämtliche Quittungskarten eines Versicherten am Kopfe den Namen derjenigen Versicherungsanstalt tragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten angegeben ist. Dadurch wird die Sammlung sämtlicher Quittungskarten des Versicherten bei dieser Versicherungsanstalt ermöglicht, und können dieselben bei Anträgen auf Bewilligung von Renten jederzeit ohne Schwierigkeit eingesehen werden.

Ferner enthält die Quittungskarte die über den Gebrauch erlassenen Bestimmungen (Nr. 12) und Strafvorschriften (Nr. 13).

12. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkungen in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Bemerkungen sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersten nach Maßgabe der Bestimmung der Nr. 10 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

§ 139.

Dem Arbeitgeber, sowie dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einlebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Übertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

In einem Einzelfalle sind dem Fiskus erhebliche Kosten dadurch erwachsen, daß ein Förster die erbetene Wiederaushändigung von Quittungskarten zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung, welche ihm von Walbarbeitern zur Aufbewahrung übergeben waren, um deswegen verzögert hat, weil die Schlußverlohnung der geleisteten Arbeiten noch nicht stattgefunden hatte, und bei letzterer das Einkleben der Versicherungsmarken bewirkt werden sollte.

Die betreffenden Arbeiter erstritten sodann im Rechtswege den Ersatz des ihnen durch die Verzögerung der Aushändigung der Karten entgangenen Arbeitsverdienstes vom Forstfiskus.

\*) Von der Aufnahme eines Namens der Quittungskarte ist abgesehen, weil dasselbe allseitig bekannt ist.

Ich nehme hieraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, wie der Umstand, daß ein Arbeiter noch Anspruch auf eine Lohnzahlung hat, bei welcher demnächst die erforderlichen Invaliditäts- und Altersversicherungs-Marken zu verwenden sind, den Arbeitgeber nicht berechtigt, die Quittungskarte wider den Willen des Arbeiters bis zur Zahlung dieses Lohnes zurückzuhalten. Die Quittungskarte ist vielmehr dem Arbeiter auf sein Verlangen sofort auszuhändigen, sie muß dann aber bei der Lohnzahlung von ihm behufs Einklebens der Marken wieder vorgelegt werden. (M. L. v. 6. 3. 1896, D. J. B. 28 S. 126.)

2 Mit dem Einverständnis des Versicherten kann die Quittungskarte von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn in Aufbewahrung genommen werden.

§ 184.

**13.** Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Bemerkte macht, welche nach Nr. 12 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Bemerkte oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des R. Str. G.) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

§§ 181, 182.

**14.** Jeder Versicherte ist verpflichtet, eine Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken oder zum Entwerten der Marken vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er von der Ortspolizeibehörde oder dem Vorsitzenden der Rentenstelle, soweit dieser die Kontrolle über die Beitragsleistung übertragen ist, in eine Geldstrafe bis zu zehn Mark genommen werden. Außerdem ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine Quittungskarte ausstellen zu lassen.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren zu beanspruchen. Vergleiche Nr. 20.

— Die Geldstrafe fließt in die Kasse der Versicherungsanstalt. —

§§ 184, 186.

**15.** Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten und die Erziehung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten erfolgt im allgemeinen durch die Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, Distrikts-Kommissarien, Polizeiverwaltungen usw.), kann aber auch mit Genehmigung des Regierungspräsidenten seitens der Ortspolizeibehörden den Guts- und Gemeindevorständen übertragen werden.

Welche Stelle zum Umtausch usw. der Quittungskarten für eine Gemeinde berufen ist, ist im Gemeindehaushalt durch dauernden Aushang zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. (Vgl. M.-Erl. v. 26. 6. 1890, J. B. 22 S. 72.)

**16.** Zuständig ist diejenige Stelle, in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte des Versicherten befindet, oder, sofern der Versicherte eine dauernde Arbeitsstätte nicht hat, diejenige Stelle, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Stellen sind zur Ausstellung verpflichtet; berechtigt dazu ist aber auch die für den Betriebsitz oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle. (M.-Erl. v. 17. 10. 1890, D. J. B. 23 S. 6.)

**17.** Der Umtausch der Quittungskarten findet in der Regel erst dann statt, wenn die zum Einkleben der Marken bestimmten Felder gefüllt sind, oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist. (M.-Erl. v. 17. 10. 1890, D. J. B. 23 S. 6.) Vergleiche jedoch Nr. 14 Abs. 2.

§ 185.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre<sup>1</sup> nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch veräußert hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungs-

ortst auf den Antrag des Versicherten die fortbauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Der Bundesrat ist befugt, anzuordnen, daß die Gültigkeitsdauer der Karten durch Abstempelung verlängert werden kann.<sup>2-4</sup>

<sup>1</sup> d. h. nicht Kalenderjahre, sondern zwei volle Jahre vom Tage der Ausstellung an gerechnet; z. B. 8. 11. 1899 bis 8. 11. 1901.

<sup>2</sup> Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten Formular A kann nach der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 10. 11. 1899 durch Abstempelung verlängert werden. Die Abstempelung erfolgt durch die Ausgabeinstelle (Nr. 15, 16). Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte, und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage ab mindestens zwanzig Beitragswochen, einschließlich der denselben gemäß § 46 Abs. 2 (Nr. 53 Abs. 2) des Gesetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen soll, steht der Ausgabeinstelle zu. Dabei ist auf die Größe des für Einlieferung von Karten noch verfügbaren Raumes Rücksicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültigkeit um . . . Jahre verlängert“ auf der Innenseite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittelbarem Anschluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk ist durch Weidrückung des Dienstfieglers zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte sind die in der Karte befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwertet sind, zu entwerten; zugleich ist auf der Innenseite der Karte die Gesamtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken. Karten, deren fortbauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes beruht (Anm. 3), dürfen nicht verlängert werden.

<sup>3</sup> Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung zwei Jahre verfloßen sind, die Gültigkeit verloren hat, so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortbauernenden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabeinstelle (Nr. 15, 16) diesen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt“. Der Antrag ist mit der Quittungskarte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortbauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabeinstelle zur Aufrechnung und zur Erteilung der Aufrechnungsbefcheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortbauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabeinstelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist. Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortbauernenden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabeinstelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt“ einzutragen.

Wird die fortbauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortbauernenden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Befcheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu erteilen. Die Aufrechnung und die Erteilung der Aufrechnungsbefcheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtausch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (Nr. 53), sind, sofern seit dem Tage der Ausstellung noch nicht zwei Jahre verfloßen sind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist ist zu beachten, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. 3. 1900 ausgestellte Quittungskarte erst mit Ablauf des 25. 3. 1902 ihre Gültigkeit.

<sup>4</sup> Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten Formular B ist nicht zulässig. (Anweis. v. 17. 11. 1899, Nr. 51. 1900 S. 16.)

**18.** Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt gegen Rückgabe der alten Karte.

In der abgegebenen Karte wird die Zahl der Beitragswochen getrennt nach den Lohnklassen (vgl. Nr. 21) aufgerechnet und die Dauer der in die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der zurückgegebenen und dem Ausstellungstage der neu ausgestellten Karte fallenden, anrechnungsfähigen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen (vgl. Nr. 42 43) angegeben.

Über das Ergebnis dieser Aufrechnung wird dem Inhaber der Quittungskarte eine Befcheinigung erteilt. Diese Befcheinigungen sind auf das sorgsamste aufzubewahren.

§ 153. Die abgegebenen Quittungskarten nebst den Bescheinigungen über anrechnungsfähige Krankheiten werden in dreimonatlichen Zeiträumen an die Versicherungsanstalten abgeliefert.

1 Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückgehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

2 Die Formulare zu den Quittungskarten werden den Ausgabestellen von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt kostenlos abgegeben. Bei den Anträgen auf Überweisung von Formularen sind die für Quittungskarten von den Beteiligten erhobenen Beiträge (Nr. 20) mit der den Ausgabestellen für die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten zu gewährenden Vergütung zu verrechnen.

Die Formulare zu den Bescheinigungen über die Aufrechnung haben die Ausgabestellen selbst zu beschaffen und die Kosten hierfür zu tragen. (Anweisung v. 17. 11. 1899, Nr. Bl. 1900 S. 16.)

§ 186. 19. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder teilweise zerstört oder aus einem anderen Grund als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so kann der Inhaber die Ersetzung dieser Karte durch eine neue beanspruchen. Bei dieser Erneuerung sind in die neue Quittungskarte die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen.

Der Nachweis der gezahlten Beiträge wird immer mit Umständen verbunden sein und häufig, zum Nachteil des Inhabers, nicht vollständig geführt werden können; jeder Versicherte muß daher die Quittungskarte sorgfältigst aufbewahren und führen.

§ 189. Die Erneuerung der Quittungskarte hat ferner stattzufinden, wenn dieselbe wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird. — Vergleiche Nr. 12 Abs. 1.

§§ 131, 132. 20. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte, sowie die Erteilung der Bescheinigung erfolgen **kosten- und gebührenfrei**.

Nur dann sind für die Ausstellung einer Quittungskarte von dem Beteiligten Kosten im Betrage von 5 Pf. zu erlegen, wenn

a) der Versicherte, bevor seine Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt ist oder die Gültigkeit der Karte erloschen ist (vgl. Nr. 17), die Ausstellung einer neuen Karte beantragt;

b) der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, und die Ausstellung der Karte von dem Arbeitgeber beantragt werden muß. (Vgl. Nr. 14.)

Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern. (Anweis. v. 17. 11. 1899, Nr. Bl. 1900 S. 16.)

### **Lohnklassen.**

§ 84. 21. Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten sind nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes fünf Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I	bis zu 350 Mk. einschließlich,
" II	von mehr als 350 Mk. bis zu 550 Mk.
" III	" " " 550 " " " 850 "
" IV	" " " 850 " " " 1150 "
" V	" " " 1150 "

### **Jahresarbeitsverdienst.**

§ 84. 22. Absatz 1. Der Jahresarbeitsverdienst wird nicht nach den tatsächlich gezahlten Löhnen, sondern nach gesetzlichen Durchschnittssätzen ermittelt, und zwar gilt als Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht Arbeit-

geber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zugrunde gelegt wird, was die Entrichtung höherer Beiträge und somit den Bezug einer höheren Rente zur Folge hat:

- a) für Mitglieder einer Orts- oder Betriebs- usw. Krankenkasse — Gemeindefrankenversicherung ausgeschlossen — der dreihundertfache Betrag desjenigen Tagelohns, von welchem sie Krankenkassenbeiträge entrichten;

Beispiel: Ein Waldarbeiter, der Mitglied einer Betriebskrankenkasse ist und die Beiträge zu derselben von einem durchschnittlichen Tagelohn von 1,60 Mk. entrichtet, gehört mit dem Jahresarbeitsverdienst von dreihundertmal 1,60 = 480 Mk. in die II. Lohnklasse.

- b) für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten<sup>1</sup> Arbeiter (Knechte, Tagelöhner, Mägde, Waldarbeiter usw.), soweit nicht das unter a Gesagte Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst;

- c) für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten<sup>1</sup> Betriebsbeamten (Privatförster, Inspektoren usw.) und Sacharbeiter (siehe Unfallvers. Nr. 5), soweit sich der Jahresarbeitsverdienst nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beiträgen zusammensetzt,<sup>2</sup> der dreihundertfache Betrag des durchschnittlichen, täglichen Arbeitsverdienstes an Gehalt oder Lohn (a. a. O. Nr. 14). Lantien und Naturalbezüge gelten als Gehalt oder Lohn (Nr. 3).

### Zu b und c.

<sup>1</sup> b. h. beschäftigt in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes f. Land- u. Forstw.

<sup>2</sup> Beispiel: Ein Reservejäger im Privatdienste bezieht monatlich 75 Mk. fixierte Remuneration, sein Jahresarbeitsverdienst stellt sich auf 12 mal 75 = 900 Mk.; er gehört in die IV. Lohnklasse.

<sup>3</sup> Feld- und Forstwärter, welche außer ihren polizeilichen Obliegenheiten (§ 62 Feld- u. Forstpolizeigesetz) keine Arbeiten in den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verrichten, sind nicht als in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen anzusehen. Ihre Beitragsleistung regelt sich nicht nach den unter b und c, sondern nach den unter d aufgeführten Grundsätzen.

- d) Im übrigen, mit Ausschluß der See- und Bergleute, für welche besondere Bestimmungen bestehen, der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (vgl. Krankenvers. 27). — Unter diese Bestimmung fallen alle Diensthboten, welche nicht einer Ortskrankenkasse angehören und nicht in der Landwirtschaft beschäftigt werden.

Beispiel: Eine Witwe erhält neben freier Station, welche mit jährlich 300 Mk. zu veranschlagen wäre, jährlich 180 Mk., sie würde danach (300 und 180 = 480) in die II. Lohnklasse gehören; sie ist aber versicherungspflichtig in der I. Lohnklasse, da der ortsübliche Tagelohn weiblicher Arbeiter ihres Aufenthaltsorts 80 Pf. beträgt und sich der in Anlaß zu bringende Jahresarbeitsverdienst nur auf 300 mal 0,80 = 240 Mk. stellt. Die Bestimmung des zweitnächsten Absatzes findet auch keine Anwendung, weil ein Teil des Lohnes in Naturalbezügen (freie Station) besteht.

**Absatz 2.** Lehrer und Erzieher gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. nachgewiesen wird, zur vierten Klasse.

**Absatz 3.** Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart und diese höher ist als der nach vorstehendem, für den Versicherten maßgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zugrunde zu legen.

<sup>1</sup> Diese Bestimmung bezieht sich also nicht auf Berding-(Afford-)Arbeiter und unständige Arbeiter, sondern nur auf ständige Arbeiter. (Verhandlg. des Reichstags S. 2286 und 2287.)

Auch setzt die Anwendung dieser Bestimmung eine feste bare Vergütung voraus; Naturalbezüge und Lantien kommen nicht in Betracht.

Beispiel: Oberförster M. nimmt den Waldarbeiter N., der nach den Festsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde (oben Absatz 1 unter b) mit seinem durchschnittlichen Jahresarbeits-

verdienst in die II. Lohnklasse gehört, vom 1. Juni bis auf weiteres zu seinen Feld-, Ernte- usw. Arbeiten gegen eine feste bare Vergütung von wöchentlich 13,50 Mk. an. Diese wöchentlich vereinbarte Vergütung von 13,50 Mk. entspricht einem Jahresarbeitsverdienst von 702 Mk.; für den R. sind also während dieser Beschäftigungszeit Marken der III. Lohnklasse zu 24 Pf. zu verwenden.

Wäre die Annahme des R. aber nur gegen eine wöchentlich vereinbarte Vergütung von 2,25 Mk., welcher Betrag dem Wochenlohn von 13,50 Mk. entspricht, angenommen, so würde der Versicherungszug nur der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen sein, und R. hätte, nur Anspruch auf Verwendung von Marken der II. Lohnklasse zu 20 Pf.

**Abf. 4.** Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Beitrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht nach der höheren, sondern nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu bemessen.

<sup>1</sup> Ist also der Versicherte nach den gesetzlichen Bestimmungen in der II. Lohnklasse zu versichern, und beansprucht er die Versicherung in der IV. Lohnklasse, so hat von dem Beitrage in Höhe von 30 Pf. der Arbeitgeber nur 10 Pf. — die Hälfte des Beitrags für die II. Lohnklasse —, der Versicherte dagegen 20 Pf. zu zahlen.

<sup>2</sup> Falls Versicherte eine derartige höhere Versicherung beanspruchen, sind die fiskalischen Lohnrechnungen an den betreffenden Stellen entsprechend zu erläutern. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn eine höhere Versicherung aus besonderen Gründen ausdrücklich vereinbart worden ist.

### Beiträge.

§ 27. **23.** Die Mittel zur Gewährung der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen (Renten, Kosten des Heilverfahrens usw.) werden vom Reiche, von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre tatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge.

Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen, soweit nicht Ausnahmen im Gesetze vorgesehen sind (vgl. Nr. 22 letzter Absatz) und sind für jede Beitragswoche zu entrichten.

§ 30. **24.** Mit Beitragswoche bezeichnet man jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

§ 32. **25.** Die Beiträge sind für die Zeit bis zum 31. 12. 1910 festgesetzt auf wöchentlich:

für die	I.	Lohnklasse	14	Pf.
"	"	II.	20	"
"	"	III.	24	"
"	"	IV.	30	"
"	"	V.	36	"

Demnächst werden die Beiträge für je zehn weitere Jahre durch den Bundesrat festgesetzt.

### Beitragsmarken.

§ 180. **26.** Zweck Erhebung der Beiträge werden von den Versicherungsanstalten Marken ausgegeben und durch die Postanstalten verkauft. Die Beitragsmarken tragen die Bezeichnungen der sie ausgebenden Versicherungsanstalt, der Lohnklasse und des Geldwertes, sind außerdem je nach den Lohnklassen verschiedenfarbig (rot — I., blau — II., grün — III., rotbraun — IV., und gelb — V. Lohnklasse).

Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche die Marken ausgegeben werden sollen.

<sup>1</sup> Für jede der fünf Lohnklassen bestehen Beitragsmarken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen.

<sup>2</sup> Marken, welche erweislich bereits einmal zur Erfüllung der Beitragspflicht gültig verwendet waren, darauf aus der Quittungskarte entfernt und in die Karte eines anderen Versicherten eingeklebt worden sind, stellen in dem zweiten Verwendungsfalle ohne Rücksicht auf den guten Glauben des Inhabers der Quittungskarte eine Beitragsleistung nicht dar. (A. R. 1899 Nr. 2.)

### Entrichtung der Beiträge.

**27.** Die Entrichtung der Beiträge erfolgt dergestalt, daß der Arbeitgeber die benötigten Beitragsmarken kauft und bei der Lohnzahlung jedem Versicherten, welcher bei ihm beschäftigt ist, für jede Beitragswoche (Nr. 24) eine Marke, entsprechend der Lohnklasse, welcher der Versicherte zuzurechnen ist, in die Quittungskarte einklebt. §§ 181, 140  
141.

Es sind nur Marken der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt zu verwenden.

Findet die Beschäftigung eines Versicherten nicht während der ganzen Woche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, die Marke einzukleben.<sup>1</sup>

Unterläßt es dieser, den für die Beitragswoche fälligen Versicherungsbeitrag zu entrichten, so ist hierzu derjenige Arbeitgeber verpflichtet, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten der Anspruch auf Ersatz zu.

Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebs zu übertragen. § 177.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstände der Versicherungsanstalt und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, dem Vorsitzenden derselben mitzuteilen. Kommt der Bevollmächtigte den gesetzlichen Verpflichtungen über Markenverwendung usw. nicht nach, so ist er an Stelle des Arbeitgebers strafbar.

<sup>1</sup> **Beispiel:** Ein Holzhauer beschäftigt sich am Montag und Dienstag in seiner Häuslichkeit, macht am Mittwoch beim Förster Holz klein und arbeitet dann bis Ende der Woche im Walde; die Marke hat der Förster als erster Arbeitgeber in der Woche zu verwenden. Sie wäre auf Rechnung der Forstverwaltung zu verwenden gewesen, hätte der Holzhauer am Mittwoch mit der Arbeit im Walde begonnen und erst am Donnerstag beim Förster Holz klein gemacht.

<sup>2</sup> Für die ständige als **Forstschußgehilfen** angenommenen und beschäftigten forst- oder landwirtschaftlichen Arbeiter hat der Forstbesitzer für sämtliche Wochen des Jahres Beitragsmarken zu entrichten, wenn der Forstschußgehilfe auch nur gegen eine jährliche Vergütung von z. B. 100 Mk. angestellt ist und er diese Tätigkeit lediglich nur neben seinem eigentlichen Beruf als forst- oder landwirtschaftlicher Arbeiter ausübt. Denn ein Arbeitgeber, der eine versicherungspflichtige Person in seinen ständigen Dienst nehme, müsse es sich gefallen lassen, daß er für dieselbe fortlaufend die erforderlichen Beitragsmarken verwende, ohne Rücksicht auf den Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme und auf die Höhe des Lohnes oder der Besoldung. (Vgl. A. R. v. 6. 4. 1903, D. F. Z. S. 545.)

<sup>3</sup> Der Versicherte hat selbst die pünktliche Einklebung der Marken zu überwachen, wenn er sich vor Schaden schützen will; denn nach dem Erl. d. Reichsger. v. 12. 3. 1906 besteht eine Haftung des Arbeitgebers für die Beitragsleistung nach dem Invalidenversicherungsgesetz nicht. Geht der Versicherte eines Rentenanspruchs verlustig, weil der Arbeitgeber oder dessen Angestellter usw. die Marken nicht rechtzeitig eingeklebt hat, so kann er einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen den beitragsäumigen Arbeitgeber nicht geltend machen. Nur für den Fall, daß der Arbeitgeber die ihm gesetzlich ohnehin obliegende öffentlich-rechtliche Pflicht der Beitragsentrichtung noch einmal durch private rechtlichen Vertrag mit dem Versicherten besonders übernommen hat, kann daraus bei Nichterfüllung der Vertragsabrede eine privatrechtliche Haftung des Arbeitgebers abgeleitet werden. (Monatsbl. f. Arbeiterversicherung 1907 S. 23.)

**28.** Die Versicherungsanstalt kann bestimmen, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahrs oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendet wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden. § 141.

§ 142. **29.** Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge, in den Fällen des § 34 Abs. 4 (Nr. 22 Abs. 4) aber, sofern nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten beruht, den auf sie entfallenden höheren Betrag sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen.

Die Abzüge für die Beitragsmarken sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen.

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen<sup>1</sup> Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne daß den Arbeitgeber hierbei ein Verschulden trifft.

<sup>1</sup> z. B. wenn der Versicherte die Vorlegung der Beschaffung der Quittungskarte verweigert, oder deren Ausstellung anderweit, wie zum Zweck der Feststellung der Personalien des Inhabers, auf Weiterungen stößt.

§ 144. **30.** Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beitragsmarken an Stelle der Arbeitgeber zu verwenden. In diesem Falle haben die Arbeitgeber den Versicherten den anteiligen Betrag für die Marken (Nr. 29 Abs. 1) zu erstatten.

Bei der Geltendmachung des Anspruchs auf anteilige Erstattung der Beiträge gegen den Arbeitgeber ist jedoch die vorherige Entwertung der verwendeten Marken unerlässliche Voraussetzung.

§ 145. **31.** Bei freiwilliger Versicherung (Nr. 8) haben die sie eingehenden Personen die Marken aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zu verwenden. Die Wahl der Lohnklasse, für welche sie die Marken verwenden, steht ihnen frei.

Personen, welche für die Dauer einer gegen Lohn oder Gehalt unternommenen Beschäftigung, während der sie nach Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 4 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig sich versichern (Nr. 8 Abs. 4), steht gegen denjenigen Arbeitgeber, welcher, wenn die Versicherungspflicht bestände, nach Nr. 27 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sein würde, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Dauer der Arbeitszeit entrichteten Beiträge (verwendeten Beitragsmarken) zu.

Die Umrechnung höherer Beiträge, als sich bei Anwendung der Nr. 21 und 22 Abs. 1 bis 3 ergeben würden, kann der Arbeitgeber ablehnen.

### **Unwirksame Beiträge.**

§ 146. **32.** Die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist im allgemeinen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Fälligkeit unzulässig. Freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse (Nr. 22 Abs. 4) dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Nr. 6e) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

§ 141. **33.** Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwertung sämtlicher Marken verpflichtet.

Die Entwertung der Marken liegt demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; sie muß alsbald nach der Einklebung erfolgen.

<sup>1</sup> Die Entwertung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwertungstag in Biffen, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00“ oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01“, deutlich angegeben wird. Zur Entwertung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwert, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben. Eine Entwertung der Marken hat bei der Vorlage der Quittungskarte zum Umtausch oder zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer seitens der betreffenden Behörden oder Beamten zu erfolgen. Im letzteren



Falle ist auch die Gesamtzahl der in der Karte befindlichen Marken im unmittelbaren Anschluß an die bereits geliebten Marken zu vermerken, z. B. 25 Beitragsmarken; auf ein Jahr verlängert. (Siegel) 10. 3. 1905.

(Vgl. Bundesrat v. 9. 11. 1899.)

### Anspruch auf Rente und Gewährung freien Heilverfahrens.

**34.** Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, § 15  
derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

**35.** Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig (Nr. 6 e) ist.

Eine durch einen Unfall in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die gewährte Unfallrente übersteigt. — Dies wird in der Regel nicht der Fall sein.

Die Invalidenversicherung tritt aber auch für diejenigen Unfälle ein, welche nicht durch die Unfallversicherungsgesetze gedeckt werden, und gewährt den vom Unfall Betroffenen eine Invalidenrente und freies Heilverfahren (Nr. 35).

Invalidenrenten-Empfängern wird die Rente entzogen, sobald eine Besserung in ihrem Befinden eintritt, welche sie nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt. § 47.

**36.** Invalidenrente (sog. Krankrente) erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen durch Krankheit ununterbrochen erwerbsunfähig gemessen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit. § 16.

**37.** Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich<sup>1</sup> zugezogen haben. § 17.

Auch kann die Gewährung der Rente ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens<sup>2</sup> sich zugezogen hat. In Fällen letzterer Art kann die Rente seiner von ihm unterhaltenen Familie (Frau und Kinder unter 15 Jahren) überwiefen werden.

<sup>1</sup> Eine durch den Selbstmordversuch erzeugte Erwerbsunfähigkeit begründet keinen Anspruch auf die Invalidenrente, weil der Versicherte sich eine solche Erwerbsunfähigkeit, von dem Fall der Unzurechnungsfähigkeit abgesehen, vorsätzlich zugezogen hat. (V. R. 1899 Nr. 2.)

<sup>2</sup> z. B. Zuziehung eines Bruches beim Stehlen eines schweren eisernen Kastens.

**38.** Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen. § 18.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Hat der Erkrankte eine eigene Haushaltung, oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstüttung zu zahlen, und zwar ganz gleich, ob der Erkrankte einer Krankenversicherung angehört oder nicht.

Diese Angehörigenunterstüttung beträgt für die Angehörigen derjenigen Versicherten, welche bei Einleitung des Heilverfahrens gegen Krankheit versichert sind und ein Krankengeld beziehen, die Hälfte dieses Krankengeldes, für die Angehörigen der nicht gegen Krankheit Versicherten ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstüttung angerechnet werden.

Die Anträge auf Gewährung des freien Heilverfahrens sind an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu richten.

§ 22.

**39.** Entzieht sich der Versicherte den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen, so kann ihm beim Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit die Invalidenrente ganz oder teilweise ver sagt werden.

§ 23.

**40.** Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern, die Gehalt oder Lohn ganz oder teilweise in Naturalleistungen erhalten, auch die Rente bis zu zwei Dritteln in Form von Naturalleistungen gewährt werden. Diese Bestimmung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Öffentlichen Trunkenbolden ist die Rente ganz in Naturalleistungen zu gewähren.

Die Renten gehen in solchen Fällen auf die Kommunen über, welche dafür die Naturalleistungen zu beschaffen haben.

§ 23.

Auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus auf Kosten der Anstalt gewähren.

### Wartezeit.

§ 23.

**41.** Die Gewährung der Invaliden- oder Altersrente erfolgt erst nach Zurücklegung einer Wartezeit.

§ 29.

Die Wartezeit beträgt:

1. bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen (vgl. Nr. 24), andernfalls 500 Beitragswochen;<sup>1</sup>
2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.

Die für die freiwillige Versicherung (Nr. 8) geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind.

<sup>1</sup> Um die Wartezeit für die Invalidenrente überhaupt erfüllen zu können, muß ein Grundstod von mindestens 100 Beiträgen nachgewiesen werden, sei es auf Grund der Versicherungspflicht oder eines die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses oder auf Grund beider Versicherungsverhältnisse.

Ist dieser Grundstod von Beiträgen vorhanden, so kann die Wartezeit auch durch die freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung oder die Weiterversicherung (Nr. 8) zurückgelegt werden. Um ein Anrecht auf die kurze Wartezeit von 200 Wochen zu haben, müssen die 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet sein.

<sup>2</sup> Durch den Grundstod von 100 Beiträgen soll verhütet werden, daß jemand, wenn er nur kurze Zeit als versicherungspflichtiger Lohnarbeiter Pflichtbeiträge oder als Selbstversicherer freiwillige Beiträge entrichtet hat, in der Lage ist, die Wartezeit einfach dadurch zu erfüllen, daß er die Versicherung freiwillig fortsetzt, denn dies könnte u. a. dazu führen, daß jemand, um sich die unentgeltlichen Vorteile der reichsgesetzlichen Versicherung zu verschaffen, nur eben zu diesem Zwecke auf wenige Wochen in ein Pflicht- oder Selbstversicherungsverhältnis eintrete. (Senbart u. Spielhagen S. 188.)

§ 30.

**42.** Auf die Wartezeit werden als Beitragswochen (Nr. 24), ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen<sup>1</sup> in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte:

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegzeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind;<sup>2</sup>
2. in Mobilmachungs- oder Kriegzeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen beschämter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.<sup>3</sup>

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches

Urteil festgestellten Verbrechen, durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlassenen Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

1 Nur volle Kalenderwochen kommen in Anrechnung. Kommt z. B. jemand am Donnerstag von einer militärischen Übung zurück, so ist diese Woche nicht mehr als Zeit einer militärischen Dienstleistung anzurechnen. Geht er noch Freitag oder Sonnabend auf Arbeit, so hat der Arbeitgeber für diese Woche noch eine Beitragswoche für ihn zu verwenden. (Begründg. S. 262.)

Auch die Wochen der die Bauernbe oder zeitweise Erwerbsunfähigkeit herbeiführenden Krankheit und welche der Anerkennung zur Invalidenrente unmittelbar vorhergehen, kommen in Anrechnung, auch selbst dann, wenn damit erst die Wartezeit von 200 bezw. 500 Beitragswochen erfüllt wird.

2 Das gilt nur für die Pflichtzeit (für diese Zeit auch bei den freiwillig eingetretenen Rangeschaften); Kapitulanten dagegen, die darüber hinaus freiwillig weiter dienen, müssen zur Erhaltung der Anwartschaft Beiträge entrichten. Mobilmachungs- und Kriegsdienst wird unter allen Umständen angerechnet, gleichviel, ob er aus Pflicht oder freiwillig geleistet worden ist. —

Die Hin- und Rückbeförderung zum und vom Garaißonort ist auf die Zeit einer militärischen Dienstleistung anzurechnen. (A. N. 1899 Nr. 1.)

3 Krankheiten und militärische Dienstleistungen von Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses kommen nicht in Anrechnung.

Ebenso kommen Krankheiten nicht zur Anrechnung, wenn der Erkrankte seine, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung hat fortsetzen können. (Anweis. v. 17. 11. 1899, A. N. 1900 Seite 16.)

Krankheiten eines Saisonarbeiters können nur dann auf die Wartezeit angerechnet werden, wenn sie innerhalb der Arbeitsaison liegen. Fallen sie in die Arbeitspausen, so haben sie die Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht gehindert. (A. N. 1896 S. 259.) Ebenso werden Krankheiten nicht gerechnet, welche in Streikzeiten fallen.

43. Der Nachweis der Krankheit ist bei Mitgliedern von Krankenkassen für die Dauer des Empfanges von Krankengeld durch eine Bescheinigung des Vorstandes der betreffenden Kasse zu führen, für diejenige Zeit, welche für die Dauer der Krankengeldgewährung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer Krankenkasse nicht angehören, durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde.

§ 31.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen — Waldarbeiter — können die Bescheinigungen von der vorgesezten Dienstbehörde ausgestellt werden. Der Nachweis geleisteter militärischer Dienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.

1 Die Eintragungen über anrechnungsfähige Krankheiten und militärische Dienstleistungen in die Quittungskarten dürfen nur von Behörden gemacht werden, keinesfalls von den Arbeitgebern bzw. den Versicherten selbst. (R. G. v. 21. 2. 1896, Selbstverw. S. 665.)

2 Muster zur Krankheitsbescheinigung (R. f. S. u. Gew. v. 16. 10. 1899).

#### Krankheitsbescheinigung.

Der Schäfer Ernst Krause in Oberdorf, geboren im Jahre 1855 zu Stettin, Kreis Stettin, Provinz Pommern (Mitglied der unterzeichneten Ortskrankenkasse), war vom 10. Juli 1900 bis zum 13. September 1900 krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch Strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen; er war vor Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den 14. September 1900.

Der Gemeindevorstand.

Schulz,

Bürgermeister.

(Allgemeine Ortskrankenkasse.)  
Herrmann.

(Siegel.)

## Antrag auf Bewilligung von Renten und deren Feststellung.

§ 112.

44. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat), in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte, die Aufrechnungsbefcheinigungen früherer Quittungskarten und, sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen, die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbefcheinigungen und die Militärpapiere beizufügen.

Wird bei dem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente ein ausreichendes ärztliches Zeugnis von dem Versicherten nicht vorgelegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über das Maß der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herbeizuführen; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Beschaffung dieser Zeugnisse getroffenen Maßnahmen tunlichst zu berücksichtigen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Altersrente ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und der Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 (Nr. 7) die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnorts oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung tunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrags an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben. (M. f. S. u. Gew. v. 15. 11. 1904.)

Die Feststellung der Rente erfolgt durch diejenige Versicherungsanstalt, von welcher ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beitragsmarken verwendet worden sind.

### Berechnung der Rente.

§ 95, 96, 98.

45. Die Rente wird für das Kalenderjahr berechnet und in monatlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Dieselbe wird auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet. Die Höhe der Rente richtet sich nach den Lohnklassen und der Zahl der verwendeten Beitragsmarken.

Zu jeder Rente gibt das Reich einen festen Zuschuß von 60 Mk. Die übrigen Teile der Renten sind von den Versicherungsanstalten aufzubringen.

§ 41.

46. Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Falls dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, mit dem Tage des Eingangs des Antrags auf Bewilligung der Rente bei der zuständigen Behörde (Nr. 44 Abs. 1).

§ 98.

Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrenten erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Der Grundbetrag beläuft sich:

für die Lohnklasse I	.....	auf 60 Mk.
" " " II	.....	" 70 "
" " " III	.....	" 80 "
" " " IV	.....	" 90 "
" " " V	.....	" 100 "



Zur Berechnung des durchschnittlichen Grundbetrags sind die 400 Wochen der Lohnklasse V und von der Lohnklasse IV noch 100 Wochen in Ansatz zu bringen.

Die Invalidenrente berechnet sich für Z. wie folgt:

1. Reichszuschuß	.....	= 50 Mk. — Pf.
2. Grundbetrag:		
100 Wochen zu 18 Pf.	.....	= 18 Mk. — Pf.
400 " " 20 "	.....	= 80 " — "
		= 98 " — "
3. Hierzu Steigerung		
für 1600 Wochen zu 10 Pf.	.....	= 160 " — "
" 400 " " 12 "	.....	= 48 " — "
		= 208 " — "
		Die Invalidenrente stellt sich demnach auf 356 Mk. — Pf.

§ 41.  
§ 87.

**47. Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahrs.**

Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Altersrente beträgt:

in der Lohnklasse I	....	60 Mk.
" " " II	....	90 "
" " " III	....	120 "
" " " IV	....	150 "
" " " V	....	180 "

Diesen Sätzen sind für die Berechnung 1200 Beitragswochen zugrunde zu legen. Die Sätze für eine Woche stellen sich demnach

in der Lohnklasse I	auf	5 Pf.
" " " II	"	7,5 "
" " " III	"	10 "
" " " IV	"	12,5 "
" " " V	"	15 "

Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zugrunde zu legen.

Beispiel: Privatförster Z. hat das 70. Lebensjahr vollendet und erhebt den Anspruch auf Altersrente. Er hat beigefeuert:

in der Lohnklasse IV	für 1600 Wochen,
" " " V	" 400 "
	zusammen 2000 Wochen.

In Betracht kommen hiervon bei der Rentenberechnung 400 Wochen der V. und 800 Wochen der IV. Lohnklasse.

Die Altersrente berechnet sich folgendermaßen:

1. Reichszuschuß (Nr. 45)	.....	50 Mk.
2. Beitrag der Versicherungsanstalt:		
400 Wochen zu 15 Pf.	.....	60 "
800 " " 12,5 "	.....	100 "
		210 Mk.

Z. erhält demnach eine Altersrente von

Von obigen 2000 Beitragswochen bleiben 800 bei Berechnung der Altersrente außer Berücksichtigung, sie behalten aber ihren Wert für die etwa später an Stelle der Altersrente zu bewilligende Invalidenrente.

Wäre Z. zu dem Zeitpunkte der Erhebung des Anspruchs auf die Altersrente aber erwerbsunfähig gewesen und hätte die Invalidenrente beanspruchen können, so würde diese 256 Mk. (vgl. Beispiel b zu Nr. 46), also 146 Mk. mehr als die Altersrente, betragen.

§ 41.

**48. Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente (Invaliden- oder Alters-) länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.**

### Auszahlung durch die Post.

§§ 112, 120.

**49. Nach erfolgter Feststellung der Rente erhält der Berechtigte von der Versicherungsanstalt einen Bescheid über die Höhe der Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt. In der Regel wird die Zahlung durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.**

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnorts zur Auszahlung zu überweisen.

<sup>1</sup> Über die Vereinfachung der Auszahlung von fortlaufenden Renten an auf dem Lande (im Landbestellbezirke) wohnende Empfänger vergleiche Nr. 89, Anm. 3 unter „Unfallversicherung“, XIV B d. B.

### Erstattung von Beiträgen.

**50.** Eine Erstattung von Beiträgen findet statt, nachdem solche mindestens für 200 Beitragswochen<sup>1</sup> geleistet worden sind: § 42

a) an weibliche Versicherte, welche, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, heiraten, in Höhe der Hälfte der für sie vor E i n g e h u n g d e r E h e geleisteten Beiträge. Der Anspruch muß vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft;<sup>2</sup>

b) an Witwen und eheliche Kinder unter 15 Jahren von versicherten männlichen Personen und an waisen Kinder unter 15 Jahren von versicherten weiblichen Personen, welche sterben, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, in Höhe der Hälfte der für die Verstorbenen geleisteten Beiträge. § 44

Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden.

Ist die versicherte Person infolge eines Unfalls gestorben, und erhalten die Hinterbliebenen Unfallrente, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

<sup>1</sup> Die 200 Beiträge müssen bis zum Tage der die Erstattung begründenden Voraussetzungen entrichtet sein. (A. N. 1896 S. 283).

Auf die 200 Beitragswochen kommen auch Krankheiten und militärische Dienstleistungen in Anrechnung. (A. N. 1896 S. 255.) Für diese Wochen, für die in Wirklichkeit Beiträge nicht geleistet sind, findet keine Erstattung statt.

<sup>2</sup> Immerhin werden weibliche Versicherte, wenn sie eine Ehe eingehen, wohl daran tun, es sich sehr reiflich zu überlegen, ob sie von dem ihnen hier eingeräumten Recht in der That Gebrauch machen sollen. Jedenfalls wird es in der Mehrzahl der Fälle vorteilhafter für sie sein, wenn sie es nicht tun. Dies gilt in erster Reihe für diejenigen weiblichen Versicherten, welche auch nach der Eheschließung eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen, oder bei denen die Möglichkeit nahe liegt, daß sie eine solche in Zukunft wieder aufnehmen werden. Denn für sie beginnt dann eine völlig neue Wartezeit, und bei späterer Gewährung einer Rente erleiden sie durch die Nichtanrechnung der erstatteten Beiträge einen unter Umständen recht merkwürdigen Ausfall. Aber auch wo die gedachte Voraussetzung nicht zutrifft, steht der meist geringfügige und bald aufgezehrte Erstattungsbetrag in der Regel in keinem Verhältnis zu dem Vorteil einer Rente im Falle der Invalidität und des Alters oder auch nur zu dem Gefühl einer gewissen Beruhigung, welches die Anwartschaft auf eine Rente für jene Fälle zu gewähren pflegt. Dabei ist auch hier die Leichtigkeit nicht außer acht zu lassen, mit der das Versicherungsverhältnis freiwillig aufrecht erhalten werden kann. Bei Verwendung der nach § 46 (Nr. 53) zulässigen Mindestzahl von Beiträgen und Benutzung der niedrigsten Lohnklasse genügt dazu bei der Pflicht- und Weiterversicherung ein jährlicher Aufwand von 1 M. 40 Pf., bei der Selbstversicherung ein solcher von 2 M. 80 Pf. (Hensbart u. Spielhagen S. 273.)

Auch die Erstattung von Beiträgen, welche während der Dauer der ersten Ehe entrichtet worden sind, an die sich wiederverheiratende Witwe ist zulässig. (A. N. 1896, S. 360.)

**51.** Werden versicherte Personen durch einen Betriebsunfall erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes (Nr. 6 e), und steht ihnen nach Nr. 35 Abs. 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag § 43

die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden.

Wer zu zwei Dritteln erwerbsunfähig geworden ist, aber nicht die Aussicht hat, daß ihm die Unfallrente in entsprechender Höhe dauernd gesichert ist, tut besser, die Erstattung der Beiträge nicht zu beantragen; denn hebt sich seine Erwerbsfähigkeit wieder, und tritt eine Ermäßigung der Unfallrente ein, so hat er später, wenn er dauernd Invalide im Sinne dieses Gesetzes wird, neben der Unfallrente auch Anspruch auf die Invalidenrente, soweit beide Renten zusammen den siebenzehnfachen Grundbetrag der Invalidenrente nicht übersteigen. (Nr. 54 a.)

## 52. Anträge auf Beitragserstattung.

§ 128.

Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

- a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes), die Heiratsurkunde,
- b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,
- c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,
- d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,
- e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,
- f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,
- g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehe-



mann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweismittel zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnachst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab. (M. f. S. u. Gew. v. 15. 11. 1904.)

### **Erlöschten der Anwartschaft.**

**53.** Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte (Nr. 17 Abs. 2) bezeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (Nr. 8) nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat.

Den Beitragswochen im Sinne des vorigen Absatzes werden gleich behandelt die Zeiten:

1. welche nach Nr. 42 als Beitragszeiten angerechnet werden,
2. während deren der Anwärter eine Unfallrente für eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwanzig Prozent bezog, ohne gleichzeitig eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung (Nr. 8 Abs. 3) müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im Absatz 1 bezeichneten Frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt ist.

<sup>1</sup> Personen, welche in ihrer Jugend versicherungspflichtig waren und die Wartezeit zurückgelegt haben, können, wenn sie in ihrem späteren Leben selbständig geworden und es zur Wohlhabenheit gebracht haben, sich die Anwartschaft auf eine Rente dadurch erhalten, daß sie alljährlich mindestens 10 Beitragsmarken verwenden.

Waren Personen niemals pflichtig, sondern nur berechtigt, so müssen sie alljährlich 20 Beitragsmarken verwenden, wenn sie die Anwartschaft aufrecht erhalten wollen.

<sup>2</sup> Die zweijährige Frist rechnet vom Ausstellungstage ab, auch wenn die Karte von einem früheren Zeitpunkt ab gültig geschrieben ist; Beiträge, die in die Quittungskarte für eine frühere, vor dem Ausstellungstage liegende Zeit nachträglich eingelebt sind, werden auf die von dem Ausstellungstage ab laufenden zwei Jahre nicht mitgerechnet, sondern der früheren Anwartschaftsperiode zugezählt.

### **Ruhen der Rente.**

**54.** Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

- a) für diejenigen Personen, welche auf Grund der Reichsgesetzgebung Unfallrente, und diejenigen in Nr. 6a und 7a bezeichneten Personen (Beamte, Soldaten, Pensionäre usw.), welche Pensionen, Wartegelber oder ähnliche Bezüge beziehen, solange und soweit diese Bezüge unter Hinzurechnung der ihnen nach diesem Gesetze zugesprochenen Rente den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente (Nr. 46 Abs. 2) übersteigen;<sup>1</sup>
- b) während der Unterbringung in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt und während der Verbüßung einer die Dauer von einem Monat übersteigenden Freiheitsstrafe;

c) solange der Berechtigte im Auslande wohnt. — Ausnahmen für Grenzbezirke können vom Bundesrat zugelassen werden. —

Im Falle zu b kann der Familie die Rente überwiesen werden.

Während des Bezugs der Invalidentrente ruht der Anspruch auf Altersrente.

<sup>1</sup> Der siebeneinhalbfache Grundbetrag der Invalidentrente ist für Lohnklasse I 450 M., für Lohnklasse II 525 M., für Lohnklasse III 600 M., für Lohnklasse IV 675 M. und für Lohnklasse V 750 M.

<sup>2</sup> Hat jemand Beiträge zu verschiedenen Lohnklassen geleistet, so sind, ganz gleich, ob er Invaliden- oder Altersrente bezieht, die Vorschriften über die durchschnittliche Berechnung des Grundbetrags der Invalidentrente (Nr. 46) sinngemäß anzuwenden.

Der siebeneinhalbfache Grundbetrag stellt sich bei dem Beispiel a über die Berechnung der Invalidentrente (Nr. 46) auf 492 M. und bei dem Beispiel b bzw. dem Beispiel über die Berechnung der Altersrente (Nr. 47) auf 735 M.

Beispiele: a) Bezieht der Waldarbeiter N. nach dem Beispiel a zu Nr. 46 bereits eine Unfallrente von 300 M., so erhält er daneben auch die volle Invalidentrente von 134,70 M., weil beide Renten zusammen den siebeneinhalbfachen durchschnittlichen Grundbetrag der Invalidentrente = 492 M. nicht übersteigen.

b) Bezieht der Privatförster Z. nach dem Beispiel b zu Nr. 46 als gewesener Soldat eine Invalidentpension von 468 M., so ruht die ihm zustehende Invalidentrente von 356 M. mit 89 M., weil die Invalidentpension und die Invalidentrente zusammen (468 + 356) 824 M. betragen und somit den siebeneinhalbfachen durchschnittlichen Grundbetrag der Invalidentrente von 735 M. um 89 M. übersteigen.

Würde Z. nur die Altersrente, Beispiel zu Nr. 47, mit 210 M. beziehen, so würde diese voll gezahlt werden können, denn Invalidentpension (468 M.) und Altersrente (210 M.) erreichen zusammengenommen (678 M.) nicht den siebeneinhalbfachen durchschnittlichen Grundbetrag der Invalidentrente (735 M.).

<sup>3</sup> Der Invalidentpension im Sinne dieses Paragraphen stehen Kriegszulagen, Zulagen für Nichtbenutzung des Zivildienstweises und Anstellungsentschädigungen im Sinne des Art. 7 des Ges. vom 22. 5. 1893 (R. G. Bl. S. 171), betreffend Abänderung des Mil.-Pens.-Ges. vom 27. 6. 1871, gleich. (R. B. A. v. 13. 5. 1897.)

<sup>4</sup> Das Gehalt, welches einem dauernd erwerbsunfähigen und dienstunfähigen Beamten bis zu seiner Pensionierung gezahlt wird, ist ein pensionsähnlicher Bezug im Sinne dieses Paragraphen. (A. N. 1907, Nr. 5.)

<sup>5</sup> **Widerrufliche Untertreibungen**, welche den Hofbediensteten eines deutschen Bundesfürsten aus der Hofklasse gezahlt werden, gelten nicht als Pensionen im Sinne des § 48. (R. B. A. v. 16. 4. 1904, D. F. Z. S. 968.)

### Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 49.

55. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, krank, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.<sup>1</sup>

Wenn von Gemeinden oder Armenverbänden an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Überweisung von Rentenbeträgen ganz oder teilweise Ersatz zu leisten.

§ 50.

Der Ersatzanspruch ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung anzumelden.

<sup>1</sup> Beispiel: Ein Privatförster bezieht von seinem Dienstherrn laut Vertrag eine Pension von 900 M., erlebt er das 71. Jahr, und wird ihm eine Altersrente von beispielsweise 191 M. zugesprochen, so bezieht er diese neben der Pension.

### Veräußerung usw. der Rente.

§ 55.

56. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch für andere als die im § 850 Abs. 4<sub>1</sub> der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau, ehelichen und unehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden. Sie darf nur zur Deduktion eines Vorschusses, welcher dem

Verechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente von seinem Arbeitgeber oder einem Organe der Versicherungsanstalt gegeben worden ist, verwendet und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde auf andere (z. B. auf ein Siechenhaus, auf eine Versorgungsanstalt) übertragen werden.

<sup>1</sup> Siehe XII D b. B.

### Organisation.

§§ 56—111.

57. Die Durchführung der Invalidenversicherung erfolgt unter Mitwirkung der Landesverwaltungs- und der Postbehörden durch Versicherungsanstalten und ihre Organe, durch Schiedsgerichte und durch das Reichsversicherungsamt.

58. Zur Durchführung der Invalidenversicherung sind im ganzen Reiche 31 Versicherungsanstalten gegründet, wovon auf Preußen für Berlin und jede Provinz je eine, zusammen 13, entfallen. Bei jeder Versicherungsanstalt sind die in ihrem Bezirke beschäftigten Personen versichert.

Die Versicherungsanstalten werden auf Grund besonders festgesetzter und genehmigter Statuten von einem Vorstande verwaltet, dem ein Ausschuß zur Seite steht. Der Ausschuß muß je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten bestehen.

59. Die Vorbereitung und Begutachtung der Rentenansträge usw. liegt der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, in Stadtkreisen Magistrat, Polizeibehörde) am Wohnorte des Rentenbewerbers ob.

Zu deren Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten oder auf Beitragserstattungen, sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
2. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten;
3. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen;
4. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden, daß die Invalidenrente zu entziehen ist oder Rentenzahlungen einzustellen sind;
5. die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

In gewissen Fällen haben bei der Begutachtung gewählte Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer gleichen Anzahl mitzuwirken.

60. Für die Wahrnehmung der nach Nr. 59 der unteren Verwaltungsbehörde obliegenden Geschäfte können für kleinere örtliche Bezirke als Organe der Versicherungsanstalten Rentenstellen eingerichtet werden.

Die Verwaltung einer Rentenstelle erfolgt durch einen beamteten Vorsitzenden unter Mitwirkung einer gleichen Anzahl gewählter Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Den Rentenstellen kann auch die Kontrolle der Beitragserrichtung für ihre Bezirke übertragen werden.

61. Die Versicherungsanstalten unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt. Dasselbe entscheidet in allen zweifelhaften Fällen, und sind diese Entscheidungen endgültig.

62. Zur Beilegung von Streitigkeiten ist für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt mindestens ein Schiedsgericht errichtet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern, deren Zahl aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen muß.

63. Die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Mitwirkung bei der Verwaltung und den Schiedsgerichten erfolgt durch Wahlen nach näherer Bestimmung der von der Landeszentralbehörde erlassenen Wahlordnung.

Nach dieser für Preußen erlassenen Wahlordnung wählen die Vorstände der Stranfenkassen und die Vertretungen der Kommunalverbände (Kreis) zuerst diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) oder der Rentenstelle in den Invalidenversicherungs-Sachen mitzuwirken haben (Nr. 59 letzter Absatz). Diese wählen dann die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt (Nr. 58 Abs. 2), und der Ausschuß bestimmt die Beisitzer zum Schiedsgericht (Nr. 62).

### **Beschwerden und Streitigkeiten.**

§§ 114—121.

**64.** Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Rente abgelehnt bezw. die Höhe der Rente festgestellt wird, sowie gegen den Bescheid über den Beginn und die Entziehung der Rente kann die Berufung binnen einem Monat nach der Zustellung des Bescheides bei dem örtlich zuständigen Schiedsgericht erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann binnen einem Monat die Revision beim Reichsversicherungsamt eingelegt werden.

§ 128.

**65.** Gegen den Bescheid über die Erstattung von Beiträgen (Nr. 50 bis 52) steht dem Erstattungsberechtigten die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einzulegen.

§ 155.

**66.** Streitigkeiten über die Frage, ob und zu welcher Versicherungsanstalt oder in welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben entschieden. Gegen diese Entscheidung kann binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident) eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

§ 157.

**67.** Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden Beiträge werden von der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben endgültig entschieden.

### **Kontrolle.**

**68.** Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge regelmäßig zu überwachen.

§ 181.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und ihren Beauftragten (Kontrollbeamte) sowie den die Kontrolle ausübenden anderen Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen. Sie können hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundertundfünfzig Mark angehalten werden.

§§ 175—188.

### **Strafbestimmungen.**

**69.** Für die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes werden Geld- bezw. Gefängnisstrafen verhängt, insbesondere:

- a) für die nicht rechtzeitige Verwendung von Beitragsmarken, für die Verwendung von Beitragsmarken in nicht zureichender Höhe oder von gefälschten Marken;
- b) für die Verwendung, Veräußerung oder das Festhalten solcher Marken, die bereits einmal verwendet worden sind;

- c) wenn Arbeitgeber in rechtswidriger Absicht für vertwendete Marken bei der Lohnzahlung mehr in Anrechnung bringen, als es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist;
- d) wenn Eintragungen und Vermerke in Quittungsarten gemacht werden;
- e) wenn die Entwertung der Marken nicht in der vorgeschriebenen Form bewirkt wird;
- f) für das widerrechtliche Vorenthalten der Quittungskarte usw.

### **Übergangsbestimmungen.**

**70.** Die Übergangsbestimmungen für die **Invalidenrente** haben, nachdem das **Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz** seit 1891 eingeführt ist, fortan nur noch für diejenigen Personenteile Bedeutung, auf welche die **Versicherungspflicht** nach Nr. 2 Abs. 2 nachträglich erstreckt worden ist, oder erstreckt werden wird.

Bei Versicherten, welche innerhalb der ersten 5 Jahre, nachdem die **Versicherungspflicht** für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, **erwerbsunfähig** werden, wird auf die **Wartezeit** für die **Invalidenrente** (Nr. 41) die Dauer einer früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die **Versicherungspflicht** bestand oder inzwischen eingeführt worden ist.

§ 180.

Die **Anrechnung** erfolgt aber nur, insoweit die frühere Beschäftigung in die letzten 5 Jahre vor Eintritt der **Erwerbsunfähigkeit** entfällt, und nur dann, wenn nach dem Zeitpunkt, mit welchem die **Versicherungspflicht** für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die **Versicherungspflicht** begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 40 Wochen bestanden hat.

Auf **Selbstversicherer** findet diese Bestimmung keine Anwendung.

**71.** Die Übergangsbestimmungen wegen der **Altersrente** behalten für alle auch bisher schon versicherten Personen noch für lange Jahre einen erheblichen Wert, weil die **Wartezeit** für diese 1200 **Beitragswochen** (Nr. 41) beträgt.

Den Versicherten wird, wenn sie zu der Zeit, als die **Versicherungspflicht** für ihren Berufszweig in Kraft trat, das 40. Lebensjahr vollendet hatten, auf diese **Wartezeit** für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete 40. Jahr überstiegen hat, 40 Wochen und für den überschüssigen Teil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als 40, angerechnet.

§ 190.

Die **Anrechnung** erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem **Inkrafttreten** unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die **Versicherungspflicht** bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser **Nachweis** wird erlassen, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die **Versicherungspflicht** für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die **Versicherungspflicht** begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 200 Wochen bestanden hat.

**72.** Sind bei den auf Grund der Nr. 71 zu gewährenden **Altersrenten** weniger als 400 **Beitragswochen** nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen **Beiträge** derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen **Jahresarbeitsverdienst** des Versicherten während der in Nr. 71 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten drei Jahre entspricht, mindestens aber **Beiträge** der ersten Lohnklasse in Ansatz gebracht. Sind mehr als 400 **Beitragswochen** nachgewiesen, so kommen die Bestimmungen der Nr. 47 ohne weiteres in Anwendung.

§ 192.

**73.** Unter die Nr. 42 fallende **Krankheit** oder **militärische Dienstleistung** wird für die in **Anrechnung** zu bringende Zeit vor der Begründung der **Versicherungspflicht** einem **Arbeits- oder Dienstverhältnisse** gleichgeachtet.

§ 191.

Daselbe gilt für den Zeitraum von höchstens vier Monaten während eines **Kalenderjahrs**:

1. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen **Arbeits- oder Dienstverhältnisses** zu einem bestimmten Arbeitgeber;
2. von Zeiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für eineige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (**Saisonarbeit**);

3. von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternen oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen.

### **Beteiligung der Förster bei Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes.**

74. Bei Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes ist der Förster sowohl in der Eigenschaft als Dienstherr, als auch in der Eigenschaft als Beamter beteiligt.

In beiden Fällen hat er bei jeder Person zu Beginn einer Beschäftigung festzustellen:

1. ob dieselbe der Versicherungspflicht unterliegt (vgl. Nr. 2—8), wenn ja,
2. daß dieselbe im Besitze einer Quittungskarte ist (vgl. Nr. 10—20), und
3. welcher Durchschnitts-Jahresarbeitsverdienst bei Einreihung in eine Lohnklasse für dieselbe in Ansatz zu bringen ist (vgl. Nr. 21, 22).

Ferner hat er:

- a) als Dienstherr bei den Lohnzahlungen die entsprechende Zahl von Beitragsmarken (vgl. Nr. 28—33) zu verwenden und den Wert derselben, soweit er von dem Versicherten zu tragen ist, von dem Lohne des Versicherten in Abzug zu bringen (vgl. Nr. 29);
- b) als Beamter bei den im Walde beschäftigten Personen die Kontrolle über die Dauer der Beschäftigung im Arbeiternotizbuche zu führen und in den Lohnzetteln die für jeden Versicherten zu verwendenden Beitragsmarken und die hierfür von dem Versicherten und der Forstverwaltung zu erstattenden Beträge auszuwerfen (vgl. die Anlagen zur Försterdienstinstruktion — Rußer zu dem Arbeiternotizbuch und den Lohnzetteln nebst den dabei vermerkten besonderen Bestimmungen —).

75. In der Staatsforstverwaltung wird das Einleben der Marken durch die Forstassen-Rendanten bei den Lohnzahlungen auf Grund der Angaben in den Lohnzetteln bewirkt. Zu diesem Zwecke haben die Arbeiter ihre Quittungskarten bei der Lohnzahlung persönlich vorzuzeigen, oder dem mit der Erhebung des Lohnes beauftragten Mitarbeiter zur Vorzeigung zu übergeben. Ohne die Vorlegung der Quittungskarten sämtlicher in einem Lohnzettel aufgeführten Personen, für welche Marken ausgeworfen sind, darf die Auszahlung des Lohnes seitens der Forstassen nicht erfolgen. (M. L. v. 21. 11. 1891.)

Ganz besonders zu beachten ist ferner die Anmerkung 1 zu Nr. 12.

## **Schlusswort,**

**betreffend das Verhältnis der einzelnen Arbeiterversicherungsgesetze  
zueinander.**

Darüber, wie weit durch die „sozialpolitischen“ oder „Arbeiterversicherungsgesetze“ für die arbeitenden Klassen unseres deutschen Volkes, insbesondere für die den Forstbeamten interessierenden Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gesorgt wird, und wie das Verhältnis der einzelnen Versicherungen zueinander sich gestaltet, sei in Kürze folgendes gesagt:

Bei jeder Krankheit tritt, wenn die betreffende Person der Krankenversicherung angehört, für die ersten 26 Wochen die **Krankenversicherung** ein und gewährt **freies Heilverfahren** und bei Erwerbsunfähigkeit ein **Krankengeld**.

Wird eine Person, welche der Krankenversicherung nicht angehört, krank, und ist zu besorgen, daß die Krankheit die Erwerbsunfähigkeit des Erkrankten und damit einen begründeten Anspruch auf eine reichsgesetzliche Invalidenrente zur Folge haben wird, so kann nach dem Invalidenversicherungsgesetz **freies Heilverfahren** und den Angehörigen, deren Ernährer der Erkrankte ist, eine **Unterstützung** gewährt werden.

Ist die Krankheit die Folge eines im Betrieb erlittenen Unfalls, so tritt nach Ablauf der ersten 13 Wochen die **Unfallversicherung** ein, welche dem Verletzten **freies weiteres Heilverfahren** und bei Erwerbsunfähigkeit eine **Rente (Unfallrente)**, im

Falle des Todes des Verletzten den Hinterbliebenen ein Sterbegeld und eine Rente gewährt.

Ist die Krankheit nicht die Folge eines Betriebsunfalls, sondern eine allgemeine oder die Folge eines Unfalls außerhalb des Betriebs und führt zu dauernder Erwerbsunfähigkeit, so tritt, gleichwie in den Fällen, in welchen körperliche oder geistige Gebrechlichkeit zu dauernder Erwerbsunfähigkeit führt, die Invalidenversicherung ein und gewährt eine Rente (Invalidenrente).

Die Invalidenversicherung gibt auch eine Invalidenrente, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht auf die Dauer ausgesprochen werden kann, aber bereits 26 Wochen gewährt hat (wie häufig bei Lungenleiden, Rheumatismus u. dgl. Krankheiten, deren Verlauf nicht vorher zu beurteilen ist), für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit (Krankenrente).

Ist durch einen Betriebsunfall die Erwerbsfähigkeit nicht bis zu zwei Dritteln beschränkt, so kann der Versicherte bei später eintretender Invalidität neben der Unfallrente noch die Invalidenrente oder einen Teil derselben erhalten.

Schließlich gewährt die Invalidenversicherung auch dem Arbeiter, der noch arbeitsfähig in das einundsiebenzigste Lebensjahr tritt, einen wohlverdienten Zuschuß zu seinem dann in der Regel herabgeminderten Arbeitsverdienst in Gestalt einer Rente (Altersrente).

## D. Unfallfürsorge für Gefangene, Strafarbeiter usw.

### Gesetzesstellen:

1. Reichsgesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 30. 6. 1900. (R. G. Bl. S. 536.)
2. Preussisches Gesetz, betreffend die zur Leistung der nach dem Reichsgesetze zu gewährenden Entschädigungen Verpflichteten. Vom 28. 7. 1902. (G. S. S. 293.)
3. Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach dem unter 1 angegebenen Reichsgesetze im Streitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. 7. 1902. (G. S. S. 294.)

Erleiden Gefangene bei einer Tätigkeit, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, einen Unfall, welcher eine Körperverletzung zur Folge hat, so erhalten sie für die Folgen dieses Unfalls eine Entschädigung (Unfallfürsorge).

Den Gefangenen werden die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt, ebenso die zur Forst- oder Gemeindefarbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen (z. B. Forststrafarbeiter).

Im Falle der Verletzung wird als Entschädigung außer freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln, sowie den erforderlichen Hilfsmitteln (Krücken, Stützapparaten u. dgl.) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten nach der Entlassung aus der Anstalt eine Rente gewährt. Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so fällt die Entschädigung für die Zeit bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfälle fort.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit wird als Vollrente der zweihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, im Höchst-

betrage 300 M., und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Teilrente gewährt, welche dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Im Falle der Tötung erhalten von dem Zeitpunkt ab, mit welchem der Gefangene, wenn er am Leben geblieben wäre, infolge der Strafverbüßung oder des Straferlasses entlassen worden wäre, die hinterbliebene Witwe und die Kinder unter fünfzehn Jahren Renten im Einzelbetrage bis zu 90 M. und im Gesamtbetrage bis zu 270 M.

Zur Leistung der zu gewährenden Entschädigungen sind verpflichtet:

der Staat, sofern der Verletzte zur Zeit des Unfalls in einer vom Staate unterhaltenen Anstalt untergebracht, oder der Unfall bei Zwangsarbeiten in staatlichen Betrieben erfolgt ist,

in allen anderen Fällen diejenigen öffentlichen Körperschaften, denen die Unterhaltung der Anstalt obliegt, in welcher die verletzte Person untergebracht ist, oder durch deren Organe sie zur Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehalten worden ist.

Soweit hiernach die Entschädigungspflicht einem Ortsarmenverband obliegt, hat der Landarmenverband, welchem der verpflichtete Ortsarmenverband angehört, diesem die Rente insoweit zu erstatten, als sie über den Betrag der Armenunterstützungen hinausgeht, welcher ohne den Unfall an den Verletzten oder dessen Familie zu leisten wäre.

Unternehmer, welche Gefangene beschäftigen, können zu Beiträgen usw. an diejenige Klasse, welche die Entschädigungen zu leisten hat, herangezogen werden. Die Festsetzung der Entschädigungen erfolgt durch die Ausführungsbehörden.<sup>1</sup>

Die weiteren Bestimmungen über die Untersuchung der Unfälle, das Verfahren bei Festsetzung der Renten, das Ruhen der Renten usw. entsprechen im allgemeinen den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze.

<sup>1</sup> In Preußen sind nach dem Min.-Erl. v. 26. 1. 1903 (M. Bl. S. 16) zu Ausführungsbehörden bestimmt:

- a) hinsichtlich der Unfälle der in den Gerichtesgefängnissen untergebrachten Gefangenen: die Oberstaatsanwälte;
- b) hinsichtlich der übrigen Unfälle, für welche eine Entschädigungspflichtung des Staates besteht: die Regierungspräsidenten;
- c) hinsichtlich der Unfälle, für welche dem Landarmenverband eine Entschädigungs- oder Erstattungspflicht obliegt: die zur Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes berufenen Behörden;
- d) hinsichtlich der Unfälle, für welche eine Entschädigungspflicht anderer öffentlicher Körperschaften begründet ist: die zur Verwaltung der Angelegenheiten dieser Körperschaften berufenen Behörden.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden über die Festsetzung der Entschädigungen sind in allen Fällen die Oberpräsidenten.



## XV.

# Verschiedenes.

## A. Gesetz über die Landestrauer.

Vom 14. 4. 1903. (G. S. S. 115.)

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin von Preußen findet eine Landestrauer nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 1. Die Glocken der Kirchen werden mittags von 12 bis 1 Uhr vierzehn Tage lang geläutet.

§ 2. Öffentliche Musik sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind vier Tage lang vom Sterbetage (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.

1 Zu den öffentlichen Lustbarkeiten gehören auch die ohne Verwendung von Musik stattfindenden Schützen- und Turnerfeste, Wettrennen und dergleichen Veranstaltungen. (Begründung.)

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mk. bestraft.

§ 4. Die V. R. D. v. 28. 11. 1845, betreffend das Trauerreglement v. 7. 10. 1797, und die bisher in Kraft gebliebenen Vorschriften des letzteren werden aufgehoben.

1 Veraltet sind die Vorschriften des Trauerreglements über die äußeren Formen, in denen sich die Trauer seitens der Behörden und Beamten vollziehen soll. Da diese Formen ihrer Natur nach dem Wechsel der Sitten und Anschauungen der Zeit unterworfen sind, so ist von einer Festlegung derselben in dem vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt abgesehen worden. Über das in dieser Beziehung Notwendige wird künftig in jedem eintretenden Falle besondere Anordnung im Verwaltungswege ergehen. (Begründung.)

## B. Schlachtvieh- und Fleischschau.

Reichsgesetz vom 3. 6. 1900. (R. G. Bl. S. 547.)

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, und nach der Verordnung vom 10. 7. 1902 (R. G. Bl. S. 242) auch Esel, Maultiere und Maulesel, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung durch den für jeden Beschaugebiet bestellten Beschauer.

Bei Notchlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Der Fall der Notchlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

Bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte\*) des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung, und sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch oder der daraus hergestellten Fette, Würste und anderen Erzeugnisse ist verboten, sobald die Untersuchung auf Grund des vorstehenden Absatzes unterbleibt.

Für Preußen ist neuerdings bezüglich der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Hauschlachtungen durch Polizeiverordnungen folgendes angeordnet:

1. Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber unterliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung.
2. Rindvieh im Alter bis zu 3 Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde unterliegen auch bei Hauschlachtungen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, sofern
  - a) das Fleisch nicht nur im eigenen Haushalt eines Besitzers, sondern in mehr als einem Haushalte zum Genuße für Menschen verwendet werden soll,
  - b) das Fleisch in einem Haushalte zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, in dem mehr als vier nicht zur Familie oder zum Gesinde des Besitzers gehörige Kostgänger regelmäßig befristet werden,
  - c) die Schlachtung zum Zwecke der Bewirtung eines die Zahl der sonst zum Haushalte gehörigen Mitglieder erheblich übersteigenden Kreises von Personen (z. B. bei Einquartierungen und größeren Festlichkeiten — Hochzeiten usw.) erfolgt. (R. Bl. f. L. 1907 S. 361.)

Ergibt die Untersuchung durch den Beschauer, daß das Fleisch zum Genuße für Menschen untauglich oder nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen und hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Über die weitere Verwendbarkeit usw. des Fleisches entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau usw. sind zulässig.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. In gewissen Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder auf Haft erkannt werden. Neben der Strafe kann auch auf die Einziehung des Fleisches erkannt werden.

## Preussisches Gesetz vom 28. 6. 1902. (G. S. S. 229.)

§ 1. 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

2. Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird.

3. Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatz 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten. — — —

§ 2. Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genuße für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen sind hiervon ausgegöhltes Fett und das zum Meiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

§ 3. Die amtliche Untersuchung auf Trichinen (§§ 1 und 2) findet in den Hohenzollernschen Landen nur statt, soweit es durch Polizeiverordnung bestimmt

\*) Die Abgabe einzelner Teile an andere Personen, ganz gleich ob gegen oder ohne Entgelt, macht die Untersuchung vor und nach der Schlachtung erforderlich. Die Abgabe (d. h. nicht gewerbsmäßige) solchen Fleisches ist nur zulässig in den Fällen, in denen infolge unvorhergesehener Umstände die ursprüngliche Absicht der ausschließlichen Verwendung des Fleisches im eigenen Haushalte des Besitzers nicht hat aufrecht erhalten werden können. (Bekanntmach. d. Regier.-Präsident. z. Merseburg v. 12. 12. 1906, Amtsbl. S. 470.)

wird. Solange hiernach eine Trichinenschau nicht allgemein erfolgt, findet die Vorschrift des § 2 auch auf das aus den Hohenzollernschen Landen eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen Anwendung.

§ 15. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§ 18. Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichsgesetzes, dieses Gesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist endgültig. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

## C. Viehseuchen.

Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom  $\frac{23. 6. 1880}{1. 5. 1894}$  (R. G. Bl. 1894 S. 410); Instruktion des Bundesrats über die Ausführung der Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr vom 27. 6. 1895 (R. G. Bl. S. 357) und Preussische Ausführungsgesetze vom 12. 3. 1881 (G. S. S. 128), 22. 4. 1892 (G. S. S. 90) und 18. 6. 1894 (G. S. S. 115).

### I. Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf folgende Seuchen: Milzbrand; Tollwut; Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel; Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine; Lungenseuche des Rindviehs; Bodenseuche der Schafe; Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs; Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe; Schweineseuche, Schweinepest und Kotlauf der Schweine (Verordn. v. 8. 9. 1898, R. G. Bl. S. 1039); Geflügelcholera (Verordn. v. 17. 5. 1903, R. G. Bl. S. 224); Hühnerpest (Verordn. v. 16. 5. 1903, R. G. Bl. S. 223); Gehirnrückenmarkentzündung der Pferde, nur für die Provinz Sachsen (Verordn. v. 12. 11. 1896, R. G. Bl. S. 713) und Influenza und Druse der Pferde, nur für die Provinz Ostpreußen (Verordn. v. 3. 9. 1898, R. G. Bl. S. 1036 und Verordn. v. 7. 4. 1905, R. G. Bl. S. 233). Liegt Seuchenverdacht vor, so ist der Polizeibehörde **s o f o r t**, spätestens aber binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. (§§ 9, 10 u. 65 des Reichsges.)

### II. Ermittlung der Seuchenausbrüche und Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

Die Polizeibehörde läßt auf die erfolgte Anzeige sofort durch einen beamteten Tierarzt die sachverständige Ermittlung des Seuchenausbruchs ausführen. \*) (§ 12 a. a. D.)

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Seuche fest, oder hält er den Verdacht eines Seuchenausbruchs für begründet, so hat die Polizeibehörde die in den Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Seuchengefahr wirksam durchzuführen. Auch die von dem Tierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen sind zu befolgen. (§§ 12, 14 u. 66 a. a. D.)

\*) Die hierdurch entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last, nicht dem Viehbesitzer.

### III. Besondere Vorschriften für einzelne Krankheiten.

#### Milzbrand.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Tiere nicht verwendet werden. (§ 7 d. Instr. v. 27. 6. 1895.)

Tiere, welche an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren ist zu verbieten. (§ 8 a. a. D.)

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren ist nur den Tierärzten gestattet. Eine Öffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von Tierärzten vorgenommen werden. (§ 10 a. a. D.)

Die Kadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Zur Begrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworfen, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 m, von Wegen mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten. Vor dem Begraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Abschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Teer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen. Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erdoberfläche abzustreuen und mit den Kadavern zu begraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Zement, Maphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird. (§ 11 a. a. D.)

Diese Vorschriften finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung. (§ 13 a. a. D.)

#### Tollwut.

##### a) Hunde.

Hunde, welche von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

Wenn ein Mensch\*) oder ein Tier von einem an der Tollwut erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu töten, sondern behufs tierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperrt. (§ 16 d. Instrukt. v. 27. 6. 1895.)

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwut von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den benannten Tierarzt (Kreistierarzt) unterzogen wird.

\*) Beim Königl. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin NW., Charitéstraße Nr. 1, ist eine Abteilung für Schutzimpfung gegen Tollwut errichtet worden. Auf derselben können Personen, welche von toten oder der Tollwut verdächtigen Tieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung, welche, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist und in leichteren Fällen etwa 20, bei schwereren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Ausnahme in daselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswert, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß dieselbe möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der

Läßt die tierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnis auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Tierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperte wieder aufgehoben werden. (§ 17 a. a. D.)

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getötet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Tierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier gebissen hat. (§ 18 a. a. D.)

Ist die Tollwut eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tötung desselben anzuordnen. Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuttranken Tiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuttranken Tiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwut verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt. (§ 19 a. a. D.)

Ist ein wuttranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Fesselung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden. Der Fesselung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden. Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuttranke oder der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 km von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden. (§ 20 a. a. D.)

Direktion unter Vorlegung eines nach dem hier folgenden Muster ausgestellten Zuweisungs-Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnorts vorzustellen. (Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Marlenwerder 1893 S. 517.)

#### Z u w e i s u n g s - A t t e s t .

Vorzuzeigen im Königl. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwut.

1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes: .....
2. Genauer Name desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird: .....
3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Zerlegung stattfand: .....
4. Genaue Beschreibung des verlegenden Tieres: .....
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat: .....
6. Angabe, was mit der Wunde geschah: .....
7. Name und Adresse des Eigentümers des Tieres: .....
8. Angabe, ob die Untersuchung des Tieres vor oder nach seiner Berandung oder Tötung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: .....
9. Angabe, was weiter mit dem Tiere geschah: .....
10. Angabe, ob das Tier selbst gebissen wurde, ev. vor wie langer Zeit: .....
11. Angabe, ob das Tier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat: .....
12. Angabe, ob das Tier auch andere Tiere gebissen hat, und welche: .....
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind, und welche: .....

189

(Unterschrift)

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Tollwut, sowie die von ihr getroffenen Anordnungen sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung im Kreisblatt usw. zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. (§§ 19, 21 a. a. D.)

#### b) R a g e n .

Die über die Tollwut bei Hunden gegebenen Vorschriften finden auch auf Hagen sinngemäße Anwendung. (§ 22 a. a. D.)

#### c) A n d e r e H a u s t i e r e .

Andere Haustiere, von welchen feststeht, oder rüchlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wutkranken oder einem der Seuche verdächtigen Tiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden. Die Abschächtung solcher Tiere ist gestattet (vgl. jedoch unter d den zweiten Absatz). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwertung des Tieres diejenigen Körperteile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden. (§ 23 a. a. D.)

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen. (§ 24 a. a. D.)

Ist die Tollwut bei einem Tiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tötung desselben anzuordnen. (§ 27 a. a. D.)

#### d) A l l e A r t e n T i e r e .

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden. (§ 28 a. a. D.)

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten. (§ 29 a. a. D.)

Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigten Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden. Das Abhäuten derselben ist verboten. (§ 39 des Reichsgesetzes.)

#### e) D e s i n f e k t i o n .

Die Streu wutkranker oder der Seuche verdächtigter Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden. Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung erfolgen. (§ 31 der Instr.)

#### R o g ( W u r m ) d e r P f e r d e , E s e l u s w .

Ist der Rog bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tötung der Tiere anzuordnen. Auch die Tötung verdächtigter Tiere muß unter gewissen Umständen von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Die Kadaver gefallener oder getöteter rokrankter Pferde sind an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Herschneiden unbrauchbar gemacht ist. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird. Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten. (§§ 37, 40, 41 a. a. D.)

#### M a u l - u n d K l a u e n s e u c h e .

Das Weggeben der Milch von kranken Tieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen oder Tiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten. Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird. Unter diese Bestimmung fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Häute von gefallenen oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommenen trockenen Zustände aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt. Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden. (§§ 61, 62 a. a. D.)

#### **Lungenseuche des Rindviehs.**

Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung ver-  
dächtig er Tiere anordnen.

Auch kann eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden. (§ 45 d. Reichsges.)

Die an der Lungenseuche erkrankten Tiere, deren Tötung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöfts oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu schlachten und abzuhäuten. Die Lungen der getöteten oder gefallenen lungenseuchekranken Tiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Tiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden. Häute lungenseuchekranker Tiere dürfen aus dem Gehöft nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt. (§§ 88, 89 der Instr.)

#### **Beschlässeuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.**

Die mit diesen Seuchen behafteten Tiere dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist. (§ 50 d. Reichsges.)

### **IV. Entschädigung für getötete Tiere.**

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Tiere, welche infolge einer polizeilich angeordneten Impfung (bei der Lungenseuche) eingehen, wird eine Entschädigung gewährt, welche sich nach dem gemeinen Werte der Tiere bemisst, bei R o s aber nur  $\frac{3}{4}$ , bei L u n g e n s e u c h e nur  $\frac{2}{5}$  dieses Wertes beträgt. Ergibt sich nach der Tötung, daß die Tiere seuchenfrei waren, so erfolgt die Entschädigung aus der Staatskasse, waren sie aber mit Ros oder Lungenseuche behaftet oder infolge der polizeilichen Impfung eingegangen, so fällt sie Provinzialverbänden zur Last, welche zur Deckung des Bedarfs auf Grund besonderer Reglements Beiträge von Besitzern von Pferden und Rindvieh erheben. Auf Beschluß dieser Verbände können auch Entschädigungen für die an der P o t t e n s e u c h e gefallenen Schafe (Preuß. Ausf.-Ges. v. 12. 3. 1881, § 22) und für die an M i l z b r a n d gefallenen Pferde und Rindviehstücke (Preuß. Ausf.-Ges. v. 22. 4. 1892) gewährt werden. (§§ 57 bis 63 d. Reichsges.)

Die Feststellung des Wertes der Tiere wird durch eine Kommission bewirkt, die aus dem Kreis-tierarzte und zwei von den Kreis- und Stadtausschüssen gewählten Schiedsmännern besteht. (Preuß. Ausf.-Ges. v. 12. 3. 1881 §§ 17 bis 21.)

### **V. Strafbestimmungen.**

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die polizeilichen Anordnungen und die vorläufigen Anordnungen des Tierarztes werden bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft. (§§ 65 bis 67 d. Reichsges.)

# D. Bestimmungen über Prüfung der Läufe und Verschlüsse an Handfeuerwaffen.

Gesetz v. 19. 5. 1891. (R. G. Bl. S. 109.)

Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden,<sup>1</sup> wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten<sup>2</sup> geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind, oder bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem Vorratszeichen versehen worden sind.

Die Prüfung besteht in einer Beschußprobe mit verstärkter Ladung.

Wird an einer bereits geprüften Waffe während oder nach der Herstellung in dem Kaliber oder an dem Verschuß eine Veränderung vorgenommen, so ist eine erneute Prüfung erforderlich.

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, auch sind die vorschriftswidrig feilgehaltenen oder in den Verkehr gebrachten Waffen, ganz gleich ob sie dem Beurteilten gehören oder nicht, einzuziehen.

<sup>1</sup> Das in den Verkehr Bringen bezieht sich nicht nur auf Händler, sondern auf jede Person, die ein ungeprüftes bezw. ungestempeltes Gewehr verkauft. (R. G. v. 21. 4. 1896, D. J. B. 28 S. 194.)

Bgl. auch Anmerkung 4, 4 zu § 295 Str. G. B., XI A b. B.

<sup>2</sup> In Preußen besteht die königliche Beschußanstalt in Cuhl.

## E. Post-Gebühren.

### a) Vortopflichtige Sendungen.\*)

**Innerhalb des Orts- und Landbestellbezirkes der Aufgabepostanstalt und des Nachbarortsverkehrs.**

Frankierte Briefe bis 250 g 5 Pf., unfrankierte 10 Pf. Alle sonstigen Taxen gleichen denen des Inlandverkehrs.

— Die Orte des Nachbarortsverkehrs sind auf jedem Postamt durch Aushang bekannt gegeben. —

**Innerhalb des Deutschen Reiches einschließlich der Deutschen Schutzgebiete, sowie nach Luxemburg und Osterreich-Ungarn.**

Frankierte Postkarten 5 Pf., unfrankierte 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Frankierte Briefe bis 20 g 10 Pf., unfrankierte 20 Pf.

250 g 20 " 30 "

**Vortopflichtige Dienfbriefe**, welche von königlichen Behörden usw. in Ausübung dienstlicher Funktionen zur Absendung kommen (vgl. § 6 der Best. v. 7. 2. 1894,\*) werden mit dem für unfrankierte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 10 Pf. nicht belegt.

**Drucksachen** (Frankierungszwang) bis 50 g 3 Pf., bis 100 g 5 Pf., bis 500 g 20 Pf., bis 1000 g 30 Pf.

**Warenproben** (Frankierungszwang) bis 250 g 10 Pf., bis 350 g 20 Pf.

**Geschäftspapiere** (Frankierungszwang) bis 250 g 10 Pf., bis 500 g 20 Pf., bis 1000 g 30 Pf. Nach Osterreich-Ungarn unzulässig.

\*) Die Bestimmungen über postfreie Sendungen der Staatsbehörden und über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten sind unter „Schriftverkehr“ auf den Seiten 288 ff. aufgenommen.



**Pakete** sind zulässig bis 50 kg und kosten:

1. bis zum Gewichte von 5 kg bis 10 Meilen 25 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.
2. beim Gewicht über 5 kg:
  - a) für die ersten 5 kg die Säge unter 1,
  - b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramms bei einer Entfernung bis 10 Meilen 5 Pf., von über 10 bis 20 Meilen 10 Pf., über 20 bis 50 Meilen 20 Pf., über 50 bis 100 Meilen 30 Pf., über 100 bis 150 Meilen 40 Pf. und über 150 Meilen 50 Pf.

Unfrankierte Pakete, bis 5 kg schwer, 10 Pf. Zuschlaggebühr, schwerere keine Zuschlaggebühr.

Portopflichtige Dienstsachen unterliegen dieser Zuschlaggebühr nicht.

Sendungen mit **lebenden Tieren** müssen sowohl auf der Paketadresse, wie auf der Sendung selbst einen der nachstehenden Vermerke tragen:

wenn unbestellbar, zurück,

oder: " " an N. in N.,

oder: " " verkaufen,

oder: " " telegr. Nachricht auf meine Kosten.

Man kann alle bisher genannten Postsendungen gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. „**Einschreiben**“ lassen; die Post erstattet für verlorene gegangene Einschreibsendungen 42 Mk. Für verlorene oder beschädigte Pakete wird der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mk. für jedes halbe Kilogramm der ganzen Sendung, vergütet.

Bei Briefen und Paketen können Wertangaben gemacht werden.

Solche Briefe kosten bis 10 Meilen 20 Pf., weiter 40 Pf., Pakete ihr gewöhnliches Porto, außerdem beide gleichmäßig 5 Pf. für je 300 Mk., mindestens 10 Pf. Versicherungsgeld.

**Postanweisungen** sind in den genannten Gebieten bis 800 Mk. zulässig, sie kosten in Deutschland und nach den deutschen Schutzgebieten bis 5 Mk. 10 Pf., bis 100 Mk. 20 Pf., bis 200 Mk. 30 Pf., bis 400 Mk. 40 Pf., bis 600 Mk. 50 Pf., bis 800 Mk. 60 Pf., nach Österreich-Ungarn bis 850 Mk. 70 Pf. (= 1000 Kr.), je 20 Mk. 10 Pf., mindestens aber 20 Pf. Es gibt neuerdings Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbefähigung.

Für **telegraphische Postanweisungen** ist die Postanweisungsgebühr und die Telegrammgebühr zu entrichten, sowie, wenn am Orte der Aufgabepostanstalt kein Telegraphenbetrieb ist, Porto und Einschreibgebühr für Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt. Dem Absender steht frei, ob er eintretenden Falles auch die Kosten für die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungspostanstalt und, sofern die Anweisung nicht als „Postlagernd“ bezeichnet ist, das Gilbestellgeld vorausbezahlen oder die Bezahlung dem Empfänger zu überlassen.

**Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen** sind bis 800 Mk. zulässig. Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittierte Rechnung u. dgl.) im Briefumschlag beizufügen und beides eingeschrieben an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, mit der Aufschrift: Postauftrag nach . . . . . abzusenden.

**P o s t a c h n a m e n** sind bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, sowie bei Paketen bis 800 Mk. zulässig. Die Sendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme . . . . . Mark . . . . Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein. Außer dem Porto kommen zur Erhebung eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. und die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender.

Durch **Gilboten** zu **bestellende Sendungen** müssen den unterstrichenen Vermerk „Durch Gilboten“ tragen.

Bei Vorausbezahlung kommt dazu der Vermerk „Vore bezahlt“. Es sind zu entrichten:

im Ortsbestellbezirk im Landbestellbezirk

für Postkarten, Briefe usw. . . . . 25 Pf.,

für Pakete . . . . . 40 Pf. 90 Pf.,

bei Entrichtung durch den Empfänger die wirklichen Kosten.

Die Bestellgebühr beträgt im Ortsbestellbezirk:

für Pakete bis 5 kg 5 Pf., über 5 kg 10 Pf., bei Postämtern I. Kl. 10 bzw. 15 Pf.,  
in einigen großen Städten 15 bzw. 20 Pf.,

für Postanweisungen 5 Pf.,

für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pf., bis 3000 M. 10 Pf., über 3000 M. bis 6000 M.  
20 Pf.

Im Landbestellbezirk werden für Postanweisungen und Wertbriefe, sowie für Pakete,  
die nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  kg wiegen, 10 Pf., für schwerere Pakete 20 Pf. erhoben.

#### **Sendungen nach dem Auslande.**

**Postkarten**, frankiert 10 Pf., unfrankiert 20 Pf., mit Antwort 20 Pf.

**Briefe**, frankiert, für die ersten 20 g 20 Pf., für jede weiteren 20 g 10 Pf., unfrankiert doppelt so viel wie im Frankierungsfalle.

#### **b) Porto-Vergünstigungen.**

Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts, einschließlich  
Büchsenmacher, jedoch ausschließlich Einjährig-Freiwillige, genießen für an ihre Person  
gerichtete Sendungen folgende Porto-Vergünstigungen:

1. Briefe bis zu 60 g, sowie Postkarten sind portofrei.

2. Für Postanweisungen bis 15 M. beträgt das Porto 10 Pf. Geldsendungen in  
Briefform unterliegen der vollen Portozahlung.

3. Für Pakete bis zu 3 kg einschließlich beträgt das Porto 20 Pf.

Die Adressen müssen die Bezeichnung: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des  
Empfängers“ enthalten. — Hierbei ist auch das Aufkleben kleiner, weißer oder gelber  
Zettel mit dem in Druck hergestellten Vermerk gestattet.

Sendungen, welche a) rein gewerbliche Interessen des Empfängers betreffen oder  
b) im ausschließlich gewerblichen Interesse des Absenders an eine Militärperson gerichtet  
sind, haben auf Portovergünstigungen keinen Anspruch. (Bundeskanzler u. Kr. M. v.  
2. 1. 1868; Siekmann, Taschenkalender für Beamte der Militärverwaltung.)

## **F. Telegraphen-Gebühren.**

Innerhalb des Deutschen Reiches.

**Telegramme** kosten im Stadtverkehr 3 Pf. für das Wort, mindestens 30 Pf., im  
übrigen Verkehr 5 Pf. für das Wort, mindestens 50 Pf.

Die äußerste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen. Von den Vermerkten,  
welche als Wort mitzählen und vor der Adresse zu notieren sind, sind die wichtigsten:

(R P), d. h. Antwort bezahlt,

(X P), d. h. Eilbote bezahlt,

(Tages), d. h. nicht während der Nacht bestellen,

(P G), d. h. postlagernd.

Für das dringende Telegramm (D) kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen  
Telegramms zur Erhebung. Für das vorauszubehaltende Antworttelegramm (R P),  
sowie für eine Empfangsanzeige (C R) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms  
von 10 Worten berechnet.

# G. Maße und Gewichte.

Maß- und Gewichtsordnung v. 17. 8. 1868 (B. G. B. S. 473),  
abgeändert durch die Gesetze v. 11. 7. 1884 (R. G. Bl. S. 115)  
und 26. 4. 1893 (R. G. Bl. S. 151).

## A. Längenmaße.

Einheit: das Meter (m).

$\frac{1}{100}$  m = 1 Zentimeter (cm),  $\frac{1}{1000}$  m = 1 Millimeter (mm).  
1000 m = 1 Kilometer (km).

## B. Flächenmaße.

100 Quadratmeter (qm) = 1 Ar (a).

10000 qm oder 100 a = 1 Hektar (ha).

## C. Körpermaße.

Einheit: das Liter (l) =  $\frac{1}{1000}$  Kubikmeter (cbm).

100 l oder  $\frac{1}{10}$  cbm = 1 Hektoliter (hl), 50 l = 1 Scheffel.

## D. Gewichte.

Einheit: das Kilogramm (kg) zu 1000 Gramm (g).

$\frac{1}{1000}$  g = 1 Milligramm (mg).

1000 kg = 1 Tonne (t).

$\frac{1}{2}$  kg = 1 Pfund, 50 kg oder 100 Pfund = 1 Zentner.

# Nachtrag.

## Abschnitt II.

### Zu § 65<sup>a,b</sup> der Försterdienstinstruktion auf Seite 168.

#### Anpachtung von Jagden.

Nachdem durch die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 die Vorschriften über die Wübung der Jagdbezirke eine wesentliche Änderung erfahren haben, will ich die Königliche Regierung in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 23. Oktober 1901 — III 15 071 — und vom 8. März 1902 — III 316 — ermächtigen, die Jagd auf solchen Grundflächen selbständig anzupachten, die in den Fällen der §§ 7 Abs. 5, 8 und 10 der Jagdordnung den angrenzenden forstfiskalischen Eigenjagdbezirken angeschlossen oder der Königlichen Regierung als Vertreterin der letzteren zum Anschluß angeboten werden.

Ich knüpfe hieran jedoch die Bedingung, daß in jedem Falle vor der Entscheidung eine gewissenhafte Prüfung des fiskalischen Interesses, der Angemessenheit der geforderten Pachtentschädigungen und der sonstigen Verhältnisse, insbesondere auch der etwa zu erwartenden Wildschaden-Erfas-Forderungen eintritt, und ferner, daß die betreffenden Revierverwalter, denen, sofern sie Jagdpächter der angrenzenden fiskalischen Bezirke sind, die niedere Jagd in Austerpacht zu geben ist, sich ausdrücklich bereit erklären, nicht nur einen um die volle Jagdpachtentschädigung für die hinzutretenden Grundflächen erhöhten Pachtzuschilling zu zahlen, sondern auch den Erlaß des Wildschadens zu übernehmen, der den Geschädigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen etwa zu vergüten ist.

In denjenigen Fällen, in denen den Oberförstern durch die Übernahme dieser Verpflichtungen erhebliche Kosten entstehen sollten, die durch den Ertrag der niederen Jagd nicht ausgeglichen werden, ermächtige ich die Königliche Regierung, den Revierverwaltern in der gleichen Weise, wie dies für die von den letzteren angepachteten Jagden durch Erlaß vom 1. Mai 1901 — III 6479 — zugelassen ist, nach billigem Ermessen den Abschluß von zur Administrationsjagd gehörenden Wildarten in bestimmter Zahl auf den angeschlossenen Flächen ohne Berechnung von Einnahmen für die Forstasse zu gestatten.

Wenn in einzelnen Fällen die Oberförster es ablehnen sollten, die vorgedachten Verpflichtungen zu übernehmen, gleichwohl aber die Anpachtung der Jagd einem dringenden fiskalischen Interesse entspricht, so ist meine Entscheidung einzuholen, sofern nicht etwa im Falle des § 10 der Jagdordnung Fiskus als Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes beim Nichtzustandekommen der in § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen auf Grund des § 53 baselbst auch bei Ablehnung der Anpachtung der Jagd auf den in Frage kommenden Flächen zum Wildschadenerfaß verpflichtet ist. In diesem letzteren Falle bleibt die Königliche Regierung ermächtigt, die Jagden ohne Einholung meiner Genehmigung anzupachten und wegen ihrer Nutzbarmachung nach Maßgabe der Verfügung vom 23. Oktober 1901 — III 15 071 — Abs. 3 zu verfahren.

Zur Bewilligung etwaiger Pachtentschädigungen im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1 ist die Königliche Regierung selbständig befugt. (W. L. v. 31. 12. 07 — III 16766.)

### Zu Anlage 8 der Försterdienstinstruktion auf Seite 199 Ziff. 6.

Als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Marl“ hat wie bisher das liegende lateinische „M“, jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes, zu gelten. (Bundesrats-Beschl. v. 21. 11. 1907.)

### Zu Anlage 8 der Försterdienstinstruktion auf den Seiten 207/8.

Ein zweites ausgefülltes Lohnzettel-Muster D, auf welchem alle in der Regel vorkommenden Fälle der Berechnung der Krankentassenbeiträge dargestellt sind.

**Muster D.**  
**Lohnzettel.**

Wirtschaftsjahr 1. 10. 1907/8

Beleg Nr. . . . . .

Nr. 32 des Hauungsplanes.

Oberförsterei Rosen.  
Schutzbezirk Bludau.

Im Jagen (Distrikt) 16a arbeiteten die nachstehend verzeichneten Personen in der Zeit vom 9. Dezember bis zum 31. Dezember 1907 unter meiner Aufsicht:

Eänterung der Eichen- und Buchenverjüngung.  
Gewonnenes Holz:  
4 rm Birken-Knüttel,  
20 rm Birken-Reiser II,  
500 Stück Fichten-Stangen II mit 30,00 fm,  
10,00 hundert Fichten-Stangen IV mit 20,00 fm,  
4 rm Fichten-Knüttel und  
280 rm Fichten-Reiser II.)

Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten und Angabe der verwendeten Sämereimengen und Pflanzanzahl.

Der Arbeiter		Zahl der Arbeitstage	Lohnbetrag				Invalidenversicherung				Krankenversicherung									
			für den Tag		im ganzen		Betrag für die Woche		Betrag der Arbeiter		Bei der Schlusszahlung sind noch Beiträge zu entrichten für Wochen		Betrag der Arbeiter		Betrag im ganzen		Bei der Schlusszahlung sind noch Beiträge zu entrichten.			
Name	Wohnort		fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.	fl.	pf.
1. David Seele	Belgen	15	3	50	52	50	3	24	36	1	3	45	90	1	35	1	45			
2. Carl Seele	"	12	3	36			2	24	24	1	2	60	60	1	90	1	45			
3. Emil Nagel	"	15	2	50	37	50	Bereit			3	30	60	90	1	30					
												2	10 <sup>s)</sup>							
<b>Zu:</b>																				
von Nr. 1 u. 2 Eintrittsgeld je 1 fl.																				
von Nr. 2 für 1 Urlaubswoche											1	45	45	45	1	45				
<b>Erstkrankenkasse Belgen =</b>												4	55	5	60		1	65		
4. Ernst Zwiebel	Dolgow	14	3	42	3	24	36	1	3	51	1	02	1	53	1	51				
5. Heinrich Brandt	"	15	3	45	3	"	36	1	3	"	1	02	1	53	1	51				
6. Albert Dehmel	"	15	2	50	37	50	Unter 16 Jahre alt			3	36	72	1	08	1	36				
												2	76 <sup>s)</sup>							
<b>Zu:</b>																				
7. Rudolf Sand für freiw. Fortsetzung der Krankenvers. für 1. bis 31. 12. 07,											5	51	2	55	2	55	5	2	55	
von Nr. 4 u. 5 Familienbeiträge für Oktober/Dezember 1907 je 1,50 fl.												3	3			3				
<b>Betriebskrankenkasse Gremmen =</b>												8	31	9	69		6	93		
8. August Stod	Soden	15	3	45	3	24	36	1	3	60	freiwillig versichert				1					
Das der unter Nr. 8 aufgeführte Stod die Zahlung des vollen Beitrags für die freiwillige Krankenversicherung nachgewiesen hat, bescheinigt Der Förster.					60															
<b>Zusammen</b>													1	68 <sup>s)</sup>						
Dazu Beitrag der Forstverwaltung . . . . .													1	68 <sup>s)</sup>						
<b>Summe</b>		101			296	107			3	36	52		15	29	15	29 <sup>s)</sup>		8	58	

Der Arbeiter		Lohnbetrag	Invalidenversicherung			Krankenversicherung										
			für den Tag	im ganzen	Beitrag für die Woche	Beitrag der Arbeiter	Bei der Schlusszahlung sind noch Beiträge zu entrichten für Wochen	Beitrag für Wochen (Lage)	Beitrag für die Woche (den Tag)	Beitrag der Arbeiter	Beitrag im ganzen	Bei der Schlusszahlung sind noch Beiträge zu entrichten				
Name	Wohnort	Zahl der Arbeitstage										Mark	Pfennig	Mark	Pfennig	Mark
<b>Lohnberechnung.</b>																
		15 Tage zu 3,50 M =	52,50	M												
		56 " " 3,00 " =	168,00	"												
		30 " " 2,50 " =	75,00	"												
		für Selbstversicherung . . . =	0,60	"												
		<b>101 Tage</b>	<b>= 296,10</b>	<b>M</b>												

Der Arbeiter *David Seele* ist mit der Empfangnahme und Auszahlung des Lohnes beauftragt.

Blulau, den 4. Januar 1908.

Der Königliche Förster.  
N.

Der Lohnzettel ist richtig.

Die Revierförstasse wolle aus den ihr für 1908 zur Verfügung gestellten *Holzwerbungskostengeltern* obigen Betrag von . . . . . (in Worten) *Zweihundertsechundneunzig Mark 10 Pf.* und zwar bar . . . . . und durch Anrechnung der Invalidenversicherungsbeiträge . . . . . und der Krankenversicherungsbeiträge . . . . .

296 M	10 Pf.
281 " 56 "	
1 " 68 "	
12 " 86 "	

zahlen. Mit dem Lohne von **296 M 10 Pf.** ist auch die staatliche Beitragshälfte zur Invalidenversicherung von **1 " 68 "** und das staatliche Beitragsdrittel zur Krankenversicherung von **2 " 43 "**

zusammen **300 M 21 Pf.** in Ausgabe zu stellen. Die Beiträge

zur Krankenversicherung sind für die *Orts-Krankenkasse in Belgen* mit **5 M 60 Pf.** und für die *Betriebs- " " Cremmen* mit **9 " 69 "** zu vereinnahmen.

Rosen, den 5. Januar 1908.

Der Königliche Oberförster.  
N.

*Ausgabe-Journal-Nr.* . . . . .

*Holzwerbungskostenmanual Nr. 16.*

Empfangsbcheinigung.  
Betrag erhalten.

Belgen, den 6. Januar 1908.

Journal-Nr. der Förstasse . . . . .

*David Seele.*

Kassenanweisung beim Schlußlohnzettel.

	Lohn- betrag im ganzen		Invalidenversicherung						Krankenversicherung					
			Beitrag						Beitrag					
			der Arbeiter		der Forstver- waltung		im ganzen		der Arbeiter		der Forstver- waltung		im ganzen	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
Auf vorstehend berechnete Beträge von . .	296	10	1	68	1	68	3	36	12	86	2	43	15	29
sind bei Abschlagszahlungen bereits angeviesen:														
am <u>24ten</u> Dezember 1907 laut <u>Ausgabe-</u> <u>kostenmanual</u> <u>Journal-Nr. 16</u>	180	.	1	08	1	08	2	16	5	14	1	57	6	71
am . . . . . <u>ten</u> . . . . . 19 . . . . . "														
" . . . . . <u>ten</u> . . . . . 19 . . . . . "														
" . . . . . <u>ten</u> . . . . . 19 . . . . . "														
Zusammen	180	.	1	08	1	08	2	16	5	14	1	57	6	71

Es sind also noch zu zahlen: 116 ℳ 10 Pf. . 60 . . 60 1 20 7 72 . 86 8 58  
 in Worten *Einhundertsechzehn ℳ 10 Pf.*  
 und zwar 107 ℳ 78 Pf. bar  
 und — " 60 " durch Anrechnung der Invalidenversicherungsbeiträge  
 und 7 " 72 " durch Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge. Mit dem an-  
 gewiesenen Lohne

von	116 ℳ 10 Pf.
von	— " 60 "
von	— " 86 "
<b>zusammen</b>	<b>117 ℳ 56 Pf.</b>

ist noch ein staatlicher Beitrag zur Invalidenversicherung zur Krankenversicherung in Ausgabe zu stellen. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind für die *Orts-Krankenkasse in Belgen* mit 1 ℳ 65 Pf. und *Betriebs-Rosen, den 5ten Januar 1908.* " *Cremmen* " 6 " 93 " zu vereinnahmen. Der *Königliche Oberförster.* N.

**Erläuterungen.**

- 1 Als Beispiel ist eine im Tagelohn ausgeführte Hauung angenommen. In der Regel werden die Hauungen im Verding ausgeführt. Die Ausführung im Tagelohn wird nur dann erfolgen, wenn bei den viel Zeit in Anspruch nehmenden Lässerarbeiten die geringen Mengen des gewonnenen, verwertbaren Holzes unter Zugrundelegung der Hauerlohn-Verdingssätze den Arbeitern einen genügenden Verdienst nicht sichern.
- 2 Die Spalte über die nach dem Lohnzettel zu entrichtenden Wochenbeiträge für die Invalidenversicherung ist in allen Fällen aufzurechnen. Die Forstkasse benötigt dieser summarischen Angabe für die Verwendung der Beitragsmarken.
- 3 Der Beitrag der Forstverwaltung ergibt sich ohne weiteres aus dem Unterschiede zwischen dem von den Arbeitern zu leistenden Gesamtbeitrag und der Summe der Spalte „Beitrag im ganzen“. Hier also 15,29 — 12,86 = 2,43 ℳ. Dadurch aber, daß im Lohnzettel die Beiträge der Arbeiter für diejenigen Wochen, für welche die Forstverwaltung ein Drittel der Versicherungsbeiträge trägt, für jede Krankenkasse besonders aufgerechnet sind, läßt sich die Richtigkeit des durch Vergleich der Schlußbeträge festgestellten Beitrags der Forstverwaltung leicht kontrollieren. Man nimmt die Hälfte dieser besonders aufgerechneten Arbeiterbeiträge. Im vorliegenden Beispiele:  

$$\begin{aligned} & 2,10 \text{ ℳ} \\ & + 2,76 \text{ " } \\ & = 4,86 \text{ ℳ} \end{aligned}$$
 davon die Hälfte = 2,43 " Beitrag der Forstverwaltung.
- 4 Mit Rücksicht darauf, daß das **Rechnungsjahr bei sämtlichen Krankenkassen das Kalenderjahr** ist, empfiehlt es sich, soweit Krankenkassenbeiträge zur Berechnung kommen, zum Jahreswechsel für jedes Kalenderjahr besondere Lohnzettel aufzustellen. Andernfalls stoßen die Abrechnungen der Forstkassen mit den Krankenkassen leicht auf Schwierigkeiten.

## Berichtigungen.

- Seite 301**, im Formular letzte Spalte, der erste Zu- und Abgang muß eine Zeile tiefer stehen.  
**Seite 478**, Zeile 9 von unten, statt „unterstehenden“ lies „unterstehen“.  
**Seite 668**, Zeile 8 von unten, statt „§ 242“ lies „§ 244“.  
**Seite 685**, Zeile 12 von unten, statt „Herausgabe“ lies „Gerausgabe“.
-



# Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

## A.

- Abbrennen** 512, 514, 515.  
**Abfuhr, unbefugte** — — von Holz usw. 513.  
**Abgeordnetenhaus** 475; — Wahlen 475.  
**Abgraben** 683.  
**Abhalten v. Mittbieten b. Versteigerungen** 649.  
**Abhänge an Wegen verwahren** 679.  
**Abnahme der Holzschläge** 159.  
**Abpfügen** 683.  
**Abraum** 163, 492.  
**Abraupen** 680, 681.  
**Abrundung der Pensionen** 315; — der Pöhne 196, 198; — der Brandberf.-Beitr. 436.  
**Abschlaglohnzettel** 199, 204, 209.  
**Abschriften** 220; — beglaubigte 870, 873, 876.  
**Abjählungstabellen** 158.  
**Abjugsgräben** 541 ff.  
**Äder, Umwandlung i. Wiese** 134.  
**Ädergeräte, Benutzung fremder** 511.  
**Äder f. Dienstadler.**  
**Adoptivkinder** 327.  
**Adressen** 219, 223.  
**Äder, Betreten** 507, 681.  
**Ährenlesen** 510.  
**Äußerung über Lehrlg.** 6, 37; — stempel-frei 885.  
**Agitation** 83.  
**Älten** 185, 234.  
**Ältenauszüge** 878.  
**Ältenplan** 234.  
**Ältenvermerk** 220.  
**Äktiengesellschaft, Beteiligung** 93.  
**Äktenlein, Versehg. aus d. Bezirk** 89.  
**Allgemeines Landrecht, Geltungsbereich** 487, 488.  
**Älterrente** 928, 945, 946, 950, 954, 957, 959.  
**Älterrentenversicherung** 466.  
**Älterversicherung f. Invalidenversicherung.**  
**Ämeisen** 513.  
**Ämtmänner** 482.  
**Ämtsanwälte** 485, 497, 516.  
**Ämtsausübung, Rechtmäßigkeit** 657, 689, 690.  
**Ämtsbblatt** 479.  
**Ämtsbezirke** 481; — Polizeiordnung geg. d. Umherlaufen der Hunde 627.  
**Ämtingsgerichte** 483.  
**Ämtsgewalt, Überschreitung durch Waffengebrauch** 674.

Hadite, Handbuch. 4 Aufl.

- Ämtingsprache** 225.  
**Ämtingsstil** 217, 221.  
**Ämtingsvergehen** 83, 277, 673.  
**Ämtingsverschwiegenheit** 86.  
**Ämtingsvorsteher** 92, 482; — 6. Wildschaden-erfaz 580 ff.  
**Ämtingsholz** 157.  
**Ämtingsungung** 774.  
**Ämtingsgehörige** 651, 664.  
**Ämtingsgehörigenunterstützung (Invalidenverf.)** 945.  
**Ämtingsflagler** 690.  
**Ämtingsgeld** 730.  
**Ämtingsschuldiger** 690.  
**Ämtingskauf von Holz usw. seitens der Forst-beamten** 95.  
**Ämtingskosten** 173.  
**Ämtingsanlagen zu Berichten** 218.  
**Ämtingsanbahnung** 539.  
**Ämtingsanmeldung d. Lehrlinge** 2, 6, 8; — d. Reserverjäger 13; — der Forstverforgungs-berechtigten 29; — von Brandschäden 436.  
**Ämtingsannaburg, Knabenerz-Ämting** 353, 360.  
**Ämtingsannahme-Genehmigung f. Lehrlinge** 4.  
**Ämtingsanpflanzung von Spalierobst, Weinstöcken u. Schlinggewächsen usw.** 104.  
**Ämtingsanrechnung biätarischer Dienstzeit** 252.  
**Ämtingsanreden** 219, 223.  
**Ämtingsanschuldigung, falsche** 659.  
**Ämtingsanfehdung, Gründung und Genehmigung neuer** 515, 527.  
**Ämtingsanfehdungskommission** 19, 476.  
**Ämtingsanhaltsdienst, Beschäftigung im** 13, 30; — Ämtingsanstellung im 32.  
**Ämtingsanstand** 667.  
**Ämtingsanwärter z. strafb. Handlg.** 651.  
**Ämtingsantrag a. Strafverfolg.** 653.  
**Ämtingsanwaltsprozeß** 802.  
**Ämtingsanweisungsbuch f. Nummerbuch.**  
**Ämtingsanzeigegebühr** 497.  
**Ämtingsanzeigen, Form** 218, 221, 231, 232; — straf-barer Handlungen 139, 140, 249, 503, 523, 647, 690; — deren Unterlassung strafbar 674; — nach erf. Waffengebrauch 711, 714.  
**Ämtingsarbeiter f. Waldarbeiter.**  
**Ämtingsarbeiter-Notizbuch** 140, 194, 202.  
**Ämtingsarbeiterstrafgesetze** 887.  
**Ämtingsarbeiterversicherungs-gesetze** 887; — Verhältnis der einzelnen zueinander 958.  
**Ämtingsarbeitszeit d. Holzbauer** 189.

Armenrecht 804.  
 Armenverbände 472, 480, 481, 691, 797, 954.  
 Arrest, dinglicher 726.  
 Atteste s. Zeugnisse.  
 Aufenthalt i. Lehrrevier 3.  
 Aufforstung, von Odländereien 373, 825; —  
 Verhütungsmaßregeln gegen Waldbrände  
 143; — Kosten b. d. Besteuerung 825, 831.  
 Aufhebung d. Verpfändung 11, 40.  
 Auflassung 772; — Kosten d. 735; — Stempel-  
 steuer 876.  
 Aufseher, bestellte, Widerstand geg. 655, 656.  
 Aufwärtinnen, Invalidenverf. 931.  
 Auktionsprotokolle 876, 879.  
 Ausbildung, Förderung prakt. 23.  
 Auseinanderetzung s. Dienstauseinander-  
 setzung.  
 Ausfertigungen d. Behörden, Stempelsteuer  
 877.  
 Ausführungsbehörden b. d. Unfallverf. 917.  
 Ausländer, Verhaftung 689; — Invaliden-  
 verf. 932.  
 Auslandsurlaub 75.  
 Auslobung 758.  
 Ausnehmen d. Vogelnester 512, 681, 683; —  
 d. Jungen v. jagdb. vierfüß. Tieren 667.  
 Ausschreiben d. Oberjäger aus d. akt. Milit.-  
 Dienst 13; — d. Jägerklasse A aus dem  
 Jägerkorps 35, 77, 318.  
 Ausstellung d. Führungsatteste 14.  
 Aussteuer-Versicherung 466.  
 Auswanderung 75.  
 Auszüge, Stempelsteuer 878.  
 Aversionierung d. Portobeträge 238.

### B.

Bab. Hospital — in Gms 362.  
 Badeanlagen a. Forstgeh. 106.  
 Bäume, Obst- und wilde auf Dienstländ. 126,  
 134; — auf der Grenze 768, 769, 771,  
 790; — Ausästen 184; — Abhauen stehender  
 492; — Beschädigung usw. 510, 511; —  
 an Wegen 532, 533, 535.  
 Bahnanlagen, Betreten 138.  
 Bandhöhe 153.  
 Bauarbeiten, Forst- 105; — Unfallversch. 906.  
 Bauerlaubnis 515.  
 Bauholz s. Nutzholz.  
 Baumaterialien 105; — erübrigte 108; —  
 Verkauf 109.  
 Baumpfähle 153, 511/12.  
 Baumstamm 492.  
 Baumschulen, Vertilg. schädl. Vögel u. schädl.  
 Wildes 586.  
 Baureise 108.  
 Baurevisionen 105.  
 Bauten, Verbot d. Übernahme d. Forstb. 94;  
 — Überwachung 105.  
 Beamte, öffentliche, Zeugengebühren 305; —  
 als Zeugen usw. 684, 807; — Übertragung  
 d. Forderungen 733; — Schadenersatzpflicht  
 762; — Besteuerung 832, 847, 848, 859;

— Krankenversch. 891; — Unfallversch.  
 904; — Invalidenversch. 932.  
 Beamtenzugehörigkeit 675.  
 Beamtenämter, Stiftungen 360.  
 Bedingungen f. Landverpächig. 115.  
 Beerdigung auf d. Forstdiebst.-Gesetz 13, 16,  
 497; — als Zivilstaatsdiener 35.  
 Beerbigung, vorzeitige 678, 679; — gefundener  
 Leichname 691.  
 Beeren 95, 97, 492; — Sammeln 514, 523;  
 — Unfall 908.  
 Beerensträucher b. Auseinandersez. 129.  
 Beförderung zu Oberjägern 11, 13.  
 Beglaubigung d. Unterschriften 198, 236, 719,  
 720; — Stempelsteuer 886.  
 Begnadigungsrecht 504.  
 Begünstigung 494, 506, 507, 664.  
 Behörden, Organisation 469 ff.; — Beurfg.  
 d. Grundst.-Vertrg. 787; — öffentliche 807.  
 Beihilfe 494, 506, 664.  
 Beitragsmarken f. d. Invalidenverf. 912.  
 Beleidigung 86, 658, 659; — seitens der  
 Beamten u. Vorgesetzten 660; — Privat-  
 klage 693, 694; — berechtigt, nicht zum  
 Waffengebrauch 711.  
 Belohnungen 86; — an Wdschmannschaften  
 148, 438, 515; — s. auch Auslobung.  
 Berechtigungen 490; — Ausübung 513, 514.  
 Bereicherung, ungerechtfertigte 759.  
 Berichte, Form usw. 218, 221, 229, 231.  
 Bernstein, Aneignung. 774.  
 Bernsgenossenschaften 915, 916.  
 Berufsweige, andere, Einarbeitung 18, 41, 72.  
 Berufung in Strafsach. 693.  
 Berufungskommission in Steuerfach. 837, 844.  
 Beschädigung von Bäumen, Sträuchern 510,  
 511.  
 Beschäftigung i. Gemeinde-, Anstalts- und  
 Privatdienste 13, 22; — i. Königl. Dienst  
 13, 22; — berufsmäßige 17, 72; — d.  
 Forstversorgungsberechtigten 30.  
 Beschäftigungsort i. Sinne d. Arbeiterversch.-  
 Ges. 893, 913, 914.  
 Beschäftigung d. Pferde 963, 967.  
 Beschlagnahme, allgem. Bestimm. 684 ff.; —  
 von Frevel- Werkzeugen usw. 139, 496, 505,  
 510, 626, 646, 647, 682, 702; — d. Ge-  
 hälter 812, 813; — Beiseiteschaffung be-  
 schlagn. Sachen 658.  
 Beschlussbehörden 483.  
 Beschlussverfahren 483.  
 Beschuldigter 690.  
 Beschulungskast i. Sußl 968.  
 Beschwerde über Vorgesetzte 86; — Zeugen-  
 gebühren 306; — i. Strafsach. 693; —  
 über polizeil. Verfüg. 699.  
 Besenreis 153.  
 Besitz 763; — Störung 764, 801; — mittel-  
 baver 765; — Klagen 802.  
 Besoldung 96, 250; — bei Beurlaub. 257;  
 — beim Einziehen z. Milit.-Dienst 257;  
 Beschlagnahme 258, 813; — vermögens-  
 rechtlicher Anspruch 258; — Zahlungs-

weise 259; — Verjährung 259; — Regelung beim Mil.-Rent.-Empfg. 260; — der etatsmäßigen Forstschutzbeamten 263; — der Forsthilfsaufseher 22, 31, 269; — bei der Suspension v. Amte 283; — bei Verhütung einer Freiheitsstrafe 284; — Übertragung der Jagd. 733; — Besteuerung 832.  
**Befobungsdienstalter** 251, 253.  
**Bekanntmachung** 4, 34, 878.  
**Bekandespflege** 184.  
**Bekleidung** 86, 673.  
**Bekleidungsgehalt** 241.  
**Bekleidungskosten** 134.  
**Bekimmungen über Vorbereitung usw. v. 1. 10. 1905** 1; — über d. Verh. i. Reserveverhältnis 70.  
**Betreten einer Eisenbahn** 138, 402, 420; — eines fremd. Jagdreviers 681, 682; — fremder Acker 507, 681; — der Forstgrundstücke 138, 507, 522.  
**Betriebe, land- u. forstwirtschaftliche, welche d. Unfallvers. unterliegen** 905; — An- u. Abmeldung ders. 927.  
**Betriebsbeamte, Krankenversicherung** 888, 889; — Unfallversicherung 902, 904, 911; — Jahresarbeitsverdienst 911, 940; — Haftpflicht 927; — Invalidenvers. 928, 929, 936.  
**Betriebsgemeinde, Kurkosten f. Unfallverletzte** 913.  
**Betriebskrankenkasse** 892.  
**Betriebsregelungsarbeiten, Teilnahme der Forstschutz.** 271.  
**Betriebsunfälle** 337, 907, 908, 909, 915; — b. häuslichen Diensten 342, 903; — Anmeldung 344, 691, 919; — Entschädigung d. Beamt. 336; — Erkrankung infolge 898, 913; — Erstattg. v. Inval.-Vers.-Beiträgen 951; — gerichtliche Anzeige bei Todesfällen 691; — d. Gefindes 752, 796.  
**Betriebsunternehmer f. Unternehmer.**  
**Beurkundung, gerichtl. oder notarielle** 719, 720; — von Grundstücksveräußer. 786; — d. Personenstandes 818.  
**Beurlaubung zur Reserve** 12; — aktiver Oberjäger 13; — zur Einarb. in and. Berufszweige 18.  
**Bewässerungsanlagen, Beschädigung** 512; — 539, 540, 546.  
**Beweismittel i. Zivilprozeß** 807.  
**Beweiskräfte, Beschlagnahme** 139, 684, 686; — Hausfuchung nach 687.  
**Bezirke, geschlossene** 29.  
**Bezirksausschuß** 479, 480, 483.  
**Bezirksbehörden** 480.  
**Bienen, Versch. geg. Feuer** 433; — Halten und Einfangen 775; — Rauben 776; — Selbstschutz geg. schwärmende 726; — Erbschaftspflicht f. Schaben d. 761.  
**Bienenlehrkurse** 55.  
**Bienenstöcke** 511.  
**Bindeweiden** 153.  
**Bitwaks** 142.

**Blüthenausschlag d. Pferde usw.** 963, 967.  
**Bleichen u. Trocknen a. fremden Grundst.** 511.  
**Blitzschlag, Unfall** 909.  
**Blutharnen d. Rindviehs, Mittel geg.** 136.  
**Bodenerzeugnisse, Entwendung** 509; — Verkauf, Stempelsteuer 877, 879.  
**Bondenholzungen** 378.  
**Worte** 492.  
**Bottschaften** 471.  
**Brandenburg, Kommunalforsten** 371; — Gebühren f. forsttechn. Beratung 381; — Polz.-Verord. 524; — Hunde auf fremden Jagdrev. 628; — Fischerei-Vorschr. 643; — Jagd a. Sonntag 678.  
**Brandschäden f. Brandversicherungsbereit.**  
**Brandstiftung** 512, 672.  
**Brandversicherung d. Sachen d. Forstschützer** 50.  
**Brandversicherungsberein Preuß. Forstbeamten** 112, 425; — Mitgliedschaft 425; — Verwaltung 427; — Publikationsorgane 430; — Streitigkeiten 431; — Eintrittsgeld, Beitrag 431, 435; — Rechnungsjahr 431; — Versicherungsvorschriften 432; — Versicherungsantrag 432; — versicherungsfähige Sachen 433; — Versicherung d. Erntevorräte 433; — Dauer d. Versicherung 433; — Todesfall 434, 441; — Umzug 434, 441; — Versicherungsschein 435; — Versicherungsschüler 435, 442; — Zahlung der Beiträge 435, 439; — Nachschüsse 435; — Anmeldung, Festsetzung u. Vergütung d. Brandschäden 436, 442; — Portofohlen 442; — Unfallversicherung d. Mitglieder 443; — Vorschriften f. Bezirksvorstände 439; — Stempelsteuer polizeil. Bescheinig. 886.  
**Bratosen** 102.  
**Brennholz, Sortimente** 154; — Schichten 154; — freies, siehe Feuerungsmaterial.  
**Brücken** 532, 542; — auf Dienstländereten 103; — Beschädigung 672, 673.  
**Brunnen** 103, 108.  
**Bürgerliches Gesetzbuch** 487, 716; — Einführungsgesetz 782.  
**Bürgerliches Recht** 487, 716.  
**Bürgermeister** 481, 482.  
**Bürgersteig, Reinigung** 104, 854.  
**Bürgschaft** 758.  
**Bürgschaftserklärungen** 758, 878.  
**Bühnenpfehle** 153.  
**Bundesgebiet** 469.  
**Bundesrat** 470.  
**Buffard** 140.

## C.

**Chausseen** 530, 537; — Jagdrecht 554, 555.  
**Chausseegeld-Freilassen** 290.  
**Code civil** 487, 488.

## D.

**Dachs** 140.  
**Dachsgraben** 164; — Hilfsdienste 567.  
**Dämme, Beschädig.** 673.

Dämpfigkeit b. Pferden 738.  
 Damwild, Gewichts- u. Schußgeldtaxen 170.  
 Darlehen 750, 883.  
 Darmreißer, Gemeindesteuer 849.  
 Deiche 544; — Jagdrecht 554; — Beschädig. 673.  
 Deputatholz, Verkauf 664.  
 Derbholz 152.  
 Diäten d. Forsthilfsaufseher 269; — i. übrigen s. Tagegelder.  
 Diebstahl 662 ff., 492; — gegen Verwandte u. Angehörige 664.  
 Dienstabzeichen 75, 518, 706, 711, 713, 714.  
 Dienstabler 245, 248.  
 Dienstkalter 253.  
 Dienstaufwandsentschädigung 266; — währ. d. Gnabenquart. 356; — Besteuerung 829, 833.  
 Dienstauseinandersehung 102, 112, 124; — wirtschaftliche, s. Dienstländerien.  
 Dienstbarkeiten 778; — persönliche 780.  
 Dienstbeschädigung 26.  
 Dienstboten s. Gefinde.  
 Dienstbuch 793.  
 Dienstenthebung, vorl. (Suspension) 282.  
 Dienstentlassung 186, 279 ff., 283.  
 Dienstgebäude 99, 275; — Nießbrauchsrecht 779; — Reinigung 102; — Verbeibaltung während d. Gnabenquartals 356; — Entfernung der Schöber v. Gebäuden 433; — Wohnung, steuerpflichtig 823, 832, 846.  
 Dienstgehöfte, Unterhaltung 99; — Umpflanzung 104, 110; — Revision 105; — Reinigen d. Bürgersteige v. d. 104, 854; — Kreissteuerpflichtig 857.  
 Dienstherrschaft, Pflege krank. Gefindes 795 ff.; — Pflege der durch Wassengebrauch Verletzten 708; — Veruntreuungen gegen die 509, 683, 798; — Ersatzpflicht s. unerl. Handlg. d. Gefindes 760.  
 Dienstinstruktion s. d. Königl. Preuß. Förster 83.  
 Dienstjubiläum 365, 370.  
 Dienstkleidung 75, 90, 244, 400, 419, 706, 711, 713, 812; — Abzüge b. d. Steuerveranlagung unstatth. 825, 833; — siehe auch unter Uniform.  
 Dienstkleidungszuschuß 22, 267, 269.  
 Dienstländerien 112 ff., 275, 276; — Nießbrauchsrecht 779; — Verpachtung 112, 113 ff.; — d. Oberförster 118; — Pfändung der Feldfrüchte 87; — Bewährung 103; — Wildschadenergütung 578; — Musterwirtschaft 118; — Drain-Anlagen 120; — Moorbaumkulturen 121; — Eingatterung 122; — wirtschaftliche Auseinandersehung 123, 130; — Grenzen 133; — Jagdrecht 557; — Besteuerung des Reinertrags 823, 828, 851; — Buchführung 134, 826, 830; — Wertbestimmung bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer 841; — Kreissteuerpflichtig 857; — Unfallversicherung 904, 912, 917, 918, 927; — Kontrolle durch d. Forstrat, Änderung d. Benützungsort 134.

Dienstleistungen, vorübergeh. b. d. Jubiläenversicherung 931.  
 Dienstpapier 229.  
 Dienstpapiere 87, 185.  
 Dienstpflichten d. Forstschutzbeamten 83.  
 Dienkreisen, Reisekosten 288 ff., 294; — Zeit d. Antritts d. 295.  
 Dienstkasse, portopflichtige 241.  
 Dienstunfähigkeit 287, 313, 321; — durch Betriebsunfall 336; — bei Kommunalbeamten 286, 288, 387.  
 Dienstunfähigkeitsversicherung 465.  
 Dienstvergehen s. Disziplinarbestrafung.  
 Dienstvertrag, allgem. Best. 750 ff.; — Stempelsteuer 884; — d. Referatsjäger 72; — d. Waldbarbeiter 179, 194; — s. Kommunalforstbeamte 395; — s. Privatforstbeamte 420.  
 Dienstweg 137, 231.  
 Dienstwohnung s. Dienstgebäude.  
 Dienstzeit, pensionsfähige 316; — Anrechnung b. diätarisch. 253.  
 Disziplinarkommissarien 482.  
 Disziplinarkommission 281.  
 Disziplinarkonferenz 180, 185; — Gehaltsbemessung 256; — allgem. Gesetz 277 ff.  
 Disziplinarhof 282, 476.  
 Disziplinarhofen 279.  
 Disziplinarverfahren 280.  
 Dohnenkrieg 573; — in Hannover 616, 617; — s. auch unter Kranmetzvogelfang.  
 Dolmetscher 236, 789.  
 Dolus 652.  
 Domänen, steuerpfl. Eint. 852.  
 Drain-Anlagen auf Dienstländ. 120.  
 Draufgabe 730.  
 Dressur, Hunde, Unfall 907.  
 Drohung 705, 711.  
 Druse b. Pferden 963.  
 Dünenflächen 373, 404; — Weidestregel 508; — Unfallverf. 917.  
 Dünger 104, 718; — Verkauf 125, 134.  
 Düngergraben 763.  
 Düngungsmittel, künstliche 121, 125, 134.  
 Duftbruch 149.  
 Dummkoller b. Pferden 738.  
 Dungkoffe, Auffammeln 510.  
 Duplikate, Stempelsteuer 870, 878.  
 Durchsuchung (Hausdurchsuchung), allgem. Best. 686 ff., 702; — einer Person nach Weidg., Gewehr usw. 688.

### E.

Ehe, Kirchensteuer bei gemischt. 865.  
 Ehemündigkeit 819.  
 Eheschließung 818, 820.  
 Eheverträge 878.  
 Ehrenfeldhüter 518.  
 Ehrenzeichen s. Orden.  
 Ehrenzulagen 369; — Steuerfreiheit 822.  
 Eid s. Beeidigung.  
 Eideszuschiedung 808.

**Gier**, Ausnehmen 512, 549, 573, 636, 681, 683; — v. Kiebitz- u. Möwen- 567, 573.  
**Eigenbesitz** 765, 773, 774.  
**Eigenmacht**, verbotene 764.  
**Eigennutz**, strafbarer 666.  
**Eigentum** 768; — an gewilderten Wilde 548, 774; — Einwirkungen, zulässige u. unzulässige 768, 778, 779; — Erwerb u. Verlust 772; — bes. Ansprüche a. d. 776; — Klagen b. Störung 801, 814.  
**Eindruck** 510.  
**Eintriebungen** 507, 511; — Übersteigen d. 513.  
**Einführungsges. z. B. S. D.** 782.  
**Eingekriebte Grundstücke**, Ausübung der Jagd 553, 554, 555.  
**Einjährig-Freiwillige** 2, 11; — haben keine Porto-Vergünstigung 970.  
**Einkommensteuer** 821; — Steuerpflicht 822; — Dienstland- u. Jagdnutzung f. steuerpflichtig 823; — Berechnung d. Nettoertrags aus d. Dienstlande 830; — Buchführung bei Landwirtschaftsbetrieben 826, 830; — Dienstwohnung 832; — Dienstaufwand 829, 833; — Steuerfähe 834; — Veranlagung 836; — Rechtsmittel 837; — Veränderung der Steuer 837; — Strafbestimmungen 838.  
**Einquartierungsloft**, Heranzieh. d. Dienstgehöfte 111.  
**Einziehung von Frevel-Werkzeugen** usw. 496, 510, 514, 589, 590, 637, 642, 646, 647, 650, 670, 682, 686; — v. Holz 496, 514; — v. Wild 591, 669; — v. Vögeln 637; — v. Fischen 647; — nicht geprüfter Handfeuerwaffen 968.  
**Eis**, Entwendung 683.  
**Eisbruch** 149.  
**Eisen** z. Fuchsfang usw. 552.  
**Eisenbahn**, Betre. en 138, 402, 420; — Waldschutzstreifen 144; — Jagdrecht 554, 560; — Fallwild auf d. 173, 555.  
**Eisenbahndienst** 28.  
**Eisenbahnen**, Organisation d. Verwaltung 479.  
**Eisländer**, Kenntlichmachung 511.  
**Eisak-Lothringen** 13, 27, 469.  
**Emolumente** 96, 273, 315; — Besteuerung 832, 848.  
**Emd**, Hospitalbad 362.  
**Endurteil** 806.  
**Enklaven**, Jagdrecht 557 ff., 596, 609; — Wildschaden 579; — Anpachtung 168, 972.  
**Enteignung zu Begebauzwecken** 533, 534.  
**Enten** auf Fischgewässern 640.  
**Entfernung** aus d. Amte 279.  
**Entfernungs-Bestellung** bei Reisen 15, 299; — bei Umzügen 308.  
**Entlassung** aus d. Jägerklasse A 24, 74.  
**Entwässerung** 542, 546.  
**Erbbaurecht** 778.  
**Erbrecht** 781; — Klage 802.  
**Erbhöfsteuer** 821.  
**Erbverträge** 878.  
**Erde** 492, 683.

**Ergänzungskfeuer** 821, 839; — steuerb. Vermögen 839; — Wertbestimmung 841; — Besteuerungsgrenze 842; — Steuerfähe 843; — Veranlagung, Rechtsmittel, Strafbestimmungen 844.  
**Erkrankung** d. Gefindes usw. 751.  
**Erlasse** 222.  
**Ernennung** d. Hilsjäger z. Forstauff. 22.  
**Erntelosten** 124 ff.  
**Erntevorräte**, Versicherung geg. Brandschad. 433.  
**Ersatzgeld** 517, 518.  
**Erstzung** 723 ff.; — bei Grundstücken 767; — bei bewegl. Sachen 772.  
**Erzeugnisse** e. Sache 773.  
**Erziehungsanstalten** f. Waisen 353, 358 ff.  
**Erziehungsrentenversicherung** 466.  
**Etat** d. Forstverwaltung 212.  
**Etatjahr**, Bezeichnung 197, 267; — Quartalsbezeichnung 268.  
**Eulen** 176.  
**Ergatzmittel** geg. säumige Beamte 288.  
**Erzellenz** 219, 222, 242.

### F.

**Facharbeiter** b. d. Unfallberf. 904, 911.  
**Fahrlässigkeit** 728, 759.  
**Fallen** z. Jagd 669, 670.  
**Fallwild**, Bewertung 163, 173, 575, 612; — Eigentumsrecht 370, 548, 555, 668.  
**Familie** 273, 310.  
**Familienangehörige**, Unfallberf. 902, 913; — Invalidenberf. 945; — Krankenberf. 890.  
**Familienrecht** 781.  
**Fangkloben** 162.  
**Fangmittel**, verbot. — — z. Fischfang 395, 642, 646.  
**Farbenantrieb** 99, 102.  
**Farakraut** 493.  
**Fasanen** 169.  
**Faschinen** 153.  
**Faschwild**, jagdbares, Ausnehmen d. Gier u. Jung. 681.  
**Feldfrevel**, Wertgrenze 506, 509, 663.  
**Feldfrächte** 509, 511.  
**Feldhüter** 517.  
**Feldjäger**, gemeindesteuerfrei 848.  
**Feld- u. Forstpolizeigesch.** Strafbestimmungen 505; — erschwerende Umstände 505; — Haftbarkeit 506; — Strafverfahren 516; — Feld- u. Forsthüter 517; — Schadenersatz, Ersatzgeld, Pfändung 518; — Übergangsbest. 521; — Anzeige d. Zumverhöbl. 523; — Polizeiverordnungen 524.  
**Fernsprechgebühren**, Quittung über 241.  
**Festmeter** 152.  
**Festnahme**, vorläufige, 689 ff., 703, 726.  
**Festtage** 678, 493, 505; — f. auch Sonntag.  
**Festungswerke**, Jagdrecht 565, 571.  
**Feueranmachen** i. Walde 141, 514, 672, 680.  
**Feuerlöschgeräte** 103, 681.  
**Feuerlöschstreifen** an Eisenbahnen 143, 144 ff.

**Feuersgefahr**, Verhütung 512, 514, 515, 680.  
**Feuerkelle**, Errichtung in der Nähe von Forsten 515, 516; — ohne Erlaubnis 680.  
**Feuerungsmaterial**, freies 97, 273, 283; — d. Forsturlauber 15; — Verkauf 97, 98, 664; — Geldentschädigung dafür 98, 274; — bei der Auseinandersetzung 126; — Anrechnung bei der Pensionierung 315; — während des Gnadenquartals 356; — Besteuerung 823.  
**Feuerversicherung** 99, 112, 126; — s. Brandversicherung.  
**Feuerwagen** 143.  
**Feuerwerk**, Abtrennen 679, 680.  
**Fideikommiss**, Dienstvertrag 753.  
**Hinderlohn** 776.  
**Finnen** 739.  
**Fischen**, unberechtigtes 639, 646, 663, 671, 683; — Eigentumsrecht a. d. Fischen 774.  
**Fischerei**, Unfallvers. 907.  
**Fischereiaufsichtsbeamte** 17, 645.  
**Fischereibeamte** 645.  
**Fischereiberechtigte**, Löten und Fang v. Fischottern usw. 587, 644.  
**Fischereierlaubnisscheine** 641.  
**Fischereigesetz**, Geltungsbereich 640; — Erlaubnisscheine 641; — Fischereihilfspersonal 641; — Bezeichn. d. ausl. d. Fischereizuge 642; — Hindernisse f. d. Fischwechsel 642; — Verbot schädlich. Fangmittel 642; — Fischereipoliz.-Vorschr. 642; — Schonzeiten u. Schutz d. jung. Fische 643; — Schonreviere 644; — Verunreinig. d. Fischwasser 644; — Berechtigung z. Löten u. Fang schädl. Tiere 644; — Beaufsichtigung d. Fischerei 645; — Beschlagnahme u. Pfändung bei Zuwiderhandlg. 646, 647; — Strafbestimmungen 646; — Anzeige d. Zuwiderhandlg. 647; — Haftbarkeit 647;  
**Fischerei-Belehrung** 55.  
**Fischereipolizei** 638, 642, 647, 706.  
**Fischereirecht** 638.  
**Fischereifang** 580, 587, 609.  
**Fischfang** 639, 640; — auf Überschwemmungsgebiet 639.  
**Fischottern**, Prämien 175, 644.  
**Fischreiber**, Prämien 175, 644.  
**Fiskus** 716; — Gerichtsstand 801; — gemeindefteuerpflichtig 847; — stempelpflichtig 869.  
**Flachdröten** 511, 541, 644, 647.  
**Flächenberechnung** b. Kulturen 199.  
**Flaggen** f. Dienstgehülfe 107; — deren Gebrauch 107.  
**Fleischbeschau** 961 ff.  
**Flohwinden** 153.  
**Flucht** d. Frevler 493, 505, 709, 713.  
**Füsse**, öffentliche 539; — Ufer. Bett 539; — Jagdrecht 539, 554, 555; — Verunreinig. 540, 544; — Privat- 540; — Vorflut 541; — Fischereirecht 639.

**Förster** 478; — Rang 244; — Uniform 245, während des Probendienstes 249; — Befoldung 263; — Emolumente 273; — Tagegelber u. Reisekosten 289; — Umzugskosten 307; — Pension währ. d. Probezeit 314; — Höhe der Pensionen, Witwen- u. Waisengelder 330 ff.; — Hegemeister-Titel 365; — Diebstahl an Holz 492; — Obliegenheiten bei der Krankenvers. 899, der Unfallvers. 927, der Invalidenvers. 958.  
**Förster ohne Revier** 23, 27, 31.  
**Försterprüfung** 23, 74, 77; — Reisekosten für Hin- u. Rückreise 82, 294, 309; — für Privatbeamte 405, 411.  
**Försterkellen**, Bekanntmach. erlobigt 88.  
**Formen**, gesetzl. vorgef. 719, 720.  
**Formulare** 220; — für fiskalische Gutsvorsteher 234; — zu Quittungen über Penf. usw. 323, 325.  
**Forstakademien** 5, 478.  
**Forstamtsanwälte** 497, 516.  
**Forstkaufmannsberechtigung**, Erwerb. 1.  
**Forstarbeiter** f. Waldarbeiter.  
**Forstassessoren**, Postkosten 240; — Rang 243; — Uniform 246; — Brennholz 274; — Tagegelber u. Reisekost. 289, 291; — Kommissionsdiäten 291; — Brandvers. 425; — Ausübung d. Forstschusses 496, 706; — Gemeindesteuer 850.  
**Forstausseher** 22, 478; — Waldweide 135; — Feuerung 98; — Pachtland 113, 275; — Rang 244; — Uniform 245; — Befoldung 269 ff.; — Emolumente 273, 274; — freie Wohnung 275; — Tagegelber u. Reisekost. 289, 290, 291; — Entschäd. b. Betriebsunfällen 337, 343; — Gnadenmonat 358; — Brandversicherung 425; — Kommunalbesteuerung 849; — Invalidenvers. 933.  
**Forstbeamte**, Nießbrauchrecht an Dienstwohnungen u. Ländereien 780; — Krankenversicherung 891.  
**Forstbeamtenöhne** 3, 358 ff.  
**Forstbesitzene** 5, 8, 9; — unentgeltl. Jagdschein 568; — Zeugn. stempelpflichtig 885.  
**Forstdiebstahl** 139, 491, 492; — Unfall 910.  
**Forstdiebstahls-gesetz**, Strafbest. 491; — Begriff des Forstdiebst. 492, 509, 768; — erschwerende Umstände 493; — Haftbarkeit 495; — Einziehung der Werkzeuge 496; — Strafverfahren 497; — Forstschutzeid 497; — Anzeige d. Zuwiderhdlg., Forstdiebstahlsverzeichnisse 499; — Erscheinen d. Forstschutzeidant. z. d. Forstgerichtstern. 504; — Begnadigungsrecht 504.  
**Forstdiebstahlsverzeichnisse** 499.  
**Forstlenkungs-bureau** 478.  
**Forsten**, steuerpf. Eint. d. fiskal. 852.  
**Forstetat**, Kapitel u. Titel 212.  
**Forstgeometer**, Reisekosten 290.  
**Forstgerichtstermine** 140, 270, 504.  
**Forstgrundstücke**, Betre. en 507, 522; — außerhalb d. öffentl. Wege mit Werkzeugen usw. 513.

**Forstfänger** 201, 517, 688, 932.  
**Forstfandibat** f. Gem.- u. Priv.-Forstdienst 384.  
**Forstfassen** 478.  
**Forstfassenrentanten**, Ausbildung u. Prüfung 20, 31; — Tagegelber 289; — Brandversicherung 425; — Invalidenverf. d. a. Rindig. angeft. 933; — Rang 243; — Uniform 246, 248; — Umzugskosten 307.  
**Forstkulturen** f. Kulturen.  
**Forstlandpächter**, Wildschadenvergütg. 578.  
**Forstlehre** f. Lehre.  
**Forstlehrling**, freiwillig. Eintret. d. Jäg.-Batl. 9; — unentgeltl. Jagdschein 568; — Widerstand 4, 655; — Ausübung d. Forst- u. Jagdschutzes 4, 764; — Uniform 48, 50, 244; — Unfallversicherung 49, 902, 913; — außerpreuß. Staaten 10; — Äußerung üb. — stempelfrei 885.  
**Forstlehrlingsprüfung** 2, 5.  
**Forstlehrlingschulen** 6, 405, 478; — Sektionen u. Hausordnung 6, 47, 50; — desgl. für private 405 ff.; — Lehrplan 7, 54; — Zuschüsse an Söhne mittellose Forstbeamte b. Besuch ders. 6, 361, 364.  
**Forstmeister**, Rang 243; — Uniform 246; — Tagegelber 289.  
**Forstnebennutzungen** f. Nebennutzungen.  
**Forstpostleisergeant** 17.  
**Forstrat**, Regierungs- u. 478; — Kontrolle d. Verh. 5; — Rang 243; — Uniform 247; — Reisekosten 289; — Unfall bei Vereisg. 337.  
**Forstrecht** 489.  
**Forstreferendare**, Portokosten 240; — Rang 243; — Uniform 245; — Tagegelber u. Reisekost. 289; — Brandversicherung 425; — Ausübung d. Forstschutzes 498, 706; — unentgeltl. Jagdschein 568.  
**Forstregendbuch** 139.  
**Forstschulen** f. Forstlehrlingschulen.  
**Forstschutz** 136, 137; — mit dem — beauftragte Personen 419, 497, 655.  
**Forstschutzbeamte** 497; — Dienstpflichten 83; — Vorgesetzte 137; — Beteiligung u. Recht auf Jagdausüb. 96, 164 ff., 185; — Erscheinen zu den Forstgerichtstern. 249, 502, 503; — Betreten fremd. Grundstücke 508, 646, 681, 682; — als Fischereiaufsichtsbeamte 645; — als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 645, 701; — Waffengebrauch 704; — Widerstand 653 ff.; — Krankenverf. 891, 899; — Unfallverf. 904, 927; — Invalidenverf. 933, 958.  
**Forstschutzheld** 420, 497.  
**Forstschutzgehilfen**, Uniform 244; — Invalidenverf. 933, 943.  
**Forstschutzkommando**, militärische 16.  
**Forstschutzmänner**, Zeugengebühren 306.  
**Forstuntererheber**, Brennholz 99; — Brandversicherung 425.  
**Forstunterricht** bei d. Jägerbatl. 10, 67; — b. Anwärter and. Bundesst. 67.  
**Forsturlaub** d. Oberjäger 13, 14.

**Forstverein**, deutscher 405.  
**Forstversorgungsberedtigte**, Notierung 30, 45; — Beschäftigung 30; — Anstellung 33.  
**Forstversorgungsberedtigung**, Anerkennung 25; — Verlust 34; — Berichtleistung 40, 74.  
**Forstversorgungsliste** 25, 27, 46.  
**Forstversorgungschein** 43; — Erteilung 25, 76; — Ansprüche d. Inhabers 27.  
**Forstverwaltung**, Organisation 478.  
**Forstverwaltungsdienst**, Lehrzeit f. d. 5.  
**Forstwaisenverein** 359.  
**Forstwirtschaftsjahr** 197.  
**Forstwirtschaftsrat** 405.  
**Forstzeitung**, deutsche 89, 364, 405.  
**Frachtgebühren** 241.  
**Fraunfurt a. M.**, Stadtwald 379.  
**Freiheitsübertragung** 662.  
**Freiheitsstrafe**, Nichtanrechn. 12, 26, 76; — Befolgung usw. 279, 284, 326; — Invalidenverf. 953.  
**Freisahre** b. Abodung b. Dienstland 126, 129.  
**Fremdwörter**, deutsche Bezeichnungen 225.  
**Frevelhdilger** 97, 162.  
**Frevler**, jugendliche 495, 499, 506, 695.  
**Fristen**, Anfang u. Ende 722.  
**Früchte** 718; — Genuß bei Pachtung 747; — b. Bäum. a. d. Grenze 769, 771; — Pfändung 813.  
**Fuchs**, Vergiften 634; — im Eisen 663.  
**Führungszeugnisse** 14, 71; — b. Privatbeamten 755; — b. Gefindes 793, 800; — Stempelsteuer 885.  
**Fürsorgeerziehung** 652; — b. Beamtenwaisen 351.  
**Fuhrwerk** 493, 509; — Beleuchtung usw. 537.  
**Fund** 776.  
**Funddiebstahl** 663.  
**Furage-Stieferung** 111.  
**Fußjäger**, Kommandierung auf die Forstakademie 5.  
**Fußsteige** 535.  
**Futtermittel**, Wegnahme für Vieh d. Dienstherrn 683.

G.

**Gärten**, Töten b. Vögeln usw. 586, 637; — Betreten fremd. 681.  
**Gartenfrüchte** 509.  
**Gastwirtschaft** a. Forstgehöften 92, 93, 94.  
**Gebäudebeschreibung** 102.  
**Gebäudebesitzer**, Schadenersatzpflicht 761.  
**Gebäudebesuern** 821, 839, 846.  
**Gebühren** 822.  
**Gebühreordnung** f. Zeugen u. Sachverständige 303.  
**Geburten**, Anmeldung 818.  
**Geburtsatteste**, kostenfreie 354.  
**Gefangene** 688; — Unfallfürsorge 959.  
**Geflügelcholera** 963.  
**Gehalt**, Beschlagnahme 87, 813; — der Förster usw. 263; — Widerruf bewilligt. 257. — Siehe auch unter Befolgung.  
**Gehaltsvorschriften** 250.

**Schaltzuzlagen** 250.  
**Schörne** 173, 549.  
**Schöfde** 153.  
**Selbvergütung** für Holz d. Forstb. 98, 274.  
**Seligenheitsarbeiter**, Invalidenversf. 935.  
**Seltungsbereich** d. Allgem. Landrechts 488.  
**Gemeindeämter** 92.  
**Gemeindebehörden** 481.  
**Gemeinbedienst.** f. Kommunalbedienst.  
**Gemeindeforschebeamte** f. Kommunalforschebeamte.  
**Gemeindeforschen** f. Kommunalforschen.  
**Gemeindefrankenversicherung** 892.  
**Gemeinden** 481; — Steuern 845, 856, 858, 861; — Einzleh. d. Unfallversf.-Beiträge 918.  
**Gemeindesteuern** 845; — Realsteuern 846; — Gemeindef.-Einkommensteuer 846; — Heranziehung d. Beamten 847, 848; — Berechnung d. steuerpflicht. Eink. d. fiskalisch. Domänen u. Forsten 852; — Verteilg. d. Steuerbedarfs 852; — Zeitliche Begrenzung 853; — Veranlagung u. Erhebung 853; — Naturaldienste 854; — Hundesteuer 854; — Rechtsmittel 855; — Strafen 855; — portofreie Zusendung 241.  
**Gemeindevorsteher** 481, 520, 536; — als Jagdvorsteher 561; — Zwangsbesugnisse 699; — Anmeldg. d. Betriebe z. Unfallversf. 927.  
**Gemeines Recht** 487.  
**Gendarmerie** 477, 482, 688.  
**Generalkommissionen** 478, 480.  
**Generalkaasskaffe** 476.  
**Genugmittel**, Entwendung 683.  
**Gerichtsbarkeit**, freim. 483.  
**Gerichtsbehörden** u. deren Zuständigkeit 483 ff.  
**Gerichtsstand** 684, 801.  
**Gesandtschaften** 471.  
**Geschäftsfähigkeit** 719.  
**Geschente**, Verbot d. Annahme 86, 137; — Strafbarkeit bei Ann. 673.  
**Gesetzgebung** i. Reich 470; — i. Preußen 475; — sozialpolitische 887.  
**Gesetzsammlung** 475.  
**Gesinde**, Privatforschebeamte als 417; — allgem. Best. 790 ff.; — Pflege usw. Kranken 751, 795, 796; — Kündigung 797; — Verjährung d. Lohnes 724; — Zeugnis 793, 800; — Züchtigungsrecht 791, 795; — Entschädigungsansprüche d. Herrschaft 795; — Veruntreuung geg. d. Herrschaft 509, 683, 798; — Verkrass. b. Verlass. d. Dienstes 799; — Versicherung d. Sach. geg. Brandschaden 493; — Krankenversf. 888, 891, 894; — Unfallversf. 752, 902, 903; — Invalidenversf. 928, 941.  
**Gesindebücher** 793.  
**Gesindeordnungen** 791, 792.  
**Gesinderecht** 790.  
**Gewährstrafen** b. Viehhandel 738.  
**Gewährleistung** b. Verkauf 736.  
**Gewässer**, Verunreinigung 511, 540, 644; — in jagdl. Bezleh. 539, 554, 560; — geschlossene i. Sinne d. Fischereigesf. 640.

**Gewehre**, Einzlehung 670, 682; — Wegnahme beim Wildern 682, 726; — Prüfung d. Läufe 671, 968.  
**Geweibe** 173, 549, 666, 668.  
**Gewerbesteuer** 821, 839, 846.  
**Gewichte** 971.  
**Giftlegen** 631, 634, 679.  
**Gläubiger** 727.  
**Gliedmaßen**, künstl. b. Unfällen 910.  
**Glückwunsch** z. Jahreswechsel unstatthaft 137.  
**Gnabengebührnisse** 262, 269, 273, 327; — Quittung 327; — allgem. Best. 355; — Pfändung 357; — Besteuerung 832, 848.  
**Görlik**, Stadt, Stiftung 362.  
**Gottesdienst**, Jagdausübung 677.  
**Graberborn** 153.  
**Gräben** 510, 541 ff., 764, 768; — Räumung 543, 545.  
**Gras** 683.  
**Gras** 492, 510.  
**Grenzbericht** 149.  
**Grenzbesserungskosten** 150, 771; — Verlohnung 198, 200.  
**Grenzgräben** 150, 510, 770.  
**Grenzrevision** 149.  
**Grenzkreit** 770.  
**Grenzüberschreitungen** 149, 150; — d. Überbau 769.  
**Grenzverwirrung** 771.  
**Grenzwege** 534, 771; — Jagdrecht 554.  
**Grenzjähne** 784.  
**Grenzzeichen** 133, 149, 150; — Vernichten usw. 665, 666, 683; — Errichten festler 770, 771.  
**Grenzzölle** 821.  
**Gruben** 511; — unbedeckte 679.  
**Grubenhölz** 156.  
**Grubenhölz-Rubiktabelle** 156.  
**Grubengewässer** 544.  
**Gründung neuer Anstaltungen** 527.  
**Grünen** d. Forstbeamten 249.  
**Grundbesitz**, Erwerb. d. Forstbeamte 96.  
**Grundbesitzer**, Töten schädlich. Tiere 586, 682.  
**Grundbuch** 765, 766, 786.  
**Grundbuchamt** 766.  
**Grunddienstbarkeit** 717, 778, 780.  
**Grundsteuern** 821, 839, 846.  
**Grundstück**, Bestandteile eines 717.  
**Grundstücke**, Betreten usw. fremder 507, 646, 681; — Verunreinigung usw. 510; — widerrechtl. Fabren über 681, 764, 777; — Vertrag üb. 729; — Verkauf 733, 735, 772, 786; — Verpachtung 748 ff.; — Rechte an —n 765, 778; — Ersetzung 767; — unzulässige Einwirkungen 768, 769, 777, 783 ff.; — Zuhör 717, 772; — herlose 774; — Dienstbarkeiten 778 ff.; — buchungsfreie 785; — Kaufvertrag 767.  
**Grundwertsteuer** 858.  
**Gutsbezirke** 481; — Steuern 823, 845, 856, 858, 861, 862; — Krankenversicherung 888; — Einzlehung d. Unfallversf.-Beitrag. 918.



**Sutsvorsteher** 481; — Formularbeschaffung 234; — Disziplinarbestrafung 285; — als Jagdvorsteher 561; — Zwangsbefugnisse 699.

### S.

**Saftbarkeit** 495, 506, 591, 647, 676.  
**Saftbefehl** 689.  
**Saftgeld** 730.  
**Saftpflicht** 345; — Begriff 449; — Unfallversicherung 449.  
**Saftpflichtversicherung** 449.  
**Sagelschlag** 748.  
**Sagelversicherung** 126, 454.  
**Sanddienste** s. Naturaldienste.  
**Sandfeuerwaffen**, Prüfung der Käufe usw. 671, 968.  
**Sandgeld** 730.  
**Sandlungen**, Schadenersatz f. unerl. 759 ff.  
**Sandzeichen** s. Schriftzeichen.  
**Sannover**, Stiftung 359; — Kommunalforsten 377, 379; — Polizei-Verordn. 525; — Jagdrecht 551, 593, 616; — Jagdordnung 616; — Aneignung d. Kaninchen 583, 616; — Hunde a. fremd. Jagdrev. 621; — desgl. Ragen 633; — Fischereirecht 639; — Fischerei-Verordn. 643; — Wildschaden 578, 622; — Giftlegen verboten. 634; — Jagd a. Sonntag 678; — Gefindeordng. 792.  
**Sarz** 492, 493, 509.  
**Sasensachen** 577; — in Kurhessen ersatzpflichtig 613; — desgl. in Hannover 623.  
**Sanderordnungen** 378.  
**Sanerlohnzettel** 154, 159, 199, 204, 205, 973.  
**Sauerordnung** 151, 186.  
**Sauptmängel** b. Viehhandel 738.  
**Sauptquittung** 267.  
**Saupttriebe** 493, 509.  
**Sauptverhandlung** 692.  
**Sausfriedensbruch** 507, 658.  
**Sausgarten**, Unfallversf. 906.  
**Sausgenossenschaft** 417, 495, 506, 591.  
**Sausordnung** f. staatliche Forstschulen 50; — desgl. f. private 408.  
**Sauschlachtung**, Vieh- u. Fleischbeschau 962.  
**Sausfuchung** f. Durchfuchung; — Waffengebrauch unstatthaft 706.  
**Sauungen** 151, 186, 199; — Vorschrift. üb. Verhütung von Unfällen 925.  
**Sauungsplan** 151.  
**Sede** a. d. Grenze 769, 784.  
**Segemeister**, Rang 244; — Uniform 245; — Befoldung 263, 264; — Verleihg. d. Tit. 365.  
**Segezeichen** 149, 511.  
**Seherei** 665, 494, 506, 507, 510.  
**Seide** 492.  
**Seidemiete** 163, 514.  
**Seilverfahren**, freies 337, 338, 894, 910, 913, 928, 945, 958.  
**Seimatwesen**, Bundesamt f. 472.  
**Seigoland**, Jagdrecht 551, 593.

**Serrenhaus** 475.

**Serrenlose Sachen** 774.

**Sessen-Rassau**, Kommunalforsten 377, 379; — Polizei-Verordn. 526; — Hunde a. fremd. Jagdrev. 629; — Fischerei-Verordn. 643; — Kurhessen, Lösung eines Waffenscheins 680; — Jagd a. Sonntag 678; — Gefindeordng. 792; f. auch Kurhessen.  
**Sezjagd** 677.

**Seu** 124; — Verkauf 134.

**Silfeleistung** bei gemeiner Gefahr usw. 676.

**Silfebeamte** d. Staatsanwaltschaft 139, 485, 626, 645, 685, 688; — allgem. Best. 701 ff.; — Disziplinarbestrafung 280; — Reisekosten u. Tagegeld. 703; — Widerstand 653; — Verleibung 660.

**Silfejäger** s. Forstauflseher.

**Silfeklassen**, eingezeichnete 891.

**Sinterbliebenversicherung** 465 ff.

**Sinterbliebenversorgung** f. Wittwen- und Waisenversorgung.

**Sirchfänger** 245; — d. Forstlehrlinge 50.

**Sirchfänger** 173, 549, 668.

**Sirt**, Entlassung wegen Weidewebels 508.

**Sochwasser** 148.

**Sölligkeitsewendungen** 218.

**Sof**, isoliert belegener 560.

**Sofjagd**, Anzug 245, 249; — Jagdscheinkontrolle 604.

**Sofjagdamt** 475.

**Sofjagdbeamte**, Uniform 249.

**Sofkammer** 1, 475.

**Sohenzollernsche Bande**, Gemeindeforstgesetz 375; — Polizei-Verordn. 527; — Jagdrecht 551, 553, 593; — Wildschadenersatz 578; — Hunde a. fremd. Jagdrev. 630; — Fischereiverordn. 643; — Jagd a. Sonntag 678; — Gefindeordn. 792; — Kommunalabgaben 860.

**Solz** zum Wirtschaftsbedarf 95, 97, 133; — Hart- 98; — zu Hauten seitens d. Nutznießer 100, 103, 104; — zu Wildgatter 123; — zur Insektenvertilg. 162; — zu Drainanlagen 121; — von Dienstländereten 134; eingeschlag. bei Waldbränden usw. 148; — zu Kulturen usw. 180, 200.

**Solzabfuhr**, Unfälle 916; — Invalidenversf. 930.

**Solzabgabe** 158, 159, 161.

**Solzanzfahren**, Verbot 94.

**Solzanzweisung** 160.

**Solzbearbeitung**, unbefugte in Forsten 513.

**Solzbestand**, Revision 93.

**Solzdiebstahl** f. Forstdiebstahl.

**Solzhandel**, Verbot 93.

**Solzhandlung** 17, 72.

**Solzhauer** 186 ff.; — Widerst. 656; — Forstdiebstahl 492.

**Solzhaureibetrieb** 189.

**Solzhauremeister** 151, 186, 192, 476, 482; — Deforierung 366.

**Solzlegitimationskontrolle** 514, 521, 523.

**Solzpflanzen** 492, 493.

Holzschläge, Auszeichnung usw. 151; — unbefugt. Betreten 513; — Vorschriften üb. Verhütung d. Unfall. 925.

Holzsortimente 152.

Holzstöße, Beschädigung 512; — Abfuhr falscher 513.

Holzstige 154.

Holztransport 514, 523.

Holzungen, gemeinschaftliche 378; — Besteuerung 831.

Holzerabfolgezettel 160, 161; — Duplikate 160, 161; — Nichtabgabe der 513.

Holzverkauf 733; — Einzieh. d. Kaufschelber 801, 802, 817; — Stempelpflichtigkeit der Verhandlg. und Verträge 877, 879; — der Schiedsprüche 883.

Holzverkaufsbedingungen, allgemeine 215, 802.

Holzverfeigerung, Betellig. d. Beamt. 94, 159; — Abhalten vom Mitbieten 649; — Hausfriedensbruch seitens Hinausgewiesener 658.

Holzwerbungslohnzettel s. Hauerlohnzettel.

Hunde zum Wildföhren 586, 630; — Einziehung bei Jagdfrevel 589, 670; — Behandlung eingezog. 671; — auf fremid. Jagdreiber 621, 627 ff.; — Umherlaufen lassen bissiger 679; — Selbstschuß gegen 726; — Hehen auf Menschen 661, 677.

Hundesperre b. Tollwut 965.

Hundsteuer 854, 856.

### I.

Jgel 140.

Jllis 553.

Jmlerei, Unfallversf. 906; — Haftpflicht 775.

Immediatberichte 71, 218, 219, 222.

Industriewässer 544.

Influenza b. Pferden 963.

Insektenschäden 140.

Insektentilgung 140; — Berechnung d. gebraucht. Holzes 162.

Insektentilgungslohnzettel 198, 200, 210.

Inlein 540.

Inspektion d. Jäger u. Schützen 477.

Instanzenweg s. Dienstweg.

Interessentenwege 531, 535.

Invalidenpension 260, 953, 954; — Besteuerung 822; — Pfändung 813.

Invalidenrente 928, 945, 946, 948, 953, 957, 959.

Invalidenversicherung, Zweck 928; — Versicherungspflicht 928; — pflichtige forstwirtschaftl. Beschäftigungen 930; — Befreiung 932, 934; — freiwillige Versf. 935, 937, 944, 946, 947, 953; — Ausstellung, Umtausch usw. d. Quittungskarten 937; — Lohnklassen 940; — Jahresarbeitsverdienst 940; — Beiträge, Beitragsmarten 942; — Versicherung i. ein. höheren als zustdg. Lohnklasse 942; — Entwertung d. Beitragsmarten 944; — Anspruch auf Rente 945; — freies Heilverfahren 945; — Wartezeit 946; — Anrechnung einer Krankheit u.

militär. Dienstleistung 946; — Beantragung, Feststellung, Berechnung d. Rente 948; — Anzahlung 950; — Erstattung d. Beiträge 951; — Erldschen d. Anwartschaft, Ruhen d. Rente 953; — Pfändung d. Rente 954; — Organisation 955; — Beschwerden, Strafen 956; — Übergangsbest. 957; — Obliegenheiten d. Förster 195, 958; — der Kommunalforstbeamten 398, 932, 933; — der Privatforstbeamten 418, 928, 930.

Invalidenversicherungsbeträge, Berechnung 196.

Invalidität der Jäger 10, 12, 26; — der Arbeiter 934; — der Mitglieder d. Brd. B. V. Pr. F. inf. Unfalls 446.

Invaliditäts- und Altersversicherung 928.

Inventarien 99, 185; — Inabgangstellung 185.

Inventarverzeichnis 185.

### J (I).

Jäger, vorchriftsmäßig gelernte 10; — zur Jagdausbübung 565.

Jägerklasse A 10; — Verpflichtung zur 11; — Entlassung aus der 18, 24; — Überführung z. Jägerklasse B 10; — unentgeltl. Jagdscheine 11; — Forstunterricht 67; — Waldarbeit 69; — Verhalten in der Reserve 70.

Jägerklasse A II 33, 36.

Jägerklasse B 10, 36.

Jägerprüfung 7, 59; — schriftliche 65; — Teilnahme nicht preuß. u. nicht reichsländisch. Forstlehrlg. 9.

Jagd, Unfallversf. 907.

Jagdaufsichtsbehörde 588.

Jagdausbübung der Forstschußbeamten 96, 163 ff., 185; — im allgemeinen 565, 566, 666, 678; — währd. d. Schonzeit 582, 584, 590; — währd. d. Gottesdienstes 677; — Unfälle bei der 337, 342, 907; — ohne Jagdschein 587; — schifandse 658.

Jagdausübungsrecht 548.

Jagdbarkeit d. Tiere 552.

Jagdbeamte, Waffengebrauch 704; — Widerstand 655.

Jagdberechtigter s. Jagdrecht; — Betreten d. Ader usw. 507; — Widerstand 655 ff.

Jagdbezirke 553; — Verpachtung fiskal. 167, 556.

Jagderlaubnisscheine 589.

Jagdfolge 552, 620, 667, 670.

Jagdgäste 566, 567, 907.

Jagdgenossenschaft 561, 567.

Jagdgerät, Einziehung 589, 590, 667, 670, 682; — Behandlung konfiszierter 670.

Jagdnutzung, Ertrag ist steuerpflichtig 823, 830, 851.

Jagdordnung 552; — jagdbare Tiere 552; — Jagdbezirke 553; — Jagdscheine 565; — Schonvorschriften 572; — Wildschaden-

erfaß 576; — Wildschadenerhaltung 582;  
— Behörden 587; — Strafvorschriften 588;  
— Übergangs- usw. Bestimmungen 592;  
— f. Hannover 616.  
**Jagdpaßt** seitens d. Forstbeamten 96, 168,  
972.  
**Jagdpaßtverträge** 564; — Stempelsteuer  
599, 883.  
**Jagdpaßhalter**, Wildschadenerfaß 579, 581.  
**Jagdpolizei** 624; — Ausübung 138, 588,  
612, 625.  
**Jagdpolizeibeamte** 588, 625, 626; — Wider-  
stand 653 ff.  
**Jagdpolizeibehörde** 587, 624; — Straffest-  
setzung 626.  
**Jagdrecht** 548, 551, 552, 553; — auf öffentl.  
Flüssen 539; — auf Dienstländereien 557;  
— auf Enklaven 557 ff.  
**Jagdreviere**, Betreten fremder 667, 681, 682.  
**Jagdsteine** 565, 601; — Muster 602; —  
unentgeltl. 11, 568, 571, 603; — Ver-  
sagungsgründe und Entziehung 569, 604;  
— Verweigerung d. Vorzeig. 566, 588; —  
Duplikate 567; — Atteste d. Polizeibehörd.  
z. Zweck d. Erlangung sind stempelpflichtig  
568, 604, 886; — deren Beibring. nicht  
erforderl. 568; — Strafen 588.  
**Jagdsteinegebühr** 567.  
**Jagdsteinkontrolle** 138, 588, 604, 626; —  
bei Hossjagden 604.  
**Jagdsteuer** 136, 137, 419, 612, 625; — geg.  
Hunde 627.  
**Jagdsteuerbeamte**, Unfallsvers. 902, 903.  
**Jagdsteuerpatronen** 138, 712.  
**Jagdsteuervereine**, Belohnungen 86.  
**Jagdtteilnehmer** 566, 567, 631; — Unfall 907.  
**Jagdüberletzung** 667, 682.  
**Jagdverfahren** 666 ff.; — gewerbmäßig. 669,  
670.  
**Jagdverpachtung** 556, 557, 560, 563, 599.  
**Jagdvorsteher** 561, 578, 597, 598, 609.  
**Jagensteine**, Beschreiben 150.  
**Jahresarbeitsverdienst** 911, 940.  
**Jubiläum** 370.  
**Juristische Personen** 716.

### ⌘.

**Rahunterhaltungszulage** 267.  
**Rainit** 121.  
**Raiser**, Deutscher 469.  
**Raisersgeburtstag** 180.  
**Räuber** v. Wild 170, 572.  
**Ralsfalz** 122.  
**Rammergericht** 485.  
**Randle**, Jagdrecht 554, 560.  
**Raninchen**, wilde 553; — Vertilgung 173,  
583; — Schaden d. 577; — derselbe in  
Kurhessen ersatzpflichtig 612; — Recht zur  
Aneignung 582; — Jagd am Sonntag 678.  
**Ranzleistikil** 218, 221.  
**Kapitalversicherung** 465.  
**Kapitalantengebühnisse** 12.

**Karenzfrist** 894, 900.  
**Kassen**, Zahlung aus öffentl. 783.  
**Kassengelber**, Verbot d. Annahme usw. 94.  
**Kasen** auf Jagdrevieren 621, 630, 632; —  
Selbstschutz geg. 632, 634, 726; — Toll-  
wut 966.  
**Kauf** 733 ff.; — a. Probe 740; — bricht  
nicht Miete 746.  
**Kaufvertrag** 733; — über Grundstücke  
(Muster) 787; — Stempelsteuer 878.  
**Rehlosppfeifen** v. Pferden 738.  
**Reimproben** 180.  
**Reibig** 553.  
**Reibigkeit** 567, 573, 574, 591, 592.  
**Reisernbaumschwamm**, Vernichtung 151, 184.  
**Reisernwurzeln** 153.  
**Reisernzapfenpfähle**, Unfallsvers. 907; —  
Unfallsvers. 930.  
**Rein** 493, 509.  
**Rein**, Abhalten v. strafb. Handlg. 676.  
**Reichsname** 92.  
**Reichssteuer** 863.  
**Reise**, öffentliche 690; — Privat- 693, 805 ff.  
**Reisensteuer** f. Kaufleute.  
**Reisungsküde**, Erfaß an Wäldern 148.  
**Reisbahnen** 145, 292, 296.  
**Reiszapfen als Feuerz.** 97.  
**Reise** 155.  
**Reisen** 510.  
**Rein v. Preußen** 474.  
**Reinliche Beamte** 497, 518, 701.  
**Reinbeschaffenheit** beim Eintritt i. d. Lehre  
2, 3.  
**Reinverletzung**, Bestrafung 658, 660 ff.,  
662, 673, 674; — Privatklage 693; —  
v. Waffengebrauch 711, 714; — Schaden-  
ersatzpflicht 759, 762.  
**Reinweiler** 515.  
**Reinialamt** 474.  
**Reinialdienst** 19.  
**Reinialrat** 474.  
**Reinien** 469.  
**Reinmissionsdiäten** 270, 271, 291; — Be-  
steuerung 832, 833.  
**Reinmalbeamtengesetz** v. 30. 7. 1899, 385.  
**Reinmalbeamter**, Begriff 385.  
**Reinmaldienst** 13, 22, 30, 32.  
**Reinmal-Forstbeamte** 337, 384; — An-  
stellung 385, 393; — Muster z. Dienst-  
verträge 395; — Besoldung 385, 388,  
395, im Mobilmachungsfalle 258, als  
Militärrentenempfänger 260, 261; —  
Disziplinarbestrafung 285, 286; — Reise-  
kosten 386; — Zeugengebühren 304, 306,  
386; — Umzugskosten 387; — Pen-  
sionierung 288, 313, 322, 327, 388, 396;  
— Dienstunfähigkeit 286, 288, 387; —  
Witwen- und Waisenversorgung 390, 397;  
— Gnadengebühnisse 386, 397; —  
Stiftungen 358; — Krankenversicherung  
397, 891; — Unfallfürsorge 336, 345; —  
Unfallversicherung 336, 398, 904, 919; —

Invalidenvers. 398, 932, 933; — Rang u. Titel 399; — Uniform 76, 400, 713, 714, Portepée 401; — Betret. einer Eisenbahn 402; — Brandvers. 425; — Lebensvers. 457 ff.; — Hilfsbeamte der Staatsanw. 701; — Beerdigung a. d. F. D. G. 497; — Waffengebrauch 704, 712; — Widerstand 655; — Kommunalsteuern 848; — unentgeltl. Jagdscheine 568, 569; — Jagdscheinkontrolle 626; — Zuvendung v. Wildbliesgewehr. 671; — Nießbrauchsrecht an Dienstwohn. u. Dienstländer. 780.

**Kommunalförden** 490; — Versicherung geg. Feuer 143; — Reiterabschuß 176; — Staatsaufsicht 371 ff.; — forsttechn. Berathg. d. Landwirtsch.-Ramm. 381; — Konfiskate 496, 670; — Anspruch auf Werterlös u. Strafgehalt 494, 504; — Stempelsteuer bei Holzverkäufen 879; — Beitröig. d. Holzkaufg. 801; — Unfälle 928.

**Kommunalsteuern** s. Gemeindesteuern.

**Kommunikationswege** 531.

**Kompetenz-Konflikte**, Gerichtshof 476.

**Konfiskate**, Behandlung 139, 496, 670, 647.

**Konflikte**, bei gerichtl. Verfolg. weg. Amtshandlg., Gesetz über 476, 708.

**Konkurrenz**, ideale bei strafb. Handlg. 653.

**Konturs** d. Dienstherrsch. 755.

**Konkurrenzen** 479, 480.

**Konsulate** 471.

**Konventionalstrafe** s. Vertragsstrafe.

**Konjunktionssteuer** 856.

**Korbruten** 153.

**Kormorane** 175, 644.

**Korrekturen** s. Schreibmängel.

**Kostgeld** d. Lehrlinge 49.

**Krähen**, Tötung gezeichneter 638.

**Kräuter** 492, 523.

**Krammetzvogel** 553.

**Krammetzvogelsang** 165, 553, 573, 638; — Hilfsdienste 567; — in Hannover 616, 617.

**Krankenfürsorge** 890.

**Krankengeld** 894; — steuerfrei 822.

**Krankenkassenbeiträge**, Berechnung 196, 972 ff.; — portofreie Zusendg. 197.

**Krankenrente** 945, 959.

**Krankenversicherung** 887; — Versicherungs-zwang 888; — d. Beamten d. Staatsforstverwaltung 891; — Organe 892; — Errichtung d. Krankenkassen usw. 892; — Verwaltung 892; — Zugehörigkeit 893; — Beitritt, An- und Abmeldung 893, 899; — Karenzfrist 894; — Krankenunterstützung 894; — Verhalten d. Kranken 896; — Versicherungsbeiträge 896; — Eintrittsgeld 897; — Zahlung d. Beiträge usw. 897, 899; — Pfändung und Verpfändung d. Unterstützung 897; — Erkrankung infolge Unfalls 898, 913; — Streitigkeiten 898; — Obliegenheiten d. Förster 195, 899; — Muster z. Forderungsnachweis über Vers.-Beiträge 899; — der

Kommunalförstbeamten 397; — der Privatforstbeamten 418.

**Krankheit** 91; — Gehaltszahlung 257, 270, 291; — auf Reisen 296; — des Gefindes usw. 751, 752, 795 ff.; — Anrechnung s. d. Juv.-Vers. 946, 947.

**Krebs**, 640; — Fang bei Fadelläst 671.

**Kreisausschuß** 479, 480, 483.

**Kreisbehörden** 480.

**Kreisblatt** 479.

**Kreislisten** 111.

**Kreisrenten** 821, 850; — allgem. Best. 856.

**Kreuz**, eisernes — Ehrenzulage 369.

**Kriegserklärung** 469, 470.

**Kriegsjahre** 319.

**Kriegsteilnehmer**, Pensionsfestsetzung 319, 328.

**Kriegszulage** 260, 262; — steuerfrei 823; — u. Invalidenrente 954.

**Krippensetzen** b. Pferden 738.

**Rüßhäuter**, Wildverkauf 574; — allgem. Best. 606.

**Ründigung** 745; — der Mietverhältnisse 744 ff.; — der Pachtverhältn. 749; — der Dienstverträge 751, 753; — des Gefindes 797; — beim Wertvertrag 757.

**Kulturen** 177, 199, 508; — unbes. Be-treten 513.

**Kulturlohnzettel** 182, 199, 207.

**Kulturvorarbeiter** 178.

**Kupferkies** u. bitriol 180.

**Kurheffen** ehem., Jagdrecht 557, 561, 597, 614, 678; — Wildschadenersatz 578, 592, 612 ff.; — Jagdpachtverträge 592; — Waffenschein 680.

**Kurialien** 217, 222.

**Kurpfaffen** bei Verletzungen durch Waffengebrauch 708.

**Kurpfaffen-Versicherung** 446, 448.

## L.

**Lärnungshiebe** 184; — im Tagelohn aufgef. 973.

**Lagerbuch** bei Moorlandmulturen 122.

**Lagerholz** 163, 492.

**Landarmenverband** s. Armenverband.

**Landesdirektor** 480.

**Landesherrliche Beamte** 337; — Invalidenvers. 933.

**Landeskulturgericht**, Ober- 478.

**Landesökonomie-Kollegium** 478.

**Landesrecht** 488; — Konkurrenz mit Reichsrecht 488, 489, 782.

**Landestruar** 961.

**Landesverwaltung**, Organisation 479.

**Landforstmeister** 478; — Rang 242; — Uniform 247.

**Landgerichte** 483, 484.

**Landgut** 718; — Zubehör 718; — Pacht 719.

**Landrat** 480; — Rang 243; — Zwangsbesugnisse 699.

**Landrentmeister** 243.

**Landstreicher**, Verhaftung 689.

**Landwehr-Dienstauszeichnung** 367.  
**Landwirtschaftsgesellschaft** 121.  
**Landwirtschaftskammer** 478; -- forsttechnische  
Beratung 381.  
**Laßen** 718.  
**Laub** 492, 493, 510.  
**Lauenburg, Kommunalforstbeamte** 391; --  
Gunde a. fremd. Jagdrev. 630; -- desgl.  
Rägen 633.  
**Lebensalter b. Eintritt i. d. Forstlehre** 2.  
**Lebenslauf** 236.  
**Lebensversicherung** 457; -- Prämientarif 460;  
-- Prämien bis 600 Mk. abzugsfähig bei  
d. Steuerveranlag. 824, 840, 850, 851; --  
Veranlagung noch nicht fälliger Ansprüche  
zur Ergänzungssteuer 842.  
**Lebenswandel** 87.  
**Legislaturperiode** 471.  
**Legitimationschein, Nichtbeisichführen** 514.  
**Lehm** 492, 683.  
**Lehr 1; -- Vorbedingung zum Eintritt 2,**  
3; -- Zweck 4.  
**Lehrherr, Wahl** 4; -- Pflichten 4.  
**Lehrlinge, Beschänkung der Zahl** 3; -- An-  
meldung zur Forstlehrlingschule 6; -- An-  
meldung zum Milit.-Dienst 8; -- Ein-  
stellung 9; -- Ausübung d. Forst- u.  
Jagdschusses 4; -- Uniform 48, 50, 244.  
**Lehrplan f. Forstlehrlingschulen** 7, 54.  
**Lehrrevier, Aufenthalt vor der Annahme als**  
Lehrling 3.  
**Lehrzeit f. Lehre.**  
**Lehrzeugnis f. Auserung.**  
**Leibjäger** 17, 72.  
**Leibrentenversicherung** 466.  
**Leichenöffnung b. Unfalluntersuchung** 921.  
**Leichnam, aufgefundenen** 691; -- unbefugte  
Verdigung 678.  
**Leihe** 741, 750.  
**Leimruten** 636, 637.  
**Leinholz** 163; -- Unfall b. Samml. 908.  
**Lieferungsvertrag** 878, 879.  
**Liste b. Reservejäger** 25, 42; -- der Forst-  
versorgungsberechtigten 35, 46.  
**Litwa** 245.  
**Livree b. Gefind.** 794, 798.  
**Lochvögel, geblendete** 637.  
**Löcher, Einebnung** 511.  
**Löschmannschaften** 148, 438, 515.  
**Lohn, Festsetzung** 178, 194; -- Fortzahlung  
bei Unterbrech. d. Arb. 178, 751; -- Aus-  
zahlung 192, durch d. Post 199; -- des  
Gefindes 794, 796.  
**Lohnbuch der Holzhauermeist.** 193.  
**Lohnstage, feste** 209.  
**Lohnzettel, Ausstellung** 197, 198, 972.  
**Lungenentzündung b. Vieh** 739, 963, 967.  
**Luftbarkeitssteuer** 879.

### M.

**Mäckervertrag** 758.  
**Mängel b. Verkauf** 736.

**Männergesangsvereine, Urlaub zum Wett-**  
streit d. 90.  
**Mäuse** 140.  
**Mahnverfahren, gerichtl., z. Beizzeitg. v.**  
Forderg. 810 ff.  
**Majestätsbeleidigung** 474.  
**Majorat** 753.  
**Mannheimer Versch.-Gesellschaft** 443.  
**Markt, abgefürzt** 199, 972.  
**Maße** 971.  
**Materialien, erübrigte, bei Kulturen usw.** 180.  
**Maul- u. Klauenentzündung** 963, 966.  
**Maulwurf** 140.  
**Meer, Jagdausübung** 566.  
**Meeresufer** 539; -- Jagdausübung 553, 566.  
**Meisen** 140.  
**Meister b. Nebenbetriebsanstalten, Rang** 214;  
-- Uniform 248; -- Gehalt usw. 264 ff.; --  
Tagegelber 289; -- Umzugskosten 307; --  
Pension 334; -- Kommunalbesteuerung 849.  
**Meldungen, Form** 219, 232, 233; -- d. Re-  
servejäger 71.  
**Restorationen auf Dienstländ.** 95, 120.  
**Menschen, Beschaffung hilfloser** 691.  
**Mergel** 683.  
**Merkelpfahl** 542.  
**Miete, allgem. Best.** 741 ff., 750.  
**Miete, Ersatzung b. Verletzung.** 309, 310, 886.  
**Mietensfähigkeitsprüfung** 265.  
**Mieter, Schadenersatzpflicht** 762; -- Besitz-  
schutz 765.  
**Mietgeld** 730, 794.  
**Mietvertrag** 741, 745; -- Kündigung 742 ff.  
744; -- Stempelsteuer 879.  
**Mietzins** 743.  
**Milchfeller** 106.  
**Militär-Briefkasten** 786.  
**Militärdienst** 8, 9; -- Gehaltszahlung b. Ein-  
ziehung zum 257, 270; -- Anrechnung b.  
d. Invalidenvers. 946; -- Übungen bewir-  
ken Steuerfreiheit 838; -- f. a. Einj.-  
Freiw.  
**Militärdienstversicherung** 466.  
**Militärfahrweise** 15, 16.  
**Militärgebührenliste** 15; -- steuerfrei 822.  
**Militärische Übungen, Einberufung** 18; --  
Besoldung 269, 270.  
**Militärkleider usw., Verkauf usw.** 683.  
**Militärpapiere, Ersatzung verlorener** 72.  
**Militärpersonen, Besteuerung d. Privateink.** 848.  
**Militärrentenzahlung** 260.  
**Militärübungsplätze, Jagdrecht** 555.  
**Militaria** 71, 238.  
**Milzbrand** 963, 964, 967; -- unt. Wild-  
ständen 964.  
**Minderjährige** 719; -- gesetzliche Vertreter  
719; -- Schadenersatz f. 760, 761.  
**Minderung, weg. Mängel b. Verkauf** 736 ff.,  
739.  
**Mineralien, Gewinnung** 683.  
**Minister** 242, 475.  
**Ministerten** 476 ff.  
**Mischehe, Kirchensteuer** 865.

**Mißbrauch** der Amtsgewalt 6. Waffengebrauch 675, 708.  
**Miteigentum** 778.  
**Mittäter** v. strafb. Handlg. 651.  
**Mittelbare Staatsbeamte** 277, 278, 288, 675.  
**Möbilmachung** 257, 270, 469, 470.  
**Möwe** 553.  
**Möwencier** 567, 573, 574, 591, 592.  
**Monarchie** 474.  
**Mondblindheit** v. Pferden 738.  
**Moorbaumkulturen** 121.  
**Moss** 492.  
**Nord** 660.  
**Nähe, Uniform-** 245.  
**Nasser** zur Verhandlung z. Verkauf alter Materialien 109, 110; — z. Pachvertrag über Dienstländerereien 114; — zur wirtschaftlichen Auseinandersetzung 130; — zum Forderungsnachweis über Reiherschußgeld 176; — zum Dienstvertrag f. Waldarb. 104. f. Kommunalforstbeamte 395, f. Privatforstbeamte 420; — zur Dienstverweissungsverhandlung 422; — zum Arbeiternotizbuch 202; — zu sämtlichen Bohngzetteln 204 ff., 972; — zur Nachweisung d. Ergebnisse d. Probejuche nach schädl. Waldinsekten 211; — zu Berichten, Anzeigen usw. 231 ff.; — zum Altenplan 234; — zu Verhandlungen 236; — zum Lebenslauf 237; — zu Gehaltsquittungen der Förster 268, der Forstausseher 272; — zum Forderungsnachweis über Reisekosten u. Tagelöhler 301, über Umzugskosten 311; — zu Quittungen über Pensionen 323, 327, über Witwen- u. Waisengelder 351; — zur Berechnung des Reinertrags aus d. Dienstlandsnutzung 830; — zum Forderungsnachweis über die für versicherungspflichtige Forstarbeiter zu zahlenden Krankenverf. Beiträge 899; — zu Unfallanzeigen 919; — zu Forstdiebstahlsverzeichnissen 500; — zum Anerkenntnis über Veruñg. d. Privatwege 535; — zum Ursprungschein für Wild 611; — desgl. f. Fallwild u. in der Schonzeit erlegtes Wild 612; — zum Viehkaufvertrag 740; — zum Grundstückskaufvertrag 787 u. dessen Beurkundg. 788; — z. Generalvollmacht 814; — z. Klage weg. Eigentumsstörung 814; — z. Anzeige u. Klage weg. eines Gewährfehl. v. Viehverkauf 815, 816; — z. Antrag a. gerichtl. Beweisaufnahme 815; — z. Besuch u. Erl. eines Zahlungsbefehls u. Vollstreckungsbefehls 817; — z. Krankheitsbescheinigung v. d. Invalidenversicherung 947.

**N.**

**Nachbarrechte** 768 ff., 783 ff., 790.  
**Nachlese** 702.  
**Nachsch.** Siegelung 819.  
**Nachlese** 510.

**Nachtweibe** 508, 521.  
**Nachtzeit** 636, 646, 669, 687.  
**Nahrungsmittel, Entwendung** 683; — Fälschung 679.  
**Namensstempel** 220.  
**Nationale** v. Forstlehrl. 37.  
**Nationale Betätigung** v. Beamt. 84.  
**Naturaldienste** 854, 867.  
**Nebenämter** f. Nebenbeschäftigung.  
**Nebenbeschäftigung** 91, 93; — **Pensionsanspruch** 316; — **Pflicht zur Invalidenverf.** 932.  
**Nebenbetriebe, land- und forstwirtschaftliche, Krankenverf.** 889; — **Unfallverf.** 905.  
**Nebenbetriebsbeamte** 244; — **Uniform** 248; — **Tagelöhler** 289; — **Umzugskosten** 307; — **Brandversicherung** 425; — **Besteuerung** 851.  
**Nebeneemplare, Stempelsteuer** 870, 883.  
**Nebenklage** 624.  
**Nebennutzungen** zum Wirtschaftsbedarf 95; — **Abgabe, Verkauf** usw. 162.  
**Nester** f. Vogelnester.  
**Neze** z. Jagd 669, 670; — z. **Vogelzug** 637.  
**Neubauten, Vorbereitung** 107.  
**Nießbrauch** 773, 779, 780; — a. **Dienstwohn.** u. **Wänder.** 779.  
**Nießbraucher, Schadenersatzpflicht** 762; — **Besitzschutz** 765.  
**Nistkästen** 107, 141.  
**Nütigung** 662, 674.  
**Normalgehalt** 254.  
**Notariat** 483.  
**Notierung** 22, 29.  
**Notierungsgefuß** 45.  
**Notweg** 535, 770.  
**Notwehr** 651, 707, 709, 725.  
**Numerieren** v. Holz 157; — **Werkzeuge** zum 158.  
**Nummerbuch** 158, 159, 185.  
**Nummerveränderung, unbefugte** 512.  
**Nußholz, Ausschalten** 151; — **Sortimente** 152; — **Schicht-** 153; — **Vermessung** usw. 154 ff.  
**Nußholzgeschäfte** 18, 72.  
**Nutzungen** 718, 779.  
**Nutzungsgefuß** f. **Dienstland** 113, 126, 128, 129, 275; — **der Oberförster** 119.

**O.**

**Oberförster** 478; — **Rang** 243; — **Uniform** 246; — **Dienstländerereien** 118; — **Mietent-**schädigung 265; — **Tagelöhler** u. **Reisekosten** 289, 291, als **Gutsbesitzer** 294; — **Umzugskosten** 307; — **Brennholzvergütung** 274; — **pensionsfähige Dienstzeit** 316; — **Dienstaufwand** v. d. **Besteuerung** 829, 833.  
**Oberförsterkandidat** f. **Genr.** u. **Priv.-Forstb.** 384.  
**Oberforstmeister** 476, 478, 480; — **Rang** 243; — **Uniform** 247; — **pensionsfäh. Zulagen** 254; — **Reisekosten** 289; — **Unfall** bei **Bereisg.** 337.

Oberholzauer 186, 192; — f. a. Holzhausermeister.

Oberjäger 11, 12, 13, 14, 23, 25, 27, 33; — unentgeltl. Jagdschein 11; — Forstunterricht 67; — Betriebsunfall beim Forsturlaub 335; — Invalidenversicherung 16, 933; — pensionsfähig. Dienstz. 318; — Stiftung 362; — auf Kommando gemeindesteuerfrei 848.

Oberkirchenrat 479.

Oberlandesgerichte 483, 485.

Oberlandeskulturgericht 478.

Oberlandforstmeister 478; — Rang 242; — Uniform 247.

Oberpostdirektionen 473.

Oberpräsident 242, 480.

Oberrechnungslammer 473, 479.

Oberverwaltungsgericht 476, 483, 700, 708, 837, 844.

Obstbäume 126, 134.

Obstentzüge b. Auseinanderf. 130.

Obländerien, Aufforstung 373, 825; — Aufteilung 771.

Ofen f. Schutzhütten 180.

Öffentliche Klage 690.

Öffentliches Recht 487.

Öffentliche Wege 531, 536.

Operation b. Unfall 908.

Orden u. Ehrenzeichen, allg. Best. 365; — Verleihung, Reihenfolge beim Anlegen 366; — Annahme fremder 366; — Rückgabe usw. der durch Todesfall frei gewordenen 366; — unrechtmäß. Tragen 675; — Pfändung 813.

Ordnungskommission, General- 476.

Ordnungsstrafen 161, 279, 281; — bei nicht erfolgt. Stempel-Verwend. 874.

Orientalisches Seminar 19.

Ortsarmenverband f. Armenverband.

Ortsbehörden 481.

Ortskrankenkasse 892.

Ortspolizeibehörden, allg. Best. 481, 519, 523, 536, 545; — Festsetzung v. Strafen usw. 516, 695, 795, 800; — Zwangsbefugnisse 699, 795, 799; — zuständig f. öffentl. Beglaubig. 720; — Untersuch. d. Unfälle 919, 921; — Zuweisungssatzest b. Schutzimpfung geg. Tollwut 964.

Ostriesland, Jagd auf Wasservögel 619.

Osmartenzulage 262.

Ostpreußen, Kommunalforsten 371; — Polizei-Verordn. 524; — Hunde auf fremd. Jagdrev. 627; — Fischerei-Vorschriften 643.

## P.

Pacht, allgem. Best. 741, 747 ff.; — bei landwirtsch. Grundst. 748.

Pachtentgelt f. Dienstl. 125, 127.

Pachtungen, Beteiligung 95.

Pachtverträge 747; — über Dienstländereien 114; — Stempelsteuer 879, 880.

Pächter, Schadenerschaft 762; — Besitzschutz 765.

Papier, Normal-, 229; — Bedarf b. Oberförster u. Forstkassen b. d. Regierg. beziehen 230.

Papiergeld 474.

Parforcejagd 667.

Pension, Beschlagnahme 813; — Zahlung b. Einziehg. d. Mil.-Dienst 258; — Berechnung 314, 330, 334; — Abhebung 322; — Quittung 323; — Ruhen 325; — Höhe bei d. Forstschußbeamten 334; — Tabelle 330; — Besteuerung 832, 848; — Verjährung 724; — bei Dienstentlassung 280; — Übertrag b. Zahlg. 733; — u. Invalidenrente 953.

Pensionäre, Wiederanstellung 255, 325; — Brandversicherung 426; — Invalidenvers. 934, 935.

Pensionierung 313; — unfreiwillige 287, 326; — an rechnungsfähige Dienstzeit 73, 316; — Doppelrechnung d. Kriegsjahre 319; — Zeitpunkt 321, 322; — festsetzende Behörde 321, 322; — Rechtsweg 322, 326; — d. Beamten aus d. 1866 erworben. Landes- teilen 320, 327; — während d. Disziplinär- unteri. 321; — der Kommunalforstbeamt. 388, 396; — bei Betriebsunfällen 336; — Steuerermäßigung infolge 838.

Pensionsanspruch aus Nebenämtern 316.

Pensionsversicherung f. Witwen und Waisen usw. 464.

Personalakten 8, 66, 71; — Abschriften daraus 9, 71.

Personalsteuern 821; — kirchliche 867.

Personen, natürliche, juristische 716.

Petitionen 84.

Pfandrecht d. Vermieters 744; — d. Unternehmer b. Werkvertrag 757.

Pfändung, allgem. Best. 714; — von Vieh usw. 509, 520, 523, 646; — Gehälter usw. 87, 812, 813, 897, 954; — Beiseiteschaffg. d. Pfandstücke 658.

Pferde, Weiden d. 135; — Hauptmängel b. Verkauf 738.

Pferdehaltungszulage 267.

Pflanzen 509, 511; — auf verpachtet. Grundst. 717.

Pflanzgarten 493.

Pflege 95, 97, 492, 523; — Wegnahme d. unrechtm. erlangt. 764.

Plaggen 492, 683.

Pockenpeuche b. Schafen 963, 967.

Polizei, Organisation 481, 482; — Strafrecht 695; — Verfügungen 698; — Zwangs- befugnisse 698.

Polizeijagden 567, 585.

Polizeiverordnungen zum Feld- u. Forstpoliz.- Ges. 524; — d. Amtsbezirke geg. d. Umherlaufen d. Hunde 627; — zur Hilfeleistung b. Bränden 676; — über Mitführen v. Waffen 680.

Pommern, Kommunalforsten 371; — Polizei- verordn. 524; — Hunde auf fremd. Jagdrev. 628; — Fischereivorschrift 643; — Gefindeordng. 792.

**Portee.** Tragen d. Offiz. 248.  
**Portofreiheit** 238; — der Sendung. an d. Deutsche Landwirtsch.-Gesellsch. 239; — im Ortsverkehr 240; — bei Gehaltszahlungen 241, 260.  
**Portokontrolle** 238.  
**Portokosten** 238, 260; — des Brandversicherungsvereins 239, 442; — auf Dienstreisen 240; — der Forstassessoren u. Referendarien 240; — bei Lohnzahlungen 239.  
**Posen, Kommunalforsten** 371; — Polizeiverordn. 525; — Hunde auf fremd. Jagdrev. 627; — Fischereiverordn. 643; — Schulsteuern 848, 860, 862.  
**Postgebühren** 968.  
**Postwesen, Organisation** 470, 473; — portofreie Sendungen 238 ff.; — Portobergünstigungen 970; — portopflichtige Sendungen, Portotarif 968.  
**Präklusivfrist** 521.  
**Preussische Gesetzsammlung** 489.  
**Privataufträge** 91.  
**Privatdienst, Beschäftigung im** 13, 22, 30.  
**Privatflüsse** 538; — Benutzung 540; — Verunreinigung 541, 545; — Vorflut 543; — Fischereirecht 639.  
**Privatforstbeamte, Zeugengebühren** 304; — Stiftungen 358 ff.; — Stellendernüchtelung 365; — Laufbahn 405; — Satzungen f. Forstlehrlingschulen 405; — Schul- u. Hausordnung 408; — Hörsterprüfungen 405, 411; — Verhältnis zur Dienstherrschaft in bezug auf Kündigung, Entlassung, Beförderung, Erkrankung usw. 417, 750 ff.; — Muster z. Dienstvertrag 420; — desgl. z. Dienststeinweisg.-Verhandl. 422; — Beförderung d. Besoldg. 724; — Urlaub 755; — Dienstzeugnis 755; — i. Geseindeverhältnis 417; — Uniform 76, 419, 713, 714; — Titel 420; — Brandverf. 425; — Lebensverf. usw. 420; — Krankenverf. 418, 889; — Unfallverf. 418, 904, 905, 912; — Invalidenverf. 418, 928, 930, 941, 949, 950; — Beeidigung a. d. Forstdiebstahlsgef. 497; — als Forstamtsanwälte 497; — Forst- und Jagdschuß 419, 625; — Waffengebrauch 704, 712 ff.; — Ausübung d. Jagdpolizei 625; — beedete — sind öffentl. Beamte 654, 690; — Unterschied zwisch. beedeten und nicht beedeten — i. bezug auf die Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen 656; — Widerstand 654 ff., 690; — unentgeltl. Jagdscheine 568; — Juwendg. b. d. Wilddieb. abgenom. Gewehren 671; — Nießbrauchsrecht an Wohnung. u. Ländereien 780; — Besteuerung 834; — Verein für 405.  
**Privatforsten** 490; — Versicherung gegen Feuer 143; — Reiterabschuß 176; — forsttechn. Berath. d. Landw.-Kammer 381; — Staatsaufsicht 403; — Konfiskate 496, 610; — Taxe d. Freibelholzer 502; — Mitteilung der Strafgerichte 503; — Anspruch auf

Wetterfah und Strafgelehr 494, 504; — Weitreibg. d. Holzkaufgeld. 801, 802, 817; — Stempelsteuer bei Holz- usw. Verkäufen 879; — Unfälle 928.  
**Privatforstlehrlinge** 10.  
**Privatklage** 693, 803 ff.  
**Privatjagden** 96.  
**Privatrecht** 487.  
**Privatwege** 531, 535, 536; — Benutzg. 507, 513, unbefugte 681.  
**Probierzeit** 34, 273.  
**Probekauf** 740.  
**Probensammlung n. Insekten** 140, 200, 210, 211.  
**Protokolle** 235; — Stempelsteuer 883.  
**Provinzen** 479.  
**Provinzialauschuß** 480.  
**Provinzialbehörden (-Kollegien)** 243, 480.  
**Provinzialrat** 479, 480, 483.  
**Provinzialsteuern** 821; — allgem. Best. 859.  
**Provinzialverband** 480.  
**Prozesskosten** 803.  
**Prüfung d. Lehrlinge** 2, 65.  
**Prüfungsalten** 78.  
**Prüfungsbescheid** 66, 81.  
**Prüfungsurteile** 62, 80.  
**Punkte, trigonometrische** 150.  
**Q.**  
**Qualifikationsattest f. Waffengebrauchssattell.**  
**Quartale, Bezeichnung d.** 268.  
**Quittungen über Gehalt usw.** 267 ff., 271; — Pensionen, Wittwen- u. Waisengelder, Unterstützungen u. Erziehungsbeihilfen 323, 327, 351; — Porto für Zusendung an die Kasse 241; — über Krankenverf.-Feitr. 900.  
**Quittungsarten b. d. Invalidenverf.** 937.  
**Quittungsleistung d. Waldarbeiter usw.** 183; — vereinfachte 198.  
**R.**  
**Radhand** 537.  
**Räude b. Schafen** 739, 963; — b. Pferden 963.  
**Räumung der Gräben usw.** 543, 545.  
**Rangverhältnisse** 242; — der Kommunalbeamten 399.  
**Rasen** 683.  
**Raub** 664.  
**Raubvögel, Vertilgung der den Brieftauben gefährl.** 176.  
**Raubzeug-Vertilgung** 164, 167, 174.  
**Raugen i. Walde** 141, 514.  
**Raummeter** 152.  
**Rauben** 680, 681.  
**Realakten** 477, 478, 778, 781.  
**Realsteuern** 821, 846, 853.  
**Rechnungen über Lieferungen** 200.  
**Rechnungsbelege, Vernichtung** 185.  
**Rechnungseinheit für Holz** 152.  
**Rechnungshof** 473.  
**Rechnungsjahr** 197.



Rechnungsräte, Rang 243.  
 Recht, Begriff u. Arten 487.  
 Rechte, Sicherstellung 884.  
 Rechtsanwältin 486.  
 Rechtschreibung, neue 217.  
 Rechtsfähigkeit d. Menschen 716.  
 Rechtsgeschäfte 719.  
 Rechtsmittel i. Strafsachen 693; — gegen  
 Strafverfüg. 695; — gegen polizeil. Verfüg.  
 699.  
 Rechtsweg bei Streitigkeiten über d. Um-  
 fang der Dienstverpflichtungen 86; — über  
 Besoldungs-Anspr. 258, 290; — über  
 Pensions-Anspr. 322; — bei Verletzung  
 durch Waffengebrauch ausgeschlossen 708.  
 Referendar s. Forstreferendar.  
 Regerepflicht d. Beamten 185.  
 Regierungen 480.  
 Regierungspräsident 480; — Rang 242; —  
 zustehende Zwangsbefugn. 699.  
 Regierungsubalterndienst 28.  
 Rehrangen 173, 549, 668.  
 Rehwild, Gewicht's- u. Schußgeldtaxen 171.  
 Reichsämtler 471 ff.  
 Reichsbau 473, 474.  
 Reichsbaukosten 474.  
 Reichsbehörden 471.  
 Reichsdruckerei 473.  
 Reichsgericht 473, 483, 485.  
 Reichsgelehrblatt 470, 489.  
 Reichsgelehrte 470, 488.  
 Reichsgesundheitsamt 472; — Anzeigen von  
 Schäden an Pflanzen usw. 141.  
 Reichshauptkasse 473.  
 Reichskanzlei 471.  
 Reichskanzler 471.  
 Reichskassenkammer 474.  
 Reichsrecht 488; — Konkurrenz mit Landes-  
 recht 489, 782.  
 Reichsstempelabgaben 868.  
 Reichssteuern 821, 822.  
 Reichstag 470; — Wahlen 471.  
 Reichsverfassung 469.  
 Reichsverfälscheramt 472, 901, 916, 955.  
 Reiter s. Fischereireiter.  
 Reiseflohen s. Tagegelber.  
 Reisen Sr. Majestät des Kaisers 137.  
 Reiserholz 154; — als Deputatholz 98.  
 Reishaten 140.  
 Remunerationen, außerordentl. 276.  
 Renten bei Betriebsunfällen 336, 910 ff.,  
 922; — Zahlung d. d. Post 922.  
 Rentendanken 477.  
 Rentengüter 477, 478.  
 Rentenstellen (Invalid.-Vers.) 955.  
 Rentenversicherung 466.  
 Reserve, Beurlaubung zur 12.  
 Reserveläger, Anmeldung 13; — Verhalten  
 17, 70; — Beschäftigung in and. Berufen  
 18, 41, 71; — i. Kommunaldienst 13; —  
 i. Privatdienst unterl. d. Invalidenten-  
 versicherung 930, i. Kommunaldienst nicht  
 933; — Waffengebrauch 705.

Radtke, Handb. 4. Aufl.

Reservelägerliste 25, 42.  
 Reuegeld 730, 732.  
 Revierförster 478; — Rang 244;  
 246, d. interimist. 249; — Bef.  
 264; — Tagegelber u. Reise  
 — Umzugskosten 307; — Penf.  
 d. interimist. 314, 316; — Föb-  
 der Wittwen- u. Waffengelber.  
 Revision i. Strafsach. 693.  
 Revolver b. Waffengebrauch statt  
 Rheinprovinz, Kommunalforsten  
 Kommunal-Forstbeamte 374, 39  
 malbesoldungsplan 396; — Pol-  
 526; — Wegehauptpflicht d. Forst-  
 — Hunde auf fremd. Jagdre-  
 besgl. Ragen 693; — Fische  
 Fischerei-Verordn. 643; — G  
 792.  
 Rinde, Kup- 153; — Diebstahl a.  
 Rindvieh, Hauptmängel b. Verkauf  
 Rohungskosten s. Dienstl. 126.  
 Rotlauf b. Schweinen 739, 963.  
 Rotwild, Abschuß 169; — Gen-  
 Schußgeldtaxen 170.  
 Rog 738, 739, 963, 966, 967.  
 Ruderlohn, Gewährung 154.  
 Rückfall 494, 506, 510.  
 Rücktrittsrecht 730, 731.

### §.

Saatkamp 493, 508.  
 Sachbeschädigung 671, 492, 506, 75  
 — b. Tötung eines Hundes 631,  
 — nicht widerrechtliche 725.  
 Sachen i. Sinne d. bürgerl. Recht  
 Beseitigung, gepfändet, usw.  
 — Recht 763; — Veräußerung usw.  
 Aneignung 774; — herrenlose 7  
 Sachsen, Stiftung 361; — Kommu-  
 371; — Polizeiverordn. 525,  
 Hunde auf fremd. Jagdrev.  
 Fischereiverordn. 643.  
 Sachverständige 87, 684; — Verne-  
 Beamten als 87, 91, 684; —  
 303, deren Verjährung 724;  
 erscheinen d. Gericht 659.  
 Saft 493, 509.  
 Saisonarbeiter, Krankenvers. 897;  
 ballenvers. 935, 947.  
 Salzleden 164.  
 Sand, Entwendung 683.  
 Schadenersatz 727, 732; — b. Jun-  
 geg. d. Feld- und Forstpolizei-Ges-  
 für unerlaubte Handl. 759 ff.; —  
 sinde usw. 760; — f. Beschäd-  
 Tiere 761; — Klagen, Gerichts-  
 Schätzungsausschuss b. Veranlag.  
 Steuer 844.  
 Schafe 135, 511; — Hauptmängel  
 Kauf 738.  
 Schankwirtschaft 92, 93, 94.  
 Scherenschießen i. Walde 679.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung 901, 924, 955, 956.  
Schiedsmänner 486, 694.  
Schiedsprüche 883.  
Schiebbuch 163.  
Schlehen an bew. Orten 679; — i. d. Nähe v. Gebäuden 680; — v. Vögeln u. Wild in Gärten usw. 586, 682.  
Schiffenverbot 725.  
Schlachtenpangen 367.  
Schlachttiere, Hauptmängel 730.  
Schlachttierbeschau 961 ff.  
Schlachttierversicherung 454.  
Schläge s. Holzschläge.  
Schleifen, Kommunalforsten 371; — Polizeiverordn. 525; — Hunde auf fremd. Jagdrev. 628; — bezgl. Ragen 633; — Fischereiverordn. 643.  
Schleswig-Polstein, Kommunalforsten 377, 378; — Polizeiverordn. 526; — Vogelstojen 592; — Hunde auf fremd. Jagdrev. 630; — Fischereiverordn. 643; — Jagd a. Sonntag 678; — Befinbeordng. 792.  
Schleusen, Beschädig. 673.  
Schlingenketten 552, 573, 590, 669, 670.  
Schlinggewächse 104.  
Schlüssel, falsche, b. Einbruch 510.  
Schmaltier 170.  
Schmerzensgeld 763.  
Schnee, Vogelfang b. 637.  
Schneebruch 149; — Holz 492.  
Schneeräumung auf Wegen 533; — vor Dienstgehöften 104.  
Schöber, Entfernung v. Gebäud. 433.  
Schößen 494; — Forstschußbeamte als 92.  
Schöffengerichte 484.  
Schonung 149, 493, 507, 508, 681.  
Schonzeiten d. Wildes, allg. Best. 572 ff.; — Aufhebg. b. Wildschaden 582, 584, 615, 620; — Strafen b. Verlethg. b. 589; — b. Fische 643.  
Schornsteine 104; — Reinigung 102.  
Schreibgehilfen 17, 22, 73, 263, 269; — Brennholz 273.  
Schreibmängel 159, 198, 230, 268, 323.  
Schreibpersonal, Krankenversf. 889, 890.  
Schriftlichkeit b. Willenserkl. 719.  
Schriftverkehr 217.  
Schriftzeichen, Schreibensunkundig. 198, 236.  
Schulaufsichtsbehörde 861.  
Schulbildung d. Beherlinge 2, 55; — Jäger mit mangelhafter 11.  
Schuldenmachen 87.  
Schuldner 727.  
Schuldverhältnisse, allg. Best. 727; — aus Verträgen 728.  
Schuldverreibungen 883.  
Schulstenern 821, 848; — allgem. Best. 860 ff.  
Schulvorstand 863.  
Schußgeld 163 ff., 170.  
Schußbezirk 136.  
Schußgebiete 256, 469.

Schußhütten s. Arb. 180.  
Schußimpfung geg. Tollwut 964.  
Schußtruppe, Dienstzeit 25, 326.  
Schußwaudungen 371, 378, 403.  
Schußwoll 821.  
Schwanenfalls 679.  
Schwarzwild 164, 585; — Gewichts- u. Schußgeldtaxen 172; — Wildschaden 585, in Kurheften 614; — Trichmenschau 962.  
Schweine, Eintrieb 135; — Eruchen 739, 903; — Hauptmängel b. Verkauf 738; — Trichmenschau 962.  
Schwurgerichte 484.  
Sebtag 7.  
Seehandlung 476.  
Seen, Jagdrecht 560; — Fischereirecht 639.  
Sektionen b. d. Unfallversf. 916.  
Selbstgeschöß 552, 679.  
Selbsthilfe 715, 726, 744, 759, 764.  
Selbstmord 492, 691, 945.  
Selbstschuß geg. Tiere usw. 725.  
Selbstverteidigung 715, 725, 759.  
Selbstverwaltung 479.  
Selbstwerbung (Werbung ohne Kosten d. Vermittlg.) 158, 162.  
Servistrafen 265.  
Servituten 490, 778.  
Sicherheitsarrest 726.  
Sicherstellung v. Rechten, Stempelsteuer 884.  
Sicherungshypothek 757.  
Eitten, Verstoß g. gut. 720.  
Soldaten, Invalidenversf. 934; — Unfallfürsorge 335; — Unfallversicherung 904.  
Soldatenbriefe 970.  
Solleinnahmebuch 185.  
Sonnenauf- bzw. -untergang 493, 505.  
Sonntag 493, 505; — Jagd am 677.  
Sonntagsstörung 677.  
Sortimente, Holz- 152.  
Sozialpolitik 887.  
Späne 492.  
Spalierobst 104.  
Spanndienste s. Naturaldienste.  
Spechte 140.  
Sperrzeichen, Fortnahme 511.  
Spurgänge 164.  
Staatsangehörigkeit 326.  
Staatsanwaltschaft 483, 485, 690; — Hilfsbeamte 485, 685, 701; — s. ferner unt. Hilfsbeamte b. St.  
Staatsdienerverf. 35.  
Staatsforsten 477, 478, 490; — steuerpfl. Einl. 852; — Unfallversf. 917.  
Staatsministerium 476.  
Staatsrat 476.  
Staatssekretäre 471.  
Staatsstenern 821, 823.  
Staatsverfassung 474.  
Staatsversicherung b. d. Unfallversf. 917.  
Stadtausfuß 479, 481, 483.  
Stadtreis 481, 856.  
Staubesämter 481; — kostenfreie Auszüge aus den Registern 354.

Standesbeamte 92, 328, 481; — Zuständigkeit bei Ehegeschl. 819.  
Stangen-Sortimente 153.  
Starr 140.  
Station, freie d. Schreibgeh. 22.  
Stechbrief 703.  
Steine 492, 683; — v. Dienstlande 134.  
Steinwälder 553.  
Stellungsvermittlung f. Privatforstbeamte 365.  
Stellenzulage 266; — Besteuerung 823.  
Stempelmarken 872; — Entwertung 872.  
Stempelsteuer 821, 868; — Befreiungen 868; — für die v. Behörden u. Beamte. aufgen. Verhdlg. 871; — Stempelmaterialien 871, deren Entwertg. 872; — Steuerhinterziehung 874; — Ordnungstraf. geg. Beamte 874; — Erstattung verwend. Stempel 875; — Verjährung 875.  
Stempeltarif 876.  
Sterbefälle, Anzeige 819.  
Sterbegeld 338, 895, 912.  
Sterbegeldversicherung 466.  
Sterbekasse f. d. deutsche Forstpersonal f. Lebensversicherung.  
Steuererklärung 836.  
Steuerjahr 837.  
Steuern, Arten 821.  
Steuerordnungen 846, 856.  
Steuerveranlagung 836, 843, 853.  
Stiftungen f. Försterwaisen 358 ff.  
Stockanschläge, Beschädigung 513.  
Stockkanten 679, 680.  
Stockholz 152.  
Stockroßböcher 511.  
Storch, Tötung 576, 608.  
Stränder 510, 511; — an Grenzen 768, 769, 772, 790.  
Strafanzeigen f. Anzeigen.  
Strafarbeit 495, 505.  
Strafarbeiter 183; — Invalid.-Vers. 934; — Unfallfürsorge 959.  
Strafarten 650.  
Strafbefehle, amtsrichterliche 695.  
Strafverfügung d. Ortspolizeibehörden 695; — des Landrats bei Verlegg. d. Schonvorschrft. f. Wild usw. 590, 626.  
Strafgesetzbuch 649.  
Strafmilderungsgründe 651.  
Strafmittel geg. säumige Beamte 288.  
Strafprozeß 488.  
Strafprozeßordnung 684.  
Strafrecht 488.  
Strafverfügung, polizeiliche 695.  
Strafverletzung 256, 280, 309.  
Straßenbahnen 297.  
Straßenreinigung v. Dienstgehöft. 103, 104.  
Streik ländlicher Arb., strafbar 799.  
Streitigkeiten über d. Umfang d. Dienstverpflichtungen 83.  
Streu 95, 96, 125, 492, 522.  
Ströme f. Flüsse.  
Stroh, Verkauf 125, 128, 134.  
Studiengeldversicherung 466.

Subalternbeamte 243, 244.  
Superintendenten a. Dienstgehöften 104, 106.  
Suspension v. Amte 282 ff., 318, 357, 891.

## E.

Tabelle üb. Pens., Wittw.- u. Waisengeld. 330.  
Tageelder der Forstauffseher usw. 269; — und Reisekosten für Reisen zur Försterprüfung 82; — allgem. Best. 288; — d. Forstschutzbeamten in der Eigenschaft als Hilfsbeamt. d. Staatsanw. 703; — d. Forsturlauber 15, 269; — bei Verletzungen 308, 309; — Tageelder d. Forstauffseher usw. bei Begleitung d. Forstrend. 290; — Forderungsnachweis 301; — für Beamte als Zeugen ob. Sachverstg. 303, bei Waldbrandschäden 289; — für Abschätzg. v. Brandschäden 437, 442; — steuerfrei 833.  
Tagelohn, ortsüblicher 895; — durchschnittlicher 895.  
Tapezierer 99, 100, 102, 103.  
Lauben, Halten, Fangen 663, 775, 785; — Selbstschutz geg. 725.  
Laubstümme, Schadenersatzpflicht 760.  
Laubstümmen-Aufkalt 361.  
Lautsch 733, 741.  
Lautschverträge 878.  
Lagkassen, Einreihung verschiedener Holzarten 154.  
Leerosen 515.  
Leige, Jagdrecht 560; — Fischen i. 639.  
Teilnahme an Vereinen 85; — an strafb. Handlg. 651.  
Telegramme, gebührenfreie 241.  
Telegrammgebühren 970.  
Telegraphenhilf 219.  
Telegraphen-Leitungen, Schutz geg. Fällungsbeschädigungen 151; — auf Verkehrswege 532.  
Telexreisen 679.  
Termine, allg. Best. über 722.  
Teuerungszulage 22, 269.  
Thomaschlade 121.  
Tiere, Viegenlassen, toter 511; — jagdbare 548, 552; — wilde 548, 549, 679; — Umherlaufen bödsartiger 679; — Ersatzpflicht f. Schaden d. 761; — herrenlose 774.  
Tierfang, freier 548 ff., 774; — in Hannover 616, 617.  
Tierhalter, Ersatzpflicht f. Schaden 761.  
Tierquälerei 676.  
Tinte 230.  
Titel 365, 399.  
Todesfälle, Anzeige gewisser (nicht natürlicher) 691.  
Todesfall 90; — während d. Suspension v. Amte 284; — Brandvers. 434, 441; — Anzeige bei d. privaten Unfallvers. 444.  
Tollwut 963, 964; — Schutzimpfung geg. 964.  
Torf als Feuerungsmat. 98; — Entwendung 509, 683.  
Torffiren 96.

**Ätzung, Schadenersatzpflicht** b. widerrächtl. 763.  
**Ätzungsrecht** fremder Hunde 627, 631, 634, Ragen 632; — schädlicher Tiere 586, 682.  
**Leitfahlg** 660.  
**Transport** von Holz usw. mittels Legitimation 514, 523.  
**Transportkosten** f. hilflose Person. 691; — f. Festgenommenene 704.  
**Transportmittel** 139, 140, 493, 496, 509, 510, 670.  
**Freiberdienste** 567.  
**Freijagden** 164, 167, 566; — am Sonntag verboten. 677; — Unfälle b. 907.  
**Erdäunen** 739; — Verkauf v. Fleisch mit 679; — Untersuchung auf 962.  
**Erier, Stiftung** 361.  
**Erunkenheit** 87; — Verjagung des Jagd-scheines 570.  
**Tuberkulose** b. Vieh 739.

### N.

**Übergabetermin** bei Befetzg. d. Forstbienststellen 88.  
**Übergang** in einen and. Bezirk 23, 30, 45, 74.  
**Übermaßland** 134.  
**Übertretungen** 650, 675, 695.  
**Übungen, milit.** — Steuerfreiheit 838.  
**Ufer** 539; — Benutzung b. Fischen 640.  
**Umlauffchreiben** 234.  
**Umpflanzung** d. Gehöfte 104.  
**Umsatzsteuer** 856.  
**Umwährungen** 103, 122.  
**Umzug, Anmeldeg.** in betreff d. Brandver-sicherung 434, 441.  
**Umzugslosten, allgem. Best.** 307; — For-derungs-nachweis 311.  
**Unfall i. Betriebe** f. Betriebsunfall; — außer d. Betriebe 945, 959.  
**Unfallfürsorge** f. Beamte 335; — Höhe der Entschädigung 336; — Entschädig. b. Hinterbliebenen 338; — für Forstausseher u. Hilfsjäger 343; — Anmeldung u. Unter-suchg. d. Unfälle 344; — Rechtsweg 345; — für beurlaubte Oberjäger 335; — f. Gefangene, Strafarbeiter 959.  
**Unfallrente** 336, 343, 910, 912, 958; — und Invalidenrente 935.  
**Unfallverhütungsvorschriften** 924.  
**Unfallversicherung** 901; — Umfang 902; — d. Beamten 904; — Gegenstand b. Verf. 908; — Umfang der Entschädigung 910; — Organisation: Berufs-genossenschaften 915, Sektionen 916, Staatsversicherung und deren Ausführungsbehörden 917; — Aufbringung der Mittel 917; — An-zeigen u. Untersuchung d. Unfälle 306, 398, 919; — Muster zu Unfallanzeigen 919; — Festsetzung d. Entschädigungen 922; — Berufung dagegen 923; — Schieds-gerichte 924; — Unfallverhütungsvor-schriften 924; — An- u. Abmeldung der

Betriebe 927; — Haftpflicht d. Unternehmerr u. Beamten 927; — Obliegenheiten der Forstbeamten 927; — der Forstschüler 49, 903; — der Kommunalforstbeamten 308, 904; — der Privatforstbeamten 418, 902, 904; — der Mitglieder des Brandver-ber. Pr. Forstb. 443, Anzeige b. Un-fälle 444, 445; — u. Haftpflicht 449; — d. Gefundes 752, 903.

**Unfug, grober** 676.

**Unfallsfälle, Hilfeleistung** 676.

**Uniform** d. Forstbeamten 244; — der Lehr-linge 48, 50; — Tragen der — — — als Pensionär 249; — unrechtmäßig. Tragen 249, 675; — d. Kommunalforstbeamt. 400; — d. Privatforstbeamten 419; — siehe auch Dienstkleidung.

**Unentgeltlichmachen** 493, 505.

**Unterhaltung, bauliche** d. Dienstgehöfte 101.

**Unterhaltungslosten** auf d. Forstschulen 48, 49.

**Unternehmer, bei d. Unfallsverf.** 903, 911, 915.

**Angehörige** 902, Haftpflicht 927; — bei der Invalidenverf. 929, 936.

**Unterschieds-Vorlesungen** 354, 360.

**Unterschlagung** 664, 667.

**Unterschiedsbescheinigungen** 719, 720; — Stempelsteuer 886.

**Unterstützungen** 276, 328; — f. Wittwen und Waisen 329, 354; — Steuerfreiheit 832.

**Unterstützungswohnung** 481.

**Untersuchung, ärztliche** 3, 8, 321, 459.

**Urkunden, öffentliche** 807; — Privat- 808; — stempelpflichtige 868.

**Urkundensälschung** 665; — d. Beamten 675.

**Urlaub** 15, 89; — Gehaltszahlungen 257, 269, 270; — überschreitung 279; — der Waldarbeiter 180; — d. Privatbeamten 755.

**Urlaubsgehalt, Form** 232.

**Urlaubspässe** 14.

**Urschriftsverkehr** 219, 224, 233.

**Ursprungsschein** f. Wild 575, 610 ff.

### Z.

**Zakanzelle** 32.

**Zerabfolgetittel, Holz-** 160, 161, 185; — nicht rechtzeitige Abgabe 513.

**Zeräußerung** von Waldbezeugnissen seitens Berechtigter 514, 522.

**Zeräußerungskommission, Steuer-** 836.

**Zerbruchssteuer** 821, 822, 845.

**Zerbrechen** 649.

**Zerreibung** f. Beeidigung.

**Zerein, Beteiligung** 85.

**Zerein Waldheil** 363.

**Zerfolgung** der Frevler 690, 702; — in einen and. Bundesstaat 690; — auf benachbarte Reviere 656.

**Zerfügungen** 222; — i. Interesse d. Dienstes 286; — polizeiliche 698.

**Zersehen** 650.

**Zerhaftung** 689, 704.

Verhalten d. Refervejäger 70; — politisches, d. Beamten 83; — gegen Vorgesetzte u. Publikum 85, 86, 137, 222, 224, 277.  
Verhandlungen 109, 235.  
Verheiratung 73, 75, 90; — Erstattung v. Beiträg. a. weibl. Versicherte b. d. Jnb.-Vers. 951.  
Verjährung, allgem. Best. 723; — der Befolgungen 259, 724; — Dienstübergehen 277; — in Strafsachen 497, 653; — der Erbschaftsansprüche 519; — jagdpolizeil. Über tretungen 653; — der Schadenersch. ansprüche b. Viehhandel 740; — b. sonstig. Schadenersch.anspruch 763; — b. verbot. Eigennacht (Besitzführung) 765; — der Nachbarrechte 772.  
Verkauf f. Kauf.  
Verkehrssitte 727.  
Verlehnung 192, 194.  
Verlust d. Forstversorgungsanspruchs 33.  
Vermessung d. Ruchhölzer 155.  
Vermietung d. Dienstgeb. 101.  
Vermittlungsgebühren f. Mäckervertrag.  
Verrechnungen, polizeil. 305.  
Verordnungen 488.  
Verpachtung d. Dienstländerereien 112 ff.; — Auseinandersetzung bei verpachteten Ländereien 125, 127; — fiskalischer Jagden 165.  
Verpflichtung z. Jägerklasse A 11, 39.  
Verjährungsartikel 806.  
Verpflichten, mittelbares 728; — des Beschädigt. 728; — b. Wildschaden 579.  
Versehung d. Jäger zu and. Natl. 10; — d. Forstbeamten 88, 286; — Tagegelber und Reisekosten 308, 311; — in and. Stellen 313; — Brandversicherung 434, 441; — Abmeldung weg. Unfallvers. 927; — Kündigungrecht der Wohnung 745, 746.  
Versicherungsanhalten 480, 955.  
Versicherungsbeiträge d. Arb., Verrechng. 196; — b. d. Krankenvers. 896; — Invalidenvers. 942 ff.  
Versicherungsfreikarten b. d. Invalidenvers. 935.  
Versicherungsverträge, Stempelsteuer 884.  
Versteigerung v. Holz, Gras usw., Verbot d. Betteilig. d. Beamt. 94; — Stempelsteuer 877, 879; — Abhalten v. Mitlieden 649; — Zuschlagerteilung 721.  
Verstümmelungsanlage 260, 262; — steuerfrei 823.  
Versuch 494, 507, 651.  
Vertrag 719, 720, 721, 728; — Dienst- der Privatforstbeamten 420; — über Grundstücke 729; — gegenseitiger 729; — Klagen 802; — Stempelsteuer 869, 884.  
Vertragsstrafe 731.  
Vertrauensmänner b. d. Unfallvers. 916.  
Vertreter, gesetzlich 722.  
Vertretung 722.  
Verwahrung, in — nehmen von Freblerwerkzeugen 685, 686.

Verwaltungsbehörden, staatliche 479; — b. Ausf. d. Arbeitent Verwaltungsgerichte 482.  
Verwaltungsstreitverfahren 482.  
Verwandtschaft 90.  
Verweis 186, 279, 280.  
Verzichtleistung a. Forstversorgun Vieh, ohne Aufsicht 508.  
Viehfuhrer, Entwendung 510.  
Viehhandel, Hauptmängel und G 738.  
Viehkauvertrag, Muster 740.  
Viehmängel, Amtsgericht zuständ — Klagen usw. 809, 815 ff.  
Viehweiden 963.  
Viehversicherung 453.  
Vigilanzwege 531.  
Vögel, junge 549, 636; — unbefug 512, 636; — Tötung schädlich 587, 637.  
Vogeleisen mit Schutzvorrichtung  
Vogelkoten 592.  
Vogelnester 512, 636.  
Vogelschutz 55, 140, 512; — G 636.  
Vogelwarte Rossitten 638.  
Vollschule, Ostern 861; — Verw  
Volljährigkeit 716.  
Vollmacht 722, 802; — Muster 814; — Stempelsteuer 868, 88  
Vollstreckungsbefehl 811, 817.  
Voreinschätzungskommission 836.  
Vorflut 541, 547.  
Vorgesetzte d. Forstschußbeamten  
Vorkaufrecht 781.  
Vorkaufliche Festnahme 689.  
Vormundschaft 92.  
Vornamen 818; — falsche Angabe  
Vorsatz, Begriff 759.  
Vorschüsse a. wirtschaftl. Einrichtung — auf Reisekosten 301.  
Vorspann-Beistung 111.

### W.

Wärter der Nebenbetriebsanstalten  
wärter.  
Waffen, Recht z. Tragen 680, 704; führung 505, 510, 679; — G 510, 648, 650, 670; — bei Ausw  
Waffengebrauch 709; — Adrt b. 680; — Gebrauch bei Notwe  
Waffengebrauch 14, 75, 248, 249, 759; — Gesetz über den 704; — S für die kbnigl. Forst- u. Jagdbe  
— desgl. für d. Kommunal- u Forst- u. Jagdbeamte 712.  
Waffengebrauchstatist. 14, 41, 75, 70  
Waffenstein 680.  
Wahlen 84, 471, 475.  
Wahlhölzer 152.  
Waisenhäuser 359 ff.  
Waisenrechte 98.

**Waisenerforgung** 346; — bei Betriebs-  
unfällen 338; — bei Wohnungsänderung  
353; — Weiterzahlung von Waisengeld  
während d. Aufenth. in milit. Erziehungs-  
anst. 353; — Beantragung 354; — Höhe  
des Waisengeldes 330, 334, 357; — Auf-  
hören der Zahlung desselben 352; — Be-  
steuerung 832, 848; — Unterstützungen  
329, 354; — beim Besuch d. Fortschul.  
49; — Stiftungen 358.

**Wald, Betreten** 507; — Jagdbergehen 669;  
— Nießbrauch 780; — Besteuerung 825,  
827, 831.

**Waldarbeit d. aktiven Jäger** 69.

**Waldarbeiten, Verbot d. Übernahme** 94.

**Waldarbeiter, Verwendung bei Wirtschafts-**  
arbeiten 135; — Lohnfestsetzung 178, 194;  
— Lohnfortzahlung 178; — Dienstvertrag  
179, 194; — Urlaub 180; — Verleth. d.  
Dienstpflichten 799; — Widerstand 654,  
656, 657; — Krankenvers. 888, 899; —  
Unfallvers. 902, 909, 911, 913; — Jahres-  
arbeitsverdienst 911, 940; — Invaliden-  
vers. 928.

**Waldbesitzer, Selbsthilfe geg. verb. Eigen-**  
macht 764.

**Waldbrand** 141, 514; — Verhütung 142 ff.;  
— Schadenersatz d. Eisenb. 145; — Bericht-  
erstattung 147; — Ausgaben 148, 515; —  
Hilfsleistung 676.

**Waldbrandschaden, Reisekosten usw.** 289.

**Waldeigentümer** 507, 655, 686.

**Waldenklaven s. Entslaven.**

**Waldjägerente, Invalidenvers.** 930.

**Waldbenutzungsrechte** 371, 378, 403.

**Waldbgrenze, Bäume u. Sträucher a. d.** 772,  
790.

**Waldheil, Verein** 363.

**Waldnutzung bei Pacht** 747, 749.

**Waldflyge** 184.

**Waldfämereien** 492; — Prüfungsanstalt f.  
181; — Minderwert 181.

**Waldfiskusgericht** 378, 404.

**Waldfreundberechtigung** 521, 522.

**Waldwärtler, Rang** 244; — Uniform 245;  
— Besoldung 264 ff.; — Emolumente  
273; — Amtssuspension 283; — TAGE-  
GELDER u. REISEKOSTEN 289; — Umzugskosten  
307; — Höhe d. Pension, d. Witwen- u.  
Waisengelder 334; — Förster-Titel 365; —  
Invalidenvers. d. nebenamtl. 933.

**Waldwärtlerstellen** 30.

**Waldwege, Betreten** 138.

**Waldweide** 135, 149, 163.

**Wandelung weg. Mängelb. Verkauf** 736 ff., 739.

**Warnung als Disziplinarkraft** 279, 280.

**Warnungszeichen, Fortnahme** 511.

**Wartegeld** 287.

**Wasseranlagen, Beschädigung** 512.

**Wassergenossenschaften** 544.

**Wasserpolizei** 545.

**Wasserrecht** 538.

**Wasserschaden** 148; — auf Pachtflächen 748.

**Wasserschlag** 547.

**Wasserbaust, Hilfeleistung** 545.

**Wasserpacht d. Schafen** 739.

**Wege, Unterhaltung** 149, 177, 533; — Arien  
531; — öffentliche 531; — Privat- 535; —  
Verkehr auf 537, 677; — Benutzung d.  
Telegraphenberr. 532; — Einziehung u.  
Verlegung 536; — Verkehr 537; — Aus-  
weichen 537; — Strafbestimmungen zum  
Schutze d. 538, 677, 683; — Beschädigung  
usw. 511, 672, 673, 677; — unbefugte  
Benutzung 511; — in jagdl. Beziehung  
554, 595.

**Wegebauakt** 533.

**Wegebaulohnzettel** 198, 200.

**Wegepolizei** 536.

**Wegerecht** 530.

**Wegnahme zur Selbsthilfe** 726.

**Wegweiser** 532.

**Weiderecht** 163.

**Weiderecht** 136, 508, 518, 521, 523.

**Weidengeld** 126, 135.

**Weidmannsheil als Gruß** 50.

**Weigerung d. Namens- u. Wohnortnennung**  
493, 505, 656.

**Weihnachtskämme** 153.

**Weihnachtsgeschenke d. Gefind.** 794.

**Weihnachtskade** 104, 126.

**Wertvertrag** 750, 755 ff.; — Stempelsteuer 885.

**Werkzeuge, schneidende** 493; — Weigerung  
der Ausantwortung 493, 505, 706; —  
Einziehung u. Beschlagnahme 139, 496,  
510, 512, 513, 637, 647, 650; — Mit-  
führung bei Selbstwendungen 505, 509;  
— Ersatz an Beschnittenen 148; —  
Behandlung eingezogener 496, 647; — ge-  
fährliche 661.

**Wertesatz** 494, 506.

**Wesfallen, Kommunalforsten** 374; — Polizei-  
verordn. 526; — Wegebaupflicht d. Forst-  
fiskus 534; — Hunde auf fremden Jagdrev.  
628; — desgl. Ragen 633; — Fischer-  
recht 639; — Fischereiverordn. 643.

**Westpreußen, Kommunalforsten** 371; —  
Polizeiverordn. 524; — Hunde auf fremd.  
Jagdrev. 627; — desgl. Ragen 633; —  
Fischereiverordn. 643; — Schulabgab. 860.

**Widerrechtlichkeit, Begriff** 759.

**Widerstand geg. Beamte** 653; — geg. Forst-  
u. Jagdbeamte u. Forst- u. Jagdberechtigte  
136, 493, 509, 655, 686, 688; — bei  
Ausführung der Waldarbeiten 654, 657.

**Wiederankennung, Gehaltsregelung** 255, 256;  
— Pensionsregelung 325, 326.

**Wiedereinstellung entlassener Jäger** 10.

**Wiedereinstellung** 17, 18, 25.

**Wiesbaden, Kommunalforsten** 379; — Forst-  
beamte 379; — Stiftung 359.

**Wiesel** 140.

**Wiesen, Betreten** 681.

**Wild, Eigentumsrecht des den Wildbitten  
abgenomm.** 548, 669, 774, Fehlerrei 665;  
— hohes 552; — in Obstgärten usw.

586; — Töten u. Einfangen währd. d. Schonzeit 590; — vom Auslande eingeführt 574, 611; — Milzbrand 964.  
Wildbrets-Ursprungshorn 575, 607, 610 ff.  
Wildbütterung 164.  
Wildgärten 572, 575, 590, 595, 614, 669, 774.  
Wildgatter 122.  
Wildheh. Eimernten, versicherungspflichtige Beschäftig. 930.  
Wildhehen 585, 586, 630.  
Wildkontrolle 574 ff., 610 ff.  
Wildpark 614, 668, 774.  
Wildschaden, Zuständigkeit des Gerichts 484.  
Wildschadenersatz 576 ff., 761; — i. Kurheffen 612; — i. Hannover 620, 622.  
Wildschadenvergütung an d. Forstbeamten 578.  
Wildschadenverhütung a. Dienstländ. 122; — i. allgem. 582; — i. ehem. Kurheffen 613, 614; — i. Hannover 620.  
Wildverkauf in der Schonzeit 574, 575, 591, 607, 612; — aus Köhnhäusern 606, 611.  
Wildensklärung 719; — Auslegung 720.  
Windbruch 149; — Holz 492, 747.  
Wirtschaftsbedarf an Holz, Streu usw. 97.  
Wirtschaftsjahr bei der Dienstlandsnutzung 124; — der Forstverwaltung 197.  
Witwengeld 334; — Pfändung 352; — gemeindesteuerfrei 848.  
Witwenversorgung 346; — bei Betriebsunfällen 338; — bei Wohnungsänderung 353; — Beantragung 354; — Höhe 330, 334; — Unterstützungen 329, 354; — Aufhören der Zahlung 352; — Stiftungen 358; — Besteuerung 832, 848.  
Wöchnerin 895, 947.  
Wohnortveränderung bei d. Forstbeamten 30, 71, 89; — bei d. Pensionären, Witwen- u. Waisenempfang. 353; — Ab- u. Anmeldung bei der Ortsbehörde 838, 853.  
Wohnsitz 716; — Gemeinde, Kurkosten der Unfallverletzten 913.

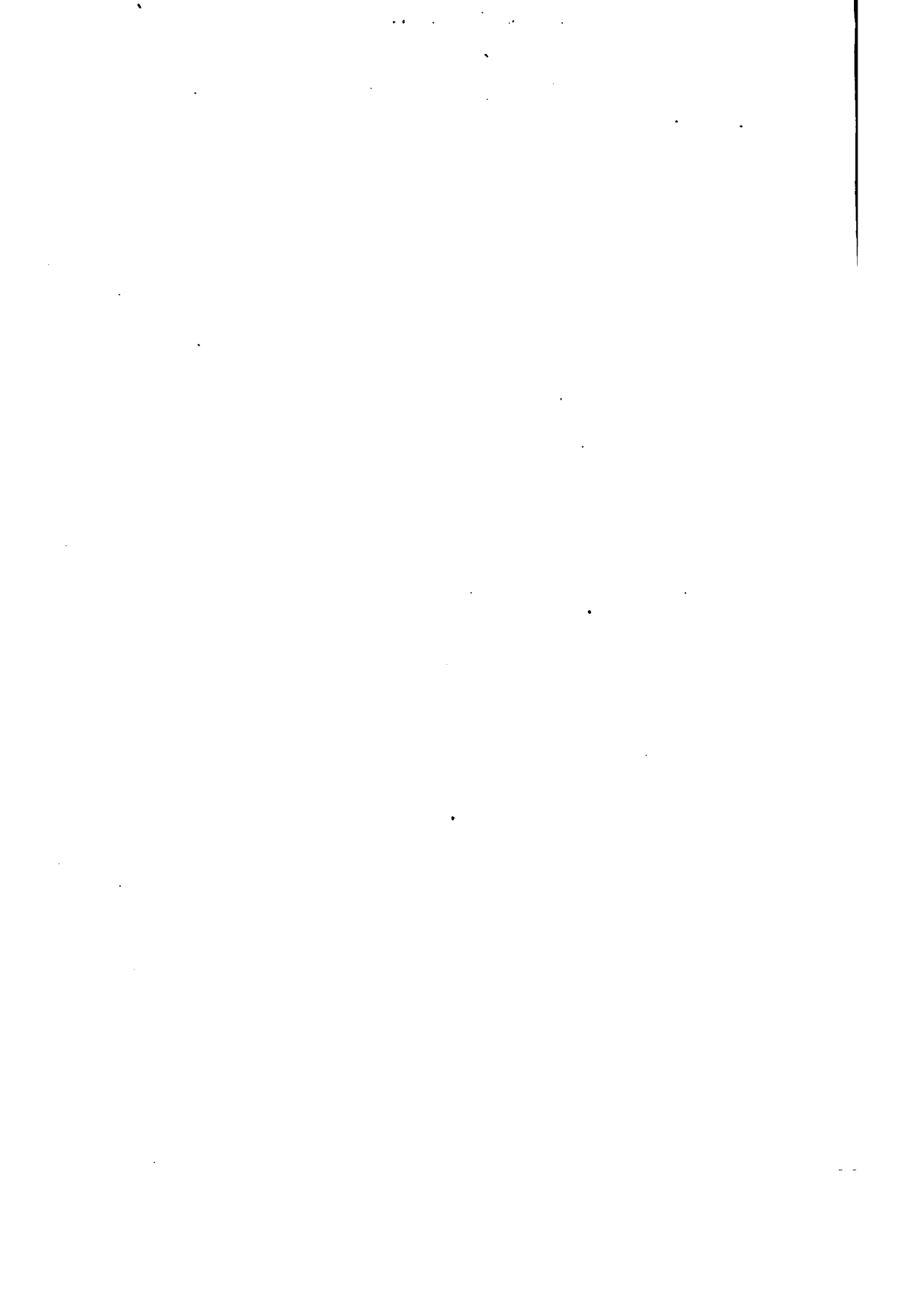
Wohnungsgeldzuschuß 265; — b. d. Pensf. 315.  
Wurzeln 493, 509; — a. d. Grenz  
Z.  
Zäune usw. auf Grenzen 784.  
Zählung d. Gehälter usw. 259, 2 Post 259.  
Zählungsbefehl, gerichtl. 810, 81  
Zapfen 97, 492; — Pfänden 907.  
Zentralgenossenschaftskasse 477.  
Zengen 684; — Richterzeichen 6  
Zengengebühren 303; — bei p  
nehmung. 305; — bei Unfallun  
921; — Beschwerde 306; —  
724.  
Zengnis vertweigern 684.  
Zengnisse, militärärztl. 3; — für  
lassung komm. Reservejäger 1  
Stempelsteuer 885; — f. a.  
zeugnis.  
Zierbäume, Anpflanzung 111.  
Ziergärten bei Forstgehöften 110.  
Zierkräncher b. Auseinandersetzung  
Beschädigung 512.  
Zinsen, gesetzl. 727.  
Zivildienst, Anstellung d. Forstbe  
berechtigten 27.  
Zivilprozeß 488.  
Zivilprozeßordnung 800.  
Zivilversorgungshorn 25.  
Zubehör 717, 729, 772.  
Züchtigungsrecht, Gefinde 791, 79  
Zulagen, Stellen-, Rahnunterhalt  
267.  
Zusatzkrasse 494.  
Zuschlagsbescheide, Stempelsteuer 6  
Zwangsbefugnisse d. Behörden 698  
Zwangsvollstreckung 812.  
Zweige, a. d. Grenze überhäng. 701

Druck: J. Neumann, Neudamm.

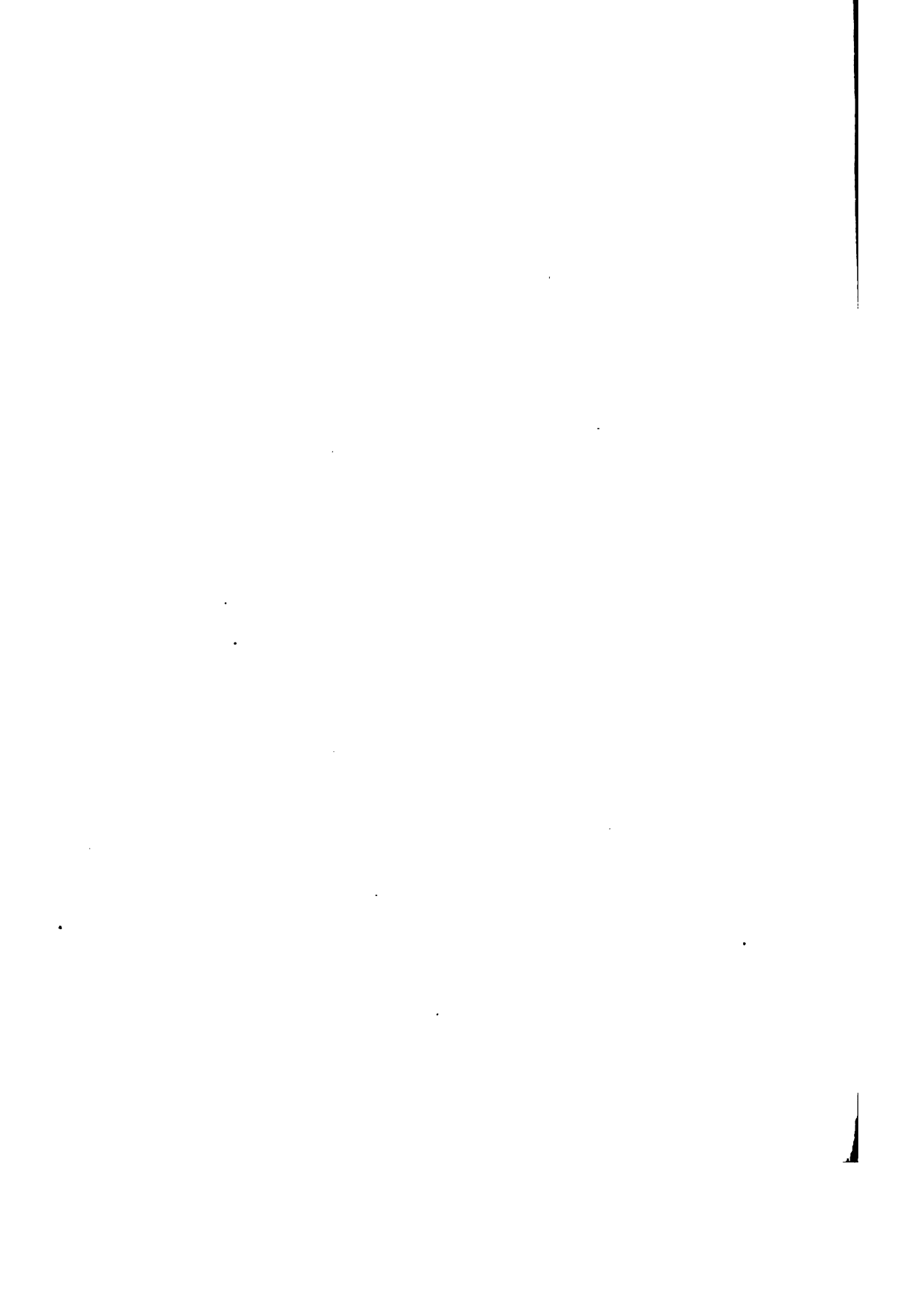


# Freier Raum

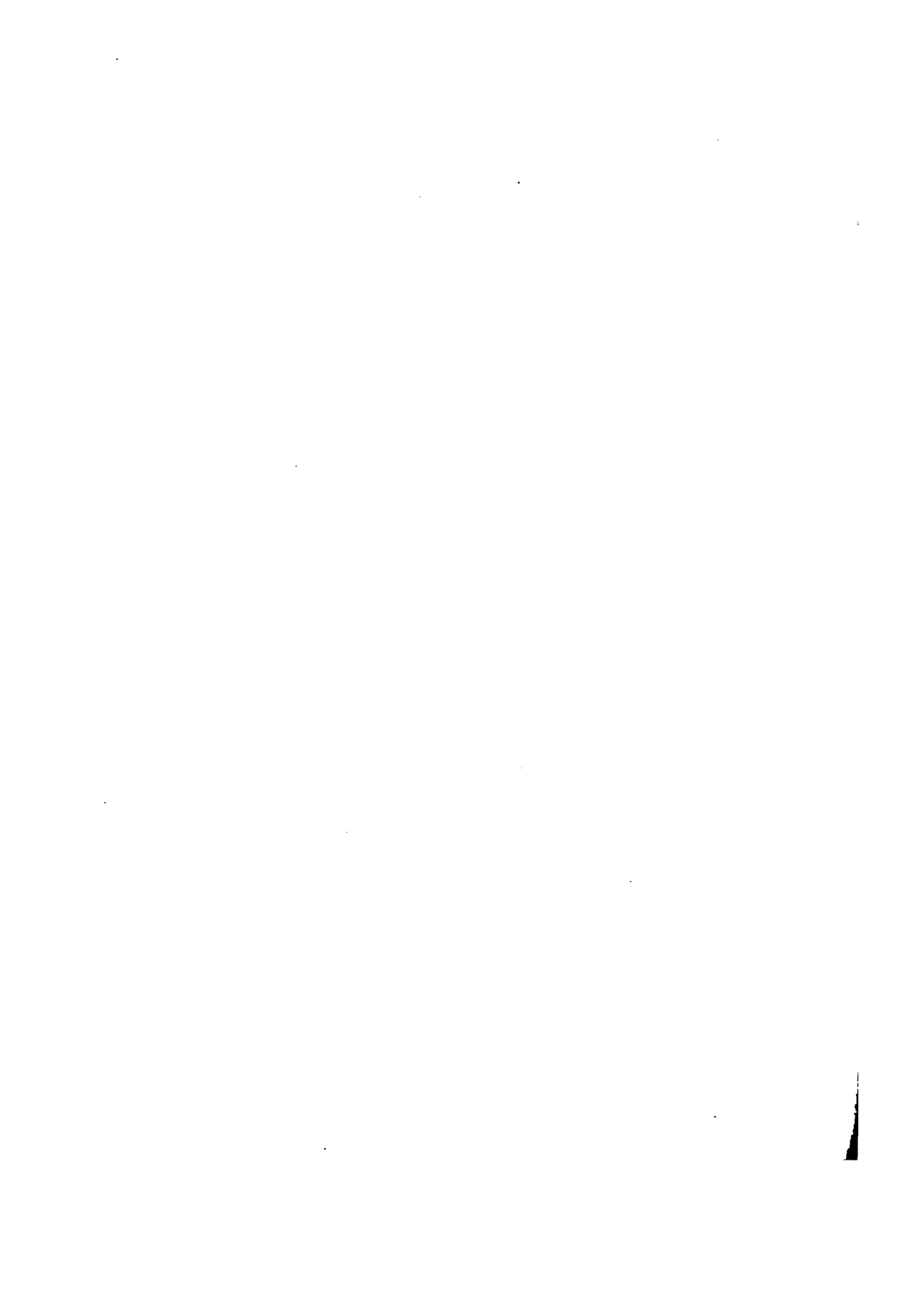
zur  
Aufnahme der wissenwerten Bestimmungen aus den örtlich  
gültigen Polizei-Verordnungen zc.



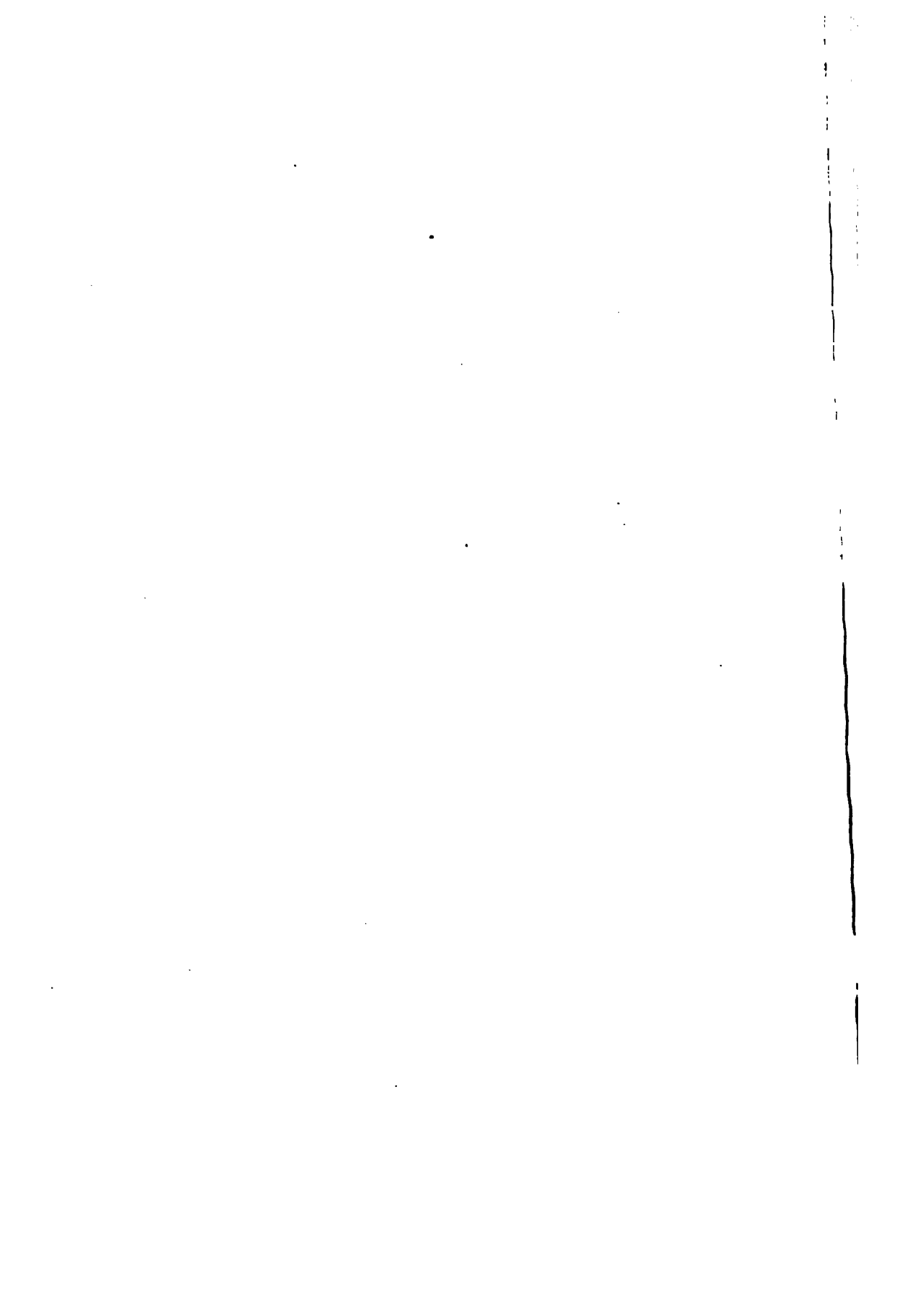














Nachgenannte Werke und Zeitschriften für die Familienbibliothek, den deutschen Jäger, Hundliebhaber und Forstmann, für den Fischereitreibenden und Ornithologen, für Landwirte, Gärtner, Gartenfreunde und Rattenliebhaber können zur Anschaffung bestens empfohlen werden:

### Unterhaltungsliteratur und Jugendschriften.

- Gesammelte Schulfamoresken, enthaltend die früheren Sammlungen Besuch im Karzer — Ratheber und Schulbank — Schulmythen — Stimmungsbilder aus dem Gymnasium — Samuel Feinzerlings Tagebuch und eine Anzahl in Buchform noch nicht veröffentlichter Geschichten. Von Franz Eckstein. Preis fein geheftet 3 Mk., hochlegant gebunden 4 Mk.
- Sohnenraub. Wie ich mir das Handleben dachte, und wie ich es fand. Von F. Jansen. Zweite Auflage. Preis fein geheftet 4 Mk., hochlegant gebunden 5 Mk.
- Aus großer Zeit. Bilder aus dem Kriegesleben eines pommerischen Jägers. Von Paul Lehmann-Jähner. Mit erläuternden Abbildungen. Preis fein geheftet 4 Mk., hochlegant gebunden 5 Mk.
- Aus der Waldheimat. Deutsche Wald- und Jägermärchen für jung und alt. Erzählt von Franz Ritter von Bombrowski und reich illustriert von G. S. Schulze. Preis hochlegant gebunden 4 Mk.
- Das Jägerhaus am Rhein. Jugenderinnerungen eines alten Weidmanns. Dem jägerischen Nachwuchs erzählt von Oberländer. Mit 104 Original-Abbildungen vom Jagdmaler G. Schulze. Preis hochlegant gebunden 8 Mk.

### Bewährte jagdliche Werke.

- Die Färschjeden beim Rotwild. Von W. Heltig, Königl. Regemajster. Zweite, verbesserte Auflage. Preis in grüner Segellemantelgebunden 18 Mk.
- Aus den Nordlandrevieren des Kapitains Jusk (Norwegische Elchjagden). Von Bernes Bruhn. Preis geheftet 1 Mk.
- Das Auerwild, seine Jagd, Hege und Pflege. Von Edward Gynak. Mit 41 Abbildungen im Karte und dreihoppeelseitigen Kunstbruden. Preis fein geheftet 4 Mk., hochlegant gebunden 5 Mk.
- Der Wildpflüger als Landwirt. Anleitung zur Kultur der wichtigsten Aunungs-gewächse, zur Anlage von Wiesen, Wildbäckern, Heimisen, Fütterungen und Anweisung zur Ausführung aller sonstigen für unsere Wildbahn in Betracht kommenden Wohlfahtseinrichtungen. Von Ludwig Pasch. Mit 250 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis fein geheftet 15 Mk., hochlegant gebunden 17 Mk.
- G. G. Diezels Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd. Wohlfeile Ausgabe. Fünfte Auflage. Mit einem Bildnisse Diezels und vielen Abbildungen, darunter 14 ganzseitige Tafeln. Nach der dritten, von G. G. Diezel selbst vorbereiteten Auflage herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Jäger-Zeitung. Preis in Weinen gebunden 6 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 7 Mk.
- Die Wirsch auf Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Gemswild. Von Franz Ritter von Bombrowski. Mit acht Vollbildern. Preis fein geheftet 4 Mk., hochlegant gebunden 6 Mk.
- Die Freijagd. Ein Lehr- und Handbuch für Jagdherrn, Berufsjäger und Jagdfreunde. Von Franz Ritter von Bombrowski. Mit einem Titelbilde und 49 vom Verfasser entworfenen Plänen und Skizzen. Preis fein geheftet 4 Mk., hochlegant gebunden 6 Mk.
- Wildpflege. Betrachtungen über die winterlichen Wildverluste und ihre Ursachen, über die Degeneration des Wildes und ihre Verhütung, sowie über die bezüglichlichen Vorschläge von Drömer, Holfeld und Reumeister. Von Franz Ritter von Bombrowski. Preis geheftet 1 Mk. 20 Pf., hochlegant gebunden 1 Mk. 80 Pf.
- Wildhege und Wildpflege. Eine Anleitung zur Verhütung von Wildverlusten, selbst während der strengsten Winter, und ein Beitrag, mit welchen Mitteln wir einen an Körper und Kopfschmuck starken, sich dem Urzustande nähernden Wildstand erzeugen. Von G. Drömer, Oberförster und Güterdirektor. Preis hochlegant gebunden 2 Mk. 25 Pf.
- Das Frettchen (Mustela furo). Seine Zucht, Pflege und Dressur zur Jagd auf Kaninchen. Praktische Winke für Besitzer und Züchter von Frettchen. Von Oswald Franke. Zweite, vollständig umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit vielen Abbildungen von G. Schulze. Preis fein geheftet 1 Mk. 20 Pf.
- Georg Ludwig Hartigs Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen. Sechste Auflage unter Zugrundelegung der letzten vom Verfasser selbst bearbeiteten Auflage. Mit einem Bildnis Hartigs und erläuternden Abbildungen herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Jäger-Zeitung. Preis in Weinen gebunden 6 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 7 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

**Die zahme Fasanerie.** Zeitsaden für den angehenden Fasanenzüchter und Freunde des Fasaneusportes. Von Johann Hlawensky, weiland Pringlich Bronnscher Fasaneumeister, bearbeitet und erweitert von dessen Sohn Ferichold Hlawensky, Gräflich von Wedelscher Fasaneumeister. Mit vielen Abbildungen. Preis sein geheftet 1 Mk. 60 Pf., hoch-elegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

**Die Hüttenjagd mit dem Hhu.** Von Hüttenvogel. Zweite, verbesserte und wesentlich vermehrte Auflage. Mit einer Tabelle zum Ansprechen der in Deutschland vorkommenden Jag-Krauvögel, einem Hüttenmodell, den Bildern deutscher Jag-Krauvögel und vielen anderen Abbildungen. Preis sein geheftet 2 Mk. 25 Pf., hochlegant gebunden 3 Mk. Die Tabelle auf festem Papier mit Stäben zum Aufhängen wird zum Preise von 50 Pf. auch einzeln abgegeben.

**Unsere Jagdarten.** Eine kurze Anleitung für den Jagdbetrieb bei Anstand, Birsch, Suche und Treibjagd. Von F. Froppf. Preis geheftet 2 Mk., elegant gebunden 4 Mk.

**Waidgerichte Jagd.** Ein Bademeikum für jeden Jäger. Von F. Froppf. Preis sein geheftet 4 Mk., hochlegant gebunden 5 Mk.

**Der Fuchs, seine Jagd und sein Fang.** Von Federkrampf. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Jäger-Zeitung. Mit 94 Abbildungen von B. Arnold, B. v. Bassewitz, F. v. Buttlar, C. Decker, J. Deiter, R. v. Dombrowski, A. Endlicher, Chr. Erdner, A. Railid, G. Dehme, J. Schmitzberger, C. Schulze, A. Specht, F. Specht, G. Sperling u. a. Preis sein geheftet 2 Mk. 50 Pf., hochlegant gebunden 3 Mk. 50 Pf.

**Wald, Wild und Jagd in den russischen Ostseeprovinzen.** Von G. Martens. Preis elegant kartoniert 3 Mk.

**Der Lehrpreis.** Ein Führer für angehende Jäger mit besonderer Berücksichtigung der Interessen des Revierinhabers und Jagdverwalters. Von Oberländer. Mit 112 Abbildungen nach Originalzeichnungen der Jagdmaler B. v. Bassewitz, R. v. Dombrowski, A. Kull, A. Railid, A. Schmitz, C. Schulze, A. Stöck und R. Weizerid. Preis in Prachtband gebunden 18 Mk.

**Durch durch deutsche Jagdgründe.** Aus der Mappe eines philosophierenden Jägers. Von Oberländer. Mit 100 Originalzeichnungen von den Jagdmalern G. Hammer, Chr. Erdner, A. Richter, B. v. Bassewitz, J. Ungary, R. v. Dombrowski, Fr. Saten-dorf, A. Railid, A. Schmitz und C. Schulze. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Preis in Prachtband gebunden 15 Mk.

**Im Lande des braunen Bären.** Jagd- und Reisebilder aus Rußland. Von Oberländer. Mit 187 Abbildungen nach Originalzeichnungen der Jagdmaler R. Wagner und A. Weizerid, sowie nach photographischen Originalaufnahmen des Verfassers. Preis hochlegant gebunden 16 Mk.

**Durch norwegische Jagdgründe.** Jagd- und Reisebilder aus dem hohen Norden. Von Oberländer. Mit 68 Abbildungen nach Originalzeichnungen vom Jagdmaler C. Schulze und nach photographischen Aufnahmen. Preis in Prachtband gebunden 8 Mk.

**Der gerechte Jäger.** Ein praktischer Zeitsaden zur Erlernung des Jagdbetriebes und der Schießkunst. Von Odenmüller. Preis sein geheftet 3 Mk., hochlegant gebunden 4 Mk.

**Emil Hegeners Jagdmethoden und Fanggeheimnisse.** Ein Handbuch für Jäger und Jagd-liebhaber. Mit vielen Vorschriften zur Bereitung von Bitterungen und mit 211 Abbildungen von Fangapparaten, Fährten, Spuren und Geläufen, Geweißen, jagdlichen Bauten u. a. m. Dritte Auflage. Herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Jäger-Zeitung. Preis sein geheftet 5 Mk., hochlegant gebunden 6 Mk.

**Ornithologisches Taschenbuch für Jäger und Jagdfreunde.** Tabellen zur Bestimmung, sowie Beschreibung aller Arten der in Deutschland vorkommenden Krauvögel, Fühner, Tauben, Stelz- und Schwimmvögel, nebst einem Anhang, Rabenvögel und Drosseln. Von Dr. Franz Jähff, Direktor des Zoologischen Gartens zu Hannover und Lehrer für Zoologie an der Königl. Tierärztlichen Hochschule ebendort. Mit 67 vom Verfasser gezeichneten Abbildungen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Preis geheftet 4 Mk., sein gebunden 5 Mk.

**Die Birsch auf den Rehsack oder sein Abschuh mit der Büchse auf Birsch und Anstand beim Blatten und Drücken.** Aus der Praxis dargestellt von Carl Jähweider, weiland Königl. Hegemeister und Schriftführer des „Jagdschuß-Bereins der Rheinproving“. Dritte Auflage, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Jäger-Zeitung. Mit zahlreichen Abbildungen von B. Arnold, B. v. Bassewitz, C. Decker, R. v. Dombrowski, Chr. Erdner, A. Railid, A. Schmitz, J. Schmitzberger, C. Schulze, Fr. Walbel, G. Wolters u. a. Preis sein geheftet 3 Mk., hoch-elegant gebunden 3 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

**Das Wildgatter,** seine Anlage im allgemeinen nebst spezieller Darstellung der gebräuchlichsten und empfehlenswerthesten Konstruktionen, Laxe und Einsprünge. Zweite, durch Darstellung des vom Verfasser erfundenen Kautengatters und einen Anhang über die neuesten Erfahrungen der Gattertechnik vermehrte Auflage. Mit 87 Abbildungen und 2 Tafeln. Im Auftrage des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins herausgegeben. Von Hubert Jähmayer, Königl. Oberförster. Preis kartoniert 4 Mk.

**Das Kautengatter,** eine neue und billige Gatterkonstruktion zum Abschluß von Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, nebst einem Anhang über neuere Erfahrungen beim Bau von Drahtgattern im allgemeinen. Von Hubert Jähmayer, Königl. Oberförster. Mit 4 Abbildungen. Preis geheftet 1 Mk. 50 Pf.

**Der qualfreie Fang des Saarrauszuuges mit der Rastensalle und Prügelfalle in Jagdgehögen, Parkanlagen, Gärten und Gebäuden, nebst Beschreibung der zweckmäßigsten Einrichtung, Anfertigung und Anwendung geeigneter Fallen.** Von W. Straube, Förster. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 84 Abbildungen. Preis fein geheftet 2 Mk., hohelegant gebunden 3 Mk.

**Fährten und Spuren.** Eine Anleitung zum Spüren und Ansprechen für Jäger und Jagdliebhaber. Von Eugen Kemmler. Mit 103 Abbildungen nach der Natur gezeichnet von C. Schulze. Preis fein gebunden 6 Mk.

**Der Krammetsvogel und sein Fang.** Von Jäger Auserdrossen. Mit Abbildungen von Jagdmaler C. Schulze. Preis fein geheftet 1 Mk. 60 Pf., hohelegant gebunden 2 Mk. 50 Pf.

**Georg Franz Petrichs** aus dem **Winkels Handbuch für Jäger, Jagdberechtigete und Jagdliebhaber.** Dritte Auflage. Unter Zugrundelegung der letzten, vom Verfasser selbst bearbeiteten zweiten Auflage herausgegeben von der Redaktion der Deutschen Jäger-Zeitung. Drei Bände von insgesamt 1147 Seiten Text mit 207 Abbildungen. Preis in Leinen gebunden 15 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 18 Mk. Jeder Band in einzeln Kufflein.

### Jagdzoologische Werke.

**Angbare Tiere** Haisens. Pelz- und Jagdtiere, Haustiere, Seetiere. Von Emil Fraß, Fellow Royal Asiatic Society. Preis fein geheftet 5 Mk., hohelegant gebunden 6 Mk.

**Über die Veränderung der Rosenkäse beim Geweihwechsel der Gekhrige.** Von Dr. Goghs, Königl. princ. Hofmeister. Preis geheftet 75 Pf.

**Die Früheren und die heutigen Wildbestände der Provinz Sibirien.** Das vierläufige Wild. Von Carl von Hippel. Mit zwei Karten. Preis fein kartoniert 2 Mk.

**Die Geweih Sammlung der kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.** Von Dr. F. Böttig. Mit 24 Abbildungen nebst einer schematischen Darstellung der bei den beschriebenen Geweihen vorhandenen Homologien. Preis geheftet 5 Mk., gebunden 6 Mk.

### Jagdgeschichte, Jagdphilosophie, Weidmannssprache u.

**Deutsche Weidmannssprache.** Mit Zugrundelegung des gesamten Quellenmaterials für den praktischen Jäger bearbeitet von Franz Ritter von Bombrowski. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Preis geheftet 3 Mk., fein gebunden 4 Mk.

**Die mittelalterliche Jagdlitteratur Frankreichs.** Monographische Studie von Franz Ritter von Bombrowski. Mit 18 vom Verfasser gezeichneten Holzschnitten alter Miniaturen und Holzschnitte. Preis geheftet 5 Mk.

**Die Philosophie des Weidwerks.** Von Konrad Giller. Preis fein geheftet 3 Mk., hohelegant gebunden 4 Mk.

**Die deutsche Weidmannssprache, nach ihrer Eigenart und ihren Wechselbeziehungen zum Gemeindeutsch sprachwissenschaftlich beleuchtet.** Mit einem Schlussabschnitt: Der Weidmann und sein Sinn für Scherz und Humor. Von Prof. Dr. Theodor Junge. Preis fein geheftet 1 Mk. 50 Pf., fein gebunden 2 Mk. 50 Pf.

**Deutsche Wald- und Weidmannssprache in Preußen.** Zusammengestellt von M. Freiherr Zingge-Jesske. Preis fein geheftet 3 Mk., hohelegant gebunden 4 Mk. 50 Pf.

**Ästhetik im Weidwerke.** Von Hermann Heinrich Bolts, Königl. Hofmeister a. D. Preis fein geheftet 1 Mk. 20 Pf.

**St. Hubert, der Schutzpatron der Jäger, und seine Legende.** Von Heinrich Klenkath, Königl. bayerischer Hofbuchhändler. Mit 20 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 50 Pf.

### Jagdliche Unterhaltungsliteratur, Dichtungen u.

**Spitzenreden.** Reden und Bilder. Von Carl Reiter. Preis fein geheftet 4 Mk., hohelegant gebunden 5 Mk.

**Bismarck als deutscher Jäger.** Zum 80. Geburtstage am 1. April 1895. Herausgegeben von Hegewald. Mit einem Originalbilde Bismarcks von Walter Arnould und 16 Abbildungen. Preis fein geheftet 30 Pf.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

- Die wilde Jagd oder Alles muß raubet sein! Ein humorvolles Lied ländlich-schändlicher Jagdausübung, gesungen von Mar von Hosen mit lustigen Bildern von D. Frieden. Preis fein geheftet 2 Mk., fein gebunden 2 Mk. 50 Pf.
- Der böse Raubbar — Gerechtigkeit. Zwei Erzählungen aus dem Jägerleben von J. Jan. Preis fein geheftet 2 Mk., fein gebunden 2 Mk. 50 Pf.
- Der alte Pape. Bilder aus dem Leben eines bippischen Waldmannes. Nach Aufzeichnungen von Adolf Kessler. Mit einem Bildnisse in Lichtdruck und zahlreichen Abbildungen im Texte. Preis fein geheftet 3 Mk., fein gebunden 4 Mk.
- Waldesrauschen, Wald- und Jagdlieder. Von Carl Jeser. Preis fein geheftet 2 Mk., hochlegant gebunden 3 Mk.
- Was ein pommerischer Jäger vertellen kann. Von Friedrich Pulsveroff. Seltige plattdeutsche Jagdgeschichten und Gedichte mit 22 Abbildungen der Jagdmaler R. v. Dombrowski, F. Voebel, C. Schille und C. Schulze. Preis fein geheftet 2 Mk., hochlegant gebunden 3 Mk.
- Die Stiefel des Herrn Oberforstmeisters — Der verräthte Kessler, sowie andere lustige und ernste Geschichten und Gedichte aus dem Leben eines alten Forstmannes, erzählt von Oscar von Kiefenthal, weiland Königl. Oberförster. Preis fein geheftet 2 Mk., fein gebunden 2 Mk. 50 Pf.
- Nemotren des Hosen Löffelmann, in sterbliche Reime gebracht von Wilhelm Kobbens. Dritte Auflage. Mit vielen Originalabbildungen von G. Marx. Preis fein geheftet 1 Mk. 50 Pf., fein gebunden 2 Mk.
- Ein Hundel Schelmlieder aus dem Waldmannsleben. Vom Verfasser der Nemotren des Hosen Löffelmann, Wilhelm Kobbens, Cleve. Preis fein geheftet 1 Mk. 50 Pf.
- Das Feldwerk in Wort und Bild. Illustrierte jagdliche Unterhaltungsblätter. Bisher erschienen 18 Bände. Preis pro Band fein geheftet 2 Mk., hochlegant gebunden 5 Mk. Jeder Band ist ein abgeschlossenes kleines Prachtwerk und einzeln künstl.
- Dr. Heinrich von Stephan. Ein waidmännisches Erinnerungsblatt. Aus dem handschriftlichen Nachlaß des Verstorbenen. Zusammengestellt von Dr. med. F. Weiss. Preis fein kartoniert 2 Mk.
- Stifthornklänge. Von Richard Winkensack. Zweite Auflage. Preis fein geheftet 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.

**Jagdliche Liederbücher und Notenwerke.**

- A. Burghardts Jagd- und Waldlieder. Allgemeines deutsches Lieder- und Kommerzsbuch für Forstmannen, Jäger und Jagdfreunde. Zweite, sehr vermehrte und mit Singweisen versehene Auflage. Bearbeitet und herausgegeben von Bernhard Jompeki. Preis in Leinen gebunden 2 Mk. 60 Pf., mit Biernägeln 3 Mk. In Leder gebunden 4 Mk. 50 Pf., mit Biernägeln 5 Mk.
- Für Jägers Feierstunden. Ausgewählte Tonstücke klassischer und moderner Inhalts. Wald-, Jagd- und Jägerlieder u. für Jagdhorn in B (Fürst Pleßhorn) mit Begleitung des Pianoforte. Eingerichtet und herausgegeben von Gustav Brieger. Preis gebunden 2 Mk. 60 Pf.
- Hörnerschal und Lufgefang. 471 ernste und heitere Wald-, Jagd- und Jägerlieder mit leichter Klavierbegleitung. — Im Anschluß an A. Burghardts Wald- und Jagdlieder, Lieder- und Kommerzsbuch für Jäger und Forstmannen. Zweite Auflage. Bearbeitet und herausgegeben von Bernhard Jompeki. Preis fest geheftet 2 Mk., dauerhaft gebunden 10 Mk.
- Jagd- und Waldhornschule (für Signalhorn, Parforcehorn, Cornet à pistons, Waldhorn) nebst Jagd-Signalsbuch. Mit einer geschichtlichen Abhandlung über die Hörner im allgemeinen und die Jagd- und Jägerhörner im besonderen, einer kurzen Elementar-Musiklehre, vielen Übungen, Fanfaren, Märschen, Jagd- und anderen Liedern für 1-4 Hörner und den deutschen, althannöverschen, österreichischen und französischen Jagdsignalen und den Hauptsignalen der königlichen Parforcejagd-Quintette. Für den Selbstunterricht bearbeitet und herausgegeben von Bernhard Jompeki. Preis kartoniert 4 Mk.
- Waldmannsgruß dem Kaiser. Lied für vierstimmigen Männerchor. (Frisch auf, ihr deutschen Jäger, das Waldhorn in die Hand!) Von Fr. Hüker, Berg-Ebersbach. Partitur 80 Pf. Stimmen à 20 Pf. Ein Probeexemplar (Partitur und 4 Stimmen) wird für 1 Mk. 20 Pf. geliefert.
- Steinhewers Waldhornklänge. Jagd- und Waldlieder, nebst einer Anzahl der bestechendsten Vaterlands-, Volks- und Trunllieder. Ein Lieder- und Kommerzsbuch für deutsche Forstmannen und Jäger, umfassend 200 Lieder. Dritte Auflage. 16. bis 21. Tausend. Preis kartoniert 50 Pf. In Partien billiger. (Ohne Noten.)

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

## Zum Verzeichnen der Jagdresultate.

**Schuß- und Abschreibungsbuch**, Jagdresultate in Einnahme und Ausgabe großes Jagdbrevier. 40 Bogen stark, Preis dauerhaft in Halbleder gebunden 8 Mk. 75 Bogen stark, Preis dauerhaft in Halbleder gebunden 7 Mk. 50 Pf.

**Das deutsche Weidmanns Schußbuch**. Mit einem Anhange für die Ergebniß-Treib- und Gesellschafts Jagden. Preis elegant gebunden 5 Mk., in 5 Viehhaberband elegant gebunden 6 Mk. 50 Pf.

**Jagd-Gedenkbuch**. Tagebuch zum Aufzeichnen jagdlicher Erinnerungen elegant gebunden 4 Mk., in hochfeinen Viehhaber-Einband elegant gebunden 5 Mk.

**Schußbuch** in Taschenformat. Preis in Weinen dauerhaft gebunden 1 Mk., in Ve gebunden 1 Mk. 50 Pf.

**Schußbuch für Niederjagdreviere**. 50 Bogen stark, Preis in Weinen gebunden 4 Mk., — stark, in Weinen gebunden 5 Mk.

**Wildschmauchbuch und Wildausgabebuch** (Formular 1a und b aus der Böhmischen f. Buchführung), in losen Bogen pro Buch 1 Mk. 60 Pf., einzelne Bogen 8 Pf.

**Oberländers Jagdverwaltungsblätter** nach den in Oberländers Lehrprinzipien g. Anweisungen. Teil I: Bildverrechnungsbuch. Preis fein gebunden 6 Mk. Raffabuch. Preis fein gebunden 6 Mk. Teil III: Buch für Einzelrechnungen fein gebunden 6 Mk.

**Probabogen**, welche die Tabellen dieser Schußbücher genau wiedergeben, werden umsonst und postfrei!

## Schießwesen.

**Lehrbuch des Flintenschießens**. Neben einer Anleitung zur Herstellung von Schießständen. Von Albert Preuß. Mit 147 Abbildungen im Texte, 28 ganzseitigen und vier doppelseitigen Tafeln, sämtlich nach Originalzeichnungen von Jagdmaler C. C. Preis hochelegant gebunden 15 Mk.

**Das Einschießen von Jagdgewehren**. Herausgegeben von der Versuchskation der Jäger-Zeitung, Neumanns-Wald-Neudamm. Preis geheftet 1 Mk.

**Satzungen und Schießregeln des Schießvereins deutscher Jäger**, nebst einem Entwurf Sonderbestimmungen für Ortsguppen und kurzen Winten bei 2 von Schießständen zweite Auflage. Preis geheftet 50 Pf. In Partien billige

**Das Schießwesen**. Illustrierte schieß- und waffenrechtliche Blätter. Bis schienen 9 Bände. Preis pro Band ungebunden 2 Mk., hochelegant gebunden 4 Mk.

**Schießenbilder**, herausgegeben von der Versuchsanstalt der Deutschen Jäger-Z

**Scheibenschild für Schrotflinte**, System Preuß (Größe 100x100 cm). Preis pro Stück: 25 Stück 3 Mk. 20 Pf., 50 Stück 4 Mk., 100 Stück 7 Mk. 50 Pf., 200 Stück 14 Mk. 300 Stück und mehr 6 Pf. pro Stück. Muster gegen Einsendung von 10 Pf. franko.

**Scheibenschilder für Büchsen**, System Preuß (D. R.-G.-Nr. 127 822), Ausgabe A mit 1 om-Ringen, Ausgabe B mit fünfzehn 2 om-Ringen (Größe je 60x80 cm). Preis pro Stück 30 Pf. Ausgabe A und B, gemischt, 10 Stück 3 Mk. 70 Pf., 25 Stück 6 Mk. 50 Stück 11 Mk., 100 Stück 20 Mk., 200 Stück 38 Mk., 300 Exemplare und mehr pro Stück. Ein Probeexemplar der drei Scheiben gegen Einsendung von 70 Pf. fehlt Angabe, ob Ausgabe A oder B geliefert werden soll, wird Ausgabe B geschickt.

**Scheibenschild für Pistole**, System Preuß (D. R.-G.-Nr. 127 822) mit je 1 om-Ring leichtem Kartonpapier gedruckt (Größe 24x29 cm). Preis pro Stück 7 Pf., 10 Stück 1 Mk. 25 Stück 1 Mk. 20 Pf., 50 Stück 2 Mk., 100 Stück 3 Mk. 50 Pf.

**Gummierete Plakate**, zum Überkleben der Schäfte auf Scheiben. Größe je 20x20 cm. In den Farben schwarz, hellbraun und weiß. Preis pro Bogen, etwa 400 g enthaltend, 40 Pf., 10 Bogen in beliebigen Farben gemischt 3 Mk.

Ausführliches Verzeichnis aller Scheibenbilder, besonders auch der Bildscheiben, mit sogenannter „Neudammer Bewertung“ auf Verlangen umsonst und postfrei!

## Kynologische Werke.

**Die Zucht und Behandlung des Schweißhundes**. Von Graf Jernakoff, Großherzogl. Hofkammer. Zweite Auflage. Preis hochelegant gebunden 1 Mk.

**Die Zucht des Luxushundes**. Von Freiherr J. von Frey. Mit vielen Abbildungen. 2. Auflage u. a. Preis fein geheftet 4 Mk. 50 Pf., hochelegant gebunden 6 Mk.

**Deutsches Gebrauchshund-Stammbuch**. Bisher erschienen 10 Bände. Band 1 ist vollständig griffen. Der geringe Vorrat von Band 4 wird nur noch gebunden zum Preise von 6 Mk. gegeben. Die Bände 2, 3, 5, 6, 7 und 8 kosten ungebunden 2 Mk., in grün Weinen hochelegant gebunden 4 Mk. Band 9 und 10 kosten je ungebunden 2 Mk., in Halbledern gebunden 3 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

- Der Schwighund, seine Zucht, Erziehung und Arbeit.** Von F. Herbig, Königl. Preussischer Forstmeister a. D. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit erläuternden Abbildungen. Preis fein geheftet 3 Mk., hochlegant gebunden 4 Mk.
- Die Dachstracke.** Synologische-jagdbliche Studien. Von G. Grünbauer. Mit 18 photographischen Abbildungen von Dachstracken, Blynetten, Handvergierungen und Bollenbildern nach Zeichnungen des Verfassers. Preis fein geheftet 4 Mk., hochlegant gebunden 5 Mk.
- Numerotische Bilderbogen aus dem Reiche der Jagd und Synologie.** Surtiges Theater der Jagd- und Hundefreunde. Von Hagemalb. Preis geheftet 1 Mk.
- Die Entwicklungsgeschichte der deutschen Synologie.** Mit Rücksicht auf Vorkch. resp. Gebrauchshunde geschrieben und durch Illustrationen erläutert. Von Hagemalb. Preis geheftet 2 Mk.
- Stuetz auf der englische Milidtrialhund als vielseitiger Gebrauchshund für die deutsche Jägerpraxis!** Von Hagemalb. Zweite, verbesserte, vermehrte und mit vielen Abbildungen versehene Auflage. Preis fein geheftet 2 Mk., hochlegant gebunden 3 Mk. 80 Pf.
- Fotoverweken, Fotoverweifen und Schweifhundarbeit des Gebrauchshundes.** Aufgestellt nach eigenen Erfahrungen von Wilhelm Herz, Königl. württ. Forstwart. Mit einem Titelbilde und 11 Abbildungen. Preis fein geheftet 1 Mk. 20 Pf., hochlegant gebunden 1 Mk. 80 Pf.
- Der kranke Hund.** Ein gemeinverständlich Ratgeber für Hundebesitzer, insbesondere für Jäger. Von Tierarzt Dr. G. Altreich. Zweite, stark vermehrte und umgearbeitete Auflage. Mit 26 Abbildungen. Preis fein geheftet 1 Mk. 20 Pf., hochlegant gebunden 2 Mk.
- Der Jagdhund, seine Geschichte, Zucht und Verwendung zur Jagd über und unter der Erde.** Von Emil Igner. Mit einem Bilde Seiner Majestät des Königs Albert von Sachsen, drei Farbentafeln und 128 Abbildungen. Preis fein geheftet 4 Mk., hochlegant gebunden 5 Mk.
- Zwingerbuch.** Zusammengestellt und herausgegeben von F. Igner, mit Abbildungen von G. von Reib. Preis hochlegant gebunden 10 Mk.
- Zeitgemäße Betrachtungen über die Gebrauchshundfrage und Vorschläge zur Verbesserung der Züchtungsordnungen.** Von G. Meier. Preis geheftet 1 Mk.
- Die Praxen des Hens.** Ihre Geschichte, Beschreibung und Verwendung im Wettbewerb des Jagd-, Parforce- und Schießjägers Ausland. Von J. S. Zaska. Mit fünf ganzseitigen Abbildungen. Preis fein geheftet 1 Mk. 60 Pf.
- Beiträge zur Zucht und Fütterung des Gebrauchshundes.** Von G. Meier. Preis geheftet 1 Mk. 40 Pf., hochlegant gebunden 2 Mk.
- Die Zucht und Fütterung des Gebrauchshundes.** Von Oberländer. Sechste, vermehrte und verbesserte, reich illustrierte Auflage. 24 bis 30. Tausend. Preis hochlegant gebunden 6 Mk.
- Unser Jagdhund.** Illustrierte jagdsynologische Blätter. Bisher erschienen drei Bände. Preis pro Band ungebunden 3 Mk., hochlegant gebunden 5 Mk.
- Preisrichterbuch der Vereine für Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd.** Mit Bleistift fest und dauerhaft in grün Segelleinen gebunden. Ausgabe A für höchstens 16 Hunde. Preis 1 Mk. 80 Pf. Ausgabe B für höchstens 25 Hunde. Preis 2 Mk. Vereinsvorständen wird je ein Exemplar zur Ansicht gesandt.
- Richterbuch für Hunde.** Brauchbar für Suchen, Ausstellungen usw. Mit Bleistift, fest und dauerhaft in grün Segelleinen gebunden. Ausgabe A für höchstens 16 Hunde. Preis 1 Mk. 80 Pf. Ausgabe B für höchstens 25 Hunde. Preis 2 Mk. Vereinsvorständen wird je ein Exemplar zur Ansicht gesandt.
- Satzungen und Prüfungs-Ordnung des Verbandes der Vereine für Prüfung von Gebrauchshunden zur Jagd.** In leztgültiger Fassung. Preis pro Stück 10 Pf. Partiedreife: 10 Stück für 75 Pf., 25 Stück für 1 Mk. 60 Pf., 50 Stück für 2 Mk., 100 Stück für 3 Mk., 200 Stück für 4 Mk., jede weiteren 100 Stück 4 Mk.
- Unser Hund.** Ein Behr- und Handbuch für Bächter, Preisrichter, Dressoure und Hundefreunde. Unter Mitwirkung hervorragender Hundekenner herausgegeben von Dr. G. Ströbe. Band I: Form und Leben des Hundes. Mit 147 Abbildungen. Preis fein geheftet 10 Mk., hochlegant gebunden 12 Mk. Band II: Zucht und Pflege des Hundes, Grundlehren der Hundezucht. Mit 29 Tafeln vom Kunstler Hans Ströbe in München und 25 Abbildungen im Letzte. Zweite, unveränderte Auflage der Grundlehren der Hundezucht. Preis fein geheftet 6 Mk., hochlegant gebunden 8 Mk.
- Über einige Züchtungserscheinungen in ihrer Bedeutung für die Gebrauchshundzucht.** Von OberTierarzt Dr. Ströbe. Preis geheftet 1 Mk.
- Das Gesele.** Kritisches aus dem Gebiete des Jagdwesens und der Hundezucht. Bisher erschienen 4 Bände. Preis pro Band ungebunden 2 Mk., hochlegant gebunden 4 Mk.
- Gebrauchshundzucht und Züchtungslehre, ein Beitrag zur Lösung der Gebrauchshundfrage.** Von H. H. Preis geheftet 80 Pf.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

**Der vollständige Forder- und Gebrauchshand.** Seine Züchtung, Erziehung, Dressur und Führung für Haus und Jagd, in Feld, Wald und Wasser auf bewährter Grundlage von G. Witz, Rdtgl. Oberförster. Dritte Auflage. Preis fein gebunden 3 Mk. 40 Pf.

**Die Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz.** Bisher erschienen 11 Bände. Preis pro Band ungebunden 3 Mk., hohelegant gebunden 4 Mk.

**Illustrierte Hundestammkürze in Jägerform** in hohelegantester Ausführung nach Zeichnungen von C. v. Reth. Auf der Rückseite Formulare für das Ursprungsattest des Hundes. Blatt I für Jagdhunde. Blatt II für Burghunde. Preis pro Stück bei franco Zusendung 15 Pf. Partierpreise: 10 Stück 1 Mk. 20 Pf., 25 Stück 3 Mk. 50 Pf., 50 Stück 4 Mk. 50 Pf., 100 Stück 8 Mk. franko. Blatt I und II auch gemischt!

**Einfache Hundestammkürze-Formulare** in Folsformat, so eingerichtet, daß die Schrift glatt untereinander einzutragen ist. Preis pro Stück 15 Pf. franco. Partierpreise: 10 Stück 1 Mk., 25 Stück 3 Mk. 40 Pf., 50 Stück 4 Mk., 100 Stück 7 Mk. 50 Pf. franco.

Je ein Stück der hier genannten Hundestammkürze-Formulare wird zur Probe gegen Einsendung von 30 Pf. in Briefmarken franco geliefert.

### Feldjägererinnerungen und Schriften für gediente Jäger und Schützen.

**Ein Jahr als Feldjäger beim Armeekorpskommando in Oskan.** Nach Tagebuchnotizen der Deutnants Pogge, Wallmann und Graf Wisingerode, sowie nach eigenen Aufzeichnungen zusammengestellt und bearbeitet durch v. d. Horne, Deutnant im Reitenden Feldjäger-Korps. Preis fein geheftet 1 Mk. 80 Pf.

**1806 & 1810/71.** Erinnerungen eines alten Garde-Jägers. Von Fritz Mühs, Rdtgl. Förster a. D. Preis elegant kartoniert 1 Mk. 50 Pf.

**Jäger-Erlebnisse aus Krieg und Frieden.** Gesammelt vom „Verein Alter Garde-Jäger zu Berlin“. Zum Besten seiner Unterstützungskasse herausgegeben vom Vorstande des Vereins. Preis fein kartoniert 3 Mk. 50 Pf., gebunden 3 Mk.

**Das königlich Preussische Garde-Jäger-Bataillon, seine Geschichte und sein Heim** in Potsdam. Mit 95 Abbildungen. Von Sanitätsrat Dr. med. J. Weife. Preis fein kartoniert 3 Mk. 50 Pf., gebunden 4 Mk.

**Das königlich Preussische Garde-Schützen-Bataillon und sein Heim.** Mit einem Porträt Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm II. und 98 Abbildungen nach photographischen Aufnahmen. Von Sanitätsrat Dr. med. J. Weife. Zweite Auflage. Preis fein kartoniert 3 Mk.

**Das Brandenburgische Jäger-Bataillon, seine Geschichte und sein Heim.** Mit einem Porträt des Prinzen Friedrich Carl von Preußen und 98 Abbildungen nach photographischen Aufnahmen. Von Sanitätsrat Dr. med. J. Weife. Preis fein kartoniert 3 Mk.

**Das Luxemburgische Jäger-Bataillon Nr. 9.** Seine Geschichte und seine Garnisonen. Von Sanitätsrat Dr. med. J. Weife. Mit 40 Abbildungen nach photographischen Aufnahmen. Preis fein kartoniert 3 Mk.

### Gesetzsammlungen für den Jäger und Forstmann.

**Die Jagdgesetze Preussens.** Nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung einschließlich des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904, sowie der Rechtsprechung ausführlich bearbeitet von Syndikus Josef Sauer. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Zweite Ausgabe mit dem Gesetze, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1906 im Anhange. Preis, fest geheftet 10 Mk., fein gebunden 11 Mk.

**Jagdordnung vom 15. Juli 1907** nebst Ausführungsanweisung des preussischen Staatsministeriums vom 29. Juli 1907 und einer Einleitung, betreffend die Frage, wann die neue Jagdordnung und wann die alten Jagdgesetze Anwendung erleiden, und einem ausführlichen Sachregister. Zweite Auflage. Preis geheftet 80 Pf.

**Das preussische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891** und die Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches über Wildschaden für Jagdpächter, Forstmannen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Juristen. Zum praktischen Gebrauch erläutert von Syndikus Josef Sauer. Zweite, verbesserte Auflage. Preis kartoniert 2 Mk.

**Wildschongesetz vom 14. Juli 1904.** Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert. Zweite, verbesserte Auflage. Von Josef Sauer. Preis geheftet 1 Mk.

**Gesetz, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke,** vom 4. Juli 1906 mit der Ausführungsanweisung vom 26. August 1906 für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert von Syndikus Josef Sauer. Preis geheftet 1 Mk.

**Sammlung deutscher Jagdgesetze.** Herausgegeben von Josef Sauer. Zweite, bis zum Jahre 1898 ergänzte Ausgabe. Preis geheftet 3 Mk., dauerhaft kartoniert 3 Mk. 50 Pf.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

- Das in Deutschland geltende Recht, roterende Hunde und Aasen zu töten. Bearbeitet und mit zahlreichen ausführlichen Erläuterungen und Entscheidungen versehen. Von Josef Bauer. Dritte, verbesserte Auflage. Preis gebunden 2 Mk.
- Die Stellung der wilden Aantchen im Civil- und Strafrecht. Von Amtsrichter Berger-Siffa. Preis gebunden 2 Mk.
- Der Jagdberechtigste, der Jagdgast und der Jagdhüter in ihrer rechtlichen Stellung nach den preussischen Jagdgesetzen, dem Strafgesetz und der Strafprozeßordnung. Von Frh Mücke, Königl. Hörner a. D. Preis gebietet 1 Mk.
- Der Jagdpachtvertrag. Entwurf nebst Erläuterungen zum Abschluß eines Privatjagd- und eines Gemeindejagd-Pachtvertrages nebst den allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung stotallischer Jagden. Von Josef Bauer. Preis gebietet 1 Mk.

**Gesetze, Gesetliche Bestimmungen, Verordnungen etc. für den Forstmann.**

- Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdiens vom 2. Januar 1908. Preis gebietet 40 Pf.
- Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschußdiens vom 1. Oktober 1906. Preis gebietet 60 Pf.
- Satzungen für die königlich preussischen Forstlehrerschulen vom 28. August 1906. Anlage: Hausordnung für diese Schulen. Preis gebietet 30 Pf.
- Vorschriften für die Jägerprüfung (§ 9 bis 11 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschußdiens) vom 1. Oktober 1906. Preis gebietet 40 Pf.
- Ausführungsbestimmungen der Inspektion der Jäger und Schützen vom 1. April 1906 zu den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschußdiens vom 1. Oktober 1906. Preis gebietet 80 Pf.
- Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A vom 1. April 1906. Preis gebietet 30 Pf.
- Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um königliche Forstklassen-Redanten-Stellen. Vom 12. Februar 1904. Preis gebietet 20 Pf.
- Geschäfts-Anweisung für die königlichen Forstklassenredanten vom 1. Juni 1904. Preis gebietet 2 Mk. 50 Pf.
- Vereinsstatuten, Schulstatuten und Prüfungsordnung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, eingetragener Verein zu Neubamm. Preis gebietet 30 Pf.
- Gesetz, betreffend den Forstbesitz, vom 15. April 1878. Zweite Auflage. Mit Erläuterungen von Friedrich Mücke, Königl. Hörner a. D. Preis gebunden 2 Mk. 40 Pf.
- Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872 unter Berücksichtigung der Änderungen in den Gesetzen vom: 31. März 1882, 30. April 1884, 20. März 1890, 25. April 1896, 31. März 1905, 27. Mai 1907. Preis gebietet 50 Pf.
- Handbuch für den preussischen Förker, enthaltend sämtliche, die Vertriebs- und Schutzbeamten des Staats-, Kommunal- und Privatforstdienstes angehenden Gesetze, Verordnungen usw. Zusammengesteht und mit Erläuterungen versehen von Richard Radtke, Königl. Forstklassenredanten zu Suhl. Vierte, gänzlich neubearbeitete und erweiterte Auflage. Preis fest in Halbleinen gebunden 10 Mk.
- Der preussische Forst- und Jagdschußbeamte. Der Forst- und Jagdschußbeamte als Forst- und Jagdpollzeibeamter und als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft — Das Gesetz über Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1887. — Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bekrafung der Jagdvergehen und über die Widersprechlichkeit bei Forst- und Jagdvergehen. Vierte Auflage Mit Erläuterungen bearbeitet von Friedrich Mücke, Königl. Hörner a. D. Preis gebunden 2 Mk.
- Was bieten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und Unfallfürsorge den preussischen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten? Von Richard Radtke, Königl. Forstklassenredant. Preis kartontert 1 Mk. 80 Pf.
- Das Recht der Forstbeamten zum Waffengebrauch in Deutschland. Eine Darstellung des in sämtlichen deutschen Bundesstaaten geltenden Waffenenrechts der Forstbeamten mit besonderer Berücksichtigung des preussischen Rechts. Von Dr. jur. Frh Reichmuth. Preis gebietet 1 Mk. 50 Pf.
- Handbuch für den Eszaj-Forstlingsischen Förker, enthaltend eine Zusammenstellung und Erläuterung aller wichtigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften für den Forstschußbeamten in den Staats- und ungetheilten Waldungen und in den Gemeinde- und Anstaltswaldungen. Herausgegeben von Dr. August Zahl, Kaiserl. Regierungs- und Forsttrat zu Reg. Preis dauerhaft gebunden 2 Mk. 40 Pf.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.



- Forstverorgungsliste für Preußen, die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter und Guts-Bothringen nach dem Stande vom 1. Januar 1908.** Gehält: Ministerial-Berfügung vom 24. Januar 1907 wegen Schließung einiger preussischer Bezirke; Abgangs-Nachweisung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907; Tabellarische Zusammenstellung des Lebensalters sämtlicher Königlich Preussischer Revierförster und Förster mit Revier nach dem Stande vom 1. Januar 1908; Dienstaltersliste der Königlich Preussischen Förster ohne Revier nach dem Stande vom 1. Januar 1908; Altersliste der forstverorgungsberechtigten Anwärter Preußens in der für die Ernennung zu Förstern ohne Revier maßgebenden Reihenfolge nach dem Stande vom 1. Januar 1908; Nachweisung der notierten forstverorgungsberechtigten Anwärter; Nachweisung der notierten Reizerweiger. Herausgegeben nach amtlichen Quellen von der Redaktion der Deutschen Forst-Zeitung. Preis geheftet 2 Mk.
- Mitgliedsliste des Vereins Königl. Preussischer Forstbeamten nach dem Stande vom 15. September 1907.** Mit den Satzungen des Vereins. Aufgestellt von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung. Preis geheftet 1 Mk.
- Mitgliedsliste des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach dem Stande vom 1. Januar 1908.** Mit Vereinsatzungen, Schulsatzungen und Prüfungsordnung. Aufgestellt von der Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung. Preis geheftet 80 Pf.

### Forstwirtschaftliche Werke.

- Die Entwicklung des Forstverordnungswezens in den Behroberförstereien Oberwalde und Wesenthal der Königl. Forstakademie Oberwalde seit dem Jahre 1766 bis zur Gegenwart.** Von Forstassessor Dr. Borgmann, Oberwalde. Preis geheftet 1 Mk. 50 Pf.
- Über die Lebensfähigkeit des Nichten-Norkenkäfers (B. typographus).** Von Dr. Foghe, Kgl. prinzl. Oberförster. Preis geheftet 50 Pf.
- Untersuchungen über die natürlichen und künstlichen Verbreitungsgebiete einiger forstlich und pflanzengeographisch wichtigen Holzarten in Nord- und Mitteleuropa.** Erster Teil: Die Horizontalsverbreitung der Kiefer (Pinus silvestris L.). Mit einer Karte in lithographischem Farbendruck und mehreren Tabellen. Auf Grund amtlichen Erhebungsmaterials, sowie ergänzender statistischer und forstgeschichtlicher Studien bearbeitet von Dr. Alfred Dengler, Forstassessor. Preis geheftet 5 Mk., gebunden 5 Mk. 50 Pf.
- Wie findet man Parasiten in den Raupen des Kiefernspinners Lasiocampa pini?** Von Prof. Dr. F. Fahren. Dritte Auflage. Preis geheftet 10 Pf.
- Die Wald-, Aede- und Moorbrände.** Abwehr, Entzehen und Böfen. Von F. Seebing, Königl. preuß. Forstmeister. Zweite Auflage. Preis geheftet 80 Pf.
- Die Kiefer, ihre Erziehung, Beschäftigung und Verwertung, aus der Praxis der Revierverwaltung betrachtet** von Gohdesen, Königl. preuß. Forstmeister. Preis hochlegant gebunden 6 Mk.
- Der Waldwegbau im Gebirge.** Von Hartmann, Kgl. Förster in Delsungen. Preis geheftet 50 Pf.
- Über Pflanzung im forstlichen Betriebe.** Von Dr. Maximilian Selbig, Assistenten für Bodenkunde an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe. Preis gebunden 3 Mk.
- Tabellen zum Bestimmen der wichtigsten Holzgewächse des deutschen Waldes und von einigen ausländischen angebauten Gehölzen nach Blättern und Knospen, Holz und Sämereien** von F. Herrmann, Königl. Oberförster. Preis geheftet 2 Mk. 40 Pf.
- Die Fäule des Sommers 1904 im deutschen Walde.** Von Königl. Oberförster Junak in Eßforj. Preis geheftet 1 Mk.
- Aus Wald und Fell.** Wanderungen und Studien eines Forstmannes. Aus dem Kaukasus. Von W. Jelller, Königl. Oberförster. Preis geheftet 1 Mk. 50 Pf.
- Die Aufforkung von Ost- und Amerikänderen unter Berücksichtigung der dem Landwirt zur Verfügung stehenden Hilfsmittel.** Von F. Bollmeier, Königl. Oberförster. Preis geheftet 80 Pf.
- Ökonomik des Forstforstungsbetriebes.** National-ökonomische Studie eines Forstmannes. Von Carl Jaskke, Doktor der Staatswissenschaften. Preis geheftet 2 Mk.
- Geschichtliche Entwicklung des Forstforstungsbetriebes in Wissenschaft und Praxis bis zur Gründung der Deutschen forstlichen Versuchsanstalten.** Von Carl Jaskke, Doktor der Staatswissenschaften. Preis geheftet 6 Mk.
- Die Betriebsregulierung in den preussischen Staatsforsten nebst einigen aus rein praktischen Rücksichten sich ergebenden Vorschlägen zu ihrer Weiterentwicklung und einem Anhang über einfache Nuzanwendungen aus der forstlichen Zuwachskunde.** Kurz zusammengefaßt von Michaele, Forstmeister und Lehrer an der Forstakademie Münden. Preis geheftet 5 Mk., gebunden 6 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

- Gute Besonderepflege mit Starkholzjucht**, eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit. Ein Nachwort zu der 1908 erschienenen „Betriebsregulierung in den Preussischen Staatsforsten“. Von **Michaels**, Forstmeister und Lehrer an der Forstakademie Münden. Preis gebietet 1 Mk.
- Wie bringt Durchforsten die größere Stärke- und Wertzunahme des Holzes?** Rebst der Bramwalder Anleitung zum Auszeichnen der Durchforstung im Herrschenben. Von **Michaels**, Forstmeister und Lehrer der Forstakademie Münden. Preis gebietet 25 Pf.
- Walddoge und Waldpflege**. Repetitorium für das Jäger- und Förstereiamen und Hilfsbuch für Privatwaldbesitzer, Gutsverwalter, Gemeindebeamte. Von **Joh. Wilsch**, Königl. Preuß. Förster a. D. Zweite Ausgabe. Preis gebietet 2 Mk. 50 Pf., gebunden 3 Mk.
- Kampfsaaten, ihre Gefahren und deren Vorbeugung**, insbesondere für die Riefer. Von **Königl. Förster Müller**, Gneinan, Bez. Danzig. Preis gebietet 10 Pf.
- Kendammer Försterlehre**. Ein Leitfaden für Unterricht und Praxis, sowie ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Bearbeitet von Professor Dr. **J. Schwappach**, Professor Dr. **L. Schäfers**, Regierungs- und Forstrat **G. Herrmann** und Oberförster Dr. **P. Bergmann**. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage, 8. bis 12. Tausend. Mit 20 Abbildungen im Texte, sechs farbigen, 117 Einzeldarstellungen enthaltenden Insektentafeln sowie einem Repetitorium in Frage und Antwort als Anlage. Preis in Leinen gebunden 10 Mk.
- Forstliche Dummheiten**. Eine Buchpredigt für unsere Gränrüde. Von **Karl Eduard Jey**, Kaiserl. Oberforstmeister zu Weg. Preis fein gebietet 4 Mk., hochlegant gebunden 5 Mk.
- Forstliche Fundstücke**. Jahresübersicht über die gesamte forstliche Literatur Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, begründet von Dr. **Bertog**, Königl. Oberförster a. D. und forstlicher Feitrat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, jetzt herausgegeben im Verein mit mehreren Fachgenossen vom **Königl. Regierungsrat Forstrat Herrmann**, Danzig. Bisher erschienen 6 Bände. Preis pro Band gebietet 2 Mk. 50 Pf., je 2 Bände (1/2, 3/4, 5/6, 7/8) in einen Band gebunden 7 Mk.
- Die Betriebs- und Ertragsregelung im Hoch- und Niederwalde**. Ein gemeinverständlicher Rat für Betriebs- und Schutzbeamte, Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer. Von **J. Schilling**, Königl. Oberförster. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 85 Abbildungen im Texte und einer Karte. Preis gebunden 4 Mk.
- Zur Befreiung der Privatforsten durch die Preussischen Landesherrschaften**. Von **J. J. J. J.**, Königl. Oberförster. Preis gebietet 1 Mk. 60 Pf.
- Neuze Regeln zur Erziehung, Pflege und Bewirtschaftung von Privatwäldern für Landwirte**, mit besonderer Berücksichtigung der häuerlichen Kleinwaldbesitzer. Von **M. J. J.**, Königl. Bayer. Forstwart. Preis gebietet 1 Mk.
- Geschichte des forstlichen Versuchswesens in Preußen**. Von Professor Dr. **J. Schwappach**, Oberwalde. Preis gebietet 1 Mk.
- Untersuchungen über die Zuwachsergebnisse von Eichenhochwaldbeständen in Preußen**, unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses verschiedener wirtschaftlicher Behandlungsweisen. Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Preußens. Von Professor Dr. **J. Schwappach**, Oberwalde. Preis gebietet 4 Mk., gebunden 4 Mk. 50 Pf.
- Untersuchungen über Zuwachs und Form der Schwarzerle**. Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Preußens. Von Professor Dr. **J. Schwappach**, Oberwalde. Preis gebietet 1 Mk.
- Untersuchungen über Zuwachs und Form der Schwarzerle — Wachstum und Ertrag normaler Nadelbestände in Preußen** unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses verschiedener wirtschaftlicher Behandlungsweisen. Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Preußens. Von Professor Dr. **J. Schwappach**, Oberwalde. Preis gebietet 3 Mk., gebunden 3 Mk. 50 Pf.
- Die Waldrente und ihre nachhaltige Erhöhung**. Von **Julius Wagner**, Forstrat in Venz. Preis gebietet 10 Mk., fein gebunden 12 Mk.
- Nutzschläge für den Anbau von Laub- und Nadelholz** unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse. Zum Gebrauch für Groß- und Kleingrundbesitz verfaßt vom **Gräf. Revierförster Wegener-Schlagenthin**. Preis gebietet 1 Mk.
- Die wichtigsten Forstinsekten**. Von **J. Mill**, Lehrer an der Königl. Forstschule zu Steinbuck. Mit 118 Abbildungen im Texte und einer Tabelle. Preis gebunden 3 Mk. 50 Pf.
- Wörterbuch, Forstliches**. Ein Wörter- und Kunstausbuch für Betriebs- und Schutzbeamte, Verwalter kleiner Forstreviere und Waldbesitzer. Herausgegeben von der Redaktion der Preussischen Forst-Zeitung. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. Preis fein gebietet 5 Mk., dauerhaft gebunden 6 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

**Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für Privatforstreviere.** Von J. Böhm, Königl. Oberförster. Preis kartoniert 2 Mk. 50 Pf. Je ein Stück der 82 zur böhmischen Buchführung gehörigen Formulare (Titel- und Einlagebogen) wird zum Preise von 3 Wk. franco geliefert. Ausführliches Verzeichnis der Formulare umsonst und postfrei.

**Anleitung zu einer einfachen Buchführung für Privat- und Gemeindeforstungen** mittleren bis kleinen Umfangs, mit einem Abriß der Buchführung der preussischen Staatsforstverwaltung, zum Gebrauch für Waldbesitzer, ausübende Forstmeister, Gutsverwalter, Rechnungsführer und Besessene der Land- und Forstwirtschaft, bearbeitet von J. Franz, Königl. Oberförster zu Haus Gwig i. B. Preis dauerhaft kartoniert 2 Mk. Je ein Stück der 20 zur französischen Buchführung gehörigen Formulare (Titel- und Einlagebogen) wird zum Preise von 2 Wk. franco geliefert. Ausführliche Verzeichnisse der Formulare umsonst und postfrei.

Außer den Formularen zur böhmischen und französischen Buchführung ist noch eine große Zahl sonst überall eingeführter forstlicher Buchführungsformulare vorhanden, so daß in Summa 90 Formulare vorrätig sind. Je ein Exemplar aller dieser Formulare, dabei auch die der böhmischen und französischen Buchführung, wird in losen Bogen für 9 Mk., in festen Band gebunden für 12 Mk. franco geliefert, an Forstverwaltungen auch zur Ansicht. Ausführliche Verzeichnisse der vorhandenen Formulare umsonst und postfrei.

**Dienstliche Schreiben des Försters.** Eine Anleitung in Regeln und ausgeführten Beispielen zur Erlernung des Geschäftsstils für Forstlehrkräfte, die gelehrten Jäger bei den Bataillonen und angehende Forstsekretäre. Mit Berücksichtigung der Ministerial-Erlasse vom 20. Mai und 19. Juni 1868 bearbeitet und herausgegeben von Otto Gröthe, Erstem Lehrer an der Königl. Forstschule zu Groß-Eschnebed. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Preis kartoniert 1 Mk.

**Lehrbuch für Forstlehrerschulen,** zusammengestellt und herausgegeben von Otto Gröthe, Lehrer an der Königl. Forstlehrerschule zu Groß-Eschnebed. 666 Seiten Text. Preis in Halbheften 2 Mk. Geschenkausgabe in Leinen 2 Mk. 50 Pf.

**Die preussischen Forstkarten.** Zusammenstellung der für die preussische Staatsforstverwaltung geltenden Bestimmungen über Anfertigung, Aufbewahrung und Verwendung, sowie Fortführung der Forstkarten. Mit zehn farbigen, lithographischen Doppeltafeln und einem Anhang über die Darstellung der Nivellementprofile und die Führung der Handrisse zu den Vermessungsmanualen. Von H. Herrmann, Königl. Oberförster. Preis fein gebunden 6 Mk.

**Die Dienstlandwirtschaft der preussischen Staats-Forstbeamten.** Von W. Ziegler, Königl. Forstmeister. Preis geheftet 50 Pf.

**Ausbildung und Prüfung von Privatforstbeamten in Preussland** nebst Erörterungen über Anstellung, Besoldung, Stellenwechsel und -vermittlung. Ein Wegweiser bei der Berufswahl, ein Ratgeber während der Ausbildung. Von Max Kinde, Herzoglich Arenbergischer Oberförster. Preis gebunden 2 Mk. 40 Pf.

**Wald und Wild in der Wildsch.** Von Fritz Mücke, Königl. Förster a. D. Preis geheftet 2 Mk., fein gebunden 3 Mk. 50 Pf.

**Altkasteln zur Berechnung des Taxwertes von Langnachhölgern** in Verbindung mit den Angaben von 70%, der Taxe für fehlerhafte Hölzer. Zusammengestellt von H. Janzke, Königl. Forstsekretär. Preis elegant kartoniert 1 Mk. 50 Pf.

**Deutsch-englisches und englisch-deutsches Forstwörterbuch** — Dictionary of German and English forest terms. Von Carl Philipp, Oberförster. Preis in einen Band gebunden 3 Mk. 50 Pf.

**Formulare für forstliche Vermessungsübungen.** Zusammengestellt von Dr. Schubert, Professor an der Forstakademie zu Oberwalde. Zweite Auflage. Preis geheftet 80 Pf.

**Wirtschaftsbuch für Beamte auf dem Lande** unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Forstbeamten. Von H. Simon, Königl. Förster. Preis kartoniert 2 Mk. Oberforstmeister Wilhelm Weise in Hann.-Münden. Mit vielen Abbildungen. Preis geheftet 60 Pf. Stadt und Akademie Harand. Von Wandersogel. Mit vielen Abbildungen. Preis geheftet 50 Pf.

**Ornithologische Werke.**

**Einige Worte der Wahrheit über den Vogelschutz.** Allgemeine und spezielle Erörterungen von zum Teil neuen Gesichtspunkten. Von Graf Hartert. Preis geheftet 1 Mk.

**Ornithologisches Jahrbuch.** Taschenkalender und Notizbuch für ornithologische Excursionen von P. Dr. Fr. Lindner. Zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe. Preis elegant kartoniert 2 Mk.

**Die Höhe des Vogelfuges** und seine Richtung zum Winde auf Grund aeronautischer Beobachtungen. Zwei Vorträge von Friedrich von Linnannus. Preis geheftet 1 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

**Die Kennzeichen der Vögel Deutschlands.** Schlüssel zum Bestimmen, deutsche und wissenschaftliche Benennungen, geographische Verbreitung, Brut- und Zugzeiten der deutschen Vögel. Von Prof. Dr. Jul. Reichenow, Ausf. der Ornithologischen Abteilung des Königl. Zoologischen Museums in Berlin. Mit vielen Abbildungen. Preis gebunden 3 Mk., fein gebunden 4 Mk.

**Die Vögel Afrikas von Anton Reichenow.** Drei starke Bände in Quartformat mit einem Illustrationsatlas, enthaltend 80 Tafeln mit Abbildungen von 85 Vogelarten, drei geographischen Karten und den dazu gehörigen Texten. Preis des Gesamtwerkes gebunden 350 Mk., in feinen Halbfranzband gebunden 250 Mk.

### Empfehlenswerte Werke über Fischerei.

**Kurze Anleitung zur Fischerei in Teichen.** Von Max von dem Borne-Bernuchen. Vierte, verbesserte und vergrößerte Auflage mit 58 Abbildungen im Texte und einer genauen Übersicht der Verneuchener Teichanlagen. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Hans von Jäschke. Preis gebunden 1 Mk.

**Der amerikanische Gallo-Barf (Silber-Barf) in Europa.** Von Max von dem Borne-Bernuchen. Zweite Auflage herausgegeben von Hans von Jäschke. Mit Abbildung. Preis gebunden 50 Pf.

**Der amerikanische Sundaßfisch (Dogfish) in Deutschland.** Von Max von dem Borne-Bernuchen. Mit Abbildung. Preis gebunden 20 Pf.

**Sechs amerikanische Salmoniden in Europa.** Von Max von dem Borne-Bernuchen. Mit 2 Abbildungen. Preis gebunden 75 Pf.

**Der Schwarzbarsch und der Forellensbarsch (Black Bass), zwei amerikanische Fische in Deutschland.** Von Max von dem Borne-Bernuchen. Zweite Auflage. Mit 6 Abbildungen. Preis gebunden 1 Mk.

**Die amerikanischen Sonnensfische (Sunfish), Caltobarsch, Steinbarsch, Sonnensfisch, Mondfisch, in Deutschland.** Von Max von dem Borne-Bernuchen. Mit 4 Abbildungen. Preis gebunden 40 Pf.

**Der amerikanische Steinbarsch (Rock Bass) in Deutschland.** Von Max von dem Borne-Bernuchen. Mit Abbildung. Preis gebunden 20 Pf.

**Der amerikanische Zwergwels (Small Cat-Fish) und der Fleckenwels (Spotted Cat-Fish) in Deutschland.** Von Max von dem Borne-Bernuchen. Mit Abbildung. Preis gebunden 20 Pf.

**Das Wasser für Fischerei und Fischzucht.** Von Max von dem Borne-Bernuchen. Mit 4 in den Text gedruckten Holzschritten. Preis gebunden 1 Mk.

**Das Jahr des Fischwirts und Fischzüchters.** Ein Wegweiser für den Arbeitsgang bei der Bewirtschaftung abfließender Gewässer. Zusammengefaßt nach den Monaten des Jahres. Von Hans von Jäschke, Fischereidirektor. Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf.

**Die künstliche Zucht der Forelle.** Von Fischereimeister Franz Siegm. Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 103 Abbildungen. Preis fein gebunden 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.

**Die Befischung des Saaler Bodden und der Unterwarnow mit Karpfen.** Bericht im Auftrage des Mecklenburgischen Fischerei-Vereins erstattet von Regierungsrat Dr. W. Frischer-Schwerin. Preis gebunden 60 Pf.

**Der Krebs, seine Pflege und sein Fang.** Von Regierungsrat Dr. W. Frischer-Schwerin i. V. Zweite, umgearbeitete Auflage. Mit 15 Abbildungen. Preis gebunden 1 Mk. 40 Pf.

**Die Karpfenzucht.** Anleitung zum praktischen Betriebe unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erfahrungen. Unter Mitwirkung bewährter Kräfte der Theorie und Praxis zusammengestellt und herausgegeben von Carl Knauth, Assistent am Tierphysiologischen Institut der Königl. landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin. Mit 58 Abbildungen. Preis fein gebunden 7 Mk., fein gebunden 8 Mk.

**Das Süßwasser, chemische, biologische und bakteriologische Untersuchungsmethoden, unter besonderer Berücksichtigung der Biologie und der fischereiwirtschaftlichen Praxis.** Von Carl Knauth. Mit 194 Abbildungen im Texte. Preis fein gebunden 18 Mk., fein gebunden 20 Mk.

**Die Waskarde der deutschen Karpfenähnlichen Fische.** Von G. Jeschardt. Preis gebunden 1 Mk. 60 Pf.

**Der Karpfen.** Geschichte, Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung unseres wichtigsten Buchtisches von G. Jeschardt. Preis gebunden 2 Mk.

**Der Lachs.** Versuch einer Biologie unseres wertvollsten Salmoniden. Von G. Jeschardt. Preis gebunden 1 Mk. 60 Pf.

**Planke für einen Fischerei-Facht-Vertrag, entworfen von dem Vorstande des „Fischerei-Vereins für die Provinz Posen“.** Preis gebunden 25 Pf.

**Aus der Praxis der Binnensee- und Flußfischerei.** Drei Vorträge, gehalten auf dem Berliner Fischereicongresse 1907. Von Hermann Strack, Graf Bahnhopf und Wilhelm Segel. Preis gebunden 1 Mk. 60 Pf.

**Die Brutschädlinge der Fische und die Mittel zu ihrer Vernichtung.** Von Dr. Emil Pottar. Mit 16 Abbildungen im Texte. Preis kartoniert 1 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

**Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirtes und Forstmannes.** Ausführliche Anweisung zum Fischereibetrieb in kleineren und größeren, stehenden und fließenden Gewässern jeder Art, vornehmlich in Seen, Bächen, Karpfen- und Forellenteichen. Von Dr. Emil Walter. Mit 816 Abbildungen. Preis fein geheftet 14 Mk., hochlegant gebunden 16 Mk.

**Die Karpfenzucht in kleinen Teichen.** Kurze Anleitung zur Auszucht kleiner Dorf-, Haus-, Feld- und Waldteiche durch regelmäßige Besetzung mit schnellwüchsigen Karpfen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage von „Die Bewirtschaftung und Auszucht der kleinen Dorf- und Haussteiche durch Besetzung mit schnellwüchsigen Karpfen“. Befehlt im Auftrage des Sonderauschusses für Landwirtschaft des „Deutschen Fischerei-Vereins“ von Dr. Emil Walter. Mit 80 Abbildungen. Preis gebunden 1 Mk. 60 Pf. In Partien billiger.

**Die Kleinfischwirtschaft.** Kurze Anweisung zur Aufzucht von Karpfen, Forellen, Schleien, Karauschen, Raubfischen und Krebsen in kleinen Teichen, Tümpeln, Seen und anderen Wasseransammlungen. Herausgegeben im Auftrage des „Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg“ von Dr. Emil Walter. Mit 24 Abbildungen im Texte. Preis gebunden 1 Mk. 20 Pf.

**Die Schleiensucht.** Anleitung zur Zucht und Pflege der Schleie in Teichen, Tümpeln und Seen. Unter Mitwirkung hervorragender Schleiensüchter. Herausgegeben von Dr. Emil Walter. Mit 18 Abbildungen im Texte. Preis gebunden 3 Mk.

**Zur Förderung der Kleinfischwirtschaft.** Bericht über die im Jahre 1903 durch den „Medlenburgischen Fischerei-Verein“ veranstaltete Besetzung von 119 Kleinteichen mit schnellwüchsigen zweiförmigen Karpfen. Im Auftrage des „Medlenburgischen Fischerei-Vereins“ erlattet von Dr. Emil Walter, Saalfeld a. Saale. Mit einer Einleitung vom Vereinsvorsitzenden. Preis geheftet 1 Mk. 20 Pf. In Partien billiger.

**Fischerhand-Adressen zum Verschicken von lebenden Speisefischen, Saffischen, Fischbrut etc. in Zweifarben-Druck nach amtlicher Vorschrift.** Preis 100 Stück 1 Mk. 30 Pf., 200 Stück 2 Mk. 20 Pf., 500 Stück 4 Mk. 50 Pf., 1000 Stück 8 Mk.

## Tierzucht und Tierhaltung.

**Feldkauterriß in der Pferdekenntnis.** Bearbeitet von J. Brand, Ober-Kocharzt a. D. Pferde, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 70 in den Text gedruckten Holzschnitten. Preis gebunden 3 Mk.

**Leitwörter für beschäftigte Leute.** Vom Grafen von Sominig. Mit 60 Handzeichnungen von E. Thelen. Autorisierte Übersetzung von Dr. Paul Goldbeck-Demmin. Preis fein kartoniert 3 Mk.

**Praktische Ziegenzucht.** Ein Handbuch zum Gebrauch für Ziegenhalter und Ziegenzüchter. Von Dr. F. Heine, Hannover. Mit 40 Abbildungen im Texte. Preis gebunden 3 Mk.

**Das Krankes Schwein.** Ein gemeinverständlicher Ratgeber zur Erkennung, Behandlung und Verhütung der Schweinekrankheiten, sowie zur Beurteilung des fleisches kranker Schweine. Von Tierarzt Dr. F. Hilferich. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einer Tafel in Farbendruck und 26 Abbildungen. Preis gebunden 1 Mk. 60 Pf.

**Die Geflügelzucht.** Anleitung, durch rationelle Wahl die heimische Geflügelhaltung und ihre Erträge zu heben. Von Dr. Hupert. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 7. bis 10. Tausend. Herausgegeben von Hellmuth Hupf. Mit einem Bilde von Dr. Hupert und 78 Abbildungen, darunter 68 ganzseitige Darstellungen von Rassegeflügel nach Originalzeichnungen von C. Fiedler. Preis fein geheftet 3 Mk. 50 Pf., hochlegant gebunden 5 Mk.

**Schweinezucht in mittleren und kleinen Wirtschaften.** Ein gemeinverständlicher Ratgeber, die Schweinezucht zu heben und den ansteckenden Krankheiten mit Erfolg vorzubeugen. Von Ludwig Lemke, Landwirtschaftslehrer und praktischer Landwirt in Vieherose. Preis fest geheftet 1 Mk. In Partien billiger.

**Praktische Rindviehzucht.** Von Dr. F. Hörner. Reicht einem Anhang: Der Rindviehstall, seine Anlage und Einrichtung. Von Professor Schubert-Cassel. Mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis fein geheftet 13 Mk., hochlegant gebunden 14 Mk.

**Das Schweizer Fleisvieh.** Von Dr. F. Hörner. Zweite, wohlfeile Auflage mit 12 Abbildungen und einer Vorrede von Professor Feser. Preis geheftet 3 Mk. 60 Pf., gebunden 4 Mk.

**Praktische Schweinezucht.** Von Dr. F. Hörner. Mit 77 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis gebunden 5 Mk.

**Schlachtvieh- und Fleischkunde für Landwirte** von Dr. F. Hörner-Juensburg. Mit 68 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis fein geheftet 5 Mk., fein gebunden 6 Mk.

**Das schwarzbunte Niederungsvieh an der Nordseeküste zwischen Weser und Rhein.** Landwirtschaftliche Reisebilder. Von Dr. Jodell. Mit 8 Tafeln und 14 Abbildungen. Preis geheftet 3 Mk., fein gebunden 4 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

- Pferde, Pferdeucht und Sport in Ost-Indien.** Zweite Ausgabe. Mit 8 Vollbildern und vielen Text-Illustrationen nach Originalzeichnungen des Verfassers. Von J. S. Petersen. Preis hochlegant gebunden 6 Mk.
- Nationelle Herkunftsart als gute Einnahmequelle für die Förstersfrau.** Von Freiherrn Spiegel von und zu Jankelsheim, Regierungs- und Forstrat in Danzig. Zweite Auflage. Preis gebunden 1 Mk. In Partien billiger.
- Kurze Anleitung zum Betriebe der Stadtwirtschaft.** Von Feigt, Tierarchivinspektor für die Kennerlei bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Preis gebunden 50 Pf.
- Fagenfelds Tierarzneybuch und Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Haustiere.** Krumpke, verbesserte Auflage von H. Franz. Mit 174 Text-Abbildungen. Preis fein gebunden 6 Mk.
- Rechtliche Schweinehaltung des Landwirts.** Von Dr. Weich, Direktor der Landwirtschaftlichen Winterschule zu Seelow, Bez. Frankfurt, Ober. Preis gebunden 50 Pf. In Partien billiger.

## Landwirtschaft.

- Kurze Anleitung zur sachgemäßen Anlage und Pflege der Dauerweiden.** Von Prof. J. F. Seiler. Preis gebunden 50 Pf.
- Anleitung zum zweckmäßigen Gebrauche der Landessäugemittel.** Von Theodor Jonmann, Generalsekretär. Vierte Auflage. Mit 20 Abbildungen. Preis gebunden 3 Mk. 50 Pf., elegant gebunden 4 Mk.
- Geometrische landwirtschaftliche Proben.** Ein Buch gemeinverständlicher und anregender Belehrungen aus allen Zweigen der Landwirtschaft. Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf. In Partien billiger.
- Kleines Lehrbuch der Bodenkunde.** Von Dr. phil. J. W. Jafert. Mit zahlreichen Illustrationen im Text. Preis gebunden 2 Mk. 80 Pf.
- Keine Futternot mehr!** Eine Zusammenstellung der bewährtesten Mittel, dem Boden mehr Futter abzugewinnen und dasselbe höher wie bisher zu verwerten. Von Ökonomierat Dr. G. J. Hübner. Zweite Auflage. Preis gebunden 1 Mk. 50 Pf.
- Das Nahrung und die Mittel zu seiner Verhütung.** Eine Besprechung der verbreitetsten und dem Landwirt schädlichsten, auf Feldern und Wiesen wildwachsenden Pflanzen, sowie der zu ihrer Beseitigung bewährtesten Maßregeln. Von Ökonomierat Dr. G. J. Hübner. Mit vielen Abbildungen. Preis gebunden 2 Mk. 50 Pf.
- Die Drillkultur, ihre Vorgänge, ihre Rentabilität und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.** Nebst einer speziellen Anleitung zur Stellung und Behandlung der Drills und Pferdehaden. Herausgegeben von Ökonomierat Dr. G. J. Hübner, unter Mitwirkung des Ingenieurs und Professors J. Jähle. Dritte, vermehrte und umgearbeitete Auflage. Mit 88 Abbildungen. Preis gebunden 2 Mk. 50 Pf.
- Futtermittel und extensiver Betrieb der deutschen Landwirtschaft.** Gelobte Preisschrift von Dr. Julius Fraß. Preis gebunden 2 Mk., gebunden 3 Mk. 60 Pf.
- Die Rieselfelder von Berlin und die Spalklaue** unter besonderer Berücksichtigung ihrer chemischen Beschaffenheit, mit zwei Plänen. Von Hans Grundt. Preis gebunden 1 Mk. 20 Pf.
- Die Erhöhung der Kartoffelerträge durch Bekämpfung der Kartoffelkrankheit (Phytophthora infestans).** Von Graunstein, Rittersgutsbesitzer auf Eybow bei Dieffenhal. Preis gebunden 40 Pf.
- Die landwirtschaftlichen Futtermittel, ihr Futterwert und ihre Verwendung, nebst Anleitung zur Aufstellung von Futterrationen für die landwirtschaftlichen Nutztiere.** Von Dr. G. Haselhoff. Mit einem Vorwort von Professor Dr. J. Bölsig. Preis gebunden 2 Mk. 60 Pf.
- Die Kultur der Ackerweide, der tatsächlich aus derselben zu erzielende Ertrag und ihr Wert für den Landwirt und Forstmann.** Von Wilhelm Sommering. Mit 6 Tafeln in Dreifarben- und 80 Abbildungen. Preis gebunden 3 Mk. 60 Pf.
- Der landwirtschaftliche Gartenbau.** Von J. Herrmann, Agl. Garten-Inspektor. Mit 3 Plänen und 19 Abbildungen. Preis gebunden 2 Mk. 60 Pf.
- Die Ausmüts, ihre Erzeugung und Verwertung.** Ein praktisches Handbuch für Viehbesitzer, Milchwirtschaften und Schulen. Herausgegeben von Professor Dr. Hugo Berner, Ökonomierat Dr. G. J. Hübner, Privatdozent Dr. Janssen und Professor Dr. Jünker. Vierte, verbesserte und auf die Erfordernisse der Neuzeit ergänzte Auflage. Mit 88 Text-Abbildungen und einem Titelbilde. Preis gebunden 2 Mk. 50 Pf.
- Kugviehloser Betrieb in der Landwirtschaft.** Anleitung, durch reinen Ackerbau ohne Kugvieh einträglich zu wirtschaften, nebst Beschreibung von neuem und vierzig viehlosen Betrieben. Nach eigenen und fremden Erfahrungen verfaßt von J. Häfner. Mit Vorwort von Ernst Ring, Königl. Ökonomierat, Düppel. Preis fein gebunden 5 Mk., fein gebunden 6 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

- Der Gütervertrags-Voranschlag.** Kurze Anleitung zur Aufstellung eines solchen für alle Landwirte, die einen Betrieb für eigene Rechnung beginnen oder gewinnbringender gestalten wollen, insbesondere für unternehmungslustige Anfänger. Zugleich eine Würdigung des viehlosen Betriebes. — Gemeinverständlich dargestellt und mit einem Beispiel aus der Praxis versehen von **J. Häber, Landwirt.** Preis geheftet 1 Mk.
- Der Jaun-Pastfrucht-Gemüsebau als Ackerbausystem der Zukunft.** Ein Mittel zur Hebung und Sicherung der Erträge der Landwirtschaft. — Gemeinverständlich dargestellt von **J. Häber, Landwirt.** Preis geheftet 60 Pf.
- Das Sähen des Acker, ein sicheres Mittel zum Steigern des Reinertrages.** Von **J. Häber, Landwirt.** Mit Vorwort von Prof. Dr. Albert Orth, Geh. Regierungsrat. Dritte, von der zweiten unveränderte Auflage. Preis geheftet 1 Mk. In Partien billiger.
- Der Landbesitzer, insbesondere die Vorbeugung seines Abganges zur Stadt.** Nach meist eigenen Erfahrungen zusammengestellt von **J. Häber, Landwirt.** Preis geheftet 1 Mk.
- Anleitung zum rationellen Betriebe der Ernte und zur Aufbewahrung der Ernte-Erzeugnisse.** Von Dr. **William Jähe.** Mit 66 Abbildungen der neuesten Erntegeräte, Maschinen und Trockenapparate. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Neue, billige Ausgabe. Preis gebunden 2 Mk.
- Die Düngung der landwirtschaftlichen Ackerpflanzen.** Von **H. Haas.** Teil I, Leitfaden der Düngerkunde. Ein Ratgeberbuch für Landwirte und zugleich ein Lehrbuch für Ackerbauhöfen und landwirtschaftliche Winterhöfen. Preis gebunden 1 Mk. 50 Pf. — Teil II, Die Ausführung des Düngens in der Praxis, veranschaulicht an Fruchtumläufen. Ein Ratgeber und Wegweiser für Landwirte. Preis gebunden 2 Mk. 50 Pf.
- Düngerwirtschaft.** Ein Wegweiser für Mittel- und Kleinbetriebe. Von **M. Jocher von Malhan.** Preis geheftet 1 Mk., gebunden 1 Mk. 40 Pf.
- Der ewige Hoggensau (Sommergrün), seine Bedingungen und seine Rentabilität.** Auf Grund sechsjährigen Anbaues in Klein-Giecholz und sonstiger Erfahrungen. Von Dr. **Georg Meyer.** Preis fest geheftet 1 Mk. 50 Pf.
- Zur Förderung der Landwirtschaftsbeamten.** Festschrift, gehalten zum 25jährigen Stiftungsfeste des Berliner Vereins deutscher Landwirtschaftsbeamten am 20. November 1900. Von Geh. Regierungsrat Professor Dr. phil. **Albert Orth.** Preis geheftet 25 Pf.
- Leicht ausführbare landwirtschaftliche Untersuchungen.** Eine Anleitung für Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten und landwirtschaftliche Praktiker. Herausgegeben von Dr. **J. Jägermeier** und Dr. **J. Caro.** Mit 57 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis gebunden 5 Mk.
- Das Thomasmehl, seine Chemie und Geschäfte.** Von Dr. **War Jasson.** Preis geheftet 1 Mk. 50 Pf.
- Die Rentabilität ungleichschwacher Betriebe in der deutschen Landwirtschaft, unter Berücksichtigung der verschiedenen Boden-, Klima- und Wirtschaftsverhältnisse, nebst Untersuchungen über Wert und Preis des animalischen Düngers an der Hand der Zusammenstellung von genauen Buchführungsergebnissen.** Von Dr. **Felix Lehmann.** Preis fest geheftet 7 Mk., fein gebunden 8 Mk.
- Die Wasserwirtschaft als Voraussetzung und Bedingung für Anbau und Friede.** Von **J. von Janson-Dimmler.** Preis geheftet 16 Mk., in Halbfranzband gebunden 20 Mk.
- Dreißigjährige Wirtschaftserfahrungen des Pflanzgutsbesizers Friedrich Schirmer-Fudans.** Herausgegeben von **Walter Müller, Wilmerdorf-Berlin.** Mit Portrait und Lebensbeschreibung Schirmers. Preis fest geheftet 3 Mk., elegant gebunden 4 Mk.
- Die Verdünnung der landwirtschaftlichen Produktion.** Preisgekrönte Arbeit von Dr. **Georg Jähnel.** Preis fest geheftet 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.
- Landwirtschaftliche Vermessungskunde.** Ein Handbuch für Landwirtschaftsschulen, Bauhöfen und Gärtnerlehranstalten, sowie zum Selbstunterricht für Landwirte, Bautechniker, Forstleute und Gärtner. Von Dr. **J. F. Jähnel,** königlicher Raurat und Professor. Mit 121 Abbildungen und 8 Tafeln. Preis gebunden 3 Mk. 60 Pf.
- Die Freyschängerei russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter.** Von Dr. **Fritz Jankó.** Preis geheftet 3 Mk.
- Der Bund der Landwirte, seine Freunde und Feinde.** Entstehungsgeschichte. Zweck und Satzungen desselben nebst Aufruf des Herrn **Kuprecht Kanfer** und den grundlegenden Ausführungen des Herrn **von Fisch-Döllingen.** Von **Hans Jähnel,** Mitglied des Bundes der Landwirte. Preis geheftet 40 Pf.
- Der rationelle Getreidebau.** Von Professor Dr. **Lujo Bauer.** Zweite, wohlfeile Ausgabe. Preis gebunden 1 Mk. 50 Pf.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

**Welche Zukunft hat die Getreideproduktion Deutschlands?** Von Dr. Hugo Werner. Preis geheftet 1 Mk. 20 Pf.

**Aus der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.** Von Ökonomierat Berthold Weisling, erstem Geschäftsführer der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Preis geheftet 50 Pf.

**Rechtshücher für Landwirte.**

**Was der Landwirt von dem Bürgerlichen Gesetzbuche, der Grundbuchordnung, dem Handels-Gesetzbuche und den einschlägigen Landesgesetzen wissen muß.** Von Dr. jur. Ferdinand Brandis, Oberamtsrichter. Zweite Auflage. Preis gebunden 2 Mk. 50 Pf.

**Der landwirtschaftliche Pachtvertrag.** Ein Handbuch für Gutsbesitzer und Pächter. Von H. Bittmar und Dr. Kubw. Fuld. Dritte, auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches vermehrte und verbesserte Auflage. Preis gebunden 3 Mk.

**Das Vieh- und Viehschaden-Gesetz vom 23. Juni 1890/1. Mai 1894** nebst der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und den Preussischen Ausführungs-Gesetzen. Mit Anmerkungen und einem Sachregister versehen von J. Köpping, Kreissekretär zu Königsberg Nm. Dritte Auflage. Preis gebunden 2 Mk. 40 Pf.

**Anfechtung, Wandelung und Schadenersatz beim Viehkauf** von Dr. J. Brückmann, nebst Anhang: Wesen, Erkennung, wirtschaftliche Bedeutung und Entwicklungsdauer einzelner Haupt- und Vertragsmängel von Regierungsrat Dr. A. Ströse. Preis gebunden 4 Mk.

**Das Recht der Privatbeamten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiter-Schutzgesetze und der Gewerbeordnungen. Bearbeitet von Frh. Mücke. Preis gebunden 1 Mk. 20 Pf.

**Landwirtschaftliche und forstliche Buchführungen.**

**a) Für den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb.**

**Tagebuch für den Buch- und Rechnung führenden Landwirt.** Herausgegeben von Ökonomierat Dr. G. J. Eislein und Generalsekretär Dr. E. Kirlein. — Amlich empfohlen und bereits in etwa 40000 Exemplaren verbreitet.

Ausgabe A für kleinere Wirtschaften. Fünfte Auflage. Preis gebunden 2 Mk.

Ausgabe B für mittlere Wirtschaften. Siebente Auflage. Preis gebunden 3 Mk.

Ausgabe C für größere Wirtschaften. Preis gebunden 4 Mk.

Hierzu erschien, dem Tagebuch als Ergänzung dienend und zur ordnungsmäßigen Führung desselben, als bestes und einfachstes Hilfsmittel empfohlen:

**Anleitung zur einfachen Buchführung und Selbstkalkulation für den Landwirt.** Herausgegeben von Ökonomierat Dr. G. J. Eislein und Generalsekretär Dr. E. Kirlein. Dritte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Preis kartoniert 1 Mk.

**b) Für den landwirtschaftlichen Großbetrieb.**

**J. Neumanns landwirtschaftliche Buchführung.**

Enthält 14 verschiedene Bücher und eine Anzahl Hifts- und Nebenbücher, aus welchen eine für alle Verhältnisse passende Buchführung zusammengestellt werden kann.

Je ein Probefbogen der sämtlichen zu der Buchführung gehörigen Formulare wird zum Preise von 2 Mk. franko geliefert.

Probefbogen aller Formulare umsonst und postfrei.

**Zuverlässiger Geldberechner** für Akkord- und Tagearbeiten zur direkten Benutzung bei Anfertigung und Revision von Bohnkisten, Nachweisungen zc. Von Dr. Poppenhauer, Rentmeister. Preis geheftet 1 Mk.

**Wander-Arbeits-Vertrag**, aufgestellt auf Grund des heute geltenden Rechts. Preis 25 Pf.

**Lohnrechnungsbuch** für Wanderarbeiter. Preis 10 Pf., in Partien 25 Stück 2 Mk. 40 Pf., 50 Stück 4 Mk. 50 Pf., 100 Stück 8 Mk. 50 Pf. franko.

**Gesindeohn-Abrechnung** nebst den für die Diensthöten wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche im Königreich Preußen mit Ausnahme der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein sowohl auf dem Lande wie in den Städten Gültigkeit haben. Auf Veranlassung des Deutschen Bauern-Bundes herausgegeben von A. Hücker, Landwirt. Preis geheftet 20 Pf. In Partien 10 Stück für 1 Mk. 80 Pf., 25 Stück für 4 Mk. 25 Pf., 50 Stück für 8 Mk., 100 Stück für 15 Mk. franko.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.



## o) Für Waldbesitzer.

### Für den forstlichen Großbetrieb:

Anleitung zur Buch- und Rechnungsführung für Privatforstreviere. Von F. Böhm, Königl. Regierungs- und Forstrat in Königsberg i. Pr. Preis kartoniert 2 Mk. 50 Pf.

### Für den forstlichen Mittel- und Kleinbetrieb:

Anleitung zu einer einfachen Buchführung für Privat- und Gemeinbewaldungen mittleren bis kleinen Umfanges, mit einem Abriss der Buchführung der preussischen Staatsforstverwaltung, zum Gebrauch für Waldbesitzer, ausübende Forstämner, Gutsverwalter, Rechnungsführer und Besitzene der Land- und Forstwirtschaft, bearbeitet von J. Franz, Königlich Oberförster zu Haus Ewig i. W. Preis dauerhaft kartoniert 2 Mk.

Die zu diesen beiden Buchführungen gehörigen, sowie eine große Zahl sonst überall eingeführter forstlicher Buchführungsformulare, etwa 90 an der Zahl, sind sämtlich vorrätig. (Siehe auch Seite 11.) Je ein Exemplar derselben wird in losen Bogen für 9 Mk., in festem Band gebunden für 12 Mk. franco geliefert, an Forstverwaltungen auch zur Ansicht.

Ausführliches Verzeichnis aller Buchführungsformulare umsonst und postfrei.

## Gartenbau und Botanik.

Der Rückgang der Airschenerträge des Dresdener Glöckchens und seine Ursachen. Ein Vortrag von Fritz Stadtherrmartha. Preis geheftet 50 Pf.

Die Gurke, ihre Kultur im freien Lande und unter Glas, sowie die Bewertung ihrer Früchte. Von Josef Jarosch. Mit 20 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf.

Die Melone, Tomate und der Speisekürbis. Ihre Kultur im freien Lande, unter Anwendung von Schutzmitteln und unter Glas, sowie die Bewertung ihrer Früchte. Von Josef Jarosch. Mit 48 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 60 Pf.

Die Baumplantagen in Straßen der Städte, ihre Vorbereitung und Anordnung. Von F. Heide, Stadt-Obergärtner. Mit 12 Abbildungen. Preis kartoniert 2 Mk.

Wissenschaftlicher Leitfaden für den Unterricht in der Botanik auf der Unterstufe und auf der Oberstufe. Bearbeitet von Dr. F. J. Henniger. Zwei Teile. Preis kartoniert je 1 Mk.

Der sechsblättrige Gartensau. Von F. Herrmann, Königl. Garten-Inspektor. Mit 8 Plänen und 19 Abbildungen. Preis kartoniert 3 Mk. 20 Pf.

Die Gartenaufgaben am Dom zu Köln einst und jetzt. Ein Beitrag zur Geschichte der Freilegung des Kölner Domes. Von F. J. Jung. Mit vielen Abbildungen. Preis geh. 2 Mk.

Gärten und Schmuckplätze der Stadt Metz einst und jetzt. Von F. J. Jung und P. Schöder. Mit vielen Abbildungen. Preis kartoniert 2 Mk.

Unsere Salatkräuter. Blatt-, Wurzel-, Frucht- und Blumenсалат, ihre Kultur im Hausgarten und ihre Zubereitung in der Küche. Herausgegeben von Heodor Lange. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 65 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf.

Anleitung zur Anlage, Pflege und Benutzung lebendiger Hecken. Von Professor Dr. Alexander von Sengerke. Vierte Auflage von Bernhard Graef. Mit 31 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 60 Pf.

Die Baumschule und der Obstbau. Ein Leitfaden für Gärtner, Landwirte, Lehrer und Gemeinde-Verwaltungen. Von F. Lindemuth, Königl. Garten-Inspektor. Preis kartoniert 1 Mk. 30 Pf.

Die Erdbeere, ihre Einteilung, Beschreibung und Kultur im Freien und unter Glas (Treiberei), mit Beschreibung und Abbildung der anbaunswertesten Sorten. Von Paul Wölschke, Garteninspektor, Berlin. Zweite, erweiterte und umgearbeitete Auflage mit 82 Abbildungen. Preis gebunden 2 Mk.

Das Treiben der Gehölze und ihre Verwendung für den Winterflor. Von Johannes Schomernus. Preis kartoniert 1 Mk. 20 Pf.

Der Weinstock im Hausgarten. Praktische Anleitung zur erfolgreichen Kultur reblauswiderständiger Weinreben. Von Walther Siehe. Mit 25 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 60 Pf.

Der Champignon von der Spore bis zum Konsum. Dritte, vollständig neu bearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage des Werkes: Die Champignonskultur in ihrem ganzen Umfange. Von Ernst Wendisch. Mit 108 Abbildungen im Texte. Preis gebunden 2 Mk.

Kräuteln und Morcheln. Beschreibung, natürliche und künstliche Gewinnung und Bewertung. Die neuesten wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen berücksichtigt. Von Ernst Wendisch, Obergärtner. Mit 15 Abbildungen. Preis kartoniert 1 Mk. 50 Pf.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

**Praktische Anleitung zum Spargelbau**, nach den neuesten Erfahrungen aufgestellt von Genk Wendisch, Obergärtner. Mit 50 Abbildungen im Text. Preis kartoniert 3 Mk. 50 Pf.  
**Wie best man den Obstbau in Kleinbäuerlichen Verhältnissen?** Erfahrungen der Kreisverwaltung des Kreises Wekerburg im Wekerwald, Hesseu-Kassau, bei den von ihr veranstalteten Einrichtungen zur Hebung des Obstbaues. Herausgegeben von dem Kreisamtschasse des Kreises Wekerburg. Zweite Auflage. Preis geheftet 1 Mk. In Partien billiger.  
**Die automatische Bewässerung und Düngung der Gärten, Wiesen und Felder.** Von Arthur Winkler. Mit 14 meist in mehrfacher Farbendruck ausgeführten Abbildungen. Preis fein kartoniert 3 Mk.  
**Einziglicher Obstbau mit Berücksichtigung der Bor-, Zwischen- und Nachfrüchte.** Bearbeitet von Theodor Wille. Mit 76 Abbildungen im Text. Preis kartoniert 3 Mk.

**Bienenzucht.**

**Der praktische Bienenweiser.** Eine Anleitung zum lohnenden Betriebe der Bienenzucht, nebst einer vollständigen Darstellung der Dickseligen Theorie und einer Schilderung der Preussischen Betriebsweise, von Emil Preuß selber verfaßt. Herausgegeben von Hermann Mejer. Preis kartoniert 1 Mk. 80 Pf.  
**Bienenstockpflanzen.** Ihr Aufbau und Nutzen für den Forstmann, Landwirt, Gärtner und Jäger. Zugleich ein praktischer Ratgeber bei der Verbesserung der Bienenweide. Von Hermann Mejer. Preis kartoniert 1 Mk.  
**Die Feldteinrichtung einer Bienenwirtschaft oder genaue Anweisungen zur Selbstherstellung eines Bienenstandes, der Bienenwohnungen (Risten) und des unentbehrlichsten Wirtschaftsinventars nach eigenen Erfahrungen dargestellt und durch Illustrationen erläutert von M. Holtermann, Königl. Förster zu Pinnow b. Angermünde.** Preis geheftet 1 Mk. 60 Pf.

**Werke für die Hausfrau in Stadt und Land.**

**Die Pflege des gesunden und kranken Menschen** nebst einer Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Verhältnisse der Stadtbewohner. Bearbeitet von Dr. med. H. Jansen, prakt. Arzt. Zweite Auflage, neue billige Ausgabe. Mit Abbildungen. Preis kartoniert 3 Mk., gebunden 3 Mk. 50 Pf.  
**Die kleinen Feinde an den Vorräten des Landwirtes, ihre Vertilgung und Vertreibung.** Von Walter Müller, Deutsch-Wilmersdorf. Mit 31 Abbildungen im Text. Preis gebunden 3 Mk.  
**Konkretes Germania-Rochbuch für alle Stände zur sparsamen Herstellung einer guten Hausmannskost,** mit Berücksichtigung auch der feinen Küche, nebst vielen Rezepten für die Feinbäckerei, das Einmachen und dergl., sowie Hausmittel aller Art von Frau von Jäger. Mit 2 kolorierten Bildtafeln und 8 Tafeln in Schwarzdruck, sowie einem 100 Seiten starken Notizbuch in übersichtlicher Register-Materialien. Zweite Auflage. Preis hochlegant gebunden 3 Mk.  
**Gut bürgerlich. Kochbuch für den täglichen Gebrauch, mit leichtfaßlicher Anleitung zum Selbstkochen für junge Frauen und Mädchen von Frau von Jäger.** Mit 2 kolorierten Bildtafeln und 8 Tafeln in Schwarzdruck. Preis elegant gebunden 3 Mk. 50 Pf.  
**Die praktische Landwirtin.** Ein Handbuch für angehende Landwirtinnen und junge Hausfrauen auf dem Lande. Von Minna Petersen. Zweite, neubearbeitete Auflage. Mit 242 Abbildungen und 8 bunten Tafeln. Preis hochlegant gebunden 5 Mk.  
**Järs Fortkiaus.** Ein wirtschaftlicher Ratgeber für die Frau des Forstmannes. Von Hilse Volgt. Mit 101 Abbildungen im Text. Preis fein geheftet 3 Mk. 50 Pf., hochlegant gebunden 4 Mk. 50 Pf.  
**Die Wildvorküche der deutschen Wildmannsgattin.** Von Frau Therese Wegener, geb. Witz. Preis hochlegant gebunden 3 Mk. 50 Pf.

**Kaktusenliteratur.**

**Bilder aus dem Kaktus-Zimmergarten.** Von Carl Giesch. Mit 5 Abbildungen. Zweite, wesentlich erweiterte Auflage. Preis geheftet 1 Mk. 80 Pf., kartoniert 3 Mk. 50 Pf.  
**Blühende Kaktus (Iconographia Cactacearum).** Im Auftrage der „Deutschen Kaktus-Gesellschaft“ herausgegeben von Prof. Dr. Carl Schumann, nach dessen Tode fortgesetzt von Prof. Dr. Max Särke. Erscheint in zwanglosen Lieferungen zum Preise von je 4 Mk., von denen jede vier Farbentafeln enthält (vierundzwanzig Lieferungen sind bis Anfang 1907 erschienen), oder in fest kartonierten Jahressbänden, zunächst je

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

zwölf, später je sechzehn Tafeln enthaltend. Erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Band mit je zwölf Tafeln zum Preise von je 12 Mk., sowie sechster und siebenter Band mit je 18 Tafeln zum Preise von je 17 Mk. sind herausgegeben. Die Tafeln 1 bis 60 sind als erster Serienband des prächtigen Werkes in seinen Leinenband zum Preise von 68 Mk., in hochfeinem Halbfranzband gebunden zum Preise von 70 Mk. käuflich. Prospekt über das Tafelwerk mit einer Farbentafel und Verzeichnis aller erschienenen Tafeln umsonst und postfrei.

**Gesamtdarstellung der Kakteen (Monographia Cactacearum).** Von Prof. Dr. Carl Schumann. Mit einer kurzen Anweisung zur Pflege der Kakteen von Carl Fischl. Zweite, um die Nachträge von 1898 bis 1902 vermehrte Auflage. Mit 158 Abbildungen. Preis gebunden 30 Mk., in feinem Halbfranzband gebunden 34 Mk., auch zu beziehen in 15 Lieferungen zum Preise von je 2 Mk. Für die Besitzer der ersten Auflage werden die Nachträge 1898 bis 1902 apart geliefert. Preis gebunden 6 Mk., in feinem Halbfranzband gebunden 8 Mk.

**Keys of the monograph of Cactaceae translated by Karl Schumann.** Preis in Leinen gebunden 4 Mk.

**Succulente Meisericinerungen I.** aus dem Jahre 1896 (Miskera), II. aus dem Jahre 1901 (Sokand und England). Von Prof. Dr. Carl Schumann. Preis jedes der beiden Hefen 1 Mk.

**Verzeichnis der gegenwärtig in den Kulturen befindlichen Kakteen.** Von Professor Dr. C. Schumann. Preis fein gebunden 1 Mk., mit Papier durchschossen und kartoniert 1 Mk. 60 Pf.

**Kurze Anleitung zur Zimmerkultur der Kakteen.** Von J. Thomas. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 51 Abbildungen aller Gattungen Kakteen und Fettpflanzen, sowie von Kulturgeräten. Preis fein gebunden 1 Mk. 20 Pf.

## Diverses.

**Chronik der Stadt Wendamm nebst Mitteilungen aus alten Schöppen- und Grundbüchern der Dorfschaften Wittshod, Kabern, Darmiegel, Bicher, Damm (früher Dorf) und Baylow.** Von Heich, Bürgermeister a. D. Preis kartoniert 1 Mk. **Klottenlederbuch.** Stieber- und Handbuch für Flottenfreunde. Im Auftrage des Deutschen Flotten-Vereins herausgegeben von Jos. Hersbach. Einfache Ausgabe: Preis kartoniert 40 Pf. Stiehhäber-Ausgabe: Preis gebunden 1 Mk. In Partien billiger.

**Karte des Kreises Königsberg Nm.** Nach der neuesten Aufnahme des Generalstabes und unter Benutzung noch nicht veröffentlichten Materials. In sechsfarbigem Steindruck. Maßstab 1:75000. Gezeichnet von Dr. Max Simprich. Preis unangezogen in Mappe 4 Mk. 50 Pf., aufgezogen auf Steinwand in Buchform gefalzt 7 Mk. 50 Pf., aufgezogen auf Steinwand mit Stäben als Wandkarte 8 Mk.

**Anleitung zum Faxieren der Rezepte nach der Königl. Preussischen Arzneitaxe.** Mit 111 Muster-Rezepten. Für angehende Pharmaceuten bearbeitet von G. Stabs. Preis gebunden 3 Mk., gebunden 2 Mk.

**Konzeptschäuber, Der Bau der Eiskeller, Eiskhäuser, Lagerkeller und Eiskränke,** sowie die Anlage von Kühlräumen nebst Eis- und Kühlmaschinen für Brauereien, Molkereien, Schlächtereien, Eisfabriken etc. **Sechste, vollständig neu bearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage** von Professor Alfred Schäuber, Landwirtschaftlicher Baumeister und königlich Preussischer Baugewerkschul-Oberlehrer in Cassel. Mit 185 Abbildungen. Preis gebunden 4 Mk., fein gebunden 5 Mk.

**Sammlung der die Verwaltung des Provinzialverbandes von Pommern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Statuten, Reglements etc.** Antike Ausgabe. Preis gebunden 3 Mk., gebunden 3 Mk. 50 Pf.

**Statut für die Pommersche land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.** Preis gebunden 20 Pf. Bei Partien bedeutende Preisermäßigung.

**Die Heteroceren-Kuppen (und Puppen) des S. L. Petersschen Manuskriptwerkes: Biologische Beiträge zur brasilianischen Schmetterlings-Fauna.** Mit 10 Tafeln. Preis kartoniert 5 Mk.

**Das Studium der Braconiden nebst Revision der europäischen und benachbarten Arten der Gattungen Vipio und Bracon.** Von Dr. G. Schmiedeknecht. Preis gebunden 1 Mk.

**Entomologisches Tagebuch.** Fein und dauerhaft in Halbleder gebunden. Preis 25 Bogen Kart 3 Mk. 50 Pf., 50 Bogen Kart 5 Mk., 75 Bogen Kart 6 Mk. 50 Pf.

**Kummernzettel für Insekten-sammler.** Preis 25 Blatt 50 Pf., 50 Blatt 90 Pf., 100 Blatt 1 Mk. 70 Pf., 200 Blatt 3 Mk. 20 Pf. franko gegen Voreinsendung des Betrages.

**Gemaszettel für Insekten.** Preis 100 Blatt, jedes Blatt halb ♂, halb ♀ enthaltend, 50 Pf. franko gegen Voreinsendung des Betrages.

**Herbstrei-Buchführung.** Praktisches Handbuch zur Selbsterlernung der Buchführung in Erbereien. Von G. Späher, Direktor der höheren Handelsschule zu Calw in Württemberg. Zweite Auflage. Preis gebunden 3 Mk.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

## K a l e n d e r.

**Kalender der Deutschen Adelsgenossenschaft 1908.** Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Adelsgenossenschaft durch das Schriftführeramt, Berlin NW. 6, Luisenstraße 47, IV. Preis fein gebettet 2 Mk., hochlegant gebunden 3 Mk.

**Taschenund und Notizkalender für den Landwirt auf das Jahr 1908.** In Braun Segellernen dauerhaft gebunden, mit Bleistift. Schwache Ausgabe A, mit viertelstündiger Tagesanordnung im Notizkalender. Preis 1 Mk. 20 Pf. Stärkere Ausgabe B, mit halbstündiger Tagesanordnung des Notizkalenders. Preis 1 Mk. 40 Pf. Bei Bezug von 10 Exemplaren auf einmal ermäßigt sich der Preis der Ausgabe A auf 1 Mk., der Ausgabe B auf 1 Mk. 40 Pf.

**„Waldheil“, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1908.** In grün Segellernen dauerhaft gebunden, mit Bleistift. Schwache Ausgabe A. Preis 1 Mk. 50 Pf. Stärkere Ausgabe B, mit 100 Seiten Millimeterpapier im Anbauge. Preis 1 Mk. 80 Pf. Bei Bezug von 5 Exemplaren auf einmal ermäßigt sich der Preis der Ausgabe A auf 1 Mk. 20 Pf., der Ausgabe B auf 1 Mk. 50 Pf.

## B r i e f p a p i e r, J a g d e i n l a d u n g s k a r t e n u s w.

**Jagdbriefbogen mit Avertis, Billettformat, mattgrün mit Original-Jagdbildern** in zahlreicher Abwechslung. Preis: 25 Stück in feinem Karton 1 Mk. 20 Pf., 50 Stück in feinem Karton 2 Mk. 25 Pf., 100 Stück in feinem Karton 4 Mk.

**Jagdbriefkarten in Billettformat mit Avertis, mit Original-Jagdbildern** in zahlreicher Abwechslung. Preis pro 50 Stück in feinem Karton 3 Mk. (Probefendung von 10 Briefarten und Avertis gegen Einzahlung von 60 Pf. in Briefmarken franko.)

**Jagdeinladungskarten in einfachem Postkartenformat, mit weibgerecht gezeichneten Jagdbildern, als Postkarte zu versenden.** 48 verschiedene Muster. Preis: 24 Stück 1 Mk., 48 Stück 1 Mk. 80 Pf., 100 Stück 3 Mk. (Probefendung von 10 Stück gegen Einzahlung von 60 Pf. in Briefmarken franko.) Bei Bestellung kleinerer Quanten, als wie 48 Stück, wird gebeten, zu vermerken, ob die Karten für hohe Jagd, für Niederjagd, für Gauen, Föhner, Hasenjagd zc. zc. bestimmt sein sollen.

**Amerikanische Jagdeinladungskarten nach Zeichnungen des Freiherrn J. von Gasse.** 12 verschiedene Muster. Als Postkarte zu versenden. Preis von je 12 Stück sortiert 80 Pf., 24 Stück gemischt 1 Mk. 50 Pf., 48 Stück gemischt 2 Mk. 80 Pf., 96 Stück gemischt 5 Mk.

**J. Neumanns jagdliche Ansichtspostkarten.** 48 verschiedene Muster, in welchen fast alle in Mitteleuropa vorkommenden Wildarten vertreten sind. Preis 12 Stück 60 Pf., 24 Stück 1 Mk., 48 Stück 1 Mk. 80 Pf., 100 Stück 3 Mk.

**Ansichtspostkarten der Deutschen Jäger-Zeitung in Farbendruck.** Drei Serien je 4 Stück. I. Serie: Auerhahn, Fasan, Haselhuhn, Waldschneipe; II. Serie: Reh mit Reh, Gemse, Rehbod, Rothirsch; III. Serie: Dachs, Wildschweine, Fuchs, Wolf. Preis 12 Stück (gemischt) 1 Mk., 25 Stück 2 Mk., 50 Stück 3 Mk. 60 Pf., 100 Stück 7 Mk.

**Amerikanische Schnepfen-Postkarten.** Nach Zeichnungen des Freiherrn J. von Gasse. Für die Sonnenag Oculi, Gätare, Judica, Valmarum und Quasimodogeniti. 5 verschiedene Muster. Als Ansichtspostkarten und Jagdeinladungskarten zu verwenden. Preis je 5 Stück sortiert 35 Pf., 25 Stück gemischt 1 Mk. 50 Pf., 50 Stück gemischt 2 Mk. 80 Pf., 100 Stück gemischt 5 Mk.

**Neujahrs-Gratulationskarten in Postkartenform mit Original-Jagdbildern** humoristischen Aufstrichs. Zwanzig Muster. Preis: 20 Stück 1 Mk. 50 Pf., 50 Stück gemischt 2 Mk. 80 Pf., 100 Stück gemischt 5 Mk.

**Neujahrs-Gratulationskarten in Billettformat mit Original-Jagdbildern, kurzem Glückwunsch und Avertis.** 25 Muster. Preis: 25 Stück 1 Mk. 20 Pf., 50 Stück 2 Mk., 100 Stück 3 Mk. 50 Pf. Mit Goldschnitt 25 Stück 2 Mk., 50 Stück 3 Mk. 50 Pf., 100 Stück 6 Mk. Mit Namensdruck von 25 Stück an pro 100 und weniger 1 Mk. mehr.

**Neu-Aarten für Schießscheiben mit jagdlichen Bignetten.** 20 verschiedene Muster. Preis: 20 Stück 1 Mk. 20 Pf., 50 Stück 2 Mk., 100 Stück 5 Mk.

**Bisckarten für die Namen der einzelnen Gänge mit jagdlichen Bignetten.** 48 verschiedene Muster. Preis: 36 Stück 1 Mk., 48 Stück 1 Mk. 30 Pf., 100 Stück 2 Mk. 50 Pf.

**Pfistekarten mit grünem Jägerwappen in Rüstchen.** Preis einfach 100 Stück 1 Mk. 75 Pf., mit Goldschnitt 100 Stück 3 Mk. (Muster gegen Einzahlung von 20 Pf. franko.)

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Zur Anschaffung kann bestens empfohlen werden das groß angelegte  
Sammelwerk:

# Hauschatz des Wissens.

Sechzehn Bände, fein in Leinen gebunden, zum Preise von je 9 Mk., hochfein  
in Halbleder gebunden zum Preise von je 11 Mk.

Siebzehnter Band, Generalregister, für die Abnehmer der ganzen Sammlung gratis.

Der Hauschatz des Wissens ist eine Sammlung von gemeinverständlichen, reich illustrierten Werken, welche die für das große Publikum wichtigsten Zweige des allgemeinen Wissens umfassen, und deren billigte Preise, bei bester Qualität des Gebotenen, jedermann die Anschaffung ermöglichen. Das Generalregister ist derart angelegt, daß der Hauschatz des Wissens auch als Nachschlagewerk bestens zu benutzen ist.

Der Preis des großen Sammelwerkes ist, um eine wirklich allgemeine Verbreitung desselben zu fördern, ein für Originalwerke von solcher Gediegenheit und Ausstattung beispiellos billiger.

Die Gliederung des Gesamtunternehmens ist folgende:

## Werke über unser Wissen von der Natur.

- Abteilung I. Entwicklungsgeschichte der Natur (Bd. 1 u. 2).
- Abteilung II. Die Physik (Bd. 3 u. 4).
- Abteilung III. Die Chemie (Bd. 5).
- Abteilung IV. Das Mineralreich (Bd. 6).
- Abteilung V. Das Pflanzenreich (Bd. 7).
- Abteilung VI. Das Tierreich (Bd. 8 u. 9).

## Werke über unser Wissen von der Menschheit.

- Abteilung VII. Länder- und Völkerkunde (Bd. 10 u. 11).
- Abteilung VIII. Geschichte der Menschheit (Weltgeschichte) (Bd. 12 u. 13).
- Abteilung IX. Kunstgeschichte nebst Geschichte der Musik und Oper (Bd. 14).
- Abteilung X. Geschichte der Weltliteratur und des Theaters aller Zeiten und Völker (Bd. 15 u. 16).
- Abteilung XI. Gesamtregister (Bd. 17). Gratiszugabe für die Abnehmer der ganzen Sammlung.

Jedes dieser Werke bildet ein vollständig für sich abgeschlossenes Ganzes mit einem ausführlichen Register und wird zum Preise von 9 Mk. bzw. 11 Mk. pro Band auch einzeln abgegeben.

Die Anschaffung des grossen Sammelwerkes wird durch die günstigsten Zahlungsbedingungen erleichtert. Reisebuchhandlungen geben das komplette Werk gegen Monatsraten von je fünf Mark ab. Die Verlagsbuchhandlung ist auf Wunsch bereit, solche Firmen nachzuweisen.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

## **Einzelwerke vom Hauschatz des Wissens:**

- Entwicklungsgeschichte der Natur.** Von **Wilhelm Bölsche**. Zwei Bände, 1646 Seiten, 785 Abbildungen, 16 Tafeln in Schwarz- und Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden 18 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 22 Mk.
- Die Physik.** Von **H. Maser**, Professor **Dr. P. Richert** und **Dipl. Ing. H. Kühns**. Zwei Bände, 1745 Seiten, 1183 Abbildungen, 10 Tafeln in Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden 18 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 22 Mk.
- Die Chemie.** Von **Dr. Max Vogtherr**. Ein Band, 847 Seiten, 421 Abbildungen, 5 Tafeln in Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden 9 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 11 Mk.
- Das Mineralreich.** Von Professor **Dr. Georg Gürich**. Ein Band, 754 Seiten, 521 Abbildungen, 8 Tafeln und Beilagen in Schwarz- und Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden 9 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 11 Mk.
- Das Pflanzenreich.** Von Professor **Dr. K. Schumann** und Professor **Dr. E. Gilg**. Ein Band, 858 Seiten, 480 Abbildungen, 6 Tafeln in Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden 9 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 11 Mk.
- Das Tierreich.** Von Professor **Dr. L. Heck**, Professor **Paul Matschie**, **Bruno Dürigen**, **Dr. Ludwig Staby**, **E. Krieghoff**, Professor **Dr. v. Martens**. Zwei Bände, 2222 Seiten, 1455 Abbildungen, 12 Tafeln in Schwarz- und Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden 18 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 22 Mk.
- Länder- und Völkerkunde.** Von **Dr. f. A. Paul Lehmann**. Zwei Bände, 1646 Seiten, 1024 Abbildungen, 11 Tafeln in Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden 18 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 22 Mk.
- Weltgeschichte.** Von **M. Reymond**. Zwei Bände, 1672 Seiten, 841 Abbildungen, 16 Bildertafeln und 10 bunte, historische Karten. Preis in Leinen fein gebunden 18 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 22 Mk.
- Kunstgeschichte.** Von Professor **Dr. Max Schmid**. Nebst einem kurzen Abriß der Geschichte der Musik und Oper, herausgegeben von **Dr. Clarence Sherwood**. Ein Band, 842 Seiten, 411 Abbildungen, 10 Tafeln in Schwarz- und Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden 9 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 11 Mk.
- Geschichte der Weltliteratur und des Theaters aller Zeiten und Völker.** Von **Julius Hart**. Zwei Bände, 1886 Seiten, 825 Abbildungen, 16 Tafeln in Schwarz- und Farbendruck. Preis in Leinen fein gebunden 18 Mk. In Halbleder hochfein gebunden 22 Mk.
- Gesamtregister** bearbeitet von der **Verlagsbuchhandlung**. Ein Band von etwa 300 Seiten. Das Gesamtregister wird jedem Abnehmer des Gesamtwerkes, also dem Käufer aller sechzehn Textbände, kostenlos geliefert; sonst wird es abgegeben: in feinen Leinenband gebunden, zum Preise von 6 Mk., in hochfeinen Halblederband gebunden zum Preise von 8 Mk.

Alle Werke zeichnen sich neben anerkannt vorzüglichem Text durch ungemein billigen Preis, reichen, prächtigen Bilderschmuck und geschmackvolle Einbände aus. Es sind Bücher, welche zu den ersten Schätzen unlerer Literatur gehören; auf jedem Weihnachtstische werden sie überall Freude und Bewunderung hervorgerufen.

---

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

---

# Deutsche Jäger-Zeitung.

Organ für Jagd, Schießwesen, Filderei, Zucht und Dressur von Jagdhunden.

Herausgegeben und redigiert unter Mitwirkung hervorragender  
Weidmänner, Hundekenner und Naturforscher.

Mit den Beilagen: Das Weidwerk in Wort und Bild. Das Schießwesen.  
Unser Jagdhund. Das Cackel. Vereins-Zeitung.

Erscheint wöchentlich zweimal, also 104mal im Jahre.

Abonnementspreis mit allen Beilagen pro Quartal 3 Mk.

Zu beziehen durch jedes Postamt, sowie durch jede Buchhandlung.

Die Deutsche Jäger-Zeitung hat eine Auflage von über 21500 Exemplaren und ist die beste, reichhaltigste, weit verbreitetste und im Verhältnis zu ihrem Erscheinen billigste deutsche Jagdzeitung, sie wird sich als unentbehrlich für denjenigen erweisen, der jagdliche Belehrung in echt weidgerechter Form sucht. Ganz besonderen Wert gewinnt die Deutsche Jäger-Zeitung durch ihre Beilagen: namentlich durch das reich illustrierte und musterhaft ausgestattete Weidwerk in Wort und Bild. Das Schießwesen hat sich die Aufgabe gestellt, seine Leser über alle Fortschritte und Neuerungen aus den Gebieten des Schießwesens, der Schießkunst und der Waffentechnik auf dem laufenden zu halten und ihnen in diesen Dingen ein unbefangener, parteiloser Berater zu sein. Unser Jagdhund erörtert alles, was der Jäger von Dressur, Hundehaltung, Hundezucht, Rassehunden etc. wissen muß. Das Cackel bringt kritische aus dem Gebiete der Hundezucht und jagdliche Tagesfragen. Die Vereins-Zeitung schließlich bringt die Vereinsnachrichten der jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands, Österreichs und der Schweiz in handlichster und übersichtlichster Form. Durch diese praktische Einrichtung der Gliederung steht die Deutsche Jäger-Zeitung an der Spitze aller deutschen Jagdzeitungen.

## Schuss und Waffe.

Illustrierte gemeinverständliche Zeitschrift für jagdliches, militärisches und sportliches Schießwesen, Schießplatz-Anlagen, Waffentechnik, Minen- und Torpedowesen, Waffengeschichte etc.

Herausgegeben von der Versuchsstation Neumannswalde-Neudamm  
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats. — Abonnementspreis pro Quartal 3 Mk.

Zu beziehen durch jedes Postamt, sowie durch jede Buchhandlung.

Schuss und Waffe befaßt sich ausschließlich mit der Waffen- und Schießtechnik in leicht verständlich geschriebenen Artikeln erster Autoritäten. Schuss und Waffe soll ein Unterhaltungsblatt für den Waffenliebhaber und praktischen Schützen, sowie für den sein, der sich mit Waffenfabrikation und deren Handhabung irgendwie beschäftigt. Das Blatt wird alle interessanten Neuheiten des In- und Auslandes auf diesem Gebiete bringen.

## Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Ämtliches Organ des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königl. Preussischer Forstbeamten, des Vereins Waldheil, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisensvereins und des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningerischer Forstwärter.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Erscheint wöchentlich Sonntags. — Abonnementspreis mit ihren Beilagen pro Quartal 3 Mk.

Mit der Deutschen Jäger-Zeitung gemeinsam bezogen 3 Mk. 50 Pf.

Zu beziehen durch jedes Postamt, sowie durch jede Buchhandlung.

Die Deutsche Forst-Zeitung hat eine Auflage von mehr als 10000 Exemplaren und ist das gelesenste aller forstlichen Blätter, sie erörtert alle Fragen des Waldbaues, des Forstschutzes und der Forstbenutzung, sie bringt Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen einschlägiger Behörden, besonders der Königl. Preuss. Zentralforstbehörde, berichtet über alle

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.

Personal- und Verwaltungsveränderungen, ferner bringt sie Vereinsnachrichten und Handelsberichte und führt eine ausführliche Vakanzenliste. Als Organ der genannten Vereine ist die Deutsche Forst-Zeitung außerdem das berufenste Organ des Forstbeamtenstandes. Sie behandelt alle Fragen, welche in das soziale Leben und in das Berufswesen der deutschen Försterei hineingreifen, sachgemäß und in ruhig abgeklärter Form. Die monatliche Beilage Forstliche Rundschau gibt eine genaue Übersicht über die gesamte Fachpresse des In- und Auslandes, sowie Referate über alle bedeutenden Erscheinungen der forstlichen Literatur überhaupt. Die wöchentliche Beilage Des Försters Feierabende bietet Belehrung auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Hauswirtschaft, der Fischerei und der Bienenzucht. Außerdem bringt sie einen für das Forsthaus bestimmten Unterhaltungsteil, geschätzte Erzählungen, geschichtliche und naturwissenschaftliche Mitteilungen, eine Rätselleihe u. a. m. So kann die Deutsche Forst-Zeitung als das geleseste, berufenste, bestgeleitete Organ der grünen Erde angesehen werden.

## Fischerei-Zeitung.

Organ des Vereins deutscher Seichwirte.

Wochenschrift für die Interessen der gesamten deutschen Fischerei, Fischzucht und Seichwirtschaft, des Fischhandels, der Fischverwertung, Sportfischerei, Zierfischzucht und Aquarienkunde.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner der Theorie und Praxis von Dr. G. Walter, Saalfeld a. Saale, und Regierungsrat Dr. Wilh. Dröschner, Schwerin i. M.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Abonnementspreis pro Quartal 2 Mk.

Zu beziehen durch jedes Postamt, sowie durch jede Buchhandlung.

Die Fischerei-Zeitung will lediglich der Praxis dienen, sie ist also bestimmt für die Hand des Fischzüchters, des Seichwirtes und des praktischen Fischers, sowie des mit dem Fischereibetriebe verbundenen Handels; namentlich beachtet sie dabei die neuesten Ertragenschaften aus Wissenschaft und Praxis und berichtet ständig über alle die Teichdämmung und Fischfütterung, sowie über Nebenfische gemachten Erfahrungen, auch dem Absatz und der Preissteigerung schenkt sie stets ihr Augenmerk, und außerdem tritt sie besonders für die Interessen des gesamten deutschen Fischereigewerbes überall nachdrücklich ein. Weiter gibt die Fischerei-Zeitung auch durch ihre klaren Belehrungen dem, welcher dem Fischereibetriebe ferner sieht, insbesondere dem Landwirte und Forstmann, Anleitung, sich in diesen in allen Fällen gewinnbringenden Wirtschaftszweig hineinzuleben. Alle deutschen Fischerei-Interessenten finden deshalb in der Fischerei-Zeitung ein Zentralorgan für alle Fragen ihrer Lebensexistenz.

## Monatschrift für Kakteenkunde.

Zeitschrift der Liebhaber von Kakteen und anderen Fettpflanzen.

Organ der von Professor Dr. R. Schumann gegründeten Deutschen Kakteen-Gesellschaft.

Herausgegeben von Professor Dr. Gürke, Stieglitz-Berlin.

Erscheint Mitte jeden Monats. — Abonnementspreis pro Halbjahr 4 Mk.

Zu beziehen durch jedes Postamt, sowie durch jede Buchhandlung.

## Deutsches Adelsblatt.

Wochenschrift für die Aufgaben des christlichen Adels.

Organ der Deutschen Adelsgenossenschaft.

Erscheint wöchentlich Sonntags. — Abonnementspreis pro Quartal 3 Mk.

Zu beziehen durch jedes Postamt, sowie durch jede Buchhandlung.

Probenummern sämtlicher hier genannter Zeitungen mit allen Beilagen werden wunschgemäß jedem Interessenten umsonst und postfrei geliefert.

Ein ausführlicher illustrierter Verlagskatalog wird auf Verlangen an jeden Interessenten umsonst und postfrei geliefert. Die bezüglichen Wünsche sind zu richten an die Verlagsbuchhandlung von J. Neumann in Neudamm (Provinz Brandenburg).

Die Bestellung der hier aufgeführten Werke erfolgt, sofern nicht anders angegeben ist, gegen Einzahlung des Betrages franko, unter Rücknahme mit Posttagschlag.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen entgegen.



0  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

